DAS STAATS-LEXIKON: ENCYKLOPÄDIE DER SÄMMTLICHEN STAATSWISSENSCHAFTEN FÜR ALLE STÄNDE





Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

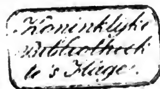
In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.



Dritter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1846.

Calvin (Johann), nach seinem französischen Familiennamen Chauvin, geb. den 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie, ist in staatsrechtlichem Gesichtspunkt weit weniger merkwürdig durch seine dogmatische Theorie als durch seine Bestrebungen, der Kirche und ihren von der Geistlichkeit geleiteten Presbyterien eine auch durch äußere Mittel mächtige Sittenherrschaft rigoristisch zuzueignen. Theoretisch und praktisch verband er damit seine in Thathandlungen übergehenden Grundsätze, eine der freien Wahrheitsforschung tödtliche obrigkeitliche Ketzerverfolgung auch in die evangelisch-protestantische zu verpflanzen. Und allerdings hängen in ihm, als einem consequenten, aber aus unrichtigen Prämissen schließenden Denker, auch diese Folgerungen mit dem Eigenthümlichen seiner Dogmatik, mit der Prädestinationslehre, so zusammen, daß eben diese neben jenen für uns nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Die praktischen Folgerungen, die er dorther zog und, im Gegensatz gegen den freisinnigeren Verbesserer Zwingli, fast dictatorisch nur allzu lange geltend machte, werden nur durch Eindringen in sein Lehrsystem begreiflich. Sie stehen und fallen mit diesem. Dieses Ineinandergreifen des Theologisch-Wissenschaftlichen, Kirchlich-Disciplinarischen und Hierarchisch-Politischen des Calvinismus ins Licht zu stellen, ist um so mehr zeitgemäß, weil gegenwärtig auch diejenigen Parteiführer, welche als streng Lutherische und ausschließend Evangelische gelten wollen, die Calvinischen Schriften weit thätiger als die Lutherischen zu verbreiten suchen, sich an Calvin viel näher als an Zwingli und Melanchthon anschließen und selbst von Luther meist nur das vorziehen, was Calvin als absolutistische Hauptpunkte eines nach unbegreiflichem Gutdünken festgestellten göttlichen Weltregiments behandelt und gesteigert hat, worin aber die verständig gelehrtere und milder gebildete Denkart Zwingli's und Melanchthon's und selbst die Augsburgische Confession mit dem in Luther's Individualität oft prädominirenden Augustinismus übereinzustimmen sich hütete.

Calvin's Eltern hatten für ihn, als einen jüngeren Sohn, frühzeitig ein Paar kleine Kirchenpräbenden zu Noyon gewonnen. Verwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in Studien der lateinischen Philologie und der Philosophie sich auszeichnen konnte. Bald nachher aber studirte er Jurisprudenz unter Petrus Stella (P. L'Etoile) zu Orleans und noch weiter unter dem berühmteren Andreas Alciatus zu Bourges. Unstreitig hatte diese frühe Eingewöhnung in das kanonische Recht und in die gegen Ketzereien und für byzantinisch-imperatorische Entscheidungen über Orthodoxie sehr anmaßliche Gesetzgebung Justinian's darauf vielen Einfluß, daß Calvin späterhin, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter der Aristokratie seiner[1]) nur scheinbar republikanischen Presbyterien, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigte und diese künstlich berechneten Veranstaltungen nach seinem schwarzblütigen Temperament mit juridischer Strenge und Gewandtheit verwirklichte.

Frankreich hatte auf einer kirchlichen Nationalversammlung zu Bourges seit 1438 die meisten Beschlüsse des Baseler Generalconciliums (früher und standhafter als Deutschland) benutzt, um durch eine Sanctio pragmatica (vgl. Koch Sanctio pragmatica Ger-

1) Der Einführung einer freien Presbyterial-, Diöcesan- und Synodalverfassung in Baiern wurde es sehr hinderlich, daß Feuerbach u. A. sie blos nach dem allerdings hierodespotischen Typus der Calvinischen Kirchenzucht betrachteten. In Baden hilft jenes Repräsentativsystem dazu, Geistliche und Weltliche im Interesse für Kirchen- und Schulanstalten zu vereinigen, ohne daß sie den Binde- und Löseschlüssel dictatorisch misbrauchen können.

manorum illustrata. Argentorati 1789. 4.) den übermächtigen Einfluß päpstlicher Kirchengewalt im monarchistischen Sinn zu dämmen. Indirect wurde dadurch, daß jeder der französischen Bischöfe in seinem Sprengel einzeln gegen Andersdenkende Nachgiebigkeit beweisen konnte und daß auch Beschwerden gegen Misbrauch bischöflicher Gewalt nebst den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente möglich waren, eine freiere Bewegung der Geister auch über kirchliche Gegenstände vorbereitet. Da durch Franz I. Begünstigung der liberalen (d. i. frei-erfindenden) Künste und schönen Wissenschaften noch mehr Geistesthätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeistlicher eine geschmackvollere (elegant genannte) Denkfreiheit überging, so konnte die Anwendung des Selbstdenkens und des verbesserten Geschmacks auch gegen das Unglaubliche und Geschmacklose mancher dem Religiösen beigemischten dogmatischen und historischen Traditionen nicht lange ausbleiben.

Calvin's Studienjahre, wo er seine Vorbereitung für ein seinen Talenten entsprechendes Emporkommen in Kirchenwürden auf ausgezeichnete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache und in der gedoppelten Rechtswissenschaft zu gründen suchte, fielen gerade in die Zeit, wo überall eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom aus aber und von römisch gubernirten Concilien (wie das zu Constanz schon bewies) nicht zu erwarten war. Desto lichter wurde sie durch die philologischen und philosophischen Studien der Humanität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landessprachen volksthümlich gemacht, bis die Hoffnung, sie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, sobald die Morgenröthe von Deutschland her sichtbar wurde, ein fast allgemeines Erwachen der Kräfte und der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen Calvin Gemüth wurde von der Nothwendigkeit vieler Berichtigungen ergriffen und bald durchdrungen. Indem er sich zu Bourges bei Melchior Volmar, einem Deutschen aus Rotweil, im Griechischen übte, wurde er immer näher mit den Einwürfen bekannt, welche Luther erst nur gegen die bezahlbare Sündenerlassung und die Zurechnung aus dem Schatze überverdienstlicher Werke der Heiligen auszusprechen gewagt hatte.

Dazu hatte den auf der neuen Universität Wittenberg als Lehrer und Prediger seit Kurzem angestellten jungen Augustinereremiten, welcher ebenfalls zuerst die Rechtskunde studirte, zunächst die gewissenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablasses in den Volkssitten, die er als eifriger Beichtvater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Zugleich trieb ihn der Haß, welchen ihm sein natürlich guter Verstand gegen den die Theologie und alle Wissenschaft verwirrenden Scholasticismus, das ist, gegen die den gewalthabenden, besonders kirchlichen Vorurtheilen dienstbare und sie dialektisch verfechtende Speculation, eingeflößt hatte. Er beabsichtigte an der dialektischen Vertheidigung, mit welcher die kirchlich dienstbaren Scholastiker die Indulgenzen und den durch die päpstliche Curie disponiblen Thesaurus guter Werke zu umgeben gewußt hatten, durch seine evidenten und echt satyrischen 95 Disputirsätze vom 31. October 1517 in der akademischen Welt ein Exempel zu statuiren und dem Lehren und Glauben der scholastischen Philosophie auf der neuen Universität den Herzstoß zu geben. An ein Reformiren in der Kirchenlehre war noch nicht gedacht.

Erst als die römische Curie die Eigennützigkeit und die dortige Hoftheologie die stolze Unklugheit gehabt hatte, bei diesem sichtbarlich unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Heiligenverdienste gegen die Gebühr auszugleichenden Sündenschulden die irrefragable Auctorität des kirchlichen Lehroberhauptes zum Schutz der Scholastik aufzubieten, und was bisher nur als gelehrte Meinung über den Ablaß gegolten hatte, durch eine päpstliche Bulle (quinto Idus Novembris a. 1518) für eine vom päpstlichen Stuhl legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte sich der bis dahin gegen den Papst sehr demüthige und von dem verfeinerten Mediceer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genöthigt gesehen, das, was er beim Gebrauch des Namens Eleutherius[2]) empfand, vollständiger zu werden

2) Wie Luther schon 1517, 1518 sich gern und charakteristisch als **Frater Martinus Eleutherius** unterzeichnete, s. in meiner akadem. „Gedächtnißrede über den Ursprung der

und die päpstliche Auslegung unbiblischer Dogmen nicht länger als authentisch zu respectiren.

Eben dadurch war er zum Aufsuchen anderer dogmatischer Sätze für die so unentbehrlich scheinende Rechtfertigung vor Gott durch stellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da Luther sich dabei, vermöge seiner Erziehung in einem Augustinerorden, vornehmlich an des großen antipelagianischen Kirchenvaters Augustinus nicht moralisch, sondern juridisch modificirte Theorieen von Zurechnung der Erbsünde sowohl als der absoluten Gnade Gottes hielt, so veranlaßte dies auch den Calvin, in Allem, was mit der Prädestinationslehre zusammenhängt, mit dem individuellen Augustinismus Luther's rigoroser zusammenzustimmen, als es in der Folge bei den Lutheranern Deutschlands symbolisch und kirchlich orthodox geworden ist.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöse, wenn auch nur zum Schein, in die politischen Aufregungen dieses leicht beweglichen Volks gemischt. Geschieht dies, so wird, weil die an äußern Pomp des Cultus als an eine Modesache sich gewöhnende Mehrzahl der Nation eine glänzend figurirende Hierarchie gern anstaunt, jeder Versuch einer prunkloseren Religionsform nur von den sentimentalen Freunden einer einfacheren Gottandächtigkeit mit stillerer Begeisterung geliebt, von der unbefriedigten Menge aber nicht blos misgeachtet, sondern auch allzu oft mit rohem Widerwillen zurückgestoßen. Margaretha von Valois, die einzige Schwester Königs Franz I., bis 1525 an den Herzog von Alençon, 1527 aber an den König von Navarra vermählt, war durch ihre Geisteskräfte eine fähige Freundin neuer Forschungen und unbeschränkterer Einsichten. Sie, die Verfasserin des Heptaemeron, wurde doch auch eine wißbegierige Leserin der Bibel, ließ sich gern wegen der Räthsel über Gott und Seelenunsterblichkeit in Religionsgespräche ein und beförderte die für Philosophie und Geschmack förderlichen Studien. Auch der Lehrer des Calvin (und Beza), Volmar[3]), welcher insgeheim Lutheraner gewesen sein soll, war durch sie als Professor der griechischen Sprache nach Bourges gekommen. Und durch diesen wurde der zur Kirchenreformation geneigte Calvin auch ihr bekannt, während bereits die Sorbonne, als pedantische Vertheidigerin hergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige Hofmagnatenpartei der Guisen, nach der Macht, den Regenten zu regieren, trachtend, in dem Vorsatz, den der Reformation in Staat und Kirche ergebenen Theil des Adels und der Gelehrten im Namen Gottes zu verfolgen, übereinstimmte.

Schon von Bourges aus hatte Calvin im benachbarten Linerie akatholisch gepredigt. Nach des Vaters Tode ging er nach Paris und machte für sich tiefere theologische Studien auch durch das Hebräische und die älteren Kirchenväter. (Kenntniß des Syri-

---

Reformation aus Wissenschaft und Gemüth, nebst Sammlung der auf Luther's Anwesenheit zu Heidelberg sich beziehenden Urkunden". (Heidelb. 1817. 4.) S. 94. No. XII. In dieser Darstellung ist zugleich gezeigt, wie Vieles von dem Wesentlichen seiner Kirchenreformation aus seinem schon vorher glücklich begonnenen Kampf gegen den Scholasticismus hervorging und wie er deswegen auch in der Geschichte der Philosophie als negativer, praktischer Reformator unvergessen sein sollte.

3) Crusius in Annalium Suevicorum Dodecas III. (Francof. 1596. fol.) bemerkt L. IX. p. 508 zum Jahre 1497: „Natus est Rotvilae Melchior Volmarius. Studiis etiam Parisiis operam dedit. Inter centum magistros designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Graece et latine Tubingae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit. Zum Jahre 1556 bemerkt L. XII. p. 697: „Melchior Volmarus Rufus, qui graecas et latinas literas pro ducentis florenis per annum docuerat utiliter, senio morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academico, consecutus est decretis liberaliter ei, ut optime de schola merito, in reliquum vitae tempus quotannis centum florenis." Calvin dedicirt ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, seinen Commentar zum 2. Brief an die Corinthier, als einem, von dem rudimentis (graecae linguae) sui imbutus, quae mihi majori postea adjumento forent, mit dem Beisatz, daß V. ihn wohl weiter geführt haben würde, wenn nicht der Tod von Calvin's Vater das Studium unterbrochen hätte. Davon, daß Calvin, wie Moreri behauptet, durch Volmar zu akatholischen Ueberzeugungen veranlaßt worden sei, ist in dem ganzen Ton dieser Dedication keine Spur. Sollte dies nur aus Vorsicht, um Volmar keiner Gefahr auszusetzen, so ganz umgangen worden sein?

schen scheinen seine Lobredner ihm, wie man aus dem Schluß seines Commentars über den ersten Brief an die Corinthier[4]) folgern muß, zu freigebig zuzuschreiben!) Da der nur durch Tradition und patristische Auctoritäten gegebene Theil der Kirchenlehren durch die Früchte, welche sie trugen (durch Herrschsucht des hohen und Genußsucht des niedern Clerus, durch Verwandlung der Religiosität in Ceremonienwesen, durch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), sich allgemein verdächtig machte, so begriffen die Selbstdenkenden wohl, daß sie, um zu dem ursprünglichen Zweck und Inhalt des Christenthums den Weg zurück zu finden, sich unmittelbar an das Bibellesen halten müßten. Noch allzu wenig aber konnten auch die Aufgeregtesten bemerken, wie viel der angewohnten, längst geheiligten Vorurtheile sie zu ihrem Bibellesen mitbrachten. Daß Ablaß, Vertrauen auf Heiligenverdienst, Werkheiligkeit ohne Heiligung der Gesinnung, daß eine Oberherrschaft der römischen Mutterkirche mit all ihrer weltlichen Gestaltung nicht in dem Bibelwort zu finden sei, war leicht klar. Was aber sollte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Kirchengesellschaftsordnungen gesetzt werden? Dieses Aufbauen war weit schwerer als alles Wegräumen. Luther nahm meist Augustinus zum Führer. Schlichter, gesunder Verstand und bänglicher Mysterienglaube kämpften in ihm oft mit sehr ungleichem Erfolge. Zwingli, der republikanische Schweizer, war mehr Kenner der Menschen, wie sie sind, und praktischkluger Lehrer des Menschlichwahren. Calvin kam zu seinem Bibellesen mit absolutistischen Begriffen von Gott nach justinianisch-despotischem Kirchenrecht und mit Vorurtheilen über das Grundverderben aller menschlichen Kräfte, so daß er sogar Augustin's Theorie von der Gnadenwahl durch unbedingte Reprobation der Gottmisfälligen erbarmungslos überbieten zu müssen meinte.

Scharfsinn, Beredsamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald so ausgezeichnet, daß die Verfolger schon jetzt ihn gefährdeten. Gegen diese konnte es wenig wirken, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 seines Lieblingsautors, Seneca, Schrift de Clementia geschmackvoll commentirte. Zwischen diesem Jahre und 1536 ist er unstätt, bald zu Paris, bald auf der Flucht nach Basel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Von Straßburg aus wendete er sich durch den ersten (leider! in seiner ersten Gestalt nicht mehr bekannten) Entwurf seiner institutio christianae religionis als Apologet an den feiner gebildeten, aber entnervten und endlich doch bis zum Ketzerverbrennen pfäffisch bethörten Franz I, um die damals gebrauchte diplomatische Ausflucht, wie wenn man nur Wiedertäufer und Schwärmer als Hugenotten verfolgte, dadurch abzuschneiden, daß er in seiner die mittelalterlichen Dogmen kurz und trefflich widerlegenden Präfation und dann durch eine beredte und logicalisch consequente Darstellung seine im strengsten Sinn antipelagianischen Religionsüberzeugungen den Verfolgern vor Augen stellte.

Wir bemerken diese Lebenserfahrungen, welche Calvin so frühzeitig machen mußte, weil es um so auffallender und fast unbegreiflich wird, wie ein selbst so vielfach verfolgter Heterodoxe bald nachher selbst zum unerbittlichen Verfolger dessen, was ihm ketzerisch schien, werden konnte. Dahin führte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbstüberredung von alleinseligmachendem Rechthaben über die subtilsten Lehrgeheimnisse. Beza, Calvin's Geistesvertrauter, meint in dessen Lebensbeschreibung (s. Melch. Adami vitae theologor. exterorum. 1653. 8. p. 67): „König Franz I., viel besser als seine Nachfolger, ein Gelehrtenfreund und scharfsinniger Beurtheiler, hätte durch Calvin's Zuschrift überzeugt werden müssen, wenn des Königs und der französischen Nation Sünden, denen schon der Zorn Gottes nahe gewesen, es zugelassen hätten, daß er, der König, jene Vorstellungen hörte oder las". Nur wer dergleichen absolutistische Prädestinationsbegriffe ins Leben überträgt, kann voraussetzen, daß, was seine Verfolger thaten, sie zu ihrem

4) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Syrischen Nichts, und wer sich bereden ließ, daß Maharamatha soviel als Maran atha sei, muß vom Hebräischen Wenig verstanden haben. Calvin deutet auch alles orientalisch Gedachte nach occidentalischer Buchstäblichkeit.

Verderben thun mußten, daß aber, was er, der durch die absolute Gnadenwahl Gottes einmal Auserwählte, also Alleinrechthabende, thue, ebenso ein nothwendiges Werk seiner Vorherbestimmung zur Seligkeit sein müsse.

Der verfolgte Calvin flüchtete sich endlich nach Oberitalien zu der dem freiforschenden Geiste des Protestantismus geneigten Herzogin von Ferrara, der Tochter Ludwig's XII., fühlte sich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er wollte über Genf nach Basel und Straßburg zu dem mild wirksamen Bucer zurückkehren. Zu Genf lehrten Wilhelm Farel und Peter Viret seit Kurzem im Sinn des Protestirens gegen unbiblische Kircheneinrichtungen. Farel's Scharfblick entdeckte in dem blos durchreisenden Calvin einen Mann, der ein tüchtiger Mitarbeiter für diesen Zweck werden könnte. Da dieser dennoch weder zur Annahme einer theologischen Lehrstelle noch zum Predigtamt sich bereden lassen wollte, so erschütterte ihn endlich nach der herrischen Art der Gläubigen jener Zeit Farel durch den Zuruf: „Je nun, wenn du also nur dich und deine freien Studien vorziehst und nicht mit uns für das Werk des Herrn arbeiten willst, so verkündige ich dir im Namen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr sich selbst als den Herrn Christus sucht, verfluchen wird!" Durch diese Donnerworte ergriffen, wurde Calvin von nun an (seit dem August 1536) nicht nur der eigentliche vorherrschende Reformator in der freien Stadt Genf, sondern auch der Geistiggewaltige, durch welchen in die zwinglisch freiere reformirte Kirchengesellschaft nicht allein ein Alles vorherbestimmender herrscherischer Absolutismus Gottes, als Dogma, sondern auch eine republikanisch scheinende, aber in der That äußerst oligarchische Kirchenzucht mit einer von furchtbaren weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt der Kirchenobern eindrang. Mit mehreren Kantonen wurden darüber von Genf aus Unterhandlungen eingeleitet und diese Hinneigung zu einem Pastoral-Dominat wurde je nach der Empfänglichkeit verschiedener Gegenden mehr oder minder dominirend.

Calvin entwarf eine Formula christianae doctrinae und einen kurzen Katechismus und brachte es damit als Lehrer an der Hochschule und als eifriger Prediger so weit, daß gegen Ende seines ersten Jahres, den 20. Juli 1537, in einer feierlichen allgemeinen Versammlung Senat und Bürgerschaft nicht blos der Papstmacht abschwor, sondern auch dagegen einen kurzen Entwurf der christlichen Lehre und — Kirchenzucht eidlich als ein Grundgesetz annahm. Kaum hat der Mensch Fesseln zerbrochen, so erkünstelt er abermals welche für Andere und verwickelt sich zugleich selbst wieder in dieselben!

In solchen Zeiten, wo das Alte nicht mehr um der Herkömmlichkeit willen verehrt wird, vielmehr des Irrthums in wichtigen Punkten verdächtig und überwiesen ist, entsteht sehr natürlich viel Mistrauen gegen alles Hergebrachte. Jede auch unbedeutendere Ueberlieferung und Angewöhnung wird mit übertriebenem Eifer bezweifelt, bis sie entweder neubegründet sich geltend machen kann, oder der Streit dagegen bald um seiner Unwichtigkeit willen, bald wegen stillschweigend zugelassener Berichtigungen einschlummert. So nahmen Viele an der Kindertaufe, welche von den Reformatoren beibehalten wurde, fast ebenso großen Anstoß als an der päpstlichen Verweigerung des Kelchs im Abendmahl. Man nannte sie mit Unrecht Wiedertäufer; denn sie tauften nur einmal, weil sie das Taufen derer, die noch nicht glauben könnten, nicht für eine sacramentliche Taufe anerkannten und daher erst in Jahren, wo ein durch Gründe befestigter Religionsglaube möglich ist, taufen wollten. Unrecht hatten sie wohl nicht, so lange beide Theile nicht von der Voraussetzung ausgingen, daß die Taufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für die Christengemeinde zweckmäßig sein könne, sondern dabei schon ein wirkliches religiöses Glauben in dem Täufling nöthig sein sollte. Daß ein solches Glauben bei dem Taufen der Neugebornen stattfinde, konnten Manche sich nicht denken und daher den Pädobaptismus nicht für eine sacramentliche Taufe halten, weil sie die mysteriöse mittelalterliche Meinung, als ob durch das Sacrament schon dem Kinde ein seligmachender Glaube und heiliger Geist eingegeben würde, als einen der Natur der Sache entgegenstrebenden Ueberglauben erkannten.

Gegen solche Anabaptisten nun, welche überhaupt auch manche andere mysteriöse Fiction der Patristik zu bezweifeln sich die Freiheit nahmen und dafür den Hang der Menge

zum Geheimnißglauben gegen sich hatten, war es für Calvin nicht schwer, die Volksmeinung zu Genf und anderswo für sich zu haben. Auch gegen Moderantisten, Nikodemiten genannt, welche im Herzen andersgläubig sein und doch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen Calvin als gegen Idololatrie schrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um diese Zeit leicht obsiegen. Aber anders war der Kampf gegen die natürlichen Feinde seiner rigorosen und Alles der kirchlichen Presbyterialgewalt unterwerfenden Kirchendisciplin und geistlich (nicht blos geistig) strafenden Sittencensur.

Sehr Recht hatte unstreitig Calvin, wenn er darauf bestand, daß die Stadt nicht nur gegen antichristische Lehre, sondern auch auf christliches Leben und Sittenzucht geschworen habe. Immer aber verwirrte er sich hier durch das Vermischen des Moralischen und des Juridischen. Dieses, das Juridische, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Gesetzgebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche der Unsittlichkeit, wie sie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden können, durch äußere Mittel theils verhüten, theils durch Strafzwang bei den Thätern und Andern zurückdrängen soll. Die Moral und Religion dagegen will Geistesrechtschaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgend eine Art von Zwang, sondern durch überzeugende Erregung der Willigkeit für das Rechte und Gute, also durch innere Motive eindringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung, in der Wurzel zu bessern. Der Gott des Christenthums will nicht Handlungen (Werke) ohne Ueberzeugung und ohne die der Ueberzeugung getreue Gesinnung. Im wollenden und denkenden Geiste will er verehrt sein.

Calvin vermengte Beides und unternahm es, auch ein äußeres Strafamt zur Sache der Religiosität und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Dieses drohte aufs Neue den menschlichen Hang zum Herrschen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer sein sollen, zu erwecken, scheinbar zu legitimiren und sogar unvermerkt eine Art von Inquisition in den protestantischen Lehrstand einzuschieben, kurz: neben der Macht über die Gewissen auch eine Zwangsgewalt, und zwar eine unermeßliche, in die Hände der Presbyterialen zu legen.

Calvin regulirte wohl in ganz guter Absicht die speciellste Sittenbeobachtung durch die Presbyterien, daher die Vorforderungen nicht blos zu Ermahnungen, sondern auch zu richterlichen Verweisen und Bedrohungen, und sodann ein von diesen Kirchencensoren decretirtes Abweisen vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi, ja sogar ein Ausschließen aus der ganzen Kirchengemeinschaft. Diese Abschreckungsmittel gegen Sittenverderbniß anzuwenden, hielt Calvin für Pflicht der Kirche und ihrer Vorstände, so daß er sie in den Kirchenstatuten sanctionirt streng zur Ausübung bringen ließ, aber eben dadurch Viele zur Gegengewalt reizte und seine ganze Wirksamkeit aufs Spiel setzte. Sein Charakter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für sich, daß die ersten Christengesellschaften anerkannt Lasterhafte von ihrer Gemeinschaft weg- und in die übrige weltliche Gesellschaft hinauswiesen, ja daß man dieses Excommuniciren sogar als ein „Hingeben an den Satan" (1 Cor. 5, 2—5.) aussprach, weil jede der neuen Gemeinden sich als einen Theil des Gottesreiches Jesu, des Messias, ansah, den offenbar Lasterhaften aber als einen Sklaven des Satans, des eigentlichen „Antimessias", betrachtete. Man konnte demnach diesen als einen Unterthan des satanischen Reichs dem Zustand, den er sich durch seine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig denken. Damals aber war dies Alles doch nur ein Mittel der Christengesellschaft, von Jedem, der sich notorisch als Unchrist betrug, sich um ihres eigenen guten Rufs willen zurückzuziehen und wohl auch durch die äußern schlimmen Folgen (1 Cor. 5, 5.) auf sein Gemüth einen erschütternden Eindruck zu machen. Das Verhältniß der Christianer zum übrigen Staat war aber noch nicht so, daß der von ihnen Ausgeschlossene dadurch in seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen Schaden leiden mußte. Sehr viel anders ist dies, wo Staat und Kirche zugleich aus einerlei Mitgliedern bestehen und also der Ausgewiesene in äußere Nachtheile versetzt würde, äußere Nachtheile aber nur durch richterliche Untersuchungen juridisch auferlegt werden dürfen. Das von Calvin

eingeführte Zurückweisen von der Abendmahlsgemeinschaft hat ohnehin auch das Urchristenthum nicht vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorsteher abhängig gemacht, vielmehr ausdrücklich, nach 1 Cor. 11, 28., der eigenen Prüfung, also dem Gewissen, überlassen. Gerade darauf aber hielt Calvin mit seinen Rigoristen, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendmahl des Herrn denen von der Kirchenzucht sich entfernenden Mitbürgern durchaus nicht gewähren könne.

Genf war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Zeit der viele Familienzwietracht stiftenden Kriege mit Savoyen und der pfäffischen Uebermacht. Calvin's Strenge erschien als den Umständen noch allzu wenig angemessen. Die Gegenpartei, den Syndicus (die jährlich wählbare höchste Magistratsperson) an ihrer Spitze, bewirkte 1538 durch eine Bürgerversammlung den Beschluß, daß Calvin, Farel und Corald innerhalb zwei Tagen die Stadt zu verlassen hätten, weil sie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Dennoch siegte Calvin's Standhaftigkeit. Nicht nur fand er sogleich bei dem Senat zu Straßburg an der Seite von Bucer, Capito, Hedion, Niger eine akademische Anstellung und die Gelegenheit, eine französische Kirchengemeinde nach seinen Disciplinar-Grundsätzen dort zu stiften, durch Widerlegung des Cardinals Sadoletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterskirche, zunächst den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemeinhin zu nützen, auch 1541 auf den Religionsconventen zu Worms und Regensburg persönlich zu wirken und auf Melanchthon, dessen Milde er zu benutzen verstand, einen allzu imposanten Eindruck zu machen. Sogar den Genfern selbst schien der beharrliche Mann so unentbehrlich, daß sie Alles anwendeten, bis er den 13. Septbr. 1541 wieder zu ihnen in seine frühern Aemter zurückkehrte, nunmehr aber natürlich mit noch weit größerem und übermächtigem Ansehen einwirkte.

Er selbst hatte indeß durch Auslegung des Briefs an die Römer und durch weitere Bearbeitung seiner Institutio oder Glaubenslehre sich noch tiefer in seine eiserne Prädestinationslehre hineinversetzt und ihr zugleich eine gewaltige Wirksamkeit auf den Staat und das Leben vorausbestimmt. Denn Calvin war der Mann, in welchem seine Theorie unaufhaltsam in Praxis überging. Sein Gott, zu dem sich der Geist Calvin's gerade nach dem, was er nach seinem Maßstab für Vollkommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht blos die freiwillige Selbstbestimmung und Thätigkeit aller wollenddenkenden Wesen und das Dasein aller für sie nöthigen Mittel gewollt und vorhergesehen. Der von Calvin seinem eigenen Charakter gleich gedachte Gott sollte absolut aus sich selbst und nur um seiner selbst willen einen Weltplan, eine alles Große und Kleine umfassende Vorherbestimmung festgesetzt haben. Er ließ sodann jenen Absoluten alle die Kräfte und Wesen, welche dieses unermeßliche Drama vollbringen oder ins Unendliche fort durchspielen sollten, nicht nur erschaffen und in Thätigkeit versetzen, sondern auch so stellen, daß alles Gute, was sie wollen und vollbringen, einzig das Werk seiner Gnade sei und von ihm komme, alles Böse aber und das Uebel entstehe, sobald die Wollenden nicht unbedingt seinem Willen und Gebot gehorchten. Offenbar ist nie ein mehr durchgreifender Absolutismus als theologisches Ideal aufgestellt worden.

Das Specielle davon zu prüfen wäre hier nicht an der Stelle. Hier soll nur im Allgemeinen eine Andeutung gemacht werden, daß, wenn ein solches vorherbestimmtes Schöpfungsdrama zu denken wäre, alsdann das Ideal eines Gottes darin bestehen müßte, daß ebenderselbe allumfassende Geist vorerst all das unendliche Schauspiel ewig nicht nur vorherwüßte, sondern auch selbst nach seinen kleinsten Theilen zum Voraus unabänderlich bestimmte, alsdann die spielenden Werkzeuge alle verwirklichte, unaufhörlich in Kraft erhielte und zur Aufführung des Vorherbestimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigkeit versetzte, also eigentlich selbst alle Rollen bewegte, zugleich aber von Ewigkeit zu Ewigkeit der allgegenwärtige Zuschauer des vorhergewußten und gewollten, immerfort selbst zu machenden und nie zu beendigenden Meisterstücks sein müßte. Unstreitig ist es den Theologen darum zu thun, der Gottheit alles denkbare Vollkommene zuzuschreiben. Aber dergleichen undenkbare Phantasiespiele entstehen, wenn der nur allmälig denkende Mensch das, was für ihn in seiner Unvollkommenheit eine relative Vollkommenheit ist, nehmlich die Verstandes-

kraft, Pläne zu machen, die Entwicklungen vorzubereiten, mitzuwirken und dem Gelungenen zu applaudiren, mit einem Wort: das Teleologisiren, auf den wahrhaft vollkommenen Geist überträgt, dessen Einwirkungsart nach keinem menschlichen Maßstab zu messen sein kann und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anders bemerken läßt, allem Seienden die Jedem eigene Kraftthätigkeit eher sichert als sie beschränkt und in die Uniformität eines auch für alle Geister prästabilirten Typus einzwingt.

Uns ist, für den staatsrechtlichen Gesichtspunkt, Calvin's unbedingte Prädestinationslehre oder theologischer Absolutismus zunächst deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er sich für ein Werkzeug dieses zur Gnade oder zur ewigen Verwerfung absolut decretirenden Gottes hielt, auch seine Kirchengesetzgebung diesem Maßstab gemäß vorherbestimmte und durchzusetzen suchte. Darauf aber mußte dann auch noch seine Theorie über den Menschen und dessen totale Verderbniß großen Einfluß haben.

Dem von Gott geschaffenen ersten Menschenpaar schrieb zwar Calvin, wie er meinte, zur Ehre Gottes ein so herrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich würde, wie eben dasselbe dennoch ein so leichtes Verbot ihres so freundlich anschaubaren Schöpfers und Wohlthäters so einfältig hätte übertreten können. Aber all jene Vortrefflichkeit der der Menschheit zuerst anerschaffenen Kräfte wird in diesem Lehrsystem nur deswegen so hoch vorausgesetzt, um desto entsetzlicher darzustellen, daß durch eine einfältige Eifersucht auf ihres Gottes Weisheit und durch den Einen freilich ganz kindisch egoistischen Appetit, so verständig wie Gott vermittelst des Essens einer Frucht werden zu können, alle Kräfte nicht nur der zwei Essenden, sondern ihrer ganzen Nachkommenschaft in lauter Verkehrtheit zum Bösen und Gottwidrigen verwandelt worden seien, weil nehmlich noch die gesammte Menschennatur in dem Einen so herrlich ausgestatteten, aber der unglaublichen Verführung so unverständig sich hingebenden Menschenpaar zusammengefaßt und enthalten gewesen sei. Da Calvin nun einmal die Verdorbenheit vieler Zeitgenossen und die an sich unleugbare Erfahrung, daß der Mensch sich zum Bösen leichter als zum Guten entschließe, von einer uranfänglichen Zerrüttung der ganzen, kaum vorher von Gott vortrefflich erschaffenen Natur der Menschheit ableitete und dann diese Erbsündhaftigkeit mit der absoluten Prädestinationstheorie spitzfindig genug in Verbindung brachte, so sind uns diese Blicke in seinen dialektisch speculativen Verstand deswegen hier unentbehrlich, um nach dem psychologischen Zusammenhang klar einzusehen, wie er, da jene Theorie nun in ihm mit einem so ernsten, durchgreifenden Charakter und starkem Selbstgefühl verbunden war, zu Genf zu all jenen Maßregeln ausgerüstet erschien, mittelst der Kirche oder im Namen seines absoluten Gottes alle Die, welche sich überhaupt der Presbyterial- und Synodalgewalt hingegeben hatten, wie Unmündige durch die pünktlichste, in das Privatleben eindringende vormundschaftliche Sittenzucht gleichsam zu bändigen und zu diesem Kirchenzweck auch die Staatsobrigkeit nur als folgsames Mittel für Strafvollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menschen nicht etwa deswegen, weil Leichtsinn und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher ist als Vorbereitung, Anstrengung und Gewöhnung aller Kräfte für das schwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Bösen geneigter, war in Calvin's theologischer Metaphysik die an sich unleugbare Vorneigung zu jenem Leichteren und die Lust Befriedigenden eine geerbte Naturverdorbenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei Denen, die er absolut zur Besserung und zum Seligwerden auserwählt hat, geistig wiederhergestellt und gesund gemacht werden kann, so ist es dann wohl Pflicht für die Vorsteher der Kirche Gottes, daß sie als strenge Pädagogen dahin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, damit jenen Einflüssen der sonst oft sich schnell zurückziehenden Gnade weniger widerstanden werde und auch die von Gott absolut Reprobirten oder der Schlechtigkeit und Verdammniß Ueberlassenen doch den Begnadigten weniger Aergerniß geben können.

Zweckmäßig aufs Aeußerste gesteigert wurden in der kirchlichen Beredsamkeit die Schilderungen der Grundverdorbenheit des menschlichen Herzens. Schauerlich wurden besonders auch die furchtbarsten Darstellungen, wie plötzlich der Zorn Gottes alle Gnade unerbittlich abwenden könne und, sowie die oben angeführte Stelle über Franz I. ein Beispiel giebt, den Reprobirten sogar gegen die nahen Bekehrungsmittel unzugänglich mache

Alles dies sollte die Unterwürfigkeit unter Calvinistische Kirchendisciplin um so unvermeidlicher aufnöthigen. Fast unerträglich aber mußten die äußern Beschränkungen werden, welche Calvin aus seinem System zum Herrschen des Kirchlichen über das Häusliche und Bürgerliche ableitete.

Schon den 20. November 1541 wurde zwar seine Kirchenpolizeiordnung von Senat und Bürgerschaft als „das Joch des Herrn" zum Stadt- und Staatsgesetz gemacht. Aber die, welche er als Mitvollzieher am meisten gewünscht hatte, die Prediger Farel und Viret, blieben bei andern Gemeinden, jener zu Neuburg, dieser zu Lausanne, zwar noch als Calvin's Freunde, aber doch wohl seiner nahen Uebermacht überdrüssig. Kein anderer Ausgezeichneter blieb neben ihm. Wer gegen ihn war, bekam entweder als Anabaptist oder als Libertiner das Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in seinen übrigens gut geschriebenen lateinischen Polemiken austheilte, waren „widerbellende Hunde" oder „Nebulones". Mußte doch, wer gegen ihn und Gott war, unfehlbar zur ewigen Reprobation prädestinirt sein. Die Aufreizung war so heftig, daß 1545 die Meinung sich verbreiten konnte, wie wenn eine entstandene Seuche dadurch bewirkt wäre, daß der Satan dem Pöbel eine Verschwörung eingehaucht habe, die Häuser mit vergiftetem Schmutz zu bestreichen. Man entdeckte diesen Satansspuk durch Foltern und schickte dann die Gemarterten durch den Henker auf ewig in die Hölle. Keine Reinigungsweise bleibt im absoluten Prädestinatianismus consequenter. So sehr dreht sich das Staatsrecht nach dergleichen theoretischen Phantasieen. Nebenbei aber wurde im theologischen Federkampf nie Stillstand gemacht. Wie um der Seelen Heil willen mußte wegen eines Wörtchens vom Abendmahl, das Jesus nicht bestimmt hat, oder wie man vor dem Rechtschaffenwerden vor Gott gerechtfertigt sein müsse, oder über die doch ohnehin verlorene Willensfreiheit, oder darüber, ob denn die Adiaphora wirklich gleichgültig (adiaphorisch) seien u. s. w., disputirt, geschrieben, Conferenz gehalten werden, und wenn dann zu Genf oder Bern eine Glaubensformel im heiligen Geist und aus dem allmälig seiner selbst bewußtwerdenden christlichen Bewußtsein decretirt war, so fand man dies als sehr evangelisch-christlich, schalt aber zu gleicher Zeit darauf als auf eine antichristische Anmaßlichkeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartikel als Vorschrift promulgirte.

Von all dieser Vielthätigkeit und Excommunicationsgewalt war nichts Anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerstaat immerfort in stiller und heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein Hauptgegner der Calvinischen Kirchenzucht, Perrin, bald durch die Volksstimme (1546) zum Generalcapitän gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat gestoßen wurde, in welchem schon die Parteien die Schwerter gegen einander zogen und die dazwischeneilenden geistlichen Herren, mit Calvin an der Spitze, kaum ein Blutbad unter den Vätern des Vaterlandes verhindern konnten. Dennoch wurde im nächsten Jahre (1548) Perrin wieder in seine Würden eingesetzt, aber auch mit einer beschworenen Amnestie — wie gewöhnlich, zu spät — ein Versuch gemacht. Als 1553 einer von Perrin's Partei, Bertelier, welchen das von Calvin präsidirte Presbyterium vom Abendmahl ausgeschlossen hatte, durch den regierenden Senat losgesprochen wurde, brach Calvin mit aufgehobener Hand auf der Kanzel in die Worte aus: „Ich werde mich, nach des heil. Chrysostomus Exempel, eher umbringen lassen, als daß diese meine Hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Sacrament Gottes reichen sollte." Natürlich wurden bei solcher Widersetzlichkeit gegen die Staatsregierung die Worte Petri zur Grundlage genommen, daß man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen.

Das Arroganteste war, daß auch wer Calvin's Glaubensmeinungen nicht so ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigstens die Stadt räumen zu müssen. Der Senat ließ sich 1550 einbilden, ein übergetretener Carmelitermönch aus Paris, Hieron. Bolsec, müßte bei Strafe des Staupenschlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Prädestinatianismus anhing. Der letztere wurde dagegen 1551 aufs Neue als alleinseligmachendes Symbol von dem Pastorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil sie nun eben dazu prädestinirt waren.

Sebastian Castellio hatte eine für jene Zeit treffliche französische und lateinische

Bibelübersetzung mit vieler Kenntniß verfaßt. Aber besonders in seinem guten Latein[5]) klang Manches nicht mysteriös und orientalisch-bildlich genug. Er fragte sogar, wie das Hohelied in den Kanon gekommen sein könnte, weil man voraussetzte, daß nicht blos alterthümliche, sondern lauter heilige Ueberreste dort gesammelt sein müßten. Daß aber Castellio die Calvinische Prädestinationstheorie durch eine mildere Erklärung der Paulinischen Stelle, Röm. 9., (wenngleich ohne alle Hindeutung auf Calvin) wegzuräumen versuchte, war nach der Anhänger Geschrei eine unerträglich freche Störrigkeit. Der von Calvin sehr dominirte kleinere Rath von Genf meinte oder wurde zu meinen bewogen, daß das Staatsregiment dergleichen Geistesgegenstände richterlich zu behandeln habe, und widerlegte den feingebildeten Forscher — durch Landesverweisung.

Bis zum Abscheulichen aber stieg dieses anmaßlichste Einwirken Calvin's in seiner Verfolgung des Michael Servetus. Für die Staatsrechtsfreunde ist es der Mühe werth, daß wir diese den Calvin für alle Zeiten charakterisirende Handlungsweise nach den Hauptzügen schildern, weil die Flammen, durch welche Servet von sogenannten Protestanten einem Huß gleich behandelt wurde, endlich durch wahrhaft protestantische Vertheidiger der freien Wahrheitsforschung über alle cultivirte Staaten leuchtend gemacht wurden und auch wirklich allgemeinhin so hell machten, daß wenigstens in protestantischen Staaten zu dieser Methode, die Ehre Gottes zu schützen, selbst von den schleichendsten zelotischen Delatoren nicht mehr leicht eine Anreizung gewagt werden kann. Servetus ist in diesem Sinn allerdings gleichsam „das Opfer für Viele" geworden! Um darüber ganz klar zu werden, müssen wir uns mit Wenigem die damalige Lage theologischer, mit der Religion und Politik nur allzusehr vermischter Untersuchungen vergegenwärtigen. Die Reformatoren zu Wittenberg und Zürich hatten Nichts so sehr zu fürchten, als daß man die Menge gegen sie und ihre den Misbräuchen entgegengesetzte Protestation durch den Schein aufreizen könnte, wie wenn sie aus Neuerungssucht völlige Unchristen geworden wären, weil man damals das Christenthum meist nur als Tradition der kirchlichen Auctoritäten kannte. Schon viel war es daher gewagt, die Entscheidung aller Concilien bis hinauf zu den vier ersten ökumenischen als unverbindlich zu verneinen.

Hätte freilich das Licht der Geschichte mit einem Mal von den Reformatoren selbst voll genug erfaßt und verbreitet werden können, so würde sonnenklar geworden sein, daß schon auf der ersten, dem ganzen Imperium als der Oekumene imperatorisch geltend gemachten Zusammenkunft zu Nikäa der heilige Geist in vielen der versammelten Bischöfe nicht sehr repräsentirt war, da nach Gelasius Geschichte K. 8. der Katechumene, Kaiser Constantin, die Menge ihrer gegeneinander eingereichten Klagschriften nicht besser als durch öffentliches Verbrennen des ganzen Haufens zu entscheiden wußte. Auch die von ihnen festgesetzte, oder eigentlich von Athanasius als Presbyter eindoctrinirte Dogmenformel von drei in einem Wesen subsistirenden gleich göttlichen und doch in der Wirkungsart verschiedenen Personen würde eher als ein Bau ohne feste Grundlage erkannt worden sein, wenn schon die Reformatoren Vorkenntniß und Muße genug gehabt hätten, das einzusehen, was Fuchs in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen Th. I. S. 433 und 383 zwar schüchtern, aber aufrichtig ausspricht, daß nehmlich von allen den Beweisgründen, worauf man jene (Athanasianische) Formel stützte, jetzt fast keiner in dieser Gestalt zu brauchen sei. Was war aber das Decretiren eines schweren Dogma, wenn man dafür nur Gründe wußte, die nicht zu jeder Zeit überzeugend bleiben?

Mit einem Wort. Was die mit der Reformation im Großen und besonders in praktischer und politischer Beziehung beschäftigten und belasteten Hauptpersonen durchzuarbeiten nicht vermochten, eben das setzte, sobald nur das Princip des Protestirens gegen Auctorität

---

5) Die latein. Uebersetzung erschien 1551 zu Basel, mit einer sehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Präfation an König Eduard in England. Einen Wunsch von Goethe, daß die in der Bibel enthaltene Menschengeschichte durch Auszüge aus Josephus in den biblisch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Castellio bis zum Anfang des Neuen Testaments hin schon erfüllt.

in Glaubenssachen auf den Leuchter gestellt war, andere forschende Geister in lebhafte Bewegung, um sofort zum Weitergehen Versuche zu machen. Doch, weil diese sich auf das Feinere erstreckten, konnten sie theils nur schwieriger in den Berichtigungen, theils nicht popular werden. Melanchthon allein war scharfsichtig genug[6]), mit Aengstlichkeit zu ahnen, was für Gährungen noch aus manchen Dogmenformeln entstehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Auctoritäten beruhten und von der Einfachheit der Schrift, der einzigen ächten Quelle unserer Kenntnisse über den Sinn des Urchristenthums, abweichend, doch das zu Offenbarende in passendern Ausdrücken als jene Offenbarung selbst offenbar zu machen die Miene haben. Hätte man doch nur sogleich bis zu der Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Verschiedenheiten gewöhnlich wohlgemeinte Versuche waren, den Vater, den Sohn und das Heiliggeistige hoch genug zu verehren und dennoch die Einheit Gottes, gegen alle an unvollkommene Götter sich anschließende Vielgötterei, als das Unentbehrlichste festzuhalten.

Servet's Geschichte ist an sich und wegen ihrer Folgen so merkwürdig, daß der ingeniöseste Kirchengeschichtsforscher, der einst Göttingische Canzler von Mosheim, sie unter dem Titel: Anderweitiger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Ketzergeschichte (Helmstädt 1748) auf 500 Seiten in Quart so vollständig und (den philosophischen Theil abgerechnet) so mustermäßig durchgeprüft und dargestellt hat, wie noch keine andere ähnlich verwickelte Particulargeschichte.

Michael Serveto, geb. 1509 zu Villa Nueva in Aragonien, war ein Spanier an Genie, aber auch im Temperament. Er wurde dem Calvin, so lange dieser selbst verfolgt noch zu Paris war, schon 1533 als ein gegen die Athanasianische Art, dieses Mysterium denkbar zu machen, heftig protestirender Neuerer bekannt. Heftig erklärte man sich in jener Zeit wider Alles, was man als theologische Täuschung zu enthüllen meinte, weil die Voraussetzung, daß für das Seligwerden der theoretisch irrthumsfreie Glaube und nicht blos das redliche und thätige Glaubenwollen von Gott zur arbiträren Bedingung gemacht sei, jeden Wahrheitsfreund wegen der Modificationen des Inhalts seines Glaubens allzu ängstlich machen mußte.

Servet's Geist insbesondere war von der Classe, die sich gern mit vielerlei Wißbarem beschäftigt, manche Berichtigung mehr ahnet als zur Klarheit bringt, um so lebhafter aber durch die das Dunkel durchblitzenden Lichtstrahlen sich irritirt fühlt. Auch er

---

6) Aeußerst merkwürdig ist's, wie Melanchthon, der noch gelehrter als Zwingli und viel affectloser als Luther Forschende, diese Vorschritte zum Richtigeren doch nur mit Besorgniß — weil auch Er baldmöglichst wieder etwas Stabiles gern gehabt hätte — voraussah. Er schreibt an seinen Vertrauten, Camerarius, und gerade in Beziehung auf Servet, schon im Februar des für diesen tragischen Jahrs 1533 und wagt kaum halb griechisch seine Ahnung, was wohl zum Ausbruch oder Durchbruch kommen müsse, merken zu lassen: *Περὶ τῆς Τριάδος* (de Trinitate) scis me semper veritum esse, fore ut haec aliquando erumperent! Bone Deus, quales tragoedias excitabit haec quaestio ad posteros, *εἰ ἔστιν ὑπόστασις ὁ λόγος? εἰ ἔστιν ὑπόστασις τὸ Πνεῦμα?* („Guter Gott! welch traurige Schauspiele wird bei den Nachkommen noch die Frage erwecken: ob der Logos, ob der Geist als Personen subsistiren?") Ego me refero ad illas scripturae voces, quae jubent invocare Christum (??), hoc est ei honorem divinitatis (?) tribuere et plenum consolationis est. — Illud me pessime habet, cum eaedem res (nehmlich die Ansichten des Servet, daß die Worte: Vater, Sohn, Geist nur verschiedene Verhältnisse der Gottheit, nicht aber gesonderte Personen bedeuten) agitatae sunt a Paulo Samosateno, nihil extare, praeter levia quaedam apud Epiphanium, unde intelligi possit, quid judicarint quidve secuti sint hi, qui eum damnarunt... Im engsten Vertrauen gestand also wohl Melanchthon, man könne sich mit der Auctorität, daß endlich der Logos nicht blos als ewige Vernunft in Gott, sondern als eine besondere Subsistenz oder Person im Einen und untheilbaren Gotteswesen von den Bischöfen angenommen wurde, nicht beruhigen; man müßte vielmehr, ächt protestantisch, ihre Gründe prüfen. Diese aber wisse man nicht u. s. w. — Daß Servet dies auch wünschte, nahm ihm dann wohl Melanchthon im Herzen nicht übel, nur daß der spanische Arzt so heftig „erumpirte" und durchbrechen wollte! Können, sollen denn aber Alle so leise auftretende Melanchthone sein? Ist es criminell, dies nicht sein zu können, was Luther selbst an Melanchthon oft nur belächelte?

hatte Jurisprudenz studirt. Zur Medicin und Theologie aber zugleich sich abwendend, kam er auf sonderbare, gewissermaßen pantheistische Ahnungen von einer Einheit geistiger, sich doch materiell offenbarender Kräfte. Die Geschichte der Medicin hat (s. Sprengel im Thl. III. 2. Aufl. S. 40 und 544 nach eigenen Untersuchungen) zu seinem Ruhm anerkannt, daß er zuerst (1552) den sogenannten „kleineren Blutumlauf" oder den durch die Lungen aus der rechten in die linke Kammer des Herzens — (Harvey aber den allgemeinen) entdeckt habe. Er suchte (s. seine Restitutio Christianismi L. V. p. 169 der Nürnberger Ausgabe von Murr 1790) denselben sich durch eine materiell wirkende Spiration oder Forthauchung zu erklären. War es ihm übel zu nehmen, daß er, der die Bibel mit supernaturalistisch-consequentem Erwarten geoffenbarter Geheimnisse las, da wo biblisch von einem Geist Gottes die Rede ist, sich auch den Geist Gottes überhaupt als eine feine, Alles durchdringende und bewegende Spirationskraft Gottes deutete und dadurch den nach Genesis 1, 3. auf dem Urgemisch (Chaos) schwebenden Schöpfungsgeist zu erklären versuchte? Das Gehässige und ihm Verderblichste war, daß er gegen die Formeln, welche die Spiritualität und die ewige Urvernunft (den Logos) wie persönlich neben Gott dem Vater subsistirend beschrieben, oft mit verhöhnendem Ungestüm protestirte. Dies aber war noch die rabulistische Disputirart des Zeitalters, von welcher Calvin eben so wenig frei blieb.

Servet wagte sich in seinen intellectuellen Muthmaßungen so weit, daß er der Vorläufer eines Pantheismus wurde, welcher (wie der Schleiermacher'sche in den Reden über die Religion) Alles, auch die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte sich seine materiell wirksame Spiritualität als die einzige Substanz, und als schon criminell angeklagter Gotteslästerer enthielt er gegen Calvin sich eines übermüthigen Lachens nicht, da dieser ihn in der Behauptung: Alles was ist, gehöre nur zu der Einen Substanz, der göttlichen![7]) ad absurdum durch die Frage bringen wollte: ob denn also auch der Satan zu derselben gehöre? Von einem solchen Geist und Materie in Eines fassenden Pantheismus konnte Calvin nicht einmal begreifen, wie ihn ein Anderer zu denken versuche. Er meinte, daß man gar keinen Gott haben könne, wenn man ihn nicht als eine Athanasianische Trinität von drei in einer Substanz subsistirenden Personen habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eiferswuth über das aus drei Personen nach Athanasius bestehende Eine Wesen hie und da schrieb: pro uno Deo habetis tricipitem Cerberum! („statt des Einen Gottes habt ihr — Athanasianer! einen dreiköpfigen, wie Cerberus!"), so war er für Calvin natürlich nicht blos ein blasphemer Verletzer seiner menschlichen Concilienformel, sondern der göttlichen als nur Athanasianisch denkbaren Majestät selbst.

In Wahrheit war Servet noch mehr als Calvin Supernaturalist. Er wollte es sein bis zur Schwärmerei und meinte nur, bis zur Apokalypse hinaus, die Bibel, die er orientalisch studirte, richtiger und sogar den ersten Kirchenvätern (Tertullian, Irenäus) gemäßer zu verstehen. Erst von der Meinung eingenommen, daß durch das Herrschendwerden der Kirche unter Kaiser Constantin I. und dem römischen Bischof Sylvester die Hierodespotie als der apokalyptische Drache das reinere Urchristenthum zu verfolgen angefangen habe, die dort bestimmten 1260 Jahre der Flucht der wahren Kirche aber, von dort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würden, glaubte Servet zuverlässig sich verpflichtet, selbst auch als ein Kämpfer aus dem Heere Michael's hervorzubringen, welches den Drachen mit allen in die Kirche durch ihn eingeführten Irrthümern besiegen

7) Servet erklärte: Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et rerum naturam esse substantialem Dei Spiritum. Calvin. Refut. errorum Serveti p. 703. Der sublimste Versuch, um nicht zweierlei Arten von Substanzen, eine denkende und eine ausdehnbare, zu denken, sondern zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellsein nicht auch eine Wirkung der denkenden Substanz, d. i. der Geistigkeit, sein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, indem er nicht das Ausgedehntsein aus der denkenden Substanz voraussetzte, von welcher wir nur zweierlei Wirkungen wüßten, das vielfach erscheinende Geistige, als Denken, und das vielfach erscheinende Ausgedehntsein, als Materialität.

werde. In vielem Wichtigen sah er eben so scharf, als bitter er es ausdrückte. Beides bewies er, zunächst zu seinem Unglück, in 30 Briefen, in denen er Calvin von mehreren noch irrig behandelten Lehren mit Heftigkeit überführen wollte. Um diese Zeit lebte er als Arzt zu Vienne ohne allen Verdacht von Heterodoxie unter dem Namen Villanovanus, ließ aber 1553 sein System unter dem Titel: Restitutio Christianismi in der Stille so drucken, daß er sich darin Servetus nannte, war so unvorsichtig, seine Briefe, die er als Servetus an Calvin geschrieben hatte, anzuhängen und einen Theil der abgedruckten Exemplare des Werkes an Robert Stephanus, den Buchhändler und Freund Calvin's, der seit 1552 zu Genf war, verkaufen zu lassen, so daß Calvin davon leicht Kenntniß erhalten mußte.

Zu Vienne wußte man nicht, daß der beliebte Arzt Villanovanus einerlei Person mit Servet sei. Dieser wollte deswegen auch seine Originalbriefe von Calvin zurück haben. Aber vergeblich. Factisch ist vielmehr, daß ein Lyoner, Trie, welcher sich zu Genf aufhielt, erst zu Vienne anzeigte, daß der Erzketzer Servet dort als Villanovanus lebe und vor das Ketzergericht gebracht werden müsse, ja, daß vierzehn Tage darauf dieser Trie von Servet's gelehrten Privatbriefen an Calvin zwanzig im April 1531 im Original an das Gericht zu Vienne schickte, damit Servet als Verfasser der sehr ketzerischen Wiederherstellung des Christenthums desto schneller überwiesen werden konnte. Diese Originalien, woher konnte sie Trie haben als von Calvin selbst? Das Urtheil zu Vienne sagt ausdrücklich, daß es mesmes les Epitres et Escretures de la main du dit de Villeneufve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve, et par le dit de Villeneufve recognues vor sich gehabt habe. Hatte sie Trie hingeschickt, ohne daß Calvin von diesem delatorischen Misbrauch derselben wußte? Calvin in der Defensio orthod. fidei verneint dies nicht direct, sondern nur durch die Wendung, wie unwahrscheinlich von ihm wäre, daß er cum Papae satellitio in solcher Familiarität und Gunst stehe. Will er hierdurch mehr sagen als dies, daß er nicht unmittelbar mit den katholischen Richtern in Correspondenz war?

Zu Vienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich auf jene Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Vicepräsident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Geldwerth bei sich hätte, und Jedermann zu ihm zu lassen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entflohen. — — Erst den 17. Juni fällte auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'hérésie scandaleuse u. s. w., gegen den Entflohenen, der sich als Servet bekannt hatte, das Urtheil, daß er nebst mehreren Ballen seiner auf seine Kosten bei Balthasar Arnollet, Buchdrucker zu Lyon, so eben gedruckten Hauptschrift: Restitutio Christianismi, tout vif à petit feu verbrannt werden sollte. Daß alsdann fünf solcher Bücherballen nebst einer Effigies, die ihn vorstellen sollte, à une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Geflüchteten nicht wehe thun, wenn nur indeß nicht — —

Er selbst, wie Beza in seinem Leben Calvin's ganz prädestinatianisch-fromm es ausdrückt, fato quodam [8]) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar blos durchreisen [9]) und hatte sich schon auf dem See ein Fahr-

8) Offenbar hatte demnach Servet nicht sehr Unrecht, wenn er z. B. in dem Briefe an den Prediger Pepin zu Genf annahm, daß die Calvinisten in ihrer Prädestinationslehre eine Art von Fatum denken wollten. Pro fide vera habetis somnium fatale. Opera bona, fügte er hinzu, dicitis inanes picturas. Homo est vobis merus truncus et Deus servi arbitrii chimaera. Regenerationem ex aqua coelestem non agnoscitis sed velut fabulam habetis... Vae vobis, vae! vae! (ab Alwoerden Hist. Serveti. 4. p. 48).

In eben diesem Briefe hat Servet die Ahnung: Mihi ob eam rem moriendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut fiam discipulus similis praeceptori. Die Ahnung beruhte wohl auf der Wahrscheinlichkeit, daß Calvin, da er die Briefe nicht zurückgab, sie gegen ihn benutzen werde.

9) Dies wußte Calvin selbst. In Ep. 156. an Farel schreibt er: Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi.

zeug in der Richtung nach Zürich bestellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Ketzerei oder Staatsunruhe hätte verbreiten wollen, kam nicht einmal ein Verdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza schreibt, Dei providentia factum est, daß er bald[10]) erkannt wurde. Calvin selbst drängte einen Syndicus, den Fremden verhaften zu lassen.

Nach den dortigen Gesetzen konnte Niemand verhaftet werden, ohne daß der Ankläger sich ebenfalls verhaften ließ und sich, wenn er die Anklage nicht beweisen könnte, eben der Strafe aussetzte, die er dem Angeklagten zugezogen hatte. (Ein merkwürdiges Schutzgesetz gegen willkürliche Verhaftungen!!) Calvin's heiliger Eifer war so stark, daß er seinen etwas unterrichteten Famulus, Nicol. de la Fontaine, zur Anklage auf Criminalstrafe gegen den Ketzer substituirte und alsdann, nachdem der Famulus seine Anklage zum Theil erwiesen hatte, durch seinen eigenen Bruder Anton für diesen Caution stellen ließ. Calvin selbst nimmt Alles dies in mehreren Briefen[11]) wie eine rechtliche That auf sich. Pastoren also zu Genf, welche Zeter geschrieen haben würden, wenn die Sorbonne sie auf einer unschuldigen Durchreise durch Paris aufgegriffen und als Ketzer criminell behandelt hätte, machten in diesem Grade gegen einen in Frankreich Verschonten die Ketzerrichter und trieben (da Calvin immer mit der Excommunication drohen konnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu dieser unchristlichen und vernunftwidrigen Glaubensinquisition. Aber auch ein anderer Arzt, Hieron. Bolsec, in vinculis tenebatur propter causam praedestinationis (wegen des Lieblingsdogma des zum Absoluthandeln so geneigten Calvin), und ein Falesius (Jacob von Bourgogne, Herr von Falais und Bredam — s. Mosheim S. 258), sonst Calvin's Freund, in publica congregatione (= im strafberechtigten Presbyterium) a Calvino judicatus est haereticus, weil er sich des Bolsec annahm. So war, wer nicht Calvinisch war, häretisch, durfte nicht zu Genf, durfte wo möglich nicht am Leben bleiben.

Der abominable Proceß begann vor dem nichttheologischen Forum den 14. Aug. 1553. Des Nicolaus meus Criminalklage war gestellt pour les grands scandales et troubles, que le dit Servet a déjà fait par l'espace de vingtquatre ans ou environ (?) en la Chrétienté pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht den millionsten Theil soviel Anhänger oder Gegner hatte als Calvin). Dazu aber kam dann noch, wie unpassend und unverständig! die Anklage pour les méchantes calomnies et fausses diffamations, qu'il a publié contre les grands serviteurs de Dieu et notamment contre

10) Beza sagt ausdrücklich: Mox agnitus. Mosheim führt (S. 251) aus Spon's Hist. de Genève II. p. 61 an: Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir, und setzt voraus, Spon habe das un mois aus den Gerichtsacten. Aber Spon sagt auch unrichtig: il vint à Genève, où il commença à dogmatiser, und la Roche, der in der Biblioth. Angl. II, 109 aus den Acten referirt, giebt an: Je n'ai pu decouvrir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rose et il avoit dessein de louer un bateau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich. Vermuthlich setzte Spon aus Versehen un mois statt une nuit. Was hätte den Servet zu langem Aufenthalt an einem Ort, wo er se tenoit caché, bewegen können? Längerer Aufenthalt würde als ihm zum Vorwurf gemacht in den Acten vorkommen.

11) Besonders schreibt er in Epist. ad Sulzerum (s. Calvini Epistolae, Geneviae 1597. 8. S. 294): „Tandem huc malis auspiciis (!) appulsum unus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere. Was also etwa zu Madrid die Inquisition für ihr sanctum officium gegen Calvin gehalten hätte, das glaubt dieser, den man unserer Zeit als ein kirchliches Glaubensmuster vorzuhalten nicht müde wird, als evangelisch-protestantischer Geistlicher als sein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erklärt er sich Ep. CLVI. noch deutlicher: Jam novum negotium habemus sum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. (Gegen genfer Gesetze hatte also der Unglückliche Nichts begangen!) Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale judicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit. Der Nicolaus meus wurde, quum die tertio fratrem meum sponsorem dedisset, quarto absolutus. S. Calvin's Ep. CLII. p. 290.

Mr. Calvin, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. — — —. Diese Diffamationen betrafen Nichts als gelehrte Discussionen, ob Calvin oder Servet richtiger theologisire. Dennoch verhandelte das weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen so inconsequent, den angeblich verleumdeten Calvin, welcher die Anklagepunkte[12]) verfaßt hatte, selbst nebst der übrigen von diesem Gewaltigen geleiteten Stadtgeistlichkeit gegen den armen Verhafteten zur Ueberweisung, daß nicht Calvin, sondern Er der ketzerisch Irrende sei, zum Disputiren und Ketzermachen vor sich auftreten zu lassen, wo Calvin die wohlanständigen Ehrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außer Uebung kommen ließ.

Kläglich ist's, bei Mosheim S. 155—230 mit der größten Behutsamkeit in Rücksicht auf den Parteiführer Calvin entwickelt zu lesen, wie seit dem 14. Aug. 1553 der ohne Recht Verhaftete in jenen meist nur controvertirenden Verhören durchgequält wurde, daß er das, was er sich ganz anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatisten gegenüber für Ketzerei erklären sollte. Aus griechischen und lateinischen Kirchenvätern ließen die juridischen Richter vor sich debattiren, ob Christus in den ersten Jahrhunderten als ein ewiger Sohn Gottes, oder nur seit seiner wundervollen Menschwerdung als der Sohn des ewigen Gottes, in welchem Gott selbst in der Disposition oder Qualität als Logos erschienen sei, geglaubt würde. Und diese stets festgehaltene Differenz nebst der doch zur Widerlegung dargebotenen Meinung, daß man erst Erwachsene als glaubenskundig taufen sollte, ward das Hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werden. Mit Schauder liest man, daß dem Fremdling ein Rechtsbeistand abgeschlagen, daß seine Vorstellung, wie nicht der Staat, sondern nur jede Kirche als Lehrgesellschaft den Anderslehrenden von sich ausweisen dürfe, nicht überlegt, daß sein Berufen auf den größern Regierungsrath der 200, welcher die blutigen Gesetze Kaiser Justinian's und Friedrich's II. gegen Ketzer abzuweisen befugt gewesen wäre, nicht gehört wurde. Sehr natürlich stellte er dar, daß er eben so gut den Calvin und seine besondern Lehrmeinungen des Ketzereiverbrechens anklagen könnte. Das Einzige war, daß man die welt- und geistlichen Obern von Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern um ihr Gutdünken befragte, während der arme Mann, der an Leibschäden litt; bis in die Octoberkälte hinein im Criminalverhaft über die schlechteste Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun selbst die Geistlichkeiten der verwandten Kantone nur auf weise Coercition, nicht auf Todesstrafe hindeuteten, so entschied sich dennoch in mehrtägigen Deliberationen zwischen dem 18. und 26. October die Majorität des kleinen Raths, ayans en bonne participation de conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu, gerade zur grausamsten Strafe, mit seinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche stürzte Anfangs den heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche Calvin für belluina stupiditas und einen Beweis ansah, daß es ihm nie mit der Religion Ernst gewesen sei. Er bat um Enthauptung. Er befolgte den Rath, Calvin (dessen Macht er nun wohl allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu lassen und um Verzeihung zu bitten. Dieser selbst hätte zwar eine gelindere Todesart gewünscht; aber zur Aenderung des Urtheils war es jetzt zu spät und Calvin vertheidigte nachher alles Geschehene durch das, was er das schamlose Beharren in der Ketzerei nannte. Nicht durch Calvin's Ueberzeugungen sich bekehren zu lassen, war das beleidigendste Crimen.

Servet überstand (den 27. Oct. 1553, erst 44 Jahr alt) eine halbstündige Marter

---

12) Nec inficior, meo consilio dictatam esse Formulam (accusationis), qua patefieret aliquis in causam ingressus. Calvini Refutatio p. 695; und in Ep. 152 schreibt Calvin schon: Spero, capitale saltem judicium fore. Poenae vero atrocitatem remitti cupio. Farel protestirte selbst gegen diese Nachgiebigkeit: Quod poenae atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissimum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune, ut iste fecit. Farel vergaß die Frage: wodurch denn er ein Recht hätte, nova dogmata nach Genf zu bringen? — Eben diesen Farel gab man dem Servet zum Begleiter zum Feuertod.

auf eine schreckliche Weise, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrufend. Vielen galt er also als Blutzeuge für seine Lehre. Und das Wichtigste in der Folge war, daß das Unrecht, kirchliche Ketzereien staatsrechtlich zu bestrafen, von nun an viel stärker als je und besonders in dem Gegensatz der aufgeklärteren Arminianer oder Remonstranten gegen die dordracenischen Calvinisten bis zu einer fast allgemeinen Ueberzeugung ins Licht gestellt wurde. Man kann Nichts dagegen sagen, als daß Calvin nach seiner Ueberzeugung gehandelt habe. Aber eben deswegen ist es unserer Zeit unwürdig, wenn Versuche gemacht werden, einen Mann, der sich aus dergleichen Verirrungen der Ueberzeugung in den eigenthümlicheren Theilen seines Systems ins Licht empor zu heben nicht vermochte, aufs Neue zum Muster [13]) für evangelische Protestanten aufzustellen. Wegen des dem Sokrates gereichten Giftbechers fühlten sich die Athenienser bald nachher so beschämt, daß von da an Niemand mehr eine Anklage wegen der Religion gegen die Philosophen vorzubringen wagte. Der an Servet verübte fanatische [14]) Justizmord war zwar selbst in der Schweiz noch nicht das letzte Beispiel dieser Art; aber doch traf bei demselben so viel Auffallendes zusammen, daß er immer von den Vertheidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das warnendste Signal vorangestellt werden konnte, welches auch jetzt noch gegen die bei den Freunden eines absolutum decretum der Gnadenwahl so leicht entstehende Verfolgungssucht wie ein versteinerndes Medusenhaupt wirken muß.

Calvin war nach dieser Tragödie, wie man denken kann, noch weit gefürchteter und für seinen Excommunicationszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Kirchendisciplin (Schade, daß darüber keine vollständige Beschreibung bekannt ist!) wurde 1555 aufs Neue durch Stimmenmehrheit der Bürger bestätigt, auch von den vier verwandten Kantonen wenigstens nicht mehr bestritten.

Desto gefährlicher wurde der genfer Freistaat von der in Frankreich vorherrschenden Klerokratie deswegen bedroht, weil die dort und in England Verfolgten hier so leicht Zuflucht fanden. Genf sollte wieder unter savoyische Obermacht kommen. Nur der plötzliche Tod des Königs Heinrich's III. zerstörte dieses Bündniß 1559.

Calvin selbst kränkelte seit 1556 immer häufiger. Nur die enthaltsamste Diät erhielt ihn bei ununterbrochenen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Polen u. s. w. sich verbreitenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Volkstone wider die Kirchenauctorität (Klerokratie) sich auflehnenden Wiedertäufer, bald für seine mysteriösere Abendmahlslehre selbst gegen Zwinglianer zu kämpfen nicht müde wurde. Durch eine letzte Bearbeitung seiner lateinischen und französischen Institutio christiana, welche in den an sich lichten Artikeln und in der antipapistischen Polemik sich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Verwickelungen des absolutistischen Verhältnisses Gottes gegen die Menschen aber um so verwirrender ist, vollendete er sein meist augustinisch-scholastisches System, welches auch auf seine Commentare über mehrere biblische Bücher, besonders bei dem Johannesevangelium (1553) und dem Römerbrief Einfluß haben mußte.

---

13) Hätten nicht die, welche den Prädestinationslehrer zum Ideal für unsere Kirchenobern aufzustellen suchen, zuvörderst seine Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse et nominatim de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani (1554. 8. 262 S.) wieder neu auflegen lassen sollen? Zugleich damit aber sollte die noch seltenere gleichzeitige Gegenschrift von Minus Celsus Senensis „De Haereticis an sint persequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tum veterum, tum recentiorum sententiae", wieder erscheinen.

14) Ist es nicht fanatisch und zugleich höchst unwahr, daß Beza, Calvin's intimster Anhänger, noch in seinem Leben Calvin's schreibt: Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut de sectario quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietate horrendisque blasphemiis conflato, quibus totos annos triginta tum voce tum scripto coelum ac terram infecerat. Man hatte sich in den Verhören umsonst bemüht, auf Servet wenigstens einen Vorwurf von Ausschweifungen zu bringen. Er war wegen Leibesgebrechen nicht einmal dazu fähig. Ueber seine Lehrmeinungen aber wendete er sich nicht an die Menge, sondern an Gelehrte, um durch die Discussion seine Ansichten desto mehr auszubilden.

1564 den 26. April versammelte sich noch der ganze Senat um sein Sterbebett. Er bekannte besonders, daß er ihnen wegen der Geduld gegen seine vehementia interdum immoderata zu danken habe. Selbst Beza gesteht sein galligtes[15]) Temperament. Er entschlief ganz an Körperkräften erschöpft, aber immer noch geistthätig, den 27. Mai, fast 55jährig. Dr. Paulus.

Camarilla. Mit diesem Namen bezeichnete man in Spanien die Höflings- und Günstlingspartei, welche unter Ferdinand VII. jene zum Theil wenigstens geheime Regierung außer und über den verfassungsmäßigen Organen der Staatsgewalt bildete und wovon im Allgemeinen schon oben in den Artikeln: Beschlagnahme und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla oder Kämmerchen stammt wahrscheinlich von dem Cabinet neben den königlichen Sälen her, wo die Regierungssachen mit dem vertrauten Hofgesinde geheim verhandelt wurden. Die Sache selbst oder eine geheime Hof-, Cabinets- und Günstlingsregierung ist leider durchaus weder Spanien noch der Zeit Ferdinand's VII. ausschließlich eigen, sondern so alt als absolute Regierungen und bei unkräftigen oder aristokratischen ständischen Verfassungen auch in diesen zuweilen zu finden. Schon Friedrich der Große bemerkte es*), daß nur sehr wenige unumschränkte Fürsten sich freihalten können von dem Einfluß, ja von der Herrschaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeichler und Günstlinge, ihrer Verwandten, Frauen und Höflinge, und von der Versuchung, nach den in ihnen künstlich erregten und unterhaltenen Ansichten und Meinungen und Leidenschaften, auch auf unregelmäßige Weise und nicht durch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungsgeschäfte zu behandeln. Es ist dieses offenbar die allergefährlichste Seite einer absoluten Regierung, ohne vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung oder ohne Freiheit der Presse. Es ist zunächst gefährlich für die Freiheit des Fürsten selbst und für die Verwirklichung seiner guten Absichten, sein Volk gut und gerecht zu regieren. Blicke man in die Erfahrung und in die Geschichte, vorzüglich auch in die geheimen Geschichten der Höfe, in die Denkschriften der Hofleute! Welche feine, oft teuflische Künste werden nicht, häufig vereint von vielen Personen, die den Fürsten umgeben, angewendet, um denselben über sich selbst, über die Staatsverhältnisse und die Menschen zu täuschen und um die Wahrheit aus seiner Nähe zu verbannen, sie gehässig oder gefährlich zu machen und so ihn mit dem Scheine der Selbstregierung zu täuschen, durch ihn aber wesentlich selbst zu regieren und die eignen Interessen und Leidenschaften zu befriedigen. Geht doch Studium und Bemühung des ganzen Lebens, alles tägliche und nächtliche Sinnen dieser Umgebenden häufig nur auf die Meisterschaft in diesem einzigen Punkt, und wenigstens, wenn sie nicht selbst dirigiren können, doch dahin, sich leicht und schnell mit denen zu verstehen und für einen Antheil der Vortheile diejenigen zu unterstützen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürst und der auch den Willen hatte, selbst zu regieren, wurde bekanntlich von seinem allmächtigen Günstling vorzüglich dadurch regiert, daß derselbe ihm zuerst das Gegentheil von demjenigen mehr oder minder eifrig anrieth, was er eigentlich selbst wollte, und dann dem Fürsten, wenn dieser, aus Freude am Selbstregieren und am Widerspruch oder durch eine Creatur des Günstlings auf den rechten Weg geleitet, dasjenige vorschlug, was der Günstling beabsichtigte, mit scheinbarer Huldigung gegen die hohe Regierungsweisheit und mit dem Scheine völliger Unbefangenheit zustimmte. Dabei wurden alle Personen, die dem Fürsten nahten, durch den Günstling oder seine Creaturen vorbereitet zu demjenigen, was sie dem Fürsten sagen durften, und wehe ihnen oder wenigstens ihren Wünschen und Gesuchen, wenn sie etwa den armen Fürsten durch unbequeme Aufschlüsse enttäuschten, wenn sie nicht ihn zu betrügen und zu umgarnen mithalfen! Einem verführerischen Schmeichler und geistesüberlegenen, weltklugen Vertrauten ist schwer zu widerstehen. Aber wenn von allen

15) „Fuit omnino naturae ipsius temperamento ὀξύχολος, quod vitium etiam auxerat laboriosissimum illud vitae genus. Doch sei er nicht zu weit gegangen, nisi tum commoveretur, cum de religionis causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat." (Adami Vitae Theologor. 1653. 8. p. 109.) Wer solchen Meinungsdespoten nicht nachgiebt, ist dann ein praefractus homo.

*) Oeuvres Posth. T. II, p. 47 flg.

Seiten, von den verschiedensten Menschen auf den einen Zweck einer Täuschung und Misleitung zusammengewirkt und wegen der Unterdrückung der öffentlichen Wahrheit das Netz nicht zerrissen wird, alsdann bedarf es fast eines Halbgottes, um nicht beherrscht zu werden. Im Scherz brachte man es durch ähnliches Zusammenwirken schon dahin, daß Menschen mit gesunden Augen blau für grün hielten. Und wie oft werden diese Täuschungen durch Agenten und erkaufte Werkzeuge, oder wenigstens durch Mitwirkung fremder Höfe und ihrer Gesandten und durch die Berichte der eigenen Gesandten in der Fremde und die von ihnen veranlaßten Briefe unterstützt, so daß eine halbe Welt für eine einzige Täuschung zusammenzustimmen scheint. Wahrlich also sehr viele unumschränkte Monarchen herrschten ungleich weniger selbst als constitutionelle, denen das Licht einer freien Presse den ganzen Hof und Staat erleuchtet, denen die freie Stimme der Wahrheit aller ehrlichen Bürger vernehmbar ist und welche niemals zum bloßen Werkzeug fremder Pläne schändlicher und verrätherischer Höflinge oder auch auswärtiger Regierungen herabgewürdigt werden können.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürstenhäuser und nicht blos für Freiheit, Macht und Wohlstand, sondern auch für die Moralität der Völker aus solcher Camarilla-Regierung hervorgehen, diese mögen die Geschichten und Revolutionen von Frankreich, Spanien, Portugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (S. auch oben Barri.) Es giebt kaum einen tieferen Pfuhl von menschlicher Verdorbenheit, von Hinterlist, Selbstsucht und Lüge, von frecher Sittenlosigkeit, von Meuchelmord und Raub gegen Fürsten und Völker, als die Geschichten der Höflingsregierungen. Diese Gefahren und Verwerflichkeiten aber sind durch die außerordentliche Geschichte seit der französischen Revolution auch den Völkern so nahe gelegt, so offenbar und verhaßt geworden, und es könnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, sondern durch mögliche größere Ereignisse so schnell herbeigeführt werden, daß gerade diese Erwägungen wahren und treuen Freunden und Dienern der Fürsten und der Völker die sichersten Mittel gegen diese Gefahren, die Freiheit der Wahrheit und freie kräftige Verfassung, am allerstärksten empfehlen müssen. C. Welcker.

Cambaceres (Johann Jacob), geboren zu Montpellier den 18. October 1753, stammt von einer Familie, die ausgezeichnete Rechtsgelehrte unter ihren Gliedern zählte, und hat den Ruf, der sich an diesen Namen knüpft, nicht nur behauptet, sondern ihm auch durch die großen Dienste, die er in diesem Fache geleistet, neuen Glanz verliehen. Ohne die Ereignisse, welche die Revolution herbeigeführt, hätte er sich wahrscheinlich in dem beschränkten Kreise bewegt, der seinem Leben durch Geburt und Glücksumstände vorgezeichnet war. Die tiefe Erschütterung, unter der die alte Ordnung der Dinge in Frankreich zusammenbrach und sich eine neue gestaltete, schuf auch ein neues Geschlecht und neue Menschen, welche die alten Namen und Verhältnisse verdrängten. Bei dem Ausbruche der Revolution war er über die jugendlichen Jahre der Begeisterung, für welche die Natur ihn übrigens auch nicht empfänglich geschaffen hatte, hinaus. Er folgte mehr dem Strome, von dessen Wogen er sich tragen und leiten ließ, als daß er auf ihre Richtung Einfluß zu gewinnen gesucht hätte. Seine öffentliche Laufbahn, die ihn zu den höchsten Würden führte, begann mit dem Jahre 1792, wo er in den Convent trat. Früher hatte er nur untergeordnete Stellen bekleidet, von denen die eines Präsidenten des peinlichen Gerichts seines Departements die bedeutendste war. Ihn zeichnete keine von den Eigenschaften aus, die sich in Zeiten großer Bewegung, in Tagen der Gefahr und Noth geltend machen. Auch im Convente blieb er ohne sichtbaren Einfluß, der sich nur in seiner Wirksamkeit zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetze und der Rechtspflege äußerte. Es lag wohl eben so sehr in seinem Charakter als in den Talenten, die er ausgebildet hatte, daß er jedes entschiedene Auftreten als Volksführer, Redner und Staatsmann vermied und sich als Rechtsgelehrter auf das Fach beschränkte, dem er sich gewachsen fühlte. Bei den stürmischen Verhandlungen, zu denen der Proceß des Königs führte, in welchen seine Stimme Gewicht haben konnte, benahm er sich mit kluger Vorsicht. Die Schuld des Königs gab er zu, bestritt aber dem Convente das Recht, ihn zu richten, stimmte dafür,

den Monarchen im Gefängnisse zu bewahren und die Todesstrafe nur zu erkennen, wenn die feindlichen Mächte zu dessen Befreiung den Krieg gegen Frankreich führten. In Beziehung auf die unglückliche Familie Ludwig's XVI. zeigte er Gesinnungen der Milde und Mäßigung, die eine ehrenvolle Anerkennung verdienen. Er bot seinen ganzen Einfluß auf, um dem Monarchen die Erlaubniß zu erwirken, sich mit seinen Räthen und den Gliedern seiner Familie frei zu unterhalten und sich einen Beichtvater nach seiner Neigung und seinem Glauben zu wählen. Weniger treu blieb er sich in seinem Benehmen gegen Dumouriez, dessen Vertheidigung er übernommen hatte, um einige Tage später als sein Ankläger aufzutreten. Indessen konnte eine bessere Einsicht seine Ueberzeugung geändert haben. Das Hauptverdienst, das sich Cambaceres um sein Vaterland erwarb, besteht in dem Antheil, welchen er an der Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und der Rechtspflege gehabt, ein Verdienst von hohem Werthe, das gewonnene Schlachten aufwiegt und ihm unter den ersten Männern seiner Zeit eine wohlverdiente Stelle sichert. Das war auch die Aufgabe seines Lebens, mit deren Lösung er sich unermüdlich beschäftigte, die aber unter Napoleon erst zu Stande kam. Schon im Jahre 1793 hatte der Convent einem Ausschusse, dessen Mitglied Cambaceres gewesen, die Abfassung eines Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuche aufgetragen. Auch ward ihm und dem berühmten Rechtsgelehrten Merlin von Douai die Revision aller in Frankreich bestehenden Gesetze zugewiesen. Die politischen Stürme, die das Land erschütterten, die Kämpfe der Parteien, welche den Sitzungssaal der gesetzgebenden Versammlung zum Schlachtfelde machten, und die dringende Wichtigkeit der äußern Angelegenheiten ließen indessen das große Werk zu keinem gedeihlichen Erfolge kommen. Zu den Ereignissen des 9. Thermidor, an welchem Robespierre mit seinen Freunden fiel, hat er nicht mitgewirkt, wie er allen stürmischen gefahrvollen Auftritten fremd geblieben ist. Sein Einfluß stieg mit der wiederkehrenden Ruhe und Mäßigung, die auf die heftige Bewegung und Uebertreibung folgten. Als Präsident des Convents sprach er dessen Wünsche und Hoffnungen zur Wiederherstellung und Befestigung des innern und äußern Friedens aus. In derselben Eigenschaft fiel ihm der Auftrag zu, eine Lobrede auf Rousseau zu halten, als dessen Asche im Pantheon beigesetzt wurde. Er that, was seines Amtes war, obgleich sich zwischen ihm und dem Bürger von Genf keine nahe Verwandtschaft finden mochte. Ueberhaupt besaß er das Vertrauen der Republikaner nicht in hohem Grade. Sein unentschiedenes Benehmen bei dem Processe des Königs, seine Vorliebe für die friedlichen Genüsse des Lebens, seine Abneigung gegen gewaltsame Maßregeln und extreme Mittel hatten ihn den Parteien verdächtig gemacht, welche die Gesetzgebung und die Regierung theilten und abwechselnd beherrschten. Die Parteien hatten ihn nicht verkannt. Charakter, Lebensweise, Beschäftigung und Neigung befreundeten ihn der Monarchie, wenn er es auch nicht gestehen durfte. Unter der Herrschaft des Directoriums, dessen Schwäche den Leidenschaften der Parteien freien Spielraum gab, trat er in den gewöhnten Kreis seiner Wirksamkeit zurück und beschäftigte sich auch als Mitglied des Rathes der Fünfhundert mit Gegenständen der bürgerlichen Gesetzgebung. Als Sieyes in das Directorium kam, bestimmte er ihn zur Annahme der Stelle eines Justizministers. Der 18. Brumaire machte aller Unentschiedenheit und dem Streite der Parteien ein Ende. Der Wille eines Mannes, der auch die Kraft besaß, zu können, was er wollte, trat einigend und ordnend in dem Gewühle der feindseligen Interessen und Leidenschaften auf, und wie bei jenem römischen Dichter auf die Drohung des Gottes der Gewässer, legten sich die brausenden Wogen des empörten Meeres auf sein Machtgebot. Bonaparte, der seine Leute kannte und sie zu wählen und zu behandeln wußte, gab ihm die Stelle des zweiten Consuls der Republik. Jetzt waren die guten Tage für Cambaceres aufgegangen; es folgte ein Zustand der Dinge, der seiner Natur entsprach. Er konnte seine ausgezeichneten Talente, seine Geschäftskenntniß und seine gründliche Gelehrsamkeit im Fache der Rechtswissenschaft geltend machen, seiner Neigung zum Genusse des Lebens nachgeben und sich zwischen die schweren Arbeiten seines Berufs und die geselligen Freuden, zu denen besonders die der Tafel gehört haben sollen, theilen. An allen Verbesserungen in der bürgerlichen Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege, die allein die Regierung Napoleon's unsterblich machen würden, hatte Cam=

baceres einen großen Antheil. Sowie der Beherrscher Frankreichs sich in seiner Macht erhob und befestigte, zog er den Freund, Gehilfen und Diener nach. Er ward zur Würde eines Herzogs von Parma und Erzkanzlers des Reichs befördert und fand auch Mittel, die Seinigen, Brüder und Neffen, anständig zu versorgen. Napoleon hat immer ein großes Vertrauen auf ihn gesetzt, und man muß gestehen, er hat es nie getäuscht. Bei der Rückkehr der Bourbons konnte er den Wirkungen der Reaction nicht entgehen und ward als Königsmörder geächtet, er, den die Königsmörder verdächtig und gefährlich fanden, weil er nicht unbedingt für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt. Die Zeit seiner Verbannung brachte er zu Amsterdam und Brüssel zu. Die königliche Regierung nahm indessen, eines Bessern belehrt, am 13. Mai 1818 ihr Urtheil zurück und setzte ihn in den Genuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte wieder ein. Cambaceres begab sich nach Paris, wo er in aller Stille lebte und am 8. März 1824 verschied. Er hat seine Denkwürdigkeiten geschrieben, deren sich die königliche Regierung bemächtigt haben soll, um ihre Bekanntmachung zu verhindern. Die Stellung dieses Mannes in einer so höchst wichtigen, inhaltschweren Zeit, seine ruhige Beobachtungsgabe und leidenschaftlose Stimmung berechtigten zu der günstigsten Meinung von dem Inhalt und Werth eines Werkes, das, wenn es unverfälscht und unverstümmelt mitgetheilt werden sollte, unter den interessantesten Denkwürdigkeiten unserer Zeit eine ausgezeichnete Stelle einnehmen wird. J. Weitzel.

Cammer, Cameralwissenschaft, Cammergüter u. s. w., s. unter K.

Campo Formio, s. Friedensschlüsse und Französische Revolution.

Canada. Im Norden der Vereinigten Staaten von Nordamerika erstreckt sich vom 42°—52° N. Br. und vom 289°—312° O. L. das britische Besitzthum der beiden Canadas, das auf 12,000 □Meilen ungefähr 900,000 Einwohner enthält, von denen über zwei Dritttheile auf Untercanada kommen. Untercanada, vorzüglich von Franzosen bevölkert, bildet in seinen bewohnten Theilen das Tiefthal des St. Lorenzstromes, der, eine Strecke lang den Namen Niagara, eine andere den Namen Cataraqui führend, aus den großen Seen Obercanadas entspringt, nach einem Laufe von 400 Meilen bei Cap Rosiers in einer Breite von 20—30 Meilen in das Meer stürzt. Es gränzt nordwestlich an Neuwales, nordöstlich an Labrador und Neubraunschweig, östlich und südlich an die Vereinigten Staaten, südwestlich an Obercanada und umfaßt 7000 □Meilen. An Strömen, Seen und Gebirgen reich, unter welchen letzteren die Landeshöhe das bedeutendste Gebirge von ganz Canada ist, aber auch von Wäldern und Morästen erfüllt, ist es nur an den Seiten des St. Lorenzstromes in Cultur genommen, im Uebrigen aber Wald und Wüste. Trotz der Rauhheit des Klimas, das in strengster Winterkälte und heißen Sommern abwechselt, erfreut es sich doch einer kräftigen Vegetation, die es wesentlich zur Ackerbaucolonie werden ließ. Es versorgt Westindien mit Korn und Vieh, die britische Flotte mit ihrem Bedarf an Bauholz, baut trefflichen Tabak, ist der Sitz des Pelzhandels und wichtiger Fischereien und enthält einen Reichthum von nutzbaren Mineralien, namentlich Eisen, Kupfer, Blei, Schwefel und Steinkohlen. Seine wichtigsten Plätze sind: Quebek mit 30,000 und Montreal mit 28,000 Einwohnern. — Obercanada, das mit seinen 5000 □Meilen vorzüglich die Umgebungen der vier großen canadischen Seen begreift, ist größtentheils von Briten bevölkert, hat ein mildes, treffliches Klima und einen äußerst ergiebigen Boden. 1783 hatte es, mit Ausschluß der Indianer, kaum 5000, jetzt über 250,000 Einwohner. Es gränzt an Untercanada und an die Vereinigten Staaten, gegen welche es einen bedeutenden Schmuggelhandel treibt. Die Hauptstadt York am Ontariosee hat erst 4000, die wichtige Handelsstadt Kingston, der Stapelplatz zwischen Untercanada und dem nordwestlichen Amerika, 5000 Einwohner. Doch entstehen fortwährend neue Städte. — Die größten Naturmerkwürdigkeiten Canadas erzeugt sein gewaltiger Riesenstrom, der an der Gränze zwischen Canada und Newyork bei dem Fort Niagara in einer Breite von 4730 Fuß 150 Fuß herabstürzt, jede Minute 670,000 Tonnen Wasser herunterwälzend; er ist durchgehends schiffbar und 80 Meilen weit selbst für große Kauffahrteischiffe. Dann die Seen, von denen der Obersee 1100, der Huronensee 872, der Eriesee 370 und der Ontariosee 248 □Meilen umfaßt und deren Verbindung theils durch Flüsse, theils durch Canäle vermittelt wird. — Von Indianern leben noch etwa 30,000

auf herrlichen Jagdgründen in friedlichem Verkehr mit den civilisirten Bewohnern, die Reste der sechs Nationen, welche das Völkerbündniß der Irokesen bildeten. Die großen Huronen sind ausgestorben. Die Algonkiner in Untercanada haben die Sitten der Weißen angenommen. Dagegen leben die Adirondaks an den Seeufern im ursprünglichen Zustande.

Der größere Theil von Canada ist von Franzosen und unter französischer Herrschaft colonisirt worden. Doch haben die Engländer das Verdienst der ersten, 1497 unter Cabotto erfolgten Entdeckung dieser Küsten. Als die Spanier etwas später dieselbe Entdeckung machten, nannten sie das Land Cabo de Nada (ödes Land). Daher der Name. Die Rauhheit des Klimas schreckte lange die Einwanderer ab und nur einzelne Abenteurer wagten sich zum Behufe des Pelzhandels in das von gewaltigen Indianerstämmen durchstreifte Land, während an den Küsten von Zeit zu Zeit Fischereischiffe, namentlich Robbenjäger, sich einfanden. Doch machte 1534 der Franzose Cartier auf die Wichtigkeit des Landes aufmerksam. Ein kleines Dorf, zehn Lieues von Quebek, trägt noch seinen Namen. Seit 1608 ward die Colonisirung des Landes von Frankreich betrieben; zuerst durch den Gouverneur Champlain, dessen Andenken noch in dem Namen eines jetzt zum Gebiete der Vereinigten Staaten gehörigen Sees erhalten wird. Untercanada erhielt damals den Namen Neu-Frankreich, und getrennt von beiden Canadas war der östliche Küstenstrich, Akadien, jetzt Neuschottland und Neubraunschweig, damals auch zum Schutze der Fischereien mit französischen Forts besetzt. Canada wird zur Zeit seiner ersten Niederlassungen als ein unermeßlicher Wald beschrieben, der nur ungeheuren Heerden wilder Thiere und wenig zahmeren Menschen zur Wohnung diente. Man hat häufig den damaligen Zustand Canadas, wie überhaupt dessen Klima- und Bodenverhältnisse mit denen des alten Germanien, bevor die Civilisation dessen Rauhheit milderte, verglichen; nur war das Schicksal seiner Urbewohner weniger günstig und die Neueuropäer hatten bessere Mittel, die Kraft der rohen Natursöhne zu brechen, als die Römer. Die Indianer verschuldeten ihr späteres Elend zuerst an ihren thierischen Landsleuten. Denn kaum hatten sie die verderblichen Genüsse, die europäische Handelsleute mitbrachten, kennen gelernt und bemerkt, daß sie mit den Erzeugnissen ihrer Jagd dieselben eintauschen könnten, als sie einen unauslöschlichen Krieg mit den friedlichen Geschlechtern des Waldes zu führen begannen. Canada war damals ungemein reich an pelztragenden Thieren, und zwar an solchen, die den Europäern schon aus den nördlichen Ländern Europas und Asiens bekannt, in Canada aber in vorzüglicher Menge und Güte vorhanden waren. Das Haar des canadischen Iltis ist dunkler, glänzender und seidenartiger als das des europäischen. Hermeline fanden sich wie bei uns die Eichhörnchen; Zobel, Marder, Luchse, Füchse und Bären in ziemlicher Menge. Vor Allem aber eine unermeßliche Zahl jenes friedlichen und klugen Geschlechtes der Biber, das ungestört neben den Indianern, die es in Vielem beschämte, gelebt hatte, bis die Europäer ihre farbigen Brüder darauf setzten. Canada ist wesentlich durch den Pelzhandel bevölkert worden und dieser hatte auch auf seine politischen Verflechtungen vielfachen Einfluß. Nach und nach verminderten sich Indianer und Thiere und Canada ist jetzt wohl noch ein Hauptsitz der in dem Pelzhandel beschäftigten Capitalkraft, findet aber die Objecte dieses Handelszweiges nicht mehr wesentlich in seinem eignen Gebiete. Wäre daher sein Boden und Klima nicht der Verbesserung durch Cultur so fähig gewesen, so würde es vielleicht wieder verlassen worden sein. So aber ging der Ackerbau der Jagd und dem Handel nach, machte sich allmälig am Rande der Seen und Flüsse seßhaft und bildete eine solidere Grundlage der Civilisation als jene gewagten Unternehmungen. — Ueber Pelzhandel und Fischerei kamen die Franzosen frühzeitig mit England, das allmälig die mächtigste Gewalt im nördlichen Amerika geworden war, in Streitigkeiten. Namentlich machten beide Staaten auf Akadien Anspruch, bis dies im Frieden von Breda (31. Juli 1667) Frankreich zugesprochen ward. Länger dauerten die Feindseligkeiten über die Fischereien von Neufoundland. Die Grundsätze der Handels- und Colonialpolitik waren damals noch weniger aufgeklärt als jetzt und so konnten sich auf dem nördlichen Continente von Amerika unmöglich mehrere große Nationen nebeneinander vertragen. Die Holländer waren schon vertrieben, nun fragte es sich, ob England oder Frankreich dort herrschen sollte. Die Gegenden um die großen canadischen

Seen sind lange der Schauplatz kleiner Kriege gewesen, welche die englischen und französischen Truppen mit einander führten, oft während die Hauptstaaten in Frieden waren; ebenso oft der Tummelplatz vielfacher Ränke, durch welche vorzüglich französische Schlauheit die Indianer zu gewinnen und auf die feindlichen Niederlassungen zu hetzen suchte. Die Verhinderung des Schleichhandels war in jenen Gegenden unmöglich, und um so thörichter war es, daß man dort einem Prohibitivsystem huldigte, was völlig unausführbar war und einen rastlosen kleinen Schmugglerkrieg anschürte. — Damals ward über die amerikanischen Besitzungen meist in Europa entschieden. Den Utrechter Frieden konnte England dictiren und bedung sich darin die Abtretung von Neuschottland und der Insel Neufoundland, so wichtig damals besonders für den Stockfischfang. Da aber Frankreich der Antheil an diesem Erwerbszweig vorbehalten blieb, so erwuchsen auch hieraus mancherlei neue Reibungen. Bedenklicher war noch der Argwohn, der durch die Bemühungen der Franzosen erweckt wurde, ihre canadischen Besitzungen durch eine Reihe von Forts und festen Blockwerken mit Louisiana in Verbindung zu setzen. Als nun in Europa der Kampf zwischen England und Frankreich, durch die Schuld des letzteren, abermals ausbrach, so unternahm auch in Amerika eine britische Armee die Eroberung der französischen Besitzungen. Im Juli 1758 ward Cap Breton, 1759 durch den am 13. September unter General Wolff erfochtenen Sieg bei Quebek Canada erobert. Der Feldherr erkaufte den Sieg mit seinem Leben. Seinem Andenken ist noch 1835 ein Denkstein gesetzt worden. Im Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 trat Frankreich ganz Canada nebst Cap Breton an England ab, entsagte allen Ansprüchen auf Neuschottland und zu Gunsten Spaniens auch dem Besitze von Louisiana, wofür Spanien beide Floridas an England abtrat. So blieb damals Frankreich von allen seinen Besitzungen auf dem Festlande Amerikas nur Guiana.

Obwohl die damalige Bevölkerung Canadas durchgängig französischer Abkunft war, so hat sie doch den Uebergang unter englische Herrschaft nicht ungern gesehen, oder wenigstens sich nach wenigen Jahren willig hineingefügt. Nur im eignen Lande mag der Franzose fremde Herrschaft nicht dulden. Einmal außerhalb Frankreichs angesiedelt, weiß er den Vortheil besserer Regierung wohl zu würdigen. In der That aber waren die Canadier von dem französischen Gouvernement sehr bedrückt, sie waren so behandelt worden, wie dieses damals den kleinen Bürger und Bauer im eignen Lande behandelte. Wohl mußte das harte Wort einen furchtbaren Nachhall finden, das General Montcalm zu einem durch die Militärfrohnen erschöpften Colonisten sprach, der ihm fußfällig vorstellte, wie er und seine Nachbarn bereits Alles hergegeben hätten und ihm seine beiden letzten Pferde den Abend vorher vor Müdigkeit gefallen wären. „Nun", sagte der General mit finstrem Blicke und indem er mit seinem Ludwigskreuze spielte, „Ihr habt ja noch ihre Häute behalten und damit könnt Ihr wahrhaftig zufrieden sein." In dieser Behandlung lag der wahre Grund der Beschwerden, die man damals in Frankreich anstellte, daß nehmlich, mit Ausnahme der Pelzhändler, kein Franzose in Canada reich werde. Die immerwährenden Kriege, die despotische Regierung und die Habsucht der Geistlichkeit erschöpften das Land und erstickten bei den Einwohnern den Trieb zum Fleiße. Der Canadier mußte sich glücklich schätzen, wenn er nach Bezahlung der Zehnten und Abgaben noch einen kleinen Vorrath für den Winter zurücklegen konnte. — Mit der englischen Verwaltung änderte sich dies Alles. Die Engländer, die diese Colonisten ohnehin williger fanden als ihre eignen Landsleute, übten Gesetzlichkeit; sie waren klug genug, die nationellen Vorurtheile, die Ehrenrechte der Seigneurs, die Sprache und Sitte zu achten, und hüteten sich namentlich, die religiösen Ansichten eines streng katholischen Volkes zu verletzen. Schon 1774 ward die Testacte in Canada abgeschafft und dies vorzüglich trug dazu bei, daß Dissenters und katholische Briten, daß namentlich Schotten und Irländer sich in Obercanada ansiedelten, wo ihnen die Rechte offen standen, welche Intoleranz im Mutterlande verweigerte. So bildete sich dort ein schönes Verhältniß gegenseitiger Duldung, wie es zur damaligen Zeit in Europa so selten war. Die Kathedralkirche von Quebek wurde von beiden Confessionen in freundlicher Eintracht benutzt. Dennoch würden die Canadier sich vielleicht den Vereinigten Staaten zur Zeit der amerikanischen Revolution angeschlossen

haben, wenn sie die Kraft gehabt hätten, selbst einen Streich dafür zu thun, statt abzuwarten, daß ihre Nachbarn sie eroberten. Letzteres ward auch von den insurgirten Provinzialen versucht, die gar wohl fühlten, daß ein so mächtiger Stützpunkt, wie die Canadas den militärischen Operationen der Engländer darboten, ihnen bei dem begonnenen Kriege sehr gefährlich werden müsse. Bereits im October 1775 fielen die Generale Arnold und Montgomery in Canada ein und belagerten Quebek. Aber der General Carleton vereitelte die Unternehmung durch seine heldenmüthige Vertheidigung dieser Festung. Im Mai 1776 mußten die Amerikaner wieder abziehen, nachdem der tapfere und kriegskundige General Montgomery selbst bei einem Sturme gefallen war. Die natürliche Beschaffenheit jener Länder erleichtert jeden Vertheidigungskrieg und erschwert jeden Angriffskrieg. Darum konnten weder die Engländer von Canada aus die insurgirten Provinzen, noch diese Canada erobern. In beiden Fällen stritt das Land für den Vertheidiger. Canada ward nun der Waffenplatz, von welchem aus die Engländer in die Vereinigten Staaten einzudringen versuchten. Dort sammelte sich namentlich die Expedition des General Burgoyne, welche mit der Abschneidung und Gefangennehmung dieses ganzen ausgezeichneten Corps endigte. Doch blieb Canada unbestritten den Engländern. — Durch Erfahrung gewitzigt, suchten dann auch die Engländer diese Provinzen durch freisinnige Anordnung der Verfassung und Verwaltung in ihrer Treue zu befestigen. Schon 1788 gab das britische Parlament das Besteuerungsrecht, mit Ausnahme der Handelsreglements, für die Canadas auf. Im Jahre 1791 ward durch eine Parlamentsacte die Verfassung von Unter- und Obercanada bestimmt. In Untercanada ist die executive Gewalt in den Händen eines Generalgouverneurs, dem die Untergouverneure von Obercanada, Neuschottland, Neubraunschweig und Prinz Eduard-Insel nur in militärischer Beziehung untergeben sind. Jedem Gouverneur in beiden Canadas steht ein Parlament zur Seite, das in zwei Kammern zerfällt. Die erste, das Council, besteht in Obercanada aus sieben, in Untercanada aus funfzehn Mitgliedern und wird vom Gouverneur auf Lebenszeit ernannt. Die zweite, die Assembly, in Obercanada aus sechszehn, in Untercanada aus funfzig Mitgliedern bestehend, wird alle vier Jahre von den Grundeigenthümern erwählt*); es müßte denn der Gouverneur die Assembly auflösen, wo sogleich eine Neuwahl erfolgt. Bills, die von beiden Häusern und vom Gouverneur genehmigt worden, werden zum Gesetze und bleiben es, wenn nicht der König in zwei Jahren sein Misfallen bezeigt. Die richterliche Gewalt ist unabhängig und nach englischer Art gebildet, jedoch in Untercanada mit treuer Bewahrung der alten französischen Gewohnheitsrechte. Unter dem Generalgouverneur von Canada stehen auch die Handelsfactoreien in Neuwales und in den westlichen Binnenländern der freien Indianer. In Untercanada bekennt sich die Mehrzahl der Einwohner zur katholischen Religion, die ihre Bischöfe zu Quebek und zu Montreal hat. In Quebek ist für die Besatzung, die Gouvernementsbeamten und die englischen Einwohner ein Bisthum der englischen Hochkirche. Das Land ist in vier Districte getheilt, die in 21 Grafschaften zerfallen. In Obercanada ist die Episkopalkirche die herrschende; doch genießen die Dissenters, vorzüglich aus Methodisten und Presbyterianern bestehend, des gesetzlichen Schutzes. Obercanada zerfällt in 10 Districte und diese theilen sich in 19 Grafschaften. In Untercanada ist französische Sprache und Sitte vorherrschend. Die Franzosen sind überall liebenswürdig, sobald sie sich des Gedankens an Herrschaft entschlagen haben, und so haben sich in Canada gerade die für das gesellige Leben angenehmsten Seiten des französischen Charakters, Gastfreiheit, herzliche Fröhlichkeit, Gefälligkeit, lebendige Theilnahme und jene Bonhommie erhalten, für welche die deutsche Sprache kein völlig entsprechendes Wort hat. In Obercanada dagegen wohnen im Wesentlichen nur Engländer. Die neue Verfassung, die so viel mehr gab, als die französischen Canadier unter ihrer nationellen Regierung genossen hatten, und die Vorsicht, mit welcher die unter eine ganz französische Bevölkerung versetzten früheren Gouverneurs sie handhabten, befriedigten alle Ansprüche, und die Anhänglichkeit der Canadier befestigte sich dergestalt, daß sie

*) Eine Eigenheit dieser Verfassung ist es, daß auch die Frauen Stimmrecht haben.

auch die Probe des Krieges zwischen England und den Vereinigten Staaten von 1814 bestehen konnte, der wesentlich an den Gränzen und auf den Seen von Canada geführt wurde. Der Friede von Gent (24. December 1814) behielt eine Gränzberichtigung nach der Seite von Canada vor. An dem Kriege nahmen auch die canadischen Indianer, die von den Engländern stets mit größerer Billigkeit behandelt worden sind als von den Amerikanern, lebhaften Antheil. Uebrigens sollen die Indianer, besonders die Algonkiner in Untercanada, die Erinnerung an die französische Zeit noch treu und mit Vorliebe bewahren, da die Franzosen dem wilden Leben günstiger gewesen seien und sie damals guten Absatz für ihre Pelzwaaren fanden. In der That mögen die Franzosen die Wilden richtiger behandeln als die civilisirten Besiegten. Jene betrachten sie als Kinder, als Naturmerkwürdigkeiten und lassen sie ihren seltsamen Gang gehen. — Nach dem Kriege vermehrte sich auch die englische Bevölkerung von Untercanada und darin lag eine Hauptursache mancher Mishelligkeiten, die zwischen den Vertretern des Volks und dem Gouvernement ausbrachen. Für den englischen Tiers Parti gehört die Herrschaft der Hochkirche zum Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit, und Engländer von der Art, wie sie die Verfassung Altenglands bedroht glaubten, wenn die irischen Katholiken emancipirt würden, mochten nur mit Widerwillen sehen, daß in Canada französisches Volksthum und katholische Religion ihr Recht erhielten. Nun mochten auch die Gouverneurs zuweilen etwas unvorsichtiger handeln, weil sie in der englischen Bevölkerung eine Stütze fanden. Haben doch auch in Irland die 800,000 Episkopalen so manchen torvistischen Vicekönig ermuthigt, den 6 Millionen Trotz zu bieten. Daher entstanden Reibungen, veranlaßt durch schwache Versuche der englischen Canadier gegen die Rechte ihrer französischen Landsleute und mehr noch durch die Besorgnisse der Letzteren vor solchen Versuchen, zu denen sie wenigstens den Willen vorauszusetzen Grund hatten. Die Opposition der französischen Partei, an deren Spitze namentlich ein reicher Colonist, Namens Pepineau, trat, war um so natürlicher, aber auch um so gefährlicher, je näher sich Schutz und Hilfe in der Nachbarschaft der Vereinigten Staaten darbot. Im Parlamente zu London fanden ihre Gegner selbst bei gewissen Reformers zuweilen willigeres Gehör als sie selbst, da englische Vorurtheile sich in das Spiel mischten. Der Hauptsitz der Unzufriedenheit war immer Untercanada, obwohl die Forderungen desselben auch in Obercanada bei einer demokratischen Partei Nachhall fanden. In Untercanada beschloß 1826 die Assembly, die fernere Erhebung der nur noch auf sechs Monate bewilligten Steuern von Erfüllung ihrer auf Erweiterung politischer Rechte gerichteten Forderungen abhängig zu machen. Sie ward aufgelöst und die Opposition fand nun in einer „Association der Söhne der Freiheit" ihren Sprechsaal, der entgegen sich ein Club der Loyalisten bildete. 1837 kam es zu offenem Aufstand und Bürgerkrieg, worin aber doch die Regierung, trotz der Unterstützung, welche die Aufständischen von den Vereinigten Staaten aus erhielten, die Oberhand rasch erhielt. Der mit unumschränkten Vollmachten nach Canada gesendete Lord Durham genügte keiner Partei. Den späteren Gouverneurs, Lord Sydenham, Sir Charles Begot und besonders Sir Charles Metcalfe ist es durch gute Verwaltung und gegen die Personen versöhnliches, in der Sache festes Verfahren gelungen, den Geist der Aufregung gänzlich zu beschwichtigen. Einkünfte zieht der englische Staat von den Canadas nicht; vielmehr übersteigen die Kronausgaben die Einnahmen.

So hat England eigentlich kein dringendes Interesse an dem Besitze dieser Länder, wenigstens keines, das von ewiger Dauer sein müßte. Daß es sich mit wichtigen Bedürfnissen aus Canada versorgt, das ist nur zum Vortheil des letzteren und würde ihm auch auf dem Wege des freien Handelsverkehrs möglich sein. Daß es von dort aus einen einträglichen Schmuggelhandel nach den Vereinigten Staaten treibt, das ist nur die Schuld des Tarifs dieser letzteren und wird mit dessen Aenderung sich ändern. Allerdings hängt von dem Besitze Canadas zum Theil die Sicherheit der übrigen britischen Besitzungen in diesen Gegenden ab. Aber der ganze Colonialbesitz hört auf werthvoll zu sein, sobald die civilisirten Staaten jener freisinnigen Handelspolitik huldigen, die, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhend, dem Monopol entsagt. Auf der andern Seite müßten sehr große Misgriffe von Seiten des englischen Gouvernements geschehen, wenn diese

Provinzen ernstlich dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgen und sich von einem Staate losreißen sollten, der wenigstens nicht auf ihre Kosten Vortheile sucht, der ihren Einwohnern die Vortheile eröffnet, Mitbürger eines Weltvolks zu sein, der sie mit der ganzen Macht Großbritanniens beschützt und bei sicherer Erhaltung der Freiheit doch auch dem Staatsleben den Charakter der Festigkeit und Ordnung verleiht. Diese Canadier regieren sich im Wesentlichen selbst so gut wie ihre Nachbarn. Der Gouverneur ist dringend veranlaßt, sie mit Vorsicht zu behandeln, da er eine schwere Verantwortlichkeit in England zu fürchten hat, wenn unbedachte Schritte zu Unheil führen sollten. Im Nothfall können Recurse vor Englands Krone und Parlament gebracht werden. Auf der andern Seite wird dem Gouverneur das gebührende Ansehen nicht leicht entzogen, da er durch die britische Macht gestützt ist und als der Delegat der königlichen Gewalt erscheint, die auf die Völker nie ohne Einfluß bleibt. Der höchste Beherrscher endlich ist entfernt, allen kleinlichen Interessen entrückt, hat keine Gelegenheit, dem Einzelnen wehe zu thun, und tritt nur bei großen und wichtigen Veranlassungen, nach reifer, sorglicher Erwägung handelnd, in der Regel also schützend und fördernd ein. Das Verhältniß erinnert einigermaßen an jene Politik gewisser italienischer Republiken des Mittelalters, die sich ihren Podestà allemal vom Auslande kommen ließen, dadurch allen Wahlumtrieben ein Ende zu machen. Dafür hatten sie dann zu besorgen, daß der fremde Podestà sich mit Gewalt auf seinem Posten zu behaupten suchte. Auch von dieser Gefahr sind Länder befreit, die sich von dem Stellvertreter eines Königs regieren lassen. — Die englische Regierung schenkt auch den Canadas Vertrauen und der beste Beweis davon ist die dem Verfahren mancher anderer Staaten ganz entgegengesetzte Maßregel, daß zu den Besetzungstruppen in dem katholischen Untercanada größtentheils katholische Irländer gewählt werden, damit ja kein Gegensatz zwischen Soldaten und Bürgern entstehe. Die Engländer sind über die Politik hinaus, die nur darauf denkt, ein recht starkes Schutzmittel gegen eine Gefahr zu rüsten, ohne zu erwägen, daß dieses Mittel vielleicht die Gefahr erst recht vermehrt und hervorruft.

Das wichtigste Werk für die neuere Statistik von Canada, mit trefflichen Karten begleitet, ist: A topographical description of the province of Lower Canada with remarks on Upper Canada, by Jos. Bouchette; Lond. 1815. 4. — The british dominions in North America; Lond. 1831. 2 Voll. — Lebrun, tableau statistique et politique des deux C.; Paris 1832. 8. Bülau.

Canäle, s. Eisenbahnen und Canäle.

Canning (Georg) ward den 11. April 1770 zu London geboren und hatte sich weder einer vornehmen Abkunft noch vorzüglicher Glücksgüter zu erfreuen, da seine Eltern von gemeiner Geburt und ohne Vermögen waren. Sein Vater hatte sogar das Unglück, enterbt zu werden, weil er ein schönes aber armes Mädchen heirathete, und starb bald nach der Niederkunft seiner liebenswürdigen Gattin mit unserm Canning. Diese sah sich genöthigt, die Bühne als Schauspielerin zu betreten, um sich selbst und ihr Kind zu ernähren. Dieser Umstand ward später, da Canning eine hohe Stellung im Staate gewonnen hatte, von der starren und eingebildeten Aristokratie vielfältig benutzt, um den Mann zu kränken und zu demüthigen, der Alles sich selbst verdankte. Ein großmüthiger Oheim nahm sich des Jungen, der glückliche Anlagen zeigte, mit aufopfernder Freundschaft an und sorgte für seine frühere Bildung. Er machte rasche Fortschritte und versuchte sich auf der Schule schon als Schriftsteller, indem er mit einigen Freunden ein periodisches Blatt unter dem Titel Mikrokosmus herausgab. Mit dem 18. Jahre bezog er die Universität Oxford, wo er seine Studien mit gleichem Eifer fortsetzte und mit dem nachherigen Minister Lord Liverpool ein freundschaftliches Verhältniß schloß, das nicht ohne Einfluß auf sein öffentliches Leben geblieben ist. Von Oxford begab sich Canning nach London, um als Anwalt sein Glück zu versuchen, eine Laufbahn, die in England wie in allen constitutionellen Staaten einen Mann ohne Geburt und Vermögen, aber von Talent und Thätigkeit, am sichersten zu Ansehen, Einfluß und Wohlhabenheit führt. Das Schicksal, eine Verkettung von Umständen und Verhältnissen, die wir so nennen, weil sie außer dem Bereiche unserer Berechnung liegen, aber in dem Leben der bedeu-

tenden und unbedeutenden Menschen eine so große Rolle spielen, fügte es anders. Es war gerade in der Zeit, wo die französische Revolution der Welt eine neue Zukunft verkündete, die Brust des Freundes der Menschheit mit jugendlichen Hoffnungen erfüllte und die Besorgnisse der Misbräuche der Gewalt und der angeerbten Vorzüge weckte. Es begann der Kampf, zu dem die gebildete Welt sich in zwei feindliche Heere spaltete und in welchem sie sich fast ein halbes Jahrhundert ermüdet und verblutet hat, und dem noch ein halbes Jahrhundert voll Ermüdung und Verblutung ohne Entscheidung folgen kann, der Kampf der Herrschaft der Ueberlieferung und der Selbstbestimmung, des Bestehenden, wie es die Vergangenheit gestaltet hat, und des Werdenden, wie es die Gegenwart fordert. Die verschiedensten Gesinnungen, Gefühle und Interessen wurden in ihrer ganzen Tiefe aufgeregt, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert und bedroht. Die absolute Fürstenmacht, die Aristokratie mit ihren Vorrechten und Begünstigungen erkannten die Gefahr und boten alle Mittel auf, sie abzuwenden. Vernunft und Vorurtheil, Glaube und Aberglaube, Wahrheit und Lüge, Redlichkeit und Täuschung wurden nicht verschmäht und dienten als Waffen, um sich des Sieges zu versichern. Und da die Revolution im tollen Uebermaße das Ziel weit übersprang und in der Verzweiflung sich zum Aeußersten entschloß, was sie für ein Recht der Nothwehr hielt, da wendete sich die Menschlichkeit entsetzt von dem gräßlichen Schauspiele, und die Geängstigten verzweifelten. Die englische Aristokratie, die wohl erkannte, was auf dem Spiele stand, benutzte diese Stimmung, welche die Uebertreibungen in Frankreich, denen sie nicht fremd geblieben war, in Europa erzeugt hatten, und führte es zum Kampfe gegen die Neuerung. Die alten Nationalvorurtheile, Eifersucht, Eitelkeit und künstlich geschaffene Interessen, durch die man die Völker zu trennen gewußt hatte, um sich durch das Theilen das Herrschen zu erleichtern, begünstigten die Entwürfe der bevorrechteten Classen und der privilegirten Geschlechter. Wenige Männer waren durch Einsicht, Charakterstärke, freie Ansicht der leidenschaftlich gereizten Zeit hoch genug gestellt, um das Vorübergehende von dem Nothwendigen und Bleibenden in den Ereignissen zu unterscheiden. Zu den Seltenen gehörte Fox, so groß an Geist als an Gemüth, so ausgezeichnet durch die Tiefe seiner Einsicht als durch das Wohlwollen seines Gefühls, was verbunden allein den wahrhaft großen Mann macht. Die auserlesene Schaar, die sich ihm anschloß, war nicht bedeutend an Zahl, wenn auch an Kraft. An der Spitze der Gegenpartei stand als Führer Pitt, ein großer Staatsmann, wenn man nehmlich ein solcher sein kann ohne Achtung vor der Menschheit und ohne Liebe zum Volke, weil man nur seinen Staat kennt und diesen nicht in der Gesammtheit, sondern in Einzelnen oder in abgeschlossenen Körperschaften sieht. Neben Pitt, der ein mächtiger Geist mit engherzigen Gesinnungen war, stand Burke, der ein großer Mensch gewesen wäre, wenn man es mit großen Mitteln sein könnte, die gemeinen Zwecken dienen. Diesen Männern und ihrer Sache schloß sich Canning an, ob aus Ueberzeugung oder durch seine Lage bestimmt, in welcher er die geeignetsten Mittel wählen zu müssen glaubte, um sein Glück zu machen, darüber hätte nur er selbst uns aufklären können. Pitt ließ ihn durch den verfaulten Flecken Newport zum Mitgliede des Unterhauses ernennen, in welches er 1793 getreten ist. Fast ein ganzes Jahr beobachtete er das tiefste Stillschweigen und trat zum erstenmal bei der Erörterung eines Antrags auf, der den Zweck hatte, dem Könige von Sardinien Hilfsgelder gegen Frankreich zu zahlen. Er sprach sich für die Nothwendigkeit aus, die neue Ordnung der Dinge, die Fortschritte der Revolution, die Entwürfe der Republik aus allen Kräften zu bekämpfen und diesen Kampf auf Leben und Tod zu führen. Es war das ewige widerliche Thema, das Pitt und besonders Burke und ihre Freunde auf tausendfache Weise variirt hatten und in wechselnden Variationen beständig wiederholten. Allerdings war, was in Frankreich geschah, im höchsten Grade tadelnswerth und abscheulich; aber man verabscheute dieses Abscheuliche weniger, als man zu nicht lobenswertherem Zwecke Vortheil aus ihm zu ziehen suchte. Canning's Talente blieben nicht unbemerkt und seine Verdienste nicht unbelohnt; er ward zum Unterstaatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und blieb an dieser Stelle bis zum Austritte Pitt's aus der Verwaltung im Jahre 1801. In dieser ganzen Zeit, wo er nur unter der Leitung seines großen Gön-

ners zu handeln schien, beschränkte sich seine ganze parlamentarische Thätigkeit auf die Unterstützung der ministeriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßregeln der Verwaltung. Nur einmal richtete er sich in seiner eigenthümlichen Kraft auf, die den spätern Canning in seiner ganzen Größe ahnen ließ, einmal, da der Gegenstand sein tieffühlendes Gemüth ergriff und seine gewandte Rede mit unwiderstehlicher Macht beseelte. Es galt die Abschaffung der Sklaverei der Neger.

Canning fand bei seinen mannigfaltigen Arbeiten im Staatsdienste noch Zeit zu literarischen Beschäftigungen, die größtentheils in dichterischen Ergießungen bestanden, zu denen ihn seine Neigung zur Poesie hinzog. Wenn man in denselben auch nicht immer den Zweck billigen kann, dann muß man doch die Leichtigkeit der Behandlung und die Schärfe des Witzes anerkennen, der oft nicht ohne Bosheit ist. Er legte die Erzeugnisse seiner Muße in einer Zeitschrift nieder, deren Titel — Anti-gallican — ihre Bestimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und die Entwürfe, die in diesem Staate, der im schmerzlichen Kampfe um seine Wiedergeburt begriffen war, durch einander gohren, sich verdrängten und in abenteuerlichen Vorstellungen und Anschlägen sich nur zu oft überboten, gaben Canning reichen Stoff. Er benutzte denselben nicht selten auf eine ungroßmüthige Weise. Der Glaube an eine Umwandlung unseres Geschlechtes, an ein Fortschreiten im Bessern, an die Erreichung des Ideals der Menschheit, Vernunft, Recht und Freiheit, war ihm albern, lächerlich, wenigstens in der Art, wie die französische Philanthropie der Zeit es darstellte und zu verwirklichen gedachte. In dieselbe Zeit fällt auch die Vermählung Canning's mit einer Tochter des Generals Scott, die ihm ein Vermögen von mehr als einer Million Gulden zubrachte. Der alte Scott, der seine englischen Eigenthümlichkeiten und Launen in hohem Grade hatte, wollte nicht, daß eine seiner beiden Töchter einen Peer heirathete, und setzte auf die Uebertretung seines Verbotes Enterbung. Indessen pflückte die Schwester der Gemahlin Canning's die verbotene Frucht, und dem letzten Willen des Vaters zufolge fiel das ganze Vermögen, das heißt das Doppelte der angeführten Summe, der gehorsamen Tochter zu. Seltsames Spiel menschlicher Einfälle! Canning's Vater war enterbt worden, weil er seine Gattin unter seinem Stande und Vermögen wählte; die Tochter Scott's traf ein gleiches Loos, weil sie über ihren Stand hinausging. Canning indessen und seine Gemahlin wollten daraus keinen Vortheil ziehen und wiesen ihn entschieden zurück. Habsucht und Eigennutz gehörten nicht zu seinen Fehlern. Bei allen Aemtern und Würden, die er bekleidet hatte, hinterließ er sein Vermögen geringer, als es ihm zugekommen war.

Im Jahre 1801 verließ Pitt, wie wir bemerkt, das Ministerium und ward durch Addington ersetzt. Canning folgte dem Beispiele seines Freundes, ohne sich jedoch, wie er, der schwachen Verwaltung seines Nachfolgers anzuschließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logik und des Witzes bekämpfte. Ihn beseelte ein vorherrschender Gedanke, und dieser Gedanke war die Entkräftung und Demüthigung Frankreichs, dem er, wie der große Punier Rom, einen unversöhnlichen Haß geschworen zu haben schien. Was Canning wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft seines Willens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, durch die es zu erreichen war. In dieser Entschiedenheit lag besonders seine Stärke. Pitt löste im Mai 1804 Addington ab, und mit ihm nahm auch Canning wieder Antheil an der Verwaltung. Aber schon im nächsten Januar starb Pitt. Der Einfluß dieses Mannes auf Canning, der ihm mit der ganzen Energie seines Charakters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er seine innigsten Gefühle der Achtung und Dankbarkeit nie verleugnete. Mit Pitt war die Herrschaft der Tories zu Grabe gegangen; mit For starb die der Whigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. Im Jahre 1807 traten Lord Liverpool, Lord Castlereagh und Canning in das Ministerium und bildeten die Seele der Verwaltung. Da dieser die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, so kam einer der schreiendsten Gewaltstreiche, die je die Politik auf ihr starkes Gewissen nahm, besonders auf seine Rechnung. Wir meinen die Aufhebung der dänischen Flotte und die Beschießung von Kopenhagen,

weil Dänemark mit treuer Ergebung zu Frankreich hielt. Mit gleichem Nachdrucke gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die Halbinsel die Ferse des Achilles für Frankreich sei. Hier, war seine Meinung, müsse England seine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg zu bekämpfen. Castlereagh, der Kriegsminister war, zeigte ihm weder die Thätigkeit noch das Geschick, die er für nöthig hielt, wollte man anders seinen Zweck erreichen. Dieser Widerstreit der Ansichten und des Benehmens der beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindschaft aus und es kam zwischen ihnen zu einem Zweikampfe, in welchem Canning einen Schuß in den Schenkel erhielt. Sie traten darauf aus der Verwaltung, an deren Spitze Perceval berufen ward. Diese Veränderung, die Canning von der Leitung der Angelegenheiten seines Vaterlandes ausschloß, hatte wenigstens die ihm angenehme Folge, daß der Marquis von Wellesley, den er an Castlereagh's Stelle zum Kriegsminister befördert wünschte, seine eigene erhielt und den Krieg in Spanien mit der Thätigkeit und dem Nachdruck führte, die Canning so ernstlich empfohlen hatte. Für die Sache, die er als die seinige betrachten konnte, war also gewonnen, wenn er auch persönlich dabei verlor. Nach der Ermordung Perceval's erhielten Lord Wellesley und Canning den Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil die Tories wie die Whigs eine gleiche Abneigung fühlten, in ein gemischtes, aus so heterogenen Elementen bestehendes Ministerium zu treten. Dieser an sich geringfügige Umstand war Ursache, daß Canning in den für Europa so folgereichen Jahren 1813, 1814, 1815 auf die wichtigen Ereignisse derselben ohne Einfluß war. Seine Muße verwendete er auf die Prüfung und Erörterung großer politischer Fragen, die für die Zeit besonders wichtig geworden waren. Sein gesunder Sinn und sein richtiges Urtheil brachten ihn bei ruhiger Forschung und besonnener Abgeschiedenheit den Ansichten immer näher; die seine öffentliche Wirksamkeit später so bedeutend machten. Den ersten Schritt auf der Bahn zu den Freiheiten, die er gegen das Ende derselben für sein Land und, man darf wohl sagen, für Europa erringen wollte, that er für die Freiheit des Handels und erklärte sich gegen die Monopolienwirthschaft. Die Anerkennung einer Freiheit führt aber folgerecht zur Anerkennung der Freiheiten überhaupt, welche dieselbe Grundlage haben und aus einer Quelle fließen. Canning ging diesen Weg, nur für den Ruhm seines Namens, der in der Geschichte in doppelter Gestalt erscheint, etwas langsam. Die erste Frucht, die ihm seine freie Ansicht des Handels brachte, war seine Wahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er früher nur der Repräsentant eines faulen Fleckens gewesen war. Das folgende Jahr nahm er den reich besoldeten Gesandtschaftsposten zu Lissabon an, wo sich kein Hof befand, und ordnete sich dadurch Lord Castlereagh unter, gegen den er seine feindseligen Gesinnungen so offen erklärt hatte. Im Jahre 1816 kehrte er nach London zurück und ließ sich in der Verwaltung, bei der er die ostindischen Angelegenheiten besorgte, wieder anstellen.

In dieser Zeit schien Europa in politischer Beziehung rasche, entscheidende Rückschritte zu thun, und England blieb in dieser beschleunigten Bewegung nicht zurück. Die Habeas-Corpusacte wurde aufgehoben und jede Aeußerung der Unzufriedenheit des Volks mit grausamer Gewaltthätigkeit zurückgewiesen. Die blutigen Auftritte zu Manchester (1819), wo die versammelten Bürger, die von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen wollten, von der Bürgermiliz zu Pferde, Yeomanry genannt, mit dem Degen in der Faust niedergeworfen oder auseinander gesprengt wurden, sind noch in schmählichem Andenken. Die heftigsten Maßregeln gegen die Presse und die Associationen, welche die Regierung vorschlug, gingen in dem Parlamente mit großer Stimmenmehrheit durch. Mit welcher beispiellosen Strenge man verfuhr, beweiset die Knechtschaft, in der die in England sonst freie Schrift und Rede verstummen mußte. Wer überwiesen ward, ein Libell, das zum Aufruhr reizte — was ließ sich nicht in den weiten Rahmen dieses Gesetzes bringen? — bekannt gemacht zu haben, ward im Wiederbetretungsfalle mit Verbannung bestraft. Und zu allen diesen gewaltsamen Maßregeln wirkte Canning kräftig mit. Sie hatten keinen wärmern Vertheidiger, die Willkür keinen entschiedenern Freund, keinen größern Lobredner. Er war nicht nur der beredte Anwalt des Siegers; er schmähete, er verhöhnte

den Besiegten. Die Aristokratie feierte ihre Saturnalien. Aber der Mensch vergißt zu leicht, daß jedes Uebermaß zu seinem Gegentheil zu führen pflegt, der Misbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Misbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories, im Siegesrausche übermüthig, die wiedererlangte Herrschaft übten, beschleunigte ihren Untergang. Göthe sagt: „Vor dem Gewitter erhebt sich zum letztenmal der Staub gewaltsam, der nun bald für lange getilgt sein soll." Der Sturm war nicht mehr fern.

Canning war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Wege, den er betreten, umkehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Mensch nicht thut, thut das Schicksal oft für ihn. Georg III. starb und sein Sohn bestieg den Thron von England. Die Königin Caroline kehrte dahin zurück, und es ward der berüchtigte Proceß gegen sie eingeleitet. Canning, von früherer Zeit in freundschaftlichen Verhältnissen mit derselben, konnte seine Gesinnungen nicht verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mishandelten Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er den Stand der Dinge auf dem festen Lande und die Stimmung der Gemüther auf eine Weise kennen lernte, die ihm zu denken gab. Im Jahre 1820 wieder in seinem Vaterlande angekommen, nahm er seinen Sitz im Unterhause, erklärte sich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Parlamentsreform. Diese letzte Maßregel war der allgemeine Wunsch der wahren Freunde des Vaterlandes geworden, weil sie erkannten, daß ohne sie die Allmacht der Aristokratie keine Schranken finde. Gerade darum trat Canning als ihr entschiedener Gegner auf. Die Aristokratie war dankbar und Canning nicht unempfindlich gegen diese Dankbarkeit. Im Cabinete gab es neben Lord Castlereagh für ihn keine angemessene Stelle, und er hatte wohl der Hoffnung entsagt, in England einen angemessenen Wirkungskreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Ostindien an, und das Schiff, das ihn nach Calcutta bringen sollte, lag schon segelfertig und er war im Begriffe, es zu besteigen. Da machte Castlereagh seinem Leben selbst ein Ende. Der Schnitt eines Federmessers änderte die Lage Canning's, Englands, der Welt. Von solcher Art sind die Ereignisse, welche so oft das Schicksal der Staaten und Völker bestimmen. Das geschah im August 1822. An die Spitze der Verwaltung kam Lord Liverpool, den frühere Verhältnisse mit Canning befreundet hatten, und es gelang ihm, die Abneigung der übrigen Mitglieder der Verwaltung und selbst den Widerwillen des Königs zu besiegen und seinem Freunde eine Stelle im Cabinete zu verschaffen. Canning ward Minister der auswärtigen Angelegenheiten und seine Ernennung fiel in eine höchst wichtige Zeit. Die Congresse von Troppau und Laibach hatten das Schicksal von Europa im Geiste der heiligen Allianz zu ordnen versucht. Die constitutionellen Regierungen verschwanden oder erhielten sich nur dem Namen nach. Ein neuer Congreß ward zu Verona eingeleitet, um das glücklich begonnene Werk zu vollenden oder doch fortzusetzen. Lord Castlereagh sollte bei demselben England vertreten, und die Grundsätze und Ansichten dieses Staatsmannes ließen über die Art seiner Mitwirkung keinen Zweifel. Es galt vorzüglich, die Cortes in Spanien aufzuheben und die pyrenäische Halbinsel der absoluten Herrschaft des Königthums wieder zu unterwerfen. Frankreich übernahm willig den Auftrag, den es auch ohne besondere Anstrengung vollzog. Canning fühlte die Würde Englands verletzt und seinen frühern Einfluß auf einen Staat bedroht, dessen Schicksal ohne seine Theilnahme zu bestimmen ihm ein Eingriff in seine Rechte schien. Canning war zu sehr Brite, als daß er diese Art Zurücksetzung nicht schmerzlich hätte fühlen sollen, und es lag in seiner Art, den Schmerz nicht geduldig in seiner Brust zu verschließen. Die Opposition bestürmte ihn mit wiederholten Angriffen wegen der Misachtung Englands bei der Entscheidung der Angelegenheiten des Continents. Die Opposition hatte das Nationalgefühl für sich, das Graf Grey besonders zu seinem Beistand geltend machte. Er überhäufte den Minister mit Vorwürfen, daß er unter solchen Umständen Frankreich nicht den Krieg erklärt. Da trat Canning am 12. December 1826 mit jener merkwürdigen Rede auf, die einen so tiefen und allgemeinen Eindruck machte. Er dachte sich als Aeolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sei es an der Zeit, ihn zu öffnen, dann,

meinte er, stehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leicht gesprochenen Worte haben schwer verwundet; ein Beweis, daß sie verwundbare Stellen fanden. Tausend Stimmen haben sich tadelnd gegen sie laut erhoben, tausend und tausend andere dagegen sich im Stillen beifällig für sie erklärt. Es wurde Alles aufgeboten, um den Eindruck, den sie machen konnten oder wirklich gemacht, zu zerstören; aber selbst dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man sich befand, und die Gefahr, die sich leichter leugnen als entfernen läßt. „Ich kann den Krieg nicht fürchten, sagte er, wenn ich an die unermeßliche Macht dieses Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit sind, sich an England anzuschließen. . . Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Besitz dieses Landes nebenbuhlerischen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, dem Besitzer selbst nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen, glauben Sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einziehen und Cadix blokiren sehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet; ich sah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Dasein gerufen und so das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen seines Einfalls überlassen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich seine Last überlasse, eine Last, der es sich gern entledigen möchte und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Besetzung Spaniens sagt. Ich weiß, sage ich, daß unser Land unter seinem Panier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geister des Jahrhunderts schlagfertig sehen wird, alle Menschen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mismuth betrachten. Der Gedanke an eine solche Lage regt alle Besorgnisse auf, denn er zeigt das Dasein einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer ist als irgend eine, von der die Geschichte des Menschengeschlechts bis jetzt Kunde gegeben."

Canning kannte die Lage der Welt. Was der Friede gegeben hatte, man muß es mit Wehmuth sagen, machte Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die neue Welt, deren Colonieen noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöset, den Kampf Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Volkes als ein Verbrechen gegen die Legitimität gemisbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Züchtigung dargestellt. Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhr untersagt, Gewerbfleiß und Handel gelähmt und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Rachegefühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffotte mit Blut gefärbt, die Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volks durch Dummheit und Mangel. So wurde ein Zustand der Dinge herbeigeführt, der sich mit jedem Tage furchtbarer entwickelt und zu einem Resultate führen kann, das selbst die Faction, die es will, mit den zahllosen Unglücklichen, die sie gemacht, in gewisses Unglück stürzt!

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, will man Täuschungen nicht zu bereuen haben. Es sind zwei Geister, die jetzt die Welt bewegen, sich um ihre Herrschaft streiten, offen oder heimlich sich befeinden; sie heißen hier Gegenrevolution und Revolution, dort Servilität und Liberalism, Unbeweglichkeit und Fortschreitung, oder wie man sie sonst nennen will. Die Sache ist da, welchen Namen man ihr auch geben mag.

Canning sprach von den Misvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unsanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat das Haupt der Medusa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann.

Durch die Sprache, die Canning in dem Parlamente führte, durch die Art, wie er die auswärtigen Angelegenheiten im Widerspruche mit den Ansichten und Gesinnungen

der fremden Cabinete leitete, und besonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen Colonieen in Amerika erregte er erst den Verdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht mehr auf ihrem Wege fanden. Die entschiedensten von ihnen trugen kein Bedenken, sich förmlich von ihm loszusagen, und er verstärkte sich durch den Beistand Gleichgesinnter, die mit ihm denselben Zweck verfolgten. An die wichtige Stelle eines Ministers des Handels kam sein Freund Huskisson, der große, freie Ansichten in diesem Zweige der Verwaltung entwickelte und durch allmälige Reformen ins Leben zu führen suchte. In dieser Beziehung sind die Jahre 1824, 1825 und 1826 für England höchst bedeutend. Gegen das Ende des letzten Jahres ersuchte die portugiesische Regierung Großbritannien um Schutz und Beistand gegen die Einmischung Spaniens in ihre Angelegenheiten, die eine Folge der allgemeinen Reaction auf dem Festlande von Europa war. Canning sendete sogleich englische Truppen nach Portugal. Im Anfange des Jahres 1827 mußte Liverpool, der durch einen Schlaganfall dienstunfähig geworden war, aus der Verwaltung treten. Der König ertheilte Canning den Auftrag, einen ersten Minister zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation der Katholiken entgegen sei. Canning verweigerte es und bot, im Falle der Monarch darauf bestehe, seine Entlassung an. Georg IV. zauderte, gab aber endlich nach und übertrug ihm selbst die Leitung des Cabinets. Seine Collegen, die den Abtrünnigen in ihm erkannten, legten ihre Stellen nieder. Unter ihnen waren Wellington, Peel und Lord Eldon, Männer von Ansehen und Gewicht. Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansdown, Lord Holland, Brougham und Burdet, die einen großen Namen unter den Whigs hatten, ersetzt. Es hatte sich vor Canning und England eine große Zukunft aufgethan. Selten stand an der Spitze der Verwaltung ein Mann von gleicher Geisteskraft und Entschlossenheit, und in einer so entscheidenden, folgenreichen Zeit. Er scheiterte mit seinen Entwürfen an dem unversöhnlichen Hasse der Tories und an seiner geschwächten Gesundheit. Es gab kein Mittel der persönlichen Erbitterung, das die stille Wuth der getäuschten Partei nicht versucht und angewendet hätte, um sein kränkelndes Leben zu vergiften. Alle Vorschläge, die von ihm ausgingen, wurden entstellt, bekämpft, getadelt, verworfen, selbst diejenigen, denen sie früher selbst ihre Zustimmung gegeben hatten. Im Oberhause saß auch nicht ein Mann, der den Willen, die Kraft und den Muth gehabt, zu seiner Vertheidigung aufzutreten. Selbst Grey stand unter seinen Gegnern in der ersten Reihe. Drei Monate nachdem er die Stelle eines ersten Ministers übernommen hatte, fühlte er sich durch Anstrengungen, Feindseligkeiten aller Art und körperliche Leiden so geschwächt, daß er sich von den Geschäften zurückziehen mußte, das Landhaus des Herzogs von Devonshire, Chiswick bei London, bezog und am 8. August in demselben Gemache starb, in welchem Fox seine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte sagen, Canning sei in seinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den Zweck, den Beide verfolgt, der umgekehrte Burke gewesen. Wie dieser angefangen, hat jener geendet, und geendet, wie jener angefangen. Canning hat durch sein späteres Leben mit den Verirrungen und dem Bestreben des frühern versöhnt, Burke durch seine spätere Wirksamkeit sein großes Talent und den Gebrauch, den er davon gemacht, verdunkelt und selbstmörderisch Hand an sich gelegt. Canning war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereignissen dieser Epoche und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten gehabt haben. Außer Fox hatte England keinen Minister, der wie Canning so ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem ächten Briten, über Alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen seines Geistes gab die Poesie seines Gemüths einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinen Ansichten lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges, und er wäre fähig gewesen, ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel und bei einem englischen sehr viel sagen.

J. Weitzel.

Canon, Canonicus, canonisches Recht, s. Kirchenrecht.

Canton, s. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.

Canzleisässigkeit, s. Gerichtsstände, privilegirte.

Capet, s. Frankreich.

Capital. Die Nationalökonomie anerkennt drei Quellen des Reichthums oder der werthhabenden Production: Natur, Arbeit und Capital. In dieser Nebeneinanderstellung, also auch Entgegensetzung mit den zwei zuerst genannten Quellen liegt zugleich ziemlich deutlich ausgesprochen Inhalt und Umfang des strengen Begriffs von Capital im national-ökonomistischen Sinne. Hiernach ist nehmlich nur derjenige erworbene oder hervorgebrachte und vom Besitzer zurückgelegte oder ersparte Vorrath von Werthen, welcher oder insofern er bestimmt oder geeignet ist, durch seine Verwendung neue Werthe hervorzubringen oder zu gewinnen, Capital. Dasselbe unterscheidet sich hiernach vom bloßen Verbrauchsgut oder Genußmittel, welches nehmlich allein zu Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten dessen, der es verzehrt oder verwendet, bestimmt ist oder dient. Man beschränkt ferner den Begriff des Capitales auf diejenigen Güter oder Werthe, welche nicht schon unmittelbare Geschenke der Natur sind, sondern erst aus der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen hervorgehen, mithin auf die gesammelten oder zurückgelegten Erzeugnisse der früheren Arbeit. Man schließt hiernach davon aus alle Naturkräfte an und für sich, als Sonnenwärme, Wasserkraft, Wind u. s. w. (insofern nehmlich nicht hier oder dort eine besondere Vorrichtung zu einer bestimmten productiven Verwendung derselben besteht, z. B. eine Maschine, ein Wasserbau, eine Windmühle u. s. w.) und auch Grund und Boden selbst, so lange nicht der menschliche Fleiß ihn durch Beurbarung oder Anbau bereicherte, d. h. seine ursprüngliche Productivität erhöhte. (Vergl. Smith, wealth of nations, book II. ch. I, und meist nach ihm auch Say, traité d'économie politique, P. I. ch. 10 sqq., ebenso Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Buch II, Abschnitt 2. 4. 5. u. a.)

Das dergestalt bestimmte Capital nun wird nach Smith's Vorgang von fast allen Schriftstellern gleichförmig eingetheilt in das stehende oder fixe und das umlaufende. Ersteres soll in denjenigen Gütern oder Werthen bestehen, deren nutzbringende Verwendung dadurch stattfindet, daß ihr Eigenthümer oder Besitzer sie im Besitze behält, letzteres in solchen, die nur dadurch dem Eigenthümer Vortheil oder Gewinn bringen, wenn er sie veräußert oder zerstört. Es ist jedoch, wie wir später zeigen werden, diese Eintheilung oder Begriffsbestimmung mehr spitzfindig als wesentlich oder folgenreich. Auch führt sie mehrere Dunkelheiten oder Zweideutigkeiten mit sich, weswegen auch die Schriftsteller bei ihrer Anwendung auf die verschiedenen Gegenstände oder Gütergattungen mehrfach von einander abweichen.

Eine weit größere Abweichung aber finden wir bei der Beantwortung der Frage: ob nur sachliche Güter oder auch persönliche, namentlich Arbeitskräfte und Fertigkeiten, unter den Begriff des Capitales gehören? Smith rechnet dieselben allerdings darunter, und zwar zum fixen Capital; Say unterscheidet sie zwar von Capitalien in engerer Bedeutung (die da blos in Producten einer früheren Industrie bestehen sollen); doch zählt er sie zu dem Stammgut oder Productivfond in weiterer Bedeutung und zwar in größerer Ausdehnung als Smith; indem dieser blos die Talente und Kräfte der von ihm als materiell-productiv anerkannten Arbeiter, Say dagegen auch jene der geistigen Arbeiter, d. h. der Gelehrten, nehmlich der Besitzer nützlicher Kenntnisse, darunter begreift. (S. das 8. Capitel des ersten Theils, worin Say den allgemeinen Productivfond in jenen der Industrie-Fähigkeiten und den der Industrie-Werkzeuge eintheilt.) Rau dagegen (s. §. 129. des oben genannten Werkes) anerkennt gar kein persönliches Capital, „weil die Eigenschaften der Menschen, wie wichtig sie immer als Ursachen der Güterentstehung sein mögen, blos persönliche Güter seien und nicht in das Vermögen, also auch nicht in das Capital gehören". Auch Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, V. Band I. Abtheilung S. 96 ff.) führt die Arbeitskraft nicht unter den Capitalien auf. (Dieselben sind ihm: „Brauchlich-

keiten, welche entweder nicht durch den Gebrauch consumirt werden, oder welche, obschon in verbrauchsamen Sachen bestehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jetzo noch nicht verbraucht worden sind." Die ersten nennt er natürliche, die zweiten künstliche Capitalien und führt dann von beiden noch mehrere Unterarten auf.) — Wir rechnen jene persönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten allerdings mit zum Capital, und zwar nicht nur zu jenem der damit begabten einzelnen Arbeiter selbst, sondern auch zu dem der Nation. Wir thun dieses nicht eben darum, oder wenigstens nicht nur darum, weil, wie Smith — übrigens mit Recht — bemerkt, die Erwerbung der in Frage stehenden Kraft oder Geschicklichkeit (wenigstens in der Regel) ein auf Erziehung und Unterricht des Arbeiters verwendetes Capital voraussetzt und sonach auch gewissermaßen vorstellt, sondern vielmehr deswegen, weil Arbeitskraft und Fertigkeit wahre und selbst unmittelbar wirksame Mittel der Erzeugung oder der Erwerbung sind, also die Grundlage oder die Quelle eines Einkommens, die wahrhaft schaffende Kraft, welche werthhabende Dinge (d. h. Befriedigungsmittel von Bedürfnissen oder Gelüsten) hervorbringt, theils für die Einzelnen, theils für die Gesammtheit, theils für beide zugleich. In diese Eigenschaft, nehmlich in die productive Kraft, setzen wir das Wesen des Capitals und wir schätzen es demnach keineswegs nach der Größe der Summe oder der Werthe, welche aufgewendet wurden, um es zu erzeugen, sondern vielmehr nach der Größe der Werthe, welche es selbst zu erzeugen natürlich befähiget oder geeignet ist.

Von mehreren der voranstehenden, in den Lehrbüchern der national-ökonomischen Schriftsteller zu findenden Begriffsbestimmungen oder Lehrsätzen über das „Capital" weicht der gemeine Sprachgebrauch so wie die natürlich einfache Auffassung der hier besprochenen Dinge und Verhältnisse bedeutend ab; und es ist billig, auch zumal gegen leeren Wortstreit sichernd, vor Aufstellung der Lehrsätze über die Begriffe und die Wortbedeutungen sich thunlichst zu verständigen, zumal aber dieselben nicht ohne wahres wissenschaftliches oder praktisches Interesse anders, als der gemeine Sprachgebrauch mit sich bringt, zu bestimmen.

Was versteht man nun dem gemeinen Sprachgebrauch nach unter Capital, d. h. schon nach dem Wortlaut unter Hauptgut oder Stammgut? Man setzt dasselbe dem Einkommen entgegen, nehmlich als Grundlage oder Quelle des letzten, und zugleich auch überhaupt demjenigen Theile des Vermögens, welcher dem Inhaber blos selbsteigenen, zumal blos vorübergehenden Genuß zu gewähren geeignet oder bestimmt ist. Das Einkommen also besteht aus den Früchten des Capitals, das Capital aber erzeugt Früchte, d. h. veranlaßt, bewirkt, befördert solche Erzeugung und aus den also gewonnenen Früchten, d. h. Gütern oder Werthen, nehmlich aus den nicht zum selbsteigenen unproductiven Genuß bestimmten, kann dann wieder ein neues Capital gebildet oder die Wirksamkeit des bereits vorhandenen unterhalten und fortgeführt werden. Das Vermögen endlich besteht aus allen im Besitz einer Person befindlichen Gütern oder Werthen, ohne Unterschied, ob Einkommensquelle oder bezogenes Einkommen und ob zum selbsteigenen Verbrauch oder zu weiterer Erwerbung bestimmt.

So klar diese Begriffsbestimmung auf den ersten Anblick erscheint, so erfordert sie doch bei näherer Erwägung einige Erweiterung und Beschränkung auf einer und der andern Seite. Fürs Erste nehmlich kann nicht unbedingt jeder Gebrauchs- oder Verbrauchsvorrath von dem Begriffe des Capitals ausgeschlossen werden; und dann macht auch entgegen nicht eben jede Widmung eines Gutes oder Werthes zur Hervorbringung oder Anschaffung eines andern das erste sofort zum Capital. Unter Capital, bei seiner Unterscheidung sowohl vom Verbrauchsgut als vom Einkommen, versteht man immer etwas mehr oder weniger Beharrliches oder Dauerndes, und unter Verbrauchsgut ein mehr oder weniger Vorübergehendes, unter Einkommen endlich die Summe der uns periodisch (und zwar in kurzen Perioden, vorzugsweise aber oder in der Regel jährlich) zufließenden oder — ohne Capitalsverminderung — zu Gebote stehenden Mittel der Bedürfnißbefriedigung. Gegen diese Begriffe nun stößt

die Ausschließung des sämmtlichen Verbrauchsguts von der Eigenschaft des Capitales an. Ein Wohnhaus z. B. (welches Smith nach der Strenge seiner Begriffe wirklich davon ausschließt) wird (außerhalb der solchem System unbedingt anhängenden Schule) von Jedermann als wahres Capital betrachtet, auch wenn es durchaus nicht zum Vermiethen, sondern blos zur Selbstbewohnung bestimmt ist. Es wird so betrachtet, nicht nur weil zu seiner Aufführung ein Capital verwendet werden mußte, welches daher gewissermaßen in ihm steckt, sondern vielmehr darum, weil seine durch eine lange Reihe von Jahren (ja bei gehöriger Unterhaltung Jahrhunderte hindurch) fortdauernde, also gewissermaßen jährlich zurückkehrende Nützlichkeit für den es bewohnenden Eigenthümer wie ein wahres Einkommen anzuschlagen und der Wesenheit nach von dem zum Lebensunterhalt des Eigenthümers verwendeten jährlichen Früchteerwachs eines Ackers durchaus nicht verschieden ist. Besäße dort der Eigenthümer das Haus und hier den Acker nicht, so würde er dort für eine Miethwohnung und hier für Brodfrüchte einen Theil seines übrigen Einkommens verwenden müssen. Den Betrag desselben hat er jetzt nicht auszugeben; er erspart ihn also und kann ihn entweder zurücklegen oder sich dafür andere Genüsse verschaffen. Er bezieht daher in der That als Hauseigenthümer einen Capitalzins, nur bezahlt er ihn sich selbst und er verzehrt ihn zugleich als Bewohner.

Ist dieses einleuchtend bei einem Wohnhause (was auch wirklich Say — ungeachtet seiner sonstigen Anhänglichkeit an Smith's Lehre — ausdrücklich anerkennt, s. Cap. XI.), so ist es gleichfalls wahr, ob auch in etwas geringerem Maße, von andern Gegenständen von länger dauernder Nützlichkeit (oder auch Annehmlichkeit) und zumal auch von Verbrauchs-Vorräthen, welche zu einer länger dauernden Bedürfnißbefriedigung hinreichen. Wer sich z. B. einen solchen Vorrath von Kleidern oder Linnen oder Hausgeräthschaften u. s. w. angeschafft hat, daß er dadurch für eine Reihe von Jahren für sein Bedürfniß gedeckt ist oder daß er mit einer verhältnißmäßig kleinen Jahresausgabe den Vorrath (mittelst allmäliger Wiederanschaffung der nach und nach abgenutzten Stücke) in seinem vollen ursprünglichen Gesammtwerth erhalten kann, der erspart dadurch den jährlichen Mehraufwand, den er ohne jenen Vorrath hätte machen müssen, sei es z. B. zur Miethe von Möbeln, oder zur jährlichen Anschaffung von nur wenigen oder aus minder dauerhaften Stoffen gemachten — eben darum aber schneller abgenützten — Kleidern oder Linnen u. s. w. Diese Ersparniß ist abermal einem wirklichen Zinsenbezug in der Wirkung gleich, und ihre Grundlage, d. h. also das so beschaffene Gut, obschon Verbrauchsgut, allerdings auch für ein Capital zu achten. Etwas Aehnliches behaupten wir z. B. von einem angeschafften (oder auch aus eigenem Rebgelände eingekellerten) und zum eigenen Gebrauche bestimmten Weinvorrath, welcher zur Bedeckung des Brdarfs einer ganzen Reihe von Jahren hinreicht. Auch dieser ist ein — wiewohl alljährlich sich verminderndes — Capital, dessen Zinse (ähnlich etwa den von einer auf Ankauf einer Zeitrente verwendeten Summe abfließenden) zwar nicht ewig, aber doch eine ansehnliche Zeit hindurch, mittelst Bedeckung der Weinconsumtion von dem Eigenthümer, welcher jetzt eben so lange keine Ausgabe mehr dafür zu machen hat, in der That bezogen, aber freilich auch gleichzeitig verzehrt werden.

Wir haben bei solchen Consumtionsgegenständen und Vorräthen noch überall davon weggeblickt, daß dieselben jedenfalls (oder wenigstens in der Regel) auch verkäuflich sind, also — ob die Veräußerung mit oder ohne Gewinn (nach dem objectiven Werthanschlag) geschehe — durch den Willen des Besitzers zu eigentlich werbenden Capitalien im Sinne der Schule gemacht werden können. So kann ich, wenn irgend ein stärkeres Bedürfniß oder Gelüste mich dazu auffordert, einige (mir etwa minder unentbehrliche) Hausmobilien oder Kleidungsstücke zu Geld machen, um andere Gegenstände damit zu erkaufen, und eben so einen Theil meines Früchtevorraths durch Vertauschung oder Verkauf in Wein, oder einen Theil meines Weines in Kleider u. s. w. verwandeln, demnach durch Weggeben desselben einen Vortheil (wenigstens nach meiner Schätzung) erringen, d. h. den Consumtionsgegenstand als Erwerbsmittel, folglich nach Smith's

Begriffsbestimmung als Capital, und zwar als umlaufendes, benützen. Eine solche Benützung tritt auch wirklich sehr häufig ein, und schon aus der bloßen Möglichkeit oder Leichtigkeit derselben geht (selbst abgesehen von der früheren Bemerkung) hervor, daß den Verbrauchs-Vorräthen die Eigenschaft des Capitales nicht unbedingt abzusprechen ist.

Auf der andern Seite anerkennt aber der gemeine Sprachgebrauch nicht jeden Verkaufsgegenstand, überhaupt nicht jeden reproductiv, d. h. zur Erwerbung eines andern Gutes, verwendeten oder verwendbaren Werth sofort als Capital, sondern er fordert dazu noch weiter den Charakter wenigstens einiger Beharrlichkeit oder dauernder Wiederkehr. Wenn die Anwendung irgend einer Kraft oder die Veräußerung irgend einer Sache blos dazu geeignet erscheint, dem Besitzer ein für allemal einen Vortheil oder Gewinn zu verschaffen, dieser Vortheil oder Gewinn also ein blos vorübergehender und (in Bezug auf wirthschaftliche Interessen) bald und spurlos wieder verschwindender ist, so wird man solcher Kraft oder Sache den Namen des Capitals nicht beilegen. Eine gelegenheitlich einem Andern erwiesene (productive oder unproductive) Dienstleistung z. B. trägt mir eine Belohnung ein, deren Werth ich zu meinem Vergnügen oder Bedürfniß verwende; oder eine einzelne von mir erzeugte oder gekaufte Sache vertausche oder verkaufe ich mit Vortheil gegen eine andere, oder gebe sie hin gegen eine mir nützliche, doch nur vorübergehend wirkende Dienstleistung; so kann dort wie hier noch nicht von Capital gesprochen werden. Erst wenn meine Arbeitskraft als zu fortlaufenden Dienstleistungen oder zu andauernder Production oder Erwerbung geeignet erscheint oder gedacht wird, schreibt man ihr die Natur des Capitals zu, und eben so auch den verkäuflichen oder sonst productiv zu verwendenden Sachen nur alsdann, wenn ihr Preis oder Product eine weitere lucrative Verwendung zuläßt oder — zumal nach den Wirthschaftsverhältnissen des Besitzers — dazu natürlich bestimmt ist. So z. B. die vom Fabrikanten oder Kaufmann feilgebotene Waare, mit deren Preis wieder neue Stoffe oder neue Waaren erkauft werden, oder vielmehr die Waaren-Vorräthe, welche durch fortwährend sich wiederholenden gewinnbringenden Kauf und Verkauf neben dem daraus zu beziehenden Lebensunterhalt des Eigenthümers in stets gleichem oder sich noch vermehrendem Gesammtwerth mögen erhalten werden.

Nach diesen Betrachtungen möchte man (da ohnehin der nächste Zweck der ganzen Untersuchung darin besteht, bei Einzelnen und bei der Nation das Grund- oder harrende Vermögen vom Einkommen, oder die Summe der Erwerbsmittel von jener der jährlichen Erwerbung zu unterscheiden und die Größe beider, so weit thunlich, zu berechnen, wenigstens im Begriff zu verdeutlichen) geneigt sein, dem Capital auch denjenigen Theil des Verbrauchs-Vorraths beizuzählen, welcher noch über der zur Deckung eines Jahresbedarfs nöthigen Masse vorhanden ist, dagegen von den gewinnbringend oder productiv zu verwendenden Gütern und Kräften, überhaupt Werthen, nur diejenigen als Capital im engern Sinne zu betrachten, welche zu einer fortdauernden, wenigstens einige Zeit fortdauernden oder sich wiederholenden Verwendung solcher Art geeignet und auch natürlich (zumal nach den Wirthschaftsverhältnissen des Besitzers) dazu bestimmt sind. Wenn man zumal diese letzte Unterscheidung nicht macht, sondern schlechthin jedes als Mittel der Production oder der Erwerbung oder Anschaffung verwendete Gut mit dem Namen Capital belegen will, so muß die Consequenz endlich dahin gelangen, auch den täglichen Arbeitslohn, womit der Arbeiter, oder den Groschen, womit der Bettler sein tägliches Brod kauft, und die einfache Handanlegung, womit Einer z. B. einen Apfel vom Baume bricht oder einen Fisch aus dem Wasser holt, oder die Lockspeise, womit er einen Vogel, den er verzehren will, einfängt, Capital zu nennen.

Wir gehen zur Eintheilung des Capitales in das stehende (oder fixe) und das umlaufende über. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden soll nach Smith (wie wir schon oben bemerkten) darin bestehen, daß das erste (worunter er die von Menschenhand herrührenden Verbesserungen des Bodens, sodann die landwirthschaftlichen und Fabrik-Gebäude und Einrichtungen, Viehstand, Werkzeuge, Maschinen

u. dgl. und endlich die erworbenen persönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten rechnet) Vortheil bringt nur wenn es im Besitze des Herrn verbleibt, das zweite dagegen nur wenn es nicht darin bleibt, d. h. also, wenn es in andere Hände gegeben oder (was offenbar dasselbe ist) wenn es zerstört wird. Smith jedoch hat in Bezug auf den zweiten Punkt die Anwendung, wie uns scheint, nicht mit strenger Consequenz gemacht. Denn während er z. B. die den Arbeitsgehilfen gereichte Nahrung und die Fütterung der Heerden, dann auch den vom Handwerker und Fabrikanten zu verarbeitenden Stoff zum umlaufenden Capitale rechnet, zählt er die Saatfrucht dem firen bei, obschon doch offenbar die Saatfrucht nicht minder zerstört oder umgestaltet wird in der Erde als das Futter im Leibe des Thieres, und weit vollständiger als z. B. das Leder, woraus der Schuster die Schuhe, oder die Wolle, woraus der Fabrikant das Tuch macht. Zu dieser Bemerkung, in welche auch Say einstimmt, kömmt jedoch noch weiter das Uneigentliche des Ausdrucks „umlaufendes" Capital, da derselbe einerseits nur auf die Gesammtwirthschaft eines Volkes bezogen werden kann, während doch auch ein einsam Wohnender (z. B. ein Robinson) theils stehendes, theils nicht stehendes Capital besitzen kann, und da andrerseits auch unter Voraussetzung einer Volkswirthschaft gar manche Theile dieses angeblich umlaufenden Capitales durchaus nicht circuliren, sondern lediglich zerstört werden, oder wenigstens nur ein oder zweimal den Besitzer wechseln, bevor sie zerstört oder verzehrt werden.

J. Craig (elements of political science, Edinb. 1814) setzt zwar (s. Vol. II. B. II. ch. 4.) mit Smith das umlaufende Capital in dasjenige Gut, welches nur durch Vertauschung oder Zerstörung seinem Besitzer Vortheil bringt; aber er findet zwischen dem umlaufenden und festen Capital einen weit wichtigeren Unterschied, als Smith aufstellte, darin, daß das feste Capital in Dingen angelegt sei, welche nicht an sich selbst Gegenstände des Verlangens sind, welche nicht unmittelbar dem Bedürfniß oder dem Vergnügen der Menschen dienen, also nicht um ihretwillen selbst geschätzt werden, sondern nur als Mittel der Erzeugung der eigentlich verlangten Dinge; wogegen das umlaufende Capital eben in diesen letzten, d. h. in unmittelbaren Befriedigungsmitteln von Bedürfnissen, also auch unmittelbaren Gegenständen des Verlangens bestehe. Diese Unterscheidung, aus welcher Craig eine Reihe von Folgerungen zieht, ist jedoch nicht durchgreifend. Im Allgemeinen zwar oder in der Mehrzahl der hier befragten Gegenstände mag sie zutreffen; aber es gibt auch bedeutende Ausnahmen. Schon gleich das Geld, welches einen so wichtigen Theil des umlaufenden Capitales (bestehend nehmlich nach Smith aus Geld, aus den [verkäuflichen] Vorräthen von Lebensmitteln, dann aus jenen von Arbeitsstoffen und von fertigen [noch in der Hand des Fabrikanten oder Kaufmanns befindlichen] Waaren) ausmacht, wird nicht an sich oder als unmittelbares Befriedigungsmittel verlangt, sondern nur als Mittel der Anschaffung. Sodann sind ja oftmals die nehmlichen Gegenstände, welche in einer Hand als stehendes Capital erscheinen, in einer andern als umlaufendes wirksam. Maschinen und Werkzeuge z. B. sind beim Landwirth und Handwerksmann zum stehenden Capital gehörig, beim Kaufmann aber, welcher mit solchen Werkzeugen Handel treibt, und auch beim Fabrikanten, welcher sie verfertigt, sind sie Theile des umlaufenden. Eben so das Zug- oder Nutzvieh, je nachdem es sich beim Landmann oder beim Viehhändler oder auch beim Fleischer befindet u. s. w.

Wir setzen dem stehenden oder festen Capital lediglich ein nicht stehendes oder nicht festes entgegen. Man kann es, wenn man will, ein laufendes oder durchlaufendes, nicht aber ein umlaufendes nennen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht aber unserer Ansicht nach nicht in dem — wiewohl freilich in der Regel zutreffenden — Umstand, daß das eine in der Hand des Besitzers selbst seine Wirksamkeit äußert, das andere aber nur durch Veräußerung oder Zerstörung, sondern darin, daß das stehende Capital eine andauernde, das nicht stehende dagegen blos eine vorübergehende unmittelbare Wirksamkeit äußert, so daß also das letzte, wenn es gleichfalls andauernd wirken soll (wie wir vom Capital in strenger Bedeutung verlangen), zuvörderst reproducirt, d. h. durch einen andern

entsprechenden Werth ersetzt werden muß. Dieser Begriff wird so ziemlich übereinkommen mit dem des jährlichen Betriebs-Capitals, oder es wird wenigstens durch die Annahme der letzten Bestimmung eine deutlich erkennbare Unterscheidungslinie zwischen beiden Arten des Capitals gezogen und sonach der Berechnung oder Schätzung des Capitalvermögens nach seinen beiden Hauptfactoren eine feste Grundlage gegeben. Das stehende Capital würde sonach in allen jenen landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelseinrichtungen oder Hilfsmitteln, als Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden u. s. w., auch lebendigen Kräften und Fertigkeiten bestehen, welche oder insofern sie geeignet sind, ihre productive Wirksamkeit mehr als eine wirthschaftliche Periode hindurch (also in der Regel mehrere Jahre hindurch) zu äußern; das nicht stehende dagegen in dem Gesammtaufwand, welcher zum Betrieb irgend einer Unternehmung oder productiven Thätigkeit periodisch (also in der Regel jährlich) gemacht werden, also, um fortdauern zu können, reproducirt werden muß. Nach dieser Begriffsbestimmung gehören zum nicht stehenden oder zum durchlaufenden Capital nicht blos die Saatfrucht, der Dünger, die Nahrung und der Lohn der Arbeiter und das Viehfutter, dann auch die zur Production oder Gewinnserhebung periodisch nothwendige Masse von Stoffen (theils Verwandlungs-, theils Hilfsstoffen) oder Waaren, sondern auch die alljährlich (d. h. während der gewöhnlichen Wirthschaftsperiode) auf Unterhaltung oder Wiederherstellung des stehenden Capitales zu machende Verwendung, folglich auch die zur Anschaffung oder Verfertigung der nur ganz kurze Zeit zum Gebrauch dienenden (d. h. schon im Laufe einer Wirthschaftsperiode sich abnützenden) Werkzeuge und Geräthschaften oder zur Ergänzung des fortwährend nöthigen Vorraths solcher Dinge nöthige Summe von Werthen. Hieraus geht dann auch hervor, daß wir entgegen diejenigen Vorräthe von Stoffen oder Waaren, welche oder insofern sie für länger als eine Wirthschaftsperiode (wir nehmen im Durchschnitt ein Jahr an) gesammelt oder bestimmt sind, welche also während des Laufes dieser Periode nicht verarbeitet oder verkauft werden können oder sollen, zum stehenden Capitale rechnen müssen, wornach also blos die zur Erhaltung des Vorraths in seiner dem fortwährenden Bedürfniß entsprechenden oder immerfort gleichen Größe nöthige jährliche Anschaffung dem laufenden oder nicht stehenden Capitale beizuschlagen wäre.

Wir haben bis jetzt das Capital ganz im Allgemeinen betrachtet, sonach ohne Unterscheidung der Persönlichkeiten, denen es angehören kann. Es ist aber vom politischen Standpunkt, welcher allein uns die Richtung vorschreibt, nothwendig, vorzugsweise das National- oder Volks-Capital ins Auge zu fassen, was aber mit Klarheit nur geschehen kann durch sorgfältige Unterscheidung von dem Capital der Privaten, überhaupt der im Schooße der Nation vorhandenen einzelnen Persönlichkeiten.

Für den Einzelnen ist Alles Capital, was ihm als Grundlage einer — mehr oder weniger lange — fortdauernden oder sich wiederholenden Erwerbung (sei es durch selbsteigne Production oder durch Verkehrsgewinn) oder Vermögensvermehrung dient; sonach auch, was ihm als fortdauerndes Mittel der Ersparung dient. Alle sachlichen Besitzthümer also, welche einen Ertrag abwerfen, Grundeigenthum oder die demselben künstlich oder positiv-rechtlich gleichgemachten Grundrechte, alles feste und alles nicht feste Capital nach der oben aufgestellten Wortbedeutung, aller den Jahresbedarf übersteigende Verbrauchsvorrath (so wie wir oben seine Capitalseigenschaft darstellten) gehören hieher. Aber es kommen noch dazu alle Titel eines von Andern zu empfangenden fortlaufenden Einkommens (als der Besoldungen, Pensionen, Miethzinse, Leibrenten u. s. w.) und unter ihnen zumal die in Schuldforderungen aus Darlehen bestehenden, d. h. die Activ-Geldcapitalien im engeren Sinne. Sodann auch alle natürlichen oder erworbenen, zur fortdauernden Anwendung geeigneten Arbeitskräfte oder Fertigkeiten; endlich auch (was jedoch keine eigentliche Berechnung zuläßt und nicht als positiver Factor aufzuführen ist, wohl aber im Gesammtergebniß der Wirthschaftsführung sich fühlbar macht, und zwar zumal als negative, d. h. die Ausgabe mindernde Größe) die moralischen Eigenschaften, zumal die Tugenden der Genügsamkeit und Sparsamkeit. Mit Ausnahme dieses letztbemerkten

Factors lassen alle diese Capitale oder Capitalsgattungen eine ziemlich genaue, selbst in Geld auszudrückende Schätzung und Berechnung zu, weil jedem Inhaber möglich ist, sie wirklich zu Gelde zu machen und, nach solcher Verwandlung, sie wenigstens annähernd gleich nutzbar wie früher anzulegen oder zu verwenden. Aber etwas ganz Anderes findet statt in Ansehung der Nation, d. h. der als Gesammtheit betrachteten bürgerlichen Gesellschaft.

Das Capital der Nation besteht zuvörderst aus Grund und Boden, nach dem demselben, abgesehen von menschlicher Thätigkeit, d. h. von dem durch Arbeit und Vorauslagen aller Art hineingelegten höheren Werth, schon von Natur aus, sonach bleibend, einwohnenden — nach der ursprünglichen Beschaffenheit des Bodens, sodann nach Klima, Lage, Bewässerung, Schiffbarkeit der Flüsse, Küstenlinie u. s. w. sich richtenden Werthe. (In der Schule zwar unterscheidet man gewöhnlich diesen Grundwerth vom eigentlichen Capitale, welches letzte man nehmlich blos in die von den Natur- und Arbeitserzeugnissen ersparten Werthe setzt. Doch läuft dieses am Ende auf einen bloßen Wortstreit hinaus. Der allgemeinste Begriff vom Capital faßt auch Grund und Boden in sich.) Weiter aus dem gesammten stehenden und nicht stehenden Capitale aller Einzelnen, insofern dasselbe nicht auf Forderungen an andere Staatsangehörige beruht (doch mit Einschluß der gegen Auswärtige bestehenden, die Summe der Schulden ans Ausland übersteigenden Forderungen); und aus dem durch menschliche Thätigkeit fortwährend erhöhten Grundwerth nicht nur des eigentlichen Gesammtgutes oder der Domaine (was durch gleiche Mittel wie bei Privaten geschieht), sondern überhaupt alles zum Gebiete gehörigen Grundes, hier namentlich durch Canäle, Heerstraßen, Brücken und andere auf denselben Zweck berechnete Gründungen. Zum Gesammtcapital gehört ferner die eigentliche Circulationsmasse, das heißt die Masse des umlaufenden Geldes, dessen Wirksamkeit jedoch, je nach der Schnelligkeit des Umlaufs und andern Umständen, vielfach verschieden, demnach der genauen Berechnung ganz unempfänglich ist. Auch die in der Nation vorhandenen körperlichen und geistigen Arbeits-Kräfte und Fertigkeiten sind Theile des Nationalcapitals, doch ebenfalls einer pecuniären Schätzung nur wenig empfänglich und mehr nur aus der Masse der periodischen (also zumal jährlichen) Gesammtproduction im Allgemeinen erkennbar hervorgehend. Die wechselseitigen Forderungen der Bürger unter einander aber, da jede derselben für die Nation oder die Gesammtheit zugleich + und — und daher sich gegenseitig aufhebend ist, sind kein Theil des Nationalcapitals; wohl aber derjenige Theil der Verbrauchs-Vorräthe, welcher (sei es nach der Beschaffenheit des Gegenstandes [wie z. B. bei Wohnhäusern] oder nach der Größe des Vorraths) den Bedarf einer Wirthschaftsperiode (nach der gewöhnlichen Annahme eines Jahres) übersteigt, weil nehmlich der Besitz einer zur Deckung des mehrjährigen oder vieljährigen Bedürfnisses genügenden Gütermasse in der Wirkung gleich ist der ebenso lange sich wiederholenden jährlichen Erzeugung, sonach auch einem Capitale von Sachen und Kräften, welches, falls der Vorrath nicht schon vorhanden wäre, zu solcher Erzeugung müßte aufgewendet werden. Doch ist natürlich der Werthanschlag dieser Dinge für die Nation ein anderer als für die Einzelnen, und zumal die Gegenstände blos luxuriöser Verzehrung ihr weniger werth als jene des wahren Bedürfnisses. Ueberhaupt aber ist vom Nationalcapital, schon nach obigen Bemerkungen, nur der kleinste Theil einer pecuniairen Schätzung empfänglich, und jede Berechnungsart, welche die politischen Rechenmeister über das Gesammtcapital der Nation theils vorgeschlagen, theils durchzuführen versucht haben, durchaus trügerisch, eitel und, selbst wenn die Zahlen richtig wären (was jedoch niemals sein kann), nimmer zu einer klaren Ansicht oder zu praktischen Resultaten führend. Auch Say gesteht dieses ein und scherzt darum über alle solche phantastische Berechnungen, bei denen man (wie z. B. bei jener Ganilh's, welcher das Nationalcapital Frankreichs im Jahre 1789 zu 47 Milliarden, 105,729 Franken bestimmte, oder der von Beeke angestellten, wornach das englische Nationalcapital 300 Millionen Pfund Sterling betragen soll) „nie dafür stehen kann, daß nicht die in Frage stehenden Capitale das Doppelte oder auch

vielleicht nur die Hälfte der berechneten Summe betragen." Ueber diesen Gegenstand werden wir jedoch das Umständlichere unter den Artikeln Nationalreichthum und Nationaleinkommen vortragen.

Noch bleibt uns hier die Frage zu beantworten übrig: wie die Entstehung und Vermehrung der Capitale könne veranlaßt und befördert werden? Inwiefern, wie seit Smith die in der Schule vorherrschende Lehre lautet, dieses — und zwar für die Gesammtheit nicht minder als für die Einzelnen — nur durch Ersparung an den mittelst früherer Arbeit gewonnenen Werthen, d. h. durch Beschränkung der unproductiven Consumtion von Gütern und Kräften und entsprechende Erweiterung der productiven oder reproductiven Verwendung jener sich solchergestalt anhäufenden, einen fruchtbringenden Gebrauch zulassenden Güter und Kräfte geschehe, werden wir unter den Artikeln Consumtion, Luxus, auch Nationalreichthum u. a. untersuchen. Hier fragen wir blos: was kann oder soll der Staat thun, um die Anhäufung von Capitalien zu befördern?

Es lebt ein natürlicher Trieb im Menschen, sein Loos fortwährend zu verbessern, also auch nach Vermehrung des Vermögens und Einkommens — als des Hauptmittels zu erhöhtem materiellen Lebensgenuß und auch der Bedingung manches geistigen und moralischen Gütererwerbs — zu streben. Die Bildung von Capitalien aus den mittelst Arbeitsfleißes und Ersparung angehäuften Werthen ist der fast einzige Weg zu diesem Ziel. Doch stehen solchem Motive auch entgegen die allerdings häufig vorkommenden Versuchungen oder Anlagen zu Trägheit, Eitelkeit, Lüsternheit und leichtsinniger Verschwendung. Die Pflege der zu reicherem Gütererwerb und Capitalbesitz führenden Kenntnisse, Kräfte, Fertigkeiten und Tugenden, unter letztern zumal der Arbeitsamkeit (großentheils einer Tochter der Redlichkeit, die da verschmäht, auf anderem als auf rechtlichem Wege den Lebensunterhalt sich zu verschaffen), sodann der Sparsamkeit, also Mäßigung und Genügsamkeit, weiter der Ordnungsliebe, Familienliebe u. s. w., ist Sache der Unterrichts- und Erziehungspolizei (s. Bildung), und sie belohnt sich nicht nur durch Reichthums-Vermehrung, überhaupt materielles Glück, sondern auch durch die noch weit kostbarere Veredlung des Volkes. Aber vergebens wird man die gehofften Früchte von ihr erwarten, wenn man nicht dem zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gebildeten oder schon natürlich geneigten Bürger auch den gebührenden Lohn solcher Tugenden überläßt oder sicherstellt. Wenn die Verfassung eines Staates oder seine Verwaltung diese Sicherheit nicht gewähren, wenn Eigenthum und Besitz willkürlichen Störungen oder nimmersatten Beraubungen ausgesetzt sind; wenn überspannte Steuerforderungen und andere fiscalische Ansprüche die Früchte der Emsigkeit verschlingen; wenn aristokratische Vorrechte und schwere Feudallasten den gemeinen Bürger und Bauer niederdrücken; wenn schlechte Rechtsgesetze und Gerichtsordnungen, verbunden etwa noch mit schlechter Auswahl oder absichtlicher Corruption der zum Richteramt Berufenen, der Chikane, der Rechtsverdrehung, der richterlichen Parteilichkeit Thür und Thor öffnen und zu der Unsicherheit des Eigenthums sich auch noch jene der Person, namentlich der Ehren- und Freiheitsrechte, gesellt; wenn die Verheerungen vielleicht muthwillig unternommener oder herausgeforderter Kriege oder die durch Regierungsdespotismus so leicht angefachten Flammen der Empörung und in deren Folge die Greuel der Anarchie fortwährend in Aussicht stehen: alsdann mangelt freilich der wirksamste Sporn und erlischt der Muth zu beharrlicher Anstrengung, zu berechnender, erst von der Zukunft den Lohn erwartender Entsagung, zu Anlagen und Auslagen, deren Früchte erst später und unter günstigen Umständen, unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der Freiheit reifen können; alsdann versinkt man leicht in Apathie und Hoffnungslosigkeit, man lebt von der Hand in den Mund, sucht in der Armuth den Schutz gegen Beraubung und überläßt dem kommenden Tag und dem nachfolgenden Geschlecht jedem die Sorge für sich selbst. In diesen natürlichen, ja fast unausbleiblichen Folgen eines allzu rücksichtlosen Gewaltmisbrauchs liegt, insofern die Gewaltinhaber nur wenigstens den Mahnungen einer wohlberechnenden Selbstliebe und einer leidenschaftlosen Schätzung des eigenen höchsten Vortheils zugänglich sind, noch der letzte Hoffnungsanker für ein durch Ver-

fassung oder Umstände oder allgemeine Weltlage zum widerstandlosen und willenlosen Ertragen alles dessen, was der Willkürherrschaft zu befehlen beliebt, verdammtes Volk. Staatswirthschaftliche Rücksichten sind immer das wirksamste, oft allein wirksame Milderungsmittel des — wofern nur verständigen — Absolutismus, sowie auch ein kluger Landwirth für die hinreichende Ernährung seiner Heerden sorgt, des alsdann zu hoffenden reichlicheren Ertrags an Wolle oder Milch und Fleisch willen. C. v. Rotteck.

Capital=Steuer. Der natürlichste und der Forderung eines gerechten Steuer=Systems entsprechendste Gegenstand der Besteuerung ist überall das Capital, d. h. der Besitz. Auch die Erwerbung oder das Einkommen kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil demselben überall entweder ein sächliches, einen Ertrag abwerfendes Besitzthum, oder eine zum Erwerb geeignete Kraft (Arbeits=Fähigkeit oder Fertigkeit) oder irgend ein (gleichfalls als Vermögentheil zu betrachtender) Titel des Empfangs zum Grunde liegt. Selbst die indirecten Steuern verfolgen wenigstens in der Intention das Capital oder das Einkommen, weil sie ja blos aus einem oder dem andern bezahlt werden können, und also — sollte auch der eigentliche Titel der Steuer=Schuldigkeit ein anderer sein (namentlich die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands) — dennoch die Steuer=Fähigkeit, d. h. die Einbringlichkeit der Steuer=Forderung durch Besitz oder Erwerb bedingt ist. Was nun vom Capital überhaupt gilt, wird es auch von jeder einzelnen Gattung des Capitals gelten? Wer, zumal nach dem Princip des nachhaltigen Ertrags, nicht eigentlich das Capital als solches, sondern blos das davon abfließende Einkommen zu besteuern für zulässig oder räthlich hält (was jedoch selbst nach jenem Princip nicht unbedingt nothwendig ist, indem die von einer Sache verlangte Steuer nicht eben auch aus derselben bezahlt werden muß), der wird vorerst das nicht fruchtbringende oder das sogenannte todte Capital von der Besteuerung ausnehmen, z. B. Mobilien, Gebrauchsvorräthe aller Art, Bibliotheken, Kunst= und Naturalien=Sammlungen, Gold und Silber u. s. w., oder doch in geringerem Maß, als dessen Geldwerth entspräche, besteuern, z. B. Lustschlösser, Parks u. s. w. Aber das fruchtbringende Capital, ohne Unterschied ob in Sachen, Kräften oder Einkommens=Titeln bestehend, muß, wer consequent — vorbehaltlich blos der Beschränkung durch die Nachhaltigkeit — das Princip von der Steuerpflichtigkeit des Vermögens oder des Einkommens verfolgt, auch ausnahmslos der Besteuerung unterwerfen. Er muß also nicht nur Grund und Boden und Gebäude, sodann das in Gewerb oder Handel steckende Betriebs= (ob fixe oder umlaufende) Capital, sondern auch das in der Arbeitskraft oder Kunstfertigkeit bestehende persönliche Erwerbs= oder Verdienst=Capital, sowie das durch einen Besoldungs= oder Pensions= oder sonstigen Rentenbezugs=Titel vorgestellte verhältnißmäßig in die Steuer ziehen. Auch geschieht dieses wirklich nach den meisten bestehenden Steuer=Systemen oder wird wenigstens nach der in der Schule vorherrschenden Lehre als zulässig, ja rechtlich nothwendig anerkannt (vgl. den Artikel Besoldungssteuer), blos mit einer einzigen, aber freilich hochwichtigen Ausnahme, nehmlich des Geldcapitals. Was ist der Grund dieser Ausnahme? Warum erfährt die Capital=Steuer im engern Sinn, d. h. die Besteuerung der Activ=Forderungen oder der eigentlichen Geldcapitalien und auch der solche Capitale vorstellenden Renten, so vielstimmigen Widerspruch von Seiten der Schule nicht minder als von jener der praktischen Finanzmänner?

Unbestreitbar und sonnenklar vorliegend ist, daß, welchen Rechtstitel man immer der Besteuerung zu Grunde lege, derselbe die Geld=Capitalien nicht minder als jedes andere Besitzthum trifft. Der Capitalist wie jeder Andere nimmt annähernd nach dem Maß seines fruchtbringenden Besitzthums Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins, d. h. ist in solchem Maße im Stande, sich die aus den gesellschaftlichen Einrichtungen hervorgehenden oder dieselben voraussetzenden Vortheile und Genüsse anzueignen; er nimmt wie jeder Andere den Staatsschutz für sein Besitzthum in Anspruch, ja er erfreut sich, was insbesondere die hypotheeirten Capitale betrifft, eines noch sorgfältigern, auch kostspieligern (polizeilichen und gerichtlichen) Schutzes, als mehreren ande=

ren Besitzthümern zu Theil wird, und er empfängt in den Zinsen seiner Capitale ohne Mühe und Arbeit jene Mittel der Steuerzahlung, welche der Gewerbs= und Ackersmann und der Bedienstete nur im Schweiß ihres Angesichts oder durch Aufwendung kostbarer Zeit, Kraft und Talente sich verschaffen können. Capitalien, zumal auf Grund und Boden versicherte Capitalien, sind ein so kostbares und dauerndes Besitzthum als dieser selbst; der Gläubiger ist wahrer Miteigenthümer, oft vollständiger Eigenthümer des Feldes, dessen Früchte (oder den Verkaufspreis derselben) der Bauer ihm als Zinszahlung abliefern muß, und das in solchen Zinsen oder in Renten bestehende Einkommen ist, als ohne Vorauslage gewonnen, ein durchaus reines, mithin von dem Grundsatz der Besteuerung des reinen Einkommens allernächst betroffenes.

Das Gewicht dieser einleuchtenden Verhältnisse erhöht sich durch die Betrachtung der fast in jedem Staate vorhandenen ungeheuren Masse von Geld=Capitalien. Zwar ist es schwer, ihre Summe auch nur annähernd zu berechnen, weil zumal die unversicherten, als gemeinen Chirographar= und die Wechsel=Schulden u. s. w., der Untersuchung fast unzugänglich, auch in unaufhörlicher Schwankung oder Wandelbarkeit begriffen sind, und weil die gleichfalls wandelbaren wechselseitigen Forderungen des Inlands und Auslands, sowohl was Privat= als was Staats=Schulden betrifft, sich jeder genauern Berechnung entziehen. Doch mag man wohl annehmen, daß, je nach äußern und innern Umständen und Verhältnissen, welche von Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung jener beiden Classen von Schulden sind, und zumal nach den Einwirkungen, welche die Ungleichheit der Vermögensvertheilung, die Höhe der Abgaben, ein gedrückter Zustand der Industrie und des Handels sowie des Ackerbaues, sodann langwierige Kriege u. a. m. hier äußern können, die Summe der Activ=Capitalien leicht bis zu jener des vierten, mitunter des dritten Theiles des gesammten fruchtbringenden Nationalvermögens ansteigen könne. Die Befreiung einer so großen Vermögensmasse von jeder directen Besteuerung (von Seiten des Staates nicht nur, sondern auch von jener der Gemeinden), sonach die gleichmäßige Verringerung der Quelle, woraus allein die pecuniairen Hilfsmittel für den öffentlichen Dienst zu schöpfen sind, muß eine von beiden Folgen oder beide zugleich nach sich ziehen — einerseits nehmlich eine schwerere Einbringlichkeit oder gar völlige Uneinbringlichkeit der großen Steuer=Summen, deren nach den heutigen Verhältnissen jeder civilisirte Staat zu Zwecken der Nothwendigkeit oder Gemeinnützlichkeit bedarf, und andrerseits eine unverantwortlich große Ueberbürdung derjenigen Bürgerclassen, welche nicht Capitalisten, wohl aber unmittelbare Producenten, sonach gerade die nützlichsten und der schonenden Behandlung am würdigsten sind, zu Gunsten von solchen, deren Vermögen als Gläubiger ein gleich großes Passivum, also Minus auf Seite der Schuldner voraussetzt, mithin das Gesammt=Vermögen keineswegs vermehrt, und die zwar durch Darleihen ihrer Capitale den productiven Classen die Bedingungen oder wohlthätig wirkenden Hilfsmittel der Production gewähren, doch für sich selbst in der Regel mehr nur geeignet und geneigt zur Verzehrung der Früchte, als zu deren Erzeugung sind.

Warum also, so fragen wir wiederholt, warum will man denn, trotz aller dieser schlagenden, politisch wie rechtlich gewichtvollsten Argumente, welche für die Besteuerung der Capitalien sprechen, dieselben gleichwohl davon befreit wissen? — Weil, also sagen die Gegner der Capitalsteuer, die Gegengründe noch gewichtiger als die Gründe dafür sind, weil namentlich der etwa theoretisch anzuerkennenden Forderung ganz unübersteigliche oder doch nur äußerst schwer zu übersteigende praktische Hindernisse und ganz unvermeidliche höchst große Nachtheile entgegenstehen. Wir wollen jedoch diese Gegengründe etwas umständlicher aufzählen und auch näher ins Auge fassen.

1) Schon vom Standpunkt der Theorie, meinen Viele, läßt sich Einiges gegen die Capital=Steuer einwenden, namentlich, daß sie nothwendig wie eine wiederholte Besteuerung der bereits ohne sie besteuerten Sachen wirke und mithin theils ungerecht, theils den Principien der Nationalökonomie zuwiderlaufend sei. Grund und Boden, ohne Unterschied, ob mit Schulden belastet oder nicht, wird immer mit seinem vollen Werth in die Steuer gezogen und ebenso das in einem Gewerbe oder Handel steckende

Capital, ohne Unterschied, ob es des Gewerbtreibenden eigenes oder ein von einem Andern erborgtes sei. Eine Besteuerung desselben Capitales, einmal in der Hand des Schuldners und alsdann wieder in jener des Gläubigers, ist also eine doppelte und darum eine ungerechte Besteuerung.

Gegen dieses Raisonnement aber streitet schon die nächst liegende Betrachtung, daß bei weitem nicht alle dargelehnten Capitalien auf steuerbaren Objecten ruhen (wie auf Gründen, Häusern oder Gewerbseinrichtungen), sondern daß gar viele blos zur Befriedigung persönlichen Bedürfnisses oder Gelüstes aufgenommen werden und auch unversichert, d. h. mit keiner Hypothek versehen sind, und daß, zumal was die Staats-Anlehen betrifft, dieselben keineswegs auf steuerbaren Objecten ruhen, sondern in der Regel nur vorübergehenden, jedenfalls keine Steuerobjecte erzeugenden, öffentlichen Bedürfnissen gewidmet worden sind. Doch abgesehen von dieser blos limitirenden, besondern Betrachtung, die da nehmlich nur einen Theil der gegnerischen Behauptung entkräftet, bietet sich eine allgemeine, gegen das ganze Princip der vorliegenden Einwendung gerichtete dar. Sie besteht darin, daß nicht eben die doppelte oder mehrfache Besteuerung derselben Sache schlechthin verwerflich ist, sondern nur jene der Person wegen der nehmlichen Sache. Wenn eine Sache nach einander in mehrere Hände kommt und ein jeder nachfolgende Besitzer davon Steuer zu zahlen fähig ist und irgend ein Titel vorliegt, ihm solche Steuer aufzulegen, so ist gar Nichts gegen die wiederholte Besteuerung zu erinnern. Die Sachen selbst fühlen von der Besteuerung Nichts, sondern nur die besteuerten Personen, und diese zahlen die Steuer zwar von oder wegen der Sache, doch nicht eben nothwendig aus derselben. So wird z. B. nach den gewöhnlichen Accise-Gesetzen derselbe Wein, wenn er nach einander viermal verkauft wird, auch viermal versteuert, und man nimmt daran keinen Anstoß. (Wir zwar nehmen wirklich Anstoß daran, doch aus einem andern Grunde.) Ja selbst in der nehmlichen Hand — was aber freilich verwerflich ist — wird oftmals eine Sache mehrmal besteuert, und die Gegner der Capital-Steuer billigen es. So zahlt z. B. der Bauer von seinem Grund oder von dessen Früchten zuerst die Grundsteuer; sodann den Zehent, sodann vielnamige sogenannte alte oder Patrimonial- oder Feudal-Abgaben, sodann beim Verkauf, z. B. des Weines, die Accise (welche nehmlich in der Regel auf den Verkäufer durch Herabdrückung des Preises zurückfällt) oder bei der Ausfuhr den Zoll, oftmals auch von den zum Selbstverbrauch bestimmten Erzeugnissen eine Accise oder Octroi-Gebühr oder wie sonst benannte Verzehrungssteuer u. s. w. Die Capital-Steuer als doppelte Besteuerung verwerfen ist also auf Seite der Anhänger der bestehenden Steuer-Systeme zum wenigsten eine große Inconsequenz. Zudem wäre ja gar wohl thunlich, die Steuer, die man dem Capitalisten auflegt, dem Grundbesitzer oder Gewerbsmann im Maße seiner Verschuldung abzunehmen, wornach also die Sache wirklich nur einmal versteuert würde. Auch ist offenbar mehr der Gläubiger als der Schuldner als wahrer Eigenthümer des dem ersten zur Hypothek eingesetzten Grundes zu achten; und wenn von beiden nur einer zahlen soll, je nun! so richte man die Forderung allein an den Gläubiger.

2) Aber, sagt man weiter, der Capitalist wird auch ohne die unmittelbare Capital-Steuer auf mittelbare Weise gebührend ins Mitleiden gezogen; jene unmittelbare Besteuerung erscheint mithin als unnöthig, d. h. als über den Zweck hinausgehend, und daher auch als ungerecht. Denn der Capitalist zahlt die indirecten, namentlich die Verzehrungssteuern gerade im Maße seines Vermögens oder Einkommens (wornach sich nehmlich seine Verzehrung richtet); und selbst die dem Ackerbauer und dem Gewerbsmann aufgelegten directen Steuern fallen größtentheils auf den Capitalisten (wie auf den Besoldeten) zurück, weil der Bauer und der Gewerbtreibende den Preis ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe der ihnen aufgelegten Steuer erhöhen, wogegen den Capitalisten (und Besoldeten) kein Mittel des Wiedereinbringens der bezahlten Steuern zu Gebote steht. Eine eigene Capital-Steuer wäre hiernach eine doppelte Besteuerung der Person, mithin eine wahre Beraubung.

Hierauf dient zur Antwort, daß 1) die Producenten in der Eigenschaft als Con-

sumenten die Verzehrungssteuern nicht minder als die Capitalisten bezahlen, sodann 2) daß die Lehre von der Ueberwälzung auch der directen Steuern auf die Verzehrer eine durchaus irrige ist, indem noch weit öfter die indirecten Steuern auf die Producenten, und zwar als solche, zurückfallen, als die directen auf die Consumenten überwälzt werden. Jeder Producent zwar, überhaupt jeder Steuerpflichtige, bestrebt sich, den Wiederersatz seiner bezahlten Steuer wo irgend her zu erhalten, oder vielmehr Jeder sucht den größtmöglichen Ertrag seiner Arbeit oder seines Besitzthums zu erlangen; aber es hängt der Erfolg keineswegs von seinem Willen, sondern von den allgemeinen Gesetzen des Zusammenflusses und der darnach sich richtenden Preisbestimmung ab; und in der Regel wird der Steuerpflichtige nicht in der Preiserhöhung, sondern nur entweder in der durch gesteigerten Fleiß vermehrten Production, oder in der sparsamern Verzehrung das Mittel der Steuerzahlung finden. Endlich 3) können wenigstens diejenigen, welche die Capital-Steuer aus dem Grunde verwerfen, weil dieselbe in der That nicht vom Capitalisten selbst bezahlt, sondern durch Zinserhöhung auf die Schuldner überwälzt werde, nicht zugleich die Unmöglichkeit einer solchen Ueberwälzung auf Andere behaupten. Wir sind freilich dieser wiewohl vielstimmig aufgestellten Ansicht nicht zugethan; doch dient ihre Anführung wenigstens dazu, den Widerspruch in den gegen die Capital-Steuer erhobenen Einwendungen oder die Inconsequenz ihrer Gegner darzuthun.

3) Als Hauptargument aber stellte man dieser Steuer ihre angebliche praktische Unausführbarkeit oder doch größte Schwierigkeit und Gehässigkeit der Ausführung entgegen. Und dazu komme noch, für den Fall, daß man sie gleichwohl ins Leben treten lasse, einerseits ihre Wirkungslosigkeit und andrerseits ihre vielfache Schädlichkeit. Die Capitalien, so sagt man, liegen nicht so zu Tage wie Grund und Boden oder anderes Besitzthum. Um zu ihrer Kenntniß oder zu ihrer auch nur annähernd genauen Eintragung in die Steuerrolle zu gelangen, sind inquisitorische Maßregeln von der gehässigsten Art, zum Theil gleich kränkend für die Schuldner als belästigend für die Gläubiger, vonnöthen, und Defraudationen ohne Zahl dennoch überall unvermeidlich. Wie soll man zumal die stets bewegliche Masse der bloßen Chirographar-Schulden wie die im Ausland anliegenden und die den Fremden gegen einheimische Schuldner zustehenden Capitalien inne werden, und wie die Behandlung der nach Zinsfuß, Sicherheit, Dauer und andern Verhältnissen so vielfach verschiedenen Activ-Forderungen auf eine dem Princip der wahren Gleichheit entsprechende Weise einrichten? Sodann: soll oder darf der Staat auch seine eigenen Gläubiger als solche und insbesondere auch die fremden besteuern, und wenn er es nicht darf, wird nicht dadurch allein schon die Hälfte des Capital-Vermögens befreit, demnach die Capital-Steuer um die Hälfte ihrer Bedeutsamkeit gebracht? Besteuert man aber blos die Privat-Capitalien, wird nicht der Gläubiger dafür durch Erhöhung der Zinsforderung oder andere gegen den Schuldner bedungene Vortheile sich schadlos halten und dergestalt diesem, in dessen angeblichem Interesse man vorzugsweise die fragliche Steuer begehrt, die vermeinte Erleichterung vielmehr zur neuen Bürde machen? Oder, wenn ihm solches nicht gelingt, wird er nicht seine Capitalien im Auslande anlegen und dadurch dem einheimischen Ackerbau und der einheimischen Industrie die ihnen nothwendigen oder wohlthätigen Betriebsfonds entziehen? Und ebenso, wenn man die fremden Capitalisten besteuert, werden sie nicht gleichfalls ihre Gelder zurücknehmen und jene Fonds dadurch abermal schwächen? Wohin man also blicke, überall erscheint nur Schwierigkeit und Nachtheil, verbunden mit einem jedenfalls nur geringen unmittelbaren Ertrag; ja, wenn man — wie allerdings billig ist — um die den Capitalisten aufgelegte Last jene der Schuldner vermindert, d. h. diesen die Schuldsumme von ihrem Steuercapital abzieht, ohne allen Ertrag.

Auf diejenigen der hier zusammengestellten Argumente, welche blos gegen die Besteuerung einzelner Classen oder Gattungen von Capitalien gerichtet sind, werden wir unten zurückkommen, bei der zu erörternden Frage nehmlich: welche Capitalien nach Recht und Klugheit mit der Steuer zu belegen sind? Für jetzt blos eine kurze Erwiderung auf die allgemeinern Vorwürfe. Die Ausführbarkeit der Capital-Steuer zu-

vörderst geht am klarsten daraus hervor, daß sie ja in mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg, wirklich besteht und in andern, z. B. in Baden, wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch bestanden hat. Denn was wirklich ist oder geschah, muß auch möglich sein. Einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übrigens geben wir zu. Doch ist nicht eine Steuergattung von solchen frei, und viele derselben, namentlich die Gewerbe-Steuer und die meisten indirecten Steuern, führen derselben noch weit mehrere und schlimmere als die Capital-Steuer mit sich. Bei dieser, wie eine unbefangene Betrachtung zeigt, sind sie nicht einmal sonderlich groß. Der größere und wichtigere Theil der Capitalien, nehmlich die ins Hypothekenbuch eingetragenen, liegt ja wirklich zu Tage. Die Berichtigung der etwa mangelhaft eingegebenen Fassionen ist hiernach leicht, wenn man auch nicht zu dem sonst vorgeschlagenen Mittel greifen will, daß jeder bei Gericht einzugebenden Klage gegen einen Schuldner der Ausweis über den Eintrag der Schuld in die Steuerrolle des Klägers beigelegt werden müsse. In Ansehung der bloßen Chirographar-Schulden jedoch könnte man wohl statt der speciellen Fassionen sich mit ganz allgemeinen oder summarischen begnügen; und bei den Staats-Gläubigern wären (wenigstens in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes jedoch fände bei der Gemeinde-Steuer statt) gar keine vonnöthen, indem hier der Staat blos durch entsprechenden Abzug bei jeder Zinszahlung die Steuer zu erheben braucht. Einige weitere Mittel der Erleichterung oder Vereinfachung werden wir noch später berühren. Was nun aber die Besorgniß betrifft, es möchten die besteuerten Gläubiger auf irgend eine Art die Last auf ihre Schuldner überwälzen, so halten wir sie für größtentheils, wenn nicht völlig, eitel. Der Preis des Geldes, der sich durch den Zinsfuß ausdrückt, wird bestimmt durch die Gesetze des Zusammenflusses, nicht durch den Willen des Besitzers, und der als Regel geltende sogenannte „landläufige Zins", auf welchen der Staat nicht nur die gerichtlich zuzuerkennenden, z. B. Verzugs-Zinse u. s. w., sondern auch die den öffentlichen, d. h. überhaupt unter der höhern Staats-Autorität zu verwaltenden, als Corporations-, Stiftungs-, Kirchen- u. s. w. Fonds zuständigen Capitalzinse zu beschränken das Recht hat (Privat-Gläubigern soll er natürlich Nichts vorschreiben), wirkt mehr oder weniger nöthigend zu gleicher Beschränkung für Alle, welche Capitalien auszuleihen haben, weil eine Steigerung, welche Einzelne versuchen wollten, sie wohl um den Zulauf bringen, vielleicht auch einzelne des Geldes Bedürftige der wucherlichen Forderung unterwerfen, nicht aber den Zinsfuß im Allgemeinen erhöhen könnte. Auch die Gefahr des Anlegens unserer Capitalien im Auslande schlagen wir nicht hoch an. Es müßte — vorausgesetzt, daß der Justizgang im eigenen Lande gut, schnell und sicher sei — eine ganz enorme (und daher nach unsern eigenen Grundsätzen verwerfliche) Steuer auf die Capitalien gelegt sein, wenn sie die Geldbesitzer bestimmen sollte, ihr Geld lieber im Auslande, woselbst jedenfalls die gerichtliche Hilfe für sie schwerer zugänglich und kostspieliger ist, anzulegen, als in der eigenen Heimath. Was aber das gefürchtete Zurückziehen der fremden Fonds betrifft, so wird, insofern Einzelne derselben wirklich benöthiget oder namhaften Productionsgewinn dadurch erzielend sind, denselben nicht schwer sein, durch Privatentschädigung des Gläubigers jenes Zurückziehen abzuwenden; und insofern dieses nicht der Fall ist, so wird auch der Gesammtheit, in deren Schoos jetzt die früher ins Ausland bezahlten Zinsen zurückbleiben, dadurch kein sonderlicher Nachtheil zugehen. Uebrigens mag darüber, ob auch die fremden Gläubiger zu besteuern seien, gestritten werden, wenn man auch im Allgemeinen die Capital-Steuer gutheißt oder fordert.

So viel von der Zulässigkeit und Räthlichkeit, ja rechtlichen und politischen Nothwendigkeit der Capital-Steuer überhaupt; wir gehen jetzt über zu einigen besonderen Punkten, die hier in Sprache kommen.

Welche Capitalien darf oder soll man der Besteuerung unterwerfen? — Allernächst und unzweifelhaft die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjecte versehenen oder sonst eigens durch gesetzliche oder rechtspolizeiliche Fürkehr gesicherten; versteht sich jedoch nur insofern sie verzinslich sind und nach Verhältniß des Zinsfußes, auch nur insofern

der Termin der Heimzahlung unbestimmt oder erst nach Ablauf einiger Zeit (z. B. eines Jahres?) vom Tag der Entstehung der Schuld (z. B. eines geschlossenen Verkaufes u. s. w.) eintretend ist. Letztere Beschränkungen sind noch unbedingter anwendbar auf die ohnehin jedenfalls geringer zu besteuernden blos einfachen Chirographar=Forderungen, welche nehmlich in den angedeuteten Fällen (von den Wechselbriefen gilt dieses überhaupt) füglicher dem baaren Gelde als den ständigen Capitalien gleich zu achten sind und daher, so lange nicht auch die Baarschaft oder der Cassavorrath einer Fassion und Besteuerung unterworfen wird, billig die Freilassung ansprechen.

Auch Renten, auf privatrechtlich befestigten Titeln ruhend, wie Leibrenten, Wittwengehalte, Apanagen u. s. w., insofern sie nicht schon einer andern, z. B. Pensions= oder Classensteuer unterworfen sind (Grundrenten unterliegen in der Regel der Grundsteuer), eignen sich zur Einreihung in die Capital=Steuer; versteht sich mit einer geringern Quote, als von den eigentlichen Capital=Zinsen, d. h. von den aus einem bleibenden Geldcapital abfließenden, zu fordern ist. Allen Abstufungen der hier nach dem Lebensalter und andern Verhältnissen eintretenden Unterschiede kann freilich der Steuerfuß nicht folgen. Ein mittlerer oder Durchschnitts=Anschlag (z. B. der Hälfte der eigentlichen Capital=Steuer gleich) möchte hier der billigen Forderung auf beiden Seiten genügen.

Ein Anderes ist zu sagen von den Renten, welche auf einem nicht nur persönlichen oder auf die Lebenszeit des Beziehers beschränkten, sondern bleibenden, daher auch veräußerlichen und vererblichen Titel ruhen. Diese Eigenschaft haben zumal diejenigen, welche der Staat seinen Gläubigern, nach der gegenwärtig besonders beliebten Form der Staats=Schuldbriefe, zu zahlen übernommen hat. Dieselben sind jedoch nach ihrer Wesenheit nichts Anderes als Zinse von (in der Regel unaufkündbar) beim Staat anliegenden Capitalien; und es ist daher die Frage von ihrer Besteuerung keine andere als die allgemeine von der Besteuerung der beim Staate anliegenden Capitalien.

Ob der Staat seine eigenen Gläubiger als solche besteuern dürfe und solle, wird zwar vielstimmig bezweifelt oder bestritten; doch ist die Entscheidung hier sowie bei der Besoldungssteuer, woselbst nehmlich ganz ähnliche Verhältnisse obwalten (s. den Art. Besoldungssteuer), einfach und leicht, sobald man nur die nahe liegende Unterscheidung zwischen dem Staat als im Vertragsverhältniß befindlicher Partei und als Steuerherrn ins Auge faßt. Der Dienstherr als solcher kann dem Bediensteten als solchem von dem vertragsmäßig bestimmten Lohn, der Schuldner als solcher kann dem Gläubiger als solchem von den vertragsmäßig festgesetzten Zinsen Nichts abziehen oder zurückhalten; wenn aber der Dienstherr oder der Schuldner in einer andern Eigenschaft eine Forderung gegen den Diener oder Gläubiger rechtlich aufzustellen hat, so hindert ihn jenes Verhältniß an Geltendmachung solcher Forderung nicht. Für den Staat als Steuerherrn erscheint der Staatsgläubiger blos als Inhaber eines Capitals oder als Bezieher von Renten, und insofern im Allgemeinen solche Inhaber oder Bezieher vermöge eines hier oder dort geltenden Steuersystems beitragspflichtig sind (und daß ein solches System rechtlich und politisch gut sei, haben wir oben ausgeführt), so hat die Forderung der Ausnahme oder besondern Befreiung durchaus kein Rechtsfundament mehr. Jeder Staatsangehörige soll, nach dem allein vernünftigen Steuerprincip, beitragen nach Verhältniß seiner — allernächst nach dem Maß seines erscheinenden Vermögens und Einkommens zu schätzenden — Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands; der Capitalist also nicht minder als der Grundbesitzer oder der Gewerbsmann, denen ohnehin der Capitalist nach Quelle oder Fundament seines Rentenbezugs sehr ähnlich, ja fast gleich ist; und der Umstand, daß Einer seine Renten aus der Staatscasse bezieht oder sein Capital in der Staatscasse anliegen hat, bringt in Bezug auf Steuerpflichtigkeit durchaus keinen Unterschied hervor gegenüber demjenigen, welcher seine gleichnamige Forderung nur an eine Privatcasse stellt.

Aber ist es — zugegeben, daß es rechtlich zulässig sei — wohl klug, die Staatsgläubiger zu besteuern? Wird nicht der Staats=Credit dadurch leiden, oder wird nicht

wenigstens was durch die Besteuerung unmittelbar gewonnen werden könnte, wieder verloren gehen durch die, eben dieser Besteuerung willen, sich steigernden Forderungen der vom Staat um Anlehen angegangenen Capitalisten? — Wir antworten: ja! wenn die Staatsgläubiger allein besteuert würden, könnte der Staat als Schuldner oder als Geldsuchender davon die Rückwirkung empfinden. Wenn aber auch die Privatcapitalien besteuert sind, so bleibt das Verhältniß zwischen Privat- und Staatsanlehen unverändert, und kann dann blos noch von der etwa zu besorgenden Geneigtheit, das Geld im Auslande anzulegen, gesprochen werden, welche Besorgniß wir aber schon oben beschwichtigt zu haben glauben. Uebrigens handelt es sich hier nicht nur um Staats-, sondern auch um Gemeinde-, oder auch Provinzial-Steuern, und sind nicht nur die zukünftigen Darleiher, sondern die bereits vorhandenen Staatsgläubiger in Sprache, welche der nach einem Rechtsprincip ihnen aufzulegenden Steuer keinen haltbaren Widerspruch entgegensetzen, auch ihre Forderung der Steuer willen nicht erhöhen können, sondern — wiewohl sie als Gläubiger die unverringerte Befriedigung ansprechen, dennoch — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesammtheit billig zur Theilnahme an der Last oder Schuldigkeit dieser Gesammtheit angehalten werden.

Findet Alles dieses auch statt in Ansehung der fremden Staatsgläubiger? — Hier, also gestehen wir, erscheint uns ein zweifelhaftes Recht, und es ist zur Entscheidung noch eine vorläufige Verständigung nöthig.

Zuvörderst muß unterschieden werden zwischen Schuldtiteln, die auf bestimmte Personen lauten, wo also die fortdauernde oder wenigstens die ursprüngliche Eigenschaft des Gläubigers, ob nehmlich fremd oder einheimisch, juristisch erscheinend ist, und jenen, die etwa unbestimmt au porteur lauten oder wenigstens nur durch Cession von Einheimischen an Fremde gelangt sind. Bei der zweiten Classe mag angenommen werden, daß der fremde Inhaber, sei es daß er gleich ursprünglich Theil an dem Anlehen nahm, oder daß er erst später die Staatsschuldverschreibung sich cediren ließ, freiwillig jene Verbindlichkeiten auf sich genommen habe, welche den einheimischen Gläubigern obliegen oder ohne Unrecht können aufgelegt werden. Diese Classe also unterliegt den über die Besteuerung der einheimischen Staatsgläubiger aufgestellten Grundsätzen. Etwas Anderes mag behauptet werden von der ersten Classe, von denjenigen Personen nehmlich, mit welchen der Staat eigens als Fremden die Schuld contrahirt hat. Bei diesen ist kein Titel der Besteuerung gedenkbar, es sei denn, daß sie später ins Land ziehen und dergestalt Einheimische werden. Sonst aber genießen sie von unserm Staat als Staat durchaus Nichts, nicht einmal den Schutz für ihre Capital- und Zinsforderung. Denn ein solcher Schutz hat nur Bedeutung, wenn Jemand gedacht wird, gegen welchen der Schutz gewährt wird. Hier aber ist der Staat ja selbst der Schuldner und erfüllt seine Verbindlichkeit gegen sie aus gemeiner privatrechtlicher Schuldigkeit, nicht als Staatsgewalt und auch nicht genöthiget durch eine solche, weil er diese ja selbst ist. Der Gläubiger erhält da keine Wohlthat vom Staat als Schutzanstalt, sondern blos die contractmäßige Befriedigung von Seite seines Schuldners.

Anders ist das Verhältniß, wenn der Fremde bei Staatsangehörigen seine Capitale anliegen hat. Hier tritt der Staat wirklich als Schutzanstalt auf; denn er läßt dem Fremden gegen den etwa zahlungsflüchtigen oder saumseligen Schuldner Recht angedeihen vor den einheimischen Gerichten, und auch den polizeilichen, namentlich rechtspolizeilichen Schutz läßt er ihm angedeihen gleich den eigenen Unterthanen. Billig wird der Fremde dafür zu entsprechender Gegenleistung verbunden. Aber welches ist derselben billiges Maß? — Hier kömmt es freilich auf das System an, welchem man bei der Besteuerung im Allgemeinen huldigt, oder auf den für die Steuerpflicht überhaupt aufzustellenden Titel. Nach dem System der sogenannten directen Steuer, namentlich der Grund-Steuer, wonach nicht eigentlich die Person, sondern die Sache besteuert wird, sollte natürlich der fremde Capitalist dieselbe Steuer bezahlen wie der einheimische, sowie z. B. auch der fremde Grundbesitzer in Ansehung der Grundsteuer nicht anders behandelt wird als der einheimische. Aber der Staat ist nicht nur eine Versicherungs-

Anstalt für die *Sachen*, sondern auch für die *Personen*; ja es erlangen diese nicht nur *Sicherheit*, sondern auch *Annehmlichkeit* des Lebens, überhaupt *tausenderlei Vortheile* und *Genüsse*, durch die Anstalten des Staates, welchem sie angehören, oder es wird ihnen wenigstens die *Möglichkeit* oder die *Gelegenheit* und Leichtigkeit, sich dieselben zu verschaffen, von ihm dargeboten. Huldigt man nun dem Grundsatz: „Jeder steure nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands", so darf man den Fremden *nicht gleichmäßig* besteuern wie den Einheimischen (es sei denn etwa, er habe auf längere Zeit seinen *Wohnsitz* bei uns genommen und sei also dadurch wirklich *zeitlicher Unterthan* geworden). Eben jenes Grundsatzes willen haben wir auch in unserer allgemeinen Lehre von Steuern (s. den Art. *Abgaben*) bemerkt, daß nur die Besteuerung des *Gesammtvermögens* und *Einkommens* jedes Einzelnen die Forderung des idealen Rechts wenigstens annähernd befriedige, und zwar nicht allein darum, weil der Reiche *mehrfältigen Staatsschutz* als der Arme in Anspruch nimmt, sondern noch eigentlicher *deswegen*, weil man unter sonst gleichen Umständen allerdings im Verhältniß des Vermögens und Einkommens die *Annehmlichkeiten des Lebens genießt*, oder wenigstens *Genußmittel* besitzt, und also — da *alle* oder *fast alle* Genüsse, von welchen hier die Rede sein kann, näher oder entfernter durch das Vorhandensein und die Fürsorge des Staates bedingt sind — in eben diesem Verhältniß der Wohlthaten des Staatsvereins theilhaft wird. Eben darum ist auch die auf *alle Arten* des Besitzthums und Erwerbs gleichmäßig gelegte Steuer, weil sie bei *Einheimischen* in ihrem Ergebniß wie in ihrem Titel jenem der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer ziemlich nahe kömmt, als wenigstens *annähernde* Verwirklichung der Idee zu billigen; *aber* auf *Fremde* paßt dieses nicht, weil diese zwar von unserm Staate den *Schutz* für ihre bei uns befindlichen *Güter* oder *Vermögensstücke* erhalten, aber für die *Bedürfnißbefriedigungen* oder Lebensgenüsse, wozu ihnen der Ertrag solches Vermögens die Mittel darbietet, nicht *unserm* Staat, sondern nur dem *ihrigen* verbindlich sind. Für den Schutz nun, welcher den Fremden in Ansehung ihrer Capitalien bei uns zu Theil wird, möchten die für die besondern gerichtlichen oder polizeilichen Acte, welche solchen Schutz bezwecken, zu entrichtenden *Taxen* und *Sporteln* genügen. Eine weitere, wenigstens eine den Fremden in *gleichem Maße* wie den Einheimischen aufgelegte Capitalsteuer würde — wie dieses auch in der That bei der *Grundsteuer* nach ihrer gewöhnlichen Regulirung der Fall ist — eher die Natur eines vorbehaltenen oder angemaßten *Miteigenthums* auf die besteuerte *Sache*, als die einer wahren, nur von den *Personen* zu fordernden Steuer haben, mithin, da ein solcher Vorbehalt wohl etwa (wegen des *Gebietsrechts*) auf *Grund* und *Boden*, nicht aber auf *Forderungen* denkbar ist, hier eine bare *Ungerechtigkeit* sein. Zudem würde die Eintreibung einer solchen Steuer sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, und wenn — wie dann sicher geschehen würde — der fremde Staat sie auch gegenseitig *unsern* Capitalisten auflegte, ihr Ertrag leicht durch den diesen letzten zugehenden Verlust überwogen werden. Es scheint hiernach die *Freilassung* — versteht sich die *wechselseitige* Freilassung — der fremden Privatgläubiger von der Capitalsteuer eben so räthlich als gerecht.

Dagegen erlaubt oder fordert unser Princip die Besteuerung derjenigen Capitalien, welche die *eigenen Bürger* im *Auslande* anliegen haben, d. h. wenn auch nicht eigentlich der *Capitalien selbst*, weil diese dem Schutze des fremden Staates unterstehen, so doch der davon abfließenden *Renten*, die da nehmlich ein *Einkommenstheil* sind und in dieser Eigenschaft (nach obiger Ausführung) nicht nur *steuerfähig*, sondern auch *steuerpflichtig* machen. So wenig man beim *Kaufmann* unterscheidet, ob der *Handelsgewinn*, den er macht, ihm von einheimischen oder von fremden Käufern zufließe, sondern in einem wie in dem andern Fall denselben besteuert, eben so wenig liegt (in Bezug auf den wahren Titel der Steuerpflicht) beim *Capitalisten* rechtlich daran, ob seine Zinse ihm von fremden oder von einheimischen Schuldnern bezahlt werden; er ist in einem wie in dem andern Fall im Besitz eines *Einkommens* und daher nach Maßgabe desselben dem Staate *beitragspflichtig*. Freilich ist es hier ohne die gehässigsten inquisitorischen Maßregeln kaum möglich für den Staat, zur *Kenntniß* der

im Auslande anliegenden Capitalien zu gelangen, welcher Umstand jedoch nur die praktische Ausführbarkeit verringert, nicht aber die Wahrheit des theoretischen Satzes aufhebt. Auch kann, was nicht vollständig auszuführen ist, wenigstens zum Theil in Wirkung treten, namentlich mittelst der von den Rentenbesitzern zu erhebenden Fassionen, nach deren Inhalt sodann nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeinde-Steuern für die Betreffenden erhöht würden.

Uebrigens wollten wir durch Alles dieses blos die über die Capitalsteuer aufgestellten allgemeinen Principien vollständiger ausführen und was aus ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse hervorgeht, ins Licht setzen. Aber wir beschränken uns hier auf die Behauptung: die Besteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Renten ist rechtlich zulässig; aber, so setzen wir gern bei, sie ist nicht eben nothwendig, weil, zumal wegen der allzugroßen Schwierigkeit, über solche Renten sich den gehörigen Ausweis zu verschaffen, oder der allzugroßen Leichtigkeit der Defraudation der vernünftige Gesammtwille sich wohl auch bewogen finden kann, darauf zu verzichten. Er wird dieses (zumal in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes aber dürfte bei der Gemeinde-Steuer der Fall sein) um so eher thun können, da, nach dem heutzutage fast überall bestehenden System einer ausgebreiteten indirecten Besteuerung, auch der blos allein von auswärtigen Renten Lebende jedenfalls eine nicht unbedeutende Abgabe zu entrichten hat. Eine Besteuerung, die, wie wir vorübergehend bemerken, auch als ein Eingeständniß der Zulässigkeit einer auch auf solche Rentenbezieher zu legenden Steuer gelten mag.

Der Betrag der Capitalsteuer wird billigermaßen nicht nach der Summe des Capitals selbst, sondern nach jener der Zinsen oder der Renten zu bestimmen sein; so zwar, daß z. B. von 100 Fl. Zinsen oder Renten gleich viel entrichtet werde, ohne Unterschied, ob sie von einem (wahren oder idealen) Capitale von 3000, oder von 2500 oder 2000 Fl., d. h. von einem zu 3, 4, oder 5 Procent anliegenden oder berechneten abfließen, daß also zum Behuf der Eintragung in das Steuerkataster (wenn man nehmlich die Steuer nach einem Capitals-Anschlag bestimmen will) alle Renten nach einem und demselben Fuße capitalisirt werden. Bei wohlversicherten einheimischen Renten und welchen ein bleibender, d. h. vererblicher Forderungstitel zu Grunde liegt, würde dann billig der Steuerfuß übereinstimmend mit dem für die Grundsteuer bestehenden festzusetzen, d. h. von 100 Fl. Renten-Capital der gleiche Betrag wie von 100 Fl. Grund-Capital (oder auch Grundgefäll-Capital) zu entrichten sein. Bei bloßen Chirographar-Forderungen, dann bei bloßen Leibrenten, oder bei den von Ausländern oder aus dem Auslande bezogenen u. s. w. würde dann, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundsätze, die verhältnißmäßige Verminderung des Steuerbetrags (z. B. auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$) oder auch eine völlige Freilassung ausgesprochen werden.

Welches immer die Steuerquote sei, die den Capitalisten aufgelegt würde: so fragt es sich, ob die Steuersumme ihrer Schuldner um denselben Betrag solle gemindert werden? In der Consequenz des die Einkommenssteuer als alleiniges oder doch vorzugsweise waltendes Princip anerkennenden Systems liegt solche Minderung allerdings, und der Umstand, daß alsdann — wenigstens in Bezug auf Privatcapitalien — der Ertrag der Steuer (weil nehmlich zugleich + und —) gleich Null sein würde, ist von ganz und gar keinem Gewicht. Denn unser Zweck bei Einführung der Capitalsteuer ist nicht eben die wesentliche Vermehrung der Einnahmen, sondern die Herstellung der thunlichsten Gleichheit, mithin die Befriedigung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben. Daher müßte, wenn man den Schuldnern die bemerkte Steuerrate nicht erließe, wenigstens überhaupt ein solcher Nachlaß bei allen Steuerpflichtigen, d. h. eine entsprechende Herabsetzung der allgemeinen Steuerforderung, die Folge der Capitalsteuer sein. Allein durch eine solche Herabsetzung würden zwar alle Classen um einiges Wenige erleichtert werden, die Classe der Schuldner aber keineswegs hinreichend. Daher muß wirklich ihnen Alles jenes zu gut kommen, was ihren Gläubigern aufgelegt wird; denn sie haben bisher mit Unrecht solches Betreffniß selbst zahlen müssen, indem der Titel der Steuerpflicht eigentlich gegen ihre

Gläubiger (als nehmlich die wahren Inhaber des der Schuldsumme gleichen Vermögenstheils) ging; und sobald man solches erkennt (was durch Einführung der Capitalsteuer geschieht), muß die ungerechte Forderung aufgegeben (ihnen also der Abzug ihrer erweislich vorliegenden Passiven von ihrem directen Steuercapital gestattet) werden.

Bei der Annahme dieses Princips könnte die Einhebung der Capitalsteuer auf eine sehr einfache und leichte — doch freilich von Bedenklichkeiten und Inconvenienzen auch nicht freie — Weise geschehen. Man könnte nehmlich nach wie vor die ganze Steuer vom Schuldner erheben, demselben jedoch die Befugniß ertheilen, die den Gläubiger treffende Rate diesem bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen oder die Steuerquittung ihm mit an Zahlungsstatt zu geben. Das Gesetz müßte sodann freilich jedem Vertrag, wodurch etwa ein Gläubiger jene Befugniß unwirksam zu machen versuchen sollte, oder jede Verzichtleistung des Schuldners darauf für nichtig erklären; aber eines Mehreren bedüfte es nicht. Einige wenige Schuldner, welche etwa gleichwohl factisch der ihnen gesetzlich zugedachten Wohlthat beraubt würden, könnten nicht in Betracht kommen; im Allgemeinen würde — nach den schon oben aufgestellten Bemerkungen — das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung vollkommen hervorbringen.

Abgesehen von solcher Erhebung vermittelst des im Namen des Gläubigers zahlenden, für sich selbst aber zu befreienden Schuldners und nur vom allgemeinen Standpunkt betrachtet, erscheint jedoch, was die Erhebungsart der Capitalsteuer betrifft, dem Princip der Einkommenssteuer, unter deren Begriff sie vorzugsweise gehört, am angemessensten, sie (gleich andern persönlichen Steuern, wie Besoldungs- oder Classensteuer) am Wohnort des Capitalisten nach den über seine sämmtlichen Capitalien aufzunehmenden allgemeinen Verzeichnissen oder Fassionen in die Steuerrolle einzutragen und zu erheben. Dem Begriff der auf Sachen gelegten Steuer dagegen wäre entsprechender, solches am Orte der Schuldverschreibung oder der dafür eingesetzten Hypothek zu thun, was aber natürlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wofern man nicht auf oben bemerkte Weise und Bedingung den Schuldner selbst zur Vorauslage und Wiedererhebung verpflichten und berechtigen will.

Noch ein Grund ist, welcher die Behandlung der Capitaliensteuer nach der Eigenschaft einer persönlichen, mithin nicht auf bestimmten Sachen ruhenden Abgabe, und daher ihre Gesammterhebung am Wohnort des Capitalisten, in Gemäßheit allgemeiner Fassionen oder Verzeichnisse, anstatt der vereinzelten, namentlich an den Orten, wo das Capital versichert anliegt, zu geschehenden, empfiehlt. Er besteht darin, daß nur auf diese Weise möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Capitalisten den entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In solchem Falle befinden sich überall Viele, als z. B. Greise, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinse eines kleinen, mühsam ersparten Capitals beschränkt sind, Wittwen und Waisen, deren ganzes Erbtheil oft blos aus solch einem geringen Capitale besteht und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienst sind. Es ist hart, wenn man solchen Personen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Besteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig bestehenden Steuersystemen zufrieden sind, gegen solche Härte sich nicht auflehnen; denn sie üben unbedenklich eine noch größere aus, z. B. gegen den armen, verschuldeten Besitzer eines kleinen Grundes oder Hauses, dessen Erträgniß in der Form von Zinsen den Gläubigern zufließt und welcher gleichwohl die Grundsteuer davon bezahlen muß, u. s. w. Wir aber, die wir das Steuersystem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens- und Einkommenssteuer möglichst nahe zu bringen suchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Capitalsteuer erleichtert sehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir schlagen den in Frage stehenden Vortheil allerdings hoch an und setzen demnach zur Vervollständigung unserer Theorie von der Capitalsteuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu besteuernden Capitalisten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durchs Gesetz thunlichst genau im Allgemeinen zu bestimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und

Humanität zu entscheidenden Fällen ein entsprechender Nachlaß verwilliget werde. Wir wünschen diese Wohlthat auch, soviel irgend möglich, auf alle andern Classen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu sehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Capitalisten zu schonen, auch die Millionäre befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigsten Gegner der Capitalsteuer sind meistens selbst Capitalisten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erscheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politische, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politische Frage nicht entscheidend sein. Interessen widerstreiten sich ewig, Wahrheiten nie. Die Capitalsteuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu überwinden oder zu heilen, ist Aufgabe der praktischen Finanzkunst. C. v. Rotteck.

Capitalsteuer. Nachtrag. Gerechte Vermögens-Gesetzgebung und Besteuerung: der Schutz gegen Pauperismus und Communismus. (Großentheils nach Ausführungen von Bassermann und Mathy.) — Seitdem der vorstehende Artikel geschrieben wurde, ist die rechtliche und politische Nothwendigkeit gerechterer Besteuerung, also auch einer angemessenen Besteuerung des noch nicht besteuerten Vermögens und Einkommens sehr verstärkt worden. Dieses erhöhte Bedürfniß, welches auch in England die Peel'sche Einkommenssteuer hervorrief, ist namentlich auch in Baden in den Ständeverhandlungen wiederholt zur Anerkennung, aber in der Gesetzgebung freilich bis jetzt noch nicht zur Befriedigung gekommen.

Die durch frühere faustrechtliche und despotische, durch Leibeigenschafts- und Feudalverhältnisse im Allgemeinen ungerechteren Gesellschaftsverhältnisse streben jetzt immer mehr nach einer gerechteren Gestaltung. Dieses gilt insbesondere auch rücksichtlich der Abgaben oder der Steuern. Nirgendwo aber ist die dem Ideal nach gerechte Besteuerung durch Eine vereinigte allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer verwirklicht. Man findet es bei den leider oft allzugroßen Steuerbedürfnissen der Staaten zu bedenklich, die sehr verschiedenen bereits im Gange befindlichen gewohnten Abgaben eingehen und zu ihrem ungeheuren Gesammtbetrag jene bei ihrer Ungewohnheit für die Ausführung schwierige allgemeine vereinigte Vermögens- und Einkommenssteuer neu eintreten zu lassen. Dennoch aber — je größer und drückender die Staatsbedürfnisse und die Abgaben werden, je mehr zugleich durch den Fortschritt der rechtlichen Cultur und besonders durch die in den unteren Classen der Gesellschaft täglich dringender werdenden Bedürfnisse und Ansprüche die Nothwendigkeit allseitiger Gerechtigkeit in der Besteuerung wächst, um so mehr muß man doch wenigstens derselben sich anzunähern suchen. Man muß also alle jene bestehenden verschiedenen Steuern da, wo sie ungerecht bedrücken, aufheben oder mindern und sie so ausgleichen und durch die Besteuerung alles noch unbesteuerten Vermögens ergänzen, daß sie in ihrer Gesammtheit möglichst dem Ideal jener gerechten Besteuerung sich annähern.

Gern mag man zwar einräumen, daß die neuen communistischen Theorieen theils sehr viel Hohles enthalten, indem sie stets die Lösung ihrer Hauptaufgabe schuldig bleiben. Sie lösen uns nehmlich durchaus nicht ihr Haupträthsel, auf welche Weise sich denn die an sich schönen allgemeinen Grundsätze, die sie an die Spitze stellen, in unserer unvollkommenen Welt durch ein ganz neues Gesellschaftssystem wirklich dauernd vollständig, ja nur vollkommner als durch die bisherigen Verfassungstheorieen verwirklichen lassen, ohne die Auflösung aller gesitteten Gesellschaftsverhältnisse und ohne den ärgsten neuen Despotismus zu begründen. Sie verletzen durch ihre Maßregeln, ihre Eigenthumsaufhebung u. s. w., selbst geradezu die ersten Grundbedingungen der Gerechtigkeit. Allein dennoch läßt sich nicht leugnen, daß sie, selbst hervorgegangen aus allgemeinen Zeitentwickelungen, auch wieder den Blick und das allgemeine Gefühl für so große und vielfache Ungerechtigkeiten und Unvollkommenheiten unserer heutigen Einrichtungen außerordentlich erhöhen und in den Massen verbreiten und daß viele ihrer Rechtsforderungen an sich gegründet, ja im Allgemeinen längst im Christenthum und in den natürlichen freien Staatstheorieen und Verfas-

sungen anerkannt, aber im Leben wenig befriedigt sind; daß die Forderungen ihrer möglichen besseren Verwirklichung durchaus nicht länger vornehm zur Seite geschoben werden dürfen, wenn wir wirklich gerecht sein und die früheren oder späteren Gefahren revolutionärer Bewegungen der Massen beseitigen, ja auch nur eine durch Unzufriedenheit begründete zu große nachtheilige Auswanderung verhindern wollen.

Gerechtigkeit in steter und allseitiger gleicher Eröffnung aller Vermögens- oder Erwerbsquellen, der Naturproduction, der Bearbeitung oder des Gewerbs und des Austausches oder Handels im weiteren Sinne, wovon aber hier zunächst nicht zu handeln ist, und sodann größere Gerechtigkeit der Besteuerung — dieses sind hier die beiden Hauptaufgaben. Durch sie müssen wir dem Pauperismus oder verderblichen Verarmungen und eben so jenen thörichten Forderungen allgemeiner neuen Gütervertheilung oder der noch wahnsinnigern Anfeindung alles Eigenthums entgegen wirken. Bloße Unterdrückungsversuche und Bestrafungen, ein Märtyrerthum für die communistischen Ideen und Bestrebungen werden ohnfehlbar ihres Ziels verfehlen und zuletzt das Uebel nur gefährlicher machen. Sie werden es eben deshalb, weil diesen Ideen und Bestrebungen ewige Wahrheiten und Rechtsforderungen, wenn auch verbunden mit den schiefsten Auffassungen und mit den größten Irrthümern, zu Grunde liegen und weil allzumöglicherweise die unwiderstehlichste aller Mächte — der Hunger ihr Verbreiter wird.

Zu den heilsamen Folgen, welche, neben ihren Gefahren, radicale oder revolutionäre Ideen, also auch die communistischen, für die Gesellschaftswissenschaft haben, gehört es, daß sie den Blick mehr auf die tiefsten Grundlagen einer gerechten Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse hinführen. Unsere bisherige deutsche Privatrechts- und Steuertheorie blieb mehr bei der Oberfläche der zufällig allzu oft nur durchs größte Unrecht bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Rechte stehen und erklärte Alles, was sich auch noch so ungerecht geltend zu machen wußte, als heilig. Eine gründlichere Weisheit faßt dagegen die Bildung der Rechte nach der wahren Gerechtigkeit und Staatsweisheit ins Auge, prüft die Gültigkeit des Bestehenden nach denselben und sucht es ihnen gemäß zu gestalten. So sucht sie auch alle Erwerbung wie die Belastung und den Verlust des Privatvermögens nach rechtlichen und politischen Grundsätzen der Gemeinschaft und als einen Ausfluß derselben zu gestalten. Es bildet sich jetzt die Erwerbung und Vertheilung des materiellen Vermögens in der Staatsgemeinschaft nach den Grundsätzen rechtlicher Freiheit und Gleichheit, nach der freien gleichberechtigten und geschützten Theilnahme aller Bürger an allen Quellen des Vermögenserwerbs, durch eine verhältnißmäßige Erwerbung, je nach dem durch eine dem Nationalvermögen vortheilhafte oder durch eine verdienstliche Anwendung erwiesenen oder legitimirten Bedürfniß. Durch Unrecht, durch Wucher, unverschuldetes Unglück und ungerechte unverhältnißmäßige Staatsbesteuerung entstehende Störungen dieses Erwerbs müssen dabei sorgfältig verhütet oder ausgeglichen werden. Wie diese gerechten und politischen Grundideen schon die Grundlagen des vortrefflichen römischen Rechtssystems bildeten, dieses wird der Artikel System des römischen Rechts nachweisen und dabei angeben, welche große Veränderungen unsere heutigen Verhältnisse keineswegs in den Grundideen, sondern in der Durchführung derselben erheischen.

Als gerechte, diesem System und dem Nationalwohlstand entsprechende Besteuerung erscheint nun hiernach gerade nur jene allgemeine vereinigte verhältnißmäßig gleiche Besteuerung des solchergestalt von der Gemeinschaft und von der Gerechtigkeit ausgehenden und geschützten Privatvermögens der Bürger. Es besteht in ihrem verhältnißmäßig gleichen Beitrag, je nach ihrem früher bereits erworbenen ertragsfähigen Vermögenscapital, nach dem durchschnittsmäßig möglichen Ertrag dieses Vermögens, so wie nach dem übrigen neuen Erwerb und zwar nach dessen Anschlag als neues Vermögenscapital. Hiernach fallen zwar die dem materiellen Vermögen und seinem Erwerb und Ertrage fremden Verhältnisse außerhalb der Besteuerung oder des Beitrags zu den materiellen Staatslasten. So erscheint also als verwerflich eine Steuer von der Persönlichkeit und für ihren Schutz, wofür der Bürger nicht etwa ein Kopfgeld, sondern die gleiche persönliche Vertheidigung und moralische Hilfeleistung für das Gemeinwesen einsetzt. Von dem wirklichen materiellen Vermögen aber müssen die Schulden abgezogen und es darf von

demselben Nichts ausgeschlossen werden. Es darf mithin auch nicht dasjenige Mobiliar- und Geldvermögen ausgeschlossen werden, dessen Schutz zwar der Bürger verlangt und das er auch zum Besten des Nationalvermögens und seines besonderen Privatvermögens ertragbar machen kann, was er aber vielleicht aus Luxus oder aus Faulheit nicht nutzbar machen will (so daß er also kein durch Verdienst um das Nationalvermögen legitimirtes Bedürfniß für Vermehrung und ungeschwächte Erhaltung dieses Vermögens beurkundet). Dadurch, daß man dieses Vermögen und natürlich auch das im Ausland verliehene und rentabel angelegte Vermögen des Bürgers in der Besteuerung mitbefaßt, abweichend von den gewöhnlichen Theorieen über die Capitalsteuer, beseitigt man auch die gewöhnlichen Einwendungen gegen dieselbe. Man sagte nehmlich, daß sie den Vermögensbesitzer, der sein Geld dem Vaterland nutzbar mache, im Gegensatz zu dem, der es nicht thut, bestrafe und ihn so von jener dem Vaterlande heilsamen Benutzung abhalte. Man beseitigt ferner die dem Volk auffallende drückende Ungerechtigkeit, daß solches nur der Prunksucht und dem Luxus des Reichen dienstbare Vermögen, welches doch der Staat ebenfalls schützen muß, z. B. die Luxuspferde und Carossen des Reichen, völlig steuerfrei bleibe, während die dem Vaterlande so nützlichen Ackerbaupferde und Arbeitswagen des armen Landmanns in dessen Betriebscapital besteuert werden. Die Größe des moralischen und selbst ökonomischen Nachtheils solcher augenfälligen Ungerechtigkeit und Ungleichheit aber überwiegt oft zehnfach die wirkliche materielle Größe. Wie darf man vollends sein Auge gleichgültig verschließen gegen die Ungerechtigkeit, daß der arme Landmann sein verschuldetes Gütchen, das vielleicht nicht zum zehnten Theil sein eigen gehört, nach seinem vollen Werthe versteuert, während der reiche Capitalist, dem jene neun Zehentheile sammt ihrer Zinsrente zustehen, Nichts zahlt, daß überhaupt ein Activvermögen als voll versteuert werden soll, welches durch die Schulden auf Null reducirt ist? Bei solcher und anderer ungerechten verderblichen Besteuerung ist es erklärlich, daß, so wie in diesem Augenblick, deutsche und französische Schiffe nicht mehr ausreichen, um die nach Amerika auswandernden Deutschen überzuschiffen, und daß nicht etwa nur schon Verarmte wegziehen, sondern meistens noch vermögliche fleißige Familienväter, die nicht durch unsere ungerechten Zustände ruinirt werden, die ihren Kindern einiges Familienvermögen retten wollen. Die etwa nothwendigen Modificationen in Beziehung auf das zum Lebensgebrauch unmittelbar nöthige todte Mobiliarvermögen verstehen sich hierbei ebenso von selbst, wie diejenige in Beziehung auf geringere, unmittelbar zur sparsamsten Lebenserhaltung nöthige zinstragende Capitalien.

Die angedeutete Annäherung unserer bisherigen sehr verschiedenartigen Steuern an jene gerechten Besteuerungsgrundsätze, die Abschaffung ungerechter, dem Nationalwohlstand schädlicher Lasten, der alten Abgaben, der Frohnden und Zehnten, der verderblichen Zölle, der einer Kopfsteuer gleichenden hohen Salzsteuern, der Liegenschaftsaccise u. s. w. so wie die Besteuerung des noch unbesteuerten Vermögens, werden vorzüglich in den constitutionellen deutschen Staaten immer mehr gefordert und bewerkstelligt.

Was insbesondere Capital- und Vermögenssteuer betrifft, so wurde sie namentlich in Baden schon auf dem ersten Landtage, 1820, in besonderen Motionen von Barion und Clavel über eine Capital- und eine Mobiliarsteuer ebenso wie gleichzeitig eine große Reihe anderer Verbesserungen der gesellschaftlichen Verhältnisse gefordert. Doch schlief diese Sache von nun an bis zum Landtag 1831. Damals regte der Abgeordnete Welcker in einer Motion zur Aufhebung der allzugroßen und ungerecht bestimmten Sporteln, welche später in einem neuen allgemeinen Sportelgesetz ihre Erledigung fand, auch diese nothwendige Verbesserung wieder an. Er sagte (Verhandl. der II. badisch. Kammer 1831 Heft IV. S. 18): „Hierzu" (nehmlich zur Aufhebung der vorzüglich die unteren Classen des Volks ungerecht bedrückenden Lasten) „weiß ich nur einen Vorschlag. „Er besteht in einer andern großen Forderung der Gerechtigkeit. Diese heißt: eine gerechte „und mäßige Besteuerung alles bisher unbesteuerten Vermögens. Auf früheren „Landtagen und im Lande ist diese Forderung schon laut geworden. Sie hat bereits bei der „Regierung Eingang gefunden und namentlich bei einem Mitglied der Regierung, das „man in dieser Sache als eine competente Autorität anerkennen wird. Als ich vor einigen „Tagen einem sachkundigen Freunde meine Ansichten mittheilte, habe ich nicht blos die

„Freude gehabt, im Wesentlichen in seiner Ueberzeugung Unterstützung zu finden, sondern „ich erhielt auch den gedruckten Plan zur Einführung einer Vermögenssteuer, die im „Jahr 1821 unser Finanzminister (von Böckh) dem seligen Großherzog vorgelegt hat, „und zwar mit vollständiger Auseinandersetzung der Nothwendigkeit und der Ausführbarkeit „einer solchen Vermögenssteuer, und in einem ganz ausführlichen Plan, den ich hier „in der Hand habe." Wer die oft verderblichen Einflüsse der Reichen, der Hofumgebungen, des Adels auf die Verbesserungsbestrebungen in der Gesetzgebung kennt — der wird es begreifen, wie auch ein so tüchtiger Finanzminister, wie der damalige, in Ausführung seiner gerechten Verbesserungen Hindernisse fand. Er selbst mußte natürlich Einwendungen wie die verspotten, der arme Bauer, der Taglöhner könne (nach jener bekannten Ueberwälzungstheorie und dem impot unique) für den reichen Capitalisten die Vorausauslage der Steuern machen und sie dann durch Preiserhöhung für seine Producte und Arbeiten sich wiederzahlen lassen. Aber wo unnatürlich große Steuerlasten für übermäßige Soldaten-, Beamten- und Pensionisten-Heere u.s.w. bestehen, da muß man jede Neuerung in der Besteuerung fürchten, die dem Volke die Größe der Last zu deutlich macht. Jene citirte Motionsrede entwickelt nun, statt der allgemeinen Vermögenssteuer in jenem Finanzproject, den Vorschlag nur der Besteuerung alles noch unbesteuerten Vermögens, bestehe es in Capitalvermögen im In- oder im Auslande, und sei dieses an Privaten oder an den Staat ausgeliehen oder ruhe es in der Chatoulle, oder bestehe das Vermögen in unbesteuerten Renten, Pretiosen, Luxusgegenständen, Kutschen und Pferden. Sie fährt fort: „Ich möchte nicht durch eine einseitige Capitalsteuer eine Prämie darauf setzen, daß „man seine Capitalien ins Ausland trage, oder sie nicht nutzbar mache, oder sie etwa in „Luxusgegenstände umsetze. Solche ausländische Capitalien aber, die bei uns einen von „unserem Staate geschützten Zinserwerb suchen, überhaupt die Capitalien dürfen natürlich „niemals so hoch besteuert werden, daß uns etwa durch Verbannung auswärtiger Gelder „wirklich ein den Steuervortheil überwiegender Schaden entstehe. Ich glaube, „daß diese Steuer, falls sie mäßig ist, auf eine höchst wohlfeile und wenig belästigende Art „erhoben werden und doch im Betrage bedeutend sein könnte. Sie müßte nehmlich er„hoben werden nach einer durch eine Ortscommission gehörig controlirten Fassion, welche „um so besser controlirt würde, wenn diese Steuer auch für die Gemeindelasten beigezogen „und zugleich verbürgt würde durch eine auch bei Erbschaften noch eintretende Strafe des „Verlusts von $\frac{1}{4}$ des jährlich verschwiegenen Vermögens. Es giebt Staaten, wie Bre„men, wo der Bürger die Hauptsteuer selbst ohne solche Controle und Straffsicherung blos „durch geheimes Einlegen in eine verschlossene Kiste erlegt und doch der Steuerbedarf am „Ende richtig befriedigt wird. Mit der vorgeschlagenen einfachen Sicherung aber würde „zuverlässig die Steuer eben so leicht und sicher und ehrlich und gleich vertheilt eingehen „wie viele andere Steuern. Alles Unangenehme, alle Bedenklichkeiten „bei dieser Steuer treffen auch die meisten, ja fast alle übrigen Steuern in gleichem, „ja in höherem Grade. Immer mehr aber verbreitet sich durch das Land das Gefühl „der schreienden Ungerechtigkeit, daß, während der schwer belastete Landmann und der „Gewerbsmann, selbst bis zum armen Tagelöhner herab, unter der drückenden Last der „Steuern erliegt, und während so viele Familien unter derselben zu Grunde gehen, der „reiche Capitalist, der mit seinen Zinsen wuchert, der reiche Schwelger und Genießer an „der Steuerlast keinen unmittelbaren Antheil nimmt. Der angebliche mittelbare, nach der „längst als verkehrt erkannten sogenannten Ueberwälzungstheorie, mindert allermeist diese „Ungerechtigkeit und das Verderben der unmittelbar Bedrückten und Ausgesogenen um „Nichts. Immer drückender wird das Gefühl solcher Ungerechtigkeit. Dieses Gefühl der „Ungerechtigkeit aber ist störend und verletzend, verletzend für die Sicherheit der Reichen selbst. „Gefährlich für den Staat ist es, wenn ganze Classen von Bürgern in Unmuth und Elend „zu Grunde gehen. Verletzend und gefährlich für die Reichen und wohlhabenden Bürger „ist es, wenn sich das Gefühl der Ungerechtigkeit von Tag zu Tag vermehrt und in der „immer größeren Zahl von Vermögenslosen steigert. Das Zunehmen der Immoralität, „der Diebstähle und Betrügereien beeinträchtigt das Vermögen und das Wohlbehagen „auch aller Reichen und kränkt alle Redlichen. Und es könnten Zeiten kommen, wo die

„Vermögenslosen zu Schritten verleitet werden könnten, die freilich am sichersten sie selbst „unglücklich machen würden, die aber auch andere sehr traurige Folgen haben könnten *). „Gefährlich ist dieses Gefühl für die Grundlage aller Bürgertugend, für die Achtung der „Gerechtigkeit im Staate."

Diese Anregung auf dem Landtage veranlaßte bei den für politische Verbesserungen empfänglichen badischen Bürgern alsbald zahlreiche Petitionen für Vermögens- und Capitalsteuer, über welche Rotteck Namens der Petitionscommission zustimmenden Bericht erstattete. Die Petitionscommission erklärte, daß sie, durchdrungen von der rechtlichen Nothwendigkeit und politischen Räthlichkeit einer Capitalsteuer, laut einstimme in das Verlangen der Petitionäre und deshalb der Kammer eine in solchem Sinne zu erlassende Adresse an den Großherzog vorschlage. Zur Prüfung des Vorschlags wurde eine besondere Commission niedergesetzt, die sich in dem Berichte des Abgeordneten Close für den Vorschlag erklärte. Aber das Ende des langen Landtages nahte und die Sache beruhte. Jedoch wurden nach den gleichzeitigen Anträgen des Landtags 1831 allmälig eine ganze Reihe drückender Abgaben, Zehnden, Frohnden u. s. w. aufgehoben. Die Capitalsteuer selbst beruhte bis auf den Landtag 1842. Jetzt machte der Abgeordnete Bassermann eine besondere Motion für eine Capitalsteuer und für einige andere die Besteuerung den Forderungen der Gerechtigkeit annähernde Verbesserungen und Herabsetzungen ungerechter Steuern. Dieselben aber scheiterten leider damals an dem Widerstande der Finanzmänner und der Vorurtheile in der Kammer. Bassermann erneuerte diese Motion auf dem Landtag 1843. Mathy unterstützte sie in einem Commissionsbericht und die Kammer nahm seine Vorschläge in einer Adresse an den Großherzog an, die aber jetzt in der ersten Kammer erfolglos blieben, auf dem gegenwärtigen Landtage jedoch ohne Zweifel erneuert werden. Einige Stellen aus diesen Vorträgen der beiden sachkundigen trefflichen Männer mögen diesen Nachtrag über den heute so hochwichtigen Gegenstand ergänzen und schließen.

Bassermann durchgeht alle bisherigen Steuern und sagt dann (S. Protokolle der zweiten Kammer, 16. Sitzung S. 63): „Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß unser Steuersystem nicht darauf berechnet ist, daß Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte, weder seines Vermögens noch seines Einkommens, besteuert sei, daß es also nicht auf dem Grundsatz der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruht. Im Gegentheile, Sie finden die ungerechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemittelteren steuern nicht allein im Verhältniß, sondern effectiv weit mehr als die Bemitteltern, und die Einrichtung ist der Art, daß eine Menge der reichsten Bürger im Lande leben und alle Vortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in Miethe wohnt und keine Liegenschaften besitzt, geht er frei aus, während der ärmste Tagelöhner mit einem Personalsteuercapital von 500 Fl. belastet ist."

Hierauf beseitigt der Redner die Einwendungen und als die dritte die, daß, wenn man den Besitzer inländischer Staatspapiere besteure, dieses eine gezwungene Herabsetzung des Zinsfußes sei. Er sagt dann: „Dieser Einwand entspringt mehr aus einer übergroßen Zärtlichkeit für die Staatsgläubiger als aus dem Gefühle der Gerechtigkeit. Der Beamte, dessen Besoldung vor Einführung der Classensteuer fixirt wurde, kann nun deswegen, weil seine Besoldung mit einer Classensteuer belegt wird, factisch eben so wenig seinen Dienst aufkündigen als der Staatsgläubiger sein Capital, ja noch weniger. Der Tagelöhner kann factisch nicht aus dem Lande ziehen, wenn durch Einführung einer Fleisch- und Bieraccise sein Leben vertheuert, also der Gewinn an seinem Taglohn verringert wird. Sollte deswegen der Staat auf das Recht verzichten, eine Classensteuer, eine Accise einzuführen? Gewiß nicht. Der Staatscredit kann dadurch Nichts verlieren, denn erstens sind die Staatsgläubiger nicht gerade Inländer, zweitens würde die Steuer keinen Unterschied machen zwischen inländischen und ausländischen Staatspapieren, und drittens wird

*) Beispiele die deutschen Bauernkriege, Galizien u. s. w.

gerade der Staat am meisten Credit verdienen, der seine Bedürfnisse auf die gerechteste, also das Land am meisten schonende Weise erhebt."

„Viertens sagt man: die Capitalisten würden, um der Steuer zu entgehen, auswandern. Meine Herren! wenn eine Steuer mäßig ist, und eine andere möchte ich nicht vorschlagen, so zieht ein reicher Mann deswegen nicht aus seiner Heimath, weil er einige Louisd'or, die er ja oft an einem Abend ausgiebt, mehr geben muß als früher. Auch wollen wir zur Ehre unserer reichen Mitbürger annehmen, daß ein großer Theil von ihnen, die Gerechtigkeit einer Besteuerung ihres Vermögens einsehend, diese Steuer lieber selbst entrichten, als sie ungerechterweise länger auf dem Minderbemittelten lasten lassen wird. Auch bestimmen den Capitalisten ganz andere Gründe als Steuern zur Wahl eines Wohnorts. In vielen Kantonen der Schweiz werden fast gar keine Abgaben erhoben, sehen wir deshalb Auswanderungen von Capitalisten dahin? In Würtemberg, in Kurhessen, in den freien Städten, in Zürich und anderwärts bestehen Vermögenssteuern; ist deswegen aus diesen Ländern wohl Jemand zu uns gezogen, wo bisher das Vermögen nicht besteuert war?"

In Beziehung auf die angebliche Schwierigkeit der Erhebung sagt Bassermann unter Anderem: „Die Ausführbarkeit ist schwierig, aber nicht schwieriger als die Erhebung anderer Steuern. Denken Sie sich, wir hätten noch keine Eingangszölle, sie würden jetzt erst vorgeschlagen und man sagte Ihnen dazu, zu deren Erhebung braucht man eine ganze Menge Zollhäuser, die zusammengestellt eine der größten Städte ausmachen würden. Dazu braucht man ein großes Heer Zollbeamte und ein noch größeres bewaffneter Zollsoldaten; Letztere müssen Tag und Nacht die Ufer der Flüsse begehen, die Wälder in Berg und Thal durchstreifen, sich in den Hinterhalt legen und die Befugniß haben, die Menschen wie das Wild wegzuschießen. Würden Sie nicht vor einer solchen Steuererhebungsart zurückschrecken und mit Entrüstung ausrufen: „Nein, auf diese Weise wollen wir keine Steuer erheben." Jetzt aber, da die Steuer besteht, findet man die Erhebungsart ganz natürlich. Es ist eben immer nur das Neue, gegen das man sich sträubt. Das in der ganzen Natur verbreitete Gesetz der Trägheit beherrscht auch den Menschen und, wie die Geschichte lehrt, vorzugsweise die Staatsmänner, die Minister, die gewöhnlich nicht eher einen Fortschritt machen, als bis sie mit Gewalt dazu gezwungen werden. Oder ist etwa die Erhebung der Branntwein- und Bieraccise nicht ebenfalls eine empörende! Ist es nicht arg, daß das Steuerpersonal einem Bürger ins Haus kommt, ihm seinen eigenen Branntwein- und Bierkessel versiegelt und darüber wacht, daß er nur so viel und nicht mehr darin siede!"

„Und wäre dem auch nicht so, wäre die ungerechte Steuer auch bequemer zu erheben als die gerechte; man müßte die gerechte Steuer mit ihren Unbequemlichkeiten doch vorziehen. Es kommt hier nur auf einen ernsten Willen an, mit ihm können wir, kann die Regierung alle Hindernisse überwinden."

„Uebrigens ließen sich manche der ungerechtesten Steuern geradezu abschaffen, man brauchte gar nicht erst gerechtere an ihre Stelle zu setzen, wenn nehmlich die Regierung den großen schönen Entschluß zu einer vollständigen Reform fassen, wenn sie den Weg einschlagen wollte, den der Abg. Welcker vorhin bezeichnet hat. Was ich hierüber zu sagen mir vorgenommen, kann ich nun füglich unterlassen, ich kann mich lediglich auf ihn beziehen. Durch Annahme seiner Vorschläge könnte dem Lande der vierte Theil sämmtlicher Steuern abgenommen werden" *).

In der 1843 erneuerten Motion (Protok. 13. Sitzung, Beilage 1. S. 110) sagt Bassermann: „Betrachten wir den Art. 8. der Verfassungsurkunde, welcher sagt: alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei — halten wir den Grundsatz fest, ein Jeder steure nach Vermögen — und blicken wir dann um uns, so können unsere Wahrnehmungen uns wahrlich nicht befriedigen."

*) Dieses bezieht sich auf die unmittelbar vorher begründete Motion für zugleich moralisch und politisch und zugleich ökonomisch heilsame Reformen unseres Staatslebens, durch eine freiere und volksmäßigere Verwaltung, Ersetzung eines großen Theils des Soldaten- und Beamtenheeres durch Landwehr, Preßfreiheit, volksmäßige Friedensgerichte, Beseitigung willkürlichen Pensionirens, Schwurgerichte u. s. w.

„Hier sehen wir arme Landleute, die von ihrem verpfändeten Acker nicht allein den Zins, sondern von dem verzinsten Capital auch noch die Steuer bezahlen müssen; wir sehen den Gewerbsmann, ohnehin gedrückt durch die Theurung und die Concurrenz, hoch besteuert, und zwar nicht blos durch die Gewerbsteuer (und diese wird selbst von jedem Taglöhner erhoben), sondern noch durch die Accise auf seine Lebensbedürfnisse. Wir sehen auch den Aermsten, wie er bei jedem Genuß von Salz, Bier oder Fleisch Steuer entrichtet; wir sehen sie Alle als die mühseligen Träger der großen Last, und auf der andern Seite sehen wir Capitalien, die sich immer mehr anhäufen, und einen Luxus und eine Ueppigkeit des Lebens, die deutlich auf ein Misverhältniß hinweisen, dessen noch schreiendere Ausbildung man nicht erst abwarten sollte, um ihm endlich die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

„Ist es schon räthselhaft, um nicht zu sagen, hart genug, daß das Schicksal, das Glück, oder wie man jene unsichtbare Macht nennen will, die Güter dieser Erde so ungleich vertheilt, während doch der Schöpfer wohl keine Vorrechte auf seine reichen Gaben schaffen wollte — so sollten wenigstens die Menschen jene angeborne Ungleichheit nicht noch dadurch künstlich vergrößern, daß sie die Bedürfnisse der staatlichen Gesellschaft vorzugsweise von Denjenigen als Steuer erheben, die an sich schon die vom Glücke Vernachlässigten sind. Viel eher sollte man nach einer Ausgleichung streben, und die Steuern sollten eigentlich nicht in einem arithmetischen, sondern in geometrischem Verhältnisse zu dem Vermögen steigen. Blieben doch die vom Glück Begünstigten noch immer weit im Vortheile; sie sind es, die die Anstalten für Unterricht, für Wissenschaft und Kunst, die vom Staat geschaffenen Reisemittel, ja selbst die kostbare Justiz vorzugsweise benutzen können, sie sind es, die sich frei kaufen können von der Menschensteuer, der Last des Militärdienstes, sie sind es, die nicht gezwungen werden, ihre und ihrer Kinder ganze Zeit der bloßen Steuerung der Noth zu widmen, sie sind nicht verpflichtet, alle ihre Körper- und Seelenkräfte auf den bloßen Broderwerb zu richten — sie bleiben immer in der beneidenswerthen Lage, sich mit ihrer und ihrer Familie geistigen Ausbildung beschäftigen zu können, ein Vorzug, der, weil man nur Ein Mal lebt, alle anderen überwiegt."

„Beneidet nun dennoch der wenig bemittelte Bürger den Bemitteltern nicht um diese unendlichen Vorzüge, gönnt er sie ihm und fügt sich mit Gutmüthigkeit in das ihm gewordene ungleiche Loos, so kann er doch verlangen und verlangt mit Recht, daß diese Ungleichheit nicht durch Menschensatzung noch vergrößert werde."

„So wie aber jetzt die Steuergesetzgebung in Baden und in andern Ländern besteht, wird diese Ungleichheit allerdings vergrößert. Der Geldmarkt ist überführt, der Disconto nieder und Klagen hört man, es fehle an Gelegenheit, die gesammelten Capitalien anzulegen; und auf der Kehrseite sehen wir die Felder sich immer mehr zerstückeln, die Grundbücher füllen sich immer mehr mit Einträgen auf Güter und Häuser, und die Arbeiter werden immer mehr die Leibeignen großer Unternehmer. — In den reichsten Ländern steigt die Armuth der unteren Classen bis zu einer schaudererregenden Höhe, und während die Gelehrten sich in dicken Büchern über die Mittel, dem zunehmenden Pauperismus zu steuern, streiten, führt unversehens die Verzweiflung endlich zu der schrecken- und umwälzungschwangern Theorie des Communismus, die kein Eigenthum mehr gelten läßt und die Schöpfung neu vertheilen will. Mögen die Staaten die Anhänger dieser Theorie auch noch so streng verfolgen, sie werden ihr doch nie die innere Lebenskraft nehmen, so lange sie ihre öffentlichen Mittel vorzugsweise von Denen erheben, die selbst keine besitzen, und Diejenigen frei lassen, die das Glück ohnehin reichlich bedacht hat."

„Ich kenne wohl die Gründe, mit welchen man diese Zustände beschönigt; die sogenannte Ueberwälzungstheorie soll Alles ausgleichen. Nach ihr soll der Arbeiter sich seine Steuer im Arbeitslohn und im Preis seiner Producte von den Unternehmern und Verzehrern vergüten lassen. Aber abgesehen davon, daß diese Theorie — wäre sie auch richtig — nur von rüstigen Arbeitern gälte, nicht aber von der Unzahl Schwachen, Alten, von Frauen und Kindern — so finden wir das größte Elend ja gerade unter den eigentlichen Handarbeitern, in Lyon, Gent, Glasgow, Manchester, im Erzgebirge u. s. w., und wer im vorigen Jahre die Noth bei unsern Wein- und Ackerbauern sah, die zum Theil jetzt schon wieder an manchen Orten hervortritt, der gehe hin und spreche, wenn er kann,

zu diesen Darbenden: „überwälzt eure Steuer und Accise, ihr braucht sie nicht selbst zu bezahlen." — Ich gehe nun zu meinem Antrag über."

„Dieser ist, wie ich es wohl fühle, nicht durchgreifend. Vollständig helfen könnte nur eine allgemeine Vermögens- oder Einkommenssteuer, in welcher alle übrigen Steuern aufgehen müßten. Allein eine solche beantrage ich nicht; nicht weil ich an deren Ausführbarkeit zweifelte, wenn der ernstliche Wille dazu vorhanden wäre, sondern weil ich das Vorurtheil kenne, welches gegen umfassende Steuerveränderungen besteht, weil ich die Geneigtheit kenne, an dem Bestehenden so wenig als möglich zu verrücken. Dieses Vorurtheil, diese Geneigtheit, so wie ferner die merkwürdige zarte Schonung, welche die Capitalisten von jeher bei den Regierungen gefunden, haben denn auch eine Anzahl Gründe gegen die Besteuerung der Vermögenden auffinden lassen."

„Daß eine Capitalsteuer ohne inquisitorisches Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Familien so wie ferner ohne bedeutende Erhebungskosten aufgelegt werden kann, sehen wir an Würtemberg, wo eine Capitalsteuer seit 1820 besteht. Dort widerlegt der nunmehr dreiundzwanzigjährige Bestand eines Steuergesetzes die vielerlei Einwendungen, welche von manchen Seiten erhoben werden. Keines der Uebel, die man so gern als Folgen der Capitalsteuer ankündigt, ist dort fühlbar geworden. Weder ist die Freiheit beeinträchtigt worden durch ungeziemendes Eindringen in Familiengeheimnisse, noch sind die Capitalisten ausgewandert, um der Steuer zu entgehen, noch ist der Zinsfuß gestiegen; im Gegentheil es war, nachdem die Capitalsteuer 10 Jahre lang mit 20 Kr. von 100 Fl. erhoben worden, der Zinsfuß so nieder, daß man gerade diesen niedern Zinsfuß als Grund einer Ermäßigung der Steuer vorschob."

Mathy suchte in seinem Berichte zuerst den Glauben an den ferneren Fortschritt dadurch zu beleben, daß er einen Blick auf die frühern noch unvollkommeneren Zustände warf. Er sagte (Protok. der 84. Sitz. Beilage 1. S. 117): „Mit dem Erlöschen des deutschen Reiches und zahlreicher geistlicher und weltlicher Souverainetäten in demselben, mit den Gebietsveränderungen und der Bildung neuer Staatengruppen ergab sich im ersten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts die Nothwendigkeit besserer Steuerverfassungen. Es war nicht möglich, das bunte Gemisch der verschiedenartigsten Abgaben bestehen zu lassen, welches die aus dem Auflösungsproceß hervorgegangenen Staaten in den einzelnen Theilen, die sie in sich aufgenommen hatten, vorfanden. Wenn in großen, aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Monarchieen die Staatsklugheit rathen mag, jeder durch Geschichte, Abstammung und Staatsleben als ein selbstständiger Organismus erscheinenden Provinz ihre eigenthümliche Verfassung und Gesetzgebung zu belassen und sie von innen heraus zu entwickeln, so mußte dagegen Gleichförmigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung das Ziel der Regierenden jener Staaten sein, die weder europäische Mächte waren, noch verschiedene Nationalitäten unter ihrem Scepter vereinigten. An allgemeine deutsche Einrichtungen war damals noch weniger als jetzt zu denken; so mußte mindestens dafür gesorgt werden, daß man nicht bei jedem Schritte durch einen kleinen Staat auf andere Gesetze, Maße und Gewichte, Steuern und Abgaben treffe. Einen weiteren Grund, die Beiträge der Staatsangehörigen nach gleichförmigen Principien umzulegen und zu erheben, gab das Bedürfniß an die Hand, die Steuerkräfte zur Bestreitung des Aufwandes für den Krieg in stärkerem Maße beizuziehen, was nur dann ohne die größte Ungleichheit des Druckes und die empfindlichsten Nachtheile für einzelne Gegenden geschehen konnte, wenn in den zu einem Staatsverbande nunmehr vereinigten Reichsstädten, Besitzungen des früher reichsunmittelbaren höhern und niedern Adels, den Bisthümern u. s. w. — ein gemeinsames Steuersystem an die Stelle des chaotischen Gewirres von Leistungen aller Art getreten war. Endlich konnten auch die Hunderte von Abgaben, welche dem Bearbeiter des deutschen Bodens im Laufe der Zeiten aufgeladen worden waren, indessen die Großbegüterten sich aller Beiträge zu den Staatslasten entledigt oder sie auf eine geringfügige freiwillige Gabe zu mindern gewußt hatten, die Prüfung nicht mehr aushalten, der sie von der Lehre der Staatswirthschaft unterworfen wurden. Diese bestand nicht mehr in der Kunst, auf die am wenigsten merkliche Art die Länder auszusaugen, neue

Abgaben zu erfinden, um der Verschwendungssucht der Höfe zu genügen. Das „Igelsystem" schwand im Ernste der Zeit, als Seume seine Erfinder besang:

.... Doch Keiner verstand das politische Saugwerk
So in das Mark der Völker zu setzen, als Er, der es wagte,
Aus dem kleinsten Geäder des Lebens die Kräfte zu ziehen,
Der in die Penetralen der leisesten Häuslichkeit eindrang
Und die Mächtigen speiste bis zu der Schwindsucht des Landes.

Statt bei jeder neuen Ausgabe des Hofes oder des Staates nach irgend einem Besitz, Erwerb oder Verbrauch zu spähen, der eine neue Auflage entrichten könne, wurde man durch genauere Kenntniß der Güterquellen und der Vertheilung ihrer Erzeugnisse zu der Einsicht geführt, daß es nothwendig sei, die Beiträge der Bürger mit möglichster Schonung des Bestandes und der Entwicklung des Nationalvermögens einzufordern. Man überzeugte sich, daß die Abgaben nachhaltig nur von dem Theile des Einkommens aus Vermögen oder Erwerb genommen werden können, welcher dem Besitzer oder Arbeiter zur freien Verfügung übrig bleibt, während eine Steuer, welche das Stammvermögen oder die Productionskosten angreift, die Quellen der Gütererzeugung, mithin auch die Beitragsfähigkeit, schmälert. Diese Einsicht leitete zu dem Bestreben, die Steuern auf alle Einkommenszweige zu vertheilen und nach dem reinen Einkommen, so gut es anging, zu bemessen. Mit der Annäherung an ein gerechtes Steuersystem ergab sich eine Vereinfachung als werthvolles Nebenproduct."

„Folgerichtig sagt z. B. die Grundsteuerordnung, §. 1:

„Die Grundsteuer ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften."

So die Häusersteuerordnung, §. 1:

„Die Häusersteuer ruht auf dem reinen Ertrag."

Endlich die Gewerbsteuerordnung, §. 1:

„Die Gewerbsteuer ruht auf dem persönlichen Verdienste und auf dem Ertrage des Betriebscapitals."

Allgemein spricht der §. 8 der Verfassungsurkunde der Satz aus:

„Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben bleiben aufgehoben."

„Daß in dieser Bestimmung nicht blos der Sinn liegt: Niemand, welcher nach den bestehenden Gesetzen eine Abgabe zu zahlen schuldig ist, soll davon befreit werden — sondern daß dieselbe auch die weitere Bedeutung hat: kein Einkommens- und Erwerbszweig soll steuerfrei bleiben — dies erhellt aus der Vergleichung der Gewerbsteuerordnung mit dem bald nach Einführung der Verfassung erlassenen Gesetze (vom 31. October 1820) über die persönliche Einkommen- oder sogenannte Classensteuer."

Mathy geht hierauf über zu der Nothwendigkeit der weiteren gerechten Vervollkommnung der Besteuerung, und zwar zunächst durch Besteuerung des noch nicht besteuerten Capitalvermögens. Er bekämpft hier zunächst weitere Einwendungen gegen dieselbe und sagt: „Die Capitalsteuer ist ungerecht, sagen die Einen, weil die Capitalien schon in dem Grund- oder Hausbesitz, in den Gewerben und in dem Handel, worin sie angelegt sind, versteuert werden. Wenden wir diesen Grund, welcher sich nur auf einen Theil der Capitalien bezieht und z. B. die bei dem Staate angelegten nicht berührt — wenden wir ihn auf ein anderes Capital, z. B. auf einen Vorrath von Baumwolle an, welchen der Großhändler dem Frachtfuhrmann übergiebt, um die Waare in eine Spinnerei zu führen. „Mit Unrecht", darf dann auch der Großhändler sagen, „fordert man Steuer von mir, denn der Spinner bezahlt wieder Abgaben von der nehmlichen Baumwolle; sie wird bei ihm als Betriebscapital versteuert und sollte daher bei mir frei ausgehen." Der Fuhrmann denkt unterwegs über die Theorie von der doppelten Besteuerung nach und findet, daß sein Gewerbe jedenfalls steuerfrei bleiben sollte, da er ja nur Gegenstände von einer Abgabe zu der andern liefere. Der Spinner hat sein Garn fertig und verkauft es an den Weber. Da fällt ihm, wie er die Note schreibt, sein Steuerzettel in die Hände. „Wie ungerecht!" ruft er aus. „Der Weber ist der Mann, welcher mein Garncapital verarbeitet und dafür Steuer entrichtet; indem der Staat mich ebenfalls belastet, fordert er doppelt für denselben Gegenstand." Der Weber erkennt den rechten Steuerpflichtigen in dem Tuchhändler, dieser

in dem Kleiderfabrikanten. Der Letztere, ein Künstler, schließt umgekehrt, es sei doch unrecht, daß man ihm die Vorräthe als Betriebscapital anrechne, welche der Händler schon versteuert habe, und so gehen sie wieder rückwärts, die Ueberwälzungsgedanken, mit dem fünfmal belasteten Kleidungsstoff."

„Die Ansicht von der Ungerechtigkeit doppelter Besteuerung fließt aus derjenigen Theorie, welche die *Güterquellen* als Gegenstände der Steuer ansieht, und führt in letzter Folge zu der *einzigen Steuer*, dem impôt unique der Physiokraten. Dieselbe überläßt es den mit der ganzen Steuerlast bedachten Erzeugern der Rohstoffe, sich für ihre Auslagen an den Staat bei den Preisen ihrer Erzeugnisse möglichst schadlos zu halten."

„Unser Steuersystem kennt diese Theorie nicht. Dasselbe hält sich an Steuer*objecte* (ohne den Besitzer zu hören) nur da, wo dieselben offen liegen und nicht umgewandelt werden, also bei Grundstücken und Gebäuden. Es bemißt ferner die Abgabe nach dem *reinen Ertrag* oder nach der *Rente*, welche diese Objecte dem Eigenthümer gewähren können. Es wird also der Besitz von Vermögen nach Verhältniß des Ertrags besteuert. Bei den Gewerben, wo das Betriebscapital, weil es rentiren kann, neben dem persönlichen Verdienst, bei Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird, hat der Pflichtige den Betrag anzugeben, welchen die Commission begutachtet. Dabei wird gar nicht darauf gesehen, ob das Betriebscapital früher schon einmal versteuert worden ist oder nicht. Man hat lediglich die verschiedenen Zweige des Einkommens im Auge, denn dieses will man besteuern. Wer eine Ungerechtigkeit darin sieht, daß z. B. der Hausbesitzer eine Rente versteuert, welche er mit dem Capitalisten theilen muß, der sollte doch folgerichtig nur dahin schließen, daß auch die *Steuer* zwischen Beiden getheilt werde, aber nicht dahin, daß, *weil* der Hausbesitzer die Abgabe von dem *Gebäude* entrichtet, der Capitalist von seinem *Einkommen* Nichts zu den Staatslasten beitragen soll. Es ist in der That auffallend, daß nur die Besitzer von Geldcapitalien darum frei bleiben sollen, weil *Andere* belastet sind; darauf geht die Beschwerde gegen doppelte Besteuerung hinaus. Vielleicht geht den *Bauern* im Jahre 1845 ein ähnliches Licht auf, und sie werden sich dann weigern, die Grundsteuer *doppelt* zu bezahlen, welche sie ja schon im Jahre 1844 entrichtet haben. Oder der Käufer einer Liegenschaft wird mit der Einrede der doppelten Besteuerung gegen den Fiscus aufkommen, wenn er nachweist, daß der vorige Erwerber den Kaufaccis schon bezahlt hat. Oder die Gemeindeumlagen werden aufhören, weil sie Gegenstände doppelt besteuern, die dem Staat schon ihre Abgabe geleistet haben."

„Ganz anders wäre die Sache, wenn unser Steuersystem überhaupt einer Kritik unterworfen werden sollte. Alsdann möchten wohl Diejenigen den meisten Anspruch auf Beachtung haben, welche die Ansicht geltend machen, daß eine allgemeine Vermögenssteuer oder eine Einkommenssteuer bezüglich auf die *Gerechtigkeit* vor dem gegenwärtigen System den Vorzug verdiene, welches die einzelnen Theile des Einkommens durch besondere Steuern treffen will."

„Unter allen uns bekannten Lehrern der Wissenschaft und namhaften Schriftstellern ist *keiner*, welcher die Capitalsteuer für *ungerecht* *) erklärte; neben den Betheiligten selbst finden sich für diese Behauptung nur ausübende Finanzkünstler, welche einerseits den armen Taglöhner *pfänden* lassen, um einen Theil seines *reinen Einkommens* für den Staat zu erhalten, andererseits aber die Geldmacht schonen wollen, deren Hilfe ihnen jeden Augenblick nothwendig werden kann. Dagegen giebt es Männer, ausgezeichnet in der Wissenschaft, welche die Capitalsteuer für *unzweckmäßig*, höchstens in Zeiten der Noth als vorübergehende Einnahmsquelle zuläßig, ja selbst für *unausführbar* halten. Das Letzte ist freilich schwer zu begreifen, daß nehmlich eine Abgabe nicht umzulegen und zu erheben sei, welche ganz in unserer Nähe und sonst an vielen Orten wirklich besteht; es hat diese Behauptung auch nur dann einen Sinn, wenn man sie dahin auslegt, daß nicht *alle* Capitalien ohne lästige Vexationen auszumitteln seien, also ein Theil verheimlicht werden würde. So versteht es z. B. ein deutscher Gelehrter, indem er andeutet: die

---

*) *Pölitz* läßt zwar die doppelte Besteuerung gelten; allein nur als Grund gegen die Zweckmäßigkeit, nicht gegen die Gerechtigkeit der Capitalsteuer. II, 371.

Gewissenhaftigkeit der Capitalisten sei von grober Siebnatur, und wenn man eine Commission zur Prüfung der Angaben ernenne, so mache man den Bock zum Gärtner *). Allein selbst in diesem Sinne wird eben nichts Anderes ausgesprochen, als daß man gar Nichts fordern soll, weil man nicht Alles bekommen kann, ein Satz, wonach noch viele andere bestehende Abgaben unausführbar wären."

„Die Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit beziehen sich theils auf befürchtete nachtheilige Wirkungen, theils auf Schwierigkeiten des Vollzugs."

„Als nachtheilige Wirkungen besorgt man:

1) ein Steigen des Zinsfußes, wodurch der Gläubiger seine Steuer auf den Schuldner überwälze;
2) das Auswandern der Capitalisten nach Ländern, wo sie keine Steuer zu entrichten haben;
3) eine harte Bedrückung solcher Familien, die lediglich von den Zinsen eines mäßigen Capitals leben."

„Genauer betrachtet, wird die zweite Wirkung nicht eintreten, wenn die erste begründet ist; denn der Geldbesitzer hätte keinen Anlaß, auszuwandern, wenn er sich die Steuer von dem Schuldner ersetzen lassen kann; beide Wirkungen können nicht neben einander bestehen. Die erste Besorgniß ist auf deutschen Studirstuben ausgeheckt; die andere dem berühmten Adam Smith **) nachgebetet, welcher die erste bestreitet. Bezüglich auf den ersten Punkt hat der Motionsteller schon in der Begründung von 1842 ausgeführt, daß die Capitalisten auch ohne Steuer den Zinsfuß so hoch als möglich zu steigern suchen und mit Weniger nur dann zufrieden sind, wenn sie nicht Mehr bekommen können. Von ihrem Willen allein hängt der Zinsfuß auch dann nicht ab, wenn eine Abgabe auf ihr Einkommen gelegt wird; er wird geregelt durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Wo die Gesetze das Eigenthum sichern und wohlfeile, schnelle Justiz geleistet wird; wo sich ferner günstige Gelegenheit zur Capitalanlage bietet, da wird das Angebot durch eine mäßige Steuer nicht beschränkt. Die Capitalisten endlich, die es vortheilhaft finden, dem Vaterlande den Rücken zu kehren, um etwa bei den Botocuden, neben andern Bequemlichkeiten, auch die Steuerfreiheit zu genießen und einer Bürgerpflicht sich zu entziehen, welche der ärmste Taglöhner in weit stärkerem Verhältnisse leistet — solche Staatsbürger kann das Vaterland mit leichterem Herzen ziehen sehen als die Schaaren fleißiger Arbeiter, welche alljährlich ausziehen, nicht weil sie einen Theil des reinen Einkommens an den Staat abgeben mußten, sondern weil sie vielfache andere Beschwerden nicht mehr aushalten können. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so nehmen zwar die übrigen Steuergesetze wenig Rücksicht auf den Bedarf der Familien; allein es kann das Bedenken dadurch gehoben werden, daß Capitalien unter einem bestimmten Betrage, wenn ihr Ertrag das Einkommen arbeitsunfähiger Personen bildet, steuerfrei bleiben."

„Bei der Ansicht endlich, daß das Einkommen aus Zinsen nur in Zeiten der Noth vorübergehend in Anspruch zu nehmen sei, wollen wir uns nicht lange aufhalten. Wir sind es in Deutschland schon gewöhnt, daß die Gerechtigkeit gegen das Volk nur in Zeiten der Noth erscheint und mit der Noth vorübergeht; es geht damit wie mit dem Sprüchwort: „Ehrlichkeit währt am längsten", dessen Richtigkeit der Volkswitz damit begründet, daß er beifügt: „weil sie am wenigsten gebraucht wird." — Es mag nun auch bezüglich auf die Vertheilung der Steuern die Gerechtigkeit eine vorübergehende Erscheinung sein; müssen wir dies vielleicht thatsächlich zugeben, so können wir uns doch nicht damit einverstanden erklären."

Mathy führt nun noch weiter aus, daß die Ungleichheit bei unserer Besteuerung dem

*) Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche. Note zu Seite 213.

**) The proprietor of stock is properly a citizen of the world, and is not necessarly attached to any particular country. He would be apt to abandon the country, etc. Will man hierin dem großen Schotten Recht geben, so bekenne man sich auch zu seiner Ansicht von der Grundsteuer, welche er „im höchsten Grade ungerecht und unpolitisch" nennt und worin er „das größte Hinderniß landwirthschaftlicher Verbesserungen" erblickt.

Volk um so drückender erscheine, je höher bei uns die Besteuerung sei, diese Höhe aber überall da doppelt fühlbar werde, wo volle Freiheit, Oeffentlichkeit und volksmäßige Verwaltung fehle und deshalb unvermeidlich zugleich mit der Steuerlast vielfache Misbräuche, Bestechungen, Kränkungen und Hemmungen verbunden seien. Er sagt dann: „Und so ist es — ungerecht sind alle Steuern in einem Staate, der sie schlecht verwendet. Wo dagegen der Staatshaushalt öffentlich ist, die Verwendung der Mittel unter den Augen, unter der Mitwirkung des Volkes geschieht, wo die bürgerliche Freiheit so besteht, daß sich Jeder mit Stolz als Glied des Ganzen fühlt, wo dieses Ganze Etwas taugt und gilt in der Welt — da wird weniger über Ungerechtigkeit und Druck der Steuern geklagt*). — Ist dies vielleicht der wahre Grund, warum man in Deutschland so viele ungerechte Steuern findet?"

„Das Sträuben gegen die Besteuerung des Einkommens an Zinsen hat übrigens einen anderen, tieferen Grund. So lange die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Grundbesitz war, blieb dieser steuerfrei; wer weiß, welche Gründe für die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit der Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit geltend gemacht worden wären, wenn diese überhaupt nöthig gehabt hätten, sich auf Gründe einzulassen. Gegenwärtig ist die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Geldbesitz, und darum ist dieser steuerfrei. Die Geldmacht stürzte den Adel, als dieser mit ihr den gefährlichen Bund schloß. Die Geldmacht imponirt dem Beamtenstaat, weil dieser, mistrauisch gegen das Volk, sie nicht entbehren kann. Daher auch jene Stimmen von 1820, 1833 und 1842, welche vor der Besteuerung des Geldbesitzes darum warnten, weil der Staat einer Anleihe bedürfe. Gerade umgekehrt, sagen wir, ist der Augenblick für die Besteuerung günstig, wo große Summen eine Anlage suchen, welche der Abgabe nicht entgehen kann. Die Bedingungen, unter welchen der Staat das Geld zur Miethe erhält, werden durch eine Steuer auf das Einkommen von Zinsen eben so wenig erschwert als andere Miethpreise durch die Haus- oder Gewerbsteuer der Verleiher. Diese Bedingungen können — die übrigen Verhältnisse gleich gesetzt — nicht wohl härter sein, als sie gegenwärtig, ohne Capitalsteuer, schon sind. Bei der letzten Anleihe z. B. hat der Staat den Beistand der unbesteuerten Geldvermiether mit hohen Summen bezahlt, von denen der Staatscasse wenigstens Etwas wieder zugeflossen wäre, wenn eine Capitalsteuer bestünde."

„Dem Entgegenstreben der Geldmacht, deren Interessen in der Gesetzgebung überhaupt vorwiegend bedacht sind, kömmt ein nur zu leicht erklärbares Vorurtheil des Volkes zu Hilfe, daß nehmlich jede Aenderung im Steuerwesen als letztes Resultat ihm, dem Volke, eine neue Last aufbürde. Darum werden auch die bestgemeinten Absichten häufig verkannt; darum haben auch die zweckmäßigsten Reformen im Steuerwesen ihre Märtyrer. Es bringt aber die Befreiung der Geldmacht von jedem unmittelbaren Beitrag zu den Staatslasten eine gefährliche Frucht zur Reife: den aus der Mitte der Arbeitskraft, welche sich ihrer Stärke täglich mehr bewußt wird, aufkeimenden Gedanken nehmlich, daß, wie der Grundbesitz seinen Tag gehabt und wie dieser Tag heute der Geldmacht leuchtet, so auch die Arbeit ihren Tag haben werde, wo sie auf Kosten der übrigen Güterquellen herrlich und in Freuden leben könne. Diesem Gedanken arbeitet man am besten dadurch entgegen, daß man durch die That beweist, wie ein Jeder in seinen Verhältnissen zum Staate gleichmäßige Pflichten habe, und wie insbesondere Niemand seinem gebührenden Antheil an den öffentlichen Lasten entgehen kann, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen."

„Der Vorwurf übrigens, daß die Geldmacht sich einer verhältnißmäßigen Besteuerung zu entschlagen trachte, trifft nur die Herren des Geldmarktes und ihre unmittelbaren Helfer; er trifft nicht die Mehrheit der Capitalisten, am wenigsten diejenigen, welche neben sonstigem Erwerb und Berufsgeschäft auch Geldcapitalien besitzen. Unter diesen — und mit

*) „Die Engländer sind das höchst besteuerte, aber am wenigsten belastete Volk der Erde", sagte ein Brite. — „On peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté des sujets" — sagt Montesquieu und giebt damit einen Wink, welcher dem constitutionellen Princip großen Vorschub zu leisten geeignet ist.

ihnen haben wir es in Baden vorzugsweise zu thun — sind Viele, welche es verschmähen, wie der Abgeordnete Barion sich im Jahre 1820 ausdrückte, den Satz gegen sich aufkommen zu lassen: „Wir wollen nur den Gewinn, die Lasten mögen Andere tragen!“ Es sind Viele unter ihnen — der Antragsteller und manche Unterschrift der vorliegenden Petitionen beweisen dies — welche es für eine Ehrensache halten, ihren Antheil an den Staatslasten nicht länger von Andern tragen zu lassen. Diese werden mit der Commission und, wir hoffen es, mit der Mehrheit dieser Kammer dem Antrage des Abgeordneten Bassermann ihre Zustimmung nicht versagen. Die Andern aber werden, wenn sie bei den Steuern mitbetheiligt sind, ebenfalls ein Interesse dabei haben, daß mit den Beiträgen des Volkes hausgehalten werde, während sie gegenwärtig ihren Vortheil dabei finden, daß möglichst viel ausgegeben und angeliehen werde. Solche einzelne Geldherren bereichern sich immer durch den Verfall des Staates und die Verarmung des Volkes.“

„Zum Schlusse rufe ich Ihnen, meine Herren, mit den Worten des Abgeordneten von Rotteck im Jahre 1831 zu: „Wahrlich, für die Kammer, welche so große Maßregeln der Rechtsbefriedigung beschloß, ist das Verlangen der Capitalsteuer selbst Gebot der Consequenz!“ C. Welcker.

Capitel, s. Kirchenverfassung.

Capitularien, s. Deutsche Gesetze.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Vereinbarung über gewisse Hauptpunkte. In staatsrechtlicher Hinsicht versteht man unter Capitulationen, insbesondere unter Wahlcapitulationen, Verfassungsverträge zwischen dem Volk und den Regenten. Völkerrechtlich werden diejenigen Verträge Capitulationen genannt, durch welche im Kriege Festungen, Landstrecken oder Truppen unter gewissen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In älteren Zeiten wurden diese Capitulationen, namentlich die der Festungen, mit mehrfachen Förmlichkeiten, unter wechselseitiger Uebergabe von Geiseln und eidlich geschlossen. Doch wimmelt die Geschichte von Beispielen, daß Capitulationen unter den spitzfindigsten, nichtigsten Ausreden schändlich gebrochen wurden, ähnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Massaca, oder wie die des fränkischen Major Domus Ebroin nach der Einnahme von Laon. Alexander hatte versprochen, die indische Besatzung solle mit Waffen frei abziehen, setzte ihr aber nach und hieb sie zusammen, indem er sagte, er habe nicht versprochen, sie nicht zu verfolgen. Ebroin ließ dem gegnerischen Heerführer Martin durch zwei Bischöfe auf einen Reliquienkasten Sicherheit zuschwören und ließ ihn dann niederhauen unter dem Vorwande, der Reliquienkasten habe keine Reliquien enthalten. Eine größere Achtung der öffentlichen Meinung und mehr Rücksicht auf die öffentliche Ehre, welche in dem neueren europäischen Völkerrecht ausgebildet wurden, bewirkt es, daß jetzt allermeist die Capitulationen ohne Geiseln und Eide besser gehalten werden als früher mit denselben. Doch fordert die Klugheit vorzüglich die Besiegten auf, als die Schwächeren, mit möglichster Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und alle ihre Rechte bestimmt festzusetzen. Dazu kann z. B. oft auch das gehören, daß man sich ausbedingt, daß die vertragsmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Vorwand der Repressalien wegen anderer Verhältnisse in demselben Kriege verletzt werden können. Dieser Vorwand wurde wenigstens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich sein, bei dem Versprechen: die Besatzung da oder dorthin zu bringen, den kürzesten Weg zu bezeichnen. So übergab im spanischen Successionskriege die englische Besatzung Alcira gegen das Versprechen, alsbald nach Lerida geführt zu werden, dessen schwache Besatzung Verstärkung bedurfte. Die spanischen Generale aber ließen die Besatzung von Alcira einen Umweg machen, auf welchem sie ein Vierteljahr brauchten, so daß sie zu ihrem Zweck zu spät kamen. Sie erklärten dabei, die Spanier seien nicht schuldig, das zu vollziehen, was die Engländer sich auszubedingen nicht verstanden hätten. Gewöhnlich enthalten jetzt Capitulationen auch die würdige Bestimmung, daß alle zweifelhaften Punkte zu Gunsten der Besiegten ausgelegt werden sollen. Wegen der oft höchst verderblichen Folgen, welche vorschnelle Capitulationen haben können und weil bei kleineren vereinzelten Heertheilen leichter der Muth sinken kann, sind so durchaus strenge Strafen, wie Napoleon auf zu frühes Capituli-

ren setzte, und die Vorsorge, daß jeder tapfere Untergebene für eine weitere Vertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten kann, gewiß höchst politisch. Wollen bei einer Festung die Belagerten die Capitulation anbieten, so kündigte man dieses früher durch sonderbare Förmlichkeiten an, durch Herunterlassen der Abgeordneten an Stricken oder durch Begleitung mit Waffenherolden u. s. w., später aber durch das Chamade-Trommeln auf den Wällen, jetzt durch das Aufstecken einer weißen Fahne. Willigen die Belagerer in die Unterhandlung ein, so hören natürlich alle Feindseligkeiten und alle Arbeiten zur Vertheidigung wie zum Angriffe auf.

Es unterscheiden sich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Verträgen dadurch, daß, wenn sie nicht ausnahmsweise besonders ausbedungen ist, hier keine Ratification nöthig ist, der Vertrag also auch nicht unter dem Vorwand der Ratificationsverweigerung für ungültig erklärt werden kann. Einestheils liegt in der Natur der einem militärischen Anführer einer besonderen militärischen Unternehmung übertragenen Gewalt von selbst auch die Gewalt zu den ihm militärisch nothwendig werdenden Vereinbarungen. Anderntheils würde hier der Ratificationsvorbehalt das Zustandekommen der Capitulationen und das Aufhören weiterer Feindseligkeiten verhindern. Nur bei erwiesener Bestechung des Vertragschließenden hält man seine Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten (Martens Völkerr. §. 286). Gewöhnlich haben auch die Capitulationen eine eigne Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile in besonderen Artikeln vorgeschlagen und dann von dem andern Theile bei jedem einzelnen Punkt die Zustimmung oder Nichteinwilligung hinzugeschrieben.

C. Welcker.

Capo d'Istrias, s. Griechische Revolution.

Caravanen. Gesellschaften von Reisenden, die sich zur besseren Bekämpfung der Gefahren und Beschwerden des Weges mit einander verbunden haben. In diesem Sinne ist die Sache nicht blos dem Orient eigen, vielmehr das Mittelalter hindurch auch in Europa vorgekommen. Da die Verhältnisse, welche solche Einrichtungen damals nothwendig machten, im Oriente noch immer fortdauern, so erhält sich auch das Caravanenwesen noch. Es sind aber solche Verhältnisse überall in der Uncultur der Länder, durch welche die Reisen zu führen sind, begründet. Diese veranlaßt einen Mangel an nahe gelegenen Ruhestationen, hindert die Anlegung guter und bequemer Wege, die Entstehung ordentlicher Gasthöfe, die Austrocknung der Moräste, die Urbarmachung der Wüsten; sie ruft auch einen Zustand öffentlicher Unsicherheit hervor, in Folge dessen der einzelne Reisende bald den Anfällen räuberischer Horden, bald den Erpressungen willkürlicher Machthaber ausgesetzt ist. Wie nun das Gefühl, daß gemeinschaftliches Anschließen die Bekämpfung aller Gefahren und Beschwerden des Lebens erleichtern müsse, die Entstehung des Staats vermittelt hat, so ruft dasselbe Gefühl, für eine bestimmte Zeit und bestimmte Verhältnisse wirkend, den temporären Staat der Caravanen ins Leben, der auch seine eigenthümliche Verfassung, seine Gesetze und Sitten, seine Anführer und Beamten hat. In gewisser Hinsicht vertritt das Caravanenwesen für den Orient auch die Stelle der Post, insofern nehmlich ein charakteristisches Merkmal der letzteren in der Regelmäßigkeit ihrer Bewegungen nach Zeit und Ort besteht. Die großen Caravanen halten gleichfalls ihre gesetzlichen Zeiten und ihre bestimmten Routen ein und die Genauigkeit dieser Bestimmungen macht es möglich, daß die einzelnen Zweigcaravanen sich im Laufe der Reise an die Hauptcaravane anschließen können. Solche regelmäßige Hauptcaravanen werden zunächst durch die religiöse Pflicht der Mahomedaner, von denen Jeder wenigstens einmal das Grab Mahomed's in Mekka besucht haben soll, veranlaßt. Doch schließen sich auch an diese Pilgercaravanen, die nur die zahlreichsten sind und den besonderen Schutz der öffentlichen Autoritäten genießen, eine Menge Reisende an, die Handlungs- oder sonstigen Privatzwecken nachgehen. — Außerdem bilden sich besondere Handelscaravanen. Die Orientalen reisen nicht leicht, um Wißbegierde oder Schaulust zu befriedigen. Religionspflicht, öffentliche Geschäfte, Familienangelegenheiten oder Handel sind die Antriebe, die sie zum Reisen bestimmen, und der letztere wird gewöhnlich mit jenen anderen Veranlassungen gelegentlich verbunden. Wer nun nicht reich und nicht vor-

nehm genug ist, um mit zahlreicher Dienerschaft und starker bewaffneter Bedeckung zu reisen, der muß warten, bis er Genossen findet, die sich mit ihm zur Deckung der nöthigen Kosten und zur Bestreitung aller Bedürfnisse der Reise vereinigen. Haben sich solche kleine Gesellschaften in Bewegung gesetzt, so schließen sich im Verlaufe der Reise in der Regel Viele an, die von der Gelegenheit Gebrauch zu machen eilen. — Giebt das Caravanenleben dem Reisen einen eigenthümlichen Charakter, so hat es auch auf den ganzen Gang des Handels seinen besonderen Einfluß. Der Orient kennt weder Messen noch Handlungsreisende in unserm Sinne; aber Beides ersetzen in gewisser Hinsicht die Caravanen. Namentlich ruft die Ankunft der großen, regelmäßig wiederkehrenden Caravanen nothwendig an allen ihren Hauptstationen eine plötzliche Belebung des Handels hervor. Der Handelsmann endlich schließt sich einer Caravane an, durchzieht mit ihr diese vielfachen, einander häufig so fremden Landstriche und handelt dabei von Ort zu Ort, oft mit den verschiedenartigsten Waaren. Er sieht auf der Durchreise einen Gegenstand, handelt ihn gegen seine mitgebrachten Waaren ein, um ihn im nächsten Orte vielleicht wieder gegen etwas ganz Anderes zu vertauschen. Anders wieder ist der Gange des Handels in Afrika, wo die Unsicherheit noch größer ist und es dem Handelsmann unmöglich macht, selbst durch alle die fremden und feindlichen Völkerschaften zu bringen. Hier machen die Nationen die Zwischenhändler und manche Waare geht durch eine lange Reihe von Mitgliedern von der West- nach der Ostküste des breiten Erdtheils. Bülau.

Carbonari und **Calderari**, s. Geheime Gesellschaften.

Cardinal, Cardinalscollegium, s. Curie (römische).

Carl, s. Karl.

Carlsbader Beschlüsse, s. Deutscher Bund.

Carnaval, auch **Carneval**, Fastnacht, wird von gründlichen Wortforschern von Carn-à-val — Gute Nacht Fleisch! caro vale — das auch so viel sagen will als caro abscedit, seu tempus carnem comedendi, abgeleitet und ist in fast gleichem Ausdrucke im Französischen und Italienischen gebräuchlich. Das Fleisch thut sich gütlich und nährt sich vom Fleische, dessen Genuß durch die römische Kirche an bestimmten Tagen, die darauf folgen, verboten ist. Ich wollte, ein Deutscher hätte diese Ableitung entdeckt, da wir Deutsche doch fast alles Bedeutende und Wichtige entdeckt und erfunden haben, das Pulver, die Buchdruckerkunst, die Uhren, die Philosophie Hegel's und den deutschen Bund, wenn auch nicht die neue Welt und den polnischen Reichstag. Carn-à-val, nehmlich der Wein ist aus; gute Nacht Welt! Fort mit dem Fleisch! Das giebt so einfach und natürlich Carnaval, daß man sich wundert, das Ei des Columbus nicht gleich selbst auf die Spitze gestellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der große Du Fresne war der glückliche Erfinder. Eine Nacht trennt das fröhliche Wohlleben vom strengen Fasten und wird darum auch Fastnacht genannt. Wir wollen die Ableitung des Wortes indessen nicht verbürgen; denn tüchtige Etymologen wie Antiquare sind wahre Zauberer, die durch eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten das Ding, das diese bedeuten sollen, oft geschickt in ihr Gegentheil verkehren. Wie vortrefflich ist es unter Anderm nicht mit dem Christenthum, der Menschenliebe, der Gerechtigkeitspflege, den Verbesserungsanstalten und Correctionshäusern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Man ist in der That nicht wenig überrascht, wenn man den Namen mit dem Dinge zusammenhält und beide in offenbarem Zwiste und Widerspruche mit einander sieht. Wem, der Latein versteht, ist nicht bekannt, daß lucus ganz natürlich von non lucendo kommt? Das Carnaval ist eine Zeit toller Wirthschaft, in der die Thorheit einen Freipaß hat und die menschlichen Gelüste sich Etwas herausnehmen, oft über die Gebühr, um sich für die folgende Abstinenz zu entschädigen. Die Enthaltsamkeit wird auf das Uebermaß des Genusses am leichtesten, und die Menschen haben es auch in der Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tadeln dieses Jagen nach dem bunten Schmetterlinge der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaschen suchen in dem Augenblicke, wo er uns neckend entflieht. Wir müssen die freundliche Duldung der Kirche loben, die so viel Nachsicht mit der Natur des

Menschen hat, daß sie ihm auch die Thorheit gönnt, wo sie ihn vergnügt. Und ist die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernste Thorheit, die muntere Thorheit dagegen weise, wenn sie uns leicht und flüchtig über die beschwerlichen Unebenheiten auf dem rauhen Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weise: der lustige Demokrit, der lachend in die bunte Fastnacht des Lebens sah und die Thorheiten der Narren und gescheidten Leute zu seiner eigenen Ergötzung ergötzlich nahm, oder der weinende Heraklit, der die Posse tragisch deutete und sich das ganze Leben zu einem Aschermittwoch machte? Nehmt es wie ihr wollt! Gewiß hat das Dasein seinen hohen Ernst, der sich auch ernstlich und ernsthaft vernehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernsthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wissen. Laßt die Fastnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit ihren Narrenstreichen und Festgelagen, mit ihrer neckischen Mummerei und ihren lustigen Sprüngen, der Aschermittwoch löset sie nur zu bald ab. Hinter dem Policinell der muntern Laune, des Scherzes und der kecken Lust steht der finstere Trappist und Karthäuser und raunt ihm sein memento mori zu. Der Aschermittwoch folgt der Fastnacht auf der Ferse, und dann gute Nacht Fleisch! Mensch! gedenke, daß du Staub und Asche bist und zurückkehrst, woher du gekommen, in Staub und Asche! So spricht die Kirche, und Vieles im Leben spricht es vor und nach. Der Katholicismus ist freundlicher als der strenge Protestantismus und sieht dem schwachen Menschen seine Menschlichkeiten nach und hat Vergebung für die Sünden des sündigen Geschlechts, wenn es bereuet und Besserung gelobt. Warum sollte ich mich gegen die Beichte und das Fegefeuer ereifern, da sie Nachsicht und Versöhnung zeigen, der wir doch so sehr bedürfen? Alle Religion, die den Menschen dem Menschen befreundet und hilfreich entgegenführt und versöhnt an seine Brust legt, wenn er eine Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, ist von göttlicher Abkunft, weil Gott selbst die höchste Milde und Güte ist. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weise herab, daß sie den Gläubigen die Fastnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunst, Schmuck, Schauspiel und Gepränge, weil sie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth ansprechen, durch die Sinne auf Geist und Seele wirken; und ist das Geistige, das Höchste in uns nicht eine Blume, von der Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der sie die belebende Nahrung schöpft, um sich duftend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat sich der Katholicismus wohl auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menschen reizbarer und die Phantasie regsamer und thätiger ist; wo der heitere, mildere Himmel sie zu geselligen Genüssen im Freien zusammenführt und, im Austausch der Gefühle, die Mittheilung der innern Stimmung in Freude und Schmerz begünstigt. Darum haben auch die Südländer vor Andern ihre fröhliche Fastnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußsüchtigen, schaulustigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anspielungen und phantastischen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianische und römische Carnaval, dessen Belustigungen von so vielen Reisenden beschrieben, von so vielen Dichtern besungen worden? Die lebenskräftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieser Entladung in Scherz und Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Anstrengung und Entbehrung, die Erschöpfung durch Noth und Kummer macht bei Einzelnen wie bei Völkern der Fastnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Asche, den Aschermittwoch.

Die Alten schon hatten ihre Fastnacht, jedes Volk nach seiner Weise, nach Religion, Sitten, Staatsverfassung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich gestaltet, alle aber demselben Zuge der Menschennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechselung, Mannigfaltigkeit, gesellige Belustigung und fröhliches Treiben. Der Mensch, der es müde wird, zu sein was er ist und scheint, verwandelt sich gern zum Scherze und am liebsten in sein Gegentheil und spielt die angenommene Rolle zu seiner und fremder Belustigung. Die untern Stände steigen zu den höhern hinauf, da diese ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzusteigen. Die Damen werden Kammermädchen, die Zofen Damen, die Vornehmen bürgerlich gemein, die Gemeinen standesmäßig vornehm. Jeder gefällt sich darin, zu sein was er nicht ist. Selbst der Verstand wird lästig und der Narr eine gesuchte Rolle. Es sind die gutartigsten und genießbarsten aller Narren, diese

Fastnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wissenschaft und der Glaube hätten keine schlimmeren aufzuweisen. Die Römer hießen ihre Fastnacht Saturnalien. Es war ein politisches Volk, das römische, und erlaubte und liebte diese Satyre auf sich und seine Verfassung. Das goldene Zeitalter Saturn's stieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Menschen den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Ansprüche auf die Genüsse dieses Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbesetzten Tafel Platz. Seltsame, schreckliche Laune der menschlichen Natur, die sich eine Fastnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Verstande zu kommen! Die Fastnacht schlägt einen Grundton auf dem vielstimmigen Instrumente unseres Wesens an, das in ewigen Variationen zwischen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, lüsterner Begierde und enthaltsamer Tugend, Scherz und Ernst, Vernunft und Thorheit spielt. Unserer Natur gemäß führt uns das Aeußerste dem Aeußersten entgegen, das Uebermaß in einer Sache zum Gegentheil, die Anstrengung zur Erschöpfung, die Ueberladung zum Ekel, und der Fastnacht folgt der Aschermittwoch, ihrem leichtfertigen, sündigen Treiben der Bußtag. Wir wissen ja, welche Art Jungfrauen und Junggesellen sich zu alten Betschwestern und Betbrüdern zu bekehren pflegen. Was könnte uns die mystische Stimmung unserer Zeit erklären, die ihren Bettag und Aschermittwoch will, thäte es die tolle Fastnacht mit dem Uebermaße ihrer Genüsse nicht, die vorausgegangen ist? Ich sage euch, daß ohne diesen Schlüssel selbst die Weltgeschichte euch ein verschlossenes Buch bleiben wird; ihr versteht sie nicht mit aller Philosophie und dem pragmatischen Geiste, die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnaval, die Fastnacht und den Aschermittwoch, den nachgeborenen Zwillingsbruder, nicht zu Hilfe. Reiche, Staaten, Völker und Stände haben diese Entscheidungstage wie Einzelne und nach demselben Gesetze, aus demselben Grunde. Ich will mich kürzer fassen bei der Behandlung dieses großen Gegenstandes und nur erläuternd mich auf einige Beispiele beschränken. Hatte die französische Monarchie unter der Regentschaft und Ludwig XV. nicht ihre ausgelassene Fastnacht, die den Aschermittwoch der Revolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Carnaval und Napoleon setzte für sie den Bußtag des Aschermittwochs ein. Er selbst aber berauschte sich mit der Macht des Kaiserreichs, die er in vollen Zügen trank, und beging sein Carnaval in Spanien und Rußland, auf daß der Aschermittwoch bei Leipzig und Waterloo folgen mußte. Die Restauration fing ihre Fastnachtlustbarkeit sogleich mit einer Galoppade der chambre introuvable an, um sie mit dem Kehraus unter Polignac zu schließen. Wie wacker feierten die Tories unter Castlereagh ihr Carnaval, dem der verrätherische Canning den Aschermittwoch unterschob! — Menschen von Staub und Asche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr gekommen, zu Staub und Asche! Seid mäßig, besonnen und gerecht! Alles Uebermaß führt zu seinem Gegentheil. Wollt ihr eine tolle Fastnacht, dann bleibt der Bußtag des Aschermittwochs gewiß nicht aus. J. Weitzel.

Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergensis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu früheren wie zu den neuesten Strafgesetzgebungen). Freiherr Johann von Schwarzenberg. Das deutsche Strafgesetzbuch, welches 1532 unter dem Titel: „Kaiser Karl's V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung" als Reichsgesetz publicirt wurde, nannte man häufig auch die Halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio criminalis Carolina). Dem Gegenstande und dem Umfange nach ist es eines der wichtigsten deutschen Reichsgesetze und bis jetzt noch gültig in der Mehrzahl der deutschen Staaten. Dasselbe verdient doppelt unsere Betrachtung, da in unserer Zeit ähnliche große Veränderungen der Cultur und des gesellschaftlichen Zustandes und ein ähnliches großes Misverhältniß des Strafrechts zu denselben fast ebenso wie vor der Entwerfung der Carolina überall in Deutschland das anerkannte Bedürfniß neuer strafrechtlicher Gesetze und Einrichtungen erzeugten. Alle Vaterlandsfreunde müssen natürlich wünschen, daß die neuen Schöpfungen im Verhältniß zu unserer heutigen Zeit und mindestens ebenso sehr wie einst die Carolina im Verhältniß zu der ihrigen ruhmvoll vorangehen möchten in innerer praktischer Tüchtigkeit und Gesundheit der strafrechtlichen Theorie, in Achtung und Ver-

theidigung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Freiheit und Humanität. Wir müssen vor Allem wünschen, daß wir heute im neunzehnten Jahrhundert nicht zurückschreiten selbst hinter die im sechszehnten, noch im faustrechtlichen Mittelalter entworfene Halsgerichtsordnung. Und gewiß, diesen Wunsch wenigstens wird Niemand unbescheiden nennen. Aber dürfen wir seine Erfüllung auch mit Sicherheit hoffen nach allen uns vorliegenden Proben und Zeichen der Zeit?

In der Zeit des alten Deutschlands (ohngefähr bis zu dem Aussterben der Karolinger oder bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvollkommen, aber doch durchaus von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit beseelt und beherrscht. Das richterliche Urtheil sprachen unter Vorsitz des öffentlichen oder patrimonialen Präsidenten die Genossen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geschworene. Das Verfahren war Anklageproceß, öffentlich und überall dem Schutz der Unschuld günstig. Die Strafen bestanden in milden Genugthuungen oder Lösegeldern zur Wiederherstellung des verletzten rechtlichen Friedens mit dem Verletzten und seiner Familie und mit der ganzen Genossenschaft. (S. Anklage, Cabinets-Justiz IV. und Compositionensystem.) Die Geistlichkeit suchte, sofern es nöthig schien, noch besonders auch Genugthuung für die beleidigte Gottheit, Austilgung des Aergernisses und Besserung zu bewirken.

Im faustrechtlichen, feudalen und hierarchischen Mittelalter (bis zur Begründung des bleibenden Landfriedens, des Reichskammergerichts und der ständigen Staatsdiener-Gerichte, bis zur Reformation und zur Carolina) erhielt sich allerdings zum Theil und an vielen Orten das alte Strafrecht. Zum weit größeren Theil aber machten sich jetzt auch im Strafrecht die faustrechtliche und feudal-despotische Gewalt und priesterlich hierarchische Verfolgung und Inquisition geltend und verdrängten die alten Gesetze und Gerichtseinrichtungen. Die Aufnahme der fremden Rechte, die Einmischung der römischen Tortur der Sklaven, zuerst für Vagabunden, dann für alle Bürger, sowie die der canonischen und insbesondere auch der Mosaischen theokratischen Strafrechtsbestimmungen und der Inquisitionsmaximen der geistlichen Gerichte vermehrten nur die gränzenlose Verwirrung. Sind die lauten Klagen, welche z. B. die sogenannte Reformation Friedrich's III., die Schriften Ulrich's von Hutten, die Beschwerden der würtembergischen Stände[1]) bei ihren einstimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausschlusses der Doctoren der fremden Rechte aus Gerichten und Aemtern über diese damaligen Glossatoren- oder Bartolistenschüler, über ihre Unkenntniß des vaterländischen wie des besseren römischen Rechts, über ihre Habgier, ihren Sklaven- und Despotensinn aussprechen, auch nur zum Theil begründet, so begreift man ganz ihren zerstörenden Einfluß für die vaterländische Freiheit und Rechtseinrichtung. Derselbe ist um so natürlicher, da schon seit Kaiser Friedrich's I. Zeit gerade die absoluten und fiscalischen Grundsätze des schlechteren römischen Rechts aus der Kaiserzeit den Fürsten wohlgefielen, und da die Romanisten oder — um mit der Reformation Friedrich's III. zu reden — „diese bestochenen Knechte, denen das Recht viel härter verschlossen ist als den Laien", da nach Hutten's Ausdruck „diese Rabulisten wie Schwämme in den Ohren der Fürsten lagen und „überall ihren Einfluß geltend zu machen wußten". Zu Allem dem nun noch die faustrechtlichen Räubereien von Hohen und Niederen und ihre Folgen, ein verwildertes, verarmtes Gesindel, und dieses bei dem Mangel aller fest ausgebildeten und durchgreifenden Staats- und Polizeianstalten.

Die immer mehr um sich greifende geistliche Gerichtsbarkeit mit ihrem inquisitorischen Verfahren, die Fehmgerichte in ihrem jede Leidenschaft und Willkür verdeckenden Dunkel, die Städte, welche hinter ihren Mauern den ersehnten Frieden gegen das Faustrecht mühsam schützten, sie alle führten jetzt gegen die Angeklagten einen leidenschaftlichen — die

---

1) Müller Reichstagstheat. Friedrich's III. 1. Vorst. p. 59. Ulr. Hutten in remin. praefat. im Anfange. Sattler, Würtemberg. Geschichte I., 161.

landes- und gutsherrlichen Gerichtshalter, welche die Criminaljurisdiction mit ihren Confiscationen und Loskaufsgeldern als wichtigen Finanzzweig behandelten[2]), sogar einen raubsüchtigen — Krieg. Nahe genug allerdings lag damals der für das Strafrecht unglückselige Grundgedanke — nicht, zwischen einem Ankläger und dem Rechte eines angeklagten Mitbürgers parteilos zu entscheiden und nur eine durch seine völlig erwiesene besondere Schuld begründete rechtliche Genugthuung zu ermitteln — sondern vielmehr gegen alle wirklichen und möglichen Verbrecher einen möglichst furchtbaren Abschreckungs- oder Sicherungskrieg zu führen und die eingefangenen als rechtlose Feinde zu ihrer Genossen möglichster Abschreckung oder zum gemeinen Nutz zu martern und zu misbrauchen — dieser Grundgedanke führte in folgerichtiger Ausbildung zu der alle Gefühle empörenden schaudervollen Criminal-Justiz des späteren Mittelalters, welche fast Alles überbot, wodurch orientalische Tyrannei, Rachsucht und Grausamkeit der Humanität jemals Hohn sprachen. Ein schaudervolles Gemälde von den grausamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung in seiner Vaterstadt Nürnberg stellt namentlich Celtes[3]) auf. Ihre verschiedenen Richtstätten waren überfüllt mit Leichen und in der Luft klapperten die Gebeine. Neben allen Arten körperlicher Züchtigungen und einfachen Todesstrafen waren damals das Lebendig-Verbrennen, Begraben, Rädern, Viertheilen, Pfählen, ja das Zersägen und langsames Auswinden der Eingeweide, das Zerreißen mit glühenden Zangen in Uebung. Noch scheußlicher ist die unerschöpfliche Erfindsamkeit in der Folter, womit man häufig die Processe begann und dieselben meist ohne Schutz rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter Andern Damhouder[4]) ein schaudervolles Bild entwirft. Man setzte z. B. den Unglücklichen Hornisse, ausgehungerte Mäuse und andere Abscheu erweckende und verletzende Thiere unter Glasglocken auf den bloßen Leib, an den Nabel u. s. w. Oder man band ihnen schwere Steine an Hände und Füße und zerrte, indem man sie aufhängte oder über Bretter mit Höckern und scharfen Kanten spannte, ihre Glieder auseinander, die man dann noch durch untergestellte Lichter brannte. Oder man ließ sie mit ölgetränkten Schuhen auf glühenden Platten brennen, oder füllte ihnen mit ungelöschtem Kalk und Wasser Mund und Nase. Ja man marterte sie durch noch greuelvollere Qualen solcher Art, daß selbst die Gesetze der Schaam sie auch nur zu nennen verbieten.

Gewiß, unbegreiflich könnte eine solche Criminal-Justiz in Deutschland, selbst in den bildungsreichen freien deutschen Städten, erscheinen! Jene orientalische Tyrannei, Rachsucht und Grausamkeit sind ja doch sonst am wenigsten deutsche Charakterzüge. Das Räthsel läßt sich allein lösen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs- oder Abschreckungskrieges, welchen die damaligen kräftigeren Menschen mit rücksichtsloserer Consequenz durchführten als unsere heutigen zahmeren, aber noch immer sehr verderblichen Vertheidiger desselben. Gewaltiger als die Meisten es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Sehr begreiflich wurden die neu errichteten Reichsgerichte und die Reichstage bestürmt mit Klagen, einerseits über die Greuel der Criminal-Justiz, „über die vielen unschuldig „zu Tode gemarterten oder hingerichteten Opfer derselben", andererseits über den Mangel regelmäßiger Ausübung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beschloß daher eine neue Criminalgesetzgebung. Dem langsamen Gange der Reichsverhandlungen und der niedergesetzten Reichscommission arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letzteren wirksam vor. Es war der Freiherr Johann von Schwarzenberg (geb. 1463, gest. 1528). Dem noch heute blühenden, jetzt fürstlichen Geschlecht angehörig, hatte er unter Maximilian mehrere Feldzüge mitgemacht und war dann zuerst bambergischer, und sodann, nach seinem Uebertritt zur protestantischen Kirche, brandenburgischer Minister geworden. Er war ein Mann von gesunder Gesinnung und Gei-

2) Seb. Brand, Richterlicher Klagspiegel 1518, S. 122. Ulr. Zasii Opera 1580. S. 178. Carolina Art. 218.
3) De poenis sontium c. 14.
4) Practica crimin. 37, 18.

stesbildung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Alciat und Zasius Bemühungen für besseres Studium des römischen Rechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklicherweise nicht, wie sehr viele seiner Zeitgenossen, durch den geschmacklosen Wust der Glossatoren und Bartolisten sich verderben lassen; wohl aber hatte er, obgleich selbst des Lateins unkundig, vermittelst der Hilfe von Uebersetzungen, die er sich fertigen ließ und zum Theil von ihm in der Sprache verbessert herausgab, durch das Studium der Alten seinen Geist genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Cicero's und Quinctilian's Mittheilungen über die gerichtlichen Verhandlungen, über die Verhöre, Anzeigen und Beweise, er wußte die besten Grundsätze des römischen und canonischen wie des altdeutschen Rechts auf eine fruchtbare Weise zu verbinden. Er bewährte seine edlere Gesinnung und Bildung in seinen Schriften, insbesondere auch in einem ihm nicht gefahrlosen ernsten und satyrischen Kampfe gegen die Rohheiten seiner Standesgenossen, gegen ihre Unsitte übermäßigen Trinkens und Zutrinkens und gegen ihre faustrechtlichen Räubereien (worauf auch sein Gesetzbuch im Art. 126 unerbittlich die Todesstrafe bestimmte), sodann auch in Schriften für die Kirchenverbesserung, vor Allem aber in seinem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch. Derselbe wurde bei der Langsamkeit der Reichstagsverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg als Landesgesetz angenommen (Bambergensis und Brandenburgica).

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgesetz publicirt, welches nach der Vorrede in blos hypothetischen Bestimmungen (s. z. B. Art. 104) wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen" besonderen Landesgesetzen Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich absolut gebietend und selbst mit Strafandrohungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1. 22. 84. 104. 135. 137. 206. 207. 218.) die „Misbräuche und die bösen unvernünftigen" Landesgesetze überall abschafft. (So z. B. Confiscationen, außer bei Hochverrath gegen das Reich, das Strandrecht, obrigkeitlichen Raub der gestohlenen Güter und andere ähnliche Erpressungen und Härten, namentlich auch jede härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenso Verurtheilungen ohne vollen Zeugenbeweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Besetzung des Gerichts.)

Die Carolina hat der verschiedenartigste Tadel getroffen. Früher eine grundlose gänzliche Verachtung und rohe Schmähung von Seiten einseitiger unvaterländischer Romanisten, selbst noch von einem Leyser[5]). War ja doch unter diesen damals wirklich entarteten Juristen die Misachtung der Gerechtigkeit und die Verachtung alles Vaterländischen fast unglaublich, die Carolina war jedenfalls eine unermeßliche Verbesserung des damaligen Strafrechts und Strafprocesses. Ihr tüchtiger Inhalt war in so trefflicher populärer gesetzgeberischer Sprache und Darstellung gegeben, daß in unserer Zeit Savigny sie bewunderte, ja die heutigen Juristen zu einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man darf nur einen Blick werfen in die berühmtesten kurz vorhergehenden und nachfolgenden italienischen und deutschen praktischen Rechtsbücher, z. B. in die von Hippolytus de Marsiliis, Durantis, Brand und Tengler, um sich zu überzeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen steht. Trotz alledem aber, trotz seiner allgemeinen reichsgesetzlichen Auctorität konnte das vaterländische Gesetz doch nur erst dann, als es durch lateinische Uebersetzungen von Gobler und Remus römisches Gewand angezogen hatte, zu der Ehre gelangen, von der romanistischen Juristenzunft in ihren Erörterungen über die römischen Criminalgesetze — denn nur erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts bewirkte der Reformator Thomasius die Trennung des Criminalrechts von den Pandekten — dürftig nebenbei berücksichtigt zu werden.

In der neueren Zeit hörte man dagegen nicht selten sehr wegwerfenden Tadel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Bestrafung der Zauberei und wegen der Tortur. Sehr mit Recht wurden allerdings seit den ruhmwürdigen Kämpfen von Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels und

5) Vergl. überhaupt Malblank, Geschichte der Carolina §. 44.

Michaelis diese Fehler verbessert. Für Schwarzenberg's Rechtfertigung aber könnte schon das genügen, daß er in Beziehung auf alle getadelten Härten ungleich milder war als die Ansichten, die Bestimmungen und die Praxis seiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachdrücklichen Vertheidigung der Milde im Strafrecht allerdings sagen muß, daß nach aller Erfahrung die gute Wirksamkeit der Strafen durchaus von ihrem moralischen Eindruck und nicht von ihrer Härte abhängt, so sind doch zu plötzliche Uebergänge schwer durchführbar. Wer lange um Goldstücke spielte, der wird Groschen, die vielleicht sonst seine Aufmerksamkeit bestimmen würden, als ein Nichts verachten. Noch Jahrhunderte nach Schwarzenberg hielt man seine Confiscationsverbote und manche seiner Strafen, z. B. den Ersatz des Doppelten bei geringen Diebstählen (157), seine geringere Strafe des Wilderns als des Diebstahls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends seine strengen Beweis- und seine gesetzlichen Milderungs- und Entschuldigungsgrundsätze. Was aber soll man sagen, wenn die noch im faustrechtlichen Mittelalter aufgestellten strafrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meisten deutschen Criminalisten als zu mild, zu liberal und human, als zu gerecht erschienen und deshalb selbst gesetzwidrig verletzt wurden? Die Rechtfertigung dieses Lobes der Carolina, soweit es zugleich die bescheidensten praktischen Anforderungen, wenn auch nicht an Vaterlands- und Freiheitsstolz, doch an das Rechtsgefühl unserer neueren Juristen enthält, soll hier in einigen Andeutungen versucht werden.

1) Die Carolina verwirft jene unglückseligen politischen Grundgedanken eines Abschreckungs- und Sicherungskrieges und mit ihm auch jene neuere Abschreckungstheorie, welche den Verbrechern ebenfalls so viel Strafübel zufügt, als politisch zweckmäßig scheint, um die durch sie gar nicht verschuldete zukünftige böse Lust aller übrigen Menschen zu tilgen, welche die Verbrecher also ebenfalls als rechtlos misbraucht. Sie schließt sich vielmehr wieder dem rechtlichen Grundgedanken des altdeutschen wie des römischen und des canonischen Strafrechts an, nach welchem der Verbrecher nur gestraft wird zur Austilgung seiner Schuld, seines Mangels an rechtlichem Willen und des öffentlichen Aergernisses oder der Verletzung der Achtung des Gesetzes und des Beleidigten[6]). Die Erfahrungen aber liegen vor, einerseits wie nicht blos vor der Carolina, sondern wie selbst trotz aller inconsequenten Milderungen und vielfach abändernden Novellen jener falsche politische Grundgedanke auch in der neuen Praxis und Gesetzgebung, und wie andererseits in der Carolina der rechtliche Grundgedanke des Strafrechts wirkten.

2) Die dem letzteren entsprechende höchste rechtliche Achtung und Schützung der Rechte der Angeklagten zeigt sich vor Allem in der möglichsten Vorsorge für hinlänglich unabhängige und unparteiisch führende Gerichtseinrichtung. Die Vorrede der Bambergensis wie der Carolina erklärt, daß: „aus langer gemei„ner Uebung die Halsgericht meist nit anders, dann mit gemeinen Personen, die die „Recht nit gelernt oder geübt haben, besetzt werden mögen." Sie erklärt ferner, daß gerade eine deutliche Belehrung dieser ungelehrten Volksrichter ein Hauptzweck der neuen Gesetzgebung sei, wozu die Bambergensis auch mit ihrer populären Darstellung noch Holzschnitte und Reime verband. Hierauf bestimmt der erste Artikel der Carolina: „Erstlich setzen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Ur„theilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen, von from„men, erbaren, verständigen und erfarenen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen „nach Gelegenheit jedes Ortes gehabt und zu bekommen seyn, darzu auch Edele und Ge„lerten gebraucht werden mögen. In dem allem eyn jede Obrigkeit möglichen Fleiß an„wenden soll, damit die peinlichen Gericht zum beßten verordnet und niemand unrecht ge„schehe, alsdann zu diesser grossen Sache, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut

6) Art. 104. 120. 142. 150. 157. 158. 160. 112. 124. Ausführung s. in C. Th. Welcker, Letzte Gründe S. 553. und System 1, S. 572 ff.

„belanget, dapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig." Der Artikel schließt mit Androhung unnachsichtlicher Strafe für die Landes- und Gerichtsherrschaften bei unvollständiger fahrlässiger Besetzung der Gerichte. Im Art. 3—5 folgen nun die Eidesformeln für die Mitglieder des Gerichts. Zuerst die für den Richter, d. h. den landesherrlichen oder patrimonialen Gerichtspräsidenten, der übrigens nach Art. 2. ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Sodann die für die „Schöpfen oder Urtheylsprecher", welche schwören „rechte Urtheil zu geben und zu richten dem Armen als dem Reichen" u. s. w. Endlich drittens die für den Gerichtsschreiber, der als ein selbstständiger wichtiger Gerichtsbeamte treue Aufzeichnung, Bewahrung und Vorlesung der Anzeigen, Beweise, Aussagen u. s. w. angelobt (5. 181—191). Es verbindet die Carolina eine höchst sorgfältig bestimmte schriftliche Aufzeichnung des Wesentlichen mit der Beibehaltung der uralten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für dieses setzt sie als Regel den Anklageproceß durch Privatkläger voraus (11. 99. 81.), läßt jedoch auch Anklage und Verfahren von der Regierung und von Amts wegen, also auch öffentliche Ankläger zu (78 — 100. Insbesondere 88. 89. 165. 188. 201.). Zu einem gültigen Strafurtheil und zu der feierlichen öffentlichen Schlußverhandlung über Anklage, Beweis und Vertheidigung (78—100. S. vorzüglich 91. u. 92.), wofür die Angeschuldigten einen Vertheidiger unter allen Mitbürgern und selbst unter den Schöffen völlig frei zu erwählen haben (88), sind mindestens sieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Sachsenspiegel 2, 12. 3, 20. und der Schwabenspiegel 82. 90. 108. fordern zwölf und fügen vom Richter noch ausdrücklich hinzu, „das Urtheil soll er nicht selbst finden und nicht schelten"). Für alle wichtigeren Untersuchungs- und Proceßhandlungen waren mindestens vier Schöffen (4. 12. 13. 153. 181.) und selbst für die unwichtigern mindestens zwei neben dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber nothwendig.

Der ebenso historisch gelehrte als ächt praktische Justus Möser hat kein Bedenken, in der trefflichen Abhandlung, in welcher er seine zwölf Hauptgründe für die Nothwendigkeit ungelehrter Genossen- oder Geschwornengerichte ausführt (I, 59), auch noch in diesen Bestimmungen der Carolina altdeutsches und englisches Geschwornengericht zu finden. Und es ist's; denn das Wesen desselben besteht in dem unter Vorsitz von landes- oder gerichtsherrlichen Beamten stattfindenden, entscheidenden Mitrichten wenigstens einer Anzahl unabhängiger parteiloser Mitbürger des Angeklagten, deren Constituirung oder Bildung und Wirkungskreis aber zum Theil verschieden war und sein mußte. Hätte uns später nur nicht der wichtige praktische Takt der Engländer gefehlt, von deren Geschwornen noch Blackstone (4. 27. 33.) es bestätigt, daß sie, wenn auch vermittelst verschiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Vorbild der Eidhelfer, doch im Wesentlichen aus den deutschen Volks- und Schöffengerichten hervorgingen (s. auch Cabinets-Justiz IV.), und daß sie keinesweges blos über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage zu richten und „sobald sie dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch „ein allgemeines Urtheil zu fällen das unbezweifelte Recht hatten"! Dieser frühe britische Takt aber bewirkte einerseits die von jenen deutschen Patrioten vergeblich geforderte Ausschließung der Gültigkeit des fremden Rechts und die Verbannung seiner Doctoren aus dem Parlament vermittelst eines förmlichen Parlamentsschlusses. Als einen Grund gab man an: Bestimmungen wie die des Justinianischen Corpus Juris: „auch das, was „dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft", oder wie die: „der Fürst ist von den Gesetzen entbunden", paßten für kein freies Volk. Andererseits überließen in der Regel die englischen Geschwornen das Rechtsurtheil freiwillig dem juristischen Staatsrichter und sie richten also mit ihrem „Schuldig" oder „Nichtschuldig" gewöhnlich blos über die durchaus von keiner juristischen Kenntniß abhängige Thatfrage. In Deutschland geschah leider keins von Beiden. Und so vermischten sich, wie es scheint, schon von der Carolina an (3. 4. 81. 92. 94.) mehr und mehr die Functionen der präsidirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und der ungelehrten Schöffen oder Urtheiler. Die Rechtsgelehrten bekamen allmälig das Uebergewicht über die ungelehrten Schöffen, machten dieselben stumm und verdrängten sie an den meisten Orten gänzlich. Ja sie misachteten und vergaßen die Gesetze

über sie so sehr, daß man manchen Criminalisten die Bestimmungen der Carolina über sie als Neuigkeit erzählen muß[7]).

Neben so trefflich besetztem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch dem Angeklagten den kostbaren Schutz der Actenversendung, welche sie ihm so höchst liberal im Fall der Armuth selbst auf des Gerichts Kosten für das Endurtheil, so wie bei Haupthandlungen des Processes gestattete (47. 219. und oben Actenversendung).

Und welches Verfahren und welche Gerichte haben nun unsere neueren Juristen größtentheils an der Stelle aller dieser gesetzlichen Garantieen eingeführt? Einen nicht selten gleich der Fehme in Dunkel gehüllten, rein inquisitorischen Proceß und ein Gericht blos von Staatsdienern, ja von amoviblen Regierungsbeamten, ein Verfahren, in welchem häufig ein einzelner Unterrichter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, oder doch ohne selbstständigen Gerichtsschreiber zugleich den Ankläger und Richter und Actuar macht; in welchem endlich, auf die von ihm im Dunkel gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines Einzelnen aus denselben, eine Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne den Angeschuldigten, die Zeugen und die Vertheidiger je auch nur zu sehen und zu hören, die Straf-, die Todesurtheile fällt!

3) Neben allen diesen Garantieen durch ihr Geschwornengericht und das öffentliche Verfahren und die Actenversendung schützt die Carolina die Angeklagten noch durch die strengsten Vorschriften über den Beweis. Ihre höchst sorgfältig ausgebildete Theorie über die Verhöre der Angeschuldigten, über die richterlichen Nachforschungen und besonders über die Anzeigen oder Indicien (18—67.) ist von Kennern mehr bewundert als in der Praxis hinlänglich befolgt worden. Dennoch erklärt sie so wie das altdeutsche Recht (capitulare 5, 308.) jede peinliche Verurtheilung ohne Geständniß oder Beweis durch wenigstens zwei oder drei völlig glaubwürdige, nach eignem Wissen aussagende Zeugen (62—67.) für nichtig (22—67.). Ohne solchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Lossprechung ein.

Freilich durfte Schwarzenberg nicht glauben, damals schon die Zustimmung zu der gänzlichen Abschaffung der durch das römische Recht und die geistlichen Gerichte eingeführten Tortur erhalten zu können. Man hatte bisher, soweit vom Recht die Rede sein sollte, die alten Beweise der Schuld durch das Besiebenen (das Schwören von sieben Personen) oder durch Gottesurtheile, namentlich durch Zweikampf, den selbst Karl V. noch für seine Erblande neu regulirte, für unentbehrlich gehalten und forderte selbst neben den Zeugenaussagen von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen noch Tortur zur Bewirkung des Geständnisses (69.). Die Carolina hob mit Recht Alles dieses und auch die negativen, subjectiven Gegenbeweise durch Eidhelfer und Gottesurtheile auf. Man hielt zugleich jetzo allgemein den Ausgang der Tortur für ein neues Gottesurtheil und zwar für das beste. Man glaubte, daß Gott dadurch den Sieg der Unschuld oder die Rache des Frevels herbeiführen werde (Malblank 78.). Schwarzenberg that also nur das Möglichste, die Tortur zu vermindern und zu mildern und vorzüglich ihren Eintritt an rechtliche Bedingungen zu knüpfen. Sie durfte nicht eintreten ohne einen so starken Indicien- oder Zeugenbeweis, daß derselbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurtheilung und zu außerordentlichen Strafen genügen würde. Vor derselben aber ist dem Angeklagten förmliche Vertheidigung und nöthigenfalls auf des Gerichts Kosten Actenversendung gestattet. Richtern und Schöffen ist die höchste Sorgfalt und schonende Vollziehung und nebst dem Gerichtsschreiber Anwesenheit bei derselben nachdrücklichst zur Pflicht gemacht und ebenso jede Suggestivfrage und die Annahme eines Geständnisses während des Leidens verboten, und Alles dieses unter der Androhung der Nichtigkeit und zugleich einer strengen Bestrafung sowie der vollen Privatgenug-

7) Ueber die Reste alter Volks- oder Genossen- und Schöffen- oder Geschwornengerichte bis in die neuesten Zeiten, s. Mittermaier, Strafverf. I. S. 67. 79. Malblank, S. 21. Zentner, das Geschwornengericht, S. 147.

thuung an den Angeschuldigten für Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden" (6—61.).

Auch so noch sind wir freilich wahrlich kein Verehrer der Tortur. Auch wollen wir nicht zur Entschuldigung Schwarzenberg's ausführen, daß, nachdem Beccaria mehrere Jahrhunderte später bereits den Glauben der Christenheit an die Unentbehrlichkeit der Tortur erschütterte, immer noch sehr, sehr viele Landesgesetzgebungen sie bestehen ließen, ja daß berühmte Criminalisten, wie Koch, sie noch zu Ende des 18. Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir nicht ausführen, daß dieselbe Jahrhunderte lang mit Verletzung jener gesetzlichen Bedingungen und Milderungen von so vielen Richtern ungleich ungerechter und grausamer ausgeübt wurde. Aber nach reiflicher Prüfung würden wir selbst als Angeklagte die Folter der Carolina mit ihren Bedingungen und Wirkungen demjenigen weit vorziehen, was unsere Juristen an ihre Stelle setzten. Vorziehen würden wir sie den schauderhaften, völlig willkürlichen Torturen durch Prügel, durch jahrelangen Untersuchungsarrest oder andere Leiden, wie sie meist unter dem Titel von Lügenstrafen bis in die neueste Zeit im Dunkel so vieler deutschen Criminalgerichte ausgeübt wurden, Torturen, welche ohne gänzliches Abschaffen der Lügenstrafen und aller körperlichen Züchtigung (so wie in Baden) und ohne Oeffentlichkeit stets wieder vorkommen müssen. Wir müßten sie ebenso vorziehen den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsgefängnissen wegen mangelnden Beweises oder wegen bloßer Verdächtigung und Besorgniß, so wie sie jenes politische Sicherungssystem in mehreren deutschen Ländern ebenfalls selbst bis in die neueste Zeit verschuldete. Diese Beleidigungen alles Rechtsgefühls, insbesondere auch die dem Angeschuldigten nachtheiligen Lossprechungen blos von der Instanz, ferner jene aus freien politischen Aeußerungen und Bestrebungen gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebildeten neueren Begriffe staatsgefährlicher Vergehen, endlich jene scheußliche Erfindung der ausgenommenen Verbrechen, welche spätere Criminalisten, vorzüglich Carpzov, machten, um bei ihren Lieblingsverbrechen, Hexerei, Hochverrath u. s. w., die strengen Rechts- und Beweisgrundsätze der Carolina zu umgehen — sie alle widersprechen ebenso sehr der Carolina[8]) als dem Strafrecht der freien Briten und anderer freien Völker.

4) Auch noch außerdem enthält die Carolina sehr viele, nicht jenem politischen Sicherungskrieg, sondern vielmehr dem rechtlichen Schutz des Angeschuldigten günstige Bestimmungen. Sie verbietet (11—17. und 218.), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger (dessen Stelle im Inquisitionsprocesse die anklagende Obrigkeit einnimmt, s. oben 2.) demselben nach Angabe schwerer Verdachtsgründe peinlichen Verbrechens vollständig und nöthigenfalls durch eigene Mitverhaftung, und sofern ein Fürst der Ankläger ist, durch Mitverhaftung wenigstens eines Standesgenossen des Angeklagten, genügende Bürgschaft leistet, ihm, wenn nicht in der bestimmten Zeit die nöthigen Schuldbeweise erfolgten, für „Schmach, Schaden und Kosten nach der Gebühr Ergetzung" (d. h. Genugthuung) zu leisten, worüber die Carolina zu Gunsten des Angeklagten ein summarisches Verfahren anordnet. Wiederholt und streng, wie sie jede nicht völlig begründete Verhaftung verbietet, fordert sie auch möglichst mildes Gefängniß und schnelle Beendigung des Processes (11. 77. 218.). Sie befiehlt in ihrem Anfang und ihrem Ende und oft wiederholt mit sichtbarem großem Anliegen die höchste Sorgfalt und Begünstigung für die Entschuldigungsbeweise und für die Vertheidigung des Angeklagten (1. 219. 6. 7. 47. 49. 57. 58. 83. 104. 151—156.). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle diese Grundsätze verletzt werden? Genugthuung für die Ehrenkränkung, die Leiden und Beschädigung durch richterliche Ungebühr und für unverschuldete Criminalprocesse z. B., würden sie nicht vielen heutigen deutschen Criminalisten als romantische Phantasieen erscheinen?

Selbst die wenigen Bestimmungen, welche auf irrige religiöse Ansichten der Zeit hinweisen, fallen wohl Schwarzenberg nicht zur Last, da selbst die Beschränkungen

---

8) Mittermaier a. a. O. II., §. 176. 186. Theorie des Bew. S. 475. Neues Archiv III, 501. VII, 581. Grolman Crimin. §. 515. Blackstone, IV, 27.

derselben, namentlich die der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgesetzlich gestrichen wurden[9]), und da damals noch kein Michaelis die Unverbindlichkeit der Mosaischen Strafgesetze erwiesen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg damals das, nach Malblank's Ausdruck, aus den Sümpfen des canonischen Rechts und des Aberglaubens entsprungene Verbrechen der Zauberei gänzlich tilgen können. Bekanntlich hatte Papst Innocenz VIII. durch die Bulle vom 5. December 1484 neue Inquisitoren „ketzerischer Bosheit" mit ausgedehnten Vollmachten ausgesendet und die Errichtung von Hexengerichten angeordnet. Der Kaiser Maximilian hatte leider am 6. November 1486 der päpstlichen Bulle seine Billigung ertheilt und die Reichsangehörigen zur Unterstützung der Hexengerichte aufgefordert, das Verbrennen der Hexen war in Uebung und selbst das römische Recht enthielt Strafbestimmungen über Zauberei. Schwarzenberg suchte also wenigstens außer der Vorsorge durch seine sorgfältigen Beweis- und Torturbestimmungen und dem Verbot der Confiscationen, die auch bei den Hexenprocessen eine Rolle spielten, auch dadurch wesentlich das Uebel zu mildern, daß er nur für den Fall, wenn Jemand erwiesenermaßen durch Zauberei Andere verbrecherisch beschädigt hatte, die harte Strafe gestattete, sonst aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermessen forderte. Aber wie verletzten die Juristen ganze Jahrhunderte hindurch auch hier alle seine für sie zu milden, zu gerechten Grundsätze! Der ebenso gesetzwidrige als grausame Jurist Carpzov, er, den Leyser ebenso laut pries, als er Schwarzenberg schmähte, und dem man die hauptsächliche Mitwirkung zu 20,000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17. Jahrhunderte die Hexenprocesse durch seine scheußliche Theorie von denselben und von den ausgenommenen Verbrechen sogar ausdrücklich dem Schutz jener Grundsätze der Carolina. Nicht ohne Grauen blickt man in den Abgrund von Frevel und Wahnsinn vorzüglich dieser spätern Hexenprocesse, wie die aus Acten geschöpften Darstellungen, z. B. die von dem gründlichen Forscher H. Schreiber vorzüglich in Beziehung auf die würzburgischen und vorder-österreichischen Lande (im Freiburger Adreßkalender 1836) und die des Grafen von Lamberg über das Criminalverfahren in Hexenprocessen im Bisthum Bamberg von 1624—1630, Nürnberg 1835, sie uns schildern. In Bamberg namentlich wurden innerhalb dieser 6 Jahre in einer Bevölkerung von damals ohngefähr 100,000 Seelen 900 Hexenprocesse geführt. Alle Angeklagte, Männer, Weiber, Greise von 75—90 Jahren und junge Mädchen, zum Theil aus höhern Ständen, wurden ohne Weiteres auf das Scheußlichste und sehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Verkrüppelung gefoltert; 307 aber, von welchen Viele erklärten, daß sie nur zur Beendigung der Folterqual gegen sich und Andere fälschlich ausgesagt, wurden lebendig verbrannt. Selbst schwangere Weiber entgingen trotz kaiserlicher Einsprache der geistlichen Wuth nicht. In derselben Schrift liest man mit Schaudern gleichzeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo der Abt selbst Augenzeuge von scheußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen schwangerer Weiber war[10]). Solche geistliche Fürsten, wie diese von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Würzburg im Bauernkriege (oben II, S. 235), oder wie vollends jener spätere grausame Bischof von Salzburg, könnten allein schon die von Herrn v. Haller erneuerten Lobpreisungen des milden Krummstabs entkräften. Jedenfalls aber beweisen diese greuelvollen Hexenprocesse aufs Neue ganz ebenso wie jener Abschreckungs- und Sicherungskrieg, zu welchen Abgründen die Menschen kommen, sobald einmal die heilige Achtung der wahren Rechtsgrundsätze aufgegeben ist.

5) Ebenfalls nur dieser Achtung entsprechend und hoch über ihrer und über der nachfolgenden Zeit, ja zum Theil über dem classischen römischen Recht stehen die Grundsätze

---

9) Malblank, S. 207.

10) Als einst das Hauptwerkzeug dieser Greuel, ein gewisser Zentrichter, welcher sich rühmte, bereits 700 lebendig verbrannt zu haben, und die Hoffnung äußerte, daß er das Tausend noch voll machen werde, anfragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch fortsetzen solle, antwortete der geistliche Fürst: „Man fahre in Gottes Namen fort!"

der Carolina gerade in den durchgreifendsten und schwierigsten criminalrechtlichen Lehren von dem (subjectiven und objectiven) Maßstab der Verbrechen und von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, von Versuch und Vollendung, von Hilfeleistung und Urheberschaft. Ueberall erfaßt hier Schwarzenberg nicht blos die im römischen Recht aus der gerechten Strafrechtstheorie abgeleiteten Grundsätze, welche der Abschreckungs- wie der Wiedervergeltungs-Theorie überall widersprechen und daher von ihnen angefeindet werden. Er ergänzt und verbessert sie auch häufig. So huldigt er z. B. ausdrücklich (178) dem wichtigen römischen Grundsatz, daß der unrechtliche, rechtverachtende Wille und nicht der äußere Schaden das eigentliche Wesen, der Thatbestand des Verbrechens sei. Aber er verbessert die daraus abgeleitete römische Bestimmung, daß der bloße Versuch, wenn seine Ausführung verhindert wurde, dem vollzogenen Verbrechen gleich zu strafen sei. Der Carolina schien eine mildere Strafe nothwendig, einestheils weil ein ganz so böser Wille wenigstens juristisch nicht erwiesen ist, wenn der Verbrecher sein Verbrechen nicht ganz zu Ende führte, und weil anderntheils schon deshalb und überhaupt das Aergerniß (das scandalum oder malum exemplum) hier nicht so groß und ausgedehnt ist. So straft das römische Recht den Verwandtenmord zwar mit Recht härter als den Mord von Fremden. Die Carolina erkennt im Allgemeinen die subjectiven und objectiven Gründe dieser Verschärfung an; aber mit tiefer Humanität und Gerechtigkeit straft sie einen Verwandtenmord, nehmlich den Kindermord, im juristischen Sinn sogar geringer als den Mord von Fremden (131), weil hier der erwiesene rechtswidrige Wille und das Aergerniß wegen der aufgeregten Gemüthsstimmung der Verbrecherin und wegen der Wirksamkeit des an sich nicht verbrecherischen Triebs der Geschlechtsehre als geringer erscheinen.

6) Völlig gerecht, männlich und liberal, ganz so wie das römische Recht erkennt endlich die Carolina (139—145) auch das Recht der Nothwehr an. Sie gestattet mir, bei jedem ungerechten, gewaltsamen Angriff eines Jeden auf Persönlichkeit, Vermögen und Besitzstand von mir wie von meinem Mitbürger, so viel Gewalt völlig straflos anzuwenden, als ich selbst zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft also entschieden alle die von knechtischer, unmännlicher Gesinnung, von einem verkrüppelten Rechtsgefühl oder doch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten subjectiven, moralischen und willkürlichen Beschränkungen einer neueren gesetz- und rechtswidrigen Criminaljurisprudenz. Diese aber hat es dahin gebracht, daß auch die gerechteste und dem Schutz von Recht und Freiheit förderlichste Nothwehr den ehrenhaftesten Mann der höchsten Gefahr criminalrechtlicher Mishandlungen und Beschädigungen aussetzt.

Die berühmte Berner Preisschrift nannte Karl V. oder Schwarzenberg den Beccaria des sechszehnten Jahrhunderts. Wann wird für uns Deutsche der des neunzehnten kommen? Neue Criminaleinrichtungen sind anerkanntes Bedürfniß. Möchten sie — ein heiliges Recht hat der treue Vaterlandsfreund, es wiederholt auszusprechen — unserer Zeit und der Nationalehre entsprechen und uns nicht zu weit hinter anderen freien Nationen und am wenigsten hinter dem Werk des sechszehnten Jahrhunderts zurücklassen! Möge aufs Neue das Recht siegen über die rechtlose, politische, despotische Sicherungstheorie! Möge insbesondere durch tüchtiges Criminalgericht der Freiheit und Ehre, dem Leben und Gut der Bürger genügende Verbürgung gegeben und die große Lücke, welche die Abschaffung der Tortur gelassen hat, glücklicher ersetzt werden als bisher! Wir unsererseits freilich halten (s. Thl. I. S. 123 f. u. 587) mit dem trefflichen Justus Möser, mit unsern ersten Criminalisten, z. B. mit einem Grolman, mit einem Mittermaier und mit jenen trefflichen Mitgliedern der preußischen Immediatjustizcommission, so wie mit den durch Erfahrung bewährten Stimmen aller unserer überrheinischen Landsleute und aller deutschen Ständekammern, die darüber vernommen wurden, Beides nur möglich durch Rückkehr zur alten deutschen Verbindung vom Genossen- oder Schwurgericht mit den Staatsrichtern, von Schwurgerichten jedoch nur für den Beweis. Lieber aber möchte uns bei einer Gerichtsbesetzung nach der Carolina selbst die grauenvolle Tortur zurückkehren als der Ersatz durch Verdächtig-

keits- und Sicherheitsstrafen und Ausnahmverbrechen, als das noch Schlimmere, als ein Schwurgericht oder blos moralisches Ueberzeugungsurtheil von bloßen Regierungsbeamten (vielleicht gar von amoviblen). „Die gefährlichste „Wendung", man erlaube uns mit den Worten des ehrwürdigen Justus Möser I, 308 zu schließen — „die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, „ist nur diese, daß Ungenossen-Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die „Genossen hatten. — Wenn diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck mit „Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu entscheiden, wenn diese von dem dürren „Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen dürfen, „so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so „kann er solche Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die „aus der Türkei und Tatarei zu Hause sind und die es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu „nehmen ......" C. Welcker.

Cartell, s. Deserteurs und Kriegsgefangene.

Caspisches Meer. Ein großer Landsee im westlichen Asien, 140 Meilen lang, 30—64 Meilen breit und ein Areal von 6000 Quadratmeilen bedeckend. Die Alten nannten ihn nach den an seinen Küsten wohnenden Caspiern und Hyrcaniern bald das caspische, bald das hyrcanische Meer. Die Griechen hatten nur unvollkommene Kenntniß von diesem Meere. Ptolemäus schätzte seine Länge von West nach Ost auf nicht weniger als 23½ Grad, während sie doch kaum vier Grad beträgt. Die römischen Erdbeschreiber theilten das caspische Meer in drei Haupttheile, den hyrcanischen, caspischen und scythischen Meerbusen. Die Perser nennen es Astrachan, die Russen Gaulenskoi, die Georgier Sowa, die Armenier Saof. In naturwissenschaftlicher Beziehung ist das Merkwürdigste dieses Sees, daß er zwar fortwährend den gewaltigen Wasserzufluß der in denselben ausmündenden Wolga und gegen 200 kleinerer Gewässer, aber durchaus keinen bekannten Abfluß hat, während doch seine Wassermasse sich fortwährend gleichbleibt. Man vermuthet daher eine unterirdische Verbindung, vielleicht mit dem baltischen Meere, vielleicht mit dem persischen Meerbusen, vielleicht durch die geheimnißvollen Schlünde des innern Erdkörpers mit ganz entfernten Meergründen. Das Wasser ist zwar süßer als Meerwasser, hat aber doch eine Beimischung von Meersalz. — In den älteren Zeiten bildeten seine östlichen Küsten die Nordgränze des medischen Königreichs; ein kaltes, unfruchtbares und morastiges Land, von wilden, kriegerischen Völkern bewohnt. Von vielen der scythischen, celtischen, slavischen Völker, die von Zeit zu Zeit über Asiens und Europas Civilisation hereingestürzt sind, führt die frühere Geschichte auf die Umgebungen des caspischen Meeres zurück. Gegenwärtig gränzt das caspische Meer gegen Westen und Norden an Rußland, gegen Süden an Persien, gegen Osten an Turkestan. Von Rußland berührt es namentlich die kaukasischen Provinzen und das Gouvernement Astrachan. Astrachan selbst liegt nur 12 Meilen von dem siebenzigarmigen Ausfluß der Wolga in das caspische Meer. Die Umgebungen des letztern nach diesen und seinen meisten Seiten hin bestehen aus ungeheuern, von Kosacken und Kirgisen bewohnten Steppen. Gegen Persien zu ragen dagegen die caspischen Gebirge steil an dem Ufer der See empor. Sie heißen auch Alburs. Ihr merkwürdigster Berg ist der noch unerstiegene vulkanische Demawend. Auch das Talischingebirge mit dem 7950 Fuß hohen Abargipfel gehört dazu. Auf dieser Seite des caspischen Meeres liegen Rescht, die Hauptstadt der persischen Provinz Ghilan, Astrabad, die Hauptstadt, und Balfirusch, die bedeutendste Handelsstadt der Provinz Masenderan, des alten Hyrcaniens. Gegen Turkestan zu ist das Land wieder flach. Im Turkmannenland findet sich der beste Hafen des caspischen Meeres, der Hafen Mangischlak. — Das caspische Meer ist der Sitz eines lebhaften, besonders von kosackischen Stämmen betriebenen Fischfangs, dessen Beute Seehunde, Stockfische, Störe u. dergl. sind; ein bequemes Verbindungsmittel des Handels zwischen Rußland und Persien; als Handelsweg schon im Mittelalter besonders von den Genuesen benutzt; dereinst vielleicht ein Haupthebel der Civili-

sation der umwohnenden asiatischen Völker. Bis jetzt werden noch lange nicht die Vortheile davon gezogen, die es gewähren könnte. Bülau.

Cassationshof. Unter dem Namen einer Cour de Cassation besteht in Frankreich eine oberste gerichtliche Stelle, welche bei verschiedenen Gelegenheiten (z. B. durch ihre Entscheidung über die Illegalität des Belagerungszustandes von Paris) allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, von deren Wesen man sich aber im Auslande, wo man keine ähnliche Institution kennt, häufig ganz irrige Begriffe macht.

Was zur Bildung des Cassationshofs (oder Cassationsgerichts, wie man es ursprünglich nannte) Veranlassung gab, war im Wesentlichen folgende Idee: Die legislative Gewalt erläßt das Gesetz; der Richter ist aufgestellt, es in den geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen und sich darnach zu achten. Wenn aber die Gerichte die Gesetze verletzen, deren Vollziehung vernachlässigen oder vereiteln könnten, so würden sie dadurch die legislative Gewalt nichtig machen. Diesem zu begegnen, hat dieselbe sich das Recht vorbehalten, die Justiz-Gewalt überwachen und die Urtheile vernichten zu lassen, in denen sich die Gerichte von den vorgeschriebenen Regeln entfernten, und ihnen diese Regeln wieder vor Augen zu stellen. (Vide: Pigeau, la procédure civile des tribunaux de France. Edition de 1811. 1. tome, pag. 662.)

Der Zweck des Cassationshofs ist daher wesentlich dieser: Er soll die Einheit der Jurisprudenz und eine gleichförmige Auslegung der Gesetze erhalten und die Gesetze selbst gegen rechtskräftige und in letzter Instanz erlassene Urtheile wahren, wenn diese etwa verletzt worden.

Der Cassationshof ist sonach keine dritte Instanz, wie denn überhaupt das französische Recht deren nie mehr als zwei kennt. Seine Functionen weichen wesentlich von denen der übrigen Tribunale ab, indem er niemals auf den Grund der einzelnen Sachen hin entscheidet. (La Cour de Cassation ne connait aucunement du fond des affaires.)

In Folge dessen ist den Cassationsgesuchen in der Regel keine Suspensivkraft eingeräumt, wie den Appellationen. Ebenso ist aber auch die Zulassung der Cassationsgesuche nirgends an eine gewisse Höhe des streitigen Geldbetrags gebunden, und es sind Fälle bekannt, in denen der Cassationshof entschied, deren Streitgegenstand nur ein Paar Franken, ja selbst nur 60 Centimen (16 Kreuzer) betrug.

Das Cassationsgericht wurde durch das Decret vom 27. Nov. bis 1. December 1790 und die Constitution von 1791 eingesetzt. Es blieb seinem Wesen nach bis heute unverändert. Die wichtigsten noch geltenden Bestimmungen darüber sind folgende:

Aus der Constitution vom J. VIII der Republik: Art. 65. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht, welches über die Cassationsgesuche gegen die von den Tribunalen in letzter Instanz gefällten Urtheile, über die Gesuche, eines rechtsbegründeten Verdachtes oder der öffentlichen Sicherheit wegen von einem Gerichte an ein anderes verwiesen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet. — Art. 66. Das Cassationsgericht erkennt niemals über den Gegenstand der Processe, sondern es cassirt nur die Urtheile, in denen die vorgeschriebenen Formen verletzt wurden, oder die eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz enthalten, und es verweist den Gegenstand des Processes an das Tribunal, welches darüber zu erkennen hat (sonach an ein anderes Gericht).

Aus dem Gesetze vom 27. Vent. VIII. Art. 58. Der (zu Paris bestehende) Cassationshof wird aus 48 Richtern gebildet. — Art. 60. Das Gericht theilt sich in drei Sectionen. — Die erste urtheilt (vorläufig) über Zulassung oder Verwerfung der Gesuche um Cassation oder um einen Richter belangen zu dürfen, und definitiv über Gesuche um Competenzbestimmung (règlement des juges) oder um Verweisung der Sache von einem Gerichte zu einem andern. — Die zweite entscheidet definitiv über zugelassene Gesuche um Cassation (in Civilsachen) oder Richterbelangung. — Die dritte spricht über Cassationsgesuche in Criminal-, zuchtpolizeilichen und polizeilichen Sachen, ohne daß ein vorgängiges Zulassungserkenntniß erforderlich wäre. — Art. 63. Jede Section kann nur in Gegenwart von mindestens elf Richtern entscheiden. — Art. 64. Im Falle der Stimmengleichheit werden noch fünf weitere Richter aus einer andern Section des Gerichts beigezogen.

Art. 76. Außer den im Art. 65 der Constitution vom J. VIII vorgesehenen Fällen entscheidet der Cassationshof auch über die Richtercompetenz, wenn der Streit zwischen mehreren Appellhöfen besteht, oder zwischen mehreren Gerichten erster Instanz, die nicht in einen und den nehmlichen Appellationsbezirk gehören. — Art. 77. Gegen Urtheile der Friedensrichter in letzter Instanz findet Cassation nur statt wegen Incompetenz oder Ueberschreitung der Amtsbefugnisse; ebenso gegen Entscheidungen der Militärgerichte, mit der weitern Beschränkung, daß sie von einem Nichtmilitär vorgebracht werden müssen. — Art. 78. Falls nach erfolgter Cassation das zweite Urtheil über die Sache aus dem nehmlichen Grunde wieder angefochten wird (d.h. wenn das zweite Gericht die nehmlichen Entscheidungsgründe angenommen hat wie das erste), so wird der Gegenstand vor die drei vereinigten Sectionen des Cassationshofs gebracht. — Das nun erfolgende Urtheil ist als authentische Interpretation des Gesetzes zu betrachten. —

Diese letzte Bestimmung ist übrigens mehrfachen Abänderungen unterworfen worden. Schon unterm 16. Sept. 1807 wurde in Frankreich festgesetzt: „Es ist eine (authentische) Gesetzesinterpretation nothwendig, wenn der Cassationshof zwei Urtheile cassirt hat, die in der nehmlichen Sache, unter den nehmlichen Partieen erlassen und aus den nehmlichen Gründen angegriffen worden sind. — Diese Interpretation wird in Form eines „Reglements der öffentlichen Verwaltung (règlement d'administration publique) erlassen." — Die Sache wurde in diesem Falle dem Staatsrathe vorgelegt, von dem die authentische Interpretation erlassen ward.

Ein Gesetz vom 30. Juli 1828, von der ganz richtigen Ansicht ausgehend, daß kein Theil der gesetzgebenden Gewalt (die authentische Erläuterung) dem Staatsrath überlassen bleiben dürfe, setzte eine Verweisung an ein drittes Gericht fest, dessen Urtheil dann in der speciellen Sache definitiv entscheidend war. War nun aber dieses Erkenntniß der Ansicht entgegen, welche der Cassationshof bei der zweiten Verhandlung des Gegenstandes (in seiner Plenarsitzung) ausgesprochen hatte, so mußte das betreffende Gesetz behufs einer authentischen Interpretation den Kammern vorgelegt werden.

Wieder anders bestimmt nun das gegenwärtig in Frankreich geltende Gesetz vom 1. April 1837. Darnach ist die in dem zweiten Cassationsurtheile ausgesprochene Rechtsansicht für das dritte Gericht, an welches die Verhandlung der speciellen Streitfrage kommt, maßgebend. (Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les mêmes motifs que le premier, la cour royale ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée, se conformera à la décision de la cour de cassation sur le point de droit, jugé par cette cour.) Es läßt sich sehr bezweifeln, ob diese Einrichtung besser ist als die frühere war. — Die Stellung des Cassationshofs ist dadurch offenbar verrückt worden.

Als die Rheinlande von Frankreich losgerissen wurden, mußte man, da sich hier natürlich nicht überall Cassationshöfe von je 48 Richtern bilden ließen, auf andere Art Vorsorge treffen. In Rheinbaiern (und ähnlich in den übrigen Rheinlanden) setzte man die Richterzahl des Cassationshofs auf 7 herab und verwendete dazu je diejenigen Räthe des Appellhofs, welche zu dem angefochtenen Urtheile nicht mitgewirkt hatten; sodann, wo diese Zahl nicht ausreichte, zur Ergänzung die Präsidenten der Gerichte erster Instanz. Da aber eine Verweisung von einem Appellhof an den andern nicht möglich, indem nur einer vorhanden ist, so übertrug man auch — ganz gegen das Wesen des Instituts — dem so componirten Cassationshofe zugleich die Entscheidung auf den Grund der Sache, indem man ihn nebenher zu einem Revisionshofe machte. Von allen Seiten sprach sich der Wunsch nach einer verbessernden Abänderung aus. Da erschien unterm 29. Juni 1832 eine königliche Verordnung, welche die Bildung eines sechsten Senates beim Oberappellationsgerichte zu München anordnete und diesem die Functionen eines Cassations- und Revisionshofs für Rheinbaiern übertrug. Obgleich sowohl die Gesetzlichkeit als auch die Ausführbarkeit dieser Anordnung, namentlich durch den Kreis-Landrath, angegriffen wurden, so fanden desfallsige Beschwerden doch nirgends Beachtung, weder bei der Regierung noch bei der Ständeversammlung von 1834, traurigen Andenkens. Es ward sehr bald nicht einmal das in jener Verordnung von 1832 gegebene Versprechen weiter beachtet, daß der desfallsige Senat des Oberappellationsgerichts vorzüglich aus rheinbaierischen

Juristen gebildet werden soll. Vielfach betrachtete man nun den pfälzischen Cassationshof in München weit mehr als ein politisches denn als ein gerichtliches Institut, zumal im Hinblick auf verschiedene Gesetzinterpretationen, zu denen hier verhandelte politische Processe Veranlassung gaben. Aber auch manche Urtheile in andern Dingen erregten unter den pfälzischen Rechtskundigen großes Aufsehen. Selbst abgesehen von allem Diesen traten viele schwere Inconvenienzen fort und fort ein. Nachdem dieser Zustand über 10 Jahre lang fortgedauert und alle Reclamationen in der Zwischenzeit zurückgewiesen worden waren, fand man es doch endlich 1843 nothwendig, in formeller Beziehung einige Verbesserungen einzuführen. Wie weit es aber unter dem früheren Zustande gekommen, kann man in unzweideutiger Weise aus einer Stelle im Referate des Berichterstatters der Reichsräthe (nicht blos der Abgeordneten!) über den desfallsigen Gesetzentwurf ersehen, in welchem es, nach den amtlich veröffentlichten Kammerprotokollen, wörtlich heißt: „Geleugnet kann es nicht werden, daß das hiesige (Münchener) Cassations„gericht nach seiner dermaligen Besetzung — ohne indessen der bekannten Tüchtigkeit der „einzelnen jenes Collegium bildenden Individuen zu nahe treten zu wollen — in der Pfalz „nur wenig oder gar kein Vertrauen genießt. Man braucht nur den Bericht des Re„ferenten in der 2. Kammer zu lesen und sich in der Pfalz etwas Weniges selbst umsehen, um „sich von der so eben berührten sehr traurigen Wahrheit zu überzeugen" &c.*)

Nach dem nun zu Stande gekommenen neuen Gesetze entscheidet der Cassationshof in der Regel nicht mehr als Revisionsgericht, sondern er verweist wieder die Processe, in denen er Cassation ausgesprochen, an ein anderes pfälzisches Gericht.

Der Art. 3 des baierischen Gesetzes vom 25. August 1843 bestimmt: „Im Fall eines zweiten Recurses in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen, findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Cassation nicht statt, sondern der Cassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen."

In Preußen und dem Großherzogthum Hessen hat man schon früher die Cassationshöfe nach Berlin und Darmstadt verlegt. Die Anstände, welche sich desfalls in Rheinbaiern ergaben, sind aber großentheils auch dort hervorgetreten, wenn gleich mitunter in etwas minder greller Weise. G. Fr. Kolb.

Cassation der Staatsdiener, s. Staatsdiener.

Cassel (Hessen-Cassel, Kurfürstenthum Hessen) liegt zwischen 26° 11′ bis 28° 13′ östlicher Länge und 49° 56′ bis 52° 26′ nördlicher Breite, bildet, von einigen Gebietstheilen abgesehen, ein zusammenhängendes Ganzes und gränzt gegen NW. an die preuß. Provinz Westphalen, gegen NO. an das Königreich Hannover, im O. an die preuß. Provinz Sachsen, an Sachsen-Weimar und Baiern, im SO. an Baiern, im SW. an das Großh. Hessen und an Frankfurt, im W. an das Großh. Hessen und an Waldeck. Die Provinz Schaumburg wird von Hannover, Schaumburg-Lippe und Westphalen, und der Kreis Schmalkalden vom herzogl. sächsischen und preußisch-sächsischen Gebieten umschlossen. Das noch nicht genau ausgemessene Land enthält einen Flächenraum von 207 — 209 □M., worauf etwa 730,000 (nach der Matrikel des deutschen Bundes 567,868) Seelen wohnen. Davon gehören etwa 182,000 in den neu erworbenen Gebietstheilen zur katholischen, die übrigen, mit Ausnahme von 8300 Juden, zur evangelischen Confession. Der Boden des in die vier Provinzen: Niederhessen mit Schaumburg (89 □M.), Oberhessen mit Ziegenhain (41 □M.), Fulda mit Schmalkalden (41 □ M.) und Hanau (27 □ M.) eingetheilten Kurfürstenthums ist größtentheils bergig und waldig (gegen ⅖ des ganzen Gebiets nehmen die Waldungen ein) und im Ganzen nicht sehr fruchtbar, wenn man einzelne Gegenden ausnimmt; das Klima rauh und unfreundlich, im Hanauischen und Isenburgischen jedoch angenehm. Die vornehmsten Gebirge sind der

*) Es wurde zur Bekämpfung dieser Behauptung geltend gemacht, die Zahl der Cassationsprocesse habe sich, seit dieses Gericht in München seinen Sitz habe, vermehrt. Dies ist richtig. Allein die Vermehrung rührte von Processen her, welche nicht die Privatbetheiligten, sondern die Staatsbehörde vor den Cassationshof brachte!

Thüringer Wald mit dem Inselsberge im Schmalkaldischen; die Werragebirge, deren höchster Punkt, der Meißner, wegen seiner Basaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdig ist; die Rhöngebirge, die Fuldagebirge mit ihren Verzweigungen, namentlich dem Habichtswald und dem Reinhardswald, die hanauischen Berge, welche mit der Rhön, dem Spessart und dem Vogelsberge zusammenhängen, und im Schaumburgischen der Süntel, Deister und Bückeberg, Vorkuppen des Harzes. Zu seinen vorzüglichsten Flüssen gehören die Fulda, die Werra, die Weser, der Main, die Lahn, die Edder, die Diemel, die Schwalm und die Wetter. Das Thierreich liefert Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Wild, Federvieh, Fische und Bienen; das Pflanzenreich Getreide aller Art, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Rüben, Obst, Taback, Flachs, etwas Wein, Rübsaamen und Holz, und das Mineralreich Salz, Alaun, Vitriol, Goldsand (aus der Edder), Eisen, Blei, Kupfer, Kobalt, Quecksilber, Galmei, Thon, Walkererde, Marmor, Kalk, Gyps und Sandsteine. Die Landwirthschaft, obwohl der vorzüglichste Erwerbszweig, bedarf noch sehr der Verbesserung, wofür jedoch viel geschieht; das Fabrik- und Manufacturwesen vervollkommnet sich immer mehr und ebenso der Handel, den außer den guten Landstraßen auch die projectirten wichtigen Eisenbahnen begünstigen werden, für welche die Stadt Cassel einen Knotenpunkt bilden soll. Im Budget der drei Jahre von 1843—45 sind die Ausgaben zu 12,329,740, die Einnahmen zu 13,378,100 Thlr. veranschlagt. Davon nimmt die Civilliste jährlich 392,000 Thlr. weg. Außerdem hat aber der Regent den Genuß des nach Gesetz vom 27. Febr. 1831 zum Fideicommiß constituirten Hausschatzes, der ein jährliches Einkommen von mehr als 300,000 Thaler abwirft. Zur weiteren Vergrößerung dieser nach Verhältniß des Umfangs und Wohlstandes des Landes sehr beträchtlichen Revenue wurde nach dem Aussterben des Mannsstammes der Seitenlinie Hessen-Rheinfels-Rothenburg auch noch die s. g. Rothenburger Quart (s. d.) als fürstliches Familiengut in Anspruch genommen. Die nicht sehr beträchtliche Staatsschuld belief sich noch im Jahre 1842 auf 1,250,000 Thlr.; dazu kam zur Ausführung der Eisenbahnbauten die 1845 gemachte Lotterie-Anleihe von 6,700,000 Thlrn. Der ziemlich kostspielige und den Bundespflichten überflüssig genügende Militäretat, der noch in neuester Zeit zu landständischen Verhandlungen und einer mehr oder minder schwachen Opposition Veranlassung gab, besteht aus etwa 8700 Mann, mit verhältnißmäßig zahlreicher Cavallerie, nehmlich einer aus Cürassieren bestehenden Garde du Corps und zwei Regimentern leichter Reiterei, die bald in der Gestalt von Dragonern, bald von Husaren erscheinen. Bei der im kurhessischen Regentenhause fast erblich scheinenden soldatischen Liebhaberei, die indeß keineswegs zur persönlichen Liebhaberei am blutig ernsten Wagspiele des Kriegs ausartete, mußte sich das Militär — seit der Befreiung Deutschlands im Jahre 1813 und der damit zusammenhängenden Restauration von Zöpfen, Puder, dreieckigen Hüten, Stöcken und Prügeln — mancherlei Wandlungen gefallen lassen. Nach der jüngsten Metamorphose von 1844 wird es neupreußischen Zuschnitt erhalten.

Kurhessen gehört zum deutschen Bunde, in welchem es die achte Stelle einnimmt, und seiner Verfassung nach zu den constitutionellen Staaten. Die Lage in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland, wornach es theilweise jenem und theilweise diesem angehört und gleichsam die Verbindung zwischen beiden vermittelt und bewirkt, gab diesem im Verhältnisse zu den übrigen deutschen der mittleren Größe angehörigen Staaten von jeher einen größern Einfluß auf die innern deutschen Angelegenheiten, als man von seinem Gebietsumfange und seiner innern Macht erwarten durfte, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß die ausgezeichnete Persönlichkeit einzelner Fürsten, deren sich Kurhessen rühmen kann, so wie die Charakterfestigkeit, die Tapferkeit, der Biedersinn und die unbestechliche Treue und Liebe des Volkes zu solchen Fürsten hierzu nicht wenig beitrugen. So trug, um nur die wichtigsten Thatsachen hier namhaft zu machen, Hessen zum Gelingen der kirchlichen Reformation wesentlich bei und war sein Beispiel in neuester Zeit für den Sieg des constitutionellen Systems in Deutschland, so wie sein Anschluß an den preußischen Mauth- und Zollverband für die allmälig erfolgende gänzliche Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern des deutschen Bundes völlig entscheidend. Kurhessens neueste Ver-

fassungsurkunde diente überdies den meisten nach ihr entstandenen Constitutionen in wesentlichen Punkten als Vorbild und Muster. Aus diesen Rücksichten verdient die gedrängte Darstellung der politischen Gestaltung Kurhessens, der Entstehung und des wesentlichen Inhalts seiner neuesten Verfassung auch in diesem Lexikon eine Stelle.

I. Uebersicht der geschichtlichen Hauptmomente.

Die Hessen bewohnten ursprünglich unter dem Namen der Chatten den nordwestlichen Landstrich von Deutschland, welcher in wenig unterbrochenen waldigen Hügeln und Bergen von der Werra und Weser bis beinahe zum Rheinstrome und von den Rhön- und Vogelsbergen bis zu den westphälischen Niederungen sich erstreckte. Tacitus [1]) schildert sie also: „Härter sind dieses Stammes Leiber, gedrungen die Glieder, drohend der Blick und größer die Lebhaftigkeit des Geistes. Für Germanen viel Verstand und Rührigkeit, daß sie Auserkorene sich vorsetzen, den Vorgesetzten gehorchen, Schlachtordnungen verstehen, Umstände benutzen, wilden Angriff verschieben, Tagesordnungen festsetzen, Nachts sich verschanzen, Glück unter Zweifelhaftes, Tapferkeit als Gewisses rechnen und, was höchst selten und nur römischer Kriegszucht gegeben ist, daß sie mehr auf den Führer als das Heer sich verlassen u. s. w." In den ersten zwei Jahrhunderten kämpften auch sie in den Reihen des großen Suevenbundes gegen die Römer. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zum Ende des 5. verlor sich ihr Name in dem Völkerbunde der Franken; ihr Wohnsitz war während dieser Zeit am Main und an der Saale bis Westphalen herab, und vom Harze her an den beiden Ufern des Rheinstroms. Ihr Land gehörte zu Ostfranken. Wanfried (Bonifacius) führte auch hier (718) das Christenthum ein. Seit 724 erscheinen sie zum ersten Mal in der Geschichte wieder unter dem verwandten Namen der Hessen, welche Karl der Große in seinem Kampfe gegen die Sachsen über die Gebühr anstrengte. Bis zum 10. Jahrhundert stand der Hessengau (Ober- und Nieder-Löhn-Gau) unter rheinfränkischen Grafen und Herzogen; seit 1025 aber unter den Landgrafen von Thüringen, indem ein Sprosse des karolingischen Geschlechts, Ludwig der Bärtige, durch Gunst und Verdienst, Heirath und Kauf Graf in Thüringen und Hessen wurde. Das Schloß Wartburg ward zum Stammsitze dieser Grafen, unter denen sich besonders Hermann I. (1190—1216) als Förderer der geistigen Cultur hervorthat. Die heilige Elisabeth, aus Stephan's des Heiligen Königsstamme, ward, als Gemahlin von Hermann's Sohne Ludwig VI. (seit Errichtung der Landgrafschaft IV.) die Mutter der Ahnfrau des noch jetzt regierenden hessischen Regentenhauses, Sophia, Herzogin von Brabant, indem deren Sohn, Heinrich das Kind, durch Vergleich (1263) das nun von Thüringen getrennte Hessen, später (1292) die Reichsfürstenwürde mit dem Titel eines Landgrafen und Sitz und Stimme am Reichstage erhielt. Er theilte Hessen unter seine Söhne Otto und Johann. Der Letztere starb jedoch ohne Erben (1311), wodurch das Land wieder unter Otto vereinigt wurde, dessen Sohn Heinrich II. (1328—1376) Treffurt, Wilhelmsthal, Spangenberg, Hessenstein, ein Viertel der Herrschaft Itter, die Hälfte der Herrschaft Schmalkalden und andere Güter an Hessen brachte. Ludwig I. erwarb die Grafschaften Ziegenhain und Nidda und die Lehnsherrlichkeit über Waldeck, und sein Sohn Heinrich III. (IV.), an den Oberhessen kam, während dessen Bruder Ludwig II. Niederhessen erhielt, durch Heirath Catzenellnbogen, desgleichen Battenberg und Dietz. Schon seit dem 14. Jahrhundert hatten die Landgrafen vier Erbhofämter, ähnlich den 4 weltlichen Erzämtern des Reiches, das Erbmarschallamt (v. Riedesel zu Eisenbach), das Erbkämmereramt (v. Berlepsch), das Erbschenkenamt (Schenk zu Schweinberg) und das Erbküchenmeisteramt (v. Wildungen, dann v. Hertingshausen, endlich v. Dörnberg).

Der Sohn des in den alleinigen Besitz der hessischen Lande gekommenen Wilhelm II., Philipp der Großmüthige (1509, selbstständig 1518—1567), der ausgezeichnetste Fürst in der ganzen Reihe seiner Vorfahren, der eifrige Förderer der Reformation, stiftete (1527) aus den aufgehobenen Klöstern und ihren Gütern die Universität

1) Germ. c. 30 sq.

Marburg nebst einem Pädagogium daselbst; errichtete das Kloster Rotenburg für ausgediente Geistliche; bestimmte für Gebrechliche und Geisteskranke die Klöster Haina, Merxhausen, Gronau und Hofheim und verwandelte die Nonnenklöster Kaufungen und Wetter in adelige Stifter. In Folge seines Testaments von 1562 wurde aber Hessen unter seine vier Söhne getheilt: Wilhelm IV. (der Weise) erhielt die Hälfte mit Cassel, Ludwig IV. (der Testator) ein Viertheil mit Marburg, Philipp II. ein Achttheil mit Rheinfels, und Georg I. (der Fromme) ein Achttheil mit Darmstadt. Glücklicherweise verstarben Ludwig und Philipp ohne Erben und so verblieben nur die beiden Hauptlinien Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt.

In Hessen-Cassel regierten seit Wilhelm dem Weisen (1567—1592), dem Freunde der Wissenschaften, besonders der Sternkunde, und dem Feinde des Luxus: Moritz der Gelehrte (1592 bis 1627), Wilhelm V. der Beständige (1627—37), dessen Gemahlin Amalia Elisabeth mit seltenem Geist und Muth als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm's VI. die Zügel der Regierung führte. Durch den westphälischen Frieden kamen während der Herrschaft Wilhelm's VI. (des Gerechten, st. 1663) die Abtei Hersfeld als Fürstenthum, die Grafschaft Schaumburg mit der 1621 gestifteten Universität Rinteln, die 1809 mit Marburg vereinigt wurde, und die Grafschaft Hanau vorläufig (definitiv erst 1736) an Hessen-Cassel. Während dieser Zeit entstanden auch die apanagirten Linien Hessen-Rothenburg (1648, ausgestorben 1834) für des Landgrafen Moritz Sohn Ernst, und Hessen-Philippsthal (1652) für den dritten Sohn Wilhelm's VI., Philipp, wovon 1761 noch eine Nebenlinie zu Barchfeld entsprang. Wilhelm's VII. (geb. 1651, gest. 1670) kurze Regierung verdient kaum erwähnt zu werden; dagegen herrschte dessen Bruder Karl gegen 60 Jahre lang (1670 bis 1730). Er brachte durch die Aufnahme der vertriebenen französischen Reformirten, durch herrliche Bau- und Kunstdenkmale, wie Karlsberg (jetzt Wilhelmshöhe) mit dem Herkules, Karlshafen u. s. w., und durch Förderung der Wissenschaften und Künste neues Leben und feinere Cultur in seine Länder. Friedrich I. (1730—1751), noch bei Lebzeiten seines Vaters als Gemahl der Königin Ulrika Eleonora, Tochter Karl's XII., auf den schwedischen Thron berufen, ließ seine hessischen Erblande durch seinen Bruder Wilhelm VIII. regieren, der nach dessen Tode die Herrschaft als eigentlicher Landgraf bis 1760 fortsetzte. Sein Sohn Friedrich II. (1760—1785) trat, unbeschadet der Glaubensfreiheit seiner Unterthanen und der Religion seiner Nachfolger, zur kathol. Kirche über, förderte Wissenschaft und Kunst, erließ seinen durch den siebenjährigen Krieg herabgekommenen Unterthanen die Hälfte der Contribution, sandte aber dagegen Hessens Jünglinge als englische Hilfstruppen, wofür er den Miethsold bezog, nach Amerika, um gegen die aufkeimende Freiheit zu kämpfen. Erst nach 7 Jahren kehrten sie zum Theil in ihre Heimath zurück. Die Regierung Wilhelm's IX. (1785—1821) fällt in die Zeit der großen europäischen Ereignisse, in Folge welcher Hessen-Cassel (1803) die Hoheit über die hessen-rheinfelsischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlor, dagegen aber nebst der Kurwürde die mainzischen Aemter Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neustadt, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen erhielt; später (1806) von den Franzosen occupirt und nach dem Tilsiter Frieden (1807) ein Theil des neugeschaffenen Königreichs Westphalen wurde, durch dessen Auflösung (1813) auch der Landgraf Wilhelm (als Kurfürst Wilhelm I.) wieder zum Besitze seiner Erbländer gelangte. In Folge der neuern Territorial-Ausgleichungen (1816) trat Kurhessen ab: die niedere Grafschaft Catzenellnbogen, die Herrschaft Plesse, die Aemter Neuengleichen, Uchte, Auburg, Freudenberg, Frauensee, Völkershausen, Vach, Babenhausen und Rodheim, die Propstei Göllingen, einen Theil der Vogtei Kreuzberg und des Amtes Friedewald, und seinen Antheil an Vilbel, Münzenberg, Assenheim und Burggrafenrode. Dafür erhielt es den größten Theil des nachher zum Großherzogthume erhobenen Fürstenthums Fulda, einige Theile des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt, die Hälfte des mediatisirten Fürstenthumes Isenburg mit den Gerichten Die-

bach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, so wie einige auf dem rechten Mainufer gelegene Dörfer des Amtes Steinheim und die Hälfte von Praunheim. Ihm folgte als Kurfürst sein Sohn Wilhelm II. (27. Febr. 1821), welcher seinen Sohn, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm, (30. Septbr. 1831) zum Mitregenten und für die Zeit seiner Abwesenheit zum alleinigen Herrscher erhob. Es hat den Anschein, daß der Kurfürst nicht wieder in die Residenzstadt Cassel zurückkehren und an der Regierung Antheil nehmen werde.

II. Gedrängte Uebersicht der Verfassungsgeschichte[2]).

1) Aus denselben Ursachen und in derselben Weise wie in den meisten deutschen Ländern entstand auch in Hessen eine landständische Verfassung. Schon im 13. Jahrhundert zeigten sich die hessischen Landstände bei allen öffentlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit mit entscheidendem Einflusse thätig, indem auch in Hessen, wie anderwärts in Deutschland, die Fürsten ohne die Landstände Nichts, mit ihrer Mitwirkung dagegen Alles vermochten. Anfangs hatten Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, ihrer Trennung ungeachtet, gemeinschaftliche Landtage, die bald im Hessen-Casselschen, bald im Hessen-Darmstädtischen gehalten wurden, seit 1628 jedoch außer Gebrauch kamen. In den hessen-casselschen Landen insbesondere, unter denen Schaumburg eine eigene, Hanau dagegen gar keine landständische Verfassung hatte, gehörten zu den Landständen die Prälaten (der Landcommenthur der Ordensballei Hessen in Marburg, die Stifter Kauffungen und Wetter, die Sammthospitale Haine, Merxhausen, Hofheim und Gronau und die Universität Marburg), die Ritterschaft (nach den sogenannten Strombezirken Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) und die Städte nach denselben Strombezirken (Schweinsberg, Karlshafen und Großalmerode hatten keine Landstandschaft, wohl aber St. Goar, obwohl es zu keinem Strombezirke gehörte). Es gab große und engere Landtage. Zu jenen erschienen sämmtliche Prälaten (unter diesen wenigstens zwei Deputirte der Universität), sämmtliche Glieder der Ritterschaft und von jeder landstandschaftsberechtigten Stadt ein oder mehrere Deputirte; zu diesen dagegen in der Regel, außer dem Landcommenthur, nur ein Obervorsteher der adeligen Stifter, ein Deputirter der Universität und ein ritterschaftlicher und ein landschaftlicher (städtischer) Deputirter von jedem Strom nach freier Wahl; nur von dem Diemel-, Schwalm- und Lahnstrom mußte stets der Bürgermeister (von Cassel, Homberg und Marburg) erscheinen. Protestantisches Glaubensbekenntniß war seit 1755 Bedingung der Landstandschaft, nur der Landcommenthur konnte auch katholisch sein. Die Landstände übten zwar in allen Angelegenheiten wesentlichen Einfluß aus, als unbestrittenes Recht stand ihnen aber nur die Verwilligung der Steuern zu, durch deren Verweigerung sie jedoch auch andere Wünsche (Desiderien), namentlich auch hinsichtlich der Gesetzgebung, durchzusetzen wußten, obwohl ihnen an dieser kein eigentlicher Antheil rechtlich zustand, indem ihre Zustimmung bei keinem Gesetze zur Gültigkeit eines solchen erforderlich war.

Die landständische Verfassung der Grafschaft Schaumburg beruhte auf denselben Bestandtheilen (aus den Prälaten [die Stifter Möllenbeck, Eschbeck und Obernkirchen], einem ritterschaftlichen Deputirten und den Deputirten der Städte Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen, Sachsenhagen und Rodenburg) und auf denselben Rechten wie die hessen-casselsche. Die casselschen Landstände sowohl als die schaumburgischen hatten einen eigenen Consulenten, der bei diesen Land-Syndicus hieß. Die Berufung, welche an keine bestimmte Zeitfrist gebunden war, so wie die Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung geschah durch den Landesherrn. Die casselschen Stände bildeten zwei (die Ritter- und Städtecurie), beziehungsweise drei Curien (die Prälaten-, Ritter- und Städtecurie), deren Präsident der Erbmarschall war; es wurden jedoch auch Plenarsitzungen gehalten[3]).

2) B. W. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen. Cassel 1834. 8.
3) C. W. Ledderhose, kleine Schriften, I. Bd. (Marburg 1787.)

2) Diese landständische Verfassung, deren Wirksamkeit aber mit dem Steigen der landesherrlichen Macht immer mehr abnahm, bestand bis 1806, wo Hessen-Cassel ein Theil des Königreichs Westphalen wurde und an der Verfassung dieses Staats (vom 15. Nov. 1807) Antheil hatte [4]). Der Kurfürst Wilhelm I. stellte aber, vermöge der bei dem Beitritt zu der großen Allianz übernommenen Verpflichtung (Access.-Vertr. v. 13. Decbr. 1813. Geh. Art 3.), bald nach seiner Rückkehr die alte Verfassung wieder her und räumte zugleich den Bauern das Recht ein, zu dem auf den 1. März 1815 berufenen Landtage fünf Deputirte nach den fünf Strömen abzuordnen [5]). Dieser Landtag wurde auch wirklich am 1. März 1815 eröffnet, indem zwei Deputirte von den Prälaten, fünf von der Ritterschaft, acht von den Städten und fünf von dem Bauernstande zu demselben erschienen waren. Allein Mishelligkeiten von mancherlei Art, namentlich die verlangte vollständige Wiederherstellung der alten Standesvorrechte, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die westphälische Verfassung mit den Feudalrechten aufgehoben hatte und der Kurfürst, troß der Nichtanerkennung der westphälischen Regierung, aufgehoben ließ, die verlangte Feststellung des Staatsvermögens, zu welchem man auch die englischen Subsidiengelder reclamirte, die ohne Mitwirkung der alten Stände erfolgte Berufung des Bauernstandes, die begehrte „Festsetzung einer der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landesconstitution" u. s. w. führten bald die Vertagung des Landtages (2. Juli 1815) herbei. Dieser versammelte sich zwar wieder (15. Febr. 1816), es kam aber auch jetzt kein Resultat zu Stande, indem dieselben Mishelligkeiten fortdauerten, welche auch die Vereinbarung über den im Februar vorgelegten Entwurf einer Verfassungsurkunde [6]) zwischen der Regierung und den Ständen verhinderten und endlich die Auflösung der Ständeversammlung zur Folge hatten (10. Mai 1816) [7]). Es blieb demnach bei der alten, restaurirten Verfassung; nur einige Hauptsätze des berührten Entwurfes wurden in „das Haus- und Staatsgesetz" vom 4. März 1817 [8]) aufgenommen. Der Regierungsantritt des Kurfürsten Wilhelm II. (27. Febr. 1821) erregte zwar neue Hoffnung auf Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesacte; allein das am 29. Juni 1821 erlassene Organisationsedict [9]), welches die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung anordnete, die Unabhängigkeit der erstern sicher stellte, dagegen die letztere über die Gebühr erweiterte, benahm alle Aussicht auf eine zeitgemäße Verfassung. Alles politische Interesse schien nun zu erlöschen unter dem Drucke der vielarmigen Verwaltung. Selbst die alte ständische Verfassung betrachtete man als aufgehoben, indem wenigstens die Prälatencurie in Ministerialrescripten eine ehemalige genannt wurde. Zwar saßen noch zwei Deputirte der Stände bei der Landesschuldentilgungscommission, um für die richtige Verwendung der Tilgungsfonds zu wachen; allein ihre Einsprache blieb ohne Berücksichtigung und Erfolg, indem man über diese Fonds, jener Einsprache ungeachtet, willkürlich verfügte. Ein am 20. Juni 1823 zu Cassel auf die Post gegebener und wahrscheinlich von dem später verhafteten Chef der Polizei selbst, dem Oberpolizeidirector von Manger herrührender oder veranlaßter Drohbrief, worin der Kurfürst und seine Favoritin, die Gräfin Reichenbach, von einer angeblichen Gesellschaft junger Leute mit dem Tode bedroht wurden, wenn jener nicht binnen Jahresfrist dem Lande eine dem 13. Art. der d. B.-A. entsprechende Verfassung geben, den Einfluß der ꝛc. Reichenbach auf die Regierung beseitigen und das Benehmen gegen seine nächste Umgebung ändern werde, hatte für das Land die traurigsten Folgen. Die einer Specialcommission übertragene Untersuchung hierüber verbreitete, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die polizeilichen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekannten Weise vermehrt und geschärft, der Absolutismus griff polypenartig immer mehr um sich und lastete schwer auf dem Volke,

---

4) Sie steht in Pöliß europ. Verfassungen (2. Aufl.) I. Bd. S. 38 fg.
5) Verordn. vom 27. December 1814, in Pöliß a. a. O. S. 553 fg.
6) In Pöliß a. a. O. S. 559.
7) Man sehe über diesen Landtag Pfeiffer a. a. O. S. 205 fg.
8) In Pöliß a. a. O. S. 571.
9) In Pöliß a. a. O. S. 573 fg.

das zwar mit stummer Duldsamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen schien, desto mehr aber sich im Stillen nach einer Verbesserung seiner Lage sehnte. Das Jahr 1830, dessen Julius, einem Erdbeben gleich, alle politischen Einrichtungen Europas erschütterte und mit Einsturz bedrohte, brachte endlich diese lange verhaltene Sehnsucht zum Ausbruche und führte dadurch zur Umgestaltung der politischen Einrichtungen.

3) Die durch den Küfermeister Herbold am 2. Sept. veranlaßte Versammlung der Zünfte bezweckte zwar zunächst nur die Abhilfe der Beschwerden der Handwerker, sie wurde aber bald überzeugt, daß die Einberufung der Landstände diese am sichersten herbeiführen würde. Es ward daher, nachdem die ausgebrochenen Unruhen der niedern Volksclasse am 6. Sept. die Bewaffnung der Bürger veranlaßt hatten, in den folgenden Versammlungen eine Adresse in diesem Sinne beschlossen und von dem Magistrate an dem für Kurhessen denkwürdigen 15. Sept. dem Kurfürsten, der vor drei Tagen vom Karlsbade zurückgekehrt war, überreicht. Die Bitte fand Gehör. Eine Verordnung vom 19. Sept.[10]) berief die Landstände auf den 18. October nach Cassel. Der an diesem Tage eröffneten Versammlung der Abgeordneten der althessischen Landstände, welche die Deputirten der schaumburgischen Stände so wie jene von den Provinzen Hanau und Fulda in ihre Mitte aufnahm, wurde ein Entwurf einer Verfassungsurkunde vom 7. October[11]) zur Berathung und Annahme vorgelegt und zu dem Ende ein landständischer Ausschuß von 7 Mitgliedern gewählt, welcher in wenig Wochen einen völlig umgearbeiteten, sehr erweiterten Entwurf vor die Plenarversammlung brachte[12]). Die gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Landtagscommissarien gepflogene Discussion, die nach keiner bestimmten Geschäftsordnung erfolgte, führte mehrere wesentliche Veränderungen dieses Entwurfes herbei, von denen viele dem Geiste des Repräsentativsystems nicht entsprechend waren. Das Verfassungswerk war gegen das Ende des Decembers vollendet. Die am 5. Januar 1831 unterzeichnete Verfassungsurkunde wurde am 9. desselben Monats von den Ministern und Landständen feierlich beschworen. Die am 10. Januar erfolgte Zurückkunft der Gräfin Reichenbach veranlaßte jedoch neue Unruhen, welche als die Ursache der nachher angeordneten Mitregentschaft zu betrachten sind. Die Landstände blieben noch bis zum 9. März versammelt und bearbeiteten während dieser kurzen Zeit noch das Wahlgesetz, die landständische Geschäftsordnung, die Gesetze über den Haus- und den Staatsschatz sowie über mehrere indirecte Abgaben, das Staatsdienstgesetz und den Landtagsabschied. Die Geschichte wird kaum einen Landtag aufweisen können, welcher in einem Zeitraume von 5 Monaten unter so stürmischen Verhältnissen, denen die Ständeversammlung gleich Anfangs mit einem sogenannten Martialgesetze (22. Octob. 1830) zu begegnen suchte, mehr geleistet und eine ruhigere und umsichtsvollere Haltung beobachtet hätte als dieser kurhessische.

III. Charakter und Hauptbestimmungen der Verfassungsurkunde.

Die kurhessische Verfassungsurkunde[13]) beruht größtentheils auf geschichtlichen Grundlagen, indem sie die alten Einrichtungen den Anforderungen der neuern Zeit, oder, wenn man will, diese jenen anzupassen, das Alte und Neue in Ein Ganzes zu verbinden sucht. Diese meist unnatürliche Verbindung verändert aber oft blos den Standpunkt, welchen die beiden Elemente, das Alte und Neue, in ihrem Wechselkampfe gegeneinander einnahmen, ohne eine innere durchgreifende Aussöhnung und so eine wahrhaft organische Verbindung zwischen ihnen zu bewirken. Die Folge hiervon ist, daß der alte Kampf auch in dieser veränderten Stellung, und zwar oft heftiger als vorher, fortdauert; man hat ja nur die Form, aber nicht auch die Sache umgestaltet; nur Waffen und Rüstung

10) In Pölitz a. a. O. S. 606 fg.
11) In Pölitz a. a. O. S. 607 fg.
12) M. s. Jordan, über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der kurhess. Verf.-Urk. ausgegangen ward, in Pölitz Jahrb. d. Gesch. und Staatsk. v. 1832. Th. I. S. 193 fg.
13) In Pölitz, die europ. Constit. I. Bd. S. 613 fg. — Fr. Murhard, die kurhess. Verf.-Urk. erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. II. Abtheil. Cassel, 1834 u. 1835. 8.

umgewandelt, aber nicht die streitenden Theile ausgesöhnt. Wie die meisten deutschen Verfassungen, so leidet auch die kurhessische an diesem Gebrechen, welches völlig zu vermeiden nach den damaligen Verhältnissen unmöglich war. Es mag vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, ehe man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die entgegengesetzten Elemente des politischen Lebens sich durch keine äußere Form harmonisch verbinden lassen und jede Bemühung dieser Art vergeblich sei; wiewohl erst mit dieser Ueberzeugung die Möglichkeit einer wahrhaft heilsamen, alle Elemente des politischen Lebens organisch durchdringenden Verfassung gegeben ist. Wenn daher auch die kurhessische Verfassung unleugbar dem Repräsentativsysteme huldigt und sie dieses in vielen Punkten schärfer und consequenter durchführt als die meisten übrigen neueren Constitutionen, so hat sie sich gleichwohl ebensowenig wie diese von dem anticonstitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr die ganze Verfassung durchdringt und sich allenthalben klettenartig an das Constitutionelle anschließt, diesem die Kraft zur freien und selbstständigen Fortbildung entziehend. Man machte bei der Discussion darauf aufmerksam, allein ohne Erfolg, da bei derselben eben auch das anticonstitutionelle Element mit großer Gewandtheit thätig war. So bildet, um nur Einiges zum Belege anzuführen, den Schlußstein der ganzen Verfassung das Recht der Ministeranklage; was läßt sich aber von dieser erwarten, da die Besetzung des über sie entscheidenden Oberappellationsgerichts von der Staatsregierung allein geschieht und die Glieder desselben überdies versetzt werden können und in der Residenz allen Künsten und Gefahren der Hofcabale ausgesetzt sind? Ebenso stehen der Staatsregierung Mittel genug zu Gebote, um Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für sich zu gewinnen, so wie durchgreifenden Reformen die Standes- und Bezirksstimmen entgegentreten können. Aber gerade diese Halbheit, in welcher das Repräsentativsystem in den meisten Verfassungsurkunden erscheint, ist es, welche, gepaart mit der Indolenz der Völker im Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, das System selbst verdächtigt und es den Gegnern desselben möglich gemacht hat, die Repräsentativform für eine Täuschung auszugeben und selbst Constitutionelle mit dieser Ansicht zu berücken, während die eigentliche Täuschung vielmehr darin besteht, daß man in dem Worte die Sache zu besitzen wähnt, und die Früchte, welche nur diese gewähren kann, von jenem erwartet.

Das bisher Gesagte soll nur zu dem Beweise dienen, daß die Lobeserhebungen, welche der kurhessischen Verfassungsurkunde sogleich nach ihrem Erscheinen in so großem Maße zu Theil geworden sind, nicht durchgängig das Resultat der besonnenen und umsichtigen Prüfung derselben waren. Sie hat große Vorzüge vor mancher andern, aber auch ihre Mängel, die jenen fast das Gleichgewicht halten, und ist überhaupt weit hinter dem zurück, was man unter einem vollkommen durchgeführten Repräsentativsysteme zu verstehen hat, welches aber überhaupt nicht in einer Urkunde einem Volke gegeben werden kann, sondern sich aus diesem selbst organisch entwickeln muß. Sie beruht übrigens, nach der ausdrücklichen Erklärung des Kurfürsten in der Einleitung, auf einem Vertrage und handelt in 11 Abschnitten: 1) von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsnachfolge und Regentschaft (§. 1—9.); 2) von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses (§. 10—18.); 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen (§. 19—41.); 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen (§. 42—48.); 5) von den Standesherren u. s. w. und den ritterschaftlichen Körperschaften (§. 49—50.); 6) von den Staatsdienern (§. 51—62.); 7) von den Landständen (§. 63—105.); 8) von den obersten Staatsbehörden (§. 106—111.); 9) von der Rechtspflege (§. 112—131.); 10) von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen (§. 132—138.), und 11) von dem Staatshaushalte (§. 139—152.). Der zwölfte und letzte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, denen noch vorübergehende angefügt sind. In dieser Reihenfolge wollen wir nun auch den Hauptinhalt derselben angeben.

1) Sämmtliche kurhessische Lande bilden ein untheilbares Ganzes und einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Die Veränderung des Gebietes durch Vertauschung, Abtretung u. s. w. ist an die Zustimmung der Landstände gebunden. — Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine „landständische Verfassung“. Unter die-

ser ist jedoch die Repräsentativverfassung zu verstehen, deren Geist und Wesen aber selbst von den Behörden nicht immer richtig begriffen wird. „Die Regierung ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen." (§. 3.). Der Landesfürst wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig und hat bei dem Regierungsantritt in einem den Landständen auszustellenden Reverse zu geloben, die Verfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Nachfolgers gebührt der leiblichen Mutter desselben, im Verhinderungsfalle des Regenten aber der Gemahlin desselben, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein successionsfähiger noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, sonst dem nächsten Agnaten. Der Regentschaft steht ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite. Höchst ungenügend sind die in diesem Abschnitte noch vorkommenden Bestimmungen über die Verhinderung einer Thronerledigung und über die zu ergreifenden Maßregeln, wenn der zunächst zur Erbfolge berufene Prinz regierungsunfähig sein sollte.

2) Der Kurfürst vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in sich und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. Ohne seine Einwilligung darf sich kein Glied des Hauses vermählen oder in fremde Dienste treten. Die künftig nöthigen Apanagen und Witthümer werden mit Zustimmung der Landstände festgesetzt und die Prinzessinnen mit den bisher üblichen Beträgen aus der Staatscasse ausgesteuert.

3) Der Aufenthalt im Kurstaate verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz. Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) wird durch Geburt oder Aufnahme erworben und befähigt allein zum Genusse der Ortsbürgerrechte. Jeder Staatsangehörige muß im 18. Lebensjahre den Huldigungseid (Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen) leisten und ist in der Regel auch Staatsbürger, d. h. zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, insofern er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben, die von ihr herrührenden unständigen Abgaben sollen jedoch vertragsweise und subsidiair durch ein zu erlassendes Gesetz geordnet werden. Alle Einwohner sind vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen Verbindlichkeiten verpflichtet, insoweit die Verfassung oder sonst die Gesetze keine Ausnahme begründen (d. i. insoweit sie also nicht einander ungleich sind!!). Einem Jeden steht die Wahl des Berufes und die Benutzung der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zweck der Vorbereitung zum Staatsdienste (wodurch die ehemalige Beschränkung der Studirfreiheit aufgehoben worden) völlig frei. Die Geburt schließt von keinem Staatsamte aus und gewährt keinen Vorzug zu einem solchen. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf die Staatsbürgerrechte keinen Einfluß. Das in Bezug auf die Israeliten in der Verfassungsurkunde versprochene und am 29. October 1833 wirklich erlassene Gesetz[14]) stellt dieselben den Christen, wenn man von Religionsverhältnissen absieht, völlig gleich. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. (Dessenungeachtet wurde eine hiermit im Widerspruch stehende, somit nach dem §. 155. der Verfassungsurkunde aufgehobene Sabbathordnung neu eingeschärft.) Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht (Rechtssprüche) und die Gesetze bestimmen. (Die Wichtigkeit und der Umfang dieser Norm wird jedoch nicht gehörig erkannt und angewendet.) Für die Ausübung des Staatsobereigenthumsrechts und des Rechts der äußersten Noth[15]) soll das Nähere durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welches auch seitdem (30. October 1834) erschienen ist[16]). Zur Förderung des Ackerbaues sollen: a) die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste nebst

14) In A. Müller's Arch. Bd. V. S. 76 ff.

15) S. Jordan, Versuche über allg. St.-R. S. 254 u. 424 über die Begriffe dieser Rechte, wie solche in die Verfassung aufgenommen sind.

16) Kurheff. Gesetzsamml. v. 1834. S. 163 ff.

Wildprets= und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne auf Kosten des Staates aufgehoben; b) die ungemessenen Frohnen in gemessene umgewandelt werden, und c) alle gemessenen Frohnen so wie alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural= und Geldleistungen ablösbar sein. Die zu diesen Zwecken versprochenen Gesetze [17]) sind bereits erschienen. Diese Bestimmungen allein, deren wohlthätige Folgen bereits fühlbar werden, söhnen mit vielen andern Mängeln der Verfassungsurkunde aus. — Die abschlägige Antwort auf Beschwerden im administrativen Wege soll von den Behörden begründet werden, und der Rechtsweg Jedem freistehen, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, wodurch also die Allgemeinheit der richterlichen Function anerkannt ist. Das Petitionsrecht ist sowohl einzelnen Unterthanen als Gemeinden und Körperschaften eingeräumt. Handels= und Gewerbsprivilegien sollen ohne landständische Zustimmung nicht ertheilt und die Monopole so wie Bann= und Zwangsrechte durch ein besonderes Gesetz aufgehoben, auch die Gewerbe, für welche eine Concession erforderlich ist, gesetzlich bestimmt werden [18]). „Die Freiheit des Buchhandels und der Presse wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald (dieser Zeitpunkt ist noch immer nicht eingetreten) erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig." (§. 37.) [19]). „Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung (ein späterer Zusatz, der den Schutz dieses Geheimnisses gegen die Polizei u. s. w. aufhebt) soll peinlich bestraft werden." (§. 38.) „Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens (?! späterer Zusatz) oder einer Rechtsverletzung ausgenommen." (§. 39.) Das Recht der freien Auswanderung steht Jedem unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu. Der §. 40. der Verfassungsurkunde giebt die Grundzüge für ein zu erlassendes Recrutirungsgesetz an [20]) und sanctionirt das Institut der Bürgerbewaffnung als eine bleibende Einrichtung. Das über diese erlassene Gesetz [21]) (vom 23. Juni 1832, Gesetzs. S. 121 ff.) entspricht aber der Absicht der Verfassung nicht, indem in demselben das Princip der Oertlichkeit gegen eine frühere Verordnung (vom 11. October 1830, Gesetzs. S. 131 ff.) festgesetzt und dadurch die Allgemeinheit der Bürgerbewaffnung unmöglich gemacht und das Princip der innern Einheit vernichtet wurde!

4) In diesem Abschnitte werden die Hauptgrundsätze zu einer Gemeindeordnung angedeutet, welche seitdem erschienen ist, aber wohl nicht jenen Grundsätzen entspricht [22]). Insbesondere darf keine Gemeinde mit solchen Leistungen, deren Erfüllung allgemeine Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, belastet, auch das Vermögen und Einkommen einer solchen nie mit dem Staatsvermögen oder den Staats=

17) 1) Gesetz v. 29. Febr. 1832 (Gesetzsamml. S. 59) über die Entschädigung der aufgehobenen Jagd= ꝛc. Dienste; 2) Gesetz v. 23. Juni 1832 (Gesetzs. S. 149) über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten, und über die Regulirung der ungemessenen Dienste. Dazu: Ausschreiben des Justiz= und Finanzminist. vom 3. Mai 1834 (Gesetzs. S. 29) (Vollziehungsverfügungen); 3) Gesetz v. 23. Juni 1832 (Gesetzs. S. 175) über die Errichtung einer Landescreditcasse (wodurch die Ablösung erst möglich wurde); dazu: Verordnung v. 14. Dec. 1832 (Gesetzs. S. 249) zur Vollziehung des gedachten Gesetzes, und 4) Gesetz v. 31. Oct. 1833 (Gesetzs. S. 183 ff.) Zusätze zum Gesetze, die Landescreditcasse betreffend.

18) Die Aufhebung des Mühlenbanns erfolgte auf dem Landtage von 1837—1839.

19) Durch ein Urtheil des Oberapp.=Gerichts v. 19. Oct. 1833 ist der richtige Grundsatz ausgesprochen, daß die Censur auch jetzt schon, wo das Preßgesetz noch nicht erlassen ist, nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen nach der Verf.=Urk. zulässig sei.

20) Recrut.=Gesetz v. 10. Juli 1832 (Gesetzs. S. 183 ff.) (5jährige Dienstzeit, und Statthaftigkeit der Stellvertretung!?) und Recrut.=Ges. v. 25. Oct. 1834 (Gesetzs. S. 113 ff.) (keine Verbesserung des erstern!).

21) In Pölitz, die eur. Const. Bd. I. S. 646 fg.

22) Gemeindeordnung v. 23. October 1834. (Gesetzs. S. 181 fg.) und Gesetz vom 10. Febr. 1835. (Gesetzs. S. 3), die einstweilige Bekleidung der Gemeindeämter ꝛc. betreffend. M. s. auch: A. Müller's Archiv für die Gesetzgebung ꝛc. Bd. VI. H. 2. S. 177 fg.

einnahmen vereinigt werden. Das im §. 48. versprochene und in den Hauptgrundsätzen gezeichnete Institut der Bezirksräthe ist noch nicht ins Leben getreten.

5) In diesem Abschnitte werden blos besondere mit den Betheiligten zu verabredende Edicte und Statuten für die Standesherren, den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel und die althessische und schaumburgische Ritterschaft versprochen, wovon bis jetzt nur das standesherrliche Edict (29. Mai 1833, Gesetzsamml. S. 113 fg.) erlassen wurde, welches jedoch von den Landständen noch nicht anerkannt, darum noch nicht unter die Gewähr der Verfassung gestellt, jedenfalls aber wegen des darin angeordneten höchst auffallenden Pairsgerichts in Strafsachen (§. 15.) merkwürdig ist[23]).

6) Die Staatsdiener, wozu auch die Officiere gehören, ernennt auf Vorschlag der vorgesetzten Behörde, oder bestätigt der Landesherr. Es soll jedoch ein Staatsamt Niemandem, der nicht gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden, übertragen, in der Regel keine Anwartschaft ertheilt, ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgesetzt oder sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen, und keinem die nachgesuchte Entlassung verweigert werden; eine Versetzung nur „aus höhern Rücksichten des Staates" (?!), aber ohne Verlust an Rang und Gehalt und gegen angemessene Vergütung der Umzugskosten stattfinden, auch dieselbe den Fähigkeiten und der bisherigen Dienstführung des Beamten entsprechen; der wegen Altersschwäche oder sonst dienstunfähige Staatsdiener mit angemessener Pension in den Ruhestand versetzt und in den Diensteid auch die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung aufgenommen werden. Jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsführung verantwortlich und kann wegen Verfassungsverletzung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung, gröblicher Verletzung der Amtspflichten und Misbrauchs der Amtsgewalt von den Landständen oder deren Ausschuß angeklagt werden. Die übrigen Rechtsverhältnisse wurden einem unter dem Schutze der Verfassung stehenden Staatsdienstgesetze vorbehalten, welches auch (8. März 1831) erschienen ist[24]).

7) Die kurhessische Verfassung huldigt dem Einkammersystem[25]) und hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung dem historischen Princip mit Aufnahme der neuen Elemente. Diese wird gebildet durch die Prinzen des Hauses; die Häupter der Standesherren (jene und diese können — gegen das Repräsentativsystem — auch Bevollmächtigte, die in Kurhessen begütert sein müssen, schicken); den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren v. Riedesel (Präsidenten der alten Landschaft); einen ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kauffungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landesuniversität; einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf (Strom- [Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn]) Bezirke; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten[26]) Adel in der Provinz Hanau; 16 Abgeordnete der Städte und eben so viele der Landbezirke. Zu den alten fünf Strombezirken kamen der Oberfulda-, der Main- und Weserbezirk hinzu, während bei den Städten die Wahl nach den Flußbezirken ganz aufhörte.

Bei den Abgeordneten, welche nach dem alten Systeme zur ersten Curie gehörten, findet einfache Wahl nach der frühern Weise, bei den Abgeordneten der Städte zweifache (Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten) und bei den Abgeordneten der Land-

---

23) Wegen angeblicher Verletzung durch die Gemeindeordnung von 1834 wandten sich die kurhessischen Standesherren mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung, die am 23. Sept. 1839 für die Beschwerdeführer entschied.

24) Gesetzs. S. 69 fg. u. in A. Müller's Arch. Bd. III. S. 648 fg. u. Bd. VI. H. 2. S. 288 fg.

25) Ueber die Vorzüge desselben s. bes. Weitzel in Pölitz's angef. Jahrb. v. 1831. Bd. I. S. 385 fg.

26) Nach dem Landtagsabschied vom 9. März 1831 §. 16. sind es die Gutsbesitzer: v. Carlshausen, v. Edelsheim, v. Lersner, Rau v. Holzhausen und von Savigny.

bezirke, wovon jeder in zwei Wahldistricte (mit Ausnahme des Weserbezirks) zerfällt, eine dreifache Wahl (Wahl der Gemeindebevollmächtigten, der Wahlmänner und des Abgeordneten) statt. Die Leitung des Wahlgeschäfts steht in den Städten dem Magistrat und in den Landbezirken den Justizbeamten zu [27]). Die Stifter, der Adel und die Universität müssen aus ihrer Mitte die Abgeordneten wählen, die Städte- und Landgemeinden sind hinsichtlich der einen Hälfte der von ihnen zu wählenden Abgeordneten mehr als hinsichtlich der andern beschränkt, und es findet hinsichtlich dieser mehr oder weniger beschränkten Wahl ein Wechsel von Landtag zu Landtag statt, so daß die Städte und Landwahldistricte, welche das erste Mal die beschränkte Wahl hatten, das nächste Mal die freie Wahl ausüben und so fort. Neben dem Abgeordneten wird stets auch ein Stellvertreter gewählt.

Zur activen und passiven Wahlfähigkeit so wie zur Ausübung des persönlichen Landstandschaftsrechts hinsichtlich der Prinzen u. s. w. wird bürgerliche Unbescholtenheit, ein Alter von dreißig Jahren und freie Vermögensverwaltung (Absein der Curatel und eines gerichtlichen Concursverfahrens) erfordert. Die Annahme der Wahl steht jedem Gewählten frei. Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Kammer der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde; hinsichtlich des Universitätsdeputirten [28]) stimmen die Staatsregierung und die Ständeversammlung nicht mit einander überein, indem jene auch bei ihm die Nothwendigkeit einer Genehmigung behauptet, diese hingegen in Abrede stellt. Die Eigenschaft des Abgeordneten dauert in der Regel 3 Jahre; nur die Ernennung oder Beförderung eines solchen zu einem Staatsamte hat den Verlust der gedachten Eigenschaft zur Folge; er kann jedoch wieder gewählt werden, wenn dies wegen der durch die Ernennung oder Beförderung etwa herbeigeführten Verhältnisse sonst noch möglich ist.

Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre, auf vorgängige Einberufung durch den Minister des Innern, welche diesem als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, im November gehalten, vom Regenten eröffnet und beendigt (welcher die Versammlung auch auf 3 Monate vertagen und auflösen kann, in welch letzterm Falle dieselbe innerhalb der nächsten 6 Monate wieder eröffnet werden muß), und sollen in der Regel nicht über drei Monate dauern. Außerordentliche Versammlungen können so oft als nöthig ist einberufen werden, und im Fall eines Regierungswechsels versammeln sich die Landstände ohne Einberufung.

Nach erfolgter Eröffnung einer Ständeversammlung hat jedes Mitglied derselben einen Eid zu leisten, der mit der sogenannten Standes- und Bezirksstimme, diesem spätern Einschiebsel, nicht wohl in Einklang gebracht werden kann, da nach jenem nur das Landeswohl ohne Nebenrücksichten beachtet werden darf, während diese nur das Standes- oder Provinzialinteresse im Auge hat; jener also auf dem Repräsentativsysteme, diese aber auf dem Systeme der alten ständischen Verfassung beruht und die Repräsentation wieder in so viele Curien auflöst, als in dieser Stände unterschieden werden können und es von den Hauptlanden entlegene oder getrennte Bezirke giebt.

„Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages so wie 6 Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen." (§. 87.) Sie sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern stimmen nach ihrer eigenen Ueberzeugung ab, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können (Repräsentativsystem). Die gewählten Abgeordneten erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

Die Verhandlungen sollen der Regel nach öffentlich sein, und die Beschlüsse können nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von

27) S. Wahlgesetz v. 16. Febr. 1831, welches einen Theil der Staatsverf. bildet, in Pölitz a. a. O. S. 635 fg.

28) M. s. (Mackeldey) über den §. 71. der kurh. Verf.-Urk. Bonn, 1833. Dagegen: Jordan, Actenstücke über den §. 71. der Verf.-Urk. 2c. Offenbach, 1833.

Mitgliedern (36) beiwohnen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit muß die Beschlußfassung auf die nächste Sitzung verschoben werden, in welcher bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Für die weitere Geschäftsbehandlung besteht eine eigene Geschäftsordnung vom 16. Febr. 1831 (Gesetzs. S. 45 fg.).

Was den Umfang der Wirksamkeit der Landstände, welche im Allgemeinen berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das Wohl des Staates zu fördern, betrifft, so erstreckt sich dieselbe insbesondere a) auf die Beherrschung hinsichtlich eines eintretenden Regierungswechsels und der zur Verhinderung einer Thronerledigung nöthigen Maßregeln; b) auf die auswärtigen Verhältnisse, und zwar nicht blos bei Gebietsveränderungen oder Belastungen, sondern in allen Angelegenheiten, die auf das Landeswohl Einfluß haben; c) auf die Gesetzgebung, indem ohne ihre Zustimmung kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann; Dispensationen nur statthaft sind, wenn sie das Gesetz selbst vorbehält, und ihnen, wenigstens in materieller Hinsicht, auch das Recht der Initiative zusteht; d) auf den Staatshaushalt, indem die Stände für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hilfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Bewilligung von Abgaben zu sorgen haben (s. unten); e) auf die übrige Landesverwaltung durch das Recht, Aufschluß von der Staatsregierung über alle das Landeswohl betreffende Verhältnisse zu verlangen, und das Recht der Beschwerde wegen wahrgenommener Misbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege; f) auf den Schutz der Unterthanen durch das Recht der Verwendung, und endlich g) auf die Landesverfassung selbst, indem die Ständeversammlung α) für das richtige Verständniß der Verf.-Urk. gemeinschaftlich mit der Staatsregierung durch Auslegung, gütliche Vereinbarung oder schiedsrichterliche Entscheidung zu wachen; β) in gleicher Art für die zeitgemäße Fortbildung derselben durch Reformen zu wirken und γ) für die Aufrechthaltung derselben so wie für eine verfassungsmäßige Regierung, durch Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Minister so wie der übrigen Staatsdiener, zu sorgen verpflichtet ist.

Die Ständeversammlung ist in sofern permanent, als sie für die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern so wie im Fall einer Vertagung oder Auflösung einen bleibenden Ausschuß zu ernennen das Recht und die Pflicht hat. Ihr steht außerdem die Befugniß zu, einen Landsyndicus als beständigen Secretär zu ernennen und zu verpflichten, auch die Geschäftsordnung, insoweit sie ihre innern Verhältnisse betrifft, ohne Zuziehung der Staatsregierung abzuändern, welche übrigens keinen Antrag der Ständeversammlung unbeantwortet, und, wenn demselben nicht entsprochen wird, keine Antwort unbegründet lassen darf.

8) Als oberste Staatsbehörden bestehen nur 1) das Gesammt-Staatsministerium, welches aus den Vorständen sämmtlicher Ministerien und den sonst hierzu vom Landesherrn besonders berufenen Staatsdienern zusammengesetzt ist, alle Angelegenheiten des Staates, die der landesherrlichen Entschließung bedürfen, zu berathen und über Competenzconflicte einzelner Ministerien so wie über Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse zu entscheiden, auch die nöthige Einleitung zur Regentschaft zu treffen (§. 8.) hat; und 2) die Vorstände der einzelnen Ministerien (der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten). Diese Vorstände, wovon einer auch zwei, jedoch nicht mehrere Ministerien verwalten kann, haben alle landesherrlichen Entschließungen zu contrasigniren, wodurch die verfassungsmäßige Behandlung der betreffenden Angelegenheit bezeugt, die deshalbige Verantwortung übernommen und jede solche Entschließung erst glaubwürdig und vollziehbar wird.

9) Hinsichtlich der Rechtspflege bestätigt die Verfassungsurkunde 1) die schon früher angeordnete Trennung der Justiz von der Verwaltung; sie spricht 2) die Allgemeinheit der richterlichen Function aus, indem sie die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges ohne Rücksicht auf den Gegenstand einem Jeden und gegen Jedermann, selbst den

Regenten nicht ausgenommen [29]), zusichert; den Gerichten das unbedingte Urtheil über ihre Competenz einräumt und jede Einwirkung irgend einer Staatsbehörde ausschließt, dagegen jede Behörde und selbst die bewaffnete Macht verpflichtet, den gerichtlichen Requisitionen nachzukommen. Sie erklärt 3) alle Commissionen, insofern sie nicht von den Gerichten selbst angeordnet werden, welche nur wieder Gerichte committiren dürfen, für völlig unstatthaft und sucht 4) ebenso die persönliche Freiheit durch Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Untersuchung und Verhaftung, über die Zulässigkeit der Entlassung des Verhafteten gegen Caution oder wenigstens der Erleichterung seiner Lage, über die Publicität der Entscheidungen in politischen und Preßvergehungen, über die Haussuchung und über das Recht der Beschwerdeführung, der Vertheidigung und der Urtheilsforderung, als das Vermögen der Staatsgenossen durch Verbannung der Vermögensconfiscation und der Moratorien zu sichern. Sie macht 5) die Gemeinden und Körperschaften von der administrativen Bevormundung hinsichtlich der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung unabhängig; verkündigt 6) die Gleichstellung aller Staatsgenossen vor dem Rechte durch die versprochene Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände; trifft 7) Vorsorge für die Unparteilichkeit, Gediegenheit und Schnelligkeit der Rechtspflege durch die Verordnung, daß die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt werden [30]) und ein jedes von diesen stets vollständig besetzt sein solle, und durch Vorschriften über die Beschaffenheit und das Alter der Richter; setzt 8) die Unabhängigkeit der Gerichte ausdrücklich fest, und beschränkt 9), um die Wirksamkeit der Rechtspflege zu sichern, das Begnadigungsrecht hinsichtlich der Vergehungen gegen die Verfassung, und das Recht der Wiederanstellung verurtheilter Staatsdiener. Viele der aufgeführten Bestimmungen sind zwar sehr mangelhaft; sie können aber, wenn Staatsregierung und Ständeversammlung von rechtem Geiste und richtiger Einsicht geleitet werden, ebenso leicht vervollkommnet wie freilich, im entgegengesetzten Falle, völlig paralysirt werden. Für wichtigere Familienangelegenheiten soll ein Gesetz das Institut der Familienräthe einführen.

10) Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz. Die Sachen des Glaubens und der Liturgie bleiben ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen überlassen. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht in ihrem vollen Umfange aus. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt dem Landesherrn, bei dessen Uebertritt zu einer andern Kirche die Beschränkung jener Gewalt mit den Landständen festgestellt werden soll. In liturgischen Sachen soll ohne Zustimmung einer Synode, welche die Staatsregierung berufen wird, Nichts geändert werden. Für das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt wurden die bereits früher bestandenen Normen [31]) hinsichtlich der Rechte des Bischofs, der zu erlassenden Anordnungen, des Verhältnisses zu Rom, des Misbrauches der geistlichen Gewalt, in den Grundzügen wiederholt. Die Geistlichen haben jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und Schutz in ihrer Amtswürde zu erwarten, sind aber hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. „Für den öffentlichen Unterricht, sonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten und namentlich der Landesuniversität so wie der Schullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen." (§. 137.)

Alle Stiftungen ohne Ausnahme stehen unter dem besonderen Schutze des Staates und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum

---

29) M. s. auch das Gesetz über Staatsanwälte, vom 11. Juli 1832. (Gesetzsamml. S. 213 fg.)

30) M. s. das Gesetz vom 1. Juli 1831. (Gesetzs. S. 112 a. fg.)

31) S. die Verkündung der päpstlichen Bullen v. 31. Aug. 1829 (Gesetzs. S. 45); Verordnung v. 30. Januar 1830 (Gesetzs. S. 5), die Ausüb. des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechtes über die kath. Kirche, und Ausschr. des Minist. des J. v. 25. Januar 1834 (Gesetzs. S. 4), wodurch das Regulativ v. 31. Aug. 1829, das bischöfl. Censur- und Strafrecht betr., bekannt gemacht wird.

Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur wenn der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen. (§. 138.)

11) Hinsichtlich des Staatshaushaltes wurde a) das Staatsvermögen von dem Familienfideicommisse des Regentenhauses[32]) durch besondere Vereinbarungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, sorgfältig getrennt; b) was als Staatsvermögen anzusehen (Gebäude, Domanial-[Kammer-] Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke ꝛc.) näher bestimmt; c) die nach den gedachten Vereinbarungen festgesetzte Hofdotation auf diejenigen Domainen und Gefälle, welche nach denselben für diese vorbehalten worden, bleibend radicirt; d) für die Erhaltung des Staatsvermögens durch das Verbot der Veräußerung ohne landständische Zustimmung Sorge getroffen, auch e) die Wiederverleihung heimgefallener Lehen beschränkt, indem der Regent nur die während seiner Regierung heimgefallenen an Glieder des Kurhauses oder der hessischen und ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder verleihen darf, und endlich f) die Aufbringung des Staatsbedarfes, insoweit dieser nicht durch die vorhandenen Hilfsmittel gedeckt wird, näher regulirt. Dieselbe liegt hiernach den Ständen ob, ohne deren Bewilligung weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden kann. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt nach einem von der Staatsregierung der Ständeversammlung vorzulegenden Voranschlag, worin zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben gezeigt werden muß, in der Regel auf drei Jahre. Jedoch dürfen die Abgaben noch sechs Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt oder die deshalb nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Ueber die möglichst beste Art der Aufbringung und Vertheilung der Abgabenbeträge hat die Ständeversammlung auf die deshalbigen Vorschläge der Staatsregierung die geeigneten Beschlüsse zu nehmen. „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind." (§. 146.) Die bisherigen eremten Güter sollen unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung zu einer gleichmäßigen Besteuerung herbeigezogen werden; die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen aber steuerfrei bleiben, was jedoch nur in Ansehung der nicht schon bisher steuerpflichtigen oder derjenigen Güter gilt, welche von ihnen nach der Verkündung der Verf. erworben werden. „Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit." „Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum (?!) übergehen. (§. 150 u. 151.)

12) Die allgemeinen Bestimmungen betreffen a) die Abänderung oder Erläuterung der Verf.-Urkunde, wozu entweder Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich ist; b) die Anordnung eines Compromißgerichtes zur Entscheidung der zwischen der Staatsregierung und den Landständen entstehenden Zweifel über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verf.-Urk. oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze. Dasselbe wird

32) M. s. hinsichtlich der Capitalien die Gesetze vom 27. Febr. 1831 (Gesetzsammlung S. 53 fg.) a) die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes und b) den kurfürstl. Hausschatz betreffend.

zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Die Compromißrichter wählen sodann aus ihrer Mitte durch das Loos den Vorsitzenden, welcher bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme hat; c) die Aufhebung aller Anordnungen jeder Art, welche mit der Verf.-Urk. oder den für Bestandtheile derselben erklärten Gesetzen im Widerspruche stehen; d) den Anfang der Verbindungskraft der Verf.-Urk., welcher mit ihrer Verkündung eintrat, so wie die Beschwörung derselben von sämmtlichen Unterthanen männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; e) den Revers, welchen die obersten Staatsbeamten (die Vorstände der Ministerialdepartemente) über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung auszustellen haben und der im landständischen Archiv niederzulegen ist, und endlich f) die Ueberreichung einer gleichlautenden Ausfertigung der Verf.-Urk. bei der hohen deutschen Bundesversammlung, welche zugleich um die Uebernahme der Garantie ersucht werden soll. Diese ist bisher noch nicht erfolgt.

Die letzten §§. (158—160) enthalten vorübergehende Bestimmungen, welche die Fortdauer und Wirksamkeit der constituirenden Ständeversammlung, die Zusammenkunft des ersten nach der Verf.-Urk. zusammengesetzten Landtages (11. April 1831) und die einstweilige Fortentrichtung der Steuern und Abgaben betreffen und jetzt von keiner Wirkung mehr sind.

Man sieht aus Bisherigem, daß die kurhessische Verf.-Urkunde viele dem Repräsentativsysteme völlig entsprechende Grundsätze enthält, von denen aber manche nur angedeutet sind und durch die Gesetzgebung erst weiter ausgeführt und ausgebildet werden sollen. Allein diese ist bisher noch nicht erfolgt, oder doch, insoweit sie wirklich erfolgt ist, dem constitutionellen Systeme nicht völlig entsprechend, wo nicht ganz zuwider. Dieselben Hindernisse, welche in den übrigen deutschen Staaten der organischen und selbstständigen Entwickelung dieses Systemes entgegentreten, zeigen sich auch in Kurhessen wirksam. Sie sind zu bekannt, als daß sie hier, wo ohnehin nicht der Ort sein würde, besonders angeführt zu werden brauchten. Das constitutionelle System kann nur da sich kräftig ausbilden, wo keine äußere Gewalt hemmend einzuwirken vermag und darum kein Ministerium sich halten kann, welches die Majorität der Deputirtenkammer gegen sich hat. Wo es hingegen der Repräsentantenkammer wegen mangelhafter Wahlgesetze an der erforderlichen Intelligenz, Energie, Gewandtheit und Selbstständigkeit gebricht und die Staatsregierung der Majorität derselben nicht bedarf, weil sie sich auf fremde Macht stützen kann; wo überhaupt die Staatsregierung und Ständeversammlung anderswoher gegebenen Normen zu huldigen pflichtig sind, der Staat sohin selbst in Bezug auf seine innere Gestaltung als unselbstständig erscheint: da kann das constitutionelle System sich unmöglich rasch und selbstständig entwickeln und die gewünschten Früchte bringen; es wird entweder verkrüppeln und allmälig ganz untergehen, oder aber, wenn es bereits die nöthige Kraft errungen hat, diese äußern Hemmnisse nach langem Kampfe überwältigen und dann freilich um so bewährter und vollständiger aus diesem hervorgehen.

Außer den allgemeinen Hindernissen, die in Deutschland der gedeihlichen Entwickelung eines freien öffentlichen Lebens entgegenstehen, wurden ihr zumal im Kurfürstenthum Hessen noch besondere Hemmnisse in den Weg gelegt. Hatte sich das hessische Volk durch einmüthige männliche Erhebung im Jahre 1830 seine Verfassung errungen, so sollte sie ihm doch möglichst wenig Früchte bringen; ja es sollte allmälig zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es durch ruhmwürdige Anstrengungen Nichts gewonnen und erreicht habe. War dies nicht die Absicht der seither befolgten Politik, so war es doch ihre augenfällige Wirkung; denn unleugbar ist in den letzten Jahren eine freilich nur vorübergehende Erschlaffung und Erlahmung des öffentlichen Geistes eingetreten. Sehr bald nach Gründung der Verfassung entwickelte sich jene Politik des Mistrauens, die auf der kaum betretenen constitutionellen Bahn Schritt vor Schritt streitig machte. Schon auf dem ersten vielseitig thätigen Landtage, auf dem Jordan (s. d.), Pfeiffer, Schom-

burg, Wiederhold und Andere nach verschiedenen Richtungen hin ein tüchtiges parlamentarisches Talent offenbarten, entspann sich der Hader, obgleich mehrere von den Abgeordneten gewünschte Gesetze zu Stande kamen. Nach seiner Auflösung am 26. Juli 1832 wurde fast die ganze Opposition wieder gewählt. Sofort kam es zu neuem Streit über die ministerielle Verweigerung des Urlaubs für mehrere Abgeordnete, namentlich für den von der Landesuniversität Marburg gewählten Professor Jordan. Die so verzögerte Eröffnung des Landtags bestimmte die Stände zu einer Anklage gegen den Minister des Innern und der Justiz, Hassenpflug. Allein die Anklage hatte sofort, hauptsächlich wegen des angeblichen Eigensinns der Stände in der Jordan'schen Wahlsache, die abermalige Auflösung zur Folge. Auf dem dritten, in seiner Eröffnung wieder verzögerten Landtage dauerten die Mishelligkeiten fort. Neue Anklagen wurden damals und später gegen den Minister erhoben, aber vom Oberappellationsgerichte regelmäßig verworfen. Doch brachte man es endlich wenigstens zu einem vertragsmäßig gefaßten Landtagsabschiede, während die für die zweite Finanzperiode von 1834—36 berufene Ständeversammlung wieder ohne Abschied entlassen wurde. Die Verhandlungen über die Rotenburger Quart, nach dem am 12. Nov. 1834 erfolgten Tode des Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, führten zu neuen Verwickelungen, über die man ministerieller Seits durch Auflösung (10. März 1838) und nach erfolgter neuer Wahl durch Entlassung ohne Verabschiedung (12. Juli) wegzukommen suchte. Auf den Landtagen für die vierte, noch weit mehr aber für die fünfte Finanzperiode (1840—42 und 1843—45) war die Opposition immer mehr verschwunden. Durch die Gunst einer langen Friedenszeit zeigten sich die Finanzen im Zustande der Besserung, so daß das frühere Deficit einem Ueberschusse Platz gemacht hatte, den die willfährige Majorität nicht besser als zur Wiedererhöhung des früher verminderten Militäretats um jährlich 80,000 Thaler zu verwenden wußte. Dies geschah, nachdem noch die Stände der vierten Periode eine abermals erfolglose Anklage wegen Verfassungsverletzung gegen den neuen Minister des Innern, von Hanstein, angestellt und die ihnen gemachten Ansinnen für Erhöhung des Kriegsbudgets und für Beisteuer zum Hoftheater verworfen hatten. Mit Beziehung darauf war ihnen im Namen des Kurprinz-Mitregenten erklärt worden: er werde sich durch die Verirrungen der Stände nicht im mindesten hindern lassen, alle Ausgaben anzuordnen, welche „die Würde und Bedürfnisse der Regierung und die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund erfordern, weshalb jede weitere Verhandlung über Positionen des Ausgabebudgets für die laufende Steuerperiode als aufgehoben erklärt sei.“ (!) Als später die kurhessischen Stände sich weigerten, für die Unehre des deutschen Volks gar noch das Volk zahlen zu lassen; als sie mithin die ihnen angesonnenen 600 Thaler Censurkosten nicht bewilligten: erklärte ihnen der Landtagscommissär ebenso rundweg, „die Ausgabe werde doch gemacht werden.“ In ähnlicher cavalierer Weise setzte man sich über den Rechtsstreit wegen der Rotenburger Quart mit der ministeriellen Versicherung weg, daß man den betreffenden Vorbehalt der Stände als nicht vorhanden betrachte.

Inzwischen sammelte sich mancher Stoff, welcher den Abgeordneten für die Finanzperiode von 1846—48 zu lebhaften und wichtigen Erörterungen Anlaß geben dürfte. Im Juni 1839 war zum Zweck einer politischen Untersuchung der allgemein geachtete Professor Jordan (s. d.), der sich um die Gründung der hessischen Verfassung besondere Verdienste erworben hatte, in Criminalhaft gebracht worden. Er sollte an sich selbst erfahren, daß die leere Form einer Verfassung, so lange sie nicht vom belebenden Geiste einer freien kräftigen und immer wachsamen öffentlichen Meinung erfüllt wird, noch keineswegs die Sicherheit eines rechtlichen Zustandes auf die Dauer verbürgt. Erst nach den Qualen eines vieljährigen Inquisitionskerkers, als fast seine ganze Familie hingestorben und er selbst dem Grabe nahe gebracht war, wurde der unglückliche Gefangene im Nov. 1845 von der Anklage wegen Hochverrathsversuch freigesprochen und wegen angeblich unterlassener Anzeige hochverrätherischer Verbindungen von der Untersuchung entlassen. Ueber das Verfahren in diesem geheimen Inquisitionsprocesse, über die hartnäckige Verfolgung leichtfertiger Anschuldigungen auf nichtswürdige Anzeigen hin, über die Entfernung und Versetzung misbeliebiger Richter hatte sich die öffentliche Stimme schon entschieden genug ausgespro-

chen, als gleichwohl noch im Jahre 1845 die Versetzung eines solchen Richters vom höchsten Tribunal zum — Eisenbahnwesen erfolgte. Dies geschah keineswegs im Einklang mit dem unter dem Schutz der Verfassung stehenden Staatsdienstgesetze. Auch ließ man sich nicht abhalten, den ausgezeichneten Publicisten Murhard wegen einer Stelle eines unter deutscher Censur erschienenen Aufsatzes nicht blos zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch seine Papiere mit Beschlag zu belegen und ihn für einige Zeit zu verhaften. Das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen hatten in den politischen Untersuchungen gegen Jordan und gegen Weidig die unzweideutigsten Belege von der Verwerflichkeit der geheimen Justiz und von der dringendsten Nothwendigkeit einer baldigen durchgreifenden Reform des Strafprocesses gegeben. Allein eine unselige Politik der Schwäche, die sich den gerechtesten Forderungen gegenüber durch eine beharrliche Consequenz im Unrecht den Schein der Stärke zu geben sucht, hat dazu noch immer keine Hand geboten. Nach dem neuesten Ministerwechsel — der überhaupt in Kurhessen während des letzten Jahrzehents ziemlich häufig war, was das Zeichen einer noch hin und her schwankenden Politik ist, die auch zum Guten ausschlagen kann — läßt sich indeß eher hoffen, daß zur Besserung der Strafrechtspflege Schritte geschehen und daß das Ministerium den Vorwurf des Eigensinnes, womit man gegen die Stände sogar in der Zeit ihrer möglichsten Nachgiebigkeit und Biegsamkeit freigebig genug war, nicht gegen sich selbst herausfordern werde.

Noch in anderer Beziehung trugen nicht selten die jüngsten Versuche der kurhessischen Staatsklugheit das Gepräge verletzender Willkür und einer polizeilichen Urplötzlichkeit, womit die hessischen Staatsbürger, die auf der Bahn der Verfassung zu wandeln meinten, in hohem Grade überrascht wurden. So meinten die Mitglieder des Museums zu Marburg, da sie im Hinblicke auf den öffentlichen Ruf eines dortigen Polizeibeamten dessen Ausschließung aus der Gesellschaft beantragten, nur ein einfaches Recht auszuüben. Allein eines Tages fanden sie ihr mit Gensdarmerie besetztes Local polizeilich geschlossen und die aus Mitgliedern aller Stände bestehende Gesellschaft verboten; eine Maßregel, gegen welche eine Beschwerdevorstellung nach Cassel abgegangen ist. Ebenso plötzlich wurde die in Cassel schon auf dem Stadthause vorbereitete Pestalozzifeier (12. Januar 1846) untersagt; nur an wenigen Orten, wo das Verbot zu spät anlangte, konnte dieses Fest der Freunde einer verbesserten Volkserziehung noch begangen werden. Auch die Versammlung der Stände im Jahre 1843, nachdem sie die Fortdauer der körperlichen Züchtigung im Strafprocesse gut geheißen hatte, mochte nicht gerade erwarten, daß bald darauf in ihrem an industriellen Erfindungen nicht besonders reichen Lande eine bereits zur Anwendung gebrachte Prügelmaschine erfunden werde, die von der mit bekannter Vorsicht sich äußernden „Allgemeinen Zeitung" als „ekelhafte Maschine" bezeichnet worden ist. Seitdem war in öffentlichen Blättern des Auslandes von dieser Erfindung nur allzu viel die Rede, und die biederen, tapferen, aber geschlagenen Hessen, die im Jahre 1830 den anderen deutschen Volksstämmen im erneuerten Kampfe für Verfassung und Freiheit vorangingen, müssen sich nun gefallen lassen, daß ihre Prügelmaschine mit zu den „Früchten der Constitution" gezählt wird. Schon früher, 1841 und 1842, hatten die achtmaligen Wahlen zu der durch den Tod Schomburg's erledigten Oberbürgermeisterstelle in Cassel, denen die Regierung immer und immer die Bestätigung versagte, großes Aufsehen erregt. Unter solchen Umständen ist es erklärlich genug, wenn im Kurfürstenthum Hessen die Zahl der nicht zugelassenen deutschen Zeitungen und Journale größer ist, als außerhalb Oesterreich, in irgend einem anderen deutschen Bundesstaate, und wenn man fort und fort von Verboten solcher Blätter so wie von Aufhebung und Wiedererneuerung der Verbote vernimmt. Vor Allem versteht es sich von selbst, daß nicht die Angelegenheiten des Inlands für die Presse des Inlands der Gegenstand offener Besprechung sein dürfen.

Wie in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten, so wird fortan in Kurhessen die kirchliche Bewegung ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. In der Geschichte des hessischen Landes und seiner Fürsten sind die beiden Endpunkte der Politik durch Philipp den Großmüthigen bezeichnet, der einer neuen Zeit die Fahne vorantrug; und durch jenen Landgrafen Friedrich II., der zur katholischen Kirche übergetreten war, der in den Genüssen eines glänzenden Hofs schwelgte, der für 21 Millionen Thaler 22,000 sei-

ner protestantischen Unterthanen an England verkaufte, um die aufkeimende Freiheit in Nordamerika niedertreten zu helfen. Vielleicht wird in Kurzem offenbar werden, ob man mehr dem Beispiele des Einen oder des Andern zu folgen geneigt ist. Schon auf dem Landtage von 1842—43 war von den Ständen ein Gesetz über die gemischten Ehen genehmigt worden, wodurch die frühere Bestimmung, daß Söhne dem Glauben des Vaters und Töchter dem der Mutter folgen sollen, aufgehoben und dagegen die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters verfügt wurde. Allein man scheint aus Besorgniß vor der Einsprache des Bischofs und Domcapitels zu Fulda auf der Vollziehung des Gesetzes nicht bestanden zu haben. Solcher Nachgiebigkeit ungeachtet ist die kurhessische Regierung vor Kurzem in einen Streit mit dem Bischof verwickelt worden. Sie versagte den vom Staat ausgesetzten Unterhalt einigen Alumnen des Fuldaer Priesterseminars, weil diese im Collegium germanicum zu Rom ihre Studien gemacht hatten. Darauf rief zwar der Bischof die anderen hessischen Zöglinge desselben Collegs aus Rom zurück, ertheilte aber gleichwohl den bereits absolvirten die Weihe, während sie die Staatsregierung zu keinerlei geistlichen Functionen wollte zugelassen haben. Als nun der Bischof den von der Regierung zurückgewiesenen Alumnen die provisorische Besorgung einiger Kaplaneien übertrug, reclamirte das Ministerium und verlangte, daß der Bischof den Betreffenden die Ausübung geistlicher Functionen untersage. Es ist bekannt, daß das Collegium germanicum unter dem Einflusse von Jesuiten steht; und bei dem immer gefährlicheren, hier und da schon revolutionär gewordenen Auftreten der Gesellschaft Jesu ist es nichts weniger als gleichgültig, ob sich Jesuitenzöglinge unter irgend einer Form in die deutschen Bundesstaaten mit gemischter Bevölkerung eindrängen dürfen. Sollte sich also das kurhessische Ministerium ferner standhaft zeigen, so dürfte es in dieser Beziehung jeder verfassungsmäßigen Unterstützung der Mehrheit der Stände versichert sein. Wenigstens hatte es seither Gelegenheit, sich von Neuem von der alten Wahrheit zu überzeugen, daß durch Concessionen immer nur die Anmaßungen der ultramontanen Faction gesteigert wurden. War ja dieses Ministerium noch am 19. Sept. 1845 so weit gegangen, die Versammlung des Gustav-Adolfsvereins in Hanau vorläufig zu verbieten. Und ist es ja die kurhessische Regierung, die unmittelbarste Nachfolgerin Philipp's des Großmüthigen, welche nächst dem katholischen Oesterreich der deutsch-katholischen Bewegung die auffallendsten Hindernisse in den Weg gelegt hat. Im August 1845, fast zu derselben Zeit als ein angesehener Lehrer an der Hochschule zu Marburg in öffentlichem Vortrage die Bedeutung der neuen Bewegung hervorhob, erschien ein Ministerialrescript, welches die deutsch-katholischen Dissidenten auf bloße Hausandacht beschränkte, so lange nicht auch diese aus besonderen Gründen untersagt werde. Jede Bezeichnung als Kirchgemeinde, jedes Auftreten als Corporation wurde ihnen verboten. Sie sollen Keinen, der nicht schon zu ihnen übergetreten ist, bei ihren Religionsübungen zulassen, keine Versammlungen im Freien halten und nicht mit Musik und Sängerchor ihren Gottesdienst schmücken und verschönern. Ihre Prediger haben keinen öffentlichen Charakter und dürfen keinerlei Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung vornehmen. Ihre Versammlungen sollen genau überwacht werden, und alle öffentlichen Beifallsbezeigungen zu Gunsten der Deutsch-Katholiken sind verboten. Für Marburg insbesondere wurde verfügt, daß keinem fremden Geistlichen der s. g. Dissidenten der Aufenthalt daselbst gestattet werden solle, und in Hanau erging gegen alle Mitglieder einer Versammlung von Dissidenten, welche das beschränkende Ministerialrescript als ungesetzlich anfochten, ein polizeiliches Straferkenntniß, weil dabei die Gränzen einer Hausandacht überschritten seien. Doch wurde das Erkenntniß durch oberrichterliche Entscheidung aufgehoben. Diese ministerielle Zurücksetzung einer christlichen Confession hinter die Juden läßt sich am wenigsten mit den klaren Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde vereinigen, wonach jedem Hessen nicht nur völlige Gewissensfreiheit, sondern auch Freiheit der Religionsübung eingeräumt ist. Gegen solche Beschränkungen in Hessen-Cassel bildet das relativ größere Maß von Freiheit, das noch im Großherzogthum Hessen-Darmstadt den reformatorischen Bestrebungen im religiösen Gebiete gestattet wird, einen erfreulichen Gegensatz. Und gewiß ist auch diese Politik der großherzoglich hessischen Regierung die klügere. Wie überhaupt das deutsche Volk noch mit Wenigem, mit

7 *

sehr Wenigem zufrieden zu stellen ist, so wird es bei einiger Schonung der in seiner Mitte aufkeimenden religiösen Interessen alle politischen Sünden und Versäumnisse um so leichter vergessen und übersehen; es wird kein Gedächtniß mehr haben für die Schmach der Censur oder für eine Criminaljustiz, welche das Leben, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger immer von Neuem gefährdet; es wird sogar bei sehr bemessener gelinder Motion in engem Kreise mit dem für die Regierung günstigen Vorurtheile sich trösten, daß es in raschem Fortschreiten begriffen sei.

In Kurhessen sind nicht wenige begründete Beschwerden im Verlaufe eines Jahrzehents zum Vorschein gekommen. Hiernach wäre es erklärlich, wenn nach einer langen Periode der Ermattung und Abstumpfung auch wieder in Mitte der Stände eine entschiedenere Opposition sich erheben würde. Wirklich scheint die Mehrheit der Wahlen für die Ständeversammlung der 6. Finanzperiode in dieser Richtung erfolgt zu sein. War es nun die Besorgniß des Ministeriums vor lebhafteren Angriffen, namentlich wegen der gegen die Deutsch-Katholiken ergriffenen Maßregeln; oder hatte man mit den erforderlichen finanziellen Vorarbeiten allzu lange gesäumt: es blieb immer ein sehr auffallender Schritt, daß die auf den 27. Nov. 1845 berufenen Stände sofort wieder auf unbestimmte Zeit vertagt wurden, um erst in der Mitte März 1846 versammelt zu werden. Nicht einmal die verfassungsmäßige Constituirung des permanenten ständischen Ausschusses hatte man abwarten wollen, dessen Wahl aber gleichwohl von den Ständen vorgenommen wurde. Man sollte indeß die Langmuth des kurhessischen Volks nicht auf allzu harte Probe stellen. Man sollte es um so weniger, als überhaupt in Deutschland und zumal in Kurhessen die jetzigen Zustände mit denen vor 1830 in Manchem eine sichtliche Aehnlichkeit haben. Ist man so gewiß, wenn erst in Frankreich zwei Augen sich schließen, daß dieses nicht ferne Ereigniß keine neue europäische Krisis zur Folge haben werde? Vor der Julirevolution hörte man kaum von Klagen aus dem hessischen Lande; desto plötzlicher und überraschender war der Sturm, welcher die Masse aufwühlte. Auch unter der jetzigen Herrschaft des Preßzwangs ist man in Hessen wieder schweigsam geworden. Aber vor anderen deutschen Stämmen ist der hessische weniger ein Volk des Worts als der That. Um so mehr sollten Regierung und Stände auf zeitige Erfüllung seiner noch leisen gerechten Wünsche bedacht sein. S. Jordan. (Mit späteren Zusätzen von W. S.)

Casten, s. Kasten.

Castlereagh, Robert Stewart Viscount, nach dem Tode seines Vaters, des Grafen und seit 1816 Marquis von Londonderry, (1821) mit dem letztbemerkten Titel bekleidet, geboren 1769 zu Mount Stewart in Irland, gestorben den 12. Aug. 1822, der, wenn auch nicht größte, doch einflußreichste, auf das Schicksal der Welt entscheidenst einwirkende Minister in der verhängnißvollsten Epoche der Neuzeit, nehmlich in den Tagen der höchsten Herrlichkeit und des tiefsten Falles Napoleon's und in jenen, welche desselben welterschütterndem Sturze folgten. Vom Jahre 1809 an bis zum August 1822 lenkte er als Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten ganz vorzugsweise das britische Staatsruder, nachdem er schon früher (von 1804 bis 1806) unter Pitt's Verwaltung und dann wieder unter jener Portland's und Perceval's (von 1807 bis 1809) das Ministerium des Kriegs geführt und in der letzten Zeit mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung gestanden hatte. Auch andere hohe Stellen (namentlich in Irland jene des Staatssecretärs bei dem Vicekönig von Irland) hatte er schon seit 1797 (unter Pitt und Addington) bekleidet, ja schon in seinem 21. Jahre (1790) im irischen Parlament als desselben Mitglied sich hervorgethan. Wir übergehen jedoch seine früheren Thaten und Schicksale, um den Blick denjenigen zuzuwenden, welche ihm seine eigentliche welthistorische Wichtigkeit verliehen haben. Nur muß bemerkt werden, daß er schon als Mitglied der irischen Administration, ungeachtet der an ihm in Privatverhältnissen gerühmten Milde, Humanität und selbst Großmuth, doch in politischen Dingen jene Härte und Unbeugsamkeit des Charakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Volksrechte und der Volksstimme, welche später für das gesammte Großbritannien und für den ganzen Welttheil verhängnißreich wirkten. Er war es, welcher, obschon geborner Irländer, Pitt's

Unterdrückungssystem gegen seine unglücklichen — freilich katholischen und durch die erfahrnen Mishandlungen zur Empörung gereizten — Landsleute mit unerbittlicher Strenge durchzuführen beflissen war und welcher nachmals desselben Ministers Unionsplan eifrigst unterstützte, wodurch, unter dem Schein einer verhältnißmäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinschaftlichen Staatsgewalt über das gesammte britische Reich, in der That die englische Gesetzgebung, d. h. der Wille der im vereinten Parlament entschieden vorherrschenden englischen Majorität, das irische Volk, zumal dessen aus Katholiken bestehende große Mehrheit, vertheidigungslos hingegeben ward an die tyrannische Macht der britischen Hochkirche und der gleich raubsüchtigen als fanatischen weltlichen Gutsherren. Diese Politik hat sich, wie sie mußte, als verderblich erwiesen. Das Reich der bloßen Gewalt über ein Volk, welches zum Erkenntniß seines Rechtes erwacht und durch fortwährende Bedrückung zum Widerstand gereizt ist, kann nicht von Dauer sein. Zeitlich wohl mochte der Ausbruch der Flamme gehindert oder einige vereinzelt aufschlagende Feuer anscheinend erstickt werden: aber desto mehr fraß der zurückgetriebene Brand im Innern um sich und desto drohender ward die Gefahr, daß er endlich allgewaltig hervorbreche und selbst die Grundpfeiler des Staates zerstöre. Sogar die Tories sahen endlich dieses ein, und Wellington, Castlereagh's innigster Freund, erkannte 7 Jahre nach dessen Tode die Nothwendigkeit, vorerst wenigstens durch die „Emancipation der Katholiken" die allerschreiendsten der zumal das irische Volk zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben oder zu mildern. Doch erst das Reform-Ministerium und das Reform-Parlament haben mit Aufrichtigkeit und Entschiedenheit den Weg betreten, welcher der alleinige ist, der zu dauerndem Frieden, zu wahrhaft gesicherter Ordnung und Ruhe führen kann, den Weg der Rechtsbefriedigung. Die Richtung, welche Castlereagh eingehalten, führte, wenn sie fortgewährt hätte, — nicht nur in Irland, sondern auch in England selbst — zur Revolution. Er, mit seinem starren Torysmus, mit seiner stationären, ja retrograden oder reactionären Politik, mit seinem rücksichtslosen Festhalten aller Ungebühr des historischen Rechts gegen die Forderungen des vernünftigen, mit seinen Eingriffen in die constitutionellen Rechte der Bürger, mit seiner Bedrückung und Verfolgung der Presse und der freigesinnten Richtungen im Volke, Er und seine gleichgesinnten Freunde sind die wahren Agitators gewesen, d. h. sie haben die Agitation hervorgerufen und die Wortführer der Misvergnügten mit der schärfsten Waffe, nehmlich mit jener des einleuchtendsten Rechts und der eindringlichsten Wahrheit, bewaffnet.

Verantwortung und Tadel jedoch, was diese einheimischen Dinge betrifft, mag Castlereagh überhaupt auf die gesammte Partei wälzen, in deren Namen als Mitverbundener mehr denn als Haupt er handelte und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Minister bleiben wollte, genöthiget war. Von den Sünden seiner auswärtigen Politik aber fällt ein großer, wo nicht der größte Theil ihm (und etwa seinen vertrautesten Ministercollegen) persönlich zur Last; schon darum, weil die Natur solcher Politik mit sich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem im Mittelpunkt der Geschäfte waltenden Geist oder von einem kleinen Kreise eng verbundener und tagtäglich unter sich berathender Männer zu empfangen als von einem zahlreichen, öffentlich verhandelnden und nur periodisch sich versammelnden parlamentarischen Körper oder von den im Schooße der Nation sich erhebenden, oft unter sich im Widerspruch stehenden, oft von Unkunde herrührenden Stimmen; und sodann auch darum, weil Castlereagh in seinem Eifer sich nicht — wie sonst in der Regel der Minister pflegt — mit der obersten Leitung des Departements, mit der Zeichnung allgemeiner Plane, mit der Instruction der Agenten und Gesandten, mit den auf derselben Berichte zu fassenden Beschlüssen u. s. w. begnügte, sondern auch unmittelbar selbstthätig, als Gesandter und Theilnehmer an Congressen, als persönlicher Vertrauter und Freund der Continental-Monarchen auftrat und mehrere sonst wohl auch von den Tories im Auge behaltene Principien ächt britischer Politik seiner persönlichen Befangenheit oder Leidenschaft aufopferte. Die Geschichte von Castlereagh's auswärtiger Politik aber, als mit dem Wichtigsten der all-

gemeinen Geschichte seiner Zeit innig zusammenhängend, kann natürlich hier nicht gegeben werden. Wir müssen nach Zweck und Umfang des St.-L. auf eine kleine Skizze ihres allgemeinen Charakters uns beschränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen anderen Artikeln, als „Congresse", „England", „Europa" (neueste Geschichte derselben), „Legitimität", „Restauration" u. s. w., vorbehalten.

Castlereagh's Richtung in der auswärtigen Politik war im Allgemeinen ziemlich gleichlaufend mit jener, welche früher der große Pitt verfolgt hatte, oder gewissermaßen eine Fortsetzung derselben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an sich, sondern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Pitt sie gegen eine Welt von Hindernissen und Gefahren zu behaupten wußte, haben die verständigen und unbefangenen Zeitgenossen ihn als großen Staatsmann bewundert. Die Richtung selbst war keineswegs hohen oder edlen Zwecken zugewendet und dem wahren Wohle Englands, dem Heile Europas und der Welt mit nichten ersprießlich. Wohl mochte, als — veranlaßt durch den Krieg der Coalition wider Frankreich — die unter den schönsten Hoffnungen begonnene Revolution dieses Landes eine unselige Wendung nahm, als die Verzweiflung der von Innen und Außen geängstigten Freiheitsfreunde den alles Menschenrechts spottenden Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angefachte Zornsglut siegreichen Republik als ein furchtbar schwellender Strom alle Ufer und Dämme überfluthete, eine Schilderhebung zum Zweck der Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Europa von einer weisen Politik angerathen oder geboten werden. Aber weiser und der Stellung Englands angemessener wäre gewesen, durch frühzeitige Einsprache gegen den zu Pillnitz verabredeten Krieg jener unheilvollen Wendung der Revolution zuvorzukommen und — sowie es nach der Juliusrevolution des Jahres 1830 erfolgreich geschah — durch eine Allianz mit Frankreich den kriegslustigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entsprang der wider Frankreich unternommene (wenigstens durch Herausforderung veranlaßte) Krieg keineswegs aus der Sorgfalt für die Erhaltung eines öffentlichen Rechtszustandes, sondern lediglich aus aristokratischen, überhaupt dem historischen Recht starrsinnig zugewandten Motiven. Pitt's Krieg gegen Frankreich war den Ideen Burke's entflossen. Die gemeine, demokratische Freiheit, welche die Losung der französischen Revolution war, misbehagte den stolzen Aristokraten Britanniens, welche zwar für sich die Freiheit und das politische Recht als von den Vorfahren ererbtes Gut in Anspruch nahmen und darum wohl die Beschränkung der Thronrechte in Frankreich, als ihren eigenen Principien entsprechend, billigten, aber die Aufhebung der aristokratischen Vorrechte, die politische Emancipation auch der gemeinen Bürger als ein auch für Großbritannien verführerisches Beispiel mit Abscheu betrachteten. Darum wurde der Kampf auf Tod und Leben gegen das revolutionaire Frankreich unternommen, mit beispielloser Anstrengung und einer Erbitterung ohne Gleichen fortgesetzt, stets neue Coalitionen durch Aufforderungen, Ermunterungen, Subsidien ins Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensschließung versäumt und dergestalt Frankreich in die Lage gesetzt, entweder von Europa erdrückt zu werden, oder Europa zu überwinden. Das Letzte geschah, aber Pitt vor Allen hat es zu verantworten. Die unablässig angefeindete Republik konnte nur durch fortschreitende Eroberung und Revolutionirung sich erhalten und nur durch Erhebung des glücklichsten Kriegsmeisters zum Beherrscher den Sieg an ihre Fahnen fesseln. Der Einsturz des europäischen Staatensystems, die Errichtung von Napoleon's Weltreich, die Unterdrückung und Schmach der Nationen, der völlige Untergang des öffentlichen Rechtszustandes sind — wenigstens großentheils — die unseligen Folgen von Pitt's und Castlereagh's System gewesen; und auch Englands Untergang hätte leicht daraus fließen mögen, wenn nicht Rostopschin's barbarische Großthat, oder vielmehr der Himmel selbst durch den verderbenden Winterfrost, das „große Heer" der Zernichtung hingegeben und Napoleon's Macht gebrochen hätte.

Castlereagh, welcher nach Pitt's Tode (1806) in den Reihen der Opposition gegen das friedliebende Fox-Grenville'sche Ministerium sich erhoben, setzte nach

seinem Wiedereintritt in die Verwaltung (1807) das kriegerische System mit beharrlichem Eifer, gestachelt durch den Nationalhaß wider Frankreich und den persönlichen wider Napoleon, fort, doch — einige Seetriumphe abgerechnet — mit wenig Glück. Der von Canning entworfene Zug gegen Seeland zumal erfuhr einen schmählichen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweikampf zwischen beiden Ministern und den — für Castlereagh jedoch nur kurzdauernden — Austritt Beider aus dem Ministerium zur Folge hatte. Tagtäglich stieg indessen die Herrlichkeit Napoleon's, zu dessen fortschreitendem Länderraub stets Englands Starrsinn und Englands „Seetyrannei" den Grund oder Vorwand abgaben. Tagtäglich rückte auch die Gefahr Britannien näher, zumal durch die Wirkungen des von dem weitgebietenden Feinde aufgestellten und — freilich mit Verhöhnung aller Neutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmisbrauch verbundenen, doch durch Englands Gegenmaßregeln an Barbarei fast noch überbotenen — sogenannten „Continentalsystems" (s. d. Art.) und durch das steigende Misvergnügen in England, welches durch die Verkümmerung der constitutionellen Volksrechte und Freiheiten und durch gewaltsames Niederhalten der nach Verbesserung des Systems Rufenden keineswegs beschwichtigt, vielmehr dem drohendsten Ausbruch näher gebracht ward.

Endlich aber erschienen die Tage des Triumphes über den so wie äußerst gefürchteten, so auch äußerst gehaßten Feind. Der Brand Moskaus war der Wendepunkt seines Glücks gewesen, die an seinen Siegeswagen gefesselten Gegner und Verbündeten ermannten sich, nun sie durch den ungeheuren Schlag ihn geschwächt sahen, zum Abschütteln ihrer Ketten, und die unsäglich mishandelten Nationen erhoben sich zur Rache. Jetzt waren die britischen Unterhändler wieder glücklich im Zustandebringen von Allianzverträgen und jetzt fand das britische Gold wieder eine erwünschte Anwendung. Auch britisches Blut, zumal auf der pyrenäischen Halbinsel, wurde jetzt minder sparsam als früher für die allgemeine Sache vergossen; denn jetzt oder nie war endliche Siegeshoffnung. Castlereagh entwickelte in dieser verhängnißvollen Zeit eine außerordentliche Thätigkeit, war persönlich Theilnehmer am Congresse zu Chatillon (1814, 4. Febr. bis 19. März), Hauptbeförderer des von ihm gleichzeitig verhandelten und mitunterzeichneten Bündnisses von Chaumont (1. März) und Haupttriebfeder der Wiedereinsetzung der Bourbonischen Herrschaft. Vergebens hatte der gebeugte Napoleon die zu Frankfurt von Seite der vier Großmächte mit seinem Gesandten, dem Baron von St. Aignan, verabredeten Friedensbedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); Castlereagh verwarf, was Graf Aberdeen in Englands Namen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Festlande, um durch persönliche Verhandlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Plan der Vollendung entgegen zu führen. Daher blieben die Friedensunterhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man machte Napoleon theils nur verstellte, theils ganz unannehmbare Vorschläge und hob endlich, als er nach einigen im Felde errungenen Vortheilen die Saiten wieder etwas höher spannte, den Congreß auf einmal auf. Schon damals war der Plan der Wiedereinsetzung der Bourbone, welchen Castlereagh früh gefaßt hatte, der Reife bedeutend näher gerückt, und das zu Chaumont geschlossene Bündniß, durch welches die vier Großmächte sich aufs Innigste zur Zerstörung von Frankreichs Präponderanz und „zur Wiederherstellung eines dauerhaften, auf den Grundsätzen des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der Nationen ruhenden Weltfriedens" und zur eifrigsten Kriegführung, bis solches Ziel erreicht sei, verpflichteten, und welches noch zwanzig Jahre lang nach geschlossenem Frieden dauern sollte, sicherte, so viel menschenmöglich, den Erfolg.

Bald kam durch neue Siege der Alliirten und durch den Abfall einiger Feldherren Napoleon's die Eroberung von Paris (31. März), durch Talleyrand's Hinterlist aber und des knechtischen Senates Verrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und endlich auch von Oesterreich genehmigte Thronentsetzung Napoleon's und die Restauration der königlich Bourbonischen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenen Helden der Kaisertitel und die Insel Elba mit

einem ansehnlichen Jahresgehalte bewilligt. Castlereagh widersprach zwar solchen Bewilligungen, weil blos die völlige Zernichtung des Feindes ihn beruhigen konnte; aber erst nachdem der Uebermuth der Restaurations- und Emigranten-Regierung und die auf dem Wiener Congreß entstandenen Zerwürfnisse einen neuen Hoffnungsstern für den Kaiser hatten aufgehen lassen, er aber, nach seinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Paris und verheißungsvoll wieder angetretenem Reich, dem Verhängniß bei Waterloo erlegen war, gelang es Castlereagh, seinen Haß vollkommen zu befriedigen. Die Geschichte jedoch hat den Bruch des Gastrechts an dem vertrauend sich selbst Ueberantwortenden und die dem großen Gefallenen zugefügte sechsjährige Kerkerpein nicht unter die Züge der britischen Großmuth verzeichnet.

Welches war nun die Richtung der Politik Castlereagh's nach Napoleon's Fall und der Wiedereinsetzung der Bourbone? Durch diese Wiedereinsetzung war ein Princip aufgestellt worden, welches die englische Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeständigkeit des von dem wirklich in Großbritannien herrschenden Hause besessenen Thrones den Krieg erklärt oder ihr höchstens noch die auf dem factisch eingetretenen Aussterben des Hauses Stuart ruhende Stütze übrig läßt. Es war ein Princip aufgestellt worden, welches die Völker irre machen muß an der Rechtsbeständigkeit irgend einer, wenn auch schon lange bestandenen und von den übrigen Staaten feierlich anerkannten, doch ursprünglich etwa in Folge einer Umwälzung oder auch eines fremden Machtgebots an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches nothwendig zu den unauflöslichsten Selbstwidersprüchen oder zu den verderblichsten Consequenzen führen muß.

Wenn die Legitimität die rechtliche Unauflöslichkeit des Bandes bedeutet, welches einmal zwischen einem Fürstenhause und einem Volke besteht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von dessen Wiederherstellung, wenn es längere oder kürzere Zeit hindurch factisch zerrissen war: so werden wohl nicht nur die Fürsten, denen gegen ihren Willen die Völker, sondern auch die Völker, welchen gegen ihren Willen die Fürsten genommen wurden, darauf sich berufen können, und es möchte selbst der Ausdruck Fürst als allgemeine Bezeichnung überhaupt einer rechtmäßigen Regierung — ohne Unterschied, ob republikanisch oder monarchisch — gelten. In dieser Annahme aber war sicherlich Lord Castlereagh mit sich selbst in großem Widerspruche, wenn er einerseits die Bourbone — und zwar nicht vermöge Kriegsrechts, sondern ganz eigens unter dem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich setzte, andererseits aber die Hälfte der Sachsen an Preußen und drei Viertheile der Polen an Rußland und schon früher die Norweger an Schweden geben ließ, wenn er die Republik Genua (und zwar den feierlichen Freiheitsversprechungen des britischen Befehlshabers zuwider) an den König von Sardinien und das belgische Volk an jenen von Holland verschenkte; wenn er die unter desselben — als Usurpator geächteten — Napoleon's Autorität geschehene Mediatisirung so vieler deutscher Fürstenhäuser gut hieß und bekräftigte (ebenso auch die Unterdrückung der geistlichen Fürstenthümer) und überhaupt bei der theils neu getroffenen, theils schon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung der deutschen Länder und Völker die mannigfaltigste Zerreißung alter legitimer Bande genehm hielt oder bestätigte.

Aber noch schlimmer als die Widersprüche waren die Consequenzen des Castlereagh'schen Systems. Das ehevor der britischen Politik eigenthümlich gewesene Princip, Schützer der Schwachen gegen die Starken, Hüter des Gleichgewichts, Vertheidiger der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auch der kleineren Staaten sowie der Freiheiten der Völker zu sein, mußte jetzt aufgegeben werden, da die innige Vereinigung der drei militärischen Continental-Großmächte und das von denselben seitdem behauptete Recht, auf Congressen gemäß gemeinschaftlicher Verabredung die Angelegenheiten des ganzen Welttheils zu ordnen, von Selbstständigkeit der kleineren oder schwächeren Staaten nur den Schall noch übrig ließ. Zwar wurde der Beitritt zur „heiligen Allianz", welche jener Vereinigung noch eine bekräftigende Weihe und eine wegen der Unbestimmtheit

der Ausdrücke höchst bedenkliche Richtung gab (s. d. Art.), von England abgelehnt, doch nur darum, weil die Constitution nicht erlaubte, daß der König persönlich, ohne Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Ministers ein Bündniß schließe; aber die Grundsätze jener Allianz wurden förmlich von ihm gebilligt, und auf den Congressen, zu welchen es (sowie später auch Frankreich) mit eingeladen ward, gab es entweder seine Zustimmung zu den Beschlüssen der militärischen Großmächte, oder that dagegen nur fruchtlose Einsprache. In den großen Angelegenheiten des Welttheils spielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine blos untergeordnete Rolle. Es war überflüssig zur Mithilfe oder Durchführung des von den drei oder vier andern Mächten Beschlossenen und unvermögend zum wirksamen Widerstand. So beschränkte es sich bei dem Principienkrieg Oesterreichs gegen Neapel und Piemont auf eine vage Erklärung über die Unzulässigkeit eines überhaupt oder als Regel anzuerkennenden Interventionsrechtes, gestand aber in dem gegebenen bestimmten Falle das Recht Oesterreichs zu. So widersprach es zwar — doch erst nach Castlereagh's Tode — der auf dem Congreß von Verona näher verabredeten (im Grunde aber schon früher beschlossenen) unheilvollen Intervention in Spanien; aber — es ließ sie geschehen oder vermochte nicht sie zu hindern; so endlich war es durch die Consequenz des strengen Legitimitätsprincips genöthigt, die Erhebung der südamerikanischen Colonieen wider das drückende Joch des spanischen Mutterlandes, und jene der unglücklichen Griechen gegen ihre barbarischen Tyrannen zu verdammen. Erst Canning, welcher Castlereagh im Ministerium nachfolgte, hat einige wirksame Schritte zu Gunsten dieser die Theilnahme der Welt so vielfach ansprechenden Völker gethan und den Weg zur spätern Anerkennung ihrer Selbstständigkeit gebahnt (s. d. Art.).

Castlereagh, welchen neben seiner im Allgemeinen toryistischen Gesinnung noch insbesondere die abgöttische Verehrung für Pitt, der fanatische Haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über den endlich errungenen glorreichen Triumph, die Dankbarkeit und die Schmeicheleien der hohen Häupter Europas und die durch den Widerstand der Freigesinnten im britischen Volk gereizte Erbitterung zum entschiedenen Anhänger der von der heiligen Allianz aufgestellten politischen Grundsätze nach Außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, sah gleichwohl — wie eine ihm günstigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeschlagene Weg zum Unheil führe, daß Großbritanniens Ehre, Macht und Wohlfahrt dadurch empfindlichst verletzt und die traurigsten Rückschritte auf den Bahnen der edleren Civilisation herbeigeführt würden. Von Selbstvorwürfen und bittrer Reue gequält, sei er des Lebens überdrüssig geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifelnd, das gethane Uebel wieder gut machen zu können, sich selbst entleibt. So viel ist gewiß: eine Gemüthskrankheit kam über ihn, ob aber aus allzu großer Geistesanstrengung, ob aus Furcht vor seinen tagtäglich sich mehrenden Feinden, oder ob aus Kümmerniß über die sich drohend verdunkelnde innere und äußere Lage Englands, oder endlich aus physischen Krankheitsursachen herrührend, ist natürlich ungewiß. Genug! am 12. Aug. 1822 schnitt er sich auf seinem Landsitz North-Cray nächst London mit einem Federmesser die Pulsadern des Halses durch und fiel todt in die Arme des eben eintretenden Arztes. Es geschah dieses ein Paar Tage vor der festgesetzten Abreise des Ministers nach Wien, allwo seit einiger Zeit die vorbereitenden Verhandlungen zum Congresse von Verona gepflogen wurden, und nach Verona selbst, wo in der Mitte Octobers der verhängnißvolle Congreß wirklich begann. Von der nach Castlereagh's Tode durch Canning, seinen Nachfolger, sofort geänderten Politik Englands und deren mächtigen Einwirkungen auf den Gang der Ereignisse und das Schicksal der Welt redet umständlicher der Artikel „Canning".

Bei einem Staatsmann ist der öffentliche Charakter die Hauptsache und die Verwerflichkeit desselben kann durch keine Privat-Tugenden geheilt werden. Uebrigens sind auch solche Tugenden — als Leutseligkeit und Wohlwollen im persönlichen Umgang, Mäßigung, Versöhnlichkeit, Wohlthätigkeit u. s. w. — allzu oft nur blos äußere Form oder Heuchelei. Der Staat, die Welt fordern die ihnen frommenden Tu-

genden des Staatsmannes; die etwa gegen Freunde, Gesellschafter oder Familienglieder geübte berührt sie nicht. Castlereagh, nach dem Urtheil seiner eigenen Mitbürger, d. h. des edlern, freisinnigen Theiles derselben, als deren Organe wir nur Lord Byron und die Herausgeber der Times anführen wollen, war ein Despot, den freiheitlichen und kosmopolitischen Ideen entfremdet, kein würdiger Genosse einer zur Erkenntniß des Vernunftrechts erwachten Zeit und einer zum Schirm solches Rechtes durch ihre Stellung ganz eigens berufenen Nation. Von den etwa übertriebenen Vorwürfen des, wie man mitunter wegwerfend sagt, radicalen Morning Chronicle und von den durch die erfahrne Mishandlung sehr erklärbaren Schmähungen, welche Napoleon (s. Las Cases Memoiren Bd. VII.) über ihn ausgoß, mögen wir also wegblicken. Was aller Welt klar vor Augen liegt, reicht hin zur Begründung des oben ausgesprochenen (auch durch die Richtung eines Halbbruders und Erben seines Titels, Londonderry, bekräftigten) Urtheils. C. v. Rotteck.

Cataster, s. Kataster.

Catholicismus, s. Katholicismus.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen versteht man wörtlich Klugheits- oder Vorsichtsregeln. Vorzugsweise aber nennt man diejenigen Klugheitsregeln Cautelen, durch deren Befolgung man bei Eingehung und Abschließung rechtlicher Geschäfte und bei der Abfassung von Urkunden über dieselben, z. B. bei Testamenten, Verträgen, bei Bürgschaften, Anlehen u. s. w., Schäden und Einreden möglichst vorzubeugen und die Geschäfte so vortheilhaft und für die Gegenpartei so bindend wie möglich abzuschließen hoffen darf. Man hat sogar den Inbegriff solcher Vorsichtsregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem besonderen Theil der Rechtswissenschaft erheben wollen. Zum Theil beruhte die frühere Wichtigkeit dieser Cautelen darauf, daß die Geschäfte früher mit sehr vielen gesetzlichen und durch Gebrauch eingeführten, jetzt Gott Lob immer mehr veraltenden Formalitäten eingegangen und oft auch wegen Unterlassung derselben von der Gegenpartei angegriffen oder chikanirt wurden. Freilich ist zu aller Zeit große Klugheit bei Eingehung rechtlicher Geschäfte nöthig, um nicht in Schaden zu kommen. Der beste Unterricht darüber für verständige Bürger ist die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Im Einzelnen können diese Regeln nur aus der rechtlichen und politischen und ökonomischen Natur und aus den gesetzlichen Normen der einzugehenden Geschäfte und aus deren richtiger Auffassung abgeleitet werden. Im Allgemeinen ist Welt- und Menschenkenntniß, besonnene Ruhe und, da kein Wort wahrer ist als das Sprüchwort „Ehrlich währt am längsten", Offenheit und Bestimmtheit die beste Cautel. C. Welcker.

Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. I. Die Staaten des Alterthums hielten bekanntlich Sittengerichte für wesentlich nothwendig und zwar nicht etwa die rein religiösen oder moralischen, welche vorzüglich in früheren noch mehr theokratischen Zeiten stets die geistlichen Behörden bilden, sondern auch politische. So war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jüngeren. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vorzüglich auch über die Beamten und selbst über die Könige[1]). In Athen hatte die ehrwürdigste Staatsbehörde, der Areopag, eine allgemeine sittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Archonten und vorzüglich die Thesmotheten und sodann die Euthynen und Logisten waren noch insbesondere sittenrichterliche Behörden für die verschiedenen Classen der Beamten, welche vor dem Beginne ihres Amtes (durch die Dokimasie) und während desselben und nach seiner Beendigung (durch die Euthyne) strenger öffentlicher Prüfung und Rechenschaft auch über ihren sittlichen Wandel unterworfen waren[2]). Auch Karthago hatte seine Sittengerichte.

---

1) S. Tittmann, griechische Staatsverf. S. 108 ff.

2) Tittmann a. a. O. S. 251. 255. 258. 262. Wachsmuth's Hellen. Alterth. I, 1. S. 190. 262.

II. Doch eine vollkommnere Ausbildung und größere Wirksamkeit erhielt kein Sittengericht jemals, als während der ganzen schönsten Zeit der Republik die römische Censur[3]). Bekanntlich hatte der vorletzte römische König Servius Tullius das gesammte römische Volk nach dem Vermögen in sechs Classen und diese in Centurien, und zugleich die fünf ersten Classen, also mit Ausschluß der sechsten, der Proletarier, die blos Kopfgeld zahlten, in Tribus abgetheilt. Nach jener Abschätzung des Vermögens (Census) und den auf sie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsdienste und den Antheil eines Jeden an der Regierung des Staats bestimmt. Hiermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Musterung, und diese wurde jedesmal mit einem feierlich dargebrachten Sühnopfer (Suovetaurilia) zur Entsündigung oder Reinigung (Lustration) des ganzen römischen Volks beschlossen[4]). Nach der Vertreibung der Könige wurde der Census mit jener Musterung und dem feierlichen Reinigungsopfer zuerst vor den zwei Consuln vorgenommen und zwar der Regel nach aller fünf Jahre, welcher Zeitablauf von jener Reinigung nun Lustrum genannt wurde. Seit dem Jahre der Stadt 312 aber wurden aller fünf Jahre zwei besondere höhere Staatsbeamte, die Censoren, zu diesen und einigen anderen Geschäften erwählt. Vor ihnen mußten alle römischen Bürger erscheinen, ihre und ihrer Väter und Großväter Namen, ihr Alter, ihre Weiber und Kinder, ihr Vermögen, Grundstücke, Sklaven, Vieh und dessen Geldwerth angeben. Sie wurden alsdann von den Censoren in die Bürgerrollen und zwar in die angemessene Classe und Centurie und Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altbürgerlichen oder patricischen Geschlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Patriciern, theils aus bevorzugten plebejischen Geschlechtern gebildete Reiterei oder in den Stand der Ritter eingeschrieben und nach dieser Einschreibung öffentlich verlesen[5]). Diese Schätzung und Musterung des Volks in Verbindung mit jener alten Idee der Reinigung und zwar zuerst einer religiösen, dann aber immer mehr auch einer politischen oder einer Reinigung des ganzen politisch berechtigten Volkskörpers und seiner höheren Abtheilungen, seiner Gewalten und Stände von öffentlicher Befleckung und von unwürdigen Gliedern, wurde bald zu einem vollständigen allgemeinen politischen Sittengericht ausgebildet. In Verbindung mit dem Census übten die Censoren als „Wächter und Regierer der Sitten, oder der Sitten der „Vorfahren, als Erhalter der öffentlichen Ehre und Schaam und des öffentlichen Anstandes" alle fünf Jahre eine Censur der Sitten über das römische Volk feierlich und öffentlich aus[6]). Sie bildeten zwar im Ganzen nach dem Vermögen bei dem Senat und den Rittern, in der früheren Zeit nach der Abstammung, jene verschiedenen Verzeichnisse und Abtheilungen der Nation. Aber sie verstießen Diejenigen, welche sich ihrer Bürgerwürde oder ihres Standes unwürdig betragen hatten, durch Auslassung in dem bestimmten Verzeichniß mit der Bemerkung des Grundes (censorische Note), aus ihrem Stande oder durch Verstoßung ihrer Tribus sogar unter die Classe der Aerarier (Proletarier, Capite Censi, Cäriten), welche von allen politischen Bürger- oder Stimmrechten wie von allen Würden ausgeschlossen waren[7]). Sie lohnten umgekehrt auch besondere Verdienste und höhere Würdigkeit durch Einzeichnungen in höhere Abtheilungen[8]). Sie bildeten also gewissermaßen und wenigstens für ihre Amtsperiode und für die Ausübung

---

3) Ueber sie handeln außer früheren Schriftstellern neuerlich vorzüglich Niebuhr in seiner römischen Geschichte, Hüllmann im Staatsrecht des Alterthums und Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

4) Livius 1, 42. 43. Dionys v. H. 4, 15. Varro 5, 2. Festus lustra. Bekannt ist die jährliche Entsündigung des ganzen hebräischen Volks. 3 Mos. 16.

5) Cicero in Rullum 11. de legib. 3, 3. Livius 4. 8. 29, 37. 43, 14.

6) Livius 4, 8. 24, 18. 40, 46. 42, 3. Cicero de legib. 3, 3. in Pison. 4. Plutarch im Cato 16. und im P. Aem. 38.

7) Livius 27, 11. 34, 44. 38, 28. 40, 51. Jarke a. a. O. S. 83. Die Ausschließung der unter die Aerarier Versetzten (also auch aller Aerarier?) gleich den Parias, selbst von den öffentlichen Opfern, hat Hr. Jarke ebenso wenig bewiesen als die Ursprünglichkeit der Censur.

8) Zonaras 7, 19. Liv. 8, 7. 45, 15. Gellius 5, 18.

alles politischen Rechts den ganzen politischen Volkskörper und alle politischen Stände und Gewalten des Staats nach der Würdigkeit. Sie nahmen auch Statuen weg, welche ohne Beschluß des Senats oder Volks Jemandem zur Ehre gesetzt waren [9]). Niemand aber konnte sich ihrem Gericht entziehen. Denn wer sich dem Census und der Censur entzog, wurde angesehen als selbst auf seine Bürgerwürde verzichtend und als Sklave sammt seinem Vermögen verkauft [10]). Daß diese ungeheure Gewalt in Verbindung mit jener religiösen Reinigung die Würde der Censoren über alle andere Staatswürden erhöhte, sie zur heiligsten wie zur höchsten machte, ist begreiflich [11]). Festus sagt: „In einer religiösen Verehrung steht vor allen die Majestät des Censors." Ebenso natürlich ist es, daß die censorische Note außerordentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Schaam und der Achtung der Sitte war sie ihrem Wesen nach eine höchst empfindliche Ehrenstrafe, eine Schande; als Erhaltung der Würde und Reinheit des politischen Volkskörpers und seiner höheren Abtheilungen war sie politische Degradation und Ausstoßung [12]). Cicero sagt: „Mit einem von der censorischen Schande Betroffenen mochte Niemand mehr Gemein„schaft und Geschäftsverbindung haben. Kein Verwandter mochte ihn zum Vormund „erwählen; Niemand ihn besuchen, mit ihm umgehen oder zu Gast sitzen. Alle vermieden „und verabscheuten ihn wie ein verderbliches Thier, wie einen Pestkranken."

Die Macht der Censoren war jedoch auch wieder durch mehrere Umstände sehr weise ermäßigt. Die Censoren wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Censur erwählt und zwar einerseits aus Männern, die schon in den andern höchsten Staatsämtern, namentlich als Consuln, sich als des höchsten Zutrauens würdig bewährt hatten, seit 404 in der Regel einer derselben aus den Reihen der Patricier, einer aus den Reihen der Plebejer. Sie wurden andererseits ernannt durch die beiden Volksversammlungen, so daß die mehr plebejische, die der Tribus, sie der mehr aristokratischen der Centurien zur Bestätigung vorschlug. Dabei noch mußten ihre Beschlüsse einstimmig sein, so daß der Widerspruch des Einen eine censorische Note durch den Andern unmöglich machte [13]). Auch dauerten ihre Bestimmungen nicht etwa so wie eine gerichtliche Infamiestrafe immerwährend, sondern nur bis zur nächsten Musterung, wo denn die neuen Censoren dieselbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches Letztere sie bei der censorischen Strafe sogar gewöhnlich thaten [14]). So wie nun schon durch dieses Alles, so wurden die Censoren vollends durch die vollkommene Freiheit und Oeffentlichkeit eines ganz republikanischen Lebens von selbst wahre Organe der Nationalüberzeugung, ähnlich wie die Prätoren bei allem ihren Rechte zu neuen Bestimmungen doch nur die lebendige Stimme des Nationalrechts genannt wurden (s. Billigkeit). Und nur dadurch und durch ihre Achtung der nationalen Ueberzeugungen konnten ihre Urtheile der Regel nach jene große von Cicero beschriebene Wirksamkeit erhalten und behaupten. Sie mußten um so mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen sein, da bei offenbarem Widerspruch mit denselben oder bei Gewaltmisbrauch eine einstimmige Einsprache (Veto) der Volkstribunen gegen ihre allgemeinen Vorausverkündigungen oder Edicte über die Grundsätze ihres Verfahrens bei Antritt ihres Amtes [15]), oder gegen ihre besonderen Beschlüsse sicher ihre allgemeine verhindernde Kraft ausgeübt hätte [16]), und da endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beschlüssen, dieselben doch noch außerdem insofern unter der höchsten Entscheidung der Nation standen, daß diese bei ihren Wahlen zu den höchsten Staatswürden

---

9) Livius 4, 8. 39, 44. Plin. H. nat. 34, 4.
10) Cicero pro Caec. 24. Dionys v. H. 4, 15.
11) Livius 4, 8. Plutarch a. a. O.
12) Cicero pro Cluent. 14. de republ. 4, 6 u. Asconius ad Cic. in Verr. ed. Lugd. pag. 20.
13) Cicero in Rullum 11.
14) Cicero pro Cluent. 43. Ascon. a. a. O.
15) Plin. 8, 72. 77. 82. 13, 5. 14, 16. Gellius 15, 11. Cornel. N. Cato 2.
16) Livius 24, 34. 29, 37. Valer. Maximus 7, 2, 6. Plinius 7, 44. Gellius 3, 4.

sich an eine ihr ungerecht scheinende censorische Note nicht band. So hatten z. B. die Censoren den Mamercus, weil er als Dictator durch Volksgesetz bewirkt hatte, daß die Censoren von den fünf Jahren des Lustrums nur eins und ein halbes ihre Würde behielten, so daß während der übrigen Zeit des Lustrums keine Censoren existirten, im Verdruß aus dem Senat, ja aus seiner Tribus und also unter die Aerarier verstoßen. Schon bald nachher aber wählte ihn das Volk aufs Neue zum Dictator[17]).

In Beziehung auf die Grundsätze, deren Verletzungen die censorischen Strafen nach sich zogen, fand ebenfalls Beschränkung und eine Absonderung derselben von reiner Moral statt; eine Beschränkung sowohl in Beziehung auf die Form wie in Beziehung auf den Gegenstand. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Form begründeten in gewisser Maße schon jene Vorausverkündigungen in den censorischen Edicten. Es sollte aber auch die Censur als Organ der wahren Nationalanerkennung Grundsätze der auch politisch anerkannten Staatsreligion erhalten, vorzüglich aber alte, väterliche oder nationale Sitten (mores, mores majorum, mit welchen Worten die römischen Juristen einen stillschweigenden Willen oder Consens des Volks und das Gewohnheitsrecht bezeichnen, und die jedenfalls eben so sehr als die Anstandsregeln etwas Objectives, allgemein erkennbares Historisches[18]), nicht subjective moralische und philosophische Ueberzeugungen waren). Die Beschränkung dem Gegenstande nach lag darin, daß die Censur nur dasjenige bestrafte, was nach der Staatsreligion und nach diesen Mores der Staatsbürger- und Standesehre und Würde und der Würdigkeit der einzelnen politischen Persönlichkeiten und der politischen Corporationen widersprach, was in diesem Sinne — wie Niebuhr sich ausdrückte — „die Pflichten gegen Staat und Stand verletzte." Es war also nach Form und Gegenstand eine nicht blos subjective, sondern objective und wirklich politische, gewissermaßen juristische Ehrbarkeit (honestas), welche die Censur erhalten sollte. Keineswegs sollte so, wie Jarke es darstellen möchte, die reine und die ganze Moralität und Privattugend, worüber zuletzt stets subjective Gefühle und Gewissensüberzeugungen entscheiden, Gegenstand, es sollte nicht eine subjective Gewissensrichterei Aufgabe der Censur sein. Diese schon in der ganzen Natur der Sache und des Instituts liegende Grundansicht entspricht der juristischen Richtung des römischen Volksgeistes. Sie bestätigt sich auch durch die uns aufbewahrten Beispiele censorisch bestrafter Unwürdigkeiten (Jarke, S. 22 ff.). Freilich konnten einzelne Censoren einmal ihre feine Gränzlinie überschreiten. Und noch leichter könnte man, so wie Hr. Jarke, auch in mancher politischen Unwürdigkeit zugleich eine Verletzung anderer rein moralischer Grundsätze auffinden. Dennoch tragen alle jene Beispiele, wenn man sie im Zusammenhang und nach dem Sinne der geschichtlichen Quellen selbst auslegt, gerade jene Charaktere der juristischen oder politischen Unwürdigkeit an sich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Verletzungen reiner Privatpflichten, niemals z. B. unmoralische Härten und Grausamkeiten gegen Weib und Kind, gegen die Sklaven, gerügt. Auch traf die Censur niemals die Frauen, obgleich doch diese der richterlichen Strafe der Infamie unterworfen waren. Eben so wenig traf sie die so sehr zahlreiche unterste Volksclasse der Proletarier, denen ja die censorische Note weder Stimmrecht noch höhere Standesehre nehmen konnte. Und es entzog auch die censorische Note nicht, gleich der gerichtlichen Infamie, auch Privatrechte. So widerlegt sich denn auch zugleich die andere Hauptansicht, welche Hugo und Jarke in Beziehung auf die Censur aufstellen, indem diese beiden Gelehrten überhaupt leider das große Institut zu einem Beleg so wie für ihre grundverderbliche gänzliche Vermischung von Moral und Recht, so auch für despotische Regierungs- oder Polizeiwillkür herabziehen. Sie schreiben ihm nicht blos eine Bestrafung reiner Immoralitäten zu, sondern setzen auch seine Hauptbestimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Wirksamkeit. Die Censur soll vorzüglich eine Ergänzung der Lücken der Polizei- und Criminalgesetze und An-

17) Livius 4, 24. 9, 30.
18) S. Dionys von H. bei Reiske p. 2358. Ulpiani fragm. I, 1. L. 35. D. de legib. Livius 40, 46.

stalten bezweckt und dazu in kurzem, formlosem, inquisitorischem Verfahren nach Gutdünken Strafverfügungen ausgesprochen haben. Für diesen Zweck konnte die Censur aber schon deshalb nicht berechnet sein, weil sie ja nach dem vorher Angegebenen die in dieser Beziehung wichtigsten, zahlreichsten Classen von Personen und Verletzungen gar nicht treffen konnte, und auch darum nicht, weil sie, statt der dazu nöthigen täglichen Wirksamkeit von mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahr ein einzigesmal von Einer Behörde über die römische Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte das große Nationalinstitut der Censur jenes politische Honestum und die öffentliche Ehre und Schaam, wohl konnte sie einerseits jene anerkannten politischen altvaterländischen Ehrengrundsätze und Sitten und andererseits die anerkannte moralische Würde, die Ehre und Achtung der vaterländischen Behörden und der politischen Persönlichkeiten bewahren und in allgemeiner lebendiger Anerkennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Sie vermochte dieses, wenn sie auch nur beispielsweise einzelne besonders auffallend gewordene, Aergerniß erweckende, keiner weiteren Untersuchung bedürftige Verletzungen jener Grundsätze und jener Würde zur erneuerten öffentlichen Heiligung derselben mit öffentlicher Schmach brandmarkte und so am allgemeinen politischen Reinigungs- oder Versöhnungstag der Nation den politischen Volkskörper und seine höheren Stände von dieser Schmach und von den unwürdigsten Urhebern derselben reinigte. Denke man sich die ganze moralische Wirkung für den bezeichneten Zweck, wenn in der politisch und religiös wichtigsten und feierlichsten Versammlung des ganzen römischen Volks Senatoren, Ritter und die stimmberechtigten und ämterfähigen Staatsbürger wegen jener Verletzungen und als Unwürdige, aus ihrem Stande, aus ihrem politischen Staatsbürgerrecht und aus dessen Ehre öffentlich ausgestoßen wurden, und wenn dabei die ehrwürdigsten Beamten des Staats, wenn ein Censor Cato von dem hohen curulischen Throne herab in öffentlicher Rede die gestraften Pflichtwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, die altehrwürdigen nationalen Sitten und Ehrengrundsätze des römischen Staatsbürgerthums vertheidigten [19]).

Es traf nun aber, entsprechend dem angegebenen doppelten Zweck, die censorische Schande, außer Verbrechen, die auch schon criminalrechtlich strafbar waren, fürs Erste die unmittelbaren Verletzungen der anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Vereinigung und der bürgerlichen Ehre durch den Bruch der öffentlichen Treue oder der Heiligkeit der Eide, sodann durch schimpfliche, Ehre und Vaterland vergessende Feigheit und durch jedes schimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs Zweite öffentliche, unanständige Verletzung der Achtung gegen die Staatsreligion und die verfassungsmäßigen Gesetze und Einrichtungen des Staats, namentlich Verletzungen der Achtung gegen obrigkeitliche Amtsgewalt und entweihenden Misbrauch derselben und der politischen Rechte überhaupt, vorzüglich auch Bestechlichkeit. Es traf fürs Dritte endlich — weil die Römer würdiges eheliches und Familienleben und geordneten Haus- und Vermögensstand als Grundlagen und Bürgschaften auch für die politische Würdigkeit und Zuverlässigkeit anerkannten — die censorische Note auch die Misachtung ihrer Heiligkeit und Wichtigkeit. Sie traf die Verletzung der öffentlichen Zucht und muthwillige Ehelosigkeit. Und sie bestrafte unbürgerliche, verderbliche, schlechte Wirthschaft durch schlechte Betreibung des altehrwürdigen Ackerbaues, durch Luxus jeder Art und durch leichtsinniges übermäßiges Schuldenmachen.

III. Auch bei den Germanen finden sich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der ersten Periode der fränkischen Monarchie bis zum sechsten Jahrhundert bestraften die geistlichen oder bischöflichen Gerichte Vergehungen gegen die christliche Religion und Moral und gegen die Kirchendisciplin mit den kirchengesetzlich (in den libri poenitentiales) bestimmten Bußen und Strafen und in äußersten Fällen mit Interdict und Ausschließung [20]). In der zweiten Periode werden diese bischöflichen Sittengerichte über die offenkundig ge-

19) Cicero de senectute 12. Liv. 39, 42.

20) S. oben Bann, und Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 105. 106. 181. 182.

worbenen Vergehungen zu den sogenannten Send- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Bischöfe jährlich einmal bei der Kirchenvisitation in jedem Hauptparochialsprengel ihrer Diöcese hielten und in welchen einige dazu besonders beeidigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen anzeigen mußten. Immer vollständiger bildete daneben die hierarchisch-theokratische Gewalt zugleich das Beichten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrufung der Unterstützung des weltlichen Arms zur Verschärfung der geistlichen Strafen; insbesondere auch durch bürgerliche Ausschließung der aus der Kirche Ausgeschlossenen; ferner das Indulgenz- und Ablaßwesen und das inquisitorische Verfahren, ja zum Theil völlige Ketzer- und geistliche Inquisitionstribunale [21]).

In ungefährlicherer und in einer für frömmere Zeiten heilsamen Weise errichteten auch die Protestanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinden und Kirchspielen, Presbyterialgerichte, Kirchenconvente u. s. w. Und wenigstens in Trümmern haben katholische und protestantische Sittengerichte und selbst manche nicht geistliche theilweise Sittengerichte, Rügegerichte u. s. w. bis in die neuere Zeit und wenigstens bis zur französischen Revolution fortgedauert. Ja man hat selbst hier und da in neuester Zeit eine verbesserte Wiederherstellung versucht.

Bekanntlich hatten hierneben früher die verschiedenen Stände, namentlich die Zünfte, also mit ihnen alle Stadtbürger, und die Ritterorden noch ihre besonderen Sitten- und Ehrengerichte. Und auch diese haben in verschiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen bis in neuere Zeiten fortgedauert, bei Officieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch Duell und Verruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unsatisfactionsfähig sei und man mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in gesellschaftlicher Verbindung stehen könne. In Frankreich haben sich Advocaten und Notare, wenigstens in Beziehung auf eine ehrenhafte Dienstverwaltung, neue Sitten- oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern bekanntlich gewöhnlich der Staat und die Kirche von den weltlichen und geistlichen Beamten ein der Würde des Dienstes entsprechendes anständiges, die allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf anstößige Weise verletzendes Leben und rügen auf verschiedene Weise, zuweilen auch durch Diensteutlassung, das Gegentheil. Auch in Ständeversammlungen versuchte man schon die vorzüglich auch dem Recht der Wähler gefährlichen Ausschließungen.

IV. Alle diese früheren und späteren Einrichtungen der Völker scheinen wenigstens die so oft von den größten Staatsmännern ausgesprochenen Grundsätze anzuerkennen, daß für Erhaltung der Freiheit, Würde und Kraft der Völker, für Erhaltung der Ehre und Tüchtigkeit ihrer politischen Gewalten und Stände und des öffentlichen Vertrauens auf sie die blos negativen streng juristischen äußeren Freiheitsgesetze und die gewöhnlichen Criminalgerichte nicht ausreichen. Und gewiß, so ist es. Heiligkeit der Sitte und der öffentlichen Ehre sind die unentbehrlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Freiheit und Tüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und Herrschaft aber müssen wie Alles, was im Staatsleben Kraft und Bestand haben soll, durch entsprechende Organe und Einrichtungen geschützt und verbürgt werden. Auch selbst diejenigen Politiker, welche Recht und Moral sogar in ihren Grundlagen gänzlich zerreißen zu können glauben und welche auch die sittliche Ausbildung und Bestimmung der Menschheit durchaus nicht als Staatszweck anerkennen, finden dennoch eine sittenpolizeiliche Vorsorge für Erhaltung der Sittlichkeit nöthig. Die classische römische Jurisprudenz erklärte sogar, ohne dabei Recht und Moral zu vermischen, doch ebenso wie das altdeutsche Recht die Achtung der sittlichen Würde und Bestimmung und die Ehre des Menschen (honestas und existimatio) als die unentbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts [22]). In dem Grade aber vollends, als ein Volk die bürgerliche und politische Freiheit seiner Bürger ausdehnen und befestigen, als es von ihrem Streben und Wollen Einheit, Kraft, Gesundheit und Ehre des Staats abhängig machen will, in demselben Grade muß es auch bedacht sein,

---

21) S. oben Ablaß, und Eichhorn §. 182. 322.
22) S. oben Bd. I. S. 45. Welcker, Letzte Gründe S. 478 System. I. S. 242.

deren Privatinteressen und Privatleidenschaften durch die Herrschaft der öffentlichen Ehre und Schaam, der Heiligkeit und Achtung der religiösen und bürgerlichen Sitte zu bändigen, dem Vaterlande unterzuordnen und dienstbar zu machen. Keine andere Gewalt der Erde hält sonst den natürlichen Eigennutz und die unwürdigen, feigen und feilen Gesinnungen ab, die Freiheit der Mitbürger und das Vaterland und seine Ehre preiszugeben, sie listig oder gewaltsam zu verletzen. Dieses lehrt die Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Bloßer Zwang ist nie vollständig durchführbar gegen die List und Gewalt der Bösen und vollends gerade gegen die Mächtigeren, welche zwingen sollen. Die Erkenntniß des Vortheils allgemeiner Rechtsbefolgung ist ebenso wenig allgemein und genügend wirksam gerade gegen die gefährlichste Selbstsucht, welche zwar die Befolgung von den Andern annimmt, sich selbst aber auf ihre Kosten privilegirt. Die Geschichte der alten Staaten insbesondere bestätigt es, was von Rom Montesquieu, von Athen Hüllmann ausführt, daß der Untergang ihrer Freiheit und ihr sichtbar nahendes Verderben mit dem Verfall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Rom hatte nach Asconius (a. a. O.) früher die Abneigung des Volks gegen die Strenge der Censur ihre Einstellung bewirkt. Bald aber zeigten sich so sehr die verderblichen Folgen, daß das Volk selbst ihre Herstellung forderte. Später sank die Censur seit der bürgerlichen Erschütterung unter den Gracchen und vollends in den großen Bürgerkriegen. Sie erlosch unter den Kaisern, obgleich diese zuerst mit allen übrigen hohen Amtsgewalten auch die Censur an sich rissen, aber natürlich nur für die Beförderung ihres Despotismus anwendeten, keineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und Schaam, der Bürgertugend und des Bürgermuths, die ja dem Despotismus tödtlich gewesen wären. Tacitus läßt daher seinen Tyrannen Tiberius (2, 33) die gründliche Ueberzeugung aussprechen, daß für seine Zeiten die Censur nicht mehr passe.

V. Aber können wir nun jetzt, wo wir aufs Neue Freiheit und freie Verfassungen wollen, in der Straf- und Ausschließungsgewalt neuer staatsbürgerlicher Censurgerichte die rechten Wächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch sie jene würdige Bürgergesinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für jedes freie Gemeinwesen fordert und welche wir bedürfen, weil unsere repräsentativen Staaten ein freies Gemeinwesen bilden sollen; zugleich aber auch jene von Hofgunst und Hofwillkür und von Höflingsgesinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht despotischen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürfen, weil wir ja mit der freien Standschaft die Erbmonarchie verbinden? Ich glaube Nein. Schon darum fürs Erste würde heutzutage eine Straf- und Ausstoßungsgewalt eines Sittengerichts undurchführbar sein, weil dasselbe aus der vollkommenen Freiheit und eigenen Ueberzeugung und Sitte der durch dasselbe zu Richtenden hervorgehen muß, wenn es heilsam und nicht despotisch wirken soll. Es kann also nicht vom Hofe oder von der monarchischen Regierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne sie und ohne verderbliche Collision mit ihr durch ein Volksgericht eine so große, unmittelbar über alle wichtigen Staatsverhältnisse entscheidende Gewalt ausgeübt werden können. Jene unmittelbare censorische Straf- und Ausstoßungsgewalt würde ferner heutzutage auch darum nicht heilsam, wohl aber despotisch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine solchen Grundlagen für die Gemeinschaftlichkeit der Sitten und der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit eines censorischen Strafurtheils haben, wie einst die Römer. Mit unserem Bedürfniß der vollständigen geistigen, moralischen und religiösen Ueberzeugungsfreiheit und unsern verschiedenen Lebensansichten und Verhältnissen würde eine solche in die Hand einzelner Beamten gelegte, ja selbst die von einer einmaligen unwiderruflichen Stimmenmehrheitsentscheidung des Volks abhängige Straf- und Ausstoßungsgewalt sich nicht vertragen. Sie würde ebenfalls der moralischen Achtung entbehren und als despotisch erscheinen. Selbst eine kräftige Durchführung jener obenerwähnten besonderen sittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Classen und Stände wird wegen dieser beiden Hauptgründe unmöglich sein, obgleich eine weise zeitgemäße Einrichtung derselben, soweit sie jetzt noch möglich ist, durchaus nicht verworfen werden soll. Am allerwenigsten aber können dieselben ein allgemeines nationales Censurgericht ersetzen. Und dennoch wird dessen Bedürfniß für jene großen Aufgaben zur

kräftigen Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Ehre und Schaam und zur Einigung einer lebendigen, wirksamen öffentlichen Meinung für das Würdige und gegen das Unwürdige und Verderbliche bei uns verdoppelt und gerade um so größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare censorische Ausstoßungs- und Strafgewalt sprechenden Verhältnisse uns zu einer höchst verderblichen, völlig allgemeinen Auflösung und Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung über das öffentlich Würdige und Heilsame und deren Gegentheil führen könnten.

In dieser doppelten Noth werden wir das für uns wohlthätige Censurgericht oder seinen heilsamen Ersatz nur darin finden, worin die freien Briten sie fanden, seitdem sie nach langer Verwilderung in ihren Bürgerkriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen der Erde in der Freiheit und der Macht, in Volksehre und Cultur vorangehen, das heißt, seitdem sie Preßfreiheit errangen. Wir werden die wahrhaft heilsame, jener römischen ähnlich wirkende Censur jetzt nur finden durch Aufhebung derjenigen heutigen Censur, welche ganz entgegengesetzt jener ehrwürdigen censorischen römischen Musterung die möglichste Freiheit und Kraft der Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung unterdrückt, statt sie hervorzurufen und in Anspruch zu nehmen, welche, wie liberal sie auch scheinen möchte, doch gerade das für den Schutz von Sitte, Freiheit und Recht Wesentlichste, die öffentliche Rüge der gerade gegenwärtigen politischen Ungebühr und Unwürdigkeit der politischen Gewalten und Personen, die Berufung auf die öffentliche Ehre und Schaam gegen ihre wachsende Herrschaft unterdrückt, welche endlich da, wo sie trifft, nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterstuhl der Nation die begangene offenkundige That bestraft, sondern vielmehr im Dunkel, mit Ausschluß aller Rechenschaft und öffentlichen Prüfung, die Ausübung des wichtigsten Rechts für die Zukunft nimmt und unterdrückt. Mit andern Worten: das wahre und unentbehrliche politische Censurgericht besteht heutzutage nur in der vollkommenen rechtlichen Oeffentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes, in der Freiheit der Anklage und der Vertheidigung vor ihrem Gerichtshof. Nur sie können heutzutage so wie einst die römische Censur die Wächter der Sitte und der Freiheit, der öffentlichen Ehre und Schaam sein. Nur sie können jetzt für jede neue Bildung der Listen der politischen Persönlichkeiten in jedem bestimmten Kreise, bei der Wahl der Staats- und Gemeindebeamten, der Wahlmänner und der Abgeordneten den zu dieser Wahl Berechtigten die zur Prüfung und Entscheidung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit nöthigen Gründe vorlegen, wozu nimmermehr dürre gesetzliche Bestimmungen geeignet sind, wozu kein anderes Sittengericht befähigt ist. Dieses einzige jetzt mögliche Censurgericht ist aber auch zugleich das beste und höchste aller Sittengerichte. Es besteht in jenem göttlichen Gericht, daß die Wahrheit in die Welt kommt. Es besteht in jenem Gottesgericht einer solchen öffentlichen Meinung, welche sich bildet, indem die ersten und würdigsten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den freien öffentlichen Blättern mitsprechen über die täglichen Erscheinungen der Gesellschaftsverhältnisse, und indem die Freiheit und Oeffentlichkeit von Lob und Tadel alle Betheiligten und alle Wissenden zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, indem endlich jetzt Alle noch vollständiger als bei den Censurgerichten der Alten das Urtheil zuletzt unter die höchste Entscheidung der jetzt wohlunterrichteten, reiflich prüfenden Nation stellen. So siegt zuletzt unvermeidlich das Würdige und Rechte in der öffentlichen Meinung und findet seine verdiente Ehre, wie jedes Unwürdige die verdiente Schmach. Dieses Sittengericht aber wird in der That zerstört durch die falsche Censur, welche gerade die edelsten Bestrebungen unterdrückt, die Gesinnungen der Menschen kleinlich und sklavisch macht, die Schmeichelei gegen das Gemeine und Schlechte, dessen Ränke und die im Finstern schleichende Schmähsucht gegen die Guten beschützt.

Wohl mögen freilich zuweilen herbe Anklagen und Beurtheilungen der öffentlichen Persönlichkeiten und ihrer Handlungen als unbequem erscheinen, so wie einst den Römern die dennoch alsbald zurückgerufene Censur, und auch ungerechte Anklagen mögen laut werden. Auch äußern Manche eine Furcht vor verderblichem sittlichen Aergerniß gerade durch

die Veröffentlichung des Unwürdigen. Sind dieses nun ehrliche und achtbare Besorgnisse, nicht Vorwände, geschöpft in ganz andern Quellen, nicht servile Lobpreisung alles gerade Bestehenden; übersieht man dabei nicht absichtlich, daß ja stets auch alle kirchliche und weltliche Strafe das Böse bekannter machte, daß aber auch die öffentliche Unsittlichkeit durch den Ausschluß öffentlicher Rüge nirgends sich minderte, vielmehr z. B. unter den früheren französischen Königen bis zum Umsturz von Thron und Staat anwuchs; vergißt man endlich nicht, was durch vernünftige Gesetzgebung sich ohne Vernichtung der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit beseitigen läßt, alsdann kann man diese Besorglichen nur an die Erfahrung verweisen. Denn sie sind es ja gerade, die der Regel nach gegen das klare Recht nur auf angeblich zu besorgende Gefahren sich berufen. Mögen sie denn alle Briten nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ehrenmann wahrhafte Besorgnisse für seine Ehre und für die öffentliche Ehre und Schaam von Seiten jenes großen Censurgerichts der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter der Herrschaft desselben der Sieg und die öffentliche Anerkennung dieses einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenhaftigkeit, so wie die öffentliche Schmach und zuletzt die Ausstoßung wahrer Unwürdigkeiten und der unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter scheint als selbst unter einer römischen Censur? Sicher, jeder Brite wird die unermeßlich wohlthätige Wirksamkeit jenes Censurgerichts der neuen Zeit für Erhaltung und Wirksamkeit der öffentlichen Moral und Ehre, für Entwickelung des patriotischen Gemeingeistes und edlen Wetteifers anerkennen und dem großen Pitt darin beistimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenschein der Publicität gedeihen. Von der Sittlichkeit und Ehre oder dem Verderben der politischen Gewalten und Beamten aber hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß eben so sehr wie die Freiheit und Kraft oder die Sklaverei und Schmach der Völker ab. Entweder ist eine Nation unrettbar tief gesunken und geht jedenfalls ihrem Verderben in der ersten großen Gefahr entgegen. Dann freilich mag Nichts helfen. Oder das Gute und Rechte hat noch Lebenskraft in derselben. Dann vertraue man diesem Guten und dem mächtigen Triebe der öffentlichen Ehre und Schaam und schaffe ihnen freie Bahn. So wie alsdann das Ehrenwerthe und die öffentliche Schande nur laut werden, so siegen sie über das Schlechte und die Halbheit, auch wenn sonst und im Dunkel die große Mehrzahl für sie sein würde. Mögen daher die Wohlmeinenden die Besorgnisse gegen die freie Wahrheit aufgeben! Im Dunkel, da wuchern die Lüge und Selbstsucht, die Feigheit und die Bestechung, die List und die Jämmerlichkeit, und darum eben lieben sie das Dunkel und scheuen das Licht. Alles Gute aber — so spricht ja auch die tiefste und die sittlichste aller Lehren es aus — alles Gute und Tüchtige erträgt und liebt das Licht und gedeiht in dem Licht. C. Welcker.

Censur der Druckschriften. I. Einleitung. Nichts — so hört man jetzt oft sagen — Nichts sei so genügend besprochen als Preßfreiheit und Censur. Gerade umgekehrt aber scheint für uns Deutsche eine noch vollständigere, leidenschaftslose, aber auch ungehemmte öffentliche Prüfung und eine endliche Verständigung über keinen andern Punkt so wesentlich zu sein als über Preßfreiheit und Censur. Giebt es ja doch, wie die Freunde und die Feinde von beiden auf gleiche Weise anerkennen, nichts Einflußreicheres und Wichtigeres für unsere gesellschaftlichen Verhältnisse als gerade sie. Und doch sind zugleich auch unsere gegenwärtig bestehenden Einrichtungen sicher in keinem andern Punkte so abweichend von denen der übrigen freien gesitteten Nationen, und nicht nur von ihren, sondern auch von unsern deutschen schriftstellerischen Theorieen, ja auch von wichtigen Bestimmungen unserer Verfassungsurkunden. Mit ehrlicher Ueberzeugung und nach langen und wiederholten Erfahrungen und Prüfungen erklärten auch in Deutschland mit gewiß nur sehr wenigen Ausnahmen alle berühmten und geachteten Publicisten und fast einstimmig die Kammern der Volksvertreter mit allen britischen und französischen, mit allen holländischen, belgischen und schweizerischen, mit allen schwedischen, norwegischen und dänischen und jetzt selbst mit den portugiesischen und spanischen Nationalversammlungen und Staatsmännern, die fast allein uns Deutschen noch fehlende Preßfreiheit, und vor Allem die wichtigste, die der täglichen Mittheilungen über die Erscheinungen im Vaterlande und in der gebildeten Mensch-

heit, als die Förderung des Rechts und der Politik, als die unentbehrlichste Lebenskraft und Verbürgung freier Verfassung, als die Schützerin des Thrones wie der Rechtsordnung, der Ehre wie der Kraft der Nationen und als verfassungsmäßig begründet. Auf der andern Seite dagegen scheinen wenigstens die Minister oder die Regierungen durch das Festhalten, ja durch steigende Verschärfung der Censur, des Gegensatzes der freien Presse, sehr abweichende Ansichten auszusprechen. Wollen und dürfen nun die Anhänger der Preßfreiheit keineswegs so wie einst Hr. v. Gentz das theoretische und praktische Vertheidigen der Censur geradezu als absichtliche Verhinderung der menschlichen Freiheit und Vervollkommnung erklären (S. oben Thl. II. S. 551), so ist sicher zur Ausgleichung jener Widersprüche noch eine bessere Verständigung nöthig über diesen praktisch so unermeßlich wichtigen Punkt, über das Wesen, über die guten oder nachtheiligen Folgen der Preßfreiheit und der Censur, über die Forderungen der Moral, des Rechts und der Politik in Beziehung auf beide.

Bei gutem, in der Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit und zu demselben Vaterlande sich einigendem Willen muß hier Verständigung möglich sein. Ja der Mangel dieser Verständigung wäre jetzo schon unbegreiflich ohne die Schwankungen, ohne die natürliche Befangenheit und die übertriebene Reizbarkeit und Besorglichkeit in dem großen Umgestaltungskampfe, welcher bis jetzt unsere Zeit beherrschte. Dieser Kampf, diese Befangenheit, diese übertriebene Reizbarkeit konnten aber natürlich nirgends mehr hervortreten als in Beziehung auf die Freiheit oder die Gebundenheit der öffentlichen Mittheilung und Erörterung der Wahrheiten, Thatsachen und Meinungen auf dem heutigen wichtigsten Wege dieser Mittheilung vermittelst der Druckerpresse und vorzüglich vermittelst der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften. Zwar sollte man denken, es stehe die Erörterung und Mittheilung der Wahrheiten und Meinungen unter irgend freien Menschen, ähnlich etwa wie die Religion oder wie das Recht zum Gebrauch des Mundes und der menschlichen Glieder, über dem politischen Streit. Auch erkannten ja selbst absolute Monarchieen das Recht der Preßfreiheit an. Und in allen Staaten, wo die Preßfreiheit und ein verfassungsmäßiger fester Rechtszustand zu ihrer Vertheidigung einmal Wurzel faßten und wo sie durch die Erfahrung dem Volke bekannt und vertraut wurden, so wie z. B. in England und Frankreich, in Schweden und Norwegen, in Holland und Belgien, da vereinigen sich auch alle Parteien in der Vertheidigung der Preßfreiheit. Alle suchen durch ihren offenen Gebrauch für ihre Ueberzeugungen zu kämpfen. Und wenigstens halten Alle die Ueberzeugung von ihrer rechtlichen und politischen Nothwendigkeit für so allgemein und fest in der Nation begründet, daß dort in dem freiesten Kampfe entgegengesetzter Meinungen auch nicht eine einzige Stimme zu Gunsten einer Censur sich vernehmen läßt, daß vielmehr Alle durch ihre Vertheidigung schon selbst das Vertrauen auf die Güte ihrer Sache aufzugeben fürchten und die Preßfreiheit auch in der That als eben so sehr über dem politischen Streit stehend, als eben so sehr einer beliebigen Unterdrückung zu Gunsten einer politischen Partei entzogen betrachten, als die Religion und die Wahrheit selbst, als den freien Gebrauch von Mund und Arm. Die ganzen Nationen sind dort durch die Erfahrung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die volle Freiheit der Wahrheit und der freien Vertheidigung aller politischen und staatsbürgerlichen Rechte durch sie ungefährlich und daß sie heilsamer und wichtiger ist als gewöhnliche materielle Güter, daß sie eine Ehrensache für die Nation bildet. Wir Deutschen stehen leider noch nicht ganz auf diesem Standpunkte. Zu einflußreich aber ist die Freiheit der Wahrheit, so wie die Gewalt, zu Gunsten der eigenen Ansichten und Bestrebungen die Mittheilung entgegenstehender Thatsachen oder Meinungen mehr oder minder unterdrücken und dadurch die öffentliche Meinung bestimmen zu können, als daß, wer im Stande ist diese Gewalt auszuüben, sich zu ihrer Anwendung im politischen Streit gar nicht versucht fühlen sollte. Doch je mehr eine friedliche, leidenschaftslose Stimmung naht und je mehr daher auch die verborgene Gefahr jener großen Widersprüche erkannt wird, um so mehr ist ehrliche, wohlmeinende Verständigung zu erstreben. Sie wird, so hoffen wir, auch möglich sein. Denn wie man auch über Hemmung freier Mittheilung in unserm Vaterlande klagen mag, so weit ist es noch nicht gekommen, daß man nicht mehr mit Anstand und ehrlichen Gründen für sie

kämpfen dürfte, daß die Censur durch Unterdrückung der Gründe gegen sie selbst sich zum Voraus verurtheilte.

Hier jedoch überlassen wir die eigentliche Entwicklung des Wesens und der guten Wirkungen der Preßfreiheit, ihrer Begründung und ihrer Gränzen, insbesondere der positivrechtlichen, so wie die Darstellung der Aufgabe einer guten Preßgesetzgebung dem Artikel: Preßfreiheit. Der gegenwärtige Artikel soll nur vorbereitend die historische Entstehung und Verbreitung der Censur und ihre rechtliche und politische Natur und Wirkung im Allgemeinen betrachten.

II. Geschichte der Censur. Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Gefühlen, Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie geistige und moralische Wirken des Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung und Vervollkommnung wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist das älteste, heiligste Recht wie die heiligste Pflicht freier gesitteter Menschen und Völker.

Ein zuvorkommendes Verbieten und beliebiges Beherrschen und Unterdrücken der freien geistigen Mittheilung, etwas Aehnliches wie die Censur, welche gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer sinkenden Weltherrschaft erfand, zuerst bekanntlich der unwürdigste aller Päpste, Alexander VI., und darauf Leo X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerst Philipp II. von Spanien zur Stütze seiner Union des geistlichen und weltlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Völker des Alterthums noch bis dahin die germanischen Völker.

Zwei fast unbegreifliche Begriffsverwechselungen verwirren öfter die Lehre von der Censur und Preßfreiheit. Die erste ist die, daß Manche bei einer allgemeinen Fesselung der Presse und der Mittheilung durch sie, bis und so weit eine Censurbehörde ihren factischen Gebrauch gestattet, den so gestatteten Gebrauch mit einer rechtlichen Freiheit der Presse verwechseln oder vereinbarlich halten (s. unten III.). Die zweite ist die, daß man mit der rechtlichen Preßfreiheit eine Erlaubtheit und eine Straflosigkeit rechts- und gesetzwidrigen Misbrauchs dieser Freiheit vermischt und also auch die allgemein rechtlichen Beschränkungs- und Strafmittel, die allgemeinrechtlichen Vorbeugungs- wie Unterdrückungsmittel gegen diese rechtswidrige Verbreitung von Druckschriften mit der Censur auf Eine Linie stellt. Nur aus dieser in der That seichten Begriffsverwirrung konnte auch Hoffmann (in seiner Geschichte der Büchercensur, Berlin 1819, S. 6 fg.) die römischen Straf- und Unterdrückungsbestimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähschriften und Schmählieder und Majestätsbeleidigungen in der Geschichte der Censur als eine Art derselben aufführen. Nicht darin liegt hier der große Irrthum, daß früher das römische Recht, auch sogar in Beziehung auf die ausgesprochenen Aeußerungen, so mild war, daß Tacitus (1, 72.) sagen konnte, bis zu Tiberius seien Worte überhaupt straflos gewesen, daß auch noch in der Kaiserdespotie selbst bei Schmähschriften der Beweis der Wahrheit der Thatsachen von Strafe befreite [1]), und daß auch das neueste römische Recht die liberalsten Grundsätze über die Freiheit der Aeußerungen enthält [2]). Aber alle diese Gesetze enthalten nicht die leiseste Spur einer vorausgehenden allgemeinen Beschränkung der öffentlichen Aeußerungen in Versammlungen aller Art und im Mittheilen durch Inschriften und Handschriften, durch deren Vermehrung durch Abschriften und ihre Verbreitung, obgleich solche Verbreitung in den alten Staaten wie bei den Germanen, je mehr die Cultur stieg, um so mehr in sehr großer Ausdehnung und als wichtiger Verkehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Vorlesen stattfand, und obgleich insbesondere auch in der spätern Verderbniß die Verbreitung

---

1) C. unica de famos. libell., s. auch das canonische Recht Caus. V. 9. c. 1.

2) Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfr. S. 106 fg. und die daselbst angeführte treffliche Schrift von Weber, über Injurien.

von Schmähschriften selbst gegen Kaiser sehr häufig wurde [3]). Es war mit einem Worte bei den Völkern des Alterthums wie bei den Germanen bis zum 16. Jahrhundert der Gebrauch aller gemeinen Wege der gegenseitigen geistigen Mittheilung frei für Alle, wenn auch die bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen despotisch gerügt und unterdrückt wurde.

Wohl aber giebt es für die geistige Mittheilung überhaupt und vorzüglich für die politische Mittheilung der civilisirten freien Völker zwei verschiedene Hauptwege und zwei große Hauptperioden. Nur darin stimmten alle freien Völker der Erde überein, daß sie als die Grundbedingung eines wirklich freien, rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses freie Sprache und freie Stimme aller selbstständigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten freier Männer und Gesellschaftsgenossen sind, von denen Keiner allein die allgemeine oder reine Vernunft hat, bei denen die gemeinschaftliche Vernunft für das gemeinschaftliche Leben, der sittlich freie, vernünftige Gesammtwille oder die wahre öffentliche Meinung und die gemeinschaftliche Freiheit sich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren kann.

Aber in der Periode der alten Zeit, bei den freien Völkern des Alterthums und bei den alten Deutschen, da fand die wesentliche wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, mündlich in öffentlichen und unmittelbar demokratischen Versammlungen, Berathungen und Abstimmungen aller Bürger statt, in den officiellen, den Gemeinde- und Volks-, den Gesetzgebungs- und Regierungs- und Gerichtsversammlungen, wie in den nicht officiellen auf öffentlichen Plätzen, auf dem Forum, in den Straßen und öffentlichen Hallen. Griechen und Römer und alte Germanen forderten für die Freiheit und zu dieser gemeinschaftlichen politischen Beredung und Bestimmung der gesellschaftlichen Angelegenheiten so unbedingt jenes unmittelbare demokratische Versammeln, Mitsprechen Aller, daß bekanntlich selbst bis zum römischen Kaiserthum herab (so z. B. noch bei Tacitus in seinen Annalen 1, 1.) solche Demokratie und ein freier, rechtlicher Zustand in der Sprache und im Gedanken ebenso völlig gleichbedeutend waren wie im Gegensatz Alleinherrschaft und Despotie, und daß bei den Germanen der Rechtsgrundsatz galt, daß den freien Mann nur binde, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten!) Die Nothwendigkeit der hinlänglichen Zeit für diese allgemeine, mündliche, öffentliche Mittheilung und Besprechung aber war nach Aristoteles der alleinige Rechtfertigungsgrund der Sklaverei für die Ueberwundenen und ihre Nachkommen, die bei Griechen und Römern und Germanen den freien Bürgern den größten Theil anderer Geschäfte abnehmen mußten. Und die Kleinheit der bloßen Stadt- und Gaustaaten machte auf der andern Seite die Durchführung der Freiheit auf diesem Wege möglich. Da aber, wo, bevor noch ein besserer Weg der geistigen und gesellschaftlichen Mittheilung gefunden war, und in dem Grade, wie diese mündlichen und unmittelbar demokratischen Besprechungen aller Bürger in öffentlichen Versammlungen aufhörten, so wie in Rom unter den Kaisern, wie bei den Germanen, seitdem sie in große Reiche vereint wurden und seitdem vollends später die fremden Rechte, die Geistlichkeit und die romanistischen Juristen sie aus ihren Volks- und Gerichtsversammlungen vertrieben, ihnen die freie Sprache über das Gemeinschaftliche entzogen, da und in soweit hörte auch die politische und bald auch die bürgerliche Freiheit auf und machten zum Theil scheußlich despotischen und faustrechtlichen und sklavischen Zuständen Platz. In Deutschland selbst war indeß auch bei hereingebrochenem Feudalismus und Faustrecht die freie Sprache der Vereine und Genossenschaften und ihre neue Entwicklung, namentlich die in den vielen Städten, doch wenigstens nicht durch äußere Eroberungsgewalt und Inquisition und wenigstens nicht so sehr wie in Frankreich,

3) Vergl. z. B. auch Paulus rec. sent. 5, 4. 15. 16. L. 4. u. 5. C. Theodos. 9, 34. Sueton. Aug. 55. Tiber. 58. 59. 61. Nero 39. Domit. 8. Tacit. Annal. 4, 34. 14, 48. 49. 50. 16, 14.

Italien, in Portugal und Spanien und zum Theil selbst in England unterdrückt worden. Gerade durch diese freiere Sprache und größere geistige Freiheit war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Civilisation und Macht. Dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civilisation vorauszugehen und das wichtigste aller Werkzeuge der Cultur und der Freiheit, die freie Presse, der Menschheit zu schenken, dieses Werkzeug, durch dessen Gebrauch sie alsbald die Hierarchie stürzte und zuerst die Grundlagen des Feudaldespotismus erschütterte, und welches mehr als irgend etwas Anderes die neue Zeit und Cultur, die neue Staatsordnung, die repräsentative und durch sie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und humanere Freiheit und Bildung begründete.

In der Periode der neuen Zeit und in den neueren, freien, germanischen Staaten oder seit der Erfindung der Druckerpresse fand immer mehr die wichtigste wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, durch die freie Presse und vor Allem auch durch Tageblätter und Zeit- und Flugschriften statt. Die freie Presse, dieses wichtigste Organ der Mittheilung der Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das sichere und leichte und wirksame Sprachorgan für unendlich Viele und auch für ganz entfernte Zeiten und Räume, für alle Millionen unserer Mitbürger und aller gesitteten Menschen und für eine dauernde Vorlage reiferer Prüfung, übertrifft unendlich die Mittheilung durch jene älteren Organe. Sie trat immer mehr an die Stelle nicht blos des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Vertriebs von Handschriften und von Inschriften aller Art, sondern besonders auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbar demokratischen Volksversammlungen und der mündlichen Reden und Belehrungen und Abstimmungen zur Begründung der politischen Cultur, zur Bildung der öffentlichen Meinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Eine freie Presse machte die Freiheit in großen Reichen möglich und die Theilnahme aller ihrer Millionen von Bewohnern an diesem herrlichsten Gute der Menschheit, die Theilnahme an der freien Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten und an ihrer Mitbestimmung durch Repräsentanten, neben der Uebernahme aller andern Geschäfte für die gemeinschaftliche Cultur. So wurde die Preßfreiheit, vor Allem die allgemeine und die politische der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften über die täglichen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten — denn die Freiheit blos für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenstände, welche Wenige lesen, wäre fast wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil selbst jener Politik nicht ganz unähnlich, die dem „gemeinen Volk" das Lesenlernen untersagt — nicht blos ein mehr als vollständiger, sondern zugleich auch der unentbehrliche Ersatz jener alten Organe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechselseitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Preßfreiheit für jene älteren Organe mehr als genügenden Ersatz gebe, das beweiset schon ein Blick auf die preßfreien Länder. Wie erhebend ist z. B. nicht ein solcher Blick auf das freie und würdige politische Leben des großen britischen Reiches. Im Verlaufe weniger Stunden sehen hier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hause jedes Wort, das in den repräsentativen Parlaments- und Gerichtsversammlungen gesprochen wurde, und Alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung als bei den Reden in den demokratischen Volksversammlungen vor sich. Und schon morgen können sie in denselben Zeitungen oder in freien Petitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Erfahrungen und Bedürfnisse, allgemein vernehmlich darauf antworten. So können Alle, welche wollen, an den nun ruhigeren, reiferen, verständlicheren Verhandlungen ihrer wenigen Repräsentanten, ohne viel Zeit- und Kostenaufwand, ungleich mehr Antheil nehmen, als es bei den großen, lärmenden Volksversammlungen jemals möglich gewesen wäre.

Unentbehrlich aber scheint jener Ersatz, weil wegen der Größe der Staaten und wegen der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft und auch des Helotismus, in welchem die Stadtstaaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrückt hielten, jetzt der

ungleich größere Theil der freien Gesellschaftsgenossen unmöglich mehr in demokratischen Versammlungen und Berathungen an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniß derselben und an der Bildung der öffentlichen Meinung über sie Antheil nehmen, seine Wünsche, Bedürfnisse, Erfahrungen mittheilen kann. Ohne Preßfreiheit, ohne vollständige preßfreie Mittheilung, und zwar nicht blos von einem einzigen, etwa dem ministeriellen Standpunkte aus und mit Unterdrückung entgegenstehender Thatsachen und Ansichten, oder mit Verfälschung der Wahrheit, könnten sich jetzt die einzelnen Staatsgenossen nicht einigermaßen gegenseitig vernehmen, austauschen, verständigen und gründlich belehren. Sie könnten selbst auch nicht einmal diejenige politische Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Wahl ihrer Vertreter, zur heilsamen Mitwirkung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schutz gegen Beamtenwillkür und zum Schutz gegen Volksverführer, endlich zur klugen Einrichtung ihrer industriellen, commerciellen und ökonomischen Unternehmungen nöthig sind. So scheint also nach der Zerstörung jener älteren physischen Sklaverei und Leibeigenschaft und Provinz-Knechtschaft erst jene allgemeine Preßfreiheit alle Bürger auch vollständig gegen neue geistige und politische Leibeigenschaft zu sichern. Sie erst scheint das unentbehrliche Mittel der wirklichen Zutheilung der Würde und der höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit und des Bürgerthumes, und der edelsten Früchte menschlicher Cultur zu sein. Sie ist auch das unentbehrliche Mittel für Verbreitung der besten Früchte der gelehrten Bestrebungen. Sie erst ertheilt Allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menschen- und Staatsgesellschaft und an ihren Bestrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerstört das Kastenmäßige und Despotische auch in dem Verhältnisse der Studirten zu den Nichtstudirten.

Und nicht blos im inneren Staatsverhältniß ist die freie Presse das Hauptorgan der Freiheit und Cultur. Statt daß vielmehr früher die verschiedenen Staaten und Völker getrennt lebten und fast nur im Vernichtungskampfe oder in unglückseligen despotischen Eroberungsreichen sich kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Presse das Hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung freier und selbstständiger Völker zu einem friedlichen Reiche freier brüderlicher Wechselwirkung und täglichen wechselseitigen geistigen Austausches und des lebendigen Wetteifers der Gesittung und Vervollkommnung. Freie Zeitungen sind nicht mehr blos die tägliche wechselseitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie sind auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verkehrs- und Verbindungsstraßen für alle Völker des menschlichen Brudergeschlechts. Sie sind in jeder Beziehung die wichtigsten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blicke der Menschen von ihren kleinlichen und egoistischen Verhältnissen und Bestrebungen auf die höheren, reicheren, gemeinschaftlichen Verhältnisse, auf die Freiheit und Cultur des Vaterlandes und der Menschheit.

So schien denn durch jene große Erfindung des deutschen Geistes ein Fortschritt der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechtes gewonnen, von welchem man früher keine Ahnung hatte.

Da erschien — wer hätte solchen traurigen Rückschritt fürchten sollen — da erschien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Portugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutschland, England und die übrigen europäischen Völker auf Jahrhunderte hin in neue, die Zeiten des Faustrechts weit überbietende geistige, moralische und politische Barbarei und Verderbniß zu stürzen — die Censur!

Die theokratische, geistliche Gewalt hatte früher und so lange als sie in geistiger Cultur vorangehen und sie fördern, ja durch sie, durch ihre Schulen und Universitäten, herrschen konnte, weil die jugendlichen germanischen Völker, ihrer Erziehung bedürfend, in freiem Glauben sich an sie anschlossen, wohlthätig gewirkt. Aber sie wurde in dem Maße unterdrückend und despotisch, als diese Völker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratischen Glauben entwachsen waren und sie nun dennoch ihre theokratische Glaubensmacht und Herrschaft, und zwar jetzt durch allgemeine Inquisitions- und Ketzergerichte und durch Bekämpfung des ihr nun verderblich werdenden geistigen Fortschreitens behaupten wollte,

und als sie, die früher das Volk gegen Faustrechtsgewalt und Despotismus geschützt hatte, sich jetzt umgekehrt, so wie in Spanien unter Philipp II., mit dem Despotismus der Könige, der Aristokratie und mit den schändlichsten Höflingsregierungen zur Unterdrückung der Freiheit verbündete. So mußte ihr denn sehr begreiflich die von Papst Alexander VI. in seinem Edict von 1496 eingeführte Censur zur Unterdrückung des freien Gebrauchs des neuen, wichtigsten Organs für Freiheit und Wahrheit dienen.

Und welche Entwürdigung, welche Verdummung und Entsittlichung der Völker, welcher schändliche, vernichtende Despotismus der Regierungen und der geistlichen und weltlichen Aristokratie, welche gränzenlose Verderbniß der Höfe und der höheren Stände entwickelten sich nicht jetzt unter der Herrschaft und mit Hilfe der Censur, durch Unterdrückung des freien Gebrauchs der Presse für die Beherrschten so wie durch den falschen Gebrauch der Presse von Seiten der Herrschenden, durch die Täuschung der unglücklichen Völker! Diese neue hierarchische Gedankeninquisition wirkte vernichtender als die frühere und gab auch den blutigen Ketzereiverfolgungen erst Bestand und die schauderhafte Wirkung. So konnte z. B. das stolze Volk der Spanier, das in seiner Freiheit weltherrschend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von vierzig Millionen bis auf zehn herabkommen, in schmachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängigkeit versinken, in dem Besitze einer halben Welt an Vermögen und Cultur verarmen. Es konnte unter der scheußlichsten, verderbtesten Camarillaregierung in eine solche geistige und sittliche Entartung und Verwilderung sinken, daß, wie die Proclamation von der Insel Leon sagte, schon das Antlitz der einst so herrlichen und stolzen Bürger die Entwürdigung abspiegelt, und daß in den schauderhaften Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach dreihundertjähriger Schmach das unglückliche Volk sich von dieser geistigen und politischen Unterdrückung zu befreien strebt, bald sittliche Verderbniß oder Kraftlosigkeit, bald thierische Grausamkeit, bald der roheste Fanatismus mit dem schmachvollen Rufe: „es lebe die Inquisition, es sterbe die Nation!“, bald revolutionäre Umstürzungswuth die Freunde der Menschheit erschrecken und ihnen den unverwüstlichen edlen Kern des Volkscharakters verhüllen.

Traurig genug, wenn gleich nicht überall auf gleich schauderhafte Weise, entwickelten sich auch in andern europäischen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Wahrheit. Durch meist sehr blutige religiöse und politische Revolutionen und Reformationen in Deutschland und den nordischen Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und seit der französischen Revolution aufs Neue in den meisten europäischen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große Fürsten und Staatsmänner, wie Friedrich und Joseph und Karl Friedrich, wie Gustav III. und wie die dänischen Bernstorffe, wurden endlich mehr oder minder die geistige und politische Unterdrückung und ihre Folgen besiegt und großentheils auch die ausdrückliche, gesetzliche Sanction der Wahrheitsfreiheit oder der Aufhebung der Censur errungen.

Uebrigens wäre es nicht blos lieblos und unanständig, es wäre sicherlich völlig unwahr, wollte man einer jeden Einführung der Censur eine bloße despotische Absicht zuschreiben. Konnten ja doch selbst Männer, wie Rousseau, wie Voltaire, wie La Mennais, durch Misbräuche selbst der heiligsten Güter und Rechte, Rousseau durch die der Cultur, Voltaire durch die des Christenthums, La Mennais so wie Rousseau und so viele Andere durch die des Königthums sich so verblenden lassen, daß sie, statt zu möglichster rechtlicher Abschaffung der Misbräuche, vielmehr alles Ernstes zur Abschaffung der Cultur, des Christenthums und des Königthums riethen und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es also nicht auch andern ausgezeichneten Menschen und vollends der Mehrzahl der Kleinen, die sich stets nur durch das Unterdrücken zu helfen wissen, bei ehrlichem Willen mit dem Rechte der Wahrheits- oder der Preßfreiheit ähnlich ergehen? Vollends war dieses damals natürlich, als die Erfindung der Presse noch neu war und man noch nicht die Verdrängung der alten Wege geistiger und politischer Mittheilung großentheils durch sie selbst, die furchtbaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Mög-

lichkeit ihres gefahrlosen Bestandes und ihrer guten Wirkungen in der Erfahrung so wie jetzo vor sich sah.

So, durch den immer noch großen Einfluß der hierarchischen Geistlichkeit und vorzüglich durch die Furcht vor den immer sich erneuernden blutigen Religionskriegen erklärt es sich denn auch, daß im deutschen Reiche reichspolizeiliche Gesetze Aufsicht auf die Presse und landesherrliche Censureinrichtungen verlangten. Doch hielten sich, wie auch der Bundestagsgesandte Hr. v. Berg in seinem Vortrag über Preßfreiheit (1818 in der 51sten Bundestagssitzung S. 346) bemerkte, die Landesregierungen hierdurch keineswegs verhindert, in Gemäßheit ihres Rechts der Landespolizei und Landesgesetzgebung, nach ihrer eigenen Ueberzeugung landesgesetzlich die Preßangelegenheiten so oder so zu ordnen. Viele Regierungen, namentlich kleinere, viele Reichsstädte, auch die Regierungen von Mecklenburg und von Hessen-Darmstadt führten niemals Censur ein, selbst nicht in den Napoleonischen Zeiten. Andere, wie Dänemark als Regierung von Holstein, hoben durch ausdrückliche Sanction der vollkommensten Preßfreiheit alle Censur gänzlich auf. (S. Bernstorff.) Andere, wie die Regierungen von Hannover und Baden, hoben wenigstens für diejenigen, welche am meisten schrieben, für die Professoren und höheren Staatsbeamten, alle Censur auf[4]). Und Hr. v. Berg (a. a. O. S. 328) rechnet, daß im Jahre 1818, also vor den Carlsbader Bundesbeschlüssen, ohngefähr ein Drittheil der deutschen Staaten keine Censur hatte. Hierbei muß man noch in Anschlag bringen die früheren Verhältnisse; die durch einander laufenden Gebiete von dreihundert deutschen Reichsstaaten, die wenig streng ausgebildeten Polizeieinrichtungen und den Wetteifer, nicht der Verfolgung, sondern der Schützung der in einem dieser Staaten politisch Verfolgten (z. B. auch der in Berlin verfolgten, in Altona aufgenommenen allgemeinen deutschen Bibliothek). Ferner kam noch hinzu der damals ganz freie allgemeine deutsche Buchhandel und der ungehinderte Eingang ausländischer, namentlich in Holland und in der Schweiz gedruckter Schriften und Tageblätter, sodann die damalige völlig freie Verfassung und der ungehemmte Besuch aller deutschen Universitäten, ferner die Publicität aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor den selbstständigen Reichsgerichten selbst die Landesregierung wegen Regierungsmisbräuchen zu belangen und alle Proceßacten ungehemmt drucken zu lassen; endlich der eifersüchtige Gegensatz zwischen kaiserlicher und fürstlicher Macht. Durch Alles dieses war wenigstens unter so ruhmvollen Regierungen, wie die von Friedrich und Joseph, die Freiheit der geistigen Mittheilung in Deutschland weit größer als heutzutage, und Deutschland stand auch in dieser Beziehung den meisten andern europäischen Nationen voran.

Fortdauernd indeß hatte sich in Deutschland, so wie schon früher, an das wohlthätige Gestirn der Freiheit und der freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglück an ihre Unterdrückung geknüpft. So wie die Reformation an den freien Gebrauch der Presse, so knüpften sich an ihre Unterdrückung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutschlands Einheit zerreißenden Religionskriege. Es knüpften sich an jene Unterdrückung der freien Volkssprache in den Vereinen und Gerichten vermittelst der fremden Rechte und der romanistischen Juristenkaste die Knechtschaft des Volks und die Erstarrung der Landesverfassungen und insbesondere auch jene in geheimen Fürstencongressen entworfenen Wahlcapitulationen mit ihren Angriffen gegen die Nationalverfassung und insbesondere gegen die freien landständischen Rechte. So aber entstand nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Misbräuchen; es erlahmte der Volks- und Nationalgeist, vollends als nach dem Ausbruch der französischen Revolution ihre furchtbaren Mahnungen, statt zu verjüngter Ausbildung der Freiheit, vielmehr zu ihrer Unterdrückung benutzt wurden. So erfolgten in fünfundzwanzigjährigem Kriege gegen das von Freiheit und Nationalruhm begeisterte neue Frankreich immer blutigere Niederlagen, endlich die Auflösung des Reiches

---

4) Der berühmte Heyne pries in seiner Jubiläumsrede 1787 die Preßfreiheit von Göttingen als das Palladium der Universität, als segensreich für Deutschland und Europa. S. auch Schlözer's Staatslehre S. 188.

und jener schmachvolle Rheinbund. Deutschlands Fürsten und Völker mußten dem Siegeswagen des fremden Eroberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wohl in wenigen Worten alles Unheil zu schildern, was an die Vernichtung der freien Sprache und Verfassung sich knüpfte!

Doch als endlich, so wie es oben bereits urkundlich dargestellt wurde (Bd. II. S. 548 bis 52. 567—69), mehr und mehr und zuerst in Preußen das äußerste Unglück zur rühmlichen Anerkennung so wie der wahren Quellen des Unglücks, so auch der wahren rettenden Kräfte, der Freiheit und freien Wahrheit, geführt hatte, als vor Allem die Napoleonische Unterdrückung der Wahrheit und die unter ihrem Schutz wuchernde öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Zornesmacht und eine Freiheitsliebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Palm und andere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Fürsten freie Verfassung und freie Sprache als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündeten und das Wort sogleich frei wurde in Deutschland, da erfolgte die glorreichste Rettung! Die deutsche Bundesacte verhieß jetzt nach dem ersten und vor dem zweiten Freiheitskrieg in dem Artikel 18, als das wichtigste der vier allgemeinen deutschen Bürgerrechte, welche „die verbündeten Fürsten und freien Städte allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen waren", die „Preßfreiheit" und ihre gesetzliche Verwirklichung durch ein Preßgesetz „in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung". Mehrere Bundesstaaten, so namentlich Nassau, Weimar, Würtemberg, hoben durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesverfassungen und Landesgesetze alle Censur auf und die hohe deutsche Bundesversammlung ertheilte einstimmig der weimarischen Verfassung und ihrer vollständigen Preßfreiheit die ausdrückliche Gewährleistung des durchlauchtigsten Bundes [5]). Alles augenfällige Bestätigungen, daß jene fürstliche Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte, so wie es schon der urkundliche Sinn und Zusammenhang der Verhandlungen und der Worte erwiesen, allen Deutschen die Freiheit der Presse, die sie zum großen Theil damals schon besaßen, jetzt als allgemeines deutsches Nationalrecht zusichere, nimmermehr aber sie mit deren Zerstörung durch Censur bedrohen sollte. Die seitdem entstehenden landständischen Verfassungen sicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Beziehung auf die Verheißung der Bundesacte den Bürgern die Preßfreiheit zu [6]).

Doch neue Kämpfe hatte die Freiheit in Deutschland, in Europa zu bestehen. Einzelne ungewohnte und schon deshalb durch den Mangel der Uebung zum Theil ungeregelte und verkehrte Erscheinungen der Freiheit in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohlwollenden Regierungen Besorgnisse erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Misbräuche abgeschafft würden, woran sie ihre bisherige Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitbürger knüpften, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes sein als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der Zusammenhang dieser Partei in den verschiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Landes auf das andere kamen sehr erklärlich bald in den Schicksalen der Presse auch in den deutschen Ländern zum Vorscheine. Vor Aller Augen stehen noch mit ihren Veranlassungen, Zwecken und Erfolgen die Kämpfe der Restauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Wahrheit der Verfassung, deren rohdespotische Vernichtung in Spanien und die dadurch herbeigeführten neuen Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigstens in Spanien und Portugal so unglücklich ausgefallenen Beruhigungen und zuletzt die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, ja in mehreren

5) S. Bundestagsprotokolle v. 1817. Sitzung 22. §. 125.
6) S. diese Bestimmungen und überhaupt die Literatur über die Censur in Klüber öffentl. Recht §. 503 u. 504.

deutschen Ländern. Die besonderen deutschen Kämpfe für und gegen freie Presse und freie Verfassung wollen wir hier weder nach ihren Ursachen noch nach ihren Folgen, weder rechtlich noch politisch würdigen. Wir wollen hier nur die äußerlichen, thatsächlichen Erscheinungen noch kurz berühren, jene vorzüglich seit 1817 steigende Ungeduld wegen verzögerter allgemeiner Verwirklichung der verheißenen Freiheiten und wegen der Besorgniß fremden Einflusses, welche letztere Sand's unheilvolles Verbrechen veranlaßte, sodann der durch Nichts erwiesene allgemeine Verschwörungslärm und unmittelbar hierauf 1819 die Carlsbader Beschlüsse vorzüglich gegen die Presse und die Universitäten. Obwohl nur auf fünf Jahre gegeben, wurden sie auch in der ruhigen Zeit 1824 erneuert. Als nun, ermuthigt durch die Vorgänge in Deutschland, die Restauration die Censurbestimmungen der Carlsbader Beschlüsse 1830 in Frankreich publicirte, die Franzosen aber, eingedenk des Elends, welches ihnen die Preßsklaverei unter frühern Königen und unter Napoleon gebracht, die Schmach rüstig von sich warfen, da entstand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutschland. Es entstanden die Revolutionen und neuen Verfassungen in Sachsen, Kurhessen, Hannover und andern deutschen Ländern, während in Baiern, Würtemberg und Baden, wo, neben den freien Verfassungen, factisch jetzt auch die Presse frei wurde, die gesetzliche Ruhe ungestört blieb. Bekannt sind ebenso die fast allgemeinen, jedoch nur in Baden siegreichen Kämpfe der Landstände für gesetzliche Preßfreiheit. Doch als mit der sinkenden Hoffnung, eine Reform in Deutschland zu gewinnen, wie sie die Julirevolution auch für Britannien hervorgerufen hatte, eine steigende Gährung der Gemüther sich zeigte und bei der unerwarteten Gestaltung der französischen Politik die Besorgnisse eines auswärtigen Krieges für den Augenblick schwanden, da wurden von anderer Seite auf andere Weise die Aeußerungen jener Unzufriedenheit bekämpft. Es erschienen 1832 die bekannten verschärfenden Bundesbeschlüsse. Auch die badische Preßfreiheit wurde wieder vernichtet; die Misstimmung wuchs, äußerte im Einzelnen sich auch durch verzweifelte, verbrecherische Unternehmungen und füllte deutsche Kerker mit politisch Angeklagten. Von dem neuen Congreß in Wien 1834 gingen abermals neue, noch strengere Maßregeln gegen die Presse aus.

Auch der in Folge der Bundesgesetzgebung in Deutschland stattfindende Zustand der Presse und öffentlichen Mittheilung soll hier ohne irgend eine Würdigung nur thatsächlich kurz angegeben werden. Die Preßfreiheit für alle Druckschriften unter 20 Bogen, also auch für die ganze allgemeine tägliche Mittheilung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten durch Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, ward überall aufgehoben, auch da, wo nach dem Obigen selbst in Napoleonischen Zeiten keine Censur bestand, oder in neueren Landesverfassungen Preßfreiheit eingeführt worden war. Nach den Landesgesetzgebungen der beiden größten und mehrerer andern deutschen Bundesstaaten findet außerdem Censur für alle Druckschriften statt, und zwar in Oesterreich auch für die im Ausland gedruckten. An die Stelle der Censur auswärtiger Druckschriften traten anderwärts die öffentlichen oder nur den Buchhändlern unter Strafandrohung mitgetheilten polizeilichen Verkaufsverbote und die Censurunterdrückung der Ankündigungen. Mit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeschlüsse sind nach Zeitungsnachrichten in mehreren Ländern auch bereits alle im Ausland deutsch gedruckten und auch viele der wichtigsten englischen und französischen Zeitungen ausgeschlossen und fast nur die Ministerial- und ultraaristokratischen englischen und französischen Blätter freigelassen. Auf dieselbe Weise wurden auch alle früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Verlagswerke ganzer Buchhandlungen so wie frühere und zukünftige Schriften einzelner Schriftsteller verboten, ferner auch das Offenlassen der durch Censurunterdrückungen entstandenen Lücken untersagt; ebenso auch andere Mittheilungen über ständische Verhandlungen anderer deutschen Staaten, als die aus den censirten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch und zwar unter ausdrücklicher Bedrohung der Aufhebung der ganzen Zeitung, jede — nicht amtliche — Nachricht über Verhaftungen und Untersuchungen politisch Angeklagter im Inland wie in andern deutschen Ländern. Auch die Mittheilung der Actenstücke bei Beschwerden deutscher Staatsbürger gegen die Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Justizverweigerung, ist, soweit nicht gerade die betheiligte Regierung sie gestatten wollte, bundes-

gesetzlich verboten. Da diese und andere Bundesmaßregeln meist nicht öffentlich publicirt wurden, sondern nur durch die Berufungen der einzelnen Landesgesetze auf sie allmälig und unvollständig zu Tage kamen, auch alle Publicität der Bundestagsverhandlungen schon früher aufgehört hat, so können wir nicht entscheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgesetzlichen Verbote der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, auf dessen Tendenz sich berufend bereits eine Bundesregierung ihren Juristenfacultäten alle Annahme von Proceßacten untersagte, auch das zusammenhängt, daß die Censurbehörden von mehreren Bundesregierungen das Rechtsgutachten einer berühmten Juristenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als dessen Verwandte es zu seiner Vertheidigung wollten drucken lassen, gänzlich verboten. Eben so läßt es sich nur als Mittheilung censirter Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen für Verminderung der Zeitungen und ihre allgemeine Abhängigkeit von blos widerruflichen Concessionen bedacht zu sein hätten, woneben aber bekanntlich nach den Carlsbader Beschlüssen auch noch der Bund selbst das Recht ausübt, Schriften und Zeitungen zu unterdrücken und die Redactoren von Zeitschriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Redaction zu erklären. Auch wurden wirklich durch Bundesbeschlüsse eine Reihe freimüthiger Zeitungen und Zeitschriften unterdrückt. Andere sind durch die Censur zu Grunde gegangen. Und mir wenigstens ist keine heutige deutsche Zeitung bekannt, welche, ich will nicht sagen mit der im deutschen Reiche stets möglichen Freimüthigkeit, etwa gar mit der Kraft der allgemeinen deutschen Bibliothek oder des bekanntlich ebenso derb gegen „deutsche Hundsdemuth" und „Staatslakeiengesinnung" als gegen die Sünden der Höfe kämpfenden Moser'schen patriotischen Archivs oder der Schlözer'schen Staatsanzeigen, der Posselt'schen Annalen und der Gentz'schen Berliner Monatsschrift, nein, welche auch nur in mildem Tone noch die Gebrechen und Misgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und besonderen deutschen, vaterländischen Angelegenheiten aufdeckte und rügte. Wohl aber vernehmen wir häufig in deutschen Zeitungen solche, sonst gewöhnlich den gesunkensten Zuständen eigenthümliche, unwürdig schmeichlerische und unmännlich sich windende, kurz in jedem Wort den Polizeistempel der Censur an sich tragende Aeußerungen, daß wir, auch abgesehen von den sonstigen politischen Gefahren der Unterdrückung der Preßfreiheit, bei dem Gedanken an die freien Nationen des Auslandes ebenso wenig die Röthe der Schaam, als bei dem Gedanken an das Vaterland die Furcht vor allmäliger Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken können.

Selbst auch noch die bestgemeintesten Wahrheiten umhüllen sich meist — wie es scheint, um den Censurpaß zu erhalten — so sehr mit ihrem Gegentheil, theilen ihr Licht so schief und so nebelkalt mit, daß sie Nichts wirken. Es scheint nun einmal ein Censurprincip zu sein, daß, kräftig und gerade zu reden wie die freien und tüchtigen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Gesinnung zu wirken, in Deutschland nicht legitim, daß es „leidenschaftlich" sei. Das Jahrtausende alte chinesische Lied[7]) „vom mächtigen Kranken", „den verwöhnt mit Honigtränken „jeder schmeichlerische Wicht" und der seinen Arzt beordert: „gieb mir Nichts, was mir „nicht stehet an", zu welchem daher Niemand darf „das Wort, das herbe, sprechen, „welches helfen kann", oder nicht darf „reinen Wein einschenken", schließt mit dem schönen Trost für den armen Arzt:

„Willst du, edler schmeichelnd, zwischen
„Honigseim die Worte mischen,
„Trinkt er sie mit ein — und spürt sie nicht!"

In dieser trockenen historischen Darstellung möge selbst eine Mittheilung und Prüfung dessen zur Seite bleiben, was in offen vorliegenden Schriften und Kammerverhandlungen in den Jahren 1830 bis 1832 wiederholt diesem Preßzustand und seiner Verfassungsmäßigkeit entgegengestellt wurde. Ebenso übergehen wir hierselbst die bekannten Einwendungen gegen seine Uebereinstimmung mit den Carlsbader Beschlüssen, die den

7) Schi-King Chinesisches Liederbuch, gesammelt von Confucius, übersetzt von F. Rückert.

späteren Bestimmungen zur Grundlage dienen und welche, laut öffentlicher, bis jetzt unwidersprochener Mittheilungen, nach der ausdrücklichen Erklärung der Verhandlungsprotokolle wie nach ihrem Wortinhalt keine Regierung gegen ihre Ueberzeugung und ihre Verfassung zur Censur nöthigen wollten.

Nur noch die Angabe von zwei Thatsachen ist zur richtigen historischen Auffassung des europäischen Preßzustandes unerläßlich.

Historisch unbestreitbar scheint es uns, daß nach den angegebenen deutschen Einrichtungen wirklich die deutsche Nation ebensoweit, als sie einst zu ihrem Ruhme in der segensvollen Freiheit geistiger Mittheilung fast allen gebildeten Völkern der Erde voranstand, ihnen und ihrem eignen frühern Zustand jetzt nachsteht. Oder fanden sich je in Deutschland und wo finden sich anderwärts solche zahlreiche Zwangs- und Unterdrückungsmittel gegen die preßfreie Mittheilung? Vielmehr erfreuen sich bereits der Preßfreiheit ohne alle Censur die drei nordischen Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark, wie die drei britischen Reiche England, Schottland und Irland, ferner Holland, Belgien und die Schweiz, Frankreich, Portugal und so gut wie gänzlich jetzt schon Spanien, ja die ionischen Inseln und Griechenland, alle Staaten von Nord- und Südamerika, ganz Britisch-Ostindien und alle britischen Colonieen in allen Welttheilen. Sie freuen sich des freien Gebrauchs des herrlichsten Organs geistiger Mittheilung, welches sammt so vielen andern ihm selbst und der geistigen Cultur dienenden Mitteln, wie namentlich das Linnenpapier, die Holzschneide- und Steindruckerkunst, deutscher Geist und Fleiß der Welt schenkte. Sie alle erfreuen mit Stolz sich der Preßfreiheit, während durch ein sicher beachtenswerthes historisches Misverhältniß die bildung- und freiheitliebende, treue deutsche Nation gerade nach jenen verheißungsvollen Befreiungskämpfen, in welchen sie ihre Regierungen und die europäische Freiheit rettete, sich sogar ihrer oben geschilderten früheren Freiheit, wenn nicht unfähig und unwürdig, doch jedenfalls verlustig erklärt sieht.

Fügen wir jedoch zugleich hinzu: Der bezeichnete Zustand ist nur als ein ausnahmsweiser, vorübergehender oder provisorischer erklärt. So bezeichnen ihn ausdrücklich die Carlsbader Beschlüsse von 1819, welche wegen der damals für wahr gehaltenen angeblich allgemeinen Verschwörungsplane zuerst nur auf fünf Jahre gegeben waren. Sie wurden dann im Jahr 1824 und auch noch 1832 nur für so lange als fortbestehend erklärt, bis der Artikel 18 der Bundesacte — also die durch Bundesvertrag zugesicherte Preßfreiheit — durch ein bald möglich zu erlassendes definitives Bundespreßgesetz verwirklicht wird. Dafür nun scheint jetzo — wenn überhaupt jemals — die hinlängliche Ruhe der Zeitverhältnisse gegeben. Jenes Misverhältniß zu der übrigen gebildeten Welt aber scheint zugleich die ursprünglichen Beweggründe des Rechts und der Politik für die ursprüngliche Anerkennung und Zusicherung auf das Aeußerste verstärkt zu haben. Selbst etwaige Besorgnisse neuer Stürme würden diese Beweggründe nur vermehren, wenn es wahr ist, daß in der Gefahr die möglichste freie Begeisterung und Befestigung des Vertrauens auf die volle und fürstliche Verwirklichung fürstlicher Zusagen, so wie 1813 und 1815, so stets die kräftigste Schutzwehr der Throne bilden.

III. Begriff und Wesen der Censur. Censur ist bekanntlich der Gegensatz der Preßfreiheit. Preßfreiheit im rechtlichen Sinn oder als Recht besteht nehmlich darin, daß ich die Druckerpresse zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten, Thatsachen und Meinungen eben so rechtlich ungehindert nach meiner Ueberzeugung gebrauchen kann, als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und freien Bewegungen Arm und Fuß und jedes beliebige Werkzeug. Es muß also 1) im Allgemeinen das Mittheilen und Vernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgern freigelassen bleiben. Es muß 2) auch hier nur gegen den juristisch erweisbaren (also bereits zu Tage gebrachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang oder Beschränkung erlaubt sein. Es muß 3) derjenige, der zwangvoll in dem Gebrauche seiner Freiheit beschränkt wird, über die rechtliche Begründung wie über die rechtlichen Gränzen der Beschränkung und über seine Beschwerden wegen willkürlicher verletzender Ueberschreitung derselben die Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Landstände und die öffent-

liche Meinung der Nation zu seinem Schutz anrufen können. Kurz es muß Alles ganz ebenso sein wie bei anderen Rechts- oder Freiheitsbeschränkungen.

Die Censur dagegen besteht darin, daß der Staat 1) schon im Allgemeinen und zum Voraus und fortdauernd Allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum Voraus fesselt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesetzte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, sondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs blos den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum Voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unanständige, Unsittliche u. s. w.; daß er 3) auch die gegen Misbrauch und Willkür schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Gränzen der Unterdrückung ausschließt, indem die Unterdrückung ihrem ganzen Zweck nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll. Klar ist es nun wohl, daß schon nach jedem einzelnen der drei angegebenen Charaktere der Censur der allgemeine Sprachgebrauch Recht hat, nach welchem, soweit Censur stattfindet, die Preßfreiheit oder alles Recht freier Mittheilung und Vernehmung des freien Austausches der Wahrheiten und Meinungen durch die Presse, aufgehoben ist. Dieses wäre selbst alsdann der Fall, wenn die Censur im Uebrigen eine noch sorgfältigere Einrichtung, eine noch mildere Gestalt hätte als jemals irgendwo in der Welt. Kann ja doch auch selbst einem Sklaven sein Herr factisch die größten Freiheiten gestatten, und dennoch fehlt demselben alle rechtliche Freiheit gänzlich, er bleibt in rechtlicher Hinsicht vollkommener Sklave, wenn gegen die Beschränkung ihm keine Rechtshilfe zusteht.

Die Censur aber zerstört zugleich auch das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Wissen, insofern dieses Alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigsten Wege, durch Druckschriften aller Art, abhängt. Das Recht zu diesem Mittheilen und Vernehmen selbst hat ja die Censur aufgehoben, ja sie hat Denen, welche sie handhaben und handhaben lassen, die durch keine gerichtliche und constitutionelle Verantwortlichkeit beschränkte, also unbegränzte Möglichkeit, das heißt das absolute Recht, gegeben, den Menschen beliebige und falsche Gedanken und Ansichten mitzutheilen. Und sofern auch der Glaube, die Gesinnungen und Handlungen von den Gedanken und Ansichten bestimmt werden, hebt die Censur auch ihre Freiheit auf und hat die Gewalt, sie nach ihrem Belieben zu bestimmen. Friedrich der Große sagte (Oeuvres posthumes Thl. II, S. 82) in Beziehung auf das Recht der Könige: „Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, „die Menschen hätten zu Einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben Dich über uns, weil „wir Sklaverei lieben, und geben Dir Gewalt, unsere Gedanken nach Deinem „Willen zu leiten? Sie haben vielmehr im Gegentheile gesagt: Wir haben Dich „nöthig, um die Gesetze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, „um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von Dir, „daß Du unsere Freiheit achtest." Es war also bei dieser Ansicht des großen Königs sehr consequent von ihm, daß er eine für seine Zeit ungewöhnliche Druck- und Lesefreiheit einführte. Eine Gesellschaft von Witzlingen traf einst die Verabredung, daß ein Mann, der sich einen neuen grünen Mantel gekauft hatte, von den verschiedensten Leuten, an den verschiedensten Orten, so oft wiederholt über die schöne blaue Farbe desselben angeredet wurde, daß er ihn zuletzt ganz ernstlich für blau hielt. Sollten wohl nicht wirklich, wenn einem Volke, wenn seiner heranwachsenden Jugend auch selbst über Dinge, die sie nicht mit eignen Augen vor sich sehen und prüfen können, so wie jenes Grün und Blau, nur bestimmte, z. B. alle der Freiheit und ihren Freunden ungünstige Thatsachen und Meinungen, wahre und unwiderlegte falsche in täglichen Zeitungen wie in allen andern Schriften mitgetheilt, die entgegengesetzten aber ausgeschlossen würden, die Ansichten, Meinungen, Gedanken und Gesinnungen und Handlungen der Mehrzahl allmälig falsch und ganz anders bestimmt werden können, als sie unter der freien Presse bestimmt worden

wären? Hätten wohl die Spanier ohne die Einführung der Censur durch ihren Philipp II. die Ansichten und Gesinnungs- und Handlungsweise erhalten, von welchen ein Theil derselben erst allmälig unter Einfluß freier Zeitungen und Schriften, vorzüglich seit der französischen Invasion, sich wieder frei machte, welche sie aber drei Jahrhunderte hindurch zur Duldung, ja zur eignen Unterstützung des Scheußlichsten bestimmten? Hätten die Franzosen ohne Unterdrückung der Preßfreiheit ihre scheußlichen Maitressenregierungen und später die Napoleonische erduldet und unterstützt und Millionen ihrer Mitbürger und der Bürger anderer Nationen selbst morden helfen? — Möchte ferner wohl Jemand behaupten, daß eine jüdische und römische Staatscensur die christlichen heiligen Schriften, daß eine katholische Staatscensur die Schriften der Reformatoren, vollends die lutherischen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Herrschaft unserer heutigen Censurgesetze und Verbreitungsstrafen jemals Christenthum und Reformation oder die heiligsten und wohlthätigsten Wahrheiten und Verbesserungen des Glaubens, der Gesinnungen, Handlungen und Einrichtungen zur Herrschaft gekommen wären, die die Vorsehung dem Menschengeschlechte zu seiner Veredlung und Beglückung geben wollte?

Gesetzt also auch, es könnten nicht wirklich so wie wir glauben alle wesentlichen Gefahren der freien Presse durch sie selbst und eine gute Gesetzgebung beseitigt werden; gesetzt auch, sie würden nicht ungleich durch ihre guten Wirkungen und durch die Nachtheile und Gefahren der Censur überwogen, so scheint doch Zweierlei die Censur schon als ihrem Wesen nach verwerflich darzustellen. Die etwaigen Uebel der Preßfreiheit nehmlich werden fürs Erste **nicht** verschuldet durch die Regierung, sondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, **welche Gott selbst und die Rechtsordnung den Menschen verliehen.** Die Regierung ist nicht für sie, **wohl aber** für die Misbräuche, welche von der durch sie gegen diese Freiheit beliebig geschaffnen Censur unzertrennlich sind, **verantwortlich.** Der Regierungsstempel ist denselben aufgedrückt. Sodann aber steht aller Gebrauch und aller Misbrauch der Preßfreiheit unter der allgemeinen öffentlichen rechtlichen Controle und Verantwortlichkeit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Misbrauch, und **dieser wird nicht zum Recht gestempelt.** Anders bei den Verletzungen durch die Censur!

Nach diesen Gesichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Censureinrichtung den Censoren (wenn mehrere Censurbehörden einander übergeordnet sind, wenigstens der obersten) jene absolute, gränzenlose, im Dunkel auszuübende Gewalt giebt, die Wahrheit und ihre einflußreichste Mittheilung und folgeweise die Freiheit der Gedanken, Gesinnungen und Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unterdrücken und statt der wahren und guten Gedanken und Gesinnungen unwahre und böse zu beschützen und zu verbreiten, ein unbegränztes Recht also zur Wahrheitsverfälschung, zur Lüge, zur Unterdrückung und zu jedem Bösen.

Die Censur giebt insbesondere auch wirklich die Gewalt, Recht und Freiheit und die wesentlichsten Schutzmittel dieser und aller andern Güter der Mitmenschen zu zerstören und zwar ebensowohl ihre Privatrechte wie die öffentlichen oder wie die ganze rechtliche Verfassung. Der Staatsminister Freiherr K. v. **Moser**, der scharf beobachtende, der in die geheime und öffentliche Geschichte der deutschen Höfe und Länder eingeweihte praktische Staatsmann, nannte die natürlich uncensirte **Schlözer**'sche Zeitschrift, welche unermüdlich und mit der stärksten Sprache die täglich aus allen Theilen Deutschlands ihr zugesendeten Beschwerden über öffentliches Unrecht und über Misgriffe der Regierungen und öffentlichen Behörden zur Sprache brachte: „**eines der wichtigsten und fruchtbarsten Institute** für den Schutz des Rechts, für Bestrafung und **Verhinderung geheimer und öffentlicher** Gewaltthaten." Er verlangte, daß das deutsche Reich dem freimüthigen derben Verfasser, „dem in seiner Art einzigen „Wahrheitsprofessor, der öffentlich und noch weit mehr im Stillen und Verborgenen „**bereits unendlich viel Gutes gestiftet, von dem eine Note oder ein „Nötchen oft mehr gewirkt habe als die Bußpredigten der Reichs„gerichte, die Vorstellungen der Collegien und die Suppliken der „Landstände und Unterthanen**, einen **Römermonat** alljährlich als Belohnung

zuerkenne"[8]). Die Censur aber machte diesem höchst wohlthätigen Werke ähnlich wie hundert andern und wie ja selbst dem segensreichen Nationalwerk, den Möser'schen Phantasieen, ein Ende und ließ wie viele andere, welche Deutschland so wie England vor dreißigjährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von späteren Revolutionen und vor wie vielfachem Unglück hätten bewahren können, gar niemals aufkommen.

Ja um gar nicht einmal zu reden von der Pflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu entdecken nach der berühmten königl. preuß. Cabinetsordre von 1804 nur allein die Publicität das wirksame Mittel ist, um nicht zu reden von all den kleinen und großen, verderblichen und bedrückenden Maßregeln, von Justiz- und Kerkermorden, von Bestechungen und Betrügereien, welche in der freien Presse ihre kräftigste Verhinderung finden und ohne sie oftmals auch unter dem besten, um wie viel leichter unter den schlimmen Regenten menschlicher Weise vorkommen, so zerstört die Censur auch noch außerdem die wesentlichsten Schutzmittel gegen große Gefahren der Bürger. Auf dem badischen Landtage von 1835 erzählte, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, der Verfasser dieser Zeilen folgendes Beispiel: „Bekanntlich enthielten vor einiger Zeit unsere Anzeige„blätter eine von dem Gesandten eines großen europäischen Reiches ergangene Einladung „zur Auswanderung in eine Provinz dieses Reiches. Die Beamten hatten diese Einladung, „welche sehr lockende Bedingungen enthielt, ihren Untergebenen bekannt zu machen. Die „Landleute aber konnten über den Sinn dieser Bekanntmachung durch die Beamten der „eigenen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung selbst und die Be„amten, die sehr erklärlich eben nicht als abrathend auftreten konnten, schienen ihnen „diese Auswanderung im Gegensatz anderer öffentlich niemals vorgeschlagener Auswande„rungen vorzugsweise anzurathen, und außerordentlich Viele entschlossen sich zu derselben. „Ich aber hatte zufällig sehr genaue Nachrichten und Kenntnisse von den ganzen örtlichen „Verhältnissen, nach welchen ich mit Gewißheit sagen konnte, daß diese Menschen ins Un„glück gingen. Die Censur aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehen„den Mitbürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl von diesem „Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Unglücklichen sind jetzt wieder zurück„gekommen, beraubt eines großen Theils ihrer Familiengenossen, die der Tod hinraffte, „und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt „und — ich begehre nicht Schuld daran zu sein"[9]).

Jenes Verhältniß der Censur aber für die ganze freie Verfassung und für ihre segensreiche Wirkung für den Thron und das Volk, sollte dieses wohl noch des Beweises bedürfen? Wären etwa alle diese Erfahrungen und Urtheile englischer, französischer und deutscher Staatsmänner, welche Preßfreiheit für den Lebensodem und die wesentlichste Garantie der Verfassung erklärten, welche dieselbe ohne sie eine Täuschung nannten und in der Wahl zwischen dem Parlament und der Preßfreiheit letztere vorzuziehen erklärten — wäre Alles dieses etwa aus der Luft gegriffene Schwärmerei? Wollte man wohl an Schlözer's Ausspruch: „daß die ständische Verfassung, ohne Publicität und Preßfreiheit, nur allzu leicht zur privilegirten Landesverrätherei werde", nicht blos die Derbheit des Ausdrucks tadeln, sondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, kräftige Fürsten können viel Gutes wirken, viel Böses abwenden. Aber könnten, wo die freie Presse fehlt, nicht allzu leicht Regenten getäuscht werden durch eigene oder fremde Hofeingebungen, durch untreue Minister und ihre Creaturen? Könnten sie nie auch selbst leidenschaftlich verstimmt durch ständischen Widerspruch, nun leicht von Höflingen auf Abwege geführt werden? Könnte etwa nie durch die Censur nur die Stimme der Schmähung gegen die selbstständigen Wähler und Gewählten, nur Lobpreisung für die servilen Werkzeuge der mächtigen Partei — laut, bald den Ersteren jede Verfolgung oder Zurücksetzung, den Letzteren jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden und so,

---

8) Moser's patriotisches Archiv Bd. XI. S. 547. Schlözer's Staatsanz. Heft II. S. 281.

9) Protokolle der badischen II. Kammer von 1835. Heft VI. S. 77.

wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, die angebliche Volkswahl und die Verhandlung der Volksvertreter selbst zur Beförderung verfassungswidriger Bestrebungen dienen? Es sei erlaubt, um auch hier das Allgemeine durch den Blick auf das Leben zu veranschaulichen, noch eine Stelle aus der schon angeführten öffentlichen Rede im Jahre 1835 anzuführen. Es traf sie sowohl bei dem öffentlichen Vortrage als seitdem sie im Druck ganz Deutschland vorliegt, kein Widerspruch oder Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Und ich kann, bei den nie verhehlten Gesinnungen gegen das Land und die Regierung, die ich, bei aller pflichtmäßigen Offenheit meiner Meinungsäußerung über einzelne Verhältnisse, gegen keine andere im deutschen Vaterlande vertausche, viel sicherer gegen Misverständnisse, auf diese vorübergegangenen und vorübergehenden Zustände des eigenen Landes hinweisen als auf fremde. Die Stelle lautet S. 77 der officiellen Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Als ich zum ersten Mal hier von der Preßfreiheit sprach, fand ich Ihre laute Zu„stimmung, da ich erklärte, daß die Wohlthaten der Verfassung nicht ins Leben getreten „seien wegen des Mangels an Preßfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 „bei beinahe noch unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her selbst aus der Mitte „der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allgemeine Misachtung „der ganzen ständischen Verfassung es bewirkte, daß in vielen Theilen unseres Landes un„sere Bürger bewogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen „Instituts zu bitten. Als im Jahre 1830 unser jetziger Fürst bei seiner Thronbesteigung „erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch und „nachher gesetzlich durch das ganze Land die freie Sprache der Pressen ertönte, wie vortheil„haft veränderte sich da nicht Alles in kurzer Zeit! Und noch reichen von dieser glücklichen „Periode gute Reste in unsere Zeit hinüber."

„In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volke theuer geworden. Aber „seitdem die Preßfreiheit unterdrückt ist, hat Manches in den öffentlichen Angelegenheiten „sichtbar wieder eine Wendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. „Ja, wer wird es leugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jetzt wieder die „Kammern der Stände in Misachtung kommen, ja achtungsunwerth werden könnten? „Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung der Presse auf die öffentliche Demoralisa„tion, auf jenes Gesindel der Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie auf die „öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt!"

Zugleich aber hat es wohl nunmehr die reifste Erfahrung bestätigt, daß es tief im Wesen des Censurinstituts und der menschlichen Verhältnisse liegt, daß die Censur selbst bei dem besten Willen der Regierungen und der Censoren Misbräuche und die größten Hemmungen der geistigen, bürgerlichen und politischen Freiheit begründet. Nur wegen des Dunkels, das ihre Ausübung verhüllt, und weil das Unterdrückte und vollends das zum Voraus von ihr Verhinderte nicht zu Tage kommt, kann man dieses übersehen. Wo und sobald aber nur irgend einmal etwa in ständischen Verhandlungen auch nur zum kleinsten Theile der Schleier gelüftet wurde, da wurden alle rechtlichen Männer von Staunen und von den schmerzlichsten Gefühlen ergriffen [10]). Hier mögen nur noch die Erfahrungen von zwei Publicisten Platz finden, welche noch Niemand einer ultraliberalen Schwärmerei beschuldigt hat. Zachariä [11]), nachdem er die allgemeine Meinung der Sachkundigen ausgeführt hat, daß die Censur das Wesen der repräsentativen Monarchie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie monarchische Verfassungen entweder überhaupt verzichten oder die Freiheit der Presse zum Grundgesetz derselben machen müsse, daß aber gerade Tagblätter, Zeit- und Flugschriften wesentlich die Schwingfedern in den Flügeln der freien Presse sind, und daß, wie Mohl [12]) sich ausdrückt, „die ganze ständische „Verfassung durch Censur ganz verdorben und in die härteste, wenn schon formell gesetz-

10) Z. B. auch die citirten Protokolle S. 73 und Note 12.
11) Vierzig Bücher vom Staate II. 349.
12) System der Präventiv-Justiz S. 192.

„liche Zwangsanstalt verkehrt werden kann"; fügt dann noch hinzu: „Eine Censur entmündigt das Volk. Sie räumt einer besonderen Meinung die Herrschaft ein, „welche nur der gemeinen Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an „den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der „Presse nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach „unauflösbar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift eine „Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz „einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, welche man ihm geben will." Zu diesem ersten Grunde einer unvermeidlich verletzenden, verderblichen Ausübung der Censur kommt der zweite, daß schon die menschliche Natur und die menschlichen Verhältnisse ganz unvermeidlich einen vielfältigen großen Misbrauch dieser absolut gränzenlosen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenschaft insgeheim nach dem subjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es ist dieses der Misbrauch durch menschliche und politische Leidenschaften, Einseitigkeiten, Interessen, Verirrungen und Abhängigkeiten der Censoren und der sie geheim beliebig instruirenden Mächtigen. Hierzu kommt fürs Dritte, daß die Regierungsorgane, die Minister und ihre Agenten, gegenüber den Vertheidigern der Volksrechte und Volksfreiheiten, den Beschwerdeführern gegen öffentliche Misbräuche, der Natur der Sache nach als parteiisch dastehen. Noch verderblicher wirkt ein vierter Umstand. Selbst die Regierung des kleinsten Schweizerkantons bleibt jetzo unangefochten bei der dort sogar völlig schrankenlosen Ausübung der Preßfreiheit in ihrem Gebiete, weil die Preßfreiheit nun einmal grundgesetzlich und weil der feste Wille der Regierung, sie nicht aufzugeben, einmal angenommen ist. Alle Censurbehörden und ihre Regierungen dagegen werden gegen die Bürger und die Behörden des eigenen Staates, gegen alle Potentaten und Gesandten der Christenheit verantwortlich. Sie werden aber keineswegs wegen desjenigen, was sie insgeheim unterdrücken, sondern nur wegen aller unangenehmen Wahrheiten und Aeußerungen, die sie nicht unterdrücken, verantwortlich gemacht und geplagt. So wird denn auch abermals jede Censurbehörde der Natur der Sache nach parteiisch gegen die Freiheit und die Schriftsteller. Sie ist in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewiesen, deshalb muß denn auch die Errichtung einer doppelten oder einer Obercensurbehörde, wie schon Mohl ausführt, die Hemmung und Unterdrückung der Censur nur gleichmäßig verschärfen, statt sie zu mildern.

Und bei diesem Allen sollte nicht tausendmal auch gegen das Beste und Unschuldigste der sicher vernichtende Streich dem Misbehagen und der Besorgniß solcher Verantwortlichkeit und Plagen vorgezogen oder durch jene andern Ursachen bestimmt, es sollte der geistige Verkehr, es sollten Wahrheit und Recht, Vervollkommnung und Bildung unseres Volks nicht selbst von den Fremden wie von inländischen mächtigen Personen und Parteien abhängig, die Censur nicht Gehilfin von Täuschung und Unrecht werden müssen? Alle diese wie die früher erwähnten unvermeidlichen Gefahren und Uebel werden natürlich nicht vermindert, sondern nur vermehrt, wenn ganze Schiffsladungen byzantinischen und alexandrinischen Buchstabenkrams, wenn farb- und kraftlose oder die einseitige Richtung der Censur unterstützende Werke verkauft und gelesen werden. Wohl mit Recht konnte daher Mohl (a. a. O.) von dem gegen die Censur verbreiteten Hasse sagen: „Er muß von der Leichtigkeit und Häufigkeit der Misbräuche oder „von dem unzertrennlichen Dasein schädlicher Folgen herrühren. Dies ist denn auch „der Fall. — Der geringere und minder schädliche Theil der Misbräuche ist noch der, „welcher aus bloßem Unverstand oder aus übertriebener Aengstlichkeit des einzelnen Censors „herrührt. Bedeutender und wirklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind „die von der höchsten Behörde selbst ausgehenden Misbräuche, wenn nehmlich den Censoren der Befehl ertheilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerdung der Regierung oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. In einem solchen Falle ist es möglich, das Lautwerden

„jeder noch so gerechten Klage Einzelner oder Aller zu unterdrücken. Jede beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regierung verbreitet werden, ohne daß „sie eine Widerlegung des Unterdrückten, eine Rechtfertigung der unschuldig Angeklagten „zu fürchten hätte. — Bei dem engen Zusammenhang aller menschlichen Kenntnisse und „Ideen ist sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistigen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur." Mohl führt dann ebenfalls die anerkannte Unmöglichkeit aus, diese Misbräuche durch die Censurgesetze und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort: „Kurz, die Unzureichenheit dieser Mittel fällt in „die Augen und die Möglichkeit und Leichtigkeit des Misbrauchs ist im Wesen der Censuranstalt selbst begründet und die hieraus sich ergebende Abneigung gegen dieselbe ebenso „gerechtfertigt als unentfernbar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt „ist, sind einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche „und selbst Wissenschaft ernannt und die Verhinderung alles geistigen Vorschreitens ist in „ihre Willkür gestellt."

IV. Rechtliche Würdigung der Censur im Allgemeinen. Die Ueberzeugungen der Amerikaner, Engländer, Franzosen und anderer freien Völker, die fast einstimmige Ueberzeugung auch unserer deutschen Staatsrechtslehrer von dem Recht der Einzelnen und der Völker auf freie geistige Mittheilung und von dem rechtsverletzenden Charakter der Censur sind bekannt. Blackstone, der erste britische Rechtsgelehrte, drückt sich darüber in seinem Commentar über das englische Recht (IV, 11.) mit seinem gesunden praktischen Urtheile so aus: „Die Preßfreiheit ist mit dem Wesen eines freien „Staates auf das Innigste verbunden. — Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, „seine Gedanken dem Publicum vorzulegen; dieses verbieten, heißt die Freiheit der Presse „zerstören, alle Freiheit der Gedanken den Vorurtheilen und den Willkürlichkeiten eines „einzigen Mannes anheimgeben. — Der einzige scheinbare Grund für die Censur, daß „sie nothwendig sei, dem täglichen Misbrauche der Presse vorzubeugen, wird seiner ganzen „Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, daß bei gehöriger Handhabung der Gesetze die Presse „zu keinem verderblichen Zweck misbraucht werden kann, ohne daß der Misbrauch einer „angemessenen Bestrafung anheimfällt, wogegen sie keinem guten Zweck dienen kann, „während sie einem Aufseher unterworfen ist." Wir wollen nicht vielleicht irgendwo anstoßen durch Mittheilung der kräftigeren Stellen englischer und französischer Staatsmänner über Preßfreiheit und Censur und insbesondere auch über unsere deutschen Zustände in dieser Beziehung. Nur den mildesten neueren Ausdruck der britischen Nationalüberzeugung über das Recht auf völlig unbeschränkte Preßfreiheit wollen wir mittheilen. In der am 7. März 1836 in der Altstadt London unter Vorsitz des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Versammlung über Abschaffung des Stempels, in welcher später auf den Vorschlag Hume's und anderer liberaler Parlaments-Mitglieder noch weit kräftigere Beschlüsse genehmigt wurden, lauteten nach der Allg. Zeitung die beiden ersten vom Parlamentsmitgliede Grote vorgeschlagenen, einstimmig angenommenen Beschlüsse folgendermaßen: „Das Glück, die Größe, die Güte der Regierung einer Nation hängen ab „von der geistigen und moralischen Tüchtigkeit und Einsicht der Nation. Also ist jede „Auflage auf die Mittel für die intellectuelle Entwickelung ein Act der Ungerechtigkeit, welchem man auf allen gesetzmäßigen und constitutionellen „Wegen entgegentreten muß." — „Die Taxe auf Journale ist eine directe Auflage auf die geistige Ausbildung, denn sie verhindert vorzüglich die mittleren und unteren „Classen der Bevölkerung, sich fortlaufend zu unterrichten über das, was in den zwei Häusern des Parlaments und in den Gerichtshöfen vorgeht. Sie beraubt diese Classen der genaueren Kenntniß über die auswärtigen und inneren Verhältnisse, welche für ein freies, „gewerbthätiges und handelndes Volk unentbehrlich ist. Denn dadurch werden sie fähig, ihre „gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, ihrer Industrie einen Aufschwung und ihren Unternehmungen die ihnen selbst und dem Vaterlande heilsame Richtung zu geben." Bereits am 6. Mai bei der Vorlage des Budgets setzte der Kanzler der Schatzkammer den Zeitungsstempel von $3\frac{1}{2}$ auf 1 Penny herab und erklärte: „er hoffe, daß diese große Herabsetzung „den gewünschten Erfolg haben werde, die Verbreitung der öffentlichen Blätter und ihre

„größere, ungehemmtere Circulation zu vermehren." Für diesen liberalen Zweck wurde in dem fortschreitenden England bekanntlich auch früher schon das Postporto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch selbst für die Zeitungen fremder Länder, sofern die Regierungen der letzteren, so wie bereits Frankreich und Spanien, auch die englischen Zeitungen ohne Porto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftsteller hat eine Vereinbarkeit der Censur mit dem Recht behauptet. Es that dieses Mohl, trotz seiner Bekämpfung derselben. Wir würden nun hiergegen nicht streiten, wenn durch Censur wirklich etwa auch das Recht der Preßfreiheit, so wie Mohl ausdrücklich voraussetzt (S. 189.), nur ganz auf dieselbe Weise und unter denselben rechtlichen Bedingungen einer Beschränkung und Vernichtung unterworfen würde, wie auch die anderen Rechte, wie Leben und Eigenthum oder die persönliche Freiheit der Bürger. Es geschieht nehmlich dieses theils allgemeinrechtlich nach den strengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothwehr, wahren Nothstandes und der rechtlichen Genugthuung und Strafe (s. oben III.). Es finden anderntheils ausnahmsweise (s. Mohl S. 26) an sich weniger wesentliche Rechtsbeschränkungen aus dringenden Gründen staatspolizeirechtlicher Sicherung statt, jedoch nur auf den verfassungsmäßigen Wegen, also bei Aufopferung von Privat- und Verfassungsrechten nach ständisch bewilligten Gesetzen und unter dem verfassungsmäßigen Schutz der Gerichte, der Stände und der öffentlichen Meinung gegen den Misbrauch und die Ueberschreitung. Mohl insbesondere fordert ebenfalls noch ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit solcher Beschränkungen: 1) daß der Nachtheil der Beschränkung in keinem Verhältniß stehe zu ihrem Vortheil, 2) daß dieser Vortheil ein allgemeiner und unzweifelhafter, und daß 3) das durch die Beschränkung aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes sei, daß auch 4) die Beschränkung stets auf den mit Erreichung des Zwecks irgend verträglichen geringsten Umfang zurückgeführt und daß sie 5) so weit immer möglich nur gegen Entschädigung zugefügt werde. Auch diese rechtlichen Bedingungen aber widerlegen schon die Rechtmäßigkeit bleibender Censur. Mit ihnen ist sicher nicht vereinbarlich eine bleibende gänzliche Aufhebung ganzer großer und wichtiger Hauptsphären der rechtlichen Freiheit, z. B. der persönlichen Freiheit oder der Eigenthumsfreiheit, oder der für alle Güter und Rechte der Menschheit so unendlich wichtigen Preßfreiheit. Es ist vollends unvereinbarlich eine despotische Zerstörung und Verfügung ohne all jenen rechtlichen Schutz gegen tyrannischen Misbrauch, eine solche Aufhebung, wobei, wie ja Mohl (S. 193—196) selbst sagte, der Nachtheil jedenfalls ungleich „größer" und der verderblichste Misbrauch wenigstens „das Sicherere" ist, ja die nach ihm so hochwichtigen Rechte und das ganze geistige Fortschreiten der Nation und die wesentlichste Garantie der ganzen Verfassung „der Willkür unterwirft." Wo aber dieses ist, wo alle rechtliche und verfassungsmäßige Controle und Verantwortlichkeit gegen diese Willkür fehlt, da ist ja das ganze Recht selbst preisgegeben. Wollen aber Andere blos mit den hohlen Phrasen der nothwendigen Verhinderung des Unrechts oder der Nothwendigkeit des Nichtgestattens des freien Verkehrs mit gefährlichen Sachen, die Censur als Schutz gegen Misbrauch der Preßfreiheit, ja wohl gar als Schutz des vernünftigen Gebrauchs derselben mit dem Rechte und einer rechtlichen Preßfreiheit vereinbaren, so seien sie wenigstens consequent! Man erkläre es alsdann auch als mit dem Recht und mit der rechtlichen persönlichen und Eigenthumsfreiheit, mit dem Recht, zu hören und zu sprechen, zu gehen, Feuer und Eisen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen diese Rechte ebenfalls zur Verhinderung des Misbrauchs, zur Verhinderung von Mord, Brand, Diebstahl, Majestätsbeleidigung, Aufruhrstiftung eine Polizeibehörde die gleiche, allgemeine, gränzenlose und unverantwortliche Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Person und Eigenthum, Arm und Bein, Ohr und Mund zum Voraus bei allen Bürgern in Beschlag nimmt, fesselt und nur diejenigen Bewegungen zuläßt, die ihr besonders jedesmal zu gestatten beliebt! Oder man wage es, Angesichts des gebildeten Europas auszusprechen: nur das Recht auf Preßfreiheit, welche alle Völker, die sie kennen, als ihr heiligstes Ehrenrecht, als den Schutz aller übrigen und als das wichtigste Mittel auch der mate-

riellen Vervollkommnung mit Gut und Blut vertheidigen, sei überhaupt oder für uns Deutsche so unendlich viel schlechter als alle jene materiellen Güter und anderen Freiheiten, daß man nur sie zum Voraus vernichten dürfe, um die etwaigen Misbräuche besser zu verhüten!

Alle solche seichte und gemeine Ansichten lagen Mohl fern. Aber er setzt offenbar eine Censur voraus, wie sie nirgends ist und sein kann, und übersieht seine eigenen Bedingungen rechtlicher polizeilicher Beschränkungen, so wie jenes Preisgeben aller rechtlichen Freiheit der Presse an die rechtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willkür. Er täuscht sich auch offenbar (S. 9. und 189. 190.), wenn er sagt, die Censur beschränke nicht die rechtliche Freiheit, sondern nur die Rechtsverletzung, zu welcher Niemand ein Recht habe, da sie doch nicht blos stets auf nicht rechtsverletzende Mittheilungen treffen soll, sondern da sie auch die ganze rechtliche Preßfreiheit Aller, welche nie das Recht verletzten, zum Voraus fesselt, d. h. beschränkt und verletzt, sie und „den geistigen Fortschritt der Willkür preisgiebt" (S. 193). Mohl selbst aber erklärt die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menschen und als wesentlich für die freie Verfassung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuschungen über das praktische Wesen der Censur von sich. Sein gesunder praktischer Verstand mußte also auch, trotz jenes theoretischen juristischen Irrthums, dringend rathen: „die ungleich gefährlichere und nachtheiligere Censur" der Preßfreiheit weichen zu lassen.

Die Censur oder die Aufhebung der Preßfreiheit ist nun aber insbesondere eine Verletzung der privatrechtlichen Freiheit, 1) weil sie mir das wichtigste Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geistigen und moralischen Verbindung mit meinen Mitmenschen und der Förderung meiner Zwecke durch dieselbe zerstört und mich durch Unwahrheit täuscht. Sie zerstört mir 2) das wichtigste Vertheidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, selbst oft gegen die in der censirten Presse vorgebrachten furchtbarsten Angriffe und Verleumdungen[13]). Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelst der Unterdrückung freier Tagblätter, wie jene englische Adresse ausführte, die wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlstandes auf dem Wege der Industrie und des Handels und ist vielfach auch unmittelbar ökonomisch verletzend für einen so wichtigen Verkehrszweig, wie der literarische ist, für seine Theilnehmer, Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker. Auch dieses möge eine Stelle aus jener officiellen Rede von 1835 wenigstens theilweise veranschaulichen. „Wenn (heißt es dort S. 76) der „Herausgeber eines Blattes, wie bereits angeführt wurde, sich genöthigt sieht, oft drei- „oder viermal ganze Blätter umbrechen zu lassen, weil auch der unschuldigste Artikel von „dem Censor unbarmherzig gestrichen oder verstümmelt wird, wenn überhaupt ein solcher „Redacteur vielleicht 40 Fl. für einen gestrichenen Aufsatz bezahlte, ja wegen des Umbre- „chens noch dreifache Kosten zu tragen hat, so verliert er zuletzt selbst die Möglichkeit, das „ganze ehrliche Gewerbe fortzusetzen. Mitarbeiter, Drucker und Verleger müssen auf den „erlaubten Vortheil ihres Gewerbes verzichten, und so kam es dahin, daß wir nicht ein „einziges freies Blatt mehr haben, welches die Klagen über Misgriffe in der Verwaltung, „die Beschwerden der Unterthanen, die freimüthigen Wünsche und Bedürfnisse der Bür- „ger ihren Mitbürgern ans Herz legen kann. Wenn man bei irgend einem andern Er- „werbszweig, z. B. bei einem Krämer, heute nicht für 40 Fl., sondern für 40 Kr. Stock- „fische, morgen für ebenso viel Geld Häringe und übermorgen für denselben Betrag Spiel- „sachen confisciren wollte und man durch solche und ähnliche Handlungen zuletzt den „Mann zwingen würde, sein ganzes Gewerbe aufzugeben, so weiß ich nicht, ob Sie die- „ses nicht für eine Beraubung und Tyrannei halten würden? Ich weiß aber auch nicht, „ob irgendwo, ob etwa bei den Irokesen Stockfische, Häringe und Spielsachen höher ste- „hen als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob sie und ihre Verbreiter ein heiligeres Recht

13) Merkwürdige Beispiele in der vollkommenen und ganzen Preßfreiheit von C. Th. Welcker, S. 37, S. 102, und die oben citirten Protokolle der badischen Kammer, S. 75. 77.

„haben als Schriftsteller, Drucker und Verleger, die die Wahrheit ihren Mitbürgern „mittheilen, sich der Vertheidigung des Rechts und der Vervollkommnung ihrer Anstalten „widmen. Doch ich besinne mich. jene Irokesen haben von der hochgebildeten amerikani„schen Nation die Einrichtung angenommen, als eines der ersten Institute bei Begrün„dung ihrer Dörfer eine Druckerpresse zu errichten. Auch bei ihnen also würden die Schrift„steller und ihr Eigenthum nicht unter dem Geringsten und Werthlosesten stehen, was die „Gesellschaft kennt."

Die Censur und die Zerstörung der Preßfreiheit, insbesondere die der Zeit- und Flugschriften über die täglichen Ereignisse, aber ist nach dem Bisherigen zugleich die größte Verletzung der staatsbürgerlichen oder politischen Freiheit; denn als freier Bürger eines freien Volks und seines politischen Gemeinwesens habe ich 1) das heilige Recht, durch wechselseitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen meiner Mitbürger darüber anzuhören und ihnen und der Regierung meine Erfahrungen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, so eine möglichst wahre, nicht eine verfälschte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verletzt aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Bürger auf Verwirklichung und Erhaltung einer freien Verfassung, weil dieselbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht besteht. Sie zerstört ferner dem Volk 3) das durchgreifendste Control-, Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung und bürdet ihm viel größere Lasten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute kosten würde. Es führte die schon citirte Schrift (S. 72) als eine 4. Verletzung der Unterdrückung der Preßfreiheit durch die Censur noch das aus, daß sie ehrenkränkend für die durch sie entmündigte Nation und die durch sie ebenfalls entmündigten Schriftsteller sei. Ich will diesen von so vielen Hunderten der edelsten deutschen Männer ausgeführten Gedanken, diese sicher einstimmige Ueberzeugung aller die Preßfreiheit besitzenden Nationen hier nicht ausführen. Gewiß aber ist es, daß der Ausschluß von derselben der deutschen Nation in sehr erhöhtem Grade schmerzlich werden muß, je mehr allmälig fast alle anderen freien und civilisirten Nationen dieser köstlichsten Freiheit sich erfreuen. Am schmerzlichsten aber müßte jedem Vaterlandsfreund alsdann diese Ehrenkränkung sein, wenn er überzeugt wäre, daß die Nation durch dieselbe allmälig zugleich minder ehrenwerth würde.

V. Politische Würdigung der Censur. 1) Die erste Frage ist natürlich hier die, ob die Zerstörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Preßfreiheit etwa politisch nothwendig, ob sie also unentbehrlich, unersetzbar und in der That wirksam ist für die Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit, der Majestäts- und Bürgerehre, der gesetzlichen Ordnung und der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Selbstständigkeit, der Macht und Blüthe der Nationen? Wir müssen diese Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Erfahrung auf unserer Seite. Waren und sind alle diese Güter etwa mehr vorhanden und gegen die Gefahren und Wechsel, die stets alle menschlichen Dinge bedrohen, sicherer verbürgt in den Ländern und in den Zeiten, wo die Censur herrschte, so wie in den italienischen Staaten, oder so wie früher in Portugal und Spanien, oder so wie 1792 und 1806 in Deutschland und in Preußen oder 1830 in Hannover Sachsen, Kurhessen, und so wie vor der Begründung wirklicher Preßfreiheit in Frankreich oder in England? Oder sind sie kräftiger und verbürgter unter der Herrschaft der Preßfreiheit? Sind sie es nach jeder menschlichen Berechnung und nach der eigenen Erfahrung und Ueberzeugung aller jetzt preßfreien Nationen, welche doch früher auch bei sich selbst die Censur und nun die Preßfreiheit und ihre Wirkungen beobachteten und sie jetzt vergleichen können? Sie sind es unter der Herrschaft der freien Presse, so erwidern diese Nationen einstimmig und erklären die Preßfreiheit für ihr heiligstes, höchstes Gut. Und die deutschen Holsteiner und Hessen-Darmstädter und andere deutsche Volksstämme, die vor den Carlsbader Beschlüssen keine Censur besaßen, und die deutschen Volkskammern stimmen ihnen bei. Die Amerikaner und Schweizer, die Dänen

und die Schweden und Norweger bezeugen es uns zugleich, daß auch die Bundesverfassungen, daß auch kleine Staaten, daß auch absolut monarchische Staaten vortrefflich bei der Preßfreiheit bestanden. Welcher Staatsmann möchte nun wohl hiergegen die Aufhebung der Preßfreiheit durch Censur als unzweifelhaft nothwendig behaupten? Welcher aber möchte auch nur im Zweifel über den guten oder bösen Erfolg seiner Nation das wichtigste, heiligste Recht freier Mittheilung auf dem wichtigsten Wege entziehen und durch ein so äußerst gefährliches Mittel, wie die Censur ist, ersetzen?

Freilich, das muß man zugeben — aber es ist gerade das beste Lob für die Preßfreiheit — Höflings- und Maitressenregierungen und Napoleonischer Sultanismus, Usurpatoren, eigensüchtige aristokratische Factionen, schwache oder dem Ausland dienstbare Ministerien, sie müssen nothwendig die Preßfreiheit fürchten, welche die Interessen der Nation siegreich zur Sprache bringt. Auch jeder Kastengeist mag sie, die Verbreiterin der Cultur und Freiheit, hassen, selbst auch ein vornehmer Kastengeist und Zunfteigennutz mancher Beamten und Gelehrten, die mit Hochmuth oder kleinlichem Neid das Volk und auch Volksschriftsteller sich erheben sehen und die einen täuschenden Nimbus höher halten als die freie Schätzung, welche vollends in Deutschland wohlthätiger Beamtenthätigkeit und wahrer, würdiger und heilsamer Wissenschaft stets bleiben wird, auch bei der verbreitetsten Aufklärung, ganz so wie auch den französischen Juristen neben den Geschwornen und der politischen Preßfreiheit. Aber wohlwollende rechtmäßige Regierungen und tüchtige Minister brauchen nie vor der preßfreien Wahrheit zu zittern. Und nicht durch die Preßfreiheit, sondern durch das im Dunkel ihrer Unterdrückung sich durch hundert geheime Canäle einschleichende Gift und die Täuschung über die wahre Volksstimmung oder durch die Empörung über diese Unterdrückung entstanden die Revolutionen und Thronentsetzungen, namentlich die doppelten und dreifachen gegen die Stuarte und Bourbone, und selbst die in Deutschland.

Vielleicht möchten indeß Manche die Angriffe gegen den gegenwärtigen König der Franzosen der Preßfreiheit zur Last legen. Doch Niemand hat sie hier besser losgesprochen als selbst der Eingang des Anklageacts gegen den schändlichen Meuchelmörder Fieschi. Er führte aus, daß nach großen bürgerlichen Erschütterungen stets einzelne Mitglieder der besiegten Partei zuletzt in verzweifelnder Wuth zum Meuchelmorde griffen und daß auf diesem Wege die französischen Könige Heinrich III. und Heinrich IV. durch Meuchelmörder fielen. Aber damals gab es ja keine Preßfreiheit! Auch mag man gern zugeben, daß in Frankreich nach der furchtbaren Erschütterung der Julirevolution, bei dem den Nationalgefühlen so vielfach widersprechenden System der Regierungspolitik und bei den auf Leben und Tod gegenübergestellten Parteien zum Theil eine beispiellose Preßfrechheit stattfand. Aber sie ist ohne Censur beseitigt. Auch in Deutschland veranlaßten allerdings die Erschütterungen der Julirevolution und andere bekannte Ursachen einzelne, wenn auch mit den französischen nie vergleichbare Misbräuche der Presse, vor Allem da, wo sie keine gesetzliche Existenz und Regelung hatte, und großentheils auch in Ländern, die unter der Censur standen. Aber sie alle hätten noch leichter als in Frankreich und England ohne Censur vermieden und beseitigt werden können. Und wer die Verhältnisse ganz kennt, weiß auch, daß sie nicht die wirkliche Gefahr schufen, sondern nur zeigten, ja selbst ihre Besiegung erleichterten. Mit vollster Ueberzeugung wiederhole ich eine frühere öffentliche Ausführung[14]), daß die gesetzlichen Liberalen und das freie Wort in dieser furchtbaren Krisis für ganz Europa, weit entfernt die Zerstörer des Friedens im Innern und in den äußeren Verhältnissen zu sein, denselben auch diesmal, wie so oft schon, erhielten. „Sie erhielten", dies sind die Worte jener Ausführung, „den Frieden nicht blos dadurch und alsdann, „als sie durch ihre Gegenwirkung solche unglückselige Regierungsmaßregeln verhüteten, die „zweimal die Stuarts und zweimal die Bourbons vom Throne und auf das Schaffot brachten, in Portugal und Spanien jenen Despotismus begründeten, wo-

14) Die oben citirten Kammerprotokolle S. 65.

„von ebenfalls Revolution und Fürstenentthronung die letzte Folge war. „Nein, die Liberalen und ihr freies Wort erhalten stets und noch jetzt den Glauben an „gesetzliche Ordnung. Ihr freies Streben ist es, welches der Reaction und Revolution in „den Weg tritt. Darum werden die gemäßigten gesetzlichen Liberalen von beiden gehaßt.— „Bekanntlich hatte nicht die Preßfreiheit, sondern die Anfeindung und Unterdrückung der„selben die Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien er„zeugt. Als nun dort die Preßfreiheit aufs Neue ausgelöscht war, als sie durch die Carls„bader Beschlüsse auch in Deutschland, in Polen und der Schweiz beschränkt „wurde, da entwickelte sich in dem Dunkel jenes System, das die europäische Welt in zwei „feindliche Lager theilte, da entwickelte sich jene neue Katastrophe, welche die Bourbonen „von dem französischen Thron entfernte und Europa erschütterte. Was hat nun aber da„mals, als ganz Europa unter den Waffen klirrte, als von beiden Seiten schon die Hand „zum Schwert zuckte, was hat, frage ich, damals dieses Schwert in der Scheide gehal„ten? Man sagt: die Weisheit der Fürsten und der Cabinete. Alle schuldige Achtung „vor diesen. Aber dieselben Cabinete und Fürsten haben früher, als ihr ganzes Sy„stem, als alle ihre Interessen, als ihre Familienverhältnisse kaum irgend so angegriffen „und verletzt waren wie durch die neuesten Ereignisse, zu den Waffen gegriffen und kein „Mensch hat sie darum getadelt. Dieses Mal wurde aber ihre Weisheit besonders durch „die Erwägung bestimmt, daß, bei der überall ausgesprochenen wirklichen Gesinnung „der Menschen für Freiheit, ein Kampf unter dem Panier des Absolutismus gegen die „Freiheit zu unsäglichem Unheil führen würde. So wissen wir ja Alle, daß, als in Folge „der Julirevolution auch in Deutschland nicht unter der Preßfreiheit, sondern bei ihrer „Beschränkung Unruhen ausbrachen, die Herstellung oder Begründung freier Verfassun„gen und des freien Worts, wozu selbst Regierungen aufforderten, die Bewegungen stillte, „die bereits hier und dort ausgebrochen waren. Wir Alle erinnern uns noch mit Freude je„ner glücklichen Zeit, wo in Baden das Wort frei war, wo zuerst eine factische, dann „eine gesetzliche Preßfreiheit im Lande herrschte. Wir erinnern uns mit Freude, daß in „dieser Zeit und ehe noch das traurige Wort der Aufhebung unseres Preßgesetzes ausgespro„chen wurde, überall im Lande Gesetzlichkeit, Treue gegen den Fürsten und Liebe zur „Ordnung sich kund thaten. Blicken wir aber hin auf alle Völker Europas! Ist es nicht „überall gerade das freie Wort, das den Frieden begründete und auf bewundernswürdige „Weise den Frieden erhält? Sehen wir nach Belgien, auf eine Nation, lebhaft, reiz„bar und leicht beweglich, wie irgend eine andere. Dort, wo gerade die Bekämpfung des „freien Worts und der freien Abstimmung von Seiten eines sonst hochachtbaren, aus„gezeichneten Fürsten Unruhe in die Gemüther pflanzte, in diesem Staate, welcher auf dem „Vulkan einer Revolution, wo der Thron und die bürgerliche Ordnung auf Volkssouverai„netät gegründet sind, herrscht die unbeschränkteste Preßfreiheit, ohne daß die Regierung „auch nur einen einzigen Preßproceß geführt hat. Dort aber herrscht Gesetzlichkeit und „Anhänglichkeit an den Monarchen. Von Frankreich hat es der gewiß sehr sachver„ständige und wohlunterrichtete Mann, der seit vielen Jahren die Pariser Berichte in die „Carlsruher Zeitung liefert, wohl schon zehnmal gesagt, daß es die Preßfreiheit ist, „die den neuen Thron erhält, und noch neulich sprach es die Allgemeine Zeitung vom „23. Juni aus. Sie sagt: „„In keinem Lande der Erde und gegen keinen Für„„sten sah man je keckere und stärkere Angriffe, als gegen den neuen König von Frank„„reich, und dieser Kampf, weit entfernt, seine Bedeutung und Kraft zu schwächen, ist „„vielmehr die Folie seines Glanzes. Die Pariser Bürger, die Bürger in Frankreich zum „„größeren Theile glauben ihn um so mehr bewundern zu müssen, je ungerechter und „„plumper seine Feinde ihn angreifen."" Es hat sich auf diese Weise durch die Preß„freiheit in Frankreich jene gesunde Organisation des Staatskörpers gebildet, in welcher „die Nation in ihrer Gesammtheit sich untereinander bespricht und verständigt, so daß „es jetzt endlich auch dort, eben so wie in England, weder einer tyran„nischen Faction noch einer revolutionären Partei möglich ist, das „Volk in den Strudel der Revolution oder in die Knechtschaft der „Tyrannei zurückzuwerfen. Die Preßfreiheit ist das Ei des Columbus für die

„große Frage der Vereinigung der Freiheit mit dem Frieden und der bürgerlichen Ordnung. „Die Preßfreiheit ist es, welche zur Entwickelung der Cultur und Freiheit auf „friedlichem und gesetzlichem Wege führt, und ihre Unterdrückung ist es, welche „die Tyrannei und die Revolution hervorbringt. Werfen wir ferner den Blick auf Por„tugal, auf einen Zustand, wo die Factionen eben noch in blutigem Bürgerkrieg „einander gegenüberstanden und wo eine totale Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes „stattfand, wie es Ruhe und Frieden in dem Besitz seiner vollkommenen Preßfreiheit ge„nießt. Dasselbe sehen wir auch in England, Norwegen und Schweden und in „allen andern civilisirten Ländern von Europa, die früher oder später des Genusses der „Preßfreiheit theilhaftig waren. So wird also auch wohl die große deutsche Nation die „Freiheit der Presse verdienen und ertragen. — Es wird auch bei ihr, ebenso wie in dem „Bundesstaat von Amerika und noch jetzt in dem unter Herrschaft der Preßskla„verei revolutionirten, im Schutz der Preßfreiheit sich beruhigenden „und ordnenden Schweizerbunde und ebenso wie einst in der holländischen Re„publik, das Bundesband das nationale Vereinigungsband der ver„schiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der „Mittheilung der Ideen, durch die wechselseitige Verständigung be„kräftigt und keineswegs der Friede des Bundes gestört werden. — Nur die Reactio„näre, die Unterdrücker der Freiheit also sind es, welche mit der Freiheit zugleich den Frieden „und die Sicherheit der Throne zernichten. Sie haben es überall gethan und würden es, „wenn ihnen die Herrschaft gegönnt würde, auch wieder bei uns thun. Selbst die gewiß „rechtlichen, humanen und wohlwollenden Gesinnungen so vieler deutschen Fürsten und „ihrer Räthe, selbst die jetzige Richtung auf die materiellen Verhältnisse werden also die „Deutschen nicht verhindern dürfen, ihre Forderung wahrer Freiheit immer aufs Neue „laut werden zu lassen. Ja es würden gerade diese Bestrebungen, an der materiellen, „großen Entwickelung der heutigen Welt Theil zu nehmen, den Gegensatz des Zustandes „von Deutschland zu dem der andern civilisirten Nationen zuletzt unerträglich machen. „Wir würden mit ihnen nicht fortschreiten können in der freien und kräftigen allgemeinen „Entwickelung. Es ist hierdurch ein eben so großer Widerspruch begründet, als es ein „an sich schon durchaus nicht haltbarer Widerspruch ist, daß man bei uns, in der Mitte „einer schnellen Entwickelung der industriellen Cultur und der Communicationsmittel, die „Freiheit der Mittheilung der Erfahrungen und Gedanken erschwert. Wie, wir sollen „uns mit der Schnelligkeit des Vogelflugs in wenig Stunden und Tagen in Dampfschif„fen und auf Eisenbahnen von Norden nach Süden bewegen, aber durch eine geistige Mauth „gehindert sein, unsere Wahrnehmungen und Gedanken einander zuzubringen und mitzu„theilen!"

Es ist insbesondere auch gewiß, daß, falls man die mannigfachen und bedeutenden Vorbeugungs- und Unterdrückungsmittel gegen Misbräuche der Preßfreiheit bei den preßfreien Nationen, darunter natürlich vor Allem die allmäligen, immer größer werdenden guten Wirkungen der freien Presse selbst noch nicht für genügend hielte, man sie noch sehr verstärken und vermehren könnte, ohne die jedenfalls rechtsverletzenden und verderblichen Misbräuche der Censur einzuführen, so daß die letztere also wirklich ersetzbar ist. Es wäre zuletzt selbst die in Kurhessen von der Regierung vorgeschlagene Einrichtung, daß gleichzeitig mit dem Ausgeben der Druckschrift die Behörde die Möglichkeit erhält, dieselbe einzusehen und nöthigenfalls mit Beschlag zu belegen, wenn diese Beschlagnahme alsbald gerichtlich durch Nachweisung einer Gesetzverletzung gerechtfertigt oder nöthigenfalls durch öffentliche Entschädigung vergütet würde, der Censur unendlich vorzuziehen und in hohem Grade jedem wahren Misbrauche der Preßfreiheit vorbeugend.

Vielleicht möchte Jemand sagen, man könne auch die Censur wenigstens eines Theiles ihres verletzenden Charakters berauben, wenn die Censurbehörden zur Hälfte jedesmal von den Landständen mit ernannt würden. Es würden dann doch nicht mehr die censirten Zeitungen für die gerade gegenwärtigen Minister und ministeriellen Plane und gegen alle liberalen Ständemitglieder und Bürger und ihre ehrlichsten patriotischen Bestrebungen

parteiisch, gegen die ersten schmeichlerisch, gegen die andern schmähend und die Gegenrede und die öffentliche Wahrheit unterdrückend sich zeigen können. Besser, weniger verletzend, als die jetzigen Censureinrichtungen schon der Form nach sind, möchte freilich diese sein. Aber was bürgt dafür, daß bei entzogener Preßfreiheit nicht die angeblichen Volkswahlen und Volkskammern, also auch ihre Censorenwahlen von Ministern ebenso beherrscht und verfälscht würden, wie durch ihre Censur die Wahrheit selbst? Ich aber möchte, wenn ich anders meine individuelle Ueberzeugung aussprechen darf, um keinen Preis der Erde zu irgend einer Einrichtung rathen und mitwirken, die, wenn vielleicht auch aus den besten Motiven, meinen Mitbürgern das heiligste aller Rechte, das der freien Wahrheit und ihrer Mittheilung, durch irgend eine Censur raubte.

Daß aber auch die Censur bei allem Nachtheil für diejenigen Zwecke derselben, die man ehrlicherweise anführen kann, nicht wirksam ist, das ergiebt sich wohl schon aus den großen Gefahren, die sie selbst erzeugt, und vollends aus den heutigen Culturverhältnissen Deutschlands und Europas. Nur schaden, nicht schützen kann sie jetzt.

2) Die zweite Reihe der politischen Gründe gegen die Censur ergiebt sich aus den erfahrungsmäßigen Vortheilen der Preßfreiheit und vorzüglich der Tag- und Flugblätter für die öffentliche Sitte (s. Censur als Sittengericht), für die geistige, für die mercantilische und ökonomische und politische Bildung, Entwickelung und Vervollkommnung, für den Schutz der Verfassung und aller Rechte und gegen verkehrte Beamten- und Verwaltungsmaßregeln. Mehrere andere Hauptgründe gegen die Censur hat namentlich auch Mohl sehr gut hervorgehoben.

3) Sie begründet nehmlich eine sehr fatale moralische und politische „Verantwortlichkeit der Regierung für das Gedruckte mit vielfachen Verlegenheiten und Verwickelungen" vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch selbst nur ein falscher Schein, den die Censur auf den Muth und das gute Gewissen und die Absichten der Verwaltung gerade bei dem Volke so leicht wirft, sehr nachtheilig wirken kann.

4) „Es wird ferner", wie Mohl ausführt, „der Regierung sehr schwer, solchen „Bekanntmachungen, welche zu ihrer Rechtfertigung dienen, ihr Verfahren in das richtige, günstige Licht setzen oder ungerechte Angriffe von Gegnern widerlegen, irgend einen „Glauben bei dem Publicum zu verschaffen. — Klar ist es, daß sich in einem Lande „mit Censur auch für die Regierung und gegen ihre inneren und äußeren Feinde nur weit schwerer eine kräftige öffentliche Meinung „bilden kann, auf welche sie sich, namentlich im Falle der Noth, stützen „kann. Alles zu ihrem Lobe Gesagte erscheint als halbofficielle Selbstschmeichelei, und nicht leicht wird ein achtbarer, freiwilliger Kämpfer für „sie auftreten, da sein Gegner zum Voraus in Fesseln liegt und also sein Auftreten als „eine sehr wohlfeile Tapferkeit, wo nicht als bezahlte Klopffechterei erscheint." „Geistige Stagnation und Mistrauen und Mangel an politischer Bildung" bezeichnet dabei Mohl als „wesentliche Folgen der Censur."

5) „Von selbst" (so fährt Mohl fort) „von selbst leuchtet ein, daß die Censur dem „Staatsoberhaupte und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbarer Nachrichten über „einzelne Vorfälle, über das Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des Volks vorenthält. Man macht entweder gar keinen Versuch, solche Dinge „bekannt zu machen, oder der Versuch mislingt an des Censors Aengstlichkeit. Erleidet „es nun schon keinen Zweifel, daß unter den von einer freien Presse vorgetragenen Klagen „viel Uebertriebenes oder ganz Unwahres sich befindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine „schlimme Nachricht und die wirkliche Stimmung der Bürger nicht früh genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert „wird. Ueberdies ist es gefährlich, gerechte Klagen des Volks nicht laut werden zu lassen; „vielleicht entsteht mit einem Male eine den Staat mehr oder weniger erschütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil gedient hätte, indem für die meisten „Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat."

6) „Rechnet man" (so schließt Mohl) „zu allen diesen Nachtheilen noch den sittlichen Schaden, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Völkern

„der Staat durch die Verweigerung der freien Presse erleidet, indem er sich dadurch einem „ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit ausgesprochenen Volks„wunsche entgegensetzt und der aufgeregten Menge somit als eine selbstsüchtige Zwangs„anstalt, nicht aber als eine sämmtliche Rechte möglichst verwirklichende, wohlthätige „Einrichtung erscheint, so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel dar. „— — Allerdings darf sich die Regierung nicht verhehlen, daß jetzt überwiegende Intelli„genz auch in Führung des öffentlichen Wortes für sie nöthig ist. — Allein die Er„fahrung hat gezeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hilfe der Censur das „Steuerruder zu führen im Stande sind."

7) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewissenhaften Mann zuletzt stets nicht die rein politische Erwägung der Vortheile und Nachtheile, sondern das, daß eine regelmäßige Vernichtung der Freiheit der Presse oder der Wahrheit zugleich — irrten wir nicht — die Moral und das Recht verletzen. Gott selbst gab dem Menschengeschlecht die Freiheit, wenn schon in ihrem Wesen die Möglichkeit auch zum Misbrauche liegt, wenn auch der gute Same nicht ohne Möglichkeit des Unkrauts gedeihen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit und Vervollkommnung und Allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitbürger Freiheit als ihr heiligstes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und Niemand soll sie seinen Mitbrüdern rauben.

Und hier gerade liegt auch wieder die größte politische Gefahr noch längerer Verweigerung des heiligen, durch Vernunft und Natur, durch gutes Recht und fürstliches Wort der deutschen Nation zustehenden Rechts. Noch mehr selbst wie der Widerspruch der Preßfreiheit der übrigen civilisirten Nationen und des Ausschlusses der deutschen, und wie der Widerspruch der Unterdrückung der Preßfreiheit mit unsern heutigen politischen, industriellen und Verkehrs-Verhältnissen. Widerspruch mit Moral und Recht kann bei der deutschen Nation nicht dauern.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchisch gesinnte und treue Staatsmänner nicht blos an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächsten Tag oder für eine Ministerlaufbahn und für die Lebensdauer ihres jetzt regierenden Fürsten, sondern, wie dieser selbst vor Allem auch an die Gefahren und die Sicherstellung seines Fürstenhauses, an die Gefahren für Ehre und Kraft seines Volks und seines Throns in jeder Lage denken. Sie werden mit Indignation einen einst laut gewordenen politischen Rath: im Bundesverhältniß mehr gegen die Volksfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der Nation möglich sei, „weil der Unwille des Volks sich vertheile", als nicht blos moralisch, sondern auch politisch verwerflich abweisen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits deutlich genug, daß auch für die mächtigsten deutschen Volksstämme die Bruderliebe und nationale Begeisterung der kleineren Lebensbedingung ist. Was aber in jeder neuen europäischen Entwickelung und Krise nach allen Seiten hin die kleinern deutschen Staaten nur allein schützen kann, das bedarf wahrlich meiner Ausführung nicht.

In dem bezeichneten Sinne die Gefahr auffassend und die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Staaten erwägend, bitte ich um Erlaubniß, zur Unterstützung des ehrlichsten und treuesten patriotischen Wunsches, unsere hohen deutschen Fürsten möchten alsbald jene außerordentlichen, vorübergehenden Beschränkungen der Presse mit der Verwirklichung ihrer im Art. 18 und in den Landesverfassungen zugesagten Freiheit vertauschen, noch die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehrerwähnte öffentliche Ausführung von 1835 schloß:

„Mit Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die Möglichkeit nicht zu„geben wollte, daß sie eintreten können, mag ich mich nicht weiter verständigen. Halte „man mich aber darum nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt „zu Grunde gehen, und daß ich in dieser Beziehung übertriebene Besorgnisse hegte. Nein, „so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotismus stürzen „werde, so gewiß ich überzeugt war, daß die durch fremde Bayonnette eingeführte Restau„ration in Frankreich sich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Por-

„tugal nicht ewig im Staube liegen werde, so gewiß weiß ich auch, daß die Freiheit in un„serm großen deutschen Vaterlande siegen werde. Aber wird sie so, wie alle Guten wün„schen, siegen auf dem Wege der ruhigen Entwickelung und mit dem festen Bestand un„serer Fürstenhäuser, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, oder „auf dem noch unglücklichern der Einmischung der Auswärtigen? Wird sie siegen auf „dem Wege der Reform, wozu die Preßfreiheit den Weg bahnt, oder „auf dem Wege der Umwälzung, wohin die Unterdrückung der Wahr„heit führt? Das allein ist die große Frage."

C. Welcker.

Nachtrag. Die durch die Carlsbader Bundesbeschlüsse in Deutschland leider allgemein gemachte Censur ist seit der Abfassung vorstehenden Artikels um zehn volle Jahre älter geworden. Aber dieselbe hat weder mehr Glauben an ihre Güte noch mehr Liebe in der Nation sich erworben. Im Gegentheil ist in dem Maße, als geistige und politische Entwickelung zunehmen und sich ausdehnen, die Ungeduld, endlich die deutsche Nation den übrigen freien Völkern der Erde in dem Genuß des wesentlichsten Menschen- und Bürgerrechts, in dem Recht der freien Mittheilung der Wahrheit, gleichgestellt zu sehen, immer mehr gewachsen. Es ist eine heilige Pflicht gegen das Vaterland und seine Regierungen, dieses, so weit nur immer möglich, öffentlich auszusprechen. Unter der Censur und wegen derselben werden die Regierungen diese bedeutungsvolle Wahrheit dennoch niemals so vollständig erfahren, als es in ihrem eigenen Interesse wie in dem des Vaterlandes wünschenswerth wäre. Die Nachtheile der unnatürlichen Wahrheitsunterdrückung werden endlich bei uns immer sichtbarer, ebenso wie die Vortheile und die Gefahrlosigkeit der Preßfreiheit bei allen freien Völkern, in Belgien und Holland, in Norwegen und Schweden, England und Frankreich, in den Bundesstaaten von Amerika und der Schweiz. Auch die Unnatürlichkeiten anderweitiger Verfolgungen der freien Wahrheitsmittheilung, die beliebigen Concessions-Ertheilungen und Concessions-Entziehungen bei Zeitungen und Zeitschriften, die Bücherverbote und polizeilichen Bücherconfiscationen, die Majestäts- und andere Preßprocesse, welche — politische Processe vor abhängigen amoviblen Regierungsbeamten — bei uns sogar die unvollständigen Freigebungen der Schriften über zwanzig Bogen meist reichlich wieder aufwiegen, sie werden erst durch die Preßfreiheit selbst in ihrer ganzen Verkehrtheit und Verderblichkeit erscheinen und von den Regierungen als ihrer eigenen Würde und ihrem Ansehen schädlich erkannt werden. Auch die wohlgemeintesten Versuche, durch bessere Censurinstructionen und sogenannte Censurgerichte dem natur- und rechtswidrigen Censurinstitute einigen Schein von Rechtlichkeit und rechtlicher Sicherung der Wahrheit zu geben, sind an den in der Sache selbst liegenden unüberwindlichen Hindernissen gescheitert. Kein Mann von Einsicht und Rechtsgefühl, von entschlossener und muthiger Achtung der Wahrheit, der Mannes- und Nationalehre mag ihnen das Wort reden.

Unter den verderblichen Folgen der Unterdrückung der Wahrheit über die politischen Verhältnisse treten in neuerer Zeit immer sichtbarer hervor die Willkür und Bestechlichkeit der Beamten und der Mangel, ja fast der Bankbruch in Beziehung auf wahre Staatsmänner und wahre staatsmännische Bildung. So kann Deutschland, so können die deutschen Staaten nimmermehr in der gebührenden Achtung und Kraft gegen die fremden Staaten sich behaupten.

Die früher wenigstens vorübergehend und auf Kosten der wahren Würde, der Tüchtigkeit und Kraft der Regierungen durch die Censurunterdrückung gerettete Scheinehre der Regierungssysteme auch bei ihren größten inneren Gebrechen wird bei den schnellen und leichten, wenn auch oft den Regierungen selbst verborgenen Mittheilungen durch die Eisenbahnen ebenfalls zerstört.

Wir dürfen übrigens die schon ausführlichen Darstellungen über Censur und Preßfreiheit in den genannten beiden Artikeln des Staatslexikons nicht allzu sehr vergrößern. Um aber in der Kürze die wichtige Pflicht gegen die Regierungen zu erfüllen, sie, so weit es unter der Herrschaft der Censur möglich ist, einige Blicke in die in der Nation täglich steigende Misstimmung gegen die Censur werfen zu lassen, wählen wir einige

Fragmente aus den unter öffentlicher Autorität gedruckten badischen Landtagsverhandlungen über Preßfreiheit und Censur.

Der Abgeordnete Mathy sagte in seiner Motionsrede für Preßfreiheit in der 13. öffentlichen Sitzung der badischen II. Kammer 1843, S. 116: „Ohne Freiheit giebt es keine Wahrheit, nur Nachbeterei; keinen Anstand, einzig Dressur. — Dem Kinde steht das Gängelband nicht übel, den Mann beschimpft es; den Sträfling, den Wahnsinnigen überwacht das Auge des Wärters, der Unbescholtene geht seinen Weg allein. —"

„Auffallende Fürsorge, welche den Geist beschränkt, der nur mit Worten schaden könnte, und die Hand frei läßt, welche doch stehlen oder morden kann; zarte Pflege der Sicherheit, welche das Werkzeug der Gedankenverbreitung, die Presse, unter polizeiliche Aufsicht stellt, und doch andere Werkzeuge, welche das Leben zerstören können, dem freien Gebrauche anheimgiebt; merkwürdige Achtung vor der edelsten Gabe des Schöpfers, vor dem freigeschaffenen Menschengeiste, die ihn dem Gifte gleich achtet, das nur abgegeben wird, wenn vorher nachgewiesen ist, von wem und wozu es gebraucht werden soll!" —

„Wo sind nun die Früchte, an denen man die Weisheit der Gedankenbeschränkung und Anstandssorge für die deutsche Nation zu erkennen vermöchte? — Wir erblicken solche zunächst in der Lage, worin sich die Hilfsquellen des materiellen Wohlstandes befinden. Ebenso frei wie der Strom der Gedanken bewegen sich die Ströme, auf denen der Handel die Erzeugnisse der Urproduction und des Gewerbfleißes ab- und zuführt. Mit eben dem Erfolge wie die Preßcommission des Bundes sitzen und schwitzen Commissionen halbe Jahrhunderte lang an der Elbe, der Weser, dem Rhein, sie flicken hier und flicken dort und bringen doch nichts Rechtes zu Stande. Vergebens wie der deutsche Schriftsteller müht sich der deutsche Schiffer; hier versandet das Strombett, dort beschweren ihn Zölle, und am Unterlaufe des deutschen Stromes trifft er den fremden Zöllner, der keineswegs die Schifffahrt unterdrückt, sondern nur dafür sorgt, daß sie sich innerhalb der Gränzen eines deutschen Anstandes bewege. — Und wie wird der Deutsche angesehen vom Auslande und im Auslande? Meine Herren, ich will darüber hinweggehen, denn die Röthe der Scham steigt vom gepreßten Herzen zum Antlitz empor beim Hinblicke auf die Misachtung, welche sich kund giebt in so vielen Zeichen! Der Magyare, obgleich mit Deutschland eng verbunden, schaut stolz herab auf den Deutschen als auf ein Wesen niederer Art; der Russe, im Besitze deutscher Provinzen, sperrt die Gränze, sperrt die Donau, rückt langsam und stätig an ihr herauf; dem Dänen sind wir tributpflichtig am Sund, er zwingt Deutsche die dänische Sprache, das dänische Commando zu lernen; er ruft ganz Skandinavien auf gegen Holstein-Schleswig, das die Errungenschaft eines halben Jahrtausends gegen dänische Uebergriffe mit unverdrossenem Muthe behauptet, in seinem edeln Kampfe aber von den deutschen Brüdern höchstens durch fromme Wünsche unterstützt wird. Dem Briten, dem Holländer sind wir Consumenten, fruges consumere nati, und weiter Nichts; der Franzose besitzt Metz und Straßburg und ist noch nicht satt von deutscher Beute. — Im Auslande ist der Deutsche wohlgelitten; er ist ein unterrichteter Mensch, ein treuer, fleißiger Arbeiter; man hat ihn gern als Schulmeister, als Einwanderer, der im Schweiße seines Angesichtes öde Strecken urbar macht, als Handwerker, als Dienstboten, als Werbsoldat. Aber er muß fremden Zwecken dienen; vom Vaterlande muß er sich lossagen: man kennt es nicht, es giebt kein Lebenszeichen von sich; man kennt nicht einmal eine deutsche Diplomatie, geschweige ein deutsches Volk. — Deutsche Prinzen sitzen auf fremden Thronen, sitzen an der Seite fremder Königinnen, aber den in Griechenland mishandelten Deutschen weiß man nicht besser zu helfen, als daß man für sie bettelt."

„So hängt im Leben Alles zusammen. Ein Volk, dessen edelste, dessen geistige Thätigkeit unwürdige Fesseln trägt, kann auch seine materiellen Hilfsquellen nicht gehörig entwickeln und wird in seinen Beziehungen nach Außen weder geachtet noch anerkannt."

S. 123. „Mächtiger als das Gebot der Gewalt, mächtiger selbst als das positive Gesetz, ist die Sitte, ist die Moralität des Volkes. Was vor ihrem Ausspruche nicht bestehen kann, das ist durchaus unhaltbar und muß verschwinden aus der Erscheinung. —

Die Censur aber ist gerichtet von der Moral. Tief und immer tiefer empört sich gegen sie das Sittlichkeitsgefühl der Nation. Was früher nur der Gelehrte, der Gebildete erkannte, das hat eine lange Erfahrung jetzt auch dem schlichten Bürger, dem einfachen Landmanne nahe gelegt. Je mehr er sich kümmert um die Angelegenheiten der Gemeinde, des Bezirks, des Staates, je mehr er sich gewöhnt, Befriedigung zu suchen in den Organen der Presse, desto empfindlicher fühlt er sich verletzt durch einen im Dunkel um sich fressenden Krebsschaden. Es wird ihm klar, daß die deutsche politische Presse nur darum so ungenügend und schaal ist, weil einerseits bessere Kräfte ihre Erzeugnisse der Scheere eines oft beschränkten Dieners nicht preisgeben wollen, andererseits weil sich die unter dem Drucke der Censur vegetirenden Schriftsteller gewöhnen, den Ausdruck ihrer Gedanken zu bemänteln, zu umschreiben, in allerhand Windungen und Wendungen zu verbergen, jämmerliche Kunstgriffe anzuwenden, die selbst den Styl verderben. Sie schreiben ja nicht für das Publicum, sondern für den Censor. Beim Volke aber verkörpert sich jede Idee, jedes Gefühl in einer Persönlichkeit. Der sittliche Abscheu vor der Censur geht über auf die Censoren; sie werden anrüchig, weil der einfache Verstand nicht begreifen kann, daß ein unbescholtener Mann sich hergebe zu einem schändlichen Geschäft."

„Was gewinnen die Regierungen durch die Censur? Wahrlich Nichts. Auch sie bleiben nicht frei von dem Makel, womit die Volksmoral die Censur unauslöschlich gebrandmarkt hat. Sie mögen die Klagen und unangenehmen Erörterungen ersticken in der Presse des Landes, so tauchen sie anderswo auf und dringen von Außen herein, oft mit schädlicher Beimischung. Verbote hinken nach und werden zum Gespötte. Die strafende Gerechtigkeit erlahmt, denn ihr Arm ereilt den Schuldigen nicht, während bei dem freien Gebrauche der heimischen Presse nicht nur das wahrhaft Gute durch seine innere Kraft siegen würde, sondern auch für jedes Vergehen ein Thäter zum Voraus bezeichnet wird, sei es der Verfasser, Verleger oder Verbreiter, eine Garantie, welche nur für die Presse, sonst für kein anderes Instrument dem öffentlichen Interesse geboten wird."

„Betrachten wir zudem die Bewegung der Geister, die aller Orten anstrebt, naturgemäße einfache Verhältnisse mit Bewußtsein zurückzuführen in das verkünstelte Staatenleben, in die zu Maßregeln ausgearteten Gesetze; sehen wir, wie der Versuch, die Censur in ein haltbares System zu bringen, in Preußen gescheitert ist, wie jeder Versuch, ein Rechtsgebäude auf Willkür zu basiren; schauen wir hin auf die großartigen Verkehrsmittel, welche den Austausch der Ideen unendlich beschleunigen und vermehren: dann, meine Herren, werden wir nicht verzweifeln an dem endlichen Erfolge unserer Bemühungen. Der freie Gebrauch der Presse wird uns werden, die Censur wird untergehen unter dem dreifachen Fluche ihrer Unsittlichkeit, ihrer Gemeinschädlichkeit, ihrer Lächerlichkeit. Kein Staatsmann wird mit der Stirne eines Genz ferner zu behaupten wagen: die Bundesacte habe unter Preßfreiheit Censur verstanden; Deutschland wird nicht mehr die einzige gebildete Staatengesellschaft sein, wo von Obrigkeitswegen Gedankenmord verübt wird."

In der 11. Sitzung vom 22. Mai 1846 sagte in seiner Motionsrede für Preßfreiheit und für die volle Rechtsgültigkeit des badischen Preßgesetzes von 1831 der Abgeordnete Peter S. 17: „Nicht darauf kam es an, ob dieses Gesetz sich vereinbaren lasse mit den Carlsbader Beschlüssen von 1819; sondern einzig darauf kam es an, ob das badische Preßgesetz im Einklang stehe mit der Vernunft, mit der deutschen Bundesacte und mit der badischen Verfassung. Sobald dieser Einklang existirte, und Gott weiß es, daß er existirte, — war **unser Preßgesetz unantastbar, selbst für die Bundesversammlung, weil jeder Bundesbeschluß, der dem Grundvertrage des Bundes zuwiderläuft, schon an sich unverbindlich bleibt[15]."**

„Als im Jahr 1815, nach Napoleon's Rückkehr von Elba, die abgebrochenen Berathungen über die deutschen Angelegenheiten zu Wien wieder in Gang kamen, weil jetzt ein allgemeiner neuer Krieg bevorstand, und es galt, die Gemüther der Deutschen gegen den gemeinschaftlichen Feind aufs Neue zu entflammen, da wurden die kaiserlich

15) Wiener Schlußacte von 1820, §. 3. und Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 504.

österreichischen und die königlich preußischen Bevollmächtigten unterm 22. März und 14. April von den 34 souverainen Fürsten und freien Städten dringendst aufgefordert „zu ungesäumter Feststellung der deutschen Verfassung", mit dem wörtlichen Beifügen: „Zugleich aber können sie nicht umhin, bei der entscheidenden Wichtigkeit für die Beför- „derung des gemeinsamen großen Zwecks den lebhaften Wunsch zu erneuern, daß Deutsch- „land nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Verfassung beruhigt „werden möge. Sie beziehen sich deshalb auf ihre Noten vom 16. November v. J. (1814) „und vom 2. Februar d. J. (1815) nach ihrem ganzen Inhalt, und tragen wiederholt dar- „auf an, daß unverweilt die wesentlichen Grundlagen eines — die Rechte aller Theile „sichernden Bundesvertrags in gemeinsame Berathung genommen, ein solcher Vertrag hier „wirklich abgeschlossen und in demselben nicht blos das rechtliche Verhältniß der Bundes- „genossen unter sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbstständigkeit und Integrität „garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den deutschen Staatsbürgern „eine freie geordnete Verfassung durch Ertheilung gehöriger staats- „bürgerlicher Rechte gesichert werde[16])."

„Die wohlthätigen Bestimmungen („Verabredungen") der deutschen Bundesacte sind demnach ein Gemeingut geworden, nicht der Regenten allein, sondern auch der deutschen Völker, in deren Namen und für deren Bestes sie zugleich handelten, und die ja keine anderen Vertreter hatten. Damit ist klar, daß ohne Zustimmung des Volkes keine deutsche Regierung ermächtigt sei, jene Wohlthaten zu schmälern oder zu irgend einem Bundesbeschluß mitzuwirken, welcher Rechte kränkt, die dem Volke durch die Bundesacte oder die Verfassung seines Landes erworben waren."

„Meine Herren! lassen Sie uns vertrauen, daß die deutsche Bundesversammlung, die ja ihre „provisorischen" Beschlüsse, ihre Ausnahmsgesetze nicht für ewige Zeiten berechnet hat, den heißen Wunsch der Nation erhören werde; diese hohe Versammlung wird nicht taub sein für die Stimme der Moral, des Rechtes und der Klugheit; sie wird das unendlich überwiegende Gute an der freien Presse und die durchgängige Heillosigkeit der Censur ins Auge fassen; sie wird in Dem, was alle Besonnenen im Volke so angelegentlich verlangen, eine Anordnung der Gottheit erkennen, der nicht widerstanden werden darf; sie wird in Erwägung ziehen, daß die Gefahren, welche aus der entfesselten Presse entspringen mögen, Nichts sind im Vergleiche mit denjenigen Gefahren, die aus dem starren Festhalten der verhaßten Censur und aus der endlos verweigerten Befriedigung eines allgemein gefühlten Nationalbedürfnisses hervorgehen müßten; die deutschen Fürsten werden auch in die Wagschale legen die reiche Ernte von Segen und Liebe der deutschen Völker, die ihnen aus der Gewährung unfehlbar erwachsen wird."

„Freilich ist durch alles Dieses nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die deutsche Bundesversammlung den jetzigen Zustand der Dinge, diesen Belagerungszustand, gleichwohl noch länger andauern lasse, als die gerechte Ungeduld der deutschen Nation erträglich fände. Was die großherzogliche Regierung in solchem Falle zu thun hätte, kann jedoch keinen Augenblick zweifelhaft sein. Nein, meine Herren! es kann nicht zweifelhaft sein, daß alsdann die Lage der Sache es ihr zur heiligen Pflicht machen würde, das Preßgesetz von 1831, welches im Rechtssinne zu bestehen ohnehin niemals aufgehört hat, entweder unverändert oder mit den von beiden Kammern zu bewilligenden Abänderungen ohne Zögern auch thatsächlich wieder herzustellen. Daß sonach die großherzogliche Regierung ihren eventuellen Entschluß hierzu dem deutschen Bunde offen ankündigen möge, dahin wird unsere weitere Bitte gerichtet sein müssen, und wir dürfen ihr einen derartigen Schritt mit dem besten Gewissen um so mehr zumuthen, als die Regierungscommission schon im Jahre 1822—1823 die Zusicherung gab, daß, wenn vom Bundestag die Freiheit der Presse nicht eintrete, Baden, immer treu den in der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen, ein Gesetz über die Freiheit der Presse und Bestrafung von Preßvergehen für sich allein erlassen

16) Klüber Acten IV. S. 43.

werde.“ (Sitzung der zweiten Kammer, vom 18. Januar 1823. Vrhdl.-Bd. 12. Seite 24.)

Die auch in der censirten Landtagszeitung über diese Sitzung S. 118 abgedruckte Unterstützungsrede von dem Abgeordneten Mathy lautet wörtlich: „Mit einem sehr gemischten Gefühle unterstütze ich den neunten Antrag, der hier begründet wird auf Herstellung des natürlichen und durch das Grundgesetz verheißenen Rechtes des freien Menschen, sich von dem Thiere und von dem Sklaven unterscheiden zu dürfen, indem er auf eigene Gefahr und Verantwortung hin seine Gedanken ausspricht und durch das Mittel des Druckes verbreitet.“

„Dank für den Begründer des Antrags ist mein erstes Gefühl, Dank dem Freunde, der in tiefem Gemüthe den Schmerz über die Mishandlung der Nation empfindet und seiner Empfindung die angemessene Form und den gebührenden Nachdruck zu geben wußte. Möge die Zahl der Glücklichen in Deutschland immer kleiner werden, welche über diesen Schmerz darum hinwegkommen, weil ihnen die Natur thierischen Stumpfsinn oder eine Sklavenseele verliehen hat!“

„Dabei kann ich mich der Ahnung nicht entschlagen, daß diesem neunten Antrage nicht eine gleiche Zahl folgen, daß die Zeit nicht mehr fern sein werde, wo über Tag oder Nacht, über Leben oder Tod die Entscheidung fällt. Es fühlt wohl Mancher, daß, wer fortan öffentlich auftreten will, auf etwas mehr gefaßt sein muß als auf die Kämpfe der Rednerbühne und auf die Beurtheilung in Worten. Und wenn unter uns Männer sind, welche freudig und opferbereit den Tagen der Prüfung entgegensehen, so wird sie der Gedanke stärken, daß dann die Feinde der Freiheit ihr Werk, den traurigen Zustand des Vaterlandes, nicht mehr ein Menschenalter hindurch auf den Trümmern gebrochener Verheißungen und Gesetze ungestraft werden halten können.“

„Es sind der Interessen zu viele, zu allgemeine und mächtige, welche an dem Joche der Censur rütteln, zu tief wurzelt die Ueberzeugung in dem Volke, daß es mit der freien Presse die zu seiner socialen und politischen Gesundheit nöthige Lebensluft entbehrt, als daß die Entscheidung zwischen Freiheit oder Vernichtung noch lange ausbleiben könnte.“

„Frage ich nach dem wahrscheinlichen nächsten Erfolge dieser Motion, so begegnet mir die Verheißung der Regierung von 1835, dem mangelhaften Zustande der Presse durch ein Gesetz abzuhelfen, eine Verheißung, die ohne Zweifel in Erfüllung gehen wird, sobald die Machthaber das Mene Tekel an der Wand leuchten sehen. Aber es wäre meines Erachtens eine Maßregel der Klugheit, der gewöhnlichen Vorsicht — vom Recht will ich nicht reden, denn dies hat in der deutschen Politik noch keinen Curs — wenn die Regierung der Presse sogleich diejenigen Erleichterungen zu Theil werden ließe, die sie unbedenklich geben kann, die Befreiung der Schriften über inländische Angelegenheiten so wie über andere Gegenstände als solche, die den deutschen Bund und die übrigen Bundesstaaten betreffen, von der Verstümmelungsanstalt. Es wäre möglich, daß die Regierung bald in die Lage käme, sich Glück zu wünschen, wenn sie dies bei Zeiten thut, oder zu bereuen, wenn sie es unterläßt.“

„Was nützt ihr denn der Censor? Er ist hauptsächlich schuld, daß die Mehrheit des Volkes wie der Kammer nicht ministeriell ist, daß so viele Klagen über Misbrauch der Amtsgewalt hier laut werden, daß die Regierung in der Presse so wenige uneigennützige und tüchtige Freunde hat, daß es fast ausschließlich Parteiblätter giebt, die nur in Einem Punkte einig sind, in der Unzufriedenheit mit dem Regierungssystem; daß die Schriftsteller, welche noch Gefühl für Ehre und Würde haben, so heftig werden, daß das Lob der Regierung keinen Glauben, aber vielen Spott findet; an allem dem und noch an vielen andern Uebeln ist die Censur schuld. Sie erzeugt eine Menge von Misständen und beseitigt gar keinen. Die Regierung sollte sie also doch wenigstens ihrer schlimmen Dienste bei den Schriften über die Angelegenheiten des Landes unverzüglich entheben. Nicht nur das ganze Volk, die Censoren selbst werden ihr dafür danken. Kein Ehrenmann will mehr Censor werden oder bleiben und ein deutscher Schriftsteller hat unlängst sogar behauptet, die Censoren wären von der Art, daß es in ihrer Gesellschaft kein Minister aushalten könnte. Auf den Bundestag beschränkt — so lange dieser durchaus censirt sein will — mögen sie

in Gottes Namen vor der Hand noch bleiben; — aber in badischen Dingen sollte die Regierung sie nicht mehr herumstümpern lassen; sie sind ihre schlimmsten Feinde und verderben ihr entsetzlich viel. Sobald der Polizei-Censor fort sein wird, kömmt erst der rechte Censor, welcher das Geschäft viel besser als jener versteht, welcher das Schlechte von dem Guten viel besser als jener zu unterscheiden weiß und dem Misbrauch der Presse mit mehr Erfolg steuern wird; — dieser wahre Censor ist — das Publicum. Von der Regierungsbank hat es mich gefreut, wenigstens kein Lob der Censur zu vernehmen, insbesondere nicht eine Wiederholung des früher mehrmals vorgebrachten Satzes: um die Gedanken, welche die Censur vertilgt, sei es nicht schade. Auf diesen Satz würde ich, wenn er wieder vorgekommen wäre, die Frage haben folgen lassen: Kann sich wohl ein Dieb damit entschuldigen, daß er sagt: die Uhren, die Ringe, die Taschentücher, welche ich gestohlen habe, sind allzumal schlecht und verdienen nicht gebraucht zu werden; es giebt noch viele andere und bessere in der Welt? Ich würde ferner sagen, daß ich es für eben so recht halte, die Censur zu umgehen als einem Räuber auszuweichen, der mit gespanntem Hahn in einem Hohlwege lauert."

„Bei dem Gedanken an die Erwartungen vom Bundestage für die bundesgesetzliche Preßfreiheit befällt mich eine freudige Hoffnung. Ich werde aber davon nicht weiter reden, sondern mit einer andern Betrachtung schließen."

„Ein großer Geist äußerte einmal: Die wahre Stütze des Staates sei der Henker. Die also gestützten Staaten haben erfahren, daß das Schwert des Henkers zwei Schneiden hat; sie sind gefallen. Die Zeiten haben sich geändert und Manche glaubten, der Censor sei der Herkules, welcher den himmeltragenden Atlas ablösen könne. Allein der Censor thut es auch nicht mehr und nun bleibt nur die Wahl, zum Henker zurückzukehren oder zur Freiheit vorzuschreiten. Mag sein, daß in gewissen Kreisen die Absicht vorwaltet, den Rückschritt zu versuchen. Die Nation ist aber für den Fortschritt und es wird sich zeigen, wer durchsetzt."

„Die Freiheit des Volkes ist die wahre Stütze guter Regierungen; möchten sie es einsehen und darnach handeln."

„Ich unterstütze den Antrag, die Motion voraus zu drucken und zu berathen."

C. Welcker.

Census, insbesondere Wahlcensus. Von Census in privatrechtlicher Bedeutung, als Zins oder Zinspflicht, zumal dinglicher Zinspflicht (theils vorbehalten beim Verkauf des Eigenthums oder Nutzeigenthums eines Grundes, theils aufgelegt durch ein verschleiertes — nehmlich in der Form eines Zinsen-Kaufes geschehenes — Darlehen) oder als einer wenigstens in der Form oder unter dem Namen einer privatrechtlichen Schuld obliegenden — ob auch in der That oftmal dem öffentlichen Recht oder Unrecht oder auch der Leibherrlichkeit oder der blos factischen Bedrückung entflossenen — jährlichen Entrichtungspflicht von Naturalien oder Geld, reden wir hier nicht, sondern haben es theils schon gethan in den Artikeln Abgaben und Ablösung, theils werden wir es noch thun unter den Artikeln Grundzinse und Gülten, auch Erbzins- und Zinsgut und Zinse überhaupt. Der Census, welchen wir hier einer näheren Betrachtung unterwerfen, ist die rein dem öffentlichen Recht und der Politik angehörige Vermögensschätzung zum Behuf der darnach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung (Erweiterung oder Beschränkung) der bürgerlichen oder der politischen Rechte.

Dieser Census nun ist dem Namen nach römischen Ursprungs, aber die Sache, nehmlich die nach den Vermögensverhältnissen der Bürger bemessene Vertheilung staatsbürgerlicher Rechte und Lasten, ist schon vor Rom bei mehreren Völkern anzutreffen. So hat insbesondere Solon die athenischen Bürger in vier Classen nach den Abstufungen des Vermögens eingetheilt, nehmlich in die Pentakosiomedimnoi, Hippeis (Ritter), Zeugitai und Thetes. Die drei ersten Classen bestanden aus Denjenigen, welche 500, 300 oder 200 Maß Getreide oder Oel jährlich aus ihren Ländereien bezogen, die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Lebensunterhalt meist nur durch Lohndienste erwarben. Nach dieser Abstufung richteten sich

dann einerseits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienst (so wie namentlich von den Hippeis jeder ein Pferd zu stellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) und andererseits auch die politischen Rechte, wenigstens insofern, daß nur die drei ersten Classen zu den obrigkeitlichen Aemtern berufen, die Thetes aber davon ausgeschlossen waren. Aristides, der große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Vergleichs mit der früher ganz übermächtigen Aristokratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, wornach die Verfassung eine völlig demokratische, endlich selbst eine ochlokratische ward.

Der römische Census nun schreibt sich — wie allbekannt — her von Servius Tullius, dem vorletzten Könige Roms, einem klugen und wohlgesinnten Manne, welcher, um einerseits die damals übermächtige Aristokratie der patrizischen Geschlechter zu stürzen und andererseits doch auch die Demokratie zu mäßigen oder der Ochlokratie einen schützenden Damm entgegenzusetzen, zuvörderst die Plebejer in die Gemeinschaft der früher von den Patriziern ausschließend besessenen politischen Rechte aufnahm, dann aber das gesammte — aus Patriziern und Plebejern bestehende — Volk nach den Abstufungen des Reichthums in sechs Classen, diese zusammen aber in 193 Centurien abtheilte und durch die mittelst solcher Einrichtung den Reichern künstlich übertragene größere Stimmenzahl denselben das Uebergewicht über die minder Reichen und noch entschiedener über die ganz Vermögenslosen verlieh. Es wurden nehmlich aus der ersten Classe schon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 der Ritter), aus den nächstfolgenden vier Classen zusammen aber nur 94 und aus der letzten (nehmlich aus jener der Armen), wiewohl der zahlreichsten, gar nur eine Centurie; so daß auf den Comitien, d. h. in den berathenden Versammlungen der Nationalgemeinde, worauf nehmlich von nun an nach Centurien abgestimmt werden sollte, die Classe der Reichsten allein schon — falls sie unter sich einig war — die Mehrheit ausmachte, die nachfolgenden Classen aber einen im Verhältniß der Zahl ihrer Glieder sich fortwährend verringernden Einfluß üben konnten und die ganze Classe der Vermögenslosen (die sogenannten Capite censi oder Proletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Freilich waren dann auch die Staatslasten (Steuern und Kriegsdienst, hier namentlich die Bewaffnung) annähernd nach demselben Verhältniß vertheilt, und insbesondere die letzte Classe vom Kriegsdienst gänzlich befreit.

Wie das durch diese Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber wohlberechnete Verhältniß der drei politischen Mächte, nehmlich der monarchischen, aristokratischen und demokratischen unter sich, namentlich das zwischen den beiden letzten künstlich hergestellte Gleichgewicht, durch die Abschaffung des Königthums, dessen Gewalt jetzt fast ausschließend die Patrizier erbten, völlig zerstört und in Folge des hiernach über die Plebejer gekommenen Druckes und der dadurch hervorgerufenen demokratischen Reaction die römische Verfassung unter vielfachen Stürmen weiteren wesentlichen Veränderungen unterworfen worden, ist jedem unserer Leser bekannt und bedarf hier keiner eigenen Darstellung. Auch von den Censoren, die da beauftragt waren, den immer von 5 zu 5 Jahren zu erneuernden Census vorzunehmen, d. h. allernächst jedem römischen Bürger die ihm nach seinen Vermögensverhältnissen gebührende Stelle in einer oder der andern Classe anzuweisen, haben wir hier nicht zu reden (s. den Art. Censur als Sittengericht). Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: darf und soll die Gewährung oder Zutheilung gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte durch die Vermögensverhältnisse der Bürger bestimmt werden, d. h. darf und soll als Bedingung solcher Berechtigungen die Nachweisung einer gewissen Vermögenssumme festgesetzt oder nach den Abstufungen des nachgewiesenen Vermögens eine Erweiterung oder Beschränkung der befragten Rechte statuirt werden? — Wir sagen: „darf und soll", weil überall bei politischen Einsetzungen im Rechtsstaat die erste Frage sein muß: was befiehlt oder was erlaubt das Recht? und erst die zweite: inwiefern heischt die Klugheit, von der rechtlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen, und welches ist die dem Zweck entsprechendste Art solches Gebrauchs?

Wir fragen also zuvörderst: Hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunftrechtlich gültigen Anspruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politischen Rechte? Hat er zumal einen solchen in Bezug auf die activen und passiven Wahlrechte? Oder ist wenigstens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein solcher Vorzug durch positives Gesetz ertheilt werde? —

Zur Durchführung des fraglichen Rechtsanspruchs der Reichen vergleicht man gern den Staat mit einer auf Actien gegründeten Privatgesellschaft oder überhaupt mit einer solchen, bei welcher die Mitglieder nicht gleichmäßig betheiligt sind, d. h. bei welcher die einen mehr, die andern weniger in das Gesammtgut oder in den gemeinschaftlichen Unternehmungsfond aus dem Ihrigen eingeworfen haben oder fortwährend einwerfen und daher auch nicht nur in demselben Verhältniß, also theils mehr, theils weniger an Vortheil und Schaden der Unternehmung participiren, sondern auch in den gesellschaftlichen Berathungen mit einem eben diesem Verhältniß entsprechenden, mithin ungleichen Gewicht der Stimme auftreten. Wir haben jedoch schon in einem früheren Artikel (s. Aristokratie) bemerkt, daß zwar solcher Vergleichung einige Wahrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht so viel, um damit, zumal nach den heutigen Verhältnissen der civilisirten Staaten, einen auf entschiedene Bevorzugung der Reichen oder gar einen bis zur Ausschließung der Armen von allem politischen Recht gehenden Anspruch der Ersten begründen zu können. Wohl! wenn etwa die Summe der eine Gegend bewohnenden Grundeigenthümer durch Zusammenwerfen ihres (durch Occupation oder Anbau bereits rechtsgültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Gesammtheit einen Bezirk occupirt und denselben sodann unter ihre Mitglieder zu Privateigenthum vertheilt) hätte, so möchten diese Sassen, als Gründer des neuen Staates und als privatrechtliche Inhaber des sein Gebiet ausmachenden Bodens, sich eine Zeit lang als die alleinigen Actionäre der jugendlichen Gesellschaft betrachten und gegenüber den spätern (theils ganz besitzlosen, theils nur als Hintersassen besitzenden) Einwanderern das fragliche Vorzugsrecht behaupten, zumal so lange sie auch allein (oder doch größtentheils) die Staatslast in Krieg und Frieden auf den eigenen Schultern trügen. Oder auch, wenn oder insofern ein bestehendes Steuersystem nur gewisse Arten des Besitzthums (und zwar ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden) mit Abgaben belegt (oder doch unverhältnißmäßig höher als andere), so mögen die Inhaber solcher Steuercapitalien (z. B. der Gründe, verglichen mit jenen der unbesteuerten Geldcapitalien) allerdings als die vorzüglicheren Actionäre der Staatsgesellschaft betrachtet und ihnen die entsprechende politische Bevorrechtung ertheilt werden. Von diesem letzten Umstand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jetzt wegblicken; wir wollen nehmlich ein gerechtes, d. h. alle Vermögensgattungen gleichmäßig in Anspruch nehmendes Steuersystem voraussetzen und von solchem Standpunkt aus die Ansprüche der Hochbesteuerten in Vergleichung mit jenen der Minderbesteuerten oder durchaus Unbesteuerten vernunftrechtlich würdigen.

In Gesellschaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenschaft als Actionäre stimmberechtigt sind, deren ganze Gesellschaftspflicht auf das Einwerfen der Actie (oder eines darnach bemessenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinschaftlichen Gewinn jeder Actie zufallende Dividende sich beschränkt, da ist es freilich ganz natürlich und billig, ja selbst im strengen Recht (nehmlich in dem der gesellschaftlichen Gleichheit) gegründet, daß — wofern nicht durch gemeinsame Verabredung, also mit Einwilligung der Betheiligten, etwas Anderes festgesetzt ward — das Gewicht von jedes Einzelnen Stimme sich nach der Zahl seiner Actien richte, so daß also der Inhaber von zehn Actien auch mit zehn, jener von nur einer Actie auch nur mit einer Stimme auftrete, ja daß die mehreren Inhaber einer (z. B. in Quoten vertheilten) Actie zusammen nur eine Stimme führen. Hier erscheinen nehmlich nicht eigentlich die Personen als Einheiten, sondern die Actien (oder die durch das Gesellschaftsstatut zur Bedingung der Stimmberechtigung gesetzte Zahl von Actien); der In=

haber von zehn Actien zählt also natürlich für zehn, und zehn Miteigenthümer einer und derselben Actie zusammen nur für einen. Hierzu kömmt die mit der Actienzahl natürlich steigende Zuverlässigkeit des Inhabers, weil eben damit auch sein Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens steigt und ihm doch niemals möglich ist, seinen eigenen, durch das Gesellschaftsgesetz und eine einfache Rechnungsoperation bestimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dividende, zum Nachtheil der Mitgesellschafter zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der kleinen Interessenten ihn überstimmen könnte, immerdar der Gefahr ausgesetzt wäre, durch ihren Eigensinn oder Leichtsinn (da sie nehmlich nur ein Weniges dabei wagen), oder durch ihre Trägheit, Lauheit oder selbst Unlauterkeit (d. h. Verfolgung von dem Gesellschaftszweck fremden Interessen) den Unternehmungsgewinn, wovon ihm der größere Theil gebührt, verringert zu sehen.

Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt im Staate ein. Hier ist nehmlich, wenn man, was die Bürger in die Gesammtmasse der Kräfte oder Mittel zum Gesellschaftszweck einwerfen, mit Actien vergleichen will, dasselbe nicht blos aus Geld oder aus dem Steuercapital bestehend, sondern zugleich auch aus der persönlichen (physischen, intellectuellen und moralischen) Kraft, oder aus Leib und Leben. Diese Persönlichkeit aber, die da höchst kostbar ist für den Staat wie für jeden Einzelnen selbst, muß jedenfalls (obschon sie freilich einen bestimmten Werthanschlag nicht zuläßt) als ein sehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten; und obschon derselbe (weil Verschiedenheiten des persönlichen Werthes weder juristisch erkennbar noch einer Taxation empfänglich sind) bei jedem Einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (ein Jeder schätzt seinen Kopf so hoch als der Andere), demnach durch dessen Zusatz (wie immer man den idealen Anschlag mache) zum Steuercapital das arithmetische Verhältniß der Actiengrößen unter einander nicht verändert wird, so wird es doch das geometrische; und auf das letzte allein kömmt es hier an. Weiter wirft jeder Bürger in die Gesammtmasse noch ein seinen idealen Antheil am Gesammtgut, nehmlich an der Domaine und am Gebietsrecht, einen Antheil, welcher im Staat wie in der Gemeinde bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleicher ist. Sodann beschränkt sich die Bürgerpflicht keineswegs aufs Zahlen, und das Bürgerrecht keineswegs auf materiellen Empfang; sondern es geht jene noch auf tausenderlei andere — zum Theil unschätzbare — Opfer und Leistungen, und dieses umfaßt neben dem Schutze des Eigenthums und Erwerbs noch die Pflege aller höheren menschlichen Güter und Interessen, oder die theils negative, theils positive Beförderung aller rechtlichen Lebenszwecke. Freilich trägt, da alle zu solchem Behuf zu errichtenden Anstalten und überhaupt die gesammte Einrichtung und Thätigkeit der Staatsmaschine allernächst pecuniäre Mittel erheischt, der Reiche mehr zum Gesammtzweck bei als der Arme; aber er empfängt dafür — auch ohne politische Bevorrechtung — die mehr als genügende Vergeltung in der für ihn weitaus größern Wohlthätigkeit des Staatsverbands. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Besitzthum (nach dessen Maß eben die Steuer sich richtet) geschützt, sondern er ist auch in demselben Maße geeignet oder im Stande, die mannigfaltigsten — gleichfalls den Staatsschutz oder die Staatsfürsorge voraussetzenden — Genüsse, Bedürfnißbefriedigungen und Annehmlichkeiten des Lebens sich zu verschaffen. Es kömmt noch hinzu, daß oft sein Besitzthum selbst, wenigstens großentheils, eine Wohlthat oder ein Geschenk des Staates ist. Denn mit Ausnahme seines lebzeitigen persönlichen Erwerbs und etwa desjenigen — jedenfalls geringen — Gutes, welches schon naturrechtlich (durch Consolidirung des Miteigenthums in der Person der überlebenden Miteigenthümer) von Eltern auf Kinder oder andere Miterwerber und Mitbesitzer übergehen kann, hat er sein Vermögen, nicht nur in Rücksicht der Sicherheit des Besitzes, sondern selbst dem Titel der Erwerbung nach, dem Staat, d. h. dessen positiven Erbes- und Erwerbsgesetzen zu verdanken; und es wäre eine offenbare Anmaßung, auf den Empfang solcher Wohlthat den Anspruch der Staatsbeherrschung (wohin nehmlich das politische Vorrecht zielt) zu gründen. Diese Anmaßung erscheint um so verwerflicher, da im Staat die Zuverlässigkeit der Stimme mit nichten so wie

in der Privatactiengesellschaft mit der Zahl der Actien sich erhöht. Denn im Staat ist der Antheil, welcher Jedem von den Staatswohlthaten gebührt, keineswegs aus einer einfachen Dividendenrechnung hervorgehend und eben so wenig durch eine dem Betrug und Streit entrückte Zahlungsart zu empfangen; sondern hier machen allzugern und allzuleicht die egoistischen Interessen sich geltend und ist für die politisch Bevorrechteten, d. h. für die das gewichtigere oder entscheidende Wort Führenden die Versuchung immer nahe, solchen Einfluß zur Uebervortheilung, ja zur Unterdrückung der vom Stimmrecht ausgeschlossenen oder mit nur gering zählender Stimme bekleideten Gesellschaftsgenossen zu misbrauchen. Das politische Vorrecht führt gar leicht auch zu bürgerlichem und menschlichem Vorrecht; es setzt seine reichen Inhaber in den Stand, die Lasten des Staats von sich ab und vorzugsweise auf die armen nicht Stimmberechtigten zu wälzen, dagegen aber die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins mit Zurückdrängung der Mitgesellschafter sich selbst im überfließenden Maße anzueignen.

Dieser letzten Betrachtung — welche übrigens nicht nur der rechtlichen, sondern auch der politischen Seite der Frage angehört und daher den Uebergang zur Beleuchtung dieser zweiten Seite bilden mag — steht jedoch eine andere gleich gewichtige und eindringliche entgegen, diejenige nehmlich, welche sich auf die von der Herrschaft der Vermögenslosen abfließenden Gefahren bezieht. Die vermögenslose Menge, also sagt man mit Nachdruck, ist überall mit Scheelsucht gegen die Reichen erfüllt und nach deren Besitzthum lüstern. Sie verkennt oder vergißt, daß ohne die vom Staat ausgehende Bekräftigung der Eigenthums- und Einführung der Erbrechte Alle arm, ärmer als jetzt die Dürftigsten wären, daß gerade in dem aufgehäuften Besitzthum der vom Glück Begünstigten, d. h. in den Bedürfnissen, Gelüsten und Unternehmungen der Reichen, die ergiebigste Quelle der Ernährung für die Vermögenslosen fließt und daß eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gütervertheilung oder Gemeinschaftlichkeit des Güterbesitzes nach der kürzesten Frist eine allgemeine Armuth erzeugen oder — wenn der Noth gesteuert werden sollte — die Wiedereinführung der Eigenthums- und Erbrechte zur Folge haben müßte. Die Vermögenslosen aber gedenken dieser Verhältnisse nicht oder nur wenig, oder der Reiz einer augenblicklichen Bereicherung durch den Raub des fremden Besitzthums überwiegt bei ihnen die Besorgnisse wegen der Zukunft. Darum sind sie immerfort geneigt und bereit zum Umsturz der bestehenden Ordnung oder zur Hilfeleistung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen oder leidenschaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja selbst ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution sind sie, eben weil arm, wenigstens als willenlose Werkzeuge dazu zu erkaufen und, weil in der Regel unwissend und roh, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu verführen und zu jedem bösen Zwecke zu misbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die Herrschaft oder das Uebergewicht in politischen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, also auch kein gleiches Stimmrecht wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl die weitaus größere ist, schon das gleiche Stimmrecht ihnen das Uebergewicht, sonach die Herrschaft verleiht.

Daß Befürchtungen dieser Art nicht grundlos sind, zeigt freilich die Geschichte; aber es ist einseitig, sich ihnen allein hinzugeben und der auch auf der Gegenseite drohenden Gefahren zu vergessen. Auch ist jedenfalls viele Uebertreibung darin, oder kann wenigstens die große Gefahr nur alldort stattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes (in technischer, intellectueller, sittlicher und religiöser Beziehung) und für Eröffnung rechtlicher Erwerbswege zu sorgen, versäumt oder ungenügend erfüllt hat. Ja selbst wenn man die Befürchtungen als begründet voraussetzt, so sind doch die Folgerungen, welche die Aristokratie überhaupt oder insbesondere die Geldaristokratie daraus ableiten will, viel zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögenslosen — wenn ihnen das Uebergewicht zufällt — können der Gegenstand einer vernünftigen Besorgniß sein, nicht aber auch die kleinen oder mittleren Besitzer (die da in der Regel schon aus Liebe zu ihrem kleinen Besitzthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan sind); und vor den Gefahren der Ochlokratie sich zu sichern, giebt es noch ganz andere Mittel als die

Oligarchie der Reichen. Wir wollen versuchen, den Weg zu zeichnen, welchen hier zum Frommen des Gemeinwohls zu verfolgen das Recht erlaubt und die Klugheit anräth.

Daß den Reichen oder vielmehr den Besitzern überhaupt zwar einiges Vorrecht gegenüber den Vermögenslosen gebühre, doch nur ein sehr beschränktes, haben wir oben gezeigt. Wir setzen hier noch bei, daß selbst auf dieses beschränkte Vorrecht Verzicht zu leisten ihnen nicht nur erlaubt sein muß, sondern daß, wofern nur wenigstens die Mehrzahl der Reichen in eine solche Verzichtleistung einwilligt (hierdurch also ihre eigene Ueberzeugung von der Gemeinnützlichkeit derselben ausspricht und damit auch den klarsten Beweis ihres wirklichen Vorhandenseins herstellt), sie dann auch allen Uebrigen ohne Rechtsverletzung kann aufgelegt werden. Den nehmlichen Grundsatz (von der Zulässigkeit der Verzichtleistung und von der Unbedenklichkeit, eine solche von Allen zu fordern, sobald die freie Einwilligung — folglich die dafür streitende Selbstüberzeugung — wenigstens der Mehrheit der Betheiligten erkennbar vorliegt) werden wir später auch auf die Frage von den Rechtsansprüchen der Armen anwenden. Wir sind hiernach jetzt völlig auf das Feld der Politik, namentlich der Constitutions-Politik, versetzt, worauf nehmlich nicht mehr bloße Rechts-Ideen die Entscheidung geben, sondern die Gründe der Zweckmäßigkeit, d. h. der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit in Bezug auf die möglichst vollständige und möglichst gesicherte Verwirklichung des Staatszwecks.

Die Vollkommenheit einer Staatsverfassung und Einrichtung besteht darin, daß sie dem wahren, vernünftigen Gesammtwillen die Herrschaft sichere, zunächst also demselben das möglichst zuverlässige Organ verleihe. Dieses Organ glaubt die Demokratie in der Gesammtheit oder wenigstens in der Mehrheit der natürlich vollbürtigen Bürger zu finden. Die Aristokratie dagegen hält die Befähigung, also auch die Berechtigung, zum Ausspruch des Gesammtwillens für eine blos einer auserlesenen Minderzahl — bestimmt entweder durch Geburt oder durch Stand oder durch Reichthum oder auch durch Wahl — zukommende Eigenschaft, schließt also die Masse des Volkes von der Stimmgebung aus (ja betrachtet mitunter die auserlesene Classe oder Kaste als allein das wahre Volk — im Gegensatz einer blos dienstbaren Menge — ausmachend oder die eigentliche Staatsgesellschaft bildend) und macht dergestalt die Staatsgewalt zum Sondergut der Vornehmern, die Theilnahme am politischen Gesellschaftsrecht zum Privilegium. Die absolute Monarchie endlich beruht auf der Idee der Unmündigkeit des ganzen Volkes, folglich der Nothwendigkeit, daß demselben ein Herr oder wenigstens ein Vormund gesetzt werde, welcher vollgültig die Person des Mündels vorstelle und in dessen Namen den rechtlichen Willen ausspreche. Aus einer Verbindung mehrerer dieser Principien in einer Staatsform entstehen die sogenannten gemischten Verfassungen, die da mittelst gegenseitiger Beschränkung oder angeordneter Zusammenwirkung jener drei Organe oder zweier derselben das ideale Ziel (nehmlich die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens, d. h. die Bürgschaft dafür, daß niemals etwas Anderes geschehe oder verordnet werde, als was dem wirklichen oder mit Grund zu supponirenden Willen aller vernünftigen Staatsglieder oder wenigstens deren Mehrheit gemäß ist) zu erreichen streben. Von der Natur und dem Charakter dieser verschiedenen Staatsformen reden wir theils unter den den Staatsverfassungen im Allgemeinen, theils unter den den einzelnen Hauptformen gewidmeten besonderen Artikeln. Hier haben wir blos zu untersuchen: ob oder in wie fern der Census und insbesondere der Wahlcensus dem Geist jener Verfassungen, zumal jenem der constitutionellen oder Repräsentativmonarchie, entspreche? —

Dem Geiste der Aristokratie allerdings entspricht der Census, denn er ist eben diesem Geiste entflossen und seiner Wesenheit nach nichts Anderes als (geld-) aristokratisches Vorrecht. Eben darum widerspricht er dem Geiste der reinen Demokratie, weil nehmlich jede nicht schon durch die Natur gebotene Ausschließung von activen Gesellschaftsrechten — wie namentlich im Staat der Weiber, Kinder, oder der aus was immer für einem vernünftigen Rechtstitel für mundtodt zu Achtenden, und dann etwa noch der Knechte und der ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Wohlthätigkeits-

anstalten oder aus öffentlichem Almosen Beziehenden — eine Beschränkung der demokratischen Gleichheit durch aristokratisches Vorrecht, folglich eine gemischte Eigenschaft der Verfassung hervorbringend und im Widerspruch mit der in der Idee der Demokratie gelegenen Anerkennung der Mündigkeit sämmtlicher (natürlich vollbürtiger) Gesellschaftsglieder stehend ist. Es ist dieses der Fall ganz vorzüglich alsdann, wenn oder insofern durch die Mehrheit der Stimmenden die Sachen selbst entschieden, namentlich Gesetze gegeben oder allgemeine Verordnungen beschlossen oder auch Regierungsgeschäfte im engern Sinn von der — in einem gewissen Kreis auch mit der Regierungsgewalt bekleideten — Landesgemeinde erlediget werden sollen. Etwas Anderes mag vielleicht gesagt werden, wo nicht von solcher unmittelbaren Entscheidung der Sachen, sondern nur von Ernennung der Personen, welche jene Entscheidung treffen sollen, die Rede ist. In großen Staaten, selbst wenn sie den demokratischen Principien eifrigst huldigen (einige wenige, den Urversammlungen oder der im ganzen Reiche zu veranstaltenden allgemeinen Abstimmung vorbehaltene Gegenstände abgerechnet), bleibt, nach der Natur der Dinge, das politische Recht der Bürger beschränkt auf die Wahl des mit der Ausübung der ideal der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu beauftragenden Ausschusses, oder auch der zum Vollzug der Gesetze und überhaupt zur gesetzmäßigen Erledigung der vorkommenden concreten Geschäfte aufzustellenden Obrigkeiten und Beamten. Es trifft alsdann dieses Recht so ziemlich überein mit dem auch in der constitutionellen Monarchie dem Volke zustehenden Rechte, seine Vertreter zu wählen, d. h. den ganz eigens zum Aussprechen der Volkswünsche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt bestimmten repräsentativen Körper ganz oder wenigstens dem Haupttheile nach durch freie Wahl zu bilden. Auf dieses Wahlgeschäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, sondern auch auf das passive, also auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweise den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Census sprechen.

Wir haben schon oben darauf hingedeutet, daß ein großer Unterschied sei zwischen dem Stimmrecht über Sachen (d. h. über zu fassende Beschlüsse in was immer für unmittelbaren Angelegenheiten der Gesammtheit) und dem über Personen (d. h. über eine vorzunehmende Wahl). Man kann ohne Inconsequenz dort den Census verwerfen und hier ihn gleichwohl billigen. In allen Angelegenheiten, worüber dem Volke die unmittelbare Entscheidung oder Mitentscheidung zusteht (mag dieses je nach Verhältnissen und Umständen, zumal nach der vorherrschenden Culturstufe ein engerer oder ein weiterer Kreis sein), soll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen sein. Schließt man, wie Servius Tullius that, die Proletarier davon aus, so muß man sie — gleichfalls nach dem Beispiel jenes Königs — auch aller Staatslasten, namentlich auch des Kriegsdienstes entheben, d. h. man muß sie gewissermaßen aus der Masse der Bürger ausschließen und zu bloßen Schützlingen des Staates erklären. Die neueren Gesetzgebungen aber thun dieses nicht. Vielmehr besteht überall ein sehr großer (mitunter selbst der größte) Theil des Heeres aus Proletariern, welche häufig auch noch zu Staatsfrohnden und — wenigstens mittelst der indirecten Besteuerung — zu schweren Abgaben beigezogen werden. Hiernach gebührt ihnen also auch das Stimmrecht gleich den reichern Classen, so lange nicht von Geschäften die Rede ist, zu deren Verständniß erweislich (oder nach allgemeinem Anerkenntniß) die Armen nicht, wohl aber die Reicheren fähig sind.

Wenn Sachen ans Volk zur Entscheidung gebracht werden, so sind es entweder solche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Interesse der Einzelnen von diesen durch eigenes Nachdenken als gut oder übel erkannt werden mögen (gleich gut wenigstens von Aermern wie von Reichern, blos etwa minder gut als von der kleinen Zahl der wissenschaftlich Gebildeten oder durch natürliche Anlage höher Stehenden), oder welche wenigstens durch Erklärung von Seite der Kundigen der gemeinen Fassungskraft nahe gebracht werden können. Den ans Volk zur Entscheidung gelangenden Anfragen (sei es in der allgemeinen Versammlung, wie in ganz kleinen Staaten, oder durch überall eröffnete Stimmregister,

wie in größern) geht nun in der Regel voran oder kann wenigstens leicht vorangeschickt werden eine solche belehrende Erklärung, sei es durch das Organ der z. B. das Gesetz vorschlagenden Regierung, sei es durch jenes der freien Presse. Jeder Bürger also, wenn er sein Ja oder Nein ausspricht, weiß oder kann wissen, was die Wirkung solches Ausspruches, wenn er jener der Mehrheit wird, für ihn selbst und für die Gesammtheit ist, und das Erkenntniß solcher Bedeutsamkeit seiner Stimme hält ihn von leichtsinnigem Wegwerfen derselben oder von einer Abstimmung gegen die eigene Ansicht ab. Jedenfalls mag man annehmen, daß die unkundigen oder unlautern Stimmen (deren es hier bei den Reichen nicht minder als bei den Armen geben wird) sich wechselseitig aufheben und der Beschluß der alsdann noch übrigen Mehrheit ein verständiger sein werde. Etwas Anderes jedoch ist der Fall bei den Wahlen, sei es der Häupter, sei es der Vertreter. Abgesehen nehmlich davon, daß hier, wenigstens in größeren Staaten, keine gemeinschaftliche Stimmgebung, sondern eine nach Bezirken oder Ortschaften zerstückelte stattfindet, wodurch dem Irrthum oder der Befangenheit auch schon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Wirksamkeit verliehen wird, ist es wohl unbestreitbar, daß eine gute Auswahl der Person weit schwieriger als ein guter Beschluß über eine Sache, d. h. daß die Abstimmung des Einzelnen dort weit weniger zuverlässig und dabei weit mehr Folgen nach sich ziehend ist als hier.

Eine gute Wahl von Häuptern oder von Abgeordneten setzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig sind, sondern auch eine genaue Kenntniß derjenigen Personen, welche man zu so wichtigen Aemtern berufen will. Um mit völliger Ueberzeugung hier seine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommnissen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Interesse des Gemeinwohles (wenigstens nach eigener treuer Meinung) stimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschenkenntniß auch die genaueste persönliche Geistes- und Gemüthsberührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat solche Kenntniß nicht, wählt also jedenfalls auf „gut Glück“, eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger als bei materiellen Beschlüssen Platz. Wer soll sie ertheilen? Die Regierung, da sie hier Nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volkes selbst theils mündlich, theils durch die Presse erklingenden Stimmen mögen leicht von Parteiinteressen eingegeben oder von ehrgeizigen Bewerbern erkauft sein. Bei der unermeßlichen Wichtigkeit des Wahlgeschäftes (da nehmlich eine misglückte Wahl tausend böse Folgen nach sich zieht, während ein übler materieller Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch einen Gegenbeschluß wieder aufgehoben werden kann) ist also mehr als irgendwo sonst die größte Vorsicht räthlich und also die größte Sorgfalt anzuwenden, um, so weit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverlässigen Stimmen auszuschließen.

Welches soll aber das Princip der Ausschließung sein? Eine individuelle Ausschließung aus andern Gründen als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsverwirkung (also blos wegen vermeinter oder vermutheter persönlicher Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, überhaupt Unzuverlässigkeit oder geringerer Zuverlässigkeit) wäre schon theoretisch ungerecht und praktisch theils unausführbar, theils der empörendsten Willkür die Herrschaft einräumend. Wer kann mit Bestimmtheit den Grad der Verstandeskräfte des Andern erkennen? Wer mit Sicherheit des Andern Herz und Nieren durchschauen? Wem also dürfte man darüber das mit Rechtswirkungen verknüpfte Urtheil anvertrauen? — Es bleibt also nur die Ausschließung von ganzen Classen übrig, von solchen nehmlich, welche nach der bei ihnen, den Verständigen erkennbar, vorherrschenden Eigenschaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unzuverlässig erscheinen oder wenigstens gewichtige Zweifel an der Verständigkeit oder Lauterkeit der von ihnen abzugebenden Wahlstimmen rechtfertigen. Bei der Ausschließung solcher Classen wird durchaus kein Urtheil über irgend einen Einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es spricht dadurch der Gesetzgeber blos die allgemeine (etwa auf psychologische Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Ansicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder

nach den Lebensverhältnissen einer solchen Classe, die Abstimmung wenigstens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverlässig, oder daß in Bezug auf solche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Selbsttäuschung (d. h. des eigenen Irrthums) oder der Verführung oder der Bestechung oder der Einschüchterung, überhaupt der Befangenheit oder Unlauterkeit obwalte, und daß demnach, weil von der Mehrheit das Ergebniß der Wahl abhängt, nur durch die Ausschließung der ganzen Classe das befürchtete Uebel abzuwenden sei. In der Voraussetzung, die Befürchtung sei eine wirklich im Allgemeinen vernünftig begründete, können dann selbst diejenigen Einzelnen in der Classe, bei welchen sie nicht zutrifft, d. h. welche durch bessere Einsicht, wärmeren Patriotismus oder festern Charakter jenen Gefahren sich zu entziehen vermögen (und dergleichen giebt es sicherlich in jeder Classe, selbst in jener der Knechte), sich über ihre Ausschließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium wegen juristisch nicht erkennbarer, rein persönlicher Eigenschaften werden sie nicht ansprechen wollen und es ist ihnen — so wahr sie gute Bürger sind — bei dem Wahlgeschäft nicht um persönliche Befriedigung, sondern um ein gutes Ergebniß zu thun. Willig verzichten sie daher auf eine wiewohl ehrenvolle Function, durch deren Ausübung sie, weil alsdann eine größere Zahl von Unlautern oder Unkundigen dieselbe gleichfalls ausüben wird, dem Gemeinwesen Nichts nützen können, d. h. sie geben gern ihre Zustimmung zu dem Gesetze, welches sie mit diesen ausschließt.

Von Ungerechtigkeit also kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Classe vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem Gesammtwillen, steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie es das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung seiner eigenen (nehmlich des vernünftigen Gesammtwillens) Herrschaft fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von Seite der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage also bleibt immer nur die: ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Classe wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: ist die Ausschließung wegen geringern Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier schon aus dem Umstande hervor, daß wir den Census von Absolutisten und von Freiheitsfreunden vertheidigt und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigsten Legitimisten wie von den exaltirtesten Republikanern gefordert sehen. Die weitaus vorherrschende Richtung der neuen und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines ansehnlichen Census, und zwar nicht nur fürs active, sondern auch fürs passive Wahlrecht, oder wo man beim ersten ihn nicht statuirt, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren oder Urwahl in eine blos mittelbare, nehmlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, dem Mutterlande der Repräsentativverfassung (deren Idee jedoch erst seit der nordamerikanischen und der französischen Revolution in reinerer Auffassung und Gestaltung erschien), war bis zur neuesten Reform mit dem Wahlrecht begabt in den Grafschaften neben dem niedern Adel (gentry) auch jeder erbliche Besitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder) von wenigstens 40 Schillingen reinen jährlichen Ertrags; in Städten und Flecken aber nur zinsfreie Hausbesitzer, und zwar mit so vielen weiteren Beschränkungen und Ausnahmen, daß in vielen Städten die Wahl ausschließend in den Händen einiger weniger Familien sich befand. Wählbar aber war Jeder (vom hohen Adel, insofern er noch keinen Sitz im Oberhause hatte, bis zum Künstler und Kaufmann, der keinen offenen Laden hielt), welcher als Adeliger 600 (in Schottland 400) oder als Bürgerlicher 300 Pfund Sterling reinen Einkommens von seinem Vermögen bezog. Die Reformbill vom Jahr 1832 hat, neben der Abschaffung der abgeschmackten Wahlrechte der sogenannten verfaulten Flecken und anderer fast unglaublicher Misbräuche und neben der Verleihung solcher Rechte an eine Anzahl bisher davon ausgeschlossen gewesener Städte, auch die Forderung der Vermögensnachweisungen ermäßiget, so daß nun auch kleinere Pächter und in Städten neben den Besitzern von Häu-

fern, welche 10 Pfund jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloße Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzu gering ist, zur Stimmgebung berufen sind.

In Nordamerika besteht in einigen Bundesstaaten ein Census, d. h. eine Bedingung des Wahlrechts an einen gewissen Vermögensbesitz (z. B. in Massachusetts, wo jeder Wähler 3 Pfund Sterling reines Einkommen beziehen, und in Virginien, wo er 25 Morgen Landes mit Haus und Hof oder aber ein Haus in einer Stadt besitzen muß, u. s. w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Bundesgewalt, d. h. die beiden Häuser des Congresses und den Präsidenten, gelten, was die Wahlberechtigungen betrifft, in jedem einzelnen Staate desselben besondere Gesetze.

In Frankreich ward von der constituirenden Nationalversammlung in der Constitution von 1791 allen französischen Bürgern, welche 3 Franken (eigentlich den Werth dreier Arbeitstage) directe Steuer zahlten, das Wahlrecht verliehen, jedoch nur Behufs der Ernennung von Wahlmännern, welchen dann die Wahl der Deputirten oblag. Die Constitution von 1793 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urversammlungen. Die Directorialverfassung von 1795 verordnete wieder die doppelte Wahl (d. h. durch gewählte Wahlmänner) und forderte schon von den Urwählern einen Census, d. h. irgend eine directe Grund- oder Personalsteuer, von den Wählern aber einen je nach der Größe der Gemeinden und andern Verhältnissen verschiedentlich bestimmten Grund- oder Hausbesitz. Die Consularverfassung setzte zwar keinen Census fest, ließ aber das Verzeichniß der für die Repräsentantenstellen Wählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation hervorgehen und übertrug dann die eigentliche Ernennung dem „Erhaltungssenat". Von hier an bis zur Restauration war die Volksrepräsentation ein leeres Wort. Die Charte Ludwig's XVIII. beschränkte die Wählbarkeit für die Stellen der Volksdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Franken, und das active Wahlrecht auf jene, welche 300 Franken zu entrichten hatten. Später (durch ein Reactionsgesetz von 1820) wurde den Reichsten jedes Departements ein doppeltes Wahlrecht verliehen, eines gemeinschaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirke, und dann ein anderes ausschließlich für sich allein. Die Juliusrevolution von 1830 hob diese schamlos geldaristokratische Einsetzung auf und verhieß ein den liberalen Principien angemessenes Wahlgesetz. Aber die noch unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes erwählten Deputirten, welche man — freilich im Widerspruch mit dem Geiste der Juliusrevolution — als Nationalrepräsentation beibehielt, waren wenig geeignet, ein gutes, d. h. den Forderungen eines ächt repräsentativen Systems entsprechendes Gesetz zu geben. Daher mußte das Volk sich abfinden lassen mit der kaum nennenswerthen Gewährung, daß — in einer Nation von 30 Millionen Seelen — durch die Erniedrigung des Wahlcensus von 300 auf 200 Franken und in Bezug auf das passive Wahlrecht von 1000 auf 500 Franken anstatt der bisherigen 80,000 Wähler etwa 180,000 reiche Leute (nebst einer Schaar von Staatsdienern und Candidaten des Staatsdienstes) berufen und anstatt der bisherigen 8000 Wählbaren etwa das Dreifache dieser Zahl als fähig zur Deputirtenstelle erklärt wurden! Dieses Wahlgesetz erklärt freilich zur Genüge, warum die französische Deputirtenkammer so ganz und gar nicht den Geist und Willen der großen Nationalmehrheit ausspricht und warum hinwieder die Nation mit täglich steigender Geringschätzung und Abneigung auf ihre angeblichen Repräsentanten blickt. Das eigentliche Parlament in Frankreich ist daher die Presse mehr als die Kammer; ohne jene möchte diese leicht zum Werkzeug der antipopulärsten Richtungen zu misbrauchen sein. Eine wesentlich erweiterte Basis der Wahlberechtigung, d. h. eine wesentliche Verringerung des Census, wird daher von dem ächt freisinnigen und daher auch gemäßigten Theile der Nation gefordert, während die sich entgegengesetzten Extreme der rechten wie der linken Seite, d. h. der Legitimisten oder Carlisten wie der Republikaner, die Abschaffung alles Census, d. h. die Allgemeinheit des Wahlrechts, zur Losung haben; eine Losung, welche offenbar die Hoffnung ausdrückt, durch die Stimmen der leichter zu verführenden oder zu erkaufenden Massen der Proletarier jene der gebildetern und vermöglichern Bürgerclasse zu über-

wältigen und dergestalt, anstatt des wahren, vernünftigen Gesammtwillens, den fanatischen und engherzigen einer Partei zur Herrschaft zu bringen. Ist diese Hoffnung eine wirklich begründete, so wird sie entweder zum eindringlichen Beweis von der überhaupt anzuerkennenden Räthlichkeit oder Nothwendigkeit eines (mäßigen) Census dienen, oder wenigstens eine solche für Frankreich — wegen der niedrigen Bildungsstufe seiner Massen oder wegen der besondern Entzündlichkeit ihres Charakters — darthun.

In dem Fundamentalgesetz für das Königreich der Niederlande vom 24. August 1815 ist zwar kein bestimmter Census allgemein vorgeschrieben, doch wird sich darin auf die in den verschiedenen Provinzen und Städten bestehenden Wahlreglements bezogen, worin neben den übrigen Eigenschaften auch die Summe der directen Steuer festgesetzt wird, welche man besitzen muß, um bei Ernennung der Wahlcollegien (für die Stadtobrigkeiten und für die Provinzialstaaten — welche letztern die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten ernennen —) stimmfähig zu sein.

Auch die polnische Constitution von 1815 bestimmte einen Census (für einen zu wählenden Landboten von 100 Fl. jährlicher Steuer und für die Wähler irgend eine Grundsteuer oder ein für die verschiedenen Classen auch verschieden bestimmtes Vermögen). Aehnliches setzt auch die Verfassung des freien Staates Krakau fest.

Ueberhaupt fordern die meisten der neuern und neuesten Constitutionen der verschiedenen europäischen und insbesondere der dem deutschen Bunde angehörigen Staaten als Bedingung des activen und passiven Wahlrechts die Nachweisung eines gewissen Vermögens oder Einkommens, dessen Maß zwar hier und dort anders bestimmt ist, also bald größer bald kleiner sein kann, überall aber die Selbstständigkeit des Lebensunterhalts zur unmittelbaren Grundlage hat, oft auch auf der Idee der im Vermögen liegenden Bürgschaft für den Geist der Stabilität und Ordnung ruht.

Das Urtheil des Unbefangenen über den Census wird jedoch weder durch die vorherrschende Richtung der Gesetzgebungen (die da mitunter als bloße Dictate der — einheimischen oder auswärtigen — Gewalt oder der aristokratischen Selbstsucht, oder wenigstens nur als geschlossene Vergleiche zwischen dem Nationalwunsch und jenen Mächten erscheinen) noch durch die Autorität der — leider allzugern ihre Lehren den Richtungen der jeweiligen Machthaber anbequemenden — Schriftsteller bestimmt werden, noch endlich durch die unlautern Stimmen der ihr besonderes Ziel leidenschaftlich verfolgenden Parteien. Auch kann, wenn von einem neuen Gesetz die Rede ist, das historische Recht nicht die entscheidende Stimme führen, obschon die hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse überall eine kluge Berücksichtigung ansprechen.

Wir haben die rechtliche Zulässigkeit der Ausschließung der Aermern vom Wahlrecht im Allgemeinen zugestanden. Aber wo ist die Gränze derselben? — Wir glauben dort, wo die Selbstständigkeit des Lebensunterhaltes, d. h. die Unabhängigkeit desselben von der Gunst anderer Personen, beginnt. Wer nur von solcher Gunst — zumal bestimmter Personen — den Unterhalt bezieht, hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr und verstärkt also, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, blos das Gewicht der Stimme seines Brodherrn. Auch wer, ohne eines bestimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u. s. w.) zu sein, doch durch seine gegen Tagelohn geleistete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur den kümmerlichen Unterhalt sich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beschränktheit seiner Vermögensumstände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ist, mag als der nähern Gefahr der Bestechung (die Reichen zwar lassen sich auch bestechen, aber sie kosten zu viel, als daß leicht ein Privatvermögen ihrer die nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Verführung oder Einschüchterung, oder auch der Lust nach gewagten Veränderungen unterliegend betrachtet werden. Die Festsetzung eines so niedrigen Census, daß nur die eben gedachten Classen (welche freilich je nach den besondern Umständen der einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich sein werden) dadurch vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, läßt sich nach den obigen Betrachtungen wohl rechtfertigen, nicht aber ein höherer oder gar ein so hoher, daß er die eminente Mehrzahl der Nation ausschlösse. Es wird zumal bei Völkern, die an Cultur vorangeschritten sind und bei welchen der Unterricht

auch die niedern Volksclassen der geistigen Mündigkeit näher gebracht hat, die Ausschließung vergleichungsweise Wenigere treffen dürfen als bei noch halb-rohen, in Dummheit wie in Armuth versenkten Völkern, deren Mehrzahl etwa von übermüthigen Aristen niedergetreten oder von fanatischen Pfaffen beherrscht ist.

Führt man einen dergestalt ermäßigten Census für das active Wahlrecht ein, so ist man dadurch der Nothwendigkeit enthoben, zur Sicherung guter, dem vernünftigen Gesammtwillen zuverlässige Organe gebender Wahlen eines von den beiden andern vielfach empfohlenen, auch häufig — zum Theil selbst neben dem Census fürs active Wahlrecht — wirklich eingeführten Hauptmittel oder gar beide zugleich anzuwenden, zwei Mittel, welche beide weit bedenklicher fürs Recht und weit verwerflicher vom politischen Standpunkt sind als unser vertheidigter Census, nehmlich das Institut der Wahlmänner und die Festsetzung eines hohen Census fürs passive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarkeit.

Das Institut der Wahlmänner verwandelt die Theilnahme am Wahlgeschäft, soviel die Urwähler betrifft, in bloßen Schein. Es ist nehmlich das Recht, Diejenigen zu ernennen, welche statt unserer wählen sollen, von dem Recht der selbsteigenen Wahl unendlich verschieden und allerdings eine zu kärgliche Abfindung der auf des Nennens werthe politische Berechtigungen Anspruch machenden Bürger. Zudem liegt ein Widerspruch darin, gewisse Classen der Bürger oder den größern Theil der Bürgerschaft für unfähig zu einer guten Deputirtenwahl zu erklären und dennoch für fähig zu der — nicht minder schwierigen — guten Wahlmännerwahl zu achten. Aber freilich, wenn man ganz und gar keinen Census will und doch die gemeinen Bürger für unzuverlässig hält, so muß man zu den Wahlmännern, die da in der Regel zu den Notabilitäten gehören werden, seine Zuflucht nehmen, obschon dadurch der angeblichen Volksrepräsentation der Charakter der Wahrheit benommen oder doch wesentlich verkümmert wird. Wir dagegen halten den Census (in den von uns angegebenen Schranken und nur für das active Wahlrecht) für ein unendlich geringeres Uebel als das Institut der Wahlmänner (s. d. Art.).

Aber weit schlimmer ist die Beschränkung der Wählbarkeit durch einen Census, welcher natürlich hier ein höherer sein wird, als man für das active Wahlrecht fordert. Besteht aber der letzte nicht und ist zugleich Jeder im Volk ohne Ausnahme wählbar, so läßt sich nicht bestreiten, daß nach Umständen das Uebergewicht der ärmern Classen nicht nur die Interessen der Wohlhabendern, sondern auch die ganze Ordnung des Staates bedrohen kann. Alsdann wird es räthlich oder erscheint als Nothwendigkeit, die Wählbarkeit zu beschränken und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der Idee unmittelbar entsprächen, das Heil in einer mittelbaren (wenn auch höchst unzuverlässigen) Garantie zu suchen, d. h. durch Festsetzung eines Wählbarkeits-Census die Gefahr ganz schlechter Wahlen zu entfernen, selbst durch Verzichtleistung auf die Möglichkeit der bessern und allerbesten. Nach unserer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niederen Wahl-Census aller Grund zur Statuirung eines Census für die Wählbarkeit aufhören; die Gesammtheit würde die Hoffnung sich erhalten haben, immer die tüchtigsten und tugendhaftesten der Bürger mit ihren Vollmachten bekleidet zu sehen, und die ärmere Bürgerclasse würde als überreichen Ersatz für das ihr entzogene active Wahlrecht jenes der unbeschränkten Wählbarkeit besitzen. Bei der Wählbarkeit nehmlich, da nur Einzelne gewählt werden, ist die Ausschließung ganzer Classen nicht nur zwecklos, sondern schädlich, sobald man ein zuverlässiges Wahlcollegium hat. Die Unwürdigen oder minder Würdigen aus jeder Classe und ganz vorzüglich aus jener der Armen werden durch das Wahlcollegium selbst ausgeschlossen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmern Classen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden einzelnen Würdigen und Würdigsten gehen dann der Nation nicht verloren für den edelsten Wirkungskreis, und den Wählern ist erlaubt, nach der höhern Einsicht und nach der reinern Tugend zu fragen, anstatt nach dem größern Steuercapital. Ist aber das Wahlcollegium nicht zuverlässig, alsdann wird auch durch den Wählbarkeits-Census die Gefahr der schlechten Wahlen nicht aufgehoben; derselbe ist also unter jeder Vor-

aussetzung dem Princip nach verwerflich und in Bezug auf die davon erwartete Wirkung ungenügend.

Wenn wir nach diesen Ansichten das wirklich in Frankreich — angeblich dem Musterstaat für die Repräsentativ-Monarchie oder überhaupt für das vom Zeitgeist geforderte constitutionelle System — bestehende Wahlgesetz prüfen, so müssen wir freilich von Unwillen oder Mitleid oder von beiden Empfindungen zugleich ergriffen werden. Wie! eine Nation, in deren Geschichtsbüchern die Juliustage von 1789 und von 1830 verzeichnet stehen, eine der politischen Mündigkeit und selbst der errungenen „Volkssouverainetät" sich rühmende Nation giebt, 30 Millionen Seelen zählend, das Recht, ihre (angeblichen) Stimmführer zu wählen, an 180,000 fast ausschließend durch die Höhe des Steuercapitals dazu berufene Wähler hin und beschränkt ihre nach dem vernünftigen Recht durchaus freie Auswahl auf die fast lächerlich kleine Zahl von etwa 20,000 Höchstbesteuerten!! Was ist hiernach die angebliche Nationalrepräsentation? Die Repräsentation kaum des funfzigsten Theiles der activen Bürger, mithin ein bloßes Trugbild, ja eine Verhöhnung der so laut ausgerufenen Volkssouverainetät. Welche Stimmen herrschen vor in der französischen Deputirtenkammer (die Pairs gehören gar nicht in diese Betrachtung) und welche Interessen sind vorzugsweise vertreten in ihr? — Die des großen Besitzthums, des nach Aemtern begierigen Ehrgeizes, der vornehmen Volksverachtung, der alles ideale Ziel, Freiheit, Ruhm und Gemeinwohl den nächstliegenden materiellen Gütern opfernden Selbstsucht. Auch die Opposition ist es nur dem kleinsten Theile nach im Sinne des Volkes. Mehr spricht aus ihr der Geist der Faction oder der Coterie, des persönlichen Hasses, des Strebens nach Ministerstellen, überhaupt — wie bei der Majorität — des schnöden Egoismus. Die Nation sieht sich und ihre heiligsten Güter und Rechte preisgegeben einem angeblich das Volk repräsentirenden gesetzgebenden Körper, der aber in der That und Wahrheit dasselbe weder vorstellt noch vertritt, sondern höchstens die vorherrschenden Gesinnungen seiner Wähler, d. h. der zweimalhunderttausend Reichern in dem aus 30 Millionen Seelen bestehenden Volke ausspricht, eine oligarchische Personification der die Nation beherrschenden Geld-Aristokratie. — So unheilvoll sind die Früchte des hohen Census! —

So groß aber ist die zumal in den höhern Regionen herrschende Vorliebe für den Census, daß man ihn nicht blos für die Ausübung der staatsbürgerlichen, sondern auch der gemeinbürgerlichen Rechte als Bedingung zu setzen strebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, also der gleichmäßig erlaubten Berufung aller Classen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, ist den Aristokraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbesitz solcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer persönlicher Tüchtigkeit, ist allerdings die gesetzliche Ausschließung der Aermern. Das „gemeine Volk", der „Pöbel", wie man gern sich ausdrückt, soll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt sind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktisch bequemste und sicherste Methode der Unterscheidung ist — wo nicht das erbliche Patriziat noch besteht — die Feststellung eines hohen Census.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Census den Interessen der Geldaristokratie entspricht, dieselben auch alldort, wo gar kein Census besteht, ihre Rechnung finden. Wo nehmlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besitzen, da ist es den Reichen leicht, wenigstens eine große Zahl derselben zu erkaufen oder durch das Gewicht des Ansehens für sich zu bestimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt also an Wirksamkeit durch die gleichlautenden ihrer Clienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Census, doch nur ein niedriger zu empfehlen sein. Alsdann wird die Mittelclasse die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der sonstigen Stimmgebung in der Gemeindeversammlung, für welche durchaus kein Census bestehen darf, ist hier die Rede), was überall das Wünschenswerthe ist, weil in diesen Mittelclassen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit am meisten anzutreffen sind, während in den höhern Classen uns allzuoft nur gesteigerter Egoismus und Anmaßung, in den untersten aber Rohheit und Unwissenheit,

dort also Unlauterkeit, hier Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenschaften hier und dort, welche wenig tauglich machen zu Organen eines vernünftigen Gesammtwillens.

Also auch Freiheitsfreunde können einen Census (versteht sich einen niedrigen) für Gemeindewahlen verlangen oder wenigstens zugeben, aus ähnlichen Gründen wie die oben angedeuteten, welche dafür in der staatsbürgerlichen Gesellschaft sprechen. Doch walten allerdings einige Unterschiede ob zwischen hier und dort und auch zwischen den Gemeinden unter einander selbst. Ein Census in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erscheint als durchaus überflüssig, mithin auch ungerecht. In großen, namentlich in Handels- und Fabrikstädten, überhaupt in solchen, die eine Menge von Proletariern in der eigentlichen Bedeutung des Worts beherbergen, möchte er räthlich sein, ja es möchte sogar, insofern auch die Verwaltung des Gemeindevermögens oder die Bürgschaftsleistung für die Richtigkeit der Grund- und Pfandbücher u. s. w. zu den Attributionen der Gemeindevorsteher gehören, auch für die Wählbarkeit ein mit der zu übernehmenden Verantwortlichkeit im Verhältniß stehender Census zu bestimmen sein.

Anderseits giebt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Census in der Gemeinde sprechen oder wenigstens denselben hier weit entbehrlicher als im Staate darstellen. Fürs Erste nehmlich ist bei der Wahl von Gemeindevorständen weit weniger Gefahr des Leichtsinns oder der Gleichgültigkeit und auch der Unkunde als bei der Deputirtenwahl für die allgemeine Volksvertretung. Auch der ärmste Gemeindebürger erkennt und fühlt die Wichtigkeit einer guten Wahl seiner unmittelbaren Obrigkeit, deren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes oder Böses bringen kann. Jeder mag auch ermessen, welche Eigenschaften zu solcher nur in kleinem Kreise sich bewegenden Verwaltung erforderlich sind, und die Candidaten, da sie alle seine näheren Mitbürger sind, können ihm nicht leicht persönlich unbekannt sein. Bei den Deputirtenwahlen verhält sich dieses Alles ganz anders. Was hier zu erwägen ist, liegt der beschränkten Fassungskraft des Tagelöhners meist zu fern und das Gewicht der einzelnen Stimme ist dabei zu unbedeutend, als daß er bei deren Abgabe mit gehörigem Ernst aller möglichen Folgen gedenken sollte. Auch mangelt ihm hier gar oft die persönliche Bekanntschaft mit dem Candidaten, den er also blos auf Empfehlung Anderer oder nach dem zudringlichen Verlangen Anderer wählt. Sodann ist in der Gemeinde ein etwa geschehener Misgriff unendlich weniger schädlich als im Staat. Denn — auch abgesehen von dem der Regierung meist vorbehaltenen (wiewohl freilich sehr bedenklichen) Recht der Bestätigung oder Verwerfung wenigstens der Bürgermeister-Wahl — hat die Staatsbehörde, als die Oberaufsicht über das Gemeindewesen und die Gemeindeverwaltung führend, überall das Recht und die Pflicht, einer etwa üblen Verwaltung durch eigenes Einschreiten Einhalt zu thun und das Gemeinwohl gegen den Unverstand oder die Unredlichkeit der gewählten Municipalvorsteher zu schirmen. Gegen eine misglückte Wahl der Volksvertreter aber giebt es kein Heilmittel als etwa die Auflösung der Kammer, welche jedoch sicherlich nicht auf Anrufen einzelner Wahlcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt höchst selten im Interesse der Committenten, sondern meist nur in jenem der wirklich im Amte befindlichen Minister stattfindet.

Aber wird nicht, wenn auch die Classe der Vermögenslosen mitstimmt, das Regiment der Gemeinde in die Hand der — meistens sehr zahlreichen — Proletarier gelegt und eine ochlokratische Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? — Möglich allerdings oder gedenkbar ist solche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird sie nur höchst selten und unter ganz ungewöhnlichen Umständen stattfinden und auch alsdann noch durch die Autorität der Staats-Behörden wieder geheilt werden. In der Regel aber werden die Proletarier sich nicht auf einen Candidaten ihrer eigenen Classe vereinigen. Selbst wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eifersucht seiner Standesgenossen, deren jeder gewöhnlich sich für gleich viel werth achtet, eine Vereinbarung auf ihn verhindern, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, demnach seine Wahl nicht wirklich wünschenswerth ist. Naturgemäß gehen (auch schon darum, weil die Ver-

mögenslosen oder minder Wohlhabenden die unbezahlten Stellen der Gemeinderäthe gar nicht annehmen können) aus den Wahlurnen der Gemeinden meist nur die Namen von Notabilitäten derselben, insbesondere der Reicheren hervor; und es thut meist eher Noth, dem oft misbrauchten Uebergewicht der Aristokratie eine Hemmung entgegenzusetzen, als das Einbrechen der Ochlokratie abzuwehren.

In der 1831 im Großherzogthum Baden durch Vereinbarung der Regierung mit den Kammern zu Stande gekommenen Gemeindeordnung ist jeder — unbescholtene — Gemeindebürger ohne allen Census als wahlberechtigt und wählbar erklärt. Die Regierung zwar hatte in dem von ihr ausgegangenen Entwurf für die größern Städte einen Census von 3000 Fl., für die kleinern aber von 2000 und 1000 Fl. vorgeschlagen (nur in Landgemeinden sollte keiner bestehen); aber die Volkskammer verwarf denselben und die Regierung gab dem Verlangen dieser Kammer nach. Die hierauf im ganzen Lande vorgenommenen Wahlen der Gemeindevorsteher lieferten fast durchaus ein erfreuliches, d. h. den Gemeinden frommendes Resultat. Nur in zwei Städten fiel dieselbe nicht nach dem Wunsche der (im Allgemeinen parteilos gebliebenen, hier jedoch, vielleicht bestimmt durch auswärtigen Einfluß, perhorrescirend aufgetretenen) Regierung aus. Da wurde kurze Zeit nach dem Schlusse des Landtags von 1833 (welchem man keine Vorlage darüber gemacht hatte) unter dem Titel eines „provisorischen Gesetzes" (dergleichen die Verfassung bei dringenden Umständen der Regierung einseitig zu geben erlaubt) das junge Gemeindegesetz im Punkte der Wahlberechtigung umgestoßen und ein Census von 2000 Fl. für die 4 größten Städte, einer von 1500 für die Städte über 3000 Seelen, für die übrigen Städte und für die Landgemeinden endlich einer von 800 Fl. — überall jedoch nur für die Bürgermeister- und Gemeinderaths-, nicht aber für die Ausschuß-Wahlen — vorgeschrieben. Man bezweifelte, ob der Regierung unter den obwaltenden Umständen die Befugniß zu solcher Verordnung (für deren Dringlichkeit auch nicht ein Grund konnte aufgestellt werden) zugestanden werden könne; jedenfalls ward allseitig anerkannt, daß am nächstfolgenden Landtag das provisorische Gesetz entweder den Kammern zur Zustimmung müsse vorgelegt oder aber zurückgenommen werden. Ersteres geschah nun wirklich und die zweite Kammer, an welche die Vorlage geschah, nahm das Princip des Census jetzt wirklich an, jedoch nur in der Weise, daß in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen die in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstcapital von 500 Fl. Eingetragenen von dem Wahlrecht ausgeschlossen, in allen andern Gemeinden aber sämmtliche Bürger ohne Ausnahme wahlberechtigt sein sollten. Was in dem Vorschlage der Regierung Mehreres enthalten war, wurde mit entschiedenem Stimmenmehr verworfen. Es geschah dieses am Vorabende des mit unerklärbarer Eile von der Regierung angeordneten Schlusses des Landtags, so daß der Gesetzentwurf nicht einmal mehr an die erste Kammer zur Berathung gelangen konnte. Da jedoch zur Verwerfung eines Gesetzes der Beschluß auch nur einer Kammer genügt, so war nach dem constitutionellen Rechte Badens klar, daß nunmehr die „provisorische Verordnung" vom December 1833 ihre Gültigkeit entschieden verloren hatte (sie würde sie auch schon in dem Falle verloren haben, wenn sie der Kammer gar nicht wäre vorgelegt worden) und daß die betreffenden Gesetzesartikel von 1831 wieder in Kraft getreten waren. (Vgl. die Verhandl. der bad. II. Kammer von 1835, 8. Protokollheft S. 51 ff. und 5. Beilagenheft S. 298 ff.)

Auch in den Gemeindeordnungen der meisten übrigen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, Baiern, Großh. Hessen u. a., ist ein theils höherer, theils niederer Census, d. h. ein Vermögensmaß entweder blos fürs active oder blos fürs passive Wahlrecht oder für beide zugleich festgesetzt. Das würtembergische Verwaltungsedict für die Gemeinden (von 1821) jedoch enthält eine solche Bestimmung nicht. Das französische Gemeindegesetz (von 1831) dagegen, während es noch immer die Ernennung der Maires und Adjuncten der Regierung überläßt, beruft dabei erst noch blos die Höchst-

besteuerten jeder Gemeinde (und zwar nur den zehnten Theil von 1000 Seelen, sodann den zwanzigsten von 1000 bis 5000 und den fünfundzwanzigsten Theil von 5000 bis 15,000, von noch größerer Bevölkerung aber nur den dreiunddreißigsten Theil) neben den sogenannten Capacitäten und den Mitgliedern der Staats- und Gemeindebehörden zum Wahlrecht. So tief begründet und weit gehend ist in dem angeblich der Volkssouverainetät huldigenden Frankreich das Princip der Geldaristokratie und der Niederhaltung der Massen.

Wir beschränken uns hier auf diese Andeutungen, einige weitere Betrachtungen und Beispiele dem Artikel Gemeindeordnung vorbehaltend.

C. v. Rotteck.

Centralisation. Wörtlich heißt Centralisation in politischer Hinsicht die Einrichtung, daß die politischen Thätigkeiten und ihr Gesetz, ihre Leitung wie ihr Ziel möglichst von einem gemeinschaftlichen Centrum ausgehen und darauf zurückführen. Man hört oft im Allgemeinen Tadel und Lob der Centralisation, die gleich einseitig und ungegründet sind, obwohl es leicht einzusehen ist, daß Frankreich noch immer an einem Uebermaß, die Schweiz an einem Mangel der Centralisation leidet. Das Streben nach Centralisation und das Streben nach ihrem Gegensatz oder nach Selbstständigkeit, Selbstzweck, Selbstgesetz und freie Selbstthätigkeit der einzelnen Gesellschaftstheile und Glieder, der Provinzen, der Kirchspiele oder Bezirke, der Gemeinden, der Familien, ja der einzelnen Bürger einer Nation sind beide nothwendig. Beide in ihrer einseitigen Richtung aber und in ihrer Uebertreibung sind gleich verderblich. Harmonie in der Mannigfaltigkeit, Freiheit und Individualität in der Einheit, das ist ein Grundgesetz der Schöpfung, des Lebens, des Staats. Es kommt darauf an, beide in möglichster Vollkommenheit und in inniger Verbindung, je nach den verschiedenen Verhältnissen und Zeiten geschickt mit einander zu vereinigen. Die Uebertreibung und Einseitigkeit der Centralisation, etwa einer Napoleonischen, führt im Staatsleben zum Absolutismus und Despotismus, zuletzt zum Verkümmern und Absterben der höheren Lebenskraft der einzelnen Glieder, endlich zum Untergang und Tod auch des Ganzen. Einseitigkeit und verkehrte Richtung in der Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Theile führt zur Isolirung und Kraftlosigkeit, zum Widerstreit, zur Anarchie und Auflösung, zum Untergange auch der einzelnen Glieder. Kurz beide verletzen das höchste Lebensgesetz des Staats (s. oben Bd. I, S. 42 ff.).

Dem einseitigen Centralisiren in Beziehung auf die Verfassung und Gesetzgebung selbst setzte vorzüglich Rousseau, stellte aber auch früher und später die Geschichte das Föderativsystem der Nationen, welches in Amerika, in der Schweiz, in Deutschland besteht, entgegen (s. Bund). Wo zu ihm die Verhältnisse sich nicht eignen oder wo seine großen Gefahren seine großen Vortheile überwiegen, da muß doch wenigstens in größeren Staaten eine möglichst freie, kräftige provinzialständische oder Landraths- oder Departementalverfassung die individuellen Verhältnisse, Bedürfnisse und die besonderen patriotischen Bestrebungen und den Wetteifer der Provinzbewohner beschützen und erwecken und gegen die Monotonie und Despotie einer allgemeinen Abhängigkeit vom Hof und von der Hauptstadt sichern. Nicht minder muß freie Gemeindeverfassung, freies Vereinigungsrecht, selbstständige, kräftige Familienverfassung und individuelle persönliche Freiheit überall kräftiges und freies und reiches individuelles Leben schützen und wecken. Wohl aber muß für die wesentliche Harmonie und Kraft des Ganzen, insbesondere für wahre Collisions- und Nothfälle und in den äußeren Gefahren, auch der Centralbehörde die hinlängliche Kraft bleiben. Ihr Eingreifen wird übrigens um so weniger drückend, je mehr dasselbe mitbestimmt wird durch frei gewählte Repräsentanten der einzelnen Theile. Diese selbst aber werden um so mehr wahre und gute Vertreter auch des gesammten Staats, je tüchtiger und würdiger die besonderen Verhältnisse sind. C. Welcker.

Central-Untersuchungs-Commission, s. Deutscher Bund.

Central-Verwaltung, s. Stein.

Centrum der Deputirten-Kammern, insbesondere der französischen. Bekanntlich theilen sich gewöhnlich die Mitglieder der repräsentativen Ständeversammlungen in verschiedene Parteien, in England die Ministerial- und die Oppositionspartei genannt. Sie nehmen auch gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz. In Frankreich hat sich diese Abtheilung etwas abweichend gestaltet. Unter der Restauration setzten sich die sogenannten Royalisten zur rechten Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken. Bald aber zeigte es sich, daß die Royalisten zum Theil royalistischer waren als der König selbst, oder auch gegen seinen und der Minister Willen die äußersten Reactionsmaßregeln durchsetzen wollten. Die Minister konnten also nur an den gemäßigteren Theil der Royalisten sich halten, näherten sich aber nun von selbst schon durch ihren Kampf gegen jene übertriebenen Royalisten den gemäßigteren und mehr oder minder an die Regierung sich anschließenden Mitgliedern der linken Seite. So bildete sich zwischen den Mitgliedern der äußersten rechten Seite und denen der äußersten Linken, welche jetzt fast in stehender Opposition gegen die Minister standen, eine mittlere, der Regel nach ministerielle Partei, welche nun auch die Sitze in der Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde. Dabei saßen die ursprünglich der rechten Seite angehörigen Mitglieder des Centrums oder Diejenigen, welche doch mehr zu ihnen als zu den Grundsätzen der linken Seite sich hinneigten, auf der rechten Seite des Centrums und die ursprünglich der linken Seite angehörigen oder doch sich mehr zu ihr hinneigenden Ministeriellen auf der linken Seite. Das Centrum bestand also aus einem rechten und einem linken Centrum. Und selbst die Oppositionsglieder der rechten und der linken Seite theilten sich zum Theil noch in die äußerste rechte oder linke Seite und in die rechte oder linke Seite schlechtweg. Jetzt sitzen natürlich in der Opposition der rechten Seite die carlistischen Deputirten. An sich enthält wohl die französische Abtheilung eine sehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verschiedenen Ansichtsweisen und Richtungen solcher Deputirtenversammlungen, welche sich auch ohne Namen und besondere Sitze bilden und finden würden. Auch weicht die Sache an sich im Wesentlichen von der englischen Einrichtung nicht ab. Auch hier sind Ultratories neben den gemäßigteren Tories und Radicale neben den Whigs, und es ist wohl nur die Unweisheit der Tories und der noch fortdauernde Umgestaltungskampf Schuld daran, daß noch nicht eine Vereinigung der gemäßigten Tories und Whigs zu einem ministeriellen Centrum die Ultratories und die Radicalen zu einer rechten und linken Oppositionspartei verwandelt hat. Außerdem gab es in England auch schon von langer Zeit her eine Partei, die ein recht eigentliches Centrum bildet und nur in der letzteren Zeit mehr zu verschwinden scheint, nehmlich die sogenannten Neutralen. Dieses sind diejenigen Parlamentsglieder, welche am wenigsten an die Parteiansichten der beiden Hauptparteien, der Tories und Whigs, sich anschließen und vielmehr regelmäßig, soweit die Existenz des Ministeriums auf dem Spiele steht, mit diesem stimmen und nur, wenn sie dadurch ganz ihre Ueberzeugung zu verletzen glauben, es verlassen, alsdann aber auch bisher stets seinen Sturz herbeiführten.

Manche nun haben diese Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieses läuft aber gegen die Natur der Dinge und ist daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung sehr gute Seiten. Man hat zugleich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Deputirten nicht nach solchen Abtheilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Wahl ihre Sitze einnehmen können, sondern sie durch das Loos erhalten. Aber wo die Dinge selbst nicht aufgehoben werden können oder sollen, da ist es eitel, ja unnöthig, störend und selbst, schon weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußeren Zeichen zu unterdrücken.

Die Natur der Dinge aber führt es mit sich, daß die Menschen zum Theil mehr auf diese, zum Theil mehr auf die andere Seite sich neigen und daß also dem gerade jetzt an der Spitze stehenden Ministerium gegenüber in der Kammer der Volksvertreter theils Solche sich finden, die nach ihrer Ansichtsweise und nach ihren Neigungen mehr und mit einer gewissen Vorneigung dem einen Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nehmlich der Freiheit und Bewegung und dem Fortschritt sich zuneigen und also vorzugsweise deren

Interessen vertreten, theils aber Solche, die ebenso, wenn freilich auch nicht ausschließlich, doch mehr dem andern Hauptpole, nehmlich der Ordnung, der Ruhe und Festigkeit und ihren Interessen geneigt sind. Je nachdem nun die Richtung des Ministeriums ist, wird es, abgesehen von den Gleichgültigen, Abhängigen, Gunstsuchenden, Erkauften, die ihm dienstbar sind, die eine Partei zur Ministerialpartei, die andere zur Oppositionspartei haben. Es ist nun gerade der Hauptvortheil dieses Gegensatzes und selbst der ganzen parlamentarischen Verhandlungen, also auch das Verdienst der Opposition, daß durch sie, durch ihre Widersprüche und Angriffe und durch die Vertheidigung von der andern Seite alle beiden Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verschiedenen Gesichtspunkte der Maßregeln erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das reif und gut Erwogene siege. Es können ferner die Minister und die Mitglieder der Kammer nur dann mit einiger Festigkeit und Sicherheit ihre Bestrebungen für gute Hauptmaßregeln durchführen und auf ihren Erfolg in den parlamentarischen Verhandlungen und Kämpfen rechnen, wenn sie in diesen Kämpfen nach Verständigung mit ihren Freunden mit denselben zusammenwirken und zusammenhalten und auf einander rechnen können. Es ist endlich die sicherste Garantie für das Land und die Wähler, daß die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Bestechungen aller Art in ihrem schweren Berufe entgehen, daß es, so wie in England, eine politische Ehrensache wird, den ausgesprochenen Hauptgrundsätzen und der ergriffenen Hauptpartei in allem Wesentlichen treu und folgerichtig anzuhängen und bei einer wirklichen Hauptveränderung der Ueberzeugung wenigstens die Deputirtenstelle oder die Ministerstelle in die Hände der Mandanten zurückzugeben, die nur in dem Glauben an die Treue in den alten Grundsätzen übergeben wurden.

Durch alles Dieses ergiebt sich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilsamkeit. Aber freilich kann dabei verkehrte Uebertreibung und Misbrauch mit unterlaufen. Zunächst ist es nothwendig, daß für Alle das höchste Centrum und auch den steten Vereinigungspunkt das Vaterland, seine Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung, die Vaterlands- und Freiheitsliebe, die Ehre und Treue bilde. Sodann müssen, so wie namentlich auch in England, eine ganze große Reihe von Maßregeln durchaus nicht als Entscheidungsfragen behandelt werden, so daß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen individuellen Meinung folgen können. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbesondere auch der moralischen Gerechtigkeit gegen Personen und gegen unwürdige Angriffe Parteirücksicht und Parteileidenschaft des Mannes Urtheil gegen das Recht bestimmen. Es ist erhebend, zu sehen, wie auch in dieser Beziehung die Briten allen andern Ständeversammlungen als Muster voranstehen, mit welcher moralischen Würde sie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung beweisen. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höheren Grundsätze, die Ehre und das Wohl des Vaterlandes und nicht Selbstsucht, Kleinlichkeit und persönliche Leidenschaft das Ruder führen. Für eine ständische Berathung, die fast nur den Charakter einer Familienverhandlung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht passen. Inwiefern sie auf deutsche Ständeversammlungen anwendbar sind, muß in den Artikeln über diese letzteren nachgewiesen werden.

C. Welcker.

Ceremoniel; Etikette. Es ist eine natürliche Eigenschaft und auch fast allgemein vorkommende Gewohnheit der Menschen, daß sie Handlungen oder Verhandlungen, welche für sie besonders wichtig sind oder welchen sie eine solche Wichtigkeit oder höhere Bedeutsamkeit beizulegen wünschen, mit besonderen auf solchen Zweck berechneten Formen oder Feierlichkeiten verbinden. Gleichartige Gemüthsrichtung oder auch Nachahmungstrieb oder endlich Autorität verwandeln die ursprünglich freien oder willkürlich angewandten Förmlichkeiten allmälig in regelmäßiges Herkommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche Vorschriften, zu deren Beobachtung nehmlich auch die persönlich dazu Ungeneigten theils die herrschende Sitte nöthigt, theils selbst ein förmliches — durch Gesetz oder Verordnung ausgesprochenes — Gebot der Machthaber, die dabei ein politisches oder kirchliches Interesse im Auge haben, zwingt, oder auch ein — ausdrücklich

oder stillschweigend geschlossenes — Uebereinkommen vertragsrechtlich verpflichtet. Das Ceremoniel, d. h. der Inbegriff der bei gewissen Gelegenheiten (Handlungen oder Verhandlungen) in der Regel beobachteten oder zu beobachtenden, entweder durch bloßes Herkommen oder Sitte, oder aber durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag bestimmten Förmlichkeiten und Gebräuche, mag nach den Hauptsphären seiner Herrschaft in das privatgesellschaftliche, das kirchliche und das politische unterschieden werden. Wir haben hier blos von dem letzten zu sprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von dem entfernteren Zusammenhang, worin allerdings oft auch die beiden ersten mit politischen Verhältnissen oder Interessen stehen, wegblickend. Das insbesondere an Höfen vorgeschriebene oder durch Herkommen festgesetzte Ceremoniel wird auch Etikette (Etiquette) geheißen, welcher Name jedoch in weiterer Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Gesellschaft gebräuchlichen oder als verbindliche Vorschrift geachteten Formen dient. Die Etikette geht uns hier nur in sofern an, als sie in dem politischen Ceremoniel mit einbegriffen ist.

Das politische Ceremoniel ist entweder ein staatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es bezieht sich oder findet seine Anwendung entweder auf einheimische oder auf auswärtige Verhältnisse, Verhandlungen und Geschäfte. Das staatsrechtliche wird vorzugsweise durch Gesetz oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende Convention, zu deren Vollzug jedoch abermal Verordnungen oder Vorschriften von Seite der Autorität an die Untergebenen ergehen mögen.

Das staatsrechtliche, überhaupt das innere Staatsceremoniel ist meist berechnet entweder auf Hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewisser wichtiger Staats- oder Regierungs-Handlungen, oder auf Darstellung der Würde und Erhabenheit der Regierung selbst, oder der Person und der Familie der Regierenden gegenüber dem Volke. Es ist natürlich verschieden, theils nach dem Gegenstand oder Inhalt solcher Handlungen, theils nach der Größe oder Macht des Staates, theils nach dessen Regierungsform und Verfassung. Ein republikanisches Fest oder ein der Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes Nationalereigniß, z. B. der Verkündung einer Constitution, geweihtes, wird natürlich mit anderen Ceremonien begangen werden als ein höchster oder allerhöchster Geburts- oder Namenstag, eine landständische Eröffnungsfeier anders als ein gewöhnliches Hoffest. Ein eingeschränkter und ein Wahlkönig wird mit anderen Formen von dem Throne Besitz nehmen als ein absoluter und Erbmonarch, und anders beschaffen wird bei allen Anlässen das Ceremoniel in demokratisch als in aristokratisch verfaßten Staaten sein. Auch bei Gleichheit der Verfassung mag, je nach dem Geist der Regierung oder dem Charakter eines wirklich regierenden Herrn, ein verschiedenes Ceremoniel vorgeschrieben werden, und auch der allgemeine Geist einer Zeit, auch Cultur- und Reichthumsverhältnisse der verschiedenen Völker können darauf von bestimmendem Einfluß sein.

Bei der Beurtheilung des hier oder dort vorkommenden Ceremoniels ist zwar der nächstliegende Punkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung auf den dabei sich vorgesetzten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht sich auf den Zweck selbst, der aus irgend einem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche oder nothwendige Wirkung des letzten. Nur von diesem Standpunkt aus kann die Lehre vom Ceremoniel unser Interesse in Anspruch nehmen; denn Ceremonien vorzuschlagen oder Ceremonienmeister oder Hofmarschälle zu bilden liegt nicht in der Aufgabe des Staatslexikons.

Ein Ceremoniel, welches bestimmt und — je nach der Bildungsstufe des Volkes und anderen Umständen — geeignet ist, die Gemüther mit dem Gefühle der Ehrwürdigkeit des Gesetzes, der Regierung und der regierenden Personen zu durchdringen, ist alles Beifalles und Lobes werth. Dasjenige aber, welches die Idee einer herrischen oder gar überirdischen Gewalt der Häupter dem Volke versinnlichen und dieses zur sklavischen oder gar abgöttischen Verehrung oder Anbetung vor dem Gebieter niederwerfen soll, ist die

traurige Schaustellung der Despotie, verschlechtert den Volkscharakter und beleidigt die Würde des Menschen und Bürgers. Im Orient sind solche Ceremonien schon seit den ältesten Zeiten in Uebung gewesen, verschieden zwar nach Graden der Rohheit oder Verfeinerung, doch übereinstimmend in der allgemeinen Richtung und Wirkung. Vom Orient ging solches Despoten-Ceremoniel ins römische Kaiserreich über und verdrängte allda die aus den republikanischen Zeiten stammende edle Einfachheit der Gebräuche. Diocletian, Constantin d. Gr. und Justinian d. Gr. zumal waren die Begründer und selbst gesetzlichen Ordner eines die fast göttliche Majestät des Kaisers verkündenden und den letzten Freiheitsgedanken in dem Gemüth der sich dem Throne nähernden Bürger tilgenden Ceremoniels. Die geheiligte Person des Monarchen, welchen — zur eindringlicheren Bezeichnung seiner Erhabenheit — eine vielgliederige Abstufung von Hoheiten und Würden vom Volke trennte, war diesem hiernach fast unzugänglich. Eine lange Reihenfolge von Gemächern und Wachen und höheren oder niederen Hofbeamten lag zwischen dem Kaiser und jedem Gehörsuchenden. Und gelangte der Letztere endlich ins Innerste, so mußte er durch Niederwerfung auf die Erde die dem Hocherhabenen schuldige Anbetung verrichten. Der Glanz solcher Majestät theilte sich auch den die geheiligte Person umgebenden Dienern nach Maßgabe der Nähe oder Unmittelbarkeit der persönlichen Dienstleistung mit; und der Präfect der kaiserlichen Schlafkammer, ja selbst der zweite Diener derselben ging an Rang und Glanz den höchsten Beamten des Reiches vor.

Auch im Mittelalter finden wir an den Höfen der mächtigeren Fürsten ein mehr oder minder glänzendes — durch Lehnwesen und Chevalerie in Formen eigenthümlich bestimmtes — Ceremoniel. Die deutschen Kaiser zumal, und insbesondere von der Zeit an, als ihre wahre Hoheit sank, suchten durch feierliches Gepränge die Idee der von ihnen lange ausschließend in Anspruch genommenen Majestät und ihrer alle Königsthrone überragenden Herrlichkeit einzuschärfen. Selbst Grundgesetze — wie Karl's IV. goldene Bulle — regelten solches Gepränge. Vieles von dem mittelalterlichen Ceremoniel hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten; doch sind seit Entstehung der großen und nach Uneingeschränktheit strebenden Monarchieen und dem Emporkommen allgemeiner Verfeinerung wesentliche Veränderungen und Zusätze ins Dasein getreten, bezeichnend für den Geist und wirksam zur vollständigern Entwickelung des monarchischen Princips. Epoche darin machen zumal Kaiser Karl V. in Deutschland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach deren Höfen sich mehr oder weniger fast alle anderen bildeten. Karl V. hatte das steife Wesen der spanischen Grandezza an dem seinigen eingeführt und es blieb dieser Charakter der vorherrschende in Oesterreich bis auf Joseph II. (welcher — so wie auch der Philosoph von Sanssouci — die Größe mehr in edler Einfachheit als in schwerfälligem Hoheitsgepränge fand) und in Spanien bis auf den heutigen Tag; hier jedoch, seit der Thronbesteigung der Bourbone, durch einige Nachahmung der französischen Sitte in etwas heiterer gemacht. Ludwig's XIV. Hofhaltung verkündete durch ihre Formen und Gebräuche den Stolz des Monarchen, welcher nicht anstand zu sagen: „l'état c'est moi!", und wurde das mit Eifer studirte und zu einer Art von Wissenschaft ausgebildete Muster, wornach seither fast alle anderen sich richteten. Im Mutterlande selbst jedoch wurde die Strenge seines Ceremoniels durch den französischen Frohsinn gemildert und bildete sich neben dem ängstlichen Residenz- ein leichteres Campagneceremoniel aus. Auch ersteres hinderte jedoch die Frivolität und Verdorbenheit der Sitte nicht; sein volles Schaugepränge ward mehr und mehr den feierlichen Gelegenheiten, als Audienzen, besonderen Hof- und Staatsfesten oder Galatagen u. s. w., vorbehalten; im engern Hofzirkel machte man sich's bequemer.

Die französische Revolution bedrohte das alt-monarchische Ceremoniel mit dem Verlust seiner Herrschaft zur Verzweiflung der Höflinge, welche dasselbe für das Wesen der Majestät hielten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riefen sie ihrem königlichen Gebieter Ludwig XVI., als der constitutionelle Minister Roland zum ersten Male in Bandschuhen sich der Person des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu: „Ach, Sire! Alles ist verloren!" — Aber das monarchische Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republikanischen Formen gewichen war, kehrte sieg-

reich an Napoleon's kaiserlichen Hof zurück, ja wurde in mehreren Dingen noch prachtvoller als zuvor, und seit der Restauration — die ersten Wochen der Regierung des „Bürgerkönigs" ausgenommen — ist seine ungetrübte Herrschaft, wie es scheint, für die längste Dauer befestigt. Müßige Würdenträger aller Art, Hof- und Oberhofchargen, Kammerherren und Pagen und welche Namen sonst die glänzende Hofdienerschaft führt, haben die heiterste Aussicht vor sich.

Insofern das Ceremoniel Bezug auf die Verhältnisse zum Auslande hat, nennt man es das völkerrechtliche. Dasselbe, da es nicht von jeweils freier Festsetzung oder Regulirung durch die einheimische Staatsgewalt abhängt, sondern großentheils auf förmlichen Conventionen oder wenigstens stillschweigenden Uebereinkommnissen oder Anerkenntnissen, sonach auf wechselseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüchen ruht, ist allerdings praktisch wichtiger als das blos einheimische. Die philosophische Geringschätzung, welche ein Staat dagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleistung auf die eigenen Ansprüche, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen andere wirksam sein; und allzu große Nachgiebigkeit gegen hochfahrende Ansprüche oder Begegnungen Anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen ist das allzu ängstliche oder strenge Festhalten an Formen, die auf Ansprüche des Ranges hindeuten, mit dem Selbstgefühle der wahren Macht kaum vereinbarlich, und Nachgiebigkeit in solchen Dingen kann allerdings mit Würde, zumal von Seite eines Starken, stattfinden. So vergaben sich die triumphirende französische Republik und nachmals ihr weltgebietender kaiserlicher Beherrscher durchaus Nichts, als sie in den Friedensschlüssen mit dem tief gebeugten Oesterreich in die Beibehaltung der alten Rangordnung zwischen diesem und Frankreich einwilligten, und so hätte Kaiser Leopold I., als nach der Befreiung Wiens durch den Heldenarm Johann Sobiesky's die Frage entstand, wie er — unbeschadet seiner Würde als Kaiser und als Erbmonarch — den Wahlkönig von Polen empfangen könne oder solle, sehr wohl daran gethan und die ächte Würde entfaltet, wenn er den hochherzigen Rath des Herzogs Karl von Lothringen: „mit offenem Arm ist er zu empfangen, da er das Reich gerettet", befolgt hätte.

Die weitläufige und in vielen Dingen mehr nur der Armseligkeit als der wahren Hoheit dienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel gedenken wir jedoch hier nicht abzuhandeln. Wir verweisen die nach umständlicher Kenntniß verlangenden Leser auf die vielen eigens darüber geschriebenen Bücher, als, schon aus der ältern Zeit, auf Leti ceremoniale historico-politicum, Amsterd. 1685; J. C. Lunig, theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch-politischer Schauplatz, Leipz. 1719. 1720. Rousset, cérémonial diplomatique des cours de l'Europe, Amsterd. et la Haye 1739., sodann aus der neueren auf die meisten Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. Einige besondere Partieen der hier besprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer näheren Verbindung mit verschiedenen Haupttheilen oder Materien der auswärtigen Politik willen, unter den denselben eigens zu widmenden Artikeln vortragen. (S. insbesondere die Artikel: Courtoisie, Diplomatie, Gesandtschaftsrecht, Rang und Titel, Seerecht u. a.) Hier blos noch eine allgemeine, den Principien des einheimischen nicht minder als jenen des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerkung.

Eine fast in allen civilisirten Staaten bestehende Uebung hat in Bezug auf fremde — ein anderes Land etwa bereisende oder zum Besuch dahin kommende — Souveraine und deren Familienglieder ein zum Ausdruck ganz besonderer Hochachtung bestimmtes Ceremoniel zu einer, wenn auch nicht streng verbindlichen, doch für Anstands-, Ehren- oder auch Friedens- und Freundschaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das blos natürliche oder reine Vernunftrecht weiß indessen von einer solchen Pflicht Nichts, sondern beschränkt sich darauf, die Unverletzlichkeit der fremden Fürsten und Prinzen einzuschärfen, zuvörderst als juristischer Personen überhaupt; und dann, wenn sie in der erklärten oder erscheinenden Eigenschaft als Souveraine, mithin als wirkliche Repräsentanten ihrer Staaten oder Völker, mit andern Staaten in Berührung treten, auch als solcher. Weiter räth die Politik, solche Souveraine oder deren Angehörige im Interesse des Friedens oder der wechselseitig wünschenswerthen Befreundung mit aller auf

diese Zwecke berechneten Rücksicht zu behandeln. Die bestehende Uebung aber geht noch weiter und ruht noch auf einem andern Grunde, nehmlich auf dem Interesse des — schon vorlängst den Herrschern der Völker wenigstens in dunkler Ahnung vorgeschwebten, in der neuen und neuesten Zeit aber deutlicher begriffenen und kunstvoller entwickelten und eingeschärften — „monarchischen Princips". Dasselbe suchte und fand nehmlich eine willkommene Stärkung in der allmälig — zumal auch durch die vielseitigen Familienverbindungen der Regentenhäuser unter sich begünstigten — Idee einer über die ganze europäische oder civilisirte Welt sich ausdehnenden Gemeinschaftlichkeit des Regierungsrechtes oder der Regierungsfähigkeit unter den einmal bestehenden regierenden Häusern gegenüber der gleichfalls gemeinschaftlichen Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht der Völker. Der fremde Souverain also, selbst wenn er zeitlich in Feindschaft oder gar im Krieg mit einem andern stand, blieb gleichwohl, als Souverain, der Gegenstand der achtungsvollsten Behandlung von Seite des Letzten, welcher die Nützlichkeit solches Grundsatzes für sich selbst anerkannte, und wurde ebenso den Unterthanen als Gegenstand pflichtmäßiger Verehrung dargestellt, weil alle Huldigungen, welche irgend einem Angehörigen eines fremden Fürstenhauses erwiesen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn dargebracht erschienen oder als Anerkenntnisse des auch die Erhabenheit des eigenen Hauses bekräftigenden Princips. Daher also die Sitte der nicht nur von Seite der Höfe selbst gegen einander beobachteten Höflichkeit und Achtungsbezeigung (wie die Becomplimentirung des ins Land oder auch nur an der Gränze vorüberreisenden fremden Fürsten durch ihm entgegengeschickte vornehme Personen, das ihm gegebene Ehrengeleit, die splendide Bewirthung, der feierliche Empfang und die in glänzenden Hoffesten oder militärischen Spielen u. dgl. sich äußernde Beflissenheit, den hohen Gast würdig zu behandeln), sondern auch der von Seite des Volkes, d. h. nicht nur der Behörden, sondern auch der Einwohnerschaft der von dem fremden Fürsten bereisten Ortschaften oder Bezirke, ihm darzubringenden Ehrenbezeigungen aller Art.

Der Geist der Neuzeit, man kann es nicht verkennen, ist diesem Ceremoniel nicht hold. Wohl findet man natürlich und tadelfrei, daß jeder Hof mit andern den freundschaftlichen oder Verwandtschaftsverkehr durch Mittheilung von Familienereignissen, als Verehelichungen, Geburten und Todesfällen, durch Beglückwünschungen oder Beileidsbezeigungen und Traueranlegen u. s. w. unterhalte, und daß er jeweils seine Gäste so splendid und ehrenvoll, als Neigung oder Rücksichten es mit sich bringen und die disponiblen Mittel es erlauben, empfange, bewirthe und unterhalte. Auch selbst von Staats wegen mögen aus politischen Gründen Festlichkeiten aller Art in gewissen Fällen zu veranstalten sein. Aber das Verlangen selbsteigener thätiger Theilnahme von Seite des Volkes und zwar als allgemeine Regel geltend gemacht, streitet wider das Selbstgefühl der Stolzeren. Immerhin mögen die müßige Neugierde, die bezahlte Dienstbeflissenheit oder die freiwillige Servilität zur Verherrlichung der Hoffeste Tausende herbeilocken: aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Bessern und Freigesinnten im Volk bringen gern nur den von ihnen persönlich verehrten Häuptern, nicht aber jedem Fürstensohne ohne Unterschied oder gar jeder fürstlichen Leiche ohne Unterschied ihre Huldigungen dar. Die Eintheilung der europäischen Menschheit in vermöge Blutseigenschaft regierende oder regierungsfähige und zur Unterthanenschaft bestimmte Personen oder Häuser ist von der öffentlichen Meinung nicht als rechtsbeständig anerkannt. Jedes Volk verehrt wohl pflichtgemäß sein angestammtes Regentenhaus; aber gegen die fremden Häuser hält es sich für unverpflichtet. C. v. Rotteck.

Cession, s. Abtretung.

Chalif (oder Kalif), **Chalifat**. Der Name Chalif bedeutet Stellvertreter oder Statthalter, welchen bescheidenen Titel die Nachfolger Mohamed's in der von demselben gegründeten gedoppelten, nehmlich geistlichen und weltlichen Herrschaft führten. Das Reich dieser „Statthalter des Propheten" heißt man darum das Chalifat. Nicht eine Geschichte dieses Chalifats, wiewohl dieselbe sowohl überhaupt als auch in manchen Einzelheiten höchst merkwürdig ist, kann im Staats-Lexikon eine Stelle finden;

doch wird eine flüchtige Vergegenwärtigung ihrer Hauptmomente und zumal ihres allgemeinen politischen Charakters seinem Zwecke nicht fremd sein.

Vom Anfangspunkt der Geschichte des Mohamedanischen Weltreichs, nehmlich von der Flucht des Propheten von Mekka nach Medinah (16. Juli 622), oder von dessen 10 Jahre später erfolgtem Tode (632) bis zum Umsturz des Chalifates durch die Mongolen (1258) verflossen 636 oder 626 Jahre; reich an Großthaten und Unthaten, an Erfolgen und Unfällen, an erschütterndem Wechsel von Glanz und Erniedrigung, Macht und Schwäche, Herrlichkeit und Elend, und durch alles Dies vielfach belehrend für Regierungen und Völker, doch freilich, weil nach Raum und Zeit und Charakter uns selbst und unseren gegenwärtigen Lebensverhältnissen in dunkler Ferne stehend, minder eindringlich, als was aus deutlich erkennbarer Nähe zu uns spricht.

Schon unter den drei ersten Chalifen, Abubekr, Omar und Othman (von 632 bis 655) war Mohamed's, des kriegerischen Religionsstifters, in Arabien gegründetes Reich durch seine fanatischen Bekenner weit über die heimathlichen Gränzen hinaus in Asien und Afrika ausgebreitet worden. Einheimische Entzweiung hemmte jetzt für einige Zeit den Fortgang. Ali, Mohamed's Neffe und Eidam und gleich im Anfang der Sendung von ihm selbst zum Chalifen erklärt, ward nach des Propheten Tode verdrängt durch die drei oben genannten Häupter und empfing erst nach Othman's Tode die Huldigung der arabischen Stämme. Jetzt aber warf sich in Syrien Moawijah (Sprößling des dem Hause Haschem, woraus Mohamed stammte, längst todtfeindlichen Hauses Ommaijah) zum Chalifen auf und behauptete nach Ali's Ermordung (660) das Reich, ja errang für sein Geschlecht die erbliche Herrschaft. Aus Ali's Verdrängung und seiner Söhne tragischem Ende entstand die bis heute noch fortdauernde Spaltung in Mohamed's Kirche. Er und seine Nachkommen erscheinen den Einen (insbesondere den Persern) als die einzig rechtmäßigen Chalifen; Fatimens Blut wie der Märtyrertod ihrer Söhne heiligt das ganze Geschlecht; ihre Verdränger sind des Abscheues werth. Den Andern dagegen ist zwar Ali gleichfalls ehrwürdig, doch minder als die drei ersten Chalifen, und auch Ommaijah's Haus wird von ihnen nicht völlig verworfen. Dieser letzte Glaube ist jener der Mehrheit, seine Anhänger heißen Sunniten, weil sie neben dem Koran auch noch die Sunnah, d. h. die mündliche Ueberlieferung, verehren, während die Aliten — von ihren Gegnern auch Schiiten (so viel als Ketzer oder Abtrünnige) genannt — dieselbe verwerfen.

Nach Befestigung der einheimischen Herrschaft setzten die Ommaijahden die äußern Eroberungen fort und dehnten das Reich einerseits vom mittelländischen Meere bis zum Oxus und Indus, andererseits über ganz Nordafrika und über Spanien aus. Ihr Thron stand in Damaskus. Aber die Nachkommen von Al-Abbas, Mohamed's Oheim, zertrümmerten ihn hundert Jahre nach dessen Errichtung (759) und verlegten jetzt den Sitz der Herrschaft nach dem neu erbauten Bagdad. Ein Sprößling von Ommaijah, Abderramman, aber war der Vertilgung, welche sein Haus traf, entkommen und ward in Spanien als Chalif erkannt. Sein und seiner Nachkommen prachtvoller Thron stand zu Cordova.

Zu den beiden Chalifaten der Ommaijahden in Spanien und der Abassiden in Bagdad kam später noch ein drittes, das Fatimitische in Egypten, woselbst ein angeblicher Nachkomme Fatimens den Sitz einer zweihundertjährigen Herrschaft gründete (um 970). Der gedoppelte Haber der weltlichen Herrschsucht und des kirchlichen Hasses zerriß dergestalt Mohamed's Reich und bald gingen auch die einzelnen Chalifate unter wechselvollen Erschütterungen durch Aufruhr und fremde Eroberung in vielnamige Trümmer.

Das Hauptreich indessen blieb das Chalifat in Bagdad, glanzvoll zumal unter Harun al Raschid (Karl's des Großen Zeitgenossen), dem Gefeiertsten der Abassiden. Bald nach ihm jedoch begann der Verfall, theils durch Empörung der Statthalter, theils durch auswärtigen Angriff und zumal durch Uebermuth und Aufruhr der türkischen Kriegsknechte und ihrer Häupter. Dieselben, die da als auserlesene Leibwache den Thron des Chalifen umgaben, mishandelten ihren Herrn und setzten nach Gunst und Laune die

Chalifen ein und ab. Die entfernten Nationen jedoch und selbst die rebellischen Statthalter huldigten noch immer in Worten und Gebräuchen dem Nachfolger des Apostels, bis, seit der Ernennung des Türken Mohamed Eben Rajek zum Emir al Omrah (Emir der Emire), der Chalif, aller weltlichen Macht entledigt, blos noch Iman oder oberster Priester blieb (935). Noch drei Jahrhunderte indessen dauerte die Scheinhoheit der Chalifen, bis die Mongolen heranstürmten und Dschengis-Chan's Enkel Hulagu die heilige Stadt Bagdad eroberte. Mostasem Billah, der 56. Nachfolger des Propheten, wurde von Rossen zertreten. Das Abassidische Reich ging unter (1252). Ein Abasside zwar, Ahmed Monstanser, entrann dem Schwert und ward in Egypten, woselbst schon früher das Fatimitische Chalifat durch den Kurden Selaheddin war gestürzt worden (1171), von dem Mammlukkischen Sultan Bibars als Chalif erkannt, doch ohne den Schatten einer Gewalt. Der Name jedoch blieb seinen Nachkommen, bis Selim I., Sultan der Osmanischen Türken, Egypten eroberte, den Chalifen Motawakkl gefangen nach Konstantinopel schleppte und sich selbst dessen Würde zueignete. Seit dieser Zeit gelten bei den Sunniten die Osmanischen Großherren als Chalifen.

Die Verfassung des Chalifates war unbedingt despotisch. Selbst der Freiheitsgeist der arabischen Stämme, unter welchen Mohamed seine Herrschaft begründete, beugte sich vor der Heiligkeit des Religionsstifters; aber noch unbedingter gehorchten die durch das Schwert bekehrten asiatischen Nationen, die schon vor Alters der despotischen Herrschaft gewohnt waren, und die Vereinbarung der geistlichen mit der weltlichen Alleinherrschaft gab den Chalifen, nachdem ihr Thron erblich geworden war, eine Fülle der Macht und Hoheit, wie kaum je noch ein Gewaltsherrscher sie besaß. Alle, die Edelsten wie die Geringsten ihres Reiches, waren gleichmäßig ihre Sklaven, und ihre hohe priesterliche Würde — ihnen allein ohne Theilnahme einer unter sich verbundenen selbstständigen Priesterschaft angehörig — warf die Gläubigen vor ihnen zur demüthigsten Anbetung nieder. Solcher religiöse Charakter milderte zwar einigermaßen (verglichen mit einer blos auf Schwertesgewalt ruhenden Autorität) die Aeußerungen ihrer Herrschermacht, und der Koran schrieb ihnen heilige Pflichten vor; aber da sie die obersten, ja alleinigen Ausleger des Korans waren, so ging ihre Pflicht auch nicht weiter als ihr guter Wille. Doch alle diese Macht und Gewalt konnte ihr Reich nicht vor Stürmen und gehäuften Empörungen schirmen. Die Unterdrückung des Geistes tödtete auch die moralische Kraft, und nachdem die ersten Flammen des Fanatismus vertobt hatten, versanken die Moslems in Weichlichkeit und Schwäche. Die Verehrung des Chalifen war mehr Formenwerk als wirkliches Gefühl und wich ohne Mühe dem von irgend einem Empörer oder Eroberer ausgehenden Schrecken. Ein Volk von Sklaven mag dem Wechsel der Herrschaft gleichgültig zusehen. Seinem Loos droht keine Verschlimmerung, wie immer die Person des Gebieters sich ändere, und die blos auf physischer Macht ruhende Gewalt weicht natürlich jeder augenblicklich stärkern Macht.

Man hat die Chalifen mit den Päpsten verglichen; und in der That mag, zumal in dem Zeitpunkt, als das Hildebrandische Weltreich, d. h. die Vereinigung der höchsten bürgerlichen mit der geistlichen Macht in der Person des Papstes, bestand, einige Aehnlichkeit zwischen Beiden erkannt werden. Aber der große Unterschied war, daß den Chalifen die durch das Schwert der fanatischen Jünger Mohamed's gegründete Herrschaft gleich ursprünglich zustand, nicht erst im Laufe der Jahrhunderte durch beharrliche Fortsetzung eines kunstreichen Systems mußte errungen werden, und daß sie dann von der glänzendsten und unbestrittensten Fülle der gedoppelten Hoheit blos durch eigene Schwäche oder Erschlaffung herabsanken, zuletzt blos noch den Schatten der hohen Priesterwürde kümmerlich fortführend, während der römische Bischof aus wenig bedeutender, fast demüthiger Stellung sich erst im Laufe der Jahrhunderte allmälig unter tausend Mühen, durch Geist, Beharrlichkeit und Glück und zwar anfangs blos in der kirchlichen Sphäre und erst viel später auch in der bürgerlichen emporhob und den wundervollen Weltthron baute, von welchem er in der Folge, zum Theil wohl durch Uebertreibung oder Misbrauch der Macht, vorzugsweise jedoch nur durch den allgemeinen Umschwung der Verhältnisse

und des Zeitgeistes wieder zu einer niedrigeren Stufe herabsank. Einem erblichen Papstthum, d. h. einer Dynastie von Päpsten, wäre so großes Werk nimmer gelungen. Geist und Kraft, Kunst und Beharrlichkeit im Verfolgen derselben Richtung sind nicht zu finden, wo der Zufall der Geburt abwechselnd Schwache und Starke, Kluge und Einfältige, Böse und Gute ans Ruder bringt. Aber auch ein Wahlreich wird jene Erscheinung nicht zeigen, wenn nicht ein fortdauernder selbstständiger, mit Geist und Kraft ausgerüsteter Wahlkörper oder Stamm vorhanden ist, welcher die Grundsätze bewahre, einschärfe und nöthigenfalls mit Autorität geltend mache. Dieses war die Stellung und Wirksamkeit des christlichen Priesterstandes, desgleichen die Mohamedanische Kirche niemals einen besaß, an dessen Spitze der Papst wohl stand, doch mehr nur als Werkzeug oder Diener denn als Herrscher. Der Papst war blos das frei gewählte Haupt einer ausgebreiteten und mächtigen Aristokratie, der Chalif war erblicher Alleinherrscher und sah unter sich nur Sklaven. Darin jedoch bestand noch eine Aehnlichkeit zwischen Chalif und Papst, daß nach Religionsgrundsätzen nur Einer es rechtmäßig sein konnte, wornach die Auflehnung gegen seine Gewalt oder die Usurpation desselben Titels zugleich als Kirchenspaltung erschien. Alsdann schleuderten die Inhaber der Stühle zu Cordova, Kairo und Bagdad gegen einander ähnliche Bannflüche wie später die jener zu Avignon und Rom, und wurde die Welt durch das doppelte Geräusch der geistlichen und weltlichen Waffen geärgert, zerrissen und gequält.

C. v. Rotteck.

Chargé d'affaires, s. Gesandter.

Charta magna, s. Englische Verfassung.

Charte, Verfassungsurkunde, Freiheitsbrief; insbesondere französische Charte. Wir verstehen hier unter Charte die urkundlichen Verleihungen, Zusicherungen, Bestätigungen, überhaupt Festsetzungen constitutioneller, d. h. als grundgesetzlich geltend zu behauptender politischer, nehmlich auf die Staatsform sich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und menschlicher Rechte oder Freiheiten eines Volkes. Die allgemeinen Fragen, die sich uns hier darbieten, sind: Welches ist die naturgemäße oder der Theorie entsprechendste Form ihrer Entstehung und daher ihre unmittelbare Rechtseigenschaft, und welches ist die praktisch vorherrschende Erscheinung derselben? Welches ist die je nach Verschiedenheit ihres Ursprungs anzuerkennende Rechtswirkung einer Charte und welches ihre politische Bedeutsamkeit oder Kostbarkeit? Welches sind die Erfordernisse der Rechtsgültigkeit einer Charte und die Gränzen solcher Gültigkeit, und welches die Bedingungen eines rechtlich zulässigen Widerrufes oder Umsturzes einer Charte? — Der geeignetste oder vielmehr der allein geeignete Standpunkt zur Beantwortung dieser Fragen (insofern sie nicht rein historisch sind) ist der vernunftrechtliche. Wir werden denselben daher auch vorzugsweise bei der nachfolgenden Ausführung festhalten.

Die gewöhnlichste Form, worunter die Charten ins Leben treten, ist die der — freiwilligen oder abgenöthigten — Verleihung. So schon die berühmten charta libertatum und die magna charta in England, aber so auch die Charte Ludwig's XVIII. in Frankreich und die meisten der neuen Constitutionsurkunden in Deutschland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umstände, selbst der etwa dabei stattgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern sie nicht in der Urkunde selbst als Motive aufgeführt oder überhaupt nicht juristisch erscheinend sind. Ihr geltend gemachter Charakter ist nehmlich überall die von dem einseitigen Gutfinden oder Willen des Herrn oder des Herrschers ausgehende Gewährung oder Festsetzung. Häufig jedoch kommt auch die Form eines Vertrages zwischen dem Gewährenden und den Empfangenden vor, oder wird wenigstens ein solcher, als durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der Verleihung geschlossen, zur Befestigung der Rechtsgültigkeit vorausgesetzt oder gedichtet. Am seltensten erscheint die Form einer gesetzgebenden Statuirung, d. h. einer dem rechtlich verbindlichen Gesammtwillen der Staatsgesellschaft entflossenen Festsetzung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund- und Leibherr aus Gründen der Humanität oder der Klugheit das zwischen ihm und seinen Colonen und Knechten factisch stattfindende Verhältniß in ein wahrhaft rechtliches, zumal staatsrechtliches Verhältniß zu umstalten sich entschließt, so ist dazu sein einseitiger Wille in so weit hinreichend, als er blos Verzicht leistet auf früher ausgeübte Rechte, oder früher nicht bestandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung seines persönlichen Anerkenntnisses oder Willens oder Entschlusses reicht hin zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung. Der Knecht wird der herrischen Gewalt entlassen, der dienstpflichtige Colone wird freier Besitzer oder Eigenthümer lediglich durch die Verzichtleistung des bisherigen Leib- oder Grundherrn auf das früher behauptete Recht oder durch die Erklärung, daß er dasselbe als unstatthaft anerkenne. Nicht einmal eine ausdrückliche Annahme ist erforderlich zur Rechtsgültigkeit solcher Erklärung. Sie macht für sich allein schon den Beweis der persönlichen oder binglichen Freiheitsansprüche der früher Unterjochten aus und setzt diese, auch ohne eigentlichen Vertrag, in den Besitz ihres aus höherem oder früherem Titel rührenden Rechtes ein. Und auch wenn man die Annahme — wie bei dem Schenkungsvertrag — als zur Gültigkeit des Geschäftes erforderlich betrachten wollte, würde dazu jeder Einzelne für sich berechtigt sein, demnach von einem solche Annahme aussprechenden Gesammtwillen der durch den fraglichen Act Befreiten oder wie immer Begünstigten gar nicht geredet werden können.

Auch in der eigentlichen Staatsgesellschaft mag eine Charte von dem einseitigen Willen des Verleihers ausgehen, wofern dieser sich (rechtlich oder auch blos factisch) in dem ausschließenden Besitze der Staatsgewalt, namentlich der gesetzgebenden Gewalt, befindet. Im Staate nehmlich genügt zur Statuirung von Rechten und Freiheiten wie von Schuldigkeiten der ausgesprochene (versteht sich auf den Staatszweck gerichtete, demselben wenigstens nicht offenbar widersprechende) Wille des Gesetzgebers als solchen. Wenn also der bisher unbeschränkte Autokrat verordnet, daß in Zukunft z. B. eine gesetzgebende Verfügung oder eine neue Auflage u. s. w. nicht anders solle zu Stande kommen können als nach zuvor eingeholter Gutmeinung oder Zustimmung einer — so oder so gebildeten — Versammlung u. s. w., oder daß in Zukunft keine Verhaftnahme anders als aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beobachtung gewisser Formen stattfinden, daß Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte u. s. w. gewährt sein, daß der Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen solle u. s. w., so ist solche Verordnung gültig auch ohne förmliche Annahme von Seite des Volkes, d. h. ohne allen Vertrag. Wer sollte oder könnte auch die Annahme erklären oder als Vertragschließender auftreten? — In der Autokratie oder absoluten Monarchie giebt es ja kein stimmberechtigtes oder stimmfähiges Volk, d. h. es giebt keine andere juristisch anerkannte Personification desselben als eben den Monarchen, und um nur die Möglichkeit eines Vertragschließens hervorzubringen, müßte zuvor eine solche Personification geschaffen, wenigstens provisorisch ins Leben gerufen werden, z. B. ein Parlament oder eine Ständeversammlung, was aber nur durch den einseitigen Willen des Herrschers, also durch eine von ihm allein ausgegangene Charte — und wäre es nur eine provisorische Charte — geschehen kann.

Wird aber eine solche dem einseitigen Willen des Herrschers entflossene Charte nicht auch in ihrer Dauer von solchem Willen abhängig, d. h. dem Widerruf oder der willkürlichen Abänderung durch denselben so wie jedes andere Gesetz unterworfen sein? — Wir sagen nein! und können es sagen, auch ohne zur Idee oder Dichtung eines Vertrages unsere Zuflucht zu nehmen. Selbst der absolute Monarch oder der Autokrat nehmlich ist rechtlich verpflichtet, nur nach den Gesetzen zu regieren, wenn er nicht als blos factischen Gewaltsherrscher sich darstellen, folglich seiner Macht den Rechtsboden benehmen will. Er kann zwar das seiner legislatorischen Gewalt entflossene Gesetz nach Belieben wieder aufheben oder abändern; aber so lange er dieses nicht gethan hat, ist er in Bezug auf die einzelnen Acte der Regierungsgewalt gebunden auch an sein eigenes Gesetz. Er gab nehmlich dieses Gesetz in der Eigenschaft als rechtlich bestehendes Organ

des Gesammtwillens und sprach dadurch aus, daß nach seiner eigenen Ueberzeugung das darin Verordnete von dem Gesammtwillen verlangt werde. Wenn er also — ohne daß das Gesetz ihm solche Befugniß ausdrücklich für gewisse Fälle vorbehalten hätte — eine dem Gesetze zuwiderlaufende besondere Verfügung trifft, während das noch fortdauernde Gesetz den wahren Gesammtwillen als allgemeingültige Regel verkündet, so handelt er nicht mehr als Organ des Gesammtwillens (welcher nehmlich, wofern er vernünftig ist, mit sich selbst nicht in Widerspruch sein kann), sondern als unbefugter Einzelwille, welchem daher nur factische Gewalt, nicht aber das vernünftige Recht eine Geltung verschaffen kann. Abschaffen also kann der Autokrat das Gesetz, nicht aber verletzen; sonst setzte er sich selbst außer dem Gesetz. Nun bringt es aber die Natur der Verfassungsgesetze, also namentlich der von einem Autokraten erlassenen Charte, mit sich, daß sie nicht abgeschafft werden können, ohne zugleich verletzt zu werden. Sobald nehmlich einmal der Autokrat, als Organ des Gesammtwillens, ausgesprochen hat, daß in Zukunft nicht mehr Er allein, sondern nur Er unter Zustimmung z. B. der Landstände, ein Gesetz solle geben können, so ist er gar nicht mehr alleiniges Organ des Gesammtwillens und kann also auch das fragliche Verfassungsgesetz nicht mehr aufheben ohne Ueberschreitung des ihm wirklich noch zustehenden Rechtes. Eine Verfügung, die er im Widerspruch mit seiner eigenen Chärte erlassen würde, erschiene blos als Aeußerung eines — hier unbefugt auftretenden — Privatwillens und wäre sonach ungültig.

Wenn dieses einleuchtend und unbestreitbar ist in Bezug auf den Theil der Charte, welcher die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung festsetzt, so ist es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch hier hat der Autokrat, sobald er grundgesetzlich Etwas verordnete, sich dadurch der rechtlichen Möglichkeit beraubt, dasselbe zu widerrufen oder abzuändern. Der wesentliche Unterschied nehmlich zwischen einem Grund- (oder Verfassungs-) Gesetz und einem gemeinen Gesetz besteht darin, daß jenes ganz eigentlich der Regierung, d. h. der constituirten Staatsgewalt oder dem künstlichen Organ des Gesammtwillens, Verpflichtungen auflegt, d. h. dessen rechtlicher Thätigkeit Schranken setzt oder bestimmte Richtungen vorschreibt. Mögen diese Schranken in Formen bestehen oder in Grundsätzen, immer sind sie ein „noli me tangere“ für die constituirte Staatsgewalt. Sie sind also in der Idee einem Willen entflossen, der seinem Begriffe nach höher ist als diese Gewalt und als ihrer Errichtung vorangehend gedacht wird, nehmlich jenem der constituirenden Autorität, welche keine andere ist als die der Gesellschaft selbst. So lange nun diese Gesellschaft unmündig oder mundtodt ist (d. h. kein natürliches Organ ihres Gesammtwillens besitzt), so ist eben der Autokrat (oder überhaupt die absolute Regierung) nicht nur constituirtes Oberhaupt, sondern zugleich auch constituirende Gewalt. Erläßt er also eine Charte, d. h. setzt er grundgesetzlich (nicht blos durch gemeines Gesetz) gewisse Formen oder Grundsätze für die Regierung fest, so hat er dabei als constituirende Gewalt, d. h. als derselben Stelle vertretend, gehandelt und kann jetzt, als constituirtes Haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als constituirendes Organ verfügte. Was er in letzter Eigenschaft festsetzte, ist jetzt für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre solcher gemachten Festsetzung nicht mehr zurückgehen auf seine früher ausgeübte constituirende Autorität; denn diese hat er erschöpft oder verbraucht durch die einmalige Verordnung; er ist in der bemerkten Sphäre jetzt blos noch constituirtes Haupt, mithin gebunden an die Bedingungen oder Schranken der ihm von der constituirenden Autorität aufgetragenen Gewalt. Hat er also grundgesetzlich (nicht blos gemeingesetzlich) z. B. Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, persönliche Freiheit, Unantastbarkeit des Eigenthums u. s. w. verkündet, so steht ihm keine solcher Verkündung widerstreitende Gewalt mehr zu. Er mag dann für sich allein (oder mit Zustimmung der etwa eingesetzten Theilnehmer seiner Gewalt) wohl noch die Macht haben, die Rechtsgewährungen zu vermehren, nicht aber sie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzunehmen oder zu schmälern. Er hat sich — wie bei

einmal verkündeter formeller Beschränkung seiner Macht — in die Unmöglichkeit versetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

So lautet indessen die gewöhnliche Lehre nicht. Dieselbe findet vielmehr die Grundlage oder Rechtsbefestigung einer Charte im Vertragsrecht, und allerdings ist solch ein Vertragsrecht, insofern es hier angerufen werden kann, ein näher liegendes und bequemeres Erklärungsmittel der Heiligkeit einer Constitution als unsere auf tieferen Gründen ruhende Theorie. Wir wollen auch keineswegs das hier in Frage stehende Vertragsrecht unbedingt verwerfen, sondern nur untersuchen, inwiefern es in Bezug auf Charten oder Constitutionsurkunden eine vernünftige Anwendung leide. Es finden bei der Lehre davon mehrere Misverständnisse und Begriffsverwirrungen statt, deren Beleuchtung Noth thut.

Zuvörderst kann hier keine Rede sein von demjenigen angeblich von Allen mit Allen geschlossenen Constitutionsvertrag, welchen man in der Schule ziemlich häufig als den dritten Bestandtheil des ursprünglichen (wenn auch nicht wirklich geschlossenen, doch gedichteten oder als rechtliches Postulat vorausgesetzten) Staatsvertrags (nehmlich als nachfolgend dem Vereinigungs- und dem Unterwerfungsvertrag) aufstellt. Aus dieser Ansicht würde nehmlich fließen, daß eine Constitution (folglich auch eine Charte) nicht anders als durch abermaligen Vertrag Aller mit Allen — d. h. also gar nicht — könnte aufgehoben oder abgeändert werden. So meint man es jedoch gewöhnlich nicht, sondern man stellt sich nur vor, daß zur Rechtsbeständigkeit einer Charte ein zwischen der Regierung und den Regierten (oder deren Stimmführern) zu schließender Vertrag nöthig sei. Denken wir uns jedoch einen Staat, worin noch keine Person ein bestimmtes Herrscherrecht hat und sonach die constituirende Gewalt der Gesammtheit noch ganz frei und ungebunden ist; so wird sie die Form der von ihr einzusetzenden Regierung und die derselben als Richtschnur vorzuschreibenden Grundsätze blos im Interesse der Sache, nach ihrem besten Wissen und Gewissen bestimmen, nicht aber darüber mit dem (erst noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten) Regenten einen Vertrag abschließen. Sie wird unter sich selbst die Artikel des Auftrages ausmachen, welcher dem einzusetzenden Oberhaupt zu ertheilen sei, und nur darüber, ob der zu Ernennende geneigt sei, solchen Auftrag (etwa auch unter einigen ihn persönlich betreffenden Bedingungen) zu übernehmen, wird sie mit ihm selbst contrahiren. In Wahlreichen geschieht ein Solches häufig. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der „Wahl-Capitulationen" wird festgesetzt von den Wählern, welche dabei eine Art von constituirender Autorität ausüben, und der Gewählte — außer dem, was er etwa blos für seine Person ausbedingt — unterschreibt die Capitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Capitulation Vertragschließender, sondern blos als Uebernehmer des bestimmten Auftrags. Etwas Aehnliches findet bei Uebernahme von Staatsdiensten statt, wo nehmlich gleichfalls die „Dienstinstruction", insbesondere der Umfang der Amtsbefugnisse und Pflichten, durch Gesetz oder Verordnung bestimmt wird und höchstens einige persönliche Interessen durch Vertrag mögen regulirt werden. Hieraus erhellt wenigstens so viel, daß der fragliche Vertrag nicht nöthig ist zur Feststellung der Rechte und Pflichten des zu ernennenden Regenten, wiewohl eine weitere Verstärkung oder größere Evidenz der Pflicht oder eine wirksamere Einschärfung derselben daraus hervorgehen mag. Der Bruch einer Wahlcapitulation oder auch einer in Folge gemeinschaftlicher Berathung zwischen Regierung und Ständen erlassenen Charte ist auch nicht eigentlich als Vertragsbruch oder wenigstens nicht blos als Vertragsbruch zu achten, sondern als überhaupt unbefugte, d. h. rechts- oder gesetzwidrige That; so wie z. B. Derjenige, der eine geliehene Sache sich zueignet oder ein Depositum unterschlägt, nicht eigentlich oder wenigstens nicht blos den Vertrag bricht, sondern ein Verbrechen begeht, d. h. eine Uebertretung des allgemeinen Rechtsgesetzes, welches das Eigenthum Anderer unangetastet zu lassen befiehlt.

Ein Vertrag in Verfassungssachen also hat nur alldort eine vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wo wegen eines der regierenden Person oder dem re-

gierenden Hause bereits zustehenden (d. h. einerseits behaupteten und andererseits ganz oder theilweise anerkannten) selbstständigen Rechtes, zum Behufe der im Interesse der Gesammtheit nöthigen oder wünschenswerthen Beschränkung, näheren Bestimmung oder auch theilweisen Aufhebung oder Unstatthaftigkeitserklärung solches Rechtes, eine Unterhandlung mit dem Berechtigten gepflogen werden muß und derselbe sodann im Wege des Vergleiches von seinem früher behaupteten Rechte Einiges aufgiebt, namentlich in Folge der etwa geänderten Umstände und Bedürfnisse oder der vorangeschrittenen politischen Erkenntniß und des dringenderen Volksrufes nach Verbesserung die jenen Umständen entsprechenden Beschränkungen auf sich nimmt und die geforderten Freiheiten oder Bürgschaften ganz oder theilweise gewährt. An und für sich ist freilich das Constitutionswerk kein Gegenstand einer durch Vertrag, folglich privatrechtlich zu treffenden Bestimmung. Das Princip der Regulirung ist hier blos das öffentliche Wohl und das Recht der Gesammtheit. Ein Aufgeben dieses Princips oder eine Verzichtleistung darauf kann rechtlich von keiner Seite verlangt oder zugestanden werden. Doch ist gedenkbar und vielfach vorkommend, daß auf Seite regierender Personen Ansprüche des Privatrechts mit jenen des öffentlichen in Verbindung stehen, auch daß die Behauptung derselben zugleich dem Gemeinwohl unnachtheilig oder selbst förderlich erscheint, oder daß über das, was dem allgemeinen Interesse fromme, widerstreitende Ueberzeugungen auf beiden Seiten (nehmlich der Regierenden und der Regierten) obwalten. In solchen Fällen ist ein wechselseitiges Nachgeben zum Zweck der Vereinbarung nothwendig und mag gar wohl das Opfer auch der eigenen Ueberzeugung in einzelnen Punkten gebracht werden, um die nach den Umständen thunlichste Verwirklichung der allgemeinen Idee zu erringen; es mag hier die Schwierigkeit der erfolgreichen Rechtsbehauptung, dort die Gefahr des Widerstandes in Rechnung gezogen und dergestalt ein beiderseits mehr oder weniger befriedigendes, jedenfalls dem Kriegsstand vorzuziehendes Ergebniß auf dem Wege des Vertrages gewonnen werden. Indessen wird auch bei Uebereinkommnissen dieser Art oder dieses Ursprungs nicht Alles, was darin festgesetzt ist, wirklich die Rechtseigenschaft einer vertragsmäßigen Bestimmung haben. Nur insofern die Uebereinkommenden wirklich als zwei getrennte juristische Persönlichkeiten sich gegenüberstehen oder zwei getrennte juristische Persönlichkeiten repräsentiren, und insofern sie über Rechte disponiren, welche einer oder der andern derselben frei verfügbar zustehen, ist bei dem Geschäft ein wahrer Vertrag zu erkennen. So z. B. da, wo bereits ein regierendes Haus besteht, die förmliche Anerkennung oder Festsetzung des Erbrechts für alle gegenwärtigen oder künftigen Glieder solches Hauses (versteht sich überhaupt, nicht aber auch die Bestimmung der Erbfolge-Ordnung, welche nehmlich mehr die Natur des Gesetzes an sich trägt). Ebenso die Uebereinkunft über die Domaine, wornach etwa ein Theil derselben als Eigenthum des königlichen Hauses anerkannt, ein anderer aber als Eigenthum des Staates erklärt wird. Auch die festgesetzten Formen der Regierung so wie die ihr zur Beobachtung vorgeschriebenen Grundsätze, insofern beide als Bedingungen des anerkannten Regentenrechtes oder als für solche Anerkennung versprochene Gegenleistungen erscheinen, können als vertragsmäßig errichtete Bestimmungen gelten, wiewohl sie an und für sich mehr zur Feststellung durch Gesetze sich eignen. Sie werden auch, obschon in einen sogenannten Constitutionsvertrag aufgenommen, überall da als wahre gesetzliche Bestimmungen zu achten sein, wo ihre Feststellung als nicht sowohl zum Vortheil der einen oder der andern der die Uebereinkunft abschließenden Persönlichkeiten (z. B. König und Landstände), sondern zu jenem einer dritten, durch die beiden andern gleichmäßig vertretenen Persönlichkeit, namentlich des Volkes oder der Staatsgesammtheit, geschehen erscheint. In solchem Fall hat zwar der König von seinem und haben die Landstände von ihrem Standpunkt ausgesprochen, was ihnen nach ihrer subjectiven Ueberzeugung als dem Volksrecht und Volkswohl am meisten angemessen erschien; sie haben sich ihre Ideen darüber gegenseitig mitgetheilt und als Ergebniß der Berathung sich über die fraglichen Punkte vereinbart; aber sie haben — da sie in solcher Beziehung Beide pflichtgemäß nur für eine und dieselbe Person zu sorgen hatten, d. h. Beide zusammen die

vollständige Repräsentation des Volks ausmachten — eben so wenig einen eigentlichen Vertrag geschlossen, als es ein Vertrag ist, wenn über ein gemeines Gesetz Regierung und Kammern übereinkommen, oder als z. B. zwei oder mehrere Vormünder eines und desselben Mündels unter sich einen Vertrag über die Angelegenheiten dieses Mündels abschließen, wiewohl sie allerdings über die gemeinschaftliche Leitung derselben sich verabreden oder gemeinschaftliche Entschließungen darüber fassen können.

Noch eine Art vertragsmäßiger Festsetzung constitutioneller Rechte und Freiheiten ist in der neuesten Zeit vorgekommen, nehmlich ein zwischen einer Anzahl Regierungen unter sich geschlossener Vertrag, ihren Unterthanen gewisse Rechte und Freiheiten zu gewähren, ohne jedoch diese Unterthanen als Mitpaciscenten anzuführen oder anzuerkennen. (S. Art. 18. der deutschen Bundesacte.) Ein solcher Vertrag ist allerdings ein für die Unterthanen der contrahirenden Regierungen erfreuliches Ereigniß, woraus ihnen Hoffnung und Erwartung künftiger Rechtsgewährung zufließt; doch ertheilt er ihnen darauf noch keineswegs einen unmittelbaren Rechtstitel. Auf sie paßt das rechtliche Axiom: res inter alios gesta aliis non nocet nec prodest, und erst wenn eine Regierung, zur Erfüllung der von ihr gegen die andern Regierungen übernommenen Verpflichtung, ihrem Volk eine Freiheits-Charte wirklich verleiht (was sie jedoch auch ohne jenen Vertrag hätte thun können), tritt für dieses Volk die (im Vertrag der Fürsten unter sich zwar beabsichtigte, doch durch ihn allein noch nicht hervorgebrachte) Rechtswirkung ins Leben. An und für sich also verändert der fragliche Vertrag den bisherigen Rechtszustand des Volkes gar nicht. Was es schon früher zu fordern hatte (eine seiner Bildungsstufe und den Zeitumständen gemäße Verfassung), dieses, nicht weniger und nicht mehr, hat es auch jetzo zu fordern. Sowie jede der vertragschließenden Regierungen, wenn ein Volk auf solches Uebereinkommen eine misfällige Forderung gründen wollte, mit Recht ihm erwidern könnte: „Was geht dich mein Uebereinkommen mit andern Regierungen an? Wir können dasselbe, so wie wir es allein unter uns schlossen, so auch beliebig wieder aufheben oder die eingegangene Verpflichtung uns gegenseitig oder einseitig erlassen"; ebenso könnten auch die Völker, wenn etwa das Uebereinkommen der Regierungen dahin ginge, den Unterthanen gewisse Rechtsansprüche nicht oder nur unvollständig zu gewähren oder das bereits früher Gewährte wieder zurückzunehmen, jenen Regierungen zu Gemüthe führen, daß Verträge de jure tertii rechtsungültig sind und daß man zur Rechtsverweigerung sich durchaus nicht verpflichten könne. Hiernach ist klar, daß, um der deutschen Bundesacte die Rechtseigenschaft einer wahren Charte zu verleihen, man entweder einen zwischen der Gesammtheit der Regierungen einerseits und der Gesammtheit der Völker anderseits durch jene Acte geschlossenen Vertrag annehmen (wenigstens eine von den Regierungen darin ausgesprochene und von der Nation nachher angenommene Verheißung anerkennen oder hineinlegen), oder aber die Bundesacte nicht als Vertrag, sondern als Gesetz, nehmlich als ein der deutschen Nation durch eine constituirende Autorität verliehenes und daher von der constituirten Staatsgewalt einseitig nicht mehr abzuänderndes Grundgesetz für verbindlich (d. h. die Regierungen auch gegen ihre Völker verpflichtend) erklären muß.

So zeigt sich also von fast jeder Seite betrachtet die Eigenschaft des Vertrags zur Herstellung der Rechtsbeständigkeit einer Charte theils unnöthig, theils unpassend, theils nur ausnahmsweise und nur auf wenige Bestimmungen anwendbar und es erscheint als der natürlichste, fast allen gedenkbaren Verhältnissen entsprechendste und dem Rechtsbedürfniß allein genügende Ursprung und Rechtsboden der Charte — ihre im Weg der Gesetzgebung geschehende Verkündung. Die Charte ist eine Urkunde, welche die Formen oder die Richtungen oder die positiven Beschränkungen der constituirten Staatsgewalt bestimmt, also das Verhältniß derselben zum Volke regelt und das diesem vorzubehaltende (oder zu gewährende) und jener zu überlassende (oder zu übertragende) Rechtsgebiet feststellt. Unter allen Mitteln zu Erreichung des Staatszwecks ist solche Feststellung das erste, nothwendigste und wichtigste, und wenn das Wesen der Staatsgewalt oder die ideale Rechtssphäre des Gesammtwillens in der Bestimmung und An-

wendung der Mittel zum Staatszweck besteht, so ist unleugbar auch die Bestimmung der Verfassung, also die Zeichnung der Charte, in solcher Sphäre begriffen, und es genügt zur Rechtskraft dieser Charte, daß der gesetzgebende Gesammtwille, durch das Organ seiner natürlichen oder künstlichen Personification, sie verfasse oder verkünde oder — wofern sie von einer andern Seite entworfen und vorgeschlagen oder schon factisch in Ausübung gesetzt wäre — wenigstens genehmige.

Der Gesammtwille, welchem das Recht zusteht, das Grundgesetz oder die Charte zu geben, ist eigentlich kein anderer als jener, welchem auch die gemeine Gesetzgebung entfließt oder entfließen soll; aber das Organ, wodurch er dort sich gesetzgebend äußert, wird als ein anderes gedacht als jenes, welches es hier thut. Es ist dieses wenigstens eine zur Befestigung der Charte nothwendige Voraussetzung oder Idee, weil Niemand sich selbst ein bindendes Gesetz geben kann, die constituirende Autorität also ihr eigenes Werk jeden Augenblick wieder abzuändern oder zu zernichten die Befugniß hat. Das erstgedachte Organ, wenn es auch die Staatsgewalt verbinden soll, muß daher in der Idee ein höheres und früheres sein als das letzte; es soll dieses ja erst erschaffen und ihm Richtung und Schranke vorschreiben, während es selbst keiner andern Beschränkung unterworfen ist als jener, welche schon das allgemeine oder rein vernünftige Staatsrecht dem Gesammtwillen überhaupt, also auch jedem Organe desselben gesetzt hat. Die constituirende Autorität nun hat zum natürlichen Organ die Gesammtheit der vollbürtigen Gesellschaftsglieder oder deren Stimmenmehrheit und sie kann füglich solches Organ fortwährend beibehalten, während die gemeine Gesetzgebung und noch weit mehr die Regierungsgewalt fast nothwendig einem künstlichen Organ übertragen werden muß. Nur in der ganz reinen und einfachen Demokratie mag demselben natürlichen Organ neben der constituirenden, d. h. die Grundgesetze gebenden, Autorität auch die gemeingesetzgebende überlassen bleiben, sei es, daß es von seiner constituirenden Gewalt noch keinen Gebrauch gemacht oder daß es ausdrücklich sich selbst auch die gemeine Gesetzgebung und die Regierung vorbehalten, d. h. also sich selbst auch zur constituirten Autorität erklärt hätte. Entgegen kann auch die constituirte Autorität zugleich mit der constituirenden bekleidet oder überhaupt zur Ausübung der letztern ein künstliches Organ bestellt werden. Beides jedoch ist politisch bedenklich oder verwerflich. Die natürlich bestehende constituirende Autorität (personificirt allernächst durch die Landesgemeinde oder auch durch die im ganzen Lande eröffneten Stimmregister) ist für die laufenden Geschäfte der Regierung und auch für die gemeine, dem oft schnell wechselnden Bedürfniß anzupassende Gesetzgebung zu unbeholfen und thut sehr wohl daran, wenn sie auf die Constituirung sich beschränkt; ja sie thut selbst wohl daran, wenn sie sogar für diese ihr allernächst angehörende Function (d. h. für die Feststellung oder Abänderung der Verfassung) ein künstliches Organ (z. B. eine außerordentliche, nach einem ihrer Idee huldigenden Wahlgesetz zu ernennende landständische oder Nationalversammlung) verordnet oder demselben wenigstens den Entwurf und die vorläufige Festsetzung der Charte oder deren Abänderungen überträgt, sich selbst blos die Genehmigung oder Verwerfung des Vorschlages vorbehaltend. Besser jedoch ist es jedenfalls, sie übertrage ihr Recht gar nicht, als daß sie die constituirte ordentliche Autorität, z. B. Regierung und Kammern, zugleich auch mit der constituirenden Gewalt bekleide. Wenn nehmlich das Letzte geschehen ist, so hat die Verfassung einerseits die Stätigkeit verloren, d. h. es ist Gefahr vorhanden, daß Abänderungen, welche zum Uebel führen, vorschnell beschlossen, von unlautern Parteihäuptern mit List oder Ungestüm durchgesetzt oder durch die Autorität eines herrschsüchtigen Ministeriums von der Willfährigkeit einer schwachen Kammer errungen werden; und anderseits ist die Durchführung verbessernder Neuerungen bei Machthabern, welche der bestehenden Misbräuche sich freuen, z. B. bei einer unter der Herrschaft eines schlechten Wahlgesetzes gewählten, aber in eben diesem Gesetz die Hoffnung der Wiedererwählung oder die Bürgschaft egoistischer Zweckerreichung für ihre eigenen Glieder oder für deren Standesgenossen erblickenden Kammer, immer schwierig und oft kaum möglich. Die nach den Vorschriften des estatuto real gewählte

spanische Kammer und die auch nach der Juliusrevolution factisch in Function erhaltene französische Kammer sind davon nahe liegende und eindringliche Beispiele. Ebenso das britische Parlament vor der — erst nach den langwierigsten Kämpfen und mehr durch das Volk als durch seine großentheils egoistischen oder corrumpirten Repräsentanten errungenen — Reform. Dieser zuletzt angedeuteten Gefahr hilft nichts Anderes ab als die für Zeiten des anerkannten Bedürfnisses einer Verfassungsabänderung vorzuschreibende Einberufung einer eigenen constituirenden Versammlung (wofür freilich ein allen Bedenklichkeiten entrücktes Wahlgesetz zu geben eine schwierige Sache ist); der zuerst bemerkten aber kann, wenigstens zum Theil, dadurch gesteuert werden, daß man die Formen der Berathung und Schlußfassung über Verfassungsfragen anders als jene für die gemeine Gesetzgebung bestimme, und zwar zumal so, daß eine sorgfältigere und reifere Berathung dadurch verbürgt und zur Gültigkeit des Beschlusses ein sehr überwiegendes Stimmenmehr gefordert werde. Die constituirte Autorität wird also in solchen Fällen zeitlich zur constituirenden, nimmt aber nach vollbrachtem Geschäft sogleich wieder ihre vorige Eigenschaft an.

Von der Entstehungsart der Charte hängt natürlich auch ihre Rechtswirkung, Umfang und Dauer der daraus hervorgehenden Verpflichtung, auch die etwa rechtlich zulässige Art ihrer Zurücknahme, Aufhebung oder Veränderung ab. Ihre Eigenschaft als Vertrag oder als Gesetz entscheidet allernächst die hierauf sich beziehenden Fragen. Ist sie nehmlich ein Vertrag, so verbindet sie die Paciscirenden, aber nur diese, und zwar nur in so weit dieselben sich wirklich verbinden wollten und rechtlich verbinden konnten. Ist sie aber ein Gesetz, so kann sie nicht den Gesetzgeber selbst, sondern blos die dem Gesetz unterworfenen Persönlichkeiten zu fortwährender Festhaltung verbinden, doch auch hier wieder nur so weit, als der wahre Sinn oder Wille des Gesetzgebers erkennbar ging und rechtlich gehen konnte.

Erscheint hiernach eine Charte als (freiwillige oder auch durch rechtlich zulässige Mittel abgenöthigte und sodann durch Annahme von Seite des Volkes bekräftigte) Verleihung des — früher absoluten — Fürsten; so ist klar, daß nun Er sein Geschenk oder sein vertragsmäßig ertheiltes Rechtsanerkenntniß nicht mehr zurücknehmen noch verkümmern, wohl aber durch weitere Geschenke oder Zugeständnisse vervollständigen darf. Dagegen hat zwar das annehmende Volk ein Recht zur Behauptung des ihm einmal Gewährten erworben, keineswegs aber die Schuldigkeit auf sich genommen, sich mit dem Gewährten für immer zu begnügen. Es kann, wenn es seine gerechte Forderung dadurch noch nicht befriediget sieht oder wenn neu eingetretene Umstände, namentlich ein erlangter höherer Bildungsgrad, oder die allgemeinen Zeitverhältnisse auch neue, billige Wünsche entstehen machten, dieselben jederzeit äußern und durch alle ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mittel geltend machen; so wie auch z. B. ein mit einem bleibenden Rechtsanspruch auf den von einem Andern ihm zu reichenden Lebensunterhalt Versehener durch die zeitlich geschehene und von ihm auch für einstweilen angenommene Zusicherung einer gewissen jährlichen Summe nicht des Rechts beraubt wird, eine Erhöhung zu fordern, wenn die Unzulänglichkeit der bewilligten Summe entweder schon im Allgemeinen erkennbar vorliegt oder auch erst später wegen neu eingetretener Umstände (als gesteigerter Preise oder vermehrter wahrer Bedürfnisse) eine entsprechende Erhöhung als nothwendig erscheint. Nur wenn ausdrücklich, als Preis der Verwilligung oder auf Art eines Vergleiches, eine Verzichtleistung auf weiter zu steigernde Forderungen stattgefunden hätte, würde man den Vorbehalt solcher Steigerung nicht mehr als stillschweigend im Vertrag enthalten annehmen können, sodann aber zu prüfen haben, ob oder inwiefern die Verzichtleistung in der rechtlichen Macht Derjenigen, die sie aussprachen, wirklich gelegen gewesen. Man würde nehmlich fragen dürfen, ob z. B. die auf eine gewisse Weise zu Stande gekommene Versammlung angeblicher Nationalrepräsentanten oder ein so oder so beschaffenes landständisches Collegium, oder etwa gar nur eine vom Fürsten willkürlich ernannte Schaar von Notablen mit einer rechtsgültigen oder so oder so weit gehenden (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vollmacht von Seite der Nation, um deren Rechte es sich handelte, versehen gewesen, und ob — im Falle der Bejahung

dieser Fragen — die Gewalt selbst einer ächten Nationalrepräsentation so weit, als geschah, gehen konnte, ohne die Rechte der nachkommenden Geschlechter zu verletzen? — War der „Kriegsrath" in England bevollmächtiget, durch das „Instrument der Regierung", wie er seine Charte nannte, die Formen der neuen Republik unter Cromwell's Protectorat zu dictiren? — War der französische „Erhaltungssenat" ermächtigt, die (freilich blos durch Gewaltthat ins Leben geführte) Consularverfassung zu zertrümmern? — Waren die angeblichen „Cortes von Lamego", welche Don Miguel's Usurpation den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrücken sollten, dazu berechtigt? — Kann eine Versammlung von Prälaten und Baronen rechtsgültig die Leibeigenschaft der Bauern, überhaupt die Erniedrigung des dritten Standes verordnen, sich selbst zur alleinigen Nationalrepräsentation erklärend, oder einen dahin lautenden Vertrag mit dem König rechtsgültig abschließen? Und könnte wohl irgend eine Versammlung oder wie immer beschaffene Autorität die Macht haben, die Unumstößlichkeit oder Unveränderlichkeit einer — wenn auch unmittelbar vom humanen und rechtlichen Standpunkt verfertigten, noch weniger aber eine die ewigen Menschenrechte verletzenden — Charte für alle folgenden Geschlechter als vertragsmäßige Verpflichtung festzusetzen, trotz allen etwa in Zukunft eintretenden Veränderungen der Verhältnisse und Interessen und den mit denselben fortschreitenden Bedürfnissen und Erkenntnissen?? — Diese Betrachtungen sind freilich auf die im Wege der Gesetzgebung erlassenen Charten nicht minder als auf die vertragsweise errichteten anwendbar; wir machen sie aber einstweilen blos in Bezug auf die letztern geltend.

Was die durch Verträge mehrerer Regierungen unter sich zu Stande gebrachten urkundlichen Freiheitsverheißungen für die Völker betrifft, so haben wir schon oben bemerkt, daß aus dergleichen Verträgen als solchen gar kein Recht, aber auch keine Verpflichtung für die betreffenden Völker hervorgeht. Sie können höchstens als Anerkenntnisse der denselben schon früher, vermöge selbstständiger Titel, gebührenden Rechte dienen, oder auch — insofern sie öffentlich verkündet werden und wirklich Freiheiten, nicht aber Beschränkungen dictiren — als gemeinschaftliche (d. h. von mehreren Herren gleichzeitig geschehende) Verleihungen von staatsbürgerlichen oder politischen Rechten gelten, wornach sie der schon oben aufgestellten Beurtheilung solcher Verleihungen anheim fallen. Sollten jedoch Verträge dieser Art Abschaffungen oder Beschränkungen schon früher den Völkern — vermöge natürlichen oder positiven Rechts — zustehender Freiheiten statuiren, so würden sie, wie von selbst einleuchtet, rechtlich völlig unwirksam, obschon etwa zur Veränderung des factischen Zustandes führend sein.

Auch die in der Form von Gesetzen (Grundgesetzen) errichteten und verkündeten Charten, obschon sie allerdings den Charakter einer höheren Heiligkeit oder Unantastbarkeit an sich zu tragen bestimmt sind als gemeine Gesetze, sind gleichwohl mit solcher Eigenschaft nicht unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über rechtliche Gültigkeit — in Bezug auf Ursprung, Form und Inhalt — statt, und auch wo solche Frage zu bejahen ist, hat ihre Autorität — nach Personen und Zeiten — eine ideal leicht zu bestimmende, wiewohl in concreten Fällen bestreitbare und oft verhängnißvolle Gränze.

Zuvörderst also kommen Ursprung und Form in Betrachtung. Waren die Verfertiger und Verkünder solcher Charten oder der daran getroffenen Abänderungen mit der constituirenden Autorität wirklich versehen? Haben sie bei deren Ausübung die für Erlassung von Grund- oder constitutionellen Gesetzen theils natürlich, theils nach positiven Rechten nothwendigen Formen beobachtet? Die schon früher angeführten Beispiele können hier wiederholt als Beleuchtung dienen. Der revolutionaire „Kriegsrath", nach Cromwell's, der „Erhaltungssenat", nach Buonaparte's Machtgebot ihre angemaßte Gewalt ausübend, die vor Don Miguel kriechenden Cortes von Lamego waren freilich zur Erlassung von Grundgesetzen nicht ermächtigt; aber wir mögen hinzufügen: auch K. Ferdinand VII., welcher sein Reich an Napoleon abgetreten und dasselbe nur durch die heldenmüthigen Anstrengungen

des unter den Fahnen der Cortesverfassung streitenden Volkes wieder erhalten hatte, war zur einseitigen Verkündung einer neuen Charte (d. h. zur Proclamirung des königlichen Absolutismus) keineswegs berechtigt; und nicht minder widerrechtlich handelte das Cabinet K. Karl's X. in Frankreich, welches die beschworne Charte durch „Ordonnanzen" in den wesentlichsten Punkten zu umstalten, d. h. zu verhöhnen sich vermaß; nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsungültig die aristokratische Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleon's Fall eingetretenen Verwirrungen benutzend, an die Stelle der volksthümlichen Verfassungen ihrer Kantone tumultuarisch ihre eigene Herrschaft einsetzte.

Was ist aber von den Fällen zu sagen, wo Verfassungsgesetze durch das Machtwort von Fremden dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen angenommen und sodann den Völkern gesetzgebend verkündet werden? — Auch hier zwar ist eine Heilung des ursprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung der wahren constituirenden Autorität möglich. So lange aber eine solche nicht vorhanden ist, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht geforderte Rechtsboden und verbleibt ihr blos diejenige Gültigkeit und Dauer, welche nach den Principien des äußern Staats- d. h. des Staatenrechts den Friedensartikeln zukommen kann (s. Friedensschluß). Wir haben gesehen, wie die unter Napoleon's Auspicien geschaffene Rheinbundsacte durch anderer Gewaltiger, die später seine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kalisch) und durch eigenes Lossagen der Fürsten, welche sie früher aus Napoleon's Händen angenommen, endlich auch durch die Erhebung der Völker, welche das seufzend ertragene Joch abzuschütteln freudig die Gelegenheit wahrnahmen, zerrissen ward; wir haben Aehnliches auch andere Völker, welchen Frankreichs Dictat Verfassungen aufgedrungen, thun sehen (z. B. die Schweizer, die man früher gegen ihren Willen zur „helvetischen Republik" gemacht und späterhin durch die Mediationsacte nur theilweise befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit dem sie grundgesetzlich vereint waren, sich losrissen u. a. m.); und es wird solche Erscheinung sich wiederholen, so oft ähnlicher Gewaltmisbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Auflehnung gegen fremdes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten solche durch auswärtige oder durch einheimische Machtgebote dictirte Charten, so lange die Gewalt sie festhält, äußerlich auch als rechtlich gültig und ist die Auflehnung gegen sie ein für die Urheber gefährliches Wagestück. In den Zeiten des Rheinbundes ward als Verbrecher behandelt, wer auch nur sein Misvergnügen mit der dadurch erschaffenen despotischen Gewalt der Fürsten bezeigte, und fiel der edle Palm dem Zorne des fremden Protectors zum Opfer. Dies ist natürlich, weil jede Gewalt, die einmal besteht, sich zu erhalten strebt und desto strengere Mittel dafür nöthig hat, je schwankender oder hohler der Rechtsboden ist, worauf sie erbaut ist. Aber die öffentliche Meinung und die Geschichte richten gleichwohl auch über die triumphirende Gewalt, und gar oft treten Umstände und Ereignisse ein, welche das verwerfende Urtheil vollzugsreif machen. Sich dagegen wahrhaft zu sichern giebt es nur ein Mittel, nehmlich die Heilung des rechtlichen Gebrechens — was Ursprung und Form betrifft — durch nachträgliches Einholen der Volks-Zustimmung oder jener seiner ächten Repräsentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbesserung desselben mittelst Befragung der legitimen constituirenden Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünftigen Gesammtwillens.

Solches Befragen und dann das Anhören und Beachten des Gesammtwillens, wenn er auch ungefragt — auf zuverlässige Weise — sich ausspricht, ist überall, wo ein weitverbreitetes Misvergnügen mit einer bestehenden Charte sich ausspricht, eine politische wie eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn nimmer vergiebt sich auch durch das feierlichst erlassene Grundgesetz der Gesammtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbessertes, ein den etwa veränderten Zeitverhältnissen oder den erhöhten politischen Einsichten angemesseneres zu geben. Das Gesetz, welches der constituirende — ob natürlich oder künstlich organisirte — Gesammtwille gab, ist nur

verbindlich für die constituirte Autorität und für jedes einzelne Glied der Gesellschaft, nicht aber für die große — aus Regierung und Regierten bestehende — Gesammtheit. Ja selbst jene constituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derselben oder des Volkes kann, ohne dadurch den etwa geschwornen Verfassungseid zu brechen, Vorschläge zu Verfassungsänderungen machen oder Gedanken und Wünsche darüber äußern, so wie es eines Jeden besondere Stellung mit sich bringt oder erlaubt. Der Verfassungseid (im Grunde nichts Anderes als eine feierliche Einschärfung der auch ohne ihn schon aus schuldiger Folgsamkeit gegen das bestehende Gesetz fließenden Pflicht oder eine weitere Sanctionirung derselben durch religiöse Ideen und positiv rechtliche darauf gebaute Bestimmungen) verpflichtet blos zur Heilighaltung oder Beobachtung der Verfassung, so lange sie gesetzlich besteht, auch zur Enthaltung von jedem thatsächlichen Versuche, sie auf ungesetzlichem Wege umzustürzen oder zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Wunsches oder Strebens nach ihrer Verbesserung auf gesetzlichem Wege. Daher kann die Regierung (ja sie soll sogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zusteht) z. B. den Ständen den Vorschlag zur Modification oder Revision der Charte machen (versteht sich frei gewählten Ständen und mit strengster Enthaltung von jedem unlautern Einwirken durch Einschüchterung oder Corruption), wofern ihr eine Veränderung fürs Gesammtwohl nothwendig oder räthlich däucht. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frank seine Ansicht über etwaige Mängel oder Lücken der Verfassung aussprechen (ja es darf selbst Jeder im Volk sich darüber auf geziemende Weise äußern), um dadurch etwa den Kammern die Anregung zu entsprechenden Bitten oder Vorschlägen zu geben, überhaupt die constituirende Autorität oder Diejenigen, welche berufen sind, dieselbe unmittelbar in Thätigkeit zu setzen, zur Kenntnißnahme von den im Volke herrschenden Wünschen oder Bedürfnissen zu vermögen und dergestalt die Abhilfe wirksam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterschied ob sie zu einer gesetzlich verkündeten Charte unmittelbar oder durch das Organ von Repräsentanten ihre eigene Zustimmung erklärt haben oder nicht — fortwährend die Befugniß nicht nur der Bitte oder des Vorschlags, sondern selbst der Forderung einer entsprechenden Verbesserung oder Vervollständigung, wenn die Charte wirklich ihr Recht verletzend oder ihren rechtsbegründeten Ansprüchen nicht Genüge leistend ist. Hätte z. B. auch wirklich das spanische Volk durch das Organ selbstgewählter Repräsentanten (nicht blos durch jenes der fanatischen Pfaffen und des bethörten Pöbelhaufens) der von Ferdinand VII. proclamirten Unumschränktheit des Königs beigestimmt, so würde ihm gleichwohl der Widerruf der Zustimmung, sobald es das Unheil des Absolutismus erkannte, oder die Forderung einer rechtsgemäßen Constitution immerdar zugestanden haben. Und eben so würde das — an Werth etwa der „Lichtensteinischen" Constitution zu vergleichende — estatuto real des Herrn Martinez de la Rosa, auch wenn es von einer wahren Nationalrepräsentation wäre angenommen oder gesetzgebend bekräftiget worden, den Forderungen von etwas Besserem, den Ansprüchen der Zeit und der ihr Zugebildeten Genügenderem kein rechtliches Hinderniß entgegensetzen. Bedenklich dabei kann jedenfalls nur der etwa vorhandene oder künstlich angeregte Zweifel über die wahre Volksgesinnung und das wahre Volksbedürfniß und dann die Wahl der Mittel zur Durchführung des in der Idee dem Recht wie dem Gemeinwohl entsprechenden Werkes sein. Das natürliche Organ der constituirenden Autorität nehmlich tritt nur in außerordentlichen Lagen und Umständen von selbst in Thätigkeit und ohne dringende Veranlassung wird es nicht leicht von Seite der constituirten Gewalt dazu aufgerufen. Daher ist es gut und weise, wenn die Verfassung selbst auch die Mittel und Wege ihrer eigenen zeitgemäßen Entwicklung oder Fortbildung und Verbesserung vorschreibt, zumal also ein möglichst zuverlässiges Organ der constituirenden Macht ins Leben ruft und die seine fortwährende Uebereinstimmung mit dem wahren vernünftigen Gesammtwillen möglichst gewährleistenden Formen für seine Berathungen und Schlußfassungen festsetzt.

So lange jedoch die praktische Staatskunst diesen idealen Forderungen nicht völliges Genüge zu leisten im Stande ist, bleibt allerdings räthlich, der Charte einen absoluten,

selbst gegenüber der constituirenden Autorität zu behauptenden Charakter der Heiligkeit positiv zu verleihen, dergestalt, daß z. B. ihre Unantastbarkeit wenigstens für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt (in der Cortes-Verfassung waren dafür 8 Jahre bestimmt), auch einige Hauptgrundsätze als der abändernden Verfügung des Gesammtwillens völlig entrückt erklärt (so in der nordamerikanischen Verfassung jene der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit u. a.), und dann für die im Allgemeinen noch zulässig bleibenden Abänderungen die Zustimmung auch der constituirten Autorität, insbesondere der Regierung verlangt oder (wie die meisten Verfassungen thun) dieser Regierung in Verbindung mit der gewöhnlichen Volksrepräsentation zugleich die Eigenschaft der constituirenden Autorität ertheilt, die Ausübung derselben jedoch an erschwerende Formen gebunden, zumal auch ein größeres Stimmenmehr dafür gefordert werde. Denn besser ist es, neben dem Besitze wesentlicher Rechts-Anerkenntnisse und Garantieen auch noch mancherlei Mängel und Gebrechen fortschleppen zu müssen, als der sanguinischen Hoffnung auf völlige Rechtsbefriedigung oder auf Erreichung idealer Vollkommenheit der Verfassung die Sicherheit des bereits errungenen Guten aufzuopfern und die Erhaltung oder den Verlust der kostbarsten Rechtsgarantieen abhängig zu machen von der jeweiligen Stimmung einer Volks- oder Repräsentantenversammlung, also von den bei keiner wie immer gebildeten Versammlung durchaus vermeidlichen Irrthümern oder Verführungen oder Einschüchterungen des Augenblicks, hervorgebracht etwa durch das Streben der Regierung nach Uneingeschränktheit oder durch Umtriebe oder Gewaltthätigkeiten hier einer herrschsüchtigen, dort einer zügellosen Partei.

Wir haben bisher das Wort „Charte" in der allgemeinen Bedeutung, nehmlich überhaupt als Constitutionsgesetz oder Urkunde, genommen; im engern Sinn ist es ganz besonders die Benennung der französischen — ursprünglich von K. Ludwig XVIII. dem durch die Besieger Napoleon's wiederhergestellten Königreiche verliehenen, sodann in Folge der Juliusrevolution in einigen Hauptpunkten veränderten — Constitution, deren Geist und Inhalt eine nähere Betrachtung schon darum in Anspruch nehmen, weil Frankreich als Musterstaat für das neue constitutionelle System gilt, die Grundzüge seiner Charte auch wirklich vielen der neuesten Verfassungen als Vorbild gedient haben und überhaupt die Vorschritte oder Rückschritte Frankreichs auf der Bahn des freiheitlichen Staatslebens auf das künftige Schicksal Europas jedenfalls verhängnißreich — ob den Völkern oder den Regierungen, als Beispiel oder als Schreckbild dienend, und ob friedlich oder kriegerisch — einwirken werden.

Es ist bekannt, daß, nachdem die Heldenkraft Napoleon's durch die ungeheure Uebermacht seiner Feinde und durch die Abtrünnigkeit der von ihm groß gemachten Senatoren und Generale gebrochen und die Wiederherstellung der bourbonischen Herrschaft unter der Firma der „Legitimität" beschlossen war, der Senat, welcher unter Talleyrand's Auspicien das Entsetzungsurtheil über den Kaiser gesprochen, sich doch noch der patriotischen und Ehrenpflicht erinnerte, bei Ueberantwortung des Reichs an die Bourbone so viel als möglich von den Hauptprincipien der Revolution zu wahren und unter die Aegide einer Verfassungsurkunde zu stellen. Der schnell verfertigte und vom gesetzgebenden Körper eben so schnell angenommene (6. Apr. 1814) Entwurf einer solchen wurde dem Prinzen von Artois (Bruder Ludwig's XVIII.) als Generallieutenant des Reichs vorgelegt und von demselben die Zuversicht ausgesprochen, daß sein Bruder die Grundlagen des Entwurfes genehmigen werde. Aber Ludwig XVIII., als er drei Wochen später aus England auf den französischen Boden herüberkam, erklärte noch von St. Ouen aus die neue Verfassung, „welche das Gepräge der Eile an sich trage", für ungültig, verhieß jedoch eine andere, welche auf ähnlichen Grundsätzen ruhen sollte, und erfüllte solches Versprechen auch wirklich (unterm 4. Juni) durch Verkündung einer seinem königlichen Willen allein entflossenen Charte. Es war ein Glück für Frankreich und die Welt, daß die Erinnerung an die oft empfundene Furchtbarkeit der französischen Waffen und an die frühere Begeisterung der Neufranken für Freiheit und Vaterland noch lebendig in den Gemüthern der jetzigen Sieger war. Man erlaubte also dem klugen König, daß er dem — augenblicklich kaum mehr widerstandsfähigen, dabei durch früher begangenen Misbrauch

des Siegerrechts des Anspruchs auf Schonung verlustigen und dem strengen Wiedervergeltungsrecht anheim gefallenen, zumal auch durch seine vielen Revolutions-Sünden zum Abscheu der Mächte gewordenen, eben darum aber immer noch schreckenden — französischen Volke eine Verfassung verleihe, wie von den siegenden Völkern keines — selbst das freiheitsstolze britische nicht — eine besaß oder, was insbesondere die Völkerschaften deutscher Zunge betrifft, auch nur zu erlangen die Hoffnung oder zu erbitten den Muth hatte. Wir haben hier, was England betrifft, natürlich dessen Verfassung, wie sie vor der Parlamentsreform bestand, im Auge und sehen dabei ab von allen übrigen — nicht eben in der Verfassung, sondern in andern Umständen begründeten — die Freiheit begünstigenden Verhältnissen des glücklichen Inselstaates. Und was die französische Charte selbst betrifft, so setzen wir bei unserem Urtheil natürlich eine redliche, ihrem Wortlaut oder dessen aus vernünftiger Auslegung hervorgehendem Sinn entsprechende Beobachtung derselben voraus; beschränken auch die Lobpreisung auf die darin ausgesprochene — theils vollkommene, theils wenigstens annähernde — Anerkennung der Hauptprincipien der Revolution; d. h. des vernünftigen Staatsrechts, so wie die constituirende Nationalversammlung sie in der Constitutionsurkunde von 1791 niedergelegt, das monarchische Europa aber aufs Heftigste und Hartnäckigste bekämpft hatte, und stimmen übrigens aus voller Ueberzeugung in den die Charte wegen einzelner schwerer Abweichungen und Mängel billig treffenden Tadel ein.

Die Charte Ludwig's XVIII. hat zuerst dem seit 1789 die Losung der Wohlgesinnten gewordenen Repräsentativsystem einen gesicherten Rechtsboden gegeben. Denn die früheren Constitutionen des revolutionären Frankreich erfreuten sich theils der unumwundenen Anerkennung von Seite der Großmächte nicht und gelangten auch wegen fortwährender einheimischer Stürme nicht zum festen Bestand; theils waren sie — namentlich die consularische und die kaiserliche Verfassung — dem ursprünglichen Geiste der Revolution völlig widerstreitend, den Absolutismus des Kriegsmeisters an die Stelle des Nationalwillens setzend, ja diesen letzten durch die für seine Aeußerung vorgeschriebenen beengenden und verfälschenden Formen nicht nur zum bloßen Schall herabwürdigend, sondern selbst verhöhnend. Das über den gedemüthigten Welttheil triumphirende Frankreich war durch seinen eigenen Gewaltsherrscher geknechtet; und nur die dem Nationalstolz schmeichelnde Weltherrschaft Frankreichs gab einigen Trost für die getödtete innere Freiheit. Diese letzte erstand erst aus den Niederlagen seiner Heere wieder, und die Großmächte achteten für reichen Gewinn, das furchtbare Soldatenvolk, über welches ein Zusammenfluß außerordentlicher Umstände ihnen den augenblicklichen Sieg verliehen, durch Gewährung constitutioneller Freiheiten im Innern beschwichtigen, d. h. über den Verlust der äußeren Herrschaft trösten und vom verzweifelten Widerstand, welcher erneute Revolutionsgreuel hervorbringen mochte, abhalten zu können.

Also durfte Ludwig XVIII. als verfassungsmäßige Rechte der Franzosen und als Grundprincipien ihres Staatsvereins anerkennen und feierlich erklären: 1) die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, welches immer sonst ihre Titel und ihr Rang seien; 2) Allgemeinheit der Beitragspflicht zu den Staatslasten nach Verhältniß des Vermögens; 3) Gleichheit der Ansprüche zu allen Civil- und Militärstellen; 4) persönliche Freiheit dermaßen, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden könne, es sei denn in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen; 5) allgemeine Religions- und Cultusfreiheit; 6) Preßfreiheit in den Schranken der gegen den Misbrauch solcher Freiheit zu erlassenden Repressiv-Gesetze („en se conformant aux lois qui doivent reprimer les abus de cette liberté“ ist der Ausdruck der Charte); 7) Unverletzlichkeit des Eigenthums, daher vorläufige volle Entschädigung, wo wegen eines gesetzlich erwiesenen öffentlichen Interesses das Opfer eines Eigenthums vom Staate verlangt wird; 8) Abschaffung der Conscription; 9) Inamovibilität der Richter; 10) alleinige Competenz des natürlichen Richters, Aufhebung und Verbot aller außerordentlichen Commissionen und Tribunale (mit alleiniger Ausnahme der Prevotal-Höfe, falls deren Wiederherstellung für nöthig sollte erachtet wer-

den); 11) Oeffentlichkeit der Verhandlung in Criminalsachen; 12) Beibehaltung des Instituts der Jury; 13) Abschaffung der Vermögensconfiscation und Verbot ihrer Wiedereinführung; 14) Beschwörung der Verfassungsurkunde durch den König und jeden seiner Nachfolger bei der Feierlichkeit ihrer Krönung. — Unermeßlich kostbare Gewährungen und welche, in Verbindung mit dem durch eben diese Charte ausdrücklich in Kraft erhaltenen „code civil“ (der Name Napoleon's ward dabei ausgelassen), wornach weder Leibherrlichkeit, noch Lehensherrlichkeit, noch andere mittelalterliche Lasten des öffentlichen Rechts oder Unrechts mehr anerkannt werden, fast den ganzen Inbegriff der nach der reinsten Theorie zu fordernden bürgerlichen Freiheit verwirklichen; zum Theil Gewährungen, wornach selbst nur zu streben oder Wünsche zu äußern in mehr als einem der Staaten, welche dem überwundenen Frankreich das Gesetz des Friedens dictirten, noch heute für Verbrechen oder für strafbaren und durch die größte polizeiliche Strenge hintanzuhaltenden „Umtrieb“ gilt.

Neben den bürgerlichen Freiheiten aber und insbesondere zu deren wirksamer Beschirmung gewährte die Charte den Franzosen auch politische Rechte, und zwar gleichfalls in einem die Forderungen einer für die constitutionelle Monarchie aufzustellenden liberalen Theorie bis auf einige wenige Punkte so ziemlich befriedigenden Umfang. Der König ist nach der Charte heilig und unverletzlich, seine Minister aber sind verantwortlich; die Kammer der Deputirten hat das Recht, sie anzuklagen, und jene der Pairs das, sie zu richten. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu; er ist höchstes Oberhaupt des Staates, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und — wie ein verhängnißvoller Zusatz besagt — die „zur Sicherheit des Staates nöthigen“ Verfügungen und Ordonnanzen. Seine Civilliste wird durch die erste Legislatur nach seiner Thronbesteigung für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom König und den beiden Kammern ausgeübt.“ (Hier also ein unumwundenes Anerkenntniß der das Wesen der constitutionellen Monarchie ausmachenden Theilung der Gewalt, fern von jener spitzfindigen, aus dem ohne irgend eine klare Begriffsbestimmung aufgestellten und dictatorisch als Losungswort verkündeten „monarchischen Princip“ abgeleiteten, sich selbst aber widersprechenden — oder wenigstens zum bloßen Wortstreit führenden — Lehre, daß alle Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereint und nur die Ausübung einiger bestimmter Rechte derselben an die Mitwirkung der Stände gebunden sein solle.) Das Recht des Königs bei der Gesetzgebung besteht in der Initiative, der Sanction und der Promulgation, jenes der Kammern in der freien Berathung, sodann Zustimmung oder Verwerfung. Auch dürfen sie den König um den Vorschlag eines Gesetzes über irgend einen Gegenstand bitten, mit Angabe des Inhalts, welchen dasselbe, ihrer Meinung nach, haben soll. Die Nationalrepräsentation besteht aus zwei Kammern, einer der Pairs und einer der Deputirten. Die erste, deren Mitglieder — in unbeschränkter Zahl — vom König nach Willkür auf Lebenszeit oder erblich ernannt werden, ist nicht nur, wie jene der Deputirten, Theilnehmerin der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Staatsgerichtshof in Fällen der Anklage gegen Minister und überhaupt über Verbrechen des Hochverraths und über Angriffe auf die Sicherheit des Staates. Die Prinzen von Geblüt sind geborne Mitglieder dieser Kammer, können jedoch nur auf speciellen Befehl des Königs Sitz darin nehmen. Die Berathschlagungen sind geheim. (Aus diesen und andern Bestimmungen geht freilich hervor, daß man die Pairskammer blos als Gegengewicht der eigentlichen Volks-, d. h. der Deputirtenkammer oder als nöthigenfalls zur Entkräftung der Beschlüsse der letzten zu gebrauchendes Werkzeug errichtete. Doch kömmt hierauf nicht sehr viel an, wofern nur die Deputirtenkammer mit den dem natürlichen Organ des Gesammtwillens gegenüber der Regierung gebührenden Rechten versehen ward. Denn die wahre Volksrepräsentation besteht allenthalben nur in dieser Wahlkammer.)

Hier muß nun freilich anerkannt werden, daß mehr als der Umfang der einer solchen Kammer verliehenen Rechte, die Art ihrer Bildung entscheidend für ihren politischen

Werth oder Unwerth ist. Und die in der Charte Ludwig's XVIII. vorgeschriebene Bildungsweise ist allerdings eine vom Geist der Aristokratie (namentlich der Geld-Aristokratie, hinter welcher sich jedoch jene der Geburt nur listig oder nothgedrungen — weil die Franzosen das Geburtsvorrecht längst entschieden verworfen hatten — verbarg) eingegebene, daher der Idee einer wahren Volksrepräsentation durchaus nicht entsprechende. Doch eine Heilung der ursprünglich fehlerhaften Bildungsart durch ein nachfolgendes Gesetz blieb immer zu erwarten und in solcher Voraussetzung mochten die der Deputirtenkammer durch die Charte verliehenen Rechte als wenigstens annähernde Befriedigung der Forderungen der Theorie erscheinen. Denn sie erhielt das Recht der entscheidenden Theilnahme an der Gesetzgebung, welche nach ihrem Wesen die höchste Gewalt und, wenn im volksthümlichen Sinne ausgeübt, die Gewährleisterin aller Interessen und Rechte des Volkes ist. Keinem andern Gesetze gehorchen zu müssen, als wozu man (unmittelbar oder durch das Organ ächter, insbesondere frei gewählter Repräsentanten oder deren Mehrheit) eingestimmt hat, macht eben das Wesen der Freiheit aus; und ein Volk, welchem solche Zusicherung verliehen ist, hat wenigstens keine Gefahr der Verschlimmerung seines eben bestehenden Zustandes mehr, wofern es nicht selbst — durch thörichtes Zustimmen oder durch schlechte Wahl — dieselbe herbeiführt. Aber auch das Mittel jeder möglichen Verbesserung des Zustandes besitzt es, wenn ihm (d. h. seinen Wortführern), wie durch die französische Charte wirklich gewährt ist, wenigstens das Recht der Bitte um jedes erwünschte Gesetz und auch das Recht der Steuerverwilligung zusteht; Rechte nehmlich, durch deren weisen Gebrauch die Regierung — wenn nicht direct, so doch indirect — genöthigt werden kann, im Sinne der aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. des wahren und vernünftigen Gesammtwillens, zu walten. Gegen Verletzungen der Charte durch ein böswilliges oder corrumpirtes Ministerium ist der Deputirtenkammer das Anklagerecht gegen die Minister ertheilt. Als kostbare Bürgschaften für treue und muthige Ausübung der Deputirtenpflicht aber sind namentlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit der Deputirten, selbst in Criminalsachen (während der Dauer der Sessionen und nur den Fall der Betretung auf frischer That ausgenommen), wofern nicht beide Kammern in die Verhaftnahme einwilligen, durch die Charte verliehen, auch durch die Verordnung der alljährlichen Einberufung der Kammern und durch jene der binnen drei Monaten nach einer etwaigen Auflösung der Deputirtenkammer zu geschehenden Zusammenberufung einer neuen alle längeren Unterbrechungen der der Volksrepräsentation zugeschiedenen Wirksamkeit verhütet.

So viel von den Vorzügen oder von der Lichtseite der französischen Charte. Freilich aber hat sie auch ihre Schattenseite, bestehend theils in einigen offenbar schlechten, ihrem eigenen Hauptprincip widerstreitenden Bestimmungen, theils in einigen Lücken und Zweideutigkeiten, welche den Feinden der Volksfreiheit — seien sie im Ministerium oder im Cabinet oder im Schooß einer anmaßenden Faction — Erleichterungsmittel oder Beschönigungsgründe fast jeder arglistigen oder gewaltthätigen Unterdrückung, ja die brauchbarste Waffe zur Vernichtung der Charte selbst — nicht nur nach ihrem Sinn, sondern auch nach ihrem Wortlaute — darbieten und dargeboten haben. Wir aber haben bei unserem Lobe eine aufrichtige und ehrliche Beobachtung vorausgesetzt, nicht eine insidiöse Tendenz und gewissenlose Verdrehung.

Das allernächst Auffallende in dieser Charte ist der Eingang, worin Ludwig XVIII., im Widerspruch mit der ihm vom Senat vorgelegten Urkunde, welche ihn als „durch freie Volkswahl" — und zwar unter der Bedingung der eidlichen Constitutions-Annahme — zum Throne.Berufenen erklärt, als unmittelbar „von Gottes Gnaden" König der Franzosen und daher als bereits im neunzehnten Jahre die Regierung führend auftritt und als vermöge selbstständigen Rechts Inhaber aller Staatsgewalt, welcher blos aus selbsteigener Ueberzeugung und Gnade seinen Unterthanen — nach dem Beispiel mehrerer Vorfahren, welche gleichfalls verschiedene Freiheitsbriefe den ihrigen verliehen — die den Ideen und Bedürfnissen der neuesten Zeit angemessene Constitutionsurkunde, den Wünschen des Volkes nachgebend, „zugesteht, übergiebt und ver-

willigt". — Es ist dies eine Formel, wodurch die ganze Revolutionsperiode (von 1789 bis 1814), als wäre sie gar nicht vorhanden gewesen, oder als wäre sie unwürdig, in den Blättern der Geschichte zu stehen, der Vergessenheit überliefert und die Restaurationsregierung als unmittelbare Fortsetzung der von Ludwig XVI. vor 1789 geführten dargestellt werden will. Zugleich macht sie den Fortbestand dieser Constitution abhängig von dem guten Willen oder der Gnade eines jeweiligen Königs von Frankreich. Denn wohl enthält sie die weitere Formel: „sowohl für uns als für unsere Nachfolger auf ewige Zeiten" sei die Constitution gegeben, und nach der am Anfange dieses Artikels aufgestellten Theorie ist allerdings ein absoluter Fürst, wenn er in der Eigenschaft als Constitutionsurheber, d. h. als die constituirende Autorität des Volkes augenblicklich ausübend, auftritt und in solcher Eigenschaft seine eigene Macht als constituirte Staatsgewalt beschränkt, nachher an seine eigene Charte gebunden und jeder seiner Thronfolger gleichfalls. Aber solche Theorie war nicht die des Stifters der französischen Charte. Nicht im Namen oder als Repräsentant der constituirenden Volksgewalt gab er dieselbe seinen „Unterthanen", sondern als selbstständiger Inhaber aller Staatsgewalt; und war er dieses, so konnte er wohl ein Vorhaben oder einen Entschluß verkünden, nur nach gewissen Formen und mit berathender oder mitentscheidender Theilnahme einer wie immer gebildeten Versammlung gewisse Acte der obersten Gewalt in Zukunft auszuüben; aber verbinden dazu konnte er sich nicht (es sei denn durch einen Vertrag, welchen er jedoch keineswegs einzugehen vermeinte, indem er die Charte als Gesetz und als ganz freie einseitige Gewährung verkündete) und noch weniger seinen Nachfolgern (die ja nicht von ihm oder durch seine Verleihung, sondern durch ein der Charte längst vorausgegangenes [wahres oder gedichtetes] Gesetz [der Thronfolge und der absoluten Gewalt] die Herrschaft erhalten) eine solche Verbindlichkeit auflegen. Es blieb, nach dem von ihm selbst aufgestellten Princip seiner Gewalt, ihm und allen seinen Nachfolgern immerdar nicht nur freistehend, sondern selbst pflichtgemäß obliegend, das nach Zeiten und Umständen jedesmal Zweckdienliche in Bezug auf die Ordnung oder Form der Staatsverwaltung sowie über das Materielle derselben zu befehlen oder festzusetzen. Kein Begründetes geht über seinen Grund hinaus, und dieselbe Autorität oder derselbe Wille, welcher ein Rechtsverhältniß ins Leben rief, kann es auch wieder aufheben oder abändern. Ein Gesetz kann dergestalt aufgehoben werden durch den einseitigen Willen des Inhabers der gesetzgebenden Gewalt, ein Vertrag durch den übereinstimmenden Willen beider Paciscenten. Die Charte also, da der Urheber oder Gesetzgeber blos der König war, hatte gegenüber ihm selbst keinen bleibenden Rechtsbestand, und der Vertrag, den er etwa mit dem damaligen Körper der angeblichen Volksrepräsentanten oder auch mit den von ihm selbst errichteten oder nach einem von ihm dictirten Wahlgesetz gebildeten Kammern darüber schloß oder zu schließen gemeint war, litt an dem wesentlichen Gebrechen der Nichtbevollmächtigung der Annehmenden und mochte daher, so lange nicht das Volk auf zuverlässig erkennbare Weise durch nachträgliche Zustimmung das Gebrechen geheilt hatte, mit Grund angefochten und zumal vom Nachfolger des Urhebers widerrufen werden.

Das in der Art oder Form der Verkündung bestehende Gebrechen der Charte jedoch mag als wirklich geheilt erscheinen durch die später erfolgte Annahme nicht nur von Seite der Kammern, sondern auch von jener des Volkes. Die letztere geschah nehmlich wenigstens in dem Sinn, daß die Nation das Gute, was ihr gewährt ward, nützlich annahm, jedoch ohne darum auf das Bessere, d. h. auf die vollständigere Rechtsbefriedigung, zu verzichten, und sodann in der Voraussetzung einer gegenseitig redlichen Erfüllung. — Weit schlimmer aber sind die materiellen Mängel der Charte und ganz insbesondere das durchaus unpopulaire Bildungsgesetz für die Wahlkammer. Wählbar nehmlich für die Deputirtenstelle sollen nach der Verfügung dieser Charte nur jene Bürger sein, welche 1000 Franken directe Steuer zahlen und bereits 40 Jahre alt sind, wahlberechtigt aber nur, die jährlich 300 Franken zahlen und ein Alter von 30 Jahren haben. Die Präsidenten der Wahlcollegien sollen vom König ernannt werden und dadurch gesetzliche Mitglieder derselben sein. Auch der Präsident der Kammer soll

vom König ernannt werden aus einer Liste von fünf durch dieselbe dazu vorgeschlagenen Mitgliedern. — Daß durch den so enormen Wahlcensus die Deputirtenkammer aus einem Organ des Nationalwillens in einen Sitz der ausschließendsten Geldaristokratie verwandelt, die dem ersten gebührende Gewalt also dem engen Kreise der Reichsten (großentheils zusammentreffend mit jenem der Vornehmsten) übertragen und die Nation selbst gewissermaßen mundtodt gemacht ward (insofern nicht die freie Presse ihr noch einige Stimme bewahrte), ist schon in dem Art. Census ausgeführt worden. Aber dieses genügte dem Stifter der Charte nicht. Auch die Reichen sind Theilnehmer der wichtigsten National-Interessen; auch die Reichen mögen dieselben gegen etwaige Eingriffe der Regierung in Schutz zu nehmen geneigt sein. Man mußte also aus ihnen nur diejenigen zur Wahl zu bringen suchen, die dem Ministerium angenehm, d. h. zuverlässige Diener des ministeriellen Willens durch Sympathie der Gesinnung oder durch was immer für selbstsüchtige, von der Gunst der Regierung abhängige Interessen wären. Daher die königliche Ernennung der Präsidenten der Wahlcollegien und — was weit schlimmer ist — der geheime Vorbehalt noch manch anderer Einwirkung auf die Wähler. Die Charte zwar erlaubt eine solche nicht, verbietet sie aber auch nicht ausdrücklich, und was blos durch das Vernunftgesetz verboten oder nach rein vernünftiger Ansicht verwerflich ist, daran kehren, weil sich immer noch darüber streiten läßt, die Inhaber der Gewalt sich nur wenig und es fehlt ihnen dabei an dialektischen Rechtfertigungen nie. Also erging es den Deputirtenwahlen. Sie, die ihrem Begriffe nach nur freie sein können, geriethen durch Bestechung, Einschüchterung, ja mitunter förmliche Gewalt unter die vorwaltende Herrschaft theils des Ministeriums, theils der Camarilla, theils der Emigranten-Faction. Die ächten National-Repräsentanten blieben stets in der Minorität. Aber auch solche Minorität, wegen des moralischen Eindrucks ihrer Opposition, wurde gefürchtet. Daher verschlechterte man das ohnehin schon schlechte Wahlgesetz noch weiter, und die Kammer selbst gab ihre Zustimmung zu dem dahin gehenden Regierungsvorschlag (1820). Die bisherige Zahl von 258 Deputirten wurde dadurch bis auf 430 vermehrt. Von diesen sollten 258 wie bisher von den Bezirks-Wahlcollegien gewählt werden, die übrigen 172 aber aus den zu diesem Behufe errichteten Departements-Wahlcollegien hervorgehen, bestehend aus dem höchstbesteuerten Viertheil sämmtlicher Wahlmänner eines Departements. Dieses Viertheil erhielt demnach ein doppeltes Stimmrecht, weil es eines auch in den Bezirkscollegien ausübte. Da nun (nach der von dem sachkundigen Deputirten Ternaux aufgestellten Berechnung) schon durch das ursprüngliche Wahlgesetz die Wahlberechtigung auf eine zusammen blos den vierzigsten Theil der öffentlichen Abgaben entrichtende Zahl von Bürgern beschränkt war, so erschien allerdings diese noch weitere Bevorzugung der Allerreichsten vor den etwas minder Reichen, und zumal (weil nur die directe Steuer den Maßstab gab) der großen Grundbesitzer vor den übrigen Classen der Reichen, als die auffallendste Probe der Unersättlichkeit der Aristokratie, die da, nicht zufrieden mit dem in der Pairskammer ihr ausschließend zustehenden Sitze und mit dem ihr in der Deputirtenkammer schon durch das alte Wahlgesetz gesicherten entschiedensten Uebergewicht, dasselbe noch weiter zu erhöhen und, durch Concentrirung auf die möglichst kleinste Zahl, für die vorzüglich Begünstigten um so bedeutsamer zu machen sich vermaß. Hatte doch die Kammer schon vor diesem ultra-aristokratischen Wahlgesetz mehr als hinreichende Geneigtheit gezeigt, die Volksfreiheiten zu untergraben oder umzustürzen. Sie hatte namentlich erst kurz zuvor gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Charte den Ministern das Recht der willkürlichen Verhaftnahme der des Hochverraths Verdächtigen, mit der einzigen Beschränkung, daß der Angeschuldigte binnen 3 Monaten vor Gericht müsse gestellt werden, ertheilt; sie hatte, gleichfalls im Widerspruch mit der Charte, die (schon früher einmal eingeführte, dann aber wieder abgeschaffte) Censur der politischen Journale und anderer periodischen Schriften abermal ins verhaßte Leben gerufen und durch andere „Ausnahmsgesetze" mehr ihre Nichtachtung der Constitution bewiesen. Das neue Wahlgesetz also, welches noch entschiedeneres Voranschreiten auf dem Wege der Reaction vorbereitete, konnte nur als eine Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen das constitutionelle System erscheinen, und die nachfolgenden Ereignisse machten den nahenden Un-

tergang der Charte auch dem blödesten Auge sichtbar. Als aber die durch die Uebertreibungen Villèle's und Peyronnet's hervorgerufene Opposition des noch einigermaßen verständig denkenden und gemäßigt gesinnten Theiles der Aristokratie den Widerstand der Liberalen bekräftigt und das wenigstens vergleichungsweise gute Ministerium Martignac hervorgerufen hatte; so rüsteten sich die Ultra-Royalisten und Aristokraten zu dem gegen die Volksfreiheit zu führenden Todesstreich und führten ihn auch wirklich — jedoch nur zu ihrem eigenen Verderben — durch die unter den Auspicien des neuen Ministers Polignac und seiner würdigen Collegen erlassenen Ordonnanzen des 25. Julius 1830 aus.

Hiezu gab ihnen ein besonders insidiös abgefaßter Artikel der Charte den willkommenen Vorwand und Beschönigungstitel. Der Artikel 14 nehmlich besagt: „le roi est le suprême chef de l'état.... il fait les règlemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état.“ Alles, was zur „Sicherheit des Staates“ zu verordnen nöthig oder räthlich ist, steht also in des Königs Macht, und da über solche Nothwendigkeit und Räthlichkeit er selbst die alleinige Entscheidung hat, so ist auch, in so weit er solches für gut oder nöthig erkennt, jede Beschränkung oder Aufhebung oder Abänderung von Verfassungsbestimmungen seiner Macht anheimgestellt. (Auf eine ähnliche Weise sind freilich auch in andern Staaten die Zwecke der „Sicherheit, Ordnung und Ruhe“ als Rechtfertigungsgründe der außerordentlichsten, früher ganz unerhörten Maßregeln aufgestellt worden.) Aus diesem Raisonnement nun gingen die verhängnißreichen Ordonnanzen hervor, welche die beiden — durch frühere Schläge schon heftig erschütterten — Hauptsäulen des Rechtszustandes, Preßfreiheit und Wahlfreiheit, vollends über den Haufen warfen und an die Stelle einer wenigstens scheinbar constitutionellen Regierung den fast nackten Absolutismus setzen sollten. Auf welche Art aber das französische Volk diese freiheitmörderischen Ordonnanzen aufnahm und beantwortete, und wie aus dem Versuche, die Charte umzustürzen, für die Urheber der Untergang und für die Nation eine verbesserte und neubekräftigte Charte hervorging, ist noch in Jedermanns frischem Gedächtniß. Wir übergehen hier die — unter dem Artikel Frankreich ohnehin noch eigens zur Sprache kommende — unsterbliche Geschichte, unser Augenmerk blos auf die in Folge der Umwälzung zu Stande gebrachten Verbesserungen der Charte richtend.

Die erste Hauptverbesserung bestand in der Weglassung des Eingangs zur alten Charte, wodurch dieselbe als eine octroyirte, d. h. von gnädiger Verleihung des Königs ausgehende erklärt wird. Die neue Charte kündet sich als Gesetz und zwar als vom Volkswillen ausgegangenes und vom König als Thron- oder Wahl-Candidat blos angenommenes, d. h. durch das Versprechen, das Reich unter den darin festgestellten Bedingungen zu übernehmen und der Charte gemäß zu regieren, bekräftigtes, sodann von ihm als wirklicher König in gewöhnlicher Form verkündetes Gesetz. Diese Formel lautet demnach also: „Ludwig Philipp, König der Franzosen (ohne den Beisatz „von Gottes Gnaden,“ weil nehmlich anerkanntermaßen „durch freie Volkswahl“ König. Und auch nicht „König von Frankreich und Navarra,“ wie die alte Charte lautete, weil dieser Ausdruck ein Eigenthumsrecht auf das Land bezeichnet, sondern „König der Franzosen,“ also blos Haupt des Volkes), Allen, die dieses lesen und lesen werden, unsern Gruß: Wir haben befohlen und befehlen, daß die constitutionelle Charte von 1814, so wie sie durch die beiden Kammern am 7. August abgeändert und von uns am 9. August angenommen worden, neuerdings und zwar in nachstehendem Wortlaut verkündet werde.“

Um den Sinn dieser Verkündungsformel vollkommen zu verstehen, ist nothwendig, die darin angeführte, folglich zur Charte mit gehörige, am 7. August von der Deputirtenkammer beschlossene, dann alsogleich auch von der Pairskammer durch feierlichen Beitritt bekräftigte und am 9. August vom Herzog von Orleans angenommene und beschworene Erklärung vor Augen zu behalten. Dieselbe lautet:

„Die Deputirtenkammer, in Betracht der gebieterischen Nothwendigkeit, welche der 26—29. Julius letzthin und die folgenden Tage erzeugt haben, und der Lage im Allgemeinen, in welche die Verletzung der Verfassungsurkunde Frankreich versetzt hat u. s. w.... erklärt, daß factisch und rechtlich der Thron erledigt und daß es unumgänglich nöthig ist,

zur Besetzung desselben zu schreiten. Die Deputirtenkammer erklärt *zweitens*, daß nach dem Wunsche und zum Vortheile des französischen Volkes die Einleitung zur Verfassungsurkunde abgeschafft ist, als der Würde der Nation entgegen, indem sie den Franzosen aus Gnade Rechte zu bewilligen scheint, die ihnen von selbst zukommen, und daß nachstehende Artikel eben der Charte gestrichen oder modificirt werden sollen, nach Angabe dessen, was nachfolgt." (Hier sind dann alle betreffenden Artikel wörtlich, wie sie lauten sollen, beigesetzt und sodann weiter beschlossen, daß alle neuen Ernennungen und Creationen von Pairs, die unter der Regierung Karl's X. gemacht worden sind, null und nichtig seien und daß der 23. Art. der Charte [in der alten Charte der 27.], welcher die Ernennung der Pairs und die Art derselben, ob nehmlich auf Lebenszeit oder erblich, dem Könige überläßt, in der nächsten Sitzung der Kammern einer Revision unterworfen werden solle.) „Die Deputirtenkammer erklärt *drittens*, daß es nothwendig ist, der Reihe nach und in einer möglichst kurzen Frist mittelst gesetzlicher Verfügungen folgende Gegenstände zu reguliren: 1) Die Anwendung der Geschwornengerichte auf Preß- und politische Vergehen; 2) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Regierungsbeamten; 3) die Erneuerung der Wahlen für diejenigen Deputirten, welche zu einem besoldeten öffentlichen Amte ernannt worden sind; 4) das jährliche Abstimmen der Kammern über das jedesmalige Truppencontingent; 5) die Organisation der Nationalgarde mit Zuziehung der Nationalgardisten zur Wahl ihrer Officiere; 6) die gesetzliche Feststellung der Lage der Officiere der Land- und Seemacht; 7) die Departements- und Municipalgesetzgebung auf ein Wahlsystem gegründet; 8) der öffentliche Unterricht und die Lehrfreiheit; 9) die *Abschaffung des zwiefachen Stimmrechts* und die *Aufstellung der Bedingungen, unter welchen man wählen und gewählt werden kann*; 10) die Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen, insofern sie den Verfügungen zuwiderlaufen, welche zur Verbesserung der Charte getroffen worden sind, von jetzt an vernichtet sind und bleiben." — „Endlich erklärt noch die Deputirtenkammer, daß mittelst der Annahme dieser Verfügungen und Vorschläge Se. königl. Hoheit, der Reichsverweser Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, durch das allgemeine und dringende Interesse des französischen Volkes zum Throne gerufen wird, er und seine Nachkommenschaft auf ewige Zeiten im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und mit ewiger Ausschließung der Frauen nebst ihrer Nachkommenschaft." — „Demzufolge wird Se. königl. Hoheit, der Reichsverweser Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, ersucht werden, obige Bedingungen und Verpflichtungen anzunehmen und zu beschwören, sowie die Beobachtung der Verfassungsurkunde und der festgesetzten Modificationen, und wenn er diesen Eid vor den versammelten Kammern abgelegt haben wird, den Titel *König der Franzosen* anzunehmen."

Aus dieser Erklärung geht wohl die *Rechtseigenschaft* der neuen Charte und der *Titel* von Ludwig Philipp's Gewalt aufs Unwidersprechlichste hervor. Die neue Charte ist von der Deputirtenkammer im Namen der *Nation* als der wahren *constituirenden Autorität* errichtet, und *Ludwig Philipp*, nachdem er durch *Wort* und *Eid* zur Beobachtung ihrer Vorschriften, d. h. zur Erfüllung der Bedingungen, unter welchen die Nation ihm die Krone angetragen, sich *verpflichtet* hatte, ist durch den Willen des „*souverainen Volkes*" auf den Thron gesetzt worden. Ob die Deputirtenkammer wirklich die Befugniß hatte, sich als Bevollmächtigte der Nation darzustellen, und ob nicht wenigstens zur vollkommenen *Bekräftigung* des von ihr — in der Eigenschaft als *stellvertretende constituirende Autorität* — Beschlossenen die *ausdrückliche Zustimmung* ihrer Committenten, d. h. der *Nation* selbst oder einer *eigens zu diesem Geschäft* zu erwählenden Nationalrepräsentation, nöthig gewesen wäre, haben wir *hier nicht* zu untersuchen. Würde eine Einsprache dagegen erhoben, so wäre freilich dadurch *alles* Geschehene wieder in Frage gestellt und der revolutionaire Zustand kehrte zurück. *Ludwig Philipp* also wird es sicherlich niemals thun, und sollte ihn oder sein Cabinet jemals die Lust anwandeln, das „*monarchische Princip*" im Sinne der *absoluten* und der unmittelbar vom Himmel stammenden Herrschaft an die Stelle desjenigen, welches ihn zum Throne rief, zu setzen; so würde er dadurch nur um so klarer darthun, wie vollkommen er, als er die Charte beschwor, davon überzeugt gewesen, daß das franzö-

sische Volk mit Entschiedenheit deren Festsetzungen fordere und daß um geringeren Preis, als ihre Gewährungen besagen, die französische Krone nicht zu erlangen war.

Unter den materiellen Bestimmungen der neuen Charte, wodurch sie vor der alten sich auszeichnet, verdient wohl den ersten Platz der Artikel, welcher verfügt, „daß die Censur nie wieder hergestellt werden könne." Zwar auch die alte Charte hatte die Preßfreiheit verheißen und blos Repressiv-Gesetze gegen deren Misbrauch vorbehalten. Aber die Gewalt subsumirte dictatorisch auch die Censur (weil sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden) unter diesen Begriff. Es wird eine Zeit kommen, wo man die Nothwendigkeit eines in die Charte aufzunehmenden Verbotes der Censur, um gegen ihre Einführung gesichert zu sein, kaum mehr wird begreifen können; so wenig als wir begreifen würden, daß erst eine Charte festsetzen müsse, man bedürfe zum Gebrauch der Zunge, d. h. zur mündlichen Rede, keiner vorläufigen polizeilichen Erlaubniß. Uebrigens ist der fragliche Artikel der neuen Charte — ungeachtet der berühmten Verheißung: „von nun an werde die Charte eine Wahrheit sein" — durch die bekannten (in Ost und Nord allerdings wohlgefälligen) September-Gesetze, welche die französische Deputirtenkammer (!) willfährig annahm, um den größten Theil seiner Bedeutsamkeit gebracht worden.

Auch die Abänderung des berüchtigten Artikels 14, worin nehmlich die Worte: „der König erläßt die zur Sicherheit des Staates nöthigen Verordnungen", jetzo gestrichen wurden, hat die September-Gesetze nicht verhindern können. Denn Ordonnanzen sind unnöthig, wo eine unvolksthümliche Kammer jedem despotischen Begehren der Minister durch bereitwillige Zustimmung den Stempel des Gesetzes aufdrückt. Doch, abgesehen von diesem freilich traurigen, doch nur factischen Umstand, erscheint die Weglassung jener Worte als ein ganz unschätzbarer Gewinn und als schon allein einer Julius-Revolution werth. Eine constitutionelle Verfügung, welche der Regierung unbedingt das Recht zuspricht, die „zur Sicherheit des Staates nöthigen" Verordnungen zu erlassen, ist zehnmal demüthigender für das Volk als eine ganz unumwundene Aufstellung des absolutistischen Princips. Denn sie ist in ihren Wirkungen der letzten gleich; aber sie würdigt zugleich das Volk herab durch die Zumuthung, auch seinen Verstand sowie seinen Willen unterjochen zu lassen, durch die Zumuthung nehmlich, die gewährte Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt für etwas Wirkliches, für mehr als bloßen Schall zu achten und doch auf solche Theilnahme zu verzichten, sobald ein Ministerium in den Eingang einer Ordonnanz die Formel setzt: „In Gemäßheit unserer Pflicht, für die Sicherheit des Staates zu sorgen." — Wahrlich, alle Sicherheit aller Einzelnen und daher auch der Gesammtheit hat aufgehört, sobald man dem Worte „Sicherheit des Staates" solche Zauberkraft einräumt.

Noch verschiedene andere und zum Theil sehr wichtige Verbesserungen wurden durch bloße Auslassung der verwerflichen Stellen oder bedenklichen Worte bewirkt. Namentlich wurde der Vorbehalt der „Prevotalgerichte" gestrichen und die Errichtung außerordentlicher Tribunale unter was immer für einer Benennung ausdrücklich verboten. Die Bestimmung, daß die Minister „nur wegen Verrätherei oder Concussion" sollten angeklagt werden können, wurde gleichfalls gestrichen und die Bezeichnung der Verantwortlichkeitsfälle einem künftigen Gesetze vorbehalten. Die Erklärung der katholischen Religion zur „Staatsreligion" wurde gestrichen, jedoch die Bemerkung, daß die Mehrzahl der Franzosen sich zur katholischen Religion bekenne, in die Charte — übrigens ohne alle Rechtswirkung — aufgenommen. — Auch auf die Colonieen erstreckt sich die Fürsorge der neuen Charte. Bei der Festsetzung der alten, „daß die Colonieen nach besonderen Gesetzen und Reglements sollten regiert werden", wurden die Worte „und Reglements" gestrichen.

Unter den Artikeln, welche am dringendsten eine Abänderung in Anspruch nahmen, waren sicherlich die von der Wahlberechtigung zu Deputirtenwahlen handelnden. Denn unendlich wichtiger als der Umfang der Rechte, welche einer Kammer verliehen werden möchten, ist die Art ihrer Bildung. Die Verwerflichkeit der in der alten Charte festgesetzten Bildungsweise ist oben bemerkt worden. Die neue setzt das für die

Wählbarkeit nöthige Alter von 40 Jahren auf 30, und jenes für das active Wahlrecht von 30 auf 25 Jahre herab, ertheilt auch den Wahlcollegien das Recht, ihre Präsidenten selbst zu ernennen (eben so auch der Deputirtenkammer jenes der Ernennung ihres Präsidenten); aber in Bezug auf den Hauptpunkt, nehmlich den Census, behielt man die neu zu treffende Bestimmung einem erst in der nächst bevorstehenden ordentlichen Sitzung der Kammern zu gebenden Gesetze vor. Dieses kam dann auch wirklich zu Stande, aber befriedigte die Forderungen der Freigesinnten nicht. Denn es wurde zwar das doppelte Votum der Reichsten (nehmlich die ultra-aristokratische Einsetzung der Departements-Wahlcollegien) wieder aufgehoben; aber der Census erfuhr blos die Verringerung von 1000 Franken auf 500 für das passive und von 300 Franken auf 200 für das active Wahlrecht (s. Census). Uebrigens wurde die Dauer der Bevollmächtigung der Deputirten auf 5 Jahre festgesetzt und eine jedesmalige Integral-Erneuerung der Kammer vorgeschrieben. Die alte Charte hatte gleichfalls 5 Jahre für die Dauer der Bevollmächtigung, aber eine jährliche Partial-Erneuerung verordnet. Im Jahre 1824 jedoch setzte die royalistische Partei die Integral-Erneuerung und die siebenjährige Dauer der Kammer durch.

In Rücksicht der Pairskammer fand durch die neue Charte die Verbesserung statt, daß für ihre Sitzungen gleich jenen der Deputirten die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ward, und daß die Prinzen von Geblüt der in der alten Charte ihnen aufgelegten unbedingten Abhängigkeit vom König enthoben wurden; die Frage über die Erblichkeit aber blieb einem spätern Gesetze vorbehalten und wurde in diesem sodann durch Aufhebung derselben entschieden. Ob zum Frommen der guten Sache? wird die Zukunft lehren und läßt sich bezweifeln. Freilich erscheint es den Freunden der naturrechtlichen Gleichheit fast abgeschmackt, daß man erbliche Gesetzgeber und Richter habe; allein vielleicht wäre besser, diese mit den Principien der Revolution allerdings schwer vereinbarliche Anomalie zu dulden, als einen Factor der Gesetzgebung und einen hohen Gerichtshof zu haben, der, eben weil jedes seiner Mitglieder nur durch die Ernennung, also die Gnade oder Gunst des Königs, darin sitzt, jene Unabhängigkeit der Stellung gegenüber der Regierung entbehrt, welche ihm nach der unendlichen Wichtigkeit jener beiden Functionen so nothwendig wäre. Ueberhaupt jedoch ist die Bildung einer ersten Kammer, welche den Volksfreiheiten nicht gefahrbringend sei, eines der schwierigsten politischen Probleme; die dabei sich darbietenden hochwichtigen Betrachtungen aber eignen sich zu einer gesonderten Darstellung (s. Constitution und Zweikammernsystem).

Die Initiative zu Gesetzen, welche die alte Charte ausschließlich dem Könige vorbehielt, ist durch die neue auch jeder der beiden Kammern verliehen worden; abermal eine Festsetzung, welche — obschon mit dem britischen Verfassungsrecht übereinstimmend — die strengen Anhänger des „monarchischen Princips" nicht anders als misfällig aufnehmen können.

Mit Uebergehung verschiedener minder wichtiger Veränderungen und Zusätze wollen wir blos noch anführen, daß die neue Charte dem König ihre Beschwörung gleich bei der Thronbesteigung auflegt, während die alte sie erst bei der Krönung forderte; und daß vermöge eines neu hinzugesetzten Artikels (67) „Frankreich seine Farben wieder annimmt und in Zukunft keine andere als die dreifarbige Cocarde mehr darf getragen werden." Beide Punkte möchten zwar als ziemlich unerheblich betrachtet werden, da allerdings die Verpflichtung des Königs, das Grundgesetz zu beobachten, nicht erst durch den Eidschwur begründet wird, sondern schon an und für sich als unmittelbare Rechtswirkung jenes Gesetzes besteht, und da die Freiheit nicht durch Farben, sondern durch Grundsätze und durch Garantieen geschirmt wird. Allein die Verstärkung der Rechtspflicht durch feierlich übernommene Gewissens-, Religions- und Ehrenpflicht wird immer in der öffentlichen Meinung von großem Gewicht, die Uebertretung also entsprechend bedenklicher sein, und die Beschwörung gleich bei der Thronbesteigung anstatt erst bei der Krönung hebt die Möglichkeit des Verschiebens oder gar völligen Unterlassens auf und ist zugleich eine Einschärfung des Titels und der Bedingung, unter welchen der Thron bestiegen und besessen wird. Was aber die dreifarbige

Fahne und Cocarde betrifft, so ist sie natürlich, als glorreiches Erinnerungs-Zeichen und nunmehr auch als endliches Triumph-Zeichen der Revolution, als allgegenwärtige und unaufhörliche Verkündung der Freiheitsprincipien, der Nation mit höchstem Rechte theuer; während die weiße Farbe, als die Farbe der Emigration und der Gegenrevolution und zugleich als demüthigendes Denkmal der durch die Coalition erlittenen Niederlagen, nothwendig verhaßt war. Sie hatte der Restauration den Stempel der National-Unterjochung, einerseits durch eine einheimische Aristokraten-Faction und andererseits durch die fremden Bajonette, aufgedrückt; mit der Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne erstand — nach der Auffassung und dem Gefühl des Volkes — die Revolution, d. h. erstanden die Freiheits-Principien aus ihrem Grabe wieder und ward die Schmach der erlittenen doppelten Unterjochung getilgt. Durch sie nahm Frankreich — in den Augen nicht nur seines eigenen Volkes, sondern in jenen der Welt — seine imponirende Stellung gegenüber den europäischen Mächten wieder ein und rief als Losung für seine innere wie äußere Politik die „constitutionelle Freiheit" aus. Weit mehr als die Versicherung: „von nun an wird die Charte eine Wahrheit sein," macht die dreifarbige Fahne die Rückkehr eines Polignac'schen Ministeriums unmöglich, sie ist also — so geduldig sie über manche Ungebühr hinwegblickte — wirklich ein Palladium, nicht nur ein Symbol der Freiheit.

Welchergestalt einige der durch die Erklärung der Deputirtenkammer vom 7. August zur Erledigung an die nächstkünftige ordentliche Sitzung der Kammern gewiesenen Punkte solche Erledigung wirklich gefunden haben (namentlich die Wahlordnung und die Sache der Pairie), ist bereits oben bemerkt worden. Sie war nicht befriedigend, und es ließ sich solches voraussehen, da man den günstigen Moment zu einer wahrhaft volksthümlichen Festsetzung — unvorsichtig oder schlau — hatte vorübergehen lassen. Auch die übrigen Punkte, so viele deren bereits erledigt sind (insbesondere aber die Punkte 1, 5, 7 und 8), wurden es keineswegs im reinen Geiste der Julius revolution, sondern in jenem des allzubald darauf gefolgten Justemilieu-Systems, welches nach seinen bisherigen thatsächlichen Aeußerungen keineswegs die Mitte hält zwischen entgegengesetzten verwerflichen Extremen, sondern seinen mühsamen Weg unter ewigem Schaukeln und Verstellen zu finden sucht zwischen Gerade und Krumm, Wahrheit und Lüge, Kraft und Schwäche, Verheißungs-Erfüllung und Verweigerung (s. Frankreichs neuester Zustand und Juste-Milieu). C. v. Rotteck.

Chatam (William Pitt) ward 1708 zu Westminster geboren. Den Familiennamen Pitt führte er, wie sein zweiter Sohn, der unter demselben Namen die Angelegenheiten seines Vaterlandes unter schwierigen und entscheidenden Verhältnissen geleitet hat, bis zum Jahre 1766, wo er, in den Grafenstand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten ist. Um ihn nicht mit verschiedenen Benennungen anzuführen und einer Verwechselung mit dem spätern William Pitt vorzubeugen, werden wir ihn auch jetzt schon Chatam nennen, obgleich er erst 58 Jahre später zu seiner Würde befördert wurde. Sein Großvater war Thomas Pitt, Gouverneur zu Madras, der dem Könige von Frankreich um die Summe von zwei Millionen den berühmten Diamant verkauft hat, der noch seinen Namen führt. Indessen waren die Vermögensumstände des Vaters nicht die glänzendsten und er hinterließ unserm William nur ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Seine erste Bildung erhielt er in den Collegien zu Eton und Oxford und kam dann als Fähnrich zu der Reiterei, welche Stelle ihm seine Verwandten kauften. Seine Neigung eignete ihn wenig für diesen Stand, dem er indessen wahrscheinlich treu geblieben wäre, hätte er nicht früher schon an der Gicht gelitten. Dieser Umstand entschied und der Fähnrich diente sich zum ersten Staatsmanne seiner Zeit herauf. Sein eigentliches Leben lebte der junge Chatam im classischen Alterthum, dessen Größe ihn mit Bewunderung erfüllte und mit seinen Thaten und Schriften seinen Geist nährte und sein Gemüth erhob. Alle Zeit, die ihm seine körperlichen Leiden und seine Geschäfte als Anwalt, für welchen Stand er sich entschieden hatte, zur Verfügung ließen, gehörte Griechenland und Rom und den Heroen, die ihr Vaterland durch That und Wort so wunderbar verherrlicht hatten. Im Jahre 1735 ward er in das

Unterhaus gewählt, wo er seine Stellung in der Opposition nahm. Sir Robert Walpole, der sich an der Spitze der Verwaltung befand, war keineswegs der Mann, der die Zustimmung Chatam's verdienen konnte. Da im Parlamente die Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin von Sachsen-Gotha zur Sprache kam, äußerte sich Chatam über das erhabene Paar auf eine so freundliche und anziehende Weise, daß der dankbare Thronerbe ihn zu seinem Kammerherrn ernannte. Das Ministerium, welches die Gesinnungen Chatam's nicht theilte, war gegen den, der sie ausgesprochen hatte, sehr aufgebracht und wußte in seinem Zorne kein anderes Mittel der Rache zu finden, als daß es ihn nöthigte, die gekaufte Fähnrichsstelle aufzugeben. Die Ungnade einer verhaßten Verwaltung erwarb ihm in höherem Grade die Liebe des Volks, und seine steigende Popularität entschädigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit derselben. In dem Kriege mit Spanien, der in diese Zeit fiel, trug das Ministerium auf geschärftere Maßregeln des schändlichen Matrosenpressens an. Chatam widersetzte sich denselben mit der ganzen Stärke seiner Beredsamkeit, und Walpole, im höchsten Grade über die Verwegenheit des jungen Mannes erbittert, ergoß die ganze Lauge seines bittern Spottes über ihn. Chatam, empört durch diese Behandlung, fuhr den Minister an: „Der Elende, der die verderblichen Folgen seiner Verirrungen gesehen hat und die alten nur mit neuen vermehrt, und zu dessen Beschränktheit das Alter nur den Starrsinn gefügt, verdient nicht, daß seine grauen Haare ihn gegen meine Angriffe schützen. Der Abscheu gegen ihn kann nur steigen, wenn man sieht, wie im vorgerückten Alter er die Selbstschändung weiter treibt, des elenden Geldes wegen, das ihm keine Genüsse mehr geben kann, und der den Rest seiner Tage dazu verwendet, sein Vaterland zu verderben." Zwei Jahre später fiel Walpole; aber Chatam, der sich der Gunst des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Verwaltung ausgeschlossen, so entschieden sich auch die öffentliche Meinung für ihn erklärte. Chatam war der Mann nicht, der sich leicht schrecken ließ, und erwiderte die feindselige Stimmung der Regierung durch ein engeres Anschließen an das Volk und seine Sache; er legte die Kammerherrnstelle nieder. In seinen Vermögensumständen trat (1744) eine merkliche Verbesserung ein, die ihn sehr erleichterte, da die verwitwete Herzogin von Marlborough ihm 10,000 Pfund St. in ihrem Testamente vermachte. Sie gebe ihm diesen Beweis von Achtung, sagte sie, seines persönlichen Verdienstes wegen und weil er mit so edler Uneigennützigkeit das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten und dem Verderben des Landes entgegengewirkt habe. — In England hat die öffentliche Meinung eine solche Macht gewonnen, daß ihr keine andere auf die Dauer widersteht. Im Jahre 1756 ward unter dem Herzoge von Newcastle ein neues Cabinet gebildet und Chatam erhielt eine Stelle in demselben. Aber seine untergeordnete Wirksamkeit, da die meisten seiner Collegen in den wesentlichsten Dingen nicht seine Ansicht theilten, der König selbst ihm auch nicht besonders gewogen war, entsprach seinen Wünschen nicht. Er sah mit Misvergnügen, daß auf Hannover ein Gewicht gelegt ward, das Englands Wohl gefährdete. Das deutsche Kurfürstenthum betrachtete er als ein Eigenthum der königlichen Familie, das mit England nur durch diesen Besitz zusammenhing, welches darum auch seine Interessen demselben nicht unterordnen dürfe. Sein Herz schlug warm und voll für sein Vaterland und sein britischer Stolz empörte sich, dasselbe aufgeopfert und herabgewürdigt zu sehen. Die ganze Nation theilte diese Gesinnung und dieses Gefühl. Die Unfälle des englischen Heeres in Amerika, der Verlust von Minorka, die schmachvolle Niederlage des Admirals Byng hatten den Mismuth zur Erbitterung gesteigert. Chatam bemühete sich vergebens, die Verwaltung mit seinem Geiste zu beseelen. Sie schloß sich der Neigung des Königs an, die er für seine deutschen Lande nicht verleugnen konnte. Chatam ward 1757 aus dem Cabinete entlassen. In dieser Lage trat der edelmüthige Fox zum Beistande des Herzogs von Newcastle auf, gegen den der Nationalunwille vorzüglich gerichtet war. Fox, ein großer Staatsmann und, was seltener ist, ein großgesinnter Mensch, allen persönlichen Rücksichten fremd, wenn sie nicht das öffentliche Wohl berührten, Fox, nur das Vaterland und des Vaterlandes Wohl bedenkend, gab Chatam der Verwaltung wieder. Es gelang ihm, die Abneigung des Königs zu besiegen, das Gefühl in ihm zu beleben, daß er König sei für das Volk, das sein Wohl durch freie Wahl den Händen der Fürsten sei-

nes Hauses anvertraut. Der Monarch berief Chatam in seinen Rath. „Sire", sprach dieser zu ihm, „schenken Sie mir Ihr Vertrauen, ich werde es verdienen." Die Antwort des Königs war: „Verdienen Sie mein Vertrauen und Sie werden es erhalten." Chatam verstand die Worte nicht, wie sie der vielleicht verstanden wissen wollte, von dem sie kamen. Aber nie hat ein Diener mehr das Vertrauen seines Herrn verdient, wenn er der Herr im rechten Sinne war. Chatam trat den 29. Juni 1757 an die Spitze der Verwaltung. Da sah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das Ziel erkennt, nach dem er streben muß, die Wege, die zu diesem Ziele führen, und die Beharrlichkeit besitzt, die Wege zum Ziele zu verfolgen. Die Erscheinung war nicht neu; sie ist alltäglich in der Geschichte und spricht sich durch die Fähigkeit wie durch die Unfähigkeit der Männer aus, die Wahl oder Zufall, Glück, Gewalt oder Geburt an die Spitze der Völker stellt; aber die so alte Erscheinung wird für Menschen, die leicht vergessen, immer wieder neu. Frische Lebenskraft verjüngte die gealterte Verwaltung, und die Nation bot alle Kräfte auf, um eine Regierung zu unterstützen, der sie vertraute. Der in Deutschland begonnene Krieg wurde mit Nachdruck fortgesetzt und dem Könige von Preußen eine jährliche Summe als Subsidie bewilligt. Die britische Seemacht erhob sich zu ihrem früheren Ruhme. Die französischen Geschwader wurden aufgefangen oder in den Häfen eingeschlossen. Die Engländer setzten sich in den Besitz von Canada, und in den Gewässern der beiden Indien siegte ihre Flagge. Holland sah sich seiner Neutralität ungeachtet genöthigt, seine Schiffe einer Untersuchung von englischer Seite zu unterwerfen, und wenn sie französische Waaren führten, wurden sie hinweggenommen. In allen Maßregeln, die sich auf das Ausland bezogen, herrschte ein Ernst, eine Energie, man könnte sagen, oft eine Härte und Willkür, die man verdammen müßte, wenn sie die Politik nicht durch eine lange Observanz geheiligt hätte. Der Erfolg entschied für Chatam und England, und so war auch das Recht auf ihrer Seite, und der Ueberlegenheit ward eine Achtung gezollt, die der besten Sache, der es an gehöriger Kraft gebrach, nimmermehr zu Theil geworden wäre. Frankreich schloß sich in der Gefahr Spanien näher an, und es ward der Familienvertrag erneuert, den Ludwig XIV. ins Leben gerufen hatte. Chatam kam das Ereigniß nicht unerwünscht; er schlug vor, sich der spanischen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, mit den Schätzen, die sie führte, zu bemächtigen und auf diese Weise die Seemacht dieses Staates mit einem Schlage zu lähmen. Der Vorschlag hatte die Mehrheit im Cabinete gegen sich und Chatam schied aus demselben. Der König Georg III., der unterdessen seinem verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, zeigte sich seinem alten Kammerherrn gewogen, und obgleich er nicht dessen Meinung theilte, wollte er sich ihm doch erkenntlich erweisen. Seine Entlassung ward angenommen, ihm aber eine Pension von 3000 Pfund bewilligt, die, im Falle seines Todes, auch auf seine Gattin und seinen ältesten Sohn übergehen sollte.

Der Erfolg rechtfertigte Chatam's Voraussicht; denn kaum sah Spanien seine Gallionen in Sicherheit, als es England den Krieg erklärte. Indessen behauptete dieses seine Ueberlegenheit, und schon im folgenden Jahre (den 3. November 1762) wurden die Präliminarien eines Friedens abgeschlossen, der Frankreich eben so nachtheilig als England günstig war. Doch zeigte sich Chatam demselben entgegen, und da er im Parlament erörtert ward, bekämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gichtschmerzen und mußte sich nach dem Hause bringen lassen, da die Bedingungen des Friedens zur Sprache kamen. Nichts konnte ihn abhalten, der Sitzung beizuwohnen. Unfähig, sich aufrecht zu erhalten, machte er Gebrauch von der Erlaubniß, sitzend zu sprechen, eine Begünstigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er sprach drei Stunden mit großer Anstrengung, der endlich seine Kraft erlag, und fühlte sich so erschöpft, daß er den Schluß seiner Rede nicht mehr verständlich vorzutragen im Stande war. Die Opposition unterlag und der Friede ward abgeschlossen. Lord Bute, der an der Spitze des Cabinets stand, feierte einen Triumph, der, obgleich bei dieser Gelegenheit wohl verdient, nicht von Dauer war. Die Minister trugen auf strengere Maßregeln gegen die Presse und die Schriftsteller an, und die der Gewalt so verhaßte Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernster Gefahr bedroht. Chatam erhob sich zur Vertheidigung dieser ersten

aller Freiheiten, unter deren Schutze nur die übrigen sicher sind. „Bei solchen Maßregeln", rief er, „wie Ihr sie vorgeschlagen, muß auch der Unschuldigste für sein Leben fürchten, und unsere Verfassung will, daß die Wohnung eines jeden Engländers für ihn eine Festung sei, eine Festung auch ohne Wälle und Gräben. Sei es eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente der Natur dringen. Was die Elemente thun, der König kann es nicht, der König darf es nicht wagen." So sprach und handelte William Pitt der Vater; William Pitt der Sohn gedachte der väterlichen Lehren nicht. In welchem Grade Chatam die Achtung und das Vertrauen der Nation besaß, wie sehr ihn die Freunde des Vaterlandes ehrten und liebten, ihn, den entschlossenen Freund des Vaterlandes, seiner Größe, seines Wohlstandes und seiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Wohlstand nur vorübergehend oder eine Täuschung ist, davon hat man auf dem Festlande von Europa auch kaum jetzt noch eine Vorstellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen letzten Willen seine Familie und stellte sein Vermögen Chatam zur Verfügung, ein Entschluß, dessen nur ein Brite fähig sein kann. Daß die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen solchen Mann für sich zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache; daß dieser Mann aber allen Mitteln, welche gewöhnliche Menschen nicht vergebens versuchen, unzugänglich blieb, diese Erscheinung ist seltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Ministerium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Landes, die der Krone so lästig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich, 1766, als die Verwaltung keinen andern Ausweg fand, übertrug der König Chatam die Bildung eines neuen Cabinets. Zugleich ward er zur Würde eines Grafen und eines Pairs erhoben und nahm seinen Sitz im Oberhause. Diese Standeserhöhung schien der Nation ein Abfall von ihrer Sache, wenigstens brachte sie ihn um einen großen Theil seiner Popularität, die freilich oft so leicht und unverdient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbüßte, ging zur Opposition über, die er verlassen hatte. Der Mann, der so unerschütterlich fest an seiner Einsicht, seiner Ueberzeugung hielt, die Beharrlichkeit seines Willens auch bis zum Starrsinn treiben konnte, allen Lockungen der Gewalt ohne Anstrengung widerstand, dieser Mann fühlte es schmerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhnisch zu mistrauen schien. Dieser Umstand und seine leidende Gesundheit bestimmten ihn, sich aus dem Cabinete zurückzuziehen. Im Oberhause erschien er jedoch, so oft die Wichtigkeit des Gegenstandes, der verhandelt wurde, seine Anwesenheit erforderte. Dazu gehörte die ernste Frage, ob es gerecht und weise sei, die Colonieen durch das Parlament besteuern zu lassen. Die Regierung bestand auf diesem Vorrechte, dessen Ausübung in Nordamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. Chatam sprach für Maßregeln der Milde und Versöhnung und bestand darauf, die Truppen, die nach Boston waren geschickt worden, wieder zurückzuziehen. Seine Rede schloß er mit den Worten, deren Wahrheit nur zu bald der Erfolg bewährte: „Bestehen Sie auf Ihren verderblichen Maßregeln, dann hängt der Krieg an einem leichten und gebrechlichen Faden über Ihrem Haupte. Frankreichs und Spaniens Blicke sind auf Ihr Benehmen gerichtet und erwarten, um zu handeln, nur den Augenblick, wo die Aussaat Ihrer Fehlgriffe zur Reife gelangt sein wird." Es kam, wie er vorausgesagt. Frankreich erkannte die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an. Jetzt entschloß sich das britische Cabinet zu demselben Opfer, wenn sich die Vereinigten Staaten mit England gegen Frankreich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugestehen wollen, wo noch Vieles, fast Alles zu erhalten war. Jetzt gab man fast Alles auf, um Einiges zu retten. Diese Schwäche empörte Chatam. Obgleich er leidend war, begab er sich in das Oberhaus, in dem er erschien, auf seinen zweiten Sohn, William Pitt, gestützt. Bei seinem Eintritte erhoben sich die Lords ehrfurchtsvoll von ihren Sitzen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonieen zu willigen, ward gestellt, weil, wie man sagte, es kein anderes Mittel gebe, den Krieg zu endigen. „Ich habe", erhob sich Chatam mit dem Ausdrucke des bittersten Schmerzes, „ich habe mich heute über die Kräfte, die mir mein Zustand läßt, angestrengt, um unter Ihnen zu erscheinen, vielleicht das letzte Mal. Der Antrag, die Selbstständigkeit der

amerikanischen Colonieen anzuerkennen, hat meinen tiefsten Unwillen aufgeregt. Ich freue mich, Mylords, daß sich das Grab noch nicht über mir geschlossen hat, daß es mir vergönnt ist, meine Stimme zu erheben gegen die Zerstückelung dieser alten und edlen Monarchie. Jeder andere Zustand ist besser als Verzweiflung; bieten wir noch einmal unsere ganze Kraft auf, und müssen wir fallen, dann fallen wir wenigstens mit Ehre!" Er entwickelte seine Gründe und beschwor das Haus, die Größe und Würde Englands zu wahren. Die Minister erklärten, sie wüßten kein anderes Mittel, dem Kriege ein Ende zu machen und dem Lande den Segen des Friedens wiederzugeben. Lord Chatam wollte sich noch einmal erheben, sank aber, erschöpft und von Schmerz gefoltert, auf seinen Sitz zurück. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen bringen. Die nächsten Lords hielten ihn in ihren Armen. Das Haus wagte nicht die Berathung fortzusetzen und sie ward geschlossen. Das geschah am 7. April 1778. Als Lord Chatam wieder zu sich gekommen war, brachte man ihn nach seinem Landhause, wo er einen Monat später in seinem 70. Jahre starb. Das Haus der Gemeinen beschloß eine Adresse an den König, um ihn zu bitten, den großen Verstorbenen auf Kosten des Staates zu beerdigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Westminster errichten zu lassen. Da es sich herausstellte, daß der Verewigte, weit entfernt, sich Vermögen erworben zu haben, bei guter Wirthschaft Schulden hinterlassen, votirte das Haus am folgenden Tage eine zweite Adresse, in welcher es darauf antrug, den Erben Chatam's eine jährliche Pension von 4000 Pfd. und zur Tilgung der Schulden noch 20,000 Pfund zu bewilligen. Die Anträge des Hauses wurden genehmigt. Wenn große Männer dazu gehören, um eine Nation frei, geachtet und glücklich zu machen, dann gehört aber auch ein großes Volk dazu, um solche Männer zu verdienen. J. Weitzel.

Chateaubriand (Franz August von) ward 1769 zu Saint-Malo in der Bretagne geboren. Das Haus, in dem er zur Welt kam, liegt neben dem, wo La Mennais später das Dasein erhielt. Die ersten Jahre verlebte er bei seinen Tanten, zwei Damen, die fromm waren und von denen die eine Verse machte. Von diesen kam er in seinem achten Jahre nach Saint-Malo zurück. Zufällig nahm ihn sein älterer Bruder daselbst einmal mit in das Schauspiel, und es begegnete ihm, wie er selbst erzählt, daß er das Theater für einen Theil der wirklichen Welt und die Dichtung für Wahrheit nahm, was ihm auch später noch im Leben begegnet sein mag. Einen Theil seiner frühern Jugend brachte er in dem väterlichen Schlosse Combourg zu, das sich über dem Städtchen erhebt, welches denselben Namen führt. Dieses alterthümliche Gebäude, der Schauplatz seines sich entwickelnden Knabenalters, liegt mitten in einem weitschichtigen Gehölze, das wilde Haiden umgeben, an deren ödem Rande sich die Wogen des Meeres brechen. Man hätte für einen gemüthlichen frommen Dichter, dessen Einbildungskraft sich in stiller Schwermuth und unbefriedigter Sehnsucht zum Unendlichen erhebt, keinen passendern Aufenthalt wählen können. Auch stimmte die Gemüthsart des Jungen, der ungesellig, finster und dabei von schwächlichem Körper war, ganz zu der einförmigen, düstern Gegend, die ihn umgab. Den ersten Unterricht empfing er im elterlichen Hause, und da er der jüngere Sohn und ohne Vermögen war, bestimmte man ihn zum geistlichen Stande, in dem er eine angemessene Laufbahn finden sollte. Die fromme Mutter freuete sich der Zukunft des Gott geweiheten Kindes, der sie voll Hoffnung entgegensah. Die Gegenwart hatte ihr nicht viel zu bieten und sie suchte Entschädigung für das, was nicht war, in dem, was kommen sollte. Der Vater war ein hagerer, blasser, finsterer Mann, der mehr in der Erinnerung der guten alten Zeit des ritterlichen Adels als im häuslichen Kreise seiner Familie lebte und lieber die verrostete Rüstung seiner Ahnen, die Werkzeuge des Krieges und der Jagd als die milde Frau und die spielenden Kinder um sich sah. Alles war in seiner Nähe stumm, wenn er im abgeschlossenen Gange den hallenden Saal schweigend auf und nieder schritt. Aengstlich drängten sich die Kinder um die Mutter an einander, die Augen auf den Vater gerichtet, der, gleich einem Gespenste der Vorzeit, wie der wandelnde Geist des Feudalwesens in dem Schlosse umzugehen schien. So brachte die Familie gewöhnlich jeden Abend und besonders die langen düstern Stunden desselben im Winter zu, bis der Vater mit dem Schlage zehn in sein Zimmer sich verlor. Da trat die Natur in

ihre Rechte; die Kinder plauderten und spielten und die Mutter nahm an dem kindischen Treiben mütterlich Theil. Ehe sich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache unsers Helden, sich in allen Winkeln des Zimmers behutsam umzusehen, ob sich nicht Gespenster, die in der Wohnung zahlreich waren, irgendwo verborgen hielten. Wer weiß, wie folgenreich die früheste Umgebung und die ersten Eindrücke auf das künftige Leben und die Entwickelung des Menschen wirken, der wird die angeführten Züge, scheinbar so unbedeutend, nicht für überflüssig halten. Chateaubriand selbst sagt, seine ersten Lehrer seien die Winde und Wogen gewesen. Die Natur ist die Schule des Dichters und er war zum Dichter geboren, wie ihm denn auch alles Praktische und Positive im Leben ziemlich fremd geblieben ist. Den üblichen Schulunterricht erhielt er in dem Collegium von Dol und dann in dem von Rennes. Die ersten Schriften, welche ihm in die Hände fielen und einen besondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekenntnisse des heiligen Augustin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das ascetische Christenthum und das sinnliche Heidenthum bemächtigten sich mit gleicher Gewalt des funfzehnjährigen Jünglings und zogen ihn befreundet an. Auch dieser Umstand ist in seinem Leben nicht zu übersehen und kommt öfter in ihm vor, wo Widersprechendes, fast Entgegengesetztes sich verträglich zusammenfindet.

Da Chateaubriand keinen besondern Beruf zum geistlichen Stande zeigte, so suchte man um die Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Geschäft war nun, sich selbst und die Recruten einzuüben, dem er sich auch eifrig unterzog. In derselben Zeit folgte ein anderer Unterlieutenant demselben Berufe und übte seine Kameraden zu Brienne, wie Chateaubriand die seinigen zu Dieppe ein. Die Zukunft, die in diesen Menschen schlummerte, die Beide groß, von folgenreichem Einflusse, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben auf ganz verschiedenen Wegen ihrem Ziele sich selbst unbewußt entgegengingen, ließ sich nicht ahnen. Wer hätte in jenem den Sieger bei Arcole, Marengo und Austerlitz, den Gründer eines Kaiserthrons, in diesem den Verfasser von René, Atala und den beredten Dichter des Christenthums vorausgesagt? Darauf ging er nach Paris, wo er durch die Verwandten seines ältern Bruders, der mit einer Enkelin des berühmten Malesherbes vermählt war, eine gute Aufnahme fand. Er ward Ludwig XVI. vorgestellt. Ein großer Tag! Der König spricht mit Jedermann, bleibt auch vor Chateaubriand stehen, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn zu richten, weiter. Der Aberglaube hätte eine böse Vorbedeutung darin finden können, welche die Bourbons indessen später nicht Lügen straften. Dagegen ist es ihm vergönnt, in den Prachtsälen von Versailles sich standesgemäß umherzutreiben, selbst den königlichen Wagen zu besteigen und in dem Gehölze von Saint-Germain einer Hofjagd beizuwohnen. Seine Neigung führte ihn den ausgezeichnetsten Männern entgegen, die auch einen Hof bildeten, der seine Großwürdenträger und Günstlinge hatte und im Reiche der Literatur eine Macht bildete, die sich geltend zu machen wußte. Er näherte sich denselben mit einer Ehrfurcht und dem Streben zu gefallen, die er selbst in Versailles nicht weiter treiben konnte. Da glänzten Delille, Parny, Chamfort und Laharpe, damals Sterne der ersten Größe, deren Licht später vor dem strahlenden Lichte seines Ruhms erbleichte. Es war ein wichtiger Gegenstand seines Ehrgeizes, neben diesen gefeierten Namen seinen eigenen noch unbekannten gedruckt zu sehen, und es gelang ihm. Er schrieb eine gefühlvolle Idylle, welche einen eben nicht ganz neuen Stoff, die Liebe zum Landleben, behandelte. Laharpe, der sich darauf verstand, erklärte die Verse für gut gedrechselt und Chamfort meinte, das Ding sei für einen jungen Edelmann so übel nicht. Seine eigenthümliche bessere Natur kündigte indessen sich durch seine Liebe für Rousseau und Bernardin de Saint-Pierre an, in denen Geist und Gemüth eine reichere Nahrung fanden. Was aber sein Inneres aufregte und mit Sehnsucht erfüllte, war ein unbestimmter Ehrgeiz ohne Ziel, das Verlangen, sich einen Namen zu machen und unter seinen Zeitgenossen mit Bedeutung aufzutreten. Dieser Ehrgeiz, wie ihn die Jugend zu haben pflegt, der den Zweck will, ohne die Mittel zu prüfen oder zu kennen, die zu ihm führen, trieb Chateaubriand. That es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Gunst des Publicums thun, und gelang es nicht durch eine Idylle zum Lobe des Landlebens, dann konnte es durch

eine Ode zur Verherrlichung des Kriegs gelingen. Amerika war damals der große Gegenstand der politischen Verehrung und der geselligen Unterhaltung. Eine neue Welt ging in den Vereinigten Staaten der alten auf und Washington und Lafayette wurden mit Begeisterung genannt. Aber auf diesem Felde fand der Ehrgeiz keine Lorbeeren mehr zu ernten; die Unabhängigkeit Nordamerikas war gesichert, seine Freiheit befestigt. Dagegen hatte man bis jetzt vergebens durch die Hudsonsbai einen Weg nach Ostindien gesucht. Noch unlängst war Mackenzie von seiner gefährlichen Fahrt auf dem Polarmeere zurückgekehrt, ohne den Zweck der Entdeckungsreise erreicht zu haben. Das schien eine würdige Aufgabe für Chateaubriand zu sein. In Frankreich gab es ohnedies für sein Bestreben weder Aufmunterung noch Gelegenheit. Die Revolution war ausgebrochen; wie ein reißender Strom, der alle Dämme brach, die seinem Laufe Schranken setzen sollten, überfluthete sie zerstörend das weite Reich. Der Adel verließ sein Vaterland, das ohne die Vorrechte seines Standes es nicht mehr für ihn war, und sammelte sich um die ausgewanderten Prinzen. Chateaubriand hatte keine Lust, nach Coblenz zu gehen, um sich dem Kreuzzuge anzuschließen, der das heilige Land des unbeschränkten Königthums und der Aristokratie von dem Unglauben der Revolution zu reinigen Vorkehrungen traf. Er schiffte sich im Frühling von 1791 zu Saint-Malo ein und nahm den Weg nach Baltimore. Zu Philadelphia angekommen meldete er sich zu einem Besuche bei Washington, an den er ein Schreiben eines Freundes hatte, das ihn eine gute Aufnahme erwarten ließ. Der Befreier der neuen Welt empfing ihn wohlwollend, wie es in der Art des großen Mannes war. Da der junge Abenteurer nun von dem Zwecke seiner Reise sprach, die nordwestliche Durchfahrt aufzufinden, bemerkte der Präsident der Vereinigten Staaten lächelnd, das Vorhaben scheine ihm doch etwas gewagt bei dem gänzlichen Mangel aller Hilfsmittel, die zu seinem Gelingen nöthig wären. An Erfahrung sei er seinem Alter und frühern Leben nach nicht besonders reich und der Beistand seiner Regierung möchte unerläßlich sein. Chateaubriand erwiderte, er halte es für leichter, den gesuchten Durchgang aufzufinden, als ein neues Volk zu schaffen. Washington, der die Schmeichelei verstand und seinen Mann erkannte, verlor etwas von dem Ernste seines Gesichtes, machte keine Einwendung mehr und reichte dem Scheidenden freundlich die Hand. Nun trat Chateaubriand in allem Ernste seine Entdeckungsreise an, durchwanderte die Staaten Nordamerikas, verlor sich in die ewigen Wälder, weilte an den Riesenströmen, an den Seen, erfüllte seine Seele mit den Wundern der neuen Welt und lebte in den Hütten der wilden Kinder der Natur. Er war ausgezogen, um den Weg durch die Hudsonsbai nach Ostindien zu suchen, wie er später auszog, um den alten Königsthron der Bourbons wieder herzustellen und zu befestigen, den großen Zweck mit lebendiger Einbildungskraft verfolgend, ohne ein Mittel, das den Samen der Phantasie befruchten, ihm Boden in der Wirklichkeit gewinnen konnte. Er fand nicht, was er suchte, wie das uns gar oft begegnet; aber ein tüchtiger Mensch wird immer finden, oft Besseres als er gesucht. Den nordwestlichen Durchgang fand er nicht, aber René, Atala, die Natchez und die Wunder der neuen Welt, deren Reichthum er in seine Seele aufnahm. Auf einer seiner romantischen Wanderungen, die ihn der Civilisation wieder näher brachte, ruhete er eines Abends in einem einzeln stehenden neugebauten Hause eines Ansiedlers aus und fand, was eine Seltenheit für ihn geworden, das Blatt einer Zeitung. Er nimmt es zerstreut in die Hand, wirft einen Blick darauf und liest betroffen mit großer Schrift gedruckt: Flucht des Königs. Es war eine Erzählung des Versuchs der königlichen Familie, nach dem Auslande zu entkommen, der an der Wachsamkeit und Entschlossenheit des Postmeisters zu Varennes scheiterte. Sein Entschluß ist, nach seiner Art, ohne weitere Berechnung sogleich gefaßt. Er geht zu Schiffe und trifft nach einer glücklichen Fahrt auf dem Festlande von Europa ein. Zu Coblenz angekommen, empfangen ihn die ritterlichen Getreuen als einen Saumseligen, der es kaum verdiente, an der glorreichen Wiederherstellung Frankreichs Theil zu nehmen. Der Einzelne konnte ohnedies nicht zählen, da die ganze Sache auch ohne ihn in einem kurzen Feldzuge entschieden war. Indessen ließ man Gnade für Recht ergehen und Chateaubriand ward in ein Regiment der Armee der Prinzen aufgenommen. Er machte den Feldzug von 1792 mit, ward bei Thionville verwundet

und endlich von der Seuche befallen, die unter den Preußen so verderblich wüthete. Fast sterbend wird er nach Ostende gebracht und von da nach England übergesetzt, wo er fremd, arm, hilflos, dem Tode nahe, im Elend lebte. Seine Rettung verdankte er einzig dem barmherzigen Mitgefühle guter Menschen. Wiederhergestellt sah er sich einsam und verlassen, verlegen um die Mittel, sein nacktes Dasein zu fristen. Er gab Unterricht im Französischen und übersetzte um kargen Lohn für Buchhändler, die ihn zu diesem Dienste gebrauchen wollten. Auf diese Weise verwendete er den Tag zur Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Lebens und einen Theil der Nacht zum Selbstunterricht und zu schriftstellerischen Arbeiten. Zu diesen gehört sein historischer Versuch (Essai historique), der 1796 erschienen ist und wie Alles, was er geschrieben hat, das Gepräge seines Lebens, die Farbe seiner persönlichen Lage und Stimmung an sich trägt. Der Inhalt dieser Schrift soll zu dem trostlosen Resultate führen, daß alle Revolutionen das Geschlecht nicht weiter bringen, die Opfer, die sie kosten, immer weit mehr als der Zweck werth sind, den sie erreichen, und die Menschheit in allen Zeiten der Ungewißheit, der Noth und der Willkür hingegeben war. Sogar die Offenbarung findet nichts weniger als einen Gläubigen in ihm. Chateaubriand hat später ein ganz anderes Glaubensbekenntniß abgelegt und seine Feinde benutzten den historischen Versuch, um den Verfasser mit sich selbst in Widerspruch zu setzen und mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Die religiöse Bekehrung, die sich im raschesten Uebergange zeigte, kann allerdings auffallen und befremden; aber ein Gegenstand des Vorwurfs kann sie keinem Billigen und menschlich Gesinnten sein. Das ist eine Sache, von der Chateaubriand nur seinem Gewissen Rechenschaft zu geben hatte. Wir wollen die Aufrichtigkeit des Bekehrten nicht bezweifeln, wenn er uns sagt, wie das Unglück ihn erschütterte und beugte, die Erde ihm keinen Trost mehr gab, der Zweifel ihn zur Verzweiflung treiben konnte, der Himmel nur Muth und Stärke für ihn hatte und wie in dem Glauben er sich wiederfand. Dazu kam der Tod seiner frommen Mutter, den ihm seine Schwester mit der Bemerkung meldete, die Verirrungen des Sohnes hätten die letzten Tage der Abgeschiedenen mit Bitterkeit erfüllt. Bald folgte der Mutter die geliebte Schwester nach und Beide waren an den Folgen ihrer Gefangenschaft gestorben. Für diese harten Schläge des Geschicks war das Gemüth Chateaubriand's zu weich und wir glauben ihm, wenn er sagt: „Diese zwei Stimmen, die aus dem Grabe zu mir sprachen, dieser Tod, der mir die Bedeutung des Todes sagte, erschütterte mein Innerstes und ich ward ein Christ."

Chateaubriand kehrte 1801 nach Frankreich zurück und gab bald darauf Atala und sein größeres Werk über das Christenthum (Génie du Christianisme) heraus, die seinen literarischen Ruf begründeten. Beide machten ein großes Aufsehen und gaben dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Schriftstellern seiner Zeit. Die beredte und dichterische Apologie des Christenthums war Buonaparte gewidmet und die Zueignungsschrift enthält die Stelle: „Ich übergebe das Werk dem Schutze Dessen, welchen die Vorsehung von lange her bezeichnet hatte zur Erfüllung ihrer wundervollen Absichten." Der Verfasser hatte es nicht mit Undankbaren zu thun. Früher schon war ihm und seinem Freunde Fontanes das Eigenthum des französischen Merkurs ertheilt worden; jetzt, 1803, erhielt er die Stelle eines ersten Secretärs bei der Gesandtschaft zu Rom. Da sich aber mit seinem Vorgesetzten, dem Cardinal Fesch, kein freundliches Verhältniß gestalten wollte, kehrte er so rasch nach Paris zurück, als wäre ihm die Flucht des Königs mit großer Schrift gedruckt zum zweiten Mal verkündet worden. Napoleon gefiel diese Handlungsweise nicht, er sah aber dem Manne, für den so Vieles sprach, Manches nach und ernannte ihn zum Gesandten in Wallis. Er gab selbst dem Nationalinstitut den Wink, ihn nach Chenier's Tode an dessen Stelle zum Mitgliede zu wählen, und empfahl das Werk über das Christenthum zu einem der zehnjährigen Preise, die er gegründet hatte. Die Hinrichtung des Herzogs von Enghien aber trat wie ein finsteres Gespenst zwischen die beiden Männer, die das blutige Ereigniß auf immer schied. Mit Vergnügen erinnern wir an die Rede, die Chateaubriand bei seiner Aufnahme in die Akademie nach altem Brauche halten wollte. Die männliche Unabhängigkeit seines Charakters und seines Glaubens, die er bei dieser Gelegenheit zeigte, verdient um so mehr eine gerechte Anerken-

nung, als Beispiele dieser Art in seinem Leben selten sind. Das Institut, das, wie alle Körperschaften, wie ganz Frankreich, sich sklavisch dem Willen des Gebieters fügte, fuhr erschrocken vor einer Rede zurück, die Wahrheiten aussprach, welche zu denken schon gefährlich schien, wenn sie die Gewalt hätte errathen können. Das Institut weigerte sich, die Rede anzuhören, Chateaubriand dagegen, Etwas an ihr zu ändern. Unter solchen Umständen war in der Nähe des Hoflagers des Löwen nicht gut wohnen und die Zeit zum Reisen günstig. Chateaubriand benutzte sie, ging nach Italien, schiffte sich zu Venedig nach Griechenland ein, besuchte Korinth, ließ sich auf den Trümmern von Sparta nieder, verweilte an allen Stellen des classischen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit geheiligt hat. Von Jaffa zog er durch die Wüste nach der heiligen Stadt, vor der er im stillen Gebete auf die Kniee sank, dann mit Andacht die Ruinen des Tempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Von Palästina begab er sich nach Aegypten und kehrte von da wieder nach Europa zurück. Sechs Jahre verflossen nach dieser Pilgerfahrt, in denen Chateaubriand seine Märtyrer (les Martyres) und die treffliche Beschreibung seiner Reise (itinéraire) vollendete. Zurückgezogen in seiner Einsamkeit, mit seinen schriftstellerischen Unternehmungen beschäftigt, nur wenige Freunde sehend, die von der Ungnade des Kaisers wenig zu fürchten hatten, überraschten ihn die Ereignisse von 1814, die eine Welt in Trümmer legten. Einer der größten Männer, die je einen Thron verherrlicht, eines der größten Reiche, die je ein Eroberer gegründet, fielen, von der Hand des Schicksals berührt, das ihnen hier ihr Ziel gesteckt.

Die Bourbons wurden durch den Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thron Frankreichs erhoben. Der Glaube, die Neigungen und Wünsche Chauteaubriand's waren in alle ihre Rechte und Ansprüche eingesetzt. Er feierte den Fall des Helden durch seine Schrift: Buonaparte und die Bourbons, ein vae victo! mit dem er nicht das Schwert des Brennus, sondern den Hohn des Wilden, der sein Schlachtopfer wehrlos an den Pfahl gebunden sieht, in die Wagschale warf. Man muß allen Thatsachen und Ereignissen eine schnöde Gewalt anthun, um eine solche Zusammenstellung herauszukünsteln. Wäre auch wahr, was Ludwig XVIII. gesagt haben soll, daß diese Schrift für die Bourbons ein Heer von hunderttausend Mann werth gewesen sei, war es eines Chateaubriand würdig, dasselbe um solchen Preis zu werben? Die Restauration belohnte ihn mit der Gesandtschaft in Schweden, die auf keine Weise nach seinem Geschmacke war. Der strenge Legitimist sollte sich dem Throne eines Eingedrungenen, eines Emporkömmlings, eines Geschöpfes der Revolution, eines Waffengefährten Buonaparte's mit Achtung nahen! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieser Verlegenheit, indem er sich zu einer Reise von Elba nach Paris entschloß, die einen König in der Mitte von dreißig Millionen Unterthanen entthronte. Das war ein bündiger Commentar zu der Schrift: Buonaparte und die Bourbons! Ludwig XVIII. ging nach Gent, und Chateaubriand folgte ihm. Hier schrieb er als Staatsminister den merkwürdigen Bericht an den König über die Lage Frankreichs, ein Ding, über das sich leichter schreiben, als es sich machen läßt. Europa führte die Bourbons zum zweiten Mal zurück. Die Aristokratie, die Nichts gelernt und Nichts vergessen hat, in dem wiedergewonnenen Frankreich nur das treulos abgefallene von dem Glauben und den hergebrachten Rechten ihrer Väter sah und um jeden Preis das sechszehnte Jahrhundert an die Stelle des neunzehnten setzen wollte, um die Restauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Versuch einer Versöhnung. Sie sah sich als siegendes Frankenvolk in das unterworfene neue Gallien wieder eingeführt. Chateaubriand focht ritterlich in den ersten Reihen mit und kämpfte für einen Sieg, in dem er selbst einen Uebergang zur Niederlage sah. Man steht erstaunt und betroffen vor diesem Manne, der so groß und doch so klein erscheint, im ewigen Widerspruche mit sich selbst, wenn er vom Pulte in das Leben tritt, den Gedanken zur That gestalten soll, sich aus der Unendlichkeit des Reichs der Gesinnungen und Gefühle, in denen sich Ordnung und Einheit findet, in die enge Wirklichkeit verliert, wo er, selbst verwirrt, nur Verwirrung schafft; dem Geiste nach ein Bürger seiner Zeit, der sich sogar über seine Zeit erhebt, dagegen mit Gemüth und Neigung eine alterthümliche Ueberlieferung, ein Nachzügler der Vergangenheit, ein Gespenst der Nacht,

das keine Morgenluft gewittert und sich bis in den Tag verspätet hat, Republikaner und Absolutist. Im Dienste einer Partei, die er leiten wollte, suchte er Gewalt, die er Andern gab, und die diese benutzten, um ihn davon entfernt zu halten. So ward er für seine Dienste mit einer glänzenden Verbannung abgefunden, ging als Gesandter nach Berlin und bald darauf nach London. Zu Verona wohnte er dem Congresse bei, wo man mit seinen Ansichten so zufrieden war, daß er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. An dieser hohen Stelle, dem Gegenstande seines Ehrgeizes, fühlte er sich zu großen Dingen berufen, von denen durch seine Mitwirkung das Gegentheil geschah. Eine bewaffnete Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens schien ihm bedenklich, und durch ihn ward sie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benutzen, um in den spanischen Colonieen constitutionelle Monarchieen zu gründen, die er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, das aufrichtig war, und er stand ihren Feinden bei, die sie wie Aufrührer behandelten. Er war das Werkzeug jener sogenannten praktischen Menschen, die ihr Ziel um so gewisser erreichen, da ihnen alle Mittel, die zu ihm führen, die rechten sind. Man darf sich darum kaum wundern, daß er sich an seiner hohen Stelle nicht behauptete und sie gerade durch Diejenigen verlor, denen er sich durch geleistete Dienste aufgeopfert hatte. Auf die unzarteste Weise ward er 1824 aus dem Ministerium entfernt. „Sie haben mich", rief er in seinem gerechten Unwillen aus, „wie einen Bedienten fortgejagt, der die Uhr des Königs von dem Kamin gestohlen." Er rächte sich an der schnöden Gewalt, die er erhoben hatte, um sich von ihr erniedrigt zu sehen, durch alle Mittel der Presse, für die er die Mehrheit von Frankreich nur zu empfänglich fand. Aber auch hier half er wieder zerstören, was er gebaut, und setzte sich, im Widerspruche mit der Macht, für die er früher so vielfältig gewirkt, mit sich selbst in Widerspruch. Diese Art Selbstmord ist aber in Zeiten der Parteiung selten gefährlich. Der Tod für die eine ist eine Auferstehung für die andere, und giebt man seine Freunde für seine Feinde auf, dann wird man diesen ein um so wertherer Freund. Villèle, der Gegner Chateaubriand's, fiel; aber auch durch diesen Fall erhob sich Chateaubriand nicht. Alles, was er gewinnen konnte, war eine ehrenvolle Sendung nach Rom. Die Julitage setzten einen andern Zweig der Bourbons auf den Thron, und Chateaubriand entsagte der Würde eines Pairs und gab seine Stelle auf. Mit rührender Anhänglichkeit dem alten Königsstamme ergeben, pflegt ihn, der verwittert in der Erde Frankreichs keine Lebensnahrung findet, seine treue Hand. Am Grabe der alten Monarchie steht er ein Leichenstein, der eine Vergangenheit ehrt, die keine Zukunft hat. Mit welcher frommen Begeisterung er die Herzogin von Berry als eine Heilige begrüßt und wie weltlich gesinnt der andächtige Gruß erwidert ward, das haben wir gesehen. Und dieser Mann, der handelnd die Wirklichkeit wie einen Traum behandelt, wie sicher gestaltet sie sich unter der Feder, wenn er sie mit schöpferischem Geiste darstellt! Sind seine geschichtlichen Studien (Etudes historiques) nicht sibyllinische Blätter, deren Wahrsagungen die Vergangenheit erklären und die Zukunft verkünden? Chateaubriand hat die Denkwürdigkeiten seines Lebens geschrieben, die erst nach seinem Tode erscheinen sollen. Sie wurden indessen in vertrautem Kreise vorgelesen, auch bewährten Freunden mitgetheilt, die es verantworten zu können glaubten, wenn sie das Publicum zu ihrem Vertrauten machten. Die Geheimnisse der Denkwürdigkeiten wurden auf diese Weise offenkundig, und wir leugnen nicht, daß wir uns ein Meisterwerk in seiner Art versprechen. Sie werden unter dem Vorzüglichsten, was der Verfasser je geleistet, eine Stelle finden und durch die Macht des Geistes, der sie beseelt, mit den schwachen Stellen des Lebens versöhnen, das oft so unsicher und ohne Haltung ist.

J. Weitzel.

Chatoull= (Schatull=) Gut, Cabinets=Gut, Bonum Scatullae. — Privateigenthum der Mitglieder der Regentenfamilie. Mit dem Ausdruck: Chatoull=Gut, Cabinets=Gut bezeichnet man das Privatvermögen des Regenten. Schon das Staatsrecht des römischen Reichs, welches den Kaiser in der Verfügung über die Güter des Fiscus nicht beschränkte, spricht wenigstens von dem als Gegensatz erschei=

nenden Privateigenthum des Herrschers[1]). Die Geschichte des deutschen Staatsrechts zeigt, daß die Fürsten ihr reines Privatgut theils von den reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung bestimmten Pertinenzen der Landeshoheit unterschieden. Vermöge dieser Eigenschaft machten sich auch lediglich die Grundsätze des Privatrechts geltend, jedoch unter analoger Anwendung des römischen Rechts hinsichtlich gewisser Privilegien des Fiscus, welche es nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen Gemahlin und Nachfolger wegen ihrer Privatgüter eingeräumt hatte. Das Chatoull=Gut pflegte (und pflegt) in Immobilien, besonders in Grundstücken, zu bestehen und wird von Privatdienern des Fürsten verwaltet; der Ertrag floß (und fließt) in die fürstliche Casse zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben des Staatsoberhauptes. Die Geschichte der Neuzeit zeigt geschriebenes Recht. Das preußische Landrecht[2]) verfügt in dem vierzehnten, „von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten" handelnden Titel des zweiten Theils, in dem §. 14: „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung (als Domainengut) erfolgt und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet", und setzt in den §§. 14 und 15 hinzu: „Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staates anzusehen." Der österreichische Kaiser gestattete, daß sich der §. 20 seines im Jahr 1811 ans Licht getretenen bürgerlichen Gesetzbuchs dahin aussprach: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, oder auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen", und von Zeiller (s. dessen Commentar Band I, Wien 1811, S. 113) hinzufügen durfte: „In Rechtsgeschäften, die der Landesfürst über sein Privateigenthum vornimmt, handelt er als eine Privatperson. Nach dieser Ansicht haben die Unterthanen das Zutrauen, daß das Geschäft nach den Privatgesetzen werde beurtheilt werden; Grund genug für einen gerechten Fürsten, dieses in dem Gesetze ausdrücklich vorzuschreiben." Geht man auf die Frage über, was sich in den constitutionellen deutschen Staaten beurkundet darbietet, so finden wir, daß das königlich baierische Familiengesetz vom 28. Juli 1808 in den Art. 56 und 57 sich dahin ausspricht, daß die Mitglieder der königlichen Familie bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Gesetzen, die sie befolgen müßten, unterworfen seien und die Erbfolge in ihr Privatvermögen nach den bürgerlichen Gesetzen geschehe. Winkopp, der rheinische Bund, Band 17, Frankfurt 1810, S. 13. Der §. 2 des dritten, „von dem Staatsgute" handelnden Titels der Verf.=Urk. dieses Königreichs[3]) rechnet „zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle der Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf", auch „alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien= und Münzcabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde= und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind."

---

1) L. 3. Cod. de quadr. praescr. (7, 37).

2) Klein, System des preußischen Civilrechts. Halle 1801. §. 938, S. 546. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münst. 1838, S. 33, 39.

3) (Pölitz) Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Th. 3, Leipz. 1820, S. 119. Deutschlands Constitutionen, enthaltend die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes und die seit dem Jahr 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung. Rint. 1833. S. 68, 69. v. Zangen: Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Band 2. Darmst. 1829. S. 547, 548.

Ein auf dem Landtage von 1827—1828 zu Stande gekommenes Gesetz (v. 9. März 1828) macht es möglich, daß solche Gegenstände der Privatverlassenschaft gesichert werden und, auch wenn sie in den öffentlichen Sammlungen bleiben, als Privateigenthum der Erben erscheinen"[4]). Die Geschichte von Würtemberg läßt, im Gegensatze zu dem Kammergut, das Hofdomainen=Kammergut hervortreten[5]). Während der §. 103 des Staatsgrundgesetzes Ersteres in der „Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes" anerkennt, fügt der §. 108 hinzu: „Das Hofdomainen=Kammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die im vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. (Es heißt dort: „Als eine Verminderung des Kammerguts ist es nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird.") Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomainen-Kammergut seinen Beitrag und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern."[6]) Die Verwaltungsstelle ist die Hof= und Domainen=Kammer, welche auch das Staatseinkommen des Königs, jedoch mit abgesonderter Verrechnung, verwaltet.[7]) Diesem Privateigenthum der königlichen Familie steht auf der andern Seite das unbeschränkte Privateigenthum des Königs gegenüber. Die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen=Meiningen vom Jahre 1829 handelt im fünften Abschnitt vom Staatsvermögen, vom Kammergut und vom „Schatullgut" und verfügt (§. 37), daß auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens dem Staate gehörten und nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden könnten, daß (§. 38) Ueberschüsse in der Kammercasse der freien Disposition des Herzogs zufielen und, sofern die Domainencasse keine Zuschüsse aus der Landescasse erhebe und nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Besten des Landes anriethen, zu dem Schatullgut gezogen werden könnten, daß (§. 39) das Schatullgut das sei, was der Regent aus der Landes= und Kammercasse für seine Person beziehe und daraus erübrige, aus den Ersparnissen der Kammercasse dazu ausdrücklich bestimme oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwerbe, daß zu ihm auch heimgefallene Lehen gezogen werden könnten, daß (§. 46) es unter der unbeschränkten Disposition des Fürsten stehe und nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werde, daß Privatschulden des Souverains nur gegen dasselbe geltend gemacht werden könnten, der Nachfolger in der Regierung nur in so weit, als es reiche, hafte, und daß auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse nur über solches verfügt werden könne[8]). Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen=Altenburg vom Jahre 1831 ist im sechsten Abschnitt: „Domanialvermögen. Familienprivatgut, Schatullgut, Civilliste", Urkunde[9]). Während es

4) v. Bentzel=Sternau: Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Baiern vom 17. Nov. 1827 bis 18. August 1828, erstattet an seine Committenten, die baierische Nation. Zürich 1829, S. 48—50.

5) Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. atque seren. ducum privati. Edit. II. Stuttg. 1787. pag. 610 etc.

6) Die Constitutionen ꝛc. Th. 3, S. 309—311. (Vergl. noch den dort S. 170 abgedruckten Entwurf der Verf., vom Könige der Ständeversamml. mitgetheilt, vom 3. März 1817. S. 212. 213.)

7) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Th. I. Tüb. 1829. S. 30, 250, 251, 255—259.

8) Deutschlands Constitutionen ꝛc. S. 175—177. v. Zangen, Die Verf.=Gesetze. Th. 3. Darmst. 1836. S. 631—634.

9) Ebendas. S. 215, 216. v. Zangen a. a. O. S. 636, 637. Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen von Schwarzburg=Sondershausen, Kurhessen, Hannover u. Braunschweig ꝛc. Leipz. 1831, S. 59—61.

in §. 20 heißt: „Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers", fügen die §§. 21 und 22 hinzu: „Hiervon verschieden bildet das, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person oder als Nutznießer der eben genannten Fideicommißcapitalien bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souverains und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherren können nur gegen die herzogliche Schatulle, nicht also auch gegen das Fideicommiß geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt." Die demselben Jahr 1831 angehörende Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen handelt im zweiten Abschnitt (§. 16—23) „von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des königlichen Hauses"; indem sie §. 16 dem Staatsgut und dem „Fideicommiß des königlichen Hauses" (welches Eigenthum desselben ist, während der Besitz dem jedesmaligen Regenten zusteht) das davon verschiedene „Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie" entgegensetzt, spricht sie sich in dem §. 21 dahin aus, Privateigenthum des Königs sei alles Das, was er vor der Gelangung zum Thron bereits besessen und damit ferner erwerbe; er könne darüber ganz frei verfügen; sei dieses nicht geschehen, so gehe dieses Vermögen bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu; über das Vermögen, welches der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwerbe, stehe ihm die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber falle es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim [10]). Als im Jahr 1833 das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover aufgerichtet ward, wurden dem siebenten von den Finanzen handelnden Capitel (§. 122—149) folgende zwei Paragraphen einverleibt: §. 136 „Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenuen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten." §. 138: „Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs [11])." Das Landesverfassungsgesetz Ernst August's stimmt im §. 146 mit jenem §. 136 überein und fügt im §. 147 hinzu: „Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideicommiß des königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens sowie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem König zu." Diese Schatullcasse enstand aus der königlichen Familie ausschließlich zugehörenden Fonds und umfaßte im Jahr 1832 ein Vermögen von 2,400,000 Thalern, nachdem der König ein dazu gehörendes Capital von 1,100,000 Thalern, welche bei der vormaligen Haupt-Kammercasse aus Erbegeldern verzinsbar angelegt war, erlassen hatte. In Kurhessen war bis zum Jahr 1831 das Staatsvermögen vom fürstlichen Privatvermögen nicht getrennt; erst der §. 140 des Staatsgrundgesetzes vom 5. Januar 1831 beurkundete eine Vereinbarung, „welche hinsichtlich der Sonderung des Staats-

---

10) Deutschlands Constitutionen ꝛc. S. 258—260. v. Zangen a. a. O. S. 610. 611. A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band 1. Mainz 1832, S. 85 — 140. Verf.-Urk. d. Königr. Sachsen, S. 91 — 94. Ebendas. S. 147. Rüder, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831, S. 158.

11) v. Zangen a. a. O. S. 616. A. Müller, Archiv, Bd. 5. Offenb. 1834. S. 342, 343.

vermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses" getroffen worden sei, aber nicht veröffentlicht werden darf[12]). Nach dem Gesetz vom 27. Febr. 1831[13]) bildet ein aus der Gesammtheit der Capitalien besonders ausgeschiedener Theil unter der Benennung: Kurfürstlicher Hausschatz, das Fideicommiß=Capital=Vermögen der kurfürstlichen Familie, dessen Nutznießung dem Regenten zusteht. Wie es scheint, wurde ein anderer Theil dieses Capitalvermögens dem Kurfürsten zu unbeschränkter Verfügung überlassen. Es ist bekannt, daß derselbe ein sehr bedeutendes Privatvermögen besitzt. Nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes des stammverwandten Großherzogthums von 1820 bilden zwar zwei Drittheile der sämmtlichen Domainen, nach dem Durchschnitts=Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, „das schuldenfreie unveräußerliche Familien=Eigenthum des großherzoglichen Hauses"; indessen werden „die Einkünfte dieses Familienguts", das auch ohne ständische Einwilligung nicht verpfändet werden kann, zu den Staatsausgaben verwendet, obwohl vorzugsweise „zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes" (Civilliste und Apanage). Der Art. 8. fügt hinzu, daß bei künftigen Erwerbungen der Rechtstitel des Erwerbs darüber entscheiden soll, „ob sie zu dem Staats= oder Familienvermögen gehören." Hinsichtlich des Privatvermögens des Großherzogs gelten die allgemeinen Grundsätze, jedoch mit der Modification, daß der Regierungsnachfolger auch der einzige Erbe des Privatnachlasses ist[14]). Nach dem Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Baden sind die Domainen „unstreitiges Patrimonial=Eigenthum des Regenten und seiner Familie", dennoch soll der Ertrag „außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten", zur Bestreitung der Staatslasten dienen."[15]) — Literatur: Hoffmann, de patrimonio principis privato, quod die Chatoulle vocant. Jen. 1727. Rivinus, de bonis principis patrimonialibus. Lips. 1737. J. J. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen. Frankf. 1769, S. 212 bis 214. Ders., Von der Landeshoheit in Cameralsachen. Frankf. 1773, §. 5, S. 45 ꝛc. (wo der Verf. zugleich ein Erkenntniß des Reichshofraths vom J. 1751 mittheilt, dahin gehend, daß ein unbewegliches Schatullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme an öffentlichen Lasten verknüpft sei). Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 657. De fisco principis, med. 9. (Der Verf. theilt ein eigenes Responsum mit, dahin gehend, wenn particulares Recht schweige, so müsse „es allerdings bei dem Unterschiede, welchen die natürlichen und gemeinen Rechte zwischen dem Patrimonio, der Chatoulle und dem Fisco machen, bleiben und einem regierenden Landesfürsten, damit er nicht gar vom Camerario ausgeschlossen werde, frei stehen, eigenthümliche oder Patrimonialgüter zu acquiriren und davon nach Belieben zu disponiren" ꝛc.) Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. III. Goth. 1754, p. 1359. 1360. Mayer, Teutsches weltliches Staatsrecht, Band 3, Leipz. 1776, S. 65 ꝛc. 91. 92. 149. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral= und Polizeirechte, Band 2. Frankf. 1785, §. 732, S. 485 ꝛc. Pütter, Institutiones juris publici germanici. Edit. VI. Goett. 1802. p. 206. §. 193. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. Neue Ausg. Band 2, Berl. 1797, S. 19. §. 193.

---

12) v. Zangen a. a. O. S. 617. A. Müller, Archiv, Band I. S. 3—44. Kurheſſ. Verf.=Urk. v. 5. Jan. 1831, S. 38. Ebendas. Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens, S. 558, 559.

13) Abgedruckt bei v. Zangen a. a. O. S. 622—626. Nach dem §. 150 der Verf.=Urk. bleiben die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

14) v. Zangen, Th. 2, S. 555. Floret, Historisch kritische Darstell. d. Verhandl. d. Stände=Verf. d. Großh. Hessen im Jahr 1820 und 1821. Giessen 1822, S. 109—111. (Beck:) Das Hessische Staatsrecht. Zweites Buch. Erstes u. zweites Heft. Darmst. 1832, S. 362, 363. Weiss, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmst. 1837, §. 56, S. 191—193, §. 60, S. 203—205, und meine Beurtheilung dieses Werks im vierten Band der kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswiss. Leipz. 1838, S. 1088. Vergl. auch noch: Revisionsrechtfertigungsschrift in Sachen des quiescirten Hofcapellmeisters Thomas in Darmstadt, Klägers, Revidenten, gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc., Beklagten, Revisen, wegen Pension, übergeben dem Großh. Hess. Ober=appell.= und Cassationsgerichte zu Darmstadt. Heidelb. 1833.

15) v. Zangen a. a. O. S. 554.

Walther: Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen 1798, S. 147. Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 3, Abth. 1. Heidelb. 1832, S. 89 u. s. w. Klüber: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Vierte mit des Verf. hinterlassenen Bemerk. und Zusätzen vielfach verbesserte und bis zur Gegenwart vervollst. Auflage. Frankf. 1840, §. 243, S. 337. §. 332, S. 520 u. 521. §. 335, S. 527 bis 529. §. 473, S. 701. Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts. Heidelb. 1841, S. 239. Weiss: System des deutschen Staatsrechts. Regensb. 1843, §. 265, S. 550—558. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Gött. Abth. 1. 1841, §. 56, S. 190 u. 191. Abth. 3. 1845, §. 185, S. 22—25. Schmitthenner: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Giessen 1845, S. 220 u. 408. Bopp.

Cherusker, s. Altdeutsche Völker.

Chile. An der Westküste des südlichen Festlandes von Amerika dehnt sich vom 24° 20′ bis zum 44° S. Br., und vom 303° 20′ bis zum 308° 50′ O. L. das glückliche Chile aus. Von Bolivia trennt es die Wüste Atacama. Westlich hat es den stillen Ocean. Oestlich die Cordilleren, durch welche schwierige Pässe, und namentlich der 12,000 Fuß hohe Uspalatapaß, nach den La Plata-Staaten führen. Südlich schneidet der Golf von Guayateca in das Land ein, der die Insel Chiloë umspült. Es umfaßt gegen 6600 □Meilen, wovon 5200 auf das eigentliche Chile, 1200 auf das im Süden gelegene Gebiet der unabhängigen Araucanen, 200 auf die Insel Chiloë kommen. In den Cordilleren enthält es mehrere furchtbare Vulkane, namentlich den Peteroa und den 15,000 Fuß hohen Descabezado. Westlich von denselben erstrecken sich drei parallel laufende niedere Bergreihen; darauf allmälige Abdachung bis zur ebenen Küste. Das Land durchströmen 53 Flüsse, alle ihren kurzen Lauf von Osten nach Westen nehmend. Unter den Seen verdient der reizende See Aculeo Erwähnung. Das Klima ist äußerst angenehm und gemäßigt, die Hitze durch die von den Cordilleren kommenden Bergwinde und durch die Seeluft gemäßigt. Der Boden ist für alle europäische Getreide- und Gemüsearten empfänglich; der Weizen giebt den 25fachen, an manchen Punkten den 100fachen Ertrag. Dabei erzeugt das Land alle Südfrüchte, Färbehölzer, zum Theil auch Schiffbauhölzer. An Nutzvieh enthält es Pferde und ungemein viel Rindvieh. Groß ist der metallische Reichthum. Gold findet sich in Gebirgen und Flüssen. Auch liefert der Bergbau Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber. Man findet Edelsteine, Mineralquellen, Salz. Die künftig aufblühende Industrie erwarten Steinkohlen-, die plastischen Künste Marmorlager. Die Einwohnerzahl wird sehr verschieden, von 900,000 Individuen bis 1,600,000 geschätzt, die weniger gemischt sind als in den Nachbarländern. Namentlich enthält das Land verhältnißmäßig wenig Neger. Die Araucanen bewohnen ihr getrenntes Gebiet und sind jederzeit frei geblieben. Die Natur hat Chile zum Glück berufen, das wenigstens nicht durch bleibende Beschwerden geschmälert, aber wohl von häufigen und furchtbaren Erdbeben bedroht wird, gegen deren Schrecken man sich durch leichte Bauart der Häuser zu schützen sucht. Gewitter kommen nie vor. Die Einwohner, größtentheils Kreolen, sind ein sinnliches, gutmüthiges, gastfreies Volk, die glücklichen Phäaken der Südwelt.

Chile ist 1550 durch Pedro de Valdivia für Spanien erobert worden. Es erhielt frühzeitig seinen eignen unabhängigen Generalcapitän. Sein Gebiet war in 2 Audiencias, die von St. Jago und die von Concepcion, getheilt. Das Volk blieb in ruhigem Wohlstand, um äußere oder innere Politik unbekümmert. Aber eben die sorglose Lage der chilesischen Kreolen gab ihnen die Kraft, sobald einmal die Idee der Unabhängigkeit erwacht war, die Sache schnell durchzuführen. Der letzte spanische Generalcapitän Carrasco hatte sich durch willkürliche Maßregeln verhaßt gemacht. Auf die Nachricht von der zu Bogota erfolgten Einsetzung einer Junta versammelte sich auch zu St. Jago das Volk und zwang den Generalcapitän am 20. Juli 1810, seine Stelle niederzulegen. Im Anfang begnügte man sich zwar, denselben Posten einem Eingebornen, dem Grafen de la Conquista, zu übergeben. Aber dieser selbst betrieb die Unabhängigkeitserklärung, da er wohl fühlte, daß auch für ihn der Rubicon überschritten war. Ueberdem kam von Buenos Ayres Alvarez de Jonte und wirkte für die Fortführung des Werks, so daß bereits am 18. Sept. die aus

7 Mitgliedern bestehende Regierungsjunta eingesetzt ward. An die Spitze derselben trat der Graf de la Concepcion. Sie berief aus allen Provinzen Abgeordnete zu einem Congresse. Der Altspanier waren wenige und der Obrist Figueroa, der mit Hilfe einiger Truppencorps und unter Connivenz der Audiencia zu St. Jago eine Reaction in diesem Sinne (1. April 1811) durchführen wollte, büßte den Versuch mit dem Leben. Im Juni 1811 trat der Congreß zusammen. Indeß wurden misvergnügte Stimmen über manche bei den Wahlen vorgefallene Unregelmäßigkeiten und die zu große Zahl der Abgeordneten von St. Jago laut, die man jedoch durch Verminderung der letzteren und durch Anordnung einer Neuwahl zu Concepcion beschwichtigte, so daß der Congreß am 4. Sept. 1811 förmlich zu Stande kam. Er eröffnete seine Sitzungen mit vielen freisinnigen, auf Emancipation der Sklaven, Freiheit des Handels, Abschaffung der Verkäuflichkeit der Staatsämter so wie überflüssiger Stellen, Anlegung von Waffenfabriken und Kriegsschulen u. s. w. bezüglichen Beschlüssen. Die Preßfreiheit ward von der ersten, am 21. Nov. 1811 in Chile (zu St. Jago) angelangten Druckpresse zu Herausgabe der mit dem 1. Jan. 1812 begonnenen Aurora de Chile benutzt. Aber schon war der politische Himmel Chiles nicht mehr wolkenlos. Die drei Brüder Carrera, Söhne eines reichen Gutsbesitzers in St. Jago, wo sie unter Truppen und Einwohnern vielen Anhang hatten, benutzten ihre Partei für ehrgeizige Zwecke. Sie bewogen die Junta (Dec. 1811) zur Auflösung des Congresses, worauf sie unter manchen Verwirrungen den neuen Congreß und durch diesen das Land despotisch beherrschten. — Noch hatte man übrigens sich nicht förmlich von Spanien losgesagt. Das Bildniß des Königs ward auf den Münzen beibehalten; mit dem Vicekönig von Peru blieb man in scheinbar gutem Vernehmen. Factisch hielt man sich aber getrennt und weigerte sich, trotz der dringenden Einladungen des am 27. Juli 1811 zu Valparaiso gelandeten General Fleming, entschieden, die Cortes durch Abgeordnete zu beschicken. Umsonst suchte Fleming von Lima aus durch ein Schreiben vom 3. Oct. seine Absicht durch das Vorgeben durchzusetzen, daß die englische Regierung das Vorgefallene höchlich misbillige. Auch protestirte später (13. Sept. 1813) der englische Gesandte zu Rio Janeiro, Lord Strangford, feierlich gegen dieses Anführen. — Bessere Dienste leisteten den Spaniern die inneren Zwiste. Die Carrera's bewogen den Congreß, die Junta abzusetzen (15. Nov. 1811) und an deren Stelle eine nur aus drei Mitgliedern bestehende, worunter einer von ihnen war, zu ernennen. Die neue Junta löste nun ihrerseits den Congreß auf, suchte das Volk durch Einführung der dreifarbigen Flagge, statt der spanischen, zu gewinnen und regierte nun unter dem Einfluß der Carrera's. Vier Verschwörungen gegen sie wurden vereitelt; ein innerer Zwist, in Folge dessen der älteste Carrera, Jose Miguel, austrat, wieder (27. Oct. 1812) ausgeglichen, keineswegs aber der Unwille des Volks gestillt.

Dieser ermuthigte den Vicekönig von Peru, den Versuch der Wiedereroberung zu wagen. Er sendete den General Pareja, der 1813 mit 4000 Mann zu St. Vincente landete und sich des Hafens von Talcahuano so wie der Stadt Concepcion bemächtigte. Ueberhaupt zeigte sich in Chile wie im ganzen südlichen Amerika die Reaction der Provinzen gegen die Centralisation. Die Carrera's regierten besonders durch und für St. Jago. Der Hauptsitz der Opposition gegen sie war daher in Concepcion. Das Land würde getheilt worden sein, wenn die Natur eine Trennung begünstigt hätte. Pareja rückte nun, durch die dort gefundenen Truppen verstärkt, gegen St. Jago vor. Der ältere Carrera ging ihm mit 6000 Mann entgegen und obwohl der am 12. April 1813 versuchte Ueberfall seines Lagers mislang, so mußte sich doch Pareja in die feste Stellung von Chillan zurückziehen, wo er bis zu seinem Tode (1819) sich ruhig hielt. Talcahuano und Concepcion wurden wieder genommen. Indeß hatten die Gegner, die die Carrera's selbst in der ihrer Herrschaft überdrüssigen Junta hatten, eine Intrigue gegen sie gesponnen. Man bewog auch die übrigen beiden, zur Armee abzugehen, und sogleich besetzte die Junta die bisher erledigt gebliebene Stelle des älteren Carrera und beschloß, ihre Sitzungen nach Talca in der Nähe des Kriegsschauplatzes zu verlegen. Hierauf ernannte sie (24. Nov.) die Obristen O'Higgins und M'Kenna zu Anführern der Armee und diese zwang selbst die Carrera's zur Abreise. Jose Miguel und der jüngste Carrera, Luis, wurden auf der Rückkehr von den Spaniern gefangen und nach Chillan gebracht. Die Spanier befehligte jetzt Ge-

neral Gainza, dessen Angriff auf M'Kenna (19. und 20. März 1814) zwar durch das Herzueilen O'Higgins vereitelt wurde, der aber doch die Stadt Talca einnahm. Einen Zug nach St. Jago vereitelte O'Higgins. Inzwischen war die Junta, mit der man unzufrieden war, aufgelöst und de la Lastra zum Dictator ernannt worden. Dieser schloß, unter Vermittlung des englischen Capitäns Hillyan, am 5. Mai 1819 mit dem General Gainza eine Convention, in Folge deren Gainza binnen 2 Monaten nach Peru zurückkehren, der Vicekönig die Regierung von Chile und die von ihr getroffenen Einrichtungen anerkennen, dagegen aber Chile die spanischen Cortes beschicken sollte. — Indeß der Vertrag ward nicht ausgeführt. Gainza zögerte. Die Carrera's waren entflohen, nach St. Jago gekommen und erwirkten am 23. Aug. die Absetzung des Dictators und die Wiedereinführung des Triumvirats, an dessen Spitze Jose Miguel Carrera stand. Die Unzufriedenen riefen O'Higgins herbei und der Bürgerkrieg war im Gange, als die Nachricht einlief, daß Gainza durch General Osorio abgelöst sei und der Vicekönig die Genehmigung des Vertrages verweigere. Osorio hatte Verstärkungen mitgebracht. Hierauf unterwarf sich der edle O'Higgins der Junta. Carrera übertrug ihm den Oberbefehl der Armee, entließ aber vorher deren beste Officiere, als seine persönlichen Gegner, worauf durch zahlreiche Desertionen die Truppen bis auf 4000 Mann herabschmolzen. Mit diesen schloß sich O'Higgins in Rancagna ein, wo ihn die Spanier angriffen. Carrera rückte zum Entsatze heran und schon wollten die Spanier sich zurückziehen, als Carrera, ohne Etwas gethan zu haben, umkehrte. Die Belagerung begann von Neuem; O'Higgins verlor zwei Drittheile seiner Mannschaft und schlug sich endlich mit 200 Dragonern durch. Die Carrera's benutzten ihre Truppen nur zu Erpressungen; das Volk, deren müde, lud endlich die Spanier selbst ein; die Carrera's und andere am meisten compromittirte Personen entflohen und im October 1814 war ganz Chile wieder den Spaniern unterworfen, welche die Häupter der Patriotenpartei nach der Insel Juan Fernandez verwiesen.

Die Geflohenen hatten sich nach Mendoza, an der Gränze zwischen Chile und den La Plata-Staaten, gewendet. Dorthin sendete die Regierung der letzteren einige Truppen, die mit den Chilesen vereinigt unter das Commando des General San Martin gestellt wurden. Als sie auf 4000 Mann gebracht waren, zog San Martin im Januar 1817 über die Anden und fiel in das über die Reactionen der Spanier erbitterte Chile ein. Dort hatten bisher Guerrillas, besonders unter Don Manuel Rodriguez, das Andenken der Freiheit erhalten. (Das abgeworfene und wieder aufgelegte Joch ist schwerer zu tragen als das ewig lastende.) San Martin besetzte mehrere Punkte und erfocht endlich (12. Febr.) einen entscheidenden Sieg bei Chacabuco, bei dem sich auch O'Higgins wieder auszeichnete. Bald darauf ward der Generalcapitän Marco, der jetzt an der Spitze der Spanier stand, bei Valparaiso gefangen und die spanische Armee zerstreute sich. Ein zu St. Jago zusammengetretener Congreß bot dem General San Martin die Würde eines Oberdirectors von Chile an, der sie aber ausschlug, worauf sie durch den tapfern und patriotischen Don Bernardo O'Higgins würdig besetzt wurde. Nun ward für immer mit Spanien gebrochen und am 1. Jan. 1818 die Unabhängigkeit Chiles proclamirt. Aber nochmals drangen die Spanier unter dem General Osorio vor, bis die Schlacht am Maypo, die San Martin den 5. April 1818 gewann, ihrer Herrschaft gänzlich ein Ende machte. Nur wenig Plätze und die Insel Chiloë blieben in ihren Händen. Die neue Republik, im Besitze reicherer Geldmittel als ihre Schwestern, schwang sich bald von Sicherheit zu Ansehen auf. Bereits 1818 beschloß man die Errichtung einer kräftigen Seemacht, zu deren Oberbefehl man den berühmten Lord Cochrane berief. Dieser eroberte am 3. Febr. 1820 den letzten noch von den Spaniern besetzten Posten, die Festung Valdivia, blokirte Lima und ward dem spanischen Handel furchtbar. Doch trat er 1822, über manche Cabalen seiner zahlreichen Neider erbittert, in die Dienste Don Pedro's. An die Stelle des Director O'Higgins kam am 9. Mai 1823 der General Ramon Freyre, der die Einfälle der Araucaner zurückwies und im Januar 1826 auch Chiloë den Spaniern entriß. Sein Nachfolger Encalada dankte bald wieder ab; er selbst kam wieder an dessen Stelle, ward aber durch Parteiränke gleichfalls zur Abdankung bewogen, worauf am 29. Mai 1826 Don Prieto erwählt wurde, der auch bei einer neuerlichen Wahl 1828 die Würde beibehielt. Damals

ward die Verfassung vom 6. August 1828 begründet, welche die gesetzgebende Gewalt einem Congreß, die ausübende einem Oberdirector vertraute. Streitigkeiten, zunächst um die Vicepräsidentenwürde, legten aber schon 1829 den Keim zu inneren Zerwürfnissen, bei denen sich besonders die Generäle Freyre und Prieto gegenüberstanden. Die Schlacht bei Camherayado entschied 1830 die Sache zu Gunsten Prieto's, der mit großen Vollmachten Präsident wurde. Freyre flüchtete sich nach Peru, wie später der peruanische Expräsident Gamarra nach Chile, und diese beiden Männer haben viel zu den Kämpfen und Streitigkeiten zwischen Chile und Peru beigetragen, wie sie ihrerseits auch vielfach dabei benutzt wurden. Chile sah die von Santa-Cruz bewirkte Vereinigung des peru-bolivianischen Staatenstaates sehr ungern und fand sich auch durch Handelsverordnungen Perus verletzt, erklärte diesem demnach 1837 den Krieg. Dieser lief anfangs ziemlich ungünstig für die Chilesen ab, aber bei den inneren Unruhen Perus erfochten die Chilesen am 20. Jan. 1839 den Sieg bei Yungay, durch welchen Santa-Cruz gestürzt wurde. 1841 ward General Bulnes Präsident. — Chile hielt sich jetzt ziemlich ruhig, ohne sonderliches Gedeihen. Im Ganzen leidet das Land mehr an Schlaffheit und die Indifferenz seiner Bewohner läßt den Intriguanten Spielraum. Zu größeren Stürmen ist wenig Anlaß, weil sich keine Unverträglichkeiten finden. Daß weder Altspanier noch Neger zahlreich, die Indianer auf ihr eignes Gebiet verwiesen, überhaupt die Farbeclassen wenig gemischt sind, ist, wie Pöppig sehr einsichtsvoll gezeigt hat, der günstigste Umstand für das so viel begünstigte Land.

Von Industrie zeigen sich noch wenig Spuren; dagegen wird der Handel sehr lebhaft betrieben. Den Hauptreichthum des Landes begründen aber Viehzucht und Bergbau. Letzterer hat sich neuerdings wieder bedeutend gehoben. Der Ertrag der Silbergruben, der auf 23,500 Mark gesunken war, belief sich 1834 auf 164,968 Mark; der des Goldbergbaues war seit 1830 von 410 auf 3840 gestiegen. Auch der Handel ist im Steigen. 1832 waren in Valparaiso 275, 1834 schon 394 Kauffahrteischiffe eingelaufen. Ebenso war die Zahl der in freien Waarenhäusern gelagerten Collis von ausländischen Gütern von 18—20,000 auf 70—80,000 gewachsen. Damit hoben sich auch die Staatseinkünfte. So trugen die Zölle, die 1825—1829 nur durchschnittlich 888,670 Dollars gebracht hatten, 1834 1,241,080 Dollars. Ueberhaupt waren die Staatseinkünfte seit 1831 in steter Zunahme begriffen. Sie beliefen sich 1831 auf 1,517,537; 1832 auf 1,662,713; 1833 auf 1,770,340; 1834 auf 1,921,966; 1835 auf 2,175,000; 1840 auf 2,830,384 Dollars. Die Ausgaben waren 1835 auf 1,840,209 Dollars veranschlagt.

Chile war zeither in acht Provinzen abgetheilt: 1) Coquimbo, der nördlichste Theil, der sich bis zum Fluß Chuapa erstreckt. Darin die Städte Copiapo und Coquimbo (Ciudad de Serena); viele Kupferminen. 2) Aconcagua bis zur Bergkette von Chacabuco. Hauptstadt: Ciudad de Felipe. Auch hier viele Kupfergruben. 3) Sant Jago bis zum Fluß Cachapoal, der Centralpunkt des Reichs, mit der Stadt Sant Jago von 48,000 Einwohnern, dem 18 Meilen davon gelegenen, von lebhaftem Handel bewegten Hafen Valparaiso und den zwei Juan Fernandezinseln, deren eine der classische Ausgangspunkt der Robinsonaden ist. 4) Colchagua bis zum Fluß Maule. 5) Maule bis zum Fluß Ruble. 6) Concepcion, der fruchtbarste Theil des Landes, aber 1835 durch ein furchtbares Erdbeben verwüstet. Die Hauptstadt gleiches Namens ist einer der ältesten Plätze Südamerikas und bereits 1550 gegründet worden. 7) Valdivia, die das Gebiet der Araucanen begränzt. 8) Die Insel Chiloë.

Die Araucanen (3—400,000 Individuen) theilen sich in vier Fürstenthümer (Uthal-mapus): Das Laugun-, Lelbun-, Mapir- und Pire-Mapu; jedes von einem Toqui regiert. Sie bilden unter sich eine Conföderation, welche das gemeinsame Bundesinteresse mit der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesglieder sehr gut zu versöhnen weiß, und stehen jetzt auch mit der Republik Chile in Bündniß.

Ueber die Geschichte Chiles findet man gute Nachrichten in: Maria Graham's: Journal of a Residence in Chili, during the year 1822; London, 1824. 8. Ueber die Natur in Pöppig's bekannter Reise, wo auch die bürgerlichen Verhältnisse mit Scharfsinn beleuchtet sind. Vergl. auch v. Tschudi, Peru, 1. Th., St. Gallen, 1846. 8.

Bülau.

Chiliasmus, Tausendjähriges Reich. — Chiliasmus bezeichnet dem Wortlaute nach den Glauben an ein tausend Jahre lang dauerndes Reich voll Freude und Genuß, das der Messias hier auf Erden stiften werde. Die Anschauung der trostlosen bestehenden Zustände, verbunden mit einer dunklen Ahnung von der Bestimmung der Menschheit und einem Gefühle, daß ein Zustand, in welchem die Menschheit als Mittel für die Zwecke und Interessen einzelner Privilegirter gebraucht wird, der Idee der Menschheit nicht entsprechen könne, erweckte fast in jedem Volke den Glauben an eine Zukunft, in welcher alles Uebel aufhöre und an seine Stelle lauter Herrlichkeit und Freude treten werde. Besonders war die üppige Phantasie der Orientalen geschäftig, diesen Zustand des Wohllebens und der Behaglichkeit auf eine wahrhaft abenteuerliche Weise auszumalen. Unter dem Einfluß persischer, alexandrinischer, neuplatonischer Religionsphilosophie hatte jener Glaube auch im Judenthum Eingang gefunden, wurde besonders durch die Propheten angeregt, vermischte sich mit der Messiasidee und wurde durch das gränzenlose Nationalunglück des Volkes besonders zur Zeit Jesu zur fieberhaften Erwartung gesteigert, die um so ausschweifender war, je mehr der damalige Zustand mit jener Hoffnung contrastirte. Diese wie alle religiösen Vorstellungen der Masse war übrigens sehr sinnlicher Natur, wußte viel von den tausend und aber tausend Millionen Eimern Wein und Scheffeln Korn zu erzählen, welche dann jeder Rebstock, jede Aehre hervorbringen werde, und beschrieb sehr umständlich, wie sich eine neue Stadt Jerusalem vom Himmel herablassen werde, um den Gläubigen zu einem Aufenthaltsort zu dienen, in welchem diese dann tausend Jahre lang ein paradiesisches Schlaraffenleben verführen dürfen.

Da keine welthistorische Erscheinung, am wenigsten auf geistigem Gebiete, zusammenhangslos ins Leben eintritt, so nahm auch das Christenthum unter vielen andern auch diese jüdische Vorstellung mit in die neue Aera herüber. Es ist übrigens hier nicht der Ort, die chiliastischen Träumereien dogmengeschichtlich zu verfolgen, denn es genügt an der Bemerkung, daß der Glaube ans tausendjährige Reich in den ersten Jahrhunderten, wenn auch von Einzelnen angefochten, doch noch orthodox war. Später wurde er jedoch für ketzerisch erklärt und erlosch nach und nach, je mehr die christliche Staatskirche des Mittelalters durch Ceremonieen-Cult die Religion entinnerlichte und zu einer mechanischen Uebung gewisser Gebräuche und zur entmenschenden Niederdrückung der Freiheit des individuellen religiösen Gefühls entweihte. Die Reformation gab, der Theorie nach, dem religiösen Gefühl einen Theil dieser Freiheit zurück und damit das Zeichen zur Rückkehr einer Intensivität, die jedoch, durch gehörige Aufklärung und Bildung des Verstandes nicht im Zaume gehalten, das vernünftige Maß bald überschritt und in eine Gefühlsschwelgerei ausartete, zu deren Hauptbestandtheilen chiliastische Träumereien gehörten. Das 17. Jahrhundert war reich an solchen Secten, die hauptsächlich durch die sogenannte Offenbarung Johannis genährt wurden. Besonders war das heutige Land der Amtsehre ein Hauptheerd solcher religiösen Parteien. Bengel stiftete sogar eine eigene Schule der Apokalyptiker, indem er den Chiliasmus in seiner Art wissenschaftlich tractirte. So ist heutigen Tages noch in jenem Lande ein großer Theil des Stadt- und Landvolks dem Glauben an das tausendjährige Reich verfallen. Fast in jeder Stadt und in sehr vielen Dörfern findet sich ein Bruder Schnaufer, oder ein Vater Schrade, oder ein frommer Pfaffe aus der Secte der Pietisten, der in den Abendstunden seine Schäflein um sich versammelt, um ihnen von den Freuden des tausendjährigen Reiches zu erzählen und, die „Offenbarung Johannis" in der Hand, von dem neuen Jerusalem zu schwärmen, und dieser Umstand ist die Hauptveranlassung zur Bearbeitung dieses Stoffes im Staatslexikon.

Die verderblichen Wirkungen einer solchen Krankheit des religiösen Gefühls in einem Volke werden gewiß sehr einleuchtend sein. Ein Phantasiebürger des tausendjährigen Reichs wird schwerlich großen Antheil an den Schmerzen und Interessen seines wirklichen Vaterlandes nehmen. Leute, die auf das tausendjährige Reich warten, werden für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit in ihrem irdischen Staate sehr unempfänglich sein, und wie es denn zu allen Zeiten sich erwiesen hat, daß gute Himmelsbürger selten gute Erdenbürger waren, so ist auch die unausbleibliche Folge jener religiösen Gefühlskrankheit eine trostlose politische Lethargie, Untauglichkeit für jede künftige Schilderhebung und

ein Stumpfsinn, der das Volk im Nachbarstaate bei einer hereinbrechenden Krisis gleichgültig und theilnahmlos abschlachten ließe zur Aufrechthaltung mittelalterlicher Institute und Interessen.

Fragen wir aber nach den Ursachen jener monströsen Erscheinung in Würtemberg, so sind sie im Allgemeinen auf die Natur eines einseitigen religiösen Gefühls zurückzuführen, das, an sich schon das Wesen des Menschen außerhalb der Menschheit setzend, nur gar zu leicht auf überschwengliche, sinnlich-mystische Ausschweifungen der Phantasie verfällt, wenn es durch geistige Bildung nicht geläutert und der schwärmerische Volkscharakter ohnehin einer solchen Richtung geneigt ist. — Dazu kommt der traurige Zustand der Volksbelehrung und Schulbildung. Wenn das Volk Jahr aus Jahr ein keine andere geistige Speise erhält als pietistisch- oder rationalistisch-homiletisches Gesalbader von den Kanzeln herab, oder Volksschriften, welche die Censur eines größtentheils aus Beamten und Priestern bestehenden Volksschriftenvereins passirt haben müssen, und wenn die Schulen, statt Tempel der Aufklärung zu sein, wo eine vernünftige Weltanschauung gelehrt wird, systematische Volksverdummungsanstalten sind, wo der Verstand künftiger Staatsbürger durch mechanisches Auswendiglernen biblischer Sprüche und pietistischer Lieder ertödtet und in andern Disciplinen höchstens dressirt wird; wenn ferner die verrückten Visionen eines neuplatonischen Schwärmers unter dem Titel „Offenbarung Johannis" zum Volks- und Schulbuch gemacht sind, dann ist es kein Wunder, wenn das religiöse Gefühl des Volkes auf gefährliche Abwege geräth.

Hand in Hand mit dieser Ursache geht die Begünstigung der unter dem Namen Pietisten dem Minister des Innern zwar nicht gerade genehmen, aber mit dem ganzen politischen System sehr innig verbundenen und verwebten protestantischen Jesuiten. Wie der Jesuitismus, so ist der Pietismus nichts Anderes als Reaction der Kirche gegen das Princip der Glaubensfreiheit, die freilich nur theoretisch im Protestantismus ausgesprochen ist; der Pietismus ist das c o n s e q u e n t e Festhalten am Begriffe der Kirche im Gegensatz zur Veredlung und Aufklärung des religiösen Gefühls. Aufrechthaltung der Kirche als Zwangsanstalt für die Freiheit des religiösen Gefühls des Einzelnen, zu herrschen im Namen Gottes und der Religion über die Herzen und Beutel der Gläubigen ist seine Tendenz, Furcht vor dem Versiegen der in der Religionsbornirtheit reichlich fließenden Quellen der Einnahmen seine Mutter, Besitzergreifung des Volksunterrichts in Kirche und Schule sein Mittel, und in sofern sind die Pietisten wesentlich nichts Anderes als Jesuiten innerhalb der protestantischen Kirche. Solchem Volk ist es dann freilich lieber, wenn der Bauer in der „Offenbarung Johannis" liest, als wenn er die Zeitung vornimmt oder die Verfassungsurkunde; lieber, wenn der Bürger ein tausendjähriges Reich construirt, als wenn er an die Vervollkommnung des gegenwärtigen Reichs denkt; lieber, wenn das Landvolk seinen Blick nach den fabelhaften Regionen des neuen Jerusalems-Staats richtet und in Erwartung der kommenden Herrlichkeiten für die geistigen Interessen dieses Lebens abgestumpft wird, als wenn es mit dem Zustande des Vaterlandes sich beschäftigt — und dies mag zugleich andeuten, warum die Pietisten sich hoher Protectionen erfreuen und ungestört ihre staatsgefährliche Wirksamkeit ausbreiten dürfen.

Begünstigt und genährt wird ferner jene mystische Richtung ebenfalls durch die traurigen Zustände des Landes und das trostlose Nationalunglück, das zwar nicht unmittelbar, aber doch in seinen Consequenzen und Wirkungen vom Volke gefühlt wird. Ein Volk — entbehrend aller staatsbürgerlichen Freiheiten, in Finsterniß und geistiger Nacht erhalten durch die Censur, bevormundet und geplagt durch die Polizei, gerichtet in geheimer Amtsstube durch lebenslänglich angestellte königliche Diener, preisgegeben den Beamten, wehrlos durch das Straf- und Amtsehrebeleidigungsgesetz, gegängelt an dem Zwangsbande der Kirche durch fanatische Priester fast in jedem Bauerndorfe, in seinen Finanzen zerrüttet durch eine glänzende Bestellung des Fiscus, durch ein kostbares Regierungssystem, stehendes Heer, Besoldungen und Pensionen, deshalb größtentheils anheimgefallen einem kaum geahnten Pauperismus — ein solches Volk mag allerdings Ersatz suchen im Reiche der Phantasie, welche ihm, wie den Reisenden in der Wüste Sahara, mitten im Sandmeer der traurigen Wirklichkeit lustige Oasen mit springenden Quellen und lachendem Grün vorspiegelt. —

Außer dem kirchlichen giebt es aber gewissermaßen auch noch einen socialen Chiliasmus und er ist das zweite Moment für diese Darstellung im Staatslexikon. Unter den verschiedenen Schriftstellern, welche seit dem großen französischen Volksgericht über das Königthum sich mit der socialen Frage und Organisation der vernünftigen Gesellschaft beschäftigten, ist es besonders Fourier, der in Aufstellung seines Systems seiner Phantasie auf wahrhaft abenteuerliche Weise die Zügel schießen ließ. Wenn eine gewisse Periode der socialen Entwicklung eingetreten sein wird, dann wird nach Fourier „der Erdball bis zum 60° N. Br. von Menschenhand bebaut sein und die Nordlichtkrone, ein Meteor in Form eines feurigen Ringes, wird sich in ihren mächtigen Wirkungen auf die Vegetation zeigen. Am Nordpol werden Orangen wachsen, das Eis wird schmelzen und die wüstesten Gegenden werden in Paradiese verwandelt. Die Lichtkrone des Nordpols wird den Geschmack des Meerwassers gänzlich verändern, es in Limonade verwandeln. Die schädlichen Creaturen werden durch ein Boreal-Fluidum getödtet werden; an die Stelle der Legionen scheußlicher Meerungeheuer treten viele dienstbare Amphibien, zum Transport der Schiffe nützlich und für die Fischerei. Alles wächst riesenhaft; Kartoffeln so groß wie Melonen; Kürbisse zwölf Fuß hoch; der Mensch wird 8 Fuß groß und lebt 144 Jahre, wird 400 Pfund schwer und verzehrt täglich 33 Pfund Nahrungsmittel. Jede Frau hat einen Gemahl, von dem sie zwei Kinder; einen Erzeuger, von dem sie ein Kind besitzt; einen Geliebten, der den Anspruch auf seine Stellung nicht verliert; und mehrere einfache Besitzer, die jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf sie machen können. Das Thier der Apokalypse ersteht in der Antigiraffe, die Sahara wird erobert und schiffbar." Diese reizende Schilderung ist nun allerdings sehr abenteuerlich, allein ihrer phantastischen Extravaganzen entkleidet birgt sie eine tiefe Wahrheit. Wenn einst alle Hindernisse weggeräumt sein werden, die, keineswegs durch das Wesen des Menschen bedingt, bis jetzt noch die Möglichkeit abschneiden, daß jeder Einzelne Mensch sei; wenn Institute und Begriffe verschwunden sind, die auf Kosten der Gesammtheit Einzelne mit unverhältnißmäßiger Gewalt und den Mitteln zu einem menschlichen Dasein ausschließlich versehen; wenn der Wille der Gesammtheit nicht mehr geknechtet ist durch Mächte und Gewalten, die unabhängig von ihr entstehen und bestehen; wenn des Menschen religiöses Gefühl frei ist und frei seine Thätigkeit, wenn alle Staatsanstalten und alle Kräfte zur Veredlung der Menschheit und zu ihrer Entwicklung benutzt werden, statt daß sie gegenwärtig nur im Dienste der Unfreiheit und einer unvolksthümlichen Gewalt sind; wenn wir einst die große That des Selbstbewußtseins der Nationen hinter uns haben, durch welche sie erklären, von nun an ihre Angelegenheiten nur nach ihrem Bedürfniß und nicht mehr nach den Interessen und der Willkür einzelner vom Zufall begünstigter Dynasten des politischen, kirchlichen und geldlichen Absolutismus zu ordnen; wenn Alles dies geschehen sein wird — und geschehen wird und muß es, so wahr die zum Selbstbewußtsein erwachte Gesammtheit mächtiger ist als ihre Vormünder — dann allerdings wird ein Zustand eintreten, von dem die Mehrzahl fast noch keine Ahnung hat. Der größte Theil der Uebel und des Unglücks, gegenwärtig consequente Folgen eines heillosen, corrumpirten socialen Zustandes, den man Staat zu nennen beliebt, wird verschwinden, die Mehrzahl der Verbrechen, gegenwärtig hervorgehend aus dem Elend und der Barbarei, worin ein großer Theil des Volkes systematisch erhalten wird, wird aufhören, Sorge und Kummer und mit ihnen viele Krankheiten werden unbekannt werden, die Menschheit wird nur thätig sein, um die Menschen glücklich zu machen, Arbeit wird Jedermann Genuß sein, jeder Mensch wird den Stempel der Göttlichkeit an sich tragen und, um mit einem alten, fast möchte ich sagen ahnungsvollen Bilde zu sprechen, „Gottes Ebenbild" sein. — Abt.

China, s. Sina.

Cholera, die große wandernde Epidemie unserer Zeit, ist in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit für die medicinische Polizei, erstens indem es die Aufgabe der Staatsbehörden ist, wo möglich die fürchterliche Seuche von dem Volke abzuhalten, und zweitens, weil bei der schnellen Erkrankung so vieler Individuen der Einzelne sich nicht immer die nöthige Hilfe zu verschaffen vermag und daher Maßregeln von Seite der Gesammtheit zur Rettung der Einzelnen nothwendig werden.

Die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, die bisher in Anwendung gebracht worden sind, bestehen theils in Vorkehrungen gegen Ansteckung, theils in Maßregeln gegen verschiedene andere vermeidliche Ursachen der Krankheit. — Ueber die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sind bis jetzt noch die Meinungen der Aerzte so sehr getheilt, daß keine derselben entschieden die überwiegende geworden ist und sich daher die Staatsbehörden bei Annäherung der Epidemie immer in der peinlichen Lage befinden, bei diesem Streite der Meinungen sich für oder gegen die Maßregel der Sperre erklären zu müssen, deren Unterlassung im Falle der Ansteckungsfähigkeit der Krankheit die Schuld der Zernichtung von tausend und tausend Leben trägt, und deren Vollführung im entgegengesetzten Fall unmöglich nutzbringend ist und der Nation und der einzelnen Gemeinde durch die Hemmung des Verkehrs und die großen Ausgaben tiefe Wunden schlägt.

Versuchen wir es, bei uns selbst ein Urtheil über die Ursachen der Epidemie festzustellen, so müssen wir vorerst, wenn auch nur in den Hauptzügen, die Geschichte der Verbreitung und das Bild der Seuche kennen lernen.

Aehnliche Krankheitszustände wie die Cholera kamen einzeln zu jeder Zeit vor, z. B. bei gewissen Vergiftungen, und es gab selbst schon mehrere Epidemieen derartiger Krankheiten, die aber auf eine kleine Fläche Landes beschränkt waren, wie z. B. die Epidemie in England von 1669 und die zu Madras in den Jahren 1782 und 1783; im Jahre 1817 aber brach zu Jessore in Ostindien eine Choleraepidemie aus, die, ähnlich mehrern frühern großen wandernden Epidemieen, namentlich der großen Pestilenz im sechsten Jahrhundert, dem schwarzen Tod im 14. Jahrhundert und mehreren Influenzen, beinahe immer von Osten nach Westen gehend, sich über den ganzen Erdboden hinzog. Nach dem ersten Erscheinen der Krankheit in Jessore brach dieselbe zuerst in Calcutta und sodann nach und nach in ganz Ostindien und den meisten Inseln des Oceans, 1820 auch in China und 1821 in Persien aus und durchwanderte in den folgenden Jahren Arabien und Syrien; 1823 erschien sie an den Gränzen von Rußland und schritt in den folgenden Jahren in diesem Reiche langsam vorwärts bis 1830 und 1831, wo sie in Moskau und in St. Petersburg herrschte; 1831 drang die Seuche in Polen, Galizien und Ungarn ein, sie verbreitete sich in demselben Jahre über das östliche und nördliche Deutschland, wo sie namentlich Wien, Berlin heimsuchte, sodann brach sie in England aus und erschien im Frühjahre 1832 plötzlich in der Mitte von Paris. In demselben und den folgenden Jahren besuchte die Krankheit viele Städte von Frankreich und gelangte nach den Niederlanden, nach Spanien, Portugal und Amerika. Im Jahre 1835, nachdem die Seuche in Europa überall erloschen war, zeigte sie sich von Neuem in dem südlichen Frankreich und trat nun auch in dem bisher verschonten Italien und im nördlichen Afrika auf. Gegenwärtig, im Sommer 1846, zeigen sich, wie die Zeitungen berichten, wiederum Spuren der Cholera im südlichen Rußland.

Was das Bild dieser epidemischen Krankheit betrifft, so erkennen wir in den Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, einen ziemlich allgemeinen gastrischen Charakter der Krankheiten und es ist oft der größere Theil der Bevölkerung, abgesehen von denen Individuen, bei welchen die vollkommene Cholera sich eingestellt hat, mit der einen oder andern gastrischen Affection behaftet, wie z. B. mit Durchfall, Aufblähung des Leibes, Kolik, Magenweh, Aufstoßen u. s. w. Viele Personen leiden an Zuständen, die nichts Anderes sind als gesteigerte Krankheitszufälle der Art mit Hinzutritt von Krampf in den Gliedern, und die demnach unserer sporadischen Cholera oder sogenannten Cholerine gleich sind; auch zeigen sich mehr Nervenfieber als gewöhnlich, die bekanntlich eine große Beziehung zu dem gastrischen System haben. Die sogenannte Cholerine tritt in den verschiedenen Graden der Heftigkeit auf und geht durch die höhern Grade in die vollkommene Cholera über. Wie in dem Orte selbst, wo die Cholera ausgebrochen ist, vor, während und nach dieser Krankheit verschiedene gastrische Affectionen bemerkt werden, so zeigt sich oft in benachbarten Orten und Landstrichen, in welchen die vollkommene Cholera nicht erschienen ist, der gleiche gastrische Charakter der Krankheiten und es kommen viele Fälle von Cholerine so wie auch nicht selten von Nervenfiebern vor. Die vollkommene Cholera fängt mit den angegebenen gastrischen Beschwerden an, insbesondere mit heftigem Magen-

schmerz, Kolik, Erbrechen und Durchfällen, wodurch eine dem Reißwasser ähnliche Materie ausgeleert wird, und es gesellen sich, wie bei der Cholerine, schmerzhafte Krämpfe in den Gliedmaßen hinzu. Dabei wird die Temperatur des Körpers vermindert, der Athem kalt und bei einer völligen Marmorkälte der Haut erhält diese eine ins Violette gehende Farbe, insbesondere bilden sich breite dunkle Ringe um die Augen, die Haut der Hände und Füße wird zuweilen runzlich wie bei einer Wäscherin, einzelne Hautstellen werden selbst zuweilen brandig, der Körper wird pulslos und es fließt aus der geöffneten Arterie kein Blut mehr aus; die Kranken können in diesem Zustande nur noch die Hände und Füße regen, ihr Rumpf ist unbeweglich wie ein Stück Holz, sie sinken nun in einen bewußtlosen Zustand, ihre Augen sind, wie bei den Gichtern der Kinder, nach oben gedreht, die Athemzüge geschehen in einem langen Zwischenraum, und so erlischt das Leben. Zum Tode führt die Krankheit oft schon nach 2—3 Stunden, meistens im Verlauf von 1—4 Tagen, nach einigen Erzählungen zuweilen fast augenblicklich, wie wenn der Kranke vom Blitz getroffen wär:, oft aber erst nach Wochen durch den Uebergang in das Nervenfieber (das Choleratyphoid). Der Uebergang in Gesundheit geschieht oft eben so schnell in einem oder wenigen Tagen, oft aber erst durch ein länger dauerndes Reactionsstadium.

Untersuchen wir nunmehr, ob wir in der Geschichte der Verbreitung der Krankheit und in dem Bilde der einzelnen Epidemie bestimmte für oder gegen die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sprechende Thatsachen finden, so drängt sich bei der Betrachtung der Wanderung der Epidemie von einem Lande zum andern der Gedanke auf, die Krankheit sei ansteckend, und wir werden in dieser Ansicht bestärkt, wenn wir berichten hören, die Krankheit sei in Ostindien vorzüglich dem Marsche der Truppen gefolgt, nach den Inseln sei sie durch Schiffe gebracht worden und durch Arabien habe sie den Weg auf den Caravanenstraßen genommen. Doch giebt es auch, was die Verbreitung der Krankheit betrifft, einige Umstände, die uns in diesem Glauben wankend machen, das ist die Unzulänglichkeit selbst der besten Quarantänen, z. B. der von Preußen und Oesterreich, der häufig vorkommende Fall unverletzter Gesundheit bevölkerter Städte und ganzer Landstriche, die in ununterbrochenem Verkehr mit den von der Epidemie ergriffenen Orten standen, die verhältnißmäßig geringe Zahl von Krankheitsfällen unter den Aerzten und den Krankenwärtern, der zuweilen vorgekommene plötzliche Ausbruch der Krankheit in entfernten Orten, mehrere Fälle, in welchen die Krankheit auf Schiffen ausgebrochen sein soll, die mit dem Lande, in welchem die Krankheit herrschte, noch in keine Berührung kamen, und endlich die Begünstigung der Entstehung der Krankheit durch Excesse in der Diät, durch Verkältungen, große Gemüthsbewegungen u. s. w., welche die Krankheit oft unmittelbar zum Ausbruch bringende Veranlassungen keineswegs bei der Entstehung der Blattern, des Scharlachfiebers und anderer contagiöser Krankheiten mitwirken. Unter den Erscheinungen, die das Bild der Epidemie darbietet, scheint zur Beurtheilung der Frage über die Fortpflanzung der Cholera die wichtigste zu sein, daß beim Ausbruch der Cholera sich ein allgemein verbreiteter gastrischer Charakter der Krankheiten zeigt. Von dieser epidemischen Krankheitsconstitution, die sich oft gleichzeitig mit dem Erscheinen der Cholera selbst in Gegenden zeigt, in welchen die gastrischen Zufälle sich nicht bis zur vollkommenen Cholera gesteigert haben, kann unmöglich eine Ansteckung die Schuld tragen; sie liefert daher den Beweis, daß jedenfalls außer dem Contagium eine andere allgemeiner wirkende Ursache zur Entstehung der epidemischen Cholera beitrage. Ebenso wie das Bild der Epidemie spricht das des einzelnen Krankheitsfalles nicht sehr für die Ansteckungsfähigkeit der Cholera. Es fehlen nehmlich die den eigentlich contagiösen Krankheiten zukommenden Eigenthümlichkeiten, nehmlich die Entwicklung und die Beendigung der Krankheit in bestimmten Zeiträumen und nach einer bestimmten Dauer, insbesondere die eigenartigen Ausschläge und Ausscheidungen auf der Oberfläche des Körpers, wodurch die Ansteckung gewöhnlich geschieht, indem vorzüglich in den höhern Graden der Cholera kein Lebensproceß mehr in den peripherischen Theilen vor sich geht und selbst der Athem kalt ist. Die durch Erbrechen und die Durchfälle ausgeleerten Stoffe können aber doch wohl nicht als die Ursache einer so weit verbreiteten und alle Quarantänen durchbrechenden Epidemie angesehen werden, da sie in der Regel doch nur vorübergehende Erscheinungen sind, schnell entfernt zu werden pflegen

und meistens doch nur auf die mit der Wartung des Kranken beschäftigten Individuen eine Wirkung äußern können.

Nach diesen Betrachtungen können wir kaum mehr annehmen, daß die Cholera zur Krankheitsfamilie der eigentlich contagiösen Krankheiten, wie z. B. die Blattern und die Pest sind, gehöre, welche eigenthümliche Stoffe erzeugen, die, in der kleinsten Quantität in einen fremden Körper gebracht, sich reproduciren und überall haften und selbst noch bei dem Reconvalescenten in der Ausdünstung wirken; jedenfalls können wir aber die Hauptursache der großen Choleraepidemie nicht in einem Contagium suchen, wenn auch ein solches existiren sollte, sondern müssen eine allgemein verbreitete Ursache annehmen. Zu derselben Annahme einer allgemeiner wirkenden Ursache sind wir auch bei den großen Influenzen (katarrhalischen Epidemieen), die von Asien aus schon mehrere Mal über den Erdboden hingezogen, genöthigt, indem wir, wenn wir gleich eine gewisse Ansteckungsfähigkeit dem Schnupfen und Katarrhe zuschreiben, doch jene großen wandernden Seuchen unmöglich auf Rechnung einer von Sibirien aus geschehenden Fortpflanzung jener katarrhalischen Affection von Mund zu Mund setzen können, indem es in jedem kleinen Oertchen stets einzelne Fälle von Schnupfen und Katarrh giebt, ohne daß hieraus solche Epidemieen sich entwickelten. Wir müssen es gestehen, die Ursachen jener großen wandernden Epidemie sind uns noch gänzlich unbekannt; doch liegt die Vorstellung nicht so sehr fern, daß solchen Epidemieen eine fehlerhafte Beschaffenheit in der Luft, welche von Schichte zu Schichte weiter gehe, zu Grunde liege, so wie die, daß Veränderungen in der Erde selbst, die sich in gewissen Richtungen fortpflanzen, Volkskrankheiten hervorbringen können. Müssen nicht manche Veränderungen auf der Erdoberfläche, z. B. der heute aufsteigende Nebel und der morgen stattfindende Sonnenschein und die oft schnell wechselnde Kälte und Wärme, wenigstens in vielen Fällen von Vorgängen in der Erde selbst abhängen; und können wir nicht annehmen, da wir selbst Theile der Erde sind, daß unsere Lebenskräfte wenigstens theilweise in Abhängigkeit von den in dem Erdkörper wirkenden Kräften stehen?

Da nun die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sehr zweifelhaft ist und jedenfalls noch eine andere Ursache außer der Ansteckung zur großen Choleraepidemie, die im vorigen Jahrzehnt um die Erde zog, Veranlassung gab, und da auch die strengsten Sperrmaßregeln, selbst die von Oesterreich, das andauernd Europa vor der Pest bewahrt, bisher nutzlos sich zeigten, so möchte wohl keiner Regierung ein Vorwurf gemacht werden können, welche die Quarantäne nicht mehr gegen die Cholera in Anwendung bringt. Um die Choleraepidemie von einem Lande abzuhalten, besitzen wir in der That kein einziges Mittel, doch vermögen sich viele Einzelne durch Vermeidung derjenigen Schädlichkeiten, die zum Ausbruch der Krankheit oft die nächste Veranlassung geben, zu schützen, und die Gesammtheit oder die Behörden können daher allerdings zur Beschränkung der Epidemie beitragen, indem sie die Einzelnen, insofern sie sich nicht selbst den gehörigen Schutz gegen jene Schädlichkeiten zu geben vermögen, unterstützen. Zu diesem Zweck ist beim Ausbruch der Cholera eine besonders genaue Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel nothwendig, namentlich der Frucht, die kein Mutterkorn und keine fremdartigen Saamen enthalten soll, und der Erdäpfel, welche weder unreif noch verdorben sein dürfen; ferner die Herbeischaffung von den nothwendigen Nahrungsmitteln so wie von Brennholz und Kleidungsstücken für die Armen, Sorge für die Reinigung solcher Localitäten, die schädliche Dünste verbreiten u. s. w.

Die Maßregeln, welche die Gesammtheit zur Rettung hilfloser Einzelner beim Ausbruch der Cholera zu ergreifen verpflichtet ist, bestehen vorzüglich in Folgendem: in Errichtung von Cholerahospitälern in größern Orten und in Bestimmung von kleinern Localitäten in den kleinern Orten, in welchen einzelne verlassene Kranke Zuflucht finden können, in Sorge für Verpflegung armer Kranken in ihren Wohnungen, wozu Vereine sehr zweckmäßig sind, in Aufstellung einer angemessenen Anzahl Krankenwärter, in Berufung der nöthigen Zahl Aerzte, von denen immer einer oder mehrere an einem bestimmten Orte Wache halten müssen, damit der Kranke schnell genug ärztliche Hilfe finde, in Unterrichtung des Volks von dem, was bis zur Ankunft eines Arztes gegen die Krankheit unternommen werden kann, und in Vertheilung der nothwendigen Arzneimittel in die einzelnen

Ortschaften und überhaupt in fürsorglicher Herbeischaffung alles dessen, was zur Heilung der Krankheit nothwendig ist. Baumgärtner.

Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur oder zum Recht und zum Staat. I. Nothwendigkeit dieser Untersuchung und ein Blick auf das bisherige Verhältniß zwischen Religion und Politik. Dieser Artikel beabsichtigt natürlich nicht, durch eine historische oder theologische Darstellung der christlichen Religion oder durch eine Würdigung derselben über das Gebiet des Staatslexikons hinauszuschreiten. Vielmehr müßten gerade hier die Größe, der Umfang und die Erhabenheit des Gegenstandes, die Unmöglichkeit, ihm durch eine kurze, unvollkommene Darstellung würdig entsprechen zu können, doppelt von jeder Gränzüberschreitung abmahnen. Noch weniger sind wir geneigt, die selbstständige Gestaltung und Begränzung unseres weltlichen Rechts und unserer Staatswissenschaft, diese wesentliche Grundbedingung der Freiheit und des Friedens (s. oben Th. I. S. VII. und 46 ff.), diese Schutzwehr zugleich für die Würde und segensreiche Wirksamkeit der Religion und Theologie, in einer fehlerhaften Vermischung beider Gebiete aufzugeben. Vielmehr wird es einer der Hauptgesichtspunkte der folgenden Darstellung sein, diese Selbstständigkeit und feste Gränzbestimmung der Hauptgebiete der höheren menschlichen Verhältnisse und der Wissenschaften vor denselben deutlich hervorzuheben und festzuhalten.

Dieses aber verhindert uns nicht, den unermeßlichen Einfluß, welchen auf unsere politischen Theorieen und Gesetze das Christenthum, so wie auf die kirchlichen Verhältnisse hinwiederum die politischen Einrichtungen, wenn auch zum Theil nicht auf die rechte Weise, doch wirklich historisch gewonnen haben, noch auch die für die Zukunft unvermeidliche und heilsame wechselseitige Einwirkung beider auf einander anzuerkennen. Dieser doppelte historische und praktische große Einfluß aber macht eine richtige Auffassung des wahren Verhältnisses des Christenthums zum weltlichen Recht unentbehrlich.

1) In geschichtlicher Hinsicht ist es bekannt, daß ein großer, wichtiger Haupttheil des gemeinen Rechts von Europa und Deutschland, das Kirchenrecht, seine Quellen fast ganz in christlichen und kirchlichen Bestimmungen hat, ja daß sogar die eine der drei großen Hauptquellen des ganzen gemeinen, öffentlichen und Privatrechts in dem von den geistlichen Behörden ausgegangenen Canonischen Rechtsbuch besteht. Und doch ist Beides fast mehr nur ein augenfälliges Zeichen für die Wirklichkeit jener Jahrtausende alten großen Wechselwirkung zwischen dem Christenthum und dem weltlichen Recht, als daß es diesen historischen Einfluß auch nur dem größten Theile nach bezeichnete. Mittelbar müssen stets die Grundsätze der Religion und der religiösen Moral, als die ihrer Natur nach höchsten Gesetze und Zielpunkte der Bestrebungen der Menschen, auch auf ihre politischen Thätigkeiten und Einrichtungen den wesentlichsten Einfluß gewinnen. Dazu aber kommt noch, daß man länger als ein ganzes Jahrtausend hindurch in allen europäischen Staaten christliche und kirchliche Grundsätze und Vorschriften auch als unmittelbar gültige Gesetze für das weltliche Rechtsverhältniß betrachtete. Nicht blos die Päpste und Bischöfe, soweit sie unmittelbare Gewalt, Gesetzgebung und Richteramt auch in weltlichen Dingen ausübten, sondern auch die Regierungen und Völker sahen sie als Hauptquelle in privat- und staats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten an. In zweifacher Hinsicht also bilden christliche und kirchliche Ideen und Grundsätze einen Mittelpunkt für das ganze historisch-bestehende Staats- und Rechtsverhältniß und für unsere Rechtsansichten. Einzelne wichtige Rechtsinstitute aber wurden fast allein nach christlichen Bestimmungen gestaltet. Die christlichen Grundsätze z. B. über die hohe Würde und das brüderliche Verhältniß aller Menschen, über die gleiche Würde insbesondere auch der Frauen und des ehelichen Verhältnisses zerstörten die Sklaverei und Leibeigenschaft, die Reste der Polygamie und des erlaubten Concubinats, also die weitgreifendsten Grundlagen des ganzen völkerrechtlichen und des politischen Gesellschaftsverhältnisses der heidnischen Staaten, und begründeten unsere christlichen Standes-, Ehe-, Eltern-, Vormundschafts- und Erbrechte. Anerkannt aber lassen sich nun die historischen oder positiven Rechtsverhältnisse gar nicht richtig verstehen, auslegen und anwenden, ohne ihre ursprüng-

lichen Grundideen und Zwecke richtig zu ergründen (s. oben Auslegung). Und wie viele unserer naturrechtlichen Meinungen sogar sind auch oft selbst unbewußt — vermittelst unserer Erziehung in einer christlichen Welt — nur aus christlichen Grundideen entsprossen. Vollends die Volksansichten, das aus dem Volke hervorgehende Gewohnheitsrecht, sein Antheil an der öffentlichen Meinung, stammt größtentheils aus den christlichen und christlich-kirchlichen Ansichten. Auch bei den Rechtsansichten aber müssen wir auf die wahren Quellen zurückgehen, wenn wir sie richtig auffassen und behandeln wollen.

2) Noch wichtiger aber wird eine richtige Auffassung des Christenthums in seinem Verhältniß zu dem Staat in unmittelbar praktischer Beziehung, oder für die Gesetzgebung und die allgemeine politische Bildung und zur Beantwortung der Fragen: welche Gültigkeit sollen in Zukunft christliche Grundsätze im Staate haben und in welchem Verhältniß sollen überhaupt die Staaten und die Bestrebungen christlicher Völker und Bürger zum richtig verstandenen Christenthum, zur christlichen Moral und Kirche stehen?

Jene richtige Auffassung ist hier unentbehrlich fürs Erste schon um die höchst gefährlichen unrichtigen politischen Grundsätze und Systeme, welche man zu allen Zeiten aus unrichtigen Auffassungen dieses Verhältnisses ableitete und welche der Welt schon so viel Blut und so viele Thränen kosteten, vermeiden und gründlich bekämpfen zu können. Wegen des Mangels dieser richtigen Auffassung haben bisher allzu häufig die zu Tage kommenden unglücklichen Folgen der einen Verirrung nur den entgegengesetzten Irrthum hervorgerufen. So namentlich die Geringschätzung und Unterdrückung des Staats von Seiten der Kirche eine Geringschätzung und Unterdrückung der Kirche von Seiten des Staats.

Jahrhunderte hindurch haben alle christliche Nationen sich durch jene falsche Theorie beherrschen lassen, daß die christlichen Gebote auch ihre unmittelbar gültigen weltlichen Gesetze seien. Daran knüpften alsdann einerseits Schwärmer, schwärmerische Secten und einseitige Theologen in früheren und späteren Zeiten den Gedanken, den eigentlichen Staat und seine würdige Gestaltung — als etwas Weltliches — ganz gering schätzen oder gar in einsiedlerischem Leben ihn ganz entbehren zu dürfen. Diese Verirrungen widersprechen indeß zu offenbar dem praktischen Sinn und Bedürfniß der Menschen, um sich in großer Allgemeinheit behaupten zu können. Auf gefährlichere Weise knüpfte man an die falsche Grundansicht die andere irrige Behauptung an, daß der geistlichen Gewalt eine unfehlbare oder höchste Auslegung und oberste Handhabung aller Gesetze, eine Straf- und Absetzungsgewalt selbst über die Könige zustehe. Und die Hierarchie, die Geistlichkeit und das Mönchthum beherrschten die Welt, vernichteten großentheils die Freiheit, die Aufklärung und die höhere Cultur. Was die Reformationen und blutige Revolutionen bei vielen Völkern zerstörten, das wußten der Jesuitismus und mit ihm verbündete aristokratische und Höflings-Regierungen in den verschiedensten Formen bald vorübergehend, wie unter den Stuarts, bald dauernd wiederherzustellen. Selbst Protestanten, die Puritaner und Cromwell, ja zum Theil schon Calvin verfielen in denselben Irrthum. Nach immer tieferem Verfall sahen wir sogar noch im vorigen Jahrzehnt in langen blutigen Bürgerkriegen Spanier und Portugiesen gegen diesen zum Theil noch vom Volke festgehaltenen verderblichen Wahn kämpfen. Ja in dem großen Meinungskampfe unserer Tage haben — um von dem unglücklichen Berliner Anti-Lamennais gar nicht einmal zu reden — eine Reihe von Schriftstellern, Maistre und Bonald und Haller, Fr. Schlegel, Adam Müller und Görres und ihre ultraroyalistischen, legitimistischen und jesuitischen Parteien, Klosterfreunde, Mystiker und Mucker aller Art auch in Frankreich und Deutschland diese die Throne und die bürgerliche Freiheit wie die wahre Religiosität zugleich untergrabende falsche Grundansicht verbreitet und vielfaches Unheil begründet.

Auf eine nicht minder verderbliche Weise ergriffen, veranlaßt durch die traurigen Folgen der ersten Verirrung, sehr Viele die entgegengesetzten falschen Richtungen und Theorieen, die des Machiavellismus und Materialismus, des Mechanismus und des weltlichen Despotismus, die Theorieen von Voltaire und den Encyklopädisten, der Illuminaten und Jacobiner und mancher deutschen Politiker und Naturrechtslehrer. Auch die höheren Stände, die Regierungen, zum Theil selbst so große wie die von Friedrich II., und die Völker wurden auf diesen Abweg geführt. Die christliche Religion

und Kirche wurden mit Haß und Spott verfolgt und untergraben. Sie wurden für die durch Zwang, Geld und List zu regierende Staatsordnung als überflüssig oder verderblich erklärt, ja in Frankreich im revolutionären Schwindel förmlich abgeschafft. Sogar so ausgezeichnete deutsche Rechtslehrer wie Herr von Almendingen mochten laut ausrufen: „Mögen die Bürger Staat, Regierung und Gesetze hassen, wenn sie sie nur „fürchten!" Selbst von der philosophischen Moral strebte man das Recht so gänzlich loszureißen, daß zuletzt Feuerbach in der vollendeten Folgerichtigkeit solchen Bestrebens zwei Vernunften, oder noch eine juristische neben der moralischen, erfinden zu müssen glaubte. Für dieselben, in demselben Raum unter einander lebenden Menschen, für ihre überall in einander greifenden freien Thätigkeiten sollten Staat und Kirche, Religion, Moral und Recht gänzlich getrennte Welten bilden, die man nicht weit genug auseinander reißen zu können glaubte. Und so wie in Frankreich dem Materialismus und der trennenden, ja entgegensetzenden Abstraction Philosophie und Atheismus gleichbedeutende Begriffe geworden waren, so erschienen auch bei uns nur solche Theorieen als die wahre Jurisprudenz und Politik, die von Gott und Christenthum und Moral gar Nichts wußten. Doch praktischere Einsichten und Bedürfnisse, welche die wirkliche Existenz und große Einwirkung der Kirche und die Nothwendigkeit auch für den Staat, auf die Gesinnungen der Menschen einzuwirken, nicht verkannten, suchten statt jener bloßen Geringschätzung und Trennung die Kirche weltlichen Gesichtspunkten und Interessen dienstbar zu machen. Sie erklärten sie, so wie selbst der berühmte Hugo, geradezu als bloße Staatsanstalt. Nur zu bald aber wurde es klar, daß auf solchen Wegen weder die Throne noch die Freiheit Kraft und Festigkeit gewinnen konnten, daß die bürgerliche Ordnung zugleich mit der moralischen immer mehr aufgelöst wurde. Wie viel würdiger und tüchtiger, wie viel freier und zugleich geordneter und kräftiger behaupten und erkämpfen doch noch jetzt, trotz großer Hindernisse, die britischen Freiheitsfreunde für sich und die Welt die Freiheit, als — so weit sie von jener Verirrung noch beherrscht erscheinen — in ungleich günstigerer Lage die Franzosen!

Zahlreicher noch als in Beziehung auf das allgemeine Verhältniß der religiösen und weltlichen Gesetze und Gewalten sind die verderblichen Widersprüche und Irrthümer in Beziehung auf den Inhalt und die Wirkung der christlichen Moralgrundsätze rücksichtlich der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Freiheit.

Hier jene despotischen, ultraroyalistischen oder aristokratischen von Filmer, Wandal und Maaßius, von Maistre und Haller, Friedrich Schlegel, Adam Müller und Bonald, welche unmittelbar aus christlichen Vorschriften den äußersten Absolutismus und Servilismus ableiten und zum Theil die von den europäischen Fürsten in der heiligen Alliance feierlich anerkannte (wie es scheint unmittelbare) politische Gültigkeit christlicher Grundsätze in diesem Sinne zu deuten wagen. Neben ihnen, wenigstens historisch sie unterstützend, Helvetius, Voltaire und Rousseau, Gibbon und Shaftesbury, welche dem Irrthum huldigen, das Christenthum begünstige Gleichgültigkeit gegen die Freiheit, die knechtische Unterwerfung und Duldung; und Theorieen wie die von Hugo, welche Christus sogar als den Vertheidiger der Sklaverei darstellen.

Dort dagegen jene ganz entgegengesetzten Theorieen vieler der ersten Christengemeinden, der neueren Brüdergemeinden, der Puritaner, der Bauern und insbesondere der Wiedertäufer in dem deutschen Bauernkriege, die Theorieen des berühmten britischen Milton, ferner die des spanischen Jesuiten Mariana und die des feurigen, beredten französischen Abbé De La Mennais, welche ebenfalls unmittelbar aus christlichen Vorschriften die Nothwendigkeit demokratischer Gleichheit und Freiheit, zum Theil selbst der Gütergemeinschaft und des Revolutionsrechts, ja, wie Mariana und andere Jesuiten, sogar ein Recht zum Meuchelmord gegen wirklich oder vermeintlich tyrannische Fürsten ableiten. Neben ihnen so viele gemäßigtere Männer, welche, wie Fénélon, Massillon, Maupertuis, Montesquieu, wie Tyge Rothe, Ferguson, Robertson und Llorente, wie

Joh. v. Müller und Dahlmann und wie unser ehrwürdiger Reinhard[1]) die Verwerflichkeit alles Despotismus und wahre gesetzliche Freiheit aus dem Christenthum entwickeln und auch die Zerstörung von Sklaverei und Leibeigenschaft und die Fortschritte in der Freiheit historisch als die Wirkung des Christenthums darstellen.

Von so manchen Abweichungen in einzelnen Punkten, z. B. von denen jener Secten, welche das Ablegen eines Eides oder die Theilnahme am Kriegsdienst als unmittelbar christlich verboten erklären, können wir schweigen. Schon das Angedeutete genügt zur Begründung der Ueberzeugung von der unermeßlichen Wirksamkeit falscher Ansichten über unsern Gegenstand. Es wird also auch genügen, um jeden denkenden Freund des Vaterlandes, jeden Feind von Knechtschaft und Anarchie zu überzeugen, daß er zur möglichsten Verbreitung und Befestigung des Guten, zur wirksamen Bekämpfung des Verderblichen zum Theil seine Waffen aus einer richtigen Ansicht von den wahren christlichen Grundsätzen in Beziehung auf die Staatsverhältnisse entnehmen muß. Hätte er selbst auch zum Voraus die christliche Religion oder doch wenigstens jede Anwendung derselben auf das staatsgesellschaftliche Leben verworfen, so kann er sich doch darüber nicht täuschen, daß für eine große Zahl der Regierenden und der Regierten die christlichen Religionsgrundsätze eine höhere Autorität und größere Wirksamkeit behaupten als philosophische Naturrechts- oder politische Theorieen. Man wird also nur durch Berichtigung jener religiösen Meinungen ihre für das Staatsleben verderblichen irrigen Ansichten wirksam bekämpfen und deren Verbreitung verhindern können. Auch die Frommen aber mögen doch ja nicht vermeinen, ohne gründliches parteiloses Eingehen in die ganzen hierher gehörigen Grundsätze, durch ein schnelles Verwerfen und Verdammen ihre etwaigen guten Zwecke, z. B. die der Vertheidigung der gesetzlichen Ordnung und der fürstlichen Regierung gegen die Angriffe eines De La Mennais zu erreichen. Sie müssen ja doch nicht blos den längst auf ihrer Seite stehenden, bereits Ueberzeugten gefallen wollen, sondern vor Allem auf die Zweifelnden und Gegenüberstehenden zu wirken suchen. Nun ist es freilich wahr, La Mennais giebt, sehr mit Unrecht, für die Freiheit und ihre Vertheidigung gegen despotische und aristokratische Anmaßung eine solche Darstellung des Christenthums, daß man in ihr von den christlichen Pflichten der liebevollen Duldung und Entsagung, der Nachgiebigkeit, der Liebe des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, die doch ebenfalls in den heiligen Schriften zu finden sind, wenig merkt. Aber wie oft hörte ich und las ich fromme Predigten, die — so wie vollends die politische Religion des Hrn. v. Haller — in ihrer Vertheidigung der Obrigkeit und der gesetzlichen Ordnung dieselbe und noch größere Einseitigkeit sich erlaubten, die Alles, was auch nur scheinbar oder durch Misdeutung gegen Freiheitsbestrebungen zu sprechen schien, zusammenstellten und dagegen Alles, was für die Freiheit in der Schrift enthalten ist, unterschlugen; welche bei ihren heftigen Angriffen gegen Freiheitsbestrebungen die von Luther so dringend empfohlene Censur der Misbräuche der Gewalt sehr weltklug gänzlich unterließen, welche aber auch durch ihre Parteireden von den einseitigen Freiheitsfreunden keinen einzigen je auf bessere Wege brachten, sondern deren empörtes Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl nur noch mehr aufreizten, ja sie oft zu derselben Verachtung der Religion und Geistlichkeit stimmten, die Voltaire, durch ähnliche Verkehrtheit misleitet, leider nur allzu erfolgreich in der Welt zu verbreiten suchte! Wie oft hörte ich sogar eine vornehme Verachtung gegen angebliche Einmischung des Christenthums in die Politik oder der Politik in das Christenthum gerade in denselben Reden, welche sich nicht ent-

---

1) Bossuet bekanntlich vorzüglich in seiner Schrift: Die Politik geschöpft aus den Worten der heiligen Schrift; Joh. v. Müller im Fürstenbund Cap. 7; Dahlmann, ihm beistimmend, in den Kieler Beiträgen Bd. II. S. 373; Llorente mit Beweisführung, vorzüglich auch aus den Kirchenvätern, in seinem Discours sur une constitution religieuse, Paris 1809; Reinhard in seinem Handbuch der Moral Bd. IV. Unter die berühmten Theologen, welche die gleiche Grundansicht vertheidigen, gehört vor Allen auch der ehrwürdige Paulus. Er erklärte auch die in diesem Artikel vorgetragenen Grundansichten, welche ich vor Jahren in meinen Abhandl. fürs öffentl. Recht, Stuttgart 1823. S. 319 und 391 kurz dargestellt hatte, in seiner Recension der genannten Schrift in seinen Rechtserforschungen Heft I. zu meiner Freude als den Resultaten seiner vieljährigen Untersuchungen entsprechend.

blödeten, unmittelbar auf eine einzige aus dem Zusammenhang gerissene Stelle, wie die bekannte des Römerbriefes, ein ganzes System des Absolutismus und Servilismus zu erbauen! Bei solchen Vertheidigungen der Regierungen könnten selbst diese das bekannte: „bewahre uns vor unsern Freunden!" ausrufen. Glaubt man wirklich, auf solche Weise und mit Geringschätzung einseitige, vielleicht verderbliche Wirkungen einer Schrift, wie jene Worte eines Gläubigen, beseitigen zu können? Einer Schrift, die neben ihren Fehlern das, was das Christenthum für die Freiheit und das Streben nach ihr enthält, so wunderbar ergreifend darstellt, daß sie in kurzer Zeit in mehr als einer Million von Exemplaren, neuen Auflagen, Nachdrücken und Uebersetzungen sich in den Händen aller Nationen befand. Wer das Bestreitbare in dieser Schrift wirksam bekämpfen wollte, der hätte vorzüglich auch die ihren Verfasser mit Begeisterung ergreifende Hauptidee beachten und prüfen müssen. Er wollte — denn er ist überall vorzugsweise begeistert für die Religion — nach seinen eignen Worten den gerade durch die Misbräuche der Geistlichkeit, durch die Genossenschaft derselben mit dem weltlichen Despotismus entstandenen, unter der Restauration erneuerten wahren Widerwillen so vieler Freunde der Freiheit, der Aufklärung und Wissenschaft gegen die christliche Religion und die Kirche wieder austilgen. Er wollte das Christenthum durch den Beweis seines der Freiheit günstigen Inhaltes mit dieser jetzt unwiderruflich die Menschen beherrschenden Idee versöhnen, um auf diesem Wege seinem veredelnden Einfluß das zum Theil entartete Geschlecht wieder zuzuführen. So hoffte er die früheren Verkehrtheiten zu beseitigen und das zerrissene heilige Band zwischen Ordnung und Fortschritt, Religion und Freiheit, Glauben und Wissen wieder herzustellen [2]).

Doch eine klare Einsicht der christlichen Grundsätze in ihrem Verhältniß zum Staate ist fürs Zweite den christlichen Nationen und Bürgern praktisch nothwendig als wichtige Grundlage für ihre eigenen politischen Theorieen, für die Harmonie ihrer Ansichten und Bestrebungen zur Lösung jedes verderblichen und quälenden Zwiespalts zwischen ihren religiösen und bürgerlichen Pflichten. Höheres und Heiligeres als ihre religiösen Moralpflichten kann es für die Menschen Nichts geben. Nach ihnen sollen sie alle ihre Bestrebungen einrichten, ihnen alles Andere unterordnen. So müssen sie denn von ihnen und von ihrer klaren Erkenntniß auch in ihren politischen Bestrebungen geleitet werden, in ihnen ihre höchste Harmonie suchen. Nur nach dieser Erkenntniß läßt sich ferner drittens auch bestimmen, was Kirche und Staat sich gegenseitig zu leisten haben. Gerade aber das, daß glücklicherweise die christliche Religion nicht so wie die Religionen des Alterthums und der Muhamedanismus unmittelbare Staatsreligion und Staatsgesetzgebung sein wollte, und daß unsere politischen und Cultur-Verhältnisse so reich und verschiedenartig sind, das macht es für uns doppelt nothwendig, auch in diesem Punkt erst durch gründliche Forschung das Richtige und die wahre Harmonie zu suchen, während sich beide für die Bürger der alten Staaten fast von selbst ergaben. Wollten wir sie vernachlässigen, so würde außer der Fortdauer des Verkehrten und der Verwirrung in dem Leben auch eine andere Schwäche sich vermehren, die leider schon unser politisches Leben im Vergleich mit dem der Alten so nachtheilig auszeichnet. Es ist dieses eben jener Mangel an Harmonie, an unerschütterlich festen Grundsätzen und Charakteren, an einer festen höheren und stetigen Richtung unserer politischen Bestrebungen. Vorzüglich auch die nicht wissenschaftlich gebildeten Bürgerclassen können nur vom Standpunkte der richtigen religiösen Grundideen aus Einheit ihrer Ansichten und Bestrebungen, Sicherung gegen die Verführungen zu jenen obigen Verirrungen und gegen das Versinken in den rohen Materialismus, und die kräftigsten Antriebe für wahrhaft heilsame patriotische Thätigkeit erhalten.

---

2) S. Troisièmes Mélanges, Paris, Préface p. 54. 68. 70. 80. 87. Uebrigens fordern die Paroles d'un Croyant noch keineswegs die Republik, sondern lassen auch noch eine völlig freie constitutionelle Erbmonarchie zu. Erst in der neueren citirten Schrift S. 89 nimmt De La Mennais dieses als den einzigen Punkt seiner früheren religiösen und politischen Ansichten, den er für irrig erkenne, zurück und vertheidigt mit Rousseau die demokratische Volkssouverainetät als absolut nothwendig, was sicher ebenso wenig christlich als politisch begründbar ist. S. unten IV.

II. **Gefahren und Abwege sowie der rechte Weg bei der Erforschung des Christenthums in seinem Verhältniß zum Staat.** 1) Die größte Gefahr für die Wahrheit ist besonders auch hier die allgemeine Gefahr bei historischen Untersuchungen, die nehmlich, daß man eigentlich nur auf Bestätigung vorgefaßter Ansichten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu diesem Zwecke vollends die heiligsten Urkunden und Wahrheiten des Menschengeschlechts zu misbrauchen nicht verabscheut; der hielte viel besser seine Hand fern von dieser Untersuchung. Verkehrt wie das Unternehmen müssen seine Erfolge und Wirkungen sein. Wie oft aber haben leidenschaftliche religiöse und politische Parteikämpfer, feile Diener und Schmeichler der mächtigen Hierarchie oder der weltlichen Regierungsgewalt und auch revolutionaire Fanatiker diesen Hauptabweg betreten und dann sehr begreiflich auch noch fernere verkehrte Wege in der Untersuchung eingeschlagen!

2) Hierhin gehört es zunächst, wenn man bei einem so großen und reichen Ganzen, bei einem Ganzen, welches, so wie das römische Corpus Juris und wie die heiligen Schriften, aus verschiedenen, oft gelegentlichen, oft bildlichen und beispielsweisen, mündlichen und schriftlichen Aeußerungen verschiedener Personen zusammengesetzt ist, ganze Systeme blos auf einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene vieldeutige Stellen zu gründen sucht, wie z. B. das des Absolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbriefe oder auf jene orientalische bildliche Hyperbel: „Schlägt dich Einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die linke dar!" Auf solche leichtfertige Weise läßt sich freilich Alles und eben so leicht auch jedesmal das Gegentheil beweisen und den ehrwürdigsten Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man auf diese Weise nicht schon aus dem Christenthum gemacht!

3) Gleich verkehrt aber möchte es sein, die klaren und festen praktischen Grundsätze für alles Thun und Lassen der Menschen in ihren staatsgesellschaftlichen Verhältnissen aus einzelnen metaphysischen oder mystischen, unsichern oder dunklen Theoremen, Speculationen, Vorstellungen und Bildern und aus einer willkürlichen und spielenden Deutung und Anwendung derselben ableiten zu wollen. So leiten z. B. Adam Müller und Hr. v. Bonald diese praktischen Vorschriften aus dem Mysterium der Dreieinigkeit ab und aus willkürlichen phantastischen Spielereien mit derselben. Dabei kommt denn Hr. v. Bonald in seiner Urgesetzgebung zu jener schönen Theorie, den König als Gott Vater und den Adel als den Heiland für das absolut beherrschte, passiv gehorsame, blindgläubige Volk darzustellen. Adam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegel's Concordia jenes Mysterium sogar zum Mittelpunkt seiner nationalökonomischen Theorie zu machen und in derselben den Boden als Gott Vater, die Arbeit als Gott Sohn und den Dünger als den heiligen Geist auftreten zu lassen!

Mögen solche und ähnliche metaphysische und mystische Theoreme, wie die Dreieinigkeit, gern gelten, was sie das gläubige Gemüth und die künstlich ausgebildeten metaphysischen und dogmatischen Lehrgebäude gelten lassen! Und die gelehrte Theologie mag solche zur Bekämpfung falscher Theorieen oder auch zur Darstellung der Harmonie zwischen der theologischen und der andern menschlichen Wissenschaft nach besten Kräften so wie bisher immer neu entwickeln und, „da unser Wissen hier Stückwerk bleibt", immer neu und anders deuten! Aber man kann es geradezu eine offenbare Verletzung der Absicht des Stifters der christlichen Religion nennen, wenn man aus ihnen seine Gesetze für das praktische Handeln der Menschen ableiten will. Hundertmal wiederholt und sonnenklar wie das Licht des Tags und so, daß wirklich noch alle achtbaren Christen und christlichen Confessionen in ihrer Anerkennung sich vereinigen mußten, sprach er, sprachen seine Jünger die großen einfachen praktischen Hauptgrundsätze für alles menschliche Streben und Handeln aus, die dankbare kindliche Liebe gegen Gott, die Bruderliebe gegen die Mitmenschen, die gänzliche Befreiung von der Herrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, die Wahrhaftigkeit und stete Vervollkommnung in Wahrheit und praktischer Liebe. Ihr freies, aus reiner Liebe stammendes Befolgen erklärt er für das Wahrzeichen seiner treuen Jünger. Mit gleicher Einfachheit und Bestimmtheit verknüpft er damit ebenfalls stets die wenigen theoretischen Wahrheiten von der väterlichen göttlichen Weltregierung, von der freien unsterblichen Würde und Be-

stimmung der Menschen und von seiner eignen liebevollen Aufopferung, um sie aus der Herrschaft der Sünde zu erretten und zu erlösen. Ueber alle entfernteren metaphysischen Lehren und Mysterien, über Weltentstehung und Weltuntergang, Entstehung des Bösen, über Aufenthalt und besondere Verhältnisse des göttlichen Lebens u. s. w. erklärte er sich so unvollständig, blos gelegentlich und bildlich, daß bekanntlich Manche der gelehrtesten Theologen selbst in Beziehung auf die Dreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden sollen, von ganz etwas Anderem verstehen und dieselben entweder als unbegründet und logisch widersprechend ansehen oder doch auf die verschiedenartigste Weise deuten. Christus, der überall seine Lehre *an das Volk richtet* und den Hochmuth und die Spitzfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten bekämpft, wollte durchaus *selbst für die Untersten im Volk* verständlich lehren und alle sie hochmüthig zurücksetzenden oder ausschließenden Geheimlehren, philosophische Speculationen, alles aufblähende Wissen der sich klug Dünkenden und vollends eine pharisäische und schriftgelehrte Verdunkelung seiner wesentlichen praktischen Hauptlehren möglichst ausschließen[3]). Wer also den göttlichen Lehrer und seinen Willen achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf *die praktischen Lebensgesetze* jene *von allen Religionsparteien anerkannten klaren, praktischen Hauptgebote* befolgt, nicht aber sie durch dunkle, vieldeutige Mysterien und Speculationen verdunkelt und verwirrt wissen wollte.

Vollständiger bestätigt, schärfer bestimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werden uns diese großen *Hauptgrundsätze* alsdann werden, wenn wir, von den *einzelnen* praktischen Bestimmungen, den einzelnen *Anwendungen* jener *Hauptgrundsätze* in der heiligen Schrift *rückwärts schließend*, wieder auf sie zurückgeführt werden und wenn wir sie in ihrer *allseitigen Harmonie* erkannt haben. So wird denn also unsere Aufgabe von *gemeinschaftlich anerkannten festen Grundlagen aus* sich lösen lassen, ohne daß wir in die Streitigkeiten der Theologen und der religiösen Parteien uns einzulassen oder von ihren besonderen Standpunkten auszugehen brauchten.

III. *Die einzig mögliche Art der Anwendung praktischer christlicher Gebote auf die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse.* 1) Das erste Hauptergebniß bei unbefangener Auffassung der *christlichen Gebote* ist Folgendes: *Dieselben sollen durchaus nicht unmittelbar juristisch und politisch gültig, sie sollen als solche durchaus keine Rechts- und Staats-Gesetze, sondern nur religiöse Moralgebote sein. Christus ist der erste, der einzige Religionsstifter der Erde*, der kein weltlicher Gesetzgeber sein wollte, der die Religion und die religiöse Moral ganz rein und ganz unabhängig vom Staatsverhältniß hinstellte. Christus erklärt auf die verschiedenste Weise immer aufs Neue, daß sein Reich, welches seine Jünger ausbreiten sollen, nicht von dieser Welt, kein äußerliches, weltliches sei, daß er und seine Jünger nicht auf weltliche Weise gebieten, kein weltliches Gesetz geben wollen. Und er giebt wirklich *nicht ein einziges*. Ja er vermeidet selbst

---

3) S. z. B. *Matth.* 5, 3. 10, 26. 27. 11, 25. *Ev. Joh.* 18, 20. 1 *Corinth.* 8, 1. *Ephes.* 3, 9. *Coloss.* 1, 25—29. *Hebr.* 8, 10. 11. 1 *Petr.* 2, 9. 4, 10. „Nil obscurum in scriptura ex his, quae sine salutis dispendio ignorari non possunt. *Aperta posita sunt*, quae continent fidem moresque vivendi.“ *Augustinus de doctrina Christiana* II, 9. „Das Wesentliche der eigentlichen Religion Christi — so sagt der berühmte *Planck* in seiner Geschichte des Christenth. I. S. 14. — läßt sich in wenige einfache Worte zusammenfassen, die sich dem einfältigen, reinen Gemüthe wie der Vernunft mit unwiderstehlicher Gewalt aufdrängen.“ Auch der berühmteste der neueren katholischen Theologen, *Hug*, sagt in der *Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg*, Heft VII, S. 227, in der vortrefflichen Abhandlung: *Ist das Entstehen des Christenthums auf natürliche Weise erklärbar?*: „In der „Absicht, eine Weltreligion zu gründen, war nicht der Gelehrte, sondern der Mensch in Allgemeinheit der Gegenstand der Unterweisung, wobei die mittleren und die geringsten Fähigkeiten in Anschlag kamen. Es mußte das Höchste zum Niedrigsten herabgezogen und dem „kindlichen Fassungsvermögen begreiflich werden. Das ist ein eigenes Kunststück des Christen„thums im Plane, nach welchem es angelegt ist, und in der Lehrart seines Stifters.“

sorgfältig jeden Schein einer politischen Gesetzgebung und Entscheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um seine Meinung über eine Erbschaftstheilung mit seinem Bruder bittet, verweigert er ihm dieselbe mit den Worten: „Wer hat mich zum Richter oder zum Erbschaftstheiler über Euch gesetzt?[4])" Schon der erste Blick auf die ganze christliche Lehre bestätigt auch dieses. Hätte Christus, hätten seine Jünger politische Gesetzgeber sein wollen, ihr Werk wäre ebenso das armseligste, wie es als Lehre der Moral das herrlichste und großartigste ist. Die wichtigsten politischen Verhältnisse und Fragen, z. B. die über eine monarchische, demokratische oder aristokratische Verfassung, über ihre Entstehung und Fortdauer u. s. w., sind gar nicht einmal berührt. Seine praktischen moralischen Ermahnungen über gesellige Verhältnisse, z. B. auch die: „Nimmt dir Einer den Mantel, so gieb „ihm auch den Rock!" haben einen vortrefflichen Sinn, sobald man sie betrachtet als bildliche und beispielsweise Veranschaulichungen und Anwendungen der einfachen Hauptgebote für die moralische Gesinnungsweise, worauf in der Moral Alles ankommt, so daß deshalb und damit von ihr, und nicht von einer mechanischen äußeren Bestimmung, das moralische Handeln ausgehe, Christus selbst niemals eine irgend vollständige Sammlung und genaue Bestimmung aller einzelnen moralischen Pflichtgebote, gar keine eigentlichen Gesetze, geben wollte[5]). Als unmittelbare politische oder juristische Gesetze betrachtet aber fehlt jenen christlichen Ermahnungen alle nöthige Bestimmtheit und Anwendbarkeit. Sie würden als absurd und überall als sich selbst widersprechend erscheinen und alle Rechts- und Staatsordnung aufheben. Wollte man sie unmittelbar politisch anwenden, dann freilich könnte man hier in der Ermahnung zu frommer Geduld an die Sklaven eine göttliche Einsetzung der Sklaverei, in der Lehre der völligen brüderlichen Gleichheit aller Menschen dagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Obrigkeit und aller Vermögensungleichheit finden wollen. Man könnte ebenso mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch den Rock hinzugeben, die Aufhebung alles Eigenthumsrechts und die Begründung einer Räubergesellschaft, mit der Ermahnung an den mit Unrecht Verletzten aber, bei der Gemeinde schiedsrichterliche Hilfe zu suchen, und mit dem Lob des wohlthätigen, gerechten Schutzes der Obrigkeit[6]) auch wiederum das Gegentheil beweisen.

Auch durch die Stellen, welche man sehr häufig als politische Entscheidungen und Gebote anführt, jene Worte: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist!" oder: „Jedermann „sei unterthan der Obrigkeit!" gab Christus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Consequenz auf. Auch diese Stellen leiden, als unmittelbare politische Vorschriften betrachtet, ganz an derselben Unbestimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denselben rein moralischen Charakter, entweder der Abweisung der weltlichen Entscheidung, sowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juristische Bestrafung der Ehebrecherin, oder den der Veranschaulichung der rechten moralischen Gesinnungsweise. Dieses konnten nur solche Theologen verkennen, welche sehr schlechte Juristen waren.

Jener erste Ausspruch Christi wurde bekanntlich nach der ausdrücklichen evangelischen Erzählung[7]) dadurch veranlaßt, daß ihm die pharisäische Hinterlist durch die Frage, ob es erlaubt für die Juden sei, dem römischen Kaiser die von ihm den Juden gemachte Auflage des Census zu zahlen, eine, wie sie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie Christus auch antworten möge, so dachten die boshaften Gegner schon triumphirend, so müsse ihm die Antwort zum Verderben gereichen. Hätte er mit Nein geantwortet, so hätte er natürlich Roms despotische Macht gegen sich, als gegen einen Aufwiegler, gereizt. Hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologische Auslegung annimmt, um in dieser Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedi-

---

4) S. z. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13. 17, 20. 22, 25. Ev. Joh. 1, 17. 8, 10. 18, 36.
5) Evang. Joh. 1, 17. Matth. 5, 17—48.
6) Röm. 13, 4. Apostelgesch. 25, 11. Matth. 18, 14—18.
7) Matth. 22, 15—22. Marc. 12. Luc. 20, 20—26.

gung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung auch selbst einer offenbar usurpatorischen Gewalt, zu finden, dann hätte er das ganze jüdische Volk in doppelter Hinsicht gegen sich empört. Die Römer hatten ganz offenbar gegen alles Recht, selbst ohne ein Recht der Eroberung durch Krieg, rein usurpatorisch die Erben des früheren jüdischen Königs Herodes des größten Theils der Regierungsgewalt über die Juden beraubt und eine oberherrliche Gewalt usurpirt, jedoch einige Reste des alten Nationalrechts übrig gelassen, wie sie z. B. bei Jesu Tod sichtbar werden oder auch bei der Zahlung der Tempelsteuer an den Tempel zu Jerusalem, welche die Juden, die nach ihrem Nationalrecht nur selbstbewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten[8]). In keiner Beziehung also, weder nach dem allgemeinen Völkerrecht und jüdischen Nationalrecht, noch nach den jüdischen Vorstellungen von dem Messias und seiner weltlichen Herrschaft, konnte das jüdische Volk eine heidnische, römische Herrschaft über Judäa irgend als rechtlich ansehen. Hätte nun Jesus, der unmittelbar vorher das Herankommen seines Messiasreichs verkündigt und dadurch gerade die Pharisäer zu ihrer gehässigen Hinterlist gereizt hatte, eine Rechtmäßigkeit der römischen usurpirten Herrschaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung derselben durch Steuerzahlung oder gar eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung jeder unbewilligten Abgabe an die römische Regierung positiv und als durchs wahre weltliche Recht begründet aussprechen wollen, so mußte dieses als ein feiges Preisgeben des wesentlichsten Nationalrechts an fremde Usurpatoren erscheinen. Es schien alle Parteien des jüdischen Volks, die von den Pharisäern absichtlich mitgebrachten Anhänger der legitimen, von den Römern verdrängten Erben des jüdischen Nationalkönigthums, die Herodianer, und alle Anhänger des selbstständigen Nationalrechts und noch insbesondere die eigenen Anhänger Christi, die ja so wie selbst die Apostel immer aufs Neue eine Herstellung des weltlichen Nationalreichs von ihm erwarteten (Joh. 4, 48.), aufs Aeußerste gegen ihn empören zu müssen. Ein solches empörendes positives Ja nun erwarteten die Pharisäer. Deshalb, da sie glaubten, er werde der fremden Uebermacht huldigen müssen, verspotteten sie zum Voraus diese Antwort, jede feinere oder gröbere huldigende Beschönigung der despotischen Usurpation, wie sie von jedem gemeinen schwachen Menschen erwartet werden durfte, nimmermehr aber des göttlichen Messias würdig war, mit den Worten: „denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen". Selbst jede das positive Ja klug verhüllende Floskel, oder eine blos listige, den Schein der Feigheit an sich tragende völlige Verweigerung aller Antwort hätte beide Theile gereizt, jedenfalls die Pharisäer nicht besiegt und beschämt, sie nicht mit „Bewunderung" der Weisheit Christi erfüllt, so daß sie ihn „nicht tadeln konnten vor dem Volk", wie es ausdrücklich heißt. Was aber that er? Durch das verlangte Vorzeigen des weltlichsten aller Dinge, einer Geldmünze, eines Denars, mit welchem man den römischen Census, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24.) zu bezahlen pflegte, und durch die Frage über das diesem Denar eingeprägte Bildniß des Kaisers sammt der Umschrift und nun durch die Worte: „so gebet Gott was Gottes ist, dem Kaiser was des Kaisers ist!" veranschaulichte er auf das Geistreichste, erklärte er auf das Würdigste, daß diese ganze Geldfrage eine nur dem weltlichen Recht und Reich angehörige Frage sei, die von ihm, dessen Reich ja nach allen seinen Erklärungen nicht von dieser Welt, sondern eben das Reich Gottes sei, ebenso wenig unmittelbar entschieden werden dürfe als andere früher von ihm zurückgewiesene Fragen, als Fragen selbst der Pharisäer über das weltliche Recht, so wie z. B. die über die Bestrafung der Ehebrecherin (Joh. 8.). Nur so ausgelegt konnte wirklich diese Antwort so, wie sie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entsprechend der ganzen Lehre und Stellung Christi und zugleich weder den Kaiser noch das Volk im Mindesten verletzend, dem schlauen Feind jede Waffe entwinden, ihn besiegen und beschämen. Jedenfalls beantwortete sie gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht

8) Matth. 17, 24. 27 und 2 Chronik. 24, 8—11. 1 Kön. 5, 1. Psalm 72, 10. Nehem. 10, 33. 34. Michaelis Mos. Recht §. 173 und §. 59.

zur Zahlung, da die Pharisäer ihn ja nur blos fragten, ob es ihnen erlaubt sei (ἔξεστι), Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, „welche Gewalt haben" und „welche nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten seien", welche im „Dienste Gottes" Diejenigen bestrafen, welche „Böses thun", und die „Guten belohnen", gehorsam und „zu allem guten Werk bereit" zu sein, und zwar dieses nicht „aus Furcht, sondern aus Liebe", so wie der Zusatz, daß — was die zum Theil sich aus dem heidnischen Staat zurückziehenden ersten Christen zuweilen verkannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Christen wohlthätig und gottgefällig, eine göttliche Anordnung sei oder von Gott komme [9]), — auch diese Ermahnung hat lediglich jenen oben bezeichneten rein moralischen Charakter.

Kein Theolog kann sie namentlich als eine allgemeine, unbedingte und unbegränzte Gehorsamspflicht erklären. Sie ist ja Theil einer Lehre, welche so energisch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, daß man in Erfüllung dieser Pflicht, so wie die Apostel bei ihrem wiederholten Ungehorsam gegen die ausdrücklichsten obrigkeitlichen Verbote (Apostelgesch. 4 u. 5, 28.) und nach ihnen zahllose Märtyrer, keine Gewalt und Strafe der Obrigkeit fürchten solle [10]). Und selbst die am meisten legitimistische Theorie versteht sie ebenfalls nicht unbedingt und nicht allgemein in Beziehung auf jede Obrigkeit und billigt, so wie alle Monarchen, den Widerstand der Tyroler, der Hessen, Westphalen, Hamburger, Bremenser gegen ihre Obrigkeiten Napoleon und Jerome, oder wie die Revolution der Griechen gegen den türkischen Kaiser.

Offenbar aber ist nun doch jene allgemeine christliche Ermahnung ohne jede nähere Bestimmung: wann denn eine höhere Gewalt eine rechtmäßige oder eine räuberische sei und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Ungehorsam selbst gegen die rechtmäßige Obrigkeit stattfinde, zur unmittelbaren äußeren Verwirklichung in jedem bestimmten Falle noch näherer Bestimmungen bedürftig. Sie ist zu jeder unmittelbar politischen Lehre eben so untauglich als jene Ermahnung, zu dem Mantel auch noch den Rock hinzugeben, welches ebenfalls vom besten Christen zuweilen auch zu unterlassen ist, oder als jene Ermahnungen an den Sklaven, seinem Herrn nicht mehr aus Furcht, sondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man also aus jenen Stellen, zum Schaden der Völker und der Könige, das System des Absolutismus und Servilismus mit seinen politisch und moralisch verderblichen Folgen begründet und dadurch das Christenthum verhaßt macht, so ist dieses nicht minder eine Entweihung desselben, als wenn man aus den andern eine christliche Begünstigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Sklaverei, oder aus der brüderlichen Gleichheit der Menschen die Abschaffung des Königthums und des Eigenthums begründen wollte.

Alles dieses gilt insbesondere auch von denjenigen Theorieen, welche die moralische Ermahnung von der Gott wohlgefälligen oder göttlichen Begründung der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung zu verkehrten mystisch legitimistischen und despotischen politischen Grundlagen und Rechten der Regierungsgewalt, und zwar meist vorzugsweise der monarchischen, umgestalteten. So begründeten bekanntlich zu ihrem eigenen Verderben und zu ihrer Völker vielfachem Unglück die Stuarts und die Bourbone hierauf und auf das „von Gottes Gnaden", welches ursprünglich geistliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen der Demuth gebrauchten, später auch manche auf päpstliche Belehnungen bezogen, jene Theorieen, welche alle freien vertrags- oder verfassungsmäßigen rechtlichen Bedingungen und Schranken ihrer Gewalt aufheben sollten. Ludwig XIV. verfocht, hierauf gestützt, im spanischen Successionskriege sogar den Satz, daß ein monarchischer Prinz auf das ihm von Gott unmittelbar übertragene

9) Röm. 13, 1—8. Tit. 3, 1. 1. Petr. 2, 13—19. Col. 1, 16.

10) Gregorius der Große warnte: ne subditi plus, quam expedit, fiant subjecti, ne cum student, plus, quam necesse est, hominibus subjici, compellantur vitia eorum venerari!

Thronrecht selbst nicht einmal verzichten dürfe (héritier de toute nécessité sei), was er jedoch im Utrechter Frieden endlich, ebenso wie die englischen und französischen Könige später die mystische despotische Ableitung ihrer Gewalt, förmlich aufgeben mußte. Ja man legte deshalb den Königen priesterliche Würde und Wunderkräfte bei, so daß z. B. die bloße Berührung eines französischen Königs die Kröpfe heilte. Ein König von Dänemark bannte sogar Geister damit. Als ein königliches Schloß durch Gespenster so beunruhigt wurde, daß Niemand es zu betreten wagte, betrat er es mit den Worten: „Ich, von Gottes Gnaden, König", und sie verschwanden. (S. auch oben Thl. II. S. 355).

Das Christenthum aber verschuldet nicht all das Blut und die despotischen und sklavischen Laster und den Unsinn, welche falsche Auslegung an diese Stellen knüpfte. Dieselben reden nicht blos von der höchsten Regierungsbehörde, am wenigsten blos von der monarchischen, sondern enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeiten überhaupt die moralische Ermahnung, daß sie als höchst wohlthätig, als Gott sehr wohlgefällig oder nach seinem Willen begründet zu achten seien. Sie enthalten nichts Mystisches und auch nicht die Bedingungen der gültigen rechtlichen Entstehung und Dauer der Obrigkeiten und die nöthige Bestimmung ihrer Gewalt, sondern sie überlassen dieses Alles der menschlichen Freiheit nach dem weltlichen Recht. Dieses sagt sogar ausdrücklich der Apostel Petrus in der angeführten Parallel-Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Kaisers, wörtlich eine menschliche Ordnung nennt. Am allerwenigsten also wollten diese Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausschließen, so wie ja selbst bei der Ehe, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moralische Lehre, heißt, sie würde im Himmel und von Gott und unauflöslich geschlossen, der freie Heirathsvertrag der Ehegatten und das weltliche Eherecht ebenfalls zulässig und nöthig sind. So sahen es auch stets alle freien Völker an und setzten zum Theil schon so wie die Franken sogar in den königlichen Titel neben das von Gottes Gnaden den Volksvertrag (consensus populi). Stets gingen auch die Kirche und das canonische Recht von dieser Vertragsmäßigkeit der Regierungsgewalt aus. Sie beriefen sich dabei besonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeschlossenen Verträge des hebräischen Volkes mit Gott als mit seinem göttlichen Könige und auf die im alten wie im neuen Bunde mit Gott durchherrschende Vertragsidee und der Vertragsmäßigkeit wahrer Gehorsamspflicht für freie Menschen [11]). Selbst das Erbrecht ändert hieran Nichts. Denn es muß doch erst selbst durch einen gültigen weltlichen Verfassungsact begründet sein. Denn sonst hätten es ja auch die Söhne von Napoleon und Jerome haben müssen.

Das vollständige Ausschließen aller unmittelbar politischen und juristischen Gebote entspricht nun offenbar auch der Reinheit und Tiefe, der Freiheit und Allgemeingültigkeit der christlichen Moral, durch welche Christus das ganze Menschengeschlecht veredeln und auf die höchste Stufe reiner Menschlichkeit erheben wollte.

Auf das Allernachdrücklichste und Wiederholteste erklärt er, daß, wenn auch früher die Rohheit der Menschen das Mosaische Zwangsgesetz erheischt habe und, soweit sie noch jetzt fortdauert, noch immer besondere Rechts- und Staatsgesetze nothwendig mache, dennoch das wahre sittliche Leben, wofür er die Ermahnungen und Lehren gab, durchaus nicht durch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechanische Angewöhnung und irgend äußerliche und sinnliche Motive, sondern lediglich aus der vollen inneren Freiheit und freien Liebe hervorgehen könne, aus einer Gesinnung, welche gänzlich der natürlichen sinnlichen Lebensrichtung entsagt und die göttliche ergriffen hat (geistig wiedergeboren ist); aus solcher völlig freien, liebevollen, inneren Gesinnung, welche, soweit sie reicht, das äußere Gesetz ganz aufhebt oder vielmehr in innere sittliche,

11) S. oben den Artikel Bund mit Gott und eine große Reihe katholisch kirchlicher und canonischer sowie staatsgeschichtlicher Beweisstellen in C. Th. Welcker System I, S. 115—166 und unten S. 234 Note 27 u. S. 235 Note 28). Diese päpstlichen und canonischen und sonstigen kirchlichen Stellen drücken sich ebenso oder ähnlich aus wie Massillon in seiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, sich stets zu erinnern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce qu'ils sont.

freie, gute Gesinnung verwandelt, müssen dann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch die wahrhaft sittlichen äußeren Handlungen und Lebenseinrichtungen, also auch die im Staate hervorgehen. Aber sittlich sind sie für die Handelnden selbst durchaus nur in soweit, als sie wirklich ganz frei aus der inneren liebevollen Gesinnung hervorgingen [12]). Das geistige christliche Moralgesetz will also als solches unmittelbar nur blos von Innen nach Außen durch die innere Gesinnung und Wiedergeburt wirken, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgesetz, soweit es noch nothwendig ist und als solches, mit seinen genau bestimmten äußeren Befehlen und äußeren Motiven von Außen nach Innen wirkt und bei den noch im Sinnlichen verlorenen unerzogenen Menschen für das freie, sittliche menschliche Leben die humane Wohnstätte und Entwicklungsbahn und die Möglichkeit einer immer vollkommeneren allgemeinen äußeren Gestaltung und Offenbarung schafft. Dieser seiner Natur und Bestimmung gemäß kann und muß das äußere Staatsgesetz nach der Verschiedenheit der Entwicklungsstufen und der jedesmaligen besonderen äußeren Verhältnisse der Völker verschieden sein, während die reine göttliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menschliche Geschlecht sein sollte und auch schon deshalb nicht mit unmittelbar politischen Gesetzen vermischt werden durfte, von welchen auch nur ein einziges schon die andern nach sich gezogen hätte.

2) Dagegen sollen auch alle Staatsgesetze auf mittelbare Weise oder durch die freie Bestrebung und Bestimmung Derer, welche sie als Regenten, Beamten, Landstände und als Rathgeber vermittelst der öffentlichen Meinung oder der wissenschaftlichen Lehre geben oder bewirken, christlich moralisch oder den Grundsätzen der christlichen Moral entsprechend gemacht werden. Dieses fordert der allumfassende und der durchaus praktische Charakter der christlichen Moral. Einestheils fordert die christliche Religion ebenfalls vollständiger als eine Religion der Erde, daß ihre Anhänger alle ihre Gesinnungen, alle ihre freien Handlungen und Bestrebungen nur nach den wahren Moralgrundsätzen und für ihre unendliche Aufgabe der möglichsten eignen Vervollkommnung und immer größeren Gottähnlichkeit und der möglichsten Vervollkommnung und Beglückung ihrer Brüder verwenden sollen. Nicht blos an den Sonntagen, sondern in all ihrem freien Thun und Lassen sollen sie christlich handeln. Anderntheils ist die christliche Moral durchaus praktischer Natur. So wie für den Handelnden einerseits alle äußeren Werke ohne die sittliche Gesinnung todt und unsittlich sind, so fordert und erkennt doch das Christenthum andererseits nur eine solche liebevolle und glaubens- oder überzeugungstreue Gesinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Vervollkommnung in der Liebe gegen die Mitmenschen und diese in der Thätigkeit für ihre möglichste Vervollkommnung, Unterstützung und Beglückung auch äußerlich erweiset. In dem wirklichen „Speisen, Tränken und Kleiden der Brüder", daran, daß man „fröhlich sei mit den Fröhlichen und weine mit den Weinenden" und dieses tiefe Mitgefühl durch praktische Unterstützung beweise, daran, daß man das Leben für sie läßt, daran will Christus seine wahren Jünger erkennen. Besser als alle Bußen und Opfer ist diese thätige praktische Liebe. Nur sie, „nicht Martern und Brennen der Glieder" hat Werth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte bringen, nicht in guten Werken sich zeigen, „haben gar keinen Werth." Keine Religion der Erde hat weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonieen, Opfer, Bußen, Reinigungen und auf unfruchtbares Glauben und Wissen, keine mehr auf jene praktische Liebe, Vervollkommnung und Beglückung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Christen aufgefordert, dieses lebendigste Mitgefühl, dieses thätigste gegenseitige Helfen, Unterstützen, Beglücken in so inniger Verbindung, in so festem Zusammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirklichen, „wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach seinen besonderen Kräften und Aufgaben für Alle und für das Ganze wirkt." Sie sollen schon hier

12) S. z. B. Ev. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Röm. 3, 28.

ein christliches, brüderliches Reich nach dem Vorbilde des himmlischen gründen. Vor Allem sollen sie auch ihre Mitmenschen nicht blos gegen äußeres Unglück und gegen äußere Verletzung, sondern vorzüglich, als vor dem Allerschlimmsten, vor Aergerniß oder vor moralischer Verschlechterung durch verderbliche Beispiele und Einrichtungen bewahren. Mehr also als irgend eine politische, patriotische Lehre und Mahnung, mehr als Solon's Anforderung an den besten Staat: daß jeder Bürger die Verletzung gegen den Mitbürger als ihm selbst widerfahren empfinde und behandle, fördern diese christlichen Lehren das innigste, kräftigste Gemeinwesen und eine treue Liebe und Wirksamkeit für dasselbe; so daß auch die früheren Christengemeinden unter den Augen der Apostel sogar bis zur Gütergemeinschaft dadurch sich vereinigt fühlten. Ueberall aber leuchtete den Christen ihr göttliches Vorbild in Erfüllung all jener Lehren auf das Herrlichste voran. Nicht blos für die sittliche Vervollkommnung seiner Mitmenschen, sondern auch, wo er kann, für ihre leibliche Unterstützung, Heilung und Rettung ist er unablässig bemüht. Wo sie ihm wegen ihrer Sünden unmöglich ist, da vergießt er Thränen über das Unglück seines Vaterlandes und den Untergang seiner Hauptstadt. Selbst mit edlem Zorn und mit dem tiefsten Gefühl der Entrüstung straft er in niederschmetternden Worten die Bedrückung und Verderbniß des unglücklichen Volks durch seine vornehmen schriftgelehrten und pharisäischen Führer[13]).

Wer dürfte also nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Christen, von solcher praktischen Gesinnung und Liebe durchdrungen, daß wirklich christliche Regenten und Bürger auch ihre gemeinschaftlichen, staatsgesellschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, welche ja ebenfalls fast alles menschliche freie Thun umfassen und welche auf Erziehung, Vervollkommnung und Beglückung der Menschen so wie auf ihre Verschlechterung, ihr Elend und ihren Tod den ausgedehntesten Einfluß haben, welche Christus ausdrücklich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilsam erklärt (s. S. 223, Note 9), soweit sie können, soweit die wesentliche technische Natur des Rechts- und Staatsvereins es gestattet, mit Freiheit mittelbar christlich oder nach jenen Geboten und Zwecken der christlichen Moral einrichten müssen! Alle christlichen Nationen waren und sind auch im Wesentlichen in dieser Anerkennung einstimmig, soweit sie nicht entweder, so wie im Mittelalter, noch weiter gingen und irrig die christlichen Moralgrundsätze schon unmittelbar als weltliche Gesetze betrachteten, oder soweit sie nicht, so wie die Franzosen, vorübergehend durch die traurigen Folgen dieses Misgriffs und des Misbrauchs und der Verdrehung der christlichen Grundsätze zu Gunsten der Unterdrückung, von der Religion selbst zurückgeschreckt wurden.

IV. In ihrer richtigen freien, mittelbaren Anwendung enthält nun die christliche Lehre mehr als irgend eine Religion oder ein Moralsystem in der Welt sowohl das Grundprincip und die Grundlagen wie die Grundsätze zugleich für die möglichst große bürgerliche und politische Freiheit der Staatsgesellschaft und zugleich für die möglichste Ausschließung aller selbstsüchtigen und gewaltsamen, anarchischen und revolutionären Friedens- und Ordnungsstörungen. — Bei dem Staatsleben der Völker muß man nicht, wie die Meisten zu glauben scheinen, blos die praktischen Grundsätze und Gesetze ins Auge fassen, welche sich zunächst auf das staatsgesellschaftliche

---

13) Beispiele und Belege für alles Dieses: Matth. 7, 21. 8, 2. 10, 42. 12, 7. 15, 4—20. 18, 1—4. 15. 17. 22, 37—40. 23, 2—39. 25, 31—45. Marc. 2, 23—27. 3, 5. 12, 33. Luc. 6, 27—31. 43—49. 10, 25—37. 11, 37—40. 17, 1—3. 19, 40. 41. Ev. Joh. 4, 23. 14, 31. 15, 1. 2. 10 ff. Apostelgesch. 2, 44. 3, 32. 10, 11 ff. Ephes. 2, 10. 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3, 16. Jacob. 1, 22. 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — Hug a. a. O. (Note 3.) S. 327 bezeichnet es als Endzweck des Christenthums, „die Sittenlehre als Religion zu verkünden, den Opfer- und Ceremoniendienst der vorchristlichen Religionen „durch eine Bildungs- und Erziehungsanstalt der Völker zu ersetzen und in „eine Tugendschule zu verwandeln, welche dem gesammten Menschengeschlecht die Weihe „moralischer Vortrefflichkeit ertheilte.“

Handeln derselben beziehen. Ihre Befolgung ist nur verbürgt, wenn ihnen auch als Lebenskraft die wesentlichste Willensrichtung und als Grundlagen die wichtigsten Grundverhältnisse des Lebens der Gesellschaftsglieder entsprechen.

1) Das Christenthum begründet mehr als irgend eine Religion der Erde die rechte Willensrichtung, das richtige Grundprincip oder die Lebenskraft, nicht der despotischen und der theokratischen Verfassung, sondern die des freien Rechtsstaates, nehmlich die Vorherrschaft der freien prüfenden sittlichen Vernunft, der geprüften freien Gewissensüberzeugung oder der freien Wahrheit und Sittlichkeit. Es ist das in der menschlichen Natur und der Menschengeschichte klar begründete Gesetz, daß die Lebenskraft despotischer Herrschaft und serviler Unterwerfung in der Vorherrschaft der Sinnlichkeit besteht, in Materialismus, in Selbstsucht, Genußsucht und Furcht, in dem Brutisiren oder, wie Napoleon wollte, in dem Aviliren der Menschen. Sonst und wenn sittliche Bildung und Aufklärung, wenn freie sittliche Bestrebungen, wenn tugendhafte Ehr- und Freiheitsliebe vorherrschen, sind die Bestechungs- und Bestrafungsmittel der Despoten ja nicht mehr wirksam, um das Volk in einem unnatürlichen, der gleichen Freiheit und Vervollkommnung aller Bürger so gänzlich widersprechenden knechtischen Gehorsam zu erhalten[14]). Keine Religion der Erde aber strebt nun mehr als die christliche, Sinnlichkeit und Selbstsucht, Materialismus und namentlich materialistisches genußsüchtiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geschlechtsliebe ebenso wie alle Furcht und knechtische Unterwürfigkeit auszutreiben. Keine begeistert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Bestrebungen für alle höchsten Zwecke, für Vervollkommnung und Beglückung der Menschen, zu bereitwilliger Hingabe selbst des Lebens für Vollziehung der göttlichen Gesetze, denen man mehr gehorchen soll wie den menschlichen, so wie auch für die Befolgung auch dieser letzteren nicht aus Furcht und Belohnungshoffnung, sondern nur aus Gewissenhaftigkeit und aus Achtung der eigenen gottähnlichen, unsterblichen Würde und Bestimmung[15]). Und zwar alles Dieses in Gemäßheit des völlig freien Anschließens an Gott und seine göttliche Lehre, nach freier Prüfung und Gewissensüberzeugung und mit dem Streben nach stetem Wachsthum in der Erkenntniß, so wie mit der Anerkennung: daß Wahrheit und Licht identisch mit dem Göttlichen und Guten, die Liebe zur Wahrheit und Oeffentlichkeit der Prüfstein desselben, Lüge aber identisch mit dem Bösen, und Scheu vor Wahrheit und Oeffentlichkeit das Wahrzeichen desselben seien. Alle Christen werden ausdrücklich für priesterlich erklärt und sollen vollständig an der göttlichen Erkenntniß Theil nehmen; wie sie denn selbst die Apostel an der Bestimmung der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung, an der Wahl ihrer Vorsteher und selbst des zwölften Apostels, ja selbst an der Entscheidung des Streits der Apostel über die christlichen Grundsätze Theil nehmen lassen. Und während schon das Mosaische Recht auf so merkwürdige Weise durch sein Prophetengesetz für die freie Wahrheit und für Jeden, der vom Geiste sich dazu getrieben fühlt, sie den Fürsten und dem Volk öffentlich und ohne Censur vorzutragen und ihre Fehler zu rügen, gesetzlichen Schutz verleiht (s. oben II. S. 740), so giebt das Christenthum jedem Christen die Pflicht und das Recht, wo er es für heilsam hält, mit freier Wahrheit, mit Rüge der Fehler alle seine Mitchristen, also auch die Regenten, brüderlich an ihre Pflicht zu mahnen. Sein heiliges Gebot ist: „Redet Wahrheit unter einander!" Aus Sorgfalt gegen jede Unterdrückung der freien Wahrheit und Entwicklung gebietet Christus selbst das Unkraut zu dulden, um nur ja gar keine gute Saat mit zu vernichten. Er verbietet, den Geist zu dämpfen, droht Gottes Zorn allen Denen, welche die

14) Weitere Beweisführungen über die verschiedenen Grundprincipien, Grundlagen und Grundgesetze der Verfassungen s. in Welcker System I. S. 327 fg.

15) S. z. B. Matth. 6, 19—34. 10, 21—39. 12, 7. Marc. 10, 17—25. 12, 29—34. Luc. 12, 20—31. 14, 26. 27. 33. 16, 13. Joh. 1, 12. 13. 15, 14. 15. 1 Joh. 3, 16. 17. 4, 18. Röm. 8, 15. Galat. 3, 24. 25. 4, 1. „Das Wesen christ„licher Frömmigkeit ist Selbstständigkeit, Freiheit, Liebe und fester Muth." Schleier„macher, Werke, IV, S. 4. S. auch oben III, 1.

Wahrheit und ihren Fortschritt unterdrücken oder welche die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Trost und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Bösen ist, daß Alles an das Licht kommen solle[16]).

Durch alles Dieses und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geist ist und eine rein geistige Anbetung fordert (Joh. 4, 24.), verwirft das Christenthum natürlich auch das Princip einer theokratischen Priesterherrschaft. Es verwirft die Vorherrschaft eines noch auf Sinnlichkeit und sinnlicher Einbildungskraft beruhenden prüfungslosen, blind unterwürfigen Glaubens an eine die Sinnlichkeit und Phantasie und dunkle Gefühle für sich in Anspruch nehmende irdische Glaubensgewalt. Damit stimmen nimmermehr überein die Gewissensfreiheit und jene Forderungen freier Prüfung, des steten Fortschreitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Brüderlichkeit wie der Priesterlichkeit und jenes Mitstimmen aller Christen, so wie die Forderung des größeren Gehorsams gegen das erkannte göttliche Gesetz als gegen alle Menschen; mit ihm nicht jene Verbote Christi an seine Apostel, irgendwie nach menschlicher Weise zu herrschen; und ebenso wenig als jene einfachen klaren Vorstellungen von dem Wesen Gottes und des göttlichen Lebensgesetzes, auch jene vernünftige praktische Liebe, statt sinnlichen Ceremonieen- und Opferdienstes. Wie sehr mußte daher auch in allen diesen Hauptbeziehungen die theokratische Priesterherrschaft und ihre Freiheitsunterdrückung die christliche Lehre und Tugend verfälschen!

2) Auch die wichtigsten Grundlagen freier Staatsverfassungen und namentlich fürs Erste sittliche und freie Geschlechts-, Ehe- und Familienverhältnisse begründet das Christenthum mehr als irgend eine Religion oder irgend eine frühere Gesetzgebung. Da, wo in dem engsten, in dem für die ganze menschliche Erziehung wichtigsten Kreise des Menschenlebens Sinnlichkeit und selbstsüchtige, despotische Herrschaft des Stärkeren, also des Mannes, des Vaters und nach ihm des Erstgeborenen, später des älteren Stammes, vorherrschen, da werden Sinnlichkeit, Selbstsucht und despotische Herrschaft und Knechtschaft auch für den Staat groß gezogen. Die politische Freiheit stand stets im Verhältniß zur Reinheit und Freiheit der Geschlechts- und Familienverhältnisse. Im Vergleich mit der sinnlichen polygamischen despotischen Gestalt, welche dieselben bei den meisten Völkern des Orients hatten, erscheinen sie allerdings stufenweise schon reiner und freier bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern in ihren besseren Zeiten und vorzüglich bei den Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und gestaltet sie das Christenthum. Es tilgte auch selbst die gesetzlichen Reste der Polygamie, des Concubinats und den noch nach hebräischem, griechischem, römischem und deutschem Recht straflosen Ehebruch des Mannes mit der ledigen Frau, die also kein Recht auf eheliche Treue hatte. Es tilgte die willkürlichen Ehescheidungen, die ehelichen und despotischen Herrenrechte zum Vortheil des Ehemanns und Vaters und mittel-

---

16) S. für alles Dieses z. B. Matth. 5, 13—16. 10, 26. 13, 29. 30. 18, 15—17. Luc. 11, 52. 12, 2. 3. Joh. 1, 7. 3, 18—21. 7, 16. 17. 8, 31. 44. Apostelgesch. 1, 15—26. 3, 3—6. 15, 2—25. Röm. 1, 18. 12, 2. 1 Corinth. 7, 23. 13, 16. Ephes. 4, 25. 5, 10. 17. 1 Thessal. 5, 11. 15. 20. 21. 1 Petr. 2, 9. 5, 2. 3. 1 Joh. 4, 1—3. „Allenthalben", so sagt Herder (Werke zur Relig. und Theol. Thl. II. S. 395), „rüget Christus den geheimen und offenen Haß gegen die Wahr„heit als das sicherste Creditiv, daß man zum Reiche des Teufels gehöre, denn der sei ein „Lügner von jeher und hasse wesentlich die Wahrheit." - Luther sagte: „Die Wahrheit hat allzeit rumort, und die falschen Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen." Reinhard nannte in seiner Moral III. S. 40 Wahrheitsliebe und stete Vervollkommnung „das Wesentlichste christlicher Sittlichkeit", und stellt, Moral Bd. IV. §. 345., insbesondere auch die Gestattung der Preßfreiheit als Pflicht für christliche Obrigkeiten dar. Hug a. a. O. (s. S. 220 Note) S. 225 sagt: „Sein Streben war ganz anderer Art und größeren Styles. „Sein Blick ging ins Allgemeine und umfaßte die Völker des Erdbodens, nicht sie unter den „Mosaismus zu beugen, sondern in geistiger Freiheit aus eigenem Pflicht„erkenntnisse auf die höchste erreichbare Stufe zu führen, welche sittliche „Wesen zu ersteigen befähigt sind."

bar auch frühere, damit und mit der Zurücksetzung der Frauen zusammenhängende Vormundschafts- und Erbrechte. Es begründet bisher unbekannte Pflichten der Keuschheit und fordert allgemein die höchste sittliche Reinheit, setzt die Würde der Frau der Würde des Mannes gleich und heiligt die Ehe als ein unter besonderem göttlichen Schutz stehendes, von Gott oder im Himmel geschlossenes, willkürlicher Auflösung entzogenes Verhältniß, und ausdrücklich als ein Verhältniß so innig, gegenseitig liebevoll, so ehrwürdig, rein und frei wie das des Erlösers zu der Christengemeinde [17]).

Auch die zweite Hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staatsverhältnisse, nehmlich freie, unkastenmäßige Standesverhältnisse, begründet ebenfalls das Christenthum mehr als irgend eine Religion, als irgend eine frühere Gesetzgebung. Alle seine Hauptlehren schneiden alle Wurzeln und Quellen und alle scheinbaren früheren Rechtfertigungen aller Sklaverei und Leibeigenschaft, aller Stammes- und Kastenherrschaft, aller die Freiheit und Gleichheit der Menschen wahrhaft verletzenden, dem Hochmuthe dienstbaren Bevorzugungen und Bevorrechtungen wegen angeblicher besserer begünstigterer Abstammung der Nationen oder der Geschlechter völlig ab. Es bedarf aber wohl keiner Ausführung, wie sehr dieselben nicht blos an sich der Freiheit der großen Mehrzahl der Unterdrückten und Ausgeschlossenen widersprechen, sondern auch die Freiheit selbst für die Bevorzugten, kurz wahre und dauernde freie Verfassungen untergraben. Die christlichen Grundsätze lassen nur solche Standesunterschiede zu, welche die allgemeine gleiche Menschen- und Bürgerwürde und die freie Wahl des Lebensberufes nach eigner freier Ueberzeugung nicht verletzen, und nur insoweit sie selbst dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohl entsprechen. Hierhin führen nun jene reinen, freien Familienverhältnisse; hierhin die Lehre, daß alle Menschen von Einem gemeinschaftlichen irdischen Stammvater abstammen und vor Gott, vor welchem kein Ansehen der Person gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich theuer erlösete Kinder und Brüder, alle überhaupt, so wie von gleich edler irdischer Abkunft, so auch alle „göttlichen Geschlechts", den Stempel göttlicher Ebenbildschaft an sich tragend, alle von gleicher freier unsterblicher Würde und Bestimmung, alle tugend- und vervollkommnungsfähig seien. Hierhin führen die Hauptpflichten aller Christen: alle Menschen, ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens, als ihre Brüder oder ihre Nächsten zu lieben und zu achten und für sie das Leben zu lassen, ihnen demüthig zu dienen und jede hochmüthige und eigennützige Bevorzugung, Ausschließung und Herrschaftsgewalt, „als von Gott verabscheut", gänzlich zu meiden und aufzugeben, gegen sie Alles zu thun und zu unterlassen, was man selbst von ihnen gethan und unterlassen wünscht [18]).

Nach diesen Grundsätzen mußten sehr begreiflich schon die ersten christlichen Kaiser die Aufhebung der Sklaverei beginnen [19]) und von früh an würdige christliche Geistliche ebenso wie mit Energie auch die allgemeinen Rechtsbücher des Mittelalters [20]), so wie später bei Abschaffung des Negerhandels der edle Wilberforce und bei der Sklavenemancipation das britische Parlament, und endlich auf dem Wiener Congreß die europäischen Regierungen alle Sklaverei und Leibeigenschaft für völlig unchristlich erklären und für ihre Aufhebung wirken. Es hätte selbst hierzu nicht einmal anderer wiedetholter moralischer Misbilligungen der Sklaverei in der heiligen Schrift bedurft, so z. B. nicht der Aufforderung an die Herren, daß sie nunmehr, als Christen, nicht länger

17) Matth. 19, 3 ff. Ephes. 5, 21 ff. 1 Corinth. 6, 15 ff.

18) S. z. B. Matth. 7, 12. 10, 42. 18, 1. 11. 20, 26. 23, 6—13. Marc. 10, 42—45. Luc. 6, 38. 9, 48. 10, 29. 16, 15. Apostelgesch. 10, 34. 35. 17, 18. 26, 29. Ephes. 6, 9. Röm. 2, 11. 1 Petr. 1, 17. Jacob. 2, 9. S. auch unten Note 26. Die Schrift weiß, ebenso wie gegen des materialistische Streben nach Reichthum, so auch gegen jede hochmüthige, herrschsüchtige, die brüderliche Gleichheit und Freiheit verletzende Zurücksetzung und Herrschaft kaum starke Worte genug zu finden, z. B. „denn was hoch ist, ist dem Herrn ein Greuel", Lucas 16, 15.

19) C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2.

20) Sachsenspiegel 3, 42. Schwabenspiegel 52.

ihre Sklaven als Knechte, sondern als Brüder behandeln, alles Drohen lassen und ihnen gleiches Recht (ἰσότητα) zugestehen sollen, oder der Aufforderung an die Sklaven, wenn sie es auf rechtlichem Wege könnten, sich wo möglich die Freiheit zu erwerben, oder der Aufforderung an alle Christen, als theuer Erlösete nun nicht der Menschen Knechte zu werden[21]). Wenn aber bei all Diesem Hugo selbst eine christliche Sanction der von ihm leider vertheidigten Sklaverei daraus ableiten will, daß Christus nicht selbst alle Sklaverei ausdrücklich verbot und aufhob, und daß einzelne Stellen den christlichen Sklaven ermahnen, sein hartes Loos mit liebevoller Ergebung zu tragen, so übersieht diese unglückliche Lehre gänzlich, daß Christus kein einziges weltliches Rechtsinstitut unmittelbar politisch aufheben oder gewaltsam zu zerstören befehlen wollte, was in diesem Fall sogar aller Civilisation wie den für die Freiheit noch unvorbereiteten Sklaven selbst höchst verderblich gewesen wäre. Hugo hätte zugleich auch den Raub als von Christus sanctionirt darstellen müssen, denn Christus gab keine ausdrücklichen Gesetze gegen denselben und fordert ebenfalls in der Stelle: „nimmt dir Einer den Mantel, so gieb ihm auch den Rock!" zu liebevoller Ergebung auf. Ganz besonders aber veranschaulicht das Beispiel der Sklaverei gerade jene große Maxime des Christenthums, auch selbst die seinem ganzen Geist am meisten widersprechenden weltlichen Rechtsverhältnisse nicht unmittelbar politisch und von außen zu zerstören, wohl aber durch die rechte christliche Gesinnung ihre freie, auch politische Abschaffung oder christliche Umgestaltung mittelbar zu bewirken. Mit Berufung auf die christlichen Grundsätze eiferte die Geistlichkeit und die Kirche auch stets gegen adelige Vorzugsrechte[22]). Endlich sind denn auch in den allermeisten christlichen Staaten alle wirklich verletzenden und kastenmäßigen adeligen Standesrechte verschwunden.

Auch die dritte Hauptgrundlage der Freiheit, die Selbstständigkeit und die Trennung von Staat und Kirche, giebt das Christenthum vollständiger als irgend eine Religion, ja allein unter allen. So weit vor und neben ihm die Weltgeschichte reicht, beherrschen und misbrauchen entweder die Priester mit öffentlichem Betrug und mit Entweihung der Religion wie mit Zerstörung der Freiheit die weltliche Obrigkeit und das weltliche Recht für ihre Herrschsucht und Habsucht; oder die weltliche Gewalt misbraucht die Religion, die Augurn, die Orakel, die Priesterschaft für ihren weltlichen Despotismus. Die Reinheit und Würde der Religion wie die Freiheit des Staates bestehen nur bei der Selbstständigkeit beider, nur bei einer gegen äußeren weltlichen Zwang geschützten völligen Glaubensfreiheit und bei einem gegen subjective Glaubensmeinung geschützten festen weltlichen Recht. Alle Freiheit wird vernichtet, zuletzt sogar in den Gedanken der Menschen, wenn die geistliche Behörde zugleich mit weltlicher Macht ihre Glaubenssatzungen, als auch weltliches Gesetz, aufzwingt, oder wenn die weltliche Gewalt jede Willkür auch zum Glaubensartikel stempelt und ebenfalls mit dem Schwerte durchführt, wenn so wirklich jede Appellation von der geistlichen Anmaßung an ein schützendes weltliches Recht und von der weltlichen Tyrannei an ein besseres religiöses Gesetz gänzlich und selbst für den Gedanken zerstört wird. Christus nun gründete diese volle Selbstständigkeit der zwei Vereine von Staat und Kirche mit der wechselseitigen Pflicht, das selbstständige Recht des Andern nicht zu verletzen und nur in freier brüderlicher Unterstützung für das Gute und Rechte gemeinschaftlich den menschlichen Gesammtzweck zu fördern. Daß Christus durch Beschränkung der religiösen Gebote und Behörden auf das religiöse Gebiet die Selbstständigkeit des Staats anerkannte, wurde schon oben (III, 1.) nachgewiesen. Aber er, der die weltlichen Geschäfte aus dem Tempel verjagte, der aus seinem Reiche jeden äußeren oder weltlichen Zwang ausschloß und dabei lehrte, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, der in muthiger Todesverachtung seinen Jüngern zur Nichtachtung weltlicher Befehle gegen göttliche Pflichtgebote das Beispiel gab

21) Coloss. 4, 1. 1 Corinther 7, 21—23. Philem. 16. Epheser 6, 9.
22) S. z. B. C. 37. et ult. X. de praebend. C. 37. de praeb. in VI., die Concilien von Constanz, Ausg. v. Hardt, I, p. 637, von Basel Sess. 31. und von Trident 6, 1. 22, 2. 4. 24, 1. 12.

und mit diesen seinen Jüngern die Anklagen und Verurtheilungen wegen Volks- und Jugendverführung, wegen Gefährdung des Friedens und des Ansehens von Staat und Kirche sich nicht irren ließ — er wollte wahrlich auch ein freies religiöses und kirchliches Reich gründen.

Freilich wurden später auch diese christlichen Grundsätze der Selbstständigkeit von Staat und Kirche oft und lange verletzt. Sie wurden es schon unter den despotischen griechisch-römischen Kaisern, dann auf entgegengesetzte Weise in der fränkischen Monarchie, in welcher z. B. Chilperich alle weltlichen Gerichte der höchsten Entscheidung der Bischöfe unterstellte, und im hierarchischen Mittelalter. Sie wurden es in jeder Weise seit Philipp II. in Spanien, Portugal, Italien und wiederum auf die römisch-despotische Weise unter Heinrich VIII. in England und später in der jacobinischen und Napoleonischen Despotie. Sie wurden endlich auch verletzt in einigen falschen deutschen Theorieen, welche so wie die Hugo'sche die Kirche zur Staatsanstalt erniedrigen oder eine falsche Einheit von Staat und Kirche vertheidigen. Aber bei jeder Verletzung zeigte sich auch das Verderben für die wahre reine Religiosität sowie für die Freiheit und stets fanden die richtigen christlichen Grundsätze wieder ihre Anerkennung und Sanction, so wie durch Karl den Großen, so unter Kaiser Ludwig dem Baier und vollends in der Reformation. Auch in der schlimmsten Zeit blieben doch Papstthum und Königthum geschieden. Es wurden in christlichen Reichen die weltlichen Herrscher nicht so wie Roms Imperatoren auch Oberpriester und Päpste, noch die letzteren, so wie die Nachfolger des Propheten im Chalifat und im türkischen Kaiserthum, auch die weltlichen Herrscher. Nie wurden jene großen christlichen Hauptgrundsätze gänzlich zerstört. Seit der Reformation, die ebenso wie das Christenthum selbst nur durch den Grundsatz: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, sich ausbreiten konnte, siegen sie allmälig immer vollständiger.

3) Auch die Hauptgrundsätze oder die Grundgesetze der Freiheit werden mittelbar durch die christlichen Moralgebote geheiligt.

Das Christenthum heiliget freilich allerdings nur ein durch sittliche Zwecke und Gesetze bestimmtes, mit Achtung einer gesetzlichen, friedlichen Ordnung vereinigtes Streben nach Freiheit, wobei eine liebevolle, versöhnliche Gesinnung gar manche Verletzungen der eigenen Freiheiten und Rechte verzeiht und verschmerzt. Obwohl eine Lehre, die jene höchste praktische Liebe lehrt und welche von sich selbst sagt, daß sie nicht zum Frieden, sondern zum Krieg in die Welt kam, oder die, mit Voraussicht des gewaltsamen Widerstreits gegen sie, zur muthigen Todesverachtung in Ausübung klar erkannter Pflichten auffordert [23]), allerdings sehr weit entfernt ist von jener Berechnung der Pflicht blos nach äußeren Erfolgen, von jener feigen und materialistischen Vergötterung der äußeren Sicherheit und Ruhe als des höchsten Gutes, von liebloser Gleichgültigkeit und Parteilosigkeit in Beziehung auf die politischen oder die gemeinschaftlichen, Wohl und Wehe, Verbesserung und Verschlechterung unseres Volks bestimmenden Angelegenheiten, so heiliget sie doch keineswegs eine für selbstsüchtige Zwecke mit eigenwilliger Gewalt ertrotzte anarchische Freiheit. Und Diejenigen, welche mit solchen Gesinnungen gegen jede scheinbare oder wirkliche Unvollkommenheit, vielleicht schon gegen jede nicht die individuelle Form der Republik an sich tragende Einrichtung, nach ihren individuellen Meinungen, ohne Achtung des Willens ihrer Mitbürger und der Gesetze, jeden Augenblick zu ungeduldigen Empörungen, zu geheimen Verschwörungen oder gar zu Meuchelmorden und andern die Bande des Vertrauens auflösenden Mitteln geneigt sind, finden in der christlichen Lehre keine Unterstützung, sondern das Gegentheil. Dieses bedarf wohl überhaupt und auch nach dem, was schon oben berührt wurde, keiner weitern Beweise. Sollte man aber vielleicht erst beweisen müssen, daß diese Sätze sich in keinem Widerspruch befinden mit einem wahrhaft

---

23) S. z. B. Matth. 10, 16. 28—39. Joh. 7, 7. 12. Lucas 12, 49 ff. Vergl. auch oben Seite 226 Note 13 und die niederschmetternden Strafreden gegen die Heuchelei und den Hochmuth der Schriftgelehrten und Pharisäer, Matth. 23. und Luc. 11, 37—54. Marc. 3, 5.

freiheitlichen Charakter des Christenthums? Doch übereinstimmend mit dem Christenthum sagt es die Weltgeschichte, sagt es jedem Unverdorbenen die innere Stimme, daß nur das Gute und Rechte Segen und Bestand hat, daß selbstsüchtige, also zuletzt stets für einen höhern Preis erkäufliche, für Entsagung und Aufopferung unfähige, daß die gemeinschaftlichen Ueberzeugungen ihrer Mitbürger und die Gesetze ihres Vaterlandes nicht achtende, gewaltsame und meuchlerische Menschen die schlechtesten Stützen der Freiheit sind. In einem von Selbstsucht beherrschten, unsittlichen, gesetzlosen Volke, aus welchem Treue und Glauben und das öffentliche Vertrauen verschwunden sind, ist die Freiheit nur ein hohles, auf Sand gebautes Gerüst. Sie wird nur dauernd und fruchtbar und immer vollkommener unter der Herrschaft höherer Gesetze, bei der Verbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheits- und Freiheitsliebe mit einer altrömischen und britischen Beharrlichkeit, Geduld und möglichsten Achtung der gesetzlichen, ehrlichen und friedlichen Wege für stufenweise Entwickelung der Freiheit so wie der zur Festigkeit der Staatsordnung unentbehrlichen Beschränkungen. Durch ein sie nicht beachtendes, eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es Jedem gerade einfällt, durch so gemachte Revolutionen lassen sich vielleicht Tyrannen stürzen — oft auch schaffen — aber keine Freiheit gründen. Freiheitskämpfe muß nicht der eigne Vortheil, das eigne Recht, sondern die Pflicht, die unbezweifelbare, anerkannte Pflicht leiten, wenn sie zum Heile führen sollen. Trotziger Eigenwille und Selbstdünkel ohne die Tugend der Selbstbeherrschung und die nachhaltige Kraft hoher sittlicher Gedanken sind nicht die für eine gemeinschaftliche und dauernde Freiheit günstigen Gesinnungen. Der gesetzliche, der durch die Religion und Geschichte unseres Volkes und durch seine Zustimmung geheiligte ehrliche Weg, das ist für die innern Freiheitskämpfe der Völker dasselbe, was für die äußeren und für seine Kriegsheere die Disciplin und die gemeinschaftliche Fahne sind. Wenn Alle auf eigne Faust, wann und wo es ihnen gefällt, losschlagen wollen, so sind aller Muth und alle Streitmacht verschwendet. Und Freiheitsfreunde, die, statt in der Religion und Gesinnung, in der Geschichte und Gesetzgebung ihres Volkes die guten Keime und Wege für seine Verbesserungen aufzusuchen, verleitet durch den Misbrauch und die Verunstaltung derselben, ihnen mit Haß und Verachtung und Zerstörungslust gegenübertreten, die werden nicht mit ihrem Volk und für dasselbe siegen. Freilich muß, wer im Kampfe gegen solche durchaus verkehrte Freiheitsbestrebungen gerecht bleiben und nur hierdurch heilsam wirken will, zugestehen, daß dieselben fast immer hervorgerufen und unterstützt werden gerade durch solche unwürdige, niedriggesinnte Anhänger und Diener des Despotismus, welche die Ehrlichkeit und Gesetzlichkeit des politischen Strebens in Knechtsgesinnung, die nothwendigen Schranken der Freiheit in Absolutismus verwandeln, welche aus der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Nation die Erklärung ihrer speciellen Unfähigkeit und Unwürdigkeit für die Freiheit ableiten, welche sie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und die traurige Furcht begründen, auf freiwillige Rechtsgestattung sei niemals Hoffnung; welche endlich unter dem Namen der allmäligen Entwickelung der neuen Freiheit bei steigender Wahrheits-Unterdrückung die Reste des früheren Rechts zerstören und Gesinnungen und Staatseinrichtungen nur immer serviler machen möchten, welche aber durch die Gefühle und Besorgnisse der Täuschung in seinen gerechtesten Erwartungen und durch den Rath zu unwürdigem Gebrauch der Regierungsrechte und vor Allem der Justiz zuletzt eine gefährliche Erbitterung des Volks veranlassen. Alles Dieses aber kann die entgegengesetzten Verkehrtheiten höchstens entschuldigen, aber niemals rechtfertigen oder heilsam machen.

So zeigen sich denn also auch diejenigen christlichen Grundsätze, welche man der Freiheit ungünstig hielt, nicht blos der gesetzlichen, friedlichen Ordnung, sondern auch der Freiheit selbst höchst günstig. Sie unterstützen den glücklichen Erfolg der guten Bestrebungen für sie, fordern auf zu diesen und verbieten die verderblichen.

Die Freiheit aber müssen nun allerdings alle wahren Christen erstreben und begründen, da sie der Würde der Menschen und Völker, ihrer höheren Vervollkommnung und erlaubten Glückseligkeit entspricht und die Mittel für sie darbietet, da sie überhaupt das höchste und edelste irdische Gut der Menschen und Völker ist. In sofern darf und soll sie

fürs Erste jeder Mensch auch für sich selbst und die Seinigen und für seine Nachkommen erstreben und beschützen, sowie schon nach jener ausdrücklichen christlichen Lehre ihre unterste Stufe, die Freiheit von Sklaverei. Er darf und soll sie aber fürs Zweite seinen Mitmenschen, so viel an ihm ist und so weit er, zumals als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel dazu hat, einräumen und vor Allem unverletzt lassen. Dieses fordern schon die heiligen Pflichten der juristischen und moralischen Gerechtigkeit, deren Achtung überall das Christenthum einschärft[24]). Er hat fürs Dritte für sie zu wirken und vollends jede Beeinträchtigung derselben zu meiden, nach jener thätigen Bruderliebe gegen alle seine Mitmenschen und nach der durch sie bestimmten Aufgabe, für ihre Beglückung und Vervollkommnung das Möglichste zu wirken, insbesondere auch, um sie gegen Gewaltthat und Verletzung, Beraubung und Unterdrückung und gegen die Verderbnisse der Knechtschaft zu schützen. Solcher Schutz wird oftmals Pflicht der Liebe da, wo wir den uns selbst zugefügten Schaden durch rechtswidrige Verletzung und Bedrückung aus liebevoller eigener Aufopferung verschmerzen oder doch nur zum Schutz des gemeinschaftlichen Rechts der Mitmenschen oder aus andern Pflichten abwehren sollen[25]). Ein Streben nach würdiger, gesetzlicher Freiheit ist viertens nothwendig zur möglichsten Verwirklichung einer gemeinschaftlichen moralischen Gesellschaftsordnung nach dem Vorbilde des freien christlichen Reichs, wodurch insbesondere auch die heranwachsenden Geschlechter würdig erzogen und vor Elend und Verderbniß geschützt werden. Aus allen diesen Gründen werden wahre Christen mit aller Anstrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Wege für ihr Vaterland und die Menschheit gesetzliche Freiheit zu erwerben, zu befestigen und zu vertheidigen streben. Als völlig seicht und krankhaft muß es ihnen erscheinen, wenn Manche dieses Streben geringschätzen wollen, weil es politisch sei und weil allerdings für die eigne Tugend des Handelnden seine sittliche Gesinnung Grundbedingung und die sittliche Gesinnung wenigstens eines großen Theils der Bürger für die Freiheit selbst nöthig und die beste Stütze und auch ohne Freiheit von Werth und gutem Einfluß ist. Hat ja doch die sittliche Gesinnung nur Wahrheit und Werth, wenn sie die Mitmenschen zu verbessern und zu beglücken strebt. Da nun die Menschen überall in politischen Gesellschaften leben und die guten oder schlechten Gesetze und Einrichtungen derselben im höchsten Grade für die Vervollkommnung und Verschlechterung, Glück und Unglück unserer Mitmenschen, vorzüglich der noch unerzogenen, einflußreich sind — namentlich auch für die Schulen und die Kirche und die Kirchenlehre —, so muß jene sittliche Gesinnung, so weit sie kann, auch in hohem Grade auf sie, also politisch oder für eine heilsame Gestaltung der Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und dadurch mittelbar für Tugend und Glück unserer Mitmenschen zu wirken streben. So lange wir in dieser Welt leben, besteht ja eine gegenseitige Beschränkung und Wechselwirkung des Innern und Aeußeren, des Freien und Nothwendigen.

Von solchem Standpunkte aus empfiehlt nun die christliche Lehre der Bestrebung der Regierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgend eine andere Religion auch die Hauptgrundsätze der Freiheit.

Sie spricht nach dem vorhin (unter IV, 2.) Ausgeführten fürs Erste für die möglichste brüderliche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wohl aber für die formelle oder für die Gleichheit vor dem Gesetz, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtsschutz sowie für die verhältnißmäßige Gleichheit. Dieses ist eine je nach Verdienst, Bedürfniß und Kraft verhältnißmäßig gleiche Zu-

24) Matth. 7, 12. 24, 12. Luc. 6, 38. 1 Corinth. 13, 6. Ephes. 5, 9.

25) Luther (Werke, Ausgabe von Walch, Bd. X. S. 441) sagt: „Aber für Andere „mag und soll er Rache, Recht, Schutz und Hilfe suchen und dazu thun, wie er kann und „mag." Ferner Bd. X. S. 539.: „Meiner Person und meines Lebens halber will ich mich „demüthigen vor Jedermann. Aber meines Amts und meiner Lehre halber und insofern mein „Leben denselben gleich ist, warte nur Niemand meiner Geduld und meiner Demuth." S. auch Luther's Schriften von Lommler 1816, I. S. 328.

theilung der Vortheile und Lasten oder der Pflichten und Rechte des gemeinschaftlichen, brüderlichen, gesellschaftlichen Lebens. Alle, also auch die Regierenden, sollen als freie Mitglieder eines und desselben brüderlichen Vereins wechselsweise für Aller Wohl sorgen, wechselsweise einander dienen, unterthan sein und nützen, Alle sich als Brüder von gleicher höherer Würde und Bestimmung achten und „Ehrerbietung" beweisen[26]).

Sie spricht fürs Zweite ebenso für die möglichste gleiche Privat- und politische Freiheit oder für die freie Bestimmung über die eignen und die freie gesetzliche Mitbestimmung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, sowie diese die Gleichheit. Nach Gottes Bild oder gottähnlich und frei erschaffen, mit der Erkenntniß und der freien Wahl von Gut und Böse, mit unsterblicher Würde und Bestimmung sind alle Menschen gleich freie Mitglieder des menschlichen Brudergeschlechts und seiner gemeinschaftlichen freien Vereine für ihre Lebensbestimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprüften, gewissenhaften Ueberzeugung sollen sie sich immer mehr zu vervollkommnen, in Wahrheit und Gottähnlichkeit zu wachsen suchen, mit Gewissensfreiheit auch für die möglichste Vervollkommnung und Beglückung der Ihrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in dieser Wirksamkeit ihr höchstes Glück suchen. Selbst ihr brüderlicher Erlöser verlangt nur freien Gehorsam dieser freien Wesen, durch Lehre, Wahrheit, Ueberzeugung und Liebe bestimmt. Selbst für die Gesetze des göttlichen wie des kirchlichen Reiches fordert das Christenthum nur freie, liebevolle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und eine Erneuerung jenes alten Bundes, welchen Gott mit dem aus der Sündfluth erretteten Menschengeschlechte, mit Abraham und dann mit seinen Nachkommen am Sinai und im Moabiterlande so feierlich abschloß, wird auch jetzo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reiche und die Verpflichtung zu seinen Gesetzen begründet. Durch Taufe und Glaubensbekenntniß erneuert sich dieser Bund zwischen jedem Einzelnen und zwischen Christus, der auch seinerseits durch die Taufe in diesen Bund feierlich eintrat. Der Gehorsam selbst gegen die göttlichen Gesetze, denen Alle doch mehr gehorchen sollen als allen menschlichen, ist also nach diesen erhabensten Vorstellungen von der menschlichen Würde und Freiheit für die freien Menschen nur ein freier, auf eigner Prüfung und Ueberzeugung beruhender, vertragsmäßiger[27]).

Wie könnte nun nach allen diesen Grundsätzen und nach dem Vorbild des göttlichen Reichs und Regenten der menschliche Verein unter freien und gleichen Brüdern anders als frei und vertragsmäßig eingegangen und bestimmt werden? Wie könnten die freien, unter dem höchsten göttlichen Gesetz nach ihrer freien Prüfung und Ueberzeugung stehenden Christen eine andere als eine solche frei anerkannte, gesetzliche souveraine Gewalt christlich finden und erstreben? Wie könnten die christlichen Regenten in diesen freien brüderlichen Vereinen von ihren freien Mitbrüdern einen andern als ebenfalls einen freien, durch deren freie Prüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsam fordern wollen? Wie könnten sie hiernach und nach jener Pflicht, die Wahrheit frei zu lassen [S. 228 Note [16])], wohl ihrer freien Mitmenschen Gedanken beherrschen, denselben ihren eignen Willen als Gesetz und ihre Gedanken als Regel aufzwingen wollen? Wie möchten sie Diejenigen, die sie als völlig gleiche Brüder achten, mit der höchsten Gerechtigkeit und Liebe behandeln sollen, ihrer Freiheit und des möglichst gleichen Antheils an derselben und an dem gemeinschaftlichen Vereine berauben wollen? Wie dürften sie ihnen das ihrer gleichen Würde und Bestimmung entsprechende

---

26) S. z. B. Ev. Joh. 13, 14. Röm. 12, 10. Ephes. 4, 25. 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben S. 228 Note 16 und S. 229 Note 18.

27) S. z. B. Matth. 3, 13. 26, 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68 bis 75. 22, 20. Ev. Joh. 1, 11. 12. 8, 31. 15, 14. 15. Apostelgesch. 2, 39. 3, 21—26. 6, 1—6. 7, 37. Röm. 15, 8. Hebr. 9 und 10. 1 Petr. 1. 2. S. auch S. 224 Note 11, S. 228 Note 16, S. 229 Note 18, und die Note 26. Luther sagt: Sine verbo promittentis et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotii.

höchste menschliche Gut, das kräftigste Mittel für eigne und fremde Vervollkommnung und Beglückung entziehen und sie als Herren despotisch beherrschen, sie allen Entwürdigungen und Verderbnissen der Knechtschaft preisgeben? Am wenigsten dürften etwaige Besorgnisse für ihre Herrschaftsrechte sie von Einräumung der Freiheit abhalten. Auch an sie ergingen ja jene Gebote der Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und der muthigen Liebe, welche zu jedem Opfer, selbst dem des Lebens, bereit sein muß für Begründung eines würdigen Zustandes der Menschen, und sie fordern ja auch Muth und Aufopferung von Seiten der Bürger für ihren Schutz. An sie erging ausdrücklich das Wort: daß sie, eben wegen jenes brüderlichen Verhältnisses und weil sie einem gemeinschaftlichen höheren Herrn und Gesetz unterstehen, nun nicht mehr herrschen sollen nach der Weise heidnischer Gewalthaber[28]. Freilich schließt das Christenthum aus einem wirklich christlichen Verein nicht blos jede niederträchtige, knechtische, feige und gegen die gemeinschaftliche Freiheit und Gesellschaftseinrichtung gleichgültige, sondern auch jene eben bezeichnete eigensüchtige und revolutionäre und eine mistrauische und lieblose Gemüthsstimmung der Regierten gegen den Regenten ebenso entschieden aus als eine hochmüthige, eigenwillige Herren- oder despotische Gesinnung von seiner Seite. Und vollends ist es ein seltsamer Sprung, wenn De La Mennais von dem Satz, daß der Eigenwille eines Regenten nicht souverain sein dürfe, nun dahin gelangt, jeden einzelnen Bürger zum Souverain zu machen und die Erbmonarchie mit dem Christenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, so wie Rousseau, nur eine unbedingte (also absolute) demokratische Volkssouverainetät und Stimmenmehrheitsgewalt für möglich zu erklären[29]. Es ist aber klar, daß aus dem ersten Satz vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen das Verfassungsgesetz und die in ihm frei und allgemein und eidlich anerkannten höchsten Grundsätze und Pflichten für das gemeinschaftliche, gesellschaftliche Leben souverain sein oder herrschen sollen; sie, die eben wegen dieser freien Anerkennung auch mit dem göttlichen Gesetz Aller übereinstimmen werden. So ist gerade durch das Christenthum die Monarchie, nehmlich eine rechtliche und freie, mit gegenseitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfassungsmäßigen Friedens- und Vertrauensverhältniß zwischen der Regierung und den Regierten nur erst möglich geworden; vorausgesetzt nur, daß die Feinde der Fürsten und der Völker nicht durch jene falschen absolutistischen und legitimistischen Principien den heidnischen Kriegs- oder Herren- und Sklavenzustand oder die Furcht davor zurückführen, daß die Regenten nicht in diese Schlinge eingehen!

Es enthält ferner freilich auch selbst die Forderung: „die möglichste Gleichheit und Freiheit in dem Staate zu erstreben", außer dem, was über die würdige Begründung gesagt wurde, auch noch die Beschränkung, daß beide mit der Natur einer festen gesetzlichen Staatsordnung vereinbar bleiben müssen. Und diese Beschränkung kann nach den besonderen Bildungszuständen und Verhältnissen verschiedener Völker allerdings verschieden sein. Aber auch hier begünstigt das Christenthum im höchsten Grade wiederum die Freiheit.

Keine andere Religion der Erde fordert nehmlich fürs Dritte so unbedingt wie die christliche überall und schon durch die Pflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Vollkommenheit und der Verwirklichung eines göttlichen Reiches nachzustreben, ein stetes, unermüdliches Fortschreiten und Wachsen in aller Vollkom-

28) Lucas 22, 25. 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21. 4, 4. 17, 14. 19, 23. 24. Augustin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 37.) sagt Tertullian vom Kaiser: liber sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ähnlich XIX, 839 sagt: „Wer ein „christlicher Fürst sein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß er herrschen und „mit Gewalt fahren will. Verflucht ist alles Leben, das ihm selbst zu gut gesucht wird! „Verflucht alles Werk, das nicht in Liebe geht!"

29) S. dagegen oben Bd. I, S. 61 und Bd. II, S. 780, vorzüglich aber mein System I, S. 186.

menheit und thätiger Liebe, also auch in jener Verwirklichung der freien christlichen Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung[30]).

Dieses große Gesetz einer stets steigenden, freieren, höheren und reicheren Entwickelung des Menschengeschlechts und des nothwendigen Untergangs derjenigen Staaten, Stände und Fürstenhäuser, welche bei diesem nothwendigen Lebensgesetz des allgemeinen Fortschreitens schon durch das bloße Stillstehen sich dem Zurückgehen weihen, spricht das Christenthum auch schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung, in seiner Vorbereitung wie in seiner fortschreitenden Entwickelung und Verwirklichung aus. Es wird dieses Gesetz ausgesprochen oder bestätigt durch die ganze weltgeschichtliche Entwickelung der menschlichen Cultur. Ihr Centrum ist das Christenthum, die alte Welt ihre Vorbereitung, die neue ihre fortschreitende Verwirklichung. Der Blick auf die Weltgeschichte, auf den Orient, sodann auf Griechen, Römer und Germanen, ehe sie Christen wurden, zeigt ein unverkennbares allmäliges Vorrücken in der Ausdehnung der Humanität und Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Vorherrschaft der freien, prüfenden Vernunft, in jenen großen Grundlagen derselben, den sittlichen und freien Geschlechts- und Familienverhältnissen, den freien Standesverhältnissen und der Selbstständigkeit geistlicher und weltlicher Gewalt, sowie endlich in jenen Grundsätzen der Gleichheit, der Freiheit und des Fortschritts. Doch hatten die gebildeten orientalischen Völker und die des classischen Alterthums getrennt ihre besonderen Aufgaben, einzelne Hauptseiten der höheren menschlichen Cultur und Vervollkommnung, entwickelt. Die orientalischen nehmlich vorzugsweise die überirdische Seite, die tiefere und erhabenere Auffassung des Göttlichen und des menschlichen Verhältnisses zu demselben, das tiefere, geistigere Wesen und die Idee der Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Sehnsucht, die Demuth, Selbstentsagung und Aufopferung des Irdischen für das Ueberirdische, die höhere, unsterbliche Bestimmung des Menschen. Und in diesen Beziehungen hatten bekanntlich auch die Juden seit ihrer babylonischen Gefangenschaft ihre Bildung etwas erweitert. Die Griechen und Römer dagegen bildeten vorzugsweise die irdische Seite, die angemessenen irdischen Formen und Träger des höheren Lebens aus, nehmlich die freie selbstständige Persönlichkeit, den klaren praktischen Lebensverstand und die rege Thatkraft für das irdische Leben und seine praktischen Gesetze und Formen, für die Formen der politischen und rechtlichen Freiheit oder des Staats und des Rechts, sowie der Kunst und der Wissenschaft. Die höchsten Geister und die größten Unternehmungen des Alterthums, Platon und seine Philosophie, Alexander und sein Zug nach Indien, unternommen in der ausgesprochenen Bestrebung der Vereinigung indischer und griechischer Cultur, seine Eroberungen und orientalischen Reiche, besonders auch sein Alexandrien, sodann später das römische Weltreich, begründeten eine äußere Annäherung und Vereinigung orientalischer und classisch-alterthümlicher Cultur. Da erschien das Christenthum, dessen heilige Schriften schon der Sprache nach halb orientalisch, halb griechisch sind, vereinigte in seiner göttlichen Weisheit die guten Früchte dieser doppelten Cultur innerlich unter sich und mit seiner göttlichen Lebenskraft. Alle Lichtstrahlen höherer religiöser, sittlicher und allgemeiner praktischer Weisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philosophie der Welt vereinzelt hineingefallen waren, vereinigte die Sonne des neuen Lebens. Aber sie veredelte sie und, allein fleckenlos, reinigte sie dieselben von den menschlichen Schwächen und Verkehrtheiten, welche selbst die besten aller bisherigen religiösen und philosophischen Systeme hinter die eben so tiefe und erhabne als allgemeinverständliche, ebenso reiche als einfache, harmonische christliche Lehre so weit zurückstellen. Es gehören dahin z. B. selbst in dem Mosaismus jene Beschränkung des einigen Gottes auf einen eifersüchtigen, rächenden Nationalgott, der Volkshochmuth und Fremdenhaß, die Vermischung von Kirche und Staat, die Priesterkaste, der Ceremonieen- und Opferdienst, die Leibeigenschaft, das unvollkommenere Eherecht u. s. w. Es gehören dahin ebenso selbst in der Platonischen Lehre so viele verkehrte heidnische Religionsvorstellungen und ebenfalls die Vermischung

30) S. z. B. Ephes. 4, 15. 1 Johann. 3, 2. 2 Thessal. 3, 13. Matth. 5, 48.

von göttlichem und weltlichem Gesetz, die Zerstörung des ehelichen und Familienlebens durch Weibergemeinschaft, die Sklaverei und kastenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe u. s. w. Und während selbst ein Sokrates, gebildet und wirkend im Reichthum athenischer Culturmittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern wie Platon und Aristoteles, doch nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrsamkeit begründete, gelang Christus das größte, das von allen übrigen allein unerklärt gebliebene Wunder. Er, im armen Handwerkerstande geboren und erzogen, vermochte es, in dem bildungsarmen Galiläa, in etwas mehr als zweijährigem Unterricht völlig unvorbereiteter Schüler, die er vom Fischerkahn und Zimmerplatze nahm, eine solche Lehre zu gründen. Es war diese Lehre, welche nicht unterstützt durch Schwertesgewalt oder die Mächtigen, sondern von ihnen auf das Aeußerste verfolgt, an ihrem Urheber mit schmachvollem Tode bestraft und bald im ganzen römischen Weltreiche mit schimpflicher Todesstrafe bedroht und verfolgt wurde, die aber dennoch, trotz der unerhörtesten Verleumdung, Schmähung und martervollen und blutigen Bekämpfung durch die römische Welttyrannei, fortdauernd ihre todverachtenden Anhänger mehrte und blos durch ihre geistige Kraft nach dreihundertjährigem Kampfe alle Millionen Bewohner sammt den Herrschern des Weltreichs unter ihre besiegten, gläubig unterworfenen Verehrer zählte, die endlich jetzt, nachdem längst alle Trümmer des Römerreiches zusammensanken, mit stets frischer Lebenskraft von Tag zu Tag siegreicher die ganze Menschheit, ihr Wissen und Leben umgestaltet und beherrscht.

Die orientalischen Völker aber und die Griechen und Römer hatten in Polygamie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das sittliche Streben nach Fortschritt in ihrer höheren Bestimmung, Griechen und Römer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politischen Freiheit, welches den bessern Theil ihrer Geschichte bezeichnet, aufgegeben und waren durch die großen Eroberungsreiche und durch die furchtbare Vermehrung des Sinnengenusses und der Sklaverei in denselben in eine solche tiefe, stets wachsende Verderbniß und Fäulniß gesunken, daß sie unfähig waren, das Menschengeschlecht seiner neuen großen Entwickelung, der immer vollkommeneren, reinen Menschlichkeit und immer mehr veredelten und ausgedehnten Freiheit und freien Vereinigung, oder mit andern Worten, der immer vollkommeneren christlichen Gestaltung entgegenzuführen[31]). Darum rief fast gleichzeitig mit der Erscheinung des Christenthums die

31) Keine Worte bezeichnen vollständig und deutlich genug dieses im römischen Weltreich ausgebildete Verderbniß, die schädliche Wirkung der verkehrten heidnischen Religionsvorstellungen von ihren ehebrecherischen, räuberischen, vatermörderischen Gottheiten und von dem Zerfall aller religiösen Bande und jeder Art von Volksbildung, als man mit Epikur diese Vorstellungen immer allgemeiner als „nichtswürdigen Wahn" erkannte und als zugleich immer mehr jede würdige öffentliche politische Verhandlung verstummte; ferner jene schamloseste Sittenlosigkeit und Schwelgerei der Großen und Reichen und das Elend der bedrückten, beraubten Völker; endlich die entsetzliche Vermehrung und die immer scheußlichere Gestalt der römischen Sklaverei, seitdem immer mehr die schwelgerischen Mächtigen ganze Provinzen zu ihren Landgütern machten, deren Bewohner ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums beraubten, sie von Sklavenheeren bebauen ließen und diese grausamer behandelten, als je die Bestien von den Menschen behandelt wurden. Eine Schilderung dieses Verderbens giebt ausführlich Gibbon, kurz und geistreich auch die angeführte Hug'sche Abhandlung. Jene Sklavereiverhältnisse veranschaulicht schon die Vergleichung einiger Stellen aus den Quellen: Appian. 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114. de benef. 7, 10, de ira 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 48. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 668. ed. Casaub. In so schaudervollem Zustande konnte das Christenthum viele Einzelne erheben und sittlich machen. Es konnte durch seine sittliche Lehre und Zucht für das Volk und die Sklaven, es konnte durch seine Erhebung, Tröstung und Beschützung der Sklaven, der Frauen, der Unterdrückten aller Art, durch seine allgemeinen, reichlichen Armenspenden für das vorhandene Verderben eine unendliche Milderung, für das Fortschreiten desselben einen Damm begründen. Aber das römische Volk, als solches, konnte die Welt nicht neu und frei gestalten. Das zeigt schon der Blick auf die tausendjährige Geschichte des christlich gewordenen griechisch-römischen Kaiserthums, welche, trotz seiner von freier Lebenskraft verlassenen alexandrinischen und byzantinischen Gelehrsamkeit, Voltaire eine Schande für das menschliche Geschlecht nannte.

Vorsehung das früher unbekannte, unverdorbene, jugendlich kräftige, bildungseifrige und freiheitsliebende Geschlecht der Germanen, welches schon ursprünglich eine Anlage zur Verbindung jener bessern orientalischen und jener bessern classisch-alterthümlichen Lebensrichtung in sich zeigte, aus dem Dunkel seiner Wälder auf die Bühne der Weltgeschichte und in den Kampf mit der römischen Welttyrannei, die es siegreich zerschmetterte. Ihm vertraute die Vorsehung jetzt zugleich mit dem Christenthume das Erbe der ganzen menschlichen Culturbestrebungen, welche es von den besiegten bisherigen Weltherrschern freudig annahm. Ihm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen christlichen Welt und ihres stets größeren Fortschreitens der Menschheit in Freiheit und Cultur. Und es übernahm dieselbe, wurde für sie und durch sie ungleich mehr als je ein anderes Volk der Erde, aber auch auf eine der Freiheit ebenso viel günstigere Weise weltherrschend und theilte immer vollkommener in allen seinen Reichen die Güter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der Staaten auf Polygamie, Sklaverei und Provinz-Helotismus nur weitaus der geringste Theil besaß, allen Millionen ihrer menschlichen Bewohner zu[32]).

Alle christlich germanischen Völker und Staaten und ihre Fürstenhäuser zeigen sich seitdem blühender und kräftiger in dem Maße, als sie ihrer großen Bestimmung treu, unter Leitung christlicher Grundideen fortschreiten in Veredlung, Ausdehnung und Befestigung der Freiheit und in stets innigerer, harmonischerer Verschmelzung und höherer Entwickelung aller jener besseren Culturelemente oder der wahrhaft guten Seiten und Früchte des orientalischen, des alterthümlichen und des sie national vermittelnden germanischen Lebens. Sie erscheinen dagegen stets elender oder dem Rande des Abgrundes näher in dem Maße, als sie, so wie die Spanier und Portugiesen seit Philipp II., oder so wie die Stuarts, die Bourbone und wie Napoleon, jene hohe Bestimmung verletzen, auf Freiheit und Fortschritt verzichten und durch Stillstand oder positive Unterdrückung sie anfeinden, gleichviel dann, ob sie dieses thun durch die rohe Kriegsgewalt oder durch die hierarchische oder die Polizei-Inquisition und deren Umstrickung und Vergiftung des öffentlichen und Privatlebens, der Wissenschaft und der vertraulichen Mittheilung, der Universitäts- wie der Kirchenlehre.

So kann denn also wahrlich keine weise, keine christliche und keine deutsche Regierung, gleich jenen gestürzten englischen und französischen Königsfamilien, das unglückliche, frevelhafte Wort des Stillstandes oder des Widerstandes gegen den Fortschritt der Freiheit und freien Entwickelung und Vervollkommnung, jenes schicksalsvoll gewordene bourbonische Wort: „bis hierher und nicht weiter" aussprechen wollen!

Ja allerdings, das Christenthum heiligt, so wie die gesetzliche Ordnung und die Harmonie, so auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwickelung. Aber es will sie doch nur in der innigen Verbindung mit der möglichsten Freiheit und mit dem freien Fortschritt, ebenso wie diese nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen schwachen menschlichen Systeme und Parteien strebten und wirkten für die höchste Freiheit; aber sie untergruben sie selbst, weil sie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern dachten nur an die Ordnung und Sicherung der Regierungsgewalt; aber sie zerstörten sie durch die Anfeindung der Freiheit und des freien Fortschreitens. Beide wußten sie nur äußerlich, nicht tief im Innern des Menschenlebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchsten und Tiefsten — in dem wahren, in dem lebendigen Christenthume, in dieser göttlichen und doch so menschlichen Lehre — da lösen sich alle Räthsel, da versöhnen sich alle einseitigen Gegensätze und Parteistrebungen auf das Vollkommenste. Hier findet alles Gute und Nothwendige seine freie und friedliche Einigung und seine unsterbliche Lebenskraft.

Die reinste, tiefste Moral mußte zunächst die innere, sittliche Gesinnung, nicht äußere Werkheiligkeit und unmittelbare politische Gesetze vorschreiben. Aber diese tiefe und reine, lebendige praktische Kraft der sittlichen Gesinnung erzeugt eine lebenskräftigere Ver-

32) So wurde also buchstäblich nach Matth. 21, 43. die Gründung „des Reiches Gottes einem andern Volke übergeben, welches bessere Früchte brachte."

wirklichung jeglichen guten Werks und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares äußeres Gesetz für sie je vermochte. Jene höchste sittliche Gesinnung versagt das eigensüchtige Streben nach dem Erwerb und Genuß eigner Glücksgüter und Rechte und jeden die Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenschen vergessenden Stolz und Hochmuth. Aber auch hier bietet das Christenthum dem sittlichen Menschen überreichen Ersatz nicht blos durch die höheren Güter des Gefühls einer frei mit dem göttlichen Willen vereinigten Gesinnung und sittlichen Würde, sondern auch durch die Pflichten aller Mitmenschen gegen ihn, so wie durch sein eignes Behaupten seiner Güter, seiner Rechte und seiner Würde, so weit es zugleich höhere Pflichten gebieten, so weit er mit dieser höheren Weihe und Kraft für sie streben und kämpfen soll und darf. Ganz eben so nun, wie solchergestalt diese erhabene Lehre die reinste und tiefste Sittlichkeit der Gesinnung mit allem guten äußern Werk und dem würdigsten weltlichen Recht vereinigt und mit der liebevollen sittlichen Entsagung und Demuth die glücklichste Befriedigung und Behauptung der eigenen Würde, so vereinigt sie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin mit der möglichsten Harmonie und Ordnung der Entwickelung den kräftigsten Fortschritt wie die möglichst größte Freiheit. Mit seinen hohen Ideen und dem Aufschwung zu ihnen, welchen es den Menschen ertheilt, sobald ein Strahl derselben ihr Gemüth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, bekämpft das Christenthum, als den Todfeind aller wahren, aller christlichen Tugend, allen Materialismus, den despotischen und aristokratischen wie den servilen und jacobinischen Materialismus, welche sämmtlich wir besonders auffallend in Frankreich wechselsweise um den selbstsüchtigen Besitz und Genuß streiten und die Freiheit wie die Ordnung gefährden sehen, und welche jetzt in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampfe zwischen der erwachten selbstständigen Vernunft und der Liebe für Freiheit und Fortschritt und zwischen dem Widerstand die beklagenswerthesten Erscheinungen herbeiführen könnten.

Auf dem wahren Christenthum vor Allem oder auf einem immer vollständigeren Siege seiner erhabenen Grundsätze und Gesinnungen ruhen in diesem Kampfe unsere Hoffnungen für die Erhaltung und die fortschreitende Entwickelung der Freiheit und Cultur in Deutschland und Europa, in dem unter Einfluß christlicher Cultur sich immer mehr einigenden menschlichen Geschlecht. Seine Grundsätze fordern diese Freiheit und Cultur und ihren Fortschritt. Wohl mit Recht also durfte der größte Geschichtschreiber unseres Zeitalters, der edle Johannes Müller, seine Betrachtungen über die Anforderungen des Christenthums an unsere politischen Bestrebungen mit den Worten schließen: „Wenn wir die „Sorge für die Freiheit versäumen, so will ich nicht einmal sagen, daß wir unwürdig sind, „Bürger dieses Welttheils, und unwürdig, deutsche Männer zu heißen: wir können keine „Christen sein.“ C. Welcker.

Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. Schon lange, ehe der Artikel Christenthum geschrieben wurde, schon seit 1816, hielt sein Verfasser an den Hochschulen zu Heidelberg und Bonn Vorlesungen über das christlich-germanische Staatsrecht und wurde mit ausdrücklicher Wahl dieses Namens für dasselbe nach Freiburg berufen. Ich entwickelte in diesen Vorlesungen im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze, wie sie die Artikel Christenthum, Deutsche Staatsgeschichte, Deutsches Landesstaatsrecht und Verfassung enthalten. Etwaiger Tadel, vielleicht sogar einiger Spott von manchen Liberalen über die Idee eines christlich-germanischen Staatsrechts konnte mich in meinen wohlgeprüften Ueberzeugungen nicht irre machen. Wohl aber hätten mich beinahe die vielen Zustimmenden, welche wenigstens im Namen und in der Ableitung des Staatsrechts aus christlichen und germanischen Grundlagen mit mir übereinzukommen schienen, von meinem christlich-germanischen Staatsrecht zurückschrecken können. Die bekannten Theorieen eines Haller, Bonald, Maistre, Friedrich Schlegel, eines Maurenbrecher, Stahl, Matthäi, welche die Grundbedingungen jedes rechtlichen und freien Staatslebens, die Glaubens- und bürgerliche Freiheit, übersahen und zerstörten und unter jenen ehrwürdigen Namen mehr oder minder die, wie man glaubte, veralteten despotischen Theorieen der Stuarte und Bourbone, die Theorieen des Filmer, Wandal und Salma-

sius von dem göttlichen Recht und von der faustrechtlichen absoluten Gewalt der Könige wiedererweckten — sie nahmen wirklich um so mehr, je mehr sie Begünstigung und Einfluß bei den Mächtigen erhielten, die Freiheitsfreunde gegen Christenthum und Deutschthum ein. Hatte ja überhaupt der Misbrauch der christlichen Religion für geistige und bürgerliche Verdummung und Unterdrückung Millionen mit Voltaire zu Feinden der Religion selbst gemacht! Ebenso macht auch heute der ähnliche freiheitsfeindliche Misbrauch des historischen, des angeblich christlichen und deutschen Rechts viele Tausende zu bittern Gegnern nicht nur des Misbrauchs, nein, der misbrauchten ehrenwerthen Gegenstände selbst; ganz ähnlich wie ja auch die einseitigen (blos verneinenden oder abstracten) Richtungen des Rationalismus und eines gewissen Liberalismus, des Kant'schen und neuhegel'schen Formalismus, die Historischen und die Frommen zu Feinden der Vernunft und der Freiheit gemacht hatten, oder ebenso wie Anarchie und Jacobinismus Viele gegen Freiheit und selbstständiges Volksrecht einnahmen, oder wie umgekehrt neuerlich der despotische Misbrauch des sogenannten monarchischen Princips für die Monarchie stets zahlreichere und gefährlichere Gegner erweckt. Dieses Alles ist nur allzu natürlich, da menschliche Schwäche fast überall im Gebiete der Freiheit den Misbrauch mit dem misbrauchten Gegenstand verwechselt und von einem einseitigen Aeußersten zu dem entgegengesetzten sich wendet. Es sollte mich daher auch im Mindesten nicht wundern, wenn dieselben frommen Leute, welche jetzt noch durch den Misbrauch des Christenthums für feudalaristokratische, jesuitische und despotische Verdummung und Unterdrückung des Volks zu wirken suchen, durch einen täglich gefährlicher werdenden entgegengesetzten Misbrauch desselben Christenthums für communistische und revolutionäre Anfeindung und Zerstörung der Throne und der wesentlichsten Grundlagen freier gesitteter Staaten zur Anfeindung des Christenthums selbst sich bestimmen ließen. Die Aufgabe für eine wahrhaft gründliche und praktische Staatsweisheit aber bleibt es, den Blick und die Richtung von solcher Einseitigkeit möglichst frei zu halten und ohne eine falsche (principlose und synkretistische) Vermischung das Wahre und die rechte Vermittlung zu finden. Mögen in den natürlichen lebendigen Kämpfen, Schwankungen und Fortschritten des Staatsschiffes auf dem großen Entwicklungsstrome der Menschheit auch viele der bewegenden Kräfte und Gegenkräfte ohne Bewußtsein für das rechte Gleichgewicht und den rechten Gang des Schiffes wirken, den Führern und Leitern der Fahrt ziemt es, mit klarem Bewußtsein das Ziel, die rechte Bahn, die Grundgesetze des Ganges, die nothwendigen und die verderblichen Wirkungen und Gegenwirkungen jener Kräfte herauszufinden und zu berechnen. Sie sollen durch keine falschen Scheine sich irren lassen.

Die Ergebnisse, die ich in solchem Streben in Beziehung auf die Grundsätze des Rechts und der Politik unserer deutschen Staaten zugleich philosophisch oder aus der Vernunft und historisch-philosophisch aus den christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundideen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entwickelte und in den citirten Artikeln, überhaupt in allen meinen Artikeln des Staatslexikons, niederlegte, sind mir durch keine einseitigen Leidenschaften und entgegengesetzten schriftstellerischen und Parteirichtungen unserer vielbewegten Zeiten irgend erschüttert oder verleidet worden. Aber ich misbillige und bekämpfe mit allen meinen Kräften meine scheinbaren, falschen Bundesgenossen, jene zuvor schon angedeuteten angeblich christlichen und germanischen Staatslehren, welche im bewußten oder unbewußten leidenschaftlichen oder feilen Dienste der Anhänger und Knechte bestehender Misbräuche und schlechter Gewohnheiten, im Dienste der Gegner der Freiheit und der freien vernünftigen Entwicklung, zum Schaden der Ehre und Blüthe des Vaterlandes, ihr verkehrtes und sündhaftes Wirken durch den falschen Schein der Christlichkeit oder der wahren Deutschheit zu beschönigen und so schwache Fürsten und Völker zu täuschen suchen. Ich hasse solche Verkehrtheit und ebenso den Misbrauch des Christenthums für communistische Untergrabung der wesentlichen Grundlagen der Gesittung und für revolutionäre Pöbelherrschaft. Ich hasse sie doppelt deshalb, weil sie gerade das mir Heiligste und Ehrwürdigste misbraucht, verunstaltet und gehässig macht und weil sie gerade der höchsten Aufgabe und der Grundbedingung des Heils meines Vaterlandes entgegenwirkt.

Der spätere Artikel Rechts= und Staatslehre wird sich bemühen, die wahren, die praktischen historisch=philosophischen, zugleich vernünftigen und zugleich christlich=germanischen Grundsätze des Rechts und Staats zusammenhängender und deutlicher, als es mir vielleicht bis jetzt gelang, darzulegen und dabei dann auch die Hauptirrthümer der bedeutenderen abweichenden Theorieen nachzuweisen.

Im gegenwärtigen Artikel sei es erlaubt, nur kurz die Hauptursachen zu bezeichnen, welche in der Staatslehre, dieser wichtigsten Wissenschaft unserer heutigen politischen Reformzeit, zu Abwegen und namentlich dahin führten, daß man die christlichen und germanischen Grundsätze fälschlich als der wahren Freiheit feindselig hielt oder darstellte. Dadurch werden dann mittelbar auch die wichtigsten Richtpunkte für die Erforschung der wahren Lehren und die Bestätigung der im voranstehenden Artikel entwickelten wahrhaft liberalen christlichen Grundideen für Recht und Staat gegeben sein.

Man faßte nehmlich die Rechts= und Staatslehre nicht in dem richtigen Verhältniß zu der Gesammtheit unserer heutigen ganzen Cultur und unseres ganzen höheren Menschenlebens auf. Dieses rührte vorzüglich daher, daß überhaupt bei der nothwendigen Theilung der Arbeit für unsere große Gesammtaufgabe, vollends aber wegen unserer zerrissenen unpolitischen deutschen Verhältnisse, die Fachgelehrten, Juristen, Theologen, Philosophen, Historiker und hinwiederum die Bearbeiter der griechischen, römischen, deutschen Geschichte, oft auch die verschiedenen Stände, Aristokraten, Bürger, Beamten, die politischen oder gemeinsamen Gesetze für das ganze gemeinschaftliche Gesellschaftsleben allein nur nach den beschränkten Gesichtspunkten ihres besonderen Standpunkts und Handwerks auffaßten. Eine reichere Quelle der Verkehrtheiten und Misverständnisse in unserem deutschen Leben und Wissen giebt es nicht. Nur das täglich größere lebendige Verbinden und Verschmelzen aller Theile und Seiten unserer Cultur, aller Classen und Stände zu einem lebendigen Staate, also zu einem zwar organisch gegliederten, aber nicht mechanisch und kastenmäßig zerrissenen Volk, die Vereinigung zu einem gesunden Gemeinleben und das lebendige Bewußtsein und Gemeingefühl für dieses Ganze in allen Gliedern, nur sie werden diese Einseitigkeiten mindern und sie als mitleidenswerth erkennen lassen.

Die allgemeinsten und verderblichsten Einseitigkeiten in der Auffassung unserer Staatslehre rücksichtlich ihres Verhältnisses zu unserer gesammten Cultur sind aber vorzüglich die folgenden:

I. Man vergaß, daß der Staat, als der freie Organismus des fortschreitenden Gesammtlebens oder der Gesammtcultur der Nation, daß also auch seine Gesetzgebung und Theorie alle Elemente dieses Lebens und diese Elemente in ihrem organischen Verhältniß in sich aufnehmen müssen, so wie dieses oben (Bd. I. S. 42 ff. 54 ff.) und im Artikel Deutsche Staatsgeschichte nachgewiesen wird, daß mithin jede Staatslehre einseitig, falsch und verderblich wird, welche (so wie die oben I. S. 37 ff. genannten) nur einzelne Elemente, die philosophischen, religiösen, historischen oder positiv juristischen, die idealen, die materialen u. s. w. gar nicht oder nicht in ihrem richtigen grundgesetzlichen Verhältniß auffaßt (I. S. 45. 53).

1) Es war daher nur ein einseitiger Handwerksgesichtspunkt, wenn die Schulphilosophen, wenn die Rationalisten in der Staatstheorie nur ihre einseitigen individuell=philosophischen Abstractionen und metaphysischen Anschauungen, nicht auch die religiösen und sonstigen historischen Elemente des Volkslebens und die auch in ihnen lebenden vernünftigen Anschauungen und Grundsätze beachteten, aufnahmen, oder sie blos willkürlich behandelten, auswählten und unterordneten.

2) Es war gleich einseitig, wenn die Historischen, so wie alle Verfasser jener christlich=germanischen Staatsrechtstheorieen, alle freie selbstständige Philosophie und ihre Geltung in vernünftiger oder rationalistischer Prüfung und in der Fortbildung ausschloßen oder doch philosophische Grundsätze nur willkürlich auswählten, behandelten, unterordneten. Es hat insbesondere Carové in seiner Schrift: Ueber das sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprin=

cip mit besonderer Beziehung auf Maurenbrecher, Stahl und Matthäi. Siegen und Wiesbaden 1843, gründlich nachgewiesen, daß die Theorieen selbst der besten bisherigen Schriftsteller über das christliche Staatsrecht, daß die von Stahl[1]), Matthäi[2]) ebenso wie die Theorie von Maurenbrecher[3]) durch die principlose Einmischung philosophischer Sätze in ihre unmittelbar religiös aus der Bibel oder aus einzelnen vorübergehenden historischen Erscheinungen ohne Philosophie begründeten Staatslehren haltlos und durch fortlaufende unauflösliche Widersprüche verunstaltet und unanwendbar wurden. Gleiches ist überall da der Fall, wo die Anhänger des göttlichen Rechts der Herrschergewalt sich schämten, in einen so unerträglichen und abschreckenden feindlichen Gegensatz mit jedem Begriff von bürgerlicher Freiheit, mit der Cultur und der Geschichte und mit dem Lebensbedürfniß aller edleren Nationen zu kommen, daß sie, so wie es am Folgerichtigsten Hugo und der Graf Maistre nach dem Vorbild des neuesten russischen und türkischen Staatssystems thaten, alle Freiheit und Bürgerwürde der körperlich und geistig leibeigenen Unterthanen der absolutesten gränzenlosesten Willkür eines schwachen Sterblichen, eines religiösen und weltlichen unfehlbaren göttlichen Statthalters, des Czaren oder Padischa, überliefert hätten.

3) Es war gleich einseitig, wenn andere Staatstheorieen nur einzelne Seiten unseres historischen Culturlebens beachteten, gleichviel ob ohne alle Verbindung mit dem freien philosophischen Element oder mit demselben. Unser ganzes gegenwärtiges höheres oder Culturleben beruht einmal auf der unzertrennlichen Verschmelzung des Christenthums und des classischen Alterthums mit unserer germanischen Nationalität, und die größten eigenthümlichen Vorzüge dieses dreifachen Culturelements sind in ihrer richtigen harmonischen Vereinigung so groß und unersetzlich, alle drei Elemente sind so vortheilhafte sich gegenseitig ergänzende und unterstützende Bestandtheile unserer heutigen Cultur und des von der Vernunft gebilligten Ideals für unser Staatsleben, daß, selbst wenn wir könnten, wir doch keinen dieser Lebensbestandtheile mit seinen lebendigen Wurzeln aus unserem Leben herausreißen und ausrotten dürften. Ob die Vorsehung uns je andere, bessere Religion und vernünftigere und herrlichere praktische Grundsätze als die des Christenthums geben wird, dies können wir dahingestellt sein lassen. Aber das weiß ich, daß jedes System, was Philosophen aller Art, was Materialisten, Unchristen und Atheisten bisher an dessen Stelle setzen wollten, um so mehr als jammervolle Einseitigkeit und Stümperei erscheint, je gründlicher man es mit dem ganzen Menschen- und Staatsleben, mit all ihren verschiedenartigen Forderungen, Bedürfnissen und Aufgaben und sodann mit der Tiefe und Allseitigkeit des Christenthums vergleicht. Und gleich gewiß ist es mir, daß, so lange bis etwa jene bessere Religion gegeben wäre, alles Bemühen, die Nation vom Christenthum loszureißen, sich immer aufs Neue als durchaus verfehlt und eitel (also auch als ungefährlich) erweisen wird. Auch huldigen ja unbewußt alle philosophischen Systeme, die bisher auch nur einige praktische Zustimmung in der Nation fanden, ebensowohl den christlichen als alterthümlichen und germanischen Grundideen, welche nun einmal ebenso unsere geistige Lebensluft bilden und auf unser geistiges Leben einwirken, wie die uns umgebende physische Atmosphäre unser physisches Leben bestimmt. Wir fragen also die Gegner des Christenthums und überhaupt der geschichtlichen Bestandtheile unseres Staats- und Culturlebens: halten sie es denn nun eines wahren praktischen Weisen würdiger, über die Quellen und Bestandtheile seines Systems im Dunkel und in Täuschung zu verharren, als sie mit bewußter Klarheit in ihrem richtigen inneren Wesen und in ihrem rechten, vernunftgemäßen, grundgesetzlichen Verhältniß aufzufassen und zu gestalten?

---

1) Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht von Fr. J. Stahl. I. 1830. II, 1. 1833. II, 2. 1837. Die beiden letzten Theile führen auch den Titel: Christliche Rechts- und Staatslehre.

2) Die Macht und Würde des Fürsten auf christlichem Standpunkte, von Dr. G. C. R. Matthäi. Leipzig 1841.

3) Deutsches Staatsrecht von Dr. Romeo Maurenbrecher und die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souverainetät. 1839.

II. Man vergaß aber auch großentheils, daß die Gesetzgebung des Staatslebens die Gesetzgebung eines freien, aus freien Personen zusammengesetzten lebendigen oder organischen Ganzen ist. Man vergaß, daß sie als solche, als Gesetzgebung für alle diese freien persönlichen Glieder, für ihr gemeinsames, aber freies Zusammenwirken, diese Freiheit und mithin das freie Zusammenstimmen in dem gemeinsamen Gesetz für ihre Grundbedingung und Grundform, daß sie hiermit äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Friedens- oder Rechtsformen anerkennen und heilig halten muß.

Hierauf nun gründet sich jene objective analytische Entwickelung der Staatsgesetze aus dem ganzen geistig-sittlichen Cultur- und Gesammtleben, aus der Vernunft nicht blos des einzelnen Individuums, sondern aus der Vernunft des Volks, jene Entwickelung, welche oben (I. S. 35 u. 46) bezeichnet wurde. Hierauf gründet sich auch der Vorwurf der Einseitigkeit, Verkehrtheit und praktischen Untauglichkeit aller derjenigen Staatstheorieen, welche nicht von der Anerkennung jener Grundbedingung und Grundform und nicht von dem Streben ausgehen, dieselbe auch in der Durchführung vermittelst der wahrhaft freien, lebendigen Verfassung sowie in der ersten objectiven Begründung fest zu halten, welche vielmehr statt dessen die nur individuell und subjectiv erkenn- und beweisbaren philosophischen oder gläubigen Auffassungen des Uebersinnlichen als die unmittelbaren praktischen höchsten Gesetze des Rechts- und Staatslebens aufstellen oder überhaupt irgend eine subjective Meinung oder Willkür über das objective freie Verfassungsgesetz stellen.

Hieran scheitern denn auch alle jene Theorieen des göttlichen Rechts und ihres angeblich christlichen Staatsrechts. Namentlich beweist es das zuvor angeführte Werk von Carové, daß die Theorieen der angeblich christlichen Staatslehre von Stahl und Matthäi ebenso wie die von Carové selbst und ebenso wie die früheren von Bonald, Haller u. s. w. sich gegenseitig wesentlich widersprechen und für unsere ganze Nation eben so wenig allgemeine äußere Beweiskraft, äußere praktische Allgemeingültigkeit und allgemeine Erzwingbarkeit haben, als die besondere Glaubenslehre jeder einzelnen christlich-religiösen Secte, als die der römischen, griechischen und Deutsch-Katholiken, die der alt- und neugläubigen Lutheraner und Reformirten, der ultramontanen, pietistischen und rationalistischen Theologen, als die der Herrnhuter und Wiedertäufer, oder ebenso wenig als die individuellen Schulphilosophieen von Kant, Fichte, Hegel, Schelling, von Alt- und Neuhegelianern und Feuerbachianern. Alle jene Theorieen und selbst die bisherigen angeblich christlichen demokratischen und communistischen Theorieen leiten ihre Staatsgesetze keineswegs so wie unser Artikel Christenthum von den wenigen bei allen christlichen Parteien und Nationen und auch in unserem Rechts- und Staatsverein erweislich anerkannten praktischen Moralgrundsätzen ab, sondern von irgend einem der total verschiedenen und entgegengesetzten Glaubensdogmen und der verschiedenen Auffassungen der religiösen Mysterien, und dazu noch von individuellen historischen Auffassungen in einzelnen bestimmten Zeiten und Völkern. Manche derselben und insbesondere die Theorieen von Stahl und Matthäi nehmen dazu die grellsten Widersprüche in sich auf, weil sie eine für ganze deutsche Staaten, eine für die ganze deutsche Nation, für Protestanten und Katholiken gültige praktische Staatsgesetzgebung begründen und zugleich den jetzt noch zufällig bestehenden feudalen und despotischen Hoftheorieen und den unabweisbaren liberalen Grundsätzen huldigen wollten oder doch nur eine haltlose justemilieumäßige Zusammenmischung statt einer principmäßigen Vermittlung des Regierungsrechts mit dem freien Bürgerthum zu Stande brachten. Sie übersahen nehmlich, wie schon erwähnt wurde, die vermittelnden rechtlichen Grundbedingungen und ebenso jenes tiefste vermittelnde Grundprincip des Christenthums, nach welchem letzteres durchaus keine unmittelbar weltlichen Gesetze geben wollte, vielmehr die höchste göttliche Freiheit der Menschen zu seiner Grundlage machte und mit Achtung der Glaubens- und bürgerlichen Freiheit sich nur an die Liebe, die freie liebevolle Gesinnung wendete. (S. Christenthum III.). Solchergestalt nun mischen denn jene Theorieen überall ebenso haltungslos die zufällig gerade heute noch in Hannover und Preußen bestehenden

feudalen und absolutistischen, und die vernünftigen liberalen Grundsätze durcheinander, ganz ebenso wie sie bald von katholischen, bald von gänzlich verschiedenen protestantischen, bald von altgläubigen, bald von rationalistischen Principien aus folgern.

Viel näher einer allgemeinen Zustimmung und praktischer Anwendbarkeit in politischer Beziehung würde hier der Standpunkt der Deutsch-Katholiken sein, weil sich ihr kirchliches Glaubens- und Vereinigungsgesetz fast nur auf die huldigende Anerkennung des wundervollen göttlichen Geistes des Christenthums und seine einfachen großen Moralgrundsätze, kurz auf ein Wenigstes beschränkt, welches alle christlichen Religionsparteien anerkennen; die andern Kirchengesellschaften unterscheiden sich somit nur dadurch von den Deutschkatholiken, daß sie noch Mehreres zum gemeinschaftlichen Glaubens- und Kirchengesetze machen, was die Deutschkatholiken dem individuellen subjectiven Glauben der einzelnen Mitglieder und der einzelnen Gemeinden anheim geben oder (wie einiges Wenige) ausdrücklich verwerfen. Jedenfalls aber ist kein rein religiöser und kirchlicher christlicher Glaube als solcher und ohne die nachweisbare rechtliche Anerkennung und Begründung ein weltliches Staatsrecht.

Jene christlichen oder auch die rein schulphilosophischen Staatstheorieen und ihre praktische zwingende Anwendung durch die Staatsregierung wäre ebenso unmöglich, ebenso despotisch und absurd, als wenn der Regent einen freien Bürger zwingen wollte, das katholische oder das protestantische Glaubensbekenntniß oder gar beide zugleich, oder auch den Glauben der Herrnhuter und Wiedertäufer, oder auch eine bestimmte Hegel'sche oder Schelling'sche Schulphilosophie, oder irgend eine individuelle Meinung des Herrschers anzunehmen und darnach seine und der Seinigen Lebensverhältnisse zu bestimmen. Und kann es wohl nach den oben (s. den Art. Christenthum) erwiesenen Grundsätzen etwas Widerchristlicheres geben als Euren sogenannten christlichen Staat, Eure Staatsreligion, Euer sogenanntes christliches Staatsrecht, welche statt der vollen, allgemein gleichen Glaubens- und Bürgerfreiheit Glaubenszwang, Ausschließung und despotisches Herrenrecht setzen, welche, statt mit dem Heiland für weltliches Recht und den gesellschaftlichen Verkehr jeden Menschen, auch den anders Glaubenden, als den gleichen Nebenmenschen und Bruder zu behandeln, vielmehr unter den Titeln des christlichen Staats und christlicher Staatsreligion sie und namentlich jetzt die Juden und Deutschkatholiken von der Rechtsgleichheit ausschließen, ihnen wohl an den Lasten der gemeinsamen Gesellschaft den gleichen Antheil aufbürden, sie aber von den gleichen Vortheilen und Ehren ausschließen, welche selbst heuchlerisch ihre Mitbrüder obrigkeitlich zur Heuchelei verführen, welche den freien unendlichen göttlichen Geist in das Prokrustesbett beschränkter menschlicher Formeln bannen und durch Staats-Vortheile und durch Nachtheile zu deren heuchlerischer Anerkennung zwingen wollen.

Da nun aber schon die Namen christliche oder philosophische Staatstheorie wenigstens zu dem Wahne verleiten könnten, als sollten die unmittelbar gültigen, allgemein erzwingbaren Staatsgesetze aus irgend einer subjectiven individuellen schulphilosophischen oder religiösen Anschauung der übersinnlichen Verhältnisse abgeleitet werden, und da auch die christlichen Grundsätze zu äußerer Rechtsgültigkeit der rechtlichen Anerkennung bedürfen, so giebt man lieber die Namen christlich und philosophisch für die praktische Staatsgesetzgebung ganz auf.

Für diese praktische Staatsgesetzgebung aber ist unsere oben (I. S. 35 ff.) angedeutete, unten im Artikel Rechts- und Staatslehre näher zu begründende Theorie gar nicht so verwickelt oder so unharmonisch, als es Manchem scheinen mochte. Nur darf sie, ohne einseitig und also falsch und unanwendbar zu werden, nicht so einfach sein, daß sie die reiche Natur unseres wirklichen Staatslebens und einzelne Bestandtheile und Seiten desselben unbeachtet und außer Rechnung läßt.

Diesem unserm Cultur- und Staatsleben entsprechend muß also auch dann, wenn die Entwickelung der Staatstheorie gleich von vorn herein analytisch und historisch-philosophisch das gegebene Gesammtleben des Volks und seine Grundbestandtheile ins Auge faßt, doch der Forscher zunächst als einen derselben sich selbst und dann sein Verhältniß zum Ganzen erforschen. Es muß so:

1) der freie selbstständige Mann und Bürger nach seiner eigenen freien selbstständigen Vernunft oder Philosophie seine und des Staates höchste Bestimmung und Gesetzgebung erforschen, um in solcher an sich freilich noch individuellen und reinphilosophischen Lehre Licht und Prüfstein für die Gesetzgebung und Theorie des historisch wirklichen oder zu verwirklichenden gemeinsamen Staatslebens und für seine eigene freie Zustimmung und Mitwirkung für dasselbe zu finden.

2) Das von ihm zu prüfende, je nach seiner Ueberzeugung anzuerkennende und nach gemeinschaftlicher Ueberzeugung zu vervollkommnende gemeinschaftliche Gesetz für das gemeinschaftliche Zusammenwirken unseres freien Volks (das wirklich allgemein erkennbare, allgemein gültige praktische Staatsgesetz), dieses muß er dann weiter aus dem ganzen Gesammtleben oder der Gesammtcultur dieses Volkes, aus seiner Gesammtvernunft analytisch, historisch-philosophisch und objectiv zu entwickeln suchen.

3) Dabei wird er, so gewiß als von einem gesitteten freien Volke, vom Zusammenwirken freier oder selbstständiger sittlicher Persönlichkeiten die Rede sein soll, in logischer Entwickelung aus dieser erfahrungsmäßig anerkannten Grundlage solchen freien Zusammenwirkens zunächst die objective Grundform der Freiheit und des Friedens, die Rechtsform für alles gesellschaftliche Handeln der Regierung wie der Einzelnen finden.

4) Für die politischen Aufgaben, Zwecke und Mittel unseres Volkslebens, welche durch das freie Zusammenwirken der Bürger und der Regierung innerhalb der Rechtsform des freien Consenses zu verwirklichen sind, findet dann die historisch-philosophische Betrachtung unseres Volkes und seiner Cultur die zugleich in ihrem wahren höchsten Wesen und in ihrem rechten Verhältniß zu fördernden christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundelemente. Diese, oder 1) die christliche Grundidee und Gesinnung, der christliche Geist, der Lebenszweck und des Lebens Grundgesetz; sodann 2) die praktisch verständigen und freien irdischen Lebens-, Staats- und Rechtsformen der classischen alterthümlichen Cultur, und endlich 3) die selbstständig frei und national gestaltende und regierende germanische Lebenskraft — sie sämmtlich finden in der ihnen entsprechenden freien lebendigen Verfassung und in der nationalen verfassungsmäßigen Regierung und Staatsgesetzgebung und durch sie stets neu ihre vollkommene Objectivität und Verwirklichung.

So bildet sich ein vollkommen principmäßiges oder wissenschaftliches und harmonisches und zugleich philosophisches und historisches, sittliches und freies, christlich-alterthümliches und germanisches Rechts- und Staatssystem, dessen Seele Freiheit und Fortschritt, dessen Träger und Grundformen unsere Cultur und Nationalität sind.

Doch nochmals, lieber sei jeder Name, christlich, alterthümlich, germanisch, historisch, philosophisch, verbannt, als daß unter ihrem Vorwand das Wesen des freien, in Wahrheit sittlichen und christlichen Nationallebens und seines lebendigen Fortschritts gefährdet werde, wie es bisher durch jene verkehrten Theorieen geschah und wie es jetzt, nachdem die rein philosophischen, die historischen, romanistischen und germanistischen mittelalterisirenden Schultheorieen bereits an dem gesunden Verstand unseres Volkes gescheitert sind, noch am meisten geschieht durch jene falsche orthodoxe und jesuitische, pfäffische, junkerliche und despotische Heuchelei, die unter dem Namen des christlichen Staates, des göttlichen Rechtes und des christlich-monarchischen Princips die Verdummung und Unterdrückung unseres Volkes erstrebt. Manche mögen gutmüthig wähnen, auf solche Weise für die Erhaltung der Throne wirken zu können. Doch sind auch sie nur durch boshafte inländische oder auswärtige List getäuscht. Sie wirken jedenfalls ebenso für die Untergrabung der Throne wie für den Ruin der Völker und Staaten. Doch Gottlob, es reift täglich mehr der Volksverstand; es erwachen immer kräftiger in der Nation die Lebensinstincte für die Rettung ihrer Existenz und Ehre. Sie schärfen täglich mehr die unwiderstehlichen Waffen des gerechten Volkshasses gegen solche heuchlerische Verdummungs- und Unterdrückungsversuche. Ja zu solchem gerechten rettenden Hasse gesellt

sich bereits die einer naturwidrigen Unterdrückung nicht minder gefährliche Verachtung und Lächerlichkeit. C. Welcker.

Christoph von Würtemberg. Zwischen der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen und der heutigen Residenz eines der deutschen gekrönten Häupter ragte vor Zeiten auf einem rebenbewachsenen Hügel eine Ritterburg ins Land hinaus, darin hausten die von Würtemberg. Die Burg hat jetzt zur Erinnerung an eine Tochter des Oberhauptes der Russen, der Kalmücken und Koriäcken einem griechischen Tempel Platz gemacht. Die Ritter gaben einem ziemlich großen Landstrich in Schwaben ihren Familiennamen Würtemberg, wurden später zu Grafen und Herzogen gemacht, bei dem Untergang so vieler zum Theil mächtigerer Herren vom Zufall bis in die neueste Zeit conservirt und beherrschten, auf dem Rechtstitel dieser zufälligen Erhaltung einer mittelalterlichen Ritterfamilie fußend, einen wackern schwäbischen Volksstamm und damit eine Provinz, die durch Gutes und Schlimmes in neuester Zeit als das Land der Amtsehre publicistisch bekannt worden ist. Unter den Rittern, welche die Herrschaft über Würtembergs Land und Leute in die Hände bekamen, war einer der einflußreichsten der „Herzog" Christoph, weil er nicht, wie die meisten seiner Vor- und Nachfolger, sich nur damit beschäftigte, die Reize und Annehmlichkeiten zu genießen, welche den Herrschern von Amts wegen zu Gebote stehen, eben weil sie keine gewöhnlichen Menschen, sondern Herrscher sind. Christoph betrachtete seine Stellung nicht blos als eine Quelle, woraus sardanapalische Genüsse für ihn fließen, er erblickte in der Herrschaft über Land und Leute nicht blos ein Mittel, um seine Privat-Interessen, Neigungen und Gelüste zu befriedigen, er that etwas mehr, als mit Jagen, Schauspielerinnen, Gelagen oder sonstigen Privatvergnügen seine Zeit zu vertändeln — und unterschied sich dadurch, wie gesagt, sehr von den meisten seiner Vor- und Nachfolger, welche das Land mit ihrer Verwandtschaft glänzend ernährt. Ritter Christoph war einer derjenigen Regenten von Gottes Gnaden, die mit Verstand versehen und von dem guten Willen beseelt sind, die Obliegenheiten ihres angeblich von Gott ihnen verliehenen, in Würtemberg freilich der Form nach auch vertragsmäßigen Amtes nach Kräften zu erfüllen. Ein großer Theil der von ihm getroffenen Einrichtungen besteht noch jetzt im Lande der Amtsehre oder ist wenigstens noch nachwirkend, und deshalb mag es gestattet sein, einige Seiten des Staatslexikons auf besagten Christoph zu verwenden. Da übrigens eine historische Abhandlung dem Plan dieses Werkes fremd ist, so können nur einige geschichtliche Andeutungen als äußerer Rahmen für diesen Artikel hier ihre Stelle finden.

Ritter Christoph war der Sohn jenes berüchtigten Ulrich, dessen Namen zwar der Romanschreiber Hauff vielfach im Volke einen guten Klang verschafft und in ein sehr rosiges Licht gesetzt hat, der aber wegen verschiedener Schandthaten mehrmals aus dem Lande gejagt wurde und einige Mal in Gefahr stand, von seinen getreuen Unterthanen todt geschlagen zu werden, weil er z. B. Leuten, die ihre Aecker vor dem herzoglichen Wild schützten, die Augen ausstechen, manchmal auch Einen zur Abwechslung lebendig braten ließ und das Volk den Druck seines volksmarkaussaugenden Regimentes nicht länger ertragen konnte. Christoph wurde schon als Kind in das Schicksal seines Vaters verwickelt, verlebte seine Jugend unter mancherlei Entbehrungen und Gefahren im Ausland und hatte mehrere Male fast alle Aussicht auf Wiedererlangung seines von Oesterreich in Besitz genommenen Landes und der darauf wohnenden Leute verloren. Endlich gelang es seinem Vater, das Erbland wieder zu erobern, und als dieser später mit Tod abging, folgte ihm Christoph vermöge des Erbrechts in der Herrschaft nach.

Fassen wir nun die staatsrechtliche Stellung Christoph's als Regenten ins Auge, so war er, nicht weil er der Weiseste und Beste im Lande, an die Regierung gelangt, sondern weil er der Sohn seines Vaters war. Man könnte nun im Hinblick auf diese staatsrechtliche Unsittlichkeit ein absprechendes Urtheil auch über seine Person fällen, allein der damalige Regent von Würtemberg stand im Zusammenhang mit seiner Zeit, und in dieser Zeit war das Volksbewußtsein noch nicht in Collision gekommen mit dem Königthum von Gottes Gnaden und der Herrschaft, die unabhängig vom Volke entsteht.

Bedenkt man indeß, daß Christoph ein Regent war, dessen Staatsfundament auf mittelalterlichen Rechtsgrundsätzen und Anschauungen beruhte, erwägt man die Gewalt, die

ein Fürst überall da hat, wo das Volk durch eine solenne Nichtigkeitserklärung feudaler Staatsrechtsverhältnisse eine neue politische Aera noch nicht begründete, so wird das Hauptmoment einer Beurtheilung die Nachweisung sein, inwiefern der fragliche Fürst alle Möglichkeiten seiner Stellung erschöpfte und alles Das sich erlaubte, was er vermöge seiner publicistischen Stellung sich erlauben konnte. Vor Allem ist in dieser Beziehung das Verhältniß zu betrachten, in welches sich unser „Herzog" zu seinen Landständen versetzte. —

Viele Jahre vor Christoph's Regierungsantritt hatte man keinen ordentlichen Landtag gehabt, die Landschaftsacten waren größtentheils verloren gegangen und die ganze Verfassung war nahe daran, eines sanften Todes zu versterben, denn die Landstände hatten „so wenig Kenntniß und Uebung der Landesfreiheiten, daß sie bei der ersten Zusammenberufung unter Christoph nicht einmal mehr wußten, welche Rechte der Herzogsbrief vorbehalte, auf den Fall, daß das Haus Würtemberg erlöschen würde." Der erste Landtag, den Christoph einberief, zog unverrichteter Dinge wieder nach Hause, da der Herzog wegen dringender anderweitiger Geschäfte sich entschuldigte. Er versprach indeß, das nächste Jahr wieder einen auszuschreiben und alsdann alle Anträge und Wünsche zu erledigen. Dies geschah auch. Während der Herzog zu den Verhandlungen nach Augsburg gerufen wurde, trat der Ausschuß mit den Räthen zusammen *); da aber beide Theile zu streng in ihren gegenseitigen Forderungen waren, so vermochten sie in Abwesenheit des Herzogs Nichts auszurichten. Daher wurde der zweite Landtag berufen (1551) und auf ihm brachte die Landschaft ihre Beschwerden und Wünsche mit noch größerem Nachdruck vor. „Eh' von irgend einer Verwilligung die Rede wäre, sprachen sie, müßte erst der Tübinger Vertrag nebst seiner Declaration bestätigt werden." Christoph hatte dies bei der wegen der damaligen Besetzung des Herzogthums durch Oesterreich ohne diese fürstliche Bestätigung vorgenommenen Erbhuldigung versprochen und er hielt sein Fürstenwort. Die Beharrlichkeit der Landschaft den herzoglichen Räthen gegenüber, streng bei dem Buchstaben des Tübinger Vertrages, also bei der Verfassung, stehen zu bleiben, misfiel dem Herzog so wenig, daß er jenen Grundvertrag nicht nur feierlich bestätigte, sondern auch jene Declaration, welche die österreichischen Statthalter zur Zeit der Zwischenregierung während Ulrich's Exil gegeben hatten, bestätigte, ungeachtet sie Ulrich, sein Vater, bei seiner Wiedereinsetzung nicht anerkannt hätte. So heilig war diesem würtembergischen Regenten sein gegebenes Fürstenwort. Die wichtigsten Punkte jener Declaration bestanden in den beiden Bestimmungen, daß der „freie Zug" ohne die Beschränkungen des Tübinger Vertrags gestattet und sogleich in Wirksamkeit treten, und daß die Amtleute nicht mehr zum Landtag berufen werden sollten, wie es Ritter Ulrich's Zusatz zum Tübinger Vertrag bestimmt hatte. Jene Bestimmung in Betreff des „freien Zugs" ließ Christoph in ihrer vollen Wirksamkeit ins Leben treten, in Beziehung auf die Berufung der Amtleute aber beschränkte er sich auf diejenigen, die ihm „mit der Erbhuldigung verwandt oder im Land begütert wären." Erst nach diesen Concessionen von Seiten des Herzogs bewilligten die Stände die zur Befreiung des Landes von Oesterreichs Ansprüchen nöthige Geldsumme, worauf denn die Stände und der Herzog in herzlichem Einverständniß von einander schieden.

Eben so feste und unumwundene Sprache führten die Landstände auf dem Landtag 1553—1554 und später und übernahmen erst dann die sehr bedeutende Schuldenlast, als der Herzog in die von ihnen proponirten Bedingungen einging. Nichts desto weniger blieb auch diesmal Christoph in seinem Benehmen gegen die Landschaft sich gleich und verabschiedete die Stände mit derselben Herzlichkeit wie vordem. So geschah es denn, daß das ganze Verfassungsleben neu gekräftigt aus seinem Schlummer erwachte und wieder eine feste Consistenz gewann. Christoph hatte nicht nur die ursprünglichen Rechte bestätigt, sondern auch neue hinzugefügt.

In diesem Streben, das materielle wie das geistige Wohl, also auch die Freiheit seines Volkes nach Kräften zu fördern, blieb während seiner ganzen Regierung dieser würtembergische Fürst sich gleich. Er war weit entfernt, im Anfang seiner Regierung den Dema-

---

*) Pfister's Herzog Christoph S. 226.

gogen zu spielen und eine liberale Gesinnung zu heucheln, um dem In- und Auslande Sand in die Augen zu streuen, später aber einer verbrecherischen jesuitischen Regierungspolitik sich in die Arme zu werfen und von dem Vorrath von Achtung und Anerkennung früherer Jahre zu zehren. Er benutzte nicht die landständische Verfassung, um hinter der von ihr sanctionirten Majestät und Unverantwortlichkeit seiner Person die Hoheitsrechte der Krone einseitig auszuüben und unter dem Schlayer der Ministerverantwortlichkeit den andern Theil der Verfassung, die Volksrechte und Freiheiten zu vernichten. Er war Keiner jener Regierenden, die unter der Maske der Liberalität und unter dem Schutze einer scheinbaren Begünstigung der materiellen Interessen ihr Volk zur Nullität und Willenlosigkeit herabdrücken, indem sie durch ihre Frohnvögte planmäßig jede freie Lebensäußerung des Volks vernichten, und deshalb war Christoph auch weit entfernt, die Freimüthigkeit seiner Landstände und ihre Bevorwortung des Rechts und der Wahrheit übel zu nehmen, so wenig, daß er ihnen gegenüber zuweilen sogar einen excusirenden Ton annahm. Niemals fühlte er sich deshalb versucht, seine Stände auseinander zu jagen, noch weniger ihnen ein schnödes Verleumdungslibell in die Heimath nachzuschicken.

Wir haben ferner gesehen, wie weit entfernt Christoph davon war, die Volksvertretung durch seine von ihm abhängigen, willenlosen, stets Ja sagenden Amtmänner zu corrumpiren und dadurch die ganze Landschaftsverhandlung zu einer bemitleidenswerthen Farce herabzuwürdigen. Die oben beschriebene Concession an die Stände in Betreff der zweiten Bestimmung der Declaration zum Tübinger Vertrag giebt Zeugniß hiervon.

Christoph hatte ferner die Verfassung beschworen und niemals wäre es ihm in den Sinn gekommen, seinen Eid zu brechen. Wir haben ebenfalls gesehen, wie gewissenhaft er in Beziehung auf seine fürstlichen Zusagen war; vor dem niedersten Knechte hätte er sich geschämt, als ein Eidbrüchiger auf dem Throne zu sitzen und den Meineid zum Fundament seiner Staatsverwaltung und Regierungspolitik zu machen. Noch weniger verabredete er sich mit andern Herrschern zu einem Eidbruch und nie wollte er seinen Ständen gegenüber den Bruch seines früher geschworenen Eides mit einer späteren Verabredung plausibel machen. Bei so bewandter Gesinnung war es denn ganz natürlich, daß er in seinen späteren Regierungsjahren nicht die Hauptstütze der Reaction und jesuitischen Aristokratieverschwörung gegen die Volksfreiheit im südlichen Deutschland wurde. — Er kannte die Aufgabe der kleinern Fürsten Süddeutschlands, eine Vorhut gegen habsburgische Dynasteninteressen und Freiheitsunterdrückung zu bilden, zu gut, als daß er sich zum dupirten Organ einer Deutschlands Untergang herbeiführenden Politik hergegeben hätte. Da er so war, so wurde er auch niemals der Feind politischer Entwickelung in andern deutschen Staaten.

Da unser Fürst ein wahrer Freund der Volksfreiheit war, so brauchte er auch zu keinen elenden Kunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen, um seine Politik nicht nackt werden zu lassen. Er brauchte seinem Volk keinen Sand in die Augen zu streuen.

In der Wahl seiner Räthe war Christoph gewissenhaft und glücklich. — Ein großer Theil der Verbesserungen und wohlthätigen Institute, die er ins Leben rief, ist das Werk seiner „alten Räthe". Diese waren so selbstständig und ehrenhaft, daß sie oftmals dem Herzog stärker opponirten als der Landtag selbst, weshalb sie auch ein so großes Vertrauen genossen, daß die Stände sich ihrer ebensowohl zur Leitung ihrer Geschäfte bedienten als der Herzog selbst. Woher kam dies? Daher, daß der Herzog achtbare Rathgeber hatte, Ehrenmänner, die niemals einer Politik sich hingegeben hätten, durch welche Staatsoberhauptsinteresse und Volksinteresse feindlich einander gegenübergestellt wird, Ehrenmänner, die nicht um den Preis ihrer Ehre den Ministerposten behauptet und sich zu Mitschuldigen eines Eidbruchs gemacht hätten, nur um Minister zu bleiben. Einen Menschen, der Mitglied einer rechtsmörderischen geheimen Inquisitionscommission gewesen, hätte Christoph niemals an die Spitze der Gerechtigkeitspflege gestellt.

Die Gerechtigkeit war ihm heilig und theuer, er schändete sie nicht dadurch, daß er die Gesetzgebung als Mittel für seine absolutistischen Zwecke benutzte, indem er etwa Gesetze schuf, die anerkannten Rechtsgrundsätzen Hohn sprachen. Die Gesetze machte er nicht zu Fallgruben für die Freiheitsbestrebungen des Volkes und zu einer Waffe für seine über-

müthigen Amtmänner. — Beleidigung der Amtsehre kannte sein Codex nicht. Da also unter Christoph's Regierung keine Justizmorde wegen Amtsehrebeleidigung veröffentlicht wurden, so sah er sich auch nicht genöthigt, zu verleumderischen Schmähartikeln seine Zuflucht zu nehmen, um die Veröffentlichung misliebiger Thatsachen angeblich Lügen zu strafen. Endlich hörte man nie davon, daß unter Christoph würtembergische Unterthanen plötzlich den Reißaus genommen und über die Gränze geflüchtet seien, aus Furcht vor dem plötzlichen Hereinfallen des Fallbeils der Amtsehrebeleidigung, denn damals waren die Gesetze und die Gerichte noch nicht so corrumpirt, daß jede freimüthige Aeußerung als Amtsehrebeleidigung, jeder herrschaftliche Taglöhner als Beamter galt.

Auch die Beamten hatten sich unter Christoph noch nicht zu einer Bureaukratie ausgebildet, die ebenso durch hölzerne Geistesbeschränktheit als übermüthige Gewaltthätigkeit eine Landplage geworden wäre.

An zwei würtembergischen Erbsünden hat jedoch Christoph ebenfalls gelitten. Sein Hofhalt erforderte ziemlich viel Geld und seine Baulust verführte ihn zu Ausgaben, die zu den Kräften des kleinen Reichs in keinem Verhältniß standen. Doch überschritt er nie auf eine die Gefühle seines Volkes verletzende und dessen Noth vermehrende Weise die Gesetze der Wirthschaftlichkeit. Dies hätten schon die Stände nicht zugegeben. —

So viel über den Privatcharakter dieses würtembergischen Fürsten. Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß der Herzog Christoph einer derjenigen seltenen Fürsten war, die, weil sie nicht durch eine verkehrte Erziehung eine schiefe Richtung angenommen, von redlichem Willen erfüllt sind, das Wohl ihres Landes nach Kräften zu fördern. Um jedoch hauptsächlich seine staatsrechtliche Stellung und seinen Einfluß auf die künftige Entwickelung des Volkes beurtheilen zu können, sind noch einige weitere Momente anzuführen.

Außer einem Landrecht, dessen einziger Fehler der ist, daß es mit seiner Proceßordnung noch jetzt gilt, gab Christoph auch eine Polizeiordnung heraus. Zwar sind darin noch keine Bestimmungen über Thierquälerei getroffen, allein sonst überschreitet sie alle Begriffe von ängstlicher, kleinlicher, alle Räume und Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens umspinnender Bevormundung. Es sind darin Gesetze wider das Gotteslästern und Fluchen, gegen Zauberei und Hexerei enthalten. Es ist der geschlechtliche Umgang unverheiratheter Personen, wie noch heut zu Tage, unter die Obervormundschaft und Leitung der Polizei gestellt. Das Trinken, die Zahl der Hochzeitgäste, die Größe der Hochzeitgeschenke, die Zahl der Gerichte bei Taufen und Hochzeiten, die Art und Weise des Tanzens, die Kleidung der Männer und Weiber ist polizeilich vorgeschrieben, regulirt, tabellirt, registrirt, rubricirt, so genau, daß die Zahl der Falten an den Beinkleidern, Farbe und Qualität des Tuchs ganz schneidergerecht bestimmt sind. Außerdem enthält diese Polizeiordnung strenge Verordnungen gegen landesübliche Gebräuche, Volksfeste und Volksbelustigungen.

Verwandt mit dieser ethisch-polizeilichen war eine andere Thätigkeit unseres Herzogs. Christoph hatte die Reformation mit aller Liebe und dem Eifer umfaßt, den ihm sein Gefühl für Wahrheit und Recht eingeflößt hatte. Eine seiner wichtigsten Regierungssorgen war es daher, das ganze Fürstenthum vom Papstthum und katholischem Misbrauch zu reinigen und dagegen die gereinigte Lehre einzuführen. Eine Menge Verordnungen und Einrichtungen strebten dahin. — Er selbst zeigte so viel Eifer und betheiligte sich persönlich so sehr dabei, daß der Erfolg nicht ausbleiben konnte. — Christoph umgab sich mit einem wahrhaft theologischen Hofstaat, die angesehensten Theologen waren um seine Person. Er führte eine neue Kirchenordnung und Kirchenzuchtordnung ein, wodurch er die Priester mit Strafgewalt gegen Vergehen wider die Sittlichkeit belehnte. Er errichtete Seminare zur Bildung angehender Theologen und dotirte und erweiterte das theologische Seminar zu Tübingen, gab der protestantischen Kirche mittelst des Kirchengutes eine sichere Stellung, errichtete das Consistorium und die Kirchenvisitation, welche das Benehmen und die Aufführung der Priester im Lande zu beaufsichtigen und zu berichten hatte. Er ließ eine eigene würtembergische Confession abfassen und unterließ Nichts, was den Begriff des Protestantismus als Kirche zu vollenden im Stande war.

Durch diese ethisch-polizeiliche und kirchliche Richtung aber legte er den Grund zu dem doppelten Krebsschaden, an welchem das Land noch jetzt laborirt, er legte den Grund zu der Bevormundung und Unterdrückung des Volkes durch weltliche und geistliche Polizei. Das würtembergische Volk wurde nach und nach besonders in neuerer Zeit in zwei Heerlager geschieden, in Beamte und Nichtbeamte, oder was dasselbe ist, in Herren und Diener; dort ist alle Activität, hier alle Passivität, dort ist alle Geltung, hier ist die Nichtigkeit, dort allein ist Leben und Bewegung, hier allein Ruhe und Gehorsam, dort sind die Triebräder, hier ist die Maschine, welche Nichts zu thun hat als zu produciren, und Jeder, der ein Rädchen trillt an dieser Polizeimaschinerie, hat mehr Würde und Recht als der erste Bürger.

Die Kirche hat sich seither zu einem priesterlichen Staat ausgebildet, der in dem Staatsoberhaupt auch den obersten Landesbischof verehrt. Die Priester werden von derselben Gewalt angestellt, die auch die Lieutenants ernennt, und haben sich mit der weltlichen Polizei vollständig in die Oberaufsicht über das Volk getheilt. Bureaukratisch gegliedert und in einen Centralpunkt auslaufend steht dieses protestantische Priesterthum in ebenso jesuitischer Stellung dem Volke gegenüber wie das katholische, nur mit dem Unterschied, daß es zum Theil eine besondere protestantische Heuchelei und Süßlichkeit in Anwendung bringt. Herrschaft um den Preis der Verbrüderung mit der weltlichen Gewalt und unter dem Vorwand, die Zwecke Gottes und der Kirche zu fördern, dieses scheint oft das Schiboleth dieser Kaste. Aus den Christophinischen Klosterschulen und dem Tübinger Seminar sind zum Theil Pflanzschulen des Pietismus, dieser ecklen Carricatur des Jesuitismus, geworden; die geistlichen Räthe und Kirchenfürsten, welche Christoph an seinem Hofe versammelte, arteten bald nach ihm in eine hierarchische Oligarchie aus, deren Nepotismus das Land jetzt noch bitter empfindet. Kurz die protestantische Kirche versumpfte im Laufe der Zeit so sehr, daß sie das Volk fast um die Reformation und ihre Theorie der Glaubensfreiheit betrog und mit der katholischen Kirche um jedes Merkmal einer Zwangsanstalt in dogmatischer und hierarchischer Beziehung wetteifert.

Wollen wir die Schuld dieser Corruption dem Herzog Christoph aufbürden? Dazu stimme ich nicht. — Er für seine Person meinte es gut, aber sein guter Wille unterlag dem Fluche seiner staatsrechtlichen Stellung.

Als Privatmann hätte Christoph mit seiner Vorliebe für kirchliche Reformen und polizeiliche Sittenaufsicht wenig geschadet, da er aber „Kraft seines von Gott befohlenen Amtes, aus Gottes Gnad zum Regiment des Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet", also von Gottes Gnaden, also Statthalter Gottes war, so nahmen nach und nach alle Canäle der Staatsgewalt die Richtung und Farbe des Oberhauptes an, wie die Arterien, wenn das Herz mit Quecksilber angefüllt wird. Das Volk wurde in seiner natürlichen Entwickelung gestört, es wurde geimpft, dressirt, durch eine außer ihm stehende, wenn auch noch so wohlmeinende Gewalt fortgeschoben, dadurch wurde der Grund zu seiner Passivität gelegt, das Gängelband kam zu Ansehen, die Volkskraft erschlaffte und auf ihrem Krankenbette erhoben sich andere unvolksthümliche Mächte, die so lange fortwucherten, bis der jetzige Zustand eintrat.

Ich schließe diesen Abschnitt mit der Behauptung: so lange das Staatsoberhaupt nicht im Sinne einer wahrhaft freien, einer britischen oder belgischen Verfassung das Organ des selbstbewußten Volkswillens ist, ist es, auch wenn Marc Aurele und Antonine herrschen, zwar mit ehrbarem Privatcharakter versehen, aber in einer publicistisch-unsittlichen Stellung, die früher oder später dem Volk nachtheilig wird und die Regierung eines solchen Fürsten höchstens zu einem erleuchteten Despotismus stempelt. Abt.

Churfürsten, s. Kurfürsten.

Cicero, s. Römische Rechts- und Staatstheorie.

Cisalpinische Republik, s. Italien.

Citadelle. So nennt man eine kleine Festung, die in eine größere eingeschachtelt oder einer solchen angehängt ist. Eine Festung ohne Citadelle ist wie ein Bastion ohne innere Verschanzung, wie eine Armee ohne Reserve. Sie kann nicht auf das Aeußerste vertheidigt werden und ist gegen die Folgen eines ersten Unfalls nicht gehörig gesichert.

Napoleon sagt: die Besatzung einer Festung ist eigentlich die Besatzung ihrer Citadelle, und wenn diese fehlt, so ist die Festung selbst kaum einer Besatzung werth.

Diese Ansicht von den Citadellen ist aber nicht die ursprüngliche: die Citadellen hatten von jeher die Bedeutung von Zwingburgen, das heißt, sie waren von jeher dazu bestimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich gesinnte Bevölkerung der großen Städte im Zaum zu halten. Die beiden Citadellen, welche in der neuern Zeit von den Russen bei Warschau hergestellt worden sind, haben keine andere Bestimmung. Auch bei Errichtung der Citadelle von Posen, des Forts Winiary auf der Stelle des abgebrochenen Dorfes dieses Namens, mochte die gleiche Absicht mitgewirkt haben; wie hoch man auch sonst die strategische Bedeutung dieser Festung ersten Ranges nahe der russischen Gränze anschlagen darf.

Heinrich IV., der volksthümlichste und bürgerfreundlichste aller französischen Könige, wollte Nichts von solchen Zwingburgen wissen; er sagte: „Meine Citadellen sind die Herzen meiner Unterthanen." Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Provinzen sofort eine Menge von Citadellen aufführen lassen.

Weiter noch als Ludwig XIV. trieb es der Bürgerkönig Louis Philipp, indem er die auf ihre Freiheit sonst so eifersüchtigen Franzosen nicht gar lange nach einer gelungenen Revolution dahin brachte, ihre eigene Hauptstadt als eroberte Stadt behandeln und Paris mit einer Ringmauer sowie mit einem Gürtel von Forts umgeben zu lassen, obgleich von zahlreichen Stimmen diese Forts als ebenso viele Citadellen, Zwingburgen oder Bastillen bezeichnet wurden. v. Theobald.

Civilgerichtsordnung, s. Gerichtsordnung und Proceß.

Civilliste (Privat- oder Chatoull- oder Cabinetsgut). Krondotation. Zu den wesentlichen Staatsausgaben gehört natürlich in jedem Staate auch die Bestreitung des angemessenen standesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürstenthum namentlich auch der erbberechtigten fürstlichen Familie, soweit nicht bereits zu dem Zweck dieses Unterhalts bestimmte fürstliche Familienfideicommisse gesorgt haben. In den germanischen Staaten wurde der Unterhalt der Fürsten und der fürstlichen Familie wie überhaupt der regelmäßige Aufwand für die Regierung der Regel nach bestritten aus den Domainen, den Kron-, Staats- oder Kammergütern, das heißt dem lehnbaren oder alodialen Grundeigenthum und den damit verbundenen grundherrlichen nutzbaren Gerechtsamen, deren Ertrag zu dem Staatsaufwande bestimmt war. Von ihnen unterschieden sich die Privat- oder Chatoull- oder Cabinetsgüter, worunter man das reine Privateigenthum der Regenten oder auch der fürstlichen Familie verstand. Doch wurden in der Zeit der Feudalanarchie und Despotie häufig die Domainen mit Privatgütern der Fürsten verwechselt und, so wie ja die Staatsgewalt zum Theil selbst, als ein fideicommissarisches Haus- und Familieneigenthum behandelt. (S. Chatoullgut.) Namentlich aber wurden auch oftmals Theile der Staatseinkünfte und der Staatsdomainen zu fürstlichen Familienfideicommissen gemacht und gerade für den Unterhalt der fürstlichen Familie bestimmt. Wo und sobald sich indeß ein wahrer geordneter staatsrechtlicher Zustand und insbesondere eine freie ständische Verfassung ausbildeten, da mußten diese Verhältnisse geregelt und die Einkünfte der Domainen dem Staate gesichert werden. Zugleich aber zeigte sich das Bedürfniß, die jährliche Summe, welche zur standesmäßigen Erhaltung des Fürsten und seiner Familie, namentlich zur Bestreitung seines Hofstaates, nöthig ist und worüber der Staat und die Stände keine besondere Rechnungsablage zu fordern haben, gesetzlich festzustellen und von dem andern Staatsaufwand und Staatsgeld abzusondern. Die gesetzlich bestimmte Summe, welche der Fürst jährlich als solcher aus den Staatseinkünften für seinen und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt bezieht, ist die Civilliste. Mit derselben ist denn gewöhnlich verbunden eine Krondotation von Schlössern, Gärten und Mobilien, namentlich auch Kronkleinodien, welche der Regent nach den Grundsätzen von der Nutznießung oder besondern Bestimmungen verwaltet und benutzt; oft auch noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Zuerst wurde 1688 in England eine Civilliste für das königliche Haus festgesetzt, damals 120,000 Pfund Sterling und einige Nebeneinkünfte, von denen der König aber noch viele Staatslasten, namentlich Besoldungen

wahrer Staatsbeamten, zu bestreiten hatte. Im Jahr 1815 betrug die englische Civilliste, obgleich ein Theil der früheren öffentlichen Lasten von ihr genommen war, mit Inbegriff der Summen für alle Prinzen, ungefähr zwei Millionen Pfund oder $\frac{1}{30}$ des reinen Staatseinkommens. Friedrich der Große, das Beispiel Englands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, bestimmte sich selbst eine Civilliste von nur 220,000 Reichsthalern für seinen ganzen Privataufwand mit Einschluß der Geschenke. Auch in Frankreich wurde in der französischen Revolution eine Civilliste bestimmt. Die des Kaisers betrug später mit der Krondotation und mit der Summe für die Prinzen 32 Millionen Franken oder $\frac{1}{24}$ der Staatseinnahme. Die Civilliste des jetzigen Königs beträgt nur 18 Millionen Franken, ungefähr $\frac{1}{60}$ der jetzt erhöhten Staatseinnahmen. In den constitutionellen Staaten Deutschlands wurden die Civillisten auf die verschiedenste Weise festgesetzt.

Rechtlich läßt sich im Allgemeinen nur so viel sagen, daß die Verwendung der Civilliste, soweit sie nicht bei der gesetzlichen Feststellung und Bewilligung mit bestimmten Lasten und Bedingungen belegt ist, z. B. mit der Verpflichtung zu bestimmten Apanage-Summen (s. Apanage), ganz dem Ermessen des Regenten anheimgestellt ist und daß darüber keine Rechnungsablage gefordert werden kann. Sodann aber müssen aus der Civilliste und dem etwaigen Privatvermögen des Fürsten alle Kosten für das Leben der fürstlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerschaft und alle persönlichen Schulden des Fürsten bestritten werden, soweit sie nicht ausnahmsweise besonders auf die Staatscasse übernommen werden. Sofern dieses nicht geschah, hat eben das Gesetz über die Civilliste den Staat von weiteren Ansprüchen an denselben freigesprochen. Endlich läßt sich nach dem früheren deutschen Staatsrecht *) sagen, daß, soweit die Domainen nicht ausreichen für die Staatsbedürfnisse, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Volks zu den Steuern, also auch zur Begründung einer Civilliste nöthig war, welches vollends in den Repräsentativ-Verfassungen anerkannt ist.

In politischer Hinsicht entsteht fürs Erste die Frage: Ist es vortheilhaft, daß überhaupt eine Civilliste abgesondert werde von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben? Hier möchten etwa nur die Anhänger des Herrn v. Haller, welche auch in diesem Punkte die rohen anarchischen Ansichten des Mittelalters restauriren, ja weit überbieten wollen und hiernach alle Regierungsrechte, also auch die Staatseinkünfte, ein Privatglücksgut des Regenten nennen, widersprechen. Das Staatsrecht des Rechtsstaates aber trennt das öffentliche, lediglich für das Staatsinteresse bestimmte Recht von dem Privatrecht und die Privatverhältnisse des Fürsten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer despotischen Ansicht ist doch Ordnung in dem Finanzhaushalte vortheilhaft für den Fürsten selbst. Auch ist es höchst räthlich, daß die Mittel für fürstliche Gnadenbezeigungen und Luxusausgaben irgend eine bestimmte Gränze haben. Der Fürst wird dadurch selbst gegen lästige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzugroße Anforderungen seiner Familie und seiner Umgebung geschützt und weiß, was nach dem wohl überdachten gesetzlichen Maßstab billig und, ohne dem Staatswohl zu nahe zu treten, für seine beliebigen Privatausgaben verwendet werden kann. Er hat auch nicht das unangenehme Gefühl, daß bei seinen Ausgaben etwa das Volk immer aufs Neue denke, das und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werde sie, werde arme Bürger aufs Neue bedrücken.

Es entsteht die zweite politische Frage: Soll die Civilliste groß oder klein sein? Hier müssen die besonderen Kräfte des Landes, die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, auch die etwa bei Ueberlassung von Einnahmen und Gütern von mehr oder minder privatrechtlicher Natur an die Staatscasse zuweilen ausbedungenen Rechte berücksichtigt werden. Auch läßt sich ebenso im Allgemeinen sagen, daß es für den Fürsten selbst nicht gut ist, wenn die Civilliste zu groß ist, etwa, statt, wie in England, bei immer noch großen Lasten derselben, $\frac{1}{30}$ oder so wie in Frankreich $\frac{1}{60}$ der reinen Staatseinnahmen zu betragen, $\frac{1}{4}$ oder

*) S. oben Beeten, und Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. II. S. 267.

$\frac{1}{10}$ derselben verschlingt. Es wird dieses leicht Misstimmung erregen, und die erste Aufgabe für die Politik eines Erbfürsten ist es, nicht einen Augenblick zu vergessen, daß das höchste Interesse und Wohl seines Hauses, seiner Nachkommen ganz zusammenfällt mit dem Wohle des Landes, mit seinem Glück, mit seiner Zufriedenheit. Uebrigens aber möchte eine Knauserei von Seiten des Volks und der Stände bei Bewilligung der Civilliste besonders übel angebracht und wahrhaft unpolitisch sein. Freilich haben sich die Sitten der fürstlichen Höfe in der Beziehung gegen früher sehr gebessert, daß man jetzo nicht mehr in großem Luxus die fürstliche Würde findet. Indeß kann doch natürlich in kleinen Erbfürstenthümern schon der Natur der Sache nach eine Civilliste nicht in dem Verhältniß wie die Einnahme des kleinen Staates zu dem großen sich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch des kleinen Erbfürsten im Verhältniß zu dem des größeren Staates mindert sich durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Auch für das Volk und seine Stände muß es eine Hauptaufgabe der Politik sein, den Fürsten und das fürstliche Haus vollkommen zufrieden und glücklich bei der Verfassung zu wissen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, gesagt, als die Civilliste des jetzigen Königs fast um die Hälfte geringer bestimmt wurde wie die von Charles X., daß es gefährlich sei, wenn der König über sehr große Summen disponiren könne, indem dadurch leicht gewisse Bestechungen möglich würden. Will man aber einmal solchen Gedanken ein Gewicht einräumen, alsdann könnte man sagen, daß es noch viel gefährlicher sei, wenn der Regent sich etwa veranlaßt fühlte, sich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Interessen, Rechte und Nachtheile zur Bestechung zu verwenden. Ein Erbfürst muß außer den Mitteln zu einem standesgemäßen, heiteren fürstlichen Leben insbesondere auch die Mittel haben, ein Wohlthäter und Tröster der Unglücklichen in seinem Lande, ein Förderer und Schützer der Künste und Wissenschaften zu sein. Dabei gewinnt das Land ja selbst. Was ist doch — sobald sie nicht auf unwürdige Weise erstrebt wird — die glückliche Vereinigung des Fürsten mit dem Volk und seiner Freiheit, was die Abschaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, im Vergleich mit der Ersparung einiger Tausende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zu Gute gekommen wären!

Eine dritte politische Frage ist die: Soll die Civilliste für jede Finanzperiode neu, oder soll sie lebenslänglich oder für die Dauer der Regierung eines Fürsten oder gar erblich für alle Zeiten bestimmt werden? Wir stehen keinen Augenblick an, auch hier wieder das in dem constitutionellen Musterstaate für Europa, das in England und nach Englands Beispiel auch in den meisten deutschen constitutionellen Staaten eingeführte mittlere System oder die Bestimmung für die ganze Regierungsdauer vorzuziehen. Eine jährlich oder für jede Finanzperiode neue Bewilligung macht den Fürsten zu abhängig von dem guten Willen der Stände in einer seine ganzen persönlichen Verhältnisse betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger selbst wie die meisten Beamten, deren standesmäßige Einnahme lebenslänglich gesichert ist. Eine solche unnatürliche Abhängigkeit, weit entfernt der Freiheit vortheilhaft zu sein, führt zu verderblichen Mitteln, die fürstlichen Interessen zu sichern, und zu nachtheiligen Collisionen mit den Ständen. Das haben die Stände in Baiern erfahren, ehe sie auf dem Landtage von 1834 die früher für jede Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliste durch die Stände aufhoben. Aber hinlängliche Gründe, von der englischen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im Allgemeinen nicht finden. Die Verhältnisse, der Werth des Geldes und der Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfnisse der fürstlichen Familie verändern sich. Veränderungen in der Bestimmung der Civilliste, Revision der Einrichtungen auch in dieser Beziehung werden stets von Zeit zu Zeit nöthig. Ein passenderer, in jeder Hinsicht günstigerer Zeitpunkt für eine beiderseits befriedigende neue Bestimmung läßt sich aber wohl nicht finden, als der Regierungsantritt des neuen Fürsten. In der Zwischenzeit aber soll, so wie in England und nach diesem Muster in mehreren deutschen constitutionellen Staaten, z. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände stattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung des Regenten. Mohl in seinem Staatsrecht des Königreichs

Würtemberg (S. 250) legt die desfallsigen ähnlichen Bestimmungen der würtembergischen Verfassung sogar so streng aus, daß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civilliste, jedes Rütteln an derselben während der Dauer einer Regierungsperiode gänzlich ausgeschlossen bleiben müsse. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß es gut ist, wenn im Allgemeinen dieses als Princip anerkannt wird, weil sonst immer jene fatalen Collisionen, Ausübung eines moralischen Zwangs und schädliche Verhandlungen stattfinden können. Doch wird sich bei sehr bedeutenden Veränderungen der Verhältnisse nicht wohl zum Voraus jede mögliche Veränderung der Civilliste absolut ausschließen lassen. — Die Literatur über Cabinets- und Chatoullgüter und Civilliste enthält Klüber öffentl. Recht §. 251. 332—35. Ueber die Geschichte und den Nutzen der Civillisten enthält eine Abhandlung in Klüber's Staatsarchiv Heft IV. S. 453 gute Bemerkungen und Notizen.

C. Welcker.

Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil- oder bürgerliches Rechtsgesetz und Gesetzbuch. Civilrecht oder bürgerliches Recht sind vieldeutige Worte; es thut also, um eine Lehre über Natur oder Charakter, Ursprung oder Fundament, Inhalt und Umfang dieses Rechtes aufzustellen, zuvörderst noth, sich über den damit zu verbindenden Begriff zu verständigen, oder, insofern verschiedene — mehr oder weniger zu rechtfertigende — Begriffe davon gäng und gäbe sind, denjenigen, welchen man jedesmal im Auge hat oder auf welchen eine Lehre sich beziehen soll, mit möglichster Bestimmtheit anzugeben.

Das römische Recht stellt für das bürgerliche Recht den blos auf den Grund und die Sphäre der Gültigkeit sich beziehenden Begriff auf, daß es dasjenige Recht sei, welches ein Staat oder ein Volk als das für sich und seine Angehörigen gültige anerkannt oder statuirt hat, und zwar blos insofern es von dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht (durch Hinzufügung oder Wegnahme, überhaupt nähere Bestimmung oder Modificirung) abweicht. (Quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium jus civitatis est, vocaturque jus civile. Inst. L. I. T. II. §. 1. Naturalia jura semper firma atque immutabilia permanent; ea vero, quae ipsa sibi quaeque civitas constituit, saepe mutari solent, vel tacito consensu populi, vel alia postea lege lata. Ibid. §. 11. Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Digg. I. I. 6.) Das römische bürgerliche Recht war hiernach der Inbegriff der vom römischen Volk oder den römischen Rechtsgesetzgebern als für die Angehörigen des römischen Staates (oder im engern Sinn blos für die des römischen Bürgerrechts sich Erfreuenden) gültig anerkannten oder statuirten, also jedenfalls positiv festgestellten Rechte. Es ward hiernach entgegengesetzt dem jus naturale et gentium, welches nehmlich — als entweder schon auf der thierischen Natur ruhend oder auf der allgemeinen Menschenvernunft begründet — der Anerkennung aller Völker, nicht blos eines einzelnen theilhaft ist, also auch unabhängig von positiver Sanction eines bestimmten Staates die Geltung anspricht.

Nach dieser Begriffsbestimmung umfaßt das bürgerliche Recht das öffentliche nicht minder als das Privatrecht. Gleichwohl finden wir in der Justinianeischen Gesetzsammlung des römischen Civilrechts, zumal in derselben Haupttheil, nehmlich den Pandekten, vom öffentlichen Recht nur einige wenige Gegenstände, und zwar meist nur solche, die mit Privatrechten in Verbindung stehen, behandelt. Sie ist nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft Privatrechts-Sammlung. Freilich haben die römischen Juristen keine strenge, auf adäquaten Begriffen ruhende, logisch-richtige Unterscheidung zwischen beiden Rechtssphären aufgestellt (publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem .... publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. Digg. L. I. I. 2.), und noch weniger ist Tribonian in Bezug auf Auswahl oder Ausscheidung der Rechtsgegenstände einem durchgreifenden Grundsatze gefolgt; doch waltet bei ihm offenbar die Richtung vor, nur die auf Rechte oder Schuldigkeiten der Einzelnen sich beziehenden Bestimmungen und zumal diejenigen, worüber, wenn die That oder das Recht streitig würde, die Gerichte zu entscheiden hätten, in die Sammlung aufzunehmen. Hiernach ward ins-

besondere auch das Strafrecht dahin aufgenommen, obschon es — wenigstens seiner wichtigeren Sphäre nach — dem öffentlichen Rechte angehört. Auch finden wir darin (doch vorzugsweise nur im Codex, welcher nehmlich die aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geflossenen und als Dictate des gesetzgebenden Willens verkündeten Rechtsbestimmungen enthält) manche polizeiliche oder überhaupt politische Verordnungen, mancherlei auf die Schuldigkeiten oder (zumal Ehren-) Rechte der öffentlichen Beamten und kaiserlichen Diener und auf die von den Bürgern für öffentliche Zwecke zu fordernden Leistungen, auch auf Religion und Kirche und Kirchendiener und noch auf verschiedene andere, nach richtigen Begriffen dem öffentlichen Recht angehörige Gegenstände sich beziehende Bestimmungen. Doch alles Dieses weder nach einem festen System im Ganzen, noch mit Vollständigkeit in den Festsetzungen über einzelne Materien.

Der Charakter des römischen Civilrechts, als seinem Hauptinhalte nach bloßes Privatrecht, geht auch schon aus seiner selbst gesetzlich aufgestellten (Inst. I. II. 12.) Eintheilung in Personenrecht, Sachenrecht und Actionen- oder Obligationenrecht hervor. Deswegen schließt auch Falk (Juristische Encyklopädie) nicht nur das öffentliche Recht vom bürgerlichen aus, sondern erklärt das letzte gar nur für einen Theil des Privatrechts (welchem er nehmlich — auf eine jedoch schwer zu rechtfertigende Weise — noch als weitere Bestandtheile das Kirchenrecht *), das Polizeirecht und das Strafrecht zuweist).

Die voranstehenden Begriffsbestimmungen sollten das bürgerliche Recht im Verhältniß oder Gegensatz zum natürlichen und zum öffentlichen darstellen. Es hat aber das Civilrecht noch andere Gegensätze, welchen dann auch wieder andere Begriffe entsprechen oder zu Grunde liegen. Namentlich setzt die neuere Lehre das bürgerliche Recht vielfach dem außerbürgerlichen entgegen, welches letztere nehmlich diejenigen Rechte in sich begreifen soll, welche als vorhanden und geltend gedacht werden können schon vor Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft oder abgesehen von allem staatsbürgerlichen Verhältniß, während ersteres die eine solche Errichtung und ein solches Verhältniß voraussetzenden Rechte umfasse. In diesem Sinne würde das natürliche und auch das durch Convention zu gründende außergesellschaftliche und gesellschaftliche Privatrecht zum außerbürgerlichen gehören, und für das bürgerliche nur die durch den Staatsverband daran hervorgebrachten oder hervorzubringenden Veränderungen (Erweiterungen, Beschränkungen oder näheren Bestimmungen) und dann auch die den Staats-Angehörigen eigens als solchen zustehenden übrigbleiben. Da jedoch die außerbürgerlichen Rechte nicht aufhören durch den Eintritt in den Staat, sondern dieser vielmehr ganz vorzüglich zu ihrer Gewährleistung und etwa thunlichen Vervollständigung errichtet worden, so ist klar, daß das bürgerliche, nehmlich das den Staats-Angehörigen zustehende Recht auch das außerbürgerliche in sich faßt, und daß demnach zwischen beiden eine Scheidung oder Entgegensetzung — zumal beim positiven Recht — nur wie zwischen Engerem und Weiterem oder einem Theil und dem Ganzen stattfinden kann. Jedenfalls wird durch solche Entgegensetzung das Verhältniß des bürgerlichen Rechts zum öffentlichen keineswegs bestimmt, wiewohl man in der Regel das erste vom letzten unterscheidet, d. h. diesem letzten eine eigene — freilich bald enger, bald weiter gezogene — Sphäre anweist, worauf wir später einen Blick werfen werden.

Auch dem Criminal-Recht, auch dem Kirchen-Recht wird das bürgerliche zur Seite oder entgegengesetzt. Zweck und Gegenstand des bürgerlichen Rechtes nehmlich ist die Aufhebung des Widerstreits zwischen den Ansprüchen der Staats-Angehörigen, d. h. der im Staate befindlichen juristischen Persönlichkeiten unter einander. Es soll der Streitigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Rechts zuvorkommen durch möglichst be-

*) Freilich giebt es auch einen Standpunkt, von welchem aus das (zumal innere) Kirchenrecht als dem Privatrecht angehörend erscheint. Die positive Jurisprudenz aber hat in der Regel diesen Standpunkt nicht. (S. übrigens den Art. Kirchenrecht.)

stimmte Zeichnung der jedem Einzelnen zukommenden Rechtssphäre und, wenn gleichwohl Fälle des Streites oder des Zweifels eintreten, dem Richter die Norm der Entscheidung geben. Die Streitenden als solche werden hier als beiderseits in bona fide befindlich geachtet, oder die dabei zur Sprache gebrachten Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen nur als etwa die Richtigkeit eines Geschäfts oder die Schuldigkeit der Schadloshaltung oder Ersatzleistung mit sich führend betrachtet. Das Criminalrecht dagegen hat es mit verbotenen, daher jedenfalls rechtsverletzenden Handlungen oder Unterlassungen, d. h. mit Gesetzübertretungen als solchen zu thun und die dem Grade der Schuldhaftigkeit — nach Beschaffenheit der Umstände — jedesmal angemessene Strafe zu bestimmen. Der Grund der hier befragten Entgegensetzung liegt also in dem Standpunkt der Auffassung der vom Gesetze zu bestimmenden und durch das Gericht zu entscheidenden Dinge, ob man sie nehmlich blos in Bezug auf Regulirung der wechselseitigen Rechtsansprüche oder aber in Bezug auf Strafwürdigkeit oder Rechtsverwirkung betrachte.

Das Kirchenrecht überhaupt, als Recht einer im Staate befindlichen Gesellschaft, mag allerdings dem bürgerlichen Recht und zwar schon dem zum Privatrecht gehörigen Theile desselben beigezählt werden. Gleichwohl kann man es — selbst abgesehen von seiner Eigenschaft als großentheils dem öffentlichen Recht angehörig — dem bürgerlichen auch entgegensetzen, und zwar von einem doppelten Standpunkt; einmal nehmlich insofern man die kirchlichen — zumal geistlichen — Angelegenheiten als eine für sich bestehende eigenthümliche Sphäre von Pflichten, Rechten, Verhältnissen und Interessen von den bürgerlichen im engern Sinn — oder den auch sogenannten weltlichen — unterscheidet; und dann, was insbesondere unser sogenanntes canonisches Recht in Vergleichung mit dem römischen Civilrecht betrifft, auch in Bezug auf die Autorität, welcher die beiderlei Gesetzgebungen entflossen sind.

Nach Vorausschickung dieser das Schwankende der in der Schule vorkommenden Begriffsbestimmungen vom Civilrecht andeutenden Betrachtungen liegt uns ob, den Sinn festzusetzen, worin wir das Wort nehmen und zwar namentlich behufs einer über die Natur dieses Rechtes und sein Verhältniß zur Politik aufzustellenden Lehre.

Das bürgerliche Recht im weiten Sinne umfaßt alle den Angehörigen eines Staates, nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch überhaupt als im Staat befindlichen Menschen oder juristischen Personen, in ihrer Wechselwirkung unter einander zustehenden (sei es blos anerkannten, gewährleisteten oder beschirmten oder auch eigens durch die Staatsgewalt verliehenen) Rechte. Durch diesen Begriff werden sonach blos diejenigen Rechte ausgeschlossen, welche sich eigens auf die Wechselwirkung der Staats-Gesammtheit als solcher mit ihren Gliedern als solchen beziehen und das öffentliche Recht in strengster Bedeutung ausmachen. Dagegen sind manche dem öffentlichen Recht in weiter Bedeutung angehörige, d. h. blos das Dasein einer solchen Gesammtheit und derselben Wechselwirkung mit ihren Gliedern voraussetzende Rechte darin allerdings enthalten. Ja man kann sogar — zumal wenn man bei der Eintheilung der Rechte nur auf das Rechts-Subject, d. h. auf den Berechtigten, blickt — den Begriff noch weiter ausdehnen, nehmlich durchaus alle den Bürgern (d. h. Staats-Angehörigen) zustehenden Rechte, mithin auch die ihnen gegenüber der Gesammtheit oder der Staatsgewalt zustehenden Rechte darin aufnehmen, wornach dann blos die dieser Staatsgewalt selbst eigenen das Staats- oder öffentliche Recht im strengsten Sinne ausmachen würden. Nach dieser Begriffsbestimmung würde daher auch die den Bürgern zukommende Theilnahme an der Staatsgewalt — gewöhnlich ihr politisches Recht geheißen — dem bürgerlichen beizuzählen sein. Wir wollen jedoch über den diesem bürgerlichen Recht im weiten Sinn zu ertheilenden Umfang hier nicht streiten, weil sich jedenfalls über dasselbe wegen der Mehrheit der bei dessen Bildung zusammenlaufenden Principien keine allgemeinen, d. h. für die Gesammtheit der darin enthaltenen Rechte gültigen Grundsätze aufstellen lassen, sondern den Blick nur auf das bürgerliche Recht in

einem engeren Sinne richten und dafür einen Begriff aufsuchen, welcher nicht blos auf die Rechts-Gegenstände, sondern auf die innere Natur der Rechte sich bezieht.

Unter bürgerlichem Recht im engern Sinne verstehen wir blos das vom Staat anerkannte (oder anzuerkennende) oder auch durch eigenes Gesetz näher bestimmte, modificirte oder erweiterte (oder zu bestimmende u. s. w.) Privatrecht seiner Angehörigen. Man kann es eintheilen in das natürliche und positive und in das allgemeine und besondere. Das natürliche besteht in jenem, welches nach dem Vernunftgesetz des Rechtes in jedem Staate Anerkennung fordert, und in der (nach eben diesem Gesetz) dem Gesammtwillen oder der Staatsgewalt in Bezug auf nähere Bestimmung oder Modificirung desselben gesetzten rechtlichen Gränze; das positive ist das in einem bestimmten Staat gesetzlich anerkannte oder statuirte. Das natürliche erscheint hiernach als allgemeines und jedes positive als ein besonderes Recht. Aber man kann auch das positive wieder in ein allgemeines und ein besonderes abtheilen, nach dem Umfang seiner Gültigkeit oder seines Gegenstandes. Das allgemeine ist dann jenes, welches über den ganzen Staat seine Autorität behauptet, im Gegensatz des besonderen oder Particularrechts einzelner Provinzen oder Bezirke oder selbst Gemeinden, oder auch jenes, welches die Staatsangehörigen überhaupt oder gemeinschaftlich betrifft oder welches das Rechtssystem im Ganzen darstellt, im Gegensatz des entweder nur einzelne Classen von Personen — als Bauern, Gewerbsleute, Adelige u. s. w. — angehenden oder nur besondere Rechtsmaterien regulirenden — wie das Handels-, Wechsel-, Lehnrecht u. s. w. Von allen diesen Eintheilungen und Ausscheidungen können wir jedoch hier füglich wegblicken, da uns nur daran liegt, die Natur des bürgerlichen Rechts im Ganzen zu beleuchten.

Das bürgerliche Recht erhält in der Regel seine Feststellung und äußere Gültigkeit durch Staatsgesetz. Billig fragt man: Inwiefern hat die Staatsgewalt die Befugniß oder Vollmacht zu solcher Feststellung? Welches ist der Charakter der von ihr ausgehenden Rechtsgesetze und wie verhalten sich dieselben zu den politischen?

Ein Gesetz im engern und eigentlichen Sinne ist die dem Gesammtwillen (oder der Autorität von dessen natürlicher oder künstlicher Personification) entflossene, für die Staatsangehörigen verbindliche Festsetzung dessen, was behufs der Erstrebung des Staatszwecks geschehen solle oder nicht geschehen dürfe. Es stellt also Regeln des Handelns oder Unterlassens auf, d. h. es befiehlt oder verbietet oder ertheilt auch Erlaubnisse (Loszählungen von Gebot und Verbot) und bestimmt die auf Verwirklichung des Staatszwecks berechneten, doch nur kraft eben des gesetzgebenden Willens eintretenden Folgen gewisser Handlungen oder Unterlassungen (oder auch anderer Ereignisse und factischer Verhältnisse), eben so auch die nach Beschaffenheit der Fälle zu fordernden Bedingungen der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder an besonderen Begünstigungen, Erlaubnissen oder Befreiungen. So verschieden hiernach aber die Gegenstände und so mannigfaltig der Inhalt der Gesetze sei, so tragen doch alle den Charakter einer dem Gesammtwillen entflossenen Festsetzung von Mitteln zum Staatszweck an sich; und es kann also, wo solcher Charakter nicht stattfindet, auch von einem eigentlichen Gesetze die Rede nicht sein.

Bei dem Civilrecht nun, auch wo es in der Form eines Gesetzbuchs eingeführt oder unter der Autorität der gesetzgebenden Gewalt verkündet ist, erkennen wir jenen Charakter nicht, oder doch nur in sehr geringem, von einem ganz andern Charakter weit überwogenem Maße. Das Civilrecht, wie das Recht überhaupt, ist nicht Mittel zum Staatszweck, sondern seine Beschirmung oder Gewährleistung ist Staatszweck selbst. Das Civilrecht befiehlt und verbietet nicht, wenigstens in seinen Hauptbestimmungen nicht, sondern es anerkennt blos oder statuirt, was Recht ist oder als Recht gelten soll, und sein Princip oder die Autorität, welcher es ursprünglich entfließt oder entfließen soll, ist keineswegs der Gesammtwille oder überhaupt irgend ein gebietender Wille, sondern entweder die allgemeine Menschenvernunft oder die freie Convention. Unabhängig von aller Staatsgewalt, ja der Voraussetzung auch nur des Daseins eines Staates gar nicht bedürfend, wird das Rechtsgesetz dictirt durch die Ver-

nunft; und versehen mit diesem auf alle Sphären der menschlichen Wechselwirkung anwendbaren Recht tritt der Mensch in den Staat ein und fordert von diesem allernächst den Schutz solches Rechtes, nicht die Erschaffung eines neuen. Freilich ist das blos natürliche oder rein vernünftige Rechtsgesetz mangelhaft, d. h. in Einzelheiten dem Streit oder Zweifel unterworfen oder einer genaueren Bestimmung, hier und dort auch einiger Vervollständigung bedürftig; aber die Heilung oder Ergänzung solcher Mängel kann geschehen — auch ohne Staat oder Staatsgewalt — durch Convention, d. h. durch freies Uebereinkommniß der in Wechselwirkung Stehenden über die einer bestimmten oder ergänzenden Regulirung bedürfenden Punkte. Diese Convention kann ausdrücklich geschlossen werden (was jedoch selten vorkommt) oder auch stillschweigend, insbesondere durch Unterlassung des Widerspruchs gegen die von der Gesammtheit oder auch nur von der Mehrzahl der in näherer Wechselwirkung Stehenden praktisch aufgestellten oder anerkannten Regeln des Rechts oder Entscheidungsnormen von Rechtsstreitigkeiten. Freilich kann eine solche Convention, wenn sie als Act des Willens, d. h. als wirklicher Vertrag, soll angesehen werden, eine Gültigkeit oder verbindende Kraft nur für die wirklich Einwilligenden oder Paciscirenden ansprechen. Sie ist aber nach ihrem vorherrschenden Charakter in der Regel mehr bloße Anerkennung als wirkliche Statuirung und dient daher überall, wo nicht eigens eine willkürliche Festsetzung (etwa zur Ergänzung einer Lücke oder zur Hebung einer Unbestimmtheit des Naturrechts) nothwendig ist, eher nur zum Beweis der Uebereinstimmung einer beobachteten Rechtsregel mit dem vernünftigen Rechtsgesetz, als zur Begründung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu ihrer Anerkennung oder Beobachtung. Solcher Beweis nun wird schon durch die Mehrheit der anerkennenden Stimmen hergestellt, wogegen der eigentliche Vertrag die Zustimmung Aller, die durch ihn verpflichtet werden sollen, erheischt.

Mit solchem blos natürlichen, durch Convention (Anerkenntniß, Herkommen oder, wenn man will, auch ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrag) genauer bestimmten und vervollständigten Privatrecht kann ein Volk Jahrhunderte hindurch sich begnügen, ohne an den Staat die Forderung zu stellen oder demselben auch nur das Recht einzuräumen, gesetzgebend dabei einzuschreiten, d. h. anstatt das dem Volke selbstständig angehörige, wiewohl dem Staatsschutz empfohlene Recht (welches jetzt, nachdem das Volk sich zur Staatsgesellschaft gebildet hat, bereits Civilrecht ist) blos zu beschützen und zu handhaben, ein neues oder nach seinen, des Staates oder der Staatsgewalt, Interessen gemodeltes mit Autorität, als Civilrechts-Gesetz, zu verkünden. Nicht nur eines, sondern mehrere verschiedene, auf freier Convention (oder auch auf früherer Gesetzgebung eines fremden oder untergegangenen Staates) ruhende Rechtssysteme können gar wohl geduldet werden oder die Duldung fordern in einem und demselben Staate. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vernunftrechtlichen Principien und ohne Widerstreit mit denselben, vielmehr gerade bei ihrer richtigen Anwendung auf die wandelbaren factischen Umstände, mögen in mancherlei Einzelheiten sehr verschiedene Bestimmungen durch Herkommen oder Convention eingeführt werden, je nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, Sitten und Bedürfnissen der einzelnen Völker oder Volkstheile. Ein nomadisch herumziehendes Volk hat andere Rechtsgegenstände und Bedürfnisse als ein ansässiges, Ackerbau treibendes, und die complicirteren Verhältnisse des höhern Industriebetriebs und Handels erheischen auch entsprechende Rechtsregeln. Ein des Lesens und Schreibens kundiges Volk hat andere Beweismittel und andere Formen der Rechtsgeschäfte als ein solcher Kunde ermangelndes, und Anwohner von Strom- oder Meeresufern sind von Bewohnern des Binnenlandes, eben so die in wilder Waldgegend Hausenden von Großstädtern u. s. w. in Sitten und Gewohnheiten, demnach auch in Rechtsbedürfnissen verschieden. Wenn also unter einer Herrschaft oder in einen Staat vereint Völker von dergestalt verschiedenen Rechtsbedürfnissen oder Gewohnheiten leben; warum sollten sie nicht jedes sein besonderes hergebrachtes Recht forterhalten und gegenüber der gemeinsamen Staatsgewalt solchen autonomischen Anspruch behaupten? Im Alterthum und in der mittleren Zeit zweifelte man daran nicht; die

despotischen Anmaßungen Roms (wie namentlich die durch Varus Niederlage gerächte des Kaisers Augustus gegenüber den Deutschen) gehören zu den Ausnahmen. Unter dem medopersischen Scepter lebten funfzig und mehr Völker jedes unter seinem besondern Privatrecht; und die barbarischen Zertrümmerer des römischen Reichs erlaubten den unterjochten Provinzialen, nach eigenem, nehmlich römischem, Recht zu leben, obschon sie für sich selbst ein anderes mitbrachten. Erst die neue und neueste Zeit hat die Idee geboren, daß dem Staat alle Vollgewalt in Rechts- wie in politischen Dingen zustehe und daß also von ihm auch das Civilrecht so wie die politische Gesetzgebung ausgehen und dort wie hier durch Einheit das Herrschen erleichtert werden müsse.

Indem wir dieser Ansicht, zumal wo eine herrschaftliche Gewalt, nicht jene des wahren Gesammtwillens als Schöpferin des Rechtsgesetzes sich aufwirft, uns entschiedenst entgegenstellen, sind wir jedoch weit davon entfernt, das Civilrecht allem bestimmenden oder mitbestimmenden Einfluß der Staatsgewalt entziehen zu wollen. Im Gegentheil nehmen wir für dieselbe allernächst in Anspruch das Recht und die Schuldigkeit, für die Bildung eines der allgemeinen Anerkennung würdigen Civilrechts subsidiarisch Sorge zu tragen. Wenn nehmlich ein zur Staatsgesellschaft vereintes Volk ein solches selbstständig aus freien Anerkenntnissen erwachsenes Recht noch nicht besitzt, so liegt der Staatsgewalt, die da jedenfalls den Rechtszustand zu schirmen oder zu gewährleisten hat, die Herstellung der zu solcher Gewährleistung nothwendigen Bestimmtheit des Rechtes durch von ihr selbst ausgehendes Anerkenntniß des natürlichen Rechts und durch Feststellung des nach solchem Recht noch Unbestimmten oder Zweifelhaften oder Schwankenden ob. Letzteres ist zumal darum nothwendig, weil das Naturrecht, obschon, unter Voraussetzung verständiger und redlicher Parteien und Richter, zur Entscheidung aller oder doch der allermeisten Streitigkeiten für sich allein hinreichend, solches gleichwohl ohne diese (leider ganz unstatthafte) Voraussetzung allerdings nicht ist, sondern zur Entfernthaltung befangenen oder insidiösen Widerspruchs oder Zweifels und zu einer dem Vorwurf der Willkür entrückten Entscheidung der aus solcher Quelle fließenden Streitigkeiten eines förmlichen nicht weiter bestreitbaren Anerkenntnisses, sodann auch einer positiven — daher, wo keine Convention vorliegt, mit Autorität zu geschehenden — Erfüllung seiner Lücken oder Unbestimmtheiten bedarf.

Aber nicht nur solche unbedingt nothwendigen Vervollständigungen oder näheren Bestimmungen des Naturrechts kann und soll die Staatsgewalt (subsidiarisch) aus eigener Autorität festsetzen, sondern es wird ihr auch dieselbe Befugniß und Schuldigkeit zustehen in Bezug auf die im Interesse der vollkommnern Harmonie der Wechselwirkung und des leichtern oder vollkommnern Rechtsschutzes räthlichen oder wohlthätigen Erweiterungen oder Beschränkungen oder zweckmäßigen Modificationen des Naturrechts. Das Naturrecht z. B. unterscheidet wohl die Unmündigkeit von Großjährigkeit oder überhaupt rechtliche Unvollbürtigkeit von Vollbürtigkeit; aber eine allgemein gültige Bestimmung über das zur letzten nöthige Lebensalter oder sonstige Eigenschaft giebt es nicht; eben so über die zur Rechts- erwerbenden oder tilgenden Verjährung nöthige Zeit u. s. w. Die Convention oder in deren Ermangelung das Staatsgesetz hat solchen Mangel durch positive Festsetzung zu ergänzen. Aber auf gleiche Weise können auch neue Rechte eingeführt, d. h. solche, die das bloße Vernunftrecht nicht oder nur in beschränktem Maße kennt, geschaffen oder erweitert, nicht minder gewisse im außerbürgerlichen Zustande wirklich vorhandene Rechte geschmälert oder aufgehoben werden. Beispiele von Ersterem sind das Erbrecht, die Verjährung, die Hypothek und verschiedene andere Grundrechte u. s. w., von Letzterem die Beschränkung des Rechtes der Selbsthilfe, das Verbot oder die Nichtigkeitserklärung gewisser — etwa den Charakter der Wucherlichkeit an sich tragenden oder eine nähere Gefahr der Uebervortheilung mit sich führenden — Contracte u. s. w.

Bei Erlassung solcher positiven Rechtsgesetze ist es jedoch nicht eigentlich der Wille der Staatsgewalt, welcher den Stab führt oder führen soll, sondern abermal nur der rechtliche, d. h. die thunlichst vollständige Rechtsbefriedigung suchende Ver-

stand. Jene Gesetze nehmlich sollen blos an die Stelle der Convention treten, demnach den Charakter der letzten theilen, d. h. so beschaffen sein, daß man den Beifall oder die Zustimmung sämmtlicher Personen, deren Wechselwirkung zu regeln sie bestimmt sind, dafür mit Zuversicht annehmen oder voraussetzen kann und zwar noch ohne Rücksicht auf politische Interessen oder auf die Eigenschaft der Einwilligenden als Staatsbürger, sondern rein in ihrer Eigenschaft als — unter sich in näherer Wechselwirkung stehender und daher der Regulirung solches Verhältnisses bedürfender, in einem Staat befindlicher — Rechtssubjecte. Die Staatsgewalt also hat dabei nicht eigentlich befohlen, sondern sie hat entweder blos erklärt, was ihr, die da das Recht zu schützen und zu handhaben hat, als Recht erscheine und daher von ihr werde geschützt werden; oder sie hat, als dazu durch ihre Stellung vorzugsweise geeignet, blos die Artikel der zur Befriedigung des Rechtsbedürfnisses zu schließenden Convention entworfen und zwar dergestalt oder in dem Sinne, daß sie dabei der Zustimmung aller Betheiligten möglichst gewiß war oder, ohne Gefahr zu irren, dieselbe als bereits stillschweigend ertheilt voraussetzen konnte.

Hierin nun liegt der Theorie oder der reinern Rechts- und Freiheitsidee nach der wesentliche Unterschied der Rechtsgesetze, namentlich des Civilrechts, von den politischen. Die letzten enthalten oder verordnen Mittel zum Staatszweck, die ersten sind bloße Verdeutlichung des Zweckes selbst und zwar eines dem Staate gegebenen, nicht aber von der Staatsgewalt willkürlich aufgestellten Zwecks. Auf ähnliche Weise entfließen die von einer Kirchengewalt etwa positiv gegebenen moralischen Vorschriften keineswegs dem Willen jener Gewalt oder einer auf gewisse Zweckerreichung gehenden Richtung, sondern sie sind (oder sollen sein) bloße Verdeutlichungen der unabhängig von der Kirchengewalt bestehenden, durch eine höhere Autorität, nehmlich die moralische Vernunft, gegebenen Gesetze; wogegen die als bloße Tugend-Mittel oder überhaupt als Mittel zu Kirchenzwecken dienenden, z. B. auf Erhöhung der Andacht oder der gottesdienstlichen Feier und Würde u. s. w. berechneten, mehr den eigentlichen oder politischen Staatsgesetzen zu vergleichen sind.

Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Rechtsgesetzgebung diesen Standpunkt niemals verlasse, d. h. daß sie niemals Zweck und Mittel miteinander verwechsele und gerade den höchsten Staatszweck, nehmlich das Recht, zum Mittel herabwürdige für Erreichung irgend eines andern — mehr oder minder lautern — politischen Zweckes. Wo sie ein solches sich für erlaubt hält, da hat das Recht gar keinen selbstständigen Boden mehr, sondern mag aufgeopfert werden den wandelbaren, oft rein subjectiven und befangenen Ansichten oder den selbstsüchtigen und jenen der Gesammtheit entgegengesetzten Interessen der Machthaber. Da wird die schöne natürliche Familienordnung unerrettbar weichen müssen, hier den phantastischen Ideen eines Lykurgus, dort den despotischen Zwecken eines Kriegsmeisters und Autokraten; das heilige Recht der persönlichen Freiheit kann alsdann mit Füßen getreten werden zu Gunsten einer anmaßenden Leibherrlichkeit, und die Unersättlichkeit der Aristokratie mag durch abenteuerliche Rechtsdichtungen und wucherlich ersonnene Gerechtsame die nachfolgenden Geschlechter zur härtesten Tributpflicht und Frohndpflicht gegen eine auserlesene Kaste verdammen. Das Recht des Erwerbs durch redliche Arbeit und Kunstfleiß geht unter in engherzigen Zunftmonopolen, und privilegirte Erb- und Besitzordnungen häufen den Reichthum ganzer Provinzen in einzelnen Häusern oder auch in todten Händen an, während republikanisch gesinnte Machthaber periodische Vertheilungen des Eigenthums anordnen oder durch Einführung der Gemeinschaftlichkeit alles Besitzes und Genusses der Trägheit oder Unfähigkeit eine Prämie und dem tüchtigen Arbeitfleiß eine Strafe zuerkennen.

Dergleichen Gefahren hören auf, wo im oben erklärten Sinne die Rechtsbücher verfaßt werden. Dieselben sind alsdann frei von jeder wissentlich oder absichtlich dictirten Rechtsverkümmerung und nur den etwa aus Irrthum fließenden Mängeln noch ausgesetzt. Ihre Verbesserung aber hält fortwährend gleichen Schritt mit der Vervollkommnung der Rechtswissenschaft; das Gesetzbuch ist der reine Ausdruck der Lehrsätze einer

vernünftigen Jurisprudenz, nicht aber eines was immer für Zwecke verfolgenden Willens. Den Völkern wird nimmer — neben dem materiellen Uebel der Rechts-Unterdrückung — auch noch der Hohn und die Schmach zu Theil, dieselbe unter dem Titel eines Rechtsgesetzes erdulden zu müssen; und sie behalten, was auch etwa sonst — in der politischen oder öffentlich rechtlichen Sphäre — ihre Lasten und Duldungen seien, immer noch den Trost eines ihren unmittelbaren Bedürfnissen und ihren heiligsten Empfindungen zusagenden, dieselben wenigstens nicht mit Füßen tretenden Privatrechts. Ansichten oder wenigstens dunkle Gefühle dieser Art waren es, welche die Deutschen zur Schilderhebung gegen die römischen Legionen unter Varus aufregten, und unter den Gründen der Völkerentrüstung wider Napoleon war die Unleidlichkeit eines aufgedrungenen fremden Rechts einer der mächtigst wirkenden.

Ungeachtet unseres hier freimüthig ausgesprochenen Eifers wider die Herabwürdigung des Civilrechts zur Dienstmagd politischer Interessen, schließen wir gleichwohl diese Interessen nicht aus von aller Theilnahme an oder von allem Einfluß auf desselben Festsetzung. Es ist nehmlich einerseits ein vom Vernunftrecht für willkürliche Bestimmungen freigegebener sehr ansehnlicher Raum vorhanden, besonders in Bezug auf solche Regeln, die nur im Falle, daß die Betheiligten selbst nicht etwas Anderes festsetzen, gelten sollen, demnach den letzten durchaus keinen Zwang auflegen, und es giebt andererseits für die Staatsbürger als solche mancherlei Gründe der Verzichtleistung auf an und für sich ihnen zustehende, namentlich außerbürgerliche Rechte, deren Werth nehmlich überwogen werden mag durch die aus ihrer Aufhebung oder Beschränkung fließenden Vortheile für die Gesammtheit. Diese Verzichtleistung auszusprechen oder auch jene der Willkür freistehenden Bestimmungen mit Rücksicht auf politische Interessen so oder anders zu machen, überhaupt das Naturrecht, so weit der Staatszweck es wirklich erheischt oder räthlich macht, zu modificiren, steht dem Gesammtwillen oder der Staatsgewalt allerdings zu, und die Gränze solcher Befugniß oder das Kriterium der Zulässigkeit bestimmter Festsetzungen ist, hier wie überall bei Acten der Staatsgewalt, ihre Uebereinstimmung oder Vereinbarlichkeit mit dem vernünftig anzunehmenden oder vorauszusetzenden wahren Gesammtwillen der zur Staatsgesellschaft Vereinigten und zwar hier in ihrer doppelten Eigenschaft, nehmlich als Privatrechts-Subjecte und als Staatsbürger, zumal aber ihre einem ächten und lautern Organ dieses Willens entflossene ausdrückliche Billigung. Je freier und republikanischer also die Verfassung ist, desto weiter reicht die Sphäre jener Zulässigkeit; eine autokratisch verkündete Abänderung des natürlichen Rechts dagegen ist immer verdächtig und gehässig.

Beispiele von solchen auch aus politischen Gründen unbedenklich zu treffenden Abänderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des natürlichen Rechts kommen in allen Civilgesetzgebungen vor. Oft ist auch ihre Natur eine doppelte oder vermischte, d. h. ihre Festsetzung ist zum Theil dem eigentlichen Rechts-Gesetz (oder auch jenem der Billigkeit und Humanität), zum Theil einem politischen Motive entflossen; eine durchgreifende Unterscheidung oder Absonderung der beiden Classen positiver Rechtsbestimmungen also nicht möglich. Auch gelten die politischen, sobald sie ins Rechtsgesetzbuch aufgenommen sind, gleichmäßig wie die dem natürlichen und dem conventionellen Rechte entflossenen, als wahre Privatrechte, genießen also gleich allen übrigen den allgemeinen Staatsschutz und insbesondere jenen der Tribunale. Gleichwohl ist ihre Unterscheidung im Begriff und nach den idealen Principien ihrer Gültigkeit oder Zulässigkeit von wissenschaftlichem und wenigstens in sofern oder alsdann auch von praktischem Interesse, wenn es sich um ein erst zu erlassendes Gesetz, also um Verfertigung eines neuen Civilcodex oder um Revision eines alten oder auch um vereinzelte neu einzuführende Bestimmungen oder um die Beurtheilung der bereits getroffenen handelt.

Von unserm Standpunkte also erscheint nach obigen Betrachtungen als zulässig, daß aus politischen Gründen z. B. das Erbrecht statuirt und in Gemäßheit ächter politischer; d. h. auf den Staatszweck Bezug habender Interessen regulirt werde. Die Intestat-Erbfolge zwar, insofern sie sich auf die Idee des Miteigenthums der Familien-

glieder auf das gemeinschaftlich erworbene Besitzthum zurückführen läßt, hat schon einen vernunftrechtlichen Boden; insofern sie aber auf der Idee eines überhaupt zu statuirenden Gesammteigenthums oder Gesammtrechts der Familie auf das Besitzthum jedes einzelnen Gliedes ruht, ist sie rein positiv und daher auch in ihrer Regulirung von denselben Gründen der Billigkeit oder Humanität oder Politik abhängig, denen sie ihre Einführung überhaupt verdankt. Dem Recht an und für sich ist alsdann ziemlich gleichgültig, welche Ordnung der Erbfolge — wenigstens unter den entfernteren Verwandten — bestimmt werde: nur daß überall eine deutliche Bestimmung vorliege, ist zur Entfernthaltung oder Entscheidung von Streitigkeiten nothwendig. Auch das Recht zu testiren ist eine politische — zu Erwerb und Sparsamkeit spornende — Einsetzung, und ihre Beschränkung durch das Recht gewisser Notherben gleichfalls billig und politisch weise. Ginge jedoch die letzte so weit, auch die Freiheit der lebzeitigen Verfügungen zu verkümmern und zwar zu Gunsten selbst der undankbaren, der natürlichen Pflicht vergessenen Kinder oder Geschwister: so würde sie ein Eingriff ins naturrechtlich gültige Eigenthumsrecht, sonach rechtsverletzend und der Zustimmung der vernünftigen Bürger unwürdig sein.

Die Einführung des Hypotheken-Rechts, als den Credit erhöhend und die Eigenthumsbenutzung vervielfältigend, ist politisch räthlich und gut; die zahlreichen gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken dagegen nicht nur dem politischen Hauptzweck des Instituts, nehmlich der Crediterhöhung, wesentlichen Eintrag thuend, sondern auch den vernunftrechtlichen Ansprüchen der Gemeingläubiger widerstreitend und daher zwiefach verwerflich. Zum Frommen der Landwirthschaft oder der Industrie, überhaupt aus nationalökonomistischen Gründen, mögen verschiedene Begünstigungen oder Rechtswohlthaten, z. B. die Befreiung der zum Betrieb einer ländlichen oder städtischen Industrie unbedingt nöthigen Geräthschaften von dem Gerichtszugriff u. s. w., statuirt, zur Entfernthaltung des verderblichen Wuchers der Verkauf der Früchte auf dem Halm verboten, der commissarische Vertrag, auch jener des Viehverstellens u. a. für nichtig erklärt, das Nehmen der Zinse von Zinsen untersagt werden. Wenn jedoch neben solchen gegen den Wucher gerichteten Rechtsbestimmungen die Gesetzgebung die über alles Maß hinaus wucherlichen Contracte, wornach für das etwa überlassene Nutzeigenthum eines Grundes ungemessene Frohnden, vielnamige, den reinen Ertrag noch übersteigende Abgaben, die himmelschreiende „Drittelspflicht" nebst dem abenteuerlichen Zehnten möchten vorbehalten oder ausbedungen worden sein, nicht nur gutheißt und aufrecht erhält, sondern sogar erdichtet, d. h. auch alldort für wirklich geschlossen annimmt, wo nach den lautest sprechenden Zeugnissen der Geschichte nur Gewalt und Anmaßung der Starken solche enorme Tributpflicht über die Schwachen verhängte; so steht sie freilich mit sich selbst im schreiendsten Widerspruch und hebt in der That das Eigenthumsrecht der armen Colonen auf, anstatt es zu schützen. Dagegen wird die Abschaffung solcher Lasten und das Verbot ihrer Wiedereinführung durch irgend einen Vertrag der Politik wie dem Rechte gemäß sein. Die Bevorrechtung gewisser Forderungen beim Concurs-Verfahren mag aus politischen oder aus Humanitäts-Gründen zu billigen sein; wogegen die übermäßigen Privilegien des Fiscus mit einer wahren Beraubung zu vergleichen sind. Für die Verhältnisse der Ehegatten eine gesetzliche Regel aufzustellen ist allerdings politisch gut; doch nur durch die den sich Verehelichenden gewährte Befugniß, auch etwas Anderes, ihren besonderen Interessen Entsprechenderes durch freien Ehevertrag festzusetzen, wird solche Bestimmung rechtlich unbedenklich. Die Vorschriften über — städtische oder ländliche — Dienstbarkeiten sind großentheils mehr polizeilicher als rechtlicher Natur, im römischen Recht übrigens mit den vernunftrechtlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch, im germanischen dagegen vielfach verunstaltet durch grausame Abgeschmacktheiten, namentlich durch Verwandlung persönlicher Dienstbarkeiten in Grundlasten und durch Erhebung von Gründen zur Herrschaft über Menschen.

Auch allgemeine politische Interessen mögen in gewissem Maße sich geltend machen bei Festsetzung des Civilrechts. So die Uebereinstimmung desselben mit den Prin-

cipien einer einmal bestehenden und als gut anerkannten Verfassung (eine wahrhaft gute Verfassung indessen bedarf des Opfers von wesentlichen Rechten nie); so auch die alle Arten der Wechselwirkung erleichternde und tausenderlei Rechtsstreitigkeiten verhütende, auch für Richter und Rechtsfreunde höchst vortheilhafte Gleichförmigkeit des Rechts über den ganzen Staat. Diesen Interessen jedoch stehen auch mehrere (oben schon bemerkte) Nachtheile entgegen; und so wünschenswerth überall die Gleichförmigkeit erscheine, so wird sie kaum auf andere Weise rechtsunbedenklich zu statuiren sein, als mit freier Zustimmung nicht nur der Mehrheit der Angehörigen des Gesammtstaates, sondern auch jener der Genossen des bisherigen Particularrechtes, dessen Abschaffung jeweils in Sprache ist.

Diese Beispiele mögen genügen zur Verdeutlichung unserer Ansicht von der dem Civilrecht als Hauptcharakter einwohnenden streng rechtlichen Natur, neben welcher die politische nur in außerwesentlichen Zusätzen oder Modificationen als untergeordnete Beimischung erscheint. Alles aber, was einmal ins Civilgesetz aufgenommen ist, gilt als Recht, nur mit dem Unterschied, daß die eigentlichen Rechtsgesetze Etwas festsetzen, eben weil es — schon unabhängig von der Staatsgewalt — recht ist, wogegen was die politischen Gesetze festsetzen (d. h. was man aus politischen Gründen ins bürgerliche Gesetzbuch aufnahm) nur recht ist, weil es verordnet ward.

Beide diese Arten von Rechten haben übrigens Das mit einander gemein, daß sie — nach einmal erfolgter Anerkennung oder Statuirung als Rechte — zwar dem Schutze der Staatsgewalt unterstehen, auch daß diese Gewalt, eben zum Zweck ihrer Beschirmung oder zur Hintanhaltung der ihnen etwa drohenden Angriffe, verschiedene polizeiliche (insbesondere die eigentlich sogenannten rechtspolizeilichen) Anstalten ins Leben rufen, nicht minder durch Strafgesetze ihrer Verletzung entgegen treten darf und soll; daß aber in streitigen Fällen nur auf Anrufen der Parteien und nur durch die — von der Staatsgewalt in Bezug auf das Urtheilsprechen unabhängigen — Gerichte zu entscheiden ist, ja daß der Staat selbst vor diesen Gerichten Recht nehmen muß, wenn er über civilrechtliche Dinge gegen einen seiner Angehörigen auftritt. In eigentlich politischen, d. h. dem Civilrechte (und auch dem Strafrecht) nicht angehörigen Dingen (mit Ausnahme nur einiger besonderer, vom Gesetz ausdrücklich an die Gerichte gewiesener Gegenstände) entscheiden die betheiligten Staatsgewalten (d. h. die administrativen, z. B. Polizei- oder Finanz-Behörden) selbst und auch ohne Anrufen der Privaten von Amtswegen.

Heilighaltung des natürlichen Privatrechts und der aus verständiger, freier und wahrer (nicht blos gedichteter) Convention hervorgegangenen (oder auch im Geist einer solchen zu statuirenden) Vervollständigung und genauern Bestimmung desselben sei das oberste Princip der positiven Civilrechts-Gesetzgebung. Die vorherrschende und in höchster Instanz entscheidende Stimme führe dabei nur die rechtliche Vernunft, und den politischen Interessen werde ein bestimmter Einfluß nur eingeräumt, insofern entweder der dadurch zu erstrebende Zweck eben der vollkommnere oder erleichterte Rechtsschutz ist, oder insofern was sonst für andere gute Zwecke sich dadurch erreichen lassen ohne Verkümmerung der solchen Schutz ansprechenden Rechte selbst. Ein dergestalt verfaßtes Rechtsbuch ist — weil in der Hauptsache auf ewigen Wahrheiten ruhend — zur längsten Dauer geeignet, während die politischen Gesetze größtentheils auf das wandelbare Bedürfniß oder die wechselnden Umstände der Zeit berechnet und daher wie diese der Stätigkeit entbehrend sind. Das römische Civilrecht — nach seinen eigentlichen Rechts-Bestimmungen, mithin abgesehen von den mit politischen und religiösen Verhältnissen und Interessen in Verbindung stehenden Satzungen und etwa auch abgesehen von den aus dem Kindesalter Roms stammenden rohen Ueberlieferungen — hat eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch seine Herrschaft behauptet und dient noch heute dem Civilrecht vieler Völker theils als Grundlage, theils als Hauptnorm, theils als subsidiäre Bestimmung. Dieses Civilrecht Roms, nach denjenigen Festsetzungen zumal, welche es der rechtlichen Vernunft oder der freien wissenschaftlichen Ueberzeugung seiner Juristen, nicht aber dem willkürlichen

Machtgebot seiner Kaiser verdankt, blieb das kostbarste Besitzthum, ja fast der einzige übrige Trost für die Angehörigen des durch die sonst schrankenlose Despotenmacht der Kaiser unterdrückten Reiches; und es allein unterhielt bei seinen Pflegern und Freunden, inmitten der allgemeinen Versunkenheit ihrer Zeitgenossen in Sklavensinn und Apathie, noch die Idee und Liebe eines selbstständigen, von herrischem Gebote unabhängigen Rechtes. C. v. Rotteck.

Classensteuer, s. Klassensteuer.

Clopicki (Clopicki), s. Polen.

Club, s. Association und Französische Revolution.

Coalition, s. Allianz.

Code civil français, s. Französisches Recht und Gesetzgebung.

Codex, s. Römisches Recht.

Cognation, s. Verwandtschaft.

Cölibat, s. Ehelosigkeit.

Collecten, Collectiren, Collectanten. Sofern unter dem Namen Collecten früher häufig die Steuern verstanden werden, sind darüber die Artikel Beeten und Steuern nachzusehen. Man versteht aber auch unter Collectiren das Einsammeln von freiwilligen Beiträgen für gewisse Zwecke, insbesondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht selten verbieten besondere Landesgesetze das Collectiren ohne besondere Staatserlaubniß, um Misbräuche zu verhüten. Sofern nun besondere Gründe zu solchen Verboten vorhanden sind, wie für das Verbot des Collectirens für verderbliche Lotterieen, insbesondere für auswärtige, so wollen wir dagegen Nichts einwenden. Außerdem aber möchte ein allgemeines Verbot für solches Collectiren durch öffentliche Blätter oder persönlich nur dem System der Bevormundung der Bürger als unmündiger Kinder angehören und der despotischen Ausschließung jeder freien Bestrebung der Bürger für ihre besonderen erlaubten Zwecke, für den Ausdruck und die Bethätigung ihrer freien Ueberzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen oder auch der politischen Freiheit günstigen Gesinnungen. Es möchte eine schwer zu rechtfertigende Beschränkung zugleich der Eigenthums- und der persönlichen, der moralischen und politischen Freiheit sein. Sind nun diese Güter und ihre freie Benutzung nicht auch Etwas werth? Was würde wohl ein freier Brite zu einem solchen Verbote sagen? Das versteht sich freilich von selbst, daß der Staat keine Betrügereien, z. B. kein betrügliches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt sind, zu dulden braucht. Aber etwas Anderes ist Bestrafung wirklicher Betrügereien oder Untersagung einer Begünstigung offenbarer Gesetzwidrigkeiten und wachsame Aufsicht dagegen, etwas Anderes ein zum Voraus die Freiheit aller Bürger selbst oft in ihren edelsten Bestrebungen lähmendes gesetzliches Verbot. Daß, wer Sinn und Achtung für die natürlichen und politischen Rechte freier Bürger und freier Männer hat und wer es weiß, wie hundertmal sie es verschmähen, sich erst besondere Staatserlaubnisse für natürliche freie Bestrebungen zu erbitten, und welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten solche Erlaubnisse selbst unterliegen, uns mit der Aussicht auf sie trösten werde, das besorgen wir nicht. C. Welcker.

Collegium; Collegial- und büreaukratisches System der Verwaltung. Unter Collegien verstanden die Römer gewisse Innungen und Corporationen, besonders auch religiöse, in welcher Bedeutung auch in der christlichen Kirche sich der Ausdruck erhielt. Auch bildete sich der Ausdruck Collegialsystem für diejenige Theorie über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche beide Vereine als selbstständig nebeneinander stellt, im Gegensatze gegen das falsche hierarchische System, welches den Staat der Kirchengewalt unmittelbar unterordnet, und gegen das Territorialsystem, welches die Kirche gänzlich dem Staate unterwirft. Hiervon muß in den Artikeln über Hierarchie und Kirchenstaatsrecht gehandelt werden. Hier reden wir nur von Collegien und Collegialsystem in der heutigen gewöhnlichen, auf die innere Verwaltung der Staatsangelegenheiten bezüglichen Bedeutung. In diesem Sinne nennt man Collegien solche öffentliche Verwaltungsstellen, welche aus einer moralischen Per-

son bestehen, so daß mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeschäft dasselbe als eine moralische Person verwalten, also durch gemeinschaftliche Berathung und durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit, zuweilen und ausnahmsweise auch durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Eine Organisation der Verwaltung, bei welcher der Regel nach die Behörden aus Collegien bestehen, nennt man das Collegialsystem. Den Gegensatz hiervon bildet das büreaukratische System der Verwaltung. Büreau hieß ursprünglich der wollene Teppich, womit man die Schreibtische bedeckte, und bezeichnet dann den Schreibtisch selbst und endlich auch die Schreib- oder Geschäfts-Stube. Unter dem büreaukratischen oder Büreau-System versteht man eine solche Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, daß auf jeder besondern Stufe des Verwaltungsorganismus nur ein einzelner Mann die Geschäfte leitet und die Beschlüsse faßt, und daß ein solcher Chef wohl Arbeiter, Werkzeuge oder Gehilfen namentlich in seiner Geschäfts-Stube, in seinem Büreau hat, welche auch wohl ihm Auskunft und Rath ertheilen können, aber nicht seine Gewaltsgenossen sind, keine entscheidende, sondern höchstens nur eine berathende Stimme in der Gewaltsausübung haben.

Man kann die beiden genannten Verwaltungssysteme blos auf die eigentlichen Staatsbeamten-Einrichtung im engeren Sinne beschränkt denken. Doch kann man sie auch als mit der ganzen verfassungsmäßigen Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten in Verbindung stehend betrachten. Denn in der Regel ist mit der Herrschaft des Collegialsystems in einem Staate auch das verbunden, daß die Geschäfte nicht blos von eigentlichen Staatsbeamten oder Dienern der Regierung berathen und beschlossen werden, sondern daß auch die Bürger in dem betreffenden Verwaltungskreis wenigstens durch Ausschüsse oder Repräsentanten Theil nehmen, direct oder indirect mitberathen und mitstimmen, so wie z. B. in Beziehung auf einen großen Theil der Staatsverwaltung die Reichs- oder Landstände, in Beziehung auf die Angelegenheiten der Provinzen die Provinzial- oder Landräthe, in Beziehung auf die Gerichte die Geschwornen; daß jedenfalls von solchen Vertretern des regierten Volks alle Verwaltungsthätigkeiten mit controlirt und alle Verwaltenden auch von den Bürgern und ihren Vertretern wegen Verletzungen verantwortlich gemacht werden können; daß dagegen alle Mitglieder der Collegien auch gegen die Willkür der Regierung gesichert und nur auf einem rechtlichen Wege derselben verantwortlich sind. Alsdann kann man ein solches Verwaltungssystem ein repräsentativ-collegialisches nennen. Eben so ist mit dem bureaukratischen Systeme umgekehrt gewöhnlich ein autokratisches Princip verbunden, welches die Theilnahme der Regierten ausschließt und die Verwaltungsbeamten allein ihren vorgesetzten Beamten und zuletzt dem autokratischen Chef der Regierung verantwortlich, sie dagegen auch, ohne alle gesicherte Stellung, gänzlich von der höheren Willkür abhängig macht. Man kann dann dieses System das autokratisch-büreaukratische nennen.

Bei freien Nationen und namentlich bei den germanischen herrschte in der Regel das repräsentativ-collegialische System vor. Von der Gemeinde oder Decanie, von der Cent, später dem Kirchspiel oder Amt, dem Gau und dem Herzogthum oder der Provinz bis hinauf zu Kaiser und Reich wurden die Rechtspflege und die übrige Verwaltung regelmäßig so gehandhabt, daß zwar der Kaiser oder ein öffentlicher Beamter eine Präsidial- und Directorial-Gewalt ausübten, daß aber unter deren Leitung einem Collegium, großentheils aus den Verwalteten oder ihren Vertretern bestehend, Berathung und Schlußfassung zustand. Und natürlich konnten hierbei auch die Verwalteten Hilfe gegen verletzende Beschlüsse suchen und die Verwaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Instanzenzug oder ein Beschwerderecht über die Entscheidungen der untern Stellen bei den obern statt, theils hatte namentlich Karl der Große noch besonders, um die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Bestrafung der Verletzungen durch die Beamten zu erleichtern, das Institut der königlichen Sendgrafen erfunden, welche die Provinzen bereisten und in den öffentlichen Versammlungen die Klagen gegen die Beamten vernahmen, untersuchten und ihre Willkürlichkeiten und Vergehen durch das Volksgericht oder die Anzeige beim Kaiser zur Strafe brachten. Gegen Willkür des Kaisers dagegen waren die lebenslänglich ernannten Beamten geschützt. Be-

kannt ist es, daß die christliche Kirche, wie besonders auch Walafrid Strabo hervorhebt, nachdem sie früher als Staatskirche im despotischen römischen Reiche zum Theil die despotischen römischen Verwaltungseinrichtungen angenommen hatte, in den freien germanischen Völkern ihren Verwaltungsorganismus ganz jenem freien germanischen nachbildete, welches auch den christlichen Grundlehren und der ersten christlichen Kirche entsprach. Durch die Hierarchie aber erhielt sie freilich wiederum despotischere Formen.

Den reinen Gegensatz dieses repräsentativen, collegialischen Systems der Germanen bilden die orientalischen Verwaltungseinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Vezier und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt und nach seinem Befehl verwaltet. Auch findet eine eigentliche Verantwortlichkeit der Beamten nur gegen die Vorgesetzten oder nur in soweit statt, als diese sich durch Nichtbefolgung ihrer Befehle verletzt fühlen. Es findet mithin auch kein Instanzenzug statt. An eine feste, gesetzlich gesicherte Stellung dieser Beamten denkt man dort natürlich ebenfalls nicht. Soweit es noch mit einiger Schonung der Reste der Formen der Freiheit vereinbarlich war und mit Ausnahme der collegialischen Organisation aller Gerichtshöfe und des Geschworn ngerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieses orientalische autokratisch-büreaukratische System durchgeführt und selbst das Princip der Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Bürger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlaubniß von den Bürgern wegen Verletzungen durch seine Amtshandlungen belangt werden durfte, während umgekehrt alle Verwaltungsbeamten gegen Willkür des Kaisers durchaus keine gesicherte Stellung hatten. Selbst noch jetzt besteht dieses System großentheils in Frankreich, obwohl gemildert durch die Preßfreiheit, die selbstständigeren Reichskörper, die Verantwortlichkeit der Minister und die etwas freieren Departemental-, Arrondissements- und Municipal-Räthe.

Die Beurtheilung dieser verschiedenen Systeme hängt natürlich vor Allem von den höchsten Grundsätzen oder den Grundgesetzen und Grundprincipien des Staates und den dadurch bestimmten höchsten Aufgaben aller Staatsverwaltung ab. Im despotischen Staat ist das Grundgesetz nicht die souveraine Herrschaft eines objectiven, allgemein anerkannten Rechtsgesetzes, sondern der Wille und Genuß des Despoten und ihre möglichst schnelle Befriedigung, und soweit diese es gestatten, Wille und Genuß der Mächtigen oder der Veziere und Satrapen und so stufenweise herunter. Das Grundprincip der Vollziehung der höheren Befehle für die Untergebenen aber ist Sinnlichkeit und Furcht und durch sie bestimmter blinder Gehorsam. Eben so wenig als ein auf dem gemeinschaftlichen Gesellschaftswillen beruhendes objectives, allgemeines festes Gesetz, haben hier die Regierung und die Beamten objective heilige Rechtsansprüche der Regierten zu achten. Es giebt also hier auch keine Nothwendigkeit einer möglichst sorgfältigen und geeigneten Berathung jeden Beschlusses der Verwaltung, daß sie möglichst jenen allgemeinen objectiven Gesetzen und Rechten entsprechen. Es besteht hier auch nicht so wie im Rechtsstaat das Grundprincip der Befolgung aller öffentlichen Maßregeln in der freien Achtung der Grundgesetze, des allgemeinen freien Volkswillens und der ihm entsprechenden Maßregeln. Hiernach schon ist es wohl klar, daß im Allgemeinen das repräsentativ-collegialische System dem Rechtsstaate, das autokratische und büreaukratische System dagegen der Despotie entspricht. Insbesondere wird auch, ganz abgesehen von den unmittelbaren Vorschriften der Verfassung, die möglichste Zuziehung von Repräsentanten des Volks bei der Verwaltung dem Grundgesetz und dem Grundprincip der freien rechtlichen Regierung entsprechen. Das erkannten denn auch die Regierungen, als in unserer Zeit der Rechtsstaat wiederum lebendigere Anerkennung und Achtung erhielt. Sie umgaben, bewußter oder unbewußter bestimmt durch das Wesen, das Grundgesetz und Grundprincip des Rechtsstaates, sich oder die Minister, die Beamten in den Provinzen und Gemeinden wieder mit Volks- und Land- und Gemeinde-Räthen und stellten auch sonst, z. B. in den untersten Instanzen der Justiz, wieder collegialische Einrichtungen her. Dadurch kam die öffentliche Achtung des Rechts wieder zu größerer Kraft. Die öffentlichen Beschlüsse entsprachen mehr derselben und dem

Wunsch und Bedürfniß der Regierten, wurden leichter und williger vollzogen. Ganz besonders aber sind in England in dieser Beziehung, neben den freien Städte- und Kirchspiels-Verfassungen und Associationen, neben der Freiheit der Petitionen und der Presse, die vierteljährigen Vereinigungen der Friedensrichter einer Grafschaft mit Zuziehung von Geschwornen und ihre Entscheidungen über die allgemeinen Grafschafts-Angelegenheiten und über die Beschwerden gegen die Verfügungen der einzelnen Friedensrichter von großer Wichtigkeit.

Je mehr nun auf solche repräsentative Weise die Mitberathung und Controle freier, selbstständiger Bürger und die Verantwortlichkeit aller Regierungshandlungen auch gegen sie verbürgt sind, um so eher kann dann bei den Staatsbeamten im engeren Sinne eine collegialische Organisation da nachgelassen werden, wo etwa die Vortheile einer nicht collegialischen Einrichtung überwiegen sollten. Es müssen daher auch noch zunächst in Beziehung auf die Organisation blos der Staatsbeamten im engeren Sinne die Vortheile und Nachtheile der collegialen Einrichtung geprüft werden.

Die collegiale Geschäftsbehandlung hat den Hauptvortheil, daß sie individuelle, subjective Einseitigkeit, Uebereilung, Willkür und Gewalt mehr ausschließt und eine vielseitigere, reifere Erwägung, eine besonnenere, besser controlirte, kurz eine mehr dem objectiven Nationalgesetz und Recht entsprechende Schlußfassung verspricht. Mehrere Mitglieder eines Collegiums haben verschiedene, zum Theil entgegengesetzte individuelle Standpunkte und Ansichten. Sie haben nicht so leicht Alle dieselbe vorgefaßte leidenschaftliche Ansicht, decken also die Blößen und Gesetzwidrigkeiten der Ansichten eines einzelnen Referenten auf, verhindern ihn durch ihre Controle, daß er sich diesen Einseitigkeiten überläßt, sind auch schwerer bestechlich und haben zuletzt nur das allgemeine objective Gesetz und Recht zum gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt. Und wenn zumal nicht gänzlich und für immer ihre Verhandlungen der Kenntniß ihres Volks entzogen bleiben, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auch geheime Neigungen die Mehrzahl der Collegiumsmitglieder für sich allein auf den unrechten Weg hinziehen würden, sie dennoch den Grundsätzen der Ehre und Pflicht, welche auch nur von einem Mitglied offen und kräftig geltend gemacht werden, nicht leicht widerstehen. Auch behalten sie alsdann keine Entschuldigung für das Verkehrte übrig. Es bilden sich zugleich in den Collegien dem objectiven, allgemein erkennbaren, festen Rechtszustand entsprechende feste Maximen. Und durch alles Dieses genießen die Collegien größeres Zutrauen, höhere Achtung, und freie Bürger fügen sich leichter und williger ihren Beschlüssen, selbst da wo sie ihnen unangenehm sind.

Gegen diesen wesentlichen Hauptvortheil der collegialen Einrichtung, der im Allgemeinen sicher die bessere, dem Rechtsstaat entsprechendere Geschäftsbehandlung verbürgt, führt man denn als Nachtheile und mithin zu Gunsten des Büreausystems fürs Erste das an, daß durch die Verwaltung von Einzelbeamten die Regierungsgeschäfte für die Centralgewalt erleichtert, daß Geld und Zeit und Kraft erspart würden. Doch wird bei irgend wichtigen Geschäften in einem tüchtigen Staat stets die Hauptrücksicht die sein, daß sie gut, nicht daß sie bequem, mühelos und wohlfeil verwaltet werden. Die Fehler bei der schlechten Verwaltung können leicht in jeder Hinsicht ungleich theuerer zu stehen kommen. Auch ein zweiter dem Collegialsystem vorgeworfener Nachtheil, daß in Collegien Schlendrian, zu viele Schreiberei und geisttödtende Formen, oft auch ein einseitiger Einfluß des Referenten siegten, entscheidet Nichts, weil alle diese Nachtheile durch gute Einrichtung, Aufsicht und, so weit sie hier möglich ist, auch durch die Controle der öffentlichen Meinung besiegt werden können. Ein dritter Nachtheil soll in der bei Collegien schwerer zu handhabenden Verantwortlichkeit bestehen, weshalb man namentlich oft vom Standpunkte der Verantwortlichkeit der Minister aus die Nothwendigkeit uncollegialer und vorzüglich auch willkürlich entlaßbarer Unterbeamten behauptet. Aber es scheint bei der Vorschützung dieser Verantwortlichkeit entweder viel Misverständniß oder viel kluge Täuschung mit unterzulaufen. Abgesehen davon, daß diese Verantwortlichkeit in den meisten Staaten wohl noch nicht vielen Ministern unruhige Nächte verursachte, so ist ja ihr Sinn gar nicht der, die Minister für etwas Anderes verantwortlich zu machen als

für das, was sie den bestehenden Verhältnissen nach selbst durch eigene Nachlässigkeit oder böse Absicht verschuldeten. So wenig man den Finanzminister für jeden Receß der Cassenverwalter des Landes verantwortlich macht, so wenig wird Jemand daran denken, einen Minister für die etwaigen nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, die blos aus der Unentlaßbarkeit oder der gesicherten Stellung und aus der collegialen Einrichtung seiner Unterbehörden entstehen. Ueberwiegen also nur die Vortheile dieser Einrichtung an sich, so kann die Verantwortlichkeit der Minister gar Nichts daran ändern. Anders wäre es, wenn die collegialen Beamten selbst auf bedenkliche Weise aller Verantwortlichkeit entgingen. Das ist aber keineswegs der Fall. Bestechung und treuloser, böser Wille kommen umgekehrt gerade bei einzelnen Beamten viel schwerer zu Tage als bei halbwege gut besetzten und gut controlirten Collegien, und eine gute Aufsicht kann es bewirken, daß auch bei Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit von collegialischen Beamten der Schuldige sich nicht hinter die Collegen verstecken und daß er von den Motiven der Ehre und Scham, des Wetteifers u. s. w. ebenso gut erreicht werden kann als der oft fern von aller höheren oder gleichen controlirenden Auctorität stehende Einzelbeamte. Für die Ministerverantwortlichkeit ist nur so viel nöthig, daß für das, was jeder Minister in seinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er durch seine Unterschrift verantwortlich wird, und daß bei allgemeinen, im Ministerrath (Geheimenrath, Staatsministerium u. s. w.) beschlossenen Maßregeln immer bestimmte Minister, einer, mehrere oder alle, unterzeichnen und durch diese Unterzeichnung verantwortlich werden. Ein vierter und ein wirklicher Vorzug der Einzelbeamten vor den Collegien ist allerdings der, daß die Geschäftsbehandlung und Vollziehung höherer Befehle durch Einzelbeamte schneller, energischer, gleichmäßiger und durch leichtere Beweglichkeit der ganzen Behörde und ihr Selbstsehen und Selbsthören an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umständen entsprechender sein kann. Und dieser Vorzug kann für gewisse Verhältnisse, z. B. für den Dienst des activen Kriegsheeres oder für gewisse Polizeigeschäfte, die Vortheile der collegialen Einrichtung allerdings überwiegen. Doch muß diese letztere die allgemeine Regel bleiben für den Rechtsstaat, vollends für alle Arten der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und nie dürfen die oben erwähnten despotischen Seiten eines autokratischen Büreausystems, z. B. Unverantwortlichkeit gegen die Bürger und ihre Repräsentanten und Schutzlosigkeit der Beamten gegen höhere Willkür, eintreten. —

Uebrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht der Societätsgenossen, sondern der moralischen Personen und ihrer Mitglieder. Nur sind für sie die verfassungsmäßigen Staatsgesetze für ihre Amtspflichten als unabänderliche Statuten anzusehen. Die Rechte der Mitglieder sind an sich gleich, und auch die Präsidial- oder Directorial-Gewalt begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Recht, sich durch Ausführung ihrer besonderen Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigstens moralische Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zu schützen, steht jedem Mitglied zu. — Die Literatur s. in Klüber's öffentl. Recht § 343. C. Welcker.

Collision der Gesetze und Rechte; hypothetisch- und absolutgebietende Gesetze. Unter Collision versteht man ein solches Zusammenstoßen oder Zusammentreffen verschiedener Kräfte, daß beide nicht zugleich wirksam sein können, sondern eine der andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Gesetz eine bestimmte Handlung verbietet und ein anderes dieselbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verschiedenartigkeit unserer Gesetze, unserer älteren und neueren römischen, deutschen und canonischen, unserer Reichs- oder Bundes- und Landes-, Provinz- und Ortsgesetze, sind solche Collisionen der Gesetze und der durch sie begründeten Rechte leider etwas sehr Häufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen gesetzlichen Entscheidungen solcher Collisionen, vorzüglich im römischen und canonischen Recht, eine große Reihe zum Theil einseitiger und sich selbst widersprechender Regeln für dieselben aufzustellen. Die Hauptsache ist auch hier wie in allen Lehren über das Gesetz, daß man vor Allem von dem wahren gesetzgeberischen Willen als dem Wesen des Gesetzes und von der Ausdehnung

der gesetzlichen Kraft des gesetzgeberischen Willens ausgehe und darnach die Regeln zu bilden suche. In dieser Beziehung muß man nun vor allen Dingen die absolutgebietenden und die hypothetischgebietenden Gesetze unterscheiden. Absolutgebietende Gesetze sind solche Bestimmungen, welche die höchste gesellschaftliche Gewalt eines bestimmten gesellschaftlichen Lebenskreises aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohles allen Bürgern und Behörden als absolut nothwendig erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorschrieb, wie z. B. das Verbot der Vielweiberei. Hypothetischgebietende Gesetze sind solche, welche nur in der Voraussetzung, Hypothese, gelten sollen, daß die Bürger sich nicht selbst ihren Verhältnissen angemessene Bestimmungen zur Regulirung bestimmter Verhältnisse begründen, welche also nur bei dem Mangel solcher Bestimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichförmige und im Allgemeinen paßliche Entscheidung der Behörden und insbesondere auch der Gerichte zu bewirken bestimmt sind. So ist z. B. die Bestimmung, daß es bei stillschweigender Fortsetzung einer abgelaufenen Miethe so angesehen werden soll, als hätten die Parteien die Miethe noch einmal auf die ganze früher bestimmte Zeit erneuert, sofern durch Vertrag oder Ortsgewohnheit nichts Anderes bestimmt ist, ein hypothetisches Gesetz. Bei weitem der größere Theil der Privatrechtsbestimmungen und selbst ein wenn auch verhältnißmäßig nur kleiner Theil der Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen ist hypothetischer Natur in jeder wahrhaft die Freiheit achtenden Gesetzgebung. Jede politische Gewalt muß, soweit nicht das Gesammtinteresse gebieterisch das Gegentheil heischt, den einzelnen Bürgern, Gemeinden, Städten, Provinzen und Bundesländern die Freiheit lassen, nach ihren besonderen Ueberzeugungen, Bedürfnissen, Verhältnissen in ihren Kreisen die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überließ es z. B. das allgemeine Reichsgesetz der Carolina (s. oben S. 71) bei einer großen Reihe von Bestimmungen, die sie hiernach blos für hypothetisch erklärte, den einzelnen Landesgesetzgebungen, andere ihnen zweckmäßig scheinende Bestimmungen zu befolgen oder zu begründen, während sie bei anderen, also absolutgebietenden Bestimmungen jede frühere oder spätere entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmung für ungültig erklärte.

Dieses vorausgesetzt, lassen sich nun zur Schlichtung der Collisionen widerstreitender Gesetze und der durch sie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Hauptregeln aufstellen.

I. Alle absolutgebietende Gesetze gehen stets den blos hypothetischgebietenden vor. Dieses folgt unmittelbar aus dem gesetzlichen Sinn und Willen dieser Gesetze selbst.

II. Von den absolutgebietenden Gesetzen geht stets das allgemeinere oder von der allgemeineren und höheren gesellschaftlichen Gewalt ausgehende dem specielleren oder untergeordneten absoluten oder hypothetischen Gesetz vor. So ging also früher das absolute Reichsgesetz dem Landesgesetz vor. Das absolute Landesgesetz geht dem Provinzialgesetz, das Provinzialgesetz dem Ortsgesetz, dieses der autonomischen und Privatvertrags-Bestimmung vor. Es folgt dieses unmittelbar aus der Unterordnung der kleineren Geschäftskreise unter die höhere Gewalt der größeren und aus der Absicht der von der höheren erlassenen absolutgebietenden Gesetze, daß sie um des größeren allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfang ihres Gebiets befolgt werden. Ob und inwieweit dieses nun auch von den Bundesgesetzen in Beziehung auf die Landesgesetze gilt, dieses hängt von der Frage ab, ob der deutsche Bund ein wirklicher Bundesstaat mit souverainer, wahrhaft gesetzgebender Gewalt ist und also die volle persönliche Souverainetät der deutschen Regierungen aufhebt, oder ob er nur ein rein völkerrechtlicher Bundesvertrag souverainer Staaten ist (S. oben Band II. S. 722 ff. und unten Deutscher Bund). Im letzteren Falle ist es das völlig Angemessene, daß die Bundesgesetze, soweit sie auf landesverfassungsmäßigem Wege gültige Landesgesetze geworden sind, lediglich als solche gelten, sonst aber nur nach der Clausel in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, welche z. B. Baiern bei der Publication der Carlsbader Beschlüsse ausdrücklich hinzufügte, „soweit sie nehmlich nicht mit dem Landesverfassungsrecht (den verfassungsmäßigen absolutgebietenden Landesgesetzen) im Widerspruche stehen."

III. Bei der Collision von blos hypothetischgebietenden Gesetzen unter sich gilt eine gerade umgekehrte Rangordnung. Der besondere Vertrag geht hier dem Ortsgesetz, dieses dem Provinzial-, dieses dem Landesgesetz und dieses wiederum dem Reichs- und Bundesrecht vor. Dieses bezeichnet das deutsche Rechtssprüchwort: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht." Dasselbe könnte in Deutschland um so mehr allgemein, freilich nach II. immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deutschen für die autonomische Freiheit der Bürger, die allermeisten Gesetze nur hypothetische Gesetze waren.

IV. Wenn gleich allgemeine absolutgebietende Gesetze unter sich collidiren und eben so bei der Collision gleich allgemeiner oder gleich starker hypothetischer Gesetze unter sich, gehen die einheimischen Gesetze den nur zur Aushilfe (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, namentlich römischen oder canonischen Gesetzen vor. Auch dieses folgt wiederum aus der gesetzlichen Absicht, daß letztere nur für den Fall gelten sollten, wenn es an einheimischen Rechtsbestimmungen fehlte.

V. Nach dem historischen Sinn der Aufnahme des canonischen und römischen Rechts geht in der Regel oder bis besondere Ausnahmen nachgewiesen werden, das canonische Recht dem römischen vor.

VI. Wenn gleich allgemeine absolutgebietende und nach IV. und V. dem historischen Ursprunge nach gleich starke Gesetze mit einander in Collision kommen und ebenfalls bei einer Collision gleich allgemeiner absolutgebietender und dem historischen Ursprunge nach gleicher Gesetze, gehen die jüngeren, d. h. die später publicirten Gesetze oder Gesetzsammlungen, den früher publicirten oder älteren vor. Diese Regel folgt von selbst daraus, daß durch das neuere Gesetz, welches einem älteren widerspricht, sich der wahre lebendige Wille der Gesetzgebung ausdrückt, daß nicht mehr das ältere, soweit es widerspricht, sondern das neuere gelten solle. Aber die Gesetzgebung muß die rechtliche Gewalt haben, dieses rechtsgültig wollen zu können, und es auch wirklich wollen. Daher kann diese Regel vom Vorzug des neuern Rechts nur erst nach jenen früheren Regeln und nur erst mit der angeführten Beschränkung gelten, was man gewöhnlich übersieht.

VII. Bei sonstiger Gleichheit der Gesetze geht im Collisionsfalle die Ausnahme von der allgemeineren Regel dieser Regel vor, weil es eben die Absicht des Gesetzgebers war, in diesem Falle die Gültigkeit der allgemeineren Regel zu beschränken. So geht also ein sogenanntes singuläres Recht, z. B. eine allgemeine Abweichung von dem gemeinen Recht rücksichtlich der Bürgschaften zu Gunsten aller Frauen, dem gemeinen Recht vor, und wiederum eine für nur individuell bestimmte Personen und Sachen gemachte Ausnahme, oder ein Privilegium, dem singulären Recht. Und ganz nach demselben Grundsatz muß dann auch wieder ein mehr singuläres Recht und ein specielleres Privilegium dem weniger singulären und weniger speciellen vorgehen, z. B. ein Privilegium des einzelnen Bürgers dem widerstreitenden Privileg seiner ganzen Stadt.

VIII. Eben so gehen bei sonst gleichen Gesetzen diejenigen besonderen Bestimmungen, die nach der verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse zunächst für einen besonderen Kreis dieser Rechtsverhältnisse gegeben sind, denen vor, welche zunächst für einen andern Kreis berechnet waren. Es gehen also 1) die in Beziehung auf die bleibenden persönlichen Verhältnisse und rechtlichen Eigenschaften oder Personenrechte der Bürger, z. B. die zur Festsetzung der Zeit der Großjährigkeit gegebenen Bestimmungen (statuta personalia) des Orts, welchem der Mensch zunächst persönlich angehört, überall andern persönlichen Statuten vor. Er wird, wo er auch vorübergehend sich befinde, überall nach den personenrechtlichen Statuten seiner Heimath beurtheilt. 2) Es gelten ebenso die für die unbeweglichen Sachen eines bestimmten Districts gegebenen sachenrechtlichen Bestimmungen (statuta realia) stets für diese Sachen, ihre Besitzer mögen sich befinden, wo sie wollen. 3) Auf gleiche Weise endlich gelten die Gesetze, welche für die in einem bestimmten District stattfindenden Geschäfte und Handlungen die obligationenrechtlichen Formen und rechtlichen Folgen bestimmen (statuta mixta), für alle Handlungen und Geschäfte in diesem Districte, z. B. für Proceßgeschäfte, Contracte.

Auch auswärts wird also die Frage über die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieser Geschäfte nach den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen werden, beurtheilt.

Es wäre nicht schwer, diese Regeln, welche aus dem wirklichen und rechtsgültigen oder dem Umfang der gesetzgeberischen Macht entsprechenden Willen abgeleitet sind, auch durch unsere positiven Gesetze gegen die zum Theil abweichenden und verwickelteren Regeln, wie sie mit der betreffenden Literatur sich z. B. in Thibaut's Pandekten §. 37, 38 u. 86 finden, zu vertheidigen und sie nach ihren Folgesätzen weiter auszuführen. In staatsrechtlicher Beziehung jedoch scheint das Bisherige zu genügen. C. Welcker.

Collusion. Im Allgemeinen versteht das Gesetz unter Collusion das auf rechtswidrige Täuschung Dritter gerichtete Verabreden [1]). So nennt z. B. das Gesetz ein Verabreden zwischen dem Bevollmächtigten des Verkäufers und dem Käufer zu dem Zwecke, um einen zum Nachtheil des Verkäufers gereichenden Kauf durch Herabdrücken des Kaufpreises zu Stande zu bringen, Collusion [2]). Das Gesetz bestimmt, daß eine solche Handlung keine Rechtsgültigkeit haben soll. Außerdem bedroht das Gesetz jede Collusion, welche den Charakter eines bestimmten Vergehens annimmt, mit der Strafe, welche diesem Vergehen entspricht. So trifft den Sachwalter, welcher mit dem Gegner seines Clienten colludirt und sich so des Verbrechens der Prävarication schuldig macht, die Strafe dieses Verbrechens.

Vorzugsweise versteht man unter Collusion ein Verabreden bestimmter Art, ein solches, welches zum Zweck hat, eine wahrheitswidrige Uebereinstimmung der Aussagen mehrerer Personen, welche dabei interessirt sind, daß die wahre Beschaffenheit eines Criminalfalls nicht erkannt werde, vor Gericht zu bewirken und diesen Aussagen einen größern Schein von Wahrheit zu geben [3]). Das Motiv einer solchen Handlung kann verschieden sein, Selbstliebe, der Wunsch des Handelnden, daß um seiner selbst willen die Wahrheit nicht an den Tag komme, Furcht vor dem Angeschuldigten, dessen Charakter von der Art ist, daß zu vermuthen ist, eine wahre Aussage werde ihn zur Rache reizen, Theilnahme für den Angeschuldigten u. s. w.

So wie das Strafverfahren überhaupt darauf gerichtet sein muß, die Wahrheit zu erforschen, so ist es auch eine Aufgabe desselben, das entfernt zu halten, was diesem Zweck entgegenstrebt [4]).

Da Collusionen die Erreichung desselben hindern, so ist es in Deutschland herrschender Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter Mittel zur Verhinderung derselben anwenden, daß er namentlich wegen Verdachts von Collusionen zur Haft schreiten dürfe.

In dem Grad, in welchem sich in Deutschland der sogenannte Inquisitionsproceß ausbildete [5]) und die Maxime geltend machte, daß der Untersuchungsrichter in der Anwendung der Mittel für den Zweck freie Hand haben müsse, in demselben Grade bildete sich, bei der immer mehr sinkenden Achtung vor der bürgerlichen Freiheit [6]), der Gerichtsgebrauch aus, daß es dem Untersuchungsrichter gestattet sei, zur Vermeidung von Collusion die Verhaftung eintreten zu lassen. Bis zu dem Zeitalter der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. war eine solche Maßregel für einen solchen Zweck ganz unbekannt. Auch dieses Gesetzbuch des sechszehnten Jahrhunderts schweigt davon, indem es im Art. 11 ganz deutlich blos davon redet, daß man Collusionen durch Trennung der „Gefangenen" ver-

---

1) Brissonius, De verb. signif. s. v. Colludere, Collusio etc. Tit. Dig. „De collusione detegenda" (40. 16.); Tit. Cod. „De collusione detegenda" (7. 20.).

2) L. 7. §. 6. Dig. Pro emtore. L. 13. §. 27. Dig. de act. emt. vend.

3) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalprocesses. Dritte Ausgabe. Heidelberg 1831. § 60. d. S. 139. 140.

4) Darum ist es Vorschrift, daß der Angeschuldigte nicht in Gegenwart der Mitschuldigen oder Zeugen vernommen werden soll, darum ist die Anwendung des Mittels der Confrontation (s. Confrontation) auch in dieser Beziehung bedenklich.

5) S. dieses Lexikon Band I. unter dem Wort Anklage &c. S. 545.

6) Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren § 67. „Von der Verhaftung." Derselbe: „Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren." Landshut 1819. S. 3 ff.

hindern solle [7]). Diese Gesetzesstelle spricht blos von dem Fall, wenn mehrere desselben Verbrechens Angeschuldigte wegen Gefahr der Flucht verhaftet worden sind [8]). Indessen wurde diese Stelle des Gesetzes gewaltsam zur Ausbildung einer Theorie über Verhaftung zur Vermeidung von Collusionen misbraucht, und diese Lehre, die besonders erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich in der Literatur des Strafrechts bemerkbar gemacht hat, indem bei den ältern Criminalisten kaum eine Spur davon zu finden ist, behauptet noch bis auf den heutigen Tag ganz ungestört ihre Herrschaft sowohl in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Strafprocesses als auch in der Rechtspflege, so daß man sagen kann, daß in keiner Beziehung Theorie und Praxis einen so engen Freundschaftsbund geschlossen haben als in dieser. Mögen auch auf dem Pergamente der Staatsgrundgesetze Worte von Schutz der persönlichen Freiheit glänzen, so sind sie doch so unbestimmt und lakonisch, daß sie kaum mehr als ein bloßer Schall sind. „Wenn man," so beginnt Mittermaier's Beitrag zum vierten Bande von A. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten: Neuestes Gesetz des Kantons Zürich von 1831 über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlassung aus dem Verhaft [9]), „die Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden über die Verhaftung liest, so fühlt man recht lebhaft die Wahrheit der Klage, daß die im Lapidarstyl geschriebenen Sätze der Verfassungsurkunden gewöhnlich so unbestimmt und nur in allgemeinen Umrissen hingestellt sind, daß man oft versucht wird, zu glauben, daß die Concipienten dieser Verfassungen absichtlich diese Sprache wählten, damit man die Unbestimmtheit des Ausdruckes desto leichter für sich benutzen und den Satz so auslegen könne, wie es nöthig scheint, um am wenigsten dem Volk zugeben zu müssen und doch durch den schön klingenden Satz der Verfassungsurkunden den Schein der Liberalität zu retten. Es klingt wahrlich recht erbaulich, wenn es z. B. heißt: Niemand darf anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet werden. Fragt man aber um die Anwendung des Satzes in der Erfahrung, insbesondere in Ländern, in welchen kein vollständiges Criminalgesetzbuch gilt, wo daher das sogenannte gemeine Recht entscheidet, so sieht man bald, daß man durch die Berufung der Verfassungsurkunde auf die Gesetze nicht viel gewonnen hat. Der Untersuchungsrichter läßt in jedem Criminalprocesse, wenn er eine Handlung für ein Verbrechen hält, verhaften, wo nur ein Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden ist; er hat auch kein Bedenken, es in Fällen zu thun, wo nicht entfernt eine Gefahr existirt, daß der Angeschuldigte entfliehen werde, wo aber eine Besorgniß vorhanden ist, daß der Angeschuldigte mit andern Theilnehmern des Verbrechens sich verabreden oder seine Freiheit dazu misbrauchen werde, um Zeugen zu falschen Aussagen zu bewegen. Da alle diese Rücksichten nur von dem subjectiven Ermessen des Inquirenten abhängen, so wird auf die willkürlichste Weise die Verhaftung angewendet und beliebig verlängert, weil der Inquirent erklärt, daß noch immer Besorgnisse der Collusion vorhanden seien" u. s. w. [10]) Nicht mit der Lehre zufrieden, daß der Angeschuldigte wegen Gefahr der Collusion verhaftet werden könne, haben sich sogar Stimmen zu dem Vorschlag erhoben, daß man Zeugen zur Entfernung dieser Gefahr in Haft halten könne. So schlug z. B. der königl. bairische

7) Es heißt in dem letzten Satz dieses Art.: „Und wann auch der Gefangenen mehr denn einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behältniß halb sein mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhaftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönigen wollen, unterreden mögen."

8) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1834, Stück 2. „Kurze praktische Bemerkungen aus dem Gebiete des Strafprocesses, von Mittermaier. — II. In wiefern ist die Verhaftung wegen Gefahr der Collusion zu rechtfertigen?"

9) Mit Recht bezeichnet Mittermaier auch dieses Gesetz, welches u. A. ganz allgemein bestimmt: „Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen stände, der Verdächtige würde die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung misbrauchen," als ein solches, „das den Forderungen, welche man an eine Legislation zu stellen berechtigt ist, nicht entspricht."

10) Weiter unten hebt der Verfasser auch noch den Umstand hervor, daß die verwaltende Behörde, die Polizei, sich neben den Gerichten die Befugniß zugesteht, ganz nach Belieben Verhaftungen vorzunehmen.

Appellationsgerichts-Präsident Graf von Lamberg in seiner Schrift: Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen (Sulzbach 1821), vor, einen Sicherheitsverwalter zu bestellen, dem zur Vermeidung von Abredungen der Zeugen oder Indicirten alle mögliche Mittel, ja selbst nöthigenfalls provisorische Haft der Zeugen zu Gebote stehen sollten [11]). Ja selbst der Rechtspflege sind solche Theorieen nicht fremd. So ist z. B. im 13. Band von Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege S. 353 — 364 ein Criminalrechtsfall [12]) mitgetheilt, dessen Darstellung einen Untersuchungsrichter zeigt, welcher sich nicht bedachte und sich durch den Art. 23. der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen: „Die Freiheit der Person — ist — keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen," sowie durch den Art. 33 dieses Staatsgrundgesetzes: „Kein Hesse darf anders als in den durch das Recht und das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verhaftet — werden," nicht abhalten ließ, einen Zeugen zur Verhinderung einer möglichen Collusion 17 Tage lang in Haft zu halten [13]).

Die neueren Strafgesetzgebungen deutscher Staaten haben mehr oder weniger die Grundsätze adoptirt, welche Lehr- und Rechtspflege ihnen vorhält. Die preußische Criminalordnung bestimmt im §. 209, daß der Richter immer die Verhaftung könne eintreten lassen, wenn er gegründete Besorgniß habe, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung misbrauchen werde [14]). Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1803, Th. 2. §. 306 soll der Beschuldigte nur dann mit der Verhaftung verschont werden, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte, zugleich der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person von unbescholtenem Rufe ist und aus seiner Freiheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschwert werde [15]). Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern hebt Th. 2. Art. 121, indem es im Art. 113 Jeden, welcher einer Uebertretung angeschuldigt ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt hat, der persönlichen Haft bis zum Ausgang der Untersuchung unterwirft, besondere Fälle hervor, in welchen eine Haft wegen Collusion eintreten soll: „Bei Untersuchung über Räuber- oder Diebesbanden und andere dergleichen verbrecherische Complotts oder Banden dürfen Alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben und welche eine Collusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden [16]).

Unter den Entwürfen zu Strafproceß-Ordnungen macht sich der Entwurf für das Königreich Hannover auch dadurch bemerkbar, daß er vorschlägt, auch dann eine Verhaftung eintreten zu lassen, wenn mit Grund zu besorgen sei, daß die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit oder Erschwerung der Untersuchung misbraucht werde. S. Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 10 Nr. I. „Der neue Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für das Königreich Hannover ꝛc." S. 7.

---

11) S. Mittermaier's Beurtheilung dieser Schrift im 6. Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts S. 328 ff.

12) „Versuchter Betrug gegen eine öffentliche Anstalt. Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Collusionen."

13) S. noch Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherz. Hessen. Bd. 5. Darmst. 1831. II. „Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren?" und H. K. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten, Band 1. Darmst. 1831. V. „Die persönliche Freiheit des Staatsbürgers im Großherz. Hessen in der Theorie und in der Praxis." S. 52—56.

14) Archiv des Criminalr. a. a. O. Abegg, Lehrb. des gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Rechts. Königsberg 1833. §. 79. S. 112 bis 117.

15) Vorschitzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 308. 309.

16) v. Wendt, Grundzüge des teutschen und besonders bayerischen Criminalprocesses. Erlangen 1826. §. 60. S. 98. 99.

Man muß mit Mittermaier (Archiv des Criminalrechts a. a. O.), indem er die verschiedenen Zwecke, zu denen die Collusionshaft dienen soll, aufzählt (1. Verbannung der Nachtheile durch Besprechung unter den verschiedenen Mitschuldigen, 2. Verhinderung der Verleitung der Zeugen zu falschen Aussagen durch den Angeschuldigten, 3. Abhaltung von der Vertilgung der Spuren der That durch den Angeschuldigten), untersucht, welcher Zweck eine solche Haft rechtfertigen könne, und nachweist, daß sie aus den beiden letzten Rücksichten nicht eintreten dürfe [17]), sich darin einverstanden erklären, daß die Gründe für die Haft zum Zweck der Vermeidung der Collusionen unter den Mitschuldigen so gewichtig sind, „daß auch der gemeinrechtliche Richter und der Gesetzgeber diesen Arrest anwenden darf." Allein ebenso ist diesem ausgezeichneten Criminalisten beizustimmen, wenn er insbesondere fordert: 1) daß dieser Arrest nur dann angewendet werden dürfe, wenn in den Umständen des einzelnen Falls Gründe vorhanden seien, welche die Besorgniß der Verabredung der Mitschuldigen rechtfertigten, was namentlich dann der Fall sei, wenn nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens eine strafbare Verbindung, und zwar ein eigentliches Complott, sich anzeige und so das Dasein mehrerer Mitschuldigen nicht zweifelhaft sei, oder wenn sonst Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen hätten und zugleich schon wahrscheinliche Versuche einer Verabredung zur Täuschung des Untersuchungsrichters gemacht worden wären; 2) daß ein Verbrechen indicirt sein müsse, welches schon eine größere Strafe zur Folge habe, weil sonst das Uebel und der Nachtheil außer Verhältniß stehe mit dem Interesse, welches der Staat an der Entdeckung des Verbrechens habe; 3) daß die Haft aufhören müsse, wenn der Zweck derselben erreicht sei und überhaupt dieselbe als nutzlos erscheine [18]).

---

17) Noch Heffter lehrt §. 654. seines Lehrbuchs des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle 1833. (mit Martin, Lehrbuch §. 109. S. 285. Note 2), der Beschuldigte dürfte verhaftet werden, „wenn Collusionen zwischen ihm und seinen Mitschuldigen oder den Zeugen zu befürchten seien."

18) In besonderer Beziehung auf Gesetzgebung schlägt der Verfasser noch vor, eine Zeit zu bestimmen, über welche hinaus der Arrest wegen Collusion nicht fortdauern dürfe, indem sonst die Gefahr zu groß sei, daß der Untersuchungsrichter die individuelle Freiheit zu lange beschränke, und die Erfahrung zeige, daß, wenn ein geschickter und fleißiger Inquirent bei vorhandener Absonderung der Mitschuldigen nicht in der ersten Zeit die Wahrheit ermitteln könne, er durch eine längere Haft Nichts mehr gewinnen werde.

Als im Jahre 1831 der Ständeversammlung des Königreichs Baiern der neueste revidirte Entwurf einer Strafproceßordnung vorgelegt wurde, ward in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Haft zur Vermeidung von Collusionen nicht mehr stattfinden solle.

Die französische Strafproceß-Gesetzgebung kennt, hierin im Wesentlichen mit der deutschen Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts übereinstimmend, keine Haft zur Vermeidung von Collusionen, sie räumt nur dem Untersuchungsrichter die Befugniß ein, dem Gefangenen die Communication mit Andern abzuschneiden, wenn der Zweck der Untersuchung diese Beschränkung fordert.

Glaubrech, Ueber die gesetzlichen Garantieen der persönlichen Freiheit in Rheinhessen. Ein Beitrag zur Kenntniß der französischen Gesetzgebung in deutschen Staaten. Darmst. 1834. S. 83 ff. (S. 86 theilt der Verfasser dieser interessanten Schrift folgendes Umlaufschreiben des französischen Justizministers vom 10. Februar 1819 mit: „Das Verbot der Communication der Gefangenen mit Andern kann unter gewissen Umständen nützlich sein, zumal wenn es sich von Verbrechen handelt, die mit Verabredung und durch ein Complott verübt worden sind; aber die Anwendung dieser Maßregel ohne Unterschied, oder ihre Verlängerung würde so sehr einer guten Verwaltung der Justiz und den Gesetzen der Humanität widerstreiten, daß die Untersuchungsrichter nicht vorsichtig und zurückhaltend genug dabei sein können. Sie dürfen dieselbe niemals anwenden, als wenn sie unerläßlich zur Erforschung der Wahrheit ist, und auch selbst dann nur so lange, als sie durchaus nothwendig ist".)

Auch die britische Gesetzgebung über Verhaftung kennt keinen Arrest zur Vermeidung von Collusionen und keine geheime, von aller Verbindung mit der Außenwelt abschneidende Haft (daher namentlich Verwandte den Angeschuldigten in seinem Gefängnisse besuchen dürfen). Zuvörderst muß eine solche Freiheitsbeschränkung schon darum dem britischen Strafverfahren fremd sein, weil dieses nicht auf die Erlangung eines Bekenntnisses des Angeklag-

Außer der Haft kennt der deutsche Gerichtsgebrauch noch andere Mittel zur Verhinderung der Collusionen, namentlich die Entziehung der Mittel zu schriftlichen Mittheilungen, die Vorenthaltung der Schreibmaterialien u. s. w.[19]) Daß die Anwendung solcher Mittel oft zur geistigen Tortur wurde und wird, ist bekannt.

Wie viele Aufgaben hat der deutsche Gesetzgeber auch in Bezug auf Achtung der individuellen Freiheit und der Gesetze der Humanität zu lösen! Bopp.

Colone, Colonat, s. Bauer und Leibeigenschaft.

Colonieen finden wir in den ältesten Zeiten, fast so weit die Geschichte zu ihnen hinaufsteigt. Sie sind wohl aller Geschichte vorausgegangen, ohne daß sie ihrer erwähnt, wie gar manche Erfindung, gesellschaftliche Anordnung und politische Einrichtung, die ein Bedürfniß der Zeit waren, in der sie entstanden, wenn die Zeit das Bedürfniß begriff und ihm abzuhelfen wußte. Die Natur selbst führte dazu, und die Mittel, ein Bedürfniß zu befriedigen, gingen nicht weiter als dieses selbst. Von einem Systeme der Colonisirung konnte im Anfange noch nicht die Rede sein, wie denn alle Systeme und Theorieen erst den Thatsachen folgen, die man zu ordnen und unter allgemeine Grundsätze zu bringen sucht. Im Drange, einer Verlegenheit zu begegnen oder vorzubeugen, nahm man den nächsten Weg zum Ziele und überließ das Gelingen den Umständen, die den Erfolg förderten oder störten. Zeigte sich in einem Gebiete Uebervölkerung, ward den Bewohnern der Raum zu beengt und ein Theil derselben fand auf demselben seinen Lebensunterhalt nicht mehr, entstanden Parteiungen in einem Staate oder einer Gemeinde, ward ihre Stadt oder ihr Gemeindewesen von dem siegreichen Feinde zerstört oder aufgehoben, dann suchten die Bedrängten in der Ferne, was die Heimath ihnen versagte, die Dürftigen Lebensunterhalt, die Bedrückten Freiheit, die Besiegten ein neues Vaterland. Hatte sich die Staatsgesellschaft bis zu einem gewissen Grade ausgebildet, dann traf sie selbst Vorkehrungen, um der Verarmung, dem Misvergnügen, den Parteiungen, einem innern Kriege vorzubeugen, und setzte den Krankheitsstoff in der Entfernung ab, um ihn sich selbst unschädlich zu machen. Die Ursachen, welche Colonieen ins Leben riefen, waren demnach sehr mannigfaltig, und die Mittel der Colonisirung so verschieden als die Ursachen selbst, als die Bildung des Volks, von dem die Colonieen ausgingen, und sein politischer und gesellschaftlicher Zustand überhaupt. Ein kriegerischer Staat, der seine Macht befestigen oder erweitern wollte, legte auf wichtigen Punkten Colonieen an, um durch sie ein bedrohtes Gebiet zu schützen oder zu erweitern, oder eine unzufriedene und unruhige Bevölkerung im Zaum zu halten. Ein Handelsstaat sendete Colonieen aus zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs; die Habsucht, um sich zu bereichern; die Herrschsucht, um Land und Leute sich zu unterwerfen; der Aberglaube oder auch ein wohlwollender Bekehrungseifer, zur Verbreitung des rechten Glaubens. Selbst die Gerechtigkeitspflege hat zur Gründung von Colonieen beigetragen, indem sie das eigene Land von dem Unrathe der Verbrecher, nach ihrer Ansicht, reinigte und denselben in ferne Gegenden brachte. So hatten die Colonieen in ihrem Entstehen einen gar verschiedenen Zweck, und die Auswanderer, die sie bildeten, erfüllten diesen Zweck freiwillig oder gezwungen. Immer hatten die Colonieen indessen die Wirkung, daß sie die Sprache, die Sitten, Bildung und Bedürfnisse des Mutterlandes verbreiteten und, waren sie freundlich aus ihm geschieden, auch eine freundliche Gesinnung für dasselbe bewahrten. So verschieden die Gründe waren, die den Colonieen ihr Entstehen gaben,

---

ten berechnet ist (s. Wendeborn, Ueber Großbritannien, Th. 2, Berlin 1785. S. 21—23. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren §. 18. „Ausbildung des englischen Strafprocesses", und dieses Lexikon Band 1. unter dem Wort: Ableugnung S. 120.) Dann hätte der Nationalgeist der Briten, dem es überhaupt gelang, den Inquisitionsproceß mit seinen Consequenzen fern zu halten (Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipzig 1827. S. 216), weil er mit Mistrauen die Freiheit bewachte (Mittermaier, „Der englische Strafproceß" im 9. Band des Neuen Archivs des Criminalrechts Nr. XX. S. 52+ ff.), keine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit gestattet.

19) Stübel, Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, Band 4. Leipzig 1811. §. 1931. S. 138.

so verschieden zeigten sie sich auch gewöhnlich in ihren Wirkungen. Die Griechen hatten für sie die allgemeine Benennung, die ein Verlassen des väterlichen Hauses, der Heimath bezeichnet (ἀπ-οικία), was auch die Ansiedelung in der Fremde herbeigeführt haben mochte. Nach dem Charakter der Regierungen gestalteten sich auch die Colonieen, welche von denselben angelegt wurden. Eroberer verpflanzten die Bevölkerung eines eroberten Landes, auf deren Unterwürfigkeit sie kein Vertrauen setzten, und vertheilten dieses unter die Sieger. In diesem Geiste haben assyrische Könige schon Colonieen angelegt und in demselben sahen wir auch in späterer Zeit noch Regierungen verfahren, deren Princip asiatische Eigenmacht ist. Länder wurden entvölkert, deren Treue verdächtig war, ihre Bewohner unter das erobernde Volk vertheilt und diesem das Gebiet der Vertriebenen angewiesen. Handelnde Staaten suchten sich gelegene Orte an dem Meere zu sichern, um für ihren Handel Zufluchtsörter, Häfen, Mittel der Verbindung zu Kauf und Tausch und Niederlagen für ihre Waaren zu haben. Solche Colonieen waren ihnen in der Ferne um so unentbehrlicher, da die Schiffer in dem Compasse noch keinen Leiter in der hohen See kannten und sich in der Nähe der Küsten halten mußten, was die Schifffahrt langsam und gefährlich machte. Zu diesem Zwecke legten die Tyrer und Carthager ihre Colonieen an, und diese, die selbst ursprünglich tyrische Colonisten gewesen, hatten solche Ansiedelungen auf den Küsten von Spanien, Madeira und wahrscheinlich noch entfernter. Es ist zu bedauern, daß uns über den Handel, die Schifffahrt und die Entdeckungen dieser Briten der alten Welt bestimmte Nachrichten fehlen. Wie unglückliche Kriege zur Gründung von Colonieen beitrugen, davon haben wir viele Beispiele, unter denen wir hier nur der Ansiedelungen der Trojaner erwähnen wollen. Griechenlands Colonieen bilden einen wichtigen Abschnitt in seiner Geschichte. Das rührigste, geistreichste und freieste Volk der Erde verbreitete auf diesem Wege seine Bildung mit seiner Sprache und Religion, seinen Institutionen, Sitten und Gewohnheiten, und führte, wenn der Ausdruck gestattet ist, in seinen Anpflanzungen und Ansiedelungen einen mächtigen Damm auf, an dem die Wogen des Meeres von asiatischen Heereszügen sich brachen. Diese Colonieen haben wesentlich dazu beigetragen, das Abendland vor dem orientalischen Despotismus, seiner faulen Weichlichkeit und sklavischen Gedankenlosigkeit zu bewahren. Welche Dienste die Colonieen dem Mutterlande und der Menschheit in den persischen Kriegen geleistet haben, bezeugt die Geschichte. Die ewigen Parteikämpfe, welche die griechischen Freistaaten quälten, der bewegliche, zu gewagten Unternehmungen aufgelegte Geist des Volks, die Schwierigkeit, auf beschränktem Raume eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, begünstigten die Versendung von Colonieen, und wie Griechenland den Samen von Kunst und Wissen, religiösen und politischen Anordnungen durch Eingewanderte aus fremden Ländern, aus Aegypten und Phönizien, erhalten hatte, so trug es die zu edlerer Blüthe und edlerer Frucht gereifte Saat wieder in die Fremde. Die Griechen hatten Colonieen in Kleinasien, auf den benachbarten Inseln, an der Küste des schwarzen Meeres, in Thracien und Unteritalien, in Sicilien und Sardinien, im südlichen Gallien und Spanien und selbst in Afrika; Byzanz und Chalcedon an dem Propontis, Neapolis, Brundusium, Cumä, Sybaris und Pästum in Italien, Agrigent, Messina und Syrakus auf Sicilien, in Gallien Massilia, in Spanien Sagunt, in Afrika Cyrene sind bekannte Namen.

Die Römer hatten zahlreiche Anpflanzungen dieser Art und befolgten bei denselben einen bestimmten Plan, der mit dem Geiste der Verfassung wechselte und das Gepräge derselben trug. Unter den Königen, wo der Grund zur künftigen Größe des Staates gelegt ward, bezweckte man vorzüglich Erweiterung des eigenen Gebietes, Einheit der Gesinnungen und Interessen seiner Bewohner und Vergrößerung der Macht. Das Königthum, dem Volke geneigter als die Aristokratie, die sich später an dessen Stelle setzte, suchte durch Verpflanzung der Bürger den Dürftigen Land zu geben und in demselben mit seinen neuen Bewohnern römischen Geist und römische Sitte einheimisch zu machen. In den ersten Zeiten der Republik, wo die Macht und der Einfluß der Patrizier noch überwiegend war, hatte man auch bei Anlegung von Colonieen besonders patrizische Interessen im Auge. Die Reichen und Angesehenen brauchten sie zur Vergrößerung ihres Vermögens und Ansehens, und das meuterische Volk, das den Druck und die Härte der Vornehmen unwillig ertrug,

ward aus der Hauptstadt entfernt. Später, als die Stände sich mehr ins Gleichgewicht gesetzt und die Plebejer größern Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staates gewonnen hatten, stimmte auch die Anordnung der Colonieen mit dem Interesse der Gesammtheit mehr zusammen. Man wollte vor Allem Erweiterung und Befestigung der römischen Herrschaft, bedachte aber auch das Wohl der Einzelnen, die diesem Zwecke dienten. Das Volk hatte in der Sache eine Stimme, und es wurde förmlich berathen, ob eine Colonie an einem bestimmten Orte anzulegen und auf welche Weise dabei zu verfahren sei. Jeder, der Lust hatte, sich dem Unternehmen anzuschließen, ließ seinen Namen in das Verzeichniß der Theilnehmer eintragen. War die Zahl derselben zu groß, dann entschied das Loos. Darauf schritt man zur Ernennung der Führer und Leiter der Colonie (curatores coloniae deducendae) und nach römischer Sitte ward das ganze Verfahren durch die Anwendung religiöser Gebräuche geheiligt, die den römischen Institutionen ein so großes Ansehen und so viel Festigkeit gaben. Es wurden Auspicien gehalten, Reinigungen angestellt, um sich des Schutzes der Götter zu versichern. In dem neuen Vaterlande angekommen, erhielten die Colonisten nach Vorschrift das Jedem zustehende Land. Mit den Eingewanderten ward Roms Haushalt, Verfassung und Sitte in die Colonie verpflanzt. Diese erhielt von der Hauptstadt ihre Gesetze, die sich indessen gewöhnlich von den eigenen gar nicht oder wenig unterschieden, sowie sie auch dieselben Beamten, Angestellte, mit Ausnahme der Consuln und des Senats, ihre Priester und Wahrsager nach dem Muster des Mutterlandes hatte. So war die Colonie diesem nachgebildet, inwieweit es örtliche Verhältnisse, Lage und Umstände erlaubten, und sie wiederholte in verjüngtem Maßstabe die Anstalten und Einrichtungen Roms, selbst die öffentlichen Gebäude, gesellschaftlichen Beziehungen und öffentlichen Belustigungen und Spiele. Man fand in den Colonieen Amphitheater, Capitol und Circus, und Bergen und Flüssen ward nicht selten ein Name ertheilt, der an das aufgegebene Vaterland erinnerte. Als die bürgerliche Gewalt später in der Soldatenherrschaft unterging, wurden Militaircolonieen angelegt, um die Soldaten zu belohnen oder sich verpflichtet zu erhalten. Mit Marius und Sylla wurden diese Colonieen häufig und sie vermehrten sich mit dem Untergange der Freiheit und mit der Allgewalt der Feldherren, aus der das Kaiserreich entstand. Die Bürgercolonieen (coloniae civiles, togatae) hatten als Abzeichen einen Pflug, die Militaircolonieen ein kriegerisches Bild des Standes, dem die Colonisten angehörten; gemischte Colonieen aber, welche beide Stände vereinigten, führten beide Zeichen verbunden, wie man auf manchen Münzen sieht. Die Militaircolonien wurden sehr vervielfältigt, als das ungeheure Reich an seinen entfernten Gränzen sich bedroht sah und die Barbaren durch ihre wiederholten Einfälle eine bewaffnete Macht nöthig machten, die, an Ort und Stelle stets gerüstet, zum Schutze des Landes bereit war. Die römischen Colonieen anzuführen, welche das Reich umgürteten, die unterworfenen Provinzen bewachten, die römische Herrschaft sicherten und römische Sitte, Cultur und Sprache bis in die entferntesten Gegenden der bekannten Welt verbreiteten, wäre zu umständlich und dem Zwecke unseres Werkes kaum entsprechend. Nur die Bemerkung mag hier noch an ihrer Stelle sein, daß die Römer bei ihrer Colonisirung mehr als irgend ein Staat ein System befolgten, das die Mittel zum Zwecke verständig gewählt und kräftig durchgeführt zeigte.

Durch die Völkerwanderung ward die römische Welt zerstört. Die ungeheure, in sich verfallene Macht ging ihrer Auflösung durch innere Fäulniß entgegen, und die Barbaren, durch Noth und Rache getrieben, den Todeskampf der Sieger und Quäler der Erde in der allgemeinen Erschlaffung und Verwirrung ahnend, beschleunigten das Ende einer Herrschaft, die sich schon überlebt hatte. Aus der Verwesung der alten Welt lebte eine neue auf, die sich fast in Allem zum Gegensatze von jener gestaltete. Dasselbe blieb nur, was dieselbe menschliche Natur bei veränderten Verhältnissen und Lagen sich selbst getreu erzeugen muß. Die Völkerwanderung hat die ungeheure Kluft gegraben, welche die Vergangenheit von der Gegenwart trennt. Was jene Großes, Herrliches, Verwerfliches und Beengendes hervorgebracht, ist im Leben untergegangen und nur im Buchstaben wieder auferstanden. Was diese geworden, mit allen Vorzügen und Gebrechen, dazu ward durch die Völkerwanderung die Bahn gebrochen, der Boden vorbereitet und selbst der Same zum

Theil ausgestreut. Sie hat die Mark gesteckt, die den Anfang eines neuen Lebensalters der Menschheit bezeichnet. Wenn nicht Alles trügt, dann beginnt mit der letzten Hälfte des letzten Jahrhunderts der dritte Abschnitt der Weltgeschichte, der keine Völkerwanderung, wohl aber eine Völkerwandlung zu berichten haben wird... Nur langsam konnte sich aus dem allgemeinen Chaos eine Ordnung entwickeln und gestalten. Die Völker wurden auf dem Boden, wo sie sich niedergelassen, heimisch, und es bildete sich ein gesellschaftlicher und politischer Zustand, der den dringendsten Bedürfnissen des Menschen Befriedigung gewährte, dem Eigenthume Schutz, der Person Sicherheit verhieß und an Gewerbe, Künste, Wissenschaft zu denken gestattete. Es regte sich ein Streben nach feinern Genüssen, Lust, zu besitzen, zu gewinnen, sich auszuzeichnen, und der Unternehmungsgeist bei Einzelnen erwachte. Auch Schifffahrt und Handel lebten auf. Dieser Zustand trat indessen mit Umfang und Bedeutung erst im funfzehnten Jahrhundert ein. Allerdings waren vielfältige Unternehmungen vorausgegangen, die in einer Geschichte der Colonisirung nicht übergangen werden dürften, um sie vollständig durchzuführen. Wir übergehen sie, weil der Gegenstand, den wir behandeln, wenig Aufklärung durch sie gewinnen würde. Wir übergehen darum die Seezüge der Sachsen und Normänner und der nordischen Piraten überhaupt, die auf Beute ausgingen, plünderten, auch sich auf erobertem Gebiete freundliche Wohnsitze wählten, wie in England, Frankreich und Sicilien. Diese Ereignisse können noch als im Gefolge der Völkerwanderungen betrachtet werden. Auch könnte man der Kreuzzüge gedenken und einiger Ansiedelungen, welche die Venetianer und Genueser versuchten, die aber keine bleibenden Erfolge hatten. Der Gebrauch des Compasses, mit dem man gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts die ersten Versuche machte, gestattete die Fahrt auf hoher See, weil man zwischen dem Himmel und den Gewässern eine bestimmte Richtung hatte und sich nicht mehr in der Nähe der Küsten zu halten genöthigt war. Eine ferne Welt, bisher verschlossen, that sich nun den muthigen Schiffern auf. Die Wasserwüste, welche die Länder geschieden, ward zum Verbindungsmittel, und leichter und schneller gelangte man zu den entferntesten Gegenden, als auf festem Grunde bei allem Aufwande von Kräften, die den Verkehr erleichtern, dahin zu kommen möglich wäre. Die Portugiesen betraten vor Andern die geöffnete Bahn. Sie fanden (1498) den Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, dessen Schätze die lüsternen Europäer immer angezogen hatten. Der gesegnete Orient bot einen Reichthum von Bequemlichkeiten und Genüssen dar, die das Abendland sich zu verschaffen suchte. Der Handel, der bisher seinen Weg mit großen Kosten und Gefahren mühselig durch weite und unsichere Länderstrecken hatte nehmen müssen, fand eine gebahntere, bequemere Straße über den Ocean. Die Portugiesen setzten sich erst auf Malabar fest, wo sie Niederlassungen gründeten, gelangten dann nach Ostindien, wo sie, wie auf den Küsten Afrikas, haltbare Stellungen nahmen. Hier hatten sie Mozambique und Melinda, Ormuz und Mascate im persischen Meerbusen, Goa auf Malabar, Negapatnam und Meliapur auf Coromandel, Malacca auf Malacca und mehrere feste Stellungen auf Java, Ceylan, Sumatra und Borneo, und waren im Besitze des Alleinhandels mit Ostindien. Diese glänzende Periode der portugiesischen Seemacht war indessen von keiner Dauer. Der äußern Größe fehlte die innere Selbstständigkeit, der lebenskräftige Unternehmungsgeist und die Ausdauer des Volkes und seiner Regierung. Sie war mehr ein Geschenk des Zufalls, der Oertlichkeit und vorübergehender Verhältnisse, als das wohlverdiente Resultat der Anstrengung, des Muthes, des Fleißes und einer klugen Berechnung. Mit der Persönlichkeit der Regenten wechselte der Geist der Regierung, die ihren Werth und ihre Bedeutung von jener erhielt. Die Einzelnen suchten eine schnelle Bereicherung und den Gewinn der flüchtigen Gegenwart erwarb man nur zu oft mit dem Verluste einer langen Zukunft. Die Willkürherrschaft lähmte die freie, unternehmende Thätigkeit, und unter der weltlichen Tyrannei und dem Einflusse der Geistlichkeit, die allenthalben nur das Wohl der Kirche, nehmlich das eigene, sah, sank die Nation zur frömmelnden Indolenz und Unduldsamkeit herab, die immer im Gefolge des Despotismus und des Aberglaubens sind. Portugal verlor seine Selbstständigkeit an Spanien und mit ihr, am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, fast alle seine Besitzungen, Brasilien ausgenommen, dessen Werth es nicht kannte.

Die reiche Erbschaft fiel zum größten Theile den Niederländern zu, die ihre Freiheit heldenmüthig im Kampfe gegen die Spanier errangen und behaupteten. Der muthige und unternehmende Columbus führte (1492) der alten Welt eine junge Schwester zu, die, reich an einer großen Zukunft, auf das Schicksal der Familie der Menschheit einen nicht geahnten, vielleicht jetzt noch nicht ganz verstandenen Einfluß haben sollte. Spanien fand einen Erdtheil, wie man eine unverdiente Erbschaft oder im Spiele einen hohen Gewinn mit geringem Einsatz findet, und machte auch, wie ein unverständiger, lachender Erbe und leichtfertiger Spieler, Gebrauch davon. Spanien erwarb Cuba, Jamaika, Portorico, auf Domingo ein reiches Gebiet, so viel ihm davon gelüstete, später die herrlichen Reiche Mejico, Peru, Chile, Neugranada und Quito. Die Abenteurer zogen in Schaaren nach der neuen Welt, und sie wie die Regierung trieb nur Durst nach Gold, die Habsucht, die schmutzigste aller Leidenschaften, mit der grausamsten, dem finstern Fanatismus des Aberglaubens, im Bunde. Die Spanier verstanden es, eine Welt zu verwüsten, aber nicht einmal zu ihrem Vortheil zu benutzen, viel weniger ihren Vortheil mit dem der Eingebornen mit kluger Habsucht in Einklang zu bringen. Von einem Systeme der Colonisirung ist hier nicht die Rede. Eine Heerde Tiger stürzt sich mit blutgierigem Heißhunger auf wehrlose Schafe, und ist dieser gestillt, dann setzt sie das Würgen aus Mordlust fort. Das Thier ist menschlich gegen den Menschen, der zur blinden thierischen Lust den überlegenen menschlichen Geist gesellt. Es giebt keinen Abschnitt in der Weltgeschichte, in welchem die Tyrannei und der Aberglaube mehr Greuel gehäuft hätten, als der mit Blut geschriebene der spanischen Herrschaft in Amerika. Rächten sich die Sünden der Väter an ihren Kindern, wie lange müßte Spanien noch eine Hölle für seine unglücklichen Bewohner sein! Aber es ist grausam, wenn Kinder büßen, was ihre Väter verschuldet haben; es ist grausam, obgleich unsere Gerechtigkeit, selbst das Schicksal, oft sich diese Grausamkeit vorzuwerfen haben. Aber die Wege des Schicksals sind uns dunkel, da die Grausamkeit unserer Gesetze anerkannt verwerfliches Menschenwerk ist, das wir zu verantworten haben. Nachdem die spanische Herrschaft der ihr unterworfenen neuen Welt den Frieden des Kirchhofs gegeben hatte, ordnete sie die Angelegenheiten derselben nach ihrer Weise. Vier Vicekönige und acht Generalcapitaine wurden eingesetzt, die das Land regierten. Die obere Leitung war einem hohen Rathe von Indien vorbehalten, der in Spanien seinen Wohnsitz hatte. Nur Spanier durften den Handel treiben, der einzig auf den Vortheil des Mutterlandes und besonders der Regierung berechnet war. Die Eingebornen, die das Schwert, das Feuergewehr, der Scheiterhaufen, die abgerichteten Hunde und das Elend und der Hunger verschmäht hatten, waren die Lastthiere und Sklaven ihrer spanischen Herren. Die Europäer suchten vor Allem schnellen Reichthum, Gold, Silber und Edelsteine, und da die neue Welt diese Schätze im Ueberflusse darbot, ging das ganze Streben auf den Gewinn derselben. Gruben und Hütten wurden allenthalben angelegt, wo sich edle Metalle zeigten, und die arbeitsfähige Bevölkerung in die Nacht der Schachte versenkt, um den verborgenen Reichthum zu Tage zu fördern. In den Gruben und Hütten lebten die Unglücklichen ein elendes Leben, wenn man es anders ein Leben nennen kann, von dem sie nur ein früher Tod befreite. Ganze Völkerstämme sind auf diese Weise umgekommen und ausgestorben. Wo sich, zum Verdrusse der Habsucht, weder Gold noch Silber fand, begnügte sie sich mit dem Anbau des Landes. Man legte Pflanzungen an, um die Colonialerzeugnisse für den Handel zu gewinnen. Da es sich nun zeigte, daß die Eingebornen für die harte Arbeit zu schwach oder nicht zahlreich genug waren, verfiel der höllische Scharfsinn der Habsucht auf den Sklavenhandel, das Brandmal europäischer kunstreicher Verworfenheit. Die Schwarzen wurden ihrem Vaterlande mit Gewalt und List entführt, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, wenn sie nur gesund und kräftig waren, in Schiffsladungen aufgeschichtet, wie Waaren zum Verkaufe ausgestellt, wie Vieh erhandelt und an ihren Bestimmungsort getrieben, wo sie wie Vieh zur Arbeit angehalten wurden. Dagegen hatten Politik, Religion und Menschlichkeit Nichts einzuwenden. Nur selten ließ sich ein Schrei des Entsetzens und des Abscheues aus der Brust Einzelner vernehmen. Es waren die Ideologen ihrer Zeit. Selbst die gelehrte Niederträchtigkeit hatte Gründe der Rechtfertigung für den Menschenhandel und wußte anatomisch darzuthun, daß die Neger keine

Menschen seien, keine Menschen wie wir, und doch können nur Menschen wie wir wahrhaft Menschen sein. Und wir haben die Stirn, von Menschlichkeit und Menschenrechten, von Christenthum und Civilisation zu reden und mit vornehmem Stolze auf den Helotismus der Alten und ihre Sklaven herabzusehen! Das war das System der Colonisirung der Europäer, das die Spanier mit aller Grausamkeit durchführten. Der einzige oberste Grundsatz, der sich geltend machte, hieß Habsucht, Habsucht, der auch Mord und Raub erlaubte Mittel sind. Nur spanische Waaren durften in die Colonieen eingehen und zwar mit unmäßigen Zöllen. Kein Eingeborner, selbst wenn er von spanischen Eltern stammte, konnte ein Amt bekleiden, eine öffentliche Stelle versehen. Es war als Grundsatz aufgestellt und als Regierungsmaßregel durchgeführt, daß man den Eingebornen jeden Unterricht, jedes Mittel des Wohlstandes erschwerte oder unmöglich machte. Wer von ihnen lesen und schreiben konnte, ward vorzugsweise mit dem Tode bestraft, wenn der Würgengel, um, wie man sagte, Frieden und Ordnung zu erhalten, das Land durchzog. Nach solchen Vorgängen läßt sich begreifen, daß die Colonieen, die kein dankbares Gefühl, kein Vortheil an das Mutterland knüpfte, das bleierne Joch brachen und abwarfen, das sie erdrückte, sobald sich die Möglichkeit dazu zeigte. Nur Gewaltthätigkeit konnte ihr Werk erhalten, das sie erschaffen hatte, und mit dem Verluste der Gewalt ging auch ihre Schöpfung unter. Die Colonieen erklärten ihre Unabhängigkeit und gaben sich freie Verfassungen. Aber die Freiheit, so leicht erklärt, wird schwer errungen und noch schwerer behauptet. Die greuelhafte Willkür der spanischen Herrschaft und der finstere, menschenscheue Aberglaube hatten auf dem fruchtbaren Boden keinen Samen ausgestreut, aus dem die Freiheit sich so leicht entwickeln und aufblühen konnte. Lange innere Kämpfe mußten das Unkraut entwurzeln und die Erde mit Blut düngen, um dieselbe für eine bessere Ernte zu befruchten. Die Freiheit beseelt, die Willkür kann nur entseelen, und wenn man die Ruhe der Leichen liebt, dann giebt sie der Despotismus am sichersten. Ist aber auch der Tod durch Sklaverei nur ein Scheintod, weil der Lebensfunke der Freiheit nie ganz in der menschlichen Brust erlischt, dann gehört doch Viel dazu, um den Scheintodten zum kräftigen Leben zu erwecken. Das nun ist das Werk, mit dem das amerikanische Festland, welches sich von Spanien im Jahre 1810 loszureißen begann, seit dieser Zeit beschäftigt ist.

In den ostindischen Gewässern entrissen die betriebsamen Holländer den Spaniern und Portugiesen eine Besitzung nach der andern. Sie gründeten Batavia, bemächtigten sich aller portugiesischen Niederlassungen, Goa ausgenommen, setzten sich in den Besitz des Handels mit China und Japan und legten auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (1653) eine Colonie an, welche die Verbindung mit Ostindien erleichterte und sicherte. Zum Betriebe des Handels mit dieser Weltgegend hatten sich verschiedene Gesellschaften in Holland gebildet, die von der Regierung (1602) zu einer einzigen verbunden wurden, um in ihre Unternehmungen mehr Einheit und Nachdruck zu bringen. Dieser Gesellschaft ertheilte sie Hoheitsrechte über die eroberten Länder und ließ so den Speculationsgeist des Handels walten. Auf gleiche Weise bemüheten sich die Holländer, auch an dem westindischen Handel Theil zu nehmen, und errichteten (1621) eine westindische Gesellschaft. Ihre Bemühungen auf dem Festlande hatten keinen günstigen Erfolg und sie begnügten sich mit einem einträglichen Schleichhandel, den sie von verschiedenen Punkten trieben, und mit den bedeutenden Ansiedelungen von Surinam, Berbice, Essequebo und Paramaribo, die sie so glücklich waren zu behaupten. Als der gefährlichste Mitbewerber im Reiche der Gewässer trat England auf, das Alles begünstigte, was Unternehmungen dieser Art fördern kann, Lage des Landes, Charakter des Volkes und vorzüglich eine freie Verfassung, die der Einsicht und dem Unternehmungsgeiste einen angemessenen Spielraum und dem Besitze Sicherheit gewährt. Schon 1600 hatte sich eine ostindische Gesellschaft gebildet, und die Briten waren im Besitze von St. Helena und mehreren Punkten auf dem ostindischen Continente. Der Erfolg zeigte sich ihnen günstig, wurde aber bald durch innere Unruhen unterbrochen, die alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit im eigenen Lande auf sich lenkten. England war unter Karl I. und dessen ersten Nachfolgern zu sehr mit sich selbst beschäftigt, als daß es sich entfernten Gegenden mit Beharrlichkeit hätte zuwenden können. Da sich aber seine Verfassung begründet hatte und die Verwaltung geregelt war, schenkte es der

Schifffahrt und dem Handel, der Quelle seiner Macht und seines Reichthums, alle Aufmerksamkeit. Anfangs beschränkten sich seine Besitzungen auf Madras; Calcutta und Bencoolen, dann gewann es Pondichery und endlich Bengalen und gründete durch neue Eroberungen, die es mit Gewalt und List zu machen wußte, das ungeheure Reich, gegen welches das Mutterland selbst nur eine Provinz zu nennen ist. Noch immer schreitet die britische Herrschaft in Ostindien weiter und fügt zu dem unermeßlichen Lande neues Land und zu den zahllosen Unterthanen neue Unterthanen. Die Regierung, verständig in ihrer Einsicht und klug in ihren Mitteln, sieht die Gefahr, die ihrer Macht und ihrem Reichthume in Ostindien droht, und sucht der Katastrophe, die vielleicht näher ist als man glaubt, durch zweckmäßige Verbesserungen in der inneren Verwaltung vorzubeugen und der gefährlichen Einwirkung des russischen Colosses, der immer vorwärts schreitet, nach Kräften zu begegnen. Auch in Amerika hatten die Engländer früh festen Fuß gefaßt und schon unter Jakob I. Jamestown daselbst gegründet. Die inneren Unruhen, die das Mutterland zerrütteten, waren dieser Colonie besonders günstig. Die politischen und religiösen Streitigkeiten, welche die Briten in feindliche Parteien spalteten, die sich bekämpften, verfolgten und unterdrückten, bestimmten Viele, ihre Heimath zu verlassen und in der Fremde zu suchen, was sie dort nicht fanden: Sicherheit und Freiheit des Glaubens und der Meinung. Diese Menschen waren es besonders, die den Kern bildeten, aus dem der breitästige, stämmige Baum der Vereinigten Staaten erwachsen ist, in dessen Schatten so viele Völker verschiedener Welttheile ruhen. Was ihnen in dem Vaterlande versagt war, fanden sie in dem wenig beachteten Amerika und gestanden Andern zu, was ihnen selbst war verweigert worden, Freiheit oder doch wenigstens Duldung. Es waren Menschen, größtentheils nicht ohne Bildung und Gesittung, die aus edlern Gründen, als weil sie sich bereichern wollten, in der neuen Welt sich niederließen. Die Colonie vermehrte sich rasch und gewann bald an Umfang. So besaßen die Engländer bald ein bedeutendes Gebiet in Nordamerika, das sich auch durch friedliche Erwerbungen erweiterte. Dann gelangten sie zum Besitze von Barbados (1641), von Jamaica (1655), später von New-Foundland, Akadien, Terre-neuve und Cap Breton und (1762) von Canada. Sie verloren die Besitzungen von Nordamerika, aus denen sich die Vereinigten Staaten bildeten, deren Unabhängigkeit sie sich nach einem fruchtlosen mehr als zehnjährigen Kampfe (1783) anzuerkennen genöthigt sahen. Sie fühlten diesen Verlust schmerzlich, den selbst große Staatsmänner, wie Lord Chatam, für bedenklich hielten. Die Erfahrung zeigte indessen, daß England die gefürchteten Nachtheile nicht empfand und aus dem freien Handel mit seinen ehemaligen Colonieen größere Vortheile zog, als die gezwungene Abhängigkeit bei einer kostspieligen Verwaltung gebracht hatte. Während der französischen Revolution bemächtigte es sich der meisten Colonieen Frankreichs und Hollands, behielt aber von denselben nur wenige, von denen das Vorgebirge der guten Hoffnung und Isle de France die bedeutendsten sind. Schon früher (1788) hatte es in Australien die Colonie von Botanybai gegründet und später auf Otaheiti und den Sandwichinseln Erwerbungen gemacht. England, bis jetzt noch die erste Seemacht der Welt, die auch, wenigstens in Europa, so bald keine Nebenbuhlerin zu fürchten haben wird, befolgt ein System, das den Forderungen der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Klugheit mehr entspricht als das irgend eines andern Staates. Auf allen Meeren hat es feste Punkte, die seinen Handel schützen und seinen Flotten dienen. Es begünstigt die Entwickelung der innern Kräfte der Gebiete, die ihm unterworfen sind, fördert Fleiß und Thätigkeit, Cultur und Freiheit durch bürgerliche Gesetze und selbst durch politische Institutionen, die den eigenen nachgebildet sind. So verfährt es in Canada, auf den sieben Inseln und Malta und an andern Orten und es erreicht dadurch den Zweck, daß es die Bewohner seiner entfernten Besitzungen durch ihr eigenes Interesse dem Mutterlande ergeben erhält. In allen englischen Colonieen findet man Altengland wieder, inwieweit der Zustand der Bevölkerung diese Annäherung und allmälige Gleichstellung erträgt, und wenn es auch, wie es sich von selbst versteht, bei allen diesen Anordnungen seinen eigenen Vortheil nicht vergißt, dann sucht es doch den Vortheil der ihm Untergebenen mit dem seinigen in Einklang zu bringen. Es ist mehr als ein anderer Staat ein Mutterland, das die seiner Pflege Zugefallenen als Glieder der gro-

ßen Familie heraufzubilden sucht. Frankreich wird denselben Weg verfolgen und sich einer Ordnung der Dinge günstig zeigen, die mit den Grundsätzen, auf welchen seine Verfassung ruht, und mit den Institutionen, die es sich selbst erkämpft, nicht im Widerspruche stehet. Noch hat dieser Staat in Asien Carical, Mahé und Pondichery, in Afrika außer einigen nicht sehr bedeutenden Niederlassungen die Insel Bourbon und auf Madagaskar einige Factoreien. Das junge Algier kann sehr wichtig werden, wenn die Regierung, wie sich erwarten läßt, die nöthigen Maßregeln nimmt, um alle Vortheile zu benutzen, die diese Colonie darbietet. Noch ist der innere Zustand des Mutterlandes zu unbestimmt, die Stellung der höchsten Staatsgewalt zu ungewiß, als daß man auf die Zukunft mit Sicherheit zählen könnte. Auch hängt Viel von den Verhältnissen ab, die sich zwischen Frankreich und England noch gestalten. In jedem Falle bietet die Nordküste von Afrika ein schönes Gebiet, das für den Samen einer reichen Ernte empfänglich ist. Endlich besitzen die Franzosen in Westindien Guadeloupe, Mariegalante und Martinique, und Cayenne auf dem festen Lande. Noch andere Staaten, wie Dänemark, Schweden und Rußland, haben auswärtige Besitzungen, die den Namen Colonieen führen, und diese unterscheiden sich wenig in der Art der Anlegung und Behandlung von den meisten übrigen, die wir angeführt. Es werden den Colonieen verschiedene Benennungen gegeben, die sie von dem Zwecke haben, den man bei ihrer Anlegung gehabt. So unterscheidet man 1) Bergwerkscolonieen, 2) Pflanzungscolonieen, 3) Handelscolonieen, 4) Strafcolonieen, welche mit Verbrechern bevölkert werden, und 5) Militärcolonieen. Keine dieser Colonieen, in deren Eintheilung übrigens Unbestimmtheit und Willkür liegt, hat sich rein erhalten und die Colonisten dienen oft einem und dem andern Zwecke. Zeit und Verhältnisse können ihre Bestimmung auch verändern, und wir haben eine neue Art Colonieen entstehen sehen, die man Befreiungscolonieen nennen könnte. Wie man sich früher zur Entführung der Schwarzen verstanden hatte, um sie zum Anbau der Colonieen als Sklaven zu verwenden, so sendet man die Schwarzen aus den Colonieen wieder nach Afrika zurück, giebt ihnen die Freiheit, Werkzeuge zu Ackerbau und Gewerben, bürgerliche Einrichtungen mit den nöthigen Gesetzen und läßt sie sich selbst regieren und verwalten. Zu diesem edlen Zwecke haben sich in den Freistaaten von Nordamerika, wie früher auch schon in England, Gesellschaften gebildet, welche die Unternehmung leiten und die nöthigen Mittel zur Ausführung derselben zusammentragen. Eine solche Colonie gedeiht unter dem Namen Liberia, südlich von Sierra Leone, die das merkwürdige Beispiel eines kleinen Staates von Negern darbietet, die ihre Richter, ihre Verwaltung und ihr Kriegswesen nach dem Muster der Freistaaten haben und alle Stellen mit Leuten aus ihrer Mitte besetzen. Die große Anzahl der Schwarzen in ihrem Sklavenstande, den sie ungern ertragen, schien den freien Weißen bedenklich, und St. Domingo hatte ein Beispiel gegeben, das gefährlich wirken konnte. Dieser Umstand rieth die Vorsicht an, die Sklaven zu vermindern und ihr Schicksal, wo sie beibehalten worden, so zu mildern, daß die Verzweiflung sie nicht zur Empörung treibt. So führt auch hier, wie wir es an andern Orten schon gesehen, die Furcht vor der Revolution am gewissesten zur Reform. Die Revolution ist also der Weg zur Reform geworden, und zu dieser muß man sich verstehen, wenn man jene vermeiden will. Verständige Conservative geben die Hälfte auf, um das Ganze nicht zu verlieren. In der Behandlung der Colonieen werden sich bedeutende Veränderungen ergeben, wenn man anders Colonieen haben will. Die bürgerliche Gesellschaft hat ein Geist durchdrungen, der ihre Umgestaltung dringend macht. Es wird ein böser Geist, wo die Gewalt ihm herrisch entgegentritt und seinen gerechten Forderungen mit schnödem Uebermuthe Gehör versagt. Er ist ein guter Geist, wenn man ihn erkennt, sein Verlangen zu verstehen und zu würdigen sich die Mühe geben will. Er ist ein Geist des Fortschreitens, der Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Man darf sich nicht wundern, wenn man die Colonieen nach Grundsätzen angelegt und geleitet sieht, die nur Willkür, Eigennutz und Selbstsucht athmen. Die Colonieen waren dem Mutterlande ein Mittel zum Erwerbe, zur Bereicherung. Der Vortheil, den es aus ihnen ziehen konnte, schien ihm erlaubt. Die Colonieen waren nicht Glieder der großen Familie des Staates, sondern in ihrem Dienste. Was ließ sich für das Wohl der Colonieen Besseres fordern und hoffen, da im eignen Lande nach der Ver-

schiedenheit der Stände dieselbe Ansicht, derselbe Grundsatz galt? Was konnte ein Staatsrecht, eine Verfassung Colonisten geben, die dem eigenen Bürger, dem Unterthan so wenig gab? Welche Ansprüche konnten Colonieen an eine Staatswirthschaft machen, die im eigenen Staate Nichts von Wirthschaft wußte, als wie die Einnahmen zu vermehren und die Ausfälle zu decken seien? Das hat sich sehr geändert und zum Bessern gewendet, das zum Bessern weiter führen wird, und die Verbesserungen, deren sich die europäischen Staaten erfreuen, bleiben nicht ohne wohlthätige Wirkung für die übrige Welt und besonders für die Colonieen. Das Mutterland, welches solche auf die Dauer erhalten will, muß der Tochter Colonie eine wahre Mutter werden, der man sich aus Neigung und Achtung und zu seinem eignen Besten verbunden fühlt und ergeben ist. Geschieht das nicht, dann trennt man sich von dem Lande, dem man mit Vortheil und Ehre nicht angehören kann. Und doch werden sich endlich, den Gesetzen der Natur gemäß, auch diese Familienbande lösen und das erwachsene Kind des Hauses den väterlichen Heerd verlassen, um sich den eigenen zu bauen. Es kommt eine Zeit, wo die Natur in den Genuß aller ihrer Rechte tritt, die ihr der Unverstand, die Leidenschaft des Menschen, Herrschsucht, Eitelkeit und Geiz entzogen hat. Die Menschen werden freilich keine Engel, aber Menschen werden und die beste Welt wird der Traum eines Philanthropen, das System eines Weisen, die Lehre eines Gottgesandten nie erschaffen; aber die Welt, die einmal ist, wird eine bessere werden, wenn die Menschen gebildeter, das heißt menschlicher geworden sind. Die Fortschritte des gesellschaftlichen Lebens in Cultur, Kunst, Wissenschaft, Gewerbe und Handel, die Bedürfnisse, die daraus entstehen, und die Noth, die sie herbeiführen, wenn wir in der neuen Lage bei der alten Anordnung beharren wollten, machen unsern Zustand besser, wenn wir selbst auch nicht besser würden. Wir sind gezwungen, vorwärts zu gehen. Wir werden zu Verbesserungen genöthigt; die Böswilligsten müssen zu ihnen stimmen, sie begünstigen, weil nur das Bessere vor dem Schlimmern bewahren kann. Es ist die Macht der Dinge, die uns unwiderstehlich führt. Die Revolutionen machen die Reformen, und nur durch diese entgeht man jenen, in dem Sinne nehmlich, wie wir sie nehmen, im politischen. Die Revolutionen aber, deren Werk die Staatsrevolutionen sind, wenn wir ihnen durch Reformen nicht zu begegnen wissen, macht die Natur. Jeder Tag ist ein neuer Satz in ihrer Revolutionsgeschichte. Wir müssen dem Ziele näher, wir kommen ihm näher, wie und auf welchem Wege, das ist uns unbekannt. Wir übersehen den Weg erst, wenn er zurückgelegt, und schließen höchstens mit einiger Wahrscheinlichkeit von dem was da gewesen, auf das was kommen wird. Das Schicksal führt uns, wir mögen wollen oder nicht. Was aber auch kommen mag, in Beziehung auf Colonieen wird es sich bewähren, daß der Mensch nicht scheiden oder verbinden soll und kann, was die Natur verbunden oder geschieden hat. Jeder wird Herr in seinem Hause sein und, um fremde Einsprache unbesorgt, sein Hausrecht üben. Dahin wird, dahin muß es kommen; aber da sind wir noch nicht, und es wird noch manches Jahrhundert vergehen, bis wir dahin gelangen, bis die Bevölkerung, die Bildung, der gesellschaftliche und politische Zustand der Völker und ihre Bedürfnisse in den verschiedenen Welttheilen sich in eine Art von Gleichheit gesetzt. Bis dahin werden Ansiedelungen in fremden Ländern möglich, selbst nützlich und vielleicht geboten sein. Der Erfolg derselben hängt von den Grundsätzen ab, die man dabei in Anwendung bringt. Die Colonieen können ein Segen, eine Wohlthat für die Gegenden sein, in denen sie angelegt werden, wie für die Colonisten, die man dahin verpflanzt. Unsere Zeit besonders fordert in vielen Theilen Europas dazu auf. Es wird für die Weisheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit der Regierungen zeugen, wenn sie manchen schweren Leiden, welche jetzt die Gesellschaft quälen, auf diesem Wege zu begegnen wissen. Uebervölkerung, Dürftigkeit, die aus ihr und der grellen Ungleichheit des Vermögens entsteht, Parteiungen, welche durch politische und religiöse Gesinnung die Gesellschaft entzweien und beunruhigen, stimmen viele Menschen zur Auswanderung, die der Staat aus eigenem Interesse befördern sollte. Warum sucht er den innern Frieden nicht zu erhalten, indem er die feindseligen Elemente ausscheidet, die nach dieser Scheidung streben? Warum verbinden sich nicht Staaten, die in dieser Hinsicht einen gemeinschaftlichen Vortheil haben, um den Auswanderungslustigen unter den besten Bedingungen Land zu An-

siedelungen anzuweisen? Eine heilige Allianz, die diesen Zweck verfolgte, würde eine heilige in jedem Sinne sein, weil sie sich in jeder Hinsicht wohlthätig erwiese. Warum ist man nicht darauf bedacht, Strafcolonieen anzulegen, in denen die Sünder für die Gesellschaft, gegen die sie gesündigt haben, gestorben wären, für ihr eigenes Wohl, das Wohl der Ihrigen, in mancher Beziehung für das Wohl der Gesammtheit aber fortlebten? Gerade der Zwiespalt, der den innern Frieden der Staaten stört, vermehrt die politischen Verbrechen, wie Armuth und Mangel an Unterricht und Bildung die bürgerlichen. Ziehen wir es vor, die Strafen unmenschlich zu häufen, die Zucht- und Correctionshäuser zu bevölkern, die Ausgaben des Staates für solche Anstalten zu vermehren, in ihnen die Sträflinge, deren Verderbtheit noch nicht vollendet ist, gänzlich zu verderben, da wir ein leichteres, edleres und wohlfeileres Mittel, den Zweck der Strafgesetzgebung zu erreichen, in Colonieen haben? J. Weitzel.

Columbia. Die Föderativrepublik Columbia ist aus dem spanischen Vicekönigreich Neugranada und dem Generalcapitanate Caraccas sowie aus den Provinzen Veragua und Panama erwachsen. Schon Columbus selbst hatte einzelne Theile dieses Gebietes bereiset. Das Gebiet von Caraccas erkaufte 1528 die Augsburgische Familie Welser zu erblicher Lehnsherrschaft, aus deren Händen es jedoch 1550 an den Staat zurückkam. Von dort aus wurden die Eroberungen gegen Westen und Süden fortgesetzt und gediehen bald zu einem solchen Umfange, daß schon 1719 ein eigenes Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet wurde. Auch diese Provinzen schlummerten Jahrhunderte lang in sorgloser Unterwerfung. Der erste Versuch, sie zum Aufbieten ihrer eigenen Kraft anzuregen, geschah im dynastischen Interesse des spanischen Königs. Aber in Caraccas selbst ward der Mann geboren, der zuerst den kühnen Gedanken faßte, das spanische Amerika von dem Geschicke des Mutterlandes loszureißen. Bereits 1804 ging der spanische General Miranda, aus Caraccas gebürtig, nach London, um die englische Regierung zur Unterstützung seines Unternehmens, einer Revolutionirung dieser reichen Provinzen, zu bewegen. England mochte sich nicht offen für einen Versuch so gefährlichen Beispiels erklären. Auch die Vereinigten Staaten, an die er sich 1805 wendete, wollten, mit Frankreich gerade in manchen Unterhandlungen begriffen, sich seines Planes nicht annehmen. Endlich brachte er auf eigne Hand etwa 300 Mann zusammen, mit denen er auf drei Schiffen am 27. März 1806 unter Segel ging. Die spanische Macht in Südamerika mit geringeren Mitteln anzugreifen, als mit denen einst sie selbst gegen das wehrlose Reich der Indianer errichtet worden war, würde allzu verwegen erschienen sein, wenn nicht Miranda auf die Stimmung seiner Landsleute gerechnet hätte; wie es sich zeigte, irrig. In Caraccas war man auf seine Ankunft vorbereitet, und als er sich der Küste näherte, ward er so kräftig empfangen (28. April), daß er froh sein mußte, mit Verlust zweier Schiffe, deren Mannschaft ermordet wurde, nach Trinidad zurückkehren zu können. Jetzt nahm sich aber Lord Cochrane, der die englische Seemacht in jenen Gewässern befehligte, seiner an, und bereits am 24. Juli segelte er mit 500 Freiwilligen und einigen englischen Kanonenböten wieder von Trinidad ab, landete und besetzte am 3. August Vela de Coro. Er erließ Aufrufe an die Eingebornen zu Gunsten der Freiheit und Unabhängigkeit; aber Niemand wagte, sich mit ihm zu vereinigen. Er verließ Coro und näherte sich dem Ufer, die Engländer um Hilfe beschickend. Von den Spaniern am 11. und 12. August angegriffen, zog er sich am 13. auf die Insel Aruba zurück. Dorthin sendete zwar Cochrane ein Linienschiff und zwei Fregatten; aber das Gerücht von dem Abschluß eines Präliminarfriedens zwischen England und Frankreich verhinderte deren thätige Mithilfe. Miranda ging nach Trinidad und 1807 nach England zurück. So war dieses Unternehmen wie das der Engländer auf Buenos Ayres (s. d. Art.) gescheitert. Die Idee aber blieb und wucherte fort. Allerdings bestand noch die große Anhänglichkeit der Creolen an die spanische Herrschaft; aber auf je höhere Proben dieselbe allmälig gestellt wurde, desto schwärzer trat die Undankbarkeit hervor, mit der sie belohnt ward. Und während gerade die Creolen selbst dem König Ferdinand VII. treu blieben, die Emissäre der Junten mit Jubel empfingen und die Unternehmungen der spanischen Patrioten eifrigst unterstützten, waren es die altspanischen Statthalter, die Günstlinge des Hofes, welche schwankten, ob sie nicht nach Beamtenart

der bestehenden Josephinischen Regierung sich anschließen sollten. Das Volk dagegen verbrannte die Manifeste Napoleon's, verjagte seine Emissäre und schritt (15. Juli 1808) zu Caraccas sogar thätlich gegen die Franzosen ein. Trotz der Weigerung des Generalcapitäns rief das Volk Ferdinand VII. zum König aus. Die Errichtung einer Junta ward im Anfang noch verhindert. Aber bereits am 10. August 1809 entstand eine solche zu Quito unter Leitung des Marquis von Selva Alegre. Hierauf berief der Vicekönig Amar zum 7. September eine Versammlung von Notablen nach Bogota, die einmüthig diesen Vorgang billigte und Nachfolge forderte. Aber nicht so Etwas lag in Amar's Plane. Vielmehr sprengte er die Junta von Quito mit Waffengewalt auseinander. Trotz der versprochenen Amnestie wurden viele Patrioten verhaftet und (2. Aug. 1810) gegen 300 ermordet. Die Unzufriedenheit wuchs mit der steigenden Verwirrung der Angelegenheiten des Mutterlandes. Der Generalcapitän Empanan wollte auf keine Maßregel eingehen, durch welche die Colonieen selbst für das Interesse der spanischen Dynastie gesorgt hätten. Da erhoben sich die Bewohner von Caraccas; die Truppen vereinigten sich mit ihnen; die spanischen Befehlshaber setzte man ab und errichtete am 19. April 1810 eine Junta suprema zu Caraccas. Als in einer zufälligen Rauferei zwischen Spaniern und Creolen zu Bogota die Creolen gesiegt hatten, ward auch dort im Juni 1810 eine Junta eröffnet. Die Regentschaft von Cadix aber erklärte (31. Aug.) Caraccas in Blokadestand und seine Einwohner für Rebellen. Bald brach der Bürgerkrieg aus, den die Spanier durch Grausamkeit, die Franzosen durch Emissäre und Versprechungen aller Art nährten. Denn Frankreich erkannte jetzt den Vortheil, den eine Entziehung der aus den Colonieen der spanischen Nationalregierung zuströmenden Hilfe ihnen bringen mußte. — Die Insurgenten von Caraccas wendeten sich jedoch lieber an die englische Regierung. Letztere ermahnte zur Aussöhnung; man möge die Regentschaft von Cadix anerkennen. Würde Spanien in Europa dem französischen Joche erliegen, dann werde England die Colonieen mit aller Kraft unterstützen, damit sie diese Reste der Monarchie dem rechtmäßigen König erhalten könnten. Der in gleicher Absicht nach Caraccas gesendete Obrist Robertson fand jedoch, daß die Stimmung entschieden feindlich gegen die Regentschaft von Cadix sei. Allerdings verharrte diese in ihrer Verblendung. Zwar nahmen die Cortes (6. Juni 1811) die englische Vermittelung an; allein unter Bedingungen, die ganz den Stolz und die Härte der Spanier athmeten. Man forderte augenblickliche Unterwerfung und versprach nur dereinstige gehörige Beachtung der Beschwerden. Würden die Colonieen nicht einwilligen, so sollte England sie zur Unterwerfung zwingen helfen. Die englischen Bevollmächtigten schlugen neue Bedingungen vor, worunter: vollkommene Amnestie, billiger Antheil an der Repräsentation, Gleichheit bei Besetzung der Staatsämter und freier Handel. Aber die Cortes, besonders von dem Cadixer Handelsstand, der seine Monopole nicht aufgeben wollte, angereizt, verwarfen die Vorschläge (13. August).

Das Verfahren der Colonieen hatte noch nicht zu solcher Strenge veranlaßt. Zwar waren in fünf Provinzen von Venezuela, in Caraccas, Cumana, Margarita, Varinas und Guyana, Junten gebildet worden. (Die sechste Provinz, Maracaibo, schloß sich aus, und ihr Gouverneur, Don Fernando Migares, schickte sogar die Emissäre von Caraccas gefangen nach Portorico. Die Junten von Varinas und Cumana dagegen erkannten die Junta suprema von Caraccas nicht als solche an, sondern verlangten Berufung eines allgemeinen Congresses.) Indeß benachrichtigte man doch die Regentschaft von Cadix von dem Vorgefallenen und stellte es als im Interesse Spaniens und der besseren Vertheidigung seiner Besitzungen gegen Frankreich geschehen dar. Die Regentschaft hatte indeß den Gouverneur von Maracaibo zum Generalcapitän ernannt, der sich mit dem Commandanten des Bezirks Coro, der allein in der Provinz Caraccas treu geblieben war, vereinigte, dafür aber erleben mußte, daß zwei Bezirke seiner eigenen Provinz, Merida und Truxillo, abfielen. Der Bürgerkrieg ward durch den fruchtlosen Versuch des Marquis del Toro, sich Coros zu bemächtigen (Nov. 1810), eröffnet. Bald darauf traf General Miranda von England in Caraccas ein. Schon vorher war die Berufung eines allgemeinen Congresses beschlossen, der auch am 2. März 1811 zusammentrat. Die Verfassung ward von der Mehrzahl, die auf Nordamerika blicken mochte, föderalistisch gewünscht. Miranda, voll

von französischen Ideen, drang auf Centralisation. Der Congreß deputirte drei Mitglieder zur „vollziehenden Gewalt". Miranda und Espejo stifteten eine „patriotische Gesellschaft". Weitere Schritte veranlaßte die Reactionspartei. Auf Entdeckung einer Verschwörung im spanischen Sinn ward (5. Juli 1811) die Unabhängigkeit Venezuelas erklärt. Als darauf (11. Juli) in Caraccas selbst ein Aufstand zu Gunsten Spaniens ausbrach, erhob sich das Volk und entwaffnete die spanische Partei. Damals wurden zehn Verschworne hingerichtet! Valencia, das sich von dem Congresse unabhängig machen wollte, ward von Miranda erstürmt. Die dem Congreß am 23. December vorgelegte Verfassung war von Usturiz nach nordamerikanischem Muster entworfen. Eine versöhnende Maßregel war es, daß man Valencia zum Sitz des Congresses bestimmte. In der That war die Einigkeit hergestellt und manche freisinnige Maßregeln schienen das beste Glück zu versprechen. Aber noch waren die Tage dafür nicht gekommen, und als weder innere noch äußere Feinde die Ruhe störten, brach am 26. März 1812 eines der furchtbarsten Erdbeben ein, bei dem gegen 20,000 Menschen ums Leben kamen, mehrere Städte ganz, Caraccas und Valencia zum großen Theil vernichtet wurden. Das allgemeine Elend entmuthigte das Volk und lähmte die Regierung. Die Geistlichkeit stellte das Ereigniß als eine Strafe Gottes für den Abfall dar. Der Congreß löste sich auf und übertrug den drei Mitgliedern der Vollziehungsbehörde dictatorische Gewalt. Miranda zog mit 2000 Mann den von Coro aus unter General Monteverde einfallenden Royalisten entgegen. Er konnte sie nicht aufhalten. Das Volk entsagte jedem Widerstand; zahlreiche Desertionen schwächten die Reihen der Republikaner. Valencia ward geräumt; Caraccas selbst erklärte sich für die Spanier; Puerto Cabello, wo Obrist Simon Bolivar befehligte, ward durch Verrath den Spaniern ausgeliefert, die Erderschütterungen dauerten fort und Miranda sah sich zur Capitulation genöthigt. Man versprach (28. Juli) Amnestie, Auswanderungsfreiheit und Einführung der spanischen Constitution. Miranda wollte sich zu la Guayra einschiffen, aber der dortige Befehlshaber Casas verhaftete ihn und lieferte ihn den Spaniern aus. Die Amnestie ward nicht gehalten. Gegen 1000 Patrioten wurden in Kerker geworfen; die Bedeutendsten nach Cadix gesandt, wo Miranda im Oct. 1816 im Kerker gestorben ist. Nachdem auch der republikanische General Paredes im Thal von Cucuta von den Royalisten besiegt worden war, kehrte ganz Venezuela unter die spanische Herrschaft zurück.

Noch war Neu-Granada frei. In diesem großen, 22 Provinzen mit 2½ Millionen Einwohnern umfassenden Vicekönigreiche war schon im Juli 1810 der Vicekönig Amar und die meisten Mitglieder der Audiencia verhaftet und nach Spanien geschickt worden, worauf man die Provinzen zur Beschickung eines allgemeinen Congresses zu Bogota einlud. Neun Provinzen folgten der Einladung. Der Gouverneur von Popayan, der gegen die Junta rüstete, ward 1811 am Flusse Palace durch Paraya geschlagen. In Quito beredete der von der Cadixer Regentschaft dorthin gesendete Bevollmächtigte, Montufar, der Sohn des von den Spaniern ermordeten Marquis von Selva Alegre, die spanischen Behörden selbst zur Errichtung einer Junta, der einzigen, die von der Regentschaft bestätigt worden ist. Der Congreß trat mehrmals zusammen; aber seine Maßregeln wurden vielfach durch Nichttheilnahme einzelner Provinzen, durch Uneinigkeit unter den andern und durch das Verlangen vieler Bezirke, als eigne Provinzen anerkannt zu werden, gehemmt. Doch schloß man ein Bündniß mit Caraccas. Cundinamarca, die Provinz von Bogota, gab sich eine eigne Verfassung (17. April 1812), die jedoch immer noch Ferdinand VII. als König anerkannte. Der Präsident dieser Provinz, Narino, betrieb eifrigst das Centralisationsprincip, worüber zwischen seiner Partei und den Anhängern des Congresses ein förmlicher Bürgerkrieg ausbrach, im Laufe dessen Narino's Truppen zweimal geschlagen wurden und der Congreß, der erst zu Ibague, dann zu Tunja und endlich zu Neyva saß, Bogota förmlich belagern ließ. Man forderte Ergebung auf Gnade und Ungnade; der Sturm lief aber zur größten Schmach der Belagerer ab. — Quito war von der Armee des Todes, an deren Spitze der Bischof stand, sowie von den Truppen von Lima, die Montes anführte, besetzt und der fünfte Mann unter den Vertheidigern hingerichtet worden. — Der Spanier Tacon, Gouverneur von Popayan, der nach los Pastos geflohen war, gab

das gefährliche Beispiel, daß er, um seine Truppen zu verstärken, die Freiheit der Sklaven ausrief. — Cartagena ging seinen eigenen Gang. Dort hatte sich 1810 eine Junta gebildet, welche die Annahme des neuen spanischen Gouverneurs verweigerte und frühzeitig den Gedanken der Unabhängigkeit faßte, während sie formell die Regentschaft noch anerkannte. Eine Verschwörung im spanischen Sinne scheiterte. Dagegen erregte das harte Verfahren der Junta gegen die Stadt Mompor Unwillen und das Volk beschuldigte die Junta der Herrschsucht. Die Junta gab dem allgemeinen Wunsch nach und berief zum Januar 1812 einen Convent, der am 14. Juni eine besondere, nach nordamerikanischem Vorbild gemodelte Verfassung der Provinz bekannt machte. Minder glücklich war man bei Ordnung der Finanzen, und die Einführung eines Papiergeldes erregte so viel Mismuth, daß die Royalisten, die im October aus der Provinz Santa Marta hereinbrachen, wenig Widerstand fanden. —

So war auch hier überall Verwirrung. Indeß der Anhaltepunkte waren in diesem ausgedehnten Lande zu viele, als daß die Sache der Freiheit mit einem Schlage zu vernichten gewesen wäre. Als der Spanier Samano von Quito aus gegen Bogota aufbrach, vereinigten sich Narino und der Congreß, sammelten 8000 Mann und schlugen den Spanier wiederholt, ohne ihn jedoch aus Pastos vertreiben zu können. Nach manchen Gefechten glückte es dem Nachfolger Samano's, Aymeric, Narino durch eine Kriegslist zu überwältigen, ihn selbst gefangen zu nehmen und seine Truppen zum Rückzug zu nöthigen. Der Congreß erließ am 1. September 1814 einen mahnenden Aufruf an das Volk. Aber selbst in der drohenden Gefahr währte die Uneinigkeit fort, indem Narino's Nachfolger, Don Alvarez, die Unabhängigkeit Cundinamarcas behauptete und mit dem Congreß nur wie Macht gegen Macht unterhandeln wollte. (Scheinbar im Sinne des Föderativ-, in Wahrheit aber in dem des Centralisationssystems. Denn Bogota sollte eben der Mittelpunkt sein, dem man allmälig die übrigen Provinzen unterwerfen wollte.) Abermals kam es zu einer Belagerung Bogotas, was zum Theil schon erstürmt war, als Alvarez endlich nachgab. Der Congreß versammelte sich darauf wieder in Bogota. Man richtete die Verfassung nach nordamerikanischem Muster ein, wiewohl man die vollziehende Gewalt einem Triumvirat übertrug; traf manche freisinnige Maßregeln und beschloß die Eroberung der Provinz Santa Marta. Zum Befehlshaber dieser Expedition ward Bolivar ernannt, der bereits die Lorbeeren von Venezuela trug.

Denn in Venezuela hatten die furchtbaren Bedrückungen der Patrioten, die dem spanischen Kriegsminister immer noch zu schwach schienen, einen neuen Aufstand erregt, der in der Provinz Cumana ausbrach und an dessen Spitze Don Marino trat. Zweimal belagerten die Spanier Maturin vergeblich. Dies mochte Bolivar (s. d. Art.) Muth zu seinem kühnen Zuge über die Andes machen, den er im April 1813 mit 600 Mann vollführte. Zahlreiche Anhänger strömten ihm zu. Ueberall wurden die Spanier geschlagen, und bereits am 4. August 1813 hielt der Befreier seinen jubelvollen Einzug in Caraccas. Monteverde zog sich nach Puerto Cabello zurück, dem einzigen Platz, der in spanischen Händen blieb und der nun von Elugar belagert ward. Bald ward auch die Stadt genommen und die Spanier blieben auf das Fort beschränkt. Ebenso schlug Bolivar die unter Ceballos von Coro aus im Anfang siegreich anrückenden Royalisten. Das dankbare Volk gab ihm den Namen des Befreiers von Venezuela. Aber weniger Beifall fand es, daß er, statt den Congreß zu berufen, das Land militärisch verwaltete. Indeß fand doch die Versammlung von Notabeln, die er Anfangs 1814 berief und in deren Hände er seine Gewalt zurückgab, für gut, ihm den Oberbefehl in bisheriger Ausdehnung bis zu gänzlicher Vertreibung der Spanier zu übertragen. Die Letzteren ergriffen das verzweifelte Mittel, die Sklaven aufzuwiegeln. Aber ihre Emissäre wurden zum Theil aufgefangen, so daß das Unternehmen sich auf isolirte, freilich von gräßlichen Scenen begleitete Ausbrüche beschränkte. Dabei führte ein Augenblick der höchsten Gefahr Bolivar zu dem furchtbaren Befehl der Hinrichtung der 800 spanischen Gefangenen, der sogleich Repressalien von Seiten der Spanier folgten. Die Sklavenhaufen sowie die Royalisten wurden von Bolivar und Marino in einzelnen Gefechten besiegt. Eine Hauptschlacht gewannen die Republikaner am 28. Mai 1814 bei Carabobo gegen den neuen Generalcapitän Cazigal. Dagegen ward

er von dem Bandenführer Boves, in Folge seines Mangels an Reiterei, zu la Puerta geschlagen. Ebenso drängten die Royalisten den Marino nach Cumana zurück, wohin Bolivar, unter Aufhebung der Belagerung von Puerto Cabello, zurückging. Boves zog im Juli in Caraccas ein. Valencia ward auf Capitulation ergeben, die jedoch von den Spaniern gebrochen ward. Boves holte die Patrioten ein und schlug sie nochmals bei Araguita. Der Befehlshaber der Küstenflotille verweigerte Bolivar den Gehorsam, und endlich schiffte sich dieser nach Cartagena, wo er schon einmal in gleich verzweifelter Lage Zuflucht gefunden, ein. Maturin ward eine Zeit lang noch von Rivas und Bermudez behauptet. Endlich (5. Dec.) wurden auch diese bei Urica geschlagen; Maturin ward von den Spaniern besetzt; Rivas ward gefangen und erschossen.

Bolivar war indeß an die Spitze der Armee von Neu-Granada getreten. Allein die Regierung von Cartagena, besonders der Gouverneur Castillo, protestirte gegen seine Ernennung, und dieser Widerspruch reizte ihn dergestalt, daß er sich (1815) in eine förmliche Belagerung Cartagenas einließ, die ihn ohnehin zu Nichts führte, da er endlich in Folge Vergleichs die Provinz verließ, in welcher während dieser Händel die Royalisten bedeutende Fortschritte gemacht hatten. Der Sitz der Letzteren war vorzüglich die Provinz Santa Marta. Sie bekamen geordnete Kraft, als der General Morillo mit 10,000 Mann aus Spanien an der Küste von Venezuela anlangte und im Juni 1815 zur Belagerung von Cartagena aufbrach, was er auch am 6. Dec. einnahm. Im Juni 1816 zog er selbst in Bogota ein. Allein er erkannte, daß nur durch physischen Zwang die Gewalt der Spanier aufrecht zu erhalten und nur durch fortwährende Verstärkung seiner Truppen die Dauer seiner Erfolge zu verbürgen sei. Dazu aber war von Spanien aus keine Aussicht, und im Innern des Landes regten die Spanier, statt sich Anhänger zu gewinnen, durch Stolz und Grausamkeit immer neue Gegner auf. So trennten sich viele Royalisten, die ihnen bei der Bezwingung Venezuelas beigestanden, von ihnen und begannen einen glücklichen Guerillaskrieg. Endlich bemächtigte sich Arismendi eines großen Theiles der Insel Margarita, und dort ward der neue Sitz der Insurrection. Bolivar, der fruchtlos auf den westindischen Inseln Hilfe gesucht hatte, vereinigte jetzt die Ausgewanderten von Venezuela und einen Theil der Besatzung von Cartagena, der sich vor der Uebergabe gerettet, und ging im März 1816 mit einer von Brion geführten Flotte und etwa 1000 Mann von aux Cayes unter Segel, nöthigte die Spanier, Margarita zu verlassen, und landete am 6. Juli zu Ocuman. Aber der General Morales zwang ihn zur Wiedereinschiffung. Dagegen gelang es einer andern Truppenabtheilung der Patrioten, die unter M'Gregor zu Choroni gelandet war, Morales zweimal zu schlagen und sich Barcelonas zu bemächtigen. Bolivar hatte neue Verstärkungen geholt und setzte in Barcelona eine vorläufige Regierung ein. So kämpfte man mit abwechselndem Glück, bald die Angriffe der Spanier zurückweisend, bald ihnen so weit erliegend, daß im Mai 1817 sowohl Barcelona als auch Margarita wieder in die Hände der Spanier kamen. Allein Bolivar hatte geschickte Officiere, M'Gregor, Paez, Piar, Santander, Sucre, die in vielfachen Abtheilungen die Spanier umschwärmten und das auf der einen Seite erfahrene Unglück durch besseres Glück auf der andern wieder gut machten. Sie hatten ferner Landeskunde und die stete Versorgung mit Hilfsmitteln und Verstärkungen voraus, während Morillo nur spärliche Zuschüsse bekam. So wurden die Spanier allmälig erschöpft und des endlosen Krieges müde. Daher der Waffenstillstand zwischen Bolivar und Morillo, der am 25. Nov. 1820 geschlossen ward. Nach seinem Ablauf begannen die Feindseligkeiten von Neuem, bis endlich Bolivar am 21. Juni 1821 gegen Morillo's Nachfolger La Torre den entscheidenden Sieg bei Carabobo erfocht. La Torre zog sich nach Puerto Cabello zurück, das er zwei Jahre vertheidigte, bis er es den 10. Nov. 1823 dem General Paez übergab, der ihn am 11. Aug. 1822 auf den Höhen von Birgirama geschlagen hatte. Damit hatte der Kampf ein Ende. Mit Venezuelas Befreiung war auch Neu-Granadas Unabhängigkeit gesichert, die schon durch den siegreichen Feldzug vom Jahre 1819, in Folge dessen Bolivar am 10. Aug. in Bogota einzog, begründet, aber erst dann gedeckt war, wenn Venezuela nicht länger in den Händen der Spanier blieb.

In Bolivar's Seele lag das Centralisationsprincip begründet. Es bleibe dahingestellt, ob er sich die Rolle des Herrschers zugedacht hatte; aber Herrschaft wollte er; Herrschaft glänzte ihm mehr als Freiheit. Deshalb arbeitete er mitten unter diesen Kämpfen an der Vereinigung Neu-Granadas und Venezuelas, die er auch am 17. Dec. 1819 bei dem Congreß von Angostura durchsetzte, dergestalt, daß er selbst dictatorischer Präsident-Befreier der untheilbaren Republik Columbia sein sollte. Nach Vertreibung der Spanier ward die Verfassung vervollständigt, am 30. Aug. 1821 promulgirt, Bogota zum Sitz des Congresses, Bolivar zum Präsidenten, der gemäßigte, geistvolle Santander zum Vicepräsidenten ernannt. Dieser führte nun, während Bolivar mit auswärtigen Expeditionen beschäftigt war, die Regierung mit Glück und getreu den constitutionellen Grundsätzen. Auch Quito trat 1822 dem Gesammtstaate bei, nachdem General Sucre es durch die Schlacht am Pichincha den 24. Mai 1822 den Spaniern entrissen hatte. Das Verhältniß änderte sich, als Bolivar gegen Ende 1826 wieder in Bogota eintraf. Zwar stellte er sich bei seiner 1827 erfolgten Wiedererwählung, als wolle er die Würde ablehnen, ließ sich aber doch bewegen, lähmte Santander's freisinnige Maßregeln und trachtete, ungewarnt von den Vorgängen in Peru und Bolivia (s. d. Art.), vielmehr, ermuthigt durch die Rückkehr seiner Truppen, nach dictatorischer Gewalt. Der Convent, Santander an der Spitze, widerstand mit Festigkeit; aber Bolivar löste am 27. Aug. 1828 den Convent auf und stand als Dictator da. Eine Verschwörung gegen sein Leben ward vereitelt, worauf er Mehrere hinrichten, Santander aber mit 70 andern Republikanern verbannen ließ. Bolivar's Ziel schien erreicht. Aber in demselben Lande, wo er seine ersten Lorbeeren erfochten, traf ihn der Widerstand, und seine ruhmvollsten Kampfgefährten wurden dessen Werkzeuge. Sie wollten nicht für den Glanz eines Einzigen gekämpft und geblutet haben. Unter Mitwirkung der Generale Arismendi und Paez beschlossen die Einwohner von Caraccas am 26. Nov. 1829, daß Venezuela sich von Columbia trennen solle. Paez hielt am 12. December seinen Einzug in Caraccas. Zu Valencia trat am 6. Mai ein constituirender Congreß zusammen, der später nach Caraccas verlegt ward und jede Einladung zur Wiedervereinigung, so lange Bolivar walte, zurückwies. — Diese Vorgänge öffneten auch in Bogota die Augen, und die Misstimmung gegen Bolivar trat an den Tag. Ein Aufstand, der zu dessen Gunsten versucht ward, schlug fehl. Darauf dankte er ab. In den Wirren, die auf seinen Tod folgten, trennte sich auch Quito, das Föderativsystem hatte gesiegt und aus der untheilbaren Republik Columbia erwuchsen drei schon in ihren ehemaligen Bestandtheilen vorgezeichnete Staaten: das alte Venezuela, aus Cumana, Barcelona, Varinas, Caraccas, Merida, Truxillo und der Insel Margarita bestehend. Neu-Granada mit: Cundinamarca, Neyva, Pamplona, Tunja, Cartagena, Antioquia, Santa Marta und Popayan. Die südlichen Provinzen Guajaquil, Quito und Pasto bildeten die Republik Ecuador. Caraccas ist der Hauptsitz der ersten, Bogota der der zweiten, Quito der der dritten. Im Mai 1832 haben sich diese drei Staaten über eine Föderation vereinigt, die innere Zwistigkeiten ausgleicht und gemeinschaftliche Unterstützung gegen auswärtige Angriffe verbürgt, aber jede Centralregierung ausschließt.

Neu-Granada gab sich seine Verfassung am 17. Nov. 1831. Sie hat einen auf 8 Jahre gewählten Präsidenten, eine Senatoren- und eine Repräsentantenkammer und Provinzial- und Departementalversammlungen. Unter der Präsidentschaft des edlen Santander ging es leidlich; aber bald gerieth man von Neuem in die Bahn der Verwirrungen und Bürgerkriege. 1840 trennte sich, doch nur für kurze Zeit, das Departement Istmo und wollte einen besonderen Staat der Landenge von Panama bilden. — In Venezuela haben sich die Verhältnisse am Günstigsten gestaltet, indem dieser Staat in dem General Paez einen Ehrenmann besitzt, der als Präsident und im Privatstande die Verfassung achtet, das Wohl des Landes fördert und seinen großen Einfluß für Aufrechthaltung der Ordnung verwendet. — Die meiste Verwirrung herrschte in Ecuador, wo namentlich die Generäle Flores und Barragan sich um die Herrschaft streiten und Parteien gebildet haben, welche eben Nichts vertreten als die Selbstsucht ihrer Führer. Mit dem Mutterlande hat Ecuador 1841 Frieden geschlossen. — Ueber Venezuela giebt Wappäus im ersten und zur Zeit einzigen Bande seiner Staaten Südamerikas gute Nachrichten.

In dem Frieden vom 22. Sept. 1829, der einen zweifelhaften Krieg zwischen Columbia und Peru beendigte, blieben die Gränzen beider Staaten unverändert.

Das Gesammtgebiet von Columbia gränzt gegen Norden an das caraibische Meer, gegen Osten an das atlantische Meer, Guyana und Brasilien, gegen Süden an Brasilien und Peru, gegen Westen an das stille Meer und Guatimala. Es erstreckt sich vom 5° 30′ S. Br. bis zum 12° 40′ N. B. und vom 296° bis zum 321° O. L. und umfaßt 59,000 Quadratmeilen. Seine größte Länge beträgt 300, seine größte Breite 225 Meilen. Viele Flüsse durchströmen es. Der Orinoco, der Magdalenenfluß, der Atrato. Der größte Fluß der Erde, der Amazonenfluß (Maranjon), tritt von Peru her in Columbia ein und verläßt es, um Brasilien zu durchströmen. Unter den Seen ist der Maracaibo der bedeutendste, der 30 Meilen lang und 18 breit ist und mit dem Meerbusen von Venezuela in Verbindung steht. Der Boden ist sehr verschieden. Er bietet sowohl die riesenhaftesten Gebirge als die ungeheuersten Ebenen (Llanos) dar. Die Andes bilden einen furchtbaren Gebirgswall, der 11—12 Meilen breit in Columbia eintritt, sich dort in zwei Reihen theilt, dann wieder vereinigt und um Quito seine größte Höhe erreicht. Denn diese bevölkerte, fruchtbare und gesunde Hochebene auf einer Höhe von 8000—9000 Fuß ist rings von höheren, größtentheils vulkanischen Bergen umgeben. Dort ist der Vulkan Cotopaxi (17,712 Fuß hoch), der Tunguragua (15,180 Fuß hoch), der höchste Berg Amerikas, der Chimborazo (20,148 Fuß hoch), der Cayambe-Urcu (18,300 Fuß hoch). Später theilen sich die Andes wieder in drei Zweige, die sich allmälig senken, bis der eine nach Guatimala übergeht, wo er wieder aufsteigt. — Das Klima ist tropisch, wechselnd, von Lage und Jahreszeit abhängig. Die Hitze ist drückend, die Luft zur Regenzeit und an der Küste ungesund. Die jährlichen Ueberschwemmungen der Ebenen erzeugen Krankheiten und lästiges Gethier. Erdbeben und Orkane sind nur zu häufig. Uebrigens nährt das Land alle europäischen Hausthiere, und in den Llanos sind zahllose Rinder- und Pferdeheerden der Wildheit anheimgefallen. Schildkröten sind namentlich am Orinoco so zahlreich, daß aus ihren Eiern Oel bereitet wird. Der Boden trägt reiche Ernten von Getreide und Südfrüchten; Baumwolle, Kaffee, Indigo, Cacao, Vanille, China; manche andere Arznei- und Farbestoffe werden zur Ausfuhr erbaut; die Wälder liefern Farbe- und Bauhölzer, die Berge Metalle und Fossilien aller Art. Namentlich ist der Bezirk von Choco einer der goldreichsten Theile der Erde, und jedes Wässerchen darin führt Goldsand mit sich. — Die Einwohnerzahl soll sich auf 3,000,000 belaufen. Man zählte zur spanischen Zeit 95 Ciudades, 154 Villas, 1340 Kirchspiele und 846 Filiale. Die Industrie ist wenig bedeutend; lebhafter der Handel der Küstenstädte. Den inneren Handel lähmt der Mangel an Straßen. — Unter den Städten verdienen besondere Erwähnung: Caraccas, die Hauptstadt Venezuelas, schon 1567 erbaut, in dem schönen Thale Arragua gelegen, mit etwas über 30,000 Einwohnern; der Geburtsort Bolivar's. Maracaibo am See gleiches Namens mit 25,000 Einwohnern. Santa Fé de Bogota, die Hauptstadt Neu-Granadas, 8694 Fuß hoch gelegen, mit 40,000 Einwohnern. St. Francisco de Quito, 8051 Fuß hoch, mit 70,000 Einwohnern, die Hauptstadt von Ecuador.

Bülau.

Comitat, s. Lehenwesen.

Comitien, s. Römische Verfassung.

Commenderie, s. Ritterorden.

Commission, s. Cabinets-Justiz.

Commissions-Handel, s. Handel.

Communalgarden, s. Nationalgarden.

Communismus. Einleitung. Seit wenigen Jahren ist in Deutschland vom Communismus die Rede und schon ist er zum drohenden Gespenst geworden, vor dem die Einen sich fürchten, womit die Andern Furcht einzujagen suchen. Der Spuk schwindet, sobald man ihm zu Leibe geht. Wenigstens ist der Communismus als Doctrin nicht gefährlich, wenn man sie im Licht der Oeffentlichkeit, das gar bald seine schwachen Seiten beleuchtet, frei sich entwickeln läßt. Die Berechtigung zur Verkündung einer Lehre, ohne andere Schranke, als daß die verbrecherische Aufforderung zum Verbrechen einem gerechten

öffentlichen Gerichte des Staats und dem Urtheile der öffentlichen Meinung anheimfalle, war ja von jeher das beste Mittel gegen jede heimliche Verbreitung des Irrthums, bis dieser unerwartet zum gewaltsamen Ausbruche kam. Aber auch die gewaltsamen Versuche, den Communismus ins Leben einzuführen, können zwar Verwirrung erzeugen, aber nicht dauernd ihn durchsetzen. Man brächte es höchstens, unter selten zusammentreffenden Umständen, auf kleinem Raume zu flüchtigem Erfolg.

In allen Abstufungen hat es der Communismus auf allgemeine und bleibende, darum auf zwingende Gütergemeinschaft, wenigstens für die unbeweglichen Güter abgesehen. Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß er, den einzelnen Bekennern oft unbewußt, in einer irrigen allgemeinen Weltanschauung, zumal in Pantheismus und materialistischem Atheismus, seine tiefere Wurzel haben kann. Er verträgt sich doch auch mit dem Theismus, insbesondere mit dem Christenthum, wenn gleich nur mit einer unvollständigen und einseitigen Auffassung desselben. Jene Gütergemeinschaft dagegen ist die eigentliche Frucht der communistischen Lehre, woran sich diese als solche erkennen läßt. Aber freilich giebt es nicht Wenige, die sich selbst wohl Communisten nennen, ohne es schon zu sein oder ohne es noch zu sein. Bei den Letztern ist gewöhnlich der Communismus in eine andere Art des Socialismus übergegangen. Denn jener ist selbst nur eine Art des Socialismus, oder der Lehren, wonach an die Stelle der jetzigen Gesellschaft, zumal der jetzt bestehenden privatrechtlichen Beziehungen, ein wesentlich Anderes gesetzt und damit die Gestalt der heutigen Welt von Grund aus umgewandelt werden soll.

Die verschiedenen Sociallehren der Neuzeit haben sämmtlich die Natur des Menschen, freilich in abweichender und meist sehr einseitiger Auffassung, als das Princip für die Begründung neuer Zustände anerkannt. Sie weichen aber unter sich auch in den Mitteln zum Zwecke ab, und das den Communismus eigenthümlich unterscheidende Mittel ist gerade die Aufhebung des Privateigenthums. Was dagegen diese Lehren über sonstige gesellschaftliche Beziehungen anlangt, wie über Ehe und Familie, über Aufhebung der häuslichen Erziehung durch die öffentliche, oder über Vermittlung und Verbindung der einen mit der andern u. s. w. — so unterscheiden sich darin selbst die eigentlichen Communisten so sehr von einander oder stimmen beziehungsweise mit anderen Socialisten so sehr überein, daß darin das Wahrzeichen des Communismus nicht gesucht werden darf. Die Aufhebung des Privateigenthums aber — der gegenwärtige und andere verwandte Aufsätze des Staatslexikons werden die Behauptung rechtfertigen — steht im grellen Widerspruch mit der in ihrer Totalität erkannten menschlichen Natur und mit der schon beschrittenen höheren Stufe des Völkerlebens. Dieser entspricht schlechthin nur ein beständig vermittelter Uebergang vom Eigenthum des Einzelnen in das des Staats, vom Eigenthum des Staats in das des Einzelnen. Eine solche Bewegung in der dem Menschen unterworfenen Sachenwelt ist in den herrschenden Systemen der Besteuerung von Vermögen, Erb und Erwerb jetzt schon eingeleitet und in ihren Anfängen ausgeführt. Doch muß sie freilich noch in viel weiterem Umfange durchgesetzt werden, wenn dem drohenden Kampf zwischen Armen und Reichen vorgebeugt, wenn noch auf friedlichem Wege der schneidend gewordene Zwiespalt beseitigt, wenn die wahre Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft und durch sie erreichbar werden soll.

Droht gleich den bestehenden Zuständen in der Art keine Gefahr, daß gerade der Communismus sie verdrängen und der Geschichte sein einförmiges Gepräge aufpressen könnte; so ist er doch das äußerste Symptom des Uebels einer siech gewordenen Zeit. Er ist dagegen so wenig die Krankheit selbst, als die wilden Phantasieen des Fieberkranken das Fieber sind; er ist so wenig das Heilmittel, als es etwa das Gelüste des Kranken ist, sich aus dem Fenster zu stürzen, um der Beklemmung zu entgehen.

Das Uebel, für dessen Beseitigung zu wirken die heiligste Pflicht eines Jeden ist, der sich nicht selbstsüchtig abschließen mag vom Schicksal seiner Mitbürger — ist die wachsende Ungleichheit in der Vertheilung des geistigen und materiellen Besitzthums; das zunehmende Proletariat Derjenigen, die in ungesicherter Existenz nur von Hand zu Mund leben, für die nicht blos die gegenwärtige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des künftigen größeren Elends eine dauernde Pein ist; die der schlimmsten Tyrannei sich

preisgegeben sehen, der des blinden unvernünftigen Zufalls; die unter dem Druck solcher Tyrannei selbst das Gefühl der Menschenwürde verlieren oder sich dieser Würde nur noch in Haß und Grimm gegen ihre glücklicheren oder glücklicher scheinenden Mitbürger bewußt sind; die durch die Noth dem Verbrechen in die Arme geschleudert und durch das Elend abgestumpft werden, so daß es für ihren Stumpfsinn nur noch einen grellen Contrast geben kann, den einer bestialischen Leidenschaft, die sich zerstörend gegen sich selbst und gegen Andere wendet. Diese Leidenschaft aber — wer kann es bezweifeln? — vermag wohl im gefährlichen Augenblicke weithin ansteckend ganze Massen zu ergreifen und die Dämme zu durchbrechen, die ihr die organisirte Macht des Staats entgegensetzt, bis sie ein reißender Strom mit schäumender Wuth über Trümmer sich hinwälzt.

Wie es in einem großen Theile Europas zu diesem Zustande kommen mußte und warum sich das Uebel unter den noch bestehenden Verhältnissen nothwendig steigert, ist für Jeden klar genug, der mit unbefangenem Blick die Veränderungen unserer Culturverhältnisse auch nur in den letzten Jahrzehnten ins Auge faßte.

Eine gewaltige Revolution, vielleicht nur das Vorspiel größerer Umwälzungen, wenn ihnen nicht die Weisheit und der energische gute Wille der einzigen Machthaber unserer Zeit, der Männer des Volksvertrauens, zeitig vorzubeugen weiß, hatte Millionen und aber Millionen aus den gewohnten Kreisen ihrer Lebensweise und Denkweise herausgerissen. Das Hohe wurde erniedrigt, das Niedrige erhoben. In der Reibung aller Kräfte schien sich der Unterschied der Stände und Classen, der Gebildeten und Ungebildeten, der Besitzenden und Besitzlosen aufzulösen. Eine neue Völkerwanderung, die sich von Frankreich erst nach Osten und Süden ergoß, um sich dann rückwärts zu wälzen, hatte auch die Nationen durcheinander geschüttelt. Im gewaltsam vermittelten Verkehr von Menschen und Völkern, wie ihn die Welt seit länger als einem Jahrtausende nicht erlebt, sind veränderte Ansichten und Interessen aufgetaucht; und jene fünfundzwanzigjährigen Kriege, worin sich größere Massen als je zuvor gegen einander drängten, haben mit ihrem tausendfachen raschen Wechsel von Glück und Unglück, von Entbehrung und Genüssen neue Ansprüche, Bedürfnisse und Gelüste geweckt.

Jetzt erfolgte der Uebergang von langen Kriegen zu dauerndem Frieden. Das Schwert fraß nicht mehr Tausende von Menschenleben. Und nicht blos schlossen sich die Lücken, die der Krieg geschlagen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung so wie gleichzeitig die Vervielfältigung und Vervollkommnung des Menschenkraft ersparenden Maschinenwesens nahm in steigendem Verhältnisse zu. Schon in dieser Vermehrung der Bevölkerung allein, die binnen wenigen Jahrzehnten, trotz Auswanderungen und verheerenden Seuchen, auf viele Millionen gestiegen ist (s. Bevölkerung), liegt ein hinreichender Grund, daß sich ganz andere Verhältnisse des Besitzes und des Anspruchs auf Besitz ausbilden mußten. Und diese Millionen, sie vergrößern zu wenigstens drei Viertheilen von Jahr zu Jahr die anschwellende Masse eines grollenden Proletariats.

Gleichzeitig begannen jene politischen und ökonomischen Grundsätze, deren Herrschaft schon vor der französischen Revolution angefangen hatte, ihre Folgen in größerem Umfange zu entwickeln, ja die Revolution selbst war in der Hauptsache nur ihre beschleunigte Vollstreckung. Der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Entfesselung des Menschen vom Boden, der Beseitigung des Feudalzwangs, der Auflösung des Zunftverbands — dem Allen lag ein humanistisches Princip zu Grunde: nicht mehr sollte der Mensch von der Sachenwelt abhängig sein, sondern frei über diese schalten und walten. Aber damit hatte man nur die Herrschaft eines leeren Abstractums der Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkannt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Man hatte Leib und Seele getrennt, also daß der Leib der Freiheit verkümmert, während die Seele als eitles Phantom, als höhnender und quälender Kobold umgeht. Denn die sogenannte freie Concurrenz, die als Heilmittel gegen alle früheren Misstände pomphaft verkündet wurde, was ist sie noch Anderes als nur die Offenbarung eines Geistes der Verneinung, als die bloße Auflösung der bisher bestandenen corporativen Vereine, worin bei aller unzweckmäßigen Vertheilung von Arbeit und Genuß doch ein sicherndes Wechselverhältniß der Rechte und Pflichten zwischen den Betheiligten bestand, oder diese wenigstens durch ein bleibendes Interesse fester aneinander

geknüpft waren? Nur das leere Recht der Arbeit und des Erwerbs, nur der hohle Titel des freien Staatsbürgers ist bis jetzt den Armen und Ungebildeten bewilligt. Was hilft es auch, wenn in Verfassungsurkunden verkündet wird, daß jedem Talent, ob es aus den höchsten oder untersten Schichten der Gesellschaft auftauche, die Bahn offen stehe, die es nach innerer Berufung und Befähigung zu durchlaufen bestimmt sei? Was hilft es, wenn in abstract gleicher Weise Jedem und Allen gestattet wird, nach Bildung, Besitzthum, Wohlstand und Reichthum zu ringen und der Früchte ihrer Anstrengung und ihres Fleißes zu genießen? Eben dieses Recht schlägt doch, bei den jetzigen Misständen in der Vertheilung der Mittel zu geistiger und materieller Production und Consumtion, zum schwersten Unrecht aus. Für den Armen, der zum stets sich erneuernden Kampfe mit der Noth des Tags, der zu Unwissenheit, Rohheit und Verbrechen unerbittlich verdammt bleibt, wird selbst die Gottesgabe der besonderen Befähigung und des Talents zum besonderen Unglück, das ihn die ganze Hoffnungslosigkeit der Lage, in der ihn ein ehernes Schicksal gebeugt hält, nach ihrem ganzen Umfange tiefer empfinden läßt. Mit der Anerkennung dieses Rechts der freien Concurrenz für Gebildete und Ungebildete, für Reiche und Arme, stellt wohl der moderne Staat den Einen wie den Anderen auf freiem Felde den lohnenden Kampfpreis vor Augen. Er giebt das Zeichen zum Wettstreit. Er giebt ihn auch den Armen, die zur Fristung eines kümmerlichen Daseins gezwungen sind, um den niedrigsten Preis ihre Gesundheit und ihre Kraft an den reichen Mitkämpfer zu verhandeln. Und nun erst fühlen sich die Millionen, im Gegensatz zu den wenigen Begünstigten, an Händen und Füßen gebunden. Sie fühlen den Hohn, der selbst in der Anerkennung jener werthlosen Freiheit, jener scheinbaren Gleichheit liegt, auf welche sie die Vornehmen und Reichen mit ihrem noch ungebrochenen Egoismus der Interessen spottend hinweisen. Sie fühlen ihn um so schmerzlicher, wenn aufs Gerathewohl einige Brocken geistiger oder leiblicher Speise als Almosen unter die Menge ausgeworfen werden. Denn zu Mehr als zum erniedrigenden Almosengeben haben es ja die Besten noch nicht gebracht; zu Mehr können es die Einzelnen nicht bringen. Darum ist die wahrhaft freie Concurrenz erst gegründet, wenn die Gesammtheit einem jeden ihrer Mitglieder, gegen mäßige und verhältnißmäßige Arbeit, das zur Erhaltung und steten Erneuerung der Kräfte Nothwendige verbürgt, wenn sie ihm damit eine freie Stellung verschafft, damit er von ihr aus, mit noch unerschöpfter Kraft, in den Wettstreit der Kräfte sich einlassen und, wenn ihm das Glück nicht lächelt, sich doch wieder in die von Allen gesicherte Stellung zurückziehen könne. Darum aber ist auch jenes neckende Trugbild der blos scheinbar freien Concurrenz das eigentliche Mittel geworden, um Schein und Sein immer schärfer unterscheiden zu lassen; um dem Proletariat der neueren Zeit zum Bewußtsein der socialen Erniedrigung und eben damit zum Dasein zu helfen.

Der Krieg der Reichen gegen die Armen wird schon lang geführt, vom lügnerischen Börsenspieler an bis zum Wucherjuden, der methodisch berechnend den Bauersmann Stück für Stück nicht blos um die Früchte seiner Arbeit, sondern auch um die Mittel zum künftigen Erwerb betrügt. Wie soll man sich denn wundern, daß auch der Krieg der Armen gegen die Reichen in wachsenden Kreisen zum Ausbruche kommt? Wird sind bereits mitten darin. Er besteht nicht blos in jenen zeitweise erneuerten Versuchen der Arbeiter zur Erpressung eines höheren Lohns; in den Aufständen der Fabrikarbeiter gegen die Fabrikherren, oder der noch zehent- und robottpflichtigen Bauern gegen die Grundherren; in jenen plötzlichen Ausbrüchen des Hasses und der Wuth, wie sie in gewaltsamer Zerstörung des Eigenthums, in Mord- und Brandstiftungen zum Vorschein kamen, die nicht selten epidemisch ihre ansteckende Kraft über ganze Gegenden verbreiten. Er wird als kleiner Krieg ununterbrochen fortgeführt durch die wachsende Menge der Verbrechen gegen das Eigenthum; wie davon die Criminalstatistik aller Staaten ein Zeugniß giebt, obgleich nur ein sehr geringer Theil solcher Verbrechen zur Kenntniß kommt. Und in diesem Kriege, in Mitte unsers militärisch und polizeilich bewaffneten Friedens, vergrößert sich fort und fort die Zahl der Angreifer. Denn mit dem Gefühle der Noth, mit dem Bewußtsein der widernatürlich ungleichen Vertheilung des Eigenthums ist zugleich die Achtung vor dem Eigenthum in schnellem Sinken begriffen. Haben sich doch schon communistische Schrift-

steller bis zu der Verirrung fortreißen lassen, eine Rechtfertigung des Diebstahls zu versuchen und ein „stehlendes Proletariat" in Aussicht zu stellen. Und sind doch, was hierbei in besonderen Betracht kommt, die Urheber einer solchen Lehre zum Theil aus dem Proletariat selbst hervorgegangen. Dies deutet auf eine moralische Zerrissenheit in der Gesellschaft, die zu schleuniger Abhilfe dringend mahnt.

Uebrigens soll man sich hüten, alle vom Stachel augenblicklicher Noth oder vom Hasse der Unbemittelten gegen die Bemittelten erzeugten Excesse, wie sie unter dem Schlachtruf: „Brod oder Tod", „Vivre en travaillant, ou mourir en combattant!" stets wieder sich erneuern — leichthin als communistisch zu bezeichnen. Dies geschieht allzu häufig von einer officiellen und halbofficiellen Presse, die den Communismus als Popanz im Interesse der Reaction zu benutzen weiß; so wie anderer Seits von communistischen Doctrinären, die so gern glauben, was sie wünschen, und jeden Vorfall solcher Art zum Beleg der Verbreitung ihrer unmaßgeblichen Meinungen stempeln. Allein die Unruhen der schlesischen Weber, der Fabrikarbeiter in Böhmen, der Bauern in Galizien, die meisten ähnlichen Erscheinungen in Frankreich und Großbritannien sind doch nur thatsächliche Protestationen proletarischer Massen gegen die ungleiche Vertheilung des Einkommens, ohne daß sich das Volk bis in die fixe Idee einer Aufhebung des persönlichen Eigenthums, auch nur an unbeweglichen Gütern, verrannt hätte. Es hat nicht einmal eine Vorstellung von der Möglichkeit einer solchen Aufhebung. Die sie zu haben glauben, sind nur wenige doctrinäre Separatisten, die sich vom eigentlichen Boden des Volkslebens schon losgerissen haben und, vom Winde der eigenen Lehre fortgerissen, als irre Geister in den Lüften flattern. Wohl aber haben die Gedankenblitze der Freiheit und Gleichheit auch in die Massen eingeschlagen. Die Nacht erhellend scheinen sie der getäuschten Menge schon der Anbruch des freudigen Tags. Allein ihr flüchtiger Schimmer ließ bald nur das Dunkel dunkler erscheinen, so daß sie sich in tieferes Elend verstrickt und verlassener als zuvor fühlte. Doch sind wenigstens die Misstände rings umher deutlicher erkannt; und manches Herz füllt sich mit dem Glauben, daß das Schöpfungswerk einer neuen besseren Gesellschaft gelingen werde, wenn erst wieder die einzig und allein alles Große schaffende Macht einer lichten Begeisterung zur Völkerthat fortreißt.

Jeder neue sociale Glaube hat seinen Aberglauben. Dieser ist unter mancherlei Wandlungen, durch alle Perioden der Weltgeschichte, auch in der Form des Communismus zum Vorschein gekommen. Für die neuere Zeit brach er wieder aus der französischen Revolution und ihren Täuschungen hervor. Daran knüpft sich alle spätere Entwicklung desselben. In dieser Entwicklung aber hat er eine ganz andere Gestalt gewonnen. Die Zahl der eigentlichen Communisten hat schon seit geraumer Zeit abgenommen, obgleich jetzt mehr als zuvor von Communismus die Rede ist. Denn in dem Maße, da er mehr sein wollte als eine bloße Verneinung des Bestehenden, da er sich zur positiven Lehre einer neuen Gesellschaft zu gestalten suchte, mußte er seiner Unmöglichkeit sich bewußt werden. So ist der Communismus nur ein Schatten, der sich selbst entflieht, da er sich selbst zu begreifen strebt; der nie und nimmer die Wirklichkeit zu beherrschen vermag. Aber er verdient scharf ins Auge gefaßt zu werden; denn er ist wenigstens ein Schatten, der die Stunde zeigt, der warnend darauf hinweist, was an der Zeit ist.

Geschichte des Communismus. Die ganze menschliche Gesellschaft befindet sich in einer nothwendigen Gemeinschaft des Lebens. Was auch der Einzelne thue, ob dieses Thun in engerem oder weiterem Kreise mit Bewußtsein erkannt und empfunden werde, er greift mit jedem Pulsschlage, mit jedem Athemzuge in das Dasein und Werden der Menschheit mitbestimmend ein. Wer diesen Gedanken einer unwillkürlichen organischen Verbindung, einer ununterbrochenen Wechselwirkung nur in seiner Allgemeinheit auffaßt, kann sich wohl bis zum Traum einer allgemeinen und überall nothwendigen Gütergemeinschaft verirren. Der Begriff der Einheit hat ihn den der Mannigfaltigkeit, der Begriff der Gesammtheit oder des Ganzen der Menschheit hat ihn den ihrer Gliederung übersehen lassen. Aber der Mensch, der zugleich ein Ganzes für sich, der Individuum ist, tritt schon mit der Geburt in eine bestimmte Welt von Sinnesempfindungen, darum von Vorstellungen, Begriffen und Willensäußerungen ein; er tritt also, wie mit besonderen

Gliedern der Personenwelt, so mit bestimmten Theilen der Sachenwelt vor jedem Anderen in mannigfachere Berührung, in innigere Verbindung. Das ist eben sein individuelles Leben und es hängt gar nicht von seinem Willen ab, daß dies nicht geschehe, so lange er lebt. Dieses nothwendige sich Einleben in besondere Theile der Sachenwelt ist aber der aus der vernünftigen Erkenntniß der Menschennatur geschöpfte Grund des stets sich erneuernden Anspruchs auf gesicherten Besitz, auf persönliches Eigenthum und selbst auf Erbrecht; wie zahlreich übrigens die Irrthümer in der Erkenntniß, wie vielfach die Misgriffe und Misbräuche in der Regulirung der persönlich-dinglichen Verhältnisse gewesen seien.

Dieselbe Nothwendigkeit der engeren Verbindung jedes Menschen mit gewissen Theilen der Sachenwelt läßt sich wieder in zweifacher Beziehung auf einseitig abstracte Weise nehmen. Hält man sich nur daran, daß Jeder wie Alle auf eine solche Verbindung hingewiesen ist, so kommt man in die Versuchung, den Anspruch jeder Persönlichkeit an die Sachenwelt nach einförmig gleichem Maße zu bemessen. Man übersieht die nothwendige unendliche Verschiedenheit in den Weisen der Production und der ihr entsprechenden Consumtion; in Aeußerung und Verinnerung; im Hinausgreifen und im Herausgreifen für sich oder für sein Ich. Legt man dagegen das Gewicht wesentlich auf diese Verschiedenheit, wie sie sich ausprägt in den abweichendsten individuellen Beziehungen nach außen, so hält man es allzu leicht für überflüssig, daß jeder Persönlichkeit die ihrer Productionsfähigkeit entsprechenden Productionsmittel im Verhältnisse zu Anderen gesichert werden. Das blinde Walten des Zufalls, der subjectiven Willkür und des Egoismus wird damit zur Maxime erhoben; der Starke und Vermögende, der sich gerade im Besitz eines reicheren Maßes von Productionsmitteln befindet, greift dann mehr und mehr aussaugend in die Sphäre des dürftiger Ausgestatteten ein. Man gelangt so zu einem System der Systemlosigkeit, dessen Wirkung Ueberwucherung auf der einen und Verkümmerung auf der anderen Seite ist. In unserer jetzigen Periode überwiegt nun gerade dieser abstracte Individualismus, dessen Ausdruck die Tyrannei der Reichen über die Armen, der Gebildeten über die Ungebildeten ist.

Wie mit bestimmten Sachen, so tritt — wie schon gesagt — jeder Mensch mit bestimmten Personen vor Anderen in nothwendig engere Verbindung, die zum eben so nothwendigen Bewußtsein und Ausdruck der Einigung und Einheit wird. So enthält jede Familie, in den rohesten Zuständen der Fischer- und Jägervölker, schon den Embryo der Gemeinde; wie schon die wandernde Gemeinde, der Nomadenstamm, den des Staats enthält. Das ist indeß der Gang der Weltgeschichte, daß auf ihren ersten Stufen noch nicht der ganze Reichthum der menschlichen Natur, daß diese erst einseitig und unvollständig zur Erscheinung kommt. So geschah es auch mit dem einheitlichen oder communistischen Element, mit dem der abstracten Gleichheit, und endlich mit dem der abstracten Ungleichheit oder der schrankenlosen individuellen Freiheit. Nicht als ob auch nur ein einziges dieser Elemente zu irgend einer Zeit und in irgend einem Staate völlig beseitigt worden wäre. Eine solche Beseitigung wäre die an sich unmögliche Vernichtung der menschlichen Natur selbst gewesen. Aber es mußte doch jedes derselben nach dem anderen, in mannigfachen Uebergängen und Verbindungen, zu überwiegender Herrschaft gelangen, die sich vom Standpunkt jeder folgenden Periode aus als einseitig darstellt. Stehen wir nun endlich in Wahrheit auf einem so freien Standpunkte, von dem aus die ganze Reihe der früheren Entwicklungen als einseitig zu erkennen ist, so sollten wir im Stande sein, in einer neuen socialen Wissenschaft die ganze Natur des Menschen, die gleichmäßig harmonische Befriedigung seines Bedürfnisses der Einheit, der Gleichheit und der Freiheit, zur Darstellung zu bringen. Daß dies geschehen solle, daß der ganze Mensch als Princip der Sociallehre anzuerkennen sei, wird uns freilich auch von unseren neueren Communisten und Socialisten zum Ueberdruß wiederholt. Aber daß dies noch keineswegs gethan ist; daß sich vielmehr die neue sogenannte Wissenschaft der Gesellschaft noch im Zustande der Confusion befindet, da man nur den einseitigen Individualismus durch einen eben so widernatürlichen drittelsmenschlichen Communismus oder eine abstracte

Gleichheitslehre todtzuschlagen versucht, dies wird später noch schärfer hervorgehoben werden.

Eine vollständigere Bildungsgeschichte des Eigenthums, womit auch die der Staaten zusammenhängt, kann hier nicht versucht werden. Die Hinweisung auf einige Hauptmomente, die zur besseren Würdigung des modernen Communismus dienen, muß genügen [1]).

Bei dünner zerstreuter Bevölkerung hat sich die menschliche Thätigkeit noch nicht im gemeinsamen Interesse zu besonderen Berufszweigen abgegliedert. Jede Familie, die durch geschlechtliche Vereinigung und Abstammung zunächst Verbundenen, sorgt für Nahrung, Bekleidung und Obdach und greift, je nach dem Gebot des Bedürfnisses von einer Thätigkeit zur anderen übergehend, die zunächst liegenden Mittel für ihre Zwecke aus der Sachenwelt heraus. Auf dieser untersten Stufe, bei Fischer- und Jägervölkern, ist also die Occupation noch die vorherrschende Form der Aneignung. Aber diese s. g. Occupation, als eine bewußte absichtliche Thätigkeit zum Zweck der Aneignung, ist schon Arbeit und begründet eben dadurch den vernünftigen und naturgemäßen Anspruch auf Eigenthum. Wer sich einen Vorrath an Wild oder Fischen gesammelt, hat auch für sich und die ihm enger Verbundenen gesammelt. Er sucht sich gegen die Gewalt eines Dritten im Besitz zu behaupten; denn er hat gearbeitet und will für keinen Anderen gearbeitet haben; er hat die Natur ausgebeutet und will sich von keinem Anderen ausbeuten lassen; er will nicht der Sklave, nicht das Werkzeug des Anderen sein. In gleicher Weise vertheidigt er die Höhle, die Hütte, die ihm zur Wohnung dient; also den Theil des Bodens, den er seinen Zwecken unterworfen hat. Aber auch der Fischer, der am Ufer die Angel oder das Netz auswirft, oder der Jäger, der mit Bogen und Pfeil dem Wilde auflauert, sucht sich und die Seinigen gegen jede Störung bei der Arbeit seiner Occupation in der Herrschaft über den Theil des Bodens zu behaupten, den er zur Erreichung seines Zwecks mit Ausschließung von Anderen beherrschen muß. Ja für den Fischer oder Jäger, der wiederholt an demselben Orte seiner Beute nachgeht, entsteht schon daraus allein ein nothwendiger Anspruch auf vorzügliche Benutzung dieses bestimmten Theils des Bodens. Er ist gerade mit dieser Localität vertraut geworden, er hat zumal diesen Theil der Sachenwelt in seine Anschauungen und Vorstellungen aufgenommen und sie eben darum zum besonderen Gegenstande seines Denkens und Thuns gemacht. Wer ihn also in der Benutzung hindert, greift eben damit in das eigenste Wesen seiner Individualität ein. So finden wir schon auf den untersten Stufen der Gesellschaft den Keim des individuellen Eigenthums nicht blos an beweglichen, sondern eben sowohl an unbeweglichen Sachen; wie denn überhaupt für die Bewohner der Erde eine individuelle Herrschaft über Mobilien ohne eine entsprechende an Immobilien an sich unmöglich ist.

Eine höhere Stufe beschreitet das nomadische Hirtenvolk, mit seiner mannigfacheren Benutzung der Thiere durch Zähmung, Sorge für Fütterung und Vermehrung. Damit bildet sich ein Eigenthum an beweglichen Sachen in größerem Umfang und an mehrerlei Gegenständen. Im Zusammenfluß der Menschen bewältigt der Starke den Schwachen. Neben und bald auch vor der unbedingten Herrschaft des Familienvaters über Frauen und

1) Vergl. jedoch: Adel; Alodium; Bauer; Besitz; Deutsches Recht; Eigenthum; Erblichkeit; Erbrecht u. s. w. im Staatslexikon. Auch den Artikel „Eigenthum" im Rechtslexikon. Ferner: „Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich. Von Dr. H. W. Kaiser. Bremen 1843." In dieser kleinen Schrift ist viel Material zusammengedrängt, so daß man dem Verfasser einige Begriffstortur, wodurch er die Geschichte zwingen will, die Hegel'sche Schulsprache zu sprechen, wohl verzeihen kann. Etwas gar zu naiv sagt er gegen den Schluß, nachdem er die Besteuerung als das Mittel zur Ausgleichung aller grellen Ungleichheiten des Besitzes und Eigenthums bezeichnet hat: „Wie der Staat das durch eine solche Besteuerung Erübrigte an die Nichtbesitzer unterbringen soll, das zu sagen wollen wir uns wohl hüten, das gehört der Empirie, der Nationalökonomie an, der Entwicklung des Lebens selbst; hier ist das Felsriff, an dem jede Theorie scheitern würde." So? Aber darum gilt's. Soll der Verstand still stehen, wenn er bis an die Hauptaufgabe seiner Zeit gekommen ist?

Kinder, also neben der Sklaverei in der Familie[2]), tritt der Unterschied von Herrn und Knechten hervor. Der Knecht ist der vom Anderen und für einen Anderen gezähmte Mensch. Er ist seiner freien individuellen Thätigkeit in Beziehung auf die Sachenwelt möglichst entäußert, er hat darum für sich nichts Eigenes mehr. Die Entstehung der Sklaverei hängt also keineswegs mit der ersten Entstehung des individuellen Eigenthums zusammen, wie einige Communisten phantasirt haben, sondern mit dem ersten Verlust desselben. Sie ist gerade dieser Verlust. Auf dieser Stufe wird die verständige Herrschaft über die Natur noch zumeist durch mündliche Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht begründet und durch den größeren Reichthum der persönlichen Erfahrungen, wie ihn nur ein längeres Leben verleiht. So entsteht ein Erbrecht mit Bevorzugung der Erstgeburt. Aber auch der Mächtigste der mächtigsten Familie oder des mächtigsten Stamms behauptet ein natürliches Uebergewicht. Er wird vor Anderen das lebendige Gesetz, wodurch die fortwährende Occupation des Weidelands geordnet und verwaltet wird. Der individuelle Anspruch auf bestimmte Theile des Bodens verschwindet also auch jetzt nicht, sondern tritt nur in anderer Form hervor. Als Gesammtheit aber sucht sich das nomadisirende Hirtenvolk jedem fremden Stamme gegenüber in einem bestimmten Bezirk zu behaupten; und wie früher bei der noch mehr isolirt lebenden Familie, so entsteht nun bei dem Nomadenvolke, neben den fort und fort sich erneuernden individuellen Ansprüchen, zugleich der Anspruch auf ein Gesammteigenthum an einen gewissen Theil der Erde.

Fortsetzung: Orientalische Staaten. Wie bei den Heerzügen einer Armee, so bildet sich bei den Wanderzügen der Hirtenvölker aus dem Bedürfniß Aller die Unterwerfung unter einen Willen und damit eine Art militärischer Subordination und unbedingten Gehorsams. Und wie im ersten Fortschritt die natürliche Herrschaft des Familienhaupts zur Herrschaft des Stammhaupts geworden ist; so wird auf die weitere Stufe der Ansässigkeit und der vorherrschenden Beschäftigung mit Ackerbau die patriarchalische Gewalt als Despotie schon mit hinübergenommen. Der Despot behält also die Dispositionsbefugniß über die Gegenstände des Besitzthums, darum auch über die Vertheilung des Grundbesitzes. Er erhebt sich aber, da er über reichere Mittel gebietet, zu größerer Macht, als sie das nomadische Stammhaupt haben konnte. Der Staat und Alles im Staate wird nun als sein Eigenthum betrachtet. Das individuelle Eigenthum geht also für Alle, mit Ausnahme des Despoten, verloren; d. h. Alle, außer ihm, sind zu Sklaven geworden. Die einzelnen Grundbesitzer sind jetzt Erbpächter, und auch dies nur factisch, so lange der Herrscher will. Die Grundsteuer, die fortan entrichtet wird, hat noch den Charakter des Tributs: sie muß nicht, sie kann nur zum Besten Aller verwendet werden. Mit dem durch den Ackerbau geschaffenen größeren Reichthum an Capitalien entstehen neue Berufszweige[3]), die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, bis die Gewohnheit wohl auch als Regel und Gesetz ausgesprochen wird. So entstehen gesetzlich erbliche Kasten oder gewohnheitsmäßig erbliche Stände mit erblichem geistigen und materiellen Besitzthum, so weit nicht der absolute Herrscher von einem Stand in den anderen erhöht oder erniedrigt und Besitzthum zuspricht oder raubt. Ein solcher erblicher saint-simonistischer Papst[4]), der sich vermißt, wie früher der Familienvater unter den Gliedern der Familie, so unter Millionen die Verdienste der Einzelnen zu erkennen und abzuschätzen, ist noch in eminentem Grade der Kaiser von China. Aber dasselbe Ingrediens des St.-Simonismus spielt auch noch stark genug in das europäische Monarchenthum hinüber. Steht nun in einer Gesellschaft ohne erbliches Kastenwesen ein absoluter Gewalthaber an der Spitze von Staat und Kirche; so ist dieser dem herrschenden Rechtsbegriffe nach die einzige vollständige Persönlichkeit und darum der einzige wahre Eigenthümer. Sind Kasten vorhanden, so konnten sie nur durch Ueberhebung der einen über

---

2) Ueber die Milderung der Sklaverei in der Familie, durch die Entstehung der Sklaverei bei Fremden, äußert sich Geijer in den „Vorlesungen über schwedische Geschichte." (Monatsbl. der Allg. Zeitg. August 1845.)

3) Ueber das Gesetz der Gliederung der Production s. meine Schrift: „Die Bewegung der Production ꝛc. Zürich 1844."

4) Vergl.: „St.-Simonismus."

die andere entstehen. Das gemeinsame Interesse verbindet die höher Gestellten. Es kommt zum Bunde der Fürsten, als der Häupter der Kaste der Krieger und weltlichen Beamten, mit der Priesterkaste; bis unter den Verbundenen selbst der Kampf über das Maß des Vorrechts ausbricht. Hier gelten nur die Mitglieder der höheren Kasten als wahre Persönlichkeiten und freie Eigenthümer.

Selbst im einheitlichen Despotenreiche, wie im Kastenstaate, ist jedoch die auf Einzelne übertragene Voraussetzung der vollen Persönlichkeit und des freien Eigenthums bis zu gewissem Grade eine bloße rechtliche Fiction. Dieses oder jenes Individuum und sein Besitzthum kann wohl der despotischen Herrscherlaune zum Opfer fallen, ohne daß dies als Rechtsverletzung betrachtet wird. Im Ganzen aber bilden doch Gewohnheit und Gesetz bestimmte Formen aus, denen selbst der absoluteste Alleinherrscher unterworfen bleibt, die er bei Strafe der Revolution nicht zu verletzen wagen darf. Auch kommen auf dieser wie auf allen Stufen der Gesellschaft neben der nothwendigen Anerkennung des Individualismus noch gleichheitliche und einheitliche Elemente zum Vorschein. Dahin gehören z. B. in China die herkömmlichen und gesetzlichen Vertheilungen von Nahrungsmitteln und Kleidern an die Armen; oder die in großem Maßstab ausgeführten gemeinschaftlichen Bewässerungsanstalten; oder die wirthschaftlichen Vereinigungen mehrerer Familien. Läßt sich ja nie das Bewußtsein völlig unterdrücken, daß Jeder ein Recht auf die nothwendigen Subsistenzmittel habe, und daß die Befugniß der individuell abgeschlossenen Benutzung des Besitzthums im augenfälligen Interesse der Gesammtheit ihre nothwendige Schranke finde.

Immer giebt jedoch der vorherrschende Individualismus einer einzelnen Person oder einzelner Kasten den orientalischen Reichen ihr besonderes Gepräge. So ist in China der Kaiser der oberste Beherrscher aller Oekonomie, der jedem seiner Unterthanen die Grundstücke, die er besitzt, wegen schlechter Bewirthschaftung entziehen kann. Die Grundbesitzer können nicht frei im Testament über ihre Ländereien verfügen, und bei Theilung der Erbschaften in die Familie findet von Staatswegen eine genau bestimmte Controle statt. In Altindien war aller Boden den Königen abgabepflichtig, außer die Besitzungen der Braminen. Alles Land in Altägypten befand sich im Eigenthum des Königs, der Kriegerkaste und der Priesterkaste, so daß die Ackerbauer nur um Zins auf Grund und Boden dieser drei Classen saßen. Das Land der Priesterschaft jedes Tempels war in gemeinschaftliches und privates getheilt. Hier kam also ein einheitliches Element neben dem individuellen oder gleichheitlichen zum Vorschein, aber nur innerhalb der Rechtssphäre einer besonderen Kaste. Da die Ackerbauer nicht den eigenen Grund und Boden bearbeiteten, so wurde ihnen schwerlich eine individuell ungleiche Vertheilung desselben überlassen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner jeder Ortschaft die ihnen zugewiesenen Aecker gemeinschaftlich bebauten und daß vom allgemeinen Ertrag jeder Arbeiter eine Quote bezog. Ueberhaupt waren die rechtlichen Verhältnisse des Eigenthums und Besitzes am unbeweglichen Vermögen schon früh scharf ausgebildet, nachdem der Uebergang zum ackerbauenden Staate erfolgt und der Grund und Boden als Hauptquelle alles Reichthums erkannt war. In geringerem Grade war dies bei dem noch verhältnißmäßig unbedeutenden beweglichen Vermögen [5]) der Fall; da man es dem Einzelnen schon mehr überlassen konnte, sich in dessen Besitz und Benutzung zu behaupten. Wenn also Diodor berichtet, daß in Altägypten die Diebe in der Art privilegirt gewesen, daß sie nur verpflichtet waren, das Gestohlene bei ihrem gesetzlich bestimmten Oberhaupt niederzulegen, von dem es der Bestohlene gegen Zahlung von ¼ des Werths zurückfordern konnte; so hat man doch schwerlich damit ein communistisches Diebstahlsrecht anerkennen, sondern ein nicht völlig zu bewältigendes Uebel auf ein Minimum zurückführen wollen [6]). Eine Schutzwehr gegen das schrankenlose Walten des Individualismus in der Aneignung von beweglichem Vermögen findet sich dagegen in der auch im römischen Recht wiederkehrenden altägyptischen

5) Siehe „Mobilien."

6) Unter Anderem deutet die Erzählung von Joseph, Benjamin und dem silbernen Becher auf viel strengere altägyptische Gesetze gegen den Diebstahl.

Bestimmung, daß Niemand ein ausgeliehenes Capital durch die Zinsen um mehr als das Doppelte vergrößern dürfe. Auch in Altpersien, wo die Theokratie der Magier die königliche Machtvollkommenheit wenigstens für die Hauptmasse der Bevölkerung nicht aufhob, berief man sich auf ein Gesetz, daß dem Könige erlaubt sei zu thun was er wolle. Er galt als Eigenthümer von allem Land und Volk; die Grundbesitzer waren bloße Pächter. Das alte Stammland Persis bezahlte zwar keine Abgaben, doch war für seine Bewohner der Despotismus nur herkömmlich etwas gemildert. Endlich gilt in den jetzigen westasiatischen Staaten noch der Grundsatz, daß das volle Eigenthumsrecht an die bestimmte Person des Herrschers geknüpft sei. Dieser Grundsatz wurde noch in neuester Zeit durch Mehmed Ali[7]) selbst factisch auf eine Spitze getrieben und er kommt namentlich in den zahlreichen willkürlichen Confiscationen zur Anwendung. Indem aber diese Confiscationen unter der Form von Strafen verhängt werden, liegt doch darin zugleich die indirecte Anerkennung des gegründeten Anspruchs Aller auf rechtlich gesicherten individuellen Besitz.

Die orientalische Vorstellungsweise, daß das völlig freie Eigenthum nur einer bestimmten Person im Gegensatz zu Anderen zustehen könne, greift auch in die jüdische Gesetzgebung ein, wornach Jehovah selbst als Obereigenthümer und König des Landes Kanaan[8]) betrachtet wurde. Nach seinem Gebot sind daher die Aecker der Leviten zehentpflichtig. Der Zehnt war die Besoldung für die geistlichen und weltlichen Functionen des levitischen Beamtenstandes; und noch auf andere Weise war für die Diener des jenseitigen Königs Jehovah gesorgt. Gegen die Berufung eines diesseitigen Alleinherrschers vergebens warnend hatte Samuel den Juden das absolute Recht des orientalischen Gewalthabers verkündigt, über das Besitzthum nach Gutdünken zu verfügen[9]) und nach Willkür seine Beamten zu ernennen und zu belohnen[10]). Aber die einmal im Namen Jehovah's, darum als dauernd und unabänderlich verkündeten Gesetze konnten von den Königen nicht aufgehoben werden, wenn sie zum Theil auch außer Brauch kamen. So geschah es mit jener zeitweisen Ausgleichung der Ungleichheiten des Besitzes, wie sie durch die mosaische Gesetzgebung in den Bestimmungen über das siebente und fünfzigste Erlaßjahr angeordnet wurde[11]). Je das siebente Jahr sollte ein eigentlich communistisches Feierjahr sein[12]). Die Knechte, Mägde, Taglöhner, Hausgenossen und Fremden sollten wie die Eigenthümer von den Früchten des Feldes essen. Doch die Wahrheit vor Augen, daß die Arbeit ein Recht auf die Früchte derselben verleiht, gebot Moses, daß im siebenten Jahre Niemand den Boden besäe, daß kein Eigenthümer sein Feld oder seinen Weinberg bebaue. Die Sorge um Nahrung im siebenten und achten Jahre ward durch die Verheißung Jehovah's beseitigt, „er wolle je im sechsten Jahre seinem Segen gebieten, daß er dreier Jahre Getreide machen solle." Im fünfzigsten (oder neunundvierzigsten) großen Jubel- und Halljahre sollten überdies, mit Ausnahme der verkauften Häuser binnen der Stadtmauer und der dem Heiligthum verlobten Aecker, alle sonst veräußerten Aecker und Häuser auf dem offenen Lande an die vorigen Eigenthümer oder ihre Erben ohne Erstattung des Kaufpreises zurückfallen, „damit Jeder wieder zu seiner Habe und seinem Ge-

---

7) Siehe „Aegypten".

8) Lev. 25, 23: „Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir." 1. B. Sam. 8, 7: „Denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht soll König über sie sein."

9) Sam. I, 8, 14: „Eure besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben", rc.

10) Sam. I, 8, 16: „Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten." Wie auch der letzte Theil dieses Spruchs noch im modernen Beamtenstaat zur Anwendung kommt, bedarf keiner besonderen Bemerkung.

11) Daß die Anordnungen über das Sabbathjahr nicht sehr streng und bei weitem nicht immer eingehalten wurden, dafür führt Michaelis „Mosaisches Recht", Bd. 2, hinlängliche Belege an.

12) Die socialistische Bedeutung des Sabbaths hob Proudhon in seiner Schrift über die „Sonntagsfeier" hervor.

schlecht komme." Wie hiernach die Kaufpreise, womit im Grunde nur eine Reihe von Ernten gekauft wurde, je nach dem größeren oder geringeren Zeitabstande bis zum nächsten Halljahre zu berechnen seien, darauf ward ausdrücklich hingewiesen. Diese merkwürdige Anordnung, in Verbindung mit einem sehr ausgedehnten Rückkaufsrecht zwischen zwei Halljahren und einem sehr ausgedehnten Armenrecht, hatte den bestimmt ausgesprochenen Zweck der Verhinderung von drückender Armuth und übermäßigem Reichthum so wie den der Bewahrung der alten Gleichheit des Besitzes, doch freilich nur mit Rücksicht auf die ursprüngliche Vertheilung des Landes an die einzelnen Geschlechter [13]). Eine solche Ausgleichung aller schroffen Ungleichheiten des Besitzes, die nach der mosaischen Gesetzgebung an bestimmte Perioden gebunden war und darum nur stoßweise eintreten konnte, sollte nach der klar vorliegenden Aufgabe unserer neuesten Gesetzgebung ununterbrochen, darum allmälig und mit Rücksicht auf alle Glieder der Gesellschaft erfolgen [14]).

Fortsetzung: Aeltere hellenische Staaten. Ein naturkräftiger, mit tüchtigen Anlagen ausgestatteter Volksstamm mag unter förderlichen äußern Verhältnissen des Klimas und der Oertlichkeit aus sich selbst heraus eine Lebensweise entwickeln, wodurch nach einigen Schwankungen eine Reihe individueller Kräfte und Thätigkeiten gar bald zu einer Art politischen und socialen Gleichgewichts gelangt. Jeder weiß sich dem Andern gegenüber in seiner Selbstständigkeit zu behaupten, aber Keiner kann des Andern entbehren. Hier sind nun die Bedingungen für ein Gemeinwesen vorhanden, das auf der Basis einer gleichen Berechtigung seiner wesentlich activen und selbstthätigen Mitglieder ruht. Stößt eine solche Genossenschaft mit Fremden feindlich zusammen, so werden Diejenigen, die in die Gewalt der siegenden Genossenschaft fallen, die Sklaven dieser Genossenschaft selbst, denn sie sind durch gemeinschaftliche Thätigkeit erbeutet worden. Im Gegensatz zu diesen passiven Mitgliedern des Gemeinwesens bildet sich dann bei dem herrschenden Volk das Bewußtsein der gleichen Berechtigung Aller um so schärfer aus und kommt so lange als abstract einförmige Gleichheit zur Anerkennung, als sich noch nicht die einzelnen Individualitäten bestimmter ausgeprägt und in mannigfach eigenthümlichen Weisen der Production und Consumtion von einander unterschieden haben.

Alle diese natürlichen und historischen Bedingungen trafen in Griechenland zusammen, um demokratische Gemeinwesen auf der Grundlage der Sklaverei entstehen zu lassen. In den alten hellenischen Staaten waren die Ländereien in drei Theile getheilt: für die Götter oder Priester, für das Gemeinwesen und für die einzelnen Vollbürger. Die öffentlichen Ländereien waren Gesammteigenthum, so daß nur eine Vertheilung der Nutzungen unter die Einzelnen statt hatte; und damit war also ein einheitliches oder communistisches Element anerkannt. In Hinsicht des Privateigenthums an Grund und Boden war der Besitz der Einzelnen gleich gemacht. Jeder hatte sein bestimmtes Loos, worin seine Erben ungetheilt sitzen blieben. Weil es um Erhaltung der Gleichheit dieser Familienloose zu thun war, waren Veräußerungen unter Lebenden und auf den Todesfall, also auch Testamente, untersagt. Starb eine Familie aus, so fiel ihr Land an den Staat, der es einem Nichtbesitzer zutheilte. So war es früher in der Hauptsache auch in den jonischen Staaten, wie denn noch Solon durch das Verbot beliebiger Ankäufe eine gewisse Gleichheit der Ländereien zu erhalten suchte. Doch erhielten sich diese Zustände längere Zeit bei den Völkern des dorischen Stamms. In Sparta wurde das in 9000 gleiche Güterloose getheilte Land von den der Gesammtheit angehörenden Heloten oder auch von tributpflichtigen Periöken gebaut. Jedes Gut stand im Eigenthum der gesammten Familie, und wenn der

13) Darauf ist es auch mit der Bestimmung abgesehen, daß alle Töchter, die Erbtheil besitzen, nur Einen „vom Geschlecht des Stammes ihres Vaters freien sollen, damit nicht ein Erbtheil von einem Stamm auf den andern falle." (Num. 36, 8 u. 9.)

14) Vergl. Leo. 25. Im Deut. 15 wird auch das siebente Jahr in der Art als Erlaßjahr bestimmt, daß man das Geliehene von „seinem Nächsten und Bruder nicht einmahnen, sondern es ihm erlassen soll." Uebrigens ist sich die mosaische Gesetzgebung darüber klar genug, daß sie den Unterschied von Armen und Reichen nicht aufheben wollte und konnte. Es heißt zwar: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein"; aber auch: „Es werden allezeit Arme sein im Lande."

älteste Sohn Erbe war, war er es doch nur als activer Eigenthümer, so daß auch die Andern Antheil am Genusse hatten. Noch aus anderen Staaten weiß man von verschiedenen Bestimmungen zur Bewahrung der Gleichheit des Grundbesitzes, wie vom Verbot der Verpfändung der Grundstücke in Elis; von Gesetzen für Erhaltung der Gleichzahl der Bürger- und Güterloose in Altkorinth; von der Unveräußerlichkeit der letzteren in der korinthischen Pflanzstadt Leukas; von einer zeitweise eintretenden Ausgleichung des Vermögens in Theben, ähnlich wie bei den Juden. Ein communistisches Element in Beziehung auf Consumtion waren die gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Zu den Syssitien in Sparta hatte Jeder eine bestimmte Quote von Lebensmitteln beizutragen; in Kreta wurden sie aus dem Ertrag der Staatsländereien, den Tributen der Periöken und aus Beiträgen der Einzelnen bestritten. Für die genauere Ausbildung des Privateigenthums an beweglichen Sachen war ein geringeres Bedürfniß vorhanden. Wo die Sklaven, wie in Sparta, das Eigenthum des Staats waren, wo gemeinschaftliche Mahlzeiten gehalten wurden, wo der Besitz von edlen Metallen verboten war und die Einführung eiserner Münzen die Anhäufung beweglicher Capitalien erschwerte; wo die Entwendung beweglicher Sachen als militärisches Bildungsmittel betrachtet wurde: da blieben kaum andere Mobilien übrig als Waffen, Hausgeräthe und bewegliche Instrumente der Arbeit. Daran fand zwar Eigenthum statt, aber zugleich gab es sich von selbst, daß sich für alle Bürger bis zu einem gewissen Grade ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht, zumal an den Arbeitswerkzeugen, wie an Zug- und Lastvieh u. dgl., ausbilden konnte.

Fortsetzung: Spätere hellenische Staaten. Römer. Germanen und Mittelalter. Keine Gesetzgebung vermag eine absolute Gleichheit des Erwerbs und Besitzthums festzuhalten; je nach Individualität und Gunst der Umstände greift doch Jeder sogar unwillkürlich in die Sachenwelt ein, um sich das Eine vor dem Andern anzueignen. Ist dies in größerem Umfange geschehen, so tritt die Ungleichheit des sächlichen Vermögens ins Bewußtsein; und wie man erst die thatsächliche Gleichheit desselben zur rechtlichen zu machen und gesetzlich zu sichern bemüht war, so versucht man es nun mit der deutlicher gewordenen factischen Ungleichheit. Bei den Mächtigeren und Mehr Besitzenden erwacht das Streben, dieses Mehr sich und den Ihrigen zu erhalten. Man knüpft also die nothwendigen Uebergänge des sächlichen Vermögens auf Andere, zunächst und hauptsächlich wieder die des Grundeigenthums, an besondere Bedingungen der Veräußerlichkeit unter Lebenden und für den Todesfall. So entstehen reichere und darum mächtigere Familien von Grundeigenthümern, die mehr und mehr auch politische Vorrechte an sich reißen und dadurch zum Adel werden können, ohne es jedoch dadurch allein schon zu sein. Dieser Bildungsgang zeigt sich deutlich bei den Hellenen der spätern Zeit, bei den Römern und bis zum Ende des germanischen Mittelalters. Zunächst trat das Moment des Individualismus bei den jonischen Völkern, zumal in Athen, deutlicher hervor und offenbarte sich in der freieren Veräußerlichkeit des Grundeigenthums. Damit verband sich jedoch die Sorge einer möglichsten Befestigung des Familienbesitzes im Verbot der Testamente bei dem Vorhandensein von Leibeserben, und in der Bevorzugung des Mannsstamms. Später war auch in Kreta der Ankauf neuer Ländereien nicht mehr verboten, und in Sparta gestattete ein Gesetz die beliebige Verschenkung des Grundbesitzes, wodurch größere Gütercomplexe an Einzelne und an Frauen kamen. Auch das Verbot des Besitzes von edlen Metallen wurde nicht mehr geachtet; das Eigenthum an mehrerlei beweglichen Sachen trat bestimmter hervor und mit der Vermehrung der möglichen Gegenstände des Obligationenrechts prägte sich dieses selbst schärfer aus.

Die jährliche neue Vertheilung des Landes im Suevenbunde, wovon Cäsar berichtet und worauf Tacitus als auf ein gemeinsames germanisches Institut hinzuweisen scheint, deutet auf das Uebergewicht eines einheitlichen und gleichheitlichen Elements. Wahrscheinlich gründete sich diese Einrichtung auf eine noch halb nomadische und halb ansässige Lebensweise, wornach diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die im Interesse der Gesammtheit während des einen Jahrs in Heereszügen oder als Hirten ein Wanderleben geführt hatten, im nächsten Jahre zur Bebauung des Feldes berufen waren. Als dann die nomadische Lebensweise mehr in den Hintergrund trat und man zu einer dauernden Ver-

theilung von Grund und Boden kam, war es ohne Zweifel das Princip der gleichen Vertheilung an alle Freien, das man zur Anwendung brachte. Die positiven Rechte bilden sich nach Maßgabe der Bedürfnisse. Um auf eine fernere Zukunft hinaus die möglichen Folgen einer socialen Anordnung vorauszusehen und hiernach vorbeugende Gesetze zu erlassen, wird schon ein höherer Grad von Cultur erfordert. Darum finden sich bei den älteren Germanen nicht ebenso ausgebildete Bestimmungen zur Erhaltung der Besitzesgleichheit wie bei Griechen und Juden, die viel früher in die Reihe der Culturvölker eingetreten waren. Die thatsächliche Ungleichheit des Besitzes war schon in höherem Grade vorhanden, als man zu näheren Bestimmungen über Erhaltung desselben in den einzelnen Familien gelangte. Dahin gehörte, daß die Veräußerung des Grundeigenthums in der Regel nur mit Einwilligung der nächsten Erben erfolgen konnte und daß bei erlaubten Veräußerungen die Erben ein Recht des Vorkaufs oder binnen Jahr und Tag ein Recht des Retracts hatten. Finden aber gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerungen aus der Familie statt, so trägt dies zwar zur Erhaltung der bereits vorhandenen Ungleichheiten bei, aber es erschwert auch auf der andern Seite die Entstehung größerer Ungleichheiten. Darin liegt also noch keineswegs ein Abfall vom Grundsatz der Gleichheit, und man muß allzu sehr in den Hegel'schen Kategorieengang verfangen sein, um bei den Germanen oder bei irgend einem Volke an ein plötzliches Umschlagen vom Princip der Gleichheit in das der Ungleichheit zu glauben. Ist die Veräußerung von Grundeigenthum nicht unbedingt verboten, so ist mehr oder minder ein andauernder Fleiß und eine verständige Bewirthschaftung erforderlich, damit es der Familie wenigstens erhalten werde. Es ist also sehr erklärlich, daß Diejenigen, die sich noch im Besitz eines durch mehrere Generationen vererbten Stammguts befanden, auch bei den germanischen Völkern als aus guter Familie stammend betrachtet wurden und in Ansehen standen. Aber dies war nur eine der Persönlichkeit des Einzelnen dargebrachte freie Huldigung, die noch lange keinen erblichen Geburtsadel begründete, der sich erst aus dem Feudalwesen entwickelte [15]). Als sich aber einmal der Gegensatz von Alod und Lehn gebildet hatte und als die Lehen ihren ursprünglichen Charakter eines jährlichen durch Landbesitz bezahlten Kriegersolds verloren, mußten die Bestimmungen für Erhaltung des Besitzes bei der Familie nothwendig auch auf die Lehen Anwendung finden.

Auch die gemeinschaftliche Gewere, oder die Gewere zur gesammten Hand an Stammgütern und Fideicommissen, mit einem oder mehreren activen Eigenthümern, bis die andern Berechtigten durch Erbfolge an ihre Stelle traten — war ursprünglich nur ein Ausdruck für das Gesammteigenthum der natürlich nothwendigen Association der Familie. Erst mit Aufnahme von entfernter stehenden Personen durch Erbverträge und Ganerbschaften, oder durch Anwendung auf juristische Personen erhielt die gemeinschaftliche Gewere eine ausgedehntere sociale Bedeutung. Eine solche Bedeutung hatte dagegen von Anfang an, als die Anerkennung der Einheit einer aus mehreren Familien bestehenden Genossenschaft, das Institut der Allmend und der gemeinen Mark. Die letztere stand nicht allein im Gesammteigenthum einer Gemeinde, sondern oft in dem mehrerer Kantone und ganzer Gaue. Da die Benutzung Allen frei stand, so richtete sie sich factisch nach der Größe des Privatbesitzes, wie z. B. bei gemeinschaftlichen Weiden nach dem Viehstande jedes einzelnen Genossen. Dies wurde so lange nicht als Rechtsverletzung empfunden, als noch, von einzelnen Schwankungen abgesehen, der Privatbesitz selbst wesentlich gleich war. Später erhob sich jedoch zwischen den ärmeren und reicheren Benutzern dieses Gesammteigenthums nicht selten Streit, der sich oft durch Jahrhunderte bis in die neueste Zeit fortgesetzt hat [16]). Endlich verwirklichte sich noch die Idee der Einheit in den Verbin-

15) Von der Voraussetzung eines in die ältesten Zeiten hinaufreichenden germanischen Adels geht auch Kaiser in der genannten Schrift aus. Siehe dagegen: „Adel".

16) Wie z. B. der Streit der s. g. „Hörner" und „Klauen" im Kanton Schwyz, der auch zu einem politischen Parteistreite wurde. Ueberhaupt zeigt sich im Hinblick auf die altgermanischen Allmend- und Markverhältnisse, zumal was die Gemeindeweiden betrifft, auf das Allerdeutlichste, wie neben der Theilung des Bodens zu Privateigenthum doch auch im

bungen zu gemeinschaftlichem Handeln so wie in der Gesammtbürgschaft oder in der Haftung Aller wegen der auf dem Gebiete der Genossenschaft verübten Vergehen; und in zahlreichen Corporationen und Innungen, namentlich der Handwerker. Nachdem aber innerhalb der Vereine der Freien das Recht des Individualismus, oder das Recht, ungleich zu erwerben und zu besitzen, zur Geltung gekommen war, dehnte es sich endlich auf die Unfreien aus. Zuerst bildete sich eine Gewere des Unfreien an beweglichen Sachen, so daß sich das Recht des Herrn nur noch bei Todesfällen im Besthaupt zeigte. Später entstand auch für einen Theil der Hörigen, mit der gleichzeitigen Entwickelung ihres Erbrechts, eine abgeleitete Gewere an Grund und Boden, wie für Erbzinsmänner und Andere.

Der deutsche Rechtsbegriff von der Gewere legte ein großes Gewicht auf das factische Verhältniß der Person zur Sache, auf die körperliche Herrschaft über die Sache. Im römischen Begriff vom dominium wurde das einmal Erworbenhaben und das Festhalten des Erworbenen mit dem Willen ein besonders hervortretendes und in seine äußersten Consequenzen ausgebildetes Moment. Dieser ausgedehnteren Befugniß, mit dem Willen festzuhalten, entsprach die andere, durch Willensäußerung das Eigenthum aufzugeben. So war selbst die Veräußerung des ager in italico solo unter Lebenden an keine Einwilligung der nächsten Erben oder der Agnaten gebunden. In dieser Beziehung zeigte sich also bei den Römern früh schon ein deutlich hervortretendes Recht der Individualität [17]). Doch blieben Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum, namentlich für besondere Arten von Sachen, wie die res mancipi, an beschränkende Förmlichkeiten gebunden, die aber wesentlich nur den Zweck hatten, das Dasein des besonnenen und entschiedenen Willens zur Veräußerung objectiv gewiß zu machen. Dasselbe Princip des Individualismus fand darin Anerkennung, daß die Hinterlassenschaft, in die kein suus eintreten mußte, zur res nullius ward und also nicht der Gemeinschaft, dem Staate, zufiel, sondern der Occupation jedes freien Bürgers unterworfen war [18]). Auch der suus war nur nothwendiger Erbe, als der mit dem Erblasser fort und fort Occupirende; und die Erbrecht gebende Arrogation oder Adoption, durch das vom Volk vermittelst einer lex bestätigte s. g. Testament in den Comitien, war nur die Aufnahme eines Dritten als suus. Als das Zwölftafelngesetz, neben dem Intestaterbrecht der Agnaten und Gentilen, schon die freie testamenti factio gewährte, war auch dies die Anerkennung einer sehr ausgedehnten Befugniß des individuellen Eigenthümers [19]). Uebrigens war in Rom wie überall das volle Eigenthum zunächst nur möglich für die völlig freien Staatsbürger, für den herrschenden Stamm der Quiriten, so daß es nur ein wahres Eigenthum ex jure Quiritium gab. Darum war nur den Patriciern die Occupation und Benutzung des ager publicus, der

---

Gemeindegut die Einheit in der Vielheit, die Gemeinschaftlichkeit in der Absonderung ihren Ausdruck behalten hatte; wie aber später für die ärmeren Gemeindeglieder selbst das gemeinschaftliche und abstract gleiche Recht Aller an der Benutzung des Gemeindeguts immer mehr seine factische Bedeutung verlor; wie eben dadurch der Arme noch ärmer, der Reiche noch reicher wurde, da jeder unglückliche Zufall, der Jenen in seinem Privatbesitz betroffen hatte, auch unmittelbar seine Benutzungsfähigkeit des Gemeinguts verkürzte und verkümmerte. Um so gewisser ist die fortwährende Ausgleichung der stets schroffer gewordenen Ungleichheiten des Besitzes die Aufgabe des Staats geworden, des Vertreters der Einheit und Gemeinschaftlichkeit aller Glieder der Gesellschaft. Es ist also auch klar genug, daß die allseitig geforderte Socialreform im Wesentlichen nur eine Restauration von uralten rechtlich-factischen Verhältnissen ist; indem wieder für das nie verschwundene, aber seiner Realität entleerte Recht aller Glieder der Gesellschaft der concrete Inhalt gefunden werden muß.

17) In anderer Beziehung, wie z. B. in der milderen väterlichen Gewalt, in der größern Rechtsgleichheit der Ehegatten u. s. w., trat schon im altgermanischen Rechte die Bedeutung der Individualität schärfer hervor. Vergl. „Deutsches (Privat-) Recht."

18) Erst nach der spätern lex Julia caduciaria fielen die erblosen Güter dem Volke, dem populus, zu, und unter den Kaisern, wahrscheinlich seit Caracalla, dem kaiserlichen Fiscus; also nicht mehr Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft oder dem Repräsentanten ihrer Einheit.

19) Diese freie Dispositionsbefugniß war auch im testamentum per aes et libram anerkannt, obgleich noch diese Uebertragung von Sachenrechten an eigenthümlich starre Formen geknüpft war.

Staatsdomäne, erlaubt. Erst in dem Maße, als sich die Plebejer die staatsbürgerlichen Rechte erkämpften, errangen sie sich zugleich den Mitbesitz und Mitgenuß am früheren Eigenthum des Staates, nachdem zuvor das licinische Gesetz vom Jahre 378 das individuelle Besitz- und Benutzungsrecht der Patricier am ager publicus beschränkt hatte. Damit kam man zu einer freilich nur theilweisen und vorübergehenden Ausgleichung einiger Ungleichheiten des Besitzes.

Fortsetzung: Spätere Römer. Neue Zeit. Der Gedanke einer fortwährenden Ausgleichung der die freie Entwickelung jedes Menschen hemmenden Ungleichheiten des Besitzes, durch stets sich erneuernden Uebergang des Privateigenthums in öffentliches und des öffentlichen in privates, gehört erst der neueren Zeit an. Er gründet sich einerseits auf die Ueberzeugung vom Zusammenhang alles Menschenlebens, wonach geiler Ueberfluß und drückender Mangel nur als entgegengesetzte Krankheiten erscheinen, die in der gesunden Gesellschaft beide verschwinden sollen; so wie anderer Seits auf die Anerkennung der freien Persönlichkeit und Menschenwürde in jedem Menschen als einziges und darum als allgemeines Menschenrecht. Die wirkliche Vollziehung dieses Gedankens ist erst möglich geworden durch Einführung einer regelmäßigen Besteuerung. Diese konnte wohl anfangs als neue Last empfunden werden, ist aber in ihrer Entwickelung und vernünftigen Anwendung dazu bestimmt, nicht blos die Wunden zu heilen, die sie selbst geschlagen hat, sondern überhaupt ein frisches und gesundes gesellschaftliches Leben zu vermitteln. Die allgemeine Besteuerung aller einzelnen Glieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres unbeweglichen und beweglichen Vermögens knüpft sich an die Ausbildung des Geldsystems und im römischen Reiche wie in den germanischen Staaten an die Entstehung einer unumschränkten monarchischen Gewalt. Die Letztere wurde hiernach allerdings die Brücke, aber nur die schon überschrittene Brücke zu einer höheren Stufe der Gesellschaft. Denn trotz aller Tyrannei vieler römischen Imperatoren und trotz dem „l'état c'est moi“ eines Louis XIV. wurden doch nie die Monarchen des Occidents gleich den orientalischen Despoten als Alleineigenthümer betrachtet, sondern vorherrschend nur als Beschützer und Gewährleister der rechtlichen Möglichkeit aller Einzelnen, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Dieser Zustand der noch abstracten Möglichkeit Aller, in rechtlich gleicher Weise wie jeder Andere Eigenthümer zu sein oder zu werden, wurde durch eine lange Reihe von Entwickelungen herbeigeführt. Die treibende Wurzel der ganzen Bewegung war das in wachsenden Kreisen erwachende Bewußtsein, daß jeder Menschengeist in seiner Weise zur Theilnahme an der Herrschaft über die Sachenwelt berufen sei. So wurden die Vorurtheile und Vorrechte, die einzelnen Ständen und Classen der Bevölkerung eine privilegirte Herrschaft verliehen hatten, mehr und mehr durchbrochen, und damit im Zusammenhang bildete sich ein gleichmäßigeres Recht für die Behandlung aller Arten von Sachen aus. In Rom stellte das jus gentium des prätorischen Rechts dem Eigenthum der Quiriten erst das in bonis habere und das fingirte Eigenthum der bonae fidei possessio durch Usucapion zur Seite. Trajan gab selbst an den res mancipi ein bonitarisches Eigenthum und Justinian hob endlich den Begriff des strengen Eigenthums der Quiriten ganz auf, so daß nun alle Rechtshandlungen, die früher nur bonitarisches Eigenthum gaben, jetzt das volle Eigenthum begründeten. Auch bei der Emphyteusis wurde materiell der Besitzer beinahe zum Eigenthümer. Der ager publicus ging immer mehr in Privateigenthum über; Domitian schenkte den Gemeinden die von ihnen besessenen Antheile und endlich verwandelte ein Gesetz vom Jahre 423 den bisherigen Besitz an dieser Staatsdomaine in volles Eigenthum. Zugleich wurde das Erbrecht mehr und mehr cognatisch und trug zur Verbreitung des Besitzthums wesentlich bei.

Bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen war doch im Ganzen bei den germanischen Völkern der Neuzeit die Entwickelung eine wesentlich gleiche wie im römischen Staat; mit dem großen Unterschiede jedoch, daß sie zugleich die Keime einer neuen Zukunft in sich entfalteten. Die vermittelnde vogteiliche Gewalt der Regenten gewann größere Bedeutung, als die mächtigen abgeschlossenen Stände und Corporationen in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte mehr und mehr aufrieben; als die Städte, die Industrie und der Handel sowie das

bewegliche Vermögen im Gegensatz zum Grundeigenthum ein größeres Gewicht in die Wagschale warfen: als die Fürsten, auf diese neue sociale Macht gestützt, ihre politische Gewalt zu erweitern vermochten. In nächster Opposition gegen die auf Grundbesitz basirte Macht des Adels und der Geistlichkeit begann nun der Staat durch Aneignung von Regalien und durch Besteuerung in das Privateigenthum einzugreifen, wodurch er sich für eine fernere Zukunft die Möglichkeit anbahnte, ein durchgreifendes System der Ausgleichung ins Leben zu führen. Das Eindringen des römischen Rechts that dem Individualismus und dem individuellen Eigenthum, gegenüber dem ständischen und corporativen Besitzthum, weiteren Vorschub. Aber auch die Reformation und jene einflußreichen Erfindungen und Entdeckungen, welche auf den Trümmern des Mittelalters eine neue Welt theils schufen, theils fanden, wirkten in der gleichen Richtung. Die endliche Folge von dem Allen war die reformatorische und revolutionäre Umgestaltung der seitherigen Verhältnisse des Besitzthums: Vermischung der Stände, Aufhebung der Leibeigenschaft, Befreiung des Grundeigenthums, Auflösung des Zunftverbands — kurz die Herrschaft der ungebundenen statt der ständisch und corporativ gebundenen Concurrenz. Auf der Grundlage der Statistik erhob sich nun die neue Wissenschaft der politischen Oekonomie, die in ihrer weiteren Ausbildung die Arbeit als Quelle des Eigenthums erkannte. Darauf gründete endlich die neueste Sociallehre die Forderung, daß Jeder wie Alle mit den zureichenden Mitteln auszustatten sei, um aus dieser Quelle schöpfen zu können.

Fortsetzung: Aeltere communistische Lehren. Vorchristlicher ascetischer Communismus. Der Rückblick auf die Geschichte der Entstehung des Eigenthums und seiner Umwandlungen bestätigt es deutlich genug, wie bald das communistische, bald das gleichheitliche Element und bald das des Individualismus vorherrschend war, ohne daß je das eine durch das andere völlig verdrängt werden konnte. Bedrohte nun das wachsende Uebergewicht des Individualismus die früher in größerem Maße auf gemeinschaftlichen oder gleichen Besitz gegründete Gesellschaft, so stellten sich ihm communistische Doctrinen oder Gleichheitslehren entgegen. Vom wesentlich politischen Standpunkte aus geschah dies schon in Griechenland, unter Anderen durch Phaleas, Hippodamos und besonders durch Platon. Der Erstere wollte durch gleiche Erziehung und durch Maßregeln bei der Verheirathung, wonach der Reiche Mitgift geben, aber keine annehmen sollte, die möglichste Gleichheit des Grundbesitzes erhalten haben. Hippodamos theilte seinen Staat von 10,000 Bürgern in die drei gleichen Classen der Handwerker, Ackerbauer und Krieger, und das Land in ähnlicher Weise wie in Altgriechenland. An neuere socialistische Doctrinen erinnert sein Lehrzwang und seine Bestimmung, daß der Erfinder einer gemeinnützigen Neuerung nur mit der idealen Münze der Ehre zu belohnen sei. Die Republik Platon's bestand nach seiner Dreigliederung der Menschennatur in Wissenden, darum Gesetzgebern und Herrschenden; in Kriegern, und in Gemeinen oder Ackerbauern und Handwerkern. Aehnlich wie im neueren St. Simonismus, sollte der Staat den Stand und für jede Person den Kreis ihrer Thätigkeit bestimmen. Damit war die Persönlichkeit des Eigenthums aufgehoben: die Ackerbauer bearbeiten den Allen gemeinschaftlichen Boden, die Früchte werden unter Alle vertheilt. Auch die Frauen sind gemeinschaftlich und werden noch gleich den Sklaven als Sache behandelt. In seinem Werk über die Gesetze verlangt er jedoch für Jeden so viel Besitz, daß er ein sittliches Leben führen könne, und gestattet eine Vermehrung des beweglichen Vermögens bis aufs Fünffache. Damit nähert er sich den Ansichten des Aristoteles, der den mittelmäßigen Besitz eines Jeden für das Beste erklärte; der die Persönlichkeit des Eigenthums und darum auch seine Unterschiede nicht aufgehoben haben wollte, aber doch eine gemeinschaftliche Benutzung wie in Sparta noch für zweckmäßig hielt.

Durch Jahrtausende hindurch, im Zusammenhang mit einer eigenthümlichen religiösen Weltanschauung, zieht sich eine weitere Reihe von communistischen Lehren, von Gründung separatistischer Communistenvereine und von gewaltsamen Versuchen zur communistischen Umgestaltung der Gesellschaft. Die Selbstunterscheidung des Menschen in Geist und Sinnlichkeit schlägt immer wieder in einen feindseligen Gegensatz, darum in einseitige Vorherrschaft des einen oder andern Elements aus, so lange noch nicht die fort

und fort versöhnende und ausgleichende Ueberzeugung vom Dasein einer selbstbewußten Einheit alles Gewordenen, von einem ewigen Gott, welcher Schöpfer und Träger der gesammten Welt des Geistes und der Materie ist, das ganze Menschenleben richtend und leitend durchdrungen hat. Ueber diesen feindseligen Dualismus, der bald den Geist der Sinnlichkeit, bald diese dem Geiste zum Opfer brachte, kam die heidnische Weltanschauung nie vollständig hinaus; nicht einmal in der jüdischen und hellenischen Vorstellungsweise mit ihren materiellen Sühn- oder Dankopfern. Da man das aus der Entzweiung des Geistes mit sich selbst entsprungene Böse noch nicht vom sinnlichen Uebel unterschied, machte man die Materie zum Sitz und Quell des Bösen und versinnlichte sich den irrig aufgefaßten Gegensatz des Guten und Bösen in der Vorstellung des Kampfes zwischen Göttern des Lichts und der Finsterniß, zwischen Ormudz und Ahriman, oder unter sonstigen Namen und Bildern. Kamen nun die schlimmen Folgen der einseitig vorherrschenden Sinnlichkeit augenfälliger zu Tage, so traten Einzelne mit der Verachtung oder dem Hasse gegen alle Materie entgegen. Diese Opposition offenbarte sich dann entweder in der quietistischen Verzichtleistung auf materiellen Besitz, oder in der strengeren Ascese einer Abtödtung des Fleisches und einer directen Besitzesfeindschaft. Da aber gleichwohl das Leben mit unauflöslichen Banden an die Materie gebunden bleibt; da zugleich die in der Opposition gegen den Besitz Befindlichen gerade in der Gemeinschaftlichkeit dieser Richtung sich zusammenfinden mußten: so entstanden bald auch Gemeinschaften, deren Mitglieder, mit Verwerfung des Privatbesitzes und Privateigenthums, eine mehr oder minder strenge Enthaltsamkeit und die Beschränkung des Genusses auf ein kärgliches Maß zur gegenseitigen Pflicht sich machten. Damit ging das quietistische und ascetische Bettlerthum in die sociale Opposition des ascetischen Communismus über[20]).

Aus Asien wissen wir aus ältester und neuester Zeit von den oft seltsamen Kasteiungen indischer Gymnosophisten. Der Buddhaismus wird zwar mit Recht als der älteste orientalische Protestantismus bezeichnet. Er war es aber nicht in dem Maße, um jenen Dualismus zu beseitigen, und seine Sittenlehre rechnete vielmehr den Gläubigen die Losreißung vom Materiellen und die Unterdrückung der Sinnlichkeit zum besondern Verdienste an. Daher noch jetzt in Mittel- und Ostasien die vielen auf Almosen angewiesenen buddhaistischen Klöster mit Kasteiungen, Cölibat und Entsagung von irdischen Gütern. Solche orientalische Ansichten waren ohne Zweifel von Einfluß auf die Verfassung des auf Gütergemeinschaft gegründeten pythagoräischen Bundes und auf seine zum Theil ascetischen Lebensregeln. Bei dem Zerfall der römisch-griechischen Welt erschloß sich der Occident wieder mehr als früher dem orientalischen Geiste. Der Neuplatonismus trieb zwar keine ascetischen Gemeinschaften hervor; aber doch rang Plotin selbst nach dem Verdienst der Enthaltsamkeit. Und diese neuplatonischen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeschichte des Christenthums ein.

Schon weit früher hatten die orientalisch-ascetischen Ansichten bei den Juden Eingang gefunden und bei ihnen entstanden auch gegen Ende der alten Geschichte ascetische Genossenschaften. In der Secte der Therapeuten am ägyptischen See Möris lebte zwar jeder Einzelne in seiner Zelle; aber am Sabbath hatten sie doch gemeinschaftliche kärgliche Liebesmahle und für Alle galt das Gebot der Ehelosigkeit, des strengen Fastens und der dürftigen Nahrung. Ein jüngerer Zweig dieser Secte waren die Essener in Palästina, die gruppenweise an der Westseite des todten Meeres oder auch einzeln in den Städten lebten. Da Moses den Ackerbau in dem zu gleichen Loosen an alle jüdischen Familien getheilten Lande zur geehrten Beschäftigung gemacht hatte, schlossen sich auch die Essener von Ackerbau, Viehzucht und friedlichem Gewerbe nicht aus. In ihrem hierarchisch streng und vielfach abgestuften Orden galt jedoch gleichfalls das Dogma, daß das Fleisch das Gefängniß des Geistes, der Quell des Bösen sei. Darum mußte jeder Eintretende sein Ver-

20) Siehe den sehr beachtenswerthen und inhaltreichen Aufsatz: „Der Communismus und die ascetische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte. Von Dr. C. B. Hundeshagen," in Ullmann's und Umbreit's „theologischen Studien und Kritiken." Jahrg. 1845, Hft. 3 und 4.

mögen der Gemeinschaft übergeben; das täglich Erworbene mußte noch am Abend in die gemeinsame Ordenscasse abgeliefert werden, welche die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse im Ganzen und Einzelnen hergab. Auch ließ man nur die vor dem Eintritt in den Orden abgeschlossene Ehe gelten, die von da an enthaltsam sein mußte.

Fortsetzung: Der ascetische Communismus im Gebiet des Christenthums bis zur Reformation. Die Blüthezeit des Essenerthums und die Ausbildung des neuplatonischen Pythagoräismus fiel mit der ersten Entfaltung des Christenthums zusammen. Man hat sich schon früh Mühe gegeben, dieses aus dem Essenismus herzuleiten und als eine Verallgemeinerung des letzteren aufzufassen. In neuester Zeit geschah dies auch von Seiten einiger Communisten [21]). Allein das allen Völkern gepredigte Christenthum, mit seiner Idee der brüderlichen Gleichheit, mit seiner Opposition gegen die den freien Genuß und die freie Benutzung der materiellen Welt noch vielfach beschränkende mosaische Religion, war seinem Wesen nach ganz verschieden vom Essenismus, der in vielfacher Beziehung nur ein auf die Spitze getriebener Mosaismus gewesen ist. Es hatte Nichts zu thun mit der geheimen Weisheit der Essener, die von den Novizen an bis zu den Epopten in verschiedenen Graden offenbart wurde, und Nichts mit ihren ascetischen Lebensregeln und ihrer kleinlichen äußern Moral, nach dem christlichen Grundsatze, daß dem Reinen Alles rein, dem Unreinen Alles unrein ist. Mit dem Princip eines Gottes der Liebe, der Schöpfer des Menschengeistes und der sinnlichen Welt des Menschen ist, bleibt die Forderung, daß die Sinnlichkeit dem Geiste zum Opfer gebracht werde, schlechthin unvereinbar. Damit ist also auch der ascetische und überhaupt jeder allgemeine und zwingende Communismus unverträglich, weil dieser für Viele doch wieder zum ascetischen werden muß und weil sich die freie Liebe nicht blos im Binden und Verbinden, sondern auch im Lösen und Befreien bethätigt. Die Worte: „Es ist ein Geist, aber der Gaben sind mancherlei" weisen deutlich genug darauf hin, daß nach dem Sinne der christlichen Lehre die Individualität keiner abstracten Einheit oder Gleichheit geopfert werden soll. Es waren also nur sehr unvollständige historische Andeutungen oder beliebig generalisirte Stellen von ganz concreter Bedeutung [22]), wodurch man das Christenthum zu einer communistischen Doctrin umschaffen wollte; während an hundert andern Stellen das persönliche Eigenthum, die Begriffe von Tausch, Kauf, Lohn u. s. w. entschieden anerkannt sind. Wahr ist jedoch, daß das Christenthum mit dem Grundsatz der Liebe ein ausgleichendes socialistisches Princip aufgestellt hat, das zur fortschreitenden Bewältigung des Gegensatzes von Arm und Reich auffordert und das die Gesetzgebung unserer nur sogenannten christlichen Staaten noch lange nicht durchdrungen hat. Auch in dem von Proudhon besonders hervorgehobenen Gleichnisse vom Himmelreiche und Familienvater (Ev. Matth. 20), der jedem seiner Arbeiter für längere wie für kürzere Arbeit einen Groschen als Tagelohn giebt, liegt nur die Anerkennung eines gleichen Rechts, sich durch Arbeit das

21) So hat sich z. B. Weitling aus Christus kurzweg einen Essener gemacht.

22) Dahin gehört zumal die berühmte Stelle der Apostelgesch. 2, 42. und 44–46. über die Urgemeinde von Jerusalem, die seit Chrysostomus, also erst von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, von der einer ascetischen Lebensanschauung verfallenen Partei im eigentlich communistischen Sinn gedeutet wurde: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, und in der Gemeinschaft, und im Brodbrechen, und im Gebet"... „Alle aber, die gläubig waren geworden, waren bei einander, und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter alle, nach dem Jedermann noth war." Hier ist deutlich genug nur von der freien Gewohnheit einer gegenseitigen Unterstützung die Rede, nicht aber von einem communistischen Gemeindegesetz. Ebenso unleugbar ist jedoch, daß der christliche Staat, der sich nicht selbst zur Lüge machen will, das allgemeine sittlich religiöse Gebot der Liebe auch in seiner Gesetzgebung objectiv zu machen, daß er also auch von seiner Seite für eine Austheilung der Güter zu sorgen hat „nach dem Jedermann noth ist." Die strengere ascetische Auslegung, wornach jeder irdische Besitz mit der christlichen Heiligkeit unverträglich sein soll, stützte sich noch besonders auf die Aufforderung von Christus an den reichen Jüngling (Luc. 18, 22.), seine Habe zu verkaufen und sein Gut unter die Armen auszutheilen. In dieser Stelle von ganz individueller Beziehung konnte und sollte jedoch kein ascetisches Princip ausgesprochen werden.

gleich Nothwendige zu verschaffen. Dies ist aber von gezwungener Gütergemeinschaft oder Gleichmacherei nicht blos verschieden, sondern steht damit geradezu im Widerspruch.

Ein Theil der Bekenner des Christenthums suchte indeß die Lehren des Essenismus mit den christlichen in Einklang zu bringen und kam hierdurch in die Stellung einer reactionairen Opposition innerhalb des Gebietes der neuen Religion. Nach dem noch im Dualismus befangenen Manichäismus sollte der Mensch, als Verehrer des *guten* Gottes, kein Eigenthum haben dürfen. Nur der Genuß von Vegetabilien wurde gestattet und dadurch die nothwendige Vermischung mit der *schlechten* Materie wenigstens auf ein gewisses Maß beschränkt. In weiterer Entwickelung entstand daraus eine erneuerte essenische Ordensverfassung, worin die electi ohne Ehe, Geld und Gut, ohne Entweihung ihrer Hände durch irgend ein weltliches Geschäft leben sollten. Ebenso lehnte sich der Gnosticismus in seiner muthmaßlich ältesten Form an den Essenismus an. Die erneuerte Verbreitung der Ansichten über Verdienstlichkeit der Fasten, des jungfräulichen Lebens, der Selbstentmannung führte zunächst wieder zu einem einsiedlerischen Leben männlicher und weiblicher Anachoreten; zumal in der thebaischen Wüste, doch auch in andern Gegenden von Nordafrika. Unter Umständen schlug die Gleichgültigkeit oder die Verachtung gegen den materiellen Besitz in thätigen Haß gegen die Besitzenden aus. So mischten sich die in Nordafrika als ascetische Bettler herumschweifenden Circumcelliones in den Streit der Donatisten über Trennung von Kirche und Staat. Sie sammelten sich unter eigenen Anführern zu einer für das *göttliche* Recht kämpfenden heiligen Schaar, welche die Unterdrückten beschützte, sich der Sklaven gegen die Herren, der Schuldner gegen die Gläubiger annahm und die Güter der ihren Geboten nicht gehorchenden Eigenthümer verwüstete. Der Kampf dauerte vom J. 311 bis weit in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Bei den Anachoreten mußte wieder der Trieb der Gemeinschaft erwachen. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts sammelte sie Pachomius in größeren zusammenhängenden Gebäuden, unterwarf sie bestimmten Regeln und Vorgesetzten, gliederte sie nach Classen und bildete somit das Anachoretenleben zum Mönchthume um. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zählte der Mönchsverein auf der Nilinsel Tabennä nicht weniger als 50,000 Mitglieder. Neben den religiösen Functionen wurden die Mönche auf landwirthschaftliche und industrielle Arbeit angewiesen und gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte jedes Kloster sein eigenes von Mönchen erbautes Schiff. So erhielt das ascetische Leben eine festere Organisation, und die Gewöhnung an streng geordnete *gemeinschaftliche* Thätigkeit wirkte auch nach außen anregend und fördernd. Eine ähnliche *Organisation der Arbeit* in geistlichen Communistenvereinen wurde im Abendland durch *Augustin*, *Hieronymus*, *J. Cassianus*, besonders *Benedict* von Nursia zu Stande gebracht. Indem aber die Macht der Association mit den Genußmitteln auch die Genußsucht steigerte, begann der Verfall des Klosterlebens. Als Reformatoren gegen die Zuchtlosigkeit der Mönche traten schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts *Benedict* von Aniane und Andere auf. Im 11. Jahrhundert begann sogar die ascetische Idee von Neuem ihre Bewegung, im Gegensatz zur entarteten Welt und verweltlichten Kirche. Eine größere Menge lebte wieder als Anachoreten, die sich dann zu neuen Orden sammelten und gestalteten. Zugleich ahmte man die mönchischen Vereine im canonischen Verbande von Weltgeistlichen nach sowie in den geistlichen Ritterorden. Es entstanden communistische Corporationen aller Art, die über unermeßliche geistliche und *materielle* Mittel geboten; deren Macht aber auch immer mehr zur drückenden Feudaltyrannei über das arme Volk wurde. Darum erhob sich eine stets mächtiger anschwellende Opposition, welche theils politisch war, theils im Schooße der Kirche selbst ihren Ursprung hatte.

Je mehr die Kirche die eigene Ehrsucht und Habsucht nährte, um so mehr trat ihre frühere Sorge für die Armen, ihre socialistische Function einer Ausgleichung der Ungleichheiten des Besitzes in den Hintergrund. Sie wurde gleichzeitig die tyrannische Beherrscherin der weltlichen Gewalthaber wie der Masse des gehorchenden Volks. Hiernach ging auch die Protestation gegen die Uebermacht des Clerus theils von den weltlichen Feudalherren aus, wie in Südfrankreich, wo sie durch den Albigenserkrieg erstickt wurde, theils vom Volke, vom 10. bis 13. Jahrhundert, in zahlreichen Aufständen wegen der *kirchli-*

chen Zehnten und Frohnden, bis zum Stedingerkrieg (seit 1234) und dem zu einem Kreuzzug gegen die Kirche gewordnen Kreuzzuge in der Picardie (1251), theils von den Fürsten, wie zumal im großen Kampf der Hohenstaufen gegen die Päpste und in dem Philipp's des Schönen. Als dann zunächst von Frankreich aus die Uebermacht der Päpste gebrochen war und die weltlichen Gewalthaber sich mehr und mehr von der Kirche emancipirten, wurde vom Volk der Druck der weltlichen Feudalherren schärfer empfunden. Ein Zeugniß dessen sind die Bauernaufstände im 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die Jacquerie in Frankreich, die Empörung Wat Tyler's in England, der Käsebrödter in den Niederlanden, des G. Dosa in Ungarn. Nur in Süddeutschland kamen noch häufige Bewegungen gegen Bischöfe und Aebte vor. Sonst aber machten bei diesen Aufständen gegen die weltlichen Herren die Mönche nicht selten die Lobredner und zuweilen die Anführer.

In Mitte des katholischen Clerus traten seit dem 11. Jahrhunderte Reformatoren des Mönchswesens auf, wie zumal der berühmte Bernhard von Clairvaux. Trotz solchen theilweisen Besserungen, die nur den Verfall anerkannten, ohne ihn hindern zu können, erhob sich von anderer Seite ein Sturm, der nicht blos die Kirche, sondern das ganze sociale Leben erschütterte. Alle Verfolgungen hatten in der orientalischen Kirche die gnostisch-manichäischen Secten nicht auszurotten vermocht. Die zahlreicheren Verbindungen mit dem Orient durch die Kreuzzüge gaben auch im Abendlande den kathariischen Secten eine ausgedehnte Verzweigung. Sie kamen fast durchweg darin überein, daß sie eine Reformation der Kirche vom Laienstande aus forderten und daß sie streng ascetischen Grundsätzen huldigten, wonach sie die Ehe verwarfen und alle animalische Nahrung verboten haben wollten. Als nun der calabresische Abt Joachim von Flora den Plan zu einer in apostolischer Einfachheit und Armuth lebenden Verbindung religiöser Personen für reformirende Thätigkeit gefaßt hatte, steigerte sich die Gährung im Volk und verbreitete sich in Südfrankreich, Oberitalien, Deutschland, England, Niederlande und bis in den Kirchenstaat. Die Mönchsidee schien die Wurzel einer von unten auf betriebenen Socialreform zu werden. Da ergriff die weitsehende Politik des Papstes Innocenz III. das Mittel, den gährenden Elementen wenigstens theilweise eine kirchliche Fassung zu geben und sie dadurch der Disciplin und Herrschaft der Kirche zu unterwerfen. Dies geschah zunächst (i. J. 1209) durch Aussöhnung der Kirche mit den Anhängern des Durand von Huesca, den pauperes catholici oder Humiliaten, die sich zu freiwilliger Armuth, Keuschheit und strengem Fasten verpflichteten, außer ihrer Kleidung keine Art von Eigenthum besaßen und in religiöser Gemeinschaft lebten. Aus ähnlichen Elementen bildeten sich die seit 1220 zuerst in den Niederlanden hervortretenden Begharden, die Vereine unverheiratheter Männer, meist Weber und andere Handwerker, die unter einem Meister in gemeinschaftlichen Häusern lebten und sich mit Andachtsübungen, Handarbeit und Liebeswerken beschäftigten. Eine noch größere Verbreitung hatten schon seit dem 11. Jahrhundert die gleichfalls bei dem Volke sehr beliebten weiblichen Beghuinenvereine erhalten. Diese volksthümliche Partei religiöser Socialreformer schwoll mehr und mehr an, als ihre Kraft durch Errichtung der beiden großen Bettelorden, zumal der Franciskaner, gebrochen wurde. Dies war eine ausweichende Concession an den herrschenden Volksgeist; denn die aus dem Volk stammenden Mönche halfen nun selbst die Opposition gegen die Kirche niederhalten. Zwar wurde der alte Unabhängigkeitsgeist gegen die Curie, aus dem die Bettelorden hervorgegangen waren, in diesen selbst nie ganz unterdrückt. Aber der Gedanke einer Socialreform trat doch in den Hintergrund, da die individuellen ascetischen Tendenzen wieder innerhalb der Kirche ihre berechtigte Stellung und Befriedigung fanden. Schon bei dem Tode des heiligen Franz von Assisi (1226) zählte sein Orden viele Tausende. Dieser war nicht auf gemeinschaftliches Besitzthum, sondern auf Armuth und Bettlererwerb gegründet sowie auf Heiligung durch Abthuung der Fleischeslust und des verführerischen Reichthums. Später wurde dem Orden der Nießbrauch an den ihm zufallenden Gütern gestattet. Und wie sich schon die Manichäer in auditores und electi getheilt hatten, so bildeten sich bei den Franciskanern die einer mildeern Regel unterworfenen Tertiarier, denen die weltlichen Geschäfte oblagen und die Besorgung des weltlichen Verkehrs mit der sündigen

Gesellschaft[23]). Uebrigens war die Bewegung zu mächtig, als daß sie durch Errichtung der Bettelorden völlig gedämmt werden konnte. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde Gerardo Segarelli in Parma der Gründer der s. g. Apostel. Die Mitglieder dieses Vereins mußten strenge Armuth angeloben und alle Begüterten bei ihrem Eintritt allem Besitz entsagen. Doch hatten sie gleichfalls eine Classe von Tertiariern, denen Ehe und Arbeitserwerb erlaubt waren. Bei ihnen erwachte wieder der kaum beschwichtigte Trieb der ascetischen Unabhängigkeit und die Forderung einer Laienreformation. Im J. 1303 stellte sich der feurige Schwärmer Dolcino mit seiner Genossin, der schönen Margerita von Trank, an die Spitze der Bewegung. Er fand großen Anhang unter den Bewohnern der piemontesischen Alpen. Dolcino forderte den Uebergang vom äußern zum innern Gehorsam, predigte Armuth, brüderliche Gleichheit, Haß gegen Reiche und Besitzende. Er wurde das Haupt eines religiös-communistischen Bauernkriegs, den er mit seinen Patarenern vier Jahre lang meist siegreich führte, bis er endlich mit seiner tapferen schwärmerischen Schaar auf den eisigen Höhen des Monte Cebello dem Hunger und dem Bunde geistlicher und weltlicher Herren erlag.

Trotz allen Autodafes und allen Martern, womit man die Ketzer verfolgte, dauerte die häretisch-socialistische Opposition im Volke fort. Sie befreite sich von einer lästigeren Ascese und erhielt eine mehr unmittelbare Beziehung auf Staat und Gesellschaft, als seit Anfang des 13. Jahrhunderts durch den Einfluß der aristotelisch-averroistischen Naturphilosophie zumal in Paris pantheistische Ansichten auftauchten und auch im Volk Eingang fanden. Davon wurden namentlich die Begharden ergriffen und es entstand die Secte der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Sie lehrten, daß die Natur an sich Nichts ist; daß Gott vorzugsweise da lebe, wo Geist sei, also im Menschen; daß hiernach göttliche und menschliche Natur in Eins zusammenfallen. Der gute und gerechte Mensch wirke das Nehmliche was Gott wirke; er habe mit Gott Himmel und Erde geschaffen, Gott könne ohne ihn Nichts thun. Es komme Alles auf die gotteinige Gesinnung an. Gott wolle, wenn sich der Mensch zu einer Handlung disponirt fühle, und habe Gott gewollt, daß der Mensch sündige, so dürfe dieser nicht wünschen, die Sünde nicht begangen zu haben. Die Sünde sei überhaupt nur die Besonderung. Also müsse der reine Urzustand vor dem Falle, da noch die Menschheit das Bewußtsein ihrer Einheit mit Gott gehabt, wieder hergestellt werden, und zwar durch Aufhebung der durch das Gesetz in der ursprünglich gleichen Menschheit entstandenen Unterschiede. Die Brüder und Schwestern des freien Geistes zogen wandernd umher, kehrten bei Gleichgesinnten ein, machten sich bequeme Tage und betrachteten die Verbreitung ihrer Lehre als wichtigstes oder ausschließendes Geschäft. Staat, Kirche, Gesellschaft mit allen Ständen und Gliederungen wurden negirt. Man wollte Nichts mehr wissen von Obrigkeit, bürgerlicher Ordnung, Privatbesitz, Familie und Ehe, welche letztere zugleich als Grund und als Folge der Absonderung oder Sünde betrachtet wurde. In ihrer Spitze lief also diese Lehre auf Gemeinschaft der Güter und Weiber hinaus. Selbst verhüllende Kleider galten als Abweichung von Natur und Unschuld. Darum hielten die Sectirer verborgene Zusammenkünfte, oft in unterirdischen Behausungen, Paradiese genannt, wo in „heiligen Nächten" nackte Prediger vor Männern und Frauen über die durch das Gesetz der Ehe widernatürlich verdrängte freie Geschlechtsvereinigung predigten. Unter verschiedenen Namen verbreitete sich die Secte vom 13. Jahrhundert an in Frankreich, Italien und Deutschland.

Aeltere und neu entstehende ascetische Secten wurden von der pantheistischen Lehre des freien Geistes besonders da ergriffen, wo ohnehin der Volksgeist mit der Hierarchie

---

23) Aehnlich den ursprünglichen Vereinen der Begharden gründete Gerhard Groot zu Ende des 14. Jahrhunderts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die von der Kirche anerkannt wurde, ohne ein eigentlicher Mönchsorden mit fesselnder Regel und übertriebener Ascese zu sein. Die Genossen lebten in Bruderhäusern und hatten Gütergemeinschaft; diese jedoch nur als Mittel zur förderlicheren Verbreitung des Unterrichts im Volke und zur Erfüllung der Pflichten der Wohlthätigkeit gegen die der Genossenschaft nicht Angehörigen.

zerfallen war. So kam auch diese Art Freigeisterei im Hussitenkrieg zum Vorschein, obgleich dieser in seiner Hauptrichtung einen ganz anderen Charakter hatte. Im Kampf mit dem entarteten Clerus und Mönchswesen überwog bei den Hussiten zunächst ein aristokratisches, dann aber, mit Nikolaus von Hussinecz und besonders mit Ziska, ein theokratisch-demokratisches Element. Die Taboriten und Horebiten, welchen der Kelch das Symbol der Einigkeit und Gleichheit in einer schönen Zukunft war, gingen allerdings auf Zerstörung der bisherigen Staats- und Kirchenordnung aus, aber doch nur, indem sie den schon als fertig vorgefundenen Staat der Israeliten aus der Richterperiode zum Muster nahmen. Daher entbrannte der taboritische Bauernkrieg wider die Aristokratie der Barone und Städte, ohne daß es auf eine totale Socialumwälzung abgesehen war. Dies war nur der Fall, so weit sich Ascetisches einmischte; besonders aber seit 1421 durch den Einfluß der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Es bildete sich nehmlich eine Secte der Adamiten, die nackt gehen mußten. Ihr Stifter ließ sich Sohn Gottes und Adam nennen. Sie hatten Gemeinschaft der Weiber, doch war zur jedesmaligen Beiwohnung die Erlaubniß Adam's erforderlich. In ihren Augen waren Alle Unfreie, welche Kleider und besonders Hosen trugen. Darum mordeten sie die bekleideten hussitischen Landleute als Kinder des Teufels und begingen Ausschweifungen aller Art, bis sie durch Ziska vertilgt wurden und unter Gesang und Jubel den Feuertod erduldeten.

Neben der ascetischen Opposition, welche endlich, von pantheistischen Elementen durchdrungen, in einen grassen Communismus der widerlichsten Art ausgelaufen war, hatte sich inzwischen eine evangelische Opposition gebildet, die als Vorläuferin der Reformation auf das unverfälschte Christenthum zurückzuführen trachtete. Wie aber jede religiöse Weltanschauung, die sich in Widerspruch mit dem Bestehenden setzt, endlich ein neues socialistisches Element in sich entwickeln muß, so geschah es im germanischen Mittelalter. Zunächst auf der Grundlage eines abstracten Schriftglaubens begann mit Anfang des 12. Jahrhunderts ein Kampf gegen die Kirche, aus dem die pauperes de Lugduno, Leonistae etc. und seit 1170 die Waldenser hervorgingen. Das Ziel war: christliche Bruderliebe, Gemeinschaft, Maßregeln gegen Sittenverderbniß und Selbstsucht. Die Natur sollte wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, was jedoch die ersten Führer mit Zwangsmitteln durchzusetzen suchten. Man erhob sich gegen die Erschwerung der Ehen, bei denen keine Mitgift mehr gegeben werden sollte, damit sie nicht aus Eigennutz geschlossen würden. Daher verheirathete Heinrich von Lausanne Leibeigene mit Freien und kleidete sie aus dem vom Volke in seine Hände gelegten Gelde. Aus diesem noch wirren Zustande erhob sich die geläuterte Lehre der Waldenser, die wahrscheinlich von früh an keine eigentliche Gütergemeinschaft einführte, sondern nur zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtete; so wie sie auch den katholischen Priestern den Cölibat zum Vorwurf machte.

Fortsetzung: Communismus zur Zeit der Reformation. Bei der sichtlichen Ausartung der Kirche drang der Geist der Opposition bis in die höheren Classen und in die Geistlichkeit selbst ein. Allein die kümmerlichen Reformen, welche die kirchenverfassungsmäßige Opposition auf den Concilien von Pisa, Costnitz und Basel versuchte, konnte den Bruch nicht verhindern. Die Lehre Luther's von der Rechtfertigung durch den Glauben, im Gegensatz zu der äußerlichen Werkheiligkeit der römisch-katholischen Kirche und zu der ascetischen Selbstverherrlichung, war der noch unvollkommene, theologisch verhüllte und darum vielfacher Misdeutung fähige Ausdruck für die Wahrheit, daß sich der Geist nur in sich selbst von der Sünde befreien könne, nicht aber durch den Kampf mit der außer ihm gesetzten Materie. Um solchen Misdeutungen möglichst vorzubeugen, wurde später ausgesprochen, daß zwar die Rechtfertigung durch den Glauben allein erfolge, aber nicht ohne des Gesetzes Werke, die wie gute Früchte vom guten Baum aus dem lebendigen Glauben hervorgehen.

Die Idee der Reformatoren von der „christlichen Freiheit," gegenüber dem traditionellen Glaubenszwang der römisch-katholischen Kirche, blieb nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch des Bauernkriegs. Seinem Wesen nach war er jedoch politischer und socialistischer Natur. Auch waren schon vor der Reformation, seit Mitte des 15. Jahrhunderts, die Bauernaufstände zumal in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten von Süddeutsch-

land häufiger geworden. Mit den berühmten zwölf Artikeln der Bauern war es auf Beseitigung des scheußlichsten Feudaldrucks, doch keineswegs auf eine Umwälzung der Gesellschaft in ihren Grundlagen abgesehen. Wohl aber erhob man sich in Schwaben und Franken bis zu großartigen Planen einer Reichsreform, wovon damals alle Gemüther erfüllt waren. Die religiösen Motive sollten übrigens die gerechte Sache der Bauern unterstützen. Sie sollten zeigen, daß ihre Forderung ökonomischer und politischer Reformen auch mit der evangelischen Lehre in Einklang stehe. Gerade dadurch wurde dieser deutsche Bauernkrieg ein weltgeschichtliches Moment von höchster Bedeutung. Er war vom gesunden Sinne des Volkes aus die prophetische Verkündigung des neuen Staats und der neuen Gesellschaft, im Geist der wahren Freiheit und des ächten Christenthums. Darum hat bereits die Geschichte selbst wenigstens die theilweise Rechtfertigung dieser deutschen Rebellen übernommen, die unter dem Schwert und dem Henkerbeile geistlicher und weltlicher Bedränger ihr Blut vergossen. Sind doch endlich jene Fesseln, in die noch der Grundbesitz geschlagen war und die schon jene gedrückten Bauern zu zerreißen hofften, in allen Ländern des westlichen Europa entweder gelöst oder durch eine neue Revolution gesprengt worden. Und ist doch auch die Idee einer politischen Reform des deutschen Völkervereins an Haupt und Gliedern wieder in Kopf und Herz aller Classen der Nation gedrungen. Aber freilich für jenen „christlichen Staat," wie ihn die deutschen Bauern im Namen der „christlichen Freiheit" verlangten, ist auch jetzt noch das Wenigste gethan. Denn was wollten die Bauern, als sie die Beseitigung drückender Zehnten und Frohnden verlangten? Sie wollten den sauern Schweiß ihrer Arbeit nicht fort und fort für Andere, sie wollten ihn nicht für die müßigen Reichen vergießen. Der Kern ihres Gedankens war also die Forderung des Rechts auf den freien Genuß der Früchte ihrer Arbeit, im Verhältnisse zu dieser Arbeit. Denn darauf kommt es wenig an, daß sie diese socialistische Forderung noch nicht in eine allgemeine Formel einzukleiden wußten; daß sie dieselbe nur für Das aussprachen, was ihnen zunächst lag, was sie als unmittelbar drückend fühlten und erkannten. Aber gerade dieses Recht ist noch unter der Anarchie der ungebundenen Concurrenz und bei der jetzigen Tyrannei der Reichen über die Armen ebenso wenig verwirklicht als unter der früheren Herrschaft des Feudalzwanges.

Es ist bekannt, wie Luther zwar den geistlichen und weltlichen Tyrannen, durch deren unbarmherzige Härte der Bauernkrieg erzeugt wurde, herbe Wahrheiten sagte und ihnen verkündete: „Thun's diese Bauern nicht, so müssen's andere thun;" wie er aber auch unmittelbar nach einem entstellenden Bericht über den Exceß in Weinsberg ein einseitiges Verdammungsurtheil aussprach und zum Vernichtungskrieg „wider die räuberischen und mörderischen Bauern" aufforderte. Er meinte, daß dem „Seelenheil" des sogenannten „gemeinen Manns," der sonst allzu üppig werde, eine schwere Last von Arbeit und Entbehrung dienlich sei. Er huldigte also einem Vorurtheile, das sich im Hinblick auf unsern neueren demoralisirten Fabrikpöbel von selbst widerlegt, hinter dem sich aber auch jetzt noch die Selbstsucht der Reichen und Vornehmen zu verstecken sucht. Ueberdies war bei ihm die politische Rücksicht entscheidend, daß ohne Unterstützung der durch den Bauernaufstand bedrohten Fürsten und Adeligen das Werk der Reformation scheitern müsse. Dazu kamen einzelne Ausbrüche eines schwärmerischen Wahnsinns, die zwar besondere und ganz andere Wurzeln hatten als der eigentliche Bauernkrieg, die man aber diesem selbst unterschob, ohne sie noch bei dem Drange der Begebenheiten in ihrer Besonderheit zu erfassen und zu begreifen. Man hat also nicht Ursache, wie dies in neuerer Zeit gebräuchlich geworden, das Verdammungsurtheil eines Luther gegen den Bauernkrieg mit einem ebenso einseitigen Verdammungsurtheil gegen Luther zu erwidern. Kein Einzelner, wie hoch er seine Zeit überrage, vermag sich den herrschenden Vorurtheilen dieser Zeit ganz zu entziehen, und je folgenreicher das neue Princip ist, das er verkündet, um so weniger vermag er selbst den ganzen Umfang dieser Folgen zu ermessen. Seit anderthalb Jahrtausenden hatte die Kirche weltliche Macht und Reichthum an sich zu raffen gesucht, während sie die enterbten Völker mit ihren Anweisungen auf das himmlische Jenseits vertröstete. Diese Lehre, in der auch der Augustinermönch großgezogen war, ließ ihn den Leib und die ganze reiche Sinnlichkeit des Menschen noch als „stin-

kenden Madensack" betrachten; während er doch selbst gegen Kasteiung und Fasten, gegen den Ablaßkram und alle anderen blos äußerlichen Opfer und Werke der Scheinheiligkeit eiferte. Die Masse des Volkes hatte aber, wie immer, einen richtigeren Sinn für die Bedürfnisse der Masse, als es jeder Einzelne ihrer Lehrer und Weisen haben konnte. So erkannten auch die deutschen Bauern im weiteren Umfange als die Reformatoren selbst, daß die Rechtfertigung durch den Geist des Evangeliums nicht ohne die Werke des ihm entsprechenden Gesetzes sein könne. Sie forderten daher als das Werk eines solchen Gesetzes die gerechtere Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und Genusses.

Trug der Bauernkrieg ein solches socialistisches Element in seinem Schooße, so war dies doch keineswegs ein communistisches oder abstract gleichheitliches. Diese traten vorübergehend nur da hervor, wo sich eine mit dem Princip der Reformation in Widerspruch stehende religiöse Weltansicht gebildet hatte. So war es schon vor der Reformation bei der durch Hans Böheim im J. 1476 im Würzburgischen hervorgerufenen Bewegung, wonach kein Papst, Kaiser, Fürst, geistliche oder weltliche Obrigkeit bestehen, jeder Zoll, Steuer und Zehnt gänzlich abgeschafft und Jeder als des Anderen Bruder leben sollte. Eine entschieden communistische Richtung hatte aber die Bewegung der Wiedertäufer oder „Geistler," die von Anfang an auf die „Brüder und Schwestern des freien Geistes" hinweist und mit den im Stillen fortgepflanzten Lehren derselben im deutlichen Zusammenhange steht. Aus dem pantheistischen Spiritualismus dieser älteren Secte erklären sich auch die Ansprüche der Wiedertäufer auf Visionen und unmittelbare Inspiration. Ihr Grunddogma ist wieder die Entgegensetzung von Fleisch und Geist; ihr Ziel die Darstellung des reinen Geistesmenschen. Dem Grundgedanken der Reformation entgegen tilgt der Mensch nach der Lehre der Wiedertäufer durch den freien Willen seines Geistes die Sünde an seinem Fleische. Sie erkannten darum weder Erbsünde noch Christus als Sündentilger an und verwarfen hiernach die Kindertaufe. Dagegen war ihnen Christus der Lehrer des göttlichen Lebens, der die Menschen erlöse, wenn sie seinen Fußstapfen folgen. Sie gingen also von einer äußerlichen Gesetzesstrenge aus und zumal von einem buchstäblichen Festhalten an den Vorschriften der Bergpredigt. Bei Vielen aber steigerte sich dies bis zum Wahn, daß in wahrhaft Wiedergeborenen und Heiligen fortan der Geist allein herrsche; daß er keines Lehrers mehr bedürfe; daß er auch aller bürgerlichen Gesetze entbunden sei. Dies stellte sich zunächst dar in dem 1521 durch den Tuchmacher Nik. Storch gestifteten und meist aus Handwerkern bestehenden Bund der s. g. himmlischen Propheten. Sie lehrten Gütergemeinschaft, Aufhebung der Ehe in der bestehenden Form und Einführung der Vielweiberei, Abschaffung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Nach ihrer Vertreibung aus Zwickau fanden sie Unterstützung in Wittenberg, wo sich ihnen Carlstadt zugesellte, der gleichfalls von einem starren Festhalten am Buchstaben der Schrift ausging und sich gegen jede wissenschaftliche und gelehrte Auslegung derselben erhob. Dieses Treiben dauerte, bis ihm Luther durch seine Beredsamkeit ein Ende machte. Es kam aber von Neuem zum Vorschein durch Th. Münzer, der 1522 in Zwickau Prediger gewesen war, nach manchen geistlichen Fahrten nach Thüringen zurrückkehrte und zumal in Mühlhausen großen Anhang fand, bis zu seiner Niederlage bei Frankenhausen (1525). Es ist sehr bezeichnend, aber auch sehr erklärlich, daß die damaligen, wie viele der neueren Communisten, von Anfang an den festen Boden des Vaterlands unter den Füßen verloren, daß bei ihnen, die es in ihrer luftigen Schwärmerei sogleich auf eine Reform der Menschheit in Bausch und Bogen abgesehen hatten, die Idee einer Reform der deutschen Reichsverfassung wie bei den Bauern in Ostfranken gar nicht zum Vorschein kam. Schon vor seinem Auftreten in Mühlhausen war Münzer mit seiner Gemeinschaft aller Dinge, die Jedem „nach Nothdurft" und „nach Gelegenheit" ausgetheilt werden sollten, mit seinem Reich von Heiligen und Gerechten ohne Obrigkeit und Gericht, ein fertiger Communist und Nichts weiter. Nach weniger als zehn Jahren schlug der wiedertäuferische Communismus, seinem Wesen nach unverändert, in Münster seinen Sitz auf. Nur hatte er in Thüringen mehr in der Noth des armen Volks seine Quelle, während er in den wohlhabenden Städten Niederdeutschlands gar bald in

ein raffinirtes System der Genußsucht ausschlug und zur Lüderlichkeit im Namen des „freien Geistes" sich verzerrte.

Nach dem baldigen Falle des westphälischen Zions im Jahr 1535 verbreitete sich die wiedertäuferische Lehre durch versprengte Anhänger in den Niederlanden und drang unter mancherlei Wandlungen von da in Frankreich und abermals in Norddeutschland ein. Unter Druck und Verfolgung läuterte sie sich durch Menno Simonis. In anderen Verzweigungen der Secte gährten aber die früheren Elemente fort und bildeten sich in den Werken der beiden Niederländer David Joris und Coppin zu einem System auf der pantheistisch-mystischen Grundlage eines alldurchdringenden freien Geistes, der Alles unmittelbar vollbringt. Der von ihm Besessene oder Wiedergeborene weiß Nichts mehr von Sünde, unterscheidet nicht mehr Gutes und Böses; ist frei von jedem Gesetz, denn der Geist treibt ihn, und seine Begierden und Thaten sind Gottes Begierden und Thaten. Darum ist Dem Alles erlaubt, der nicht zweifelt. Welt, Teufel, Sünde sind Wahn. Dies ist auch Jeder, den der Geist Gottes noch nicht umgestaltet hat. Der Wiedergeborene dagegen ist bereits mit Christus vom Tode zum Leben und zum vollkommenen Genusse der Seligkeit durchgedrungen. Darum ist es thöricht, eine andere Auferstehung, namentlich des Fleisches, zu erwarten; da der Geist in Gott zurückgeht und alles Uebrige als Wahn vernichtet wird. Mit dem sich selbst Gesetz gewordenen freien Geiste sind Obrigkeit und Eigenthum unverträglich. In der Gemeinschaft der Heiligen giebt es nichts Eigenes: Jeder nimmt aus den Gütern des Anderen, was ihm beliebt. Auch die Ehe bindet nicht; der Geistliche (Wiedergeborene) kann und soll geistliche Ehen eingehen, mit wem und auf wie lange der Geist begehrt. Diese Ansicht wurde zumal von Joris auf die Spitze getrieben. Er erklärte die in der Ehe erzeugten Kinder für Kinder der Bosheit und predigte die freie Vereinigung in brünstiger Liebe Gottes zur Erzeugung eines reinen Geschlechts, wobei Keiner an eine einzelne Person gebunden sein solle. Für dieses System der Ungebundenheit suchte man vorzüglich die höheren Stände durch möglichsten Aufwand von Geist und christlich klingende Sprache zu gewinnen. So kam die geschminkte Bestialität noch einmal in Genf bei der Partei der Libertiner, zumal bei vornehmen Frauen und Männern, so wie im benachbarten Neuenburg zum Vorschein — bis im Jahr 1544 Calvin dem Treiben mit Erfolg entgegentrat.

Im geraden Zusammenhang mit diesem Zweige der Wiedertäuferei steht die durch einen Anhänger von Joris, H. Niklas aus Münster, um das Jahr 1545 in Holland und England gestiftete Secte der Familisten, womit sich auch die der Renters verband. Die von Niklas gegründete Liebesfamilie wurde mehrfacher Ausschweifungen beschuldigt, die indessen nicht erwiesen werden konnten. Die Familisten verloren sich nach einem Verbot der Königin Elisabeth im Jahr 1580. Bei den schwärmerischen Levellers kam mehr ein ascetischer Haß gegen den Besitz, oder doch gegen die Reichen, als eigentlicher Communismus zum Vorschein. Auch in der Gemeindeverfassung der Herrnhuter finden sich nur communistische Elemente[24]). Sonst giebt es aber noch von alten Zeiten her einzelne communistische Gemeinden, wie bei Thiers in der Auvergne, deren Ursprung nach einigen Angaben ins Jahr 780, nach andern ins 12. oder 13. Jahrhundert fällt und in diesem Fall wohl mit den religiösen Bewegungen jener Zeit zusammenhängt. Von ihrer sonst entschieden communistischen Verfassung sind noch zahlreiche Spuren vorhanden und sie heißen noch jetzt communautés. Es waren Familienvereine. An der Spitze der Verwaltung standen gewählte Meister und Meisterinnen zur Vertheilung aller Geschäfte nach der Fähigkeit. Alles Vermögen, aller Erwerb, alle Arbeit waren gemeinschaftlich. . Um ihre Fortpflanzung zu erleichtern, hatte ihnen Papst Leo X. im Voraus Dispense für Ehen zwischen Vettern und Basen u. s. w. ertheilt. Aehnliche landwirthschaftliche Gemeinden bestanden Jahrhunderte lang in der Picardie"[25]).

---

24) Vergl. z. B. „Grund der Verfass. der evangel. Brüder-Unität Augsburg. Confession." S. 277 rc.

25) Michelet: Le peuple. Paris 1846; Briefe aus der Auvergne, Morgenbl. 1845.

Fortsetzung: Communistische und socialistische Utopien. Communistische Lehren bis zur Revolution. Wider die Mißstände des überwiegenden Individualismus kam, unabhängig vom religiös-communistischen Sectenwesen, eine Doctrin zum Vorschein, die sich zunächst darin versuchte, die Gegenbilder eines idealen Staats und einer idealen Gesellschaft zu zeichnen. Seit der 1516 von Thomas Morus herausgegebenen Utopia, wohin der berühmte englische Kanzler eine Gemeinschaft der Güter und der Arbeit verpflanzt, ohne jedoch die der Frauen zuzulassen, sind solche Utopien bis auf die neueste Zeit ziemlich zahlreich geworden. Schon das 17. Jahrhundert hatte die civitas solis und die monarchia Messiae des calabresischen Mönchs Campanella; die nova Atlantis des großen Reformators der Philosophie und Staatsmanns Bacon, die Oceana von Harrington u. a. hervorgebracht. Doch sind die beiden Letzteren nicht eigentlich communistisch. Vom 18. Jahrhundert an trat die communistische Lehre theils nur in einzelnen Andeutungen, theils schon etwas vollständiger ausgebildet und in mehr wissenschaftlicher Fassung auf; immer jedoch im Zusammenhang mit einer religiösen oder philosophischen Weltanschauung, ob diese nun christlich hieß, oder deistisch, theistisch oder atheistisch-materialistisch war.

Auf Einzelnes ist hier um so weniger einzugehen[26], als sich die communistischen Meinungen des 18. Jahrhunderts im 19. wiederholen, indem sie zugleich in schärfere Formen und Unformen ausgeprägt wurden. Nur auf eine Hauptsache ist aufmerksam zu machen. Die wichtigsten Schriften, aus denen die neueren französischen Communisten geschöpft haben, auf die auch einige deutsche liebäugelnd zurückblicken, sind außer denen des epikuräischen Deisten Morelly die von Holbach, von Helvetius und das wahrscheinlich auch von Holbach herrührende Système de la nature. Es sind also materialistische und zum Theil entschieden atheistische Schriften, wie sie aus dem von England nach Frankreich verpflanzten noch einseitigen Sensualismus hervorgehen mußten. Darin ist schon Viel die Rede von der „freien Leidenschaft", der freien Begierde und freien Sinnlichkeit; wie bei den „Geschwistern des freien Geistes" und bei den „Geistlern" der Reformation vom „freien Geiste" die Rede war. Auch unter unsern deutschen Communisten finden sich solche Renommisten des „freien Geistes." Mit dem komischen Dünkel des bornirtesten Sectengeistes versuchen sie auf die angeblich Unfreien herabzusehen, seit sie sich aus ihrer „freien Sinnlichkeit" zwar kein goldenes, aber ein sehr natürliches Kalb aus Fleisch und Bein gemacht haben, in dem sie sich selbst mit ihren Launen und Gelüsten verehren. Darin liegt kein Widerspruch, weil dieser sogenannte freie Geist doch nur der unfreie, zum Sklaven der Sinnlichkeit gewordene ist. Wer sich einbildet, über den Unterschied von Gott und Menschen weg zu sein, während ihm doch der platte Atheismus, das bloße inhaltleere Wegleugnen der Gottheit nicht mehr genügt; wer sich also den-

26) Näheres in: „Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Darmst. Leske 1845", von K. Grün, der seiner Seits die „Reise in Ikarien" ausgebeutet zu haben scheint. Einzelnes auch in: „Die heilige Familie" rc. von F. Engels und K. Marx. Frankf. 1845. Eine ausführliche Geschichte des Socialismus und Communismus vom 18. Jahrhundert an haben Marx, Heß und Engels unternommen. Die Herausgabe soll bei der deutschen Censur auf Schwierigkeiten gestoßen sein. Möchte man doch die communistischen Doctrinäre, wie in den Versuchen einer dogmatischen Gestaltung ihrer Lehre, so in der Geschichte des Communismus ungehindert sich ergehen und sie mit dem Instinct der Einseitigkeit Alles aufspüren lassen, was ihnen nach ihrer Meinung zu förderlicher Nahrung dient. Die systematische Darstellung erleichtert doch nur die Diagnose aller dem Communismus eingeborenen Hauptkrankheiten, wovon ihm schon jede einzeln tödtlich ist. Und die von seinen Verehrern ausführlich abgehandelte Geschichte wird gar bald als Beweis erscheinen, daß auch der jüngste Communismus schon in der Wiege zum altersschwachen Greise wurde. Er kann nichts erklecklich Neues mehr hervorbringen, er schwelgt also schon in der Vergangenheit mit dem Gefühl, daß er keine Zukunft vor sich hat. Jedenfalls wird durch die schon ins langweilig Breite gehende communistische Literatur der Reiz der Neuheit um so schneller verschwinden; man wird immer deutlicher erkennen, wie unhaltbar der Communismus im freien bewegten Fluß des Menschenlebens ist; man wird um so eher aus windigen Träumen wieder auf den festen Boden zu stehen kommen, auf den sich allein im wahren Interesse des Volks die Hebel anlegen lassen zur Beseitigung der Uebel der gegenwärtigen Gesellschaft.

noch getrieben fühlt vom ewigen Bedürfniß der Vernunft nach Einheit und einem Lebensprincip, der hat nichts Anderes übrig, als daß er entweder auf den Geist des Menschen oder auf seine Sinnlichkeit den Nachdruck lege. Im ersten Falle kommt er zu jenem idealistischen Pantheismus, der von einem bewußtlosen Geiste ausgeht, um ihn erst im Menschen zum Selbstbewußtsein überschnappen zu lassen; im anderen Falle zum materialistischen Pantheismus, dem der Geist nur noch als raffinirte Sinnlichkeit erscheint. Aber auch jener Idealismus ist nur ein Umweg, um doch wieder unter die rohe Herrschaft der Sinnlichkeit zu fallen. Denn hat sich erst der Mensch zum allein freien Geiste, zum Gott geträumt, so entdeckt er bald in jedem Sinnenkitzel ein göttliches Gebot. Darum ist die Ascese, die vom selbstgenügsamen Menschengeiste aus die Sinnlichkeit beherrschen wollte, gerade auf dem Punkte, da sie diese Herrschaft errungen zu haben meinte, stets wieder in die Knechtschaft der Sinne zurückgefallen. In den endlichen praktischen Folgen ist es auch wesentlich gleichgültig, ob dieser Bildungsgang mit Philosophie beginnt und eine Zeitlang in Begriffsformeln sich fortsetzt, oder ob man durch pietistischen Gefühlskitzel über den Unterschied zwischen Gott und Menschen sich wegsetzt. Der Pietismus, der die unmittelbare Einkehr Gottes in den Menschen herbeizubeten wähnt, ist doch nur ein praktischer Pantheismus, der auf seinen letzten Stufen zur aufgeregten Sinnlichkeit des Muckerthums wird. Darum stehen die philosophirenden Nachhegeler diesem Muckerthum lange nicht so fern, als sich ihre Philosophie träumen läßt. Und darum ist ihr monoton verhallendes Geschrei vom „freien Geiste" oder von „freier Sinnlichkeit" doch nur das alte Lied, das mit immer gleichen Strophen bald von vorn nach hinten, bald von hinten nach vorn gesungen wird und mit schneidendem Mißton durch Jahrtausende der Weltgeschichte klingt. Diese Dissonanz kann einzig ihre Auflösung finden durch die vollständige Geltendmachung des christlichen Theismus auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen.

Fortsetzung: Der Communismus seit der französischen Revolution. Der immer deutlicher erkannten, immer bitterer empfundenen Ungleichheit in der Vertheilung von Vorrechten und Unrechten an die verschiedenen Classen der Gesellschaft konnte die französische Revolution in ihrem Beginne nur den noch inhaltleeren Begriff der Gleichheit der Rechte entgegen setzen. Doch wurde von diesem Standpunkt aus schon in der Constitution von 1791, neben der Anerkennung des Eigenthums „als eines unverletzlichen und geheiligten Rechts", zugleich auf „eine öffentliche Einrichtung" hingewiesen, um allen Bedürftigen Unterstützung zu gewähren und den „gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst keine verschaffen können." Wäre diese „öffentliche Einrichtung" wirklich getroffen worden; wäre sie in dem vernünftig nothwendigen Umfange getroffen worden, daß der Staat jedem seiner Mitglieder in einem bestimmten Quantum Arbeit und Arbeitsverdienst zugleich die Subsistenz und eine Basis freier Entwicklung gesichert hätte: so wäre die Idee der Freiheit und der Gleichheit in der Einheit des Staats zugleich verwirklicht, so wäre die wesentlich nur politisch gebliebene französische Umwälzung von Anfang an auch eine durchgreifend sociale geworden. Dies ist jedoch bis zur Stunde nicht geschehen, weder in Frankreich noch in irgend einem anderen europäischen Staate, der in den Kreis der von dort ausgegangenen Bewegung hineingezogen wurde. Darum ist die französische Revolution, ebensowohl als die deutsche Reformation, nur Bruchstück. Und darum ist es erklärlich genug, daß die zurückgesetzten, nur mit einer unerfüllten Verheißung abgefundenen Glieder der Gesellschaft in ihrer Weise sich selbst Recht zu schaffen suchten, wobei denn Ausschweifungen in That und Lehre ebenso wenig ausblieben, als sie im Gefolge der Reformation ausgeblieben sind. War ja das thatsächlich vorhandene Proletariat schon durch die Constitution von 1791 auch ein ausdrücklich berechtigtes geworden, da man ihm die Aussicht auf gesicherten Erwerb verfassungsmäßig eröffnet hatte. Freilich wäre es zu den Kämpfen des hungernden Proletariats auch ohne jene Verheißung gekommen. Aber die Formulirung seines Rechts in der Verfassung war doch die Anerkennung einer socialen Nothwendigkeit von Seite des Staats und trug wenigstens dazu bei, dem Geist der proletarischen Masse von vorn herein einen Anhaltpunkt und eine bestimmte Richtung zur Verfolgung bestimmter Rechte zu geben; sie trug also bei, daß sich Proletariat und

besitzende Bourgeoisie erst unterscheiden lernten, um sich später feindselig entgegenzutreten. Die Verfassung von 1791 erklärte, „daß die Bürger keinen anderen Unterschied unter sich anerkennen als den der Tugenden und der Talente"; und forderte doch für die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts eine dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommende directe Steuer, so wie für die Wählbarkeit den Nachweis eines bestimmten, wenn auch nicht beträchtlichen Besitzes. Robespierre's Entwurf einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie die Constitution von 1793 erklärten die „öffentlichen Unterstützungen für eine geheiligte Schuld." Sie erkannten also abermals ein durch den Staat zu verwirklichendes Recht des Proletariats an, zwar in unbestimmterer Fassung als 1791, aber auch ohne die Widersprüche in der Constitution dieses Jahres. Zugleich wurde, wie früher, das Eigenthum garantirt. Mit der gleichzeitigen Anerkennung einer „geheiligten Schuld öffentlicher Unterstützung" erkannte sich also der Staat für verpflichtet, jedem Gesellschaftsgliede das ihm nothwendige Eigenthum zu garantiren; ein Gedanke, den Condorcet in der gesetzgebenden Versammlung mehr entwickelt hatte. Dies geschah auch factisch während der Schreckensherrschaft, da sich die Gewalthaber auf die unteren Classen stützten und also die temporäre Sicherstellung der Subsistenz ihrer Helfer ihre nahe liegende Sorge war.

Nach dem Sturz der Schreckensherrschaft, als wieder die Verfassung von 1795 die politischen Rechte von Besitz und Eigenthum abhängig gemacht hatte, sahen sich die nicht oder nicht genügend Besitzenden durch die ausschließend oder vorzüglich Besitzenden abermals vom activen Staate ausgeschlossen. Sie wurden also zur Opposition gegen den auf Eigenthum gegründeten Staat; und ihre Opposition mußte sich gerade in ihrer ersten Phase als bloße Verneinung des individuellen Eigenthums, als Communismus offenbaren. Dieser fand seinen Ausdruck und Sammelpunkt in der Verschwörung Baboeuf's und seiner Gefährten. Seine Lehre verkündete die gleiche natürliche Berechtigung jedes Menschen auf den Genuß aller Güter und den auf gemeinsame Arbeit gegründeten gemeinschaftlichen Genuß. Sie bezeichnete jede ausschließliche Aneignung der Güter des Bodens oder der Industrie als Verbrechen. Ein besonderes Gewicht wurde auf die Gemeinschaftlichkeit des Bodens und auf die Organisation der communistischen Landwirthschaft gelegt, während die Industrie nur nebenbei in Betracht kam. Sehr natürlich, da sich in Frankreich das große Grundeigenthum allmälig zersplitterte, während sich die große Industrie erst ausbildete. Die ganze Bewegung der Revolution war im Anfange gegen den grundbegüterten Adel und Clerus gerichtet. Große Fabrikherren waren noch wenige vorhanden. Also konnte sich der erste Communismus noch auf keine Masse von Fabrikarbeitern stützen, sondern nur auf den nicht besitzenden und nicht arbeitenden Pöbel der großen Städte sowie in zweiter Linie auf das Proletariat auf dem Lande, oder auf die große Zahl Derjenigen, die noch nicht Grundeigenthümer waren. Einzelne unter den communistischen Betheiligten wollten sogar die Städte zerstört haben. Sie gingen in der Sucht, die ganze Gesellschaft in eine einförmig gleiche Masse zu verschmelzen, so weit, daß sie selbst jeder Auszeichnung durch Kenntniß und Bildung vorbeugen wollten. Eine gleiche Erziehung für alle Kinder sollte Alle auf ein gleiches Maß von Bildung beschränken; eine tyrannische Censur sollte darüber wachen, daß sich die platt getretene Gesellschaft über dieses Niveau nimmer erhebe. Es war nur eine Concession für die mit Baboeuf in Verbindung getretenen Republikaner und Anhänger der Verfassung von 1793, daß diese als wahres Gesetz der Franzosen verkündet wurde, weil das Volk sie feierlich angenommen habe. In der That sollte aber nach der Ansicht der eigentlichen Baboeuvisten der Staat in seiner früheren wesentlichen Bedeutung völlig verschwinden. als einzige Obrigkeit sollte fortan nur eine Theilungsbehörde bestehen für Vertheilung der Arbeit, für Einsammlung aller Producte in öffentlichen Magazinen und für ihre Verabreichung an Gemeinden und Einzelne. Es versteht sich, daß bei solchen Ausgangspunkten für die Gründung einer neuen Gesellschaft am wenigsten von Kirche und Geistlichkeit die Rede war. Ebenso wenig kam aber ein atheistisches Element zur Entwicklung. Baboeuf und viele der ihm Verbundenen ließen noch in der Weise eines Robespierre neben ihrer communistischen Tugendgesellschaft ein höchstes Wesen gelten; doch standen sich Gott und Menschen blos äußerlich und gleich-

gültig einander zur Seite. Die Tugend selbst war ebenso äußerlich geworden und einzig in das Gesetz verlegt, das für Alle tugendhaft war, da es Jeden zwang, nicht Mehr und anders zu sein und zu haben als jeder Andere. In strengster Consequenz hätte man von da zu einer Gemeinschaft der Weiber kommen müssen. Aber keine Lehre entfaltet sogleich alle ihre Folgen. Und so sprach denn selbst der cynisch-materialistische Silvain Maréchal, nach Baboeuf und Darthé einer der communistischen Hauptführer, noch mit einiger Salbung vom Menschen in der Familie und vom häuslichen Frieden [27]).

Mit unerschüttertem Muthe und festhaltend an ihrer Ueberzeugung starben Baboeuf und Darthé auf dem Schaffot. In einer Gesellschaft, welche die erkannte Pflicht gegen ihre leidenden, zu leiblichem Elend und sittlicher Verwahrlosung verdammten Mitglieder nicht erfüllt, muß sich selbst jeder Irrthum und Wahn für gerechtfertigt halten, und der Fanatismus erringt sich die Krone des Märtyrerthums. Gleichwohl schien die communistische Lehre schon im Blut ihrer ersten Opfer erstickt. Doch so schien es blos, denn sie ließ sich mit ganz Frankreich nur fesseln durch den berauschenden Zauber des militärischen Ruhms, um später wieder trotzig herausfordernd hervorzutreten, ohne Viel gelernt und Viel vergessen zu haben. Noch unter dem Soldatenkaiser und dem Geräusch der Waffen verbreitete St. Simon in kleinem Kreise seine Lehre, aus der alle späteren Gründer von Theorieen einer neuen Gesellschaft, auch spätere Communisten mehr oder minder schöpften [28]). Die Versuche der Restauration zur Herstellung der Herrschaft der Aristokratie und Hierarchie hielten alle Gegner einer Reaction, über welche schon die erste Revolution den Stab gebrochen hatte, in noch compacter Masse zusammen. Nach der Julirevolution handelte es sich zunächst um den blos politischen Kampf einer republikanischen Partei gegen die Monarchie. Im Verlaufe desselben wurde es jedoch immer deutlicher, daß auch der neue Bürgerkönig nur an der Spitze einer neuen Aristokratie des Reichthums stehe. Die Nation schied sich hiernach mehr und mehr in den Gegensatz der Bourgeoisie, die sich im Besitz eines irgendwie auf Capital gegründeten zureichenden Nahrungsstandes befindet und zur Erhaltung ihres Besitzthumes an den Thron sich anlehnt, um unter seinem Schutz mit dem Muth der Angst sich selbst und ihre Habe zu vertheidigen; und in das Proletariat oder die große Zahl Derjenigen, die im ungesicherten oder unvollständig gesicherten Erwerb durch Arbeit nur von Hand zu Mund leben. So mußte endlich die Hauptmasse aller Unzufriedenen von socialistischen Ansichten durchdrungen werden, die aber darum noch lange nicht communistisch sind.

Eine eigentlich communistische Fassung erhielt die Unzufriedenheit bei einer Fraction des peuple, erst nach dem Siege der Regierung im Jahr 1834 über die republikanische Gesellschaft der Menschenrechte. Der äußere Anlaß dazu war die Verbreitung einer Geschichte der Verschwörung Baboeuf's von Buonarotti, einem der hervorragendsten Mitverschworenen. Seine Schrift machte Propaganda unter den gefangenen Republikanern, die nun theilweise als Baboeuvisten die Kerker verließen und nach wiederholt mislungenen Versuchen den Hebel zum Umsturz der Monarchie im Communismus gefunden zu haben meinten. Die erneuerte Lehre wurde fortan im Proletariat verbreitet. Zugleich trat die schon lange keimende Spaltung zwischen der communistischen und alten republikanischen Partei schärfer zu Tag. Die communistische Fraction brachte es im Jahr 1837 zu einem ersten öffentlichen Organ, dem moniteur républicain, der sich sogleich mit blutdürstiger Gleichmacherei an die Leidenschaften und Gelüste des rohesten Pöbels wandte. Etwas gemäßigter in den Ausdrücken trat der „homme libre" auf und ging näher auf Darstellung der Baboeuf'schen Lehre ein. Auf eine sociale Umwälzung in dieser Richtung, doch ohne ein bestimmteres Ziel, war es auch bei dem aus der „Gesellschaft der Jahreszeiten"

---

27) Vergl. Stein: „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs." Leipz. 1842, S. 365 ꝛc. Die Lichtseite des Baboeuvismus sucht K. Grün a. a. O. S. 299 ꝛc. noch mehr durch Das hervorzuheben, was er verschweigt, als was er sagt.

28) Ueber St. Simon und seine Lehre, über Owen und seinen Communismus, sodann über den Socialismus Fourier's, über L. Blanc und Organisation der Arbeit und über das Gleichheitssystem Proudhon's siehe die betr. besonderen Artikel des Staats-Lexikons.

hervorgegangenen Aufstand vom 12. Mai 1839 abgesehen. Der auf offener Straße überwundene Communismus hatte sich, da er seine Tollkühnheit büßte, zugleich in seiner Schwäche gezeigt. Er kam nur noch in vereinzelten Attentaten (Quenisset) zum Vorschein oder zog sich in geheime Gesellschaften zurück, um sich vorerst als Doctrin in verschiedener Weise auszuprägen. So hielten sich die travailleurs égalitaires noch an den Baboeuvismus, den sie in mancher Beziehung auf eine äußerste Spitze trieben. Ihre Doctrin predigte die Verkündung des Materialismus, weil er das unveränderliche Gesetz der Natur sei; die Aufhebung der einzelnen Familie, weil sie die Zersplitterung der Zuneigungen erzeuge; und die der Ehe, weil es ein ungerechtes Gesetz sei, welches das Fleisch als persönliches Eigenthum setze; die Zerstörung der Städte, als der Mittelpunkte der Beherrschung und Bestechung u. dgl.

Von diesem Unsinn zurückgeschreckt bildete sich in den Reformisten eine Partei socialistischer Proletarier, die sich redliche Mühe gaben, über die Gebrechen der Gesellschaft und die Mittel ihrer Heilung zum Verständnisse zu kommen. Sie scheinen es jedoch zu Mehr nicht gebracht zu haben als zu einigen communistischen Anflügen und Allgemeinheiten. Ein bestimmteres und im Gegensatz mit den Rasereien der Egalitaires zugleich ein humaneres Gepräge erhielt dagegen der französische Communismus durch Cabet, welcher denn auch weitaus von der großen Mehrzahl der französischen Communisten als geistiges Oberhaupt betrachtet wird.

Zur friedlichen communistischen Propaganda auf dem Wege der Lehre und Ueberzeugung hat Cabet eine rastlose literarische Thätigkeit entfaltet, ohne bei den zahlreichen Anhängern seiner Theorie auch in der Praxis eine besonders förderliche Unterstützung zu finden. Konnte er es doch, trotz allen Aufforderungen an seine „100,000 Communisten" und trotz aller Schaustellung seiner Verdienste um die communistische Sache, nicht dahin bringen, daß sein monatlich erscheinender Populaire in eine wöchentliche Zeitschrift verwandelt wurde[29]). Im Widerspiel mit seinen meisten Vorgängern, die sich entweder in trübselige Träume von Zerstörung und Gleichmacherei eingewiegt oder in nur vagen Skizzen eines communistischen Himmelreichs auf Erden versucht hatten, gab sich Cabet in seinem Hauptwerke, der „voyage en Icarie" die unschuldige, undankbare Mühe, seine blonden und brünetten communistischen Engel mit allen sieben Regenbogenfarben auszumalen und seinem gläubigen Publicum mit allen Farben weiß zu machen. Sein utopisches Schlaraffenland ist eine Geßner'sche Idylle ins Communistische übersetzt, nur daß man vor Schafen keine Schäfer sieht; sein Staat ist ein Cabinet von Wachsfiguren, die mit Federn versehen sind und wie Vaucanson's Ente kauen und verdauen. Darum giebt's auch in Ikarien „beinahe kein Zahnweh mehr." Als größtes Uebel, das einen sonst eifrigen ikarischen Theisten fast am Dasein Gottes zweifeln läßt, bleibt nur übrig, daß die „unschuldigen Kinder" die Zähne nicht ganz ohne Schmerz bekommen. Sonst ist es ein Vergnügen krank zu sein, denn die ikarischen Arzeneien sind wahre Leckerbissen.

Uebrigens ist Cabet nicht thöricht genug, um gleich den meisten deutschen Communisten den Staat, die Nationalität und das Gesetz in der s. g. freien und gleichen Gemeinschaft „aufheben" zu wollen. Er thut es so wenig, daß vielmehr „la loi" den „fünfzig Millionen Ikariern" ihr ganzes Thun und Lassen vordenkt und vorsagt. La loi setzt die tägliche Arbeitszeit auf so und so viel Stunden und Minuten fest; la loi ordnet an, wann und wie lange sämmtliche communistische Männlein und Fräulein Toilette zu machen haben; la loi führt ein „neues Gemüse" in allen ikarischen Haushaltungen ein; la loi sorgt für „kalte Küche" zu den ikarischen Landpartieen. Der Communistenstaat Ikarien verdankt seine Geburt einer großen Revolution unter der Führung des „bon Icare" gegen eine schöne Königin und den bösen Minister Virbor. Darum gebietet la loi, gleich wie die Engel im Himmel Hallelujah singen, daß die Ikarier immer und immer die große Nationalhymne singen zu Ehren desselben „bon Icare", der muthmaßlich in der „schlechten Gesellschaft" M. Cabet hieß. Dies soll mitunter in Chören von „100,000 Stimmen"

29) Siehe Cabet: État de la question sociale en Angleterre, en Ecosse, en Irlande et en France. Paris 1843.

geschehen. Auch verordnet la loi, daß der Jahrestag dieser Revolution viel splendider gefeiert werde als die Julitage in Paris. Da werden am Morgen des ersten Festtags die überraschten Bürger durch den Ton der Sturmglocke geweckt; Flintenschüsse fallen, Kanonen donnern, Barrikaden werden errichtet. Die erste Barrikade des „königlichen Militärs" wird von einem tapfern ikarischen gamin erstiegen. Zwar wird bei dem großen Nationalfeste nicht mit Kugeln geschossen, aber zur Erhöhung des dramatischen Effects befiehlt la loi dem gamin, daß er wie todt niederfalle u. dgl. Bei all diesem Glanze ist den guten Ikariern nicht erlaubt, zu schreiben und drucken zu lassen, was sie wollen. Aehnlich wie in Baboeuf's Communistenstaat, hat in Ikarien la loi befohlen, daß die nicht officiell gutgeheißene Literatur als „schlechte Presse" verbrannt werde. Zum Ersatz dafür dejeuniren, diniren und soupiren die Ikarier zu Hause oder bei ihrem „restaurateur républicain" viel besser als bei den besten Traiteurs in Paris und London [30]). Gegen den Schluß seines Werks hat noch Cabet mit nicht geringem Fleiße ein historisches Raritätencabinet angelegt, worin sehr viele berühmte oder namhafte Männer der Vergangenheit, meistens wegen gelegentlicher und sehr beiläufiger Aeußerungen, als ikarische Communisten paradiren müssen [31]). Und so ist dieses ganze Werk von Anfang zu Ende ein Haufe kindischer Pedantereien und pedantischer Kindereien. Von allen Völkern könnten am wenigsten die Franzosen nur sechs Stunden in diesem ikarischen Communistenstaate aushalten. Aber auch Das reizt, was unserer Natur recht gründlich widerspricht. Die „voyage en Icarie" hat mehrere Auflagen erlebt; sie hat Epoche gemacht; sie ist das Credo der großen Mehrzahl aller leichtgläubigen Communisten geworden, die in diesem Buch einen Beleg für die Ausführbarkeit ihrer Träumereien zu finden wähnen, ohne nur zu gewahren, wie in ihrem Ikarien die ganze Freiheit der Individualität mit ihrer unermeßbar reichen Bethätigung entweder zu Tod gefüttert oder mit der seidenen Schnur des milden ikarischen Gesetzes zu Tode gewürgt wird.

Bei dem Allen hat Cabet, wie schon gesagt, das große Verdienst, daß er sich dem Unsinn der Egalitaires entschieden entgegensetzte. Ihm ist namentlich die Ehe und das Familienleben heilig. Er hat in seiner Weise seine Stunden der Andacht und hält wenigstens fest an einem kümmerlichen Deismus, der sich in seinem Ikarien auch äußerlich soll gebaren dürfen, ohne daß er in den noch plattern Atheismus fällt. In seinem viel verbreiteten „communistischen Glaubensbekenntnisse", wie sehr es im Ganzen an Unbestimmtheit leidet, spricht sich doch ein ehrliches Wohlwollen aus, und einigen seiner sogenannten „Uebergangsbestimmungen", die er zur Vermittlung des für einen Fortschritt gehaltenen Rückschritts in den Communismus für nöthig achtet, kann man als bleibenden Bestimmungen zur fortwährenden Beseitigung der Ungleichheiten des Besitzes wohl beipflichten [32]). Der Idyllendichter Cabet fand indeß neben großem Anhang auch entschiedene Gegner unter den Communisten selbst. Namentlich trat ihm Dezamy mit seinem atheistisch-bestialischen Communismus entgegen. Da wird im „Code de la Communauté" wieder kurzer Hand alle Regierung in Verwaltung verwandelt: an der Spitze des Staats steht ein Rechnungsführer und ein — Register. Die Arbeit braucht nicht erzwungen zu werden; man hat nur allen Naturantrieben freien Spielraum zu lassen, dann concordiren sie durchweg in ihrer Gesammtheit. Folglich braucht es keines Gesetzes. An seine Stelle tritt die Wissenschaft, die wohl auch ins „Register" gehört [33]). Im Namen dieser Wissenschaft wird die Ehe verworfen; sie

30) Die Phantasie des guten Geschmacks eines braven und gutmüthigen deutschen Handwerkers konnte die eines Cabet in ihrem höheren Fluge nicht erreichen. Er brachte es in seinem communistischen Eldorado, in seinem „Tausendjährigen Reich von A. Dietsch. Aarau 1843" nur bis zu einer ungewöhnlich starken Consumtion von Pfannkuchen.

31) Cabet berichtet von sich selbst („Etat" etc. p. 79), er habe die Reise in Ikarien während seines fünfjährigen Exils in England verfaßt, „après avoir étudié les opinions de tous les philosophes (plus de 1000 volumes)"!

32) Z. B. seinen Beschränkungen des Erbrechts, das erst in seinem Ikarien völlig aufgehoben wird.

33) Dazu klatscht K. Grün in die Hände und ruft aus: „Endlich wirft Dezamy mit sicherer Hand das ganze Gebäude der Gesetzlichkeit über den Haufen." (!)

wird durch die Naturphilosophie der Hunde auf der Gasse ersetzt. Aller Atheismus wird erst recht confus mit dem Bemühen, sich verständlich zu machen; so redet auch Dezamy in einem Athem von der Welt „als einer intelligenten Maschine", und von dem Atom als Element, von der Bewegung als Princip.

In Belgien, wo eine zahlreiche Bevölkerung von Fabrikarbeitern zu wiederholten Malen drohende Ansprüche erhob; wo de Potter, einer der früheren Hauptführer der republikanischen Partei, schon im Jahr 1831 erklärte, daß die politischen Umwälzungen Nichts helfen, daß man eine sociale Revolution machen müsse: hat sich doch der Socialismus noch nicht bis zur Ungestalt des Communismus aufgetrieben, ob ihm gleich die Lehren eines Bartels, Jottrand und Kats ziemlich nahe stehen. Von der weiteren Verirrung zum atheistischen Communismus scheint sich selbst die entschiedenste Opposition gegen den katholischen Clerus fern gehalten zu haben. Wenigstens liegen keine öffentlichen Belege vor, daß es irgendwo in Belgien bis zu diesem Abfall vom gesunden Volksverstand gekommen sei[34]. Der weite Boden des freien Nordamerika ist noch ein Versuchsland für alle möglichen Theorieen. Europa hatte sich aus Amerika eine Krankheit geholt, die nach dem neu entdeckten Welttheile ihren ersten Namen erhielt. Zur späteren Wiedervergeltung hat es ihm etwas Communismus und Atheismus zukommen lassen. Unter den tausend Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten befinden sich einige wenige von communistischer Färbung. Schon vor der europäisch-socialen Bewegung sowie im Verlaufe derselben haben sich dort in engeren Kreisen, wo sie überhaupt nur ausführbar sind, einige communistische Gemeinschaften gebildet. Die jüngeren Gemeinschaften haben die Probe noch nicht bestanden. Von den älteren gedeihen nur diejenigen ökonomisch gut, welche geistig um so schlechter gedeihen. Es sind die von den Anhängern eines bornirten Pietismus gegründeten, die sich in ihrer Stumpfsinnigkeit um so leichter der dictatorischen Leitung eines weltlichen und geistlichen Oberhaupts fügen. Dies gilt zumal von der Harmonistencolonie Economy am Ohio, wo nach mehreren Nachrichten der Stifter Rapp trotz allem Communismus nicht blos der allein Vornehme, sondern auch der Vorwegnehmende sein soll. In ähnlicher Lage ist die seit 1819 zu Zoar im Staate Ohio gegründete Colonie würtembergischer Separatisten; sowie die zehn communistischen, aus je 3—800 Mitgliedern bestehenden Gemeinden der Shakers, einer vor nahe 80 Jahren gestifteten schwärmerischen Methodistensecte, mit unmittelbaren Inspirationen und Bemühungen des „heiligen Geistes" in allen Lappalien ihres beschränkten Daseins. Diese protestantischen Sectirer begannen mit einer Ascetik, wornach sie die erst später wieder gestattete Ehe und jede sonstige geschlechtliche Verbindung für unerlaubt erklärten. Im Instinct der Selbsterhaltung haben sie dafür gesorgt, daß nicht Erziehung und Unterricht ihre Anhänger ein sehr knapp zugemessenes Maß von Bildung überschreiten lassen. Sonst bestehen noch einige kleinere, wenig bekannte und meist jüngere communistische Gemeinschaften in Pensylvanien, New-York, Massachusets, Ohio und Wisconsin. Zu bemerken ist noch, daß den communistischen Separatisten der freie Austritt aus ihrer kleinen Gemeinschaft in die große Gesellschaft gestattet ist; wodurch die Erhaltung des Communismus im engeren Kreise auf etwas längere Zeit möglich wird.

Die communistische Seuche hatte eine geringe Anzahl der in Paris lebenden deutschen Handwerker ergriffen. Von da wurde sie durch Weitling in die Schweiz verschleppt, ohne ihre Ansteckung auch hier in weitem Umfange zu äußern[35]. Es ist zu erklären und

34) Ueber den Communismus in England, dessen Vater R. Owen ist, s. d. Nach neueren Nachrichten hat seine communistische Versuchscolonie Harmony in Hampshire Bankerott gemacht.

35) Außer den Schriften von Weitling selbst, einer Reihe sonstiger communistischer Broschüren und bald wieder verkommener Zeitschriften, die hier anzuführen nicht der Mühe verlohnt, vergl. den Bericht des Dr. Bluntschli über „Die Communisten in der Schweiz 2c. Zürich 1843"; die verschiedenen Berichtigungen dieses Berichts; sodann die Berichte über die in Neuchatel 1845 über die Communistenvereine und über die sogenannte „geheime deutsche Propaganda" geführten Untersuchungen. Die deutsche Uebersetzung des „Generalberichts über die geh. deutsche Propaganda" ist mit einer seltsamen „Einleitung" ausgestattet, worin der Verfasser, ein s. g. Liberal-Conservativer, in der Person eines verschollenen Deutschen, Fried. Rohmer, seiner verlornen Sache in ganz ähnlicher

zu entschuldigen, daß die Lehre Weitling's, eines proletarischen Autobidakten, die Befriedigung der Sinnlichkeit im Menschen vorzugsweise zum Zielpunkt hatte. In mancher Beziehung trat ihm später ein gewisser Dr. Kuhlmann entgegen, der sich darin ein nicht allzu hoch anzuschlagendes Verdienst erwarb, daß er seine gläubigen Anhänger von einer Richtung ablenkte, die in weiterer Fortsetzung zum Materialismus ausschlagen konnte. Sonst ist die einzige von ihm bekannt gewordene Schrift, deren Titel schon viel Hochmuthsnarrheit verräth [36]), ein in der feierlich zuversichtlichen Sprache der selbstgenügsamen Beschränktheit vorgetragener Wirrwar; zumal mit einigen Absprüngen in das Gebiet der Psychologie, die mitunter an die „psychologischen Studien über Staat und Kirche. Von Dr. Bluntschli" erinnern. Der neue Prophet des Communismus wurde mit den Worten verkündet: „Dieser Mann, den unsere Zeit erwartet — er ist aufgetreten. Es ist der Dr. Georg Kuhlmann aus Holstein" [37]). Darin zeigt sich das Gefühl der Unzulänglichkeit, das die Communisten von ihrer eigenen Lehre in sich tragen, daß bei ihnen der Glaube an einen communistischen Messias, der endlich ihr Stückwerk zu einem Ganzen mache, immer wieder auftaucht. Aber darin zeigt sich auch für Deutschland ein sehr betrübendes Symptom, daß es unter den deutschen communistischen Handwerkern Männer giebt, die an Geist und tüchtiger Gesinnung ihre Propheten und Lehrer weit überragen und so leicht doch von Jedem sich täuschen lassen, der aus der sogenannten gebildeten Gesellschaft mit dem Schein des besseren Wissens in ihre Mitte tritt. Es ist das von der Gesellschaft in die Wüste hinausgestoßene, das mit dem redlichsten Eifer nach Erlösung und Bildung ringende Proletariat, welches im Flackerfeuer jedes Strohkopfs die Flamme des Herrn zu sehen meint, die ihm in das gelobte Land der Verheißung hinüberleuchtet.

Mit dem von mehreren Seiten näher rückenden Communismus hätte die deutsche Presse sich befassen müssen, auch ohne die Schriften und Schicksale Weitling's, die indeß einen besonderen Anstoß gaben. Diese Schriften soll man nicht allzu gering achten. In dem von Anfang an verlorenen Spiel hat Weitling seine Trümpfe ausgespielt. Aber ob er gleich manche Verkehrtheit zu Tage gebracht und sich aus den Lehren der französischen Communisten nicht wenig angeeignet hat, er erfaßte doch seine Aufgabe mit origineller Kraft. Seine Schilderungen der „schlechten Gesellschaft" haben bei aller Uebertreibung viel Wahrheit. Mag auch mitunter etwas Neid des zurückgesetzten und schon mishandelten Proletariers hineinspielen, in der Hauptsache spornte ihn doch, wenigstens bei seinen ersten Ergüssen, eine wahre und starke Leidenschaft, die zuweilen ächt poetisch wird und in wenigen Schlagworten einen weiten Kreis von Gegenständen beleuchtet. Sollte er mehr und mehr unter alle Kritik sinken, so hat es nur die deutsche Kritik selbst verschuldet mit ihren maßlosen Hätscheleien oder maßlosen Beschuldigungen. Vor Allem ist an ihm zu loben, daß er sich nicht jener Denkfaulheit ergab, die über ihre Impotenz sich selbst und die Welt mit der immer wiederholten Versicherung zu täuschen sucht, daß man erst mit der alten schlechten Gesellschaft tabula rasa machen müsse, ehe man positiv Neues gestalte. Weil es ihm Ernst mit seiner Sache war, rang er doch mit seinem Stoffe; er suchte ihn zu durcharbeiten und für sein proletarisches Publicum im Ganzen und Besonderen faßlich zu gestalten. Darum ist der zum Literaten gewordene Handwerker immer noch weit mehr werth als die zu Handwerkern gewordenen Literaten, die sich mit ihrer angelogenen Leidenschaft für das Wohl der unteren Classen in den letzten Jahren so platt auf Communismus ge-

---

Weise einen Messias verkündet, wie dies die Leichtgläubigsten unter den bis zur Ungereimtheit leichtgläubigen Communisten zu thun pflegen. Der Communistenbericht von 1843 enthält, neben mehreren Unwahrheiten und Uebertreibungen, einzelne nicht uninteressante Notizen. Im Uebrigen ist er eine einseitige Parteischrift und der Berichterstatter hat frischweg berichtet, ohne sich die geringste Mühe zu geben, in Geschichte und Bedeutung des Socialismus und Communismus tiefer einzudringen.

36) „Die neue Welt, oder das Reich des Geistes auf Erden. Verkündigung. Genf 1845."

37) Fast buchstäblich, wie der schon genannte Fr. Rohmer einem lachenden Publicum angekündigt wurde. Denn auch für ihn hatte man ein Kalbsfell gefunden, auf dem er als conservativer Messias ausgetrommelt wurde. Diese Analogie zwischen vorderen und hinteren Extremitäten ist sehr belehrend.

worfen haben. Selbst die wunderlichsten Erfindungen Weitling's, seine „Commerzstunden" und das „Trio" seiner geträumten Handwerkerwelt sind höher anzuschlagen als das gar Nichts dieser schlechthin unfruchtbaren, aus dem Baume der Hegel'schen Schulweisheit herausgewachsenen communistischen Wasserschößlinge.

In der deutschen communistischen Literatur ist selbst die Carricatur des französischen Communismus noch zu einem Zerrbilde entstellt. Sie hat sich selbst die Spitze abgebrochen, da sie sich in die Leerheit der absolut bequemen, aber auch absolut abgeschmackten Verneinung alles Bestehenden hinausgetrieben hat. Sie ist nicht einmal eine Blase mehr auf der Oberfläche eines gährenden Volkslebens; sie ist schon die zerplatzte Blase, sie ist zu eitel Wind geworden. In der Lehre eines Weitling hatte der Communismus noch einen Kern in rauher Schale. Seit seiner Verflüchtigung durch die Jünger einer neuphilosophischen Schule ist er nur ein widerliches Waschweibergeschimpfe gegen die „schlechte Gesellschaft", gegen die „blutsaugenden Kannibalen", gegen die „isolirten, einfältigen Blöcke." Diese Species communistischer Doctrinäre, ihrer Unfähigkeit bewußt, etwas Besonderes zu Stande zu bringen, hat sich mit dem Gemeinen sogleich aufs Allgemeine geworfen; um keine Sottisen im Kleinen zu machen, hat sie die Sottisen gleich im Großen gemacht. Indeß soll man nicht diese ganze sogenannte communistische Literatur der starken Worte und schwachen Gedanken in Bausch und Bogen verdammen. Es versteht sich, daß hier nur von den Werken der tonangebenden Führer die Rede ist. Sonst giebt es in unserer neuesten socialistischen Presse noch gar Viele, die sich Communisten nennen oder dafür halten, weil sie es weder mit Namen noch Sache sehr genau nehmen, weil sie eine schon alt gewordene Mode noch als neue Mode mitmachen; oder weil sie in gutem Glauben neben die Scheibe schießen, da sie sich den Communismus als das Endziel der großen proletarischen Bewegung der Neuzeit vorspiegeln. Bei ihnen finden sich Manche, die sich durch Schilderung gesellschaftlicher Mißstände, wohl auch durch einzelne praktische Vorschläge zu socialen Besserungen Verdienste erwarben[38]). Aber Das thaten auch Andere. Es bleibt dennoch wahr für die ganze socialistische Literatur: was darin taugt, ist nicht Communismus, und was Communismus ist, taugt nicht. Auch liegt die eigentliche Misère besonders darin, daß selbst Solche, die den festen Boden, die Kenntniß der Menschennatur, des Volks, seiner Bedürfnisse und Interessen noch nicht völlig unter den Füßen verloren haben, mit kläglicher Unselbstständigkeit des Geistes und Charakters den hochfahrenden Phrasen einiger Schreier Beifall klatschen; daß es noch immer eine allzu zahlreiche communistisch angestrichene Literatenheerde giebt, die fünf oder sechs Vorbrüllern blindlings nachrennt und sich von ihnen zum Besten halten läßt. Daran hat sich eine Masse gereimter und ungereimter communistischer Poesie[39]) und Belletristik angehängt. Und so ist ein ganzer Schweif von Literatur entstanden, wodurch deutsche Wissenschaft und Dichtkunst im minder hart gewöhnten Auslande blamirt werden könnten, wenn man dort nicht Besseres zu thun hätte als davon Notiz zu nehmen. Das würde freilich die deutschen Communisten sehr wenig kümmern, da sie es in ihrer genügsamen Selbstzufriedenheit sogleich auf eine Alleweltszufriedenstellung abgesehen haben und sich aus dem bischen Vaterland und Volk so wenig machen als dieses aus ihnen.

Betrachten wir nun zumal die deutsch-communistische Doctrin in ihrer ungeberdigen Verneinung von Eigenthum und Erbrecht, von Staat, Gesetz, Vaterland, Nationalität, Religion und anderen Kleinigkeiten. Dies kann in der Kürze geschehen, da schon in der Bildungsgeschichte des Eigenthums und Communismus die verurtheilende Kritik des letzteren liegt.

38) Dahin gehören: „Die Lage der arbeitenden Classe in England. V. F. Engels", der sich die gründliche Erforschung seines Gegenstandes Zeit und Opfer hatte kosten lassen; einzelne Aufsätze oder Bruchstücke von Aufsätzen im „Bürgerbuch" (besonders Wolff über die schlesischen Zustände und Unruhen); in den „Rheinischen Jahrbüchern für gesellschaftliche Reform", im „Zeitspiegel" u. e. A.

39) Das „Lied der schlesischen Weber" ist mehr werth als neun Zehntheile der ganzen übrigen socialistischen Poesie.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen des Menschen mit der Sachenwelt. Eigenthum, insbesondere Eigenthum an Grund und Boden. Erbrecht. Es giebt nur individuelles Menschenleben, nur Thätigkeit von sich, d. h. von seinem Ich aus oder nach sich hin. Das Leben ist also in beständigem Wechsel Production und Consumtion im weitesten Sinne[40]). Indem ich meine Thätigkeit äußere, auf bestimmte Gegenstände richte, wirken diese sogleich auf mich zurück; ich nehme Eindrücke von ihnen in mich auf, ich trete also vor anderen Menschen mit diesen Gegenständen in eigenthümlich bestimmte und bestimmende Verbindung. Dies ist, wie schon hervorgehoben wurde, der in der Menschennatur liegende Grund für die nothwendige Entstehung des individuellen und mannigfacher Arten des besonderen Eigenthums, durch die ausdrückliche Anerkennung der zum Staat verbundenen Gesellschaft, d. h. durch das Gesetz. Und dies gilt ebensowohl für das Eigenthum am Boden, wogegen der Communismus hauptsächlich zu Felde zieht, als für das an beweglichen Sachen. Ja die Bildungsgeschichte des Eigenthums zeigt ganz deutlich, daß sich überall das Recht an Grund und Boden zuerst vollständiger entwickelt hat. Dies war sehr natürlich. Gerade darum weil wir der Erde alle unsere beweglichen Güter durch Occupation und Arbeit entnehmen, war mit der Sicherung des Rechts von Individuen, Familien oder sonstigen Menschenvereinen an bestimmten Theilen des Erdbodens, zugleich das Recht auf die Früchte desselben gesichert. Näherer Bestimmungen über das Eigenthum an Mobilien bedurfte es dann erst, als größere Capitalien an beweglichen Gütern gesammelt wurden.

Wie sollte auch je das besondere Eigenthum an Grund und Boden aufgehoben werden können? Die Kraft des Individuums und jedes besonderen Vereins, der sich mit Bebauung des Bodens abgiebt, findet stets in sich selbst und in der Thätigkeit Anderer eine nothwendige Gränze. Schon darum ist die communistisch herkömmliche Phrase, daß die Erde gemeinschaftlich sein müsse wie die Luft, eben nur eine luftige Phrase. Die Anerkennung jener Nothwendigkeit und ihrer Folgen im Staate ist aber schon die Anerkennung eines besonderen Eigenthums. Das wäre eine saubere Wirthschaft, es wäre eine Probe jener „Anarchie", womit die „vorgerückteren" Communisten uns beglücken wollen, wenn der Eine da Kraut säen könnte, wo der Andere Rüben gesäet hat. Dergleichen könnte aber nicht blos, es müßte auch geschehen, wenn nicht die landwirthschaftliche Thätigkeit in bemessene Sphären gewiesen wäre.

Erwidern dagegen die Communisten, daß mit einer solchen nothwendigen Theilung der landwirthschaftlichen Arbeit Anspruch auf gemeinschaftlichen Genuß oder gleiche Vertheilung der Früchte des Bodens nicht aufgehoben werde, so erwidern sie nur in anderen Worten mit derselben Ungereimtheit. Man denke sich zwei gleich zahlreiche Gemeinden mit gleich großen und gleich fruchtbaren Gemarkungen, von denen jede ihren Boden gemeinschaftlich bearbeitet. Dies ist schon eine leere Abstraction, wie sie nur die Anhänger der absoluten Gleichmacherei zu machen pflegen, weil solche Gleichheiten in der Wirklichkeit nicht vorkommen und vorkommen können. Aber gesetzt, es wäre an Dem, so blieben doch da und dort die Individuen ungleich. Finden sich nun in der einen Gemeinde mehr Mitglieder, die Arm und Kopf für rationelle Bewirthschaftung nicht viel anstrengen, so haben sie vorläufig damit ihre Individualität befriedigt. Wer könnte sie hindern, in einer relativ größeren Trägheit zunächst ihren Genuß zu finden? Die leiblich und geistig Thätigeren der anderen Gemeinde werden unter sonst gleichen Umständen mehr Früchte produciren; und weil dies die Früchte ihrer besonderen Thätigkeit sind, so stehen

40) In diesem Sinne ist Ein- und Ausathmen Consumtion und Production. Da wir keine Luft ausathmen, ohne erst Luft eingenommen zu haben, so ist das ganz richtig, was zumal Proudhon bemerkt, daß hier und in allen Fällen der Production eine Consumtion vorausgeht. Allein die Folgerungen sind grundfalsch, womit sich die Einen eine abstracte sociale Gleichheit, die Anderen eine abstracte Gemeinschaftlichkeit daraus deduciren wollten (s. oben). — Handelt es sich um eine Geschichte und Statistik der Production, so giebt es sich von selbst, daß nur von der geschichtlich gewordenen, d. h. von der in weiteren Kreisen erkannten und beachteten Production die Rede ist.

sie zu diesen Früchten vor den Anderen in engerer Beziehung. An dem etwaigen Genuß der größeren Bequemlichkeit, womit die Landwirthschaft in der anderen Gemeinde betrieben wurde, könnte man sie nicht mehr Antheil nehmen lassen, wenn sie auch wollten. Mit dieser Möglichkeit ist es schon lange vorbei, wenn ihre Früchte reif geworden sind. Will man sie also zwingen, diese Früchte dennoch mit denen der anderen Gemeinde in Gemeinschaft oder gleiche Theilung zu werfen, so greift man in ihre individuelle Weise der Bethätigung gewaltsam ein, so macht man sie zu Sklaven, welche für Andere thätig sein mußten. Dies ist eine Anwendung des auch von Proudhon aufgestellten Satzes, daß der Communismus in allen Formen und Modificationen die Tyrannei der Schwachen über die Starken, daß er also die unnatürlichste und unhaltbarste aller Tyranneien ist.

Was im Verhältnisse zwischen Gemeinden gilt, gilt für das zwischen Einzelnen. Communistische Gemeinden bestehen und haben bestanden. Indem sie sich bildeten, haben die Theilnehmer ihr persönliches zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht und von dem aller Anderen unterschieden. Und so ist daraus doch nur wieder ein besonderes, wenn auch kein individuelles Eigenthum entstanden. Alle diese Gemeinden oder die niemals in allen Beziehungen auf Communismus gegründeten Kleinstaaten[41]), in denen eine gewisse Gemeinschaft von Production und Consumtion möglich war, konnten übrigens nur so lange bestehen, als sich nicht im Fortschritt der Bildung die Individualitäten mit eigenthümlichen Forderungen, Ansprüchen und Interessen schärfer hervorhoben. Darum war es immer die Bedingung ihres Bestands, daß alle Theilnehmer möglichst unter dasselbe Niveau niedergedrückt wurden. Soweit nun diese negative Bedingung, diese kümmerliche Einförmigkeit der Bildung und Interessen noch vorhanden ist, soll der Staat der Gründung solcher Gemeinschaften nicht in den Weg treten. Man mag deren so viele stiften als man will und so lange man kann, wenn nur der freie Austritt gestattet und damit das Recht gesichert bleibt, auch für sich zu sein und zu erwerben, also individueller Eigenthümer zu werden. Aber alle diese Communismen sind kein socialer Communismus. Dieser wäre erst da, wo sich der Einzelne der Gemeinschaft nicht so weit entziehen könnte, um seiner Individualität nach, darum mit Ausschluß Anderer, für sich zu erwerben und zu haben. Als allgemeines und darum als nothwendig zwingendes Institut bleibt aber dieser Communismus nur das Gedankending einer unmöglichen Tyrannei; wie sehr man diese auch mit der Verheißung von tausenderlei Genüssen u. dergl. zu verschleiern bemüht sei. Er ist selbst unmöglich in jedem größeren Staate mit freier und darum mannigfaltiger Bildung. Er ist es so sehr, daß selbst Cabet in seinem Ikarien ein persönliches Eigenthum als herkömmlich fort und fort voraussetzt, wie sehr er sich auch Mühe giebt, diese Voraussetzung nicht auszusprechen. „La loi“ läßt seine so herrlich und in Freuden lebenden „fermiers“ im ruhigen Besitz ihrer Landgüter. Es bestimmt nur, welches Quantum von Früchten sie in die „öffentlichen Magazine“ abzuliefern haben, was denn Nichts weiter als eine Naturalabgabe ist, weil sich Cabet in den Kopf gesetzt hat, das Geld ab-

41) Als Beleg für die Möglichkeit des Communismus in größeren Staaten berufen sich wohl auch die Anhänger desselben (wie Cabet) auf Altperu. Aber im monarchisch-theokratischen Reich der Inka bestand eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums wie in den altgriechischen Staaten; so wie in den einzelnen Gemeinden eine gemeinschaftliche Arbeitsleitung und Arbeitsordnung. Außerdem ließ man sich in ziemlich weitem Umfange die Sorge für die Armen angelegen sein; aber daß es Arme und Felder der Armen gab, ist schon ein Beweis gegen den Bestand eines peruanischen Communismus. Ebenso wenig kann man sich auf das frühere Paraguay, auf dieses jesuitische Ikarien berufen, wo die erst der Gesellschaft Jesu unterworfenen funfzig Indianerfamilien zuletzt auf 300,000 gewachsen waren. Haben auch Montesquieu (esp. de lois I. IV c. VI), Herder (Adrastea) u. A. mit den Lobsprüchen auf den merkwürdigen Priesterstaat in gewissem Betracht ganz recht; so ist doch nicht zu übersehen, daß der Jesuitenorden der eigentliche Eigenthümer und Arbeitsherr, und daß das ganze Land eine große Plantage war, die mit geistlich gezähmten und leiblich wohlgenährten Sklaven bestellt wurde.

schaffen zu wollen. Er hat die weitere Caprice, daß es angenehm wäre, wenn die Leute familienweise zusammenwohnten. Statt nun die Leute diese etwaige Annehmlichkeit gerade so theuer bezahlen zu lassen, als sie ihnen werth ist, läßt er „la loi“ befehlen, daß die nicht zur Familie gehörigen Nachbarn einer zahlreicher gewordenen Familie Platz zu machen haben. Daß dies nur in diesem Falle geschehen soll, deutet doch wieder auf ein gesetzlich geschütztes Besitzthum, mit den vom Gesetz selbst mit Rücksicht auf ein angeblich allgemeines Interesse bestimmten Ausnahmsfällen. Es ist aber freilich nur wieder Cabet's Laune, die er „Gesetz“ nennt und die von anderen Communisten „Wissenschaft“ getauft wird.

Was vom Eigenthum, gilt im gleichen Maße vom Erbrecht für die unter sich und mit bestimmten Theilen der Sachenwelt enger verbundenen Individuen. Es gilt also namentlich für das Erbrecht in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Sobald sich irgendwo Individuen in ein bestimmtes Besitzthum, in eine damit zusammenhängende eigenthümliche Weise der Consumtion und Production eingelebt haben, ist das gewaltsame Herausreißen aus dem Boden, worin bereits diese oder jene Persönlichkeit ihre Wurzeln geschlagen hat, doch nur ein nichtswürdiger, verletzender Eingriff in das Recht der Individualität [42]).

In einem Aufsatz „gegen die Communisten“ von K. Heinzen kommt dieser doch schließlich zu dem Vorschlag einer Consolidirung alles Grundeigenthums in der Hand des Staates, einer Verpachtung desselben an Einzelne und einer Aufhebung des Erbrechts [43]). Möge er sich hüten, daß ihm nicht die Communisten ihr „Bravo!“ zurufen; daß sie ihn nicht trotz aller Verwahrung unter „ihre Leute“ einregistriren. Es hat indeß keine Noth mit dem Amt des Staats als Generalverpächters, mit neuen Instituten nach dem Musterbilde eines Mehemed Ali. Will nicht der Staat — und er dürfte nicht wollen — die schimpfliche Rolle jener irischen und englischen Grundeigenthümer mit willkürlicher massenweiser Entsetzung der Pächter spielen, so würde er doch den rechtlichen Besitz derselben anerkennen und diese Anerkennung im Gesetz aussprechen müssen. Damit würde sich, wie man die Hand umkehrt, doch wieder der Pacht in persönliches Grundeigenthum und der Pachtzins in Steuer verwandeln. Ganz so ist es mit dem Erbrecht. Und anders kann es nicht sein! Trotz allen Misständen in der jetzigen Vertheilung des persönlichen Eigenthums an beweglichem wie an unbeweglichem Gut, ist dieses doch so tief im Wesen des Menschen begründet, daß es die Herren immerhin in Gedanken zur einen Thür hinauswerfen können; es kommt ihnen doch wieder zur anderen Thür herein, wenn ihnen nur nicht der Verstand selbst communistisch stillsteht.

Fortsetzung: Arbeit. Gut. Waare. Werth. Consumtion. Capital. Geld. Tausch. Kauf. Pacht. Zinsen. Lohndienste. Der s. g. organisirte Productenaustausch des Communismus. Jede Arbeit ist Production, aber bei Weitem nicht jede Production Arbeit. Die Arbeit ist die verständige Thätigkeit des Menschen zur Umbildung eines Gegenstandes der Sinnenwelt, damit er zu einem menschlichen Zweck diene, zu Etwas gut sei, zu einem Gut werde. Als verständige Thätigkeit muß die Arbeit ihren Zweck erreichen oder doch auf dem rechten Wege zu dessen Erreichung sein. Schon in der Volkssprache ist das Alles genau genug bezeichnet. Das Volk nennt ebenso wenig das blos zufällige Finden oder die blos spielende Thätigkeit mit ihrer möglichen zufälligen Production eines Guts Arbeit, als das Zerstören oder das von Anfang an als vergeblich erscheinende Bemühen um Erzeugung eines Guts. Das Letztere bezeichnet es etwa als ein „sich Abarbeiten“ und faßt es also als Gegensatz der vom Ich aus auf ein Anderes gerichteten Arbeit. Was für den Einen, kann für den Andern noch in höherem Grade gut sein. Im Austausch von Gut

42) Ueber die Misstände und Auswüchse des jetzigen Erbrechts, auch in der geraden Linie, siehe „Erblichkeit.“

43) S. „Die Opposition 1846.“ Es ist indeß zu bemerken, daß Heinzen seine unmaßgeblichen Vorschläge nur andeutet, ohne dabei in den communistisch herkömmlichen Dünkel der Untrüglichkeit zu fallen.

gegen Gut wird es zur Waare. Dabei wird ein Gut mit dem andern verglichen, das eine wird nach dem andern geschätzt; der Ausdruck dieser Vergleichung ist der Werth, und im concreten Falle der Preis oder das was die Waare kostet. In seiner wirklichen Verwendung zum Zweck fällt das Gut unter den allgemeinen Begriff der Consumtion. Durch seine besondere Bestimmung für den Zweck einer weiteren Production wird es zum Capital[44]). Dieselbe Sache wird also zu Diesem oder Jenem je nach der Bestimmung, die ihr der Mensch giebt. So ist ein bestimmtes Grundstück, das sich unter dem Pflug befindet, Gegenstand der Arbeit oder Arbeitsstoff; mit Rücksicht auf die daraus zu gewinnenden Früchte ist es Arbeitsmittel, Arbeitsinstrument und Capital, so gut wie der Pflug, womit dasselbe bearbeitet wird; im Austausch gegen andere Sachen wird es zur Waare, hat Werth, bestimmten Preis u. s. w. Werden die Früchte davon geerntet, so wird es consumirt; denn die Consumtion eines Guts ist immer nur dessen Verwendung zum Zweck, wobei die Materie, der Stoff nicht vernichtet, sondern nur anders gestaltet wird, wie es denn überhaupt keine Vernichtung, sondern nur eine beständige Transformation der Materie giebt.

Das Alles ist auch auf das Geld anwendbar. Die Communisten haben seine Bedeutung nicht begriffen und suchten sich also eine Satisfaction für ihre Confusion dadurch zu verschaffen, daß sie das verrückteste Kauderwelsch über die „schnöde Schlacke," den „allgemeinen Plunder," den „Pfahl in unserm Fleische", über die „Entäußerung des Wesens des Menschen im Gelde", über die „im Gelde sich selbst transscendent gewordene Menschennatur", über das „als Geld vergossene sociale Blut", über das „Geld als realisirtes Wesen des Christenthums" (!) u. dgl. zu Markt brachten, was als allgemein nicht geltend freilich keinen Heller werth ist. Diese communistischen Verächter der Autorität der Geschichte und des Völkerlebens, diese Gegner des Individualismus haschen doch begierig nach individuellen Autoritäten. Da werden ein Locke u. A. citirt[45]), wenn sie etwa in einem schwachen Augenblick eine vage Bemerkung gegen das Geldwesen hingeworfen haben. Reicht die Prosa nicht aus, so versteckt sich die communistische Gedankenlosigkeit hinter die Poesie. Für weit die meisten Verkünder der Gemeinschaft, für diese schreienden, zappelnden Kinder, die sich selbst mit dem Bade ausschütten, ist nun gerade das Halloh für die Abschaffung des Geldes zum Schiboleth geworden. Der relativ Verständigste unter den deutschen Communisten von einigem Ruf oder Verruf ist wieder Weitling. Er hat doch eine Ahnung davon, daß sich der freie individuelle Austausch von Gut gegen Gut nicht verhindern läßt. Darum will er den Mitgliedern seiner schlechten Gesellschaft neben den sechs Stunden Tagesarbeit, wozu Jeder verurtheilt ist, noch sogenannte Commerzstunden oder weitere Arbeitsstunden gestatten, die in Commerzbücher eingetragen und gegen beliebige Güter, etwa eine Commerzstunde gegen eine Flasche Wein, ausgetauscht werden können. Er setzt also nur ein schlechtes, unbequemes Papiergeld an die Stelle des bequemen Metallgelds. Damit aber ja keine größeren Capitalien gesammelt werden können, will er die armen und in seiner Voraussetzung armseligen Individuen auf eine bestimmte Zahl Commerzstunden beschränken. Das kümmert ihn nicht, daß dieses oder jenes Individuum nur gerade jetzt die Kraft und die Neigung haben kann, über das festgesetzte Maß hinaus im Voraus für sich zu arbeiten. Er will also die freie Bethätigung der Individualität in ihren Verbindungen mit der Sachenwelt zwar nicht aufgehoben, aber doch gründlich verstümmelt haben.

---

44) Die gewöhnliche Bezeichnung des Capitals als „aufgehäufte oder gesammelte Arbeit" ist falsch. Man kann sich diesen Ausdruck nur als Hinweisung darauf gefallen lassen, daß in der Regel das Capital das Erzeugniß einer länger dauernden Arbeit ist. Weiteres darüber bei „Proudhon", dessen irrige Lehre zum Theil auf der irrigen Auffassung von Capital beruht; der aber in der Consequenz seines Irrthums noch so scharfsinnig ist, daß er zu den wenigen dem Communismus nahe stehenden Schriftstellern gehört, auf deren Lehre näher einzugehen der Mühe werth ist.

45) Sogar Montesquieu mit einigen Bemerkungen über das Geldwesen in ganz specieller Beziehung auf bestimmte Staaten und bestimmte Staatseinrichtungen.

Das Geld ist Gut, Waare, Werth u. s. w., wie jedes andere Erzeugniß der Arbeit, je nach der Bestimmung, die man ihm giebt. Es wird in jedem Augenblicke consumirt, da es zu seinem Zwecke verwendet, d. h. ausgegeben wird [46]). Sein Zweck ist, als möglichst *allgemeines* und darum vom Staat garantirtes Tauschmittel zu dienen. Damit es dazu dienen könne, werden die zu verwendenden Metalle in einzelne Werthzeichen (Münzen) verprägt, die einzeln oder in Summen möglichst alle Werthe ausdrücken, die eben darum der *bequeme Maßstab* für die Schätzung aller Waaren sind. In *dieser* vervollkommneten Gestalt, die nicht mehr die erste rohere Form des Geldes ist, dient es auch zur Beseitigung der beiläufigen Ungleichheiten des besonderen Tausches: soll eine Waare von größerem gegen eine von geringerem Werthe vertauscht werden, so wird die Differenz mit Geld *ausgeglichen*. Ferner ist es dadurch ein zweckmäßiges Verkehrsmittel, daß es vielfach einer lästigen Sorge für die *Erhaltung* und *Aufbewahrung* sowie für den *Transport* von Waaren überhebt, einer Sorge, die gar oft nicht einmal ihren Zweck erreichen könnte. Der Bäcker, der zum Ueberflusse für den eigenen Bedarf Brod gebacken und gerade ein Paar Schuhe nöthig hat, braucht nicht erst sein Brod trocken werden zu lassen, um dann noch den vergeblichen Versuch zu machen, seine werthlos gewordene Waare gegen Schuhe auszutauschen. Und weil der des Brods Bedürftige dieses für *Geld* kaufen kann, hat er nicht nöthig, sich erst bei dem Bäcker zu erkundigen, ob und welcher Schuhe dieser bedarf, um dann hungrig in der Welt umherzulaufen, bis er das zur Befriedigung des anderseitigen Bedürfnisses gerade passende Tauschmittel aufgetrieben hat. Was für den kleinen täglichen Verkehr gilt, gilt in noch viel höherem Maße für den großen Verkehr in die Ferne, wofür das Metallgeld, die darauf basirten verschiedenen Arten des Papiergelds und der hierdurch in größerer Ausdehnung erst möglich gewordene Credit bei Weitem die wichtigsten Mittel der Erleichterung und Beschleunigung geworden sind [47]).

Das Geld kann aufgehäuft und *gesammelt* werden, wogegen sich die Communisten besonders ereifern. *Daß* dies geschehen kann, ohne daß es verdirbt, macht es gerade zum *zweckmäßigen* allgemeinen Tauschmittel. So kann auch der Wein in den Fässern gesammelt werden und hat noch die besondere Eigenschaft, daß er während geraumer Zeit durch das bloße Liegenlassen und eine sehr geringe Sorge um ihn sich *verbessert*, daß er sich in seinem *Werthe* erhöht. *Diese* Eigenschaft hat wenigstens das Geld nicht, weil es *als* Tauschmittel seinen Nutzen immer nur dadurch bringt, *daß* es vertauscht, daß es fort und fort in Circulation gesetzt wird. Aber gerade *weil* das Geld in größeren oder kleineren Summen gesammelt werden kann, kann es auch überallhin *vertheilt* werden. Jene Sammlung *ist* ja schon eine Vertheilung. Und wie das Geld seinem Wesen und Zweck nach zunächst der Erleichterung des individuellen Verkehrs und der Ausgleichung der Ungleichheiten des Tausches dient; wie es also von Anfang an ein Mittel zur Erhaltung einer wahren und vernünftigen *Gleichheit* gewesen ist: so *kann* das Geldwesen gerade in seiner jetzigen vollkommneteren Entwickelung für den Staat das Mittel und zwar das allein zureichende Mittel werden, durch zweckmäßige *Besteuerung* alle widernatürlichen, die freie individuelle Ausbildung hemmenden Ungleichheiten des Besitzes und Erwerbs fort und

---

46) Die Verwirrung, die noch da und dort in den Begriffen über das Geldwesen herrscht, beruht zum Theil darauf, daß die Münzen nur einer *langsamen* Abnutzung unterworfen sind und *darum*, nach einem noch herrschenden Vorurtheil, keiner eigentlichen Consumtion unterliegen sollen. Aber das Abschleifen der Münzen *durch* die Consumtion ist so wenig diese selbst als das Abnutzen von Handwerkszeug durch den Gebrauch, oder als das *Essen* eines Stücks Brods das zerkaute Brod ist. Das Alles sind nur *Folgen* einer als „Consumtion" bezeichneten *Thätigkeit* des Menschen.

47) Vergl. den Art. „Geld". In der Geschichte der Production ist die Erfindung des Metallgelds *ganz Dasselbe* für den materiellen Verkehr, was die Erfindung der Buchstabenschrift für den geistigen Verkehr. Daß dies so ist und so sein *mußte*, habe ich in der Schrift „Die Bewegung der Production" gezeigt. Dagegen sind die Herren M. Heß und K. *Grün* mit den seichtesten Einwendungen aufgetreten. Es versteht sich, daß sie die Bedeutung des Gelds *nicht* verstehen, daß sie sich um die Geschichte des Geldwesens *nicht* bekümmern durften, um in ihrer Weise communistisch darüber phantasiren zu können. Näheres in „*Numismatik*".

fort zu beseitigen. Darauf also soll sich vor Allem die Thätigkeit der wahren Volksfreunde richten, die sich schämen, das hungernde Proletariat mit faulen Phrasen gegen das s. g. Geldsystem abfüttern zu wollen. Alle jene communistischen Diatriben haben doch nur ihre Entschuldigung, aber keineswegs ihre Rechtfertigung in dem Wucher verschiedener Art, der auch mit dem Gelde getrieben wird, in der durch die schlechte Vertheilung des Geldes möglich gewordenen Ausbeutung der Armen durch die Reichen. Nun ja! Auch der Stahl läßt sich zum Banditendolch schleifen und das Geld läßt sich nicht weniger misbrauchen, als die communistischen Schriftsteller das Denken und die Schrift mishandeln. So gut sie aber das Geld im Hinblick auf die „schlechte Gesellschaft" beseitigen wollen, eben so gut dürfte sich von je zwei dieser Communisten Jeder die Augen ausreißen, weil er den Andern vor Augen hat. Es hat indeß keine Noth mit all den ungereimten Declamationen gegen das Geld. Die proletarischen Bewegungen haben mit dem Verlangen begonnen und werden mit der Befriedigung des Verlangens endigen, nicht daß das Geld abgeschafft werde [48]), sondern daß sich jeder Arbeiter gegen mäßige und gesicherte Arbeit ein hinlängliches Quantum von der zum allgemeinen Tauschmittel so tauglichen „schnöden Schlacke" verdienen könne. Und darin hat das Volk ganz Recht.

Die mannigfachen Bedürfnisse der Consumtion wecken eine mannigfaltige Production. Im daraus nothwendig entstehenden Austausch der Producte ist auch der Kauf, das Hingeben einer Sache gegen Geld, nur eine besondere Form des Tausches. Mit dem Geld wäre also der Kauf abgeschafft, d. h. der Kreis der möglichen Aeußerungen einer freien menschlichen Thätigkeit wäre gewaltsam beengt und beschränkt. Wie gegen Kauf und Verkauf, folglich gegen den Handel, den sie nur in seiner jetzigen Zerrissenheit und in seinen Auswüchsen auffaßten, sind die Communisten zumal gegen Pacht und Pachtzins losgefahren, ob letzterer nun Geld- oder Naturalzins sei. Und dies thaten sie aus demselben Grunde, weil sie in ihrem Haß gegen das persönliche Eigenthum stets so weit gehen, daß sie sich nicht einmal den Begriff der Sache aneignen, die sie beplaudern. Darin bethätigt sich die freie Individualität, d. h. der wirkliche und leibhaftige ganze Mensch, daß er nach seinem Willen von einer Weise der Consumtion und Production zur andern übergeht und darum seine Productionsmittel gegen andere vertauscht. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks etwa Neigung, ein Jahr lang das Schreinerhandwerk zu treiben, und ein Schreiner, das Grundstück zu bebauen und die Früchte davon zu ziehen: so können sich Beide dahin vertragen, daß Jener dem Schreiner sein Grundstück, daß Dieser dem Grundeigenthümer etwa einen Vorrath an Holz überläßt. Was sie für das eine Jahr beschlossen haben, können sie für das folgende Jahr oder im Voraus für eine ganze Reihe von Jahren beschließen. Und statt den Arbeitsstoff Boden gegen den Arbeitsstoff Holz zu vertauschen, kann der Pächter ebensowohl Geld gegen Boden vertauschen, also einen Pachtzins entrichten und dem Verpächter es überlassen, wie er ihn anwenden will. Ganz dasselbe gilt bei dem Darlehen in Geld gegen Geldzins. Denn es ist wieder völlig gleichgültig, ob ein so oder so bestimmtes Gut gegen ein anderes Gut ausgetauscht wird, oder ob dies in der Form des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, geschieht. Der Eine könnte sich doch wieder für das empfangene Capital den Arbeitsstoff Boden, der Andere für den empfangenen Geldzins den Arbeitsstoff Holz oder was sonst verschaffen.

Die Phrasen gegen den Geldzins sind also durch und durch gehaltlos. Sie sind gerade so hohl als das communistische Zetergeschrei gegen den Lohndienst, als z. B. der Tadel eines K. Grün gegen Proudhon, daß auch er nicht „über die Kategorie des Lohndienstes hinweggekommen sei." Dem Miether des Dienstes ist es nicht um die Arbeit zu thun; er kauft für Geld nicht die Arbeit, nicht die Thätigkeit des Menschen, sondern das Product der Arbeit, die gearbeitete Sache, ob nun diese in einem gepflügten Acker, in gebürsteten Kleidern, in geputzten Stiefeln oder was sonst bestehe. Wenn sich die durch die Arbeit producirte oder modificirte Sache von selbst machte, bedürfte es keines Lohns. Da dies nicht der Fall ist, wird eine gearbeitete Sache gegen eine

48) Proudhon ist vernünftig genug, das Geld in seiner Gesellschaft beibehalten zu wollen. Das wird ihm von K. Grün sehr übel genommen.

andere gearbeitete Sache, gegen Geld, umgetauscht. Also sind Kauf, Pacht, Miethe, Lohndienste immer und immer nur Verträge über den Austausch von Sachen. Ohne verletzenden Eingriff in das ewige und einzige Menschenrecht der freien Bethätigung der Individualität können solche Verträge nur ungültig sein, wenn sie in sich selbst eine Verletzung enthalten; also bei wesentlichem Irrthum und bei psychologischem oder materiellem Zwang (Betrug und Gewalt). Darauf hat aber die „schlechte Jurisprudenz" schon lange Bedacht genommen, ohne erst auf die moderne communistische Verschlimmbesserung warten zu müssen [49]).

Wird eine Sache, die am allgemeinen Maßstab des Geldes gemessen einen größeren Werth hat, mit Bewußtsein und freiwillig gegen eine Sache von geringerem Werth vertauscht, so erhält der Vertrag in Beziehung auf die Differenz die Bedeutung einer Schenkung. Da der Grund der Ueberzahlung nicht in der Sache liegt, für die eine werthvollere hingegeben wird, so kann sie nur in einem bestimmten persönlichen Interesse des Schenkers für den Beschenkten liegen. Aber auch dieses persönliche Interesse ist das Erzeugniß einer Thätigkeit des Beschenkten; hätte gleich seine Thätigkeit nur unwillkürlich producirt und bestünde das Product in nichts Anderem als etwa in dem das Mitleid erweckenden Aussehen eines Menschen, das den Schenker zum Schenken bestimmt. Darum ist selbst die s. g. reine Schenkung doch immer ein Austausch von Erzeugnissen menschlicher Thätigkeit; nur daß nicht jede menschliche Thätigkeit Arbeit und nicht jedes Erzeugniß dieser Thätigkeit etwas Erarbeitetes ist [50]). Auch im Gebiet der Schenkung muß also dieselbe freie Bethätigung der Individuen, wie bei Kauf, Pacht u. dgl. anerkannt werden [51]). Es ist mithin so thöricht als unausführbar, die Bestimmung der Waarenpreise von etwas Anderem abhängig machen zu wollen als von der freien Concurrenz der Meinung, aus der sich fort und fort eine öffentliche und vorherrschende Meinung entwickelt [52]). Nur muß diese Concurrenz, und darauf kommt Alles an, eine wahrhaft freie sein. Dies ist sie nicht bei dem jetzigen Uebergewicht der Reichen über die Armen, der Capitalisten und Arbeitsherren über die Arbeiter. Sie ist es überhaupt nicht, soweit einem Menschen das ihm Nothwendige nicht gesichert ist; sobald er also durch Entziehung des Nothwendigen gezwungen werden kann, das etwa in zwölfstündiger Tagesarbeit von ihm Erarbeitete gegen das in einstündiger Arbeit von einem Andern Erarbeitete umzutauschen. Darum aber stellt sich immer wieder als die einzige Aufgabe hervor, daß jedem Mitglied der Gesellschaft, gegen mäßige und verhältnißmäßige Arbeit, vom Repräsentanten der öffentlichen Meinung, vom Staat, das Nothwendige gesichert werde. Ist für jeden Einzelnen diese Lebensbasis einer freien Entwickelung nicht blos in Worten, sondern auch der Sache nach garantirt, so macht sich alles Weitere von selbst. Jeder vertauscht dann nur die Erzeugnisse seiner Thätigkeit

49) Eine unzulängliche Auffassung des Verhältnisses der Arbeiter zum Product im berühmten Werke von A. Smith, womit auch eine ungenügende Auffassung von Grundrente und Capitalrente zusammenhängt, hat sich Verwirrung stiftend in die Volkswirthschaftslehre eingeschlichen. Diesen Irrthum haben sich Proudhon und die ihm nachtretenden communistischen Schriftsteller angeeignet, aber zugleich in ihrem Sinne auszubeuten gesucht. S. darüber „Proudhon".

50) Noch weniger ist jedes Product der Menschenthätigkeit, auch nicht jedes Product der Arbeit, der mögliche Gegenstand eines weitern Austausches und des möglichen Marktverkehrs. Dahin gehören z. B. die Erzeugnisse der künstlerischen Arbeit von Schauspielern, Sängern u. s. w., die sogleich consumirt werden.

51) Die sogenannten Schenkungen auf den Todesfall und Vermächtnisse aller Art sind keine wahren Schenkungen. Das vernünftiger Weise anzuerkennende Erbrecht beruht darum auf etwas ganz Anderem als auf der Dispositionsbefugniß des Erblassers über seine Lebenszeit hinaus. S. „Erblichkeit".

52) Auch wenn der Staat eine Polizeitaxe festsetzt, wenn er z. B. die früher herkömmlichen Brodpreise ermäßigt, stützt er sich doch nur auf die öffentliche und vorherrschende Meinung der Brodconsumenten und handelt als Repräsentant derselben gegenüber der besonderen Meinung der Bäcker und Brodverkäufer.

gegen die Erzeugnisse der Thätigkeit des Andern, wenn ihm diese mehr werth sind als seine eigenen; so daß im Austausch Keiner mehr verliert, sondern Jeder gewinnt. Dann braucht man sich zumal auch darum keine Sorge zu machen, daß besondere Talente unverhältnißmäßig belohnt, daß etwa die Rouladen einer Sängerin mit Tausenden bezahlt werden könnten.

Was meint nun der Communismus an die Stelle der freien Persönlichkeit setzen zu können, die sich von gesicherter Basis aus auch im freien Austausch der Erzeugnisse ihrer Thätigkeit offenbart? Cabet und Weitling erfinden sich öffentliche Magazine, in die alle oder doch die nicht der unmittelbaren Consumtion der Producenten überlassenen Producte abgeliefert werden müssen, um von da an die Consumenten als normalmäßig zugeschnittener Bedarf vertheilt zu werden. Man hat Magazine und Waarenlager errichtet und mag sie ferner nach Lust und Lieb errichten, damit Jeder nach Auswahl die Erzeugnisse Anderer gegen die seinigen eintausche. Aber wenn er nun diese Wahl schon in der Nähe getroffen, wenn er sich bei diesem oder jenem Producenten gerade die Sache ausgesucht oder bestellt hat, die seinen Bedürfnissen, Interessen und Wünschen entspricht — warum soll diese Sache entweder gar nicht producirt, oder doch erst an andere Personen und andere Orte abgeliefert werden, wo sie vorerst nicht consumirt, nicht zu ihrem Zwecke verwendet wird? Warum soll der gerade diese Sache Begehrende erst noch in das „sociale Magazin" wandern, oder es erst abwarten, ob ihm etwa der Zufall der Vertheilung die begehrte Sache zufallen oder nicht zufallen läßt? Diese ganze sogenannte Organisation des Productenaustausches, wodurch der den Communisten so verhaßte individuelle Handel beseitigt werden soll, läuft doch nur auf die widernatürlichste Beschränkung des individuellen Handelns hinaus. Sie zwingt vom geraden Wege ab zu Umwegen, auf denen das Ziel der Befriedigung der Individuen nur schwieriger oder gar nicht erreicht werden kann. Statt eine Abkürzung der Arbeit zu sein, ist diese Organisation genannte Desorganisation des Handels die augenfälligste und lächerlichste Verschwendung von Zeit, Transport und Arbeit. Cabet fühlt dies selbst: darum müssen die zahlreichen ikarischen Eisenbahnen herhalten, vermittelst welcher der ganze Austausch sehr geschwind von Statten gehen soll. Hinter dieser Taschenspielerei soll die geschwinde überflüssige Verschwendung von Kräften versteckt werden. Eine solche Geschwindigkeit ist freilich am wenigsten Hexerei und Cabet kein Hexenmeister.

Noch viel bequemer machen es sich die nachhegel'schen Doctrinäre des deutschen Communismus. M. Heß decretirt den „organisirten Productenaustausch" schlechtweg. Aber darin liegt's eben, daß jeder Mensch nur von sich aus den Kreis seiner individuellen Bedürfnisse und Interessen so wie der Mittel ihrer Befriedigung bestimmen kann, daß also auch der Austausch der Producte von den Einzelnen aus und in freien Vereinen, also nach Individualität und Oertlichkeit, fort und fort sich selbst organisiren muß; daß eben darum das Privateigenthum und der freie Austausch in Kauf, Pacht, Miethe, Lohndiensten, Schenkung u. dgl., kurz daß der ganze freie Handel nothwendig bleibt, wenn nicht die Menschennatur selbst mishandelt werden soll. Da reden aber diese Communisten davon, daß ein socialer Zustand geschaffen werden solle, „worin Jeder den Lohn für seine sociale Thätigkeit in dieser selbst suche und finde;" worin es „keine Vertheilung von Arbeit und Genuß gebe;" worin „Production und Consumtion nicht auseinanderfallen;" worin „der Gegensatz von Arbeit und Genuß aufgehoben werde." Der Arbeiter wirkt auf einen Gegenstand hin und darum wirkt der Gegenstand auf ihn zurück. Diese Rückwirkung mag der Arbeiter als angenehm oder unangenehm empfinden, sie ist doch immer etwas Anderes als die Arbeit selbst. Man könnte eben so wohl den „Gegensatz" von Aus- und Einathmen in der abstracten Einheit des Athmens „aufheben" wollen. Das ganze Gerede ist aber nur eine Sammlung verpfuschter Phrasen über die einfache Forderung, daß nicht die Arbeit für den Arbeiter erschöpfend, seine Gesundheit und Kräfte aufreibend sein solle.

Eben so schnell ist K. Grün mit der ganzen „alten schlechten Welt" fertig. Er ist ein leidenschaftlicher „Consument." Er prophezeit, „daß es Physik und Chemie zur unglaublichen Sage machen werden, daß es eine Zeit gegeben, worin man wähnte, es

könne zu viel consumirt werden." Solche Kleinigkeiten, daß etwa bei Miswachs zu viel Kartoffeln als Branntwein consumirt werden könnten, stören ihn nicht in seiner Abstractionsseligkeit. Er will die Consumtion eines Jeden nicht durch die Production, sondern „durch die Consumtion Aller garantirt" haben. Er sucht „die wahre Aufhebung der schlechten Extreme darin, daß man die Begriffe Stark und Schwach aufhebt und Jeden nach seinem Bedürfniß consumiren läßt." Er verkündet, daß „Production und Consumtion Eins und Dasselbe sind, von verschiedenen Seiten angesehen." Indem er das Brod, das er nicht verdient, consumirt, tröstet er sich damit, daß er den Esel producirt, der das Mehl zum Brode aus der Mühle schleppt. Daß sich Consumtion und Production gegenseitig bestimmen, wußte man schon lange vor der Misgeburt der neucommunistischen Weisheit. Aber gerade darum wird in dieser Welt der bestimmten Productionen und Consumtionen möglichst dafür gesorgt, daß die communistischen Consumtionseifrigen gerade den concreten Braten, den sie sich nicht verdient haben, den Anderen nicht wegessen. Durch allen Unsinn der communistischen Doctrin schimmert doch in halblichten Augenblicken dann und wann die dunkle Ahnung von der Unmöglichkeit einer Beseitigung des Privateigenthums durch. So versichern die neueren Communisten in der Schweiz, daß sie das von ihnen s. g. wahre persönliche Eigenthum nicht abschaffen, sondern herstellen wollen. Aehnliches findet sich bei Heß und Grün. „Das wahre individuelle Eigenthum," sagt dieser, „ist die fortwährende Garantie der Mittel zu meinem individuellen Leben." Nun ja! Aber wenn nicht der Communismus über solche leere Allgemeinheiten hinauskommt, ist er kein Haarbreit vernünftiger geworden, und wenn er darüber hinauskommt, ist er kein Communismus mehr. Das individuelle Leben ist eben eine fortwährende Aneignung von Lebensmitteln und eine fortwährend vom Individuum ausgehende Verfügung darüber. Mit der Garantie dieser Mittel würde also doch wieder die ganze „schlechte Gesellschaft" garantirt mit ihrem Privateigenthum und allen „schlechten Kategorieen" von Kauf, Pacht, Lohndienst u. dgl., über die der Communismus „hinauskommen" möchte.

Die communistische Confusion wird noch größer, wenn man die an die Spitze gestellten sogenannten Principien der Lehre ins Auge faßt. Der Franzose Cabet giebt sich damit zufrieden, daß nicht die Natur, sondern daß der Mensch die Erde getheilt habe. Daß diese Theilung gerade aus der Menschennatur entspringen mußte, kümmert ihn nicht. Darum macht er sich sogleich daran, seine Oberflächlichkeit ins Einzelne auszuspinnen. Weitling phantasirt über „Harmonie der Begierden und Fähigkeiten" als Ziel des Communismus; erklärt nur den Zufriedenen für glücklich und kommt vom Princip des Handwerksneids zu der unsinnigen Behauptung, „daß man nur zufrieden sei, wenn man Alles haben könne, was jeder Andere habe." Als wenn man nicht vorzugsweise das hätte, was man gerade mit seiner Arbeit producirt, und als wenn der Einzelne produciren könnte, was Alle zusammen produciren. Er macht davon eine specielle Anwendung auf den Feldherrn, der nach ihm, wie jeder gemeine Soldat, hungern und frieren soll. Daß der hungernde und frierende Feldherr sein Heer im schlimmsten Sinne anführen müßte, fällt ihm nicht ein; genug, daß der Feldherr hat, was jeder Andere hat: Hunger und Frost. Am weitesten holt Heß aus, um weniger als Nichts zu sagen. Weil sich die individuellen Kräfte in ihrer Aeußerung gegenseitig wecken und erregen, soll nach ihm „das Leben Austausch productiver Thätigkeit sein" und die Gesellschaft zum „gegenseitigen Austausch individueller Thätigkeit" werden. Ob er jemals innerhalb seines individuellen Organismus, innerhalb seiner „Oberhaut" sein etwaiges Denken gegen die riechende Thätigkeit der Geruchsnerven ausgetauscht hat und zu wohl- oder übelriechenden Gedanken gekommen ist? Aber er beseitigt nicht blos die Unmöglichkeiten innerhalb der „Oberhaut." Diese ärgert ihn jedoch, darum hebt er sie auf und läßt die Individuen heraus und in den allgemeinen Menschheitsbrej des „gegenseitigen Austausches der Thätigkeiten" krachend hineinspringen; denn er hört es schon, wie „die Schranken der Individuen krachend zusammenfallen." Fortan wird das Individuum zum „Mittel" und die Gattung zum „Zweck" gemacht, vermittelst der „Liebe, die mächtiger als der Egoismus sei." Denn „selbst die noch nicht denkenden Thiere vergäßen ja ihren

Selbsterhaltungstrieb, wo er mit ihrem Gattungswesen[53]) oder Productionsinstinct in Collision gerathe. Katzen hungerten freiwillig Tage lang, um ihren Gattungstrieb befriedigen zu können, auch aus Gram über den Verlust ihrer Jungen, die ihnen gewöhnlich von grausamen Menschen geraubt würden." Aber in diesem Katzenjammer fällt ihm nicht ein, daß der Kater die individuelle Unart hat, sogar die von ihm gezeugten Jungen zu fressen, ohne sich um das „Gattungswesen" zu bekümmern, und daß sich der „Gram" der Katze Mutter abermals sehr individuell auf die von ihr gesäugten und mit ihr in besonderer Verbindung stehenden Jungen bezieht[54]).

Bei dem Unverstand der communistischen Lehre versteht es sich von selbst, daß auch das Talent, das eine eigenthümlich hervortretende Productionsweise ist, welche die ihr entsprechende Consumtionsweise fort und fort erzeugt und erzeugen soll — daß auch das Talent im „organisirten Productenaustausch" nur in gleicher Weise mit allen Anderen zum Nachtheil für sich selbst und die Anderen abgefüttert werden kann. Und es sind besonders wieder die deutschen communistischen Doctrinäre, welche nur das Genie verehren, woran sie selbst Ueberfluß haben: das Confusionsgenie.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen in der Personenwelt: Ehe; Familie. Erziehung. Die Ehe ist eine Verbindung, worin Mann und Frau zugleich eine geistige und sinnliche Befriedigung suchen, welche darum ihrem wahren Begriff nach im Vertrauen des einen Ehegatten auf die ganze Persönlichkeit des andern abgeschlossen wird. Die Persönlichkeit in ihrer Offenbarung ist das individuelle Leben selbst. Darum kann die Ehe nur auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Es giebt schon keine wahre Freundschaft, viel weniger einen Ehebund auf Termin. Die Freundschaft wäre gar nicht zur Existenz gekommen, wenn sie sich im Voraus eine Gränze gesetzt hätte; ihre Beschränkung ist schon ihre Aufhebung. So gründet sich die Ehe auch, aber nicht einzig und allein auf gegenseitige Achtung. Sie mußte also in ihrer jetzigen Bedeutung, als lebenslängliche Verbindung und zwar vorherrschend als Monogamie, von der Zeit an zur Entwickelung kommen, da auch im Weibe die volle Idee der Persönlichkeit mehr und mehr erkannt wurde. Den Keim dieser durch das Christenthum nur geförderten Entwickelung enthielt schon das ältere germanische sowie das spätere römische Recht; das letztere vom Verschwinden der die Frau zur Sklavin des Mannes machenden strengen römischen Ehe an. Jede andere geschlechtliche Verbindung auf Termin, oder zur blos vorübergehenden Befriedigung der Sinnlichkeit, oder zur Erlangung irgend eines äußeren Vortheils ist keine Ehe. Es ist mithin sehr natürlich, daß solche Verbindungen gerade darum, weil sie nicht aus einer beiderseitigen Anerkennung der ganzen Persönlichkeit hervorgegangen sind, im Vergleiche mit der Ehe nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Misachtung stehen. Aller blinder Eifer gegen diesen nothwendigen und darum sehr vernünftigen Ausdruck eines

---

53) Wie wird sich mit diesem abgeschundenen „Gattungswesen" K. Marx zurechtfinden, der in seiner „heiligen Familie" die Taschenspielerei der nachhegel'schen „Kritik", die den Dingen der Sinnenwelt die Wechselbälge ihrer Abstraction unterschiebt, treffend genug verspottet hat?

54) In einem Aufsatz „Der deutsche Communismus" („Die Opposition" ꝛc.) hat sich A. Ruge die besondere Mühe gegeben, die antiwissenschaftlichen Attentate eines M. Heß in ihrer Blöße zu zeigen. Ganz gut! Warum aber die Behauptung, daß „der Einzelne im Staat nicht Organ, sondern Zweck sei"? Er ist Zweck und Organ, denn er steht mit seinen Staatsgenossen vor Anderen in einer nothwendig engen Verbindung und wirkt in eigenthümlicher Weise stets auf sie ein, wie sie auf ihn. Warum gar die nagelneue Erfindung, daß es keine allgemeine Menschenliebe, daß es nur specielle Liebe gebe, und daß die Liebe der „entschiedenste Egoismus" sei? Wie grundfalsch dies ist, gerade wenn man den „Menschen zum Princip" macht, wie Ruge will — darüber einige Worte in „Psychologie". Es hätte dieser neuen abstracten Negationen wahrlich nicht bedurft, um den Communismus eines Heß zum Spott zu machen. Weil Ruge die „speciellen" Kirschen liebt, meint er den Kirschbaum wegleugnen zu müssen, woran sie gewachsen sind. Aber so ist's in der Polemik der nachhegel'schen Schüler unter sich: da sucht immer nur ein Wind den andern zu vertreiben.

sittlichen Volksgefühls, wie oft auch dieser im einzelnen Falle zum unbilligen Urtheile werden möge, beruht auf einer Verwirrung der Begriffe.

Ebenso natürlich ist es, daß der Staat in seiner Gesetzgebung von der Ehe Notiz nimmt, als von der wichtigsten Verbindung, wodurch frühere sociale Verhältnisse gelöst und neue gegründet werden und wodurch der Gesellschaft die Aussicht auf Vermehrung ihrer Mitglieder gegeben wird. Aber nur in seiner Freiheit rechtfertigt das Leben sich selbst, und gerade *weil* die Ehe auf Lebenszeit abgeschlossen ist, *muß* sie trennbar sein, damit sie im stets sich erneuernden Willen der Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft sich rechtfertigen *könne*. Sowohl das gesetzliche Verbot der Scheidung als das Gebot des Cölibats ist also gleich widernatürlich; da sich dritte Personen, die *Gesetzgeber*, ein *Vorurtheil* über das Geheimniß der Individualität anmaßen, das sich nur aus der eigenen und von keinem Andern ermeßbaren Tiefe heraus offenbart. Jenes Verbot ist auch dann ein verletzender Eingriff in das innerste Wesen der Menschennatur, wenn zwar die vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber ihre Auflösung und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet wird. Dagegen ist es in sich gerechtfertigt, daß nicht jede flüchtige Mislaune des einen oder beider Ehegatten zum Grund der Scheidung gemacht werden kann; daß vielmehr der Gesetzgeber im Interesse der gesammten Gesellschaft vorerst vermittelnd eintritt; daß die Auflösung der Ehe an gewisse Formen und Bedingungen geknüpft wird.

Der Streit gegen die von *diesem* Gesichtspunkt aus betrachtete s. g. *Zwangsehe* ist auch in den Communismus gedrungen. Er hat indeß seine eigentliche Bedeutung nur in der Richtung gegen das die Ehe zum Sacrament verunstaltende katholische Kirchenrecht. Auf dem Gebiet des Protestantismus kann es sich nur um das Mehr oder Minder und um das Wie der einzelnen Bestimmungen der Ehegesetze handeln. Noch von anderer Seite her beherrscht ein unnatürlicher Zwang die geschlechtlichen Verbindungen: in der aus ökonomischer Noth oder Gewinnsucht entsprungenen *Prostitution* in und außer der Ehe. Es ist klar, daß diese anderswo als in einer falschen Auffassung der Ehe ihren Grund hat; daß sie auf der schon besprochenen ungleichen *Vertheilung* des Eigenthums beruht, wodurch die Einen von den Andern *persönlich* abhängig werden.

Das gesunde Urtheil des Volks hat die maßlosen Angriffe des früheren Communismus gegen das Institut der Ehe, und seine Träume von einer Abschaffung derselben fast durchweg zu Schanden gemacht. Weit die meisten neueren Communisten erkennen die Bedeutung der Ehe und folglich die der Familie in ihrem vollen Umfange an. In ihrem tieferen Grunde beruht diese Anerkennung auf einer helleren Einsicht in das Wesen der Persönlichkeit bei Mann und Frau. *Cabet decretirt* sogar, daß die Männer den Frauen Dankbarkeit, Achtung, Liebe und Hingebung schuldig seien; daß überall den Frauen der erste Platz und erste Antheil gehöre; daß vor Allem die alten Frauen der Gegenstand einer Art Cultus sein sollen. Von früher her, zumal seit dem aus dem St. Simonismus (s. d.) entsprungenen Gerede über die s. g. „Emancipation des Fleisches", sind den neueren Communisten theils nur einige Unklarheiten und Rohheiten übrig geblieben, theils einige blos lächerliche declamatorische Uebertreibungen [55]). Entschiedener dagegen zeigt sich noch ihr *tyrannisches* Gelüste der Schererei über *einen* Kamm in den communistischen Vorurtheilen über die Aufhebung der häuslichen, oder über das Verhältniß dieser zur öffentlichen Erziehung.

Der *atheistische* Communismus, der bei seinem Wegleugnen einer selbstbewußten Gottheit auch die menschliche Persönlichkeit *am wenigsten* begreift, fällt hierbei

---

55) So bricht z. B. Einer in die Exclamation aus: „Kein Pfaff und kein Notar soll das Recht haben, zwei Menschen an einander zu schmieden. Wenn es zwei Weiber *zufrieden* sind, *einen* Mann zu haben, wer kann es ihnen verwehren?" Geht diese „*Zufriedenheit*" nicht in das Verbrechen der Bigamie und damit des *Betrugs* über, so steht darauf eben keine besondere Strafe. Nur hat die „schlechte Gesellschaft" auch ihrer Seits recht, wenn sie *diese* Sorte Communismus nicht mehr *Ehe* nennt, sondern H...... Ferner: „Man zeugt einige häßliche Kinder in dem Brodem eines verhaßten Betts — und der Zweck der Ehe ist erreicht." Muß dies etwa in der communauté unter freiem Himmel geschehen?

wie immer in den grellsten Unsinn. „Kein zerstückeltes Familienleben mehr!" ruft Dezamy; „keine häusliche Erziehung! kein Familismus!" Cabet dagegen hat wieder seine scharf und willkürlich abgemessenen Classen: bis zum fünften Jahr soll die Erziehung eine häusliche, von da an eine öffentliche sein. Andere kamen auf den kindischen Einfall, die öffentliche Erziehung vom 18. Jahr an noch eine Zeitlang in Arbeiterarmeen fortsetzen zu lassen, die zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden, oder vom 16. Jahr an in Jungfrauenarmeen, die indeß in gemeinschaftlichen Küchen, Webereien u. dgl. nur Garnisonsdienst thun sollen. Also gerade in dem Alter, wo die Fähigkeiten und Neigungen für bestimmte Berufszweige entschiedener hervortreten, soll wieder die tyrannische „Gesellschaft" der immer und immer en bloc behandelten „Menschheit" ihr communistisches Joch auflegen.

Bei dem Interesse Aller an der gedeihlichen Entwickelung jedes Einzelnen versteht sich freilich in jedem nicht ganz rohen Staate die Sorge für öffentliche Erziehung von selbst. Aber gerade damit eine freie individuelle Entwickelung möglich werde, darf nie die häusliche Erziehung durch die öffentliche aufgehoben werden, sondern ihr nur ergänzend zur Seite stehen. Auch muß zur Erreichung desselben Zwecks den Eltern in den Bestimmungen über die Erziehung ein nicht ungemessener, aber ebenso wenig ein allzu beschränkter Einfluß bleiben. Die Eltern sind es, die mit den Kindern in der nächsten und innigsten Verbindung stehen. Nur die Liebe als Leidenschaft kann blind machen; aber die der Eltern zu den Kindern sieht in hundert Fällen schärfer als jeder Andere sehen kann. Darum streitet die aus der Menschennatur geschöpfte Vermuthung dafür, daß vor Allen die Eltern die Eigenthümlichkeit der Kinder am genauesten erkennen und am richtigsten beurtheilen. Und darum sind die Gesetze über Erziehung die besten, die der Beurtheilung des besonderen Falls einen noch freien Spielraum gewähren und die öffentliche Erziehung nicht als einen Zwang, sondern als die Erfüllung des eigensten Wunsches der Eltern erscheinen lassen.

Fortsetzung: Religion und Kirche. Christenthum. Geistlichkeit. Im Verkehr der Menschen mit Menschen äußern sich nothwendig auch die religiösen Ansichten und Vorstellungen, und die offenbar gewordene Uebereinstimmung derselben in weiteren oder engeren Kreisen findet ihren nothwendigen Ausdruck in bestimmten Kirchen und kirchlichen Formen. Religion und Kirche lassen sich im consequent fortgesetzten Denken, sobald man in Wahrheit den wirklichen und lebendig-thätigen „Menschen zum Princip" gemacht hat, so wenig wie Geist und Leib auseinanderreißen. Darum ist auch der moderne Atheismus, in der Consequenz seines Irrthums, von der erst blos äußerlichen Opposition gegen Kirche und Geistlichkeit stets bis zum Versuch der Religionsfresserei selbst fortgetrieben worden. Er konnte indeß nur die Schale benagen und fand bald seine Abweisung und Schranke am unverwüstlich gesunden Kern der Menschennatur und des Volkslebens, an der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das menschliche Selbstbewußtsein einen ewig selbstbewußten Weltgeist als Quelle voraussetzen müsse. So brachte in Frankreich schon die Herrschaft des eigentlichen peuple im Jahr 1793 dem doctrinären Atheismus des 18. Jahrhunderts und der vornehmeren Gesellschaft eine entscheidende Niederlage bei. Dann fand er noch einmal seinen cynischen Ausdruck in der Volkshefe, bei den Egalitaires, und endlich kam die logische oder unlogische Nachgeburt des todtgebornen Kindes in der Lehre eines Dezamy zum Vorschein.

Bei aller Opposition gegen die unlebendige Abart des Christenthums, welche mit schlecht verhüllter Selbstsucht das Reich der Liebe in das Jenseits verweist und in jedem Jenseits ein neues sich erfinden würde; bei allem gerechten Eifer gegen Pfafferei und gegen den Theil der Geistlichkeit, der sich die Religion zum Lotterbette macht, um die Stürme der Zeit zu verschlafen, wobei oft nur übersehen wird, wie weit auch die besonderen religiösen Functionen nur eine nothwendige Anwendung des alles Völkerleben beherrschenden Gesetzes der fortschreitenden Gliederung von Production und Arbeit sind; bei allem Kampfe für freie religiöse Entwickelung gegen den Glaubenszwang veralteter Dogmen und Culten, in dem freilich die Communisten nur eine beiläufige Rolle spielen — bei dieser ganzen gerechten Opposition gegen Misbräuche und Misstände, die nur mitunter im Einzelnen

ihr Ziel überläuft, hat sich die große Mehrheit der Anhänger des Communismus nicht so weit mit dem Volk in Widerspruch gesetzt, um der Religion und dem Christenthum den Krieg zu erklären. Dies gilt so gut für die französischen Cabetisten als für weit die meisten deutschen Communisten [56]). Eine Ausnahme bildet in Deutschland wieder nur das äußerste communistische Ende des nachhegel'schen Schweifs; der Zopf der deutschen Wissenschaft, der sich mit dem Kopf verwechselt; eine kleine Schaar literarischer Krebse mit dem Feldgeschrei: „Vorwärts!"

Von dem Standpunkt dieser Bornirtheit aus hörte man denn Klagen, daß selbst die französischen Communisten nicht über die „Beschränktheit der Religiosität", nicht über den „religiösen Tic" hinausgekommen sind [57]). „Der deutsche Socialismus", bemerkte dagegen ein deutscher Communist, „hat im Ganzen noch keine Abrechnung mit der Religion gehalten; bei mir aber, meinen Freunden und allen selbstbewußten Socialisten ist er antireligiös." Weitling hat sich zumal in seinem „Evangelium des armen Sünders", von der falschen Hypothese aus, daß das Christenthum aus dem Geheimbund der Essener entstanden sei (s. oben), aus abgerissenen Lappen einen seltsamen christlichen Communismus zusammengeflickt. Doch konnte er wenigstens auf seinem Irrwege nicht bis zu dem Unsinn kommen, das Christenthum, die Lehre und die That der Liebe, für „die Theorie, die Logik des Egoismus" auszugeben. Eine solche Ungereimtheit konnte nur von einer afterphilosophischen Doctrin ausgebrütet werden. Es giebt nur eine Ungereimtheit, die noch größer ist: das Verbot der communistischen Schriften dieser Sorte mit so augenfälligen Beweisen der gänzlichen Verkehrtheit und Bedeutungslosigkeit ihrer Verfasser.

Fortsetzung: Staat. Vaterland und Vaterlandsliebe. Gesetzgebung. Insbesondere Strafgesetze. Politik. Als Folge davon, daß das communistische Abstractum der „Menschheit" doch nur in den Individuen leibt und lebt, wahr und wirklich ist, wurde schon darauf hingewiesen, daß es gar nicht in der Willkür des Menschen steht, mit einem Theil der Menschen keine engere Verbindung als mit Anderen einzugehen. Jede Verbindung ist aber ein verhältnißmäßiges (relatives) Ausschließen Anderer und Abschließen von Anderen. In der Reihe der nothwendigen Vereinigungen ist der Staat die umfassendste Association jener Associationen, in die sich das große Ganze der Menschheit gegliedert hat und immer gliedert. Die fortwährende Anerkennung der Existenz des Staats ist zugleich die Anerkennung eines im Staat vorherrschenden und darum die Vereinigung zum Staat beherrschenden, eines höchsten oder souverainen Willens, der nur darum auch Gesammtwille heißt, weil von ihm aus alle Mitglieder des Staats fort und fort Bestimmungen empfangen. Wohl können Vereinigungen zu Sonderzwecken, wie namentlich kirchliche Vereinigungen, über die äußeren Gränzen des Staats weit hinausreichen. Aber zur förderlichen Erreichung aller Menschenzwecke kann es nur eine höchste und letzte Vereinigung geben, welche eben Staat genannt ist. Wo etwa die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in Kampf tritt, kann darum auch dieser Kampf stets nur im Staate stattfinden. Und wäre vielleicht die Kirche siegreich, so hätte sie doch nur ihren Willen zum herrschenden Willen gemacht; so wäre doch nur eine Staatsgewalt an die Stelle der andern getreten, ohne daß damit Begriff und Existenz des Staats selbst aufgehoben würden. Wollte man endlich den Traum eines Fourier von einer centralen Leitung aller menschlichen Production träumen, so blieben dennoch in der allgemeinen Association be-

---

56) Dabei laufen freilich bei den Communisten, die sich aus dem Abstractum „Mensch" doch noch einen eigenen Götzen zurecht gemacht haben, manche Albernheiten unter. Einer der Apostel des Communismus verkündet „seinen Auserwählten", daß sie nicht um Erhaltung der Wahrheiten des Christenthums besorgt sein sollen. „Aber", sagt er, „nennt Euch künftig nicht Christen, sondern Menschen!" Er vergaß nur, im Namen der „allgemeinen Brüderschaft" beizufügen: „Nennt Euch künftig nicht Menschen, sondern Säugethiere.

57) Einer dieser deutschen communistischen Doctrinäre berichtet, daß er Cabet vergebens begreiflich zu machen gesucht, „wie es der Mensch sei, der Gott geschaffen, nicht etwa Gott, der den Menschen erschaffen habe." Schließlich ruft er aus: „Und ich glaube, daß der Feuerbach hinter die Franzosen kommen muß!" Er ist schon hinter ihnen.

sondere Associationen mit ihrem Sonderwillen, und man käme auch nach dieser Theorie wenigstens nie und nimmer über die Form eines menschheitlichen Bundesstaats hinaus.

Die natürliche Basis des besonderen Staats ist die Gemeinschaft des Lebens im Vaterlande, wie sie in Volksgeschichte, Sprache und Sitten sich offenbart. Denn der Staat selbst ist nur die umfassendste Aeußerung dieser Gemeinschaft. Die Willkür kann die natürliche Gemeinschaft zerreißen; sie kann das Staatenwesen verunstalten, sie hat es gethan. Aber jede wirkliche Nationalität, die noch nicht mit einer anderen Nationalität sich verschmolzen hat, äußert sich gerade so weit, als dies noch nicht geschehen ist, im Streben nach Erhaltung oder Herstellung jener Gemeinschaft des Lebens. Die Schicksale, Sitten und Sprache meines Volks haben auch mich und meine Individualität vor den Schicksalen anderer Völker bestimmt. Ich muß also theilnehmen am Leben meines Volks mit lebhafterer Liebe, mit lebhafterem Haß; und es ist nur eine widerliche Ausnahme, wo dies nicht geschieht. Wer etwa dem Deutschen zumuthet, erst Mensch und dann Deutscher zu sein, der muthet ihm auch zu, sich selbst zu zerstückeln, statt eines ganzen individuellen Menschen ein Halbmensch zu sein. Es ist dies gerade so albern als die Zumuthung an die Mutter, daß sie ihr Kind nicht vor andern Kindern liebe, daß auch die Mutter im Abstractum „Mensch" verschwinde.

Abermals sind es hauptsächlich einige deutsche Doctrinäre, die in ihren Rodomontaden über und gegen Staat, Vaterland, Vaterlandsliebe, mit der Fahne der „Menschheit" in der Hand, den Gipfel des Unsinns ersteigen. Sie haben die Emancipation der Menschheit damit begonnen, daß sie ihr Gehirn vom Denken emancipirten. Sie deliriren nun von einer Beseitigung der „Schranke des Staats." Sie wittern „Nationalegoismus", wo etwa ein belgischer oder französischer Socialist oder Communist zunächst ein belgisches Volk oder eine französische Nation vor Augen hat. Was die stumpf und blind Gewordenen nicht mehr fühlen und sehen, haben sie „vernichtet." So wirft einmal Weitling die rhetorische Floskel hin: „Nur wer Etwas besitzt, wer Etwas von den Vätern erbt, hat ein Vaterland; der Arme hat keines!" Und ein Anderer ruft aus: „Weitling zertrümmert den Begriff des Vaterlands, der Nation!"

Im Unding dieser Species communistischer Gemeinschaft soll die Anarchie oder Herrschaftslosigkeit an die Stelle der Herrschaft treten; die Verwaltung an die Stelle der Regierung; die Wissenschaft an die Stelle des Gesetzes. Als wenn nicht auch das Gesetz und seine Vollziehung eine verwirklichte Wissenschaft wäre; als wenn sich die Gesetzgeber nicht erst das Wissen Dessen zu schaffen hätten, was den Interessen der Gemeinschaft entspricht, um das Sollen auszusprechen! Als wenn die Production der Regeln des Sollens für die möglichen Aeußerungen der Thätigkeit in jeder Staat genannten Gemeinschaft nicht gerade so natürlich wäre als etwa die Production des Brods aus Mehl; und als wenn diese Regeln des Sollens geschaffen werden könnten ohne die Sorge für das Vollbringen! Auch diese „Abschaffung" des Gesetzes wäre eine „Abschaffung" der Menschennatur selbst. Aber die communistischen Spießbürger im Reiche des Gedankens merken es nicht, wie sie immer den lebendigen Menschen an den Spieß ihrer Doctrin stecken und auf der einen Seite braten lassen wollen, damit er auf der anderen Seite nicht erfriere.

Besonders viel thun sich die meisten communistischen Dilettanten der „Wissenschaft" auf die angebliche Entdeckung zu gut, daß die Verbrecher als Kranke zu behandeln seien, daß die „Gesellschaft" für ihre Besserung zu sorgen und die Kurkosten zu bezahlen habe. Abgesehen von der verwerflichen und immer mehr verworfenen Todesstrafe, hat man es auch ohne Communismus schon lange so weit gebracht, die Strafe zur Besserung oder Heilung des Verbrechers anwenden zu wollen. Aber auch die möglichste Heilung des durch das Vergehen entstandenen Schadens ist Zweck der gerechten Strafe. Die Verbüßung der gerechten, d. h. der einem wirklichen Vergehen angemessenen Strafe liegt also auch im sittlichen wie im socialen Interesse des Verbrechers selbst, der sonst immer und immer wieder der ihre Heilmittel nicht gar genau anmessenden Privatrache der Verletzten ausgesetzt wäre. Es handelt sich also immer um Heilmit-

tel; aber man nennt einmal diese specifischen Heilmittel Strafen, und das Regime ihrer Anwendung Strafgesetzgebung.

Wer vom Strafrecht Nichts wissen will, braucht sich über dessen Reform nicht den Kopf zu zerbrechen. Er behilft sich mit solchen Aeußerungen wie die eines Dezamy, daß „die Jury eine bürgerliche und föderalistische Einrichtung, folglich (!) das schlimmste aller Gesetze sei." Wer sich gar den Staat und das Gesetz als „etwas über ihm und außer ihm Seiendes" aus dem Kopfe gebracht hat, um weiteren leeren Raum zu gewinnen, kümmert sich nicht mehr um Politik und Staat, trotz allen Klagen, daß die Reichen den Armen im Staate das Gesetz machen. So haben sich denn auch einige deutsche Communisten ihre Kategorieen von „Politikern", „Liberalen" und „Nationalen" zurecht gemacht, an denen sie sich bis zum Nichts und bis zur Nichtswürdigkeit abzureiben suchen. Es giebt Politiker, die nur in anderen Formen der Verfassung und Verwaltung das Heil erblicken; die bei der überall sich geltend machenden Theilung der Arbeit vielleicht vorzugsweise in einem besonderen Zweige der Staatswissenschaft oder Staatskunst zu Hause sind; denen das Volkswirthschaftliche und Socialistische entfernter liegt und die gleichwohl mit größerem Nutzen und wärmerem Eifer für das Wohl des Volks arbeiten als alle Bönhasen des Socialismus. Es giebt freilich auch s. g. Liberale, die sich eine bequeme rhetorische Opposition zum nicht hoch anzuschlagenden Geschäft machen; oder s. g. Nationale mit seltsam vaterländischem Rococogeschmack. Die Rüge und Züchtigung solcher Einseitigkeiten und Verkehrtheiten mag ersprießlich sein und ist wahrlich nicht blos die Sache der Anhänger des Communismus. Aber darum sind jene leeren allgemeinen Diatriben gegen Politik, Liberalismus, Nationalismus, wie sie jetzt in Deutschland einige communistische Heerdenführer ihrer folgsamen Schaar vorsagen, nicht minder abgeschmackt. Diese geisteskranken Aerzte, die der „schlechten Gesellschaft" die Nasen abschneiden wollen, um ihr den Schnupfen zu vertreiben, könnten sogar gefährlich werden, wenn sie nicht blos lächerlich wären.

Schluß. Freiheit ist die tiefste treibende Wurzel des Menschenlebens. Mit der Kraft seines Willens, der zugleich bestimmt und bestimmend ist, wirkt jeder Mensch gestaltend und umgestaltend in die Welt seiner Anschauungen und Vorstellungen hinein, und nur aus der Freiheit jedes Einzelnen erzeugt sich die Harmonie Aller. Im freien Spiel des Lebens tritt bald das Bedürfniß der engeren Verbindung und Gemeinschaft mit Anderen in kleinerem oder größerem Kreise hervor; bald das Bewußtsein der wesentlich gleichen Wirksamkeit mit gleichen Ansprüchen; bald auch das der individuell verschiedenen Thätigkeit mit ihren nothwendig ungleichen Forderungen. Darum besteht der ganze gesellschaftliche Verkehr nur in diesen immer wechselnden Uebergängen von der Einigung und Einheit zur zeitweisen Nebenordnung in Gleichstellung und Gleichheit, oder zur zeitweisen Ueber- und Unterordnung in Unterscheidung und Ungleichheit. Und keine Lehre soll überweiser sein wollen als das Leben, das in sich selbst das Gesetz seiner Entwickelung trägt und es allen nicht Verblendeten deutlich offenbart. Dieser Sünde des doctrinären Hochmuths hat sich aber auch der Communismus mit seiner abstracten und ausschließlichen Forderung der Gemeinschaft schuldig gemacht trotz seinem scheinbar ansprechenden Wahlspruche: „Alle für Jeden und Jeder für Alle." Denn darin liegt es eben, daß Jeder für Alle viel weniger wäre, als er sein kann, wenn er nicht zugleich das unverkümmerte Recht hätte, für sich zu sein und seine Eigenthümlichkeit auch in eigenthümlichen und darum ausschließlichen Verhältnissen zur Sachenwelt auszuprägen. Diejenigen aber, die in einem Athem von der allgemeinen Gemeinschaft und von der freien Association reden, wissen nicht was sie thun. Die freie Association setzt nicht blos den ungezwungenen Eintritt voraus, sondern auch die Möglichkeit, nach den im Voraus festgesetzten Bedingungen innerhalb der Association auf gleiche oder ungleiche Weise zu produciren und zu consumiren. Und sie hört immer so weit auf frei zu sein, als sie nicht auch den freien Austritt gestattet und damit das Recht anerkennt, wieder für sich zu sein, für sich zu erwerben und derjenigen Association, deren Mitglied man war, selbstständig zur Seite zu stehen.

Das Eigenthum ist das in der Gesellschaft durch den Staat anerkannte Recht, daß der Eine vor allen andern Mitgliedern der Gesellschaft über bestimmte Theile der Sachenwelt verfügen dürfe. Gerade weil es auf der Anerkennung und Gewährleistung des Staats beruht, ist die Gewalt des Eigenthümers durch die Staatsgewalt nothwendig bestimmt und beschränkt, nach dem Grundsatz, daß das öffentliche Recht dem Privatrecht vorgeht. Dem Princip nach hat es also ein unbestimmtes und darum unbedingtes Eigenthumsrecht in dem Sinne nie gegeben, daß dadurch die nothwendigen Zwecke jedes Glieds der Gesellschaft und darum des Staats selbst vereitelt werden dürften. So ist denn auch theoretisch schon lange genug anerkannt, daß durch das individuelle Eigenthumsrecht des Einen kein Anderer in seinen nothwendigen Bildungsmitteln und Lebensmitteln verkürzt werden solle. Die vollständige und ausreichende Verwirklichung dieser Wahrheit ist nun die Aufgabe unserer Zeit. Das Eine und Alles, worauf es dabei ankommt, besteht darin, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach dem in der Gesellschaft vorherrschenden Begriffe des Nothwendigen, die nothwendigen Bildungsmittel und Arbeitsmittel fort und fort gewährleistet werden[58]). Damit werden aber die Grundlagen der „alten schlechten Gesellschaft" keineswegs „aufgehoben" und „vernichtet", sondern befestigt und nach ihrem wahren Wesen entwickelt. Damit kommt man nicht — wie die Communisten träumen — über „die auf den Begriff des Lohns, des Verdienstes und der Strafe, des Kaufs und Verkaufs gegründete Welt hinaus" und in den Unsinn hinein; sondern durch die Beschränkung des Zwangs und des Irrthums auf möglichst enge Gränzen wird erst die s. g. freie Concurrenz in die wahrhaft freie, und der Tausch in seinen verschiedenen Formen in den wahrhaft freien Austausch der Güter verwandelt.

Die Vorfechter des deutschen Communismus haben in die Welt hinausgeschrieen, daß sie die wahre Menschennatur zum Princip ihrer s. g. neuen Wissenschaft erkoren; und sie sind es, die nach allen Seiten hin die Natur des Menschen verkannt und in ihren Afterlehren ungebührlichst mishandelt haben. Bei Einigen mag die Schwäche mit ihrem guten Willen entschuldigt werden. Sie möchten in aller Gutmüthigkeit das „arme Volk" behandeln, wie jener mitleidige Irländer den abgemagerten, ausgehungerten Hund, dem er den Schwanz abhieb und zu fressen gab. Bei Anderen dagegen ist die völlige Denkfaulheit, die Marktschreierei und die oft empörende Frivolität, womit sie über die wichtigsten Gegenstände das Vorurtheil einer für untrüglich gehaltenen Naseweisheit abgeben, ein schlechter Beweis von tiefer, ernster und wahrer Liebe zum Volke, die sie doch durchweg zum Aushängeschild nehmen. Ihnen ist die Noth des Proletariats nur der dunkle Hintergrund, vor dem die doctrinäre Eitelkeit ihre Spiegelfechterei treibt. Sie sind in ihrer nicht unfreiwilligen Verblendung die Werkzeuge der Reaction geworden, die sie zu bekämpfen vorgeben, da sie die überall hin abschreckende Fratze ihres widerlichen Communismus den gerechten Forderungen des Volkes vorschieben. Für jeden ächten Volksfreund aber ist es wohlgethan, sein ehrliches Theil beizutragen, daß endlich diese communistischen Gaukeleien verschwinden und dem klaren Bilde einer möglichen besseren Zukunft der arbeitenden Classen den Platz räumen. Wilh. Schulz.

Compagnie, s. Handelscompagnie.

Compensation im Civil- und Criminalrecht. I. Im Civilrechte. Nach allgemeinen Grundsätzen bestehen Forderung und Gegenforderung unter denselben Personen unabhängig neben einander fort; keine übt Einfluß auf die Existenz der andern, und jeder Schuldner muß das leisten, was ihm vermöge seiner Verbindlichkeit obliegt. Weil aber dies zu einem ganz nutzlosen Hin- und Herzahlen führen und der Verkehr selbst dadurch wesentlich beengt werden würde, hat das gemeine deutsche Recht den Grundsatz aufgestellt, daß Forderungen auf der einen durch Gegenforderungen auf der andern Seite unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, und diese Wirkung der Existenz zweier Forderungen unter denselben Personen nennt man vorzugsweise compensatio, die von den Römern dahin definirt wird: compensatio est debiti et crediti inter se con-

58) Ueber das Wie s. „Organisation der Arbeit" und „Socialismus".

tributio [1]). Die Grundsätze über die Compensation sind vorzugsweise aus dem römischen Rechte zu entlehnen, das anfangs die Compensation nur in bonae fidei judiciis, späterhin auch in stricti juris judiciis zuließ [2]). Die Grundsätze nun, die nach dem gemeinen Rechte bei der Compensation gelten, sind im Wesentlichen folgende: I. Zur Compensation ist jede Forderung tauglich, die von den Gesetzen nicht geradezu vernichtet ist, wie z. B. Spielschulden. Selbst mit obligationes naturales, d. h. solchen Obligationen, die alle Wirkungen einer Forderung, nur nicht die Klage haben, kann man der richtigen Ansicht nach compensiren [3]). Besonders wichtig wird dies bei verjährten Forderungen (insofern man hier nach Ablauf der Verjährung die Fortdauer einer obligatio naturalis anerkennt), bei solchen, gegen die man sich auf das Senatusconsultum Macedonianum berufen kann, u. m. a. Mit bedingten, betagten oder künftigen Forderungen kann man dagegen nicht compensiren [4]), wenn man auch sonst ihrerwegen Sicherstellung für die künftige Zahlung sollte verlangen können. Mit den betagten Forderungen stehen aber die unter einem von dem Regenten oder sonst rechtsbeständig ertheilten Moratorium befindlichen nicht auf gleicher Linie, weil durch die Ertheilung eines solchen Anstandsbriefes die an sich fällige Forderung nicht in eine betagte verwandelt wird [5]); mit einer solchen kann daher der Gläubiger unbedenklich compensiren. II. Auch gegen jede Forderung kann man sich im Allgemeinen auf Compensation berufen, einerlei auf welchem Rechtsgrunde sie beruht, ob auf einem eigentlichen Vertrage oder auf einem Verbrechen [delictum [6])]. Namentlich ist es auch für die Frage der Zulässigkeit der Compensation gleichgültig, ob die Forderung, worauf compensirt werden soll, aus demselben Geschäfte entsprungen ist wie diejenige, womit man compensiren will [7]). Selbst gegen dingliche Klagen ist die Compensation zulässig [8]), insofern nur der Fall an sich geeignet ist, Compensation zuzulassen. Sind mehrere Forderungen auf Seite des Gläubigers vorhanden, dann kann der Schuldner bei dem Berufen auf Compensation erklären, auf welche derselben er seine Gegenforderung abgerechnet haben will, wiewohl Andere dem Gläubiger das Wahlrecht geben wollen [9]). Zufolge besonderer gesetzlichen Bestimmungen kann man sich gegen folgende Forderungen nicht auf Compensation berufen. 1) Gegen die Klage aus einem Depositum, selbst dann nicht, wenn man nothwendige Verwendungen auf die deponirte Sache gemacht hat [10]). 2) Der malae fidei possessor, d. h. Derjenige, der eine Sache gewaltsam oder widerrechtlicher Weise mit dem Bewußtsein davon in Besitz genommen hat, kann sich, auf die Herausgabe derselben belangt, auf keinerlei Art von Gegenforderungen berufen [11]). Endlich soll man 3) nach der Praxis, gestützt auf c. 3. C. de comp., nicht auf Alimentenforderungen compensiren können. III. Der Gegenstand der Forderung und Gegenforderung muß generisch gleicher Art sein, weil Niemand verpflichtet ist, an der Stelle dessen, was er zu fordern hat, etwas Anderes anzunehmen. Zwischen Forderungen, die auf bestimmte Gegenstände (species, wie z. B. wenn die eine auf ein genau bezeichnetes Pferd gerichtet ist) oder auf Gegenstände verschiedener genera gehen, findet gesetzlich keine Compensation statt. Am gewöhnlichsten findet die Compensation unter Forderungen auf fungible Dinge, besonders auf Geld, statt, weil diese regelmäßig nur ihren Gattungsmerkmalen nach in Betracht kommen. IV. Die Forderungen, zwischen denen Compensation stattfinden soll, müssen gegenseitige sein, d. h. nur der Schuldner kann sich

---

1) Fr. 1. D. de comp. (XVII. 2.).
2) §. 30. J. de act. (IV. 6.).
3) Etiam quod natura debetur, venit in compensationem. Fr. 6. D. de comp.
4) Fr. 7. pr. D. l. l.
5) Fr. 16. §. 1. D. l. l. — Neustebtel und Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen. Bd. 1. Nr. 12.
6) S. z. B. fr. 10. c. 2. D. h. t. — Fr. 7. D. de act. rer. amot. (XXV, 2.).
7) Paull. rec. sent. Lib. II. Tit. V. §. 2.
8) C. Ult. C. de comp. (IV. 31.).
9) Z. B. Pufendorf, Obs. jur. univers. T. II. Obs. 175.
10) c. 11. C. depositi (IV. 34.).
11) c. ult. §. 2. C. de comp. vergl. mit fr. 31. §. 1. D. de hered. pet. (V. 3.).

gegen seinen Gläubiger auf eine ihm gegen diesen zustehende Forderung berufen. Was ein Anderer als der Schuldner zu fordern hat, kann dieser ebenso wenig zur Compensation bringen als dasjenige, was er an einen Andern als gegen seinen Gläubiger zu fordern hat[12]). Daher kann auch der Stellvertreter nicht mit einer eigenen Forderung auf eine Schuld des Principals und umgekehrt mit einer Forderung des Letzteren auf seine eigene Schuld compensiren[13]). So fest auch der Grundsatz steht, daß nur der Schuldner mit einer ihm zustehenden Forderung gegen seine Gläubiger compensiren kann, so leidet er doch mehrfache Modificationen und Ausnahmen. Als solche kann man aber nicht ansehen, wann der Erbe sich auf eine Forderung des Erblassers oder der Cessionar sich auf die ihm cedirte Forderung berufen kann; denn in beiden Fällen ist es keine fremde Forderung, auf die man sich beruft. Vermöge der römischen Ansicht über die zwischen Vater und dem in seiner Gewalt befindlichen Haussohne stattfindenden Personeneinheit muß sich der Vater, wenn er eine zu einem peculium profectitium gehörige Forderung einklagt, die Aufrechnung der mit Rücksicht auf dieses Peculium von seinem Sohne eingegangenen Schulden gefallen lassen, und kann der Sohn, wenn er wegen einer mit Rücksicht auf das genannte Peculium contrahirten Schuld belangt wird, mit Forderungen seines Vaters compensiren[14]). Außer dem Schuldner selbst können sich dritte Personen nur dann auf die Jenem zustehenden Gegenforderungen berufen, wenn der Schuldner daran, daß sie dieses können, ein rechtliches Interesse hat, indem auch ihm sonst die Gegenforderung unnütz werden würde[15]). Daher kann sich der Bürge auf die Gegenforderung des Hauptschuldners gegen den klagenden Gläubiger[16]) und ebenso der eine Correalschuldner sich auf die Gegenforderung des andern Correalschuldners berufen, wenn Beide socii sind[17]). Denn wäre dies nicht, so müßte der Schuldner, dem die Gegenforderung zusteht, den zahlenden Bürgen oder Correalschuldner entschädigen, und es würde ihm mithin die Gegenforderung selbst unnütz werden. Wie jeder Schuldner sich auf Compensation berufen kann, so muß sich solche auch jeder Gläubiger gefallen lassen, sowohl der ursprüngliche als dessen Rechtsnachfolger, wie der Erbe und Cessionar. Gegen Letzteren kann man nicht blos mit einer eigenen Schuld, sondern auch mit einer solchen des Cedenten compensiren, vorausgesetzt, daß sie schon vor der Benachrichtigung von der Cession an den debitor cessus fällig geworden ist, denn in diesem Falle mußte sich der Cedent selbst die Abrechnung gefallen lassen, weshalb sich auch sein Cessionar, dem er nicht mehr Recht übertragen kann, als er selbst hatte, dessen nicht weigern kann[18]). Manche Personen sind ausnahmsweise dahin privilegirt, daß gegen sie eine Berufung auf Compensation nicht statthaft ist: dahin gehört der Fiscus wegen seiner Forderungen von Steuern und Abgaben[19]), wegen der Forderung des Kaufpreises einer von ihm veräußerten Sache[20]), wegen eines von ihm gegebenen verzinslichen Darlehns[21]) und in mehreren andern Fällen, welche Privilegien anderen Personen nicht zugestanden werden können. V. Soll die Existenz einer Gegenforderung berücksichtiget werden, so muß sich der Schuldner allerdings darauf berufen; ex officio (Amtswegen) wird darauf bei Gericht keine Rücksicht genommen, wiewohl dies von älteren Juristen, aber aus einem offenbaren Misverständnisse einzelner Aeußerungen der Gesetze, behauptet worden ist. Allein nicht erst von dem Momente der Berufung auf die Gegenforderung berechnen sich die Wirkungen, die der compensatio beigelegt sind, sondern schon von da an, wo die beiderseitigen Forderungen, als compensable, einander gegenüberstanden[22]). Von

12) Fr. 18. §. 1. D. de comp. c. 9. C. eod.
13) Fr. 23. D. de comp.
14) Das Genauere darüber im Fr. 9. D. de comp.
15) Fr. 21. §. 6. Fr. 23. D. de pactis (II. 14.).
16) Fr. 4. D. de comp.
17) Fr. 10. D. de duob. reis (XLV. 1.).
18) Vergl. Mühlenbruch, Cession der Forderungsrechte. (2. Aufl.) S. 568 ff. und besonders Francke im Archiv für die civilist. Prax. Bd. XVI.
19) Fr. 46. §. 5. D. de jure fisci (XLIX. 14.).
20) c. 7. C. de comp.
21) c. 3. C. eod.
22) c. 4. C. de comp.

da an wird die Forderung in der Art durch Gegenforderung, bis zu dem gleichen Betrage, als aufgehoben betrachtet, daß keine Zinsen mehr laufen und der Schuldner, wenn er irrthümlich zahlte, das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern kann[23]). Die bloße Existenz einer Gegenforderung hebt dagegen die Forderung keineswegs mit gleichen Wirkungen, wie sie der Zahlung beikommen, auf; die Wirkungen der Zahlung kann man nur der bereits wirklich durchgesetzten Compensation beilegen[24]). VI. Die Einrede der Compensation muß in dem Processe, damit sie als solche berücksichtigt werden kann, zur rechten Zeit, also mit der Litis-Contestation, vorgeschützt und factisch genau begründet werden. In dem eigenthümlichen Wesen der Compensation liegt es jedoch, daß man sich auf Gegenforderungen auch post rem judicatam, wenn sie liquid sind, berufen kann, um damit die rechtskräftig zuerkannte Forderung zu zahlen[25]); nur tritt in diesem Falle wegen des in der Mitte liegenden Urtheils die rückwirkende Kraft der Compensation nicht ein. Besonders wichtig ist die Frage: ob die Einrede der Compensation sogleich liquid (bewiesen) sein muß, damit sie in dem Processe berücksichtigt werden könne[26])? Läßt die von dem Kläger gewählte Proceßart, wie der Executivproceß, überhaupt nur liquide Einreden zu, so ist auch die Einrede der Compensation sogleich liquid zu stellen. Sieht man in allen andern Fällen (im ordentlichen Proceß) auf die Natur der Sache und auf das, was die aequitas an die Hand giebt, so muß man unterscheiden: 1) Gegenforderungen, die aus demselben Geschäfte (eadem causa) oder aus einem solchen Verhältnisse entspringen, das von Anfang an auf Abrechnung gerichtet war, wie dies namentlich bei Kaufleuten, die in laufender Rechnung mit einander stehen, vorkommt, werden auch ohne liquid zu sein berücksichtigt. 2) Liegt aber ein solches Verhältniß nicht vor, dann muß die Einrede der Compensation, wenn die geklagte Forderung, sei es durch Urkunden oder das Geständniß des Beklagten, liquid ist, auf der Stelle liquid sein oder wenigstens leicht liquid gemacht werden können; denn es wäre höchst unbillig, wenn die Realisirung des klaren Anspruches des Klägers von dem Beweise einer vielleicht sehr weit aussehenden, ganz fremdartigen, mit der eingeklagten Forderung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung abhängen sollte. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch c. ult. C. de comp.; denn wenn hier Justinian am Ende des Gesetzes auch auf den Fall besonders eingeht, wo die Einrede der Compensation besonders spät vorgeschützt worden war, so schreibt er doch im Anfange seines Gesetzes die Nothwendigkeit der Liquidität allgemein und unbedingt vor[27]). VII. Wichtig ist auch noch die Frage: welche Wirkungen ein über die Einrede der Compensation ergangenes Urtheil hat? Einfach ist die Sache dann, wenn der Kläger in Folge der vorgeschützten Einrede abgewiesen wurde; weder Forderung noch Gegenforderung können in diesem Falle noch weiter geltend gemacht werden. Ist dagegen der Beklagte mit seiner Gegenforderung abgewiesen und zur Zahlung verurtheilt worden, so unterscheide man: 1) Die Gegenforderung wurde nur wie angebracht oder als illiquid abgewiesen. Hier kann die Gegenforderung nicht nur auf jede andere Weise (durch Klage, Einrede) geltend gemacht[28]), sondern es kann auch das, was man zahlen mußte, mit einer Condictio von dem Kläger zurückgefordert werden. Das rechtskräftige Urtheil steht in diesem Falle der Rückforderungsklage nicht entgegen, weil es sich gar nicht über den Rechtsbestand der geklagten Forderung, sondern nur das ausspricht, daß vorläufig, abgesehen von der aus formellen Gründen nicht zu berücksichtigenden Gegenforderung, gezahlt werden müsse. 2) Die Gegenforderung wird abgewiesen, weil der dem Beklagten obliegende Beweis nicht erbracht wurde; jeder Versuch, die Gegenforderung durch eine Klage von Neuem geltend zu ma-

---

23) Fr. 10. §. 1. D. h. t. — Fr. 30. D. de cond. indeb. (XII. 6.).

24) Fr. 4. D. qui potior in pign. (XX. 4.).

25) c. 2. C. de comp.

26) S. über diese neuerdings lebhaft verhandelte Frage: Hasse, im Archiv für civil. Prax. Bd. III. Nr. 9. S. 145—207. — Bethmann-Hollweg, im Rheinischen Museum für Jurisprudenz, Bd. I. S. 257—285.

27) Einen Hauptbeweis gegen die hier vorgetragene Ansicht entnimmt man aus Fr. 46. §. 4. D. de jure fisci durch ein argumentum a contrario.

28) Fr. 7. §. 1. D. de comp. — Fr. 8. D. de negot. gest. III. 5.

chen, würde durch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zurückzuweisen sein [29]). — Die umfassendste neuere Schrift über die ganze Lehre von der Compensation ist: Die Lehre von der Compensation. Von Dr. August Otto Krug, Rechtsconsulenten und Privatdocenten in Leipzig. Leipzig 1833. 8. 276 Seiten.

II. Compensation im Criminalrecht. Begehen zwei Personen dasselbe Verbrechen gegen einander, so wird an sich keines derselben weniger strafbar, und die auf die Verbrechen gesetzten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch die aus der verbrecherischen Handlung entspringenden Privat-Entschädigungsansprüche sich aufheben. Die öffentliche Strafe ist nicht dem verletzten Privaten verfallen, sondern ist ein Recht des Staates, das dieser im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausübt, und dies Interesse wird im Falle der von mehreren Personen gegen einander begangenen Verbrechen ebenso verletzt wie in jedem anderen. Daher kann auch die auf die Injurie gesetzte öffentliche Strafe durch die Einrede der Compensation nicht aufgehoben und nur insofern gemildert werden, als in der zugefügten Injurie eine besondere Anreizung zur Ehrenkränkung gefunden werden kann (Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 229). Dagegen kann der Anspruch auf eine Privatstrafe wegen Injurien durch die Compensation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Kläger gleichfalls injuriirt worden sei, aufgehoben werden; Einige, wie Tittmann, Handbuch (2. Aufl.) §. 362 des zweiten Bandes, Krug, Compensation S. 148, wollen dies bei jeder Art von Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Abbitte ꝛc.) gelten lassen, vorausgesetzt, daß sowohl die Injurie selbst als die Privatgenugthuung von gleicher Art seien, während Andere, wie Feuerbach, Ausg. von Mittermaier, §. 296 a., die Compensation nur bei pecuniären Strafen wirken lassen, wovon das Genauere aber passender unter dem Artikel Injurie abgehandelt wird. Im Uebrigen läßt sich nur so viel zugeben: da, wo Ersatz eines erlittenen Schadens als Milderungsgrund einer Strafe von den Gesetzen anerkannt wird, kann auch der Umstand in Betracht kommen, daß der beschädigte Theil durch Compensation gedeckt ist. (Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechtes, §. 105. — Kleinschrod, systemat. Entwickelung des Criminalrechts, Thl. II. §. 92.) D.

Competenz, vom lateinischen competentia, competere, hat mehrfache juristische Bedeutungen, welchen sämmtlich die gemeinschaftliche Idee zum Grunde liegt, daß einer Person oder einer staatsrechtlichen Anstalt die Ausübung gewisser besonderer Rechte oder Functionen als solcher zustehe. Häufig können die Ausdrücke Competenz und Geschäftsbereich, wenn von Behörden die Rede ist, für identisch gelten.

Einer besondern Erwähnung bedarf hierbei die Bedeutung von:

I. Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung der einzelnen Criminalrechtsfälle gehört nehmlich nicht nur, daß das Gericht, welches sich mit einem bestimmten Falle beschäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch, daß es insbesondere für den ihm vorliegenden bestimmten Fall das zuständige Gericht, competent sei. Nur wenn der bestimmte Angeschuldigte in dem bestimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden ist, vor diesem bestimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in diesem Falle und über diese Person Competenz; während das Verfahren nicht competenter Gerichte im Criminalproceß unheilbar nichtig ist. — Es giebt nun im Criminalproceß mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsstande überhaupt. Im gemeinen deutschen Criminalrecht giebt es sogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsstände. Den regelmäßigen Gerichtsstand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegirten ein. Gemeine Gerichtsstände sind:

a) Der des begangenen Verbrechens. Ein Criminalgericht, in dessen Bezirk ein Verbrechen beendigt (oder, wenn ein bloßer Versuch vorliegt, nur versucht worden) ist, ist hierdurch (wenn nicht specielle Ausnahmen gesetzlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminalgericht erster Instanz für den einzelnen Fall competent.

---

29) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen.

b) Der Gerichtsstand des Wohnorts des Verbrechers.

c) Der Gerichtsstand des Ergreifens. Außer dem gemeinen Gerichtsstande giebt es nach gemeinem deutschen Criminalrecht einen privilegirten, welcher bald für bestimmte Gattungen von Verbrechen (causae privilegiatae), z. B. geistliche und Militär=Verbrechen, bald für bestimmte Classen von Personen (personae privilegiatae) besteht. Zu den Letztern gehörten zur Zeit des deutschen Reichsverbandes die Reichsstände, sodann gemeinrechtlich noch Geistliche (bis nach erfolgter Amtsentsetzung) u. s. w.

Deutsche Particulargesetzgebungen haben diese privilegirten Gerichtsstände großentheils aufgehoben.

Ein außerordentlicher Gerichtsstand kann in besonderen Fällen, z. B. bei der Ungewißheit oder Vacanz des Criminalgerichts erster Instanz, gemeinrechtlich in der Art eintreten, daß das nächste Obergericht competent wird. —

Sind mehrere Criminalgerichte competent, so entscheidet die sogenannte Prävention für Untersuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erste gültige Verfügung erläßt.

Eine nähere Erörterung dieser Lehren des gemeinen Rechts gehört nicht hierher. — In vielen neuern Particulargesetzgebungen ist die Frage, welches Gericht competent sei, genau entschieden, und zwar häufig nach der größern oder geringern Bedeutung oder Strafbarkeit des Vergehens.

II. Im Civilproceß versteht man unter Competenz eines Gerichts ebenfalls dessen Eigenschaft, daß es in einem bestimmten concreten Fall ohne Gränzüberschreitung seine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe. Weil aber im Civilproceß gemeinrechtlich selbst die wesentlichsten Rechte der Dispositionsbefugniß der Parteien unterliegen, begründet die Handlung eines incompetenten Gerichts ganz andere Folgen als im Criminalproceß. Wer vor einem incompetenten Gericht beklagt wird, kann zwar die Klage mit der Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes zurückweisen, allein wenn sich beide Parteien die Verhandlung des incompetenten, wenn nur ordentlichen Gerichts als gültig gefallen lassen — so tritt hierdurch ein willkürlich gewählter Gerichtsstand ein, welcher durch sogenannte Prorogation competent wird.

Auch im Civilproceß theilt man übrigens die Gerichtsstände in regelmäßige oder ordentliche und in außerordentliche. Jene sind auch hier wieder entweder gemeine oder privilegirte. Zu den gemeinen Gerichtsständen gehört gemeinrechtlich:

a) derjenige des Wohnorts (des Beklagten);

b) derjenige der belegenen Sache bei dinglichen oder gegen den Besitzer als solchen gerichteten persönlichen Klagen und bei Rechtsmitteln auf Erlangung des Besitzes;

c) der Gerichtsstand wegen persönlicher Verbindlichkeiten, wie des Contracts und der geführten Verwaltung und des begangenen Verbrechens.

d) Endlich gehört hierher noch der sogenannte besondere, durch eine Proceßhandlung erst begründete Gerichtsstand der materiellen Connexität, der formellen Connexität durch Anstellung einer nicht materiell connexen Widerklage, und oft durch Arrestanlegung.

Die privilegirten Gerichtsstände sind auch im Civilproceß theils durch die Person des Beklagten oder der Interessenten, theils durch die besondere Beschaffenheit der Sachen bedingt. Befreite Personen sind gemeinrechtlich die Mitglieder der ehemals reichsständischen Familien, Staatsdiener, Hofdiener, Adel, Militär, Geistliche, akademische Bürger. —

In neuern deutschen Particular=Gesetzgebungen ist der privilegirte Gerichtsstand der sogenannten schriftsässigen Personen das Mittelgericht des Wohnortes; der privilegirte Gerichtsstand der Mitglieder der Familie des Regenten, der sogenannten Standesherren (in persönlichen Sachen) und der höchsten Staatsbeamten dagegen ist meist das oberste Gericht des Landes selbst.

Diejenigen Sachen, welche gemeinrechtlich an besondere Gerichtshöfe gewiesen sind, sind geistliche und Lehen-Sachen. Der privilegirte Gerichtsstand der geistlichen Sachen ist durch die Particular-Gesetzgebungen häufig verschwunden.

Dagegen sind oft für gewisse Zweige, insbesondere auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besondere Behörden angeordnet.

Den bisher erwähnten ordentlichen oder regelmäßigen Gerichtsständen setzt die Doctrin die sogenannten außerordentlichen entgegen. Die Fälle, in welchen eine solche außerordentliche Competenz und zwar des nächsten Mittelgerichts oder des nächsten gemeinschaftlichen Obergerichts begründet ist, sind gemeinrechtlich theils aus der Absicht, die Rechtspflege zu erleichtern, theils aus einer Unanwendbarkeit der vorhandenen ersten Instanz hervorgegangen. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen die Vorzugsrechte sogenannter mitleidwürdiger Personen, ferner die Anordnung, daß der Kläger mehrere wahre Streitgenossen, welche keinen gemeinschaftlichen Richter erster Instanz haben, bei dem nächsten Obergerichte ihrer Aller belangen darf. Ein außerordentlicher Gerichtsstand wegen Unanwendbarkeit der vorhandenen ersten Instanz tritt z. B. ein, wenn das Gericht erster Instanz vacant oder ungewiß ist oder mit Recht perhorrescirt wird.

Eine weitere Erörterung dieser Gegenstände würde hier nicht an ihrem Orte sein.

III. Competenz der Administrativbehörden des Staats ist deren Befugniß, ihre Geschäftsthätigkeit in einem einzelnen Fall auszuüben.

Ein Competenzconflict tritt hiernach ein, wenn von mehreren Behörden jede behauptet, ein concreter Fall gehöre ausschließlich für sie.

Dieser Streit ist besonders alsdann interessant, wenn er zwischen einer Administrativbehörde und einem Gerichte über die Frage, ob der concrete Fall eine Justiz- oder Administrativsache sei, erhoben wird.

Für Auseinandersetzung gewisser vorher in Gemeinschaft benutzt gewesener Objecte, Allmendtheilungen, Markberechtigungen u. dgl., ist in einzelnen deutschen Staaten die Competenz besonderer Behörden geschaffen, welche weder als Gerichte noch als Administrativbehörden betrachtet werden, deren Functionen aber folgerecht nur dem Richter zustehen können.

IV. Im Civilrecht versteht man unter beneficium competentiae oder der Rechtswohlthat der Competenz oder des nöthigen Abzugs die Befugniß mancher Schuldner, ihren Gläubigern gegenüber so viel vom Ihrigen zurückbehalten zu dürfen, als sie zum standesmäßigen Lebensunterhalt für sich und ihre Familien nöthig haben. Die römischen Juristen pflegten alsdann zu sagen, ein solcher Schuldner könne nur in id condemnari, quod facere possit. Diese Rechtswohlthat kann man in zwei Arten abtheilen, in Competenz aus eignem Recht (ex jure proprio) und in solche wegen fremder Befugniß (ex jure tertii). Aus eigenem Recht genießt der Schuldner diese Vergünstigung meistens einer besondern persönlichen Stellung zu seinem Gläubiger wegen. Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich diejenigen Vorschriften des gemeinen römischen Rechts betrachten, wodurch das Recht des nöthigen Abzugs ertheilt ist

a) den Eltern, wenn sie Schuldner ihrer Kinder sind;

b) dem Schwiegervater gegen den Schwiegersohn, während der Dauer der Ehe des Letztern;

c) dem Schenker, der aus der Schenkung belangt wird;

d) dem Ehemanne (seinem Vater und seinen Kindern), wenn auf Rückgabe der dos geklagt wird;

e) Geschwistern, Ehegatten, Gesellschaftern in Betreff aus der Gesellschaft herrührender Schulden gegenseitig.

Unter allgemeinere Grundsätze fällt es, wenn das römische Recht das beneficium competentiae noch weiter ertheilt

a) Jedem, der es sich vertragsweise ausbedungen hat;

b) dem in der väterlichen Gewalt befindlichen Haussohn, wenn er wegen des militärischen Sonderguts belangt wird;

c) Jedem, der früher seinen Gläubigern sein gesammtes Vermögen (unter bestimmten Voraussetzungen) freiwillig abtrat;

d) den Soldaten.

Die den Letzten zustehende Rechtswohlthat der Competenz gehört indeß bereits in die Gattung der Competentia ex jure tertii. Es kann nehmlich der Fall eintreten, daß ein Dritter zur Sicherung eigner Befugnisse rechtliches Interesse daran habe, daß einem Schuldner ein standesmäßiger Unterhalt bleibe. So ist es in vielen Fällen dem Staate selbst von großer Bedeutung, daß Diejenigen, durch deren gehörige und genügende Dienstleistungen er besteht, nicht an diesen Dienstverrichtungen durch die Strenge von Gläubigern gehindert werden. Aus diesem Grunde hat man schon gemeinrechtlich den Staatsdienern ex jure tertii (nehmlich wegen der Ansprüche des Staats selbst) den nöthigen Unterhalt vor den Eingriffen ihrer Gläubiger gesichert. Neuere Particular=Gesetzgebungen haben eine Rata (z. B. ein Fünftel) des Gehalts der Staatsdiener als denjenigen Theil bezeichnet, welcher allein durch Arrest= und Immissionsgesuche der Gläubiger angreiflich sei.

Analog werden diese Grundsätze auf Hofdiener und deren Gehalt angewendet.

Auch fürstlichen Personen und Mitgliedern standesherrlicher Familien wird, wenn sie in Schuldenwesen gerathen, ein gewisser, oft der größte Theil ihres Einkommens, namentlich ihres Deputats oder ihrer Apanage, unter dem Titel einer Competenz vor den Ansprüchen ihrer Gläubiger bewahrt.

Diese aus den Wirren reichsständischer Debitangelegenheiten in die neueren Zeiten verpflanzte Einrichtung fällt natürlich unter sehr verschiedenartige Gesichtspunkte und beruht ohne Zweifel auf der Idee, daß der Ruhm eines erlauchten Hauses mehr durch den äußern Glanz eines überschuldeten Mitgliedes als durch Aufopferungen zu Gunsten der Gläubiger befördert werde. D.

Complott, s. Verschwörung.

Compositionen=System. Aelteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutsches, Naturstand, Selbsthilfe und Fehderecht, Freistätte und Lösegeld (oder Buße, Wette, Compositio, Emendatio, Wergelt) und Fredum (oder Brüche), Gesammtbürgschaft und Talion.

Einleitung. Die hier genannten Verhältnisse, welche in genauer Verbindung unter sich stehen, verdienen die Betrachtung des Staatsmannes. Freilich knüpfen sich zunächst nur an einige derselben unmittelbar praktische Fragen. Jene Verhältnisse in ihrem Zusammenhange aber veranschaulichen besonders lebhaft fürs Erste die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Bedürfnisse in den verschiedenen Bildungszuständen der Völker. Das, was uns jetzt, nachdem es durch die Einrichtungen unserer heutigen Cultur ersetzt ist, vielleicht sogar als absolut verwerflich erscheint, war doch natürlich, wirkte doch wohlthätig ganze Jahrhunderte hindurch. Sodann zeigt uns die Betrachtung jener Erscheinungen eine bewundernswerthe Uebereinstimmung so vieler gesellschaftlicher Einrichtungen der verschiedensten Völker der Erde, eine Uebereinstimmung, die sich großentheils schon durch die Gemeinschaftlichkeit der Menschennatur und der Bildungsstufe der Völker und nur zum Theil durch historische Mittheilung unter denselben erklärt. Es stellen ferner jene Verhältnisse in ihrer Verbindung ein ganzes System von Rechtseinrichtungen dar, welches nicht von der bewußten Thätigkeit, von der freien Reflexion und Prüfung einer höheren Staatsgewalt, von ihrer Gesetzgebung und Vollziehung begründet und erhalten wurde. Vielmehr erbaute sich dieses System in einem wenigstens theilweisen Naturstande auf den natürlichen menschlichen Bedürfnissen und Instincten, Gefühlen und Sitten und durch den starken menschlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfassung jener Einrichtungen, wie aus ihren noch rohen Anfängen und Gestaltungen immer reiner die vernünftigen, die natürlichen Rechtsideen hervortreten, welche durch die gesunden Grundtriebe der Menschennatur auch ihnen schon eingepflanzt sind. Bildet ja doch auch im Leben des Einzelnen eine und dieselbe

Idee höherer Menschlichkeit, welche freilich noch schwächer und verhüllter schon in dem noch sinnlicheren Kindesalter lebt, auch in der Reife des männlichen Alters das Grundwesen. Alles dieses aber ist wohl wichtig genug schon als Theil der Philosophie der Geschichte der Menschheit sowie auch zum Verständniß der alten Volkspoesie und Volksgeschichte, worin jene Verhältnisse, so z. B. die Blutrache, eine große Rolle spielen. Es ist insbesondere aber höchst wichtig für die Gesetzgebung und für die richtige Behandlung solcher natürlichen Einrichtungen und ihrer Ueberbleibsel. Es ist wichtig für eine richtige Auffassung des Zusammenhanges der Entwicklung des ganzen Strafrechts und zur Beseitigung der vielen unrichtigen und schiefen Urtheile, welche auch darüber eben so wie über jedes einzelne der hier erwähnten Verhältnisse überall sich vernehmen lassen.

Was aber könnte nun wohl in der That unsere heutigen Begriffe von Sittlichkeit, Vernünftigkeit und Civilisation in dem gesellschaftlichen Verhältniß mehr verletzen als Selbsthilfe und Rache der Einzelnen, ja als die durch die Sitte der Blutrache und der Privatfehde begründete Nöthigung der Familienglieder, der Stamms- oder Volks-Genossen zur höchst gefahrvollen Ausübung derselben? Nur etwa die Austilgung von Verbrechen und Strafen durch das zufällige Erreichen eines Asyls, oder ihr Abkaufen durch Lösegeld, nur die Annahme einer Geldsumme für die Ermordung meiner Eltern und Kinder, für die Verletzung meines Leibs und meiner Ehre, und eine Gesammtverbürgung endlich für jene Rache und für dieses Lösegeld — nur sie vielleicht möchten unser heutiges Gefühl noch tiefer verletzen. Und dennoch ist der Beweis nicht schwer, daß alle diese Einrichtungen — gleichsam von Gott und der Natur selbst erschaffen — wirklich nicht blos einstmals eben so heilsam als natürlich waren, sondern daß sie auch, obgleich freilich noch in sehr unvollkommener Form, das Rechte enthielten und ihm dienten.

I. Der Naturstand und seine natürlichen Strafverhältnisse an sich betrachtet. Viele bestreiten mit Recht manche einseitige Theorie vom Naturstande; aber sie werden ihrerseits ungeschichtlich, wenn sie allen Naturzustand leugnen und überall den Staat für den Menschen als uranfänglich darstellen wollen. Man darf den Staat nicht mit jeder andern menschlichen Verbindung verwechseln. Und man darf, wenn man den Staat, eben um ihn überall zu finden, ungründlich schon mit der einzelnen Familie verwechseln wollte, nicht vergessen, daß allermeist verschiedene einzelne Familien nebeneinander und im wechselseitigen Verkehre gefunden wurden, und daß, wenn nun diese verschiedenen Familien noch nicht eine gemeinschaftliche höchste Gewalt anerkennen, zwischen ihnen auch noch kein Staat, sondern ein Naturstand besteht. Absolut wesentlich für den Begriff des Staats ist es stets, daß sich verschiedene zusammenlebende Familien in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Gesellschaftsverhältniß einer gemeinschaftlichen höchsten (oder souverainen gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt unterwerfen.

1) Selbsthilfe und Nothwehr, Fehde und Kriegsrecht. Wenn und soweit nun eine solche Staatsverbindung oder der genügende, durchgreifende Rechtsschutz durch ihre wahre souveraine Zwangs- und Strafgewalt noch fehlen, wenn und so weit sie mithin den Naturstand wenigstens noch nicht ganz beseitigen, alsdann und insofern bildet schon die rohe Selbsthilfe und Rache der Bedrohten und Verletzten und der starke natürliche Trieb für dieselben, welchen Gott in aller Menschen Brust gelegt hat, den ersten, unentbehrlichen Schutz für der Menschen Leben und Gesundheit, für ihre persönliche Freiheit und ihr Besitzthum. Sie sind zugleich die wesentliche Grundbedingung für höhere Entwickelung der geselligen Verhältnisse. In allen auf gleiche Weise regt sich der Zorn gegen den feindlichen Angreifer, und dieses hält ihnen sämmtlich das alsbald durch die Erfahrung unterstützte Vorgefühl lebendig, daß auch ihre eigenen Angriffe gegen Andere denselben Zorn und seine schützende und rächende Gegenwehr auf sich selbst ziehen würden. So wird auch die nachfolgende Rache des einzelnen Verletzten mittelbar zu einem für die Zukunft und für Alle vorbeugenden Schutz, zu einem Schutz gegen Nachahmung des verderblichen Beispiels. Sie wird zu einem gleichsam gesetzlichen Schutz gegen die böse Leidenschaft erhoben. „Jedes

Leben, auch das dunkelste — so sagt F. H. Jacobi — fordert seine Erhaltung mit einem Nachdruck, der sein Recht ist." In der bezeichneten Lage aber und bis sie geändert ist, sind Selbsthilfe, insbesondere auch Selbstrache oder mit andern Worten das Fehderecht im Verhältniß der Einzelnen und das Kriegsrecht im Verhältniß der Völker das allgemeine, natürliche und auch von der Vernunft genehmigte Recht der Menschen und ihrer Gesellschaft. Sie sind ihr Rechtsschutz gegen rechtswidrige Vernichtung. Der Rachetrieb ist Selbsterhaltungstrieb; er treibt bei blos sinnlichem Leben zunächst zur Austilgung des Schmerzes durch den sinnlichen Rachegenuß, bei höherem Leben zur Herstellung der Persönlichkeit und Ehre, des Gefühls ihrer unverletzlichen Heiligkeit und Achtung. Dieses erkennt sogar unsere heutige Gesetzgebung noch an. Im Völkerverhältniß stets und im Verhältniß der Einzelnen überall da, wo entschieden eine höhere Staatsgewalt entweder gar nicht oder doch anerkannt nicht so vollständig schützen kann, da erkennen unsere Gesetze die dem Bedrohten oder Verletzten zum Schutz seines Rechts nothwendig scheinende Selbsthilfe im weiteren Sinne als rechtlich erlaubt an. Sie lassen hier zugleich das Recht des eignen Gerichts mit der eignen Hilfe so wie im gänzlichen Naturstande zu. Sie erlauben also stets und unbedingt die mir nöthig scheinende Abwehr oder Nothwehr zur Vertheidigung gegen jeden Angriff auf meine und meines Nebenmenschen Persönlichkeit, persönliche Freiheit und Besitzverhältnisse. Sie gestatten auch die Selbsthilfe im engern Sinne oder die Selbsthilfe zur Herstellung bereits verletzten Rechts alsdann, wenn alle gerichtliche Rechtshilfe unmöglich ist. Und sie überlassen hierbei mit hoher Achtung der Würde der persönlichen Freiheit, der juristischen Folgerichtigkeit und der bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milderungen und Beschränkungen in Ausübung dieser Rechte durch die moralischen Rücksichten aufopfernder Nachgiebigkeit, Duldung und Verzeihung lediglich dem Gewissen der Bedrohten und Verletzten [1]. Selbstrache, eine ähnliche z. B. wie der Rachekrieg Frankreichs gegen Abdel-Kader und Maskara, ist von der erlaubten Selbsthilfe, wo sie, so wie stets im Völkerverhältniß, stattfindet, auch noch jetzt nicht ausgeschlossen, insoweit sie nur dem vernünftigen Zweck rechtlicher Genugthuung und Schützung entspricht. Denn unter der bewußten Vernunftherrschaft gilt später das zuerst durch dunkle Triebe oder Gefühle Erzeugte nur in soweit, als es sich durch klar nachweisbare vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maße aber, wie die wenn auch dem Namen nach vorhandene staatsrechtliche Schutz- und Straf-Gewalt in der That wirkungslos oder unvollkommen ist, so wie früher in Corsica und Sardinien oder so wie in Beziehung auf manche jetzt gewöhnlich durch Duelle getilgte Ehrverletzungen, in demselben Maße wird auch aller Kampf gegen die natürlichen Antriebe zur Selbsthilfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden dieselben sehr begreiflich auch oft wieder mehr durch dunkle Gefühle als durch die klare Vernunft geleitet werden.

2) Die Blutrache. Der Einzelne aber ist in dem Naturstandsverhältniß zu schwach, um sich allein durch Selbsthilfe schützen zu können. Er kann vollends die höchste Misachtung seines Rechts, seine Ermordung, nicht selbst rächen. Bedürfnisse gemeinschaftlicher Vertheidigung und die Gefühle der Pietät und Anhänglichkeit, welche die Verletzung eines Angehörigen als eine eigene Verletzung empfinden lassen, machen die Fehde wegen derselben zu einer gemeinschaftlichen stufenweise für die Familien, für die Stammes- und die Volksgenossenschaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung die Angehörigen des Getödteten und zwar gewöhnlich zunächst die näheren Verwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größeren oder geringeren Einheit und Gemeinschaft des Blutes ausüben, ist die Blutrache. In der Regel wird sie an dem Verbrecher selbst ausgeübt, in der Fehde jedoch sehr natürlich oft auch an den Seinigen. Und es giebt Völker, wo die einzelnen Stämme sich schon im Allge-

---

1) S. Thibaut, Pandekten §. 60 und 61, und Grolman, Criminalrecht §. 139. 140. 344, und Feuerbach, peinliches Recht §. 37 und die daselbst citirten Gesetze; oben Artikel Carolina 6. und unten Nothwehr.

meinen so sehr als ein gemeinschaftliches Ganze betrachten, daß, so wie bei den Beduinen, fast gewöhnlich nicht gegen den Verletzer, sondern gegen einen der Ausgezeichnetsten seines Stammes die Blutrache von dem andern Stamme ausgeübt wird.

Mehr oder minder ausgebildet, edler oder unedler aufgefaßt und durchgeführt finden wir die Sitte der Privatfehde und Blutrache bei allen uncivilisirten Völkern. Wir finden sie bei den kaukasischen, malayischen, mongolischen, amerikanischen und äthiopischen Völkern, bei den Arabern, Persern und Hebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei den Celten und Slaven [2]).

Von den edelsten Stämmen der nordamerikanischen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen Hunter nicht blos die Sitte der Blutrache, sondern daß auch überhaupt die Streitigkeiten der Einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. „Nur Weiber" — so sagen sie — „verwickeln sich in Streitigkeiten mit Worten, „ohne sich wieder aus denselben herausfinden zu können." Von unsern deutschen Vorfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß sie es haßten, so wie die Römer ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entscheiden zu lassen, vielmehr sich rühmten, daß sie durch Waffen dieselben abmachten [3]). Zwar erkannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches ursprünglich völlig gemeinschaftlich, dann als Grundlage wechselseitiger Gesammtverbürgung an die Genossen vertheilt war, und für die damit zusammenhängenden Vermögensrechte die ausgleichenden Entscheidungen und die durch die gemeinschaftlich gebliebenen Rechte begründeten Bestimmungen der Volksgemeinde als gültig an. Aber ihre Personen betrachteten sie selbst in der fränkischen Monarchie noch nicht als einer souverainen Gewalt unterworfen. Sie kannten also kein höheres Strafrecht einer solchen und behaupteten nicht blos, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, bei allen größeren Verbrechen, sondern bei allen persönlichen Verletzungen und den Verletzungen der Sachen, soweit sie, so wie z. B. Raub und Brand, persönlich verletzend wurden, das Recht der Selbsthilfe und Privatfehde, welche Fehde alsdann der ganzen Familie gemeinschaftlich wurde [4]). Selbst die Volksversammlung hatte außer ihrem eigenen Kriegsrecht wegen unmittelbarer Feindseligkeiten gegen das Volk [5]) nur eine Friedensvermittlung und auch diese nur alsdann, wenn sie der Verletzte dazu aufforderte. Wenn nun in diesem Falle auch der vorgeladene Beleidiger nicht die Privatfehde vorziehen wollte [6]), so hatte sie die Versöhnung zu bewirken. Der Proceß aber zu dieser Vermittlung und Versöhnung war nicht sowohl, so wie der heutige Strafproceß, ein Verfahren, um dem Richter die wirkliche Wahrheit zu beweisen und eine gerechte öffentliche Strafe auszusprechen und zu vollziehen, als vielmehr ein sorgfältig geordneter und beschränkter rechtlicher Privatkrieg und Vergleich, welcher zwischen den streitenden Parteien und ihren Genossen durch Mitschwören der Letztern als Eidhelfer (consacramentales, conjuratores), durch Duelle oder Gottesurtheile vor der vermittelnden Volksgenossenschaft geführt und zu Stande gebracht wurde [7]).

Wie unentbehrlich aber nun auch in den früheren Zuständen der Völker Selbsthilfe und Blutrache sein mochten, so mußte doch selbst bei der edelsten Auffassung

2) S. Belege in Meiners, Geschichte der Menschheit S. 188 fg. und in der Allgem. Encyklop. unter Blutrache; rücksichtlich der Hebräer, der Griechen und Römer insbesondere in C. Th. Welcker letzte Gründe S. 300. 377. 542; rücksichtlich aller germanischen Völker in Grimm's Rechtsalterthümern S. 625 fg. 647 fg.; rücksichtlich der Russen bei Ewers, ältestes Recht der Russen S. 50; rücksichtlich der amerikanischen Völker bei Hunter, Denkwürdigkeiten III, S. 1 fg.

3) Vellejus Paterc. 2, 118. Florus 4, 2. Cassiodor. 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos sinite legum pace defendere.

4) Tacitus 12, 21. Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweise in Eichhorn's Staats- und Rechts-Gesch. § 18. 76. S. auch L. Rotharis 76.

5) Tacitus 12.

6) Lex Saxon. 2, 5.

7) Vergl. Rogge, das deutsche Gerichtsverfahren S. 1 fg. S. 289.

derselben schon ihre kriegerische Ausführung durch die leidenschaftliche beleidigte Partei, ohne Gericht und ohne gesetzliche Schranken, tausendfach verderblich werden. Sie mußten zu Verletzungen der Unschuldigen, zu rohen und grausamen Härten, zuweilen, so wie noch heute bei den Circassiern und manchen amerikanischen Stämmen, ja zum Theil noch in Sardinien und Corsica, zu stets neuen Erwiderungen und zu Zerstörungskriegen, zur Ausrottung ganzer Familien, Geschlechter und Stämme führen. In den sinnlichen Zuständen der Periode der Kindheit aber wurde freilich auch die Rache meist noch keineswegs sehr edel, sondern noch sinnlich genug und als sinnliche Genugthuung für das verletzte sinnliche Gefühl aufgefaßt. Hierhin gehören zum Theil selbst noch solche Auffassungen, wie die der Alten: „Dem Verletzten ist des Schmerzes Linderung seines Feindes Schmerz" [8]); oder: „Süß und angenehm ist dem verwundeten Herzen die heilende Rache" [9]); oder solche, wie der Rechtssatz der alten Friesen: „Mord fühlt man mit Mord" [10]). Und eine widerwärtige Seite dieser Privatfehden, wenigstens bei orientalischen Völkern, z. B. bei den Arabern, ist es, daß die Leidenschaft und der Gedanke des Kriegs jede Art von Kriegslist, Verrath und Treubruch entschuldigen, ja zum Gegenstand selbst poetischer Verherrlichung machen. Wenn nun auch nicht zu orientalischen Grausamkeiten, so führte doch auch bei den Deutschen damals, als sie, nach Zerstörung ihrer altgermanischen Religion und Cultur, durch die zuerst noch rohe Aufnahme der christlichen und römischen Culturelemente wiederum mehr als früher in Sinnlichkeit zurückfielen und in die erste Periode unseres heutigen Culturlebens traten [11]), die Ausübung des Privatfehderechts zu rohem, despotischem Faustrecht.

II. Die Veredlung und Milderung der Strafverhältnisse des Naturstandes durch die theokratisch-religiöse Einwirkung und durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung. 1) Die veredelte Auffassung derselben. Bei den sich civilisirenden Völkern veredeln und mildern sich bald die Auffassung sowie die Ausübung der Selbsthilfe. Sie veredeln und mildern sich zuerst in dem Heranreifen zum Jünglingsalter durch den theokratisch-religiösen und priesterlichen Einfluß. Er wird, statt der Herrschaft des bloßen Naturtriebs, allmälig der wohlthätige Pfleger und Schützer humanerer Verhältnisse, bis bei Annäherung des Mannesalters die Völker immer mehr zu rein geistiger Auffassung und bewußter selbstständiger vernunftrechtlicher Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen heranreifen.

Vorzüglich einzelne hervorragende Männer, ein Moses, ein Homer, wissen durch ihre Einwirkungen die Anschauungen, die Gefühle und Sitten ihres Volks zu veredeln, das Sinnliche den höheren Ideen unterzuordnen. So erhebt nach der Mosaischen Darstellung Gott schon in seinem ersten Bunde mit dem Menschengeschlecht nach der Sündfluth die Blutrache zur ausdrücklichen Anerkennung und Verbürgung der Heiligkeit und Würde des Menschenlebens und zur heiligen Pflicht gegen die Gottheit selbst. „Denn ich will" — so lauten die Worte (1 M. 9, 5.) — „ich will eures „Leibes Blut rächen an allen Thieren und an jeglichem Menschen, seinem Bruder. „Wer von ihnen Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder vergossen werden; denn „Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen." So hatten auch nach griechischen Vorstellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphische Orakel wachte über deren Vollziehung [12]). Ueberall tritt zugleich jetzt neben die Selbsthilfe und Blutrache, als ihr Vorbild und als ihre Ergänzung, die theokratische Strafe mit ihren Ideen einer Versöhnung des Volks oder der Verbrecher mit der durch das Unrecht beleidigten Gottheit. Diese Versöhnung oder die Austilgung des Unrechts

8) Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr. 340.
9) Simonides und Plutarch Aratus p. 1048.
10) Asegabuch von Wiarda 21.
11) Welcker, System S. 340.
12) Euripides Orest 497 fg.

und der Befleckung wird jetzt bewirkt entweder durch eine Rache, welche die im Sinnlichen verlorenen Menschen erschüttert, ihnen die Macht des von ihnen vergessenen und gekränkten Gottes wieder fühlbar macht, seine Ehre, die Achtung gegen ihn und seine Gebote wiederherstellt, oder auch statt der Rache durch Opfer, reuige Bußen, Entsündigungen und Reinigungen [13]). Auch bei den Römern wurden sogar, nachdem früher Numa dem Strafrecht jenen theokratischen Charakter gegeben und versöhnende Opfer, Bußen und Reinigungen eingeführt hatte, selbst noch in den zwölf Tafeln größere Verbrecher der bestimmten, durch ihre Verbrechen beleidigten Gottheit als Opfer geweiht (sacer estod) und die Vollziehung dieses Opfers den Verletzten und dem Volk preisgegeben [14]).

Solchergestalt, ja schon als eine mit eigener Gefahr und Aufopferung ausgeübte Pietätspflicht und durch die Idee, die dem Ermordeten und den Seinigen widerfahrene Schmach abzuwaschen, erhielt nun zunächst die Blutrache einen höheren Charakter. Nach griechischer Vorstellung, nach Homer, nach welchem schon ebenso wie in der späteren Solonischen Gesetzgebung neben der Religion überall die Ehre und die Achtung der Würde des freien Mannes als Hauptbeweggrund edleren Handelns hervortritt [15]), ja noch nach Aristoteles „erniedrigt die Erduldung ungerochenen Unrechts zum recht„losen Sklaven" [16]). „Es läßt sich", — wie Kallikles im Gorgias des Platon sagt — „kein Edler Unrecht thun; Solches duldet nur der Sklave." Die von den Angehörigen mit eigner Gefahr vollzogene blutige Rache des Ermordeten aber thut es zur Herstellung seiner Ehre Allen kund, daß die erlittene Mishandlung als Unrecht anerkannt wird. So wie das Opfer die erzürnten Götter, so versöhnt die Blutrache die Ermordeten. „Nicht zu verachten ist" — wie noch Platon zur Rechtfertigung der von ihm selbst beibehaltenen Blutrache sagt — „nicht zu verachten ist der alte Mythos, „daß ein gewaltsam Ermordeter, welcher als freier Mann lebte, dem Mörder nach seinem „Tode, wenn er ihn ruhig unter den Seinen sieht (wenn also die Ermordung nicht als unrecht anerkannt wird), gewaltig zürne; daß aber, wenn seine Verwandten ihn nicht „rächen, sein Zorn und gleichsam die Schuld auf sie fallen" [17]). Die Blutrache dagegen tilgt die Schmach des frevelhaft vergossenen Blutes, welches „nach Rache schreit", ja welches nach den Volksvorstellungen, namentlich nach arabischen und hebräischen, den Boden entweiht, worauf es floß, so daß kein Thau und Regen ihn mehr tränken [18]). Noch in der Unterwelt klagt Agamemnon und mit ihm sein großer, nun ausgesöhnter Gegner Achilleus über sein trauriges Schicksal, daß die Schmach seines Mordes noch ungerochen ist [19]). Lebhafter aber, als wir es uns jetzt oft vorstellen, sind in jenen Zeiten, in den Zeiten Homer's oder der Niebelungen, alle diese Gefühle der Menschen. Kann doch der erste Held der Ilias bitterlich weinen über die Ehrenkränkung durch Verletzung seines Rechts [20]), und eine ganze Zahl edler Trojaner müssen zur Ehre des Andenkens seines Patroklos als Rache- und Sühn-Opfer fallen [21]). Sehr begreiflich begründet auf solche Weise die Ausübung der Pietäts- und Ehren-Pflicht der Blutrache den höchsten Ruhm. Er bildet den Hauptstoff begeisterter Gesänge bei den Arabern. Auch bei den Griechen spricht zu Telemachos Athene:

---

13) S. über diesen Charakter der theokratischen Strafen bei den Hebräern, Persern, Griechen und Römern: Welcker a. a. O. S. 284. 328. 371. 536. Dieselben Grundzüge finden sich im indischen Gesetzbuch des Menu.

14) Welcker, letzte Gründe S. 573. S. auch unten Note 28. Theokratische Gewalt der Priester bei den Germanen s. Tacitus 7, 10. Theokratische Rache-Opfer bei den Galliern, Cäsar VI, 16.

15) Z. B. Ilias, 1, 374. 16, 53. Welcker a. a. O. S. 379 und 423.

16) Aristoteles Ethic. V, 5.

17) Plato de legib. IX. p. 866.

18) Gesenius Comment. zu Jesaias 16, 20.

19) Odyssee 24, 30. 11, 456.

20) Ilias 1, 347. 16, 53.

21) Ilias 18, 335. 21, 23. 175.

„Hörest du nicht, wie erhabener Ruhm den edlen Orestes
„Preist in der Menschen Geschlecht, seitdem er den Mörder Aegisthos
„Tödtete" — —

Dieselben Vorstellungen finden sich überall auch bei den Germanen, namentlich auch in den Niebelungen. Auch bei den Germanen „reinigt die Rache die ermordeten Genossen" oder „das vergossene Blut" und „Blut tilgt Blut, Mord den Mord," und die Blutrache fordert von dem Mörder die Ermordeten zurück, vindicirt sie oder ihre Ehre[22]), weshalb schon bei den Hebräern der Bluträcher der Zurückforderer, Vindicant (Goel) genannt wurde[23]) und auch bei den Griechen und Römern Herstellen des Rechts und Rächen (ἐκδικεῖν, vindicare) Ein Wort ist. Auch bei den Germanen wie bei den Griechen werden Eltern, die keine Söhne haben, bedauert, weil ihnen die Blutrache zur Herstellung ihrer Achtung und Ehre weniger gesichert ist[24]). Suchen ja doch auch noch heute bei uns, selbst bei geringeren Injurien, bei welchen nicht etwa von Amts wegen die auch dem Verletzten genugthuende öffentliche Strafe vollzogen wird, die Beleidigten oft mit großer Leidenschaft ihre Ehrenherstellung darin, daß für ihre Schmach dem Beleidiger wieder Schmach zu Theil werde.

2) Milderung in der Ausübung. A) Freistätten. Die zuerst durch theokratische religiöse Ansichten, sodann durch freiheitliches Rechts- und Ehrgefühl bewirkte edlere Auffassung von Selbsthilfe und Blutrache führte nun auch zu großen Milderungen und Beschränkungen in ihrer Ausübung.

Die erste wohlthätige Milderung war die, daß der durch Selbsthilfe und Blutrache Verfolgte bei dem Herde und den Hausgöttern wohlthätiger Gastfreunde[25]) und im Heiligthum der Volksgottheit eine Zuflucht, eine Freistätte oder ein Asyl fand. Und fast ebenso allgemein als die Blutrache finden wir bei den Völkern, selbst bei den uncivilisirten, solche Freistätten[26]). Die nächste wohlthätige Wirkung der Asyle war schon der Schutz der vielleicht ganz unschuldigen oder wenigstens nicht böswilligen Verfolgten gegen die erste blinde Leidenschaft der Verletzten. So war es namentlich der Fall bei den sechs Freistätten, welche Moses, weil das alte Asyl des Nationaleigenthums nicht für Alle erreichbar war, in sechs besonderen Priesterstädten in den verschiedenen Gegenden des Landes gründete. Sie hatten zugleich, ähnlich wie die christlichen und deutschen Asyle, vorzüglich die an bestimmte Städte verliehenen, die Aufgabe, nach Befund der Sache dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen, und zwar nach Moses durch Auslieferung der absichtlichen Mörder an die Bluträcher. Der ganz Schuldlose aber war nun geschützt, und der unabsichtliche, namentlich auch der culpose Todtschläger mußte, um vor der Blutrache sicher zu werden, bis zum Tode des Hohenpriesters in der Freistadt verweilen und eine Art von Verbannung ertragen, welche zugleich seine Strafe war[27]). Aehnlichen Schutz gewährte in Griechenland und Rom die Sitte für die unabsichtlichen Todtschläger, wenn sie im ausländischen Asyl ein Jahr lang verweilt hatten und von der Blutschuld entsündigt worden waren[28]). Ueberall aber und insbesondere auch bei den Germanen suchten die Priester die schuldigen Verfolgten durch religiöse Bußen mit Gott zu versöhnen und dann auch mildernd oder versöhnend der Ausübung der menschlichen Rache entgegenzu-

---

22) Stellen bei Grimm Rechtsalterth. S. 644. S. auch unten Note 39.

23) Michaelis, Mos. Recht §. 15. und Allgem. Encyklop. unter Blutrache.

24) Odyssee 3, 196. Ilias 9, 607. 18, 335. und Grimm in Savigny's Zeitschr. I, 327.

25) S. z. B. Herodot I, 35 und 41. Ilias 23, 85.

26) Beweise bei Meiners, a. a. O. S. 189; rücksichtlich der Griechen insbesondere bei Potter, Archäol. I, 480; rücksichtlich der Römer, von welchen sie Meiners irrig leugnet, bei Welcker a. a. O. S. 539; rücksichtlich der Araber bei Michaelis, Mos. Recht II. S. 315; rücksichtlich der Deutschen und der christlichen Völker s. Art. Asyl. L. Bajuv. I, 7.

27) 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 9. 5 Mos. 9, 13 und 19, 1. Jos. 20, 1. 1 Könige 1, 50 und 2, 28 und Michaelis, Mos. Recht §. 274.

28) S. Note 25. Demosthen. in Aristocr. p. 736 und die Erklärer zu Pollux 7. 10. 118. Festus s. voc. Februarius. Ovid. Fast. 2, 25.

treten [29]). Standen ja doch die um Hilfe Flehenden und Reuigen überall unter dem Schutze der Gottheit!

B) Lösegeld. Composition. Durch solche Bemühungen und durch das Vorbild der theokratischen Aussöhnung der Gottheit durch reuige Bußen und Opfer, und durch die Milderung der Nationalgefühle bildet sich eine fernere große Milderung auch der Selbsthilfe, nehmlich die Zahlung von Privatbußen oder von Lösegeld an die zur Fehde Berechtigten. „Lassen sich ja doch" — so sagt ein Homerischer Held — „selbst „die Götter, die doch viel erhabener an Herrlichkeit sind als die Menschen, durch die „reuigen Bitten, die Töchter des allmächtigen Zeus, durch anmuthige Gaben und Opfer „besänftigen; wie viel mehr ziemt solche Barmherzigkeit den Menschen, wenn Reue und „Abbitte heilend der Schuld folgen" [30]). Selbst der Form nach erinnerte Anfangs das Lösegeld an Opfer, da es überall in Vieh bestand [31]), welches häufig den Göttern geopfert wurde und auch das älteste Geld war, so daß das letztere im Lateinischen (pecunia) und im Altdeutschen (Fe) den Namen von dem Worte Vieh hatte [32]). Diesen Charakter des Lösegeldes als eines zur genugthuenden Anerkennung des Unrechts und zu seiner Sühne dargebrachten Opfers selbst in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Numa's Gesetz der culpose Todtschläger in feierlicher Versammlung die Verwandten durch Darbringung eines Widders versöhnen mußte, während der dolose Todtschläger in den königlichen und in den Zwölftafelgesetzen der Blutrache preisgegeben blieb [33]). Bei den Germanen opferte man früher auch wohl ein Kind oder auch ein Thier ganz von edlem Metall zum Lösegeld, oder man deckte die ganze Leiche, also gewissermaßen das ganze Unrecht, mit edlem Metall, bei Beschädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit edlen Früchten völlig zu. Auch suchte man noch spät durch die Zahlung des Lösegelds in edlem Metall zu ehren [34]). Gabe und Annahme des versöhnenden Lösegelds aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eidlichen Friedensschluß begleitet. Dazu (oder um sie ad pacis concordiam zu revociren) waren besondere Formeln vorhanden [35]). Und im Abschwören der Ur- oder Aus-Fehde blieb diese Sitte bis in späte Zeiten. Noch nach der Carolina müssen die entlassenen Verbrecher, z. B. der bestrafte Dieb, „zur Erhaltung des gemei„nen Frieds ewige Urfehde thun" [36]). Solche Lösegelder, ja Gaben, Geschenke überhaupt, z. B. auch Gastgeschenke, ehrten in frühen Zeiten, so wie die Götter, so die Menschen [37]). Kurz, in jeder Weise waren solche Sühngaben, welche unter Zustimmung der vermittelnden Volksgenossen gegeben und angenommen wurden und welche thatsächlich die reuige, die demüthigende Erklärung des Verletzers, daß seine Verletzung ein jetzt auf ihn selbst zurückfallendes Unrecht sei, bekräftigten und selbst enthielten, sehr wohl geeignet, die Schmach dieser Verletzung genugthuend auszutilgen und den gestörten rechtlichen Friedenszustand wiederherzustellen, sicherer und besser jedenfalls als der unsichere Ausgang der Fehde.

---

29) S. z. B. Gregor. Turon. VII, 47; L. Bajuv. I, 7. Marculf Form. II. 18. Rosewinge dän. Rechtsg. §. 24. In Albanien, Bosnien, Illyrien wird noch heutzutage die Ausübung der Blutrache durch die aussöhnende Vermittelung der Priester abgewendet. Vergl. übrigens oben Asyl.

30) Ilias 9, 496. Vergl. auch Ilias 15, 203. „Du hast mir gebüßt, indem du dich schuldig bekennst." Herodot 1, 45.

31) Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacitus 21. und 12.

32) Grimm in Savigny's Zeitschrift I. S. 325.

33) Servius zu Virgil's Eclog. 4, 43. in Welcker a. a. O. S. 543. Die Bestimmung von jedem dolosen Todtschläger: paricida esto, welche ihn als Mörder eines Gleichen der Talion oder der Blutrache preisgab, hat nicht den abgeschmackten Sinn, ihn für einen Vatermörder zu erklären, für den ja gar kein Strafgesetz existirte. Wie bei den Römern überall Compositionen und Strafen als Privatgenugthuungen aus der Privatrache hervorgingen, darüber s. Gellius 11, 18. und 20, 1.

34) Grimm, a. a. O. I. 329. Sachsenspieg. 3, 45.

35) L. Rotharis 143. Marculf II. 18. Append. 51. Grimm, Rechtsalterthümer S. 39. und 53.

36) Carolina, Art. 108. 147. 157. 164.

37) Ilias 1, 118. 9, 297. 600. Tacitus 21.

Weit entfernt also, daß so edlen Gefühlen, wie die der Homerischen Helden und die unserer tüchtigsten deutschen Vorfahren waren, der gemeine Gedanke natürlich gewesen wäre, ihr und der Ihrigen Leben und Ehre seien ihnen als gemeine Waare für einen Marktpreis feil, so hatte vielmehr die Versöhnung durch Privatbußen die Götter und ihre Verehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und selbst ja auch unsere heutigen Strafen, namentlich unsere Injurienstrafen, vollends solche, welche, so wie die ehrbaren Römer, so auch bis jetzt stets die stolzen Briten, welche selbst deren großer Feldherr Wellington in einer Geldsumme einzuklagen keinen Anstand nahmen, konnten von Einzelnen auf eine gemeine und niedrige Weise angesehen und erstrebt werden. So auch sicher die Lösegelder. Aber das ist nicht der Sinn und das Wesen des Instituts. Die moralische Strafe und Abbüßung, welche nach allgemeinem Volksgefühl mit irgend einem großen oder geringen sinnlichen Strafübel sich verbindet, nicht aber dieses sinnliche Uebel selbst ist das Wesentliche und Wirkende bei der Bestrafung. Mit allem Dem soll indeß nicht geleugnet werden, daß die Menschen, noch näher der Periode der Kindheit und Sinnlichkeit, daß die edelsten Menschen des Homer und der Niebelungen und des Snorri Sturluson und der Letztere selbst noch sinnlicher waren und mehr an sinnlichen Gütern und Gaben sich erfreuten als die edlen Menschen in einer geistigeren Zeit.

Die Sitte des Lösegelds nun finden wir bei uncivilisirten und civilisirten Nationen ebenso allgemein als Blutrache und Asyl[38]). Selbst die allgemeinsten Namen der Strafe (ποινὴ, ἄποινα, τιμωρία, τιμή, τίσις, poena) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich das griechische und römische „Strafe fordern, zurückfordern, nehmen" statt: strafen, und das „Strafe zahlen oder geben" statt: gestraft werden, bezeichnet eine Versöhnung, eine Wiederherstellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Annehmen der Genugthuung, des Lösegelds. Im Wesentlichen denselben Grundgedanken und wenigstens stets nur eine Aufhebung der bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältnisses bezeichnen auch Ausdrücke wie z. B. büßen, Buße, d. h. wörtlich: wieder gut oder besser machen, und Besserung, oder wie strafen, d. h. wörtlich: wieder gerade (oder straff) machen, während die noch übrigen, wie z. B. ἐκδικεῖν, vindicare, ἐκδίκησις, vindicta, eine Wiederherstellung durch Rache bezeichnen[39]). Bei den Deutschen hieß das Verbrechen selbst ein Hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie noxa), Schuld, Unfriede, Frevel[40]). Die Strafe, das Lösegeld wird bezeichnet durch Buße, Sühne, compositio, satisfactio, emendatio, Gialt oder Gelt, d. h. Entgelt, Genugthuung, auch Widrigelt, d. h. Wiedergenugthuung, als Genugthuung für Todtschlag aber gewöhnlich: Wergelt, oder auch Leudgelt, d. h. wörtlich: die Genugthuung für den Mann[41]). Wollte man die erste Sylbe in Wergelt nicht mit Grimm von Ver, vir, der Mann, sondern von Wehre ableiten, so hieße es die verbürgte, die gewährte Genugthuung, ähnlich wie Wette, was eigentlich der Bund, der Vertrag heißt, ebenfalls aber zuweilen die Privatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenso wie Fredum (d. h. Frieden) oder auch Brüche und Bann, die Benennung der öffentlichen Genugthuung ist, welche später noch neben der Privatbuße für den Bruch und die Wiederherstellung des Friedens an die Volksgemeinde oder ihren Vorstand gezahlt werden mußte[42]).

C. Die Gesammtbürgschaft und der gerichtlich geordnete Kampf und Vergleich. **Die Familien-, die Stammes- und Gemeindegenossen waren zugleich oder stufenweise mit von der Privatfehde betroffen. Sie waren betheiligt bei dem Frieden. Sie und insbesondere die Volksgemeinde hatten also auch das Recht, auf die oben (I, 2)**

---

38) Beweise bei Meiners a. a. O. S. 190; rücksichtlich der Römer bei Welcker a. a. O. S. 540; rücksichtlich der Russen bei Ewers a. a. O. S. 291.
39) Ausführliche Beweise bei Welcker a. a. O. S. 135. S. über das rächende repetere in altdeutschen Formeln Marculf II. 18. Append. 51.
40) Grimm, Rechtsalterth. S. 622.
41) Grimm a. a. O. S. 622.
42) Grimm S. 148.

beschriebene Weise Kampf und Vergleich gerichtlich zu ordnen und die Versöhnung zu vermitteln. Und wenn dieselbe zu Stande kam, so verbürgten sie den erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Verletzung solchen Vertrags doppelt gezahlt werden mußte [43]). Das Vermögen der Verwandten aber, welche ja auch das Erbrecht gegen den Verwandten und Theil an seiner Buße hatten, haftete für das von ihm zu zahlende Lösegeld [44]). Im äußersten Falle aber und wenigstens alsdann, wenn für die in dem Gemeindedistrict begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde, haftete als Gesammtbürgschaft selbst die Gemeinde, so wie sie ja auch einen Theil der Buße erhielt und gewisse Anrechte an die Güter der Gemeindegenossen hatte [45]). So haftete auch bei den Hebräern noch nachdem Moses bei dem Mord das Lösegeld verboten hatte, die Volksgemeinde doch wenigstens in sofern für einen das Land verunreinigenden Todtschlag eines unbekannten Mörders, daß Alle in feierlicher Versammlung jede ihnen bekannte Spur zur Entdeckung anzeigen, Nichts weiter davon zu wissen bekennen und sich reinigen mußten [46]). Noch bis heute ist für den Schadenersatz in den englischen Kirchspielen die altdeutsche Gesammtbürgschaft bis zur Stellung des Thäters praktisch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unserer gewöhnlichen Polizeimittel, dieses wesentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen, daß durch eine ähnliche weise bestimmte Gesammtbürgschaft die Rechtssicherheit und das lebendige Rechtsgefühl der Bürger sehr vermehrt und manche drückende geheime und öffentliche Polizeihilfe entbehrt werden könnte? — In Beziehung auf frühere Strafverhältnisse aber hatte die Gesammtbürgschaft der Volksgenossenschaft den höchst wohlthätigen Einfluß, daß dieselben jetzt mehr und mehr vermittelst der Volksgesetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit bewacht, geordnet, gemildert und wenigstens die Excesse der Selbsthilfe und der Blutrache verhindert wurden.

D. Wiedervergeltung. Seitdem nun die sinnliche Rache und die kriegerische Fehde durch den mildernden theokratischen Einfluß, durch das Vorbild göttlicher Strafen und durch Ideen der natürlichen wie der göttlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die volksgenossenschaftliche Einwirkung bewacht und gemildert wurden, gab eines Theils das in dem Verbrecher wie in dem Verletzten und ihren beiderseitigen Genossen lebendig gewordene Gefühl dort einer ungerechten, hier einer gerechten Sache meist der letzteren die Kraft des Siegs. Sodann aber hörte hierdurch von selbst auch die ursprüngliche Gränzenlosigkeit und Maßlosigkeit der Selbsthilfe und Rache auf. So verwarf bei den Griechen, Römern und Germanen ebenso wie bei den Hebräern und selbst bei den Arabern [47]) schon früh die Sitte die Erwiderung der Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an sich gerechte rächende Selbsthilfe wegen zugefügter Verletzung mußte doch ebenfalls eine äußerste Gränze, ein Maß erhalten. Sie darf nicht mehr bei jeder Verletzung den Verletzer als rechtlos behandeln, sondern nur die Verletzung abwehren oder aufheben. Bei einer noch dunklen und noch vorwiegend sinnlichen Auffassung des Wesens des Vergehens und der Strafe aber schien keine schützende Schranke rächender Selbsthilfe natürlicher als die sinnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion. So anerkannt, wenn auch später als Blutrache und Lösegeld, findet sich daher die Talion ebenfalls fast überall, namentlich bei Hebräern, Griechen, Römern und Germanen [48]). Das rohe, grau-

43) L. Rotharis 143. Rogge a. a. O. S. 124.

44) Tacit. 12. 21. L. Salic. 59. u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn §. 19.

45) Tacitus 12. Eichhorn §. 18. Rogge S. 26. Grimm S. 6. Nach dem Recht der alten Russen (eigentlich dem Recht der germanischen Waräger in Rußland) haftete die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers S. 306. 314. u. 315.

46) 4 Mos. 35, 33. 5 Mos. 21, 1. Auch behielt Moses die in rohsinnlicher Zeit natürliche Rache an Thieren (bei den Griechen sogar auch an leblosen Sachen) bei und gab ihr zur stärkern Heiligung des Menschenlebens einen theokratischen Charakter. Gott sollte befohlen haben, auch den Ochsen zu steinigen, der einen Menschen getödtet hatte, 2 Mos. 21, 28.

47) Michaelis, Mos. Recht §. 134. Th. II. S. 203.

48) 2 Mos. 21, 23. 3 Mos. 24, 19. Michaelis §. 240. Petit, Leg. Attic. V. 7, 3. §. 2. Grimm, Rechtsalterth. S. 648. und in Savigny's Zeitschr. I. S. 326.

same „Auge um Auge, Zahn um Zahn" wird aber keineswegs, wie neuere Philosophen wähnen, als die von der Gerechtigkeit geforderte nothwendige Strafe verordnet. Es wird vielmehr von den Gesetzen nur als die von der Sitte eingeführte Milderung und äußerste Schranke der kriegerischen Selbsthilfe und als ein Mittel der Förderung der Versöhnung durch Lösegeld nur einstweilen geduldet. Aehnlich wie jener geordnete gerichtliche Kampf und Vergleich vor der Genossenschaft und insbesondere der geordnete Zweikampf, galt sie nicht als das höchste Recht, sondern nur als einstweilige wohlthätige Beschränkung der Selbsthilfe. So sagen z. B. die römischen Zwölftafeln: „Wer dem Andern ein Glied zerschlägt, muß sich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden schließen, oder er ist bis zur Talion seiner Rache ausgesetzt" [49]). Nie aber wurde seitdem, da es nur um jenen Zweck der Genugthuung und Versöhnung galt, die Talion in Rom vollzogen. Ja die richterliche Praxis und das prätorische Edict setzten bald an die Stelle der Wiedervergeltung eine Schätzungsklage, nach welcher bei Injurien und Verletzungen der Prätor in jedem einzelnen Falle die Geldbuße ermittelte, welche ihm als eine der jedesmaligen Größe der Schuld und der Beleidigung angemessene Genugthuung erschien (s. vorige Note). Wohl also mochte die Talion sich als Milderung der Rache empfehlen und auch dunklen philosophischen, religiösen und poetischen Ideen und Gefühlen von Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechen und als ein äußeres Symbol derselben erscheinen! Dennoch konnte auch hier unter der bewußten Vernunftherrschaft von dem zuerst durch vorübergehendes Bedürfniß oder dunkles Gefühl Erzeugten nur so viel bleiben, als sich aus den klar und scharf erfaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ableiten läßt: die Talion mußte also als solche verschwinden. Es ergab sich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwechselung und Undurchführbarkeit. Einestheils ist das Wesen des Verbrechens geistig, der böse und bösere innere Wille, die Verachtung des Gesetzes u. s. w., nicht die zufällige Größe des äußeren, materiellen Schadens, der dem Civilrecht angehört. Und doch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Maßstab von Verbrechen und Strafe. Wie soll nun wohl wiedervergolten werden? Wie z. B. bei Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Ehebruch? Oder, wenn die Talion bei gewöhnlichem bösen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausschlägt, was will sie zusetzen für die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Schärfungsgründen, was abziehen bei den verschiedenen Arten bloßer Culpa oder Verschuldung und bei andern Milderungsgründen? Es ist also die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ausgleichung. Sie ist noch weniger die rechtliche Ausgleichung. Denn sie widerspricht anderntheils dem klaren höchsten Rechtsgesetz über alles Recht zum Zwang oder zur Verletzung der fremden Freiheit. Dieses Recht ist nur begründet erstens zur Abwehr erweislichen, also gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, und zweitens zur Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechtsverhältnisses, soweit sie möglich ist. Auch in der Anwendung auf die juristische Freiheit gilt nur die ewige Forderung der Gerechtigkeit: es lebe (oder es werde erhalten) das Recht; es sterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloße blinde Wiedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht Nichts weiß, Wiedervergeltung eines unwiderruflich geschehenen Bösen mit neuem Bösen, z. B. Beschädigung und Betrug gegen den, der mich beschädigte und betrog — wie kommt sie ins Recht? Wer hat sie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit der sinnlichen Auffassung des Rechts überall auf. Die formale aber fordert nur die gleiche Durchführung jenes höchsten Rechtsprincips über den Zwang zum Schutz des Rechts, zur Abwehr und Wiederaufhebung jeder Rechtsverletzung von Jedem. Daher verschwand denn ebenfalls im deutschen Recht bei einiger höheren Ausbildung wieder die Wiedervergeltung als solche. In Deutschland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Volksversammlung, ähnlich wie einem rö-

49) Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto. Festus v. talio. Gellius XX, 1. Gajus III, 24. §. 7. Gleiches von den Germanen s. bei Grimm a. a. O., von den Hebräern bei Michaelis a. a. O.

mischen Prätor, in jedem einzelnen Falle solche ästimatorische Abschätzung und richterliche Ermäßigung zumuthen und überlassen. Deshalb gaben sich die Gesetze die äußerste Mühe, statt derselben, durch gesetzliche absolut bestimmte Vorausansätze der Größe der Vermögensbußen, je nach der Größe aller denkbaren Beleidigungen, ein gerechtes Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Verletzung desselben, ob sie zerstörend, lähmend oder blutig, in welcher Absicht, von wem und gegen wen sie zugefügt war, ihre besondere gesetzliche Strafbestimmung. Das Streben an sich war höchst achtbar; aber niemals kann ohne große Mißstände bei Bestimmung der Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeschlossen werden. Auch faßten diese altgermanischen Bestimmungen über Bußen oder Compositionen aller Art (s. oben Bd. I. S. 264) begreiflicher Weise zum Theil noch zu sehr die sinnliche, äußere Größe der Verletzung in das Auge. Jedoch waren sie keineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausschließlich hiernach bestimmt und vermischten noch weniger den materiellen civilrechtlich ersetzbaren Schaden mit der strafrechtlichen Beleidigung und Genugthuung. Sie unterscheiden vielmehr beide überall und berücksichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charakter oder die Größe der schuldvollen Beleidigung und Rechtskränkung, den bösen und böseren Willen, die verschiedenen persönlichen Verhältnisse. Sie bestrafen den im bloßen Versuch bewiesenen bösen Willen ohne alle materielle Verletzung, und bloße Worte, z. B. den Vorwurf der Feigheit enthaltende Schimpfworte, oft härter als die schwersten Verletzungen und selbst als die Tödtungen[50]). Sie erkennen immer vollständiger neben der genugthuenden Versöhnung des Beleidigten und seiner Angehörigen oder der Wiederherstellung des Friedens mit ihnen auch die Wiederherstellung der Achtung und Heiligkeit des gestörten öffentlichen oder allgemein gesetzlichen Friedens durch Aufhebung des gegebenen verführerischen Beispiels und der bewiesenen unfriedlichen Willensstimmung des Verletzers als Grund und Zweck der Strafen an[51]).

III. Die allmälige Durchbildung zum vernunftrechtlichen Strafrecht. So mußten denn Selbsthilfe und Blutrache, Asyl und Lösegeld, Gesammtbürgschaft und der gerichtliche Kampf vor der Genossenschaft und die Wiedervergeltung als rohe, sinnliche Hüllen und Symbole der allmälig sich entwickelnden rechtlichen Ideen in dem Maße zurücktreten und ihre äußere Gestalt verändern, als die zum Bewußtsein erwachte rechtliche Vernunft der Strafe als Rechtsinstitut nur **durch klar erkannte, vernünftige Rechtsgründe und je nach denselben Gültigkeit zugestehen konnte.**

---

50) Beweise bei Welcker a. a. O. S. 585 ff. S. auch L. Salic. 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8.

51) Welcker a. a. O. S. 585 fg. Neben der Genugthuung (compositio) für den Verletzten und seine verletzte Genossenschaft, welche der Verbrecher befleckte (quam polluit), mußte auch für die Beleidigung des Gesetzes (quia contra legem fecit) eine öffentliche Genugthuung zur Wiederherstellung des öffentlichen Friedens (pro fredo) an die Volksgemeinde oder ihren Vorsteher, zum Theil auch, in Ermangelung eines Familienbluträchers, das Lösegeld an den Fürsten als Schutzherrn geleistet werden. L. Bajuv. 3, 13. L. Alam. 3, 4. Und ausdrücklich wird als Grund und Zweck der Bußen angegeben die Störung und Herabwürdigung der Privat- und öffentlichen Persönlichkeit, des Privat- und öffentlichen Friedens und die Nothwendigkeit, ihre verletzte Achtung, Ehre und Heiligkeit, so wie durch Besserung des den Frieden verletzenden rechtsfeindlichen Willens des Verbrechers, so auch bei Andern wiederherzustellen, das Aergerniß und böse Beispiel auszutilgen (ut alii cognoscant, quid sit timor Dei in Christianis, et honorem ecclesiis impendant. L. Alam. 3. u. 4.), oder auch „damit der Friede wieder fest werde." L. Bajuv. I. 6, 3. oder: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. I. 7, 4; überhaupt damit der Verbrecher neben der Restitution der Sache selbst oder neben dem civilrechtlichen Schadensersatz sein Verbrechen wieder gut mache (emendat. L. Bajuvar. 1, 12). Dieselben Zwecke werden insbesondere auch angegeben, wenn die rächende Genugthuung bis zur Tödtung oder bei Unfreien bis zur Verstümmlung geht, daß er nehmlich das Blut oder die Schande abwasche (aspergat), oder damit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

Doch war es auch in Beziehung auf das durch die natürlichen Gefühle und Sitten entwickelte System strafrechtlicher Genugthuung die Aufgabe einer später entstandenen Staatsgesetzgebung, zunächst die besseren Grundideen dieses natürlichen Systems hervorzubilden und zu unterstützen und seine Mängel zu beseitigen, nicht aber alles Alte gewaltsam zu vernichten. Dazu war einestheils ihre selbst erst allmälig reifende Gewalt früher noch viel zu schwach, die Anhänglichkeit des Volks aber an uralte nationale und zum Theil religiös geheiligte Sitten viel zu groß. Moses z. B. konnte das alte Blutrachesystem nicht aufheben. Aber er vereinigte weise die öffentliche Vorsorge für die Heiligkeit des Menschenlebens und zugleich menschliche Milde mit demselben, indem er das bei andern Verletzungen und einigen culposen Tödtungen erlaubte Lösegeld (s. 2 Mos. 21, 30.) bei dem Mord verbot und sogar in Ermangelung eines Bluträchers der Obrigkeit die Bestrafung anbefahl, indem er ferner durch seine weise eingerichteten Freistädte für den nicht dolosen Todtschläger Schutz und mäßige Strafe begründete (Note 27.). Weniger glückte solche Vereinigung dem Mahomed, welcher im Koran (2, 173 u. 17, 35.) sich begnügte, blos wörtlich ganz allgemein die Annahme des Lösegelds als gottgefällige Barmherzigkeit anzupreisen und grausame Todesarten zu verbieten, welche bloßen Worte aber, z. B. bei den Arabern, fast in keiner Hinsicht bedeutend wirkten. In Athen hatten bis in die spätere Zeit bei Todtschlägen nur die Verwandten und die Mitglieder der Zunft nach bestimmten Graden Recht und Pflicht gerichtlicher Verfolgung. Der Todtschläger durfte, wenn er nicht absichtlicher Mörder war, sich mit ihnen durch ein Lösegeld versöhnen. Wenn er aber zuerst entfloh und dann zurückkam, ohne sich mit ihnen zu versöhnen, so durften sie ihn tödten. Und so lieb war den hochgebildeten Athenern dieser Rest des alten Blutrache- und Compositionensystems, daß dem, welcher auf Abschaffung desselben antragen würde, durch ein Gesetz Ehrlosigkeit für ihn und seine Familie angedroht war [52]). In Deutschland erhielten sich Blutrache und Lösegeld durchs ganze Mittelalter hindurch, in einigen Gegenden, namentlich friesischen, bis in das sechszehnte Jahrhundert. Der Sachsenspiegel (III. 45.) enthält noch die alten Wehrgeldsbestimmungen. Die sächsische Regierung protestirte vorzüglich deswegen gegen die Carolina, weil sie keine Bestimmungen über die „Gewehr, Wehrgeld und Buß" enthielte, und in Sachsen blieb neben der öffentlichen Strafe das Wehrgeld bis in die neuere Zeit [53]). Auch in Rom blieben die Körperverletzungen und auch die Todtschläge aus Culpa und im Affect, bis zu Sylla höchst wahrscheinlich selbst die gewöhnlichen dolosen, Privatvergehen [54]), also ihre Strafe Privatgenugthuung. Ja in Griechenland, Rom und Deutschland und zum Theil noch in unserem deutschen gemeinen Recht blieben stets eine Reihe von Vergehen, nach römischem Recht Injurie, Beschädigung, Raub und Diebstahl, ferner unerlaubte Selbsthilfe, viele Betrügereien und Treubrüche, Privatdelicte, ihre Verfolgung wie auch die des Ehebruchs Sache der Privatwillkür des Verletzten, ihre Strafe Lösegeld oder Privatgeldbuße. Ja unser deutsches wie das römische Recht gestatten selbst jetzt noch blutige Privatrache durch eigenmächtige Tödtung der Verbrecher, nehmlich bei dem Ehebruch dem Vater und Gatten einer Ehebrecherin [55]). Vollends aber erkennen sie beide überall auch bei öffentlichen Strafen ebenso noch die Rechte der Verletzten auf Genugthuung durch die öffentlichen Strafen an, wie durch jene Privatstrafen, ja durch die nachtheiligen

---

52) Welcker a. a. O. S. 423.

53) Kreß, Commentar zur Carol. praef. §. 21. Vergl. auch Mittermaier, Strafverfahren I. S. 110.

54) Schweppe, Rechtsgeschichte §. 325. 608. Welcker a. a. O. S. 542.

55) Feuerbach, Criminalrecht §. 383. In Athen war diese Privatrache noch zu des Demosthenes Zeit noch ausgedehnter (adv. Aristocr.). Das römische Recht beschränkte sie sehr allmälig, s. z. B. L. 24. u. 24. ad leg. Jul. de adulter. So mußte zuletzt z. B. der Vater, um nicht blos kalte persönliche Rache an dem Ehebrecher zu nehmen, seine Tochter mit tödten (prope uno ictu), so daß es sich schon nähert der Entschuldigung durch gerechten Affect. Dennoch ist's offenbar nicht blos diese Entschuldigung mit ihren besonderen Bedingungen, sondern zum Theil noch das alte Recht der Privatrache.

civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts zugleich die öffentliche Genugthuung mit bezweckt wurde[56]). Das nothwendige Streben der Gesetzgebung aber, überall auch möglichst das öffentliche Interesse durchzuführen und mit der Privatgenugthuung zu verbinden, war indeß auch schon in dem altgermanischen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Hierzu gerade die spätere besondere Buße für den öffentlichen Frieden neben der Privatbuße (Note 51.). Bei nicht absichtlichen Verletzungen dagegen wurde später zwar nicht eine Privatbuße, wohl aber die Selbsthilfe oder Fehde ganz ausgeschlossen[57]). Zuerst die Kirche, gegen Ende der karolingischen Periode auch die Staatsgesetze begründeten für die schändlichsten Verbrechen, namentlich Meuchelmord, Raub und Brand, schon öffentliche peinliche Strafen, die Staatsgesetze eine Genugthuung durch Todesstrafe (eine compositio sanguinis effusione)[58]). Auch suchte Karl der Große die wirkliche Ausübung der Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß Diejenigen, welche vor Gericht das Geben oder die Annahme des Lösegelds verweigerten, vor ihn selbst gebracht würden, um sie bei fernerer Weigerung nöthigenfalls dahin zu bringen, wo sie nicht mehr gefahrdrohend wären[59]).

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte natürliche System strafrechtlicher Genugthuung nicht gänzlich umgestürzt zu werden, weil ja auch ihm die Grundgedanken des vernunftrechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Keime und in verhüllter Gestalt, zu Grunde lagen. Ueberall nehmlich erscheint nach dem Bisherigen die Strafe so, wie sie der Sprachgebrauch der Griechen, Römer und Deutschen (s. Note 39.) bezeichnet, wie sie auch noch das späteste griechische und römische Recht richtig definirten[60]) und wie es die Idee der Gerechtigkeit fordert, als Sühne oder Versöhnung, Genugthuung oder Wiederherstellung des verletzten Friedens oder Rechts, oder als Wiederaustilgung des Unfriedens oder Unrechts oder der bereits vorhandenen, durch den Verbrecher selbst begründeten Schuld (der intellectuellen, criminalrechtlichen Störung oder Schädigung des friedlichen Rechtszustandes noch neben dem blos materiellen oder civilrechtlichen Schaden)[61]). Diese Sühne oder Austilgung nun wurde gesucht bei noch überwiegend sinnlichem Zustand der Menschen in Austilgung des sinnlichen Schmerzes und Zornes der Verletzten durch den Genuß sinnlicher Rache und sinnlicher Aussöhnung der beleidigten Privaten; in dem überwiegend theokratischen Zustand durch Versöhnung der beleidigten Gottheit; unter Herrschaft vernunftrechtlicher Ansichten endlich durch Versöhnung des Rechtsvereins oder durch rechtliche Wiederherstellung des durch den Verbrecher gestörten rechtlichen Friedenszustandes (s. Note 51.).

Diese gerechte Wiederherstellung aber konnte nun entweder zunächst für den Verletzten und nur mehr mittelbar für die öffentliche Rechtsgenossenschaft erstrebt werden, so wie früher unter Vorherrschaft eines halben Naturzustandes — oder zunächst für die allgemeine Rechtsgenossenschaft und mehr nur mittelbar für den Verletzten, so wie heutzutage unter Vorherrschaft der Staatsidee. Aehnlich wirkte natürlich diese gerechte oder Wiederherstellungsstrafe, so wie ja selbst die civilrechtliche Aufhebung des Unrechts, schon an sich, mittelbar auch für die Zukunft sichernd (abschreckend und prävenirend). Ihre gesetzliche Vorausverkündigung sichert sogar auch unmittelbar. Nur kann die Androhung eine Strafe nie gerecht machen wollen, die nicht an sich schon gerecht ist.

Nach dem angegebenen natürlichen und historischen, auch in unserm gemeinen Recht (s. Carolina) herrschenden Grundgedanken des Strafrechts besteht also auch historisch das richtige höchste Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Recht oder darin, daß man gar kein besonderes, von dem ganz allgemeinen

56) Welcker S. 581. Vergl. z. B. auch §. 8. de obligat. quae ex delicto.
57) L. Sax. 12, 5.
58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 3.
59) Cap. 779, 22. III, 805, 7. I, 819, 13. 829, 8.
60) Ποινή ἐστιν ἁμαρτήματος ἐκδίκησις. Henr. Stephan. T. III. p. 446. Poena est noxae vindicta. L. 31. de verb. signif.
61) L. Bajuv. 13, 8.

Rechtsgesetz verschiedenes, ihm fremdartiges Strafprincip zu erfinden sucht, weder die philosophischen und religiösen der Reaction und Talion u. s. w., noch auch die politischen und despotischen der Sicherung, der Prävention und Abschreckung, welche letztere vorübergehend in der Furchtherrschaft und in dem allgemeinen despotischen Sicherungskrieg unter den tyrannischen römischen Kaisern und im Faustrecht des Mittelalters schaudervolle, criminalrechtliche Greuel erzeugten und auch in der neuesten Zeit verderblich wirkten. (S. Carolina.) Sie sämmtlich entziehen das Strafrecht dem Rechtsorganismus, der Herrschaft der Rechtsidee und jenes obigen höchsten Grundsatzes der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (II. 2, D.). Nach diesem oder nach dem Vernunftrecht besteht ebenfalls die gerechte strafende Vergeltung und Sicherung nur in Zufügung und Androhung jener gerechten Wiederherstellungsstrafe. Nach ihnen muß es wohl ebenfalls stets als rechtswidrig erscheinen, bei Gelegenheit eines begangenen Verbrechens eines Mitbürgers statt jener rechtlichen Aufhebung nur seiner erweislichen Rechtsstörung, denselben vielmehr als rechtlose Sache zu misbrauchen, ihn entweder zur symbolischen Andeutung philosophischer oder religiöser dunkler Ideen von Gleichheit und Gerechtigkeit, von Reaction oder Talion, oder unter diesem Namen zu andern beliebigen Zwecken zu verwenden, oder vollends ihn geradezu, soweit man es zur allgemeinen Furchterweckung diensam hält, gleich dem elenden Stoff, den man als Vogelscheuche aufpflanzt, auf das Rad zu flechten, um die durch ihn nicht verschuldete böse Lust der andern Menschen genügend abzuschrecken. C. Welcker.

Compromiß, s. Schiedsgericht.

Conat, s. Versuch.

Concession, polizeilich und **politisch.** Die dem Menschen natürlich zustehenden Rechte, womit er ausgerüstet ist schon vor allem Staatsverband und zu deren Schutz und Gewährleistung er eigens in den Staat tritt, ebenso die aus dem bürgerlichen Gesellschaftsvertrag oder Verhältniß natürlich fließenden Rechte darf nach dem Ausspruch der Vernunft jeder Vollbürtige ausüben nach selbsteigenem Gefallen ohne irgend Jemandes Erlaubniß oder Bewilligung. Nur wenn solche Ausübung oder überhaupt eine dem eigenen Willen entfließende Handlung zugleich in das Rechtsgebiet eines Andern eingreift, so darf sie, wenn dieser widerspricht, nicht unternommen werden; und es ist, wofern sie ohne Rechtsverletzung geschehen soll, die Gewährung oder Einwilligung des Betheiligten vonnöthen. So darf — abgesehen von der aus verschiedenen Titeln hier und dort vorhandenen persönlichen Abhängigkeit Eines vom Anderen, als von der den Willen des Kindes beschränkenden väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und von der Autorität des Herrn über den Knecht — ein Jeder zu ihm beliebiger Zeit schlafen oder wachen, gehen, ruhen oder arbeiten, essen und trinken, alle seine natürlichen oder erworbenen, physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte so wie alle seine Habe gebrauchen zur Selbstvervollkommnung, zum Genuß, zur nützlichen Production und deren Verwerthung, überhaupt zur Erhöhung seines Wohlstandes und seines Glückes. Auch darf er Allen, die ihn anhören wollen, seine Gedanken und Gefühle mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Trost, Hilfe, Erheiterung anbieten und spenden und solche hinwieder von ihnen empfangen, Alles ohne irgend Jemandes Erlaubniß, Vergünstigung oder Concession. Wohl aber hat er diese nöthig, wenn er z. B. auf eines Andern Grund sich eine Hütte bauen, durch eines Andern Feld eine Quelle herleiten oder einen Weg bahnen, in einem fremden Walde seinen Holzbedarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht Zustehendes, d. h. dem Recht eines Andern Eintrag Thuendes, unternehmen oder von dem Andern ein Recht erst erwerben will.

Dieses Freiheitsrecht ist nach dem Ausspruch der Vernunft auch gegenüber der Staatsgewalt gültig, d. h. es erleidet durch die Eingehung des Staatsvertrags keine andere Beschränkung, als welche der Staatszweck nothwendig oder räthlich macht, und jede größere Beschränkung, welcher man es unterwerfen wollte, ist deshalb ungerecht und verwerflich. Aber anders lautet die absolutistische Theorie von der Staatsgewalt, und es huldiget derselben auch eine weit verbreitete Praxis. Nach jener Theorie nehmlich ist mit nichten Alles von selbst erlaubt, mithin keiner besondern Concession bedürftig, was nicht gesetzlich — und zwar zum Frommen des Staatszwecks — verboten ist; sondern es kann

nach Belieben der Machthaber jede Handlung oder Unterlassung verboten oder das Recht dazu an willkürlich festzusetzende Bedingungen, namentlich an die dafür zu erwirkende ausdrückliche Erlaubniß oder Concession geknüpft werden. Von solchem willkürlich aufgestellten Recht wird dann meist auch ein willkürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in blos finanziellem Interesse als aus haltbaren polizeilichen oder nationalökonomistischen oder überhaupt politischen Gründen. (Unhaltbare oder unlautere Gründe dieser Art kommen freilich mitunter vor; wir wollen aber hier davon wegblicken.) Die Concession muß in der Regel nachgesucht werden und wird verliehen der Taxe willen, die dafür zu entrichten ist, nicht aber zum Zweck der Verhütung eines öffentlichen Nachtheils oder der Beförderung des gemeinen Wohles; ja es steht gar oft die Verleihung der Concession nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die dabei vermöge öffentlichen Rechtes handle, sondern auch Grundherren und Corporationen, und zwar auf Art eines nach seinem pecuniären Ertrag zu schätzenden Privatrechts zu. Das vernünftige Staatsrecht und die gesunde Politik verwerfen gleichmäßig solche Uebungen und Misbräuche, ohne jedoch deshalb den Stab zu brechen über alle Concessionen überhaupt. Es giebt nehmlich allerdings Verhältnisse, Gegenstände und Fälle, welche ihre Forderung rechtfertigen oder nöthig machen. Einige Beispiele mögen unsere Ansicht von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der in Bezug auf Concessions-Einholung und Ertheilung bestehenden Uebungen verdeutlichen.

Die Gewerbs-Concession ist die einem Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß oder verliehene Befugniß zur Betreibung irgend eines Gewerbes oder Industriezweiges. Da naturgemäß ein Jeder berechtiget ist, durch selbstgewählte ehrliche Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, so kann an und für sich und in der Regel von einer Pflicht, dafür erst eine vorläufige Erlaubniß nachzusuchen, keine Rede sein. Gleichwohl giebt es Verhältnisse und Rücksichten, welche hier oder dort die Kenntnißnahme und Vorsicht von Seite der Staatsgewalt in Anspruch nehmen, daher die Beschränkung des im Allgemeinen allerdings anzuerkennenden Rechts durch gewisse, für dessen Ausübung in bestimmten Fällen oder Sphären gesetzte Bedingungen, also namentlich auch durch die Vorschrift der nach Umständen vorerst nachzusuchenden Staatserlaubniß rechtfertigen mögen. Es kann fürs Erste nöthig oder räthlich scheinen, zur Sicherung des Publicums gegen Täuschung oder Beschädigung durch unfähige Arbeiter — zumal in solchen Gegenständen, zu deren zuverlässiger Beurtheilung und Schätzung die Abnehmer in der Regel nur wenig geeignet sind — zur Bedingung der selbstständigen und freien Ausübung das Zurücklegen gewisser Lehrjahre und das Erstehen einer Prüfung oder das Verfertigen eines sogenannten Meisterstücks zu setzen, folglich nur Jenen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb zu ertheilen, d. h. also Allen, die es nicht gethan haben, denselben zu untersagen. Ebenso kann es bei gewissen Arten von Gewerben (z. B. bei Apotheken, Wirthschaften, vielleicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleischbänken u. s. w.) zur Erleichterung der nöthigen Aufsicht und zur Gewährleistung der Güte der Waaren nützlich oder nothwendig sein (oder wenigstens von der Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werden), ihre Zahl nach dem jeweiligen Orts- und Zeitbedürfniß zu beschränken, daher ihren Betrieb entweder zu einer Personal- oder zu einer Realgerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Vermehrung der wirklich bestehenden Zahl ohne besondere Concession nicht zuzulassen. Dasselbe mag stattfinden bei Gründung von Fabriken oder größeren Handelsunternehmungen, welche möglicher Weise auf die allgemeinen oder besonderen Ernährungs-Quellen oder auf andere Lebensverhältnisse der Bezirks- oder Landesbewohner von störendem Einfluß sein könnten, zumal aber bei solchen, welche zu ihrem Gedeihen einer besonderen Staatsunterstützung, als Steuerbefreiungen, Monopolien, Propolien u. s. w., bedürfen, u. s. w. In allen diesen Fällen aber handelt es sich gleichwohl nicht von einer eigentlichen Gestattung, sondern entweder blos von dem auf die anzuordnende Untersuchung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unschädlichkeit und Ungefährlichkeit des von irgend Jemandem unternommenen Gewerbsbetriebs für die Gesammtheit, wovon dann die Gestattung, d. h. der Ausspruch: es stehe solchem Betriebe kein Hinderniß entgegen, die rechtlich nothwendige Folge, keineswegs

aber ein Act der Willkür oder der Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willkürlich festzusetzenden Taxe oder Steuer ist; oder es handelt sich von einer dem Unternehmen zu gewährenden besonderen Begünstigung oder über das natürliche Recht hinausgehenden positiven Berechtigung, welche sonach mehr ist als ein bloßes Erlauben und wofür dann allerdings Bedingungen gesetzt werden können, doch gleichfalls nur solche, die sich auf die Darstellung der Nützlichkeit oder wenigstens Unschädlichkeit des Unternehmens an sich für die Gesammtheit beziehen, keineswegs aber, auf Art einer Verkaufs-Bedingung, den besondern, zumal pecuniären Vortheil des Gewährenden als solchen bezwecken. Es wird wenigstens solcher Vortheil rechtlich nur alsdann noch in Betrachtung kommen oder ohne Unrecht dabei verfolgt werden dürfen, wenn die zu verleihende Berechtigung wirklich dem Seinen des Verleihers angehört, mithin ihm Etwas entzieht, d. h. eine Verzichtleistung auf ein ihm selbst gebührendes Recht involvirt, also namentlich wenn die Staats-Gesammtheit (oder deren Repräsentant, d. h. der Inhaber der Staatsgewalt im Namen jener Gesammtheit, also auch zur Wahrung ihres Interesses verpflichtet) die Concession ertheilt und dadurch — weil sie nehmlich eine Ausschließung bewirkt — zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitglieder schmälert. Dies zu thun könnte sie keinen Grund haben, wenn ihr oder ihren Mitgliedern nicht ein den Nachtheil solcher Schmälerung überwiegender Vortheil aus der Concession erwüchse, oder ein größerer Nachtheil dadurch verhindert, oder irgend ein Ersatz für ihre Selbstbeschränkung geleistet würde. Nichts von allem Dem aber findet statt, wo die Concessions-Ertheilung zu einer privatrechtlichen, rein lucrativen Befugniß des Verleihers gestempelt ist, deren Ausübung also auch stets nur im Privatinteresse des — bei der Hauptsache, nehmlich bei den Wirkungen der Concession, unbetheiligten — Herrn geschieht und eben darum das Recht wie das Interesse der Gesammtheit verletzt.

Etwas Aehnliches ist zu sagen von den Heiraths-Concessionen. Wohl mag, wo Leibherrlichkeit besteht, der Herr das Recht solcher Concessionsertheilung gegenüber seinen Leibeignen ansprechen. Auch mag der gemeine Dienstherr oder der Grundherr als Bedingung des Verbleibens in seinem Dienst oder im Fortgenuß des Pacht- oder Zinsgutes u. s. w. das jeweilige Einholen seiner Erlaubniß zur Verehelichung eines Familiengliedes seines Knechtes oder Colonen vertragsmäßig festsetzen. Aber von Staates wegen ist die Heiraths-Erlaubniß nichts Anderes als die Erklärung, daß kein mit Recht zu verfolgendes Interesse der Gesammtheit dem im Werk befindlichen Ehebündniß im Wege stehe; sie ist also nicht eigentlich Concession eines erst zu erwerbenden, sondern blos Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechtes; und ein Mehreres kann sie daher auch alsdann nicht sein, wenn die Befugniß ihrer Verleihung vermöge historischen Rechtes etwa einem Grundherrn, welcher nehmlich dabei blos die staatspolizeiliche Gewalt ausübt, zusteht.

Auch Auswanderungs-Concessionen haben solche Natur an sich (s. Auswanderung). Sobald sie etwas Mehreres sein wollen als bloßes Anerkenntniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung Entschlossenen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unversicherte Privat- oder öffentliche Schuld) noch ein pflichtgemäß (z. B. aus Humanitäts- oder auch aus Vormundschaftspflicht) vom Staat zu schirmendes Interesse des die Concession Begehrenden oder eine von demselben abzuwendende Gefahr entgegenstehe (wie wenn ein Mittelloser und zugleich Arbeitsunfähiger, überhaupt ein durch sein Vorhaben sich als unbesonnen und der Bevormundung bedürftig Darstellender mit Frau und Kindern in einen Staat, welcher dergleichen Ankömmlinge gar nicht aufnimmt, oder bestimmungslos in die weite Welt hinausziehen will), so sind sie reine Anmaßungen, jenen der Leibherrlichkeit ähnlich und verwerflich wie sie.

Auch Privilegien aller Art und ebenso Dispensationen vom Gesetz gehören unter den Begriff der Concessionen und sind tadellos, wofern der Grund ihrer Verleihung wirklich das Gesammtwohl ist oder auch Billigkeit und Humanität, namentlich insofern die Loszählung vom Gesetz nicht eben aus Gunst für eine bestimmte Person oder um eines dafür gezahlten Preises willen, sondern etwa darum stattfindet, weil

die strenge Anwendung des Wortlautes jenes Gesetzes, je nach Beschaffenheit der Umstände oder der concreten Personalverhältnisse, in bestimmten Fällen allzu hart und dem Geist oder der Intention desselben widerstreitend wäre.

Die Grundsätze jedoch, welche für die Ertheilung von Concessionen (im weitesten Sinn des Wortes) vom Standpunkt des Rechtes sowohl als der Politik maßgebend sein sollen, so wie jene, wornach die rechtliche Wirkung und Dauer derselben zu beurtheilen ist, werden wir ausführlicher in den von der „Gleichheit im Staate", auch von den „Privilegien" und „Dispensationen" handelnden Artikeln besprechen. Hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgeschriebenen Concessions-Einholung oder Nachsuchung vor Augen.

Eine solche ist aber nicht blos — wie oben gezeigt worden — in Ansehung Desjenigen, welchem sie obliegt, eine großentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerfung seines natürlichen Freiheitsrechts unter die Willkür — Gunst oder Ungunst — der Gewalt, und dann in ihren Folgen, insofern nehmlich die von Einem oder Mehreren erwirkte Concession (namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausschließung aller Andern mit sich führt, auch diesen Andern, so Viele derselben das nehmliche Gewerbe zu betreiben geneigt und geeignet wären, schweren und wirklich rechtsverletzenden Nachtheil bringend: sondern es kann dadurch, je nach dem Gegenstand der von der erlangten Concession abhängig gemachten Unternehmung oder Thätigkeit, auch der ganzen Gesammtheit ein durchaus unersetzbarer Schaden, eine wesentliche Verkümmerung ihrer kostbarsten Güter und Interessen erwachsen. Wir wollen hier schweigen von der Censur, wiewohl auch diese nichts Anderes ist als das Gebot der vorläufigen Erlaubniß- oder Concessionseinholung für jedes Wort, welches der Schriftsteller zu seinen Mitmenschen und Mitbürgern zu reden begehrt. Aber man denke — abgesehen von der unter einer eigenen Rubrik zu behandelnden Censurfrage — nur an das System der Concessionen für zu errichtende Buchdruckereien und Buchhandlungen, auch für Herausgabe von politischen Journalen und Zeitungen und andern Tageblättern. Nach den Lehren der Absolutisten und nach dem zumal von Napoleon gegebenen trefflichen Beispiel von deren praktischer Ausführung kann jenes System, durch fortwährend gesteigerte Strenge der für die Erlangung oder für die Fortdauer der Concession gesetzten Bedingungen und durch die sich hier schrankenlos bewegende Willkür der Gewalt, zur völligen Erdrückung aller freien Geistesthätigkeit, d. h. aller freien Geistesmittheilung, ohne welche an edlere Civilisation und ächte Humanität gar nicht zu denken ist, gelangen; das herrlichste Geschenk Gottes, die Buchdruckerkunst, von dem Geber dazu bestimmt, das wirksamste Mittel der Voranführung der Menschheit auf der Bahn der Erkenntniß und Tugend zu sein, kann alsdann herabgewürdiget werden zu einem ausschließenden Organ der vor der Macht anbetenden Niederträchtigkeit und Schmeichelei und zu einem dienstbaren Werkzeug der Verfinsterung und Unterdrückung.

Wir haben noch von Concessionen in politischer Bedeutung zu sprechen, betrachtet nehmlich als Zugeständnisse der Regierungen, überhaupt der factisch oder rechtlich mit Macht bekleideten Häupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Presse oder der Petitionen oder der landständischen Kammern ertönenden — allgemeinen Volksstimme, oder auch der Forderung einer Partei oder Volksclasse, und zwar vorzugsweise in Bezug auf politische, d. h. die Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Formen betreffende, doch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menschliche Rechte und deren natürliche oder künstliche Garantieen.

Ueber diese Concessionen haben wir rücksichtlich ihrer rechtlichen Natur und Wirksamkeit unsere Ansicht bereits in dem Artikel „Charte" niedergelegt; denn Concession ist der gewöhnlichste Titel, unter welchem die Charten ins Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jetzt noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf solche Concessionen, d. h. auf deren Gewährung oder Verweigerung, die Vorschriften der Klugheit für die Regierungen oder jeweiligen Machthaber seien? — Nach unserer Meinung sollen sie jeweils ohne Widerstreben und Zögern gemacht werden, sobald die deutlich vernehmbare Stimme eines vorangeschrittenen Zeitgeistes oder Volks-

geistes sie fordert, demnach ohne Abwarten einer Nöthigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv sei blos die Rechtsüberzeugung und die freie Achtung der gerechten Volkswünsche. Dem gesetzwidrig sich äußernden, mit rebellischen Waffen unterstützten Verlangen setze die Regierung standhaft ihr gesetzliches Ansehen entgegen, erwäge jedoch, nach beschwornem Sturm, die vorhandenen Ursachen des Misvergnügens oder der Volksentrüstung und helfe den Beschwerden, wofern sie begründet sind, durch jetzt freiwillige, daher würdevolle und dankenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht also verfährt die gewöhnliche Praxis. Gar zu oft leider sträuben sich die Regierungen oder die mit Macht und Vorrecht angethanen Classen, der Stimme des Zeitgeistes zu horchen. Gehaßt, ja verfolgt wird, wer als Organ der Volkswünsche und Volksüberzeugungen auftritt, und die Strenge wächst im Verhältniß des lauter ertönenden Klagerufes. Wenn dann — die Unwirksamkeit des gesetzlichen und friedlichen Verlangens nach Abhilfe erkennend — die Verzweiflung oder der durch Verführer gestachelte Zorn des Volkes endlich zu gewaltsamen Mitteln greift und Gefahr oder Schrecken den Thron oder die herrschende Kaste umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trotzenden und Drohenden, was man den ehrerbietig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Vorbehalt, nach überstandenem Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeständnisse wieder zurückzunehmen oder durch allmälige Verkümmerung und Untergrabung werth- und wirkungslos zu machen. Ja man stellt wohl, sicher gemacht durch die wieder gewonnene günstige Stellung oder durch die zeitliche Mäßigung oder Entkräftung der Volkspartei, den Grundsatz auf: „keine Concessionen mehr!" und macht übermüthig denselben zum Feldgeschrei oder zum Losungswort derjenigen Faction, die sich die königlich gesinnte oder legitime nennt, obschon sie es eigentlich ist, welche einen Karl I. und Jakob II., einen Ludwig XVI. und Karl X. ins Verderben gestürzt hat. Wann wird man aufhören, durch unzeitiges Gewähren zur Gewaltthat zu ermuthigen und durch unzeitiges Versagen dazu aufzureizen? Die Geschichte redet vergebens mit hundert Zungen; die Leidenschaft macht unempfänglich für ihre eindringlichsten Lehren. Fast nur die englische Regierung hat in neuester Zeit die Concessionen, welche die Umstände geboten, im rechten Moment zu geben verstanden und ihre Weisheit ist durch den schönsten Erfolg, Erhaltung des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung, hoffnungsvollstes Gedeihen des Gemeinwesens und innige Befreundung der Volkspartei mit der Krone, belohnt worden. C. v. Rotteck.

Concilien. Das Apostolische. Die Provinzialsynoden der gedrückten Kirche. Die vier ökumenischen der herrschend oder vielmehr beherrscht gewordenen christlichen Staatskirche.

Concilium bedeutet nach der Wortableitung von conciere irgend Etwas, das sich zum Zusammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundkräfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucrez 1, 485. 2, 563 concilium. Die zweite Hauptbedeutung ist, daß die Vereinigung aller stimmfähigen Mitbürger concilium populi, bei Liv 3, 71. 6, 20., genannt wurde. Die dritte und gewöhnlichste ist, daß nur Zusammenkünfte von Stellvertretern, Repräsentativ-Vereine, Concilien genannt wurden, Gell. 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewissen Tag angekündigt. Cäsar v. gall. Krieg 1, 30. Nach der zweiten Bedeutung wurde die berathschlagende Versammlung der ganzen Christengemeinde zu Jerusalem, in welcher nicht Apostel und Presbyter allein, sondern alle Brüder nach Apg. 15, 23. als Judenchristen zum Umgang mit den Heidenchristen nicht mehr die Annahme aller jüdischen Lebensregeln erforderten, oft das erste christliche Concilium genannt. Das Mustermäßige, wovon man immer mehr abwich, verdient speciell bemerkt zu werden. 1) Ohne Zweifel waren damals — im Jahr 47 oder im 16. nach Jesu Tod [1]) — mehrere christliche Synagogen in der volkreichen Mutterstadt Jerusalem. Dennoch halten sie als Eine Ekklesia zusammen.

---

1) S. die Chronologie des Apostellebens Pauli in meiner Uebersetzung und Erklärung des Galater- und Römerbriefs (1831) S. 53 und 335.

2) Ungeachtet Apostel theilnahmen (Apg. 15, 6.), war doch „Berathschlagung und vieles Besprechen", also kein Voraussetzen einer infalliblen Entscheidung von denselben. 3) Petrus nimmt erst, nachdem viel befragt worden war, das Wort, weniger sich voranstellend als 1, 15. 2, 14 u. s. w. 4) Die Gemeinde schweigt noch unentschieden und hört die sachkundigen fremden Missionäre 15, 12. über den Zustand der aus den Heiden bekehrten Neumessianer. 5) Auch der Gemeindevorsteher Jacobus macht 15, 20. nur Vorschläge, daß man auf viererlei Enthaltsamkeiten antragen (nicht, daß man sie vorschreiben) solle. 6) Die erste von ihm vorgeschlagene Bedingung war umfassender als das, was am Ende 15, 29. die Gemeinde beschloß. Wie unabhängig war also das Gesammturtheil. Er trug an auf Enthaltsamkeit von allen Verunreinigungen bei den Idolen. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Jüdischgeborne mit den christianisirten Heiden gemeinschaftliche Mahle (Agapen) halten sollten, Jene gesichert sein müßten, daß a) nichts zum Opfer an die Idole Bestimmtes, b) nichts Erstricktes und c) kein Blut (wogegen dem Juden Ekel angewöhnt war) als Speise gegeben, auch d) nicht, wie bei den heidnischen Opfermahlen, unzüchtige Lustbarkeit eingemischt werden dürfte. 7) Die gemeinschaftlichen Liebesmahle, welche, am Abend zwischen der Sabbathsversammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchentlich alle Christianer gesellig zusammenbrachten und an welchen doch, wenn die Mosaischen Speiseverbote ferner auch für Christen verbindlich geworden wären, die Judenchristen nicht zugleich mit den Heidenchristen hätten theilnehmen können, waren von unglaublich großer Wichtigkeit für Verein und Verbreitung des ganzen Urchristenthums. Zunächst betrafen daher die Beschlüsse zu Jerusalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch stillschweigend die Entscheidung der dogmatischen Lebensfrage zum Grund: Ob Nichtjuden an dem jüdisch sich bildenden Messiasreiche Gottes Antheil nehmen dürften, ohne sich allen mosaisch jüdischen Gesetzen wenigstens noch nach der Taufe zu unterwerfen? Pharisäisch Gesinnte beharrten hierauf, gegen den Universalismus in der Christuslehre des Apostels Paulus Apg. 15, 5. 21, 20. 8) Die Versammlungs-Beschlüsse wurden gefaßt 15, 22. 23. von „den Aposteln und den Aelteren, sammt der ganzen (Orts-) Gemeinde". Auch das Versammlungsschreiben erlassen „die Apostel und die Aelteren und die[2]) Brüder", so daß demnach die ganze Gemeinde ihr Stimmrecht ausgeübt und sich vereinigt hatte. (Wie weit die Ueberzeugung der Minorität gewahrt wurde, ist nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28. war ursprünglich gewiß nicht so gedacht, wie später die meisten Concilien sie sich beilegten: „Denn es hat gutgedünkt dem heiligen Geiste und Uns." Es ist nach dem neutestamentlichen Sinn, wo heiliger Geist entweder die heiligende Kraft Gottes oder die gottgeheiligte Gesinnung in dem Menschen bedeutet, nicht möglich, daß die erste Christengemeinde sich gleichsam neben den heiligen Geist gestellt hätte. Sie sagen: Es hat gutgedünkt durch die heilige Geistigkeit auch Uns, d. i. ebenso Uns wie Euren drei Abgeordneten, welche nächstvorher im Vers 25. 26. rühmlichst genannt sind, erscheinen folgende Bedingungen zweckmäßig. Auf keinen Fall schrieb man sich damals heiligen Geist zu als Quelle untrüglicher Einsicht, sondern als heilige Willenserhebung und dadurch zur Wahrheit leitende Gesinnung. Joh. 16, 13. 1 Kor. 7, 40. 10) Der apostolische und kirchliche Gemeindebeschluß wurde, was äußerst wichtig bleibt, nach 15, 29. nur für die Beschließenden verbindlich. Der Mutterkirche der Heidenchristen zu Antiochia wird dadurch Nichts vorgeschrieben. Das Synodalschreiben endigt nur mit Empfehlung der Anträge: „Vor diesen (viererlei Anstößigkeiten) Euch bewahrend werdet Ihr wohlthun und Euch wohlbefinden!!"

Dies erste Beispiel eines vollständigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel

---

2) Eine Variante wird hier merkwürdig. Origenes, Irenäus, Athanas, die Vulgata und drei Hauptcodices ACD haben die Worte „und die" vor „Brüder" nicht. Man sollte nach ihrem Text aneinander fortlesen: „Die Apostel und die ältern Brüder." Die Klerokratie wollte, das Conciliumsschreiben sollte als blos von Aposteln und den Presbytern ausgefertigt erscheinen. — Auch auf die Redaction der Manuscripte des N. T. hatte die Hierarchie Einfluß.

in manchen einzelnen, besonders größeren Gemeinden nachgeahmt, da örtliche Gemeindeversammlungen über städtische Angelegenheiten auch unter den Imperatoren noch zugelassen waren; s. das Beispiel einer solchen „legitim" genannten weltlichen Ekklesia zu Ephesus, Apg. 19, 39., wodurch zugleich die generellere Bedeutung des Worts Ekklesia, als Versammlung der hervorzurufenden Stimmberechtigten, coetus evocatorum, belegt wird.

Von Concilien nach der dritten Wortbedeutung, d. i. von stellvertretenden, findet sich die erste Nachricht bei Tertullian c. 14. de Jejuniis, aus der Zeit, wo er schon eifriger Montanist war, also vom Ende des zweiten Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römische Staatsbeschlüsse und Regentenmandate gab gegen „mancherlei Zusammenlaufen" (coitionibus opposita). „Gehalten aber würden per Graecias [3]) an gewissen Orten „jene Concilia aus allen Ekklesien, durch welche jede höheren Dinge insgemein behandelt „würden und die Repräsentation alles Dessen, was sich christlich nenne, „mit großer Ehrerbietung gefeiert werde. Würdig sei es, daß man, unter Anführung „der Glaubenstreue, sich (also) zu Christus versammle. Solche Convente arbeiten unter Gebet und Fasten." (Vergl. Apg. 13, 2. 3.) Auch deutet der Context darauf, daß diese Repräsentativ-Concilien von den Episkopen geordnet wurden. Tertullian selbst habe einst als anwesend für dergl. kirchliche Convente geredet. „Und wenn nun wir (d. i. die Montanisten) in verschiedenen Provinzen auch im Geiste (= auf unsere geistigere Weise) dergleichen feiern, so ist es (sagt er) ein Gesetz einer miteinander dargestellten heiligen Sache." Man sieht also, daß auch diese sogenannten Pneumatiker dergleichen Zusammenkünfte als der christlichen Gemeinschaft und Ordnung sehr förderlich betrachteten und nachahmten.

Aber auch wider die Montanisten wurden solche gehalten. (S. Euseb. Kirch.-Gesch. 5, 16.) Noch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Christen am 14. nach dem ersten Neumond ihr Pascha, d. i. ihre an die erste Stiftung des Abendmahls erinnernde Festmahlzeit, halten sollten, wie dies in der Provinz Asien als von dem Apostel Johannes selbst herkömmlich [4]) so festgehalten wurde. Der ephesische Bischof Polykrates sagt, daß er viele Bischöfe deswegen bei sich zusammenzurufen aufgefordert war. Euseb. Kirch.-Gesch. 5, 24.

Dagegen wagte der röm. Bischof Victor (so anmaßlich wurde man, nachdem die Christen kaum unter der schlaffen Regierung des Bastards der Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beispiel zu geben, daß er die Asiaten, so lange sie in diesem Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinkämen, für ausgeschlossen aus der Gemeinschaft mit den unter ihm vereinigten Residenzgemeinden erklärte. Euseb. K.-G. 5, 24. 25. — Dieses Verlangen aber, daß die Uebereinstimmung mit Rom nothwendig sei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Bachyllus zu Korinth, auch von den Palästinern und Syrern noch ebensowenig als zu Ephesus einmüthig zurückgewiesen.

Vielmehr blieb selbst im ersten Theil des dritten Jahrhunderts noch, da Cyprian

3) Der ungewöhnliche Plural per Graecias, welchen Mosheim dadurch sich erklärt, daß er das eigentliche und das asiatische Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien zusammenfasse, macht mir die Lesart zweifelhaft. Vermuthlich schrieb Tertullian per paroecias. Ohne ein bestimmtes Land zu nennen, sagt die Stelle: Man ist unter Veranstaltung der Bischöfe gewohnt, im Umkreis der Christengemeinden solche Versammlungen zu halten rc. Den Abschreibern war das Wort paroecia (Gemeindesprengel) unbekannter. Sie riethen auf ein bekannteres Wort. Aber außerdem, daß der Plural ungewohnt wäre, ist es auch an sich unwahrscheinlich, daß die von Griechen bewohnten Länder eher als andere Concilien hatten. Die ältere republikanische Neigung der Griechen, sich selbst zu berathen, war durch Römer längst bei ihnen so sehr als anderswo unterdrückt. Auch waren gerade die Synoden gegen die Montanisten, welche nach Euseb. K.-G. zu Hierapolis rc. gehalten wurden, außerhalb der Griechenländer.

4) Ebendort, wo Johannes gelebt hatte, war es demnach als Tradition erhalten, daß Jesus sein letztes Pascha, nach welchem er das Gedächtnißmahl seiner Hinrichtung veranlaßte, zu gleicher Zeit wie die Juden gefeiert habe. Ein zur Erklärung von Joh. 18, 28. merkwürdiges, noch unbenutztes Datum.

mit mehreren afrikanischen Provinzialconcilien die Nichtgültigkeit der Ketzertaufe oder das Alleinseligmachende der orthodoxen Kirche unter dem alleinheiligmachenden orthodoxen Episkopat gegen den hierin toleranteren römischen Bischof Stephanus heftig behauptete, dennoch, auch nach Cyprian's eigener Erklärung, der Grundsatz: daß (ungeachtet der Provinzconcilien-Beschlüsse) jeder vorgesetzte Bischof in Verwaltung seines Kirchensprengels das Recht seiner freien Ueberzeugung behalte und nur dem Herrn über sein Handeln Rechenschaft zu geben habe. S. das Ende der Epist. 72. ad Stephanum Papam de Concilio, p. 230 der Würzb. Ausgabe.

Die Provinzialconcilien waren in der dreihundertjährigen Zeit, wo vom Staat noch keine Vollstreckungshilfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Episkopen das beste Mittel, was sie ordnen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Was der einzelne Bischof an seinem Ort nicht durchgesetzt hätte, das galt, wenn er es nun von der Versammlung der meisten Provinzbischöfe, die ihre anhänglichen Presbyter dahin mitnahmen, als gemeinschaftlichen Beschluß nach Hause brachte. Sein eigenes Gutdünken aber blieb dem einzelnen Bischof, auch wenn er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem so eben angeführten Cyprianischen[5]) Grundsatz, noch nach Wunsch gesichert. Daher wurden, so lange dieser Grundsatz galt, die Diöcesan- und Provinzversammlungen, soweit es die Verfolgungen und andere äußere Umstände gestatteten, sehr gern gehalten. Erst in späterer Zeit finden wir den Kanon, daß diese Zusammenkünfte nicht versäumt werden sollten, öfters wiederholt. Ein Beweis, daß sie natürlich den Bischöfen nicht mehr so angenehm waren, seit von den größeren, kaiserlich bestätigten Concilien die staatsrechtliche Ansicht, daß die Entscheidung der Mehrheit Alle binde, auch auf die Provinzversammlungen überging und die frühere Unabhängigkeit des einzelnen Bischofs, seinen Sprengel nur nach seinem Gewissen zu regieren, immer mehr beschränkte.

Gerade so lange die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft sogar gegen sie verfolgend war, mußte die Menge, die plebs genannt, um so vertrauensvoller, ja geduldiger an den für Erhaltung der Gemeinschaft fürsorgenden Bischof und den sehr lebhaft zusammenwirkenden Bischofsverein, das allgemeine Episkopat[6]) genannt, sich anschließen. Die Noth drängte zu Festhaltung der Cyprianischen Regeln: „Du sollst wissen, daß der Bischof in der Ekklesia und die Ekklesia, als die dem Hirten anhängende Heerde, im Bischof ist und wer nicht mit dem Bischof ist, mit den Priestern Gottes nicht Friede hat, nicht in der Ekklesia sein kann (ep. 69. p. 220. vgl. ep. 27. p. 67.); Keiner aber ein Christ sein kann, der nicht in der Ekklesia ist (ep. 52. p. 129.), und Sündenvergebung nur in und durch diese heilige Ekklesia gegeben werden kann (ep. 70. p. 223; 73. p. 235.), wie überhaupt kein Heil außer der Ekklesia sein könne" (ep. 73. p. 243.).

Diese die Gemeinden fest zusammenhaltende Einheit des allgemeinen Episkopats, welches, den römischen Primat anerkennend, doch daraus (ep. 61. p. 227) keinen Gehorsam gegen denselben folgern ließ, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Attest des Bischofs als Gemeindeglied Aufnahme zu erhalten, sondern auch noch besonders durch die unmittelbaren Zusendungen von Vertrauten der Bischöfe, welche die Concilienbeschlüsse mittheilten und mündlich erläutern konnten, sehr cultivirt. Selbst Kappadocien war von Karthago nicht zu weit entfernt, daß nicht im J. 256 dem dortigen Bischof Firmilian die für die bischöfliche Gewalt so wichtigen Concilienbeschlüsse

5) „Habeat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus." Ebenso Epist. 73. p. 246: „Nemini praescribentes aut praejudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui plenam potestatem."

6) Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divisa, item Episcopatus unus multorum episcoporum concordi numerositate diffusus. Cypr. Ep. 52. p. 130. (cf. ep. 30. p. 73. ep. 68. p. 213.)

bis von Afrika und Numidien aus durch einen eigenen Diakonus communicirt wurden, wogegen dieser (ep. 75. p. 257.) die gewiß erwünschte Versicherung ertheilte, daß auch dort alljährlich die Zusammenkunft der Senioren und Gemeindevorsteher als Nothwendigkeit beobachtet werde und gegen alle die Ketzer oder Antichristen die alleinige Gültigkeit der Taufe des vereinten Episkopats festhalte.

Wir lernen aus eben diesem Schreiben, daß sogar noch ausgedehntere Concilien zu Ikonium in Phrygien im Beisein des Firmilian [7]) gegen die Gültigkeit der für die reinorthodoxen Episkopen präjudicirlichen Ketzertaufe gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den übrigen benachbarten Ländern (p. 259. 267.) zum kirchlichen Decretiren zusammenkam. Dies kann in diesen Gegenden um so weniger unerwartet sein, da Galatien, von kriegslustigen freien Celten besetzt, längst republikanisch durch jährliche Repräsentativ-Versammlungen regiert wurde [8]).

Oertlich nahe Versammlungen mußten auch für das christliche Kirchenwesen zweckmäßig und meist wohlthätig sein, weil bis dahin großentheils nur praktische Einrichtungen regulirt wurden, so daß man dogmatische Ueberzeugungen nicht leicht der (dafür so wenig passenden) Entscheidung durch Stimmenmehrheit aussetzte. Wenn je eine feinere Ketzerei geahnet werden sollte, wurde noch der Weg der Ueberweisung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch den herzugerufenen [9]) Origenes), gern versucht. Ohne Zweifel wirkte hier, wenn auch nicht deutlich gedacht und ausgesprochen, die Grundeinsicht, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil sie für das Sichtbare bestimmt sind und auch durch die Rechtsbeschützung Aller oder wenigstens der Mehrheit erhalten werden müssen, wohl durch Stimmenmehrheit Derer, die das Nützliche nach Erfahrung beurtheilen, decretirt oder abolirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Wahren, insofern es als das Unsichtbare von der seltenen, besonderen Stärke und Uebung der Geisteskräfte abhängt, nicht anders als wider die Natur der Sache und mit Gefahr endloser Zerrüttungen und Willkürlichkeiten dem Entscheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen ist.

Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ist's, was die folgenden Jahrhunderte, seit das christliche Kirchenwesen durch K. Constantin eine legitimirte, dann bevorzugte, bald aber alleinherrschende Staatsreligion geworden war, bei einer fast zahllosen Menge von größeren Concilien doch immerfort in das Gegentheil von Conciliation und noch viel mehr in eine Folgenreihe und Kette unerweislicher Lehrgebote und Formeln verstrickt hat. Der Ursprung des Christenthums war ein ganz anderer gewesen. Der jüdischprophetische nationell beschränkte Begriff, wie eine äußere Theokratie, ein Gottesreich des jüdischen Volkes Gottes durch ihre Gesetzgebung, Sitten und Cultus über alle Welt gebieterisch vorherrschen sollte, wurde durch den Geist des Messias oder Christus Jesus in das Ideal einer allgemein möglichen, dem heiligen Wollen Gottes gemäßen Weltregierung erhoben und vergeistigt. Damals war schon das eigentliche „Glauben", — das bis zur Empfindung und zweifellosem Vertrauen steigende Ueberzeugtsein, an die Vielgötterei vielen Nachdenklicheren nicht mehr so recht möglich, weil die uralte davon nicht wohl zu trennende Mythologie diesen alten Göttern gar zu viel Unglaubliches aneignete. Selbst die in Aegypten versuchten philosophisch-allegorischen Umdeutungen dessen, was Homer und Hesiod geglaubt und dichterisch veranschaulicht hatten, konnten jetzt, statt zum Glauben, schon nur zum Grübeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich ist's, daß das Positive jeder Religionsform in gebildeteren Zeitaltern desto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr sie von ihren frühesten, aus

---

7) Er spricht zweimal davon in der ersten Person: confirmavimus und tractavimus, wonach Walch in seiner Conciliengeschichte zu berichtigen ist.

8) Strabo B. 12. Vgl. Wernsdorf, de Republ. Galatarum. Norimb. 1743. 4.

9) S. Dr. Ullmann's Hallesches Weihnachtsprogramm de Beryllo ejusque doctrina. Hamburgi 1835. 4.

einer sinnlicher gläubigen Zeit stammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht statt beschränkter Begriffe das Ideale substituirt werden kann. Es kommt eine Periode, wo viele „Bedachtsame" und also im eigentlichen Sinn „Religiose" an das unglaublich Gewordene nicht mehr glauben können, wenn sie gleich sehr gern etwas Glaubliches glauben wollen.

So gestimmten, dem Monotheismus bereits nahen, zur Andächtigkeit geneigten, aber des heiligen Stoffs dafür beraubten und ungern entbehrenden Gemüthern, deren in der gleichzeitigen Heidenwelt schon viele waren, die deswegen dem Wesentlichen des Judenthums, dem Gotteinheitsglauben, sich näherten (Apg. 13, 43. 48. 17, 12. 18, 10. 19, 26.), brachte nun das Urchristenthum die immer doch etwas Aeußeres und Sinnliches mitbringende Idealität von einem „Gottesreich für alle Völker" mit populärem Enthusiasmus entgegen. Dazu sollte sich jeder Einzelne als ein zu Gott, dem Heiligen und allgemeinen Vater, kindlich sich erhebender Geist vorerst selbst bilden. So begann das Besserwerden ganz naturgemäß nur von dem Wollen, welches jeder Einzelne in seiner Macht hat. Alsdann folgt erst sichere Verbindung Mehrerer, wenn sie einzeln sich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch brüderlich Vereinte, Arme mit den Reichen, Sklaven mit den Herren, die zurückgesetzten Frauen wie die Männer sollten alsdann örtlich in einen Verein der Ausgewählten Gottes (Ekklesia) sich so verbinden, daß Schritt für Schritt, Ort für Ort ähnliche Vereine des „Herrn" (von Kyrios her Kyriakä = dominicae genannt) sich ununterbrochen aneinander anschlössen, bis dadurch, ohne Geräusch und fast unbeachtet (Luc. 17, 20.), Districte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabsichtigte Gottesreich verwandelt wäre. Ein äußerst einfacher, untheoretisch volksthümlicher Weltumänderungsplan, dessen alles Künstliche überbietende Verwirklichung seine innere Richtigkeit bewiesen hat.

Diese Vereine oder Gemeinden, welche auf den andächtigen Glauben und den durch die Gesellschaftlichkeit gesicherten Vortheil aller Einzelnen gegründet waren, erwuchsen Anfangs in solch brüderlichem Gleichheitssinn, daß sogar der fehlende zwölfte Apostel nach Vorschlägen der eilf übrigen von der ganzen ersten Gemeinde aus zweien für gleichgut geachteten, also ohne Voraussetzung einer dem Wählbaren von oben schon gegebenen Infallibilität durch das Loos und dann die Diakonen oder Gehilfen nach persönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apg. 1, 23—26. 6, 3.). Da aber in den Johannesgemeinden nach Apok. 1, 20. 2, 1. 8. 12. u. s. w. schon ein Einzelner über das übrige Presbyterium wie über die Gemeinde als „Schutzengel" oder Episkopus gehoben war, wurden bald die vielen nicht weit von einander zerstreuten Gemeindevereine durch die wenigen Episkopen, deren jeder in seinem Kreise wie ein Stellvertreter der Apostel selbst galt und sich mit allen Seinesgleichen zu einem alleinigen Universalepiskopat festverbunden hielt, in einen äußerst wirksamen Organismus vereinigt.

Diese statt des Zwangs auf dem Glauben und Wollen der Meisten radicirte kirchlich-aristokratische Organisation hatte sich wie ein Netz von einer Parochie (Diöcese) zur andern über das Römer- und Perserreich, überhaupt ohne an Landesgränzen gebunden zu sein, durch die Sodalitätskraft [10]) ebensosehr als durch die Wahrheit der christlich messianischen Hauptideen ausgedehnt.

Natürlich weckten überall die vom Mangel bedrohten Opferpriester, besonders wenn Uebel, die man dem Zorn der Götter zuschrieb [11]), einbrachen, Argwohn und Verfol-

---

10) Die wirksamste Art von Ausbreitung ist nicht die gesetzgebende, nicht die politisch zwingende, auch nicht die wissenschaftliche und literarische, sondern die mündlich, im Umgang, in Privatbesprechungen, bei Agapen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf sich fortpflanzende. Neque enim civitates tantum, schreibt der richtig beobachtende Statthalter Plinius, sed vicos etiam atque agros . . . contagio pervagata est (ep. 97.).

11) Post Alexandrum Imperatorem . . terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et per Cappadociam et Pontum multa subruerent . . ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus nos christiani nominis fieret. Firmiliani ep. 97. ad Cyprian. p. 261. Doch war persecutio illa non per totum mundum, sed localis.

gungswuth gegen die „götterlosen" Christianer. Noch schlimmer aber war's, daß gerade die kräftigeren Imperatoren des zweiten und dritten Jahrhunderts das unverkennbare Sinken des Reichs durch eine erzwungene Wiederherstellung des „alten Römerthums," also durch das Gegentheil des christlich-theokratischen, friedlich rechtwollenden Sinnes und folglich durch Unterdrückung dieser „Conföderation" verhüten zu müssen meinten. Dennoch widerstand dieser Macht der Opferpriester sowohl als den strengeren Staatsregenten die schon besser organisirte Episkopalhierarchie durch ihre bis zum Märtyrerthum der duldend siegenden „Kämpfer Christi" begeisternden Verheißungen ewiger Seligkeit. So oft aber unter schlafferen Regenten sie weniger gestört und beengt wurde, gewann das auf Einwilligung und Volksthümlichkeit gebaute locale und universale Episkopalregiment desto größeren Zuwachs. Nachdem auch die grausamste Verfolgung unter Decius nicht viel davon zu ersticken vermocht hatte, konnte nach einer lange nachgiebigen Herrschaft Diocletian's Galerius, einer der drei Mitregenten, überweisend [12]) zeigen: Römisches Heidenthum und kirchlich-christliche Theokratie ständen bereits so gegen einander, daß, wenn diese nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet würde, allernächstens die Kaiser selbst, deren Hof, Heer und Beamtenwelt von erklärten Christianern voll war, ihre Staatsreligion zu vertauschen genöthigt wären. Daher dann der letzte entscheidende, schlau genug nicht gegen die Menge, sondern bestimmt gegen alle Vorstände und die Besitzungen der Kirchen gerichtete Verfolgungssturm.

Und wer weiß, was, consequent wider die Hirten der Heerden und deren äußere Hilfsquellen fortgesetzt, der Zweikampf des Alten mit dem Neuen bewirkt haben könnte, wenn nicht der vierte der Zugleichregierenden, Constantius, seinem persönlichen Charakter nach ein nicht blos theoretischer, sondern praktisch weiser Verehrer eines Einen für Alle wohlthätigen und gerechten Gottes gewesen wäre, den ganzen minder verfeinerten aber thatkräftigern Westen von den germanischen und italischen Gränzen an außer der Verfolgung gehalten und seinem Sohn Constantin eine gemüthliche Vorliebe für den sittlich bessernden Monotheismus und eine politisch kluge Neigung für Cultusfreiheit anerzogen hätte.

In diese gedrängte Entstehungsgeschichte der damaligen Weltlage muß der Staatskundige tiefer hineinblicken, wenn er als Menschen- und Rechts-Kenner richtig fassen und beurtheilen will, was nun Constantin und seine zwischen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichsausdehnung sich theilenden, immer mehr byzantinischen als römischen Nachfolger wegen des ohne den Staat entstandenen gesammtepiskopalischen Christenstaats überhaupt und besonders auch durch die Episkopenversammlungen oder Concilien gethan und beabsichtigt haben.

Constantin war, wenn man in seinen Edicten und Thaten Politik und Gesinnung psychologisch genau scheidet, offenbar aus Ueberzeugung Monotheist, doch mehr nach Theorie als, wie sein Vater, um der praktisch edlen Folgerungen willen. Seine Rivalen stützten sich auf das heidnische Römerthum, die Politik mußte ihn die Christen durch Vorzüge zu begünstigen bewegen, denen er als Monotheist blos sich genähert haben würde. Denn lange spricht er zwar mit Affect von dem „Gott über Alles, als dem Heiland" (fast so wie in den uns bekannten Urkunden der heiligen Allianz, welche dreierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher allermeist unter den einen Heiland, Gott, zu stellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig spricht er noch von Christus.

Je weiter dann aber Constantin auf seiner Eroberungsbahn, wo die Christen für sich wie für ihn das Aeußerste wagen mußten, glücklich fortschritt, desto eifriger gingen, wie seine Anordnungen beweisen, seine Wünsche blos auf ein ruhiges Nebeneinanderstellen beider Religionsparteien. Eintracht im ganzen Staate und Entfernung der Tyrannei oder Willkürherrschaft waren, wie er wörtlich (Eusebius, Leben C. 2, 65.)

---

12) Hierüber erhält, wer dergleichen Memoiren zu lesen und zu deuten versteht, die geheimeren Aufschlüsse in dem Aufsatz de mortibus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocletian's Palast selbst benutzt, beiderseitige Hof- und Staatsintriguen, soweit es ihm als Gelehrten und als Christen möglich war, beobachtete.

und durch die Thatsachen erklärte, seine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgesetzt in diesen politischen Hoffnungen gearbeitet hatte, wird es begreiflich, wie der nächst vor der Feier seiner Vicennalien entstandene neue Episkopalstreit in dem ohnehin nie ruhigen Alexandrien ihn so sehr in Bewegung setzen und zu dem ersten Beispiel einer von den streitenden Gegenden auf kaiserlichen Wagen zusammengeholten, vom Imperator präsidirten Episkopenversammlung, die für die von ihm beherrschte Oekumene oder „cultivirte Welt" allgemein geltend = ökumenisch werden sollte, bestimmen konnte.

Schon die Donatistischen Kirchenstreitigkeiten in Afrika, welche hauptsächlich auf dem Vorurtheil bestanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingesetzter Bischof seligmachende Sacramente administriren könne, und welche also die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Episkops immer ängstlich machen mußten, hatte Constantin 311 — 316 blos als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil sie Unruhe mache, unter seiner Auctorität beigelegt werden müsse. Daher versuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungscommissionen aus Weltlichen und Episkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskosten zur Aburtheilung darüber anzuordnen. Euseb. K.-G. 10, 5. 6. Offenbar waren die beorderten Bischöfe dabei nur als Experten (Sachkundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entscheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatistische meist äußere Rechte, die Frage nehmlich: ob ein der Nachgiebigkeit in Verfolgungen Verdächtiger zum Bischof wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, so konnte auch das Ganze als Rechtssache abgethan werden, wenn nur, worin nach den kirchlichen Grundsätzen das Recht bestand, durch die kirchlichen Mitglieder der Regierungscommission erörtert war.

Sehr verschieden war die Streitursache zu Alexandrien. Hier betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Constantin nur insofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn er schon mit der Christologie genauer bekannt und nicht noch mehr Monotheist als Christianer gewesen wäre, wie hätte er Denen, welche über das „Wesentliche im Verhältniß Christi zu Gott" stritten, dem Bischof Alexander und dessen Presbyter Arius, in gleichem Maße schreiben lassen können, daß ihrer Streitsucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege und daß „über dergleichen Dinge nicht gefragt und geantwortet hätte werden sollen, weil „sie nehmlich nicht über ein Hauptgebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinsicht) uneinig „seien." Euseb. Leben Const. B. 2. C. 68—70.

Nahe war demnach der Kaiser vor dem nicänischen großen Concil von 325 der Einsicht, daß das Wahre in Lehren nicht durch Auctoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entschieden werden könne, sondern wie in der Philosophie (Euseb. 2, 71.) der nur mit der Zeit möglichen Wirksamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlassen und nur äußere Ruhestörung abgehalten werden sollte.

Aber allzu gewaltig war schon das in der Volksmeinung radicirte Episkopalregiment, weil das Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Bischof, als dem den Aposteln succedirenden Verwalter der Geheimnisse und sacramentlichen Gnaden Gottes, möglich sei, die Legitimität des Bischofs aber von seinem Anerkanntsein im allgemeinen Episkopat abhänge. Wegen dieser seit ein paar Jahrhunderten schon wie ein Christenstaat im Heidenstaate erzeugten Episkopalmacht also ließ Constantin mehr als 300 solcher Kirchenmagnaten in die Nähe seiner orientalischen Hauptstadt, nach Nikäa, zusammenbringen, nicht um durch sie auf den Grund der Sache einzudringen, sondern, wie er sie auch durch persönliches Zureden dazu vermochte, ein der Staatsruhe förderliches Uebereinkommen für eine gemeinschaftliche Lehrformel zu bewirken.

Anders allerdings wurde die Sache von den Bischöfen genommen. Sie, die schon als heilig und selig Betitelten, erschienen in dem christianischen Gottesreich als Christi Stellvertreter. Wie viel Christus persönlich gelte, war also für sie nicht eine kleine Frage. Wir müssen auf deren Entstehung zurückblicken. In seiner persönlichen Erscheinung muß der Begründer des Urchristenthums einen außerordentlich mächtigen Eindruck gemacht ha-

ben. Die Dämonizirenden erschütterte sein Anblick. „Wir sahen“, so wird im Namen seines Lieblingsjüngers im Johannesevangelium geschrieben, „seine Majestät wie die eines Einzigartigen von Gott.“ Ungeachtet er so kurze Zeit persönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Uebermenschlicher, wie ein Göttlichgestalteter (Philipp. 2, 6—11.) sich gezeigt und durch den tiefsten Gehorsam gegen Gott gewiß alsdann die höchste Geisteserhöhung erhalten habe, fortdauernd. Die gnostische (wie sie meinte, das Wahre „tief erkennende“) Vorstellung, daß er ein mit heiligen Einsichten begabter Menschengeist gewesen sei, auf den sich eine hohe Gotteskraft oder ein besonderer Mittelgeist, Christus, einwirkend herabgelassen habe, misfiel als viel zu gering immer mehr.

Bald entstanden also speculative Theorieen, wie sich der in ihm sichtbar gewordene Messiasgeist zum Einen Gotteswesen verhalte? In Palästina war der Begriff: der messianische Geist als solcher habe vor der Weltschöpfung in Herrlichkeit bei Gott präeristirt, so daß, wenn er, der Heilstifter (Soter), nicht zum Voraus dagewesen wäre, eine sündige Menschenwelt gar nicht geschaffen sein würde. Von Jesu selbst wird Joh. 17, 4. 5. die damit parallele Bitte an den Vater, als den alleinigen Gott, aufbewahrt, daß, wenn er sein Messiaswerk vollendet haben werde, ihm bei dem Vater die Herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demselben, ehe die Welt ward, gehabt habe. Eine zweite Theorie ging von alttestamentlichen Stellen aus, daß die sich offenbarende Weisheit (Sophia) als ewige Vollkommenheit und fast wie eine besondere Person (Sprüchw. 8, 22—31.) in Gott sei, alles Werdende durch sie werde und der Messiasgeist selbst in Jesus so herrlich erschienen sei, weil der alleinige Gott selbst, aber besonders als jene sich offenbarende Weisheit, in ihm sich vergegenwärtigt, ihn zu seinem Sohn gemacht habe.

Alexandrinisch jüdische Gelehrte, noch vom Urchristenthum unabhängig, hatten sich eine dritte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im Wesentlichen Gott ewig war und blieb, aber daß der Ewigreine, da er alles Nichtvollkommene werden lassen und doch unmittelbar mit dem Niedrigeren sich nicht befassen wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Weltschöpfung erfüllten, göttlicherzeugten Geist persönlich hervorgehen ließ, welchen sie daher den Weisheitsprechenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung Gottes unter den Menschen von demselben ableiteten, jüdischer Hoffnungen auf einen Messias aber dabei nicht erwähnten. Das Vierte dagegen in dieser Beziehung war, daß diese außerpalästinische Vorstellung von einem Logos, der „bei dem (eigentlichen) Gott“ als ein Gott sei und durch den alles Werdende, die Welt sowohl als das geistige Licht für die Menschenwelt, werde, im Eingang des Johannesevangeliums auch in das Urchristliche aufgenommen und daraus die Erklärung abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in seiner Art einzigen Gottessohns zu sehen gewesen sei. Der im Menschenleib (dem Fleisch) Jesu nach der palästinischen Theorie erschienene Messiasgeist nehmlich sei gerade eben derselbe, den die alexandrinische Theorie den Logos Gottes, den vor aller Schöpfung bei dem Gott seienden zweiten Gott, nenne.

So theologisch die Darstellung dieser viererlei speculativ gedachten Möglichkeiten klingt, so nöthig ist die gedrängte Notiz davon doch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm nicht die Probleme, über welche in so vielen Concilien gestritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Staatsruhe gefährdet wurde, ja sogar auch zu unserer Zeit aufs Neue leicht gefährdet werden könnte, wie etwas blos Willkürliches und gleichsam aus den Wolken Gefallenes und vom bloßen Eigensinn Aufgerafftes erscheinen sollen.

Alle alexandrinischen und auch andere etwas philosophirenden Kirchenväter waren im zweiten und dritten Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Messiasgeist und der Logos einerlei, also jener auch der secondäre Gott sei, durch welchen der Gott über Alles, als durch einen von ihm ausgestatteten und unmittelbar erzeugten Geist, alles Uebrige geschaffen und von jeher sich den Menschen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott selbst, jedoch nur als ewige Weisheit und Wundermacht, in dem Messias unmittelbar gewirkt habe, in Sabellius, Paul von Samosata u. A. verketzert; so wie gewöhnlich das Feinere die Stimmenmehrheit lange nicht für sich gewinnen kann. So lange indeß der Christianismus noch der Vielgötterei verfolgt gegenüber

stand, war es immer bei den Apologeten desselben eine nicht ganz unbeliebige Art von Verähnlichung mit derselben, wenn man zwar den eigentlichen „Gott über Alles" monotheistisch, aber doch auch einen von ihm abgesonderten hohen Geist als einen untergeordneten Gott bekannte.

Jetzt aber, da die christliche Episkopalkirche hauptsächlich wegen der Gotteinheitslehre der Vorliebe des Imperators versichert wurde und das alte Lehren von einem „zweiten Gott außer dem Gotteswesen" mit dem nunmehr bevorzugten Monotheismus weniger vereinbar erschien, fanden die Kirchenobern zu neuen theoretischen Versuchen Anlaß genug; besonders dort, wo die Theorie von dem Logos, als secondärem Gott, gleichsam zu Hause war. Ein tiefsinnig dialektischer Presbyter, Arius, hielt fest an dem alexandrinischen zweiten Gott, als untergeordnetem Weltschöpfer und Offenbarer, dachte aber dennoch die höchste Gotteinheit dadurch mehr zu schützen und hervorzuheben, daß er in den härtesten Ausdrücken den zweiten Gott, Logos, als einen geschaffenen und einst noch gar nicht gewesenen beschrieb, welcher, aufwärts mit dem Einen Gotteswesen verglichen, unendlich viel tiefer stehe und nur abwärts gegen Alles, was durch ihn geschaffen ward, für alles dieses Nichtvollkommene ein Gott, ein Stellvertreter des eigentlichen Gottes sei.

Verletzend klangen diese harten, wenn gleich nicht inconsequenten Formeln des Arius gegen den mit Christus oder dem Messiasgeist (nach dem Prolog des Johannesevangeliums) als einerlei gedachten Logos. Verletzend aber auch zugleich gegen die Würde der Kirche und vornehmlich der Statthalter Christi, der Episkopen, mußte die versuchte Herabsetzung der zweiten, als Gott genannten Person besonders den Bischöfen erscheinen. Der Bischof von Alexandrien war daher, gegen seinen Presbyter, vielmehr dafür, daß zwar Christus und der Logos als identisch und als Person zu behaupten, aber darauf gedacht werden müsse, wie diese Person nicht außer dem Gotteswesen, sondern zugleich und in gleicher Würde mit der Person des ihn ewig zeugenden Vaters in dem Einen Wesen der Gottheit selbst subsistire. Die einst noch dunkle Ahnung mancher Occidentalen (wie des Irenäus), daß wohl die ewige Weisheit selbst innerhalb des göttlichen Wesens wie eine Person subsistire (= als Hypostasis bestehe), begann um so mehr denkbar zu scheinen, da ohnehin die neuen Ausleger Platon's ihn so zu deuten pflegten, wie wenn der oft dichterische Philosoph die mancherlei göttlichen Vollkommenheiten und Idealitäten sich wirklich wie selbstständig gedacht hätte. Das Gotteswesen (τὸ θεῖον) schien reell aus solchen Hypostasen oder Personen bestehen zu können, wie wir das Menschenwesen oft aus Vernunft, Verstand, Willen rc. gleichsam als aus Personen oder besonders subsistirenden Kräften bestehend beschreiben.

Mochten diese verschiedenen Theorieen über ihren theokratischen Christus und mehr idealischen Logos unter der Menge der „gottgeheiligten und seligsten" Episkopen, welche Constantin zusammenrief, in Umlauf und noch in unvollendeter Gährung sein; ihm, der sich bis gegen sein Ende als einen erst noch zur Taufe vorzubereitenden Katechumenos außerhalb des Kirchenthums hielt, war es nicht sowohl darum zu thun, ob die christlichen Kirchenobern nach einem Verfluß von drei Jahrhunderten über das Verhältniß ihres Christus zu dem Einen Gott, den er verehrte, jetzt endlich gewiß werden könnten, als vielmehr darum, daß sie über eine mit dem Monotheismus vereinbare, die Störung der Ruhe seines Staats verhütende Denkweise und Formel einverstanden werden und den Kirchenfrieden nach Hause mitnehmen sollten. Welchen Respect konnte auch der kluge Herrscher vor den meisten der versammelten „Liturgen Gottes, des gemeinschaftlichen Beherrschers und Heilands Aller", (s. Euseb. Leb. Const. 3, C. 12.) in sich fühlen, da die heiligen Männer gleich Anfangs ihn mit eifersüchtigen Klagen gegen einander so überhäuften, daß er alle seine griechische Suada (C. 13.) nöthig hatte, damit man nur zu gemäßigten Deliberationen kommen konnte. Soweit nun das Kirchliche nicht in das Aeußere, in die Erscheinungswelt des Staats eingriff oder einwirkte, ließ er sie als Episkopen der Ekklesia rituelle (das Pascha als Feier des Auferstehungstags oder des eigentlichen „Osterns" regulirende) und dogmatische Beschlüsse fassen.

Was nun das Logos-Dogma betraf, so waren fast alle Versammelte von den hart durchgreifenden Ausdrücken des Presbyters Arius, der ihn einen „Nichtgewesenen" und lieber ein Geschöpf als einen Göttlicherzeugten nannte, indignirt. Unvermerkt aber benutzten die durchschauendsten Gegner der Arianischen Härten, wie besonders der Presbyter Athanasius, den allgemeinen Widerwillen gegen diese so weit, daß ein Bestimmungswort, welches Arius durchaus perhorresciren mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treugebliebenen Rigoristen zuverlässig auszuschließen, als Schiboleth anerkannt wurde. Dies war das Wort Homousios, dessen Schicksal wohl sonderbar zu nennen ist, weil es früher kirchlich verworfen war. Schon ums Jahr 260 nehmlich hatte Sabellius vom Logos des Johanneischen Evangeliums die Auslegung versucht, daß die ewige Weisheit des Einen Gottes, welche als eine Vollkommenheit und Wirkungskraft zugleich mit andern solchen Kräften das Wesen Gottes ausmache, und also innerhalb dieses Wesens, aber nicht als persönlich subsistirend sei. Das für diese Vorstellung passende Kunstwort wurde damals kirchlich verworfen, weil die Meisten noch den secondären Gott, Logos, als einen aus dem Wesen des Vaters herausgetretenen dachten. Jetzt hingegen behielt man von den älteren Alexandrinern und den Arianern zwar gern die Behauptung bei, daß die Weisheit Gottes unter dem masculinen Namen Logos eine Person, ein Gottessohn sein, verband aber damit die mehr episkopalische als philosophisch denkbare Vorstellung, daß eben diese Person aber auch die Person, welche sie ewig als Vater zeuge, zugleich (= Homu) in dem Einen Wesen (= der Usia) Gottes und also nicht außer und unter dasselbe hervorgetreten sei. Die Disputirenden unterschieden nicht, was wir durch die Begriffe Substanz und Essenz unterscheiden. Wie Jeder weiß, ist ein Wesen, z. B. die Menschheit, an sich nur ein abstracter Begriff, der nirgends als in Gedanken existirt. Die Menschheit ist nur in den einzelnen Personen, in welchen das zum Menschsein Unentbehrliche oder Essentielle als wirklich besteht. Umgekehrt aber glaubten die strengen Antiarianer sich zwei oder drei Personen, die innerhalb Eines, des göttlichen, Wesens existirten, zwar nicht denken zu können, aber doch um so mehr als ein Geheimniß behaupten zu müssen, weil sie das Gotteswesen als Eine „Substanz" ohne Gleichen betrachteten, in welcher das zum Gottsein Unentbehrliche oder das Essentielle nur einmal sei, aber worin auch noch andere, von einander unterscheidbare Qualitäten verwirklicht seien, durch deren Verschiedenheit sich Drei (Vater, Sohn und Geist) als Personen unterschieden und doch nur innerhalb Einer und ebenderselben Substanz (Usia) zugleich (Homu) subsistirten.

Einleuchtend konnte diese geheimnißvolle Darstellung wohl auch dem Imperator gemacht werden, insofern dadurch der in ihm vorherrschende Glaube an Monotheismus, welcher, so lange die Christen von einem secondären Gott (Deuteros Theos) sprachen, gefährdet war, reiner und gesicherter erschien. Den Bischöfen aber konnte die jetzt bestimmter gefaßte Geheimnißlehre um so genügender erscheinen, weil dadurch Der, welchen sie in der Kirche repräsentirten, der Christus-Logos, auf der höchsten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Substanz bestehend zu glauben war. Alle Theile hofften durch das Eintreten in dieses mysteriöse Dunkel allgemeine Ruhe zu befördern. Erst die Erfahrung zeigte das der Kirche und dem Staat so schädlich gewordene Gegentheil. Jahrhunderte hindurch konnte dennoch der unaufhaltsam fortbildende Verstand in dem Bestreben, durch neue Begriffsversuche und Wendungen den zum Seligwerden unentbehrlichen Dogmenglauben scharf genug zu bestimmen, unmöglich zur Ruhe kommen. Denn während man ein Lehrgeheimniß vor sich zu haben voraussetzte, wurde das Angenommene nun doch so behandelt, wie wenn man „hinter das Geheimniß zu kommen" die Aufgabe und die Fähigkeit hätte.

Als das erste von der Staatsmacht gewollte, dirigirte und durch Bestätigung geltend gemachte Concilium war das Nicänische der Typus, von dem alle folgenden einen Theil behielten und in andern Hauptpunkten nur allmälig abwichen. Das Charakteristische davon ist deswegen stückweise zu markiren.

1. Es ward nur, weil der Staatsregent es deswegen wollte, damit nicht durch Mangel an Uniformität sowohl im Ritus (der Feier der Auferstehung und der wegen der

Passion vorhergehenden Fasten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Uniformität im Ritual wurde zu wichtig genommen. Vollends aber die Lehreinsichten zur Uniformität zu zwingen, ist, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch würde durch Verschiedenheit der Gebräuche und der Lehreinsichten die öffentliche Ruhe gewiß nicht gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbeschützerin, statt einen Theil zu begünstigen, immer Alle vom Unrechtthun gegen einander abhalten und für sich nur Capacitäten zu benutzen, nicht streitige Meinungen zu protegiren sich zum System machen würde.)

2. Versammelt wurden zu den Sitzungen nicht nur Bischöfe, sondern auch Presbyter, unter denen sich die Sachverständigen (wie Athanasius, Paphnutius) sehr geltend machten.

3 Offenbar absichtlich und wohlbedacht war es, daß außer Hosius, der als Spanier lange schon dem Kaiser vertrauter gewesen sein muß, nur orientalische Bischöfe zusammengerufen waren. Die dogmatische Unruhe aus der Logoslehre kam erst später in den Occident.

4. „Der Bischof der Kaiserstadt Rom fehlte wegen seines Alters", so schreibt Euseb. im Leb. Const. 3, 7.; „seine anwesenden Presbyter aber füllten seine Ordnung." Nicht sie, sondern der erste Bischof auf der rechten Seite hielt an den im Pomp nach den Ministern eingetretenen Constantin eine Anrede (C. 11.).

5. Der Kaiser eröffnete das Concil mit einer Standrede (C. 12—13.). In seiner Abwesenheit dirigirten seine Commissarien. Man lebte auf seine (des Staats) Kosten (C. 9.).

6) Nach kirchlichen Grundsätzen sich zu Beschlüssen, welche theils Dogmenbestimmung, theils Anathematismen gegen das Ketzerisch-Verworfene, theils Kanones (kirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde den Berathschlagenden überlassen, doch so, daß der Kaiser sehr zur Eintracht mahnte (C. 13.). Man setzte noch voraus, daß alle Wohlgesinnte wissen müssen, was kirchlich-wahr sei. Sie selbst aber betrugen sich so, wie wenn der heilige Geist es erst durch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewißheit brächte. Eine sonderbare Stellung, wo man das Wahre bald schon zu haben, bald erst, und zwar per majora, zu suchen die Miene machte.

7. Das Wichtigste war, daß die zur Einstimmigkeit (oder Stimmenmehrheit) gebrachten Beschlüsse als vom Imperator gültig erklärt unter seinem Namen an die Ekklesien aller Provinzen ausgeschrieben wurden, unter dem C. 20. ausgesprochenen Postulat: „Wenn Etwas in den heiligen Synedrien der Bischöfe gemacht werde, so habe es Gleichheit mit dem göttlichen Willen." In diesen Satz aber war unstreitig miteingeschlossen, daß es vom Kaiser bestätigt sein mußte. Und noch war keine Unterscheidung gemacht: ob diese Bestätigung nur negativ die Erklärung, daß der Staat Nichts gegen die Beschlüsse einzuwenden habe, oder auch positiv das Verbindlichmachen zum Gehorchen in sich schließen sollte. Factisch wurde das Letztere angenommen. Denn auch den dogmatischen Beschlüssen sollte die Minorität unterworfen sein. Den Arius und die streng Widersprechenden wollte Constantin durch Landesverweisung für die Staatsruhe unschädlich gemacht haben.

Bald ergab es sich, daß statt Einheit durch aufgenöthigte Formeln zu bewirken, vielmehr den Meisten dadurch jetzt erst klarer wurde, worin und warum sie nicht einverstanden wären. Als die Auseinandergegangenen erst bei sich über das Votirte gemächlicher zu reflectiren Muße bekamen, waren einige streng Antiarianische äußerst über das gefundene Kunstwort Homousios (= consubstantial) erfreut, Andere wollten wohl den Begriff, „daß der Sohn mit dem Vater innerhalb des göttlichen Wesens sei", aber vermieden die unbiblischen Ausdrücke. Eine dritte Zahl stritt gegen das Wort, um auch den Begriff anders zu fassen. Aber auch diese waren wieder getheilt: Einige hart in arianischen Formeln, Andere gelinder in Worten, aber doch nach alt-alexandrinischer Gnosis den Vater als den eigentlichen, den Logos als den erzeugten Gott setzend. Eine dritte Classe wagte sogar auf die Quelle all dieses Streitens zurückzugehen und zuvörderst zu fragen, inwiefern der Messiasgeist biblisch Sohn Gottes genannt und mit dem Logos verbunden sei. So behaupteten Marcellus und Photinus, daß der Eine eigentliche Gott immer als Schöpfer und

Vater, gegen die Menschen aber und in Jesus besonders als Logos und heiliger Geist wirke, waren aber durchaus nicht Sabellianer [13]).

Statt Einer Partei gab es demnach bald sechserlei Gegensätze. Auch Constantin wurde berichtet, wie des Arius Logos, als ein hoher Geist außer Gott, seinen Monotheismus nicht gefährde. Er ließ daher den Anathematisirten schon 336 wieder in die Kirche aufnehmen. Sein Sohn Constantius aber war für eben dieses Unterscheiden zwischen dem Logos, als dem höchsten aller durch Gott seienden Geister, und dem göttlichen Urwesen, so sehr, daß 355 auf einem großen Concil zu Mailand von dreihundert Bischöfen nur drei, nebst den beiden römischen Legaten, gegen Arius und für Athanasius zu stimmen wagten. Kein Wunder. Sobald nach Decius Ruhe für die Kirche eintrat, begannen, schreibt Euseb. K.-G. 8, 1., selbst ein Bischof, die, welche Hirten schienen, aus Eifersucht Zänkereien, Drohungen und maßten sich gern Herrschaften an, wie die Tyrannenregierungen. Auch Constantin hatte (s. Euseb. Leben desselben 3, 12. 4, 41. 42.) immer nur gegen die Streitsucht unter den Bischöfen zu ermahnen.

Fast unzählige Synoden und zum Theil sehr vollzählige Concilien deliberirten und dogmatisirten bald wider, bald für einander; bald machten sie die Hoftheologie, bald wurden sie von dieser inspirirt. Auch persönlicher Widerwille steigerte die Verfolgungslust, namentlich gegen den rastlosesten, dialektisch consequentesten Homousianer Athanasius, der dadurch den Erzbischofsthron von Aegypten errungen hatte und, wenn man sein Dogma klar faßt, eigentlich in dem Vereinigen der Essentialität und der Substanz das Unterscheidbare concentriren wollte. Nach ihm ist das Essentielle (= das zum Gottsein Unentbehrliche) in Dreien, diese Drei aber sind doch nur in Einer Substanz.

Genug. Gewonnen war jetzt Nichts als die Vervielfältigung der generellen Concilien. Das Staats-Lexikon interessirt sich nur für einen Ueberblick der einflußreichsten Resultate derselben.

1. Das erste und fortdauernd wichtigste ist, wie das Patriarchat von Rom allmälig sich zu einem überwiegenden Einfluß auf die größeren Concilien erhob und die kaiserlichen Hofeinwirkungen minderte. Athanasius, 336 von Constantin I. abgesetzt, floh zu dem thätigen Oberbischof Julius I. nach Rom und veranlaßte dadurch erst eine größere Theilnahme der Occidentalen an dem bis dahin nur für die Gräcisirenden bedeutend und verständlich gewesenen Logosstreite. Der Erfolg gab überhaupt das erste auffallende Beispiel, daß, wer der Bischofsmacht zu Rom Gelegenheit, in entferntere Kirchengegenstände einzuwirken, verschaffte, nicht leicht umsonst auf kräftigen Beistand hoffte. Julius I. erklärte sich 341 günstig für Athanasius und Marcellus. 344 verschaffte der alte Hosius von Corduba durch die von den Occidentalen beherrschte Versammlung zu Sardica in Illyrien für Rom den Vorzug, daß, wenn Bischöfe gegen einander Absetzungsklagen hätten, wie eben damals Athanasius in diesem Fall war, der Oberbischof der alten Hauptstadt, sofern er deswegen angerufen werde, den Hauptpunkt, wer von den Nachbarn die Untersuchung zu führen habe, bestimmen sollte. In der Folgezeit behauptete man, daß sie als Delegirte nicht abzuurtheilen, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. Man folgerte bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe und alsdann von dort die Entscheidung zu erwarten sei. Man ließ sich ungern daran erinnern, daß die Untersucher doch immer in den benachbarten Gegenden (in partibus) gewählt, nicht aber römische sein sollten. Der ganze Occident war an die „Principalität" der alten Hauptstadt viel mehr gewöhnt als der Orient an die neue Residenz Constantinopel, mit deren Erzbischof die gleichen Würdenträger der großen Städte Alexandria, Antiochia, Ephesus ꝛc. zu rivalisiren leicht gereizt waren. Das alte Rom mit seinem suburbicarischen Umfang, hatte wohlbesetzte Kirchen genug, um schon für sich allein eine bedeutende Synode versammeln zu können. Diese Gesammtheit war nicht nur reich dotirt, sie glänzte auch noch durch Ueberreste der früheren gelehrten Bildung; der Geschäftsgang,

13) Meine Abhandlung über des Marcellus Lehre in den Heidelberger Jahrbüchern. 1835. S. 868—882.

die Archive waren so weit geordnet, daß Andere gern durch Anfragen dort sich Raths erholten. Was Anfangs blos als zurückgeschriebene Antwort rescriptum hieß, ging unvermerkt in die moderne Bedeutung des Rescripts über. Doch ließen es sich die Afrikaner nicht gefallen, daß im Anfang des fünften Jahrhunderts ihnen von P. Zosimus sardicensische Kanones[14]) als nicänische Auctoritäten vorgehalten wurden.

2. Da schon das zweite Oekumenicum, 381 zu Constantinopel selbst gehalten, den Erzbischof von Neurom über die andern weg und nächst an den von Altrom erhob, so war Gefahr, daß dieser bald vollends ganz übersprungen werden könnte. Doch gewann Leo I. vermöge seiner persönlichen Autorität durch Valentinian's III. Gesetz, perennis sanctio genannt, vom J. 445, nach welchem Jeder vor das Gericht des römischen Antistes evocirte (occidentalische) Bischof im Weigerungsfall durch den Provinzstatthalter dahin sistirt werden mußte, beträchtlich mehr als der constantinopolitanische Patriarch dadurch, daß das dritte Oekumenicum (Kanon 28.) ihm eine Oberaufsicht über das thracische, asiatische und pontische Erzbisthum zugestand. Ueberhaupt hob sich Altrom unleugbar vornehmlich dadurch, daß sein Primat viel öfter durch Personen von überwiegender Kraft besetzt war als der durch die Nähe des Hofs ohnehin schon sehr genirte Bischofssitz der neuen Residenz.

3. Was das Dogma betraf, war es nun ganz consequent, daß der neben dem Vater und Sohn in der Taufformel genannte heilige Geist, wenn man ihn als eine Person erkannte, auch den beiden schon als persönlich anerkannten gleich und consubstantial gedacht wurde. Basilius in seiner Schrift vom heiligen Geist 376 erkannte dies für ein Fortschreiten der Einsicht in die biblische Offenbarung. Der militärische Beruhiger des Gesammtreichs, Theodosius I., berief 381 abermals nur Orientalen nach Constantinopel und diese vollendeten als Fortsetzer des nicänischen Concils die Lehre von der im Göttlichwesentlichen (in dem Essentialen) einander gleichen Dreiheit der Personen, welche doch nur Eine Substanz seien. Den römischen Patriarchen war, daß der dritte Kanon ihnen den von Constantinopel gleichstellte, so unangenehm, daß viele von ihnen dieses Concil nicht für ökumenisch erklärten. Dennoch erklärte es der Imperator und das chalcedonische Concil für allgemein verbindlich.

4. Hatte man drei consubstantiale Personen als Gott anerkannt, so wurde jetzt die Frage: wie die zweite mit Jesus vereinigt sei? zum Problem. War Jesus nur Leib und Seele, der Logos aber der Geist in ihm? (wie Apollinaris die Stelle Johannis 1, 18. verstand) oder war Jesus ein vollständiger Mensch aus Leib, Seele und Geist, aber vom ersten Augenblick der Empfängniß an mit dem Logos unzertrennlich vereint? Dies glaubte auch Nestorius. Behutsam aber nannte er die aus Jesus und dem Logos vereinte Person Christus und lehrte daher, die Maria als die Christusgebärerin (Christotokos) zu verehren. Der gegen ihn eifersüchtige Cyrill, Alexandriens Patriarch, setzte das noch Wunderbarere entgegen, daß sie Gottesgebärerin (Theotokos) zu nennen sei, ungeachtet diese Benennung allzu einseitig war, weil sie den Glauben, daß sie zugleich einen Menschen, aber einen Gottmenschen, geboren habe, nicht ausdrückte. Da des Nestorius Begriff von Christus diesen als vereinten Gottmenschen (Theanthropos) bezeichnet, so wäre sein Ausdruck der im Jahre 325 und 381 festgesetzten Rechtgläubigkeit entsprechender gewesen. Dennoch siegte 431 Cyrillus über ihn, weil er die Beschlüsse der Versammelten gegen die Protestation der kaiserlichen Commissäre, ehe das antiochenische Patriarchat zu Ephesus eintraf, übereilte, den Beitritt der römischen Abgeordneten gewann und Theodosius II. die Heftigkeit der Aegypter scheuete. Nestorius wurde von dem Kaiser aufgeopfert und dies so grausam, daß er, gerade in ein ägyptisches Kloster exilirt, dort seine Mäßigung und richtigere Einsicht büßen mußte. Dennoch kam dieses auch fast allein von Orientalen besuchte, gewaltsam behandelte, äußerst uneinige, in der Lehre nichtorthodoxe Concil als das dritte unter die ökumenischen, und dem Kirchenfrieden wurde

14) S. über diese wichtige Verwechselung Spittler in Meusel's Geschichtsforscher Thl. 4. Gieseler's Kg. §. 89.

durch kaiserliches Unterhandeln zwischen den Antiochenern und Aegyptern, auch durch eine etwas geschmeidigere Glaubenserklärung des Cyrillus 432 nachgeholfen.

5. Genau genommen war dieses ephesinische sogenannte dritte ökumenische Concil nicht viel besser als das 449 ebenfalls nach Ephesus versammelte, auf welchem der alexandrinische Nachfolger des Cyrillus, Dioskurus, durch die Knittel ägyptischer Mönche die meisten Versammelten zwang, einen Mönchsabt, Eutyches, welcher wie Cyrill die Gottheit in Christus allzu einseitig hervorhob, für rechtgläubig zu erklären. Den römischen Legaten gebührt das Lob, daß sie sich dem Unfug widersetzten und einige Andere ermuthigten. Leo der Große hat den Ruhm, daß er durch einen fast symbolisch gewordenen Brief an den mit ihm einstimmigen, aber dadurch unglücklich gewordenen Flavian, den Patriarchen von Neurom, die Theorie, welche mit der nicänischen Glaubensformel am besten übereinkommt, scharfsinnig entwickelte und bei K. Theodosius II. vertheidigte. Zum Glück kam dessen Schwester Pulcheria, an welche Leo als an die Pulcherrima zu schreiben pflegte, durch ihren Gemahl Marcian zur vollen Herrschermacht. Ueber 600 Bischöfe wurden 451 zu Chalcedon versammelt, das Dioskurische Concil für eine Räubersynode erklärt und nach Leo's Darstellung der Vereinigung der zweiten Person in der Gottheit (des Logos) mit der ganzen Person Jesu das Wunder einer „untheilbaren, untrennbaren, aber doch ungemischten und Nichts umändernden" Union zweier Personen in Eine als das Consequenteste anerkannt. Die schon einmal seit 325 und 381 sanctionirten Voraussetzungen führten nöthigend auf diese Folgerungen. Und der römische Stuhl, welcher sonst selten in doctrinäre Bestimmungen sich einläßt, hat die Ehre, hier ein Beispiel von folgerichtiger Lehrentwickelung gegeben und geltend gemacht zu haben. Auch eine Sammlung allgemeingültiger Kanones (sie steht in Justellus Bibliotheca juris canonici, Tom. I. von S. 29 an) wurde zu Chalcedon sanctionirt.

Bis hierher gehen die auch von den Protestanten in der Reformationszeit anerkannten vier ökumenischen Concilien. Man würde damals geglaubt haben, daß sie Christen zu sein aufhörten, wenn sie sich nicht für dieselben als symbolisch, d. i. als für gültige Unterscheidungsdenkmale, erklärt hätten. Da 1) das Concil von 325, 381 und 431 fast ganz nur aus occidentalischen Bischöfen bestanden hat; 2) sie nur wie Staatsgesetze durch die Bestätigung der Imperatoren ökumenisch, das ist, für ihr Römerreich als die Oekumene geltend gemacht wurden; 3) ihre Basis aber meist nicht biblisch-urchristlich, sondern nur patristisch war, so behält unstreitig die prüfende Nachwelt das Recht, die Fortdauer ihrer Gültigkeit wie bei anderen aus einem andern Weltzustand überlieferten Staats- und Kirchengesetzen nur nach ihren Gründen und nicht nach äußerer Legalität zu schätzen, ohne daß über ihre Nichtverbindlichkeit ausdrückliche neue Verordnungen nöthig sind [15]).

Dr. Paulus.

Conclave, s. Papstwahl.

Concordate. In den Fragen des öffentlichen Rechtes, sei es des Staates oder der Kirche, ist die vorherrschende und durchaus nicht zu verdrängende Autorität die des Vernunftrechts. In der Sphäre des Privatrechts ist solche Autorität zwar gleichfalls Achtung gebietend, doch mehr nur, wo es sich de lege ferenda, also von einer der positiven Gesetzgebung zu ertheilenden Vorschrift oder Richtschnur für die von ihr als Regel für die Zukunft zu treffenden Bestimmungen handelt. Sind aber einmal diese Bestimmungen getroffen, alsdann gelten dieselben, auch wenn sie dem Vernunftrecht widersprechen oder von ihm abweichen, weil nehmlich die Autorität der Staats- (oder Kirchen-) Gewalt sie in Kraft erhält und das Vernunftrecht selbst jetzt ihre Geltung einschärft, bis zum Zeitpunkt ihrer durch die nehmliche positive Gesetzgebung vorzunehmenden Reform. Etwas Anderes aber findet Statt in Ansehung der Fragen des öffentlichen Rechts. Denn wohl mag die Personification der (bürgerlichen oder kirchlichen) Gesellschaftsgewalt und die Form ihrer Ausübung durch positives Gesetz bestimmt, auch — innerhalb der ihr rechtlich zuste-

---

15) Ueber neuere Synoden und Concilien werden theils die Artikel Kirchenverfassung, katholische und evangelische, theils der Artikel Religionszustände von Deutschland handeln.

henden Sphäre — gültig von dieser Gewalt verordnet werden, was der Erstrebung des Gesammtzwecks willen geschehen solle oder nicht geschehen dürfe. Aber den Umfang und die Begränzung jener Sphäre zeichnet nur das Vernunftrecht, und dieses allein dictirt den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, welcher die Quelle oder das Fundament alles öffentlichen Rechtes ist, und stellt die Idee von Staat und Kirche auf, welcher das in beiden nicht nur für ihre einheimischen, sondern auch für ihre auswärtigen oder wechselseitigen Verhältnisse zu statuirende Recht, wenn es wahres Recht sein soll, entsprechen und dienen muß. Dieser Ansicht gemäß werden wir auch bei der vorliegenden Frage von Concordaten meist den vernunftrechtlichen Standpunkt festhalten und von hier aus theils über sie die allgemeinsten Grundsätze und Ansichten aufstellen, theils die positiv-rechtliche und historische Seite des Gegenstandes summarisch beleuchten.

Concordate — in dem hier besprochenen engern Sinn — nennt man die Uebereinkömmnisse der Fürsten oder Regierungen mit dem römischen Papst über Angelegenheiten — Interessen und Rechte — einer katholischen Landes- oder Nationalkirche, bezüglich theils auf derselben einheimische Verfassung, Vermögens- und Ehrenrechte u. s. w., theils auf ihr Verhältniß zur Staatsregierung und auf jenes Beider zum römischen Stuhl. Die Geschichte der Concordate stellt die Veranlassung und Entstehungsweise, auch Gegenstand und Inhalt, Geist, Wirkung und Dauer der in verschiedenen Zeiten und Orten zu Stande gekommenen Verträge dieser Art dar; das positive kanonische oder Kirchenrecht lehrt dann, welche der in solchen Concordaten getroffenen Bestimmungen jeweils praktisch gültig oder in anerkannter Rechtskraft stehend seien, auch wie man sie auszulegen und anzuwenden habe. Die rechtsphilosophische und die politische Lehre endlich untersucht die den Concordaten nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende vernunftrechtliche und politische Natur, würdiget hiernach die Befugniß zur Abschließung solcher Uebereinkömmnisse auf Seite des Königs wie des Papstes, bestimmt das Maß und die Bedingungen ihrer vernünftig anzuerkennenden Rechtskraft oder Verbindlichkeit, also auch jene der Zulässigkeit ihres Widerrufs oder ihrer Nichtbeobachtung, endlich die von ihnen in der Regel zu erwartenden politischen Vortheile oder Nachtheile. Die kurze Beantwortung dieser hier angedeuteten allgemeinen Fragen ist unsere alleinige Aufgabe; denn was die historische und die positiv rechtliche Seite betrifft, so ist ihre Darstellung theils dem Zwecke des Staats-Lexikons minder angehörig, theils wird sie, insofern unser Zweck sie erheischt, füglicher unter andern Rubriken gegeben, namentlich unter den allgemeinen Artikeln Kirchenrecht und Kirchenverfassung, sodann auch unter den von den gewöhnlichen Hauptgegenständen der Concordate handelnden besondern Artikeln, als Annaten, Beneficien u. s. w.

Die auf den unwidersprechlichsten Thatsachen und Autoritäten beruhende, jedem unserer Leser nach den Hauptmomenten bekannte Geschichte des Papstthums zeigt uns den Bischof von Rom nach einer Jahrhunderte lang angedauerten demüthigen, von irdischer Gewalt und Hoheit fernen Stellung allmälig durch die Gunst der Umstände und deren beharrlich kluge Benutzung zu ausgezeichneter Würde und Macht in kirchlichen und bürgerlichen Dingen emporsteigen, dort zwar Anfangs nur als der Erste unter Gleichen und selbst diesen Rang mit mehreren andern Nebenbuhlern, insbesondere mit dem Patriarchen von Constantinopel theilend, hier aber zuerst aus der Empörung der Römer gegen die bilderstürmenden byzantinischen Kaiser, sodann aus der Gnade der fränkischen Großhofmeister und nachmals Könige des karolingischen Geschlechts Veranlassung und Titel einer — immer noch schwankenden, auch abhängigen — fürstlichen Macht ziehend; dann aber, nach abwechselndem Vorschritt und Rückschritt, unter dem Schirm der jetzt eingebrochenen völligen Finsterniß und Barbarei, durch Genie und Kühnheit sich nicht nur zum unumschränkten (oder doch nur wenig beschränkten) Haupt der lateinischen Kirche emporschwingen, sondern auch zum weltlichen Herrscher über die abendländische Christenheit, zum Lehnsherrn vieler Könige und Fürsten und zum Oberrichter Aller. In dieser Lage der Dinge, da die weltliche Macht den steigenden Ansprüchen des Papstes oder überhaupt der Kirche, in deren Namen ihr gebietendes Haupt auftrat, weder mit geistigen Waffen,

worin nehmlich Papst und Klerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerstand leisten, noch auf ihre materiellen Kräfte — gegenüber der Furchtbarkeit des Bannstrahls und der theils durch Aberglauben und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Interessen im Dienst oder Bündniß des Papstes erhaltenen Massen und Häupter — sich verlassen konnte, mochte oft wirklich rathsam oder zur Abwendung größern Unheils nöthig sein, mit Rom durch förmlichen Friedensschluß sich auszusöhnen und einerseits durch genauere Bestimmung der päpstlichen Rechte deren ungemessener Ausdehnung ein Ziel zu setzen, andererseits die Rechte des Staates durch die dafür erwirkte feierliche Anerkennung bestmöglich zu wahren. Entgegen mochte auch der Papst, der wenigstens mit seinen irdischen Waffen gegen jene der entschlossenern und beharrlichern Könige nicht so leicht aufkommen konnte, in solchen Friedensverträgen oder Concordaten das Mittel der Rettung von augenblicklicher Gefahr oder der Sicherstellung kostbarer eigener oder kirchlicher Interessen für die Zukunft finden. Nichts also ist natürlicher, als daß — zumal in den damaligen finstern, an gesunden Begriffen über Staat und Kirche und das zwischen Beiden vernunftrechtlich bestehende Verhältniß völlig verarmten Zeiten — König und Papst nicht ungern zu Concordaten ihre Zuflucht nahmen, auch nicht selten dadurch für sich selbst oder für die von ihnen vertretenen Nationen oder Kirchen wesentliche Vortheile errangen oder Nachtheile abwandten. Doch wurden freilich in der Regel die weltlichen Häupter dabei überlistet; dem klügern Priester blieb meistens allein der Gewinn.

Vom Standpunkt der Politik (insofern diese in kluger Erstrebung des eigenen Vortheils nach Maßgabe der jeweils vorliegenden factischen Verhältnisse und Umstände besteht) scheint hiernach, daß die Schließung von Concordaten auf Seite Desjenigen, dem sie wirklich Vortheil bringen, zu billigen und zu empfehlen sei. Aber es kann solches gleichwohl nur unter einer doppelten Voraussetzung behauptet werden, fürs Erste nehmlich, daß nicht etwa derselbe Vortheil auf einem andern etwa näher gelegenen, überhaupt passenderen Wege noch leichter oder vollständiger sich hätte erreichen lassen, und dann zweitens, daß durch Schließung des Concordates und durch seinen Inhalt weder materielles noch formelles Recht irgendwo sei verletzt worden. Von diesem für uns überall wichtigsten Standpunkt des Rechtes nun ist zwar Nichts dagegen zu erinnern, also die rechtliche Kraft des Concordates durchaus nicht zu bestreiten, wo immer die solchen Vertrag schließenden Parteien entweder blos über eigene und ihrem freien Verfügungsrecht unterstehende Gerechtsame oder Interessen sich verglichen, oder — wenn von Rechten dritter Personen oder Persönlichkeiten die Rede ist — wo eine ihnen natürlich zukommende oder factisch ertheilte Bevollmächtigung von Seite dieser dritten vorliegt; aber gewöhnlich schreiten die Concordate über die durch solche doppelte Beschränkung gezogene Linie weit hinaus. Die dem König als Staatsoberhaupt vernunftrechtlich zustehenden jura circa sacra nehmlich und ebenso die dem Papst vermöge der Grundlehren der katholischen Kirche zustehenden wesentlichen Primatrechte sind, weil zugleich Obliegenheiten involvirend oder aus Obliegenheiten fließend, kein Gegenstand des Vergleichs, d. h. ihre Abtretung oder vertragsweise Beschränkung ist unzulässig und rechtlich ungültig. Doch mag ihre Anerkennung oder besondere Gewährleistung oder das Aufgeben von dawider erhobenen rechtskränkenden Ansprüchen nach Umständen durch Unterhandlungen erwirkt und unbedenklich in Concordaten niedergelegt werden. Auch mag, was der König oder der Papst etwa blos privatrechtlich oder blos vermöge willkürlicher Festsetzung (durch Verordnung oder Convention), überhaupt vermöge rein historischen Rechts besitzt, auf ähnliche Weise, wie es entstand, auch wieder abgeschafft oder geändert werden, und wer, ob König oder Papst, dabei zu Gunsten der Kirche unterhandelt, d. h. ihr wahres Recht oder ihr wahres Interesse zur Anerkennung und Befestigung zu bringen sucht (gewöhnlich jedoch ist nur von päpstlichen und von königlichen Interessen die Rede), der mag auch als ihr Bevollmächtigter erscheinen oder wenigstens ihrer nachfolgenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Genehmigung sicher sein.

Selbst unter Voraussetzung der in der bezeichneten Sphäre anzuerkennenden rechtlichen Zulässigkeit und auch Gültigkeit der Concordate bleibt gegen ihre politische Räthlichkeit, zumal für den König, gar Manches zu erinnern. Der Papst freilich hat kaum

ein anderes Mittel, das, was er im Verhältnisse zum Staat für sich oder für die Kirche wünscht, zur Verwirklichung zu bringen, als Unterhandlungen und Verträge. Aber nicht also der König oder der Staat. Dieser nehmlich kann es meistens schon für sich allein thun durch Gesetz oder Verordnung. In der Regel genügt schon sein einseitiger Wille zur Festsetzung solcher Verhältnisse; er bedarf des Vertrages mit dem Papste nicht, wiewohl etwa die Vorstellungen oder Bitten des letzten — zumal wenn sie mit den Wünschen der katholischen Landeskirche und mit dem Interesse des innern Friedens übereinstimmen — Veranlassung und Beweggrund mit sein mögen zu einer seine Wünsche befriedigenden Festsetzung. Nur eine große Verwirrung oder Verwechselung der Begriffe konnte dahin führen, daß man mit dem Papst als solchem sich in staats- oder völkerrechtliche Verhandlungen und Verträge einließ; und selbst der Name Concordat deutet wenigstens auf die Ahnung eines wesentlichen Unterschiedes der freundlichen Zugeständnisse oder gegenseitig befriedigenden Erklärungen über kirchliche Dinge von den ein strenges Recht erzeugenden oder eigentlich diplomatischen Verträgen hin. Freilich damals, als der Papst die Anmaßung auch einer weltlichen Herrschaft über die christlichen Staaten und Könige siegreich behauptete, und in den Zeiten der ganz dunkeln Begriffe und verkehrten Ansichten im Staats- und Kirchenrecht, und als förmliche Kriege mit dem Papste geführt wurden über kirchliche wie über weltliche Dinge, da blieben zur Schlichtung der Zerwürfnisse nur Friedensschlüsse übrig und da unterschied man nicht oder nur wenig zwischen Papst als Oberpriester und Papst als Landesherr. Ebenso unterschied man nicht oder nur wenig zwischen König als Staatshaupt und König als Christ oder Katholik; man bewarb sich aus wahrer oder verstellter kirchlicher Unterwürfigkeit gegen den heiligen Stuhl, um gutwillige, dabei meist theuer zu erkaufende Zugeständnisse von Seite des Papstes, wo man einfach hätte befehlen oder festsetzen können; und man vergaß hinwieder bei den Zugeständnissen, die man dem Papst machte, über der vermeinten religiösen oder kirchlichen Pflicht der wahren Pflichten des Staatshaupts.

Heut zu Tage sind, wenn nicht schon allgemein anerkannt, so doch solcher Anerkennung unter den Stimmberechtigten nahe die nachstehenden Sätze:

1) Der Staat als solcher, mithin auch der Regent als solcher, hat keine Religion und gehört keiner Kirche an. Es ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten gegenüber den unter den Staatsgenossen bestehenden Kirchen oder Kirchengesellschaften durchaus gleichgültig, ob er für seine Person der einen oder der andern, oder auch gar keiner angehöre. Concordate katholischer Fürsten mit dem Papst unterstehen daher durchaus keinen andern Principien, als die von protestantischen (oder irgend sonst einer Kirche angehörigen) Regierungen mit demselben geschlossen werden. Der König als König ist weder Katholik noch Protestant, und als Katholik ist er eben Kirchenglied wie jedes andere und also im Verhältniß zum Papst ohne irgend eine besondere Berechtigung oder Schuldigkeit. Mag er aber Protestant oder Katholik sein, so ist er jedenfalls gegenüber den Staatsangehörigen verpflichtet, derselben religiöse Ueberzeugungen zu ehren und den vorhandenen oder neu zu errichtenden Kirchen, insofern sie weder nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form oder dem Geist ihrer Einrichtung dem Staate nachtheilig oder gefährlich sind, Anerkennung und Schutz zu gewähren; ja er ist auch verpflichtet und durch selbsteigenes hohes Interesse dazu aufgefordert, die Gründung solcher Kirchen und kirchlichen Anstalten, insofern sie nicht schon ohne ihn selbstständig ins Leben traten, durch selbsteigenes thätiges Einwirken zu veranlassen oder zu befördern und überhaupt durch weise (also, versteht sich, der Freiheit der Kirchen und ihrer Angehörigen unnachtheilige) Fürsorge, Beschirmung und Pflege deren Gedeihen thunlichst zu sichern und Uebel von ihnen abzuwenden.

2) Der Satat hat ferner — und abermal ohne Unterschied der persönlichen Religionseigenschaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von Seite der Kirchen oder kirchlichen Satzungen, Anstalten, Einrichtungen oder Personen dem Staato der den Staatsangehörigen drohenden Gefahren, Nachtheilen oder Rechtsverletzungen mit — gesetzgebender und vollstreckender — Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wofern nur die Gewissensfreiheit der Einzelnen ungekränkt bleibt und auch

die vom Staate vertheidigten Interessen wirklich die Anerkennung der Verständigen verdienen und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getroffenen Verfügungen einleuchtet, diese Kirche sich dagegen immer auf ein ihr eigenes, etwa aus früheren Verleihungen herrührendes oder auch vermeintlich selbstständiges und unantastbares Recht berufen; denn sie ist in der der Staatsgewalt zukommenden Sphäre Unterthanin wie jede andere Gesellschaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die stillschweigende Beschränkung mit sich: „unbeschadet dem gemeinen Wohle".

3) Was die Staatsgewalt in dieser ihr rechtlich angehörenden Sphäre festsetzt, befiehlt oder verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abschafft, das hat vollkommene Gültigkeit schon allein durch ihren erklärten Willen und bedarf also keiner weitern Einwilligung oder Genehmigung weder von Seite des Papstes noch von jener der eigenen Landeskirche. Zumal aber steht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Oberpriester als solchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, sondern hat von ihm lediglich nur darum Notiz zu nehmen, weil oder insofern eine katholische Landes-Kirche (deren — dem Staat ungefährliche — Meinungen, Glaubenssätze und Statuten zu ehren die Regierung allerdings schuldig ist) mit demselben in Verbindung und kirchengesetzlich geregelter Wechselwirkung zu stehen begehrt. Daher ist also eine unmittelbare Verhandlung mit dem Papst nicht nothwendig, sondern es genügt eine — nach Erwägung der Verhältnisse und nach gepflogener Rücksprache mit den Wortführern der Landeskirche — erlassene einfache Erklärung der Staatsgewalt, daß sie es in Ansehung der zwischen der Landeskirche und dem Papst zu regelnden Verhältnisse so oder so gehalten wissen wolle, d. h. daß sie nur eine solche bestimmte Art der Wechselwirkung erlaube oder schirme und daß sie der auf ihrem Gebiet bestehenden katholischen Kirche diese oder jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. s. w. zugestehe oder verleihe oder auch verweigere. Freilich ist, was zumal das Letzte betrifft, dabei Gefahr des Misbrauchs, Gefahr der ungebührlichen Beschränkung oder Unterdrückung der Kirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Misbrauchs giebt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverlässige Mittel, ihr vorzubeugen oder sie abzuwenden, besteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Gesammtwillen in Herrschaft setzenden und auch die wesentlichen materiellen Rechte des Volkes durch bestimmte Gewährleistung schirmenden Verfassung. Ohne diese ist durchaus jedes Recht preisgegeben der factischen Willkür. Uebrigens mag mitunter ein Concordat zugleich mit der Eigenschaft eines constitutionellen Gesetzes begabt werden und dann als solches auch von wahrer Rechtsbeständigkeit sein.

4) Wenn, nach den bisherigen Betrachtungen, selbst zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse der Kirche (d. h. ihrer Verhältnisse zum Staat) die Schließung von Concordaten ein unpassendes und bedenkliches Mittel ist, so muß dasselbe in noch weit höherem Grade anerkannt werden, wo es sich um die einheimischen oder innern Verhältnisse einer Landeskirche handelt. Hier steht nehmlich keinem der concordirenden Theile das Bestimmungsrecht, ja dem König als solchem nicht einmal eine zählende Stimme zu. Die Kirchengewalt allein oder die Kirchengemeinde setzen hier mit freier selbsteigener Autorität das ihnen Gutdünkende fest. Der König kann dann wohl, wenn das Statut ihm als staatsgefährlich erscheint, dasselbe der äußern Rechtskraft berauben, oder es kann auch sein kundgethaner Wille die Kirche zu Abänderung ihres Gesetzes bewegen. Er selbst aber kann dabei nicht befehlen und braucht nicht darüber zu concordiren. Der Papst aber mag zwar auf die Gesetzgebung der Landeskirche den ihm durch die allgemeinen canonischen Gesetze oder die freiwillige Obedienz der Gläubigen gewährten theilnehmenden Einfluß ausüben; doch als vollberechtigter Gesetzgeber auftreten und in dieser Eigenschaft mit dem König einen Vertrag eingehen über Maß und Weise der Ausübung, das kann er rechtlich nicht. Den Bischöfen der Landeskirche, mit Zuziehung des übrigen Klerus und auch der Gemeinde, steht die Gesetzgebung zu; und nirgends weniger als hier kann der Papst eine stillschweigende Bevollmächtigung zum Unterhandeln im Namen der Kirche geltend machen, weil gerade hier er gewöhnlich als Par-

tei gegenüber den Landeskirchen auftritt, d. h. mit Ansprüchen der Herrschaft und Tributherrlichkeit, welche von diesen Kirchen billig abgelehnt und verworfen werden.

5) Wenn also in solchen das innere Kirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwischen Papst und König abgeschlossen werden, aber auch nicht minder, wenn sich's um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat handelt, so tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertii verhandelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne vernunftrechtlich anzuerkennende Rechtswirkung. Wenn der Papst z. B. dem König das Recht, die Bischöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, überläßt oder überträgt, und dieser ihm dagegen eine Ausdehnung der nach vernünftigem, d. h. auf ächt katholisch-christlicher Basis ruhendem Kirchenrecht anzuerkennenden Primat-Rechte gestattet, oder eine Tributpflicht der Landeskirche gegen den heiligen Stuhl einführt oder bekräftiget: so haben beide Theile verschenkt oder abgetreten, was ihnen selbst nicht angehört; sie haben rein über das Recht von dritten Personen verfügt. Ebenso wenn die Frömmigkeit des Königs eine dem Interesse der guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Personen oder Sachen dem Papste bewilligt, z. B. auch die bürgerliche Gültigkeit gewisser Ehen von dem Ausspruche der Curie abhängig macht und nicht nur Geistliche, sondern auch Laien in gewissen Fällen der uncontrolirten Strafgewalt der Kirche preisgiebt, wenn sie den Bischöfen die Herrschaft über die Schulen einräumt, sogar zur Wiedererrichtung der aus den weisesten Beweggründen aufgehobenen Klöster und zur Ueberlassung des Jugend-Unterrichts an die Mönchsorden sich verpflichtet, die Unterdrückung aller der geistlichen Autorität misfälligen Bücher und die Bestrafung der etwa durch freimüthigen Tadel kirchlicher Misbräuche gegen den Stolz des Klerus sich Versündigenden verheißt, den Vorschriften der Nationalökonomie zum Trotz die ungemessene Vermehrung der Besitzthümer der todten Hand gestattet, endlich die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, ihre Anhänger mit politischen und bürgerlichen Vorrechten begabt und alle, auch die spätesten Regierungsnachfolger zur unverbrüchlichen Beobachtung und Handhabung aller solcher Concordats-Artikel verpflichten will: so werden offenbar durch solche Uebereinkömmnisse die Rechte und Interessen der Staatsbürger und, insofern wenigstens der Staat ein constitutioneller ist, auch die Rechte der Volksrepräsentation, als Theilnehmerin an der gesetzgebenden Gewalt, gekränkt. Daher erklärt und rechtfertigt sich auch der Widerstand, welchen im Jahr 1817 die französische und die baierische Deputirtenkammer den in besagtem Jahre von König Ludwig XVIII. in Frankreich und König Maximilian Joseph in Baiern mit dem Papst eingegangenen Concordaten entgegensetzten, und welcher dort die Folge hatte, daß das — übrigens verglichen mit dem zweiten noch ziemlich erträglich lautende — französische Concordat gar nicht gesetzlich verkündet, sondern blos factisch in einigen Punkten in Vollzug gesetzt wurde, hier aber, daß wenigstens einige den ganz Deutschland in Betrübniß und Erstaunen setzenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Bischof und Cardinal Höffelin unterhandelten) baierischen Concordates mildernde königliche Erklärungen (insbesondere im J. 1821) ergingen, auch der Vollzug der bedenklichsten Punkte verzögert und zum Theil unterlassen wurde.

Es ist, wie wir bereits oben bemerkten, unsere Absicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleon's Sturz gefolgten Zeit von den verschiedenen europäischen Regierungen mit dem Papst geschlossenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geschichte und Kritik aller früheren Concordate von dem berühmten Wormser oder Calixtinischen (vom J. 1122) an bis auf die Neuzeit zu geben. Wir verweisen dafür unsere Leser blos auf Ernst Münch's „Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale" (2 Bände, Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1830, 1831.), worin auch alle bedeutenderen Quellen und Hilfsmittel angegeben sind. Wir thun dieses übrigens, ohne die — wie uns dünkt oft allzuscharfen — Urtheile des Verfassers *) über die

*) So spricht er z. B., aus Anlaß des baierischen Concordates und seiner Wirkun-

in seiner Sammlung berührten Personen und Sachen sämmtlich zu unterschreiben, sondern beziehen uns blos auf seine übersichtliche Zusammenstellung von Thatsachen, Actenstücken und literarischen Hilfsmitteln.

Nach dem bisher Gesagten haben wir die Concordate meist nur als Gesetze zu betrachten und zu beurtheilen; denn sie sind in der That, nach Gegenstand und Inhalt und beabsichtigter Rechtswirkung, wahre Gesetze, nehmlich „vertragsweise zwischen Regierung und Papst zu Stande gekommene und in Vertragsform verkündete Gesetze, theils über innere katholische Kirchensachen, theils über das Verhältniß der katholischen Kirchen zum Staat." Auch in andern Sphären finden wir mitunter mit der Gesetzes-Eigenschaft jene des Vertrags und auch die Vertragsform verbunden, sei es, daß eine gesetzgebende Gewalt vermöge Vertrags sich zu Erlassung eines Gesetzes von bestimmtem Inhalt verpflichtete, oder daß die Wirksamkeit eines bereits erlassenen oder vermöge einseitigen Willens einer gesetzgebenden Gewalt zu erlassenden Gesetzes durch Vertrag mit einer andern Gewalt oder Persönlichkeit, die etwa dagegen factisch oder rechtlich hätte Einsprache erheben mögen, bekräftiget oder erweitert werde. So werden durch Staatsverträge gehässige historische Rechte gegenseitig aufgehoben, die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollsätze bestimmt oder abgeändert, auch humane und kosmopolitische Ideen, wie die Abschaffung des Sklavenhandels, die Unterdrückung der Seeräuberei u. s. w., durch feierliche Uebereinkömmnisse in weiterem Raume verwirklicht u. a. m. Es ist auch gegen die rechtliche Gültigkeit solcher Verträge Nichts zu erinnern, wofern der Inhalt des mit ihnen verbundenen Gesetzes keinem Rechte zuwiderlaufend und der zu dessen Erlassung sich verpflichtende Paciscent wirklich in der fraglichen Sphäre mit der vollen gesetzgebenden Gewalt bekleidet ist. Auch gegen die Vertragsform ist alsdann Nichts zu erinnern, wofern dieselbe nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Personen u. s. w. räthlich, d. h. sicherer oder vollständiger als die eigentliche Gesetzesform zum Ziele führend ist. Wo aber diese Bedingungen nicht eintreten, da erscheinen sie freilich in einem Fall theils materiell, theils formell rechtswidrig und also, nach dem Standpunkt des Vernunftrechts, auch ungültig; und im andern mindestens politisch verwerflich. Wenn z. B. eine constitutionelle Regierung unter dem Titel eines mit einer fremden Macht abgeschlossenen Vertrages die Landesverfassung nach dem Begehren der letzten verändern oder aufheben, oder auch nur ein gemeines Gesetz abschaffen oder durch eine bloße Verordnung über Dinge, welche naturgemäß in den Kreis der Gesetzgebung gehören, statuiren wollte, so würde man mit Grund behaupten, sie habe ihre Befugniß überschritten und das Volksrecht gekränkt, und zwar, auch abgesehen von dem Inhalt des Verordneten, schon durch die Umgehung der landständischen Mitwirkung zum Gesetze und — welches letztere auch bei einer absoluten Regierung stattfände — durch die theilweise Veräußerung der eigenen unabhängigen Hoheit an einen Fremden, überhaupt durch völkerrechtliche Behandlung desjenigen, was nur staatsrechtlich hätte sollen behandelt werden. Angewandt auf die kirchlichen Concordate zeigt diese Betrachtung uns fast überall dabei eine solche Rechtsüberschreitung, und zwar meist begangen von beiden Theilen, nehmlich König und Papst. Der König hat, was die ihm, d. h. der Staatsgesetzgebung zustehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, wofern er nehmlich constitutioneller König ist, das Recht der zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Volksrepräsentation verletzt, sondern er hat auch, wenn er absoluter Monarch ist, das Volksrecht gekränkt, indem er dem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, seiner eigenen gesetzgebenden Gewalt Fesseln anlegte durch Verpflichtung gegen den Papst, und sich dergestalt (vorausgesetzt die Gültig-

---

gen, von „Thatsachen, welche den schlagenden Beweis führen, daß Widerspruch in den Grundsätzen und Mangel an gesundem Sinne, an politischem Tact und staatsrechtlichen Kenntnissen, ferner gedankenlose Frömmelei, geistsiecher Mysticismus, raffinirte Jesuitik und romantischer Bombast zusammengenommen eine solche Reihe von Donquixotiaden herbeiführen können, wie sie die Phantasie der humoristischsten Satyriker kaum zu erdichten vermag."

keit des Concordats) in die Unmöglichkeit versetzte, das ihm nach freier Ueberzeugung jeweils als das Beste Erscheinende zu verordnen. Aber er hat sich zugleich, insofern das Concordat auch über rein kirchliche Dinge verfügt, eine Gewalt oder ein Mitentscheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich keines besitzt, und er ist dem Papste behilflich worden zur Unterdrückung der innern Kirchenfreiheit durch die angemaßte selbsteigene monarchische Gewalt. Oder aber es hat hinwieder der Papst, wenn er dem König ein Recht in der Kirche verlieh, diese Kirchenfreiheit, die er pflichtgemäß hätte schirmen und vertheidigen sollen, theilweis hintangegeben an die weltliche Macht und zugleich sich selbst als den Gebieter und Herrn geltend gemacht in der Kirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Verhältniß zu den übrigen Kirchenhäuptern nur primus inter pares ist.

Sind diese Sätze einleuchtend und unleugbar, so ist durch sie auch die Entscheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Was rechtswidrig oder ohne Rechtsboden ist, kann nimmer zu Recht bestehen oder als solches sich behaupten; und wenn es auch äußerlich gültig und geltend ist, so wohnt ihm doch, trotz seines factischen Bestandes, fortwährend die innere Richtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und dadurch auch zur äußern werden kann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concordats wie irgend eines andern Gesetzes hat jeder dadurch Gekränkte das Recht der Beschwerde und die Forderung der Abschaffung; und da kein Contract in der Welt eine Verbindlichkeit zum Unrecht oder zur Nichterfüllung einer Pflicht erzeugen kann, so mögen beide concordirende Theile, d. h. König oder Papst, so feierlich die Formeln des Concordats klängen und wenn es auch auf „ewige Zeiten“ geschlossen wäre, jeden Artikel desselben, dessen Rechtswidrigkeit ihnen klar geworden oder durch dessen vertragsmäßige Festsetzung sie die ihnen rechtlich zustehende Gewalt überschritten oder ihrer Pflichterfüllung eine Schranke gesetzt hätten, widerrufen oder als nichtig erklären. So ist die Kirche, deren Wahlfreiheit der König oder der Papst durch ein Concordat dem Andern hingegeben, dadurch ihres rechtlichen Anspruchs auf freie Wahl ihrer Vorsteher mit nichten beraubt worden und sie darf solchen Anspruch durch Protestation, Reclamation oder irgend ein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wann immer die factischen Umstände es ihr gestatten. So werden auch die verständigen, die Denkfreiheit liebenden Bürger immer so kräftig, als es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, gegen die Errichtung einer geistlichen Censur oder eines Inquisitionsgerichts protestiren, wenn sie auch in zehn Concordaten verheißen wäre. Und nimmer wird ein König durch das von ihm erschlichene oder erpreßte Versprechen, die Klöster wieder aufzurichten und denselben den Jugendunterricht zu übergeben, sich für gebunden erachten, dem Zeit- und Nationalgeist und den edelsten Interessen des Staates und der Menschheit durch solche Wiedererweckung der verderblichen Institute entgegen zu treten. Nur so lange seine eigene Ueberzeugung ihm die Klöster als nützlich oder als dem wahren Gesammtwohl förderlich darstellt, wird er seines Versprechens gedenken; und in diesem Falle hätte er ja auch ohne Versprechen solche Klöster stiften können. Ebenso wird auch bei jeder andern Vergünstigung, welche von Seite einer Regierung dem Papste gemacht ward, bei jeder aus Rücksicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung, jener Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt immerfort frei stehen, das Bewilligte, vertragsmäßig Eingerichtete oder Festgesetzte wieder abzuändern oder aufzuheben, sobald das Bedürfniß oder Interesse des Staates ein solches, je nach den jedesmaligen Zeitumständen, erheischt, demnach auch eine wahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat ist eben ein Gesetz wie ein anderes, kann also jeden Augenblick frei zurückgenommen werden von derselben Gewalt, welche es schuf oder ursprünglich die Vollgewalt hatte, es zu schaffen; demnach vom König oder vom Papst, je nachdem die Festsetzung dem Gewaltsgebiet des Einen oder des Andern angehörte. Denn die vertragsweise Festsetzung drückt blos den einstweiligen Nichtwiderspruch des andern Theiles oder seine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechtsverhältniß beider Theile unter sich selbst und zu Staat und Kirche nicht auf. Daher können auch das Volk (die staatsbürgerliche Gesellschaft) und die Kirchengemeinde (oder ihr gesetzliches unmittelbares Haupt, der Bischof oder die Synode) da-

durch ohne ihre eigene Zustimmung keine Verkümmerung der ihnen zustehenden Rechte erleiden und mögen also jedes Concordat, das ihnen eine solche gleichwohl zufügte, als rechtsungültig verwerfen *). C. v. Rotteck.

Concubinat. Schon früh zeigt uns die Geschichte neben einem geweihteren Geschlechtsverhältnisse eine formlose Geschlechtsverbindung, welche der Sprachgebrauch Concubinat nennt [1]). Die Gesetze und Sitten der Aegyptier, der Juden, der Griechen u. s. w. gestatteten dem Mann neben seiner Gattin oder seinen Gattinnen die freie Verbindung mit „Kebsweibern", um sich mit Luther auszudrücken. Salomo hatte außer 700 Gattinnen 300 Kebsweiber, und den Perserkönig Darius begleiteten auf seinen Feldzügen 365 solcher Freundinnen. Den Römern war die Ehe eine Vereinigung, welche die gänzliche Gemeinschaft des Lebens beider Gatten zum Zweck und die Wirkung hatte, daß die Frau den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die Kinder erhielt. Eine ganz formlose, diese Wirkungen ausschließende Geschlechtsverbindung hießen sie im Gegensatz zur Ehe Concubinat. Sie war weder unerlaubt noch galt sie als unmoralisch. Indessen wurden in der Regel nur Freigeborne niederer Abkunft oder Freigelassene zu Concubinen erwählt. Während der Gesetzgeber früher schweigend die Sitte duldete, wurde sie später durch ein Gesetz gewissermaßen anerkannt, indem es eine solche Geschlechtsverbindung mit einem Weibe, welches eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnte, dem Ehelosen ausdrücklich gestattete [2]). Nothwendig mußte das Christenthum, als es sich im römischen Reiche ausbreitete, seinen sittlichen Einfluß geltend machen. Schon Kaiser Constantin verbot dem Ehemann, „während der Ehe eine Concubine bei sich zu haben." Noch weiter ging Kaiser Leo, welcher den Concubinat unbedingt verbot. Auch bei den Völkern germanischen Stammes war neben der in Form und Wirkung erkennbaren Ehe eine formlose Geschlechtsverbindung gestattet [3]). Später wurde diese durch Kirchengesetze verboten [4]), obgleich sie noch lange geduldet wurde. Karl der Große verbot, die Gesetzgebung Constantin's erneuernd, verheiratheten Männern die Eingehung eines Concubinatsverhältnisses [5]), bis endlich die Reichsgesetzgebung unter dem Kaiser Karl dem Fünften, dem Zeitgenossen eines deutschen Fürsten, Philipp's des Großmüthigen, welcher, nach Vernehmung eines gefälligen Gutachtens von Luther und Melanchthon, sich, bei Lebzeiten seiner Gemahlin, Margarethen von der Saale in der Form

---

*) Ueber neuere Concordate und das treffliche Wessenbergische Werk über die Concordate, s. unten Religionszustände von Deutschland.

1) **Merlin**, Répertoire s. v. concubinage.

2) Stein, Das römische Privatrecht und der Civilproceß bis in das erste Jahrhundert der Kaiserherrschaft. Leipzig 1836. S. 174 ff.

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. I. §. 54, wo der Verfasser sagt: „Eine Verbindung ohne jene" (Ehe-) „Form (in den älteren Denkmalen gewöhnlich Concubinat genannt) war nicht unerlaubt und unterschied sich von der Ehe wahrscheinlich blos dadurch, daß keine feierliche Verlobung voranging, der Frau bei Vollziehung der Ehe kein Witthum versprochen wurde, diese daher sich mit einer Morgengabe begnügen mußte und bei der Trennung der Verbindung auf die gesetzlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbrachte, keine Ansprüche hatte", während er in einer Anmerkung hinzufügt: „Meistens fand der Concubinat wohl wegen der Ungleichheit des Standes der Frau statt und ist offenbar nichts Anderes als die in der Folge sogenannte morganatische Ehe", und dabei das Beispiel Karl's des Großen anführt, welcher nach dem Tode seiner Gattin, Ermentrud, die Stichildis zur Concubine nahm. Vergl. auch noch des Verfassers Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 290. und Dreyer, Nebenstunden Abh. II. „Gedanken, ob die Legitimation durch die nachfolgende Ehe den unehelich geborenen Kindern die bürgerliche Wirkung in Betreff der Erbfolge nach allem deutschen Rechte zuwege gebracht." S. 257—318. S. 314. 315. bemerkt der Verfasser, daß der Concubinat eines ledigen Mannes im Norden keine so seltene Erscheinung gewesen sei. „Sie gehörte auch nach eingeführtem Christenthum unter die erlaubten Dinge und man findet nicht, daß die Gesetze die Freiheit der Privatpersonen beschränkt haben, sich sowohl mit ihren Sklavinnen als auch mit einem freigebornen Frauenzimmer auf Bewilligung ihrer Eltern und Vormünder in eine solche Verbindung zu begeben." — Das spanische Recht des Mittelalters erkannte den Concubinat (Baragana) ausdrücklich an. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 326. Note 12.

4) Hartitzsch, Handbuch des deutschen Eherechts §. 21.

5) Böhmer, Ueber die Ehegesetze Karl's des Großen S. 117—126.

einer Gewissensehe zur Concubine nahm [6]), zum unbedingten Verbot schritt. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 bestimmte Tit. 33: „Dieweil auch viele leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen — ordnen und wollen wir, daß eine jede geistliche und weltliche Obrigkeit — ein billiges Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Laster der Gebühr nach ernstlich bestraft und nicht geduldet werde." Dasselbe bestimmt wörtlich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 Tit. 25. §. 1., während es §. 2. noch heißt: „Und nachdem zu Zeiten Personen ehelichen Standes einander verlassen, und mit anderen leichtfertigen Personen in öffentlichem Ehebruch sitzen, welches von den Obrigkeiten gestattet, dadurch der Allmächtige, nachdem es wider seine göttliche Gebote ist, hochbeleidigt, auch zu vielen Aergernissen Ursach giebt, so gebieten wir hiermit ernstlich, daß solch öffentlicher Ehebruch und andere leichtfertige Beiwohnungen hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten, sondern von der Obrigkeit ernstlich am Leib oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung gestraft werden sollen." Seitdem wird in Deutschland der Concubinat, den Unzuchtsverbrechen beigezählt, als strafbar angesehen [7]), wiewohl er, um sich mit Mackeldey (Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts §. 222.) auszudrücken, „den höheren Ständen nachgesehen wird" [8]). Napoleon war kein Freund des Concubinats, daher er z. B. seinen Minister Talleyrand nöthigte, seine Geliebte, Madame Grant, zu ehelichen. Dennoch ist diese Strenge nicht auf das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, das seinen Namen sich aufprägte. Nach dem Code Napoléon, Art. 230, kann die Ehefrau wegen eines von ihrem Gatten begangenen Ehebruchs nur dann auf Ehescheidung klagen, wenn er die Concubine im eigenen Hause hielt; eine Beleidigung der Gattin, welche so schwer ist, daß schon die Römer darin eine Grausamkeit erblickten. Der Gegensatz ergiebt, daß der Gattin kein Klagrecht zusteht, wenn der Ehemann seine Concubine anderswo wohnen läßt, und so das Gesetz in dieser Beschränkung das Concubinat duldet. Auch bestraft denselben das peinliche Gesetzbuch Frankreichs, Art. 339, nur in dem Fall, in welchem der Ehefrau eine Klage auf Ehescheidung gestattet ist, mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Francs [9]).

Zu den Gründen, welche gegen das Bestehen der Findelhäuser sprechen, gehört auch der Umstand, daß eine solche Einrichtung, indem sie die Kinderversorgung erleichtert, den Concubinat fördert. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, §. 62. — Eine Apologie desselben enthalten die jüngsten Befehdungen der christlichen Ehe.

Bopp.

Concurrenz, s. Zusammenfluß.

Concurs (Bankerot, Gant, Falliment). Besondere Rechtsverhältnisse erzeugen sich in dem Falle, wenn ein Schuldner (Gemeinschuldner, Gantmann, Cridar) nicht so viel Vermögen besitzt, als erforderlich ist, um seine Gläubiger zu befriedigen, in

---

6) Posselt, Kleine Schriften S. 262. Dieffenbach, Geschichte von Hessen. S. 145.

7) Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 432.

Im Königreich Würtemberg, nach dessen Gesetzgebung die im Ausland ohne besondere Erlaubniß abgeschlossene Ehe nichtig ist und eine solche Verbindung bei der Kenntniß dieses Gesetzes ebenfalls als Concubinat bestraft wird, ist die Strafe wenigstens eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe, die beim Rückfall bis zur Arbeitshausstrafe steigt. Knapp, Das würtembergische Criminalrecht, Abtheilung 2. S. 449. 450. Gleichfalls Gefängnißstrafe droht das sächsische Strafrecht. In einem besonderen Paragraph alter Kriegsartikel heißt es: „In Sachsen soll weder Officier, noch Gemeiner Maitressen, Concubinen oder anderes verdächtiges Frauenvolk bei sich haben, mit sich heimführen oder bei den Compagnien aufhalten lassen" 2c.

8) Die Geschichte des Hofwesens mit seiner Maitressenchronik, vorzüglich die des achtzehnten Jahrhunderts, sowie die Geschichte des Cölibats ist ein ausführlicher Commentar.

9) Grolman, Handbuch über den Code Napoleon's Band 3. S. 46 ff. Lassaulx, Codex Napoleon, dargestellt und commentirt, Band 2. S. 48 ff. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, Band 3. S. 104 ff. Die frühere Gesetzgebung Frankreichs ließ den Laien, so lange kein öffentliches Aergerniß gegeben wurde, straflos. Merlin, Repert. a. a. O.

welchem Falle er sich in dem Zustande des Concurses befindet [1]). Das Verfahren, welches zum Zweck hat, die Vertheilung dieses unzureichenden Vermögens, der Concursmasse, unter die Gläubiger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, ist der Concursproceß.

Den, der sich im Zustand des Concurses befindet, treffen nicht nur die Nachtheile, welche sich als unmittelbare Folgen geltend machen, sondern er ist auch einer Rückwirkung auf sein Verhältniß zum Staat und zur Gemeinde blosgestellt.

Viele Gesetzgebungen entziehen (oder suspendiren) Dem, welcher seinen Verbindlichkeiten nicht gehörig genügen kann, bestimmte Rechte. In den constitutionellen Staaten hat sich diese Gesetzgebung in den Staatsgrundgesetzen (sowie in den Gemeindeordnungen) ausgesprochen. So bestimmt die Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg (§. 135), daß Der, gegen den ein Concurs gerichtlich eröffnet ist, nicht fähig sei, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, eine Unfähigkeit, welche auch nach geendigtem Concursverfahren fortdauere, wenn Strafe wegen Vermögenszerrüttung hinzugekommen sei. (Jedoch sollen die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen sein, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2000 Gulden ausgesetzt ist.) Ebenso soll (§. 142.) in einem solchen Fall das Wahlrecht entzogen sein. Nach der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert „durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger [2]). Die gleiche Bestimmung enthält die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld (§. 9.), indem sie zugleich (§. 38 — 44.) festsetzt, daß die active und passive Wahlfähigkeit mit davon abhängig sei, daß man niemals wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen war. Dem Staatsgrundgesetz des Herzogthums Sachsen-Meiningen (§. 14.) gemäß kann das Staatsbürgerrecht vom Gemeinschuldner während des Concurses nicht ausgeübt werden, und hängt von dem Genusse dieses Staatsbürgerrechts namentlich die Fähigkeit, einen Landtagsabgeordneten zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, ab; und ebenso bestimmt die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Altenburg (§. 89.), daß dieses Recht suspendirt sei „während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, so lange der Gemeinschuldner nicht (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks) durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird" [3]). Die Verfassungsurkunde von Kurhessen be-

---

1) Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht schwer ist, durch Erhaltung des Credits der Entdeckung dieses Zustandes und so seinen Folgen zu entgehen. „Auch Täuschungen", sagt Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1832. Band 5. S. 213. 214, indem er von dem Credit und dessen erstem Element, der Zahlungsfähigkeit, redet, „können dieses Element (die Zahlungsfähigkeit) ersetzen. Wahn ist Wahrheit, so lange er dauert", indem er als Beispiel hinzufügt: Ein Londoner Bankier auf dem Todbette ließ seinen ältesten Sohn, nachdem er seinen übrigen Kindern große Schenkungen gemacht hatte, zu sich rufen. „Dir (sagte er zu ihm) hinterlasse ich die Bank und meinen Namen. Du erhältst zwar mit der Bank nur Schulden; denn mein Vermögen ist weniger als Nichts. Aber verstehe den Credit des Hauses zu benutzen, wie ich ihn benutzt habe, und du kannst auf demselben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe." — „Wie (antwortete der Sohn), steht nicht in dem Zahlhause ein eiserner Kasten, der mit Gold angefüllt ist?" — „In diesem Kasten sind nur Steine und werthlose Papiere zu finden." — „Aber warum haben Sie meine Geschwister so reichlich bedacht?" — „Weil sonst die Leute geglaubt hätten, daß ich arm sterbe." Der Sohn führte das Geschäft fort. Erst als die Bank an den Enkel gekommen war, brach das Haus.

2) Die spanische Cortes-Constitution vom Jahre 1812 bestimmte, daß das Staatsbürgerrecht namentlich dann verloren gehe, wenn man ein insolventer Schuldner (oder Schuldner der Staatscasse) sei.

3) Das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar bestimmt für den Fall, daß die Befugniß des Erscheinens auf dem Landtage auf dem Besitze eines Ritterguts beruht: „Bei den in Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme."

stimmt §. 67, daß zur Wahl eines Abgeordneten weder berechtigt noch wählbar Diejenigen seien, „über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger", und damit stimmt das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen (§. 74.) überein, während die Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen (§. 95.) vorschreibt, daß Der, welcher als Abgeordneter wählbar und zu dem Erscheinen auf dem Landtag befähigt sein solle, „in dem freien Besitze seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Concurse, Schuldverfahren oder Bevogtung stehen" dürfe. Das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover v. J. 1833 spricht sich §. 104. dahin aus: „Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihrem Vorfahren überkommen haben, können in sofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind." Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt bestimmt, daß zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden könnten namentlich: „alle Falliten, es sei nun, daß Jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß= oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat." Nach §. 52. des Grundgesetzes für das Königreich Norwegen vom 4. November 1814 wird das Recht zur Theilnahme an der Wahl eines Mitgliedes der Reichsversammlung (Storthing) suspendirt namentlich wegen Fallits, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es sei denn, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht wird. Nach den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände in Preußen ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit, wenn über das Vermögen Dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist.

Das großherzoglich badische Gesetz vom 31. December 1831 „über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" schließt von der Fähigkeit, Mitglied des Gemeinderaths (durch Wahl) zu werden, namentlich die „in Gant Gerathenen" aus, eine in ihrer Unbeschränktheit etwas strenge Bestimmung [4]). Die gleiche Bestimmung enthält die großherzoglich hessische Gemeindeordnung (§. 34.), indem sie von der Fähigkeit, zur Wahl der Gemeindebeamten mitzuwirken, Den ausschließt, der in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert ist. Die Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 schließt (§. 73.) von der Ausübung der Ehrenrechte eines Bürgers nicht nur Diejenigen, über deren Vermögen förmlicher Concurs ausgebrochen ist, sondern sogar auch Die, welche den „Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen haben", auf so lange aus, als die Gläubiger unbefriedigt geblieben sind, und die §§. 126. 127. verordnen weiter, daß in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten Diejenigen von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befänden.

Nach dem großherzoglich sachsen=weimarischen Gesetz vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältnisse darf das Heimathsrecht namentlich dann nicht ertheilt werden, „wenn der Aufzunehmende im Concurs befangen ist." Von dem Erwerb des Ortsbürgerrechts schließt die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. October 1834 (§. 26.) namentlich Den aus, der durch eigenes Verschulden in Concurs gerathen ist und seine Gläubiger noch nicht befriedigt hat. (Im §. 42. bestimmt dieses Gesetz, daß zu Ortsvorständen nur solche Ortsbewohner gewählt werden könnten, welche sich nicht in zerrütteten Vermögensumständen befänden.) Nach der preußischen revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 macht (§. 19.) ein eröffneter Concurs die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig, wovon (nach §. 64.) die Folge auch in der Unfähigkeit, zum Stadtverordneten gewählt zu werden, besteht.

---

4) v. Rotteck, Kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (in A. Müller's Archiv für die Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band 4.) S. 330.

Hat der Gemeinschuldner seinen Vermögensverfall verschuldet, so ist er auch dem Strafgesetz verfallen, welches den Bankerot, d. h. die schuldvolle Herbeiführung eines Concurses, als Rechtsverletzung ahndet.

Bei den alten Römern war es, wie Niebuhr dargethan hat, den Gläubigern erlaubt, ihren gemeinschaftlichen Schuldner förmlich in Stücken zu hauen, eine Grausamkeit, welche später sich verlor, deren Spur aber im älteren germanischen Recht sich gleichfalls zeigt. (Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 615.) Später verfiel der Schuldner in Leibeigenschaft [5]), und noch später wurden Ehrenstrafen in dem Gepräge des Geistes der Zeiten verhängt. Die Bankerotirer wurden zum Hunde- und Steintragen oder dazu verurtheilt, sich auf den sogenannten Lasterstein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage niederzusetzen. In einigen Theilen von Norddeutschland wurden sie mit umgewandten leeren Taschen ausgestellt oder durch die Gassen geführt, indem vor und hinter ihnen leere Beutel getragen wurden, oder es ward die Schandglocke über sie geläutet, während sie am Pranger standen. Wieder in anderen Gegenden mußten die Bankerotirer eine bestimmte Kopfbedeckung tragen [6]). So mußten z. B. in Frankfurt a. M., wo die Juden genöthigt waren, graue oder schwarze Hüte zu tragen, die Bankerotirer gelbe Hüte tragen, „indem sie zugleich weder Mäkler sein, noch in eine Zunft, noch zu „Mahlzeiten und Zechen kommen" durften [7]).

Im Jahre 1601 vereinigte sich die pommerische Ritterschaft dahin, ein Mitglied der Ritterschaft, welches Verbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, „in keiner ehrlichen Gesellschaft zu leiden" [8]).

Die Reichspolizeiordnungen v. J. 1548 und 1577 geboten, daß muthwillige Bankerotirer den Dieben gleich geachtet, zu keinen Aemtern, Ehren und Würden gelassen werden und keinen Anspruch auf Moratorien haben sollten. Um der neueren Strafgesetzgebungen, zugleich mit Rücksicht auf den betrüglichen Bankerot (denjenigen, den Jemand absichtlich herbeiführte, um dadurch zu gewinnen [9]), zu gedenken, so bestraft die österreichische Gesetzgebung (wornach dem Richter, bei welchem der Concursproceß anhängig ist, die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bei den Postämtern gestattet ist) Den, welcher „durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt", als Betrüger und mit Kerkerstrafe [10]). Das preußische Strafrecht [11]) bestimmt: Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerotirer. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurft und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, als übertrieben anzusehen. Ein muthwilliger Bankerotirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und

---

5) Denkwürdig ist, daß noch Beccaria (s. dieses Staats-Lexikon Bd. 2. S. 251 ff.) der Meinung war, der Bankerotirer müsse seinen Gläubigern verfallen sein, um ihnen zur Entschädigung Dienste zu leisten. S. dg. Servin, über die peinliche Gesetzgebung. Aus dem Französischen von Grauer, Nürnberg 1786. S. 354.

6) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, Rostock 1787. Beitrag XIII. Von der Strafe der Bankerotirer oder der bösen Schuldner nach älteren und neueren Gesetzen.

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Thl. 2. Frankfurt 1810. S. 376. 398.

8) Estor, Teutsche Rechtsgelahrtheit. Thl. 3. Frankf. 1767. 79. Hauptstück: Vom Bankerot, Falliment ꝛc. §. 4899. S. 1313.

9) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, zwölfte Auflage, herausgegeben von Mittermaier, Gießen 1836. §. 416. a. S. 378.

10) Borschitzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen, vom 3. September 1803. Prag 1815. S. 148. 157. 180.

11) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts, Halle 1796. §. 479. S. 351—353. Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts, Berlin 1827. §. 1109. S. 627. 628. Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Heft 27. S. 1 ff. Heft 28. S. 209 ff. „Zur Lehre vom Bankerot, insbesondere vom betrüglichen Bankerot."

diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem für immer alle kaufmännische Rechte, sowie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staates. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerotirer der Strafe durch die Flucht, so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerotirer anzusehen und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so soll ein solcher Bankerotirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankerotirer angesehen werden. Eben dafür ist Derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt und dadurch seinen Gläubigern entzieht. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt oder die Balance seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerotirer bestraft. Ein solcher fahrlässiger Bankerotirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegs, sowie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte verlustig, also, daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf. Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerotirer nicht entschuldigen. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend. Wer mit fremdem Geld, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerotirer bestraft. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sei, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden. Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit oder des Schutzprivilegs hat ein solcher Bankerotirer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt. Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern schreibt vor: 1) Wer in Concurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit oder bei Eingehung neuer Pfandschulden durch Ableugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug (ein Jahr Arbeitshaus) bestraft werden. 2) Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind nach Beschaffenheit der Umstände polizeilich zu bestrafen. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger

aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger (Arbeitshaus von ein bis drei Jahre) bestraft werden, wofern nicht die Handlung wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden eine noch härtere Strafe verschuldet. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs misbraucht worden, unfähig erklärt werden. Wer bei nahe bevorstehendem Concurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handlungsbücher in solchem Zustande sich befunden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, diese haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerots wider sich. Ein großherzoglich hessisches Gesetz vom Jahr 1785 bedroht Den, der schuldvoll seinen Bankerot herbeigeführt hat, mit Freiheitsstrafe und Den, der dabei betrüglich gehandelt hatte, zugleich mit Ehrlosigkeit. Besonders streng ist es gegen „die Staatsdiener" und die „Adeligen". Auch die „Eheweiber der „Bankerotirers, die zum Verfall ihres Hauswesens das Meiste beitragen oder vielleicht ganz allein daran schuld sind", sollen bestraft werden.

Das französische Handelsgesetzbuch bestimmt: A. Ein fallirter Handelsmann soll als einfacher Bankerotirer gerichtlich verfolgt und kann für solchen erklärt werden, wenn er sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, nehmlich: 1) wenn die Ausgaben seines Hauses, die er von Monat zu Monat in sein Tagebuch einzutragen schuldig ist, für übertrieben anerkannt werden; 2) wenn dargethan wird, daß er große Summen im Spiele oder zu Operationen verbraucht hat, die blos vom Zufalle abhängen; 3) wenn aus seinem letzten Inventar hervorgeht, daß, unerachtet sein Activvermögen um funfzig Procent geringer als sein Passivstand war, er nichts desto weniger beträchtliche Summen lehnbar aufgenommen, und wenn er Waaren mit Verlust oder unter dem laufenden Preise wieder verkauft hat; 4) wenn er Credit- oder Wechselbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, die seinem letzten Inventar zufolge dreimal so hoch ist als sein Activvermögen. B. Als einfacher Bankerotirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden: der Fallit, welcher nicht binnen drei Tagen von dem Moment an, da er seine Zahlungen eingestellt hat, dem Gerichte hiervon die Anzeige machte; der, welcher, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht sofort persönlich bei den Agenten und Syndiken eingefunden hat; der, welcher Bücher auflegt, welche unregelmäßig geführt sind (ohne daß jedoch daraus Anzeigen von Betrug hervorgehen), oder der nicht alle Bücher vorzeigt; endlich der, welcher in einer Handlungsgesellschaft steht, die fallirt, und nicht binnen jener drei Tage seinen Namen und Wohnort angiebt. C. Jeder fallirte Handelsmann, der sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, soll als betrüglicher Bankerotirer erklärt werden, nehmlich: 1) wenn er Ausgaben oder Verluste angegeben hat, die in der That nicht stattgehabt haben, oder nicht gehörig darthut, wozu er seinen ganzen Empfang verwendet habe; 2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activschuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobiliengegenstände bei Seite geschafft hat; 3) wenn er falsche Verkäufe, falsche Händel oder falsche Schenkungen gemacht hat; 4) wenn er blos zum Scheine etwas Schriftliches von sich gegeben, oder Schuldbekenntnisse ohne rechtliche Ursache und ohne den Werth empfangen zu haben, mittelst öffentlicher Acte unter Privatunterschrift ausgestellt und auf solche Weise falsche, zwischen ihm und erdichteten Gläubigern heimlich verabredete Passivschulden gemacht hat; 5) wenn er einen besonderen Auftrag erhalten und Geld, Handelseffecten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahr genommen und, den aus dem Vollmachts- oder Hinterlegungsvertrag entspringenden Pflichten zuwider, die Fonds oder den Werth der Gegenstände, welche in der Vollmacht oder in der Hinterlegung begriffen waren, zu seinem Nutzen verwendet hat; 6) wenn er unbewegliches Gut oder Mobilien angekauft und ein Anderer seinen Namen dazu hergegeben hat; 7) wenn er seine Bücher verbarg. D. Als betrüglicher Bankerotirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden ein Fallit, der keine Bücher geführt, oder

aus dessen Büchern nicht zu ersehen ist, wie es mit seinem Activ- und Passivstande wahrhaft beschaffen sei; und Derjenige, der ein sicheres Geleit erhalten und sich nicht vor Gericht gestellt hat.

Auf Grundlage dieser Vorschriften des Handelsgesetzbuches bedroht das französische Strafgesetzbuch Den, welcher in den im ersteren bestimmten Fällen eines Bankerots schuldig erklärt worden, und zwar den betrüglichen Bankerotirer mit Zwangsarbeit von bestimmter Zeit [12]), den einfachen Bankerotirer mit Gefängniß von einem Monat bis zwei Jahren. (Die Mitschuldigen an einem betrüglichen Bankerot soll gleiche Strafe treffen.) Wechselagenten und Mäkler, welche falliren, sollen mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit, und wenn sie eines betrüglichen Bankerots überwiesen worden, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden. — Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 3. Oct. 1835 verordnet: Als betrügerischer Bankerot ist es anzusehen, wenn der in Concurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handlungsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist; wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat; wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat; wenn er dasjenige, was er an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrags oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheil des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat; wenn er, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit, bei nahe bevorstehendem Concurse einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch kanzleiische Verschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder ähnliche Weise begünstigt. Des leichtsinnigen Bankerots macht sich schuldig, wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann; oder wer es unterläßt, in angemessenen Zeitabschnitten durch Stellung von Rechnungen sich über seinen Vermögenszustand ins Klare zu setzen; wer zu der Zeit, wo er seinem Fall schon nahe und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnißmäßig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Creditpapiere von verhältnißmäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Curse verkauft hat. Den betrüglichen Bankerot bedroht das Gesetzbuch mit der Strafe des einfachen Betrugs (zeitige Gefängniß- in Verbindung mit Geldbuße oder Zuchthausstrafe), den leichtsinnigen mit zeitigem Gefängniß. Die Gesetzgebung des Kantons Basel [13]) bestraft Den, der durch Verschwendung oder verwegene Unternehmungen oder liederliche Geschäftsführung zum Falliment kommt, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr [14]). Zur Abhaltung der Nachtheile, welche auf Den, der außer

---

12) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Brasilien schlägt Zwangsarbeit von 1—8 Jahren und zwar zugleich für den Mitschuldigen vor. Hudtwalker, Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Kaiserreich Brasilien (Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Ausl. von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Heidelb. 1829) S. 324.

13) Mittermaier, Das neue Gesetz über die conventionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel. (Neues Archiv des Criminalrechts, Band 9. Halle 1827.) S. 7.

14) Mit den gedachten neuen Gesetzgebungen sind die verschiedenen Entwürfe von besonders deutschen Strafgesetzbüchern, z. B. der neueste, für vorzüglich erkannte Entwurf für Würtemberg, der, die bisherige Rechtssprechung für zu gelind und darum (als den Credit, die Seele des Handels und des bürgerlichen Verkehrs, untergrabend) für schädlich erkennend, strengere Grundsätze adoptirt, mehr oder weniger übereinstimmend. An Winken für die Gesetzgebungspolitik (überhaupt) fehlt es nicht. So sagt z. B. ein scharfsichtiger Praktiker (Jasson in seinen Aphorismen): „Ein wahrhaft muthwillig Falliment ist unter Kaufleuten die seltenste Erscheinung. Aus bloßer Gewinnsucht entsagt Niemand leicht seiner bürgerlichen Existenz und giebt sich der Schande preis, welche wiederum jeden Genuß seines Raubes stören würde. Oft ist sträflicher Leichtsinn und noch öfter Dummheit die Quelle der Verlegenheiten; aber es ist immer Noth und zwar große Noth vorhanden und alle ergiebigen Hilfs-

Stand sich befindet, seine Gläubiger zu befriedigen, eindringen, dient die Ertheilung eines Moratoriums oder der Abschluß eines Nachlaßvertrags [15]).

So lange das deutsche Reich bestand, hatten sich die Reichsunmittelbaren an den Kaiser, wegen Ertheilung eines Moratoriums (Anstandsbrief, Eisern-Brief, Stundung), zu wenden. So ertheilte z. B. der Kaiser im Jahre 1654 zur Abwendung eines Staatsbankerots dem Kurfürsten von der Pfalz, in Berücksichtigung der durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Zerrüttung der Finanzen dieses Staats, ein Moratorium auf 20 Jahre und zwar dahin, daß in den ersten 10 Jahren keine Zinsen, in den folgenden 10 Jahren aber nur 2½ Procent Zinsen zu bezahlen seien, jedoch mit dem Vorbehalt, „den ganz dürftigen Gläubigern, als Wittwen, Waisen und erbarmungswürdigen Personen, christlich zu begegnen, und nach Möglichkeit an die Hand zu gehen" [16]). Im Jahre 1666 bewilligte der Kaiser den Grafen von Nassau-Saarbrücken ein Moratorium von zwölf Jahren, das nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zehn Jahre erstreckt ward [17]). Die Reichsmittelbaren hatten sich an ihre Obrigkeit zu wenden. Nicht selten erhoben sich über zu häufige Ertheilung von Moratorien durch die Landesfürsten Beschwerden. So wendeten sich z. B. im Jahre 1722 die mecklenburgischen Stände beschwerend an den Reichshofrath wegen der vielen von dem Herzog ertheilten Moratorien und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und der Handlung zuwachsenden unerschwinglichen Schadens, und der Kaiser richtete an den Herzog ein Rescript, worin es hieß: „Nachdem nicht zu befinden, wie die angegebenen Moratorien bei den vorkommenden besonderen landeskundigen Umständen und bevorab ohne Zernichtung des Credits und Commercii in den mecklenburgischen Landen im Stand Rechtens sustinirt werden können, als habe der Herr Herzog den hierüber erwachsenden Beschwerden hinwieder abhelfliche Maaße zu geben oder, da er etwas Erhebliches dawider anzuführen, solches geziemend zu berichten, da im widrigen Falle Ihre Kaiserliche Majestät auf der Ritter- und Landschaft weiteres unterthänigstes Anrufen dero allerhöchstes Kaiserliches oberstrichterliches Amt durch behörige reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzukehren sich nicht entbrechen könnten noch würden" [18]).

Die bisherige Theorie des deutschen Staatsrechts gestattet der obersten Staatsgewalt, deren Hoheitsrechten es auch das Ertheilen von Privilegien überhaupt zuzählt, die Ertheilung von Moratorien als bestimmte Gattung von Privilegien [19]); ein Zugeständniß, welches dem Worte und Geiste des constitutionellen Staatsrechts widerstrebt. Mit Recht sagt Puchta, Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens, Band 2, Erlangen 1827, worin er den Concurs-Proceß darstellt, S. 234. 235. von den Moratorien: „Sie sind, auch in ihrer Ableitung von dem Princip der öffentlichen Wohlfahrt, gehässige Ausnahmen von der Regel des Rechts und werden in dieser Form immer dafür gelten. Das öffentliche Wohl erscheint nirgends besser berathen, als da, wo Gerechtigkeit waltet und die Staatsfürsorge vornehmlich dahin gerichtet ist, daß Jedem zu dem Seinigen verholfen und Treu und Glauben erhalten werde. Ihren Ursprung aus den Zeiten despotischer Regierungen herleitend, widerstreben sie dem Geiste einer Zeit, in der sich die Begriffe von den Rechten der höchsten Gewalt rücksichtlich der Privatrechte ihrer Unterthanen in dieser und

---

quellen sind gewöhnlich bereits erschöpft, ehe sich ein sonst geachteter Mann zum Falliment entschließt. Ist aber dieser Schritt einmal beschlossen, dann erst fangen die Projecte der Gemeinschuldner, ihrer Frauen und Verwandten, wie man Etwas aus dem Schiffbruch retten könne, und oft auch die Betrügereien an. Diese unleugbaren Erfahrungen", fügt der Verfasser hinzu, „sollte man bei der Gesetzgebung über Fallimente nicht unberücksichtigt lassen."

15) Happel, Anleitung zum Verfahren, Concurs-Processe abzuwenden. Gießen 1799.

16) Estor, Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. 2. Marb. 1758. § 3722. Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. III. S. 138.

17) Pfeffinger a. a. O.

18) Moser, von der Landeshoheit in Gnadensachen. S. 62. §. 13. Pütter: Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. 1. Göttingen 1777. Abh. XV., Moratorien, ob und wie weit dieselben allein aus landesherrlicher oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seien? S. 235. 236.

19) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 3. Aufl. 1831. §. 486.

mancher andern Beziehung geläutert haben", indem er hinzufügt: „Auch braucht die höchste Gewalt keine Privilegien und Dispensationen vom Gesetz zu ertheilen, da sie, um den Zweck zu erreichen, andere Mittel hat; sie darf nur im Allgemeinen solche Gesetze geben, die es den Gerichten möglich machen, die Absicht zu erreichen, welche die Moratorien bezwecken. Was der Regent nur unvollständig kann, die Verhältnisse in den Rechten der Privaten mit Zuverlässigkeit und nach den Forderungen des Rechtsgesetzes auch zur Beschwichtigung aller Zweifel und Bedenken und jedes unwürdigen Mistrauens abwägen, das können die Gerichte. Diesen muß daher auch hier attribuirt werden, was als Attribut der obersten Gewalt dem Wohle des Ganzen eher hinderlich als förderlich ist." Ebenso richtig bemerkt Siegen, juristische Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege betreffend, Göttingen 1834. Abh. VII.: Ueber Moratorien, S. 142. 143.: „Zum Theil beruft man sich auf das öffentliche Wohl, welches erfordere, daß der Regent Staatsbürger nicht verderben lasse. Allein will der Staat in solchen Fällen Etwas thun, so muß es nicht auf Kosten aller Einzelnen geschehen, damit er nicht jenem Heiligen sich gleichstelle, welcher das Leder stahl, damit die Armen Schuhe daraus erhalten. Ohne Sicherheit der erworbenen Rechte ist überhaupt kein Staat, kein Staatswohl denkbar, und jene können, selbst wenn sie mit der Existenz des Staates collidiren, woran hier gar nicht zu denken ist, nur gegen vorläufige Entschädigung genommen werden." Mehrere deutsche Verfassungsurkunden haben daher auch festgesetzt: Moratorien dürfen von Staats wegen nicht ertheilt werden. (Verf.-Urk. des Königreichs Sachsen §. 54. Kurhess. Verf.-Urk. § 129.) In mehreren Staaten ist auch das Ertheilen der Moratorien ausdrücklich an die Gerichte verwiesen, z. B. in Preußen [20]) [wo jedoch die Staatsregierung nach dem unglücklichen Krieg in den Jahren 1806 und 1807 durch das sogenannte Memeler Indult ein allgemeines Moratorium verordnete [21])] und im Großherzogthum Hessen (Verordnung vom 6. April 1818, worin es namentlich heißt: „Alle Moratoriengesuche sind künftig bei den einschlägigen Justiz-Collegien anzubringen"), eine Bestimmung, die auch in den Entwurf einer Civilproceß-Ordnung für das Königreich Baiern, nach dessen bisheriger Gesetzgebung die Ertheilung eines Moratoriums ein landesherrliches Reservat [22]) ist, übergegangen ist. (Die neue Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig bestimmt: „Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt. Die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.")

Im Allgemeinen gehört zur Begründung eines Gesuchs um Ertheilung eines Moratoriums die Nachweisung, daß man ohne Schuld in Vermögensverfall gerathen sei, die Hoffnung habe, innerhalb der gewünschten Frist seine Vermögensumstände zu verbessern und in Folge davon die Gläubiger zu befriedigen, und Sicherheit dafür leiste, daß nach Ablauf der Befristungszeit diese Befriedigung erfolge. Die Wirkung der Ertheilung eines Moratoriums, welches, der Bestimmung des römischen Rechtes gemäß, in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren (Quinquennium) umfaßt [23]), besteht lediglich darin, daß die Gläubiger während der Befristungszeit nicht auf Befriedigung dringen können, geht aber nicht so weit, daß der Lauf vertragsmäßiger Zinsen gehemmt und der Schuldner von der Verbindlichkeit, die während dieser Zeit fällig werdenden Zinsen inzwischen zu entrichten, entbunden ist. Den Erben des Schuldners kommt die Stundung nur unter Umständen [24]) und dem Bürgen desselben gar nicht zu Statten. Einzelne Gesetzgebungen

20) Fürstenthal, Der preußische Civil- und Criminalproceß. Th. I. Königsb. 1827. Tit. 47. „Vom Verfahren in Moratoriensachen." S. 165.

21) Auch in Oesterreich kam nach der großen Veränderung hinsichtlich des Papiergeldes und dem Finanzpatent vom 20. Februar 1811 ein solches außerordentliches Moratorium zur Sprache. Da man aber die dagegen sprechenden Gründe für überwiegend erkannte, so trat nur eine Stundung von mehreren Monaten ein. Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Bd. I. S. 47.

22) v. Wendt, Handbuch des bairischen Civil-Processes. Nürnb. 1827. Th. 2. S. 54.

23) Unsern Vorfahren war die Ertheilung von Moratorien sehr verhaßt. Daher das alte Sprüchwort: „Quinquenell ist vom Teufel in der Höll."

24) Nach der bairischen Gesetzgebung erlischt das Moratorium mit dem Tode des Schuldners. v. Wendt a. a. O.

enthalten mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Erfordernisse [25]) und die Wirkung eines Moratoriums. Besonders geht die preußische Legislation ins Einzelne, indem sie u. A. bestimmt, daß ein allgemeines Moratorium nur auf ein, zwei, höchstens drei Jahr zu ertheilen sei, daß es von der Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten, Tragung öffentlicher Lasten, Befriedigung der Ansprüche öffentlicher Cassen, Entrichtung von Alimenten und Mieth- und Pachtgeldern, Zahlung des Gesindelohns u. s. w. nicht befreie [26]).

Es versteht sich, daß auch durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, also durch den freien Willen der Letzteren [27]) eine Stundung zu Stande kommen und so der Concurs abgewendet werden kann, was auch dann geschieht, wenn es dem Schuldner gelingt, einen Nachlaßvertrag mit seinen Gläubigern abzuschließen, d. h. sie zu vermögen, einzuwilligen, daß sie gegen theilweise Befriedigung sich für gänzlich abgefunden erklären [28]).

Eine solche Uebereinkunft erfordert die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe des Gesammtbetrags ihrer Forderung berechnet, ohne daß jedoch ein bevorzugter Gläubiger daran gebunden ist.

Einzelne Gesetzgebungen lassen für den Fall, daß kein Nachlaßvertrag zu Stande kommt, in bestimmten Fällen eine Nöthigung der Gläubiger zu einem Nachlaß zu, z. B. die Civilproceß-Gesetzgebung Baierns. Der Schuldner muß nachweisen, daß er nicht die Schuld seines Vermögensverfalles trage, den Gläubigern den Zustand seines Vermögens vorlegen und ihn auf deren Begehren durch Ableistung des Manifestationseides betheuern. Außerdem darf er nicht dem Verdacht der Flucht und der Verschleppung seines Vermögens ausgesetzt sein und muß die Hoffnung geben, daß ihm durch den Nachlaß wesentlich geholfen werde [29]).

Durch Ertheilung oder Bewilligung eines Moratoriums oder den Abschluß eines Nachlaßvertrages bleibt der Schuldner in der Verwaltung seines Vermögens. Sonst ist die Folge des nun ausgebrochenen Concurses [30]) zunächst die, daß er die Verwaltung seines

---

25) Im Herzogthum Braunschweig muß der Schuldner durch klare Urkunden darthun, daß er unverschuldet in Vermögensverfall gerathen sei, ein Verzeichniß seines Activ- und Passivvermögens einreichen und seinen Gläubigern seine Handels- und Geschäftsbücher oder doch eine richtige Bilanz zur Prüfung vorlegen und in Gegenwart des Predigers unter Verwarnung vor dem Meineid eidlich erhärten, daß er von seinem Vermögen wissentlich Nichts verhehlen, auch, was ihm noch beifalle, richtig anmelden wolle, sowie, daß die Gläubiger nicht weniger, als sie verlangen, zu fordern hätten. Krüger, systematische Darstellung des bürgerlichen Processes im Herzogthum Braunschweig, Braunschw. 1829. S. 181. 182. Nach der Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen muß der Schuldner namentlich nachzeigen, daß es ihm in seiner dermaligen Lage ohne seinen gänzlichen Ruin nicht möglich sei, Zahlung zu leisten, daß er ohne Verschulden in diese Lage gerathen sei und er sich nach Ablauf der Frist im Stand der Zahlungsfähigkeit befinden werde.

26) Fürstenthal a. a. O. S. 169—171.

27) Ist der Wille der Gläubiger getheilt, so entscheidet die Mehrheit derselben, berechnet nicht nach den Köpfen, sondern nach der Größe der Forderungen. Auf die Qualität der Gläubiger kommt Nichts an, indem Pfandgläubiger von unbevorzugten Gläubigern überstimmt werden können.

28) Dabelow: Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Th. 3. Halle 1795. 8. Hauptstück: „Von den Nachlaßverträgen." Archiv für die civilistische Praxis, Band 10. S. 337: „Von Behandlung der Gläubiger zur Erlangung eines Nachlaßvertrages und zur Abwendung eines Concurses."

29) v. Wendt a. a. O. S. 52. 53.

30) Reinhardt: Die Lehre vom Gant, Stuttgart 1819. Schweppe: Das System des Concurses der Gläubiger nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte. Zweite Ausgabe, Göttingen 1824. (S. 18. 19. sagt der Verfasser: „Gegenstand des Staatsinteresse ist der Concurs nur in sofern, als der Landescredit von einer guten Concursordnung vorzüglich abhängt; hingegen ist der einzelne Concurs eine reine Justiz-Sache, da es sich darin um Privatrechte handelt, welche auf privatrechtlichem Wege entstanden sind und nach Regeln des Privatrechts beurtheilt werden müssen. Folgen davon sind: Die Eröffnung des Concurses bedarf keiner Einwilligung des Landesherrn. Cabinetsbefehle sind ebenso unzulässig als in andern Justiz-Sachen. Politische und wohl gar Polizeirücksichten sind bei der

Vermögens verliert, darüber nicht mehr verfügen kann (jede Veräußerung seines Vermögens ist von nun an so nichtig, daß von den Gläubigern das Veräußerte von dem Erwerber, selbst wenn er in gutem Glauben ist, zurückgefordert werden kann), daß vielmehr dasselbe auf die Gesammtheit seiner Gläubiger übergeht. Die Gläubiger haben daher einen Güterpfleger zu bestellen, der nach vorausgegangener Beeidigung und Bestellung einer Caution in ihrem Namen die nunmehrige Concursmasse unter Aufsicht des Gerichts verwaltet.

Das Gericht bestellt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte einen Contradictor, der, wenn die einzelnen Gläubiger in dem vom Gericht dazu anberaumten Liquidationstermin, wozu sie durch Edictalladung unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden, ihre Forderungen gemeldet haben, deren Richtigkeit untersucht und, wenn diese nicht sofort klar ist, bestreitet. Sind die dadurch entstandenen Rechtsstreite zwischen den einzelnen angeblichen Gläubigern und dem Anwalt der Concursmasse rechtskräftig entschieden und die Verhandlungen über das Vorzugsrecht zwischen den Gläubigern, welche sich dasselbe bestreiten, beschlossen, so erläßt der Richter den sogenannten Locationsbescheid, worin er erkennt, nach welcher Reihenfolge die Gläubiger, die ihre Ansprüche richtig gestellt haben, zu befriedigen seien [31]). Ist auch dieser Locations- (Prioritäts-) Bescheid in Rechtskraft übergegangen, so erläßt der Richter den Vertheilungs- (Distributions-) Bescheid (oder Decret), nach dessen Anordnung die Masse unter die Gläubiger vertheilt wird [32]). Den Gläubigern, welche hiernach nicht vollständig befriedigt werden oder gar leer ausgehen, bleibt der Gemeinschuldner forthin verhaftet, so daß sie ihn, wenn er wieder zu Vermögen kommt, ihrer Befriedigung halber angehen können.

Dieses deutsche Concursverfahren [33]), dem der Concursproceß in Preußen im Wesentlichen nachgebildet erscheint, obwohl ausgestattet mit den Vortheilen eines durch die Gesetzgebung dieses Staates ausgeprägten vollständigen Hypothekensystems [34]), ist der französischen Gesetzgebung unbekannt, was Folge ihres Hypotheken-Systems und der Gerichtsverfassung, wonach den Gerichten weder die Vollstreckung ihrer Urtheile noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, ist [35]). Ergiebt sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens, so wird der Erlös aus den Immobilien unter die in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Hypothekengläubiger nach dem Vorrang des Datums der Einschreibung vertheilt; der Erlös aus den Mobilien aber wird unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer einzelnen Forderungen vertheilt. Nur einzelne gesetzlich bevorzugte Gläubiger brauchen an dem Verluste keinen Antheil zu nehmen [36]).

Nur in Bezug auf den Kaufmann, der seine Zahlung einstellt (Falliment), tritt ein (im Handelsgesetzbuch angeordnetes) Verfahren ein, welches dem deutschen Concurs-

---

richterlichen Beurtheilung ganz ausgeschlossen. Die Oberaufsicht des Staats über Justizsachen gilt auch in Concurssachen, daher z. B. Berichte über die fleißige Förderung der Concurssachen eingefordert werden dürfen.")

31) Gmelin, Die Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprocesse. 2. Ausg. Ulm 1793.

32) Zeisig, Ueber Vertheilungsbescheide im Concurse. Chemnitz 1826.

33) Gensler, Allgemeine theoretisch-praktische Bemerkungen über das Wesen des deutschen gemeinen Concurs-Processes (Archiv für die civilistische Praxis. Band 2. Heidelb. 1821.) S. 345 ff.

34) Fürstenthal a. a. O. S. 179—236. Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen des preußischen Staats, Th. 2. Vom Concurs- und Liquidations-Proceß. Berlin 1815.

35) Mittermaier: Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren. 3. Beitrag. 2. Aufl. Bonn 1832. §. 7. „Concurs-Proceß."

36) Das englische Recht stellt ganz allgemein das Princip der Gleichheit in Bezug auf die Vertheilung des Massevermögens unter die Gläubiger auf, indem dasselbe unter sie nach der Größe ihrer Forderungen vertheilt wird. Benecke, Darstellung der englischen Parlamentsacte vom 2. Mai 1825, betreffend die Verbesserung der Bankerotgesetze. (Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzg. des Auslandes v. Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. Heidelb. 1830.) S. 36.

Proceß sich annähert. Ein solcher Schuldner muß binnen 3 Tagen, von der Einstellung seiner Zahlungen an gerechnet, dies dem Gericht (Handelsgericht) anzeigen, widrigenfalls er als einfacher Bankerotirer behandelt werden kann. Unterbleibt die Selbstanzeige, so kann das Gericht auf Anregung eines Gläubigers oder bei der Notorität von Amts wegen einschreiten. Der Fallit wird entweder in dem Schuldthurm verwahrt oder der Aufsicht einer Wache unterworfen [37]). Das Verfahren (durch Urtheil ausgesprochen) beginnt dadurch, daß das Vermögen des Schuldners unter Siegel gelegt und ein Commissär aus der Mitte des Gerichts nebst einem (oder mehreren) Agenten ernannt wird, der unter Aufsicht des Ersteren den Zustand des Vermögens, die Bücher u. s. w. untersucht, die Ausstände beitreibt und eincassirt. Der Commissär leitet das Verfahren und ermittelt zuerst mit Zuziehung des Agenten und des Schuldners das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden, worauf er die Gläubiger vorladet. Aus der Zahl Derer, welche die erschienenen Gläubiger vorschlagen, wird vom Gericht ein Syndik ernannt, der, indem er an die Stelle des Agenten tritt, das Vermögen aufnimmt und, dem deutschen Güterpfleger gleich, die Masse feststellt. Zugleich besorgt dieser die Richtigstellung (Verification) der einzelnen Forderungen. Er ladet die Gläubiger vor und verhandelt mit diesen vor dem Commissär über die Richtigkeit ihrer Ansprüche, die sie zugleich eidlich erhärten müssen. Die Gläubiger, deren Forderungen richtig gestellt sind, können mit dem Schuldner ein jedoch der Genehmigung des Gerichts unterliegendes Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß derselbe so angesehen wird, als habe er nicht fallirt. Wird ein solches Abkommen nicht getroffen, so werden die Gläubiger nochmals zusammenberufen, um einen Güterpfleger und einen Cassirer zu ernennen, welche sofort zur Versteigerung der Masse schreiten. Aus dem Erlös werden die Gläubiger nach den ihnen zustehenden Vorzugsrechten befriedigt [38]).

Mehr oder minder ähnlich dem französischen Verfahren in Fallimentssachen ist die Gesetzgebung in England, Schweden, Dänemark; s. allgemeine deutsche Real-Encyklopädie, 7. Auflage. Leipzig 1830. Band 4. Art. Falliment. Bopp.

Concussion, s. Erpressung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Picardie, verdankte die Mittel seiner früheren Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Bischof von Lisieux, im Rufe eines strengen, arbeitsamen und gelehrten Mannes stand. Der Neffe erhielt seinen ersten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er rasche Fortschritte machte und sich vor seinen Mitschülern auszeichnete. Schon in seinem sechszehnten Jahre bestand er eine öffentliche Prüfung, in welcher er ungewöhnliche mathematische Kenntnisse zeigte, mit solchem Erfolge, daß er sich die Aufmerksamkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieser schmeichelhafte Beifall eines Meisters im Fache bestimmte ihn, sich demselben ausschließlich zu weihen, und er that es mit solcher Auszeichnung, daß er selbst

---

37) Fölix: Französische Gesetzgebung über die persönliche Haft und neuer Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand (Zeitschr. v. Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. Heidelb. 1831.) S. 356. 357. Anmerk. — Nach deutschem Wechselrecht ist der Wechselgläubiger auch dann, wenn der Wechselschuldner zu Concurs verfällt, befugt, den strengen Wechselproceß gegen dessen Person zu richten, selbst dann, wenn er sich schon bei dem Concursgerichte eingelassen hat. Mittermaier: Grundsätze des deutschen Privatrechts, 4. Ausg. Landshut 1830. §. 253. S. 584. — Einzelne deutsche Statutenrechte gestatten (oder gestatteten) die Verhängung des Civilarrestes (bedingt), z. B. das Landrecht des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz, wo es Tit. 21. heißt: „Wenn ein Handelsmann oder Jude Bankerot machte und nicht erweisen könnte, daß er durch merkwürdige Unglücksfälle dazu gekommen wäre, so mag derselbe auf Begehren und Gefahr des Gläubigers in Arrest gesetzt werden, jedoch daß ihm der Gläubiger täglich 6 Kreuzer zum Unterhalt reiche. Van der Nahmer: Handbuch des rheinischen Particularrechts, Band 2. Frankf. 1831. S. 739.

38) Interessante kritische Erörterungen über diese französische Gesetzgebung enthält der Beitrag von Fölix: Kritische Darstellung der französischen Fallimentsgesetze im 4. Band der Zeitschrift von Mittermaier und Zachariä, Heidelb. 1832. S. 1—63. 185 bis 234. Von besonderer Wichtigkeit, namentlich in Bezug auf Gesetzgebungspolitik, ist auch jener oben genannte Abschnitt des Mittermaier'schen Werks: Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß 2c.

unter den Schriftstellern von Bedeutung sich bald einen Namen machte. Da in Frankreich ein vorzügliches Talent die Mittel, sich geltend zu machen, nur zu Paris finden kann, so begab sich Condorcet in die Hauptstadt, wo ihn der Mangel an Vermögen Anfangs in Verlegenheit setzte. Zu seinem Glücke gewann er die Gunst des Herzogs von la Rochefoucauld, der ihm reichliche Unterstützung verschaffte und ihn in angesehene Häuser einführte. Seine vielfältigen mathematischen Arbeiten, die er in der Zeit herausgegeben hat, übergehen wir, weil nur Condorcet der öffentliche Charakter und Staatsmann nach dem Zwecke dieser Schrift beachtet werden kann. Sein Streben war, sich die Stelle eines Secretärs der Akademie der Wissenschaften zu erwerben, und um diese Absicht zu erreichen, mußte er zeigen, daß er noch etwas Mehr sei als Mathematiker. Darum bearbeitete er die Lobreden auf die vor 1699 verstorbenen Akademiker, welche er 1773 herausgab. Die Arbeit fand Beifall und Condorcet erhielt die gewünschte Stelle. Darauf ward ihm der Auftrag ertheilt, die Lobrede des Herzogs von Vrillière, der Ehrenmitglied der Akademie gewesen, zu schreiben. Die Sache zog sich in die Länge, und der Minister Maurepas, der, wie gewöhnlich Leute in hohen Aemtern, etwas ungeduldig war und seinen Willen gern schnell vollzogen sah, machte ihm Vorwürfe über die Verzögerung. Condorcet erwiderte: „Ich werde mich nie dazu verstehen, einen Mann zu loben, der unter der Regierung Ludwig's XV. die schändlichen lettres de cachet verschwenderisch ausgefertigt hat." Die Sprache war neu und das Ohr des gewaltigen Mannes an sie nicht gewöhnt. Condorcet sah, so lange Maurepas lebte, die französische Akademie sich verschlossen, welche ihm erst 1782 geöffnet ward. Die Rede, welche er bei seiner Aufnahme hielt, entwickelte die Vortheile, welche die Gesellschaft aus der Verbindung der physikalischen Wissenschaften mit den moralischen ziehen kann. Unter den Gedächtnißreden, welche er in der Akademie gehalten, verdienen die auf d'Alembert, Buffon, Euler, Bergmann, Franklin und Linné besonders erwähnt zu werden. Zugleich setzte er seine mathematischen Studien fort und gewann 1777 durch seine Schrift über die Theorie der Kometen den von der Berliner Akademie ausgesetzten Preis. Indessen zogen ihn Forschungen, welche auf das Wohl der Gesellschaft einen bestimmten Einfluß haben, immer mehr an und er beschäftigte sich mit dem Staate und was sein Wohl fördern oder stören kann, wie es im Geschmacke der Zeit war. Mit Turgot, seinem Freunde, suchte er die Grundlagen einer gesunden Staatswirthschaft auf. D'Alembert, mit dem er in den vertrautesten Verhältnissen lebte, unterstützte er mit seinen Beiträgen, welche die große Encyklopädie bereicherten. Dieses Werk, das einen so großen Einfluß auf die Zeit hatte, setzte alle ausgezeichneten Schriftsteller in Thätigkeit. Man lebte in der Erwartung eines neuen Tages, dessen Morgenröthe schon über der andern Halbkugel aufgegangen war. Der Krieg der englischen Colonieen in Nordamerika mit dem Mutterlande war ausgebrochen, und Condorcet erklärte sich mit Wärme für die Unabhängigkeit derselben. Eben so entschieden trat er für die Freiheit der Neger auf und zeigte sich überhaupt bei jeder Gelegenheit als ein Feind der Willkürherrschaft, deren Misbräuche er darlegte und auseinandersetzte. Mit 1788 gab er sein Werk über die Provinzialversammlungen heraus, in welchem er auf die Verbesserungen aufmerksam machte, die ihm in der Verwaltung nöthig schienen. Bei dem Ausbruche der Revolution übernahm er die Vertheidigung der Grundsätze, von denen sie ausging, um auf die Reformen hinzuleiten, die nach seiner Ansicht den Staat retten und eine bessere Ordnung der Dinge, im Interesse des Volkes, begründen konnten. Er eilte den Wünschen und vielleicht den Bedürfnissen seiner Zeit voraus und zeigte republikanische Gesinnungen und Gefühle, für welche sich in der Meinung einiger Anklang, aber in den Sitten und Gewohnheiten so wenig als in dem gesellschaftlichen Zustande überhaupt eine Uebereinstimmung finden ließ. Mit Cerutti verband er sich zur Herausgabe einer Zeitschrift, um durch sie auf die öffentliche Meinung zu wirken. In der gesetzgebenden Versammlung trat er als Abgeordneter der Stadt Paris auf und nahm seine Stelle unter den entschiedenen Freunden der Bewegung, die, wie er meinte, allein zum erwünschten Ziele führen konnte. Doch verleugnete er nie die Gesinnungen der Menschenliebe und Gerechtigkeit, und so starr und rauh seine Grundsätze hervortraten, so scheu trat er selbst vor ihnen zurück, wo es ihre

unmittelbare Anwendung auf gegebene Personen und Verhältnisse galt. Er war ein Gelehrter, und im Gebiete der Wissenschaft ließen sich die Ideen friedlich und freundlich ordnen und zusammenstellen, was freilich mit den Menschen und Dingen nicht so gut gelingen wollte. Bei den Verhandlungen über die Emigranten stellte er den Grundsatz auf, nur diejenigen seien mit dem Tode zu bestrafen, die mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Im Februar 1792 war er Präsident der Gesetzgebung und nach dem entscheidenden 10. August verfaßte er die bekannte Adresse an die Franzosen und Europa, welche die Gründe auseinandersetzte, aus denen die Suspension des Königs nöthig geworden. Als Mitglied des Nationalconvents schloß er sich gewöhnlich den Girondisten an, zu denen die aufgeklärtesten und beredtesten Männer der Versammlung gehörten. Ludwig XVI. wollte er durch besondere Deputationen der Departemente gerichtet wissen und dem Convente nur das Recht vorbehalten, die ausgesprochene Strafe zu mildern. Als der Convent aber selbst das Richteramt übernahm, stimmte Condorcet für die härteste Strafe nach der des Todes, eine Mäßigung, die sehr übel aufgenommen ward. Bald hernach trug er auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe an, ausgenommen in Fällen von Staatsverbrechen. Es mag hier an seiner Stelle sein, zu bemerken, daß er ungefähr in dieser Zeit, seiner politischen Gesinnung und Wirksamkeit wegen, aus den Akademieen von Petersburg und Berlin, deren Mitglied er gewesen, ausgestoßen ward. Die Bluttage des Convents konnten an Condorcet nicht vorübergehen, der in der ersten Reihe der ersten Männer die gehässigen Leidenschaften der Gemeinheit herauszufordern schien. Der 31. Mai hatte die Girondisten geopfert und Condorcet nur aus einer gewissen Scheu geschont, da es eine schwere Aufgabe war, sein politisches Leben zu verdächtigen. Das Versäumte ward indessen nachgeholt, und der ehemalige Kapuziner Chabot übernahm es, ihn als einen Mitschuldigen von Brissot, der für das Haupt der Girondisten galt, anzuklagen. Eine Anklage war in dieser Zeit ein Todesurtheil. Condorcet hielt sich verborgen und ward außer dem Gesetze erklärt. Acht Monate fand er eine Freistätte bei einer edlen Freundin, die seine Tage nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erheitern suchte. Da erschien das Decret, welches Alle am Leben strafte, die Geächtete aufnehmen würden. Condorcet, entschlossen, seine großmüthige Freundin dieser Gefahr nicht auszusetzen, erklärte, daß er sie verlassen müsse. „Bleiben Sie", sagte diese. „Sind Sie außer dem Gesetze, so sind wir doch nicht außer der Menschlichkeit." Er entkam gegen die Mitte des März 1794 verkleidet aus Paris und suchte einen Zufluchtsort in dem Landhause eines alten Freundes, der aber nicht anwesend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt sich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der Hunger trieb ihn unter Menschen und er schlich sich in ein Wirthshaus zu Clamart, wo er sich bei der Wirthin einen Kuchen von sechs Eiern bestellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen solchen Menschen, in schlechter Jacke, mit abgetragener Mütze und langem Barte, der, wie er selbst sagte, ein herrenloser Bedienter, ein neues Unterkommen suchte. Die Wirthin sah ihn bedenklich an, erwägend, ob er der Zeche auch gewachsen sei. Um ihren Zweifel zu zerstören, zog er seine Brieftasche hervor, die, reich und zierlich, gegen das Aeußere des Inhabers gewaltig abstach. Ein wachsames Mitglied des Revolutionsausschusses der Gemeinde, das den scharfen Blick der Polizei in solchen Dingen hatte, ahnete Verrath, ließ Condorcet verhaften und nach Bourg-la-Reine abführen, wo man ihn in das Gefängniß warf. Am folgenden Tage — den 28. März 1794 — wollte man ihn aus demselben vor Gericht zum Verhöre bringen und fand ihn todt. Er hatte Gift genommen, das er seit längerer Zeit bei sich trug, um im Nothfalle davon Gebrauch zu machen. So endete Condorcet im funfzigsten Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von seinen Henkern aufgesucht, in Verborgenheit zubrachte, schrieb er den Versuch der geschichtlichen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes, ein Zeugniß der Stärke seiner Seele, die auch in einer trostlosen Zeit, unter dem Beile des Henkers, den Glauben an die Menschheit und ihre höhere Bestimmung nicht verlor. Er war ein guter Mensch, der unter der rauhen Schale eines herben und oft barschen Aeußern einen lebenskräftigen, gesunden Kern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu sagen, er sei ein Vulkan mit Schnee bedeckt. Nicht frei von Stolz zeigte er im Umgange nie seine Ueber-

legenheit, sondern erwies sich freundlich und gefällig und versagte dem Bedrängten nie seinen Beistand. Obgleich mit der Welt und ihren geselligen Verhältnissen bekannt, sah man ihn in größern Kreisen schüchtern und verlegen und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und zu angenehmer, geistreicher Unterhaltung aufgelegt. Ein entschiedener Feind der Parlamente, des Adels, der Geistlichkeit und des Königthums, griff er nur die Institutionen an, wollte aber den Menschen wohl, denen er ihre Fehler leicht nachsah und sogar ihr Unrecht gegen sich selbst vergab. Kam die Rede auf seine Frau und seine Tochter, dann vergoß er in stummem Schmerze heiße Thränen. Unerschütterlich bei seinem Vorhaben, treu seiner Ueberzeugung, bis zum Eigensinne fest in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandelte er nie mit Falschheit und Lüge. Da vermochten keine Rücksichten Etwas über ihn. Selbst Voltaire, den er so sehr verehrte, verweigerte er die Aufnahme eines Briefes in den Merkur, weil der glatte Schmeichler in demselben den angesehenen d'Aguesseau über Montesquieu gesetzt. Unter seinen Schriften verdienen noch bemerkt zu werden: 1) eine Ausgabe der Gedanken Pascal's, zu denen er Anmerkungen fügte, um darzuthun, daß die menschlichen Verbrechen und Laster mehr die Folge unserer gesellschaftlichen Anordnungen als unserer Natur seien; 2) das Leben Voltaire's; 3) ein Bericht über den öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvente vorgelegt worden; 4) eine Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über die Politik im Allgemeinen, die Gesetzgebung und die Finanzen u. s. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört Condorcet zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. In Vielem hat er Viel geleistet, obgleich man sagen kann, daß keines seiner Werke den Stempel der Vollendung an sich trage. J. Weitzel

Confession = Bekenntniß. Es giebt zweierlei Arten von Confessionen, die in Beziehung auf den Staat stehen. Die eine betrifft Gegenstände der Einsicht, des Glaubens, der Ueberzeugung, der Meinung, die andere Gegenstände des Willens. Ueber Thaten oder Vorsätze, bald gute, bald böse, werden auch Confessionen, nehmlich = Beichtbekenntnissen, gemacht, von denen die Verhältnisse des Staatsrechts auf dieselben kurz anzugeben sind.

I. Bei den Confessionen der ersteren Art, bei den = Lehrbekenntnissen besteht das Wichtigste für den Staat darin, daß sie bestimmt sind, dem Staate, dessen Rechtsschutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Ueberzeugungen nach ihrer Einsicht wahr seien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Rechte beschützende Volksverein und dessen Regierung, nicht aufgefordert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannten Ueberzeugungen wahr sind, sondern nur zu überlegen: ob und inwiefern sie dem Staate, theils wie er ist, theils wie er sein sollte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Was dem Staate, wie er sein soll, zuwider ist, das kann er verständiger Weise nicht in seinen Rechtsschutz aufnehmen. Er ist vielmehr in sich selbst durch seinen Zweck verpflichtet, zu erklären, welche von den Ueberzeugungen der Confession anders sein müßten, ehe sie auf Rechtsschutz in ihm Anspruch haben könnten. Er selbst aber hat in den Ueberzeugungen der Bekenner Nichts zu ändern, Nichts vorzuschreiben, noch weniger ein Recht, sie als unwahr zu bestrafen oder zu verfolgen. Er hat blos die aus seinem vernunftgemäßen Zweck, der gemeinschaftlichen Thätigerhaltung der Rechte aller seiner Mitglieder und des Gesammtvereins, folgende Pflicht, den Andersüberzeugten bestimmt zu verdeutlichen, inwiefern dieses oder jenes davon mehr oder weniger staatswidrig, also der Gewährung des staatsrechtlichen Schutzes nicht fähig sein würde. In Beziehung auf solche Bestandtheile ihrer Confession würden also die Bekenner rechtlos sein und zu bedenken haben, ob sie ohne den Rechtsschutz der Staatsgesammtheit bestehen können. Der Staat auf seiner Seite aber hätte zu bedenken, ob das Abweichende so sehr staatswidrig, also wesentlich staatsgefährlich wäre, daß er die Bekenner von sich ausschließen dürfte oder sogar müßte, oder ob er, stark genug in sich, ihnen zur Selbständerung Zeit und Anlaß

geben könne und ihnen blos das, was er von seinem Schutz ausschließen müsse, mit Gründen anzugeben und, so lange daraus nicht factische Störungen gegen ihn entstehen, ihnen auf ihre Gefahr duldsam zu überlassen habe.

Was dem Staate, wie er rechtlich sein soll, nicht zuwider, nicht gefährlich ist, das zu meinen und zu bekennen und dabei den Rechtsschutz zu genießen haben die Staatsgenossen das Recht, auch wenn Andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn gerade deswegen ist die Gesammtheit denkfähiger Menschen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Gesammtkräften alle diejenigen Thätigkeiten sämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung sie im menschlichen Naturzustand befugt waren, desto sichrer zu beschützen, soweit dadurch nicht eben der Gesammtverein der rechtsbeschützenden Kräfte selbst in dem, was er sein soll, gehindert würde. Zu Uebung der Thätigkeit aber, wodurch man sich Ueberzeugungen zu erwerben vermag, ist im menschlichen Naturzustand, das ist im Stand der noch kunstlosen Moralität oder Selbstverpflichtung, gewiß Jeder befugt, weil ihn seine geistige Natur sogar dazu verpflichtet.

Ist ein drittes mögliches Verhältniß da, daß nehmlich dergleichen Ueberzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er sein soll, aber doch wie er ist und besteht, in Vielem oder Wenigem entgegentreten, so sind dreierlei Fälle zu unterscheiden.

Vielleicht sollte er, der bestehende Rechtsschutzverein, sich selbst, aus Veranlassung jener Confession anderer Ueberzeugungen, in Einigem ändern und also sein Bestehen verbessern. Es versteht sich alsdann, daß er dies soll, soweit und sobald er ohne Gefahr für sein Bestehen es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall ist, daß zwar manche Ueberzeugungen einiger Genossen des Staats dem, wie er besteht, entgegen sind, er aber demungeachtet wohl bestehen kann. Alsdann bestehe oder erhalte er sich ruhig in der Ueberlegenheit, die ihm dadurch, daß Alle sein Bestehen nöthig haben, gesichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Ueberzeugungsfreiheit soll, dem Hauptzweck des Staats gemäß, so groß in ihm sein, daß er auch die Verschiedenheit einzelner Ueberzeugungen, neben denen er dennoch im Ganzen wohl fortbestehen kann, nicht ausschließe. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, desto eher der Gegensatz verschwinden oder sich in Harmonie auflösen.

Nur wenn Ueberzeugungen sich dem bestehenden Staat entgegenstellen, wegen welcher er sich weder ändern soll noch kann, so folgt es aus seiner Selbsterhaltungspflicht, daß er sie als Ueberzeugungen nicht beschützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Uebergehen in die That sein Veto mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln theils verbessernd theils verhindernd entgegenstelle.

Die Confession solcher Ueberzeugungen, auf welche diese im Allgemeinen festzuhaltenden Grundsätze anzuwenden sind, kann entweder unmittelbar das Politische betreffen oder aber, wie dies häufiger vorkommt, in einem moralischen oder religiösen Lehr- und Meinungsbekenntniß bestehen.

Auf den Begriff Confession ist besonders deswegen zu dringen, weil er keine Verbindlichkeit für irgend eine Folgezeit in sich schließt, vielmehr nur wahrheitliebendes Bekenntniß dessen ist, wovon jetzt die Bekenner sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal sich selbst, noch weniger Andere wollten sie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muster einer solchen Religions-Confession war die augsburgische Confession, das ist das 1530 an Kaiser und Reich feierlich übergebene Glaubensbekenntniß der gegen Glaubensvorschriften protestirenden Fürsten, wodurch sie darlegten, „was und wie ihre Pfarrherren und Prediger aus Grund göttlicher heiliger Schrift lehrten „und hielten, worüber aber in Lieb und Gütigkeit gehandelt und die Zwiespalten zu einer „einigen wahren Religion unter Einem Christo nach göttlicher Wahrheit geführt werden „mögen." Sie gaben aber (nach den Schlußworten) nur die fürnehmsten Artikel, die sie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Gegebenen „habe man „nur desto baß zu vernehmen, daß bei uns Nichts weder mit Lehre noch mit Ceremonieen „angenommen ist, welches entweder der heiligen Schrift oder gemeiner christlichen „Kirche entgegen wäre."

Aus diesem Zweck, daß man mit dem, worin alle (größere und deswegen schon in

den Staatsschutz eingetretene) christliche Kirchenparteien übereinkämen, also mit dem bis dahin legal anerkannten Universalchristenthum einstimmig bleiben wollte, ist es zu erklären, warum man auch das doch nicht von den Aposteln ausgegangene und sogar das nicht von Athanasius verfaßte Symbol, auch die vier ersten im Grunde nur durch die Machtgebote der Imperatoren ökumenisch (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Stellung, einst Lehrbekenntnisse der versammelten Stimmenmehrheit gewesen zu sein, zurückwies. Vorbehalten war immer, wie Luther schon zu Worms kräftigst ausgesprochen hatte, daß auch den Concilien, statt der Lehrunfehlbarkeit, doch wohl zu mistrauen und Jeder über die Christuslehre nur aus der Schrift oder durch andere evidente Gründe (rationes) zu überweisen sei. Auch jene zwei nicht ächten Symbole sind in der augsburgischen Confession nicht, sondern nur in dem Concordienbuch von 1602 wie ökumenisch vorangestellt und nur das nicänische Symbolum ausdrücklich angeführt.

Bei dieser und jeder ähnlichen Lehrconfession ist hauptsächlich zu unterscheiden, was in ihr bezweckt, also auch eigenthümlich bedacht war und was dann weiter entweder aus dem Herkömmlichen oder aus neuen aber unvollendeten Wahrheitsforschungen hinzukam. So sind in der Confessio Augustana offenbar die Artikel über die Misbräuche (XXII—XXVIII.) das eigenthümlich Beabsichtigte und Charakteristische. Nur weil man die Unzulässigkeit der Misbräuche erkannte, mußte man auch die Lehrmeinungen, durch welche sie vertheidigt zu werden pflegten, zu berichtigen suchen. Dies geschah theilweise, wie immer das Einsehen des Unrichtigen und das Verneinen viel leichter ist als die vollere Entdeckung des Wahren. Auch für die spätern Verehrer solcher Bekenntnisse bleibt deswegen die Enthüllung der Misbräuche und der Misbegriffe, woraus diese flossen, die Hauptsache und für die Folgezeit das Symbolische, das ist, das zur kirchlichen Unterscheidung Nöthige, wobei man auch gern bleiben kann. Das Uebrige, was nicht Alles zugleich ins Reine gebracht werden konnte, darf nicht, wie etwas gesetzlich Permanentes, die weitere Berichtigung hindern. Am allerwenigsten darf darauf staatsrechtlich gehalten oder von den Gemeinden der Rechtsschutz des Staats dafür gefordert werden, daß auch die dort noch unvollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht blos als ein Bekenntniß, wie weit die Einsicht damals ins Bessere vorgerückt war, geachtet werden müssen.

Auch die reformirten Kirchen haben meistens und wo nicht eine übermäßige Klerokratie (Zwangsherrschaft der Geistlichkeit) sich mit der Magnatenherrschaft (der fälschlich sogenannten Aristokratie) verbündet hatte, nur die Form von Confessionen als Glaubensbekenntnissen, nicht die von Lehrvorschriften gewählt. Nur die belgische Nationalsynode zu Dordrecht 1618 und 1619, von der Partei des Prinzen von Oranien gegen die Remonstranten oder Arminianer unterstützt, gab sogar über streitige Lehren fünf Kanones. In der von Dr. Augusti 1827 herausgegebenen Sammlung finden sich helvetische, gallicanische, anglicanische, polnische, ungarische u. s. w. Confessionen, und der Titel: Corpus librorum symbolicorum[1]) hätte dem Inhalt gemäßer Corpus confessionum heißen können. Der Begriff des Normativen, welcher so leicht dem Kunstwort symbolisch angehängt wird, entstand erst allmälig, als man mehr herrschend und polemisch als protestantisch liberal und tolerant zu werden durch die äußern Umstände veranlaßt war. Selbst die Confessio Marchica von 1614, ungeachtet sie direct im Namen des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund spricht, erklärt doch (s. bei Augusti S. 385), daß „Sr. kurfürstliche Gnaden zu dieser Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich (!) zwingen wollen, sondern den Curs der Wahrheit Gott allein befehlen." Nur befiehlt der Regent (mit Recht) ernstlich, „des Lästerns, Schmähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und die Reformatos sich zu

1) Vergl. darüber seine weitern Erklärungen in der Allg. Kirchenzeitung 1830 Nr. 152 bis 54. Aus dem Lateinischen übersetzt, vervollständigt und durch Einleitungen erläutert erschien diese Sammlung der symbolisch genannten Bücher der ev.-reformirten Kirche in 2 Theilen zu Neustadt a. D. 1830 in 8.

enthalten, die man aus lauterm Haß und Neid für Calvinisch ausrufen thue." (Was damals Haß sein sollte, wird jetzt von den neuevangelischen Ueberschätzern des allzu metaphysischen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beste Beispiel, wie das Anerkennbare und das noch Unbestimmbare unterschieden und neben einander gestellt werden könnte, gab (s. Augusti S. 386—410) das aus dem Leipziger Religionsgespräch von 1631 hervorgegangene Resultat, genannt die Liquidation, wie weit die anwesenden reformirten und Lutherischen Theologi einig und nicht einig (geworden) seien. Die Differenzen ins Liquide zu bringen ist das nöthigste Mittel zu ihrer gewaltlosen gründlichen Lösung.

II. Bei den Confessionen der oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntnissen, welche den Willen, die schon ausgeführten oder die nur gedachten Vorsätze betreffen und die deswegen gewöhnlich Beichtbekenntnisse genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor sich: ob sie überhaupt seinem Zwecke nicht entgegen sind? Und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Verpflichtung auf unverletzliche Verschwiegenheit, das sogenannte sigillum confessionis, dem obersten Staatszweck gemäß zuzugeben oder genauer zu bestimmen sei?

Der die Gesammtrechte gemeinschaftlich beschützende Gesellschaftszustand oder jeder Staat stützt sich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Recht, für den Schutz der Rechte Gewalt anzuwenden. In jedem Mitglied, ja in jedem Mitmenschen geht dafür die moralische (den Willen antreibende) Ueberzeugung voraus, daß Jeder als Mensch durch seine eigene Einsicht verpflichtet werde, sich von Verletzung der Rechte Anderer im äußersten Fall durch Gewalt abhalten zu lassen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanstalt sein wollen, er wird alle für die gemeinschaftliche Rechtsbeschützung wirksamen Mittel anwenden.

Der Zwang steht nur als das Letzte, Aeußerste im Hintergrunde. Aber der Menschenstaat weiß, daß den Willen durch die Einsicht gewonnen zu haben ein viel mehr sicheres Mittel ist als der Zwang. Bedarf doch der Zwang selbst zuvörderst des motivirten Willens Derer, ohne deren Kraft er nicht oder nicht hinreichend auszuüben ist. Ist nun durch die Religion ein Mittel vorhanden, wodurch Viele bewogen werden, mit Einsichtigen und Unparteiischen sich über das, was sie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engsten Vertrauen und unter gewissenhaftem Andenken an Gott zu besprechen, so muß dies auch der Staatsklugheit erwünscht sein. Denn wie vieles Schlimme kann wenigstens in seinen Folgen verbessert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn Viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächst selbst über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen sich berathen zu können, genauer nachzudenken und dann darüber die Ansichten, Ermahnungen, Rathschläge des Gewissensraths zu eigener Betrachtung zu erhalten.

Nur dafür wird daher die Regierung der Rechtsschutzgesellschaft zu wachen haben, daß von Seiten der Religionsvereine gewiß Einsichtige und Unparteiische als des Vertrauens Würdige aufgestellt werden und diese über das Geschehene oder erst Gewollte ihre Gewissensleitungen nur nach ächt moralisch-religiösen Grundsätzen zu geben vorbereitet seien. Besonders hat sie vorauszusetzen und darauf zu bestehen, daß in dem wichtigen Begriff von Absolution jederzeit deutlich gemacht werde, wie vor dem Allwissenden keine Lossprechung anders als durch fortdauernde Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entschlossenheit für das Gute bedingt zu denken sein könne.

Dergleichen freiwillige Beichtconfessionen nun sind offenbar auch dem Staatszweck so förderlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewissensrath unentbehrliche Verpflichtung zu einer gleichsam versiegelnden Verschwiegenheit zuzugeben, d. i. das sigillum confessionis [2]) als nothwendige Bedingung der Beichtbekenntnisse sanctionirt anzuerkennen. Daß Viele mit Einsichtigen und Unparteiischen über Thaten und Vorsätze in einem religiösen, mit dem Andenken an Gott verbundenen Vertrauen zu Rathe gehen können, ist eine zur Ge-

2) Vergl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uehlein. Heidelb. 1828. 8.

müthsbesserung durch Reue und zur Leitung in gute Vorsätze so sehr nützliche Anstalt, daß die dabei möglichen Misbräuche nur als ein minderes Uebel zu beachten und möglichst zu verhüten sind.

Der Misbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immer mehr die Ueberzeugung verbreitet wird, daß Staat und Kirche nie als Gegensätze auftreten sollen und zwischen beiden weder eine durchgängige (absolute) Subordination noch eine durchgängige Coordination oder Unabhängigkeit verständigerweise stattfindet. Das Vertrauen Vieler zum Gewissensrath, welches dem Staatszweck so sehr förderlich gemacht werden kann, beruht großentheils auf dem guten Glauben, daß die Kirche als Religionsanstalt, unabhängig von der Staatsgewalt, das Gute und Böse rein nach den Ideen von Gott und von dem, was der Vollkommengute wollen könne, nicht aber nach irdischen Nebenrücksichten schätze, lehre und also auch in den Beichtconfessions-Verhältnissen jenem zum Grund lege. Hierin muß also der consequente Staat die Kirchen in der moralisch-religiösen Unabhängigkeit von sich so gewähren lassen, daß nur wenn offenbar das Böse als gut verbreitet würde, er sein Veto oder die kräftige Erklärung, daß er es mit allen seinen Mitteln hindern müsse, entgegenstellt und also seinen Rechtsschutz in soweit zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältnisse der Beichtconfessionen veranlassen diese Grundbegriffe einige Unterscheidungen, die nicht immer gleich sehr berücksichtigt werden.

So oft dem Gewissensrath Geschehenes, das nicht ungeschehen gemacht werden kann, anvertraut wird, so ist seine Verschwiegenheit unverletzliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheilte nur moralisch-religiös entweder als Gegenstand des Raths zur fortdauernden Reue und Willensbesserung oder zur Fortsetzung des Guten zu erwägen. Zum Verhüten der schlimmen Folgen des gethanen Bösen, also z. B. zur Entschädigung und zu allen Wirkungen wahrer Reue hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Erfüllung des religiösen Raths zu dringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde der Tod des Vertrauens selbst sein.

Sogar wenn über schon begangene Staatsverbrechen dem Gewissensrath Vertrauliches entdeckt wird, so sind die von dem Redlichen und Einsichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staate selbst so wünschenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen möglich zu machen, auf sein sonstiges Recht, daß alle Gutdenkende ihm solche schwere Verletzungen seiner Rechte entdecken sollten, wohlbedächtlich verzichtet. Denn nur die Gewißheit, dadurch nicht verrathen zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiösen Mittheilungen veranlassen, die der Gewissensrath zur Besserung des Schuldigen, also auch zum Besten des Staats, anwenden wird.

Auch daß das noch nicht Geschehene dem Gewissensrath in sicherem Vertrauen mitgetheilt werde, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft sein, als wenn es aus Mistrauen zurückgehalten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entstandene Vorsatz würde anders gelenkt worden sein, wenn der Selbstbethörte sich mit vollem Vertrauen zu moralisch-religiösen Berathungen entdeckt hätte. Für die dadurch wahrscheinliche Berichtigung falscher Meinungen und Abmahnung von Vorsätzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat seine Ansprüche auf gerichtliche Entdeckung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

Nehmen wir selbst den schlimmsten Fall als möglich an, daß der Gewissensrath zugleich mit dem Beichtenden Verbrecher würde und das Verbrechen beförderte, so wäre er alsdann nicht wegen des Verschweigens, sondern nur wegen des Theilnehmens strafbar [3]).

Nur über Ein mögliches, aber seltenes Verhältniß scheint die Entscheidung schwerer. Gesetzt, ein Vertrauender entdeckt dem Gewissensrath Vorsätze zu Thaten, die dieser ihm als böse schildern und ihn davon abmahnen muß. Wenn nun der Vertrauende sich nicht

---

3) Zu vergleichen möchten sein Alex. Müller's kirchenrechtliche Erörterungen. Erste Sammlung, Nr. 2. Weimar 1823. Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. N. Archiv des Criminalrechts. Thl. 8. S. 313. Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern. Hannover 1827.

überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewissensrath demnach voraussieht, daß Jener das Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, sollte in diesem Falle Der, dem die Confession gemacht wird, nicht verbunden sein, die drohende Gefahr Denen, welche sie verhüten können, zur Warnung und Abwendung bekannt zu machen? Es scheint, die Kirche sollte für solche ungewöhnliche Verhältnisse ihre Diener dazu instruiren, daß sie die Verwirklichung des Verwerflichen durch die möglichst schonende Entdeckung bei Denen, die es zu hindern vermögen, zu verhüten schuldig seien. Der Staat aber hätte dagegen zu bestimmen, daß eine solche warnende Anzeige nur polizeilich und administrativ zum Verhüten der schlimmen Ausführung benutzt, nicht aber richterlich zur Bestrafung des beharrlichen Vorsatzes angewendet werden dürfte. Es ist Pflicht der Kirche, bösen, vor Gott verwerflichen Thaten soviel möglich zuvorzukommen. Aber es ist zugleich im Interesse des Staates, das vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Vorsätze an den Gewissensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden kann, äußerst zu schonen und auf alle Fälle dadurch möglich zu machen, daß dem Vertrauenden nie deswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Vereitlung des bösen Vorsatzes genügt dem Staatszweck, ist aber nur durch die möglichste Schonung des sigillum confessionis zu erreichen. Dr. Paulus.

Confirmation, s. Bestätigung.

Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen. Der Hauptgegenstand, welchen wir hier betrachten, ist die Vermögens-Confiscation. Durch die dabei nöthige Aufstellung ihres Unterschieds von den beiden andern in obiger Rubrik aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch diese letzten beleuchtet, und es mag sonach füglich in einem Artikel von allen dreien gehandelt werden.

Vermögens-Confiscation als Hauptstrafe für sich oder als Verschärfung (oder überhaupt gesetzliche Folge) einer andern Strafe ist die zum Vortheil des Fiscus geschehende Einziehung des Vermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grund eines wider ihn ergangenen Strafurtheils oder überhaupt als Folge einer gesetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung. Die Vermögensconfiscation ist der Wesenheit nach vorhanden, wenn sie auch unvollständig verhängt, d. h. wenn auch nur eine Quote des Vermögens (z. B. im Fall der l. 1. D. ad legem Juliam de vi privata der dritte Theil) zur Strafe eingezogen, oder wenn dem zur Confiscation Verurtheilten irgend ein Theil seines Vermögens (ohne Unterschied, ob in einer Quote oder in einer sonst bestimmten Größe bestehend) gelassen wird. Nach der Strenge dieses Begriffs würde freilich die Benennung Confiscation schon bei der Einziehung auch nur eines oder zweier Procente des Vermögens stattfinden müssen, wofern nehmlich dieselbe wirklich unter dem Titel der Strafe geschähe. Doch hat man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei der eigentlichen Confiscation meist nur die vollständige oder der Vollständigkeit nahe oder doch nur die eine große Quote in Anspruch nehmende Vermögenseinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten — und wären es auch zehn oder zwanzig oder noch mehr — selbst wenn sie wirklich zur Abschreckung (sonach der Wesenheit nach wirklich als Strafe) verordnet wäre, z. B. in Fällen der unbefugten Auswanderung oder Vermögenswegziehung, lieber mit dem Namen „Abzug" oder „Abfahrtgeld" u. s. w. Auch wir — obschon die Schärfe des Begriffs theoretisch festhaltend — wollen uns diesem Sprachgebrauch fügen und daher den Blick nur auf die — ohnehin praktisch als Regel erscheinende — vollständige oder der Vollständigkeit nahe kommende Vermögenseinziehung richten.

Aber selbst nach der größern Ausdehnung unseres im Allgemeinen aufgestellten Begriffs muß die Confiscation unterschieden werden:

1) Von der gemeinen Geldstrafe, die da nehmlich weder das Vermögen im Ganzen noch eine Quote desselben, sondern blos eine bestimmte (oder nach einer für die Verschiedenheit der Fälle aufgestellten Regel jeweils zu bestimmende) Summe in Anspruch nimmt. Gegen die rechtliche und politische Zulässigkeit dieser Strafe ist nicht Vieles einzuwenden; ohne Unterschied, ob sie blos polizeilich, auf Art einer Taxe oder einer Entschädigungsgebühr für den durch gewisse kleinere Uebertretungen dem gemeinen

Wesen zugefügten und einen Anschlag nach Geld zulassenden Schaden (Unbequemlichkeit oder Gefahr u. s. w.) aufgelegt, oder eigentlich strafrechtlich, zur Büßung oder Sühne verhängt werde. Dort wie hier nehmlich erscheint als ihr allerdings gerechter Hauptzweck die Abhaltung oder Abschreckung und sie ist in gar manchen Fällen vollkommen geeignet, solchen Zweck zu erfüllen. Zwar ist sie, je nach den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, in Ansehung ihrer wirklichen Schwere, also auch ihrer abhaltenden Kraft, höchst ungleich, wenn man aber diese Umstände in Erwägung zu ziehen dem Richter erlaubt, der Willkür Raum gebend und sodann auch jedenfalls der Idee der der Gesammtheit gebührenden Entschädigung oder Vergütung nicht mehr entsprechend. Doch mag diesen Mängeln abgeholfen werden theils durch eine Abstufung nach den wenigstens annähernd zu erkennenden Vermögensverhältnissen des zu Bestrafenden, theils durch einen mäßigen, dem richterlichen Ermessen überlassenen Spielraum, theils endlich durch die statuirte Zulässigkeit der Verwandlung der Geldbuße in eine andere, namentlich Gefängnißstrafe, sei es nach freier Wahl des Schuldigen oder nach richterlichem Erkenntniß. Uebrigens ist auch jede andere — selbst die Todes- — Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Bestrafenden), demnach auch auf abhaltende Kraft immerdar sehr verschieden; weswegen nur die durchschnittliche oder als Regel das richtige Maß haltende Schätzung zur Grundlage der Beurtheilung genommen werden kann. Ebenso ist bei den meisten andern, zumal bei den Freiheits-Strafen der richterlichen Willkür gleichfalls ein Spielraum offen. Eine gute Besetzungsweise der Gerichtsstühle und eine der Publicität huldigende Procedur können allein diesem Uebel steuern. Jedenfalls aber ist jene Willkür minder furchtbar, wo es sich nur um Geld, als wo es sich um höhere Güter handelt. Was aber die Gehässigkeit der Geldstrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Casse der Regierung fällt, betrifft, so kann derselben einerseits durch die Zuweisung der Strafgelder an einen Local- oder an einen Wohlthätigkeits-Fond, andererseits dadurch gesteuert werden, daß man vorzugsweise nur solche Verbrechen oder Uebertretungen mit Geldstrafe belege, welche in der Gewinnsucht ihre Wurzel haben und daher durch Bedrohung mit pecuniärem Schaden am sichersten hintangehalten werden. Alsdann erscheint als Wunsch des Gesetzgebers, daß gar kein Strafgeld eingehe; und das gleichwohl eingehende tilgt durch seine wohlthätige Verwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Viele, zumal kleinere Vergehen sind von der Art, daß kaum eine andere als eine Geldstrafe dagegen anwendbar ist. Andere Strafen lassen immer eine Makel an der Ehre zurück und sind also, wenn die Uebertretung keinen bösen Willen oder keine unehrenhafte Gesinnung voraussetzt, allzu hart und daher ungerecht. Die Geldstrafe dagegen wird in solchen Fällen entrichtet ohne Beschämung und sie läßt eine allen Abstufungen des Verschuldens oder des bloßen Versäumnisses entsprechende Erhöhung oder Erniedrigung zu.

Inwiefern also die Geldstrafen rechtlich und politisch zulässig oder zu billigen seien, geht aus den voranstehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im Allgemeinen handelnden Artikel. Hier wollen wir blos noch bemerken, daß freilich, wenn die Geldstrafen hoch sind, namentlich wenn ihre Größe das bei der Classe, worin vorzugsweise gewisse Verbrechen vorkommen, in der Regel anzutreffende Vermögen erreicht oder gar übersteigt, ihre Natur jener der Vermögens-Confiscation nahe kömmt oder mit derselben identisch ist. Ein Solches ist zu sagen z. B. von den auf Desertion gesetzten Geldstrafen, welche das Mittelmaß des den gemeinen Soldaten in der Regel zustehenden Vermögens übersteigen, oder von den auf Preßvergehen, etwa auf misfällige Zeitungsartikel gesetzten, welche durch ihre Höhe Verfasser und Herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf so hohe Geldstrafen, und zwar nicht nur wenn sie im Misverhältniß zur Schwere der damit bedrohten Uebertretung stehen, sondern auch wo das Verbrechen, als wirklich ein schweres, eine harte Strafe allerdings verdient, ist Alles, was gegen die eigentliche Confiscation streitet, gleichfalls anzuwenden, ja noch in größerem Maße, weil sie jedenfalls die Aermern schwerer als die Reichen drücken und dagegen — wofern sie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden — für die sehr Reichen fast wie ein Freibrief zu Verbrechen erscheinen.

2) Eine Confiscation ist **nicht** vorhanden, wo dem Verurtheilten zwar neben der eigentlichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, doch nur unter dem Titel der **Ersatzleistung** oder **Wiedererstattung**, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden **Schuld**. So die dem Deserteur zur Last fallende Vergütung der mitgenommenen Montur und Waffe; so auch die von dem Verurtheilten zu tragende Last der **Untersuchungskosten**. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langsamkeit und Kostspieligkeit solcher Untersuchung weniger dem Inquisiten als dem Richter oder dritten Personen, oder auch der schlechten Proceßordnung zuzuschreiben ist, nimmt gleichfalls die Natur einer Geldstrafe und zwar einer verwerflichen an, ja kömmt gar leicht in ihrer Wirkung der völligen Vermögens-Confiscation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des **öffentlichen** Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe, verordneten **Vermögens-Abzüge** (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter den Begriff der Vermögens-Confiscation gehören, wurde schon oben bemerkt. Nur wenn sie die aus solchen Titeln mit Billigkeit zu fordernden Quoten **übersteigen**, namentlich wenn aus dem Grund eines „**böslichen**" Austritts oder Verbleibens im Ausland eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden sie zur theilweisen Confiscation.

4) Von der **Vermögens-Confiscation** muß endlich noch unterschieden werden die **Confiscation bestimmter einzelner Sachen** oder Sammlungen oder Summen von Sachen. So werden in der Regel die **eingeschwärzten Waaren** — oft selbst mit Wagen und Gespann — confiscirt; so die Werkzeuge oder Gegenstände eines begangenen oder intentirten Verbrechens, als z. B. der Apparat zum Falschmünzen und auch das Haus, worin solches Münzen geschah, verbotene Bücher, verfälschte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwidrig verfertigte Gegenstände des Verbrauchs oder Handels, verdächtige Waffen- oder Pulvervorräthe, Winkelpressen u. a. m. In solchen Fällen tritt die Wegnahme oft nur zum Zweck der Zerstörung oder der Entfernung der gefährlichen oder verhaßten Sachen aus dem Verkehr ein, oft aber auch in wirklich lucrativer Absicht, hier wie dort übrigens **auch** als **Strafe** oder **Strafzusatz**. Solche Confiscationen sind also in Bezug auf den Betheiligten den gemeinen **Geldstrafen** ähnlich, unterliegen sonach auch derselben Beurtheilung. Nur haben sie, weil in zwangsweise geschehender **Wegnahme**, nicht nur in (blos der **Zwangsvollstreckung** unterliegender) **Forderung** bestehend, einen Charakter von Gewaltsamkeit, folglich von größerer Gehässigkeit an sich. Auch können sie, zumal wenn sie aus untriftigen — mehr der einseitigen Furcht oder dem Hasse oder auch der blos finanziellen Speculation, als dem wahren Gesammtinteresse angehörigen — Gründen verhängt werden, jenen der **Tyrannei** und der **Nichtachtung des Eigenthumsrechts** an sich nehmen, leicht auch in ihren Wirkungen bis zur Schwere der eigentlichen **Vermögens**-Confiscation ansteigen. Die Wegnahme ganzer Magazine von unverzollten oder blos unrichtig declarirten Waaren, jene von ganzen Auflagen misfälliger (nur von der Polizei, d. h. von der **Regierungsgewalt**, nicht aber von den Gerichten condemnirter) Druckschriften und kostbarer, redlich unternommener Verlagswerke u. a. m. gehören hierher. Solcher höchst bedenklichen Confiscation nach Charakter und Wirkung gleich ist zumal auch die gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz blos durch den Willen der Staatsgewalt ausgesprochene Unterdrückung von Journalen oder wie immer benannten Zeitschriften politischen oder andern Inhalts, welche in der redlichsten Absicht unternommen und fortgeführt, auch je nach Umständen das einzige oder fast einzige Erwerbsmittel und Capitalvermögen des Herausgebers und Verlegers sein können, aber unwissentlich durch irgend einen Artikel ein höheres Misfallen auf sich gezogen haben; oder gar das schon vorläufig für alle Zukunft hin ausgesprochene Verbot, d. h. Unterdrückungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer bestimmten Feder oder aus einem bestimmten Verlage jemals ausgehen möchten. Wir richten hier, wo blos von der **Confiscation** als solcher die Rede ist, natürlich den Blick nur auf das in Ansehung des pecuniären Werthes offenbar jedem sachlichen Gut oder Eigenthum zu vergleichende **Erwerbs-** und **Gewerbsrecht** des Schriftstellers und Verlegers, alle andern dabei sich aufdrängenden hochwichtigen Betrachtungen den von **Preßfreiheit** handelnden Artikeln vorbehaltend.

Wir wenden uns zur Vermögens-Confiscation im engern Sinn, haben jedoch dabei nur diejenige im Auge, welche gegen den wirklich Schuldigen oder als schuldig Erklärten gemäß gesetzlicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein willkürlich von einem Sultan als Aeußerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer Habgier zu verhängende, auch nicht die, wiewohl mit dem entweihten Stempel des Gesetzes versehene, welche die schamlose Tyrannei der römischen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verworfenen Sklaven auch wider die unschuldigen Kinder der Hochverräther (d. h. der in Ungnade Gefallenen) (und zwar wider die Söhne vollständig und verbunden mit allgemeiner und ewiger Erbunfähigkeit, wider die Töchter aber nur mit Ausnahme der falcidischen Quarte vom mütterlichen Vermögen) auszusprechen sich erkühnte. (S. insbesondere die allzu berühmte lex 5. Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verschnittenen Kämmerling Eutropius den geistesarmen kaiserlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schaustellung der an Wahnsinn gränzenden feigen Wuth gegen Majestätsbeleidiger.) Doch sind auch diese Ausschweifungen bedeutsam für unsern Gegenstand als Bezeichnung der den Confiscationsgesetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünstigen Verfassungszuständen leicht zu gebenden Richtung.

Absolut oder schon nach dem Begriffe ungerecht ist die Vermögensconfiscation nicht. Ist es rechtlich möglich, d. h. kann die Rechtsverwirkung so weit gehen, daß man dem Verbrecher die heiligsten und kostbarsten Güter, Freiheit, Ehre und Leben nehmen darf: warum sollte die Entziehung des unendlich minder kostbaren, nehmlich des Vermögens, nicht gleichfalls geschehen können? Nur der Misbrauch also, d. h die auch auf Uebertretungen geringerer Art angewendete Confiscation, mag als absolutes Unrecht erscheinen. Ist aber die Uebertretung eine so schwere gewesen, daß auch eine völlige Rechtlosigkeitserklärung nicht als das rechtliche Maß überschreitende Strafe dafür mag angesehen werden, so wäre die Beschwerde gegen die Vermögenseinziehung von Seite des zur Hinrichtung oder auch nur zum bürgerlichen Tode Verurtheilten wahrhaft grundlos. Zudem giebt es Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen so großen Schaden zufügen oder so schwere Gefahren drohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Ersatze sein, dessen Einziehung also schon unter dem Titel der Entschädigung niemals als das gerechte Maß überschreitend erscheinen kann.

Aber ungeachtet solcher theoretisch anzuerkennenden absoluten Vereinbarlichkeit der Confiscation mit dem strengen Rechtsgesetze streiten gleichwohl gegen ihre praktische Anwendung die gewichtigsten und mannigfaltigsten Gründe. Es erheben sich gegen sie zuvörderst, je nach Beschaffenheit der besondern Gesetzesbestimmungen, sodann auch der Fälle, selbst rechtliche Bedenken, theils in Ansehung des zu Bestrafenden selbst, theils in Ansehung Dritter. Allgemeiner und entschiedener aber sprechen gegen sie die Billigkeit, die Humanität und die edlere Politik.

Sei es, daß mitunter, z. B. gegen kinderlose und zugleich schwere Verbrecher die Confiscation ohne Rechtsverletzung könne ausgesprochen werden: immerhin wird ihre Aufstellung als allgemein gültige Regel für bestimmte Arten der Verbrechen dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt sein; denn die Ungleichheit, die sie nothwendig mit sich führt, ist allzugroß, um nicht die rechtliche Beachtung anzusprechen. Die Vermöglichen und Reichen erfahren durch sie eine unvergleichbar härtere Behandlung als die Dürftigen und Armen, und es werden also, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu schwer oder diese zu leicht bestraft.

Aber noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Confiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Ansprüche der theils nach natürlichem, theils nach positivem Recht zur Erbschaft des Verurtheilten Berufenen blickt. Gemeinschaftlich erworbenes und im Besitz erhaltenes Gut ist im naturrechtlichen Miteigenthum der Erwerber und dasselbe consolidirt sich gleichfalls naturrechtlich beim Absterben oder Ermangeln des Einen in der Person des Ueberlebenden oder Zurückbleibenden. Ein Confiscationsgesetz, welches auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nimmt und also auch die Gattin, deren Fleiß und Sparsamkeit vielleicht die Hauptquelle des gemeinschaftlichen

Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei betheiligten Kinder von der Verlassenschaft des Hingerichteten oder bürgerlich Todten ausschließt, ist hiernach schreiend ungerecht, eine wahre Beraubung. Es ist aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, sondern auch mit dem positiven im Widerspruch, wenn es den selbst durch das positive Gesetz nicht nur zur Intestaterbfolge Berufenen, sondern selbst zu Notherben Erklärten dasjenige raubt, worauf sie, den Fall eines anderslautenden Testaments ausgenommen, einen gesetzlichen Anspruch haben, ja sogar dasjenige, was der Verurtheilte selbst ihnen weder durch lebzeitige noch durch letztwillige Handlungen zu entziehen oder vorzuenthalten befugt war. Mindestens also der Pflichttheil der Intestaterben müßte denselben unverkümmert überlassen bleiben, und ebenso die Confiscation nur unbeschadet der dem Verurtheilten gegen wen immer obliegenden Sustentationspflicht vollzogen werden, wenn die Gesetzgebung nicht mit sich selbst in den unheilbarsten Widerspruch gerathen soll.

Billigkeit und Humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter als das strenge und kalte Recht. Nicht nur der gesetzlich anerkannte Pflichttheil, sondern die ganze Verlassenschaft des Verurtheilten nehmen sie für dessen unglückliche Familie in Anspruch. Die Strafe soll so viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unschuldigen, soweit Letzteres irgend vermeidlich ist. Die Vermögensconfiscation aber, wenigstens bei dem zum Tode Verurtheilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, sondern blos die Unschuldigen, ist also auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bösartigen, d. h. auch des Naturgefühles für ihre Angehörigen Beraubten) und daher blos eine unnütze Grausamkeit, wofern man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anschlag zu bringenden Nutzen betrachten will.

Eben dieser fiscalische Vortheil aber ist ein weiterer Grund der Verwerflichkeit, nehmlich der hohen Gehässigkeit und auch großen Gefährlichkeit der Confiscationsstrafen. Wenn der strafende Staat oder Machthaber einen Vortheil aus der Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, so ist er dem Verdacht ausgesetzt, solche Erklärung auch zu wünschen, und wenn er, wovon leider auch Beispiele genug vorliegen, unedlen Motiven zugänglich ist, auch der Versuchung, sie in alle Wege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, oder durch Errichtung außerordentlicher, dienstbeflissener Commissionen, oder wenn er unumschränkter Autokrat ist, selbst durch bloße Dictate seines Willens. Im römischen Kaiserreich und in allen Sultans-Herrschaften waren und sind noch immer die Confiscationen eine sehr bedeutende Quelle der öffentlichen, d. h. in den Schatz des Herrschers fließenden Einkünfte, und je reicher ein Bürger ist, desto näher liegt ihm die Gefahr, unschuldig angeklagt und unschuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen der schuldlose Aurelius ausstieß, als er auf Sulla's Proscriptionstafeln auch seinen eigenen Namen las: „Ach, mein schönes Landgut ist es, was mir die Verdammung zuzieht!" mag dann hundert- und hundertmal mit Grund ertönen und es mag auch die Habsucht untergeordneter Diener der Gewalt oder begünstigter Sklaven des Sultans die Macht des Herrn zum Werkzeug des Raubes misbrauchen.

Die vereinte Wirkung der Parteisucht, des Hasses und der Raubgier ist hier um so mehr zu fürchten, als die Natur des Hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsstrafe gesetzt ist, allzuleicht eine Verwechslung der blos Misvergnügten mit Empörern, der blos Besiegten mit Schuldigen mit sich führt. Hochverrath und Majestätsbeleidigung sind es zumal, gegen welche schon die feige Grausamkeit der römischen Imperatoren und die knechtische Jurisprudenz ihrer Sklaven neben dem Tod auch die Güterconfiscation und die völligste Beraubung der Kinder verordnete, und deren Begriff zugleich so weit ausgedehnt ward, daß auch der Schuldloseste ihrer konnte gezeiht werden, so daß zu einiger Milderung der allzu wahnsinnigen Strenge die Aufnahme ausdrücklicher Aussprüche großer Rechtsgelehrten und einiger minder tyrannischen Kaiser ins Gesetzbuch nothwendig war, um Denjenigen als der Majestätsbeleidigung für nicht schuldig zu erklären, welcher mit einem geworfenen Steine zufällig die Statue des Kaisers getroffen, oder welcher eine solche durchs Alter verdorbene Statue wieder aus-

gebessert hatte (s. Fr. 5. Dig. 48. 4.). Auch das Verbrechen der Ketzerei fiel durch den Eifer der christlichen Kaiser derselben Verdammung anheim und es gingen unter dem Mantel der Frömmigkeit die weltliche und geistliche Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germanische Recht, wenigstens zum Theil, dieselben Grundsätze an, oder vielmehr sie bestanden darin schon vor dem Aufkommen des römischen. Schon die fränkischen und die ersten deutschen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus Confiscationen, und die weltliche Acht wie der schwere Kirchenbann führte den Verlust des Vermögens mit sich. Später freilich trat wenigstens die Milderung ein, daß die Vermögenseinziehung nicht schon als allgemeine Folge der zuerkannten Todesstrafe eintreten sollte — wie solches die Habsucht mancher Gerichtsherren misbräuchlich verfügt hatte — sondern nur im Falle solcher Verbrechen oder Uebertretungen, welche das Gesetz ausdrücklich mit der Confiscation bedrohte (s. K. Karl's V. P. G.-O. Art. 218.). Dergleichen gab es indessen eine nicht geringe Zahl, sowohl nach der Carolina selbst und den von ihr großentheils bestätigten gemeinen „kaiserlichen (d. h. römischen und canonischen) Rechten", als nach den verschiedenen Landesgesetzen. Nicht nur Hochverrath und schwere Majestätsbeleidigung, sondern auch Selbstmord (eines peinlich angeklagten Verhafteten), Desertion, bösliches — d. h. zum Zweck, einer Bestrafung oder Untersuchung zu entweichen, geschehendes — Verlassen des Heimathlandes, ja schon die bloße Auswanderung ohne Erlaubniß, zogen die Confiscation nach sich. Der letzte Grund zumal bereicherte den Fiscus ansehnlich und stärkte zugleich die despotische Gewalt, indem er alle Besitzer in Fesseln schlug. Fortan war es in Zeiten politischer oder kirchlicher Parteiung den Besiegten, wenn sie nicht ihre Habe preisgeben und ihre Familie zu Bettlern machen wollten, unmöglich, der Rache der siegenden Gegner zu entrinnen, und die Ungnade des Fürsten, dessen Gebiet man nur mit Aufopferung des Vermögens verlassen konnte, war um so gefährlicher. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge das revolutionäre Frankreich die Confiscation gegen die Schaaren der Emigranten, deren Tausende blos um ihr schuldloses Haupt vor der unersättlichen Guillotine zu schirmen, geflohen waren, in Ausübung gesetzt hat. Wir sehen ein erschütterndes Seitenstück solcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Polen geschieht, und preisen daher mit freudigem Gefühl die Weisheit, Humanität und politische Kostbarkeit der in den meisten der neuen Constitutionsurkunden bestimmt und feierlich ausgesprochenen Abschaffung aller Vermögens-Confiscation.

C. v. Rotteck.

Conföderation, Bund, Bundes- oder Eidgenossenschaft, nach ihrer historischen Entwicklung dargestellt *). Jedes Wesen erreicht seine Bestimmung, wenn es den inwohnenden Kräften Entwicklung und Spielraum verschafft. Die That ist also Bedingung und Zweck des Daseins; Anspannung und Uebung der Kraft Begriff des Lebens. — Des Thieres That ist an das Sinnliche und Leibliche ge-

---

*) Den Gang, welchen die Entwickelung des freien Conföderationsprincips im Mittelalter und in der neuern Zeit nahm, hat die in den Jahren 1827 und 1829 herausgegebene Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde sorgfältiger als es bisher geschehen war zu beschreiben getrachtet. Die folgenden Bogen schließen sich in sofern dem obigen Werke an, als sie denselben Gegenstand, freilich ohne genauere Darstellung der Thatsachen, behandeln und nur den staatsrechtlichen Zusammenhang vor Augen behalten. Dagegen wohnt dieser Abhandlung die Eigenthümlichkeit bei, daß sie theils den Weg der Conföderationen weiter zurück und vorwärts verfolgt, theils manche Zusätze und selbst Berichtigungen in Bezug auf die bereits früher erörterten Fragen und geschichtlichen Evolutionen derselben enthält. Sie trachtet einen historisch-staatsrechtlichen Gesammtüberblick der Anstrengungen zu geben, durch welche der Adel des Menschengeistes seine höchsten Güter, Recht und Freiheit, wider innern und äußern Druck zu sichern suchte, und stellt eine Generalkarte dieser oft sehr verschlungenen Kämpfe auf.

Anmerk. des Verf.

Die Redaction freut sich, bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Lehre von den Conföderations- oder Bundesverhältnissen, diesen belehrenden neuen Artikel des berühmten Verfassers den Artikeln Bund und Deutscher Bund beifügen zu können.

Anmerk. der Red.

bunden, der Mensch besitzt neben diesem Anlage und Beruf zur Sittlichkeit und Vernunft. Die Beschränkung des rein leiblichen Begehrungs- und Strebungsvermögens durch das Gewissen oder den angebornen, von der Erziehung und dem Leben entwickelten Rechtstrieb bereitet den Boden der Sittlichkeit. Der in denselben eingestreute Same heißt Pflicht, die Frucht wird sittliche Handlung oder Tugend. Die angestammte, durch Unterricht, Uebung und Leben entwickelte Fähigkeit, Einheit, Maß und Ziel in dem vielfachen, verworrenen und planlosen Stoff der Sinnen- und Körperwelt zu finden, oder ihr ein geistiges, in und aus sich bestimmbares, freies Vermögen entgegen zu stellen, heißt Vernunft. Ihr Keim ist die Erkenntniß, ihre Frucht die geistige Tugend oder Wahrheit. Die Religion aber beruhet auf dem Glauben an eine allgemeine sittlich-geistige Weltordnung als nothwendige Folge und Ergänzung des Gewissens und der Vernunft. — Die Vereinigung vieler Gemeinden, welche mit Freiheit und Allhinlänglichkeit, d. h. möglichster Gegenseitigkeit, der Ausbildung des leiblichen, sittlichen und geistigen Elements (Stoffes) nachstreben, gründet den Staat (πόλις, respublica). Er liegt ebenso bestimmt im Wesen des Menschen, als die einfachste und naturgemäßeste Verbindung zwischen Mann und Weib den Uebergang aus der Familie in die Gemeinde darstellt. Wer aus Unvermögen oder aus Kraftvollkommenheit am bürgerlichen Vereine keinen Theil haben kann oder will, der ist entweder ein Thier oder ein Gott. Die Verfassung, des Staats Leben und Seele, liegt in dem Principe, nach welchem die Obrigkeiten aufgestellt und die Verhältnisse der selbstherrlichen Macht (Souverainetät, Hoheit, τὸ κύριον, majestas) bestimmt werden. Je freiern und festern Spielraum die Entwickelung des Rechtstriebes (des Gewissens) und der Vernunft findet, desto vollkommener ist die Verfassung; je schrankenloser und ohne sichere Bürgschaften das leibliche Begehrungsvermögen schalten darf, desto mangelhafter erscheint die Verfassung. Obenan stehen deshalb die durch Uebereinkunft (Pact) und wechselnde Vertreter (Repräsentanten) beschränkte Volksherrschaft (Demokratie) und ihr Uebergang, die gesetzliche (constitutionelle) Monarchie; unten treten auf die unbedingte Fürsten- und Volksgewalt (absolute Monarchie und absolute Demokratie). — Ein auf Vernunft und Recht ruhender Staatsbeschluß heißt Gesetz; ihm gebührt als Ausdruck des Gesammtwillens Anerkennung oder Gehorsam. Fortwährende Widersprüche zwischen dem Gesetz und den sittlich-vernünftigen Zwecken des gesellschaftlichen Vereins führen zu Reformen und, wenn diese zaudern, gewaltthätigen Aenderungen oder Revolutionen. Ihr Eintritt ist so unabweisbar als die Pflicht des Gehorsams gegen Staatsbeschlüsse des Rechts und der Vernunft. — Wenn der Staat, in den bisher betrachteten Verhältnissen gleichsam einwärts gekehrt, seine anziehende Kraft (Attraction) nach außen richtet und Stellung zu einem fremden oder verwandten selbstherrlichen Gemeinwesen nimmt, so beginnt die bundesgenössische Wirksamkeit (die staatliche Association). Die erste Gattung derselben erscheint als ein zeitliches, d. h. für bestimmte Frist und besondere wechselnde Zwecke abgeschlossenes Verhältniß zweier oder mehrerer selbstherrlicher Staaten. Ist gegenseitiger Schutz wider einen äußern Feind der leitende Beweggrund, so entsteht das Vertheidigungs- oder Wehrbündniß (ἐπιμαχία bei den Griechen); verpflichten sich beide Theile neben der Schirmung auch zum erobernden Angriff, so heißt die Verbindung Schutz- und Trutzbündniß (συμμαχία). Religiöse Feierlichkeiten, Eidschwur und Unterschriften, Gegenseitigkeit der vorbehaltenen öffentlichen Rechte und Freiheiten, Anerkennung der gleichen staatlichen Befugniß und Hoheit begleiten den Vertrag. Der Treue und dem Glauben übergeben hieß er eben deshalb bei den Römern foedus, als dem Vertrauen (fides, fido) entsprossen und durch dasselbe gewährleistet. Kein Theil gehet in dem andern auf, den Verbündeten bleibt für die Dauer des Verhältnisses dieselbe ungeminderte Rechtslinie (foedus aequum, σπονδαὶ ἐπὶ τῇ ἴσῃ). Sie gilt, wenn nicht ausdrücklich beschränkt, auch in anderweitigen Bezügen des gegenseitigen Verkehrs, wie sie namentlich durch Handelsübereinkünfte können geregelt und festgesetzt werden.

Die zweite, nicht auf zeitlichen, sondern bleibenden Bestand theils von

vorn herein berechnete, theils stillschweigend vorausgesetzte Entwickelungsart der Bundesgenossenschaft bietet nach ihrem historischen, organisch gegliederten Verlauf einen dreifachen Gang dar. Der staatliche Associationstrieb nehmlich, allmälig zum klareren Selbstbewußtsein dauernder Zwecke und Kräfte ausgebildet, trachtet entweder nach möglichst fester Sicherung des äußern (materiellen) Guts wider die Gelüste des immerdar regen Begehrungsvermögens, oder er sucht durch eigene Anstalten die Ansprüche und Gewinnste der fortschreitenden Vernunft wider rohe Unsitte und sinnliche Geistesträgheit zu gewährleisten, strebt endlich nach möglichst starken und dauerhaften Bürgschaften des Rechts und geistigen Fortschritts wider Gewaltthat und Geistesdruck. Als Zeichen und Früchte dieser Associationsrichtung entstehen für den ersten Kreis die Landfriedensbündnisse, für den zweiten die Gesittungs- (Cultur-) Bündnisse, für den dritten die politischen Bündnisse oder Conföderationen im engern Wortverstande. (Eidgenossenschaften, freistädtische (republikanische) Bünde.) — Sie bilden den eigentlichen Kernpunkt, welchem die übrigen Einigungsversuche den Weg bahnen. Die theilnehmenden Glieder gehören in der Regel demselben völkerschaftlichen Gesammtkörper an; mit ihm treten sie entweder in freundliche oder feindselige Berührung je nach der Beschaffenheit und dem Zweck des Bundes. Der erste Fall tritt für das Landfriedens- und Gesittungsbündniß ein, der zweite gilt für die politische Eidgenossenschaft, welche sich gewöhnlich nach längerm oder kürzerm Kampf von dem nationalen Muttergebiete als eigene Selbstherrlichkeit trennt, bisweilen auch innerhalb des staatsrechtlichen Gesammtverbandes den Kreis ihrer unabhängigen Entwickelung nimmt. Diesen allgemeinen Gesetzen folgen, sonst vielfach verschieden, Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit; überall tritt die dreifache Stufe des Associationsprocesses unter abweichenden Formen und Namen hervor. — Blickt man zuerst auf das lebendige, vielgestaltige, eigen- und freisinnige Griechenland, so erscheint hier die Landfriedensverbindung (der Polizeibund) als frühester Keim des später für Gesittung und Staat vollkommener entwickelten Bundeswesens. Kaum hatten nehmlich die Hellenen (Griechen) den nationalen Kampf mit dem ältern, priesterfürstlich (theokratisch) regierten Orientalenvolk der Pelasger größtentheils glücklich beendigt und den Feind in Ilion (Troja) darniedergeworfen (1194 v. C.), als das fortdauernde Faust- und Fehderecht, bald der hellenischen Stämme und Völkerschaften, bald ihrer Fürsten und Edlen (Anakten, Heroen), wachsende Unbilden und Drangsale schufen. Die Großen, von beutegierigen Gefolgschaftsleuten oder Gesellen (θεράποντες) umgeben, saßen in Burgen und ummauerten Städten fest, eine Plage des nahen und fernen Landvolks, auch dem Fremden gefährlich, wenn er in den Bereich der Wegelagerer kam. Denn es galt nur die leibliche Kraft, das Uebergewicht der Stärke; man raubte, brannte, mordete, führte die Besiegten in Knecht- und Leibeigenschaft; man verwüstete die Saaten, hieb Fruchtbäume um, zerstörte Brunnen, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Werke; selbst der Tempel wurde nicht immer verschont, obgleich Furcht vor den Göttern auf den gewöhnlichen Abenteurer und Raubritter zügelnd eingriff. Rohe Grausamkeit und wilder Uebermuth zierten den Starken; Menschengefühl, Milde, Gerechtigkeit betrachtete er als verächtliche Eigenschaften des Pöbels (Plutarch, Theseus C. 6.). Dieselbe Unsicherheit bot das Meer; kühne Freibeuterei brachte Beute und Ruhm; das Gewerbe galt nicht als Schmach, sondern als Ehre. „Seid ihr Kaufleute oder Seeräuber?" war die gewöhnliche Frage der einander treffenden Unbekannten (Thucydides I. 5.). Zwar forderte herkömmliche Sitte, daß die Fehde durch den Herold (Keryx) angekündigt und wiederum geschlichtet wurde, aber viele Fürsten und Edle kümmerten sich nicht um den Brauch. Heimische Blutrache, Familien- und Stammesfeindschaften mehrten den Trotz des geselligen, freilich oft durch Gesang und Fröhlichkeit erheiterten Lebens. Alles stand auf der Spitze des Schwertes; der Kraftvolle war in der Regel auch der Gerechte, und der Schwache galt als der schuldige Theil. Diesem Unwesen der Selbsthilfe und des Faustrechts begegneten allmälig größere und kleinere Landfriedensbündnisse. Benachbarte Völkerschaften und Fürsten traten nehmlich unter dem

Schutz eines gefeierten Gottes und Tempels als Nachbarsvereine (Amphiktyonieen, ἀμφικτιονία, ἀμφικτίονες) zusammen. Dies geschah besonders in der Gegend des Oetagebirges, wo zwölf später weit verbreitete Völkerschaften um den Tempel des delphischen Lichtgottes, Apollon, geschaart Zucht und Ordnung der aufkeimenden Gesellschaft wider rohe Leibeskraft zu schirmen unternahmen. Ihr Eidschwur lautete dahin, daß sie keine amphiktyonische Stadt (Gemeinde) von Grund aus zerstören, keine im Krieg oder Frieden des Wassers berauben, den Meineidigen aber überziehen und strafen, auch das Heiligthum des Gottes beschützen wollten wider Raub und Gewaltthat und zwar mit Händen und Füßen, mit Stimme und ganzer Kraft. — Jährlich wurden zweimal, im Frühling und Herbst, bald zu Delphi, bald unweit dem Thermopylenpaß Versammlungen der Abgeordneten (Pylagoren, Hieromnemonen, d. h. Pforten- und Kirchenredner) abgehalten, völkerrechtliche Klagen angehört und erledigt, Streitigkeiten der Bundesglieder untersucht und geschlichtet, über Fried- und Eidbrüchige Bußen und andere Strafen ausgesprochen, kurz die Satzungen eines möglichst allgemeinen hellenischen Land- und Völkerrechts nach Kräften gehandhabt. Jahrmärkte, Turnspiele, Wettgesang und mannigfaltige Volksfröhlichkeit begleiteten den delphischen Landfriedensverein, welcher unterstützt von dem Apollocultus und weithin berühmten Orakel die Sitten milderte, Eintracht und Vaterlandsliebe nährte, den Gegensatz des hellenischen Volksgefühls zur Fremde (Barbarei) unterhielt und verstärkte. Aehnliche, jedoch auf engere, landschaftliche Kreise beschränkte Amphiktyonieen bestanden im böotischen Onchestus, auf der Insel Calaurea zu Ehren Poseidon's, in Argos und anderswo. Enge mit diesen Landfriedensvereinen hingen bei den Hellenen die Gesittungs- oder Culturbündnisse und gleichartige Einrichtungen zusammen. Kaum war nehmlich die Sicherheit des äußern Guts nothdürftig gewonnen, als der angeborne Schönheits- und Kunstsinn, wetteifernd mit dem bedeutenden Vernunft- und Staatsbedürfniß, Spielraum suchte und fand. Denn überall gesellte sich zum Ernst die Fröhlichkeit, zum rationellen Forschen das den Himmel und die Erde gleichsam einigende plastisch-poetische Kunstvermögen, welches hier die Gebilde des Dichters schafft, dort in festen Stoffen verkörpert und dem leiblichen Auge anheimgiebt. Ehr- und Vaterlandsliebe, oft freilich nicht dem Ganzen, sondern dem Theil zugewandt, verstärkten den wissenschaftlich-künstlerischen Einigungstrieb, und die Religion trat hinzu, ihm durch den Hort der Gottheit eine höhere Weihe zu geben. So blüheten denn jene eigenthümlichen Wettkämpfe oder Turniere (ἀγῶνες) der Geistes- und Leibeskraft auf, durch welche das so vielfach zersplitterte und hadersüchtige Hellenenvolk für längere oder kürzere Zeitfrist nationale Eintracht und Befriedung gewann. Wettlauf zu Fuß, Roß und Wagen, Ring- und Faustkampf, Springen und Diskus- (Scheiben-) Werfen bildeten den Hauptstoff der leiblichen Uebungen (ἀγὼν γυμνικός), Gesang, Musik und Rede, namentlich geschichtlicher Vortrag, bezeichneten das Gebiet der geistigen Nebenbuhlerschaft (ἀγὼν μουσικός). Jedem Freigebornen, wohl beleumdeten Hellenen war die Bewerbung um den von Kampfrichtern (Hellenodiken) und Gesetzeswächtern (Nomophylaken) nach sorgfältiger Prüfung ertheilten Preis des Olivenkranzes vergönnt; der Fremde und von irgend einer Makel befleckte Inländer blieb ausgeschlossen. Ein feierlich ausgerufener Gottesfriede, am Frevler schwer geahndet, galt für die Dauer der Festlichkeit; unzählbares Volk strömte aus allen Gauen des Mutterlandes, oft auch der fernen Pflanzungen, herbei. Dergleichen Wettkämpfe, zu Nemea, Delphi, auf der Meerenge von Korinth (dem Isthmos) für Gesammthellas begangen, haben im elischen Olympia unter dem Schirm des Zeuscultus an Vollständigkeit, großartiger Ordnung, Masse der Bewerber, Zuschauer und Zuhörer, weit verbreitetem Ruf, den Höhepunkt gewonnen. Etwa dreihundert Jahre nach dem ilischen Kriege durch Lykurg, Spartas Gesetzgeber, regelmäßiger eingerichtet und hundert und acht Jahre später (776 v. C.) durch die erste Aufzeichnung des Siegers als Ausdruck eines vierjährigen Zeitabschnittes festgestellt, überragte der olympische Gesittungsbund alle ähnliche Anstalten. Für die ionischen Bewohner der Kykladen und Kleinasiens galt lange vor und nach Homeros (1000 v. C.) die delische in die Ehre des Apollina-

rischen Lichtgottes gestiftete Festlichkeit als ein engerer Verband des leiblichen und geistigen Wettkampfes. Kunstvolle Reigen (Chöre) und Preisgesänge verherrlichten in bestimmten Fristen das von Männern, Frauen und Kindern zahlreich besuchte Fest und förderten den Sinn wie für die gemeinsame Stammes- und Volksgenossenschaft, so für das Schöne und Wahre in den Werken des Geistes. Eine zweite Wurzel des hellenischen Gesittungsbündnisses tritt in den weit verzweigten, über Thracien, den Chersones, die Propontis, Vorderasien, Ostafrika, Süditalien, Sicilien, Sardinien, Südgallien (Massilia) u. s. w. ausgebreiteten Pflanzungen (Colonieen, ἀποικίαι) hervor. Sie verkörpern eine wirkliche, organisch gegliederte Propaganda des Hellenismus und stiften eine Art von Universalherrschaft, welche nicht sowohl durch Waffen denn durch Ueberlegenheit der geistigen und gewerblichen Kraft siegend auf das Ausland (die Barbarenwelt) eingreift und hier den Feuerheerd nie rastender Bewegung errichtet. Uebervölkerung, Handels- und Gewinnsucht, politische Zwietracht, vor Allem unruhige Abenteurerei und Thatenlust wirkten für dieses nimmer müde Ebben und Fluthen hellenischer Völkerzüge, welche inmitten fremder Massen meistens heimische Sitte, Sprache und Bildung bis zum Erlöschen der letzten Lebensfaser bewahrten, aber daneben in vielfach eigenthümlichen Gestalten ausprägten. Man verfuhr dabei von Seiten der Mutterstadt (μητρόπολις) mit ebenso großer Väterlichkeit als Umsicht. Die Colonie bekam die heimischen Staats- und Kirchenrechte, ging, das an dem Altar des Geburtsorts angezündete heilige Feuer gleichsam voran und mit aller Nothdurft ausgerüstet, an ihre Bestimmung ab, richtete sich hier unter der Leitung des beigegebenen Ordners (Stifters, οἰκιστής) ein, blieb wie das für mündig erklärte Kind im Haus- oder Pietätsverhältniß zur elterlichen Heimath, welche man durch Opferspenden, Boten und ähnliche Auszeichnungen ehrte, im Nothfall auch durch Waffen und Geld unterstützte, behielt dagegen für die eigenen Angelegenheiten genug der subjectiven Freiheit, um des Mutterlandes Gesetze und Bräuche je nach dem Bedürfniß der neuen Oertlichkeit abzuändern. So gewannen die hellenischen Pflanzstädte ohne Preisgebung der Heimath frühzeitig den Charakter der Unabhängigkeit (Autonomie) und mit ihr den Hauptnerv rascher Blüthe. Diese wurde jedoch auch nicht selten zerknickt, wenn das üppige Wachsthum theils der Pietätspflicht entgegentrat, theils durch unbedachtsame Aufnahme fremder Culturstoffe der eingebornen Volksthümlichkeit Fesseln anlegte. Am reichsten und mannigfaltigsten entwickelte sich endlich das politische Bundesleben. Denn getragen von den ältern Vereinen für Landfrieden und Gesittung konnte es im günstigen Augenblick desto freier und kräftiger die rein staatsbürgerlichen Angelegenheiten ergreifen und ordnen. Jedoch haben landschaftlich-völkerschaftliche Rücksichten (föderalistische Principien) und die herrschaftlichen Bestrebungen einzelner Hauptstädte den Weg zu einer Gesammtverbindung der hellenischen Republiken gesperrt und fast niemals ausgehende Eifersucht, Spannung und Zwietracht unterhalten. Trotziges Selbstvertrauen, halsstarriges Beharren in provinziellen, nationalen und politischen Gegensätzen, das gleichsam den Hellenen gegebene Vorrecht, selten Fremde, meistens Einheimische zu bekämpfen und dadurch den Gedanken des von den edelsten Gemüthern und kostbarsten Augenblicken der Geschichte erfaßten Gesammtvaterlandes thatsächlich zu untergraben, — diese und ähnliche Erscheinungen bezeichnen die Schattenseite der von Griechenland ausgehenden Conföderationsversuche. Den ersten schwachen Anfang zeigten die Westküste Kleinasiens und die benachbarten Inseln. Hier bildeten die eingewanderten Aeolier (seit 1069) einen losen Städteverein von zwölf Gliedern (Dodekapolis), welche religiös der Tempel des durch sein Orakel berühmt gewordenen Grynäischen Apollon zusammenhielt; am Vorgebirge Canes im so geheißenen Pandolium geschah die jährliche Versammlung der rathschlagenden Volksgemeinde und ihrer Ausgeschossenen. Die äolische Markung ging von Cycicus bis an den Hermus. Zwischen diesem Fluß und dem Vorgebirge Posidion siedelten (etwa seit 1050) die aus Attika eingewanderten Jonier, deren zwölfortiger Städtebund, religiös durch den Dienst des Helikonischen Poseidon geeinigt, seine jährliche Tagefahrt anfangs im Panionium unweit Mykale, später zu Ephesus hielt, über etwaige Rechtsstreitig-

keiten, Krieg und Frieden rathschlagte und entschied. Neben den Ausgeschossenen (πρόβουλοι) konnte jeder Bürger beliebig an der Versammlung Theil nehmen und abstimmen. Feierliche Opfer, Wettkämpfe und Jahrmärkte begleiteten die Bundeshandlung. Südwärts endlich breitete sich an der carischen Küste, auf den Inseln Cos und Rhodos, der dorische Sechsbund (Hexapolis, seit 1000) aus, dessen kirchlichen Mittelpunkt der Tempel und Cultus des Triopischen Apollon an der carischen Küste darstellten. Hier geschahen, mit Wettspielen und Messen verknüpft, die jährlichen Bundesversammlungen. Diese drei Conföderationen Kleinasiens litten an einem Hauptgebrechen. Sie waren nehmlich nicht nur zersplittert in scharf getrennte, einander eifersüchtige, selbst feindselige Stammesgenossenschaften, sondern besaßen auch in den einzelnen Bundeskreisen keine hinlängliche Kraft der Oberleitung. Jede Stadt mit ihrem Gebiet blieb selbstherrlich und ordnete die inneren Verhältnisse nach eigenem Belieben und ohne Rücksicht auf das Gesammtwohl. Daher brachen heftige Parteikämpfe zwischen Aristokraten und Demokraten aus, traten häufig einzelne Machthaber (Tyrannen) an die Spitze des gemeinen Wesens, schalteten überhaupt Ehrgeiz, Handels- und Gewinnsucht, bald auch Ueppigkeit und Verweichlichung. Für Künste und Wissenschaften, für Gewerbe und Verkehr hatten besonders die Jonier glückliche Empfänglichkeit, aber rauhe Manneskraft und aufopfernde Bürgertugend wurden dem Volke gemach entfremdet. Umsonst riethen Thales und Bias, den lockern Verein durch eine bleibende Bundesregierung, deren Sitz Teos werden könnte, für nahende Gefahren zu stärken. (Herodot I. 170.) Diesen Centralisationsgedanken, welcher wie ein Lichtstrahl auftauchend aus zwölf selbstherrlichen Städten eine Bundesrepublik bilden und die einzelnen Glieder als abhängige Gaue (Demen) der Gesammtheit unterordnen wollte, verwarf die Menge. Sofort erlag sie dem heranziehenden Ungewitter des persischen Reichs, welches die freien Gemeinden bisweilen nach ruhmvollem Kampf in Unterthanenlande umwandelte (546—500). Das Gerüst der Freiheit blieb in manchen Hellenenstädten unangetastet, aber die Seele entschwand; halb willig, halb gezwungen folgten die Pflanzer dem Banner des Oberherrn gegen das Mutterland und wurden, als hier Ueberlegenheit des Geistes und Muthes den glänzenden Sieg bereiteten, nur dem Namen nach frei. Denn bald traten an den Platz Persiens für die Hellenen Vorderasiens und der Inseln Athen und Sparta. Es hatte nehmlich unter der Leitung dieser beiden Hauptstaaten das wider die Fremden vereinigte Festland durch Eintracht und Vaterlandsliebe die von Außen her drohenden Gefahren niedergeschlagen, auf dem Schlachtfeld von Platää für die kräftige Fortsetzung des Krieges eine allgemeine hellenische Eidgenossenschaft (συμμαχία) errichtet, das bleibende Bundesheer auf 10,000 schwergerüstete Fußsoldaten und 1000 Reiter, die Flotte auf 100 Schiffe vorläufig festgestellt, jährliche Zusammenkunft der Bundesräthe (πρόβουλοι) und ein allgemeines Freiheitsfest verordnet, welches alle fünf Jahre auf der geweiheten Wahlstätte Platääs begangen werden sollte. (Plutarch, Aristides C. 21.) Dieser großartige Plan eines Gesammtbundes scheiterte theils an dem Glück und Uebermuth der Sieger, theils an der selbstsüchtigen Eifersucht des dorischen und ionischen Stammes wie seiner stärksten Vertreter. Also entwickelten sich etwa innerhalb dreißig Jahren (479—449) zwei unabhängige, gemach eifersüchtige und feindselige Bundesgenossenschaften (Symmachieen), welche den Schooß der kurzen gemeinsamen Eidgenossenschaft verließen und bald mit Bürgerblut befleckten. Auf der einen Seite stand Sparta, der bleibende und überwiegende Vorort des dorischen Peloponnesus, auf der andern Athen, in demselben staatsrechtlichen Verhältniß gegenüber dem Jonismus. Dort galten Ackerbau und Landmacht, hier auf Handel und Colonieen ruhende See- und Küstenherrschaft als Strebepfeiler der äußeren Politik, dort Demokratie und hier Aristokratie als leitende Grundsätze der innern Staatsordnung. Jedes Mitglied der spartanischen, auch außerhalb der Halbinsel wirksamen Bundesgenossenschaft besaß vollkommene, freilich oft nur scheinbare Selbstherrlichkeit (Autonomie), Beschatzungs- oder Steuerbefugniß (Autotelie), gleiches Stimmrecht auf den Tagefahrten ohne Rücksicht auf die Stärke der Bevölkerung, freie Ge-

richtsbarkeit bei den Streitigkeiten seiner eigenen Bürger, und wenn verschiedene Gemeinden in Conflict kamen, den Vorschlag zur Aufstellung eines Schiedsgerichts. Beiträge an Mannschaft, Geld und Schiffen wurden je nach den Kräften der Einzelnen, wie sie etwa die Bundesmatrikel festgestellt hatte, gefordert und entrichtet. Dieses Geschäft besorgte der bleibende Vorort, welcher daneben beliebig die Bundesgenossen nach der Hauptstadt, gen Olympia oder anderswohin zur nicht regelmäßigen Tagesatzung beschied, alle Bundesangelegenheiten, namentlich Krieg, Frieden, Verträge vorberieth und zur Abstimmung brachte, den Oberbefehl über Flotte und Landheer führte. Ein Bundesschatz fehlte. Aehnliche Einrichtungen hatte anfangs die attisch-ionische Wehrgenossenschaft (Symmachie). Ihre Mitglieder besaßen ursprünglich Rechtsgleichheit (Isonomie), Selbstherrlichkeit und Steuerbefugniß gegenüber dem bleibenden Vorort, rathschlagten unter der Leitung desselben auf den in Delos abgehaltenen Tagefahrten über gemeine Bundessachen und lieferten neben Schiffen und Kriegern ihre Beiträge zum Bundesschatz, welchen die aus Athenern erwählten Seckelmeister (Ἑλληνοταμίαι) verwalteten. Als diese dem attischen Staate Gelegenheit gaben, seinen politischen Einfluß über Gebühr auszudehnen und das Schatzamt in die Hauptstadt zu verlegen, entstanden Streitigkeiten und offene Fehden. Aber die zwieträchtigen und vereinzelten Bundesgenossen unterlagen und verloren größtentheils ihre Unabhängigkeit, sie mußten als Unterthänige oder Zinspflichtige (ὑποτελεῖς) dem Vorort ordentliche Jahressteuern — im Ganzen 600 Talente, 630,000 Thlr. — und außerordentliche Abgaben entrichten, auf Criminalrechtspflege verzichten und die Innenverhältnisse nach dem demokratischen Princip ordnen. Jedoch blieben noch einzelne selbstherrliche (autonome) Bundesgenossen, welche wie die Chier, Platäer, Methymnäer auf Lesbos, Messenier in Naupaktos, Akarnanier u. s. w. den frühern Rechtsstand behaupteten. Die dergestalt in den beiden großen Conföderationen Spartas und Athens zusammengedrängten Hauptkräfte des Hellenenthums entzündeten bei wachsender Eifersucht und Feindschaft den peloponnesischen, 27 Jahre lang tobenden Bürger- und Revolutionskrieg (431—404). Sein größtes Unglück lag darin, daß der Gedanke an ein Gesammtvaterland gleichsam geächtet, die so geheißene Hegemonie oder Dictatorschaft eines Hauptstaates, bald Spartas, bald Athens, zuletzt Thebens, und die dienstbare Abhängigkeit der kleineren, hier zinspflichtigen, dort scheinbar selbstherrlichen Völkerschaften anerkannt, endlich den Fremden, Persern, Macedoniern, Römern, die Pforten allmälig geöffnet wurden. Dabei verfolgte namentlich Sparta jede freiere Regung des demokratisch-conföderativen Princips und förderte unter dem Deckmantel der Mäßigung die den Kern des Massenlebens zerbröckelnde Wirksamkeit der örtlichen oder kantonalen Hoheitsgelüste. Die Fortschritt erstrebende Entwickelung der Bundesbegriffe starb jedoch nicht aus, sie trieb vielmehr neue oder bisher nur mangelhaft erschienene Lebenswurzeln hervor. Dem wachsenden Bedürfnisse der Einigung nehmlich konnten weder die zwar gleichrechtlichen (isonomen) aber lockern Vereine Kleinasiens, noch die aus dem gescheiterten Nationalbunde hervorgegangenen bleibenden Dictaturen der attisch-spartanischen Conföderation genügen. Etwas vollkommener trat deshalb schon die uralte, an die bleibende Hegemonie Thebens gebundene Eidgenossenschaft der äolischen Böoter hervor. Religiös geknüpft an den Dienst der itonischen Athene und die Festlichkeit der Pamböotien, übertrug sie die gesetzgebende und über Krieg, Frieden, Verträge beschließende Gewalt den vier Räthen Böotiens; die feldherrliche und vollziehende Macht besorgten ein Jahr lang neben dem Präsidenten (Archon) sieben, später eilf Böotarchen, von welchen der Vorort zwei ernannte; die Urkunden fertigte der Staatsschreiber (γραμματεύς) aus; in außerordentlichen Fällen trat die Landsgemeinde (ἐκκλησία) aller stimmfähigen Bürger zusammen. Neben den selbstständigen, der Zahl nach wechselnden Bundesgliedern fand man unterthänige oder zinspflichtige Gemeinden, also daß trotz der in den vier Räthen und den Böotarchen sichtbaren organischen Einrichtungen die böotische Conföderation theils an dem Princip der Rechtsungleichheit, theils an den Folgen zügelloser Adels- und Volksherr-

schaft verbluten mußte. — Einen weitern Fortschritt bezeichnet der nach kurzem Bestand durch Sparta und Macedonien aufgelöste olynthеische Städtebund auf der Halbinsel Chalcidice. Die Mitglieder besaßen vollkommene Rechts- und Bürgergleichheit, laut welcher kein Privilegium des leitenden Vororts galt und die Angehörigen der einzelnen Gemeinde überall im Gebiet der Conföderation ihr Bürgerrecht ausüben konnten (συμπολῖται, ἰσοπολῖται), ferner Gegenseitigkeit der Ehen (Epigamie) und des Landerwerbs. (Xenophon Hellen. V, 2.) Nach heldenmüthiger Gegenwehr von den herrschsüchtigen Spartiaten unterdrückt (379 v. C.) fand der Städtebund Olynths bald ein vorwärtsstrebendes Gegenbild in dem bisher zerrissenen und deshalb ohnmächtigen arkadischen Gebirgslande. Hier traten nehmlich, als Theben bei Leuktra über Sparta gesiegt hatte (371), an vierzig größere oder kleinere Ortschaften dem arkadischen Nationalbunde bei (371), übertrugen die Centralgewalt dem jährlich wechselnden Ausschuß der so geheißenen Zehntausend (Myrioi), welche als Repräsentanten der einzelnen demokratischen Gemeinden in der neuen Haupt- und Bundesstadt Megalopolis saßen, über Krieg und Frieden, Bündnisse und staatsbürgerliche Klagen entschieden, die vollziehenden Beamten und Feldherren wählten, den diplomatischen Geschäftsgang besorgten, überhaupt die Gesammtheit (τὸ κοινόν, commune concilium Arcadum) nach Innen und Außen hin vertraten. Als Kern des mannigfaltig zusammengesetzten Bundesheeres diente die besoldete und trefflich eingeübte Schaar der Eliten (Epariten), welche gleichzeitig als eine Art von Polizeimannschaft für den Vollzug der Regierungsbefehle bestimmt war. — Eifersucht, Eigennutz und kleinlicher Ortsgeist auf der einen, spartanische Herrschgier auf der andern Seite hinderten die volle Entwickelung des Bundes und beschleunigten dadurch wesentlich den Verlust der hellenischen Nationalunabhängigkeit. Aber gerade das nicht unverschuldete Unglück stärkte den entschlossenen Sinn der edelsten Vaterlandsfreunde und kräftigsten Völker; man erkannte die Nothwendigkeit verbesserter Bünde und benutzte dafür die reichen Endergebnisse der Erfahrung und des Nachdenkens. Ueberdies weckten die schauerlichen Mord-, Raub- und Brandzüge der Celten (Gallier), welche Macedonien, Thessalien und Phocis heimsuchten (280. 279 v. C.) das schlummernde Selbst- und Ehrgefühl. So traten denn gleichsam als Abendröthe des sterbenden Hellenenthums die letzten Eidgenossenschaften der Aetoler und Achäer hervor, jene im Nordwesten, diese im peloponnesischen Süden wirksam. Beide Vereine, welche Städte und Landbezirke umfaßten, bezeichneten dadurch einen bedeutenden Fortschritt, daß sie keine eigentliche Unterthänigkeit oder Zinspflicht gestatteten und die organische Gliederung zweckmäßig verbesserten. — Bis zu den Zeiten Philipp's und Alexander's von Macedonien hatte das freibeuterisch-streitbare, rohe und halbwilde Volk der Aetoler keinen Ruf gewonnen. An den fruchtbaren Küsten und in rauhen, wildbewachsenen Gebirgen seßhaft, der Jagd, Viehzucht und Fehde ergeben, ohne eigentliche Städte und seit Menschengedenken auf weit entlegene Meierhöfe, Dörfer und Flecken beschränkt (Thucyd. III. 94), kannte es weder die Freuden und Vortheile noch die Beschwerden und Gebrechen des verfeinerten Lebens. Das übrige Griechenland betrachtete die fernen Gebirgsleute als Fremde und Halbbarbaren. Allein ein günstiges Schicksal sparte die ungebrochene Naturkraft dieser späten Nachzügler des Hellenenthums für die Tage der Noth auf und verzögerte dadurch wesentlich den allgemeinen Untergang. Als nehmlich Alexander's Tod (323 v. C.) das Zeichen zu kühnen, wenn auch nicht erfolgreichen Unabhängigkeitsbestrebungen der Hellenen gab, da verstärkten auch die tapfern Aetoler ihre alte Stammesgenossenschaft und erweiterten sie allmälig zu einem wohlgegliederten Bundesstaat. Dieser, in den Tagen des Celtenkrieges (280. 279) den Grundzügen nach schon ausgebildet, ruhete auf der unbedingten Rechtsgleichheit (Sympolitie), ohne bleibenden Vorort (Directorium, Hegemonie) und zinspflichtige Unterthanen, auf der jährlich im Herbst nach dem offenen Flecken Thermus entbotenen Landsgemeinde (Panaetolium, concilium Panaetolicum), welche als Ausdruck der Volkshoheit und der Gesammtbürgerschaft über Krieg, Frieden, Bündnisse,

Verträge, Wahlen und gemeine Ordnungen entschied, Streitigkeiten schlichtete und selbst in die Innenverhältnisse der einzelnen, sonst unabhängigen Städte oder Landgemeinden nöthigenfalls als Gesetzgeber eingriff, endlich auf den jährlich erneuerten Bundesbeamten. Diese bestanden aus mindestens dreißig Gliedern des Landraths (Raths der Erlesenen, Apokleten), welcher die Geschäfte der Tagesatzung oder Landsgemeinde vorbereitete, bisweilen auch ohne letztere handelte, dem Strategen oder Feldherrn und Präsidenten, welcher jedoch bei Berathungen über Krieg und Frieden der Unparteilichkeit wegen nicht-abstimmen durfte, daneben für den Vollzug der Beschlüsse sorgte, dem Reiterobrist (Hipparch), des Strategen Gehilfen, und dem Staatsschreiber (δημόσιος γραμματεύς), welcher die Urkunden ausstellte und besiegelte. Gesetzschreiber (Nomographen) traten wohl nur außerordentlich auf, wenn über einzelne Gegenstände, z. B. Kaperei und Plünderung, allgemeine Bundesbefehle ergingen, oder wenn innere Angelegenheiten einzelner Glieder durch die Dazwischenkunft der Gesammtbürgerschaft (Bundesgemeinde) außerordentlich geregelt wurden. So verbunden trachteten die Aetoler mit Erfolg nach Ausdehnung; denn es gelang ihnen, in der Nähe die meisten Gemeinden der Lokrer, Phocier, ein Stück Thessaliens und Akarnaniens, in der Ferne Cephallene, Elis, Messenien, theils durch Güte, theils durch Gewalt zu gewinnen. Allein Habgier und Bedrückung einzelner Abhängigen, z. B. der Messenier, vor Allem aber Eifersucht gegen den glücklichen Nebenbuhler im Peloponnes, die Achäer, trieben die nordwestliche Eidgenossenschaft zum unnatürlichen Bündniß mit Macedonien, dem gemeinschaftlichen Feind, und schwächten dadurch die wohlthätige Rückwirkung auf Gesammthellas. Dergestalt vereinzelt unterlagen die Aetoler nach heldenmüthigem Widerstande den Römern (189 v. C. Olymp. 147, 3), welche sich an den Platz der abgeschwächten Macedonier gedrängt und die letzte Brustwehr der hellenischen Unabhängigkeit zum Abschluß trüglicher Freundschaft verlockt hatten. Diese schicksalsvolle Stellung nehmlich bieten die Achäer; in ihnen erscheint die Abendröthe der untergehenden Freiheit, deren Schlagschatten den vollkommensten, an Großthaten reichsten, obwohl verspäteten Hellenenbund treffen. — In dem schmalen, klippen- und bergvollen Küstenlande, welches Achaja heißt und vom Vorgebirge Araxus bis zum Gebiete Sicyons hinaufreicht, stifteten die ersten Ansiedler ionischen Stammes einen Landfriedens- und Tempelverein (Amphiktyonie), welcher geknüpft an das Nationalheiligthum Poseidon's zu Helice zwölf Gaue und Flecken umfaßte. Darauf kamen die durch den dorisch-heraklidischen Völkerzug aus Argos und Lakonien verdrängten Achäer, besetzten das Land der hinweggeschobenen Ionier, ummauerten die Flecken derselben und verknüpften die neuen, anfangs königlich, darnach republikanisch-demokratisch (seit 700 v. C.) regierten Städte durch einen losen Verein, dessen religiöser Mittelpunkt der Tempel des Zeus Homagyrius (d. h. des versammelnden Zeus) unweit Aegium bildete. Die zwölf durchaus selbstherrlichen (autonomen), durch keinen Directorialvorort beschränkten Stadtgemeinden, von Morgen nach Abend gezählt, hießen: Pellene, Aegira, Aegä, Bura, Helice, Aegium, Rhypä, Paträ, Tritäa, Pharä, Olenus, Dyme. Abgeschlossenheit, Sitten- und Bürgertugend, in den Tagen der Gefahr Todesverachtung, Redlichkeit im Handel und Wandel, selten gestörte Eintracht — diese Eigenschaften zeichneten das politisch-patriarchalische Stillleben der alten Achäer meistens vortheilhaft aus. Aber ihre Absonderung von der hellenischen Gesammtheit trug bittere Früchte; Macedonier und Zwingherren (Tyrannen) drängten sich ein; Sitten und Freiheitsgefühl sanken; der Bund, überhaupt durch keine feste Ordnungen zusammengehalten, wich aus den Fugen; Alles zerbröckelte. Naturmisgeschicke traten auflösend hinzu; Helice und Bura verschwanden in den Meereswogen (373 v. Chr.), Rhypä, Olenus und Aegä im Elend, während Leontium und Cerynea emporkamen. Endlich weckten Noth und Druck den schlummernden Freiheitssinn. Eingedenk der bessern Tage erhoben sich Dyme und Paträ, von den Aetolern unterstützt, wider Macedonier und Zwingherrn (280 v. Chr. Ol. 125, 1); Tritäa und Pharä folgten; Aegium verjagte fünf Jahre später (275 v. C.) die macedonische Besatzung, Bura und Cerynea

brachen das Tyrannenjoch (255); Leontium, Aegira, Pellene schlossen sich an; eine neue, wesentlich umgestaltete Eidgenossenschaft der Achäer breitete sich zunächst über das Küstenland, darnach über den größten Theil der peloponnesischen Halbinsel aus; eine frische Kraft strömte vorzüglich seit der Befreiung Sicyons durch Aratus (251 v. C.) in den halb erstarrten Körper des Hellenenthums ein und bewerkstelligte eine verjüngende Wiedergeburt. Wenn nehmlich der Bundeszweck den Sturz der Macedonier und Zwingherren, die Befestigung der allgemeinen vaterländischen Freiheit erstrebte (Polyb. II. 43), so haben die Mittel und organischen Anstalten diesem hochgesteckten Ziel vollkommener denn jemals entsprochen. Denn die gleichrechtliche Stellung der frühern und spätern Glieder, die Gebundenheit der einzelnen Städte und Landschaften gegenüber dem Auslande, welches nur von dem Ganzen feindlich oder freundlich berührt werden sollte, die beinahe durchgreifende Gleichheit der Münzen, Maße, Gewichte, Gesetze und Obrigkeiten in den möglichst demokratisch regierten Kantonen oder Bundestheilen (Polyb. II. 37), diese Einrichtungen schufen einen wirklichen Bundes- und Volksstaat, welchem, wie sich Polybius bildlich ausdrückt, für den Abschluß derselben großen Stadtgemeinde nur die Mauern fehlten. Die höchste Gewalt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Gesetze und constitutionelle Ordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl der Beamten und politische oder den Bund betreffende Klagen, stand bei der Bundesversammlung, der großen Lands- und Bürgergemeinde (ἐκκλησία, σύνοδος, συνέδριον), welche jeder dreißig Jahre alte Achäer besuchen durfte. Sie wurde regelmäßig in jedem Jahre zweimal bei Aegium im geweiheten Haine des Zeus Homagyrius oder Homorius, des Bundesgottes, abgehalten, im Frühling nach dem Aufgang der Plejaden für die Beamtenwahl und andere Gegenstände, und im Herbst. Ihre Dauer war auf höchstens drei Tage bestimmt; jeder Theilnehmer durfte, vom Herold eingeladen, das Wort ergreifen und selbst Anträge stellen, jedoch nur über die der Berathung von den Behörden übergebenen Angelegenheiten. Dies geschah, um den Misbräuchen der Demokratie vorzubeugen und um Ordnung, Zeit zu gewinnen *). Die Abmehrung geschah nach den Städten oder Kantonen, welche Gleichheit des Stimmrechts besaßen und bereits vor dem Beginn des Bundestages ihre vorläufige Meinung abgaben. Den Vorsitz und die Leitung der Debatte hatte der jährlich erwählte, nach der Niederlegung seines Amtes wiederum wählbare Strateg (Feldherr). Er führte das Bundessiegel, besorgte die nöthigen Ausschreiben, die diplomatischen Angelegenheiten, soweit sie nicht an die Landsgemeinde kamen, forderte die Beiträge an Mannschaft und Geld ein, vollzog die Beschlüsse und befehligte das Bundesheer. Sein Gehilfe und allfälliger Stellvertreter war der Reitergeneral (Hipparch). Daneben unterstützte ihn der jährlich erneuerte Bundesrath (βουλή), in welchem, scheint es, Abgeordnete der ersten zehn achäischen Städte unter dem Namen der Demiurgen (Volksräthe) regelmäßig Platz hatten. Die Zahl der übrigen Rathsglieder ist unbekannt; sie wechselte wahrscheinlich nach den Zeiten und Umständen. Der Bundes- oder Landrath bereitete Alles vor, was an die Landsgemeinde kommen sollte, und hielt deshalb auch eigene Versammlungen, deren Präsident der Strateg war. Dieser bekam eine zweckmäßige und dennoch gefahrlose Macht, seitdem man fünf und zwanzig Jahre nach der Aufrichtung des Bundes (255 v. C.) die doppelte Strategie abgeschafft hatte. Denn fortan konnten sich große Persönlichkeiten entwickeln und bei der vorbehaltenen Wählbarkeit des abgetretenen Bundespräsidenten gemeinnützige Plane ausführen. Dafür zeugen Aratus, Philopömen, Lykortas, Polybius, in den Tagen des Verfalls Leuchter militärisch-staatsmännischer Tugenden. — Die Ausfertigung der Urkunden endlich besorgte der Staatsschreiber (Grammateus), welcher wie alle Bundesbeamte jährlich wechselte. — So gegliedert hielt die achäische Eidgenossenschaft den Todestag Griechenlands über hundert Jahre hin und bestand ihn, als Zwietracht, Erschlaffung dem erobernden Römer-

*) Ebenso durfte nach der schweizerischen Mediationsacte (1803) die Landsgemeinde nur Gegenstände erörtern, welche der Landrath vorgelegt hatte.

thum entscheidende Ueberlegenheit gebracht hatten, mit ehrenhaftem, wenn auch unglücklichem Heldenmuth (146 v. C.).

In Italien, dem zweiten Hauptsitz des Alterthums, fanden die Conföderationsideen verhältnißmäßig nur einen beschränkten Spielraum. Denn die vorrömische Bevölkerung hatte für Bundesgedanken keine hinlängliche und fruchtbare Empfänglichkeit, der römische Staatsgang aber suchte, sobald er die Innenverhältnisse geordnet und das Bewußtsein der Stärke gewonnen hatte, mehr durch leitende Concentration denn freie Bundesgenossenschaft nach außen hin zu wirken. Indeß fehlen auch für Italiker und Römer föderalistische Bestrebungen keineswegs; man vermißt jedoch bei ihnen den stufenmäßigen und organischen Fortschritt, welchen die hellenischen wenn auch mangelhaften Verhältnisse zeigen. Eigentliche Landfriedens- und Tempel(Cultur-)bündnisse treten als Anknüpfungspunkte der politischen Einigung nirgends in scharfen Umrissen hervor, obschon Religion und Cultus ihre rückwirkende Kraft auf völkerrechtliche Angelegenheiten auch auf der verhängnißvollen Halbinsel vielfach offenbaren. Die älteste, dem vorrömischen Italien stellenweise eigenthümliche Bundesentwicklung ist die theokratisch-föderalistische Gestaltung der Tusker, besonders im mittlern Gebiet (Centralhetrurien, Toscana). Zwölf, für ihre Innenverhältnisse selbstherrliche, vom Priesteradel (Lucumonen) regierte Stadtgemeinden (Kantone) verknüpfte bei gemeinsamen Unternehmungen und Gefahren das lockere Band der Tagefahrt. Diese wählte für die Dauer des Feldzugs den Oberkönig, welchen zwölf Lictoren, äußerlich Repräsentanten der Städte, und andere Ehren auszeichneten. War das Werk beendigt, so trat das einstweilige Bundesoberhaupt wieder ab. Später, als das priesterfürstliche Princip dem weltlich-aristokratischen wich und die zwölf Fürstenthümer Etruriens in eben so viele aristokratische Freistaaten unwandelte, ging die bündische Vorsteherschaft jährlich auf den aus der hohen Adelschaft ernannten Oberbeamten (Lars d. h. Herr) über. Eine freie Bürgerschaft fehlte; die Volksmasse diente als Client (Schutzbefohlner) oder auch als Leibeigener dem Herrenstand; der Boden gehörte diesem und den Tempeln; ein etwas lebendiger Umlauf der materiellen und politischen Güter wurde unmöglich; eine allmälige Fäulniß beschlich das sonst kunstfertige Tuskerwesen und führte es den Römern entgegen. — Lose, durch Landsgemeinden und für die Dauer der Gefahr ernannte Feldhauptleute (Embraturs, imperatores) zusammengehaltene Einigung verknüpfte das tapfere, freibeuterische, am liebsten dem Schwertrecht vertrauende Berg- und Hirtenvolk der sabellischen Samniter. Es haßte die Städte, wohnte in Meierhöfen, Dörfern, offenen Flecken und folgte im Frieden wie im Kriege willig dem Befehl patriarchalisch geehrter Aeltesten oder Familienhäuptlinge, um welche sich Schaaren abhängiger Schutzbefohlner (Clienten) versammelten. Das Stamm- und Sippschaftsleben glich den Clanschaften der galischen Bergschotten und konnte schon wegen dieser einwärts gekehrten, wenn auch hier starken (intensiven) Beschränktheit keine frische, nach außen gerichtete Conföderationswurzel hervortreiben. Das Samnitervolk starb an der starr behaupteten Einfalt seiner stammlichen Verhältnisse. — Für das Städte- und Bürgerthum brachte dagegen Latium lange vor Roms Gründung freien und ziemlich tief eingreifenden Spielraum. In jener fruchtbaren, die Vortheile der See und des Ackerlandes verbindenden Ebene blüheten angeblich dreißig Stadtgemeinden auf und stifteten in die Ehre des latinischen, durch gemeinsame Opfer gefeierten Jupiter den gleichnamigen Bund, welcher von den Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten forderte, auf dem Albanerberge, später an der ferentinischen Quelle die Abgeordneten zur gemeinschaftlichen Rathschlagung und Beschlußnahme über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge einlud, jeder einzelnen, sonst selbstherrlichen Stadtgemeinde Gegenseitigkeit der Ehen (ius connubii), Bürgerrechte und Erwerbsbefugniß (ius commercii) gönnte. Ja die Städte, durch Rath (senatus) und Bürgerversammlung (concilium) regiert, durften für eigene Rechnung Krieg erklären und Frieden abschließen. Anfangs galt Erbfürstenthum, seit der Mitte des achten Jahrhunderts etwa Republik. Fortan vertraten jährlich erwählte, von dem Senat ängstlich überwachte Dictatoren und Prätoren die Stelle

des Königs. Die Vorortschaft des Bundestages und feldherrliche Leitung standen Menschenalter lang bei der mächtigen Gemeinde Alba Longa, nach dem Verfall und Untergang derselben durch Rom (668 v. C.) bei zwei von einem Zehnerausschuß unterstützten, jährlich wechselnden Prätoren. Das Völkerrecht gegenüber dem Auslande handhabten die geweiheten, unverletzbaren Fetialen; sie kündigten, wenn Genugthuung verweigert wurde, den Frieden auf und die Fehde an, sie heiligten Sühnverträge und Freundschaftsbündnisse. Schutzbefohlene, hörige Leute (Clienten) fehlten; der Boden war trotz der großen Tempel- und Staatsgüter (ager publicus) ziemlich regelmäßig vertheilt. Häufig zinseten jedoch kleinere Orte als Unterthanen den größeren Stadtgemeinden. Nach langem segensreichen Wirken unterlag die latinische Einigung, welche in ihrer Blüthezeit den repräsentativ-föderalistischen Grundzug trägt, den blutsverwandten, centralisirenden Römern (339—336 v. C.). Diese haben in der allmälig entstandenen, seit dem Fall der Samniter und Tusker (290 v. C.) abgeschlossenen italischen Bundesgenossenschaft mehr das Bild eines vom bleibenden Vorort und Herrn geleiteten Völkervereins denn politischen Staatenbundes verwirklicht. Alle Lebensadern trafen nehmlich in der Hoheit des vollen römischen Bürgerrechts (optimum ius civitatis) zusammen und duldeten eben deshalb keine freie Bewegung für die mannigfaltig abgestuften Glieder der Genossenschaft. Die Stadt Rom und das stadtrömische Bürgerrecht entschieden; von der die Hoheit darstellenden römischen Bürgergemeinde und den Obrigkeiten derselben, namentlich dem Senat und Consulat, gingen die das gesammte Italien bewegenden Kräfte (Impulse) aus. In größerer oder geringerer Abhängigkeit folgten die Bundesgenossen (socii) dem Anstoß des Mittelpunktes, etwa so geordnet, daß zunächst dem römischen Vollbürger (civis) die Freistädte (Municipien) mit eigenem Gemeinderath und Cultus, bisweilen auch römischem Stimmrecht (ius suffragii) ohne Befugniß der Niederlassung (ius domicilii) erscheinen, darnach die Bundesgenossen latinischen Rechts (socii iuris Latini), welche bei eigener Verfassung in Rom anwesend mitstimmen durften, folgen, ihnen sich die Bundesgenossen italischen Rechts (socii iuris Italici) in der Art anschließen, daß sie mit Rom im Ehe- und Erwerbverband (ius connubii et commercii) stehen, darnach die zahlreichen, meistens aus militärischen Gründen gestifteten, von der Mutterstadt unbedingt abhängigen Colonieen auftreten, endlich die eigentlichen, von römischen Vögten (Präfecten) regierten Unterthanen (dediticii) den letzten Ring der bundesgenössischen Gliederung bilden. Dieses gesammte eigenthümliche Staatsverhältniß behauptete sich, so lange Rom Mäßigung, Großmuth und Edelsinn entwickelte. Als aber diese Tugenden mit der auf Kosten Karthagos, Griechenlands, Asiens, Spaniens und Galliens errungenen Weltherrschaft gemach verschwanden, Eigensucht, Ehrgeiz und Ueppigkeit schneidender gegenüber den abhängigen oder unterjochten Völkern des In- und Auslandes hervortraten: da schlug auch mit dem Verfall der constitutionellen Grundgesetze das Bundeswesen um. Viele und zwar nicht die schlechtesten Italiker, wie die Marser, Peligner, Picenter, Samniter, gedachten ihres frühern Glanzes, ihrer uralten Unabhängigkeit und forderten Aufnahme in das unbedingte Bürgerrecht. Armuth der Massen, Parteiungen zwischen Demokraten und Aristokraten traten gleichsam hervor, um die schwebende Lebensfrage zu verwirren. Den Knoten mußte das Schwert zerhauen; der folgenreiche, greuelvolle Bundesgenossenkrieg brach aus (90—88 v. C.), Vorbote der lauernden Bürgerfehden. Zwei Conföderationsprincipien bekämpften einander; Rom, von den Colonieen und meisten Latinern unterstützt, stritt für die alte, vielfach gesunkene städtische Centralrepublik; auf Seiten der Italiker stand der Gedanke eines föderalistisch-italischen Freistaats. Die Entwicklung desselben bezeichnet gegenüber dem bisherigen Gemeinwesen der Halbinsel einen wahrhaften Fortschritt, sie ruhete auf dem Princip der repräsentativen nationalen Gesammtrepublik. Die Bundes- oder Eidgenossen nehmlich — ein feierlicher Schwur hatte die Häuptlinge und Gehilfen verpflichtet — übertrugen die verwaltende und gesetzgebende Macht einem obersten Bundesrath oder Senat von 500 Gliedern,

welche aus den verschiedenen Staaten Nord-, Süd- und Mittelitaliens gewählt zu Corfinium (Italica) im Lande der Peligner den Sitz der Regierung aufschlugen, mit dictatormäßiger Vollgewalt Kriegs- und Friedensgeschäfte besorgten, jährlich aus ihrer Mitte zwei Oberfeldherrn (embraturs, consules) und zwölf Unterführer (praetores) für die einzelnen Landschaften erkoren, den Bundesschatz verwalteten, mit einem Wort, die höchste Militär- und Civilbeamtung darstellten. (S. Diodor. Sicul. l, 37. fr. p. 186 ed. Bip. und fragm. I. 37 bei Majo II. 112. Strab. l. V. c. 4.) — Allein das großartige Unternehmen scheiterte theils an der römischen Geschlossenheit, theils an der Diplomatik des Gegners, welcher den Bund der Italiker durch einzelne Zugeständnisse auflockerte und darnach im günstigen Augenblick erdrückte. Die trotzigen Samniter wurden als Volk beinahe ausgerottet; Militärcolonieen thaten hier wie anderswo das Uebrige; die römische Republik aber, unfähig, die vermehrte und zwieträchtige Bürgermasse zu tragen, kämpfte bald für ihr eigenes Dasein und ging zur anfangs beschränkten, dann zügellosen Monarchie über; das Alterthum endete, durch Knechtschaft und Unsittlichkeit dem Reinigungsfeuer des Germanen- und Christenthums entgegengeführt.

In der seit dem Untergang Westroms (476) gemach aufgehenden neuen Welt des Mittelalters treten bei vielem der griechisch-römischen Ordnung Gemeinsamen für den Gang der Conföderationsbegriffe mehrere unterscheidende, eigenthümliche Merkmale hervor. Erstens verschmilzt das religiös-kirchliche Element inniger mit dem staatlichen oder politischen und zwar so, daß anfangs eine gleichlaufende, autonome, darauf etwa seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts eine überwiegende, priester-fürstliche oder hierarchische Macht erstrebt und auch gewonnen, jedoch keinesweges behauptet wird. In diesem zuerst friedlichen, dann feindseligen Gegensatz der staatlich-weltlichen, in den Fürsten und Völkern niedergelegten Grundkraft auf der einen, des religiös-kirchlichen Princips auf der andern Seite liegt der riesenstarke Archimedeshebel ungeheurer Bewegungen, colossaler Thaten des Abend- und Morgenlandes. Wie nehmlich in dem seit Karl dem Großen an die Deutschen geknüpften Reich (d. i. Stärke, Gesammtheit) und Kaiserthum die Vorsteher- und Protectorschaft der christlichen Völkerconföderation gegenüber dem Heidenthum und morgenländischen Islam als Abwehr und Angriff, selbst als höhere Ausgleichung des von Klerikern und Laien verübten Unrechts erscheint: so bezeichnet die allgemeine christliche Kirche, gemach am Papste zu Rom dargestellt, den geistlichen Vorsteher und Protector des christlich-katholischen Glaubens und Lehrbegriffs, selbst den Wächter und strafenden Richter des weltlichen Unrechts. In dem kaiserlich-weltlichen Kreise zügeln herkömmliche Rechte, Freiheiten und Reichstage den Selbstwillen, in dem kirchlichen übernahmen ähnliche Anstalten, vor Allem die großen Rathsversammlungen (Synoden), das Tribunat wider Misbrauch. Dieser konnte in den einander beschränkenden, jedoch vielfach verletzenden Ringen der weltlich-kaiserlichen und kirchlich-päpstlichen (hierarchischen) Conföderation nicht fehlen. Beide Principien schritten, als das Lehenwesen den Begriff des ächten Eigenthums zu verdrängen begonnen hatte, vielfach wider einander aus; die Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht begannen im großen Styl seit der Mitte des eilften Jahrhunderts und brachten die außerordentlichsten Erschütterungen hervor; die dem Alterthum in der Art unbekannte Verflechtung des Staats und der Religion war seit dem national-kirchlichen Conflict zwischen Orient und Occident mittelst der Kreuzfahrten unabweisbar geworden. Bald traten auch während dieses gewaltigen Fluthens und Ebbens der moslemitischen und christlichen Völkermassen innere Reactionen (Gegenwirkungen) hervor wider die zwistigen Stammhalter und Protectoren der weltlich-kaiserlichen und geistlich-päpstischen Reichsherrschaft. Politische und kirchliche Ketzereien nach größerem Maßstabe begannen; jene stämmten sich in anwachsenden Conföderationen oder Eidgenossenschaften den Misbräuchen und Plackereien der Lehenaristokratie entgegen, diese erstrebten Glaubensfreiheit gegenüber den unbedingt bindenden

Satzungen der vom Kaiser und Reich trotz der Zweiung gewöhnlich laut dem Buchstaben des Gelübdes thatsächlich unterstützten Hierarchie. Die Dinge gestalteten sich sofort äußerst schwierig und verwickelt; der Bruch zwischen Staat und Kirche wurde vollständig, als ihre Vertreter je nach dem Gebot des Nutzens mit einem natürlichen Feind provisorische Bundesgenossenschaft abschlossen und dadurch die Folgerichtigkeit des bisherigen Benehmens zu Gunsten der steigenden revolutionären Bewegung aufgaben. So unterstützte z. B. Papst Alexander III. den Lombardenbund gegen Kaiser Friedrich I. und vergönnte der gleichnamige Enkel des Letztern der rationalistisch-ketzerischen Reaction wider Dogma und Staatsrecht der Kirche im Ganzen freiern Spielraum.

Für die Entwicklung des mittelalterlichen Conföderationswesens wirkte ferner eigenthümlich und entscheidend der eingeborne doppelte Trieb des alten Germanen, hier zum heimisch-häuslichen, dort zum abenteuerlich-kriegerischen Leben, oder die gleich starke Anziehungskraft der wehr- und lehenfreien Genossenschaft. Zwei einander fremde und mit Mühe befreundete Urstoffe (Elemente) herbergten gleichsam unter demselben Dach der Nation, wenn auch in verschiedenen Zeiten und Lagen. Die Wehr- oder Allodialfreiheit des Freisassenthums ruhete als angestammter Rechts- und Volksbegriff auf dem Besitz eines eigenthümlichen, vererbbaren, steuerlosen Hofes oder Grundstücks (Allods, d. h. Guts [Od] Aller), nebst zugehöriger, Wald, Flüsse, Seen umfassender Gemeindenutzung (Almende), auf der Pflicht und Ehre, im allgemeinen, für Haus und Hof, Volk und Land entbotenen Heerbann ohne Sold zu dienen, auf der Schöffenbarkeit oder der Theilnahme an dem öffentlich durch den Grafen gehegten Ding (Gericht), endlich auf dem Besuch der hoheitlichen Volksversammlung (Landsgemeinde), welche über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge entschied und die Wahlen der anfangs nicht lebenslänglichen Oberbeamten vollzog. Diese waren hauptsächlich der Graf für die Hegung der Rechtspflege, der Herzog für den Oberbefehl des Heerbanns; man nahm sie häufig aus alten berühmten Geschlechtern, wie den Amalern und Balten bei Ost- und Westgothen, den Asdingern bei den Vandalen, dachte jedoch dabei an kein eigentliches Erbfürstenthum. Den kleinsten innigsten Ring bildete das Haus, heilige Freistätte für den ehrenwerthen Flüchtling und Wurzel der Feind- und Freundschaften, welche vom Vater, gebornen Richter für Kinder und Gesinde, auf den Sohn übergingen; die Verpflichtung zur Blutrache und Fehde, wenn der Beleidiger keinen gütlichen Loskauf durch Genugthuung (Sühne) antrug, war fast allgemein. Je hundert Haushaltungen bildeten eine Mannie oder Hundertschaft (Hundrede), mehrere Mannieen die Mark, mehrere Markgenossenschaften den Gau, mehrere Gaue den letzten, großen Ring, die Nation, das Volk. Dieser einfache, in verschiedene völkerschaftliche Kreise zersplitterte Friedensstaat der germanischen Wehrfreiheit fand einen gefährlichen, meistens siegreichen Nebenbuhler in der gleichlaufenden, später beschleunigten Entwicklung des lehenherrlichen Kriegsstaates. Er entsprang aus dem abenteuerlich-militärischen Drang nach Heerfahrt, Beute, Waffenruhm und Dienst um Land statt des Soldes. Seine ursprünglichen, uralten Wurzeln lagen in den Waffengefolgschaften, welche junge, freiwillige Mitglieder (Gesellen, vasalli) um den ältern, kundigen Vormann und Führer (Fürsten) auf längere oder kürzere Frist vereinigten und in mehreren Stufen der kriegerischen Unterordnung als eine corporationsmäßig gegliederte Gesammtheit darstellten. Denn Ehren, Strafen und Belohnungen wirkten für das Haupt, den Aeltesten (senior), Treue und Gehorsam für die Untergebenen oder Dienstleute, Dienstmannen. Heerbann und Gefolge, oft unter der Leitung desselben lebenslänglichen Fürsten oder Waffenkönigs, setzten sich gemach als Eroberer in den Landschaften des zerrütteten Römerreichs fest und übertrugen auf das neue Vaterland die Verhältnisse der Heimath. So traten denn dort wie hier Wehrfreie und seßhaft gewordene Gefolgschaftsleute in wachsende Spannung und Feindschaft ein. Denn jene siedelten auf eigenthümlichen, diese auf geliehenen, für unbedingte Heeresfolge

vom Könige oder Fürsten ausgetheilten Grundstücken (Lehen, fe-od, d. i. Lehengut, feudum). Bald verzehrte die militärisch gegliederte und weit verzweigte Körperschaft der obern und untern Lehenträger den Kern der Wehrfreien, deren viele, den Plackereien zu entgehen, ihre Höfe einem angesehenen weltlichen oder geistlichen Herrn als Lehen übergaben; andere verarmten, sanken in Hörigkeit (halbe Freiheit), ja Leibeigenschaft. Manche Bezirke und Völkerschaften, durch Gebirge, Niederungen, Entlegenheit geschirmt, behaupteten sich zwar in der ursprünglichen Gau- und Wehrfreiheit, aber die großen Gebiete und Massen wichen dem Andrang der an Umfang und Mitteln überlegenen Lehenmacht. Letztere ergriff und durchdrang seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts beinahe alle Lehensbezüge. Ihr huldigte die Wissenschaft, welche meistens in den Dienst des durch Gelübde gebundenen Clerus trat, die Waffenehre, deren Vertreterin auf Kosten des Heerbanns die neue, ritterschaftliche Kriegerzunft wurde, die Religions- und Kirchengemeinschaft, deren Centrum auf den Papst als Statthalter des ihn belehnenden Heilandes übergeht, die Erde, welche bei den meisten Völkern germanisch-romanischen Stammes gemach den Begriff des eigenthümlichen Frei- und Erbguts verliert. Allein gerade dieser ungeheure Umschwung des gepanzerten und streitbaren Lehenstaats mit seinen Großthaten und Verbrechen erzeugte allmälig einen zügelnden Gegensatz; die Conföderationen beginnen und trachten bald das materielle Eigenthum, bald das geistige Gut der bürgerlichen Freiheit und Sitte zu schirmen wider den Ueberdrang äußerer und innerer Feinde. Das Alles geschieht namentlich auf der ausgedehnten und vielfach gegliederten Markung des Reichs deutscher Nation. Den ersten Anstoß zu den Polizei- oder Landfriedensbündnissen, welche persönliches und sachliches Eigenthum wider die Rohheit des Faust- und Fehderechts schirmen, gab, wie bei den Griechen der Tempeldienst, die christ-katholische Kirche. Also verordnete der zuerst im französischen Aquitanien, darnach unter Kaiser Konrad dem Salier in Burgund und mehreren deutschen Gauen aufgerichtete Gottesfriede (treuga Domini, 1034 und 1038), daß von Mittwoch Abend bis Montag früh die Waffen ruhen, die Uebertreter aber in den geistlichen Bann und des Reiches Acht fallen sollten. Diese Bemühungen blieben jedoch meistens fruchtlos; die wilde Gemüthsart des Zeitalters und die tief eingewurzelte Rechtsgewohnheit, Unbilden persönlich an dem Beleidiger zu strafen, hemmten den wirksamen Vollzug des geistlichen Heilmittels. Daher kam die Staatsgewalt durch den sogeheißenen Landfrieden dem Gottesfrieden zu Hilfe. Jener untersagte nehmlich nicht wie dieser die Fehde für gewisse Tage, sondern unterschied zwischen gerechter und ungerechter Eigenmacht, bestimmte schärfer die Fälle und Bußen der Friedbrüchigen. Das erste bekannte Beispiel der Art stellte Kaiser Friedrich Barbarossa in dem zu Nürnberg ausgefertigten Friedbriefe (30. Dec. 1188) auf. „Wer, lautete er neben Anderm, in eigener Fehde auf Raub und Brand ergriffen wird, der soll, er sei Freier oder Dienstmann, in des Reiches Acht und den Bann der Kirche kommen. So Jemand Weinreben oder Obstbäume aushaut, fällt er in die gleiche Strafe mit dem Mordbrenner. Wer den Andern rechtmäßig befehdet, der soll ihm zum wenigsten drei Tage zuvor absagen durch einen Boten. — Kein Herr soll für Brand und andere Schädigung, welche die Knechte auf der Reise oder zu Hause ohne Geheis ausüben, haften, er schütze oder hause denn die Thäter." — (S. Pertz mon. h. g. IV. 183 und Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Baiern. S. 435.) Aehnliche Landfrieden, von spätern Königen und Kaisern oft verkündet, trugen nur eine halbe Frucht; denn theils galten sie als eigentliche Waffenstillstände nur für etliche Jahre, theils fehlte ihnen eine hinlänglich stark Aufsichts- und Vollziehungsbehörde. Da trat bei wachsender Zügellosigkeit, welche die Abnahme und der Fall des hohenstaufischen Hauses bereiteten, der altgermanische Einigungs- oder Associationstrieb heilend hinzu. Das Bürgerthum, am schwersten bedroht, gab den unsichern Landfriedensordnungen einen neuen Anstoß und schloß meistens allein, bisweilen dem Adel und der Fürstenschaft vereinigt, Bündnisse ab. Diese, anfangs mehr polizeilicher denn politischer Art, setzten Schiedsrichter oder Austräge nieder, deren Sprüche für alle Mitglieder der Einigung verbindliche Kraft hatten, und

Bundeshauptleute, um die gefällten Urtheile zu vollziehen und den Widerspänstigen zu demüthigen. So entwickelten sich im Norden die Anfänge der deutschen Hansa (seit 1241), im Südwesten der rheinische Städtebund (s. 1254). Dieser, anfangs zwischen den Bürgern von Mainz, Worms und Oppenheim, darnach sechszig Städten von Basel bis gen Westphalen, von Zürich bis Bremen, mehreren Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten und Grafen abgeschlossen und von König Wilhelm in des Reichs Namen anerkannt (1255), bekam bald (1254) eine angemessene Verfassung. Als Vororte oder Kreisstädte nehmlich sollten Mainz mit den untern, Worms mit den obern Bundes- und Eidgenossen (coniurati) in allen gemeinen Sachen den Briefwechsel führen, ihnen die Beschwerden, Mahnungen und anderweitigen Angelegenheiten kund geben, jährlich viermal die mit Vollmachten (Instructionen) versehenen Boten der Städte und Herren, je vier von dem einzelnen Bundesgliede, zur Tagefahrt berufen, die Gegenstände der Rathschlagung vorlegen und die Beschlüsse vollziehen. Alle, welche den Frieden beschworen hätten, sollten trachten, für den Aufbruch ehrbar und ehrenvoll bewaffnet zu sein, die Städte von der Mosel an bis Basel hundert, die untern aber fünfhundert Kriegsschiffe bereit halten und mit Schützen versehen, dabei auch nach Kräften für die Rüstung der Reiterei und des Fußvolks Sorge tragen. — In diesem städtischen, ursprünglich für zehn Jahre berechneten Landfriedensbündnisse, welches, wie die Urkunde sagt, Reichen und Armen, Weltgeistlichen und Mönchen, Laien und Juden nützlich sein sollte (Pertz mon. h. g. IV. I. p. 369), war ein fruchtbarer, folgenreicher Grundsatz niedergelegt, die Lehre von der bewaffneten Einigung (Eidgenossenschaft) wider Unrecht und Gewaltthat. Auch wirkte das gegebene Beispiel des mehr durch Abwehr denn Angriff ausgezeichneten, nach glücklicher Thatkraft durch Zwietracht der geistlichen und weltlichen, adeligen und bürgerlichen Stoffe gelähmten Städtebundes auf die Zukunft zurück. Denn theils griff jener merkwürdige Versuch in die Geschicke der spätern politischen Bündnisse ein, theils diente er als Vorbild dem sogeheißenen ewigen Landfrieden, welchen an der Scheide des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiser Maximilian und die Reichsstände in Worms beschworen (1495) und zu handhaben trachteten.

Die rein politischen oder staatsbürgerlichen Vereine zeigen im Hintergrund des beginnenden Mittelalters die sächsische Bundesrepublik, welche den wesentlichen Kern der altgermanischen Gauverfassung wider den erstarkenden Andrang des fränkischen Lehenstaates zwischen dem Niederrhein im Westen, der Eider und Trave im Norden, der Unstrut gen Süden zu behaupten trachtete. Das gesammte Land zerfiel in drei Kreise oder Gaue, Westphalen (Abendland) zwischen der Ems, dem Gebiet der Friesen und Franken, Ostphalen (Morgenland) gen Aufgang bis an die Elbe und über dieselbe hinaus, und Engern in der Mitte längs der Weser und an der Aller. Was jenseits der Elbe lag hieß bald Ostphalen, bald Nordalbingien, Land der Nordleute, gleichsam vorgeschobene Posten der westlichen Nationalmasse. Jeglicher Gau hatte seine selbstherrliche Gemeinde, welche den Grafen oder Vorsteher des Schöffengerichts nebst dem Bauernmeister (burmeister, villicus) oder untern Richter (tungerefa bei den Angelsachsen) für den Frieden, den Herzog für den Krieg erwählte, seine Edelinger oder Adeligen, jedoch ohne Vorrechte, seine Frilinger oder Freisassen und Lazzen (lazzi, lidi), welche persönlich frei als Pächter einen Theil des adeligen und freisassischen Guts bestellten und im Uebrigen alle staatsbürgerlichen Rechte besaßen. Diese drei Gaue bildeten aber zugleich den Stoff einer höhern Gemeinheit, der Bundesrepublik oder sächsischen Eidgenossenschaft. Alljährlich nehmlich erschienen je zwölf Boten der West-, Ostphalen und Engern, aus den drei Ständen erwählt, im Ganzen also sechs und dreißig, zu Marklo an der Weser bewaffnet und unter freiem Himmel, rathschlagten und entschieden nach beendigtem Opfer über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, innere Streitigkeiten, Anträge ausländischer Boten, handelten mit einem Wort als Gevollmächtigte der Gesammtheit. (S. Vita Lebuini bei Pertz m. g. h. II. p. 362.) Drohete ein allgemeiner Krieg, so ernannten die drei für denselben gewählten Gauherzoge durch das Loos aus ihrer Mitte den

Oberfeldherrn oder, wie man ihn heißen könnte, Nationalherzog (Wittechind Annal. I. 634. Meibom.).

Zwar verlor durch Karl den Großen diese einfache, wohl gegliederte Bundesrepublik die äußere Unabhängigkeit, aber noch Jahrhunderte lang behaupteten sich einzelne Rechte und Grundsätze wider den Andrang der Lehengewalt. — Aehnliche Verfassung entwickelten zwischen der Weser und Südersee die Friesen; ihr Wehrbund, seit dem eilften Jahrhundert aufgerichtet und in sieben Seelande getheilt, übte unter der hohen Eiche bei Aurich, beim Upstalboom (Gerichtsbaum), durch Abgeordnete gesetzgebende Macht aus, entschied über Krieg und Frieden, schwierige Rechtsfälle, innere Streitigkeiten. Zwietracht und klug eingreifende Adelsherrschaft zerstörten im vierzehnten Jahrhundert den Bund der freien, edlen Friesen, deren stammverwandte Völkerschaft im Gau der Stedinger, ein Bauernfreistaat, dem Uebergewicht geistlicher und weltlicher Herren bei Altenesch in vernichtender Feldschlacht erliegen mußte (1234). Dagegen rettete im westlichen Winkel zwischen der Elbe und Eider seßhaft die sächsische Völkerschaft der Dithmarschen ihre uralte Gaufreiheit bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts (1559). Das ganze, zum Theil der See abgewonnene Ländchen zerfiel in fünf Döffte (Bezirke) und zwanzig Kirchspiele, das Volk in eng verbundene Geschlechter und Klüfte (Familien), welche gemeinschaftlich zum Kampf auszogen und die Pflicht der Blutrache anerkannten. Das größere Kirchspiel hatte vier, das kleinere zwei jährlich vom Volk gewählte Vorsteher oder Schließer (Sluter), welche dort mit vierundzwanzig, hier mit sechszehn Geschwornen zu Recht saßen. Von ihnen durfte sich der Beklagte an die Kirchspielgemeinde, von dieser an die Landesältesten, später die 48 Regenten, zuletzt an die große Landsgemeinde berufen. Misfiel dem Betheiligten der letzte Gang zur kaiserlichen Kammer, so konnte er das Land meiden, seinem Widersacher Fehde ansagen und mit gewehrter Faust Genugthuung suchen (Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen. I. 363). Ueber Gesetzgebung, Krieg, Frieden, Verträge, Wahl der Obrigkeiten entschied die früher bei Meldorp, später auf dem Marktplatz zu Heide abgehaltene Landesgemeinde. Ihr durften alle freie Landleute beiwohnen. Etwa seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts vertraten des Landes Stelle als gevollmächtigte Boten fünf Vögte, die 48, etwa 60 Schließer und 3—400 Geschworne; was sich sonst von Bauern einfand, sah und hörte zu, gab Zeichen des Beifalls und Tadels, nahm auch wohl durch einzelne Stimmführer Theil an der Verhandlung. Die regierende und verwaltende Macht war anfangs bei wechselnden Landesältesten (Rathgebern) aus den Kirchspielen und Landesgeschlechtern, darnach bei dem lebenslänglichen Ausschuß der 48er (Regenten), welchen ein Canzler oder Landschreiber zur Seite stand. (S. Dahlmann zum Neocorus. I. 597 ff.)

Eine ähnliche, von Häuptlingsaristokratie gezügelte, obschon vielfach anders ausgeprägte Bauernrepublik entwickelte sich im hochnordischen, von skandinavischen Norwegern allmälig besetzten (s. 864) Island. Die zerstreut gelegenen Höfe und Dörfer wurden allmälig (s. 928) zu einem Gemeinwesen verbunden und die bisherigen Gerichts- und Tempelherren (Goden) oder Häuptlinge der getrennten Genossenschaften mit geminderten Rechten in den Staatsverband aufgenommen. Das ganze Eiland zerfiel in vier Gaue, der Gau in drei Bezirke (Viertel, Harden), der Bezirk in neun Zehnten (Hrepar), jene mit erblichen Gerichtsherren und Vorstehern (Goden), diese mit fünf gewählten Aeltesten. So bildeten sich vier Gaue und zwölf Bezirksgerichte aus, welchen bei steigender Proceßsucht das Fünftgericht, 36 Glieder stark, als Appellationshof und selbstständige Behörde zugefügt wurde (um 1000). Die regierende, oft auch in die Gesetzgebung und das Richteramt eingreifende Gewalt wurde in der Lögretta (Gesetzeshof, Landrath) niedergelegt. Sie bestand aus 144 theils ordentlichen, gebornen, theils jährlich gewählten Mitgliedern*); 48 gehörten

*) S. Dahlmann, Geschichte Dänemarks Th. 2. 189 ff. Souverain war übrigens

den erblichen Gerichtsherren oder Goden an, die übrigen der Gesammtbürgerschaft. Den Vorstand (die Präsidentschaft) besorgte der anfangs für drei Jahre, dann längere Zeit ernannte Lagmann oder Gesetzmann. Jährlich einmal, im Frühling, versammelte sich am See Thingvalla (Gerichtsfeld) die Landsgemeinde (Althing); sie entschied unter der Leitung der Lögretta und des Lagmanns über Krieg und Frieden, gemeinheitliche Ordnungen, Bündnisse, Verträge u. s. w.; jeder Freimann durfte das Wort nehmen und abstimmen; Ehrfurcht vor dem Alter und der Erfahrung hinderte Misbräuche des Volkstages; er entwickelte sich Menschenalter lang mit Ruhe und Ordnung troß heftiger Leidenschaften. Darum hauptsächlich blühte Island bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1262) in Freiheit, Kunst, Wissenschaft und Handelsverkehr auf.

Für die Bildung der städtischen Eidgenossenschaften, welche bisher hinter den Vereinen freier Landsassen zurückblieben, gab Oberitalien den entscheidenden Anstoß. Der Lombardenbund (societas Lombardorum) nehmlich wurde bei wachsendem Zerwürfniß mit dem deutschen Reich und dem Kaiser Friedrich I. zunächst für zwanzig Jahre in dem Kloster Puntido zwischen Mailand und Bergamo aufgerichtet und beschworen (7. April 1167). Die Boten jener zwei Gemeinden, Cremonas, Brescias, Veronas, Mantuas, Ferraras, Trevigis, Vicenzas, Paduas, Parmas, Piacenzas, Modenas, Bolognas und Venedigs gelobten, einander mit Gut und Blut zu schirmen wider jeglichen Menschen, welcher sie durch Krieg und auf andere Weise heimsuchen, oder eines der seit Heinrich's IV. Zeit wohl erworbenen Rechte schmälern wolle, ohne gemeinsamen Beifall weder Frieden noch Waffenstillstand abzuschließen, jedwedem Bundesgenossen etwaigen Schaden zu ersetzen und diesen Eid mit Ausnahme der Pfaffen, Tauben und Stummen von allen Bürgern zwischen 14 und 60 Jahren zu fordern *). Die lombardische Einigung, durch den Constanzer Frieden (1183) anerkannt, jedoch der Pflichten gegen Kaiser und Reich als eine etwa vollkommene, nationale Souverainetät nicht entbunden, trug den scharf ausgeprägten Charakter eines föderativen Defensivbundes, welcher eben deshalb Parteiungen, örtlichen Sondergelüsten nicht leicht vorbeugen konnte. Die meistens jährlich aus den städtischen Consuln oder Rathsmeistern gewählte Oberbehörde der Rectoren (praesides, rectores societatis Lombardorum, rettori degla Lombarda lega) leitete die allgemeinen Angelegenheiten, berief ohne bestimmten Wohnsitz und Gehalt die gevollmächtigten Consuln der Städte zu den Parlamenten oder Tagefahrten, legte die Gegenstände der Berathung vor, beaufsichtigte die Debatte und sammelte die Stimmen, deren Mehrheit gesetzgebende Kraft hatte. Klagen wider einzelne Bundesglieder mußte das Parlament, der höchste Gerichtshof, innerhalb sechszig Tage entscheiden; jede Gesetzesurkunde durch das Bundessiegel, einen Adler mit ausgespreizten Flügeln, und die Unterschriften der anwesenden Gesandten die canzleimäßige Weihe (Sanction) bekommen, jeder Rector acht Tage vor dem Austritt den Tüchtigsten unter seinen Freunden oder Bekannten zum Nachfolger vorschlagen. Die Zahl der Ausschußglieder stand nicht fest; sie wechselte nach den Verhältnissen. Den Vollzug der Parlamentsbeschlüsse besorgten für den Bund die Rectoren, für das besondere Gemeinwesen die Consuln. Bundesschatz, etwa durch bleibende Beiträge gesammelt, bündischer Oberbefehl, obgleich Mailand eine Art militärischer Vorortschaft darstellte, und ähnliche organische Einrichtungen fehlten. Deshalb fanden große Persönlichkeiten selten freien Spielraum; Alles geschah langsam, vereinzelt, nichtsdestoweniger meistens glücklich, so lange die Gefahr, die Begeisterung für Vaterland und Unabhängigkeit den zersplitternden Eigennutz der Parteien und Ortsbürgerschaften zurückdrängten. Allein troß der Mängel wirkte

die Lögretta nicht, wie hier berichtet wird; das Gesammtvolk übte mit dem Ausschuß die hoheitliche Gewalt aus.

*) S. Urkunde bei Muratori, antiquit. IV. 261.

der Lombardenbund als weltgeschichtliches Ereigniß auf Gegenwart und Zukunft zurück; denn er schob dem monarchisch-aristokratischen Lehenstaat den Riegel der bürgerlich-republikanischen Gegenmacht (Reaction) vor und zeigte thatsächlich die Stärke der Einigung (Concordia), namentlich für die nach dem Fall der Hohenstaufen schwer bedrohten Deutschen. Diese, damals ein streitbares, ungefüges Volk, hier für adelig-fürstliches, dort bürgerlich-freiständisches Wesen in corporativer Richtung empfänglich, verfolgten den von Lombardien gezeigten Weg; es entwickelten sich, zumal noch manche lebendige Trümmer der altgermanischen Gaufreiheit bestanden, im Nordosten und Südwesten politische Städtebündnisse, dort als Hanse, hier als Verein der rheinisch-schwäbischen Reichsgemeinden. Dazu gaben die vorangegangenen, fortschreitenden Landfriedenseinigungen den äußern Anstoß, Rechts- und Freiheitsgefühl den innern, nährenden Kern, Gewinn- und Handelslust den zähen, nachhaltigen Stoff anziehender und abstoßender Natur. — Entsprossen der dreifachen Wurzel des kaufmännischen Privatvereins (Hanse = Brüderschaft *), Handelsgilde), des Landfriedensbündnisses, zunächst zwischen Hamburg und Lübeck (1241), endlich des staatsbürgerlichen Corporationstriebes, hat der deutsche Städtebund oder die große Hanse etwa innerhalb eines Jahrhunderts (1367 Cölner Conföderationsacte) seine Grundgesetze abgeschlossen, gleichzeitig erobernd besonders wider Dänemark und Skandinavien gewirkt, den Weltverkehr gen Osten über Novgorod mit Liefland, Curland und Rußland, gen Westen mit Deutschland, Flandern, Großbritannien geleitet, in einer langen Reihe von Kämpfen beinahe völlige Unabhängigkeit von Fürsten- und Reichsgewalt errungen, 60 bis 64 Gemeinden, meistens in der altsächsischen und fränkischen Markung, allmälig zum Anschluß bewogen und Flotten bemannt, welche an Zahl der Schiffe, Muth und Geschicklichkeit der Mannschaft im Norden ihres Gleichen nicht fanden. Auch wirkten selten Freiheitsliebe, Gewinnsucht und Ehrgeiz, die stärksten Hebel staatlicher Handlungen, so verbunden für ein Ziel, Unabhängigkeit nach innen, Herrschaft nach außen. Aber letztere, wiewohl häufig auf Kosten der Gesammtheit, war keine rein militärische, sondern mercantil-coloniale, vielfach vergleichbar der attischen in den Tagen des Perikles. Denn der Spruch desselben: „wunderstark ist die See" **) gilt wie für das heutige England, so für die mittelalterliche Hanse. Der belebende Hauch dieses gewaltigen Umschwunges liegt hauptsächlich in dem freien, damals reich entwickelten Genossenschaftsprincip, welches die deutsche Reichsverfassung hervorgetrieben und später durch Misbrauch zerstört hat. — Die höchste, gesetzgebende Macht übte der alle drei Jahre um Pfingsten in Lübeck versammelte Bundes(Hanse-)tag. Gebildet von den Abgeordneten der Vollmacht (Instruction) ertheilenden Städte, stellte er gemeinverbindliche Ordnungen auf, entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse und Verträge, untersuchte und beurtheilte die Klagen wider Fremde und einzelne Glieder, bestimmte die Beiträge an Mannschaft, Schiffen und Geld, bezeichnete überhaupt den socialen Mittelpunkt des weite Räume umspannenden Bundeskreises. Lübeck, Vorort, und die benachbarten Städte im Wendenlande (Stralsund, Greifswald, Wismar, Rostock) stellten den vollziehenden und regierenden Ausschuß oder Bundesrath dar, welcher die meisten Tagfahrten und Unternehmungen betrieb, die laufenden Geschäfte besorgte, den Briefwechsel führte, die Gegenstände der allgemeinen Rathschlagung entwarf, die Beschlüsse vollstreckte, bei außerordentlichen Gefahren als Dictator handelte, endlich den aus Bußen, Geldbeiträgen und Waarenabgaben (Pfundgeld) gebildeten Bundesschatz verwaltete. Als Zwangsmittel dienten nach dem Grade der Schuld abgestufte Strafen; leichtere Vergehen traf Geldbuße, schwerere der große Bann oder Ausschließung von den Rechten, Freiheiten und Handelsvortheilen der Genossenschaft; Niemand durfte mit einem

---

*) Hansa ursprünglich = Zollabgabe, Geleitsgeld (s. Lübecker Urkundenbuch Nr. 7 und 12; dann = Handelsgesellschaft, Brüderschaft. Nr. 291.

**) Thuc. I. 143. „μέγα γὰρ τὸ τῆς θαλάσσης κράτος."

Verhanseten verkehren. Nicht leicht geschah Wiederaufnahme; Schadenersatz, Bußen, Opfer, Abbitte mußten der aufrichtigen Reue nachfolgen. Dagegen entzog der kleine Bann nur die Stellvertretung am Hansetage, nicht aber den Umgang mit Schwesterstädten. — Den verwickelten Geschäftsgang zu fördern, wurde die bündische Markung in drei Hauptbezirke (Drittel) getrennt, den wendischen, westphälischen und sächsischen, später (s. 1447) in neun Kreise (Quartiere). Die Leitung derselben hatten als Kreisstädte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Münster, Nymwegen, Deventer, Wesel und Paderborn. Sie hielten namentlich Vorberathung für den allgemeinen Bundestag. Wie schwach bei dem Allen die politische, durch Orts- und Handelsrücksichten gehemmte, fast unmögliche Einheit (Unionsprincip) war, erhellt aus dem Grundgesetz, laut welchem Niemand in zwei Städten zugleich Bürger sein durfte. Diese von dem schroffen Corporationsgeiste des Mittelalters hervorgerufene Aechtung der Mitbürgerschaft oder Sympolitie und die allmälige Aufnahme der römischen Rechtsgelehrten (s. dem 15. Jahrhund.) haben besonders den freien Entwickelungsgang der Hanse gelähmt. Eigensucht, Rechthaberei, Zwietracht schlichen sich ein und öffneten den materiellen Interessen die den Gemeinsinn aussperrende Pforte. Auch vernachlässigte man das Landvolk, welches auf dem städtischen Gebiet so gut wie auf dem fürstlich-adeligen häufig hörig und leibeigen blieb, und gewöhnte sich, unbekümmert um die Folgen, bei Land- und Seefehden an den Gebrauch fremder Soldknechte.

In Südwestdeutschland ging aus dem rheinischen Landfriedensbündnisse und dem verstärkten Corporationstrieb der große Städtebund hervor. Er umfaßte anfangs (1376) vierzehn schwäbische, darnach 42 in Schwaben, am Ober- und Mittelrhein gelegene Reichsgemeinden (s. 1381), unter welchen Ulm, Constanz, Mainz, Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Speier, Worms durch Alter, Wohlstand, Bildung und Thatkraft hervorragten. Die Einigung ging mehr auf Abwehr denn auf Angriff; man gelobte einander gegenseitige Hilfe wider alle ungesetzliche Gewalt, Schlichtung der Streitigkeiten nach Minne und Recht und unverbrüchliches Festhalten der Reichsunmittelbarkeit. Ulm besorgte die Geschäfte des Vororts, welcher übrigens keine hinlängliche Amtsmacht und Gliederung besaß. Bei den vielartigen und räumlich durch Fürsten- und Herrenlande getrennten Bestandtheilen, bei dem gleichmäßigen Gegengewicht der ritterschaftlich-fürstlichen Gesellschaften zum Löwen und St. Georgsschild konnte der schwäbische Städtebund sich nicht lange behaupten; er unterlag nach muthiger Gegenwehr bei Weil oder Döffingen (1388) und sank, politisch aufgelöst (1389), zum allgemeinen Landfriedensbündniß herab; die drohende Gefahr ging für Fürsten und Herren vorüber, das Bürgerthum verzichtete auf unabhängige Bündnisse; es blieb hauptsächlich sieglos, weil ihm die Verbindung mit den Landschaften fehlte; 2000 Bauern wirkten wesentlich für die Niederlage der Städte bei Döffingen.

Bauerndemokratie und gemäßigte Stadtaristokratie, freies Landsassen- und Bürgerthum trieben den das ganze Mittelalter hindurch grünen Lebensbaum der hochdeutschen oder schweizerischen Eidgenossenschaft hervor. Erwachsen aus einer Reihe von andauernden Kämpfen (1308—1394 Aufstand in den Waldstätten — 20jähriger Friede) nicht mit dem Reich, sondern mit Habsburg, von schrittlings einander folgenden Bündnissen und Verträgen der um den Kern des Hochgebirges (Schwyz, Uri, Unterwalden) versammelten acht, später dreizehn Kantone (Orte), ruhte der Eidgenossen-Bund auf gegenseitiger Verbürgung der Rechte, Freiheiten, Ehren und Güter. Die beschworne Hilfe kehrte sich wider „alle die und wider einen Jeglichen, der die Gesammtheit oder den Einzelnen mit Gewalt oder Unrecht heimsuchte an Leib oder an Gut." (Der ewige Bund von 1315, 9. Decbr.) Den Alles zusammenhaltenden Eckstein bildeten gleichsam die drei Waldstätte, Eidsgenossen mit allen, mit Luzern (1332), Bern (1353), Zürich (1351), Zug, Glarus (1352); von ihnen gemahnt mußten

die Glieder des lockern, vom Geist der Unabhängigkeit beseelten Wehrbundes dem bedrohten Theil Hilfe leisten. Diesen acht alten Orten, Städten und Ländern, traten durch mannigfaltige Verhältnisse angenähert und befreundet die fünf jüngern Kantone, wiederum Städte und Länder, im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert bei, Freiburg und Solothurn (1481), Basel und Schafhausen (1501), endlich die Bauern- und Hirtendemokratie Appenzell (1513). Dabei galt jedoch nicht unbedingte staatsrechtliche Gleichheit; Solothurn und Freiburg z. B. sollten ohne Wissen und Willen der alten Orte mit Niemandem kriegen, keinen neuen Bund annehmen, bei Fehden der alten Kantone mittel bleiben und um Frieden handeln, bei Angelegenheiten, welche die ältern Bundesgenossen allein beträfen, weder Sitz noch Stimme haben. — Gegenseitige Hilfe wider unbillige Gewalt und eidgenössisches, durch Schiedsleute gesprochenes Recht ausgenommen, war der einzelne Stand oder Kanton selbstherrlich (souverän); er hatte unabhängige Regierung, Rechtspflege und gesetzgebende Macht, konnte Bündnisse mit fremden Staaten annehmen oder verwerfen und dieselbe Freiheit bei Militärcapitulationen, Zollverträgen u. s. w. beobachten. — Allgemeine Bundessachen behandelte die meistens alljährig einberufene Tagesatzung, welche von dem Vorort Zürich geleitet und in der Regel von zwei an Instructionen (Vollmachten) gebundenen Boten des einzelnen Kantons besucht wurde. Es galt Stimmengleichheit ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung; man verhandelte und entschied durch Mehrheit über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Landesgesetze, innere Streitigkeiten, Prüfung und Wahl der Vögte in den gemeinen, der Eidgenossenschaft angehörigen Herrschaften. Der Versammlungsort wechselte häufig; man tagte im Kienholz des bernischen Oberlandes, in Stanz, Zürich und anderswo während des Mittelalters, in Baden und Frauenfeld seit dem siebenzehnten Jahrhundert. Von den eilf Bundesgenossen der dreizehn souveränen Kantone hatten etliche als zugewandte Orte (socii, associés), wie der Abt und die Stadt St. Gallen (s. 1451 u. 1454), die unter der Hoheit des Bischofs von Basel befindliche Stadt Biel (s. 1352), Mühlhausen (s. 1515) und Rothweil (s. 1519), beschränktes Sitz- und Stimmrecht auf den Tagefahrten, andere standen als Bundesverwandte (confoederati, alliés) nur in einem losen Schirm- und Schutzverhältniß. Diese Stellung hatten die von einer eigenen Conföderation (s. 1471) zusammengehaltenen Graubündner (s. 1497), bei welchen 26 fast unabhängige Republiken (Hochgerichte) galten, die in ein oberes Herren- und ein unteres Dienstland getrennten Walliser (s. 1475), das um den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (1707) unter preußische Hoheit gestellte Fürstenthum Neuenburg-Valengin (Valendis), die Reichsstadt Genf (s. 1526) und der Bischof von Basel. Das Stift Engelberg endlich und die Republik Gersau mit tausend Einwohnern standen als freie Gemeinwesen unter dem Schutz der vier Waldstätte. Als Unterthanen (345,000), welche Waffengewalt gewonnen hatte, gehörten 21 gemeine Vogteien der dreizehnortigen Eidgenossenschaft an, welche auf etwa 950 Geviertmeilen 1,900,000 Köpfe zählte. Wenn aus diesem vielgliedrigen, dem deutschen Reiche ähnlichen Bundesgebäude der kriegerisch-bürgerliche Geist entwich, wenn Mismuth unter die Unterthanen kam, dann mußte bei der Unbehilflichkeit des Ganzen die zehrende Flamme bis auf den Grundstein eindringen und ihn erweichen. Hinübergetragen aus dem corporativ-föderalistischen Mittelalter in die jüngere, Einheit und Gleichmaß suchende Zeit, empfand die schweizerische Eidgenossenschaft allmälig das Bedürfniß der Reform und, da diese zauderte, der Revolution.

Der Eintritt eines neuen, auf den Trümmern des tausendjährigen Mittelalters erbauten, von der Vergangenheit aber keineswegs losgerissenen Zeitalters bezeichnet auch für den Entwickelungsgang der freien Conföderationen einen bedeutenden, vielfach abweichenden Wendepunkt. Sie streifen nehmlich gegenüber dem Ziel und der Richtung den provinziellen Grundzug mehr und mehr ab zu Gunsten des höhern, nationalen Einigungsprincips (der Union), suchen statt der frühern corporativ-ständischen Gliederung mit größerem oder minderem Erfolg eine aus der Ge-

sammtbürgerschaft erwählte, periodisch wiederkehrende Vertretung (repräsentativer Staat, repräsentative Republik), deren bestimmendes Merkmal der Census (das äußere Gut) wird, wandeln gegenüber der Gewährleistung aus wachsendem Mistrauen das bisher meistens durch Herkommen überlieferte Gewohnheitsrecht in eine schriftliche, durch Uebereinkunft (Pact) festgestellte Verfassungsurkunde um, berufen sich dabei nicht nur auf das historische Recht (Compromiß, Brauch), sondern auch auf das natürliche (jus naturae) und bringen an den Platz der volksthümlichen Sitte und Gewohnheit universellere Vernunftprincipien, fordern hinsichtlich der vorwärts drängenden Hebel bei dem durch die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts entzündeten Brand neben der politischen auch religiöse oder Glaubensfreiheit, ein Doppelbanner, welches Alterthum und Mittelalter in der Art nicht aufgesteckt hatten, werfen endlich hinsichtlich der Form, da alle Fehde einzelner Bürgerclassen als geschlossener Corporationen endigt, die Fahne des Landfriedensbündnisses über Bord. — Nach Geschichte (einem zweiundvierzigjährigen Freiheitskriege, von 1566—1609) und Grundsätzen (historisch-staatsrechtlichen) bereitet den Uebergangspunkt aus dem freistädtischen Bundesleben des Mittelalters in das der neuern Zeit die niederländische oder belgische Eidgenossenschaft (Republik der Generalstaaten, Belgium foederatum). Sie ruhte auf zwei Grundgesetzen und Hauptverträgen, der Utrechter Union und der Unabhängigkeitserklärung von Philipp II., König der Spanier und bisherigem constitutionell beschränkten Erbfürsten, der durch seinen Vater, Kaiser Karl V., zu einem einzigen Staatskörper verbundenen (1535) XVII belgisch-batavischen Landschaften (Provinzen). Diese, durch das lose Band der Generalstaaten oder allgemeinen Ständetage zusammengehalten, zerfielen in die fünf neuen Lande Gröningen, Friesland, Utrecht, Geldern, Oberyssel, und die zwölf alten, d. h. Brabant, Limburg, Luxemburg (Herzogthümer), Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Zütphen (Grafschaften), Antwerpen (Markgrafschaft) und Mecheln (Herrschaft). Sieben Provinzen, die fünf neuen und von den alten Holland und Seeland schlossen bei wachsendem Fortschritt des wider Spanien und die wallonischen (südlichen) Lande geführten Freiheitskrieges die Utrechter Union ab (23. Jänner 1579), das erste Grundgesetz für die Republik der sieben vereinigten, gemach durch den Beitritt anderer Städte und Provinzen vergrößerten Niederlande. Sie sollten laut der Conföderationsacte einen unauflöslichen Körper bilden, einander zu Schutz und Trutz wechselseitige Hilfe nach besten Kräften leisten, über gemeinsame Angelegenheiten, als Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge, Steuern, auf den Tagesatzungen oder Generalstaaten durch Gevollmächtigte einhellig oder mittelst der Stimmenmehrheit entscheiden, über die Aufnahme fremder Fürsten, Herren und Städte in den ewigen Bund nur mit gemeinem Rath und mit Verwilligung aller geeinigten (unirten) Lande erkennen, Streitigkeiten einzelner Provinzen nie durch auswärtige Schiedsrichter oder Vermittler, sondern durch die Entscheidung der jeweiligen Statthalter oder parteilosen Landschaften erledigen, in allen nicht den Bund betreffenden Sachen die Hoheit der einzelnen Provinzen genehmigen, welche wie die Städte und Orte in ihren Küren (Satzungen), so in den herkömmlichen Freiheiten (Privilegien), Ordnungen und Bräuchen verbleiben, in Religions-, Staats-, Polizei-, Domänen- und Finanzsachen obrigkeitliche Machtbefugniß ausüben dürften. — Das zweite Staatsgrundgesetz liegt in der von den Generalstaaten erlassenen Unabhängigkeitserklärung (26. Jul. 1581), welche die Republik der vereinigten Niederlande als ein selbstherrliches, von dem spanischen Könige als Fürsten der Niederlande getrenntes Gemeinwesen bezeichnet, alle Amtleute, Richter und Staatsdiener des Königs vom Eide des Gehorsams entbindet, die königlichen Siegel, Namen und Ehren abschafft und als Beweggrund des entscheidenden Acts die Pflicht anführt, Kindern, Weibern und Nachkommen die angestammte, schwer bedrängte Freiheit zu bewahren. Denn für sie solle man nach dem Gesetz der Natur Leib und Gut wagen. Nicht um des Für-

sten willen seien die Völker erschaffen worden, um etwa gleich leibeigenen Knechten nur zu thun, was jener befehle, Göttliches oder Ungöttliches, Rechtes oder Unrechtes, sondern der Fürst sei um des Volkes willen da, daß er demselben mit Vernunft vorstehe, es als ein Vater seine Kinder liebe und selbst mit Gefahr des Lebens schirme. —

Obschon, wie diese und anderweitige Stellen beweisen, bereits allgemeine staats- und naturrechtliche Begriffe den Boden der thatsächlichen (factischen) Gesellschaftsverhältnisse erweicht und durchdrungen hatten, so ruhte dennoch die republikanische Verfassung größtentheils auf historischen, constitutionellen Grundlagen, welche man nur verließ, wenn Lücken und offenbare Mängel, vor Allem aber die Gewalt der Umstände Neuerung und Zusatz forderten. Dem gemäß behielten die Generalstaaten, seit 1592 an den Haag als bleibenden Vorort gebunden, die alte Zusammensetzung aus landschaftlichen Abgeordneten des Adels, der Bürgerschaft und vor völliger Aufnahme des reformirten Bekenntnisses auch der Geistlichkeit, und übten, jährlich drei- bis viermal versammelt, die früher bezeichneten Rechte der höchsten Bundesbehörde aus. Sie ernannten daneben den Oberfeldherrn und Großadmiral und beaufsichtigten mit Hilfe der fünf Admiralitätsämter das gesammte Seewesen; ohne Rücksicht auf Größe, Bevölkerung und Vermögen der Landschaften galt Stimmengleichheit; der hin und wieder theoretisch aufkommende Begriff eines repräsentativen Bundesstaates mußte vor dem eines repräsentativen Staatenbundes zurückweichen. Den stehenden Ausschuß der Generalstaaten (ständisches Comité) bildete der Rath der Abgeordneten (Committirte, delegatorum consessus); aus Gliedern des Adels und der Bürgerschaften zusammengesetzt, vollzog er die Beschlüsse der Generalstaaten und bereitete außerordentliche Versammlungen derselben vor. Während die übrigen Abgeordneten wechselten, blieb lebenslänglich die Würde des Landsyndicus, Advocaten, später Rathpensionärs von Holland (Hollandiae advocatus). Er trug auf den Sitzungen der Generalstaaten und der Committirten seine Meinung zuerst vor, wie bei den Römern der erste Senator (princeps senatus), sammelte die Stimmen und gab, wenn sie gleich standen, den Ausschlag. Umfang, Reichthum und Verdienste Hollands um die gemeine Wohlfahrt schufen ein Amt, welches großen Persönlichkeiten Spielraum gewährte und in gefährlichen Augenblicken kräftigend auf den lockern Bund zurückwirkte. — Der Staatsschreiber (greffier) hatte die zweite Stelle im Ausschuß. — Der Staatsrath (Rath der Staaten), nach dem Tode des Oberstatthalters Wilhelm von Oranien (1584) aus zehn nicht lebenslänglichen Abgeordneten der einzelnen Landschaften durch die Generalstaaten ernannt, übte beschließende Gewalt in allen Sachen des Landkrieges aus und trieb die für denselben bewilligten Steuern ein. — In den Provinzen, welche mit Ausnahme der Bundespflichten selbstherrlich (souverän) waren, vollzog der Statthalter die bündischen und landschaftlichen Gesetze, übte das Begnadigungsrecht aus, befehligte die Mannschaft und erwählte aus den vorgeschlagenen Bewerbern die Vorsteher der meisten Behörden (Collegien) wie die Obrigkeiten in mehreren Städten. Der Appellationshof, mit einem Präsidenten und 9 oder 10 rechtskundigen Räthen besetzt, welche auf den Vorschlag der Staaten der Statthalter für Lebenszeit ernannte, entschied als oberste Gerichtsbehörde der Landschaft über peinliche und bürgerliche Klagen. — Aus dem durch gefahrvolle Krisen herbeigeführten Brauche, die Oberstatthalterschaft mehrerer oder auch der meisten Provinzen für den Land- und Seekrieg einem Oranier oder Mitglied des um die niederländische Freiheit hochverdienten Hauses Oranien zu übertragen, entwickelte sich allmälig ein monarchisches Princip im republikanischen Staatenbunde*). Die Kämpfe dafür und dawider endigten zuletzt dahin, daß die allgemeine Erbstatthalterschaft nebst dem Oberbefehl zu Wasser und Lande von den sieben vereinigten Provinzen eingeführt und dem Fürsten Wilhelm IV. von Oranien übertragen wurde

---

*) „Eine Republik ist nicht frei, in welcher man Geburtsansprüche auf hohe Staatsämter anerkennt; eine Wahl ist nicht frei, wenn die Söhne der Väter die Nachfolge in bedeutenden Stellen erhalten." Jean de Witt, résolutions importantes p. 109. Amsterdam. 1725.

(1747). Fortan wurzelten bei innern Widersprüchen der Staatsgrundsätze die Zerwürfnisse und Parteiungen fester; der lose, vielfacher Reformen bedürftige Bund erlag dem Sturm der französischen Revolution (1795). Dafür wirkten auch der Mangel an Gewissens- und Preßfreiheit, welche in der sonst thatkräftigen und lebendigen Republik der vereinigten Niederlande keine principienmäßige Geltung gewonnen hatten.

Aehnlich, das heißt nach successiv historischen Grundlagen, jedoch mit bedeutenden Fortschritten eines gesunden Staats- und Vernunftrechtes, entwickelte sich die britische, England, Schottland und Irland umfassende Conföderation. Sie durchschritt die mannigfaltigsten Zwischenstufen, bevor ein bleibender Abschluß geschah. Anfangs erschien die angelsächsische Gauverbindung, welche unter dem Namen der Siebenherrschaft (Heptarchie) den eingedrungenen germanischen Volksstamm zu einem lockern Schutz- und Wehrbündnisse verknüpfte 450—827). Jeder Gau hatte seine aus dem Waffenadel, den Wehr- oder Allodialfreien, später, nach Annahme des Christenthums, auch dem Clerus gebildete Volksgemeinde, den Ausschuß der Weisen oder Wissenden (Witenagemote), seine Grafengerichte (Shire gemote) und damit verknüpfte Anwesenheit der Freien, seine Häuptlinge oder Fürsten für den kriegerischen Oberbefehl. Schottland und Irland blieben unabhängig nebst Wallis und Cornwallis als Sitze einer andern, meistens galischen Volksthümlichkeit. Darnach verschmolzen die sieben Gaue des Freistaats zum ersten angelsächsischen Reich (827—1066) mit einem durch das Herkommen und Gesetz beschränkten Könige, einer Reichsversammlung, dem Witenagemot, und verschiedenen Grafengerichten. In die Fugen und Lücken dieses schon halb lehenherrlich gestalteten, zwieträchtigen Reichswesens der Angelsachsen brach die normännische, scharf gegliederte aristokratische Feudalmonarchie zersetzend und erobernd ein (1066—1154). 60,215 Ritterlehen, von welchen fast die Hälfte der Geistlichkeit, 1400 der Krone und 700 der größern (Baronieen) ausschließlich Normannen anheimfielen, erdrückten den bisher noch lebendigen Begriff des Freisassenguts; die Grafengerichte wandelten sich um in Lehenhöfe, die Reichstage (Witenagemote) in unregelmäßige, von dem höhern Lehenadel und Clerus besuchte Parlamente. — Letztere bildeten jedoch allmälig durch Zusammenwirken der Städte, untern Ritter (knights), nicht ganz vertilgten Freisassen und der von dem hohen Adel oft schwer bedrängten Krone den Grundstein eines neuen, constitutionellen Staatsgebäudes. Dieses seinen Hauptzügen nach bereits im Mittelalter unter der Waltung des Königshauses Anjou-Plantagenet (1154—1485) vollendet, ruhte auf dem Princip genossenschaftlich-ständischer Vertretung. Unmittelbare Lehenträger oder größere Barone, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bildeten im jährlich wenigstens einmal (s. 1312) versammelten Parlament die Kammer oder das Haus der Herren (house of Lords seit 1343); Abgeordnete der Grafschaften (Ritter, knights), Städte und Flecken (boroughs) saßen, nach einem mäßigen Census des Grundvermögens erwählt, in der Kammer oder dem Hause der Gemeinden (house of commons). Um den Andrang der Armen abzuhalten, galt die Wahlbefugniß nur für solche freie Eigenthümer (freeholders), welche von ihrem unbeweglichen Gut eine jährliche Einnahme von wenigstens vierzig Schillingen (13 Rthlr.) bezogen. — Des Parlaments Gewalt entwickelte sich dahin, daß es namentlich durch die Gemeinden Steuern bewilligte, über Gesetzesanträge (bills) mit Beiwirkung der Krone entschied, die gesammte Staatsverwaltung untersuchte, Misbräuche rügte und nöthigenfalls die obersten Beamten (Minister, Geheimräthe) in Anklagestand setzte. Der König dagegen, hinsichtlich seiner Person und Ehre unantastbar, berief, vertagte und entließ die Reichsstände, bestätigte den von dem Hause erwählten Präsidenten (Sprecher), nahm durch Verwerfen oder Bestätigen der Bills Theil an der Gesetzgebung, bestellte die Richter und übrigen Beamten, befehligte Flotte und Landheer, führte den diplomatischen Verkehr, entschied über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, obschon hier wegen des Geld-

bedarfs vielfach abhängig vom Parlament, unterhielt theils auf Kosten der beträchtlichen Krongüter und Gefälle, theils der dafür steuernden Stände ein zahlreiches, glänzendes Hoflager, besaß überhaupt der gesetzlichen Mittel genug, um bei Geist und Kraft das bedeutende Kronvorrecht (Prärogative) wider feindselige Versuche der etwaigen Adels- und Volkspartei nicht nur zu schirmen, sondern auch auszudehnen. Jedoch galt als staatsrechtliche Wahrheit für England der von Fortescue*) verkündete politische Glaubenssatz: „Der König ist bestellt und berufen, um Leben, Gut und Gesetze seiner Unterthanen zu schirmen; dafür empfängt er vom Volke Gewalt und besitzt keinen rechtmäßigen Anspruch auf irgend eine andere Machtbefugniß." — In der Rechtspflege gewannen neben den Lehenhöfen die angelsächsischen Grundbestimmungen über Grafengericht und Geschworne allmälig wieder Boden und verstärkten den Umschwung der parlamentarischen Kräfte. Sie blieben deshalb trotz der innern und äußern Kriege unerschüttert und gewannen gerade durch den häufigen Conflict eine nachhaltige, obgleich noch vielfachen Prüfungen der Zukunft entgegengehende Stätigkeit. —

Irland, unter dem Plantagenet Heinrich II. nach hartnäckigem Widerstand erobert (1154—1171) und England in abhängiger Stellung angeschlossen, blieb ein strenger Lehenstaat voll Drucks der Herren und Jammers der dienstbaren eingesessenen Bevölkerung. Zwischen ihr und dem zahlreich im östlichen Drittheil der Insel (the pale) angesiedelten Siegern keimte bitterer Haß auf. Die Verfassung des englisch-irländischen Parlaments entbehrte bei der geringen Zahl der Städte und freien Landsassen des bürgerlich-demokratischen Gegengewichts; sie blieb streng adelig und hielt das Haus der Gemeinden in dauernder Abhängigkeit von den Lords oder großen Grundbesitzern, von welchen viele sogar Befugniß zur Privatfehde, selbstständige Gerichtsbarkeit und willkürliches Beschatzungsrecht der Gutsangehörigen und königlichen Unterthanen besaßen. Ja die Poiningsacte, unter dem ersten Könige des Hauses Tudor (1485—1603), Heinrich VII., erlassen (1494), dehnte die Gültigkeit aller vom englischen Parlament in öffentlichen Angelegenheiten getroffenen Verordnungen auch auf Irland aus und gebot, daß kein irländisches Parlament ohne Angabe der zu berathenden Gegenstände und ohne Erlaubniß des Königs versammelt werden sollte. — Schottland, das dritte Glied der später vollständig entwickelten britischen Conföderation, blieb während des ganzen Mittelalters in national unabhängiger, England meistens feindseliger Stellung. Diese hörte größtentheils auch da nicht auf, als das schottische Königshaus der Stuarts (seit 1371) bei dem Erlöschen der Tudors mit Elisabeth (1603) durch Jacob Stuart VI. (I.) die Thronnachfolge in dem nunmehr vereinigten schottisch-englischen Reiche (Groß-Britannien) gewann und unter den außerordentlichsten Wechseln einhundert und eilf Jahre lang (1603—1714) behauptete. — Das schottische Parlament zeigte ein bestimmtes Uebergewicht der feudalaristokratischen Corporationskraft. Denn obschon in ihm Abgeordnete der Geistlichkeit, untern Ritterschaft und seit dem vierzehnten Jahrhundert auch der nicht zahlreichen Bürgergemeinden saßen, hatten dennoch die großen Lehenträger eine entschiedene Ueberlegenheit. Jene hemmten und leiteten als Grundsäulen einer Art Lehenrepublik das schwache, von keiner niedern Ritterschaft und Bürgerlichkeit unterstützte Königthum, bezeichneten und beherrschten durch einen vorberathenden Ausschuß (the lords of the articles) den parlamentarischen Geschäftsgang, lähmten durch Willkür und Selbsthilfe die Verwaltung und Rechtspflege.

Hervorgegangen aus den Stürmen der kirchlich-sittlichen Reformation (s. 1534) und der politisch-kirchlichen Revolution unter König Karl Stuart I. (1625—1649), bei kurzer Dauer (1649—1660) nach innen und außen hin zerstörend und schaffend, hat die englische Republik (the commonwealth of England) trotz vieler Gebrechen und Auswüchse tief einschneidende, zum Theil dauernde Aenderungen her-

*) De laudibus legum Angliae C. 13. S. 32.

beigerufen. Die Lehren von der Volkshoheit (Souverainetät), von einer periodisch wiederkehrenden Vertretung ohne Rücksicht auf Geburt und körperschaftlich-ständische Vorrechte, von freiem, durch keine Zehnten und andere Lasten beschwerten Boden, von möglichst wirksamer Einigung aller dem britischen Reich angehörigen Landschaften zu demselben repräsentativen Körper, von Glaubens- und Gewissensfreiheit, von der Unverträglichkeit der Censur mit dem staatsbürgerlichen Recht der Gedankenäußerung, von der unabhängigen, öffentlichen, mit Geschwornen verknüpften Rechtspflege, von der Staatspflicht, für Unterricht, Erziehung und Sittlichkeit des Volks zu sorgen: diese und ähnliche Grundsätze der Politik wurden nicht nur durch Schrift und Wort vielseitig erörtert, sondern auch häufig verwirklicht. Die englische Republik, welcher Schottland und Irland gemach (1653) beigefügt wurden, durchlief hinsichtlich ihrer constitutionellen Gliederung zwei hart aufeinander folgende Kreise. Anfangs nehmlich bekam das Haus der Gemeinen, von den Lords befreit, als Parlament und einzige Vertretung der Gesammtbürgerschaft die gesetzgebende, der 38 Glieder starke, vom Parlament ernannte Staatsrath (council of the state) die vollziehende Gewalt. Darnach wurde auf Betrieb der von Oliver Cromwell bearbeiteten Militärmacht das Parlament gestürzt (1653), eine neue Verfassungsurkunde angenommen und die Republik also geordnet, daß im Protectorat, Parlament und Staatsrath die Hauptorgane des gemeinen Wesens erschienen. Der Protector, einstweilen auf Lebenszeit Oliver Cromwell, später durch Wahl des Staatsraths bestellt, sollte mit dem Parlament über Krieg, Frieden und Bündnisse, Landheer und Flotte entscheiden, allein den diplomatischen Verkehr besorgen, alle öffentlichen Urkunden ausfertigen, zu Friedens- und Kriegsämtern ernennen, das Begnadigungsrecht üben, mit Ausnahme der Mörder und Verräther, bei dem Antritt seines Amtes die Rechte, Herkommen und Gewohnheiten des Landes, die Freiheit der Gewissen, Papisten vorbehalten, zu handhaben schwören, alle drei Jahre ein Parlament versammeln. Dieses, 400 Glieder stark und mit Ausschluß der Katholiken frei von Staatsbürgern erwählt, welche jährlich wenigstens 20 Pfund Sterling beziehen, sollte Gesetze erlassen, über Steuern und Abgaben verfügen, mehrere höhere Beamte, z. B. den Kanzler, Schatzmeister, Admiral, ernennen. — Als vollziehende und verwaltende Oberbehörde endlich sollte der 13 — 21 Glieder zählende Staatsrath dem Protector, welcher ihn ernannte, zur Seite stehen.

Parteiungen, insonderheit kirchlich-religiöse, Gewaltthätigkeiten und Fehlgriffe der Machthaber, Ueberläuferei und Verrath rissen zwar die Nothbrücke der englischen Republik ein, vermochten aber nicht, die reiferen Endergebnisse derselben zu zerstören und das geläuterte Rechtsgefühl der betrogenen und einander betrügenden Engländer abzustumpfen. Also wurde dem ohne Capitulation wiedereingesetzten Könige Karl II. (1660—1685) unter Anderm die Habeas-Corpus-Acte (1679) abgewonnen, welche die persönliche Freiheit sicherte und willkürliche Verhaftung hinsichtlich der Richter und Gehilfen der gesetzlichen Strafe überlieferte, zehn Jahre später (1689) dem flüchtig gewordenen König Jacob II., als welcher den Grundvertrag zwischen Fürsten und Volk gebrochen habe, der Thron abgesprochen, dem bisherigen Erbstatthalter Wilhelm von Oranien und seiner Gemahlin Maria, Tochter Jacob's II., die Nachfolge zuerkannt, die constitutionell-parlamentarische Freiheit endlich durch die Rechtebill (bill of rights) für Gegenwart und Zukunft gesichert. Man erklärte nehmlich, daß hinsichtlich der Rechtspflege die Krone eben so wenig von den Wirkungen des Gesetzes entbinden als geistliche oder anderweitige Gerichtshöfe aufstellen könne und dürfe, daß rücksichtlich des Parlaments vollkommene Freiheit der Wahl, Verhandlung und Steuerbefugniß gelten, jede Anwerbung eines stehenden Heeres und Verkündigung des Kriegsgesetzes ohne Parlamentsbeschluß als Bruch der Constitution erscheinen, und daß jedem Bürger Befugniß bleiben müsse, Bittschriften zu überreichen. „Die Gesetze Englands, hieß es weiter, sollen als das unverletzbare Recht des Volkes gelten und den König überragen, Könige und Königinnen, wenn sie den Thron besteigen, diesen Gesetzen

gemäß regieren, ihre Beamten und Angestellten ihnen auch diesen Gesetzen gemäß dienen." — Dieser Grundvertrag, von beiden Seiten treu vollzogen, bildete den Eckstein der nunmehr vollendeten Staatsverfassung, welche im Könige die monarchische, in beiden Häusern des durch die Triennialacte (1695) gegenüber der Zeitfrist genauer bestimmten Parlaments die aristokratisch-demokratische Kraft niederlegte und seit der gesetzlich anerkannten Preßfreiheit (1694) einen neuen, mächtigen Bundesgenossen für die Fortschritte politisch-wissenschaftlicher Bildung gewann. Dagegen blieb die religiös-kirchliche Unduldsamkeit als ein Rostfleck am sonst ziemlich hellen Spiegel des englischen Volkslebens kleben; denn Katholiken, welchen in Irland jedoch der Vertrag von Limerick (1691) freie Religionsübung vergönnte, und protestantische Dissenters oder Nichtanglikaner (Bekenner der bischöflichen Kirche) wurden von allen höhern Staats- und Kirchenämtern ausgeschlossen. Langsam aber sicher arbeitete der Reformgeist diesen und anderen Misständen entgegen, zumal der durch den englischen Freistaat geweckte Einigungstrieb von Neuem zu wirken begann. Denn um den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts (1707, 1. Mai) verschmolzen Schottland und England also zu derselben Nationalrepräsentation, daß für die schottische Pairschaft sechszehn, für die Gemeinden fünfundvierzig Abgeordnete im britischen Ober- und Unterhause erschienen. Dreiundneunzig Jahre später (1800, 22. Juli) gelang nach unsäglichen Hemmnissen auch die Vereinigung (Union) mit Irland, welches 32 Pairs, 4 Bischöfe, 28 Weltliche und 100 (seit der Reformacte 105) Gevollmächtigte der Gemeinden senden sollte. Also zählte im Ganzen die britisch-repräsentative Reichsconföderation für das Unterhaus 658 Stellvertreter, von welchen 513 (seit der Reformacte 500) auf England und Wales fallen, für das Oberhaus 30 geistliche und 432 weltliche Lords (überhaupt 462), mithin 1162 Angehörige beider Häuser. Die äußerst ungleichen und in Folge einer historischen Laune an längst erloschene Corporations- und Ortsverhältnisse geknüpften Wahlbefugnisse hob theilweise die im Jahr 1832 erlassene Reformacte auf, indeß kurz vorher (1829) der Emancipationsbeschluß den Katholiken, namentlich Irlands, die vorenthaltenen Staatsbürgerrechte zurückgestellt hatte. Aber die Höhe des Census für das active wie passive Wahlrecht, welches z. B. vom Abgeordneten der Grafschaft 600, von demjenigen der Stadt oder des Fleckens 300 Pfd. jährlichen Einkommens fordert, die religiös-kirchlichen Brechungen (Fractionen), denen gemäß z. B. kein Priester, Dechant oder Geistlicher der schottischen Kirche wählbar ist und die englische Hochkirche den Herrn spielt, die, wenn sie will, überall lähmende Gewalt der Pairschaft oder des Oberhauses, das steigende Misverhältniß der auf Grundbesitz, Handel, Gewerbfleiß ruhenden Geldmacht (Plutarchie) zu den Ansprüchen des Armen und des Mittelstandes (der demokratischen Grundkraft), die wachsenden Collisionen zwischen dem herrschenden Mutterlande und der dienstbaren ungeheuren Colonialmarkung, den Forderungen der See- und Landmacht, welche den Nerv der Nation zu zerschneiden drohen und einer doppelten Diplomatik Raum eröffnen, die künstliche Schwebe- und Gleichgewichtstheorie hier monarchisch-aristokratischer, dort demokratisch-republikanischer Kräfte (Potenzen) — diese und ähnliche Fragen hat die britische Völker- und Staatenconföderation theils geflissentlich gemieden, theils verkleistert und als unheimlichen Gast der Zukunft in einen schwach beleuchteten Winkel der Gegenwart geschoben. — Manche Aufgaben der freiern Conföderationsbegriffe aber, welche die englische Revolution des siebenzehnten Jahrhunderts als Uebergang aus dem Mittelalter in eine neue Zeit nicht lösen wollte und konnte, wanderten über die See nach Nordamerika. Gleichwie die Revolution desselben (1775 — 1783) vielfach als Fortsetzung der englischen erscheint, so haben auch die staatsbürgerlichen Endergebnisse bald den alten historischen Faden weiter fortgesponnen, bald abgeschnitten und in ein neues Gewebe aufgenommen. Hier empfindet der transatlantische Welttheil die Attractionskraft Europas, welches seine Einrichtungen, Sitten, Parteien verpflanzt, dort üben die selbstherrlich gewordenen Colonieen als Bund der dreizehn

nordamerikanischen Freistaaten eine Gegenbewegung (Reaction) auf Mutterland und Europa aus. Jenes großartige polarische Wechselverhältniß, in welchem während der Blüthe des Mittelalters Orient und Occident stehen, entwickelt sich gemach für die alte und neue Welt. Denn letztere stellt, nicht zufrieden mit dem Conflict zwischen seinem Norden und dem germanischen England, im ersten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts auch den Süden in die Schranken wider den spanischen Romanismus. — In der Entwickelung des nordamerikanischen Staatenprincips, sei es gegenüber dem vereinzelten Gemeinwesen oder der Verbindung (Conföderation), treten bestimmte, von dem bisher dargestellten Gange vielfach verschiedene Merkmale hervor. Sie bilden das Kennzeichen der nordamerikanischen, aus Nachdenken und Erfahrung entsprossenen politischen Schule, namentlich in Bezug auf den organischen Constituirungsact. — 1) Verschmelzung des historischen und natürlichen Rechts und zwar in der Art, daß bei Collisionen die erste Grundkraft der zweiten weichen muß. Denn es giebt angeborne Menschen- und Bürgerrechte, deren Gültigkeit weder die Zeit durch Verjährung noch die Gewalt durch leibliche Ueberlegenheit tilgen kann. Dahin gehören Freiheit der Person, des Glaubens, des Eigenthums, der Presse und die Machtbefugniß (Souverainetät) des Volks, der staatsbürgerlichen Gesammt- oder Mehrheit, welche entweder unmittelbar wirkt durch Wahl der Beamten, Geschwornen, oder mittelbar durch frei und gleichmäßig ernannte Repräsentanten. (S. Jefferson, correspondence IV. 404). — 2) Den Grund und Boden darf keine bleibende, auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Abgabe (Zehnten, Bodenzins u. s. w.) beschweren; er muß frei sein; denn „Gott schuf die Erde für die Lebendigen, nicht für die Todten." (Jefferson IV. 406.) Da jedoch bei der Abhängigkeit des Menschen vom Sinnlichen die staatsbürgerliche Gesellschaft einer mäßigen Garantie des Fleißes und Eigenthums bedarf, so muß für die Wählbarkeit der Repräsentanten ein billiger Census, hauptsächlich nach Liegenschaften, gelten. Der vollkommene Abschluß erfolgt jedoch erst, wenn nicht allein der Grundbesitz, sondern auch die Person ihre hinlängliche Stellvertretung findet. — 3) Soll der lockere Staatenbund, in welchem jedes Glied (Provinz, Kanton) selbstherrlich war, in einen festen Bundesstaat (die Union) mit vollkommener Souverainetät gegenüber dem Auslande oder den Bürgern einzelner der Union angehöriger Staaten umgewandelt werden, so bleibt das Gleichgewicht zwischen dem unitarischen (Bund) und föderalistischen (Landschaft, Kanton) Princip der vorherrschende Ausgangspunkt der Constituirungskunst. — Denn die unbedingte Bundesgewalt (Centralisation) führt zu militärisch-politischer Dictatur oder Hegemonie des Vororts, die schrankenlose Hoheit der einzelnen Staaten zur Ohnmacht und Zerrissenheit des Gesammtvereins. Also müssen die Theile in Bezug auf ihre Sonderbürger und Sonderangelegenheiten (Interessen) frei und selbstständig dem einfachen großen Ganzen (Bund) rücksichtlich der allgemeinen Dinge nicht untergeordnet (subordinirt), sondern gleichgeordnet (coordinirt) erscheinen. 4) Als Unterpfand für die staatsbürgerliche Gleichheit und als Mittel gegen Misbrauch muß die grundsätzliche Gewaltentrennung in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche dienen. Brauch und Erfahrung empfehlen für die legislative Macht zwei Kammern (Häuser), welche einander am schicklichsten ergänzen und zügeln. Mag auch immerhin die Einheit dem Begriff und der Schnellkraft mehr entsprechen, dennoch bleibt ein langsamer, sicherer Geschäftsgang, durch das Gleichgewicht der beiden Kammern bewahrt, für den dermaligen Bildungsstand der Bürger eine sichere und dabei gefahrlose Gewähr. — Nach diesen leitenden Grundsätzen hat Nordamerika theils die Verfassungen der dreizehn anfangs souverainen, zu einer ewigen Eidgenossenschaft verknüpften unabhängigen (s. 4. Juli 1776) Staaten (seit 4. Oct. 1776) geordnet, theils die lose Conföderation in einen festen Bundesstaat (Union 17. Septbr. 1787) umgewandelt. Für denselben stellt der Congreß den Mittelpunkt der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt dar. Gebildet aus einem sechsjähri-

gen Senat, zweijährigen Repräsentantenhause und vierjährigen Präsidenten entscheidet er über Steuern, Anleihen, Handel, Münzen, Maß und Gewichte, Krieg und Frieden, Land- und Seemacht, gemeinsame Ordnungen, Bündnisse und Verträge, Aufnahme neuer Staaten in die Union. Der Präsident als Ausdruck der vollziehenden und verwaltenden Bundesmacht besorgt den diplomatischen Verkehr, für welchen er Botschafter, Handelsanwälte (Consuln, Residenten) bezeichnet und empfängt, ernennt die Staatsschreiber (Minister) des Innern, des Haushalts, Kriegs, Seewesens, die Mitglieder des Obergerichts und sonstige Bundesbeamte, befehligt Landheer und Flotte der Union wie der einzelnen Staaten, schließt mit Einwilligung des Senats Bündnisse ab, beruft den jährlich wenigstens einmal zusammentretenden Congreß auch außerordentlich und vertagt ihn, jedoch ohne Befugniß der Auflösung, übt, Staatsverbrechen vorbehalten, das Begnadigungsrecht aus, beobachtet den gesammten Gang der Union und schlägt für den Nutzen derselben zweckdienliche Maßregeln vor. Steueranträge stellt allein die Repräsentantenkammer, der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen. Die richterliche Bundesmacht gehet von dem Obergerichtshofe aus und von den durch Congreßbeschlüsse von Zeit zu Zeit verordneten Untergerichtshöfen. Den Stoff bilden vornehmlich die Sachen der Gesandten, Consuln und Geschäftsträger, der Admiralität und Seegerichtsbarkeit, des Bundes, wenn er Partei ist, einzelner Staaten und Kantonsbürger gegenüber andern Staaten und Kantonsbürgern. Anklagen gegen die Staatsverwaltung, gegen Congreßglieder und selbst den Präsidenten bringt das Repräsentantenhaus vor den Senat, welcher sodann als Anklagekammer (court of impeachment) auf Amtsentsetzung, Verlust der Ehrenfähigkeit erkennen darf. Jedoch bleibt der überwiesene Theil dennoch der Anklage vor dem Geschwornengericht, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung unterworfen. (Bundesurkunde, Artikel 1, dritter Abschnitt, §. 7.) Während also Misbrauch der den höchsten Beamten anvertrauten Gewalt beinahe unmöglich gemacht wurde, beschränkte man im Besondern die kantonale oder föderalistische Hoheit verfassungsmäßig dahin, daß kein einzelner Staat mit einem andern oder einer fremden Regierung Verträge zu Schutz und Trutz abschließen, Kaperbriefe ausstellen oder Repressalien anwenden, Münzen schlagen, Schuldscheine auswerfen, Aechtungsgesetze erlassen, Adelsbriefe verleihen, Ein- und Ausfuhr ohne den Willen des Congresses besteuern, in den Tagen des Friedens Landheer oder Kriegsschiffe unterhalten, Fehden beginnen solle, es sei denn, daß er wirklich angegriffen würde und Aufschub augenblickliche Gefahr brächte. — Als Endzweck der Union, für welche man sich Besserungen durch Zusatzartikel ausdrücklich vorbehielt und die republikanische Regierungsweise jedem einzelnen Staate gewährleistete, wurde die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit, der gemeinsamen Vertheidigung, Wohlfahrt und Freiheit für die Zeitgenossen und Nachkommen angekündigt, also ein moralisch-politischer Standpunkt der weitesten, beinahe weltbürgerlichen Art genommen. Darum schloß auch Nordamerika weder sein Volksthum noch seine Staatenconföderation ein für allemal ab; es knüpfte Wachsthum und Größe bei dem ungeheuren Umfang des Raums und der geöffneten Einwanderungen wesentlich an die Zukunft, in welche die Gegenwart mit ihren geordneten Bundes- und Staateneinrichtungen als feste Brücke einführen sollte. Alles trug daher trotz der bestimmten und umsichtigen Gesetzgebung eher den Charakter des weltbürgerlichen Humanitäts- und Freiheitsprincips denn einer geschichtlich abgemarkten und für immer geschlossenen freieren Volksthümlichkeit, wie sie sich bisher namentlich in Europa mit ihren schroffen Gebrechen und Tugenden entwickelt hatte. Kaum konnte daher in dem alten, von mannigfaltigen Gegensätzen der Geschichte bewegten Welttheil der Versuch, einen weltbürgerlich-nationalen Bundesstaat als Republik zu gründen, gelingen. Dieses Stadium durchschritten ihrem politischen Kerne nach die französische Revolution und die Staatsschule derselben, jene als zerstörende, diese als schaffende oder aufbauende Gewalt. In beiden Kreisen herrscht eigentlich der gleiche Hauptgrundsatz vor, der Haß aller gewordenen oder ge-

schichtlichen Stoffe und Verhältnisse. Die Revolution äußert sich dabei rein destructiv und negativ, indem sämmtliche Errungenschaften der Vorzeit ohne weitere Wahl zwischen dem wirklich Brauchbaren und Veralteten nach besten Kräften von der Gegenwart abgelöst, zersetzt und verflüchtigt werden, die staatsmännische, organisirende Schule der Revolution tritt gegenüber dem real-historischen Princip aus dem bezeichneten Grunde gleichfalls verneinend (negativ) auf und nimmt eine abstract-ideale oder naturrechtlich-universelle Basis als Ausgangspunkt, vor w lher sich die Wirklichkeit als Abfall von dem Gedanken beugen muß. Dieser kräftige und Jahre lang folgerichtige (consequente) Idealismus oder unbedingte Rationalismus äußert sich als politische Constituirungskunst in verschiedenen Abstufungen nach drei Hauptseiten hin. Gegenüber dem Zweck des staatlichen Verbands wird die Behauptung der angebornen, allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, namentlich in Bezug auf Freiheit, Gleichheit und Widerstandsbefugniß, verkündigt (proclamirt), gewissermaßen das ununterbrochene Veto eines politischen Tribunats eingeführt, gegenüber den Vollziehungsmitteln die rücksichtsloseste Einheit oder Centralisation als schneidende Waffe wider die Lähmung des provinziell-corporativen Föderalismus angewendet und ein unbedingtes Aufgehen der Theile im Ganzen des Massenstaats erstrebt, endlich gegenüber der räumlichen Markung an die Stelle einer abgeschlossenen, nach Sitten, Sprachen und Satzungen verschiedenartig ausgeprägten Volksthümlichkeit (Nationalität) das weltbürgerliche Staats- und Humanitätsprincip gebracht, thatsächlich (factisch) aber die dadurch erzeugte Reihe gleichartiger Einheitsrepubliken und Central-Conföderationen durch einen mehr oder weniger starken Filialverband dem französischen Mutterfreistaat als Mittelpunkt der Bewegung angeschlossen. So gegliedert und im Ganzen gleichartig eingerichtet tritt die republikanische Liga Frankreichs mit seiner Directorialverfassung (seit 1795), der Schweiz (helvetischen Republik, s. 1798), Hollands (der batavischen Republik, s. 1795), Oberitaliens (der cisalpinischen Republik, s. 1797), Liguriens (Genuas, s. 1797), Roms (röm. Republik, seit 1798), Neapels (parthenopäische Republik, seit 1799) der monarchischen Conföderation siegreich entgegen, ist aber unfähig in Folge der vielfachen Widersprüche und Misgriffe, den Stand der Dinge zu behaupten. Die Ursachen springen leicht aus dem Widerstreit hervor, welchen die bezeichneten Organisationsprincipien gegenüber dem historisch-realen Boden finden und bis zur endlichen Auflockerung und Consumtion des etwa an Frankreich geknüpften Republikanismus steigern mußten. Denn die Lehre vom allgemeinen Menschen- und Bürgerrecht als höchstem Staatszweck wurde nur zu oft von der armen, bedrängten, verwahrlosten Masse, von den selbstsüchtigen, ehrgeizigen Stimmführern und Machthabern bis zur Gesetzlosigkeit ausgebeutet, die unbedingte Centralisation als nie versiegende Quelle provinziell-corporativer Unruhen nur durch Waffengewalt behauptet und das weltbürgerliche Humanitätsprincip von dem geschichtlich entwickelten Volksthum mit Mistrauen, zuletzt Haß empfangen und nach Kräften abgestoßen. — Den am meisten ausgebildeten Kern des aus dem französischen Revolutionsproceß und der abstract-naturrechtlichen Schule desselben hervorgegangenen staatlichen Organismus enthält die so geheißene Directorialverfassung der einen untheilbaren Republik. Sie konnte bei etwa reinern Sitten und Personalbezügen, namentlich der Oberbeamten und Machthaber, bei strengerm, von ihr nicht ganz verschmäheten Anschluß an die real-historische Seite auf längere Wirksamkeit zählen, einmal jedoch durch Factionen und Gewalt umgeworfen, den verlornen Schwerpunkt nimmer wiederfinden. Die repräsentative Centralrepublik Frankreich, durch die im Ganzen zweckmäßige Constitution vom 23. September 1795 eingeführt, ruhete dem Wesentlichen nach auf folgenden Grundgesetzen. — Neben den Menschen- und Bürgerrechten, welchen die Befugniß des bewaffneten Widerstandes und der politischen Volksgesellschaften nicht angehören, giebt es Pflichten. Ihre Insumme ist: „Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß man

dir thue! Erweise stets Andern das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest!" — Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverän. — In den Urversammlungen stimmt jeder Franzose, auch der ganz Vermögenslose, wenn er einen Feldzug mitgemacht hat; in den Wahlversammlungen, welche von den erstern ausgehen, entscheidet ein bestimmter Grundbesitz. — Der gesetzgebende Körper besteht aus zwei Kammern, einem Rath der Alten von 250 Gliedern, und einem Rath der Fünfhundert. Jener nimmt an oder lehnt ab, dieser schlägt vor; für jeglichen Rath gilt jährige Erneuerung zu einem Drittheil. Die Gesammtheit ist immerwährend (permanent), kann sich jedoch auf bestimmte Fristen vertagen. — Die vollziehende Gewalt besitzt, vom gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte ernannt, das fünf Glieder starke, jedes Jahr durch den Austritt und die Wahl eines Beisitzers erneuerte Directorium. Dasselbe sorgt für die äußere und innere Sicherheit der Republik, verfügt über die bewaffnete Macht, bezeichnet die Oberfeldherrn, die diplomatischen Agenten und sechs unter ihm arbeitende Minister, vollstreckt die legislativen Beschlüsse, führt den Verkehr mit dem Auslande, legt jährlich Rechenschaft ab über Einnahme und Ausgabe, schlägt den Krieg vor, über welchen beide Räthe im Namen der Nation entscheiden, schließt Präliminarverkommnisse und kurze Waffenstillstände ab, — darf geheime Conventionen eingehen.

Die Rechtspflege, von der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt scharf getrennt, ruhet auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Geschwornen, von welchen Etliche zuerst über die Anklage, darnach Andere über die Thatsache erkennen und dadurch die von dem peinlichen Gerichtshofe angewandte Strafe des Gesetzes vorbereiten. Für die ganze Republik bestehet ein Cassationshof; ein hoher Justizhof entscheidet über die durch den legislativen Körper sowohl gegen seine eigenen Mitglieder als gegen die des Vollziehungsdirectoriums angenommenen Anklagen.

Die überwiegende Wirksamkeit des ideal-abstracten Princips, ein Hauptmerkmal der französischen Staatsrechtsschule während der Revolution, tritt in diesem sonst wohl gegliederten Grundgesetz und der praktischen Anwendung desselben mehr von der psychologischen denn politischen Seite her an die Oberfläche. Erstens nehmlich ignorirte man gleichsam den durch die frühern Wechsel und Erschütterungen bewerkstelligten revolutionären Charakter des Volks und trauete demselben einen Grad der Ordnungsliebe und des gebildeten Rechtssinnes zu, welchen es thatsächlich weder besaß noch wegen der frühern Versunkenheit besitzen konnte. Da kamen Wahlen über Wahlen bald mit, bald ohne Census, Geschworne nach englisch-nordamerikanischer Form ohne hinlängliche, durch Unterricht, Religion und Sittlichkeit gewonnene Reife, Berufungen an den Volksinstinct für Recht und Gerechtigkeit ohne in das Fleisch und Blut eingewachsene Bräuche, Sitten und Früchte eines veredelten, von den Schlacken der Priesterherrschaft gereinigten Gottes- und Christenglaubens, welchen seit Jahren die Acht der Staatsgewalt getroffen hatte, Appellationen an die Einsicht und Kenntniß, während, trockene Reglemente abgerechnet, dafür Nichts von Belang geschah; da stellten sich endlich Reclamationen der mistrauischen Staatspolizei ein, welche im Widerspruche mit dem angekündigten Vertrauen alle häufige Acte der wählenden und hanthierenden souveränen Volksmasse durch Agenten, Commissäre u. s. w. unter dem Vorwande des Gemeinwohls überwachen und leiten wollte, hier die Hoheit der Nation anerkannte, dort die ihr zugesagte Petitionsbefugniß durch das constitutionelle Verbot der Collectivbittschriften und rathschlagender Gesellschaften wiederum verkümmerte (Titel XIV. §. 361 — 364). Ferner enthielt die Gleichstellung (Coordination) der gesetzgebenden und vollziehenden Macht den Keim der Eifersucht und Zwietracht, welche zurücktreten mußte, sobald die zweite der ersten nicht gleich, sondern untergeordnet (subordinirt) wurde. Mit diesem Princip konnte sich recht gut eine starke Regierung vertragen, deren Frankreich bedurfte. Ueberdies war die Fünfzahl der obersten, fast selbstherrlichen Vollziehungsbeamten zu klein für den Begriff der collegialisch-corporativen, zu groß für den der unitarisch-centralisirenden Verwaltung, welcher die Einheit oder Zweiheit (Präsident, Duumvirat) unter gehöriger Controle besser geziemen mochte. Dennoch hätte die Republik, auch abgesehen von den er-

wähnten constitutionellen Gebrechen und von mangelhaften Persönlichkeiten, längern und festern Bestand gewonnen, wäre nicht drittens in dem sonst naturgemäßen Allianzsystem die gleichartige Umgestaltung der Filialfreistaaten hinzugetreten. In Folge dieses Verkennens einer historisch-volksthümlichen Grundlage, dieses Strebens nach einem universell-kosmopolitischen Princip, hinter welchem nicht selten Eigensucht, Ehrgeiz und Habgier lauerten, gingen manche sonst vielfach wohlthätige Schöpfungen auf dem Gebiet föderalistischer Freistaaten schon in der Geburt zu Grunde. Dies gilt namentlich von Holland und der Schweiz, welche bei dem unreifen und vergänglichen Wesen der übrigen französischen Schwesterrepubliken hier allein Beachtung fordern dürfen. In beiden Kernlanden des mittelalterlichen Föderalismus arbeiteten Sitten, Gewohnheiten, Gesetze der Volksmehrheit wider den von Frankreich und heimischer Minderzahl empfohlenen und eingeführten reinen Centralisationsfreistaat. Zwar hatten die Holländer bald nach dem Einrücken der Franzosen in Amsterdam (19. Jänner 1795) den Untergang der alten Generalstaaten mit ihrer Erbstatthalterwürde, landschaftlich-städtischen, adelig-kirchlichen Bräuchen und Rechtsamen ziemlich gleichgültig angesehen, aber mit bedeutender Mehrheit den ersten Entwurf der einen und untheilbaren batavischen Republik verworfen (1797). Widerwillen gegen unbedingte Centralisation und die beabsichtigte Umwandlung der Provinzialschulden in eine Nationalschuld führten das der patriotischen Einheitspartei und ihren Beschirmern gleich unerwartete Endergebniß herbei. Den erneuerten Anstrengungen der List und Gewalt wichen jedoch allmälig die Föderalisten, in den Urversammlungen wurde der zweite Verfassungsentwurf zu Gunsten der Einheit und der Unitarier (Demokraten) angenommen (23. April 1798). Alle Schatten- und Lichtseiten des neuen französischen Grundgesetzes gingen auch auf Batavien über; es bekam seine acht, nach Flüssen und Städten benannten Departemente, seine allgemeinen Grundsätze, unter welchen die ehrfurchtsvolle Anerkennung des höchsten Wesens als ein festeres Band der Gesellschaft jedem Bürger empfohlen wurde (§. 8), seinen fünf Glieder starken Vollziehungsausschuß oder Staats-Bewind, seine zwei Arme oder Kammern des stellvertretenden, 90 Glieder zählenden Körpers für die Gesetzgebung, seine Departements- und Gemeinderegierungen, seine unabhängige, öffentliche, vielfach abgestufte Rechtspflege, jedoch ohne Geschworne und mit eigenthümlichen Kriegsgerichten verbunden; seine künstlichen Reglemente und mannigfaltigen, geräuschvollen Wahlen, sein jähriges Budget mit geheimen Ausgaben für den Vollziehungsrath (§. 217), sein neues Finanz- und Steuersystem, welches, unterstützt von dem Nationalschatzamt und den Commissarien des Nationalrechnungswesens, nach Aufhebung der Zehnten und anderer Feudalgefälle vor Allem Gleichmäßigkeit der Abgaben ohne Kopfsteuer und Accise auf Lebensmittel der Nothdurft (§. 210) erstreben und gemach die anwachsende Nationalschuld tilgen sollte, seine die Verfassung prüfende Revisionscommission, welche jedoch allfällig erst zu Ende des Jahres 1803 eintreten dürfe, und seinen Nationalschwur oder allgemeinen Bürgereid. „Ich erkläre, lautete der Kern, daß ich einen unveränderlichen Abscheu vor der Statthalterschaft, dem Föderalismus, der Aristokratie und der Gesetzlosigkeit hege." — Allein das Alles verfing nur für kurze Zeit. Die verständig nüchternen, an Volksthümlichkeit und corporativ-föderalistische Regierung gewöhnten Niederländer wollten keine Abschreiber eines fremden, universal-kosmopolitischen Bundesstaates sein; Misvergnügen, Gleichgültigkeit, Verachtung der vielen papiernen Reglemente und theoretischen Vorschriften traten an die Stelle des ersten, bald abgekühlten Eifers. Kaum hatte daher in Frankreich die so geheißene Brûmairerevolution (9. Nov. 1799) durch das Consularregiment ein militärisch-monarchisches Princip in die eine und untheilbare Republik gebracht (18. Febr. 1800), so äußerte sich auch der Rückschlag auf den batavischen Freistaat. Die umgestaltete Verfassung desselben (16. Oct. 1801) verlieh dem zwölf Glieder zählenden Staats-Bewind den Vorschlag (die Initiative) der Gesetze, dem legislativen, nur fünf und dreißig Köpfe starken Körper die einfache Annahme oder Verwer-

fung der Anträge, welche von dem Zwölferausschuß (Copie des französischen Tribunats) vorher geprüft worden, den acht Departementen die alten Namen und Gränzen der sieben Provinzen und Brabants, den Religionsgesellschaften, welche ein höchstes Wesen anerkennen, Tugend und gute Sitten begünstigen, den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes (§. 11 der V.-U., bei Pölitz II. 162), dem Feudalwesen endlich ewige Abschaffung (§. 16.), also daß sämmtliche Lehen für Allodialgüter gelten sollten. Aber auch diese mehr concentrirte Form des Einheitsstaates fand keinen volksthümlichen, an die Vergangenheit geknüpften, daher festen Boden, Parteihaß, Gleichgültigkeit, Glaube an die Macht einer unabweisbaren Nothwendigkeit, welche sich in dem monarchisch-militärischen Kaiserthum des ohne Kampf entrepublikanisirten Frankreichs darstelle, steigende Kriegsdrangsale und Verluste, Mangel an einer großen patriotischen Persönlichkeit — diese Umstände führten die niederländische freie Conföderation immer rascher dem Grabe entgegen. Sie durchschritt mit verbundenen Augen die Vorhalle desselben, welche sich hinter leeren, altvaterländischen Wappenschildern und Formen täuschend und getäuscht aufthat. Unter der Mitwirkung des Kaisers Napoleon nehmlich erhob sich nach dem Beschluß des batavischen Volks, welches die überreichte Verfassung annahm (15. März 1805), die monarchisch-aristokratische Dictatur des Raths-Pensionärs und der hochmögenden Herrn. Jener, von einem abhängigen, durch ihn ernannten Staatsrath, fünf Ministern und einem Generalsecretär unterstützt, wird von diesen, den Repräsentanten der Republik, auf fünf Jahre gewählt, kann jedoch sein Amt zu jeder Zeit niederlegen; er besitzt die ganze vollziehende Gewalt, ausgenommen die Genehmigung (Ratification) der Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträge, welche wie die Kriegserklärung auf seinen Vorschlag an die hochmögenden Herrn kommt; er leitet den Nationalschatz, bezeichnet alle höhern Friedens- und Kriegsbeamte, beantragt die Gesetze, bestimmt das jährige Budget und sorgt für die möglichste Vereinfachung des Staatshaushaltes. Neunzehn auf drei Jahre von den acht Departementsverwaltungen gewählte Repräsentanten oder Hochmögende stellen die gesetzgebende Macht dar; sie verwerfen oder billigen die vom Rathspensionär ausgegangenen Anträge, entscheiden über die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts, üben das Begnadigungsrecht aus, verkörpern mit dem Rathspensionär die Hoheit des batavischen Volks. — So vorbereitet, von Schulden, Krieg, Stockung des Handels, Mismuth und Zwietracht darniedergedrückt endete ruhmlos die neue batavische Republik, auf den Wunsch der Hochmögenden hin durch den Kaiser Napoleon in das von Frankreich abhängige, dem Scheine nach selbstherrliche Königreich Holland umgewandelt (5. Jun. 1806). Diesen schmählichen Ausgang nahm die einst starke und lebensvolle Conföderation der Niederländer hauptsächlich deshalb, weil sie im kritischen Augenblicke weder das Alte zu schirmen noch ihm das Neue schrittlings zu verschmelzen wußte, sondern mit einem Wurf und Sprung aus dem lockern Bunde der Generalstaaten in die repräsentativ-demokratische Centralrepublik hinübersetzte und alle Zwischenglieder verabsäumte. Mit Mühe und Noth entrann demselben Loose die schweizerische Eidgenossenschaft. Ihr haben Natur- und Volkscharakter, schärfere und massenhaftere Ausprägung der Parteien, stärkerer Umschwung der politischen Begriffe, welche allmälig eine nützliche Fusion des föderalistischen und unitarischen Princips erzeugten und duldeten, endlich Glück, schirmende, für Holland vermißte Vortheile und Rettungswege gebracht. Der Entwicklungsproceß selber, durch das Ineinandergreifen heimischer und fremder, örtlich-corporativer und allgemeiner Plane und Triebfedern vielfach verschlungen und aufgehalten, durchschritt drei Hauptkreise. Sie erscheinen in der demokratisch-repräsentativen Bundeseinheit oder Centralität (1798 — 1803), in dem Gleichgewicht der föderativ-centralistischen Kraft (Mediationsacte 1803 bis 1815) und dem Uebergewicht des föderativen Princips oder der kantonalen Souveränetät, welche nach innen und außen durch den lockern Bundesverein zusammengehalten wird (seit 1815). Das politisch-sittliche Leben des schweizerischen Mittelalters war abgelaufen; den Forderungen und Bedürfnissen der neuen Zeit genügten

weder die Grundgesetze noch die Formen der alten; indem man die Sühne zwischen beiden Richtungen verabsäumte oder die Reform im günstigen Augenblick für unbestimmte Frist zurückdrängte, brach wie ein Dieb in der Nacht die helvetische, durch Frankreich nicht hervorgerufene, nur beschleunigte Revolution aus. Mit theilweiser Würde, jedoch planlos, sank die Eidgenossenschaft der dreizehn Orte, der Zugewandten und Unterthanen auf verschiedenen Schlachtfeldern; aus den Trümmern, welche der patriotisch-abstracte Unionsgedanke mit seinen neuen Begriffen und Gefühlen gegenüber allgemeiner Freiheit und Gleichheit zu beseelen trachtete, stieg im Ganzen nach dem Vorbilde Frankreichs die eine und untheilbare Republik Helvetiens empor. Sie brachte in staatsrechtlicher Beziehung als praktische Organe und Unterpfänder der durch keine ständische, örtliche und geschlechterliche (patricisch-aristokratische) Vorrechte gehemmten Gesammtheit das allgemeine helvetische Bürgerrecht, die Oeffentlichkeit und Vereinfachung der Rechtspflege, welche sich an ein und dasselbe bürgerlich-peinliche Gesetzbuch anlehnen und theilweise Geschworne aufnehmen sollte, Religions- und Preßfreiheit, freien, von keinen unablösbaren Lasten beschwerten Boden; sie schuf und entwickelte in staatswirthschaftlicher Rücksicht die Idee des Nationalguts, welches aus kantonalem und corporativem Besitzthum gebildet für den öffentlichen Nutzen verwendet werden sollte, sie verlieh Freiheit des Gewerbs durch Auflösung bevorrechteter Zünfte, lähmender Zolllinien; sie centralisirte in culturgeschichtlich-pädagogischer Beziehung den Volksunterricht und die Kirchenangelegenheiten durch das Ministerium des Cultus, durch Erziehungsräthe und manche gemeingültige Vorschriften; man faßte selbst den Gedanken einer Nationaluniversität; von verschiedenen Seiten her kamen dem frischern, wenn auch oft ungestümen und etwas zuchtlosen Volksleben anregende Kräfte und fördernde Hilfsmittel. Nicht umsonst hieß es: „die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen" (V.-Acte. §. 4). Räumlich zerfiel die neue Eidgenossenschaft einstweilen in zwei und zwanzig an Rechten und Pflichten gleiche Kantone, unter welchen sich die ehemaligen Unterthanen, wie Thurgau, Lugano, Bellinzona, oder Angehörigen einzelner Orte, wie die Waadt, Aargau, endlich Zugewandte, wie St. Gallen, befanden. Die gesetzgebende Gewalt bekamen zwei von einander unabhängige, mit verschiedener, zum Theil flitterhafter Amtstracht ausstaffirte Räthe; der Senat, aus den Alt-Directoren und je vier Abgeordneten der einzelnen Kantone gebildet und alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, sollte die Beschlüsse des großen, aus je acht Kantonsvertretern zusammengesetzten Raths annehmen oder verwerfen, mit diesem über legislative Gegenstände, Steuern und Finanzen, Krieg und Frieden entscheiden. Das fünfgliedrige, alle Jahre um einen Beisitzer ergänzte Directorium sollte als oberste Vollziehungsbehörde gegenüber den Gesetzen und Beschlüssen wirken, für die innere und äußere Sicherheit sorgen, den diplomatischen Verkehr führen, über die bewaffnete Macht, jedoch ohne unmittelbaren Heerbefehl, verfügen, die höhern Beamten, unter ihnen vier Minister, meistens ernennen, in Verträge mit auswärtigen Mächten geheime Artikel aufnehmen, desgleichen über geheime, dem jährlichen Finanzbericht nicht beizufügende Gelder schalten dürfen. Die Entscheidung über höhere Criminalsachen bekam der von den Kantonen erwählte Obergerichtshof, welcher auch in Civilsachen formwidrige Urtheile der untern Gerichte zernichten (cassiren) und bei Klagen wider das Directorium und die gesetzgebenden Räthe urtheilen sollte. In den Kantonen bestanden für die Vollziehung der Gesetze und Polizei Regierungsstatthalter, vom Directorium ernannt, für die Aufsicht über den Haushalt, Handel, Ackerbau, das Schul- und Kirchenwesen von den Wahlkörperschaften erkorne Verwaltungskammern, für die Rechtspflege Kantons- und Untergerichte. — Geistliche endlich wurden von allen politischen Rechten ausgeschlossen; sie durften weder Staatsstellen bekleiden noch den Urversammlungen beiwohnen (§. 26.). — Obschon dieses Grundgesetz der helvetischen Centralrepublik manche Vortheile und Fortschritte bot, konnte es, abgesehen von der fremden, drückenden Schirmherrschaft Frankreichs, wegen der Kostbarkeit seiner Behörden, des Verstoßes gegen alle bisherige

Gewohnheiten und Einrichtungen auf die Länge hin nicht Stand halten. Denn die gleichsam vorweggenommenen, künftigen Staatssitten (mores), natürlich vielfach an die Vergangenheit geknüpft und in jeder Republik die eigentliche Grundlage, befanden sich im offenen Misverhältniß, ja Gegensatz zur Staatsverfassung. Daher die Unmöglichkeit der Dauer, wenn, was nicht geschah und binnen etlichen Jahren nicht geschehen konnte, keine durchgreifende Umgestaltung der Sitten mittelst der Erziehung und des Lebens begegnete. So kam denn nach langem Vorgefecht der offene und massenhafte Zusammenstoß des alten föderalistischen und neuen centralistischen Wesens (1802). Durch Frankreichs Dazwischenkunft wurde dem blutigen, für die Föderalisten günstigen Bürgerkriege Ziel gesetzt, darnach in der Mediationsacte, welche Napoleon Bonaparte, Oberconsul der französischen Republik, und der gen Paris entbotene schweizerische Verfassungsrath (Consulta) abfaßten, eine im Ganzen glückliche Verbindung des föderalistischen und unitarischen Princips niedergelegt (19. Feb. 1803). Nach diesem Compromiß des Alten und Neuen umfaßte die Eidgenossenschaft dreizehn alte und sechs neue Kantone (Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Bünden), schloß für immer Unterthänigkeit, örtliche, persönliche, Geburts- und Familienvorzüge aus (M.-A. §. 3), vergönnte unbedingte Gewerbsfreiheit und Niederlassungsbefugniß, jedoch also, daß kein Bürger gleichzeitig seine politischen Rechte in zwei Kantonen üben sollte, tilgte alle innern Zölle und Gefälle von Ein- und Ausfuhr, untersagte Particularbündnisse eines Kantons mit dem andern oder mit einer fremden Macht, übertrug gemeinbündische Angelegenheiten der abwechselnd in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern versammelten Tagesatzung, deren Präsidentschaft in den genannten Directorialkantonen der jeweilige Bürgermeister oder Schultheiß als Landammann und Mittelmann der diplomatischen Verhältnisse übernehmen sollte (§. 16. 18.), gönnte den übrigens wie alle Boten durch Instructionen beschränkten Abgeordneten der größern Kantone Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden jeglichem zwei Stimmen (§. 28), setzte die Befugnisse der höchsten, alljährlich vier Wochen lang versammelten Bundesbehörde dahin fest, daß sie mit drei Vierteln der Kantone über Krieg, Frieden und Bundesverträge entscheiden, Handelstractate und Militärcapitulationen abschließen, die bewaffnete Macht beaufsichtigen und für die öffentliche Sicherheit gebrauchen, in ein Syndicat mit gleichen Stimmen umgewandelt Kantonalstreitigkeiten untersuchen und beilegen, endlich für zwei Jahre den jedesmaligen Kanzler und Kanzleivorsteher bezeichnen sollte. Der jährlich wechselnde Landammann, Siegelbewahrer der helvetischen Republik und vom jeweiligen Directorialkanton besoldet, stellte die vollziehende und regierende Bundesgewalt dar, er leitete den diplomatischen Verkehr, entwarf den Jahresbericht über die innere und äußere Lage der Dinge, schlichtete geringere Streitigkeiten, entbot bei schwierigern, auf Hilfebegehren des bedrohten Kantons, Kriegsmannschaft und berief eine außerordentliche Tagesatzung; er rügte das bundeswidrige Betragen des einen oder andern Orts, beaufsichtigte Heerstraßen, Wege und Ufer, gab endlich durch seine Unterschrift als Nationalzeichen den Urkunden volle Gültigkeit. — Bei den unleugbaren Fortschritten, welche der mittelalterliche Staatenbund in dem durch den Landammann besonders fester zusammengehaltenen Bundesstaat der Mediationsacte niederlegte, traten auch andererseits gegenüber der aufgelösten Einheitsrepublik manche Rückschritte hervor. Während nehmlich die kaum vermeidbare nationale Abhängigkeit von Frankreich blieb, büßte man namhafte, durch die helvetische Revolution erhaltene Gewinnste und Errungenschaften des gemeinsamen, festen Bundeslebens ein. Denn es verschwanden Obergericht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, allgemeines Bürgerrecht, Begriff des Nationalguts, welches theilweise für eidgenössische Bildungsanstalten, Heer- und Lagerwesen dienen konnte, bündische Aufsicht und Leitung des öffentlichen Unterrichts; es kehrten zurück städtisch-corporatives Vermögen (Dotation) und Klostergut (Zusatzartikel 13. 1.), welches bisher Einziehung oder Beschlagnahme getroffen hatten. — Ueberdies bekam das örtliche oder kantonale Sonderleben in den Städten und Gebirgsland-

schaften, welche ihre Landesgemeinden und Landräthe von Neuem einrichten durften, in der Mediationsacte ziemlich freien Spielraum, und mit ihm traten die ehemaligen Ab- und Zuneigungen, wenn auch milder und durch den eisernen Krieg des Zeitalters gezügelt, hervor. Bei dem plötzlichen Umschlag des französischen Waffenglücks und dem Sturz des kaiserlichen Militärreichs bekam deshalb in der Schweiz die durch Napoleon's Mediation gleichsam inmitten der Strömung gehemmte Föderalistenpartei gegenüber der tiefgesunkenen centralistischen entschiedene Vorherrschaft. Alter, Tod und Verflüchtigung hatten den Stamm der helvetischen Einheitspartei schon seit Jahren bis auf etliche Trümmer gefällt, das jüngere Geschlecht genoß behaglich die Früchte des Baumes, welchen das ältere theils verwünschte, theils zu bewässern unterlassen hatte. So trockneten seine letzten Wurzeln aus; die Mediationsacte wurde zerrissen, zum Staub der Archive gelegt, ein neuer Bund föderalistisch-kantonaler Färbung eingeleitet, beschworen (7. Aug. 1815), von den europäischen Großmächten anerkannt und mit der schweizerischen Neutralität für künftige Kriegsfälle als zweideutiger Beigabe ausgerüstet. Gleichzeitig begann für die souveränen Kantone eine überwiegend aristokratisch-corporativ gestaltete Entwicklung, welche in der Bundesurkunde gerade wegen des absichtlich lockern Gesammtlebens eher Gunst denn Hemmung fand. Die wesentlichsten Aenderungen, welche das Bundesverhältniß erlitt, beziehen sich auf vier Punkte. Erstens wurde die vollziehende und zusammenhaltende Gewalt des Landammanns der Mediationsacte durch die Bundesverfassung des Jahres 1815 bedeutend eingeschränkt. Der neue, zweijährige, an Bern, Zürich und Luzern geknüpfte Vorort hängt ganz von den Kantonen ab, welche ihm bei außerordentlichen Umständen durch die Tagsatzung besondere Vollmachten ertheilen und eidgenössische Repräsentanten beigeben. Er hat kaum Kraft für die gewöhnlichen, geschweige denn außerordentlichen Fälle; er ist Nichts als ein Zifferblatt der Bundesuhr, welche ihr treibendes Räderwerk in den Kantonen besitzt. Auch hat die Conföderation einen rein abwehrenden (negativen) Zweck; sie soll Ruhe und Ordnung im Innern handhaben, Freiheit, Unabhängigkeit, Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte behaupten (§. 1); der Charakter des ursprünglichen Landfriedens- und Wehrbündnisses kehrt vorherrschend zurück, verdrängt, lähmt den Begriff einer politischen Union, eines Bundesstaates. (Vgl. Mediationsacte Tit. 2. §. 13 — 24 mit §. 8 der Bundesacte des J. 1815.) — Zweitens wurde in demselben Verhältnisse, in welchem das Unionsprincip abnahm, das kantonale oder föderalistische gesteigert. Die 22 Kantone sind geradezu souverän (§. 1) und geben von ihrer Hoheit durch Abgeordnete, welche die Instruction bindet, zur Nothdurft etliche Stücke an die vielgegliederte, hin und her geworfene, wandernde Tagsatzung ab. Diese durfte z. B. nach der Mediationsacte allein Militärcapitulationen und Handelsverträge abschließen, während der neue Bund Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände den einzelnen Kantonen überläßt (§. 8. B.-Acte). Durch diese Befugniß werden, obschon Handelstractate in die Competenz der Tagesatzung fallen, vielfache Misgriffe und Misbräuche gleichsam hervorgerufen und die diplomatisch-finanziellen Beziehungen der Schweiz zum Auslande einer durchgreifenden, gemeinnützigen Beschlußnahme entzogen. Drittens wurde die theilweise von der Mediationsacte genommene Rücksicht auf Bevölkerung für das tagsätzliche Stimmrecht beseitigt und eine unbedingte Gleichheit auf der staatsrechtlichen, Ungleichheit auf der finanziellen Linie eingeführt. Wenn nehmlich früher die über 100,000 Einwohner zählenden Kantone zwei Stimmen bekamen (Mediationsacte Tit. 3. §. 28), so erklärte der neue Bund durchweg gleiche Stimmbefugniß (Bundesacte §. 8) und ungleiche Beiträge an Geld und Mannschaft (§. 3). So stehen z. B. politisch Uri mit 236, Bern mit 4584 Mann Contingents durchaus gleich, ein Grundsatz, welcher wiederum entschieden zu Gunsten des föderalistischen Princips wirken und die Thatkraft des Bundes lähmen mußte. — Viertens wurde das Syndicat oder das Richteramt bei eidgenössischen Streitigkeiten, welches Landammann und Tagsatzung laut der Mediationsacte (Tit. 3. §. 36) besaßen, aufgelöst, das in der alten Schweiz übliche Schiedsgericht wieder hergestellt (Bundes-

acte §. 5) und dadurch die tagsätzliche Bundesgewalt bedeutend gemindert. Endlich übernahm die Eidgenossenschaft die Gewährleistung für den Fortbestand der Klöster und Capitel (§. 12) und hemmte dadurch den freiern Culturgang der Zukunft, während die bereits von der Mediationsacte ausgeschlossene Leitung des Nationalunterrichts keine bündische Bürgschaft empfing. In dieser ungewissen Stellung wurde der schweizerische Staatenbund von den demokratisch-repräsentativen Kantonalrevolutionen (1830—33) überrascht, welche auf den Bundesverein keine rückwirkende Kraft übten und gerade dadurch die Zersplitterung wie das Misverhältniß der Theile zur Gesammtheit förderten.

Wirft man endlich einen flüchtigen Blick auf die freien Conföderationen Südamerikas, so zeigen diese republikanischen Staatenvereine in Folge der gemischten Bevölkerung und langen spanischen Dienstbarkeit keine besondere Organisationsfähigkeit. Durch Waffenglück, Talent und Vaterlandsliebe einzelner Bürger nach mehr oder weniger zähem Kampfe (1808—1824) von der europäischen Obergewalt befreit, folgten die südamerikanischen Freistaaten und freistädtischen Bünde bei der Gliederung ihrer Gesellschaftsverhältnisse meistens dem hinsichtlich der Kraft und Sittenstrenge nicht erreichten Vorbilde des Nordens. Ein gesetzgebender Congreß mit zwei Kammern, welche beide auf eigenthümliche Art den Antrag stellen, ein für vier Jahre mit der vollziehenden und feldherrlichen Macht ausgerüsteter Präsident, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der möglichst unabhängigen Gerichte, Volkssouverainetät — diese und ähnliche Organisationsprincipien gingen über auf die Republiken Columbia (1821), Mexiko (1824), wo neben der römisch-katholischen Kirche jedweder abweichende Cultus verboten wurde, die vereinigten Provinzen am Platastrome oder argentinische Republik (1819), Mittelamerika (Guatemala, 1824), Peru (1822), Bolivia (Ober-Peru, 1826), Chile (1818), Montevideo (1830), den Schützling Englands wider die Ansprüche des gleichfalls durch Revolution geschaffenen (1822), constitutionell regierten Kaiserthums Brasilien. Die ungeheure Ausdehnung des meistens nur dünn bevölkerten Landes, herkömmliche Sklaverei, oft auch religiös-kirchlicher Druck, vielartiger, in mannigfaltigen Racen abgestufter Menschenschlag, die entsittlichenden Nachwehen des langen, plötzlich abgeschüttelten Drucks — diese und ähnliche Verhältnisse erschweren den freien gemessenen Entwickelungsgang der süd- und mittelamerikanischen Staatenbünde, ja bereiten zwischen dem Norden und Süden über kurz oder lang einen feindlichen Zusammenstoß vor, welcher vielleicht läuternd auf beide Theile zurückwirken mag. Andererseits bleibt es wegen der harten, von Nord-, Mittel- und Südamerika bestandenen Lebensschule wahrscheinlich, daß sie sich mit vereinten Kräften dem etwaigen Plan einer von Europa ausgehenden Massenansiedelung, geschehe sie auf dem Wege der Güte oder Gewalt, widersetzen und den Wiederaufbau einer neuen Monarchie nach Kräften hindern werden.

Der Deutsche Bund endlich liefert das in der Geschichte des conföderativen Princips sonst nirgends angetroffene Beispiel eines rein fürstlichen (monarchischen), jedoch vielfach abgestuften Staatenvereins. Fünf und dreißig souveräne, gegenüber dem Bund gleich berechtigte Fürsten und vier freie selbstherrliche Städte übernahmen die Verpflichtung, die äußere und innere Sicherheit Deutschlands so wie die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten als Bundeszweck zu betrachten und zu verfolgen. (Bundesacte vom 8. Juni 1815.) Zwei politische Kräfte haben auf den Ursprung und die Richtung des Gesammtdeutschland als Einheit nach außen und innen hin ergreifenden und bewegenden Bundes zurückgewirkt, das tausendjährige Reich und die siebenjährige Rheinconföderation, kriegerisch-diplomatische Bedrängniß und hastige Eilfertigkeit arbeiteten dabei für den raschen Aufbau einer politischen Noth- und Gelegenheitsbrücke, welche für Gegenwart und Zukunft ihre bildenden Stoffe aus dem Reich und Rheinbund beziehen sollte. Für jenes sprachen Volksthum und Ehre, für diesen die Consequenz eines Fehlgriffs und Frieden suchende Billigkeit. Man hatte nehmlich kurz vor der Leipziger Schlacht durch den Rieder Vertrag (8. October 1813)

Baiern unter dem Vorbehalt der vollkommensten Unabhängigkeit und Souveränetät in die Reihen der Verbündeten aufgenommen und dadurch die Stellung bezeichnet, welche auch die übrigen Glieder der Rheinconföderation bei ihrem Eintritt in den neuen deutschen Staatenverein einzunehmen hatten — den Vollgenuß der Unabhängigkeit und Souveränetät. Dieser staatsrechtliche, in dem Rheinbund zuerst niedergelegte Begriff hatte bereits eine bestimmte Ausprägung gewonnen. „Die Rechte der Souveränetät, lautete Artikel 26, sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutenzug, und Recht der Auflagen." Auch fehlte die praktische Anwendung nicht; die ersten sechszehn souveränen Mitglieder des von Frankreich gestifteten (1806, 12. Juli) und beschirmten Rheinbundes haben alsbald zwei und siebenzig bisher reichsunmittelbare Fürsten und Grafen, drei Reichsritterschaften, die fränkische, schwäbische und rheinische, den deutschen Orden und zwei freie Reichsstädte, Frankfurt und Nürnberg, ihrer Hoheit unterworfen, oder mediatisirt. In diesem letztern Ausdruck liegt der zweite staatsrechtliche Hauptbegriff, welcher, eingeleitet durch den Reichsdeputationsreceß vom Jahre 1803 und gründlicher entwickelt durch den Rheinbund, auf die neuen Verhältnisse Deutschlands überging. Diese gestalteten und anerkannten demnach fürstliche Souveränetät und Mediationsbefugniß als Grundlagen des neuen Staatenvereins, so weit er etwa in Folge der historischen Entwicklung seine leitenden Gesichtspunkte aus der damals jüngsten Zeit, der rheinbündischen, bezog. Denn sie wollte man eben nicht umgehen aus Furcht vor heimischen Wirren und in Folge der rein militärischen Richtung wider das damalige, noch nicht besiegte Frankreich. Auch war der Widerruf der nun einmal noch während des Krieges den ehemaligen Rheinbundstaaten verliehenen Concession theils unlogisch, theils mislich wegen unabweisbarer Zerwürfnisse. Ueberdies bestand das deutsche Reich nicht mehr; es hatte sich, längst untergraben, eben in Folge der französisch-deutschen Verbindung aufgelöst (6. August 1806); seine staatsrechtlichen Principien aber, auch seit Menschenaltern abgeschwächt und zersetzt, befanden sich zum Theil im schneidenden Conflict zu den staatsrechtlichen Ausgangspunkten und Fundamentallehren der jüngern, aus dem langen Verwesungsproceß des Reichs hervorgegangenen Organisation. Die geschlossene, in Kaiserthum und Reichstag niedergelegte Einheit (Centralisation), welcher sich, wenn auch langsam und widerstrebend, an dreihundert und sechszig Glieder rechtlich unterordnen und fügen mußten, war seit dem Zwiespalt Oesterreichs und Preußens factisch beinahe unmöglich geworden. Eben so widerstrebte der fürstlich-territoriale Souveränetätsbegriff, wie ihn genau die Rheinbundsacte bestimmt und die Uebereinkunft der Verbündeten mit Baiern und den andern Gliedern dieser ausländisch-deutschen Genossenschaft anerkennt, dem Reichsstatut. Denn dieses gewährte ja selbst im westphälischen Frieden allen Ständen, auch den freien Bürgergemeinden, unverkümmertes Stimmrecht (jus suffragii) für gemeinsame Sachen der Gesetzgebung, Steuerauflagen, des Kriegs und Friedens, der Bündnisse und Verträge, behielt für etwanige Particularverbindungen ausdrücklich Kaiser und Reich vor. Eben so wenig bezog sich das den Kurfürsten und Ständen bestätigte Territorialrecht in geistlichen und politischen Dingen auf den damals unbekannten Begriff vollkommener Souveränetät, sondern auf die Befugniß, innerhalb eines gewissen Raumgebiets mit Beirath der landständischen Corporationsvertreter zu wirken. — Bei dem wachsenden Conflict der ursprünglich reichsbündischen und hineingeschobenen rhein- oder fremdbündischen Verhältnisse und Staatsrechte wurde für die Constituirung Deutschlands ein sogeheißener Mittelweg gewählt, oder der Versuch gemacht, beide Zeitenwenden trotz schlagender (disparater) Gegensätze und Widersprüche auszugleichen. Also kamen von der Seite der Rheinconföderation unbedingte Souveränetät und Mediatisirungsbefugniß, von Seiten des Reichs nationale, d. h. auf äußere Unabhängigkeit gerichtete Stellung in politisch-militärischer Rücksicht, Föderationsverband, durch den Bundestag, oder die Vertretung der souveränen Staaten ohne eigentliches Principat (Oberleitung durch

den Kaiser), zusammengehalten, und eine Reihe inhalts- und folgenreicher Staatsbürgerrechte, wie sie theils im alten Reich, theils im neuern Entwicklungsgange niedergelegt waren. Dahin gehören hauptsächlich die Befugniß des Grunderwerbs, der Niederlassung, des freien Wegzugs, des Civil- und Militärdienstes in dem einen oder andern Bundesstaat (B.-A. §.18), Glaubens- oder Gewissensfreiheit, indem die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen dürfe (§. 16) und auch den Juden auf dem Wege der Gesetzgebung der Genuß bürgerlicher Rechte verschafft und gesichert werden solle (§. 16), auf gleichförmigen Verordnungen ruhende Preßfreiheit und landständische Verfassung (§. 13). Da man aber bereits den Begriff der Souveränetät aufgenommen und stillschweigend die oben bezeichnete Interpretation desselben durch die Rheinbundsacte gebilligt hatte, so mußte für die ständisch-monarchische Entwicklung ein bedeutendes Hinderniß gemach hervortreten. Entweder nehmlich beschränkte die Constitution den Gehalt der Souveränetät, oder sie that es nicht. Geschah das Erste, oder minderte die Verfassung den auf Legislation, Steuerbefugniß und obere Gerichtsbarkeit bezüglichen Begriff des Fürsten (s. Rheinbundsacte §. 26), so verschwand die Souveränetät, welche doch am Eingange der deutschen Bundesacte stand; begegnete der zweite Fall, oder beschränkte die Verfassung den Souveränetätsbegriff nicht, so wurde die ganze Repräsentation mehr ein Schatten denn eine Wesenheit, das heißt, sie gewann keinen Antheil an der Gesetzgebung und Steuerbewilligung. Die Bundesacte beging daher einen folgenreichen Fehlgriff, wenn sie den Widerspruch der beiden staatsrechtlichen Begriffe Souveränetät und Landstandschaft (Art. 1 u. 13) einerseits nicht vermied und andererseits nicht durch schärferes Ausheben und Abmarken der Gränzen möglichst zu verbessern trachtete. Denn ließ man den undeutschen, rheinländisch-französischen Ausdruck und Begriff: „fürstliche Souveränetät" fallen, so wurde der dreizehnte Artikel leicht ausführbar und trug volle Früchte, oder die Verfassung konnte sich als Ausdruck der in dem Fürsten und in der Gesammtbürgerschaft niedergelegten Hoheit nicht nur ankündigen, sondern auch bewerkthätigen. Die Klagen über den mangelhaften Vollzug des dreizehnten Artikels treffen daher weniger die Regierungen und Völker als den politischen Gesetzgeber, welcher unvereinbare Begriffe zu einigen und auszugleichen suchte. Ueberdies bildet natürlich nicht die Constitution an sich und ohne Rücksicht auf den Gehalt die Glückseligkeit eines Volkes, sondern Tiefe und dauernde Nachwirkung bestimmen den Werth eines republikanischen wie ständisch-fürstlichen Grundgesetzes. Den logischen, oben bezeichneten Principienfehler abgerechnet, hat der deutsche Staatenbund eine im Ganzen tüchtige, seinem angekündigten Zweck entsprechende Einrichtung (Organisation) bekommen. Seine 39 souveränen Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten; sie verbürgen einander, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat wider jeden Angriff in Schutz zu nehmen; sie schließen bei einmal erklärtem Bundeskriege keinen einseitigen Waffenstillstand oder Friedensvertrag ab, eine Lehre, welche die letzten Reichskriege so oft tauben Ohren gepredigt hatten; sie geloben, in keine gemeinschädliche Verbindung einzutreten und ihre eigenen Streitigkeiten niemals der Gewalt, sondern dem rechtlichen Austrag durch den Bundestag oder eine gegliederte Austrägal-Instanz zu übergeben (§. 11 und Schlußacte §. 21). Auf dieselbe Weise kommen Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in einem Bundesstaate an die zur Aufnahme der Klage verpflichtete Generalversammlung (s. Acte §. 29 und 30). Diese ist permanent; sie besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Staaten, welche unter dem bleibenden Vorsitz Oesterreichs je nach dem Maß des Umfangs und der Bevölkerung entweder eine eigene oder mit mehreren zusammenfallende Stimme haben. Vorschläge darf jedes Bundesglied machen; der Präsident muß sie in einer bestimmten Zeit der Berathung übergeben. Die engere, an gewöhnliche Fälle geknüpfte Versammlung entscheidet 17 Stimmen stark durch absolute Mehrheit, die weitere oder das Plenum

durch mindestens zwei Drittheile der 69*) Stimmen, welche nach dem Verhältniß der Größe der einzelnen Bundesstaaten vertheilt sind. Dieses Plenum tritt zusammen, wenn es sich handelt um Krieg und Frieden, Aufnahme neuer Mitglieder, Abfassung und Abänderung der bündischen Grundgesetze, um Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, um organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art (B.-A. §. 6). Der engere Rath übt dabei die Initiative, der weitere die einfache Annahme oder Verwerfung des Vorschlages. Religionsangelegenheiten, neue Mitglieder und Grundgesetze wie organische Einrichtungen, das heißt, bleibende, für die Erfüllung des Bundeszwecks bestimmte Anstalten, fordern Stimmeneinhelligkeit (Schlußacte §. 13 und 14). Die vollziehende Macht gegenüber den die Gesammtheit bindenden Bundesbeschlüssen gehet theils von dem Bundestage, theils im Besondern von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten aus. Die Interpretation etwa zweifelhafter Bestimmungen der Conföderationsacte stehet bei der Bundesversammlung, welche als Ausdruck der Einheits- oder Bundessouveränetät keinen höhern legislativen Willen anerkennen darf — (S.-A. §. 17). Ein durchgreifendes Bundesgericht, welches etwa wie das alte Reichsgericht staats- und privatrechtliche Fragen erledigen sollte, scheiterte an den Souveränetätsansprüchen der Einzelstaaten. Um jedoch einigermaßen auch vor dem Recht den losen Föderalismus zu einigen, wurde in der Bundesacte (§. 12) festgesetzt, daß Staaten unter 300,000 Einwohnern sich mit andern Bundesgliedern, welche wenigstens eine solche Volkszahl ausmachten, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts gleich den vier freien Städten vereinigen werden, und daß es bei diesen gemeinschaftlichen Obergerichten jeder Partei solle gestattet sein, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, für die Abfassung des Erdurtheils anzutragen. Diese Aushilfe mußte um so kümmerlicher wirken, je mehr man sie später beschränkte, und die Aussicht auf den endlichen Gewinn einer gleichmäßigen Rechtspflege für lange Zeit trüben. Denn so sah man sich genöthigt, Conflicte der Staaten mit einander oder der Stände nicht minder wie Beschwerden einzelner Bürger wider die betreffende Landesregierung entweder zu dulden oder bei Unzulänglichkeit der Austrägalinstanz an den Bundestag zu ziehen und dadurch die Gränzlinien der verschiedenen, getrennten Gewalten zu überschreiten. Im Gefühl dieser Uebelstände verordnete daher ein organischer Bundesbeschluß vom 30 Octbr. 1834 die Errichtung eines Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, also daß jeder Theil aus 34 für drei Jahre vom engern Bundesrath ernannten Spruchmännern drei, vier oder acht Schiedsrichter wählen und dem Urtheil derselben bei Strafe der Execution gehorchen sollte. Das gleiche Verfahren blieb auch zwistigen Bundesgliedern unbenommen. Jedoch, scheint es, reichen die erwähnten Auskunftsmittel und Hilfswege nicht hin, um den Mangel eines allgemeinen Bundesgerichts zu ergänzen und die Conflicte zu erledigen, welche zwischen der bündischen Centralgewalt und den einzelnen souveränen Staaten bei innern oder äußern Anlässen aufgehen und weiter fortglimmen können. — Denn neben der schwierigen Vereinbarung des die gesammte Staatsgewalt enthaltenden Souveränetätsbegriffes und einer positiven landständischen Vertretung, mag auch das Janus- oder Doppelgesicht einzelner Bundesglieder mit der Zeit eigenthümliche und bedeutende Schwierigkeiten entwickeln. Die ausländischen Königreiche Holland und Dänemark nehmlich stehen, jenes für Luxemburg, dieses für Holstein-Lauenburg, in einem innern staatsrechtlichen Verhältniß zum deutschen Bunde und sind aus demselben Grunde an dieselben Pflichten, Lasten und Vortheile gewiesen. Diese aber können, ja müssen bisweilen den Pflichten, Lasten und Vortheilen der niederländischen oder dänischen Monarchie widersprechen und namentlich im Fall eines großen Krieges wahrhafte Verlegenheiten erzeugen. Die auf dem Wege des Verkommnisses bewerkstelligte Ablösung jener deutschen Lande von einer fremden Hoheit wäre daher ein geeignetes Mit-

*) Später bekam Hessen-Homburg die 70. Stimme.

tel, um die deutsche Conföderation nach Außen hin nicht nur zweckmäßig abzurunden, sondern auch als wahrhaft völkerrechtlichen Verein, welcher keine fremden Einwirkungen dulden will, zu bezeichnen. Die lähmenden Ausnahmsgesetze müßten, jenen Hauptbegriff angenommen, sodann von selber als Früchte zeitlicher (temporärer) Verhältnisse dahinsinken und mit ihnen die kleineren und größeren Parteien des Tages allmälig verwelken. — (Etliche den behandelten Gegenstand erläuternde Hilfsschriften. Ueber die Griechen: St. Croix, des anciens gouvernements fédératifs; Tittmann's Gr. Staatsverfassungen (1822); Kortüm's Gr. Staatsverfassungen (1821); Helwing's Geschichte des achäischen Bundes; Schorn, Geschichte Griechenlands u. s. w. 1803; Sestini, sopra le medaglie antiche relative alla confederazione degli Achei. 1817; Merleker, Achaicorum libri tres. 1837; Koppius, resp. Boeotorum. 1836; Lucas, Ueber den ätolischen Bund. Ueber die römischen Bundesverhältnisse; Kiene, Der Bundesgenossenkrieg, 1845, und Mérimée's Guerre sociale. Mittelalter: Vogt, Der Lombardenbund. 1818; Leo, Verfassung der lomb. Städte. 1821. Hansa: Sartorius-Lappenberg, Geschichte der Hansa, 2 Bände, nebst Urkundenbuch; Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im 16. Jahrh. 1843. Dithmarschen: Chronik von Neocorus, herausgegeben von Dahlmann, 2 Bände, 1827. Republik Island: Annales Islandorum bei Langebek, Script. rerum septentrionalium, II u. III.; Dahlmann's Dänische Geschichte, Th. 2.; Are's Isländerbuch bei Dahlmann's Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte, Thl. 2. 1822. Rheinischer Städtebund: Geschichte desselben von Schaab, Mainz 1843. Schweizerische Eidgenossenschaft: Müller, 1786; Mayer von Kronau, 1829; Kopp's Urkunden, 1835; die Denkschriften der historischen Gesellschaft des Waadtlandes, 1838, im 2. Band: Hisely, Essai sur l'origine des libertés des Waldstetten und die Untersuchungen des Herrn von Gingins u. s. w. Niederlande: van der Wynct's Gesch. der V. N. 1793; Kampen, Gesch. d. V. N., 2 Bde. 1831. England: Rushworth, Historical Collections, 6 Bde; Godwin, History of of the Commonwealth of England. 4 Bde. 1828; Guizot, Dahlmann, Gesch. der engl. Revolution. Nordamerika: Botta, Gesch. des nordamerikan. Unabhängigkeitskrieges, 1809; Ramsay, Gesch. der nordamerikan. Revolution, 1791.)

Friedr. Kortüm.

Confrontation (Gegenstellung). Unter die Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche dem Untersuchungsrichter im Laufe des Strafverfahrens zu Gebote stehen, zählt man die Confrontation. Das Princip derselben leitet ein ausgezeichneter älterer Criminalist, Damhouder, aus dem römischen Rechte her [1]). Indessen steht die Gesetzesstelle, woraus er dieses Princip herleitet, einer solchen Herleitung nicht zur Seite. Es ist im Gegentheil anerkannt, daß die Lehre von der Confrontation, ein Kind des eingedrungenen Inquisitionsprocesses und seiner Beweistheorie (s. den ersten Band dieses Staats-Lexikons Artikel Ableugnung S. 119 rc.), durch den Gerichtsgebrauch in das Strafverfahren eingeführt worden ist [2]), indem auch die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. davon schweigt.

Man versteht unter Confrontation den gerichtlichen Act, wodurch Personen, deren Aussagen mit einander im Widerspruch stehen, sich zu dem Zweck gegenübergestellt werden, um sich über den Widerspruch zu erklären [3]). Eine solche gerichtliche Handlung

---

1) Proc. crim. Cap. 47.

2) Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Processe, Thl. 1. Erlangen 1797. III. Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontation im peinlichen Processe einzuschränken, S. 119—164. Mittermaier, Handbuch des peinlichen Processes, Band 2. Heidelberg 1812. S. 190. Derselbe, Das deutsche Strafverfahren, Abthl. I. §. 77. S. 283. 284.

3) Heffter, Lehrbuch des gemeinen Criminalrechts. Halle 1833. §. 596. S. 603. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses, mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Königsberg 1833, sagt §. 117. S. 197: „Zu den Mitteln, einen Widerspruch verschiedener Personen zu beseitigen, insbesondere insofern dieser in wahrheitswidrigen

kann auf verschiedene Art vorgenommen werden, nehmlich entweder zwischen mehrern angeblich Mitschuldigen, zwischen einem Angeschuldigten und einem Zeugen, oder zwischen mehreren Zeugen.

Die Vornahme einer Confrontation ist nicht ohne Bedenklichkeiten. Erstens kann sie das Mittel zu Collusionen zwischen den Personen, die sich gegenüber gestellt werden, sein (s. Collusion), besonders dann, wenn es Mitschuldige sind. Durch Zeichen, Winke, Mienen u. s. w. kann der Eine dem Andern sich mittheilen. Besonders bedenklich ist darum die Confrontation bei Untersuchungen gegen Mitglieder einer Gaunerbande, welche gewöhnlich mit allen eingeübten Waffen zu kämpfen und jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen verstehen, auch ganz besonders in der Zeichensprache wohl unterrichtet sind. Zweitens kann auf der andern Seite durch Vornahme einer Confrontation ein Unschuldiger in Gefahr kommen. „Der Furchtsame (und oft ist dies der Unschuldige) wird durch das Ansehen des Richters und den Anblick des Gefängnisses so geschreckt, daß er jeden Schritt des Gerichts für nachtheilig ansieht, bei jeder Handlung desselben sich die augenscheinlichste Leibes- und Lebensgefahr vorstellt. Kommt ein Solcher zur Confrontation, hört er die Zeugen, die gegen ihn auftreten, so stellt er sich nichts Anderes vor, als, der Richter traue diesen Zeugen und glaube gewiß, der Confrontat habe das Verbrechen begangen, was ihm die Zeugen vorwarfen. Diese Vorstellung macht ihn zittern, er stottert, verfärbt sich, weiß nicht, wohin er sich wenden, wie er seine Unschuld beweisen soll. Dieses Betragen des Confrontaten vermehrt den Verdacht gegen ihn und bestärkt der Zeugen Aussagen. Die Erfahrung lehrt, daß es unverschämte Menschen giebt, die Jemandem die größten Lügen ins Gesicht sagen können, daß dagegen Menschen von feinem Gefühle über falsche Beschuldigungen in Verlegenheit gerathen, als wenn sie des vorgeworfenen Verbrechens sich bewußt wären. So kann der Unschuldigste das härteste Geschick leiden, wenn im Gegentheil der verhärtete Bösewicht sich eher durchlügt und alle Vorwürfe ableugnet"[4]). — Es giebt einige Verhältnisse, welche selbst dann beachtet werden müssen, wenn es sich um Erreichung eines Staatszwecks handelt. So ist es Grundsatz, daß ein inniges Verhältniß von der Verbindlichkeit zum Zeugniß befreit, ein Grundsatz, der sich auch dann geltend macht, wenn von einer Confrontation die Rede ist. Eltern können nicht mit Kindern[5]) und umgekehrt, Eheleute und Geschwister nicht unter sich confrontirt werden, es sei denn, daß blos von einer Confrontation unter Zeugen die Rede wäre. — Eine Confrontation erfordert; wenn sie ihren Zweck erreichen soll, einen Inquirenten, welcher alle die Eigenschaften besitzt, die zu dem wichtigen Berufe eines Untersuchungsrich-

---

Aeußerungen eines Angeschuldigten seinen Grund zu haben scheint, gehört die Gegenstellung (Confrontation), d. h. die gerichtliche Handlung, durch welche zwei über den nehmlichen Umstand sich widersprechend äußernde Personen vor besetztem Gericht veranlaßt werden sollen, sich mit einander in einer vom Richter geleiteten Weise zu unterreden, damit auf diesem Wege die Wahrheit herausgebracht werde." Um andere Schriften nicht zu erwähnen, so handelt sehr ausführlich über Confrontation das Werk von Stübel, Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, Bd. 4. Leipzig 1811. S. 193—221. S. 420—425.

4) Worte Kleinschrod's a. a. O. §. 11. S. 137—139. Noch eine andere Bedenklichkeit hebt Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceß, Aufl. 6. 1719, in seiner Kernsprache hervor: „Obwohl die Confrontation an sich ebenso wenig als die bloße Inquisition Jemand unehrlich machen kann, so ist es doch bekannt, daß die Leute, wenn Jemand mit einem liederlichen Menschen confrontirt wird, sofort ein Maulgesperr davon machen und den Confrontirten nicht anders ansehen, als ob er nothwendig an der Uebelthat mit Theil haben müsse, daher ihm aus der Confrontation ein großes Präjudicium zuwächst."

5) v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Thl. 1. Hannover 1802. Nr. XXXI. „Von der Confrontation zwischen Eltern und Kindern." Der Verfasser erwähnt einer Untersuchungssache, in welcher ein Sohn mit seiner Mutter confrontirt worden war, und eines dadurch veranlaßten landesherrlichen Erlasses vom 28. Januar 1739 an die Justizcanzlei in Hannover, worin, für die damalige Zeit human genug, dieses Verfahren als verletzend und verboten getadelt wurde. Wenn dieser Schriftsteller meint, daß, wenn Eltern und Kinder als Mitschuldige einer peinlichen Untersuchung unterworfen seien, es dem Untersuchungsrichter gestattet sein müsse, sie mit einander zu confrontiren, so hat er sich sehr von dem Geist jenes landesherrlichen Rescripts entfernt, welches zum Beweise dient, daß glücklicherweise die Regierenden manchmal humaner handeln, als die Schriftsteller denken.

ters erfordert werden: Beobachtungsgeist, Menschenkenntniß, genaue Kenntniß seiner Stellung, welche ihn auffordert, Nichts als die Wahrheit zu erforschen und in gleichem Grade die Möglichkeit der Schuld als der Unschuld im Auge zu haben. Ein solcher Inquirent wird nicht ohne triftige Gründe zur Confrontation schreiten, weil diese leicht ohne Erfolg bleibt oder gar schadet. Er ist dem Arzte vergleichbar, welcher nur in dringendsten Fällen zur Anwendung der extremen Mittel schreitet. Die Confrontation unter Zeugen ist am wenigsten bedenklich: „nur darf sie nicht wegen außerwesentlicher Widersprüche und nicht da zu voreilig veranstaltet werden, wenn man einem Zeugen nicht ganz trauen kann und den Einfluß von Suggestionen fürchten muß"[6]). Die Zeugen werden an den geleisteten Zeugeneid erinnert und aufgefordert, dieser Eidespflicht gemäß sich zu erklären, was auch dann geschieht, wenn der Zeuge mit dem Angeschuldigten confrontirt wird, ein Act, wozu nur dann eine Aufforderung nahe liegt, wenn die Richtigkeit der Zeugenaussage in wichtigen Beziehungen sehr wahrscheinlich ist. Am bedenklichsten ist eine Confrontation der angeblich Mitschuldigen, eben weil gerade da vorzugsweise Collusion stattfinden oder Gefahr für einen Unschuldigen herbeigeführt werden kann, und andere, aus dem gewöhnlichen ungenügenden Resultate solcher Confrontationen sich herleitende Betrachtungen sich aufdrängen müssen. Die meisten Bedenklichkeiten machen sich dann geltend, wenn der Zweck der Confrontation der ist, ein Geständniß überhaupt zu bewirken. Beharrt der Mitbeschuldigte bei seinem Leugnen, so befindet sich der Untersuchungsrichter Namens des Staats in einer gewissen Verlegenheit, während der Confrontat gleichsam als Sieger davongeht. „Wenn aber", um sich der Worte Kleinschrod's a. a. O. S. 149 zu bedienen, „der Verdächtige sich zu einem Geständniß bequemt, so entstehen neue Zweifel. Stimmt das Bekenntniß mit der Angabe des Confrontanten nicht überein, so ist er ohnedies äußerst unzuverlässig, und treffen beide Aussagen zusammen, so entsteht die große Frage, ob der Inquisit auch ebenso würde gestanden haben, wenn es ihm der Confrontant nicht vorgeworfen hätte, ob jener diesem nicht blos nachgebetet habe? Man hat auf diesen Fall ein bloßes nicht unterstütztes, auf Suggestionen gegründetes Geständniß, das unmöglich eine volle Wirkung haben kann."

Durchgeht man die Unzahl von Schriften, Abhandlungen u. s. w., welche sich mit dem Strafproceß, einzelnen Theilen desselben u. s. w. beschäftigen oder Criminalrechtsfälle darstellen, so findet man, daß es nicht an Anweisungen zur zweckmäßigen Vornahme des Acts der Confrontation fehlt. Oft erinnern aber diese Anweisungen unwillkürlich an solche Schriftchen, welche Anleitungen zur Taschenspielerei, zu magischen Künsten u. dgl. enthalten, indem oft nur gelehrt wird, welcher Kunstgriffe[7]) sich der Inquirent bedienen solle und dürfe, um zu bewirken, daß die Confrontation gedeihliche und reichliche Früchte trage. Solche Erscheinungen, im engen Bunde mit den Gestaltungen unserer Rechtspflege, gestatten dem Beobachter, von wahren „Ueberfruchtungen" unseres Inquisitionsprocesses reden zu dürfen.

Meister berührt S. 675. 676 seines Werkes: „Ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland", die Frage, ob die Auslieferung eines Angeschuldigten, welche nur zur Anstellung der Confrontation oder einer ähnlichen Gerichtshandlung begehrt werde, verweigert werden könne, wenn ein auswärtiger Richter sie im Wege der Requisition verlange, und verneint sie, indem er zugleich einen bestimmten Fall namhaft macht: „da nehmlich der eine Missethäter in der Mark und der andere im Herzogthume Lüneburg gefangen genommen worden und unter ihnen eine Confrontation nöthig war, man aber in keinem Territorio zur Auslieferung des Gefangenen sich bequemen wollte und daher diese Auskunft getroffen wurde, daß die Confrontation auf den Gränzen geschehen und ein jeder Missethäter auf dem Gebiete, worin er gefangen worden war, stehen mußte."

---

6) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, Abtheilung I. §. 78.

7) Oder „List", wie sich Tittmann, „Ueber die Gründe, warum Vernehmungen und Zeugenverhöre mit nicht mehr als einer, und Confrontationen mit nicht mehr als zwei Personen auf einmal geschehen dürfen", S. 484 des dritten Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts, ausdrückt.

Erscheinungen neuerer Zeit zeigen, daß man in einem solchen Punkt weniger scrupulös ist. Die Blätter der Annalen der neueren Strafrechtspflege, welche von Untersuchungen wegen sogenannter politischer Verbrechen handeln, geben Zeugniß und erinnern an die Fabel von der Löwenhöhle, welche zwar einwärts gekehrte, aber keine Austritts-Spuren zeigte.

Die verschiedenen deutschen Strafgesetzgebungen haben die Lehre von der Confrontation adoptirt. So verordnet das österreichische Strafgesetzbuch[8]) namentlich, „daß, wenn Zeugen in wichtigen Punkten nicht unter sich übereinstimmen, sie gegen einander abzuhören seien; daß, wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, dieser leugnet und beim Leugnen beharrt, ohne gegen den Zeugen und dessen Aussagen etwas Gründliches vorzubringen, der Zeuge ihm persönlich entgegengestellt werden soll, es sei denn, daß die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein vollen Beweis bilden, in welchem Fall, vorausgesetzt, daß der Beschuldigte nicht ausdrücklich die Confrontation verlangt, die Vornahme derselben von dem Ermessen des Richters abhängt. Vor dem Act ist der Beschuldigte noch zu vermahnen, daß er vom Leugnen abstehe und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegengestellt würden, welche im Stande seien, ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen. Bei dem Act selbst ist der Zeuge, wenn er ein Beeideter ist, an den Zeugeneid zu erinnern, worauf über die Hauptumstände eine wechselseitige Vernehmung eingeleitet werden soll. Bei jedem Punkt soll das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten beurkundet werden. Sind es mehrere Zeugen, so soll jeder einzelne zur Confrontation gelassen werden. Soll eine Confrontation unter Mitschuldigen stattfinden, so muß der Confrontant auf ausdrückliches Befragen vorher versichert haben, daß er sein Zeugniß[9]) dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne."

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern verordnet u. A.[10]), daß, wenn der Angeschuldigte hartnäckig bei seinem Leugnen verharre, ihm „nach vorsichtigem Ermessen des Untersuchungsrichters" die wider ihn aussagenden Zeugen[11]) oder die wider ihn zeugenden, aufrichtig bekennenden Mitschuldigen unvermuthet entgegengestellt werden sollten, damit ihm von diesen ihr beschuldigendes Zeugniß in das Angesicht wiederholt und derselbe dadurch, wo möglich, zum Geständniß gebracht werden solle. Damit der Angeschuldigte „durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde", soll er weder durch die vorläufige Befragung, ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle, noch sonst auf die bevorstehende Confrontation vorbereitet werden. Unmittelbar vor der Confrontation soll der Angeschuldigte nochmals über alle Punkte, worüber er bisher im Leugnen beharrte, vernommen und ihm die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen nachdrücklich vorgehalten werden. Die Confrontation selbst soll immer nur zwischen zwei Personen statthaben. Das Benehmen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit derselben soll sorgfältig beobachtet werden.

Dem Charakter des französischen, auf Oeffentlichkeit gegründeten Strafverfahrens gemäß kann die Confrontation als kein besonderer Act der richterlichen Thätigkeit erscheinen[12]). Nur bei der Voruntersuchung kommt sie zur Sprache. Legraverend: Traité de la legislation criminelle en France. Vol. I. pag. 216. Bopp.

8) Vorschitzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 388. 389. 392—395. S. 386. 387 erwähnt dieser Schriftsteller eines Erlasses vom Jahre 1809, wornach nahe Angehörige (selbst der Vater) sich dann die Vornahme einer Confrontation müssen gefallen lassen, wenn sie Mitschuldige sind.

9) Aussagen von Mitschuldigen können nach Umständen als „Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten" gelten.

10) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Thl. 2. Buch 1. Tit. 3. Cap. 3. „Von der Gegenstellung oder Confrontation", S. 271—276.

11) Nach einem Gesetze vom Jahre 1814 ist die Confrontation der Zeugen verboten. Dagegen kennt die preußische Gesetzgebung eine solche Confrontation nicht nur im Criminal-, sondern auch im Civilverfahren. Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses, Thl. 1. Königsberg 1827. S. 41. 294, sowie es überhaupt alle drei Arten von Confrontation kennt. Abegg, Lehrbuch §. 117. S. 198.

12) Mittermaier, Strafverfahren, Abtheil. I. §. 77.

Congreß, Congresse, Congreßacte, insbesondere jene von Wien. Congresse der neuesten Zeit, insbesondere jene von Aachen, von Karlsbad, von Troppau, Laibach, Verona; Conferenzen von Wien u. von London; Congreß von Panama. Wir verstehen unter Congreß die Zusammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, oder der Regulirung ihrer gegenseitigen Interessen, oder auch der Verabredung über gemeinsam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten, überhaupt also zum Zweck politischer Verhandlungen oder zu schließender politischer Uebereinkünfte. Den Namen Congreß führen zwar auch einige gesetzgebende Versammlungen, zumal von Föderativ-Staaten, insbesondere jene der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ebenso jene von Mexiko, von Central-Amerika und den meisten aus den ehevor spanischen Colonieen entstandenen Republiken Südamerikas; und ebenso waltete über dem neuerstandenen griechischen Freistaat, vor seiner durch die Großmächte verfügten Annahme des monarchischen Princips, ein souverainer National-Congreß (zu Epidauros). Wir sehen hier aber von dieser Bedeutung des Namens ab und reden von den Congressen blos in dem zuerst bemerkten Sinne.

Es ist sehr natürlich, daß zur Verhandlung und Erledigung wichtiger, mehrere Regierungen gemeinschaftlich berührender Angelegenheiten, insbesondere zur Wiederherstellung des Friedens zwischen kriegführenden Mächten, aber auch zur Regulirung von sonstigen Interessen oder zur Bestimmung noch schwankender oder schwieriger Verhältnisse zwischen bereits befreundeten Staaten, der Weg der gemeinsamen Berathung oder des unmittelbaren Ideentausches zwischen sämmtlichen Hauptbetheiligten oder ihren Bevollmächtigten eingeschlagen ward, anstatt des langwierigen und mühseligen Weges des Hin- und Hersendens schriftlicher Anträge und Gegenanträge, Forderungen und Gegenforderungen, Vorschläge, Ansichten und Willensmeinungen und deren Erwiderung. Ja, auf dem letzten Wege wäre oft ganz unmöglich gewesen, zum Ziele zu gelangen, namentlich in Fällen, welche das Einverständniß einer größern Zahl von Staaten in Anspruch nehmen und wobei die Interessen der Betheiligten sich verschiedentlich durchkreuzen oder nach mehreren Seiten hin zu vertheidigen sind. Es wurden daher schon in alten und mittlern Zeiten bei — damals freilich seltenen — Anlässen solcher Art wirkliche Congresse gehalten, d. h. der Wesenheit nach, obschon der Name und die genauer bestimmte Form derselben erst in den neuern aufkam und obschon allerdings erst seit der zumal vom 16. Jahrhundert an sich ausbildenden vielseitigern (endlich selbst allseitigen) politischen Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten das Bedürfniß davon — sei es zu guten, sei es zu schlimmen Zwecken — häufiger empfunden und deutlicher erkannt ward. Von dem Congreß zu Cambrai (1508), worauf das unheilvolle Kriegsbündniß des Papstes mit den mächtigsten Königen jener Zeit und einer Anzahl Fürsten wider die Republik Venedig geschlossen ward — zum Zweck theils ungerechten Ländererwerbs, theils schnöder Hassesbefriedigung — mehr aber von dem wohlthätigen westphälischen Friedenscongreß an, welcher den dreißigjährigen Krieg endete (1648) und nicht nur den deutschen, sondern überhaupt den europäischen Dingen ein inhaltreiches, anderthalb Jahrhunderte hindurch sich in Herrschaft behauptendes Grundgesetz gab, haben gar viele, nach Gegenstand und Erfolg theils mehr, theils minder wichtige und wirksame, auch viele ganz erfolglose und viele, die, statt vorhandene Verwickelungen aufzulösen, deren neue und schlimmere herbeiführten, stattgefunden. Aber keine Zeit ist daran so fruchtbar gewesen als die neueste, und nie sind die Congresse so verhängnißreich, nie von so tiefgehender Einwirkung und so mächtiger Entscheidung für das Schicksal der Völker und Staaten, ja der ganzen civilisirten Menschheit gewesen als eben heute.

Die Geschichte und Kritik der älteren Congresse, so historisch merkwürdig manche derselben seien, liegt jenseits des Zwecks unsers Staats-Lexikons. Aber die neuesten, von welchen die Bestimmung des gegenwärtigen Zustandes Europas und der Welt gebieterisch ausging und, allem Anschein nach, noch eine geraume Zeit hindurch abhängen

wird, fordern uns zu einer wenigstens ihren Hauptcharakter und ihre Hauptergebnisse ins Auge fassenden Betrachtung auf.

Der Congreß von **Pillnitz** (1791), welcher zum Bund der Monarchen wider das revolutionäre (anfangs blos constitutionelle, nachmals republikanische) Frankreich den Grund legte, ist von der verhängnißvollsten Bedeutsamkeit für die neueste Weltgeschichte. Unter den nachfolgenden, durch die Revolutionskriege und dann durch Napoleon's steigende und sinkende Herrschaft veranlaßten ziehen — neben mehreren minder wichtigen oder nur vereinzelten Friedensverhandlungen und Conferenzen — unsern aufmerksamern Blick auf sich zumal der Congreß von **Rastatt** (vom December 1797 bis April 1799), worauf, im grellsten Gegensatz, die siegende Republik ihren Stolz und Uebermuth, das wehrlose deutsche Reich dagegen seine mitleidswürdige Unmacht der Welt zum Schauspiel gaben und welchen endlich das wieder erklingende Waffengetöse auseinander jagte, eine in den Annalen der Geschichte unerhörte, mit geheimnißvollem Schleier, was den Urheber und die Motive betrifft, bedeckte Unthat aber noch am Schlusse schauerlich mit Blut befleckte; sodann der Congreß zu **Erfurt** (1808), woselbst Napoleon die Huldigungen einer Schaar von Königen und Fürsten empfing und mit Kaiser **Alexander** sich friedlich in die Herrschaft des europäischen Festlands theilte; weiter — nach dem Brand von **Moskau** und dem Untergange des großen Heeres — der Congreß von **Prag** (1813), auf welchem **Oesterreich**, früher Napoleon's **Verbündeter**, jetzt als **Vermittler** auftrat und bald als **Feind** sich erklärte; hierauf die Congresse von **Chatillon** und von **Chaumont** (1814), deren erster in täuschenden und daher fruchtlosen Unterhandlungen mit Napoleon hingebracht, der zweite durch innigere Schließung und Befestigung des Bundes zwischen seinen mächtigen Gegnern bezeichnet (doch nicht durch die Weisheit der **Diplomaten**, sondern nur durch die Begeisterung der für hohe Ideen kämpfenden **Nationalheere** mit seinem glänzenden Erfolg gekrönt) ward; und endlich, nachdem die ungeheure feindliche Uebermacht, mehr noch aber **Talleyrand's** Arglist, der Verrath des Senats und die Abtrünnigkeit der Generale den großen Kaiser gestürzt hatten, die beiden Friedenscongresse in **Paris** (1814 und 1815), der erste durch die Wiederherstellung der mit dem Titel der „**Legitimität**" geschmückten **bourbonischen** Herrschaft, der zweite (nach dem Siege von **Waterloo** über den von Elba zurückgekehrten Kaiser von den Mächten dictirte) nebstbei durch weitere Demüthigung Frankreichs und durch die Stiftung der **heiligen Allianz** (s. d. Art.) merkwürdig, zwischen beiden in der Mitte aber der in Ansehung des **Umfangs** wie des **Charakters** seiner Machtvollkommenheit und seiner Schöpfungen mit keinem andern im ganzen Laufe der Geschichte zu vergleichende **Congreß von Wien** (1814 und 1815).

Alle diese Congresse, mit Ausnahme des letzten, gehören einer bereits **vorübergegangenen** Periode an und haben keine **unmittelbare** Einwirkung mehr auf unsern gegenwärtigen Zustand. Es genügt daher nach dem Zwecke des Staats-Lexikons, ihrer nur durch eine summarische Aufzählung zu gedenken. Etwas anders ist der Fall mit dem Congreß von **Wien** und mit jenen, welche ihm nachfolgten bis zum heutigen Tag. Ihnen haben wir eine nähere Betrachtung zuzuwenden.

Der imponirendste, nach Gegenstand und Wirkung welthistorisch wichtigste von allen ist der von **Wien**. Alldort versammelten sich, gemäß der im Frieden von **Paris** (30. Mai 1814) getroffenen Bestimmung (doch drei Monate später als ursprünglich festgesetzt worden), die Repräsentanten fast aller europäischen Staaten, unter ihnen zwei Kaiser, vier Könige und viele andere Fürsten persönlich, durchgängig aber die ersten Minister und Staatsmänner und von allen Seiten noch eine Menge von Geschäftsträgern theils fürstlicher — zumal mediatisirter — Häuser, theils ganzer Stände und Classen, auch Corporationen und Einzelner, Alle dem hohen Congreß ihre Bittschriften, Reclamationen, Vorschläge über allgemeine und besondere Dinge vorlegend und, wie die öffentliche Stimme des ganzen Welttheils, die Begründung eines zeitgemäßen **öffentlichen Rechtszustandes** und eine im **großen Styl** zu geschehende Beförderung und Gewährleistung der **Wohlfahrt Europas**, ja der **Menschheit**, von ihm erwartend und fordernd. Noch niemals — also haben wir bei der Charakterschilderung **Napoleon's** bemerkt (s. d.

Art. Buonaparte) — noch niemals, so weit die Erinnerungen der Geschichte reichen, war vom Geschick einem Sterblichen die Macht verliehen, so viel und in so großem Maßstabe Gutes oder Böses zu wirken, als Napoleon Buonaparte. Wir können mit gleichem Grunde sagen: noch niemals, so weit die Erinnerungen der Geschlechter reichen, hat eine Versammlung von Machthabern oder von Repräsentanten der Mächte eine so unermeßliche Gewalt des Wirkens besessen wie der Congreß von Wien. In den Händen Napoleon's hatte das Schicksal der Welt geruht. Er misbrauchte die ihm durch unerhörtes Glück und unerhörte Thatkraft zugefallene Allgewalt, zog dadurch seinen Sturz herbei und überließ die Weltherrschaft, die er erbauet, als Siegesbeute seinen triumphirenden Feinden. Die in Eintracht unter sich fest verbundenen Häupter der wider den Gewaltigen aufgestandenen europäischen Coalition mochten jetzt, einig wie ein Mann, aber noch entscheidender, weil über noch größere Kräftemassen gebietend, die Bestimmungen des Welttheils, d. h. der civilisirten Menschheit, regeln. Nicht nur die Macht dazu war ihnen gegeben, sondern die Welt erwartete auch, ja forderte es von ihnen und harrte hoffnungsvoll der Entscheidung. Woher kam es denn, daß solche Entscheidung, als sie erschien, die Völker nur wenig befriedigte, daß vielmehr laute Beschwerden dagegen von hundert Seiten ertönten? — Die eigenthümliche Natur der vom Congresse zu regelnden Dinge und der Charakter des Zeitgeistes, welcher dabei für seine unabweislichen Ansprüche Gehör verlangte, aber des Organes, das sie mit zählender Stimme hätte geltend machen können, entbehrte, erklären das Schicksal und das Ergebniß des Congresses.

In den früheren Congressen allen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher den westphälischen Frieden schloß — war überall entweder nur von Angelegenheiten der Regierungen als solcher, worüber daher auch diesen allein das freie Entscheidungsrecht zustand, oder auch von Interessen der Staaten, in deren Namen eben jene Regierungen als vollberechtigte und zuverlässige Repräsentanten auftreten mochten, die Rede. Die Uebereinkömmnisse also, welche von solchen Regierungen oder ihren Gewaltsträgern geschlossen wurden, konnten (wofern nur die dazu erforderlichen diplomatischen Formen beobachtet worden) in Ansehung ihrer rechtlichen Gültigkeit keiner Anfechtung unterliegen, und für ihre politische Güte, d. h. für die nach Umständen thünlichste Wahrung der allseitigen Interessen mochte die selbsteigene Betheiligung der Paciscenten die beste, wenigstens eine genügende Bürgschaft geben. War auch nicht selten der Inhalt der Beschlüsse, zumal bei dem so häufig vorkommenden Abtreten, Vertauschen, Vertheilen und Zusammenfügen von Ländern und Völkern, dem idealen Recht widerstreitend, und war auch oft in Bezug auf politische Interessen die Voraussicht und Geschicklichkeit der Diplomaten sehr mangelhaft, daher die Wirkung der verabredeten Bestimmungen schlimm: so erkannte man, was das Erste betrifft, damals jenes heilige Recht noch wenig, oder ahnete kaum, daß ein solches bestehe, und was das Zweite, so mochte als Unglück verschmerzt werden, was nur die Folge von unabsichtlich begangenen Fehlern war. Jedenfalls war die Competenz Derer, welche die Entscheidungen gefaßt hatten, unbestritten, und die nachtheiligen Folgen der letzten trafen wenigstens die Urheber mit; und es hatten also Diejenigen, welche es anging, stets ihre natürlichen Vertreter und Wortführer am Congresse gehabt. Auch selbst beim westphälischen Friedenscongresse war Letzteres der Fall, obschon es sich bei demselben nicht nur um Länder oder überhaupt um nach Sachenrecht behandelte Dinge und nicht nur um Interessen bestimmter Regierungen oder Staaten handelte, sondern auch um Ideen oder Principien, nehmlich um Glaubensfätze und Gewissensfreiheit, sonach um Angelegenheiten zweier, nicht nach Staaten oder Landesgränzen, sondern nach Glaubensverschiedenheit und Kirchengenossenschaft getrennter Parteien. Diese Parteien nun hatten wirklich ihre natürlichen Vertreter, die Katholiken nehmlich an dem Kaiser und den katholischen Ständen, die Protestanten an der Krone Schweden und den protestantischen Reichsfürsten, von welchen jeder nicht nur für die auf seinem eigenen Gebiete wohnenden Glaubensgenossen, sondern für die Gesammtheit derselben in ganz Deutschland unterhandelte und paciscirte.

Betrachten wir nun den Wiener Congreß, so finden wir an demselben (und noch mehr an denjenigen, welche ihm nachfolgten) — zum Unterschied von fast allen früheren (doch in dieser Beziehung dem westphälischen Friedenscongreß ähnlich) — nicht nur sachliche Interessen, sondern auch ideelle, nehmlich Principien des Rechts und der Politik, als Gegenstand der Verhandlung, aber — zum Unterschied vom westphälischen Friedenscongreß — von solchen im Streit befangenen Hauptprincipien (wir wollen sie nach ihrem allgemeinsten Charakter das des historischen und das des vernünftigen oder idealen Rechts heißen) nur eines vertreten, nehmlich das des historischen Rechts. Es kommt dazu, daß auch in Bezug auf angebliche, d. h. nach hergebrachten Begriffen dergestalt behandelte sachliche Interessen, namentlich auf Länder- und Völker-Abtretung und Erwerb, die gedankenlose Passivität der früheren Zeiten nicht mehr bestand, sondern daß auch diese von der öffentlichen Meinung in den Bereich des Vernunftrechts gezogen wurden; sodann, daß die jetzt im Streite befangenen Principien der bürgerlichen und politischen Freiheit nicht also — wie in der Sphäre der Religions-Freiheit angeht — mit bloßer Duldung ihres Bekenntnisses sich begnügen können, sondern, weil den äußern Rechtszustand bestimmend, eine anerkannte und gewährleistete Herrschaft fordern.

Von diesem Standpunkt betrachtet erscheint die Stellung oder der Beruf des Wiener Congresses als ein ganz einziger, d. h. früher niemals vorgekommener und vielleicht auch niemals wiederkehrender. Er hatte nicht nur die sachlichen Interessen, namentlich die Machtverhältnisse sämmtlicher europäischer Staaten gegen einander abzuwägen und zu ordnen, sondern auch den in langwierigem Streit befangenen politischen und Rechts-Principien die jedem derselben gebührende Stellung anzuweisen. In beiden Sphären aber hatte er — wenn er seine Aufgabe entsprechend lösen wollte — die Autorität der öffentlichen Meinung anzuerkennen und, was die particulären Anordnungen betrifft, die Wünsche und Interessen der betheiligten Völker zu achten, was aber die Principien betrifft, die Stimmberechtigung den Repräsentanten der einen wie der andern Partei zu verleihen. Beides geschah nun freilich nicht. Die sachlichen Interessen, namentlich die Territorial-Angelegenheiten, wurden — wie die Freunde der neuen Ideen sofort mit Leidwesen bemerkten — nach den bisher in der Diplomatie in Herrschaft gestandenen Grundsätzen behandelt, und was die idealen Interessen oder die allgemeinen politischen Principien betrifft, so führten bei deren Verhandlung nur die Repräsentanten der einen Partei die berathende wie die entscheidende Stimme.

Der Congreß, nicht nur als natürlicher Erbe (vermöge Kriegsrechts) der Machtvollkommenheit Napoleon's, sondern auch, weil durch des Weltherrschers Sturz das ganze von ihm aufgeführte politische Gebäude in Trümmer ging und, sollte nicht ein unseliges Aufhören alles öffentlichen Rechtszustandes in Europa eintreten, ein neuer Bau unbedingt nothwendig war, sah sich berufen und hatte fast völlig freie Hände zu Aufführung solches Baues. Die demselben zur ersten Grundlage dienende Wiederherstellung der von Napoleon zertrümmerten, beraubten, zerrissenen Staaten — allernächst derjenigen, deren Häupter und Völker den siegreichen Kampf gekämpfet — in den ehevorigen Zustand war, wie man völlig anerkannte, nicht nur den natürlichen Neigungen und nächstliegenden Interessen der Congreßhäupter entsprechend, sondern auch nicht anders als billig und recht. Auch einige Vergrößerung oder angemessene Entschädigung mochten dieselben für alles Erlittene ansprechen, doch natürlich nur auf Unkosten des besiegten Frankreich und seiner Freunde. Was aber die übrige große Masse der durch den Umsturz des Kaiserreichs herrenlos gewordenen oder auch der nach Kriegsrecht den Verbündeten Napoleon's entrissenen Länder betrifft, so war zu erwarten, wenigstens mit vollstem Recht zu verlangen, daß bei der Festsetzung ihres künftigen Looses die Persönlichkeit der Völker, mithin ihre eigenen natürlichen Neigungen und Interessen, d. h. ihre aus der geographischen Lage, aus der Gemeinschaftlichkeit oder Verschiedenheit des Ursprungs, der Sprache, der Religion, der Sitten, der wirthschaftlichen und Handelsverhältnisse u. s. w, oder selbst aus theuren historischen Erinnerungen fließenden und zu rechtfertigenden Wünsche

der Vereinigung oder der Sonderung, thunlichst beachtet und wohl etwa im klar vorliegenden Gesammtinteresse Europas einigen Beschränkungen unterworfen, keineswegs aber dem persönlichen oder Hausinteresse einzelner begünstigter Häupter oder Familien aufgeopfert würden. Es ließ sich hier erwarten, daß der Congreß, obschon blos aus Fürsten und fürstlichen Gesandten bestehend, dennoch auch die Stimme der Völker hören, ja daß jedes Mitglied, wenigstens insofern sein selbsteigenes Interesse nicht dagegen stritt, sie pflichtmäßig im Geist eines wirklichen Vertreters geltend machen würde. Bei der Regulirung der Territorial-Angelegenheiten hatten ohnehin nur die acht Mächte, welche den Pariser Frieden schlossen, eine zählende Stimme; nach Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche hielt also Nichts sie ab, alle übrigen Bestimmungen rein nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu treffen, demnach, insofern irgend das Gesammtinteresse Europas es erlaubte, den Wünschen der Völker mindestens eben so viele Beachtung zu schenken als den Bewerbungen der Häuser. Ob oder in wie weit dieses wirklich geschehen, zeigt der Inhalt der Congreß-Acte.

Aber der Congreß hatte noch ein höheres Ziel vor Augen, nehmlich die Feststellung und Wahrung der Principien, worauf in Zukunft nicht nur das allgemeine Staaten-System von Europa, sondern selbst auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten der Wesenheit nach ruhen sollte. Diese Principien nun waren theils die der Humanität überhaupt oder auch des unbestrittenen und unbestreitbaren allgemeinen Rechts, theils aber jene des im Streite befangenen Rechts und eben so der widerstreitenden Interessen dienenden Politik. In Ansehung der ersten mochte dem Congreß, so wie er zusammengesetzt war, unbedenklich die Competenz zugestanden werden. Intelligenz und sittliche Gesinnung genügen hier zur Zuverlässigkeit des Stimmführenden; auch stimmt hier das Interesse der Regierungen (wenigstens das aller Regierungen zusammengenommen, d. h. also ihrer Mehrheit) mit jenem der Völker überein und mag also schon aus den einseitigen Berathungen der ersten ein für beide gleichmäßig befriedigendes Ergebniß hervorgehen. Dergestalt wurde die Frage des Sklavenhandels, auch die der freien Flußschifffahrt u. m. a. vom Congreß wahrhaft im kosmopolitischen Sinne, mithin im Geiste des ihm gewordenen höhern Auftrags entschieden (nur daß dabei noch einige beklagenswerthe Unbestimmtheit zurückblieb, welche verschiedenen Ausflüchten und insidiöser Deutung Raum gab). Aber ein Anderes ist zu sagen von den Principien der zweiten Art, was kein Unbefangener verkennen kann. Wir erlauben uns darüber nur eine kurze Betrachtung.

Die französische Revolution, nach ihrem ursprünglichen und, ungeachtet der durchs Verhängniß hier und dort herbeigeführten traurigen und schrecklichen Abweichungen, in der Wesenheit fortwährend erkennbaren Charakter, ist nichts Anderes gewesen als ein Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische, und das damit natürlich verbundene Bestreben, den socialen Einrichtungen diejenigen Formen zu erringen, welche zur Gewährleistung der nunmehr mit Klarheit erkannten und mit Eifer vindicirten materiellen Rechte des Menschen und Bürgers nöthig und zureichend wären. Mit einem Wort: ihr Charakter war die Forderung der Reform im (geltenden) Recht und in der Politik. Freilich ward Frankreich selbst, welches die Fahne dieser Reform erhoben, derselben wieder untreu, als es unter die Herrschaft des großen Kriegsmeisters sich schmiegte, und freilich wurden von diesem die Rechte der Nationen und Einzelnen frecher mit Füßen getreten als kaum von irgend einem Gewaltigen vor ihm. Die Selbstständigkeit aller Staaten schwand vor der Präpotenz des siegreichen und unersättlichen Kaisers; und anstatt den ihm verbündeten oder seine Oberherrlichkeit anerkennenden Staaten wenigstens die innere Freiheit, das nächste Ziel der Revolution, zu bringen, tödtete er darin vielmehr alles politische Recht der Völker und unterwarf sie der unbedingten Souverainetät ihrer Herren oder seiner Statthalter. Aber bei alle dem erschien er gleichwohl noch als Repräsentant der Revolution, indem er gegen die Feinde derselben den nie rastenden Krieg führte, indem er zumal gegen die europäische

Erbaristokratie den unversöhnlichen Kampf fortsetzte, das Princip der Gleichheit, namentlich des gleichen Anspruchs aller Tüchtigen auf Ehren und Würden festhielt und, als wenigstens scheinbar durch den Volkswillen auf den Thron erhoben, den Gegensatz des Legitimitäts-Princips, d. h. der das Herrscherrecht unmittelbar auf den göttlichen Willen und auf die Abstammung von wirklichen Herrschergeschlechtern bauenden Theorie, darstellte. Dieselbe Grundlage hatte auch der neue Zustand aller der Länder, welche der Strom der Revolution erreicht und an das Schicksal Frankreichs gefesselt hatte. Die Ideen der „constituirenden National-Versammlung" von 1789 hatten selbst jenseits dieses Kreises in allen civilisirten Ländern zahlreiche Anhänger gewonnen; und die Macht Frankreichs, dessen freiheitliche Grundsätze man durch Napoleon's — wie man sich schmeichelte — nur vorübergehende Dictatur blos zeitlich niedergehalten, nicht aber erdrückt glaubte, blieb ein Stern der Hoffnung für dieselben. Ja es überließen Viele sich der — freilich allzu sanguinischen — Hoffnung, daß Napoleon selbst, sobald er seine unversöhnlichen Feinde völlig würde niedergeschlagen haben, die Verwirklichung der reineren, d. h. dem Vernunftrecht angehörigen Revolutions-Ideen in ganz Europa durch sein Machtwort herbeiführen werde; oder auch sie nährten die Hoffnung, daß Frankreich das Joch des Kriegsmeisters abschütteln, oder daß das mishandelte Ausland es thun und dann in einem oder dem andern Fall die Herrschaft jener theuern Ideen zurückkehren werde. Genug! Europa blieb gespalten in die zwei großen Parteien, einerseits der Anhänger des natürlichen und andrerseits jener des historischen Rechts; und in den Heerlagern der im „heiligen Krieg" wider Napoleon kämpfenden Mächte machten die Freunde des ersten den größern, wenigstens den edlern und moralisch kräftigern Theil aus. Gleich nach Napoleon's Sturz zerfiel daher wieder die nur durch seinen maßlosen Gewaltsmisbrauch hervorgebrachte unnatürliche Allianz zwischen den beiden Parteien und trat jede wieder in die ihrer Richtung angemessene gesonderte Stellung ein. Ein doppelter Friede war demnach zu schließen, wenn die Welt einer dauernden und wohlthätigen Ruhe sich erfreuen sollte, einmal der Friede zwischen den Mächten und Frankreich, und sodann jener zwischen Alt und Neu, d. h. zwischen historischem und vernünftigem Recht. In Bezug auf diesen zweiten Friedensgegenstand hatte der Wiener Congreß eine der des westphälischen Friedenscongresses ähnliche Stellung und Aufgabe; aber seine Zusammensetzung entsprach solcher Aufgabe nicht. In Osnabrück, woselbst ebenfalls ein Vergleich zwischen Alt und Neu, d. h. zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen Gewissenszwang und Gewissensfreiheit, auch zwischen kaiserlicher Machtvollkommenheit und reichsständischen Rechten zu schließen war, fanden sich beide Parteien gehörig vertreten und hatte daher der Abschluß des Vergleichs einen vernünftigen und wenigstens die formellen Forderungen befriedigenden Sinn. Protestanten wie Katholiken, oder die zuverlässigsten Vertreter Beider, traten alldort mit gleicher Selbstständigkeit und gleich gewichtiger Stimme auf; und ebenso erfreuten sich die Vertheidiger der reichsständischen Hoheit gegenüber den Anwälten der kaiserlichen Macht eines gleichen Stimmrechts oder einer gleich wirksamen Vertretung. Aber beim Wiener Congreß nicht also. Die alldort saßen und verhandelten, gehörten ausschließend der einen Seite an. Sie waren — nach Geburt, politischer Stellung und allen socialen Verhältnissen — psychologisch nothwendig und ausnahmlos die Vertreter des historischen Rechts gegenüber dem natürlichen und eben so ausnahmlos die Vertreter der Regierungen gegenüber den Völkern. Von einem Vergleich also zwischen den im Streite befangenen Principien, von einer unbefangenen Vertheilung der Herrschaft oder des Rechtsbodens, welcher dem Einen oder dem Andern gebührte, konnte nicht die Rede sein, sondern blos von Dictaten der einen Partei, welche, weil mit Macht angethan, zugleich das Richteramt ausübte. Wären auf dem Congresse zu Osnabrück blos katholische Häupter oder Stimmführer gesessen, nimmer wäre alldort den Protestanten ein auch nur annähernd befriedigender Rechtszustand gewährt worden; es wäre ihnen gerade so ergangen wie früher auf dem Congreß (Concil) von Trident; und hätten blos die Freunde des Kaisers oder Oesterreichs unter

einander sich berathen, so würde den Reichsständen anstatt der Landeshoheit das Verhältniß der Unterthanschaft zu Theil geworden sein. Ueberall giebt eben die Natur der Dinge den Ereignissen Gesetz und Richtung; dem rechtlichen und politischen Urtheil aber bleibt sodann ihre Würdigung frei.

Was lag in Gemäßheit solcher Verhältnisse dem Congresse ob, um dem Misvergnügen der den neuzeitlichen Principien anhängigen großen und achtungswürdigen Partei und allen daraus nothwendig fließenden üblen Folgen vorzubeugen? — Eines von zweien: entweder nehmlich mußte er stimmberechtigte Mitglieder von beiden Parteien in seinem Schooße zählen, also neben den Regierungen oder fürstlichen Ministern und den gebornen Vertretern des historischen Rechts auch Volks- oder Nationalabgeordnete unter sich aufnehmen, oder, wenn dieses unthunlich oder bedenklich schien, über solche Principien im Allgemeinen gar keinen Ausspruch thun, sondern etwa den einzelnen Staaten, überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge die Ausbildung oder Befestigung oder auch Beschränkung und Unterdrückung der in Frage stehenden Ideen überlassen. Wäre der Friede oder das Uebereinkömmniß mit einem ächt constitutionellen Frankreich und etwa einer Anzahl demselben verbündeter, den nehmlichen Principien huldigender Staaten zu schließen gewesen, alsdann hätten wohl die Häupter oder Minister dieser Staaten, auch ohne Beiziehung von Volksabgeordneten, die Freiheitsfreunde oder überhaupt das constitutionelle System gegenüber jenem des Absolutismus auf befriedigende Weise vertreten mögen, so wie es einst Schweden und die protestantischen Reichsstände in Ansehung der evangelischen Kirche thaten. Aber durch die Restauration war Frankreich theils um seine zählende Stimme gebracht und dem Gesetze des Siegers nothwendig gehorchend worden, theils verfolgte jetzt die alldort das Ruder führende Partei, trotz der scheinbar oder mit Worten dem Volksrecht huldigenden Charte, die entschiedenste Richtung der Gegenrevolution. Nicht ein Stimmführer der politischen Reformation, über welche das Loos geworfen werden sollte, saß also am Congreß. Denn selbst England, unter seiner toryistischen Verwaltung, sympathisirte mehr mit der Gegenrevolution als mit der Revolution; und Spanien war zum Lohn seiner heldenmüthigen Selbstbefreiung von fremder Herrschaft unter das schmählichere Joch der einheimischen Tyrannei gerathen. Was also die oft erwähnten Principien betrifft, so mußten nothwendig — denn zur Einberufung von Volks- oder Nationalvertretern war nach den obwaltenden Verhältnissen natürlich der Congreß so wenig geeignet als geneigt — alle darauf Bezug habenden Erklärungen und Festsetzungen die Natur blos einseitiger Dictate annehmen, der Begriff des Uebereinkömmnisses zwischen sich gegenüberstehenden Persönlichkeiten also verschwinden. Gemeinschaftliche Berathung unter den Congreßmitgliedern fand dabei wohl statt, auch kamen sie unter sich überein über das Festzusetzende oder zu Erklärende; ja sie beobachteten dabei selbst einige Mäßigung und Vorsicht (aus Klugheit, Humanität oder was irgend sonst für Gründen); aber die Hauptbetheiligten hatten gleichwohl keine Stimme dabei, sondern mußten das Ergebniß der einseitig gepflogenen Berathung und Schlußfassung als Gesetz oder als inappellables Urtheil annehmen. Von diesem Standpunkt aus erheben sich sehr ernste Erwägungen, welche jedenfalls die Geschichte freimüthig anstellen wird, wenn auch dem Zeitgenossen nur eine behutsame Berührung oder leise Andeutung derselben zusteht.

Doch so viel wird im Allgemeinen behauptet werden dürfen, ja von Niemandem in Abrede gestellt werden, daß Uebereinkömmnisse als solche nur für die Paciscirenden selbst (und in Ansehung der Dinge, worüber dieselben frei zu disponiren die Befugniß haben) von Rechtswirkung sind, und daß Gesetze nur in der Sphäre der der Gesetzgebung nach vernünftigem Staatsrecht unterstehenden Gegenstände und nur für die nach eben diesem Recht einer bestimmten gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Personen wahrhaft verbindlich sein können, wiewohl die Gewalt sie factisch auch jenseits dieses Kreises geltend machen kann. Angewandt auf den Wiener und alle nachgefolgten Congresse lehrt dieser Satz, daß ihre Festsetzungen in der Eigenschaft als Uebereinkömmnisse lediglich die Regierungen, welche allein sie schlossen, und

nur insofern als dieselben dabei innerhalb der ihnen zustehenden Competenz, d. h. rechtlichen Gewaltssphäre, handelten, verbindlich oder von Rechtswirkung sein können, und daß, insofern die Congreßartikel als Gesetze wollen geltend gemacht werden, zwar ihre äußere Gültigkeit, d. h. Geltung, allerdings so weit reicht als die Macht der Gesetzgeber, daß aber in Bezug auf ihre innere Rechtsbeschaffenheit zwei Fragen stets unabweislich sein werden, erstens nehmlich: wie weit reicht die vernünftig anzuerkennende gesetzgebende Gewalt eines europäischen Monarchencongresses in Ansehung der Personen? und zweitens: wie weit in Ansehung der Gegenstände? In erster Beziehung, da nicht ein positives (und noch viel weniger das rein vernünftige) Staatsrecht die Unterthanen oder Angehörigen einer für selbstständig und unabhängig erklärten oder anerkannten Regierung irgend einer andern, namentlich äußern Autorität unmittelbar unterwirft, kann die Verpflichtung erst von dem Moment anfangen, da die eigene Regierung und unter ihrer alleinigen Autorität das Gesetz verkündet (und zu solcher Verkündung nach Beschaffenheit der Verfassung berechtiget ist); in zweiter Beziehung aber dringt sich die Bemerkung auf, daß zwar was immer für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen gesetzlich mögen vorgeschrieben werden, keineswegs aber Principien. Keine Autorität in der Welt hat in Bezug auf diese eine gesetzgebende Befugniß, und jeder Versuch, eine solche auszuüben, muß nothwendig scheitern an der ewig freien Natur des menschlichen Geistes oder er muß zu rein factischer Gewalt führen. Einzelne Staaten wohl mögen etwa Principien für ihre Verfassung oder Verwaltung aufstellen, d. h. ihre Verfassungs- oder Verwaltungsgesetzgebung mag solche Principien vor Augen behalten. (Wem sie nicht behagen, der möge zuerst seinen Widerspruch in gebührenden Formen vorlegen und, wenn er überstimmt wird, auswandern!) Aber für einen ganzen Welttheil oder gar für die Gesammtheit der civilisirten Staaten, so lange noch kein strenges föderatives Band sie umschlingt und so lange auch nur noch ein Schatten von Unabhängigkeit derselben fortbestehen und so lange überall noch einige Geistesfreiheit sein soll, kann solches nicht geschehen. Man denke sich, um die Parallele zwischen der früheren kirchlichen Reformation und der heutigen politischen fortzuführen, das Concil von Trident sei mit einer Fülle von materieller Gewalt ausgerüstet gewesen, wie in unsern Tagen der Wiener Congreß es war, es hätte die Macht besessen, seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen über den ganzen Welttheil und hätte solche Beschlüsse gefaßt in Gemäßheit des Uebereinkömmnisses der katholischen Prälaten. Was würde die Folge davon gewesen sein? — Entweder die Unterdrückung aller Kirchenverbesserung oder ein verzweiflungsvoller Krieg der zur Unterdrückung verdammten Protestanten gegen ihre katholischen Unterdrücker. Und solche unselige Folgen hätten stattgefunden, ohne daß man darum dem tridentinischen Congresse eine unredliche Gesinnung hätte zur Last legen können. Die Kirchenfürsten und ihre Stellvertreter, welche dort rathschlagten, waren sicherlich so reinen Sinnes und so treu ihrer aufrichtigen Ueberzeugung folgend, da sie das Princip der Machtvollkommenheit des römischen Stuhls und der katholischen Kirche und das Verdammungsurtheil gegen die Ketzer aussprachen, als die Mitglieder der heutigen Congresse es waren und sind, wenn sie das in unbestimmter Allgemeinheit aufgestellte „monarchische Princip" oder jenes der „Legitimität", oder die Strafbarkeit freiheitlicher Bestrebungen, genannt demagogische Umtriebe, ihren Beschlüssen ausdrücklich zu Grund legen. Aber Dictate helfen in solcher Sphäre nicht. Für Principien, überhaupt für Lehren, muß man, um sie zur gesicherten Herrschaft zu bringen, die freie Ueberzeugung gewinnen. Gewaltslehren bringen entweder nur heuchlerische Bekenner hervor oder den völligen Geistestod.

Nach diesen allgemeinen — die Congresse der neuesten Zeit überhaupt mehr als nur den Wiener Congreß insbesondere treffenden — Vorbemerkungen wenden wir uns zum Inhalt der auf dem letzten zu Stande gekommenen Acte. Dieselbe war das mühsam geborne Ergebniß der vom 1. November 1814 bis zum 9. Juni 1815 gepflogenen Verhandlungen, deren aus der Natur der Dinge hervorgegangene Schwierigkeiten durch vielseitige, zum Theil mit Leidenschaft hervorgebrochene Aufregung einzelner Höfe, über-

haupt durch den heftigen — freilich natürlichen und darum kaum vermeidlichen — Kampf der Particular-Interessen mit den allgemeinen sich tagtäglich vermehrt hatten, so daß selbst der Ausbruch eines Krieges zwischen den Haupttheilnehmern des Congresses zu befürchten stand und nur die Furcht vor dem mit Napoleon's Rückkehr aus Elba sich neuerlich im Westen heraufziehenden Gewitter die Eintracht der Verbündeten wieder herstellte, worauf dann durch allseitige Nachgiebigkeit das große Werk gefördert und zu überraschend schneller Beendigung gebracht ward. Die Geschichte des wechselvollen, durch mancherlei Klippen nur unter schweren Mühen und Gefahren ans Ziel gelangten Laufes dieser bis in ihre meisten Einzelheiten höchst merkwürdigen Verhandlungen erfordert, wenn sie belehrend sein soll, eine ausführliche Darstellung, welche aber Zweck und Raum dieser Blätter zu geben nicht gestatten. Das reichste Material dazu enthält die verdienstvolle Sammlung der „Acten des Wiener Congresses", welche der um Wissenschaft und Staat so hoch verdiente J. L. Klüber schon 1815—1819 in 8 Bänden herausgegeben hat. S. auch desselben Schriftstellers „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses", 1816, 3. Abth. — De Pradt's bekanntes Werk „über den Wiener Congreß" enthält mehr Raisonnement als Geschichte, und zwar großentheils von einseitigem Standpunkte.

Die Congreß-Verhandlungen theilten sich nach den beiden Hauptclassen ihrer Gegenstände in die über die europäischen und jene über die deutschen Angelegenheiten. An den ersten nahmen nur die acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, und zwar vorzugsweise nur Oesterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich als die fünf Hauptmächte, doch in mehreren Dingen auch Spanien, Portugal und Schweden Theil; an den zweiten Anfangs nur Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, später aber, als die übrigen deutschen Staaten die lebhaftesten Gesammt-Beschwerden gegen ihre Ausschließung erhoben hatten, ohne Unterschied alle. Wir haben hier meist nur der Hauptbestimmungen über die europäischen Dinge zu erwähnen, da die auf Deutschland sich beziehenden, namentlich die in der gesonderten „deutschen Bundesacte" enthaltenen eine umständlichere Erörterung in einem eigenen Artikel ansprechen.

Den größten Theil der 121 Artikel der Congreßacte erfüllen die Bestimmungen über die den hauptkriegführenden Mächten — insbesondere Rußland, Preußen und Oesterreich — zuzuerkennenden Entschädigungen oder sonstigen Befriedigungen. Frankreich, wiewohl zu den Hauptmächten gehörig, hatte Nichts anzusprechen; sein Loos war im Pariser Frieden geregelt worden und es hatte sogar ausdrücklich versprochen, sich in die Vertheilung der der Disposition der Sieger unterstehenden Länder gar nicht einzumischen (was jedoch gleichwohl, zumal in Ansehung Sachsens, geschah). England aber hatte, was es für sich selbst in Anspruch nahm, gleichfalls schon im Pariser Frieden gewährt erhalten und verschmähte darüber jede weitere Entscheidung des Congresses. Desto größere Forderungen dagegen machten die drei großen Militärmächte des Festlandes, Rußland, Preußen und Oesterreich. Rußland zwar hatte eigentlich kein Recht auf Entschädigung, da es kein Land verloren, ja da es vielmehr früher durch seine zeitliche — für Europa unheilvolle — Allianz mit Napoleon Finland und ansehnliche Distrikte von Preußisch- und Oesterreichisch-Polen erworben hatte. Aber es rechnete sich zum Verdienste an das Verderben, welches der schreckliche Winter von 1812 über Napoleon's „großes Heer" gebracht, und stand in gewaltiger Waffenrüstung da. Zum Gegenstand oder Schauplatz der Erwerbung hatte es sich Polen ausersehen, Preußen dagegen Deutschland, und Oesterreich Italien. Letzteres, welches nächst England am beharrlichsten gegen den gemeinsamen Feind gestritten, in solchem Kampf seine kostbarsten Provinzen eingebüßt und im „heiligen Krieg" entscheidend zum Sturze des Weltherrschers mitgewirkt hatte, mochte mit Recht von den Genossen seines Strebens, Kämpfens und Siegens die Wiederherstellung seines ehevorigen Länderumfangs verlangen; und ein gleiches Recht stand Preußen zur Seite, als welches durch seine Großthaten im letzten Krieg seine früheren Sünden gut gemacht und den Anspruch auf vollen Ersatz seiner im Tilsiter Frieden — freilich selbstverschuldet — erlittenen Verluste errungen hatte. Nur

blieben freilich, insofern nicht die schon früher besessenen und also muthmaßlich gern zur alten Herrschaft zurückkehrenden Länder konnten zurückgestellt werden, Neigung und Interesse, überhaupt das Persönlichkeits-Recht der in dieses oder jenes Loos zu werfenden Völker billig mit in Betrachtung zu ziehen.

Oesterreich nun, welches Tyrol und Salzburg und Illyrien und das lombardische und das früher als Ersatz für Belgien überkommene venetianische Land, endlich auch die in Ost- und Westgalizien verlornen Bezirke zurückverlangte und auch wirklich — ja was die italischen und illyrischen Provinzen betrifft, noch mit erweiterter Gränze — zugeschieden erhielt, trat nicht über sein Recht oder über seine billigen Ansprüche hinaus. Jene des ober-italischen Volkes konnten nicht wohl dagegen geltend gemacht werden, da es ja auch früher nicht selbstständig, sondern Theil des französischen Reiches gewesen, und da überhaupt die thatsächliche Anerkennung solcher idealer Ansprüche vom Congresse, nach seiner Zusammensetzung und nach der allgemeinen Weltlage, mit Verstand nicht konnte erwartet werden. Zur Gründung eines italischen Reiches, wohin die sanguinischen Wünsche und Hoffnungen Vieler gingen, waren Zeit und Umstände nicht geeignet und noch weit weniger die Häupter des Congresses geneigt; und die unter die Herrschaft Oesterreichs gefallenen Länder mochten sich vergleichungsweise noch als glücklich preisen. Auch die Wiederherstellung Toscanas und Modenas und ihre Rückgabe an die österreichischen Prinzen gehörte zur Vollständigkeit der von dem endlich triumphirenden Hause angesprochenen Befriedigung und zugleich zu jener des Restaurations- und Legitimitätsprincips. Das Letztere forderte auch die Ueberlassung des dem doppelzüngigen Murat entrissenen Königreichs Neapel an den bourbonischen König Siciliens. Dieselbe wie nicht minder die Rückgabe Piemonts und Savoyens an Sardinien mochte daher schon der Consequenz willen Billigung finden; desto weniger dagegen die Unterwerfung Genuas — für dessen Wiederherstellung als Republik dasselbe Princip der Restauration und auch jenes der vernünftig gedeuteten Legitimität sprach — unter den sardinischen Scepter, und die an Napoleon's Gattin Marie Louise gemachte Schenkung der lebtägigen Herrschaft, d. h. Nutznießung, von Parma und Piacenza. Die allzu großmüthige oder allzu ängstliche Beachtung der von Spanien unterstützten Ansprüche der Infantin Marie Louise (Wittwe des von Napoleon einst zum König von Hetrurien erklärten parmesanischen Prinzen Don Louis) brachte solche Beschränkung der Napoleon's Gattin gemachten Verleihung zuwege; ja schon einstweilen, bis nehmlich die (zwar nicht schon auf dem Wiener Congreß selbst, bei dessen Auflösung nehmlich diese Unterhandlung noch nicht beendigt war, doch in einem bald darauf in Paris geschlossenen Vertrag) der Infantin zuerkannte Anwartschaft auf Parma in Wirksamkeit träte, ward ihr die ehevorige Republik Lukka — welche das ganze Verhältniß gar nicht anging — zur Herrschaft oder Abfindung angewiesen. Die Wiedereinsetzung des Papstes in seine ehevorige weltliche Herrschaft mochte verschiedentlich beurtheilt werden. War sie ein Act der Gerechtigkeit, so fragten Manche, warum denn nicht derselbe Act auch in Ansehung der vielen, solcher Herrschaft auf ähnliche Weise beraubten deutschen Kirchenfürsten ausgeübt ward? Die Rechts-Titel sicherlich waren auf der einen Seite nicht schwächer als auf der andern. War es aber ein Act der Politik, vielleicht ein Geständniß der Schwierigkeit, sich über eine andere Verfügung über den Kirchenstaat zu vereinbaren, vielleicht auch ein Act der Ehrfurcht gegen das Haupt der katholischen Kirche, so wurde, wenigstens im letzten Fall, derselbe schlecht belohnt durch die Protestation des heiligen Vaters gegen die Schlußacte des Congresses; und im ersten Fall mochte die Politik zwar auf den gewünschten Erfolg wohl berechnet, in Ansehung ihres Zieles aber nicht allseitigen Beifalls versichert sein.

Auf die allgemeinen italischen Dinge, worauf wir schon jetzt den vorläufigen Ueberblick, ihres natürlichen Zusammenhangs mit der österreichischen Entschädigungssache willen, geworfen, werden wir später zurückkommen. Aber zuvor ist noch Rußlands und Preußens Befriedigung zu betrachten. Rußland, wie wir bereits oben bemerkten, hatte im Grunde — sofern nehmlich nur von Entschädigung oder Wiederherstellung, nicht

aber von Vergrößerung die Rede sein sollte — für sich Nichts zu verlangen. Da jedoch an seinen Eisfeldern Napoleon's Macht sich allererst gebrochen, auch der Krieg in seiner ersten Periode dem Reich unsägliche Leiden und Verwüstung gebracht und bis zum siegreichen Ende unermeßliche Anstrengungen gekostet hatte, da endlich das Herzogthum Warschau, welches Kaiser Alexander als Siegespreis für sich forderte, von seinen Heerschaaren besetzt und — bei der Entschiedenheit seiner Forderung — kaum anders als durch schweren Krieg ihm zu entreißen war: so hielt der Congreß für nöthig oder räthlich, ihm zu willfahren. Der Haupttheil des Herzogthums Warschau, dem Umfang nach ein ganzes Königreich, darum auch mit dem Namen „Königreich Polen" wirklich belegt, ward also dem Czaar überlassen. Solche Nachgiebigkeit, wofür freilich gewichtige Gründe vorlagen, machte sofort dem Congreß eine befriedigende Lösung seiner höchsten Aufgabe ganz unmöglich und zog eine ganze Reihe von betrübenden Festsetzungen nach sich. Fürs Erste nehmlich war durch solche Vergrößerung des ohnehin schon übermächtigen moskowitischen Reiches das Gleichgewicht Europas zerstört und jenem eine Stellung verliehen, welche Oesterreichs und Preußens verwundbarste Seiten dem gefährlichsten Angriffe preisgiebt, ja das Herz beider Staaten bedroht. Aber weiter mußte man jetzt, um Preußens gerechte Forderung auf Wiederherstellung zu befriedigen, zu den vielfach verletzendsten Mitteln seine Zuflucht nehmen. Das Herzogthum Warschau, als meist aus preußischen Abtretungen im Tilsiter Frieden erwachsen, mußte, wofern man nicht zum großen Gerechtigkeits-Act der Wiederherstellung eines selbstständigen Polens sich zu erheben den Muth oder die Gesinnung hatte, wieder preußisch werden. Nicht nur das Restaurationsprincip in Bezug auf Preußen (in Bezug auf Polen hätte es freilich etwas ganz Anderes, nehmlich den Widerruf aller Theilungen dieses gemishandelten Landes, befohlen), sondern auch die allgemeine europäische Politik sprach dafür. Jetzt aber konnte Preußen auf keine andere Art entschädiget werden als durch die Opferung Sachsens. Ganz Sachsen nehmlich forderte Preußen jetzt für sich; und Rußland, dankbar für die Verzichtleistung Preußens auf Warschau, unterstützte die Forderung. Dagegen nahmen Oesterreich, England und Frankreich (letzteres zumal listig auf das Legitimitäts-Princip sich berufend) den König von Sachsen in Schutz. Die öffentliche Meinung aber erklärte sich zugleich auch für das sächsische Volk; worauf, nach langer und bitterer Verhandlung, endlich eine Art von juste milieu zu Stande kam, welches die Beschwerden des Königs nicht aufhob und jene des Volkes, ja zweier Völker, vermehrte. Denn Sachsen, dessen Volk den übrigen deutschen Stämmen an Gesinnung und, sobald deren Aeußerung möglich war, auch an Bestrebungen gegen den gemeinsamen Feind gleich, und dessen König bei seiner Allianz mit Frankreich nicht weniger als Baiern und die übrigen deutschen Fürsten blos dem Gebot der Nothwendigkeit folgsam gewesen, ward jetzt in zwei an Umfang annähernd gleiche Theile zerrissen, wovon der eine an Preußen kam und der andere dem Hause Sachsen verblieb. Aber es ward daneben, um Preußen zu befriedigen, auch das Herzogthum Warschau (oder Königreich Polen) zerrissen und ein ansehnlicher Theil davon unter dem Namen „Großherzogthum Posen" an diese Macht verliehen, während auch die zu Warschau gehörigen, früher österreichischen Bezirke Galiziens zur alten Herrschaft zurückkehrten und Krakau mit einem kleinen Gebiet zum Freistaat erklärt ward. Die Polen also, welchen die Vereinigung unter einer — gleichviel welcher, also auch russischer — Herrschaft als Wiederherstellung wenigstens der Nationalität einigen Trost für die Verweigerung der Selbstständigkeit gegeben hätte, mußten die Vertheilung unter drei Herrschaften dergestalt erneuert und befestiget sehen; und zum Ersatz für die Nationalität mußte der Name eines „Königreiches Polen", sowie zu jenem für die Selbstständigkeit des ganzen großen Volkes die Errichtung eines dem Schutz der drei Großmächte anheimgestellten „Freistaates Krakau" dienen.

Mit Posen und halb Sachsen waren aber die gerechten Ansprüche Preußens noch nicht befriedigt. Weitere Länder und zwar auf deutschem Boden mußten daher ihm zugeschieden werden. Es geschah dieses theils durch Zurückstellung seiner ehevorigen, im Tilsiter Frieden verloren gegangenen norddeutschen Besitzungen, theils durch Ueber-

lassung mehrerer anderer, zum Theil bereits herrenlos gewordener (wie das Herzogthum Berg und die früheren oranischen Besitzungen), zum Theil von ihren Herren gegen anderweite Entschädigungen abzutretender Länder (wie das Herzogthum Westphalen u. a.), dann zumal auch der am linken Ufer des Niederrheins gelegenen, bis zur niederländischen und französischen Gränze. In Folge verschiedener Ausgleichungen und Tauschverträge mit den benachbarten Staaten, insbesondere mit Hannover, fiel dann auch noch Schwedisch-Pommern ins Loos von Preußen.

Einmal auf dem Wege der Befriedigung der Häuser mittelst Zutheilung von Völkern oder Seelen-Zahlen begriffen, konnte der Congreß nicht mehr stillstehen. Gleichartige Ansprüche forderten auch eine gleichartige Befriedigung. Allernächst an Preußen stand diesfalls Baiern, welches durch den zur glücklichen Stunde mit Oesterreich zu Ried geschlossenen Vertrag (8. Oct. 1813), neben der Anerkenntniß seiner Souverainetät, den vollen Ersatz für alle an das Erzhaus zurückzustellende Länder auf deutschem Boden zu fordern berechtigt war. Bei der Schwierigkeit, solchen Ersatz auf Unkosten der benachbarten Fürsten auszumitteln, blieb — außer Würzburg und Aschaffenburg, worüber frei zu verfügen war — nur noch die Zuweisung des südlichen Theiles vom überrheinischen Lande übrig. Derselbe ward also bairisch; doch wies man auf eben dieses Land und Volk noch die Befriedigung einiger anderen, ein Paar tausend Seelen weiter fordernden Häuser — wie Hessen-Homburg, Sachsen-Coburg und Oldenburg — und dann auch die wichtigere des Großherzogs von Hessen-Darmstadt an. Zu großartigen Gründungen, zumal zu Erschaffung oder Wiederherstellung einer ächten deutschen National-Einheit lag überall keine Möglichkeit mehr vor. Schon der Vertrag von Ried hatte dieses bewirkt. Denn volle Souverainetät und Integrität (letztere nehmlich dem Umfang oder der Seelenzahl, obwohl nicht dem wirklich im Besitz befindlichen Lande nach), welche man Baiern zugesichert, konnten nun mit Billigkeit auch keinem andern Fürsten verweigert werden; und hiernach zog jede gewährte Entschädigung, Abtretung, Ausgleichung oder Abrundung u. s. w. stets noch andere und wieder andere nach sich. Des Zerstückelns und Vereinbarens, des Abtretens, Vertauschens und daher Berechnens und Abwägens war kein Ende. Auch nach geschlossenem Congresse dauerten solche Verhandlungen und Uebereinkünfte fort, und selbst der Frankfurter Territorial-Receß (vom 20. Juli 1819) setzte ihnen kein Ziel.

Hiezu kam die nach den vorwaltenden Sternen und nach den einmal angenommenen Principien unvermeidliche Wiederherstellung auch Hannovers (und zwar mit sehr bedeutend ausgedehnten Gränzen), daher die Aufnahme einer dritten europäischen Macht (nehmlich Englands neben Oesterreich und Preußen) in den deutschen Bund, und auch die der vierten, nehmlich Dänemarks, wegen Holsteins und Lauenburgs, endlich gar — und zwar dieses ohne Nothwendigkeit, blos in Folge einer ganz freiwilligen Schöpfung — einer fünften, nehmlich Niederlands, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter solchen Verhältnissen und bei solchen unwiderruflich gezogenen Grundlinien konnte auch ein Gott nicht mehr eine Verfassung für Deutschland entwerfen, welche den Bedürfnissen und Ansprüchen der Nation und der Zeit auch nur von fern hätte genügen mögen. Souverainetät und zugleich Unterwerfung, Nationalität bei einem politischen Verein mit fünf europäischen Mächten, ideale Rechtsgleichheit der Bundesglieder und an materieller Kraft maßlose Uebermacht einiger Weniger über die Mehreren, ja unter diesen Letzteren großentheils völlige Unmacht — solche Widersprüche oder widerstreitende Elemente enthielt der Stoff, woraus der Bau eines deutschen Föderativ-Staates, wozu schon der Pariser Friede Deutschland bestimmt hatte, aufzuführen war, dessen Beschaffenheit also, nach einmal festgesetzten Prämissen, nicht anders werden konnte als sie ward. Vom europäischen Standpunkte genüge indessen, was wir hier andeuteten. Vom deutschen Standpunkt (und den fraglichen Bau als das Werk eines deutschen Congresses betrachtet) behalten wir, wie schon oben bemerkt, die Darstellung einem eigenen Artikel vor.

Wir gehen auf die übrigen Schöpfungen des Congresses, als eines europäischen,

über. Zwei derselben zumal sind wirklich neue Schöpfungen, nicht bloße Wiederherstellung alter Verhältnisse, worin sonst der vorherrschende Charakter seiner Anordnungen besteht: die Vergrößerung der sardinischen Macht durch Einverleibung Genuas und die Errichtung eines vereinigten belgisch-holländischen Königreichs. Beide diese Einrichtungen flossen meist aus der fortdauernden Furcht vor Frankreich. Um neuen zerrüttenden Zusammenstoß dieser Macht mit andern Großmächten zu verhüten, sollten die zwei genannten Staaten mitten inne friedebewahrend, also stark genug, um auf beiden Seiten Achtung einzuflößen, stehen. Genuas altes und noch allerneuest durch feierliche Verheißungen Lord Bentink's, des britischen Gewaltsträgers, bekräftigtes Recht auf Selbstständigkeit und republikanische Verfassung mußte so künstlich berechnetem Interesse weichen; Sardinien, ohne Verdienst um den Erfolg des heiligen Kriegs, empfing als reines Geschenk das kostbare genuesische Land. Ebenso empfing das Haus von Oranien, anstatt der etwa anzusprechenden Wiedereinsetzung in die Statthalterwürde von Holland, den erblichen Königsthron über die — nach längst verjährter Trennung — nunmehr durch das Machtwort der europäischen Häupter wiedervereinigten Provinzen von ganz Niederland. Viele waren, welche die Weisheit beider Schöpfungen bewunderten; auch Viele, welche daneben im Interesse des monarchischen Princips die definitive Abschaffung der alten, einst ruhmvoll bestandenen Republiken mit Freude betrachteten. Andere dagegen beklagten, daß dem jedenfalls zweifelhaften Calcul der Politik die sonnenklaren Ansprüche und Neigungen der Völker geopfert würden; sie meinten, ungeachtet der Einverleibung Genuas sei Sardinien gleichwohl nicht stark genug weder gegen Oesterreich noch gegen Frankreich und — weil unpopulär — am wenigsten gegen eine etwaige Erhebung der italischen Völker selbst. (Der Aufstand von 1820, welchen nur Oesterreichs schleunige Hilfe dämmte, scheint allerdings das Letztere zu beweisen.) Was aber die Vereinigung Belgiens mit Holland betrifft, so weissagte man, bei der schwer zu heilenden Disharmonie der Gesinnungen, Sitten, Religionsmeinungen und wirthschaftlichen Interessen, nichts Gutes aus der zwangsweise geschehenen Vereinigung. Der sofort entbrannte, mit Bitterkeit geführte Krieg der belgischen Volkspartei gegen die holländische Regierung rechtfertigte solche Weissagung, und die Revolution von 1830 stürzte diese Schöpfung des Wiener Congresses um.

Auch die schweizerischen Angelegenheiten schlichtete der Congreß von Wien. Wesentlichen Dienst im heiligen Krieg hatte die Schweiz den Alliirten geleistet durch den den Heeren derselben gewährten Durchzug nach Frankreich. Billig erfuhr sie die Gunst der Sieger. Neufchatel, Wallis und Genf wurden ihrem Bunde zurückgestellt, das Bisthum Basel an Bern gegeben und von Seiten Savoyens einige Abtretung an Genf gemacht. Veltlin, Cleven und Bormio jedoch verblieben Oesterreich, welches dagegen die Herrschaft Räzuns an Graubündten abtrat. Wichtiger als diese Territorial-Ausgleichungen aber war die Anerkennung der beständigen Neutralität der jetzt aus 22 Kantonen bestehenden Schweiz. Glückliches und vielleicht unter allen allein dem Wiener Congreß zum Danke verpflichtetes Land!

Die geringfügigeren Bestimmungen, wie die statuirte Rückgabe Olivenzas von Seite Spaniens an Portugal, und überall die wiederholte Festsetzung oder Anerkennung dessen, was bereits der Pariser Friede verordnet hatte, mögen wir übergehen. Dagegen verdienen eine dankbare Erwägung die — nach unsäglicher Mühe endlich zu Stande gekommenen, aber freilich der wünschenswerthen Bestimmtheit ermangelnden und durch das Schwankende des Ausdrucks mancherlei Streit Raum gebenden — Festsetzungen in Betreff der Abschaffung des Sklavenhandels und der Herstellung einer freien Flußschifffahrt.

Ist, nach der Gesammtheit seiner Beschlüsse, der Congreß von Wien der Lobpreisung oder des Tadels werth? — Die parteilose Geschichte wird darüber das Urtheil fällen; die Stimmen der Gegenwart sind unter sich im Streite und wegen Befangenheit unzuverlässig. Viele Klagen gegen den ewig denkwürdigen Congreß sind ertönt, zumal vom vernunftrechtlichen und kosmopolitischen, also allgemeinen Standpunkt, dann aber auch

vom patriotischen oder nationalen Standpunkt der verschiedenen einzelnen Völker. Hinwieder vernahmen wir auch Apologieen, gleichfalls von beiderlei Standpunkt, d. h. gerichtet gegen beiderlei Anklagen. Wir wollen die — wirklich vorgebrachten oder möglicherweise vorzubringenden — Gründe der Vertheidiger oder Lobredner jenen der Tadler, insoweit es nicht schon in den voranstehenden Blättern geschah, blos summarisch gegenüberstellen.

Ueber den dem Congresse zum Vorwurf gemachten Mangel an Vertretern der neuzeitlichen idealen Interessen, demnach über den vorherrschenden Charakter seiner Beschlüsse (als einseitiger Festsetzungen, anstatt beiderseits befriedigender, nehmlich vergleichsweise zwischen beiden Parteien getroffener Uebereinkömmnisse) ist schon oben gesprochen. Man mochte dagegen erinnern, daß von Seite der Regierungen die Stimmberechtigung der Bekenner jener neuen — vernunftrechtlichen und kosmopolitischen — Ideen weder anerkannt war noch anerkannt werden konnte, schon darum, weil sie noch nicht — wie etwa zur Zeit des westphälischen Friedens die protestantische Kirche — zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit oder rechtsgültig bestehenden Gesellschaft geworden waren, und daß der Umstand, daß von den den Congreß bildenden Mächten keine die Vertreterin der Revolution (d. h. in dem oben bestimmten, mit dem lebenskräftigen Princip der Reform gleichbedeutenden Sinne) war, sondern vielmehr alle gegen dieselbe, nehmlich für das Princip der Stabilität und Restauration vereinigt erschienen, aus der damaligen Weltlage als nothwendige oder natürliche Thatsache hervorging, daher den Freunden jener Ideen wohl etwa unangenehm sein, keineswegs aber als eine Rechtskränkung geachtet werden konnte. Mit Napoleon's Fall hörte der Principien-Krieg auf; das besiegte Frankreich nicht minder als die siegenden Mächte gehörten jenen der Restauration an und es handelte sich also gar nicht mehr um einen Vergleich zwischen verschiedenen politischen Glaubensbekenntnissen oder Fahnen, sondern blos um Feststellung der europäischen Dinge nach den Principien der Sieger. Nach dem Standpunkt der Mächte konnte von wechselseitigen Zugeständnissen, überhaupt von Uebereinkömmnissen zwischen Regierungen und Völkern gar keine Rede sein, sondern blos von einseitigen Zugeständnissen der ersten an die letzten oder auch von Verabredungen oder förmlichen Verträgen der Regierungen unter sich über einige den Völkern — theils einzelnen, theils mehreren zusammen — zu gewährende Rechte und Freiheiten. Dergestalt setzte gleich der Art. 1. der Congreßacte zu Gunsten der Polen fest: „Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales"; freilich mit dem bedenklichen Beisatz: „réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder." Und in Ansehung des Herzogthums Warschau (genannt Königreich Polen) behielt der Kaiser von Rußland sich noch etwas Weiteres vor, nehmlich: S. M. I. se réserve, de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu' Elle jugera convenable. — So versprach im Art. XX. der König von Preußen in Bezug auf das getheilte Sachsen: „de faire régler tout ce qui peut regarder la propriétè et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus liberaux." Und so endlich enthält die — als Theil der Congreßacte erklärte — deutsche Bundesacte in ihrem Art. 18. die bedeutungsvolle Erklärung: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern." (Folgt dann das Verzeichniß dieser Rechte und Verheißungen, worunter namentlich auch jenes der Preßfreiheit sich befindet.) Solche Zusicherungen, wenn sie auch den Völkern selbst, mit welchen der Vertrag nehmlich nicht geschlossen worden, kein anderes Recht geben als das der vernünftigen Erwartung, die Vertragschließenden werden einander Wort halten, sind gleichwohl eine früher noch nie oder nur höchst selten und vereinzelt vorgekommene Erscheinung; sie sind kostbare Beweise davon, daß auch die Regierungen dem Geist der Zeit nicht fremd geblieben und daß sie die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit wenigstens einiger ihm zu machender Concessionen (sei es auch nur zu augenblicklicher Beschwichtigung) erkannt haben.

Ist nun dieses wahr — also konnte man weiter argumentiren — warum hätten sie nicht wirklich auch als Vertreter der Völker, deren Interessen sie ja wahrten, betrachtet werden sollen, und wozu also noch eine weitere Einberufung eigens dazu bevollmächtigter Volkswortführer, für deren Ernennungsweise, Charakter und Stellung ohnehin die hergebrachte Diplomatie weder Regeln noch Formen kennt? — Wie konnte man überhaupt einem Congreß der Staatenlenker und ihrer Minister zumuthen, mistrauisch in ihre eigene erprobte Weisheit und gereifte Erfahrung zu sein, schlichte oder ungestüme Volksmänner ihrem Rathe beizugesellen und den Träumereien der „Ideologen" ein geneigtes Gehör zu schenken? Und wo wäre die Gränze der Willfahrung gewesen, wenn man einmal das Recht der Forderung statuirt hätte? Nicht auf müßigen Abstractionen und Schul-Theorieen, sondern auf Autorität muß das Gebäude des öffentlichen wie des Privatrechts ruhen, und nur die Regierungen sind die Inhaber der Autorität.

Uebrigens — wie wir selbst zugeben müssen — ist es nicht einmal ganz richtig, daß zwischen Alt und Neu gar kein Vergleich sei geschlossen, sondern blos den alten Principien gehuldiget worden. Nicht eben in Bezug auf Ideen, wohl aber in Bezug auf Länderbesitz und Ländervertheilung fand ein Vergleich zwischen Revolution und Restauration wirklich statt. Die Gebietsvergrößerungen, die aus den Revolutionskriegen ihren Ursprung nahmen oder durch das revolutionaire Machtwort der französischen Republik und später Napoleon's dictirt wurden, die Secularisationen und die dem Grundsatz der Legitimität so offen widerstreitenden Mediatisirungen u. s. w., Alles blieb unberührt und ward bekräftiget, sofern nur die Erwerber Sprößlinge der alt-europäischen Regenten-Familie waren. Die Legitimität, die dem Erwerbstitel fehlte, schien ersetzt durch jene der Ebenbürtigkeit oder des Blutes. Ja, auf Schwedens Thron ließ man selbst einen Mann von bürgerlicher Abkunft steigen, und ohne Murat's unzeitigen Abfall wäre solches auch in Neapel geschehen. Die Restauration also theilte sich wie im Wege des Vergleichs mit der Revolution in den Besitz der europäischen Erde. Daß nun — und auch dieses müssen wir zugeben — bei solcher Theilung und gegenseitiger Ausgleichung auch auf Seelenzahl, neben Flächenraum und Einkünften, gesehen ward, ist sehr natürlich und war ja auch in der Revolutions-Periode von beiden Seiten geschehen. Die Völker galten von jeher als Zugabe des Landes; dem Herrn oder Erwerber des letzten gehörten oder fielen zu auch die Bewohner, und wenn einmal von Werth-Schätzung eines Erwerbs oder Verlustes, eines abzutretenden oder zu vertauschenden Gutes die Rede ist, so müssen eben alle Factoren, die auf den pecuniären oder Tausch-Werth von Einfluß sind, in Rechnung gezogen werden.

Freilich ist es dem Gefühle der Ideologen widerwärtig, wenn bei solchen Geschäften die Völker nur als Summen oder Größen erscheinen und ihrer Persönlichkeit gar nicht gedacht wird; wenn man bei ihrer Zutheilung, Zertheilung, Verbindung, Abtretung u. s. w. immer nur das Interesse des Herrn oder der Regierung in Erwägung ziehen und Wunsch oder Neigung und auch historisches Recht der Völker ganz außer Rechnung bleiben sieht. Aber war dieses jemals anders? und konnte oder sollte der Wiener Congreß den ungeheuren Schwierigkeiten der für alle Häuser auszumittelnden Befriedigung erst noch die weitere, jeden Calcul verwirrende oder aufhebende der Befriedigung auch der Völker beifügen? — Und dann — auch abgesehen davon, daß ja auch manche Neigungen und Wünsche der Fürsten unberücksichtigt blieben und daß viele mit Summen von Unterthanen sich begnügen mußten, gleichviel, wo diese Summen wohnten oder in welchem natürlichen oder historischen Verhältniß sie zum Hause standen (wie z. B. die Häuser Oldenburg, Coburg, Hessen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz und Pappenheim mit einander die Summe von 69,000 auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Saar-Departement wohnenden Seelen zur Ergänzung der ihnen gebührenden Abfindung annehmen mußten), abgesehen, sagen wir, von dieser die Härte der Sache jedenfalls mildernden Gemeinschaftlichkeit der Beschwerde, mochte man nicht ohne Grund bemerken, daß — vorausgesetzt, daß auf die von der Lage abhängigen, ächt politischen, folglich für Regierung und Volk gleichmäßig wichtigen industriellen und commerziellen u. s. w. Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen ward — es den Völkern, ohne Un-

terschied, ob ihre Regierung constitutionell oder absolutistisch sei, ziemlich gleichgültig (d. h. für ihren Rechtszustand, ob auch nicht für ihr Gefühl) sein kann, welchem Hause ihr Herrscher angehöre. In constitutionellen Staaten, worin die Constitution eine Wahrheit ist, werden immer, unabhängig von der Persönlichkeit des Regenten, Gesetz, Recht und vernünftiger Gesammtwille sich in Herrschaft behaupten; und wo sie eine Lüge ist, da besteht eben ein verschleierter Absolutismus. Wo aber dieser (verschleiert oder unverschleiert) besteht, da ist es abermal gleichgültig, wie der Herrscher heiße oder von welchem Geschlecht er stamme. Zeitlich zwar mag ein sehr fühlbarer Unterschied obwalten, je nach der Persönlichkeit des Herrn. Aber für die Dauer — und nur das Bleibende kann hier in Anschlag kommen — ist Alles gleich. Auf einen guten Herrn mag ein böser und auf einen bösen ein guter folgen. Es sind dieses vergleichungsweise unbedeutende factische Zufälligkeiten; der Rechtszustand, d. h. die Abhängigkeit der öffentlichen Wohlfahrt und des Looses aller Einzelnen von dem Willen oder der Gesinnung des Herrn, ist hier und dort derselbe. Die Zutheilung der Herrschaft also mag unverletzend nach allgemeiner oder besonderer Convenienz geschehen, und dem Wiener Congreß ist — wenn wir diesen Standpunkt nehmen — wegen seiner Verfügungen über Territorial-Angelegenheiten wenig oder gar kein Vorwurf zu machen.

Unsere Leser mögen nach eines Jeden subjectiver Ansicht über die Triftigkeit der Anklage oder der Rechtfertigung urtheilen! Das freimüthige Aussprechen des Urtheils wird aber erst dem nachfolgenden Geschlechte erlaubt sein.

So Vieles, theils im Allgemeinen, theils bis ins kleinste Detail hin, die Wiener Congreßacte mit den ihr beigefügten und ausdrücklich als integrirende Bestandtheile derselben erklärten Nebenurkunden (siebzehn an der Zahl) bestimmt, geregelt, festgesetzt hatte, so war doch, bei der Unermeßlichkeit der Aufgabe und bei der am Ende eingetretenen Eile des Beschließens, manches Wichtige noch unentschieden geblieben; und es hatten sich durch den darauf gefolgten völligen Sturz Napoleon's und den zweiten Pariser Frieden mehrere Verhältnisse bedeutend geändert. Die vier durch den Tractat von Chaumont (1. März 1814) verbundenen Großmächte waren schon in Gemäßheit dieses ausdrücklich für die Dauer von 20 Jahren nach dem zu Stande zu bringenden Frieden geschlossenen Allianzvertrages, dessen ausgesprochener Zweck dahin ging: „das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt so viele Jahre hindurch heimgesucht worden ist", natürlich veranlaßt oder aufgefordert, den Gang der politischen Dinge in ganz Europa fortwährend zu beobachten und über die für jenen hohen Zweck nach Umständen etwa räthlich scheinenden Maßregeln sich unter einander jeweils zu verständigen. In diesem Sinn fand 1818 der Congreß von Aachen statt. Auf demselben erschienen die Herrscher von Oesterreich, Rußland und Preußen persönlich, neben ihnen eine Menge hoher Prinzen und Fürsten und ein durch Zahl und glänzende Persönlichkeit ausgezeichnetes diplomatisches Corps. Vom 30. Septbr. bis zum 21. Novbr. währten die Verhandlungen, deren Ergebniß der veröffentlichte Vertrag mit Frankreich vom 9. Oct., sodann das Hauptprotokoll vom 15. Nov. und eine über dessen Inhalt an die europäischen Höfe erlassene feierliche Declaration der Welt kundthaten. Durch den zuerst bemerkten Vertrag wurde Frankreich, dessen innere Ruhe durch die bisherigen Maßregeln der legitimen Regierung gesichert schien, der Last des Occupationsheeres, welches gemäß dem Pariser Frieden noch zwei Jahre länger daselbst zu hausen hatte, sofort entledigt, in Bezug auf die noch rückständige Contribution ein für den Schuldner sehr günstiges Arrangement getroffen, und König Ludwig XVIII. eingeladen, an den Berathungen der Monarchen über Europas Wohlfahrt nunmehr gleichfalls Theil zu nehmen, was denn auch alsogleich durch das Organ des Premier-Ministers, Herzogs von Richelieu, geschah. Das Protokoll und die Declaration aber, im Inhalt und Ton der über die Errichtung der „heiligen Allianz" aufgenommenen Urkunde ähnlich, beschränkten sich auf den Ausdruck allgemeiner Gesinnungen und Entschlüsse und setzten im Einzelnen nichts Neues fest, ließen jedoch ahnen, welche Richtung solche etwa später zu treffende Festsetzungen nehmen würden. Sie

mögen daher als bedeutungsvolles Programm aller späteren Congreß-Beschlüsse betrachtet werden und geben darum reichlichen Stoff des Nachdenkens.

Das von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll erklärt, daß die besagten Höfe „nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung hergestellten Ordnung der Dinge beruht", 1) „fest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen noch in jenen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundsätzen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat und die durch das zwischen den Souverainen gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden ist." 2) „Daß diese Verbindung keinen andern Zweck haben kann als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeschriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte." 3) „Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigesellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgesetzt zur Sicherstellung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer desselben verbürgen kann." 4) „Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beschlusse Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks für nöthig halten sollten, besondere Zusammenkünfte, es sei zwischen den hohen Souverains selbst, es sei zwischen deren Ministern und Bevollmächtigten, zu veranstalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, insofern sie mit dem Gegenstande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich zu berathschlagen, der Zeitpunkt und der Ort solcher Zusammenkünfte jedesmal durch diplomatische Rücksprache zuvor bestimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Interesse anderer europäischer Staaten Bezug hätten, dergleichen Zusammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabei interessirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechts der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen, Statt haben sollen."

In der an die Höfe (warum nicht auch an die Völker?) darüber erlassenen Declaration heißt es weiter: „die Uebereinkunft vom 9. Octbr. (wodurch Frankreich mit in den Bund aufgenommen ward) wird von den Souverainen, welche sie abschlossen, als Schlußstein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politischen Systems betrachtet, welches dessen Dauer sichern soll." — „Der Zweck dieses Bundes ist ebenso einfach als groß und segenbringend. Er beabsichtigt keine neuen politischen Combinationen, keine Veränderungen der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse. Ruhig und unwandelbar in seinen Wirkungen hat er keinen andern Zweck als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befestigt haben!" — „Indem die Souveraine diesen erlauchten Verein schlossen, haben sie als Grundlage desselben den unwandelbaren Entschluß genommen, sich nie, weder in ihren Verhältnissen unter sich noch zu anderen Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts zu entfernen." — „Treu diesen Grundsätzen werden die Souveraine solche in den Zusammenkünften aufrecht erhalten, denen sie in Person beiwohnen oder die zwischen ihren Ministern stattfinden, sie mögen nun die gemeinsame Berathung ihrer eigenen Verhältnisse zum Gegenstande haben oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich verlangten." — Der Schluß dieser denkwürdigen Declaration lautet also: „Derselbe Geist, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatischen Verbindungen herrschen wird, soll auch diese Zusammenkünfte beseelen und die Ruhe der Welt ihre Veranlassung und ihr Zweck sein. In solchen Gesinnungen haben die Souveraine das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befestigen und zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlichst, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die sie regieren, es ihnen zum Gesetz machen, der Welt, soviel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preisen sich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künste des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen

und moralischen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden ist"!! —

Auf diese drei Actenstücke beschränkt sich, was von den Beschlüssen des Aachener Congresses zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Manches Andere und ins Einzelne Gehende wurde wohl auch alldort besprochen, verhandelt, verabredet oder für künftige Schlußfassungen vorbereitet; manche Gesuche, Vorschläge, Reclamationen wurden wohl empfangen oder mündlich vernommen, doch von bestimmter Erledigung verlautete Nichts oder nur Wenig. Unter den der hohen Versammlung überreichten Vorstellungen aber erregte ein ganz besonderes Aufsehen diejenige, welche (unter dem Titel: Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne) der russische Staatsrath Stourdza, ein Grieche von Geburt, über den neuesten Geist des deutschen Volkes, allernächst über jenen der Schulen und Universitäten (Lehrer und Lernende in der Betrachtung zusammengefaßt) und über die Mittel, deren angeblichem Verderbniß entgegenzuwirken, zu schreiben und den Congreßmitgliedern vorzulegen die befremdliche Anmaßung hatte. Nicht eben der Inhalt dieser frechen Schmähschrift (der nur Verachtung zu erregen geeignet war, auch in seiner Erbärmlichkeit sofort von hier wahrhaft stimmberechtigten Männern — an ihrer Spitze der in Gesinnungen sehr gemäßigte Krug — dargestellt ward), sondern die Art und die Umstände ihrer Vorlage an den hohen Congreß machte sie zum bedeutungsvollen Ereigniß und viele Denker erblickten in ihr bereits ahnend den Vorboten eines über den deutschen Hochschulen sich heraufziehenden Gewitters.

Indessen schritt in Deutschland der öffentliche Geist allerdings voran, nicht nur an den Hochschulen, sondern im gesammten Volke, doch auf eine erfreuliche, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Weise, nicht aber mit revolutionärer oder jakobinischer Richtung, wie die Feinde des Lichts und des Rechts verleumderisch klagten und arglistig den Staatenlenkern vorspiegelten. Einige wenige vereinzelte Ausschweifungen, selbst Verbrechen von ein Paar Individuen konnten doch wohl gegen den viel erprobten rechtlichen Sinn der Nation nicht zeugen; einige Ueberspannung in jugendlichen phantasiereichen Gemüthern, einige scharfe Tadelworte gegen feile Schriftsteller, gegen engherzige Vertheidiger des historischen Unrechts oder gegen böse Rathgeber der Fürsten, konnten wohl hier und dort Misvergnügen erregen, nicht aber den Vorwurf umwälzender Tendenzen und Plane, denen nur mit den Schrecken der Gewalt zu begegnen wäre, rechtfertigen. Was die Nation verlangte und zu verlangen das Recht hatte, war nichts Anderes als eine der Stufe ihrer Geistesbildung angemessene und die Verheißungen von Kalisch erfüllende National- und Staatenverfassung, ein zu gesetzlichen Fortschritten auf dem Wege des Guten eröffneter Weg mittelst wohlgeordneter Volks-Vertretung, das Recht der Wahrheit endlich und des sie frei aussprechenden Wortes, wodurch allein jedes andere Recht mag geschirmt werden. In diesem Sinne traten insbesondere die Ständeversammlungen, namentlich die Volkskammern in den allmälig zu Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte mit landständischen Verfassungen — zumal in Süd-Deutschland — begabten Staaten auf; und in diesem Sinne sprach die öffentliche Meinung in allen Gauen und Classen, soweit überall politische Bildung und Rechtssinn zu finden waren, laut und kräftig sich aus. Rechtsgewährung, Erfüllung feierlichst gemachter Verheißungen und Sicherstellung des Verliehenen oder zu Verleihenden: — ein Mehreres war nicht nöthig zur Beruhigung der Gemüther, zur Befriedigung der Misvergnügten, zur Herstellung des innern Friedens. Aber dem gerechten Begehren der ihrer entscheidenden Verdienste um die Vaterlands-Befreiung und die Wiederherstellung der Throne sich bewußten Völker setzte sich allernächst die Aristokratie mit ihren neu erwachten und neu aufstrebenden Anmaßungen entgegen, sodann auch die künstlich genährte Furcht der hohen Staatshäupter vor dem Weiterschreiten des ihnen jetzt zum erstenmal erschienenen Volksgeistes, gestachelt zumal durch das ihren grauenvollen Erinnerungen entstiegene und ohne Unterlaß ihrer Phantasie vorschwebende Gespenst der Revolution.

Da versammelten sich, im August 1819, unversehens die Minister von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau zu Karlsbad in Böhmen und vereinigten sich nach kurzen (in

23 fast tagtäglich sich folgenden Conferenzen gepflogenen) und geheimnißvollen Berathungen (vom 6. bis 31. Aug.) über eine Reihe höchst denkwürdiger, dem deutschen Bundestag in Frankfurt zu machender Vorschläge, welche der letzte auch sofort — am Tage der von Seiten der Präsidialgesandtschaft vernommenen Proposition, mit einer beispiellosen, auch der als organisches Bundesgesetz verkündeten Geschäftsordnung (vom 14. Novbr. 1816) direct widerstreitenden Eile — ohne weitere Instructionseinholung noch Commissions-Verhandlung oder Berichterstattung, ja ohne alle Discussion in der Bundesversammlung selbst — unverändert, so wie die österreichische Präsidialgesandtschaft sie vorgetragen, und einstimmig unter Dankesbezeigungen für Oesterreich, annahm und zu Bundesbeschlüssen erhob (20. Septbr. 1819) *). Einige Punkte, die theils noch nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erschienen, wurden einem weitern, in Wien unverweilt zu haltenden Minister-Congreß zur genaueren Festsetzung vorbehalten. Derselbe trat auch wirklich noch vor Ende des Jahres in der Kaiserstadt zusammen und es ging aus seinen Berathungen (vom 25. Novbr. 1819 bis 24. Mai 1820) die unter dem 15. Mai 1820 von den Congreßmitgliedern unterzeichnete, sodann unterm 8. Juni 1820 vom Bundestag gleich willig und einstimmig zum Bundesgrundgesetz erhobene „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen" hervor.

Der Inhalt der auf diesen beiden Minister-Congressen gefaßten Beschlüsse, zumal jener der Wiener „Schlußacte", wird in dem Art. „Deutscher Bund" die ihm gebührende umständlichere Betrachtung finden. Doch sprechen die Bundesbeschlüsse, als zu welchen auch fünf europäische Mächte ihre Stimme, ja zwei derselben die präponderirende Stimme gaben, nicht nur ein deutsches, sondern auch ein allgemein europäisches Interesse an; und es bezeichnet zugleich der auffallende Contrast des Tones, zumal der Karlsbader Beschlüsse, mit jenem der Aachner Declarationen eine jetzt eingetretene neue verhängnißschwere Epoche in der Geschichte der Congresse. Dieser Umstand, in Verbindung mit einigen besondern Denkwürdigkeiten, welche den angeführten Beschlüssen zum belehrendsten Commentare dienen, macht uns zur Pflicht, auch schon im vorliegenden Artikel einiges Wenige darüber zu sagen.

Wir haben die von Aachen aus erlassenen, die Gefühle christlicher Bruderliebe athmenden und aufs Feierlichste für alle Folgezeit die treueste Beobachtung der Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die Heilighaltung des Völkerrechts und überhaupt die stete Herrschaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung verheißenden Erklärungen der hohen Monarchen oben im Auszuge mitgetheilt. Ihre Wirkung, ob auch argwöhnische Gemüther aus der einer verschiedenen Auslegung und Anwendung Raum gebenden Allgemeinheit der Ausdrücke mancherlei Besorgniß schöpften, war für die Völker überhaupt beruhigend und wohlthuend. Von Karlsbad aus aber ergingen schwere Anklagen gegen die Völker oder die edelsten Classen der Nation und strenge Unterdrückungs-Maßregeln gegen die für gefährlich erklärten Aeußerungen des neuen öffentlichen Geistes. Und in Karlsbad ward der unmittelbare Grund gelegt zu dem seither ohne Unterbrechung fortgeführten Bau der — ohne Zweifel von den Häuptern für nöthig erachteten, aber darum für die Nation nicht minder niederschlagenden — Dictatur des Bundestages über die Bundesstaaten und der einzelnen Regierungen über die Völker. Die Geschichte, nach deren Zeugniß allerdings, je nach Zeiten und Umständen, die Dictatur für eine kurze Periode hier oder dort nothwendig oder wohlthätig sein kann, wird einstens frei darüber richten, ob in den Tagen des Karlsbader Congresses und in jenen, welche darauf folgten, solche Dictatur für Deutschland oder für Europa wirkliches Bedürfniß oder nicht gewesen und ob dadurch die Stimmung der Völker verbessert, das Gemeinwohl gefördert, ein für guten Samen empfänglicher Boden bereitet, die edlere Civilisation vorangeführt, oder aber von

*) Eine vollständigere Geschichte des Karlsbader Congresses sowie die officiellen Protokolle desselben mit Anmerkungen zu denselben enthält die Schrift: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welcker, 2. Auflage, Mannheim bei Bassermann, 1845.

allem Diesem das directe Gegentheil sei bewirkt worden. Wir finden der Zeitlage angemessen, des selbsteigenen Urtheilens uns hier größtentheils zu enthalten und mehr nur die nackten Thatsachen zusammenzustellen, welche den Stoff der freien, stillen Beurtheilung jedem denkenden Zeitgenossen darbieten.

Von den Verhandlungen des Karlsbader Congresses ist, obgleich dem Vernehmen nach dessen Mitglieder bereits in der zweiten Sitzung sich die Geheimhaltung sowohl der Protokolle als aller Aeußerungen, welche in den vertraulichen Berathungen vorkommen würden, versprachen, gleichwohl alles Wichtige bekannt geworden, und über kurz oder lang wird gewiß auch hierbei jede etwa noch mögliche Ungewißheit schwinden. Die Protokolle sind ja nicht ausschließend in den Händen der Congreß-Mitglieder geblieben; und wie wäre es möglich, alle Abschriften, welche davon auch nur an die vielen betheiligten Höfe ergingen, vor jedem Blicke profaner Augen zu bewahren? Uebrigens ist ja die Hauptsache, nehmlich der Inhalt der Beschlüsse, früh genug der Welt bekannt geworden, und sind diese Beschlüsse des Beifalls werth, so kann ja das genauere Wissen auch der Art und Weise, wie sie entstanden, für keinen Theilnehmenden bedenklich, oder muß jedenfalls minder bedenklich als die eben des Geheimnisses wegen nur um so kühneren Vermuthungen sein.

Bekannt also sind allernächst die Namen der Männer, welche in Karlsbad zu Rathe saßen über das künftige Schicksal der Nation. Es sind die Minister: Fürst Metternich für Oesterreich, Graf Bernstorf (und neben ihm Freiherr von Krusemark) für Preußen, Graf Rechberg (und neben ihm Freiherr von Stainlein) für Baiern, Graf Schulenburg (und später auch Graf Einsiedel) für Sachsen, Graf Münster (und neben ihm Graf Hardenberg) für Hannover, Graf Winzingerode für Würtemberg, sodann die Freiherren von Plessen für Mecklenburg, von Berstett für Baden und von Marschall für Nassau. In einer Conferenz erschien auch der Freiherr von Fritsch, Staatsminister des Großherzogs von Weimar, und in einigen andern der kurhessische Gesandte Freiherr von Münchhausen (dieser jedoch ohne Instruction). Als Protokoll-Führer fungirte anfangs der K. K. österreichische Hofrath von Gentz, später der Freiherr von Plessen; Jener dagegen leistete bis zu Ende seine besten Dienste durch Ausarbeitung wichtiger, zumal an den Bundestag zu bringender Entwürfe oder Erklärungen und auch eigener, der politischen Tendenz der Versammlung entsprechender raisonnirender Aufsätze. Neun der höheren Aristokratie angehörige Minister, mit einigen Nebenperson n derselben Kategorie) als Repräsentanten von neun — oder mit Zurechnung des weimarschen von zehn — Höfen (aus den einundvierzig Staaten, welche damals der deutsche Bund zählte) entwarfen — auf die Einladung von Oesterreich und Preußen — binnen drei Wochen und einigen Tagen die dem Bundestag lediglich zur Annahme vorzulegenden, den politischen Zustand Deutschlands wesentlich verändernden, das innerste Leben der Nation berührenden Gesetze und verständigten sich zugleich über die Hauptgrundsätze, welche den weiter angeordneten Minister-Conferenzen zu Wien als Basis oder Richtpunkt der alldort über die künftige Verfassung des deutschen Bundes zu verabredenden definitiven Beschlüsse dienen sollten.

Als Beweggrund zur Veranstaltung der Conferenz erklärte gleich in der ersten Sitzung der Fürst Metternich seinen Wunsch: „sich mit den anwesenden Ministern und Gesandten der deutschen Bundesstaaten ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche sowohl der ganze Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden. Zur Sicherstellung gegen diese Gefahren seien die ernstesten Maßregeln dringendst nöthig, und S. M. der Kaiser hielten, nicht nur in Ihrer Eigenschaft als Bundesglied, sondern auch im Interesse Ihrer eigenen Staaten, für Ihre Pflicht, die deutschen Höfe zur Ergreifung solcher durch gemeinsames Einverständniß festzusetzender Maßregeln einzuladen." Ganz mit dieser ersten Eröffnung und der derselben beigefügten „Punctation" für die der Conferenz vorzulegenden Berathungsgegenstände übereinstimmend war auch die später (20. Sept.) in Frankfurt dem Bundestag gemachte Präsidial-Proposition, deren Inhalt die Nation in den öffent-

lichen Blättern gelesen hat. Hier wie dort wurde die Thatsache der in Deutschland gährenden Unruhe und Aufregung als Gegenstand der dringendst nöthigen Fürsorge bezeichnet, hier wie dort als Ursachen solcher gefährlichen Stimmung angegeben: zuvörderst die über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte herrschende Ungewißheit und die dadurch veranlaßten falschen Auslegungen des besagten Artikels, sodann der Mangel einer genauen Bestimmung über die Rechte und Pflichten des Bundestags sowie der zu deren Ausübung nothwendigen Mittel; weiter die Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Universitäten und endlich der Misbrauch der Presse, namentlich die Ausschweifungen, welche die Journale, die periodischen Schriften und die Flugschriften sich erlaubten.

Weder in Karlsbad nach in Frankfurt ließ auch nur eine Stimme sich vernehmen, welche, außer den angedeuteten Ursachen des Uebels, noch eine andere und allgemeinere bezeichnet hätte. Denn wohl anerkennt die Präsidial-Proposition am Bundestag, daß die Quellen desselben „zum Theil in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag", liegen; aber was kann wohl unter diesen so künstlich gewählten, ganz unbestimmten Ausdrücken verstanden sein? — Etwa die unausbleiblichen Nachwehen der langen Kriegsnoth, Unterdrückung und des schweren Befreiungskampfes? oder die Schwierigkeit der Befriedigung aller sich durchkreuzenden Interessen und Wünsche einer nach langer Zerrüttung wieder neu zu gestaltenden Welt? — Wahrlich! wenn auch nur dieses die Völker drückte, so wäre unter solchen Umständen Rechnung zu tragen und der Stab der Verwerfung nicht sofort zu brechen gewesen über jede Aeußerung des Misbehagens. Es war aber nicht dieses die Ursache der Gährung; denn in die Nothwendigkeit fügt man sich; und so lange noch die Aussicht auf Verbesserung des Zustandes bleibt, erträgt man Entbehrungen und Leiden gern. Die wahre Ursache der unruhigen und düstern Stimmung der Denkenden im Volke — wie alle Unbefangenen anerkennen müssen und die edelsten Schriftsteller (namentlich auch Zschokke „vom Geist des deutschen Volkes im Anfang des 19. Jahrhunderts") laut aussprachen — war die Nichtbefriedigung der gerechten Forderungen der Nation und die Nichterfüllung der ihr feierlichst gethanen Verheißungen. Leider übersah man dieses in Karlsbad und auch die Präsidial-Proposition schweigt davon. Man hielt sich an die Symptome des Uebels und verkannte dessen wahren Grund; man suchte den Rauch zu ersticken und beruhigte sich über den innern Brand. Wahrlich! wenn selbst der Fürst von Metternich, in seinem über den Misbrauch der Presse vorgelegten Memoire, ausdrücklich beklagte: „man könne ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland giebt, welche die Wohlgesinnten (d. h. so viel als die den in Karlsbad aufgestellten Principien Huldigenden) als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der selbst in dem Zeitpunkt der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist", so deutet dieses doch eindringlichst auf eine so allgemein verbreitete und so tief gewurzelte öffentliche Meinung in der Nation hin, daß ihre Beachtung räthlicher als ihre gewaltsame Unterdrückung erscheinen mußte und daß zu Erklärung ihres Ursprungs die in der Präsidial-Proposition aufgestellten Gründe durchaus nicht hinreichen. Nie wird eine bloße Partei oder eine Anzahl Verschworener die Meinung einer ganzen Nation in dem Grade beherrschen und nie können die etwa zeitlich eingerissenen Gebrechen des Erziehungswesens oder ein im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Schulen sich hervorthuender unruhiger (vielmehr nur freisinniger) Geist die Meinungen der der Schule längst entwachsenen Männer bestimmen. Und auch was die Presse betrifft, so kann doch wohl die Einmüthigkeit aller freien, nicht im Solde der Autorität stehenden öffentlichen Blätter und politischen Zeitschriften in Geist und Richtung von nichts Anderem herkommen als von der gleich einmüthigen oder doch entschieden vorherrschenden Gesinnung des lesenden, also des denkenden Theiles der Nation; und diese Gesinnung wird sicherlich durch die Erdrückung der Journale, welche sie aussprachen, nicht mit erdrückt werden. Selbst die gerichtliche Verfolgung und härteste Bestrafung aller Derjenigen, welche etwa, hingerissen von brennender Vaterlands- und Freiheits-Liebe, sich in geheime Verbindungen

eingelassen oder gegen bestehende polizeiliche Verordnungen gehandelt oder andere wirklich tadelnswerthe Schritte sollten gethan haben (von eigentlich verbrecherischen Handlungen reden wir nicht; die strengste Bestrafung derselben — wofern sie irgendwo vorkommen — nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soll allerdings stattfinden und fand auch jeweils statt), ist ein ungeeignetes Mittel zur Stillung des Unmuths, vielmehr, nach psychologischem Gesetz, blos neue Aufreizung und weitere Verbreitung der im Innern zurückgehaltenen Gährung bewirkend, zumal alsdann, wenn ihre Anordnung verbunden ist mit inquisitorischen Maßregeln, mit willkürlicher oder doch der Willkür weiten Spielraum darbietender Verhaftnahme und Gefangenhaltung, mit Constituirung außerordentlicher Tribunale und mit beängstigender Aufstellung neuer, durch die Unbestimmtheit oder Vieldeutigkeit des Ausdrucks leicht auch auf völlig schuldlose Handlungen anzuwendenden Kategorieen von Uebertretungen oder Vergehen, dergleichen jene der „Umtriebe" und der „Demagogie" („revolutionaire Umtriebe und demagogische Verbindungen") offenbar sind.

Der Congreß von Karlsbad, wie der Freiherr von Gagern in seinem vortrefflichen Sendschreiben an seinen Freund, den Freiherrn von Plessen, welcher von mecklenburgischer Seite demselben als sehr thätiges Mitglied anwohnte, freimüthig beklagt (man sehe dieses Sendschreiben in „Mein Antheil an der Politik" IV. Stuttgart und Tübingen 1833), sah von allen solchen Betrachtungen ab. Seine Verhandlungen und in deren Folge dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beschlüsse tragen das Gepräge nicht einer versöhnenden, beruhigenden, sondern einer zürnenden und von einem ganz einseitigen Standpunkt ausgehenden Politik. „Ihnen — also lauten die inhaltschweren Worte des würdigen, sachkundigen und sicherlich der Demagogie durchaus nicht verdächtigen Freiherrn von Gagern (gefeierten Schriftstellers, Staatsmannes, Bundestagsgesandten und deutschen Patrioten) — „Ihnen (nehmlich Herrn von Plessen) kündige ich über Ihre Karlsbader Ausrichtungen nach Allem, was Sie mir darüber erläuternd gesagt haben, dennoch Fehde an" ...... „Es ist zwar Entwicklung des Bundessystems vorherrschender Wunsch in ganz Deutschland; nichts desto weniger bedarf auch dieses unser Staatssystem noch jener Hilfsmittel, wodurch man sich Eingang, Zustimmung und Dauer verspricht, und erträgt nicht jene herbe Begleitung von Prohibitionen, Pönal-Mandaten, Besorgnissen und Beschuldigungen und dies in einer Allgemeinheit, die kaum noch gesunde Theile vermuthen läßt." —— „Das Anerkenntniß und die verständige Verschmelzung der drei Elemente sind die höchsten Aufgaben der Politik. Sie aber affectiren dort gleichsam nur das Eine, die Fürstlichkeit, zu sehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr also um so mehr Feinde und gebrauchen endlich die abgenutzte List, phantastische und republikanische Grillen oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratischer Ingredienz beständig zu verwechseln; und dazu haben Sie nicht mehr Recht als Die, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotismus in eine Vase werfen, um sie hernach für eine Büchse der Pandora zusammen auszugeben" u. s. w.

Eine flüchtige Vergegenwärtigung der Karlsbader Beschlüsse, so wie sie aus der Präsidial-Proposition am Bundestage hervorgehen, reicht hin zum Verständniß und zur Würdigung des Gagern'schen Sendschreibens. Ihr Inhalt steht in jedes Vaterlandsfreundes lebendiger Erinnerung, und die Grundsätze, worauf der Inhalt der „provisorischen" Beschlüsse gebaut ist, hat der einleitende Vortrag zu denselben im Allgemeinen und Besondern angezeigt.

Der erste Beschluß, unter dem Titel: provisorische Executionsordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesacte, „ertheilt der Bundesversammlung die Befugniß und Anweisung, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf eine — umständlich vorgeschriebene — Weise und nöthigenfalls durch militairische Execution zu sichern. Auch wenn „Local-Verordnungen" einzelner

Bundesstaaten (hierunter sind wohl auch derselben besondere Verfassungs-Gesetze begriffen) einem Bundesbeschlusse entgegen zu stehen scheinen, soll dessenungeachtet jene Vollziehung stattfinden. Der zweite Beschluß, überschrieben: „provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln", befiehlt die Anstellung eines außerordentlichen landesherrlichen Commissairs an jeder Universität, welcher ganz besonders den Geist der von den akademischen Lehrern gehaltenen Vorträge zu bewachen und im Fall einer erscheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von seinem Amte zu beantragen habe. Ein auf solchen Antrag oder auch ohne Antrag, doch nach vorher eingeholtem Bericht, durch Regierungsbefehl seines Amtes entsetzter Lehrer soll in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitut anstellungsfähig sein. Alle nicht autorisirten Verbindungen unter den Studirenden — vor allen die allgemeine Burschenschaft — sollen strengst hintangehalten und gegen die Uebertreter neben der gesetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgend einem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Universität Relegirte auf keiner andern zugelassen werden. Der dritte Beschluß, „das Preßgesetz", verordnet (einstweilen für 5 Jahre, ist aber noch heute in Wirksamkeit) für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen für solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, daß sie in keinem deutschen Bundesstaat ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung (Censur?) der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, erklärt jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzenden oder die Verfassung oder Verwaltung derselben angreifenden Druckschriften nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich, ertheilt der Bundesversammlung das Recht, jede Druckschrift, gegen welche von einem Bundesstaat gegründete Klage erhoben wird, und auch ohne solche Klage eine jede zu ihrer Kenntniß kommende, in was immer für einem deutschen Staat erscheinende (später wurden auch im Ausland erschienene geächtet), „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands zuwiderlaufende" Schrift durch einen inappellablen Ausspruch zu unterdrücken, in welchem Fall der gewesene Redacteur fünf Jahre lang in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift darf zugelassen werden. Der vierte Beschluß endlich: „Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe", ordnet eine in Mainz zu versammelnde, vom Bund ausgehende außerordentliche Central-Untersuchungscommission von 7 Mitgliedern an „zur gemeinschaftlichen, möglichst gründlichen und umfassenden Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten". —

Die Strenge und auch die Einmüthigkeit dieser Beschlüsse erklärt sich de Pradt schon aus der Zusammensetzung des Karlsbader Congresses. „Ditcs moi — also lauten seine Worte — de quels élémens est composé un corps quelconque, et, sans effort de génie, je vous dirai ce qu'il va faire". — Dann fährt er fort: „En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminemment nobles, tous les chefs du gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les nobles, toute cette chaine d'intéressés à l'éloignement de l'ordre nouveau qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux et pour eux, tous dans ce pays, sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement". (Congrès de Carlsbad, préface p. VII.) Wir finden eine weitere Erklärung davon in der Stellung zweier Großmächte gegenüber dem deutschen Bund, welchem sie als Mitglieder angehören. Die von diesen Mächten in Karlsbad aufgestellten und von der Bundesversammlung adoptirten allgemeinen Grundsätze besagen nehmlich im Wesentlichen

Folgendes: „Der deutsche Bund besteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichts und der allgemeinen Ruhe wesentliche und wahrhaft europäische Institution und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Existenz jedes europäischen Staates in Folge der Wiener Congreßacte sichert. Sobald aber der deutsche Bund als eine europäische politische Institution bestehen muß, dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit seinem Grundbegriff und seiner Existenz unvereinbar wären. (Von der Anwendung dieses Satzes auf die Auslegung des Artikels 13 der Bundesacte reden wir unten.) Die Bundesversammlung, als Repräsentation des Bundes, ist die oberste politische Behörde in Deutschland. Alle legalen Beschlüsse derselben müssen als Gesetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden. Nun macht aber der Augenblick, in welchem das systematische Treiben einer revolutionairen Partei die Fortdauer und die Existenz aller Regierungen bedroht, ihnen zur Pflicht, sich aufs Engste zu vereinigen und daher durch gemeinschaftlich zu beschließende strenge Maßregeln dem Unheil Einhalt zu thun" u. s. w.

Allerdings, wenn der deutsche Bund als europäische Institution nicht nur in Bezug auf seine Stellung nach außen, sondern auch in Bezug auf seine innere Verfassung und deren selbsteigene Entwickelung der allgemeinen europäischen Garantie untersteht; so haben die europäischen Großmächte, welche demselben angehören, ein zwiefaches Recht wie ein zwiefaches Interesse der sorgfältigen Wahrnehmung Alles dessen, was in seinem Innern vorgeht, und auch der Forderung, daß, was ihnen als wesentlich an der Bundesverfassung erscheint, unverändert in Herrschaft erhalten werde; und der bestimmten Forderung solcher Großmächte ist nicht rathsam zu widerstehen. Aber alsdann ist der deutsche Bund nicht frei und selbstständig mehr; er genießt des Rechtes einer von seinem eigenen Belieben abhängigen Verbesserung oder Fortbildung seiner Verfassung nicht, welches Recht doch die großen Mächte Rußland, Oesterreich und Preußen sicherlich für sich selbst ansprechen und welches Frankreich und England, ungeachtet des Wiener Congresses, bereits ausgeübt haben und fortwährend ausüben. Alsdann ist die europäische Garantie, die ihrem reinen Begriffe nach blos eine Schutzwehr gegen ungerechte Gewalt sein sollte, zur Fessel geworden für die deutschen Völker einzeln und in Gesammtheit, und es wird, dem Princip nach, nicht nur Oesterreich und Preußen, sondern auch Rußland sein Veto einlegen dürfen gegen zeitgemäßen Fortschritt unserer Nation.

Was sodann den zweiten Grundsatz betrifft, daß nehmlich **alle und alle** Beschlüsse, „welche die Bundesversammlung (zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Besitzstandes) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtiget hält", als Bundes-Gesetze verbindlich und daher unverbrüchlich zu beobachten und zu vollstrecken sind, so wird dadurch jener hohen Versammlung eine Fülle der Macht eingeräumt, für die es — in Bezug auf die Völker — keine mögliche Beschränkung mehr giebt. Alsdann nehmlich sind die constitutionellen Schranken, welche der Fürstengewalt in den einzelnen Staaten mäßigend entgegenstehen, nicht länger wirksam, ja nicht länger vorhanden, als die Gesammtheit der Fürsten sie nicht aufzuheben beliebt, d. h. sich dazu nicht „für veranlaßt hält"; und für die alsdann, nach äußerem Recht gültig, den Völkern aufzulegenden Lasten, Opfer und Freiheitsbeschränkungen ist der Wille der Regierungen das alleinige Maß und Gesetz. Alsdann ist die constitutionelle Stellung eines Staates mit Landständen gegenüber dem Bundestag zu vergleichen — nicht etwa jener eines Staates mit Provinzial-Ständen gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung (denn auch Provinzial-Stände stehen mit dieser in unmittelbarer Wechselwirkung und mögen wenigstens vorstellend oder bittend, mitunter auch wirklich verweigernd, einen beschränkenden Einfluß auf dieselbe ausüben) — sondern jener eines Volkes, welches z. B. zwar gegenüber den Bezirks- oder Provinz-Verwaltungen controlirende oder mit dem Rechte der Vorstellung und Bitte versehene Ausschüsse zu ernennen hätte, gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung, d. h. dem Fürsten, aber nicht.

Auch die Beschlüsse über die Presse und über die Universitäten ruhen auf verhängnißreichen Grundsätzen, deren Discussion, als der Doctrin angehörig, Jedem

frei stehen muß, von uns jedoch dem eigenen Nachdenken der Leser gern überlassen wird, unter Vorbehalt einiger, in den der Preßfreiheit und den Universitäten zu widmenden besondern Artikeln aufzustellender Betrachtungen. Hier also blos die wörtliche Anführung der Grundsätze, welche theils öffentlich in der Präsidial-Proposition, theils — sicherem Vernehmen nach — in den Karlsbader Conferenzen darüber geltend gemacht worden sind. Der deutsche Bund, also lautet ihr gedrängter Inhalt, besteht aus souverainen Staaten, die sich zu wechselseitigem Schutz und Hilfe verbündet haben. Die innere Ruhe des Bundes aber kann theils durch materielle Eingriffe, theils durch moralische Einwirkungen (von Seite einzelner Regierungen oder von jener einer Partei) gestört werden. Unter solchen Einwirkungen nun ist keine gefährlicher als jene der Presse, und nicht schon durch Repressiv-, sondern nur durch Präventiv-Maßregeln, namentlich durch Censur, und zwar nur durch eine von allen Regierungen nach gleichförmigen Grundsätzen streng gehandhabte Censur, kann ihrem gefahrdrohenden Misbrauch gesteuert und hiedurch eine wechselseitige Garantie der moralischen und politischen Unverletzlichkeit sämmtlicher Mitglieder des Bundes hergestellt werden. Unter den im Art. 18 der Bundesacte verheißenen „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" sind also nur solche zu verstehen, wodurch jedem Bundesstaate möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Misbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaate ihn bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird; und kein Bundesstaat darf sich weigern, einem dahin gehenden Beschlusse — als bei welchem nicht blos Gewinn und Verlust, sondern Leben und Tod auf dem Spiele steht — seine Zustimmung zu geben. Die den Censur-Behörden hiernach zu ertheilende gleichförmige Instruction sowie die vom Bundestag in höchster Instanz auszuübende Aufsicht über Druckschriften „soll aber nicht auf Geistestyrannei berechnet sein. Sie ist eine erhaltende und schützende Maßregel, die den Charakter der Gerechtigkeit, der Unparteilichkeit, der Mäßigung sorgfältig bewahren muß."

Wenn es wahr ist, was man behauptet, daß diese Doctrin über die deutsche Presse der Feder des H. Ritters von Gentz entfloß, so erinnert man sich nothwendig an das vortreffliche Sendschreiben, welches derselbe Mann 22 Jahre früher an den König von Preußen über die Heiligkeit und Kostbarkeit der freien Presse und über die gegen ihre Beschränkung streitenden Rechts- und politischen Gründe erließ, und beklagt dann die traurige Veränderung der Menschen wie der Zeiten. Uebrigens verlangt H. v. Gentz (wie zur Beschwichtigung seines Gewissens oder auch zur Einschläferung der Freiheitsfreunde) doch eine „liberale" Censur, und — der Schwierigkeit, was irgend für eine Censur zu rechtfertigen, sich wohl bewußt — stellt er als Hauptregel für alle Verhandlungen über diesen Gegenstand auf, daß man sich nie auf irgend eine Discussion abstracter theoretischer Grundsätze einlasse, sondern blos den eigenthümlichen Charakter des deutschen Bundes und der wechselseitigen Verhältnisse seiner Mitglieder unverrückt zum Augenmerk nehme. „Auf diesem Terrain allein läßt sich eine Stellung finden, welche die zahllosen Gegner, auf deren Widerstand man vorbereitet sein muß, so leicht nicht überwältigen werden. Verläßt man dieses Terrain und begiebt sich auf das Feld des allgemeinen philosophischen und politischen Raisonnements, so ist, wie die Sachen heute stehen, ein günstiger Ausgang nicht mehr denkbar." —

Ueber die Universitäten hat die Präsidial-Proposition die Ansichten der Karlsbader Minister ausgesprochen, es möge daher die Verweisung auf B. VIII. der Bundestags-Protokolle genügen. Aber eine hierauf sich beziehende Stelle des oben erwähnten v. Gagern'schen Sendschreibens wird uns hier anzuführen erlaubt sein: „Sie sprachen in Karlsbad bequem von der bestehenden Ordnung der Dinge, gegen welche jene Universitäts-Lehrer Erbitterung einflößen sollen; und ich suche vergeblich den Bestand. Unter welchem Regimen leben wir denn in Europa und Deutschland? Sprechen wir hier ganz offen. Ich sehe drei große Bestandtheile: 1) die heilige Allianz, eine abstracte, sittliche Vorschrift, deren verständigen, billigen Commentar noch Niemand geliefert hat; 2) ein System der großen Mächte, welches zu entfalten, zu bestimmen, zu definiren

diese großen Mächte selbst große Scheu tragen; 3) eine Bundesacte, die wir zu entwickeln uns zu Wien erst vornahmen und die Sie eben jetzt abermal zu entwickeln sich vornehmen; einen XIII. Artikel, von dem Sie bald behaupten, daß er klar sei, und bald, daß er nicht klar sei. Dazu Souverainetät, die so höchst schwer zu definiren ist.... Daher können die heutigen Lehrer nicht einmal wissen, was sie lehren sollen.... Uebrigens waren die alten Lehrbücher und Commentare voll offener Discussion, voll gründlicher Bestimmung des Standpunkts des Für und Wider, des Strebens der verschiedenen Parteien, der Cäsarianer und Fürstenianer, dann der landständischen Gerechtsame. Ich möchte Sie dort sämmtlich beschwören, bei Allem, was Ihnen heilig ist, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünschungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! bringen Sie ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles Das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungssucht, und von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade sei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen staatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moser, Struben und Pütter das landständische Recht der Bewilligung der Steuern in ihrem größten Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewiesen, gewissenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutschen Staatenform **von jeher ganz frei** war" u. s. w.

Auch in Ansehung der in Mainz zu errichtenden Central-Untersuchungscommission gegen revolutionaire Umtriebe und demagogische Verbindungen (der ursprüngliche Entwurf lautete gegen „hochverrätherische" Unternehmungen, was aber wegen zeitlich noch mangelnden Thatbestandes abgeändert ward) enthält der Präsidialvortrag die Gründe, welche den Karlsbader Congreß zu diesem Vorschlag bestimmten. Eine der großen Mächte hatte verlangt, daß die Commission zugleich zum außerordentlichen Bundes-Gericht erklärt werde, zumal darum, weil sonst leicht geschehen möchte, daß die in den Ländern am linken Rheinufer bestehenden Geschwornen-Gerichte in Aburtheilung der wegen revolutionairer Umtriebe Angeklagten anders entschieden als die Gerichte des rechten Ufers. Das angeregte Bedenken gegen die Zuständigkeit eines solchen außerordentlichen Gerichts, zumal nach den Bestimmungen mehrerer Constitutionsurkunden, bewog aber die Conferenz, einstweilen blos auf die Untersuchungs-Commission anzutragen, unter dem Vorbehalt für den Bundestag, später, je nach dem Inhalt des von der Commission über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden Berichts, über die Frage wegen des Gerichtshofs den geeigneten Beschluß zu fassen. Es ist bekannt, daß die so feierlich angekündete und unter Erwartung großer Resultate gleich im Spätjahr 1819 in Thätigkeit gesetzte Commission eine Reihe von Jahren hindurch ihre geheimen Arbeiten fortsetzte, ohne irgend etwas Erhebliches von Ergebnissen ihres Wirkens zur öffentlichen Kunde zu bringen (was gleichwohl verheißen war), und daß sie endlich im J. 1828 allmälig und still sich auflöste. Ob sie hiernach nothwendig, ob sie ein auf den Zweck wohlberechnetes Mittel gewesen, geht schon aus den früher gegebenen Andeutungen hervor. Kostspielig war sie jedenfalls, denn, wie man behauptet, hat sie die Bundescasse gegen 100,000 fl. und die sieben Regierungen, von welchen jede ein Mitglied zu ernennen und zu unterhalten hatte, gegen eine halbe Million Gulden gekostet.

Alle diese Beschlüsse wurden, um geringere Aufregung oder Besorgniß zu veranlassen, nur als provisorische oder transitorische angekündet. Ein Berathungsgegenstand aber, nehmlich der über den Sinn des XIII. Art. der Bundesacte, sollte seiner Natur nach zu einem definitiven führen. Derselbe jedoch kam noch nicht in Karlsbad, sondern erst bei den darauf gefolgten Ministerial-Conferenzen in Wien zu Stande und macht einen Haupttheil der alldort unter Theilnahme von Abgeordneten aller Bundesstaaten — folglich nach mehrseitiger und ruhiger Erwägung — errichteten „Schlußacte" aus. Diese Schlußacte, deren Inhalt allen unsern Lesern bekannt ist, athmet, in Bezug auf den fraglichen Gegenstand, einen Geist der Mäßigung und Vorsicht, welcher, wenn die Karlsbader Conferenz darüber entschieden hätte, daran wohl vermißt worden wäre. Denn — wie schon aus der kurzen Andeutung in der Präsidial-Proposition zu erkennen ist, aber aus weitern unzweifelhaften Nachrichten und zumal auch aus dem v. Gagern'schen

Sendschreiben mit voller Bestimmtheit hervorgeht — die Karlsbader Minister waren im Begriff, eine Auslegung des XIII. Artikels zu geben, welche das ganze constitutionelle System in Deutschland würde umgestürzt haben. Die Grundlage der darauf sich beziehenden Verhandlungen bildete eine von Herrn v. Gentz verfaßte Denkschrift „über den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen", deren Hauptinhalt in nachstehenden Sätzen besteht:

Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder an einzelnen Zweigen derselben durch Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgend einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben. Repräsentativ-Verfassungen hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur mittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesammtmasse des Volks vorzustellen berufen sind. Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte, aus der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten gesetzlich modificirt, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen. Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf den verkehrten Begriff von einer obersten Souverainetät des Volkes gegründet und führen auch diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, nothwendig mit sich. Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren, im Staate möglichen Freiheiten günstig. Repräsentativ-Verfassungen dagegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte oder, was um Nichts besser ist, allgemeiner Gleichheit vor dem Gesetze an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates. Repräsentativ-Verfassungen sind die Frucht äußerer Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht, oder aber der Willkür, wenn sie ohne äußern Zwang aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit beschlossen worden." .... „Kleinere Staaten zumal gehen mit dem Repräsentativ-System unausbleiblich zu Grunde; nur in großen Staaten mag die Regierung kräftig genug sein, den aus jenem System hervorgehenden Stürmen zu trotzen. Wird die Repräsentativ-Constitution durch einen mit den Unterthanen geschlossenen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht, so wird dadurch der unsinnige Grundsatz der obersten Souverainetät des Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt, und die Constitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar ist, kömmt daher schon todtgeboren zur Welt." .... „Endlich ist die von dem Repräsentativ-System unzertrennliche Volkswahl allemal und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten der nächste Schritt zur Demagogie und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht erliegen muß." ...... „In der Theorie des Repräsentativsystems steht der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten oben an; ein Grundsatz, der immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, besonders wenn die Theorie (wie z. B. in der badischen Verfassung) dahin erweitert wird, „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame, nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden solle." ..... „Die als nothwendig erklärten Attribute des Repräsentativ-Systems (Verantwortlichkeit der Minister, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Preßfreiheit u. s. w.) sind unverträglich mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierung. Schon die Oeffentlichkeit der Verhand-

lungen der Volkskammer ist ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung" u. s. w. ... „Endlich aber liegt die Unvereinbarkeit des Repräsentativ-Systems in einzelnen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten am Tage. Die Anhänger dieses Systems selbst stellen hierfür die schlagendsten Beweise auf. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes oder durch die derselben gegebene Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungs-Maßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden an den Beschlüssen eines reinen Fürstenrathes nicht Theil nehmen. Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, nicht gestattet sein." — „Hiernach stehen wir auf einem äußersten Punkte, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des XIII. Artikels vereinigen, und wenn jenen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns Allen Nichts übrig als dem Bunde zu entsagen."

Diesen oder ähnlichen Ansichten gemäß lauteten dem Vernehmen nach die umständlichen und zum Theil scharfen Aeußerungen fast aller anwesenden Minister. Alle erblickten in den Repräsentativ-Verfassungen ein den Fremden abgeborgtes und ein gefährliches demokratisches Institut, eine Aufhebung des monarchischen Princips und sonach eine mit dem Wesen, ja mit dem Dasein des deutschen Bundes durchaus unverträgliche Einsetzung. Alle verlangten eine von Bundeswegen zu verordnende Beschränkung der ständischen Rechte in der Sphäre der Gesetzgebung, Steuerbewilligung und zumal der den Bund näher oder entfernter angehenden Dinge. Alle (oder doch die meisten) behaupteten, daß der Sinn des XIII. Artikels nach der Absicht des Wiener Congresses nicht auf Repräsentativ-Verfassungen, sondern offenbar nur auf die altherkömmlichen (Feudal-) Landstände gegangen sei. Alle beklagten zugleich das aus der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen quellende Uebel, welchem entschiedenst Einhalt zu thun die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete.

Auch gegen diese Erklärungen erhebt sich der Freiherr von Gagern in seinem denkwürdigen Sendschreiben mit patriotischem Freimuth, und die Worte dieses gleichwohl der Aristokratie angehörigen und anhängigen würdigen Staatsmanns gegen die Uebertreibungen seiner Standesgenossen sind gewiß von desto größerm Gewicht. Wir entheben dem Schreiben die hierauf allernächst bezügliche bedeutungsvolle Stelle:

„Harmonie und Versöhnung sind die großen Dinge, die uns in Deutschland so noth thun. Der Nation wieder Selbstvertrauen zu geben, den Mismuth zu tilgen, für die Aristokratie Ziel und Maß zu finden sind der Staatsmänner erste Aufgaben. Sie aber, in Karlsbad, erschweren die Lösung ungemein, wenn Sie dieselbe nicht unmöglich machen. Denn Sie sind dort in beständigem Hader und Zwist, gleichsam ex officio, mit allen Classen begriffen und beleidigen dieselben schon damit in massa, indem Sie ihnen die „Neugierde" vorwerfen, die doch unstreitig von dem Kronprinzen bis zum Tagelöhner Jedem erlaubt und der dominirende und unauslöschliche Zug in Europa geworden ist. „Eitle Neugierde", die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen als Quelle zahlloser Uebel in den Worten:"

„„Seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt bringen, nie eitler Neugierde und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten"", u. s. w.

„Ich frage Sie, was verstehen Sie unter diesen Senaten? Wo sind sie? Ich

will ganz die Weisheit aus dem Spiele lassen, Niemanden beleidigen; aber wo sind diese Senate? Und was wird man zu diesen Phrasen in London, Paris, Amsterdam und Brüssel, ja in jedem entfernten Winkel dieser Reiche sagen? Als ob das Maß der stehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen ist, um seine häuslichen Einrichtungen darnach zu treffen, und die er ein so hohes und reges Interesse hat nicht über die Gebühr ausgedehnt zu sehen. Fürwahr! man sollte manchmal glauben, sie wären dort Männer aus dem Mond gewesen."

„Man wagt zu sagen in solcher Allgemeinheit und directen Beziehung: „„fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns"", nachdem der größte Theil von Deutschland der Zahl der Glieder nach diese fremden Sachen sich schon angeeignet hat. Wollen Sie diese Länder erbittern und verwirren? — Mein Herr! Die Resultate aller historischen Nachforschungen zielen dahin, daß eben diese „„fremden"" Dinge ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen sind." .... „Gewöhnen wir diese Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunkts — nicht an Unwahrheiten — an Phrasen, die man dafür nehmen kann. .... Und sind denn die Acten und Klüber's Sammlungen nicht in Jedermanns Händen? Giebt es denn wirklich bei der Frage von Ständen einen soliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Untersuchung, die dahin führt, ist sie nicht Alles in Allem, und wo sie nicht ist, ein ganz anderer Maßstab? Was ist also das „nicht zweideutige" landständische Princip? Räumten Sie nicht in diesem selbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig sei? — Daß Oesterreich, nach der Zusammensetzung dieser Monarchie, unmöglich allgemeine Reichsstände haben könne, ist einleuchtend; das ist laut zu sagen. Und warum sagt man das nicht laut und officiell und oft? Glauben Sie, daß der Deutsche für Gründe der Vernunft taub und unempfänglich geworden sei? Aber man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, und wer steht an der Spitze dieser Senate?" .... „Mit Zuversicht sage ich: ich vermisse die offene Sprache. Ich wiederhole auf das Nachdrücklichste — diese Reticenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückschritte, halbe Explicationen, so viel Kunst auch darin sein mag, sind nicht gut." .... „Besonders aber ist nicht gut, das Beginnen der repräsentativen Verfassung in Deutschland, den bisherigen Verlauf anzuklagen und, wie man in Karlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürsten aber nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen nicht nur mit Liebe, sondern mit Enthusiasmus entgegen gekommen." .... „Den Anspruch, ständische Deputirte auf den Bundestag zu senden, habe ich selbst angefochten. Aber die Kammern, mein Herr! sind vollkommen geeignet, Bundessachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget, mit dem milite perpetuo, mit der Responsabilität der Minister, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zusammen, und nur Unwissenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden" u. s. w.

So weit der Freiherr von Gagern. Es sei uns erlaubt, noch Einiges vom eigenen Standpunkt beizusetzen. Wir möchten mit Herrn von Gentz sagen: „Wir stehen auf einem äußersten Punkt, von dem nur noch Eines — das Festhalten an den landständischen Verfassungen im Sinne des ächten Repräsentativsystems — Rettung verspricht. Die Frage über den Sinn des XIII. Artikels ist die wahre Lebensfrage.

Die hierher gehörige Stelle des die Karlsbader Gesinnung enthaltenden Präsidialvortrages lautet also: „Nie haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem XIII. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den XIII. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mis-

verständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden müßte" u. s. w. . . . . „Es muß daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des XIII. Artikels der Bundesacte zu schreiten."

Sollte wirklich diese — im Sinne der Karlsbader Minister auszulegende — Stelle das wahre Maß der von den deutschen Völkern anzusprechenden politischen Rechte ausdrücken, so wäre:

1) diesen Völkern zum Lohn für ihre den Thronen geleisteten, für deren Wiedererrichtung oder Erhaltung entscheidenden Dienste, für ihre zahllosen Leiden und Opfer und für ihren im Befreiungskampf bewiesenen Heldenmuth an Lohnes Statt vielmehr die empfindlichste Kränkung, die demüthigendste Unterdrückung zu Theil worden. Lieber gar keine Stände als blos Feudal-Stände! also würde es durch die deutschen Gauen tönen, wenn wirklich nur diese Alternative geboten wäre. Lieber den rein monarchischen Absolutismus als die Verbindung desselben mit Feudal-Aristokratie, Kastengeist und mittelalterlichem historischen Recht! Dort ist noch Hoffnung des Fortschreitens; ein dem Zeitgeist befreundeter Regent mag die Losung dazu geben. Hier aber erblicken wir nur starres Festhalten am alten Gebrauch und unversöhnliche Feindschaft gegen jedes Volksrecht.

2) Es wäre sodann der XIII. Artikel, der eine Gewährung aussprechen soll, in directem Widerspruch mit dem Begehren, welchem man scheinbar willfahrte. Deutlich und laut hatten die deutschen Völker ihr Verlangen einer freiheitlichen, d. h. das Volksrecht ehrenden Verfassung ausgesprochen; dem besiegten Feinde war auch eine solche durch Ludwig's XVIII. Charte zu Theil geworden, und die Sieger sollten derselben Wohlthat für unwerth erklärt werden! Wahrlich! der — obwohl kurz lautende — XIII. Art. muß im Sinn des tausendstimmigen Verlangens erklärt werden, auf welches er sich bezieht, oder er wäre reine Täuschung gewesen. Jedenfalls ist die im Ausdruck etwa erkennbare Zweideutigkeit — nach einer allbekannten Rechtsregel — nicht zur Ungunst der Verlangenden, wiewohl des zählenden Wortes Ermangelnden, auszulegen, sondern gegen Diejenigen, die da zu gewähren und zu sprechen hatten und welche demnach auch deutlich zu sprechen schuldig waren.

3) Es müßte die seltsame Behauptung aufgestellt werden, die vielen Regierungen, welche seitdem Verfassungen im repräsentativen Sinne gewährten, und die ganze Bundesversammlung, welche sie zum Theil förmlich garantirte, zum Theil wenigstens ohne Gegenbemerkung zur Notiz nahm, seien bis zum Karlsbader Congreß in dem wesentlichsten Irrthum über den (in Bezug auf Völker und Regierungen) allerwichtigsten Artikel der doch aus ihrer eigenen gemeinschaftlichen und sorgfältigsten Berathung hervorgegangenen Bundesacte befangen oder gar mit den Universitätslehrern und Zeitungsschreibern von dem Schwindel der hohlen Theorieen und der unruhigen Neuerungssucht ergriffen gewesen. Diese Behauptung durchzuführen würde schwer sein. Vielmehr ist das Gegentheil davon klar wie der Tag. Haben doch die Fürsten in allen ihren den Völkern gemachten Verheißungen ausdrücklich von Institutionen gesprochen, welche dem Geist des Jahrhunderts und den Fortschritten der Aufklärung gemäß wären; sie haben also nicht die Wiedererweckung längst veralteter und ursprünglich einer halb barbarischen Zeit entstiegener Institutionen, sondern die Einführung von solchen, welche den Bedürfnissen und Ideen der Gegenwart entsprächen, verheißen; und sollte auch hier oder dort ein Irrthum über die Wirkungen oder Folgen solcher Einsetzungen obgewaltet oder die Wahrnehmung derselben in gewissen Regionen einige Besorgnisse hervorgerufen

haben, so würde daraus wohl der Wunsch, wieder umkehren zu können oder zu dürfen, erklärbar, nicht aber der ursprüngliche Sinn des XIII. Artikels verändert werden.

4) Endlich aber, und auf diese Betrachtung legen wir das meiste Gewicht, drückt die von den Ministern auf die Auslegung des XIII. Art. verwendete Mühe die Ansicht aus, daß alles politische Recht der deutschen Nation lediglich allein auf diesem XIII. Artikel ruhe und daß sie daher gar keines anzusprechen hätte, wenn nicht alldort die von den Fürsten gewährte Vergünstigung stünde. Uns will aber bedünken, daß, so dankenswerth das ausdrückliche Anerkenntniß oder Verheißen einer die Regierungsgewalt mäßigenden Verfassung sei, gleichwohl auch ohne den XIII. Artikel die Nation eine ihrer geistigen und moralischen Bildung entsprechende Verfassung hätte fordern können, und daß man, wenn auch die Bundesacte völlig davon geschwiegen hätte, ihr nicht hätte versagen dürfen, was man den besiegten Franzosen gewährte. Die Deutschen für minder fähig oder minder würdig einer liberalen Verfassung zu erklären, als man thatsächlich die Franzosen anerkannt hat, wäre eine Ehrenkränkung nicht minder als materielle Rechtskränkung für unsere Nation, und kaum dürfte ein Diplomat den Muth haben, den Satz unumwunden auszusprechen. Man schützt also die Unvereinbarlichkeit einer solchen Verfassung mit der jetzt einmal durch europäische Verträge ins Dasein gerufenen und garantirten deutschen Bundesverfassung, die da keine Schmälerung des monarchischen Princips zulasse, vor, rüttelt aber dadurch an den Hauptpfeilern des wahren Rechtsbestandes des Bundes selbst. Denn wahrlich! ganz Europa hatte kein Recht, einen deutschen Bund auf einer Basis zu errichten, welche mit der Befriedigung der heiligsten Rechtsforderungen der Nation im Widerspruch stände, und es würde, falls solcher Widerspruch wirklich vorhanden wäre, die Pflicht Europas und der höchsten Bundesgewalt sein, die Bundesverfassung durch geeignete Umgestaltung oder Reform möglichst in Uebereinstimmung oder Verträglichkeit mit den Rechten der Völker zu setzen. Zum Glück jedoch ist dem wirklich nicht also: die Bundesverfassung, so wie ihr Grundgesetz lautet, erträgt gar wohl die liberalste Erfüllung des XIII. Artikels und die Zeit wird hoffentlich kommen, in der man es allseitig einsieht und ausspricht. —

Wenn wir von den Karlsbader Verhandlungen etwas ausführlicher gesprochen haben, so geschah es wegen ihrer unermeßlichen Wichtigkeit und weil sie zugleich den Ton angaben oder den Grund legten zu den Verhandlungen aller seither weiter gehaltenen Congresse. Bei diesen wird uns jetzt erlaubt sein, uns auf eine summarische Darstellung ihrer Veranlassung und ihrer Beschlüsse zu beschränken. Die Richtung war einmal entschieden genommen; was seit Karlsbad weiter folgte, war nur die Anwendung feststehender Grundsätze auf die jeweils eingetretenen neuen Ereignisse. Der ausgezeichnetste unter den Karlsbader Ministern hatte unter Zustimmung der übrigen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, „daß jeder nur halb ausgeführte oder gar rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer so lebendig vorschwebten, durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, so wie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diesen Grundsätzen beseitigt werden könne"; eine Erklärung, die als Programm dienen mag nicht nur zu den nachfolgenden Congreß-Verhandlungen, sondern auch zu jenen des Bundestags, welche aber, wenn etwa einiger Irrthum dabei unterlaufen wäre, für die Regierungen wie für die Völker nichts Gutes weissagte.

Die Ministerial-Conferenzen in Wien, mildern Tones zwar als jene zu Karlsbad, wovon sie die Fortsetzung bilden sollten, lösten nach längerer Dauer (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) ihre schwere Aufgabe durch Ausarbeitung der „Schlußacte", welche die Verfassung und Organisation des deutschen Bundes vervollständigen und die bereits in Karlsbad aufgestellten Ideen so viel möglich verwirklichen sollte. Unter dem Art. „Deutscher Bund" werden wir ihrer Bestimmungen umständlicher gedenken. Hier blos die Bemerkung, daß ihr wiewohl sorgfältigst berathener Inhalt von scheinbaren Widersprüchen und von vieldeutigen Sätzen nicht frei, daher durch sie der Controverse, zumal über den Umfang der Bundesgewalt gegenüber der „selbstständigen und unabhängigen" Bundesglieder, sodann über jenen der landesherrlichen Rechte ge-

genüber der landständischen keineswegs gesteuert ist. In letzter Beziehung wird insbesondere der Satz 57: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden", den doctrinellen Auslegern — wofern nicht Alles auf einen Wortstreit hinauslaufen soll — stets eine große Schwierigkeit darbieten, den ersten Theil mit dem zweiten in Harmonie zu bringen. Die doctrinellen Erklärungen jedoch sollen auf das Bundesstaatsrecht von keinem Einfluß sein. Der Bundesversammlung selbst und allein ist (durch Art. 17. der Schlußacte) die — durch spätere Bundesbeschlüsse noch erweiterte — Befugniß eingeräumt worden, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck (worunter auch der der maßlosesten Ausdehnung empfängliche der äußern und innern Sicherheit Deutschlands begriffen ist) gemäß zu erklären." Ebenso steht (nach Art. 4.) der Gesammtheit der Bundesglieder (d. h. also der Regierungen der Bundesstaaten) „die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solches nothwendig macht." (Ueber solche Nothwendigkeit aber entscheidet abermal ausschließend und inappellabel — die Bundesversammlung.)

Wir gehen zu den Congressen von Troppau und Laibach über, welchen dann jener von Verona zu ähnlichen Zwecken und mit ähnlichen Resultaten folgte.

Es ist bekannt, wie grausam die spanische Nation um den Lohn ihrer für die Befreiung Europas von des Weltherrschers Gewalt so mächtig wirksamen, vielleicht entscheidenden Anstrengungen und Heldenthaten betrogen und von dem Monarchen, dem sie die Krone erhalten, unter das unerträgliche Joch des härtesten Despotismus gebracht ward. Es ist weiter noch in Jedermanns Erinnerung, wie das Uebermaß der Tyrannei endlich einen Aufstand wider Ferdinand VII. hervorrief, in dessen Folge die Cortesverfassung von 1812, unter deren Auspicien der glorreiche Befreiungskampf zum herrlichsten Triumphe gebracht worden war, in erneute Herrschaft über das Reich gesetzt ward (1820, Januar bis März). Nicht lange nach solcher Erhebung der spanischen Nation (im Juli 1820) ward auch in Neapel, welches an manchen Wunden der über ihm lastenden Reaction blutete, durch einen ähnlichen Aufstand die Verkündung derselben Cortesverfassung bewirkt. Nicht nur der Kronprinz für sich und als ernannter „alter Ego" des Vaters, sondern auch der Vater selbst beschworen diese Constitution und das ganze Reich huldigte derselben. Aber die Mächte — vor allen Oesterreich — blickten mit Unwillen auf die durch militärischen Aufstand bewirkte Revolution, und auch der Inhalt der Verfassung flößte — zumal wegen der Stimmung der italischen Völker — schwere Besorgnisse ein. Daher veranlaßte Fürst Metternich einen Congreß zu Troppau in Schlesien, wohin Kaiser Alexander sich persönlich verfügte, der König von Preußen aber seinen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, und den Grafen Bernstorff sandte und wo auch Bevollmächtigte von Frankreich und England erschienen. Klugheit und Eifer des Fürsten Metternich feierten hier den vollständigsten Triumph. Kaiser Alexander bot seine Hand zu der ihm und Preußen vorgeschlagenen Erneuerung und Bekräftigung des Bundes zwischen den drei großen Militärmächten zu Erreichung der Zwecke der von ihnen gestifteten heiligen Allianz. Die Gesandten Englands und Frankreichs erfuhren das Geschehene erst, nachdem die Acte von den drei Mächten unterzeichnet war; ihre Einsprache, auch ihre Vermittelungsvorschläge, auf eine dem monarchischen Princip entsprechende Modification der neapolitanischen Verfassung gehend, konnten jetzo von keiner Wirkung mehr sein. Das Protokoll der zwischen den drei Großmächten geschlossenen Uebereinkunft, sammt einer von den Bevollmächtigten derselben unterzeichneten öffentlichen Erklärung, setzte die Welt in deutlichere Kenntniß von Zweck und Mitteln der heiligen Allianz. Namentlich wurde darin der feste Entschluß ausgesprochen, den durch die Verträge von 1815 geordneten Zustand der europäischen Dinge in seiner Vollständigkeit zu erhalten,

und zwar nicht nur in Bezug auf die Territorialverhältnisse, sondern auch rücksichtlich der Regierungsformen. Hierdurch ward das Princip der Intervention, zumal für jene Fälle, wo eine Veränderung im Wege der Revolution eingeführt werden wollte, mit Bestimmtheit ausgesprochen, auch sofort auf die allerneuest in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen, das gesellschaftliche System von Europa mit neuer Zerrüttung bedrohenden Revolutionen angewendet, insbesondere aber auf die letzte, welche wegen der unmittelbaren Berührungspunkte mit ganz Italien vorzüglich gefährlich schien. Darum solle als Fortsetzung des zu Troppau gehaltenen — einstweilen die Grundlagen des gemeinschaftlichen Einwirkens feststellenden — Congresses ein weiterer in Laibach gehalten werden, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen wurde, damit er in der Eigenschaft als Vermittler zwischen seinem übel berathenen Volke und denjenigen Staaten auftrete, deren Ruhe durch den gegenwärtigen Zustand der Dinge gefährdet worden und welche den festen Entschluß gefaßt, keine von den Aufrührern errichtete Gewalt anzuerkennen und einzig und allein mit dem Könige selbst zu unterhandeln. Dabei rechneten die drei Mächte, denen es nicht um Eroberungen, sondern blos um Befestigung ihres die Ruhe Europas bezweckenden Bündnisses zu thun sei, ganz auf die Zustimmung der Höfe von Paris und London.

Die erwartete Zustimmung jedoch erfolgte nicht. Frankreich zwar, nach der natürlichen Richtung seiner restaurirten Regierung, billigte wenigstens stillschweigend das Vorhaben der Mächte. England aber — wiewohl es Oesterreich, wegen der ganz besonderen Verhältnisse Italiens, ein im vorliegenden Falle anzuerkennendes specielles Interventionsrecht nicht unbedingt absprach — erklärte sich gleichwohl (durch Umlaufschreiben vom 19. Januar 1821) energisch gegen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grund gelegten Principien, als welche nehmlich unter minder wohlgesinnten Monarchen eine höchst gefährliche Ausdehnung erhalten könnten. Es erklärte, daß das nach Tractaten bestehende Bündniß der großen europäischen Mächte diese durchaus nicht zu einem allgemeinen Einschreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige, daß auch keine weiteren diplomatischen Verhandlungen eine solche Ermächtigung bewirken können, und daß England also seinen Beitritt zu solch einem Bunde nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wornach ein solcher Beitritt möchte gefordert werden. — Diese Erklärung indessen, so wenig als die wider die Principien von Troppau vielstimmig ausgesprochenen Privaturtheile (worunter zumal die von dem liberalen französischen Diplomaten und Volksvertreter Bignon herausgegebene Flugschrift: „Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionelle de Naples" die schlagendsten Argumente aufstellte), änderte begreiflicherweise Nichts an den Entschlüssen der drei Mächte.

Der Verabredung gemäß kamen also gleich am Anfange des Jahres 1821 die Kaiser von Oesterreich und Rußland und der königlich preußische Staatskanzler mit einer Anzahl anderer Diplomaten der drei Hauptmächte, sodann auch Frankreichs, Englands und der italischen Höfe in Laibach zusammen. Eine Circularnote jener drei Mächte that den übrigen die Absicht des österreichischen Kaisers, die neapolitanische Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken, kund, nebst dem Entschlusse des Kaisers von Rußland, nöthigenfalls auch mit seinen Truppen das Vorhaben Oesterreichs zu unterstützen. Als nun der König beider Sicilien, nach erhaltener Bewilligung seines Parlaments und erneuerter Versicherung, die Constitution zu behaupten, nach Laibach gekommen war, so wurde sofort die drohende Forderung an die neapolitanischen Gewalthaber gestellt, der Constitution zu entsagen und einzig und allein von der Vollgewalt des Königs jene Einrichtungen zu erwarten, welche derselbe dem Besten des Reiches für zuträglich erachten würde. Ein Schreiben des Königs an seinen Sohn, den Regenten, schärfte diese Verordnungen der Großmächte dem Parlament mit besonderem Nachdruck ein.

Die weitere Folge der Ereignisse, der rasche Angriff der Oesterreicher, die schlecht geregelte Vertheidigung der Neapolitaner, die schnelle Besitznahme des ganzen Reiches durch die Ersten und die Unterwerfung der Letzten unter die wiederhergestellte, jetzt durch den Geist

der Reaction noch härter gewordene Autokratie des Königs, ebenso die im Augenblick des Unterganges der Constitution in Neapel (März 1821) geschehene Ausrufung derselben in Piemont, gleichfalls in Folge eines militärischen Aufstandes, doch durch einen österreichischen Heerhaufen sofort unterdrückt — Alles dies ist unsern Lesern in unverwischter Erinnerung. Der Congreß von Laibach hatte jetzt seine Bestimmung erfüllt; aber bevor er sich völlig trennte, erließen die Monarchen von Oesterreich und Rußland unter Zustimmung Preußens eine (vom 12. Mai datirte) öffentliche Erklärung über ihre Grundsätze und Absichten und führten dieselbe noch weiter aus in einer an alle Gesandten dieser Mächte gerichteten Circular-Depesche. Der Hauptinhalt dieser beiden Actenstücke ist nachstehender:

In der öffentlichen Erklärung sagen die Souveraine:

.... „Einzig dazu bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten, sind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgend ein ausschließliches Interesse zu unterstützen, blos den unterjochten Völkern zu Hilfe gekommen, und die Völker ihrerseits haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunsten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit betrachtet..... Die Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathungen der Monarchen geleitet, werden jederzeit die Vorschrift ihrer Politik sein. Sie wird in Zukunft wie in der Vergangenheit stets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staates, wie sie in den bestehenden Verträgen anerkannt und festgestellt sind, zum Ziele haben; und, durchdrungen von diesen Gesinnungen, haben die verbündeten Monarchen, indem sie den Conferenzen zu Laibach ein Ziel gesetzt, der Welt die Principien verkünden wollen, welche sie geleitet haben. Sie sind entschlossen, niemals davon abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrem Vereine stets eine sichere Gewähr gegen die Versuche der Ruhestörer erblicken und finden." — In der umständlicheren, von dem Fürsten von Metternich unterzeichneten Circular-Depesche Oesterreichs (jene Rußlands ist in der Hauptrichtung damit übereinstimmend) wird der Standpunkt und das Ziel der von der heiligen Allianz angenommenen Politik näher entwickelt, zumal durch folgende Stelle: „Im Laufe dieser großen Verhandlungen zeigten sich von mehr als einer Seite die Wirkungen jener weitverbreiteten Verschwörung, die seit langer Zeit an dem Untergange aller durch dieselbe gesellschaftliche Verfassung, welcher Europa so viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, gestifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Dasein dieser Verschwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gährungen, welchen Italien seit den Katastrophen des Jahres 1820 preisgegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die sich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte sie sich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter geoffenbart. Die finstern Plane der Urheber dieser Complotte und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten Anhänger sind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen diese oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigsten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, welche Veränderungen in ihrem Regierungssystem angenommen haben, sind ihren Angriffen nicht weniger ausgesetzt als die, deren alte Verfassungen die Stürme der Zeit überlebten. Reine Monarchieen, beschränkte Monarchieen, Föderativ-Verfassungen, Republiken, Nichts ist ausgeschlossen, Nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeschlüssen einer Secte, die Alles, was sich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Gestalt es auch sein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieses heillosen Bundes, gleichgültig gegen die Resultate der allgemeinen Zerstörung, über welche sie brüten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende politische Form, haben den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündet. Alles Bestehende über den Haufen werfen — mit dem Vorbehalt, irgend Etwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu setzen — das ist der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Kabalen. Die verbündeten Souveraine mußten nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, daß diesem verheerenden Strome nur Ein Damm entgegengesetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Bestehende erhalten — das mußte der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik,

der Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer sämmtlichen Beschlüsse sein. Sie durften sich nicht aufhalten lassen durch das eitle Geschrei der Unwissenheit oder der Bosheit, welches sie anklagte, die Menschheit zu einem Stillstande, zu einer Erstarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortschreitenden Gang der Civilisation hemmen und jede Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes unmöglich machen würde. Nie haben diese Monarchen die mindeste Abneigung gegen wesentliche Verbesserungen noch gegen Abstellung der Misbräuche, denen die besten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Gesinnungen haben sie jederzeit beseelt, und wenn die Ruhe, welche Fürsten und Völker sich von der Wiederherstellung des Friedens in Europa versprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute gestiftet hat, welches man erwarten durfte, so war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortschritte einer Faction wenden mußten, die rund um sich her Irrthum, Misvergnügen und fanatische Neuerungssucht verbreitete und die in kurzer Zeit es zweifelhaft gelassen haben würde, ob überhaupt noch irgend eine gesellschaftliche Ordnung bestehen solle. Die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entschlusse Derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was sich von dieser Linie entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherem Verderben als die Uebel, welche man heilen zu wollen vorgiebt. Die Monarchen, von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck auszusprechen. Sie haben erklärt, daß sie, ohne je den Befugnissen und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundsätzen, auf welchen das europäische Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinn dieser Erklärung die Ereignisse von Neapel, die von Piemont, selbst jene entfernteren behandelt, die unter Umständen von sehr verschiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich strafbare Veranstaltungen, dem östlichen Europa unabsehliche Verwüstungen bereiten." .... „Diesen Grundsätzen werden die verbündeten Monarchen treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorsehung sie auch noch stellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinschaft mit allen andern Souverains und Verwaltern der rechtmäßigen Macht den europäischen Frieden nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenschaften, die in den höheren Verhältnissen der Staaten ihn stören könnten, sondern auch, und vor Allem, gegen die unseligen Versuche, welche die civilisirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie preisgeben würden, zu schützen, werden sie nie einen so erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen" u. s. w.

Allerdings! wenn die Voraussetzungen oder Ansichten, worauf diese Erklärungen gebaut sind, auf factische Wahrheit sich gründen, wenn wirklich die einzige Ursache jener Bewegungen, welche den Welttheil durchwühlen, das Walten einer frevelhaften und heillosen Faction ist, wenn, zur Erklärung der Uebereinstimmung vieler Millionen Menschen in einer gemeinsamen Richtung nach Verbesserung des auf veraltertem historischen Rechte ruhenden Staatenbaues, nicht noch etwas Anderes als nur die Machinationen einer vergleichungsweise kleinen Zahl von Fanatikern oder Verbrechern nöthig ist, und wenn es wirklich in Europa ein mit inappellablem Entscheidungs- und mit Zwangsvollstreckungsrecht über alle europäischen (d. h. als solche erklärten, ob auch allernächst blos nationalen) Dinge versehenes und zwar in der Person der drei großen östlichen Continentalmächte bestehendes Tribunal giebt: alsdann können die Verkündungen von Troppau und Laibach nur Billigung finden. Wenn aber nicht blos ein Haufe Verschworner, sondern der Zeitgeist es ist, welcher die großen Bewegungen hervorruft, wenn, wenigstens mitunter (wie namentlich in Spanien und in Griechenland geschah), die Tyrannei der Herrscher und die Unerträglichkeit des Zustandes zur gewaltsamen Abschüttelung des Joches treiben, und wenn oder insofern die obgleich dem äußern Recht widerstreitenden Versuche der Selbstbefreiung ohne Ge-

fährdung anderer Staaten geschehen, d. h. in ihrer materiellen Wirkung beschränkt auf ihr Heimathland bleiben, und wenn endlich die Selbstständigkeit und freie Regsamkeit der Nationen und Staaten unendlich vorzuziehen der entnervenden Ruhe eines Weltreichs, ja die Bedingung ist eines freudigen allgemeinen Fortschreitens der Civilisation und eines wahrhaft gesicherten öffentlichen Rechtszustandes: alsdann müssen die Verkündungen von Troppau und Laibach zu den ernstesten Betrachtungen führen. Sie haben dieses auch gethan bei allen Denkenden in Europa; und obschon die Stimmen der im Allgemeinen angeklagten Bewegungsmänner — nicht nur von Neapel und Piemont, sondern von ganz Europa — nicht laut werden durften zur Selbstvertheidigung, so ist gleichwohl das stille Privaturtheil der Unbefangenen nicht bestimmt worden durch die strengen Aussprüche der Circulardepeschen.

Die Grundsätze von Laibach enthielten mit der Verdammung der Revolutionen von Neapel und Piemont zugleich auch jene von Spanien und Griechenland. Aber erst ein nachfolgender (doch schon in Laibach verabredeter, sodann binnen etwas mehr als Jahresfrist in Verona eröffneter) Congreß setzte, was vorauszusehen war, in wirkliche Erfüllung.

Um die Mitte Octobers 1822 erschienen in Verona die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen, auch jene von Neapel und Sardinien nebst andern italischen Fürsten, dazu die gefeiertsten Diplomaten, nicht nur von den genannten Staaten, sondern auch von Frankreich, England und dem römischen Hofe. (Vom deutschen Bund, wiewohl er als politischer Körper anerkannt und nach Macht und Stellung wohl zur Führung einer zählenden Stimme in den europäischen Dingen geeignet ist, war ein Gesandter weder eingeladen noch erschienen. Nach beendigtem Congreß jedoch ward der Bundesversammlung desselben Ergebniß notificirt.) Schon früher (Ende Juni bis August) hatten in Wien die vorbereitenden Zusammenkünfte stattgefunden, was jetzt den Gang der Hauptgeschäfte beschleunigte. Wir übergehen jedoch das Detail der (bis zum 14. December fortgesetzten) Verhandlungen, den flüchtigen Blick blos auf die Hauptergebnisse richtend. Spaniens revolutionärer Zustand nahm allernächst die Sorge der Diplomaten in Anspruch. Die Cortes-Verfassung von 1812, wiewohl damals von Rußland (in dem Tractat von Welikiluki) und von England ausdrücklich, von den übrigen wider Napoleon verbündeten Mächten wenigstens stillschweigend anerkannt, wurde, nach ihrer 1820 durch einen Soldatenaufstand geschehenen Wiederherstellung, von der heiligen Allianz als ein das Princip der Legitimität und jenes der monarchischen Gewalt verletzendes, mittelbar also auch alle andern Throne bedräuendes Ereigniß betrachtet. Die Großmächte verbargen daher von Anbeginn ihr Misfallen dagegen nicht, doch hielt eine Zeit lang die Scheu vor den möglichen Wechselfällen eines wider eine ganze Nation und ein durch seine Lage starkes Land zu unternehmenden Krieges von einer bewaffneten Intervention ab. Aber die leichten Triumphe über Neapel und Piemont erhoben den Muth der Sieger und der Kriegszug gegen Spanien ward beschlossen, sobald die ablehnende Antwort der Madrider Regierung auf die ihr von Seite der verbündeten Mächte wegen Modification der verhaßten Verfassung im Sinne des monarchischen Princips gemachten Vorschläge eingetroffen war. Frankreich sollte jetzo thun, was von Seite Oesterreichs in Italien geschehen; doch ward ihm für den Fall eines schweren Kampfes die nachdrücklichste Hilfe der Mächte zugesagt. Dieser Beschluß indessen erfuhr abermals den Widerspruch Englands, dessen jetzo von Canning geleitete Regierung noch entschiedener, als früher geschehen, das Interventionsrecht bestritt und für sich selbst das Princip der Neutralität festhielt. Ueber diese verhängnißreiche Streitfrage des öffentlichen Rechts werden wir in dem Artikel Intervention das Für und Wider wenigstens summarisch einander entgegenstellen. Bei den Beschlüssen des Congresses aber kömmt noch etwas Anderes in Betrachtung. Die drei großen Continentalmächte nehmlich (wir haben hier natürlich nur Oesterreich, Rußland und Preußen im Auge, da Frankreich unter der Restaurationsregierung, als bloßer Schützling der erstgenannten, aller politischen Selbstständigkeit ermangelte), die drei großen (dabei absolut monarchischen) Continentalmächte, sagen wir, erklärten, zur Rechtfertigung ihres Inter-

ventionsbeschlusses gegen Spanien, ganz unumwunden den Anspruch auf Bevormundung aller minder mächtigen Staaten, führten dadurch einen völlig neuen Grundsatz in das öffentliche Recht Europas ein und stellten dergestalt eine Machtfülle zur Schau, die — wenn gewürdiget nach dem vollen Inhalt des ihr zu Grund gelegten Princips — in dem ganzen Laufe der Weltgeschichte ihres Gleichen nicht hat. Unsere Enkel — wenn ihnen vergönnt ist, ihre Gefühle und Erfahrungen frei auszusprechen, oder wenn sie überall noch die Geisteskraft zum selbstständigen Urtheil besitzen — werden den spätern Nachkommen belehrende Mittheilungen über Charakter und Wirkung jenes die Weltherrschaft in die Hände dreier Mächte legenden Princips — verglichen mit jenem des veralteten Gleichgewichts-Systems — machen. Unsere, der Zeitgenossen, traurige Pflicht (d. h. durch höhere Gewalt uns auferlegte Nothwendigkeit) besteht im Schweigen.

Ein anderer, doch meist nur die italischen Höfe berührender Gegenstand der Veroneser Verhandlungen war die Fortdauer der, nach gedämpfter Revolution in Neapel und Piemont, für nöthig befundenen Besetzung der insurgirten Provinzen durch österreichische Truppen. In beiden Staaten hatten die Maßregeln sowohl der restaurirten als der intervenirenden Regierungen die Kraft der Revolutionsmänner oder der Carbonaris, wie man sie gern benannte, bereits so entscheidend niedergedrückt, daß keine weitere Gefahr mehr zu erschauen war und daher eine Abkürzung des früher beabsichtigten Zeitraums der Besetzung unschädlich schien. Freilich hatte man vom Laibacher Congreß oder überhaupt von den intervenirenden Mächten erwartet, daß sie sich nicht auf das Niederschlagen des Aufstandes beschränken, sondern auch die Ursachen desselben, nehmlich den gerechten Unmuth über vorenthaltene Rechtsbefriedigung, so viel an ihnen lag, heben, d. h. ihre Schützlinge, die Regierungen von Neapel und von Piemont, zu mildem Gebrauch der wiedererlangten Gewalt und zu Erfüllung der wiederholt gemachten Verheißungen auffordern, ja nöthigen würden. Aber man begnügte sich mit der Wiederherstellung der absoluten Gewalt.

Nun kam die Reihe an die hochwichtige und die Sympathie aller Denkenden und Fühlenden in der civilisirten Welt in Anspruch nehmende griechische Frage. Die Erhebung der Griechen gegen das sie blos factisch bedrückende Barbarenjoch, die heroische Ausübung des heiligsten Menschenrechtes und der thatenreiche Kampf gegen die Uebermacht der türkischen Dränger hatte, soweit in Europa eine öffentliche Meinung besteht, dieselbe mit Begeisterung für die Sache der Griechen erfüllt. Weit allgemeiner und weit lebendiger noch als einst bei der nordamerikanischen Schilderhebung gegen das herrische Mutterland — weil hier nicht nur durch politische, sondern auch durch rein menschliche Interessen bestimmt — zeigte sich die Theilnahme aller Classen und Parteien an Griechenlands Schicksal; die Hoffnungen der Wohlgesinnten wandten sich dem Congresse von Verona und unter den Theilnehmern desselben zumal dem Kaiser Alexander, dem zwiefach zum Schützer der Griechen berufenen tugendhaften und christlichen, ja griechisch-christlichen Kaiser zu. Aber die strenge Consequenz des von der heiligen Allianz einmal zur unabänderlichen Norm ihrer politischen Richtung genommenen Princips forderte die Verdammung der gegen ihre legitime, d. h. vermöge historischen Rechts bestehende Staatsgewalt aufgestandenen Griechen. Es war unmöglich, einerseits die gegen Ferdinand's VII. Tyrannei das Pannier der Cortesverfassung erhebenden Spanier zu bekämpfen und anderseits den Rebellen gegen des Sultans factische Gewalt Unterstützung zu gewähren. Also überließ man die Griechen, unter strenger Missbilligung ihres verwegenen Unternehmens, dem Schicksal; ja man verweigerte den von der griechischen Nation an den Congreß Abgeordneten Zutritt und Gehör, während die Agenten der in Spanien wider die wiederhergestellte Cortesverfassung in Waffen stehenden abtrünnigen Faction eine wohlwollende Aufnahme fanden. Die unten angeführten Stellen der am Schluß des Congresses von den drei Mächten Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre bei den europäischen Höfen angestellten diplomatischen Agenten erlassenen Circulardepesche enthalten die unzweideutigste Bezeichnung der Principien, welchen solche Beschlüsse entflossen, und eben dadurch auch derselben Charakteristik.

Ebenso mögen unsere Leser auch in Bezug auf die von den drei Großmächten allen andern Regierungen empfohlene oder vielmehr befohlene Gemeinschaftlichkeit der Richtung den klarsten Aufschluß in der besagten Circulardepesche (welche auch, wie bei den frühern Congressen, die Stelle der geheim gebliebenen Protokolle vertreten muß) finden.

Nachdem die Depesche der wegen der früheren Räumung Neapels und Piemonts getroffenen Verabredung als des allernächsten Grundes der Zusammenkunft zu Verona gedacht, erklärt sie sich darüber folgendermaßen: „So verschwinden die falschen Schrecknisse, die feindseligen Auslegungen, die finstern Prophezeihungen, welche Unwissenheit und Treulosigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edlen Absichten der Monarchen irre zu führen." ... „Der Revolution Widerstand zu leisten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die sie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen, Frieden und Ordnung in diesem Lande wieder herzustellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen sie Anspruch hatten, zu gewähren — darauf allein waren die Gedanken und die Anstrengungen der Monarchen gerichtet." ..... „Aber die vereinigten Souverains und Cabinete konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei schwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortschritte sie seit der Zusammenkunft in Laibach anhaltend beschäftigt hatten. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militärischen Aufstände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch des nehmlichen Uebels auf so vielen verschiedenen Punkten und allenthalben, wenngleich unter wechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging." ..... „Die Monarchen, entschlossen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus." — ..... „Andere Ereignisse, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben Ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zustand der westlichen europäischen Halbinsel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schicksal, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution, einer Revolution, welche verblendete oder übelgesinnte Menschen gern als Wohlthat, sogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts dargestellt hätten." .... „Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Kosten seines Glücks und seines Ruhms, nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung geliefert." .... „Wenn sich jemals aus dem Schooße der Civilisation eine von den Grundsätzen der Erhaltung, von den Grundsätzen, auf welchen der europäische Bund beruht, feindselig getrennte Macht erhob, so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Hätten die Monarchen so viel auf ein einziges Land gehäufte Uebel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von ihrem eigenen Urtheil und von ihrem eigenen Gewissen in dieser ernsten Angelegenheit abhängig, haben sie sich fragen müssen, ob es ihnen länger erlaubt sei, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage schrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuschauer abzugeben?" .... „Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft sein. Ihre Gesandtschaften haben den Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen." ... „Je aufrichtiger die Freundschaft ist, die sie für S. M. den König von Spanien hegen, ... desto stärker haben sie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregel zu ergreifen, für welche Sie sich entschieden hatten und welche Sie zu behaupten wissen werden." ... „Es wäre über-

flüssig, fortan Ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatsachen widerlegt." .... „Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber kann seine Wohlthaten nicht über die Gesellschaft verbreiten, solange die Gährung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faction, die auf Nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; solange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Vorstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, bis diese Beförderer der gehässigsten Anschläge zu einer vollständigen Ohnmacht herabgesunken sein werden, und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor Jenen die Waffen nicht entrissen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können." .... „Indem Sie dem Cabinet, bei welchem Sie beglaubiget sind, diese Erklärungen mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlaßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa neben dem Frieden auch das Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, müssen die Monarchen auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern sie im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf." .... „Mögen sie alle von der großen Wahrheit durchdrungen sein, daß sie sich einer ernstlichen Verantwortung aussetzen, wenn sie in Irrthümer verfallen oder bösen Rathschlägen Gehör geben." .... „Die Monarchen haben das Vertrauen, daß sie allenthalben in Denen, welche mit der obersten Autorität, in welchen Formen es auch sein mag, bekleidet sind, ächte Bundesgenossen finden werden, ... und sie schmeicheln sich, daß man die hier ausgesprochenen Worte als eine neue Bestätigung ihres festen und unabänderlichen Vorsatzes, alle von der Vorsehung ihnen anvertraute Mittel dem Heil Europas zu widmen, aufnehmen werde." —

Die Folgen des Congresses von Verona, allernächst für Spanien und Griechenland, mittelbar aber für die ganze Welt, stehen in Jedermanns lebendiger Erinnerung: dort, nach unheilvollem Krieg, die Wiederherstellung der absoluten Gewalt in des tyrannischen Ferdinand's VII. Hand durch die Heere des constitutionellen Königs von Frankreich; hier ein verzweiflungsvoller Kampf der hilflos gelassenen Griechen gegen die furchtbarste barbarische Uebermacht und schaudervolle Verwüstung des classischen und christlichen Bodens durch die osmanischen und ägyptischen Horden. Aber die Grundsätze, wonach dieses Alles geschah, haben sich nicht als haltbar erprobt. Griechenland ward — freilich erst nach erduldetem unendlichen Jammer — zuletzt doch als der Freiheit würdig erkannt, und auch Spanien erhob sich von Neuem unter dem Panier der geächteten Constitution der Cortes. Diese Aechtung übrigens ward schon damals, als sie von Verona aus erklang, von sehr gewichtigen Stimmen für unrecht erklärt, namentlich von den ausgezeichnetsten Staatsmännern Englands. Wir wollen uns nicht einmal auf das im Unterhause des britischen Parlaments ausgesprochene Urtheil des im Rufe der Liberalität gestandenen Ministers Canning berufen; aber was der toryistische Minister Liverpool im Oberhause sprach, ist wohl von doppelter Bedeutsamkeit. „Welche Vorwürfe — also lauten seine Worte — man auch der spanischen Constitution machen kann, so liegt doch weder in ihr selbst noch in der Art ihrer Wiederherstellung Etwas, das zu Einmischung der auswärtigen Mächte aufforderte; und was insbesondere die drei großen Mächte betrifft, so haben diese kein Recht, gegen die Constitution Etwas einzuwenden. Denn die Cortes können zu denselben sagen: Unsere Constitution hat von 1812 bis 1814 bestanden, und während dieser ganzen Zeit habt Ihr die Freundschaft, die Allianz und die Mitwirkung Spaniens in dem großen Kampfe für die Freiheit Europas nachgesucht; die spanische Regierung hat keiner Regierung Stoff zu Klagen gegeben; die

Gebrechen der Constitution aber sind ein Gegenstand der innern Politik und gehen nur uns, nicht Euch an!" —

Noch haben wir, der Vollständigkeit willen, der den Congressen in der Wesenheit ähnlichen, ob auch in Formen davon verschiedenen Ministerial-Conferenz in London, sodann einer weitern Ministerial-Conferenz in Wien und endlich der in Münchengräz gehaltenen Zusammenkunft der drei großen Continental-Monarchen zu erwähnen. Die erstbemerkte — aus den bei der britischen Regierung accreditirten ordentlichen Gesandten der Großmächte und einigen andern Diplomaten gebildete — Conferenz zeigte ihre Thätigkeit zumal in der griechisch-türkischen und in der belgisch-niederländischen Sache durch eine Reihe von Protokollen, deren Hauptinhalt in den Artikeln Griechenland und Niederland summarisch überschaut werden wird. Die Minister-Conferenz in Wien von 1834 hatte die Angelegenheiten des deutschen Bundes zum Gegenstand. Von ihren geheim gehaltenen Verhandlungen wurde schon durch mehrere nachgefolgte Verordnungen theils der einzelnen Regierungen, theils des Bundestags deutlich erkennbar, daß man über das gegenüber der liberalen Partei zu beobachtende gleichförmige und durchgreifende Benehmen sich einverstand und zugleich für die etwa zwischen Regierungen und Ständen sich ergebenden Zerwürfnisse ein sogenanntes Schiedsgericht, dessen Mitglieder von den Regierungen zu ernennen wären, zu errichten beschloß. (S. den Art. Deutscher Bund.) Ueber die Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem König von Preußen in Schwedt und mit dem Kaiser von Oesterreich und dem preußischen Kronprinzen in Münchengräz (Sept. 1833), wiewohl weder eine öffentliche Erklärung noch eine Circulardepesche uns über deren Ergebnisse belehrt hat, herrscht die allgemeine Meinung, daß alldort blos der gegen die revolutionären Bestrebungen, d. h. gegen die gefürchtete europäische Bewegungspartei längst geschlossene Bund abermal erneuert und bekräftigt, wohl auch für die vorhin erwähnten Minister-Conferenzen in Wien einige Hauptgrundsätze verabredet worden.

Ein interessantes Gegenstück zu den vielen europäischen Monarchen- oder monarchischen Minister-Congressen verhieß der für das Jahr 1826 nach Panama ausgeschriebene amerikanische Congreß der Republiken zu werden. Aber die großen Erwartungen, die man von demselben hatte, gingen nicht in Erfüllung. Nicht einen vollen Monat (nur vom 22. Junius bis zum 15. Julius) währten seine Sitzungen; und es kam Nichts darauf zu Stande als ein dem Zweck nach allerdings wichtiger, doch wegen der innern Zerrüttung dieser Staaten factisch wenig bedeutsamer Unions- und Bundesvertrag zwischen den Republiken von Columbia, Guatimala, Peru und Mexico, auch einige allgemeine — doch ohne Erfolg gebliebene — Verabredungen über künftig zu haltende Zusammenkünfte. Die übrigen zum Congreß eingeladenen Staaten, Chile, Buenos Ayres, Paraguay, Oberperu und Brasilien, hatten ihn nicht beschickt. Dagegen waren nordamerikanische und britische Agenten darauf erschienen. Aber gerade die Einsprache derselben gegen das Angriffsproject auf die noch übrigen spanischen Besitzungen Cuba und Portorico bewirkte vorzugsweise die schnelle Aufhebung des Congresses.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen über Congresse, zumal was deren hergebrachte Formen und dann einige andere minder wichtige, daher nur summarisch zu berührende Punkte betrifft.

Wenn die Abhaltung eines Congresses beschlossen, auch Zeit und Ort im Wege der Unterhandlung oder gegenseitigen Mittheilung bestimmt sind, so ergeht dann in der Regel noch eine unmittelbare Einladung von Seite des Hofes, in dessen Lande der Congreßort sich befindet, an die zur Theilnahme an den Verhandlungen bereits Berufenen oder weiter zu Berufenden. Derselbe Hof errichtet eine eigene Congreß-Polizei zur Handhabung der auf Sicherheit, Bedürfnißbefriedigung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit berechneten Ordnung und theils allgemeinen, theils besonderen Vorschriften. Eine je nach Zeit und Umständen bald leichtere bald schwerere Aufgabe, mitunter erschwert durch die Gegenstände der Congreßverhandlung, durch Vielseitigkeit der Berührungspunkte oder möglichen Colli-

sionen und durch die empfindliche oder gespannte Stimmung der Congreßmitglieder selbst (wie z. B. beim Congreß von Rastadt, über dessen Polizei-Verwaltung der Freiherr von Drais als Haupt derselben ein eigenes, lehrreiche Details enthaltendes Buch geschrieben), mitunter durch die — begründeten oder unbegründeten — Besorgnisse einzelner oder sämmtlicher Häupter vor Störung des Friedens oder der Sicherheit von außen (in welcher Beziehung wir zumal in der neuesten Zeit eine ganz außerordentliche Strenge, insbesondere gegen Fremde, welche den Congreßort besuchen wollten, ausgeübt sahen). Die Sorgfalt, Vorsicht und Strenge sind natürlich bei Zusammenkünften der Monarchen selbst größer als bei jenen blos der Minister. Bei den ersten wird in der Regel der Hof, auf dessen Gebiet sie stattfinden, sich auch zur Pflicht und Ehre rechnen, durch mancherlei Anstalten der Pracht und des Vergnügens seinen Gästen die gebührende Achtung und Aufmerksamkeit zu bezeigen.

Die auf dem Congreß erscheinenden Personen sind theils Haupt- theils Neben-Personen. Zu den ersten werden nur Diejenigen gerechnet, welche mit selbstständiger und den übrigen gleich zählender Stimme bei den über gemeinsame Angelegenheiten zu pflegenden Berathungen und zu fassenden Beschlüssen auftreten. Doch besteht oft ein engerer und ein weiterer Kreis der Berathenden, nach Unterschied der Gegenstände und der rechtlichen Theilnahme daran. Wer aber in Abhängigkeitsverhältnissen gegen die Congreß-Häupter steht, oder wer vom Congreß bloß Etwas zu erbitten oder zu erwirken, überhaupt blos eine eigene Angelegenheit daselbst ins Reine zu bringen hat, ist nicht eigentliches Congreß-Mitglied. Er kann alsdann zwar verhandeln mit dem Congreß, insofern dieser dazu willig ist, aber an der gemeinsamen Berathung und Schlußfassung nimmt er nicht Theil. Seine Anträge oder Wünsche legt er dem Congreß entweder durch eins von desselben Mitgliedern oder auch durch unmittelbar an die Versammlung gerichtete Adressen oder Denkschriften vor und ist der Entscheidung gewärtig. Mitunter wird er auch beigezogen zur Verhandlung seiner besondern oder einer ihn mit betreffenden Sache. Uebrigens steht es in der Willkür des Congresses, die an ihn sich wendenden Personen oder Persönlichkeiten anzuhören oder abzuweisen. Letzteres widerfuhr, wie wir schon oben bemerkten, zu Verona den Abgesandten der griechischen Nation, die da um Hilfe gegen die türkischen Unterdrücker flehten. Auf dem Wiener Congreß dagegen fanden Persönlichkeiten und Unterhändler aller Art ein großentheils geneigtes Gehör.

Die vom Congreß zu erledigenden Geschäfte werden in der Regel vor der entscheidenden Berathung in der vollen Versammlung durch gegenseitige, vertrauliche oder officielle, mündliche oder schriftliche Erklärungen, Vorschläge, Ansichten und Entwürfe vorbereitet, sodann zur näheren Bearbeitung an besondere Commissionen oder Ausschüsse verwiesen und endlich über den von diesen erstatteten Bericht die Hauptverhandlung, welche zum wirklichen Beschluß führt, gepflogen. Einige Aenderung (zumal auch Abkürzung, weil sodann die weitere Instructions-Einholung wegfällt) erleiden solche Formen, wenn die Monarchen persönlich dem Congreß anwohnen, was ehedessen nur selten geschah, heut zu Tage aber bei der innigen Befreundung der großen Souveraine oftmals stattfand, jedoch nicht unbedingt wünschenswerth ist.

Ueber die in förmlichen Sitzungen gepflogenen Congreß-Berathungen werden gewöhnlich von einem dazu eigens ersuchten Mitglied oder auch von einem dafür angestellten Nichtmitglied (in welcher Dienstleistung bekanntlich der k. österr. Hofrath v. Gentz in unseren Tagen sich auszeichnete) die Protokolle geführt, die in den einzelnen Protokollen niedergelegten Beschlüsse aber in der Regel in einer Hauptcongreßacte (mitunter auch in mehreren, namentlich in einer Präliminar- und einer Schlußacte) zusammengestellt, jedoch nicht immer zugleich der Oeffentlichkeit übergeben. Der Welt wird davon nur so viel förmlich verkündet, als man für gut findet; ja die Geheimhaltung, wenigstens der Protokolle (zumal während der Verhandlungszeit, oft aber auch für immer), scheint allerneuest die vorherrschende Maxime zu werden, wiewohl es einerseits kränkend und beängstigend für die Völker ist, wenn nicht nur ohne ihre Theilnahme, sondern auch verborgen vor ihrem Blick über ihr Wohl und Wehe das Loos geworfen, ihr

Schicksal vielleicht für die längste Zeit bestimmt wird und anderseits — nach den jetzt bestehenden Verhältnissen — das Geheimniß doch selten oder gar nie völlig bewahrt werden kann, sondern früher oder später die Wahrheit gleichwohl ans Licht tritt. Die Geheimhaltung erscheint demnach, wenn nicht ganz besondere Umstände sie für einige Zeit nothwendig oder räthlich machen, einerseits als ungerecht gegen die dadurch beängstigten Völker, deren Sache doch jedenfalls in Frage steht, und anderseits als unklug, weil allernächst Mistrauen einflößend oder den Verdacht unlauterer Absicht erregend und dann doch ihren Zweck meist gleichwohl verfehlend.

Wenn ein Congreß — wie es zumal bei Friedens-Congressen schon häufig geschah — zu keinem Uebereinkömmniß führt, also sich fruchtlos zerschlägt, so ist's natürlich, daß dann jeder Theil die Schuld der Auflösung dem andern beimißt und in öffentlichen Schriften solche Anklage, zur Selbstrechtfertigung, der Welt vorlegt. Bei Congressen dagegen, worauf zwischen bereits unter sich befreundeten Mächten über allgemeine Angelegenheiten verhandelt, das Ergebniß aber geheim gehalten wird, ist von einer solchen Rechtfertigung natürlich keine Rede, auch wenn Nichts zu Stande gekommen. Wird aber das Ergebniß ganz oder zum Theil verkündet, so fehlt es ebenso natürlich auch an officiellen, halbofficiellen und Privat-Lobpreisungen nicht; die Stimmen der Misvergnügten dagegen werden entweder verunglimpft oder unterdrückt. Und doch ist schwer vermeidlich, daß nicht fast jeder solche Congreß zum Misvergnügen in größerem oder kleinerem Kreise gerechten Anlaß gebe. Allzuleicht wird nehmlich von versammelten Machthabern die Gränze der vernunftrechtlich ihnen wirklich zustehenden Gewalt als im Verhältniß der durch die Verbindung vergrößerten Macht gleichfalls weiter hinausgerückt betrachtet, sowohl in Bezug auf ihre eigenen Völker als auf fremde. Gleichwohl ist klar, daß drei oder fünf oder zehn Personen durch Verträge oder Verabredungen, die sie unter einander abschließen, durchaus kein Recht über andere, jenen Verabredungen fremde Personen erwerben können, daß also gegen diese — was immer die Verabredung besage — kein anderes als das schon früher jedem der Verbündeten über sie zugestandene Recht könne angesprochen oder ausgeübt werden. Die Idee, daß mit dem Umfang der Macht oder Stärke auch jener des Rechts sich ausdehne — eine freilich in der Geschichte allzu oft praktisch geltend gemachte Idee — ist der Tod alles öffentlichen wie alles Privat-Rechts. Darum erheben mit gutem Grund bei jeder Kunde von bevorstehenden Congressen die Völker Herz und Hände zum Himmel, betend um Lenkung der Häupter zum Guten und um Abwendung des Unheils. C. v. Rotteck.

Congrevesche Raketen oder Brand-Raketen. Die Brand-Raketen, eine Erfindung der sanften Hindus, sind durch den englischen General William Congreve aus Ostindien nach Europa gebracht, von den Engländern auf seinen Vorschlag zur Beschießung von Vließingen, Boulogne, Kopenhagen mit verschiedenem Erfolg gebraucht und seitdem in das Artillerie-System der meisten europäischen Staaten aufgenommen worden.

Von der gewöhnlichen, als Lustfeuerwerk überall bekannten Steig-Rakete unterscheidet sich die Brand-Rakete durch ihre Hülse von Sturzblech, auf welcher eine zugespitzte feuersprühende Brandhaube von demselben Stoff (besser von Gußeisen) oder auch ein Projectil, eine Granate, Kartätschenbüchse, Leuchtkugel angebracht ist.

Man bezeichnet die Brand-Raketen durch den äußeren Durchmesser ihrer Hülse oder auch durch das Gewicht einer eisernen Kugel von demselben Durchmesser. Diejenigen, deren sich Congreve am häufigsten im Krieg bei Bombardements bedient hat, sind 42pfündige oder 6⅔zöllige, und 32pfündige oder 6zöllige gewesen. Die kleineren Raketen waren für den Feldgebrauch bestimmt; die Länge der Hülsen war anfangs wie bei den gewöhnlichen Steig-Raketen von 8 bis 13 Kalibern, sie ward jedoch später auf 6 und endlich bis auf 3 herabgesetzt; man konnte nun einen kürzeren Stab anwenden und erlangte dadurch mehr Genauigkeit des Fluges und einen leichteren Transport.

Man kann die Raketen auf verschiedene Arten gegen den Feind abschießen, je nachdem sie schwerer oder leichter von Kaliber sind und es darauf ankommt, daß sie möglichst genauen Flug halten oder nicht. Im letzteren Fall darf man sie blos auf die rückwärts abgeböschte Erde legen und — um sie auf einmal zu zünden — durch ein Leitfeuer verbinden;

die inneren Böschungen der Festungswerke geben bequeme Gelegenheit, so dem Feind eine große Anzahl zugleich entgegen zu schicken. Wo mehr Genauigkeit erforderlich ist, werden die Raketen auf einem leichten tragbaren Bocke gezündet, der einem Stativ gleichet oder der einer Lanze ähnlich ist und mit der Spitze in die Erde gestoßen werden kann.

Zum Gebrauch im offenen Gelände dient die Congrevesche Lafette, die in ihren zwei Protzkästen 54 Schüsse führt und auf der man 8 Raketen auf einmal abgehen lassen kann.

Die kleinen vierlöthigen Raketen werden mittelst einer Art Muskete abgefeuert, deren kurzer und schwacher Lauf den Stab aufnimmt, um der Rakete die gehörige Richtung zu geben. Diese Muskete ist nur 4 Pfund schwer, sie macht daher mit 90 vierlöthigen Raketen keine größere Last als eine gewöhnliche Soldatenflinte mit 60 Patronen.

Um auf Schiffen Raketen abzuschießen, bedarf es keiner künstlichen Vorrichtung: ein Ständer mit einem beweglichen Arm, den man hoch oder niedrig stellen kann und auf den die Raketen gelegt werden, ist hinreichend.

Es ist der Theorie wie der Erfahrung gemäß, daß die Raketen, die das Princip ihrer Bewegung in sich selbst tragen und Beides zugleich, Geschütz und Geschoß, sind, mit derselben Percussionskraft dieselbe und eher eine größere Flugweite erreichen als die gewöhnlichen Geschosse, Kugeln, Bomben und dergleichen, aus Kanonen, Mörsern und Haubizen durch die stärksten Ladungen abgeschossen oder geworfen: die 32pfündige oder 6zöllige Rakete treibt eine 9pfündige Granate unter einem Elevationswinkel von 45° auf eine Entfernung von 3500 Schritten, und die 6pfündige Kartätschen-Rakete erreicht eine Weite von 2500 Schritten. Bei einem Versuche zu Woolwich sind die 12pfündigen Raketen auf 1500 Schritte 21 bis 22 Fuß tief in einen Erdwall eingedrungen und ihre Granaten in dieser Tiefe zersprungen; in dem Bombardement von Kopenhagen hatte eine 32pfündige Rakete das Dach eines Hauses und 3 Fußböden durchschlagen und war zuletzt in einer Wand stecken geblieben.

Ueber die Flugweite der kleineren Raketen von 4 Loth bis 1 Pfund fehlen zwar noch genauere Bestimmungen; es läßt sich jedoch mit einiger Sicherheit annehmen, daß man gegen Truppen auf 400 und selbst bis auf 800 Schritte ungleich mehr Wirkung erwarten darf als mit der gewöhnlichen Infanterie-Flinte, mit der sich bei einer 300 Schritte übersteigenden Entfernung fast Nichts mehr ausrichten läßt.

Im Kriege sind die Brand-Raketen zuerst nur bei Belagerungen, zum Anzünden der Vertheidigungs-Gebäude und Magazine gebraucht worden. Hiezu dürften sie sich aber weniger eignen als die großen und schweren Brandbomben, die, unter hohen Elevationen geworfen, mit einer ungeheuren Percussionskraft niederfallen und mehrere Stockwerke durchschlagen, wenn sie nicht etwa auf ein bombenfestes Gewölbe treffen.

Die bisher üblichen 42- und 32pfündigen Raketen dagegen schlagen mit einer weit geringeren Fallkraft ein und können daher nicht dasselbe leisten wie die erwähnten Bomben. Wenn freilich Congreve's Vorschlag: „durch Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmesser, die in einer 6 Fuß langen Hülse von Gußeisen 100 Pfund Treibesatz und 200 Pfund Knallpulver enthalten, die Festungswälle zu öffnen", als ausführbar erscheinen sollte, so würde durch diese kolossalen Raketen, die an den bei der Belagerung der Citadelle von Antwerpen gebrauchten Paixhan'schen Mörser erinnern, alles Belagerungs-Geschütz entbehrlich gemacht.

Mehr Nutzen dürfte die Rakete, wie General von Hoyer mit aller Vorsicht des wahren Wissens bemerkt, für jetzt noch dem Belagerten gewähren; um das die Festung umgebende Terrain zu beleuchten und die Arbeiten des Belagerers zu entdecken, kann er sich mit Vortheil der Congreveschen Licht-Raketen bedienen, die nach der Versicherung glaubwürdiger Augenzeugen die nahen Gegenstände wie ein heller Mondschein beleuchten sollen.

Gegen die auf dem Glacis vorrückenden Sappen werden die 3- und 6pfündigen Raketen mit gleichem Vortheil zu gebrauchen sein, wenn sie aus den Waffenplätzen des bedeckten Weges, fast horizontal geschossen, die Rollkörbe, Deckfaschinen und Sappenkörbe anzünden und in Verbindung mit den bedeckten Geschützen aus den vorspringenden Winkeln der Außenwerke die Spitzen der Sappen zerstören und die Arbeiter verjagen. Da sie ohne alle Vorbereitung gezündet werden können, sind sie den feindlichen Granatenwürfen

nur wenig ausgesetzt. Es bedarf kaum einiger Minuten, um 10 und mehr Raketen auf einmal gegen die Spitze der Sappen abgehen zu lassen, wo sie die gewünschte Wirkung gewiß nicht verfehlen werden. In der neuesten Zeit ist auch vorgeschlagen worden, auf der ganzen Brustwehr der angegriffenen Festungsfronte von Toise zu Toise Röhren von Gußeisen, die sich durch die ganze Dicke der Brustwehr erstrecken und zum Abschießen der Raketen bestimmt sind, anzubringen, um nach Verlust des bedeckten Weges die Festung noch länger mit Erfolg vertheidigen zu können.

Ursprünglich für den Gebrauch im Felde bestimmt, scheint die Rakete durch ihre leichte Fortschaffung und durch ihre Wirkung gegen die feindliche Reiterei sich besonders für diesen Zweck zu eignen. General Congreve sagt darüber Folgendes:

„Die Rakete verbindet außer allem Widerspruch große Wirkung mit Tragbarkeit. Wenn der Infanterist 6 dreipfündige oder 3 sechspfündige Raketen trägt, ist er nicht mehr belastet als ob er sein Gewehr und 60 scharfe Patronen trüge. Ein Bataillon von 1000 Mann, auf solche Weise ausgerüstet, würde folglich im Treffen 6000 dreipfündige oder 3000 sechspfündige Schüsse abgeben können, die hinsichtlich der Schußweite, des Eindringens und der Wirkung dasselbe leisten wie dieselbe Anzahl Kanonenschüsse von demselben Kaliber, ja die auf 800 bis 900 Schritte sogar mit größerer Kraft eindringen als Stück-Kugeln. Um aber im Gefecht mit Geschütz dieselbe Menge Munition auf die wirksamste Weise zu verbrauchen, würde man, statt ein Bataillon marschiren zu lassen, sich mit einem beschwerlichen Park von nicht weniger als 100 Kanonen und Haubizen schleppen müssen."

„Dehnt man den Gebrauch der Raketen auch auf die Reiterei aus, so erfreuet sich diese aller Vortheile der reitenden Artillerie, ohne an der ihr eigenthümlichen Kraft und Geschwindigkeit Etwas zu verlieren. Die neue Bewaffnung verbindet sich bei dem Reiter sogar noch zweckmäßiger und besser mit der alten als bei dem Infanteristen, der sich nicht beider zugleich bedienen kann. Zufolge dieser Anordnung führt jeder Reiter 6 sechspfündige Raketen in Hulftern und immer der dritte Mann einen Raketenbock für den Fall, wo die Unebenheit des Bodens den Gebrauch eines solchen nothwendig macht. Der Raketenbock wiegt nicht mehr als ein gewöhnliches Infanterie-Gewehr; man kann ihn ohne Schwierigkeit überall aufstellen und die Rakete fliegt von ihm ungehindert über den Boden bis zum Ziel, dessen Entfernung ihren Elevationswinkel bestimmt. Dieser sowie die ganze Stellung des Bocks bleibt unverändert, weil bei der Rakete kein Rücklauf stattfindet wie bei dem Geschütz, das deshalb nach jedem Schuß aufs Neue gerichtet werden muß, was im dichten Pulverdampf und in der Verwirrung des Gefechts mit großen Schwierigkeiten verbunden und manchmal ganz unausführbar ist."

Man sieht, daß Congreve die unmittelbare Ausrüstung der Truppen mit Raketen für die bessere hält, weil jene dadurch, ohne besondere Transportmittel, eine bedeutende Menge von Geschütz-Munition mit sich führen, im Gefecht verwenden und alles Feldgeschütz entbehren können; man kann aber auch den Truppen-Abtheilungen Raketen-Wagen geben, so daß sie noch immer die Wirkung einer unmöglich aufzustellenden Geschütz-Zahl hervorzubringen vermögen.

Nach dieser Idee ist in England seit 1813 das Raketen-Corps nach dem Muster der reitenden Artillerie organisirt worden, wodurch es möglich wird, mit 6 Raketen-Wagen und ebenso vielen Munitionswagen, zu denen 97 Artilleristen und 36 Trainsoldaten gehören, so gut als 142 Geschütze aufzustellen und 4120 Schuß mit sich zu führen, während die englische reitende Artillerie mit denselben Fahrzeugen nur 1010 Schuß ins Gefecht bringt und die preußische Artillerie bei derselben Geschützzahl nur 788 Schuß bei sich hat.

Durch ein zweckmäßig eingerichtetes Raketen-System kann also die Vernichtungswaffe der Artillerie auf eine furchtbare Art vermehrt werden; die Raketen sind die rechte Artillerie für die Landwehr und die allgemeine Volksbewaffnung; mittelst der Raketen wird sich eine civilisirte Nation der Kosaken und Tartaren am besten erwehren können; ein Tirailleur-Krieg mit Raketen geführt erscheint uns als die kräftigste Form, die der Volkskrieg annehmen kann.

Ein solcher Gebrauch der Raketen setzt aber voraus, daß man über ihre Flugbahn

genugsam Herr sei, um auf ein sicheres Treffen des Objects rechnen zu dürfen, was anfangs keineswegs der Fall war. Die ersten Raketen hatten nehmlich den großen Fehler, daß der Stab und die Hülse einander collateral waren, dies gab ihnen eine drehende Bewegung, wodurch sie oft sehr weit von der senkrechten Richtungsebene abgetrieben wurden. Jetzt befindet sich der Stab in der verlängerten Achse der cylindrischen Hülse, und man hat es nach vieljährigen Bemühungen in England, besonders aber auch in Oesterreich, dahin gebracht, die Raketen sicher genug richten zu können, so daß General v. Hoyer kein Bedenken trägt, sie statt der Haubitzen zu empfehlen.

In Oesterreich, dem Lande stiller Wirksamkeit, werden die Raketen schon seit langer Zeit nicht blos als Zündungsmittel, nach dem ersten System von Congreve, sondern auch zum Fortschleudern von Projectilen gebraucht; sie sind darum in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entsendet und auf den Spitzen der höchsten Berge sowie des gebrechlichsten Gebäudes aufgestellt werden. Vermittelst eines Gestelles, das dem Richtscheit eines Zimmermannes sehr ähnlich und ebenso tragbar ist, lassen sich Granaten von 4 Pfund im Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritten forttreiben; man versichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten ⅔ der Schüsse die Front einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erst nach kostspieligen und seit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Augustin fortgesetzten Versuchen hat man dieses Resultat erreicht. Die österreichische Artillerie ist stolz auf die Erfindung und ist der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächsten Kriege verschaffen muß.

Die Raketen sind für den Seedienst wohl ebenso brauchbar als für den Landdienst; die Segel und das Tauwerk der feindlichen Schiffe können durch sie in Brand gesteckt und die Schiffe selbst zertrümmert werden.

Das neue Geschoß (American torpedo genannt), das Joshua Blair aus Neu-Orleans im Jahre 1823 erfunden und der Regierung von Nordamerika vorgelegt hat, scheint nichts Anderes zu sein als eine kolossale Rakete, die, unter dem Wasser angezündet, im Stande ist, durch ihr Zerspringen den untern Raum jedes Schiffes zu öffnen. Die zur Prüfung dieser Erfindung niedergesetzte Commission bezeugte, daß ein einziges Schiff, mit solchen Torpedos (Zitterrochen) ausgerüstet, auf offener See allen Flotten der Welt die Spitze bieten könnte. —

Eine besondere Anwendung der Brand-Raketen findet bei dem Wallfischfange statt, wo man sich ihrer gegenwärtig zu bedienen anfängt, nachdem 1821 der Capitain Scoresby auf dem Schiffe „der Wetterhahn" den ersten Versuch dieser Art gemacht hat. Er bekam dadurch ohne große Mühe neun Fische, die nicht über 1 Klafter tief unter Wasser gingen und, von der Rakete getroffen, gewöhnlich in einer Viertelstunde starben, so daß die an der Rakete befestigte Leine nicht einmal nachgelassen werden durfte. Einer dieser ungeheuren Fische war 100 Fuß lang und ward in einer Tiefe von mehr als 20 Fuß unter dem Wasser getroffen. Es läßt sich erwarten, daß man den Gebrauch der unsicheren und gefährlichen Harpune, mit der man sich dem Wallfische zu sehr nähern muß, ganz aufgeben wird, um sich statt ihrer der so leichten und bequemen Rakete zu bedienen, die noch den wesentlichen Vortheil gewährt, durch ihr Feuer das Ungethüm oft im ersten Augenblicke zu tödten.

Dieser Gebrauch der Raketen hat den rastlosen General Congreve auf den Gedanken gebracht, auch sogenannte Anker-Raketen zu verfertigen, die mit einer Spitze und einem ankerförmigen Widerhaken versehen sind, damit sie, bei schwerem Wetter von einem Schiff nach dem nicht zu entfernten Strande abgeschossen, daselbst in den Erdboden fest einhaken und vermittelst einer an sie befestigten Leine eine Verbindung des Schiffes mit dem Ufer bewirken. Die zu Woolwich im Jahre 1821 angestellten Versuche haben die Ausführbarkeit der Sache gezeigt und die Rakete ist in dieser Hinsicht aus einem zerstörenden Geschoß ein Rettungs-Apparat geworden.

So viel von den Raketen, die vielleicht noch einiger Correction bedürfen, die aber ohne Zweifel im nächsten Kriege auf allen Schlachtfeldern wie die Flügel des Würgengels rauschen werden — nil mortalibus arduum!

v. Theobald.

Conscription. Die mancherlei in der Geschichte und in der Gegenwart uns begegnenden Arten der Kriegführung oder der Bildung der Kriegsmacht lassen sich, nach den Principien, die ihnen zum Grunde liegen, auf drei Hauptgattungen oder Systeme zurückführen, nehmlich: auf jenes der Nationalstreiter oder derjenigen, die ihren eigenen Krieg führen, d. h. für ihre eigene Sache — sei es aus freiem Entschluß, sei es aus allgemeiner Gesellschaftspflicht — streiten; sodann auf jenes der Soldaten oder Kriegsknechte, d. h. der persönlich, vermöge eines besonderen Titels, zum Kriegsdienst Verpflichteten, und endlich auf das neue Conscriptions-System, welches die beiden andern in sich vereinigt. Zur Würdigung des letzten, welches den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Artikels ausmacht, ist eben wegen des bemerkten Verhältnisses zu den zwei andern nöthig, den prüfenden Blick auch auf diese zu werfen. Dabei werden wir jedoch auf die Betrachtung einiger Hauptzüge uns beschränken, die umständlichere Darstellung besonderen Artikeln vorbehaltend.

Das System der Nationalstreiter ist das natürlichste und darum älteste und sehr lange Zeit fast allgemein in Herrschaft gestandene. Es ist auch heut zu Tage noch vorherrschend theils bei den noch der Natureinfalt getreuen, theils bei den der ächt republikanischen Freiheit sich erfreuenden Völkern. Sein Charakter, Führung des eigenen Kriegs, ist vorhanden nicht nur wo der Kriegs-Beschluß ein gemeinschaftlicher war, sondern auch wo das Interesse oder der Gegenstand des Kriegs die Streitenden in Gesammtheit angeht und die Pflicht (oder auch die Lust) zu streiten gleichfalls eine gemeinschaftliche, aus dem Gesellschaftsverband hervorgehende ist. In seiner reinsten Erscheinung treffen wir es an bei den meisten alten und auch mehreren neuen Republiken, worin nehmlich nicht nur alle Waffenfähige vermöge allgemeiner Bürgerpflicht zum Kriegsdienst berufen waren oder sind (in der Regel mit einer mehr oder weniger genauen Bestimmung der Dauer und Reihenfolge — etwa nach Alters- oder nach Vermögensclassen —), sondern auch der Kriegsbeschluß entweder von der Volksversammlung selbst oder doch von einem dieselbe mehr oder minder getreu repräsentirenden künstlichen Organ des Gesammtwillens ausging oder ausgeht. Aber auch in monarchischen Staaten, ja selbst in despotischen kann die Kriegführung eine nationale sein, wenn entweder das Gesetz die allgemeine Kriegsdienstpflicht als Regel aufstellt, oder wenigstens in den Fällen dringender Noth oder höheren Interesses ein allgemeines Aufgebot angeordnet wird, auch nach dem Gegenstand des Kriegs die selbsteigene Theilnahme der aufgebotenen Schaaren, d. h. ihre willige Kriegführung (also nicht blos ein aus sklavischem Gehorsam fließender Dienst) dabei erkennbar ist. So schickten die persischen Großkönige, obschon sie die unterjochten Völker durch stehende und großentheils Soldtruppen im Zaum hielten, gleichwohl mitunter die Völkerschaften selbst durch ihr Machtgebot in den fernsten Krieg. So zählen wir auch die kriegführenden oder wandernden Horden und Stämme, wenn sie auch dem erblichen Stammeshaupte oder dem gewählten Anführer unbedingt folgsam sind, den Nationalstreitern bei; so auch diejenigen Banden oder freien Geleite, welche entweder durch gemeinschaftlichen Beschluß zu einem bestimmten kriegerischen Unternehmen sich verbanden oder einem Führer zu einem von ihnen Allen gewollten Zuge unterwarfen. Durch solchen gemeinschaftlichen Beschluß oder durch solche freie, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Unterwerfung bildeten sich nehmlich die früher Unverbundenen zu einer Kriegsgenossenschaft, die dann, wenn sie glücklich war, zu einem Volke anschwellen und ein Reich gründen mochte. Sie führten also ihren eigenen Krieg. Dasselbe thaten und thun und verdienen also den Namen der Nationalstreiter die etwa ausschließend zur Waffenführung berufenen auserlesenen Classen oder Kasten eines Volkes, wofern sie nehmlich — was wohl zu bemerken ist — die zugleich politisch bevorrechteten oder herrschenden Kasten sind, nicht aber blos aus übernommener Dienstpflicht, um Sold oder Ländereien u. s. w. für die übrige Nation oder deren Häupter streiten. Im letzten Falle werden sie den Kriegsknechten ähnlich; und dasselbe ist zu sagen von den gebundenen Gefolgen oder Geleiten, d. h. den ihrem Lehnsherrn als solchem kriegsdienstpflichtigen Schaaren, welche unter den germanischen Völkern früh die Heere der Nationalstreiter, nehmlich die

Mannie und Heermannie verdrängten und eben dadurch den Untergang der Nationalfreiheit bewirkten. In der neuen und neuesten Zeit jedoch finden wir die Idee des alten Heerbanns wieder verwirklicht in den Instituten der Landwehr und des Landsturms und in jenem der Nationalgarden oder Bürgerwachen.

Dem Systeme der Volksbewaffnung oder der Nationalstreiter haben wir jenes der Kriegsknechte entgegengesetzt. Es umfaßt, sowie das erste, eine Menge nach Namen und Eigenschaften unter sich verschiedener Einrichtungen, die jedoch sämmtlich den Hauptcharakter an sich tragen, daß bei ihm die Streiter nicht ihren eigenen Krieg, sondern jenen eines Herrn oder Kriegsmeisters führen und daß der Titel der Verpflichtung zu solchem Kriegsdienste nicht der allgemeine der Bürgerpflicht oder des gemeinschaftlichen Interesse, sondern ein besonderer, die einzelne Person bindender ist. Derselbe kann nun sein, wie schon oben bemerkt ward, die Vasallenpflicht, oder aber die — freie oder gezwungene — Anwerbung oder überhaupt ein für den Dienst empfangener Lohn (sei es Sold oder Beute oder Landbesitz oder Nutznießung u. s. w.), oder auch Strafe oder Sklaverei. Es gehören also hieher die Trabanten und Leibwächter der alten morgenländischen und griechischen, auch zum Theil italischen, sicilischen u. s. w. Tyrannen, sodann die beim Sinken der Freiheit und der Vaterlandsliebe allmälig an die Stelle der Nationalstreiter getretenen Miethtruppen, nicht nur der orientalischen Despoten, sondern auch mehrerer abendländischen Könige und Republiken, so zumal die Kriegsschaaren der macedonischen Könige und der in Alexander's d. Gr. Reich sich theilenden Feldherren, jene verschiedener griechischer Staaten und zumal jene Karthagos, der mit ihren Bürgerarmen Industrie und Handel treibenden und mit Gold sich fremde Streiter erkaufenden Republik. Es gehören ferner hieher die späteren Heere Roms, zum Theil noch in den Tagen der ihrem Untergange zueilenden Republik, vollständiger jedoch unter den auf stehende — theils unter Bürgern, theils unter Fremden geworbene — Heere ihre Gewalt im Innern und nach Außen stützenden Imperatoren; weiter die Lehnsmiliz im Mittelalter, sodann die (gegen den Trotz der Kronvasallen anfangs in kleiner Zahl errichteten, bis auf die neue Zeit aber fortwährend, zu Zwecken der einheimischen und auswärtigen Macht, vermehrten) stehenden Königstruppen; auch die nur zu zeitlicher Dienstleistung berufenen Schaaren der Condottieri; weiter im Orient die türkischen Sklavenheere im arabischen sowie die Janitscharen im türkischen Reiche und die Mamluken in Aegypten u. s. w. Der gemeinschaftliche Charakter aller dieser unter sich bunt verschiedenen Truppengattungen besteht darin, daß sie — ob auch mittelst des Kriegsdienstes überhaupt ihren eigenen Vortheil nach Thunlichkeit verfolgend — doch in der Regel beim jedesmaligen Gegenstand eines bestimmten Krieges persönlich unbetheiligt, d. h. nicht wegen dieses Gegenstandes oder wegen einer ihnen als Bürgern obliegenden allgemeinen Pflicht, sondern der aus besonderem Titel übernommenen oder überkommenen Dienstpflicht willen, also im Kriege des Herrn die Waffen führend, oder auch den Kriegsdienst wie ein besonderes Gewerbe treibend und daher einen besondern Stand im Staate bildend, ja dem gesammten übrigen Volk sich entgegensetzend sind.

Welchem von diesen beiden Systemen der Vorzug gebühre, kann für Den, welcher auf die Natur der Dinge und auf die Geschichte auch nur einen unbefangenen Blick geworfen, von dem Standpunkt des Rechts nicht minder als von jenem des Vortheils nicht zweifelhaft sein. Das System der Nationalstreiter, gegründet auf die Idee der allgemeinen und gleichen Pflicht aller waffenfähigen Bürger zum Streit fürs Vaterland, entspricht zuvörderst dem ersten und einfachsten Gesellschaftsgesetz und dem von der Vernunft dictirten Inhalt des Staatsvertrags. Da, wo es sich, wie beim Krieg, um die allerhöchsten Interessen des Vaterlandes, ja um seine Erhaltung, somit nicht nur um vorübergehende oder nur Einzelnen im Volk und zwar meist nach Maßgabe ihres Vermögens zufließende Wohlthaten, sondern um die ganze Zukunft des Staates, also auch um jene jedes einzelnen Mitgliedes und dessen ganzer Familie, vom Leben und Lebensglück der jetzigen und der nachkommenden Bürger handelt, sonach also Alle — wenigstens welche denken und fühlen und nicht in den crassesten, selbst der Kinder ver-

gessenden Egoismus versunken sind — als gleichmäßig betheiligt erscheinen, und wo es sich ferner um Dienste oder Leistungen handelt, welche (in der Regel und was die Hauptsache betrifft) keine Stellvertretung durch Geld oder durch Ersatzmänner zulassen, sondern auf der persönlichen Kraft und Hingebung aller Kampffähigen beruhen: da kann — insoweit nehmlich das letztbemerkte Verhältniß obwaltet — von einer Vertheilung der Last streng nach dem Maßstabe des Vermögens, oder gar von einer Ueberwälzung derselben auf die Schultern blos einer Anzahl Einzelner, speciell dazu zu Verpflichtender die Rede nicht sein. Da spricht der Staatsvertrag laut die Verpflichtung aller Tüchtigen zur persönlichen Leistung aus (vorbehaltlich allerdings einer durch positives Gesetz zu gebenden näheren Bestimmung über das Anerkenntniß der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, auch über die in besonderen Fällen oder Verhältnissen zum Vortheil der Gesammtheit selbst zu gestattende Stellvertretung, endlich über die Concurrenz auch der Kampfunfähigen zu denjenigen Kriegsleistungen oder Lasten, welche einen Geldanschlag zulassen oder wirklich mit Geld bestritten werden); und da entspricht also die Vertheilung nach Köpfen (deren nähere Regulirung, was etwa die Form des Aufgebots oder der Aushebung, sodann die ordentliche Dauer oder die Reihenfolge oder Abwechselung des Dienstes, je nach dem Maß des Bedürfnisses oder der Gefahr, überhaupt nach dem Gange des Kriegs u. s. w. betrifft, dem positiven Gesetz zu überlassen ist) der wahren Gleichheit und gereicht keinem Einzelnen zur begründeten Beschwerde. Immerhin bleibt es dabei dem Gesammtwillen erlaubt, alle mit dem Hauptprincip irgend verträglichen und durch das Gesammtinteresse empfohlenen Ausnahmen oder Modificationen zu statuiren, in deren näheren Vorschlag oder Beurtheilung wir uns aber hier nicht einzulassen haben. Zu einigen Bemerkungen darüber werden wir unter den dem Heerwesen überhaupt und dann der Landwehr und dem Landsturm gewidmeten Artikeln den Anlaß nehmen.

Noch unbedingter als von Seite des Rechts (denn auch das System der Miethtruppen ist unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen nicht unvereinbar mit demselben) empfiehlt sich das System der Nationalstreiter von jener der Politik, derjenigen Politik nehmlich, welche nicht ein dem Volks-Interesse entgegengesetztes Regierungs- oder Herrschaftsinteresse verfolgt, sondern das gemeinschaftliche Interesse Beider, d. h. das wahre Gesammtwohl. Das Nationalheer nehmlich ist unvergleichbar stärker, zuverlässiger, Recht und Freiheit schirmender und dabei wohlfeiler als das aus Kriegsknechten bestehende.

Das System der Nationalbewaffnung bietet — wofern der Staat nicht allzu klein ist — eine unerschöpfliche Quelle von Streitkräften dar, während auch der größte, blos dem stehenden Heere vertrauende sich dem Schicksal weniger Schlachten preisgegeben sieht. Das zahlreichste Heer — wir haben es an Napoleon's ungeheurer Kriegsmacht gesehen — kann zu Grunde gehen durch einige große Unfälle; und dann ist es schwer oder unmöglich, in Bälde ein neues zu bilden: während eine in Waffen geübte Nation die Lücken ihrer Schlachtreihen leicht wieder mit gleich tüchtigen Kämpfern füllt und alljährlich ihr eine unübersehbare frische Schaar von Streitern heranwächst. Nur zu Angriffs- oder Eroberungskriegen taugt das Nationalheer weniger als das aus Soldaten bestehende, weil die Liebe zur Heimath und die Familienbande davon abhalten; doch ist gerade dies, weltbürgerlich betrachtet, ein kostbarer Vorzug, und ebenso die Stärke des Nationalheeres im Vertheidigungskrieg die wirksamste Abhaltung von ungerechtem Angriff und dergestalt das trefflichste Bewahrungsmittel des Friedens. So viel indessen mag zugegeben werden, daß neben dem System des geordneten Nationalaufgebotes ein verhältnißmäßig kleiner stehender Heeresstamm von Nutzen oder Nothwendigkeit sein kann. An diesem vollkommener eingeübten Stamm würden dann die aufgebotenen Bürgermilizen je nach Erforderniß sich anschließen. Bei den Waffengattungen, die eine längere Zeit zur Ausbildung erheischen, wie bei der Reiterei, der Artillerie, dem Geniewesen, ist die Nothwendigkeit einleuchtend. Solcher kleine Heeresstamm aber kann dann füglich gebildet werden wie andere Zweige des Staatsdienstes, durch freiwillig, gemäß Dienstcontracts Eintretende.

Nicht nur physisch stark durch die Zahl der stets vorhandenen und nachwachsenden Streiter, sondern auch moralisch stark durch patriotische Begeisterung und durch lebendige Theilnahme am Gegenstand oder Zweck des Krieges, durch Liebe für Heimath, Familie und eigenen Heerd ist das Nationalheer, und stets in dem Verhältniß mehr, als die einheimische Verfassung jenen theuren Gütern Schirm und Pflege gewährt. Nur sehr unvollkommen werden diese Motive bei einem Heere von Soldknechten ersetzt durch sklavischen Gehorsam, Furcht vor barbarischer Strafe oder auch durch soldatische Ehre und durch persönliche Ergebenheit für einen geliebten Führer. Nur an der Liebe für jene theuren Güter entzündet sich die wahre Begeisterung im Kampfe, und nur sie verbürgt die unerschütterliche Treue. Ein Heer von Nationalstreitern ist naturgemäß taub gegen alle Verführungsversuche, felsenfest treu dem Vaterlande; aus seinem Schooße kommen weder Ueberläufer noch Verräther; die Nationalsache allein und diese völlig durchglüht sein Herz. Dagegen ist die Geschichte reich an Beispielen der Abtrünnigkeit und der Verrätherei von gedungenen oder gezwungenen Kriegsknechten. Wer um Lohn streitet, der wendet gern sich dorthin, wo der größere Lohn winket, und eine vom Glück verlassene Fahne hält ihn nicht länger, als Zwang oder Furcht reichen.

Nationalstreiter sind Brüder des Volkes, aus dessen Schooße sie nur zeitlich ausziehen ins Feldlager und wohin sie zurückkehren nach vollbrachtem Kampf. Keine Scheidung besteht zwischen ihnen und den Bürgern, kein entgegengesetztes Interesse, keine Entfremdung nach Gefühl, Gesinnung und Streben. Stets kampfbereit und willig gegen den äußern Feind, auch gegen verbrecherische einheimische Friedensstörer pflichtgetreu den gesetzlichen Zwang vollbringend, sind sie gleichwohl ungeneigt und unbrauchbar zum bösen Krieg einer etwa tyrannischen Regierung wider das eigene Volk. Nie werden sie ihren Arm leihen zur gewaltsamen Unterdrückung des Rechts und der Freiheit, nie den Feinden der Nationalsache als blindes Werkzeug dienen. Dieses allein schon muß jeden Wohldenkenden bestimmen, das bürgerliche Heer dem soldatischen vorzuziehen, wenn auch — was jedoch nicht ist — in allen andern Beziehungen das letzte dem ersten voranginge. Denn wie glänzend immer ein Waffendienst sei: er ist zu theuer bezahlt, wenn ihm Freiheit und Recht geopfert oder preisgegeben wird; und alle Herrlichkeit der auswärtigen Triumphe wird zum Fluche, wenn der Bürger dafür hingegeben ist an die Gnade eines Herrn. Wo sämmtliche Bürger zum Waffendienst verpflichtet, daher auch mit Waffen vertraut und eingeübt in der Kunst ihrer Führung sind, da schwillt auch ihre Brust von stolzem Selbstgefühl und vom Bewußtsein des auf ihrer eigenen Kraft ruhenden Rechtszustandes. Da kann nicht einmal der Gedanke ihrer Unterdrückung aufkommen, und jeder Versuch, zu welchem etwa böse Rathgeber einen Fürsten verleiten möchten, würde augenblicklich scheitern an der entschlossenen Haltung des Volkes.

Auch die vergleichungsweise Wohlfeilheit unseres Systems wirft ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale. Nationalstreiter kosten in Friedenszeit die Nation nur Wenig; und die dergestalt ersparten und gesammelten pecuniären Kräfte werden dann, wenn ein Krieg ausbricht, den größten Aufwand erschwinglich machen, während die Last des stehenden Heeres die Völker auch im Frieden drückt und erdrückt und sodann im Kriege leicht die völlige Erschöpfung eintritt.

Von allen diesen Vorzügen ist, wie schon aus den bisherigen Andeutungen hervorgeht, das niederschlagende Gegentheil bei dem System der gedungenen und stehenden Heere zu erkennen. Gegen das Recht zwar läuft dasselbe, wie bereits oben bemerkt worden, unmittelbar oder unbedingt nicht. Es kann ohne Rechtsverletzung eine Regierung oder eine Nation den Waffendienst, wie andere Arten des Staatsdienstes, durch Bezahlte, freiwillig sich darum Meldende (und zwar nicht nur durch Einheimische, sondern zum Theil auch durch Fremde) allerdings verrichten lassen; und gegen das System solcher freien Werbung ist insofern Nichts zu erinnern. Doch bewirkt schon die politische Gefährlichkeit oder Verwerflichkeit eines Systems, wenn sie erkannt wird, auch zugleich eine rechtliche Unmöglichkeit seiner Behauptung, welche nehmlich in solcher Voraussetzung mit dem wahren vernünftigen Gesammtwillen durchaus unvereinbarlich wäre. Ein strengeres Urtheil jedoch ist zu fällen über jene Bildungsweisen und Ein-

richtungen des stehenden Heeres, welche der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit oder andern rechtlichen Forderungen des Volks Eintrag thun. Wenn z. B. eine zwangsweise Anwerbung stattfindet, sei es eine ganz regellose oder rein gewaltsame — wie etwa das Matrosenpressen in England — oder eine nur auf die niederen Stände beschränkte — wie vor der französischen Revolution fast überall der Fall war — überhaupt eine, sei es im Princip, sei es in der Ausübung, Willkür und Rechtsungleichheit mit sich führende; ebenso wenn dem Soldatenstand ungebührliche Vorrechte vor jenem der Bürger verliehen sind, oder das Ansehen der bürgerlichen Gewalt gegenüber jenem der militärischen herabgewürdigt wird u. s. w., alsdann ist auch wahre Rechtsverletzung vorhanden und daher unbedingte Verwerflichkeit.

Vom politischen Standpunkt betrachtet ist zuvörderst einleuchtend, daß das System des stehenden Heeres, also der Unterscheidung des Soldaten- vom Bürgerstand und der ausschließend dem ersten übertragenen Waffenführung nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkes wahrhaft wehrbar oder tüchtig zur Vaterlandsvertheidigung werden läßt, und daß hier also der etwa anzuerkennende Vortheil einer vollkommneren Einübung weit überwogen wird durch den Nachtheil der unendlich beschränkteren Zahl der Streiter, folglich der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des hinreichend schnellen Ersatzes erlittener großer Verluste. Und gleichwohl ist die um so Vieles geringere Streitkraft unendlich kostspieliger für den Staat als die Nationalbewaffnung. Die Klagen, die allenthalben darüber laut ertönen, machen hier jede Ausführung überflüssig. Seit dem Aufkommen der stehenden Heere ward fast allenthalben und in fortwährend steigendem Maße das Mark der Nationen ausgesogen und furchtbare Lasten der öffentlichen Schuld aufgehäuft, der Unterhaltung jener Kriegsschaaren willen, deren Zahl nothwendig vermehrt werden mußte im Verhältniß der Unwehrhaftigkeit, worein seit eben der Zeit die Masse der Nation versank, und im Verhältniß der stets weiter um sich greifenden Eroberungslust, Rivalität und Glanzsucht wenn auch nur einzelner — aber dann durch Beispiel oder Gefahr zur Nachahmung verleitender — Staaten oder Regenten.

Und von so theuer erkauften Schaaren hatte man oft in der Stunde der Noth erst nur geringe Hilfe. Das Kriegs-Handwerk mag wohl gelenkig und kampfgeübt machen; aber es verleiht jene höhere Begeisterung nicht, welche aus Vaterlands- und Freiheitsliebe quillt, daher nur Nationalstreitern eigen ist; und es verleiht jene heilige und zuverlässige Treue nicht, welche nur die Frucht der in Bürgerherzen natürlich flammenden Anhänglichkeit an die Nationalsache und Nationalehre sein, nicht aber erkauft oder gedungen werden kann. Zahllose Beispiele des Abfalls der Miethtruppen sind in den Blättern der Geschichte verzeichnet, ja Beispiele der frevelhaftesten Verrätherei. Man gedenke nur der karthagischen Miethtruppen, sodann der Prätorianer in Rom und der vielen zumal guten Kaiser, gegen welche sie das vatermörderische Schwert erhoben; man gedenke der türkischen Kriegsknechte im Kalifat und der Janitscharen im osmanischen Reiche u. s. w.

Was aber dem System der Kriegsknechte noch am meisten entgegensteht, das ist ihre gleichmäßige Brauchbarkeit zu jedem bösen wie zum guten Zweck. Die Dienstpflicht des gedungenen Soldaten ist unbedingte Erfüllung des an ihn ergehenden Gebots. Er ist durch seinen Dienstcontract, überhaupt durch seinen Stand als Soldat, aus einer Person, aus einem selbstständigen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zur bloßen Sache, d. h. zum willenlosen Werkzeug worden, dessen Kraft sich ohne Unterschied überall dorthin richten muß, wohin das Commandowort lautet. Er hat nicht Mitbürger und Freund, nicht Bruder und nicht Vater mehr; er ist blos Diener der Gewalt. Ob diese für oder wider das Recht, für oder wider das Volk, die Verfassung, die Freiheit sei — dies Alles gilt ihm gleich oder muß ihm gleich gelten; er ist eine bloße Waffe, gehorsam dem Herrn, dem sie gehört, oder der Hand, die sie gebraucht. Daher besteht alldort, wo eine starke stehende Heeresmacht gegenüber dem Volke aufgestellt ist, nicht mehr Recht und Freiheit, als eben die Regierung, welcher die Heeresmacht dient, zu gewähren für gut findet, und liegt allein in der Gnade dieser Regierung alle Hoffnung und alles Heil. Zwischen einem einheimischen und einem fremden Heere ist alsdann nur wenig Unterschied; beide sind dem Bürgerthum ent-

fremdet und blicken mit übermüthiger Verachtung auf dasselbe nieder; zu beiden blickt das wehrlose Volk mit gleicher Unmacht und gleichem Schrecken auf; gegen beide ist all sein Recht und all sein Wille gleich bedeutungslos und unkräftig. Gesetz und Verfassung gelten hier und dort nur so viel und so lange, als der Kriegsmeister es will, und das demüthige Bewußtsein so verlorner Lage tödtet in den Bürgern allen Stolz, allen Muth, alle Hoffnung der Freiheit. Solchen Staaten ist also der edelste Nerv des Lebens geraubt, und die zu Sklaven herabgewürdigten Bürger verdienen, bei der daraus fließenden Erniedrigung auch des Charakters, bald nichts Besseres mehr als die Sklaverei.

Alle diese Nachtheile und alle diese unseligen Folgen des Systems der Miethtruppen hat der Geist der Neuzeit deutlich erkannt, und die aufgeklärte öffentliche Meinung unter allen civilisirten Völkern hat sich laut dagegen ausgesprochen. Früher ließen die Völker, theils gedankenlos, theils willenlos, es ruhig geschehen oder glaubten gar noch dabei zu gewinnen, daß an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht oder der Kriegführung in der Heermannie allmälig (anfangs nehmlich nur ausnahmsweise oder zum Theil) der sie erleichternde der Geleite, später der sich zur Regel erhebende geordnete Dienst der vielgliedrigen Lehnfolge oder Vasallenschaft, noch später jener der mit der Vermiethung geworbener Schaaren ein eigenes Gewerbe treibenden Condottieri, und endlich die stehende Macht der von den Königen oder Fürsten, mehr oder minder frei oder gewaltsam, geworbenen Truppen oder Soldaten trat und dergestalt die eigentlichen Bürger — seltene Fälle einer dringenden Noth abgerechnet — der Mühe und Gefahr des Waffentragens enthoben, aber dafür mit der schweren Last der Unterhaltung fortwährend sich mehrender Schaaren von gedungenen Kriegsknechten belegt und zugleich dem Uebermuth dieser Bewaffneten und der unbeschränkten Gewalt des Herrn derselben wehrlos preisgegeben wurden. Die Unerträglichkeit der Last endlich und die klare Erkenntniß der übrigen mit solchem Systeme verbundenen Uebel führten die Idee der Nationalbewaffnung und das lebhafte Verlangen nach derselben zurück; aber die französische Revolution, von welcher man zunächst seine Befriedigung erwartete, veranlaßte zwar die theilweise Verwirklichung, doch keineswegs in dem reinen Sinn, worin die Forderung erklungen, sondern getrübt durch unlautere und inconsequente Bestimmungen, und dazu unter Beibehaltung, ja Erschwerung mehrerer Hauptübel des alten Systems. Es geschah dieses nehmlich durch die Einführung der Conscription.

Schon vor der französischen Revolution zwar bestand in mehreren Staaten, namentlich in Oesterreich, eine Conscription*), d. h. eine Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienst; doch enthielt sie kaum im Keime dasjenige, was später das Napoleon'sche Conscriptionssystem vollendete. Wohl nehmlich erkannte man schon darin die Idee der Leibherrlichkeit des Staates (oder des Regenten) über die waffenfähigen Unterthanen, aber sie ward vorerst nur geltend gemacht über die niedrigeren Volksclassen, zumal über die von jeher gedrückte Classe der Bauern, welche man, obschon sie noch unter den härtesten Lasten der Feudalität und Hörigkeit schmachtete, dennoch dem Namen nach zu freien Eigenthümern erklärte und unter solchem Titel jetzt auch von Staatswegen zu den schwersten Leistungen in Anspruch nahm. Die höheren Classen also blieben mit der Recrutirung verschont und auch die Städte-Bür-

---

*) Die im republikanischen Rom durch die Consuln alljährlich gehaltene Conscription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nöthigen Mannschaft aus den waffenfähigen Bürgern, welche sämmtlich vom 17. bis zum 45. Jahre kriegsdienstpflichtig waren, hat zwar dem neuen Conscriptionssystem den Namen gegeben, ist aber, was Geist und Princip betrifft, von demselben wesentlich verschieden. Nur die neufränkische Conscription, so wie Carnot in den verhängnißvollen Tagen des ersten Revolutionskriegs sie gestaltete, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie sie. Vom 16. bis 40. Jahre sollte nach ihr die Kriegspflicht sämmtlicher französischer Bürger dauern, und noch bis zum 60. Jahre gehörte Jeder zur Nationalgarde. Welchergestalt dieses System, ungeachtet der Fortdauer seines Namens und manches Formenwerks, dem Wesen nach, zumal durch Napoleon, aus einem volksthümlichen in ein soldatisches verwandelt wurde, ist im Texte angedeutet.

ger meist nur in sofern ins Mitleiden gezogen, daß man ihnen die Stellung einer nach der Volksmenge bemessenen Zahl von Recruten auflegte, doch die Art des Aufbringens ihnen selbst überließ. Da übrigens neben dieser Conscription die freie Werbung fortbestand, auch Viele zur Strafe (z. B. wegen Trunk, Schlägerei oder anderer Excesse) zum vorhinein unter die Soldaten gestoßen wurden, so verminderte dadurch die Zahl der eigentlich Conscribirten sich ansehnlich. Erst der Krieg des verbündeten Europa wider die neufränkische Republik, welcher dieselbe, die da neben den Coalitionswaffen auch noch einheimische Stürme zu bestehen hatte, zur Entfaltung der gesammten Nationalkraft aufrief, brachte das Aufgebot in Masse hervor, ein anfangs ungelenkes Werkzeug, welches aber bald durch Carnot's großen Geist eine zum entscheidenden Triumph führende Gestaltung erhielt. Die Nationalheere Frankreichs zerstäubten die stolzen Soldatenheere der Coalition und es nahm die letzte endlich selbst ihre Zuflucht zum Aufgebot des Volkes, zu Bürgermilizen und Landsturm, um den Untergang abzuwehren. Freilich geschah dieses mit geringerem Erfolge, als man erwartet hatte; denn der Landsturm, wenn er blos aus Denjenigen besteht, welche das stehende Heer zurückgelassen hat, besitzt natürlich jene Kraft und jenes Selbstgefühl nicht, die einem aus der Blüthe der Nation gebildeten bürgerlichen Heere einwohnen. Aber die Idee eines rein bürgerlichen oder Volksheeres erschreckte nicht nur die wider das republikanische Frankreich verbündeten Monarchen, sondern behagte auch dem kühnen Kriegsmeister nicht, der sich durch List und Gewalt an die Spitze der von Parteikampf durchwühlten Republik und sodann, dieselbe sammt der Freiheit völlig niedertretend, auf den erblichen Kaiserthron geschwungen hatte. Gleichwohl bedurften sowohl er als seine Gegner so ungeheurer Kriegsschaaren — er zum Bau des Weltreichs, sie zur Abwendung des Untergangs — daß sie durchaus nicht auf den bisher gewöhnlichen, vielfach beschränkten Wegen der Recrutirung, sondern nur durch den Grundsatz der Kriegsdienstpflicht der gesammten streitbaren Mannschaft mochten zusammengebracht werden. Daher ward das Carnot'sche System der Nationalbewaffnung in sofern beibehalten, als es jene allgemeine Kriegsdienstpflicht zur Grundlage hat, aber der Herrschergeist Napoleon's wußte es dergestalt zu regeln und umzumodeln, daß es, anstatt ein bürgerliches oder Volksheer unter die Waffen zu rufen, blos ein unermeßliches Soldatenheer schuf, d. h. dem Herrscher eine unerschöpfliche Vorrathskammer für sein nimmersattes Bedürfniß von Kriegsknechten darbot. Dieses Napoleon'sche Conscriptionssystem ward dann natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vasallenstaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreich angehörten, sodann auch mehr oder weniger nachgeahmt von den ihm gegenüberstehenden und nach der Zertrümmerung des monströsen Baues gleichwohl in seinen Hauptzügen beibehalten von den meisten dieser Staaten, im Mutterland selbst jedoch, in Folge der constitutionellen Charte Ludwig's XVIII., wesentlich abgeändert und erleichtert *).

---

*) Die Charte Ludwig's XVIII. verordnet im Art. 12.: „La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est determiné par une loi". In Folge dieser Verordnung wurde der Stand des Heeres einige Jahre lang blos durch freiwillig Eintretende erhalten. Als aber die Erfahrung das Unzureichende dieses Verfahrens fühlbar machte, kehrte man durch die Gesetze vom 10. März 1818 und vom 9. Juni 1824 zum Princip der Aushebung zurück, jedoch so, daß dieselbe nur als Aushilfe dienen sollte, insofern nehmlich durch die freiwillige Anwerbung das Bedürfniß nicht befriedigt würde. Als jährliches Bedürfniß waren durch das erste Gesetz 40,000 Mann, durch das zweite 60,000 Mann angenommen und die Dienstzeit dort auf 6 und hier auf 8 Jahre festgesetzt worden. Die Charte von 1830 aber verordnete, daß die Zahl des jährlichen Contingents jeweils durch die Kammern votirt werden sollte. Nunmehr wurden auch durch ein neues Gesetz (vom 21. März 1832) mehrere Bestimmungen der beiden frühern abgeändert und dadurch abermals eine Annäherung an das alte Conscriptionssystem bewirkt. Die Aushebung nehmlich, und zwar nach dem Loose, wurde als Hauptgrundlage der Recrutirung erklärt und der freiwillige — übrigens an gewisse Bedingungen gebundene — Eintritt nur nebenbei noch beibehalten. Die Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Departemente und sodann auf die Arrondissements und Kantone soll durch das jährliche Gesetz bestimmt werden. (Ob nach der Volkszahl schlechthin oder nach der Zahl

Vermöge dieses Conscriptionssystems besteht eine Art von Leibherrlichkeit des Staates — in den meisten Staaten vielmehr des Regenten als Kriegsmeisters — über die gesammte männliche Bevölkerung und jeden einzelnen Sprößling derselben. Wir sagen eine Leibherrlichkeit, weil sie nicht eigentlich auf staatsbürgerliche Pflicht, sondern auf das Factum des Geborenseins auf einem Staatsgebiet oder des Erzeugtseins von einem Staatsangehörigen sich gründet und früher ausgeübt wird, als der Leibpflichtige großjährig, d. h. wirklicher Staatsbürger geworden ist. Wir sagen ferner „Leibherrlichkeit" darum, weil der Anspruch gegen jedes Individuum als solches, nicht aber als Glied einer Gesammtheit geht, d. h. weil gegen jedes das volle Recht angesprochen oder von jedem nach Belieben die volle Leistung eingefordert wird, aber von einer dem Gesellschaftsgesetz gemäßen Gemeinschaftlichkeit der Verpflichtung, daher auch von einer thunlichst gleichen Vertheilung der Last keine Rede ist. Dem Staat also, weil er Leibherr jedes Einzelnen ist, steht die freie Auswahl unter den Pflichtigen oder die von seinem Belieben abhängige gesetzliche Bestimmung der Ordnung oder Reihenfolge, wornach dieselben unter die Waffen zu rufen seien, ebenso der aus was immer für Gründen zu gewährenden Befreiung zu. Kein Gerufener kann sich beschweren; denn er ist geborner Waffenknecht: und gegen die Befreiung keines Andern kann er sich auflehnen, weil dadurch nimmer seine eigene Dienstpflicht, die ja jedenfalls eine vollständige ist, dem Umfang nach vermehrt, sondern blos factisch die Nothwendigkeit der Leistung ihm etwa näher gerückt, d. h. dem Leibherrn die Veranlassung zu ihrer wirklichen Einforderung — welche ohne die Befreiung Anderer vielleicht nicht geschehen wäre — gegeben wird.

In diesen — den rechtlichen Verstand freilich wenig befriedigenden — Voraussetzungen liegt die einzige Möglichkeit, dem Conscriptionssystem irgend eine Haltbarkeit zu geben, d. h. es wenigstens von den allerschreiendsten Widersprüchen mit sich selbst und mit den einleuchtendsten allgemeinen staatsrechtlichen Wahrheiten zu befreien. Sagt man sich aber los von solchen Voraussetzungen, oder will man nicht eingestehen, daß sie stattfinden, so ist dem Conscriptionssystem auch der letzte Rechtsboden geraubt. Wie könnte man ohne die Annahme einer jedem Jüngling persönlich und unbedingt (mithin nicht blos als dem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Verpflichtung, sondern als individuell Verpflichteten) aufliegenden Schuldigkeit, auf den beliebigen Ruf des Kriegsherrn unter die Fahne zu treten, die willkürliche Auswahl oder auch die zu einer scheinbaren Milderung verordnete Aushebung nach dem Loose statuiren? Wenn man z. B. eine Schaar Rebellen decimirt, so geht man dabei von der Voraussetzung aus, ein Jeder habe den Tod verdient, den vom Loose Getroffenen also widerfahre blos ihr Recht, den dadurch Befreiten aber ein Glück. Und wenn ein gemeiner Frohnd- oder Leibherr Knechte, soviel er braucht, aus seinen Hörigen aufbieten darf und etwa zur Steuer der Ordnung oder aus Billigkeits- oder Humanitätsrücksichten eine Reihefolge oder eine Bestimmung durchs Loos festsetzt — sich selbst übrigens das Recht der Freigebung der Getroffenen und also des Aufgebots der Nachmänner vorbehaltend — hat er dadurch nicht seinen gegen jeden Einzelnen gehenden vollen Herrlichkeitsanspruch kund gegeben? — Nicht anders beim Loosziehen der Conscriptionspflichtigen. Alle sammt und sonders sind dem Herrn eigen; aber Alle zusammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre gehässig. Man läßt also das Loos entscheiden, unter Vorbehalt jedoch der eben bemerkten beliebigen (ob auch in der Form eines Gesetzes ausgesprochenen) Befreiung Einzelner oder ganzer Classen, an deren Stelle sodann die Nachmän-

---

der diensttauglichen Mannschaft, bleibt unbestimmt. Nach dem Gesetz von 1818 galt das erste Verhältniß.) Uebrigens ist das Recht des Einstellens anerkannt, auch seine Ausübung wohl geregelt und erleichtert. Man rechnet, daß alljährlich der fünfte Theil der Ergänzungsmannschaft durch Einsteher gebildet wird. Auch Befreiungen vom Loosziehen oder von der Dienstpflicht hat das Gesetz in ansehnlicher Menge statuirt und wirklich mehr als zu billigen ist, zumal da an die Stelle der Befreiten jeweils die Nachmänner eintreten müssen. Das Ganze ist hiernach ein bloßer Vergleich zwischen Gut und Böse, und zwar ein nicht nur unbefriedigender, sondern auch der Consequenz ermangelnder.

ner treten. Das Conscriptionsgesetz ist überhaupt nichts Anderes als die Festsetzung der Ordnung, in welcher der Kriegsherr (sei es der Staat oder der Fürst) von seinem gegen Alle sammt und sonders gehenden Rechte Gebrauch machen und in welchem Maße er solches ausüben will. Dieses Maß ist zwar ideal und in Bezug auf das Allgemeine durch das Bedürfniß gegeben; in Bezug auf den Einzelnen aber lediglich durch den Willen des Herrn. Findet dieser (d. h. abermal Staat oder Fürst) es dem Bedürfniß genügend oder sonst räthlich, den Dienst der Conscribirten auf 6 oder 8 Jahre zu beschränken, so wird er es thun; aber nach dem Titel oder Princip seiner gegen den Pflichtigen gehenden Forderung könnte er eben so wohl auch 10 oder 20 Jahre oder gar den lebenslänglichen Kriegsdienst fordern. Ebenso genügt ihm in der Regel, jeden Milizpflichtigen nur einmal (etwa im 20. Lebensjahre) zum Loosen aufzurufen und aus der Summe der gleichzeitig Berufenen irgend eine bestimmte Zahl in das Heer zu stecken, alle Uebrigen derselben Altersclasse aber (vorbehaltlich des Reservedienstes) von der Milizpflicht zu befreien für ihr Leben lang. Nach dem Princip der Forderung aber könnte er eben so wohl auch wiederholte Loosziehungen verordnen oder andere Altersjahre dafür festsetzen und auch den Reservedienst beliebig ausdehnen u. s. w. Ebenso mit den Befreiungen: kann der Staat die einzigen Söhne, oder von jeder Familie einen Sohn, oder die Studirenden überhaupt, oder die der Theologie Beflissenen insbesondere, oder die an irgend einem kleinen Gebrechen Leidenden, oder die ein beliebig bestimmtes Maß der Körperlänge nicht Erreichenden u. s. w. von der Milizpflicht loszählen und die dadurch entstehenden Lücken durch die Nachmänner erfüllen lassen; so kann er auch den Kreis solcher Befreiungen noch weiter ausdehnen, z. B. zur Begünstigung gewisser Gewerbe, zur Ermunterung des Handels oder der Schifffahrt oder des Bergbaues u. s. w. Der dadurch für die Nichtbefreiten, insbesondere für die Nachmänner der Befreiten, entstehende Zuwachs der Last ist für sie wohl ein Unglück oder ein unangenehmer factischer Umstand, nicht aber eine ungerechte Bedrückung; denn was zehn Nachmännern ohne Unrecht geschehen mag, das kann man auch Hunderten gleich unbedenklich aufbürden. Ist Jeder persönlich pflichtig zum Kriegsdienst, so kann dieser Dienst allerdings auch eingefordert werden von Jedem, und Keiner hat alsdann danach zu fragen, ob dasselbe auch geschehe bei allen Uebrigen. Das Conscriptionssystem also, da es nach beliebiger — theils gesetzlicher, theils administrativer — Verfügung aus einer Summe von (ideal oder theoretisch) gleich Verpflichteten die Einen unter die Waffen ruft und die Andern freiläßt, spricht eben dadurch aus, daß es jeden Einzelnen für persönlich oder speciell verpflichtet achte; denn würde die Kriegspflicht als eine gemeinschaftliche oder Gesellschaftslast betrachtet, so müßte sie auch gemeinschaftlich getragen, mithin unter alle natürlich Pflichtigen nach einem gleichen Maßstab vertheilt werden. Auch der Grundsatz des jedem Gezogenen erlaubten Einstellens, in Verbindung mit der unentgeltlichen Befreiung Vieler, deren Nachmänner (vielleicht Vermögenslose, während die Befreiten reich sein mögen) sodann an ihrer Stelle eintreten müssen, kann lediglich nur in der Voraussetzung einer wahren Leibherrlichkeit (des Staates oder des Fürsten) über alle persönlich waffenfähigen Männer einige Rechtfertigung finden. Denn in solcher Voraussetzung ist es freilich dem Herrn erlaubt, nach Belieben entweder die Freilassung als Geschenk zu ertheilen oder aber an eine Bedingung (hier also an die des Einstellens eines Andern) zu knüpfen. Ohne solche Voraussetzung, d. h. ohne solches für das Conscriptionsgesetz aufzustellende (oder zu erdichtende) Rechtsfundament, leuchtet der Widerspruch der den Einen blos unter der Bedingung des Einstellens gewährten mit der unentgeltlichen Befreiung anderer gleich Tüchtiger und mit der sodann eintretenden Verbindlichkeit der Nachmänner ein.

Die Voraussetzung der Leibherrlichkeit aber, als eine dem ewigen Recht widerstreitende, kann dem Conscriptionssystem wohl als Erklärungsgrund oder als eine wenigstens logische Rechtfertigung dienen; jedoch als Rechtsfundament nicht. Angeborene Leibunterthänigkeit oder Leibeigenschaft kann nimmer zu Recht bestehen, also auch kein darauf zu erbauendes System zur Rechtsbeständigkeit bringen. Verlassen wir aber diesen Boden und begeben wir uns auf jenen des allgemeinen oder vernünftigen

Staatsrechts, alsdann erscheinen der Selbstwiderspruch und die unheilbare Rechtswidrigkeit der Conscription im auffallendsten Lichte.

Gleichheit in Tragung der Staatslasten ist eines der Hauptgesetze des vernünftigen Staatsrechts. Dasselbe wird aber aufs Unverantwortlichste verletzt durch die Conscription trotz der scheinbaren, aber auf bloßer Täuschung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachsende Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von Allen nur Eins und Dasselbe gefordert, nehmlich das Loosziehen; doch die Folgen dieses Ziehens sind unermeßlich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anspricht, ist eine reelle und verbürgte, nicht eine dem Glücksspiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Loose nicht nur abgeschmackt, sondern auch ungerecht wäre, so ist es auch jene der Kriegspflicht. Sie ist es wenigstens in dem Falle, daß den durch das Loos Getroffenen nicht voller Ersatz — von Seite der Mit-Loosziehenden oder des Staates — geleistet werde für das, was sie mehr als die übrigen Bürger an Diensten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conscriptionsgesetz weiß von solcher Ersatzleistung Nichts und bewirkt dadurch eine maßlose Ueberlastung der vom Loose Getroffenen und die unbilligste Entlastung der dabei vom Glücke Begünstigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieser allgemeinen Beeinträchtigung nicht stehen, sie zeigt sich noch, und zwar höchst schreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nehmlich richtet seine Forderung entweder an die einzelnen Jünglinge, oder an die Familien, denen sie angehören. Im ersten Falle wird (abgesehen davon, daß die Forderung des schwersten Staatsdienstes von Denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig sind, offenbar keine staatsrechtliche, sondern blos eine leibherrliche sein kann) der Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, also der wirkliche Kriegsdienst, als eine allen Häuptern gleichmäßig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, so ist es doch mit dem Soldatendienst der Conscribirten etwas ganz Anderes. Derselbe läßt eine pecuniäre Schätzung, also auch eine Ersatzleistung und daher auch eine auf Unkosten der Gesammtheit geschehende, mithin nach dem Vermögensverhältniß zu vertheilende Entschädigung (überhaupt Bestreitung) gar wohl zu, und es ist ungerecht, ihn ohne solchen Ersatz, blos nach dem Ausschlage des Looses und ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, von bestimmten Einzelnen einzufordern. Schon das Recht des Einstellens, das man den Conscribirten gewährt, ist ein Eingeständniß, daß dem Staate nicht eben die wirkliche persönliche Dienstleistung der vom Loose Getroffenen nöthig ist, sondern daß auch eine Geldzahlung (an erkaufte Einsteher oder an eine öffentliche Einstandscasse) hinreicht. Dieselbe Zahlung oder den solcher Zahlung gleich zu achtenden Dienst ohne Unterschied dem Reichen wie dem Armen zuzumuthen ist aber eine schwere Verletzung der Gleichheit. Ja auch das Recht des Einstellens selbst, so wohlthätig und so dringend von Humanität und Politik gefordert es ist, bewirkt eine weitere rechtliche Ungleichheit dadurch, daß es, obgleich Allen im Gesetze verliehen, dennoch in der That nur den Wohlhabenden, nicht aber den Armen, die in seiner Intention liegende Erleichterung, nehmlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung gewährt. Der Arme muß dienen, weil er einen Einsteher zu kaufen außer Stande ist; der Reiche macht sich frei durch ein für ihn verhältnißmäßig leichtes Opfer.

Noch größer ist die Ungleichheit, wenn man die Familien oder die Eltern als die vom Gesetz in Anspruch Genommenen betrachtet. Der Vater von sechs Söhnen muß sechsmal — wenn das Loos es also will — das Opfer eines Sohnes bringen oder sechsmal durch schweres Geld denselben loskaufen; während an den Vater nur eines Sohnes — wäre er auch hundertmal reicher als der erste — die Forderung nur einmal (ja, wenn die Befreiung der einzigen Söhne statuirt ist, gar nie) ergeht, und der Kinderlose, oder wer nur Töchter hat, für des Vaterlandes und seiner Familie Vertheidigung gar Nichts aufzuwenden braucht.

Die Ungleichheit vervielfältigt sich, je weiter wir blicken. Hier z. B. sind mehrere Gemeinden in einem Recrutirungsbezirk vereint. Der Ausschlag des Looses raubt der einen, vielleicht ärmern Gemeinde an Söhnen oder an Geld das Doppelte und

Dreifache von dem, was der andern. Schon der Umstand, daß sie z. B. mehr groß gewachsene Jünglinge zählt, bringt ihr, bei der Vereinigung mit einer andern, deren Angehörige etwa (wie in Städten, verglichen mit dem gesünderen Lande, gar oft der Fall ist) meist kleiner oder schwächer sind, solches Unheil; und dasselbe Misverhältniß mag auch entstehen, ja entsteht unvermeidlich gar oft zwischen Provinz und Provinz. Die eine z. B., ein dürftiges Gebirgsland, besitzt einen Reichthum an starken Männern, ist aber arm an Geld; die andere, durch Natur, auch Industrie und günstige Handelslage überreich, zählt verhältnißmäßig weniger kriegsfähige Bürger. Das Natürlichste allerdings wäre, daß die erste mehr Männer, die zweite mehr Geld dem Kriegsdienst darbrächte. Aber das Conscriptionssystem, die äußerliche handgreifliche Gleichheit an die Stelle der wahren und wesentlichen setzend, fordert genau dasselbe, d. h. dieselbe Quote der Loosziehenden oder Conscriptionspflichtigen von dieser und jener. Die geldreiche Provinz jedoch, wenn ihre Quote durch die Menge der wegen Unfähigkeit freizulassenden Jünglinge sich vermindert, sendet eben darum nicht nur eine kleinere Zahl von Männern und dabei minder Taugliche zum Heer als die arme, sondern sie hat auch weniger für Einsteher zu bezahlen, während die letzte in beiden Beziehungen um eben so viel stärker belastet wird.

Von andern Ungleichheiten, deren noch viele zu bemerken wären, wollen wir wegblicken, theils weil sie minder wichtig sind, theils weil kein System, auch jenes der Nationalstreiter oder der reinen Bürgermiliz nicht, von allen, zumal auf individuellen Verhältnissen, Eigenschaften und Umständen beruhenden Ungleichheiten frei sein kann. Aber herausheben müssen wir noch zwei auffallende Selbstwidersprüche des Conscriptionsgesetzes und welche zu den härtesten Ungerechtigkeiten führen. Es sind dieses die durch die beiden Principien der — gesetzlich oder administrativ — zu ertheilenden Befreiungen vom Loosziehen oder vom Soldatendienst und der Einstellungs-Befugniß herbeigeführten.

Diese beiden Principien sind zwar an und für sich gerecht, human und politisch gut; aber sie widerstreiten theils der Grundidee der Conscription, theils einigen ihrer einzelnen Hauptbestimmungen und geben durch solchen Widerstreit die rechtliche und politische Verwerflichkeit des Systems nach seiner fast durchgängig anzutreffenden Gestaltung kund.

Die Ertheilung von Befreiungen kann ruhen einmal auf der Erwägung der reellen Ungleichheit der den ausgehobenen Jünglingen oder ihren Familien durch den gezwungenen Kriegsdienst zugehenden Nachtheile und Beschwerden und auf dem Anerkenntniß der Billigkeit oder Gerechtigkeit der den dadurch schwerest Bedrückten zu gewährenden Befreiung. Dergestalt sprechen einige Gesetzgebungen die einzigen Söhne, als die einzige Tröstung und oft unentbehrliche Stütze der Eltern oder überhaupt der Familie, frei; andere gewähren solche Befreiung jeder Familie für einen (entweder den letzten oder gleich den zweiten) Sohn. Nach einigen Gesetzgebungen wird dabei auf das Alter und die Vermögensverhältnisse oder Ernährungsmittel oder auch den Stand der Eltern gesehen, nach andern nicht; und mitunter ist zur Hintanhaltung der Willkür die gesetzliche Bestimmung die alleinige und streng einzuhaltende Regel; mitunter ist dem administrativen Ermessen mehr oder weniger Spielraum ertheilt. Sodann werden Befreiungen auch statuirt im öffentlichen Interesse, d. h. aus Gründen des gemeinen Wohles oder Vortheils. So die gewissen Classen von Gewerbsleuten oder Studirenden oder Angestellten verliehene völlige oder theilweise Befreiung, nehmlich vom Loosziehen oder Kriegsdienst überhaupt, oder blos vom Dienen in der ersten Reihe, oder auch vom Aufgebot zur Landwehr oder zum Landsturm u. s. w. Der letztbemerkten Befreiung, auch jener vom Reservedienst oder von einer früheren Reihe des Aufgebots macht ferner ein — verschiedentlich bestimmtes — Alter oder der Stand der Verheirathung u. s. w. theilhaft. Wir haben hier jedoch nur die Befreiung vom Loosziehen oder jene von der in Folge des Loosens stattfindenden ersten Aushebung im Auge, weil der Reservedienst und der Landsturm mehr dem System der Bürgermiliz als jenem der Conscription angehört. Diese Befreiungen nun sind nach ihren Gründen, wenn nicht sämmtlich, so doch größtentheils zu billigen. Ist der Zwang zum Soldatenstand eine Härte und ein wirkliches Unrecht (ein Anderes ist von der unmittelbaren Vaterlandsvertheidigung im wirklichen Kriege zu

sagen), so ist jede Ausnahme eine Verringerung solches Unrechts und jedesmal um so empfehlenswerther, je vernünftiger (der Humanität oder dem öffentlichen Interesse entsprechender) ihre Gründe sind. Aber es beruhen häufig jene Befreiungen entweder auf parteiischer Gunst für gewisse Classen, oder auch auf blos im Allgemeinen richtigen, gar oft aber nicht zutreffenden Voraussetzungen, weswegen sie dort als ungerechte Privilegien und hier als aufs Gerathewohl gespendete Wohlthaten erscheinen. Die Befreiung der standesherrlichen Söhne z. B., als welchen wenigstens der Ankauf eines Einstehers nicht schwer fallen kann, ist eine bloße, dem hochadeligen Blut erwiesene Gunst. Die Befreiung der einzigen Söhne aber oder auch die eines Sohnes aus jeder Familie ist in hundert Fällen dort unnöthig und hier unzureichend. Mancher einzige Sohn ist seiner Familie eher zur Plage als zur Wohlthat vorhanden; und wenn von sechs Söhnen die älteren fünf tüchtigen zum Heere gerufen werden und endlich der sechste, vielleicht ein Krüppel oder ein Taugenichts oder noch in der Wiege liegend, dem Vater gelassen wird, so ist diesem gleichfalls nur wenig geholfen. Doch sei es darum, wenn man, um die Willkür entfernt zu halten, streng bindende allgemeine Regeln vorzuschreiben für gut findet, und sei überhaupt der Staatsgewalt (im Sinne der Gesammtheit) das unbeschränkte Recht gewährt, Befreiungen nach Gutfinden zu ertheilen. Aber zur Vermeidung des Unrechts ist dabei eine Bedingung unerläßlich, die nehmlich, daß die Befreiung auch auf Unkosten der Gesammtheit geschehe. Das Conscriptionsgesetz dagegen ertheilt die Befreiungen auf Unkosten Einzelner, die da an die Stelle der Befreiten eintreten müssen, sei es überhaupt wegen der jetzt nothwendigen Vergrößerung der Quote, die von der Classe der Nichtbefreiten auszuheben ist, sei es durch die insbesondere dem Nachmann im Loose aufgelegte Verpflichtung, an der Stelle des Befreiten einzutreten. Das Letzte zumal ist ein ungeheures Unrecht; und unzähligemal hat der Sohn der armen Wittwe oder der durch physische und moralische Anlagen zu ganz Anderem als zum Soldatenstand berufene Jüngling den heimathlichen Heerd gegen die Caserne vertauschen, seinen ganzen schönen Lebensplan aufgeben müssen — weil sein Vormann im Loose etwa ein einziger Sohn (vielleicht eines reichen Mannes, welchem das Einstellen keine des Nennens werthe Last gewesen wäre) oder ein Theolog oder ein Bergmann u. s. w. gewesen. Es giebt übrigens ein sehr nahe liegendes Mittel, so himmelschreiendes Unrecht zu vermeiden, nehmlich die einfache Bestimmung, daß an die Stelle der — sei es durch das Gesetz, sei es durch die Administrativbehörde — Befreiten nicht die Nachmänner im Loose, überhaupt nicht andere gezwungene Einzelne, sondern nur von der Gesammtheit erkaufte Einsteher treten sollen. Es ist schwer begreiflich, warum man dieses einfache, auch vergleichungsweise wenig kostspielige Mittel nicht ergreift, um die gerechten Klagen der wegen Befreiung des Vormanns ins Heer gesteckten Nachmänner aufzuheben. Nachdem einmal der Grundsatz der Einstellungsbefugniß besteht, folglich den Einzelnen das Anwerben von Andern erlaubt ist, warum sollte nicht auch der Gesammtheit solche Werbung erlaubt sein? Und warum sollte man nicht der Gerechtigkeit ein so geringes pecuniäres Opfer bringen? Ohnehin würden, wenn der Staat selbst die Ersatzmänner für die Befreiten zu stellen verbunden wäre, solche Befreiungen nicht nur weit unbedenklicher als jetzo ertheilt werden können (weil dann kein Einzelner davon den Nachtheil trüge), sondern sie würden auch seltener oder wenigstens nur aus triftigen Gründen stattfinden (weil nehmlich der Preis dafür von dem Staat selbst zu entrichten wäre).

Das Princip des Einstellens übrigens ist, bei aller seiner Wohlthätigkeit, ein anderer Hauptwiderspruch des Conscriptionssystems mit sich selbst. Dasselbe hat nehmlich den Anspruch des Staates auf den persönlichen Dienst der nachwachsenden Jünglinge überhaupt und insbesondere der Conscription zur Grundlage und es wird also umgestoßen durch die erlaubte Verwandlung solchen Dienstes in eine Zahlung. Denn einen Mann einstellen heißt nichts Anderes als eine Summe zahlen, besonders wo etwa selbst von Staats wegen errichtete Einstands-Büreaus oder Cassen bestehen. Und dann hört bei gestattetem Einstellen aller vernünftige Grund der Freilassung, wenigstens für den Fall, daß der Freizulassende vermöglich wäre, auf. Auch der physisch Untaugliche, auch der Theologie Studirende, auch der einzige Sohn u. s. w., wenn sie Ver-

mögen besitzen oder reichen Eltern angehören, also zumal auch die Söhne der Standesherren, können Einsteher erkaufen und sie bedürfen daher der Wohlthat des Gesetzes, welches ihnen unbedingte Befreiung gewährt, nicht. Und auf der andern Seite ist die Erlaubniß des Einstellens wirkungslos für Den, welcher arm ist. Und so stoßen wir überall bei unseren Conscriptionsgesetzen auf Widersprüche und Ungerechtigkeiten, deren Heilung nicht anders als durch völlige Abschaffung, wenigstens durch wesentliche Umgestaltung geschehen kann.

Die Härte des Conscriptionsgesetzes (welches Chateaubriand in Bezug auf die Strenge des Napoleon'schen Systems den „Codex der Hölle" nannte) mindert oder vermehrt sich freilich je nach der Beschaffenheit der einzelnen Bestimmungen desselben und nach den durch die Constitution der Regierungsgewalt gesetzten oder nicht gesetzten Beschränkungen. Wo die Zahl der jeweils auszuhebenden Recruten nicht durch ein Gesetz, mithin unter Zustimmung der Volksrepräsentation, sondern durch eine Regierungsordonnanz bestimmt, oder wo der Inhalt solcher Ordonnanz sogar geheim gehalten wird, da ist freilich das Uebel völlig maßlos. Auch giebt es wirklich selbst constitutionelle Staaten, worin — theils wegen Abgangs einer befriedigenden Bestimmung über die Festsetzung der Recrutenzahl, theils wegen der Mängel des Conscriptionsgesetzes — die willkürlichsten Gewaltmisbräuche und die abenteuerlichsten Bedrückungen wenigstens stattfinden können, mitunter auch wirklich stattfinden. Es kann nehmlich unter solchen Umständen nicht nur geschehen, daß von der obersten Behörde weit mehr Recruten ausgeschrieben werden, als der Dienst wirklich fordert oder selbst als man in der That auszuheben gedenkt, und daß die Vertheilung unter die einzelnen Districte unrichtig, zur Begünstigung der Einen und zur Bedrückung Anderer gemacht werde, sondern auch wo durch die Verfassung diesem Uebel gesteuert ist — nehmlich wo die Recrutenzahl durch ein Gesetz bestimmt und die Vertheilung unter die Bezirke der Oeffentlichkeit übergeben werden muß — können Ungerechtigkeiten aller Art sich einschleichen oder unbemerkt wie unbestraft vor sich gehen. Es können nehmlich aus der Classe der Pflichtigen die, welche niedere Loosnummern gezogen, entweder aus Gunst oder auch ohne Gunst, zumal in dem Fall allzu leicht und ohne triftige Gründe entlassen werden, wenn unter den höhern Nummern etwa ausgezeichnet schöne oder auch vermöglichere, daher zum Einstellen wahrscheinlich geneigtere Jünglinge sich befinden, zu welchen man deshalb die Aushebung gern hinaufsteigen läßt. Es kann überhaupt das System des Einstellens auf die unverantwortlichste Weise, namentlich zur Begünstigung der auf das Einstehen speculirenden Militärpersonen und zur Erhöhung des Einstandspreises misbraucht werden, indem man z. B. einerseits die vermöglicheren Recruten durch harte Behandlung auf dem Exercirplatz oder sonst zum Kaufen von Einstehern, wodurch allein nehmlich sie der Plagerei entrinnen können, gewissermaßen nöthiget und andererseits die bürgerlichen, d. h. dem Militär noch nicht angehörigen Einstandslustigen durch Androhen oder Zufügen ähnlicher Mishandlung vom Einstehen abschreckt. Alsdann können die von aller Concurrenz befreiten wirklichen Militärs den Preis des Einstehens durch Verabredung unter sich selbst aufs Ungebührlichste in die Höhe treiben; es können sodann auch Jene, welche ohnehin schon eine gute Stellung, die sie zum Verbleiben im Militär auch ohne weiteres Einstandsgeld bestimmen würde, haben (z. B. Unterofficiere, Musikanten, Bediente), eine Art von Brandschatzung gegen die geängstigten Recruten ausüben; ja sie können es in mehrfacher Wiederholung thun, wenn die Militärbehörde ihnen aus Gunst den Abschied vor der Zeit ertheilt und dann alsogleich wieder als Einsteher in die Reihen treten läßt u. a. m.

Freilich läßt sich durch eine umsichtig verfaßte Regulirung des Einstellens und Einstehens diesen großen Misbräuchen und Gefahren wenigstens zum Theil begegnen; doch gäbe es weit wirksamere und näher liegende Mittel, deren Anwendung man aber verschmäht, weil man theils die Ungerechtigkeit weniger scheut als die Geld-Ausgabe, theils aber, in gedankenloser oder selbstgefälliger Vorliebe für das einmal Hergebrachte und bisher Ausgeübte, auf Vorschläge der Verbesserung, die nicht von Genossen des Standes herrühren, mit vornehmer Geringschätzung herabblickt.

Der Willkür in Bestimmung der jeweils auszuhebenden Recrutenzahl kann anders nicht gesteuert werden als durch die Theilnahme der Volksrepräsentation an deren gesetzlicher Feststellung, und es ist kaum begreiflich, daß solcher Grundsatz noch nicht in allen constitutionellen Staaten anerkannt wird. Kein Kreuzer Steuer darf ausgeschrieben werden ohne Bewilligung der Stände, und über die Personen der Staatsbürger verfügt einseitig das Machtwort der Regierung! Ebenso besteht die Oeffentlichkeit in Steuersachen überall wo Landstände sind, ja zum Theil auch wo solche nicht sind; aber im Recrutirungsgeschäft waltet Heimlichkeit ob, d. h. die betheiligten Bezirke, Gemeinden und Individuen erfahren die Berechnungen, Thatsachen und höheren Weisungen nicht, deren Kenntniß ihnen nöthig wäre zur Beurtheilung einer jeweils vorgenommenen Recrutirung im Ganzen und dann insbesondere der Gesetzlichkeit der geschehenen Repartition.

Setzen wir jedoch ein von diesen formellen Mängeln freies Recrutirungsgesetz, so sind gleichwohl die dem Conscriptionssystem wesentlich einwohnenden Gebrechen, der Ungleichheit nehmlich und der Härte, dadurch noch nicht geheilt. Diesen kann nur abgeholfen werden durch das Aufgeben des ganzen Systems oder wenigstens eine wesentliche Modification desselben. Ersteres würde, wenn im Interesse des vernünftigen Staatsrechts geschehend, die Verpflichtung sämmtlicher Waffenfähiger zur Vaterlandsvertheidigung (überhaupt zum Krieg fürs Vaterland, nicht aber zum Soldatenstand) und die freie Anwerbung der etwa zur Erhaltung eines tüchtigen Heerstammes nöthigen stehenden Truppen mit sich führen. Aber bei dem in der neuesten Zeit so ungeheuer gestiegenen Bedarf solcher stehenden Truppen, deren Anwerbungskosten mithin für den Staat leicht unerschwinglich wären, und bei der vorherrschenden Scheu vor ächten Nationalstreitern ist wenig Hoffnung vorhanden, dieses allein der Theorie entsprechende System in Bälde verwirklicht zu sehen. Wir enthalten uns daher seiner besondern Anpreisung und fragen nur, ob nicht wenigstens eine die nächstliegenden Härten aufhebende oder mildernde Modification in jenes der Conscription könnte gebracht werden? Uns scheint dieses nicht allzu schwer und es möchten wohl mehrere Wege zu dem erwünschten Ziele führend sein.

Fürs Erste könnte der Staat (was auch wirklich die französische, die preußische und andere Gesetzgebungen thun) die freiwillige Anwerbung wenigstens in sofern zur Bildung seines Heeres in Anwendung setzen, als sich tüchtige Leute um mäßigen Preis (bestehe er in Geld oder in anderen Vortheilen oder Begünstigungen) dafür auffinden lassen. Sodann könnte er auch die Stellung der Ersatzmänner den dürftigern Conscribirten durch einen in gewissen Fällen ihnen aus öffentlichen Mitteln zu bewilligenden Beitrag zu dem nöthigen Kaufgeld erleichtern, überhaupt aber durch sorgfältige Regulirung des Einstandswesens jede wucherliche oder betrügerische Speculation, jede Bedrückung und Uebervortheilung davon entfernt halten. Er könnte aber noch weiter, insofern er die Last der freien Anwerbung nicht auf die Schultern der großen Gesammtheit zu übernehmen für thunlich achtete, dieselbe wenigstens als eine jeweils von der Gesammtheit der in einem bestimmten Jahre und in einem bestimmten Bezirke conscriptionspflichtigen Jünglinge oder deren Familien gemeinschaftlich zu tragende und unter die Betheiligten nach dem Gesellschaftsgesetz zu vertheilende behandeln, mithin das blinde Loos der bisher dabei behaupteten ausschließenden Herrschaft berauben. Es böten sich hierzu verschiedene Wege an, je nachdem man die Ausgleichung zwischen den Angehörigen der jeweils zum Loosen berufenen Classe vor dem Loosziehen oder erst nach demselben vornehmen ließe. Die Idee solcher Ausgleichung ruht auf dem Grundsatz, daß der Staat zwar den Dienst, der ihm nöthig ist, von den dazu geeigneten oder allernächst dafür in Anspruch zu nehmenden Bürgern fordern könne, jedoch Denjenigen, welche durch Uebernahme oder Leistung solches Dienstes ein Mehreres als die übrigen Gesellschaftsgenossen für das Gesammtwohl zu tragen oder zu opfern haben, eine entsprechende Entschädigung zu geben oder zu verschaffen schuldig sei. Sie empfiehlt sich dabei noch durch die Betrachtung, daß es dem Staat, theils im Interesse des Dienstes selbst, theils zur Vermeidung zweckloser Härte, nur erwünscht sein kann, wenn,

soviel thunlich, Diejenigen, welche den größten Widerwillen gegen den Kriegsdienst hegen, davon befreit und dagegen die demselben mit freier Lust zugethanen oder wenigstens nicht abgeneigten Jünglinge vorzugsweise zur Vaterlandsvertheidigung berufen werden. Diesen Rechtsgründen und Interessen entspräche die Anordnung einer zwischen Genossen desselben Aufrufs in Gemäßheit ihrer freien Sinnesäußerung zu treffenden Ausgleichung, wornach zum Beispiel die Befreiung vom Loosziehen (oder auch jene vom Dienst nach schon gezogener Dienstnummer) durch eine — etwa nach Vermögens-Classen oder auch nach dem Steuer-Capital zu regulirende — Geldsumme erkauft werden könnte und sodann aus dem Ertrag dieser Loskäufe (oder nöthigenfalls aus mäßigen, von sämmtlichen Conscriptionspflichtigen, die nicht freiwillig Dienst nehmen, zu erhebenden Beiträgen) den, sei es freiwillig, sei es nach dem Ausschlag des Looses, ins Heer Tretenden ein sie befriedigendes Handgeld (oder wenigstens eine ansehnliche Beihilfe zum Kauf eines Einstehers) zugeschieden würde. Je mehr dem Dienst Abgeneigte vorhanden wären, um so größer würden die dort sich dazu Darbietenden zufallenden Handgelder sein; und leicht möchte die Anzahl der solchen Dienst Verlangenden so groß werden, daß eine Loosziehung nur unter ihnen nöthig wäre und daß alsdann Jener, der eine Dienstnummer zöge, freudig ausriefe: „Ich habe gewonnen!" statt daß er jetzt sein Misgeschick bejammert, wenn ihm solche Nummer zufällt. Wir enthalten uns hier einer ausführlicheren Entwickelung dieser Idee, zu deren Realisirung übrigens der Verfasser dieses Artikels bereits 1822 mehrere nähere Vorschläge gemacht hat. (M. s. die Protokolle der I. Kammer der badischen Landstände von besagtem Jahre; Beilage A. zum Protokoll der 22. Sitzung S. XXIX ff.) Die Gesetzgebung, da sie einmal aus den vollwichtigsten Gründen der Humanität wie der Politik das Einstellen erlaubt und dadurch die Forderung des persönlichen Dienstes einer Geld-Forderung wenigstens ähnlich gemacht, d. h. dem Pflichtigen die Wahl zwischen Leisten und Zahlen gewährt hat, kann ohne Selbstwiderspruch dabei nicht stehen bleiben; sie muß auch die rechtlichen Folgerungen aus solchem Princip anerkennen und, obschon freilich der persönliche Dienst als solcher zwischen Dienenden und Nichtdienenden keine Ausgleichung zuläßt, wenigstens diejenige zulassen oder statuiren, welche in Ansehung des den Dienst vertretenden Geld-Surrogats leicht stattfinden kann und von Rechtswegen stattfinden soll.

Durch Einsetzungen dieser Art würde das Conscriptions-System wenigstens erträglich und mit dem vernünftigen Recht vereinbarlich gemacht; es würden dadurch wenigstens die im Napoleon'schen Kriegsgesetz herrschenden schreiendsten Härten aufgehoben oder gemildert. Doch bliebe es auch alsdann noch weit entfernt von einer alle Forderungen des Zeitgeistes und der edlern Politik befriedigenden Wehrverfassung. Denn noch immer bliebe es seiner Wesenheit nach jenem der gemeinen stehenden Heere oder der Kriegsknechte verwandt, ja sogar eine Ausdehnung desselben über die Gesammtheit des nachwachsenden Geschlechts, ein Versuch, die ganze männliche Jugend des Volkes — nicht zu Nationalstreitern, sondern zu Soldaten zu machen. Dahin zielt zuvörderst die Verwandlung der allgemeinen oder gemeinschaftlichen Kriegs-Dienstpflicht in eine specielle oder individuelle, durch den Ausschlag des Looses bewirkte Verbindlichkeit. Nicht mehr schlechthin als Bürger, sondern als durchs Loos zum Kriegsknecht bestimmter Mann tritt der Recrut ins Heer ein; der allgemeinen Bürgerpflicht hat er nach diesem traurigen System Genüge gethan durch das Loosziehen; jetzt fängt die Soldatenpflicht an, welcher ihn der leibherrische Anspruch des Staates (oder des Regenten) in Gemäßheit der Entscheidung durchs Loos, also vermöge eines speciellen Titels unterwirft. Sodann wird durch das Conscriptionssystem nicht viel weniger als durch das alte Werbsystem eine Scheidung des Volkes in zwei Classen, gewissermaßen in zwei Völker hervorgebracht, von denen die eine bewaffnet und mit allen Donnern des Krieges ausgerüstet, die andere wehr- und vertheidigungslos der ersten preisgegeben ist, die eine ein blind gehorchendes, willenloses Werkzeug der Regierungsgewalt, die andere, so oft diese Gewalt es will, zur

Ertragung auch des Aeußersten verdammt, gewissermaßen des Rechtszustandes beraubt und hingegeben an die Gnade.

Vergebens beruft man sich zur Vertheidigung der Conscription (vgl. v. Liebenstein: „Ueber stehende Heere und Landwehr", 1817, eine aus Anlaß meiner Schrift: „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz" herausgegebene Abhandlung) auf ihre Aehnlichkeit mit dem System der Landwehr oder der National-Bewaffnung, oder nennt sie wohl gar nur ein diese Bewaffnung regelndes Gesetz. Die Aehnlichkeiten sind theils nur äußerlich, theils nur von geringerer Bedeutsamkeit; das Wesen ist soldatisch. Wohl werden dadurch (wenigstens als Regel) fremde Söldlinge ausgeschlossen, wohl wird dadurch der Geist der Heere um Vieles veredelt, wohl kehren nach mäßiger Dienstzeit die Soldaten zurück in den Schoos des Volkes, dem sie enthoben wurden, und wohl legt man dem System die Idee der natürlichen und allgemeinen Bürgerpflicht zur Vaterlands-Vertheidigung unter; allein, wie schon oben bemerkt worden, man verfälscht dabei diese Idee, indem man die Vaterlands-Vertheidigung oder den eigentlichen Kriegs-Dienst mit dem Dienst im stehenden Heere verwechselt und den Soldaten-Dienst einer Anzahl durchs Loos bestimmter Jünglinge der Wehr- und Kriegs-Pflicht aller waffenfähigen Bürger substituirt, indem man daher Waffen und Waffen-Uebungen einzig und allein (mit Ausnahme des Reserve-Dienstes) den Ausgehobenen einer einzigen Altersclasse und den den Soldatenstand eigens als Lebensberuf wählenden Einzelnen vorbehält, die Masse der Nation aber davon ausschließt und indem man dem durch die Conscription gebildeten Heere eine rein soldatische, die Absonderung vom Bürgerstand, ja mitunter selbst die Bürgerfeindlichkeit zum Princip habende Verfassung giebt. Die durch Conscription gebildeten Heere sind hiernach der Volksfreiheit kaum minder gefährlich als die gemeinen Sold-Truppen, ja durch ihre größere Stärke können sie ihr noch gefährlicher werden; und endlich ist die Conscription, da sie die größtmögliche Menge von Kriegsknechten der freien Verfügung des Kriegsherrn anheimstellt, ein gefährliches Erleichterungsmittel der Angriffs-Kriege und dagegen eine Schwächung der Vertheidigungs-Kraft; indem die etwa noch neben dem durch Conscription gebildeten Soldaten-Heere unter dem Namen von Landwehr oder Landsturm errichtete oder beibehaltene Nationalmiliz unter solchen Umständen ihrer kostbarsten physischen und moralischen Kräfte beraubt ist.

Das befriedigende Heilmittel für solche Uebel ist allerdings blos die Abschaffung des ganzen Conscriptions-Systems; doch zur wesentlichen Milderung, namentlich zur Annäherung der Nationalstreiter führende Mittel giebt es noch mehrere. Es gehören dazu die thunlichste Abkürzung der den Ausgehobenen aufgelegten Dienstpflicht, die Erweiterung des Beurlaubungssystems, die weise Regulirung des Einstands-Wesens, die Verminderung der Zahl der stehenden Truppen und die volksthümliche Organisirung der bürgerlichen Landwehr, des Landsturms und der Nationalgarden oder Bürgerwachen, endlich der liberale Geist der allgemeinen Staatsverfassung, namentlich die dadurch gegen bloße Herrscher-Kriege und überall gegen Verletzung der bürgerlichen Rechte verliehene Gewährleistung.

C. v. Rotteck.

Consens, Einwilligung. Das römische Wort Consensus hat eine doppelte Bedeutung, die man zum richtigen Verständniß vieler Stellen, womit oft große Theorieen begründet werden sollen, unterscheiden muß. Zuerst heißt es die Uebereinstimmung der Gefühle und Meinungen der Menschen, welche sich nicht gegenseitig bedingt. Es ist der rein anthropologische Consens, sowie z. B. wenn Cicero (Nat. deor. 2, 4.) den Consensus der Völker als einen Beweis für das Dasein Gottes anführt. Und viele philosophische und theologische und politische Schriftsteller, neuerlich wiederum de la Mennais, haben diese Uebereinstimmung als die allgemeine Menschenvernunft zur letzten Grundlage aller wahren Erkenntniß gemacht. Denn, so sagen sie, selbst eine wirkliche, übernatürliche Offenbarung kann doch selbst nur durch die Vernunft erkannt und ihre Vernünftigkeit und Wahrheit von den vielen falschen Offenbarungen nur durch Vernunft unterschieden werden. Will man aber die individuelle Vernunft des Ein-

zelnen zur wahren, zur höchsten Erkenntnißquelle der Wahrheit erklären, so kommt man zu dem schlimmen Resultat, daß es sich widersprechende Wahrheiten und zwar so viele als widersprechende einzelne Meinungen und Theorieen unter den Menschen giebt. Freilich müssen nun diese Widersprüche selbst der größten Philosophen jeden Einzelnen gar sehr zur Bescheidenheit stimmen; freilich steht die allgemeine Menschenvernunft höher, ist vielseitiger, vollkommener, irrthumsloser als die des Einzelnen auf seinem beschränkten Standpunkte. Auch wird jede Gesellschaft, die mit Innigkeit zugleich und mit erwachsenem Freiheits- und Selbstgefühl der Glieder und mit möglichster Verbreitung und Gleichheit der Bildungsmittel gemeinschaftliche Angelegenheiten bestimmt und verwaltet, ebenso wie die freien Völker des Alterthums, vorzugsweise auf diese Quelle zurückkommen. Dennoch aber bleibt die Schwierigkeit: wer erkennt denn das Gemeinschaftliche in den menschlichen Ueberzeugungen, die wahre menschliche Gesammtvernunft? Wer scheidet einzelne widersprechende Ansichten als bloße krankhafte Verirrungen Einzelner aus? Hier wird wieder die Verschiedenheit der Standpunkte und Ansichten Einzelner sich als wirksam erweisen — und zugleich bei Erkenntniß des Uebersinnlichen und unseres Verhältnisses zu demselben, also im metaphysischen und moralischen Gebiete — das Stückwerk, die menschliche Unvollkommenheit alles Wissens. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Störungen können denn auch für gemeinschaftliche gesellschaftliche Angelegenheiten freier Menschen sich nur lösen durch den Consens in der zweiten, in der historischen und juristischen Bedeutung oder durch ein gegenseitiges, sich bedingendes äußeres Zustimmen oder Einwilligen über denjenigen Theil der Erkenntnisse oder Ueberzeugungen, in welchen man der gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wegen, z. B. für das friedliche hilfreiche Zusammenwirken im Staatsleben, für eine gemeinschaftliche Gottesverehrung in der Kirche, fester, gemeinschaftlich anerkannter oder objectiver Wahrheiten bedarf. (S. oben Thl. I. S. 46.) In diesem Sinne nimmt daher auch Cicero in politischen und juristischen Dingen, in diesem Sinne nehmen die römischen Juristen im Corpus Juris und selbst bei dem juristischen Naturrecht den Consensus. Doch machen sie dabei keineswegs einen Gegensatz zwischen Vernunft, Wahrheit und historisch consentirter Wahrheit. Sie nehmen vielmehr an, alle gesitteten und freien Nationen (qui moribus et legibus reguntur) hätten im Wesentlichen vernünftige Grundsätze des gesellschaftlichen Lebens anerkannt. Deswegen sagt der Institutionentitel über das Naturrecht gleich im ersten Paragraphen: das Naturrecht stamme aus der Vernunft, und unmittelbar darauf im zweiten: die freien gesitteten Nationen hätten es sich constituirt, nehmlich durch ihre freien Rechts- und Staats-Vereinigungen. (S. oben Thl. I. S. 46.) Ein gültiger Consens, eine gültige Einwilligung zur Begründung juristischer Verpflichtung fordert übrigens, daß sie frei, ohne Zwang, ohne Erpressung durch Betrug, ohne Irrthum über den wesentlichen Gegenstand der Einwilligung, ernstlich gemeint und daß sie von einem Rechtsmitglied ausgesprochen ist, welches im Allgemeinen als selbstständig oder als einen selbstständigen rechtsgültigen Willen habend anerkannt ist und welches über den Gegenstand rechtlich zu verfügen oder einzuwilligen befugt ist. Eine Consensertheilung von Dritten, z. B. von der Obrigkeit, ist dann in der Regel nicht nothwendig. S. darüber oben Bestätigung und unten Ehe.

C. Welcker.

Consilium abeundi, s. Universität.

Consistorium, s. Curie (römische) und Kirchenverfassung (protestantische).

Constant (Benjamin de Rebecque), geboren zu Genf 1767, stammt von einem adeligen Geschlechte, das früher in der Grafschaft Artois angesessen war, wo es die Herrschaft Rebecque besaß. Einer seiner Vorfahren, Augustin Constant, der zur reformirten Kirche übertrat, sah sich durch die Verfolgungen, die seine Glaubensgenossen zu erdulden hatten, genöthigt, sein Geburtsland zu verlassen, und flüchtete sich nach Genf. Der Vater Benjamin's, Samuel, lebte in freundschaftlichen Verhältnissen mit Voltaire und hat sich selbst als Schriftsteller im Fache der Romane einen Namen gemacht Durch die Ereignisse der Revolution und die Grundsätze und Gesinnungen, die sich bei

ihrem Ausbruche so lebendig offenbarten, fühlte sich Constant angezogen. Er ging 1791 nach Frankreich und trat mit gelungenen Versuchen im Gebiete der Politik auf, durch die er bald die Aufmerksamkeit auf sich zog. Die erste Schrift, durch die er sich Bahn brach und sein Talent verkündete, handelte von der Stärke der gegenwärtigen Regierung und der Nothwendigkeit, sich ihr anzuschließen. Vor dem Rathe der Fünfhundert trat er als Vertheidiger der Rechte der Protestanten auf, die durch den Widerruf des Edicts von Nantes aus Frankreich waren vertrieben worden, und machte seine eigenen Ansprüche dadurch geltend. Seine Ansichten und Gesinnungen, die eine warme Liebe zur Freiheit beseelte, gewannen ihm Freunde, welche Freunde einer gemeinschaftlichen großen Sache waren. Die Stürme der Revolution hatten sich verzogen und Constant nicht berührt, der in der Zeit noch zu unbedeutend war, als daß er der argwöhnischen Gewalt auffallen konnte. Auch zeichnete ihn mehr ein ruhiger, prüfender Verstand und eine strenge Logik aus, als Begeisterung und Tiefe des Gemüths. Den Grundsätzen der Freiheit mit Beharrlichkeit ergeben, suchte er sie in allen Beziehungen des Bürgers zum Staate auszubilden und anzuwenden, verleugnete aber nie die Mäßigung und Billigkeit, welche Parteien im leidenschaftlichen Kampfe nicht nur nicht achten, sondern auch als Feigheit und Unentschiedenheit zu verachten pflegen. Seine öffentliche Laufbahn begann erst mit der Zeit, wo der Misbrauch der Gewalt des Volks weniger zu drohen schien als die Macht eines Einzigen, die auf dem Wege war, alle Gewalt des Staates in sich aufzunehmen. Im Jahre 1800 ward er zum Mitglied des durch die neue Verfassung eingeführten Tribunats ernannt, das einen Theil der Gesetzgebung bildete. Es hatte die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zu erörtern und zu prüfen, über deren Annahme oder Verwerfung der gesetzgebende Körper entschied. Constant trat als eines der thätigsten und fähigsten Mitglieder der Opposition auf und bekämpfte die Maßregeln der Regierung mit Gewandtheit und Festigkeit, wo er sie mit den Rechten und Freiheiten des Landes im Widerspruch glaubte. Napoleon liebte die Oppositionen nicht, als die von ihm selbst ausgingen, und ertrug ungern Widerspruch. Frankreich, das ist nicht zu leugnen, bedurfte einer festen Hand, welche die Verwirrung ordnete, die Kämpfe der Parteien endete, die den Staat zerrütteten, Einheit in die Verwaltung brachte, den innern Frieden sicherte und den äußern herbeiführte und befestigte. Das Volk, der ewigen Erschütterungen und des blutigen Haders müde, der zu lange das Land zerrissen und die Herrschaft zum Preise der Gewalt und der Ränke erniedrigt hatte, sehnte sich nach dem Genusse der Wohlthaten eines geordneten bürgerlichen Zustandes, nach Sicherheit, Ruhe und bequemem Erwerb. War ein Mann in Frankreich, der das Alles geben konnte, dann war es Napoleon. Ob er es nicht hätte geben können ohne das Gegengeschenk der Allgewalt, der er rastlos entgegeneilte, das ist eine andere Frage. Der Widerspruch des Tribunats ward ihm lästig, unerträglich, und er fing damit an, es zu verstümmeln, von den heftigsten Widersachern zu reinigen, und löste es endlich auf. Unter den Ausgewiesenen befand sich Constant, dem der erste Consul um so weniger gewogen war, da er mit der berühmten Frau von Staël in freundschaftlicher Verbindung lebte. Napoleon liebte die gelehrten Weiber nicht, die geistreiche Staël am wenigsten, die einen europäischen Namen hatte, den sie so verwegen war gegen den seinigen in die Wagschale der öffentlichen Meinung zu legen. Sie erhielt die Weisung, sich von Paris entfernt zu halten, und endlich, Frankreich zu verlassen. Großmüthig war das Verfahren nicht; aber von der Verwiesenen auch nicht ganz unverschuldet; denn mehr als es dem Berufe einer Frau geziemt, liebte sie es, sich in politische Angelegenheiten und Staatssachen zu mischen. Constant begab sich nach dem Auslande und wählte sich, des unsteten Wanderns müde, Göttingen zum Aufenthalte, wo er Befreundete, eine reiche Bibliothek, gelehrte Unterhaltung und auch eine Gattin fand. Die deutsche Sprache war ihm bekannt, er achtete unser gründliches Wissen und fleißiges Forschen und theilte die Vorurtheile nicht, welche die Franzosen gewöhnlich gegen die deutsche Literatur und deutsche Art haben. Er bearbeitete sogar Schiller's Wallenstein, den er zu einem geregelten Trauerspiele in fünf Acten zuschnitt und dem französischen Geschmacke anzupassen suchte, was eben nicht zu Schiller's Vortheile ausfiel. Im Jahre 1814, das Den in die Verbannung stieß, der ihn verbannt hatte, kehrte er

nach Paris zurück und wirkte, seinen Grundsätzen und seinem Glauben getreu, in demselben Geiste der Opposition gegen die Misbräuche und Anmaßungen der Gewalt. Als Napoleon im folgenden Jahre von Elba kam, mochte er wohl des bedenklichen Kampfes gedenken, den er gegen die öffentliche Meinung geführt, und wenn er auch nicht glaubte, daß ihn die liberalen Ideen gestürzt, wie man ihn sagen ließ, so begriff er doch, daß ihr Beistand für ihn nicht ohne Vortheil sei, und er suchte die Männer zu gewinnen, welche die Stimme des wiedergeborenen Frankreichs für sich hatten. Zu diesen gehörte Carnot vor Andern und auch Constant. Es fiel Napoleon, bei der Art, wie er die Menschen zu behandeln verstand, nicht schwer, diesen zu gewinnen. Er selbst hat seine Unterredungen mit dem Kaiser in einer anziehenden Schrift geschildert, die den Titel führt: Denkwürdigkeiten über die hundert Tage in Briefen. Der Kaiser ernannte ihn zum Staatsrathe, wodurch er in seine Nähe gestellt und einer offenen Opposition gegen ihn entzogen ward. Nach der zweiten Restauration, welche die unglückliche Schlacht von Waterloo herbeiführte, verließ Constant Frankreich und hielt sich einige Zeit zu Brüssel auf, wo die geächteten Reste des Convents, die für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatten, in großer Anzahl sich einfanden und eine Freistätte suchten. Bald darauf kehrte er indessen wieder nach Paris zurück und wirkte, seinem übernommenen Berufe getreu, für die Erhaltung freisinniger Institutionen, die durch die Restauration, deren Streben die auswärtige Politik sehr begünstigte, ins Gedränge kamen. Im Jahre 1819 ward er vom Departement der Sarthe zum Deputirten bei der Gesetzgebung gewählt. Man bestritt ihm, als gebornem Ausländer, das französische Bürgerrecht, um ihn von der Kammer, in der er ungern gesehen ward, auszuschließen. Er siegte aber und behauptete seine Stelle, an welcher er eine unermüdliche Thätigkeit und die ganze Kraft seines Talents entwickelte. Zwölf Jahre vergingen in diesem redlichen Streben, zwölf Jahre der Anstrengungen, schöner, oft aber getäuschter Hoffnungen und Erfolge, bitterer Erfahrungen und herben Kummers, und er hatte die Julirevolution erlebt, zur Gründung des Bürgerkönigthums beigetragen, das die Zukunft Frankreichs, wie er wünschte, sichern sollte. Müde, erschöpft, getäuscht, vielfältig gekränkt, verschied er am 8. December 1830. Noch sechs Tage vor seinem Tode hatte er in der Kammer gesprochen, kaum fähig sich aufrecht zu halten und im Vorgefühle seines nahen Endes. Er warf noch einmal einen trüben Blick auf Frankreich und auf sein eigenes Geschick. Die letzten Worte des Sterbenden waren: „Nach zwölf Jahren einer redlich erworbenen Popularität." Das war auch Alles, was er redlich erworben und was man ihm redlich zugestanden. Das Königthum selbst, das Bürgerkönigthum, das zum Theil sein Werk gewesen, stieß ihn zurück. In der Kammer mußte er manche Demüthigung ertragen, und die Akademie, in welcher er sich um eine Stelle bewarb, verwarf ihn, um ihm Viennet vorzuziehen. Das Volk allein erzeigte sich ihm ergeben, wie er dem Volke stets ergeben war. Ueber hunderttausend Menschen folgten seinem Leichenzuge. Es wurden Subscriptionen eröffnet, um sein Andenken durch ein Denkmal zu ehren. Neid, Eifersucht, Parteiwuth und alle gehässigen Leidenschaften verstummten an seinem stummen Grabe. Selbst die Akademie überschlich ein Schamgefühl, sie hatte ihm Viennet vorgezogen. Ein geistreicher Schriftsteller sagt: „Wollt Ihr, daß einem hervorragenden Manne morgen Gerechtigkeit widerfahre, dann laßt ihn heute sterben." Wahrhaftig! das heißt von den Menschen und der Geschichte eine gute Meinung haben. Oft mögen sie ihr entsprechen, aber nicht selten strafen sie dieselbe auch Lügen.

Constant hat sich als Redner, als Freund des Volkes und besonders als politischer Schriftsteller einen wohlverdienten Ruf erworben. Der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß seine Opposition systematisch, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Verhältnisse gewesen, ist nicht ungerecht. Ein praktischer Staatsmann, ein Mann des Lebens und Handelns war er nicht. Die Wirklichkeit sollte sich nach seinen Grundsätzen gestalten, die, unbekümmert um die Noth der Wirklichkeit, ihren eigenen Weg verfolgten. Er hat alle Lebensfragen einer repräsentativen Regierung behandelt, alle Aufgaben zu lösen gesucht, die das Gedeihen einer constitutionellen Monarchie bedingen. Es wäre zu umständlich, alle Schriften, die über diesen Gegenstand von ihm erschienen sind, hier anzuführen, da man

doch nur die Titel derselben geben könnte. Sie sind gesammelt herausgegeben worden und bilden einen eigenen Curs der constitutionellen Politik. Von ihm ist auch eine Uebersetzung des Werks von Filangieri: Die Wissenschaft der Gesetzgebung, das er mit einem Commentar begleitet hat. Das Vollendetste, was wir von ihm besitzen, ist vielleicht seine Arbeit: Ueber die Religion, betrachtet in ihrem Ursprunge, ihren Formen und Entwickelungen. Auch haben wir einen Roman unter dem Titel: Adolph von ihm. J. Weitzel.

Constitution; Constitutionen; constitutionelles Princip und System; constitutionell; anticonstitutionell. Im weitern Sinne bedeutet Constitution so viel als Staatsverfassung, d. h. die — durch Gesetz oder durch factische Gewalt oder Herkommen oder irgend eine Folge von Ereignissen bestimmte — Form der Staatsregierung, mithin etwas in jedem Staate Vorhandenes, daher auch nach Princip und äußerer Gestaltung vielfach Verschiedenes und, zum Behuf einer umfassenden Beurtheilung, einer vielfachen Eintheilung und Unterabtheilung Bedürftiges. In diesem weiten — alle historisch wann immer vorhanden gewesenen oder noch heute vorhandenen, sowie alle theoretisch von Denkern ersonnenen oder noch weiter zu ersinnenden Staatsformen umfassenden — Sinne nehmen wir hier das Wort nicht, sondern verweisen diesfalls auf die Artikel Regierungsform und Staatsverfassung. Im engern Sinne aber, welchen wir für jetzt allein ins Auge fassen, ist Constitution und constitutionelles System die Bezeichnung einer eigenen, durch wesentliche Charaktere von den andern unterschiedenen und — wiewohl selbst auch einer mannigfaltigen Gestaltung empfänglichen — doch überall durch gleiche Wesenheit sich auszeichnenden Art der Staatsverfassung. In diesem engern Sinne nun ist Constitution wissenschaftlich und praktisch erst eine Schöpfung der Neuzeit. Früher beschränkten sich die Lehrer der Staatsweisheit meist auf Betrachtung und Beurtheilung der ihnen historisch vorgekommenen Verfassungen (von platonischen Schwärmereien sehen wir hier ab) und hatten dabei nur den politischen Standpunkt, d. h. den die Güte oder Verwerflichkeit einer Verfassung blos nach ihrer Tauglichkeit zu was immer für Zwecken, zumal nach ihrem Einfluß auf die Macht des Staates oder der Regierung, oder auch nach ihrer Haltbarkeit, überhaupt nach ihren materiellen Vortheilen und Nachtheilen würdigenden und die zu ihrer Gründung oder Erhaltung nöthigen oder räthlichen Mittel sowie die ihren Fortbestand nach Form und Geist näher oder entfernter bedrohenden Gefahren ins Auge fassenden. Selbst Montesquieu hatte meist nur diesen Standpunkt, wiewohl er unter die durch eine Staatsverfassung zu erreichenden oder zu erstrebenden Zwecke auch die Freiheit aufnahm und zu deren Frommen namentlich das große — heutzutage so vielstimmig und so hart angefeindete — Dogma von der Theilung der Gewalten aufstellte, ja die Hauptgewalt, nehmlich die gesetzgebende, ganz eigens einem repräsentativen Körper (bestehend aus zwei Kammern) anvertraut und dem Könige dabei nur die Sanction und das Veto eingeräumt wissen wollte. Das neuere constitutionelle System aber hat zu seinem obersten Princip keineswegs nur die — wenn auch edle Zwecke durch künstliche Einsetzungen verfolgende — Politik, sondern ganz eigens das Recht, namentlich das Volks-Recht als solches und, zu dessen Verwirklichung, eine diesem Volke oder einer dasselbe in Natur und Wahrheit vorstellenden und lebenskräftigen Repräsentation gegenüber der Regierung zu verleihende, solcher Idee entsprechende, d. h. die Herrschaft des wahren Gesammtwillens verbürgende Stellung. Freilich haben auch schon in der alten Welt viele Völker und Völklein aus natürlicher Freiheitsliebe und wie instinctartigem Rechtsgefühl sich volksthümliche, zum Theil künstlich geregelte Verfassungen mit mehr oder weniger Beschränkung der monarchischen oder aristokratischen Häupter gegeben, wohl auch ganz demokratische Formen beliebt. Freilich sind auch in der alten Welt schon philosophische Untersuchungen über Staatsverfassungen von vereinzelten Tiefdenkern angestellt und politische Systeme theoretisch und praktisch erbaut worden. Freilich haben im Mittelalter zumal die germanischen Stämme (deren uralte Freiheit uns Cäsar und Tacitus beschrieben) noch eine ansehnliche Zeit hindurch ihre gesetzlichen oder ge-

wohnheitlichen Volksrechte gegenüber den monarchischen und aristokratischen Häuptern gewahrt und insbesondere die Gesetzgebungs-Gewalt der Gesammtheit der Freien, welche dem Gesetze zu gehorchen hätten, vorbehalten. Freilich haben, als allmälig die altgermanische, vorherrschend demokratische Freiheit der Feudal-Aristokratie erlag, wenigstens die skandinavischen Völker von ihrem kostbaren Erbgut noch manche Ueberbleibsel behauptet; und freilich sind, während das übrige Europa größtentheils in Anarchie oder Oligarchie oder Despotendruck versank, in dem vergleichungsweise glücklichen England die Keime einer Recht und Freiheit gewährleistenden bürgerlichen Ordnung, zumal durch die Weisheit und Tugend — K. Alfred's des Großen — und sodann durch die von zwei andern Königen (obschon aus unlautern Beweggründen) verliehenen Freiheitsbriefe (charta libertatum und magna charta) ins Leben getreten, welche allmälig — jedoch nur nach schwerem Kampf und nach mannigfaltiger Unterbrechung durch wechselnden Drang der Zeiten — sich zu einer unserem constitutionellen System verwandten Gestaltung entwickelten und nach deren grundgesetzlichen Befestigung durch die bill of rights (vom Jahre 1689) England an die Spitze der Nationen stellten. Freilich sind auch in einigen Ländern des europäischen Festlandes schon vorlängst glückliche Vorschritte zur Freiheit geschehen, veranlaßt jedesmal allernächst durch — weltlichen oder geistlichen — Gewaltmisbrauch; so in der Schweiz durch den Uebermuth der adeligen Zwingherren, so in Niederland durch tyrannischen Glaubensdruck. Und auch in anderen Ländern hat das Ringen zumal nach Gewissensfreiheit den Grund auch zu einiger bürgerlichen gelegt, ja selbst zu überspannten Lehren und Bestrebungen geführt, und es sind beredte und begeisterte Schriftsteller aufgestanden, welche die ewigen Menschen- und natürlichen Volksrechte gegenüber der eingesetzten Staatsgewalten mit allem Nachdruck der Selbstüberzeugung und der Gefühlsinnigkeit verfochten. Wir werden derselben sowie der erwähnten Thatsachen in den der Geschichte der Staatslehre und jener der verschiedenen Völker und Verfassungen eigens zu widmenden Artikeln näher gedenken; für jetzt genüge die allgemeine Andeutung. Aber — so fügen wir in Bezug auf den uns gegenwärtig vorliegenden Gegenstand, nehmlich das constitutionelle System, gleichfalls im Allgemeinen bei — aber alles Dies kann nicht gegen die Neuheit dieses Systems zeugen. Die republikanische, namentlich demokratische Freiheit der alten Völker (und dieselbe Bemerkung gilt auch von den mittelalterlichen, namentlich italischen Freistaaten) war berechnet blos auf ganz kleine Staaten, deren politisch mündige Bevölkerung sich in einer Landesgemeinde versammeln konnte; sie war mehr Stadt- als Staats-Verfassung, erhielt sich auch selten lange gegen aristokratische Eingriffe und wich, sobald das Gebiet sich ausdehnte, der despotischen Obergewalt der herrschenden Stadtgemeinde. Die Idee der Repräsentation der Nation durch frei gewählte Vertreter war noch nicht aufgekommen und überhaupt das vernünftige Rechtsverhältniß zwischen Regierenden und Regierten nur wenig aufgefaßt. An die Stelle von dessen entsprechender Verwirklichung traten theils die widernatürlichen Schöpfungen einzelner schwärmerischer Gesetzgeber, wie Lykurgus, theils die den subjectiven Zwecken der Häupter dienenden oder aus wechselvollem Parteienkampf sich allmälig factisch bildenden Staats-Künsteleien, von welchen nicht eine dem gemeinen und gleichen Recht sämmtlicher Staatsangehörigen einen festen Boden verlieh, sondern fast jede nur schwankende Entgegensetzungen demokratischer und aristokratischer Gewalten schuf und meistens blos das Recht oder die Freiheit einer oder mehrerer Classen auf Unkosten der andern beschirmte. Die Verfassung der altgermanischen Völker sodann war allerdings minder complicirt, aber sie paßte, eben ihrer Einfachheit willen, nur auf einzelne Stämme oder kleine Gemeinheiten und mußte nothwendig, als größere National-Verbindungen sich bildeten, gleichfalls durch den Mangel einer wohlgeregelten Repräsentation, in aristokratische Uebermacht und endlich, unter Begünstigung der factisch sich ausbildenden Lehensverhältnisse und der überhand nehmenden Barbarei, in vielgestaltige Zwingherrschaft und eiserne Anarchie ausarten. Geschah dieses auch in Skandinavien erst später und minder und erhob sich auch England durch wunderbare Gunst der Umstände allen andern Nationen

voran zu einem — lange Zeit mühsam kämpfenden, doch endlich siegreichen — System der politischen und bürgerlichen Freiheit: so blieb solchem Systeme gleichwohl noch so manche Misgestalt des historischen Rechts oder blos factisch entstandener Verhältnisse anhängend, daß es zwar vor der nordamerikanischen und französischen Revolution ein Gegenstand der Bewunderung und wohl auch des Neides oder des Verlangens der übrigen Nationen sein mochte, nachher aber in seiner vergleichungsweisen Mangelhaftigkeit allen klar sehenden Augen erschien und erst seit der neuesten Parlamentsreform den Charakter einer der neuzeitlichen Staatslehre annähernd würdigen Gestaltung annahm. Was nun die — ohnehin nur vereinzelten und darum für das Gesammtsystem des Welttheils wenig bedeutenden — Erscheinungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der niederländischen Republik und sodann die in verschiedenen Zeiten und Ländern aus Anlaß theils bürgerlichen, theils kirchlichen Druckes entstandenen Befreiungs-Versuche und verkündeten Freiheits-Lehren betrifft, so wurden jene Republiken trotz ihres rein freiheitlichen Ursprungs früh wieder verderbt, theils durch aristokratische Anmaßungen der vornehmern Geschlechter, theils durch Gewaltsherrschaft von Kantons- oder Stadt-Gemeinden über unterworfene Bezirke; die übrigen Befreiungs-Versuche aber führten meist nur zu noch schwererem Druck und blieben also für die Staatsverfassungen ohne Gewinn. Dabei waren — mit wenigen Ausnahmen, wie etwa die brutale Jaquerie in Frankreich, der schlecht geleitete Bauern-Aufstand in Deutschland und die wohl hochherzige, aber durch böses Geschick bald niedergeschlagene Erhebung der Städte in Spanien — die Freiheitsbestrebungen meist nur gegen die Königs-Gewalt, nicht aber gegen die Aristokratie gerichtet; ja sie konnten in den Zeiten der völligen Unterdrückung des dritten Standes (d. h. der Gemeinen) kaum wo anders her als von eben der — eigennützig nur für sich selbst sorgenden — Aristokratie ausgehen und darum unmöglich ein das vernünftige, d. h. allgemeine Recht befriedigendes Ergebniß liefern. Die verschiedenen Lehrer und Schriftsteller endlich, die, ergriffen von jenen Zeitbewegungen, für die Freiheit sprachen, ließen sich theils — wie Languet, Buchanan u. A. — durch Parteieifer über die Linie der Mäßigung, folglich der Weisheit, hinausreißen, theils waren sie — wie der tugendhafte Algernon Sidney und der Tiefdenker Locke — ihrem Zeitalter vorangeschritten und ohne bedeutenden, wenigstens ohne unmittelbaren oder ohne dauernden praktischen Einfluß. Dasselbe gilt von allen übrigen wie immer wissenschaftlich verdienstvollen Bearbeitern des Staatsrechts und der Politik vor der französischen Revolution, wiewohl sie zum Theil einen herrlichen Samen ausstreuten und die Nationen zur freudigen Aufnahme eines geläuterten Systems der Verfassungspolitik vorbereiteten. Was, nach Montesquieu, allernächst die Encyklopädisten und Physiokraten, was Voltaire und allermeist Rousseau in Frankreich, was Schlözer in Deutschland, Filangieri in Italien, Adam Smith in England u. s. w. für die Verbreitung solcher Empfänglichkeit und für Begründung einer reinern Staatsrechts-Theorie gethan haben, ist unsern Lesern bekannt. Der Same ging unter günstigen Sternen freudig auf und trug seine Früchte in der nordamerikanischen und in der französischen Revolution, welche letztere sich zur europäischen und zwar in gutem Sinn zu erweitern verhieß, doch leider allzufrüh von dem im Beginnen hoffnungsreich entfalteten Geiste abwich und zwar ein lebendiges Streben nach Herstellung eines ächten Rechts-Staates erzeugte, aber durch Uebertreibung einerseits die Guten von sich abwendig machte und andererseits den Bösen die willkommensten Vorwände zur absolutistischen und aristokratischen Reaction darbot. Inmitten aller Ausschweifungen und Unfälle, welche die Geschichte der Revolution bezeichnen, bewahrte jedoch der Kern ihrer tugendhaften Stifter und würdigen Anhänger ihre reinen Grundprincipien wie ein heiliges Feuer, pflanzte sie in treuer Ueberlieferung fort und sammelte dabei noch sorgsam die aus den Stürmen hervorgegangenen Erfahrungslehren, welche über das Maß und die Bedingungen der praktischen Ausführbarkeit der reinen Theorie — unter den gegebenen historischen oder factischen Verhältnissen — die Freiheitsfreunde ins Klare setzen. Als Endergebniß solcher theuer erkauften Erkenntniß erscheint der von dem (wiewohl schuldbeladenen) Erhaltungssenat nach Napo-

leon's Fall verfaßte Constitutionsentwurf, dessen Hauptprincipien die Charte Ludwig's XVIII. (wiewohl nicht ohne hinterlistige Clauseln) sanctionirte, sodann die von den Kammern der hundert Tage an die siegenden Mächte gerichtete Rechtsforderung und endlich die nach den Juliustagen von 1830 unter lauter Zustimmung der Nation zu Stande gebrachte — doch leider (aus Schuld einerseits verschmitzter Parteimänner und andererseits denselben gutmüthig vertrauender Volksfreunde) noch mehrere Mängel und Lücken zurücklassende — Revision der Charte. Eine glänzende Reihe von Schriftstellern und Staatsrednern hat — von Franklin, Th. Paine, Sieyes und Mirabeau u. A. den Anfang der Revolutionszeit bezeichnenden Feuergeistern bis auf Destutt de Tracy, Daunou, Benjamin de Constant u. A. der Gegenwart noch nähere Lehrer — das constitutionelle System nach seinen Hauptprincipien beleuchtet, größtentheils den Ansichten und Richtungen der unsterblichen constituirenden Nationalversammlung von 1789 folgend und dabei — was die Rechtsfragen, mithin das Wesentliche betrifft — in erfreulicher Uebereinstimmung mit den Ausgezeichnetsten der vernunftrechtlichen Publicisten Deutschlands. Der Freiherr von Aretin, in seinem „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" (nach seinem Tode fortgesetzt von dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels), hat die Aussprüche jener Schriftsteller sowie die positiven Festsetzungen der bereits bestehenden Constitutionsurkunden, als die für solches — das constitutionelle System, so wie es für die europäischen Staaten sich gestaltet hat, darstellende — Staatsrecht entscheidenden Autoritäten zusammengetragen. Allerdings ein verdienstliches Unternehmen und — insofern wenigstens solche Autoritäten unter sich übereinstimmend sind — dem System eine erwünschte Befestigung darbietend. Nach unserer Ansicht jedoch gelten jene Autoritäten nur als Zeugnisse für die Vernunftmäßigkeit der in Frage stehenden Sätze; und nur solche Vernunftmäßigkeit ist der wahre Grund ihrer von den ächten Constitutionsfreunden behaupteten Gültigkeit.

Das constitutionelle System also, so wie es sich seit dem Anbeginn der nordamerikanischen und — für Europa unmittelbar wirksam — der französischen Revolution ausgebildet hat, ist — in der Theorie vollständig, in der Praxis wenigstens annähernd — übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechtes, angewandt auf die überall factisch vorliegenden oder historisch gegebenen Verhältnisse.

1) Der oberste Satz in diesem Systeme lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, demnach eine von der Gesammtheit ausgehende und dieser Gesammtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt, d. h. sie ist nichts Anderes als der in dem durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Kreise wirksame Gesammtwille der Gesellschaftsgenossen. Es ist hier also von keiner herrischen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel stammenden, auch von keiner patriarchalischen u. s. w., überhaupt von keiner auf einen andern Titel als den Gesellschaftsvertrag sich gründenden Gewalt die Rede; oder es muß wenigstens jede, wenn auch ursprünglich aus irgend einem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit und geordnete Wechselwirkung mit den zu Regierenden die Herrschaft des wahren Gesammtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklichet werde.

2) Zu diesem Behufe ist das erste und unerlaßlichste Erforderniß eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesammtheit und zwar, da wir hier, wenigstens vorzugsweise, wenn nicht ausschließend, solche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutenden Umfanges die Gesammtheit ihrer Bürger nicht wohl in eine einzige Landesgemeinde versammeln können, eine zu solcher Stimmführung berufene, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit darstellende, mithin frei gewählte Repräsentation.

3) Zwischen dieser Landes- oder Volkes-Repräsentation und der aufgestellten Landes-Regierung muß eine solche Vertheilung der Gewalten oder ein solches

Verhältniß der Thätigkeits- und Widerstandskräfte bestehen, daß dadurch, so viel irgend möglich, die Herrschaft des wahren, besonnenen und beharrenden Gesammtwillens verbürgt und jene was irgend für eines Einzelwillens, so wie auch die eines blos augenblicklich irre geleiteten oder auch nur scheinbaren Gesammtwillens hintangehalten werden.

4) Hierzu führt aufs Zuverlässigste die Uebertragung oder Ueberlassung des überwiegenden Theiles der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerverwilligungsrechts an die National-Repräsentation, und dagegen jene der Verwaltungsgewalt an die aufgestellte Regierung, Beides jedoch ohne Ausschließung der controlirenden oder hemmenden oder Rechenschaft fordernden Autorität der wechselsweise gegenüberstehenden oder zur Gemeinschaftlichkeit des Wirkens berufenen Staatskörper.

5) Neben der gesetzgebenden und der Verwaltungs-Gewalt, überhaupt unabhängig von allen Inhabern der Gewalt, muß eine Autorität bestehen, welche über das in concreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide, d. h. den rein wissenschaftlichen oder der unbefangenen Urtheilskraft anheimzustellenden Befund ausspreche über das, was — den bestehenden Gesetzen gemäß — Recht oder nicht Recht und was demnach von den constituirten Gewalten als solches zu handhaben und zu vollstrecken sei. Die Errichtung unabhängiger, möglichst zuverlässiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer constitutionellen Verfassung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit der Volksrepräsentation sowie der dem Zweck ihrer Aufstellung gemäßen Richtung der Regierung muß dem Volk und jedem Einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheilsäußerung über den Gang ihrer Verwaltung unbedingt frei stehen. Die öffentliche Meinung, welche fast gleichbedeutend ist mit dem vernünftigen Gesammtwillen, soll überall ungehindert sich entfalten und aussprechen dürfen und es sollen ihr die Thatsachen, worüber sich auszusprechen sie das Recht und den Beruf hat, unverschleiert und unverfälscht zur Kenntniß gebracht werden. Oeffentlichkeit der Regierungs-Beschlüsse sowie der landständischen oder Volksvertretungs-Verhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Artikel einer constitutionellen Verfassung.

7) Der Begriff eines gesellschaftlichen Vereins und des ihm einwohnenden lebenskräftigen Gesammtwillens führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Gesellschaftsgenossen mit sich. Das constitutionelle System statuirt demnach die gleiche Theilnahmsberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbands, die gleiche (gesetzliche und gerichtliche) Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbes für Alle, den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Aemter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durchs Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden und ausgeübten Gewalten und die gleiche, d. h. dem Maß des empfangenen Schutzes für Besitz und Erwerb entsprechende — Theilnahme an den Lasten des Staates.

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit sich gründenden Rechten jedes constitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (so lange diese nicht in an und für sich Rechts- oder Sittlichkeits- oder Ordnungs- und Sicherheits-widrigen Handlungen besteht) und jene der Auswanderung, d. h. der Lostrennung vom Staatsverbande, dessen blos freier Genosse nehmlich, nicht aber Leibeigene der constitutionelle Bürger ist.

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesammtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und seine Verwaltung besteht unter der controlirenden Mitaufsicht der Volksrepräsentation. Die dem fürstlichen Hause (überhaupt den regierenden Personen und Familien) privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Controle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und seines Hauses durch eine angemessene, auf das Staatsgut anzuweisende Civilliste (auch Apanagen u. s. w.) gesorgt.

10) Der constitutionelle Monarch ist für seine Person unverantwortlich. Dagegen sind seine sämmtlichen Gewaltsträger (überhaupt Regierungs- oder Staatsdiener) für den treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt — nicht nur jeder seiner nähern oder entferntern Oberbehörde und endlich dem König selbst — sondern, und zwar vorzugsweise die Minister oder obersten Staatsdiener, auch der Volksrepräsentation verantwortlich; und es hat über die hier in Sprache stehenden Verbrechen und Vergehen ein eigens dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksrepräsentation jedoch, da sie in dieser Eigenschaft blos Meinungen zu äußern, nicht aber thätlich eine wirkliche Gewalt zu üben, blos durch Abstimmung zu Beschlüssen mitzuwirken, nicht aber dieselben zwangsweise zu vollstrecken haben, sind in der Sphäre dieses ihres Berufs unverantwortlich, so wie das Volk selbst, in dessen Namen sie auftreten und dessen Gesinnung, Wunsch und Willen sie nach ihrer freien Ueberzeugung zu äußern berechtigt und verpflichtet sind.

Wir wollen diesen — einstweilen blos summarisch gefaßten — Hauptsätzen des constitutionellen Systems, vorbehaltlich ihrer weitern Ausführung im Verlaufe dieser Abhandlung, gleich jetzt die correspondirenden Sätze des absolutistischen Systems gegenüber stellen.

1) Der Staat ist eine Summe von Personen, welche einer und derselben obersten Gewalt unterworfen sind. Diese oberste Gewalt ist keineswegs aus einem Vertrag, am allerwenigsten aus einem Gesellschaftsvertrag abfließend, sondern sie ist entweder die gemein herrische, oder auch die auf dem Eigenthum über Grund und Boden, oder auch überhaupt die auf dem factischen Bestande ruhende, jedenfalls als eine vom Himmel verliehene, wohl auch unmittelbar daher stammende Gewalt. Zwischen den Staatsgliedern, d. h. Unterthanen, unter sich besteht keine andere Verbindung, als welche sich zwischen den Genossen desselben Verhältnisses, z. B. zwischen den Knechten desselben Herrn, zwischen den Kindern desselben Vaters, überhaupt zwischen den Gehorchenden desselben Gebieters findet.

2) Hier kann also von einer willenberechtigten Gesammtheit und einer Repräsentation derselben gar keine Rede sein. Der Wille des Herrn oder des vom Himmel gesetzten Staatshauptes ist die alleinige Quelle alles Rechtes und die alleinige Regel für Alles, was im Staate geschehen oder nicht geschehen soll.

3) Zwischen der Summe der Unterthanen und dem Staatshaupt besteht kein anderes Verhältniß, als daß die ersten unbedingt zu gehorchen und das letzte ebenso zu befehlen haben. Von einer Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volk kann also keine Rede sein, wiewohl es angeht, daß die Regierung selbst eine vielgliedrige, d. h. aus mehrern Theilnehmern bestehende sei, oder auch (denn die absolutistische Theorie hat auch auf die Demokratie Anwendung), daß die gesammte Regierungsgewalt in der Landesgemeinde selbst residire, deren Entscheidungen sodann durchaus keiner Controle und keiner Beschränkung durch irgend ein den einzelnen Bürgern zustehendes Recht unterliegen.

4) Die absolute Gewalt, ohne Unterschied, ob Einem oder Mehrern oder Allen anvertraut, ist eine ungetheilte sowie eine unbeschränkte. Sie ist der Staat, und außer ihr giebt es nur schlechthin Gehorchende. Sie giebt Gesetze und sie vollstreckt sie ausschließend und ohne Theilnahme.

5) Daher ist auch die richterliche Gewalt zu ihrer Domaine gehörig; und ihr steht es zu, die jedenfalls nur in ihrem Namen handelnden Gerichte nach selbsteigenem Belieben zu errichten und zu organisiren und nach Befund auch neben den ordentlichen Gerichten außerordentliche für besondere Fälle oder Gegenstände in Thätigkeit zu setzen.

6) Dem Volk und jedem Einzelnen im Volk steht gar kein Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zu. Dieselben gehen blos die Regierung an, welche davon, so viel sie für gut findet, bekannt macht. Ihr, der Regierung allein, steht auch das Recht der Beurtheilung dessen, was dem Gemeinwohl, d. h. was ihr selbst, die da das Gemeinwohl vorstellt, frommt oder nicht frommt, zu. Eine öffentliche Meinung, die da ihrem Walten Schranken setze oder die Richtung geben könne,

anerkennt sie nicht und duldet sie nicht. Sie hält demnach auch die unbefugten Urtheile der Einzelnen über Staatssachen, überhaupt alle Aeußerungen, die ihr aus was immer für einem Grunde misfällig sind, durch Censur und Verbot zurück und unterdrückt jede versuchte Mittheilung von Thatsachen oder Lehren, deren Bekanntwerden sie ihrem Interesse für nachtheilig erachtet.

7) Die absolute Regierung fordert zwar von allen Unterthanen einen gleichen Gehorsam, aber sie behauptet auch das Recht, Privilegien und Dispensationen, so viel ihr beliebt, an Stände oder Classen oder Individuen zu ertheilen, sei es als bloße Gunstbezeigung oder zu irgend einem ihrem Interesse entsprechenden Zweck. Was aber die Freiheit betrifft, so widerstreitet dieselbe schon nach ihrem Begriffe jenem des Absolutismus. Sie drückt ein selbstständiges Recht aus; und im absoluten Staat giebt es kein anderes als das auf dem Willen des Herrn ruhende; und selbstständig ist alldort Nichts als die Staatsgewalt selbst.

8) Daher ist auch in Ansehung der Gottesverehrung jeder Unterthan schuldig, der von der absoluten Gewalt ihm vorgeschriebenen Confession zu huldigen; und die Duldung einer andern Confession als jener, zu welcher der Inhaber der obersten Gewalt sich selbst bekennt, ist nur Ausfluß seiner Gnade. Ebenso kann von einem selbstständigen Auswanderungsrecht keine Rede sein. Der auf dem Staats-, d. h. Regierungs-Gebiet Geborene oder dahin Eingewanderte ist Höriger oder Leibeigener der Staatsgewalt und kann ohne derselben — frei zu gewährende oder zu verweigernde — Erlaubniß nimmermehr das Herrschaftsgebiet verlassen.

9) Es giebt kein Staatsvermögen im Sinne der constitutionellen Theorie. Alles sogenannte öffentliche Vermögen ist Eigenthum der Regierung oder ihres jeweiligen Hauptes. Seine Verfügungsgewalt darüber ist unumschränkt, ohne Unterschied, ob zu persönlichen oder zu öffentlichen Zwecken. Er hat also rücksichtlich der ersten sich keineswegs auf eine ihm auszuwerfende Civilliste zu beschränken, und was die letzten wie die ersten betrifft, so ist das Vermögen sämmtlicher Unterthanen zur Bedeckung des von dem Herrscher zu bestimmenden Bedarfes der von ihm frei zu verordnenden Besteuerung unterworfen. Ebenso steht ihm auch die Befugniß zu, über die persönlichen Dienste der Unterthanen in Frieden und Krieg nach Belieben zu verfügen, also namentlich auch zum Soldatendienst auszuheben, so Viele und auf so lange als ihm gefällt.

10) Die Diener des Herrn sind nur ihm allein verantwortlich, und wer nach seinem, des Herrn, Willen gehandelt hat, darf Niemandem in der Welt darüber zur Rede stehen. Ihm, dem Herrn, dagegen sind Alle verantwortlich, welche, unter was immer für einem Titel, sich misfällig über seine Regierungshandlungen geäußert oder gar ein Hemmniß seinen Verordnungen entgegenzusetzen sich erkühnet hätten. —

Wir haben unsern Lesern hiermit Satz und Gegensatz vor die Augen gestellt. Auf welcher Seite die Wahrheit, d. h. das wahre Recht zu erkennen sei, überlassen wir ihrem verständigen Ermessen. Auch enthalten wir uns einer weiteren Ausführung der Grundsätze des Absolutismus. Wir haben bereits (s. Absolutismus) diesem System einen eigenen Artikel gewidmet. Dagegen scheint uns nöthig, die Principien des constitutionellen Systems, welchem wir unsere Herzenshuldigungen darbringen, durch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen den Misverständnissen zu entrücken und dadurch der Theilnahme der Klar- und Wohldenkenden zu empfehlen.

I. Wenn der Staat ein wirklich zu Recht bestehender, nicht blos auf factischer Gewalt beruhender Zustand sein soll, so ist die Annahme eines (ursprünglichen oder später hinzugekommenen, ausdrücklich oder nur stillschweigend geschlossenen) Gesellschafts-Vertrages die unbedingt nothwendige Voraussetzung. Die unmittelbar vom Himmel stammende Gewalt des Herrschers ist eine mystische und veraltete, auch trotz aller Bemühungen der Legitimisten nimmermehr dem Verstande der mündig gewordenen Nationen aufzuheftende Idee. Nicht haltbarer ist jene des Erbeigenthums über ein ganze Völker beherbergendes Land; und die dem patriarchalischen Zustande der Stämme unter Stammeshäuptern abgeborgte Idee der väterlichen oder landes-

väterlichen Gewalt ist eine blos der Poesie angehörige Vorstellung. Die Gewalt schlechthin endlich, keinen andern Titel als sich selbst aufstellend, ist kein Fundament eines Rechtsverhältnisses. Also bleibt nur der — ausdrückliche oder stillschweigende — Vertrag, namentlich Gesellschaftsvertrag, übrig, um dem Staatsverein eine rechtliche Grundlage und Bedeutung zu geben, und aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht allein, wenn irgend woher, lassen sich für die Rechtsverhältnisse im Staat vernünftige Regeln ableiten. Das constitutionelle System anerkennt dieses und hat darum ganz eigens zu seiner Aufgabe die Verwirklichung der Idee eines nach vernünftigem Gesellschaftsrecht verfaßten und regierten (d. h. zur gemeinsamen Zweckerstrebung gelenkten) Staates.

Dem Gesellschaftsrecht gemäß entscheidet über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten allein der mittelbar oder unmittelbar sich aussprechende Gesammtwille. Diesem also steht auch zu, die Form der Regierung festzusetzen und die Personification derselben zu bestimmen. Was er in solcher Beziehung ausgesprochen hat, ist sodann verbindlich für alle Gesellschaftsglieder. Das Recht der regierenden Häuser (wofern sie sich nicht auf die einerseits sehr bescheidene und anderseits sehr bedenkliche Eigenschaft als Grundherren beschränken wollen) kann demnach blos auf einem Act des Gesammtwillens (Gesetz oder Grundgesetz) beruhen, wodurch allen Gesellschaftsgliedern zur Pflicht gemacht ward, den aufgestellten Regenten (und die ihm nach einer festgesetzten Regel in solcher Würde Nachfolgenden) als das Organ des Gesammtwillens (in einer bestimmten oder zu bestimmenden Sphäre) zu achten und ihm also gehorsam zu sein. Der erwählte Regent (im eigenen Namen und in dem seiner gesetzlichen Nachfolger) macht sich durch einen Vertrag gegen die Gesellschaft verbindlich, die Regierung, so wie das Gesetz ihre Formen bestimmt hat, zu führen; und so ist durch jenes Gesetz und diesen Vertrag das rechtliche Verhältniß zwischen Regenten und Unterthan, d. h. zwischen dem gesetzlichen Organ des Gesammtwillens und den Gesellschaftsgliedern bestimmt.

Die Legitimisten, d. h. die theils mystischen, theils gemein servilen Absolutisten, erklären gern solche constitutionelle Ideen für bloße Schwindeleien oder unhaltbare Theorieen, welche der Mann von praktischem Sinne weit weg von sich werfe. Aber die also absprechen, vergessen, daß selbst historisch jene constitutionelle Theorie schon gar oft in praktischer Verwirklichung erschienen ist. Ohne der verschiedenen republikanischen Regierungsformen zu gedenken, finden wir auch in manchen monarchischen Staaten jenes Gesetz und diesen Vertrag ganz förmlich und feierlich gegeben und geschlossen. Nur unter solchem Titel ist Wilhelm von Oranien und nach ihm das Haus Hannover auf den Thron von England gestiegen und nur in Folge derselben Theorie mag Ludwig Philipp als König der Franzosen auftreten. Was bei diesen Fürsten ausdrücklich und förmlich ausgesprochen ward, das muß bei den andern als stillschweigend geschehen vorausgesetzt werden, wenn ihr Thron einer rechtlichen Festigkeit oder vernünftig aufgefaßten Legitimität sich erfreuen soll.

II. Da die Seele einer jeden Gesellschaft der in ihr lebende Gesammtwille und dessen möglichst lauterer Ausdruck ist, so geht die wesentliche Richtung des constitutionellen Systems dahin, dem Gesammtwillen der Staatsgesellschaft ein möglichst lauteres Organ zu verschaffen. Die aufgestellte Regierung ist dazu berufen, den Gesammtwillen, so weit er bereits ausgesprochen vorliegt, ins Werk zu richten und zu behaupten; aber sie ist nicht geeignet, ihn ursprünglich auszusprechen oder völlig an dessen Stelle zu treten. Wie ausgedehnt der Kreis der Bevollmächtigung sei, welche ihr zu ertheilen die Gesammtheit für gut fand: immer mußte sie für sich selbst den freien Ausdruck ihres lebenskräftigen und rechtlich wirksamen Willens vorbehalten. Wie aber mag ein Volk seinen Gesammtwillen auf zuverlässige Weise aussprechen? Welches ist das natürliche und lautere Organ desselben? In ganz kleinen Staaten ist es die Landesgemeinde, d. h. die Versammlung aller (politisch) mündigen Bürger, deren Mehrheit vollgültig im Namen des Volkes beschließt oder Wünsche und Forderungen ausspricht. In größern Staaten kann dieses blos durch einen aus dem Schooße der Nation frei gewählten Ausschuß geschehen, welcher nehmlich, wofern das Wahlgesetz ein vernünftiges ist, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellt und rechtlich als identisch mit ihr betrachtet werden

kann. In dieser natürlichen und treuen National=Repräsentation, welche da gegenüber der Regierung die Interessen und Rechte des Volkes zu vertreten hat, besteht das Wesen der constitutionellen Verfassung. Eine solche Repräsentation ist also unendlich verschieden von den aristokratischen Feudalständen, welche die Partei der Reaction so gern an die Stelle der neuzeitlichen wahren National=, d. h. Repräsentativstände setzen möchte. Jene Feudalstände stellten blos die Kasten oder Corporationen vor, welchen sie angehörten oder von denen sie gesandt waren, namentlich den Adel und die Geistlichkeit. Der sogenannte dritte Stand, d. h. die Grundmasse der Nation erschien dabei in der dürftigsten Repräsentation durch Abgeordnete einzelner Städte und in ganz untergeordneter Stellung, während ihm (versteht sich ohne Ausschließung des Adels und der Geistlichkeit, insofern diese mit zu den Staatsbürgern gehören) die alleinige Stimmführung in der politischen Wechselwirkung mit der Regierung zusteht. Die Feudalstände waren wohl ein Hemmniß der Regierung, aber nicht minder oder noch weit mehr eine die wahre Volksstimme unterdrückende, d. h. sich an ihre Stelle setzende unlautere Autorität; sie waren eine rein positive oder historische Einsetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite steht und welche mit den Erkenntnissen und den Bedürfnissen unserer zur politischen Mündigkeit heranreifenden edlern Völker den widerwärtigsten Contrast bildet. Sie sind eine der Barbarei des Mittelalters entstiegene, durch Rechtsvergessenheit und Rechtsverachtung genährte, sodann auch beim Aufdämmern einer bessern Erkenntniß eben factisch forterhaltene Einsetzung, deren Umsturz unter jene Wohlthaten der französischen Revolution gehört, die uns mit ihren mannigfaltigen bösen Früchten aussöhnen.

Die Repräsentation des gesammten Volkes vermittelst einer aus freier Wahl desselben hervorgehenden Versammlung ist, so nahe liegend diese Idee scheint, gleichwohl erst eine Erfindung der neuesten Zeit. Sie allein aber ist geeignet, die Idee des wahren Gesammtwillens zu verwirklichen und aus einem Gewalts=Staat einen Rechts=Staat zu machen. Nicht was der persönliche oder Einzelwille der Regenten verlangt, ist Recht im Staate, sondern nur was der Gesammtwille der politisch mündigen Staatsangehörigen festsetzt. Die regierenden Personen, auch bei der redlichsten Gesinnung, können sich irren aus mancherlei Befangenheit; sie können aber auch untreu oder unlauter, d. h. persönliche Zwecke anstatt des gemeinen Wohles verfolgend sein. Es muß also, wenn nicht die Nation den Zufälligkeiten des individuellen Verstandes und Charakters Einzelner preisgegeben sein soll, ihr die Aeußerung ihrer Gesinnung, ihres Bedürfnisses, ihres Verlangens, ihres **Willens** frei stehen, d. h. es muß ihr ein natürliches und darum zuverlässiges Organ solcher Aeußerung verliehen sein.

Ein solches Organ nun ist auf keine andere Weise zu schaffen als mittelst freier Wahl durch die Mitglieder der Gesammtheit, die da vorgestellt und vertreten werden sollen. Ueber die für die Regulirung solcher Wahl maßgebenden Principien haben wir uns bereits in den Artikeln Abgeordnete und Charte u. a. ausgesprochen und mögen uns daher auf das alldort Gesagte berufen.

III. Die Staatsgewalt hat das Recht, Alles das zu verordnen und auszuführen, was zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig oder dienlich ist. Aber wer soll darüber entscheiden, was nothwendig oder dienlich ist? Wie kann das Volk der Gefahr enthoben werden, daß unter dem Titel jener Nothwendigkeit oder Dienlichkeit ihm Leistungen, Opfer und Freiheitsbeschränkungen aufgelegt werden, welche unnöthig oder undienlich und blos Privatzwecken oder unlautern Interessen förderlich sind? — Dagegen ist keine andere Sicherheitsleistung möglich als die, daß nur die Gesammtheit selbst, also Diejenigen, welche selbst zu leisten, zu opfern oder Beschränkungen zu übernehmen haben, den darauf gehenden Beschluß fassen oder wenigstens dem von der Regierung darüber gefaßten Beschluß beistimmen. Der selbsteigene Entschluß oder die Zustimmung der durch einen Act der Staatsgewalt zu Verpflichtenden ist die zuverlässigste Bürgschaft dafür, daß nichts Ungerechtes und nichts Drückendes werde beschlossen werden; und sollte ein solches gleichwohl aus Irrthum mitunter geschehen, so wird durch die Ein=

willigung der Betheiligten jedenfalls das Unrecht aufgehoben. Aus dieser Betrachtung würde freilich folgen, daß der Volksversammlung oder jener seiner freigewählten Repräsentanten die volle Staatsgewalt zu überlassen oder zu übertragen sei, wenn wirklich die jeweils activen Bürger sämmtlich oder doch in entschiedener Mehrheit verständig und wohlgesinnt und zugleich auch die bei den zu fassenden Beschlüssen allein Betheiligten wären. Aber wie sehr man den Kreis des activen Bürgerrechts ausdehne, immer bleiben noch gar Viele im Volk (wegen natürlicher Unmündigkeit oder Unfähigkeit) ausgeschlossen von der zählenden Stimmgebung; und es kömmt, da der Staatszweck nicht blos ein vorübergehender, auf das Interesse oder die Neigung der in einem gegebenen Moment lebenden Bürger beschränkter, sondern ein auch das Wohl der nachfolgenden Generationen in sich fassender ist, noch die weitere Betrachtung hinzu, daß ein Beschluß der Volksgesammtheit oder ihrer Repräsentation, wenn er auch den wirklich Lebenden augenblicklich Vortheil bringt, doch den Rechten und Interessen der nachfolgenden Geschlechter widerstreitend sein kann. Darum wird ein verständiges Volk, sowie es in dem Constitutionsgesetz einerseits der Regierungsgewalt mittelst der für sich selbst oder seine Repräsentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken setzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Gesammtwillen widerstreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig sind, so auch anderseits eine ähnliche Beschränkung seiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte statuiren, zu dem Zwecke nehmlich, daß die große nie sterbende Gesammtheit (also mit Inbegriff der nachkommenden Geschlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beschlüsse einer etwa unvollständigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahingerissenen Volks- oder Repräsentantenversammlung jeweils durch die wirksame Einsprache der Regierung könne gesichert werden. Außerdem wird man dieser Regierung gern Alles das überlassen, was durch sie besser als durch die (Volks- oder) Repräsentantenversammlung und zugleich ungefährlich geschehen kann, Letzteres also zumal in allen jenen Thätigkeitskreisen, wo Richtung und Gegenstand des Wirkens, Anordnens oder Vollstreckens schon durch das vorhandene Gesetz, also durch den bereits vorliegenden Ausspruch des Gesammtwillens hinreichend bestimmt und geregelt sind.

IV. Die voranstehenden Sätze enthalten sonach das constitutionelle Princip für die Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volksrepräsentation. Es handelt sich hier nicht um die objective Theilung, welche wir den Theorieen der Schule oder auch den Phantasieen poetischer Rechts- und Staatsphilosophen überlassen, sondern um die subjective, d. h. die zwischen den genannten zwei Persönlichkeiten, um deren Wechselwirkung es sich handelt, praktisch und zu dem Zweck anzuordnende Theilung, daß jede der beiden, soviel irgend möglich, im guten, d. h. dem wahren Gesammtwillen mit Zuverlässigkeit entsprechenden Walten frei und selbstständig, im schlimmen, d. h. aus Irrthum oder Unlauterkeit davon abweichenden aber wechselseitig eine durch die andere gehemmt sei und dergestalt ein harmonisches Zusammenwirken beider zu demselben Ziele, nehmlich zur Verwirklichung des Staatszwecks, thunlichst verbürgt werde.

Ueber die Lehre von der Theilung der Gewalten ist schon unsäglich viel Streitens gewesen, und zwar meist ohne sonderlichen Gewinn für die Wissenschaft wie für das Leben. Hier bloßer Wortstreit, dort baares Misverständniß und Begriffsverwechslung, mitunter auch leere Spitzfindigkeit oder gehaltloses Phantasiegebild sind der vorherrschende Charakter der darüber gepflogenen Discussionen. Wir werden unsere Ansicht davon in dem Artikel Theilung der Gewalten ausführlicher entwickeln. Hier nur so viel, als zur Verdeutlichung des constitutionellen Princips unmittelbar nothwendig ist.

Die Einheit der Staatsgewalt, welche von mehreren Seiten mit Eifer behauptet wird, von der einen nehmlich im Interesse einer blos theoretischen Schuldoctrin, von der andern in der praktischen Absicht, günstige Folgerungen für den Absolutismus aus solcher Lehre zu ziehen, können wir unbedenklich anerkennen, insofern darunter nichts Anderes verstanden wird als die Einheit des Begriffes oder die allen gedenkbaren Aeußerungen der Staatsgewalt zu Grunde liegende allgemeine Idee oder gemein-

schaftliche Wurzel, welche eben in der rechtlichen Herrschaft des Gesammtwillens, oder der Organe desselben, innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Kreises besteht. Aber solcher Einheit thut die mannigfaltigste Abtheilung und Unterabtheilung der Gewalt, nach Gegenstand und Richtung, nach Form und Umfang u. s. w., durchaus keinen Abbruch; und ebensowenig thut solches die Forderung der Vertheilung der einen Staatsgewalt unter mehrere sich wechselseitig beschränkende Inhaber. So wie z. B. das Eigenthumsrecht eine Menge von besondern Rechten oder Ausübungsweisen in sich schließt und eine Vertheilung unter Mehrere oder auch eine gemeinschaftliche Ausübung durch Mehrere zuläßt, ohne darum aufzuhören, im Begriff eine Einheit zu sein: so auch die Staatsgewalt. Alle gedenkbaren Ausflüsse, Richtungen, Formen und Gegenstände derselben schaden dem Begriff ihrer Einheit nicht und ebenso wenig thut es die Vertheilung ihrer Ausübung unter mehrere — sei es dabei gesondert auftretende, sei es gemeinschaftlich handelnde — Theilnehmer. Der Einheit der Staatsgewalt also schadet ihre Unterscheidung in gesetzgebende, gesetzverwaltende oder überhaupt administrative, ebenso in inspective, auch richterliche u. s. w. nicht; ebenso wenig die Eintheilung in polizeiliche, finanzielle, Justiz- und Militärgewalt, mit noch weitern beliebigen Unterabtheilungen. (Die Municipalgewalt jedoch und die Wahlgewalt und mehrere andere, welche man in neuern Schriften unter die Staatsgewalten gereihet findet, gehören nicht eigentlich unter diesen Begriff.) Auch bleibt jene ideelle Einheit unangetastet durch die Berufung mehrerer Persönlichkeiten zur gemeinsamen oder auch getrennten Theilnahme an eben dieser Gewalt. Gerade mit dieser Berufung hat es das constitutionelle System zu thun; nur die subjective Theilung ist ihm von Wichtigkeit, die objective ist ihm nur in sofern wichtig, als sie mit der andern in nothwendiger Verbindung steht oder zur Verdeutlichung der beiden Persönlichkeiten (Regierung und Volksrepräsentation) anzuweisenden Gewaltsphäre führt.

Zu diesem Behufe haben wir blos auf zwei, nach ihrer Natur von einander wesentlich unterschiedene Gewalten oder Gewaltsphären den Blick zu werfen. Alles, was durch die Staatsgewalt, d. h. durch den Gesammtwillen, bestimmbar ist, muß entweder ein im Allgemeinen, d. h. nach Begriffen, Aufgefaßtes, oder ein Einzelnes, in concreto Vorkommendes, sein. Die Bestimmungen über das Erste stellen die Regel für künftig eintretende, unter den fraglichen Begriff gehörige Fälle auf und mögen Gesetze genannt werden. Die über das Zweite sind entweder bloße Anwendungen schon vorhandener Gesetze auf die vorkommenden, darunter passenden einzelnen Fälle, oder aber sie sind unmittelbare Acte des Gesammtwillens über concrete, durchs Gesetz noch nicht regulirte Fälle. Unter eine von diesen beiden Rubriken läßt jeder Act der Staatsgewalt sich einreihen, insofern man nehmlich, was sowohl der gemeine als der gelehrte Sprachgebrauch fordert, unter Gewalt blos ein Recht der Willens-Aeußerung, oder der Willens-Durchführung versteht (wonach also die richterliche sogenannte Gewalt, welche blos in der logischen Function des Urtheilens oder Erkennens besteht, aus der Reihe der eigentlichen Gewalten auszuschließen ist). Das constitutionelle System besteht nun mit nichten darin, die gesetzgebende Gewalt einer der beiden in Frage stehenden Persönlichkeiten, namentlich der Volksrepräsentation, und die verwaltende — d. h. in concreto thätige — Gewalt der andern Persönlichkeit, namentlich der Regierung, zu übertragen, sondern beide Persönlichkeiten zur gemeinschaftlichen Theilnahme an beiden Gewalten oder Gewaltsphären, nur hier und dort in verschiedenem Verhältniß oder Maß, zu berufen. Dieses Verhältniß oder Maß nehmlich soll durch die natürlichen Eigenschaften der beiden Persönlichkeiten bestimmt, d. h. die vorherrschende Rolle hier und dort der einen und der andern hiernach angewiesen werden.

Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist naturgemäß die Volksrepräsentation vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließend geeignet. Für die administrative ist es in der Regel mehr die Regierung. Das constitutionelle System weiset demnach die Hauptrolle bei der Gesetzgebung der Volksrepräsentation, bei der Administration der Regierung an. Aber es beschränkt die gesetzgebende Gewalt der ersten durch das der Regierung zuerkannte Recht des Veto und der Sanction (mitunter auch der Ini-

tiative), und die administrative Gewalt der letzten durch das der Volksrepräsentation nach Verschiedenheit der Fälle gewährte Recht entweder blos der Kenntnißnahme und der nachträglich von den Ministern zu fordernden Rechenschaft, oder auch der schon vorläufig zu ertheilenden oder zu versagenden Genehmigung. Unter die letzte Rubrik gehört namentlich die Abgaben=Verwilligung, die Verwendung der Staatsgelder zu bestimmten Zwecken, oder auch die Contrahirung von Schulden u. s. w., zur ersten gehören alle Acte der Administration ohne Unterschied. Der Grund von allem Dem ist einleuchtend. Bei Aufstellung von allgemeinen Regeln für künftige Fälle kann, wenigstens bei der Mehrheit der Volksrepräsentanten, nur das allgemeine Interesse (unter Voraussetzung der Intelligenz der Stimmenden) entscheidend sein. Jedenfalls erscheint dergestalt blos eine über sich selbst ausgeübte Gewalt, während die von der Regierung hier auszuübende eine wahrhaft herrische, also mit nichten gesellschaftliche wäre. Zur Heilung der freilich immer möglichen Verirrung oder Verführung der Volksrepräsentation ist das Veto der Regierung hinreichend. In der Sphäre des durch das Gesetz bereits Bestimmten dagegen wäre die Thätigkeit der Volksrepräsentation theils unnöthig, theils ungeeignet. Hier kann und soll der Regierung die Vollgewalt anvertraut werden, vorbehaltlich blos der zur Sicherung der Gesetzlichkeit hinreichenden nachträglichen Kenntnißnahme der Repräsentation. Einzelne wichtigere, durchs Gesetz nicht schon zum Vorhinein geregelte Fälle unterliegen billig der gemeinschaftlichen Bestimmung der Regierung und Volksrepräsentation oder wenigstens der von Seite der letzten geltend zu machenden Verantwortlichkeit der ersten. Diese Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksrepräsentation und hinwieder das der Regierung zustehende Recht der Auflösung der Deputirten=Versammlung vervollständigen das im Interesse der Herrschaft des wahren Gesammtwillens herzustellende Gleichgewicht der beiden Gewalten, nehmlich jener der Regierung und jener der Volksrepräsentation.

Daß neben den bisher aufgezählten Rechten oder Gewaltausübungen das constitutionelle System noch weiter der Regierung die Ernennung der Staatsdiener, die Ertheilung von Würden, die Verhandlungen mit dem Ausland u. s. w. zuerkennt — Alles jedoch vorbehaltlich der dafür durch die Gesetzgebung aufzustellenden Grundsätze, auch, was das Letzte betrifft, vorbehaltlich der wenigstens in den wichtigern Fällen nachträglich einzuholenden Zustimmung der Volksrepräsentation, jedenfalls der dafür den Ministern obliegenden Verantwortlichkeit — fließt aus den allgemeinen Principien der Gewaltentheilung. Ebenso geht aus dem Berufe der Volksrepräsentation von selbst hervor, daß derselben und jedem ihrer Mitglieder das Recht der Anträge oder Motionen (nehmlich der Einzelnen an die Kammer und der Kammern an die Regierung) zustehen muß, nicht minder das Recht der Annahme von Petitionen aller Art, deren Einreichung an die Volksrepräsentation daher allen Bürgern einzeln oder in beliebigen Mengen und ebenso den Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften u. s. w. erlaubt sein soll.

Die Grundsätze über die in einem constitutionellen Staat den Kammern (d. h. der Volksrepräsentation) und der Regierung bei etwaigen Beschlüssen über Verfassungs=Veränderung oder Auslegung gebührende Theilnahme oder Mitwirkung sind bereits in dem Artikel Charte aufgestellt worden. Die hochwichtige Frage aber, ob die Volksrepräsentation aus einer oder aus zwei Kammern gebildet sein solle, wird in einem eigenen Artikel: Zweikammern=System erörtert werden. Einige andere Einzelheiten, welche zur Vervollständigung des constitutionellen Systems gehören, werden in dem Artikel Landständische Verfassung ihre Stelle finden. Uebrigens ist dieses System in Bezug auf Einzelheiten nicht dermaßen bestimmt, daß nicht mancherlei Variationen und Abstufungen dabei stattfinden könnten. Vielmehr erheischen oder erlauben die verschiedenen innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Staaten, zumal auch die Bildungsstufe und der Charakter der Völker, die mehr oder weniger befestigten historischen Rechte von Häusern oder Classen, überhaupt die geschichtlichen Erinnerungen, Gewohnheiten und Sitten der Nationen u. s. w. eine bald mehr bald weniger freigebige oder beschränkte Zutheilung der politischen Rechte einerseits an Volk und Volksrepräsentation und anderseits an die Regierung. Das System stellt nur die allgemeinen Ideen und

Grundprincipien auf und überläßt deren nach Umständen thunliche Verwirklichung der Weisheit der hier oder dort zu Constitutions-Entwürfen berufenen Autoritäten.

V. Daß die sogenannte richterliche Gewalt, nach ihrem Hauptgeschäft, nehmlich Erkennen oder Urtheilen, gar keine Gewalt, sondern blos eine logische Function sei, wurde bereits oben bemerkt. Eben darum kann von ihr bei der Gewaltentheilung keine Rede sein; ja es ist überhaupt der Inhaber der Gewalt als solcher zum Urtheilsprechen weit weniger geeignet, nehmlich weit weniger zuverlässig, als jeder andere Verständige und Rechtliche. Weder dem König noch der Volksrepräsentation soll also eine richterliche Autorität zukommen. Daß einige Verfassungen namentlich der I. Kammer eine solche, zumal bei großen Staatsverbrechen oder bei Anklagen der II. Kammer gegen die Minister einräumen, liegt nicht im System, sondern ist eine aus blos historischem Recht oder aus Vorurtheil geflossene unlautere Beimischung. Ebenso und noch mehr ist verwerflich die einer Kammer zustehende Befugniß, über die ihr etwa (z. B. von Bürgern oder Schriftstellern u. s. w. vermeintlich) zugefügten Beleidigungen selbst zu Gericht zu sitzen und ernste Straferkenntnisse dergestalt in eigener Sache — zu fällen. Die polizeiliche Gewalt wohl, namentlich über ihre eigenen Mitglieder und im Versammlungslocale, mag sie ausüben; aber wirklich peinliche Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Wenn die Gewalt nicht selbst richten soll, so scheint auch bedenklich, daß sie die Richter aufstelle. Offenbar ist auch dieses verwerflich, wo es sich um Urtheilsprechen in speciellen Fällen, also um Aufstellung außerordentlicher Gerichte handelt. Die Ernennung der ordentlichen Richter, d. h. der für bleibend und für Rechtssachen überhaupt aufzustellenden, mag jedoch der Regierung überlassen sein, nicht eben weil solche Ernennung ein natürliches Majestätsrecht ist, sondern, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt, weil überhaupt Jemand sie ernennen muß und die Regierung, deren allgemeines Interesse jedenfalls auch in Handhabung des Rechts besteht, dazu geeigneter erscheint als fast Jedermann sonst. Indessen müssen dann die Richter, sobald sie ernannt sind, eine von der Regierung unabhängige Stellung, d. h. von der Gunst oder Ungunst der Regierung möglichst wenig zu hoffen oder zu fürchten haben und bei Fassung der Urtheilssprüche blos an ihre eigene Ueberzeugung (versteht sich, gebunden an das Gesetz) angewiesen sein. Auch soll das Gesetz für die Befähigung zu Richterstellen und für die Art der Ernennung die der Willkür möglichst wenig Raum lassenden Bestimmungen geben und durch wohlgeregelten Instanzenzug dem wahren Recht die Zuversicht des Sieges bereiten. Was dann insbesondere die Strafrechts-Sachen betrifft, so verlangt das constitutionelle System, daß, neben den gelehrten und ständigen Richtern des Rechts, Geschwornengerichte, bestehend aus zeitlich durchs Loos bestimmten gemein verständigen und rechtlichen Männern, zu Richtern der That bestellt und namentlich auch schon über die Frage, ob nach Beschaffenheit der Inzichten eine wirklich peinliche Anklage gegen einen Bürger stattfinde, denselben die Entscheidung übertragen werde. Alle Ausnahmsgerichte, alle Cabinetsjustiz, alle willkürliche Verhaftnahme und Gefangenhaltung werden verbannt durch das constitutionelle System.

Wenn dergestalt das Rechtsprechen an und für sich dem Einfluß der Gewalt durch das constitutionelle System entzogen wird, so kann der von Einigen als Axiom aufgestellte, doch vielfacher Misdeutung unterliegende Satz: „Alle Justiz geht vom König aus" (toute justice émane du roi) nur auf die Handhabung des Rechtes, nicht aber auf die Schöpfung oder Auffindung desselben Anwendung finden. Das von den unabhängigen Richtern, keineswegs im Namen der Gewalt, sondern im Namen des heiligen Rechtes, gefällte Urtheil ist durch die Staatsgewalt zu vollstrecken und naturgemäß gehört solche Vollstreckung zu der Obliegenheit der Regierung.

VI. Das Grundprincip des constitutionellen Systems ist die thunlichst zu verwirklichende Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Mit diesem Princip ist jede Verheimlichung von Regierungshandlungen oder von landständischen Berathungen, überhaupt von Allem, was öffentliche Angelegenheiten angeht, im grellsten Widerspruch. Das constitutionelle System fordert demnach Publicität im weitesten Sinne des Worts. (Die

in gewissen Dingen, namentlich in Verhandlungen mit dem Ausland, ausnahmsweise mitunter räthliche, doch blos zeitliche Geheimhaltung mag unbeschadet der allgemeinen Regel stattfinden.) Wenn man dem Volk oder dessen Repräsentanten das Recht gewährt, die Regierung zu controliren und zu den wichtigern Regierungshandlungen mitzuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volksinteressen oder als selbsteigene Sache des Volkes einmal anerkannt sind; so ist es eine schreiende Rechtsverletzung, demselben die Kenntniß jener Thatsachen, Verhältnisse und rechtlichen und politischen Gründe zu entziehen, worauf allein seine Richtung, wenn sie eine verständige sein soll, beruhen oder durch deren Kenntniß allein die öffentliche Meinung zum Guten, d. h. zum Wahren, gelenkt werden kann. Jede Verheimlichung erregt den Verdacht der Täuschung oder der bösen Absicht; und unter den Forderungen des constitutionellen Systems ist keine entschiedener und unbedingter als jene der Publicität. Mit dieser Forderung ist in innigster Verbindung jene der Preßfreiheit, welche wir hier nur von dieser, dem constitutionellen Princip angehörigen Seite ins Auge fassen. Die Freunde des Absolutismus, welche für alle Regierungshandlungen die Geheimhaltung — wenigstens der Motive oder der vorgegangenen vertraulichen Berathungen — empfehlen und vor der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen erzittern und erbeben, sind natürlich auch geschworene Feinde der Preßfreiheit; und sie handeln sehr consequent, wenn sie den Krieg gegen sie führen, denn Absolutismus und Preßfreiheit sind mit einander unverträglich. Wer diese will oder duldet, muß jenem entsagen; und wer jenen will, muß diese tödten. Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli. Abgesehen von allen andern unermeßlich kostbaren Wirkungen der Preßfreiheit und von allen andern heiligen Titeln ihres Rechtes, ist vom Standpunkt des constitutionellen Systems klar und augenfällig, daß eine neuzeitlich landständische, d. h. repräsentative Verfassung ein leerer Schall und eine bis zum Hohn ansteigende Täuschung sei ohne Preßfreiheit.

VII. und VIII. Das constitutionelle System hat nicht blos die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung zum Gegenstand, sondern auch die unmittelbare Anerkennung und Gewährleistung aller den Staatsangehörigen, als solchen und als Personen schlechthin, zustehenden und kostbaren Rechte. Persönliche Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs, Gleichheit vor dem Gesetz und Richter sind zumal die von dem Bürger eines constitutionellen Staates in dieser Eigenschaft anzusprechenden und unantastbaren Rechte. Die Freiheit der Gottesverehrung, insofern sie nach der Beschaffenheit der letzten den pflichtmäßig zu wahrenden Interessen der Staatsgesellschaft unnachtheilig ist, und die Freiheit der Auswanderung (nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgenossen) sind Rechte der Person als solcher, welche keiner eigentlichen Verleihung von Seite des Staates bedürfen, doch der besonderen Anerkennung im constitutionellen Staat sich erfreuen sollen. Wir werden über die hier angedeuteten Rechte (zumal über die vielfach misverstandene „Gleichheit" sowohl in Theilnahme an den Wohlthaten als in Tragung der Lasten des Staatsverbands und über die mit ihrem vernünftigen Sinne dennoch vereinbarliche, theils blos factische, theils auch rechtliche und politische mannigfaltige Ungleichheit) in besondern Artikeln die ausführlichere Lehre aufstellen und haben es, was die „Auswanderung" betrifft, schon in einem frühern Artikel gethan.

IX. Das Staatsvermögen, als Gesellschaftsvermögen, ist, dem constitutionellen System gemäß, das Eigenthum der Gesammtheit, jedoch stehend unter der Verwaltung der Regierung, welche ihrerseits der Volksrepräsentation darüber Rechnung abzulegen hat. Unter dem Staatsvermögen ist allernächst die der Gesellschaft privatrechtlich zugehörige Domaine begriffen. Aber es gehört dazu auch jeder dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Einnahme. Alles Einkommen aus sogenannten Regalien des Fiscus (von welchen freilich das constitutionelle System die meisten verwirft) und insbesondere jenes, welches die vielnamigen Steuern abwerfen, ist Gesellschaftsgut und keineswegs Eigenthum des Fürsten. Nur was die Domaine betrifft, muß davon unterschieden werden das dem Fürsten und seinem Hause privatrechtlich zustehende Gut. In vielen, zumal deutschen Staaten ist

dessen eine große Masse vorhanden, indem wirklich die meisten derselben aus bloßen Grundherrschaften, die da durch Erbschaft, Heirath, Kauf u. a. privatrechtliche Erwerbungsarten allmälig in das Loos eines Hauses fielen, erwachsen sind. Doch ist auch bei diesen Gütern wenigstens eine Mischung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht zu erkennen, indem doch offenbar die zu Lehen erhaltenen Besoldungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenschaft der Allodialgüter vornehmer Grundbesitzer oder Dynasten sicherlich nicht an sich tragen und indem beide Arten des Besitzthums nach unbestrittenem historischem Recht zugleich als nächstes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vorlängst betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensschluß, Secularisation u. s. w., oder auch aus den Mitteln der Gesammtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Gesetzen der Privat-Erbfolge, sondern nach den Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen vererbt worden sind. Das constitutionelle System, dessen Principien auf strenger Rechtsachtung beruhen, ist weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuser für das Volk in Anspruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des Letzten in Schutz, und — da, bei der Dunkelheit, welche auf den ursprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domainen, ruht, und bei der so lange angedauerten heillosen Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich ist, eine genaue, auf bestimmtes und evidentes Recht gestützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Domaine begriffenen zweierlei, von einander wesentlich verschiedenen Classen von Gütern zu machen; — so empfiehlt es die mittelst Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausscheidung entweder einer Anzahl bestimmter Güter oder einer entsprechenden Quote der gesammten Domaine für die Befriedigung der Hausansprüche, wonach dann das Uebrige der Gesellschaft als reines Gesammtgut zufiele. Wo ein solches noch nicht geschehen, da nimmt unser System wenigstens bei Festsetzung der Civilliste auf die gemischte Rechtseigenschaft der Domaine die billigste Rücksicht, d. h. will ihr Maß um so splendider bestimmt wissen, als, nach den obwaltenden historischen Rechtsverhältnissen, das in der Domaine enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürstliche Hausgut muthmaßlich oder wahrscheinlich ein größeres ist. Uebrigens ist dem constitutionellen Princip auch alldort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen sein sollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht übersteigenden) Civilliste angemessen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliste angegeben sind.

X. Das constitutionelle System, in Erwägung, daß einerseits die Stellung eines Volkes gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewissen für all ihr Thun und Lassen verantwortlich sind, eine wahrhaft rechtlose, d. h. dem guten oder bösen Willen, dem augenblicklichen Ermessen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß anderseits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchischen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, namentlich eine dringende Versuchung, sich durch factische Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit sich führend ist, stellt als Axiom oder als Postulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn also irgend etwas Ungerechtes geschieht, d. h. von Seite der Regierung gethan oder verordnet wird, so hat nicht der König selbst es gewollt, sondern seine Rathgeber oder Gewaltsträger sind davon die Urheber gewesen." Auf diese letzten also fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräsentation das Recht, dieselbe vor eigens dafür aufgestellten Gerichten geltend zu machen. Es ist leicht einzusehen, daß ohne dieses die ganze Repräsentativ-Verfassung, d. h. überhaupt der Rechtsstaat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die bestverwahrten Urkunden, Betheuerungen und Beeidigungen sicherstellen sollen, abhängig bleibt von der flüchtigsten absolutistischen Laune oder auch von den egoistischen Tendenzen der — zumal etwa das Interesse einer Kaste verfolgenden — Minister. Nach dem constitutionellen System aber soll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Minister durch seine Unterschrift des Befehls dafür einsteht, daß derselbe

ein verfassungsmäßiger und aufs Gemeinwohl gerichteter sei. Befehle, welche solche Eigenschaft nicht haben, werden also ohne ministerielle Unterschrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorstellungen der wegen der Aussicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechts verharrenden Minister werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Aussicht ihnen den Muth zu schlechten Rathschlägen benehmen. Die Regulirung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf eine der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowohl was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des Gerichtshofes, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in einem eigenen Artikel. —

Das constitutionelle System in seiner Allgemeinheit, nehmlich überhaupt als „grundgesetzliche Regulirung der Wechselwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichst und beharrlichst zu verwirklichenden Herrschaft des wahren Gesammtwillens", hat auf aristokratisch und demokratisch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchische, nur daß freilich die verschiedene Natur dieser drei Regierungsformen hier und dort auch eine entsprechend verschiedene Bestimmung mehrerer Punkte des Systems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer aristokratischen Regierung (sei es Geburts-, sei es Standes- oder Alters- oder Wahlaristokratie) das Privilegium der persönlichen Unverantwortlichkeit, welches nehmlich nur bei dem Monarchen stattfindet, nicht. Ebenso findet auf sie, wiewohl sie Besoldungen oder andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliste keine Anwendung u. s. w. Uebrigens ist freilich die aristokratische Regierungsform dem reinen constitutionellen System minder befreundet als jede andere, weil sie schon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenossen statuirt, während jenes System die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beschränkt bleibt auf politisches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgestellt, auch gegenüber von deren Gesammtheit in lebenskräftiger Repräsentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgestattet ist, die das System für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anspruch nimmt: so erscheint desselben Rechtszustand jenem des gegenüber einer monarchischen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Wesenheit ziemlich gleich, der Unterschied nehmlich nur in der Personification der Regierung, nicht aber in dem Umfang ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volksgewalt vorhanden.

Was nun die demokratische, d. h. die Idee der Volkssouverainetät auch in der äußern Form oder in der Personification der Regierungsgewalt verkündende Verfassung betrifft, so stellt dieselbe eben hierdurch als ihre allernächsten Principien die Herrschaft des Gesammtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen constitutionellen Systems sind, auf und erscheint sonach in sofern von ihm nicht verschieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der dem wahren, d. h. vernünftigen Gesammtwillen fortdauernd zu sichernden Herrschaft durch ein wohlgeregeltes Zusammenwirken und Wechselwirken eines künstlichen und eines natürlichen Organes der Gesammtheit, kann und soll die Demokratie gleich der Monarchie und Aristokratie dem constitutionellen System huldigen. Nur besteht dabei zwischen diesen und jener der Unterschied, daß dort das künstliche, hier aber das natürliche Organ in der Erscheinung vorherrschend und auch mit der Hauptgewalt ausgestattet, und hingegen dort die controlirende oder beschränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künstlichen anvertraut ist. Sowie nehmlich die monarchische oder die aristokratische Regierung, wenn sie nicht absolutistisch sein sollen, eine natürliche und lautere Volksrepräsentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landesgemeinde) sich gegenüber haben müssen, ausgerüstet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Gesammtwillen durch ihre rechtskräftige Einsprache oder durch

das Recht der Theilnahme an der Beschlußfassung zu heilen oder zu verhüten: also muß auch die demokratische Regierung, soll sie nicht in den gefährlichsten — den Rechtszustand aller Einzelnen gegenüber der Gesammtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Despotismus oder gar in ochlokratisches Verderbniß übergehen, sich durch Aufstellung von künstlichen Organen, in der Person etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präsidenten und anderer mit Achtung gebietender Autorität versehener Magistrate, in ihrer eigenen Machtfülle beschränken, überhaupt durch weise geregelte Formen der Beschlußfassungen oder durch gesetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unstäten, oft durch Bethörung oder Leidenschaft oder Uebereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Gesetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Interesse der nachfolgenden Geschlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Gesammtwille durch einen blos scheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt sich, wenn wir diese Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die sich in Namen und äußerer Erscheinung entgegengesetzten Verfassungen, nehmlich Monarchie und Demokratie, durch weise Anwendung des constitutionellen Systems befreundet, zusammenträfen und wirklich nur noch außerwesentliche, durchaus aber keine wesentlichen Unterschiede mehr darböten. Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk für sich selbst vorbehaltenen — oder sage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controlirt und beschränkt würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratischen Republik zu übertragen, so würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein. Man sage nicht, daß wir durch solche annähernde Gleichstellung eines Monarchen mit einem republikanischen Präsidenten die Majestät des Ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch seine Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, sodann in der Regel durch die Erblichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgiebt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unsere Theorie keineswegs dem Monarchen irgend Etwas von dem entziehen, was das constitutionelle System für ihn fordert oder zuläßt, sondern wir wollen auch die oberste Magistratsperson einer demokratischen Republik mit einer der Gewalt des constitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüstet sehen. Unsere Lehre also legt wohl dem Letzten Etwas bei, entzieht aber dem Ersten Nichts. In einer aristokratischen Republik dagegen gestaltet sich die Sache anders. Hier darf nehmlich nach unserem System die gesammte aristokratisch gebildete Regierung, den Präsidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt besitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künstlichen Organ oder Magistrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wissen wollen.

Von dieser, die allgemeine Anwendbarkeit des constitutionellen Systems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur constitutionellen Monarchie, welche jedenfalls für uns der Hauptgegenstand der Betrachtung und überhaupt für Europa zur Zeit noch das Losungswort der — von unpraktischen Träumereien wie von gefährlichen Uebertreibungen sich fernhaltenden — Freiheitsfreunde ist. Freilich mehrt sich — in Folge der betrübenden Ereignisse der letzten zwanzig Jahre — alltäglich und auf zwei entgegengesetzten Seiten die Zahl derjenigen, welche entweder das monarchische Princip für unverträglich mit der lebenskräftigen Volksvertretung oder aber die Volksvertretung gegenüber dem monarchischen Princip für bloße Täuschung halten. Aber beide diese Meinungen führen nothwendig zu der trostlosen Alternative, entweder dem Absolutismus oder der wilden Revolution sich in die Arme zu werfen, d. h. entweder die schrankenlose Willkür des Einen oder die rohe Gewalt der Massen an die Stelle des gesicherten Rechtszustandes treten zu lassen. Möchten die Staatenlenker ja die Meinung nicht aufkommen lassen, es sei die Monarchie oder das monarchische Princip

unverträglich mit Volksvertretung! Es wäre dasselbe alsdann ja unverträglich mit dem wahren Rechtszustande, folglich selbst nicht ruhend auf dem Boden des Rechtes. Und möchten die Freiheitsfreunde nicht allzu früh die Hoffnung aufgeben, auch unter monarchischen Formen ihre hohe Idee verwirklichen zu können! Sie würden, wenn sie dieses thäten, dem sturmbewegten Meere der Revolution, dem ungewissen Erfolge der Parteikämpfe, dem naturgemäß auf anarchische Gährung folgenden soldatischen Despotismus ihr Heiligthum überantworten. Wir sagen mit inniger Ueberzeugung: das constitutionelle System, in seiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt, ist dem Throne wie den Völkern das sicherste, nach der heutigen Weltlage vielleicht das einzige Mittel des Heiles. Schon England zeigt deutlichst, ja handgreiflichst, daß ein constitutioneller König gegenüber einer starken Volksvertretung gleichwohl angethan mit Glanz und Majestät, heilig und unverletzlich und allen Stürmen persönlich unerreichbar, und daß eine gute Volksvertretung auch gegenüber der freigebigst ausgemessenen königlichen Prärogative ihre das Volksrecht und das Gemeinwohl wahrende Stellung behaupten könne. Und unter den deutschen constitutionellen Staaten genügt es, Baden anzuführen, welches gerade in dem Jahr 1831, da seine Constitution als Wahrheit erschien, das schönste Beispiel von inniger Anhänglichkeit des Volkes an seinen Fürsten, wie von der durch harmonisches Zusammenwirken der Regierung und der Volksrepräsentation herrlich beförderten öffentlichen Wohlfahrt darbot. Es ist also nicht wahr, daß von zwei nebeneinander stehenden Gewalten die eine nothwendig die andere überflügeln und daher in der constitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentarische Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabsinken müsse. Wahr ist's, der constitutionelle König wird sich in der Nothwendigkeit sehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung, sich endlich zu fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden. Aber ist denn dieses wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung eines Mannes, die möglicher Weise durch selbsteigene Befangenheit oder die durch schlimme Rathschläge herrschsüchtiger Minister oder einer volksfeindlichen Camarilla zum Schlimmen gelenkte Richtung eines Sterblichen mehr gelten als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politischen Wirksamkeit berufenen und sonach für politisch mündig erklärten Theiles der Nation? Ist es nicht vielmehr eine wahre Wohlthat für den König, wenn er durch solchen — wegen der selbsteigenen Betheiligung der Rufenden an dem öffentlichen Wohl völlig zuverlässigen — Ruf belehrt wird über die Verwerflichkeit der von seinen Ministern eingeschlagenen Richtung?

Freilich! wenn etwa durch die Fehler des Wahlgesetzes die Volksrepräsentation aus Männern ohne Bürgschaft und politische Bildung oder auch aus leidenschaftlichen Parteimenschen zusammengesetzt wird, oder wenn, in Folge einer durch lange erduldeten Druck hervorgebrachten Aufreizung, die erbitterte Stimmung des Volkes auch seinen Vertretern sich mittheilt, oder wenn die Wahrnehmung einer geheimen oder offenen Anfeindung der Constitution von Seite der Machthaber oder ihrer Vertrauten die patriotischen Gemüther aufregt und auf dem Wege der Mäßigung und des Friedens keine Hoffnung mehr erschaut wird, das Volksrecht zu wahren und das Gemeinwohl zu schirmen, oder endlich, wenn der Inhalt der der Volksvertretung durch die Constitution verliehenen Rechte das wohlthätige Gleichgewicht aufhebt und zum Misbrauch einladet: alsdann mögen aus solchen Verhältnissen, zumal für einen schwachen, schlechtberathenen Thron, mancherlei Gefahren hervorgehen. Doch ist es in solchen Fällen nicht unser constitutionelles System und nicht die Volksvertretung an sich, welche sie erzeugten, sondern vielmehr nur die begangenen Abweichungen von jenem System oder der Gegensatz desselben (eine Gewalt, wie jene des National-Convents in Frankreich war, ist der furchtbarste Absolutismus, nicht aber eine ächt constitutionelle Autorität) und größtentheils solche Sünden der Regierung selbst, wofür auch ohne Constitution, ja in absoluten Staaten am häufigsten, die natürliche Bestrafung eintritt. Ja es bietet das constitutionelle Princip sogar noch in den trostlosesten Fällen manche Heilmittel dar, welche dem absoluten

Staate unzugänglich sind; es verhütet oder mildert die Ausbrüche der Leidenschaft und der Gesetzlosigkeit, welchen sonst ein gedrücktes, zur Verzweiflung gebrachtes Volk sich hingeben würde. — Aber auch eine andere Verderbniß des constitutionellen Zustandes durch Verfälschung oder Unterdrückung der wesentlichsten Principien des Systems kann stattfinden, d. h. von der entgegengesetzten Seite kommen. Sollte nehmlich die Regierung eines constitutionellen Staates, anstatt mit Aufrichtigkeit und Liebe ihre Hand der Volksvertretung zu bieten und ein redliches Zusammenwirken mit ächten National-Repräsentanten zum schönen Zwecke des Volksglücks dem eitlen Genusse einer absolutistischen Machtfülle vorzuziehen, diese letzte um jeden Preis wieder zu erringen streben; sollte sie daher allernächst auf die Wahl der Volksrepräsentanten einen ungesetzlichen und dem Hauptprincip der Constitution — nehmlich der Darstellung einer wahren und lautern Repräsentation mittelst freier Wahl — wesentlich widerstreitenden Einfluß — durch Bestechung, Einschüchterung oder gar offene Gewalt — auszuüben suchen; sollte sie den freisinnigen Mitgliedern der Kammern nicht nur mit Ungunst (was wohl zu verschmerzen wäre), sondern mit positiver Verfolgung und Rechtsverkümmerung drohen und dagegen den Abtrünnigen von der Volkssache verführerische Belohnungen an Geld, Ehre und Gewalt für ihre eigene Person oder für ihre Angehörigen verheißen; sollte sie, obwohl der Zustimmung einer servilen Majorität durch solche Mittel gewiß, dennoch, auch das bloße Wort der freisinnigen Minorität oder irgend eines einzelnen, der Volkssache noch treu gebliebenen Kämpfers scheuend, die Publicität der Verhandlungen ganz oder theilweise aufheben und auch jede freie Stimme, die aus der Mitte des Volkes ertönen möchte, gewaltsam unterdrücken; sollte sie überall zu ihren Gewaltsträgern und auch zu Richtern vorzugsweise nur anerkannte Volksfeinde oder anticonstitutionell Gesinnte ernennen, die in der Constitution zugesagte Verantwortlichkeit der Minister durch Nichtvorlage der zu ihrer Verwirklichung nöthigen Gesetze oder durch zur Sicherung der Straflosigkeit künstlich ersonnene Formen zum bloßen Schalle machen und bis in den Schoos der Gemeinden und der Familien das System der Ausspähung und der wider die Constitutions-Freunde gerichteten Ungunst verfolgen — ohne Unterschied ob aus selbst eigener freigenommener Richtung oder einem übermächtigen auswärtigen Einfluß gehorchend; — alsdann freilich würde die Constitution zum bloßen Gaukelspiel, ja zu grausamer Täuschung werden und weit heilloser als der nackte Absolutismus — weil den Druck mit der vorgespiegelten Zustimmung der Volksvertreter bemäntelnd, daher dessen Urheber der Verantwortung entziehend und zur schwersten Rechtskränkung noch den Hohn gesellend — sein. Allein auch ein solches Regierungssystem wäre kein constitutionelles, d. h. es widerspräche den wesentlichsten Forderungen des letzten und könnte daher auch nicht als Argument gegen desselben Güte gebraucht werden *). —

---

*) Es sei uns erlaubt, hier eine beherzigenswerthe Stelle aus v. Aretin's „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" in einer Note mitzutheilen. Sie findet sich in B. I. S. 128. 129 und ist aus seiner eigenen — der demagogischen oder revolutionairen Tendenz noch von Niemandem beschuldigten — Feder geflossen und lautet also:

„Es kommt in der That in manchen Ländern noch so weit, daß man sich vertheidigen muß, wenn man der beschworenen vom Monarchen selbst eingeführten Constitution anhängt. Hieran haben meistens die Minister die Schuld. . . .

„Solche Minister zeigen durch ihre Verfolgung der Constitutionellen, daß sie den Monarchen, der die Constitution eingeführt hat, hassen und verachten. Indem sie ihm den Rath geben, diese von ihm selbst eingeführte Verfassung zu brechen, lassen sie ihn gleichsam Folgendes zu seinem Volke sagen: „„ich habe euch eine Verfassung gegeben, um den Schreiern den Mund zu stopfen und weil es für den Staatscredit, für die Finanzen ersprießlich war, auch für die pfiffigen Minister nicht gefährlich schien. Nun sehe ich aber, daß es euch einfällt, Ernst daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Ministern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umstoßen will ich die Verfassung nicht sogleich, sondern lieber noch warten, bis die politischen Verhältnisse dieses Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir also für jetzt nichts Anderes übrig als die Verfassung heimlich und allmälig zu untergraben. Diejenigen von euch, die so dumm sind, den Verfassungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verstoßen zu werden; nur Die sind gescheute Menschen und meine wahren Freunde, die, fern von kindi-

Die europäische Welt erscheint wirklich getheilt nicht nur in constitutionelle und nicht constitutionelle, d. h. absolutistische Staaten (zu deren letztern — außer der Türkei — Rußland, Oesterreich und Preußen, sodann die italischen und noch ein kleiner Theil der deutschen Staaten gehören, während — abgesehen von der republikanischen Schweiz — England, Frankreich, das gedoppelte Niederland, der weitaus größte Theil Deutschlands (mit Ausschluß Oesterreichs und Preußens), sodann die skandinavischen Staaten, Griechenland und allermeist auch Spanien und Portugal dem constitutionellen System huldigen), sondern auch in die constitutionelle und anticonstitutionelle **Gesinnung**. Auf beiden Seiten — dies erkennen wir gern an — befinden sich Ehrenmänner, auf beiden Seiten aber auch mancherlei Verschiedenheit und Abstufung nach Motiven und Innigkeit. Es ist von Interesse, darauf einen überschauenden Blick zu werfen.

Die constitutionelle Gesinnung besteht in Staaten, welche der Constitution noch entbehren, in dem Verlangen und Streben nach ihrer Einführung, in Staaten, welche bereits solcher Einführung sich erfreuen, in der auf Behauptung und Erhaltung derselben in Kraft und Reinheit gerichteten Bestrebung. Die anticonstitutionelle Gesinnung ist der Gegensatz der constitutionellen; sie will nehmlich nicht, daß eine Constitution eingeführt werde, wo sie aber bereits eingeführt ist, da strebt sie nach deren Entkräftung oder Abschaffung.

In beiden Heerlagern jedoch finden sich Streiter von sehr verschiedenen Farben. Es verlohnt sich der Mühe, sie etwas genauer zu betrachten.

Die wahren, getreuen und allein achtungswürdigen Anhänger der Constitution sind die Freunde des Rechts und der Rechts-Garantie, als welche letzte ihnen das constitutionelle System erscheint. Sie verlangen dieses System seiner selbst, d. h. des öffentlichen Rechts und Wohles willen, nicht ihrer persönlichen Interessen willen, und sie verlangen, daß es ganz und rein hergestellt und aufrichtig beobachtet werde. Sie wollen also, daß die Charte eine Wahrheit sei, und verschmähen nicht nur die ihr offen entgegen tretende Lüge und Gewalt, sondern auch jene sogenannte „richtige Mitte" zwischen Lüge und Wahrheit, Absolutismus und Constitution, Willkürherrschaft und Freiheit, überhaupt Unrecht und Recht. Aber neben diesen treuen Anhängern des constitutionellen Systems stellen sich auch unlautere Bekenner und zwar von verschiedener Richtung auf. Die Einen sind constitutionell gesinnt oder erklären sich also, weil etwa solche Fahne zeitlich oder örtlich sieghaft für ihre Anhänger, also Vortheil verheißend ist. Man schwört also zu ihr aus Speculation, sowie man gern Staatspapiere oder Actien kauft, welche im Steigen begriffen sind oder auf deren Steigen man sich Hoffnung macht. Diese Gesinnung ändert sich freilich mit dem Winde, sowie die des käuflichen Kriegsknechts, der, wenn er kann, dem höheren Solde nachläuft. In den Jahren 1830 und 1831 wimmelte es in vielen Ländern von constitutionell Gesinnten, wo man jetzt, in Folge der düstern Wolken, die seit 1832 den Horizont umziehen, nur noch dünne Häufchen treuer und offener Bekenner antrifft. Damals, in dem hoffnungsreichen Jahre 1831, gebehrdeten Viele selbst aus Servilismus oder Feigheit sich liberal; sie hatten den Muth nicht, ihre absolutistische oder aristokratische Gesinnung gegenüber der weitaus vorherrschenden Freiheitsrufe auszusprechen. Heute gehen sie triumphirenden Antlitzes einher, während die ehemaligen Constitutionsfreunde, zum Theil aus Kleinmuth am Sieg ihrer Sache verzweifelnd, zum Theil für ihre eigene Person oder für ihre Familie oder ihre Gemeinde u. s. w. die schlimmen Folgen der Ungunst, ja des Hasses fürchtend, welcher hier und dort auf der — vielfach aus Irrthum oder Bosheit mit revolutionairer Tendenz verwechselten — constitutionellen Gesinnung liegt, zum Theil wenigstens ermüdet durch den mit allzu ungleichen Waffen zu führenden Streit häufig in passive

---

scher Gewissenhaftigkeit, meinen Ministern zur Wiedererlangung der vorigen Willkür verhelfen. Nur für solche sind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staates, die Uebrigen mögen sehen, wie weit sie es bringen mit ihrer einfältigen Ehrlichkeit!"" — So weit der Freiherr von Aretin. —

Hingebung rücksichtlich der politischen Dinge versunken sind und in Wort und That auf Verfolgung der materiellen und Privat-Interessen sich beschränken. Doch immer noch giebt es der unverzagten Anhänger des Systems eine bedeutende Zahl, um so achtungswürdiger und zuverlässiger, da sie die ernste Prüfung bestanden und die Schwachen oder Unlautern von sich jetzt ausgeschieden haben. Freilich sind von den Letzten gar Manche bereit und geneigt, sobald wieder andere Sterne leuchten sollten, zurückzukehren zu der früher verlassenen Fahne und „es lebe die Constitution!" mit lauter Stimme zu rufen, ja wohl über die getreu Gebliebenen, doch Gemäßigten und Gesetz und Ordnung Liebenden alsdann den Vorsprung zu nehmen durch Schaustellung lebendigen Eifers und radicaler Richtung. Manche werden den frühern Abfall sogar rechtfertigen oder beschönigen wollen durch den Vorwand klug beobachteter Verstellung während der Zeit des Druckes, in der Absicht oder mit dem geheimen Vorhaben, unter günstigeren Umständen desto wirksamer für die gute Sache aufzutreten. Die verständigen und ehrliebenden Constitutionellen jedoch werden diesen Chamäleons kein Vertrauen mehr schenken; sie werden Diejenigen, die in den Tagen der Bedrängniß und Gefahr sich mit den Reactionsmännern verbanden zur Unterdrückung der Constitutionellen, die keine Mittel, auch jene der geheimen Angeberei und der frechen Verleumdung nicht scheuten, um denen, deren Freunde sie im Herzen geblieben zu sein jetzt vorgeben, Verfolgung und Untergang zu bereiten, für sich selbst inzwischen die lockenden Früchte der Hof- oder Minister-Gunst einheimsend; — sie werden, sagen wir, diese zwiefachen Verräther und niederträchtigen Doppelzüngler **nie mehr** in ihre Reihen aufnehmen und weit lieber den aufrichtigen Reactionsmännern zur Versöhnung die Hand bieten, als je wieder in Gemeinschaft mit den heuchlerisch rückkehrenden insidiösen Apostaten treten. —

Auch giebt es noch Liberale oder Constitutionelle, welche gar nicht wissen oder nicht zu begreifen im Stande sind, was eigentlich unser System enthalte, fordre und gewähre. Viele, wahrnehmend, daß das Tragen der constitutionellen Farbe Popularität und Achtung erwerbe und daß vielfältig selbst die Gegner des Systems aus Furcht vor Geringschätzung oder Haß sich ihm mit dem Munde befreundet erklären, pflanzen aus Eitelkeit dieselbe Fahne auf, hoffend, dadurch als den Verständigeren und Besseren angehörig zu erscheinen. Andere verstehen unter Constitution die Befreiung von irgend einer ihnen vorzüglich verhaßten Bedrückung. Frohndfreiheit, Zehentfreiheit, Steuerverminderung oder Abschaffung einer besonders gehässigen Steuergattung, überhaupt irgend eine einzelne — dem Systeme allerdings naturgemäß entfließende, doch darum nicht dessen Wesenheit ausmachende — Wohlthat oder auch eine durch Vermittlung ihres Deputirten zu erwirkende Local-Begünstigung ist es allein, was sie verlangen. Haben sie es einmal erhalten, so sind sie gleichgültig gegen alles Andere und Wichtigere, z. B. gegen Publicität, Preßfreiheit, Wahlfreiheit u. s. w. Und erhalten sie es nicht, so werden sie lau gegen die ganze Verfassung und bedauern wohl das für die landständischen Sitzungen zu verwendende Geld. Indessen wären wohl auch diese Lauen oder Kurzsichtigen empfänglich der Belehrung und würden in der großen Mehrzahl zu wärmern Anhängern der Constitution zu erziehen sein, wenn eine freie Mittheilung der Gedanken über öffentliche Angelegenheiten und eine freie Veröffentlichung der das Gesammtinteresse berührenden Thatsachen stattfände, d. h. wenn die Grundbedingung der Lebenskräftigkeit irgend einer Constitution vorhanden wäre. Aber leider fehlt dieselbe, wenigstens in den deutschen Staaten, fast ganz, und die mit großer Consequenz durchgeführte Richtung der heutzutage am Ruder stehenden Partei ist — Geheimhaltung der den Volksgeist möglicher Weise weckenden Dinge und Hintanhaltung der auch in die Massen das Licht der politischen Aufklärung tragenden Belehrungen. Die Verbreitung und Bekräftigung der Anhänglichkeit an das constitutionelle System bleibt daher meist nur der mündlichen Mittheilung oder auch dem die Nation — trotz aller entgegengethürmten Hindernisse — nun doch einmal mächtig und unbesiegbar durchwehenden öffentlichen Geiste überlassen.

Finden sich im Lager der Constitutionellen verschiedene Farben und mancherlei Abstufungen der Sinnesrichtung vor; so sieht man dasselbe auch auf Seite der Anticon-

stitutionellen. Wir nennen zuerst die ehrlichen Absolutisten und Aristokraten, welche nehmlich aufrichtig dafür halten, daß Absolutismus und Aristokratie theils in der That dem Gemeinwohl am Förderlichsten, theils als einmal zu Recht bestehend ohne Rechtsverletzung nicht abzuschaffen seien. Selbst die durch persönliches oder Haus- oder Kasten-Interesse für diese Meinung bestochenen, doch solcher Befangenheit sich nicht bewußten Anticonstitutionellen zählen wir den ehrlichen bei, nicht minder als die durch die Declamationen der Parteimänner oder durch die officiellen Belehrungen von oben verführten Gegner eines Systems, welches sie nicht kennen und bei dem Mangel einer freien Gedankenmittheilung, bei der gar häufig nach einseitigen politischen Zwecken künstlich geleiteten Erziehung auch nicht kennen lernen konnten. Auch die ganz Willenlosen, in Urtheil und Richtung unbedingt der Autorität Gehorchenden rechnen wir hierher und verzeihen ihnen daher selbst ihren oft bittern Haß und fanatischen Eifer, insofern wirklich die aufrichtige Meinung von der Heiligkeit der von ihnen zu verfechtenden Sache oder von der ihnen persönlich dazu obliegenden Schuldigkeit davon die Quelle ist. Wir rechnen endlich zu den ehrlichen Anticonstitutionellen noch Diejenigen, welche zwar die theoretische Ansicht von der Vorzüglichkeit einer constitutionellen Verfassung und den Wunsch, daß sie realisirt werden könnte, hegen, jedoch für die gegenwärtige Zeit oder für ein bestimmtes Volk die Idee noch unausführbar oder den Ausführungsversuch für zu gefährlich halten. Aber für unehrlich achten wir schon Diejenigen, welche der Constitution, obschon sie dieselbe als fürs Allgemeine wünschenswerth und den höheren, nehmlich idealen Interessen förderlich im Herzen anerkennen, gleichwohl aus schnödem Privat-Interesse feindlich entgegentreten, weil sie nehmlich etwa die pecuniären Opfer fürchten, welche für ihre Behauptung möchten zu bringen sein, oder weil sie eine zeitliche Verkümmerung des Handels- oder Fabrik-Gewinns, überhaupt einige materielle Nachtheile für ihre eigene Person dabei vorauszusehen glauben. Diese engherzige Gesinnung, welche heutzutage aufs Beklagenswertheste voranschreitet und von den positiven Constitutions-Feinden aufs Listigste gehegt und benutzt wird, droht bei noch weiterer Ausbreitung und Bekräftigung der edlern Civilisation Europas, d. h. der auf Freiheit zu gründenden, den völligen Untergang. Ihr ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß die Julius-Revolution, welche nach dem Geist, dem sie entfloß, einen Wechsel der Principien erzeugen sollte, in einen bloßen Wechsel der Dynastie ausartete und daß die schönsten Hoffnungen des Welttheils vielleicht auf die längste Zeit hinaus vertagt, ja der völligen Zerstörung preisgegeben sind. Träte aber diese letzte wirklich ein, alsdann würden die elenden Krämerseelen, durch deren Schuld es geschah, zu ihrem Schrecken wahrnehmen, daß ohne die Gewährleistung der idealen Güter auch die materiellen keinen sichern Fortbestand haben, und daß namentlich, wo Freiheit und Volksrecht bloßer Schall und nur Gewalt oder Gnade für das Schicksal der Nation wie der Einzelnen bestimmend sind, auch die schwellenden Schätze der künstlichst gesteigerten Industrie nicht lange mehr Denjenigen, die sie erzeugen, zum Guten kommen, sondern blos die in möglichster Ergiebigkeit zu erhaltende Quelle sein werden, woraus der Herr und Meister nach Belieben für sich und seine Günstlinge schöpfe.

Freilich noch weit verwerflicher als die durch gemeine materielle Interessen von der Anhänglichkeit an das constitutionelle System abgezogene, d. h. Ruhe und Frieden um jeden Preis verlangende Classe ist die der Uebermüthigen und Gewissenlosen, welche zwar verständig genug sind, den Rechtsanspruch der Bürger auf Gleichheit (im früher erklärten Sinne) und auf gesicherte Freiheit als wohlbegründet zu erkennen; aber dennoch die Ungebühr des historischen Rechts forterhalten wollen zum Frommen ihres persönlichen Vortheils, zur Befriedigung ihrer Herrschsucht oder Rangsucht oder Geldgier. Dieselben verhöhnen in ihrer egoistischen Leidenschaft das gemeine Recht und die gemeine Freiheit und antworten auf die Forderungen der Constitutionellen mit trotzigem Widerstand und — wo sie stark genug dazu sind — mit gewaltsamer Unterdrückung. Diese Partei, deren Genossen sehr zahlreich und mächtig und unter einander in der weitreichendsten Verbindung stehend sind, scheint entschlossen, zu den äußersten Maßregeln, selbst zu einem System des vollständigsten Terrorismus zu schreiten, um ihren Anmaßungen den

entscheidenden Sieg zu sichern; und, wo die offene Gewalt ihr bedenklich oder unzureichend scheint, da nimmt sie auch zu den bösesten Ränken, zu geheimen Angebereien, Verleumdungen, finstern Umtrieben aller Art, ganz vorzüglich zur emsigsten Verhüllung des Lichts und Unterdrückung der Wahrheit ihre Zuflucht. Diese Partei ist's, welche selbst den Versuch nicht scheut, ein aufgeklärtes Volk durch Tartuff'sche Mummerei und durch heuchlerische oder fanatische Missionarien zum crassen Aberglauben des Mittelalters zurückzuführen, um desto vollständiger alle Freiheitsgedanken zu ersticken, und welche die Restaurationslehre des H. v. Haller zur Alleinherrschaft in den Schulen der Staatswissenschaft zu bringen sich bemüht, um einen möglichst reichen Nachwuchs knechtischer Staatsdiener und beflissener Schutzredner der hochfahrendsten aristokratischen Ansprüche zu erziehen.

Ueberhaupt ist der schlechte Egoismus, wie überall die Quelle des Bösen, so auch die Hauptwurzel der anticonstitutionellen Gesinnung. Mancher fällt von der Constitution schon darum ab, weil ihm etwa nicht gelang, ein Wahlmann oder Deputirter zu werden. Seine beleidigte Eitelkeit will sich rächen durch Anfeindung des ganzen Systems. Ein Anderer sieht in der Volksrepräsentation nur die Feindin seines etwa erschlichenen Privilegiums, oder die strenge Rechnerin, vor welcher seine etwa üble Administration oder seine aus Gunst oder zur Ungebür erhöhte Besoldung oder Pension oder irgend eine andere gesetzwidrig erhaltene Gnadenbezeugung keine Rechtfertigung finden kann. Die Agenten der Gewalt zumal, wenn sie sich begangenen Misbrauchs oder anderer Amts-Sünden bewußt sind, hassen natürlich die etwa darüber Klage führende Volkskammer. Noch mehr thun es diejenigen Minister und hohen Staatsdiener, welche als Häupter der verschiedenen Verwaltungszweige den Kammern unmittelbar Rechenschaft zu geben haben, wofern sie entweder gerechten Vorwurfes gewärtig oder der freien Rede nicht hinreichend mächtig sind. (Rechtliche und talentvolle Minister dagegen und gleich Befähigte, die nach solcher Stufe streben, lieben das System, welches die Berufung tüchtiger Männer zu den hohen Regierungsstellen nöthig macht und die Untüchtigen zu untergeordneter Rolle verdammt.) Endlich Alle, welche Ursache haben, das Licht zu scheuen, oder welche von Misbräuchen schnöden Vortheil ziehen, Alle, die vom Lebenssafte des Staates wie Schmarotzerpflanzen vom Baum ein üppiges Dasein sich forterhalten möchten, sind naturgemäß Feinde der Constitution.

Aus diesen verschiedenen Classen der Anticonstitutionellen möchten übrigens — so verächtlich und hassenswerth ihre Mehrzahl erscheinen mag — gleichwohl Viele bei einem den menschlichen Schwächen Rechnung tragenden Gerichte eine etwas nachsichtige Beurtheilung finden. Nur eine Classe giebt es, welche durchaus verwerflich und verworfen ist. Es ist dieses die Derjenigen, welche früher, in der hoffnungsreichen Blüthezeit der Constitution, mit liberalen Gesinnungen prahlten und einerseits durch solche Schaustellung Popularität zu erringen, anderseits durch Entfaltung von Oppositions-Talenten sich der Regierung wichtig zu machen strebten, sodann, als trübes Wetter eintrat, von der Volkssache nicht nur abfielen, d. h. von der Vertheidigung derselben abließen (ein solches könnte man nach Umständen der nicht selten vorgeschützten und in besonderen Fällen auch anzuerkennenden Selbsterhaltungspflicht oder der natürlichen Sorge für Frau und Kinder zu gute halten oder verzeihen), sondern jetzo mit allem Grimm und Eifer der entschiedensten Reactionsmänner gegen ihre ehemaligen Streitgenossen auftreten und heimliche Verrätherei und Verleumdung nicht weniger als offene Verfolgung sich zur Unterdrückung eben der Sache erlauben, welche zu lieben, mit Feuer zu umfassen, auf Leben und Tod vertheidigen zu wollen sie früher sich anstellten und welcher sie nach dem Maß ihrer Intelligenz und Bildung nothwendig noch jetzt im Innern huldigen, welcher sie aber abtrünnig und aus deren Anhängern sie Feinde geworden sind lediglich aus schändlicher Selbstsucht und aus hoffärtiger Entrüstung gegen die ihnen, als Abgefallenen, von Seite der ehemaligen Freunde bezeigte Verachtung. Wir haben jedoch von diesen Doppelzünglern und Chamäleonsgestalten schon oben gesprochen und beeilen uns, von ihnen hinweg zu kommen.

Noch giebt es eine höchst gefährliche Classe von Anticonstitutionellen, deren Richtung zwar die diametralisch entgegengesetzte der bisher geschilderten, doch in dem Ziel, nehmlich dem Umsturz unseres constitutionellen Systems, mit ihrem zusammenlaufend ist. Wir

meinen hier die Classe der exaltirten — wahren oder verstellten — Freiheitsfreunde, welche, unbefriedigt durch die gemäßigten Gewährungen des constitutionellen Systems, namentlich der constitutionellen Monarchie, den Blick ihres Verlangens nach der Republik richten oder gar nach der im J. 1793 erschienenen Schaudergestalt einer jacobinisch-terroristischen Dictatur. Diese Menschen, obschon Viele unter ihnen eines reinen Willens und heroischen Charakters, Manche auch, als einem fanatischen Antrieb unwillkürlich folgend, eine nachsichtige Beurtheilung ansprechend sind, haben der guten Sache unermeßlichen Schaden zugefügt. Sie haben durch ihre vermessene Heraufbeschwörung der Schatten Marat's und Robespierre's die ruhigen Bürger aufgeschreckt, die Besonnenen und Rechtliebenden mit Mistrauen und Unwillen erfüllt, den Reactionsmännern die schärfsten Angriffswaffen in die Hand gegeben und jedem wider die „Revolution" zu führenden Staatsstreich einen willkommnen Vorwand verliehen. Sie haben also, weit entfernt, der Freiheit, deren Namen sie im Munde führen, einen Vorschub zu thun, nur der absoluten Gewalt Dienste geleistet und dadurch allein sind sie gefährlich und verderblich geworden. Denn was das constitutionelle System betrifft, so wären sie für sich allein niemals im Stande gewesen, es zu erschüttern oder mit dem Umsturz zu bedrohen. Die Zahl der an Ordnung, Gesetz und Frieden hängenden Bürger ist allzu groß, als daß, so lange die Regierungen nur einiges Maß in ihren Forderungen und Schritten halten, die Umwälzungsmänner sich irgend einen Erfolg versprechen könnten. Erst wenn alle Hoffnung aufgegeben würde, unter der Fahne der constitutionellen Monarchie zur Freiheit oder zum gesicherten Rechtszustand zu gelangen, d. h. wenn die Ueberzeugung allgemeiner würde, daß selbstständiges Volksrecht und monarchisches Princip mit einander unverträglich, repräsentative Verfassungen also, da die Regierungen gleichwohl absolut sein wollen, bloße Täuschungen seien, wenn demnach keine andere Wechselwahl mehr erschiene, als entweder Absolutismus oder Revolution (in Europa gleichbedeutend mit Republik), könnten die Schrecknisse der letzten über uns hereinbrechen; denn von den constitutionell Gesinnten, welche heutzutage sicherlich die große Mehrzahl der denkenden Bürger ausmachen, würde sodann zwar ein Theil, um die Greuel der Revolution zu verhüten, sich verzweiflungsvoll in die Arme des Absolutismus werfen, ein anderer Theil aber, aus Abscheu vor dem letzten, zur Fahne der Revolution übergehen. Welcher von beiden Theilen der stärkere sein dürfte, ist bis jetzt noch schwer zu entscheiden, aber für den Freigesinnten und Rechtliebenden ist die Alternative entsetzlich, entweder asiatischen Despotismus oder die Greuel der Revolution und in deren Gefolge allernächst eine stürmische Republik und dann, ihr entsteigend, eine militairische Dictatur gewärtigen zu müssen. Möchten die Staatenlenker eine Richtung einhalten, die uns von solcher Alternative befreie! Sie können es leicht und zuverlässig durch aufrichtige Befreundung mit dem constitutionellen System. In Amerika zwar, als auf einem des historischen Rechts größtentheils entledigten Boden, hat das constitutionelle System Republiken geboren; aber es verträgt sich dasselbe ebenso gut, ja noch besser, weil mehr Dauer verheißend, mit beschränkten Erb-Monarchieen; und jedenfalls muß, wenn man nicht den asiatischen Absolutismus zur Alleinherrschaft über Europa zu bringen sich getraut und in dieser trostlosen Unterdrückung der europäischen Menschheit eine egoistische Befriedigung findet, entweder das constitutionelle System aufrichtig und treu eingeführt und beobachtet oder aber der verhängnißvollen Verkündung der Republik entgegengesehen werden.

Welches der beiden Systeme, das constitutionelle oder das absolutistische, wird allernächst die Herrschaft erringen in Europa? — Wenn man die entschiedene — auch unter der sorgsamsten Verschleierung erkennbare — Richtung der Diplomatie, wenn man die in den meisten Ländern zu Tage liegenden ministeriellen Tendenzen, wenn man den zumal in dem Kanzlei-Styl und Hof-Ceremoniel sich tagtäglich offener kund thuenden orientalischen Ton und die bald alles Maß überschreitende, gewiß selbst den Machthabern zum Ekel gereichende Servilität der Zeitungsschreiber und die wie Anbetung lautenden Phrasen der Berichterstatter über die kleinsten Begegnisse, Handlungen oder Aeußerungen fürstlicher Personen oder ihrer Angehörigen, zumal die

Aeußerungen des Entzückens ganzer Bevölkerungen über die auch nur augenblickliche Anwesenheit einer solchen Person in einer Stadt oder Landschaft u. s. w. betrachtet; so sollte man glauben, der Absolutismus sei nicht nur auf dem Wege zur Herrschaft, sondern bereits darin vollkommen befestiget. Wenn man aber von den officiellen und von den wohldienerischen Kundmachungen und Huldigungen wegsieht und die — der Schere des Censors entrückten — mündlichen Aeußerungen der Denkenden im Volke, die Urtheile und Ansichten aller Classen, selbst der schlichtesten Bürger und Landleute, überhaupt den dem aufmerksamen Beobachter sich unverkennbar kund thuenden — wenn gleich nur im Stillen waltenden — öffentlichen Geist ins Auge faßt: alsdann wird man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß — wenigstens für West=Europa — die dauernde Begründung des Absolutismus eine Unmöglichkeit sei, und daß, wenn beschränkte oder leidenschaftliche Staatsmänner ihn gleichwohl einzuführen gedächten, solches kaum zeitlich geschehen könnte, sodann aber unausbleiblich die Revolution zur Folge haben müßte. Nur die Schlechtigkeit der Menschen steht dem Absolutismus zur Seite; das constitutionelle System hat für sich ihren Verstand und ihre Tugend. Die letzten hoffentlich werden stärker sein als die erste; und die Regierungen selbst werden, nach gewonnener Einsicht von der Sachlage, lieber jenen (d. h. dem Verstand und der Tugend ihrer Völker) sich befreunden, als dem Beistand dieser (d. h. der Schlechtigkeit der Speichellecker) sich anvertrauen wollen. Sie haben dafür, noch außer den unmittelbaren, auf ihr einheimisches Verhältniß zum eigenen Volke sich beziehenden Gründen, ein das Verhältniß zum Auslande betreffendes, hohes, ja höchstes Interesse. Sollte der Absolutismus zur ungetheilten Herrschaft über Europa kommen, so wäre eben dadurch die Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt, mithin auch das Staaten=Recht, d. h. die Selbstständigkeit der kleineren oder schwächeren Staaten gegenüber den größeren oder stärkeren aufgehoben. Auch würde alsdann jedem Unterthan (denn Bürger gäbe es dann keine mehr) vollkommen gleichgültig sein können, welchem Herrn er zu gehorchen und seine Steuern und Frohndienste zu leisten habe. Jedenfalls wäre alsdann die moralische Kraft, welche allein das Misverhältniß zwischen kleinen und großen Staaten ausgleichen kann und welche ohne Freiheitsgefühl gar nicht gedenkbar ist, getödtet, demnach jeder kleine Staat der Unterjochung Preis, sobald es den stärkern Nachbar nach seiner Einverleibung gelüstete oder sobald mehrere Stärkere sich unter einander über seine Unterjochung oder Theilung verständen. Gegen die doppelte Gefahr also, nehmlich einerseits gegen Revolution und Republik und andererseits gegen den Verlust der Selbstständigkeit gegenüber dem Ausland, giebt es — in erster Beziehung für alle, in letzter zumal für die kleinen Staaten — kein anderes Sicherungsmittel — als die aufrichtige Annahme des constitutionellen Systems.

C. v. Rotteck.

Consul, s. Diplomatie.

Consumenten, s. Producenten.

Consumtion, Consumtionssteuer, s. Verzehrung.

Continental=System; Continental=Sperre. Es ist Englands größte politische Aufgabe gegen Außen: kein allgebietendes Principat eines einzelnen Staates oder eines Staatenbündnisses in Europa aufkommen zu lassen, vielmehr jederzeit darauf zu wirken, daß ein Gegensatz der Bestrebungen und der Macht bestehe, der ein politisches Gleichgewicht vermittele. Es hat diese Aufgabe zunächst um eignen Vortheils willen ergriffen; denn es thut, wie jede selbstregierende Nation, das Meiste um eignen Vortheils willen. Aber sie gereicht zum Wohle Europas, und England selbst ist auf den Flügeln dieser Bestrebungen zu dem Gipfel seiner politischen Größe gedrungen. Vorklänge davon sind schon in dem Eifer bemerklich, mit welchem sich die europäischen Monarchen um die Freundschaft Heinrich's VII. und Heinrich's VIII. bewarben, und wurden deutlicher in den glänzenden Perioden, die England unter Elisabeth und unter Oliver Cromwell erlebte. Aber damit es diese Aufgabe für immer in ihrer ganzen Größe erfaßte, mußte Wilhelm von Oranien an die Spitze der englischen Nation treten, der aus Holland schon die Opposition gegen die damals zur Universalmonarchie aufstrebenden Pläne Ludwig's XIV. mit=

brachte, welche der Grundtrieb seines ganzen politischen Wirkens war. Die Idee des Königs ward von jener nie erlöschenden Schule der Staatskunst bewährt, die im Parlamente Britanniens ihre Aula hat. England trat an die Spitze aller der Coalitionen, die sich gegen den Ehrgeiz des französischen Königs rüsteten. Es hielt, es trieb sie zusammen und legte durch Kriegskosten, die es für europäische Zwecke aufwendete, und durch Subsidien, die es den geldbedürftigen Alliirten zahlte, den Grund zu seiner Nationalschuld und seinem Abgabendrucke, während es doch zugleich durch glückliche See- und Colonialzüge den Aufschwung seiner Handelsgröße beflügelte. Nicht mit Frankreich war es verfeindet, nur mit dem Streben Frankreichs auf Universalherrschaft. Als durch den Tod des Kaisers Joseph I. die entgegengesetzte Gefahr in einer Vereinigung der gesammten spanischen Erbschaft mit den Besitzthümern des deutschen Zweiges der Habsburger drohte, da mußte England seine Politik ändern, näherte sich Ludwig XIV., schloß und erzwang den Frieden. Lange blieb es darauf der treue Alliirte Oesterreichs und besonders, als nach dem Tode Karl's VI. halb Europa sich um die Verlassenschaft drängte und mit der Auflösung der für das politische Gleichgewicht Europas so wichtigen österreichischen Monarchie drohte. Dagegen fand England die Erhebung Preußens mit seiner politischen Aufgabe völlig im Einklang, da jede Vermehrung der Zahl der präponderirenden Mächte dieser nur günstig sein konnte. Die Allianz, die England während des siebenjährigen Kriegs mit Preußen pflegte, war ganz im Geiste seines Systems; denn durch Preußens Sturz wäre Oesterreich allmächtig in Deutschland geworden. Daß es gegen Ende des Kriegs den Bundesgenossen verließ, war ein durch den Thronwechsel verschuldeter Fehler, der zum Glück nicht mehr schaden konnte. Als später die Revolution und das Kaiserthum die Pläne Ludwig's XIV. in größerer Ausdehnung wieder aufnahm und zum Theil verwirklichte, da trat England abermal an die Spitze aller Coalitionen, die gegen Frankreich bewaffnet wurden, da kämpfte es mit Blut, Intriguen und Schätzen, bis das Ziel erreicht war. Nach dem Frieden hielt es sich lange wie entfernt von den politischen Bewegungen des Festlandes. Denn wenn auch seine damaligen Leiter sich durch manche Sympathieen zu dem dort herrschenden Systeme gezogen fühlten, so ahneten sie doch, daß das unumschränkte Uebergewicht einiger innig verbundenen und zuletzt vielleicht gar von einem Punkte aus geleiteten Großmächte der politischen Aufgabe Englands zuwider, dem selbstständigen Leben des europäischen Staatensystems, der wünschenswerthen Verschiedenartigkeit seiner Interessen und Richtungen ungünstig sei. Als daher nach der Juliusrevolution von Neuem ein Gegensatz auftrat und Frankreich eine Regierung erhielt, die nicht dem Auslande ihren Thron verdankte und die doch dem Auslande die Bürgschaft bot, daß sie die ehrgeizigen Pläne der Vergangenheit nicht wieder aufnehmen werde, da ergriffen die Whigs, als diejenigen, welche den neuen Machthabern Frankreichs am nächsten standen, die Zügel der Verwaltung und schlossen das so naturgemäße Bündniß mit Frankreich, welches der wahre Friedensstifter Europas gewesen ist, da es Macht gegen Macht setzte. Es ist älter als die Quadrupelallianz, die nur eine papierne Frucht davon war; es kann durch Misverständnisse lockerer werden, aber es wird dauern, so lange Frankreich weder selbst zum Principat strebt, noch sich willig dem Principate Anderer unterwirft. Den Augenblick, wo Frankreich Eroberungspläne erfaßte, würden stets seine Gegner, unter dem Applaus der Nation, ans Ruder kommen, und das Bündniß würde zerrissen, der Krieg erklärt sein.

Dies mag die Unversöhnlichkeit der Spaltung erklären, die England mit Napoleon entzweite und die im Frieden von Amiens nur mit einer trügerischen Schneedecke überzogen wurde, die bald wieder zerfloß. Wo immer Napoleon hinstrebte, überall fand er England sich entgegen, von dem Augenblicke an, wo es klar wurde, daß in seinen Händen die französische Macht zu voller, überwiegender Kraft erwachsen müsse. Die flüchtigen Momente, wo es ihm gelungen war, in den Herzen der englischen Machthaber ein Zutrauen in seine Mäßigung zu erwecken, waren bald vorübergeeilt. England unterstützte die vertriebenen Bourbons, die emigrirten Franzosen, es setzte, so glaubte er wenigstens, Fanatiker in den Stand, den Dolch des Meuchelmörders auf ihn zu zücken und eine Höllenmaschine zu entzünden, die Fieschi nicht überboten hat; es nährte den Aufstand und die Umtriebe in den westlichen Provinzen; es vernichtete die französischen Flotten, raubte ihm jede äußere

Frucht der Wunderthaten in Aegypten, nahm Jeden, der vor seinem Zorne flüchtete, in seinen Schutz und war Jedem hilfreich, der feindlich gegen ihn auszog; unterhielt Mistrauen und Haß an allen Höfen, bei allen Völkern; war jeder Coalition gegen ihn mit Truppen und Geld zur Seite und durch keine Niederlage der Verbündeten erschüttert, vielmehr nach jedem erzwungenen Frieden bereit, den Kampf von Neuem anzuschüren, die alten Feinde zu ermuthigen, neue zu erwecken; England also sein größter, sein unversöhnlichster Gegner, ohne dessen Besiegung oder Beschwichtigung, das fühlte er wohl, für ihn keine Ruhe war. Beschwichtigen konnte er es nur durch aufrichtiges, durch bewiesenes Festhalten an Mäßigung und Frieden, und das lag nicht in seinem Sinne, das verstatteten, wie er glaubte oder sich und Andere glauben machen wollte, die Umstände nicht. Also Krieg, unauslöschlicher Krieg mit England, bis es besiegt war.

Aber das war eben das Verzweifeltste, was seinen Haß zur Leidenschaft steigerte: daß er diesen Feind nicht packen, daß er ihn nicht auf die Weise fassen konnte, in welcher er über alle andern Feinde triumphirt hatte. Er konnte ihm Hannover entreißen, das hatte nicht England, sondern nur sein König verloren; und England eroberte indeß in Ostindien und nahm die französischen und holländischen Colonieen in allen Welttheilen weg; er konnte seine Truppen schlagen: es stellte ihm wenige in den Weg oder vernichtete dafür seine Flotten; er konnte Irland in Aufstand versetzen: der ward im Blut der unglücklichen Iren erstickt, da er nicht von steter auswärtiger Hilfe genährt werden konnte; er konnte eine Landung in Britannien vorbereiten: hinter dem Bollwerk ihrer Flotten, ihrer Klippen, ihrer zur Vertheidigung des Vaterlandes in einträchtiger Gesammtheit aufgestandenen Nation verlachte die stolze Insel seine Rüstungen; und er selbst fühlte wohl, daß er im günstigsten Falle Englands Regierung stürzen, ihm eine neue aufdrängen, ihm einen trügerischen Frieden dictiren könne, daß es aber unmöglich sei, Großbritannien zur französischen Provinz zu machen, und daß die unerschöpfliche Lebenskraft britischen Volksgeistes jederzeit einen Ausdruck für ihre ewigen Interessen finden werde; er konnte endlich eine Verbindung nach der andern, die englisches Geld zusammengebracht, sprengen: rastlos rüsteten sich neue Feinde, durch englisches Geld zur Erkenntniß ihres Vortheils gebracht und zu dessen Wahrung befähigt.

Diese unerschöpfliche Geldkraft, diesen Nerv aller seiner Unternehmungen ihm zu nehmen, das ward nun der Gedanke, der in seinem Geiste keimte. England von seiner Größe in Handel und Schifffahrt herabzustürzen, ihm den Continent zu verschließen und ihm auf allen Punkten Nebenbuhler zu erwecken, das ward nun seine vorherrschende Idee. Diese stimmte überdem mit seinen staatswirthschaftlichen Maximen überein, in denen er mit Friedrich II. harmonirte, der aber in dem niedrigen Standpunkte der Wissenschaft zu seiner Zeit bessere Entschuldigungen hatte als Napoleon. Aber der Kaiser haßte und verachtete die Lehren jener Theoretiker, die er Ideologen nannte. Die Männer der exacten Wissenschaften lieben es, den Grund jeder Erscheinung jedesmal in der nächsten Nähe zu suchen und überall Rechenexempel zu sehen, während in politischen und nationalökonomischen Dingen fast immer nur aus einer Uebersicht und Verbindung der verschiedenartigsten Momente ein richtiges Urtheil zu gewinnen ist. Die Ansicht, daß Nichts darauf ankomme, ob das Geld im Lande bleibe, daß bei Kauf und Verkauf auf In- oder Ausland keine Rücksicht zu nehmen sei, wollte ihm nicht einleuchten, wie sie auch jetzt noch Vielen nicht einleuchtet, die Verstand genug besitzen, um sich nicht blind dem Dogma gefangen zu geben, aber nicht Kenntniß genug, um sich das ganze wohlbegründete System der rationellen Nationalökonomie in seinem Zusammenhange zu eigen gemacht zu haben. Er konnte daher glauben, recht kräftig zu Gunsten der Völker des Continents zu wirken, wenn er das Monopol brach, was England in Handel und Schifffahrt in Anspruch nahm. Das aber lag ganz in seinem Herrschersinne, den Völkern selbst wider ihren Willen nützen zu wollen. Als könnte ein Mensch das!

Im Sinne seines Kampfes mit dem englischen Handel war es zunächst, daß er gute Freundschaft mit den vereinigten Staaten von Nordamerika zu halten suchte, in denen er die gefährlichsten Nebenbuhler Englands erkannte. Ein zweiter Schritt war die Verwandlung der batavischen Republik in ein Königreich, das er seinem Bruder Ludwig vertraute

und dadurch für immer zum Werkzeug seiner Pläne gemacht zu haben glaubte. Der Gedanke war so natürlich, daß Holland, was so lange die erste Seemacht gewesen war und auch später noch mit England gewetteifert hatte, unterstützt von der ganzen Kraft des französischen Kaiserreichs, das stolze Albion auch auf dem Meere demüthigen und freudig in diese Pläne eingehen müsse. Indeß fühlte er wohl, daß sein Ziel verfehlt sei, sobald dem englischen Handel noch ein Hafen in Europa offen stehe, von dem aus es seine Waaren verbreiten konnte. Unermüdlich war er, den Feinden jede Pforte zu verschließen, und ebenso unermüdlich war England, sich neue Pforten zu eröffnen und, wenn der eine Eingang verschlossen war, sich mit doppeltem Eifer auf die noch offnen zu werfen. Jede solche Erfahrung steigerte Napoleon's Leidenschaft, und wie er das Continental-System ergriffen hatte, um die Gegner unfähig zur Fortsetzung des Krieges zu machen, so führte er bald Kriege, um die Ausführung des Continental-Systems zu vervollständigen.

Den Gedanken der Continental-Sperre hatte Napoleon von Amerika erborgt, wenngleich das, was er beschloß, in Grund und Wesen etwas ganz Anderes war, als was einst die Patrioten von Boston gethan hatten. Um einer verhaßten und nicht um ihrer Größe, sondern um ihres politischen Ursprunges willen verhaßten Abgabe auszuweichen, hatte amerikanischer Patriotismus das einfache Mittel gefunden, sich freiwillig des Gebrauchs der mit dieser Abgabe belasteten Gegenstände zu enthalten. Nicht Haß gegen England, nur Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit dictirte diesen Entschluß und nicht Zwang hielt ihn aufrecht. Die Ausschließung englischer Waaren aber, die Napoleon verfügte, beruhte auf einem Befehle des gewaltigen Machthabers und war ihrer Tendenz nach ein kriegerisches Zwangsmittel.

Von dem Ausbruche des Krieges mit Preußen an hatten die Franzosen in den von ihnen besetzten Handelsplätzen Verzeichnisse der dort lagernden englischen Waaren fertigen lassen und diese Waaren selbst theils confiscirt, theils nur gegen starke Opfer frei gelassen. Als Napoleon sein Hauptquartier nach Berlin verlegt hatte, sich als Gebieter der norddeutschen Häfen betrachten konnte und schon das künftige Verhältniß zu Rußland vorausahnete, begann er die Erreichung seines Lieblingswunsches für möglich zu halten. Darum von Berlin aus das Decret vom 21. November 1806, die erste Grundlage des Continental-Systems. England, so hieß es, beobachte ein allen Nationen feindliches Seerecht; der einzige Zweck desselben sei, den Verkehr unter allen Völkern zu beschränken und auf den Trümmern des Handels und der Industrie des Festlandes England das Monopol dieser Erwerbszweige zu verschaffen. Wer immer auf dem Continent mit englischen Waaren handle, mache sich zum Mitschuldigen jener verderblichen Absichten. Der Feind müsse mit seinen eignen Waffen bekämpft werden. So lange England nicht auf dem Meere dasselbe Völkerrecht anerkenne, was auf dem Lande gelte, so lange sollten die Bestimmungen des Decrets als Fundamentalgesetze des französischen Reichs gelten. Es sollte nehmlich aller Handel und Verkehr mit den britischen Inseln auf das Strengste verboten sein; alle englischen Unterthanen, die in irgend einem von den französischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten Lande gefunden werden möchten, sollten als Kriegsgefangene, alles Eigenthum englischer Unterthanen und alle aus englischen Fabriken und Colonieen herrührende Waaren als gute Prise betrachtet werden; die Hälfte des Ertrags sei zur Entschädigung der Kaufleute, die durch die Kreuzer der Engländer gelitten, zu verwenden; alle Fahrzeuge, die direct von England oder dessen Colonieen kämen, oder nach Bekanntmachung des Decrets dort gewesen wären, seien in keinen Hafen zuzulassen, und wenn sie mittelst falscher Angaben gleichwohl eingelaufen, zu confisciren. — England antwortete diesem Decrete durch den Geheimerathsbefehl vom 7. Januar 1807, der jedem neutralen Schiffe bei Strafe der Confiscation das Einlaufen in einen französischen oder unter französischem Einfluß stehenden Hafen untersagte. Fast gleichzeitig erließ Napoleon, der sich indeß der Hansestädte bemächtigt hatte, am 25. Januar ein Decret von Warschau aus, was alle in den Hansestädten mit Beschlag belegten englischen Waaren ohne alle Rücksicht auf ihre Eigenthümer confiscirte. Darauf erklärte England am 11. März die Elbe, Weser und Ems, da der Feind deren Schifffahrt beherrsche, für streng blokirt, und am 11. November ward dasselbe Urtheil über alle Häfen ausgespro-

chen, von denen die englische Flagge ausgeschlossen sei; jedes Schiff, das mit einem französischen Ursprungszeugnisse versehen sei, sei zu confisciren; nur den Neutralen, die ihre Häfen der englischen Flagge nicht verschlossen, bleibe verstattet, direct zwischen den feindlichen Colonieen und ihrem Vaterlande zu fahren und sich dort mit Colonialwaaren für Letzteres zu versorgen; alle übrigen Schiffe, die mit den blokirten Häfen handeln wollten, sollten erst in einen Großbritannien unterworfenen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe von in der Regel 25 p. C. vom Werthe der Ladung bezahlen. So trieb eine Maßregel zu der andern, der Angriff zur Repressalie, und England hatte nur die besseren Mittel, seine Vorschriften zu handhaben, voraus. Napoleon's ganzes Ziel wäre verfehlt gewesen, wenn er jener britischen Verfügung Nichts entgegengesetzt hätte. Deshalb das Decret von Mailand vom 17. December 1807, wonach jedes Schiff, das sich der Untersuchung durch ein englisches Schiff oder einer Reise nach England unterworfen, oder irgend eine Abgabe an die englische Regierung bezahlt habe, für denationalisirt und ebendadurch für englisches Eigenthum erklärt wurde. Alle dergleichen Schiffe sowie diejenigen, welche die gegen die britischen Inseln ausgesprochene Blokade gebrochen hätten, sollten als gute Prisen betrachtet werden. Den Angebern sprach eine Verfügung vom 11. Januar 1808 den dritten Theil des Werthes der in Folge ihrer Anzeige für verfallen erklärten Schiffe zu.

Dieses System gebot über Frankreich, Holland, den größten Theil von Italien, die Rheinbundstaaten. Im Tilsiter Frieden trat ihm Preußen und Rußland bei; durch die Allianz von Fontainebleau (31. Oct. 1807) das durch den Ueberfall von Kopenhagen allerdings von den Engländern schwer verletzte Dänemark; ferner am 18. Februar 1808 Oesterreich, nachdem dessen Gesandtschaft London verlassen hatte; endlich in Folge der Verträge von Fontainebleau (27. Oct. 1807) auch Spanien, nach Erklärung vom 8. Januar 1808. Portugal erklärte bereits am 20. Oct. 1807, daß seine Häfen der englischen Flagge verschlossen seien. Da es aber bei der Ausführung dieses erzwungenen Beschlusses nicht eben eifrig, oder vielmehr da die Vertreibung des Hauses Braganza einmal beschlossen war, erfolgte die Besitznahme Portugals durch französische Truppen. So waren die Häfen dieser großen Küstenstrecken den englischen, schwedischen und bald auch den nordamerikanischen Schiffen verschlossen — oder sollten es sein.

Denn das war wohl natürlich, daß der Handel alle nur ersinnliche Anstrengungen machte, diese Schranken zu umgehen, und daß dieses Streben gar oft zum Ziele führte: da, mit Ausnahme Napoleon's, Niemand die strenge Ausführung der Prohibitivmaßregel betrieb, vielmehr tausend Interessen gegen sie bewaffnet waren. Dies gab Napoleon zunächst nur zu neuen Erwerbungen Anlaß. Um der Vollziehung seiner Beschlüsse gewiß zu sein, mußte er so viel als möglich Alles in seiner Hand zusammenfassen. Er mußte Herr des Continents sein, um das Continental-System zur Wahrheit zu erheben. So ward, als das Senatusconsult vom 2. Febr. 1808 Ancona, Urbino, Macerata und Camerino vom Kirchenstaat trennte und mit dem Königreiche Italien vereinigte, als ferner (29. Mai 1808) Parma, Piacenza und Toskana Frankreich einverleibt wurden, als Hauptgrund angeführt, daß die ganze Küste des Mittelmeeres zu dem großen Reiche gehören müsse; daß namentlich Livorno durch Hegung englischer Waaren Ursache zu Klagen gegeben u. s. w. Durch den Schönbrunner Frieden (14. Oct. 1809) kamen auch dalmatische Häfen in die Hände Frankreichs. Holland täuschte die Erwartungen Napoleon's, und der rechtschaffne Ludwig Bonaparte mochte selbst nicht das Werkzeug seines Bruders bei Ausführung von Maßregeln sein, von denen er fühlte, daß sie Hollands Lebensinteressen verletzten. Aber die Folge war, daß nach einigen für die Nationalehre der Holländer kränkenden Zwischenmaßregeln, der Einführung französischer Zollbeamten, der Abtretung von Gebietstheilen u. s. w., endlich (9. Juli 1810) die Einverleibung Hollands in Frankreich ausgesprochen wurde. Als der größte Theil von Hannover dem Königreich Westphalen überlassen wurde, ward doch ausdrücklich festgesetzt, daß die französischen Zollbedienten ihr Amt auch in Westphalen sollten ausüben dürfen. Immer weiter trieb das System, das so herrlich mit der Leidenschaft der Ländersucht im Einklang stand und dem Kaiser als nothwendig darstellte, was nur Befriedigung jener Leidenschaft war. Das Senatusconsult vom 15. December

1810 verfügte die Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich, weil sie nicht im Stande seien, ihre Flagge gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen. Ebenso wurden Oldenburg, Aremberg und ein großer Theil des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen dem französischen Reiche einverleibt, weil Frankreich die Mündungen aller der Flüsse beherrschen müsse, die sein Gebiet durchströmten, und weil nur so der von Helgoland aus getriebene Schleichhandel zu vernichten und die Verbindung mit der Ostsee zu sichern sei. Endlich trat auch Schweden in dem mit Rußland geschlossenen Frieden zu Friedrichshamm dem Continental-System bei, wobei jedoch das Salz und die unentbehrlichsten Colonial-Waaren ausgenommen wurden. Ja in dem Frieden mit Frankreich (6. Januar 1810) mußte Schweden auch auf den Vorbehalt hinsichtlich der Colonialwaaren verzichten.

Dennoch konnte Napoleon das System nicht einmal in dem Staatengebiet, über das er unumschränkt gebot, aufrecht erhalten und ein Beweis, wie wenig aufrichtig er selbst dieses System, zu dessen Gunsten er den Völkern so unermeßliche Opfer auflegte, für ein nothwendiges hielt, war die Bereitwilligkeit, mit der er jedem Annäherungsversuche der Engländer die Hand bot und sich in geheime Unterhandlungen einließ, die allemal scheitern mußten, weil er zwar das System, aber nicht die Erwartungen, die er zu Gunsten des Systems gemacht, aufgeben wollte. Ueberdem hatte England die allgemeine Blokade durch Verfügung vom 26. April 1809 zu Gunsten der Amerikaner auf die Häfen von Frankreich, Holland, ihren Colonieen und dem nördlichen Italien beschränkt, auch die Bestimmung, wonach die Neutralen in einen englischen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe zahlen sollten, aufgehoben. Nun nahm auch Napoleon die Decrete von Berlin und Mailand zu Gunsten der Amerikaner zurück (28. April 1811), setzte aber dabei eine ungebührlich lange Frist und solche Vorsichtsmaßregeln fest, daß die amerikanischen Schiffe, die im Vertrauen auf jene Aufhebung sich in französische Häfen gewagt hatten, doch unter allerlei Vorwänden mit Beschlag belegt werden konnten. Denn Napoleon war es mit der Zurücknahme nicht Ernst gewesen, sondern er hatte nur die Amerikaner zum offenen Bruch mit England reizen wollen. Alle Maßregeln der Strenge und List vermochten nicht, dem Schleichhandel zu wehren. Man schlug daher einen andern Weg ein, und die Decrete vom 5. August und 12. September 1810 (Tarif von Trianon) erklärten, daß alle Colonialwaaren als aus dem englischen Handel herstammend angesehen und einer Continentalsteuer von 50 p. C. unterworfen werden sollten. Endlich (19. October) erschien das wahnsinnige Decret von Fontainebleau, was die Verbrennung und Vernichtung aller englischen Waaren verfügte. Selbst zu Frankfurt legte Davoust auf alle englischen und Colonialwaaren Beschlag. Zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegen den englischen Handel erlassenen Decrete wurden eigne Zollgerichtshöfe errichtet und die Strafen verschärft. Auf der andern Seite ergriff das Geldbedürfniß des Kaisers selbst den Ausweg, durch das System der Licenzen seinen Cassen, mit Verleugnung der Grundsätze des Continental-Systems, eine Einnahme und den französischen Manufacturwaaren einen künstlichen Absatz zu verschaffen. Hiernach nehmlich ward gegen eine Abgabe auf den Licenzschein sowie gegen Zahlung der Einfuhrzölle nach dem Tarif von Trianon und der gewöhnlichen Ausfuhrzölle die Erlaubniß ertheilt, eine bestimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von französischen Manufacturwaaren ausgeführt werden sollte. Da nun aber den französischen Manufacturwaaren der Eingang in England so gut wie verschlossen war, so war auf deren Absatz nicht zu rechnen und sie wurden nur ausgeführt, um ins Meer geworfen oder wieder in Frankreich eingeschmuggelt zu werden, oder man wußte möglichst werthlose Manufacturwaaren in den Zollregistern zu hohen Preisen figuriren zu lassen. Die ungeheuren Preise der Colonialwaaren deckten Alles, und so ward das System selbst zur Lüge und zur Quelle eines finstern, unentwirrbaren Gewebes von Lügen, Bestechungen und Betrügereien.

Es konnte keine bessere Frucht von einem Systeme erwartet werden, das im schreienden Contraste zu den Gesetzen des Verkehres, den Interessen der Völker, den Vorschriften einer gesunden Politik stand. Betrachten wir zuvörderst die nationalökonomische Natur des Continental-Systems.

Hierbei könnte es nur dann in einem milderen Lichte erscheinen, wenn man es als eine auf den Schutz der Industrie des Continents berechnete Maßregel und als ein Mittel betrachtet, diese anzuspornen, sich auf gleiche Höhe mit der englischen zu schwingen. Dann hätte es sich zuvörderst auf die englischen Manufacturwaaren beschränken müssen und sich nicht auf die Colonialwaaren erstrecken dürfen, die nun einmal ein unleugbares Bedürfniß der europäischen Völker geworden sind und für deren Erzeugung diejenigen Länder ein natürliches Monopol haben, zu denen der Zugang durch die englische Seemacht versperrt werden konnte. Auch was die englischen Waaren anlangt, muß selbst der eifrigste Vertheidiger des Schutzsystems zugestehen, daß ihre unbedingte Ausschließung viel zu weit führte, und daß überhaupt keine allgemeine, für dieses so ausgedehnte und verschiedenartige Staatengebiet gleichmäßige Maßregel für eine Beförderung der Industrie ausgegeben werden konnte. Durch die Continental-Sperre entstanden nothwendig eine Menge ephemerer Unternehmungen, für die in den natürlichen Verhältnissen ihres Bodens kein Grund war und die bald die Vielen, die mit ihnen in Verbindung gekommen waren, in ihren sichern Ruin zogen. Durch die tödtliche Feindschaft, die man England erklärt hatte, versperrte man der Industrie und dem Handel des Festlandes allen Zutritt zu den überseeischen Ländern und benachtheiligte also gerade die Unternehmungen, die, trotz des sogenannten Monopols der Engländer, naturgemäß erwachsen waren, während man andere künstlich hervorlockte, die nicht gedeihen konnten. Indem man ferner Gegenstände ausschloß, die als unabweisbares Bedürfniß zu betrachten waren, legte man den Consumenten eine ungeheure Last auf, da man sie nöthigte, theils den Mehrbetrag des Preises zu tragen, für welchen die inländische Industrie einzelne Gegenstände nothdürftig herstellte, theils bei solchen Artikeln, die das Inland gar nicht oder zu schlecht und zu theuer lieferte, die Kosten des Einschmuggelns oder des Licenz-Systemes zu tragen. Dadurch entzog man Europa ungeheure Summen, die unnöthig ausgegeben, folglich weit mehr als verloren zu betrachten waren, als wenn sie in Folge eines wohlthätigen Handelsverkehres in das Ausland geflossen wären. Der Handel, in jeder Bewegung beengt, auf falsche Bahnen gedrängt, seiner ältesten Verbindungen, seiner bequemsten Wege, seiner werthvollsten Artikel beraubt, war mit der Vernichtung bedroht und kämpfte nur einen verzweifelten Selbsterhaltungskampf, dem zuletzt das System und Napoleon selbst erlegen ist. Der Druck, die Entbehrung, die Opfer, denen Europa unterworfen ward, waren ungeheuer und alle Stände litten darunter. Wie der Kaufmann, wie derjenige Fabrikant, der seine Urstoffe aus den Colonieen bezog oder seine Waaren dorthin vertrieben hatte, wie der Getreidebauer der Ostseeländer, der Waldbesitzer Schwedens und Rußlands, der russische Talghändler, der französische Weinbauer über gestörten Verkehr und verschlossenen Absatz klagten, so seufzten alle Consumenten unter der Last unerschwinglicher Preise, und das Continental-System ward zum glänzendsten Beleg der inneren Falschheit des Merkantilsystems. Ueberdem fühlte Jeder, daß es so nicht bleiben, daß dieser naturwidrige Zustand nicht erhalten werden könne, daß Alles darauf ankomme, ob England oder das Festland die Krisis länger auszuhalten im Stande sei. Dabei aber war England im sichtlichen Vortheil. Es hatte seine natürliche Bestimmung für sich, die ihm einen vorzugsweisen Beruf für Handel, Industrie und Schifffahrt zuerkennt; seine Herrschaft der Meere, auf denen seine Flotten fortwährend triumphirten; den Besitz seiner Colonieen, die es mit denen der Alliirten Frankreichs vermehrte, und den freien Zugang zu den andern überseeischen Ländern, wo ihm stets eine reiche Absatzquelle, ein lohnendes Einkommen winkte; seine unermeßliche Capitalkraft, die es unter dem Schutze seines inneren Friedens erworben hatte und in deren Genusse es die Krisis weit sicherer abwarten konnte als die Gegner, deren Nationalvermögen durch eine erkünstelte Theuerung und durch rastlose Kriege verzehrt wurde; endlich das geheime Bündniß der Regierungen und der Völker, die alle sich beeiferten, die Ausführung der von Napoleon verfügten Maßregeln zu umgehen. Was an dem Continental-System in nationalökonomischer Hinsicht zu vertheidigen *scheinen* konnte — wir, die wir Schutzzölle nur zum Besten einer *schon bestehenden*, weit *verbreiteten* und von *vorübergehenden* Ursachen mit dem Untergange bedrohten Industrie für zulässig halten, geben *Nichts* zu — das war wenigstens nicht durch eine allgemeine, von Lei-

denschaft dictirte, mit Leidenschaft fortgeführte Gewaltmaßregel zu erlangen, sondern hätte mit Weisheit berechnet und allmälig vorbereitet werden müssen. Doch die nationalökonomischen Zwecke bildeten nur den glänzenden Schleier, durch welchen Napoleon den wahren Grund seines Systems vor sich und Andern verhüllen wollte. Der Haß Napoleon's gegen England war die wahre Ursache und die falsche Hoffnung, daß er England seines auswärtigen Handels berauben und daß eine temporäre Entziehung dieser Erwerbsquelle England stürzen werde.

In politischer Hinsicht war das Continental-System nicht minder verfehlt und verderblich. Denn es bewaffnete die natürlichen Interessen der Völker gegen Napoleon. Wäre es auch wahr gewesen, daß es zuletzt zum Besten der Völker ausschlagen mußte, die ferne Aussicht auf zukünftige Vortheile und die Gewinne, die schon jetzt einzelne Fabrikanten, einzelne Ortschaften zogen, konnten das Gefühl des unermeßlichen Druckes, unter dem Millionen seufzten, konnten den gegenwärtigen Nachtheil nicht überwiegen. Um ferner die Ausführung seines Systems wenigstens einigermaßen zu verbürgen, erlaubte sich Napoleon Gewaltschritte, welche allen Regierungen und Völkern die Besorgniß einflößen mußten, daß sie selbst den Schatten von Unabhängigkeit verlieren würden, dessen sie sich noch erfreuten. Selbst seine treuesten Verbündeten wurden nicht geschont; seinen Bruder Ludwig gab er um jenes Systems willen auf, seinen Bruder Jerome beraubte er, und Rußland, an dessen Freundschaft ihm so viel gelegen gewesen war, verletzte er schonungslos durch die Aneignung Oldenburgs. Das Schlimmste war immer, daß das ganze System für viele Staaten unerträglich war, und daß Napoleon auf die Treue von Verbündeten nicht rechnen konnte, von denen er die Aufopferung ihrer wichtigsten Interessen verlangte, ohne ihnen irgend einen Vortheil zum Ersatz bieten zu können. Namentlich litt Rußland unter der Verschließung einer Ausfuhr, die ihm bis jetzt seine meisten Producte verwerthet hatte, und unter dem Verbote von Bedürfnissen, die seine junge Industrie in keiner Art herstellen konnte. Deshalb Umgehungen des Systems, daher Misverständnisse; endlich offener Bruch. Der Kampf zwischen Rußland und Frankreich ward durch das Continental-System zur Nothwendigkeit. Im Laufe dieses Kampfes ergriffen die übrigen Völker nach und nach die Gelegenheit, sich dem verhaßten Joche zu entziehen, und es bedurfte kaum zweier Jahre, seit Schweden seine Häfen wieder der Handelsfreiheit geöffnet hatte (29. Juli 1812), um das französische Principat und mit ihm das Continental-System gestürzt und alle Häfen Europas den englischen Waaren und den Producten der Colonieen wieder geöffnet zu sehen. Eine allgemeine Ueberschwemmung Europas mit den in England gelagerten Waaren und der Untergang vieler erkünstelten Unternehmungen waren die unvermeidbare Folge des plötzlichen Uebergangs. F. Bülau.

Contingent, Bundescontingent, Matrikel. Mit dem Namen Contingent bezeichnet man die Zahl der Mannschaft der verschiedenen Waffengattungen, welche in einem Staatenverein jeder einzelne Staat zu leisten hat. Die Matrikel aber ist die Festsetzung des Maßstabs und der Größe der Beiträge, welche die Vereinsstaaten an Geld und Mannschaft regelmäßig für die Zwecke des Vereins zu leisten haben. Zur Zeit des deutschen Reiches gründete sich später das Contingent jedes deutschen Reichsstaats auf die Repartition durch die Wormser Matrikel von 1521. Die Reichsstände bewilligten damals als ganzes Reichsheer 28,000 Mann Infanterie und 12,000 Mann Cavalerie. Dabei trat nachher noch mancher Ausfall ein. In den einzelnen Reichskriegen wurde indeß auch öfter das Doppelte oder Dreifache und zuletzt im französischen Kriege sogar das Fünffache bewilligt. Viel stärker war das Contingent der einzelnen Staaten des rheinischen Bundes; nehmlich nach dem Artikel 38 der rheinischen Bundesacte ohngefähr ein Mann auf 150 Einwohner, wobei aber eine ausdrückliche Verpflichtung zu einer bestimmten Waffengattung und zu einer Reserve nicht bestand. Bedeutend höher wurde bis jetzt im deutschen Bunde das Bundescontingent bestimmt durch das organische Bundesgesetz: die Kriegsverfassung vom 9. und 12. April 1821, und durch die zuerst nur auf 5 Jahre festgesetzte provisorische Matrikel vom 20. August 1818, welche durch Beschluß vom 4. Februar 1819 berichtigt und später vermittelst Beschlusses vom 12. Juli

1823 als bis zur Entwerfung einer neuen Matrikel fortbestehend erklärt wurde, sowie endlich noch durch einige neuere Bundesbeschlüsse *). Sowohl für die Geldbeiträge wie für die Truppenzahl und die genau bestimmten Waffengattungen wurde die Einwohnerzahl zur Grundlage genommen. Das gewöhnliche, auch im Frieden vollständig und marsch- und schlagfertig zu haltende Contingent beträgt schon von 100 Einwohnern einen Mann, so daß z. B. Baden, das im rheinischen Bund ein Contingent von 8000 zu stellen hatte, für seine Million Einwohner jetzt ein stehendes Heer von 10,000 Mann zu halten hat, und zwar Infanterie 7751 Mann, Cavalerie ein Siebentheil des Contingents oder 1429 Mann, Artillerie und Pioniers aber 820 Mann mit zwei Stück Feldgeschütz und einem als Reserve für jedes Tausend Mann des Contingents und mit verhältnißmäßigem Beitrag zu dem Belagerungspark von 200 Stück Geschütz. Dabei wird die Mannschaft für das Armeefuhrwesen und die Bäckerei und das Sanitätspersonal in das Contingent nicht eingerechnet. Außerdem sollen auch für die Reserve, die selbst für jedes einzelne Kriegsjahr einen neuen Zuschuß von einem Mann auf 200 Einwohner betragen kann, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung nebst dem nöthigen Material bereitgehalten werden. Und sogleich mit dem Ausrücken des Contingents soll der sechshundertste Theil der Bevölkerung aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Damit sind noch besondere große Beschränkungen der Beurlaubung und jährliche, mindestens vierwöchentliche Uebungen des ganzen Contingents vorgeschrieben und die milderen Auslegungen dieser Bestimmungen durch spätere verschärfende, authentische Interpretationen, namentlich durch Beschluß vom 13. Sept. 1832, ausgeschlossen. Zwar darf auch ein Theil des Contingents aus Landwehr bestehen, aber nie der größere, und auch diese Landwehr muß gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Die im Verhältniß zu früheren Zeiten und zu sehr vielen andern Staaten sehr bedeutende Stärke dieser Militärpflichten für die einzelnen Bundesstaaten ist augenfällig. Sie hat in vielen Verhandlungen der Landstände, die bei Festsetzung dieser durch die Regierungen im Bundesverein gemachten Bestimmungen nie zur Mitwirkung aufgefordert wurden, Klagen und Wünsche nach Verminderung hervorgerufen. Denn selbst in den dreißig Jahren ungestörten Friedens hat, abgesehen von dem Zeit- und Arbeitsverlust und den Privatzuschüssen der Soldaten, blos für die Staatscasse das Militär in den deutschen Bundesländern oft den vierten, fünften Theil aller reinen Staatseinkünfte, ja oft noch mehr in Anspruch genommen.

Sollen wir nun unsere politische Ansicht über diesen Punkt vollständig und frei aussprechen — denn da, wo wir dieses nicht können, schweigen wir lieber ganz — so wollen wir im Allgemeinen über eine kräftige Kriegseinrichtung des deutschen Bundes, auch wenn sie viele und schwere Opfer kostet, sicher am Wenigsten Klage führen. Im Gegentheil müssen alle würdigen deutschen Vaterlandsfreunde von unserer Bundeseinrichtung vor Allem Zweierlei wünschen. Einmal, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlands ungleich besser als weiland das Reich, und durch eine wahrhaft kräftige Kriegseinrichtung aller deutschen Länder sorge. Sodann: daß sie zur kräftigsten Vereinigung aller dieser verschiedenen Streitkräfte in der Stunde der Gefahr und zu ihrem unerschütterlichen Zusammenhalten durch den Geist und weise Leitung des Gemeinschaftlichen in den vaterländischen Angelegenheiten, durch allgemeine Begründung des Bewußtseins des Glücks und der Ehre, einem solchen Verein und Vaterland anzugehören, durch die Liebe und die Freude und den Stolz des deutschen Namens, die wesentlichsten Grundbedingungen gebe. Von Letzterem ist indeß hier nicht zu reden. Was aber die Kriegsverfassung selbst und zunächst die Contingentsbestimmung betrifft, so glauben wir nach dem Obigen nicht, daß jene erwähnten Klagen sich zunächst gegen die Stärke dieses Contingents für die Zeiten des Krie-

*) Beschlüsse vom 11. Juli 1822, vom 12. Juli 1827 und vom 13. September 1832.

ges richten sollten und bei verständigen, wohlmeinenden Vaterlandsfreunden richten werden. Auch ist rühmend anzuerkennen, daß unsere Militäreinrichtungen im Ganzen ungleich zweckmäßiger, weniger ungerecht und drückend geworden sind, als sie früher in manchen deutschen Ländern waren. Eher aber wäre vielleicht die Grundlage der Matrikel, nehmlich die Bestimmung der Stärke des Contingents, wobei auch die Kosten und Zeitversäumnisse einen Hauptpunkt ausmachen, und vollends die Bestimmung der Geldbeiträge nach der Einwohnerzahl als unpassend anzugreifen. Der Unterschied dieser Lasten für reiche und arme Länder ist allzugroß. Aber welcher Maßstab ist sichrer und besser als dieser einfachste? Man sagt, die Größe der Einkünfte der Staatscasse. Aber wäre auch ihre Ermittelung stets leicht und sicher, so hängt der Wohlstand der Länder und der Regierungen nicht von den Einkünften der Staatscasse ab. Mehr Anklang finden mit Recht die Wünsche in Beziehung auf Erleichterungen in Friedenszeiten. Freilich langgeübte und erprobte Veteranen sind besser als wenig geübte Recruten. Aber die Veteranen sterben doch alle aus in den langen Friedenszeiten und die auf drei-, fünf- oder sechsjährige Capitulationszeit eingetretenen Milizpflichtigen gehen in diesen langen Friedensjahren wieder sechs- und achtmal in den Civilstand zurück, ohne daß von ihrer größeren Uebungs- und Präsenzzeit im Dienste irgend eine Folge bleibt, als daß sie länger ihrer Arbeit entzogen und die Kosten ungemein vermehrt wurden. Dagegen haben wir nie erlebt, daß Krieg entstand, ohne daß man wenigstens viele Monate lang dazu rüsten und die Soldaten einüben konnte, und auch nur kurze Zeit geübte Landwehren und Recruten haben zum Erstaunen der Welt, z. B. bei Lützen und Bautzen, bei Jüterbogk und Dennewitz, vor Torgau und Wittenberg geleistet, was — wenn man einmal Veteranen doch nicht haben kann — ja was man von diesen selbst nur erwarten konnte. Die bewundernswürdige preußische Militäreinrichtung, bei welcher ein gleiche Anzahl kriegstüchtiger Landwehrmänner, mit ihren unbesoldeten, aber tüchtigen Officieren meist aus den wohlhabenderen und gebildeten Ständen, die sich in kurzer, oft blos einjähriger Dienstzeit in der Linie vorbereiteten, so ungleich weniger kostet als unsere stehenden Liniensoldaten, hat zu allgemeines Ansehen erhalten, jene Bundesbestimmung, daß wirklich ein großer Theil des Contingents aus Landwehr bestehen dürfe, ist in ihrer Absicht der Erleichterung zu wohlthätig, als daß nicht sehr Viele eine den jedesmaligen besonderen Verhältnissen entsprechende Anwendung derselben und eine bedeutende Erleichterung der Kriegslasten in Friedenszeiten wünschen sollten. Ist nach des großen Eugen Worten Geld und Wohlstand die Hauptkraft für den Krieg, und ist es nach des Königs Friedrich Ausspruch ein Hauptfehler, wenn man das Pulver zu früh verschießt, so unterstützt es selbst die militärische Politik, daß in Friedenszeiten die Geld- und Zeitkraft möglichst erspart und in wohlthätigen Unternehmungen fruchtbar gemacht werden. Militärisch und bürgerlich aber ist es sicher in hohem Grade wichtig, daß, wenn auch in recht beschränkter Dienstzeit und mit wenigst möglicher Störung, so weit möglich, wie in Preußen, alle waffenfähigen Bürger militärisch so weit vorbereitet werden, daß sie bei der herannahenden Gefahr dann in recht großer Zahl für die Vertheidigung des Vaterlands aufgeboten und vollständiger ausgebildet werden können. Wenn in diesem Sinne unsere Militäreinrichtungen verbessert würden, alsdann beseitigte sich auch leicht und größtentheils von selbst eine Ungleichheit zwischen den größeren und den kleineren Bundesstaaten, die nach unseren bisherigen Einrichtungen schon wiederholt öffentlich angeregt wurde. Jene hohen und strengen Contingentsbestimmungen für die Friedenszeiten drücken, so sagte man namentlich in den badischen Ständeversammlungen, die großen Staaten weit weniger als die kleineren und gereichen doch verhältnißmäßig weit mehr zu dem Nutzen der größeren. Wenn z. B. Oesterreich für seine 9 Millionen deutscher Unterthanen auch ein hohes Contingent zu stellen hat, so kann es dieses vermittelst seiner etliche zwanzig Millionen nichtdeutscher Unterthanen für die Deutschen und Nichtdeutschen sowie für die Staatscasse so weit mildern, als ihm beliebt. Die großen Staaten aber haben bei ihren beständigen Unterhandlungen und ihren größeren politischen Zwecken und Combinationen jeden Augenblick Vortheil von einem großen schlagfertigen Heer, wodurch sie allen ihren Forderungen und Interessen Nachdruck geben können. Daher tragen auch ihre Un-

terthanen oft selbst mit Stolz und Freude große Lasten dafür. Anders ist dieses Alles bei kleineren Staaten. Auf die angedeutete Weise ließe sich nun diese Ungleichheit beseitigen, wenigstens so weit, als sie nicht zur Vertheidigung des Vaterlandes oder der gemeinschaftlichen nationalen Interessen unvermeidlich ist. So weit sie aber dieses wäre, wird sie jeder Vaterlandsfreund willig tragen. — Die Literatur über diesen Gegenstand bei Klüber, Oeffentliches Recht §. 193—202. C. Welcker.

Conto, s. Rechnungswesen.

Contract, s. Vertrag.

Contrasignatur, Gegenzeichnung. Klüber in seinem öffentlichen Recht, §. 283, sagt hierüber: „Damit für alle Regentenhandlungen die grundgesetzliche Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten bestehe, ist in den meisten neueren Verfassungsurkunden festgesetzt, daß alle von dem Souverain unmittelbar ausgehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines der obersten Staatsbeamten bedürfen; eine Bestimmung, die um so nöthiger erachtet ward, da das frühere Rechtsmittel der Beschwerdeführung bei einem Reichsgericht wider den Misbrauch der landesherrlichen Gewalt und wider Verletzungen der Verfassung nicht mehr Statt hat und durch jene Vorsicht der Erschleichung landesherrlicher Willenserklärungen und der Unterschiebung falscher oder verfälschter Ausfertigungen vorgebeugt wird." Auch dieses, daß alle Verfügungen des Fürsten in öffentlichen Dingen zu ihrer formellen Gültigkeit durchaus erst der Unterschrift eines Ministers oder sonst unmittelbar unter dem Fürsten stehenden verantwortlichen höchsten Staatsbeamten bedürfen, daß also Jeder, der sie ohne dieses vollziehen würde, selbst verantwortlich wird, und daß dagegen die Unterschrift des Ministers alle Verantwortlichkeit von dem Fürsten hinweg und auf den Minister zieht, ist eine der großen Erfindungen des englischen Staatsrechts. Manche Absolutisten wollen zwar darin eine zu große Beschränkung des Fürsten finden. Allein der Grundsatz gereicht offenbar dem Fürsten zum Besten; denn er hat ja das unbedingte Recht, sich Minister zu erwählen und die bisherigen zu entlassen. Es ist also nicht denkbar, daß er für Verfügungen, die nicht absolut rechtswidrig und verkehrt sind, nicht einen unterzeichnenden Minister finden sollte. Wäre aber die Verfügung von solcher Art, daß er gar keinen fände, nun so ist offenbar das Unterbleiben der Verfügung sein eigener größter Vortheil, allermindestens der Vortheil seines Fürstenhauses, so wie der Schutz vor Täuschung, Uebereilung und vor einer wenigstens moralischen, sehr oft gefährlichen Verantwortlichkeit des Fürsten die größten Vortheile nicht blos für die fürstliche Würde, sondern auch für das Land begründen.

Eine interessante Streitfrage über die Contrasignatur wurde auf zwei auf einander folgenden badischen Landtagen verhandelt. Es war nehmlich die Frage, ob eine ursprünglich ohne Gegenzeichnung eines Ministers aus dem Cabinet des verstorbenen Fürsten ausgegangene Verfügung die nöthige verfassungsmäßige Form und Gültigkeit rückwärts dadurch erhalten könne, daß ein Minister, der sie vollzogen hatte, diese Verantwortlichkeit durch die Vollziehung und durch seine ausdrückliche Erklärung gerade so übernommen habe, als hätte er zu der Verfügung gerathen und sie ursprünglich unterzeichnet. Glücklicher Weise aber siegte beide Male die entgegengesetzte Ansicht. Sie wird, abgesehen von den besonderen badischen Verfassungsbestimmungen, schon durch folgende allgemeine Gründe unterstützt. Der Hauptzweck der verfassungsmäßigen Forderung der Contrasignatur würde in jeder Hinsicht vereitelt werden durch ein solches Gleichstellen nachträglicher Billigung mit der ursprünglichen Unterschrift. Diese sollte dem Fürsten und dem Lande verbürgen, daß die Verfügung nicht durch leichtsinnige und täuschende Vorspiegelung gewissenloser unverantwortlicher Höflinge hervorgelockt und übereilt, sondern durch einen ernsten, sachkundigen, für die Verfügung selbst verantwortlichen Staatsmann reiflich geprüft und gebilligt wurde. Sie sollte eben dadurch, und weil man einen solchen Minister als den Rathgeber und intellectuellen Urheber der Maßregel betrachten und von ihm die dem Gesetz schuldige Genugthuung fordern kann, den Haß und die Verantwortlichkeit vom Fürsten abwenden und alle Camarilla-Regierung ausschließen. Alles dieses

wird vereitelt, wenn eine nachherige Billigung die nicht unterzeichnete Verfügung rechtsgültig macht. Ist einmal die Verfügung erlassen und der Fürst ohne ihre Vollziehung doppelt compromittirt, so werden auch solche Minister sie vollziehen, die sie ursprünglich nicht unterzeichnet, sondern durch ihre Vorstellungen sie abgewendet hätten. Außerdem gilt ja ganz allgemein der Grundsatz, daß die ohne die gesetzlich nothwendige Form und einmal ungültig vorgenommenen Handlungen stets ungültig bleiben.

C. Welcker.

Contrebande. Der Begriff der Contrebande hat seinen Ursprung zunächst in dem Völkerkriegsrechte gefunden. Frühzeitig war dieses durch Moral und Politik darauf geleitet worden, die kriegerischen Maßregeln möglichst auf die eigentlichen Zwecke des Krieges zu beschränken, dagegen den friedlichen Verkehr möglichst unbeeinträchtigt zu lassen. Auf der See fand jedoch dieser wohlthätige Grundsatz weniger Eingang als auf dem Lande, und man muß es dem großen Uebergewichte, was ein Kriegsschiff über unbewehrte Fahrzeuge ausübt, also dem rohesten Ausdrucke des Rechtes des Stärkeren, ferner der seltenen Gelegenheit, auf dem Meere bedeutende Unternehmungen auszuführen, also der wilden Thaten- und Beutelust, endlich der Größe und Leichtigkeit des Gewinnes, also dem groben Egoismus zuschreiben, daß der Seekrieg nicht blos gegen die Waffengewalt, sondern auch gegen den friedlichen Verkehr des Feindes geführt wird, nicht blos seine Krieger, sondern alle seine Bürger bedroht und ganz noch den räuberischen Charakter an sich trägt, der sich aus den Landkriegen mehr und mehr verloren hat. Dieselbe Strenge konnte natürlich nicht gegen den Handel der neutralen Mächte ausgeübt werden. Sonst hätte ja jeder Seekrieg allem Seehandel ein Ende machen müssen. Da man vielmehr den Neutralen in der Regel verstattete, selbst feindliches Eigenthum in ihren Schiffen zu verladen, so blühte ihr Handel, trotz mancher namentlich im englischen Seerechte begründeter Beschränkungen, gerade zur Zeit der Seekriege oft recht lebhaft auf. Indeß waren Ausnahmen von dem Grundsatze der Freiheit des Handels der Neutralen allerdings in der Natur der Sache begründet. Man konnte ihnen nicht verstatten, den Feind mit Kriegsbedürfnissen zu versehen, während er vielleicht an deren Beziehung aus dem eignen Lande durch überlegene Macht verhindert war. Die Blokade einer Küste gleicht der Belagerung einer Festung, und auch da wird kein Heer, wenn es auch sonst die Freiheit des Verkehrs achtet, eine Versorgung mit Munition dulden. Mithin erklärte man zunächst die eigentlichen Kriegsbedürfnisse für directe Contrebande und rechnete hierzu: grobes Geschütz, Flinten, Büchsen, Karabiner, Musketen, Pistolen, Granaten, Bajonnette, Kugeln, Flintensteine, Degen, Säbel, Piken, Uniformen, Pferde, Pulver, Lunten, Sättel, Zäume und Zelte. Bei diesen Gegenständen wird allgemein zugegeben, daß die neutralen Schiffe nicht mehr davon bei sich führen dürfen, als zu ihrem eignen Bedürfnisse unentbehrlich, oder nachweislich für einen nicht feindlichen Handel bestimmt ist. Man hat aber ferner den Begriff der indirecten Contrebande aufgestellt und dahin alle solche Artikel gerechnet, aus denen mit Leichtigkeit die Gegenstände der directen Contrebande gefertigt werden können, namentlich Schiffsbauholz, Taue, Theer, Pech, Hanf, Segeltuch, Harz, rohes Eisen, Salpeter, Schwefel, Blei und Kupfer, alle Schiffsbaumaterialien und Schiffsmunition; ferner solche, deren Zuführung den kriegerischen Zwecken des Feindes großen Vorschub leisten könnte, wie Geld und Lebensmittel. Viele von diesen Gegenständen werden denn auch in besonderen Verträgen der Schifffahrt treibenden Nationen als Contrebande anerkannt. Die Neutralen behaupten aber, was von Seiten der kriegführenden Nationen nicht immer eingeräumt worden ist, daß die Artikel der indirecten Contrebande nur dann wie Contrebande behandelt werden dürften, wenn eben ausdrückliche Verträge dazu berechtigen. Endlich hat man in neuerer Zeit auch noch den Begriff der zufälligen Contrebande erfunden und darunter alle und jede Waare verstanden, die zwar an sich und in der Regel nicht als Kriegsbedürfnisse zu betrachten wären, aber wohl diese Natur in der besonderen Lage annehmen, in der sich der Feind gerade befinde. Auch diesen Begriff wollen die Neutralen nicht anerkennen, so weit er nicht durch ausdrückliche Verträge verbürgt sei. — Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, wenn man einmal den ganzen Begriff der Contrebande zuläßt, auch diesen Ausdehnungen desselben

ein guter Grund nicht abzusprechen ist. Es scheint widersinnig, die Versorgung mit Pulver zu verbieten, dagegen die Materialien zuzulassen, aus denen sich der Feind mit Leichtigkeit Pulver bereiten kann; oder dem neutralen Schiffe zu erlauben, einem blokirten Küstenplatze, der vielleicht im Begriffe ist, sich zu ergeben, die Gegenstände zuzuführen, deren Mangel ihn eben zu diesem Entschlusse bewegen mußte. In der That scheint Alles, was dem Feinde unmittelbar die Kriegsführung erleichtert, als Kriegsbedürfniß zu betrachten zu sein und das Gesetz der Selbsterhaltung zu dessen Zurückweisung zu berechtigen. Doch ist hier das Feld theils des positiven Vertrags, theils und noch mehr des Factums. Auch kann mit dem Begriffe der zufälligen Contrebande allerdings mancher Misbrauch getrieben werden.

Der Grund, aus welchem der Begriff der Contrebande aufgestellt worden ist, führt zunächst nur auf eine Zurückweisung dieser Waaren. Man müßte, so kann es scheinen, zufrieden sein, wenn man bewirkt hat, daß diese Gegenstände nicht zu dem Feinde gelangen. Wenn indeß das Völkerrecht zu einem strengeren Verfahren, wenigstens bei der directen Contrebande, nehmlich zur Confiscation ermächtigt, so ist der Grund nicht blos in Eigennutz, Anmaßung und dem Wunsche, zur Aufgreifung der Contrebande anzuspornen, zu suchen; sondern die Sache wird wohl durch die besonderen Verhältnisse des Seekrieges gerechtfertigt. Es ist unmöglich, die Gewißheit zu erlangen, man werde sich aller Contrebande bemächtigen können. Wenn nun die Neutralen wüßten, daß sie im günstigen Falle an das Ziel kommen und im ungünstigsten Falle Nichts einbüßen, sondern nur zurückgehalten werden würden, sie würden alle das Wagniß übernehmen; einige würden zurückgetrieben werden, andere doch ans Ziel gelangen. Man mußte also dem ganzen Handel eine Furcht vor großen Verlusten entgegensetzen und sich außer seinen äußeren Waffen auch noch in dieser Furcht ein Bollwerk bereiten. Es ist daher anerkannt, daß wenigstens die directe Contrebande unbedingt confiscirt wird. Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nach der neueren Praxis nicht auf das Schiff und die übrige Ladung. Dagegen ist es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, bei der indirecten und der zufälligen Contrebande zeither üblich gewesen, sich mit einer Zurückhaltung derselben zu begnügen, und wenigstens bei der zufälligen, die in der Regel ohne alle Beziehung auf den Krieg, mit williger bona fides in den Bereich der kriegführenden Parteien gebracht wurde, wäre in der That ein strengeres Verfahren unbillig. Zuweilen hat man jedoch aus einer Art von Nothrecht das Befugniß abgeleitet, die von den Neutralen transportirten Waaren gegen Erlegung ihres vollen Werthes und der Frachtkosten zum eignen Verbrauch zu behalten.

Mit diesen Grundsätzen über die Kriegscontrebande stehen viele andere Capitel des Seerechts, namentlich das Blokaderecht, das Convoyrecht, das Visitationsrecht u. a. in Verbindung.

Aus dem Völkerrecht übergetragen ist der Ausdruck Contrebande auf alle Waaren worden, die einer Confiscation unterworfen sind, weil sie nicht unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften transportirt werden und namentlich eine Hinterziehung von öffentlichen Abgaben veranlassen. Völlig anwendbar ist freilich jener Name nur auf die Waaren, deren Transport in gewissen Ländern geradezu verboten ist. Der Sprachgebrauch dehnt es aber auch auf solche aus, die unter Entrichtung bestimmter Gebühren verfahren werden dürfen, aber eben wegen Hinterziehung dieser Zahlungen der Confiscation verfallen. Letztere ist hier gerechtfertigt, da die Eigenthümer der Waaren häufig nicht von einem eigentlichen Strafverfahren zu erreichen sind, man ihnen also in dem Verlust der Waaren eine Gefahr entgegensetzen muß, deren Befürchtung zur Verminderung der Abgaben-Defraudationen beitragen soll. F. Bülau.

Contribution, s. Kriegswesen.

Controle, wörtlich Gegenregister, bezeichnet überhaupt die Bewachung der Regelmäßigkeit und Gesetzlichkeit der öffentlichen Verwaltung, sowohl in Finanzsachen, wo zum Theil wirklich Gegenregister und Gegenrechnungen oder doppelte Buchführungen wesentlich sind, wie in Beziehung auf alle übrigen Gegenstände. Literatur hierüber enthält Klüber, Oeffentliches Recht §. 350 und 399. Schon oben der Artikel Acten-

mäßigkeit enthält einige Hauptgesichtspunkte über die öffentliche Controle. Dieselbe ist allerdings höchst wesentlich; denn Willkür, Erpressung, Bestechung, Verschleuderung und Veruntreuung der Beamten sind eine wahre Pest für einen Staat. Die nöthige Oberaufsicht durch höhere Stellen, angemessene Berichteinforderungen vor den betreffenden Stellen, Visitationen, vor Allem auch durch gerechte Untersuchung und Bestrafung bei erhobenen Beschwerden, die Vorsorge für die nöthige Buch- und Rechnungsführung, auch, wo es nöthig ist, die ordentliche Führung und Sammlung von Protokollen, Acten und Tabellen, sind an sich nützlich und löblich. Nur möge eine Regierung nicht zu viel Gewicht auf Schreiberei legen, nicht pedantisch und unnöthig die Beamten und Bürger plagen und vor Allem unwürdige Spionerie und alle unlauteren Mittel scheuen. Durch jene Beleg- und Controlirwuth liefert man verschmitzten Beamten oft die besten Mittel, ihre Verkehrtheiten mit officiellen Formen zu decken, und der listige, vertrauenslose, unehrliche Krieg der Regierung reizt zum Gegenkrieg und legitimirt ihn, und dann kommt die Regierung stets zu kurz, und das größte Unheil, öffentliche Demoralisation, entsteht. Die beste Controle entsteht immer durch Einfachheit der Geschäftseinrichtung, Collegialität und Preßfreiheit. Kein wahreres Wort ist in dieser Beziehung je gesagt worden als jene Worte in der königlich preußischen Cabinetsordre von 1804 an den Staatsminister von Angern, daß es ohne Publicität ja gar kein durchgreifendes Mittel gebe, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Beamten zu kommen, und daß daher „eine anständige Publicität der Regierung „und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Wil„len der untergeordneten Beamten giebt und auf alle Weise befördert und geschützt zu „werden verdient."

C. Welcker.

Controverse und **Citirgesetz**, Status Controversiae. Controversen sind Streitigkeiten vorzüglich im wissenschaftlichen Gebiet und vorzüglich in der Theologie und der Rechtswissenschaft. In der Theologie waren früher die öffentlichen Herausforderungen zu Disputationen über die bestrittenen Glaubenslehren, wie sie noch neuerlich von zelotischen Mitgliedern der englischen Kirche den Katholiken angeboten wurden, und Controverspredigten nicht selten. In der Jurisprudenz begründet die merkwürdigste Schlichtung der Controversen das berühmte Citirgesetz von Kaiser Valentinian III. vom Jahre 426. In den sinkenden barbarischen Zeiten Roms war selbst die einst so vortreffliche Rechtswissenschaft bei den lebenden Juristen so sehr erstorben, daß sie kein praktisches Urtheil über die Meinungen und Controversen der früheren Meister mehr hatten und ihre Schriften nicht mehr beherrschen konnten. Der Kaiser bestimmte also, daß nur die Schriften von fünf großen Hauptjuristen, von Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin und Gajus, und von nur einigen Andern, so weit jene sie commentirt hatten, gelten sollten, und daß, wo ihre Meinungen controvers waren, die Stimmenmehrheit unter diesen Todten, nächstdem aber Papinian und zuletzt die Wahl des Richters entscheiden solle. Bei den Nachfolgern der Glossatoren, den Bartolisten und den barbarischen Juristen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, und bei ihrer Anführung von berühmten Auctoritäten zählte man fast ähnlich die Stimmen. Bei wahrer Wissenschaftlichkeit und ausgebildetem öffentlichen Leben verschwindet diese Controverswuth, der Auctoritätenkram und die schlechte Behandlung der Controversen. — Status Controversiä nennt man vorzüglich in Processen die Aufstellung des eigentlichen Streitpunkts, die Angabe der eigentlichen Lage der Streitsachen.

C. Welcker.

Contumaz, polizeiliche, s. ansteckende Krankheiten.

Contumaz in civil- und criminalrechtlicher Beziehung; Contumacial-Verfahren; Contumacial-Anklage.

I. Im Civilproceß heißt Jeder, der rücksichtlich eines einzelnen Rechtsstreites ihm vom Gericht auferlegte Handlungen nicht vollzieht, ungehorsam (contumax) im weitern Sinne des Wortes. Tritt dieser Ungehorsam, Contumaz, contumacia, von Seiten eines streitenden Theils selbst ein (Ungehorsam im eigentlichen Sinn), so sind hieran besondere Folgen geknüpft, die hier einer Andeutung bedürfen.

Hat man den sogenannten gemeinen deutschen Proceß vor Augen, so läßt sich nicht verkennen, daß bei Bestimmung der Folgen des Ungehorsams eine doppelte Idee zu Grunde lag. Die Nichtbefolgung solcher richterlichen Auflagen, welche ihrer Natur nach wiederholt werden dürfen, veranlaßt nur, daß der Ungehorsame die durch seinen Ungehorsam insbesondere veranlaßten Kosten ersetzen muß (die sogenannte poena contumaciae generalis). Die Nichtbefolgung einer peremtorischen richterlichen Verfügung dagegen, d. h. einer definitiven, mit einem Rechtsnachtheil ausdrücklich oder gesetzlich für den Unterlassungsfall verknüpften Verfügung — zieht noch außerdem nach sich, daß die auferlegte Handlung entweder als geschehen oder als unterlassen vom Gerichte angesehen (fingirt), also daß der Ungehorsame selbst mit Allem, was er nicht vorgebracht hat (ordentlicher Weise), ausgeschlossen wird. Diese Folge des Ungehorsams heißt dessen specielle Strafe. Nach den verschiedenen Abschnitten des gerichtlichen Verfahrens gestalten sich denn auch die speciellen Folgen des Ungehorsams verschieden. — Sollen aber diese Folgen überhaupt eintreten, so wird immer die legale Aufforderung zu einer Handlung, welche die Partei vorzunehmen auch verpflichtet ist, und ein Verschulden dieser (oder ihres Vertreters) vorausgesetzt.

Eine Eigenthümlichkeit des gemeinen deutschen Processes ist hierbei noch, daß, außer in den Fällen versäumter Nothfristen oder amtlich zu verhängender Strafen, die sogenannten besondern Nachtheile des Ungehorsams den Ungehorsamen nur dann treffen, wenn der selbst nicht ungehorsame Gegner dies verlangt. Dies Verlangen heißt die Beschuldigung oder Anklage des Ungehorsams (Contumacial-Anklage), und ehe die Contumacial-Anklage erfolgt ist, steht es dem Ungehorsamen noch frei, das Versäumte nachzuholen (purgatio contumaciae). Nach einmal erfolgter Contumacial-Anklage aber muß der Richter die Folgen des Ungehorsams, so wie sie ausdrücklich angedroht oder von den Gesetzen vorausbestimmt sind, wirklich eintreten lassen (was im Contumacial-Verfahren und, wenn ein Urtheil zu erlassen ist, durch ein Contumacial-Erkenntniß geschieht), und nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens kann sich der Ungehorsame, wenn ihm Restitutionsgründe zur Seite stehen, hiegegen helfen.

Die Folgen der Contumaz sind nun, was die einzelnen wesentlichen Abschnitte des Processes betrifft, in ihren verschiedenartigen Gestalten hauptsächlich folgende:

1) Wer seine Erklärung und Einreden auf eine im ordentlichen Proceß angestellte Klage vorzubringen versäumt, wird gemeinrechtlich angesehen, als wenn er alles in der Klage enthaltene thatsächliche Vorbringen geleugnet, aber auf alle Einreden (und die eigentliche Wiederklage) verzichtet hätte *).

2) Wer seinen Beweis anzutreten versäumt, verzichtet auf ihn.

3) Wer den Beweis des Gegners und zwar dessen Zulässigkeit oder Zulänglichkeit zu bekämpfen versäumt, hat zwar auf das Vorbringen entgegenstehender factischer Beweiseinreden verzichtet; aber wegen des Grundsatzes: Judici fit probatio, kann auch der Ungehorsame hier noch immer die selbstständige Prüfung dieses Beweises durch den Richter in rechtlicher Beziehung und ein derselben entsprechendes Urtheil erwarten und verlangen.

4) Wer einen ihm auferlegten Eid abzuleisten versäumt, wird angesehen, als habe er ihn verweigert. Dies hat denn bei auferlegten Gefährde-Eiden die Folge, daß die dadurch bedingt gewesene weitere Handlung als unzulässig hinwegfällt und, insofern sie der Gegner vorzunehmen hatte, ihm erlassen wird. Bei sogenannten nothwendigen Eiden (Erfüllungs- oder Reinigungseiden bei Beweisführung) bewirkt die fingirte Verweigerung des Eides, daß das Gegentheil des Satzes, der zu beeidigen stand, für bewiesen angesehen wird. Bei dem sogenannten Schiedseide tritt dasselbe und dadurch in Betreff des zur Sprache kommenden Objects Verlust des Processes ein.

*) In vielen deutschen Particulargesetzgebungen wird dagegen, wer die Exceptionalhandlung versäumt, so angesehen, als wenn er alles factische Vorbringen der Klage zugestanden hätte — was denn den Verlust des Processes alsbald nach sich ziehen kann.

In bestimmten summarischen Processen tritt auch schon gemeinrechtlich die Strafe der eingestandenen Klage gegen den Ungehorsamen ein.

5) Wo blos Erklärung auf das Vorbringen des Gegners in anderer Beziehung gefordert war, tritt mit der Contumaz bald nur Anerkennung des vorgebrachten Factums, bald auch Verzicht auf die Anwendung anderer rechtlicher Deduction ein. —

In andern Proceßabschnitten und bei andern Handlungen treten mehr oder weniger diesem analoge Folgen der Contumaz ein.

Aus diesen hier skizzirten Wirkungen der Contumaz geht auch hervor, daß der Contumax (in der Regel) die Abänderung der Folgen der Contumaz durch ordentliche Rechtsmittel nicht herbeiführen kann (contumax non appellat).

Ebenso kann, wer selbst Contumax ist, den Andern der Contumaz nicht beschuldigen, woraus bei dem Eintreten eines sogenannten Terminus circumductus, die Wiederholung der gerichtlichen Auflage nöthig wird.

Diese dem gemeinen deutschen Proceß entsprechenden Folgen der Contumaz fließen

1) theils aus der Idee, daß Jeder den aus seinem Ungehorsam entstehenden Kostenaufwand selbst tragen oder ersetzen müsse. Diese Folge ist theils als von den Gesetzen angeordnete Privatstrafe wegen Nichtachtung des richterlichen Befehls zu betrachten, theils entspricht sie nur den gewöhnlichen Regeln über Schadenersatz.

2) Der wichtigere Theil der Folgen des Ungehorsams hat darin seinen Grund, daß im Civilproceß jede Partei über ihre Gerechtsame und Interessen nach Belieben verfügen dürfe. Aus diesem freien Dispositionsrecht und dessen Anerkennung fließt nicht nur die ganze Lehre von den Rechtsnachtheilen, mithin auch von denjenigen Rechtsnachtheilen, die der Contumax erleidet, sondern auch die Lehre von der Anklage und Reinigung der Contumaz, accusatio und purgatio contumaciae. Weil auch der Gegner des Contumax frei über seine eigenen Interessen schalten kann, treten die Folgen der Contumaz da, wo die Gesetze nicht selbst die Fristen bestimmt haben, erst auf sein ausdrückliches Verlangen ein.

Die im sogenannten gemeinen deutschen Proceß enthaltenen Bestimmungen über Contumaz haben in den deutschen Particulargesetzgebungen sehr verschiedenartige und zum Theil sehr wohlthätige Modificationen erfahren, welche großentheils mit der Entfernung der sogenannten dilatorischen Termine zusammenhängen und deren wesentlichste außer der bereits vorhin erwähnten in einzelnen Gesetzgebungen darin besteht, daß eine sogenannte purgatio contumaciae nicht Statt hat und die Folgen der Contumaz mit derselben schon von selbst eintreten.

Auch in ausländischen Gesetzgebungen finden sich mehr oder minder ähnliche Bestimmungen über Contumaz, wie im gemeinen deutschen Proceß. Im französischen Proceß wird, wenn der Beklagte im Termin zur Verhandlung nicht erscheint, défaut gegeben (jugement par défaut). Doch kann der so Verurtheilte binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheils des Friedensgerichts und binnen acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils des Tribunals erster Instanz durch Ergreifung der Opposition die Folgen des Defauts abwenden. Das Nähere hierüber gehört nicht hierher. —

II. Im Strafrechte ist der Gesichtspunkt, daß die Partei über ihre Gerechtsamen und Interessen disponiren könne, fast ganz verschwunden. Dem Staate kann es, wenn er die gegen Vergehungen angedrohten Strafen anwenden will, nicht darum zu thun sein, was wohl der Angeschuldigte freiwillig für Leiden übernehmen werde. Es gilt hier um die Wahrheit selbst, nicht um dasjenige, was Jemand gleich den Parteien im Civilproceß für wahr zu betrachten für gut finde. —

Ebendeshalb kann nicht einmal im Anklageproceß (welchen die Theorie des gemeinrechtlichen Criminalprocesses in Deutschland noch kennt) von Contumaz und Contumacial-Verfahren in demselben Sinne die Rede sein wie im Civilproceß. —

Im Strafrecht folgt auf den Ungehorsam des Angeschuldigten ebendeshalb entweder Zwang, oder der Ungehorsam wird als etwas ganz Gleichgültiges und Wirkungsloses betrachtet. Zwang ist nur anwendbar in denjenigen Fällen, worin die Gesetze ihn wirklich vorgeschrieben haben und wo er der Natur der Sache nach das ganze Verfahren bedingt. So wird, wer die gerichtliche Ladung unbefolgt läßt, alsdann, wenn überhaupt Verhaftung zulässig ist, durch diese letztere genöthigt, der Vorladung zu gehorchen. — Ungehorsam gegen andere gerichtliche Auflagen kann bestimmte (vorher an-

gedrohte) sogenannte Ungehorsamsstrafen nach sich ziehen; diese Strafen sind aber überall da, wo die Gesetze selbst sie nicht vorschreiben und wo sie nicht in die Kategorie gesetzlich angeordneter polizeilicher Ordnungs-Vorschriften gehören, rechtlich unzulässig, indessen hier nicht weiter zu untersuchen.

Im Allgemeinen ist im Criminalrecht aus diesen Gründen ein Contumacial-Verfahren unanwendbar.

Indessen existiren auch Ausnahmen hiervon.

1) Da, wo ein Reinigungseid dem Angeschuldigten mit Gültigkeit auferlegt ist, hat dessen Verweigerung nach der gewöhnlichen, indessen von berühmten Criminalproceß-Lehrern (z. B. Martin) bestrittenen Lehre die Folge, daß der Angeschuldigte, weil er seine Unschuld nicht eidlich betheuern will, so betrachtet wird, als habe er seine Schuld eingestanden. — Der Sache nach existirt also hier ein Contumacial-Verfahren, welches mit einem verurtheilenden Erkenntniß schließt.

2) In sogenannten Defraudationssachen tritt, wo sie nach den Normen des Civilprocesses behandelt werden, auch ein Contumacial-Verfahren mit allen seinen Folgen ein.

3) Während des deutschen Reichsverbandes trat ein Contumacial-Verfahren im Acht- und Bannprocesse ein.

4) Auch in manchen neueren Gesetzgebungen tritt eine dem Contumacial-Verfahren ähnliche Procedur gegen den abwesenden Angeschuldigten ein, z. B. unter gewissen Voraussetzungen im preußischen und österreichischen Criminalproceß.

Wiewohl hierbei die gemeinrechtlichen Ideen verlassen sind, so geht doch auch hier die Anwendung der Folgen der Contumaz nur gegen den abwesenden Verbrecher. Denn wird derselbe auch nach einem gegen ihn während seiner Abwesenheit erlassenen Urtheile ergriffen, so kann doch nicht ohne Weiteres Vollzug des Urtheils eintreten, sondern es muß ein ordnungsmäßiges Verfahren gerade so, als sei jenes sogenannte Urtheil gar nicht vorhanden, gegen den Angeschuldigten beginnen.

Vergl. Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen §. 496. 497—499. D..t.

Convent, franz. National-, s. Franz. Revolution.

Convention, s. Vertrag.

Conventionalstrafe. Dieses ist ein Nachtheil, welchem sich Jemand durch freie Uebereinkunft mit einem Andern zur Verstärkung einer Verbindlichkeit gegen denselben für den Fall zum Voraus unterwirft, daß er diese Verbindlichkeit entweder gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art leisten würde. Das Versprechen einer solchen Strafe ändert Nichts an der Natur der Hauptverbindlichkeit, sondern verstärkt nur die Motive zu ihrer Erfüllung. Sie giebt dem Berechtigten das Recht, wenn die Verbindlichkeit zur rechten Zeit gar nicht oder unvollständig erfüllt wurde, entweder die Strafe oder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu fordern. Beides zugleich kann er nur dann fordern, wenn er es sich ausdrücklich ausbedungen hatte oder die Strafe schon blos auf die Verspätung gesetzt war. Eine Wahl zwischen der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und der Zahlung der Conventionalstrafe hat dagegen der Schuldner nicht, wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehielt. Conventionalstrafen kommen unter Privatpersonen und im Völkerrecht vor. Unter Privatpersonen wird übrigens der Staat nur solche Conventionalstrafen als juristisch wirksam und klagbar anerkennen, deren Leistung für den Berechtigten einen privatrechtlichen Vortheil begründet, also nicht Strafen, die in Freiheitsverlust und andern Leiden für den Verpflichteten bestehen. Noch mehr müssen alle Verpflichtungen zu Conventionalstrafen als absolut nichtig erscheinen, wenn sie, so wie die oft in geheimen, verbotenen Verbindungen bestimmten, die Zusagen zu unerlaubten Handlungen verstärken sollen und schon dadurch selbst unerlaubt werden. — Die Literatur und die Gesetze des gemeinen Rechts über die Conventionalstrafen s. in Thibaut, Pandekten §. 83.

C. Welcker.

Conventionsfuß. Conventionsgeld. Es erinnert uns dieses an traurige Mängel der späteren deutschen Reichs- wie unserer heutigen Bundesverhältnisse. Uns fehlt die unendlich große Wohlthat von gleichem Maß, Gewicht und Geld in der ganzen

deutschen Nation. Gegen die großen Nachtheile der verschiedenartigen eigenmächtigen, oft wucherischen Ausmünzungen suchte man im Reich durch lange Verhandlungen, zuletzt auch 1690 und 1737 durch zwei Reichsbeschlüsse zu helfen, und die Verwirrungen, Störungen und Betrügereien in den Münzverhältnissen zu beseitigen. Aber jene Reichsgesetze über einen allgemeinen Reichsmünzfuß wurden nicht befolgt, und so vereinigten sich am 21. Sept. 1753 Sachsen, Oesterreich und Baiern zu folgender Convention: Das Silber soll zu 20 Gulden die feine Mark ausgeprägt werden, zu 10 Species oder 13 Thaler 8 Gr. Das Gold steht zum Silber wie 14 zu 1. Weil nach dieser Convention das Conventionsgeld zu 20 Gulden von der feinen Mark ausgeprägt wird, heißt der Conventionsfuß der 20-Guldenfuß. Von den noch dürftigen, doch dankenswerthen neuen Bemühungen des Zollvereins für gleichartige bessere Münzverhältnisse in Deutschland s. Münzwesen.

C. Welcker.

Convoy. Hiermit bezeichnet man die Kriegsschiffe, welche eine Kauffahrteiflotte begleiten, um sie gegen feindliche Angriffe und Seeräuber zu schützen. Nach den englischen Gesetzen sind die Kauffahrer verpflichtet, sich, wenn es für nöthig erachtet wird, den von der Regierung angeordneten Convoys anzuschließen und den Signalen derselben Folge zu leisten. Thun sie es nicht, so verliert, abgesehen von den Strafen gegen die Capitäns, der Eigenthümer von Schiff und Ladung die Ansprüche auf die Versicherung und den genugthuenden Staatsschutz. Kleine Seemächte thun oft gut, gegenüber von größeren, ihre Schiffe nicht zu convoyiren, um nicht in Kriege zu gerathen wegen unmittelbarer Verletzungen der Kriegsflagge. So veranlaßte der jüngere Bernstorff in Dänemark durch solches Convoyiren, das sein Vater weise unterließ, den Krieg mit England und das Bombardement von Kopenhagen. (S. Bernstorff.) — Auch versteht man unter Convoy eine militärische Bedeckung eines Transports von Lebens- und Kriegsmitteln. Ihre gute Führung ist oft höchst wichtig und schwierig.

C. Welcker.

Copulation, s. Ehe.

Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit, Gemeinheit (Collegium). Kaum dürfte es irgend ein Institut und einen Begriff geben, welcher zugleich für das Recht und die Politik, für das Privat- und Staatsrecht so wichtig und interessant und zugleich so schwierig wäre, als die eigenthümliche juristisch-politische Schöpfung, welche die sämmtlichen obigen Namen bezeichnen. Ja diese Schöpfung ist sicher die höchste und größte des Rechts und der Politik, vielleicht die größte der Menschheit. Eine Corporation ist eine dauernde, unsterbliche, innige Vereinigung mehrerer einzelnen Menschen zu einer größeren Gesammtpersönlichkeit für einen höheren unsterblichen Menschheitszweck. Diese völlige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Ganzen wollten die Römer durch das Wort Corpus ausdrücken, und sie sagen ausdrücklich, daß die Corporation wie ein einziger lebendiger Mensch verbunden sein soll. Sie stellen den Staatsverein als die vollkommenste Corporation, als den Grundtypus aller übrigen auf, als den ihm zunächst stehenden aber, worauf sie vorzugsweise ihre rechtlichen Entwickelungen beziehen, den freien städtischen Verein, den Municipalverein und die religiösen Vereinigungen [1]). Große und edle, unsterbliche Gedanken und Zwecke hegt der Mensch. Aber er ist für sich allein, sie zu erreichen, zu schwach, seine Lebensdauer zu kurz. Er verbindet sich daher mit gleichgesinnten Mitmenschen für dieselben, und Recht und Politik geben nun diesem Verein eine so innige und dauernde, kräftige und harmonische Gestaltung, daß er wie Ein großer, ein unsterblich dauernder Mensch diese Ideen und Zwecke fördern, daß darin die vergangenen, die gegenwärtigen und die künftigen Geschlechter sich zu einem Ganzen verbinden und die gegenwärtigen ihren Dank gegen die vergangenen an die zukünftigen zahlen können. Dieses ist die Idee und das Wesen der Corporation. Sie ist keine bloße todte Abstraction oder Fiction, wie viele Neuere wollen.

Juristisch scheint, äußerlich betrachtet, die Corporation, z. B. eine Gemeinde, ähnlich zu sein der Vereinigung mehrerer Menschen durch gemeinschaftliche Rechte an denselben

1) L. 1 und 2 quod cujuscunque universit. L. 4 ad municip. L. 76 de judic. S. oben Thl. I, S. 43 ff. und C. Welcker, System Bd. I, S. 50—104.

Sachen (condominium, communio), sowie der Verbindung durch gemeinschaftliche obligationenrechtliche Leistungspflichten und Leistungsrechte und insbesondere der durch einen gemeinschaftlichen Societäts- oder Gesellschaftsvertrag, sowie z. B. eine Handelsgesellschaft. Und in der That, oft genug haben selbst Juristen diese Verhältnisse miteinander vermischt und verwechselt, dadurch aber auch stets die größten Verkehrtheiten und Verwirrungen bewirkt. Zwischen der Corporation, welche ganz dem Personen- oder Status-Recht angehört, und dem Condominium, welches dem Sachenrecht, und der Societas, welche dem Obligationenrecht angehört, findet in jeder Beziehung die größte Verschiedenheit aller rechtlichen Verhältnisse statt, eine so große, wie überhaupt zwischen jenen drei Haupttheilen des Rechts [2]). Der Artikel Bund aber macht es wohl hinlänglich klar, wie auch für die wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse die scharfe Auffassung des Begriffs der Corporation und seiner Consequenzen einflußreich ist.

Den höheren Lebensgeist der Corporation oder des äußerlichen leiblichen Vereins der Mitglieder derselben bildet der gemeinschaftlich anerkannte höchste Endzweck, das Grundgesetz desselben (κοινωνία, juris consensus oder communitas juris, nach der Bezeichnung der Alten). Ihre eigentliche regierende Seele aber, ihr individuelles, selbstständiges Lebensprincip, das wahre persönliche Rechtssubject ist der sie regierende lebendige Gesammtwille, welcher bei grundgesetzlicher Abstimmung in der Stimmenmehrheit sich ausspricht.

Bei der Corporation oder zunächst in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse derselben sind keineswegs so wie bei dem Societätsvertrag so viele verschiedene theilhabende Rechtssubjecte als Mitglieder, sondern es ist nur ein einziges Rechtssubject, nehmlich die ganze für den unsterblichen Zweck gegründete, bleibende Corporation. Sie ist eine lebendige Person mit Gliedern. Die Societät ist ein todtes Contractsverhältniß, woran verschiedene Personen genau bestimmte, von selbst (ipso jure) getrennte Antheile oder Obligationen-Rechte besitzen. Bei der Corporation sind also nicht so wie bei der Societas die einzelnen Mitglieder auf einen verhältnißmäßigen Antheil (pro rata) die selbstständig berechtigten Rechtssubjecte, sondern alle sind nur Diener und Glieder des einen, höheren, lebendigen Ganzen. Sie sind Verwalter und Repräsentanten der moralischen Person mit einem unerschöpflichen Inbegriff von Pflichten für dieselbe. Sie haben nur auf diese Pflichten gegründete Rechte an der Gemeinheit zur Ausübung ihrer Pflichten. Die rechtlichen Verschiedenheiten zwischen der Corporation und der Societas, welche das tiefe, gründliche römische Recht an diesen einen Punkt knüpft, sind kaum alle aufzuzählen. Hiernach kann z. B. wohl bei dem Gesellschaftsvertrag, nicht aber bei der Corporation, jedes Mitglied jeden Augenblick über seinen Antheil als über ein abgesondertes Privatrecht beliebig verfügen, auch jeden Augenblick auf Auflösung und Vertheilung des Gemeinschaftlichen klagen, sogar wenn im Contract das Gegentheil stände. Deshalb kann auch bei einer Societas wegen Schulden des Ganzen jedes einzelne Glied auf einen verhältnißmäßigen Antheil als Selbstschuldner und in seinem eigenen Namen belangt werden. Es kann auch bei den Forderungen der Societas in eigenem Namen klagen und es haftet auch nach seinem Austritt aus der Gesellschaft verhältnißmäßig fort für die während seiner Theilnahme gemachten Schulden und es vererbt alle seine Rechte und Verbindlichkeiten unbedingt auf seine Erben als solche. Alles dieses ist nicht der Fall bei der Corporation. Es leuchtet ein, daß hieraus in Processen für die Gültigkeit, der Klagen der Vollmachten u. s. w. eine neue Reihe praktisch wichtiger Unterschiede sich ergiebt. Bei der Corporation haben auch, wenn sie austreten, einzelne Glieder, ja selbst die Mehrheit derselben, kein Recht auf das Corporationsvermögen. Selbst wenn nach gültigem Beschluß eine Corporation einen Theil ihres Vermögens oder die Benutzung desselben vertheilen will, so haben die einzelnen Glieder nicht so wie bei der Societas das Recht zu fordern, daß eine Zutheilung und namentlich eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, etwa nach Köpfen,

2) Das citirte System S. 63 und 582—647. Hier und in Thibaut's Pandekten §. 129—134 und 537—544 finden sich auch die Beweisstellen aus unserem gemeinen Recht für das Folgende.

für sie beschlossen werde. Der verfassungsmäßige Beschluß kann hier stets frei, nach bester Ueberzeugung von dem Grundgesetz und Zweck der moralischen Person, verfügen. Eine Vereinigung von Gesellschaftsgenossen kann als solche Vergehen begehen (wie schon die societas delinquendi beweist). Es kann so auch ihr Gesellschaftsvermögen haften und ihre Auflösung erfolgen. Eine Corporation aber, deren Beschlüsse nur gültig sind, wenn sie dem höheren verfassungsmäßigen Zweck und Grundgesetz entsprechen, also nicht bei Vergehen, kann als solche, als moralische unsterbliche Person nicht Verbrechen begehen und nicht bestraft werden. Nur die einzelnen Verbrecher als solche können gestraft werden. Daraus ergiebt sich, was man zu halten hat von Auflösungen oder Vermögensberaubungen unsterblicher Corporationen für höhere Zwecke wegen Vergehen temporärer Mitglieder.

Bei der Societas giebt es nach allem Diesem auch keinen wahren Gesammtwillen, sondern nur eine zufällige Addition und Uebereinstimmung der verschiedenen Privatwillen mehrerer einzelnen Personen. Diese sind so wenig an einen allgemeinen Willen gebunden, daß jede einzelne für sich nicht blos der gewöhnlichen Stimmenmehrheit, sondern allen übrigen widersprechen und durch ihr Veto einen gültigen Gesellschaftsbeschluß verhindern kann. (Die ratio prohibentis ist hier die stärkere.) Die Corporation dagegen hat diesen wahren Gesammtwillen, dem alle Mitglieder unterworfen sind, und die bloße Stimmenmehrheit oder eine verfassungsmäßig constituirte Regierungsgewalt spricht ihn gültig aus, sobald sie dem Grundgesetz gemäß abstimmt oder beschließt. Wenn dieses geschieht, so ist der bloße Mehrheitsbeschluß durch die von Allen freiwillig eingegangene pflichtmäßige Theilnahme am Verein und an dessen Grundgesetz nun zugleich der wahre Gesammtwille aller Mitglieder als solcher, nicht auch nothwendig als einzelner Menschen oder soweit man absieht von jener Mitgliedschaft. Daher eben fällt es den Alten und unseren römischen Gesetzen gar nicht ein, von einem Consens der Mehrheit der Bürger bei den Volksbeschlüssen zu sprechen, sondern sie sprechen immer von dem Consens Aller (consensus omnium), obwohl sie wissen, daß fast nie ein Volksschluß durch Stimmeneinhelligkeit entstand. Eben deshalb unterzeichnen bei uns auch die überstimmten Mitglieder eines Collegiums einen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Stimmenmehrheitsbeschluß als Miteinwilligende. Das Berathen und Abstimmen ist hier so wie das Hervorheben einzelner Gründe für und wider in dem einzelnen Menschen. Sie kämpfen auch miteinander, bis endlich der feste Eine Entschluß und Wille geboren ist. Durch jene verfassungsmäßigen Beschlüsse kann übrigens die Corporation, soweit nicht die Staatsgesetzgebung besondere Beschränkungen festgesetzt hat, völlig frei so wie eine einzelne Person über ihre Verhältnisse und ihr Vermögen beschließen. Sie tritt nach den Grundsätzen allgemeiner rechtlicher Freiheit und Gleichheit in den Verkehr ein, führt ihr besonderes Siegel, ernennt und verpflichtet ihre Beamten und bestimmt die Pflichten und Beiträge der Glieder. Da hier nicht so wie bei der Societas blos einzelne genau bestimmte Leistungsverbindlichkeiten stattfinden, sondern ein unerschöpflicher Inbegriff von Statuspflichten für das Gemeinwohl der Corporation, so muß, so weit die allgemein rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundbedingungen nicht verletzt werden, jeder Einzelne diesen Beschlüssen sich fügen, z. B. unentgeltlich die Aemter übernehmen. Auch werden die Pflichten und Rechte der Gemeindeverwalter ganz nach den Grundsätzen des Personenrechts, namentlich nach der Analogie von denen der Vormünder beurtheilt.

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß eine Corporation auch nicht so wie ein Gesellschaftsvertrag durch die bloße augenblickliche Verkehrswillkür der Gesellschaftsmitglieder, ohne Kenntnißnahme und Einwilligung der Regierung, beliebig gegründet und aufgelöst wird. Sie entsteht auf statusrechtliche Weise durch den höheren Zweck und die Anerkennung der Pflicht, für ihn vereinigt zu wirken, von Seiten der Glieder und durch die Anerkennung oder Sanction der Regierung, welche Sanction eine freie rechtliche Regierung übrigens nur dann verweigern darf, wenn ihre Pflichten für das öffentliche Wohl dieses erheischen. Sie wird endlich gewöhnlich auch ins Leben eingeführt durch besondere feierliche Acte. Und sie ist ihrer Natur nach fortdauernd. Die einzelnen Mitglieder, weil sie freie Menschen und Privatpersonen sind und auch bei ihrem Eintritt

in jede Corporation, namentlich auch in den Staat selbst, bleiben, müssen zwar das Recht haben, wenn die Theilnahme an diesen Vereinen ihrer Ueberzeugung von ihren Pflichten widerspricht, aus denselben auszutreten, und wenn dieses Alle thun, so kann die Corporation natürlichen Todes sterben. Willkürlich beschließen aber kann die Corporation als solche ihre Auflösung nicht. Sie dauert auch noch im letzten Gliede, das sie fortsetzen will, fort.

Eine falsche Vorstellung ist es nach dem Bisherigen, wenn man einzelne Personen, z. B. Beamte, oder gar bloße Sachen, Erbschaften, den Fiscus oder fromme Stiftungen, als moralische Personen betrachtet. Dabei ist entweder eine wahre moralische Person nicht vorhanden oder sie ist nur im Hintergrund, wie namentlich der Staat und die Kirche oder besondere Gemeinheiten bei frommen Stiftungen, so daß diese die eigentlich Berechtigten sind.

C. Welcker.

Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. — Seitdem unter den allgemeineren Namen der Protestanten oder der Evangelischen und unter den besonderen Namen der Lutheraner, Reformirten, Calvinisten und der anglicanischen Kirche viele früher katholische Christen von der römisch-katholischen Kirche sich trennten und nun diese Evangelischen über ihre Rechtsverhältnisse mit den Katholischen in vielfache meist gemeinschaftlich geführte Streitigkeiten und Kriege verwickelt wurden, bestanden von selbst die zwei Hauptparteien oder Vereine der Evangelischen und der Katholischen. Ob dieselben als förmliche juristische Corporationen in der Zeit des alten deutschen Reiches sollten angesehen werden, darüber war wenigstens den Worten nach Streit. Die evangelischen Reichsstände behaupteten, sie seien eine Corporation und auch in den öffentlichen Verhandlungen und Friedensschlüssen wiederholt so anerkannt worden, und sie organisirten sich auch vollständig als eine Corporation, als das Corpus Evangelicorum, nannten auch die katholischen Reichsstände ein Corpus Catholicorum. Dieses aber lehnten diese von sich ab und organisirten sich nicht als ein Corpus Catholicorum. Hiergegen hatten sie Abneigung, da im deutschen Reich die katholischen Reichsstände die Mehrheit bildeten (während jetzt im deutschen Bunde mehr Bundesregierungen der evangelischen Kirche angehören). Auch mochten sie wohl nicht eben so leicht alle außerdeutschen katholischen Fürsten und namentlich den im dreißigjährigen Kriege ihnen feindlichen französischen König mit sich zu einer gemeinschaftlichen Corporation vereinigen, wie dieses alle evangelischen deutschen Reichsstände in Beziehung auf alle außerdeutschen evangelischen Fürsten, die Könige von England, Schweden und Dänemark thun konnten und schon wegen deren deutscher Reichslande auch wirklich thun mußten.

Dagegen aber mußten die katholischen Reichsstände, gezwungen durch die klaren Bestimmungen der Religionsfrieden und insbesondere auch des Westphälischen Friedens, ebenso wie auch heute die deutschen Bundesgesetze, anerkennen, daß in allen Religionssachen die Evangelischen von den Katholischen und umgekehrt völlig unabhängig seien, daß also rücksichtlich ihrer auf Reichs- und Bundestagen durchaus nicht Stimmenmehrheit entscheide, sondern daß hier itio in partes stattfinde, d. h. daß die verschiedenen Religionstheile sich als zwei völlig gleiche selbstständige Parteien gegenüberstehen und nur durch freie Vereinbarung etwas Gemeinschaftliches feststellen können.

Und sie konnten es natürlich und zumal nach dem altdeutschen Einigungsrechte den Evangelischen nicht wehren, daß sie sich in der That auch innerlich zu einem förmlichen Corpus Evangelicorum organisirten.

Auch wurde in gemeinschaftlichen Verhandlungen und Urkunden von den Katholiken selbst den Evangelischen die Bezeichnung als Corporation beigelegt oder zugegeben. Thatsächlich aber waren dieselben schon so aufgetreten, als sie im Wormser Edict vom 8. Mai 1521 als eine gemeinschaftlich den Katholischen gegenüberstehende Partei behandelt wurden, als sie ferner gegen dessen Vollziehung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 gemeinschaftlich protestirten, am 4. Mai 1526 den Torgauer Bund schlossen, am 27. August 1526 den Speyerschen Abschied zu ihren Gunsten erkämpften, am 25. April 1529 zu Speyer protestirten und appellirten, sodann den Schmalkaldischen Bund schlossen und die Religionsfrieden von Nürnberg und Augsburg,

1532 und 1555, erkämpften. Es erklärte schon auf dem Reichstag 1598 der österreichische Gesandte, daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern „durch besondere Räthe gehandelt würde, also daß die Katholischen einen besonderen Rath und die Andern auch einen besonderen Rath“ hätten [1]). Auch verhieß Kaiser Leopold I. Erledigung der Religions-Beschwerden, „sobald dieselben vom corpore Augustanae confessionis an ihn würden gebracht werden“ [2]). Eben so gebrauchte 1719 Kurmainz den Ausdruck Corpus Evangelicorum [3]). Und jedenfalls bestand die Sache rechtsgemäß. Als daher später an der Richtigkeit einer Trennung und Benennung der Reichsstände in ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum gezweifelt wurde [4]), erklärten mit Recht die Evangelischen: Nach der Zeit des errichteten Religionsfriedens hat man evangelischer Seits, nebst dem absonderlichen Directorium, eigene Bedenken und Religionsbeschwerden übergeben und publice ohne Widerspruch verwaltet, was einem corpori zusteht, so daß schon 1582 auf dem Reichstage zu Regensburg es ein Herkommen genannt worden [5]). Es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit, oder (nach dem Ausdruck der Katholischen, 15. Juni 1752) für einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgesetze beilegten, was wohlhergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sei [6]).

Das Corpus Evangelicorum wurde nach seiner Verfassung durch alle Regierungen evangelischer Reichsländer, auch wenn die Fürsten selbst Katholiken sind, mit Inbegriff der Könige von England, Schweden und Dänemark gebildet. Die Regierungen wurden repräsentirt durch die Gesandten derselben. Diese hielten regelmäßig alle 14 Tage eine Sitzung, Conferenz, und faßten die Schlüsse (Conclusa) regelmäßig nach Stimmenmehrheit. Diese Conclusa wurden den Reichsgesetzen gleich geachtet und bildeten also eine Quelle des gemeinschaftlichen evangelischen Kirchenrechts und gelten jetzt noch, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze aufgehoben wurden.

Das Directorium in diesen Religionsangelegenheiten hatte im Anfang der Reformation Kursachsen, im dreißigjährigen Kriege Gustav Adolph und Oxenstierna, dann wieder Sachsen. Später übernahm es Kurpfalz und seit 1653 wieder Kursachsen. Als 1697 Friedrich August I. katholisch wurde, erhielt die Leitung Friedrich II. von Gotha und 1700 der Herzog von Weißenfels, beide unter Mitwirkung des Geheimenrathscollegiums von Dresden. Als 1717 auch Friedrich August II. katholisch wurde, entstanden Streitigkeiten wegen des Directoriums. Doch wurde es unter den nöthigen Cautelen Kursachsen überlassen.

Die große Literatur über diesen Gegenstand giebt Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, Bd. III. §. 978 ff. 1035 ff. 1199. 1515. Fortsetzung von Klüber, Bd. IV. dieselben §§.

Mit der Auflösung des Reichs erlosch auch das Corpus Evangelicorum. Man hat seitdem oft dessen Erneuerung gewünscht (s. Klüber, Oeffentl. Recht §. 213 Note c) und zwar aus dem doppelten Grund, daß fürs Erste um so mehr, je mehr die katholische Kirche in dem Papstthum ihre Centralisation und Einheit festhält, eine gemeinschaftliche Vereinigung und Fortbildung der evangelischen Kirche wünschenswerth sei, und sodann daß bei den wachsenden ultramontanen und jesuitischen Anfeindungen des Protestantismus gemeinschaftliche Schutzmaßregeln nöthig seien.

In beiden Gründen ist viel Wahres enthalten. Insbesondere wäre es sehr leicht und

---

1) Schauroth, Sammlung alter Conclusorum II. 793.
2) Schauroth a. a. O. II. 823.
3) Faber, Staatskanzlei 35, 366.
4) So im Commissionsdecret Karl's VI. vom 12. April 1720 bei Schauroth a. a. O. II. 641. und ebenso früher auf dem Reichstag am 15. Juni 1752 von Seiten der katholischen Reichsstände.
5) Schauroth a. a. O. II. 739.
6) Schauroth II. 759 ff.

politisch unweise, die zuletzt berührte Gefahr zu übersehen. Wohl mag sie besiegbar sein, wenn man thätig und wachsam ihr entgegentritt, sicher nicht, wenn man gegenüber der unermüdlichen energischen Thätigkeit von der andern Seite die Hände in den Schoos legt. Auch ist die unbedingte Einheit der Gegner und ihre Allianz mit aller weltlichen Herrschsucht und Despotie und mit vielen bethörten Machthabern und Aristokraten, mit verrätherischen Rathgebern und fanatischen Pietisten und Orthodoxen nicht zu übersehen. Die Jesuiten bewirkten den dreißigjährigen Krieg und Oesterreich glaubt sich und seine Politik, gegen den Fortschritt und die Freiheit, durch die Jesuiten zu retten. Wäre denn eine ähnliche Allianz gegen den Fortschritt und die Freiheit heutzutage undenkbar? Was geschieht in der Schweiz unter Mitwirkung französischer und österreichischer Noten? Was geschah und wurde beabsichtigt in Baden vor der kräftigen Erhebung des früher zum Theil bethörten Volkes! Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Aber die Sorge für wahre völlige Glaubensfreiheit und die nöthige Vorsicht, um nicht etwa durch offensive Gegenwehr das furchtbarste Unglück neuer deutscher Spaltungen und Kriege selbst zu fördern — diese verlangen jedenfalls auch ihre Beachtung. Ueber den ganzen wichtigen Gegenstand soll der Artikel Deutsch-Katholicismus sich weiter verbreiten. C. Welcker.

Corpus delicti, s. Thatbestand.

Corpus juris canonici, Canon, Canonisches Recht. 1) Canon. Die Kirche ist nicht mit fertiger Gesetzgebung und vollendeter Verfassung in die Welt getreten; sie hat sich vielmehr aus den Lehren ihres göttlichen Stifters und seiner Jünger allmälig entwickelt. So ist es erklärlich, wie bei aller Verschiedenheit der individuellen Lebensbedingungen dennoch die einzelnen Kirchen in den allgemeinen Grundlagen zusammentreffen und in zahlreichen, überall gleichmäßig befolgten Regeln sich berühren. Solche Regeln nun bezeichnete man schon im 3. Jahrhundert, gleichviel ob sie auf der heiligen Schrift oder der Tradition beruhten, mit dem Namen des kirchlichen Canons [1]), und die Hauptquellen, aus denen sie erkannt werden mögen, sind die gleichzeitigen Schriften der rechtgläubigen Kirchenväter. Mit dem Eindringen mannigfacher ketzerischer Elemente wurde jedoch das Hauptmerkmal dieses Canons, die Apostolicität, immer schwankender und ungewisser, so daß es immer dringender eines Organs bedurfte, durch welches die kirchliche Ueberzeugung bekräftigt und Fremdes, der apostolischen Tradition Feindliches ausgeschieden werden konnte. Ein solches findet sich in den Kirchenversammlungen, deren Schlüsse ebendeshalb, weil sie den alten Canon wiederholten und bestätigten, seit dem 4. Jahrhundert selbst canones genannt wurden [2]). In noch späterer Zeit und nachdem neben den Concilienschlüssen noch andere und zum Theil überwiegende Rechtsquellen sich gebildet hatten, erscheint dieser Name in einer weitern Bedeutung, indem man unter ihm überhaupt jede von einer nach der kirchlichen Ordnung anerkannten Autorität ausgegangene Feststellung verstand.

2) Canonisches Recht. Nach diesen Bemerkungen wird sich nun der Begriff des „Canonischen Rechts" dahin bestimmen lassen, daß es im Allgemeinen das in der Kirche entstandene Recht bedeute. Als solches enthält es nun begreiflich eine sehr große Anzahl von Bestimmungen, welche nur in dem Kreise, in welchem und für welchen sie durch eine besondere Autorität festgestellt worden sind, zur Geltung gelangen können, weshalb denn auch von einer allgemeinen Verbindlichkeit dieses canonischen Rechts nie die

1) In einer besonderen Bedeutung erscheint das Wort Canon in dem Meßcanon der römisch-katholischen Liturgie. Hier bezeichnet es gewisse Gebete, welche der verwaltende Priester bei der Messe verrichtet (vom Te igitur und der Commemoratio pro vivis bis zur Sumtion). Ferner wurde in frühester Zeit das Verzeichniß der an einer Kirche angestellten Kleriker ebenfalls Canon genannt, und vielleicht ist von diesem Gebrauche der Name Canoniker entlehnt worden. Ueber den biblischen Canon (d. i. das Verzeichniß der von der Kirche als authentisch anerkannten heiligen Bücher) vergl. d. Art. Heilige Schrift.

2) Später ist es jedoch gebräuchlich geworden, die dogmatischen Feststellungen dogmata oder decreta, die disciplinarischen aber vorzugsweise canones zu nennen, ein Sprachgebrauch, welcher nicht überall durchgreift und welchen z. B. das Concil von Trient geradezu umgekehrt hat.

Rede sein kann. Später sind jedoch unzählige jener Satzungen durch die Aufnahme in einzelne große Rechtssammlungen und deren Reception zu allgemeinem Ansehen gelangt, und diese sind es, welche jetzt in einer engeren (auch bei der folgenden Darstellung zum Grunde gelegten) Auffassung vorzugsweise als canonisches Recht bezeichnet werden. Jene Rechtssammlungen aber sind das Decretum Gratiani, die Decretalensammlungen Gregor's IX., Bonifaz VIII., Clemens V. und die sogenannten Extravaganten, welche in ihrem Complex das „canonische Rechtsbuch" bilden. Sie entlehnen ihren Stoff nicht ausschließlich aus den Schlüssen der Concilien, sondern den einzelnen Richtungen folgend, nach welchen das Rechtsleben der Kirche ausgestrahlt hat, vereinigen sie die verschiedenartigsten Documente kirchlicher Gesetzgebung in sich, Altes und Neues, Allgemeines und Besonderes, Fremdes und Nationales. Aus diesem Grunde kann aber auch der Geist des canonischen Rechts niemals genügend erfaßt werden, wenn man nicht zuvörderst der Beziehungen sich bewußt geworden ist, in welche die einzelnen Theile desselben zu einander und alle in ihrer Totalität zu der Kirche sich gesetzt haben, ein Bewußtwerden, welches die folgenden Umrisse, wenn nicht gänzlich zu vermitteln, doch wenigstens vorzubereiten geeignet sein werden [3]).

3) Bestandtheile. Wie bereits oben erwähnt wurde, hat die Kirche in den ersten Jahrhunderten nicht aus geschriebenen Gesetzen, sondern einzig aus der Ueberlieferung sich entwickelt. Zwar besitzen wir in den acht Büchern apostolischer Constitutionen und den sogenannten Canones der Apostel [4]) zwei Gesetzsammlungen, in welchen früherhin manche Schriftsteller den wahren Fond unmittelbarer apostolischer Gesetzgebung zu finden glaubten; doch ist dieser fromme, aber unwissenschaftliche Wahn durch die prüfende Kritik [5]) der neueren Zeit zerstört worden, nach welcher es unumstößlich gewiß ist, daß beide einer Zeit angehören, in welcher in den Schlüssen der Kirchenversammlungen die erste Quelle eines kirchlichen „geschriebenen" Rechts sich gestaltet hatte. Als die ersten Anfänge der Synodalverfassung mögen vielleicht die Versammlungen der asiatischen Bischöfe, welche den Montanismus als ketzerisches Element ausstießen, oder die Zusammenkünfte in dem durch den römischen Bischof Victor veranlaßten Osterstreite (beide in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrh) betrachtet werden. Bestimmter ausgeprägt aber und aus vorhandenen Urkunden erkennbar erscheint sie erst, als die in der so eben erwähnten Zeit kaum angedeutete Episkopal=, Metropolitan= und Patriarchalverfassung sich consolidirt [6]), d. h. als die Gewalt der Bischöfe über die Diöces, der Erzbischöfe über die Provinz, der Patriarchen über ihre Bezirke sich entschieden gebildet hatte. Seit dieser Zeit nun steht diesen einzelnen Autoritäten die Synode berathend und mit ihnen beschließend zur Seite, und zwar galt es nun nicht mehr allein dem Zeugniß für den Canon der Kirche, sondern überhaupt der Ordnung des kirchlichen Lebens und der Erhaltung der Zucht durch Bestätigung des Alten und Feststellung des als nothwendig anerkannten Neuen. Als höchste Autorität steht aber über allen diesen Synoden die aus dem ganzen römischen Reiche versammelte, daher ökumenische Kirchenversammlung, in welcher die Repräsentativverfassung der Kirche ihren Ausgangspunkt findet, d. i. diejenige, in welcher kraft des schon damals zu Tage tretenden Unterschiedes zwischen der regierenden und gehorchenden Kirche die aus dem Judenthum in die christliche Genossenschaft übergetragene Priesteraristokratie die Kirche darstellt, aus deren Händen die Laien, die Gemeinen, ihr Recht empfangen, ohne an dem Aufbau desselben werkthätig Antheil nehmen zu dürfen. Das Kriterium, nach welchem das Ansehen dieser

---

3) Die weitere Ausführung dieser Andeutungen giebt Spittler in der Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus. (Halle 1778, und in dem ersten Bande der von Wächter besorgten Gesammtausgabe.)

4) Beide abgedruckt in Cotelerii patres apostolici, Bd. I. Paris 1672. u. ö.; die zweiten auch in den meisten neueren Ausgaben des römischen und canonischen Rechtsbuches und ins Deutsche übersetzt in Rösler's Bibliothek der Kirchenväter, Bd. IV. S. 229.

5) v. Drey, neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübingen 1832.

6) Vergl. Planck, Geschichte der christlich=kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Bd. I. S. 523 ff.

allgemeinen Synoden beurtheilt wurde, war die Rechtgläubigkeit und die Uebereinstimmung mit dem alten Canon der Kirche, ein um so stärkeres, wenn die kaiserliche Anerkennung und die Erhebung zur lex erfolgt war[7]), wie bei den Concilien von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431), Chalcedon (451), welche bekanntlich Justinian zu Edicten mit allgemeiner Kraft erhoben hatte. Die Particularsynoden konnten dagegen ihrer Natur nach nur in dem Kreise ihrer Entstehung ihre Geltung äußern; indessen vermittelte das Zusammentreffen mit der Tradition und die Aufnahme in die Rechtssammlungen, daß eine gewisse Anzahl derselben auch weiter hinaus Ansehen gewannen und also in ihnen eine gemeinsame Grundlage für die weitere Entwicklung der Verfassung in den einzelnen Kirchen sich bildete. Auf diesem Wege sind denn auch in späterer Zeit viele Verfügungen dieser Synoden zu Bestandtheilen der allgemeinen kirchlichen Ordnung geworden; bei den allgemeinen Synoden hat sich dagegen mit der Ausbildung des römischen Supremats das Princip geändert, indem nunmehr das nothwendige Zusammenwirken mit diesem als Merkmal der Allgemeinheit betrachtet wurde. Zugleich hatte man sich gewöhnt, die kaiserliche Bestätigung als außerwesentlich zu betrachten, und diese war schon zeitig ebenso zur Antiquität geworden als das Recht der Gesetzgebung, in welchem die Kaiser auf die Kirchendisciplin sehr kräftig und die Verfügungen der Concilien ergänzend und fortbildend eingewirkt hatten. — Namentlich wirkte hierzu, daß im vierten Jahrhunderte eine neue Rechtsquelle in den päpstlichen Verordnungen zur Erscheinung kam, welche aus kleinen Anfängen zu einer für die Gestaltung des kirchlichen Rechts so folgereichen Bedeutung sich entwickelt hat, daß sie hier ausführlicher erwähnt werden muß. Bei den schwankenden Grundlagen der älteren Verfassung war das Augenmerk der einzelnen Kirchen vorzugsweise auf diejenigen Bischofssitze gerichtet, welche von den Aposteln ihre Begründung und also aus reinster und unmittelbarster Quelle die christliche Lehre empfangen hatten[8]). Unter diesen galt aber der römische vorzugsweise als der Depositair ächten Kirchenglaubens und apostolischer Disciplin, da er seinen Ursprung von dem Apostelfürsten Petrus ableitete, dem Felsen, auf welchem der Herr seine Kirche gebaut hatte, und deshalb suchten die Vorsteher entfernter Kirchen häufig bei ihm Rath, Belehrung und Zeugniß für die Ueberlieferung. In der That sind auch die aus jener Zeit auf die unsrige gekommenen Antwortsschreiben der römischen Bischöfe nur rathende, belehrende und zeugende; nicht aber Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt, welche bis in das vierte Jahrhundert weder angesprochen noch zugestanden worden war. Später hat jedoch diese mit den übrigen Rechten des Primats sich entwickelt, namentlich seit sich die Patriarchalverfassung vollständig gebildet und die Synode von Sardica (347) eine Art von Appellationen an den römischen Stuhl, freilich nicht ohne nachhaltiges Widerstreben einzelner Kirchen gegen ein der bisherigen Verfassung fremdes Element eingeführt hatte[9]). So geschah es, daß die päpstlichen Antwortschreiben mit den Rescripten der römischen Kaiser parallelisirt wurden und wie diese vermittelst der Rechtssammlungen allgemeine Aufnahme erhielten. Vollendet aber erscheint jenes Recht der Gesetzgebung in den Decretalen des falschen Isidorus, in welchen die Bischöfe den päpstlichen Verordnungen als solchen, nicht wegen ihres Zusammentreffens mit der Tradition zu gehorchen verpflichtet werden. Zwar behaupten einzelne neuere katholische Schriftsteller, daß diese Bestimmung nur einen seit Jahrhunderten in der Kirche anerkannten Gebrauch aufs Neue wiederholt und daß es zu aller Zeit in den Rechten des von Anbeginn

---

7) Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. Bd. I. S. 47 ff.

8) Dies bezeugt Tertullian de praescriptione haereticorum c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit —, non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva, quod ajunt, voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.“

9) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 73 und als Ausführung nach römischen Ansichten: Giovanni Marchetti del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici. Rom. 1783.

gesetzten Einheitspunktes der Kirche gelegen habe, die von Gott gelegten Keime durch unausgesetzte Sorgfalt und unter unmittelbarer Mitwirkung des heiligen Geistes zum Entwickeln und Blühen zu bringen, wie es denn überhaupt die Aufgabe der katholisch-theologischen Dogmatik geworden zu sein scheint, in die ersten Anfänge des kirchlichen Lebens ein in späterer Zeit geborenes und großgezogenes System hineinzutragen und die Geschichte aus der Idee, nicht diese aus jener zu gestalten. Es kann nicht hier der Ort sein, in eine Widerlegung dieser idealisirenden Richtung einzugehen, vielmehr verweisen wir in besonderer Beziehung auf das Gesetzgebungsrecht lediglich auf die entgegenstehenden Zeugnisse der Geschichte, zumal jenes des Hincmar von Rheims[10]), welcher ausdrücklich die Decretalen in der oben bezeichneten Beschränkung als Kirchengesetze gelten läßt. Dabei ist jedoch zuzugestehen, daß der späteren Zeit diese Wahrheit nicht zum Bewußtsein gekommen und daß seit der vollständigen Ausbildung des hierarchischen Elements lange Zeit nicht an der Verbindlichkeit der päpstlichen Decretalen gezweifelt worden ist. Darum beruhte durch Jahrhunderte die kirchliche Ordnung vorzugsweise auf dieser Grundlage, welche, wie wir um der Gerechtigkeit willen anerkennen, ihrer unwissenschaftlichen Zeit gegenüber als Muster praktischer Tüchtigkeit und klarer Erkenntniß gepriesen werden muß.

Dies nun sind die allgemeinen Quellen, aus denen die das canonische Recht enthaltenden Sammlungen geschöpft sind. Außer ihnen haben aber auch manche besondere sehr reichhaltigen Stoff geliefert, namentlich die fränkischen Capitularien, jene Documente einer Zeit, welche die jetzt leider zu unvermittelten Gegensätzen gewordenen Hauptrichtungen des socialen Lebens, Staat und Kirche, vollständig in einander aufgehen ließ, die Capitula episcoporum (die in einzelnen Diöcesen von den Bischöfen, z. B. Hincmar von Rheims, Haytho von Basel, Herard von Tours, Walter von Orleans, publicirten, meist in der großen Conciliensammlung von Mansi oder den fränkischen Capitularien des Baluze abgedruckten Statuten), die Bußbücher, jene Anweisungen für die Handhabung des Gerichts im Beichtstuhl, welche die einzelnen Sünden nach Fasttagen, Gebeten und Geldspenden abschätzen, die Formelbücher der römischen Kirche u. s. w. Zuletzt erwähnen wir als quantitativ sehr bedeutenden Bestandtheil die Schriften der Kirchenväter, welche nicht wegen eines constitutiven Charakters, sondern deshalb aufgenommen worden sind, weil sie für das Recht der früheren Zeit Zeugniß geben.

4) Bearbeitung. Nach diesen Andeutungen wird es nun nothwendig sein, auch der wissenschaftlichen Verarbeitung dieser einzelnen Bestandtheile zu gedenken, da hauptsächlich durch diese die praktische Gültigkeit vermittelt worden ist. Dabei ist es nun aus dem Vorhergehenden schon an und für sich klar, daß eine solche (selbst in ihren ersten Anfängen, der chronologischen Zusammenstellung) erst nach vollständiger Ausbildung der Synodalverfassung gesucht werden darf, da die apostolischen Canones und Constitutionen als unächte Documente hier nicht zu berücksichtigen sind. Aber auch dasjenige, was aus den ersten Zeiten einer fester gewordenen Verfassung überliefert worden ist, liegt zum großen Theil in tiefem Dunkel, welches die kritischen Versuche des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts häufig nicht aufgehellt, sondern verdichtet haben. Anstatt also bei der Aufzählung eines unübersehbaren Heeres widersprechender Hypothesen zu verweilen, erwähnen wir vorzugsweise die zwei bedeutendsten Sammlungen früherer Zeit, die des römischen Abts Dionysius Exiguus († 536)[11]), welche dadurch, daß sie die päpstlichen Decretalen in einer bisher nicht gekannten Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit den Concilienschlüssen gegenüberstellte, zur Geltendmachung der ersteren gar Vieles beigetragen hat, und dann die unter besonderer Mitwirkung des heiligen Isidorus von Sevilla entstandene († 636)[12]), welche zwar in der Uebersetzung der griechischen Schlüsse und dem Umfang des Materials

10) In seiner Schrift gegen den Hincmar von Laon an der bei Eichhorn a. a. O. S. 165 abgedruckten Stelle.

11) Abgedruckt in Voëlli et Justelli Bibliotheca juris canonici. Paris 1661. T. I.

12) Diese ist zuerst durch Gonzalez in den Jahren 1808 und 1821 herausgegeben worden, nicht zum Danke der spanischen Clerisei, welche selbst ein Verbot zu vermitteln gewußt hatte. In Deutschland war die Existenz dieser Ausgabe noch vor zwei Jahrzehenten unbekannt oder doch wenigstens bezweifelt.

abweicht, im Uebrigen aber auf dasselbe Princip gebaut ist. In Deutschland war vorzugsweise die erstere in Gebrauch, seit Papst Hadrian sie in etwas veränderter Gestalt dem König Karl zum Geschenk gemacht hatte; später aber erlangte die Isidorische in der Form, welche sie um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter der Hand des betrügerischen Levita Benedictus in der Erzdiöcese Mainz [13]) empfangen, um so leichter überwiegende Geltung, je reicher sie nunmehr mit Allem ausgestattet war, was das Herz des Klerus, der Bischöfe und Päpste nur immer wünschen mochte. Indessen konnte es weder mit der einen noch der andern für alle Zeit genügen, da sie theils nur aus den Hauptquellen schöpften, also die übrigen Aeußerungen des kirchlichen Rechtslebens übergingen, theils auch die einfache chronologische Ordnung den Gebrauch bedeutend erschwerte. So führte das Bedürfniß seit dem 10. Jahrhundert zu systematischen, umfassenden Bearbeitungen, unter denen insbesondere die des Burchard († 1025) [14]) von Worms und des Ivo [15]) von Chartres († 1115) unter gewissen, freilich die Gesetze der Logik gar oft verletzenden Rubriken das ganze Material der kirchlichen Glaubens-, Rechts- und Sittenlehre jener Zeit aus den verschiedensten Quellen gezogen darbieten. Dadurch war nun ohne Zweifel dem Bedürfnisse in einer Beziehung genügt, nicht aber dem immer reger werdenden Wunsche, daß über die Anwendung der hier in loser Reihenfolge gebotenen alten und neuen, oft in diametralen Gegensätzen stehenden Rechtsbestimmungen Anweisung und Lehre gegeben werden möge. Ihm zu genügen, verfaßte der Benedictiner Gratian sein großes Decret [16]) (die erste der das heutige canonische Recht enthaltenden Sammlungen), in welchem Alles, was früher über päpstliche Gewalt, über die Rechte der Priesteraristokratie und ihre Stellung zu der gehorchenden Kirche, über die heiligen Gnadenhandlungen, zumal der Ehe und Buße, über die Kirchenzucht u. s. w., kurz über die Gesammtheit aller kirchlichen Verhältnisse in früheren Sammlungen niedergelegt war, in ein von Quästionen, Distinctionen und Subtilitäten strotzendes System vereinigt ist, in diesem das treueste Abbild der in starrem Scholasticismus befangenen Zeit [17]). Aber eben weil das neue Werk an die

---

13) Der im Texte ausgesprochenen Ansicht von der Entstehung der falschen Decretalen hat in neuerer Zeit Eichhorn a. a. O. mit Theiner De Pseudoisidoriana canonum collectione. Vratislav. 1827 die Vermuthung gegenübergestellt, daß das betrügerische Werk zuerst in Rom an das Licht getreten sei. Aehnliches hatten früher schon Molinäus in seiner von der römischen Curie proscribirten Ausgabe des decretum Gratiani (c. 2. Dist. XXII.) und der Triersche Weihbischof von Hontheim in dem bekannten, die Grundsätze des Episkopalsystems in höchster Schärfe enthaltenden Werke: De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, ausgesprochen und in der That sind nicht wenige und zwar bedeutende Momente vorhanden, in welchen auch diese Hypothese ihre Unterstützung findet. Auf der andern Seite sprechen jedoch für die oben aufgestellte, früher auch von Eichhorn vertheidigte Ansicht nicht minder gewichtvolle, hier nicht zu erörternde Gründe, in Beziehung auf welche der Kürze halber auf Möhler Aus und über Pseudoisidor, Tüb. theol. Quartalschrift 1829. Heft 3. 1832. Heft 1, und Knust: De consilio et fontibus Pseudoisidor. Collect. Gotting. 1832, verwiesen werden möge.

14) Gedruckt Paris 1549 u. ö.

15) Die kleinere der diesem Schriftsteller zugeschriebenen Sammlungen, die Pannormia, erschien gedruckt zu Basel 1491 und zu Löwen 1557; die größere, das Decretum, zu Löwen 1561 und zu Paris 1647.

16) Dasselbe zerfällt in drei Hauptabschnitte, von denen der erste in 101 Distinctionen, der zweite in 36 (wiederum in Quästionen geschiedene) Causas oder Rechtsfälle, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt ist. Der zweite enthält in C. XXXIII. die ebenfalls von Gratian herrührenden 7 Distinctionen von der Buße. Die gegenwärtig allgemein angenommene Citirweise ist folgende: Stellen aus dem ersten Theil allegirt man mit der Angabe des Canon und der Distinction (z. B. c. 1. D. LX.); ebenso die Fragmente der Abhandlung von der Buße und des letzten Theiles, die ersten jedoch mit dem unterscheidenden Beisatz: De poenitentia (z. B. c. 1. D. VII. de poen.); die letzteren mit Hinzufügung der von dem Inhalte der ersten Distinction entlehnten Bezeichnung: De consecratione (z. B. c. 1. D. IV. de cons.). Dagegen werden Fragmente aus dem zweiten Theile mit der Zahl des Canons, der Causa und der Quästion citirt (z. B. c. 1. C. VII. qu. 1.).

17) Eine Würdigung des Decrets aus dem Standpunkte der Moral giebt Marheineke, Allgemeine Darstellung des theolog. Geistes der kirchlichen Verfassung und canonischen Rechtswissenschaft in Beziehung auf die Moral des Christenthums und die ethische Denkart des

Richtung der Zeitgenossen so treu sich anschloß (nicht durch päpstliche Bestätigung, welche geschichtlich ganz unerweislich ist), fand es so bereitwillige Annahme, daß erst von seinem Hervortreten (1151) die Wissenschaft des canonischen Rechts als selbstständige Disciplin erscheint, während sie früher kaum mehr als ein Theil der praktischen Theologie (etwa wie unsere heutige Pastoral) gewesen war. Dieses neuerwachte wissenschaftliche Leben, vor welchem selbst die Bemühungen für das römische Recht eine Zeit lang in den Hintergrund traten, äußerte wiederum auf die fernere Entwickelung der Gesetzgebung eine sehr folgenreiche Rückwirkung, und namentlich ihm müssen die Eigenschaften verdankt werden, welche oben als charakteristische der Decretalen hervorgehoben worden sind. Für diese selbst nun wurden sehr bald neue Sammlungen nöthig, und dahin gehören die durch einzelne Collectionen vorbereiteten Gregor's IX. (1234)[18]), Bonifaz VIII. (1298)[19]) und Clemens V. (1313)[20]), welche zumeist nur päpstliche Decretalen und Schlüsse der allgemeinen Concilien jener Zeit enthalten[21]). Die Einführung in das Leben verdanken sie jedoch nicht einer allgemeinen Promulgation, sondern wie sie durch die Schule ihren wissenschaftlichen Charakter empfangen, so sind sie allein durch die Schule in die Gerichte übergegangen. In dem vierzehnten Jahrhundert endlich hatten sich die Verhältnisse bedeutend verändert, namentlich war, seitdem der Streit zwischen Bonifaz VIII. und Philipp von Frankreich[22]), die Gefangenschaft zu Avignon (1309—1376) und die große Kirchenspaltung die Grundfesten der Hierarchie erschüttert hatten, die Bereitwilligkeit verloren gegangen, aus den Händen des Papstes eine immer drückender werdende, den Regungen der Zeit nur veraltete Anmaßung entgegensetzende Gesetzgebung anzunehmen, abgesehen davon, daß bei der überhandnehmenden Unwissenschaftlichkeit und Verflachung das belebende Princip gänzlich ermangelte. Darum sind denn später auch keine authentischen Sammlungen mehr erschienen, und was wir jetzt unter dem Namen der Extravaganten[23]) als solche besitzen, das deutet eben schon durch seinen Namen auf einen Gegensatz zu dem geltenden Rechte.

5) Verhältniß zu dem Kirchenrechte und anderen juridischen Disciplinen. In den so eben genannten Sammlungen[24]) ist nun das canonische Recht

---

Mittelalters. Nürnberg und Sulzbach 1806. S. 218 ff. Der einzige dogmatische Commentar ist der 1656 zu Paris erschienene von Jo. Dartis. Reichhaltige kritische Untersuchungen liefern die Werke von Ant. Augustinus: De emendatione Gratiani (zuletzt edirt in Gallandi Sylloge Diss. de collect. can. Maynz 1790. 4. T. II. und Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1783. 4 Bde. 4. (Ed. II.) u. a.

18) Verfaßt durch Raymundus a Pennaforte in 5 Büchern, deren Inhalt und Anordnung durch den Vers Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen bezeichnet zu werden pflegt. Der vollständigste Commentar ist der des Spaniers Gonzalez Tellez (zuletzt Lugd. 1783. 4 T. fol.).

19) Der von Guilelmus a Mondagoto, Berengar Fredoli und Richard von Senis verfaßte Liber sextus (in 5 Büchern), also bezeichnet von seinem Verhältniß zu den Decr. Gregor's IX., deren Fortsetzung er bildet.

20) Die sogenannten Clementinen in 5 Büchern.

21) Stellen aus den Gregorischen Decretalen werden mit der Zahl des Capitels, dem Beisatze X. (d. i. Extravagantes, der allgemeine Name für die nicht in das Decret aufgenommenen Decretalen), der Titelrubrik und den Zahlen von Buch und Titel allegirt, also z. B. c. 1. X. de summa trinitate I. 1. Ganz dasselbe geschieht bei Anführungen aus dem Sextus und den Clementinen, nur daß die ersten den Beisatz: in VIto; die zweiten den: in Clementinis führen: c. 1. de summa trin. in VIto I. 1., c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.

22) Vergl. Spittler, Geschichte des Papstthums S. 170 ff.

23) Solcher Extravagantensammlungen sind in dem canonischen Rechtsbuche zwei enthalten, die Extravagantes Joannis XII. und die Extravagantes communes. Die ersten (20 an der Zahl) waren schon im Jahre 1325 in eine Sammlung gebracht worden, während sie in ihrer jetzigen Abtheilung in 14 Titeln erst seit dem Jahre 1500 in den Ausgaben erscheinen. Die letzteren sind von dem Licentiaten Chappuis in demselben Jahre aus Handschriften und Ausgaben gesammelt und in 5 Bücher (von denen jedoch das vierte fehlt) abgetheilt worden. Vergl. Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen. Marburg 1825.

24) Als Grundlage aller neueren Ausgaben des Corpus juris canonici giebt die im Jahre 1582 in fünf Foliobänden unter der Aegide des Papstes Gregor XIII. erschienene, in

nach der heutigen Auffassung des Begriffes enthalten. Als solches aber ist es mit dem „Kirchenrecht“ keineswegs identisch, vielmehr durchschneiden beide einander wie zwei Kreise, beide haben also Gemeinschaftliches und Besonderes. In Beziehung auf das Letztere nehmlich ist seit dem Erscheinen der canonischen Rechtsbücher die Gesetzgebung nicht eine abgeschlossene und stehende geblieben, vielmehr hat sie sich fort und fort nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Zeiten entwickelt. So ist also das canonische Recht, so weit es auf kirchliche Verhältnisse Bezug nimmt, nur eine freilich sehr bedeutende Quelle des Kirchenrechts, neben welcher die Verträge deutscher Nation, das große und letzte allgemeine Concil von Trient (1545 — 1563), die späteren Friedensverträge, die neuere päpstliche Legislation und die hier mehr, dort minder entwickelte landesherrliche Gesetzgebung reichhaltige, zum Theil den Gebrauch des canonischen Rechts aufhebende oder bestimmende Verfügungen enthalten. Auf der andern Seite enthält aber auch das canonische Recht gar viele Verfügungen, welche weit über den Kreis hinausreichen, in dem die Kirche nach ihrer Bestimmung sich bewegen soll. Der Schlüssel zu dieser Erscheinung findet sich in der im Mittelalter ausgeprägten Ansicht, daß die Kirche das Reich Gottes auf Erden unter dem römischen Einheitspunkte darstelle, in welchem alle irdische Beziehungen aufgehen, eine Ansicht, kraft welcher Innocenz IV. behaupten konnte[25]), daß Christus nicht nur eine priesterliche, sondern auch eine königliche „Herrschaft gegründet und daß er dem heiligen Petrus die Schlüssel des irdischen und himmlischen Reiches gegeben habe, wie dies durch die Mehrheit der Schlüssel angemessen und augenfällig gezeigt sei.“ Auf diese Weise erklären sich leicht alle jene Verfügungen des canonischen Rechts als Bestrebungen, im allgemeinen Seelsorgerberufe das Element der Sünde aus dem Gottesreiche auszustoßen, und es ist offenbar sehr unhistorisch, wenn man lediglich eitler Herrschsucht zuschreiben will, was aus einer vollkommen folgerecht entwickelten, für jene Zeit nothwendigen Idee hervorgegangen ist. Wir erläutern diesen Satz, indem wir zuvörderst einiger der wichtigsten Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse gedenken. Bekanntlich verlangt das römische Recht, daß der Ersitzende nur im Anfange der Verjährung die Ueberzeugung habe, daß er rechtmäßiger Besitzer, oder mit anderen Worten, daß er nur bei der Besitzerwerbung in gutem Glauben sich befinde. Dagegen stellt das canonische Recht den Satz auf, daß dieser gute Glaube in keinem Augenblicke der Verjährungszeit fehlen dürfe, „weil es sündhaft sei, das behalten zu wollen, was nach eigenem Bewußtsein unrechtmäßig besessen werde.“ Oft hat man denselben auch auf die Verjährung der Klagen überhaupt beziehen wollen, und wenn auch scharfsinnige Untersuchungen die Unzulässigkeit dieser extensiven Erklärung dargethan haben, so ist doch so viel unumstößlich gewiß, daß nach jenem canonischen Princip der beklagte Besitzer wenigstens gegen den vindicirenden Eigenthümer niemals durch den Zeitablauf allein sich schützen könne. Ganz ähnlich und aus demselben Grundsatze entsprungen sind die bekannten Verfügungen des canonischen Rechts über die Bedeutung des sogenannten Versprechungseides, nach welchen, abweichend von den entsprechenden Sätzen des römischen Rechts, jeder eidlich bestärkte Vertrag, und zwar auch der durch das bürgerliche Gesetz zu Gunsten des Schwörenden für ungültig erklärte, unverrückt gehalten werden muß, sobald er nicht an und für sich als sündlicher erkannt wird. In dieselbe Kategorie endlich gehört das Verbot der Zinsen, welches im

---

ihrem ersten das Decret enthaltenden Theile das Resultat einer schon von Pius IV. niedergesetzten Congregation von Cardinälen und andern Gelehrten. Nach dem Inhalte des vorgedruckten Publicationsschreibens soll der in ihr festgestellte Text für alle Zeit ein unveränderlicher bleiben, weshalb er in der vielgebrauchten, durch kritische Noten ausgezeichneten Ausgabe cum notis Petri et Francisci Pithoeorum ed. Claudius le Pelletier (Paris. 1687 2 T. fol. Nachdr. Leipzig 1695 und 1705. 2 T. fol. Turin 1746. 2 T. fol.) durchgängig beibehalten worden ist. Minder genau schließt sich an ihn die durch einen reichhaltigeren kritischen und exegetischen Apparat sich vorzugsweise empfehlende Edition von J. H. Böhmer. (Halle 1747. 2 T. 4.) Eine neue von Richter besorgte Ausgabe, welche jenen röm. Text genau wiedergiebt und aus gedruckten und handschriftlichen Hilfsmitteln in den Noten die nöthigsten kritischen Andeutungen liefert, ist bei Tauchnitz in Leipzig erschienen. (1836 ff. 2 Bände. 4.)

25) Angeführt bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen S. 56.

Wesentlichen aus der Ansicht hervorgegangen ist, daß es unchristlich sei, dem bedrängten Bruder durch Auflegung von Zinsen neue Bedrängniß zu bereiten, und der Anwendung desselben obersten Princips ist es zuzuschreiben, daß eine Menge bürgerlicher Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit der Kirche deshalb unterworfen wurden, weil in ihnen eine Beziehung auf die Christuslehre in ihrer traditionellen Gestaltung sich herausstellte. Ganz besonders aber offenbart sich der gemischte Charakter des canonischen Rechts in den Verfügungen über das Strafrecht[26]), von welchem ausführlicher an einer andern Stelle zu handeln sein wird. Hier wird es genügen, wenn wir auf die überall durchgreifende christliche Auffassung des Begriffes von Verbrechen und Strafe hindeuten. Das erste erscheint nehmlich als das Zuwiderhandeln gegen das Gesetz Gottes, während diese sich als ein von der Kirche verhängtes Leiden darstellt, durch welches der sündhafte Mensch in öffentlicher, thätiger Beweisung der Reue die Versöhnung mit Gott erlangt. Beide Begriffe sind auf die Gestaltung des canonischen Strafrechts von vielfach bestimmendem Einflusse gewesen, denn um ihretwillen ahndete die Kirche neben den Vergehen der Kleriker und den die kirchliche Verbindung unmittelbar verletzenden Uebertretungen der Laien, unabhängig von der weltlichen Strafe jedes bürgerliche Verbrechen als Abweichung von dem christlichen Religions- und Sittengesetze, nicht durch Todesstrafen (weil sie, die zur Verkörperung der christlichen Liebe berufene, nicht den Verbrecher ungebessert dem ewigen Verderben anheimgeben darf), sondern durch strenge Büßungen und Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Diese Thätigkeit äußerte sie aber entweder im Gericht des Beichtstuhles oder in den Sendgerichten[27]), in welchen auf Anzeige der Sendschöffen amtlich von dem Bischof eingegriffen wurde, und zwar in dem einen oder dem anderen Falle nach Anleitung der nach dem Dekalog geordneten Beichtbücher[28]) oder der sogenannten Visitationsformeln, welche deshalb in sehr reichhaltigem Material über alle weltlichen Verbrechen sich

---

26) Vergl. insbesondere Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts Bd. I. S. 51.

27) Vergl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses Seite 28. — In dem Bezirk des Bisthums Fulda ist durch bischöflichen Erlaß vom 1. Juli 1835 und mit Genehmigung des kurfürstlichen Ministerii des Innern d. d. 16. August 1834 die Einrichtung sogenannter Kirchensynoden oder Send- oder Sittengerichte in den einzelnen Pfarreien verordnet worden. Diese sollen aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer dem Umfange der Pfarrei entsprechenden Anzahl von Laien bestehen, welche Letztere (die Kirchencensoren) für das erste Mal vom Pfarrer, später durch die Synode gewählt werden. Die Synode selbst ist eine rein kirchliche, zu Förderung des kirchlichen Lebens und religiös-sittlichen Sinnes und Wandels durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen, Zurechtweisen und etwa nöthiges Anzeigen und Anrufen bei geistlichen und weltlichen Behörden bestimmte Anstalt; hat also mit den Sendgerichten des Mittelalters nur entfernte Aehnlichkeit. Ob und inwiefern sie mit den Befugnissen der katholischen Kirche und den Forderungen der Zeit in Einklang gebracht werden könne, ist hier nicht zu erörtern. Die betreffende bischöfliche Verordnung ist abgedruckt in: Sion, eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit. 1836. H. I. Beil. zu Nr. 12.

28) Die Bußbücher sind für die Geschichte des Strafrechts und der Moral bis jetzt nur sehr oberflächlich benutzt worden, so gewiß es auch ist, daß sie die Einsicht in das innerste Leben des Volkes vermitteln, und daß sie als das rechte Tagebuch betrachtet werden müssen, in welchem die Fehler des Volkes, aber auch der fromme Glaube desselben an die versöhnende Wirksamkeit der Kirche offen verzeichnet sind. Ueberhaupt aber ist bei der Beurtheilung niemals die Rücksichtnahme auf die Zeit der Entstehung und die besonderen nationalen Verhältnisse zu unterlassen, wenn man anders vor unhistorischen und einseitigen Auffassungen sich bewahren will. Eine solche ist es z. B., wenn das System der Redemtionen, nach welchem die verhangene Buße mit Geld abgelöst werden kann, anstatt aus dem durchaus nationalen System der Compositionen, vielmehr aus der Habsucht der Kirche erklärt wird, wie dies bis auf die neueste Zeit namentlich von protestantischen Schriftstellern geschehen ist. Daß dagegen die spätere, das Ablaßwesen vorbereitende Gestaltung des Bußwesens häufig nicht anders erklärt werden könne, soll ebenso wenig geleugnet werden. Bei der großen Dunkelheit, welche über die ältesten Beichtbücher verbreitet ist, wird man sich übrigens vorzugsweise an das in den Sammlungen des Regino (De ecclesiasticis disciplinis. Paris 1675) und Burchardus (vergl. oben) niedergelegte Material (als ein erweislich in weiterem Kreise anerkannt gewesenes) zu halten haben. Ebenso bietet die erste vorzugsweise reichhaltigen Stoff, aus welchem die Natur der Sendgerichte erkannt werden kann.

verbreiten. Auch den Decretalen, welche regelmäßig in ihrem fünften Buche das Strafrecht enthalten, liegt die Ordnung der zehn Gebote zum Grunde, und auch in ihnen erscheint dieselbe Ausdehnung des kirchlichen Strafbefugnisses auf alle sündige Verhältnisse, insbesondere befestigt durch die Verfügung des weltlichen Rechts, nach welcher dem kirchlichen Bann die Reichsacht folgt, sobald der Gebannte sich nicht binnen Jahr und Tag gelöst hat. (Vergl. d. Art. Acht.) In der späteren Zeit, nachdem die Strafrechtspflege des Staats eine geordnetere geworden, ist nun dieses kirchliche Strafrecht auf die rein kirchlichen Vergehen eingeschränkt worden; auch ist es nicht zu leugnen, daß nach Ausbildung des Ablaßwesens der ursprüngliche Zweck desselben gerade in sein Gegentheil umgeschlagen war; doch würde auf der andern Seite nur der Unkundige oder Uebelwollende in Abrede stellen können, daß in jenen Bestrebungen die Kirche während einer langen, aller sittlichen Haltpunkte ledigen Zeit allein die Trägerin des Rechts und der Sitte gewesen ist. Das positive Detail unseres heutigen Criminalrechts hat übrigens, namentlich wegen der singulären Auffassung des Begriffes der Strafe, nur wenige Bestandtheile des canonischen Rechts in sich aufgenommen, wenn schon dessen Einfluß auf eine höhere und würdigere Conception des Begriffes „Verbrechen" durchaus nicht verkannt werden kann. Desto sichtbarer ist seine Einwirkung auf den Strafproceß, welchen das Inquisitionsprincip noch heute als ein Erbtheil bewahrt, gegen dessen Antretung von den längst zu ihren Jahren gekommenen deutschen Völkern oft, aber vergeblich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist. Wie aber dieses Princip in unser Rechtsleben übergegangen sei, das ist in dem Art. Anklage im Interesse bürgerlicher Freiheit mit Recht ausführlich erörtert worden. — Zuletzt gedenken wir noch mit einigen Worten des Einflusses, welchen das canonische Recht auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen geäußert hat. Dieser ist weniger durch unmittelbares Einwirken bürgerlicher Gesetzgebung als durch die überwiegende Geltung eines wissenschaftlich vollendeten, allseitig abgerundeten Systems bedingt worden[29]), unter dessen Gewicht das deutsche, den auf den Universitäten mit canonistischer Weisheit ausgerüsteten Doctoren zum jus incertum[30]) gewordene Recht allmälig verloren ging. Es ist nicht der Ort hier, diese Bemerkung weiter auszuführen, und deshalb heben wir nur noch dies Hauptsächliche hervor, daß das heutige schriftliche Verfahren aus dem canonischen Rechte in die deutschen Gerichte übergegangen ist.

6. Bedeutung des canonischen Rechts für die katholische und evangelische Kirche. Das canonische Recht ist das gemeine Recht der katholischen Kirche, d. h. die in ihm enthaltenen Bestimmungen kommen überall da zur Anwendung, wo neuere Rechtsquellen nicht ein anderes, abweichendes verordnet haben[31]). Dabei ist die Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit der betreffenden Verordnungen ganz ohne Bedeutung, so daß also auch solche Verhältnisse, welche auf pseudoisidorische Stellen gegründet sind, immer als gleichmäßig anerkannte betrachtet werden müssen, sobald nicht, wie dies namentlich bei einzelnen Primatialrechten geschehen ist, spätere Rechtsquellen eine ver-

---

29) Vergl. bes. Bethmann-Hollweg in der Vorrede zu s. Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilproceß. 8.

30) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III. S. 327.

31) Die angegebene Regel leidet jedoch weder auf die Sentenzen Anwendung, in denen der Verfasser des Decrets die einzelnen Capitel einleitet oder erklärt, noch auf die Extravagantensammlungen, welche kein gemeines Recht begründen, deren Anwendbarkeit vielmehr in jedem einzelnen Falle bewiesen werden muß. Dieser Satz ist allerdings bestritten (z. B. von Bickell a. a. O.); die Frage nach der Gültigkeit der Extravaganten ist jedoch für die Praxis überhaupt nicht von Bedeutung. Rücksichtlich des Verhältnisses der einzelnen Bestandtheile des Corpus juris clausum (wie man das Decret, die Decretalen, den Sextus und die Clementinen zu nennen pflegt) ist der allgemeine Grundsatz anzuwenden, daß die jüngere Sammlung immer der älteren vorgehe. Dieselbe Regel gilt für die Fragmente der einzelnen Sammlungen, wenn schon der Gerichtsbrauch häufig ein anderes Verhältniß festgestellt haben kann. Wo aber das Alter der einander widersprechenden Fragmente ungewiß ist und auch der Gerichtsbrauch sich nicht für die Gültigkeit des einen oder des andern ausgesprochen hat, da ist es die Sache der Doctrin, nach den Regeln über die Auslegung der Gesetze die Entscheidung zu vermitteln.

änderte Ordnung in die Kirche eingeführt haben. Ausdrücklich aber ist dabei zu erinnern, daß nur die einzelnen Rechtsbestimmungen, nicht die Principien, aus welchen sie geflossen, als anwendbar betrachtet werden dürfen, da für diese nicht der zufällig entstandene Complex einzelner Rechtsbücher, sondern einzig und allein die christliche und apostolische Tradition die Norm geben müsse. Wenn also z. B. die pseudoisidorischen, in das Decretum Gratian's übergegangenen Decretalen die bischöfliche Gewalt aus einer vom Papste geschehenen Uebertragung ableiten, so wird dieser Satz, so schädliche, noch jetzt andauernde Folgen er auch für den Episkopat gehabt haben mag, doch niemals als Theil der kirchlichen Ordnung gelten können, da er bekanntlich der Tradition direct widerstreitet. — Die Bedeutung des canonischen Rechts für die evangelische Kirche erklärt sich leicht aus dem Gange, in welchem die letztere sich entwickelt hat. Da es nehmlich weder im Beginn der Reformation noch später einer totalen Umgestaltung aller Verhältnisse, sondern nur der Abschaffung gewisser (freilich fundamentaler) Misbräuche galt, so dauerte für das in seinem bisherigen Bestehen ungestört Gebliebene auch das Ansehen des canonischen Rechts fort, insbesondere durch die Bemühung der Wittenberger Rechtslehrer, welche gegen Luther's offene Abneigung dennoch an einem Rechte festhielten, welches sie nicht nur als Norm kirchlicher Verhältnisse, sondern auch als Quelle der von ihnen vorzugsweise gepflegten Proceßtheorie u. s. w., als ein unentbehrliches Glied in der Reihe der Rechtssatzungen betrachteten. Freilich haben sie sich über die Gränzen der Anwendbarkeit nie genügend ausgesprochen, vielmehr begnügen sie sich mit einer unvollständigen Aufzählung der Verhältnisse, in denen das canonische Recht anwendbar erscheine, eine unwissenschaftliche Verfahrungsweise, welche der Entwickelung der Kirchengesetzgebung und der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft bis auf den heutigen Tag vielfach hinderlich gewesen ist. Es wird sich jedoch als allgemeines Princip aufstellen lassen, daß alle diejenigen Sätze des canonischen Rechts in Wegfall gelangen müssen, auf deren Negation die Glaubenslehre der protestantischen Kirche gestützt ist, und mit ihnen alle die Folgerungen, welche aus den von der protestantischen Kirche verworfenen Dogmen des Katholicismus hervorgehen. So wird also z. B. weder die Lehre von der Kirchengewalt, noch die von Buße und Ablaß, noch endlich die von den Wirkungen der sacramentlichen Natur der Ehe jemals zur Anwendung gelangen können.

7) Bedeutung des canonischen Rechts im Verhältniß zum Staate. Zuletzt haben wir noch die Bedeutung des canonischen Rechts dem Staate gegenüber in das Licht zu stellen. Hier ist es nun zuvörderst unbezweifelt, daß die Grundsätze desselben über die untergeordnete Stellung[32]) des Staates zu der Kirche mit ihren Consequenzen als antiquirt betrachtet werden müssen, also z. B. das von den Päpsten angesprochene Recht, die weltlichen Regenten abzusetzen, das Recht, Berufungen gegen die Entscheidungen weltlicher Richter anzunehmen und frei in die Gesetzgebung der Staaten einzugreifen und diese nach dem christlichen Princip zu gestalten, das Asylrecht und Aehnliches. Alle diese Rechte sind mit der Zeit, welche sie geboren hat, untergegangen, und alle Versuche, sie

---

32) Einige hierher gehörende Hauptstellen des canonischen Rechtsbuches sind die von Bonifaz VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam in Extr. com. V. 8. („Wer es leugnet, daß in der Gewalt des Petrus das weltliche Schwert enthalten sei, der versteht übel das Wort des Herrn, der da sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide." Beide Schwerter also, das geistige und weltliche, sind in der Gewalt der Kirche enthalten. — Es muß aber ein Schwert dem andern unterthänig sein und die weltliche Macht der geistigen Gewalt unterworfen"); die von Clemens V. auf dem Concil von Vienne 1311 erlassene Verordnung über den von dem römischen Kaiser dem päpstlichen Stuhl zu leistenden Lehnseid, Clem. un. de jurejur. II. 9., die Decretale Johannes XXII., nach welcher während der Reichsvacanz alle Gewalt im deutschen Reiche auf den Papst übergeht, dem in der Person des heiligen Petrus Gott die Rechte des göttlichen und weltlichen Reiches übertragen hat, c. un. de sede vacante in Extr. Joa. XXII., ferner das c. 1. in Extr. comm. de consuet. I. 1., in welchem alle Länder und Reiche mit dem Interdict belegt werden, welche die päpstlichen Legaten, mit was immer für Geschäften sie beauftragt sein mögen, an der Ausübung ihrer Functionen hindern. — Andere finden sich verzeichnet in Glück, Praecognita p. 87.

wieder zu beleben, wie sie die römische Curie wohl auch gemacht hat[33]), werden gegen den Fundamentalsatz des heutigen Staatsrechts, das Princip der Selbstständigkeit und Integrität der Völker immerdar ohnmächtig bleiben müssen. Aber auch solche Verhältnisse, auf welche die Kirche unter Zulassung des Staats nach dem canonischen Rechte eingewirkt hat, sind nicht für immer der Gesetzgebung des Staates entzogen, sondern es hängt die Fortdauer des bestehenden Zustandes von dem Gutdünken des Staates ab, der sich deshalb nicht eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit schuldig macht, wenn er z. B. die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Rechtssachen beschränkt oder aufhebt. Auf dieselbe Weise wird sich auch die Frage entscheiden lassen, wie es sich mit den Vorschriften des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse und seinem Einflusse auf das bürgerliche Recht überhaupt verhalte. In dieser Beziehung ist dasselbe allerdings ein Theil des gemeinen bürgerlichen Rechts[34]), anerkannt als solcher durch die Reichsgesetze und schon wegen seiner späteren Entstehung dem römischen Rechte vorgehend. Doch ist dabei das Recht des Staats, die Geltung des canonischen Rechts ganz oder zum Theil zu beseitigen, immer vorausgesetzt[35]), da er seine Zustimmung, wie er sie freiwillig gegeben, so auch willkürlich zurücknehmen kann. In Beziehung endlich auf den die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche betreffenden Theil des canonischen Rechts und seine Beziehung zu dem Staate wird sich, da hier Alles auf die besondere Verfassung und die historische Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ankommt, nicht wohl eine gleich durchgreifende Regel geben lassen. Ein thätiges Eingreifen in die kirchliche Ordnung vermöge eines Reformationsrechts ist hier, bei der anerkannten Selbstständigkeit der katholischen Kirche, immer unzulässig. Daher wird der Staat sich beschränken müssen, kraft seines Aufsichtsrechts die Anwendung jener Theile des canonischen Rechts zu controliren, und nur dann wird er auf dem verfassungsmäßigen Wege thätig werden dürfen, wenn die Durchführung von Grundsätzen versucht werden sollte, welche eine unmittelbar oder mittelbar schädliche Rückwirkung auf sein eignes Leben äußern müßten.

Zum Schluß noch die folgende Bemerkung. Daß das canonische Recht vieles den heutigen Verhältnissen Unangemessene, vieles Veraltete und Unbrauchbare, unter Lebendigem vieles Todtliegende enthalte, ist eine sehr richtige, aber auch leicht erklärliche Bemerkung, wenn man erwägt, theils daß es an und für sich schon einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren umfasse, in welchem die Kirche den ganzen Kreis ihrer Bildung durchschritten hat, theils daß seit dem Abschlusse desselben das kirchliche Leben niemals still gestanden habe. Dennoch sind wir nicht der hin und wieder wohl auch zu Tage getretenen Meinung, daß es eben aus diesem Grunde abgeschafft und durch ein neues ersetzt werden müsse, denn wie soll dieses neue Recht bei dem Zwiespalt der Glaubensansichten, welche zu verkörpern die neue Gesetzgebung ja bestimmt sein müßte, construirt werden, und welche Autorität ist so genügend und, setzen wir hinzu, so freudig anerkannt, daß man mit Zuversicht in ihre Hände das neue Gesetzgebungswerk legen möchte? Darum sind denn auch wir der Ansicht Walter's: „Daß zwischen dem canonischen Rechte und dem Leben die Wissenschaft inne steht, welche das Veraltete ausscheidet und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert.“[36]) Richter.

---

33) Dahin gehört u. a. die bekannte Weigerung Clemens XI., die preußische Königswürde anzuerkennen, da eine solche nur vom Papste ertheilt und „die ehrwürdige heilige Königswürde nicht durch einen akatholischen Fürsten geschändet werden dürfe.“

34) Als solches erscheint es z. B. in dem Recess. Imp. Spir. 1529. §. 39. („Wiewohl in gemeinen Rechten geordnet und versehen (jus canon. de apost. et reit. bapt.), daß Keiner sich zum zweiten Mal taufen lasse u. s. w.“), ferner Reichspoliz.-Ord. 1530. Tit. 26. n. 1., 1548. Tit. 17. §. 7., Recess. Spir. 1570. §. 83., Reichspoliz.-Ord. 1577. Tit. 17. n. 8., J. R. A. 1654. §. 105. u. a. — Ein noch früheres Anerkenntniß findet sich bekanntlich in dem 5. Cap. des sogenannten Schwabenspiegels nach der Senkenbergischen Ausgabe.

35) Dieser Satz ist stillschweigend durch den Gerichtsbrauch anerkannt, nach welchem z. B. weder die angeführte canonische Vorschrift über die Zinsen noch jene über den Eid als praktisch zu betrachten sind.

36) In dem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 127.

Corpus juris civilis, seit der Ausgabe von Freiesleben 1721 auch Corpus juris civilis romani, ist, obgleich früher die Römer und auch Justinian das ganze römische Rechtssystem Corpus juris romani nannten*), doch erst seitdem Dionysius Gothofredus 1583 die verschiedenen Sammlungen des Justinianeischen römischen Rechts unter diesem Titel zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigte, der allgemein herkömmliche Name für dieses Rechtsbuch geworden. Der wichtigste und eigenthümlichste Theil der ganzen Cultur der Römer war unstreitig ihr Recht und später ihre Rechtswissenschaft. Freilich war seit dem Ende der Republik die staatsrechtliche Freiheit im Leben zerstört und an die Stelle derselben in der Wirklichkeit ein scheuslicher Despotismus getreten, und die wissenschaftliche Bestrebung der römischen Juristen und die Gesetzgebung mußte sich jetzt immer mehr nur dem Privat- und Criminalrecht zuwenden. Doch behaupten die römischen Juristen in ihren wissenschaftlichen Theorieen fortdauernd die großen, würdigen Grundgedanken des freien Roms und wußten auch ihren Imperatoren so viel Achtung derselben einzuflößen, daß sie dieselben, wenn auch wohl in der Praxis, doch wenigstens in der Regel nicht in den Gesetzen selbst zu verletzen und zu verleugnen wagten. So konnte denn so lange nach dem Untergange des römischen Staates das Recht der Römer noch ihre Besieger beherrschen und einen wichtigen Hauptbestandtheil des Rechts, der Cultur und Wissenschaft, einen fortdauernden wichtigen Gegenstand des Studiums der gebildeten Nationen bilden. Weit der größte Theil des römischen Rechts, welches wir besitzen, und derjenige, welcher allein praktische Gültigkeit bei uns in Deutschland erhielt, ist das Justinianeische oder derjenige, welchen der griechisch-römische Kaiser Justinian im fünften christlichen Jahrhundert in besondere Sammlungen bringen ließ und dann durch seine eignen Gesetze vermehrte. Zur Ergänzung und zum besseren Verständniß des Justinianeischen römischen Rechts dienen uns dann die auf andere Weise auf uns gekommenen Theile und Bruchstücke des früheren oder des vorjustinianeischen römischen Rechts, wozu besonders die Fragmente früherer Sammlungen kaiserlicher Constitutionen, insbesondere der Theodosische Coder, die Fragmente einiger juristischen Schriften und die von Niebuhr entdeckten Institutionen des Gajus gehören; sowie das nachjustinianeische Recht aus dem griechisch-römischen Reiche, wovon das Wichtigste in den Basiliken besteht. Diese sind eine griechische Uebersetzung und Umarbeitung des Justinianeischen Rechts, welche der Kaiser Basilius Macedo und nach seinem Tode (886) sein Sohn Leo Philosophus veranstaltete, welche 945 der Kaiser Constantinus Porphyrogeneta verbesserte und welches noch das gültige Rechtsbuch für die später unter die Herrschaft der Türken gefallenen Griechen, namentlich auch für die jetzt frei gewordenen ist.

Zur Zeit Justinian's bestand der eine Haupttheil des römischen Rechts, welches in der Praxis galt, in den Schriften der Juristen und in den alten Volksgesetzen, namentlich auch den Zwölftafeln, den Senatsschlüssen und den Edicten der Prätoren, so weit alles dieses in diesen Schriften enthalten und commentirt war. Der andere Haupttheil bestand in den Constitutionen der Kaiser. Aus jenen juristischen Schriften, deren Zahl Justinian auf zweitausend angiebt, ließ er seine funfzig Bücher starke Sammlung von Auszügen, die sogenannten Pandekten oder Digesten verfassen, um so auf passendere Weise, wie Valentinian durch sein Citirgesetz (s. Controverse), diese eine Hauptquelle der Rechtsentscheidungen den praktischen Juristen zugänglich zu machen. Ebenso ließ er die früheren kaiserlichen Constitutionen in seinem zwölf Bücher starken Coder excerpiren, welchem er auch funfzig Decisionen zur Schlichtung der Hauptcontroversen unter den Juristen einverleibte. Unter dem Namen Institutionen ließ er dann, zum Studium der Anfänger, doch ebenfalls mit gesetzlicher Gültigkeit, noch ein kurzes, vier Bücher starkes Lehrbuch des praktischen Rechts verfassen, welches größtentheils aus früheren Lehrbüchern, namentlich den Institutionen des Gajus, aber auch aus andern Rechtsquellen geschöpft war. In den dreißig Jahren, die Justinian nachher noch regierte, erließ er noch eine ganze Reihe einzelner Verordnungen, die später

*) Livius 3, 34. L. 32. §. 2. de legatis II.

unter dem Namen Novellen oder auch Authentiken in neun Collationen gesammelt wurden. Den Pandekten und den Institutionen hatte Justinian von demselben Tage an gesetzliche Gültigkeit verliehen, nehmlich vom 30. December 533, so daß beide also im Ganzen gleiche Gültigkeit haben. Den Codex bestätigte der Kaiser in einer neuen Umarbeitung (Codex repetitae praelectionis) am 16. November 534, so daß er also als jüngeres Gesetz den Institutionen und Pandekten in der Regel vorgeht, während die Novellen, und unter ihnen wieder die neueren als noch jünger auch selbst dem Codex vorgehen.

Das römische Recht behielt auch im Occident, in den von den Germanen besiegten, ehemals römischen Ländern überall Gültigkeit für die ehemals römischen Unterthanen, welche die Sieger nach ihrem alten Recht fortleben ließen, da sie überhaupt nach dem System der Persönlichkeit der Gesetze Jeden nach dem Gesetze seiner Abstammung oder seiner Heimath leben ließen, in welches man ihn als einwilligend betrachtete. Durch die höhere Ausbildung des römischen Rechts, zumal für die neuen Culturverhältnisse, welche die Germanen jetzt annahmen, durch den Einfluß der Geistlichkeit, welche römisch gebildet und welcher das römische Recht vortheilhaft war, und durch allmälige Verschmelzung der Germanen und der ehemaligen römischen Unterthanen, der römischen und germanischen Cultur, endlich durch die schon von Chlodewig, dem römischen Patricius, und vollends von Karl dem Großen, dem römischen Kaiser, erweckte Idee, daß die deutschen Fürsten, als Nachfolger der römischen Kaiser, deren Herrschaft fortsetzten, erhielten auch für die Germanen in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung römische Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen immer mehr Einfluß, Aufnahme und mittelbare Gültigkeit. Schon vor Justinian, im Jahre 500, hatte der ostgothische König Theodorich aus römischen Rechtsquellen, aus kaiserlichen Constitutionen und aus einer Schrift des Juristen Paulus für seine römischen und sogar für seine deutschen Unterthanen ein neues Gesetzbuch (Edictum Theodorici) fertigen lassen. Aehnlich ließ auch der westgothische König Alarich im Jahre 506 ebenfalls aus kaiserlichen Constitutionen und juristischen Schriften, jedoch nur für seine ehemals römischen Unterthanen, ein römisches Gesetzbuch entwerfen, das Breviarium Alaricianum oder Aniani. Auch im Reiche der Burgunder wurde für die früher römischen Unterthanen aus den römischen Rechtsquellen 517—534 ein neues Rechtsbuch entworfen, Papiani responsum genannt.

Zu allem Diesem kam nun noch, daß die Gesetze der Geistlichkeit, die canonischen, welche in der ganzen Christenheit Gültigkeit erhielten, ebenfalls zum großen Theil aus dem römischen Recht geschöpft waren; sodann aber, daß im Mittelalter zuerst auf den italienischen Rechtsschulen und Universitäten und bald auch auf denjenigen, welche in den übrigen europäischen Ländern nach ihrem Beispiel gebildet waren, das Justinianeische Recht mit dem größten Beifall gelehrt und von den dort gebildeten Juristen immer allgemeiner in die Praxis eingeführt wurde. Justinian hatte nehmlich, nachdem er 535 die Gothen besiegt und Italien wieder erobert hatte, seine Gesetze dort in die Gerichte und Rechtsschulen eingeführt. Und auch als später wieder andere germanische Völker Italien eroberten, wurde das Justinianeische Recht auf der Rechtsschule zu Rom, dann zu Ravenna gelehrt. Mit ungleich größerem Erfolg aber lehrte es später in Bologna die Schule der Juristen, welche von ihren Anmerkungen zum römischen Recht die der Glossatoren genannt wurde und welche 1113 der Deutsche Irnerius gegründet hatte. —

Doch waren alle diese vielfachen Wege und Canäle, durch welche die römischen Rechtsgrundsätze, so weit man sie gut und passend fand, Ansehen und theilweise und mittelbare Gültigkeit erhielten, immer noch sehr verschieden von der förmlichen Reception des ganzen Justinianeischen Rechts in seiner unmittelbaren fremden Gestalt, und zwar in der Art, wie es von den Glossatoren vorgetragen und glossirt worden war. Diese bewirkte der Kaiser Maximilian dadurch, daß er 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts die Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts darauf beeidigte, da, wo keine einheimischen deutschen Gesetze entschieden (also in subsidium), nach den römischen und canonischen Gesetzen zu entscheiden. Aehnliches befolgte man dann, jedoch nicht ohne zum Theil heftigen Widerspruch vieler Patrioten, bei Errichtung der höch-

sten Landesgerichte, und die Juristen, welche das römische Recht studirten und liebten, nicht aber die von ihnen vernachlässigten, nicht gesammelten deutschen Gewohnheiten und Rechte, wußten diese auf alle Weise zurückzusetzen und zu verdrängen, wodurch leider auch alle Volksmäßigkeit und Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung zu Grunde ging. Diese unmittelbare gesetzliche Gültigkeit hat das römische Recht indeß seitdem wieder durch neuere Gesetzbücher zum Theil verloren, so durch das österreichische und preußische Recht in Oesterreich und Preußen und durch den Code Napoleon in Baden und in den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer. Seine inneren, vorzüglich wissenschaftlichen Vorzüge, von welchen der Artikel Römisches Recht handeln wird, und der Umstand, daß auch die neueren Gesetzbücher einen so großen Theil römischer Bestimmungen aufnahmen, welche vollständig nur durch die Zurückführung auf ihre römischen Quellen verstanden und gewürdigt werden können, sie sichern dem römischen Recht fortdauernd das Studium gründlicher Juristen.

Ausgaben giebt es von dem Justinianeischen Corpus juris eine große Menge, theils glossirte oder mit den Anmerkungen der Glossatoren, theils unglossirte, aber mit Anmerkungen neuerer Rechtsgelehrten, von welchen die von Dionysius Gothofredus noch immer die verbreitetsten und beliebtesten sind, die von Schrader bereits begonnene aber sicher die vorzüglichste werden wird; theils endlich ohne Anmerkungen, von welchen die ebenfalls ursprünglich von Dionysius Gothofredus veranstaltete, in Amsterdam nachgedruckte Elzevirische mit dem Beinamen Pars secunda und die 1825 und 1826 von Beck in Leipzig besorgte die vorzüglichsten sind.

In Beziehung auf das Citiren oder Allegiren der einzelnen Stellen aus dem Corpus juris hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Die Institutionen, Pandekten und der Codex sind in Bücher, diese wieder in Titel abgetheilt, sodann diese Titel bei den Institutionen sogleich in Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex zuerst noch wieder in besondere Fragmente oder Excerpte, Leges, bei dem Codex auch Constitutionen genannt. Neuerlich hat man diese verschiedenen Abtheilungen zum Theil blos nach Zahlen citirt; früher aber citirte man sie nach Anfangsworten und nach den Rubriken der Titel. Das Gewöhnliche und Bessere ist, daß man die Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex auch die Fragmente nach Zahlen anführt, sodann aber den wörtlichen Inhalt des Titels angiebt, statt der Zahlen von Buch und Titel, welche alsdann, wenn sie nicht noch besonders angehängt werden, in dem alphabetischen Titelregister vor jeder Sammlung aufgesucht werden müssen. Dabei bezeichnet man noch die Sammlung durch ein Zeichen, die Institutionen durch I., den Codex durch C., die Digesten oder Pandekten durch D. oder durch ff. Doch kann man diese besondern Bezeichnungen der Sammlungen sparen, wenn man die Institutionenstelle mit dem Paragraphzeichen, die Pandektenstelle mit L. (d. h. lex) und die Codexstelle mit C. (d. h. constitutio) beginnt; so z. B.:

§ 1. de mandato (3, 27),
L. 1. §. 1. mandati (17, 1),
C. 23. §. 1. mandati (4, 35).

Die Novellen citirt man nach ihrer Zahl mit Angabe der Zahl des Capitels und der Zahl des Paragraphen, z. B. Nov. 114. cap. 1. §. 1.

Eine sehr gelehrte und vollständige Erörterung aller hier berührten Gegenstände enthält Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch. Hannover 1817. C. Welcker.

Corrections-Häuser, s. Besserungsanstalten und Gefängnisse.

Correlation, s. Relation.

Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien. Welchergestalt einerseits durch die Schwäche und Verkehrtheit von K. Karl IV. in Spanien oder seines Günstlings Godoy, des sogenannten Friedensfürsten, Regierung und durch die gehäuften Zerwürfnisse, Skandale und endlich Verbrechen am Hof und im königlichen Hause, andererseits aber durch die mit Arglist gepaarte freche Gewaltthätigkeit des nach Weltherrschaft

strebenden Kaisers Napoleon die Verdrängung der Bourbonischen Dynastie vom spanischen Thron, worauf dann ein Napoleonide, nehmlich des Kaisers Bruder, Joseph, sich setzen mußte, bewirkt (1808) und durch förmliche Entsagung der theils feigen, theils bethörten spanischen Prinzen, allernächst des alten Königs Karl, dann aber auch seines rebellischen Sohnes Ferdinand, welcher dem Vater die Krone geraubt, und der übrigen Infanten bekräftigt, auch durch die Beschlüsse der durch das Machtwort des Gewaltigen nach Bayonne berufenen — theils unfreien, theils verrätherischen — sogenannten spanischen National-Junta feierlich anerkannt und sanctionirt ward, steht noch in Jedermanns lebendiger Erinnerung. Ebenso die Ueberschwemmung des ungeahnt überfallenen Reiches mit französischen Heermassen, die denselben vertrauend zugestandene Besetzung der Gränzfesten, sodann der Einzug K. Joseph's in Madrid, die Huldigung vieler Granden und anderer Notablen und die Verkündung der in Bayonne (am 6. Juli 1808) von der National-Junta angenommenen, der damaligen französischen in den meisten Hauptzügen nachgebildeten Verfassung. Nur das Volk, das verachtete gemeine Volk (von dem gebildeten Mittelstand bis zu den Hütten-Bewohnern) huldigte nicht, sondern erhob sich, glühend von Nationalgefühl (zum Theil freilich auch von Religions-Fanatismus) und geführt von den würdigsten Häuptern, wider den fremden Gewaltherrscher und bestand glorreich den sechsjährigen Kampf gegen den großmächtigen Besieger des Welttheils. Es geschah jedoch solches unter schwerer Bedrängniß, ja troß einzelner Erfolge im Ganzen fast hoffnungslos, bis endlich die (aus Abgeordneten der Provinzial-Junten gebildete, von dem in Valençay gefangen gehaltenen Ferdinand VII. insgeheim anerkannte und mit Vollmacht bekleidete) Central- oder oberste Junta die Einberufung der „allgemeinen Cortes des Reiches" beschloß. Damals tönte der Siegerschritt der Franzosen fast durch das ganze Reich. Nur wenige Festen und eine Anzahl zerstreuter Guerillas blieben zu überwinden übrig, Cadiz selbst ward durch eine harte Belagerung geängstigt, und die oberste Junta zog sich auf die Insel Leon, den äußersten Winkel des Reiches, zurück. Hier versammelten sich nun (Septbr. 1810) die „allgemeinen und außerordentlichen Cortes" und wandelten durch ihre hochherzigen Beschlüsse in kurzer Frist die ganze Lage der Dinge um. Sie thaten es, indem sie dem vor Alter und Krankheit hinfallenden Staatskörper einen neuen, verjüngenden Geist einhauchten, welcher, was die alten, abgenutzten Triebräder zu bewirken nimmer vermochten, die moralische Kraft der Nation erweckte, entflammte und zur Rettung des Vaterlandes in entscheidende Thätigkeit setzte. Dieser neue Geist war jener der Freiheit, deren Panier die Cortes aufpflanzten und deren erhebendem Ruf alle Edelgesinnten, ja selbst die Massen mit Begeisterung folgten. Für die Erhaltung des absoluten Thrones, für jene der habsüchtigen Priesterschaft oder der stolzen Grandezza war der verständige Theil der Nation nicht länger geneigt, Gut und Blut im verzweiflungsvollen Kampfe hinzugeben. Man machte sich allmälig vertraut mit dem Gedanken der Unterwerfung unter K. Joseph, dessen Herrschaft wenigstens einiges Gute, namentlich die Abschaffung der scheußlichen Inquisition, die Unterdrückung des verfinsternden Mönchsthums, und wenigstens die erste Grundlage der politischen Emancipation verhieß. Aber da riefen die hochherzigen Cortes neben der äußern Freiheit, d. h. der gegenüber dem Fremden zu behauptenden Nationalität, noch die innere Freiheit als Losung aus und entzündeten dadurch in der Brust aller Edelgesinnten des Patriotismus hell lodernde Flamme. Mit Entzücken vernahmen die Spanier die Verkündung der ihnen seit Jahrhunderten entrissenen und nun endlich wiedergegebenen Rechte des Menschen und Bürgers und stürzten sich neu begeistert in den so hohen Preis verheißenden Kampf. Die Cortes indessen übertrugen die laufenden Geschäfte des Krieges und der Verwaltung einer aus drei würdigen Männern gebildeten Regentschaft und widmeten ihre eigene unmittelbare und höchste Sorge der Ausarbeitung des zum bleibenden Schirm der Freiheit bestimmten Verfassungsgesetzes. Im März 1812 ward dasselbe verkündet und beschworen, und von da an zumal stritten die spanischen Heere mit entschiedenem Glück, begünstigt allerdings durch den jetzt ausgebrochenen russischen Krieg, welcher einen Theil der französischen Streitmacht aus Spanien nach dem Norden zog, doch auch schon vor deren Abzug sieghaft und glorreich.

Ohne die heldenmüthigen Cortes auf Leon hätte, aller menschlichen Berechnung nach, König Joseph auf dem spanischen Throne sich befestigt und wäre Napoleon, welcher solchergestalt im Rücken gesichert, seine ganze Macht gegen die übrigen Feinde wenden konnte, von diesen nimmer erdrückt worden. Er hätte den Unfällen des russischen Kriegs entgehen oder von denselben sich wieder erholen mögen, und alsdann wäre von einer Restauration der Bourbonischen Herrschaft in Frankreich keine Rede, vielmehr die Sicherheit aller andern Throne in Europa neuerdings gefährdet gewesen. Aber indem man sich solcher von den Cortes ausgegangenen Wohlthaten allerdings freute und sie emsigst zu Nutzen zog, vergalt man ihnen und der Nation mit dem schreiendsten Undank. Alle gegen Napoleon verbündeten Mächte hatten die Cortes-Verfassung wenigstens stillschweigend anerkannt. England, ja selbst Rußland hatten es ausdrücklich gethan. Jenes, welches schon 1809 ein Schutz- und Trutzbündniß mit der nationalen Regentschaft geschlossen, erneuerte den Bund mit den außerordentlichen Cortes und gab auf deren Verlangen den spanischen Heeren seinen eigenen Feldherrn Wellington zum Oberanführer. Rußland aber ging unterm 20. Juli 1812 zu Weliki Luki den förmlichen Allianz-Tractat mit dem revolutionären Spanien ein und erklärte darin (Art. 3.) ausdrücklich: „S. Maj. der Kaiser von ganz Rußland erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, die sich gegenwärtig in Cadiz vereiniget haben, als gesetzlich an, sowie auch die Constitution, welche dieselben verordnet und bestätiget haben." — Und was geschah nun in Folge des endlichen Triumphes der wider den Welttyrannen aufgestandenen Coalition?? Ferdinand VII., kaum zurückgekehrt in sein Reich, welches er selbst feig abgetreten an Napoleon, und das ihm nur durch die edelste Dahingebung des Volkes war erhalten worden, entriß jetzt demselben — alles Dessen vergessend — dieses kostbare durch Blutströme erkaufte Gut mit einem Federstrich und belohnte dessen Schöpfer und Vertheidiger mit Kerker und Verbannung oder Tod. Fünf Jahre lang währte solche reactionäre Tyrannei und mit ihr kehrten die Inquisition, die Möncherei, der schwerste Geistesdruck, die Allgewalt der Camarilla, alle unheilvolle Gebrechen der alten Verwaltung zurück. Natürlich, daß das dadurch empörte Gefühl der Nation in Befreiungsversuchen sich Luft machte und daß endlich, obschon eine Reihe derselben im Blut ihrer Urheber erstickt ward, im Jahre 1820 eine neue Umwälzung stattfand. Es ist bekannt, daß dieselbe von dem Heere ausging, namentlich von dem Theile desselben, welcher, nachdem es für die Freiheit des Vaterlands so glorreich gestritten hatte, nunmehr auf das Machtwort König Ferdinand's übers Weltmeer gebracht werden sollte, um die jugendlich emporstrebende Freiheit Amerikas zu unterdrücken; daß aber gleich nach den ersten Erfolgen die große Mehrzahl der Nation die neuerdings auf der Insel Leon aufgepflanzte Fahne der Cortes-Constitution mit Jubelruf begrüßte und K. Ferdinand, nach erkannter Stimmung des Volkes wie des Heeres, diese Constitution feierlichst annahm und beschwor. Nicht minder bekannt ist die im Jahre 1823 durch französische Intervention in Folge der Congreß-Verhandlungen von Verona (s. d. Art.) mit Waffengewalt bewirkte Wiederherstellung des absoluten Königthums, welches sofort und mit gesteigerter Strenge seinen traurigen Charakter durch abermalige Aechtung der Freigesinnten, durch Kerker, Schaffott und Verbannung beurkundete. Freilich, sagte man, sei der Soldaten-Aufruhr, welcher den König zur Annahme der Constitution genöthiget, ein die Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung untergrabendes und alle Throne erschütterndes Beispiel gewesen (die schnelle Nachahmung desselben in Neapel und Piemont bewies aufs Augenscheinlichste seine verführerische Kraft), und enthalte nebenbei die Cortes-Verfassung mancherlei dem monarchischen Princip, worauf das Heil Europas beruhe, todtfeindliche Festsetzungen. Aber die Anhänger dieser Verfassung erwiderten, daß der Aufstand der Truppen auf der Insel Leon zwar allerdings dem Gesetz und der überall zu handhabenden äußern Rechtsordnung zuwiderlaufend gewesen, doch nicht mehr als manche andere Aufstände in alter und neuer Zeit, welche theils durch ihre veranlassenden Gründe, theils durch den Erfolg, namentlich durch die Zustimmung des Volkes, als gerechtfertigt oder wenigstens als unnachtheilig der Rechtmäßigkeit der durch sie bewirkten neuen Ordnung erscheinen (waren

doch auch die Julius-Helden in Frankreich Uebertreter des Gesetzes und gilt gleichwohl die aus solcher Uebertretung hervorgegangene neue Dynastie für legitim!), und dann — so sagte man weiter — handelte es sich dabei nicht einmal eigentlich um Umsturz einer wahrhaft rechtlichen Ordnung, sondern nur um Wiederherstellung der durch widerrechtliche Gewalt umgestürzten Cortes-Verfassung und war jedenfalls das Ausland (und am allerwenigsten Frankreich, welches selbst einer — nach dem Wortlaut liberalen, wenn gleich durch die Reactionspartei factisch niedergetretenen — Verfassung sich erfreute) durchaus nicht berechtigt, hier ein Richteramt auszuüben oder gar ein Verwerfungsurtheil mit Kriegsgewalt zu vollstrecken. Doch, wie dem sei, das vom Veroneser Congreß gefällte Urtheil ward vollstreckt — zur Freude und mit der wirksamen Beihilfe zumal der spanischen Mönche und ihrer fanatischen Sklavenschaaren — durch die Waffenmacht Frankreichs, und Riego's vom Galgen, wohin man den Gefolterten geschleift, herabhängender Körper verkündete den abermaligen Triumph des Absolutismus über die Verfassung. Zum dritten Mal aber hat dieselbe sich erhoben durch K. Ferdinand's eigenwillig dictirte — doch dem Inhalt nach mit der Cortes-Verfassung übereinstimmende — Abschaffung des die Weiber von der Thronfolge ausschließenden salischen Gesetzes, woraus der verhängnißreiche Erbfolgestreit zwischen Don Carlos, Ferdinand's Bruder, und dessen legitimen Erben nach dem salischen Gesetz und der Tochter Ferdinand's, Isabella, seiner Erbin, vermöge seines absoluten königlichen Willens entsprang. Die liberale Partei nehmlich sammelte sich, nach Ferdinand's Tod, sofort um die Fahne seiner Wittwe Christine, als Vormünderin Isabellen's und in deren Namen Regentin, während die Absolutisten und Servilen — neben ihnen auch die auf ihre Provinzial-Vorrechte pochenden biscayischen Landschaften — das Panier von Don Carlos erhoben. Christine, durch ihre Stellung an die Hilfe der constitutionell Gesinnten gewiesen, doch ihrer eigenen Gesinnung nach sowie nach jener der sie beherrschenden Camarilla und Diplomatie dem absolutistischen Princip ergeben, suchte in der Verleihung eines in Gewährung kargen, in Vorbehalten hinterlistigen, den Schein des Volksrechts an die Stelle von dessen Wirklichkeit setzenden estatuto real ihr Heil und fand es nicht, weil ohne Begeisterung nichts Großes geschieht und die Idee der Weiber-Nachfolge an und für sich gegen den nach dem salischen Gesetz legitimen Erbfolgetitel des Infanten Don Carlos allzuschwach zum Kampfe war, das estatuto real aber allzuwenig verlieh und noch weniger mit sicherer Bürgschaft versah, als daß man darüber um Leib und Leben hätte kämpfen mögen. Daher die Unzufriedenheit der Nation und die mit deren Aeußerung und mit den Fortschritten der Carlisten zunehmende Nachgiebigkeit der Königin Regentin, welche endlich — abermals in Folge eines Soldaten-Aufstandes — zur Wiederverkündung der schon zweimal niedergetretenen Cortes-Verfassung ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sah.

Wenn man die von der Form oder dem factischen Hergang der Einführung oder Wiedereinführung der Cortes-Verfassung entnommenen Vorwürfe als durch die Umstände, worunter das Getadelte geschah, entkräftet, wenigstens gemildert und jedenfalls für die Hauptsache unentscheidend anerkennt, so bleibt noch der Inhalt der Cortes-Verfassung übrig zur Bestimmung des Urtheils über die Rechtmäßigkeit von deren Behauptung oder Anfeindung. Vage Declamationen reichen hier nicht aus, es muß die Constitutions-Urkunde selbst nach ihrem allgemeinen Geist und nach ihren einzelnen Hauptartikeln geprüft werden.

Man wirft der Cortes-Verfassung vor, sie streite gegen das „monarchische Princip,„ dessen Herrschaft zur Ruhe des Welttheils unumgänglich nothwendig sei, und sie trage anarchische Elemente in sich; daher könne sie nicht geduldet werden, wenn man nicht Europa der Gefahr einer neuen allgemeinen Umwälzung und alle Throne jener des Umsturzes preisgeben wolle. Wir wollen zur Vereinfachung der Frage jene Nothwendigkeit der dem monarchischen Princip zu erhaltenden Alleinherrschaft einstweilen annehmen oder als zugestanden betrachten (obschon vom Standpunkt des philosophischen Rechts dieselbe nicht einleuchtet, und auch von jenem des historisch Gegebenen schon das dem europäischen Staatensystem unnachtheilige Dasein der republikanischen

Schweiz das Gegentheil zu erweisen scheint). Jedenfalls wäre sie nur annehmbar mit der näheren Bestimmung, daß das monarchische Princip nicht für identisch geachtet werde mit dem absolutistischen, sondern daß es als wesentlich mehr nicht in sich schließe als die oberste —, wir wollen noch beisetzen, unmittelbar aus dem Gesetz fließende und nach einer bestimmten Ordnung erbliche — Regierungsgewalt eines Einzigen, welcher in solcher Eigenschaft heilig oder unverletzlich und unverantwortlich, doch darum keineswegs von allen Gesetzen entbunden oder aller Schranken der Macht entledigt, sondern vielmehr — um von der alles Recht tödtenden Despotie sich zu unterscheiden — solcher Schranken wahrhaft bedürftig ist. Die Monarchie, wenn man dies nicht zugäbe, würde als ganz neue — dem sonst so sehr verehrten historischen Recht widerstreitende — mithin desjenigen Rechtsbodens, welchen man so gern als den allein festen geltend macht, ermangelnde Einsetzung erscheinen. Beschränkte Monarchieen hat es in allen Zeiten gegeben, und zwar ehevor meist sehr beschränkte, ja das constitutionelle Princip, wie wir in Frankreich und England und in den übrigen constitutionellen Monarchieen Europas es eingeführt sehen, beschränkt die monarchische Gewalt weit minder und dabei auf eine die Herrschaft des Rechts und der Ordnung weit zuverlässiger verbürgende Weise als namentlich die hochgepriesene mittelalterliche, den Uebermuth des Adels und der Geistlichkeit nährende, das Volk in den Staub drückende und den König meist dem Trotz seiner Vasallen preisgebende Lehnsverfassung. Insbesondere in Spanien selbst wußte man von absoluter Königsmacht Nichts, bis mittelst der (durch Ferdinand's des Katholischen von Aragonien Vermählung mit Isabellen, der Erbin Castiliens, bewirkten) Vereinigung beider Hauptreiche (1469), auch durch Eroberung Granadas und Navarras, der Thron gestärkt und derselbe sodann, durch beharrliches Verfolgen eines auf Herstellung einer absoluten Gewalt gerichteten Systems, allmälig fast aller frühern Beschränkungen entlediget ward. Daher mochten die Urheber der neuen Cortes-Verfassung mit Recht behaupten (und sie thaten es auch aufs Eindringlichste in einer dem Texte der Constitution — in der Form einer „Adresse der Commission der Cortes" an den König — vorangeschickten vortrefflichen Ausführung), daß es sich bei derselben Verkündigung keineswegs um Herabsetzung oder Minderung der wahrhaft zu Recht bestehenden königlichen Gewalt handele, sondern nur um Zurückführung derselben in die nach altspanischem Recht die längste Zeit hindurch bestandenen Schranken und um — im Geist der Neuzeit zu geschehende — Wiederherstellung der in einer Reihe früherer Jahrhunderte von der Nation gegenüber dem Thron gesetzlich behaupteten und ausgeübten, nachmals aber blos factisch durch List und Gewalt ihr entrissenen Rechte. Wir werden von diesen historischen Verhältnissen in einem eigenen, der politischen Geschichte Spaniens zu widmenden Artikel eine wenigstens summarische Darstellung geben. Für jetzt verweisen wir unsere Leser blos auf einige der diesen Gegenstand ausführlich beleuchtenden Werke, als: Theorie der Cortes (Teoria de las Cortes etc.) oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Castilien von Franzesco Martinez Marina, 1812. Geschichte der Cortes in Spanien von M. Sempere, Mitglied der Akademie der Geschichte in Madrid, 1810 französisch erschienen und 1816 in einer deutschen Uebersetzung in den europäischen Annalen von besagtem Jahre; E. Münch, Geschichte der alten und neuen Cortes; Martignac, essai historique sur la revolution d'Espagne, u. m. a.

Der allgemeine Charakter der (aus 384 Artikeln bestehenden) Cortes-Verfassung ist der einer durch Demokratie beschränkten Monarchie oder auch, wenn man lieber will, einer durch Monarchie beschränkten Demokratie, überhaupt also einer aus Monarchie und Demokratie gemischten Verfassung. Wenn nun die Beschränkung der Monarchie durch Aristokratie unbeschadet dem monarchischen Princip stattfinden kann, so muß dasselbe auch von der Beschränkung durch Demokratie gelten und die Cortes-Verfassung, wofern sie nur dem Könige so viele Macht verleiht, als der Begriff des obersten Staatshauptes mit sich führt, kann nicht als jenem Princip widerstreitend erscheinen. Nur mit dem aristokratischen Princip ist

sie unverträglich; aber noch ist dieses niemals als europäisches, d. h. für Europas Heil nothwendig in allgemeiner Herrschaft zu erhaltendes Princip mit vollständiger Autorität ausgerufen oder anerkannt worden, wenn schon die Aristokratie sich listig hinter dem vorgeschützten monarchischen Princip zu verbergen oder ihre eigenen Anmaßungen mit dem Schilde des letzten zu decken, d. h. unter der Firma desselben ins europäische Staatsrecht einzuschwärzen strebt.

Freilich ist — ohne Unterschied, ob die Monarchie durch das aristokratische oder demokratische oder durch ein aus beiden gemischtes Princip gemäßiget sei — jedenfalls zur Erhaltung des monarchischen Charakters einer Verfassung nothwendig, daß dem Könige eine der Erhabenheit seiner Stellung entsprechende, zur Erhaltung der Würde und Selbstständigkeit des Thrones, sowie zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung, überhaupt zur Darstellung der obersten Regierungsgewalt hinreichende Macht zukomme, also nicht blos eine Schein-Macht oder eine in der Ausübung und Fortdauer von einer andern wie immer personificirten Autorität abhängige. Dagegen fordert aber das constitutionelle Princip auch die gleiche Selbstständigkeit und dem Zweck entsprechende Ausstattung der das Königthum beschränkenden Macht, überhaupt also ein dergestalt geregeltes Verhältniß der in die Staatsgewalt sich theilenden Persönlichkeiten, daß durch ihre Zusammenwirkung und Wechselwirkung der wahre und lautere, d. h. vernünftige Gesammtwille zur möglichst gesicherten Herrschaft gelange. Ein Mehreres läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern es muß das hier oder dort geeignete oder hinreichende Maß der einerseits dem Thron und anderseits der (so oder anders personificirten) Volks-Repräsentation zu verleihenden Gewalt aus den hier oder dort vorhandenen concreten Umständen und Lagen hervorgehen, wobei dann natürlich auch die Beurtheilung, je nach den subjectiven Ansichten und Grundsätzen des Beurtheilenden, eine sehr verschiedene sein kann (s. d. Art. Constitution). Ueberall jedoch wird billig Denjenigen, welche die Sache zunächst angeht, d. h. welche die guten oder üblen Wirkungen einer Staatsform unmittelbar zu empfinden haben, mithin der Nation selbst, von deren Verfassung jedesmal die Rede ist, die vorzugsweise entscheidende Stimme dabei zuzuerkennen sein.

Wir führen nach dieser Vorbemerkung summarisch die durch die Cortes-Verfassung einerseits dem König und anderseits der Nation oder ihren Repräsentanten verliehenen Rechte auf.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Regierungsgewalt finden wir in den Artikeln 14 bis 17. Sie lauten also: „Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu." — Diese Sätze sind offenbar in Uebereinstimmung mit den anerkannten Principien einer ächten constitutionellen Verfassung und bedürfen mithin einer weitern Rechtfertigung nicht. Ihre nähere Anwendung ist sodann in den Artikeln 168 ff. enthalten. Wir entheben ihnen die nachstehenden Sätze: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich und nicht verantwortlich. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf Alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte: Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält. Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde. Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten. Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen. Alle Civil- und Militairstellen zu besetzen. Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrige geist-

liche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben. Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen. Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen. Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist. Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen. Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist. Ueber die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden. Den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen. Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volkes am zuträglichsten hält. Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen." —

Dem unbefangenen Urtheil bleibe anheimgestellt, ob diese Rechte zur Darstellung der Majestät des Thrones genügen oder nicht. Freilich setzt die Constitution denselben auch mancherlei Beschränkungen (Art. 172 u. 173) entgegen, welche jedoch größtentheils nur diejenigen sind, die wir in allen constitutionellen Charten antreffen und deren Aufzählung mithin hier zwecklos wäre. Wir wollen also blos der ungewöhnlicheren Erwähnung thun. „Der König (also lautet Art. 172) kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Er kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen (ebenso auch keine Eheverbindung schließen), und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe. Auch kann er ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz oder einen Subsidien-Tractat schließen." Wem diese Beschränkungen als zu streng erscheinen, der bedenke allernächst die Zeitumstände, unter denen die Verfassung errichtet ward, und den Charakter des Königs (Ferdinand's VII.), gegen dessen despotische Neigungen sie allernächst die Schutzwehr bilden sollte. Er bedenke auch die durch sie für jedes zweite Jahr auch ohne Auflösung verordnete Erneuerung der Corteswahlen und endlich die unermeßliche Wichtigkeit der hier an die Einwilligung der Cortes gebundenen königlichen Entschlüsse. Er bedenke endlich die noch viel größeren früheren Beschränkungen aller europäischen Fürsten durch Volksversammlungen und Stände.

Wir gehen über zu den Rechten und zu der Bildungsweise der Cortes sowie zu den dadurch verbürgten Freiheiten der Nation. „Das spanische Volk" — also besagt der Art. 2 und drückt dadurch wohl nur den unleugbarsten, jedem andern Volke gleichfalls zustehenden Rechtsanspruch aus — „ist frei und unabhängig und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen sein." — Bestreitbarer, wenigstens verhaßter ist der Art. 3: „Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen." — (Ueber die hier in Sprache stehende Frage jedoch, bei deren Verhandlung man gewöhnlich in unfruchtbaren Wortstreit sich verliert, haben wir unsere Ansicht in den Art. Charte und Constitution bereits ausgesprochen und beziehen uns hier darauf.)

Was die Bildung der Cortesversammlung betrifft, so wird wenigstens in Bezug auf die Wahlart von einer übertriebenen Herrschaft des demokratischen Princips keine Rede sein können. Die Verfassungsurkunde schreibt dafür eine sehr complicirte, nehmlich eine vierfache Wahloperation vor, wodurch die größtmögliche Sicherheit gewährt wird, daß nur wahre Notabilitäten oder Personen von höherer Auszeichnung zu Deputirten ernannt werden können. Alle ansässigen Bürger zwar sind Urwähler in den Kirchspiel-Wahlversammlungen; aber es werden in denselben auf je zweihundert Einwohner blos eilf Commissaire, und von diesen sodann ein Wahlmann ernannt. (Vierhundert Einwohner ernennen ein und zwanzig Commissaire und diese sodann zwei Wahlmänner und auf sechshundert Einwohner kommen ein und dreißig Commissaire und drei Wahlmänner.) Die Kirchspiels-Wahlmänner eines Bezirkes bilden sich sodann zu einer Be-

zirks=Wahlversammlung zum Behuf der Ernennung von Bezirks=Wahlmännern, deren Zahl für sämmtliche Bezirke nur dreimal stärker sein darf als die der für die Provinz zu erwählenden Deputirten. Da nun für je 70,000 Seelen (nach der neuesten Bestimmung für 50,000) nur ein Deputirter zu wählen ist, so trifft es auf manche Bezirke nur Einen Wähler und auf die größern blos zwei oder drei und beschränkt sich überhaupt die Gesammtzahl aller Wähler im ganzen Reiche auf beiläufig 1000 Männer. Diese Wähler (Bezirks=Wahlmänner) versammeln sich zur Deputirtenwahl in der Hauptstadt der betreffenden Provinz und wählen alldort den Deputirten, oder die mehrern Deputirten, welche die Provinz nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu den Cortes zu schicken hat, und neben denselben auch die im Verhinderungsfall der Deputirten statt ihrer eintretenden Stellvertreter. Zur Wahlfähigkeit für die Deputirten=Stelle ist neben andern Erfordernissen ein Alter von fünf und zwanzig Jahren und ein (durch ein späteres Gesetz zu bestimmendes) jährliches Einkommen von eigenthümlichen Gütern nothwendig; auch muß der zu Wählende in der betreffenden Provinz entweder geboren oder daselbst wohnhaft sein. Minister, Staatsräthe und Hofdiener sind nicht wählbar.

Die dergestalt gebildeten Cortes sollen sich alljährlich in Madrid zu einer dreimonatlichen ordentlichen Sitzung versammeln, doch kann diese Sitzung auch verlängert und auch in Nothfällen eine außerordentliche Versammlung angeordnet werden. Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert und keiner kann wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, stattfand. (Eine unglückselige Bestimmung, welche zum wiederholten Untergange der Constitution das Meiste beigetragen hat und daher eine Abänderung in ganz vorzüglichem Grade anspricht.) Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich und die Deputirten wegen ihrer Meinungs=Aeußerungen durchaus unverantwortlich. Dieselben können während der Dauer ihrer Sendung kein Amt vom Könige annehmen und noch ein weiteres Jahr lang weder eine Pension noch irgend ein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten oder für einen Andern darum ansuchen. Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretaire wählen die Cortes selbst durch Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl.

Die Befugnisse der Cortes sind, nach Art. 131, die nachstehenden: „Die Cortes sind ermächtigt: Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen und erforderlichen Falls abzuschaffen. Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen. Alle factischen und rechtlichen Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen. In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen. Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen. In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen. Die offensiven Allianztractate, die Subsidien= und speciellen Handelstractate vor ihrer Ratification zu genehmigen. Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern. Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den vermöge der Constitution errichteten Tribunalen ebenso wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern zu beschließen. Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land= und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen. Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen. Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen. Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen. Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen. Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen. Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen. Die Zölle und Zolltarife festzusetzen. Die nöthigen Verfügungen über die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen. Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen. Das Gewicht= und Maßsystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten. Jede Art von Industrie zu be=

fördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen. Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht. Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen. Die politische Preßfreiheit zu beschützen. Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern."

In keiner von diesen Bestimmungen ist wohl etwas Uebertriebenes, etwas die Würde des Thrones oder das Gleichgewicht der Gewalten oder gar das Heil von Europa Gefährdendes, ja nicht einmal etwas mit den in der Schule vorherrschenden Grundsätzen für die constitutionelle Monarchie im Widerstreit Befindliches zu erkennen. Aber bedenklicher lautet freilich die weitere Festsetzung (Art. 145 bis 149), wonach der König den Gesetzvorschlägen der Cortes nur ein suspensives, d. h. nur in zwei nach einander folgenden Jahressitzungen wider den nämlichen Vorschlag auszusprechendes Veto entgegensetzen kann, den zum dritten Mal gemachten Vorschlag aber genehmigen muß. Wir wollen uns jedoch in den theoretischen Streit über das absolute oder bloße suspensive Veto hier nicht einlassen, sondern blos bemerken, daß praktisch oder factisch das Letzte auch in England und in Frankreich in sofern stattfindet, daß dem König zwar die unbeschränkte Befugniß der Sanctionsverweigerung gemäß geschriebenen Rechtes zusteht, daß es ihm oder seinem Ministerium aber gleichwohl factisch unmöglich sein würde, einen dreimal wiederholten Gesetzesvorschlag (oder sonstige Bitte) beider Häuser oder Kammern zu verwerfen. Die Natur der Dinge ist stärker als das geschriebene Recht und eine fortwährende Opposition des Thrones gegen das beharrliche Begehren der Volksrepräsentation (insofern wenigstens diese die Wünsche der Nation in Wahrheit ausspricht) würde zuletzt einen der Regierung fast nothwendig verderblichen Krieg zwischen ihr und dem Volke herbeiführen. Man würde sich auch wirklich mit der fraglichen Bestimmung der Cortes-Constitution versöhnen, wenn es etwa ein adelicher Reichsrath (wie z. B. ehedessen in Schweden) wäre, welchem die Macht der Cortes zustände, oder wenn wenigstens neben der Volks-Kammer noch eine Adels-Kammer als Theilnehmerin der repräsentativen Macht in der Cortes-Verfassung angeordnet wäre. Aber die Einheit des Repräsentativ-Körpers ist ein Gegenstand der Ungunst oder auch der Furcht und des Hasses. Die Cortes-Verfassung würde vielleicht Gnade gefunden haben vor den Mächten Europas, wenn sie neben der Wahlkammer noch ein adeliges Oberhaus errichtet hätte. Wir werden die Frage über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit eines solchen Oberhauses in einem eigenen Artikel (s. Zweikammern-System) erörtern. Hier bemerken wir nur so viel, daß wenigstens die Möglichkeit einer bona fide geschehenden Behauptung des Einkammer-Systems nicht geleugnet, daher auch nicht wohl ein gegen die Vertheidiger desselben zu unternehmender Krieg (es sei denn mit Waffen des Geistes oder der Doctrin) gerechtfertigt werden kann. Uebrigens finden wir den Eifer, womit man das System der zwei Kammern, d. h. die Forderung eines Oberhauses, in Schutz nimmt, allerdings begreiflich, indem einerseits die Regierung in der Allianz mit dem Oberhause eine stets bereite Hilfe gegen die Zudringlichkeit der Volkspartei, oder auch ein bequemes Werkzeug zur Ablehnung der Volkswünsche zu finden hofft, und anderseits die Aristokratie, die da ihrer auf dem Boden des historischen Rechts gewurzelten Privilegien und Vorrechte aller Art sich erfreut, nur durch die mit Entscheidungskraft versehene Stimme ihrer eigenen Angehörigen sich gegen die verhaßte Reform zu vertheidigen vermag. Es handelt sich also bei dem Streit um das Zweikammernsystem nicht eigentlich um Rechtswahrheiten oder mit Beziehung aufs Gesammtwohl zu vertheidigende politische Grundsätze, sondern meist nur um Particularinteressen von Parteien oder Ständen. Die endliche Entscheidung des Streites wird daher nicht von der Schule ausgehen, sondern von dem großen Strome der Ereignisse*).

*) Ueber eine höhere Bedeutung des Zweikammernsystems s. Staatsverfassung. Die Red

Zur Erhaltung einer ununterbrochenen Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation ordnet die Verfassung die jeweils vor dem Schluß einer Cortesversammlung von ihr zu geschehende Ernennung einer „beständigen Deputation" (von 7 Mitgliedern) an, deren Hauptverrichtungen darin bestehen: „auf die Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen und bei den nächsten Cortes Kunde von den Verletzungen zu geben, welche sie wahrgenommen hat; sodann in den von der Constitution vorgeschriebenen Fällen die außerordentlichen Cortes zusammenzuberufen."

Die Urheber der Cortes-Verfassung hielten für gut, neben den allgemeinen Festsetzungen über die Theilung und Personification der Staatsgewalten auch noch die über die Organisation, allernächst der obersten Regierungsbehörde, sodann der Tribunal- und endlich auch der Municipal- und Provinzial-Verwaltungen, unter die constitutionellen Bestimmungen aufzunehmen. So wird die Zahl der Minister auf sieben bestimmt und jedem derselben ein besonderes Departement angewiesen. Sodann wird zum alleinigen Rathgeber des Königs ein Staatsrath angeordnet (Art. 231 bis 241), aus 40 Personen bestehend (nehmlich aus 4 Geistlichen, 4 Granden und 32 andern, durch Berühmtheit, Kenntnisse und Tugenden ausgezeichneten Männern, worunter jedoch kein wirkliches Mitglied der Cortes sein darf), und die Ernennung der Staatsräthe zwar dem Könige überlassen, jedoch so, daß er sie aus der von den Cortes ihm hierzu vorzuschlagenden dreifachen Zahl von Candidaten auswähle. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten soll der König vorläufig die Meinung des Staatsraths einholen; jedoch ist nicht gesagt, daß er auch darnach sich richten müsse. Mit großer Sorgfalt ist die Organisation der Gerichte, überhaupt die Justizverwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen, geordnet und für die Wahrung des Rechts und der persönlichen Freiheit jede erwünschte Bürgschaft aufgestellt. Wir übergehen das Detail der hierher gehörigen Bestimmungen (Art. 242 bis 308), sowie auch jenes der die innere Verwaltung der Gemeinden und Provinzen regelnden Bestimmungen (Art. 309 bis 337), und bemerken blos, daß auch die letzten, den Interessen der wahren Freiheit gemäß, namentlich auf das Princip der in der Sphäre der bloßen Local- oder Provinzial-Interessen dem Volke zu überlassenden Selbstadministration mittelst periodisch und frei zu wählender Häupter und Repräsentanten gebaut sind.

Welcher Freund der Freiheit und einer volksthümlichen Verfassung wird solche Bestimmungen anders als preiswürdig finden? — Zur Vervollständigung des großen Werkes kommen dann noch die über die Bildung einer National-Miliz neben dem stehenden Heere (dessen Stärke jeweils die Cortes festsetzen sollen) und die über den öffentlichen Unterricht getroffenen Verfügungen. Die letzten (Art. 366 bis 371) ordnen in allen Gemeinden des Reichs Elementarschulen (vom J. 1830 an soll, nach Art. 25, wer das Bürgerrecht antreten will, lesen und schreiben können), sodann die gehörige Zahl von höhern Schulen und Universitäten an, wollen, daß wenigstens auf allen höhern Anstalten neben den Wissenschaften auch die Constitutionsurkunde erläutert, in den untern Schulen aber auch über die bürgerlichen Pflichten Unterricht ertheilt werde, endlich daß alle Spanier ihre politischen Meinungen frei von aller Erlaubnißeinholung oder Censur schreiben und dem Druck sollen übergeben dürfen.

Daß diese Constitution — wie jedes menschliche Werk — auch ihre Unvollkommenheiten und Gebrechen habe, wird Niemand leugnen wollen. Wir selbst haben schon oben ein nach unserer Meinung daran zu erkennendes gerügt. Wir wollen noch ein anderes (worüber jedoch gerade die heftigen Gegner dieser Constitution hinausgehen) anführen. Der Art. 12 lautet: „Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern." Der als Folge der langen Mönchsherrschaft und Inquisitionstyrannei zur Zeit noch vorherrschende Geist der spanischen Nation erklärt freilich und entschuldigt zum Theil diese dem Inhalt nach so engherzige und rechtsverletzende Festsetzung. Dennoch muß sie jeden Verständigen und Wohldenkenden mit Betrübniß erfüllen.

Uebrigens ist für die Verbesserung der Constitution durch sie selbst ein Weg eröffnet. Die Art. 372 bis 384 enthalten darüber die sehr vorsichtig abgefaßten, gegen die Gefahr der Uebereilung schirmenden, die Sorge für die Ausführbarkeit jeder guten Reform mit jener für die wünschenswerthe Stetigkeit der Verfassung weise vereinbarenden Bestimmungen.

Möchte der spanischen Nation vergönnt sein, die Verbesserung ihrer — schon als Monument einer durch so viele Großthaten der Spanier bezeichneten und für ganz Europa heilbringenden Zeit die Theilnahme der Welt in Anspruch nehmenden — Verfassung nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung, entsprechend ihrem selbsteigenen Geist und ihren selbsteigenen Bedürfnissen und Interessen, zu Stande zu bringen, ungehindert durch unlautere Einflüsterungen oder Zudringlichkeiten einer schlauen — und ganz andere Interessen als die spanischen verfolgenden — Diplomatie so wie durch egoistische Tendenzen einheimischer Parteiung! Und mögen die zu Vollführung so großen Werkes berufenen Cortes dabei mit gleicher Standhaftigkeit dem etwa von Außen kommenden Machtwort entgegentreten wie den bösen Umtrieben von Innen. —

Weit minder wichtig und bedeutsam als die spanische Cortesverfassung, — wiewohl dem Inhalte nach derselben verwandt — ist jene der portugiesischen Cortes von 1820. Die letzte, übrigens nach ihrem Ursprung bedenklichere und nach einigen ihrer Bestimmungen dem monarchischen Princip ungünstigere, wird füglicher als in einem eigenen Artikel in dem der neuesten Geschichte Portugals zu widmenden allgemeinen Artikel ihre Darstellung und Beurtheilung finden. C. v. Rotteck.

Nachtrag. Ueber neuere Unterdrückungen, Modificationen und Herstellungen der Cortesverfassungen s. Portugal und Spanien. Eine Festigkeit spanischer und portugiesischer Zustände wird niemals eintreten, wenn nicht diese in den größesten Momenten dieser Nationen erneuerten Hauptgrundsätze ihrer früheren Nationalfreiheit unangefochtenen Bestand erhalten, ausgebildet und von theoretischen Misgriffen gereinigt nur allein durch den freien geläuterten Nationalwillen selbst, nicht aber verfälscht durch auswärtige oder innere machiavellistische Politik. C. Welcker.

Cosmopolitismus, Weltbürgersinn. Der Cosmopolitismus, d. h. die weltbürgerliche Gesinnung und Richtung, verhält sich zur staatsbürgerlichen oder vaterlandliebenden so wie diese zur gemeindebürgerlichen oder auch zur häuslichen, d. h. der Familie zugewandten. Von diesem nächstliegenden Standpunkt aus läßt der Weltbürgersinn ganz einfach sich würdigen und ist die Hebung der Misverständnisse, welche oft bei solcher Würdigung stattfinden, leicht. Wenn die Selbstliebe, wiewohl eine natürliche und — wofern in gehörigen Schranken sich äußernd — auch eine tadellose Empfindung, zur Quelle alles Bösen wird, sobald sie jene Schranken überschreitet, d. h. allzusehr vorherrschend oder gar alleinherrschend in dem Gemüthe des Menschen ist, so muß, was von solcher Richtung abführt, gut, und je weiter es davon abführt, desto mehr gut sein. Die — aus Liebe oder aus Pflichtgefühl — auf das Wohlsein Anderer gerichtete Bestrebung oder die zu solcher Bestrebung antreibende Gesinnung nun ist der eigentliche Gegensatz jeder Selbstsucht, d. h. der ungebührlich vorherrschenden oder alleinherrschenden Selbstliebe; sie ist dieses nehmlich dem strengen Begriffe nach, ob auch in der Wirklichkeit oder in concreten Verhältnissen ihr oft mehr oder weniger nahe kommend, oft auch blos eine täuschende Verschleierung derselben. Wir haben hier natürlich nur den unmittelbaren Gegenstand der — sei es blos gefühlten, sei es in That sich aussprechenden — Liebe vor Augen und blicken also von der viel verhandelten Streitfrage ab, ob wirklich Alles, was der Mensch thut und erstrebt, aus Eigennutz oder Selbstliebe — nur bald gröberer, bald feinerer — entspringe, oder ob auch absolut uneigennützige, d. h. durchaus nicht auf die eigene Befriedigung (nicht einmal auf die mit der Pflichterfüllung verbundene Freude des Bewußtseins) gehende Gesinnung und freie Thätigkeit dem Menschen möglich sei. Und nun sagen wir: der erste Schritt aus dem engen Kreise der auf das eigene Selbst sich beziehenden Empfindung und Thätigkeit ist die Familienliebe, die Liebe zu Frau, Kind, Geschwister u. s. w. Dieselbe jedoch ist noch nicht weit vom Egoismus entfernt, indem schon das allgemeine Naturgefühl gewissermaßen instinctartig zur Liebe wenigstens der

nächsten Familienglieder antreibt und Befriedigung des Instincts noch der Selbstliebe angehört. Erst wenn die Liebe der Angehörigen zum Opfer von ganz unmittelbarer Selbstbefriedigung bestimmt, hört sie auf, Egoismus zu sein. Ein etwas weiterer Kreis der Liebe öffnet sich durch das gesellschaftliche Band zwischen Personen oder Familien, die in was irgend für einer Genossenschaft gleichartiger Interessen sich befinden und zu gemeinsamer Beförderung derselben durch geschlossenen Vertrag oder andere historische Verhältnisse verbunden sind. Hierher gehören die verschiedenen Corporationen, Innungen u. s. w. und zumal die Gemeinden. Aber auch hier ist die den Genossen der Verbindung oder ihrer Gesammtheit gewidmete Liebe noch verwandt mit dem Egoismus, weil aus der Erstrebung des gemeinsamen Wohles in der Regel ein sehr fühlbarer Vortheil auch für jeden Einzelnen erwächst, man also durch jene zugleich auch für sich selbst thätig ist. Auch hier wird daher der Gemeingeist, oder, da wir vorzugsweise nur die Gemeinde-Verbindung ins Auge fassen wollen, die gemeindebürgerliche Richtung erst alsdann anfangen, dem Egoismus fremd zu sein, wenn sie zum Opfer unmittelbarer persönlicher Interessen oder jener der Familie geneigt macht und führt. Es folgt nun der abermals weitere, ja hier um Vieles weitere Kreis der staatsbürgerlichen Verbindung, also der staatsbürgerlichen Liebe und Pflicht. Die Erfüllung der letzten fordert gar häufig die Verzichtleistung auf selbsteigene Befriedigung und ebenso auf den unmittelbaren Vortheil der eigenen Familie oder der kleineren Gemeinde, welcher man angehört. Indessen ist auch hier noch eine Rückwirkung des öffentlichen Wohles auf das individuelle, wenigstens im Allgemeinen, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle erkennbar und es kann also selbst die staatsbürgerliche oder die Vaterlands-Liebe noch nicht als völlig befreit von jeder egoistischen Empfindung betrachtet werden. Auf höchster Stufe endlich steht oder den weitesten Kreis der Liebe umfaßt — der Weltbürgersinn, d. h. die dem Wohle der ganzen Menschheit liebend und thätig zugewandte Gesinnung. Er ist, nach diesem Begriffe, zwar verwandt mit der allgemeinen Menschenliebe, d. h. mit der Geneigtheit, Allen und Jeden, auf welche wohlthuend einzuwirken uns die Gelegenheit wird und nach unserer Lage möglich ist, wirklich wohlzuthun, überhaupt der allen Menschen als solchen sammt und sonders gewidmeten, nach Kräften in Thaten sich äußernden Liebe. Aber er unterscheidet sich von ihr dadurch, daß er mehr nur das Ganze der Menschheit als die einzelnen Menschen ins Auge faßt und zum Gegenstand seiner liebenden Bestrebungen macht. Beide jedoch kommen darin überein, daß sie der vollkommenste Gegensatz des Egoismus sind. Freilich muß, was die gesammte Menschheit voranführt, rückwirkend auch dem eigenen Vaterland, eben so der eigenen Gemeinde und Familie und endlich auch dem eigenen Selbst zu Gute kommen und kann hiernach auch der Weltbürgersinn als stammend aus Selbstliebe oder als verbunden mit ihr dargestellt werden. Doch ist die mögliche Wirksamkeit des von Einzelnen ausgehenden Strebens auf das Wohl der großen Gesammtheit vergleichungsweise so gering oder doch so langsam und daher auch die davon zu erwartende Rückwirkung auf Vaterlands-, Gemeinde-, Familien- und selbsteigenes Glück so sehr entfernt, daß, der weltbürgerlichen Richtung ein egoistisches Motiv unterzuschieben, wenigstens in der Regel durchaus nicht angeht. Und wollte man die schon aus der lebendigen Idee des Voranschreitens der Menschheit und aus der Vorstellung des selbsteigenen, wenn auch nur entfernten Mitwirkens zu so herrlichem Zweck fließende Seelenfreude gleichfalls als einen den Egoismus lockenden Genuß betrachten, so würde man dabei übersehen, daß solcher — allerdings wirkliche und edle — Genuß nur als Folge der das eigene Selbst dem Ganzen nachsetzenden — mithin den Gegensatz des Egoismus bildenden — Gesinnung, keineswegs aber als Erzeuger dieser Gesinnung gedacht werden kann. Dieses ist auch auf die Vaterlands-, Gemeinden- und Familien-Liebe anwendbar, nur herabsteigend in immer geringere Grade, so wie das Verhältniß dem eigenen Selbst immer näher rückt.

In so weit also erscheint der Weltbürgersinn als wahre Tugend und als edle Charakterisirung der geistig wie moralisch über die Gemeinheit sich emporhebenden Menschen. Denn nicht minder gehört schon blos zum Erfassen der Idee der Menschheit,

als eines in Gesammtheit der Veredlung und dem Wohlsein entgegenzuführenden Geschlechtes, ein erweiterter geistiger Gesichtskreis, als zum Durchdrungensein von Liebe für solche große Gesammtheit ein den erhabensten Gefühlen geöffnetes Herz. Aber freilich kann der Cosmopolitismus — wie jede mit den übrigen Pflichten nicht in Harmonie erhaltene Tugend — auch zur Untugend werden und wird es nicht selten wirklich. Es geschieht dieses nicht nur alsdann, wenn man die Lieblosigkeit gegen uns näher Verbundene oder in näherer Berührung mit uns Stehende zu bemänteln oder zu rechtfertigen sucht mit dem vorgeschützten Weltbürgersinn, wenn man also Denjenigen, welchen hülfreich oder wohlthätig zu sein man allernächst — moralisch oder rechtlich — verpflichtet und auch (nach Vermögen, Stellung u. s. w.) geeignet ist, die thätige Liebe versagt oder von der Pflicht dazu sich entbunden glaubt, weil angeblich das große Herz von Liebe zur ganzen Menschheit schwillt, weil also die Zärtlichkeit für die Hottentotten, Japaner, Patagonier u. s. w. — welchen Gutes zu erweisen man freilich außer Stand und darum auch der Unterlassung wegen nicht anzuklagen ist — jene für den unbedeutenden Kreis der uns unmittelbar Umgebenden und wirklich thätige Sorge in Anspruch Nehmenden verschlingt: sondern es geschieht auch bei wirklich aufrichtiger und thätiger Bestrebung für die Menschheit im Ganzen, sobald man derselben willen jene Pflichten hintansetzt oder unerfüllt läßt, welche theils neben jener des Weltbürgers, theils — je nach Verhältnissen und Umständen — noch vor derselben ihre Befriedigung fordern. Unter die letzten gehören zumal die Rechts-Pflichten. Wenn also z. B. Derjenige, welcher als Familienvater Frau und Kinder zu ernähren und zu erziehen schuldig ist, die von solcher Pflicht in Anspruch genommene Kraft und Sorge auf unfruchtbare (jedenfalls nur geringe Frucht verheißende) Bestrebungen für das Wohl der gesammten Menschheit verwenden, wenn er seine Familie verlassen wollte, um als Missionär den Wilden das Evangelium zu predigen oder Unterricht in den Künsten der Civilisation zu ertheilen: so wäre solches Beginnen, ob auch an und für sich einen edlen Zweck verfolgend, dennoch für ihn des strengen Tadels werth. Ebenso, wenn der Gemeinde- oder Staatsbürger (ohne von diesem Verband sich loszusagen, was ihm allerdings erlaubt sein muß und, wenn es geschehen ist, ihn freilich aller weitern Pflicht enthebt) sich durch ausschließende — überhaupt unverhältnißmäßige — Verwendung seiner persönlichen und pecuniären Kräfte außer Stand setzte, die näheren Pflichten gegen Gemeinde und Vaterland zu erfüllen, würde ihn gerechter Vorwurf treffen. Gewöhnlich betrachtet man auch den Cosmopolitismus von solchem zum Urtheil der Verwerfung führenden Standpunkt. Man betrachtet ihn als Gegensatz pflichtmäßiger Vaterlands-, Gesellschafts- und Familien-Liebe oder wenigstens als eine solche pflichtmäßige Liebe ungebührlich zurückdrängende oder schwächende Richtung und hat in so weit alsdann Recht, wenn man ihn verwirft.

Hiermit behaupten wir jedoch keineswegs, daß alle Kraft und Thätigkeit, deren irgend die Familie, die Gemeinde, der Staat zur Förderung ihres Interesses bedürfen, oder wofür zu solchem Zweck noch irgend eine Anwendung könnte gefunden werden, auch wirklich denselben zugewandt werden müsse, d. h. also, daß erst, nachdem alles Mögliche für Familie, Gemeinde und Staat gethan sei, für cosmopolitische Interessen vorwurfsfrei könne gearbeitet werden. Vielmehr gebührt, nachdem das, was — nach der natürlichen und rechtlichen Eigenschaft jener Verhältnisse — theils wirkliche Rechtsschuldigkeit, theils Tribut eines gesunden Naturgefühls ist, geleistet worden, bei einer erscheinenden oder vermeinten Collision von Pflichten für Welt, Staat, Gemeinde und Familie, der Vorzug immer der weiter reichenden oder höhern Verbindung, und soll — insofern man nehmlich nach persönlicher Eigenschaft oder Stellung für den weitern Kreis zu wirken im Stande ist — das Interesse der engern Kreise jenem der weitern nachgesetzt werden. Es versteht sich, daß wir hier blos von denjenigen sprechen, welchen (oder insofern ihnen) nach erfüllter strenger Rechtspflicht und befriedigter vernünftiger Sentimentalität gegen die oft genannten engern Verbindungen, auch noch Gelegenheit und Kraft zu weiter reichender Wirksamkeit verliehen ist. Wer nach seinen beschränkten Fähigkeiten und Mitteln kaum im Stande ist, durch Aufbieten aller seiner Kräfte sich selbst und seine Familie ehrlich zu erhalten und etwa noch die von Gemeinde

und Staat unnachsichtlich an ihn gestellten Forderungen zu befriedigen, der ist freilich der Pflicht enthoben, noch Weiteres für cosmopolitische Interessen zu thun (obschon auch dieser mitunter — etwa durch Aeußerung einer theilnehmenden Empfindung, z. B. für Polen, Griechenland, Spanien u. s. w. — den Eindruck der von tausend und tausend Andern gleichzeitig gethanen ähnlichen Aeußerung verstärken und sonach in Verbindung mit diesen wenigstens ein Atom auf die große Waagschale der menschlichen Geschicke legen kann). Wer aber aus der Classe der Thatkräftigern und mit Mitteln des Wirkens Ausgerüsteten sich darauf beschränken zu müssen glaubte, das Glück (namentlich das materielle) seiner Familie zu bauen, wer etwa gar, dieser vermeinten — oder vorgeschützten — Pflicht willen, nicht nur aller Sorge für Gemeinde-, Staats- und weltbürgerliche Interessen sich entschlüge, sondern vielleicht gar wider dieselben spräche und handelte, wer z. B. als Wähler oder überhaupt bei öffentlichen Berathungen Stimmberechtigter anders, als nach seiner inneren Ueberzeugung dem gemeinen Wesen frommte, stimmte, um dadurch für sich oder seine Angehörigen Gunst und Vortheil zu erringen oder Ungunst und Schaden abzuwenden, der ist ein Pflichtvergeßner und der Verachtung werth. Er ist es auch dann noch, wenn er, berufen, als Staatsbürger wirksam zu sein, d. h. in staatsbürgerlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, dieselbe zwar ohne Rücksicht auf seine Familie, mithin uneigennützig, doch im Interesse seiner Gemeinde in einer andern Richtung als der gemein vaterländischen abgiebt, weil er dadurch ein Princip aufstellt, welches, wenn allgemein befolgt, fürs Vaterland nothwendig verderblich ist. Dasselbe wäre zu sagen von demjenigen, welcher, in einem Staaten-Bund lebend, gleichwohl ausschließend nur für das besondere Wohl des einzelnen Cantons oder Bundesgliedes, welchem er unmittelbar angehört, thätig sein oder das wahre Gesammtinteresse des Bundes dem particulären seines eigenen Staates nachsetzen oder aufopfern würde. Sollte nun nicht auch im Verhältniß zur gesammten Menschheit die nämliche Erhöhung der Pflicht eintreten? Sollten nicht bei einer Collision der Interessen des einzelnen Staates mit jenen der ganzen Menschheit oder der Gesammtheit der Staaten die ersten den letzten nachzusetzen, der Cosmopolitismus also in gewissen Fällen dem Patriotismus pflichtmäßig vorangehend sein? — Wir nehmen keinen Anstand, dieses zu bejahen; ja wir glauben, daß die entgegengesetzte Maxime ebenso unheilvoll für die Menschheit sein muß, als es der Particularismus der Familien, Gemeinden und Glieder-Staaten für die in solcher Stufenleiter jedesmal höhere oder weiter reichende Verbindung ist. Wir würden es daher allerdings als Tugend achten, wenn z. B. ein Deutscher den — übrigens von Frankreich muthwillig verschuldeten — Franzosen-Haß im cosmopolitischen Interesse mäßigte. (Er könnte dafür jedoch selbst einen patriotischen Grund in der zu Tage liegenden Tendenz Derjenigen finden, die solchen Haß am eifrigsten und listigsten aufregen und nähren.) Wir würden es für Tugend achten, wenn von irgend einem Staat selbst bedeutende industrielle und finanzielle Interessen (nehmlich allernächst liegende oder unmittelbare) der cosmopolitischen Idee allgemeiner Handelsfreiheit aufgeopfert, oder wenn, der Abschaffung der humanitätswidrigen Sklaverei willen, die Ertragsverminderung der eigenen Zuckerplantagen (oder überhaupt Colonial-Länder) verschmerzt würde. Wir würden es für Tugend achten, wenn England (also überall auch ein englischer — mit berathender oder zählender Stimme auftretender — Patriot) ohne Rücksicht auf den — augenblicklichen — commerziellen Vortheil des Mutterlandes, ja selbst um den Preis eines schweren Krieges, die Freiheit des Continents, d. h. überhaupt der civilisirten Welt, zu beschützen unternähme; ebenso, wenn die Mächte sich entschließen würden, Polen wieder zu einem selbstständigen Staat zu erheben, und wenn die Schweiz, zur Rettung des für die ganze Menschheit so hochwichtigen Asyl-Rechtes, die Unbequemlichkeiten und Nachtheile einer wider sie zu verhängenden Sperre, überhaupt alle Drohungen der Gewaltigen, unerschüttert auf sich nähme. Wir würden es für Tugend achten, wenn Frankreich (also auch irgend ein Wortführer im Rathe der französischen Nation) aufhörte, den lüsternen Blick auf das deutsche linke Rheinufer zu werfen, und durch solches dem Nationalstolz zwar schmeichelnde, doch eben darum engherzige Verlangen nach Frankreichs Vergrößerung die allgemeine europäische Sache,

also die Sache der Menschheit, zu gefährden, ja vielleicht für die längste Zeit zu Grunde zu richten. Wir achten sonach für Untugend nicht nur den Gegensatz, sondern auch schon den bloßen Mangel solcher Gesinnung und Richtung, und halten der Verwerfung durch Mitwelt und Nachwelt werth ein jedes Volk, eine jede Regierung und jeden Einzelnen, welche, obschon durch Stellung und Umstände in Stand gesetzt, für das Wohl der Menschheit mit Erfolg thätig zu sein, so edle Wirksamkeit verschmähen, um ausschließend nur das eigene oder des allernächst liegenden Kreises Interesse — auch blos geringfügiges oder augenblickliches Interesse — zu wahren und — ob auch auf Unkosten der großen Gesammtheit — jeden irgend erreichbaren Vortheil sich selbst zuzueignen.

Aus diesen Beispielen geht hervor, in wie weit wir die cosmopolitische Gesinnung und Richtung loben und fordern. Die Gesinnung soll allen denkenden und fühlenden Menschen einwohnen; die thatkräftige Aeußerung jedoch, namentlich im Verhältniß zu den jedem Einzelnen gegen Familie, Gemeinde und Vaterland obliegenden näheren Pflichten, muß ihre Regel und ihr Maß finden in den persönlichen Eigenschaften, Lagen und Umständen jedes Einzelnen und in der Beschaffenheit der Anforderungen, welche von einer oder der andern Seite an ihn ergehen, oder der ihm zu Gebote stehenden Gelegenheiten und Aussichten zu fruchtbringender Wirksamkeit.

Noch nie hat eine Zeit so viele und so mächtige Aufforderung zum cosmopolitischen Denken und Wirken mit sich geführt als die gegenwärtige. Nicht nur nehmlich ist der bittere Nationalhaß, welcher früher die Völker von einander entfernt hielt oder sich nur todfeindlich entgegenstellte, in Folge der als Frucht der Civilisation eingetretenen näheren gegenseitigen Bekanntschaft, geschwunden oder wesentlich gemildert worden, und hat dadurch die Vaterlandsliebe — ehedessen meist eine Tochter jenes blinden Hasses oder auch des engherzigen Egoismus — ihre ausschließende oder abstoßende Eigenschaft verloren; sondern es sind auch durch den allseitig regern Wechselverkehr der Nationen, insbesondere der europäischen mit Einschluß der durch Gesittung und Blut ihnen verwandten amerikanischen, so mancherlei Berührungspunkte und Verbindungscanäle zwischen denselben entstanden, daß Wohl und Wehe, Fortschritt und Rückschritt der einen immer auch von fühlbarem, oft von entscheidendem Einfluß ist auf das Schicksal von mehreren andern oder gar von allen. Wir wollen davon schweigen, daß in gewissen Staaten — meist durch Misgriffe der Gewaltigen, namentlich durch willkürliche Zerstückelung und Zusammenkoppelung der Völker oder durch Unterdrückung ihrer Freiheiten und Rechte — die Anhänglichkeit an das (durchs Machtwort theils erst geschaffene oder wenigstens umgestaltete) Vaterland lauer und die Liebe weiterhin den Genossen desselben Schicksales und derselben Hoffnungen zugewendet worden ist. Aber es sind heut zu Tage, und unter allen Nationen von einiger Bildung wird dieses deutlich erkannt, cosmopolitische Interessen von solcher Wichtigkeit in Sprache, daß nur völlig Gedankenlose oder Gefühllose dabei gleichgültig bleiben können. Es handelt sich um die großen Principien der gesetzlichen, politischen und bürgerlichen Freiheit, um die Persönlichkeit und Würde der Völker, um constitutionelle Garantieen alles öffentlichen und Privat-Rechts. Wo immer in der Welt ein diesen Principien Sieg verheißendes Ereigniß eintritt, so erfüllt es, ohne Unterschied der Nationalität, billig alle Wohldenkenden mit Freude; wo immer ein Rückschritt geschieht oder eine drohende Wolke aufsteigt, da durchdringt der Schmerz oder die Furcht alle Länder der civilisirten Welt. So haben alle Völker, d. h. die unter allen zerstreuten Anhänger des neuen Zeitgeistes, die Schlacht von Navarin als Retterin Griechenlands, die Julius-Tage in Frankreich, die Emancipation der Katholiken in England, die Parlamentsreform daselbst, den Triumph Don Pedro's in Portugal, jenen des constitutionellen Systems in Spanien u. s. w. durch innige Dankgebete gefeiert; und so haben alle getrauert über Ferdinand's VII. und Don Miguel's Tyrannei, über Canning's Tod, über die Eroberung Warschaus und über gewisse — für unsere Leser sicherlich keiner näheren Andeutung bedürfende — Ordonnanzen und Gesetze vom Junius, Julius und September.

Die lebendige Theilnahme an allen für Verwirklichung oder Unterdrückung cosmopolitischer Ideen bedeutungsvollen Begebenheiten und Dingen ist für jeden Genossen unserer Zeit die Probe seiner Würdigkeit. Gegen die unermeßliche Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Interessen treten alle kleineren, blos vaterländischen — und dabei meist nur materiellen und vorübergehenden — billig zurück, und nur Philister-Geist mag anstehen, die letzten, wo es Noth thut und frommt, den ersten zu opfern. Die Völker finden hier ein eindringliches, sie zur Nachahmung aufforderndes Vorbild in der Richtung der großen Cabinete Europas. Zur Erhaltung und Stärkung des monarchischen Princips, welches — wie der persönliche Charakter der Häupter zu bezweifeln unmöglich macht — durchaus nicht blos des Glanzes und der Machtfülle der regierenden Häuser, sondern der Ruhe und Wohlfahrt des Erdtheils — mittelbar also der Welt — willen, behauptet werden soll, werden von ihnen alle particulären Interessen, so wichtig sie in früheren Zeiten geschienen hätten, willig hintangesetzt; die Gemeinschaftlichkeit der energischen Richtung nach einem Hauptziel, also die ungetrübte Eintracht der Häupter, erscheint mit Recht als ein die Bedeutsamkeit aller particulären Interessen unendlich überwiegendes Interesse; die cosmopolitische Tendenz ist demnach die Losung der Cabinete geworden. Warum sollte sie es nicht auch für die Völker sein und für jeden Einzelnen im Volke, insofern in ihm Geist und Gemüth kräftig genug zur Erfassung solcher Dinge sind? — Wir reden hier natürlich nur von der innern Gesinnung und von solchen thatsächlichen Aeußerungen derselben, welche innerhalb der durch das Gesetz gezeichneten Linie der Freiheit liegen. Auch kömmt in der Wesenheit hier nicht einmal viel darauf an, welche von beiden Richtungen, die freiheitliche oder die absolutistische, in Wahrheit die zum allgemeinen Heile führende sei. Wir brauchen uns bei der Frage vom Cosmopolitismus gar nicht in den Streit darüber einzulassen und mögen Jedem gewähren, darin seiner eigenen aufrichtigen und redlichen Ueberzeugung zu folgen. Nur das behaupten wir, daß, zu welcher von beiden Fahnen man — versteht sich im Sinne des Gesammtwohls der Menschheit, nicht blos in jenem eines particulären oder gar nur egoistischen Interesses — schwöre, jeder geistig und moralisch höher Stehende die Aufforderung in sich empfinden werde, dem Vorschritt oder Rückschritt seines Systems auf irgend einem Punkt der Welt eine lebhaftere Theilnahme zuzuwenden als irgend welchen blos auf (minder wichtige, d. h. nicht zu den Lebensfragen gehörige) vaterländische Angelegenheiten sich beziehenden Ereignissen; daß also z. B. der Kampf zwischen Whigs und Tories in England, jener zwischen Carlisten, Christinos und Cortes-Freunden in Spanien, die September-Gesetze in Frankreich, die Beschlüsse des Bundestags oder der Minister- und Monarchen-Congresse über den Umfang der eigenen Macht, über Preßfreiheit und persönliche Freiheit, über Intervention wegen politischer Doctrinen u. s. w., ja daß die dem Volk von Serbien durch seinen Fürsten Milosch verliehene, auf das Gebot der Nachbarmächte aber sofort unterdrückte Constitution u. a. m. für die Denkenden aller Länder Begebenheiten von weit höherem Interesse sein sollen und sind als die Entscheidung irgend einer nur das Heimathsland angehenden, mit jenen großen Principien nicht in Verbindung stehenden Frage, z.B. als für den Kurhessen jene der Rothenburg'schen Erbschaftssache, für den Deutschen überhaupt der Tausch des Landes Luxemburg gegen Limburg u. s. w., ja als für einen landständischen Abgeordneten irgend eine Ziffer im Budget sind.

Der Cosmopolitismus in diesem Sinn und dieser Richtung ist freilich zugleich auch Patriotismus, doch ein höherer als der gemeine und zugleich ein bedingter, nehmlich auf die Uebereinstimmung der vaterländischen mit den die gesammte Menschheit umfassenden Interessen bedingter, also in Collisionsfällen jene diesen nachsetzender. Dieser Cosmopolitismus — da das höchste Menschheits-Interesse in thunlichst ausgebreiteter Herrschaft von Licht und Recht, Tugend und Freiheit besteht — erhält eben durch die Gemeinschaftlichkeit des Zieles alle seine Anhänger in freundschaftlicher Harmonie und friedlicher Wechselwirkung, während der Particularismus der einseitigen patriotischen Richtung Völker-Zerwürfniß ohne Zahl

gebiert und der bloße **Egoismus** die natürliche Quelle des **Krieges Aller gegen Alle** ist.

C. v. Rotteck.

Cours. Der Preis, welchen bestimmte Münzsorten, Papiergelder, Banknoten, Wechselbriefe, Staatspapiere und was ihnen gleichsteht, auf einem bestimmten Marktplatze haben, ist der Cours derselben und wird an wichtigen Börsenplätzen durch die **Courszettel** nachrichtlich bekannt gemacht. Wie über allen Verkehr, so entscheiden auch hier die allgemeinen Gesetze der Güterwelt, so vielartig auch die verschiedenen zusammenwirkenden Momente sind, in denen sie hierbei walten.

Der Preis, also der Cours der **Metallmünzen** richtet sich auf dem Weltmarkte allerdings im Allgemeinen nach dem Verhältniß der Quantität und Qualität des in ihnen enthaltenen Metalles zu dem Marktpreise desselben; während ihr Preis in einzelnen Ländern zuweilen ein künstlich erzwungener ist, z. B. durch das Ge- oder Verbot ihrer Annahme in Staatscassen. Aber auch auf dem Weltmarkte entscheidet nicht immer lediglich der Marktpreis des Metalles, aus dem die Münzen bestehen, sondern es kommen oft noch besondere, wechselnde Umstände hinzu, die an einzelnen Plätzen eine verhältnißmäßig große oder geringe Nachfrage nach gewissen Münzsorten veranlassen. Eine bestimmte geringhaltige Münze ist vielleicht nicht wohl außer der Nähe ihres Heimathlandes anzubringen. Kommt sie daher an einen auswärtigen Platz, so wird ihr Käufer nicht blos ihre Geringhaltigkeit, sondern auch die Kosten in Anschlag bringen, die es ihm verursacht, sie wieder an den Ort zurückzuschaffen, wo sie noch am ersten zu verwerthen ist. Eine andere, die vielleicht durch besondere Bequemlichkeit für Berechnung und Versendung sich auszeichnet, wird an solchen Orten und zu solchen Zeiten gesucht sein, wo große Handelsgeschäfte durch baare Geldzahlung auszugleichen sind. Hier kommt zu ihrem natürlichen Preise noch ein Zuschlag, erzeugt durch ihre verhältnißmäßige Seltenheit, die Größe des Bedarfs, der Nachfrage. Oft ist dagegen der Markt mit einer Münzsorte überfahren. Es ist nicht zu viel klingendes Geld da, aber zu viel von einer bestimmten Sorte im Verhältniß zu der Verkehrsbranche, zu welcher diese Sorte gerade besonders geeignet ist. Der Preis der Scheidemünze, die in der Regel nur einen räumlich begränzten Wirkungskreis hat, richtet sich weit weniger nach dem Weltpreise des in ihnen enthaltenen Metalles als nach dem Verhältniß ihrer Masse zu dem Bedarf des kleinen inneren Verkehrs. Der Preis des Goldes, was nun am meisten den Charakter der Weltmünze hat, wird doch gegen den Weltpreis herabsinken, wenn Zufälle eine große Masse desselben an einen Ort gebracht hatten, der wenig ausgebreiteten Handelsverkehr umfaßt. Denn das Gold ist wieder für den Detailverkehr minder passend. Es muß wieder fortgeschafft werden und die damit verbundene Mühe bedingt Entschädigung.

Der Cours des **Papiergeldes**, auf welchen im Innern des Landes künstliche gesetzliche Maßregeln eine Zeit lang und so lange die Saiten nicht zu hoch gespannt werden, ihren Einfluß äußern können, hängt außerdem zunächst von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, mit welcher man dasselbe gegen die klingende Münze vertauschen kann, die es repräsentirt und deren Werth außerdem auf den seinigen zurückwirkt. Man **will** es vielleicht nicht umtauschen, aber man muß es **können**. Die Leichtigkeit und Sicherheit jenes Umtausches aber wird theils durch das öffentliche Vertrauen, das der emittirende Staat genießt, theils durch das Verhältniß bedingt, in welchem die Masse des vorhandenen Papiergeldes zu dem Bedarf an Tauschmitteln, besonders für den inneren Verkehr, steht. Der erstere Umstand ist mehr für den Cours im Auslande, der letztere für den im Inlande von Wichtigkeit. Beide wirken auf Nachfrage und Angebot. Für den Cours dieses Papiergeldes im Auslande kommt aber noch die für die einzelnen Plätze und Zeiten verschiedene Leichtigkeit, es zu verwerthen, hinzu, während diese im Inlande in der Regel überall gleich ist. An dem auswärtigen Platze hat der Empfänger des Papiergeldes zu bedenken, daß dasselbe für den inneren Verkehr seines Platzes häufig nicht dasselbe Vertrauen genießt wie Metallmünzen oder inländisches Papiergeld; daß es also darauf ankommt, es wieder in seine Heimath zurückzuschaffen und dort zu verwerthen. Es wird an einem solchen Platze bereitwillig genommen werden, einen hohen Cours erlangen, wenn

von dort aus bedeutende Zahlungen an Orte zu machen sind, wo es einen hohen Cours hat. Hier kann es, wegen der geringeren Transportkosten, einen höheren Cours erreichen als selbst die Metallmünze, die es repräsentirt. Im Gegenfalle dagegen und wenn die Empfänger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, das Papiergeld in seine Heimath zurückzusenden, dort gegen Metallmünze umtauschen und sich diese zuschicken lassen zu müssen, werden sie sich natürlich diese Mühen und Kosten erstatten lassen und der Cours wird niedrig sein. Mehr darüber wird bei Geld, Papiergeld zu sagen sein.

Der Cours der Banknoten gestaltet sich analog zu dem des Staatspapiergeldes. Nur ist bei jenen auch noch die Größe der Kräfte der Bank, das Vermögen, über welches sie zur Deckung der emittirten Banknoten gebieten kann, zu bedenken, sowie auf das Vertrauen, welches eine Bank und welches ein Staat genießt, verschiedenartige Umstände einwirken. In der Regel genießt der Staat ein größeres, aber ein weniger sicheres Vertrauen, weil es weniger auf klarer Kenntniß und Berechnung beruhen kann.

Den Cours der Wechselbriefe anlangend, so ist hier nicht von dem persönlichen Credite die Rede, welchen die Wechsel des einen oder des andern Handlungshauses genießen, sondern es handelt sich um die Modification ihres Preises, die an den einzelnen Plätzen in Bezug auf alle aus einem bestimmten Handelsplatze oder Lande herrührenden Wechsel eintritt und auf dem Courszettel durch den Stand des Discontos ausgedrückt wird. Auf gleiche Summen ausgestellte Wechsel eines und desselben Hauses haben doch zu London einen andern Preis als zu Amsterdam. Die Ursache liegt darin, daß die Leistung an dem einen Orte erfolgt ist, die Gegenleistung an dem andern erfolgen, dabei der ersteren natürlich genau entsprechen soll, und nun alle die Ausfälle, welche die abweichenden Verhältnisse des andern Orts herbeiführen, ausgeglichen werden müssen. Zunächst kommen hier die verschiedenen Münzverhältnisse in Frage. Besteht die Wechselzahlung an dem einen Orte in einer höheren Münze als an dem andern, so wird der Wechselcours in soweit gegen den letzteren sein, als die Differenz zwischen dem Metallwerthe der beiderseitigen Münzsorten beträgt. Dann kommt es aber auch auf die Leichtigkeit und Sicherheit der Deckung der Wechsel an, wie sie nicht von den besonderen Umständen der einzelnen Aussteller, sondern von den allgemeinen Verhältnissen ihrer Heimath bedingt wird. Wer den Wechsel bezahlt, thut es natürlich nicht, ohne vorher den Betrag desselben empfangen oder die Gewißheit zu haben, ihn später mit Zinsen zu erhalten. Es muß also immer auf irgend eine Weise der Werth des Wechsels von dem einen Orte an den andern geschafft werden und die Kosten dieses Geschäfts fallen auf den Wechsel und bald dem einen, bald dem andern Orte zur Last. Von dem allgemeinen Stande der Handelsbeziehungen beider Orte zu einander hängt es nun ab, wie hoch jener Kostenbetrag sich stellen und von welchem Orte er vorzugsweise zu tragen sein wird. Je reger und vielverflochtener die Handelsverbindung zweier Plätze ist, desto gleichmäßiger wird sich — den Einfluß des Münzwesens abgerechnet — ihr Wechselcours halten. Man hat übrigens von diesen Umständen einen Schluß auf die Handelsbilanz, der man früher so großes Gewicht beilegte, gründen zu können geglaubt und angenommen, der Ort, dem der Wechselcours ungünstig sei, müsse auch bei der Handelsbilanz im Nachtheile sein. Die Smith'sche Schule hat aber diesen Schluß angegriffen und wenigstens die Sicherheit desselben jedenfalls zweifelhaft gemacht. Denn bei dem Wechselcours ist zunächst der Einfluß des Münzwesens der bedeutendste; dann aber macht sich auch der Zwischenhandel dabei geltend, so daß nicht blos das Verhältniß, in welchem die beiden Länder direct zu einander stehen, darüber entscheidet, sondern auch dritte Staaten in Anschlag zu bringen sind, und endlich betrifft der Wechselcours nur die Beziehungen der Kaufleute beider oder vielmehr aller Nationen. (Vergl. hierüber: Adam Smith, vom Nationalreichthum, Buch 4, Cap. 3; Lotz, Staatswirthschaftslehre, Th. 2, S. 222 ff. und besonders über das Merkantilische beim Wechselcours: Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Th. 2, S. 314 ff.) Uebrigens bleibt natürlich der Zustand der allgemeinen Sicherheit des Staats, die Art und Weise ihrer Verbindungen, selbst das Rechtsverfahren, nicht ohne Einfluß auf den Wechselcours; denn alle diese Umstände bestimmen die Leichtigkeit und Sicherheit, die Deckung des Wechsels zu erhalten.

Der Cours der Staatspapiere endlich hängt zuvörderst gleichfalls von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, die Verzinsung und Tilgung des Capitals, was sie darstellen, zu erlangen; also von dem allgemeinen Credite des Staats, was das überwiegende Moment ist, sowie von den besonderen Einrichtungen des Anlehens, die es dem Besitzer mehr oder minder bequem machen, die Zinsen zu beziehen und das Papier selbst zu jeder beliebigen Zeit zu verwerthen. Dieser Cours ist ferner zum Theil ein künstlich erzwungener, wenn der Staat seinen eigenen Anleihen besondere Privilegien verliehen, z. B. die Anlegung des größten Theiles der Depositengelder in seinen Schuldscheinen befohlen hat; zuweilen auch ein durch künstliche Lockungen gesteigerter, wo das Staatsanlehen durch Einweisung lotterieähnlicher Gewinnste die Speculation in sein Interesse zieht. Doch ist im letzteren Falle der scheinbar hohe Cours in der Regel nur ein Ausdruck des gebührenden Zinsenzuschlags. Wenn Papiere, bei denen die Zinsen — ganz oder zum Theil — nicht gleich, sondern erst bei der Rückzahlung des Capitals entrichtet werden, während die Zinsen diesen Zinsen zu Prämien dienen, nur sonst ihren Credit behalten, so daß an ihrer endlichen vollständigen Realisirung kein Zweifel gehegt wird, so steigt ihr Cours allmälig durch Hinzufügung der seit ihrer Ausstellung aufgewachsenen Zinsen, die der Käufer eines solchen Papieres dem Verkäufer willig erstattet, sobald das Papier gesucht ist. Hauptsächlich aber entscheidet über den Cours der Staatspapiere das Verhältniß von Nachfrage und Angebot. Dies ist theils eine Folge des allgemeinen Creditstandes der Staaten; denn die Schuldscheine von Staaten, gegen deren Rechtlichkeit und Sicherheit Mistrauen entsteht, finden natürlich weniger Nachfrage, während das Angebot von Seiten derer, die sich solcher unsicheren Besitzthümer entledigen wollen, fortwährend zunimmt. Theils ist es eine mitwirkende Ursache desselben; denn die im Verhältniß zu den natürlichen Hilfsquellen und Aussichten eines Staats übergroße Menge seiner Schulden, das zu starke Angebot also, schmälert natürlich seinen Credit, indem es die Zweifel gegen seine Fähigkeit zur endlichen Realisirung seiner Lasten rechtfertigt. Selbst wenn die Capitalisten auch nicht gerade einen Staatsbankerott besorgen, so haben sie doch oft Ursache, gelegentliche Verwirrungen der Finanzen, Verlegenheiten, Zweifel und daraus folgendes Sinken des Courses zu fürchten, welches letztere ihnen Nachtheil bringen würde, sobald sie gerade in solchen Perioden ihre Papiere zu veräußern veranlaßt wären. Aber auch abgesehen von dem eigentlichen Credite der Staaten ist das Gesetz von Nachfrage und Angebot hier von Einfluß. Die Staatspapiere sind nicht Repräsentanten des Geldes, des umlaufenden Tauschmittels, sondern sie sind Repräsentanten der Capitalien, der gesammelten Vorräthe. Die Verwendung der letzteren auf Staatsanleihen ist nicht nothwendiges Bedürfniß; vielmehr richtet sich der Bedarf oft nach einer anderen Seite hin. Finden die Capitalisten überwiegende Vortheile, wenn sie ihre Kräfte auf ein anderes Feld wenden, so ziehen sie ihre Capitalien aus dem Staatspapierhandel, und der Cours der letzteren sinkt. Hier kann dieses Sinken ein Zeichen, nicht der Gefahr, sondern der aufkeimenden Blüthe des Staats sein. Oder es tritt an einem Platze das Bedürfniß auf, bedeutende Capitalien auf Zahlungen zu verwenden, so werden die Staatspapiere realisirt, und der Cours derselben muß sinken. Oft bewirkt das Sinken der Papiere des einen Staats das Steigen der Papiere des andern, indem sich die Capitalien von jenem zu diesem flüchten, dort das Angebot, hier die Nachfrage wächst. Bei großen Staatsverwirrungen sinkt der Cours der Papiere aller bedeutenderen Staaten. Denn glaubt man auch nicht sie alle vom Umsturz gleichmäßig bedroht, so sieht man doch, bei dem Herannahen von Kriegen und Revolutionen, voraus, daß sie alle ihre finanziellen Bedürfnisse steigern und Gelder zu unproductiven Zwecken aus dem Verkehre werden ziehen müssen, was dann Geldmangel, folglich Angebot von Staatspapieren, folglich Sinken des Courses zur Folge haben muß. Die Furcht vor Letzterem bewirkt schon seinen Anfang. Diese Fluctuationen des Staatspapiercourses haben die nachtheiligste Folge gehabt, sofern sie zu dem verderblichen Börsenspiel Veranlassung gaben. Dieses selbst und der Eifer der dabei interessirten Speculanten hat einen steten Einfluß auf den Wechsel des Courses, den man theils durch verbreitete Gerüchte über politische Ereignisse, theils schon durch den Einfluß bestimmt sieht, welchen das Gelingen oder Mislingen großer Börsenspeculationen nothwendig auf die Geldkräfte der wichtigsten Specu-

lanten äußern muß. Indeß sind die Schwankungen des Courses, soweit sie aus dem Börsenspiel fließen, nur rasch vorübergehend, sich ausgleichend und auf die Dauer den eigentlichen, den Staatspapiercours bestimmenden Verkehrsgesetzen unterworfen. Den Rentier, der nicht leicht in die Lage kommen kann, seine Papiere veräußern zu müssen, berührt der Wechselcours wenig. Die Papiere kleinerer Staaten sind gleichfalls unabhängiger davon, weil sie weniger Gegenstand des Börsenspiels werden; weil sie sich schon dem Privatcredit nähern, folglich lediglich nach dem Stande der Finanzen beurtheilt werden, der hier leichter in Ordnung und Uebersicht zu erhalten ist; weil man diese Staaten für weniger durch die großen politischen Stürme bedroht hält, wiewohl dies nur in sofern wahr ist, als sie weniger oft zu Opfern und Anstrengungen durch diese veranlaßt werden; weil endlich der Cours ihrer Papiere am öftersten ein durch ihre gesetzlichen Einrichtungen künstlich erzwungener ist, so daß sie eine gebotene Nachfrage erzeugen. (Bei den großen Staaten ist die Masse der Schulden zu groß, als daß dieselben Einrichtungen denselben Einfluß äußern könnten.) Die Sicherheit der Staatspapiere in ruhigen Zeiten und die überwiegende Bequemlichkeit derselben werden sie immer den Capitalisten angenehm machen. Ihre Vorzüge können von Handel und Industrie nur durch größere Gewinne aufgewogen werden. Bieten sie diese in einer jene Vortheile aufwiegenden Weise dar, so werden die Capitalien aus den Staatsschulden gezogen und auf andere Verkehrszweige gewendet. Dadurch erzeugen sich dann immer neue und stärkere Capitalien und da unter der Masse derselben sich immer eine ziemliche Anzahl solcher befindet, für deren Besitzer die eigenthümlichen Vortheile, welche die Staatspapiere gewähren, vorzüglichen Werth haben, so können sich auch diese, ohne zu große Beeinträchtigung des Volkswohls, in angemessener Höhe des Courses erhalten. Aber ungünstig und unsicher ist der Zustand, wenn die Staatspapiere hoch im Cours stehen, weil sie für alle Capitalien die sicherste und gewinnreichste Verwendung darbieten. Gegenwärtig ist der Staatspapiercours selbst bei den besten Papieren niedriger, als der Laie denkt. Denn, wie Wilhelm Schubert (Phantasieen. Gedrucktes Manuscript. 1836. 8.) sehr richtig gezeigt hat, man muß diesen Cours mit dem Stande des Discontos in Vergleichung bringen, wenn man das Verhältniß des Staatscredits zum Privatcredit beurtheilen will. Der Banquier berechnet das wohl.

Der C o u r s z e t t e l unterscheidet die Rubriken: P a p i e r und G e l d und bezeichnet damit Angebot und Nachfrage. B ü l a u.

Courtoisie; Curialien. Schon bei den älteren Griechen finden wir stehende Formeln der Anrede. Der freie, natürliche Geist jenes Volks jedoch und der große Mangel an Festigkeit und Stabilität seiner Verhältnisse verhinderten eine künstliche Ausbildung und bedeutende Werthhaltung dieses Formenwesens. Beides mußte sich bei den Römern einfinden, die sich durch eine besondere Gravität, eine strenge Heiligung der Form, eine genaue Abwägung der gegenseitigen Stellung auszeichneten; die ferner die letztere bei der planmäßigen Politik, in der sie Meister wurden, so gut zu benutzen wußten, und deren gesammte Einrichtungen auf einem positiven Rechtssysteme beruhten, in welchem gleichfalls dem Formelwesen eine wichtige Rolle zugetheilt war. Doch in den Tagen der römischen Republik war der Geist dieses Volkes zu männlich und erhaben, hatte es zu viel mit ernsteren Dingen zu thun und war auch in seinen Formen zu viel reelle Bedeutung, als daß das Formelwesen, wie später, zu einem lächerlichen Extrem hätte ausarten können. Diese Formen sollten Niemanden täuschen, höchstens theilweise dem Volke oder den Fremden imponiren. Bald aber kam die Zeit, wo sie das Volk und ihre eigenen Träger täuschen sollten. Auf die Regierungsperioden der ersten Cäsaren wirkte der Geist der Republik noch nach. Doch zeigen sich hier schon die ersten Spuren des späteren Titelwesens. Die Kaiser hatten oft Veranlassung, den Schein an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen. Seine höchste Vollendung erlangte das Ceremonialwesen, mit seinem Gefolge von Titeln und Curialien, bei den späteren, besonders den byzantinischen Kaisern. Dort sollte es den Glanz des Thrones erhöhen, die unendliche Vertheilung und Abstufung der Macht bezeichnen, die verschwundene reelle Würde durch äußeren Pomp ersetzen, ein wohlfeiles Belohnungsmittel feiler Hofcreaturen darstellen, manchen der Macht Beraubten durch äußeren Schein über die verlorene Größe trösten. Dort entsprach es auch ganz dem Geiste eines Volkes, das bereits

vom Orient das pomphafte Wesen und die Eitelkeit der Servilität, von Aegypten die Kleinigkeitskrämerei und den Pedantismus des Alexandrinerthums entlehnt hatte und seine von den Vätern ererbte Lebhaftigkeit in einem rastlos schwankenden Gewebe von kleinlichen Interessen und Parteifragen umhertrieb. Zur Zeit der Republik hatte das Formenwesen wenigstens zur Erhaltung der Würde und Gleichmäßigkeit gedient, war ein Damm gegen Leidenschaft und Frevel gewesen. Diese Eigenschaft verlor es jetzt, wo die Formen nicht mehr die frühere Bedeutung hatten und wo der Misbrauch derselben die Ehrfurcht vor ihnen vernichtete. Sie waren zudem ein rein politisches Institut, mehr aus dem Willen der Machthaber hervorgegangen als aus der Sitte. Sie waren nur noch auf eine kindische Eitelkeit berechnet und wirkten nur für diese.

Von den Byzantinern gingen einzelne Bruchstücke ihres Formenwesens auf ihre Sieger, die germanischen Völker, über. Mit einer an das Verfahren mancher mit den neueren Völkern in Berührung gekommener Naturstämme erinnernden Simplicität waren dieselben Barbaren, welche die Trümmer des römischen Reichs nicht nur überwältigten, sondern verachteten und ihren Spott damit trieben, gleichwohl begierig nach dem Besitz eines der römischen Herrlichkeit entstammten Titels und statt sich diesen aus eigner Machtvollkommenheit zuzutheilen, wollten sie ihn in der Regel nur auf eine formell rechtmäßige Weise haben, durch Verleihung eines dazu Berechtigten. Der Hochmuth des byzantinischen Hofes war sparsam mit Ausspendung seiner Titel an die Barbaren, und Fürsten, die ihm an Macht und Würdigkeit weit überlegen waren, mußten sich mit sehr bescheidenen Benennungen von ihm begnügen. Dennoch bemühten sich selbst weise Fürsten um römische Titel; denn sie knüpften dadurch ihre Macht an die ganze Vergangenheit der ewigen Roma, deren Eindruck auf die Völker zu gewaltig gewesen war, als daß er so bald sich hätte verwischen können. Sie befestigten dadurch ihr Ansehen bei den römischen Bestandtheilen der von ihnen beherrschten Bevölkerung.

Was ihnen Byzanz verweigerte, gewährte der Papst, für dessen ganze spätere Wirksamkeit es überhaupt von großem Einflusse gewesen ist, daß er, eine Zeit lang und in gewissen Beziehungen, die vacant gewordene Rolle des Byzantinerthums in Italien zu ersetzen hatte. Seit der Bischof von Rom die Thronbesteigung der Pipiniden sanctionirt hatte — was nur in seiner kirchlichen Eigenschaft geschah — und seit Karl der Große durch ihn mit dem Titel der Cäsaren geschmückt worden war — wobei der Papst als Repräsentant des römischen Volkes handelte — ward er als der Schiedsrichter in den Zwisten der Fürsten und als der Urquell weltlicher Ehren betrachtet. Die Anerkennung von Seiten des Papstes sanctionirte die Legitimität eines Fürsten. Und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch war der Titel und Rang, den die römische Curie einem Staatsoberhaupte beilegte, im Völkerceremoniel von der höchsten Bedeutung.

Die Aufnahme dieses Formenwesens ward bei den germanischen Völkern auch noch durch andere Umstände befördert. Zunächst durch das tiefer als bei den alten Völkern einwurzelnde Princip der Standesverschiedenheit; durch diese vielfache Abstufung der Bevölkerung nach Stand und Geburt, von der die rechtliche Lage der Individuen so sehr bedingt war. Diese fand in dem Formenwesen ihren bequemen Ausdruck, als das Lehnwesen jene Standesverschiedenheit begründete. Neben den bestimmten Verpflichtungen, die der Lehnsvertrag vorschrieb, bestanden jene unbestimmbaren und doch so weit ausgedehnten Pflichten: des Schutzes von Seiten des Lehnsherrn, der Treue von Seiten der Vasallen. Auch sie fanden in äußeren Formen und Redeweisen einen angemessenen Ausdruck, der das ungewisse Verhältniß in stetem Gedächtniß hielt.

Dennoch blieb das Ceremoniel in verhältnißmäßiger Einfachheit, was theils dem Sinne dieser Völker, theils der reellen Bedeutung ihrer Formen zu danken gewesen sein mag; denn man legt auf den Schein desto geringeren Werth, je sichtbarer noch das Wesen selbst hervortritt. Jener Werth wird gesteigert, sobald man für das Wesentliche zu fürchten beginnt. Ist das Letztere rettungslos verloren, so wird auch der Schein zum verächtlichen Spiel. So haben die Erzwürden des Reichs ihre Aemter am feierlichsten bei dem Kaiser verwaltet, wie ihre Träger sich factisch von seiner Autorität emancipirt hatten. In den letzten Zeiten verlor auch dieser Schein seine Würde.

Einen höheren und für die Culturgeschichte wichtigeren Charakter nehmen aber die hier besprochenen Institute im Gegensatze zu der älteren Zeit an, als das Ritterthum diese Formen idealisirte, mit einem poetischen Geiste durchhauchte, durch Begründung auf die Gefühle der Ehre und der Achtung sie adelte. Die Curialien wurden zur Courtoisie. Es ist eine psychologisch merkwürdige Erscheinung, wie aus einem wesentlich kriegerischen und auf Ruhm und Ehre gebauten Institute sich jener Sinn der Demuth, Anspruchslosigkeit, der Zartheit und Hingebung entwickeln konnte, der in der Blüthe der Chevalerie lag und der u. a. die Courtoisie zur heiligsten Pflicht eines ächten Ritters machte. Nur ein preux et courtois chevalier ward geehrt. Der Roman des ailes sagt: Chevalerie est la fontaine de Courtoisie; et les Chevaliers, sur qui elle deroule de la tête aux pieds, en sont les possesseurs: ils tiennent fief tout ce qui en arrose le reste du monde; autres gens n'en ont que l'écorce. Ihre höchste Bedeutung erlangte sie in der Achtung und unbedingten Ergebenheit gegen die Frauen. Aber die Courtoisie zeigte sich auch in der Beobachtung der Ehrenpflichten gegen Höhere, Gleiche und Niedere, überhaupt in der Sorgfalt, mit der man Jeden seinem Stande gemäß behandelte und auch die formellen Gesetze der Ehre auf das Strengste beobachtete. (Vergl.: de la Curne de St. Palaye, vom Ritterwesen des Mittelalters, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Dr. J. C. Klüber. Nürnberg 1786. 2 Bd. 8.) Als Grund der Erscheinung bietet sich zunächst die Erziehung dar, die in dem Ritterwesen, sich hierin anschließend an die Tugend der alten Germanen, auf männlichen Gehorsam, Demuth, Ehrerbietung, Selbstbezwingung, Reinheit und Keuschheit berechnet war. Die Verbindung mit dem Lehnswesen unterstützte dies. Die Kirche mochte diesen Sinn und alle daraus fließenden Gewohnheiten bereitwillig unterstützen, da sie zur Milderung des Zustandes, zur Zügelung der kräftigen Naturmenschen beitrugen. Das feinere Ehrgefühl bedingte Selbstachtung. Es schmeichelte ihm das Bewußtsein, daß nur der eigene Wille, nicht fremde Kraft, von Ueberschreitung der Schranken abhalte. Mit Kraft ist Gutmüthigkeit, wie die Grausamkeit mit der Wollust verbunden. Endlich lehrte die Klugheit, daß dieses Verfahren für alle Theile vortheilhaft sei, weil es den Anspruch auf gleiche Behandlung begründe. Auch war es in der Gesellschaft von Männern, die sämmtlich reizbar und empfindlich, sämmtlich bereit waren, um jeder Reizung willen zu dem Schwerte zu greifen, sehr natürlich, daß eine Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke und Gebräuche Regel ward, und daß man sich über Formen vereinigte, die dieser Vorsicht zur Richtschnur dienen sollten. — Nachwirkungen des Instituts haben sich bis auf unsere Zeit theils in einzelnen gesellschaftlichen Formen, theils in dem edleren Soldatengeiste, theils in dem allgemeinen Charakter einer wahrhaft gebildeten Gesellschaft erhalten, wonach man sich vor jeder Verletzung Anderer hütet und diese Sorgsamkeit zum wahren Instinct der Gebildeten wird. Eine Gewohnheit, die sowohl auf die Ungetrübtheit der Geselligkeit als auf den eigenen Charakter der Ausübenden vom wohlthätigsten Einfluß wird; denn sie führt zur Besonnenheit, Selbstbeherrschung und Milde, und der Zartsinn, der erst aus Höflichkeit geübt ward, wird allmälig zum Zartsinn des Gemüths.

Die Zeit ward dem Ritterthum zu prosaisch. Es artete nicht sowohl aus, als es verhauchte und machte einer Rohheit Platz, die um so widerwärtiger auftrat, je weniger sie mit der Biederkeit und Einfalt früherer Zeiten gepaart war. Wie die Landsknechte, der Uebergangsperiode zur neueren Zeit, zu dem Ritterthume des Mittelalters, so verhielten sich die Curialien der Juristenherrschaft zur Courtoisie des Zeitalters der Ritterlichkeit und Minne. In einer Zeit, wo Alles auf erworbene Rechte zurückgeführt ward, mußten auch die äußeren Kennzeichen derselben hohen Werth behalten; die Politik bewegte sich vielfach um Erhaltung dunkler, bestrittener Ansprüche, und die Titel verewigten ihr Gedächtniß; abermals häuften sich die Veranlassungen, durch äußeren Schein über den Verlust des Wesens zu trösten. Nun bildete sich die Beobachtung der Curialien, als des Inbegriffs derjenigen Formen, durch welche in Rede und Schrift die auf Geburt oder Stand begründete äußere Ehrenstellung der physischen oder moralischen Person, an die man sich wendet, bezeichnet wird, zu einer wichtigen Kunst aus. Dem Pedantismus, der im siebzehnten Jahrhundert und der ersten Hälfte des achtzehnten seine goldene Zeit hatte, war

dies ein behagliches Feld. Gegen Ende des letzteren griff der Scherz, der damals gegen so Vieles seine Lanze einlegte, auch dieses Tummelpferd der Kanzleimänner an und bekannt ist es, wie trefflich es v. Thümmel in seinen Reisen geißelte, wo er die Schicksale jenes Kanzlisten erzählte, der dem Könige von Polen bald diese, bald jene Provinz in seinem unendlichen Titel entzogen. Die Leser lachten darüber und die Sache blieb beim Alten. Erst in der neueren Zeit, wo so manche inhaltsleere Form brach und das Princip der Zweckmäßigkeit sich mehr und mehr geltend machte, ist unter Frankreichs und Preußens Vorgang das Curialwesen in manchen Staaten vereinfacht worden und hat es jedenfalls fast überall seine Stütze in der Meinung verloren.

Was das Positive in diesem Theile des Völkerceremoniels anlangt, so nennen sich zuvörderst die meisten Erbfürsten: von Gottes Gnaden, was vom Anfang an ein Bescheidenheitstitel gewesen ist und erst durch die Legitimitätstheorieen eine andere Bedeutung untergelegt erhalten hat. Von Andern werden sie nicht so genannt. Dagegen erhalten die Kaiser und Könige sowie ihre Gemahlinnen den Titel: Kaiserliche oder Königliche Majestät, ihre legitimen Nachkommen den Titel: Kaiserliche oder Königliche Hoheit. Großherzoge und Kurfürsten heißen: Königliche Hoheit, ihre legitimen Nachkommen: Hoheit (jetzt großherzogliche Hoheit, die Thronfolger Königliche Hoheit). Die Glieder der übrigen regierenden Fürstenhäuser sowie die Häupter der mediatisirten Fürsten führen den Titel: Durchlaucht, die Häupter der mediatisirten Grafen: Erlaucht. Der höhere Titel schließt natürlich den niedern aus, und die Tochter eines Kaisers heißt als Gemahlin eines königlichen Prinzen — nicht aber als Königin — Kaiserliche Hoheit. Der König von Spanien führt außerdem seit 1496 den Titel des Katholischen, der von Portugal seit 1748 den des Allergetreuesten, der von Ungarn seit 1758 den des Apostolischen Königs, wie der König von Frankreich bis auf die neueste Zeit der Allerchristlichste genannt wurde. Der Kronprinz von England heißt Prinz von Wales, der von Spanien Prinz von Asturien, der von Sardinien Prinz von Piemont, der von den Niederlanden Prinz von Oranien, der von Neapel Prinz von Calabrien. Die Glieder des österreichischen Hauses heißen Erzherzöge und Erzherzoginnen, die des russischen Großfürsten und Großfürstinnen. In Rußland hat man den Titel: Cäsarewitsch erfunden und damit zuerst den Großfürsten Constantin für die Thronfolge entschädigt. Eine vereinfachte Anredeformel an Monarchen ist der Ausdruck Sire, sowie man nichtregierende Prinzen französisch Monseigneur anzureden pflegt. Die Submissionsformeln, wenn Private sich an Regierende wenden, sind örtlich verschieden.

Für die Classen der Gesellschaft, deren Ehren nicht vom Völkerrechte bestimmt werden, giebt das Recht und Herkommen der einzelnen Länder den Ausschlag, und oft ist das gewöhnliche Leben freigebiger mit der wohlfeilen Waare als der Curialstyl der Behörden. In Deutschland werden Grafen Hochgeboren genannt (ehemalige Reichsgrafen: Erlauchte), Barone Hochwohlgeboren, hier und da Hoch- und Wohlgeboren, Adelige und seit einiger Zeit die meisten Bürgerlichen von höherer Distinction Hochwohlgeboren, Bürgerliche jetzt durchgängig Wohlgeboren. Wem man diesen Titel nicht geben will, dem giebt man lieber gar keinen. Die Kirche hat ihren eigenen Curialstyl. Domherren und Doctoren der Theologie sind Hochwürden, Stadtgeistliche meist Hochehrwürden, Landgeistliche Hochwohlehrwürden. Denn sehr bezeichnend wird hier der Titel länger, wie der Rang niederer wird. Excellenz ist ein Amtstitel der höchsten Staats- und Hofbeamten. In Frankreich ist dieses Titelwesen längst abgeschafft und seit 1830 haben auch die Minister die Excellenz und den Monseigneur verloren, während die Minister Ludwig's XIV. regierenden Fürsten den Rang streitig machten. So wird auch in Frankreich Niemand bei seinem Amtstitel genannt, sondern bei seinem ehrlichen Namen, dem der Amtstitel nur auf Briefen und wo es nöthig ist, beigefügt wird. Der weiteren Verbreitung dieser zweckmäßigen Sitte steht Gewohnheit, lächerliche Eitelkeit und der falsche Wahn der betitelten Personen entgegen, daß diese Titel auf das Volk einen imponirenden Eindruck machten, während doch die Volksclassen, von denen hierbei die Rede sein konnte, sich um die Sache am wenigsten kümmern und gar Nichts dabei denken. In England werden die Herzöge your grace angeredet die Marquis, Grafen (Earls), Viscounts und Barone mylord. Die Marquis

heißen most nobles peers, die drei unteren Classen des hohen Adels right honourables peers. Die Baronets und Knights werden Sir (mit dem Vornamen), ihre Gemahlinnen Lady angeredet; die übrigen Mitglieder des niederen Adels (gentry) Master, Mistress, Miss. Die Mitglieder des Unterhauses und die selbstständigen Gutsbesitzer haben noch das Recht auf den Titel Esquire, der im gemeinen Leben jedem höheren Sachwalter, Beamten, Gelehrten, Künstler, Officier, Kaufmann bewilligt wird. Bülau.

Crakau, s. Krakau.

Credit; Privatcredit. Credit ist Zutrauen, ist der Glaube, daß Jemand den Erwartungen, die man von ihm hegt, daß er überhaupt jeder vernünftigen Erwartung entsprechen werde. Wer in Allen, denen er nah oder fern bekannt ist, diesen Glauben erweckt, von dem sagt man, er genieße einen allgemeinen guten Credit. — Wir haben es aber hier mit einem engeren und gewöhnlicheren Sinne dieses Wortes, mit dem pecuniären Credit zu thun. Hier ist Credit, wie Zachariä (Staatswirthschaftslehre I, 191) sehr richtig definirt: das Zutrauen, das man zu einer bestimmten Person hegt, daß sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen werde. Dabei ist nicht blos von baaren Zahlungen, sondern von jeder Leistung die Rede, aus deren Unterlassung für Den, der sie erwartet, pecuniäre Nachtheile erwachsen würden. Doch ist das Letztere auch schon ein weiterer Sinn des Wortes, und hier mag die Betrachtung auf die Fälle beschränkt bleiben, wo es sich um Capitalforderungen handelt, deren Deckung in Geld oder Waaren erwartet wird. In Geld oder Waaren: denn einmal, wie das Geld auf dem Weltmarkte zur Waare wird, so tritt auch die Waare oft an die Stelle des Geldes, und Alles löst sich in den großen Grundstoff des ganzen Handels, in den Tauschhandel, auf; dann ist aber auch der Credit im Spiele, wo Jemandem ein Capital — in Geld oder Waaren — in der Erwartung vertraut wird, daß er es seiner Zeit in Waare oder Geld erstatten werde.

In diesem Sinn ist der Credit ein ungemein wichtiger Hebel alles Handels und überhaupt alles productiven Verkehrs geworden. Er wird es stets sein, wo der Handel einen größeren Aufschwung nimmt und wird wieder seinerseits auf die Fortsetzung und Steigerung dieses Aufschwunges wirken. Schon die Römer hatten ein ziemlich ausgebildetes Creditwesen. Und nachdem der Credit in den mittleren Zeiten durch vorurtheilsvolle Gesetze, die ihm seinen Lohn entziehen wollten, gelähmt worden war und mit sich allen Verkehr in dumpfer Lähmung gehalten hatte, hat er sich in den neueren Jahrhunderten, vornehmlich durch die Institute der Wechsel und Banken, sowie durch die größere Sicherheit und Ordnung des Staatslebens und die verbesserte Rechtspflege, auf immer höhere Höhe geschwungen.

Der nationalökonomische Werth des Credits besteht darin: daß er Demjenigen, der Capital braucht, dasselbe schafft, indem er entweder an die Stelle desselben tritt oder dasselbe geradezu darbietet und in beiden Fällen bald eine Ersparniß an Kosten und Zeit vermittelt, bald die Durchführung nützlicher Unternehmungen möglich macht oder erleichtert. Am einfachsten ist die Wirkung, wenn Derjenige, der eine Zahlung empfangen soll, sie dem Schuldner bis zu einer gewissen Zeit creditirt, weil er weiß, daß er dann seinerseits eine Zahlung an Jenen zu machen haben werde. Hier wird für beide Theile der Aufwand erspart, den ihnen die Herbeischaffung des Capitals und der Transport desselben machen würde, und sie haben sich zuletzt nur über die Differenz zwischen ihren beiderseitigen Forderungen, mit Berücksichtigung der Zeit, wo sie zu leisten gewesen wären, auszugleichen. Auf diese leicht zu schätzende Ersparniß ist zunächst das ganze Wechselinstitut berechnet, was jedoch dadurch umfangreicher und complicirter wird, daß der Handelsstand unter sich vielfach verzweigte Geschäfte hat, bei denen der Eine an einen Zweiten Zahlungen zu machen, von einem Dritten aber solche zu erwarten hat und nur die ersteren, oft der Bequemlichkeit des Empfängers selbst wegen, in Anweisungen auf letztere leistet. Der Credit kommt hierbei in doppelter Hinsicht ins Spiel. Wer eine Zahlung in einer solchen Anweisung empfängt, wird sie nur dann als vollgültige Befriedigung seiner Forderung annehmen, wenn er der Anweisung den Glauben schenkt, daß sie zur Verfallszeit honorirt werden, oder daß er sie vorher gegen Capital vertauschen, kurz daß er mittelst dieser Anweisung zu seiner Forderung kommen werde. Es geschieht aber auch, daß der Schuldner bei seinem Gläu-

biger keinen Credit findet — entweder überhaupt nicht oder weil dieser das Capital im Augenblick braucht — daß er aber bei einem Dritten, dem Gläubiger Näherstehenden, Credit hat, so daß er annehmen kann, dieser werde bereit sein, mit seinem eigenen Credite für ihn einzustehen oder unmittelbar das Capital für ihn herzuschießen — Beides in der Erwartung, zu seiner Zeit für diesen Dienst entschädigt zu werden. Hier tilgt der Schuldner seine Schuld durch Anweisung auf den Dritten und der Credit tritt dabei insoweit ein, als es darauf ankommt, ob der Gläubiger der Anweisung Credit schenkt, d. h. ob er glaubt, daß er durch diese Anweisung zu seinem Capital gelangen werde und ob Der, auf den die Anweisung lautet, dem ursprünglichen Schuldner Credit schenkt, d. h. ob er glaubt, daß er für den Dienst, den er ihm jetzt leistet, zu seiner Zeit werde entschädigt werden.

In allen diesen Fällen werden — den Einzelnen und dem Nationalvermögen — zunächst die Kosten des Transports und alle die Kosten erspart, welche die außerdem nöthig werdende wirkliche Herbeischaffung des Capitals verursachen würde. Zweifelhafter kann es sein, ob dadurch am Capital selbst erspart wird. Allerdings kann der Schuldner, der mit einer Anweisung auf die Zukunft bezahlt, mit dem Capital, dessen wirkliche Aushändigung er sich dadurch erspart, wirthschaften. Indeß das Capital, das er fortbenutzt, während er es ohne den Credit nicht länger behalten haben würde, muß doch irgendwo fehlen, bei seinem Gläubiger, bei dem Dritten, Vierten u. s. w., der für ihn zahlt. Dieser muß für die frühere Zahlung entschädigt werden. Die Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem Gewinn, den der ursprüngliche Schuldner an der Fortbenutzung des Capitals macht, ist Gewinn für den Einen, aber Verlust für den Andern. Vielleicht konnte der Letztere sein Geld nicht besser nutzen; aber das ist nur ein Vielleicht, und selbst in diesem Falle ist nur jene Differenz durch den Credit gewonnen, durch ihn geschaffen. Darum hat Say allerdings in einer Hinsicht Recht, wenn er sagt, durch den Credit werde kein Capital geschaffen. Das Capital, das der Credit repräsentirt, an dessen Stelle er tritt, ist um seinetwillen nicht doppelt vorhanden, und wenn der Creditempfänger das Capital erhält, so muß es der Creditgeber missen. Dagegen ist Alles, was durch den Credit erspart und was unter seinem Einflusse gewonnen wird, Alles, was ohne seine Mitwirkung nicht vorhanden sein würde, allerdings durch ihn mitgeschaffen. In dieser Hinsicht macht sich der Credit, namentlich bei dem Handel, auch dadurch verdient, daß er ihn der Nothwendigkeit überhebt, einen größeren Fond von baarem Gelde für die gelegentlich nothwendig werdenden Zahlungen in seinen Cassen vorräthig zu erhalten, der so lange todt liegen würde. Wäre dies nur bei Einzelnen der Fall, so würde der Vortheil des Einen durch den Nachtheil des Andern aufgewogen werden; aber es kommt allen Geschäften zu Statten und erspart dem Handel im Ganzen das Opfer, einen größeren Theil seines kostbarsten Werkzeuges nutzlos aufbewahren zu müssen. — In allen diesen Fällen kann man den Werth des Credits wesentlich von der Seite betrachten: daß er dazu beiträgt, die aus Raum und Zeit erwachsenden Hindernisse des Verkehrs zu mildern. Es wird dabei nicht nothwendig vorausgesetzt, daß das Capital Demjenigen, der den Credit in Anspruch nimmt, fehle, sondern die Hauptsache ist nur der Vortheil, der für alle Theile erwächst, indem die Zahlung in einer Allen bequemeren Weise geleistet wird. Diesen Credit benutzt auch der Reichste.

Einen anderen Charakter hat der Credit, wo er wahrhaft Demjenigen, dem das Capital mangelt, dieses vorstreckt, wo er also ein wahres Darlehnsgeschäft vermittelt. Der Eine macht vielleicht bedeutende Geschäfte; aber er würde den Umfang seiner Unternehmungen und Gewinne noch beträchtlich ausdehnen können, wenn er im Besitze größerer Capitalien wäre. Er nimmt sie daher von dritten Personen auf, bewegt diese zu deren Darbietung durch Zusicherung eines Zinses und sucht nun die aufgenommenen Capitalien so vortheilhaft zu benutzen, daß ihm noch über diesen Zins ein Gewinn bleibt. Der Andere hat Fähigkeiten, Gelegenheit, vielleicht Boden und Räume zur Durchführung eines nützlichen Geschäfts; aber es gebricht ihm an dem erforderlichen Capital. Er hat die Aussicht, ein solches Capital, wenn es ihm von Dritten geboten wird, dergestalt nutzen zu können, daß er nicht nur diese Dritten durch Verzinsung entschädigen, sondern auch das Capital selbst allmälig abtragen und sich so in den Genuß des ganzen freien Gewinnes wird setzen können. Demgemäß verfährt er. In diesen gleichfalls vielverzweigten Fällen nun beruht der na-

tionalökonomische Werth des Credits auf der Annahme, daß die Capitalien in den Händen der Entlehner besser benutzt werden als in den Händen der Darleiher, und auf der Thatsache, daß der ganze Mehrbetrag des Gewinnes, sowie aller Nutzen der Geschäfte, die ohne den Credit nicht gemacht worden wären, dem Credit zu danken ist. Jene Annahme aber beruht auf der ferneren, mit einem allgemeinen Gesetze der Güterwelt zusammenhängenden Annahme, daß die Darleiher, wenn sie das Capital ebenso gut oder besser wie die Entlehner benutzen könnten und wollten, die eigene Benutzung vorgezogen haben würden.

Aller Credit gründet sich, wie gesagt, auf die Voraussetzung, daß der Creditnehmer den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen werde. Die Erfüllung derselben hängt theils von dem Willen, theils von den Kräften desselben ab. Auf Beides ist also zu achten. Indeß der erstere ist schwer zu prüfen; er ist in den meisten Fällen zu präsumiren; jedenfalls würde aller Handelsverkehr in Stocken gerathen, wenn der Geschäftsmann bei jedem, übrigens regelmäßigen, kein Merkmal beabsichtigter Schwindelei an sich tragenden Geschäfte erst untersuchen müßte, ob nicht der Gegentheil geflissentlich damit umgehe, sich seinen Obliegenheiten zu entziehen. Der Credit, den sich die Handelswelt gegenseitig schenkt, ist unermeßlich und wird doch im Ganzen belohnt, da die Fälle betrügerischen Verfahrens im Verhältniß zu der steten und großen Gelegenheit dazu ungleich seltener sind als z. B. in der Staatsverwaltung trotz aller Controlen. Für Erhaltung dieses guten Willens, zu zahlen, kann der Staat höchstens durch Schärfung seiner Gesetze gegen leichtsinniges, noch mehr gegen betrügerisches Schuldenmachen oder, was jetzt wichtiger ist, durch strenge Executirung der bestehenden wirken. Hier hat man namentlich auch Ehrenstrafen am Orte gefunden. Es scheint aber allerdings zu weit gegangen zu sein, wenn einem Jeden, der in ein offenes Creditwesen verwickelt wurde, die wichtigsten bürgerlichen Rechte entzogen werden, ohne daß bewiesen oder auch nur bis zu einem gewissen Grade von juristischem Verdacht wahrscheinlich gemacht wäre, daß die Verschuldung durch Betrug oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sei. Freilich bestraft unsere Gesetzgebung überhaupt schon das Unglück, seine Unschuld nicht vollständig erweisen zu können. Aber hier straft sie oft, wo von Schuld gar keine Rede sein kann und wo die Gesellschaft nur Mitleid athmen sollte. Man will durch jene Maßregel die Bankbrüchigen anhalten, ihre Gläubiger, wo möglich, doch noch zu befriedigen. Dann ist sie eine rein politische Maßregel, ein Klugheitsmittel, das der Justiz fremd ist. Aber der redliche Mann löst seine Verbindlichkeiten schon selbst ein; der Gewissenlose kümmert sich wenig um politische Ehrenrechte. — Wichtiger wäre es, wenn man sich beeiferte, durch einfache Rechtsgesetze und einfaches Verfahren allen Chikanen vorzubeugen, durch welche der Schuldner sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehen oder diese wenigstens verzögern könnte. Mit der Möglichkeit wird auch der Wille seltener.

In der Regel wird der gute Wille vorausgesetzt, und der Credit richtet sich mehr nach den Kräften. Wer Credit geben soll, fragt sich: ist es wahrscheinlich, daß du dein Vertrauen nicht bereuen wirst? Und bejaht diese Frage, wenn er keinen Grund zu dem Zweifel findet, daß der Schuldner immer im Stande sein werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei dieser Frage nimmt er, wenn er kann, allerdings auch auf persönliche Eigenschaften Rücksicht, nehmlich auf die, welche überhaupt zur gedeihlichen Geschäftsführung nöthig und nützlich sind. Zuweilen erfreut sich ein Mann, dessen Mittel nur beschränkt sind, eines sehr ausgedehnten Credits, wenn er in dem Rufe ganz besonderer Thätigkeit, Einsicht und Ordnungsliebe steht. Ein Anderer wird dafür weniger Credit haben, als er seinen Kräften und Geschäften nach erwarten kann, wenn er als leichtsinnig, nachlässig, unpünktlich, des Geschäftes unkundig bekannt ist. Wie man sich durch seine Handlungsweise und selbst durch äußere Manieren guten Credit erhalten könne, darüber findet sich in Engel's Schriften mancher lehrreiche Wink. Aus der Ferne läßt sich das freilich seltner beurtheilen; der ferne Credit ist deshalb mißlicher; hier müssen Zwischenbürgen gesucht werden; zuweilen ist der Kaufmann genöthigt, in völlige Unsicherheit hinaus Credit zu geben; in neuerer Zeit zieht Mancher den raschen Absatz seiner Waaren der Sicherheit vor, verkauft an Jedermann auf Credit und hofft durch die Gewinne auf der einen Seite den zuweilen entstehenden Verlust auf der anderen zu decken.

Selbst ausgezeichnete Eigenschaften können den Mangel an äußeren Mitteln und Vor-

theilen nicht immer aufwiegen, und das Ausgezeichnete ist niemals Regel. Der Credit wird sich daher in den meisten Fällen nach den Kräften und Aussichten bestimmen. Diese zu erkennen hat der Handel in seinem Geschäftstreiben selbst manchen Weg, der dem Privatmann verschlossen ist, und deshalb schon ist der Letztere minder geneigt, dem Handel sein Vermögen anzuvertrauen. Thut er es doch, so folgt er dabei nicht selten trügerischen Merkmalen, dem äußeren Glanze u. s. w., oder er läßt sich durch hohe Zinsen anlocken, deren Höhe ihn oft schon mistrauisch machen sollte, weil sie das dringende Bedürfniß verräth. Der Handel selbst hat manche Mittel, die ursprünglichen Kräfte eines Geschäfts zu berechnen; er vergleicht damit die ihm bekannten Schicksale desselben; er kennt die Verflechtungen, in denen das eine Haus mit andern steht; er hat Gelegenheit, die Ausdehnung der Geschäfte wie ihre Angemessenheit zu den Kräften des Hauses und zu den Aussichten des Geschäftszweiges zu beurtheilen, und richtet danach seine Entscheidung ein. Handelt es sich um ein Darlehen, das zum Behufe der Begründung eines industriellen Geschäfts verlangt wird, so pflegt man, außer auf die persönlichen Eigenschaften des Creditsuchenden und die ihm bereits zu Gebote stehenden Kräfte, sowie auf die Mittel, welche das Geschäft nothwendig verlangt, wenn es gedeihen soll, auf die Aussichten Rücksicht zu nehmen, die ihm den Zeit- und Artconjuncturen gemäß eröffnet sind, die Erfolge, die es verspricht.

In Bezug auf alle diese Verhältnisse kann der Staat die Sicherheit, folglich den Credit, nur befördern, insofern er zuvörderst so wenig als möglich vornimmt, was den gedeihlichen Fortgang der Handels- und Industriegeschäfte hindern könnte, also nicht selbst zur Ursache des Fallissements seiner Bürger wird, vielmehr Alles, was in seinen Kräften und in seinem Berufe liegt, zur Förderung dieser Erwerbszweige anwendet; insofern er ferner abermals durch ein zweckmäßiges Rechts- und namentlich Executivverfahren den Gläubigern die Gewißheit verschafft, daß ihre Forderungen, wenigstens soweit die Kräfte reichen, befriedigt werden; insofern er endlich die Creditanstalten begünstigt, worüber später.

Einen eigenthümlichen Charakter hat der dingliche Credit, der eigentlich kaum mehr Credit zu nennen ist; denn er beruht für den Creditgebenden nicht mehr auf Zutrauen, sondern auf Gewißheit. Habe ich ein Faustpfand in den Händen, was den Werth meiner Forderung vielleicht um das Doppelte übersteigt, so bedarf es nur einer gesetzlichen Einrichtung, die es mir möglich macht, dieses Pfand eintretenden Falls schnell und einfach zu realisiren, um mir völlige Sicherheit zu verschaffen. Ebenso, wenn mir durch Bestellung einer Hypothek ein angemessener Antheil eines unbeweglichen Eigenthums versichert ist. Wenn nicht Fehler in der Gesetzgebung diese Art der Versicherung zum Schatten werden lassen, so bin ich vollkommen gedeckt. Ja es bedarf bei dieser Einrichtung nicht einmal einer Realisirung des Pfandes, sondern eine unmittelbare oder eine verschleierte Cession hilft mir stets zu Capital und Zinsen. Indeß theils ist das Pfandrecht in manchen Staaten in einem Zustande, wo es allerdings noch eines besonderen Zutrauens bedarf, um auf Pfänder oder Hypotheken zu leihen, theils kommt der Credit, wenigstens von seiner umgekehrten Seite, dabei ins Spiel, insofern jedenfalls ein Schuldverhältniß entsteht und der Schuldner seinerseits bedenken muß, ob er den ihm daraus erwachsenden Verbindlichkeiten werde entsprechen können.

Die Verhypothecirung des unbeweglichen Eigenthums hat keineswegs in allen Fällen die sonst vielen Creditgeschäften natürliche Eigenschaft, daß ein Capital aufgenommen wird, um aus seinen eignen Früchten allmälig zurückerstattet zu werden. Sie hat sie, wenn z. B. ein Capital aufgenommen wird, um ein Gut zu erkaufen, das so wohlfeil zu erlangen steht, daß der Käufer erwarten kann, in verhältnißmäßiger Zeit, bei guter Bewirthschaftung, das Kaufpretium aus dem Ertrage des Bodens und seiner Arbeit noch neben den Capitalzinsen erübrigen zu können, oder wenn es auf die Verbesserung eines Grundstücks gewendet und durch den gesteigerten Ertrag ersetzt wird. Selbst die den übrigen jenes Charakters nicht theilhaftigen Creditgeschäften gewöhnliche Eigenschaft, daß nehmlich der Creditnehmer das Capital, das ihm der Credit verschafft oder erspart, in einem höheren Grade zu nutzen hofft, als der Zins beträgt, ist keineswegs allen Hypothekgeschäften eigen. Viel-

mehr sind diese häufig ein ganz anderes Geschäft: eine förmliche Abtretung von Eigenthum, bei welcher den Gläubigern jedoch nur ideelle Antheile und nur Nutzungen, ohne Verwaltung und Arbeit, zugetheilt werden, während beide Theile gegen einander Befugnisse behalten, welche die Fülle ihres Eigenthumsrechtes schmälern. Der Grundbesitzer, dessen Vermögen dem Werthe seines Grundstücks nicht gleichkommt, der dasselbe aber gleichwohl im ganzen Umfange erhalten will oder muß, nimmt den Credit zu Hilfe und verpfändet sein Grundstück zur Sicherung der Gläubiger. Dadurch werden diese zu ideellen Miteigenthümern des Grundstücks und ziehen einen Theil seiner Nutzungen. Von dem Ertrage des Gutes und der Höhe des Zinsfußes hängt es ab, wie das Verhältniß sich stellen soll. Zuweilen mag der Besitzer, bei der Bewirthschaftung der Theile des Gutes, die er eigentlich seinen Gläubigern zurechnen will, noch über den Arbeitslohn und den Capitalzins Etwas gewinnen und kann dann diesen Gewinn zur allmäligen Abstoßung der Schuld benutzen. Nicht selten steht er jedoch so, daß der Reinertrag, der ihm nach Abzug der Capitalzinsen übrig bleibt, höchstens seinem wirklichen Antheil an dem Gute entspricht und er von seiner Bewirthschaftung des Uebrigen nur einen Arbeitslohn zieht. Ja es kommt vor, daß sein Einkommen wahrhaft nur seinem freien Antheil entspricht und er das Uebrige nur als unbezahlter Arbeiter seiner Gläubiger bebaut. — Uebrigens ist es natürlich, daß, wer selbst nur ein beschränktes Eigenthum hat, auch seinen Gläubigern nur beschränkte Rechte übertragen kann. Daher erklärt sich z. B. die Creditlosigkeit der Fideicommißbesitzer. Ueberhaupt zeigt sich auch in dieser Hinsicht der Werth des freien und vollen Eigenthums. Ebenso der Nutzen der Theilbarkeit des Grundeigenthums, die in vielen Fällen die Nothwendigkeit der Verpfändungen aufheben, Vieles vereinfachen, viele Noth und Mühe ersparen würde. Aber selbst für die Benutzung des Credits wäre diese Theilbarkeit von Vortheil und würde den Credit der Grundstücke, sowohl durch Erhöhung ihres Werthes als durch vermehrte Leichtigkeit, die Hypothek zu realisiren, in vielen Fällen verstärken. Im Uebrigen wird über das Pfand- und Hypothekenwesen in besonderen Artikeln zu handeln sein.

Die Actienunternehmungen, durch welche in neuerer Zeit so Großes gewirkt wird, sind eigentlich weit weniger wahre Creditgeschäfte, als ein Zusammenschießen von Capitalien durch wirkliche Theilnehmer des Geschäfts. Allerdings hängt die Theilnahme an solchen Unternehmungen von dem Zutrauen ab, das man ihren Erfolgen schenkt. Aber dasselbe tritt bei jeder Handelsgesellschaft gleichfalls ein. Dagegen haben beide Geschäfte das gemein, daß die Sicherheit und der Ertrag des Capitals lediglich von dem Erfolg des Geschäftes abhängt. An allem Gewinne wie an allem Verluste desselben nimmt der Actionär, bis zu seiner Lossagung davon, Antheil. Bei dem reinen Creditgeschäfte dagegen ist dem Gläubiger der Erfolg des Geschäfts, zu dem er das Capital herschießt, in der Regel gleichgültig; das ganze Vermögen seines Schuldners haftet ihm für seine Forderung. Der Actionär wird zum antheilsweisen Selbstschuldner. Stehen auch die meisten Actionäre dem Geschäfte fern und kann es ihnen daher vorkommen, als hätten sie einer durch Directorium, Ausschuß, Geschäftsführer repräsentirten Anstalt geborgt, so sind doch diese Alle nicht ihre Schuldner, sondern ihre Organe und Agenten, und sie haben nicht zu fragen: werden sie gut bezahlen? sondern: werden sie gut verwalten?

Wie Alles in der Welt, so will auch der Credit seinen Lohn haben. Brächte es dem Creditgebenden keinen Vortheil, daß er Andere mit seinem Gelde unterstützt, so würde er es behalten, im eigenen Geschäfte nutzen, ja oft lieber todt liegen lassen als seinen Verlust riskiren. Der Zins ist die Amme des Credits. Und nicht genug, daß er die Capitalien hervorlockt und nutzbar werden läßt, er wird zur mitwirkenden Ursache ihrer Entstehung, indem er einen neuen Ansporn zu ihrer Ansammlung und Erwerbung darbietet. Wäre es dem canonischen Rechte gelungen, alle Capitalverzinsung zu unterdrücken, der Handel wäre vernichtet worden, die Capitalien nutzlos verzehrt und bald hätte ihre Ansammlung aufgehört.

Ueber den Betrag des Zinses entscheidet in oberster Instanz das Gesetz von Nachfrage und Angebot. Werden mehr Capitalien gebraucht, als vorhanden sind, so wirdder Zinsfuß hoch; werden es weniger, so wird er niedrig sein. Doch wird sich, wenn keine andern Einflüsse einwirken, das Verhältniß ziemlich stetig halten und einer Ausgleichung zustreben,

da auch hier Wechselwirkung ist. Nimmt das Güterleben der Nation einen plötzlichen raschen Aufschwung, so werden die Capitalien gesucht sein; aber theils hemmt ihr Mangel diesen Aufschwung, theils bilden sich unter seinem Einfluß immer mehr Capitalien. Sinkt der Wohlstand, so werden die Capitalien nicht nur an sich seltener, sondern die vorhandenen flüchten sich aus dem Verkehr und ins Ausland. Stets — wenn nicht vorübergehende, unnatürliche Verhältnisse wirken, muß der gewöhnliche (factische) Zinsfuß niedriger sein als der Betrag, zu dem das Capital im Geschäft genutzt werden kann. Sonst würde Jedermann sein Capital aus dem Geschäfte wegziehen und in den Credit geben; dadurch würde der Zinsfuß sinken und der Gewinnertrag der Geschäfte wieder steigen.

Auf die Nachfrage nach Capitalien wirkt der Bedarf. Je lebendiger der Verkehr in Ackerbau, Handel und Gewerbe ist, desto stärker wird dieser sein. Aber da unter denselben Umständen auch das Angebot zunimmt und die Capitalien sich in den Verkehr drängen, so ist keinesweges ein Steigen des Zinsfußes die Folge. Uebrigens sind Nachfrage und Angebot nicht blos im Allgemeinen, sondern auch für die einzelnen Geschäftsbranchen verschieden. Auf das Angebot wirken, nächst dem Verhältniß der vorhandenen Capitalmasse zu dem Bedarf, vornehmlich zwei Umstände: Gewinn und Sicherheit. Der Mangel auf der einen Seite muß durch ein Uebergewicht auf der andern ausgeglichen werden, und unter der Masse der Capitalbesitzer finden sich stets sowohl solche, denen an der einen, als solche, denen an der andern Eigenschaft das Meiste gelegen ist. Doch prädominirt die Sicherheit, wobei nicht blos an die Erhaltung des Capitals, sondern auch an seine leichte, bequeme und unverkürzte Realisirung zu denken ist. Wer den höheren Gewinn einer größeren Sicherheit vorzieht, der stürzt sich lieber selbst in den Strudel der Geschäfte. Ueber den Zins bei dem in den kaufmännischen Geschäftsverflechtungen liegenden Credit entscheiden meist die Umstände, die den Disconto bestimmen. (S. den Art. Cours.) Den Wechseln hat man eine höhere Sicherheit zu verschaffen gesucht, indem man mit diesen Forderungen hohe Rechte und ein strenges, eigenthümliches Executivverfahren verknüpfte. Dennoch hält sich der Zinsfuß bei ihnen hoch, da sie wesentlich auf den Handel beschränkt sind und im übrigen Leben nur bei dringendem Bedürfniß vorkommen. Am bereitwilligsten wird jetzt den Schuldpapieren verschiedener Staaten, Städte, Anstalten, Corporationen Credit geschenkt, und dies hat es denselben möglich gemacht, allmälig ihren Zinsfuß herabzusetzen. Die Hauptursache dieser Begünstigung ist die Bequemlichkeit dieses Creditverhältnisses, bei präsumirter hinlänglicher Sicherheit. Darüber im folgenden Artikel weiter. Nächstdem pflegen Hypothekenschulden die niedrigsten Zinsen zu geben, weil sie die meiste Sicherheit gewähren. Ihr Zinsfuß hält sich ziemlich gleich, weil ihre Sicherheit ziemlich gleich ist. Hier und da durch besondere Verhältnisse veranlaßte Modificationen dieser Sicherheit erzeugen auch Modificationen des Zinsfußes. Faustpfandschulden geben meist hohe Zinsen, weil die Realisirung des Faustpfandes ihre Schwierigkeiten hat, weil das Leihen auf Pfänder meist in wucherliche Hände gebracht ist, oder von öffentlichen, also kostspieligen Anstalten besorgt wird, weil endlich meist nur dringendes Bedürfniß ein Faustpfand anbietet. Der Ertrag der Actien einer Gewerbsunternehmung hängt von dem Ertrage des Geschäfts, ihr eigentlicher Zinsfuß aber von dem Verhältniß dieses Ertrags zu ihrem Preise ab, und dieser Preis fällt und steigt, im natürlichen Gange der Dinge, mit dem Ertrage. Ist ein Geschäft von der Art, daß ein dereinstiges Erlöschen desselben zu besorgen ist, so muß sein Ertrag, neben den Zinsen, auch noch einen Gewinn abwerfen, der das Anlagecapital vor jenem Erlöschen ersetzt; sonst sinken die Actien bis zum Werthloswerden. Der Mangel an äußerer Sicherheit, wenigstens an unbedingter Gewißheit, der den Credit begleitet, welcher mercantilischen und gewerblichen Unternehmungen oder rein persönlichen Zwecken geschenkt wird, muß in der Regel durch höheren Zins aufgewogen werden. Am höchsten pflegt der Zins zu sein, den das persönliche Bedürfniß entrichten muß. Indem das Gesetz die Höhe dieses Zinses schmälern wollte, hat es gerade diese Branche des Creditgeschäfts in wucherliche Hände gebracht und dadurch selbst die Scheingründe für die Fortdauer der Wuchergesetze geschaffen. — Umstände, welche die Sicherheit oder Einträglichkeit bei diesen einzelnen Creditbranchen verändern, verändern auch den Zinsfuß und ein plötzlicher Aufschwung eines Handelszweiges zieht nothwendig eine Masse Capitalien an sich, die dann

anderweit fehlen, bis sie ersetzt sind. Auch hier macht sich jedoch der Einfluß der Vertheilung der Capitalien geltend. Der in den Händen Weniger zusammengedrängte Reichthum hängt auch von den Speculationen, also von dem Willen Weniger ab, unterliegt weniger der Gewalt der Naturgesetze der Güterwelt und wird von Einigen mit bloßer Rücksicht auf höchstmögliche Sicherheit, von Andern in solchen Speculationen verwendet, die zwar für den Augenblick äußerst gewinnreich, aber nicht immer auch nationalökonomisch wohlthätig sind. Je gleichmäßiger die Capitalien vertheilt sind, desto stetiger, naturgemäßer und nützlicher stellt sich auch ihr Verhältniß zum Credit. Die Actienunternehmungen aber zeigen den Weg, wie auch großartige Unternehmungen durch Vereinigung der vertheilten Kräfte zu verwirklichen sind. Die mittleren und niederen Stände befassen sich — wenige große Städte ausgenommen — nicht leicht mit den schwindelnden lotterieähnlichen Speculationen; die Provinz erfährt kaum davon. Dagegen das Geld der großen Capitalisten schwebt überall hin, wo Gewinn lockt. Das ist wohlthätig, wenn es mit Einsicht verwaltet wird. Aber die Präsumtion der Einsicht bei der Vermögensverwaltung wird unsicherer, je weniger zahlreich die Classe der Besitzenden wird. Darum sind die Actienunternehmungen auch in der Art wohlthätig, daß sie den Weg zu einer gleichmäßigeren Vertheilung des Gewinnes großartiger Unternehmungen zeigen. Auch wird auf diesem Felde der Credit nur nützlichen Unternehmungen geschenkt werden; denn nur das Nützliche ist auf die Dauer einträglich. Bülau.

Creditanstalten und **Creditvereine.** Bei der Wichtigkeit des Credits für den gesammten Verkehr haben sich sowohl vereinigte Privaten als auch die Staatsregierungen bemüht, durch eigenthümliche Anstalten die Kraft und Wirksamkeit dieses Werkzeuges noch möglichst zu verstärken. Ich will hier von dem Wechselinstitute absehen, was mehr als eine besondere Form denn als eine eigene Anstalt des Credits betrachtet werden mag, wiewohl es das Letztere in der That auch ist. Ebenso von dem Pfand- und Hypothekenwesen, das eine Sicherung des Credits bezweckt. Das Alles ist schon zu innig mit dem ganzen Wesen des Credits verwachsen, als daß es in dem Lichte einer besonderen Creditanstalt erscheinen sollte. Allein man hat eigene Anstalten gegründet, die gewissermaßen den Credit vereinigen, sich ganz dem Creditgeschäfte widmen, sein Darbieten und sein Gewähren befördern sollten. Diese Anstalten zerfallen in zwei Hauptclassen: in solche, welche die Capitalien vereinigen, um sie den Creditbedürftigen darzuleihen, und in solche, welche die Bürgschaften vereinigen, um für ihre Theilnehmer bereitwilligen Credit zu finden.

In der ersten Classe sind vornehmlich die Banken zu erwähnen, die wir hier von der Seite ihres Einflusses auf den Credit zu betrachten haben. Doch ist das Leihgeschäft keinesweges der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck dieser Institute gewesen. Die ersten Banken waren Girobanken und hatten mit den ersten Wechseln dieselbe Tendenz: dem Handelsstande unnöthige Kosten und Umstände zu ersparen, indem sie eine gegenseitige einfache Ab- und Zurechnung vermittelten. Daran schlossen sich Depositobanken. In einzelnen Handelsstädten (z. B. in Genua 1171) sind zuerst Leihbanken errichtet worden, zum Behufe der Ausgabe und Begründung eines Creditgeldes, das nicht sowohl dem Mangel an Capitalien, sondern dem Mangel an baarem, umlaufendem Gelde abhelfen sollte. (S. den Art. Papiergeld.) Erst später bildeten sich Bankgesellschaften, die mit anderweiten Geschäften auch die Tendenz verbanden, ihre reichen vereinigten Kräfte zur Darbietung von Darlehen, in Geld oder Credit, zu verwenden. Allmälig entwickelten sie sich zu einer Art Vermittlergeschäft zwischen Capitalisten und Creditsuchenden. Sie nahmen Capitalien auf, denen sie in dem Vermögen der Bank eine Sicherheit boten, und liehen diese wieder, unter Benutzung ihrer kaufmännischen Verbindungen, ihrer Kenntniß der Verhältnisse aus.

Für den Zweck dieses Artikels ist zwischen den schottischen Zettelbanken, zwischen den gewissermaßen dem Wucher entgegengesetzten Leihhäusern und zwischen den der Mobilisirung des Eigenthums gewidmeten großen Leih- und Hypothekenbanken zu unterscheiden.

Bei den schottischen Zettelbanken sehe ich ganz von ihrem Einfluß auf Verbreitung eines Creditgeldes ab, ebenso von ihrer Eigenschaft als Sparcassen, wiewohl

Letztere ihnen die Darbietung des Credits erleichtert. Wohl aber sind sie hier zu erwähnen, in sofern sie Creditbedürftigen solchen eröffnen. Und zwar machen sie sich besonders um die mittleren und niederen Stände, folglich um die Haupthebel eines wohlthätigen Nationalwohlstandes, verdient. Denn sie gewähren ihnen Credit auch auf gewöhnliche Bürgschaft. Wenn ein Pachter, ein Handwerksmann, ein Krämer u. s. w. zwei nach Charakter und Vermögen vortheilhaft bekannte Personen als Bürgen bei der Bank aufzubringen vermag, so wird ihm auf die verbürgte Summe ein Contocurrent eröffnet. Dies ist aber für ihn vortheilhafter, als wenn er auf gleiche Bürgschaft sich bei einem Privatmanne Credit verschafft hätte; denn er tritt nun mit der Bank in stete Geschäftsverbindung, behält seinen Credit bei ihr, so lange er dessen Bedingungen erfüllt, kann seine Schuld in den kleinsten Posten abtragen, sie heute mindern, morgen erhöhen; die ganze Form dieses Credits schließt sich seinen Verkehrsgeschäften auf das Bequemste an. Außerdem kommt er schon durch die Thatsache, daß er bei einer Bank Credit hat, allgemein in guten Credit. So hat sich unter dem Schutz dieser wohlthätigen und volksthümlichen Einrichtung mancher kleine Anfänger zu einer hochbegünstigten Lage aufgeschwungen. Man hat wenige Beispiele, daß die schottischen Banken Ursache gehabt hätten, ihr Vertrauen zu bereuen. Sie verfahren mit großer Vorsicht bei der Anerkennung der Bürgen und beobachten ihre Schuldner genau. So wird die Einrichtung auch ein moralischer Hebel; denn der Schuldner weiß, daß er sowohl von Seiten seiner Bürgen als von Seiten der Bank einer steten Controle unterliegt und sich seines Credits nur so lange erfreuen kann, als er sich noch durch Sparsamkeit, Eifer, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit in gutem Rufe erhält. Auch dieses Institut bildet eine Vermittlung zwischen Capitalbesitzern und Creditsuchenden; denn diese Banken sind wesentlich Sparbanken, in welche große Capitalien wie die kleinsten Ersparnisse fließen und verzinst werden. Ihre Stellung bei dem Creditgeschäfte, das sie vermitteln, besteht nun eigentlich darin: daß sie Gläubiger und Schuldner außer persönliche Berührung bringen, sich selbst dem Gläubiger als Schuldner, dem Schuldner als Gläubiger darstellen und dadurch Geschäfte vermitteln, die ohne sie nicht zu Stande gekommen sein würden. Die Möglichkeit dieser Stellung beruht theils auf dem Umfange ihrer Geschäfte, wo einzelne Verluste sich leichter übertragen lassen, theils auf ihrer genauen Kenntniß der Verhältnisse, die es ihnen möglich macht, den Stand der Sicherheit fortwährend in möglichster Richtigkeit zu beurtheilen. So unterstützen sie den Schuldner mit ihrem Credit, den Gläubiger mit ihrer Sicherheit und thun dies um so besser, je mehr ihr eigenes Interesse in das Geschäft verflochten ist. Auch das ist ein Vorzug dieser Anstalten, daß sie, wesentlich auf den gewöhnlichen Verkehr verwiesen, gerade Denen helfen, denen die Hilfe am nützlichsten und bei denen es am meisten im Interesse der Gesellschaft ist, daß ihnen geholfen werde. Ihre Hilfe belohnt den Fleiß und die weise Sparsamkeit des redlichen Arbeiters.

Andere, größtentheils durch öffentliche Wirksamkeit ins Leben geführte Leihanstalten sind die Leihhäuser und Leihcassen, Erstere im Sinne der Präventivpolitik, Letztere im Sinne der Wohlthätigkeitsliebe gefaßt. Die Bestimmung der Leihhäuser ist: auf Faustpfänder zu leihen. In dieser Art wurden dergleichen Anstalten schon im dreizehnten Jahrhundert von Lombarden und Cahursianern (Juden von Cahors) an vielen Orten errichtet. Da aber die gesetzliche Ansicht allen Zinsgeschäften entgegen war, so mußte man suchen, dergleichen Anstalten als milde Stiftungen darzustellen, und diese Gestalt nahmen denn auch die montes pietatis an. Auch in neuerer Zeit ist die Errichtung und das Fortbestehen der Leihhäuser durch die Absicht bedingt worden, die Geldsuchenden wenigstens den wucherlichen Händen zu entziehen und ihnen eine Anstalt zu bieten, wo sie nur billige, gesetzliche Zinsen zu entrichten haben und ihr Pfand mit Treue bewahrt wird. Man erkannte die Verpfändung beweglicher Sachen als ein unvermeidliches Uebel, da die ärmeren Classen ihren ganzen Sparpfennig in dergleichen Sachen anzulegen pflegen, folglich bei einbrechendem Geldbedürfniß genöthigt sind, zu deren Verpfändung oder Veräußerung zu flüchten, während auch in höheren Ständen nicht selten der Ausweg aus vorübergehenden Geldverlegenheiten in der Verpfändung von Pretiosen gesucht wird. Nun ist es wahr, selbst wenn die Gesetzgebung durch Aufhebung der Wuchergesetze das Verbrechen, und die der Gesetzgebung nachfolgende öffentliche Meinung die Schmach des Wuchers aufgehoben und alle

übrigen Darlehnsgeschäfte in rechtliche Hände gebracht hätte, selbst dann noch dürfte das Leihen auf Faustpfänder meist nur von Personen betrieben werden, die geneigt wären, die Verlegenheiten ihrer Kunden zu misbrauchen. Denn — sobald es nicht, wie in den öffentlichen Leihhäusern, ohne persönliches Interesse an der Sache nach festgestellten gesetzlichen Vorschriften, mechanisch besorgt wird — ist es ein unangenehmes, tausend Täuschungen ausgesetztes, tausend Versuchungen enthaltendes, mit der Hefe der Gesellschaft in Berührung bringendes und moralisch undankbares Geschäft, dessen Bedenklichkeit noch, trotz des die Forderung übersteigenden Werthes der Pfänder, durch die Schwierigkeit, sie nach dem Verfall sogleich zu versilbern, erhöht wird. Ist nun jenes Leihgeschäft unvermeidliches Bedürfniß und muß man befürchten, es nur in schlechte Hände kommen zu sehen, so kann es zweckmäßig scheinen, daß die Obrigkeit sich der Sache annehme und den Verpfändungslustigen eine Gelegenheit biete, wo sie ihr Bedürfniß wenigstens ohne zu großen Druck und Uebervortheilung befriedigen könnten. Man erhält deshalb Anstalten, in welchen die Anleihen, gegen Einlieferung von Pfändern, bei denen man nur nach dem Werth, nicht nach dem Eigenthum fragt, sogleich vollzogen werden, ohne daß man um den Namen des Verpfänders sich kümmere. Wäre das Verfahren weniger schnell helfend oder weniger das Geheimniß begünstigend, so würden die Geldsuchenden die Anstalt übergehen und Privatwege aufsuchen. Der Werth des Pfandes wird durch einen verpflichteten Taxator, welcher der Anstalt haftet, ausgemittelt. Es wird ein Termin bestimmt, bis zu welchem das Pfand wieder eingelöst werden soll. Die Zinsen bis dahin pflegen gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen zu werden. (Das hat seinen Vortheil, weil der Entlehner dann zu seiner Zeit nicht so viel zu restituiren braucht; aber es schmälert das Interesse an einer früheren Einlösung des Pfandes und darüber unterbleibt oft die Einlösung ganz.) Nach Ablauf dieses Termines kann das Pfand öffentlich versteigert werden. Der Mehrbetrag des Erlöses bleibt noch einige Zeit lang dem Inhaber des Pfandscheines vorbehalten, verfällt aber zuletzt der Anstalt. (Vergl. Mohl, Polizei-Wissenschaft, Th. I. S. 347 ff.) — Immer bleiben diese Anstalten ziemlich kostspielig und dem Vorwurf ausgesetzt, daß sie dem Volke ein Hilfsmittel zu leicht machen, welches außer dem Fall wahrhafter Noth ergriffen, ungemein schädlich ist. Der Arme, dessen ganze Habe in einigen beweglichen Sachen besteht, würde sich oft ein Bedenken aus deren Verpfändung machen, wenn dieselbe mit Weitläufigkeiten, Unannehmlichkeiten, wahrscheinlichem Verluste verbunden wäre; und wenn ihm gar kein Ausweg bliebe als die Veräußerung jener Sachen, so würde er manche Ausgabe unterlassen, die er nur durch eine solche Veräußerung bestreiten konnte, oder er würde doch — bei sonstiger Freiheit und Concurrenz des nützlichen Trödelhandels — bei der Veräußerung mehr bekommen, als wenn er die Sache verpfändet und nicht wieder einlöst. Nun ihm aber das Geschäft so leicht gemacht ist, bedenkt er sich, bei der ersten besten Versuchung zu Geldausgaben, nicht im Mindesten, aufs Leihhaus zu gehen. Die Wiedereinlösung des Pfandes ist ihm ja in seiner Meinung gewiß. Er gewöhnt sich an solche Hilfsmittel; er lebt in Folge dieser außerordentlichen Zuflüsse üppiger, während er, um wieder einlösen zu können, sparsamer leben sollte; er löst nicht wieder ein; das Pfand wird für geringen Preis versteigert; oft erfährt er es nicht einmal, oder er hat auch noch seinen Pfandschein veräußert; der Hauptnachtheil ist oft die Gewöhnung an schlechten Haushalt. Außerdem macht die Nothwendigkeit des Geheimnisses die Leihhäuser nicht selten zu Diebshehleranstalten. — Nur in großen Städten mag man sie als nothwendige Uebel betrachten. Auch da noch würde sich fragen, ob man nicht manchen Misbräuchen begegnen könnte, wenn man die Anstalt etwas weniger bequem machte, vielmehr die Verpfändung als ein wahrhaft zwischen der Anstalt und einem namhaften Eigenthümer des Faustpfandes vollzogenes Geschäft behandelte, so daß zwar dem wahren Bedürfniß unmittelbare Abhilfe geboten, aber Leichtsinn und Täuschung durch Nichts unterstützt würde, es auch möglich bliebe, eine Verlängerung des Einlösetermins gegen Neubezahlung von Zinsen zu gewähren. Oder ob nicht die Aufhebung dieser Anstalten, verbunden mit der Aufhebung aller Wuchergesetze, das Geschäft in die Hände von Männern bringen würde, die vielleicht gerade nicht die nobelsten, aber doch auch nicht nothwendig verwerflich wären, das Geschäft etwas weniger mechanisch besorgten, mancher Controle dabei unterliegen und, um

eigner Verantwortung zu entgehen, manchen Misbräuchen entgegenwirken könnten, auch in Folge entstehender Concurrenz dem Publicum noch die billigsten Bedingungen stellen würden. Jedenfalls muß mit Begründung solcher Anstalten behutsam zu Werke gegangen werden, damit man nicht ein Bedürfniß erst wecke, wo es noch nicht existirt. Vollständig erreichen sie ihren Zweck ohnedem nicht; denn der Wucher geht doch fort, besonders da sie nicht auf alle Arten von Gegenständen leihen.

Einen reinen Wohlthätigkeitszweck haben die als Bürgerrettungsanstalten begründeten Leihcassen, die zu den nützlichsten Arten der Armenunterstützung gehören. Sie sind durch die Betrachtung veranlaßt, wie oft eine zur rechten Zeit gebotene, verhältnißmäßig unbeträchtliche Unterstützung einen Menschen vor gänzlichem Elend retten kann; namentlich wo es sich darum handelt, nach erlittenen Unfällen die äußeren Mittel zum Wiederanfange des Geschäfts zu gewinnen oder einem vorübergehenden Unfall, z. B. einer Krankheit, zu begegnen. Der verarmte Bürger hat in der Regel den geringsten Credit. Umsonst beruft er sich auf Kraft, Willen und Gelegenheit zur Arbeit; diese Pfänder sind Niemandem sicher genug, Jeder glaubt sein Darlehn dabei zu verlieren und Niemand will das. Ein Almosen würde man ihm vielleicht reichen, aber zu betteln schämt er sich, und ein Almosen würde ihm auch wenig helfen, da es ihn der Nothwendigkeit fortwährender Unterstützung nicht überheben würde. Hier ist nun ein durch Mildthätigkeit zusammengebrachter und mit Umsicht verwalteter Fond sehr nützlich, dessen Bestimmung es ist: solchen Bürgern, die mittelst eines kleinen Darlehns in den Stand gesetzt werden können, sich für die Zukunft selbst zu helfen und den Vorschuß sammt Zinsen zu erstatten, das erforderliche Capital zu leihen. Diese Leihcassen ersetzen den mangelnden Privatcredit und können es, weil sie nicht wie dieser blos auf Gewinn und Sicherheit, sondern auch auf Nützlichkeit sehen, und weil sie mit geringerer Aengstlichkeit zu Werke gehen, da ein dann und wann eintretender Verlust theils durch die Zinsen überwogen wird, theils wenigstens keine Privatinteressen beeinträchtigt. (Ueber die Einrichtung vergl. man: Mohl, Polizeiwissenschaft, Thl. I. S. 345 ff. und die dort angezogenen Schriften, namentlich die historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Betteln; Hamburg 1832.) Diese Anstalten sind klug berechnet, weil sie die Gesellschaft durch rechtzeitige Hilfe der Mühe fortwährender Hilfe überheben; sie sind auch moralisch wohlthätig, weil sie den Unterstützten nicht niederdrücken, zugleich aber ihn fortwährend zur Arbeit und Sparsamkeit anspornen; durch Zwang, indem sie ihn zur Verzinsung und Rückzahlung des Capitals anhalten, durch Hoffnung, indem sie ihm die Aussicht zeigen, daß er nach Erstattung des Darlehns sich seines vollen Gewinnes werde erfreuen können. Indeß sind dergleichen Anstalten selten, weil ihr Nutzen zu geräuschlos ist, weil die Noth der Hilfsbedürftigen, für die sie bestimmt sind, sich nicht laut macht, weil ihre Verwaltung eine besondere Sorgfalt, eine Berücksichtigung des Individuellen und eine Erhebung über Formen voraussetzt, wie dies Alles nicht im Geiste aller übrigen öffentlichen Thätigkeiten liegt.

Ungleich größerer Eifer und Aufwand ist daher der Errichtung der großen Leih- und Hypothekenbanken gewidmet worden, deren letzte Bestimmung die Beweglichmachung des Eigenthums ist. Allerdings ist der Eigenthümer eines großen und werthvollen Gütercomplexes, mag dieser nun in an sich beweglichen, aber nur für den Augenblick nicht sogleich in Bewegung zu setzenden, oder mag er in absolut unbeweglichen Gütern bestehen, zuweilen in dem Falle, daß er den Werth eines Theiles desselben verwenden möchte und sich doch dieses Theiles nicht entäußern kann, oder, weil der gewöhnliche Verkehr ihm keinen vortheilhaften Weg der Entäußerung bietet, es nicht will. Der Besitzer von Goldbarren, von Juwelen, von großen Gütervorräthen u. s. w. wird zuweilen, wenn er zum Verkaufe derselben gedrängt ist, sie mit Nachtheil verkaufen und thut in manchen Fällen besser, sie zu verpfänden. Es kann auch zweckmäßig sein, daß einzelne Anstalten bestehen, die sich diesem Geschäfte unterziehen; denn es ist von der Art, daß es unter billigeren Bedingungen vollzogen werden kann, je größer die Kräfte sind, die sich ihm widmen. Das Leihen auf Faustpfänder wird bedenklicher, je größer der Werth des verpfändeten Gegenstandes im Verhältniß zu den Kräften und dem Verkehre des Pfandnehmers ist.

Die Schwierigkeit mindert sich, wenn eine Bank sich dem Geschäfte widmet, die den mercantilischen Werth des Pfandes zu beurtheilen, das Pfand selbst im Nothfall mit Vortheil zu verwerthen weiß und eine Vereinigung großer Capitalien darstellt. Indeß ist keineswegs ein starkes und weitverbreitetes Bedürfniß solcher Anstalten vorhanden, und jedenfalls liegt ihre Errichtung nicht im Berufe des Staats. Sie sind wesentlich dem Interesse des Handels gewidmet, und sobald das Bedürfniß da ist, hat der Handel auch Kraft genug, sie zu errichten. Sociales Interesse haben sie nicht; sie helfen blos Denen, denen geholfen ist oder die wenigstens keine Hilfe von der Gesellschaft brauchen.

Weniger noch kann ich die Nützlichkeit der Hypothekenbanken anerkennen. Auch sie beruhen allerdings auf dem Principe, daß die Anstalt zwischen Creditbedürftige und Capitalisten tritt und durch ihre vereinigten Kräfte sowohl die den Ersteren zu stellenden Bedingungen erleichtert, als in Verbindung mit ihrer Sachkenntniß die Sicherheit der Letzteren verstärkt. Indeß, einmal scheint der Privatverkehr, bei übrigens zweckmäßigen Hypothekengesetzen, der Aufgabe, welche die Hypothekenbanken lösen wollen, bereits hinlänglich zu genügen und die Sicherheit der Gläubiger hier keiner besonderen Verstärkung zu bedürfen. Auch die Beurtheilung der individuellen Verhältnisse ist hier dem Privatmanne nicht schwer. Die Sicherheit eines auf persönlichen Credit zu einer gewerblichen Unternehmung gemachten Darlehns vermag die schottische Bank in der Regel besser zu würdigen als der Privatmann, und darauf beruht ihr Werth. Die Sicherheit einer Hypothek zu erkennen, dazu bedarf es keiner besonderen Mittel. Dann scheint es auch überhaupt sehr zweifelhaft, ob die Beweglichmachung des Vermögens in der Form einer Verschuldung desselben so sehr zu begünstigen sein dürfte. Ich erinnere hier an das, was ich in dem Art. Credit über den besonderen Charakter gesagt habe, den die Verpfändungen des Grundeigenthums häufig annehmen und wie sie eine wahre Entäußerung des Eigenthums darstellen und einem schätzbaren Gesammteigenthümer eine Menge durch ihn beschränkte und ihn beschränkende Miteigenthümer zur Seite stellen. Eine Menge Täuschungen, falsche Berechnungen, Weitläufigkeiten und Kosten, Verwirrungen, üble Speculationen und Verlegenheiten sind die Folge und machen sich den Gläubigern, den Grundbesitzern und dem Staate fühlbar. Die Regierungen würden auch die Verhypothecirung des Grundbesitzes schwerlich so eifrig befördert haben, wenn sie nicht an der Idee einer Nützlichkeit des großen, geschlossenen Grundbesitzes hartnäckig festhielten. Es wird darauf ankommen, ob aus einem Verhältnisse viel Gutes zu erwarten ist, was das Grundeigenthum in den Händen einer verhältnißmäßig geringen Anzahl tief verschuldeter Besitzer erhält, deren Grundvermögen zum großen Theile dritten Personen gehört. Die Capitale, die der Grundbesitzer braucht, um sich von einem Unfalle zu erholen, einem vorübergehenden Unglück zu trotzen, eine zweckmäßige Verbesserung zu treffen, schafft ihm der Privatcredit. Er schafft ihm auch in gemäßigtem Grade so viel, als er vielleicht bedarf, um mit Vortheil ein Eigenthum zu erhalten, das ihm in seinem ganzen Umfange werthvoll ist. Nur diese Art Verpfändungen, wo die gewisse Aussicht einer Wiederbefreiung des Gutes oder die gänzliche Unschädlichkeit seiner mäßigen Belastung *) sich darstellt, ist nützlich. In allen übrigen Fällen wäre es einfacher und für alle Theile sowie für das Ganze ersprießlicher, wenn eine Zerschlagung des Grundeigenthums an die Stelle der Verpfändung träte. Vereinfache man möglichst die Verhältnisse des Lebens, statt sie zu verkünstlichen. Endlich ist es auch in vieler Hinsicht besser, wenn Gläubiger und Schuldner persönlich in Berührung treten, als wenn eine — besonders öffentliche — Anstalt concurrirt, die nach vorausbestimmten Grundsätzen unter strengen Formen handelt und manchen Misbräuchen ausgesetzt ist.

Letzterer Tadel so wie die Beschuldigung, die Verschuldung des Grundeigenthums befördert zu haben, trifft auch die Creditvereine. Diese haben an sich den entgegengesetzten Charakter der bisher besprochenen Anstalten. Sie stellen eine Vereinigung von Sicherheiten dar, die dem von Außen gebotenen Credite gestellt werden. (Doch fällt die

*) Letztere, weil der Grundbesitzer den Theil, den er außerdem veräußern müßte, höher benutzt als verzinst.

Sache mit der Einrichtung der gewöhnlichen Hypothekenbanken im Wesen, wenn auch nicht in der Form, zusammen.) Eine Menge Grundbesitzer vereinigen sich, ihre Liegenschaften den Gläubigern zur Sicherheit darzubieten; Letztere borgen das Geld nicht auf das einzelne Gut, sondern auf den ganzen Compler; jedes einzelne Gut leistet aber nur im Verhältniß zu dem Grade, in dem es den Credit benutzt hat. Diese besonders in verschiedenen preußischen Provinzen gangbaren Institute mochten in einer Zeit, wo der Credit — bei einem verhältnißmäßigen Mangel an Capitalien und der durch Kriege und unvollkommene Wirthschaft erzeugten Erschöpfung der Güter — schwach war, für nothwendig gehalten worden sein; jetzt werden sie nirgends vermißt, wo sie nicht bestehen; wohl aber klagt man, daß sie das Schuldenmachen zu leicht gemacht hätten; daß sie nur im Interesse solcher Capitalisten seien, die lediglich auf Sicherheit sehen; daß sie aber dafür die Capitalien mancher nützlicheren Verwendung entzögen; daß ihre Verwaltung viele unnöthige Kosten verursache; daß das mit ihnen verbundene Sequestrationsverfahren bedeutende Nachtheile mit sich führe, und daß auch sonst eine Menge Misbräuche sich nur zu leicht einschlichen, die kaum durch eine Radicalreform zu entfernen seien. So wenigstens stellte sich die Lage der schlesischen Institute nach mehreren Flugschriften dar und es sind auch einige wichtige Aenderungen getroffen worden. Anderwärts ist weniger geklagt worden, ohne daß man gewiß wäre, ob nicht die Keime derselben Uebel in den verwandten Einrichtungen verborgen liegen. Bülau.

Credit, öffentlicher. Auch der öffentliche Credit ist in seiner weitesten Bedeutung das allgemeine Zutrauen, was in ein Gemeinwesen, in einen Staat gesetzt wird. Doch pflegt man sich in Bezug auf den Staat des Wortes Credit, das für höhere politische Beziehungen nicht edel genug scheint, meist nur in der engeren Bedeutung zu bedienen, wo es das Zutrauen in den Staat bezeichnet, daß er seinen Zahlungsverbindlichkeiten entsprechen können und wollen werde. Auch dieser Credit kommt nicht blos bei eigentlichen Anleihen in Frage, sondern überall, wo pecuniäre Verluste für das Publicum erwachsen würden, wenn der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Auch das Münzwesen, auch das Papiergeld des Staats — was überdem in vielen Fällen eine verschleierte, *scheinbar* unverzinsliche Art der Staatsschuld ist — bedarf des Credits.

Der öffentliche Credit ist ebenfalls zunächst auf die Ueberzeugung von dem *Willen* und der *Kraft* des Staats, seinen Verbindlichkeiten zu genügen, begründet. Der Wille scheint wenigstens in sofern bei dem Staate noch mehr zu präsumiren zu sein wie bei Privaten, als wenigstens ein absichtliches, von vorn herein auf Betrug berechnetes Verfahren bei dem ersteren nicht zu befürchten sein sollte. Für den Privatmann kann die Versuchung sehr dringend sein, und er kann vielleicht hoffen, sich mittelst einer betrügerischen Creditoperation in eine Lage zu versetzen, wo er den Credit nicht braucht oder wo er ihn trotzdem findet. Bei dem Staate aber fällt der augenblickliche Vortheil nicht Denen zu, welche die ganze Schande zu tragen haben, und dem Staate ist der Credit fortwährend wichtig, den er durch ein gewissenloses Verfahren für immer zu verlieren Gefahr läuft. Indeß haben traurige Erfahrungen gezeigt, daß der Staat nicht nur zuweilen augenblicklichen, auf anderem Wege zu besiegenden Bedrängnissen die Rücksicht auf seinen Credit geopfert, sondern auch, unter dem Einflusse plusmacherischer Finanzmänner, sich in Creditoperationen eingelassen hat, die eine wenn auch noch so verschleierte Täuschung enthielten; endlich daß er trotzdem Credit behalten hat, wenigstens bei leichtsinnigen, durch glänzende Lockungen bestechbaren Menschen. — Was ferner das Vermögen des Staats zur Befriedigung seiner Gläubiger betrifft, so kommt bei ihm weit mehr als bei den Privaten in Beurtheilung desselben die Rücksicht auf andere als rein wirthschaftliche Verhältnisse ins Spiel. Oder vielmehr, es ist darauf zu achten, ob er nicht durch den Gang seiner Unternehmungen und Schicksale zu Ausgaben veranlaßt werden kann, die seinen wirthschaftlichen Zustand in Unordnung bringen; oder ob er nicht oftmals solchen augenblicklichen Bedrängnissen ausgesetzt ist, denen selbst die Redlichkeit der Staatsverwaltung nicht immer gewachsen bleibt. — Auch ist, was mehr den Willen des Staats angeht, allerdings zu beachten: daß nicht dieselben Zwangsmittel wie gegen den Privatmann

auch überall gegen den Staat zu Gebote stehen, um ihn zur Lösung seines Wortes zu nöthigen; daß man hier vielmehr, wo nicht ein festbegründetes Rechtssystem eine äußere unerschütterliche Bürgschaft leistet, lediglich seiner eigenen Ueberzeugung von seinem wahren Interesse vertrauen müsse. Aus allen diesen Gründen wird der Credit, der einem Staate geschenkt wird, nicht wenig durch das allgemeine Urtheil über die Festigkeit seiner Verfassung, die Zweckmäßigkeit seiner Verwaltungseinrichtungen, die Heiligkeit des Rechtsstandes in seinem Innern, den Charakter der ihn regierenden Personen, die Sicherheit seiner Verhältnisse und die Verflechtungen mit der äußeren Staatenwelt bedingt.

In der Art waltet dagegen ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Vermögen des Staats zur Befriedigung seiner Gläubiger und dem eines Privatmannes ob, daß der erstere einen sinnlich viel unbegränzteren Gütercomplex als Sicherheit darbietet. Zwar ist es zu viel gesagt, wenn man das gesammte Nationalvermögen als dieses Pfand betrachtet; denn der Staat kann nur den Theil des jährlichen Gesammteinkommens der Nation — und wenn man unter besonderen Umständen so weit schreiten kann und muß — des Grundcapitals derselben auf Erhaltung seines Credits verwenden, der von der Nation ohne gänzliche Zerrüttung ihrer Verhältnisse zu entbehren und füglich beizuziehen ist. Aber der disponible Ertrag des Nationalvermögens übersteigt doch in ruhigen Zeiten auch die Bedürfnisse der größten Staatsschuld bei weitem — die Staatsschuld würde nicht so weit gestiegen sein, wenn dies nicht stattfände — und dem Staate ist es weit leichter und mit größerer Sicherheit möglich, als jedem Privaten, seine Gläubiger auch auf die Erträgnisse einer ferneren Zukunft anzuweisen. Endlich wird bei dem öffentlichen Credit noch der Umstand hervorgehoben, daß die Staatsgläubiger oft, als Bürger und Steuerpflichtige desselben Staats, zugleich Mitschuldner sind und in ihren Steuerbeiträgen einen Beitrag zur Selbsttilgung ihrer Forderung geben: ein Umstand, der bei Berechnung des Nationalvermögens im Vergleich zur Staatsschuld sehr wesentlich, für Charakter und Dauer einzelner Staatsschulden in concreten Fällen, mittelst des Einflusses der Staatsgläubiger auf die Staatsverwaltung, nicht ohne Folgen, an und für sich aber für die Natur des Creditverhältnisses ohne Bedeutung ist. Auch bei dem Privatcredit kann es vorkommen, daß der Schuldner im Verkehr mit seinen Gläubigern einen Theil der Mittel verdient, mit denen er ihre Forderung tilgt. — Wenn übrigens der öffentliche Credit seinen Gläubigern ein weniger begränztes Pfand bietet, so macht dies wieder die Würderung dieses Pfandes schwieriger und erhöht die Gefahr einer Ueberschätzung desselben auf beiden Seiten. Auch ist der Umstand wichtig, daß die Einlösung des Staatscredits durch die Leistungen von Personen erfolgt, welche die Schuld nicht eigentlich selbst contrahirt haben, sondern in deren Namen nur und präsumtiv für deren Bestes sie gemacht wurde. Dann ist auch zu berücksichtigen, daß die Verwendung des empfangenen Capitals von Seiten des Staats in der Regel in Unternehmungen geschieht, die dasselbe wenigstens nicht direct ersetzen, nicht darauf berechnet sind, einen Gütertrag zu gewähren.

Endlich ist noch bei dem öffentlichen Credit zu bemerken, daß in Folge seines großen Umfanges, der besonderen Einrichtung der meisten Anleihen, des Umstandes, daß hier das persönliche Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner größtentheils cessirt, des Anderen, daß die Staatspapiere zum Theil den Charakter von Waaren, zuweilen von Geld, sehr häufig von Speculationsgegenständen angenommen haben, nicht blos die Frage über die endliche Lösung der Creditansprüche, sondern auch der wechselnde Preisstand der sinnlichen Zeichen dieses Credits von dem größten Einfluß auf das Vermögen der Gläubiger ist. Die Gläubiger des Staats lassen sich bezahlen, auch wenn der Staat nicht zahlt, indem sie ihre Forderung mit der Leichtigkeit eines gewöhnlichen Verkaufsgeschäfts an Andere cediren. Der Cours der Staatspapiere hängt weit weniger als von der Frage, ob der Staat überhaupt zahlen werde, von der andern ab, welchen Preis man für die Forderung, wenn man sie verkaufen müßte oder wollte, nach Zeit und Ort werde erwarten können.

Auch für den Privatmann hat der Credit zuweilen die Eigenschaft, eine Leistung, die für die Gegenwart zu drückend scheint, auf die Zukunft zu vertheilen. Bei dem öffentlichen Credit ist diese Eigenschaft Regel. Dagegen kommt der Staat selten oder nie in

den Fall, durch den Credit gewinnen zu wollen. Denn selten oder nie ist er in der Lage, das Capital gewinnreicher benutzen zu können als der Privatverkehr. Mithin ist die nützlichste Seite des Credits dem öffentlichen verschlossen und nur die bedenklichste geöffnet.

Es ist ferner bei dem öffentlichen Credit eine doppelte Seite zu beachten: die finanzielle und die nationalökonomische. Während der Privatmann bei Contrahirung von Anleihen sich blos zu fragen hat, wie er sie wieder bezahlen wolle, ohne auf den Einfluß achten zu müssen, den das Ausborgen des Capitals auf die Lage des Gläubigers äußert, hat der Staat zu bedenken, daß die Capitalien, die er verzehrt hat, im Verkehre fehlen. (Auch bei dem Privatcredit kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, welchen Unternehmungen der Credit die Capitalien vorzugsweise zuwende. Aber er kann hier nur wenig ändern und muß der Zuversicht leben, daß die natürlichen Gesetze des Verkehrs selbst das Mögliche leisten werden. Bei dem öffentlichen Credit hängt die Sache ungleich mehr von seinem Willen ab.)

Der öffentliche Credit ist in seiner geschichtlichen Entwickelung aus dem Privatcredit erwachsen. Die Landesfürsten hatten ursprünglich die Bedürfnisse der Regierung aus dem Ertrage ihres Privatvermögens zu bestreiten. Als in Folge schlechter Wirthschaft und der mit steigender Civilisation bis auf einen gewissen Punkt untrennbar verbundenen Vermehrung des öffentlichen Aufwandes dieser Ertrag nicht mehr genügte, trachteten sie erst nach möglichster Erweiterung ihres mehr privat = als staatsrechtlichen Einkommens — ein Streben, dem die meisten Regalien ihre Entstehung verdanken — und nahmen dann, wie der Privatmann, Anleihen auf ihre Güter auf. Als die Summe derselben bei fortwährend zunehmenden Staatsbedürfnissen zu hoch stieg, bewogen sie ihre Landstände, die Bezahlung der Schulden auf das Land zu übernehmen, zu welchem Behufe eine Steuer ausgeschrieben wurde, die man nur als bald vorübergehend betrachtete. Aber rastlos wuchs der öffentliche Aufwand. Die Stände übernahmen es, einen großen Theil desselben aus dem Ertrage regelmäßiger Steuern zu bestreiten. Bald war nicht nur das fürstliche Kammervermögen ebenfalls verschuldet — eine Last, die es von Zeit zu Zeit auf das Steuerärarium theilweise abzuwälzen suchte — sondern auch von den Ständen selbst eine Schuldenlast für den Staat geschaffen. Diese Anleihen wurden meist ganz nach Art des Privatcredits geschlossen. Ein Vertrag zwischen der aufborgenden Behörde und einem namhaften Gläubiger, beiderseitige an bestimmte Termine gebundene Aufkündigung, eine Bürgschaft, bald in Faustpfändern, bald in Verpfändung liegender Gründe oder der „gewissesten und bereitesten" Einkünfte, bald in dem Gutsagen auswärtiger Regierungen bestellt. In den meisten, besonders von ständischen Gewalten in einiger Ordnung gehaltenen Ländern blieb das Verhältniß in dieser Weise, nur daß man allmälig zu Formen überging, die durch größere Bequemlichkeit für das Publicum auch dem Credit der Staaten nur förderlich sein konnten und die Staaten auch sonst mancher Verlegenheiten überhoben, namentlich zu der Ausstellung der Schuldscheine in auf den Inhaber lautenden Papieren und zu der Unaufkündbarkeit. Künstlichere Formen mußten in Staaten gewählt werden, die wegen des Mangels aller Controle oder aus sonstigen Gründen genöthigt waren, den Credit ungewöhnlich stark in Anspruch zu nehmen. Allerlei auf die Gewinnsucht der Menschen, zuweilen auf reine Täuschung berechnete Anlockungen wurden gebraucht. Doch kam man, durch herbe Erfahrungen belehrt, allmälig von den allzu künstlichen Operationen zurück, die nur noch in einzelnen, in besonderer finanzieller Bedrängniß schwebenden Staaten zuweilen und theilweise fortgesetzt werden. Mit dem steigenden Aufwande der Staaten wuchs allerdings auch der Gebrauch dieses Deckungsmittels. Aber mit der Verbesserung der Staatskunst stieg auch die Nützlichkeit jenes Aufwandes, mit ihr der Wohlstand der Nationen und damit wieder der Credit selbst, das Zutrauen in die Kräfte des Staats und das Angebot von Capitalien. Die Hinzufügung besonderer Bürgschaften — deren Realisirung ohnedies im Falle der Noth ihre Schwierigkeiten haben würde — ist bei den Anleihen der meisten Staaten entbehrlich geworden. Das Vertrauen in die Größe und Sicherheit der reichen, von unsern Staaten verwalteten Hilfsquellen genügte. Die Staatspapiere wurden in ihrer neueren Einrichtung als Geld und als Waare benutzt es ward im-

mer üblicher, Capitalien auf diese sichere und bequeme Weise anzulegen, und bald entstand ein eignes Interesse der Gläubiger: daß der Staat niemals seine Schulden bezahlen, sondern nur fortfahren möge, sie richtig zu verzinsen und sie nicht durch übergroße Ausdehnung im Course fallen zu lassen. So ward es den Staaten der neueren Zeiten möglich, den Credit als einen Haupthebel ihrer Unternehmungen zu gebrauchen und die Masse ihrer Schulden auf eine früher nie geahnete Höhe ohne sichtbare Verwirrung ihres wirthschaftlichen Zustandes zu steigern. So konnten sie unermeßliche Lasten ohne übergroße Erhöhung der Steuern, ja zum Theil mit einiger Vereinfachung und Erleichterung derselben übernehmen. So ist aber auch die Verzinsung der Staatsschulden eine der bedeutendsten Positionen im Staatsbudget geworden und eine Schuldenlast erwachsen, an der, selbst wenn ruhige Zeiten fortwährend an ihrer Tilgung arbeiten können, noch eine lange Zukunft zu zahlen haben wird. So ist endlich die Erhaltung des öffentlichen Credits eine der wichtigsten Rücksichten nicht blos der Finanzverwaltung, sondern der ganzen Staatskunst geworden und der Credit der wahre Erhalter des europäischen Friedens gewesen.

Aber soll denn der Staat sich dieses Credits bedienen und wann soll er es? Eine Frage, bei deren Beantwortung besonders die Eigenschaft des öffentlichen Credits zu beachten ist, daß er die Zukunft für die Anstalten der Gegenwart herbeizieht, einen Aufwand, der in der Gegenwart gemacht wird, durch die Zukunft bestreiten läßt. Dieses Verfahren wird als gerecht erkannt werden müssen, wenn erst die Zukunft die Früchte des Aufwandes, zu dessen Bestreitung das Anlehn gemacht wurde, recht zu genießen hat. Es wird nicht unbillig sein, wenn jener Aufwand zwar zunächst der Gegenwart oblag und von ihr bestritten werden muß, aber doch in seinen Folgen auch der Zukunft zu Gute kommt; sei es auch nur, daß er der Gegenwart Uebel ersparte, deren Unheil seine Wirkungen auch auf die Nachwelt erstreckt haben würde. Es wird aber ungerecht und unbillig, wenn die Zeit sich dadurch von Lasten befreien will, die sie selbst veranlaßt, die nur sie berühren, deren eigne Bestreitung in ihrer Kraft liegt, die die Zukunft Nichts angehen. Und selbst die weite Ausdehnung obiger Erlaubniß zur Creditbenutzung wird oft den Charakter der Unbilligkeit annehmen; denn die Regel muß bleiben: daß jede Zeit möglichst ihre eignen Lasten selbst zu tragen hat. Und eine Ehrenpflicht ist es, auch uneigennützig für die Nachkommen zu wirken und selbst für sie Lasten zu tragen, wie unsere Vorfahren es für uns gethan haben.

Ferner wird auf jene Frage die Antwort zu geben sein: der Credit ist zu benutzen, wenn die dadurch erwachsenden Uebel geringer sind als die aus einer anderweiten Bestreitung des fraglichen Aufwandes oder aus einer gänzlichen Unterlassung desselben entstehenden. In unsern Zeiten ist in den meisten Staaten eine bedeutende Erhöhung der Steuerlast geradezu unmöglich und würde wenigstens durch Störung des Verkehrs, Bedrückung zahlreicher Volksclassen und Aufregung sichtbarer Unzufriedenheit die nachtheiligsten Folgen entwickeln. Die Bestreitung des ordentlichen und gewöhnlichen Staatsaufwandes ist jedoch der Gegenwart aus eignen Mitteln möglich. Auch müssen die Staatseinkünfte ohne Erhöhung der Steuern in Folge besseren Haushaltes, gestiegener Bevölkerung, vermehrten Verkehrs natürliche Ueberschüsse liefern, aus denen die mit den gleichen Verhältnissen verstärkten Bedürfnisse und die einzelnen sich hier und da wünschenswerth machenden Verbesserungen bestritten werden können. Der Staat, der zur Deckung seines laufenden Aufwandes des Credits bedarf, beweist, daß entweder dieser Aufwand unnatürlich hoch, oder daß sein Finanzhaushalt in Verwirrung ist. Im ersteren Falle muß Sparsamkeit, im letzteren Ordnung helfen. Dagegen werden außerordentliche und große Bedürfnisse nicht leicht ohne Benutzung des Credits befriedigt werden können und dieser Weg dem einer bedeutenden Steuererhöhung schon um deswillen vorzuziehen sein, weil der Credit das Capital daher zieht, wo es nicht gebraucht wird, während die Steuer es da nimmt, wo es wenigstens möglicherweise nöthiger ist. Man wird also die Uebel, welche eine unmittelbare und bedeutende Abgabenerhöhung erzeugen würde, mit den Uebeln vergleichen müssen, die durch den Credit, in Folge der Verzinsung und Tilgung des Anlehens, in geringerem Grade aber auf längere Zeit entstehen. Da man ferner bedenken muß, daß die Zwecke, zu denen dergleichen außerordentliche Bedürfnisse dienen, größtentheils unproductive sind und

die Last, die man um ihretwillen hervorruft, eine unproductive Consumtion vermittelt, so wird man dergleichen außerordentliche Bedürfnisse, deren Bestreitung nur auf dem Wege des Credits möglich ist, in der Regel zu vermeiden haben. Dazu kommt noch, daß der Credit selbst unter jeder Ausdehnung desselben zu leiden droht. In der That hat namentlich die letztere Betrachtung zur Erhaltung des Weltfriedens in der neuesten Zeit wohl wesentlich beigetragen. Wenn jedoch eine physische oder moralische Nothwendigkeit die Anwendung außerordentlicher Kräfte erfordert, so muß man dem Credite danken, wenn er uns diese auf einem unschädlicheren Wege verschafft als auf dem Wege der Abgabenerhöhung oder durch jedes andere Hilfsmittel der Finanzkunst; darum ist auch der nationalökonomische Werth des öffentlichen Credits nicht absolut, sondern nur relativ zu beurtheilen; *seine Anwendung ist nützlich oder schädlich, im Vergleich zu dem Verfahren, was ohne sie eintreten mußte.* — Immer wird aber die Benutzung des Credits nur der Nothwendigkeit vorbehalten bleiben dürfen. Denn sie enthält eine Besteuerung der Zukunft, deren Kräfte und Hilfsquellen unbekannt sind. Sie veranlaßt einen unproductiven Aufwand. Sie enthält diesen in sich und wird auch oft zur indirecten Ursache desselben, wenn sie durch sich selbst zu Ausgaben verleitet, die ohne diese Möglichkeit unterblieben sein würden. Darum ist sie eines höchst gefährlichen Misbrauchs fähig. Darum ist es wünschenswerth, daß wenigstens dieselben Bürgschaften, die bei der Besteuerung gegen Misbrauch wirksam sind, auch bei der Benutzung des Credits — die in unserer Zeit weit weniger äußere Hindernisse findet als eine Abgabenerhöhung — eintreten. Jedenfalls scheint die Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Ausgabe und auf die Nützlichkeit ihrer Bestreitung gerade durch das Mittel des Credits eine sicherere Richtschnur als die Rücksicht auf die Kräfte des Volks zur Ertragung der durch den Credit geschaffenen Last; denn die letztere verliert sich in ein Gebiet sehr ungewisser Berechnungen und ist vielfachen sanguinischen Täuschungen ausgesetzt. Daß die Kräfte des Volks nicht überbürdet werden, das liegt schon in der ersteren Richtschnur selbst; denn sie fordert nur das Nothwendige, was nie zu viel ist, und sie empfiehlt den Credit als den milderen Weg dafür. Dagegen würde man bei Untersuchung der Frage, ob nicht der Zweck, für den der Credit benutzt werden soll, die Kräfte des Volks so erweitern werde, daß es die neue Last mit Leichtigkeit tragen könne, sich um so öfter irren, je trügerischer der Blick in die Zukunft und je seltener bei dergleichen Unternehmungen die Gewißheit des Gelingens ist. Als England mit ungeheurer Anstrengung seines Credits einen mehr als zwanzigjährigen Kampf gegen Frankreich bestand, dachte es nur an die Nothwendigkeit, keine Universalmonarchie in Europa aufkommen zu lassen. Daß es im Laufe dieses Kampfes durch Befestigung seiner Meeresherrschaft und Erweiterung seines Colonialbesitzes die Hilfsmittel seines Volkes unermeßlich vermehrte, war nur ein secundärer Vortheil, der auch ausbleiben konnte, und nicht um seinetwillen hat es gehandelt.

Eine zweite in Bezug auf den öffentlichen Credit sich ergebende Frage wird die sein: *wie* soll ihn der Staat benutzen, ohne gegen die Regeln des guten Haushalters und des sorgsamen Volkspflegers zu verstoßen? Der Zweck dabei muß sein, sowohl die Kosten des Credits für den Staat als die Nachtheile der mit ihm verbundenen Capitalentziehung für das Volk möglichst zu vermindern. Beides wird in der Regel durch dasselbe Verfahren vermittelt, wie überhaupt an so vielen Punkten nur *ein* Verfahren in *jeder* Hinsicht zweckmäßig ist. Es kann übrigens hier von allen directen oder indirecten Zwangsanlehen nicht die Rede sein, da bei ihnen der Credit gar nicht in Frage kommt. Doch haben dergleichen Schritte in sofern Einfluß auf den Credit, als sie ihn nothwendig auf die Dauer schwächen und das Vertrauen in einen Staat, der so außergewöhnliche und gewaltsame Mittel anwendet, vermindern müssen. Es muß ferner die Betrachtung der finanziellen und nationalökonomischen Folgen der Emission des Papiergeldes — wo diese in der Eigenschaft eines Creditmittels erfolgt — für den dem Papiergelde gewidmeten Artikel vorbehalten bleiben. Hier kann es sich nur um das eigentliche directe Creditgeschäft handeln. Bei diesem dürfte der Staat am zweckmäßigsten handeln, wenn er sich möglichst dem gewöhnlichen Darlehensgeschäft des Privatcredits annähert und nur diejenigen Bequemlichkeiten hinzufügt, die durch die besondere Natur der Staatsanleihen möglich werden. Alle die

künstlichen Formen, in welchen zuweilen eine überfeinerte Finanzkunst ihren Triumph gesucht hat — und von denen in dem Artikel über Staatsschulden weiter zu handeln sein wird — führen bald zu Täuschungen des Staats, bald zu Täuschungen der Gläubiger, mithin zum Sinken des Credits, und ziehen mehr gewinnsüchtige und leichtsinnige Speculanten in die Reihen der Staatsgläubiger, als daß sie der vernünftigen Sparsamkeit ein zweckmäßiges Mittel darböten, ihre Erwerbungen wohlthätig zu sichern. Namentlich bei der Verknüpfung der Staatsanleihen mit Tontinen=, Annuitäten= und Leibrenten=Anstalten täuscht sich der Staat in der Regel finanziell, weil die Vitalitätsberechnungen, auf die er sich stützt, mit Rücksicht auf alle Classen des Volks gefaßt sind, während die Lebensdauer der Classe, aus der die meisten Rentenbezieher hervorgehen, länger zu sein pflegt. Dann aber befördert er auch durch Begünstigung solcher Gelegenheiten den Leichtsinn selbstsüchtiger Genußmenschen, verringert die Zahl der Ehen und reizt zu unproductiver Verzehrung der Capitalien. — Die Verwandlung der Schuld in feste Renten, wobei das Aussprechen des Capitalbetrags vermieden und die Unaufkündbarkeit am deutlichsten ausgedrückt wird, ist allerdings mehr nur eine Form, die dem Gläubiger, der sich auf dem Wege des Verkehrs zu jeder Zeit den Capitalbetrag seiner Rente zu verschaffen vermag, gleichgültig sein kann. In Bezug auf den Staat möchte man dieser Form nur das entgegenstellen, daß es im Voraus den Gedanken einer Wiederbezahlung der Staatsschuld zurückzudrängen scheint, die Ausführung einer solchen und schon die Herabsetzung des Zinsfußes schwieriger und gehässiger macht, auch wohl dazu beitragen mag, Unkundige über die wahre Größe der Staatsschuld zu täuschen. — Eine Täuschung liegt auch in dem Verfahren, wonach man einen höheren Schuldbetrag anerkennt, als empfangen ward, um dann etwas niedrigere Zinsen ansetzen zu können, als man außerdem müßte. Doch mag dabei noch am ersten bei langdauernder Verzinsung etwas gewonnen werden, d. h. es mag in der niedrigeren Verzinsung eine größere Erleichterung liegen als in der Mehrverschuldung Verlust. Immer ist dieses Verfahren eine Verkünstlichung, die zu oft schädlichen Speculationen Anlaß giebt. — Häufig sucht man eine besondere Anlockung durch Verbindung lotterieähnlicher Gewinnste mit den Staatsanleihen zu vermitteln, indem man bald die ganzen Zinsen, bald einen Theil derselben, bald nur das Interusurium in Prämien vertheilt und diese lotterieähnlich ausspielt. Abgesehen davon, daß in den Berechnungen solcher Pläne nicht selten Irrthümer unterlaufen, die zu Täuschungen auf der einen oder der andern Seite führen, so ist doch das Verfahren, wo es sich auf die ganzen Zinsen oder einen Theil derselben erstreckt, absolut verwerflich. Denn es ist für einen Theil der Gläubiger mit einem sichren Verluste verbunden, für den der Gewinn, den ein anderer Theil macht, die Betroffenen nicht entschädigt. Es schreckt den vernünftigen Capitalisten, es schreckt Alle, denen an einer regelmäßigen Verzinsung ihrer Ersparnisse gelegen ist, ab und zieht nur den gewinnsüchtigen Speculanten an. Wo dagegen die Zinsen an jeden Gläubiger bezahlt und nur angesammelt, erst bei Tilgung seiner Capitalforderung bezahlt werden, während das Interusurium für Ausspielung von Gewinnsten benutzt wird, da fallen allerdings jene Einwände weg. Der Gläubiger büßt dabei in der Regel Nichts ein; denn die wenigsten Staatsgläubiger sind in der Lage, Zinsenzins beziehen zu können. Niemand verliert seine vernünftigerweise zu erwartenden Zinsen, und wenn nur sonst das Papier sich in gutem Cours hält, bleibt es dem Inhaber möglich, sich zu jeder Zeit die Zinsen zu verschaffen, indem er das Papier zu einem Preise veräußert, der ihm mit dem Capital auch die bis dahin fälligen Zinsen erstattet. Einzelne machen große Gewinne. Die Ansammlung der Zinsen vertritt zugleich die Stelle einer Sparcasse, und Mancher thut nicht übel, wenn er eine kleine Ersparniß in einem Staatsloose anlegt und den Staat seine Zinsen sammeln und aufbewahren läßt. Dagegen mag es sich fragen, ob der Staat allemal von der Späterzahlung der Zinsen einen Nutzen zieht, der dem vollen, von ihm zu zahlenden Interusurium gleichkommt. Es gehen ferner obige Vortheile verloren, sobald das Papier aus irgend einem Grunde im Course sinkt oder öfteren Schwankungen des Courses ausgesetzt ist. Bei andern Staatspapieren berühren diese Schwankungen, berührt selbst das größte, vielleicht in Folge eines Krieges eintretende Sinken desselben, so lange nur die regelmäßige Verzinsung noch fortdauert, den festen Inhaber gar nicht. Hier aber muß er entweder sein Ca=

pital bis zur endlichen Auszahlung völlig zinslos liegen lassen, wozu nicht Viele geneigt sein werden, oder er muß das Papier unter großem Zinsverlust verkaufen.

Aller dieser künstlichen Lockungen bedarf ein Staat nicht, der bei Benutzung des Credits sich streng an das Gesetz der Nothwendigkeit und Nützlichkeit bindet, dessen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen sowohl dafür als überhaupt für das Bestehen eines edlen und kräftigen Staatslebens bürgen; in dessen Güterverhältnissen unter dem Schutze weiser Freiheit ein gedeihlicher Aufschwung herrscht; in dessen Haushalte der Geist der Ordnung, verständiger Sparsamkeit, Uebersichtlichkeit und Oeffentlichkeit waltet, und der allen gegen seine Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten nach Wort und Geist mit gleichbleibender Redlichkeit nachkommt. Er wird auch der besonderen Verbürgungen, Verpfändungen u. s. w. nicht bedürfen, die überhaupt nur in einer früheren Periode der Finanzgeschichte üblich waren, neuerdings aber sich nur bei großer Finanzverwirrung überschuldeter Staaten nöthig gemacht haben. Er wird sich auch ohne die kostbare Mithilfe von Zwischenagenten die nöthigen Capitalien verschaffen können. (In einzelnen Fällen jedoch, besonders wenn namentlich die Capitalkraft des Auslandes in Anspruch genommen werden soll, mag es nützlich sein, den Credit des Staats durch den Credit eines Banquierhauses zu verstärken.)

Die Staatsschuldscheine au porteur zu stellen, wird allerdings bei der besonderen Natur derselben möglich und für die Bequemlichkeit der Gläubiger ungemein nützlich. Ihre Unaufkündbarkeit bewahrt den Staat vor wechselnden augenblicklichen Verlegenheiten und ist für die Gläubiger, wegen der Leichtigkeit der Cession dieser Forderungen, ziemlich unbedenklich. — Den Zinsfuß kann die Regierung nicht vorschreiben; er wird sich nach dem jederzeit natürlichen Zinsfuß im Verhältniß zu der Sicherheit, welche die fragliche Regierung als Schuldnerin giebt, richten, und kann für Regierungen von gutem Credite auf den niedrigen Zinsfuß verhypothecirter Capitalien herabsinken. Für die Gläubiger modificirt er sich nach dem Preise, für den sie ihre Forderung gekauft haben. — Eine Zinsreduction steht dem Staate wie jedem Privatschuldner jederzeit frei, sobald er zu dem niedrigeren Zinsfuße Capitalien genug bekommen kann, um den älteren Gläubigern ihre Forderungen aufkündigen oder abkaufen zu können. In jeder andern Art würde sie ungerecht und creditzerstörend sein.

Ob In- oder Ausländer seine Gläubiger sind, kann dem Staate in der Regel gleichgültig sein. Wenigstens hat er nicht auf das Eine oder das Andere sein Absehen zu richten, sondern einzig den Credit zu benutzen, den er unter den billigsten Bedingungen bekommt. Es wird auch selten gelingen, ohne ganz nachtheilige Maßregeln zu ergreifen, hierin dem Credite ein Gesetz vorschreiben zu wollen. Das Ausland auszuschließen, daran kann der Staat nie ein Interesse haben; denn ist in seinem Innern ein Ueberfluß von Capitalien, so werden diese sich ihm natürlich am ersten darbieten und das Ausland indirect ausschließen. Ist aber Mangel, so muß es ihm lieb sein, wenn das Ausland ihm seine Capitalien darbietet, die er erst in einer Zeit zu erstatten braucht, wo er hoffen kann, die dazu nöthigen Capitalien im Inlande gesammelt zu finden.

Auch die Frage über die Tilgung der Staatsschulden wird nach Nothwendigkeit und Nützlichkeit, sie wird danach zu beantworten sein, ob der Credit die Bestimmung eines besonderen Tilgungsfonds fordert; ob die daraus erwachsenden Vortheile den Nachtheil der damit verbundenen höheren Belastung des Volkes aufwiegen, oder ob man nicht lieber ohne eine solche Belastung die Staatsschuld aus den sich den Zeitumständen nach bildenden Ueberschüssen der gewöhnlichen Einkünfte bezahlen solle; ob eine Fortdauer der Verzinsung oder eine Anstrengung des Volks zur rascheren Tilgung vorzuziehen sei. Diese Fragen dürften in eigens denselben gewidmeten Artikeln genauer zu erörtern sein. Für den Credit des Staats selbst ist es ohnstreitig von Wichtigkeit, daß der Staat sich bei Contrahirung eines Anlehens über Zeit, Art, Quoten der Wiederbezahlung im Voraus ausspreche und dem ursprünglichen Tilgungsplane, so lange noch ein Interesse der Gläubiger oder des Volks sich an seine Einhaltung heftet, mit gewissenhaftester Treue nachkomme; ebenso daß der Staat keine Schulden mache, ohne an deren Wiederbezahlung zu denken. Die entgegengesetzte Ansicht, die die Staatsschulden als Etwas betrachtet, was in Ewigkeit bleiben

könne, ja um gewisser Vortheile willen in Ewigkeit bleiben solle, führt zum leichtsinnigen Schuldenmachen, zur Ueberschuldung, zum Bankerott. Wird der Credit vom Staate in mercantilischer Absicht gebraucht, so liegt eine Wiedererstattung schon in der Tendenz des Geschäfts. Ist er aber ein finanzielles Nothmittel, so ist er im günstigsten Falle unter zwei Uebeln das kleinere.

Der öffentliche Credit hat übrigens den politischen Nutzen gehabt, daß er dem Staate die Rücksicht auf die öffentliche Meinung von einer neuen Seite her wichtig gemacht hat. Auch hat man die Entstehung einer besonderen Classe unabhängiger Staatsbürger mit manchen wirthschaftlichen und politischen Vorzügen und Gebrechen dem öffentlichen Credite zugeschrieben. Doch dürfte diese Classe mehr der Ausbreitung des Creditgeschäfts überhaupt ihre Entstehung verdanken und fortbestehen können, auch wenn alle Staatsschulden bezahlt wären.

Unter den Monographieen über den hier behandelten Gegenstand sind zwei als classisch hervorzuheben: Nebenius, Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits u. s. w. Zweite Auflage. Karlsruhe und Baden 1829. 8. Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833. 8.

F. Bülau.

Credit=System. *) In dem Finanz=System der modernen Staaten unterscheidet man die ordentlichen Staats=Ausgaben, die im Frieden und im Krieg stattfinden, und die außerordentlichen Ausgaben, die durch den Krieg verursacht werden.

Der Krieg ist eben keine seltene Erscheinung; nach einer durchschnittlichen Berechnung kommt ein Kriegsjahr auf 4 Friedensjahre; man darf also annehmen, daß in einem Zeitraum von 25 Jahren 5 Jahre dem Krieg und 20 dergleichen dem Frieden angehören, oder daß auf 5 Kriegsjahre 20 Friedensjahre, und umgekehrt auf 20 Friedensjahre 5 Kriegsjahre folgen werden.

Der Krieg kostet Viel; er verschlingt ein Capital, das die Steuerpflichtigen nicht auf einmal und auch nicht während der Kriegsjahre aufbringen könnten, ohne ihr eigenes Industrie=Capital anzugreifen: zudem ist eine bald stärkere, bald schwächere Besteuerung aus staatswirthschaftlichen Gründen nicht zulässig, und es entsteht daher für die Staatsregierung die Aufgabe, die Kosten, die der Krieg verursacht, auf alle Kriegs= und Friedensjahre, das ist auf die 25 Jahre, die von dem Anfang eines Krieges bis zum Anfang des nächstfolgenden verfließen, gleichmäßig zu vertheilen, damit die Steuerpflichtigen im Frieden wie im Kriege immer nur dieselbe Last zu tragen haben.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird nun die Regierung, wenn der Krieg z. B. hundert Millionen kostet, entweder alljährlich eine Kriegssteuer von 4 Millionen erheben und für den nächsten Krieg zurücklegen, oder sie wird, sobald der Krieg beschlossen ist, ein Anlehen von hundert Millionen eröffnen und solches in den nächsten 25 Jahren durch eine unveränderliche Annuität wieder abtragen.

Im ersten Fall verschwinden in jedem Jahre 4 Millionen aus dem Verkehr; die Nation verliert davon das Interusurium, welches, auch nur zu 4 Procent berechnet, in Zeit von 25 Jahren auf 66 Millionen anwächst und auf 25 Jahre vertheilt, die Kriegssteuer von 4 Millionen auf $6\frac{2}{3}$ Millionen bringt.

Im zweiten Fall hat die Nation bei demselben Zinsfuß von 4 Procent in jedem Jahr statt $6\frac{2}{3}$ nur $6\frac{2}{5}$ Millionen, also $\frac{1}{3}$ Million weniger zu bezahlen, und diese Millionen werden dem Verkehre nicht entzogen.

Es ist also für den Staat offenbar vortheilhafter, die Kriegskosten durch ein Anlehen zu decken, als einen sogenannten Kriegsschatz, wie früher Friedrich der Große gethan, aufzusammeln. Man hat dies eingesehen und der Staats=Credit wird jetzt überall als

*) Wir lassen dieser allgemeinen Darstellung noch eine, auf den heut zu Tage gewöhnlichsten Gebrauch des Staatscredits sich beziehende, besondere Ansicht nachfolgen, als einen jedenfalls merkwürdigen Stoff des Nachdenkens über die so hochwichtige Sache.
Anm. d. Redact.

ein Kriegsinstrument, als eine Waffe sowohl des Angriffs als der Vertheidigung, gebraucht und wohl auch misbraucht.

Die Regierungen bringen aber ihre Anlehen auf folgende Art zu Stande: sie stellen Schuldscheine oder Rentenscheine aus, die eine bestimmte Capitalsumme und eine bestimmte Zinssumme, z. B. 100 als Capital, 5 als Zins besagen. Indem sie sich nun durch einen solchen Schein zu einer Capitalschuld von 100 bekennen, haben sie in der Wirklichkeit vielleicht nur 55, 64, 75 empfangen, sich aber dadurch das Recht vorbehalten, die immerwährende Rente 5 durch das Capital 100 zu seiner Zeit wieder abzulösen. Die ursprünglichen Käufer dieser Scheine (Bankhalter, Capitalisten, Geldfürsten aus allen Ländern) bringen dieselben hinwiederum in weitern Umlauf um verschiedene Preise, je nachdem das Vertrauen indessen gestiegen oder gefallen ist. Der absolute Werth des Zinses bleibt zwar unverändert derselbe, der relative Werth des Zinses verhält sich aber jedesmal umgekehrt wie das Capital. So ist z. B., wenn für den auf 100 an Capital und 5 an Zins lautenden Schein 50 oder 75 bezahlt worden sind, der eigentliche Zins: im ersten Fall $= \frac{5}{50} = \frac{1}{10} =$ 10 Procent, im zweiten Fall $= \frac{5}{75} = \frac{1}{15} = 6\frac{2}{3}$ Procent.

Der Staat kommt auf diese Weise gleichsam in die Stellung eines Handelshauses, dessen Effecten auf dem Platze circuliren und mehr oder weniger gelten, je nachdem sich dasselbe beträgt und gute Geschäfte macht. Es bildet sich im Schooße der Gesellschaft eine Masse von Capitalpapieren, die, durch ihre Uebertragbarkeit dem allgemeinen Verkehr einen unermeßlichen Dienst leistend, im Werthe steigen oder fallen, je nachdem die Regierung von sich zu denken giebt, so daß diese durch das stärkste aller Motive, durch ihren eigenen Vortheil genöthigt wird, die öffentliche Meinung nicht unbeachtet zu lassen.

Es genügt aber nicht, Schuld- oder Rentenscheine auszustellen, man muß diese auch wieder einlösen und dadurch die zugesagten künftigen Werthe verwirklichen. Da die Steuerpflichtigen durch Vermittelung des Anlehens in Besitz der Capitale, die sie sonst auf die Steuer hätten verwenden müssen, geblieben und so in den Stand gesetzt worden sind, ihre gewinnbringenden Arbeiten fortzusetzen, vielleicht auch zu erweitern, so verlangt jetzt der Staat einen jährlichen Antheil an ihrem Industrie-Gewinn; er verlangt nicht zuviel auf einmal und sucht die Last durch eine geschickte Vertheilung auf eine Reihe von Jahren so wenig fühlbar als möglich zu machen. Dieser jährliche Antheil wird von dem Staat aufgespart oder aufgezinst und so allmälig zu der Summe gesteigert, die er empfangen hat und wieder erstatten muß. Es kommt also darauf an, die jährlich zurückgelegte Summe auf die angezeigte Weise zu benutzen oder zu verwerthen. Das einfachste und geeignetste Mittel hiezu ist, dieselbe auf die Renten zu setzen. dadurch verschwindet mit jedem Jahre ein Theil der Staatspapiere, die zufolge der baaren Zurückzahlungen im Werthe steigen müssen. Wird endlich der Zins aus den *eingelösten* Schuldscheinen fortwährend erhoben und mit dem jährlichen Tilgungs-Capital zugleich auf Einlösung von Schuldscheinen verwendet, so wird durch die Macht des Interusuriums, das heißt durch die reproductive Verwendung des Tilgungsfonds, die ganze Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt sein.

Von dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst aufgespart, würde der jährliche Tilgungsfonds allerdings dasselbe leisten; allein würde jener sich zu einer solchen Aufsparung auch verstehen? und wenn er es nicht thäte, würde er nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, sobald er die ganze Schuld auf einmal heimzahlen müßte? Nur durch Vermittelung des Staats wird die Aufsparung ganz gewiß stattfinden: wie der Staat für Alle geborgt hat, so spart er auch für Alle; bei der Heimzahlung wie bei dem Aufborgen soll er mit allen den Vortheilen wirken, welche die Vereinigung aller Kräfte gewähren kann.

Das Credit-System ist also dieses: Capitale in Masse werden auf den großen Geldmärkten bei einem genügenden Credit gegen mäßige Preise aufgeborgt. Durch dieses Aufborgen werden Capital und Arbeit, die beiden Factoren aller Production, einander näher gerückt; es entsteht eine Nützlichkeit, Werthe werden geschaffen; diese Werthe kommen in Umlauf, verrichten den Dienst von Capitalen, steigen oder fallen im Werthe, je nachdem sich die Regierung gut oder übel benimmt, das öffentliche Vertrauen gewinnt oder verscherzt; endlich wird in jedem Jahre ein Capital von den Steuerpflichtigen aufgebracht, in

den Rentenhandel gesteckt und durch periodische Zuschüsse allmälig bis zum vollen Betrag der heimzuzahlenden Schuld aufgesammelt.

Dieses System, das sich durch seine Einfachheit und innere Consequenz empfiehlt, ist gleichwohl der Gegenstand vielsagender Vorwürfe.

Der erste Vorwurf ist, daß dadurch die Mittel zu einem ungemessenen gränzenlosen Aufwand gegeben sind; man beruft sich dabei auf die englische Staatsschuld von 19,000 Millionen Franken und scheint dasselbe Schicksal für alle Staaten zu befürchten.

Es ist aber zu bemerken, daß bis jetzt nur die englische Regierung von solchen außerordentlichen Mitteln Gebrauch gemacht und dabei sich auf folgende Art benommen hat: sie hat die Institutionen des Landes unangetastet gelassen und nie einen andern als einen ganz nationalen Krieg geführt; das Ziel ihres Strebens war immer: den Handel oder die Macht des Landes zu erweitern und zu heben; nach dreißig Jahren des hartnäckigsten Kampfes hat sie das englische Volk zum reichsten, das heißt zum mächtigsten Volke des Erdbodens gemacht. Ist es nun zu bedauern, daß sie zu diesem Zweck 19 Milliarden hat aufbringen können?

Gesetzt, diese Regierung hätte die Staats-Institutionen angegriffen und antinationale Kriege geführt, würde sie dann wohl — wir wollen nicht sagen das Vertrauen — sondern den Reichthum vorgefunden haben, den man sich bei 19 Milliarden denken muß? So oft man also über diese 19 Milliarden erschrecken will, sollte man den Zweck und das Resultat eines so ungeheuren Aufwandes in Erwägung ziehen.

Allein, so fährt man weiter fort, Zweck und Resultat kommen hier nicht in Betracht; diese ungeheure Schuld ist eine ewige Schuld; die Amortisation ist ein leeres Gaukelspiel: die Regierung greift das aufgesparte Tilgungs-Capital oftmals an und bringt dadurch die Schuld auf ihren vorigen hohen Stand zurück; es häufen sich Renten auf Renten, die den einen Theil der Nation dem andern für immer zinsbar machen, und wenn endlich dieser Tribut zu drückend geworden ist, so bleibt Nichts übrig als der Bankerott, das heißt eine Staatsumwälzung.

Darauf ist leicht zu antworten: einmal hat man in England das Amortisationswesen misbraucht; dieser vermeintliche Misbrauch war aber nur eine andere Weise des Borgens: statt nehmlich dem Steuerpflichtigen neue Opfer anzusinnen, hat man das aufgesparte Tilgungs-Capital angegriffen; statt neue Renten zu schaffen, hat man die alten bereits eingelösten wieder in Umlauf gesetzt; es war dies immer noch eine Ersparniß, denn was wieder in Umlauf kam, betrug gerade so viel, als was man durch ein neues Anlehen hätte aufbringen müssen. Zugegeben endlich, daß das Tilgungs-Capital zuweilen misbraucht werden kann, ist darum die stets fortwirkende — auf das Interusurium gegründete Macht desselben weniger gewiß und nicht mathematisch erwiesen, bleibt es nicht immer noch wahr, daß mit einer jährlichen durch ihre Zinse und Zinseszinse gesteigerten Summe jegliche Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt werden kann? Und haben die auf dieses Mittel gebauten Hoffnungen nicht guten Grund?

Es geschehen freilich keine Wunder: was die Aufzinsung vermag, ist begreiflich genug; man sieht aber daraus, wie hoch der Reichthum einer Nation sich erheben müßte, wenn keine unnöthige Consumtion stattfände und kein Capital müßig bliebe. Diese Bedingung nun, der sich eine Nation nicht unterwerfen kann, wird von der Regierung bei einem Capital erfüllt, von dem sie den Zins immer wieder fruchtbringend verwendet. Uebrigens ist die Zunahme des National-Wohlstandes, wenn einmal der erste Anstoß dazu gegeben ist, in Wahrheit unermeßlich, so daß das Capital der früheren Zeiten mit dem gegenwärtigen nicht zu vergleichen ist. Das Capital von Frankreich z. B. hat sich in einer eben nicht langen Zeit bis auf 10 Milliarden vermehrt.

Wenn also die Regierung sich der Anlehen bedient, um die Entwickelung des National-Reichthums zu fördern — und nur unter dieser Bedingung kann sie das Mittel der Anlehen nachhaltig gebrauchen — so wird die Zukunft mehr als hinreichen, um die ganze Vergangenheit zu decken. Die einzige Vorsicht, welche die Regierung dabei zu beobachten hat, ist diese, daß sie nicht über die Vermehrung des National-Reichthums hinausgehe. Durch diese Vermehrung ist aber stets Zweierlei gegeben: einmal die Herabsetzung des Zin-

ses, das heißt der Summe, die von den Steuerpflichtigen an die Rentenbesitzer zu entrichten ist, und dann das Mittel, den Tilgungsfond zu verstärken. Wenn z. B. eine fünfprocentige Rente über Pari etwa auf 125 gestiegen und folglich der Zinsfuß auf 4 Procent hinuntergekommen ist, so kann der Staat seinen Gläubigern eine vierprocentige Rente anbieten und mit dem dadurch ersparten einen Procent den Tilgungsfond verstärken.

Demnach ist der Ausweg schon gefunden und es steht nicht zu besorgen, daß eine Anhäufung von Renten die Verweigerung der Steuer und den Bankerott herbeiführen werde. An einem gegebenen Tag könnte man, wenn es verlangt würde, sich allerdings nicht schuldenfrei machen; allein was liegt daran? Ein Handelshaus setzt seine Schulden ins Reine und zieht sich von den Geschäften zurück, der Staat aber zieht sich niemals zurück.

Um übrigens zu beurtheilen, auf welche Weise und mit welcher Schnelligkeit der National-Wohlstand die Kosten vergüte, die man auf dessen Beförderung verwendet hat, darf man nur die Thatsachen selbst befragen.

Im Jahre 1775 betrug die Staatsschuld Englands 3000 Millionen; schon verkündeten die Finanzverständigen auf dem Continent und selbst Friedrich der Große dessen nahen Bankbruch; durch den Krieg mit den nordamerikanischen Provinzen und den zwanzigjährigen gegen Frankreich ist diese Schuld bis auf 19,000 Millionen gesteigert worden. In weniger als 50 Jahren hat also England eine Schuld von 16,000 Millionen contrahirt, so daß Napoleon, nicht weniger ungläubig als Friedrich, dessen Bankbruch und völligen Sturz für unvermeidlich hielt und mit jedem Tage voraussagen ließ. Wie ist es nun — diesen Prophezeiungen zum Trotz — mit England geworden? Im Jahre 1813 Continentalsperre, Papiergeld, Bank-Restriction, Ausfuhr baaren Geldes, erdrückende Auflagen, Wechselcurs 35 Procent unter dem Silber-Pari. Dagegen im Jahr 1824: der Curs über Pari, baare Geld-Circulation in den drei Königreichen, eine Reserve von 500 Millionen in der Bank, eine Abgaben-Verminderung von 550 Millionen, über 150 Millionen in der Schuldentilgungs-Casse, eine Staats-Einnahme von 1400 Millionen, der Kunstfleiß auf der höchsten Stufe, und England im Besitz des Welthandels!.......

Konnte der Credit den Genius der physischen Gewalt, der den Genius der Production nicht begreift, wohl gründlicher widerlegen?

Man legt dem Credit noch ferner zur Last, daß er eine schlimme Regierung mit gefährlichen Waffen versehe und ihre Dauer verbürge, weil den Capitalisten an dem Bestehen derselben, gerade wie den Gläubigern an der Existenz ihrer Schuldner, gelegen sein müsse.

Man irrt jedoch sehr, wenn man glaubt, der Bestand einer schlechtgesinnten Regierung sei durch die Staatsschuld gesichert: diese hat aufgehört eine persönliche Schuld zu sein und vererbt sich von einer Regierung zur andern fort. Der Eigennutz einiger Rentner würde die Empörung der allgemeinen Interessen nicht beschwören, wenn der Schmerz einmal bis auf den Punkt gestiegen wäre, wo die Reaction der menschlichen Natur beginnt. Der Credit in den Händen schlimmer Regierungen ist allerdings ein Uebelstand, aber in solchen Händen verschlimmert sich Alles. Unter einer übelgesinnten Regierung verdirbt selbst die öffentliche Meinung und wird zur Lüge, die repräsentative Verfassung artet in das Mittel aus, ungestraft und ohne Scheu das größte Unheil anzurichten, der Nationalwohlstand, die gesegneten Ernten selbst wirken unter einer solchen Regierung nur schädlich. Soll man aber deswegen Alles dieses vernichten oder zum Stillstand bringen? Ist der öffentliche Credit, an und für sich betrachtet, weniger harmlos als die Künste, die Wissenschaften, die militärischen Talente, deren sich der Despotismus bedient, um seine weltverderblichen Plane durchzusetzen? Wenn man die Wahl hätte, müßte man freilich wünschen, daß der öffentliche Credit bis auf den Zeitpunkt vertagt würde, wo die Nationen denselben einzig zu ihrem eigenen Besten gebrauchen könnten. Allein im Leben will sich nicht Alles so geschickt fügen; man muß jedes Ding nehmen, sobald es zu haben ist. Uebrigens ist der Credit, wenn er auch zur Einleitung eines schlimmen Zustandes misbraucht wird, doch keineswegs geeignet, denselben zu verlängern. Im Fall einer wirklichen Verletzung der allgemeinen Interessen würde sich bald zeigen, was von dem Servilismus des Credits zu halten sei.

Endlich beschuldigt man den Credit, inmitten des Staats eine Region zu bilden, in welcher das geringste Ereigniß die verderblichsten Folgen haben kann und wo das Glücksspiel auf eine beklagenswerthe Art betrieben wird.

Von solchen Ansichten ausgehend, müßte man nicht nur den öffentlichen, sondern auch den Privat-Credit abschaffen, das ganze Productions-Geschäft beruht auf dem Wechsel-Verhältniß zwischen den Capitalisten und den Producenten. Wenn dieses Verhältniß bedroht scheint, so entstehen Besorgnisse, das Vertrauen verschwindet, und alles gesellschaftliche Wirken geräth ins Stocken; sofort zeigt sich das Spiel, der ganze Handelsstand speculirt auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise. Um nun dergleichen zu verhüten, müßten alle bestehenden Verhältnisse aufgehoben werden.

Es ist wahr, die Schwankungen, die sich auf der Börse in dem Preis der Renten zeigen, sind fühlbarer als die Veränderungen der Waaren- und Wechselpreise, allein auch hierin liegt ein Vortheil: diese Schwankungen enthüllen den Gang der Regierung und setzen Jedermann in Stand, dem Staat den Puls zu fühlen. An der Börse wird allerdings gespielt; um aber das Spielen zu verhindern, müßte man den Zufall ganz aus der Natur verbannen. So lange es noch müßige Existenzen in den großen Hauptstädten giebt, wird gespielt werden: wer Nichts thun und doch seine Lage ändern will, wird sich dem Gewinn oder dem Verlust aussetzen; so lange man kein Mittel finden kann, allen Ueberschuß der Thätigkeit durch Beschäftigung zu sättigen, wird es Spieler geben, und auch ohne Börse wird man Mittel finden, durch einen Wurf eine Aenderung in seiner Lage zu bewirken.

Das Resultat der hier geführten Controverse ist demnach folgendes: um großen Aufwand machen zu können, muß der Staat die Production emporheben: die ganze unermeßliche Zukunft ist da, um seine Anticipationen zu decken, wenn anders sein Aufwand zum Besten der Zukunft berechnet war — im entgegengesetzten Falle würden ihm die Hände bald gebunden sein: man hat gegen ihn die Bürgschaft der öffentlichen Meinung, die sich freilich auch oft täuschen läßt, außer der es aber in der Welt keine Bürgschaft mehr giebt als die ewigen Naturgesetze, die jedem Uebel sein Ziel setzen.

So hat Lafitte als Organ jener kosmopolitischen Banquiers, die, gegen gute Bezahlung, der schlechtesten wie der besten Sache dienen, das jetzt herrschende Credit-System dargestellt, ein System, das bestehen wird, so lange man die Voraussetzung gelten läßt, auf der es beruht, die Voraussetzung nehmlich, daß man den Krieg nur mit Metallgeld führen könne. Diese Voraussetzung aber ist grundlos; der Krieg läßt sich, wie Staatsrath von Bosse vortrefflich bewiesen hat, auch mit Papiergeld führen. Daß man mit solchem Gelde unverständig und unredlich umgehen kann, hebt seinen Nutzen so wenig auf, als den Gebrauch eines Messers dessen Misbrauch zum Dolche. Der Nutzen des Papiergeldes zur Bezahlung der Kriegskosten besteht darin, daß Geheimniß bleiben kann, in welcher Masse es dazu verwendet wird, daß durch seine Ausgabe also der Beschluß des Krieges nicht vor der Zeit verrathen wird; ferner läßt sich das Papiergeld am leichtesten versenden und vertheilen, am bequemsten aufbewahren; seine Anschaffung macht so gut als keine Kosten, und die Regierung kann mit ihm alle Ausgaben, sobald sie zahlbar werden, auf der Stelle berichtigen.

Aber die Bezahlung mit Papiergeld, sagt man, ist trügerisch, weil es sich entwerthet und dann zu einer großen Calamität wird. Der Einwurf wäre schlagend, wenn jene Entwerthung nothwendig erfolgen müßte. Sie ist aber nicht nothwendig, nicht unvermeidlich, weil England seinen langen Krieg mit Papiergeld geführt hat, welches eine solche Entwerthung nicht erlitt. Es fragt sich also nur, wie man seine Entwerthung verhütet? Nun können schon bei seiner ersten Ausgabe Schwierigkeiten entstehen, wenn sie ohne Vorbereitung zur Bezahlung der Kriegskosten erfolgt, oder wenn das Papiergeld entweder als eine ganz neue Erscheinung, oder wegen seines früheren Misbrauches mit Mistrauen aufgenommen wird. Bringt man es jedoch, wie z. B. die preußischen Tresorscheine, vor der Kriegskostenzahlung in Umlauf, wird es überall in seinem Vortheile gezeigt, um es überall suchen zu lassen, ist die Freiheit seines Umlaufs nicht beschränkt, kann es Jedermann nach Gutdünken geben oder nehmen, so ist ihm bald Vertrauen und Gunst verschafft. Ist aber dieses einmal erreicht, ist das Papiergeld in die Hände des Volks gebracht, so kann

seine Entwerthung durch eine Kriegssteuer in Papiergeld, sowie durch ein Anlehen auch in Papiergeld, allerdings verhütet werden.

Die Kriegssteuer darf nicht niedriger sein als der Zinsbetrag der Kriegskosten mit 1 Proc. zu ihrer Tilgung, weil die Kriegskosten eine Schuld sind, die getilgt werden muß, und zwar von dem Geschlechte, welches die Schuld machte, wenn es nicht schlecht wirthschaften und seine Kinder mit Schulden belasten will. Wenn also die Kriegskosten mit 100 Mill. Papiergeld bezahlt worden sind, und der Zinsfuß zu 4 Procent angenommen wird, so muß die Kriegssteuer wenigstens 5 Millionen betragen.

Diese Kriegssteuer giebt sodann das Mittel, die 100 Millionen Kriegskosten zu verzinsen und zu tilgen. Sie zieht $\frac{1}{20}$ des Papiergeldes jährlich aus dem Umlaufe; aber sie thut dies erst nach Jahresfrist. Sie wirkt nachhaltig und sichert gut; aber sie giebt doch nicht die volle Hülfe in dem Augenblick, worin es am nöthigsten ist, worin das Papiergeld zuerst in vollen Massen ausgegeben wird und sich am nachtheiligsten anhäufen kann, und sie schützt auch nicht wider seinen Ueberfluß im Verkehre, der sich später ergeben könnte. Dawider kann nur ein Anlehen in Papiergeld Schutz gewähren. Ein solches Anlehen in Papiergeld, gleichzeitig mit dessen Ausgabe für die Kriegskosten eröffnet, wird den Ueberfluß an Papiergeld unschädlich machen und verhindern, daß man es mit Verlust anbietet, um baares Geld zu haben, weil man den Verlust in Gewinn verwandeln kann, wenn man für das Papiergeld Schuldscheine nimmt und damit Zahlung leistet, und weil der Staat den Verlust, der aus der Seltenheit des baaren Geldes entstehen könnte, durch die Verzinsung der Schuldscheine übernimmt.

Wie groß ein solches Anlehen im Verhältniß zu dem ausgegebenen Papiergelde sein müsse, läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Wir nehmen aber an, daß in dem hier unterstellten Falle, wo wir bei einer Ausgabe von 100 Mill. und bei dem Zinsfuß von 4 Procent eine Kriegssteuer von 5 Millionen gefordert haben, ein Anlehen von 30 Millionen nothwendig sei, und wollen nun sehen, wie wir uns des Papiergeldes, nachdem es seine Dienste gethan, wieder entledigen können.

Wir werden zuerst die zinstragenden Schuldscheine durch eine jährliche Zahlung von 5 Millionen in einem Zeitraume von 7 Jahren wieder einlösen. Die 6 ersten Zahlungen leisten wir dadurch, daß wir die durch das Anlehen eingezogenen 30 Millionen wieder ausgeben, was ganz unverfänglich ist, weil wir in derselben Zeit von 6 Jahren durch die Kriegssteuer ebenso viele Millionen wieder einziehen; die Zahlung des 7ten Jahres decken wir durch die Kriegssteuer eben dieses Jahres und ziehen diese durch die Kriegssteuer des 8ten Jahres wieder ein. Wir brauchen also nur 8 Jahre, um mit dem Anlehen ganz fertig zu werden, und können sodann die noch im Umlauf befindlichen 70 Millionen in den nächstfolgenden 14 Jahren vermittelst der Kriegssteuer einziehen, so daß alles Papiergeld 22 Jahre nach seiner ersten Ausgabe wieder verschwunden sein wird.

Hätten wir die Kriegskosten nicht mit Papiergelde bezahlt, sondern durch ein Anlehen von 100 Millionen in Metallgeld gedeckt, so würden wir, um dasselbe in 22 Jahren zu tilgen, eine Kriegssteuer nicht von 5, sondern von 7 Millionen haben erheben müssen, wodurch dann bewiesen ist, daß sich der Krieg mit Papiergeld ungleich wohlfeiler führen lasse als mit Metallgeld.

In einem unglücklichen Kriege kann das Papiergeld allerdings seinen Werth verlieren; dies beweist aber Nichts gegen dasselbe, da ihm gewaltsam die Kraft genommen wird, die Zerrüttungen in der inneren Wirthschaft ferner abzuhalten, die von vorn an auch mit dem glücklichsten Kriege verbunden gewesen wären. Selbst in dem schlimmsten Falle, wenn das Papiergeld bei dem eintretenden Kriegsunglücke völlig entwerthet und außer Umlauf gesetzt wird, so geschieht doch im Grunde Nichts mehr, als was eigentlich gleich bei dem Anfange des Krieges hätte geschehen sollen: das Land trägt und bezahlt die 100 Millionen Kriegskosten. Das Papiergeld stellt ihren Werth dar, es befindet sich in allen Händen, sein Werth verschwindet darin, und Alle tragen also und bezahlen einen Theil der Kriegskosten. Ihre Vertheilung ist nicht richtig und sie geschieht mit großer Bedrückung und Zerstörung des Verkehrs, mit schwerer Bedrängniß und Verlust in den Familien; aber wie man die Kriegskosten auf das Land hätte vertheilen wollen, gleichmäßig konnte es nicht.

geschehen, und wie groß der Schade von dem entwertheten aber schon nützlich gewesenen Papiergelde sein mag, er ist kleiner, als der Schade von einer gleich großen im Voraus erhobenen Kriegssteuer gewesen wäre. Diese würde größere Bedrängnisse, Vermögenszerrüttungen und Verkehrsstörungen zur Folge haben, weil sie nimmt, wo Nichts gegeben ist, weil sie das wirksamste Erwerbsmittel, das baare Geld, aus dem Verkehre zieht, weil sie dadurch den Verbrauch behindert, und weil sie als plötzlich hinzukommende Last alle Diejenigen zu Boden drückt, welche sich bis dahin noch so eben aufrecht erhalten haben. Giebt man dagegen Papiergeld, statt Kriegssteuer zu nehmen, so bleibt der ganze Verkehr nicht blos in seiner Ordnung und bei seiner vollen Kraft, sondern Verbrauch und Erwerb, der ganze wirthschaftliche Betrieb erhalten neuen Schwung, und wenn das baare Geld ins Ausland geht, so wird von dort gewissermaßen eine Kriegssteuer bezogen. Kommt nun auch das Kriegsunglück und die Entwerthung des Papiergeldes, so hat das Land größere Kräfte gewonnen, um jenes zu bestehen und den Schaden von dem entwertheten Papiergelde zu ertragen.

Eine Regierung, die mit der öffentlichen Meinung zu regieren und diese zu leiten und zu beherrschen versteht, kann ihren Credit immerhin auf ein Blatt Papier setzen; wo man der Regierung vertraut, wo Treue und Glauben gilt, da erscheint das Papiergeld als ein mächtiger Geist, wenn es Noth thut, und verschwindet unmerklich vor dem glänzenden Metall, das nicht blos Geld, sondern auch vielfach gebrauchte Waare ist, am brauchbarsten aber zur Gewähr vor unredlichen Leuten. Wo man nicht trauen darf, muß man das Papiergeld weglassen*). v. Theobald.

Creditvotum. Die Abstimmung einer volksvertretenden Versammlung, wodurch sie entweder eine von einem Ministerium contrahirte Schuld anerkennt, oder gewöhnlicher, einen Minister ermächtigt, zum Behufe der Bestreitung eines bestimmten Aufwandes den Credit zu benutzen. Dieses Verfahren ist namentlich in Frankreich sehr gewöhnlich, wo überhaupt die Benutzung des Credits für die laufenden Bedürfnisse der Staatsverwaltung mehr als irgendwo üblich ist. Es kann sich dieses Verfahren höchstens bei außerordentlichen Bedürfnissen empfehlen. Zu deren Bestreitung — sobald sie nicht eben hoch sind — hat man die Wahl zwischen der Ansammlung von Reservefonds und der Benutzung des Staatscredits. Oertliche und zeitliche Verhältnisse entscheiden, welches Mittel das unschädlichere sein wird. Erfreut sich der Staat eines guten Credits und kann er sich daher leicht und billig Capitalien verschaffen, so wird er allerdings besser thun, seine Reservefonds in den Cassen seiner Bürger wuchern zu lassen. Ueber die Bewilligung des Credits von Seiten der Kammern müssen natürlich dieselben Gründe entscheiden, die überhaupt die Fragen beantworten, ob das Bedürfniß anzuerkennen und ob es auf dem Wege des Credits oder auf andere Weise zu decken sei. Ueber die Benutzung des Credits muß der von dem Minister abzulegende Rechenschaftsbericht Auskunft geben; er muß beweisen, daß der Credit nicht weiter in Anspruch genommen wurde, als nöthig war. Ward der Credit überschritten, so hängt es von der Entscheidung der Kammern ab, ob sie diese Ueberschreitung als nothwendig anerkennen oder die Verantwortlichkeit der Minister in Anspruch nehmen wollen.

Von den Creditvoten unterscheiden sich die in neuester Zeit in Spanien vorgekommenen Vertrauensvoten, durch welche den Ministern, nicht blos für finanzielle Zwecke, auf eine gewisse Zeit charte blanche gegeben wurde. Bülau.

Cridar, s. Concurs.

Criminal-Gerichtsbarkeit, Criminal-Recht, Criminal-Gesetz ꝛc., s. Strafgerichtsbarkeit.

Cromwell, s. Geschichte Englands.

Culpa, Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Verletzung, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall. Die allgemeinen Worte Verschuldung und Vergehen, Unrecht und Rechtsverletzung bezeichnen eine gesetzwidrige, in

*) Vergl. d. Artikel Amortisation, Staatsschulden, Papiergeld u. a. Anm. d. Redact.

juristischer und politischer Beziehung also eine das Rechtsgesetz verletzende Handlung. Die allgemeine Lehre von dem Wesen, den Bedingungen und den verschiedenen Arten der Vergehen und der Culpa gehört zu den schwierigsten und bestrittensten in der Rechtswissenschaft, in dem Civil- und Criminal-Recht. Die Hauptgründe der Einseitigkeiten wie der Verwirrungen der Begriffe scheinen auch in dieser Lehre, für welche sowohl das römische Recht wie die Carolina so vortreffliche Bestimmungen enthält, darin zu liegen, daß man nicht auf die unserem Recht selbst zu Grunde liegenden höchsten Rechtsgrundsätze und Rechtsabtheilungen, kurz auf das System des Rechts zurückging. Dieses aber ist wohl hier um so nöthiger, da alle rechtliche Verschuldung, alle Vergehung gegen das Recht nichts Anderes ist als die Umkehrung, der Gegensatz des Rechts, so daß natürlich ihre Wesenheit und Verschiedenheit sich nur bestimmen kann nach der Wesenheit und Verschiedenheit des Rechts und der Rechtsforderungen.

Hieraus ergiebt sich nun 1) in Beziehung auf den wesentlichen Grundbegriff und die Grundbedingung jeder Culpa oder jedes Unrechts, daß bei demselben zusammentreffen muß: einestheils ein Mangel der nöthigen rechtlichen Willensbestimmung eines bestimmten Rechtssubjects, welchen man vorzugsweise Verschuldung, Culpa im weiteren Sinne, auch Zurechenbarkeit nennt, und anderntheils eine dem äußern Rechtsverhältniß widersprechende äußere Thätigkeit oder doch eine äußere Thätigkeit, welche eine äußere Rechtsverletzung bezweckte, und dieses nennt man vorzugsweise Unrecht, injuria, Verletzung. Kurz, es bedarf der Vereinigung eines subjectiven und eines objectiven, oder eines intellectuellen, im Willen bestehenden, und eines materiellen oder auf die äußere Rechtsverletzung gerichteten Unrechts. Das Rechtsverhältniß hat, wie jedes lebendige menschliche Leben oder Lebensverhältniß, eine geistige Seite, den allgemeinen rechtlichen Willen, und eine leibliche, die äußere materielle Rechtsordnung. Blos äußere Störungen ohne allen rechtswidrigen Willen, ohne Verletzung der von dem Rechtsgesetz geforderten, rechtlichen Willensstimmung und namentlich auch der Sorgfalt, durch seine Handlungen Niemand zu verletzen, welche von allen Rechtsmitgliedern auch bei geringen intellectuellen und moralischen Kräften gefordert werden kann, fallen dem physischen Urheber derselben nicht zur Last. Sie sind Zufall (casus und casum sentit dominus). Und ebenso werden blos böse Gedanken und rein innere Gesinnungen ohne einen Anfang einer auf die materielle Rechtsordnung gerichteten That nicht bestraft. Gedanken sind zollfrei (cogitationis poenam nemo patitur).

2) In Beziehung auf die Abtheilungen oder die verschiedenen Arten der Verletzung und Schuld folgt aus unserem Hauptgesichtspunkt, daß man vor allen Dingen auf die verschiedenen Haupttheile des Rechts sehen muß, um die verschiedenen Arten ihrer Verletzung oder der Schuld zu finden. Die beiden Haupttheile oder Hauptseiten des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses nun, für deren Wiederherstellung bei erfolgten Verletzungen nach dem Obigen die Regierung zu sorgen hat, sind das privatrechtliche und das öffentliche Rechtsverhältniß. Die Wiederherstellung der gestörten Privatrechtsverhältnisse ist die Aufgabe der Civiljustiz und des Civilprocesses, die Wiederherstellung der Verletzung der öffentlichen Seite des Rechtsverhältnisses ist die Aufgabe der Strafgerechtigkeit und der Criminaljustiz. Ganz ebenso giebt's nun eine privat- oder civilrechtliche Culpa oder Verschuldung, welche die civilrechtliche Rechtspflicht verletzt, und eine criminalrechtliche, welche als Verletzung der öffentlichen Rechtspflicht erscheint.

Der Hauptunterschied zwischen civilrechtlichen und criminalrechtlichen Verletzungen und Verschuldungen ist nun folgender: bei den civilrechtlichen, bei welchen zunächst die Wiederherstellung des äußeren materiellen Rechts- und Besitzstandes des verletzten Privatmanns bezweckt wird, wird vorzugsweise auf die äußere objective oder materielle Verletzung gesehen, auf den innern subjectiven rechtswidrigen Willen nur insoweit, als er unentbehrliche Bedingung ist, einem bestimmten Rechtssubject die Verletzung zuzuschreiben und von ihm eine bestimmte materielle Wiederherstellung oder Schadloshaltung zu fordern. Bei der criminalrechtlichen Bestrafung dagegen bezweckt man zunächst, den rechtlichen Willen der Bürger zu erhalten und herzustellen, die intellectuelle subjective Schuld des Verbrechers gerecht zu bestrafen oder auszutilgen. Bei der criminalrechtlichen Verletzung kommt

dagegen zunächst der subjective unrechtliche Wille und seine verschiedene Größe in Betrachtung, die materielle äußere Verletzung nur insofern, als sie als Bedingung und Erkenntniß eines wirklichen Unrechts, eines wirklich rechtsverletzenden Willens erscheint (in delictis voluntas spectatur, non exitus).

Hieraus ergiebt sich fürs Erste, daß die höchste Gattung des unrechtlichen Willens, der Dolus oder die rechtswidrige Absicht, im Civilrecht theils viel ausgedehnter, theils enger ist als im Criminalrecht. Im Civilrecht besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen Vornahme einer äußern Handlung, welche äußere Verletzung fremder Rechte zur Folge hat, gleichviel ob gerade diese Folgen in ihrer ganzen Gestalt und Ausdehnung beabsichtigt, ob die Willensstimmung mehr oder minder boshaft war. Ohne äußere Rechtsverletzung, als bloßer Versuch wird im Civilrecht kein böser Wille beachtet. Im Criminalrecht aber besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen verbrecherischen Absicht, durch die Vornahme einer Handlung gerade die bestimmte Rechtsverletzung zu bewirken oder in der Beabsichtigung der bestimmten Rechtsverletzung. Wenn mir z. B. Jemand absichtlich einen Stein rechtswidrig in mein Fenster wirft und trifft einen Spiegel, an den er nicht dachte, so kann ich ihn civilrechtlich auch in Beziehung auf den Spiegel und überhaupt wegen meiner ganzen Beschädigung als dolosen Verletzer belangen. Hätte er aber mit dem Stein ein Kind getödtet, an das er nicht dachte, so ist er criminalrechtlich in dieser Beziehung nicht doloser Todtschläger, sondern nur in geringerer Schuld, in Culpa im engeren Sinn. Diese culpa dolo determinata, fälschlich indirecter dolus genannt, gehört im Civilrecht zum Dolus, im Criminalrecht nicht. Dagegen bestraft das Criminalrecht auch schon den Versuch ohne allen Erfolg. Auch wird im Civilrecht die Größe der Bosheit oder bösen Absicht nicht abgemessen, wohl aber im Criminalrecht. Daher unterscheidet das Criminalrecht, nicht aber das Civilrecht, einen durch heftige Leidenschaften, Zorn, Schmerz, halbe Trunkenheit veranlaßten augenblicklichen Entschluß (impetus) von der kalt überlegten absichtlichen Bosheit. Es heißt: „Verbrechen werden begangen aus Dolus, aus Impetus, aus Culpa". Daher unterscheidet ferner das Criminalrecht auch die höchsten Grade der Nachlässigkeit und Uebereilung, culpa proxima und lata, von dem dolus. Das Civilrecht dagegen begreift die nächste Culpa, d. h. diejenige, wobei der Handelnde zwar den bestimmten rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtigte, aber doch die Handlung wissentlich vornahm, obgleich er bei derselben einsah, daß die Gefahr der Verletzung mit ihr verbunden war, noch unter dem Dolus. Es setzt auch selbst den höchsten Grad der entfernten Schuld, wo man aus Nachlässigkeit gar nicht an die Gefahr dachte, dem Dolus gleich. Das Criminalrecht unterscheidet und mißt sorgfältig ab die verschiedenen Arten der bösen Absicht nach den jedesmaligen bösen Motiven und Zwecken des Verletzers. Einen Dieb giebt's nicht ohne die böse Absicht gewinnsüchtiger, unrechtlicher Bereicherung (animus lucri faciendi), einen Mörder nicht ohne Absicht zu morden.

Culpa im Gegensatz von Dolus, Culpa im engeren Sinne, ist nun jede bei einer objectiv rechtswidrigen Handlung bewiesene rechtswidrige Willensstimmung, die nicht Dolus ist, wobei aber doch der Handelnde nicht die vom Gesetze von Allen geforderte Achtung und Sorgfalt gegen das Recht und zur Verhinderung seiner Verletzung bewies. Im Civilrecht also ist eine rechtswidrige Verletzung aus bloßer Nachlässigkeit diejenige, wobei der Verletzer im Augenblick der Handlung gar nicht wußte und bedachte, daß er rechtswidrig handelte. Im Criminalrecht ist jede rechtswidrige Verletzung insofern noch culpos, als der Handelnde mit derselben nicht den bestimmten verbrecherischen Erfolg bezweckte. Nur wenn man diesen Begriff damit verbinden könnte und wollte, dürfte man allgemein mit Feuerbach Dolus als bösen Vorsatz, Culpa als Fahrlässigkeit bezeichnen.

Die Culpa ist nicht, wie ältere Criminalisten glaubten, ein bloßer Verstandesfehler, und auch rechtlich nicht straflos, wie Almendingen wollte, auch nicht, wie Feuerbach will, strafbar als absichtliche Verachtung einer besonderen, unter Strafandrohung gegebenen gesetzlichen Vorschrift zur Aufmerksamkeit, noch außer dem Strafverbot der verletzenden Handlung selbst. Die Culpa ist ein Willensfehler, weil schon in dem allgemeinen rechtlichen Willen, den man im Friedens- oder Rechtsvertrag verspricht, den das

40*

Gesetz von jedem Bürger fordert, die Forderung enthalten ist, so viel Sorgfalt, als jedem Menschen im Allgemeinen möglich ist, bei seinen Handlungen anzuwenden, um dadurch die Rechte Anderer oder des Staats nicht zu verletzen. Hat er sich nun diese Sorgfalt nicht zu eigen gemacht, so liegt der Mangel seiner rechtlichen Willensstimmung, der bei der culposen Verletzung nicht zu Tage kommt, nur weiter zurück, wie ja aber auch für dolose Verletzungen meist frühere rechtsverachtende Gesinnungen und Angewöhnungen die wahre Quelle sind.

Auch die Abtheilungen der verschiedenen Arten und Grade der Culpa werden nach dem angegebenen Hauptgesichtspunkte im Civil- und Criminalrecht verschieden. Im Criminalrecht unterscheidet sich die Strafbarkeit nach der Wichtigkeit und Heiligkeit der verletzten Rechte und dann zunächst darnach, ob die Culpa eine nahe oder entfernte in dem oben angegebenen Sinne, und dann erst darnach, ob die Fahrlässigkeit ungewöhnlich oder groß, mittelmäßig oder klein war. Im Civilrecht unterscheidet sich die Culpa zunächst nach den drei Hauptgebieten des Privatrechts: Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht und nach den Rechtspflichten in ihnen. Diese sind z. B. im Sachenrecht rein negativ, fordern lediglich das Unterlassen der Verletzung fremder Sachen, keine positive Thätigkeit von meiner Seite. Daher ist die sachenrechtliche oder aquilische Culpa, als Gegensatz jenes Unterlassens, stets nur eine positive Handlung, besteht nicht in Unterlassungs-Handlungen. Umgekehrt ist die Rechtspflicht im Obligationenrecht eine positive, eine treue Leistung der übernommenen Verpflichtung; daher besteht alle obligationenrechtliche Culpa als ihr Gegensatz in einem Unterlassen dieser Leistungspflicht und der durch sie gebotenen Diligentia. Grade der Schuld werden dabei nur insoweit unterschieden, insoweit in den verschiedenen Verhältnissen und namentlich nach der Absicht der besonderen Verträge, die verschiedenen Rechtspflichten verantwortlich machen zur größeren und geringeren Vorsicht. Die weitere Ausführung dieser Grundansichten und der Beweis der Uebereinstimmung des römischen und deutschen Rechts mit denselben dürfte für das Staatslexikon zu weit führen. Welcker.

Cultur, s. Bildung.

Cult, Theokratie, Cult-Ministerium. Cult bedeutet jede Art äußerer Gottesverehrung, das ist jede Einrichtung im äußern Leben, durch welche die Menschen darthun wollen, daß sie aus ehrfurchtsvoller Rücksicht auf göttliche = übermenschlich gute, selbstständige Wesen handeln *).

Anfangs ahnete mancher Denkfähige dergleichen Götter nur, weil der Verstand immer nach hinreichendem Grund überhaupt und insbesondere nach Grund, ein Wirklichsein zu denken, d. h. nach Ursache fragen muß, als unsichtbare Ursächer sichtbarer, ihm anders noch nicht erklärbarer Erfolge. Diese Machtgötter dachte er sich mit menschenähnlichen Kräften, aber auch mit gleichen Leidenschaften, nur mit dem Vorzug, daß sie als unzerstörbare Naturen desto willkürlicher wirken und ihre Kräfte nach Belieben verschwenden könnten. Aus diesen Begriffen folgte der eigentlich heidnische Cult oder die Weise, bloße Machtgötter auch blos ebenso wie mächtige Menschen durch Anbequemung an ihre eigenthümliche Gesinnung, besonders aber durch demüthige Ehrenbezeigungen, Hingebung in ihre Willensmacht und Darbringung annehmbarer Gaben aller Art zu verehren.

Die andächtige Resignation und die Oblationen wurden natürlich von Denen sehr befördert und auch auf Regeln gebracht, die sich selbst für Vermittler mit den Machtgöttern entweder wirklich hielten oder wenigstens geltend zu machen wußten. Meist bestand also der Cult in Tempelgaben und in Förmlichkeiten (Ceremonieen), durch welche die Vermittler an gewisse Meinungen und nutzbare Handlungen gewöhnen wollten, oder auch die Wortgläubigen blos im devoten Staunen und Gehorchen zu üben verstanden.

Weil den Machtgöttern ebensowenig als den menschlichen Machthabern ein leidenschaftsloser, vollkommen rechtwollender Charakter zugetraut wurde, so wurde auch zur

*) Cultus ist nur eine Abkürzung der vollständigen Phrase — Cultus Dei.

innern und äußern Gottesverehrung nur so viel Moralität gerechnet, als der mächtige Mensch bei Andern gern voraussetzt; nehmlich so viel, daß der Andere zwar sich selbst in allen seinen Kräften so tüchtig wie möglich machen solle, aber nur, um dadurch sich ganz für die gebietende Willensmacht zum Dienst bereit zu halten. Für eine rein moralische Bildung der Gemüther konnte demnach der heidnische Machtgöttercult nichts bleibend Gutes bewirken. Sogar viel Leidenschaftliches von Zorn, Rache, Eifersucht, Wollust ꝛc. mußte dieser Cult aufreizen, weil der Verehrer der Machtgottheiten die Größe derselben darin fand, daß sie sich der Anwendung aller ihrer Kräfte und Neigungen mit unverwüstlicher Lust und Willkür überlassen könnten. Wohl aber wirkte dieser Cult ästhetisch sehr viel, theils weil er die Phantasie Aller im Volke aufregte, übermenschliche Gestalten nach unendlich verschiedenen möglichen Erscheinungen von Talenten und Affecten sich tagtäglich als unsichtbare Umgebungen vorzustellen, theils aber, weil er die Sinnlich-erfinderischen in die Exaltation versetzte, von den Uebermenschlichen alles Erstaunenswürdige sinnlich und geschichtartig anschaulich zu machen, indem sie, selbst dadurch begeistert, es durch poetische Rede oder bildende Kunst tausendfach zu vergegenwärtigen suchten.

Eine ganz andere Reihe von menschlich möglichen Vorstellungen über den Cult oder die äußere Gottesverehrung läßt die älteste Menschen-Geschichte von einem einzelnen Manne ausgehen, der als ein uneigennütziger, gerechter, aber doch auch nachgiebig wohlthätiger Charakter folgerichtig nur einen Gott von gleichen moralischen Eigenschaften als den Gott aller Volksgötter, gleichsam als den Patriarchen oder Familienfürsten der ganzen unsichtbaren Geisterfamilie verehrungswürdig achtete. So wird das Beginnen einer mehr moralischen Gottheitslehre bei den Hebräern im Gegensatz gegen die fast blos physikalische Causaltheologie in der ältesten Geschichtüberlieferung geschildert. Ich sage: in der ältesten. Denn die älteren Bestandtheile der hebräischen Bibelsammlung sind, selbst wenn sie erst nach der babylonischen Wegführung veröffentlicht wurden, älter als Herodot. Der mehr physikalische Cult entstand aus dem Verstande, aus dem Geistesvermögen, welches, weil es Begriffe denkt, nach Grund und Ursachen fragt. Der althebräische mehr moralische Cult entstand mehr aus der Vernunft und Willenskraft, aus Ideen der Vollkommenheit, das Rechte zu wollen.

Weil moralische Eigenschaften der Gerechtigkeit und Güte sich am wenigsten bildlich anschaubar machen lassen, so hat Abrahams Heerde von ihrem Gott kein Bildniß und in der Folge wird alles Bildermachen von dieser auch die Allmacht dem gerechten und wohlthätigen Wollen unterordnenden Gottheit durch Mose streng untersagt; denn jedes Bild kann nur sinnlich anschaubare Eigenschaften auf das Göttliche überzutragen veranlassen.

Eben dadurch aber war alle ästhetische Kunst der Bildnerei von diesem Cult ausgeschlossen. Nur wenn Abraham's Gott erscheinen wollte, nahm er Menschengestalt an. An sich war er nur denkbar (intelligibel) = nur durch idealische Eigenschaften des Rechtwollens und Richtigwissens im Innern des Menschengeistes vorstellbar. Auch sein Wirken bestand nur in seinem geistigmächtigen Wollen. Sein Dasein wird nur durch die Naturwirkungen (der Gewitter, des Feuers, der Wasserfluthen u. dgl.) erkennbar. Zu einer mythisch bedeutsamen oder poetisch phantasirenden Geschichte über ihn konnte der Hebräer nicht kommen, weil in seinem Gott keine Willkürlichkeit, kein beliebiges Wechseln in der Handlungsweise, sondern ein regelrechtes Ausüben gerechter Strenge und verständiger Güte vorausgesetzt war. Zum dogmatischen Philosophiren aber über das Wie des göttlichen Wesens und Wirkens hat der Orientale so ganz und gar Nichts von (occidentalisch-dialektischer) Anlage, daß er bekanntlich nur das Herz als den Sitz seiner Gedanken und die Eingeweide (Rachamaim) als den Ort, wo er zärtlich empfindet, nach dem Gefühl körperlicher Bewegungen nennt und kennt. Des Kopfes als des Organs für Reflexionen und absolute Ideen wird in den Natursprachen des Orients gar nicht gedacht, ein Beweis, daß die Sprechenden sich keiner dort im Gehirn sich stark äußernden Kraftanstrengung bewußt wurden.

Da demnach der Cult eines so gedachten Gottes nicht ästhetisch und nicht theoretisch werden konnte, so gingen die moralischen Begriffe von seinen Eigenschaften in das Politische, in die Satzungen für das häusliche und bürgerliche Leben über. Die ganze Lebens-Ordnung oder Regierung der an ihn Glaubenden mußte sein Cult werden. Die aus Abrahamiden, aber auch aus einer Menge erkaufter (in der Vielgötterei erwachsener) Hausknechte bestehende, aus zwölf Horden unter Mose, dem Befreier und Gesetzgeber, sich vereinende Nation verehrte ihren nicht sichtbaren Gott, indem sie eine Regierung, anfangs von Priestern, nachher von dictatorischen Feldherrn und Richtern (den Suffeten), endlich von Wahl- und dann von Erbkönigen annahm, von welcher die Grundregel war, daß nur was als ihres Gottes Wille gedacht werden könne, für sie Gesetz und Staatsordnung sein dürfe. Die vollständigste Gottesverehrung besteht dort, wo man in Allem und Allem nur den Willen des geglaubten Gottes zu befolgen glaubt. So sollte der alten Hebräer Gottesreich oder Theokratie durchgängig ein Cult ihres Gottes sein. Das ganze äußere Leben des Hebräers war dem Vorsatz nach Gottesverehrung, Befolgung dessen, was der von ihm zum Nationalgott gewählte allgemeine moralische Weltgott theils überhaupthin, theils den Zeitverhältnissen gemäß wollen könne.

Nichts wäre vortrefflicher und also wünschenswerther, als durchaus nur nach dem, was Gott = der Vollkommenwollende als das Rechte und Beste wollen kann, regiert zu werden. Zum Unglück aber fehlt immer nur die Brücke zum unmittelbaren Uebergang, um jedesmal, was Jener wolle, unfehlbar, das ist ohne Einmischung menschlicher Fehlbarkeit erfragen zu können. Allerdings erhebt den denkkräftigen und redlichwollenden Patrioten, wie Mose war, der „heilige Gottesgeist" oder die lebhafte Begeisterung für das Gotteswürdige so sehr, daß er durch sein innigstes Bestreben, nur was sein gerechtgütiger Gott wollen könne, einzusehen und vorzuschreiben, oft in seinen Gesetzvorschriften das Möglichbeste erreicht. Vom Rechtwollen zum Richtigdenken überzugehen, dieses ist die Methode, welche uns Erdengeister immer am meisten zum Praktischwahren führte. Daher ist in den althebräischen Regierungsmaßregeln so vieles theils an sich, theils den Umständen gemäß Vortreffliche, das, wenn nur der Geist aus dem überlieferten Buchstaben wie der Funke aus dem Kieselstein, ans Licht gebracht wird, auch jetzt noch Nachahmungswürdiges wäre; wie das Umwandeln der Priester aus bloßen Opferern in thätige Leiter der rechtlichen, ärztlichen, polizeilichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, wie das Beschützen muthiger prophetischer Redefreiheit ohne ein Fesseln an Infallibilität der Begeisterten u. dgl. m.

Aber wie wäre ein Regiertwerden durch das Göttlichgewollte anders ausführbar als vermittelst dazwischen tretender Menschen? Und diese, wie könnten sie gleich im Anfang ganz und rein das Gotteswürdige denken? Wie ist in folgenden Generationen zu verhindern, daß sie nicht auch das allzu menschlich Gewollte als göttlich gewollt zu einer egoistischen Fessel machen, die nur, wenn nach Jahrhunderten nach und nach nicht nur die Verständigsten, sondern auch das Volk oder die Meisten für das, was Gott nicht gewollt haben könne, den idealen Maßstab der Vernunft gebrauchen lernen, allmälig abgestreift werden kann?

Auch der viel moralischer als anderswo gedachte Gott des Hebräervolkes wurde als Nationalregent doch durch ein Regierungszelt, wenn gleich ohne Bild und blos vermittelst der heiligen Gesetzgebungskiste vergegenwärtigt. Die Mittelspersonen der Gottesregierung aber bedurften Opfer, wenngleich Mose moralischrichtig ordnete, daß für eigentliches Sündigen nicht geopfert, also von den Regierenden dadurch Nichts in die Einnahme gezogen werden konnte. Wahrscheinlich nur um der Menge willen und sinnbildlich, um das Aufsteigen der Gebete zum Gott im Himmel zu versinnlichen, wurden jeden Morgen und Abend Brandopfer beibehalten und auch bei Feierlichkeiten als Symbole der Hingebung an Gott vervielfältigt.

Auch äußeres Ansehen mußte um den unsichtbaren Regenten verbreitet werden; also Tempelceremonie statt der Hofetikette. Und wer vermag's alsdann, die Meisten von diesem unserm immer erst im Sinnlichen geboren werdenden Geschlechte so weit denkend

zu machen, daß sie nicht die äußere, wenn gleich geistlose Vielthätigkeit, mit einem Wort den Ceremonieendienst für die Hauptsache in der Religiosität halten, ja wohl lieber abwechselungsweise fasten und sich selbst peinigen, wenn sie nur alsdann wieder ihrem freien Belieben und Gelüsten sich überlassen zu dürfen glauben können.

Auch der hebräische Cult wurde demnach diesem menschlichen Selbsterziehungsgang gemäß mehr nur eine ceremoniöse Einkleidung und Umhüllung des Moralisch göttlichen, besonders da noch durch den unvermeidlichen Meinungs-Eindrang von Außen der Sectengeist entstand, welcher in dem Sadducäer dialectische, im Pharisäer grobdogmatische, im Essäer mystische (Geheimniß errathende) Auslegungen der religiösen Traditionen in Umlauf brachte, nachdem selbst die Propheten nicht mehr weiter geschaut hatten als zur nationalstolzen Erwartung, daß ihr Gott alle Völker dem Tempelcult zu Jerusalem ihre Reichthümer fußfällig darzubringen nöthigen werde. Jes. 56, 7. 60, 10 — 16. 61, 5.

Jetzt aber erhob sich mitten unter den niedern, rathlos seufzenden jüdischen Volksclassen eine bald auch außer Palästina hörbar werdende Stimme, daß, „weder auf diesem noch auf jenem Berge, desto mehr aber im wollenddenkenden Geiste eines Jeden nach geistig wahren Ueberzeugungen eine allgemeine Gottesverehrung, ein Regiertwerden durch das, was ein geistiger Gott wollen kann", ein theokratischer Cult in jedem Einzelnen gemüthlich beginnen und dadurch sich zu einem Gesellschaftsbund bilden könne und solle. Dies war es, was diese nicht mehr durch die Vielgötterei befriedigten Heiden und was auch die hebräischen Monotheisten bedurften und daher als eine Heilsankündigung (= Evangelium) in populärer Einfachheit haufenweise annehmen konnten. Denn auch der bloße Gotteinheitsglaube wirkt wenig moralisch Gutes, sobald eine Priesterkaste ihn wieder nur für ihre Vortheile anzuwenden gewußt hat. Nur dieser geistige christliche Cult, wie er nach jenem so rein idealen Grundsatze des eben deswegen idealisch wahren Messias oder Unterkönigs der Gottheit werden sollte, kann nunmehr, je umfassender die Denkfähigen das göttlich Gewollte denken und verwirklichen wollen, Alles, was zur menschlichen Geistescultur gehört, umfassen und die ins Leben getretene Staatseinrichtung rechtfertigen, daß unsere

Cultministerien zur Förderung **aller** geistigen Culturgegenstände und nicht blos des moralisch religiösen Kirchenwesens aufgestellt und verpflichtet sind. Der wahre Cult, die ächt christliche Gottesverehrung, besteht in der möglichsten Förderung **aller** geistigen Cultur. Diese und nicht ein bloßes Ehregeben und Lobpreisen seiner Erhabenheit, muß Gott als der vollkommene Geist in seiner ganzen Weltordnung verbreitet wollen. Eine richtige Idee liegt also zum Grunde, wenn Unterricht und Erziehung aller Art, von den allgemeinsten Kinder-, Bürger- und Mittelschulen an bis zu den Universitäten hinauf, durch den Begriff Cult vereinigt und auch das christliche Kirchenwesen als eine nöthige Anstalt für fortdauernde Belehrung und Erziehung damit in die gleichartigste Verbindung gesetzt wird. Nur muß alsdann, weil all dieses geistige Thätigsein ein Cult, eine ächte Verehrung des christlich geistigen Gottes sein soll, auch die Grundidee festgehalten und durch ächte Cultministerien ausgeführt werden, daß alles Materielle dem Geistigen untergeordnet und aller geistigen Kräfte Anwendung durch die materiellen Mittel immer mehr möglich gemacht werde. Der Geist ist das Bleibende und in seinen Wirkungen auch über die Nachwelt sich Ausdehnende und irdisch Verewigende.

Und dies gerade ist nach den Grundideen des Christenthums sein Vorzug vor allen zur Ausübung gekommenen Religionsarten, daß in ihm die Kirchenvereine zwar ein sehr schätzbares, aber immer doch blos ein Mittel und nicht der Zweck sind und daher auch der kirchliche Cultus nebst Allem, was damit zusammenhängt, nur als eines der Mittel zur Erziehung für die Geistescultur von den Cultministerien zu betrachten und zu leiten ist. Die Wahrheit dieser Ansicht von dem innersten Grund der Vorzüglichkeit des christlichen Cults hat sich im Großen der Geschichte dadurch erprobt, daß nicht nur die Christenvölker überhaupt vergleichungsweise die cultivirteren geworden sind, sondern daß auch gerade diejenigen Staaten die cultivirtesten sind, wo der kirchliche Cultus nicht als das einzige oder

vorherrschende Mittel der Cultur behandelt, sondern nur die dafür nöthige Ausbildung der Geister am meisten betrieben und freithätig erhalten wird, so daß dort offenbar in gleichem Grade das Gedeihen aller Cultur und der dadurch erreichbare Wohlstand aller Thätigen am meisten verbreitet ist. Was Anderes kann hieraus deutlicher folgen als dies, daß die leitende Grundidee aller Cultministerien sein müsse, Förderer und Leiter aller und aller geistiger Culturmittel zu sein und deswegen die größte moralisch zulässige Freithätigkeit in den Geistesübungen rechtlich zu beschützen.

In den Staaten, wo der Ueberblick des Ganzen nicht durch den Umfang allzuschwer scheint, pflegen für jetzt die Cult- oder Geistescultur-Ministerien mit den Ministerien des Innern oder der einheimisch-bürgerlichen Staatsverwaltung vereinigt zu sein. Der Vortheil leuchtet ein, daß alsdann die materiellen Mittel und überhaupt die ganze Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse in einem einzigen Hauptaufseher sich concentriren. Ob aber nicht dennoch fast immer die Menge der Gegenstände allzu vielartig sei, ob nicht die Pflege der gesammten Geistescultur und der dafür nöthigen so mancherlei Anstalten, bei denen so viel auf Personenkenntniß ankommt, eine nicht durch vieles blos Materielle zerstreute Geistesrichtung erfordere, mögen Erfahrenere beurtheilen. Die unentbehrlichen materiellen Mittel würden doch immer für das Cult- und Geistes-Cultur-Ministerium ausgeschieden und seiner Verfügung untergeordnet sein können, auch wenn es von den übrigen sehr vielen Geschäften des Ministeriums des Innern abgesondert wäre, sobald es nur die zu den geistigen Culturzwecken nöthige Vollziehungs-Vollmacht hätte.

Dr. Paulus.

Curatel, s. Vormundschaft.

Curatel, Universitäts-, s. Universität.

Curialien, s. Courtoisie.

Curie, römische, Cardinäle, Bullen, Breven. I. Soweit die Amtsgeschäfte der höhern und geringern Beamten, deren Gesammtheit wir die römische Curie nennen, sich auf jede Diöcese der katholischen Kirche beziehen können und daher nicht blos italienische Sprengel interessiren, bestehen sie in Mitwirkung beim Gebrauch des päpstlichen Primates. Daher ist die Hauptfrage: welche Befugnisse bilden diesen Primat (die Obergewalt) des Bischofs (zugleich Erzbischofs und Patriarchen) von Rom über alle andern Diöcesen der katholischen Kirche? Ihre Beantwortung ist auch deshalb nicht zu verschieben, weil sie bei manchem der folgenden Artikel vorausgesetzt werden muß. Dabei drängt sich uns die Betrachtung auf, wie viele Gründe das katholische, ja nicht blos das katholische Deutschland hat, in die Klagen des berühmten französischen Rechtsgelehrten Dupin, ehemaligen Präsidenten der Deputirtenkammer, im Wesentlichen einzustimmen, der seine Rede über die kirchlichen Angelegenheiten im Jahre 1828 so endete: „Zum Schlusse verlange ich die Wiederherstellung der Lehrstühle des Kirchenrechts in den Juristenfacultäten, „wo die wesentlichen Grundlagen des Rechts der Kirche und der kirchlichen Verfassung, die „Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht, die Freiheiten der gallicanischen Kirche und „die Declaration von 1682 gelehrt werden sollen. Die Vergessenheit, in welche diese Lehren gefallen sind, zeigt sich in der Kirche sowohl als unter den Rechtsgelehrten. Wer von „uns hätte während der Revolution und selbst noch während der Kaiserregierung daran gedacht, sie zu studiren? Und als wir den Papst zu Paris und Fontainebleau erblickten und „zu Rom einen französischen Präfecten des Departements der Tiber, wer hätte da daran „gedacht, sich gegen die Gefahr zu waffnen, daß die Lehre Gregor's VII. wieder über die „Berge zurückkommen und Frankreich im 19. Jahrhundert als Provinz der Schüler des „Loyola erscheinen könnte? Das Studium der Vergangenheit, der Gesetze, der Thatsachen, des öffentlichen Unglücks, der großen Vorbilder, welche unsere Ahnen uns hinterließen, ist jetzt eines der Bedürfnisse unsers Zeitalters. Alle werden dabei gewinnen: die „Kirche, denn oft hat sie den Eifer zu bedauern, der nicht der Wissenschaft entspricht; die „Staatsmänner, die Rechtsgelehrten, die Beamten, denn sie werden der wesentlichsten „Kraft entbehren, wenn sie in den Verhandlungen mit der Kirche nicht bis auf den Grund

„der Principien mächtig sind, nach welchen Recht und Anmaßung sich unterscheidet; end„lich die öffentliche Ordnung, denn sie wird besser vertheidigt werden"[1]).

Was Dupin von Frankreich abhalten wollte — die Rückkehr des Ultramontanismus — sind Viele eifrig bemüht, in Deutschland zu vollbringen. Unter den Umständen, welche eine so auffallende Erscheinung begünstigen, ist eben die Vergessenheit, in welche die ächten Grundlagen des katholischen Kirchenrechts bei vielen Geistlichen und Nichtgeistlichen gefallen sind, der bedeutendste. Namentlich will man die Leute bereden, es beruhe das, was allein die gallicanische Kirche und mit ihr jeder denkende Katholik als Vereinsverfassung anerkennt, auf „allgemeinen philosophischen und politischen Phrasen", sei auch mit den katholischen Dogmen unvereinbar. Aber der Kundige weiß, daß seit den Männern des 15. Jahrhunderts, welche zuerst das mittelalterliche Dunkel hierin ganz durchbrachen, das Hauptbestreben dieser bessern Schule, welcher die größten Gelehrten dieses Fachs angehören, dahin ging, nachzuweisen, wie auch bei consequenter Festhaltung der richtig verstandenen katholischen Glaubenslehren und Kirchengesetze das ultramontane System als völlig unhaltbar sich darstellt.

Freilich bei der gewaltsamen Unterdrückung des Rechts der Rede, ja des Gedankens, welche sich die kirchlichen katholischen Behörden meistens erlaubten, glaubte die Schule mit größter Vorsicht die eigentliche Bedeutung und den Zusammenhang ihrer Lehre verstecken zu müssen. So wurde sie zur Geheimlehre, die nach so langer Vernachlässigung von Wenigen mehr verstanden wird. Wir wollen versuchen, sie zugänglicher zu machen.

Die Schule geht davon aus, daß unter der Gesammtheit der Vorrechte des päpstlichen Primats einige als wesentliche (natürliche, älteste) sich von den unwesentlichen (zufälligen, später erworbenen) bedeutend unterscheiden[2]). Als wesentliche werden nur diejenigen betrachtet, welche für Erhaltung möglichster Einheit in den Hauptlehren des religiösen Glaubens, auch in Verfassung und Gesetzgebung — Beides natürlich nur soweit der Geist des Christenthums Einheit fordert und erträgt — nützlich sind, ohne die Gleichstellung des römischen Bischofs mit jedem andern Bischof im Entscheidenden aufzuheben. Dahin können nur folgende gerechnet werden.

A. Wenn es sich um Erhaltung des Bestehenden handelt, nehmlich dessen, was in Sachen des Glaubens richtig angenommen oder durch kirchliche Gesetzgebung, sei es für alle Diöcesen, sei es nur für eine oder einige, zweckmäßig festgesetzt scheint, ein Directionsrecht, welches jedoch nur mittelst unverbindlicher Exhortatorien auszuüben ist. Es versteht sich, daß die exhortatorischen Vorträge den Inhalt der bestehenden Gesetze, daher auch die darin etwa gültig festgesetzten Strafen in Erinnerung bringen können. Wollte daher der römische Stuhl z. B. a) in den Fällen, in welchen er jetzt das sogenannte Devolutionsrecht anspricht, sich in den Schranken seiner wesentlichen Rechte halten, so würde derselbe nur dazu befugt sein, durch Anwendung des eben bezeichneten brüderlichen

---

1) Constitutionnel du 8 Juill. 1828.

2) Mit Recht bemerkt Eichhorn (Kirchenr. I, 576.): „Walter, Kirchenr. §. 135 „verwirft diese Unterscheidung mit den übrigen Curialisten, aber nicht gestützt auf die päpst„liche Plenitudo potestatis, mit welcher sie diese rechtfertigen, sondern weil der Primat, „wie die Kirche selbst, nicht etwas Fertiges und Abgeschlossenes, vielmehr in beständiger „Entwickelung begriffen sei. Wie in vielen Stellen begegnet diesem Schriftsteller hier, daß „er sich selbst widerlegt. Wenn der Primat in beständiger Entwickelung begriffen, mithin ver„änderlich, zugleich aber nach der Lehre der katholischen Kirche nothwendig, also unveränder„lich ist, so folgt, daß jene Unterscheidung der Schule eben ganz richtig jene unveränderli„chen und veränderlichen Bestandtheile von einander trennt." — So weit Eichhorn. Erfreulich ist auch die Erklärung v. Droste's (Grunds. des gem. Kirchenr. Bd. II. Abth. I, Vorr. XVII.): „Ich werde mich durch Nichts in der Welt von der jetzt nach langem Schwan„ken entschieden betretenen Bahn des gallicanischen Systems, sowie der schon früher stets ge„haltenen Opposition gegen Absolutismus jeder Art wieder abbringen lassen; denn Nichts „steht klarer mir vor der Seele, als daß nur dieser Weg zum dauernden Frieden in Staat „und Kirche führe, daß die Ultra's dem Scheine nach, ihre gemäßigten Gegner aber in der „That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie seien, da Diese Etwas vertheidigen, „was sich halten läßt, Jene Etwas, das früh oder spät nothwendig zusammenfallen muß, „weil es auf Unwahrheit bauet und naturwidrige Knechtschaft."

Directionsrechts dahin zu streben, daß die competenten Diöcesan- oder Provinzialbehörden das etwa Versäumte oder Versehene selbst verbessern. b) Ebenso würde derselbe in den Fällen des jetzt sogenannten Schutz- und Schirmrechts vermöge seiner wesentlichen Vorzüge durch dasselbe Mittel der Erhortatorien nur bezwecken können, daß jede Beschwerde angeblich gesetzwidrig Unterdrückter durch jene competenten Behörden gehörig untersucht und gerecht entschieden werde. Nur als später erworbener zufälliger Vorzug ist es zu betrachten, wenn die römische Curie vermöge Devolutionsrechts Versäumtes oder Versehenes selbst nachholt oder verbessert, oder vermöge Schutzrechts über Beschwerden selbst entscheidet.

B. Zu dem Zweck, neue Bestimmungen zu veranlassen, ist wesentliches Primatrecht eine jedoch nicht ausschließliche Initiative (ein Recht der Proposition, des Vorschlags). Dieses kann sich äußern 1) bei neu entstandenen Glaubensfragen, welche die nöthige Einheit bedrohen, durch Bekanntmachung der päpstlichen Meinung mittelst eines sogenannten provisorischen Glaubensdecrets. Ein solcher Ausspruch des ersten bischöflichen Stuhls wird, so lange die öffentliche Meinung der Gesammtkirche sich nicht entschieden für die entgegengesetzte Ansicht erklärt, die Wirkung haben, daß abweichende Meinungen nur in solchen Formen, welche keine Verletzung der jenem Stuhle schuldigen äußern Achtung enthalten, laut werden dürfen. 2) Der Vorschlag neuer Gesetze bildet den zweiten Fall der Anwendung jener Initiative. Das Vorgeschlagene kann nur durch Annahme von Seite einer Diöcese (oder mehrerer) mit Genehmigung der Staatslegislatur zu wirklichem Gesetz erhoben werden.

C. Um allenthalben zweckmäßigen Gebrauch von diesen wesentlichen Rechten des Primats zur Erhaltung der Einheit machen zu können, bedarf der römische Stuhl der Kenntniß aller Ereignisse in jeder Diöcese, welche seine Thätigkeit in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Daher 1) ist insoweit jeder Bischof zur Berichterstattung und Erhaltung der Verbindung mit jener Centralbehörde verpflichtet. 2) Dem römischen Stuhle steht die Befugniß zu, Bevollmächtigte zu senden oder an Ort und Stelle zu ernennen, um durch ihre Berichte jene Kenntniß zu erlangen oder seine übrigen wesentlichen Rechte auszuüben [3]).

II. Der Beweis, daß die wesentlichen Primatrechte sich nicht weiter erstrecken können, wird aus den katholischen Glaubenslehren selbst mit der strengsten Consequenz geführt. Es nimmt nehmlich die katholische Kirche an, daß in den Aufträgen, welche die Apostel erhielten [4]), göttliche Einsetzung des Vorsteher-Amtes der Kirche — sowohl des Lehr- als des Regierungsamtes — liege. Nun sind die ältesten Lehrer nach den Aposteln (die Kirchenväter) und mit diesen die ganze Kirche der ersten Jahrhunderte, also die für Katholiken entscheidende Tradition, darüber einstimmig, daß in diesen Aufträgen die Apostel im Wesentlichen gleichgestellt gewesen [5]); welches Letztere auf jeden Fall nicht zu bezweifeln ist. Wenn daher dennoch dieselben Kirchenväter versichern, der Apostel Simon, genannt Kephas, d. i. der Fels, was „Petrus" übersetzt wird, sei der Erste, das Haupt u. dgl. genannt worden, um auf das Bedürfniß der Einheit durch Wahl eines Hauptes zu deuten [6]), so können sie damit höchstens eine mit jener wesentlichen Gleichstellung nicht unverträgliche Präsidialgewalt haben bezeichnen wollen, wie sie durch obige drei Hauptbefugnisse gebildet wird.

III. Die bessern Katholiken, welche solche Ansichten haben, leugnen damit nicht, daß der Papst zu seinen wesentlichen später noch manche andere Vorrechte erworben (zufällige, unwesentliche), deren Entstehung theils in Uebertragung von Seiten der andern Diöcesen, wie schon auf dem Concilium zu Sardica im Jahr 344, theils darin zu finden ist, daß der

3) Sauter, fundam. jur. eccl. cathol. §. 82 sq.

4) Matth. XVI, 18. 19. XVIII, 18. XXVIII, 18—20. Joh. XXI, 15—17. XX, 21—23.

5) 2 Cor. XII, 11. ibique glossa interlinearis et Ambrosius. Idem lib. de incarnat. c. 4. Cyprianus ap. Grat. c. 18. XXIV. qu. 1. Hieron. I. contra Jovin.

6) Wegen Matth. X, 2. Mark. I, 36. XVI, 7. Apostelgesch. II, 14. Cyprianus de Unit. Ecclesiae c. 3. Augustinus c. 35 II. qu. 7.

Papst im Mittelalter, unumschränkte Alleinherrschaft sich zuschreibend, Rechte der Bischöfe, Erzbischöfe und Provinzialsynoden an sich zog. Aber zur Würdigung dieser später erworbenen Amtsbefugnisse stellen diese Katholiken folgende Grundsätze auf: 1) Ihr Rechtsbestand kann nur auf der unter Beistimmung der Staatsgewalt ertheilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Diöcesen beruhen, in welchen sie ausgeübt werden. Denn vorausgesetzt, daß man jene im §. II. erwähnten Aufträge von Jesus als Einsetzung des Vorsteher-Amtes betrachte, so läßt sich daraus, bei jener völligen Gleichstellung der beauftragten Apostel und ihrer Nachfolger, wirklich nur die doppelte Vollmacht folgern, a) für jeden einzelnen Beauftragten, wo immer in der Welt es zweckmäßig scheinen wird zu lehren und den Vereinsmitgliedern vorzustehen, also später in den durch Gewohnheit oder menschliches Gesetz festgesetzten Bezirken (Diöcesen); b) für die Gesammtheit aller Beauftragten, durch etwa zu Stande kommende gemeinschaftliche Beschlüsse die ganze Kirche als einen Gesammtverein zu leiten. Daraus folgt die Selbstgesetzgebung (Autonomie) jeder Diöcese und die höchste Gewalt der Gesammtpriesterschaft über die ganze Kirche. Da diese Einsetzung des Vorsteher-Amtes als göttlich angenommen wird, so muß dieselbe im Wesentlichen für unabänderlich erklärt werden. Dagegen sind spätere blos menschliche Einrichtungen: die Eintheilung des Ganzen in Bezirke mit bleibenden eigenen Vorstehern und Bildung des Episkopats im heutigen Sinne, nehmlich Höherstellung des einen der Vorsteher in jedem größern Bezirke, dem allein durch die übrige Priesterschaft die Ausübung des ganzen Inbegriffs aller Amtsbefugnisse überlassen wurde [7]). Diese menschlichen Einrichtungen lassen sich mit jenen unabänderlichen Grundsätzen der Einsetzung nur dann vereinigen, wenn für jeden einzelnen Beauftragten als fortbestehend betrachtet wird die Pflicht, im Nothfall auch für andere Diöcesen zu sorgen und für die Gesammtpriesterschaft die oberste Sorge für das Ganze, wenigstens in allen Fällen, in welchen sonst das Wohl der Kirche in Gefahr wäre. Uebrigens ist die Gewalt aller Kirchenvorsteher, auch seit der Entstehung des Episkopats, keine unumschränkte, sondern sie bedürfen alle bei Ausübung derselben der Beistimmung sowohl des etwa untergeordneten Presbyteriums als auch der Laiengemeinde, ein Verfassungsgrundsatz, welcher auf eben so unabänderliche Grundlagen gestützt wird als selbst die Einsetzung der Gewalt. Hieraus folgt, daß alles in einer Diöcese Bestehende seinen letzten Rechtsgrund in der vereinten Genehmigung des Bischofs, des Presbyteriums und der Laiengemeinde hat, und daher alles allgemein Bestehende in der Genehmigung der Gesammtkirche. Wegen des dem Staate zustehenden Aufnahms- und Aufsichtsrechts ist zugleich von Seiten der obersten Staatsgewalt Genehmigung nöthig. 2) Daraus folgt weiter, daß auch die Fortdauer jener päpstlichen Vorrechte, die nicht zu den wesentlichen zu rechnen sind, in jeder Diöcese von der Fortdauer der vereinten Genehmigung von Seiten der Diöcesan- und Staatsgewalt abhängt, und 3) daß diese Genehmigung eigentlich in dem Augenblick aufhören sollte, in welchem erkannt würde, ihre Fortdauer sei der Kirche verderblich und die Wiederherstellung der alten Verfassung keineswegs besonderer Zeitumstände wegen mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. 4) Auch die in vieljähriger Gewohnheit liegende stillschweigende, sowie die ausdrückliche — etwa in Concordaten ertheilte — Genehmigung kann nur unter der sich stets von selbst verstehenden Bedingung gedacht werden, daß das Wohl der Kirche nicht gefährdet sei. Für völkerrechtlichen Vertrag kann man ein Concordat ohnedies keineswegs erklären, da Rom an dessen Abschließung nicht als auswärtige Macht Theil nimmt, sondern (zufolge des unter Num. 2 u. 3 Gesagten) als bis dahin durch besondere stillschweigende oder ausdrückliche Aufträge (Concessionen) der ihm gegenüberstehenden beiden paciscirenden Theile (Staat und Diöcesankirche) gebildetes oberstes Präsidium der in Frage

---

7) Bis zur Reformation behauptete man allgemein und noch auf dem Concilium von Trient behauptete selbst die päpstliche Partei, daß das Episkopat im heutigen Sinne menschliche Einrichtung sei. Gieseler, Kirchengesch. Bd. I, §. 29. not. a: mens Concilii Trid. de episcopi et presbyteri differentia, in Klüpfelii Biblioth. eccles. Friburg. vol. VII. fascic. III. p. 103 sqq. Vergl. Amann, von Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht II, 49.

stehenden Diöcesan- oder Nationalkirche; und das Uebereinkommniß lediglich Erweiterung, Beschränkung oder Fortdauer jener Aufträge zum Gegenstande hat [8]).

IV. Mittelst Anwendung dieser Grundsätze sind die höchst ausgedehnten, sogar an Alleinherrschaft gränzenden Vorrechte, welche die Päpste im Mittelalter, auf Pseudo-Isidorus gestützt (s. Art. Brevier), an sich gezogen, seit den Concilien von Pisa (1409), Constanz (1414 — 1418) und Basel (1431 ff.) von der französischen, deutschen Nationalkirche und andern bedeutend beschränkt, namentlich ist die vom Papst in jener finstern Zeit ausgeübte gesetzgebende Gewalt auf eine bloße — nicht ausschließliche — Initiative zurückgeführt worden. Unter den noch jetzt zugestandenen unwesentlichen Rechten pflegt man 1) jene aufzuführen, welche aus dem Grunde besonderer Wichtigkeit (als causae majores) angesprochen und überlassen sind, nehmlich a) die Angelegenheiten der Bischöfe und Bisthümer, d. h. das Recht, jeden Bischof, auch den mit dem Rechte der Nachfolge ernannten Coadjutor, zu bestätigen, dem Bischof persönlich oder durch Stellvertreter die Weihe — jedem Erzbischof das Pallium als Zeichen seiner Obergewalt [9]) — zu ertheilen, die Resignation auf ein Bisthum zu genehmigen, in den nahe gelegenen Bisthümern nöthigenfalls Coadjutoren aufzustellen (in den entfernteren, wie in Deutschland, wenigstens in dem Fall, wenn der Bischof den Coadjutor anzunehmen verweigert), Bischöfe zu versetzen und abzusetzen, ein Recht, von welchem die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Pragmatik v. J. 1821 [10]) nur so viel übrig gelassen haben würden, daß durch inländische Gerichtscollegien, deren Mitglieder von der Kirchenprovinz gewählt sind (judices in partibus), im Namen des Papstes das Erkenntniß zu fällen wäre; das Recht, neue Bisthümer zu errichten, Bisthümer zu theilen und zu vereinigen, bischöfliche Sitze zu verlegen. b) Das Recht, selig und heilig zu sprechen. c) Das Recht, Mönchsinstitute zu genehmigen und aufzuheben. 2) Das von Deutschland aus Anlaß des Concils von Basel abgeschlossene letzte allgemeine Concordat (das Aschaffenburger) hat nebst dem erwähnten Recht, Bischöfe zu bestätigen, auch folgende beide zugestanden: a) das Recht über solche Angelegenheiten auswärtiger Diöcesen, welche noch kirchlicher Gerichtsbarkeit unterworfen sind, entweder in erster Instanz — falls ein gesetzlicher Vorbehalt sich so weit erstreckt, oder doch in letzter kirchlicher Instanz — falls die Sache im Wege stufenweiser Appellation, ohne Ueberspringung einer kirchlichen Mittelbehörde dahin gelangt — richterlich zu entscheiden; jedoch nur mittelst einer von der auswärtigen Diöcese selbst und aus ihrer Mitte gewählten Gerichtsbehörde, die im päpstlichen Namen handelt (judices in partibus). b) Das Recht, gewisse vorbehaltene Kirchenämter zu besetzen und davon Gebühren zu beziehen. Doch ist Ersteres in einigen deutschen Staaten seitdem noch mehr beschränkt, in andern ganz aufgehoben worden (s. Art. Beneficien §. 11., Art. Annaten §. 11.). 3) Außerdem noch zugestandene Vorrechte sind kaum andere zu nennen als folgende: a) von vielen Sünden und Kirchenstrafen zu absolviren; b) gewisse Dispensationen, auch in nicht eben bedeutenden Fällen, die ausdrücklich oder durch römische Praxis vorbehalten sind, zu ertheilen und hievon Gebühren zu beziehen; c) den Bischöfen periodisch (alle 5 Jahre) gegen die Gebühr zu erneuernde sogenannte Facultates zu ertheilen, d. h. die Bewilligung zu gewissen, nicht sehr bedeutenden, eigentlich in der bischöflichen Amtsgewalt schon von selbst begriffenen Befugnissen, z. B. zu kleinern Dispensen; ferner verbotene Bücher zu haben und zu lesen, sowohl ketzerische als andere, in der Absicht, sie zu widerlegen; im Nothfall zweimal des Tages Messe zu lesen; einen Rosenkranz zu beten, falls der Bischof wegen eines rechtlichen Hindernisses das Brevier nicht beten kann. d) Endlich das Recht, bei der Weihe sich einen Eid leisten zu lassen, der dem bisher Gesagten zufolge nur auf canonischen Gehorsam gerichtet sein sollte, d. h. auf Erfüllung der den sämmtlichen noch zugestandenen Primatrechten entsprechenden Pflichten, der aber einen wahren Lehenseid, auch manches Andere enthält, was, wie Eichhorn richtig bemerkt,

8) **Sauter I. l. cap. 2—5.**

9) S. d. Art. Annaten §. 3.

10) Beitr. z. neuesten Geschichte d. deutsch-kathol. Kirchenverfassung. Von J. M. L. R...s Strasb. 1823. 8. S. 60 ff. §. 9, 11, 13 litt. b.

„schwache Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche vermögen kann"; obgleich man den Eid im Ganzen durch die Behauptung zu rechtfertigen sucht, es seien die Vorrechte des Papstes darin nur mit den Beschränkungen zu verstehen, welche die Gesetze und Gewohnheiten der Particularkirche fordern, und nur so weit — müsse man annehmen — sei es Absicht der Bischöfe, die Anerkennung dieser Vorrechte zu beschwören [11]).

V. Die Gesammtheit der Kirchenbeamten, welche bei Verwaltung der hohen kirchlichen Aemter mitwirken, die in der Person des Papstes vereinigt sind, des bischöflichen, erzbischöflichen und päpstlichen, heißt, im weitesten Sinne, die römische Curie. Sowie übrigens der Papst zugleich Regent eines kleinen italienischen Staates ist, so sind jene Beamten, wenigstens zum Theil, auch bei seiner Staatsregierung thätig; was zwar hier nicht weiter in Betracht kommt, doch auf den Geist der Behandlung kirchlicher Geschäfte natürlich oft nicht ohne Einfluß bleiben kann. Dem Papste zunächst stehen die Cardinäle. Cardinalis wurde ursprünglich jeder Geistliche genannt, der das Hauptamt an einer kirchlichen Anstalt, und zwar nicht blos aushilfsweise oder vorübergehend oder widerruflich, sondern als beständiges bekleidete, daher auch in Rom jeder an einer zur Seelsorge bestimmten Kirche so angestellte erste Presbyter; auch in jedem Bezirke der Stadt der Diakonus, welcher dort der Anstalt für Hilfsbedürftige und der dazu gehörigen Capelle vorstand. Diese Priester und Diakonen bildeten das geistliche Rathscollegium (Presbyterium) des römischen Bischofs. Cardinalbischof in diesem alten Sinne konnte es in Rom keinen andern geben als den Papst selbst. Erst um das 11. oder 12. Jahrhundert wurden die Bischöfe von sieben nahe bei Rom gelegenen Städten an bestimmten festlichen Tagen zur Mitwirkung beim Gottesdienst in Rom veranlaßt, traten auch in das Rathscollegium und wurden dann in einem neuern Sinne episcopi cardinales genannt. Solange der Bischof in Rom im Wesentlichen jedem andern Bischof gleichstand, war sein Presbyterium nicht höher als ein anderes gestellt. Aber mit der Ausdehnung der Primatsrechte stieg auch die Bedeutung dieser Geistlichen, die als nächste Gehilfen und Räthe des Papstes bei Ausübung seiner Vorrechte über alle andern Diöcesen mitwirken, so daß sie zuletzt den höchsten Rang nach dem Papst erhielten. Das Concilium von Basel und das darauf gegründete zweite deutsche Concordat hatte festgesetzt, es sollten nur 24 Cardinäle sein, die erledigten Stellen durch Wahl des Collegiums aus allen katholischen Völkern besetzt und die Cardinäle verpflichtet werden, stets dem Papst zur Seite auf gute Verwaltung seines Primates hinzuwirken. Dagegen ernennt fortwährend der Papst allein, was auch in Trient genehmigt ist; auch ist seit Sixtus V. ihre größte Zahl auf 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiakonen bestimmt. Die Stellen der zweiten Classe besetzt der Papst häufig mit auswärtigen Bischöfen, auch Erzbischöfen, die dann in Rom keinen andern Titel mehr erhalten als Cardinalpriester der heil. römischen Kirche, auch selbst keinen andern weltlichen oder geistlichen Titel mehr führen und von ihren Wappen allen andern Schmuck als den Cardinalshut weglassen sollen, um anzudeuten, daß jede weltliche und kirchliche Würde von jener des Cardinals überstrahlt werde. Es pflegen nicht alle Stellen besetzt zu sein. Im Jahr 1830 waren es 55, darunter nur 13 nicht mit Italienern. Einige katholische Regierungen üben auf wenige Stellen das Präsentationsrecht aus. Die Sitzung der in Rom anwesenden Cardinäle unter dem Vorsitze des Papstes

---

11) Hier Eichhorn's ganze Stelle (Kirchenr. I. 593 ff.):

„Allerdings läßt er sich insofern rechtfertigen, als die eidliche Anerkennung des päpstlichen Primats doch nicht weiter reichen kann, als sich dessen Rechte nach den Concordaten „und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erstrecken. Dann aber verpflichtet dieser Eid seiner „Bedeutung nach in der That nicht mehr als ein einfaches Versprechen des canonischen Gehorsams, und der wörtliche Inhalt desselben kann nur dazu misbraucht werden, ein schwaches „Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche zu vermögen. Schon deshalb, außerdem aber auch, weil ein Lehenseid zu kirchlichen Verhältnissen nicht paßt, sollte eine andere Eidesformel eingeführt werden. Walter, §. 232 „bemerkt: „„Unter Gregor VII. wurden dabei nach dem Style jener Zeit die Formeln des Lehenseides eingeführt"". Eben deshalb sollten sie nach dem Style unserer Zeit „geändert werden."

wird Consistorium genannt. Zur Entscheidung der wichtigsten Berathungsgegenstände der Curie werden ordentliche, geheime Consistorien, gewöhnlich zweimal des Monats, gehalten. Die Stimmen der Cardinäle gelten dabei nur für berathend. Dagegen bei der Investitur eines Cardinals mit dem Hute, bei Antrittsaudienzen fremder Gesandten und von Missionen zurückkehrender Cardinäle, endlich beim letzten Act der Heiligsprechung werden nicht zur Berathung, die schon vorausging, sondern nur größerer Feierlichkeit wegen Sitzungen gehalten, denen noch andere Prälaten und Vornehme beiwohnen können, und die daher öffentliche heißen. Diesem obersten Collegium zunächst steht eine Reihe anderer Behörden, welche Congregationen der Cardinäle genannt werden, weil aus der Mitte dieser Letztern die Vorstände — soweit nicht der Papst selbst vorsitzt — und die bedeutendsten Mitglieder derselben genommen sind. Jeder Congregation sind noch andere Geistliche, meistens Mönche, beigeordnet und besondere Geschäftszweige zugewiesen, z. B. der Congregatio sacri officii oder inquisitionis die Strafgerichtsbarkeit in höchster Instanz gegen Ketzerei und andere Verbrechen wider den Glauben[12]; der Congregatio indicis (librorum prohibitorum) die Bücher-Censur; der Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum die Auslegung der Beschlüsse des Conciliums von Trient, Glaubenssätze ausgenommen, deren Auslegung der Papst sich selbst vorbehalten hat; der Congregatio de propaganda fide die Leitung der Missionen u. s. w. Die übrigen Behörden theilt man in solche für Justiz- und für andere Sachen (Gnadensachen). Viele brauchen für diese beiden Classen von Behörden die Benennung römische Curie im engern Sinne. Die zwei Justizbehörden sind 1) die Rota Romana. Die Benennung ist ungewissen Ursprungs. Eine der Vermuthungen ist, daß sie von dem ersten Fußgetäfel des Sitzungssaals herrühren möge. Das Collegium besteht aus 12 Richtern (auditores rotae), welche in 3 Senate getheilt sind. Von deren erstem wird an den zweiten und von diesem an den dritten appellirt. 2) Die Signatura justitiae, ein Tribunal für die Vorfrage, ob zur Entscheidung des Rechtsstreits die päpstliche rota die geeignete Behörde und das ergriffene Rechtsmittel zulässig sei. Der Papst selbst unterzeichnet hier die Verfügungen. Die übrigen Behörden sind: 1) Signatura gratiae, ein unter dem Vorsitze des Papstes gebildeter Ausschuß für Ertheilung solcher Begünstigungen, welche dritten Personen nachtheilig sind oder seltener vorkommen. 2) Poenitentiaria, welche die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen auf solche Dispensationen, die zur Beruhigung des Gewissens verlangt werden, ertheilt. Ein Cardinal (poenitentiarius major) ist Vorstand. Mönche sind als poenitentiarii majores in den 3 Hauptkirchen in Rom beauftragt, die hieher gehörigen Bitten im Beichtstuhle zu gewähren. Sie sind an einer Ruthe, welche sie halten, zu erkennen. Andere Beamte erledigen die schriftlichen Bitten der Abwesenden. 3) Dataria zur Vergleichung der dem Papste reservirten Beneficien (s. Art. Beneficien) der Facultäten, der gewöhnlichen Dispensationen und ähnlicher Begünstigungen. Während die Pönitentiaria unentgeltlich ihr Amt handeln soll, werden hier immer Gebühren erhoben, vergl. den Art. Annaten. Die Benennung rührt daher, daß der Beamte der Cancellaria, welcher vor Errichtung dieser besondern Behörde diesen Geschäftszweig leitete, Datarius hieß, weil er besonders dazu verpflichtet war, Genauigkeit in das Datum der Verleihung von Beneficien zu bringen, da oft Mehreren das nämliche verliehen war, unter welchen das Alter entscheiden mußte. Vergl. Beneficien §. 5. 4) Die Canzlei (Cancellaria apostolica), an deren Spitze der Cardinal-Vicekanzler steht. Sie besorgt mit einer großen Zahl Angestellter die Ausfertigung derjenigen Erlasse der Curie, welche die Form der Bullen erhalten, vorzüglich der im Consistorium der Cardinäle beschlossenen Sachen (Consistorialsachen). Neben ihr besteht 5) die Secretaria apostolica für Ausfertigung der Breven unter dem Cardinal-Staatssecretär. Die Bullen sind wichtigern Gegenständen bestimmte offene Verfügungen (Patente), nicht auf schwarzem (wie Sauter glaubt), auch nicht auf rothbraunem (wie Eichhorn und Walter), sondern gewöhnlichem Pergament in Querfolioformat (gleich andern Diplomen) immer noch mit gothischer Schrift geschrieben, stets mit einem längern empfehlenden allgemeinen Eingang und im ausführlichen Verordnungs-

12) Vergl. Art. Auto da Fe.

style die ganze Seite füllend. Angehängt ist ein bleiernes Siegel (Bulla im engsten Sinne, wovon der Name), auf dessen einer Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus mit ihren abgekürzten Namen, auf der andern der Name des jedesmaligen Papstes. Dieses Siegel hängt an einer gelb- und rothseidenen Schnur, so oft die Bulle unmittelbar entscheidet, dagegen an Bindfaden, wenn die Bulle den Auftrag zur Vollziehung einem Stellvertreter des Papstes ertheilt. Breven sind kurze Erlasse im einfachen Briefstyle. Wohl mit Recht dürften Einige daher das Wort Brief ableiten. Sie sind auf Papier oder feinem Pergament mit italienischer (unserer jetzigen lateinischen) Schrift in gewöhnlicher Briefform geschrieben und mit rothem Wachs zugesiegelt, auf welchem der sogenannte Fischerring abgedruckt ist, der den Apostel Petrus vorstellt, wie er in einem Kahne mit dem Netze fischt (nicht mit der Angel, wie Sauter und Andere sagen). P.

Curie, Curialen, Decurionen, Curialien, Curialstyl, Curiat- und Virilstimme. Curie war der Name einer Abtheilung des römischen Volkes. Die alten patricischen Gentes waren in dreißig Curien abgetheilt, von denen in den Versammlungen der Curiat-Comitien jede eine Stimme hatte. Auch nannte man den Versammlungsort des Senats, und später den Senat der römischen Städte, welche Stadtfreiheit hatten, Curie und deren Mitglieder Curialen oder auch Decurionen. Nach jener Art der Abstimmung in den Curiat-Comitien nennt man es nun noch heute eine Curiatstimme, wenn in einem Verein mehrere Mitglieder zusammen nur eine einzig zählende Stimme haben, wozu sie sich vereinbaren müssen, wogegen es Virilstimme heißt, wenn jedes Mitglied für sich allein eine zählende Stimme hat. So hatten auf dem deutschen Reichstage die zwei Bänke der Prälaten nur zwei und die vier Bänke der Reichsgrafen nur vier Curiatstimmen, während die übrigen Reichsfürsten Virilstimmen hatten. So haben nach der deutschen Bundesacte, Art. 7, in der gewöhnlichen Bundesversammlung oder wenn sie als engerer Rath und nicht als Plenum votirt, von den 39 Bundesregierungen nur die eilf größeren Bundesstaaten Virilstimmen, die acht und zwanzig übrigen sind in sechs Curien vertheilt. Nach dem Artikel 6 sollte der Bundestag auch in Erwägung ziehen, ob die ehemals reichsständischen Standesherren etwa auch in dem Plenum einige Curiatstimmen erhalten sollten. Den wirklichen Mitgliedern eines Vereins ist es übrigens, auch wenn sie nur in Curien stimmen, nicht verwehrt, alle persönlich, oder, wo man durch Abgesandte sich versammelt, durch Abgesandte zu erscheinen, auch, wo ihre besonderen Rechte zu wahren sind, darüber die nöthigen Erklärungen abzugeben. Die Gesammtstimme aber muß nur von Einem geführt werden *). Nach jener Benennung des Versammlungsortes des römischen Senats und des Senats in den Städten hat man später manche Collegien Curie genannt, z. B. den Lehnshof Lehnscurie. Bekanntlich nennt man auch den Inbegriff der päpstlichen Regierung die römische Curie. Bei geistlichen Stiftern nannte man die Wohnung eines Canonicus Curie. Curialien und Curialstyl nennt man die in den Canzleien, namentlich in denen der Gerichte oder auch der Regierungen eingeführten Förmlichkeiten in Beziehung auf die Ausdrücke und Einrichtungen der auszufertigenden Schreiben und Erklärungen. Würde, Kürze und Einfachheit sollten ihr Gesetz sein. C. Welcker.

Czartorisky, s. Polnische Revolution.

D.

Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von), Fürst Primas des rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt, geboren den 8. Februar 1744 auf dem Stammschlosse Hernsheim bei Worms, der letzte Kurfürst von Mainz und Kurerzkanzler,

*) Vergl. Klüber öffentl. Recht §. 156. 157.

stammte aus einem der ältesten und edelsten Geschlechter des deutschen Adels. Sein Vater war Franz Heinrich von Dalberg, Statthalter von Worms, Burggraf zu Friedberg und kurfürstlich-mainzischer Geheimerath. Schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts erwähnt die Geschichte eines Freiherrn von Dalburg oder Thalburg, welchen Namen das Geschlecht auch früher führte. Wenn es sich auch urkundlich nicht darthun läßt, was wir übrigens gründlichen Genealogen zu erörtern überlassen, daß bei der Kreuzigung des Erlösers die Mutter des Herrn zu einem Dalberg, der ehrfurchtsvoll mit entblößtem Haupte vor ihr stand, freundlich sagte: „Seien Sie bedeckt, Herr Vetter!" so ist doch über das hohe Alterthum und den Ruhm des reichsfreiherrlichen Geschlechts kein Zweifel. Bei der Feierlichkeit der deutschen Kaiserkrönung vor dem Ritterschlage fragte der Herold mit lauter Stimme: „Ist kein Dalberg da?" und fand sich einer, dann empfing derselbe von dem gekrönten Kaiser vor allen Andern den Ritterschlag. So anerkannt war der hohe und alte Adel des Geschlechts. Diesem Umstande verdankte auch zum Theil unser Dalberg die glänzende Laufbahn, die sich vor ihm aufthat und die er mit Ehre und Auszeichnung wandelte, bis eine neue verhängnißvolle Zeit, die das Alte umgestaltete, ihn fast tiefer beugte, als er sich erhoben hatte. Dalberg war eine ausgezeichnete, liebenswürdige Persönlichkeit, reich an Kenntnissen und Tugenden, die ihm auch ohne die Vorzüge seiner Geburt eine hohe Stellung in der Gesellschaft erworben haben würden. Aber ohne diese Vorzüge der Geburt, die Jedem mehr oder weniger seinen Weg bezeichnet, wäre er nicht zu jener hohen Stellung gelangt, die ihn zum Gegenstande der allgemeinen Achtung und Verehrung und später des bittern Tadels und leidenschaftlicher Anfeindung machte. Ohne seine Ahnenreihe konnte er nicht Domherr werden, und so war ihm der Pfad zu allen Aemtern und Würden verschlossen, die er mit Auszeichnung, wenn auch nicht immer mit ungetheilter Anerkennung, bekleidet hat. Die Erbaristokratie, eine der seltsamsten staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen, die ein schwer zu erklärendes Räthsel für Alle ist, denen der Glaube an die Heiligkeit der Traditionen fehlt, nimmt eine große, höchst bedeutende Stelle in der Geschichte der Völker und der Menschheit ein. Man fragt betroffen, wie Der besser sei, dem ein großes Erbtheil verdienstlos zugefallen, als sein Erwerber, der es seinem Fleiß und seinem Talente verdankt? Stehen doch Pipin, Karl Martell und Karl der Große in der Achtung aller Zeiten höher als ein Karl der Dicke und Karl der Kahle. Soll ein Bach um so reiner werden, je weiter er von seiner Quelle fließt? Der Marschall Lefebvre, den die Anmaßung des alten Adels, der mit der Restauration nach Frankreich zurückgekommen war, empörte, sagte zornig: „Auf was pochen diese Leute? auf ihre Ahnen? Gut! ich selbst bin ein Ahn." Der einfältige gerade Sinn des plebejischen Marschalls begriff das Geheimniß nicht. Napoleon verstand es besser. „Wäre ich mein Enkel, sprach er, dann säße ich noch auf meinem Kaiserthrone." Eine kluge Welterfahrung verbietet uns, in menschlichen Dingen immer auf den Sieg der Vernunft und des Rechts zu zählen. Die sogenannten praktischen Menschen, denen es einzig um den Erfolg zu thun ist, rechnen oft mit größerer Sicherheit auf ihr Gegentheil; denn kaum giebt es eine Unnatur, welche Gewohnheit dem Menschen nicht zur Natur, kaum eine Thorheit, welche die sophistische Wissenschaft nicht zur Weisheit gemacht, kaum einen Aberglauben, den irgend eine Religion nicht als wahren Glauben geheiligt hätte. Diese Gebrechen und Verirrungen der Menschennatur, deren sich die praktischen Menschen zur Erreichung ihrer Zwecke mit kluger Welterfahrung bedienen, sind es, welche die Wirklichkeit dem Ideale als einer lächerlichen Unmöglichkeit und den Staat der Willkür und Gewalt dem des Gesetzes und des Rechts als abentheuerliche Utopien entgegenstellen. Das hohe Alter des Geschlechts der Dalberge ist eine Thatsache, die weder widersprochen noch bezweifelt werden kann. Doch darf in einer Sache, die für so wichtig und folgenreich angesehen wird, die Bemerkung nicht übergangen werden, daß der gerade Faden der männlichen Nachkommenschaft gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts brach und durch ein Fräulein wieder angeknüpft und fortgesponnen worden ist. Greta von Dalberg vermählte sich (1330) mit dem Ritter Gerhard, Kämmerer von Worms, der mit den Gütern des Geschlechts auch dessen Namen übernahm. Von diesem Paare stammen die spätern Dalberge. Karl Theodor, der noch zwei jüngere

Brüder und eine Schwester hatte, ward zum geistlichen Stande bestimmt, der ihm die glänzendsten Aussichten in die Zukunft zu gewähren schien. Unter seinen Vorfahren zählte die Kirche angesehene Diener, Heribert, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Wolfgang, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Johann, Bischof von Worms, und Adolph, Fürstabt von Fulda, und Karl Theodor sollte keinem berühmten Sprößlinge seines Geschlechts nachstehen. Seine frühere Erziehung und Bildung erhielt er unter der Aufsicht und Leitung seines Vaters, besuchte dann die Universitäten Göttingen und Heidelberg, schloß hier seine akademische Laufbahn und erhielt die Würde eines Doctors beider Rechte. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Promotionsschrift in lateinischer Sprache, welche 1761 im Druck erschien und von den Fähigkeiten und Fortschritten ihres Verfassers ein günstiges Zeugniß gab. Darauf kehrte er nach Mainz zurück und setzte im väterlichen Hause und auf Reisen, die er durch verschiedene Gegenden Deutschlands machte, seine Bildung fort.

Unter dem Kurfürsten von Mainz Friedrich Karl Joseph blüheten Kunst und Wissenschaft, die nicht nur eine großmüthige Unterstützung und Aufmunterung, sondern bei dem Fürsten selbst wie bei seiner glänzenden Umgebung eine freundliche Theilnahme fanden. Unter der aufgeklärten und sorgfältigen Leitung des Kanzlers v. Benzel erhob sich die Universität zu einem wohlverdienten Rufe, der sie den ersten Hochschulen Deutschlands mit Recht an die Seite setzte. In den meisten Fächern waren Männer angestellt, welche Proben ihrer Meisterschaft gegeben haben. Für den öffentlichen Unterricht ward freigebig und mit Aufmerksamkeit gesorgt und zur zweckmäßigen Bildung von Schullehrern eine Normalschule errichtet, welche die Landschulen mit fähigen Leuten versah. Das Theater gehörte zu den besten, die man in Deutschland kannte und ward im Schauspiel vielleicht nur von dem in Mannheim übertroffen, wenn es ihm nicht zur Seite stand. Die Kapelle war vorzüglich und zählte ausgezeichnete Künstler. Es herrschte ein lebendiges Streben und freies Wirken auf der Bahn der geistigen Entwicklung, und die höhern Stände verschmähten es nicht, sich mit den Bürgerlichen in gleichen Kampf um den Preis der wissenschaftlichen Bildung und humanen Gesittung einzulassen. Friedrich der Große und Kaiser Joseph gaben in ihren Staaten ein überraschendes Beispiel von freisinnigen Ansichten, edelmüthigen Grundsätzen und von Achtung für Vernunft und Recht, für Aufklärung und Entwicklung der geistigen Anlagen und materiellen Kräfte, die, wenn auch vielleicht manchmal misverstanden und übereilt, doch wunderbare Folgen hatten, und das Beispiel der Hochgestellten ging für die Niedern nicht verloren. Eine allgemeine Reform brach sich Bahn, das sah man. Klöster wurden in katholischen Ländern aufgehoben und ihr Vermögen zum Besten des Unterrichts oder für Staatszwecke verwendet. Der Aberglaube fand seine entschiedensten Gegner selbst in Ständen und Personen, die es früher für ihren Beruf gehalten hatten, ihn zu pflegen. Die Misbräuche des Papstthums, des Mönchswesens und des geistlichen Einflusses wurden schonungslos gerügt, und von den theologischen Kathedern schleuderten eifrige Professoren die Blitze ihrer beredten Dialektik gegen den Hildebrandismus. Man sprach nur von Duldung und gegenseitiger Anerkennung menschlicher Rechte, ohne Rücksicht auf Confession und Stand. Der erste geistliche Kurfürst berief ausgezeichnete Protestanten in sein Land, und Männer wie Johannes Müller und Georg Forster wurden mit verdienter Auszeichnung behandelt. Das katholische Deutschland machte, mit seltenen Ausnahmen, seine Reformation naturgemäß, weil sie durch Einsicht, Glauben und Meinung vorbereitet war, ohne bürgerlichen Hader, oder Kampf und Blutvergießen. — Es war eine merkwürdige Zeit, in welcher unser Dalberg seine große, verschlungene Laufbahn begann. Liberale Gesinnungen und Gefühle, wie wir sie jetzt heißen, beseelten die verschiedenen Stände, welche in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen sich einander näherten und reinmenschlichen Beziehungen gern eine Stimme gaben, wo bisher nur Standesvorzüge und Auszeichnungen der Geburt und des Ranges das Wort geführt hatten. Man ging dem philosophischen Jahrhunderte mit raschen Schritten entgegen und die Nähe dieses goldenen Zeitalters wurde mit Zuversicht angekündigt und mit Frohlocken begrüßt. Die Sonne der Aufklärung sah man über die Erde sich erheben, die aus dem langen Schlafe einer dumpfen Unwissenheit und eines

finstern Aberglaubens im glänzenden Morgenroth erwachte. Die leichten Wölkchen, die aufstiegen und sich am Himmel sammelten, verhießen nur eine Milderung des Sonnenbrandes am heißen Mittag und erfrischenden Regen. Wenige erkannten oder ahneten das Gewitter, das, mit Schrecken und Verheerung, vernichtend und belebend, über die Welt gehen sollte. So aber kam es, und wir stehen noch unter diesem Gewitter. Das schöne, freundliche Bild einer höhern Gesittung und vorurtheilsfreien Bildung mit dem Streben zum Höchsten, was der Mensch erreichen kann, zur Humanität mit den philanthropischen Entwürfen und idealen Zwecken findet sich vielleicht am treuesten in dem bessern Theile der constituirenden Versammlung, die später in Frankreich ins Leben trat, dargestellt.

Zu Mainz betrat Karl Theodor die Laufbahn seines inhaltreichen öffentlichen Lebens. Er wurde Domicellar in den Erzstiften Mainz und Würzburg, und dann in beiden Domherr. In dieser Stadt lebten seine Verdienste, die er sich als Rector der Universität und Schulrath um den Unterricht und die Erziehung erworben, lang in dankbarer Erinnerung. Im Jahr 1772 ernannte ihn der Kurfürst von Mainz zum wirklichen Geheimenrath und Statthalter von Erfurt. Fast in dieselbe Zeit (1777) fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Betrachtungen über das Universum", durch welche er zu seinem literarischen Rufe den Grund gelegt. War auch sein Wirkungskreis als Statthalter von Erfurt in dem beschränkten Gebiete nicht groß an Umfang, dann machte er ihn wenigstens wohlthätig und segenvoll durch sein ernstliches Bemühen, das Glück der Bewohner nach Kräften zu fördern. Gerechtigkeit und Menschenliebe leiteten sein Verfahren, und da er Einsicht mit Wohlwollen verband, verfehlten seine Anordnungen selten den erwünschten Zweck. Er erließ weise Verfügungen, die Rechtspflege betreffend, suchte den Landbau zu verbessern, munterte Handel und Gewerbe auf, nicht, indem er ihnen durch Belohnungen ein künstliches Leben gab, sondern durch Befreiung von Lasten und Hindernissen, die ihre Entwicklung aufhielten oder störten. Für Unterricht und Erziehung zeigte er sich unermüdlich, und Kunst und Wissenschaft, denen ihn die eigene Neigung so sehr befreundete, fanden in ihm einen großmüthigen und eifrigen Beförderer. Die Erfurter Akademie nützlicher Wissenschaften verjüngte sich, indem er ihrem siechen Dasein frische Lebenskräfte zuführte. Nicht nur mit Geldmitteln unterstützte er sie, sondern gab ihr auch eine zeitgemäßere Einrichtung und weckte durch sein Beispiel eine heilsame Nacheiferung. Die herausgegebenen Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zeigen, daß Dalberg nicht nur ihr einsichtsvoller Präsident, sondern auch eines der thätigsten Mitglieder war. Was Karl Theodor als Statthalter dem Lande gewesen, davon geben die Gesinnungen der Bewohner, die sie ihm bewahrt, ein unverwerfliches Zeugniß. Die einfache Sprache des Volkes, die eine gültigere Bürgschaft des Werthes eines Regenten ist als die wohlgesetzte Rede eines besoldeten Akademikers, haben wir selbst zur Zeit an Ort und Stelle vernommen, und gewiß, sie ehrte den wohlwollenden, menschenfreundlichen Dalberg mehr, als der glorreiche Ludwig XIV. je von seinem Volke geehrt ward, und in solchen Fällen ist die Stimme des Volkes wahrhaft Gottes Stimme. Erfurt brachte ihn mit dem benachbarten Gotha und Weimar in leichte Verbindung. Er schloß sich den Heroen der deutschen Literatur, Herder, Wieland, Goethe und Schiller, befreundet an und suchte ihre literarischen Bestrebungen durch seinen Einfluß und Beistand zu fördern.

Das Mainzer Domcapitel wählte 1787 einen Coadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal und die Wahl fiel auf unsern Dalberg, obgleich der Kurfürst sie ungern sah. Diese Auszeichnung verdankte er vorzüglich dem Einfluß von Oesterreich, der sich für ihn geltend machte. Die Statthalterschaft von Erfurt behielt er indessen bei und fuhr fort, an dieser Stelle der Vater eines Landes zu sein, das ihm schon so viel verdankte. Von hier machte er noch in demselben Jahre eine Reise nach Wien, um mit dem kaiserlichen Hofe in persönliche Berührung zu kommen. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters, das Wohlwollen seiner Gesinnungen und die Mannigfaltigkeit seiner Kenntnisse gewannen ihm Achtung und Zuneigung, und der edelmüthige Kaiser Joseph, der das Gute aufrichtig wollte, wenn er auch nicht immer das rechte Mittel fand, es zu erreichen, würdigte ihn nach seinem wahren Werthe. Zwischen beiden ausgezeichneten Männern fand nun ein Briefwechsel Statt, der das Wohl Deutschlands, die

Mittel es zu befördern und zu sichern und in gefahrvoller Zeit es vor Zwist und Spaltung zu bewahren, zum Gegenstande hatte. Dalberg kannte die Krankheit seines Vaterlandes und verzweifelte nicht an seiner Rettung. Er meinte, nur ein engeres Band, das den Kaiser mit dem Reiche und den Reichsständen inniger einigte und der Verfassung und Regierung eine größere Einheit und mehr Nachdruck gäbe, könnte es gegen die Gefahren sichern, die ihm droheten. Der Kaiser Joseph theilte diese Ansicht über die Natur des Uebels, hielt aber die vorgeschlagenen Mittel zur Heilung, wenn auch für zureichend, doch für schwer zu finden. „Es ist der Stein der Weisen, sagte er in einem Schreiben an Dalberg vom 13. Juli 1787, der kaum zu entdecken sein wird, weil es darauf ankömmt, die verschiedenen Interessen zu vereinen, besonders der Untergebenen, die vorsätzlich die Angelegenheiten Deutschlands verwirren und sie wahrhaft zu einer unerträglichen Pedanterie machen, um die Fürsten abzuschrecken, ihre Angelegenheiten durch sich selbst zu betrachten, und sie über ihre eigenen Interessen zu verblenden, sie in Abhängigkeit zu erhalten und sich nothwendig zu machen. Wenn sich, schließt der Kaiser, unsere guten deutschen Mitpatrioten wenigstens eine patriotische Denkungsart geben könnten, wenn sie weder Gallomanie noch Anglomanie, weder Prussiomanie noch Austromanie hätten, sondern eine Ansicht, die ihre eigene wäre, nicht von Andern erborgt; wenn sie wenigstens selbst sehen und ihre Interessen prüfen wollten, während sie meistens nur das Echo einiger elenden Pedanten und Intriguanten sind!" Eine Manie, die gefährlichste von allen, welche die übrigen Manieen erzeugt hat und erhielt, die Manie der Absonderung von der Gesammtheit, des Privatvortheils wegen, hat der Kaiser übersehen. Dieses Erbübel der Deutschen, das sich bei ihrer großen Zersplitterung durch zahlreiche Geschlechter fortgepflanzt und mit der Zeit verschlimmert und befestigt hat, ein Gemeinwesen, in dem sich fast Nichts als gemein erhielt, die Sprache ausgenommen, indem der Theil auf Kosten des Ganzen oder der übrigen Theile gewinnen wollte und seinen Vortheil selbst im Nachtheile der Gesammtheit suchte, dieses Erbübel hat Deutschland zu Grunde gerichtet. Es hätte ein Karl der Große, ein Peter von Rußland, ein Napoleon mit mächtiger Hand die getrennten Pfeile in ein Bund zusammenfassen und befestigen müssen, um ihnen Stärke und Dauer zu geben. Aber Naturen wie diese sind seltene Erscheinungen in Jahrtausenden, und wenn auch die Zeit sie gefunden hat, dann finden sie nicht immer die Zeit, in der ein solches Werk gelingen mag. Dalberg, der sein Ansehen und seinen Einfluß immer vergrößert sah, 1788 zum Coadjutor des Fürstbischofs von Constanz und ein Jahr früher zum Coadjutor im Hochstifte Worms ernannt worden war und mit jedem Tage an öffentlicher Achtung gewann, wollte, was er vermochte, zur Einigung und Kräftigung von Deutschland thun. Was ihm gelungen wäre, ist wohl vorauszusehen, auch wenn sich alle Umstände seiner redlichen und schönen Absicht günstig gezeigt hätten. Da aber zog das Gewitter einer furchtbaren Revolution an dem Himmel von Frankreich auf und trug seine sengenden Blitze und verheerenden Stürme über die Nachbarlande. Dieses Ereigniß verwirrte alle Zirkel der berechnenden Politik. Leidenschaft, Vorurtheil, Beschränktheit deuteten die Erscheinung nach ihrer Weise, um sie nach ihrer Weise zu benutzen. Der aristokratische Dünkel sah in ihr einen Helotenaufstand, den man nicht schnell und streng genug bestrafen könne. Der leichtfertige Uebermuth der französischen Ausgewanderten nährte und bestärkte diese Meinung. In der nur zu bekannten Proclamation des Herzogs von Braunschweig sind die Gesinnungen der vornehmen Welt, wie sie damals vorherrschten, ohne Rückhalt ausgesprochen. Wenige Höherbegabte hatten Einsicht und Besonnenheit genug, um in der französischen Revolution den gewaltsamen Uebergang zu einer neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Dinge in Europa zu erkennen oder nur zu ahnen. Noch Wenigere begriffen, daß man eine Revolution erzwungen hatte, weil Reformen verweigert worden waren. Das ist immer der Fall; aber darf man sich wundern, daß damals so selten begriffen ward, was man jetzt noch nicht begreifen will?

An den Thoren Frankreichs wurden die französischen Prinzen und ihr zahlreiches Gefolge mit Auszeichnung empfangen und gastfrei aufgenommen. Der Kurfürst Erthal, ein Mann von Geist und Einsicht, prachtliebend wie er war, scheute keinen Aufwand, um

sich den Fremden angenehm zu machen. In Mainz kamen erhabene Monarchen zusammen, und es war kein Geheimniß, daß große Entwürfe daselbst gegen Frankreich verabredet wurden. Welchen Erfolg sie gehabt, sagt die Geschichte. Was von Deutschland, als einer Gesammtheit, zu erwarten war, zeigten die ersten Anstrengungen gegen das zerrüttete, in sich getheilte, allen Erschütterungen einer furchtbaren Umwälzung hingegebene Frankreich. Mainz und dessen Gebiet auf der linken Rheinseite waren, mit den übrigen Landen, bald in der Gewalt des französischen Heeres, das unter Custine, obgleich in schlechtem Zustande, die gegen dasselbe ausgesandte unbedeutende Macht bei Speier ohne große Anstrengung geschlagen und zerstreut hatte. Unter solchen Verhältnissen offenbarte sich die ganze bejammernswerthe Lage unseres deutschen Vaterlandes. Im April 1795 schloß Preußen zu Basel seinen Separatfrieden mit Frankreich, und diesem Beispiele folgten Hessen-Cassel, Baiern, Würtemberg, Baden und die andern deutschen Staaten, die sich, so gut es gehen wollte, mit dem ewigen Reichsfeinde und der Revolution abzufinden suchten. Hätte man an einen ehrenvollen Krieg setzen wollen, was man im schmachvollen Frieden geopfert hat, kein Zweifel, daß Ehre und Vaterland gerettet werden konnten. Aber wo war das Vaterland der Deutschen? Man bewachte sich in denselben Reihen mit gegenseitiger Eifersucht, fürchtete das Glück seiner Verbündeten fast mehr als das des gemeinschaftlichen Feindes, war nur auf den eigenen Vortheil bedacht, unterhandelte in diesem Geiste, führte den Krieg und schloß Frieden in diesem Geiste, suchte Entschädigung für erlittenen Verlust im eigenen Lande, säcularisirte, cedirte, acquirirte, gab und nahm, wo und wie es sich finden ließ, nur nicht auf Kosten des Feindes. Die geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Reichsstifter und Körperschaften wurden eingezogen, um sich mit ihren Ländern zu entschädigen und zu bereichern oder auch den Frieden zu erkaufen. Die geistlichen Besitzungen im Großen und Kleinen, wenn sie nur Werth hatten, wurden den weltlichen Herren zugetheilt, und man setzte Fürsten ein und ab, wechselte Regenten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Gesinnung, Religion und Gewohnheiten der Völker, so daß manches Land in der Zeit von zwölf Jahren seine Beherrscher vier- bis fünfmal gewechselt hat. Und man fragt, wie Sitte, Religion, Glaube, Vertrauen und Ergebung im Volke untergehen konnten; was den Geist des Mistrauens, der Unzufriedenheit und des Aufstandes erzeugt, von dem sich später Zeichen offenbarten! Man hatte die Revolution unbedenklich von oben herab gemacht und war sehr erstaunt, als es versucht ward, sie auch von unten herauf zu machen. Wenn das beklagenswerthe Schauspiel, wie wir es in jener Zeit gesehen, das deutsche Herz zerriß, dann klagen wir darum nicht die deutschen Fürsten, nicht einmal die Cabinete, oder die einflußreichen Staatsmänner an. Den unglücklichen, jammervollen Zustand hatten Jahrhunderte vorbereitet, und die Natur der Dinge, wenn ihr eine weise Vorsicht nicht zur rechten Zeit entgegentritt, wird endlich stärker als die Macht des Menschen.

Dalberg, der sich später als einen Unfreien, Undeutschen und Reichsfeind mishandelt sah, war wenigstens an diesen Ereignissen ohne Schuld. Bei dem Reichstage zu Regensburg hatte er sich, am 22. März 1797, als Coadjutor von Mainz über die Gefahren, die Deutschland drohten, und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf eine kräftige Weise ausgesprochen. Er stellte noch einmal vor, wie dringend es sei, daß die Reichsstände sich inniger an das Reichsoberhaupt anschlössen, und daß, bei den langen und breiten Verhandlungen, die Warnung jenes römischen Senators nicht übersehen würde: „Während wir in Rom berathen, geht Sagunt unter" (dum deliberatur Romae, perit Saguntum). „In dem Augenblicke dringender Gefahr, bemerkte er, gilt es weit mehr, „sich durch Unternehmungen thätig zu beweisen, als sich mit Berathschlagungen und Unter„handlungen aufzuhalten; in einer solchen Krise kommt Alles darauf an, daß alle Kräfte „sich dem Willen eines Einzigen unterwerfen. In ähnlichen Umständen gehorchte die „römische Republik einem Dictator, Amerika seinem Washington. Erzherzog Karl „sei der Retter Deutschlands; der baierische, schwäbische, fränkische, oberrheinische Kreis „stehen unter seinen Befehlen. Alles gehorche ihm. Alle Cassen, alle Fruchtböden seien „ihm offen. Dies Alles bewirkt man nicht durch langsame Unterhandlung. Die ver„fassungsmäßige Form und der daraus herfließende Geschäftsgang verdienen alle Rücksicht;

„sie sind aber nur auf ruhigere Zeiten berechnet. In der Gefahr eines nahe bevorstehenden Umsturzes ist der Beifall wahrer deutscher Patrioten und die stillschweigende „Billigung rechtschaffener Männer hinreichend, um diejenigen Mittel als rechtmäßig zu „gebrauchen, welche allein die öffentliche Sache retten können: und wenn es nicht anders „sein kann, so biete der Erzherzog die Mannschaft in Masse auf und, taub bei den Klagen „einiger Uebelgesinnten und den furchtsamen Bedenklichkeiten einiger Kurzsichtigen, er„greife er das Ruder, um das Schiff aus dem Schiffbruche zu retten." So äußerte sich Dalberg über die Lage des Vaterlandes zu einer Zeit, wo noch Rettung möglich gewesen wäre. Seine Stimme war eine Stimme in der Wüste. Der französische Einfluß, der sich schon bei der Reichsdeputation zu Regensburg, in den Jahren 1802 und 1803, durch eine gebieterische Einmischung geltend gemacht hatte, befestigte sich immer mehr, bis ihm unter günstigen Umständen die fast willkürliche Entscheidung unseres Looses zufiel. Wen aber trifft der schwerste Tadel, den Sieger, der nach Siegers Brauche seine Macht zum eigenen Vortheil zur Ungebühr benutzt, oder den Besiegten, der durch eigene Schuld diese Macht erhoben und befestigt hat? Wer sich selbst nicht zu retten vermag, findet in fremdem Beistande, der ihn retten soll, nur früher oder später seinen Untergang. Der französische Einfluß ging, bei späterem Wechsel des Glücks, an andere Mitbewerber über; werden diese ihn zum Glücke Deutschlands großmüthiger üben?

Am 25. Juli 1802 verschied Friedrich Karl Joseph von Erthal zu Aschaffenburg, und Dalberg folgte ihm in der Regierung. An drei Jahre früher war ihm das Bisthum Constanz zugefallen. Von dem schönen Kurstaate, der auf 170 Geviertmeilen 350,000 Menschen mit zwei Millionen Gulden Einkünften zählte, blieben ihm nur karge Reste, das Fürstenthum Aschaffenburg, das arme Eichsfeld und die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete. Die außerordentliche Reichsdeputation, welche am 24. August 1802 zu Regensburg ihre Sitzungen begann, sollte die Mittel einer verhältnißmäßigen Ausgleichung des erlittenen Verlustes und einer billigen Entschädigung bestimmen und anweisen. Man konnte nur geben, wenn man nahm und nehmen ließ sich nur, wo der Besitzer sein Eigenthum nicht schützen konnte. Man theilte, wie man immer theilt, wo der Stärkere und der Schwächere sich mit ihren Ansprüchen gegenüberstehen; die Löwentheilung, eine Fabel, die in der Geschichte eine Wahrheit, so alt wie die Geschichte ist. Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 übertrug den Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg, mit der die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollte. Von welcher Dauer die ewigen Zeiten im diplomatischen Style sind, ist bekannt. Da das Geistliche ohne das Weltliche so wenig als die Seele ohne den Leib bestehen kann, so wurde die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft und einige andere Besitzungen begründet. Den Gesammtbetrag der jährlichen Einkünfte aus den überwiesenen Landen schlug man zu 600,000 Gulden an. Da die bewilligte Entschädigung indessen auf eine Million festgesetzt war, so sollte, was an dieser Summe abging, aus dem Ertrage des Rheinschifffahrtsoctroi ergänzt werden. Wie mislich das Erheben und Eintreiben dieses Beitrags war, den verschiedene Regierungen der Uferstaaten zu leisten hatten, läßt sich begreifen, und der gute Dalberg konnte sich davon durch die Erfahrung überzeugen. Einige Jahre später, da die ewigen Zeiten vorüber waren, erhielt er Frankfurt, Fulda und Hanau, wofür Regensburg an Baiern abgetreten ward.

Die Ausstattung des Kurfürsten Reichserzkanzlers war eben nicht glänzend ausgefallen. Karl Theodor aber hatte wenige Bedürfnisse und auch bei beschränkten Mitteln ward es ihm nicht schwer, Nothleidende zu unterstützen. In einer stürmischen, gefahrvollen Zeit, wo die Last des Krieges das Volk erdrückte und die Verpflegung der Heere die Hilfsmittel des Landes erschöpfte, sorgte er väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und war bemüht, in allen Zweigen der Verwaltung Ordnung und Sparsamkeit und Verbesserungen jeder Art einzuführen. An der Schuld von anderthalb Millionen, die auf Regensburg lastete, trug er in den sieben Jahren, die er dieses Land regierte, über 166,000 Fl. ab, verminderte die Abgaben, gründete eine musterhafte Anstalt zur Unterstützung der Armen, legte

Holzvorräthe für sie an und suchte ihnen durch eine zweckmäßige Beschäftigung den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Für das Schulwesen, das ihm vorzüglich am Herzen lag, erwies er sich besonders thätig, führte einen bessern Lehrplan ein, schied die Knaben- von den Mädchenschulen und fügte zu dem gewöhnlichen Unterrichte den in zweckmäßigen Handarbeiten. Er erhöhete den Gehalt der Lehrer und der Geistlichkeit ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confessionen, indem er die Katholiken wie die Evangelischen behandelte. Zu Regensburg legte er einen botanischen Garten an, verbesserte die Einrichtung des katholischen und evangelischen Krankenhauses und sorgte für eine gute Pflege der armen Waisen. Es war ein schönes Bedürfniß seines edlen Herzens, den Unterricht zu fördern und den Dürftigen ihr hartes Loos zu erleichtern, und so sehen wir ihn allenthalben mit der Verbesserung der Schulen und der Armenpflege beschäftigt. Daß er Künste und Wissenschaften, Gelehrte und gelehrte Anstalten oft auf eigene Kosten unterstützte, darf ihm kaum als Opfer angerechnet werden, weil er darin seinen Genuß fand. Das war sein Luxus, der einzige, den er kannte. Da Dalberg Regensburg verließ, schenkte er alle herrschaftlichen Gefälle, die ihm als Regenten zustanden, im Betrage von hundert und vier und vierzig tausend Gulden, den Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten daselbst. So nahm er Abschied von ihm ergebenen Menschen, die ihn liebten und verehrten, und suchte sie mit ihrem Schicksale zu versöhnen, das ihnen einen andern Regenten gab. Er selbst sprach ihnen in einem eigenen Schreiben Trost zu und richtete ihr Herz durch die Versicherung auf, daß der gute König, dem sie zugefallen, für seine treuen Unterthanen ein väterliches Gemüth habe.

Zu Aschaffenburg und Wetzlar wirkte Karl Theodor in gleichem Geiste. Das Kloster Schmerlenbach richtete er zu einer Pflanzschule tüchtiger Seelsorger ein und bestritt die Kosten der Bildung derselben aus eignen Mitteln. Das reiche Collegiatstift zu Aschaffenburg widmete er dem Schul- und Erziehungswesen, bereitete den Kaplänen und dürftigen Seelsorgern ein besseres Loos und verwendete die ihm zugefallenen Güter des deutschen Ordens zu religiösen Zwecken, besonders aber zur Ausstattung neuer Pfarreien und Kaplaneien, deren Zahl mit der gestiegenen Bevölkerung nicht im Verhältnisse stand. Auf gleiche Weise trug er zu Wetzlar für die Armen- und Bildungsanstalten väterliche Sorge, gründete auf seine Kosten eine Rechtsschule und ließ seine thätigste Verwendung für die zahlreichen Beamten und Angestellten des ehemaligen Reichskammergerichts, die durch die Aufhebung der Reichsverfassung brodlos geworden waren, eintreten und trug selbst zu diesem Zweck hundert tausend Gulden Wiener Währung bei. Nur drei Jahre war Karl Theodor Landesherr des Fürstenthums Constanz gewesen, und es hatte sich in der kurzen Zeit der wohlthätigen Wirkungen seiner menschenfreundlichen Thätigkeit nicht weniger zu erfreuen. Auch hier bewährte sich der Vater der Armen und Waisen, der Pfleger des Unterrichts und der Volksbildung. Besonders suchte er die Geistlichkeit ihres hohen Berufs würdig zu machen, der so bedeutend und einflußreich für die Bevölkerung ist und nur darum in seiner schönen Wirksamkeit verloren hat, weil die Geistlichen selbst ihn nicht immer im rechten Sinne zu üben wußten. Er spornte ihre Thätigkeit und weckte ihren Eifer durch milde Behandlung und Auszeichnung, durch eine wachsame Aufsicht über Kirchen und Schulen und einen fleißigen Besuch derselben, und feuerte den Geist der Forschung durch jährliche Preisfragen an, die er gewöhnlich aus dem Gebiete der Pastoraltheologie vorlegte. In diesem edelmüthigen Bestreben fand er einen würdigen Gehilfen in dem Generalvikar von Wessenberg, den man in Deutschland nur zu nennen braucht, um den ungetheilten Ausdruck der Verehrung aller Bessern hervorzurufen. So handelte, so wirkte Dalberg, wo ihm immer ein Wirkungskreis für seine menschenfreundliche Thätigkeit gegeben war. Dieselben Denkmale seiner wohlthätigen Bestrebungen hat er sich in Regensburg, Wetzlar und Constanz wie in Fulda und Hanau gegründet. Ist er zu Frankfurt ein Anderer gewesen? Er war derselbe, und Verständige und Gerechte haben es erkannt. Die alte freie Reichsstadt fühlte den Untergang ihrer frühern Selbstständigkeit schmerzlich. Wir ehren diesen Schmerz, aber Frankfurt traf das Loos, das schwerer und härter mächtige Fürsten und große Länder getroffen hat. Wäre durch die Macht, die über Deutschland mit Willkür verfügte, Frankfurt ein anderer Regent zugetheilt worden, dann ohne Zweifel hätte es sich

den Dalberg als den Würdigern und Werthern gewünscht. Der Schmerz macht oft ungerecht, und die Ungerechtigkeit sieht man dem Schmerze, des Grundes wegen, der ihn erzeugt, gern nach. Wo die öffentliche Gesinnung durch Parteien und den hadernden Geist, der sie beseelt, gespalten ist, da darf auch der Redlichste nicht auf Anerkennung zählen. Das Wesen selbstständiger Gemeinheiten, Körperschaften, Stände und Innungen ist der Fürstenmacht nicht hold, die nach Einheit strebt. Aber Dalberg's Streben trat selbst diesem freien Wesen nie mit feindlicher Absicht entgegen. Wenn es an ihm hier getadelt ward, daß er, altgläubig, das Lutherthum nicht über das Papstthum setzte, dort, daß er als wahrer Katholik seinem Glauben und dem Glauben seiner Väter nicht den Sieg über den Protestantismus gab, dann läßt man hier und dort den Tadel für das gelten, was er ist. Wie Viele konnten dem Fürsten es nie vergeben, daß er dem verhaßten und verachteten Geschlechte der Juden den Zwinger einer Gasse öffnete, in die es ein christlicher, altreichsstädtischer Gebrauch aufgeschichtet zusammendrängte; ja daß er ihm sogar gestattete, die Spaziergänge der Christen zu betreten! Solcher Vorwurf fällt freilich dem Unbefangenen seltsam auf; doch darf man sich über ihn nicht wundern. Wo es die Interessen des täglichen Lebens, die Vorurtheile der Angewöhnung und Erziehung oder eines misverstandenen Glaubens gilt, da herrscht nur zu oft das Gemeine vor. Die Freiheit spricht Jeder gern als sein angebornes Recht, aber fremde Sklaverei auch als sein wohlerworbenes und ererbtes an.

Auch Frankfurt verdankt Dalberg vielseitige Verbesserungen seines Staatshaushaltes. Er beförderte Bildung und Unterricht, trennte auch hier, wie er zu Regensburg gethan, das Waisenhaus von dem Zuchthause, mit zartem Sinne Noth und Dürftigkeit von Vergehen und Verbrechen scheidend. Er regelte die Verwendung der öffentlichen Gelder, gründete eine Hilfscasse für verarmte Gewerbsleute, unterstützte die Staatsdiener und hilfsbedürftigen Wittwen, wendete durch seinen Einfluß, den er mit Nachdruck geltend machte, von Frankfurt eine Contribution von mehr als einer Million Franken ab, die der Bürgerschaft von Frankreich angesetzt worden war, und trug zur Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung so wesentlich bei, daß sie eigentlich sein Werk genannt werden kann. Der Verfassung, die er im August 1810 dem Großherzogthume Frankfurt gab, erwähnen wir nicht, weil sie als eine flüchtige Erscheinung der Zeit vorübergegangen ist, obgleich sie für seine freisinnigen Ansichten und wohlwollende Gesinnung Zeugniß giebt.

Den bittersten Tadel hat sich Dalberg durch sein Verhältniß zu Frankreich und Napoleon zugezogen. Wie er für sein deutsches Vaterland gesinnt und was er versucht, um es vor der Schmach fremder Herrschaft und Unterdrückung zu bewahren, haben wir zum Theil erwähnt. Die Geschichte sagt, was die Reichsstände gethan und wie Dalberg's Warnung und Mahnung aufgenommen worden ist. Daß Preußen sich 1795 durch den Baseler Frieden mit Frankreich abgefunden und sein Beispiel auf andere deutsche Staaten nicht ohne Einfluß geblieben, Frankreich das bekannte und beliebte: „Theile um zu herrschen" erleichterte, erzählte die Zeitgeschichte. So kam es dann und mußte wohl so kommen, daß Frankreich seit dem Rastadter Congresse seinen verderblichen Einfluß auf Deutschland immer mehr befestigte und erweiterte, bis die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg unter französischer und russischer Aufsicht das Werk der eigenen Verstümmelung und Zerfleischung selbstmörderisch vollendete. Mächtigere und Größere als Dalberg haben sich vor Napoleon gebeugt und sich seinem Willen als einer unabweisbaren Nothwendigkeit gefügt, vor dem Manne, der seinen Namen durch glorreiche Siege in drei Welttheilen verherrlicht, der sich aus eigenen Mitteln ein Reich gegründet, wie es seit Karl dem Großen in Europa nicht bestanden, der Könige mit einem Federzuge entthront und eingesetzt, der ein großer Feldherr, ein großer Staatsmann und ein großer Gesetzgeber gewesen ist, nur kein großer Mensch. Die wahre Größe, die reine menschliche, die uns dem Heiligsten und Höchsten, dem Ideale, in dem wir die Gottheit uns versinnlichen und verehren, näher bringt, hätte Napoleon nicht zum Gründer eines gewaltsam zusammengefügten Reichs, zum Dränger unsers Welttheils und zum Eidam des Erben der Cäsaren gemacht. Geschlechter wie Einzelne ernten, was

sie säen, und haben sie einen Götzen als eine Gottheit zur Anbetung auf den Altar gestellt, dann kann ihnen auch nur die Seligkeit des Götzendienstes werden.

Napoleon und Dalberg kannten sich nicht persönlich. Da Jener im September 1809 nach Mainz kam, wo er sich einige Zeit aufhielt, beschied er die Fürsten deutscher Nachbarländer und unter ihnen auch den Kurerzkanzler dahin. Dalberg gründete ohne Zweifel freundliche Hoffnungen für sein Vaterland auf diese Zusammenkunft mit dem Manne, in dessen Hand sein eigenes und Deutschlands Schicksal lag. Ob er diesen Mann wohl kannte, ihn, den sublimen Egoisten, der das Universum nur in sein Ich und das Nicht-Ich zu theilen wußte und dieses jenem unterordnete als Mittel dem Zweck; der den Versuch, die Moral mit der Politik zu einen, für so verdienstlich und erfolgreich hielt als das Bemühen, den Stein der Weisen zu erfinden, und diese Einigung nur möglich glaubte, wenn die Moral in der Politik unterging; den Mann, welchen Nodier gegen den Vorwurf der Grausamkeit rechtfertigt, indem er von ihm sagt: „Das Stück Erz, welches er statt des Herzens in seinem Busen trug, war nicht empfindlich genug, um grausam zu sein!" Napoleon, der die Stärke und Schwäche eines Menschen schnell und leicht erkannte und geschickt zu seinem Vortheil zu benutzen wußte, sah ohne Zweifel, was an Dalberg zu erwerben war. Wir müßten Beide wenig kennen, wenn wir uns in der Vermuthung irrten, daß der Kaiser über die philanthropische Gutmüthigkeit des Deutschen lächelte und etwas Spuk von Ideologie in seinem Kopfe vermuthete. Daß Napoleon durch seine Persönlichkeit die Herrschaft über ihn gewann, er, dem nicht leicht ein Mensch entging, den er in seinen Zauberkreis bannen wollte, und daß er von dieser Zeit an einen mächtigen Einfluß auf ihn übte, darf kaum bezweifelt werden. Je wahrhafter der Mensch ist, desto leichter wird er getäuscht, weil er den Glauben an sich selbst zu gern auf Andere überträgt. Auch zur Kaiserkrönung wurde Dalberg eingeladen, und er begab sich nach Paris, dem Willen des Herrschers Folge leistend und weil er die Angelegenheiten seines Stuhles und der Kirche mit dem Papste, der zur Salbung des neuen Monarchen über die Alpen kam, persönlich zu ordnen hoffen durfte. Er verbarg es nicht, daß er auch wohlthätige Zwecke für Deutschland bei Napoleon durchzusetzen die Absicht hatte. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen nicht, und er kam in sein Vaterland zurück, betrogen, aber nicht enttäuscht.

Im folgenden Jahre (1805) erhob sich Oesterreich mit seiner ganzen im Kampfe oft geschwächten, aber nie erschöpften Macht, um den Ehrgeiz und die Herrschsucht Frankreichs zu zügeln und in billige Schranken zurückzuweisen, und es durfte um so gewisser auf die Gunst des Glücks zählen, von dem es sich früher verrathen sah, da ihm diesmal ein treuer und mächtiger Bundesgenosse zur Seite stand. Rußland hatte sich ihm befreundet angeschlossen und bot seine Kraft zu gleichem Zwecke auf. Baiern und Würtemberg, welche erkannten, daß bei diesem furchtbaren Zusammentreffen der Macht eines Welttheils ihr Gebiet der Schauplatz oder das Opfer des Kriegs werden mußte, entschlossen sich zu einer strengen Neutralität und machten diese Erklärung, deutsche Fürsten ihrem, dem deutschen Kaiser. Oesterreich erwiderte der Regierung Baierns ohne Zögern, daß es in diesem Kriege keine Neutralität anerkenne. Das geschah im September, und einen Monat später vereinigte sich das Heer der Baiern bei Würzburg mit den Franzosen. Der Kurfürst von Würtemberg folgte diesem Beispiel, schloß zu Ludwigsburg ein Bündniß mit Frankreich und schickte ihm seine Truppen. Dalberg trug kein Bedenken, auf der Neutralität seines Landes zu bestehen, und erklärte dem französischen Gesandten Hedouville, er werde die steinerne Donaubrücke zu Regensburg sprengen lassen, wenn Napoleon es wagen sollte, Regensburg mit Truppen zu besetzen. Die Neutralität der Residenz des Kurerzkanzlers und des Sitzes des Reichstags ward geachtet. Dalberg ging noch weiter und erließ im November 1805 einen Aufruf an die Reichsstände, in welchem er sie beschwor, Alles aufzubieten, um die deutsche Reichsverfassung zu erhalten und selbst das Beispiel zu geben durch Eintracht und strenge Befolgung der Reichsgesetze. Er schloß mit der Aufforderung, daß alle Deutsche sich redlich zu dem Zwecke verbinden sollten, einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu erlangen. Es war zu spät, die Mumie konnten Worte nicht beleben. Die Siege bei Ulm und Austerlitz, denen am 26. De-

cember 1805 der Friede von Presburg folgte, gaben Deutschland willenlos in des Siegers Hand. Napoleon hatte indessen den verwegenen Aufruf des Kurerzkanzlers nicht vergessen. Als er auf der Rückkehr nach seiner Hauptstadt nach München kam, wo die Vermählung seines Stiefsohns Eugen mit der Prinzessin Auguste von Baiern gefeiert werden sollte, ließ er den Kurerzkanzler dahin bescheiden, um den Ehebund einzusegnen. Bei dieser Gelegenheit stellte er ihn des Aufrufs wegen zur Rede, tadelte sein Benehmen mit harten Worten und suchte ihn nach seiner Weise durch heftige Aeußerungen einzuschüchtern. Dalberg rechtfertigte sich mit seiner Pflicht, die er gewissenhaft erfüllt, und wollte den Versuch nicht strafbar finden, in einer schweren, verhängnißvollen Zeit seine deutschen Mitstände zur Eintracht ermahnt zu haben. Er fügte die Worte bei: Quant à moi, Sire, je n'ai rien à perdre, vous m'avez déjà mis à la diète et à l'eau. Ein glückliches und treffendes Wortspiel mit dem Reichstage und Diät, und weil der Rheinschifffahrtsoctroi, das Wasser also, sein dürftiges Einkommen ergänzen sollte. Wäre er dem Ausdrucke dieser Gesinnung treu geblieben! Er hatte noch Größeres zu verlieren als was verloren war, noch Werthvolleres als was ihm Reichstag und Zölle ersetzen konnten. Er verlor es in den Augen Vieler, indem er den Cardinal Fesch, einen Oheim Napoleon's, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannte. Durch diesen fast unbegreiflichen Schritt verletzte er das deutsche Nationalgefühl empfindlich und die deutsche Ehre vergab ihm nie die Schmach, sich freiwillig unter das Joch der Fremden gebeugt zu haben. Dieser so auffallende Vorgang würde sich indessen auf eine sehr einfache Art erklären lassen, wenn man der glaubwürdigen Versicherung nicht widersprechen könnte, daß die diplomatische Vormundschaft Deutschlands das Bestehen eines geistlichen Staates zweckwidrig gefunden und im wohlverstandenen Interesse ihres Mündels denselben ausgeboten und in Parcellen schon wirklich losgeschlagen gehabt. Dalberg, von diesem Vorhaben durch seinen Minister Albini zur rechten Zeit unterrichtet, that sogleich die geeigneten Schritte bei Napoleon, um diesem Schlage vorzubeugen, und es gelang ihm, denselben für sich zu gewinnen, indem er dessen Oheim, den Cardinal Fesch, zu seinem Coadjutor und Nachfolger vorschlug. Gewiß ist, daß Dalberg mit dem Ausdrucke inniger Dankbarkeit im Vertrauen erwähnte, wie er die Erhaltung des Staats, dessen Regent er war, einzig Napoleon schuldig sei. Wenn Dalberg seine Erkenntlichkeit zu weit getrieben haben sollte, dann lag das in seinem Charakter, und er hat sich dessen weniger zu schämen als er sich des Gegentheils schämen müßte. Ohne Zweifel schmeichelte sich Dalberg mit der gutmüthigen Hoffnung, Napoleon's Wohlwollen zu gewinnen, ihn der deutschen Sache geneigt zu machen und für sie durch einen nahen Verwandten günstig zu stimmen. Von dieser Wahl ward dem römischen Stuhle und Sr. kaiserlichen Majestät, dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, die gebührende Anzeige gemacht, um ihre Genehmigung zu erlangen. Der Kaiser Franz, seinem Charakter treu, lehnte in einem kurzen aber würdevollen Schreiben vom 18. Juni 1806 diesen Act der Schwäche von sich ab. Napoleon dagegen nahm die Ernennung seines Oheims wohlgefällig auf, mit der Erklärung, daß sie Deutschland Vortheil bringen werde. Deutschland, das wahre, ächte Deutschland wollte Nichts von dem Vortheile wissen, der ihm von Frankreich kommen sollte. Mit Recht fürchtete es die Danaer, selbst wenn sie Geschenke boten, und was Napoleon den Völkern, besonders aber den fremden, schenkte, brachte ihnen wenig Segen. Der verheißene Vortheil ward Deutschland bald in der Rheinbundsacte wirklich gewährt. Die alte Reichsverfassung, die sich schon lange selbst überlebt hatte, ward aufgehoben und mehrere süddeutsche Staaten, erst Baiern, Würtemberg, Baden, die Landgrafschaft Hessen und das Gebiet des Kurerzkanzlers, wie es sich jetzt gestaltete, nebst anderen kleinen Gebieten traten zu einem Bunde zusammen, welcher der rheinische hieß und unter dem Schutze Napoleon's stand, der auch den Titel eines Protectors desselben führte. Bald nachdem die erste Scheu vorüber war und die Fürsten die Vortheile erkannten, die ihnen die Bundesacte gewährte, schlossen sich ihr auch andere, selbst nordische Staaten an. In der Urkunde, durch welche die Rheinbundsfürsten sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reiche lossagten, hieß es: „Schon von früherer Zeit an mußten nothwendig alle Begriffe von einem gemeinschaftlichen Vaterlande und Interesse verschwinden. Die Aus-

drücke Reichskrieg und Reichsfriede wurden Worte ohne Sinn, vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper." Und so verhielt es sich. Es war ein altes Lied, das mit den Worten anfing:

Das liebe heil'ge röm'sche Reich,
Wie hält's nur noch zusammen?

Und weil es Nichts mehr zusammenhielt, fiel es aus einander. Das bisherige Reichsoberhaupt schien es auch keine große Ueberwindung zu kosten, sich von solchen Reichsgliedern zu trennen. Der Kaiser Franz entsagte feierlich der Kaiserkrone Deutschlands und erklärte seine deutschen Erbstaaten, die bisher zu dem Reiche gehört hatten, von demselben getrennt. Die Auflösung des deutschen Reichs machte einen tiefen schmerzlichen Eindruck, der durch das verletzte Nationalgefühl bis zur Erbitterung gesteigert ward. Und doch bestand ein deutsches Reich schon lange nicht mehr. Reichsglieder bekämpften sich, führten mit dem Reichsoberhaupte Krieg und schlossen sich in Verträgen und Friedensschlüssen fremden Mächten an, die als Reichsfeinde handelten. So mächtig ist das Wort, die leere Form, daß sie den Menschen oft mehr als die Sache gelten. Die Schwäche Deutschlands lag gerade in der Form, die ohne Inhalt, in dem Worte, das ohne Sinn und Bedeutung geworden war, und der Untergang dieser Form, des Wortes, erzeugte Schmerz und Erbitterung, da man den Untergang der Sache, des Inhalts, sich schon lange gewöhnt hatte fast ohne Theilnahme zu sehen. Man könnte beinahe versucht sein, diese seltsame Erscheinung durch die Herrschaft des Lügengeistes zu erklären, dem der Mensch, nach einem Ausdrucke der Schrift, verfallen ist. Gern zieht er die süße Täuschung der bittern Wahrheit vor, und wenn er keinen gefälligen Betrüger findet, betrügt er sich selbst. Da der große Cäsar im Verdachte stand, die Hand nach dem königlichen Diadem auszustrecken, fiel er ein Opfer des Meuchelmords. Der feige und verschlagene August und die Ungeheuer, die ihm folgten, übten die schrankenlose Herrschermacht mit unerhörter Willkür und Grausamkeit, indem sie Namen und Formen der republikanischen Verfassung verächtlich bestehen ließen. Eine anständige Gesellschaft trägt kein Bedenken, einem wüsten Leben den Zutritt zu gestatten, da die freche Rede, selbst das leichtsinnige Wort, Jeden, der sie wagte, ausschließen würde. Was ist auf solche Weise nicht Alles bei uns Form und Redensart geworden? Man hebt die freie Presse auf, um die Freiheit der Rechtlichen und Redlichen gegen Frechheit zu schützen. Zur Sicherung der Person und des Eigenthums der guten Bürger baut man Gefängnisse und Schaffotte, zur Beförderung des Nationalwohlstandes, zur Belebung des Handels und der Gewerbe sagt man unerschwingliche Steuern an, führt Zölle und Mauthen ein, aber Alles zum Besten der getreuen Unterthanen. Und sollten die Rechtlichen und Redlichen, die guten Bürger, die getreuen Unterthanen die wohlwollende Absicht nicht ehren und dankbar anerkennen? Wie Vieles ist in unsern Constitutionen, Gesetzen und Anordnungen nicht in diesem Geiste, nur ein freundliches Wort, um eine harte Verfügung mit Anstand einzuführen? Der Moder der Verwesung wird uns erträglich, lügt das gleisnerisch übertünchte Grab nur das Dasein des Lebens. Den Becher, den uns die Willkür mit herbem Tranke reicht, nehmen wir ohne Widerstreben an, ist nur der Rand desselben mit dem süßen Safte liberaler Floskeln bestrichen. Welchen Zorn hat nicht die Warschauer Rede des Kaisers Nicolaus (1835) erregt! Und was sagte sie? Nichts Anderes als was geschehen war, was Polen schon härter und schmachvoller hatte erdulden müssen, was auch andere Regierungen sich gegen unglückliche Besiegte schon oft erlaubt. Das Wort war es also, was die Theilnahme, das Gefühl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit empörte und nicht die That!

Die alte Reichsverfassung hatte den Unterthanen gegen die Eingriffe der fürstlichen Macht einigen Schutz gewährt, die Rheinbundesacte gab den Rheinbundesfürsten eine unbeschränkte Souverainetät. Sie nahm und verschenkte, das Recht des Besitzes so wenig als den Wunsch der Völker achtend, Länder nach Gutdünken, und wie es die Selbstsucht und der Eigennutz des französischen Machthabers, dem die feile Kunstfertigkeit Talleyrand's in dieser Sache diente, zweckdienlich fand. Diese Schmach ward tief gefühlt, und dies tiefe Gefühl verkündete den Tag der rächenden Vergeltung, der auch kommen sollte. Dalberg stand im Verdachte, zu der Rheinbundsacte mitgewirkt zu haben, und sein

früheres Benehmen, das freundliche Verhältniß, in welchem er, wie man glaubte, mit Napoleon stand, besonders die höchst auffallende Ernennung des Cardinals Fesch zu seinem Nachfolger, schienen diesen Verdacht zu rechtfertigen. Der ganze Haß der Deutschen warf sich auf den Deutschen, der an dem Vaterlande zum Verräther geworden sein sollte. Er war es indessen nicht; es liegen unwidersprechliche Beweise vor, daß die Frevelthat, das Werk der Finsterniß, auch im Finstern, ohne sein Wissen vollendet worden war. Es überraschte ihn, den man so strafbar fand, nicht weniger als seine Richter, die ihn voreilig verdammten. Er zeigte sich sogar entschlossen, der Rheinbundsacte nicht beizutreten und ihr seine Unterschrift zu versagen. „Was wird Deutschland", rief er schmerzlich ergriffen, „was wird die Welt von mir sagen, wenn ich diesem Bunde beitrete, der Deutschlands Verfassung vernichtet!" Man wußte ihm alle Bedenklichkeiten auszureden und sogar die Pflicht begreiflich zu machen, sich der gebieterischen Nothwendigkeit ohne Widerstand zu fügen, wenn er nicht sich selbst verderben und das Unglück vergrößern wolle. Dalberg gehörte nicht zu den Charakteren, die, nach Römerart, Starkes zu thun und Starkes zu ertragen fähig sind. Und wenn er ein solcher Charakter gewesen wäre, was konnte er, wie die Sachen damals standen, zur Rettung Deutschlands thun? Zur Rettung Deutschlands, Nichts; zur Rettung seiner Ehre, Alles, ist die leichte Antwort. Schweigen konnte er und dulden. Zur Zeit, da vielleicht noch günstige Wechselfälle möglich waren, hatte er seine deutschen Mitstände zur Eintracht und Einheit, zum festen Zusammenhalten, zur gemeinschaftlichen Anstrengung, einen ehrenvollen Frieden zu erlangen, aufgefordert. Wer hat auf ihn gehört? Deutsche hatten Deutschland zerrissen und getheilt, mit oder ohne fremden Beistand, das alte Band gelöst, das den gebrechlichen Reichskörper noch schwach zusammenhielt. Was konnte, was sollte Dalberg thun? Durch erfolglosen Widerstand die Uebermacht reizen und erbittern und, wie der männliche „Namens Stein", landesflüchtig eine Freistätte in der Fremde suchen, oder wie Pius VII. und der spanische Thronerbe sich in französische Gefangenschaft begeben? Das konnte er; er that es nicht. Was aber haben Größere und Mächtigere als er gethan? Was ward von den ersten Staaten Deutschlands zur Rettung Deutschlands versucht? An wen sollte Dalberg sich anschließen, der ihm Beistand verheißen hätte? Wir rechtfertigen sein Benehmen nicht; doch wo ist der strenge aber gerechte Richter, der ihn verdammen und Schuldigere als er war freisprechen könnte? Es sollte endlich dahin kommen, daß Preußen, dem man eine frühere Schuld seines spätern Benehmens wegen gern vergab, sich vor dem Sieger beugte und seine Entwürfe zu begünstigen sich entschließen mußte; daß Kaiser Franz den Frieden mit dem eigenen Kinde nicht zu theuer zu kaufen fürchtete; daß selbst Alexander bis nach Erfurt dem Manne zum Besuche entgegenkam, den er kein Bedenken trug seinen Freund zu nennen. Und war es so unnatürlich, diesem Manne, der eine große Laufbahn so groß begonnen, für Freiheit und Recht und Völkerglück in den Gefilden Italiens, auf dem Boden Aegyptens und vor den gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs, in den Schlachten so muthig gefochten und in dem Rathe so männlich schön gesprochen hätte, großmüthige Gefühle für die Völker und die Menschheit zuzutrauen? Hat Dalberg, menschenfreundlich und wohlwollend wie er war, sich in den Hoffnungen, die er auf Napoleon für Deutschland gründete, getäuscht, dann theilte er die Täuschung wenigstens mit der Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Mit Widerwillen sah er die Rheinbundsacte ins Leben treten; sobald sie aber als Grundgesetz erkannt und angenommen war, hielt er es für seine Pflicht, ihren Vorschriften nachzukommen, wie es Gewissen und Ehre ihm geboten. Jetzt nahm er den Titel Fürst Primas des rheinischen Bundes an, setzte sich in den Besitz der Landestheile, die ihm zugewiesen waren, und machte Frankfurt zu seiner Residenz.

Das französische Joch lastete immer drückender auf den Staaten Europas, die Napoleon mit Waffenmacht erreichen konnte, und die Anstrengungen und Versuche, sich von demselben zu befreien, wiederholten sich, doch erfolglos. Im September 1806 erhob sich Preußen und führte einen kurzen verderblichen Krieg, der mit der Entkräftung dieses Staates und der Erweiterung und Befestigung des Rheinbundes endete. Im April 1809 nahm Oesterreich noch einmal seine ganze Kraft zusammen, um Frankreichs stets

um sich greifende Gewaltherrschaft in billige Schranken zurückzuweisen. Die Rheinbundstruppen nahmen an diesem Kriege in den Reihen der Franzosen Theil, wie sie früher schon nach Spanien getrieben worden waren, um es für einen Bruder Napoleon's in Besitz zu nehmen. Wie man Frankreich haßte, so trug man diesen Haß auf Alle über, die seiner Sache dienten. Dalberg ward davon sein reicher Theil, den er durch eine Proclamation vermehrte, die er bei dem Ausbruche des Kriegs mit Oesterreich erließ. Er sagte in derselben: „Es ist unzweifelhaft, daß die Könige und Souveraine, deren Vereinigung den rheinischen Bund bildet, lebhaft empfinden, daß die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, die Sicherheit ihrer Besitzungen, die Erhaltung des Friedens, diese Quelle des öffentlichen Wohls, die wesentlichen Beweggründe ihrer Vereinigung waren; daß ihre wechselseitige Eintracht und das Zutrauen zu ihrem Schirmer und Beschützer Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon die Grundveste ihrer Sicherheit ausmachen; daß keine Anstrengung ihnen unmöglich scheint, wenn es darauf ankommt, die politische Existenz ihrer Staaten, die von dem allgemeinen Wohle unzertrennlich ist, zu erhalten. Dies ist die öffentliche Meinung; es sind die Völker, welche man beruhigen muß, wenn man verbreitet, daß die Souveraine, welche sich beeiferten, in die rheinische Conföderation einzutreten, wider ihren Willen in eine Verbindung gezogen worden seien, welche doch ihre Sicherheit ausmacht, welche sie in den Stand setzt, für ihr und ihrer Unterthanen Wohl alle von der souverainen Unabhängigkeit unzertrennlichen Vortheile zu entwickeln. Da Wir als Primas die Ehre haben, das Organ der rheinischen Conföderation zu sein, so erfüllen Wir diese Pflicht. Ja, Völker, der Heroismus des erhabenen Beschützers und die vereinten Anstrengungen der conföderirten Könige und Souveraine werden mit göttlichem Beistande den festen und dauerhaften Frieden (des Himmels schönstes Geschenk) aufs Baldigste zurückführen."

Den Krieg mit Oesterreich endete der Wiener Friede, dem diese Macht neue schwere Opfer bringen mußte. Bedeutende Landestheile wurden abgetreten, die Napoleon seinem Reiche einverleibte oder an Rheinbundsfürsten verschenkte. Die älteste Tochter des Kaiserhauses ward mit ihm vermählt, und in einem Vertrage, den beide Reiche schlossen, machten sie sich verbindlich, im Falle eines Krieges sich gegenseitig mit dreißig tausend Mann zu unterstützen. Es ließ sich erwarten, daß diese Verpflichtung bald ihre Anwendung finden werde. In der Natur Napoleon's lag der unwiderstehliche Zug, so weit zu gehen, bis er Schranken fand; er selbst setzte sich keine. Am 3. März 1810 erließ er an den Senat eine Botschaft, in welcher er demselben die Ernennung seines lieben Sohnes, des Prinzen Eugen Napoleon, nach dem Tode des Fürsten Primas zum Großherzoge von Frankfurt verkündigte. Das Recht, dem Fürsten Primas einen Nachfolger zu geben, hatte er sich durch den 12. Artikel der Rheinbundesacte vorbehalten. Das Großherzogthum Frankfurt ward zugleich mit dem Fürstenthum Fulda und der Grafschaft Hanau vergrößert. In demselben Jahre machte Dalberg eine Reise nach Paris, die er 1811 auf eine Einladung Napoleon's zur Feier der Geburt des Königs von Rom zu wiederholen genöthigt war.

Endlich gelangte man zum letzten Acte des großen Dramas. Der denkwürdige entscheidende Krieg mit Rußland begann. Napoleon bot die Kräfte eines halben Welttheils auf, um die Unterwerfung der andern Hälfte zu vollenden. Nie hatte man eine größere Macht gesehen, nie schien die Herrschaft eines Menschen begründeter und fester. Es sollte anders kommen. Was Menschen mit menschlichen Anstrengungen nicht vermocht, das that die Natur, die mächtiger ist als Menschen-Macht. Ein treffendes Bild der furchtbaren Ereignisse des beispiellosen Kampfes hat der jüngere Segur mit Meisterhand gegeben: „Napoleon und die große Armee." Die Geschichte ist ein Epos, und die Einbildungskraft vermag sich kaum zur Wirklichkeit zu erheben. Was den Riesenbau der Weltherrschaft vollenden sollte, warf ihn in Trümmer. Spanien war der Fels, an dem sich der reißende Strom der französischen Macht zuerst gebrochen hat; an Rußland sollte sie zerschellen. Der Mann, der keine stärkere Kraft als die des Schwertes kannte, sah betroffen, wie Glaube, Gesinnung und Meinung des Volks ihm mit Heldenmuth entgegentrat und eine moralische Stärke erzeugte, der die physische nicht gewachsen war. Das Bei-

spiel der Halbinsel ward beachtet. Gleiche Gefahren und dieselbe Noth riefen gleiche Gesinnungen und denselben Widerstand hervor. Deutschland blieb nicht hinter Spanien zurück. Im Stillen hatten sich deutsche Gesinnungen für Recht, Freiheit und Vaterland ausgebildet, durch gegenseitige Mittheilung gestärkt, besonders jugendliche Gemüther mit Begeisterung erfüllt, und als der Tag der Entscheidung kam, stand ein Heldenvolk dem erstaunten Feinde gegenüber. Auf heimischem Boden spricht für den eingedrungenen Fremden kein Gesetz, und was er immer gegen den Willen seiner Bewohner versuchen oder thun mag, das Unrecht ist auf seiner Seite. Die Schlacht von Leipzig entschied Deutschlands Loos und befreite es von der französischen Herrschaft. Mit Vergnügen weilt das Auge auf dem schönen Bilde dieser Zeit großherziger Gesinnung und bemerkt die Schatten kaum, die seinen Glanz verdüstern. Und doch kann man nicht ohne Wehmuth auf diese Schatten sehen, und ein schmerzliches Gefühl ergreift die Brust, wenn man auch hier das Höchste mit dem Niedrigen, das Größte mit dem Kleinen in widriger Mischung findet. Aber wie selten ist Menschliches frei davon! Eine ungeheure Macht war fast wunderbar gebrochen, und wie sie im Sinken war und des Beistandes bedurfte, statt ihn zu geben, sah sie sich verlassen. So lange das reiche Haus in glänzendem Ueberflusse eine kostspielige Gastfreiheit übt, drängt der zahlreiche Besuch sich zur wohlbesetzten Tafel, und dem freigebigen Wirthe fehlen Schwärme ergebener Freunde nicht. Ist der Vorrath erschöpft und Mangel tritt an die Stelle behaglichen Wohlstandes, dann leeren sich die Gemächer, die Gäste verlieren sich, die laute Theilnahme verstummt und der Schauplatz fröhlicher Lust verödet. Was die Welt Ergebung und Freundschaft nennt, ist oft nur eine Schmarozerpflanze des Glücks. Napoleon erfuhr es, und im Kreise seiner nächsten Umgebung, die er in seiner Größe zu sich erhoben hatte, sagten sich, da er fiel, auch die Begünstigtsten von ihm los, von Berthier und Marmont bis auf Rustan herab. Doch wir eilen der Geschichte vor; die schwere Prüfung, die der Kaiser zu bestehen hatte, sollte später kommen.

Deutschland ward frei von fremdem Joche. Preußen erhob sich, um es zu brechen. Oesterreich schloß sich dieser Macht und Rußland an, und da über den politischen Erfolg kaum mehr ein Zweifel war, trat auch Baiern bei, dem die meisten Fürsten des deutschen Bundes folgten. Dalberg hatte sich im September 1813, also drei Wochen vor der Schlacht bei Leipzig, von Aschaffenburg nach Constanz begeben, wo er einige Angelegenheiten seines Bisthums mit mehreren Schweizerkantonen ordnete. Unterdessen waren im Siegeszuge die verbündeten Monarchen dem feindlichen Heere bis an die Ufer des Rheins gefolgt und hatten ihr Hauptquartier nach Frankfurt verlegt. Das Großherzogthum ward durch eine Entscheidung vom 6. November einer provisorischen Verwaltung übergeben. Dalberg machte einen Versuch, die verbündeten Monarchen über seine Lage und wahren Gesinnungen aufzuklären, und schickte zu diesem Ende seinen Kammerherrn und Geheimenrath von Varicourt nach Frankfurt an sie ab. Der Erfolg ließ sich vermuthen, und Dalberg gab sich wohl keiner Täuschung hin. Schon im November hatte er sich zu Constanz mit seinen bewährtesten Freunden berathen, was unter den drohenden Verhältnissen zu thun sei. Der Berathung wohnten unter Anderen der Generalvicar von Wessenberg und der Weihbischof v. Kolborn bei. Allen schien die Lage nicht verzweifelt und noch günstige Wechselfälle darzubieten, wenn sich der Fürst Primas nur zu den geeigneten Schritten verstehen wollte. Da gab er die bestimmte Erklärung ab, daß er die großherzogliche Regierung niederlege, aller weltlichen Macht entsage und sich nur als Erzbischof von Regensburg betrachte. Zugleich bestätigte er zum Schrecken Aller den ihm von Napoleon ernannten Nachfolger, den Prinzen Eugen. Das schien nun eben nicht der geeignete Schritt, um das Wohlwollen der hohen Verbündeten zu gewinnen oder die öffentliche Meinung in Deutschland mit sich zu versöhnen. Alle Versuche, Dalberg von diesem Entschlusse abzubringen, waren indessen vergebens. In einer Erklärung vom 24. November, die er den Schweizerkantonen, mit welchen er einige kirchliche Angelegenheiten zu ordnen hatte, mittheilen hieß, heißt es wörtlich: er werde sich in Zukunft den Pflichten seines bischöflichen Amtes um so ungestörter und sorgfältiger widmen können, da er allen weltlichen und Staatsgeschäften nun entsagt habe. Am Ende des Jahres 1813

kehrte er nach Regensburg zurück, wo er einzig seinem erzbischöflichen Berufe in einsamer Stille lebte, bei eigenem Mangel Nothdürftige unterstützte und am 10. Februar 1817 in dem 75. Jahre eines geprüften und vielbewegten Lebens starb.

Was die Entsagung Dalberg's entschied, war ohne Zweifel der Stand der öffentlichen Angelegenheiten, wie sie sich durch den raschen und fast beispiellosen Glückswechsel in Europa und besonders in Deutschland gestaltet hatten. Ihm blieb keine Hoffnung einer einflußreichen Wirksamkeit, vielleicht nicht einmal die einer ehrenvollen Erhaltung seiner weltlichen Macht. Er entsagte ihr um so williger, da er lebensmüde den Kampf um irdische Güter meiden wollte, gegen die Alter und Erfahrung ihn mit Gleichgültigkeit erfüllt. Er war dahin gekommen, wo alles Streben für die Welt nach langen Jahren großer Hoffnungen und Entwürfe und eben so großer Täuschungen mit dem Gefühle endet, daß Alles eitel sei. Das Spiel des Lebens, in dem man versucht und wagt, kann nur anziehen und unterhalten, so lange man in ihm einen Einsatz hat und zu gewinnen oder zu verlieren hofft oder fürchtet. Daß er die Ernennung des Prinzen Eugen zu seinem Nachfolger durch Napoleon bestätigte, war nicht staatsklug, weil er sich dadurch nur schaden, dem Prinzen selbst aber und dem Lande Nichts nützen konnte. Vielleicht glaubte er sich an sein gegebenes Wort gebunden und durch Anordnungen verpflichtet, die für gesetzlich gegolten hatten. In dem Ausdrucke des Gefühles der Dankbarkeit, durch den er sich und den gefallenen Helden ehren wollte, der in glücklichen Tagen sich ihm wohlwollend erwiesen hatte, brachte er ein Opfer, dessen Werth vielleicht gerade darin liegt, daß er ihm selbst wie Napoleon keinen Vortheil mehr bringen konnte. Der blinden Anhänglichkeit und Ergebung konnte man ihn nicht beschuldigen, das hatte er in schwierigen Verhältnissen bewiesen. Während seines Aufenthalts zu Paris im Jahre 1810 sprach er dem französischen Kaiser ohne Rückhalt seine Misbilligung über die Härte aus, mit welcher der Papst Pius VII. von ihm behandelt ward. Er trug kein Bedenken, den ganzen Zorn des gereizten Machthabers auf sich zu nehmen, indem er das mishandelte Haupt der Kirche mit strengem Ernste vertheidigte. Als der Krieg gegen Rußland entschieden war und Napoleon sich nach Dresden begab, kam er den 14. Mai durch Aschaffenburg, wo er Dalberg einige Stunden sah. Dieser sprach dem Kaiser seine Besorgnisse über den Erfolg einer Unternehmung aus, die ihm in ihren Ursachen weder hinlänglich begründet, noch in ihren Wirkungen ohne große Gefahren schien. Zugleich schilderte er ihm die bedenkliche Lage Deutschlands und die eben nicht beruhigende Stimmung der Gemüther, die sich an manchen Orten offenbarte. Napoleon nahm die wohlgemeinte Mittheilung mit der Kälte auf, die dem Rathgeber zeigte, wie wenig man ihm ein Urtheil in dieser Sache zutraue.

Zu dem Entschlusse Dalberg's, sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, hat die schmähliche Behandlung, die er von der Presse im Dienste eines leidenschaftlichen Parteihasses zu erdulden hatte, ohne Zweifel viel beigetragen. Er war kein Mann für Zeiten heftiger Bewegung und tiefer Erschütterung, die alle Kraft des Menschen zum Kampfe fordert und im Kampfe sich nicht ängstlich in der Wahl der Mittel zeigt, wenn sie nur zum Siege führen. Sind die Gemüther durch große Interessen aufgeregt, die hier angesprochen und vertheidigt, dort versagt und bestritten werden, dann theilt die Welt sich in Parteien, die nach Parteien-Art alles Recht und alle Vorzüge wie alles Unrecht und alle Gebrechen nur auf Einer Seite finden. Aller Fanatismus erklärt mit seinem Koran in der Hand: Entweder glaubst du, was in ihm geschrieben ist, dann bist du ein Gläubiger, ein Kind des Lichts und des Paradieses würdig; oder du glaubst es nicht, dann bist du ein Ungläubiger, der Finsterniß verfallen und verdammt. In solcher Zeit erwarte man nicht Gerechtigkeit, Schonung und Milde. Es gilt den Sieg, und siegen muß man oder untergehen. Kein Ruf steht fest, keine Tugend bleibt ungelästert, kein Verdienst wird anerkannt; es giebt nur Sünder und Gerechte, jenachdem man zu einer Fahne schwört. Wer hier im Triumphe zum Capitol emporgetragen wird, sieht sich dort unter Verwünschungen vom tarpeii[illegible]sen herabgestürzt. Napoleon und Lafayette, Brougham und [illegible] und Hugo haben ein gleiches Loos, nur in verschiedenen Reihen. [illegible] Uebergangs, wo Bestehendes untergehen und Neues entsteh[illegible] stand der des Krieges, in dem die Waffen gelten und di[illegible]

Sieg endet, der das Gesetz giebt und über das Recht erkennt. Die ruhige Nachwelt ist oft nicht billiger als die bewegte Gegenwart, weil sie die Entscheidung dieser nicht prüfen kann, oder auch nicht prüfen mag. „Die Stellen, welche die Nachwelt anweiset", sagt darum Montesquieu, „hängen wie die übrigen von den Launen des Glücks ab. Wehe dem Rufe eines Mannes, der einer Partei unterliegt, welche die herrschende wird, oder der es versucht hat, ein Vorurtheil zu zerstören, das ihn überlebt!" — Eine große Wahrheit, durch welche die Geschichte so oft zur Lügnerin geworden ist! Die aber, welche in wahrer oder nachgeäffter Begeisterung für Deutschlands Wiedergeburt, wie sie dieselbe erstreben wollten, Dalberg als einen Abtrünnigen von unserer heiligen Sache verlästert und seine politischen Täuschungen zu Verbrechen entstellt haben, mögen ihn nun billiger beurtheilen, nachdem sie ihre Täuschungen erkannt und dieselben auch von Unbilligen als Verbrechen gebrandmarkt sahen, wenn es anders wahr ist, daß eigene Verirrungen uns nachsichtiger gegen die Anderer machen.

Die schönsten Züge in Dalberg's edlem Charakter bilden seine Menschenliebe, seine Wohlthätigkeit, seine freundliche Duldung und Nachsicht mit den Schwächen seines Nächsten. Sein religiöser Glaube, dem er mit aufrichtiger Frömmigkeit ergeben war, ließ ihn immer gerecht und mild gegen Andersglaubende, und alle Confessionen hatten sich einer gleichen Behandlung von ihm zu erfreuen. Er war ein Christ in dem Geiste des wahren Christenthums, wie es der Erlöser in seinem Leben durch Wort und That gelehrt, und zum Heil unseres Geschlechtes verstanden wissen wollte. „Thut Andern nicht, was ihr nicht wollt, daß sie euch thun", war sein erstes und heiligstes Gebot, das sein Jünger Johannes, der ihm am ähnlichsten war, durch die Vorschrift erklärte: „Ihr sollt euch lieben, Einer den Andern." Unter allen schönen Charakteren der Kirche steht Dalberg vielleicht Fenelon am nächsten; wie dieser hatte er das Christenthum mit seiner ganzen freundlichen Milde, mit seiner ungetheilten Menschenliebe als seinen heiligsten Beruf erkannt. Setzte die Strenge einer dogmatischen Vorschrift ihn in Widerspruch mit dem Wohlwollen seines Gemüths, dann suchte er eine Auslegung, die dieses befriedigte. Mit der Taube von Cambray, wie man Fenelon nannte, hatte er eine größere Verwandtschaft als mit Bossuet, dem Adler von Meaux, und wir ehren und lieben ihn darum nur inniger. Zeitliches Gut hatte für ihn nur Werth, wenn er es zum Beistand Hilfsbedürftiger verwenden konnte. In seiner Lage oft selbst arm, unterstützte er die Armen. Wie wenig er an die Vergrößerung des eigenen Vermögens dachte, beweiset der Umstand, daß er bei seinem Tode nur 4417 Fl. hinterließ, und der Werth seiner Mobilien, die um einen hohen Preis versteigert wurden, nicht über 4428 Fl. betrug.

Daß Dalberg seine Schwächen hatte und ihnen menschlich unterlag, bezeugt sein öffentliches Leben, das wir weit entfernt sind, von allem Tadel frei zu sprechen. Da ihm jene durchgreifende Stärke des Charakters fehlte, durch die er sich folgerecht in seinem Benehmen geblieben wäre, so suchte er fremden Einfluß von sich abzuweisen, um sich selbst immer gleich und treu zu sein. Das Gefühl dieser Schwäche machte ihn oft eigensinnig und gerade dadurch zum Opfer dieser Schwäche. Der Einwirkung bedeutender Männer und hoher Stellen, die den Regenten nicht selten misbrauchen, entzog er sich, um sich der versteckten Leitung ihm unverdächtiger, untergeordneter Personen hinzugeben. Die Erfahrung ist nicht neu, daß ein Fürst dem Rathe seines Ministers voll Mistrauen widerstrebt und einem Einfalle seines verschmitzten Kammerdieners folgt. Es begegnete Dalberg, daß man ihm zeigte, wie er bei einem übereilten Entschlusse zu seinem Nachtheil beharre, und dann pflegte er zu sagen: „Hat man das Pferd gesattelt, dann muß man es auch reiten." Wies man ihm nach, daß er eine eingeschlagene Bahn verlasse und mit sich in Widerspruch zu kommen Gefahr laufe, dann rechtfertigte er sich mit der Bemerkung: „Wie! Sollen wir nicht fortschreiten, eine gemachte Erfahrung benutzen und täglich klüger werden?" Dalberg war fromm und diese Frömmigkeit, die er bei der Ausübung seines Priesteramts zeigte, hatte für den Gläubigen etwas wahrhaft Rührendes. Es gab Menschen, die diesen festen Glauben bei einem Manne nicht begreifen konnten, der an Aufklärung und Bildung unter den ersten seiner Zeitgenossen stand, und doch als wahrer Katholik dem herrschenden Geiste seiner Zeit nicht angehörte. Hier galt das für beschränkte

Einfalt, dort für Heuchelei; Dalberg aber fragte nie, wie es genommen ward. Es schien allerdings ein räthselhafter Widerspruch, den ich übrigens noch auffallender in dem Bischof Grégoire gefunden habe. Dieser Mann, in der Aufklärung und Wissenschaft so hoch gestellt, in Staatsrecht und Staatskunst nach den Begriffen der hergebrachten Regierung und Regierungsweisheit ein arger Freigeist und Ketzer, zerfloß vor den Stufen eines Altars in Thränen und schien beim Abendmahl gefühllos von aller Welt abgezogen und in die Tiefen des Geheimnisses der Menschwerdung Gottes verloren. So war Dalberg, und in gar vieler Beziehung von Grégoire so höchst verschieden, kam er ihm gleich an Frömmigkeit, und diese Frömmigkeit war bei Beiden ohne Heuchelei.

Was Dalberg als Schriftsteller gewesen ist und geleistet hat, zeigen seine Werke, deren Zahl in deutscher, französischer und lateinischer Sprache von größerem oder geringerem Umfange sich auf dreißig beläuft. Auch hat er mehrere Aufsätze in die gelesensten Zeitschriften, den deutschen Merkur, die Horen, das Morgenblatt und andere geliefert. Das größte Aufsehen haben seine „Betrachtungen über das Universum" gemacht, die mit großem Beifall aufgenommen wurden. In denselben ertheilt er einem Regenten die Vorschrift: „Willst du deine Unterthanen glücklich wissen, strebe nach drei Dingen: daß Keiner hungere; daß Jeder beschäftigt sei; daß Alle gerecht und wo möglich liebend seien! Das sind in allen und jeden Fällen Bedürfnisse zur Glückseligkeit. Vermeide unnöthige Veränderungen! Du weißt, wie sehr die Menschen an Gewohnheit, an individueller Aehnlichkeit hängen." J. Weitzel.

Dalmatien, das einzige Land Oesterreichs, worin die Bemühungen der Regierung für die Verbreitung der Civilisation und für die Erhöhung des Volkswohlstandes nur spärliche Früchte aufkeimen sehen, und allwo die rohe Kraft verwilderter Söhne der Natur noch immer aller Künste einer wohldurchdachten Administration spottet, bildet einen schmalen Küstenstreif längs der Ostseite des adriatischen Meeres, welcher durch zwei türkische Landstriche, die, gleich schmalen Erdzungen, bis an das Seegestade sich erstrecken, in drei Theile zerschnitten wird. Dalmatiens Geschick war von jeher, die Zeit der festbegründeten Römerherrschaft etwa ausgenommen, nicht das erfreulichste. Die bedeutende Stadt Dalmium oder Delminium soll, nach Strabo (VII. 5.), dem Volke der Dalmatier den Namen gegeben haben. Dieses bestand aus vielen durch ein Bündniß vereinigten kühnen Stämmen, welche, zwar arm (sie bedienten sich keines gemünzten Geldes), aber kriegerisch und freiheitliebend, den Römern lange einen erfolgreichen Widerstand leisteten, die zuerst unter dem Consul C. Martius Figulus (im J. 597 Roms), später unter Scipio Nasica, Cn. Casconius und Asinius Pollio sich nach und nach der Küstenorte bemächtigten. Dadurch verdrängten sie viele dalmatinische Volksstämme vom Meere, welches sie bisher durch ihre kühne Seeräuberei unsicher gemacht hatten, ins Innere und nöthigten sie zum Ackerbaue. Da jedoch das Land felsig und arm ist und sich zum Feldbaue wenig eignet, so verminderten sie sich, wie Strabo erzählt, außerordentlich, ja manche Stämme gingen ganz zu Grunde.

Nur allmälig, spät und nicht ohne vieljährigen Kampf kam die Unterwerfung der Dalmatier zu Stande. Erst dem schlauen Octavius gelang es, auch die Kraft dieses Volkes, wie so vieler anderer, zu brechen und ihnen endlich das ungewohnte und verhaßte Joch einer den Menschen entwürdigenden Knechtschaft aufzulegen, welches abzuschütteln sie bei jeder sich irgend darbietenden Gelegenheit eifrigst bemüht waren. — Dalmatien war nun eine römische Provinz und blieb es von da an auch bis in die Zeiten des sinkenden Roms. Zwei römische Legionen erhielten von nun an in Dalmatien ihre Standquartiere, während zugleich eine römische Flotte im adriatischen Meere kreuzte, um die mühsam errungene Herrschaft zu behaupten. Für den Verlust der Freiheit entschädigten die römischen Kaiser das Land durch zahlreiche Städte und Paläste, deren großartige Trümmer noch jetzt manchem Orte eine Bedeutung verleihen, die er sonst nicht erlangt hätte, und darunter vorzüglich — wo nun Spalato — dem einst so stolzen Salona, „in dessen Gärten Diocletian reineren Lebensgenuß als früher auf dem Throne fand." —

Bei der Theilung des Reiches unter die Söhne Theodorich's des Großen blieb Dalmatien zwar bei dem abendländischen Kaiserreiche, wurde aber schon nach dem Tode des Hono-

rius mit dem byzantinischen Kaiserthume vereinigt, dessen Schicksale es nun, einen Theil von Illyricum bildend, durch mehr als ein Jahrhundert theilte. Die Völkerschaft der Illyrier nahm im Laufe der Zeit zum Theile die Sprache der Römer an, der im Gebirge wohnende Volkszweig hingegen blieb dem eigenthümlichen Dialekte getreuer. In den Zeiten der Völkerwanderung besetzten oder durchzogen viele Nationen auf ihrem Zuge gen Westen die Gaue Dalmatiens. Aus diesen Gegenden, über die er in Folge eines mit den Ministern des Honorius abgeschlossenen Friedens zum Präfecten bestellt worden war, brach vor Allen Alarich (400 n. Chr.) nach Italien auf, um sich durch sein gutes Schwert ein noch besseres Loos zu erkämpfen. Auch der länderverheerende Zug der Hunnen unter Attila's Anführung traf Dalmatien, ging aber rasch vorüber. Bleibender war im 7. Jahrhunderte der Druck der Avaren, welche nach der kurzen Herrschaft der Ostgothen, deren großer König Theodorich im J. 489 mit Einwilligung des Kaisers Zeno die Herrschaft über Dalmatien erlangt hatte, und nach den schnell vorüberrauschenden Verwüstungen der Sclavinen (543) sich hier festsetzten, bis die Slaven (Serben und Croaten) in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts anfingen das avarische Joch abzuwerfen.

Die Ueberbleibsel der hart gedrängten Illyrier wurden nach und nach mit diesen Ein Volk und nahmen sogar im Laufe der Jahrhunderte viel von der Sprache der Sieger an. Ueber die Küstenstädte, welche sich meist gegen die Anfälle der barbarischen Völkerschwärme durch ihre starken Mauern zu vertheidigen wußten, übten die Griechen fortan eine Art Oberherrschaft aus, die aber kaum mehr als eine Schattengewalt genannt werden konnte; allein selbst diese dauerte nur bis in jene Zeit, wo das Reich der Franken, nach Besiegung der Avaren, bis in die Gegenden der unteren Save vorgerückt war, und Pipin, Karl's des Großen Sohn, auch von der Seeseite festen Fuß an den Küsten Istriens und Dalmatiens zu fassen versuchte (809). Damals unterwarf sich nach dem Beispiele der Croaten auch ein Theil der dalmatinischen Städte der Oberhoheit Karl's des Großen, welche nach kurzem Kampfe mit den Byzantinern, mit Ausnahme der freien Seestädte Justinopolis, Ragusa, Trau, Zara und Spalato, und der Inseln Veglia, Arbe und Osero, die auch fortan noch unter byzantinischem Schutze blieben, in einem Friedensschlusse (812) von dem Kaiser Nicephorus feierlich anerkannt wurde. Kaum ein halbes Jahrhundert dauerte aber die Herrschaft der Franken in diesen Gegenden. Nach und nach erschlaffte ihr Einfluß und ging allmälig wieder auf die Griechen über, und als auch diese keinen wirksamen Schutz gegen Sarazenen und Narentiner den Küsten und dem Seehandel zu gewähren im Stande waren, ergaben sich die dalmatinischen Seestädte und die Bewohner des ganzen Küstenstriches, mit Einwilligung der Beherrscher von Byzanz, gegen das Ende des 9. Jahrhunderts den Fürsten der Croaten, deren Macht um jene Zeit sehr bedeutend, und deren Herrschaft ringsum in weiten Fernen anerkannt war. Nur der Seeräuberei ihrer Landsleute, der Narentiner, von der die Küste fortan viel zu leiden hatte, mochten sie nicht steuern. Gegen sie erhoben sich die Venetianer, gegen sie bestanden die venetianischen Dogen Giovanni und Orso Partecipazio die Ersten einen glücklichen Kampf[1]). Nicht so glücklich als diese focht Orso's Nachfolger, Pietro Candiano, gegen sie, denen er in schmählicher Flucht, tödtlich verwundet, weichen mußte. Von nun an war die Aufmerksamkeit der Venetianer immer mehr und mehr auf diese Küsten gerichtet, die abwechselnd den Franken und Byzanz gehorchten, von Croaten und Serbiern überfallen, von den Venetianern der Piraterie wegen gezüchtigt wurden und vielfältig in sich selbst entzweiet oder unter dem Paniere der Freiheit und Selbstständigkeit vorübergehend vereinigt erschienen.

Sowie die Seeräuberei der Narentiner die Venetianer zuerst veranlaßt hat, Dalmatien zu bekriegen, so gab sie ihnen auch die erste Veranlassung, sich auf diesen Küsten festzusetzen. Die der Gegend von Narenta benachbarten Seestädte und der ganze Küstenstrich, die sich allein zu schwach fühlten, um jenen Widerstand zu leisten, faßten endlich den Entschluß, die Republik Venedig, mit Abtretung von Vorrechten, um ihren Schutz zu bitten. Die Unterhandlung wurde mit dem Dogen Peter Urseolo II. eröffnet und hierauf festge-

1) S. Andreae Danduli chronicon lib. VIII. cap. III. u. f. bei Murat. scr. rer. ital. Tom. XII. pag. 172 u. f. w.

setzt, daß die Obrigkeiten der Städte der Republik huldigen und ihre Truppen unter den Fahnen des Freistaates gegen den gemeinschaftlichen Feind fechten sollten. Im J. 997 begab sich Urseolo nach Zara, der ältesten Bundesgenossin der Venetianer in Dalmatien, und nahm die Huldigung von allen Städten und Inseln der Reihe nach an, nur Curzola und Lesina wollten es lieber mit den Narentinern halten, als auf ihre Unabhängigkeit verzichten; dafür mußten sie auch noch vor ihren Bundesgenossen büßen, denn der Doge bemächtigte sich ihrer mit Gewalt und verheerte erst hierauf das Gebiet von Narenta, mit dessen räuberischen Einwohnern er erst dann einen Frieden schloß, als er sie ganz ohnmächtig gemacht zu haben glaubte. Aus dieser Demüthigung der Seeräuber und der scheinbaren Unterwerfung Dalmatiens zogen die Venetianer kaum einen andern Vortheil, als daß sich ihr Doge den Titel eines Herzogs von Dalmatien beilegen zu dürfen vermeinte; dafür gerieth aber Venedig wegen Dalmatiens mit den Croaten in einen langwierigen und kostspieligen Krieg, der zu Gunsten der Letzteren endete, deren König Crescimir Peter seit dem J. 1052 den Titel eines Königs von Dalmatien annahm, ohne daß die Venetianer Einsprache dagegen zu machen gewagt hätten.

Schon in jener Zeit übte die hohe Geistlichkeit, wie in anderen Staaten unseres Erdtheils, so auch in Dalmatien einen großen Einfluß aus. Die dalmatinischen Bischöfe hatten schon viel früher das Volk bewogen, nach ihren wechselnden Interessen und Ansichten, bald an den Patriarchen von Constantinopel und bald an den römischen Bischof und die von ihm aufgestellten Ansichten und Lehrsätze sich anzuschließen. Auf den Rath des Erzbischofs von Spalato, Laurentius, übertrug auch damals Demetrius Zwonimir seine Länder dem Papst Gregor VII., um sie von ihm als Lehen der Kirche wieder zurück zu empfangen, wofür er an den römischen Stuhl eine jährliche Summe von 200 Byzantinern zu bezahlen versprach. Von da an wurde Dalmatien der Zankapfel aller benachbarten Reiche und im Innern der Tummelplatz der wildesten Oligarchie. Jeder der Nachbarn suchte alte oder neu erworbene Rechte und Ansprüche geltend zu machen; Jeder, der Macht hatte und im Lande Anhänger fand, suchte sich nach dem Tode Demetrius Zwonimir's (1087) auf den verwaisten Thron emporzuschwingen [2]). Inmitten dieses anarchischen Kampfes betrat eine neue Macht den Schauplatz. Ladislaus, König von Ungarn, Schwager des letzten Königs von Croatien und Dalmatien, machte seine Ansprüche mittelst eines Heeres geltend, überzog einen Theil Dalmatiens und eröffnete dadurch einen Krieg um den Besitz dieses Landes, der erst mit dem im J. 1433 mit K. Sigismund abgeschlossenen Waffenstillstande factisch endete. In diesem ganzen Zeitraume von vierthalbhundert Jahren ziehen außer der wechselseitigen Eifersucht, Bekämpfung und Verdrängung der Ungarn, Venetianer und Byzantiner besonders zwei Ereignisse die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich, die Einwanderung der Morlaken und der Einfall der Mongolen. Die Ersteren bevölkerten einen Theil, die Letzteren verwüsteten, mit Ausnahme der festen Seestädte, die meisten Gegenden Dalmatiens. Nur langsam erholte sich das Land von diesem Unfalle, um so später aber, als die Fehden der Ungarn und Venetianer auch nicht ohne große Verwüstungen abliefen. Daß unter so ungünstigen Verhältnissen das Volk immer tiefer in Rohheit versank, wird daher Niemanden wundern, um so weniger aber dann, wenn man erwägt, daß auch mit der Verzichtung der Ungarn auf Dalmatien der Friede noch keineswegs dem Lande gesichert wurde. In dieser Zeit hatten nehmlich die Venetianer die wilden Osmanen zu ihren Nachbarn auf dem Festlande Dalmatiens erhalten. Diese beunruhigten seit dem J. 1462 Dalmatien und fügten dem offenen Lande bei jedem der oft wiederkehrenden Streifzüge großen Schaden zu. Ein beständiger Kriegszustand war die natürliche Folge dieses Verhältnisses, der selbst durch die Friedensschlüsse nicht beseitiget wurde, da die räuberischen Einfälle einzelner Horden, um Beute zu machen, fortdauerten

2) S. J. C. L. Simonde Sismondi's Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter. Aus dem Französischen. Zürich 1807. 1. Thl. S. 425 u. f. — Geschichte der Republik Venedig. Nach dem Französischen des Grafen Daru bearbeitet von Dr. Heinrich Wolzenthal. Leipzig 1824. 1. Thl. S. 33 u. f. — Dr. J. A. Feßler, die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Leipzig 1815. 1. Bd. S. 483 u. f.

und für keinen Friedensbruch angesehen wurden. Nun that Selbstvertheidigung Noth. Zur Abwehr und Vertheidigung der Gränzen bildete sich eine stehende Gränzmiliz, die fast in stetem Kampfe mit den Türken war, und, weil sie meist aus solchen Leuten bestand, die sich aus den türkischen Provinzen geflüchtet hatten, Uskoken (Ueberläufer) genannt wurden. Durch die Siege der türkischen Waffen und die daran sich knüpfenden Eroberungen der Osmanen sahen sich die Uskoken genöthigt, Dalmatien zu verlassen und nach Zengh auszuwandern. Von dort unternahmen sie in der Folge oft, an der venetianisch-dalmatinischen Küste landend, durch Dalmatien hindurch unvermuthete Einfälle in das türkische Gebiet. Gegen diese Beunruhigungen und gegen die Seeräuberei der Uskoken suchte Venedig lange vergebens bei dem Kaiser, als Erzherzoge von Oesterreich, eine Abhilfe nach und erhielt auch ebenso wenig, wegen offenbarer Unthaten, Grausamkeiten und räuberischer Unfälle, einige Genugthuung. Die Republik griff darum im J. 1613 zu den Waffen und nöthigte den Kaiser in dem Tractate von Madrid, welcher dort am 26. September 1617 ratificirt wurde, in die Versetzung der Uskoken von der Küste in das Innere des Landes zu willigen.

Dalmatien blieb bis zum Ausbruche der französischen Revolution zwischen Ungarn, Venedig und der Pforte getheilt. Diese besaß das ehemalige serbische Dalmatien und die Schutzherrschaft über die Republik Ragusa. Den Ungarn, deren König den Titel eines Königs von Dalmatien führte, gehörten die Umgebungen des Golfs von Quarnero. Das venetianische Dalmatien erstreckte sich von der Insel Cherso und der äußersten Spitze des Golfs von Quarnero an bis nach Narenta hinab. Die französische Revolution, welche den Sturz Venedigs in ihrem Gefolge hatte, brachte auch in Dalmatiens Geschick einen großen Wechsel. Durch den Frieden von Campo Formio (1797) kam das ganze Land unter österreichische Herrschaft; in jenem von Preßburg (1805) kam an Napoleon, was von Dalmatien früher venetianisch gewesen, und im Wiener Frieden fügte er auch noch das ungarische Dalmatien hinzu, was Alles zu den illyrischen Provinzen geschlagen wurde. Zwei seiner Marschälle belohnte er mit Titeln, die von diesem Lande hergenommen wurden, den Marschall Soult mit dem eines Herzogs von Dalmatien und den Marschall Marmont mit dem eines Herzogs von Ragusa. So blieb es bis zum Sturze des französischen Kaiserthrones, aus dessen Trümmern Oesterreich auch Dalmatien erhielt und es mit dem Ragusanischen und einem Theile von Albanien im J. 1816 zu einem Königreiche erhob.

Dalmatiens Festland liegt zwischen dem 32° 52′ 40″ und 36° 40′ ö. L. von Ferro und dem 41° 47′ 31″ und 44° 25′ 26″ n. Br., erstreckt sich aber mit Einschluß der Inseln im Norden bis 44° 52′ 22″ und nach Westen bis 32° 13′, und gränzt im N. und NO. an die croatische Militairgränze und im O. an die Türkei, während es im W. und SW. von dem adriatischen Meere bespült wird. Sein Flächenraum umfaßt 228 österr. oder 238 geogr. □ Meilen, in seiner größten Breite ist es nur 12½ deutsche Meile, da, wo es am wenigsten breit ist, nur ¼ Meile breit. Die ganze Länge beträgt 76½ geogr. Meilen. Das ganze Land ist von hohen, gegen W. nicht selten senkrecht steilen, spärlich bewaldeten, meist dürren Kalkgebirgen, vom Berge Dinara die dinarischen Alpen genannt, zwischen welchen sich zwar einige fruchtbare große Thäler, aber auch viele Steinwüsten vorfinden, bedeckt. Im Norden zieht sich noch ein Theil des croatischen Vellebithgebirges in das Land herein; südlich von Zara bei Ostravizza beginnen schon die Vorgebirge der Monti Tartari, welche beinahe die ganze Zagorie einnehmen, und bei Trau erhebt sich das Mossorgebirge; weiter gegen Süden breitet sich bei Makarska das Biocovogebirge aus, und an der äußersten Spitze umgiebt der Montenero mit seinen dunkelgefärbten Kalksteinwänden den Busen von Cattaro (le bocche di Cattaro). Der Boden, nur dürftig bewässert, ja hier und da ganz quellenlos, weil in dem weichen, kalkartigen Gestein sich große Einsenkungen und Kessel bilden, in denen sich das Wasser verliert und in den tief eingeschnittenen Thalschluchten vereinigt, erst wieder hervorbricht, ist im Ganzen wenig ergiebig, — am unfruchtbarsten zwischen der Zermagna und Kerka, Flüssen, die durch ihre Wasserfälle merkwürdig sind, besonders aber in der Buccovizza, welche eine wahre Wüste genannt werden kann — sehr häufig felsig und im höheren Gebirge — dessen

höchste Berge, der Dinara (5669 F.), der Biocovo (5521 F.), der Sweti Brdo (5405 F.) sind — oft gänzlich von Erde entblößt. Am besten ist der Boden um Dernis, Sign und Much, und auch längs der Seeküste und auf den Inseln ist er strichweise ertragsfähig, nur fehlt es, wie in Kalkgebirgsländern überhaupt, nicht selten an genügender Bewässerung. Ohngeachtet es dem Lande weder an Flüssen — unter welchen die Narenta, Cetina und die durch ihre sehenswerthen Wasserfälle ausgezeichneten Kerka und Zermagna die einzigen von Bedeutung sind — noch an Landseen — von denen der Jezero, der Bachinsko-Blato, der Jezeraz, der Rastoch und andere, deren manche freilich im Sommer vertrocknen, genannt zu werden verdienen — gebricht; so mangelt es doch in den meisten Gegenden, selbst an den großen Flüssen, da sie weit hinauf salzig sind, an Trinkwasser für Menschen und Vieh, welchem Mangel durch Cisternen nur nothdürftig abgeholfen werden kann. Dieser Wassermangel und die Sümpfe, welche die Ebenen längs der Flüsse bedecken, hindern, in Verbindung mit dem Felsenboden, auf den man häufig stößt, den Anbau des Landes, noch mehr aber die Rohheit und Indolenz der Bewohner des festen Landes. Fleißiger und unternehmender ist der Insulaner, der das adriatische Meer[3]), das seine Heimath umfluthet und längs der meist senkrecht steilen Küste des ganzen Festlandes viele Vorgebirge, Buchten, Kanäle, Land- und Meerengen und zur Beförderung des Verkehrs zahlreiche sichere Häfen und Ankerplätze bildet, zum Absatze seiner Erzeugnisse auf das Beste zu benutzen versteht.

Im Klima findet zwischen den Küstengegenden und Inseln und zwischen dem Hochgebirgslande (gemeinhin la Morlacchia oder il Montano genannt) ein bedeutender Unterschied statt, dort herrscht eine südliche Vegetation, ja es finden sich sogar tropische Gewächse vor, während landeinwärts schon 2000 F. über dem Meere weder Oel- noch Mandel- und Feigenbäume mehr vorkommen. Auch Ragusa und Cattaro unterscheiden sich durch 2 bis 3 Grade größerer Wärme als die dem Vellebith nähere Gegend von Zara[4]). Die Luft ist im Ganzen, die Sümpfe und jene Gegenden, wo Seesalz erzeugt wird, ausgenommen, der menschlichen Gesundheit sehr zuträglich; die mittlere Lebensdauer für Dalmatien berechnet sich nach einem Durchschnitt von 4 Jahren auf $40\frac{2}{10}$ Jahre[5]). Unter 7581, welche im Jahre 1834 starben, hatten 425 mehr als 80 und 14 ein Alter von mehr als 100 Jahren erreicht[6]). Der Sommer ist sehr trocken, die Hitze groß (im Schatten 25 und 28 Grade Reaumur) und auch zur Nachtzeit nicht viel gemäßigter als bei Tage; oft fällt Monate lang kein die Erde erquickender Regen, dagegen in den meisten Nächten ein starker Thau, der es auch allein ist, welcher die Vegetation am Leben erhält.

An Producten ist es weniger reich als die übrigen Provinzen der Monarchie. Das Thierreich umfaßt alle gewöhnlichen Hausthiere. Im Jahre 1834 wurden 4 Bären und 24 Wölfe erlegt und dafür von der Regierung 595 Fl. C. M. Prämien gezahlt[7]). Das Meer ist an Fischen aller Art, das Gebirge und die Sümpfe an wildem Geflügel reich, und in den ländlichen Haushaltungen wird auch viel zahmes Geflügel gezogen. — Die Kraft des Bodens und des Klima ist etwas Außerordentliches, jeder Zweig, in die Erde gesteckt, schlägt Wurzeln und gedeiht auf das Ueppigste[8]); am meisten scheint aber in diesem Klima die Kultur des Oelbaumes, des Weinstockes und des Maulbeerbaumes zu gedeihen, sie ist aber noch auf der untersten Stufe, so viele Mühe sich auch die Landesre-

3) S. Vaterländ. Blätter für den österreichischen Kaiserstaat. Herausgegeben von mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten. Wien 1814. Nr. 87. S. 517 u. f.

4) Fr. v. Welden, Ueber die Vegetation Dalmatiens in Dr. H. Berghaus Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Berlin 1835. 3. Reihe. 1. Bd. 3. Heft S. 233 u. f.

5) Ehrmann in der österreichisch kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 16. Febr. 1836. Nr. 37. S. 211.

6) S. Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode. 1835. 4. Quartal. 10. Novbr. Allgemeines Notizblatt Nr. 45.

7) Alle Daten, bei welchen keine Quelle angegeben ist, sind aus Amtsschriften geschöpft.

8) Fr. v. Welden a. a. O. S. 343.

gierung zur Emporbringung gegeben. Die dalmatinischen Weine sind feurig, geistvoll und vertragen den Seetransport sehr gut, werden auch in Menge nach Triest, Venedig, Fiume und Zengh ausgeführt. Die edelsten Sorten sind der Malvasia von Ragusa, der Vogava der Insel Brazza und noch manche andere Sorten[9]). Auch die dalmatinischen Feigen, obgleich klein, werden ihrer Schmackhaftigkeit wegen im Handel sehr geschätzt. Im Jahre 1822 zählte man im Kreise Spalato allein über 200,000 Pfund an getrockneten Feigen. Die Feigenbäume bilden in manchen Gegenden, wie z. B. um Bossiglina, ganze Wälder[10]). In vielen Gegenden des Landes, so z. B. zwischen Val di Noce und Malsi, trifft man ganze Wälder hochstämmiger Oelbäume an. Dort wird auch in ganz Dalmatien das beste Olivenöl bereitet, welches an Güte das berühmte luccheser und genuesische Oel übertrifft. Wild wachsend trifft man an mehreren Orten den Oleander, die Färberröthe, das Süßholz, den Waid an[11]); ja sogar die Dattelpalme und der Johannisbrodbaum, welche ihre Früchte auch zur Reife bringen, gedeihen unter diesem mehr als italischen Klima[12]). Das Mineralreich liefert dagegen bis jetzt noch eine sehr geringe Ausbeute. Kalkstein und Marmorarten, Thoneisenstein und Schwefelkies sind häufig; Zinnober soll am Fuße der Monti Tartari im Gebiete von Sebenico, Asphalt auf der Insel Bua, Gyps bei Sign, Feuerstein sehr häufig bei Spalato und mehrere Halbmetalle noch hie und da vorkommen[13]).

Die Zahl der Einwohner ist auch hier, wie in allen übrigen Ländern der Monarchie, seit einer Reihe von Jahren im Zunehmen begriffen[14]); sie belief sich im Jahr 1827 auf: 349,780; 1829: 353,839; 1830: 346,556; 1831: 350,588; 1832: 355,866; 1833: 358,294 und im Jahr 1834 auf: 364,933. Unter der letzteren Zahl waren 8050 M. Militair, 188,680 männlichen und 176,253 weiblichen Geschlechtes. Auf die österreichische Geviertmeile kommen somit im Durchschnitte 1680 Seelen; am stärksten bevölkert ist der Kreis von Cattaro mit 3045, am dünnsten jener von Zara mit 1304 Seelen auf gleichem Raume. Von dieser Gesammtzahl der Einwohner bekennen sich 286,664 zur römisch-katholischen, 69,441 zur orientalisch-griechischen, 202 zur griechisch-katholischen, 25 zur evangelisch-reformirten Kirche und 551 zum mosaischen Glaubensbekenntnisse.

Die Mehrzahl der Einwohner Dalmatiens sind Slaven, Morlaken, mit rein serbischer Sprache, im Innern der Kreise Zara und Spalato; Ragusaner und Bocchesen, auch Montenegriner mit illyrischen Dialekten, in den südlichen Landestheilen. Neben diesen wohnen noch Italiener, bosnische Griechen, Israeliten und Deutsche. Die Dalmatier sind ein schöner Menschenschlag, frugal, ohne eben geistige Getränke zu verschmähen, leichten Sinnes, unbekümmert um die Zukunft und daher auch wenig sparsam und thätig, heftiger Gemüthsart und im Zorne schrankenlos leidenschaftlich, religiös, kriegerisch, kühne Seeleute, gewissenhaft in Erfüllung ihres Versprechens, wahre Kinder der Natur, mit allen Tugenden und allen Lastern des Halbwilden; doch ist der Morlake im Ganzen wilder, roher, minder betriebsam und räuberischer, den alten Vätersitten getreuer, dem Weibe gegenüber despotischer als der Küsten- und Inselbewohner. Die Poglizzaner sollen da-

---

9) Fr. Petter, die Umgebungen von Spalato; in der Wiener Zeitschrift für Kunst, Liter., Theater und Mode. 1832. 3. Quartal December S. 1195.

10) Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien. Wien 1826. IX. Band. S. 235.

11) Ebendas. 1832. 4. Quartal Decbr. S. 1194.

12) Petter in der Wiener Zeitschrift. 1829. 1. Quartal, März S. 305 und 1832 3. Quartal, August S. 786. Ueber die Flora Dalmatiens s. R. de Visiani's Plantae rariores in D. recens detectae in den Ergänzungsblättern der Flora oder botanischen Zeitung. Regensburg 1829. 1. Bd. S. 1—24. Desselben Plantae Dalmatiae nunc primum editae. Ebendaselbst. Jahrgang 1830. Nr. 4. S. 49—53, und Fr. v. Welden a. a. O. S. 233—243.

13) S. E. F. Germar's Reise nach Dalmatien und in das Gebiet von Ragusa. Leipzig und Altenburg 1817. S. 193 u. f.

14) S. Pr. G. F. Schreiner a. a. O. 2. Jahrgang. 2. Heft. S. 146 u. f.

gegen höher stehen als die Morlaken und in jedem Hause wenigstens Ein Bewohner des Lesens und Schreibens kundig sein.

Unter allen Gewerben und Beschäftigungen, in denen der Dalmatiner überhaupt noch geringe Fortschritte gemacht hat, ist die Fischerei das bedeutendste und beschäftigt Tausende von Händen; dieselbe Wichtigkeit hat auch die Schifffahrt; auch die Gewinnung von Seesalz, welche schon seit Jahrhunderten an diesen Küsten im Gange ist, gehört zu den erheblichern Erwerbszweigen und lieferte in den Jahren 1819 bis 1828: 1,051,570, und im Jahr 1834: 195,397 Ctr. Meersalz; die wichtigsten Salz-Etablissements sind zu Stagno im Ragusanischen, zu Arbe, Dignisca und Pago in Ober-Dalmatien. Dagegen stehen der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt noch auf einer sehr niedrigen Stufe, und erst den Bemühungen der österreichischen Regierung, welche zu diesen Zwecken jährlich an 6000 Fl. C. M. verwendet, gelingt es nach und nach, das Ackergeräthe, Oelpressen und Wagen zu verbessern und den Obstbaum zu veredeln, auch lohnende Versuche mit der Seiden- und Indigo-Cultur zu veranstalten. Auch die Fabrikation und städtische Betriebsamkeit sind gegen alle übrigen Länder der Monarchie noch weit zurück, so daß Dalmatien fast alle Fabrikate aus der Fremde, von Venedig, Triest, Fiume und aus dem Auslande beziehen muß, wohin auch der größte Theil seiner rohen Stoffe geht.

Darum ist auch Dalmatiens Handel nicht so bedeutend, als er sonst nach der überaus günstigen Lage des Landes sein müßte; nur die Schifffahrt, besonders die Küstenschifffahrt und der Verkehr mit benachbarten türkischen Provinzen ist ziemlich lebhaft. Die dalmatinische Schafwolle, die ursprünglich feinste der Monarchie, geht meist nach Triest und von dort nach England, wo sie für spanische Merinos-Wolle gelten mag. Der Handel findet meist zur See statt, der Landhandel ist der schlechten Straßen wegen auf einzelne türkische Caravanen und auf den Verkehr mit den Montenegrinern beschränkt, welcher auf dem Bazar von Cattaro vor sich geht.

Künste und Wissenschaften und die Geistescultur, besonders jene der unteren Volksclassen, sind in Dalmatien noch immer in einem höchst unerfreulichen Zustande. Die Republik Venedig that für die Bildung Dalmatiens durch eine Reihe von Jahrhunderten fast gar Nichts, und die Dauer der österreichischen Regierung ist noch zu kurz, als daß ihre Bemühungen schon reichlichere Früchte getragen haben könnten. Die wissenschaftlich gebildeten Männer sind entweder Fremde oder besuchten italienische Universitäten. Für die Dichtkunst herrscht noch die größte Vorliebe. Da überdies in den See- und Küstenstädten meist italienisch gesprochen wird, so sind Lebensweise, Sitten, Theater und die häuslichen Einrichtungen unter den höheren Volksclassen durchgehends italienisch. In den Städten werden die von der Regierung eröffneten Unterrichtsanstalten häufig besucht. Es erfreut sich aber Dalmatien auch in der Landessprache einer eigenen Literatur, deren Werke bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen[16]). Für höhere Geistesbildung wirken in Dalmatien die philosophische und theologische Lehranstalt und die Hebammenschule zu Zara mit 16 Professoren und (1834) 138 Schülern, die Gymnasien zu Zara, Spalato und Ragusa, welche (1834) von 297 Schülern besucht wurden, während in den übrigen Erbstaaten gewöhnlich Ein Gymnasium fast noch einmal so viele Schüler zählt. Die Volksschulen zerfallen in 7 Haupt-, 37 Trivial- und 4 Mädchenschulen, mit 12 Katecheten, 61 Lehrern, 12 Gehilfen, 3635 Schülern und einem Aufwande von 18,599 Fl. C. M., worunter sich 47 katholische und 1 jüdische Schule befinden. Die Zahl der schulfähigen Kinder belief sich auf 12,989, von denen 3635 die Schule wirklich besuchten. Für die öffentliche Erziehung der männlichen Jugend sorgt ein Convict zu Zara, 1834 mit 49 Zöglingen und 2 Lehrern und einem Aufwande von 13,780 Fl. C. M., von denen 20 unentgeltlich erzogen wurden. Der Gesammtaufwand für alle Schulen, Bildungs- und Erziehungsanstalten belief sich (1834) auf 82,188 Fl. C. M. Das Museum für Alterthümer zu Spalato ist die einzige aus 3 Mitgliedern bestehende Gesellschaft, welche die

16) Fr. Sartori historisch-ethnographische Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur, Geistesthätigkeit und Literatur des österreichischen Kaiserthums, nach seinen mannigfaltigen Sprachen und deren Bildungsstufen. Wien 1830. Bd. 1. S. 63 u. f.

Beförderung des Ausgrabens und der Aufbewahrung der zahlreichen römischen Alterthümer sich zur Aufgabe gemacht hat [16]).

In kirchlicher Hinsicht ist das Land in 6 katholische Diöcesen (das Erzbisthum Zara und die Bisthümer Sebenico, Spalato, Lesina, Ragusa und Cattaro) und das nicht unirte griechische Bisthum, dessen Residenz zu Sebenico ist, getheilt. Der Regularklerus Dalmatiens zählte (1834) 419 katholische Mönche in 54 Klöstern und 43 Nonnen in 8 Klöstern. Die Klostergeistlichkeit der nicht unirten griechischen Kirche besteht aus 54 Mönchen in 11 Klöstern. Der Zustand der dalmatinischen Geistlichkeit ist nicht der erfreulichste, aber auch ihre Lage nicht die beneidenswertheste. Geistesfinsterniß, Armuth, Aberglaube und Unwissenheit zeichnen die Hirten und ihre Heerden aus. Roher ist aber der griechische als der katholische Klerus. Kirchliche Feste werden mit vieler Feierlichkeit begangen und über der Form nicht selten das Wesen ganz vernachlässigt.

Dalmatien hat zwar keine ständische Verfassung, aber eine gleiche Form der Administration mit den übrigen deutschen Erbländern. Das k. k. Gubernium zu Zara, an dessen Spitze ein Civil- und Militär-Gouverneur steht, leitet mit den ihm unterstehenden Kreisämtern zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro die politischen Geschäfte des Landes [17]). S.

Dampfboot, Dampfwagen, s. Eisenbahnen.

Dampfmaschinen, siehe Arbeit ersparende Maschinen und Maschinen.

Dänemark. Das wechselnde Steigen und Fallen der Staaten, welchem der Blick des aufmerksamen Beobachters in der ältern wie in der neuern Völkergeschichte begegnet, ist gleichwohl in den eben genannten Perioden von sehr verschiedener Art. In der alten Welt hatten die Völker, wie noch jetzt die einzelnen Menschen, nur Eine Blüthezeit; war diese einmal verflossen, so kehrte sie niemals wieder; — in der neuern gleichen manche Völker gewissermaßen den perennirenden Gewächsen, welche mit Eintritt der rauhern Jahreszeit zwar zu blühen aufhören, aber nach einigem Ausruhen und unter Mitwirkung günstiger Witterungseinflüsse den früheren Kreislauf neuerdings beginnen. Woher dieser Unterschied? Er rührt, eben wie bei den Gewächsen, von der verschiedenen Natur und Beschaffenheit der Völker her. Wo die Lebenskraft erschöpft ist, da vermag auch der geschickteste Arzt nicht mehr zu helfen und der Kranke stirbt am Marasmus senilis. Aber auch das Alter kann eingeimpft oder dessen Eintritt durch Beobachtung vernünftiger Lebensregeln sehr verzögert werden. Deshalb überdauerte der römische Freistaat die assyrischen und persischen Despotieen um so viele Jahrhunderte. — Außer der unheilbaren Altersschwäche giebt es indeß so mannigfaltige Krankheitsübel, welche die Völker wie die Einzelnen in der Kraft der männlichen Jahre befallen, mit denen man lange zwischen Hoffnung und Furcht sich herumschleppt, die aber durch geschickte ärztliche Behandlung und bei gehöriger Folgsamkeit des Kranken allerdings wohl geheilt werden können. Dies war und ist der Fall so mancher neuerer Völker; wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir es auch für Dänemarks Fall halten. Möge die ärztliche Behandlung, welche unter Friedrich's VI. Auspicien vor Kurzem so glücklich begann, mit der erforderlichen Consequenz durchgeführt und so die völlige Herstellung der Gesundheit des dänischen Staatskörpers bewirkt werden! —

Das Königreich Dänemark, welches sowohl der Benennung als der Geschichte und rechtlichen Verhältnisse wegen von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg abgesondert betrachtet werden muß, begreift in seinem jetzigen beschränktern Umfange nur noch 699 □ Meilen, mit einer Bevölkerung von etwa 1,235,000 Einwohnern, die,

16) S. darüber die Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode. Wien 1832. 4. Quartal. Decbr. S. 1188.

17) S. Dr. J. Kubler's Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen. Wien 1834.

so weit die Ergebnisse der neuesten Zählung bisher bekannt wurden, sich in den letzten 20 Jahren bedeutend vermehrt hat. Die Ostsee bildet zwischen der dänischen Insel Seeland eine Meerenge, der Sund oder Oresund genannt, eine zweite zwischen den Inseln Seeland und Fühnen, den großen Belt, eine dritte, den kleinen Belt, zwischen Fühnen und Jütland. Durch diese Meerengen wie durch den Kattegat, einen großen Meerbusen zwischen Jütland und Schweden, hängt dieselbe mit der Nordsee zusammen. An großen Flüssen fehlt es dem Königreiche, höchstens ist der Guden zu erwähnen, der, in Jütland entspringend, durch den Skanderborgersee fließt und unterhalb Randers in den Kattegat fällt. In Jütland ist die Meerenge Lymfiord bemerkenswerth, in Seeland der große Arresee, eigentlich eine Bucht von dem Busen Isefiord, von welchem sie nur durch eine Sandbank geschieden ist. Das Land ist ohne Gebirge, doch fehlt es nicht an sanften Hügeln. Eine Ausnahme macht die Insel Island, welche bergig und felsig ist. Hier finden sich schroffe Eisberge und Felsen mit schauerlichen Schluchten, desgleichen mit Morästen abwechselnd. Hier ist auch das Land der Vulkane. Die bemerkenswerthesten sind: der Hekla, 4300 Fuß hoch, der Krabla, der Lechrukr. Als Gletscher sind ausgezeichnet: der Snäfell-Jokul, 4558 Fuß hoch, und der Eyafialla-Jokul, 5500 Fuß. Die Faröer-Inseln bestehen aus Felsen, welche nur etwa eine Elle tief mit Erde bedeckt sind. Island ausgenommen, wo scharfe Kälte herrscht, ist das Klima in Dänemark sehr gelinde, aber feucht und Orkane sind sehr häufig. Die vorzüglichsten Producte sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Austern, Krebse und Hummer. Die Bienenzucht liefert guten Honig. Das Land erzeugt für eignen und zum Theil für ausländischen Bedarf die gewöhnlichen Getreidearten, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf, Rübsaamen und Kartoffeln. Das Obst geräth nicht immer und die Waldungen reichen für den Bedarf nicht zu. Von Mineralien finden sich blos Kalk, Kreide, Traß, Torf und Feuersteine. Island, dem des Klimas wegen das Getreide fehlt, liefert dagegen einen großen Reichthum von Fischen und unter den Geflügelarten die Eidergans. Auch ist diese Insel reicher an seltnern Mineralien, z. B. Lava, Bimstein, Schwefel, Vitriol, Alaun und Surtarbrand, ein von Erdpech geschwängertes Holz, das man theils zum Verbrennen benutzt, theils zu Tassen und Tellern verarbeitet, welche eine schöne Politur annehmen.

Dänemark ist kein Fabrikstaat und die Bemühungen der Regierung, es auf künstlichem Wege dazu zu machen, waren bisher nur von geringem Erfolge. Die meisten Fabriken befinden sich noch in Kopenhagen; sie liefern besonders grobe und feine Tücher, desgleichen Wollen- und Baumwollenzeug, Strümpfe und Leinwand. Zahlreich sind die Branntweinbrennereien und Zuckerraffinerien, weniger beträchtlich die Metallfabriken. Schifffahrt und Handel, welche sich bis nach Ostindien, China, Westindien und Afrika ausdehnen, haben gleichwohl in der Residenz in neuester Zeit abgenommen. Man schätzt die Zahl der Handelsschiffe auf 2500.

Durch Nichts muß der Blick des dänischen Patrioten mehr getrübt werden, als wenn sich derselbe auf den Zustand der vaterländischen Finanzen richtet. Vielleicht wird eine gedrängte Uebersicht der dänischen Geschichte dazu beitragen können, diesen Zustand einigermaßen erklärlich zu machen, wie denn überhaupt ohne historische Unterlage der gegenwärtige politisch-intellectuelle Standpunkt des Volkes nicht wohl begreiflich sein würde.

Der Stamm der Dänen wie der übrigen skandinavischen Völker ist unstreitig deutsch; manche ursprüngliche deutsche Sitte hat sich bei ihnen noch jetzt vollständiger als bei ihren südlichern Nachbarn erhalten und die Abneigung gegen die Letztern, welche in gewissen Zeiträumen sich kund gab und noch gegenwärtig nicht erloschen ist, läßt sich nur durch frühere Verhältnisse, durch langwierige blutige Kriege und durch den Gegensatz, der sich allmälig zwischen zwei Völkern, von denen das eine durch klimatische Hemmungen längere Zeit hinter dem andern zurückblieb, bilden mußte, erklären. Dänemarks Geschichte tritt erst kurz vor und nach dem Zeitalter Karl's des Großen aus dem Nebel der Vorzeit deutlicher hervor; zwar war schon im 6. Jahrhundert die Landschaft Angelsachsen zwischen dem flensburger Meere und der Schlei dänisch geworden; aber die darauf folgenden Jahrhunderte gehören wieder mehr oder weniger dem Sagenkreise an. Heftig war der An-

griff, welchen zu Anfang des 9. Jahrhunderts König Gottfried von Jütland aus auf Karl's des Großen Gebiet zu machen wagte, von dem er nur mit Mühe durch das fränkische Heer zurückgetrieben ward. Der damalige Krieg ward vielleicht durch die Sachsen veranlaßt, welche damals in großen Massen nach dem dänischen Gebiete entflohen und, von Rache glühend, die Eroberungslust des Volkes anregten. In dem Frieden, welchen Gottfried's Nachfolger Hemming im Jahre 811 schloß, ward die Eider zu Deutschlands Gränze gemacht. Doch diese Gränze war fürs Erste nicht von Dauer. Schon bei Karl's Lebzeiten, 813, kam Nordfriesland zwischen der Eider und der Wiedau bei Tondern unter dänische Oberhoheit und nach dessen Tode, welcher ein Jahr später erfolgte, entstand eine allgemeine Bewegung unter den skandinavischen Völkern, welche viele Jahre ununterbrochen fortdauerte. Unter Ludwig dem Frommen begann bereits die Verwüstung der fränkischen Küsten. Lothar bediente sich jener Völker zum Angriffe gegen seine ihm feindlichen Brüder und schenkte ihnen für ihren Beistand die Insel Walchern und einen Theil von Seeland. Unter Ludwig dem Deutschen wurden zwar die Gränzherzogthümer wiederhergestellt, aber nicht auf die Dauer. Deutschland, Frankreich, Lothringen, England, Italien, Spanien erfuhren fortwährend die Wuth der Normänner. Sie siegten selbst im offenen Kampfe. Hamburg, Köln, Trier, Aachen, Tours, Rouen, Nantes wurden theils zerstört, theils verwüstet. Sie eroberten England nebst den umliegenden Inseln. Karl der Einfältige mußte ihnen eine schöne Provinz Frankreichs, später nach ihnen die Normandie genannt, als Lehen überlassen und erst von den Zeiten Heinrich's I. an wurde solchen Verheerungen allmälig Einhalt gethan.

Als eigentlicher Stifter des dänischen Reiches ist Gorm der Alte zu betrachten, König in Lethra oder Seeland, welcher die Häuptlinge in Jütland, Schleswig, den Inseln und in Schonen sich unterwarf, ums Jahr 863. Harald II. nahm ums Jahr 972 das Christenthum an und legte dadurch den Grund zur allmäligen Gesittung der Dänen. Sein Sohn Sueno eroberte fast ganz England und nöthigte den angelsächsischen König Ethelred zur Flucht zu seinem Schwager, dem Herzog Richard von der Normandie. Nach Sueno's Tode, im Jahre 1014, kehrte Ethelred von dort zurück, doch ohne glücklicher zu sein. Vergebens war die Tapferkeit des ihm unähnlichen Sohnes Edmund Ironside; er unterlag dem allgewaltigen Kanut dem Großen. Dieser, jetzt König von Dänemark, den von ihm eroberten Ländern, Norwegen und England, sowie von Schleswig, das er dem deutschen Reiche entrissen, zeigte in seiner 22jährigen Regierung Kraft, Weisheit und Sinn für friedliche Sitte. Durch die Theilung des Reiches, welche seine Söhne vornahmen, gerieth dasselbe in Verfall. Magnus I., König von Norwegen, der dies letztere Reich schon Kanut dem Großen wieder abgenommen, bemächtigte sich eine Zeit lang selbst Dänemarks. Kanut's Schwestersohn Suen Magnus Estritson, war der Gründer des Hauses, das bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, aber oft unglücklich und verbrecherisch über Dänemark regierte. Einen Lichtpunkt in dieser Zerrüttung bietet Waldemar I. (1157) dar. Er vereinigte das vielfach getheilte Reich und machte Eroberungen in Pommern und Mecklenburg. Sein Sohn Kanut VI. (1182) herrschte längs der baltischen Küsten bis an die Weichsel. Aber sein Bruder Waldemar II., der zwar im Jahre 1201 sich Holsteins bemächtigte und Esthland, Liefland und Kurland eroberte, fiel 1223 in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin. 1227 warf Holstein das dänische Joch wieder ab und auch alle übrigen Eroberungen gingen verloren. Die Theilung des Reiches unter seine Söhne vollendete Dänemarks Unglück für lange Zeit. Diese Lage der Dinge wurde von Holstein klüglich benutzt, indem es das Herzogthum Schleswig wiederherstellte und damit eine Vormauer gegen Dänemark bildete. Er erkämpfte die Unabhängigkeit des Herzogthums unter einem eignen Fürstenhause aus dem Stamme des Herzogs Abel, einer Nebenlinie des Königshauses, und stipulirte durch Tractaten mit Dänemark, daß nach Erlöschen des Abel'schen Hauses das Herzogthum an das holsteinische Fürstenhaus (Schauenburgischen Stammes) als Lehen übergehe, überhaupt niemals wieder dem Königreich Dänemark einverleibt, sondern zur Sicherung Holsteins gegen eine abermalige Ueberwältigung von Seiten

dieses Landes bei jedesmaliger Erledigung des Lehens stets wiederum von Neuem in Lehn gegeben werden solle (1330). — Es zeigte sich eben schon damals, daß, bei aller Tapferkeit der Dänen, für die Fortdauer ihrer Selbstständigkeit ein zweifacher Weg ihnen vom Schicksal vorgezeichnet sei, entweder ein Bündniß zu Schutz und Trutz mit den übrigen skandinavischen Reichen, oder festes Anschließen an die zunächst liegenden norddeutschen Länder. Die Zeiten auswärtiger Eroberungen mußten enden, sobald die innern Unruhen in Europa einer regelmäßigen Organisation der Staaten Platz machten. Eine solche skandinavische Verbindung sollte um die genannte Zeit gerade versucht werden. Waldemar III., der sich den Ruhm erworben, die lang zerrüttete bürgerliche Ordnung in Dänemark wiederherzustellen, dem damals durch innere Unruhen zerrissenen Schweden die früher Dänemark gehörenden Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen wieder abzunehmen und einen schweren Krieg gegen die Hanseaten ehrenvoll zu beendigen, war gestorben. Er hinterließ zwei Töchter, Ingiaborg und Margaretha. Dem Wunsche des Vaters gemäß sollte der Sohn der erstern, Albrecht von Mecklenburg, das Reich erben, aber die jüngere Tochter Margaretha wußte bei den Ständen die Annahme ihres Sohnes Olaf zum Könige durchzusetzen, der von seinem Vater Hakon VIII. bald nachher auch Norwegen erbte. 1387 starb Olaf in jugendlichem Alter; ihm folgte seine Mutter, die sogenannte nordische Semiramis, in der Beherrschung der beiden Länder. Ihr Neffe Albrecht von Mecklenburg regierte damals in Schweden, aber nicht zur Zufriedenheit der dortigen Stände. Der schwedische Reichsrath bot darum Margarethen die Krone an; in der darauf folgenden Schlacht bei Falköping ward Albrecht gefangen. Am 12. Juli 1397 ward darauf unter den Auspicien der klugen und muthvollen Margaretha die kalmarische Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden abgeschlossen, welche bestimmte, daß diese drei Reiche für immer unter einem gemeinschaftlich zu wählenden Könige vereint bleiben, jedoch jedes derselben seine besondere Verfassung behalten sollte. Margaretha selbst, in Ermangelung eigener Kinder, hatte schon vor dem Abschluß der Union ihren Kampf gegen den Neffen Albrecht dadurch gesühnt, daß sie dem Enkel ihrer Schwester, Erich Prinzen von Pommern, die Anerkennung als Thronfolger in den Reichen Dänemark, Norwegen und Schweden verschaffte. Holstein hatte nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses aus Abel's Stamme, im Jahre 1375, in Gemäßheit des frühern Tractats von 1326 Besitz vom Herzogthume Schleswig ergriffen. Diese Verhältnisse erwägend, bestätigte die Königin Margaretha während der Jahre 1386 — 1392 wiederholt das holsteinische Fürstenhaus im erblichen Lehnsbesitz von Schleswig und trat demselben die Oberhoheit über Ostfriesland gegen Langeland ab, sich dadurch von dieser Seite her die Ruhe während der mehrjährigen Verhandlungen in Betreff der kalmarischen Union sichernd. Margaretha starb im Jahre 1412.

Hätte die Vereinigung der drei nahe verwandten Völkerstämme dauerhaft sein sollen, so wäre vor allen Dingen erforderlich gewesen, das Wahlrecht aufzuheben und Erbmonarchie einzuführen. Die Geschichte stellt uns kein Beispiel auf, daß in einer Wahlmonarchie die Nation niemals in mehrere einander feindselig gegenüberstehende Parteien zertheilt gewesen wäre. Das Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Menschen, geschweige eines Regenten, ist nach Verhältniß der Bildung wie des Interesses der Urtheilenden verschieden. Und nun gar bei Nationen, bei welchen schon damals, wie so oft, die Verwandtschaft nur ein Sporn vermehrter Eifersucht zu sein schien! Wäre aber auch dieser Anstoß aus dem Wege geräumt worden, so blieb doch der häklige Punkt verschiedenartiger Verfassungen; und selbst bei einer allen drei Reichen gemeinschaftlichen war der Fall denkbar, daß ein Monarch die Verfassungsrechte der einen geflissentlich schonte, um die der andern desto ungestrafter verletzen zu können. Alles kam also am Ende darauf an, worauf zum Heile der Staaten so wenig als möglich ankommen sollte, auf die persönliche Weisheit und das Wohlmeinen der einzelnen Regenten. Die Dänen erschienen unstreitig als die bevorzugtesten, sofern die Regenten aus ihrem alten Königsstamme waren. Schweden aber konnte schwerlich vergessen, daß der Erwählung Margarethens ein langwieriger und erbitterter Krieg vorhergegangen. Die Könige ihrerseits betrachteten Schweden mehr als unterwor-

fene Provinz, wie denn schon die Wahl der Residenz dazu beitrug, den Regierern wie den Regierten eine solche Ansicht geläufig zu machen.

Gleich der erste gemeinschaftliche König, Erich, war am wenigsten geeignet, eine Margaretha zu ersetzen. Zuerst erregten die Schweden gegen seine Willkür einen Aufstand. Auch die Dänen empörten sich mehrmals wider ihn, wozu unter Anderm der Umstand beitrug, daß er ihnen durch einen unglücklichen 30jährigen Krieg, welchen er an der Spitze der gesammten skandinavischen Macht gegen das holsteinische Fürstenhaus führte, um demselben das Herzogthum Schleswig wieder zu entreißen, verächtlich geworden. Erich mußte endlich nach Gothland entfliehen. Die Dänen wählten darauf seinen Neffen, den Prinzen Christoph von Baiern, zum König; auch die Schweden und Norweger erkannten Christoph III. als König an, und wenn auch unberühmt, regierte er doch minder unglücklich als Erich, der spät im Elende starb. Doch auch er war im Anfange seiner Regierung von Schweden und Holstein bedroht und mußte deshalb auf ausdrückliches Verlangen des dänischen Reichsrathes dem holsteinischen Fürstenhause die erbliche Besitzung von Schleswig so wie alle früher eingegangenen Verträge bestätigen.

Christoph starb 1448 ohne Erben. In Holstein regierte damals der kinderlose Adolph VIII.

Dem Rechte nach hätte nach dessen Tode Holstein an die Seitenlinie des erloschenen Hauses des Grafen Otto von Schauenburg übergehen sollen, und Schleswig mußte, in Gemäßheit des Tractats von 1330, der den schleswig-holsteinischen Ständen noch dazu vom König Christoph bestätigt war, von Neuem in Lehn gegeben werden. Aber die vereinigten Stände von Schleswig und Holstein und der König und Reichsrath von Dänemark schufen durch Vertrag einen neuen Rechtszustand, welcher schon ein Jahr darauf mit dem Tode Adolph's VIII. zur vollen Anwendung kam. Sie setzten nehmlich fest: 1) daß Schleswig und Holstein zu ewigen Zeiten unter einem gemeinschaftlichen Fürsten vereinigt bleiben sollten; 2) daß der Schwestersohn des Grafen Adolph, Christian von Oldenburg, Bruder des regierenden Grafen Gerhard, König von Dänemark und erwählter Landesfürst von Schleswig und Holstein werde; 3) daß die Stände und Einwohner auch künftig befugt seien, ihren Landesfürsten zu wählen, jedoch unter den Nachkommen und Verwandten des Königs Christian; daß, wenn der jedesmalige Landesfürst zugleich König von Dänemark ist, diese Gemeinschaft der Fürsten keine Gemeinschaft der Kriege oder der Staatseinrichtungen zur Folge haben soll. Zuvor mußte indeß der Graf den Ständen für sich und seine Erben feierlichst versprechen, den Vertrag von 1330, wonach das Herzogthum Schleswig nie wieder dem Königreich Dänemark einverleibt werden soll, aufrecht erhalten zu wollen. Alle contrahirenden Theile hatten bei diesem Vertrage hochwichtige Zwecke. Die Stände wollten dadurch bewirken, daß die seit Jahrhunderten bestandene und durch lange und schwere Kriege erkaufte und aufrecht erhaltene Verbindung der Herzogthümer in eine immerwährende umgeschaffen, zu einer wahren Staatsverbindung erhoben werde; der König Christian, welcher weder in Schleswig noch in Holstein zur Regierung berechtigt war, erlangte dadurch, daß sein Haus für immer auf den Thron von Schleswig und Holstein erhoben ward, und als König von Dänemark noch besonders, daß das drohende Bündniß zwischen Schweden und Holstein, welches Dänemark's Existenz so oft gefährdet hatte, beseitigt und Dänemark in Zukunft jedenfalls durch die neutrale Stellung Schleswigs und Holsteins von der Landseite gedeckt und geschützt ward.

Auch die Norweger erwählten 1450 Christian zum Könige und 1451 erwarb er auch die schwedische Krone. Bald genug zeigte sich indeß, wie groß der Nationalhaß zwischen Dänen und Schweden bereits geworden. Der Erzbischof von Upsala bewies sich nehmlich so übermüthig, daß der König ihn gefangen setzte; alsbald rief die Geistlichkeit den frühern Reichsstatthalter Karl Bonde zurück. Man vertrieb vor allen Dingen die Dänen und Karl nahm auch nach des Erzbischofs Tode Schweden in Besitz und beherrschte dasselbe dann bis an sein Ende 1470. Seit dieser Zeit stritt Christian nur vergebens gegen Sten Sture, Karl's Schwestersohn, der nach dessen Tode zum Statthalter erwählt worden

war. Christian's Sohn, Johann, ward zwar 1481 als König von Schweden anerkannt; indessen blieb Sture nichts desto weniger Reichsstatthalter, bis einheimischer Zwist dem Könige zu Hilfe kam. Doch auch der König selbst mußte bald wieder weichen. Der kleine Freistaat Dithmarschen war unter Christian I. von Kaiser Friedrich III. Holstein einverleibt und mit demselben zum Herzogthume erklärt worden. Aber die freiheitsliebenden Dithmarsen verachteten solchen kaiserlichen Machtsbefehl. Johann unternahm eben jetzt, sie mit Gewalt der Waffen zu unterwerfen. Aber 500 dithmarsische Bauern, angeführt von Wolf Isenbrand und von des Landes Oertlichkeit begünstigt, vernichteten am 17. Febr. 1500 bei Hemmigstedt das übermüthige dänische Heer. Diese Schmach benutzten die durch Johann's Druck schon früher aufgebrachten Schweden zu einem förmlichen Aufstande. Neuerdings war es die Familie Sture, welche sich an die Spitze der Unzufriedenen stellte. Nach dem Tode Sten Sture's im Jahre 1503 ward sein Verwandter Suante Nielson Sture Reichsstatthalter und bekleidete das Amt mit Ehren. Auch die Hansa stand ihm mächtig bei. Johann starb 1513. Sein Sohn Christian II., welcher nun in Dänemark und Norwegen zum Könige gewählt ward, erneuerte, vermöge der kalmarischen Union, die Ansprüche auf Schweden. Einheimische Zwistigkeiten mußten ihm den Weg dazu bahnen. Das Haus der Sture war mit dem Hause der Trolle zerfallen und ein Theil der Geistlichkeit auf des letztern Seite. Der Papst hatte Schweden in den Bann gethan und Christian II. zum Vollstrecker ernannt. Christian, mit der Gewalt die Hinterlist verbindend, verhieß allgemeine Amnestie und die Aufrechthaltung der gesammten Rechte und Freiheiten 1520. Doch der päpstliche Bann diente ihm als Vorwand des Wortbruchs und während der Festlichkeiten der Krönung in Stockholm ließ er dort wie im ganzen übrigen Schweden seine weltlichen und geistlichen Gegner unter den Großen gefangen nehmen und hinrichten. So starben 600 Häupter, darunter 94 vor seinen Augen, unter dem Beile. Dann kehrte er nach Dänemark zurück. Unter den früher nach diesem Reiche geschleppten Geiseln aus den edelsten Familien Schwedens befand sich ein Verwandter der Sturen, Gustav Wasa. Dieser heldenmüthige und kluge Mann fand Gelegenheit zur Flucht, rief das tapfere Gebirgsvolk, die Dalekarlier, zur Empörung auf und zog siegreich nach Stockholm. Im Jahre 1521 ward er zum Reichsstatthalter und am 6. Juni 1523 zum Könige von Schweden erwählt. Dies war das Ende der Union.

Es kam den Schweden dabei sehr zu Statten, daß im Januar 1523 in Dänemark und im Juni desselben Jahres auch in Norwegen gleichfalls ein Aufstand gegen Christian ausbrach. Beide letztgenannte Länder wählten Christian's Oheim, Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, zum Könige. Der neue Herrscher, der unverhofften Würde froh, verzichtete nun um so leichter auf die Aussicht zur dritten Krone und schloß mit Gustav Wasa gegen Christian einen Bund. Christian entfloh gleich anfangs nach den Niederlanden zu seinem Schwager, dem Kaiser Karl V., und benutzte wenig die Vorliebe, welche namentlich das gemeine Volk noch für ihn hegte. Erst 1531 versuchte er, von Holland aus, Norwegen wieder zu erobern, erlitt aber eine Niederlage und gerieth in Gefangenschaft, in der er auch 1559 starb. Während der Zeit brachen viele Aufstände zu seinen Gunsten aus, aber ohne andern Erfolg als denjenigen blutiger Rache. Der Grund solcher Aufstände war, wie später 1660, der harte Druck des Bürger- und Bauernstandes von Seiten des Adels und der Geistlichkeit. Jede Aussicht auf Dämpfung dieser beiden Corporationen ward von dem Volke mit Eifer ergriffen. Das Wahlrecht wurde von dem Adel und der Geistlichkeit zu den drückendsten Capitulationen misbraucht, die die Vorrechte der Großen sicherten, aber die Bürger in den Staub drückten und die Bauern zu Leibeigenen herabwürdigten. Friedrich I. ward gezwungen, die eingezogenen Pfandgüter dem Adel herauszugeben und die Leibeigenschaft zu heiligen. Unter seinen nächsten Nachfolgern verlor das im Kriege eroberte Norwegen das Wahlrecht und die dänischen Großen bemächtigten sich seiner besten Güter, in Dänemark selbst aber ward dem Könige das Recht genommen, Bürgerliche in den Adelstand zu erheben. Eine sogenannte Mesalliance beraubte selbst die Kinder der Adeligen ihrer Vorrechte. Darum hing das Volk an dem Könige Christian, dessen Despotie mindestens zunächst auf den Drängern des

Volkes lastete. Nach Friedrich's Tode 1553 benutzten nun auch die Hanseaten die innern Unruhen und eroberten in Christian's II. Namen halb Dänemark; doch behauptete endlich Friedrich's Sohn, Christian III., den Sieg. Dieser Letztere hatte 1544 durch Theilung mit seinem Bruder das Holstein-Gottorp'sche Haus gestiftet, was später zu harten Kämpfen mit der königl. Linie Veranlassung gab.

Sein Sohn, Friedrich II., war thätig und staatsklug, aber leider für die Bedürfnisse Dänemarks allzu kriegslustig. Die erste Gelegenheit, dies zu zeigen, gab ihm das seit Johann's Zeiten noch immer frei gebliebene Dithmarschen. Er benutzte die damals noch fortdauernde Eintracht zwischen ihm und seinen Oheimen, den Herzogen von Holstein-Gottorp und Schleswig, um im Bündniß mit ihnen die heldenkühnen Dithmarsen zu unterjochen, welches diesmal auch gelang, worauf im Jahre 1559 dieses Volk dem schleswig-holsteinischen Staatsverbande einverleibt ward. Die Veranlassung des zweiten Krieges, welcher im Jahre 1563 begann und 7 Jahre mit vieler Erbitterung geführt wurde, war der Umstand, daß Friedrich die schwedische Krone in seinem Wappen führte, also noch fortwährend Ansprüche auf die Regierung in diesem Reiche zu machen schien, wiewohl bereits Gustav Wasa auf dem Reichstage zu Westerås, 1544, die Erblichkeit der monarchischen Gewalt seinen Nachkommen gesichert hatte. Den damaligen innern Unruhen Schwedens und der umsichtigen Finanzverwaltung des dänischen Reichshofmeisters Peter Ore verdankte der König noch einen günstigen Ausgang des Kampfes. Durch den Frieden, welchen er 1570 mit Johann III. zu Stettin schloß, blieb Dänemark im Besitz von Jempteland, Herjedalen, Schonen, Halland, Bleckingen und der Insel Gothland, wogegen es den Ansprüchen auf die schwedische Krone entsagte. Friedrich II. starb 1588.

Die Regierung seines Sohnes Christian's IV. war zwischen Glück und Unglück getheilt. Der Anfang schien viel versprechend. Christian war so klug als unternehmend und thätig. Ein kurzer Krieg mit Schweden wegen des Ostseehandels und der Lappmarken ward 1613 durch einen vortheilhaften Friedensschluß geendigt. Der vermehrte Wohlstand des Landes, die Erweiterung des Handels, die Verstärkung der Land- und Seemacht, die Anlegung der Festung Dansburg auf Tranquebar waren zum Theil des Königs Verdienst. Aber der unglückliche 30jährige Krieg, an welchem der König Theil zu nehmen sich verleiten ließ, schlug Dänemark tiefe Wunden. Nach dem Tode des großen Gustav vergaß sich sogar das protestantische Dänemark so sehr, jetzt zum Vortheile des Kaisers gegen Schweden sich zu rüsten. Aber wie früher der Kaiser durch seinen Feldherrn Wallenstein Holstein, Schleswig und Jütland hatte besetzen lassen, so geschah jetzt das Nehmliche von den Schweden unter Torstensohn. Im Frieden zu Brömsebroe, 13. Aug. 1645, mußte Dänemark Jempteland, Herjedalen, Gothland und Oesel für immer, Halland aber als Pfand auf 30 Jahre an Schweden abtreten. Unter Christian dem IV. ergaben sich die Stände von Schleswig und Holstein in die Aufhebung des Wahlrechtes und Einführung einer Erbfolgeordnung im oldenburgischen Hause nach dem Rechte der Erstgeburt, nachdem schon unter Friedrich I. 1533 die immerwährende Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern errichtet worden, kraft deren beide Theile ihre Streitigkeiten unter sich durch gewählte Schiedsrichter und Obmänner erledigen und einander in allen ihren Kriegen mit einer für alle Fälle genau bestimmten Kriegsmacht beistehen wollten. Dadurch war beiden Ländern außer dem Fürsten nunmehr auch der Friede gemeinschaftlich geworden. Eben damals bestand in Dänemark, dem Holstein früher die Königsfamilie dargeboten, das Wahlrecht noch in seiner ganzen Willkür und in dem schreienden Misbrauche, welchen die Aristokratie davon machte, um ihren Einfluß weit über den des Königs zu setzen. Niemand empfand dies drückender als Christian's IV. Sohn, Friedrich III., der im Jahre 1654 zur Regierung kam. Die Mehrheit der Stimmen im Reichsrathe sollte, nach der von ihm ausgestellten Handfestning (Capitulation) in allen wichtigen Staatssachen entscheiden, der Reichsrath selbst sowie die höchsten Reichswürden und die norwegische Canzlerstelle nach der Präsentation desselben Reichsraths besetzt werden. Die Veranlassung solcher widernatürlichen Beschränkung lag theilweise in dem

Haß, den der Reichshofmeister Corfiz Ulfeld, der Gemahl von Friedrich's Halbschwester, welcher jetzt zwar an der Spitze von Friedrich's Gegenpartei stand, durch seinen allgewaltigen Einfluß auf den verstorbenen König während dessen letztem Regierungsjahre sich zugezogen. Die geistvolle Königin Amalie zog indeß selbst mehrere Adelige zur königlichen Partei hinüber und stürzte mit deren Hilfe den stolzen Grafen. Dieser aber, früher Schwedens heftiger Gegner, nahm jetzt mit Rache und Groll im Herzen seine Zuflucht dahin.

Wieder war es Neid und Besorgniß wegen des kriegerischen Erfolgs der Schweden in Polen unter Karl Gustav, welche Dänemark 1657 zum Bündniß mit Polen und Holland wider Schweden veranlaßten; wiederum wurden von den Schweden Holstein, Schleswig und Jütland besetzt; aber diesmal blieben sie hier nicht stehen, sondern drangen 1658 über die gefrornen Belte nach Fühnen und Seeland vor. Im Frieden von Rotschild am 26. Febr. 1658 mußte Dänemark Schonen, Halland, Bleckingen, Bahus, Drontheim und seine Besitzungen auf Rügen abtreten; auch wurde neuerdings Schwedens Befreiung vom Sundzoll stipulirt. Der Herzog von Holstein-Gottorp, schon längst mit Dänemark zerfallen, sollte souverain sein, Ulfeld in seine Güter wieder eingesetzt werden. — Dänemarks Loos hätte noch trostloser sein können, hätte das Schicksal nicht unverhofft zu seinen Gunsten eingeschritten. Denn Schweden brach aufs Neue den kurzen Frieden, eroberte Kronburg und belagerte und bestürmte, wiewohl vergeblich, Kopenhagen. Da kam der holländische Admiral Ruyter der Hauptstadt zu Hilfe, und ein kaiserlich-polnisches Heer eroberte Holstein, Schleswig und Jütland. Inzwischen war Brandenburg von Schwedens Seite zu dessen Feinden übergegangen, Polen hatte am 19. Sept. 1657 Preußens Unabhängigkeit anerkannt, deshalb konnten Brandenburgs Krieger sich jetzt mit denen des Kaisers vereinigen. So rückten Beide 1659 in Pommern ein, die Schweden hatten Noth, ihre Stammländer zu vertheidigen. Dennoch warf sich Karl Gustav auf Norwegen; aber hier übereilte ihn der Tod am 23. Febr. 1660. Sein fünfjähriger Sohn, Karl XI., folgte ihm nach, und dennoch war die Furcht so groß, daß Dänemark im Frieden zu Kopenhagen 6. Juni 1660 fast Alles, was es im Frieden zu Rotschild abgetreten, auch gegenwärtig aufgab.

Aber das nehmliche Jahr, das dem Reiche so große Einbuße zuzog, verschaffte dem Könige einen verhältnißmäßig viel größeren Zuwachs an Macht. Auf dem Reichstage von 1660, den die äußerste Noth des Reiches versammelte, verbanden sich Bürger und Geistlichkeit mit dem Könige, die drückende Adelsmacht zu beschränken. Der Thron wurde für die männlichen und weiblichen Nachkommen Friedrich's III. für erblich erklärt und die bisherigen drückenden Capitulationen aufgehoben. Weil die Stände sich fortwährend über die Art der Verfassung der neuen ständischen Rechte nicht einigen konnten, so wählte man den König zum Vermittler und übertrug demselben am 16. Oct. 1661 die Redaction derselben, worauf endlich im Jahr 1665 am 14. Nov. das neue Königsgesetz vom Cabinetssecretär des Königs, Peter Schumacher, entworfen, aber nach sorgfältiger Geheimhaltung während Friedrich's Regierung erst bei der Krönung seines Sohnes, Christian's V., 1670 publicirt ward.

Die Art und Weise, wie dieses merkwürdige, in der ganzen übrigen Völkergeschichte unerhörte Gesetz im Königreiche Dänemark eingeschwärzt worden, ist in dem Staatslexikon selbst unterm Artikel Bernstorff mit Sachkunde und Scharfsinn auseinandergesetzt, worauf wir hier die Leser verweisen dürfen. Man ersieht daraus freilich klar genug, wie Dasjenige, was auf diese Weise ins Leben trat, durchaus weder in der Absicht noch in der Erwartung der Stände lag. Aber daß der Bürger- und Bauernstand, als derselbe, von gerechter Entrüstung gegen den Adel hingerissen, so viel in eines einzigen Mannes Hand legte, bei der dem menschlichen Gemüthe eingepflanzten Neigung nach unbeschränkter Herrschaft, wohl nichts Anderes erwarten durfte, ist ebenso klar. Man muß den edeln Königsstamm bewundern, der mit solchen Mitteln im Laufe der Zeit nicht öfters, als es geschah, die Willkür anstatt des Rechtes walten ließ. Wahrscheinlich kam auch hier eine vernünftige Staatsklugheit jenem angebornen Rechtssinne wesentlich zu Hilfe und hielt denselben mitten unter den Verführungen der Selbst-

sucht und den falschen Rathschlägen verblendeter oder eigensüchtiger Schmeichler auf ebener Bahn, indem sie die dänischen Regenten den Bürger- und Bauernstand als natürliche Verbündete, deren sie gegen die Ausschreitungen des Adelsstandes fortwährend bedürften, betrachten lehrte. Und in der That auf welche andere Bürgschaft fortdauernder Unbeschränktheit, als die Liebe des Volkes, hätten sie zählen können, da die Uebertragung von Gottes Gnaden, welche allerdings der Bischof Wandal darzuthun versuchte, sowohl im Eingange des dänischen Souverainetäts-Gesetzes als des Königsgesetzes verworfen wird, und jedenfalls die Weltgeschichte auf mehr als einem Blatte lehrt, daß das sogenannte göttliche Recht vor keinen Empörungen schützen kann? Die Uebertragung durch die Nation aber, auf welche die oben erwähnten Actenstücke sich berufen, setzt voraus, daß die Nation, als sie diesen Act ausübte, im Rechte war. War dies der Fall, so war sie es wenigstens nur im Widerspruch mit dem Adel und konnte dessen Zustimmung nur mit Gewalt und Drohungen ertrotzen. Die große Staatsveränderung war also eine Revolution, wenn gleich insofern eine rechtmäßige, als der eigentliche Kern des Volkes den Anmaßungen der privilegirten Minderzahl Einhalt that. Zwar heißt es ausdrücklich im Königsgesetz, daß der Regent an dieses, und zwar an dieses allein, gebunden sei und weder durch ein Versprechen noch durch einen Eid sich selbst oder vollends seinen Nachfolger zu irgend Etwas rechtsgültig gegen sein Volk verpflichten, seine Gewalt nie beschränken könne; aber wer will es wagen, den unbeschränkten Monarchen blos in diesem Punkte zu beschränken, wenn er hier oder dort mit Zustimmung der Nation und zu deren größerem Heil eine Abänderung zweckmäßig findet; und welcher Gebildete erkennt die Altvordern von 1670 für competente Richter über die mannigfaltig veränderten Bedürfnisse ihrer Urenkel?

Schumacher, später zum Grafen Greiffenfeld ernannt und nach Ausarbeitung des Königsgesetzes als erster Minister fungirend, fand übrigens auf die Länge den Dank für seine Arbeit weder bei der dänischen Nation noch bei Friedrich's Nachfolger, König Christian V. Von einigen Großen angeschwärzt, hatte er, nachdem er das Schaffot bestiegen, bei 23jähriger Kerkerstrafe Zeit genug, über das von ihm geschaffene Werk und dessen Wirkungen für Welt- und Nachwelt viel, wenn auch vergeblich, nachzusinnen. Christian V., welcher von 1670 bis 1699 regierte, war sehr kriegerisch; er kämpfte theils wider Schweden mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, theils gegen Hamburg und Holstein-Gottorp, Beides vergeblich. An Schweden mußten auf Frankreichs Anhalten die gemachten Eroberungen zurückgegeben werden; für Hamburg und Holstein-Gottorp verwandten sich mehrere Reichsfürsten sowie die Seemächte und Schweden nachdrücklichst. Die dessen ungeachtet auch unter Christian's Nachfolger, Friedrich IV., fortdauernden Attentate gegen das Haus Holstein-Gottorp verwickelten Dänemark später auch in den großen nordischen Krieg. Dänemark mußte im Travendahler Frieden, am 18. Aug. 1700, das Versprechen geben, den Herzog von Gottorp in seiner Souverainetät, wie schon früher geschehen, neuerdings anzuerkennen und zu entschädigen, und den Feinden Schwedens keinen Beistand zu leisten. Jetzt folgten für Dänemark 9 Friedensjahre, bis zu Karl's XII. Niederlage bei Pultawa.

In dem hierauf im Jahre 1719 erfolgten Frieden gab Dänemark die gemachten Eroberungen an Schweden zurück; dagegen verlor Schweden die Befreiung vom Sundzoll, zahlte 600,000 Rthlr. und erkannte den dänischen Besitz vom Gottorp'schen Antheil an Schleswig.

Friedrich IV. starb 1730; der Rest seiner Regierung sowie seines Sohnes, Christian's VI., verfloß friedlich. Dänemark erkannte die Nothwendigkeit, die Wunden des Krieges zu heilen, und die Milde seiner Regierung hielt hier mit dem Volkswunsche gleichen Schritt; nur ließ die hohe Staatsschuld die früheren Misgriffe so bald nicht vergessen. Unter Friedrich V., der im Jahr 1754 die Regierung antrat, wurden unter den Auspicien von Tott, Schulin und ganz besonders Bernstorff's des älteren viele weise Gesetze entworfen und heilsame Anordnungen mancherlei Art getroffen. Bernstorff gab zuerst dem ganzen Europa das schöne Beispiel der Aufhebung der Leibeigenschaft seiner Bauern, und

unterstützte die Landwirthschaft auf vielfache Weise. Unter Friedrich's Regierung fiel das Herzogthum Holstein-Plön der Krone anheim. Unter der Regierung Christian's VII., welche vom Jahr 1766 bis 1808, freilich nur nominell, dauerte, gab Katharinen's Sohn, Paul, Herzog von Gottorp, seine von Peter III., einem Prinzen von Holstein-Gottorp, herrührenden Ansprüche an Schleswig sowie an Holstein zum Vortheile des dänischen Königshauses auf und erhielt dagegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Dieser Vertrag, 1767 geschlossen, kam im Jahr 1773 bei Paul's Volljährigkeit zur Vollziehung und hatte die Folge, daß Oldenburg und Delmenhorst demnächst an einen Prinzen der jüngern Gottorp'schen Linie, Friedrich August, Bischof von Lübeck, abgetreten und zu einem Herzogthume erhoben wurden.

Die Zeiten Christian's VII. waren in mehr als einer Hinsicht verhängnißvoll für Dänemark. Man kann dieselben füglich in zwei Perioden theilen, deren erste die Zeit vor 1784 begreift, die zweite von da an bis zum Todesjahre des Königs reicht. Christian selbst war schon in den ersten Jahren von einer Geistesschwäche befallen worden, die ihn, trotz mancher Lichtblicke, nie wieder verließ, weshalb statt seiner sein genialer Leibarzt Struensee und die Königin Mathilde, welche Jenem unbeschränktes Vertrauen schenkte, regierten. Struensee, zum Grafen und Cabinetsminister ernannt, hatte die Befugniß, den Cabinetsverordnungen das königliche Siegel beizudrücken und sie dadurch zu königlichen Befehlen zu stempeln. Er traf manche weise, kräftige, dem Lande vielfach wohlthätige Anordnung. Aber seine so unumschränkte Gewalt erschien den übrigen Ministern und dem Adel doppelt beleidigend und verhaßt, weil Struensee ein Deutscher war und, allerdings höchst unüberlegt, die deutsche Sprache vor der dänischen begünstigte. Durch Geringschätzung seiner Feinde, auch des Kriegerstandes, ward die Gefahr immer dringender. Das freiwillige Ausscheiden des Grafen Bernstorff aus dem Ministerium verstimmte auch das Volk. Matrosen und Leibgarde wurden unruhig, bei welchem Anlaß der Bedrohte es an Muth und Entschlossenheit mangeln ließ. Endlich brach der Sturm los. Bei nächtlicher Weile ward der König vom Kronprinzen Friedrich und der Königin-Mutter Juliane Marie beredet, einen Verhaftsbefehl gegen die Königin Mathilde und die Grafen Struensee und Brandt zu unterzeichnen. Die Letztern wurden 12. Dec. 1771 hingerichtet; Erstere starb allgemein beliebt in Celle, wohin sie verbannt worden. Die darauf folgenden 13 Jahre, in denen der Erbprinz und die Königin-Mutter regierten, zeichneten sich eben nicht durch Verbesserungen in der Staatsverwaltung aus; desto entschiedener darf man die Zeit, welche mit dem Jahre 1784, wo der Kronprinz Friedrich unter dem Beistande des weisen Grafen Bernstorff (des jüngern) als Mitregent auftrat, begann, zu den glücklichsten zählen, welche in der dänischen Geschichte vorkommen. Als Ersatz der Volksvertretung ward dem Lande Preßfreiheit gewährt; bei dem im übrigen Europa wüthenden Revolutionskriege bewahrte Dänemark mit Kraft und Weisheit eine segensreiche Neutralität, der Handel gedieh und die Volksbildung war im Fortschreiten. Bernstorff's Tod, 21. Juni 1797, ward mit Recht nicht nur in Dänemark, sondern auch im übrigen Europa betrauert. Dem Kronprinzen, der seine Kenntnisse zu benutzen verstand, gereicht es zur Ehre, dessen Andenken noch nach Jahren des mannigfaltigsten und unglücklichsten Wechsels bewahrt zu haben.

Die Erinnerung an Bernstorff's Verlust ward dem Lande nur zu bald bei der immer größern Verwicklung der europäischen Weltlage doppelt empfindlich. England, in krampfhafter Anstrengung, dem Vorschreiten Napoleon's zu begegnen, verletzte vielfach die Rechte der Neutralen. Unter Andern verlangte es, auch die unter Convoy segelnden Handelsschiffe zu visitiren; auch wurde von ihm der Begriff von Contrebande und Seeblockade übermäßig ausgedehnt. Zu leugnen ist freilich nicht, daß solche Contrebande auch manchmal von convoyirten Schiffen eingeschwärzt ward; aber dies ward gerade durch jene allzu große Ausdehnung veranlaßt. Im August 1800 ward durch eine in den Sund eingelaufene englische Flotte von Dänemark eine Convention erzwungen, wodurch dieses sich verpflichtete, seine Schiffe gar nicht mehr zu convoyiren, die Lösung der Hauptfrage aber auf gelegenere Zeit verschoben ward. Aber schon im Dec. 1800 sah Dänemark sich gezwungen, den ihm, Schweden und Preußen vom

russischen Kaiser Paul vorgelegten Entwurf einer bewaffneten Neutralität anzunehmen, worauf Ritzebüttel, Curhafen, der größte Theil der hannover'schen Länder und Bremen von den Preußen, Hamburg und Lübeck aber von den Dänen besetzt ward, um allen Handel Deutschlands mit Großbritannien aufzuheben. England antwortete zuerst durch ein allgemeines Embargo auf die russischen, schwedischen und dänischen Schiffe, schickte aber zugleich unter den Admiralen Parker und Nelson 54 Schiffe ab, welche trotz des heftigen Feuerns der Festung Kronenburg sich vor Kopenhagen legten, am 29. März 1801. Schweden ließ die Flotte ungehindert hart an der Küste vorübersegeln. Am 2. April geschah der Angriff. Die Dänen kämpften mit großer Unerschrockenheit von ihren Blockschiffen aus und erwarben sich Nelson's persönliche Achtung, mußten jedoch endlich der Uebermacht weichen. Am andern Tage trug Jener, welcher vom Tode des Kaisers Paul schon Nachricht gehabt haben soll, auf Waffenstillstand an, unter der Bedingung, daß während desselben einstweilen die bewaffnete Neutralität cessiren solle. Schon am 20. April bezeigte Alexander seine Friedensliebe; am 17. Juni 1801 erkannte er im Wesentlichen die harten britischen Grundsätze an, und auch Dänemark mußte, wiewohl voll Unwillens, beitreten. Die von den Engländern eroberten antillischen Inseln St. Thomas und St. Croix wurden an Dänemark zurückgegeben. Nach hergestelltem Frieden gab die Regierung im Jahr 1804 dem übrigen Europa das schöne Beispiel der gänzlichen Aufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen Besitzungen; das deßfallsige Gesetz war schon unter Bernstorff im Jahr 1794 gegeben. Im Januar 1805 folgte eine nicht minder wichtige Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen Theilen der Herzogthümer, wo dieselbe bisher stattgefunden; in den freien Marschen hatte man dieselbe niemals gekannt. — Aber leider war der Zwist mit England im Jahr 1800 und 1801 nur das Vorspiel ernsterer und verhängnißvollerer Mishelligkeiten gewesen, welche jetzt, im April 1807, zum Ausbruche kamen. Mehrmals hatte England der dänischen Regierung ein enges Bündniß angetragen, ohne daß diese darauf eingehen wollte; nun erschien, ohne vorherige Kriegserklärung, eine englische Flotte bei Seeland, und der darauf befindliche britische Abgeordnete forderte vom Kronprinzen nochmals entweder eine Offensiv- und Defensivallianz oder die Auslieferung der dänischen Flotte, zur Sicherheit, daß damit Nichts wider England unternommen werden könne, und mit dem Versprechen, dieselbe nach hergestelltem allgemeinen Frieden wieder herauszugeben. Der Kronprinz, hierüber erbittert, erklärte den Engländern Namens seines Vaters den Krieg am 13. April 1807. Die Engländer landeten darauf, 30,000 Mann stark, auf Seeland und belagerten und beschossen Kopenhagen 3 Tage und 4 Nächte, zumal mit Congreve'schen Brandraketen; 350 Häuser gingen in Flammen auf, über 2000 wurden beschädigt, mehrere 100 Bürger getödtet oder verwundet. So erreichte der englische Admiral Popham seinen Zweck, Kopenhagen capitulirte, und die Flotte wurde nach England abgeführt. — Ein allgemeiner Schrei der Entrüstung fuhr ob dieser That durch ganz Europa; aber genau besehen, waren es nur die Dänen, welche in ehrlichem Sinne und mit beleidigtem National-Gefühl jenes Unternehmen zum Raubzuge stempelten, und selbst diese wird die seitdem verflossene Zeit zu milderem und billigerem Urtheile geneigt gemacht haben. Was aber außerhalb Dänemarks in jenen Ton mit einstimmte, gab sich entweder blos der Mode hin, ohne reifer nachzudenken, oder war wohl gar durch die damalige Glanzperiode des Allgewaltigen befangen, verblendet und bestochen. Ohne im Allgemeinen die Vertheidigung der damals vorherrschenden englischen Politik übernehmen zu wollen, verlangt doch die Gerechtigkeit, es einzuräumen, daß von fernerer Beibehaltung der dänischen Neutralität, so ehrlich dieselbe von der Regierung gemeint sein mochte, damals nicht wohl mehr die Rede sein konnte. Das von Napoleon einmal adoptirte sogenannte Continental-System, welches bereits die Besetzung der Hansestädte durch die Franzosen herbeigeführt hatte, mußte, sollte es nicht in den Augen aller Welt zur Lächerlichkeit herabsinken, auch auf die Herzogthümer und Dänemark ausgedehnt werden. Nur eine im höchsten Grade verblendete National-Eitelkeit konnte wähnen, Napoleon werde, nachdem er das gesammte übrige Europa seinen gewaltigen politischen Zwecken untergeordnet,

plötzlich, vom Kantischen Moralprincip aufgehalten, an den Gränzen der Halbinsel stille stehen. Und wenn er nun dieselben überschritt, war Dänemark auch dann noch stark und selbstständig genug, den Franzosen die Auslieferung der Flotte zu beliebigen Zwecken zu versagen? In Holstein war es damals bekannt genug, daß die in Hamburg liegenden französischen Officiere von dem nächstens erfolgenden Einmarsche in Holstein wie von einer fest beschlossenen Sache sprachen, und als die Nachricht von dem Erscheinen der britischen Flotte vor Kopenhagen anlangte, soll ein hoher französischer Befehlshaber geäußert haben: Voilà le Danemarc sauvé! Gewiß ist, daß die Franzosen so wenig als die Engländer Dänemark das Vermögen, sich gegen feindliche Uebermacht zu vertheidigen, zutrauten; außerdem würden sie nach dem Kriege mit England nicht in Holstein eingerückt sein, da das Continental-System wohl am besten und kräftigsten durch die Erbitterung der Einwohner selbst gegen die feindlichen Engländer aufrecht erhalten ward. Daß aber die Letztern jedenfalls nur den Misbrauch der Flotte verhüten wollten, beweist der Umstand, daß sie nach deren Wegführung die Insel Seeland wieder verließen. — Dänemark erklärte darauf auch an Schweden, Englands Verbündeten, den Krieg und schloß mit Frankreich zu Fontainebleau am 31. Oct. 1807 ein festes Bündniß, worauf die Engländer sich neuerdings im December desselben Jahres der dänischen Besitzungen St. Thomas und St. Croix bemächtigten. — Der Tod Christian's VII., welcher am 13. März 1808 erfolgte, konnte unter den obwaltenden Umständen auf den Gang der politischen Angelegenheiten keinen Einfluß haben; doch nicht ohne Bedauern dachten die Unterthanen an die glückliche Zeit, die ihnen während der nominellen Regierung dieses gutmüthigen Monarchen verflossen, und blickten mit bänglichem Blick in die Zukunft. Dänemark nahm nun in den folgenden Jahren als Napoleon's Verbündeter an den Kriegsereignissen Theil. Unter Anderm ward ihm die wahrlich nicht beneidenswerthe Aufgabe, im Verein mit den Holländern unter Anführung der Generale Ewald und Gratien den Aufschwung des neu erwachten deutschen Geistes zu strafen, welcher den hochherzigen Schill und die ihm Gleichgesinnten von Berlin aus durch Ober- und Niedersachsen endlich nach Stralsund führte. Am 31. Mai 1809 fanden die Letztern hier den Heldentod. Auch bei dem Umschwung des politischen Systems im Jahr 1812 blieb Dänemark seiner Verbindung mit Frankreich getreu. Was es dazu bewog, war freilich wohl zum Theil Erbitterung über die von England erfahrne Behandlung; aber wäre ihm vergönnt gewesen, schon damals hinter den Vorhang zu blicken, welcher die Pläne der Machthaber den Uneingeweihten verbarg, so hätte es aus reiner politischer Beurtheilung gleichfalls nicht anders handeln können. Denn schon im Jahr 1812 erklärte Schweden ganz unverhohlen an Frankreich, es werde nur mit derjenigen Macht sich verbünden, welche ihm zur Erwerbung Norwegens, als Ersatzes für Finnland, beistehen werde, und da Rußland und England sich alsbald hierzu verstanden und demgemäß ein Bündniß mit Schweden abschlossen, so hatte selbst der zwischen dem letztern Reich und Dänemark erst am 10. Dec. 1810 zu Jönköping zu Stande gekommene Friede alsbald wieder ein Ende. König Friedrich VI. war mit Recht der Ansicht, eine Krone dürfe nicht ohne Kampf aufgeopfert werden, und so dauerte der Krieg ununterbrochen fort bis zum 14. Jan. 1814, wo der König, nachdem Russen, Preußen und Schweden, unterstützt von einer englischen Flotte, die Festung Glückstadt nach mehrtägigem Bombardement durch Capitulation eingenommen und ganz Holstein bis an Rendsburgs Gränze besetzt hatten, sich genöthigt sah, im Frieden zu Kiel Norwegen an Schweden und Helgoland an England abzutreten, wogegen er Schwedisch-Pommern nebst der Aussicht auf noch anderweitige Entschädigungen erhielt. — Nach dem erneuerten Auftreten Napoleon's im Jahr 1815 und dem dadurch veranlaßten Kriege, an welchem auch der König von Dänemark Antheil nahm, ward nach Herstellung des Friedens Schwedisch-Pommern gegen ein Stück von Lauenburg vertauscht, und der König trat für seine deutschen Staaten dem deutschen Bunde bei.

Es hatte nun freilich während der seit Einführung der unumschränkten Souverainetät verflossenen Zeit den Dänen nicht an Gelegenheit gefehlt, die Vorzüge und Mängel dieser Letztern im Vergleich mit der das Land früher zerrüttenden Aristokratie gehörig gegen einander abzuwägen, und einigen aufgeklärten Patrioten mochte bei aller Milde der neuern

dänischen Regenten gleichwohl die Anstrengung nicht entgangen sein, welche es diese kostete, um durch preiswürdige Einschränkung jeder Art die Uebel wieder auszugleichen, welche allzugroße Kriegsliebe ihrer Vorfahren und deren an Uebertreibung gränzende Neigung zu prachtvollen Bauten dem Staate zugezogen: dem milden Fürsten aber, welcher seit den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die Staatsangelegenheiten leitete, dem des Volkes Wohlwollen Bedürfniß und leises Aufmerken auf die öffentliche Stimme erste Regierungsregel war, fehlte der Anlaß, einen allmäligen Umschwung des Volksgeistes auch nur von fern zu ahnen. Ein von den Dänen früher allzusehr übersehenes oder mit misgünstigem Afterpatriotismus betrachtetes Land, das Herzogthum Holstein und das demselben verbrüderte Schleswig, war dazu bestimmt, einen neuen Wendepunkt der dänischen Zeitgeschichte herbeizuführen.

In der Geschichte Dänemarks sind oben beiläufig die hauptsächlichsten Punkte angeführt, welche den Anspruch der beiden Herzogthümer auf unzertrennliche Vereinigung und freie ständische Verfassung begründen. Durch die Souverainetätsacte vom Jahr 1660 konnte hierin dem Rechte nach allerdings Nichts geändert werden, denn sie ging nur Dänemark, nicht die Herzogthümer an, deren magna charta nach wie vor, mutatis mutandis, vom Jahre 1460 datirte. Auch hatten alle dänischen Könige die schleswig-holsteinischen Landesprivilegien (alten ständischen Rechte) nach wie vor bestätigt. Nichts desto weniger walteten auch in den Herzogthümern Verhältnisse ob, welche allmälig die Kraft und Bedeutung jener Rechte bei den Bewohnern selbst herabsetzen und dadurch dieselben nach und nach gewissermaßen vernichten mußten. Es galt auch bei diesem Anlaß die große Wahrheit: wer sich auf Andere verläßt, der ist gewiß verlassen! — Durch Schuld der Lauigkeit und Trägheit hatte der dritte Stand allmälig auf den alten Landtagen nur eine untergeordnete Rolle gespielt, das Hauptgewicht auf denselben, halb freiwillig, halb gezwungen, Prälaten und Ritterschaft überlassend; hatte sodann, an sich selbst verzweifelnd, den Letztern endlich ganz allein den Kampfplatz eingeräumt. Die beiden andern Stände, vielleicht anfänglich froh, eines lästigen Mitbewerbers auf gute Art entledigt zu sein, mochten doch später, als mehr und mehr die Städte emporblühten, dieser nützlichen Verbündeten zur Bewahrung ihrer Rechte immer weniger entrathen können. Als endlich in den letzten hundert Jahren, trotz wiederholter Anträge, kein Landtag in Schleswig-Holstein mehr versammelt ward, begnügten sich die beiden genannten Stände, neben Protestationen, mit einseitiger Bewahrung ihrer speciellen Privilegien, was aber nur dazu dienen konnte, die Eifersucht und den Neid des dritten, auf diese Art doppelt verkürzten Standes, und als der Landmann allmälig überall aus dem Druck früherer Jahrhunderte sich erhob, auch dieses Letzteren rege zu machen. Die Regierung, in dieser Hinsicht den Standpunkt der Dinge richtig erkennend und würdigend, weckte auf der einen Seite durch Aufhebung der Leibeigenschaft vertrauensvolle Liebe zum Könige, während auf der andern die Beamten, der Mehrzahl nach erklärte Gegner des Adels, die Eifersucht und das Mistrauen gegen denselben zum Theil geflissentlich nährten. „Wollt Ihr den Adel?" — Diese Frage ward zum Drohworte, so oft Einer Klage über verfehlte Regierungsmaßregeln oder ausschreitende Beamtenwillkür erhob. Damit aber auch der in andern deutschen Ländern einer besondern Unabhängigkeit sich erfreuende Sachwalterstand von freisinnigerm Walten zurückgeschreckt werde, ward für ihn ein eigenes Eidgelöbniß, der sogenannte Homagialeid, in die Herzogthümer eingeschwärzt, wodurch die Advocaten verpflichtet werden sollten, Alles, was der absoluten Souverainetät des Königs zuwiderlaufe, sofort zur Kunde der Regierung zu bringen. Auf solche Art war auch in Schleswig-Holstein der Adelshaß, welcher in Dänemark die unumschränkte Herrschaft begründete, von gewisser Seite zu ähnlichen Zwecken schlau benutzt worden. Von Misbräuchen, welche zufällig zu seiner Kunde kamen, absehend, verehrte das Volk mit vollem Recht den menschenfreundlichen König und ließ dessen reinen, auf des Vaterlandes Wohlfahrt gerichteten Absichten die verdiente Gerechtigkeit widerfahren. Aber schlafende Erinnerungen an die ferne Vergangenheit werden oft neuerdings durch die Schläge des Schicksals geweckt, und bei Unglücksfällen sucht der Einzelne wie das Volk Hilfsmittel im Innern wider die rauhen Berührungen der Außenwelt. — Den kurzen aber kostspieligen Krieg

des Jahres 1801 haben wir oben in der Geschichte Dänemarks berührt. Es folgte darauf im Dec. 1802 eine neue Grundsteuer. Bei diesem Anlaß ward zuerst die Behauptung eines unbeschränkten Besteuerungsrechtes von der Regierung aufgestellt, also nun auch das persönliche Interesse der Ritterschaft empfindlich berührt. Natürlich gedachten sie schmerzlich des früher ausgeübten Selbstbesteuerungsrechtes; aber das Volk sah in der eingetretenen Aenderung zur Zeit noch eine Erleichterung seiner eignen Abgabenlast. Die Abschätzung des Grundes und Bodens ward damals übrigens sehr übereilt, woraus denn, als bald nachher, wegen neuer Finanzverlegenheit, die Grundsteuer bedeutend erhöht werden mußte, eine ungleichmäßige Belastung der Einzelnen entstand. Unter solchen Umständen erschien eben diesen die gerade damals erfolgte Aufhebung der deutschen Reichsverfassung, mit welcher, wenn gleich nicht das Recht, so doch die Mittel erfolgreicher Beschwerdeführung hinwegfielen, verhängnißvoll. Gleich darauf, im Jahr 1807, hatte Dänemark seinen siebenjährigen Krieg zu bestehen, aber leider mit geringerm Ruhm und Erfolg als Friedrich. Von da an datirte die gänzliche Lähmung des Handels und der Seefahrt sowie das allgemeinere Sinken des National-Wohlstandes. Das dänische Papiergeld ward völlig werthlos. Man suchte Rettung in gänzlicher Umgestaltung des Geldwesens. Am 5. Januar 1813 erschien die allen öffentlichen Credit auf lange Zeit vernichtende Verordnung, welche die Errichtung einer Reichsbank festsetzte, ein neues Geld (das Reichsbankgeld) erschuf und dasselbe auf das gesammte Eigenthum des Staates fundirte. Alle liegenden Gründe wurden dadurch der Bankhaft verhaftet erklärt, die Bankhaft zu 6 p. C. von dem früher vielfach überschätzten Steuerwerthe des Grundvermögens angesetzt, und diese Bankforderung vor jeder andern auf dem Grundbesitz rechtlich haftenden mit erster Priorität bevorzugt. Dies endlich war ein Schlag, der nicht allein die Ritterschaft und Prälaten, sondern auch die ganze Bevölkerung der Herzogthümer theils unmittelbar, theils mittelbar traf, und zwar viel drückender, als die Bewohner Dänemarks, welche die Erinnerung an ihr altes Landrecht schon längere Zeit eingebüßt hatten, während die magna charta den Holsteinern diejenige Silbermünze verhieß, „die in Hamburg und Lübeck gäng und gebe war", und die geographische Lage nicht minder unabweislich auf solchen Münzfuß hinwies. Deshalb zeigte sich dann auch in der Kürze der Zeit die Gewalt der Dinge in Holstein allmächtiger als Papier. Das Jahr 1814 spaltete das Gemüth jedes wahrhaften Holsteiners in zwei Hälften, von denen die eine sich der Fortschritte der deutschen Waffen erfreute, während die andere wehmuthsvoll das Schicksal der von den Feinden besetzten und ausgesogenen Heimath ins Auge faßte. In solcher Zerrissenheit wandte sich der Blick der Aufgeklärteren neuerdings der seit einem Jahrhundert außer Wirksamkeit gesetzten Landesverfassung in zeitgemäßer Umgestaltung zu. Die Presse bemächtigte sich dieses Gegenstandes, namentlich die damals von den Professoren Falck, Dahlmann, Twesten und Welcker sehr gut redigirten „Kieler Blätter". Daß Holstein nach der deutschen Bundesacte ein begründetes Recht auf landständische Verfassung habe, schien keinem Zweifel zu unterliegen; aber auch für das Herzogthum Schleswig, das seit etwa 500 Jahren in Bezug auf Verfassung und Verwaltung mit Holstein nur Einen Staat bildete, glaubte man das Recht eines mit letzterm Lande gemeinsamen Landtages, sowie das Steuerbewilligungsrecht in Anspruch nehmen zu dürfen. Bei solcher Stimmung der Gebildetern bewirkten Ritterschaft und Prälaten am 17. Aug. 1816 die Bestätigung der Privilegien (alten ständischen Landesfreiheiten) von Seiten des Königs. Schon einen Monat früher waren Vorbereitungen zur Einführung einer neuen Verfassung für das Herzogthum Holstein, doch nur für dieses, von der Regierung getroffen worden. Mehrmals versammelte sich die desfallsige, aus Staatsbeamten bestehende Commission in Kopenhagen, aber ohne bekannt gewordenes Resultat. Der Recurs, welchen endlich im Jahr 1822 die Ritterschaft und Prälaten der Herzogthümer an den Bundestag nahmen — ein Werk des geistreichen, damals an der Universität Kiel als Professor angestellten Dahlmann, welcher zugleich als Secretär der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft fungirte — blieb gleichfalls ohne Erfolg, „weil sich die hohe Bundesversammlung überzeugt hatte, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe". — So strafte sich die frühere Lässigkeit der Stände!

Die Ritterschaft ließ jetzt den Faden fallen — das Publicum nahm ihn wieder auf; und zwar war es ein Mitglied aus der Beamtenwelt, die früher so häufig den constitutionellen Bestrebungen sich ungünstig erwiesen hatte, welcher vor Allen hierzu anregte. Uwe Jens Lornsen, aus wackerm friesisch-deutschem Stamme, früher Comtoirchef der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, zuletzt Landvogt auf seiner heimathlichen Insel Sylt, vollbrachte so Herrliches. Während eines neunjährigen Aufenthalts in Kopenhagen hatte der Biederherzige sein Vaterland nicht vergessen; vielmehr war das nationelle Princip durch den Gegensatz dänischer Verwaltung und Regierungsweise nur desto schärfer in ihm ausgeprägt worden. In Kiel, wo er bei manchen seiner dortigen Freunde auf verwandte Gesinnungen stieß, ward in einer von ihm veranstalteten Berathung beschlossen, neuerdings, gestützt auf die deutsche Bundesacte und die alten, vom König anerkannten Landesrechte, Petitionen für eine zeitgemäße Wiederherstellung der repräsentativen Verfassung bei der höchsten Behörde in Kopenhagen einzureichen. Eine Versammlung gebildeter freisinniger Männer aus verschiedenen Gegenden des Landes sollte dazu dienen, dieses große Werk vorzubereiten. Zu vorläufiger genauerer Verständigung über den wichtigen Gegenstand war eine kleine gediegene Schrift Lornsen's: „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" bestimmt, welche im Jahr 1830 zu Kiel im Druck erschien. In wenigen Tagen waren 10,000 Exemplare derselben abgesetzt. Besser dürfte es gewesen sein, wenn in den Herzogthümern eine Petition mit 10,000 Unterschriften zu Stande gekommen wäre; dann hätte auf durchaus legalem Wege eine wahrhaft repräsentative Verfassung von dem einsichtsvollen und ächt humanen Monarchen wohl erreicht werden mögen. Aber zu solch entschiedenem Auftreten war die Bevölkerung Schleswig-Holsteins vor der Hand noch nicht reif. Kaum aus langem Schlummer halb erwacht, erschien ihr jeder öffentliche Schritt schon von vorn herein als verboten oder wenigstens verfänglich. Und so hatte denn der nachmalige Präsident der schleswig'schen Ständeversammlung, Graf M. von Moltke, wohl ganz Recht, in einer von ihm herausgegebenen kleinen Schrift über Verfassungs-Angelegenheiten den Satz aufzustellen: die Schleswig-Holsteiner wären nur deshalb noch nicht in den Besitz der wesentlichen Verfassungsrechte, namentlich des Selbstbesteuerungsrechtes, gelangt, weil das Verlangen nach denselben sich noch nicht allgemein und deutlich genug der Regierung kundgegeben. Um billig zu sein, muß man allerdings einräumen, daß die Mittel, sich über den Zustand des Landes aufzuklären, den Bewohnern der Herzogthümer seit dem Ableben des großen Bernstorff gar sehr beschnitten worden. Nicht nur war seit den Carlsbader Beschlüssen Censur und selbst in inländischen Angelegenheiten eingeführt und mehr und mehr geschärft worden, sondern es war auch die Herausgabe selbst des unbedeutendsten Wochenblattes von der Ertheilung einer besondern Concession abhängig gemacht; jede politische Tendenz derselben — das alleinige Vorrecht des Altonaischen Mercurs — war ausdrücklich ausgeschlossen. Allenfalls ward in dieser Beziehung Nachsicht geübt, wenn die Herausgeber derselben in gemein lobhudelnder Weise sich einen kleinen Streifzug in das Gebiet der Politik erlaubten, bei der geringsten anderweitigen Richtung indessen die Concession sofort zurückgezogen. Natürlich mußten eben deshalb alle diese Blätter, die unter andern Verhältnissen kein unbedeutendes Werkzeug zur politischen Aufklärung der größern Masse des Volkes hätten abgeben können, nunmehr stets sehr unbedeutend bleiben, ja bei dem anekdotenkrämerischen Inhalte der meisten sogar verderblich für den besseren Volksgeist werden. Unter solchen Umständen wäre es eben nicht zu verwundern, wenn Lornsen, wie früher Johann Huß, für Holstein um 100 Jahre zu früh aufgetreten wäre, wenn anders eine Bestrebung verfrüht genannt werden mag, welche jedenfalls manche verwandte Ideen in befreundeten Geistern wecken und den nur dadurch zu beschaffenden Umschwung der Dinge in der folgenden Generation vorbereiten konnte. Doch zu solcher für die Hoffnungen der Patrioten allzusehr verspäteten Regeneration ließ es die politische Umsicht und landesväterliche Gesinnung des allgemein verehrten Königs nicht kommen; denn wenn auch der nächste Erfolg der Lornsen'schen Bestrebungen kein anderer war, als daß derselbe, nachdem er auf der Festung Rendsburg ½ Jahr gefangen gehalten worden, vom schleswig'schen Obergericht durch einen Spruch ohne Entscheidungsgründe und ohne Anführung eines Gesetzes, „wegen Handlungen, die hätten gefährlich wer-

den können", seines Amtes entsetzt und zu einjährigem Festungsarrest und in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt wurde, blos mit der Erlaubniß, den Titel eines königlichen Kanzleiraths auch fernerhin zu führen: so war für den den Ereignissen der Zeit mit prüfendem Blicke folgenden König die Sache hiermit doch keineswegs beendigt. Ging gleich aus dem geringen Einflusse Lornsen's auf die Bevölkerung der Herzogthümer klar genug hervor, daß letztere für eine eigentlich repräsentative Verfassung noch nicht die gehörige Reife besaß, so schien doch wenigstens bei diesem Anlaß von derselben ein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten gezeigt worden zu sein, und auch in Dänemark war dieses durch die beispiellos glücklichen Wirkungen der freien Verfassung in Norwegen der Fall. Dieser Umstand genügte dem Monarchen, seinen sämmtlichen Unterthanen in den beiden Herzogthümern wie im Königreiche Dänemark, „eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung" zu geben, um in jenen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben". Und damit den weiter Blickenden auch nicht der geringste Zweifel an der Absicht Sr. Majestät übrig bleibe, auch fernerhin in der Regierung und Verwaltung des Staates mit den auf verfassungsmäßige Weise ausgesprochenen Bedürfnissen des Volkes gleichen Schritt zu halten, so lauteten die Schlußworte in der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1834: „Sollten Wir zur vollkommneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dies als einen nach Maßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzial-Ständen vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten und die solche Veränderung betreffenden Gesetzentwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unsern allerhöchsten Beschluß fassen." Es wird also künftig in den dänischen und deutschen Ländern des Königs nur auf die Beschaffenheit des vorläufig gegebenen Wahlgesetzes und auf den rechten Sinn der Bevölkerung ankommen. Denn ist jenes von der Art, daß es, wenn auch bei manchen Mängeln, dennoch der Wahl der tüchtigsten Männer aller Stände kein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legt, und hat das Volk Beurtheilung genug, diese Letzteren, wenn auch nicht gleich beim ersten Male, richtig herauszufinden, dann ist des Landes künftige Verfassung in der That mittelbar in die Hand des Volkes selbst gegeben, und dasselbe darf von der landesväterlichen Gnade und Umsicht Sr. Majestät immerhin hoffen, daß die in der Hinsicht gemachten geeigneten Anträge seiner legalen Vertreter höheren Orts die geneigte Berücksichtigung finden werden. „Helft Euch selbst" — so sollen die Provinzial-Stände der Herzogthümer wie des Königreichs Dänemark einander künftig zurufen — „so wird Euch der König helfen; aber helft Euch auf gesetzmäßigem Wege!" Es möchte allerdings ein gefährliches Wagestück sein, durch blos berathende Stände auf die Länge der Zeit das Wohl des Staates befördern zu wollen; denn es ist die Pflicht der Rathenden, sich Mühe zu geben, heilsam zu rathen; die redliche Mühe aber will nicht umsonst gearbeitet haben. Die Weisheit des Königs hat hierauf vorsorgend Bedacht genommen, indem sie den Unterthanen das Recht der Petitionen an die Stände, den Ständen aber das Recht der „Vorschläge und Anträge, der Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben", ertheilte. So können, bei gehöriger politischer Mündigkeit des Volkes, diejenigen Mängel der Verfassung, welche eben bei größerer Belebung des Eifers für das allgemeine Wohl sich nothwendig hätten ergeben müssen, ihre Erledigung finden. Feldmann.

Nachtrag. Friedrich VI. starb am 3. Dec. 1839 und Christian VIII. bestieg den Thron. — Daß es nicht wohlgethan war, Dänemark und daneben Schleswig-Holstein blos berathende Provinzialstände zu geben, hat sich vollkommen herausgestellt. Die dänischen berathenden Ständeversammlungen haben ihrer Aufgabe nicht genügt, scheinen

sie nicht einmal verstanden zu haben; noch weniger freilich hat die Regierung billigen Ansprüchen entsprochen. Daher ist jetzt ein verwirrter unerquicklicher Zustand in Dänemark, eine Gährung, die vielleicht noch lange nicht zur Klarheit kommt, jedenfalls aber nur durch das Mittel dahin kommen kann, welches man schon 1831 hätte anwenden sollen, nehmlich eine constitutionelle Staatsverfassung für Dänemark und für die deutschen Herzogthümer besonders. Letztere hatten darauf Anspruch nach positivem Recht wie nach dem Stande der Volksbildung, Dänemark in letzterer Hinsicht nicht viel weniger, und bestand auch die Absolutherrschaft hier zu Recht, was dort nicht der Fall war, so hätte man doch bedenken müssen, daß sie nicht ganz auf dem rechtlichen Wege ins Leben getreten war. Wir wollen nun auf die Bewegung und Entwicklung während der letzten zehn Jahre näher eingehen, woraus sich die eben aufgestellten Behauptungen von selbst ergeben werden. Die Regierung legte den Ständen bei ihrer ersten Zusammenkunft unbedeutende Gesetzentwürfe vor, nur geeignet, den alten Rechtszustand auszubessern, nicht aber einzelne Zweige des Privatrechts und der öffentlichen Institutionen, als des Gerichts- und Communalwesens, gründlich zu verbessern. Ein oberflächlicher Finanzbericht, den sie vorlegte, ergab traurige Resultate, eine große Schuldenmasse von ungefähr 130 Millionen Reichsbankthaler, die sich hauptsächlich in den letzten Friedensjahren gehäuft hatte, und Aussicht auf ein jährliches Deficit von mindestens 300,000 Rbthlr., daher noch Schuldvermehrung. Auf Anregung der Stände legte die Regierung später freilich etwas bedeutendere Gesetzentwürfe vor, wovon indeß nur nennenswerth sind die wegen Aufhebung des Jagdregals, wegen Erlassung einer Communalordnung und wegen Abänderung im Freifuhrwesen. Das Jagdregal ist aufgehoben und in den königl. Districten den Eigenthümern das Jagdrecht gegeben, in den Grafschaften und Baronieen aber üben es mehrentheils die Herrschaften aus und die Untergehörigen sind mit mancherlei Jagdservituten behaftet. Das Freifuhrwesen, welches darin bestand, daß Militär- und Civilbeamte von den obern Verwaltungsbehörden Fuhrpässe erhielten, wornach sie von Bürgern und Bauern frei befördert werden mußten, indem die Besitzer privilegirter Güter von der Last befreit waren, gab zu vielen gerechten Beschwerden Veranlassung; man hat aber bei der Abänderung keine allgemeine Staatslast daraus gemacht, sondern die bisher damit Belasteten nun mit einer entsprechenden Geldlast bebürdet und den Administrativbehörden die willkürliche Ausschreibung überlassen. Das Beste, was die neue dänische Gesetzgebung geliefert hat, ist die Communalordnung für Stadt und Land. Dadurch hat Dänemark einen bedeutenden Fortschritt gemacht; es ist eine gesetzlich geordnete Theilnahme der Bevölkerung an öffentlichen Angelegenheiten entstanden, die man sonst nicht kannte, obgleich diese Communalordnung den besseren in den constitutionellen deutschen Staaten, z. B. der badischen, nicht gleich kommt. Durch die Veröffentlichung der Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden und Vertreter wird Kunde der Verhältnisse und zugleich Gemeinsinn erweckt. In kleinen Gemeinden, besonders der Städte, hat man sogar Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt, in Kopenhagen hat man sie mehrmals beantragt, aber jedesmal ist sie gescheitert, besonders an der Opposition solcher Männer, die früher nicht laut genug für Oeffentlichkeit zu reden wußten, wie des Bürgermeisters Algreen-Ussing. Auch die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen ist von diesen mehrmals beantragt worden, aber die Regierung lehnt sie beharrlich ab. Die Veröffentlichung durch eine ständische Zeitung geschieht jetzt recht vollständig und rasch. Für diese ständische Zeitung wurde aber eine Censur eingeführt und dem Regierungscommissär übertragen, da sonst rücksichtlich der innern Angelegenheiten in Dänemark Preßfreiheit herrscht. Der bisherige Regierungscommissär hat freilich eine milde Censur geübt, hat aber doch einige Male, als über Verfassungsangelegenheiten und internationale Fragen zu freimüthig geredet ward, den Druck verhindert, was große Unzufriedenheit in den Versammlungen hervorrief und einen ständischen Secretär veranlaßte, die Versammlung ganz zu verlassen. Mit der dänischen Preßfreiheit ist es übrigens, wenn man die Sache genau ansieht, doch mislich bestellt. Das strenge absolutistische Königsgesetz verbietet jeglichen Angriff gegen diese Grundverfassung. Also bleibt eine gründliche Discussion darüber schon ausgeschlossen und es blieb selbst fraglich, ob, als noch die Struensee'sche vollständige Preßfreiheit bestand, ungestraft über die Grundverfassung des Reichs

durfte geschrieben werden. Diese vortreffliche Preßfreiheit ist aber später, namentlich durch das größere Preßgesetz von 1797 und einige kleinere Verfügungen gar gewaltig beschränkt worden. Die eigentlichen politischen Zeitungen, die, welche über die Weltangelegenheiten und Ereignisse in den verschiedenen Staaten berichten und abhandeln, stehen unter Censur, die übrigen, welche über die innern Angelegenheiten des dänischen Staats, Wissenschaft, Kunst u. s. w. schreiben, dürfen ohne Concession bestehen und ohne Censur erscheinen, aber sie müssen jedesmal vor ihrer Distribution einem Polizeibeamten vorgelegt werden, der dann entweder die Erlaubniß zur Distribution ertheilt oder die Beschlagnahme verfügt. Erfolgt Beschlagnahme, so wird solches der dänischen Canzlei gemeldet, die dann weiter bestätigt oder frei giebt. Bestätigt sie, so muß gerichtliche Verhandlung und Entscheidung erfolgen, jedoch hat die Canzlei auch mehrfach die Entscheidung über Beschlagnahme den Gerichten entzogen, besonders wenn es sich darum handelte, ob ein Artikel als ein politischer anzusehen sei oder nicht. Erst neulich ist auf vielfachen Widerspruch angesehener Männer eine Aenderung dahin getroffen, daß die Entscheidung den Gerichtsbehörden anheim gegeben werden soll, wenn der Herausgeber eines inhibirten Blattes dies verlangt. Bücher und Flugschriften unterlagen bisher gleichfalls der Censur, wenn sie nicht über 24 Bogen stark waren, jetzt ist indeß die Aenderung getroffen, daß diejenigen, welche über 6 Bogen stark sind, frei ausgegeben werden können. Die Preßgesetze verhängen theils Gefängnißstrafen, theils Geldstrafen, theils gilt auch die Censur als Strafe, indem der Verfasser des Buches oder der Redacteur eines Zeitblattes entweder auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit unter Censur gestellt wird. Die Regierung ist der Preßfreiheit, soweit sie noch besteht, nicht günstig, obgleich Christian VIII. bei seiner Thronbesteigung erklärte, er sei ein Freund der Presse und wünsche durch sie die Wahrheit zu erfahren. Schon gleich nach Einführung der berathenden Stände beabsichtigte sie dieselbe weiter zu beschränken und wohl ganz aufzuheben. Da aber erhob sich die öffentliche Meinung sehr kräftig für die Presse und es bildete sich eine große Preßfreiheitsgesellschaft, welche anfangs eine mehr conservative Richtung hatte, später sich aber mit Ausscheidung des conservativen Elements dem Fortschritt zugewandt hat und jetzt fortwährend nach größerer Preßfreiheit strebt. Sie und der größere Theil des Volkes, welcher mit ihr einverstanden ist, hat aber bisher Nichts ausrichten können; die Ständeversammlungen, an welche man sich wandte, haben sich freilich für die Preßfreiheit erklärt, jedoch bei Weitem nicht kräftig genug. Gegen ihren Rath aber hat die Regierung noch vor mehreren Jahren eine Gesetzesverschärfung durchgeführt und in der letzten Diät, im Jahr 1844, legte dieselbe einen Entwurf vor, wornach zwar die Preßfreiheit allgemein werden sollte, aber auch nicht allein die Freiheit zur Begründung periodischer Blätter gewaltig beschränkt und für die kleinsten Vergehungen große Strafen festgesetzt werden sollten, wobei es besonders eigenthümlich war, daß man die Regentenfamilie mit allen Verzweigungen bis wohl ins hundertste Glied aufs Aengstlichste gegen die Oeffentlichkeit zu schützen suchte. Die Stände riethen diesen Entwurf allerdings ab; aber man darf nicht erwarten, daß der neue Entwurf, den die Regierung vorbereitet, viel freisinniger ausfallen wird. Der Zeitschriften und Zeitungen erscheinen jetzt viele. Besonders beachtenswerth darunter sind vier: Collegialtidende (Collegialzeitung), Berlinks Tidende (Berling'sche Zeitung), Fädrelandet (das Vaterland) und Kjöbenhavnspost (die Kopenhagener Post). Die Collegialzeitung wird von dem geheimen Staatsminister Oersted herausgegeben und ist als ein officielles Blatt anzusehen. Die Berling'sche Zeitung vertheidigt die Regierung, erhält von dieser unter der Hand Mittheilungen, ist halb officiell; die andern beiden sind Oppositionsblätter. Fädreland gehört hauptsächlich der skandinavischen Partei an und vertritt vorzugsweise die nationalen Interessen mit Vernachlässigung der constitutionellen, während Kjöbenhavnspost diese in den Vordergrund stellt.

Besser steht es wiederum mit dem Finanzwesen. Da drangen die Stände, als ihnen das Dunkel ein wenig gelichtet ward, auf weitere Aufklärung und drangen zugleich auf Ordnung in der Finanzverwaltung und bedeutende Ersparungen, um so specieller, je mehr sich ihre Einsicht erweiterte. Ein recht ausführliches Budget und ein Verwaltungsbericht ward auch gleich nach dem Regierungsantritt Christian's VIII. der Oeffentlichkeit übergeben und es wurden für die einzelnen und hauptsächlichsten Pöste feste Normen angenommen; der

König selbst erklärte aber: „nun wollen wir Alle sparen.“ Das Budget und die Finanzberichte sind auf Verlangen der Stände jährlich vollständiger geworden, aber die Normen sind hinsichtlich der Hauptsachen nicht inne gehalten, namentlich sind die Ausgaben fürs Militärwesen fortwährend stark überschritten worden. Deshalb haben die Stände immer vom Neuen und immer energischer auf Ersparung gedrungen und auf bessere Verwendung der Ausgaben. Außer dem Militärwesen haben sie besonders die Civilliste und die Apanagen, welche von dem Könige willkürlich bestimmt worden, das Pensions- und Gratialwesen sowie die Diplomatie zum Gegenstande ihrer Rügen gemacht, die bis jetzt aber wenig Beachtung gefunden haben. Um das Pensionswesen zu reguliren, ist von der Regierung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, wobei aber der Wunsch zu sparen nicht berücksichtigt zu sein scheint, woneben auch noch das Gratialwesen, das so enorme Summen verschlingt, wahrscheinlich ferner fortbestehen soll, weshalb denn die Oppositionspresse nicht mit Unrecht meint, man solle doch auch auf die ärmeren Classen etwas Rücksicht nehmen, auch diesen einmal Fürsorge zuwenden. Für die Melioration innerer Zustände, des Forstwesens, des Ackerbaues, des Fabrik- und Gewerbewesens, der Künste und Wissenschaften wird dabei Wenig aufgewendet; für Eisenbahnen hat die Regierung sich interessirt, aber durch Geldmittel sie wenig gefördert und kein durchgreifendes System angenommen und verfolgt, so daß im Herzogthum Holstein, wo nur durch Privatbetrieb die Eisenbahnen zu Stande gekommen sind, von Regierungswegen keine nutzbaren Eisenbahnen angeregt, geschweige denn hergestellt worden sind. Den Ständen kann man allerdings zum Vorwurf machen, daß sie diese Angelegenheiten noch nicht speciell genug zur Sprache gebracht haben. Wenn dennoch sich eine recht gute Bilanz im Finanzwesen zwischen Einnahme und Ausgabe herausgestellt hat und jährlich sogar Etwas von der Staatsschuld getilgt ist, so rührt dies daher, daß das Land in dem letzten Jahrzehent sehr glückliche Conjuncturen gehabt hat, daß die Ernten gut gediehen, die Productenpreise hoch standen und Viel ausgeführt wurde. Dazu kommt seit 1838 eine große Mehreinnahme des Zollwesens aus den Herzogthümern, welche trotz dem, daß die Regierung sie den Herzogthümern allein in Aussicht gestellt hat, in die gemeinschaftliche Staatscasse floß. Dennoch bleibt die finanzielle Lage höchst bedenklich, und die Finanzverwaltung mangelhaft, so daß, wenn einmal die Conjuncturen umschlagen und schlechte Jahre eintreten sollten, leicht Verlegenheiten entstehen können. Nach dem letzten Finanzbericht vom Jahr 1844 betrug am 31. Dec. des genannten Jahres die Staatsschuld 110,750,306 Rbthlr. 60 bß. Die Einnahme des Jahres 17,522,962 Rbthlr. $80\frac{3}{4}$ bß. Die Ausgaben beliefen sich auf 16,362,793 Rbthlr. $78\frac{1}{2}$ bß., so daß sich also ein Ueberschuß von 1,160,169 Rbthlr. $2\frac{3}{16}$ bß. herausstellte. Die Ausgaben für das königl. Haus betrugen 686,209 Rbthlr., wozu noch kommen 271,871 Rbthr. 76 bß. für die königl. Schlösser und an Apanagen 550,415 Rbthlr. 32 bß. Der See-Militär-Etat nahm weg 2,232,762 Rbthlr. $54\frac{1}{2}$ bß. Der Land-Militär-Etat die Summe von 4,198,824 Rbthlr. 24 bß. Die Diplomatie oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten 335,981 Rbthlr. 45 bß. Das Pensions- und Gratialwesen 1,493,720 Rbthlr. u. s. w.

Der finanzielle Zustand zunächst, dann aber eine derartige Bewegung in den Herzogthümern und das Vorbild, welches man in Norwegen sah, rief endlich das Verlangen in Dänemark hervor nach einer freien Staatsverfassung, besonders als der jetzt regierende König, der die norwegische Verfassung gegründet oder doch beschworen hatte, den Thron bestieg. Deputationen des Volks erinnerten ihn gleich daran und später, als er von der Krönung zu Friedrichsburg nach Kopenhagen zurückkehrte, auch die Communalrepräsentanten dieser Stadt. Der König antwortete ablehnend, die norwegische Constitution sei in der Eile gemacht, sie hätte sonst auch besser sein müssen, was wohl nichts Anders heißen kann als aristokratischer, in Dänemark müsse man auf der Grundlage fortbauen, welche der hochselige Vorgänger gelegt habe. Das Volk sprach sich dann in Petitionen an die Ständeversammlungen gleichfalls für eine freiere Verfassung, besonders für das Steuerbewilligungsrecht aus und diese richteten desfallsige Anträge an die Regierung. Da flossen denn aus der Idee der Staatseinheit der Herzogthümer mit Dänemark und nach dem Vorgange Preußens die Vorschläge zur Einrichtung ständischer Ausschüsse. Die dänischen

Stände nahmen sie an unter einigen Modificationen, aber die Stände der Herzogthümer lehnten ab, weil sie sie ungenügend erachteten, weil sie eine wirkliche Verfassung begehren mußten und weil sie durch diese Ausschüsse eine nicht zu wünschende Amalgamirung mit Dänemark eingeleitet sahen. Eben wegen des Heranziehens der Herzogthümer nahmen aber hauptsächlich die dänischen Stände an, verstanden sich sogar dazu, daß wenigstens einstweilen bei den gemeinschaftlichen Berathungen der Ausschüsse die deutsche Sprache vorzugsweise gebraucht werden solle. Wegen Ablehnung der Herzogthümer ließ die Regierung das Project liegen und die Stände haben auch die Verfassungsfrage seitdem nicht wieder zur Sprache gebracht. Sie wurden besonders von den nationalen Fragen in Anspruch genommen und verwickelten sich damit auf eine üble Weise.

Das nationale Bewußtsein, welches während der letzten Jahre bei allen Völkern Europas mehr und mehr erwachte, erhob sich auch in Dänemark, wo es theils als ein blos dänisches hervortrat, theils als ein höheres skandinavisches. Während die Regierung die Verbindung Dänemarks mit den drei Herzogthümern aufrecht zu erhalten und allmälig weiter auszubilden suchte, dabei die Sonderheiten und Eigenthümlichkeiten schonte, nur der Entwickelung und Ausbreitung der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig etwas Vorschub leistete, wofür wohl die persönlichen Sympathieen des Königs entschieden, der bei seiner Thronbesteigung erklärte, er sei mit Leib und Seele Däne, verlangten die nationalen Parteien im Volke ernstliche Maßnahmen zu näherer Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark, besonders des Herzogthums Schleswig, das man als ein Pertinenz Dänemarks betrachte, und forderten hier zuvörderst Gleichstellung der dänischen Sprache mit der deutschen in allen öffentlichen Angelegenheiten, besonders auch in der schleswigschen Ständeversammlung, verlangten deshalb selbst Gewaltmaßregeln gegen die Bewohner jener Lande. Nachdem schon die beiden dänischen Ständeversammlungen des Jahres 1842 sich in dieser Richtung ausgesprochen hatten, nahmen sie diese Fragen in ihrer Diät von 1844 wieder auf. Zuerst beschloß die jütländische Ständeversammlung zu Viborg Anträge, die sich auf die dänische Nationalität in Schleswig und die Staatseinheit bezogen. Hier dämpfte noch etwas der königliche Commissarius Conferenzrath Oersted. In der Ständeversammlung für die dänischen Inseln zu Rothschild trat man noch viel bestimmter hervor. Hier stellte der Kopenhagener Bürgermeister Algreen-Ussing den Antrag, daß die Regierung declariren solle, die Herzogthümer und Dänemark bildeten eine Staatseinheit und die Staatserbfolge sei in allen Staatstheilen dieselbe. Zu gleicher Zeit forderte er, daß die Regierung diese Declaration mit Gewalt aufrecht erhalten und den Einwohnern der Herzogthümer namentlich die Discussion darüber verbieten solle. Hier erklärte sich der königliche Commissarius beifällig und deshalb erregte die Sache ein außerordentliches Aufsehen und eine energische Gegenerklärung von Seiten des Volks der Herzogthümer und der eben noch tagenden holsteinischen Ständeversammlung. Man ist jetzt eben (Anfang Juli 1846) sehr gespannt auf die Antwort, welche die Regierung den nächstens zusammentretenden Ständeversammlungen des Königreichs wie der Herzogthümer geben wird. Wahrscheinlich wird sie beschwichtigend und hinausschiebend lauten; damit aber wird die Sache nicht abgethan sein, vielmehr werden die Ständeversammlungen auf beiden Seiten sie weiter führen, und namentlich werden wahrscheinlich die Stände der Herzogthümer Beschlüsse fassen, welche die Selbstständigkeit jener Lande, die staatliche Einheit Schleswigs und Holsteins und die deutsche Nationalität sicher zu stellen und weiter zu entwickeln geeignet sind. Diese internationalen und nationalen Fragen bewegen jetzt auch auf beiden Seiten die Bevölkerung; in Dänemark aber machen sich deshalb besonders zwei Parteien bemerklich, die wir etwas näher ins Auge fassen müssen.

Die beiden Parteien haben wir schon bemerklich gemacht als die dänische und die skandinavische. Die dänisch-nationale Partei ist einem Geistesverkehr mit den beiden andern skandinavischen Reichen nicht abgeneigt, will aber mehrentheils Nichts von einer politischen Annäherung, die zur Einheit führen könnte, wissen, sondern den status quo in Dänemark aufrecht erhalten, in der Weise, daß die Erbfolge in Dänemark und den drei Herzogthümern sich gleich sei, daß die Herzogthümer so viel thunlich in ihren Verhältnissen dem Königreiche angenähert, überhaupt beide Theile mit einander möglichst verschmolzen

werden, daß dabei freilich mit Rücksicht verfahren, aber besonders die dänische Nationalität in Schleswig kräftig gepflegt und gefördert werde. Die dänische Partei sieht das Verhältniß zum deutschen Bunde so an, daß der König von Dänemark nur als solcher für diese Herzogthümer dem deutschen Bunde beigetreten sei. Mit ihr ist die Regierung im Allgemeinen wohl einverstanden. Die national-skandinavische Partei stimmt auch in soweit mit ihr überein, daß sie gleiche Erbfolge und Förderung der dänischen Nationalität in Schleswig will, sie erkennt aber ein näheres Bundesverhältniß Holsteins und Lauenburgs an, und will, daß diese beiden Herzogthümer eine besondere Verwaltung, auch eine besondere Verfassung erhalten sollen, jedoch unbeschadet des finanziellen Nutzens, den Dänemark aus ihnen zieht. Dagegen will sie Schleswig Dänemark ganz einverleibt wissen, Dänemark soll bis zur Eider gehen, will Schleswig zu dem Act der einstigen Vereinigung Dänemarks mit den beiden andern skandinavischen Reichen als Morgengabe mitbringen. Um das Herzogthum Schleswig zu danisiren, haben beide Parteien gemeinsam verschiedene Vereine gestiftet, die durch Wort und Geld wirksam sind, aber bis jetzt fast gar Nichts ausgerichtet haben. Diese skandinavische Vereinigung besteht bis jetzt nur noch in der Idee, wird jetzt allerdings viel besprochen, hauptsächlich aber auch nur besprochen. Man hat in Dänemark wie in den beiden andern Reichen skandinavische Gesellschaften gebildet, die jedoch vorzugsweise nur freundschaftlichen Verkehr der Einwohner und literarische Beziehungen zum Zwecke haben. Im Hintergrunde ruht allerdings auch ein politischer Zweck, indem man gleichfalls eine staatliche Annäherung will. Diese denkt man sich mehrentheils als eine Föderation zwischen den drei Reichen nach Art des deutschen Bundes, jedoch mit mehr volksthümlichen und demokratischen Formen, so daß neben dem Fürstenbund ein Völkerbund entstände, repräsentirt durch ein skandinavisches Parlament, wie es schon die freien Verfassungen Norwegens und Schwedens mit Nothwendigkeit erheischen. Daß diese Idee an sich recht schön ist, wird wohl kein Verständiger in Abrede stellen, aber die skandinavische Partei in Dänemark scheint dabei außer Acht zu lassen, daß sie erst dann realisirt werden kann, wenn Dänemark zu einer freien Staatsverfassung gelangt ist, scheint nicht zu beachten, daß es nie gelingen kann und wird, Schleswig unter Einer Staatsverfassung mit Dänemark zu vereinigen; sie scheint überhaupt noch nicht Resignation genug zu besitzen, sondern von einem, man möchte sagen, provinziellen Eigendünkel beseelt zu sein, der sehr ängstlich besorgt ist, daß Dänemark an sich nicht bedeutend genug sei, sich in der skandinavischen Union geltend zu machen oder lieber zu prädominiren. Würde diese Partei, die übrigens immer mehr Anhänger in Dänemark gewinnt und auch mehr und mehr zu einer größeren Klarheit gelangt, schon jetzt von politischer Klugheit geleitet, so würde sie sich nicht um Schleswig kümmern, sondern würde vor allen Dingen nach einer constitutionellen Verfassung in Dänemark streben und erkennen, daß gegenseitige Freundschaft und Allianz sowohl im Interesse Skandinaviens als Deutschlands liege. Wir wollen hoffen, daß sie bald zu dieser Einsicht und dem entsprechenden Streben gelange.

Einer constitutionellen Entwickelung in Dänemark stehen aber auch die aristokratischen Einrichtungen und Tendenzen noch entgegen. Man hat in Dänemark wohl, gegenüber den Schleswig-Holsteinern, behauptet, daß man seit Einführung der Absolutherrschaft keine Aristokratie habe, weil man kein geschlossenes privilegirtes Corps hat, wie die schleswig-holsteinische Ritterschaft ist. Aber diese Behauptung ist im Grunde ganz nichtig. Zwar wurde die damals mächtige Aristokratie in Dänemark durch Einführung der Absolutherrschaft gänzlich gebrochen, allein die Absolutherrschaft schuf eine neue Aristokratie, ihr unterthänig und ihr dienend. Die jetzt in Dänemark bestehenden 19 Lehensgrafschaften und 13 oder 14 Freiherrschaften sind alle nach Einführung der Absolutherrschaft gegründet und von den absoluten Königen creirt; einige noch in neuester Zeit, nachdem schon in der jütländischen Ständeversammlung der Wunsch laut geworden war, der König möge doch von fernerer Creirung abstehen. Die Lehnsgrafen und Freiherren genießen besondere Vorrechte und werden im Hof- und Staatsdienst unleugbar bevorzugt. Sie wünschen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, keine Aenderung des Zustandes, worin sie sich wohl fühlen, wenn auch nicht die Bauern auf ihren Gütern. Diese streben jetzt, nachdem unter der Regierung Christian's VII. und Friedrich's VI. die Fesseln der Leib-

eigenschaft gebrochen worden und sie der Bildung zugeführt sind, nach Eigenthum und Selbstständigkeit, die ihnen früher genommen worden, besonders noch unter dem absoluten Könige Christian V., worüber man in Dahlmann's „Geschichte von Dänemark", Bd. III. unter der Ueberschrift: „Der Bauern Untergang" erbauliche Dinge lesen kann. Einige Gutsherrschaften, wie namentlich der humane Graf Knuth, haben die billigen Wünsche der Bauern erhört und ihnen ihre Besitzungen in Eigenthum verwandelt gegen eine feste Abgabe, während andere sie barsch zurückgewiesen haben und den Freunden des Bauernstandes in der Ständeversammlung in hocharistokratischer Weise entgegentraten. Gegen die Bauernbewegung erließ im letzten Jahre die dänische Kanzlei ein Verbot der Versammlungen, aber die Bewegung gewann nur an innerer Energie, und der König, dem vielseitigen Andringen nachgebend, hob das Verbot wieder auf. Die Bauern haben verschiedene Vereine gestiftet, theils um ihre Angelegenheiten getrennt von denen der Gutsherrschaften zu halten, theils sogar um durch Geldbeiträge privilegirte Güter anzukaufen und zu zerstückeln. Besonders einflußreich dürfte werden „die Gesellschaft der Bauernfreunde", da hier politisch freisinnige und gebildete Männer an der Spitze stehen und die Gesellschaft wohl schon 4000 Mitglieder zählt. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in der nächsten Ständeversammlung diese Verhältnisse wieder zur Sprache kommen und von Neuem Anträge gegen die Privilegien der Grafschaften und Baronieen und besonders deren Vermehrung gemacht werden. Wohin endlich der Sieg hier in dem Kampfe zwischen Demokratie und Aristokratie fallen wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Schlimm ist es, daß es Dänemark in der gegenwärtigen gährenden Periode an großen Staatsmännern fehlt, wie der geniale Struensee war und der weise Bernstorff, ja an recht tüchtigen Charakteren überhaupt. In dem Ministerium dänischen Theils ragen hervor: Stemann und Oersted. Ersterer ist ein Mann wohl über 80 Jahre alt, voll Energie, aber durchaus absolutistisch gesinnt und nicht im Stande, den Geist und die Bewegung dieser Zeit mehr zu begreifen. Oersted besitzt ein außerordentlich ausgebreitetes Wissen und einen humanen Willen, aber ihm fehlt zu einem bedeutenden Staatsmanne die Energie und das plastische Talent. Daher hat er den Erwartungen, welche man von ihm hegte, als die provinzialständische Institution ins Leben trat, nicht entsprochen, ist jetzt, auch schon vom Alter geschwächt, mit Verlust seiner Popularität als königl. Commissarius, ohne ein bleibendes Werk gegründet zu haben, abgetreten und hat dem Etatsrath Bang Platz gemacht. Daß dieser den Anforderungen genügen werde, wagen wir zu bezweifeln. Während seiner Wirksamkeit in der Ständeversammlung haben wir nichts Ausgezeichnetes an ihm bemerkt; Kunde der Verhältnisse ist ihm nicht abzusprechen, auch wird er wohl einen Schritt weiter gehen als Oersted, hat sich aber durch feindselige Aeußerungen gegen die Ansprüche der Herzogthümer schon in eine schiefe Stellung gebracht und wird sich wahrscheinlich ernstlichen und constitutionellen Bestrebungen opponiren. Unter andern öffentlichen Charakteren traten früher mit einem gewissen Eclat hervor: Algreen-Ussing und Prof. David; aber sie haben sich mit der Regierung ausgeglichen und scheinen jetzt von früheren Freiheitsbestrebungen gänzlich zu abstrahiren. Die übrigen und jetzigen Vorkämpfer der Freiheit haben in den Ständeversammlungen noch nicht Ansehen genug. Unter ihnen wird am häufigsten der Adv. Lehmann genannt, ein Mann von Talent, besonders von Beredsamkeit; aber er hat als Abgeordneter eigentlich noch Nichts für die constitutionelle Frage gethan und hat sich in der öffentlichen Meinung damit ein fatales Dementi gegeben, daß er sich anfangs weigerte, dem absoluten dominium den Homagialeid als Advocat zu leisten, jedoch völlig in den Sinn und Willen der Regierung einging, als diese ihm deshalb die Advocatenbestallung vorenthielt. Für einen Uebelstand in Dänemark müssen wir das Ordens- und Titelwesen halten, das hier wie in den drei Herzogthümern in seltener Blüthe steht. Alle, welche mit einem Orden oder Titel begnadigt werden, treten in der Rangordnung eine Stufe höher als andere ehrliche Leute, was der Eitelkeit, die man uns hier im Norden wohl nicht mit Unrecht zu den Fehlern schreibt, immer neue Nahrung giebt, und leitet nicht selten gar öffentliche Charaktere von ihrer Bahn. In der öffentlichen Meinung hat es bereits einen bedeutenden Stoß erlitten und scheint immer mehr zu fallen, je weiter es sich ausdehnt; eine Reform wäre auch da sehr heilsam.

So steht nun Dänemark da am Vorabend des Tages, wo seine beiden berathenden Ständeversammlungen und zugleich die Ständeversammlungen Schleswig-Holsteins sich zum sechsten Male versammeln. Daß diese bedeutende Schritte thun, Erhebliches leisten werden, wagen wir nicht zu hoffen; aber etwas weiter werden und müssen sie unsere Zustände führen. Unendlich viel weiter wären Dänemark und Schleswig-Holstein, wenn Friedrich VI. jedem gleich eine constitutionelle Verfassung gegeben hätte, statt dieser Ständeinstitution; höchst erfreulich aber wäre es, wenn Christian VIII., der ohne Frage seine Räthe weit übersieht, der siebenten Versammlung, die zusammentritt, nachdem das Volk neue Wahl geübt hat, den Entwurf einer solchen Verfassung vorlegte und damit weiteren Wirren vorbeugte, aber den Grund legte zum künftigen Glück seiner Völker.

Hansen.

Auch wir sind der völligen Ueberzeugung, daß die dänische Regierung nichts Weiseres hätte thun können, als daß sie, bei dem Wiedererwachen des Wunsches und Bedürfnisses freier Verfassungsrechte, dieselben großherzig und vollständig erfüllte. Daß sie es nicht that, dieses hat ihr die unangenehmsten inneren Kämpfe, nicht blos des Volks mit der Regierungspolitik, sondern der verschiedenen Provinzen des Staates unter einander und die größten Gefahren für den Fortbestand des Reiches und die Erhaltung dieser Provinzen bereitet.

Bekanntlich, und wie in dem Artikel Holstein, Schleswig-Holstein genauer ausgeführt werden wird, sieht man voraus, daß der gegenwärtige Kronprinz von Dänemark keine Nachkommen erhalten und mit ihm der Mannsstamm des Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein, Christian's I. von Oldenburg, erlöschen wird. Dadurch würden nach den verschiedenen Successionsgesetzen des Königreichs Dänemark (der lex regia), und nach denen von Schleswig und Holstein (dem auf frühere Rechte und Verträge begründeten großen Freiheitsbrief Christian's I.) sowie auch nach den besonderen Successions-Gesetzen des Herzogthums Lauenburg für diese dreierlei verschiedenen Bestandtheile der jetzigen dänischen Monarchie dreierlei verschiedene Successionen eintreten. Sehr natürlich ist nun der Wunsch des Königs wie der dänischen Provinzialstände, die Abtrennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg oder die Zerstückelung der Monarchie zu verhindern. Aber die Bemühung, durch gewaltsame Danisirung dieser Provinzen, allernächst Schleswigs, und durch gewaltsame Unterdrückung der besonderen verfassungsmäßigen Successionsrechte dieser Provinzen und durch ihre gewaltsame Einverleibung mit Dänemark diesen Zweck zu erreichen, dieses verletzt und beleidigt nicht blos die rechtmäßigen Successoren und die Bürger und Stände dieser Länder, sondern es verletzt die ganze deutsche Nation, die bekanntlich schon durch die Organe verschiedener Ständeversammlungen und andere öffentliche Volksdemonstrationen ihre Gesinnungen zu Gunsten ihrer deutschen Bruderstämme und ihrer innigen Verbindung mit Deutschland ausdrückte.

Wie viel näher hätte nun auf ruhmvollerem und glücklicherem Wege die dänische Regierungspolitik ihrem Ziele kommen können, wenn sie nach jener erwachten Freiheitsliebe, statt sich an die deutsche Reactionspolitik von 1819 anzuschließen, in einer Zeit, wo die Schleswig-Holsteiner sich wenig zu Deutschland hingezogen fühlten, ähnlich der belgischen und holländischen Verfassung, ihrem ganzen Reiche neben berathenden Provinzialständen für die einzelnen Theile, eine wahrhaft freisinnige Reichsverfassung gewährt hätte. Die deutschen Provinzen Luxemburg und Limburg, Lothringen und Elsaß haben leider, leider, ihren Zusammenhang mit Deutschland der Freiheit ihrer größeren politischen Vereine zum Opfer gebracht. War es denn nicht möglich, in einer Zeit, wo die Deutschen eben erst in Holstein als Fremde gestanden waren, um dem Königreich Dänemark Norwegen zu rauben, und wo dann der deutsche Bund die Herzogthümer Schleswig-Holstein durch die Beraubung ihrer früheren Preßfreiheit tief kränkte und in Deutschland aller Aufschwung deutscher Nationalität und Freiheit erloschen schien, war es jetzt nicht möglich, die deutschen Herzogthümer durch die gewährte gemeinschaftlich erhebende reichsständische Freiheit für

die dauernde Vereinigung mit der dänischen Monarchie und für freie verfassungsmäßige Regulirung der Erbfolge durch Regierung und Reichsstände zu gewinnen! Dieser günstige Moment ist durch die unselige Freiheitsfurcht für immer verloren. Die Erbitterung in den Herzogthümern wächst fortdauernd, zumal seit dem königlichen Patent vom 8. Juli 1846, welches bereits Lauenburg und Schleswig Dänemark incorporirt, die Incorporation von Holstein in Aussicht stellt und das verfassungsmäßige Band Schleswigs mit Holstein, worauf beide und ganz Deutschland mit Recht so großen Werth legen, zwar nicht den Worten, wohl aber der That nach zerreißt. Die durch die gereizte Stimmung der Herzogthümer unfehlbar hervorgerufenen Gegenmaßregeln und Gegenäußerungen von Seiten der dänischen Regierung und der dänischen Organe der öffentlichen Meinung gegen die schleswig-holsteinische und die deutsche öffentliche Meinung, sie werden das Uebel nur vermehren. Doch eine genauere Darstellung und Betrachtung dieser ganzen Verhältnisse wird der Artikel Holstein, Schleswig-Holstein liefern.

Möchte es doch endlich allerwärts klar werden, daß, zumal in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, die Freiheit zum erkannten Lebensbedürfniß für die Völker geworden ist, die Regierungen durch Freiheitsfurcht ihre Kraft und ihre Existenz gefährden!

C. Welcker.

Danton, s. Französische Revolution.

Dataria, s. Curie.

Dauphin war seit 1349 der Titel der französischen Kronprinzen. Er rührt von der Provinz Dauphiné her, welche 1349 der kinderlose Humbert II. dem Könige Philipp von Valois unter der Bedingung abtrat, daß der älteste Sohn jedes Königs von Frankreich den Titel Dauphin führe. Dessen Gemahlin hieß Dauphine. Die jüngere Linie der Bourbone hat diese wie andere an die ältere Linie und die königlichen Familienverhältnisse und die legitimistischen Principien derselben erinnernde Zeichen nach der Julirevolution verschwinden lassen. Nach dem Dauphin, lateinisch Delphinus, wurden die bekannten Ausgaben alter Autoren in usum Delphini, mit ihren geschmacklosen Erklärungen oder Eselsbrücken in den Noten, benannt. C. Welcker.

Davoust. Als die Revolution in Frankreich die Schranken gebrochen hatte, welche durch Geburt, Vorurtheil oder Gunst dem aufstrebenden Talente, der Betriebsamkeit und der Nacheiferung die Bahn zu einem ausgezeichneten Wirkungskreise verschlossen, entwickelte die freie Mitbewerbung und der Preis, welcher der Ueberlegenheit zu Theil ward, die mannigfaltigsten Kräfte auf eine wunderbare Weise. Kaum sah man zu irgend einer andern Zeit in allen Ständen so glückliche Anlagen sich ausbilden und jenen Grad der Vollendung erreichen, wie das Bedürfniß der Zeit und die Lage des Landes sie in Anspruch nahm. Bedürfte es eines Beweises, daß jede Nation alle schlummernden Kräfte in ihrem Schooße trägt, deren Anwendung sie nöthig hat, so würden ihn diese Zeit und die ihr ähnlichen Zeiten liefern, denen es nie an hervorragenden Menschen fehlte, fand ihr Bestreben nur eine freie Bahn, Aufmunterung und Anerkennung. Kein Stand zeigte mehr überlegene Talente und größere Befähigung als der des Kriegers, weil der Kampf für Freiheit, Vaterland und Ehre sie weckte und übte, ihnen einen angemessenen Schauplatz und ihrem Erfolge die verdiente Belohnung sicherte. Wenige Jahre sahen Männer an der Spitze der Heere, wie Pichegru, Hoche, Masséna, Moreau, Kleber, Bernadotte und Andere, und erst als Napoleon alle Größe sich angeeignet hatte und nur Werkzeuge derselben gelten ließ, schloß sich die Reihe großer Feldherren; aber große Krieger fehlten auch ihm nicht, wie wir aus dem Verzeichnisse seiner Marschälle und Generale sehen. Unter diesen nimmt Davoust eine ausgezeichnete Stelle ein.

Davoust (Ludwig Nicolaus), Herzog von Auerstädt, Fürst von Eckmühl und Marschall von Frankreich, zu Annoux in der Bourgogne 1770 geboren, stammte aus einer edlen Familie. Seine frühere Bildung erhielt er in der Schule von Brienne, kurze Zeit vor Bonaparte. Im 15. Jahre wurde er Unterlieutenant in einem Reiterregimente und entschied sich beim Ausbruche der Revolution für die Sache derselben, die ihm eine so glänzende Laufbahn eröffnen sollte. Als Bataillonschef kam er zur Nordarmee un-

ter dem Befehle des oft verkannten Generals Dumouriez und zeigte bei seinem ersten Auftreten schon jene Sicherheit und Ausdauer, wovon er später so häufige Beweise gab. Da Dumouriez, der constitutionellen Monarchie ergeben, durch die Wendung der Angelegenheiten in Paris, die den Thron erschütterten und ihm den nahen Untergang bereiteten, sich genöthigt sah, seiner Sicherheit wegen, das Heer zu verlassen und nach dem Auslande zu entfliehen, trennte Davoust sich von ihm und erhielt sein Bataillon bei seiner Pflicht. Als Brigadegeneral machte er bei der Mosel- und Rheinarmee die Feldzüge von 1793, 1794 und 1795 mit und zeigte bei jeder Gelegenheit den kalten Muth und den strengen Diensteifer, die er oft bis zur Verwegenheit und Härte übertrieb. Da ein kurzer Friede dem Heere und dem Lande eine vorübergehende Ruhe verhieß, schickte die Regierung ihn nach Toulon, um, wie man sagte, die Reservearmee mit Desaix zu organisiren, in Wahrheit aber, um die Expedition nach Aegypten vorzubereiten. Dieser ward Davoust zugetheilt, und die romantischen Feldzüge im Oriente boten ihm oft genug Gelegenheit, seine kriegerischen Talente zu zeigen und den Ruf, den er erworben, zu vermehren. In Oberägypten zeichnete er sich in mehreren Kämpfen gegen die Araber und Mameluken aus und bestand ein glänzendes Gefecht gegen Murad-Bey. Von Bonaparte nach Unterägypten zurückberufen, leistete er in der Schlacht von Abukir wesentliche Dienste. Nach dem Abschlusse des Vertrags von El-Arisch, der im März 1800 zu Stande kam, schiffte er sich mit Desaix nach Frankreich ein. Beide fielen auf der Ueberfahrt in die Hände der Engländer, die sie erst als Kriegsgefangene behandelten, einen Monat zurückbehielten und dann in Freiheit setzten. Im Jahre 1802 ward Davoust von dem Ersten Consul zum Befehlshaber der Grenadiere der Garde ernannt und erhielt endlich, da das Kaiserreich gegründet war, am 19. Mai 1804 den Marschallstab. Napoleon zeichnete ihn nicht nur als einen guten Krieger, sondern auch als einen treuen Diener aus, auf dessen unbedingte Ergebung er zählen zu können glaubte. Im folgenden Jahre stand er im Lager von Boulogne, wo man das Schauspiel der Zurüstung zu einer Landung in England gab, die Großbritannien vielleicht weniger ängstigen als Europa täuschen sollte. Hier erhielt er das Commando des 3. und 7. Armeecorps und erntete an der Spitze dieser Truppen reiche Lorbeeren. Auf englischem Boden wurden sie freilich nicht erkämpft, weil die Unternehmung wohl ihre Schwierigkeiten haben mochte. Das feste Land bot glücklichere Wechselfälle dar, und man zog es vor, sich der Herrschaft des Continents erst zu versichern, um dann diesen selbst gegen die britische Macht aufzubieten. Die Tage von Ulm, Austerlitz und Jena, in denen Davoust das ganze Vertrauen, welches der Kaiser in ihn gesetzt, nicht nur bewährte, sondern selbst seine Erwartung übertraf, erweiterten und befestigten die Herrschaft Napoleon's und mit ihr den Ruf und das Ansehen unsers Marschalls. Was er zur glücklichen Entscheidung der Schlacht von Jena beigetragen, ist von Feinden und Freunden anerkannt und glänzt wohl als seine schönste Waffenthat. Er befehligte den rechten Flügel des Heeres, den drei Armee-Corps bildeten, und stand zu Auerstädt, als die Preußen mit einer überlegenen Macht, bei welcher sich der König selbst befand, ihm entgegenrückten. Davoust, der solche Streitkräfte nicht erwartet hatte, wollte sich mit Bernadotte vereinigen, um gegen einen so starken Feind einige Hoffnung des Erfolgs zu haben. Bernadotte weigerte sich zu ihm zu stoßen, weil ihm Napoleon eine andere Richtung vorgeschrieben hatte. Davoust sah sich auf sich selbst angewiesen und vertraute sich und dem Muthe seiner Truppen. Den wiederholten ungestümen Angriffen der Preußen setzte er eine unerschütterliche Festigkeit entgegen, und Blücher's stürmische Entschlossenheit, die vorwärts drang und nicht vorwärts kommen konnte, brach sich an der Unbeweglichkeit des Haufens, der in den Boden gewurzelt schien. Die Preußen fochten mit Löwenmuth, Davoust wies sie zurück. Indessen währte der Kampf mit gleicher Heftigkeit und unentschieden fort, und die Franzosen, von allen Seiten hart gedrängt, fingen an zu wanken. Davoust, Gudin, Friant boten Alles auf, um dem erbitterten Feinde Widerstand zu leisten. Morand entschied endlich mit seiner Division. Sieben Tausend Franzosen waren geblieben oder verwundet. Die Preußen hatten an 40,000 Gefangene und 300 Kanonen verloren. Davoust zog an der Spitze seiner Division zuerst in Berlin ein. Napoleon selbst war durch den unerwarteten

Erfolg überrascht und erkannte, was er nicht immer zu thun pflegte, das Verdienst seines ergebenen Davoust in seinem ganzen Umfange an. Da er einige Tage später über das 3. Armeecorps Musterung hielt, nahm er in demselben viele Beförderungen vor und theilte 500 Ehrenkreuze aus. Die Generale, Officiere und Unterofficiere ließ er in einen Kreis um sich herum treten und sprach zu ihnen: „Ich wollte Sie versammeln, um Ihnen meine ganze Zufriedenheit mit Ihrem Benehmen in der Schlacht vom 14. October selbst zu bezeugen. Ich habe Tapfere verloren und ich bedaure ihren Verlust, als wären sie meine eigenen Kinder; aber sie starben auf dem Felde der Ehre als wahre Soldaten. Sie haben mir unter diesen wichtigen Umständen einen ausgezeichneten Dienst geleistet, dem glänzenden Benehmen des 3. Armeecorps besonders verdanken wir die Resultate, welche Sie sehen. Sagen Sie Ihren Soldaten, daß sie Alle sich auf immer Ansprüche auf meine ewige Dankbarkeit erworben haben." „Sire", erwiderte Davoust, „das 3. Corps wird unter allen Verhältnissen für Sie sein, was die zehnte Legion für Cäsar gewesen ist." Wir sehen, daß der rauhe Davoust nicht ohne alle Anlagen war, die einen feinen Hofmann zieren. Der Kaiser, um ihn für den erfolgreichen Antheil zu ehren, den er an dem großen Tage gehabt, verlieh ihm den Titel eines Herzogs von Auerstädt. Zu Eylau am 9. Februar 1807 trug er wesentlich zur Entscheidung der Schlacht bei und zeichnete sich bei Friedland am 19. Juni aus. Gleiche Verdienste erwarb er sich in dem Feldzuge gegen Oesterreich im Jahre 1809. Hier fand Napoleon einen ungewohnten Widerstand. Sein früheres Glück schien sich von ihm abzuwenden, und die reichen Lorbeeren, die er geerntet, kamen in Gefahr, an den heißen Tagen von Wagram zu welken. Der Feldherr, der ihm gegenüber stand, der deutschen Sache Stolz und Hoffnung, der die Liebe seines Heeres in gleichem Maße wie die Achtung seines Volkes besaß, zeigte ihm den ebenbürtigen Gegner, der den Sieg verdiente, wenn ihn auch der Erfolg darum betrog. Daß Napoleon der Ruhm dieser Tage blieb, verdankte er vielleicht einzig der erprobten Erfahrung und Tapferkeit seiner Unterfeldherren, die er sich selbst gewählt und auf deren pünktlichen Gehorsam und unbedingte Ergebung er als Befehlshaber und Kaiser zählen konnte. Neun Tage währte die Schlacht von Wagram, die sich erst am 6. Juli zum Vortheil der Franzosen entschied. In diesem Feldzuge hatte sich Davoust den Titel eines Fürsten von Eckmühl verdient. Da Waffenruhe eingetreten war, schickte Napoleon ihn nach Polen und übertrug ihm zugleich die wichtigsten Zweige der Verwaltung dieses Landes. Auch hier wie allenthalben, wo er auf fremdem Gebiete stand, erbitterte er die Gemüther durch seine rohe Härte, die gegen Unglückliche und Schwächere oft Grausamkeit genannt werden konnte. Von Theilnahme, Schonung und menschenfreundlicher Gesinnung hatte die Natur keinen Keim in seine rauhe Brust gelegt, und so kam ihm auch selbst in der nächsten Umgebung selten ein befreundetes Mitgefühl entgegen, weil er es nicht zu verdienen wußte. Die Polen brachten ihre Klagen vor den Kaiser, aber mit demselben Erfolge, den die Beschwerden hart bedrückter deutscher Länder hatten. Davoust war ein treuer Diener, und die erste Tugend, die Napoleon an Andern erkannte, war die Anhänglichkeit an seine Person, die er selbst den Kindern zur Pflicht machte, wenn Elternliebe ihnen vielleicht den Vorzug zu verdienen schien. Davoust zählte auch mit solcher Sicherheit auf die Gunst seines Herrn, daß er das Wohlwollen und die Freundschaft seiner einflußreichen Umgebung verschmähete. Murat, Berthier, Ney und Bessières haßten ihn; er begnügte sich damit, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Im Jahre 1812 begann der unglückliche Krieg gegen Rußland, der mit so glänzenden Hoffnungen unternommen ward. Davoust befehligte das erste Corps der großen Armee und gab bei dieser Gelegenheit wiederholte Beweise seines Muthes und seiner Geistesgegenwart. Auf dem Marsche gegen Moskau kam er in unangenehme Berührung mit Murat und Bessières, und der Hader drohete in offene Feindschaft auszubrechen. Napoleon verhinderte es und nahm Davoust in Schutz. Auf dem unglücklichen Rückzuge befehligte Ney das Corps, welches das Heer schloß und deckte, und zeigte in dieser gefährlichen Stellung alle die Vorzüge des Kriegers, welche ihm den Namen des Tapfersten der Tapfern erwarben. Ney beschwerte sich, Davoust, dem er folgte, habe ihn im Stiche gelassen, indem er, auf seine eigene Rettung bedacht, ihm vorausgeeilt sei, ihn unbeküm-

mert seinem Schicksale überlassend. Davoust erklärte, er habe Ney wissen lassen, daß er ihn mit seinem Nachzuge erwarten wolle, im Falle er seinen Marsch beschleunige. Ney habe erwidert, er sei genöthigt, seinen erschöpften Truppen einige Ruhe zu gönnen; er, Davoust, habe demnach seinen Weg fortgesetzt, um der Armee zu folgen, wodurch er sich von dem Nachzuge getrennt, weil dieser absichtlich zurückgeblieben sei. Ney's Vorwürfe waren heftig, und selbst der Kaiser konnte den Erzürnten nicht besänftigen, der behauptete, ein Waffenbruder habe ihn böswillig aufgegeben. Davoust wiederholte seine Versicherung nach gewohnter Weise kalt und trocken, als verstehe es sich von selbst, daß man seiner Aussage glauben müsse. Da schloß Ney die Erörterung, indem er einen Blick voll Zorn und tiefer innerer Bewegung auf Davoust warf, mit den Worten: „Brechen wir ab. Ich, Herr Marschall, werfe Ihnen Nichts vor, Gott sieht uns und richtet Sie!"

Davoust führte sein Corps an die Elbe zurück und nahm den 30. Mai 1813 sein Hauptquartier zu Hamburg. Sein Andenken hat sich in dieser Stadt und der Umgegend erhalten, wo man seinen Namen mit einem Fluche nennt. Er war hier Davoust mit seiner ganzen Eigenthümlichkeit, mit seiner ganzen Natur, die, sich selbst überlassen, nur sich folgte, Soldat mit allen schrecklichen Vorzügen des Kriegers, ohne irgend eine Tugend der Menschlichkeit. Die Vertheidigung des Platzes schildern Sachverständige als glänzend, seine Verwaltung aber Billige als hart, grausam und willkürlich. Ruhmvoll widerstand er den wiederholten Angriffen der Schweden, Preußen und Russen und wies alle Anerbietungen, die ihm große, persönliche Vortheile boten, standhaft zurück. Den Platz übergab er nicht dem Feinde, sondern dem General Gérard, der später Marschall geworden ist und den die provisorische Regierung von Frankreich nach Hamburg geschickt hatte, um Davoust im Commando abzulösen. Dieser gehorchte, eilte nach Paris und begab sich auf sein Gut, ohne auch nur einen Schritt zu seinem Vortheile bei den neuen Machthabern zu thun. Hier lebte er in stiller Verborgenheit, bis der wundervolle 20. März Napoleon auf französischen Boden zurückführte. Dieser ernannte ihn zum Kriegsminister und Pair des Reichs, und Davoust zeigte wieder die rastlose Thätigkeit, den beharrlichen Eifer und die unbedingte Ergebung, die ihn dem Kaiser früher so werth gemacht hatten. Da die erste unbestimmte Nachricht von der Schlacht bei Waterloo Paris mit Schrecken erfüllte, luden die Deputirten den Kriegsminister ein, vor der Kammer zu erscheinen, um einen umständlichen und zuverlässigen Bericht zu erstatten. Davoust suchte die Gemüther zu beruhigen, indem er zu zeigen bemüht war, daß die Sache nicht verloren sei. „Ergreift die Kammer", sprach er, „kräftige Maßregeln und erklärt jeden Soldaten, jeden Nationalgardisten, der seine Fahne verläßt, für einen Vaterlandsverräther, dann können wir widerstehen. Was mich betrifft, meine Herren", fügte er hinzu, „so wird kein Franzose einen Verrath zu fürchten haben, so lange mir ein Commando bleibt." Man übergab ihm den Oberbefehl über das Heer, das sich unter den Mauern von Paris befand. Die Truppen zeigten Muth und waren bereit, auch in der ungünstigen Lage den Kampf mit den Fremden fortzusetzen. Die Marschälle und Großen aber beseelte nicht derselbe Geist, sie hatten ihre Laufbahn hinter sich und wünschten, das mühevoll Erworbene zu erhalten und zu genießen. Der Kaiser, der die Stimmung der Gemüther kannte, die ihm selbst in seiner nächsten Umgebung nichts weniger als günstig war, hatte abgedankt, weil er keine Hoffnung des Erfolgs sah. Er hatte Alles auf seine Person gestellt, und so mußte Alles ohne ihn zusammenfallen. Gesinnungen der Treue und Ergebung und Nationalgefühl fanden sich nur im Volke und im Heere, die Napoleon am wenigsten zu verdanken hatten. Was aus der Masse sich erhoben und die sogenannten höhern Stände bildete, war mit sich selbst beschäftigt und dachte nur darauf, zu retten und zu erhalten. Für das Volk aber hatte Napoleon nie ein Herz und konnte weder Vertrauen noch Neigung zu ihm fassen. So war denn das Schicksal des Landes den Launen und Ränken, der Selbstsucht und Eitelkeit hingegeben. Davoust, der an der Spitze eines noch immer bedeutenden Heeres stand, besaß Muth und Entschlossenheit, aber weder den Adlerblick des Genies noch jene Charaktergröße, die im entscheidenden Augenblicke dem Gange des Schicksals die Bahn bestimmen. Er unterhandelte und brachte es endlich am

3. Juli 1815 zum Abschlusse einer Militärconvention, durch die er sich verpflichtete, so gleich seinen Rückzug über die Loire anzutreten. In dieser Uebereinkunft, die auch Wellington und Blücher unterzeichnet hatten, war festgesetzt, daß Meinungen und seines politischen Benehmens wegen Niemand solle in Untersuchung und zur Verantwortung gezogen werden können. Da die Sachen einmal so weit gekommen waren, konnte Davoust nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Er folgte der Strömung, that wie Andere und reichte seine Unterwerfung ein. Das Heer benachrichtigte er in einem Tagesbefehle von diesem Schritte, der mit stummer Ergebung aufgenommen ward. Napoleon, dem einige günstige Ereignisse wieder neue Hoffnung gaben, hielt es für möglich, einen letzten Versuch gegen die Verbündeten zu wagen, die ihre glückliche Stellung, wie es ihm schien, nicht zu benutzen wußten. Seine Abdankung hatte ihn von der Gewalt entfernt; er wünschte sich nur auf einige Tage an der Spitze seiner Tapfern zu sehen, wo er sich schmeichelte, durch einen entscheidenden Streich mit den Feinden fertig zu werden. Mit diesem Entwurfe beschäftigt, schickte er den ihm ergebenen General Flahaut an Davoust, um diesen von den Gesinnungen des Kaisers zu unterrichten. Kaum aber hatte Flahaut die Absicht Napoleon's nur angedeutet, als der Marschall ihn zornig unterbrach: „Wie", schrie Davoust, „ist er wieder da? Sagen Sie Ihrem Bonaparte, daß ich ihn sogleich verhaften lassen werde, wenn er abzureisen säumt." Diese Drohung, in Gegenwart der Commissäre ausgesprochen, schien das Innere des Marschalls aufzudecken, das, wie man glaubte, düstere Entwürfe beschäftigten. „Herr Marschall", erwiderte der General Flahaut mit strengem Ernste, „nie hätte ich geglaubt, daß ein Mann wie Sie, der vor 10 Tagen noch dem Kaiser zu Füßen lag, jetzt eine solche Sprache führen könnte; ich achte mich selbst und besonders den Kaiser zu sehr, als daß ich ihm Ihre Worte hinterbrächte, hinterbringen Sie ihm dieselben selbst. Zugleich erkläre ich Ihnen, daß ich von diesem Augenblicke an meine Entlassung gebe; ich würde meine Epaulettes entehren, trüge ich sie ferner unter Ihren Befehlen und unter denen von Ihres Gleichen!" Davoust glühete vor Zorn, in den sich indessen vielleicht eine Anwandlung von Scham mischte, die den Ausbruch der Wuth verhinderte. Er konnte sich auch bald überzeugen, wie wenig man geneigt war, sein Verdienst, das er sich erworben zu haben glauben mochte, dankbar zu erkennen. Die seltsame Convention, die er zu St. Cloud etwas voreilig abgeschlossen, ward nicht gehalten und er selbst durch den Herzog von Tarent ersetzt. Im Moniteur erschien eine Proscriptionsliste geachteter Generale, die sich durch ihre Anhänglichkeit an Napoleon und besonders durch eine aufopfernde Ergebung, die sie für die Sache Frankreichs gegen das Ausland bewiesen, ausgezeichnet hatten. Auf dieser Liste las man die Namen Grouchy, Clausel, Gilly, Exelmans, Drouet, Delaborde, Lamarque, Alix und Dejean. Eine solche Verletzung der Militär-Convention von St. Cloud, die Davoust als sein Werk geachtet wissen wollte, empörte ihn. Er schrieb an den Kriegsminister Gouvion St. Cyr und verlangte, daß, wenn man eine heilig geglaubte Uebereinkunft nicht achten wolle, man seinen Namen an die Stelle derer setzen möge, die sich auf der Proscriptionsliste vom 24. Juli fänden. „Diese Namen", sagte er, „werden in Frankreich mit Ruhm genannt, und die Feldherren, die sie führen, haben nur die Befehle befolgt, die ich ihnen als Kriegsminister gegeben. Ich fordere Sie auf, Herr Marschall", schloß das Schreiben, „diesen Brief dem Könige vorzulegen." Es blieb bei dem Beschlusse, dem der König noch den Befehl beifügte, das Bild von Davoust aus dem Saale der Marschälle wegzunehmen. Mit gleichem Erfolge trat er in der Pairskammer auf, als im December die Hinrichtung Ney's beschlossen ward. Er wollte die Uebereinkunft vom 3. Juli auch bei dieser Gelegenheit für seinen unglücklichen Waffenbruder geltend machen und sprach starke Worte, die seinem Muthe und seinem festen, geraden Sinne zur Ehre gereichen. Es waren Worte, für welche die Zeit, wie sie sich gestaltet, kein Ohr haben konnte. Davoust zog sich auf das Land zurück, kam gegen das Ende von 1816 wieder nach Paris, wo er den 4. Juni 1823 ohne Anstellung starb.

Davoust war von dem rohen Stoffe des harten Kriegers, der nichts von dem Edelmuthe eines Pichegru, Desaix, Marceau und Foy hatte. Auch solche Charak-

tere haben Werth, so lange der Krieg das Mittel ist, Streitigkeiten zwischen Völkern und Staaten zu entscheiden. Kampf um den Sieg und durch den Sieg das Recht, das ist die Aufgabe, die der Soldat zu lösen hat. Mancher Stand hat seine Vorzüge, die den Menschen erniedrigen, und wir sind noch weit davon, wo die Menschheit das Höchste ist und alle Verhältnisse und Rücksichten des Staates und der Kirche, der Stände und der Abkunft sich ihr unterordnen. Liebe, Neigung und jene freundlichen Gefühle, die den Menschen an den Menschen schließen, kannte Davoust nicht. Er lebte seinem Stande und that, was nach seiner Einsicht ihm dieser als Pflicht gebot oder als Mittel eigner Geltendmachung zeigte. Fast allenthalben hat das Volk über seine Bedrückung geklagt, und Städte und Länder seufzten unter der Last der Kriegssteuern, die er ihnen auferlegte. Aber selbst seine Feinde sagen nicht, daß ihn Habsucht dazu verleitet oder daß er die Vergrößerung des eigenen Vermögens gesucht. Der Krieg nährte ihm den Krieg, und da der Krieg seine Aufgabe war, so dienten ihm alle Mittel, sie zu lösen. Wie er dies verstand, beweiset sein Benehmen in der Schlacht, seine Strenge und Pünktlichkeit im Dienste, wo sich die starre Härte seines Charakters zeigte, das unfreundliche Verhältniß, in welchem er mit den meisten seiner Waffengefährten lebte, die brutale Aeußerung gegen Napoleon, da er ihn nicht mehr zu fürchten hatte, die wir oben angeführt, und die schonungslose, oft grausame Behandlung, welche die Bewohner der Länder, durch die er auf seinen Kriegszügen kam, von ihm zu erdulden hatten. Wie wenig Rücksichten er zu nehmen pflegte, mag noch die einzige Thatsache beweisen, daß er im Jahr 1809 der Stadt Regensburg, nachdem sie durch einen Brand verwüstet und ausgeplündert worden war, eine Kriegssteuer von 600,000 Franken auferlegte. Es kümmerte ihn wenig, daß es die unglückliche, friedliche Stadt eines verbündeten Staates war, und daß ihr Fürst, der Primas des rheinischen Bundes, in freundlichen Verhältnissen mit Napoleon stand. Doch weiß man nicht, daß dieser seinen Marschall getadelt, noch weniger zur Rechenschaft gezogen hätte.

J. Weitzel.

Decadische Systeme, s. Maß und Gewicht.

Decazes, s. Frankreich.

Declaration, s. Menschenrechte und Standesherren.

Decret oder Bescheid heißt im Allgemeinen jede Entscheidung, insbesondere aber jede schriftliche Verfügung einer öffentlichen Behörde, vorzüglich die der Richter, in ihrem amtlichen Geschäftskreise. Bekanntlich nannte man auch die Entscheidungen der Bischöfe und Päpste Decrete oder Decretalen. (S. Corpus juris canonici.) Im Proceß unterscheidet man die blos proceßleitenden Decrete, zuweilen auch Decrete im engern Sinne genannt, welche keinen Streitpunkt entscheiden, sondern nur die Leitung und die Schritte des Verfahrens betreffen, und die entscheidenden oder Sentenzen. Die Hauptaufgabe aller Decrete ist Klarheit und Bestimmtheit in Bezeichnung der Sache, die sie betreffen, in Ansehung der Auflage und Befehle, die sie aussprechen wollen, und in Ansehung der Folgen bei Vollziehung oder Verweigerung der gemachten Auflage, sowie die Sorge für zuverlässige Bekanntmachung. „Wenige Worte und jedes Wort ein Gedanke, so entsteht ein bündiges Decret, wie es sein Zweck erfordert", sagt Vangerow in seiner Theorie der gerichtlichen Decretirkunst.

C. Welcker.

Decretalen, s. Corpus juris canonici.

Deduction, Staatsschrift. Deduction heißt wörtlich die Ableitung. Bei schriftlichen Darstellungen versteht man darunter die Entwickelung aus Gründen und insbesondere eine vollständige Darlegung der Sache mit der daraus abgeleiteten Folgerung, deren Beweisführung man bezweckt. Im Proceß nennt man insbesondere Deduction gegen die Klage diejenige Vertheidigung, vermittelst welcher der Beklagte nachzuweisen sucht, daß selbst unter der Voraussetzung der Wahrheit seiner Angabe doch kein Klagerecht daraus hervorgehe, Deductions- oder Salvationsschrift aber die Ausführung, daß aus den vorgebrachten Beweismitteln wirklich der beabsichtigte Beweis hervorgehe. Soll die Deduction politische oder staats- und völkerrechtliche Ansprüche begründen, so nennt man sie auch Staatsschriften. Dieses sind überhaupt Darstellungen und Beurtheilungen

bestimmter Begebenheiten von den oder für die dabei Betheiligten, welche, weil sie oft einzelne Hauptverhältnisse der Geschichte besonders ins Licht stellen, eine wichtige Quelle der Geschichte sind. Große Sammlungen derselben enthalten die Staatscanzlei von Faber und Reuß, und Lünig's, Jenichen's und Siebenkees' Bibliotheca deductionum, auch Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes. Die Aufgabe einer guten Schrift dieser Art ist es, daß auf eine bündige Weise alle für die Folgerung wesentlichen Thatsachen, so weit sie bestritten sind, mit ihren urkundlichen Beweisen auf eine solche Weise dargestellt werden, daß daraus die beabsichtigte Folgerung mit möglichster Klarheit und Nothwendigkeit hervorgeht. Dabei ist eine gute anziehende Darstellung um so nothwendiger, da auch in unserer Rechts- und Staatswissenschaft immer mehr ein besserer Geschmack siegt, und da vorzüglich auch die Mitglieder höherer Stände auf die Form ein sehr großes Gewicht legen. Musterhaft in jeder Beziehung müssen der Fürstenbund von Johannes Müller und die Darstellung des Steuerbewilligungsrechts der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von Dahlmann genannt werden. C. Welcker.

Defension oder Vertheidigung. Defensor. Defension heißt überhaupt, jedoch vorzugsweise bei strafrechtlichen Beschuldigungen, die Darstellung von Gründen zur Abwendung oder Milderung einer dem Beklagten nachtheiligen Verfügung. Sie kann entweder Abwendung oder Milderung der Strafe bezwecken, oder auch Abwendung von Zwischenhandlungen, wie z. B. des Erkenntnisses auf Specialuntersuchung oder Tortur oder auf eine Confrontation. Das öffentliche und mündliche und Anklageverfahren, das genossenschaftliche Gericht und die größere Achtung der persönlichen Freiheit und der Bürgerwürde bei den Griechen, Römern und unsern deutschen Vorfahren begründeten auch in Beziehung auf die Vertheidigung des selten auch nur verhafteten Angeklagten die höchste Begünstigung, welche auf würdige Weise noch die Carolina festhielt*). Dieses hat sich in Ländern, wo der inquisitorische Proceß und mit ihm der geheime Krieg der Staatsgewalt gegen den Angeschuldigten, die Leichtigkeit und lange Dauer der Verhaftungen und der größtentheils zugleich physische, stets aber moralische Zwang zur Erpressung von Geständnissen immer mehr siegten, nicht selten auf eine alle Gefühle und Grundsätze der Gerechtigkeit, der Freiheit und Bürgerwürde, ja der Menschlichkeit verletzende Weise geändert; und es wird Pflicht für jeden Menschen- und Vaterlandsfreund, in einer Zeit, wo in verschiedenen Theilen Europas so viele ältere schützende Einrichtungen immer mehr erstarben**) und wohlwollende Regierungen ihren Justizmännern die Ausarbeitung neuer Gesetzgebungen zur Begründung eines besseren Zustandes anvertrauen, die schädlichen Vorurtheile in dieser Beziehung offen aufzudecken. Wenn die Gewohnheit manche Juristen hier abgestumpft hat, so wollen wir sie nur bitten, einen vergleichenden Blick auf die berührten früheren Verhältnisse freier Nationen, auf die der Briten und zum Theil selbst auf die der Franzosen zu werfen. Wir möchten sie bitten, sich zu fragen, was die Rechtsgelehrten und Bürger freier Nationen dazu sagen würden, wenn nicht blos Criminalprocesse und Verhaftungen durch amovible und gegen den Sieg des Angeklagten parteiisch interessirte Regierungsbeamte auf die leichteste Weise gegen jeden beliebigen Bürger beschlossen, mit furchtbaren Verhaftungs- und Untersuchungsqualen oft viele **Jahre lang** in schaudervollen, dunkeln Kerkern fortgeführt werden, ohne daß dem unglücklichen Angeklagten der Rath eines Vertheidigers, ja nur der tröstende Blick von Weib und Kind, von Eltern, Geschwistern und Freunden zu Theil wird, ohne daß seine Mitbürger den wahren Grund der vielleicht im Dunklen nach Belieben und Bedürfniß wechselnden Anklagen während der Untersuchung, ja selbst nicht einmal nach der Verurtheilung, gründlich erfahren und sich mittheilen dürften? Und wenn nun vollends ein Defensor, der nach beendig-

*) S. oben Ableugnung, Anklage, Carolina, Compositionensystem und Sachsenspiegel. II. 67. Carol. Art. 47. 88. 90. Dreyer, Nebenstunden S. 46. Meister, Einleitung in den peinlichen Proc. I. S. 218 und Mittermaier, Strafverf. Th. II. S. 165 ff.

**) S. die in der vorigen Note citirten Artikel.

tem Proceß eine Schlußvertheidigung des Angeklagten zu unternehmen wagt, vielleicht den Angeschuldigten nur in Gegenwart seiner Verfolger sprechen darf und bei irgend männlicher muthiger Rüge der Gesetzwidrigkeiten des Verfahrens für sich selbst Zerstörung seines bürgerlichen Lebensglücks oder gar ähnliche Criminalprocesse zu besorgen hat! Wo unter der Herrschaft solcher criminalrechtlicher Grundsätze sich irgend ein auch nur geringer Theil von bürgerlicher Freiheit und von Bürgermuth erhält, da mag man entweder die Gnade der Regierenden oder die bewundernswerthe Rechtlichkeit der Richter oder auch die unverwüstliche Freiheitskraft der Bürger bewundern. Aber das wird man mit dem Blick auf die Schwächen der menschlichen Natur und die Geschichte sagen müssen, daß jenes nur außerordentliche Erscheinungen seien. Man wird einräumen müssen, daß nach dem gewöhnlichen Laufe menschlicher Dinge durch die Anwendung jener Grundsätze alle bürgerliche Freiheit und würdige und tüchtige Bürger- und Nationalgesinnung allmälig weit mehr zerstört werden müssen, als es je irgend eine weise und wohlwollende Regierung wünschen kann. Ja wir dürfen in dieser Beziehung an die von allen würdigen Regierungen und Gesetzgebungen stets ausgesprochenen höchsten Grundsätze erinnern und verstockte Justizmänner mahnen, vor Allem sie und die Erhaltung der moralischen Würde der Gerechtigkeitspflege und ihrer Regierungen sorgfältigst zu berücksichtigen! Wo sie dieses thun, und überall da, wo die Gerechtigkeit im Strafproceß noch mehr als ein leerer Name sein soll, da muß derselbe, wie bei unsern deutschen Vorfahren, ein von dem Richter völlig unparteiisch und mit Gleichheit der Rechte zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten, mit gleicher Vertheilung von Wind und Sonne für die beiden Kämpfer, geleiteter rechtlicher Kampf sein. Im Zweifel aber soll, so sagen ja alle würdigen Gesetze und Regierungen, zu Gunsten der Unschuld und des Angeklagten entschieden werden, weil es besser ist, wie das römische Gesetz erklärt, daß viele Schuldige frei bleiben von Strafe, als daß im Namen der Gerechtigkeit auch nur einem unschuldigen Bürger ungerechtes Leiden zugefügt werde. Es soll, so sagen sie mit den Alten, die höchste Gunst der Vertheidigung (favor defensionis) heilig geachtet werden von menschlichen, civilisirten Regierungen und Gerichten. Nun aber frage ich, wo ist Gleichheit der Rechte, wo ein parteilos geleiteter gleicher Rechtskampf zwischen dem Ankläger und dem Angeschuldigten, wo jenes rechtliche Gleichgewicht, von welchem würdige Gesetze und Rechtsgelehrte ausgehen, wo eine Spur einer der Regierung so würdigen Großmuth und Gerechtigkeit in dem Rechtskampfe mit den von ihr Angeklagten, eine Spur jener Gunst der Vertheidigung und der Entschuldigung, wo wären sie in einem solchen Verfahren wie das geschilderte? Wo sind sie, wenn die Regierung als Ankläger frei, im Besitze ganzer Heere von Dienern, mit aller Machtfülle die Angriffsplane berathet und durchführt, Jahre lang Anschuldigungen und Beweismittel zusammenbringt, während der Angeschuldigte hilflos, mishandelt, von aller Welt abgeschnitten, ohne Hilfe eines Vertheidigers und ohne Acteneinsicht, mit zerrütteter Gesundheit im dunkeln Kerker schmachtet?

Will einer unserer Juristen eine größere oder geringere Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und Freiheit, der Würde der Regierung, der Bürgerwürde und der Humanität vertheidigen und uns entgegensetzen, die öffentliche Sicherheit und die Nothwendigkeit, Geständnisse der Verbrechen zu erhalten, entschuldige diese Verletzung, so wird wohl die Hinweisung auf das große britische Reich genügen. Dort sind ungleich mehr Mittel und Versuchungen zu Verbrechen aller Art, als kaum irgendwo in der Welt. Dennoch aber kann dort die Strafjustiz vollkommen gehandhabt werden und ihre Bestimmung erreichen, trotz des gänzlichen Verbots jedes auch nur moralischen Bestimmens zum Geständniß und bei der größten Beseitigung leichter Processe und Verhaftungen, welche hier besonders durch die Unmöglichkeit einer Versetzung in den Anklagestand anders als nach dem Ausspruch des größern Schwurgerichts und durch die höchste Begünstigung der Cautionen und durch die Habeascorpusacte bewirkt wird. Sie kann es bei so kurzen Criminalprocessen, bei einer geringeren Dauer derselben von Wochen als anderwärts von Jahren, ferner bei der höchsten Gunst der Vertheidigung, bei der freien Besprechung des Angeklagten mit den Seinigen und bei der größten Oeffentlichkeit. Sie kann es endlich bei der Bezahlung von nur zwölf Staatsrichtern,

statt der Tausende in andern Ländern. In der That wäre es bei unserem geheimen Criminalverfahren den Nichtjuristen irgend möglich, dessen Abgründe zu durchschauen und dasselbe mit dem englischen zu vergleichen, es würde das tiefe Gefühl der moralischen Empörung und der Scham, welches den Verfasser dieser Zeilen nach mehr als dreißigjähriger Beobachtung und Vergleichung immer aufs Neue ergreift, von einem Ende des deutschen Vaterlandes bis zum andern dringen. Jedenfalls kann kein gerechter Mann dazu stimmen, mehr jene ewigen heiligen Grundsätze zu verletzen, dem unglücklichen vielleicht unschuldig angeklagten Mitbürger mehr Leiden zuzufügen, als absolut nothwendig ist. Wir würden dieses selbst dann nicht, wenn wir nicht genaue und selbst actenmäßige Kenntniß von so vielen Fällen hätten, in welchen Leidenschaft oder Befangenheit der Behörden, die Einseitigkeit und das Dunkel der Criminalprocesse, der Mangel rechtzeitiger, freier und vollständiger Benutzung der Vertheidigungsmittel gänzlich unschuldige Menschen zu Grunde richteten und ganz ungerechte Verurtheilungen bewirkten. Schon alle nicht absolut unentbehrlichen Leiden und Vertheidigungsbeschränkungen an sich sind etwas Furchtbares. Kann man für sie stimmen, warum dann nicht auch zur Tortur und jedem anderen Greuel? Wo ist hier eine andere Gränze, als daß jene Verletzungen der Gerechtigkeit vielleicht unseren Vorurtheilen noch etwas näher liegen als diese?

Nach diesen Grundsätzen wird man dem Angeschuldigten zu keiner Zeit des Processes und in Beziehung auf keinen ihm nachtheiligen Schritt des Verfahrens, in Beziehung auf kein gesetzliches Vertheidigungsmittel die Berathung und Besprechung mit einem beeidigten Vertheidiger nach seiner freien Wahl aus der Zahl inländischer oder ausländischer unbescholtener Rechtsgelehrten versagen. Man wird ihm die Besprechung mit seinem Vertheidiger ohne Zeugen, und diesem zu jeder Zeit die Einsicht der Acten und bei der Befragung aller Zeugen gleiche Freiheit der Fragen wie dem Ankläger gestatten müssen. Man wird eben so dem Vertheidiger ein juristisches Beichtgeheimniß in Beziehung auf vertrauliche Mittheilungen des Angeklagten auflegen müssen *). Für die Rechtsgelehrten aber wird es ferner wie bisher Ehrenpflicht bleiben, ohne wichtige Gründe eine Bitte zur Vertheidigung nicht abzuschlagen. Dem Angeschuldigten selbst muß endlich vor allen seinen Richtern und öffentlich neben dem Vertheidiger das freie Wort zu seiner Vertheidigung bleiben und bei unterlassener Wahl eines Vertheidigers ein Vertheidiger von Amts wegen ernannt werden. Bei solchen Bestimmungen mag man von humaner Criminaljustiz, von einer Gunst der Vertheidigung, von Achtung der Civilisation und Gerechtigkeit reden! Für eine würdige und zweckmäßige Führung der Vertheidigung enthalten besondere Werke, wie die von Mittermaier und Gerstäcker, und auch die Handbücher des Strafrechts die nöthigen Anweisungen. C. Welcker.

Defensiv-Allianz, s. Allianz.

Deficit, s. Finanzverwaltung.

Defraudation, d. h. betrügerische Vorenthaltung, widerrechtliche Verheimlichung, Unterschleif, Uebervortheilung, oder welche andere sinnverwandte Benennungen man der, nach der vielumfassenden Grundbedeutung des Wortes, in gar mancherlei Erscheinung vorkommenden Sache ertheilen will, gilt in der Praxis gewöhnlich nur für die blos ein positives Gesetz verletzenden, mithin ein minder strenges Urtheil, als der schon gegen das natürliche Recht streitende gemeine Betrug oder Diebstahl, wenigstens in der öffentlichen Meinung auf sich ziehenden Uebertretungen, Unterschlagungen, Verleugnungen u. s. w., deren Bestrafung, ob auch mitunter sehr streng, doch in der Regel nicht mit den infamirenden Wirkungen der eigentlichen Criminalstrafen verbunden, auch in der Regel — wofern nicht wesentlich erschwerende oder den Charakter der Uebertretung alterirende Umstände eintreten — nicht den Criminal-Gerichten, sondern den Administrativ-Behörden übertragen ist. Am häufigsten wird die Benennung „Defraudation" der Verheimlichung, falschen Angabe oder Unterschlagung der den indirecten Steuern,

*) Beispiele von Gesetzen, die mit diesen Forderungen übereinstimmen, wie von denen, welche ihnen widersprechen, s. bei Mittermaier a. a. O.

insbesondere der Accise oder dem Zoll unterworfenen Gegenstände beigelegt; und es ist dieselbe, der dabei unterlaufenden finanziellen und fiscalischen Interessen willen, zum Theil mit sehr harter, ja mit empörend harter Strafe belegt worden. Die öffentliche Meinung, d. h. der bessere Geist der neuesten Zeit, erklärt sich indessen lebhaft gegen solche Strenge und überhaupt gegen die durch rein positive Statuirungen hervorgebrachte Vermehrung von Verbrechen und die daraus folgende Verschlechterung des Volkscharakters. In manchen Fällen entspringt die Defraudation blos dem gegen ein ungerechtes positives Gesetz widerstrebenden natürlichen Rechts- und Freiheitsgefühl. Wer nicht die der Staatsgewalt eine unbeschränkte Sphäre des beliebigen Gebotes und Verbotes einräumende neuere politische Dogmatik sich anzueignen die Gelegenheit oder die Lust hatte, kommt leicht in Versuchung, den seiner Meinung nach ungerechten Beschränkungen seiner natürlichen Freiheit in Kauf und Verkauf, Erwerb und Genuß, listig auszuweichen, und klagt, wenn er darüber entdeckt und bestraft wird, nur sein Unglück und die Härte des Gesetzes, nicht aber sich selbst an. Anderseits ist der mit der Höhe der Accise oder der Zölle u. s. w. gleichmäßig steigende Gewinn der Defraudation eine so mächtige Anlockung dazu, daß gegen sie, der Erfahrung gemäß, selbst die schwersten Strafen unwirksam sind. Die Gesetzgebung, indem sie dergestalt eine eigene, nicht schon natürlich vorhandene Gattung von Verbrechen künstlich erschafft und zu deren Begehung wie durch dargebotene Prämien anreizt, bewirkt, mittelst der solchergestalt erzeugten Lust zu Uebertretungen und allmälig entstehenden Vertrautheit mit denselben, eine weit um sich greifende moralische Verderbniß und bringt dergestalt dem gemeinen Wesen einen auch den höchsten staatswirthschaftlichen, finanziellen und fiscalischen Gewinn unendlich überwiegenden und kaum mehr heilbaren Nachtheil bei. Es ist dieses eine der wichtigsten gegen das System der indirecten Steuern und zumal der hohen Zölle streitenden Betrachtungen, auf welche wir übrigens in den diesem Gegenstand eigens zu widmenden Artikeln zurückkommen werden. Einstweilen genüge die hier angegebene Begriffsbestimmung der Defraudation.

C. v. Rotteck.

Deichband. Die das Land begränzenden Meere, die Seen im Innern desselben sowie die es durchschneidenden Flüsse und Ströme ändern von Zeit zu Zeit ihren Wasserbestand und schwellen bisweilen zu solcher Höhe an, daß sie über ihre Ufer treten und das umliegende Land Ueberschwemmungen aussetzen. Diesem dem Anbau desselben verderblichen Uebel suchen die Bewohner dadurch vorzubeugen, daß sie dem Ufer entlang, als Schranke gegen das Ueberströmen, Erdwälle errichten, bekannt unter dem Namen Dämme oder Deiche. Dabei bringt es die physische Gestaltung und Lage eines ganzen Landstrichs von größerer oder geringerer Ausdehnung mit sich, daß die an irgend einem Punkt ausbrechende Fluth nach natürlichen Gesetzen sich über das Ganze verbreitet, daß darum der ganze Landstrich nur durch eine zusammenhängende Deichanlage gegen Ueberschwemmung geschützt werden kann. An der vollständigen Unterhaltung dieser haben alsdann alle die, deren Grundeigenthum dadurch geschützt wird, ein gemeinsames Interesse, und die Sicherheit Aller erhebt es zum natürlichen Gesetz, jeden Einzelnen nur unter der Bedingung als Grundbesitzer anzuerkennen, daß er sich verbindlich macht, zu jener Unterhaltung beizutragen und mitzuwirken. Dieses begründet unter den sämmtlichen Bewohnern und Grundbesitzern eines solchen Landstrichs ein natürliches Deichbandsverhältniß, sowie die zur gemeinschaftlichen Sicherheit errichtete Anlage eine Deichlinie bildet. Der Zweck erfordert, daß deren Errichtung und Unterhaltung nach einem übereinstimmenden Plane vollführt, ferner daß der Antheil jedes einzelnen Genossen an der gemeinsamen Obliegenheit genau bestimmt und über deren Erfüllung auf das Sorgfältigste gewacht werde. Zu dem Ende pflegt von den Deichbandsgenossen ein Ausschuß (Deichcomité) erwählt zu werden, der die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammten Deichangelegenheiten ausübt, die für deren Zweck nöthigen und dienlichen Maßregeln beschließt und die zur Ausführung dieser Maßregeln sowie überhaupt zur Handhabung der Deichordnung erforderlichen Beamten ernennt, worunter hauptsächlich der Deichgraf, dem die Aufsicht über alle Arbeiten und Verrichtungen an der ganzen Deichlinie obliegt und welchem für kleinere Bezirke oder einzelne Gemeinden, woraus der Deichband besteht, Deich-

vögte untergeordnet sind. Mit Zuziehung dieser Beamten pflegt durch sachkundige Mitglieder des Deichcomité im Frühjahr eine Deichvorschau zu geschehen, wobei der Zustand der ganzen Deichlinie genau untersucht wird, um zu ermitteln, welche Ausbesserungen und sonstige Arbeiten daran nothwendig und zweckmäßig sind. Der aufgezeichnete Befund wird dem Deichcomité vorgelegt, um hiernach das Erforderliche zu beschließen. Wie dieses unter Aufsicht und Leitung der Deichbeamten in Ausführung gebracht worden, davon wird mittelst einer im Sommer stattfindenden Hauptschau Kenntniß genommen und hierbei zugleich für Berichtigung des noch Mangelhaften gesorgt. Im Herbst wird endlich eine Nachschau gehalten und den etwa noch jetzt sich zeigenden Mängeln auf das Schleunigste abgeholfen, auch gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheit Nachlässigen mit Strafen eingeschritten. Positive Deichordnungen bestimmen das Nähere hierüber sowie über die Verbindlichkeiten der einzelnen Deichbandsgenossen. Diese Deichordnungen umfassen mitunter verschiedene Deichlinien, unter denen rücksichtlich der physischen Gestaltung und Lage des geschützten Landes kein natürliches Deichbandsverhältniß obwaltet; hierdurch entstand der Begriff eines bürgerlichen Deichbandes. Da heutzutage die Staatsregierung die Oberaufsicht über alle Deich- und Strom-Anlagen übernommen hat, und von ihr auch die Deichordnungen erlassen werden, so sind meist sämmtliche Deichlinien eines ganzen Staats oder doch mehrere derselben zu bürgerlichen Deichbänden vereinigt.

Ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit nach sind die Deiche Sommer- oder Winter-Deiche, je nachdem sie nur gegen das im Sommer stattfindende mindere Anschwellen des Wassers oder gegen die höheren Fluthen Schutz gewähren sollen, welche sich im Frühling, Herbst und Winter ereignen. Die sogenannten Nothdeiche haben blos eine vorübergehende Bestimmung, nehmlich das Ueberströmen des Wassers so lange abzuhalten, bis eine unter ihrem Schutz zu verrichtende Arbeit zu Stande gebracht ist. Die Deiche sind ferner Außen- oder Binnen-Deiche, jene unmittelbar gegen das Wasser, diese hinter jenen und für den Fall errichtet, daß die Außendeiche vom Wasser überwältigt werden. Die Binnendeiche pflegen besonders vor gefährlichen Höhlungen angelegt zu werden.

Das durch die Deiche geschützte Land hat den Namen Binnendeichsland; das zwischen den Deichen und dem Wasser befindliche Außendeichsland, Vorland, Butenland. Letzteres ist für die Erhaltung der Deiche darum von Wichtigkeit, weil diese dadurch vom Wasser getrennt und den Zerstörungen enthoben werden, die das beständige Anspülen des Wassers verursacht, weil ferner bei angewachsenem Wasser die Tiefe desselben in der Nähe der Deiche und somit der den letztern verderbliche Wellenschlag durch das Dasein eines Vorlandes vermindert wird. Das Vorland ist eine Fortsetzung des Binnendeichslandes, es erstreckt sich mithin im Zweifel das Recht an letzterem auch über ersteres und dessen Alluvion. Sind indeß auf dem Vorland zu nöthigem Schutz künstliche Anlagen errichtet worden, oder ist das Vorland selbst durch künstliche Anlagen entstanden, so gehört es Denen, durch die oder auf deren Kosten dergleichen stattgefunden hat.

Die Deichbandsgenossen sind verpflichtet, jeder nach Verhältniß der Größe und Güte seines geschützten Grundeigenthums, zu den zur Errichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Deichanstalt erforderlichen Arbeiten, Materialien und Kosten Beiträge zu leisten. Dieses kann in der Art geschehen, daß die nöthigen Arbeiten und Lieferungen überhaupt in Verding gegeben und die Ausgaben dafür aus einer gemeinschaftlichen, durch die Beiträge der Einzelnen gebildeten Casse bestritten werden, welche Einrichtung meist da stattfinden wird, wo die Staatsregierung die oberste Leitung der Deichangelegenheiten übernommen hat. Man kann aber auch unterscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten und unter jenen die Obliegenheit der Einzelnen verstehen, daß Jeder eine seinem geschützten Grundeigenthum entsprechende Deichstrecke in ordentlichem Zustand erhalte und zu solchem Behuf dasjenige leiste, was seinen Kräften angemessen ist. Die hierunter begriffenen Gegenstände sind genau bestimmt, und es gehört dahin im Allgemeinen: die Besandung, das Reinigen von Unkraut, das Planiren der Maulwurfshaufen sowie der Wagengeleise, das Ablassen des Regenwassers, das Herbeischaffen der bei hohem Wasser und Eisgang erforderlichen Geräthschaften, die gewöhnlichen Deichwachen und son-

stigen geringeren Arbeiten [1]). Unter den außerordentlichen Deichlasten werden die verstanden, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen und von dem ganzen Deichband zu tragen sind, wie das Herstellen der Grundbrüche, die Erhöhung und Verstärkung der Deiche an der Außen- oder Binnen-Seite, die Errichtung von Nothdeichen und die zur Sicherheit der Deiche nöthigen Strombauwerke [2]).

Zum Behuf der Repartition der Deichlasten wird die Deichlinie und das unter ihrem Schutz befindliche Grundeigenthum im Ganzen und jedes Einzelnen besonders vermessen, und die hiernach von Jedem zu unterhaltende Deichstrecke sowie der Maßstab für die von ihm zu leistenden Beiträge ermittelt und festgesetzt und hierüber ein besonderes Buch geführt (Deichbuch, Deichregister, Deichrolle), welches bei sich erhebenden Zweifeln als entscheidende Norm dient. In Fällen dringender Gefahr und Noth muß indeß jeder Genosse den Aufforderungen zu Naturalleistungen auch über das Maß seiner bestimmten Verpflichtung unweigerlich nachkommen, wogegen ihm aber auch der Deichband deshalb zu angemessener Vergütung verbunden ist.

Um insbesondere den Winterdeichen die erforderliche Höhe zu geben, muß man genau die Höhe kennen, die das Wasser beim äußersten Anwachsen verbunden mit dem stärksten Wellenschlag erreichen kann. Diese Höhe wird durch Messung von dem gewöhnlichen Wasserstand aus gefunden und als solcher derjenige angenommen, der als das Mittel aus allen innerhalb einer gewissen Zeitperiode vorgekommenen Wasserhöhen gefunden worden. Um hierüber allezeit genau unterrichtet zu sein, müssen beständig sorgfältige Beobachtungen über das Steigen und Fallen des Wassers angestellt werden, was auch darum nöthig ist, damit man schleunigst von jeder Gefahr Kunde erhalte und Vorkehrung dagegen treffen könne. Zu diesem Behuf werden dem Wasser entlang in gewissen Entfernungen von einander übereinstimmende Wassermesser eingerichtet und die Deichbeamten der obern Stromgegend angewiesen, denen der untern von jedem bemerkten Steigen und Fallen sowie auch vom Aufgange des Eises sogleich Nachricht zu geben, damit diese Nachricht sich mit möglichster Schnelle über die ganze Deichlinie verbreite. Bei steigendem Wasser sowie beim Eisgang werden Tag und Nacht Wachen ausgestellt, die, so lange die Gefahr nicht außerordentlich ist, den Deichbandsgenossen allein zur Last fallen; wenn aber wegen überhandnehmender Gefahr die Kräfte dieser nicht mehr ausreichen, so sind wie bei Feuersgefahr auch die Bewohner des Nachbarlandes, deren Grundeigenthum sich nicht unter dem Schutz des Deichs befindet, zur Hilfsleistung verpflichtet, wofür ihnen jedoch angemessene Vergütung gebührt.

In enger Verbindung mit dem Deichbau steht der Flußbau (s. diesen Artikel), indem die Deiche und deren Vorland dadurch gegen Abbruch und Zerstörung gesichert werden, daß das Ufer befestigt, dem Strom die am wenigsten schädliche Richtung gegeben und dem Wirbel- und Wellenschlag in der Nähe der Deiche vorgebeugt wird [3]). R.

Dei gratia, von Gottes Gnaden. Bevor die Völker zur Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, d. h. einer zum Zweck der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes zu schließenden freien Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen, mit Erstrebung solches Zwecks zu beauftragenden Obergewalt gelangt waren, bildeten und erhielten sich Staaten mehr nur factisch als wahrhaft rechtskräftig, hier durch instinktartige Anhänglichkeit der Stammesgenossen an die ältesten, überhaupt an die eine Art von natürlicher Familiengewalt ausübenden Häupter, dort durch Gewalt und Schrecken, dort endlich durch kluge oder listige Benutzung der religiösen Anlage der Menschen zu ihrer Unterwerfung unter irgend eine vermeintlich vom Himmel stammende, überhaupt höhere als gemein menschliche Autorität. Von diesen drei Principien, dem patriarchalischen, sultanischen (despotischen im

1) Dammert, das Deich- und Strombau-Recht nach allgem. positiven und hannoverschen Landrechten. Th. I. §. 7.
2) Dammert a. a. O.
3) Dammert a. a. O. Th. I. S. 17 u. f.

engeren Sinne) und theokratischen ist unstreitig das letzte das am ausgebreitetsten wirksame gewesen. Es haben auch die meisten patriarchalischen und auch die vermöge Schwertes-Recht herrschenden Häupter ihrem unmittelbaren Gewalts-Titel zur Stärkung und Heiligung noch ein theokratisches Element beigefügt, d. h. eine höhere, nehmlich himmlische Weihe zu geben gesucht. Ja selbst in Zeiten schon vorangeschrittener Civilisation und in freiheitlich verfaßten Staaten hielten republikanische Häupter und königliche wie dem Privatstand entstiegene Gesetzgeber für gut, sich der Folgsamkeit der zu Regierenden durch Erregung eines religiös gläubigen oder abergläubigen Vertrauens zu versichern und zu diesem Behufe entweder die Beihilfe einer befreundeten Priesterschaft zu benutzen oder auch ihrer eigenen Person und den selbsteigenen Befehlen oder Rathschlägen den Stempel einer überirdischen Autorität aufzudrücken.

Solchem theokratischen Princip angehörig sind also nicht nur die eigentlichen Priester-Reiche, wie Judäa, Indien, Aegypten u. a., und jene, deren Einherrscher sich entweder selbst der göttlichen Eigenschaft, wie der Dalai-Lama in Thibet noch heut zu Tage thut, oder der göttlichen Abkunft, wie die altgriechischen Kaziken und die neueren Inkas in Peru, oder wenigstens der Propheten-Würde oder Gottbegeisterung rühmten, wie Mohammed und die Kalifen im arabischen Weltreich, insbesondere auch die Fatimiten in verschiedenen Trümmern desselben, der Alte vom Berge im Reiche der Assassinen u. v. a., sondern auch der den bürgerlichen Obrigkeiten dienstbare oder freiwillig hilfreiche, jedenfalls klug von ihnen benutzte Einfluß der Priester im alten Griechenland, Rom und Deutschland u. s. w., eben so die aus höherer Eingebung abgeleitete Autorität der Gesetzgebungen von Moses, Lykurgus, Numa u. a., nicht minder die der Königswürde zugedachte Heiligung durch priesterliche Krönung und Salbung, und endlich auch die zu gleichem Zweck in den Titel der monarchischen Staatshäupter aufgenommene Formel „von Gottes Gnaden".

Dieselbe ward zwar allererst nur von den christlichen Kirchenhäuptern, namentlich den Bischöfen (schon vom 4. und 5. Jahrhundert an) gebraucht und anscheinend mehr aus Demuth — gewissermaßen zur Bezeichnung der ohne eigenes Verdienst ihnen zu Theil gewordenen Erhöhung — als aus Stolz; doch lag freilich darin auch die Andeutung der nicht durch menschliche Verleihung, sondern unmittelbar durch den Ruf des Himmels überkommenen Würde. Ja selbst der später in Uebung getretene Zusatz: von Gottes „und des heiligen Stuhles" Gnade, während er der höchsten Gewalt des römischen Papstes huldigte, drückte zugleich den stolzen Anspruch der Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht aus. Ebenso mochte der — schon von Pipin, welcher den Merovingischen Childerich unter der Autorität des Papstes vom Throne gestoßen und sich selbst zum König hatte salben lassen, angenommene, dann von seinen Nachfolgern beibehaltene und später allen christlichen Fürsten gemein gewordene — Titel: „von Gottes Gnaden" einerseits wohl an die Pflicht erinnern, die von Gott überkommene Gewalt auch auf eine Gott wohlgefällige Weise auszuüben, doch erschien er auch als dazu bestimmt, den unmittelbaren Ursprung der Majestät von Gott" zu bezeichnen und dergestalt den Unterthanen noch außer der bürgerlichen Gehorsams- und Ehrfurchts-Pflicht (und deren wie bei allen andern Pflichten vorhandenen mächtigen Verstärkung durch religiöse Ideen) noch eine auf jene höhere Natur oder himmlische Quelle der monarchischen Gewalt sich beziehende, unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht aufzulegen. Die Vorstellung von dem unmittelbaren Ursprung der Majestät (und zwar nicht nur der Majestät überhaupt, als Regierungsgewalt im Allgemeinen gedacht, sondern auch der persönlichen oder individuellen Majestät jedes einzelnen Throninhabers) von Gott, deren Herrschaft etwa in den Zeiten der Rohheit und Geistesbeschränkung von wohlthätiger Wirksamkeit sein mochte, jedenfalls erklärbar ist, konnte freilich in dem Zeitalter des gereiften Verstandes und der vorangeschrittenen Volksbildung nicht länger mehr sich in Kraft behaupten. Wir betrachten heut zu Tage mit Mitleid oder Entrüstung den noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts über den gleich einem Dogma aufgestellten und mit den Schrecken des kaiserlich römischen Majestätsgesetzes vertheidigten Satz in

Schule und vor Gericht vielfach ärgerlich und grausam geführten Streit; und seitdem nicht blos Fürsten wie Friedrich der Große sondern sogar Schmalz (Handbuch der Rechtsphilosophie) ihn mit verdientem Spott abfertigte, wird man nicht leicht mehr wagen, den Satz in seiner ehevorigen Strenge wieder unumwunden zu behaupten. Heutzutage kann die Formel „von Gottes Gnaden", wofern sie nicht blos ein frommes Anerkenntniß des allwaltenden göttlichen Willens ausdrücken soll (wornach freilich auch jeder Privatmann sich „von Gottes Gnaden" Gatten, Vater oder Besitzer was irgend für eines Gutes nennen kann), nichts Anderes mehr bedeuten als die in dem „monarchischen Princip" liegende Idee von der juristischen Heiligkeit, d. h. Unverantwortlichkeit oder Unverletzbarkeit des Fürsten und von der Unabhängigkeit seiner innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuübenden Gewalt, worin nehmlich eben das charakteristische Unterscheidungsmerkmal seiner Würde von jener eines blos republikanischen, einer bürgerlichen Verantwortlichkeit unterstehenden Hauptes oder auch eines von einem Oberherrn zur Ausübung einer blos untergeordneten Regierungsgewalt bestellten und daher von jenem abhängigen Machthabers liegt. (S. Monarchisches Princip.)

In besonderer Beziehung auf die Erb-Monarchen (und mit Ausnahme des Papstes giebt es jetzt keine andern mehr in Europa) könnte man dem Prädicat „von Gottes Gnaden" noch einen weitern — allernächst für die Völker bedeutsamen — Sinn beilegen. Bei einem gewählten König nehmlich mag das wählende Volk, soviel Glück immer es unter desselben Scepter genieße, solches wenigstens zum Theile sich selbst, d. h. seiner klugen Wahl, zuschreiben. Bei Erbfürsten dagegen haben die Unterthanen für alle Tugenden des blos durch den Zufall der Geburt zum Throne Berufenen nur Gottes Gnade ihren Dank zu entrichten. Sie thun dieses auch überall mit Innigkeit und Andacht, ohne jedoch — wofern sie klug sind — darum weniger zu wünschen und darnach zu streben, daß durch eine freiheitliche Verfassung jener verhängnißvolle Wille des Zufalles minder allmächtig, d. h. minder unbedingt über ihr ganzes Wohl entscheidend, werde.

C. v. Rotteck.

Die Beweise, wie wenig in den deutschen, überhaupt in den germanischen Staaten jemals eine wirklich theokratische Bedeutung des „von Gottes Gnaden" zur Herrschaft kommen und die alten Vertragsgrundsätze besiegen oder wohl gar hätte verdrängen können s. in den Artikeln Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht und Grundvertrag. C. Welcker.

Deismus, s. Religion.

Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Im Privatrecht bezeichnet die Delegation eine solche Veränderung oder Novation einer Verbindlichkeit, daß entweder der Schuldner oder der Gläubiger mit Zustimmung des andern Theils einen neuen Schuldner oder einen neuen Gläubiger an seine Stelle setzt. (S. Thibaut Pandekten §. 596.) Im Proceß bildet die Delegation oder delegirte Gerichtsbarkeit eine Abweichung von der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsbarkeit, eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ständige oder vorübergehende Commissarien. S. darüber oben Cabinetsjustiz und Literatur in Linde, Lehrb. des Civilproc., §. 68. 69, und Mittermaier, das deutsche Strafverfahren Th. I. S. 269. C. Welcker.

Demagog. Demagogie. Demagogische Umtriebe. Die Geschichte der Völker, gleich der Geschichte des Einzelnen, steht in lebendig innigem Zusammenhange. Wie sich der Einzelne unter wiederkehrenden, gleichen Verhältnissen manches Besonderen erinnert, was seinem Gedächtnisse entschwunden schien, so können Begriffe und Worte, die in fernen Zeiten und unter fremden Nationen ihre Entwickelung und ihr Gepräge erhalten haben, unter ähnlichen Umständen neue Geltung gewinnen. Dies war der Fall mit den Worten: Demagog, Demagogie. Sie sind neuerdings — vielfach gebraucht und misbraucht — in die Sprache unseres deutschen Volkes übergegangen, während sie noch vor wenigen Jahrzehenten der größeren Menge fremdartig tönten und kaum anderswo, als in den Schriften und Wörterbüchern unserer Gelehrten eine gelegentliche Stelle fanden.

Zumal auch in der Beziehung haben die Begriffe und Worte ihre besondere Culturgeschichte, daß ihre Bedeutung sich ändert, je nach dem eigenthümlichen Gehalte einer besonderen Zeit und eines besonderen Volkslebens. „Demagog, Demagogie" bezeichneten im Griechischen „Volksleiter, Volksleitung". Es liegt in der Natur der Sache, daß sich überall Einzelne an die Spitze der Bewegung stellen, wo das Volk einen entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse entweder schon gewonnen hat, oder wo doch das Streben nach solchem Einflusse in den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens erwacht ist. Denn aus natürlicher Trägheit und im Gefühl eigener Unzulänglichkeit ist hauptsächlich die minder durchgebildete Menge geneigt, um irgend eine hervorragende Persönlichkeit sich zu gruppiren und den Erkorenen als den Vertreter ihrer Wünsche, als den Verfechter ihrer Interessen gelten zu lassen. Die Eigenschaften, die zu solcher Stellung natürlich befähigen, sind dieselben, welche als taugliche Mittel zur Erreichung der verschiedenen öffentlichen Zwecke erscheinen: Staatskenntniß und Staatsklugheit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit in allen Vorfällen des öffentlichen Lebens, erprobte Kriegskenntniß und Tapferkeit; vor Allem aber die Gabe der Rede, um im entscheidenden Augenblicke die noch unbestimmte Menge hinzureißen und stets die Ueberzeugung bei ihr lebendig zu erhalten, daß der Redner selbst die zureichende Kraft und den aufrichtigen Willen besitze, die Menge zu ihrem Besten zu leiten.

Unter den Staaten des Alterthums waren es die griechischen und unter diesen war es vorzüglich Athen, wo die Gleichheit aller Bürger in Bezug auf politische Rechte und auf die Theilnahme an Berathung und Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten am entschiedensten ausgebildet war. Hier vor Allem machte sich denn auch das Bedürfniß der Volksleitung geltend. Auch mußte hier, wo das Volk Alles galt, dieses als der einzige Stoff sich darbieten, woraus und womit alles öffentliche Leben, Gehalt und Gestalt empfangend, schöpferisch sich fortbildete. Darum ward das Wort „Demagog" in gleichem Sinne mit „Demiurg" gebraucht, welches Letztere auch so viel als Werkmeister, Künstler heißt, vor Allem aber den Weltschöpfer selbst bedeutet. Und weil überhaupt alle öffentliche Macht, die sich Einzelne errungen, nur auf die Gunst des Volkes dauernd gegründet sein konnte, so läßt sich behaupten, daß selbst alle Religionsstifter Demagogen waren; daß auch der Anfang der Monarchieen regelmäßig in nichts Anderem als in glücklicher Demagogie zu suchen ist, nur daß der glückliche Erfolg selbst alle Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mittel aufhob, wodurch die Gründer der Dynastieen zur Macht gelangt waren. Läßt sich die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht immer im Einzelnen nachweisen, so liegt der Grund wohl nur darin, daß nicht überall unsere geschichtlichen Quellen tief genug reichen. Doch fehlt es nicht an mehrfachen Belegen dafür, wie namentlich in der Geschichte der Verwandlung der römischen Republik in einen monarchisch beherrschten Staat.

Ein durchaus natürliches und nothwendiges Verhältniß einfach bezeichnend konnten die Ausdrücke „Demagog, Demagogie" vorerst keine schlimme Nebenbedeutung haben. Ist ein Volk noch unverdorben, besitzt es noch den Willen und die Kraft der Tugenden, welche die Erhaltung freier Verfassungen bedingen, ist eben darum die lebendige Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes noch nicht erstorben und wird noch durch diese Theilnahme der praktische Blick geschärft und die Kenntniß vom Zustande des Staates auch in der Masse verbreitet, — so kann die Stellung des Demagogen nur durch dieselben lobenswerthen Eigenschaften, welche dem Volke selbst inwohnen, errungen und behauptet werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt dann ein, wenn ein Volk durch das Uebermaß der Uebel, die aus der seitherigen Verderbniß seines öffentlichen Zustandes entsprungen, zur Erkenntniß derselben gelangt und wenn diese Erkenntniß endlich zu einer durchgreifenden sittlichen Reaction im Geiste der Nation führt. Mag dann auch der Demagog, der an die Spitze sich stellt und der vom Gifte der Verderbniß, das den ganzen Staatskörper zu zerstören drohte, aus denselben Quellen wie die übrigen Glieder desselben eingesogen hatte, nicht durchaus von den herrschenden Lastern und Fehlern sich frei erhalten haben, so wird er doch immer in denjenigen Eigenschaften hervorragen müssen, welche das Bedürfniß der Zukunft geworden sind, weil sie das Heilmittel gegen das bisherige Uebel enthalten. Nur wenn ein Volk völlig entartet und ihm die Kraft der Wiedergeburt

verflecht ist, nur dann werden die Leiter desselben in einem wachsenden Maße der herrschenden Schlechtigkeit ein Mittel ihrer persönlichen Herrschaft finden. Aeußert sich doch überall, im Verhältnisse zum Einzelnen, eine Uebermacht der Gesammtheit auch in moralischer Beziehung; sie äußert sich um so mehr, in je höherem Grade das gesammte Gemeinwesen auf eine möglichst gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten gegründet ist.

Die Behauptung, daß nur bei einem üppigen Volke die Schwelgerei, nur bei einem bestechlichen die Habsucht, nur bei einem feigen die Feigheit einen Anspruch auf die Leitung desselben gewähren könne, wird durch die Geschichte aller Völker bestätigt. Der Geist der Athenienser war schon von früherer Höhe herabgesunken, als Perikles in seiner Stellung als Demagog und als Vorsteher des Volkes (προστάτης) sich veranlaßt fand, wohl auch den niederen Leidenschaften und den verderblichen Gelüsten desselben zu schmeicheln, um sich in dieser Stellung zu behaupten. Noch aber galten zugleich das wahre Talent und die Uneigennützigkeit der Vaterlandsliebe und nur solche Eigenschaften hatten ihm seine Macht und die Dauer derselben verbürgen können. Hatte nun Perikles durch die Art, wie er sich in der fortwährenden Gunst des Volkes zu behaupten strebte, für die Zukunft ein verderbliches und übel befolgtes Beispiel gegeben und kann der Einfluß seines Benehmens auf die Beschleunigung des Verfalls nicht in Abrede gestellt werden, so läßt sich doch darin weniger die Ursache als ein Zeichen der eingetretenen Verderbniß erkennen. So sah man denn nach Perikles' Tode eine Reihe niedrig gesinnter Männer um die Volksgunst buhlen und im siegreichen Kampfe gegen die Besseren das öffentliche Wohl ihren besonderen Interessen rücksichtslos aufopfern. Jetzt erst verband sich mit dem Worte „Demagogie", Führung des Volks, der schlimme Begriff der Verführung desselben, da sich durch Unverschämtheit, Frechheit und mehr durch rohes Geschrei und plumpe Schmeichelei als durch belehrende und begeisternde Rede nach und nach der Viehhändler Lysikrates, der Flachshändler Eukrates, der Gerber Kleon zu Leitern der gleichfalls eitel und frech, üppig, feil und feig gewordenen Menge aufzuwerfen wußten. Wie sehr namentlich der Letztere seinen eigenen Vortheil auf Kosten des Gemeinwohls verfolgte, zeigt der Umstand, daß er, arm bei der Uebernahme der Volksleitung, ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Nach seinem Tode im Gefechte bei Amphipolis steigerte sich das Uebel zu noch höherem Grade, indem sich der gemeine Hyperbolos und mehrere in Athen eingedrungene Fremdlinge, sodann der zwar einsichtsvolle und beredte, aber charakterschwache und schwankende Theramenes nebst Anderen, welche nur vorübergehende Bedeutung erlangten, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten schwangen. Aus ähnlichen Gründen zeigten sich ähnliche Folgen in anderen griechischen Staaten. In der einer reinen Demokratie zunächst stehenden Verfassung Athens, nach welcher mit einigen besonderen Einschränkungen und Modificationen in der Masse des Volkes selbst die Quelle und der Stoff für alle amtliche Macht im Staate lag, war es eben darum die Sache des ganzen Volks, die Amtsführung seiner Magistrate zu controliren sowie seine eigenen Befugnisse gegen alle obrigkeitlichen Eingriffe und selbst gegen jeden Anschein des Misbrauchs der Gewalt mit eifersüchtigem Auge zu bewachen. So standen denn häufig die Volksmasse und ihre Obrigkeiten sich gegenüber und weil dem so war, gingen fast durchweg die Leiter des Volks aus den unteren Classen desselben hervor, da gerade erst der Mangel einer besonderen amtlichen Stellung zu derjenigen eines Demagogen befähigen konnte. Anders waren die Verhältnisse in Rom. So lange noch die Verfassung unangefochten aristokratisch war, so lange unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft, als wesentlich befehlenden oder wesentlich gehorchenden, eine scharfe Trennung bestand, konnte eine eigentliche Demagogie nicht zum Vorschein kommen. Erst später, als die Plebejer die politische Nichtigkeit, wozu sie verurtheilt waren, bitterer empfanden, als sie mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Macht und Wichtigkeit gelangten, als hiermit der lange und siegreiche Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie sich entspann, mußte auch die Demagogie als ein natürliches Element in die Gestaltung des öffentlichen Lebens eingreifen. Sie mußte jedoch zugleich einen andern Charakter als in Griechenland annehmen und eine andere Richtung einhalten. Denn selbst im Kampfe der Demokratie gegen die Vorrechte der Aristokratie war es doch immer nur eine bestimmte amtliche

Stellung, welche einen gewissen Einfluß und durch denselben die Mittel zum weiteren erfolgreichen Kampfe verleihen konnte. Hiernach sah man in Rom mehrere Mitglieder der ausgezeichnetsten Geschlechter nach der Ehre der Führung des Volks und der Vertheidigung seiner Rechte trachten. Ob diese nun mehr oder weniger aus Interesse an dem Schicksale ihrer Mitbürger handelten, oder ob sie schon früh der Stachel monarchischen Ehrgeizes trieb, immer traten sie doch der aristokratischen Partei entgegen, wozu sie ihrer Geburt nach gehörten und indem sie zu einer Ausbildung der Verfassung im demokratischen Sinne beitrugen, mußten sie freilich die alten Institute stürzen helfen, da jede neue politische Schöpfung eine Zerstörung voraussetzt. Es geschah also hier, was wir auch in der neuesten Zeit da und dort, namentlich unter der monarchisch-aristokratischen Verfassung Großbritanniens in etwas veränderter Weise sich wiederholen sahen. Denn auch in Großbritannien sind es hauptsächlich Mitglieder der Aristokratie gewesen, welche — ihr eigenes Interesse an dasjenige der Volksmasse knüpfend — im Kampfe für die Rechte derselben die Initiative ergriffen, wenn sie auch künftig als allzu schwach erscheinen dürften, die Zügel zu halten, die sie gefaßt, und die Geister zu lenken oder zu bannen, die sie zu ihrer Hilfe aufgerufen haben.

Unter jenen patricischen Geschlechtern Roms verfolgten namentlich die ruhmvollen Scipionen schon früh die so eben bezeichnete Richtung. Vorzüglich waren es aber die Tribunen, als die verfassungsmäßigen Schutzbehörden der Plebejer, welche diesen Weg einschlugen, und wer immer durch die Gunst der größeren Masse im wahren oder vorgeblichen Interesse derselben zu wirken suchte, war darum vor Allem bemüht, zu dieser Würde zu gelangen. Selbst während der Siege der Demokratie hatte indessen die Entsittlichung um sich gegriffen, welche die längere Herrschaft derselben unmöglich machen mußte. Darum scheiterten die hochherzigen Bestrebungen mehrerer römischen Demagogen, wie diejenigen der edlen Gracchen, als sie durch Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Freiheit auf neuen Grundlagen zu befestigen strebten. Auch war es natürlich, daß nach dem vollständigeren Siege des demokratischen Princips das Tribunat seine vorzügliche populäre Bedeutung verlor. Um so mehr mußten sich Macht und Ansehen, der Natur einer erobernden Demokratie gemäß, an das Talent und das Glück siegreicher Feldherrn knüpfen und so fiel endlich die Freiheit einem Julius Cäsar als Beute anheim, nachdem er zugleich die Künste der Demagogie und seine kriegerischen Erfolge in die Waagschale geworfen hatte. Der glückliche Feldherr, der zum Unterdrücker der Freiheit seines Volkes geworden, hat sich aber in seinem Heere ein Werkzeug geschaffen, in welchem mit der Neigung auch die Fähigkeit fortlebt, der Herrschsucht und der Unterdrückung zum bereiten Werkzeuge zu dienen. Darum konnte nach Cäsar's Tode die Macht leicht in schwächere Hände übergehen. Anders war es in Athen, wo nicht sowohl glückliche Feldherren als vielmehr glückliche Redner an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten standen. Das rednerische Talent ist so rein persönlich, daß selbst die hierdurch errungene Macht nicht leicht auf einen Nachfolger sich vererben läßt. Während also die Verfassung der entarteten Römer zu einer militärischen Alleinherrschaft erstarrte, konnte die Freiheit der entarteten Athenienser nur in Anarchie zu Grunde gehen, welche das ermattete Volk zur Beute fremder Eroberer werden ließ.

Wie der Krieg den Feldherrn bildet und das militärische Talent hervortreten läßt, so haben sich von jeher im Streite der Völker gegen die Unterdrückung, welcher mit Wort und Rede zu beginnen pflegt, aus der Tiefe der gährenden Massen einzelne Männer hervorgehoben, welche vorzugsweise der entschiedene Ausdruck ihrer Zeit waren. Wie sie selbst vom Strome der allgemeinen Bewegung am weitesten fortgestoßen wurden, so mußten sie auch als die Lenker und Leiter dieser Bewegung erscheinen. Darum hat die neueste Zeit, welche vorzugsweise die Periode politischer und socialer Umwälzungen geworden ist, die Reihe der Demagogen und die Geschichte der Demagogie vielfach bereichert, von der englischen Revolution an, diesem zeitlich und räumlich getrennten Vorspiele der folgenden Umwälzungen, bis auf unsere Tage. In Frankreich, wo die größte Masse vom tiefsten Grunde aus und im weitesten Umfange erschüttert wurde, war die Zahl der Volksführer am Beträchtlichsten, wie diese ihrer Stellung und ihrem Charakter nach die gewaltigsten waren.

Jede Revolution begreift eine zeitweise Umwälzung auch im Gebiete der Moral. Wenn also diejenigen Laster und Fehler, wie Zerstörungssucht, Rachsucht, Blutgierde ꝛc., welche durch die Macht der bestandenen gesetzlichen Ordnung zu Boden gehalten wurden, nunmehr zum Vorschein kommen, so treten dagegen auch diejenigen Tugenden hervor, welche aus dem bürgerlichen Leben verdrängt waren, also daß im Schlimmen wie im Guten die Menschen größer erscheinen. Hiernach erblicken wir die vorwärts dringende Kühnheit eines Mirabeau, im Gegensatze mit jener feigen, höfischen Schmiegsamkeit, welche bisher zu Macht und Ansehen geführt hatte; die ungemessene Verwegenheit, die freche Offenheit eines Danton, im Gegensatze mit der feigen, conventionellen Heuchelei, welche auf Schleichwegen zum Ziele kroch, die grausame Unbestechlichkeit eines Robespierre, im Gegensatze mit der allgemeinen und fast zum Princip gewordenen Feilheit. Nur die Verbindung hervorstechender Talente und der gewöhnlichen Kunstgriffe der Demagogie mit hervorragenden Eigenschaften des Charakters hatte auch im Laufe der französischen Revolution die größere Macht und den weiter reichenden Einfluß verbürgen können. Wird doch bei dem Volke in der Zeit der Noth zugleich der Instinct der Rettung mit nicht leicht irre führendem Takte sich regen; und pflegt doch der geschicktere Steuermann durch den Sturm selbst, der alle Kräfte aufwühlt, an das Ruder gedrängt zu werden. Darum konnten andere Männer, die nur in solcher Schlechtigkeit ausgezeichnet waren, welche mit der vollständigsten Charakterschwäche sich verträgt, höchstens eine untergeordnete Rolle spielen, wenn sie gleich als wirksame Triebräder in das Ganze der unermeßlichen Bewegung eingreifen mochten. Jener Philipp Egalité, Herzog von Orleans, selbst wenn ihm seine Abstammung aus königlichem Blute nicht im Wege gestanden hätte, würde sich nimmer zu dauernder Leitung an die Spitze seines Volkes haben schwingen können; gleich wenig der in Allem niedrige Marat, welcher — dem riesenhaften Danton als Lärmschreiber dienend — nur das schmutzige Fußgestelle war, auf welchem sich dieser in desto gehobenerer Stellung dem Volke zeigte.

Sobald ein innerlich bewegtes Volk seine fernere Zukunft von dem Loose der Schlachten abhängig machen muß, wird sich mehr und mehr der Kern desselben in dem Heerlager sammeln. Dann tritt die öffentliche That an die Stelle der öffentlichen Rede und das Schlachtfeld an die Stelle der Tribüne; dann wird endlich der siegreiche Feldherr durch die hinreißende und keines Commentars bedürfende Sprache der Ereignisse zum eigentlichen Volksführer erhoben. In diesem Sinne können wir auch Napoleon als Demagogen bezeichnen, wenn er gleich niemals auf alle Classen des Volks seine Macht zu gründen suchte und wenn er gleich dadurch, daß er die Hülfe der eigentlichen Volksmasse zurückwies, seinen späteren Fall herbeiführte.

Nach diesem Falle suchte die Restauration die Mittel einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung in nicht allzu weite constitutionelle Schranken zu bannen, die wenigstens im Anfange den Schein der Haltbarkeit darboten. Wie groß also der Einfluß der Oppositionsredner war, eines Manuel, Foy, Lafayette, Benj. Constant und Anderer, so waren sie doch durch jene verfassungsmäßigen Schranken in viel zu weite Entfernung von der Volksmasse gestellt, als daß man sie nach ihrer Stellung und nach ihrer Richtung als eigentliche Leiter derselben bezeichnen dürfte.

Um die im Volk liegenden Elemente der Unzufriedenheit zum Sturz der bourbonischen Herrschaft zu benutzen, suchte man geheime Verbindungen und Verschwörungen anzuknüpfen. Bei dieser verborgenen Thätigkeit aber hatte keine wahre Demagogie statt. Als endlich jener Sturz wirklich erfolgte, war die Erhebung so gleichzeitig und allgemein und der entscheidende Kampf von so kurzer Dauer, daß die Führer des Volks, kaum bemerkt, in dessen Mitte wieder verschwanden und dem jetzigen Könige der Franzosen die Frucht ihrer Demagogie für sich zu pflücken überließen. In dem neuen Kampfe, der sich aus den neuen Täuschungen seit der Julirevolution erzeugte, suchten wohl Manche auf die Interessen und Bedürfnisse, auf die Gelüste und Leidenschaften der Volksmasse ihren Angriffsplan zu gründen und somit zu der Stellung von Demagogen zu gelangen. Aber noch ließen sich bei den einzelnen Männern der Opposition solche hervorragende Eigenschaften des Geistes

und Charakters nicht entdecken, um mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß für den Fall neuer Bewegungen der Eine oder Andere zum künftigen Führer des Volks bezeichnet sei.

Dagegen erblicken wir im britischen Inselreiche in O'Connell einen Mann, der sich mit Recht den Namen des „großen Aufregers" erworben hat. Wie hoch oder wie gering man seine bisherigen Erfolge anschlage, der greise Agitator kann immer noch in vielfacher Beziehung als Muster eines vollendeten Volksführers gelten. Ist es ihm doch wenigstens gelungen, den Geist seines Volks fortwährend in jener lebendigen Spannung zu erhalten, die es erst möglich macht, jede eintretende Krisis alsbald für die Erreichung weiterer Erfolge zu benutzen. In Großbritannien ist durch unbeschränkte Preßfreiheit und durch das Associations- und Versammlungsrecht des Volks die Demagogie gesetzlich autorisirt und zugleich in bestimmte aber geräumige Schranken gewiesen. Gerade diese ausgedehntere Freiheit hat die Folge, daß die verschiedensten Ansichten und Bestrebungen gleichzeitig zum Vorschein kommen und — in ihren Wirkungen sich durchkreuzend — gegenseitig sich bedingen und beschränken. Auf diese Weise wird das größere Maß der Freiheit eine Gewähr für die Aufrechthaltung der Ordnung und wir finden darin den neuen Beweis, wie in der Freiheit selbst das beste und das einzig zureichende Mittel gegen ihren Misbrauch liege. Darum konnten die neueren englischen Demagogen von Hunt und Cobbett an zwar Aufsehen und Lärm erregen, aber weder selbst zu besonderem Ansehen gelangen, noch zu irgend einem politisch wichtigen Ereignisse fortreißen. Erst dann würde in England und Schottland die Demagogie bedeutenderen Einfluß gewinnen, wenn bei allgemein gestiegener Noth der unteren Classen ein besonders bewegendes Ereigniß zum Signal eines gemeinsamen Handelns derselben werden sollte.

Anders ist es in Irland, wo innerhalb desselben gesetzmäßigen Spielraums für die Demagogie doch der Stoff derselben ein ganz anderer ist. Hier bietet sich dem Volksleiter eine Menge dar, bei welcher lange Unterdrückung eine bittere Unzufriedenheit genährt hat, welche durch materielle Noth gestachelt wird, welche durch Religion und Nationalität zu einer gedrängten Masse vereinigt ist. Diesen Stoff hat O'Connell auf bewunderungswürdige Weise zu bewegen, zu ordnen und in der Verfolgung wahrhaft patriotischer Zwecke als ein stets bereites Werkzeug sich anzueignen gewußt. Sein glühender Eifer und seine unermüdliche Ausdauer, seine ausgezeichneten äußeren Rednergaben und jener praktische Takt, welcher ihn nicht nur die Hauptrichtung und den allgemeinen Charakter seines Volks stets vor Augen behalten, sondern auch jede besondere Stimmung, jede augenblickliche Laune und jedes vorübergehende Interesse erkennen und ergreifen läßt; sodann in Bezug auf den Inhalt seiner Reden jene für das Volk so anziehende Mischung von hinreißender Leidenschaft und von derbfröhlicher Laune, von heiligem Ernste und von vernichtendem Spotte — das Alles erklärt es, warum bei dem in Irland nothwendig bestehenden Bedürfnisse einer Volksleitung gerade O'Connell es ist, der fast unbeneidet und ohne Nebenbuhler so lange schon die unbezweifelt erste Stelle unter seinen Landsleuten einnimmt und diese um so gewisser behaupten wird, als er sie wesentlich oder ausschließend seiner Persönlichkeit verdankt. Bei der vollkommensten Kenntniß der Triebfedern, wodurch das Volk bewegt wird, sind es zunächst ganz bestimmte materielle Interessen, wofür er dasselbe zum beharrlichen Kampfe auffordert. Allein darum vergißt er nicht, daß Körper und Geist gewonnen werden müssen, um den ganzen Menschen dauernd zu gewinnen. Vielmehr ist er darin besonders ausgezeichnet, daß er die materiellen mit den ideellen Interessen, vorzüglich mit den Glaubensmeinungen seines Volks, in jene innige Verbindung zu bringen versteht, in welcher alle Kräfte im Menschen gegenseitig sich heben. Was La Mennais in seinen „Worten eines Gläubigen" im Allgemeinen und nur durch Wort und Lehre gethan, das hat O'Connell frühe schon auf das Besondere angewendet und mit weitreichender Wirkung ein ganzes Leben lang durchgeführt. Mag gleich seine Deferenz vor dem päpstlichen Stuhle, mögen gar seine öfteren Lobsprüche auf die Jesuiten mit Recht manchem seiner Beurtheiler misfallen, der auf anderem Standpunkte steht und unter wesentlich anderen Verhältnissen lebt, so ist doch auch hierbei das „Eines schickt sich nicht für Alle" wohl zu beachten. Jedenfalls überragt er an Klugheit und praktischem Blick diejenigen seiner deutschen doctrinären Verächter, die wohl gleichfalls das Gelüste haben, auf das

Volk zu wirken; aber als Pfuscher in der Politik ihre Thätigkeit damit beginnen, daß sie sich in separatistischer Eitelkeit vom Boden des Volkslebens losreißen, indem sie sich nicht blos mit den religiösen Vorurtheilen des Pöbels, sondern auch mit den religiösen Ansichten des Kerns der Nation in grellen Widerspruch setzen. Denn selbst die lobenswerthen Versuche der Opposition und Reformation auf dem kirchlichen Gebiete, die in Deutschland zeitgemäß geworden, sind im hungernden Irland noch lange nicht am Platze. Fast noch mehr aber ist im Einzelnen seine den wechselnden Umständen so angemessene Taktik der Volksleitung zu bewundern, die ihn hundertmal seine Stellung verändern, auch wohl dann und wann einen scheinbaren Rückzug nehmen läßt, ohne daß er je seine Operationsbasis aufgeben müßte. Indem er seine Anhänger stets auf ein nahe liegendes, leicht erkennbares und nicht allzu schwer erreichbares Ziel hinlenkt, hält er sie fortwährend auf einem Boden, wo sie festen Fuß zu fassen vermögen. Die Erreichung eines solchen Ziels dient dann zugleich zum Lohne für den bisherigen und zur Aufmunterung für den weiteren Kampf und es ist dabei niemals von absichtlichen oder unabsichtlichen politischen Illusionen die Rede, wodurch man zwar auf kurze Zeit zur Anspannung aller Kräfte sich begeistern mag, die aber bald desto größere und längere Ermattung zur Folge haben. Durch solche Mittel und Talente, durch solche Ausdauer und Geisteskraft ist der früher von seinen politischen Gegnern so gering geachtete O'Connell eine Macht im Staate geworden.

Auch in Deutschland ist während der letzten Jahrzehente über Demagogen, Demagogie und besonders über sogenannte demagogische Umtriebe vielgesprochen und geschrieben worden. Von diesen Dingen schien sich im langen Verlaufe eines sehr passiven öffentlichen Lebens so Begriff als Wort verloren zu haben, und selbst zu der Zeit, als diese Ausdrücke in den amtlichen Sprachgebrauch übergingen und von da aus sich weiter verbreiteten, war keine triftige Ursache zu ihrer Aufnahme in die deutsche Sprache vorhanden. Daher kam es, daß das Volk die entsprechenden Thatsachen zu den ihm ungewohnten Benennungen nicht aufzufinden vermochte, daß ihm die eifrige Verfolgung der sogenannten demagogischen Umtriebe, die es fast durchweg als ein leeres Hirngespinnst betrachtete, zu vielfachen Scherzen und Spöttereien Anlaß gab, daß es wohl gar die Benennung „Demagog", die nach der Absicht des amtlichen Sprachgebrauchs etwas Tadelnswerthes bezeichnen sollte, in einem gegentheiligen Sinne nahm. Näheres darüber siehe in „Gesellschaften, geheime" und „Politische Umtriebe und Untersuchungen".

Wilh. Schulz.

Demarkationslinie, s. Baseler Friede.

Demokratie, Volksherrschaft, ist die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate von Seiten des Volks oder vielmehr der sämmtlichen Staatsbürger. Diese Ausübung der Gewalt besteht in der Aufstellung und Anwendung derjenigen Regeln, welche für die Erreichung der Zwecke der Gesammtheit als nothwendig oder nützlich erachtet werden; oder doch in der Wahl der mit der Aufstellung jener Regeln in erster Linie Beauftragten. Eine Abänderung der Grundgesetze hängt überdies in wahren Demokratieen von der Zustimmung der Mehrheit der activen Staatsbürger ab. In Bezug auf die Einzelnen, die an der höchsten Gewalt theilnehmen sollen, wird also die Möglichkeit vorausgesetzt, die Zwecke des öffentlichen Lebens zu erkennen und die entsprechenden Mittel zu wählen. Es wird also dafür ein gewisser Grad persönlicher Selbstständigkeit durch gehörige Entwickelung der Kraft des Geistes und des Willens erfordert und da hierin die Natur selbst gewisse unüberschreitbare Gränzen gezogen hat, so konnte niemals von einer Theilnahme aller Glieder des Volks an Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten die Rede sein. Die Bezeichnung desjenigen Volkstheils, welchem die Ausübung der Souveränetät zusteht, erscheint also als die nächste Aufgabe der positiven Gesetzgebung jedes besonderen demokratischen Staats. Das Wesentliche der Demokratie liegt aber darin, daß hierzu alle Glieder des Volks berechtigt sind, bei welchen nach den allgemeinen Bedingungen des Volkslebens eine genügende persönliche Selbstständigkeit vorausgesetzt werden muß und bei welchen besondere Gründe, wie z. B. Geisteskrankheit 2c., keine besondere Ausnahme begründen. Im Geiste der Demokratie ist also die persönliche Befähigung zur Ausübung der politischen Rechte zugleich der einzige Maßstab für die Begränzung derselben. Da-

rum muß auch die Ausübung aller besonderen politischen Befugnisse von Seiten eines Individuums wenigstens mittelbar auf der Willensäußerung der sämmtlichen Staatsbürger beruhen und wo dies nicht der Fall ist, wo sie vielmehr auf hiervon unabhängige Verhältnisse sich stützt, wie z. B. auf den Zufall der Geburt und auf Erblichkeit oder auf Gewalt rc., da hört die Herrschaft des demokratischen Princips auf und diejenige des aristokratischen und monarchischen beginnt.

Wenn hiernach die Demokratie nur die Volksnatur selbst und die in ihr liegenden Gränzen als den Maßstab für die Bemessung der politischen Rechte anerkennt, so lassen sich doch bei der natürlichen Verschiedenheit der Völker keine ganz allgemeinen Normen zu diesem Zwecke aufstellen. So wird z. B. das natürlich gesetzmäßige Ende der politischen Minderjährigkeit, nach besonderen physischen Einflüssen und nach dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung der Jugend, im einen Staate anders als im anderen sein. So wird man in dem einen Staate dem demokratischen Princip entsprechend handeln, wenn man Diejenigen von der Ausübung der politischen Rechte ausschließt, welche als persönlich Bedienstete in ihrer ökonomischen Existenz von Einzelnen durchaus abhängig sind; dagegen würde die Ausschließung derselben Kategorie von Bürgern dem demokratischen Geiste in einem andern Staate widersprechen, wo ein höherer Grad allgemeiner politischer Bildung vorhanden ist und wo die allgemeinere Leichtigkeit des Erwerbs auch jene persönlich Bediensteten zu größerer Selbstständigkeit erhebt. Dieses Letztere ist z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall, wo die Ausübung der staatsbürgerlichen Befugnisse durch den Eintritt in Privatdienste in der Regel nicht aufgehoben wird. Auch ist daselbst eine solche Beschränkung im Interesse der öffentlichen Freiheit nicht geboten, weil ein gewisser Grad politischer Bildung ziemlich gleichförmig über alle Classen verbreitet ist und weil bei der Leichtigkeit des Erwerbes keineswegs eine Abhängigkeit der persönlich Bediensteten von ihren Brodherrn in dem Maße, wie noch zur Zeit in Europa, stattfinden kann. Jedes einzelne Volk, als die Vereinigung mehrerer Glieder für ein gemeinsames Leben, ist als ein organisches Gesammtwesen zu betrachten und wie die Bezeichnung als ein besonderes Ich der Ausdruck des individuellen, so ist die Bezeichnung als ein besonderes Volk der Ausdruck des staatlichen Selbstbewußtseins. Mit dem Triebe, ihre Existenz zu behaupten und die in ihnen lebenden Kräfte ihrer Natur und menschheitlichen Stellung nach zu entwickeln und geltend zu machen, ist allen Völkern auch das natürliche Recht dazu gegeben. Dieses natürliche Recht wird zum positiven Rechte einer Nation, indem dieselbe nach dem Maße der Erkenntniß ihrer Natur und Stellung die Regeln ihrer Lebensweise ausspricht; hiernach sollen auch die verschiedenen Formen der Regierung, die monarchische, die demokratische oder aristokratische, aus den Nationen, aus ihren Bedürfnissen und Ueberzeugungen hervorgehen.

Wenn mit Recht behauptet wird, daß die Demokratie wesentlich auf der staatsbürgerlichen Gleichheit beruhe, so heißt dies doch nichts Anderes, als daß jeder selbstständige Staatsbürger an seinem Theile mit zu bestimmen habe, was der Gesammtheit zum Wohl gereicht. Da es nun aber im gleichen Interesse Aller liegt, daß die verschiedenen Functionen des öffentlichen Lebens den Fähigsten übertragen werden, so liegen solche constitutionelle Bestimmungen, wonach die natürliche Ungleichheit in der Vertheilung der Fähigkeiten unberücksichtigt bleibt, keineswegs im Wesen der Demokratie. Diesem entspricht also die Uebertragung der verschiedenen Geschäfte durch Wahl von Seiten der Staatsbürger, für alle Fälle, wo diese nicht unmittelbar handeln. Keineswegs ist dagegen der Natur demokratischer Staatsform die Bestimmung durch das Loos wesentlich, wodurch die einzelnen Staatsbürger in ähnlicher Weise, wie bei der Erblichkeit der Staatsämter die Entscheidung von einer höher gestellten Macht des Zufalls abhängig machen. Wenn also Montesquieu anderer Meinung ist, so hatte er von der Idee einer absoluten, naturgemäß nicht vorhandenen Gleichheit sich leiten lassen. Wirklich ist in allen demokratischen Staaten, wo überhaupt von der Anwendung des Looses die Rede war, diesem nur ein höchst beschränkter Spielraum angewiesen worden. So ließ zwar Solon die Wahl der Senatoren und Richter durch das Loos geschehen, allein er bestimmte zugleich, daß es nur unter denjenigen, die zu einer solchen Stelle sich gemeldet hätten, entscheiden solle; daß sich der so Bestimmte einer Prüfung von Seiten der übrigen Richter zu unterwerfen habe; daß Je-

der aus dem Volke ihn als unwürdig anklagen könne; daß seine vollendete Amtsführung einem öffentlichen Urtheil anheimfalle.

Das rege öffentliche Leben unter einer demokratischen Verfassung hat die natürliche Folge, alle Kräfte, die für das Gemeinwesen zu wirken vermögen, ans Licht zu ziehen und zu entwickeln. Daraus erklärt es sich, daß die Annalen der Freistaaten eine so große Anzahl der ausgezeichnetsten Gesetzgeber, Redner, Staatsmänner und Feldherren uns vorführen; daß diese Staaten vor allen anderen der fruchtbare Boden sind, worin mächtige Geister und kräftige Charaktere zu ihrer vollen natürlichen Größe emporwachsen können. Auch der Ehrgeiz wird in dem lebendigen Wirken und Gegenwirken aller Kräfte geweckt und Parteien bilden sich für die verschiedenen Männer der Wahl. Diese Parteienkämpfe mögen dem Schwachen selbst dann als krankhafte Zuckungen erscheinen, wenn sie die natürlich gesunde Bewegung eines kräftigen Staates sind. Sie sind im Völkerleben, was in der Natur die Strömung der Lüfte. Sie reinigen die sittliche Atmosphäre und wenn im frischen Hauche des öffentlichen Lebens die sieche Treibhauspflanze erstarrt oder entwurzelt wird, so muß sich dagegen die der freien Luft gewöhnte gesündere Pflanze durch die Erschütterung selbst in ihrem Boden befestigen. Erst dann beginnt die Gefahr für Freiheit und Gemeinwohl, wenn das Wogen des Parteienkampfes zum dauernden Streite bestimmter Factionen für eigensüchtige Zwecke ausartet, oder wenn egoistische Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwohl der Bestechlichkeit die Thür öffnet und in der Feilheit des Volks sein Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten erstickt wird.

Wie sich in dem freieren Spielraume alle Talente und Kräfte rascher entwickeln, so bildet sich auch leicht bei der Masse des Volkes die Fähigkeit aus, das wirkliche Verdienst zu unterscheiden. Sehr denkwürdige Belege hierzu liefert die lange, fast ununterbrochene Wahlreihe ausgezeichneter Männer in Athen und Rom. Obgleich nach den Gesetzen des Aristides die Athenienser aus allen Classen ihre Magistrate ernennen konnten, haben sie doch, nach Xenophon's Zeugniß, nie solche Männer gewählt, die das Wohl und den Ruhm des Staats hätten beeinträchtigen können; und selbst als die Römer das allgemeine Wahlrecht sich errungen hatten, haben sie niemals an geschäftsunerfahrene Plebejer die wichtigeren Aemter übertragen.

Die höchste Gewalt im Staate, oder wenigstens die Aufstellung der Regeln, welche dem öffentlichen Leben zur Richtschnur dienen sollen (gesetzgebende Gewalt), wird entweder unmittelbar von sämmtlichen Staatsbürgern ausgeübt, indem Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit entscheidet, oder mittelbar durch die vom Volke gewählten Vertreter der Gesammtheit. In jenem Falle ist die Verfassung eine reine oder absolute, in diesem eine repräsentative Demokratie. Da die Gestaltung des öffentlichen Lebens eine fortgesetzte Thätigkeit erfordert, so liegt es in der Natur der Sache, daß die absolute Demokratie nur einer auf kleinerem Raum zusammenlebenden Volksmenge entsprechen könne. Muß überdies die Verständigung über die öffentlichen Angelegenheiten wesentlich der mündlichen Verhandlung vorbehalten werden, so wird zugleich vorausgesetzt, daß die Staatsbürger nicht allzu sehr von ihren besonderen Berufsgeschäften in Anspruch genommen sind, um der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hinlängliche Zeit und Thätigkeit widmen zu können. Daraus erklärt es sich, daß die absoluten Demokratieen des Alterthums nur auf kleinere Bezirke sich beschränken konnten. Selbst zur Zeit der größeren Ausdehnung des römischen Freistaates war es doch immer nur die Stadt Rom, von wo aus der ganze Staat beherrscht wurde. Es erklärt sich daraus ferner, warum die politische Freiheit und Unabhängigkeit der Bürger dieser Demokratieen auf die Sklaverei eines Theils der Bewohner sich stützte; denn nur die Theilung der Arbeiten des bürgerlichen und öffentlichen Berufs zwischen Sklaven und einer freien Bevölkerung konnte der letzteren die Mittel zur Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten gewähren. Keineswegs läßt sich jedoch behaupten, daß jede Art demokratischer Verfassung nur kleineren Staaten gemäß sei. Als Montesquieu diesen oft wiederholten Satz unbedingt aufstellte, hatte er die einer späteren Zeit angehörende Repräsentativ-Demokratie nicht vor Augen. Die Idee derselben und das Streben, sie zu verwirklichen, konnte erst erwachen, als die Bedeutung der Presse zu weit größerer Höhe gestiegen war. Mit

Recht mögen wir aber jetzt in der Erfindung der Druckerpresse und in der unermeßlichen Zunahme des literarischen Verkehrs, wodurch das Forum und die Volkstribüne wenigstens theilweise ersetzt, wodurch die Anregung und Belehrung in Bezug auf alle öffentlichen Angelegenheiten bis in das Haus des Bürgers gebracht werden, die Bedingung erblicken, wonach das häusliche Leben mit dem öffentlichen von Neuem in engere organische Verbindung gebracht und die allgemeine politische Freiheit, ohne die Sklaverei eines Theils der Bevölkerung, begründet werden kann.

Wie darauf schon oben hingewiesen wurde, gehören die Bestimmungen über das active Staatsbürgerrecht zu den Fundamentalgesetzen jeder Demokratie; denn sie setzen fest, wer als der Souverain zu betrachten sei. Neben der rechtlichen Umgränzung der Souveränetät im Allgemeinen ist die Art und Weise der Ausübung der höchsten Gewalt ein wesentlicher Bestandtheil des demokratischen Staatsrechts. Von Wichtigkeit ist hier zunächst die Bestimmung, in wie großer Anzahl die Staatsbürger versammelt sein müssen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. In Lacedämon war diese Zahl auf 10,000 Bürger festgesetzt; in Rom war darüber keine nähere Bestimmung getroffen. Da aber im letzteren Fall die von einer kleineren Anzahl beschlossenen Gesetze um so leichter die Reaction einer größern Masse und ein anarchisches Schwanken der Gesetzgebung und Verwaltung hervorrufen, so rügt man dies mit Recht als einen Mangel des römischen Staatsrechts und als eine mitwirkende Ursache zum Verfall des Staats. Ist in einem demokratischen Staate ein besonderes Uebergewicht einzelner Classen zu befürchten, so ist die geheime Stimmgebung im Interesse der Freiheit, weil hierdurch der Geltendmachung eines solchen Einflusses, besonders derjenigen durch Bestechung, größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Nur bei sehr allgemeiner Selbstständigkeit der politischen Bildung und des politischen Charakters würde die bei öffentlicher Stimmgebung mögliche Controle der Einzelnen durch die öffentliche Meinung der Erhaltung und Belebung eines ächten Bürgersinnes förderlich sein. Als Athen seine dreißig Tyrannen hatte, verlangten diese die öffentliche Abstimmung von Seiten der Mitglieder des Areopags, um dieselbe nach ihrer Willkür leiten zu können. Aus gleichen Gründen sehen wir in Großbritannien die mächtige, aber in ihrer bisherigen Stellung gefährdete Aristokratie auf Fortdauer des öffentlichen Votums bestehen, während von Seiten Derjenigen, die der demokratischen Richtung folgen, die auch in den meisten Schweizerkantonen eingeführte geheime Abstimmung lebhaft und dringend gefordert wird.

Das Princip der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte schließt auch diejenige der staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten in sich. Allein wie die Natur selbst eine Ungleichheit des geistigen Vermögens erzeugt, so hat sich auch durch keine positive Gesetzgebung auf die Dauer eine absolute Gleichheit des materiellen Vermögens begründen und erhalten lassen, da auf die Zunahme oder Abnahme desselben gerade die Verschiedenheit der Fähigkeiten wie der Schicksale einen beständigen Einfluß äußern mußte. Im Interesse der Gleichheit selbst mußte man also auf eine relative Vertheilung der Lasten bedacht sein, wozu denn nicht blos Vermögensabgaben, sondern auch öffentliche Dienstleistungen gehörten. Darum hatte man in verschiedenen Demokratieen des Alterthums bald für nothwendig gehalten, das Volk nach dem Vermögen in einzelne Classen zu sondern und hiernach nicht blos die dinglichen Lasten, sondern auch die gesetzliche Fähigkeit zu den öffentlichen Aemtern zu bemessen. Man ging hierbei von dem Grundsatz aus, daß die Uebernahme eines Amts und der Aufwand an Zeit und Thätigkeit, den es erfordere, dem Vermögenden zu geringerem Nachtheile als dem Aermeren gereiche. Von dieser Rücksicht geleitet hatte Solon das athenienſische Volk in vier Classen abgetheilt. Im Geiste der Demokratie ordnete er jedoch diese Classification nur für Bestimmung der Wählbarkeit zu den verschiedenen Staatsämtern an; ohne zugleich das active Wahlrecht, das von allen Staatsbürgern ausgeübt wurde, zu beschränken. Hiernach konnten zwar die Richter aus allen vier Classen, aber nur aus den drei ersten Classen, welche die wohlhabenderen Bürger enthielten, durften die übrigen Magistratspersonen gewählt werden. Dagegen war die von Servius Tullius angeordnete Eintheilung des römischen Volks in 193 Centurien und 6 Classen mehr im Geiste der Aristokratie. Indem er die Reicheren in die ersten Centurien, die ganze Masse

der Bedürftigen aber in die letzte Centurie setzte und jeder Centurie nur eine Stimme zutheilte, hing das Resultat der Abstimmung nicht sowohl von den Personen als von der Vertheilung des Vermögens ab. Es ist indeß klar, daß das sachliche Vermögen in allen Fällen ein schlechter Maßstab für die Bemessung der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern bleibt. Ein indirecter Ausschluß der ärmeren Staatsbürger durch die reicheren von der höchsten gesetzgebenden Behörde findet aber auch noch in den Demokratieen statt, wo zwar das Recht der Wählbarkeit in weitem Umfange anerkannt, aber gleichwohl den Aermeren der Eintritt factisch unmöglich gemacht ist, weil keine pecuniäre Vergütung für den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten von Staatswegen geleistet wird. Die Gesetzgebung wird damit den vermögendern Staatsbürgern in die Hand gespielt und bei den Unbemittelten allzuleicht das Mistrauen erzeugt, daß die Reicheren ihre Stellung in ihrem eigensten Interesse auszubeuten wissen. So ist es noch in den meisten Kantonen der Schweiz, wo freilich bei dem geringen Gebietsumfange und der kurzen Dauer der Sitzungen der gesetzgebenden Räthe der Nachtheil minder hoch anzuschlagen ist. Nur im Kanton Waadt ist schon vor der Umwälzung im Jahr 1845 für die Abgeordneten des Volks eine billige Vergütung durch Reise- und Taggelder festgesetzt worden.

Wenn gleich die Herstellung und Erhaltung einer völligen Gleichheit des sachlichen Vermögens überall als unausführbar befunden wurde, hat man in Demokratieen doch vielfach anerkannt, daß wenigstens auf indirecte Weise dem plötzlichen Anschwellen des Reichthums in den Händen Einzelner entgegengearbeitet werden müsse. In diesem Sinne finden sich in den Gesetzgebungen der Demokratieen des Alterthums zahlreiche Bestimmungen in Beziehung auf Erbrecht, Ausstattung der Frauen, Schenkungen und sonstige Verträge *).

Im mehr oder minder deutlichen Bewußtsein, daß durch Einfachheit und Mäßigkeit der Lebensweise die staatsbürgerliche Gleichheit erhalten werde, während die individuelle Verschwendung zugleich die Habsucht und den Geiz erwecke und zu schrofferen Unterschieden zwischen den verschiedenen Gliedern der Gesellschaft führe, war man in den Republiken des Alterthums stets darauf bedacht, den Ehrgeiz der Bürger dahin zu lenken, daß sie in Anstalten von öffentlichem Nutzen den Ueberfluß ihres Privatvermögens zu verwenden sich beeiferten. Theils durch positive Gesetze, vorzüglich aber durch die Macht der Gewohnheit und Sitte, wurde den Bürgern diese Hingebung an das Gemeinwesen eingepflanzt. Noch entschiedener trat die positive Sorge des Staats für Erhaltung der Frugalität in den militärischen Demokratieen als in den auf den Handel gegründeten hervor, weil der Handelsgeist schon an sich den Geist der Sparsamkeit und der umsichtigen Berechnung der Ausgaben mit sich bringt. Auch ließ man sich die Bewahrung der ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten selbst von Staatswegen angelegen sein. Als Wächter und als lebendig anschauliche Muster derselben erschienen vorzüglich die fast überall bestehenden festen Körperschaften, Senate, in welche Alter, Bürgertugend, ernstes und würdiges Benehmen und geleistete Dienste den Eintritt verschafften. Sie waren dem Schwanken der Meinungen und Interessen schon durch ihre politische Stellung weniger unterworfen, da sie in der Regel auf Lebenszeit ernannt wurden. Dies war der Fall in Lacedämon, Rom und selbst in Athen, denn neben dem sogenannten Senate, der alle drei Monate wechselte, bestand der Areopag mit lebenslänglich ernannten Gliedern. Außerdem gab es in Athen besondere Sitten- und Gesetzeswächter und selbst der Areopag war der Censur unterworfen; Rom hatte besondere Censoren; in Lacedämon übte jeder Greis ein solches Sittengericht und jeder Vater selbst über die Kinder eines Anderen. Hiernach mußten denn alle besonders grellen Abweichungen von der herrschenden Moral die Reaction der öffentlichen Behörden selbst hervorrufen. Daraus erklärt es sich, obgleich dem Charakter demokratischer Verfassung wesentlich eine milde Strafgesetzgebung entspricht, warum einst der Areopag ein Kind hinrichten ließ, das seinem Vogel die Augen ausgestochen hatte; warum selbst ein Mitglied des Areopags bestraft wurde, als er einen Sperling tödtete, der von einem Sperber verfolgt, in seinen Schooß sich geflüchtet hatte. Es war dies nicht die Vollziehung eines Strafgesetzes, sondern eine der öffentlichen Moral dargebrachte Huldigung.

---

*) Siehe „Communismus."

Nach einer bekannten, viel besprochenen und bestrittenen Behauptung Montesquieu's ist die Tugend oder vielmehr die Liebe zum Gemeinwesen, zur Gleichheit und Frugalität das Princip der Demokratie, wie die Ehre das Princip der Monarchie und die Furcht dasjenige der Despotie ist. Dies ist in sofern richtig, als die Demokratie ihrem Verfall entgegengeht, wenn entweder aus der Volksmasse, die fortan nur ihren augenblicklichen Launen und Gelüsten folgt, die gleiche Bereitwilligkeit des Gehorsams gegen den im Gesetz verkündeten allgemeinen Willen verschwindet; oder wenn der emporstrebende Ehrgeiz Einzelner nicht mehr durch ein allgemeineres Gefühl der Gleichheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in Schranken gehalten wird. In jenem Fall, wo sich die Volksmenge der von ihr selbst angeordneten Gewalt nicht mehr unterwerfen mag, artet die Demokratie in Pöbelherrschaft oder Ochlokratie aus und geht in Anarchie zu Grunde. Im anderen Fall, wo Selbstsucht und stumpfe Gleichgültigkeit am Gemeinwohl die Würde und Selbstständigkeit der Einzelnen selbst bis auf das Bewußtsein untergraben, daß das Wohl der Individuen nur in dem der Gesammtheit dauernd wurzele, und wo man es also duldet oder unterstützt, daß sich Mehrere oder ein Einzelner der öffentlichen Leitung der Angelegenheiten bemächtigen, wird sich die Demokratie in Aristokratie oder Monarchie verwandeln. Diese Erschlaffung des öffentlichen Geistes wird durch das einreißende Sittenverderbniß, durch Schwelgerei und Habgier erzeugt. Auf diese Weise ging die römische Republik zu Grunde, so daß seit Sulla's Zeit alle gegen die Gewalthaber geführten Schläge nur noch die Tyrannen, aber nicht mehr die Tyrannei zu fällen vermochten. So fiel auch Athen in die Gewalt des macedonischen Philipp, ohne daß es an äußerer Macht verloren hatte: es zählte 20,000 Bürger, als es Griechenland gegen die Perser vertheidigte, als es mit Lacedämon um die griechische Oberherrschaft stritt und Sicilien bekriegte, und als jenes berüchtigte Gesetz durchging, wonach der Vorschlag, die für das Theater bestimmten Gelder für Kriegskosten zu verwenden, mit dem Tode bestraft werden sollte.

Vor Allem ist es wichtig, die großen Momente der Culturgeschichte unserer Zeit ins Auge zu fassen, um den demokratischen Geist zu begreifen, der aus der langsameren oder rascheren Zersetzung der Elemente des früheren politischen Lebens, aus ihrer stilleren oder geräuschvolleren Gährung immer mächtiger sich emporringt. Im Verlauf eines halben Jahrhunderts hat sich Amerika weithin mit republikanischen Verfassungen bedeckt und in üppigem Wachsthum entsprießen ihm die Keime mächtiger Staatenvereine, wie deren die Geschichte der Vergangenheit keine aufzuweisen hat. In Europa war zunächst Frankreich der in Amerika begonnenen Völkerbewegung gefolgt. Seine Revolution hat mit der Gründung einer repräsentativen Monarchie begonnen und nach manchem Wechsel der Verfassungen ist man zu derselben Staatsform zurückgekehrt. Aber es fehlt der Glaube an den Bestand der neuen Ordnung und in Mitte des Wechsels hat sich eine demokratische Partei der raschen Bewegung von Neuem gebildet. In gleicher Richtung drängt in Großbritannien eine an Stärke zunehmende Partei vorwärts, und mit ernster Mahnung hat derselbe demokratische Geist an die Pforte aller anderen Staatsgebäude unseres Welttheils geklopft, also daß alle Politik der Machthaber, da und dort dem gewaltigeren Andrange weichend, nur noch darauf berechnet ist, diesen Geist zu bannen und zu fesseln.

Wie mannigfaltig die Verhältnisse der Nationen sind, wie verschieden insbesondere die Lage Europas und Amerikas ist, immer kann doch diese große allgemeine Thatsache der Weltgeschichte nur auf allgemeinen, im tiefsten Innern alles Völkerlebens wurzelnden Gründen beruhen. Vor Allem wirkt die wachsende Zunahme der Bevölkerung, durch fortwährende Steigerung des demokratischen Geistes, auf die Umgestaltung des öffentlichen Lebens ein *). Zugleich hat sich mit der größeren und freieren Concurrenz das Interesse für die vortheilhafteste Benutzung aller Kräfte erhöht. Dies hat einerseits zu einer fortschreitenden Theilung der Arbeit geführt, aber auch andererseits zu den mannigfaltigsten Combinationen aller Arten von Thätigkeit und Kraft. Hiernach treten freie Associationen für die verschiedensten Zwecke des menschlichen Lebens immermehr an die Stelle der ab-

*) Ueber den Einfluß der Zunahme der Bevölkerung auf Vermehrung der demokratischen Elemente siehe „Bevölkerung."

geschlossenen, zunftmäßigen Behandlung der Geschichte. Auch dieses mannigfaltigere Ineinandergreifen, Verbinden und Vermischen der verschiedensten Thätigkeiten nähert alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, und indem sich daraus mehr und mehr das Bewußtsein der allseitigen Abhängigkeit von einander entwickelt, bildet sich zugleich bei den Einzelnen das Gefühl des persönlichen Gleichwerths, im Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der Gesellschaft.

Die Thätigkeit der Menschen ist wesentlich auf genauere Kenntniß der Naturkräfte zu immer vortheilhafterer Benutzung derselben gerichtet. Eine lebhaftere Concurrenz und die größere Freiheit der Bewegung fördern mächtig den Fortschritt zu diesem Ziele. Schon jetzt hat die Vervollkommnung und die vielseitigere Anwendung des Maschinenwesens, vor Allem haben die neueren Erfindungen und Anstalten zur Beförderung des Verkehrs, welche in jeder Weise die Völker und Einzelnen einander näher rücken, die augenfälligsten und bedeutendsten Erfolge erzeugt. Im Allgemeinen ist hiervon das große Resultat, daß der Aufwand an ausschließend körperlicher Thätigkeit vermindert und darum für die Völker im Ganzen weit mehr Zeit für geistige Thätigkeit und geistiges Genießen gewonnen wird. So muß sich denn mit der äußerlichen Möglichkeit zugleich die Fähigkeit einer allgemeineren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten entwickeln, und so werden künftig die Maschinen den neueren Völkern sein, was die Sklaven den älteren waren: die Bedingung, wodurch das Gedeihen der politischen Freiheit möglich wird. Uebrigens ist zu beachten, daß wir uns zur Zeit auf einer Uebergangsstufe befinden; daß durch die gesteigerte Concurrenz aller Kräfte, durch die größere Freiheit in der Vertheilung und Benutzung des Grundeigenthums und durch das Verschwinden des Zunftzwangs sowie durch die Verdrängung der einfachen Handarbeit durch Fabrikwesen und Maschinen Viele in Noth gebracht und Einzelne begünstigt werden mußten. Es hat sich daraus eine Aristokratie des Reichthums erzeugt, die sogar in vielen Staaten durch constitutionelle Bestimmungen eine Art gesetzlicher Weihe erhielt und eine drückende Abhängigkeit der zahlreichern ärmeren Classe zur Folge hat. Allein dieses Verhältniß kann nicht dauernd sein. Es wird vielleicht harte Kämpfe hervorrufen, allein es wird verschwinden, wie zugleich jedes Monopol des geistigen Besitzes, jede künstliche Aristokratie der Bildung verschwinden wird. Nur so lange läßt man sich die Aristokratie des Reichthums gefallen, als noch einigermaßen die Vertheilung des geistigen Besitzes derjenigen des materiellen Vermögens entspricht. Wie aber alle Momente unserer Culturgeschichte darauf hinwirken, eine gleichmäßigere Entwicklung der Talente und Fähigkeiten in allen Classen des Volkes möglich zu machen, so ist auch jetzt schon eine mächtige Reaction gegen alle besondere Begünstigungen des materiellen Vermögens in Bezug auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung erwacht. Daß diese Reaction, mit immer näherer Aussicht auf entscheidenden Sieg, an Stärke fort und fort gewinne, wird noch durch andere Gründe verbürgt, die indessen mit den schon früher hervorgehobenen eine gemeinschaftliche Wurzel haben. Wie überhaupt die Zunahme der Bevölkerung eine größere Fülle von Kräften entwickelt, so muß bei dem wachsenden Bedürfnisse einer allgemeineren Bildung auch eine verhältnißmäßig größere Zahl mit Befriedigung desselben sich befassen. Daran knüpft sich die raschere Verbreitung und Vervollkommnung des Volksunterrichts; die Erfindung und Anwendung neuer Unterrichtsmethoden, wodurch größere Volksclassen auf eine gewisse Stufe von Bildung schneller gehoben werden; die große Zunahme der Literatur und des literarischen Verkehrs, welche durch Erfindung und Benutzung mancher zweckmäßigen äußeren Hilfsmittel unterstützt wird; sowie die fortschreitende Popularisirung aller Zweige des gemeinnützigen Wissens. So ist in allen Staaten Europas die jährliche Zunahme der literarischen Production selbst verhältnißmäßig weit stärker als die Zunahme der Bevölkerung. Auch muß man die Wirkung, welche aus der Popularisirung der Literatur entspringt, um so höher anschlagen, als gerade diejenigen Schriften, welche den ungebildeteren Classen in die Hände kommen, eine verhältnißmäßig größere Bedeutung erlangen, weil hier der Saamen der Wahrheit, und freilich auch der des Irrthums, auf einen weit empfänglicheren und fruchtbareren Boden fällt. Ja es läßt sich behaupten und begründen, daß durch den Einfluß des gegenwärtigen Zustandes der Literatur die höheren Classen der Bevölkerung an wahrer geistiger Kraft und Selbstständigkeit verlieren, während

die anderen Classen in desto größerem Maße gewinnen, und daß wir also um so schneller dem Zustand einer gleichmäßigeren Massenbildung uns nähern. Die Literatur eines Volks ist der Spiegel seines herrschenden Geistes, welcher durch Geisteszwang wohl getrübt, aber nicht völlig verdeckt werden kann. Darum muß uns für die Frage nach dem Wachsthum des demokratischen Elements und nach seiner Aussicht auf Herrschaft oder Unterdrückung vorzüglich der Zustand der politischen Wissenschaften von Interesse sein. Sehr bemerkenswerth ist es nun in dieser Beziehung, daß selbst unmittelbar vor der französischen Revolution die fast allgemeine Meinung herrschte, daß die demokratische Verfassungsform dem gegenwärtigen Zustande des größten Theils von Europa durchaus nicht entspreche. Man vergleiche die vor der Revolution in Frankreich erschienenen und am zahlreichsten verbreiteten politischen Werke und man findet darin zwar überall den bittersten Tadel der monarchischen Verfassungen und vielfache Lobsprüche der neuen demokratischen Constitutionen Nordamerikas, aber zugleich die Behauptung von der Unhaltbarkeit der republikanischen Staatsform für die größeren europäischen Reiche und namentlich für Frankreich. Ganz im Einklange mit dieser Meinung hat denn auch die französische Revolution selbst nur mit der Gründung einer Repräsentativ-Monarchie begonnen, und die Bahn derselben hat sich nach mannigfachem Wechsel der Staatsformen nach ihrem Ausgangspunkte zurückgebogen. Um so beachtenswerther ist es, daß erst später, nachdem das schnelle Verschwinden einer Reihe von Demokratieen dem Glauben an die Unhaltbarkeit demokratischer Staatsform neuen Vorschub geleistet zu haben schien, daß namentlich erst nach der Julirevolution die republikanische Doctrin als ein selbstständiger und wachsender Zweig der politischen Wissenschaften sich geltend machen konnte.

Nach dem Allem erkennen wir nun als die Hauptwirkung und als das Ziel des großen Bildungsprocesses unserer Zeit eine gleichmäßigere Durchbildung der Volksmassen und hiernach bei den Einzelnen ein wachsendes Gefühl von Gleichheit und persönlicher Selbstständigkeit. Zugleich mögen wir aus der ganzen Geschichte der Verfassungsformen die Ueberzeugung schöpfen, daß sich dem eigenthümlichen Gehalte eines Volkslebens endlich auch die Formen desselben anpassen, und daß in einer Zeit, in deren innerstem Getriebe alle Hebel auf Erhebung der Volksmassen wirken, mit allen Privilegien der politischen Stellung zugleich diejenigen der ausschließenden Bildung verschwinden müssen.

Damit ist indeß keineswegs behauptet, daß nicht auch in unsern Monarchieen oder Aristokratieen das demokratische Princip und die demokratischen Elemente auf geraume Zeit eine wachsende Bedeutung erlangen können, ohne daß die Monarchieen sich sofort in Demokratieen verwandeln. Sind doch auch im Gebiet der Demokratie sehr mannigfache Abstufungen möglich. So ist z. B. zwischen der repräsentativen Demokratie der regenerirten schweizerischen Kantone und der noch rohen absoluten Demokratie der Urkantone mit ihrer ungegliederten Vermischung aller Gewalten in der souverainen Volks- oder Landsgemeinde, kaum ein geringerer Abstand als etwa zwischen der constitutionellen norwegischen und absoluten russischen Monarchie. Wohl aber ist nicht außer Acht zu lassen, wie auch die Verfassungsformen nichts rein Willkürliches, sondern durch den Gehalt des Volkslebens selbst bedingt sind; wie die repräsentative Demokratie so sehr die jüngste aller Verfassungsformen ist, daß davon ein Montesquieu noch gar nicht reden konnte, da sie erst mit der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika in die Weltgeschichte eintritt; und wie diese Verfassungsform schon jetzt reich und mannigfach entwickelt, für die Zukunft aber einer noch weit reicheren Entwicklung fähig ist *).

Wilh. Schulz.

Demokratisches Princip; demokratisches Element und Interesse; demokratische Gesinnung. Es hat sich in der neuesten Zeit eine hier ängstlich, dort

*) Ueber die besonderen Momente in der seitherigen Entwicklung der repräsentativen Demokratie vergl. in den betr. Artikeln des Staats-Lexikon die Statistik der einzelnen demokratischen Staaten der Neuzeit. Ein neues und eigenthümliches Institut, das sich mehr und mehr bewähren dürfte, ist das in einigen Kantonen der Schweiz eingeführte Veto des Volks. Darüber siehe „Veto" und „Jahrbücher der Gegenwart. Politische Briefe aus der Schweiz. Heft V., 1845."

terroristisch ausgesprochene Scheu vor demokratischer Gesinnung oder Richtung — sei es Theorie oder Praxis — kund gethan; und bei der fast babylonischen Sprachverwirrung, welche in Folge des blind leidenschaftlichen politischen Parteienkampfs eintrat, sind die Benennungen Demokrat, Demagog und Revolutionär fast für gleichbedeutend erklärt oder geachtet worden. Nicht nur bei Einführung neuer Verfassungen oder Abänderung oder Fortbildung bereits bestehender wird überall von Seite der Regierungen, ja von Seite der gesammten europäischen Diplomatie, die äußerste Sorgfalt dahin gerichtet, daß ja nicht das demokratische Element eine zu große Ausdehnung gewinne, und wird z. B. namentlich als unerläßliche Bedingung der Anerkennung oder des Friedens die Errichtung einer ersten Kammer, die Einführung eines hohen Wahl-Census, die Nichteinführung von Geschwornen-Gerichten u. s. w. gefordert, sondern man wirft auch auf alle übrigen, auf Gesetzen, Gewohnheiten oder was immer für factischen Gründen ruhenden Verhältnisse des bürgerlichen oder Staatslebens und Haushalts, sobald sie eine Hinneigung zum demokratischen Princip zu verrathen oder zu begünstigen scheinen, sofort den beängstigten Blick und spähet nach Mitteln des Vorbeugens oder Abwendens. So hält man die Presse, die da unter allen Classen politische Erkenntnisse und Gesinnung, mithin Mündigkeit zu verbreiten geeignet ist, in strenger Obhut; so fürchtet man das Institut der National- oder Bürgermiliz, eben so jenes der Geschwornen-Gerichte. Ja selbst die Eisenbahnen und Dampfboote, obschon die materiellen Interessen ihnen das Wort reden, erfahren hier und dort Ungunst und Anfeindung. Sollten übrigens in solchen Dingen die Regierungen selbst Etwas vergessen oder minder sorgsam beachten, so werden sie aufmerksam darauf gemacht durch den Ruf mehr oder minder fernsichtiger Warner. So hat ein sehr geistreicher und der Ueberredungsgabe in hohem Grade mächtiger Schriftsteller (K. S. Zachariä) eine eigene Abhandlung „über die demokratische Tendenz der heutigen europäischen Staatswirthschaft" geschrieben und die Zeichen solcher gefahrdrohenden Tendenz gefunden theils in dem mehr und mehr nicht nur in der Theorie sich hervorthuenden, sondern auch in die Praxis tretenden Grundsatz von der vernunftrechtlichen Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit, also namentlich auch Untheilbarkeit, des Eigenthums, zumal des Grund-Eigenthums und der daraus fließenden Machtverringerung des Erbadels und der Kirche, theils in der Begünstigung der Industrie durch Schutzzölle oder Mauthen, als wodurch einerseits den Grundbesitzern eine unverhältnißmäßige Steuerlast indirect auferlegt und anderseits die gefährlichste Uebervölkerung, welche sogar zur Ochlokratie führen könne, befördert werde, theils ferner in den naturgemäß mit der Höhe der vom Volke zu tragenden Steuern zunehmenden politischen Rechten dieses Volkes und in dem überall wenigstens annähernd verwirklichten Grundsatz von der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, theils endlich in der die Regierungen in Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung (welche nehmlich identisch mit jener der Staats-Gläubiger sei) setzenden Vermehrung der Staatsschulden, daher auch fortdauernden Nothwendigkeit der Bewahrung des öffentlichen Credits. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob oder inwiefern namentlich die letzte Behauptung auf einer richtigen Ansicht beruhe; aber einleuchtend ist, daß, was als natürliche Folge des Anerkenntnisses oder der Verwirklichung wahrer Rechtsforderungen und mit Vernunft gar nicht zu bestreitender Grundsätze, wie jener von Gewährleistung des unverkümmerten Eigenthumsrechts und von Gleichheit in Tragung der Staatslasten, sich darstellt, nicht vom Ueblen sein kann, und daß vielmehr die Anfeindung der Demokratie, insofern diese wirklich in unzertrennlicher Verbindung mit heiligen Rechtswahrheiten und mit politischen Axiomen steht, als ein Unrecht und als politische Sünde sich darstellt.

Zur Feststellung des Urtheils hierüber thut jedoch vor Allen die Verdeutlichung des Begriffs von Demokratie, demokratischem Princip und demokratischem Elemente noth.

Das demokratische Princip gilt uns keineswegs für gleichbedeutend mit Volksherrschaft oder gar mit Pöbelherrschaft, und keineswegs für einen

Gegensatz der Monarchie, sondern wir verstehen darunter blos die auf der Idee eines Gesammtrechts des zur Staatsgesellschaft vereinigten, aus vernunftrechtlich vollbürtigen Mitgliedern bestehenden Volkes beruhende Richtung nach thunlichst zu verwirklichender Gemeinschaftlichkeit der Ausübung solches Rechts, folglich auch nach gleichheitlicher Theilnahme Aller sowohl an den der Gesammtheit zukommenden politischen Rechten, als an den von solcher Gesammtheit zu gewährleistenden gemein bürgerlichen und menschlichen Rechten. Die Frage: wieviel politisches Recht einem Volke, je nach dessen besondern Verhältnissen, Lagen und Culturstufen, wirklich gebühre oder unbedenklich könne gewährt werden, bleibt dabei noch unerörtert. Das demokratische Princip ist befriedigt oder erscheint als verwirklicht, wenn nur oder insofern jenes Mehr oder Weniger solches Rechts allen (natürlich vollbürtigen) Mitgliedern gleichheitlich oder gemeinsam zugetheilt, d. h. wenn oder insofern der Grundsatz des gleichen Rechts im Gegensatze der Bevorrechtung in Herrschaft gesetzt ist. Es ist daher Nichts weniger als unvereinbar mit der — versteht sich constitutionellen, d. h. durch Volksrecht beschränkten — Monarchie, vielmehr derselben befreundet, indem nehmlich ein monarchisches Haupt als ganz vorzugsweise geeignet erscheint, ja durch selbsteignes Interesse aufgefordert ist, das Recht der Volksgesammtheit zu ehren und die Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen zu schirmen, und indem gerade da, wo der Thron mit hinreichender Gewalt ausgestattet ist, eine weitere Beschränkung des gemeinen Volksrechts, namentlich durch aristokratisches Vorrecht, als unnöthig, demnach auch als verwerflich erscheint. Ja es läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß, da eine reine Demokratie, zumal in einem etwas größern und cultivirteren Staate, fast unmöglich, ihre Ausartung nehmlich in Ochlokratie oder Anarchie kaum vermeidlich, und daher beim Abgang eines monarchischen Hauptes ihre Beschränkung durch ein aristokratisches Element unentbehrlich, auch in der Regel von selbst factisch aufkommend, dann aber der wahren Freiheit sehr gefährlich ist, daß, sagen wir, in solchen Staaten das demokratische Princip sich weit sicherer und der Vollständigkeit annähernder unter der (constitutionell) monarchischen Regierungsform verwirklichen lasse als unter jeder andern. Uebrigens ist wenigstens einige Herrschaft dieses Princips nicht einmal mit der absoluten Monarchie, ja selbst nicht mit der despotischen Einherrschaft unverträglich, nur daß freilich hier von Gemeinschaft der politischen Rechte — deren nehmlich der Despot an Niemandem außer ihm selbst anerkennt — die Rede nicht sein kann, sondern blos von der jedenfalls auch höchst kostbaren (wiewohl dann freilich unbeschirmten und von dem guten Willen des Despoten abhängigen) Gleichheit der bürgerlichen und rein menschlichen Rechte. Kluge Fürsten, eben wenn sie nach Uneingeschränktheit oder größerer Selbstständigkeit rangen, haben darum — wie die Geschichte in unzähligen Beispielen lehrt — ihr Streben ganz vorzugsweise auf Schwächung oder Unterdrückung der Aristokratie, mittelst Beschirmung oder Bekräftigung der gemeinen Freiheit und mittelst Einführung mehr oder minder vollkommener Rechtsgleichheit gerichtet, d. h. eben, haben beim demokratischen Princip Schutz gegen das ihnen so gefährliche aristokratische gesucht.

Als eigentlichen Gegensatz des demokratischen Princips haben wir daher nur das aristokratische zu erkennen. Nur diese zwei stehen gegen einander in wesentlichem Widerspruch. Jenes nehmlich besteht in der Gleichheit der Rechte und Pflichten, dieses in Privileg und Bevorrechtung; so weit jenes herrscht, ist dieses ausgeschlossen; und wo dieses sich geltend macht, da hat es das andere verdrängt. Das monarchische und das demokratische Princip können gar wohl neben einander bestehen, ja sie mögen sich wechselseitig unterstützen. Das aristokratische aber ist die bare Verneinung des demokratischen, so wie dieses der Todfeind von jenem. Nach dem Begriff und Wesen beider Principien strebt jedes nothwendig nach der Vernichtung des andern; vor Erreichung dieses Zieles sind sie nimmer befriedigt. Doch mag eine Theilung der Herrschaft unter ihnen stattfinden, so daß jedes in einer besonderen Sphäre walte oder auf einem besondern Rechtsboden sich behaupte, und daß ein Friede oder Waffenstillstand zwischen beiden erhalten werde, entweder durch ein Gleichgewicht der gegenseitigen Kräfte, oder durch eine dritte, den Friedenszustand unter ihnen schirmende (wie nament-

lich die monarchische) Macht, oder endlich durch eine in Folge von was immer für factischen Verhältnissen und Umständen sich bildende und gefühlte Nothwendigkeit oder Heilsamkeit der Theilung.

Bei jeder solchen Theilung der Herrschaft verliert natürlich ein jedes der zwei Principien für sich selbst genau so viel, als es dem andern einräumt oder zu überlassen genöthiget ist. Es geht dieses aus dem sich entgegengesetzten oder wechselseitig ausschließenden Begriffe der beiden hervor. Dasselbe jedoch ist nicht oder wenigstens nicht gleichmäßig der Fall bei einer Theilung mit dem monarchischen Princip. Dieses nehmlich erstreckt seine eigenen Ansprüche niemals über die Sphäre des politischen Rechtes hinaus, und kann also ohne irgend eine Gefahr oder Verlust (vielmehr zum eigenen Vortheil) die ganze kostbare Sphäre der bürgerlichen und rein menschlichen Rechte der Herrschaft des demokratischen Princips überlassen. (Selbst die etwa in dieser Sphäre für die Person des — über dem Volke stehenden — Monarchen angesprochenen Privilegien lassen den Grundsatz von der Rechtsgleichheit im Volke unangetastet.) Und dann wird (wie wir schon früher bemerkten) naturgemäß durch die — nach guten Verfassungs-Grundsätzen — — dem monarchischen Princip von Seite des demokratischen zu machende Einräumung die Nothwendigkeit einer Selbstbeschränkung durch Aristokratie verringert oder aufgehoben, mithin auf dieser Seite weit Mehreres und Kostbareres gewonnen, als auf der andern abgetreten.

Ist bei irgend einer Theilung oder Mischung der Herrschaft ein entscheidendes Uebergewicht einem der verschiedenen Principien zugefallen oder verblieben, so wird die Benennung des dergestalt entstandenen Machtverhältnisses gewöhnlich von dem vorherrschenden Princip entnommen. In der That jedoch wird kaum jemals eines zur Alleinherrschaft gelangen. Einige Mischung oder Theilung tritt fast naturnothwendig immer ein, und alsdann wird der dabei den einzelnen Principien zugefallene oder verbliebene Raum oder Theil mit dem Namen Element bezeichnet. Das demokratische Element unterscheidet sich demnach vom demokratischen Princip dadurch, daß dieses den Grundsatz, d. h. die Forderung und Richtung nach demokratischen Einrichtungen und Gesetzen (in Staat, Gemeinde oder auch andern gesellschaftlichen Verbindungen) ausdrückt, jenes dagegen in dem hier oder dort solchem Grundsatz wirklich zu Theil gewordenen oder verbliebenen, mehr oder minder geräumigen, positiven Rechtsboden oder auch blos factischen, mehr oder minder mächtigen Einfluß besteht. Das demokratische Princip fordert demnach, wo es sich nicht völlig in Herrschaft setzen kann, mindestens die Einsetzung oder Beibehaltung und Pflege eines ihm angehörigen und seine Idee annähernd oder nach Thunlichkeit verwirklichenden oder wenigstens vor der Ertödtung bewahrenden Elements, und in der Erstrebung solches Zieles, d. h. in der thunlichsten Bekräftigung, Beschirmung und Ausdehnung dieses Elements sowie in der Entfernthaltung oder Unterdrückung aller ihm feindseligen Einflüsse und Kräfte besteht sein Interesse.

Zur näheren Charakteristik des demokratischen Princips dienen die nachstehenden Sätze:

1) Die Demokratie ist in jeder Gesellschaft, also auch in jener des Staates, von selbst vorhanden, d. h. die ohne weitere positive Einsetzung schon unmittelbar aus dem Vereinigungsact hervorgehende Verfassung. Sie ist nichts Anderes als die durch das natürliche Organ ausgeübte Herrschaft des gesellschaftlichen Gesammtwillens. Damit ein aristokratisches oder ein monarchisches Haupt in die rechtliche Erscheinung und Wirksamkeit trete, ist eine der Schließung des Gesellschaftsvertrags nachfolgende, jedenfalls eine dem Begriff nach davon gesonderte positive Festsetzung vonnöthen. Aristokratie und Monarchie sind künstliche Personificationen der Gesellschaftsgewalt; nur die Demokratie ist die natürliche und daher ursprüngliche. Ja es läßt sich die rechtliche Errichtung einer Aristokratie oder Monarchie theoretisch gar nicht anders denken als mittelst Annahme einer derselben vorausgegangenen Demokratie, d. h. eines von der Volksgesammtheit, als dem ursprünglichen Inhaber der Gewalt, gefaßten Beschlusses oder erlassenen Gesetzes, vermöge welches dieselbe die ihr naturgemäß zustehende Gewalt an eines jener künstlichen Organe übertrug. Mag auch

factisch hier und da die Sache sich anders verhalten, mögen aristokratische und monarchische Staaten sich ohne Volks-Beschluß, etwa durch Gewalt und Schrecken, etwa durch religiöse Unterwürfigkeit, etwa durch allmäligen Anschluß rings umher wohnender Schutzbedürftigen u. s. w. gebildet haben: einen wahren Rechtsboden als Staaten konnten sie für das vernünftige Urtheil erst erhalten durch die Voraussetzung einer früher oder später eingetretenen — wenn nicht ausdrücklichen, doch wenigstens stillschweigenden, d. h. durch die That erklärten — Gewalts-Uebertragung oder Genehmhaltung von Seite der Gesammtheit.

2) Die monarchische und die aristokratische Form, als rein positive, mithin zufällige Einsetzungen, können hinweggedacht werden oder aufhören, ohne daß darum auch der Staat aufhöre. Die Demokratie dagegen, d. h. das demokratische Princip oder die Idee der rechtlichen Herrschaft des Gesammtwillens gehört zum Wesen des Staates und kann nicht hinweggedacht werden, ohne den Staat aufzuheben oder ihn in ein ganz anderes Verhältniß (etwa das zwischen Herren und Knechten oder zwischen Ueberwindern und Besiegten u. s. w.) zu verwandeln. Deshalb waltet auch das demokratische Princip vermöge selbstständigen Rechtsanspruchs überall und immer, wo irgend ein von Aristokratie und Monarchie noch unerfüllter Raum übrig geblieben ist, und tritt eben so von selbst wieder in Herrschaft, wo immer die positiv eingesetzte Form zerfällt oder aufhört. Mit dem Erlöschen eines regierenden Hauses, mit der Auflösung eines aristokratischen Körpers ist sofort die Demokratie wiederhergestellt. Während der Dauer der positiv eingesetzten Form hatte sie blos geschlummert, den künstlichen Organen einstweilen den Ausdruck des Gesammtwillens überlassend. Nun diese ermangeln oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden, tritt unmittelbar und in gleichem Maße das natürliche Organ wieder in Kraft. Eben so die Rechts-Gleichheit. Dieselbe ist — dem Anspruch oder der vernünftigen Forderung nach — der ursprüngliche, demnach einer eigenen Statuirung gar nicht bedürfende, auch der rechtlich perennirende, d. h. nur theilweise und zeitliche Beschränkungen zulassende Zustand. Rechts-Ungleichheiten dagegen sind stets nur Ausnahmen und müssen eigens statuirt werden, wenn sie gültig bestehen sollen; und die Rechtskraft der Statuirung ist in ihrer Dauer abhängig von demselben (wahren oder vorausgesetzten) Gesammtwillen, welchem allein sie gültig entfließen konnte. Das demokratische Princip nun — auch hier wieder identisch mit dem Vernunftrecht — widerstrebt jeder Ungleichheit, die nicht auf Gründen beruht, welchen der vernünftige Gesammtwille beipflichten muß, und verlangt die Wiederherstellung der Gleichheit, d. h. die Wiederaufhebung der Ungleichheit, sobald jene Gründe aufhören oder von Gegengründen überwogen werden.

3) Nicht nur theoretisch oder in der Idee ist das demokratische Princip im Wesen des Staates begründet, sondern es ist auch seine wenigstens annähernd entsprechende Verwirklichung eine unerläßliche Forderung an den Rechtsstaat. Der Regierung, als dem blos künstlichen Organ des Gesammtwillens, muß ein natürliches gegenüberstehen, d. h. es muß das Volk in öffentlichen Angelegenheiten eine zählende, wenigstens eine Beachtung ansprechende Stimme haben, wenn nicht die Herrschaft eine despotische, mithin den Rechtsstaat aufhebende, sein soll. Freigewählte, das Volk in Wahrheit vorstellende repräsentative Körper, d. h. Versammlungen ächter Volksvertreter, und freie Presse machen solches unentbehrliche natürliche Organ überall aus, wo nicht die Kleinheit der Gesellschaft die tagtägliche Versammlung sämmtlicher Gesellschaftsglieder erlaubt. Doch strebt das demokratische Princip in seiner vernünftigen Anwendung stets mehr nach dem Wesen als nach der Form, d. h. nach einer die Herrschaft des wahren Gesammtwillens thunlichst, verbürgenden Personification mehr als nach streng allgemeinem Stimmrecht, und nach der den verschiedenen factischen und im Rechte begründeten Verhältnissen angepaßten, sonach wahren Gleichheit mehr als nach der rücksichtslosen äußern oder handgreiflichen.

4) Daher erlaubt, ja fordert dieses Princip nicht nur die Ausschließung aller natürlich Unvollbürtigen vom Stimmrecht, sondern es widerstreitet auch nicht der naturgemäß nach der Verschiedenheit des Talentes, der moralischen Kraft, des Vermögens u. s. w.

sich richtenden factischen Ungleichheit des politischen Einflusses wie der Theilnahme an den socialen Genüssen. Es zieht ferner (wenigstens in den Staaten von bedeutenderem Umfang) einen durch weise geregelte freie Wahl gebildeten Volksausschuß der allgemeinen Stimmgebung vor und ehrt nicht nur die schon vernunftrechtlich bestehenden oder giltig ins Dasein tretenden Ungleichheiten der rechtlichen Zustände (nach Rechtsfähigkeit, Besitzthum und gegenseitigen Verpflichtungen), sondern es verträgt sich selbst mit der aus Gründen des allgemeinen Wohles, also im Einklang mit dem vernünftigen Gesammtwillen, geschehenden positiven Statuirung noch weiterer Ungleichheiten, insofern dieselben fortwährend widerruflich bleiben durch eben den Gesammtwillen, der sie ins Leben rief. Nur jene Bevorrechtung oder Begünstigung, die sich als selbstständiges, auch wider den Gesammtwillen zu behauptendes Recht geltend machen will, widerstreitet dem demokratischen Princip. Und ebenso widerstreitet demselben jede auf die Forterhaltung der die Bevorrechtung in Schutz nehmenden Gründe gerichtete Sorgfalt. Es verlangt vielmehr, daß diese Gründe so schnell und vollkommen als möglich aufgehoben und dergestalt die Hindernisse der allgemeinen Rechtsgleichheit beseitiget werden. Es verlangt also zumal die Verbreitung der politischen Bildung und überhaupt der Intelligenz unter allen Classen des Volkes, und ebenso die thunlichst allen diesen Classen gleichmäßig freigegebene Theilnahme an den Wohlthaten der Gesellschaft. Es allein, durch die von ihm fortwährend unterhaltene Vertheidigung des natürlichen Rechtes gegen das demselben Abbruch thuende historische Recht, verheißt den Mängeln und Verderbnissen der gesellschaftlichen Einrichtungen Abhilfe und Heilung; in ihm ganz vorzugsweise offenbart sich der neue, edlere Zeitgeist.

5) Das demokratische Princip, durch seine energische Erhebung wider das aristokratische, hat die französische Revolution hervorgebracht, und der zwischen beiden Principien auf Tod und Leben geführte Streit ist bis auf den heutigen Tag der Hebel aller großen Bewegungen, der Erklärungsgrund aller Haupterscheinungen auf dem welthistorischen Schauplatz geblieben. Die Throne sind dabei meist nur als Schutzherren der Aristokratie mit in den Streit gezogen worden und nur in dieser Eigenschaft haben sie mitunter Anfeindung oder bedeutenden Angriff erfahren. Hätten sie sich an die Spitze des Zeitgeistes, als Verbündete des demokratischen Princips gegen das aristokratische gestellt, der Strom der Revolution, nachdem er das gehässige Vorrecht verschlungen, wäre ohne weitere Zertrümmerung vorübergerauscht, und das System des gleichen, d. h. des vernünftigen Rechts wäre zur beglückenden Herrschaft über die civilisirte Welt gelangt. Nachdem aber die durch des Thrones Macht gestärkte Adelsmacht sich trotzig dem Strome entgegengeworfen: dann erst nahmen die durch den Widerstand erzürnten und aus ihrem natürlichen Bett hinausgedrängten Wogen ihren weit verheerenden, unheilvollen Lauf. Und so emsig und angestrengt man überall Dämme baue, um den Gefürchteten zu bändigen: er wird aller künstlichen Wehren Sieger werden und nur alsdann wieder ruhig dahinfließen, wenn er das seinem natürlichen Lauf entgegenstehende Hinderniß, nehmlich das Princip der Bevorrechtung, hinweggespület.

6) Das demokratische Princip, nach seiner bisher gegebenen Charakterisirung, ist also durchaus nicht zu verwechseln mit dem republikanischen. Dieses nehmlich geht allernächst und ganz eigentlich auf die Staats-Form, d. h. auf die Personification der Staatsgewalt; jenes geht auf das Wesen des Rechts, d. h. auf die Rechtsgleichheit (wohlbemerkt: nicht unbedingte und materielle Gleichheit, sondern blos formelle und factisch bedingte, also im Allgemeinen blos Gleichheit der angebornen Rechte und Gleichheit der Erwerbs-Rechte — nehmlich gleiches Recht zu erwerben, und unter Voraussetzung gleicher Thatsachen auch Gleichheit der daraus fließenden Folge — woraus dann, da solche Thatsachen äußerst verschieden sind, natürlich im Besondern eine mannigfaltige Ungleichheit an erworbenen Rechten hervorgeht). Das republikanische Princip, nach seinem allgemeinen Begriff, führt den Krieg nur gegen die Monarchie; aber es duldet die Aristokratie in seinem Schooße; ja es kann sich derselben, wofern nicht die allereinfachsten Lebensverhältnisse im Staate obwalten, kaum jemals erwehren. Und es erträgt auch in der

privatrechtlichen Sphäre die mannigfaltigste Rechtsungleichheit, wie selbst die Sklaverei und mancherlei andere Ungebühr des historischen Rechts. Venedig und Bern (vor der neuesten Verfassungsänderung) mit vielen andern Republiken und mit den vielen von Patriziern regierten ehemaligen Reichsstädten (die da gleichfalls — ob auch nur halbsouveraine — Republiken waren), sodann außer den meisten alten Republiken auch die Hälfte der heutigen nordamerikanischen Bundesstaaten sind dessen lautsprechende Zeugen. Das republikanische Princip also, nicht minder als das monarchische, bedarf der Veredlung durch das mit ihnen zu verbindende demokratische; aber zwischen dem republikanisch-demokratischen und monarchisch-demokratischen Princip können, in Bezug auf die Vorzüglichkeit des einen oder des andern, nur die concreten Verhältnisse bestimmter Völker und Zeiten den Ausschlag geben. Für die jetzigen Völker Europas insbesondere scheint — auch abgesehen von dem historischen Recht, dessen Umsturz hier ohne die schrecklichste Revolution nicht zu denken wäre — das monarchisch-demokratische Princip das weitaus vorzüglichere, zumal auch als das der Herrschaft des rein demokratischen Princips die meiste Bürgschaft darbietende, während das republikanisch-demokratische den Staat mit unaufhörlichen Stürmen bedroht und gar leicht entweder zur Ochlokratie und Anarchie oder zur Tyrannei eines Usurpators führt. Nur der Verlust aller Hoffnung, eine aufrichtige Befreundung des monarchischen mit dem demokratischen Princip erringen zu können, also namentlich nur die bleibende Identificirung (oder wenigstens Verschmelzung) des monarchischen Princips mit dem aristokratischen, oder nur eine entschieden hervortretende allgemeine Richtung der Throne nach Absolutismus, folglich nach Ertödtung des demokratischen Princips, könnte die Anhänger des letzten aus Freunden des constitutionell-monarchischen Systems in Freunde der Republik umwandeln. Den Fall solcher Verzweiflung an der Möglichkeit eines aufrichtigen Friedensschlusses ausgenommen, können die Throne für die längste Zeit der Anhänglichkeit der demokratisch Gesinnten gewiß sein. Denn wahrlich! Robespierre's Schreckensherrschaft war nicht im Sinn des demokratischen, d. h. des der Rechtsgewährung für Alle zugewandten Princips, das mit dem Jacobinismus ebenso wenig gemein hat als mit dem chinesischen Absolutismus.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich von selbst, ob das demokratische Princip in der That — sowie die aristokratische und die servile Partei behauptet — ein für die wirklichen Staaten gefährliches, ein die Ruhe und Wohlfahrt Europa's bedrohendes, ein die Throne zur heftigsten Gegenwehr aufforderndes sei. Wir sagen vielmehr: nur aus der aufrichtigen Befreundung mit diesem Princip kann das Heil, können Versöhnung und Friede hervorgehen. Es will mehr nicht, als daß gegenüber der Regierung das Volk für Etwas zähle, d. h. auf einem eigenen, gesicherten Rechtsboden stehe, und daß unter seinen Gliedern keine andern Ungleichheiten gelten, als welche entweder Thatsachen der Natur, oder nothwendige Folgen der freien rechtlichen Wechselwirkung, oder endlich dem wahren Gesammtwillen entsprechende, folglich durch das Gesammtinteresse bedingte Statuirungen sind. Es ist hiernach in Bezug auf die Staatsverfassung oder Regierungsform kein anderes als das constitutionelle Princip, und in Bezug auf die gesammte übrige politische und Rechts-Gesetzgebung kein anderes als jenes des Vernunftrechts. Wer ihm — nach dieser Begriffsbestimmung — sich entgegenstellt, der widerstrebt also der Autorität der Vernunft und will an ihre Stelle die Gewalt oder das blinde Vorurtheil oder das egoistische Interesse des Hochmuths, der Anmaßung, überhaupt der Begierlichkeit einzelner durch das historische Recht begünstigter Classen setzen; er will das Volk, d. h. die Masse der Nation, in fortwährender politischer Unmündigkeit erhalten, alle folgenden Geschlechter für die Thorheiten, Sünden oder das Unglück der längst begrabenen büßen lassen und ihnen, neben dem Genusse der nach dem Gesetze der Vernunft allen in die menschliche und bürgerliche Gesellschaft Eingetretenen gleichmäßig gebührenden Rechte und Freiheiten, auch noch die Kenntniß derselben, überhaupt also mit der Menschen- und Bürgerwürde auch Licht und Selbstgefühl entziehen und dem im Plane der

Weltregierung gelegenen Voranschreiten der Menschheit engherzig und vermessen mit List oder Machtgebot sich entgegensetzen. Dieses Beginnen allerdings ist gefährlich, nicht aber das demokratische Princip. Man gestatte diesem die auf dem Wege der friedlichen und gesetzlichen Reform zu bewirkende Entwickelung, und für die Throne wie für die Völker ist das Heil gesichert.

Ist das demokratische Princip ein unverwerfliches und heilsames, so muß auch die demokratische Gesinnung eine gute und des Beifalls der Wohlgesinnten würdige sein. Sie ist die der thunlichen Verwirklichung des demokratischen Princips — in Staat, Gemeinde und wie immer benannten Körperschafts- und gemeingesellschaftlichen Verhältnissen — liebend zugewendete Geistes- und Gemüthsrichtung. Sie ist weder eine revolutionäre, ochlokratische oder jacobinische, noch eine anarchische, noch eine antimonarchische Gesinnung; sie ist sowie ihr Princip blos der den einleuchtendsten, ewigen Rechtswahrheiten gebührende Tribut, dessen Verweigerung also — wo nicht entschuldbare Befangenheit oder Unkunde obwalten — nur aus anmaßender Selbstsucht oder aus niederträchtiger Selbstwegwerfung fließen kann. Ganz vorzüglich schön und liebenswürdig, auch heilbringend ist die demokratische oder bürgerfreundliche Gesinnung bei Königen, obschon diese in der Regel dafür die Anfeindung der Aristokraten — so wie einst der große Kasimir III. in Polen, welchen die Edlen spottend den „Bauernkönig" nannten, und in neuer Zeit der unsterbliche Kaiser Joseph II., über dessen Grab noch die Verwünschungen des Adels und der Priesterschaft schallten — zu ernten haben.

Auch auf das Staaten- oder Völker-Recht, auch auf Staatenbund und Staatensystem, findet das demokratische Princip einige Anwendung. Auch hier nehmlich besteht es in thätiger, etwa auch vertragsmäßig oder grundgesetzlich bekräftigter Anerkennung der Rechtsgleichheit. Hierdurch wird zwar die der Präponderanz der Macht natürlich zukommende factische Ueberlegenheit in Rath und That nicht ausgeschlossen, ja selbst nicht die den einzelnen Gliedern eines Staatenbundes nach dem Verhältniß der Macht zu ertheilende Stimmenzahl oder Gewichtigkeit (wie etwa auch in Privat-Gesellschaften, unbeschadet dem demokratischen Princip, die Stimmenzahl nach jener der Actien mag vertheilt werden): wohl aber jeder mit der gleichen Freiheit Aller unverträgliche Anspruch, jedes nicht wechselseitig zugestandene, jedes den Anspruch einer Obergewalt mit sich führende Recht, wie jenes der Bevormundung, der Intervention u. s. w., endlich auch jedes solchen Anspruch verkündende und als wirkliches Recht behauptete Ceremoniel. C. v. Rotteck.

Denkfreiheit, s. Censur und Preßfreiheit.

Denkschrift, s. Deduction.

Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeige.

Departement. Im ursprünglichen Sinne versteht man unter Departement die Vertheilung einer Sache unter eine Mehrheit von Personen. So spricht man von einem département des tailles, des quartiers etc., oder von einer Vertheilung der Steuern, der Quartiere unter die Truppen u. s. w. Hauptsächlich wird aber dieses Wort auf die Vertheilung der Amtsgeschäfte unter mehrere Staatsdiener angewendet. Insbesondere gab unter der früheren königlich französischen Regierung der beträchtliche Umfang und die Verschiedenheit der dem conseil du roi zugewiesenen Arbeiten die Veranlassung zu einer Vertheilung derselben unter einen conseil d'état oder des affaires étrangères, einen conseil des dépêches, einen conseil royal des finances, de commerce etc., welche dann eben so viele besondere Departemente bildeten. Wie man so im objectiven Sinne eine bestimmte Abtheilung von Geschäften bezeichnete, bediente man sich desselben Worts zugleich im subjectiven Sinne zur Bezeichnung derjenigen Beamten, welchen diese oder jene Art von Geschäften zugewiesen war. In doppelter Bedeutung ist nun dieses französische Wort auch in den officiellen Sprachgebrauch anderer Staaten, namentlich für Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen der Ministerien und der Ministerialgeschäfte, übergegangen. Hiernach spricht man ebensowohl von einem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen rc., als auch von den Mitgliedern des einen und anderen Departements. Aber nicht blos der Geschäftskreis wurde so benannt, sondern in weiterer

Ableitung auch der räumliche Umfang, auf welchen sich eine gewisse Amtsgewalt erstreckt. In diesem Sinne erfolgte in Frankreich, statt der früheren Eintheilung in Provinzen, diejenige in Departemente, welche später auch in anderen Staaten, wie z. B. in dem in acht Departemente getheilt gewesenen Königreiche Westphalen, nachgeahmt wurde. Der Plan zu der neuen, geographisch-administrativen Eintheilung Frankreichs wurde vom Abbé Sieyes entworfen und der Beschluß darüber am 4. Nov. 1789 gefaßt. Als Anhaltpunkt der Theilung diente die dreifache Rücksicht auf die Bevölkerung, den Flächenraum und den Betrag der directen Steuern. Die Zahl der Departemente, Anfangs 83, stieg durch die schnelle Vergrößerung des Reichs auf 130, wurde aber im Frieden von 1814 wieder auf 83 beschränkt und beträgt gegenwärtig 86. Im Durchschnitte hat ein Departement einen Flächenraum von etwa 117¼ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von ohngefähr 410,000 Seelen. Jedes Departement zerfällt in Arrondissements, diese in Cantone, und der Canton in einzelne Gemeinden. Dem höchst wichtigen Gesetze über die neue Eintheilung lag hauptsächlich die Absicht zu Grunde, dem Geiste provinzieller Absonderung entgegenzuwirken und in der allgemeinen Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger die besonderen Freiheiten und Vorrechte der Provinzen verschwinden zu lassen. Wirklich hat sich seitdem die oft kleinliche Eifersucht, welche da und dort die Bewohner derselben trennte, wenn nicht durchaus verloren, doch augenfällig vermindert. Und obgleich die neue Departementaleintheilung und die hiermit zusammenhängende neue Verwaltung einer allzu weit getriebenen und in ihrer Einseitigkeit schädlichen Centralisation weiteren Vorschub leisten, obgleich in der neueren Zeit der Anspruch auf größere Selbstständigkeit in den meisten Departementen lebhafter sich ausspricht, so verkennt man doch keineswegs die unermeßlichen Vortheile, welche aus der jetzigen Einrichtung für die Gesammtkraft und für das Gesammtwohl der Nation hervorgegangen sind, im Vergleiche mit jener Zeit, da noch jede Provinz als ein besonderer Staat im Staate sich geltend zu machen suchte und da noch jeder Frachtwagen von der Provence bis in die Normandie einer siebenfachen Zollabgabe unterlag. Gewiß bedurfte es für diesen plötzlichen Uebergang in einen völlig veränderten Zustand der allgemeinen Erhebung der Nation, der Begeisterung für die höhere Idee der Nationaleinheit und Nationalehre, vor welcher kleinliche Vorurtheile und engherzige Rücksichten zu nichte wurden. Allein selbst unter den vorliegenden Umständen liegt darin der thatsächliche Beweis, daß endlich die schädliche und eingewurzelte Gewohnheit der Absonderung durch das lebhaftere Bedürfniß der Nationaleinheit und die hellere Erkenntniß der aus der politischen Trennung entsprungenen Uebel überwunden werden könne, und daß der Uebergang zur politischen Einheit mit dauernder und heilsamer Wirkung keineswegs so schwierig sei, als uns überall die blinden Verehrer des Herkömmlichen glauben machen wollen. W. Schulz.

Departementalrath, s. Französische Verfassung und Provinzialstände.

Deportation ist die Strafe, durch welche der Sträfling nicht blos des Bürgerrechts verlustig erklärt und aus dem Vaterlande verwiesen, sondern auch durch die Bannung an einen gewissen Ort, der also der Obergewalt des verurtheilenden oder doch eines mit ihm in Uebereinstimmung handelnden Staates unterworfen ist, seiner Freiheit beraubt wird. Diese Strafe hat durch die Art, wie sie geschichtlich häufig ausgeübt wurde, eine sehr gehässige Seite erhalten. Der Despotismus römischer Kaiser, welchen die Strafen der republikanischen Zeit, namentlich das meistentheils als die höchste Strafe für einen römischen Bürger eintretende Exil, als zu mild erschien für ihre Furchtherrschaft, und welche viele gefährliche Feinde bei Seite zu schaffen hatten, verwandelten stillschweigend das Exil in Deportation und schleppten, sowie schon Augustus und vollends Tiberius, die unglücklichen Opfer an solche Orte, wo sie dieselben entweder einem unvermeidlichen Tod entgegenschickten oder doch sicher bewachen konnten, und beraubten sie zugleich, als angeblich gänzlich ehr- und rechtlose Sklaven der Strafe, ihres Vermögens, was bei dem Exil und der Relegation gesetzlich nicht stattfand *). Auf ähnliche Weise lieferten in der französischen

*) Welcker's System Bd. I. S. 244 ff. L. 5. de extraordin. cognit.

Revolution Willkür, Parteihaß und Raubsucht ihre Opfer nach Cayenne oder Port-Marat auf Madagaskar, oder übergaben sie unter dem Namen der Deportation, durch Fallthüren, welche man in den Deportationsschiffen angebracht hatte, den Meereswellen.

Sieht man nun aber von solchen empörenden Misbräuchen ab, so erscheint für die meisten schweren Strafen, namentlich Todesstrafen und lebenslängliche Gefängnißstrafen, die Deportation ein in so vielfacher Hinsicht zweckmäßiger Ersatz, daß selbst solche Staaten, welche nicht wie die Engländer zur Deportation angemessene Länderstrecken beherrschen oder sich unterwerfen können, dieselbe durch Verträge mit Staaten, welche jene Länder besitzen, auf eine passende Weise vorbereiten und einrichten sollten. Die Todesstrafe und selbst lebenslängliche qualvolle Gefängnißstrafen haben in so vielfacher Hinsicht bedeutende Gründe gegen sich, daß man sie, wo nur immer möglich, beseitigen zu können wünschen muß. Durch eine zweckmäßige Deportation und die darin enthaltene völlige Ausstoßung aus unserer Staatsgesellschaft muß wohl das Verbrechen für uns als getilgt erscheinen, das Aergerniß oder böse Beispiel aufgehoben sein. Zugleich aber ist eine Besserung des Verbrechers, ein Wiedergutmachen seiner Schuld gegen die beleidigte Menschheit kaum auf irgend eine Weise gleich stark zu hoffen, als wenn derselbe veranlaßt wird, mit Benutzung zweckmäßiger Besserungsmittel, sei es einige Zeit vor seiner Deportation, oder blos durch gute Einrichtung der Verhältnisse für die Deportirten, sowie sie in den englischen Verbrechercolonieen in Neuholland, namentlich in Botany-Bai, großentheils stattfinden, ein ganz neues Leben zu beginnen. Die Kosten sollten wohl am wenigsten entgegengesetzt werden, da sich diese durch zweckmäßige, ins Große ausgebildete Anstalten, wie sie mehrere Staaten in Vereinigung begründen könnten, bedeutend mindern würden und da auch der Vollzug unserer Todes- und Gefängnißstrafen kostspielig ist. Von Preußen ist es in Deutschland bekannt geworden, daß es 1802 mit Rußland einen Vertrag schloß, um schwere Verbrecher nach Sibirien zu schicken. (Vergl. Paalzow, Magazin der Rechtsgelahrtheit in den preuß. Staaten, 22.) Doch scheint keine Vollziehung dieses Vertrags stattzufinden. Kaum bei irgend einer andern Strafe aber mag eine Bemühung für Verbesserung der Gefangenen so fruchtbar sein als bei den Deportationsstrafen, wenn, sowie es der Verfasser dieser Zeilen mit freudiger Bewunderung in London beobachtete, freie Vereine edler Menschenfreunde nicht etwa wie bei uns blos durch Geld, sondern durch tägliche persönliche liebevolle verständige Bemühung den Verurtheilten vor seinem Eintritt in die neue Lebensbahn einer besseren Lebensrichtung, der Mäßigkeit und Arbeitsamkeit gewinnen und ihn selbst die Mittel zum heilsamen Beginne seiner neuen Lebensbahn gewinnen lassen, so daß er dann in dieser mit Zutrauen aufgenommen werden kann.

C. Welcker.

Depositobanken, s. Banken.

Deputirtenkammer, s. Abgeordnete und Landständische Verfassung.

Descendenten, s. Verwandtschaft.

Desertion, Deserteur, s. Auslieferung und Kriegspflicht.

Despotismus, s. Absolutismus und Staatsverfassung.

Dessalines, s. Hayti.

Deutschlands Stämme. Ferdinand Heinrich Müller bestimmt im ersten Theile seines umfassenden Werkes über die deutschen Stämme die heutigen Wohnsitze derselben ungefähr folgendermaßen:

In dem nordwestlichen Niederdeutschland zeigt sich ein gemeinsamer großer Sprachstamm verbreitet, welcher aus den Umgebungen von Göttingen und Duderstadt an der obern Leine im Eichsfeld, und von dem Thale der Diemel auf der Westseite der Weser — an diesem Strome hinab bis zum Meere, und jenseits des Harzes von der Elbe an bis zum Deltalande des Rheins hinüberreicht und sich dann auch über die Gebiete auf der Ostseite der untern Elbe ausgedehnt hat. Es ist dies die Sprache der Sachsen, das Niederdeutsche oder der niedersächsische Dialekt der spätern Zeit, woran sich das Friesische und die Sprache der jüngern Holländer eng anschließt, sowie das Englische und Skandinavische noch immer seine alte Verwandtschaft mit demselben beurkundet.

Aber über das ganze Oberland von Deutschland zeigt sich eine andere Sprache verbreitet, deren verschiedene Dialekte sich zwar alle einander näher stehen, jedoch auch hier noch streng von einander geschiedene und scharf abgegränzte Sprachgebiete bilden. Denn von dem Hessischen an südwärts über den Main hinaus bis gegen Karlsruhe und Stuttgart hin findet sich der fränkische Sprachstamm verbreitet, welcher auf das Gebiet der deutschen Franken des Mittelalters hinweiset und von Osten nach Westen, von Bamberg bis nach Köln und Trier über den Rhein hinausreicht. Auf der Ostseite dieser fränkischen Mundart folgt die zweite mitteldeutsche Mundart zwischen dem Thüringerwald und dem Harz, oder die Sprache der Thüringer, welche unserer Schriftsprache sehr nahe steht. Von der Werra reichte sie anfangs nur bis zur Saale, dem Gränzflusse der Thüringer gegen die Slaven, hat sich aber nach Unterjochung der Letztern weiter nach Osten ausgedehnt über das heutige Sachsen und einen Theil der brandenburgischen Marken, wo ihr der Einfluß der niedersächsischen Sprache entgegengetreten ist. Südwärts folgen sodann die beiden oberdeutschen Dialekte. Denn von dem Thale der Murg und von dem mittleren Neckar breitet sich am Rhein aufwärts bis in die Hochthäler der Alpen die schwäbische oder alemannische Mundart aus, deren Laute von Straßburg im Elsaß bis nach Augsburg am Lech vernommen werden, und hinter diesem Sprachgebiet der Schwaben folgt in weiter Verbreitung die Volkssprache der Baiern, die von Augsburg und München an der Donau abwärts bis nach Wien sich erstreckt und vom Fichtelgebirg und Böhmerwald aus der Oberpfalz sich bis in das Alpenland von Tirol hineinzieht.

Mit dieser Darstellung unseres ausgezeichneten Ethnographen, welcher wir in der Hauptsache gefolgt sind, stimmen sämmtliche neuere Forscher wesentlich überein. Zur Vergleichung möchten wir jedoch Dr. Carl Bernhardi's Sprachkarte von Deutschland empfehlen, obgleich dieselbe hauptsächlich nur die Begränzung gegen das Ausland sowie des Niederdeutschen gegen das Oberdeutsche im Auge hat. In dem Vorworte der seiner Karte beigegebenen Erläuterung wirft er die Frage auf: „Ob sich aus den gegenwärtigen Sprach„verhältnissen der Völker und namentlich aus der Verschiedenheit der Mundarten des „deutschen Volkes, soweit dieselben noch heutigen Tages räumlich abgegränzt bestehen, ein „Schluß auf die ursprünglichen Stammverhältnisse ziehen, oder doch mindestens ein Hilfs„beweis für Forschungen über die Urgeschichte Deutschlands gewinnen lasse.“ Diese Frage wird man unbedingt bejahen dürfen, wenn man erwägt, daß die heutigen Sprachgränzen im Wesentlichen mit den kirchlichen Eintheilungen des Mittelalters zusammenfallen, diese aber beim Mangel aller wissenschaftlichen Geographie in jener Zeit nicht anders als auf volksthümliche Verschiedenheiten begründet werden konnten, auf denen auch schon aus ältester Zeit die Absonderung in selbstständige Gaue beruhte. Der Umfang der Gaue, wie er durch Vergleichung einer zahllosen Masse von Urkunden aus der Zeit der ersten deutschen Kaiser wenigstens für die wichtigern derselben festgestellt ist, stimmt aber wiederum mit der Lage der Landstriche zusammen, welche die römischen und griechischen Schriftsteller, insbesondere Cäsar, Tacitus, Plinius, Strabo, Dio Cassius u. s. w. den einzelnen kleinen deutschen Völkerschaften anweisen. In dem äußerst verdienstvollen Werke des Kaspar Zeuß über die Deutschen und ihre Nachbarstämme sind alle hieher gehörigen Stellen wörtlich in der Ursprache abgedruckt, wodurch Freunde der deutschen Volksgeschichte mit geringen Kosten in den Stand gesetzt werden, selbstständige Forschungen anzustellen. Die Uebereinstimmung der kirchlichen Eintheilung und der Gaubegränzungen mit denen der deutschen Urvölker hat für die Stammlande unserer Vorfahren hauptsächlich Leopold von Ledebur in der Schrift „Das Land und Volk der Bructerer“ nachgewiesen. Für die Schweiz sind Albert Schott's Arbeiten von Interesse. Den Einfluß der Bodenformen Deutschlands auf die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Stämme behandelt Mendelsohn's „Germanisches Europa“ mit Geist und Sachkenntniß. An Vollständigkeit behauptet jedoch das schon genannte Werk von Ferdinand Müller die erste Stelle, auf ihn müssen wir daher Diejenigen besonders verweisen, welche eine genauere Kenntniß alles dessen erlangen wollen, was in Bezug auf jeden einzelnen Punkt der deutschen Ethnographie bis jetzt geleistet worden ist. Es findet sich daselbst auch die betreffende Literatur immer vollständig aufgeführt.

Was uns betrifft, so können wir hier nur die wichtigsten Resultate sämmtlicher Forschungen, soweit sie uns als wohl begründet erscheinen, anführen.

Aus der Vergleichung der Sprachen und des Götterglaubens ergiebt sich als erste, unumstößliche Thatsache, daß sich von dem Alpengebirge des Himalaya an in nordwestlicher Richtung dem Hindu-kusch entlang zu beiden Seiten des Kaukasus, des kaspischen und schwarzen Meeres, bis in das Herz von Europa eine große Völkerfamilie zieht, welche man erst die indo-germanische, dann die indo-europäische, jetzt aber die arische oder biblisch die japhetische zu nennen pflegt. Zu derselben gehören folgende Völker: Die Bramanen, die Eroberer Indiens, welche jetzt noch als erste Kaste die unterworfenen Stämme malayischer, mongolischer und negerartiger Raçe beherrschen; zweitens die Iranen, wozu die Meder, Perser, Afghanen und die Osseten im Kaukasus gehören; ob drittens die Armenier, Georgier und die Tscherkessen vollständig hierher gerechnet werden dürfen und nicht vielmehr die Erstern zu den ihnen südwestlich wohnenden Semiten, die Letztern zu dem finnisch-mongolischen Stamme, den Ferdinand Müller in seinem sie beschreibenden großen Werke die Ugern nennt, möge dahingestellt bleiben. Dagegen bilden die Wenden, im altdeutschen Sinne für Slaven und Letten genommen, unzweifelhaft ein weiteres Glied der arischen Familie; der Hauptstamm derselben ist aber im Norden der Alpen der germanische, im Süden derselben der pelasgische, welcher die alten Dacier, Thracier, sowie die Albanesen, Wallachen, Griechen und Römer umfaßt. Der westlichste Zweig der Indo-Europäer sind die Kelten auf den britischen Inseln, in Frankreich, in der Lombardei und in Graubündten. Im Südwesten dieser weit hingestreckten Reiche gleichartiger Völker wohnt eine andere große Familie, die der Semiten, als deren Stammvolk wohl die Araber angesehen werden dürfen und zu welcher die Phönizier, Syrer und die Juden zu rechnen sind. Im Nordosten sind die Japhetiden von den ugrisch-mongolischen Völkern umgeben, als deren Zweige die Tataren, wozu die Türken und Turkomannen gehören, die eigentlichen Mongolen mit den Kalmücken, sowie die Finnen und Ungarn und die östlichen Stämme des Kaukasus erscheinen. Ob die Basken, die reinen Abkömmlinge der alten Iberen und Liguren, in Verwandtschaftsverhältnissen zu den altfinnischen Völkern stehen, von denen sie durch die Stürme der arischen Völkerwanderung getrennt worden sein könnten, oder ob sie vielleicht der chamitischen (abyssinisch-berberischen) Familie Nordafrika's angehören möchten, oder eine selbstständige Familie bilden, ist zur Zeit noch nicht zu entscheiden. Daß diese großen Stämme an ihren Berührungspunkten sich mannigfach gemischt und dadurch Veranlassung zu Uebergangsvölkern gegeben haben müssen, liegt in der Natur der Sache; vorzüglich fand dies unter den Aren selbst statt, so lange sie noch auf ihrer weiten Wanderung durch Zufall und Kriegsglück durcheinander geworfen wurden.

Die Zeit der großen Wanderung möchte sich dereinst aus indischen Quellen annähernungsweise bestimmen lassen; der Ausgangspunkt ist zweifelsohne der Hindu-kusch, der Gebirgsknoten an den Gränzen von Turan, Iran, Indien und der Mongolei. Von hier zogen nach indischen Sagen die Bramanen südlich, andere Stämme nordwestlich. Letztere müssen sich bei ihrem allmäligen Weiterbewegen am kaspischen Meere getrennt und dadurch den Grund zu einer zweiten Theilung gegeben haben. Nördlich in die Ebenen Sarmatiens, Deutschlands und Frankreichs zogen Kelten und Germanen, erstere als die Vorhut dieser Bewegung und schon getheilt in die beiden Hauptvölker Galen und Kymmern. Ob die Slaven Beiden vorhergegangen oder nachgefolgt, unterliegt zwar noch manchem Zweifel, doch läßt sich aus ihrer stark an die Mongolen erinnernden Körper- und Gemüthsbildung schließen, daß sie es gewesen, welche sich zuerst und hauptsächlich mit denselben gemischt, beziehungsweise die Finnen nach Nordrußland und in den Kaukasus verdrängt haben. Bei den Slaven finden wir feste Ansiedelungen, Städte und Handelsverkehr zu einer Zeit, wo die Germanen noch im vollen unstäten Schwabenthum der heutigen Kirgisen verharrten. Bei dieser Gelegenheit sei es bemerkt, daß sich unter Letztern noch eine Menge rothhaarig-blauäugiger Gestalten befinden, nicht weniger als unter den Türken, welche bekanntlich in den nördlichen Verzweigungen des Hindu-kusch ihre Stammsitze haben.

Zur Zeit als die Germanen auf dem Schauplatz der Geschichte in den Flächen Nord-

deutschlands auftraten, waren sie im Süden und Westen von Kelten, im Osten von Slaven umgeben, schweiften theilweise jedoch noch mitten unter diesen, und zwar in dem Ländergebiet längs des Nordabhangs der Karpathen und des Riesengebirgs, auf der großen Heerstraße der nordarischen Völker. Die Kelten hatten sich mit den Pelasgern in den Besitz der Donauländer, Griechenlands und Italiens, mit den Iberen in den Südfrankreichs und Spaniens getheilt, Britannien dagegen ausschließlich besetzt. Ihre beiden Hauptabtheilungen, die Galen und Kymmern, Letztere von ihren Priestern, den Druiden, geführt, hatten sich lange und blutige Kämpfe geliefert, in Folge deren die erst angekommenen Galen von den Letztern in das Gebirgsland von Hochfrankreich, in die savoyischen Alpen und auf das rechte Poufer, auf den britischen Inseln aber nach Irland und Schottland gedrängt wurden.

Die Gränze der Kelten gegen die Germanen war zu Cäsar's Zeiten der Rhein, der Main und der nördliche Theil des böhmischen Gebirgskranzes. In Böhmen selbst scheinen sie mit den Slaven in Berührung gestanden zu haben. Jedoch waren schon einzelne deutsche Heerhaufen in Belgien eingedrungen, andere hatten das ganze Land zwischen Main, Neckar und Donau, die gallische Mark, wüste gelegt und einen öden Wald (Odenwald) der leichtern Vertheidigung wegen um sich gezogen. An der Elbe und Oder lassen sich zwischen Slaven und Deutschen für jene Zeit keine Gränzen ziehen, da die Letztern als Herren der weniger kriegerischen Wenden gemischt unter ihnen lebten. Letztere Thatsache, nehmlich der längere Aufenthalt unter den Wenden, und die dadurch nothwendig erzeugte Einwirkung der einen auf die andern, scheint einerseits den Unterschied zwischen den ursprünglich östlichen oder suevischen Germanen gegen die früher ansässig gewordenen, wohl mehr mit Kelten gemischten westlichen Deutschen hervorgebracht zu haben, andererseits aber auch den Unterschied zwischen den Westslaven (Polen und Czechen) gegen die östlichen Slaven oder die Anten, wozu die Russen und Serben gehören. —

Ob die von Cäsar in Belgien aufgeführten Germanen deutschen oder kymmrisch-keltischen Stammes waren, möchte kaum noch zu ermitteln sein, da das Wort German von einer arischen Wurzel herzuleiten ist, welche in zahllosen Umänderungen in allen indoeuropäischen Sprachen vorkommt und immer eine Verstärkung, etwas Furchterregendes, Hohes, Rauhes, Kriegerisches bedeutet. So will German bei den Kelten wohl Nichts als Berg- oder Waldbewohner sagen (gor bei den Slaven, giri bei den Indiern heißt noch Berg), und darum konnten ihnen die Bewohner der Ardennen (die heutigen Wallonen) ebenso gut als Germanen gelten als die in den Gebirgen des rechten Rheinufers wohnenden Deutschen. Blond und blauäugig sind die Kelten nicht minder als die Deutschen, tapfer waren sie ebenfalls, besonders der kymmrische Theil derselben, die gerade in Belgien saßen, und da alle ihre Städte- und Landschaftsnamen keltisch sind, sogar die der Bataver, und sich größtentheils noch in der Picardie erhalten haben, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir hierin der Darstellung Amédée Thierry's folgen, welcher sämmtliche Belgen den Kelten zuzählt. Die heutigen Wallonen mögen zwar deutsches Blut in sich aufgenommen haben, ihr Charakter, ihre Lebensweise, ihre Unreinlichkeit im Gegensatz zu den aus deutschen Saalfranken und Friesen zusammengewachsenen Flämingen zwingt uns aber, sie der Mehrzahl nach für romanisirte Kelten, wie den größten Theil der übrigen Bewohner Frankreichs, zu erklären.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Cimbern. Die französischen Ethnographen nehmen sie unbedingt als Kelten in Anspruch, und zwar als Kymbern, Kumberländer oder Kambern. Die unzweifelhaft deutschen Si-kambern oder Su-gambern aus dem Süd- oder Sauerland in Westphalen führen nun aber denselben Namen und werden ausdrücklich von Plinius H. N. 4, 14 im Gegensatz zu den jütischen Cimbern binnenländische (Cimbri mediterranei) genannt. Das Wort Kimbern, Kambern oder Kumbern gewährt uns mithin so wenig als German einen sichern Haltpunkt. Möglich wäre, daß beide in der Völkergeschichte so hochwichtigen Namen zuletzt von ein und demselben arischen Wortstamm herzuleiten wären und Gleiches bezeichneten.

Bei den Deutschen hat sich das Wort German oder Armin hauptsächlich in der Bedeutung für Kriegsmann oder Wehrmann geltend gemacht und wir finden solcher Armi-

nen, Herminen, Hermionen, Hermunduren bei allen deutschen Stämmen, und es hat darum dieses Wort auch hier durchaus keinen besondern ethnographischen Werth, obgleich nicht zu leugnen ist, daß derjenige Theil des Volkes, welcher auf steten Heerzügen begriffen, jeder Witterung preisgegeben, in mannigfacher Berührung mit den Fremden sich anders entwickeln mußte als der ruhig in der Heimath verbleibende Theil. Dies ist die zweite Ursache, welche darauf hinwirkte, die absondernde Gliederung unter den ursprünglich mehr gleichartigen deutschen Stämmen zu vermehren.

Die dritte mochte dann der Einfluß des Bodens und Klimas der besetzten Gegenden an und für sich gewesen sein. Die flachen Seegegenden zu beiden Seiten der jütischen Halbinsel erzeugen andere Gemüthsstimmung und andere Lautbildung als die abwechselnden und trocknen Berg- und Thalgegenden des Oberlandes.

Am reinsten haben sich die Niederdeutschen, die Anwohner der untern Weser erhalten, sie lebten im Innenlande, getrennt durch die Rheinländer von den Kelten und durch die Sueben von den Slaven; ihre Sprache, das Plattdeutsche oder Altsächsische, steht darum dem Sanskrit näher als die oberdeutschen oder suebischen Dialekte. Wenig davon verschieden sind die Mundarten Westphalens, des Sauerlandes, des Niederrheins (Ripuariens oder des Riflandes), der Holländer und der Flamingen. Beide, die Niedersachsen und die letztgenannte Reihe der Westlandsbewohner, heißen bei den römischen Schriftstellern vorzugsweise Germanen, im Gegensatz zu den Sueben, welchen Hessen, Thüringer, alle später ausgewanderten Ostschwaben und die durch mannigfache Mischungen aus ihnen hervorgegangenen Alemannen-Schwaben und Baiern zugezählt werden.

Die heutige Gliederung Deutschlands in mehrere größere Volksstämme, so weit dieselben nicht außerhalb ihres Vaterlandes in fremden Volksmassen untergegangen sind, findet sich bei Tacitus ganz kurz, bei Plinius dagegen in der oben schon bemerkten Stelle genau aufgeführt. Da sie die Grundlage aller weitern Untersuchungen bilden und bei ungezwungener wortgetreuer Auslegung einen Beweis für das Unwandelbare unserer deutschen Volksthümlichkeiten enthalten, so wollen wir beide hier wörtlich abdrucken.

Tacitus sagt Germ. 2: Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur.

Plinius H. N. 4, 14: Germanorum genera quinque:

1) Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones.
2) Alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes.
3) Proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri mediterranei.
4) Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci.
5) Quinta pars Peucini, Basternae .. contermini Dacis.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß diese Eintheilung sich nur auf die Zeit vor den Kriegen mit den Römern und also vor der dadurch bewirkten Bildung neuerer Völker oder Volksvereine, wie der Sachsen, Franken, Alemannen und Baiern bezieht, mithin auf die Zeit, wo Deutschland westlich und südlich von Rhein und Main begränzt war. Ferner ergiebt sich aus der Stellung der Römer zu den Germanen, daß hier an keine streng logische Classification zu denken sei, sondern daß sie die Namen der Abtheilungen aufzeichneten, wie sie ihnen bald von dieser, bald jener Seite zur Kenntniß gekommen waren, ohne sich weiter um die Bedeutung der einzelnen Namen zu bekümmern. Da diese aber, wie von den meisten derselben ohne Schwierigkeit nachzuweisen ist, gar keine Eigennamen sind, denn solche giebt sich ein Volk wohl nie selbst, sondern erhält sie immer erst von seinen Nachbarn je nach der Lage seines Wohnsitzes, seines Aussehens, seiner Tracht, Bewaffnung und Verständlichkeit seiner Sprache, so mußte es sich auch treffen, daß ein und derselbe Volksstamm bei seinen Nachbarn verschieden bezeichnet und je nach dem Eintheilungsgrunde auch verschieden classificirt werden mußte.

Dies vorausgesetzt bietet die Erklärung der angeführten Stellen nicht die geringste Schwierigkeit dar.

Tacitus unterscheidet blos drei Hauptstämme:

Ingaevones (Innenwohnende?), zunächst am Ocean, also durch die andern Stämme von der Berührung mit den Fremden geschieden, die heutigen Niederdeutschen, Friesen

und Ostfalen, zu denen nach Plinius nicht nur die Bewohner der cimbrischen Halbinsel, die Jüten, gehören (Jüten, Gothen und Tuiten oder Teutonen ist ein und dasselbe Wort und bedeutet Volk), sondern auch die Chauken zwischen Elbe und Ems, deren Name später durch den allgemeinern der Friesen verdrängt wurde, sich aber im Pays de Cauchois bei Havre erhalten hat, denn die ganze Nordküste Frankreichs bis zur Loiremündung wurde beim Zerfall des römischen Reichs von Niedersachsen verwüstet und theilweis wieder angebaut.

Bringt man dagegen mit K. Zeuß das Wort Ingaevo mit dem nordischen Ynglinger, Ingwinger, Ingen, welches Jüngling oder Geld bedeutet, in Zusammenhang, so wäre dies eine weitere Bestätigung des Umstandes, daß die skandischen Germanen schon in ältester Zeit in näherer Beziehung zu den Niederdeutschen als zu den Sueven standen, würde aber an der Thatsache selbst Nichts ändern, wornach die Ingären, Inglinger, Engern, Angrivaren und Angeln die Vorfahren der heutigen Niedersachsen sind.

Etymologische Erklärungen, wenn auch noch so wissenschaftlich begründet, können überhaupt nur dann auf strenge Berücksichtigung Anspruch machen, wenn sie durch anderweitige Thatsachen unterstützt werden. Es lassen sich sämmtliche deutsche Volksnamen auf ein halbdutzend Stammwörter zurückführen, die mehrentheils Krieger bedeuten, wie insbesondere der Urname aller Indoeuropäer Aren und Asen, welcher auch als Anhängsel gebraucht wurde, wie Bajowaren, Amsivaren. — War ist im Englischen heute noch der Krieg, die Wehre. Auf diese Art kann man Folianten schreiben, ohne in ethnographischer Beziehung ein anderes Resultat zu erlangen als eben das, daß sich dadurch kein sicheres erlangen läßt, — daß also die Vergleichung mit spätern durch die Geschichte außer Zweifel gesetzten Thatsachen allein im Stande ist, die deutsche Urwelt zu erklären.

Istävonen. (Westbewohner, Westricher?) Bezeichnung des westlichen Theiles der Niederdeutschen, am Rhein her, wozu namentlich die Bewohner des westphälischen Bruch- und Moorlandes, die Bructerer, sowie die Sauerländer und die später aus ihnen hervorgegangenen Rifländer (Ripuaren) und Saalfranken (Flamingen) gerechnet werden.

Es scheinen diese beiden Benennungen blos geographische zu sein; der Ausdruck Hermionen, Arminen, Germanen deutet dagegen entweder auf den Unterschied zwischen Flachlandsbewohnern (Falen, Flamingen und Marschländern) im Gegensatz zu den Gebirgsbewohnern (Harzern), oder darauf, daß dieselben sich vorzugsweise der Führung des Krieges widmeten und also eine Wehrmannschaft bedeuten. Eine ursprüngliche Stammverschiedenheit ist hiermit also ebenfalls nicht gegeben, Bergbewohner oder Kriegsleute finden sich ebenso gut bei den östlichen wie westlichen Niederdeutschen, nicht minder als wie bei den Sueven oder Oberdeutschen, darum kann Plinius unter den Hermionen ebenso gut niederdeutsche Cherusker als oberdeutsche Schwaben, Hermunduren (Thüringer) und Chatten (Hessen) aufführen; die niederländischen Sauerländer, Sigambern, bei den Kelten insbesondere Germanen genannt, hätte er füglich auch noch als Hermionen nennen können.

Den unmittelbaren Beweis dafür, daß unter Hermionen nicht eine Bezeichnung eines eigenthümlichen Stammes zu suchen sei, liefert das Diemelgebiet (der sächsische Hessengau) und der Oberleinegau (die Gegend um Göttingen). Beide sind niederdeutsch, bildeten zur Zeit der Herrmannsschlacht einen Theil des rings um den Harz sich ziehenden Cheruskerbundes, kamen aber nach dem Zerfallen desselben einestheils an die Hessen (an den fränkischen Hessengau), anderntheils an die Thüringer, Beide oberdeutschen oder suevischen Stammes. Hätten die Hermionen oder die von Plinius aufgeführten Chatten, Cherusker, Thüringer und Ostschwaben ein und dieselbe Mundart gesprochen, so wäre kaum einzusehen, warum die Harzgauer jetzt anders sprechen als ihre Nachbarn und präsumtiven Stammverwandten; am allerwenigsten aber, wie es komme, daß die Diemel- und Oberleinegauer, welche schon in den Zeiten der ersten Sachsenkriege mit den oberdeutschen und christlichen Hessen und Thüringern vereint wurden, und das ganze Mittelalter hindurch ziemlich einerlei Schicksale mit ihnen hatten, dennoch eine niederdeutsche Mundart beibehalten konnten. Es beweist dies auf die unzweifelhafteste Weise die Unvergänglichkeit von Stammunterschieden, welche sich wohl schon vor dem Auftreten der Germanen in Deutschland theilweise entwickelt hatten.

Mit den Vindilern oder vandalischen Völkern hat es dagegen eine andere Bewandtniß. Während die eigentlichen Stammgermanen zwischen Rhein, Main und Elbe eingezwängt und ungemischt mit Fremden sich dem Ackerbau ergaben, aus Mangel an Raum zu festen Wohnsitzen kamen und Sitonen oder Sassen wurden, blieb ein anderer Theil in den weiten Flächen des Wendenlandes der frühern Lebensweise getreu, schweifte als ritterlicher Adel auf Kriegsfahrten umher und überließ den Ackerbau den zurückbleibenden und zwar meist wohl den zur Hörigkeit herabgedrückten frühern Ansiedlern. Solcher wendisch-deutschen Stämme werden nun bei Plinius bemerkt die Burgunden, welche später den Main hinab und den Rhein aufwärts zogen und in der westlichen Schweiz und im Saonegebiet ihre letzten Wohnsitze nahmen; dann die Wariner, Warnen oder Werragauer, welche jetzt einen Theil der Thüringer bilden; der Name der Cariner ist verschollen; dagegen glänzt der der Gothen um so mehr in der Geschichte. Wendeler wie Gothen bezeichnen ursprünglich durchaus keinen einzelnen bestimmten deutschen Stamm, obgleich er später, wie der der Schwaben, auf gewissen Unterabtheilungen haften blieb. So haben wir außer den in Italien und Gothalingien (Catalonien) unter den Romanen eingegangenen Ost- und Westgothen skandische Gothen in Schweden, dänische oder kymbrische in Jütland und schwäbische, nehmlich die jütinger Schwaben, zwischen Iller und Lech. Die Vandalen, welche erst in Andalusien (Wandalusien) saßen, dann nach Afrika zogen, und von denen im Auresgebirge im Süden der Stadt Constantine, wo im Jahr 1846 so viele Franzosen erfroren, unzweifelhafte Nachkömmlinge heute noch übrig sind, gehören ebenfalls zu diesen ostschwäbischen Wendlands-Gothen. Daß diese Auresbewohner deutsche Körper- und Gesichtsbildung, weiße durchsichtige Haut, blonde Haare und blaue Augen haben, kann der Verfasser dieses Aufsatzes aus eigener Anschauung bezeugen.

In der polnischen oder lächischen Mark herrschten andere deutsche Stämme, die darum wohl ihren Namen Lygier führten. Sie kämpften später in den Donaumarken gegen Marc Aurel, im Verein mit all den schwäbischen Völkern, welche vom Süden her durch die Römer waren angegriffen worden und aus deren Zusammenwachsen nach und nach die Baiern oder Bajovaren, die Kriegsleute aus dem Bojer- oder Böheimerlande, entstanden.

Die ursprüngliche, aber zeitweis von schwäbisch-thüringischen Markmännern unterworfene Bevölkerung Bojoheims war wohl ein Gemisch von Slaven und keltischen Bojern; so daß letztere zweien ihnen selbst sowie unter sich ganz fremden Völkern den Namen gaben.

Ob schon in uraltester Zeit zwischen den einzelnen Stämmen der wendisch-gothischen Völker eine Verschiedenheit in den Mundarten stattgefunden habe, läßt sich kaum noch bestimmen, doch ist dies anzunehmen, da die Namen der Heerführer bei einigen Abtheilungen die niederdeutsche Endung **a**, bei andern die oberdeutsche **o** zeigen. Da gegenwärtiger Aufsatz sich nur mit den in Deutschland gebliebenen Völkern beschäftigen soll, so dürften wir uns hierbei kaum länger verweilen, so wenig als bei des Plinius fünfter Abtheilung, den Peucinen und Bastarnen, welche einst mit dem macedonischen König Perseus und später mit Mithridat gegen die Römer fochten und sammt den pelasgischen Daciern, ihren Nachbarn, von den Römern in die heutigen Walachen umgewandelt wurden.

Aus der Darstellung der römischen Schriftsteller ergiebt sich mit Sicherheit, daß die deutschen Völker schon in ältester Zeit in größere und kleinere Abtheilungen zerfielen, nicht aber, ob diese oder jene dem ober- oder niederdeutschen, dem fränkischen oder sächsischen Stamme nach heutiger Bezeichnung beizurechnen sei. Das Letztere ergiebt sich dagegen mit Zuverlässigkeit für alle niederdeutschen Stämme wenigstens, und mit großer Wahrscheinlichkeit auch für die oberdeutschen, aus der Vergleichung der kirchlichen und politischen Gränzen des Mittelalters, welche, wie schon bemerkt, mit denen der Urvölker zusammenfallen. So finden wir durch eine fortlaufende Reihe von Rückschlüssen die ethnographische Bedeutung der alten Abtheilungen und sodann umgekehrt aus der geschichtlich erwiesenen Vereinigung bestimmter Völker während der Römerkriege die Mischungsverhältnisse der neu entstandenen großen Stämme der Nieder- und Oberfranken, der Lotharinger oder Westricher und der Ostfranken, der Hessen und Thüringer, der Niedersachsen, der Ost- und

Westphalen, der Friesen, Holländer und Flamingen, dann der Alemannen, Schwaben und Baiern sowie der deutschen Burgunden — die noch später entstandenen wendisch-deutschen Völker vor der Hand noch gar nicht zu berühren. — Denn die slavischen Marken an Elbe, Oder und Weichsel stehen heute zum zweiten Male unter deutschem Einfluß, nachdem der erst begonnene Germanisirungsproceß durch den Abmarsch der schwäbisch-gothischen Kriegerstämme gegen Rom war unterbrochen worden.

Der Ausdruck Völkerwanderung läßt sich übrigens blos in Beziehung auf die Wendlandsdeutschen rechtfertigen, obgleich auch hier manche Gründe dafür sprechen, daß ein ziemlicher Theil von ihnen im Lande zurück geblieben sein müsse, der aber im Laufe eines halben Jahrtausends von den die Mehrzahl der Bewohner bildenden, jedoch unterworfenen Hörigen slowenisirt wurde. Von ihnen mag ein Theil des slavischen Adels stammen, wie der französische von den alten Saalfranken, der italienische von den Longobarden und Normannen, deren Sprache, Sitte und äußere Gestalt indeß durch Heirath mit den Eingebornen größtentheils längst verwischt ist. Der dem baierischen nahe stehende Dialekt der Umwohner des Riesengebirgs, des Kuhländchens, der Gegend um Iglau möchte sogar ein Beweis sein, daß sich nach dem Abzug der böheimischen Markmänner auf das Tafelland der Donau selbst noch mitten unter den Slaven Landschaften mit rein deutscher Bevölkerung erhalten haben, welche für die unter den ersten deutschen Kaisern wiederbegonnene Germanisirung von ganz Ostdeutschland Anhaltspunkte abgaben. Wären besagte Völkchen späterer Einwanderung, so säßen sie — als dem herrschenden Stamme angehörig, im Flachlande und nicht im Gebirge, wohin sie sich, dem Andringen der Slaven weichend, zurückgezogen haben mußten.

Auf die heutigen Bewohner Thüringens, Ostfrankens, Rheinfrankens, Deutsch-Lotharingens und der saalischen Länder an der untern Maas und Schelde paßt der Ausdruck Völkerwanderung nur halb, ebenso wie für die Baiern, Alemannen-Schwaben und Deutsch-Burgunden. Denn diese sämmtlichen Stämme sind nur zum Theil hervorgegangen aus ostschwäbischen, in Masse ausgewanderten Völkern, der andere Theil bestand aus Wehrmannschaften, arminischen Gefolgschaften aus den deutschen Stammlanden zwischen Rhein, Main und Elbe, welche aus Kriegslust und um den Drangsalen der Uebervölkerung zu entgehen, sich an die aus dem Wendenlande vordringenden Sueven anschlossen. Dadurch erklärt sich die Volksmenge der gegen Rom andringenden deutschen Heere, welche, so verschiedenartig auch ihre Zusammensetzung sein mochte, doch immer als Masse den Namen desjenigen Volkes führen, das gerade den Anlaß zu der Bewegung gegeben hatte. Durch die Wechselfälle des Jahrhunderte dauernden Krieges aufs Mannigfaltigste untereinander geworfen, mußten sie zu neuen eigenartigen Stämmen verwachsen, unter denen jedoch das suevische, jetzt oberdeutsche Element das Uebergewicht behielt, da die frühzeitig zu festen Sitzen gelangten Hessen und Thüringer den mächtigsten Beitrag an Kriegsgenossen abgaben. Zu dem westlichen Theile der Alemannen kamen nächst den Fulder Hessen auch Zuzüger aus dem südlichen Theile der istävonischen (rheinisch-niederdeutschen) Stämme, woraus sich hauptsächlich der Unterschied der Bewohner Rheinfrankens gegen die Neckar- und Donauschwaben ergiebt. Die Lotharinger stammen aus einem ähnlichen Gemenge von Hessen und Niederrheinern, die Flamingen dagegen haben kein schwäbisches Blut, sie gingen aus dem Verein von niederrheinischen und friesischen Völkern hervor, und zwar unter der Oberherrlichkeit der Salier und Sigambern.

Uebrigens noch ehe die römische Herrschaft vollständig an Rhein und Donau gebrochen wurde, war schon der größere Theil der Gränzländer germanisirt. Nicht nur mußten, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt, alle römischen Sklaven deutschen Stammes sein, sondern in letzter Zeit auch weitaus der größte Theil der römischen Heere, die hier ihre Standlager hatten. Geschah ein Einbruch von Deutschen, der nicht bewältigt werden konnte, so traf man das Abkommen, die fremden Krieger als Bundesgenossen aufzunehmen und ihnen Sitze innerhalb der römischen Gränzen anzuweisen. Dadurch mußte es sich treffen, daß oft die verschiedenartigsten Völkchen neben die Romanen zu wohnen kamen, nicht nur Deutsche, sondern auch Hunderttausende von Slaven, welche namentlich die gothischen Völker aus Südrußland nach den Donauländern als ihre Untergebenen

mit sich schleppten. Diese sind als die ersten slavischen Einwanderer in Kärnthen und Bulgarien zu betrachten. — Als zuletzt der ganze römische Staat von unsern Ahnen überzogen wurde, so war es denselben, als der Zahl nach weit unter den Eingebornen stehend, nur da möglich ihre Nationalität zu behaupten, wo das Land vorher schon größtentheils germanisirt worden war, oder da, wo der oft wiederholten Verwüstungen wegen die romanische Bevölkerung ausgewandert war und durch Ansiedler aus den nahen deutschen Stammlanden wieder bevölkert werden konnte.

Der Ausdruck Markmannen, Gränzer, bezeichnet keine ethnographische Unterabtheilung, sondern, wie sich von selbst versteht, denjenigen Theil der Bevölkerung, der zunächst der Gränze in den Marken wohnte und darum auch nothwendig zuerst mit dem Feinde zusammentreffen mußte. Ob die niederrheinischen Völker ihre Markmänner zu Cäsar's Zeiten schon nach Belgien vorgeschoben und dadurch Veranlassung zu belgisch-germanischen Völkern gegeben hatten, ist zweifelhaft, dagegen erzählt uns dieser Geschichtschreiber ausführlich seine Kämpfe mit den schwäbischen Markmännern am Oberrhein, von denen einzelne Abtheilungen (die Triboilen, Nemeten und Vangionen) schon früher im Elsaß sich festgesetzt hatten. Das aus der deutschen Südmark unter Ariovist über den Rhein gezogene Heer von Gränzern kehrte nach verlorner Schlacht wieder dahin zurück, von wo es aufgebrochen, nehmlich an den obern Main, wo in jener Zeit die Marken der Chatten und Hermunduren, seiner Stammgenossen, waren. Von da zog sich Ariovist in die Oberpfalz und nach Böhmen. Als die Römer von den Alpen aus die keltischen Lande bis zur Donau eroberten, hatten sie hundertjährige Kämpfe mit den im Norden dieses Flusses stehenden deutschen Gränzern zu führen, denen nach und nach alle Völker bis aus der jütischen Halbinsel Verstärkungen schickten. Letztere zogen zuletzt in Masse aus und eroberten sich Sitze auf dem südlichen Ufer des Flusses; so die Jütinger zwischen Iller und Lech, die Scheyern und Rugen in Niederbaiern und Oberösterreich, die Quaden in Mähren, die Longobarden in Oberungarn, die Gepiden in Siebenbürgen und die Gothen in der Moldau und im südlichen Rußland. Es war dies der große deutsche Gränzkrieg in der Süd- oder Donaumark, der besonders unter Marcus Aurelius heftig wüthete. Man nennt ihn den Markomannenkrieg, obgleich der am Rhein von den alemannischen Schwaben und der weiter unten von den Niederrheinern geführte ebenso gut ein Markmannenkrieg war. — Ein Theil der ins römische Gebiet gedrungenen Völker ging unter, wie die Gothen, Gepiden und Longobarden, andere zogen sich den hunnischen Völkern ausweichend die Donau herauf und verschmolzen hier mit den aus der Oberpfalz (dem baierischen Nordgau) hereingebrochenen hermundurischen oder thüringischen Markmännern zum Volke der Baiern.

Als der ganze Nordrand der Alpen germanisirt war, schob sich der Begriff des südlichen Marklandes bis zur Etsch vor, wo wir noch heute die welschen Confinien haben. Oesterreich hieß bald die Ostmark, bald die der Hunnen, bald der Avaren, wie es heute für Deutschland die magyarische ist. (Hunnen, Avaren und Magyaren gehören zu ein und demselben Stamme, dem finnisch-tatarischen vom Ural und der Wolga, wo heute noch die Baschkiren, Tschuwaschen und Tscheremissen, die Verwandten derselben, wohnen. Siehe hierüber Ferd. Müller: die Ugern und das Stromsystem der Wolga.)

Von den keltischen Urbewohnern der jetzt deutschen Donaulandschaften, den Bojen, Rhäten und Carnen, haben sich außer den romanisirten Rhätiern in Graubündten nur die Namen erhalten, so der der Rhäten noch einmal im Ries bei Nördlingen, eine Gegend, die sonst auch der schwäbische Nordgau heißt (Weißenburg im Nordgau), da hier die Jütinger längere Zeit gestanden, ehe sie sich weiter über die Donau verbreiteten. Die Zusammenwerfung dieses schwäbischen mit dem an ihn gränzenden baierischen Nordgau oder der Oberpfalz hat unter den Geschichtsforschern zu manchem Streite Anlaß gegeben. Die beiden Landschaften sind für Baiern und Oberschwaben dasselbe, was für die um den Bodensee wohnenden Lenzer-Alemannen das obere Mainland, und für die des Rheinthales die Wetterau ist, nehmlich der Sammelplatz, von wo aus sie den römischen Gränzwall zu durchbrechen suchten.

Nach den Bojen und Carnen sind die nunmehr slavischen Marken der Böhmen und

Kärnthner benannt, Beide zum Theil germanisirt, Letztere von Baiern, insbesondere Salzburg aus, Erstere von Oesterreich und Obersachsen.

Obersachsen selbst aber ist ein von Nord-Thüringen aus zur Zeit der ersten deutschen Kaiser wieder erobertes Land; es war ein Theil der großen wendischen Mark, die, je nachdem sie von ober- oder niederdeutschen Stämmen nun zum zweiten Male germanisirt wurde, heut zu Tage wendisch-oberdeutsches oder wendisch-niederdeutsches Gepräge trägt. Mecklenburg und Pommern wurde von den Niedersachsen, insbesondere Heinrich dem Löwen, und zwar nicht auf die allerchristlichste Weise bekehrt, unterjocht und an Deutschland gekettet, die brandenburgischen Marken auf dieselbe Weise von Halberstadt und Magdeburg aus; beide Städte sind an den Gränzen Ober- und Niederdeutschlands gelegen, daher die gemischte Mundart dieses Theils der Nordostmark, während das Meißnerland, die Lausitz und Schlesien von dem ganz oberdeutschen Merseburg aus mit Deutschland vereint wurden. Die drei hier genannten Städte liegen aber in Nordthüringen, einem Landstrich, der in seinem südlichen Theile zwischen Harz, Unstrut und Saale oder dem heutigen Mannsfeldischen hauptsächlich von Nordschwaben, den wohl zuletzt aus dem Wendenlande herübergezogenen oberdeutschen Sueven bewohnt ist, während nördlich davon niedersächsische Völker die Oberhand erhielten und politisch ihre Hoheit sammt dem Sachsennamen auf ganz Nordthüringen übertrugen. Dadurch erhielt das von hier aus germanisirte Meißnerland ebenfalls den Namen Sachsen, obgleich es ethnographisch nicht in der geringsten Beziehung zu Altsachsen steht.

Die Nationalverschiedenheiten, insbesondere die Mundarten aller wendisch-deutschen Völker von der Krain an bis nach Wagrien in Holstein ergeben sich immer aus zwei Factoren, einerseits aus der Eigenthümlichkeit, die sie als besonderer wendischer Stamm schon vor der Germanisirung hatten, andererseits aus der Natur des sie bewältigenden deutschen Stammes.

Die deutsche Gesammtsprache, insofern sie im heutigen Obersachsen zuerst als solche geltend gemacht wurde, ist mithin ein wendisch-oberdeutscher Dialekt, gerade wie das heutige Französische ein kymro-keltisches Latein, das Englische ein kymro-keltisches Niederdeutsch ist. Wenn diese Mischungen auch weniger in Bezug auf die Wortstämme erkenntlich blieben, denn diese sind in unserer Gesammtsprache doch größtentheils deutsche, so tritt dies um so auffallender in der Aussprache und Betonung der Wörter hervor. Die obersächsische oder Meißner Mundart, die lange für die beste Deutschlands galt, sowie die oberdeutsche Sprechweise der Niedersachsen ist oder war seiner Zeit ein in der Schule und Kirche ausgebildetes und gewissermaßen erlerntes Deutsch, während die Sprache der rein germanischen Stämme als naturwüchsig dem Urdeutschen viel näher geblieben ist. Bei allen Bemühungen, die Verwandtschaftsgrade der einzelnen deutschen Stämme aus ihrer Sprache zu erkennen, muß darum das Schriftdeutsch ganz bei Seite gelassen werden; da nun aber blos diese in so vielen sonst höchst ausgezeichneten Werken besonders berücksichtigt worden ist, so bleibt der Forschung im Gebiete der naturwüchsigen deutschen Mundarten noch ein weites Feld übrig.

Dem Weiterumsichgreifen des deutschen Elementes trat in Süd und West die Macht der romanisch gewordenen deutschen Stämme entgegen. Die Salier im nördlichen Frankreich, die Burgunden am Jura und die Longobarden in den Ebenen Oberitaliens schützten ihre Unterthanen romanisch-keltischen Stammes gegen das weitere Andringen deutscher erobernder Colonisten, so daß die heutigen Gränzen des deutschen Volks im Allgemeinen hier so ziemlich denen gleichkommen, welche sich in den Zeiten der Merovinger nach und nach ausgebildet haben. Bei jeder einzelnen Landschaft dagegen entschieden wohl immer die Naturgränzen, das heißt gewisse Hindernisse, welche Gebirg, Wald, Haide oder Sumpf dem weitern Anbau einer Gegend oder dem Weiterumsichgreifen von einem bestimmten, früher durch Vertrag oder offene Waffengewalt besetzten Mittelpunkt aus entgegenstellen. Im Osten trat dem deutschen Elemente bis jetzt keine ebenbürtige Macht in den Weg, darum ist hier der Germanisirungsproceß noch im vollen Gange.

(Ueber die einzelnen Unterabtheilungen siehe das Genauere unter „Niederdeutsche, Oberdeutsche, Wendischdeutsche Marken.)

Wilhelm Obermüller.

Deutsche Staatsgeschichte, Deutschland, Deutsche, Germanen, deutsche Standesverhältnisse, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze.

I. Anfang und Idee der Geschichte der Deutschen und das Verhältniß derselben zu den übrigen Völkern und zur Weltgeschichte.

Keinem Volke der Erde verlieh die Vorsehung edlern Ursprung, großartigern geschichtlichen Anfang, eine größere Bestimmung und eine ausgedehntere, dauerndere heilsame Wirkung als dem deutschen Volke.

Nach dem Untergange der babylonisch-persischen Weltherrschaft hatten die griechischen oder alexandrinischen, dann die römischen Eroberungen und Weltreiche gegen das Ende der Geschichte der alten Welt die besten Früchte der Cultur der Erde, die Ergebnisse ihrer bisherigen abgesonderten Bestrebungen für die Entwickelung der ihrer Pflege anvertrauten höhern Lebenselemente wenigstens äußerlich mit einander vereinigt. Das nun erscheinende Christenthum (siehe diesen Artikel) wollte sie mit neuer göttlicher Lebenskraft und Weisheit innerlich durchdringen und einigen und durch ihre Fortentwickelung zu einer neuen, höhern und gemeinschaftlichen Cultur des brüderlichen Menschengeschlechts die neue Zeit und Welt herbeiführen. Aber es fand für diese große Bestimmung die Völker der alten Welt durch Kastenherrschaft, Sklaverei, Helotismus und Despotismus und die mit ihnen verbundene tiefe Sittenverderbniß allzusehr entartet und entkräftet. Sie vermochten nicht das Christenthum wahrhaft praktisch zu machen und die Welt christlich zu gestalten. Mit unwiderstehlicher Gewalt riß gerade damals der Strom der römischen Welttyrannei, die um so größern Schauder und Abscheu erweckt, je genauer man ihre Erscheinungen betrachtet, immer vollständiger die Völker der bekannten Erde in seine Abgründe mit sich fort und drohte alle Freiheit und edlere Cultur und den Segen der neuen Religion dem menschlichen Geschlechte zu zerstören. Doch gerade als das stolze Rom auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, da trat, wie von der Vorsehung gerufen, das bisher unbekannte Volk der Germanen aus seinem bisherigen Dunkel hervor und begann seine Geschichte mit dem halbtausendjährigen Kampfe gegen die bisher stets siegreiche römische Weltherrschaft. Zuerst (113--99 vor Chr.) in den Cimbern- und Teutonen-Zügen und Schlachten, in welchen sie vor dem endlichen Siege römischer Kriegslist und Feldherrenkunst fünfmal die römischen Hauptheere zerschmetterten, sodann (58—51 v. Chr.) in den blutigen Kämpfen Ariovist's und seiner Sueven, der Trierer und Belgier mit Cäsar, endlich unter Hermann, der (9—15 n. Chr. Geb.) in drei ruhmvollen Feldzügen gegen Varus und Germanicus den deutschen Boden für immer gegen Römerherrschaft sicherte, eröffneten sie kühn, ritterlich und großartig den langen und schweren Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt. Mit nicht zu unterdrückender Bewunderung für sie schreiben davon selbst ihre parteiischen Feinde, von denen allein wir Nachrichten über diese ersten Zeiten deutscher Geschichte besitzen. Solchergestalt und in den sprechendsten Zügen schildern Cäsar und Tacitus, Plutarch und Vellejus der vorher unbesiegten Römer Schrecken und Zittern, der Germanen Schönheit und furchtbare Größe, ihre glühende Freiheitsliebe und muthvolle Todesverachtung, die Reinheit ihrer Sitten, die naturgemäße Einfachheit und großartige Freiheit ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen.

Mit tiefem, empfänglichem Gemüth und unverdorbenen Kräften ergriffen die Germanen nach dem letzten jener drei großen Ereignisse, welche fast allein aus dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte uns aufbewahrt wurden, immer vollständiger ihre große Bestimmung. Zunächst zeigt uns ihre nun zusammenhängendere Geschichte ihren vorzüglich auch von dem Rheine und der Donau aus ununterbrochen fortgesetzten Kampf für ihre und der Welt Freiheit. Endlich im fünften christlichen Jahrhundert sinkt unter ihren stets erneuerten Schlägen der römische Staatscoloß zusammen. Und nun begründen sie mit ihren vielen verschiedenen Reichen, in welchen sie mit dem Christenthum die bessern orientalischen Ideen, die classisch-alterthümlichen Culturelemente in ihr nationales germanisches Leben aufnahmen, und welche dann sich und ihren Einfluß mehr und mehr auf alle Theile der Erde ausdehnen, die neue Zeit und Welt.

So begründeten sie immer vollständiger das weit über alle Gränzen jeder früheren Weltherrschaft sich ausbreitende Reich germanischer oder europäischer oder christlicher Cultur, in welchem die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts zwar in brüderlichem Zusammenwirken, aber mit Freiheit in einem großen Verein selbstständiger freier Staaten und mit immer vollständigerem Ausschluß despotischer Unterjochung, des Kastenwesens, des Helotismus und der Sklaverei gefördert werden soll.

Ueber die Naturverhältnisse, über Abstammung und Herkunft des Volkes, dem diese größte weltgeschichtliche moralische Bestimmung und Stellung zu Theil wurde, wissen wir mit Sicherheit nur Weniges. Gewiß ist vor Allem das, daß die Germanen ein Zweig des edelsten und schönsten der fünf bekannten Hauptstämme des Menschengeschlechts sind. Sie gehören dem kaukasischen, diesem vorzugsweise europäischen Hauptstamm an; also nicht dem mongolischen oder vorzugsweise asiatischen, nicht dem malayischen oder vorzugsweise australischen, auch nicht dem rothen amerikanischen Urstamme, noch weniger endlich dem vorzugsweise afrikanischen schwarzen Stamme. Innerhalb jenes kaukasischen Hauptstammes aber sind sie, wie die neuesten Sprach- und Alterthumsforschungen erwiesen haben, als ein Glied der indo-germanischen Völkerfamilie, am nächsten verwandt den alten Indern und Persern, den Griechen und Römern so wie den Litthauern. Sie sind dagegen mehr abgesondert von den übrigen Völkerfamilien des kaukasischen Stammes, von den semitischen und tartarischen in Asien, von den iberischen, keltischen, slavischen und finnischen in Europa. Doch waren sie auch von ihren indo-germanischen Bruderstämmen bereits lange vor ihrem Auftreten in der bekannten Weltgeschichte getrennt; wann aber und auf welche Weise, darüber fehlt historische Gewißheit. Höchst wahrscheinlich wird es indeß durch einzeln stehende historische Nachrichten, durch Volkssagen, innere Verwandtschaften und Namenübereinstimmungen, insbesondere durch die alles Kastenwesen und alle Priesterherrschaft ausschließenden altdeutschen Religions- und Gesellschaftsverhältnisse, daß die Germanen jenen uralten buddhistischen Protestanten angehörten, welche gegen das von den Brahmanen in das früher freie Indien eingeführte Kastenwesen und Pfaffenthum die freieren Grundsätze behaupteten und sich dieselben zuletzt durch Auswanderung retteten. Durch ihre Züge zuerst an den Kaukasus und an das kaspische und schwarze Meer und später nach Deutschland und Skandinavien, so wie auch durch längeres Festhalten einfacherer Cultur- und Gesellschaftsverhältnisse und der damit verbundenen natürlichen Freiheitsordnung, sonderten sich dabei die Germanen immer mehr von jenen andern Bruderstämmen ab. Diese nahmen nehmlich entweder so wie die Griechen und Römer alsbald die höhere Cultur und Verfeinerung, aber auch die Verderbnisse des städtischen Lebens auf, oder fielen, wie die Indier und Perser, immer mehr zugleich dem Verderben der Kastenherrschaft und des Despotismus anheim.

Durch jene immer größere Ausdehnung der Germanen aber und durch ihre Begründung vieler selbstständiger Reiche unter verschiedenen Verhältnissen entstanden auch unter ihnen selbst wieder verschiedene germanische Völker und verschiedene Sprachen derselben. Es entstand so insbesondere auch die Absonderung unseres heutigen deutschen Volkes von den übrigen germanischen Bruderstämmen. Solchergestalt sind denn die germanischen Völker jetzt theils reingermanisch, wie unsere deutsche Nation und die Dänen, Norweger und Schweden, theils römisch-germanisch, wie die in ehemals römischen Ländern und durch Vermischung mit den römischen Unterthanen entstandenen Franzosen, Italiener, Portugiesen, Spanier, Engländer, die unter einander sich vorzüglich wieder durch die Verschiedenheit der mit ihnen vermischten, von den Römern früher unterjochten Landeseinwohner, wie der Iberer, der Gallier, unterscheiden. Sie sind ferner theils slavisch-germanisch, wie die Bewohner mehrerer österreichischen, preußischen und russischen Landestheile, in welchen Germanen mit Slaven sich mischten, oder auch die Slaven sich mehr oder minder germanisirten; theils endlich außereuropäisch-germanisch, wie die Bewohner in den immer mehr sich ausdehnenden europäischen Coloniestaaten, von welchen fast alle amerikanischen schon jetzt völlig selbstständig wurden, und

welche sämmtlich, je nach dem Maße ihrer Cultur, zu freien Gliedern des großen germanischen Weltreichs heranreifen.

In diesem großen, stets wachsenden Reiche europäischer Freiheit und Gesittung nun erhielt unsere deutsche Nation, seitdem sie durch die Gründung der christlichen Reiche und zunächst durch die Theilung der fränkischen Monarchie zu Verdun (843) von den übrigen Germanen abgesondert wurde, wenigstens bis zur Auflösung des deutschen Reiches, eine selbstständige und allen Bewohnern Deutschlands gemeinschaftliche politische Nationalgeschichte. Und die deutsche Nation behauptete keine untergeordnete Bestimmung und Stellung unter ihren Brudervölkern. Theilnehmend an dem gemeinschaftlichen edlen Ursprung, hat sie, als das reinste deutsche Stammvolk, sich denselben im vorzüglichsten Grade bewahrt. Unser Vaterland wurde nie, so wie z. B. Italien und Frankreich, von Fremden erobert, die deutsche Bildung und Sprache unseres Volkes nie, so wie dort, mit dem fremden Volksleben vermischt. So wie schon in dem nationalen Namen*), so bewahren wir überhaupt vorzugsweise das tiefe und reiche nationale Leben. Wir hielten fest den reinen, reichen und tiefen geistigen Lebensquell unserer deutschen Ursprache. Auch an jenem großartigen geschichtlichen Anfang und in der bisherigen Ergreifung und Erfüllung der großen gemeinsamen Bestimmung nahm unser deutsches Vaterland, den Mittelpunkt des großen germanischen Völkervereins bildend, nicht am wenigsten Antheil. Von ihm zunächst ging jene Eröffnung der germanischen Geschichte durch jene drei ersten glorreichen Thaten aus; von ihm der am Rhein und an der Donau so unermüdlich fortgesetzte Freiheitskampf. Aus seiner Mitte zogen als seine Kinder die lombardischen, die sächsischen, die suevischen und burgundischen Gründer germanischer Reiche in Italien, Britannien, Spanien und Frankreich aus. Und ebenso jene Franken, die endlich bei Soissons (486) die letzte Ruine des abendländisch-römischen Reichs völlig zertrümmerten. Deutsche Krieger schirmten die europäische Freiheit und Cultur gegen die Hunnen, die Mauren, die Ungarn und Mongolen. Und Deutsche auch waren es, die, so wie die meisten andern wichtigen Erfindungen für den Fortschritt der Menschheit, so weitaus die wichtigste von allen, den freien und leichten geistigen Austausch durch die Druckerpresse der Welt schenkten, die mit diesem herrlichsten Werkzeug alsbald selbst muthvoll gegen des neuen Roms hierarchische Welttyrannei die europäische Freiheit und Cultur abermals retteten und allen Völkern für immer die allerwirksamste Waffe gegen Aberglauben und Feudaldespotismus, für Freiheit und Cultur darreichten. Und trotz aller einzelnen, aus der Feudalzeit stammenden, zum Theil sehr großen Unvollkommenheiten stand doch unser Deutschland selbst bis zur französischen Revolution den meisten europäischen Nationen in Freiheit und Rechtsschutz und eben deshalb in Bildung und Sittlichkeit voran. So, durch solche geistige und kriegerische Tüchtigkeit und durch seine Lage in dem Mittelpunkte der europäischen Völkerfamilie, konnte Deutschland und sein Reich auch in schwierigen Verhältnissen ein Jahrtausend lang unbestritten an der Spitze des europäischen Staatenvereins stehen und für dessen gemeinschaftliche Freiheit und Cultur Schützer und Vermittler werden.

O der glücklichen Zeiten, wo, hoch von allen Völkern geachtet, mit der unverkümmerten Freude patriotischer Erhebung jeder Deutsche auf sein deutsches Vaterland, auf seines Volkes reiche und große Geschichte blicken durfte, auf seiner großen Kaiser erhabene Gestalten, auf seiner Ritter, seiner Gelehrten, seiner Bürger Tüchtigkeit und tapfere Kämpfe für bürgerliche und Geistesfreiheit, auf die große Zahl seiner freiheitliebenden und kunstsinnigen blühenden Städte, auf deutsche Wissenschaft und Kunst, auf deutsche Rechtsliebe und Treue! Doch anders ist es leider geworden!

Aber wie? — sollte denn für uns jetzt wirklich selbst das Recht zu solcher patriotischen Erhebung verschwunden sein? Sollte jetzt, nach der Auflösung des deutschen Reichs, der deutsche Geschichtsschreiber vor Allem erst den bereits laut gewordenen, tief kränkenden

*) In den lateinischen Urkunden aller Völker blieb uns allein der allgemeine politische Name Germanen. In unserer Sprache führen wir den Namen Deutsche, vom Nationalgotte Theut, Thuisto, oder von der Volkssprache, oder besser von beiden abgeleitet.

Einwurf beseitigen müssen, daß seit dieser Auflösung, daß für die Zukunft es gar kein deutsches Vaterland, keine deutsche Nation, keine gemeinschaftliche Staats- oder politische Geschichte einer deutschen Nation mehr gebe, sondern bis zu neuer, vielleicht noch schlimmerer Wendung der Dinge nur die Geschichten und Geschichtchen von acht und dreißig verschiedenen Staaten deutschen Ursprungs und höchstens etwa noch eine Erzählung der Schicksale eines rein völkerrechtlichen Bundesvertrags derselben?

Das Veralten, das Erstarren der feudalistisch gewordenen Verfassungen ohne zeitgemäße Verjüngung derselben in Verbindung mit unseren furchtbaren Kämpfen zur Rettung der Glaubensfreiheit begründeten freilich auch in Deutschland viele und große Gebrechen und Gefahren, Zeiten des Unglücks, der Schmach und des Umsturzes. Und wir haben sie allerdings noch nicht so vollständig durch patriotische Kraft und Tüchtigkeit und durch Unterstützung glücklicher Verhältnisse beseitigt, wie im Wesentlichen wenigstens mehrere andere unserer germanischen Brudervölker. Deutschland zerfiel gerade, als die andern germanischen Reiche die Zersplitterung durch den Feudalismus allmälig wiederum tilgten, immer vollständiger in eine Reihe vieler besonderen Staaten. Es verlor viele seiner schönsten Provinzen, Holland, Belgien, Lotharingen, Elsaß, Burgund und die Schweiz, gänzlich (Avulsa imperii). Es sah, was noch weit gefährlicher wurde, viele andere seiner Länder, wie die deutschen Lande der Fürsten von Dänemark, England, Holland, jetzt auch Belgien, Preußen und Oesterreich erblich mit Regentenhäusern verbunden, die als erbliche Besitzer außerdeutscher Staaten ganz unvermeidlich vielfach auch außerdeutschen Interessen in ihrer Regierungspolitik zu folgen sich versucht fühlen müssen. Und keineswegs blos die Regenten, wie man zuweilen ungerecht klagen hört, sondern auch die Bürger, welche überhaupt die Verschuldungen ihrer Regierungen nicht blos stets büßen müssen, sondern zuletzt, wenn sie nicht für Verbesserung sorgen, auch wenigstens zum Theil selbst mit verschulden, haben mehrmals unpatriotisch und muthlos das Vaterland ihrem Eigennutz und auswärtigen Interessen dienstbar gemacht, seine Freiheit und Selbstständigkeit untergraben. So gelangten wir denn zu jener schmachvollen Auflösung und zur gänzlichen Zerstückelung unseres Reiches, ja einmal bereits zu einer Unterjochung unter die Fremden und zu schändlichen, für ihr Interesse und unter ihrer Oberherrschaft geführten Vernichtungskriegen von Deutschen gegen Deutsche, ja bereits zu einem starken Anfang einer polnischen Theilung. Der auswärtige Gewaltherr von Deutschland schrieb damals seinem Bruder Ludwig, dem er einen Theil Deutschlands zuzutheilen gedachte: „Sie müßten wissen, daß die Vernichtung der deutschen Nationalität eine nothwendige Hauptaufgabe meiner Politik ist." So muß wirklich jeder Feind Deutschlands denken. Der Name Deutschland mußte damals überall und auch auf den Landkarten und selbst in dem Titel des unschuldigen deutschen Nationalanzeigers verschwinden. Doch diese Schmach wurde wenigstens diesesmal gerochen und abgewendet. Namenloses Unglück und die nahen Gefahren furchtbaren Untergangs hatten selbst den beiden mächtigsten deutschen Staaten das Gefühl gegeben, daß die Vernachlässigung deutscher Freiheit und der nur durch sie möglichen kräftigen Nationalgesinnung und Einheit für uns Alle die Gefahr des Verderbens und Untergangs bereite. Damals sprachen alle einsichtsvollen patriotischen Bürger von Herstellung wahrer deutscher Verfassung und politischer Freiheit, von unverjährbaren deutschen Volksrechten und so wie z. B. einer der ersten preußischen Staatsmänner und Schriftsteller (Niebuhr in seiner Schrift: Preußens Recht gegen den sächsischen Hof) auch davon, daß die Pflicht gegen die deutsche Nation oder gegen das Gesammtvaterland über den Pflichten gegen den einzelnen Staat und seine Regierung stehe. Damals sprachen auch die Regierungen ähnlich. So jene berühmte Proclamation von Kalisch in ihrer Aufforderung an alle Deutschen: zu kämpfen für diese so feierlich der Nation verheißene „Wiederherstellung deutscher Freiheit und Unabhängigkeit und eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes", in ihrer Bedrohung der sich nicht anschließenden Fürsten „durch die Kraft der öffentlichen Stimme und die Macht gerechter Waffen". So unter Anderm auch die k. preußischen Bevollmächtigten in ihrer Bestätigung jener Verheißungen auf dem Wiener Congreß und

in Worten, wie die folgenden, welche durch wiederholte wesentlich übereinstimmende Erklärungen fast aller einzelnen deutschen Regierungen doppelt bedeutungsvoll sind. Die „Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der k. österreichische Hof die Ansicht „theilt, daß die Errichtung einer deutschen Verfassung, nicht blos in Absicht auf „die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung „der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in Erinnerung an „die alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung von „dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit, ihr Wohlstand und das „Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereini„gung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile „zerfallen will."*) — —

Und so war es und so ist es; so ist es trotz Allem, was seitdem eine verblendete Politik und ihre Nichterfüllung der heiligsten Zusagen verschuldete. Nie kann, nie wird eine nicht ganz schmachvolle Nation sich selbst aufgeben, sich als rechtlos, als Sache behandeln lassen, nie ein nicht ganz in die unwürdigste Gemeinheit versunkenes Glied derselben sie preisgeben oder durch Mitwirkung zur Vernichtung seines eigenen Volkes seinen heiligsten irdischen Pflichten und Rechten entsagen, das schändlichste aller Verbrechen begehen. Auch sind bereits wenigstens die ersten schwersten Schritte für den Wiederaufbau eines deutschen Vaterlandes und seiner Freiheit, also für die Fortdauer einer seiner würdigen deutschen Geschichte nicht erfolglos gethan. Insbesondere haben die neuen repräsentativen Verfassungen bereits vieles Böse verhindert, vieles Gute bewirkt, zum Theil selbst da, wo man ihre tüchtige Gestaltung oder ihre Einführung und Wirksamkeit gern als möglichst entbehrlich darstellen und über ihre Nichteinführung trösten mochte. Wo und sobald diese Stände auch nur einigermaßen aus der freien Wahl der Bürger hervorgingen und die öffentliche Meinung nicht ganz unterdrückt war, da wirkten sie in kurzer Zeit kaum Glaubliches zur Besserung aller Verhältnisse und mindestens zur Belebung nationaler Gesinnung. Möchten dieses doch zu ihrer Ermuthigung alle Diejenigen erkennen, welche, wenn auch noch nicht die verzweifelten Thaten, doch im Stillen die schmerzlichen empörten oder hoffnungslosen Gefühle von leider so vielen deutschen Männern und Jünglingen theilen, die bereits seit den bekannten Reactionen gegen Erfüllung jener öffentlichen Verheißungen entweder in fernen Welttheilen ein neues Vaterland suchen zu müssen glaubten, oder nach unglücklichen Kämpfen in deutschen Kerkern schmachten und unterliegen, oder als Flüchtlinge in fremden Ländern meist dem Elende oder frühzeitigem Tode entgegen eilen!

Zwar eine traurige Wahrheit muß man bekennen — schon weil ohne Wahrheit gar keine heilsame Verständigung, Beruhigung und Ermuthigung, überhaupt keine Verbesserung des Unvollkommenen und Gefährlichen möglich ist, eine Wahrheit, die ja auch schon durch die so eben berührten, tief betrübenden, für Deutschland neuen Erscheinungen bestätigt ist. Es ist dieses die Wahrheit, daß noch große Mängel, Gebrechen und neue, ja täglich sich mehrende schwere Gefahren jeden besonnenen deutschen Vaterlandsfreund mit Schmerz und Beunruhigung erfüllen. Es konnte der neue Bundesverein in seiner jetzigen Ausbildung und bei manchen verderblichen, innern und äußern Einflüssen noch keineswegs jenen großen Verheißungen und Rechtsanerkennungen in Beziehung auf die wesentliche Nationalfreiheit und Einheit allgemeine, hinlängliche und treue Erfüllung verschaffen. Und die Schwierigkeiten, scheinen sie nicht — ohne hier irgend wessen Absicht anzuklagen — an sich fast unüberwindlich? Wie sind wohl einerseits solche acht und dreißig verschiedene Staaten und Fürstenhäuser, wie sie jetzo in Deutschland vor uns stehen, zu einer allgemeinen, wirklich staatsrechtlichen Unterordnung unter eine gemeinsame Nationalregierung zu einer innigen, freien Verbindung und Wechselwirkung mit der regierten Nation dauernd zu bestimmen und zu vereinigen? Könnte dagegen wohl auf der andern Seite wirklich ein blos äußerlicher, rein völkerrechtlicher Verein blos der souverainen Regierungen eine deutsche

*) S. Klüber Acten des Wiener Congresses, Heft 4. S. 43 und über jene officiellen Verheißungen und Erklärungen überhaupt, oben Bd. 2. S. 550 flg.

nationale Einigung, Rechtsordnung, Cultur und Vaterlandsliebe dauernd lebendig erhalten? Ihm völlig widersprechende, staatsrechtliche, inappellable Bestimmungen eines Vereins von geheim verhandelnden Diplomaten über die National- und Volksrechte dagegen, solche Bestimmungen und Verhandlungen mit Ausschluß aller freien Organe und selbstständigen Rechte der Nation und des Volks in dem einzelnen Bundesstaate — wie könnte wohl hierbei diesen, wie den Regierungen der kleineren constitutionellen Staaten, gegenüber den übermächtigen nicht constitutionellen Regierungen, genügende rechtliche Gewähr eines Rechtszustandes übrig bleiben oder gegeben werden? Und wie wäre so dem zertheilten Vaterlande an der Seite seiner durch ihre Einheit übermächtigen Nachbarn dauernde Sicherheit zu verbürgen; wie patriotische Begeisterung und Hingebung, die in der Gefahr nothwendig, aber nur bei einem natürlichen Zustande, nur für einen wahrhaften Nationalverein oder für die eigne, wirklich selbstständige Regierung, nur für einen wahren Rechtszustand möglich sind? Wie wäre vollends gerade in solcher Lage der tiefe Schmerz und die schweren Besorgnisse würdiger und denkender deutscher Vaterlandsfreunde zu beruhigen, wenn dauern sollte jene oben (s. Censur) geschilderte, durch Furcht vor Gefahren hervorgerufene, aber selbst den unglücklichsten Zeiten des Reiches fremde, bisher stets wachsende Unterdrückung der öffentlichen Stimme, der freien öffentlichen Sprache, der wechselseitigen Mittheilung der Nation und der deutschen Bruderstämme über die vaterländischen Rechte und Verhältnisse und die ebenfalls bereits oben (s. Cabinetsjustiz) geschilderte ersatzlose Minderung oder Zerstörung wesentlicher Garantieen eines unabhängigen Rechtsschutzes? Würden wohl nicht gerade diese Unterdrückungen und Zerstörungen in dem Grade, wie sie länger andauern, ganz im Widerspruche mit jenen edlen Anerkennungen und Absichten der Fürsten zur Zeit der Befreiungskriege, alle wohlthätige Lebenskraft der ständischen Verfassungen zu vernichten und zugleich, bei dem Mangel staatsrechtlicher Einheit und Nationalrepräsentation, die letzten Stützen deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die letzten Stützen eines gesicherten Rechtszustandes sowie einer gemeinschaftlichen deutschen Bildung und deutschen Gemeingeistes und Vaterlandsstolzes, würden sie nicht, die edle Wirksamkeit für die höhere Bestimmung der deutschen Nation zu untergraben drohen? Könnten sie nicht statt derselben aufs Neue einerseits Willkür, andererseits Kleinlichkeit und Feigheit, Selbstsucht und Materialismus, diese den Kern jedes höheren Lebens angreifende Fäulniß, groß ziehen, vor Allem aber jene alles Gefühl wahrer Würde und alle Kraft zur Besserung verleugnende, gleißnerische Selbstberühmung und Schmeichelei, welche gern sich selbst und der eignen Regierung und den Fremden die Gebrechen verhüllen, ja sie zur Tugend umdeuten möchte? Diese Laster aber, müßten sie nicht ebenso, wie sie früher uns verderblich wurden, wenn sie ferner zunähmen, uns in unserer schwierigen Lage zum Untergang, zu einer neuen und bleibenden polnischen Theilung führen und der deutschen Nation und Geschichte ein schmachvolles Ende bereiten? Und würde alsdann etwa — wenn wir, ähnlich den unglücklichen Hellenen, als sie zuerst in der Macedonier, dann der Römer und endlich der Barbaren zweitausendjährigen Sklaverei ihre Vernachlässigung besserer Nationalverbindung büßten, oder wenn wir vaterlandslos und landflüchtig, wie die Juden, der Knechtschaft herbe Früchte schmeckten — würde dann einer vaterlandsvergessenen byzantinischen Gelehrsamkeit eitler Ruhm uns trösten oder retten?

Doch gerade jener tiefe Schmerz und die Nähe der von uns selbst erlebten furchtbaren Folgen der gelähmten patriotischen National-Gesinnung und Einheit, deren mahnende Gewalt vollends jede neue Gefahr verstärken wird, muß uns die beste Bürgschaft für unsere Rettung, für unsere Fortdauer geben. Sie verbürgen uns den Willen der Regierenden und Regierten, welche Opfer es auch kosten möge, welche Schwierigkeiten auch zu besiegen seien, dennoch mehr als eine blos äußerliche Verbindung von acht und dreißig verschiedenen Regierungen oder gar eine Vernichtung alles deutschen Rechtszustandes und jeder wahren Freiheit begründen zu wollen. Sie verbürgen uns vielmehr den Willen für Wiederherstellung und Fortdauer einer unserer Vergangenheit und unserer Bestimmung, einer unserer Nationalehre entsprechenden deutschen Freiheit und gemeinschaftlichen deutschen Geschichte. Darin ist nun zugleich ausgesprochen der Entschluß der

Verwirklichung der geschichtlichen höchsten Idee und Bestimmung der deutschen Nation. Sie aber ist nach dem Obigen keine andere als das höhere deutsche Leben in immer vollkommenerer Entwickelung. Sie besteht also darin, für die stets fortschreitende Verwirklichung der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechtes unter Leitung christlicher Grundideen, aber mit nationaler Selbstständigkeit und in freier deutscher Verfassung einen lebendigen Mittelpunkt zu bilden. Religion und Freiheit oder patriotisch begeistertes, thätiges Bürgerthum in dem überirdischen und irdischen Vaterlande, dieses sind die heiligen Doppelsterne, deren Licht und Lebenswärme die Bestrebungen für alle segensreiche Cultur leiten und beseelen muß. Sie sind es, die stets alles Beste und Größte und selbst das unmöglich Scheinende in Poesie, Kunst und Wissenschaft, in den Thaten und Kämpfen der Völker bewirkten. Für die Fortdauer einer deutschen Nation und einer würdigen deutschen Geschichte bedarf es also vor Allem ihrer Kraft. Es bedarf der Verbreitung der siegenden Kraft der einfachen Idee der höhern Bestimmung und Freiheit des Vaterlandes. Es bedarf sodann, statt jener gänzlich undeutschen, feigen für Fürst und Land verderblichen Gesinnung, welche dem Throne gegenüber das Wort Recht nicht mehr auszusprechen wagt, vielmehr des männlichen Festhaltens und Vertheidigens aller unverjährbaren vaterländischen Pflichten und Rechte, der möglichsten Förderung gegenseitiger Treue in jeglicher rechtlichen Zusage sowohl der Fürsten als der Bürger, der Bekämpfung und möglichsten Austilgung jeden Unrechts und Raubs gegen die Regierungen wie gegen der Völker Freiheit und Selbstständigkeit. Vor Allem aber ist es dazu unentbehrlich, bei aller Anerkennung des Guten im Vaterlande, doch zugleich auch im Gefühle des muthigen Willens und der Kraft der Verbesserung die Mängel und Gebrechen klar zu erkennen und männlich zu rügen.

Die deutsche Nation und Geschichte werden also würdig fortbestehen, wenn nicht jene höhere Idee und Lebenskraft in dem wachsenden Materialismus unserer Tage erstickt wird und wenn nicht einseitige Herrscher- oder Volkswillkür und ihre eigennützige und trügerische Listenpolitik, welche selbst vor unseren Augen wiederholt in Frankreich, Italien, den Niederlanden, in der Schweiz, in Portugal und in dem so unglückselig beruhigten Spanien für Regierende und Regierte warnendes Unheil bereiteten, fortan unsere Schicksale bestimmen werden. Sie werden ehrenvoll fortbestehen, wenn unsere Gelehrten, unsere Adeligen, unsere Gebildeten nicht immer mehr in einen feigen, höfischen und selbstsüchtigen Götzendienst versinken, sondern männlich und muthig im Dienste der ächten vaterländischen Gottheit wirken und kämpfen und wenn überall wiederum gilt das ächt deutsche Recht, von dem unser Schiller spricht:

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Throne, daß gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

II. Volksstämme und Standesverhältnisse der Deutschen.

Ueber die deutschen Volksstämme handeln die Artikel Altdeutsche Völker, Deutschlands Stämme sowie die Artikel über die einzelnen deutschen Volksstämme und Länder, über die Standesverhältnisse der Artikel Adel. Und vorzüglich diesen Artikel und den Artikel Alodium müssen sich diejenigen vergegenwärtigen, welche den jetzigen und die drei nächsten Artikel über deutsche politische Verhältnisse nicht allzu unvollständig und ungenügend begründet finden wollen.

III. Entwickelungsgang der deutschen Staatsgeschichte, deutsche Grundgesetze und deutsche Kaiser.

Den Geist und den Entwickelungsgang der Geschichte eines Volkes muß die richtige Periodisirung derselben bezeichnen. Aber es ist schwer, für die deutsche Geschichte allge-

meine Entwickelungsperioden und eine richtige, allgemein durchgreifende Charakteristik derselben zu finden. Diese Schwierigkeit entsteht durch die Größe der Nation, durch die Verschiedenheit und halbe Selbstständigkeit ihrer Theile, ihrer Länder, ihrer Städte, ihrer Stände, endlich durch die Verschiedenheit ihrer oft nur äußerlich nebeneinander stehenden Culturelemente, der christlichen Kirche, der römischen, der germanischen Verhältnisse und Rechte. Doch läßt auch die deutsche Nationalgeschichte sich am besten überschauen und verstehen, wenn man sie abtheilt nach den allgemeinen naturgesetzlichen Entwickelungsperioden alles irdischen Lebens, also auch des Lebens und der Cultur der Völker, nach den Perioden des Heranwachsens, Blühens und Reifens; dieses aber sind für das menschliche Leben die Zeiten der Kindheit, des Jünglings- und Mannesalters, wozu noch außer einer Ur- oder Vorgeschichte über die Grundbestandtheile und die Entstehung des bestimmten Volkslebens gewöhnlich auch noch eine Periode des Absterbens oder des Greisenalters kommt.

Es haben aber alle übrigen germanischen Völker mit der deutschen Nation im Wesentlichen gleichen und gleichzeitigen Ursprung und Anfang. Sie stehen mit ihr in steter Verbindung und Wechselwirkung, haben mit ihr gleiche, gemeinschaftliche Culturelemente und Hauptschicksale, sowie z. B. die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation, die Revolutionskriege. Deutschland endlich bildete für die ganze europäische Culturentwickelung den Mittelpunkt. Daher erklärt es sich, daß die Hauptperioden für die Geschichte der deutschen Nation und für die übrigen germanischen Völker, für das europäische Völkerrecht wie für das deutsche und germanische Staatsrecht im Wesentlichen gemeinschaftlich sind *).

Es ergeben sich hiernach folgende Abschnitte und Hauptmomente für die deutsche Culturgeschichte oder für das Leben und die Entwickelung der deutschen Nation in Verfolgung ihrer Lebensbestimmung. (S. oben I.)

Die Vorgeschichte unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der Ur- oder Vorgeschichte geht von dem Anfange der uns bekannten germanischen Geschichte bis zur **Völkerwanderung und bis zur Gründung der germanischen Eroberungsreiche, oder bis zum Beginne unseres heutigen europäischen Culturlebens durch die Aufnahme des Christenthums und römischer Culturelemente. Für Deutschland insbesondere geht diese Periode bis zur Gründung des Franken-Reichs durch Chlodewig im fünften Jahrhundert. Es ist dieses die Zeit des heidnischen oder rein germanischen Lebens, und zwar die höchste oder dritte Stufe desselben, auf welcher bereits eine vernünftige, natürliche Freiheit über die früheren, in Ueberbleibseln noch sichtbaren sinnlichen und theokratischen Zustände im Wesentlichen die Vorherrschaft erhalten hatte. Es ist die Zeit der altgermanischen Freiheit und der Abwesenheit kastenmäßiger Standesverhältnisse. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Herrschaft der (oben Bd. I. S. 192. 266 und 466 geschilderten) freien unmittelbaren demokratischen Alodial- und Gau-Verfassung, der Begründung und Handhabung des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses durch die allgemeinen öffentlichen**

---

*) Die Rechtfertigung dieser ganzen Grundansicht für die Periodisirung der deutschen Geschichte enthält C. Th. Welcker, System der Staatslehre Bd. I. S. 286—452. Insbesondere hoffe ich dort erwiesen zu haben, daß nicht, wer die wahre Gesetzmäßigkeit auch des Völkerlebens und seiner Geschichte mit Bewußtsein aufsucht, sondern wer statt dessen der Geschichte unbewußt seine subjectiven philosophischen und politischen Ansichten unterschiebt, die Wahrheit gefährdet. Nicht minder auch ist dort dargethan, wie weit meine Ansicht sich von der naturphilosophischen Vernichtung der wahren Freiheit entfernt und vielmehr innerhalb der allerdings allgemeinen naturgesetzlichen Grundformen, z. B. der Gesetze des kindischen oder des Jünglingslebens und des Uebergangs des einen zum andern, die wahre, aber irdisch bedingte und beschränkte Freiheit und freie Individualität der Menschen und Völker anerkennt und aufsucht.

Genossenschafts- oder Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine aller freien Landbesitzer, welche in den öffentlichen Versammlungen ihre Hintersassen repräsentirten. Die kriegerische Vertheidigung ist jetzt der Landwehr, gebildet aus allen freien Staatsbürgern, anvertraut.

In völkerrechtlicher Beziehung wurde die natürliche Freiheit und Kriegsgewalt durch Verträge und Bündnisse beschränkt, welche der Regel nach die von einem gemeinschaftlichen Nationalgott und Stammvater sich ableitenden germanischen Stämme als Glieder einer großen Familiengenossenschaft (nomen corpusque Germaniae) zu gegenseitiger Rechtsanerkennung und zur Pflicht der Vertheidigung gegen fremde Unterjochung miteinander verknüpften *). Rücksichtlich der Rechtsquellen könnte man diese Zeit die des ungeschriebenen Rechts nennen, wenn man nur nicht fälschlich darunter blos die nicht ausdrücklich festgesetzten Rechtsnormen oder das Gewohnheitsrecht verstehen wollte, da das so oft sich politisch versammelnde Volk in den früheren Zeiten Vieles, wenn auch nicht aufschreibt, doch ausdrücklich festsetzt. Die Ueberbleibsel dieses ältesten Rechts besitzen wir in den in der folgenden Periode schriftlich aufgezeichneten Volksgesetzen, den sogenannten leges barbarorum (am Vollständigsten gesammelt von Canciani, Venedig 1781).

Die Geschichte jedes Lebens, vollends die jedes höheren, setzt eine Kenntniß oder eine Darstellung seiner ursprünglichen Elemente, Bedingungen und Verhältnisse und seiner Entstehung voraus. Die Geschichte eines Volkes aber hat keineswegs sein physisches Leben, sondern sein höheres, sein Culturleben zum Gegenstande. Nun aber besteht der wesentliche Grundcharakter der Cultur aller unserer europäischen germanischen Völker und Staaten darin, daß in ihnen die Culturelemente der Völker des classischen Alterthums, zunächst der Römer, und das Christenthum mit dem nationalen germanischen Leben verbunden, daß sie in das letztere aufgenommen wurden. Und es wird gleich nachher klar werden, wie vor der Entwicklung dieser neuen Cultur die frühere edle Bildung des rein germanischen Lebens zuerst fast ganz untergeht. Ja größtentheils haben sich die Germanen und wir Deutschen in der Nähe des Rheines und der Donau sogar physisch mit den ehemals römischen Unterthanen vermischt, und die meisten, so wie die Germanen in Spanien, Frankreich, Italien, mit dem römischen Blute zugleich fast die ganze römische Sprache in sich aufgenommen. Und überall in Gefühlen und Ansichten, in Gesellschafts-Einrichtungen und Rechten, im Leben wie in der Wissenschaft aller germanischen Völker, durchdringen sich jene dreifachen Elemente auf das Innigste und Unzertrennlichste. Diese Verbindung ist nach dem Obigen (I.) die Bestimmung und bildet das eigentliche Wesen unseres heutigen höheren Lebens, so daß es sich stets ebenso verkehrt als undurchführbar erwies, wenn hier einseitig fromme und in neuerer Zeit jene falsche teutonische Bestrebung die classisch-alterthümlichen Elemente und Formen unserer Cultur geringschätzend und feindlich zu verdrängen suchte, als wenn eine falsche romanistische Ansicht oder auch eine verdorbene vornehme Weltbildung oder eine afterphilosophische Theorie hier das höhere christliche Element und Licht unserer Lebensbildung, dort die nationale deutsche selbstständige Gestaltung unseres ganzen Lebens hintansetzen und verdrängen wollten.

Für dieses unser so vereinigtes Culturleben nun bildet ebenso das heidnische oder rein germanische Leben vor jener Verschmelzung unserer heutigen Culturelemente nur einen Theil seiner Vorgeschichte wie die Geschichte des Christenthums und die griechische und römische Geschichte. Wer möchte entscheiden wollen, welches für eine Geschichte heutiger, europäischer Nationen, z. B. für die der Italiener, der Franzosen, an sich ein wesentlicherer Bestandtheil der vorgeschichtlichen Kenntniß wäre. In Beziehung auf die Darstellung aber ist es wenigstens für uns Deutsche natürlich, daß wir die Geschichte des Christenthums und die der alterthümlichen Cultur, z. B. die des römischen Rechts vor dessen Aufnahme in das deutsche Leben, besonderen Bearbeitungen überlassen und nur die

---

*) S. z. B. Tacit. Germ. 2. Annal. 2, 42. 43. 9, 16. 17. Hist. 4, 7. Vellej. 2, 108. Vorzüglich auch der Ostgothen-König Theodorich und Karl der Große hoben ebenfalls diese Idee hervor und verstärkten sie durch christliche Grundsätze.

Geschichte des heidnisch germanischen Lebens unserer heutigen Geschichte als besondere Vorgeschichte voranstellen.

Drei Hauptpunkte treten in dieser Vorgeschichte vorzüglich hervor; zuerst jene oben schon berührten glorreichen Kämpfe mit den Römern, sodann die früher schon geschilderten, einfachen, freien und würdigen altgermanischen Verfassungen, und fürs Dritte endlich die gegen Ende der Vorgeschichte immer mehr sich ausbildende Neigung der einzelnen germanischen Gaue und Stämme, zur besseren Vertheidigung oder besseren Durchführung ihrer kriegerischen Unternehmungen sowie zur Befriedigung des Triebes nach höherer Staatenbildung in größere Völkerbündnisse zu treten. Von diesen knüpften sich stets in Beziehung auf Deutschland die wichtigsten und die bis zur neuesten Zeit folgenreich gebliebenen an eine uralte Abtheilung der Germanen, welche die Volkssage von den Söhnen des Stammgottes ableitete (s. Tacitus 2.). Sie war dreitheilig wie die der meisten alten Völker, sowie z. B. jene des Menschengeschlechts nach den drei Söhnen Noah's, wie die der Griechen in Aeolier, Dorier und Jonier, der Römer in Tities, Ramnes und Luceres, wie die der Celten, Gallier und Britannier, wie die der Skandinaven nach ihren dreifachen Einwanderungen und drei Odinen und sowie selbst wieder die Unterabtheilungen unserer Hauptstämme, z. B. die der Sachsen in Ostphalen und Westphalen und Engern.

Oftmals und so auch bei den Deutschen begründeten räumliche und andere tiefere Verhältnisse einen Gegensatz, der in einem mittleren Gliede sich berührt, vereinigt und ausgleicht. Jene drei großen Volksmassen und Volksbündnisse in Deutschland aber waren die der Sachsen, der Sueven und der Franken. Die Sachsen, die alten Inguävonen des Tacitus, sind die den nieder- oder plattdeutschen Volksdialekt ausbildenden norddeutschen, sächsischen und friesischen Völker. Die Sueven, die Hermionen des Tacitus, sind die den oberdeutschen Dialekt redenden Süddeutschen, insbesondere die Alemannen und Schwaben, doch auch die Baiern und Oesterreicher. Die Franken, die alten Istävonen des Tacitus, vereinten urkundlich schon früher in ihrem Bunde mit suevischen auch sächsische Stämme, saßen am Rheine und im mittleren Deutschland, in Hessen und sodann im heutigen Franken. Durch die ganze deutsche Geschichte hindurch tritt jene dreifache Abtheilung hervor, sowie in den fränkischen, sächsischen, schwäbischen Kaisergeschlechtern, wie in den sächsischen, schwäbischen, fränkisch-rheinischen Rechten und Rechtsbüchern des Mittelalters, in dem Sachsenspiegel nehmlich, dem Schwabenspiegel und dem Kaiserrecht *), wie ferner noch in unseren heutigen nord- und süd- und mitteldeutschen Sitten und Lebenseinrichtungen, so vorzüglich auch in der Sprache, dem umfassendsten Ausdruck des geistigen Lebens. Die Franken, die bei jener ursprünglichen Vereinigung sächsischer und suevischer Völker, bei ihrer mittleren Lage und ihrer ersten Vereinigung aller deutschen Stämme unter ihrer Herrschaft auch nieder- und oberdeutsche Sprachelemente vereinigten, bildeten unsere hochdeutsche Schriftsprache aus, die, sowie einst Karl der Große Sachsen und Schwaben mit seinen Franken zum gemeinschaftlichen glorreichen Reiche verband, die ganze deutsche Nation vereinigt, beherrscht und verherrlicht. Freilich schrieben früher auch die Franken, weil sie zuerst zur Schriftsprache gebraucht worden war, die oberdeutsche Sprache; aber, wie schon ihre ältesten Urkunden niederdeutsche Elemente mit den oberdeutschen mischen, so zeigt vorzüglich auch die Geschichte der deutschen Sprache und diese Sprache selbst, daß sie vorzüglich durch vermittelnde Vereinigung des Besten in der nieder- und in der oberdeutschen Mundart ihre höhere, reichere, alle Deutschen einigende Bildung erlangt hat und daß sie zunächst von den Franken ausgebildet wurde. Sie wurde insbesondere ausgebildet im heutigen Franken, wo z. B. Schwarzenberg in der Bambergensis schon 1507, also vor Luther, auffallend gut hochdeutsch schrieb, und sodann vermittelst der Meisterhand Luther's, welcher selbst sagt, daß er seine Sprache aus dem Leben schöpfte, in dem nachbarlichen, von fränkischen Colonisten bevölkerten Meißen. Eben weil die Franken nord- und süddeutsche Sprachelemente verbanden und im Hochdeutschen zu ihrer Schriftsprache ausbildeten, des-

*) Alle Kaiser lebten nach fränkischem Recht.

halb wurde auch der fränkische bloße Volksdialekt niemals so wie der sächsische und alemannische noch außer dem Hochdeutschen bis zur Schriftsprache ausgebildet. Das Hochdeutsche ist des Frankenstammes wie nunmehr der ganzen deutschen Nation Schriftsprache. O möchten, sowie in ihr, unserm herrlichsten Gemeingute, so auch in allem Uebrigen des deutschen Vaterlandes Bruderstämme wiederum eine glückliche und glorreiche Vereinigung finden!

Die erste Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der Kindheit oder des Anfangs des neueren europäischen oder christlich germanischen Volkslebens durch die erste, noch rohe Vermischung germanischer, christlicher und römischer Bildungselemente. Sie geht von der Völkerwanderung und der Gründung der großen Eroberungs-Reiche bis zu den Kreuzzügen und dem großen theokratischen Christenstaat; von Chlodewig bis zu Gregor VII., ohngefähr vom fünften bis ins elfte Jahrhundert. Es ist dieses, sowie in der Kindheit der einzelnen Menschen, die Periode der Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe, in gesellschaftlicher Beziehung also zunächst der faustrechtlichen oder despotischen Kräfte. Es ist die Zeit des rohen Feudalismus und der Ausbildung eines unterdrückenden kastenmäßigen Kriegerstandes oder Kriegsadels. In staatsrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der (oben Bd. I. S. 469 flg. bereits geschilderten) rohen Feudal-Anarchie und Despotie, der immer größeren (jedoch nie vollständigen) Verunstaltung, Auflösung und Zurückdrängung der altgermanischen freien, öffentlichen Alodial- und Gauverfassung durch rohe Faustrechts- und Feudalverhältnisse und durch die privaten, feudalistischen Dienst- und Schutzverbindungen, wodurch viele Tausend ehemals freier Alodialbesitzer in die Hintersässigkeit und dadurch auch unter die Repräsentationsgewalt ihrer Schutzherren geriethen. Zunächst in Beziehung auf die kriegerische Vertheidigung ist es die Zeit des Siegs der Privatdienstgefolge der Feudalherren über das gemeinschaftliche Landwehrheer. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der Vorherrschaft roher Raub- und Eroberungsgewalt. Geschriebene Rechtsquellen für dieses Faustrecht selbst giebt es kaum, weil es doch meist nur factisch im Leben vorherrschte, ohne gesetzlich und rechtlich anerkannt zu sein. Geschriebene Quellen für die Reste der bessern Rechtsgrundsätze und ihre theilweise Modification und Vermischung mit den Feudalgrundsätzen bilden neben den jetzt aufgezeichneten besondern Volksgesetzen die fränkischen Reichsgesetze (capitularia regum Francorum, am Vollständigsten gesammelt von Baluzius, jedoch auch verbunden mit den leges barbarorum in dem corpus juris germanici antiqui von Walter, Berlin 1824). Diese Periode erhält ihren Wendepunkt zum allmäligen Uebergang in die folgende und zerfällt dadurch in zwei Abschnitte mit der Absetzung der Merovinger durch die Karolinger im 8. Jahrhundert *).

Die wirkliche Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe und faustrechtlicher Gewalt, überhaupt der angedeuteten Verhältnisse in dieser Periode, und vorzüglich in ihrer ersten Abtheilung, wird überall bewiesen durch die Geschichte aller germanischen Eroberungsreiche und durch die urkundlichen Zeugnisse über ihren gesellschaftlichen Zustand, über jenes oben bereits geschilderte rohe Raub- und Faustrechtssystem. Blicke man nur hin auf diese noch kurz zuvor gegen die römische Weltherrschaft muthvoll und siegreich kämpfenden Ost- und Westgothen, Vandalen, Longobarden, Burgunden. Man sehe sie zuerst, wie sie selbst ihre Gegner, die Römer, einstimmig wegen ihrer Sittenreinheit, Wahrheitsliebe und Treue, wegen ihrer Freiheitsliebe und muthvollen Todesverachtung preisen, ja wie deren Sieg und Herrschaft über ihre tiefverdorbenen römischen Landsleute eben deshalb die christlichen Priester für eine göttliche Wohlthat erklären! — Man betrachte sie dann, wie sie alsbald nach jener Begründung ihrer großen Reiche in sinnliche Verderbniß und innere

*) Diese Hauptgrundlagen des Culturlebens der ersten Periode sind zu vergleichen mit denen der zweiten und dritten Periode, die alsbald folgen.

Zerrüttung versinken. Ueberall rohe Sittenlosigkeit und Faustrechtsgewalt, despotische Herrschaft und Knechtschaft und Anarchie; hier gewaltsame oder verrätherische, mit Meineid und Meuchelmord vertraute despotische Fürsten, umgeben von nichtswürdigem Hofgesinde, dort schmähliche Mishandlungen, Entthronungen oder Ermordungen der Könige durch dieses Hofgesinde, durch räuberische Vasallen oder durch ihre eigenen Familiengenossen! Ja so groß ist die Verderbniß und Zerrüttung und dadurch die Kraftlosigkeit dieser kurz zuvor unüberwindlichen freien Völker, daß sie jetzt im ersten Kampfe gegen die Eroberungslust anderer germanischen Stämme oder gegen Justinian's elende Schaaren als leichte Beute fallen, schmachvoll Freiheit und Existenz aufgeben. Man betrachte vor Allem den elenden Zustand, die scheußliche Geschichte des Frankenreichs, wie sie selbst Gregor von Tours, trotz seiner katholischen Vorliebe, auf jeder Seite darstellt. Schon Chlodewig dehnt seine Macht durch die schändlichsten Gewaltthaten und Meuchelmorde gegen seine eignen Verwandten aus, ist aber als Feind der Arianer, seinem bischöflichen Geschichtsschreiber, trotz aller seiner Verbrechen, dennoch „ein Mann nach dem Herzen Gottes". Schon bald nach der Begründung seines Reichs durch den Sieg bei Soissons (486) trug er die despotischen Eroberungsrechte über die ehemals römischen Unterthanen mehr und mehr auch auf seine deutschen Bürger über. Schon er selbst, noch mehr seine Nachkommen mehrten in schwelgerischem Hofleben das Hofgesinde und die Privatdienstleute und herrschten durch sie, bis sie durch dieselben und des Hofgesindes Vorsteher, die Hausmeier, zuerst längere Zeit factisch, endlich 752 auch förmlich entthront werden. Nicht ein Menschenalter hindurch hätte ein von Sittlichkeit, Ehre und Freiheitsliebe beseeltes Volk eine solche Herrschaft eines so entarteten, zuletzt selbst physisch völlig entkräfteten Fürstengeschlechts, eine solche Hof- und Weiberregierung erduldet, wie sie die selbst entarteten Franken drei Jahrhunderte lang duldeten. Nach ihrem endlichen Sturze konnte selbst eines Karl des Großen außerordentliche Kraft das fränkische Reich nicht dauernd gegen zerstörende Bürgerkriege, seine Dynastie nicht vor wiederholten Entthronungen in Deutschland und Frankreich schützen, beide nicht gegen eine solche Feudalanarchie und Despotie, daß nicht schon zu des letzten Karolinger's Zeiten die faustrechtlichen Feudalherren des Feudalismus beide Hauptgrundsätze: „jeder Baron ist König in seiner Baronie" und: „kein Land ohne Feudalherren!" geltend zu machen suchten und dem armen wahren König von ganz Frankreich nur das einzige Gebiet von Laon übrig ließen. Die germanischen Völker im Norden aber, die Dänen, Norweger und Schweden, welche mehrere Jahrhunderte später als die südeuropäischen von diesen das Christenthum und römische Culturelemente aufnehmen, fallen alsbald ebenfalls in solche Zerrüttung, in solche feudalistische Anarchie und Despotie, daß weit der größte Theil ihrer Könige entthront und ermordet wird. Bei den Schweden z. B. stirbt (s. Spittler St. G. II. 530) vom zwölften Jahrhundert an lange Zeit fast kein König mehr eines natürlichen Todes. Die Dynastieen Stenkil, Suerker und Bonde werden eine nach der andern zu Grunde gerichtet. Und als es endlich unter dem mächtigen Geschlecht der Folkunger (v. 1250—1360) besser ging, müssen doch auch noch von den sieben Königen dieses Hauses fünf entthront im Gefängniß oder Exil sterben. Es war dieses jenes aristokratische Mittelalter, jene natürliche Ordnung Gottes, welche Hr. v. Haller und seine Anhänger uns und unseren Königen als das beste Staatsrecht anpreisen und restauriren wollen.

Wie aber löst sich das Räthsel, daß die Germanen von so würdigem sittlichen und politischen Zustand, wie wir sie in der Vorgeschichte erblicken, gerade durch das, was sie hätte noch höher heben sollen, durch die Aufnahme des Christenthums und alterthümlicher Cultur, auf längere Zeit so tief zurücksanken? Nahe liegen freilich manche äußere Ursachen: die Verderbnisse durch die luxuriösen Genüsse, welche die früher einfachen Sieger in den eroberten südlichen Ländern verführten, ferner die ansteckende Kraft des Verderbnisses der sklavischen und despotischen Einrichtungen der ehemals römischen Unterthanen, mit welchen die Germanen sich vermischten, deren Laster und Sklavengesinnung sie mit ihrer Cultur zum großen Theil annahmen, endlich die despotischen Herrschaftsrechte, welche ihre Fürsten über die besiegten Römer gewannen und die sie bald durch die moralische Autorität des Beispiels des äußerlich höher cultivirten römischen Volks und seines Rechts,

durch die Verwirrung der Zustände, endlich durch ihre vermehrten militärischen und Geldmittel und besonders ihre jetzt großen Dienstgefolge mehr und mehr auch zur Vernichtung alter deutscher Freiheitsrechte anwendeten. Dabei unterstützte sie noch der Einfluß der Priester, welche meist Römer waren, die heidnischen germanischen Verhältnisse und Rechte haßten und dieselben durch die römischen Gesetze, durch die sie privilegirt waren und Schenkungen und Vermächtnisse erwerben konnten, eifrigst zu verdrängen suchten. Deshalb war denn auch das Verderben überall schneller und größer in den ehemals römischen Ländern, wo jene Ursachen stärker wirkten, als in den ursprünglich deutschen. Doch alle blos äußerlichen Veranlassungen können niemals jene Ueberwältigung der Kräfte der Sittlichkeit und Freiheit erklären. Diese edleren Kräfte aber werden in den Völkern vorzüglich festgehalten, es werden die niederen, sinnlichen, selbstsüchtigen Triebe höherem Gesetz untergeordnet durch die Religions- und durch die freie Rechts- oder Staatsverfassung des Vaterlands. Die religiöse und die bürgerliche Verfassung sind die beiden Hauptorgane, ja bei dem Mangel selbstständiger Wissenschaft und Kunst die einzigen Organe der höheren Cultur in einem Volke, sowie die Religions- und Rechts-Ideen deren Seele sind. Hieran ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niederen Kräfte bändigen und unter die Herrschaft der höheren fesseln. Sie aber wurden den Germanen zerstört durch Aufnahme des Christenthums und der römischen Cultur.

Die altgermanischen Götter sanken jetzt zu bloßen Spukgeistern herab. Die Rechtsverfassung verlor ebenfalls ihre moralische Kraft durch die Zerstörung ihrer inneren Harmonie und durch die Verdrängung nationaler Religions- und Rechtsideen. Schon allein die Einschwärzung der römischen Testamente durch die nach Vermächtnissen lüsternen Geistlichen zerstörte ihre wichtigste Grundlage, den auf das Familiengesammteigenthum gegründeten Familienverein. Die neuen Religions- und Rechtsideen aber konnten nicht so schnell tiefe Wurzeln schlagen und hinlänglich tief das ganze Innere der Menschen ergreifen, um die natürlichen, sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe zu bändigen. Sie konnten noch weniger so schnell sich die hinlänglichen und kräftigen gesellschaftlichen Organe bilden, um alle Gefühle, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des ganzen Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen. So war es also, zumal bei der Einwirkung der eben erwähnten äußeren positiv verderblichen Einflüsse, ganz natürlich, daß das Leben der Germanen zuerst wiederum der Vorherrschaft der sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte anheimfiel. So sinnlich und äußerlich wurde jetzt wirklich selbst die Religion aufgefaßt, daß z. B. ein fränkischer König nach förmlicher geistlicher Berathung gar kein Bedenken trug, auf das Reliquienkästchen einen Meineid zu schwören, nachdem man listig zuvor die Heiligen-Knochen aus demselben entfernt hatte. Aehnlich bestimmte die Königin Fredegunde, als sie nach zwei früheren Meuchelmorden den Mörder des Königs Siegbert dung, denselben mit den Worten: „Entweder entkommt Ihr, dann setze ich meiner Belohnung keine Gränzen, oder Ihr unterliegt, dann spende ich der Kirche so viel für Euer Seelenheil, daß Euch der Himmel ganz sicher ist." Kurz, es begann wirklich ein ganz neues Culturleben für die Germanen, und, sowie in der Kindheit des Einzelnen, waren jetzt zwar die höheren Lebenselemente überall vorhanden, oft auch auf das Schönste wirksam, aber noch nicht kräftig genug die Herrschaft zu behaupten. So also konnte das intellectuelle Leben der Germanen, welches für den besonderen, kleineren Kreis ihrer früheren heidnischen rein germanischen Bildung bereits die dritte Culturstufe erreicht hatte, in Beziehung auf den neuen, ungleich größeren und höheren Kreis der christlich europäischen Cultur, bei dem Eintritt in dieselbe so lange wiederum als auf der ersten Stufe stehend sich darstellen. Nur erst bei reiferer, tieferer und reinerer Auffassung und harmonischer Gestaltung konnten die neuen Culturelemente ihre heilsame Kraft bewähren. Für die freie Entwicklung des neuen Lebens mußten zuerst die zu engen Bande des alten gesprengt werden. Ganz ähnlich verhielt sich's auch mit der Aufnahme der griechischen und römischen Culturelemente und vorzüglich des römischen Rechts. Man darf weder mit den Anhängern unserer historischen Schule ihre höchst verderblichen Folgen und die zum Theil höchst verkehrte Art ihrer Einführung übersehen, noch mit den Andern, sowie es Gibbon und ein Goethe'sches Gedicht sogar

in Beziehung auf das Christenthum thun, ihre Aufnahme selbst beklagen und ihre späteren unendlich wohlthätigen Folgen für unsere höhere Cultur übersehen. Das Gute kostet überall die größten Opfer, tritt nur nach den härtesten Wehen in das Leben ein.

Zweierlei aber ist hierbei nie zu vergessen. Fürs Erste: Die Herrschaft jenes sinnlichen Charakters, jenes despotischen Faustrechts und Feudalismus war natürlich keineswegs eine Alleinherrschaft, sondern nur eine factische Vorherrschaft. Neben und zum Theil unter dem Einfluß der Feudalvereine und der faustrechtlichen und der despotischen Gewalt bestanden die alten freien Volksvereine und Alodialverhältnisse, Gemeinde-, Gau- und Nationalversammlungen fort. Es ist also die gewöhnliche Vorstellung, sich z. B. das Frankenreich oder das Sachsenreich in Britannien als durch bloße Feudal- oder Gefolgschaftsheere gegründet und durch bloße Feudalverbindungen regiert und beherrscht zu denken, nach den ausdrücklichsten, zum Theil schon oben mitgetheilten historischen Zeugnissen durchaus unrichtig. Schon das Auftreten der einzelnen Krieger im Beginne des Frankenreichs, z. B. jene von Gregor von Tours erzählte stolze Abweisung des Königs durch einen gemeinen Freien, der dem König Nichts über sein Loos von der Beute gestattete, zeigt, daß dieselben nicht als von der Gunst ihres Führers abhängige Gefolgsleute mitgezogen waren, oder doch großentheils nur als solche, welche, nach Tacitus (12), selbst aus der Mitte der freien Bürger als amtliche Gefolge die Volksführer begleiteten, und daß diese Krieger die alten Freiheitsrechte der Gleichheit, wie alle Sueven zu Cäsar's Zeit (6, 22), geltend machten. Selbst wenn ein Reich auch dadurch zuerst entstanden gewesen wäre, daß bloße freiwillige Gefolge sich einem Anführer anschlossen, so war es doch natürlich, daß, so wie sie in Folge eines Sieges, statt der Rückkehr in das alte Vaterland, das eroberte Land zum neuen Vaterlande annahmen und so wie gewöhnlich gleich vertheilten (s. oben I. S. 463), sie auch die altdeutschen alodialen Verfassungsgrundsätze im neuen Staat anerkannten *). Dies aber verhinderte nicht, daß neben ihnen, und zum Theil zu ihrer theilweisen Zerstörung, allmälig mehr und mehr die feudalen Gefolgschaftsverbindungen sich mehrten und einflußreicher wurden. Aber auch in diese selbst trug man wiederum mehr und mehr die altdeutschen freien Vertrags- und Vereinsgrundsätze über, und vorzüglich nur ihre Veranlassung durch das Faustrecht und ihre faustrechtliche und zerstörende Wirkung gegen die Alodialverfassungen und die kleineren freien Alodialbesitzer waren ihre schlimmste Seite.

Sodann aber bildete die Absetzung des letzten merovingischen Königs Childerich III. durch den zum Nationalherzog gewählten Majordomus, Pipin den Kleinen, auf die Auctorität päpstlicher Entscheidung (752), und vorzüglich die Regierung Karl's des Großen (771—814) den Wendepunkt dieser Periode oder den allmäligen Uebergang zu einem besser geordneten Zustand, zu dem höheren Charakter der folgenden Periode. Bei dem nur stufenweisen Fortschreiten und dem Ineinanderübergehen der verschiedenen Hauptperioden der Entwicklung auch des Völkerlebens ergiebt sich nehmlich für jede dieser Perioden mit dem Momente ein Wendepunkt und eine Unterabtheilung, wo die Vorherrschaft des Hauptcharakters oder des vorherrschenden Geistes der Bestrebungen der Periode durch die allmälige Vorbereitung einer neuen Periode mehr und mehr in diese überzugehen beginnt. So bildet z. B. das Knabenalter den Wendepunkt, mit welchem die Periode der Kindheit des Einzelnen allmälig in die Periode des Jünglingsalters übergeht. Die dringende Gefahr durch auswärtige Feinde, die Einfälle der Mauren hatten unter den letzten Merovingern die Nation erschüttert, dem bessern Theil derselben, insbesondere den öst-

---

*) Man darf also keineswegs mit Eichhorn §. 21. da, wo Gregor von Tours und so viele Annalisten vom ganzen Volk sprechen, sagen: daß nicht vom Volk, sondern nur von den Dienstleuten die Rede sei. Siehe viele Stellen in C. Th. Welcker, System I. S. 154 fg.; ferner auch die gesta Francor. 4, und die Stelle bei Duchesne I. 836, zu welcher Schmidt, deutsche Geschichte, Th. I. 317, eine so richtige Bemerkung macht, die auch durch die S. 191 unterstützt wird. Der beste Gegenbeweis gegen Eichhorn sind die alodialen Grundlagen in der Lex Salica und der Lex Ripuariorum und in der ganzen karolingischen Verfassung. Wo sollten sie denn herkommen, wenn, wie man dichtet, Chlodewig's ganzes Frankenreich blos durch Dienstgefolge und auf ihre Feudalverbindung wäre gegründet worden?

lichen Franken und dem Landwehrheere, welches sich jetzt in Karl Martell einen tapfern Herzog, den Befreier Europas von der Maurenherrschaft, erwählte, erneute Kräfte gegeben. Der Thron der entarteten Merovinger wurde der kräftigen karolingischen Familie (752—888) übergeben. Und vor Allen Karl der Große achtete staatsklug die Kräfte, durch welche seine und seiner Familie Herrschaft begründet worden war. Er suchte den Feudalismus zu bändigen, entfernte gänzlich die mächtigsten Feudalherren, die Herzoge. Er versammelte in seiner halbhundertjährigen Regierung alljährlich die Nation auf den großen Reichstagen, die freien Provinzbewohner unter seinen Sendgrafen auf den Landtagen, die vor und nach Karl dem Großen durch die Nationalherzoge gehalten wurden, die Gau- und Cent- und Gemeinde- oder Dekaniegenossen in den öfter wiederkehrenden Gau- und Cent- und Gemeindeversammlungen. Er war überhaupt eifrigst bemüht, die alten nationalen Freiheitseinrichtungen, die Gauverfassung und die Landwehr wieder herzustellen und sie gegen das Faustrecht und den Feudalismus zu schützen.

Es gehört zum Größten in der Geschichte, wenn ein großer Fürst die hohe Idee und Bestimmung seiner Nation erfaßt, für sie wirkt und kämpft. Die der Germanen, welche Karl erfaßte, war, wie wir sahen, die innige Verbindung und Weiterbildung der bisherigen Culturelemente, unter Leitung der christlichen Ideen, aber in selbstständiger, freier, nationaler Gestaltung. Karl war nicht blos der heldenkühne, sieggekrönte Feldherr, der sein Reich und das Christenthum im Westen und Osten, im Süden und Norden, gegen die Mauren, die Slaven und gegen die noch heidnischen Sachsen, die immer aufs Neue seine christlichen Unterthanen überfielen, schirmte und ausdehnte. Er ergriff mit Begeisterung auch die Sorge für die Cultur seines Volks, für den Volksunterricht wie für die höhere Bildung. Die größten Gelehrten aus ganz Europa, aus Italien, England und seinen Staaten versammelte er um seine Person. Er ehrte und hob sie und den Eifer für die Wissenschaft durch freundschaftliche, heitere Verbindung mit ihnen und indem er eine Akademie stiftete, an welcher Jeder unter einem erwählten großen Namen des Alterthums, er selbst unter dem Namen David Antheil nahm. Der christlichen Kirche und ihrer geistlichen Regierung suchte er durch Bestätigung der Zehnten für die geistlichen Bedürfnisse, für die Kirchenbauten und die Armenpflege, durch Ordnung der bischöflichen Sittengerichte sowie durch eigene Achtung und durch eine hohe selbstständige Stellung ihren moralisch leitenden Einfluß auf die Gemüther zu sichern. Und die große Idee einer Vereinigung aller bisherigen Culturelemente und einer brüderlichen Verbindung aller germanischen Völker, welche er auch in einem Schreiben an den angelsächsischen König deutlich aussprach, verkörperte er gewissermaßen, als er am Weihnachtstage 800 sich als Schirmherr der Christenheit (advocatus ecclesiae) von dem Papste weihen und mit der alten Krone des römischen Weltreichs krönen ließ, welche fortan, und zwar seit Otto I. grundgesetzlich, die deutschen Könige neben ihrer deutschen Königskrone trugen. Aber der große Kaiser vergaß nicht, wie leider so viele Andere, der höheren Idee und Cultur in der politischen Freiheit und in der nationalen Gestaltung die angemessenen Träger und Formen zu geben. Wie er für die Freiheit durch Kampf gegen faustrechtliche Feudalgewalt und die freien altdeutschen Reichs- und Landesversammlungen und Volksgerichte und die Landwehr sorgte, wurde schon berührt. Die Geistlichkeit, welche vor ihm, soweit die Weltgeschichte reicht, welche unter den christlichen römischen Kaisern, wie unter den Merovingern, bald die weltliche Freiheit und Gewalt pfäffischer Herrschsucht dienstbar machte, bald von weltlichem Despotismus zu seinem dienstbaren Werkzeug herabgewürdigt ward, erkannte Karl zum ersten Mal in der Weltgeschichte als frei und selbstständig in dem Staate, aber nicht als Herrin über den Staat an. Von den Päpsten und Bischöfen, deren Ernennung von dem Kaiser und den Volkswahlen ausging, duldete er nicht den mindesten Eingriff in seine, in des Staats weltliche Rechte. Selbst einen Antheil an der Standschaft gestattete er den höhern Geistlichen nicht mehr als solchen, sondern nur insofern sie als Besitzer freien Grundeigenthums die allgemeine politische Bedingung dazu hatten. Die classisch-alterthümliche wie die christliche Cultur ferner ehrte der Kaiser hoch und suchte sie nach Möglichkeit zu fördern. Aber Karl war weit entfernt, dem Beispiel der übrigen germanischen Fürsten zu folgen. Diese und selbst der sonst so große Ostgothen-

könig Theodorich gingen in der Vernachlässigung germanischer Nationalität und Sprache so weit, daß sie ihre Germanen nicht schnell und vollständig genug latinisiren zu können glaubten. Ganz anders der große Karl. Daß der wichtigste Träger unserer deutschen selbstständigen Nationalität, daß unsere deutsche Sprache nicht so wie die der Germanen in Italien, Frankreich und Spanien, ja trotz dem, daß später Alfred Karl's Beispiel zu folgen suchte, zuletzt auch in England in eine romanische Mischlingssprache sich verlor, dieses verdanken wir diesem größten aller Fürsten. Bei dem Mangel der Ausbildung einer deutschen Schriftsprache waren bereits seit langer Zeit alle Urkunden und Gesetze, die wenigen schriftstellerischen Werke wie die Briefe, der Kirchengesang wie die geistlichen Vorträge lateinisch. Hierzu noch das Uebergewicht der römischen Cultur und der meist lateinischen Geistlichkeit und jener verderbliche Vorgang der andern Fürsten! Da setzte sich Karl mit seiner ganzen Energie dem nur seinem großen Geiste klar gewordenen Verderben entgegen. Er bemühte sich auf das Eifrigste für den Gebrauch, die Ausbildung und den Sieg der deutschen Sprache. Er selbst, durch sein eigenes Beispiel begeisternd, arbeitete an einer deutschen Grammatik und suchte die römischen Benennungen der Dinge durch deutsche zu ersetzen. Er sorgte für deutschen Kirchengesang und Priestervortrag und sammelte die altdeutschen Heldenlieder seines Volks. Es waren höchst wahrscheinlich diejenigen, welche den erhebendsten und begeisterndsten deutschen Volkshelden und das gewaltigste Ereigniß deutschen Volkslebens, ein Ereigniß, an welchem der Franken Vorfahren (die Sigambrer) Antheil hatten, welche Hermann's Befreiung von der Römerherrschaft besangen. Diese Gesänge konnten eine solche begeisterte Theilnahme erwecken, daß leider die Geistlichkeit und Ludwig der Fromme sie aus Furcht vor ihrem heidnischen, der römischen Kirche feindlichen Einfluß verbrennen zu müssen glaubten. So ermunterte und begeisterte der große Kaiser, welcher stets auch seine deutschen Lande den französischen und italienischen vorzog und nur jene erstern zum Sitz und Mittelpunkt seiner Regierung machte, so sehr für den Gebrauch der vaterländischen Sprache, daß schon bald nach ihm durch treffliche deutsche Werke, wie z. B. Ottfried's poetische Bearbeitung der Evangelien, unsere reine deutsche Ursprache gerettet, ihr Sieg für immer entschieden war. Durch alles Dieses nun, durch seine ganze Erscheinung mußte Karl eine höhere und edlere Richtung erwecken und fördern. Der kühnste Held, der siegreichste Feldherr, der großartige, Freiheit liebende Staatsordner, der begeisterte Vorkämpfer in den neuen Bahnen höherer Cultur, groß in allem Großen und mit der umsichtigsten Sorgfalt selbst das Kleinste ordnend, durch hohe, königliche Gestalt und Schönheit unter seinen Zeitgenossen hervorragend und bei aller Größe des gewaltigen Herrschers liebenswürdig als Mensch, gutmüthig und heiter als Freund, Gatte und Vater, wurde er sehr begreiflich lange, trübe Jahrhunderte hindurch der begeisternde Lichtpunkt, an welchen sein dankbares Vaterland, ja die dankbare europäische Welt eben so im poetischen Heldenliede und in frommer Heiligensage wie in juristischen und politischen Traditionen und Erinnerungen sich anschloß. Es klingt fast rührend, wenn die völlig demokratisch-republikanischen Friesen in ihren Gesetzen, selbst noch durch das späte Mittelalter hindurch, alles Freie und Gute, was sie in ihren Rechten und Einrichtungen finden, von dem „guten Karl" und seiner „Begünstigung" ableiten, von ihm, der nach der alten Vorrede des Asegabuchs „der beliebteste war und der beste aller Könige, der Treue und Wahrheit stiftete und erhielt." Um sein colossales Bild und schützendes Scepter versammelten sich, als um der Volksfreiheit Symbol, auch anderwärts bis in späte Zeiten freie deutsche Gaue und Städte zum öffentlichen Volksverein und Gericht *). Karl verdiente diese Liebe, denn mit Liebe trug er selbst seines Volkes Schicksal und Zukunft in seinem großen Herzen. Historiker wie Kotzebue wollten ihm den mächtigsten, siegreichsten Eroberer unserer Zeit gleichstellen. Dieser aber strebte die Nationalfreiheit seines Volkes und die hohen Ideen der freien Schriftsteller des Alterthums eben so sehr zu unterdrücken, als sie Karl zu fördern suchte. Jenem legte die öffentliche

---

*) Auf dem Marktplatz und vor dem Rathhause der freien Stadt Bremen sieht man noch eine solche colossale Bildsäule, so wie in Aachen den schönen großen Schädel und die fast riesenhaften Glieder des Kaisers.

Stimme zur Bezeichnung seiner selbstsüchtigen Kälte das furchtbare Wort: „nach mir die Sündfluth!" in den Mund und bezeichnete damit den größten Gegensatz von unserm großen Kaiser. Einst sah dieser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: „Wenn diese schon, während ich noch lebe, Solches wagen, was wird mein armes Volk von ihnen zu dulden haben, wenn ich dahin bin!"

Und die traurige Ahnung hatte den greisen Helden nicht getäuscht. Nichts aber beweiset mehr die factische Vorherrschaft jener geschilderten niederen Triebe des Faustrechts und des rohen Feudalismus in dieser Hauptperiode, als daß selbst die Weisheit und Energie und der gewaltige Arm des größten Fürsten in einer halbhundertjährigen Regierung sie nicht auszurotten vermocht hatte. Beamte und Mächtige benutzten, wie Karl's eigene schwere Klagen (s. oben Bd. I. S. 263) es lebendig schildern, selbst unter seiner Regierung vorzüglich die leider allzuhäufigen Kriege und die dadurch entstehende Last der Landwehr, um Tausende von kleineren Freien ihrer Güter zu berauben oder in ihre feudalen Schützlinge zu verwandeln. Vollends aber schon unter seinem schwächern Sohne Ludwig dem Frommen (814—840) und in den abscheulichen Bürgerkriegen seiner Söhne gegen ihn und untereinander erhielten rohe Faustrechts- und Feudalgewalt aufs Neue wieder eine traurige Vorherrschaft. In solchen Kriegen traten natürlich wiederum die Lehns- oder Dienstgefolgsheere an die Stelle der Landwehr. Auch die mächtigen herzoglichen Feudalherren erstanden wieder. Die Gau- oder Grafschaftseintheilung und Verfassung dagegen fing schon an, sich mehr und mehr aufzulösen. Bischöfe und Aebte erhielten für ganze Districte Exemtionen von der gräflichen Gerichtsbarkeit; ebenso später viele Städte und von den Kaisern zum Reich gezogene Districte, welche sie durch eigene Reichsvögte verwalten ließen. So wurden die Grafschaften häufig zerrissen. Die Grafen aber betrachteten mehr und mehr die ihnen geliehenen gräflichen Amtsrechte als erblich, als Familienbesitz, vereinigten mehrere Grafschaften oder suchten ihre Theilung unter mehrere Söhne zu bewirken und nannten sich zuletzt auch nicht mehr nach den Gauen, sondern nach ihren in denselben liegenden Familiengütern und Burgen.

Karl's des Großen fortdauernd heilsame Wirksamkeit war also vorzüglich nur eine doppelte. Er hatte fürs Erste die altgermanischen und die der neuen Cultur angemessenen höheren Rechtsgrundsätze, auch wenn vorerst factisch wieder das Faustrecht die Oberhand gewann, doch für die Theorie und für die Anerkennung, für den Sieg in einem reiferen Zeitalter unvergeßlich gemacht. Er hatte außerdem allerdings auch für die Wirklichkeit viele Milderung des rohesten Faustrechts begründet und vorzüglich in den Gemüthern eine allmälig erstarkende, höhere Richtung vorbereitet. Daß diese, auch ohne seine Absicht, zuerst einen theokratischen oder priesterlichen Charakter annahm, war nach dem stufenweisen Gange der menschlichen Cultur natürlich. Besonders auch die unter seinem Nachfolger verbreiteten falschen Isidorischen Decretalen bereiteten immer mehr die theokratische Herrschaft des Papstthums vor.

Der Vertrag zu Verdun (843) hatte endlich die Theilung des karolingischen Reichs unter seine Söhne, Lothar, Ludwig und Karl den Kahlen bewirkt. Ludwig, später der Deutsche genannt (843—876), hatte zu seinem Antheil ungefähr das heutige Deutschland erhalten. Das unter ihm löblich gemilderte Faustrecht nahm wieder zu unter seinem Sohne Karl dem Dicken (876—887). Doch dieser wurde auf dem Reichstage zu Trebur von den allmälig mehr aristokratisch und feudalistisch werdenden Reichsständen förmlich abgesetzt und jetzt auch Frankreich, das er aufs Neue mit Deutschland vereint hatte, abermals und für immer von Deutschland getrennt. Aufs Neue gemildert durch des unächten Karolingers Arnulph Regierung (887—899), gewann das Faustrecht wieder größern Spielraum unter dessen unmündigem Sohne Ludwig dem Kind (899—911). Doch die Nation reifte allmälig für eine neue Entwicklung. Dieses zeigte sich schon unter der Regierung des fränkischen Grafen Konrad I. (911—919), noch mehr unter den kräftigen sächsischen Kaisern Heinrich I. oder dem Vogler (919 bis

936), Otto I. (936—973), Otto II. (973—983), Otto III. (983—1002) und Heinrich II. (1002—1024), welcher letztere wegen seiner Begünstigung der Geistlichen der Heilige genannt wurde. Die sämmtlichen Culturelemente durchdrangen immer tiefer das Leben. Die großen Freiheitskämpfe gegen die Ungarn, in welchen Heinrich I. bei Merseburg (933) und sein Sohn Otto I. auf dem Lechfelde (955) die vaterländische Freiheit retteten, gaben der Nation einen höheren und edleren Aufschwung. Sie veranlaßten zugleich den großen Heinrich zur Begründung der Städte und des städtischen Lebens im Innern des deutschen Vaterlandes, sowie, durch Ausbildung des Kriegsdienstes zu Pferde gegen die ungarischen Reiterschaaren und der Kampfspiele für die Uebung im neuen Dienste, zur Grundlegung des Ritterthums. Denn obwohl auch unter Heinrich die große Gefahr des Vaterlandes zuerst wiederum zur Wiederbelebung der Landwehr getrieben hatte, so konnten doch die bald wieder überwiegenden Lehns- oder Dienstgefolge sich leicht des schwierigen, kostspieligen und angenehmeren Reiterdienstes bemächtigen, der jetzt der regelmäßige Kriegsdienst wurde. Auch entstanden bald neben den Mauern und Burgen der Städte mehr und mehr Burgen der Mächtigeren im Lande und trugen, da immer mehr alle reicheren ritterlichen Gutsbesitzer sich solche erbauten, zur späteren Ausbildung des Adels bei. Otto I. hatte außerdem alle Reichsämter völlig lehnbar gemacht. Es wurden dadurch, wie auch der Artikel Deutsches Staatsrecht zeigen wird, die alten Wahl- und Zustimmungsrechte des Volkes bei Ernennung der Grafen und Herzoge zwar keineswegs rechtlich zerstört, so wenig als selbst durch die zuerst factische, dann anerkannte Erblichkeit, sondern nur mehr zurückgedrängt und beschränkt. Aber es wirkte für Ausbildung der Feudalaristokratie, der Landeshoheit und des hohen Adels. Der salisch-fränkische Konrad II. (1024—1039) wirkte ebenfalls hierzu und zugleich für die allmälige Entstehung auch des niederen Feudaladels durch die Constitution de expeditione romana und das wenn auch zunächst für Italien gegebene Gesetz über die Erblichkeit der Kriegslehen (I. F. 1). Es wurde nehmlich jetzt als Regel anerkannt, daß die höheren Beamten und Feudalherren den sonst durch das Aufgebot der Landwehr zu leistenden Kriegsdienst durch ihre Privatdienstleute leisteten, diese aber, bei festgesetzter Ordnung ihrer Dienstverhältnisse, Erbrecht auf ihre Lehengüter erhielten. Dadurch kam der Kriegsdienst, außer der Landesfolge bei gemeiner Landesnoth, und mit ihm Kriegsehre und Freiheit in die Hände eines hohen und niederen erblichen Kriegsadels. Die hohen Reichsbeamten aber erhielten durch die Rechte, die Dienstleute in ihrem District aufzubieten und zu befehligen, dagegen von den vom Kriegsdienste befreiten gemeinen Freien bestimmte Entschädigungssteuern (den Heerschilling) zu fordern, eine neue Grundlage der Landeshoheit. Mit faustrechtlicher Gewalt wußte bald die neue Kriegerkaste ihre Vorrechte durchzusetzen und die Bauern fast als Leibeigene zu entwaffnen. Sie stellte in ihren Lehnssatzungen (II. F. 21) den Grundsatz auf, daß der Bauer keine ritterliche Waffe tragen dürfe. Und als 1078 der Kaiser Heinrich IV. die Bauern als Landwehr für sich aufgeboten hatte, diese aber von seinen fürstlichen Gegnern Berthold von Zähringen und Welf von Baiern am Neckar besiegt wurden, so waren diese Fürsten so unmenschlich, die Unglücklichen sämmtlich zu entmannen, weil sie — für ihren Kaiser — ritterliche Waffen getragen *). — Das Faustrecht wüthete übrigens jetzt noch immer so sehr, daß z. B. Wippo im Leben Konrad's II. schrieb (bei Pistor. 468): „Jeder Reichsvasall strebte mehr durch Gewalt als durch Geist der Erste oder doch der Zweite zu werden, und so herrschte Unfriede beinahe im ganzen Reiche." Indeß suchte Konrad und noch mehr der kräftige Heinrich III. (1039—1056) die öffentliche Ruhe gegen die Faustrechtsgewalt möglichst zu schirmen.

Zweite Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Die Zeit der jugendlichen theokratischen Entwicklung unserer Cultur durch die religiös-poetische Auffassung, Verschmelzung und Gestaltung ihrer Elemente. Sie geht von den Kreuzzügen und Gregor VII. bis zu der Reformation und dem ewigen Landfrieden, bis zu Luther und Maximilian I., von

*) Berthold Constant. in Ussermanni Prodr. Germ. sacr. St. Blasii 1792. T. II. p. 86.

dem elften bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und ihr erster Abschnitt bis zum Schluß des großen Interregnums durch Rudolph von Habsburg im dreizehnten Jahrhundert. Es ist dieses so wie in dem Jünglingsalter des einzelnen Menschen die Zeit der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des auf sie gegründeten blinden und schwärmerischen oder theokratischen Glaubens. In gesellschaftlicher Hinsicht ist es die Zeit der päpstlichen Hierarchie und des ihr untergeordneten aristokratischen Feudalismus oder der Ausbildung eines kastenmäßigen Priesterstandes über den weltlichen Adelstand. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Vorherrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche und der (ebenfalls oben Th. I. S. 299, 470 fg. bereits geschilderten) Veredlung und besseren Ordnung der Feudalverhältnisse durch ihre Unterordnung unter die Vorherrschaft religiös-theokratischer, poetischer und ritterlicher Ideen, unter die Hierarchie, das heilige römische Reich und das Ritterthum. Es ist die Zeit der Ausbildung des sogenannten doppelten Socialcontracts oder eines Reichsstaates mit einer Reihe von Unterstaaten, mit feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen, in welchen diejenigen feudalistischen Familien, die sich neben den geistlichen und weltlichen Corporationen die altdeutschen Freiheitsrechte der Reichs- oder Landesstandschaft behaupten oder erwerben, zum erblichen Reichs- und Landesadelstand sich ausbilden. Durch die Feudalstände werden jetzt Alle, welche sich ihrer Schutzherrschaft unterworfen haben, repräsentirt und von der eigenen Ausübung der alten Freiheitsrechte in den Reichs- und Landesversammlungen ausgeschlossen. Die kriegerische Vertheidigung liegt jetzt regelmäßig in der Hand der von dem hohen und niedern Adel gebildeten Lehnsheere. In völkerrechtlicher Beziehung steht an der Spitze die Idee einer brüderlichen Vereinigung aller Fürsten und Völker in einem gemeinschaftlichen Christenstaat unter Leitung des Papstthums und Kaiserthums. Die geschriebenen Rechtsquellen bestehen jetzt in Rechtsbüchern, deren Gültigkeit auf Auctoritätsglauben, insbesondere auch auf dem Herkommen beruhte, in dem canonischen und römischen Rechtsbuch, in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, außerdem in einzelnen allgemeinen Reichs- oder besonderen Landes- und Stadtordnungen und Privilegien.

Allerdings erhielten endlich die höheren Elemente der neuen Cultur, und vorzüglich die religiösen, Vorherrschaft über das Leben. Aber noch fehlte die männliche Reife verständiger, freier Reflexion und Prüfung und philosophisch-historischer, wissenschaftlicher Erkenntniß. Es fehlte eine rein geistige Auffassung des Höheren. Auch das Leben der Völker tritt nicht mit einem Sprunge von der Kindheit zum Mannesalter. Das Höhere kommt auch im jugendlichen Aufschwung der Völker zunächst vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also nicht mit vernünftiger Unterordnung und Leitung des Sinnlichen, sondern in starker Vermischung mit dem Letzteren zur Vorherrschaft. Das Göttliche herrscht jetzt zwar vor, aber noch sinnlich und poetisch aufgefaßt in dem irdischen Priesterstaat, in dem Reiche ihres auf Phantasie und Gefühl gegründeten, begeisterten, blinden Glaubens an die fortdauernde irdische Offenbarung, an „den Gott auf Erden", den Papst.

Aeußerlich vorbereitet und unterstützt war diese Herrschaft allerdings durch schon berührte Umstände, wie die Thronbesteigung der Karolinger nach päpstlichem Ausspruch des göttlichen Willens, durch die immer größere Ausdehnung geistlicher Orden und Klöster, durch den stets zunehmenden Reichthum, den Güter- und Machtbesitz der Geistlichen, die im Faustrecht geraubt hatten wie die Anderen, nur listiger, und die durch frommen Wahn immer mehr über Einnahmen geboten, gegen die kein Einkommen der weltlichen Regierung auch nur entfernt sich messen konnte. Es unterstützte sie ferner die Ausdehnung der geistlichen Gesetz- und Gerichtsrechte und der Einfluß der Geistlichen auch auf die Entscheidung fast aller weltlichen Processe durch Gottesurtheile und Eide, vor Allem endlich die überwiegende Bildung der Geistlichen, in deren Händen jetzt aller Unterricht des Volks und der

Jugend, alle Kanzlerstellen der Fürsten wie die Gewissen der Beichtenden und Sterbenden lagen. Doch waren diese und andere Umstände selbst schon Folgen der theokratischen Richtung der Gemüther. Der genügende Grund für diese selbst liegt auch hier in dem angedeuteten gesetzlichen Entwicklungsgange, in der nach ihm hervortretenden Vorherrschaft besonderer Lebenstriebe (s. vorhin III. und den Anfang der ersten, zweiten und dritten Periode). Er liegt besonders auch darin, daß gegenüber der rohen Faustrechts-Despotie und Anarchie und bei dem mit der höheren Cultur selbst zunehmenden Bedürfnisse eines Schutzes gegen dieselben die höhere Gewalt der Geistlichkeit Allen als zeitgemäß, als wohlthätig sich darstellte, und dieses die Augen über die oft keineswegs rein göttlichen Anfänge und Mittel verschloß. Gerade in diesem Sinne hatten die Kaiser schon von Karl an den geistlichen Einfluß, die Bisthümer, die Abteien und ihre Exemtionen und Rechte und insbesondere die geistliche Gerichtsgewalt gemehrt. Die sächsischen Kaiser insbesondere suchten hier das Gegengewicht gegen die faustrechtliche Gewalt der weltlichen Feudalherren. Konrad II. hatte zuerst zur Hemmung des Faustrechts die Treuga Dei (trève de Dieu), den Gottesfrieden, das heißt den durch göttliche Inspiration oder auf göttlichen Befehl angeordneten Waffenstillstand des Faustrechts verkündigen lassen. Vom Donnerstag Abend bis Montag Morgen, oder an den wöchentlichen Tagen des Todes und der Auferstehung Christi, später auch noch an vielen andern heiligen Tagen und in ganzen heiligen Zeiten mußte jede Gewaltthätigkeit ruhen. Auch Wittwen und Waisen, Geistliche und waffenlose Landleute fanden durch besondere Gottesfrieden und religiöse geistliche Einwirkung, Alle durch die vielen unter dem Schutz der Geistlichkeit stehenden Asyle gegen die roheste Faustrechtsgewalt erwünschten Schutz. Die Concilien belegten den Uebertreter mit dem Bann und der allgemeine Abscheu traf ihn. So beugte sich das Faustrecht dem höheren Gesetz.

Selbst so kräftige Fürsten wie Heinrich III. gaben in dieser Zeit das Beispiel der Unterordnung unter die Geistlichkeit. Heinrich ließ oftmals, so wie der gleichfalls kräftige Ludwig der Heilige von Frankreich, die Priester Kirchenstrafen durch körperliche Züchtigungen an sich selbst vollziehen und setzte niemals seine Krone auf, ohne nach der Beichte dazu die geistliche Erlaubniß erhalten zu haben, so daß bei dieser Richtung der Zeit seines schwächeren Sohnes Kirchenbuße vor Gregor VII. weniger auffällt.

Auf solchen Grundlagen und nach solchen Vorbereitungen konnte denn ein so außerordentlicher, für die Priesterherrschaft begeisterter Mann, wie Gregor VII., dieselbe wirklich zur Vorherrschaft bringen. Er that es, nicht etwa durch gesetzliche Worte, sondern durch praktische Durchführung einer ganzen Reihe ineinander greifender Maßregeln und Thaten.

Er machte fürs Erste schon unter seinem Vorgänger die päpstliche Gewalt, welche bisher dem Grundsatz nach der Wahl des Volks und der kaiserlichen Ernennung oder Bestätigung beburfte, unabhängig. Die Vorbereitung und mithin den größten Einfluß bei der Wahl sollten die jetzt allmälig zum Cardinalscolleg sich ausbildenden vornehmeren römischen Geistlichen haben, die übrigen Geistlichen und das Volk durch Zustimmung die Wahl vollenden (D. 23, c. 1).

Er erklärte dagegen die Macht der Könige und insbesondere die des Kaisers, statt daß Karl der Große und Otto I. die Päpste ernannt, ja abgesetzt hatten, vielmehr als abhängig von päpstlicher Bestätigung, als eben so tief unter dem Papste stehend wie der Mond unter der Sonne, die jenem sein Licht verleiht. Er erklärte die Kaiser als der päpstlichen Straf- und Absetzungsgewalt unterworfene Vasallen. Die päpstliche Krönung der römischen Kaiser, deren Eid der Treue als Schirmherren der Christenheit gaben diesem äußeren Schein, und des Papstes energisches Verfahren gegen Heinrich IV., Vorladung vor päpstlichen Richterstuhl und die damals furchtbaren Strafen des Bannes und der Absetzung gegen die Fürsten, des Interdicts gegen die Völker, die Entbindung der Unterthanen vom Eide der Treue, ihre Aufregung zum Widerstande gaben der Lehre hinlänglichen Nachdruck.

Gregor suchte ferner durch eine Reihe von Maßregeln, namentlich auch durch Ausdehnungen seiner strengen Simoniegesetze gegen die Abhängigkeit des Geistlichen vom Welt-

lichen, die Ernennungen und Bestätigungen der Bischöfe und Erzbischöfe vorzugsweise als päpstliches Recht festzustellen, während früher stets das Volk mit den Geistlichen dieselben gewählt hatte, bis in der vorigen despotischen Periode sich öfter die Fürsten fast ausschließliche Ernennungen angemaßt und sie habsüchtig verkauft hatten.

Er wußte überhaupt die Anerkennung der zu Gunsten theokratisch-hierarchischer Oberherrschaft der Päpste gefälschten Isidorischen Decretalen praktisch durchzusetzen und dadurch die monarchische Regierungsgewalt des Papstthums auf Kosten insbesondere auch der bisherigen Selbstständigkeit der Landeskirchen und der erzbischöflichen und Synodalrechte auszubilden.

Durch diese Maßregeln, dann durch Vermehrung der Kloster- und Ordensgeistlichen und ihre Stellung unmittelbar unter die päpstliche Gerichtsbarkeit, durch strengere Sittenzucht gegen die Geistlichkeit, besonders aber durch die energische Durchsetzung der allgemeinen Ehelosigkeit der Geistlichen, schuf er eine Priesterkaste und eine geistliche Streitmacht, welche möglichst von der weltlichen Regierung und ihren Interessen losgerissen, dagegen den päpstlichen und kirchlichen Interessen dienstbar war.

Vor Allem aber das außerordentliche Unternehmen der Kreuzzüge, zuerst gegen die Muhamedaner, dann überhaupt gegen diejenigen, welche als Ungläubige oder Ketzer der theokratischen priesterlichen Herrschaft und blinden Glaubensmacht widerstrebten, wie gegen die Albigenser und Waldenser, oder dreiundfünfzig Jahre lang gegen die heidnischen Preußen, verwirklichte praktisch die Vorherrschaft der theokratischen Ideen. Es ist nicht genug, durch Gesetze und einzelne Institute den Grundsätzen einer neuen Verfassung äußere Anerkennung zu verschaffen. Es genügt auch noch nicht, durch höhere Politik diese Institute harmonisch zu einigen und zu gestalten. Man muß die Grundsätze in Leben und That einführen, ihr Lebensprincip ausbilden und kräftigen. Das thaten die Kreuzzüge für die theokratische päpstliche Gewalt. Sie vereinigten die Fürsten und Völker Europas, als Soldaten des Kreuzes Christi, unter der Fahne und dem Obercommando des Papstthums und gaben demselben zu seiner gesetzgebenden, richterlichen, Besteuerungs- und Strafgewalt nun auch noch eine Kriegsmacht. Das große schwärmerische Unternehmen begründete vor Allem die Theokratie in den Gemüthern. Es begeisterte zur blindgläubigen und schwärmerisch aufopfernden Unterordnung des Irdischen unter das Ueberirdische und unter seine sichtbare Statthalterschaft. Es entzündete in ganz Europa Phantasie und Gefühl für die theokratischen Ideen des großen Christenstaates, für die ihnen günstige Poesie und Kunst. Es bewirkte eine Umbildung roher Faustrechtsräuber in das durch die Richtung aufs Höhere veredelte, aber der Theokratie dienstbare, zuerst vorzugsweise geistlich und überall poetisch sich gestaltende Ritterthum. Zuerst entstanden die geistlichen Ritterorden, und bald bildete die ganze aristokratische Kriegsmannschaft nach ihrem Vorbilde und übereinstimmend mit der höheren Priesterkaste sich in eine geschlossene Kriegerkaste.

Die Bestrebung Gregor's wurde besonders durch die schwankende Richtung des von zwei sehr verschiedenen Erzbischöfen nicht glücklich erzogenen Heinrich IV. begünstigt und durch die lange Zerrüttung der weltlichen Verhältnisse unter demselben (1056—1106). Das einmal zur Vorherrschaft gekommene theokratische Princip konnte auch nicht besiegt werden durch das nach Gregor's und Heinrich's Tode mit des Letzteren Nachfolger Heinrich V. (1106—1125) zu Stande gekommene Wormser oder Calixtinische Concordat (1122), obgleich dieses den Investiturstreit über die Belehnung der Geistlichkeit nicht ganz im Sinne Gregor's entschied, sondern dem Papst, nach der von den Geistlichen unter Zustimmung des Volks geschehenen Wahl, nur die Belehnung mit Ring und Stab, den Zeichen der freilich höher stehenden geistlichen Gewalt, zusprach, dem Kaiser aber die Belehnung mit dem Scepter, dem Zeichen weltlicher Herrschaft, ließ. Noch weniger veränderte die Regierung Lothar's von Sachsen (1125—1137). Einen höheren Schwung dagegen und eine festere Gestaltung gaben der theokratischen Feudalaristokratie die ritterlichen, poetischen und kunstliebenden, aber zugleich sehr aristokratisch gesinnten Hohenstaufischen Kaiser: Konrad III. (1137—1152), Friedrich I. (1152—1190), welcher selbst einen Kreuzzug unternahm, unter welchem die geistlichen Ritterorden (der Johanniter und deutschen Ritter und der Tempelherren)

entstanden, und welcher 1187 das Fehderecht dahin beschränkte, daß drei Tage vor Beginn der Fehde der Friede förmlich abgesagt werden mußte; ferner Heinrich VI. (1190 bis 1197), Philipp von Schwaben mit seinem welfischen Gegenkaiser Otto IV. (1197—1215), unter dessen Regierung Innocenz III. die theokratische Gewalt auf ihren höchsten Gipfel brachte; ferner Friedrich II. (1215—1250) und Konrad IV. mit den Gegenkaisern Heinrich Raspe und Wilhelm v. Holland (1250—1254). Friedrich II. vorzüglich wirkte wesentlich zur Ausbildung des hohen Adels und der Landeshoheit. Er erklärte in den Gesetzen über die Rechte der weltlichen und der geistlichen Reichsstände (1220 und 1230) deren bisherige Gerichts- und Herrschaftsrechte als feste, eigene, mithin für die weltlichen Reichsstände jetzt auch juristisch erbliche Rechte. Der Ausbildung der städtischen Freiheit wie überhaupt demokratischen Volksrechten ungünstig, förderte der aristokratische Kaiser auch die geistliche Aristokratie, indem er die uralte apostolische Theilnahme des Volks an der Wahl auch seiner geistlichen Vorsteher, der Bischöfe und Erzbischöfe, durch die goldene Bulle von Eger 1213, und bei der Volksunzufriedenheit über diese Bestimmung durch ein neues Gesetz von 1220 (Goldast I. p. 73, 75) ausschloß. Das große Zwischenreich von 1254—1272, in welchem nach dem unglücklichen Ende auch Konradin's, des letzten Hohenstaufen, kein deutscher Fürst die Kaiserkrone anzunehmen wagte und Alphons von Castilien und Richard von Cornwales zwar zu Königen ernannt wurden, niemals aber ihre Macht behaupten konnten, war höchstens geeignet, dem auch unter der theokratischen Vorherrschaft niemals vernichteten Faustrecht wieder neue Bahn zu brechen, keineswegs aber konnte es die Priesterherrschaft selbst zerstören.

Solchergestalt hatte also jene theokratische Grundidee ihre, wenn auch nicht überall vollkommen verwirklichte Vorherrschaft erhalten. Unter der Oberregierung Gottes oder Christi, als des höchsten Lehnsherrn der Christenheit, oder seines ersten Vasallen, des heiligen Vaters aller Christen, und dessen Untervasallen, des kaiserlichen Schirmherrn des heiligen römischen Reiches, sollten jetzt alle geistlichen und weltlichen Feudalvereine in stufenweiser hierarchischer Unterordnung und unter Repräsentation, ja Vormundschaft der geist- und weltlichen höheren und niederen Feudalaristokratie für die Laien zu dem allgemeinen feudalen theokratischen Christenstaate sich einigen.

Man wird ohne genaue Erwägung der damaligen historischen Verhältnisse wie des gesetzlichen Entwicklungsganges, man wird ohne eigene Betrachtung der Urkunden und Thatsachen jener Vorherrschaft der für uns jetzt so fremdartigen staatsrechtlichen Ideen der Hierarchie dieselbe kaum begreifen und richtig würdigen. Und doch liegen sie selbst und ihr damals im Ganzen wohlthätiger Einfluß auf die Veredlung und Milderung der faustrechtlichen Feudal-Verhältnisse des früheren Mittel- (oder besser des Kindes-) Alters des neueren Europa, ihr Einfluß auf die Entfaltung all der reichen, üppigen, jugendlichen Kräfte des späteren Mittelalters, in der unbezweifelbaren Geschichte überall vor.

Ueberall die Anerkennung und die fast unglaubliche Gewalt des Papstes, den die Urkunden nicht selten geradezu Gott nennen und welcher selbst in allen weltlichen Verhältnissen die Oberleitung und höchste Entscheidung anspricht, Könige ein- und absetzt, vor dem, seine Füße küssend, selbst Helden wie die Friedriche in den Staub sinken und der noch am Ende dieser Periode die Länder der neuentdeckten Welt, ja das Weltmeer unter die Könige vertheilt! Und gleich allgemein die Anerkennung der ihm untergeordneten allgemeinen christlichen Schirmherrschaft der Kaiser des heiligen römischen Reichs, ihres dominium mundi, welches, so wie es die deutschen Rechtsbücher und die römischen Doctoren anerkannten, in Verbindung mit dem ausschließlichen Recht auf den Titel Majestät, auf eine oberrichterliche Gewalt, und mit der Berechtigung zur Ertheilung der Königswürde auch die Könige anerkennen. Noch 1338 erscheint der König Eduard von England an dem deutschen Rheine, um von dem deutschen Kaiser Ludwig dem Baier seinen Streit mit dem französischen König entscheiden zu lassen. Ja noch am Ende unserer Periode wirbt der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund bei dem deutschen Kaiser Friedrich III. um die Ertheilung der Königswürde, unterwirft Dänemarks und Schwedens

König Christian V. seine inneren Händel der Entscheidung des deutschen Kaisers Karl V., reichen endlich diesem Kaiser bei seiner Ankunft in Frankreich unbesiegte Städte zum Zeichen kaiserlicher Oberherrlichkeit die Schlüssel dar. Ueberall aber und von der Wiege bis zum Grabe standen in dieser Zeit alle Verhältnisse unter priesterlicher Weihe und Oberleitung. Und überall nahm jetzt die Religion in ihrem sinnlichen Cultus, in ihrem Ceremonieen=, ihrem Heiligen= und Bilder= und Opferdienste, vor Allem in jenem wunderbaren Mariendienste, eine poetische, sinnliche, fast vielgöttische Gestalt an. Ueberall war dieser Gottesdienst und das geistliche Wirken auf Vorherrschaft des Gefühls, der Phantasie und des blinden Glaubens, auf die geistliche Oberherrschaft auch über das Weltliche mehr als auf die Herrschaft reiner, verständiger Moral und geistiger Aufklärung berechnet. Die höhere Cultur, an sich unentbehrlich für die auf Gewalt über die Geister gegründete theokratische Herrschaft, mußte sich doch ganz der Theokratie unterordnen und ihr dienen. Sie mußte priesterlich, künstlerisch, poetisch sein. Sie durfte nirgends den blinden Glauben angreifen. Sie mußte vielmehr die Phantasie ausbilden, den Autoritäts=Glauben und das theokratische Reich auf alle Weise verherrlichen und unterstützen. Sie that dieses in jenen herrlichen Domen, Gemälden, Bildwerken und Dichtungen des Mittelalters, in jenem Helden=, Minne= und Meistergesang, der jetzt alle Classen der Völker begeisterte und zu heiteren Festen vereinte. Unter der gemeinschaftlichen Oberregierung des allgemeinen Christenstaates trat natürlich auch die Besonderheit der Nationen zurück. Das Ritterthum und die Turniere, die Universitäten und die lateinische Gelehrtensprache, die Poesie und die Kunst waren eben so gemeinschaftlich als das Papstthum und die Feudalstände und die feudalständischen Verfassungen, als der Zerfall der Reiche in eine Reihe von Unterstaaten, ganz ähnlich wie in Deutschland, so daß z. B. die National=Könige in Skandinavien Ober=Könige hießen. Den theokratischen Bedingungen mußte sich insbesondere auch alle Wissenschaft fügen, oder vielmehr das, was man damals so nannte. Wahre, philosophisch und historisch gründlich prüfende Wissenschaft, freie Reflexion und Prüfung der Dinge waren ausgeschlossen. Jeder Zweifel gegen den blinden Autoritätsglauben, das was heute Jedem rechtlich erlaubt ist, Unglaube, war das schwerste aller Staatsverbrechen, Hochverrath, Ketzerei mit Bann und Interdict, mit Feuer und Schwert und Kreuzzug verfolgt. Ja wo selbst nur in der Naturlehre eine wahre Wissenschaft ihr selbstständiges Reich zu gründen suchte, wo der dem blinden Autoritätsglauben entwachsene Geist eines Roger Bacon, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei solchen Sätzen, wie bei jenem Wahne der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder daß die Sonne sich um die Erde drehe, das Gebiet des blinden Autoritätsglaubens mit Zweifeln zu erschüttern und die Herrschaft freier Reflexion und Prüfung zu beginnen wagte, ehe in einer neuen Epoche nach schweren Kämpfen ein neues Reich auf den Trümmern des alten sich erbaute, da wüthete die Verfolgung, da drohten die furchtbaren Strafen hochverrätherischer Ketzerei. Die höheren Culturelemente der ganzen bekannten Welt suchte man dagegen theokratisch und poetisch überall eifrig zu vereinigen. So wie räumlich das Papstthum und Kaiserthum mit ihren Kreuzzügen die Welt zu einem gemeinschaftlichen christlichen Reiche einigen sollten, so wußte man das neue Reich auch historisch, so wie bei Orosius und Beda, wie in dem Sachsen= und Schwabenspiegel — für die Volksvorstellung anschaulich — durch Anknüpfung an die göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Testaments und an die vier großen von Gott eingesetzten Weltmonarchieen anzuschließen. Man vereinte in dieser jetzt poetischen und theokratischen Geschichte selbst in den Geschichtsbüchern die Franken und die Trojaner, Alexander den Großen und die christliche Ritterschaft. In welchem Grade auch noch im späten Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit der jetzt überall herrschenden blinden Unterwerfung des Geistes unter die Autorität des Ueberlieferten aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit des Zweifels" an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern, und wie erst mit Ende dieser theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, dieses hat schon Niebuhr geschildert. — Nicht minder als die Theologie mußte, als ihre jetzt bevormundete dienstbare Magd, auch die Philosophie — eben so wie jene in scholastischer

Form behandelt — nur Rüstzeug für die Glaubensmacht liefern. Und gewiß, diese Scholastik hätte — wäre es nur Kirchensatzung gewesen — eben so muthig für eine Fünfeinheit wie für eine Dreieinheit ihre ritterlichen Lanzen gebrochen. Sogar die Medicin erhielt einen theokratischen Charakter, heilte durch Wunder und in Tempeln, war zum Theil Priestergeheimniß und mystisch. Auch in der Jurisprudenz selbst der Doctoren des römischen Rechts fehlte alle kritische, historische und philosophische Behandlung, siegte der Autoritätsglaube, und in den Ketzer- und Hexenprocessen, in der Anerkennung der geistlichen Gesetze und Gerichte, der Gottesurtheile, der Asyle, huldigten die Juristen überall willig der Hierarchie, dem blinden Glauben und Aberglauben. Ueberall gestalteten zugleich jene feierlichen Symbole und Formen fast jeden einzelnen Rechtsstreit zu einem poetischen, ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt unter priesterlicher Leitung die Gottesurtheile, die Eide und Eidhelfer, die Feuer- und Wasserproben oder Zweikämpfe den Knoten löseten, und so die jetzt auch politisch regierende Gottheit Jahrhunderte lang sogar selbst richtete. Gleicherweise zeigt sich auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern der theokratische Charakter. So wird in dem Sachsen- und Schwabenspiegel nicht blos jenes theokratische System über die Ableitung der Gewalt von Gott und die Vasallenschaft der weltlichen Gewalt gegen die geistliche aufgenommen. Es ist zugleich auch die Form der Darstellung hier wie überall poetisch. Statt einer prosaischen abstracten Angabe des Ursprungs und des Verhältnisses der Gewalten, wodurch heutige Gesetze dieselbe Sache bezeichnet haben würden, wird hier vielmehr Christus unserer Phantasie vorgeführt: „als er gen Himmel fuhr", und dabei „als er des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, „das des geistlichen und weltlichen Gerichts, dem St. Petrus befahl", dessen Nachfolger, der Vasall und Statthalter Christi, der Gott und Herrscher auf Erden, „das Schwert des „weltlichen Gerichts dem Kaiser leiht." Diesem als geistlichen Vasallen „ist gesetzt zu „bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, damit sich der Sattel nicht entwinde." Ebenso werden die Unterschiede der Stände dargestellt als die aus den sieben Weltaltern stammenden sieben Heerschilde, die Arten und Grade der Verwandtschaft aber als stammend aus den Gliedern des menschlichen Leibes. Die damals gewöhnlichen Bilder in den Rechtsbüchern, z. B. die in der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner körperlich vorzunehmender, rechtlich wichtiger Handlungen. Nein, der ganze geistige Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz wird in diesen wahren Rechts-Spiegeln für die an symbolisch-poetische Hüllen und sinnliche Anschauung gewöhnten Bürger und Gerichtsschöffen durch eine völlige Bilder- und Symbolsprache gegeben. So wird z. B. gleich Anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnsfähig seien, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte und Tonsur, der Bauer durch den Buntschuh, der Krämer durch die Elle) und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehensherrn, den sein Symbol der Lilienkrone bezeichnet, um Belehnung bitten, von ihm aber dadurch abgewiesen werden, daß er sich abwendet und seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Rechtsregel von der Rechtsfähigkeit nur lebendig zur Welt gekommener Kinder, die an sich schon poetisch dadurch bezeichnet wird, daß „der Sohn beerbt werde mit seines Vaters Lehen, wenn er so lange lebet, daß „man seine Stimme gehören mag in den vier Wänden des Hauses (wenn er die vier Wände „des Hauses beschrieen hat)", selbst wiederum bildlich-poetisch dargestellt durch die Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind deutet, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten. Solche Bilder und dazu noch biblisch-poetische Darstellung des ganzen gesetzlichen Textes in gereimten Versen finden selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze in dieser poetischen Culturperiode statt, sogar noch bei Publication des Bambergischen Criminalgesetzbuches von 1507 *).

*) C. Th. Welcker, System I. S. 397.

Die schönsten Erscheinungen des Mittelalters knüpften sich an diesen großen religiösen, poetischen Aufschwung der Gemüther, die frische Jugendkraft seiner Männer und Thaten, alle die uns mit Bewunderung erfüllenden, für uns meist unerreichbaren Meisterwerke der Poesie und der Künste aller Art, diese außerordentliche Menge überall aufblühender Städte, mit ihren tüchtigen, muthigen Bürgern, mit ihrem Reichthum, mit ihrer Freiheit, ihrer Bildung und politischen Macht. Und überall in der Stadt und auf dem Lande, im Fürsten- und Ritter-Saal wie in den mannigfachen Festen und Versammlungen der Landleute der frohe, heitere Lebensgenuß! So daß uns alles Dieses jedesmal in freudiges Erstaunen setzt, wenn wir, veranlaßt durch die zahlreichen sprechenden Urkunden, Zeugnisse und Ueberbleibsel, es uns lebhaft vergegenwärtigen. Und dieses Alles in Zeiten, wo alle diese Tausende kleiner Mächte, Fürsten, Grafen, Dynasten, Ritter, Bischöfe, Aebte, Städte und andere Genossenschaften, durch die Feudalanarchie aus einander getreten, noch täglich unter sich und selbst gegen die Landesherren und den Kaiser blutige Fehden auskämpften, ja unter Bewahrung der mildernden und ritterlichen Formen, der Ansage u. s. w., auszukämpfen das legitime Recht hatten. Denn jedem Freien stand anerkannt das Fehderecht zu, und kein Kaiser dachte auch nur daran, für immer, oder anders als auf eine bestimmte beschränkte Zeit einen Landfrieden zu verkünden. Wer dieses Alles erwägt und dann die so sehr häufige spätere Verarmung, das physische und moralische Versinken der Städte, der Bürger, der Bauern wie des Adels, und zwar in demselben Maße, als die kräftigere, unbeschränktere Regierung und ihre ausgebildete Kriegs- und Polizei-Gewalt durch stete Handhabung des Landfriedens und innerer Ordnung gerade die Vermehrung von Wohlstand und Cultur zu verbürgen schienen, der wird die unermeßliche Kraft eines höheren Aufschwungs der Gemüther und der freien Bewegung der Menschen nicht verkennen; auch die sogenannte „gute Ordnung und Ruhe", die ohne jene das Grab des höheren Menschenlebens ist, nicht mehr als das höchste, als das einzige politische Gut preisen!

Doch auch bei Betrachtung dieser Periode ist Dreierlei nicht zu übersehen*). Es konnte fürs Erste auch die theokratische Gewalt weder die uralten Verhältnisse germanischer Freiheit, die ja selbst in dem Christenthum und in den Resten der Urverfassung der christlichen Kirche wie in den besseren Grundsätzen des classischen Alterthums und des alten Testaments Bestätigung fanden, noch auch die factischen faustrechtlichen Verhältnisse ausrotten oder gänzlich beherrschen. Sie suchte dieselben nur, so weit möglich, sich und der Vorherrschaft ihrer Ideen und Macht für den Collisionsfall unterzuordnen und ihnen einen theokratischen, poetischen Charakter zu verleihen. So war es die Grundidee der papistischen Theokratie, daß alle Gewalt vermittelst des Papstes von Gott komme, und der Papst, dieser Gott auf Erden, selbst seine Gewalt, statt von dem Volke, ebenfalls von oben durch die geistliche Inspiration erhalte. Und dennoch beweisen Hunderte, selbst von päpstlichen und canonischen Urkunden, daß das Papstthum die durch den Freiheitsinstinct der Menschennatur in dem alten wie im neuen Bund mit Gott, in allen Urkunden des classischen Alterthums wie in allen germanischen Urkunden aller Zeiten ausgesprochenen Grundsätze des Volksvertrags, des Volksconsenses, der Volkswahl nicht unterdrücken konnte, sondern selbst feierlich anerkannte**). So stellt z. B. selbst noch jene Urkunde des Papstes Gregor, welche vorzugsweise den Cardinälen die Papstwahl zu übergeben sucht, den Consens des Volks dreimal wiederholt für die Wahl des Papstes und der Bischöfe als nothwendig dar***). So sprachen die Päpste selbst dem

*) Vergl. auch unten Mittelalter.

**) S. die ausführlichsten, zahlreichsten Beweisstellen für diese Vertragsgrundsätze aus allen Quellen unserer Literatur, oben Bd. I. S. 46. 192. 266. 276. 300. 466. 470; ferner die Artikel Beeten und Grundvertrag und C. Th. Welcker, System I. S. 104 bis 181.

***) D. 23. c. 1. Sie fordert, daß reliquus clerus et populus, oder auch der Verein der Geistlichen und der „katholischen Laien", ad consensum novae electionis accedat. S. andere frühere und spätere Stellen für die Volkswahlen aller geistlichen wie der weltlichen Vorsteher: D. 61. 13. D. 62. 11. D. 63. 13. 20. 30. 34. D. 79. 5. und oben

deutschen Volk (populus) das Recht der Wahl, ja der Absetzung des Kaisers, dieses von Gott kommenden päpstlichen Vasallen, ausdrücklich zu (s. die beiden letzten Noten). Die Widersprüche versöhnte hier wie anderwärts der fromme Glaube und er behauptete im Collisionsfalle in der Theokratie ebenso die Vorherrschaft, wie im despotischen Faustrecht die selbstsüchtige Gewalt es that.

Sodann muß man die theokratischen Verhältnisse und den Geist des Mittelalters auch an sich keineswegs mit unsern einseitigen poetischen Verehrern desselben als rein religiös und rein sittlich, als die höchste oder gar als eine möglichst wiederherzustellende Culturstufe betrachten, ebenso wenig als man sie mit den blinden Feinden des ganzen Mittelalters geringschätzend mit dem früheren rohen Faustrecht vermischen oder demselben gleichstellen darf. Sie waren eben nur so wie auch die Jünglingszeit des Einzelnen eine nothwendige, zum Theil schöne Uebergangszeit zum reiferen Mannesalter. So wie aber in der blühenden Jugendzeit der Einzelnen und in ihren Erscheinungen, in ihrer Geschlechtsliebe, in ihren jugendlichen Phantasieen und leidenschaftlichen, schwärmerischen Unternehmungen das Sinnliche, wenn auch das Streben im Ganzen auf das Höhere geht, dennoch oft unbewußt gar sehr mit demselben sich vermischt, so war es auch bei jener geistlichen und begeisterten Frömmigkeit, bei dem sinnlichen Cultus, in den Kreuzzügen, in jener ritterlichen Minne und in dem ganzen Ritterthume der Fall. Auch als unvermeidliche Erziehungs- und Uebergangs-Periode aus dem rohen despotischen und anarchischen Faustrecht war ferner jene päpstliche theokratische Gewalt nur so lange löblich und wohlthätig, als die noch unmündige, ihrer Vormundschaft bedürftige Menschheit mit freier, gläubiger Hingebung sich ihr anschloß und unterordnete, in ihr einen Fortschritt zur höheren Lebensentwickelung fand, für welchen in einer allgemein schwärmerischen Zeit auch die Führer wahrlich nicht alle aus gemeiner, kalter, selbstsüchtiger List wirkten, sondern sehr oft, so wie Gregor VII., in derselben Begeisterung wie die Geführten, sich aufopfern konnten; für welchen sie als Grundlagen und unbedenklich selbst Sittlichkeit und höhere Bildung fördern durften, wie es in Wahrheit die Geistlichkeit im Mittelalter that. Aber die Behauptung oder gar eine Wiederherstellung theokratischer Glaubensgewalt mußte von dem Augenblick an frevelhaft und verderblich werden, wo mit der verschwindenden jugendlichen Periode der allmälig mündig werdende Geist der Völker zur höheren, männlichen, zur selbstständig vernünftigen Culturstufe gereift war und wo nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt, statt einer freien Anerkennung dieser Mündigkeit, vielmehr dieselbe mit kalter List und Lüge und mit selbstsüchtiger, despotischer Gewalt wieder zu unterdrücken suchte. Sie ist von dem Zeitpunkt an frevelhaft und schädlich, wo sie, statt wie früher durch ihre theokratischen Strafen blos einzelne, damals als verbrecherisch allgemein anerkannte Störungen des allgemeinen Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv ihre Macht nicht durch den allgemeinen freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht, durch Strafe, Inquisition und Ketzergericht zu begründen strebt. Sie ist verwerflich, naturwidrig, sobald sie die Menschheit rückwärts statt vorwärts führt. Alsdann muß sie zu den niederdrückendsten Mitteln greifen. Sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, die, auch noch außer den gelehrten und Volksschulen in den Klöstern, überall Universitäten gründete und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit darthat, daß sie es konnte, muß dieselben nunmehr verfolgen. Sie, die vorher gegen Despotismus und Sklaverei der Mächtigen die Völker schützte, muß jetzt sich mit dem Despotismus, sowie z. B. in Spanien seit Philipp II., schändlich verbinden, kurz überall Rückschritt, Geistesdumpfheit, das Versinken in Sinnengenuß, Tyrannei und Tod, statt wie früher deren Gegentheil fördern.

Fürs Dritte endlich fand wirklich die jugendliche theokratische Periode im dreizehnten Jahrhundert und vorzüglich seit Rudolph von Habsburg (1272—1292)

Band I. S. 266. 280. Das Volk wurde später bei schon beschränkterem Wahlrecht bei Bischofs- und Papstwahlen gefragt: Gefällt er Euch, wollt Ihr ihn, lobt Ihr ihn?

ihren Wendepunkt und allmäligen Uebergang in die Periode der männlichen Zeit und der vernunftrechtlichen freien Staatsverfassung.

Die Auflösung der altdeutschen freien Volks- und Gauverfassung und die Ohnmacht der Kaiser, die einzelnen untergeordneten Glieder und Theile des Reichs unmittelbar zu schützen und zusammen zu halten, war endlich durch die von Friedrich II. anerkannte Erblichkeit der seit Otto allgemein lehnbaren Reichsämter fast vollendet. Durch lehnbare jetzt erbliche Erwerbung auch der Reichsvogteien von den Reichsständen war der Kaiser selbst alles genügenden Einkommens beraubt. In dem furchtbaren Kampfe der Welfen und der Ghibellinen oder Hohenstaufen und mit dem unglücklichen Ende der Letzteren waren zugleich die großen National-Herzogthümer ganz auseinander gefallen, welche freilich der Einheit des Reichs verderblich, doch in ihrem Gebiete einigermaßen Ordnung und Friede erhielten. Mit diesem Verfall der Gaue und Herzogthümer und der mehr und mehr zunehmenden aristokratischen Absonderung der Prälaturen oder Bisthümer, Abteien, der Ritter und Städte von den allgemeinen Volks- und Gerichtsversammlungen schien bei dem allgemeinen Fehderecht aller Corporationen und Einzelnen gegen einander und gegen Fürst und Kaiser, vollends in dem großen Zwischenreich, das letzte politische Band der öffentlichen Ordnung zu verschwinden. In dieser Noth kam die Rettung, die Wendung zum Besseren von den Städten und von dem altdeutschen freien Associationsrecht und von beider Unterstützung durch Rudolph von Habsburg.

In den römischen Municipalstädten im Westen und Süden Deutschlands hatten sich, wie in allen ehemals römischen Ländern, die altrömischen republikanischen Einrichtungen und Gesetze erhalten. Sie waren in Verbindung mit germanischen Elementen und vorzüglich dem altgermanischen freien Associationsrecht eine Hauptgrundlage zur Ausbildung freier, sich selbst regierender politischer Gemeinwesen geworden. Und schnell hatten die freien Verfassungsgrundsätze von einer Stadt sich der andern mitgetheilt, indem diese entweder geradezu die Verfassung von der andern erhielt, so wie z. B. mit so vielen andern die Stadt Freiburg 1120 das freie Stadtrecht von Cöln, oder doch ihre freien Grundsätze annahm. Durch freie Einigungen und Schutz- und Trutzbündnisse im Innern wie durch ihre während des Interregnums begonnenen großen äußeren Unionen, die hanseatische 1241, die rheinische 1254, erweiterten sie immer mehr ihre Freiheit, ihre Selbstständigkeit und ihren politischen Einfluß und schützten ihren wachsenden Reichthum. So gaben sie ein Vorbild zu einem neuen Aufbau der Gesellschaft.

Neue Associationen und Unionen, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Schutz- und Trutzbündnisse zur gegenseitigen Zusicherung und Verbürgung des Friedens und der gemeinschaftlichen Rechte, zuerst unter den Genossen derselben Lebens- und Standesverhältnisse und dann der verschiedenen Genossenschaften unter einander, wurden in dem Maße häufiger, als die vielen altdeutschen Vereine (Familien- und Gesammtbürgerschafts- und Markgenossenschafts-, Gemeinde-, Centene-, Gau- und Provinzvereine) entweder ihre innere Kraft oder ihre äußere Stütze verloren, und als die bloßen Feudalvereine, wie die der Vasallen, Ministerialen, Colonen, für sich allein als ungenügend erschienen. Das gemeinschaftliche Schutzbedürfniß, das Vorbild der Städte, der germanische Trieb zur Staatenbildung, zur neuen Vereinigung der auseinanderfallenden Bestandtheile der Staatsgesellschaft unterstützte diese Unionen ebenso wie die Ausbildung der städtischen Freiheit, und Rudolph von Habsburg förderte beide und durch sie die Ausbildung einer neuen Form der Ausübung der an sich uralten reichs- und landständischen Rechte.

So wurden jetzt die einzelnen Bestandtheile der Staatsgesellschaft allmälig wiederum mehr politisch verbunden und geordnet. Die des Reichs wurden ausgebildet zu einem aus vielen Unterstaaten bestehenden Reichs- oder Oberstaat mit geordneter Reichsstandschaft, die der einzelnen Provinzen, Grafschaften oder Länder zu Unterstaaten mit geordneter Landstandschaft. (S. oben Th. I. S. 467.)

Der männliche Kaiser Rudolph hatte es selbst verschmäht, nach Italien zu ziehen und sich vom Papste krönen zu lassen. Er verwendete vielmehr seine ganze Kraft auf die

Wiederherstellung rechtlicher Ordnung und Freiheit im deutschen Vaterlande. Er ließ alsbald alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte auf fünf Jahre einen Landfrieden beschwören, strafte die gewaltthätigen Ritter mit dem Tode und zerstörte ihre Burgen. Er begünstigte die von den aristokratischen Hohenstaufen (z. B. durch Friedrich's II. und seines Sohnes Gesetze von 1219—1231) sehr beschränkten Städte und die Entwickelung ihrer immer freieren Verfassungen. Die reichsunmittelbaren Städte erschienen fortan regelmäßig als Reichsstände. Die Reichstage nahmen wieder mehr und mehr eine geordnetere und weniger blos feudale und aristokratische Gestalt an als bisher. Seit Konrad dem Salier war das Volk selbst auch zur bloßen Zustimmung fast nie mehr erschienen, und die Kaiser hatten bald mit größerer, bald mit kleinerer Zahl der blos feudalen und aristokratischen Reichsstände sich berathen, über die etwa nöthigen Bewilligungen auch abgesondert mit den einzelnen verhandelt. Jetzt bildeten sich die drei Collegien: 1) das Colleg aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten, 2) das Colleg aller geistlichen und weltlichen Fürsten, sammt Grafen und Reichsfreiherren oder Dynasten und 3) das aller reichsunmittelbaren Städte.

Des Reiches und Reichstages anerkanntes Vorbild unterstützte auch die regelmäßige Theilnahme der unter einzelner Reichsstände Schutz getretenen Städte an den Landtagen und in Verbindung mit den Unionen die neue Form der Ausübung der Landstandschaft. Die wichtigsten Unionen des Mittelalters waren nehmlich die jetzt entstehenden landständischen Unionen der einzelnen Classen von freien Corporationen und freien Männern (Prälaturen oder Bisthümer und Abteien, freien Herren oder landsässigen Dynasten, Rittern oder Lehnmännern und Ministerialen, Städten und freien Landgemeinden, oder Centen, Gerichten, Aemtern), die einen gemeinschaftlichen Fürsten, Grafen oder Bischof, entweder weil er ihr kaiserlicher Beamter war, oder durch frühere oder jetzige Schutz- oder Unterordnungsverträge als ihren unmittelbaren Schutzherrn anerkannten. Diese nun verbürgten sich jetzt gegenseitigen Frieden und Schutz, gemeinsame Berathung und Ausübung ihrer Freiheitsrechte, ihrer uralten, nie erloschenen Zustimmungsrechte zu neuen Lasten und Gesetzen und ihrer Vertheidigungs- oder Fehderechte sowohl gegen den Landesherrn wie gegen fremde Gewalt. So bildeten sie immer vollständiger jetzt aus vielen einzelnen, früher getrennten Theilen einen gemeinschaftlichen Staat, als dessen Repräsentanten sie handelten und gemeinschaftlich ihre altdeutschen Selbstbesteuerungs-, Selbstgesetzgebungs- und Verwaltungsrechte über ihre Verhältnisse ausübten. Durch Vereinbarung mit ihrem bisherigen Schutzherrn, welcher außer seinem Güterbesitz bisher nur einzelne, getrennte, feudale Schutzrechte und vom Kaiser verliehene Amts- oder Hoheitsrechte über die einzelnen getrennten Districte oder Classen besessen hatte und nun an die Spitze dieser Vereinigung trat, begründeten sie ihm gegen Anerkennung ihrer Freiheits- und Unionsrechte einen wahren Inbegriff von Regierungsrecht über den neu vereinten Staat. Nur war natürlich diese später sogenannte Landeshoheitsgewalt beschränkt durch die Mitwirkung der Landstände und durch die kaiserliche und Reichsgewalt. Die letztere jedoch verwandelte sich von nun an durch immer steigende Beschränkung ihrer Concurrenz in den untern Instanzen allmälig in eine Bundesgewalt, die nur so weit der nationale Bundeszweck es nöthig zu machen schien, einwirkte und eine Oberregierung ausübte.

Rudolph aber begünstigte auch diese Entwickelung. Er heiligte, so wie kurz zuvor Friedrich II. und sein Sohn Heinrich VII., durch ausdrückliche, reichsgesetzliche Sanction die altdeutsch freien Zustimmungs- und Verwilligungsrechte der Unterthanen, erlaubte aber zugleich den Fürsten, mit Einwilligung ihrer landesunmittelbaren Bürger, neue Landeseinrichtungen und Gesetze zu machen *).

Diese Zustimmungen und Bewilligungen, welche die Fürsten früher in manchen, vorzüglich kleineren Ländern, freilich auch noch später in den öffentlichen Volks- und

*) S. die Urkunden oben Th. I. S. 301. Th. II. S. 257 und Hund Metropol. Salisb. II. p. 407 und Posse, Ueber Staatseigenth. S. 29.

Gerichtsversammlungen, bei Absonderungen der Prälaten, Ritter und Städte aus denselben, aber in besondern Vereinbarungen mit diesen allen z. B. auf Lehn- und Hoftagen einholen mußten, erhielten sie nun fürs ganze Land gemeinschaftlich durch die neuen Landstände. Rudolph ging dabei mit seinem Beispiel in den neugewonnenen österreichischen Erblanden vor (s. Deutsches Staatsrecht). Leider aber erhielten in dieser feudal-aristokratischen, kastenmäßigen Zeit die neuen Landstände, nach dem Muster der Reichsstände, bald die feudalständische Abtheilung, gewöhnlich in Prälaten, Ritter und Städte. Dadurch wurden die nicht zu diesen Corporationen Gehörigen, wenn sie Gutshintersassen von jenen Landständen waren, ja häufig sogar die Stadtbürger ungenügend, die Gutshintersassen von Fürsten meist gar nicht vertreten. Selbst andere freie Landsassen wurden später meist aus den Landständen verdrängt, sehr häufig sogar die früher unter dem Namen: Aemter, Gerichte, Centenen oder Kirchspiele durch ihre Repräsentanten auf dem Landtag vertretenen bäuerlichen Corporationen. Die zumal zur Bewilligung von neuen Vermögenslasten rechtlich anerkannt nöthigen besonderen Verhandlungen mit den nicht Repräsentirten aber wurden, vorzüglich später, ebenfalls öfter versäumt.

Die männlichen Befreiungskämpfe der Schweizer zur vollständigen Bewahrung ihrer altgermanischen Freiheitsrechte, herbeigeführt durch Albrecht I., der nach der Absetzung Adolph's von Nassau (1291—1298) zum Kaiser gewählt wurde, vermehrten natürlich die Hinneigung zu den Ideen der neuen Periode. Doch hatte noch derselbe Kaiser dem Papste förmlich das theokratische Recht zugestanden, den Kaisern ihre Krone, jedoch zuerst durch die Kurfürsten, zu ertheilen und bei nicht einstimmigen oder bestrittenen Kaiserwahlen selbst zu entscheiden, auch den Eid der Treue dem Papste erneuert. (Clem. 2, 9.) Und unter Heinrich VII., dem Luxemburger (1308—1313), wurde die Anmaßung der päpstlichen Gewalt durch Bonifaz VIII. fast maßlos. Doch die Kraft der Theokratie war bereits im Sinken. Es entstand jetzt alsbald Widerstand der französischen und deutschen Könige und Reichsstände und dadurch auch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon. In Deutschland entstand der Kampf unter Ludwig dem Baier (1313—1346, bis 1330 zugleich mit Friedrich von Oesterreich). Er brach aus, als der durch jene Verlegung des päpstlichen Sitzes schon geschwächte Papst Johann XXII. jene päpstlichen Entscheidungsrechte geltend machte und den Ungehorsam mit dem Banne gegen den Kaiser und mit dem Interdict gegen die Nation bestrafte. Jetzt unirten sich die Kurfürsten. Sie schlossen 1338 zu Rense den ersten Kurverein. Die aristokratischen Reichsstände hatten ihr altes Vorberathungsrecht auch bei der Kaiserwahl schon längere Zeit so ausgeübt, daß sie dem Volke nur ein Recht der Zustimmung ließen, welches noch in der Wahl Konrad's II. in sehr großer Volksversammlung ausgeübt wurde, selbst aber bis zum Ende des Kaiserthums stets die förmliche Anfrage des krönenden Erzbischofs an das Volk und dessen Ja vor der Krönung nothwendig machte*). Alles Dieses ist sehr ähnlich jenen Bischofs- und Papstwahlen, und ihnen entsprechend hatten auch allmälig in der theokratisch-aristokratischen

*) Ueber die Wahlen der merovingischen und karolingischen Könige: „consensu omnium Francorum", und nach Eginhard's Erzählung von Karl's des Großen Wahl noch mit dem Zusatz: Franci siquidem facto solenniter generali consilio sibi regem constituunt, ea conditione praemissa etc. und dann: susceptae sunt utrimque conditiones —, ferner über die Wahlen auch der sächsischen Kaiser, z. B. Otto's I. durch omnis populus, s. die Stellen in Pfeffinger I. p. 73. und in C. Th. Welcker, System I. S. 117. Ueber die Wahl von Konrad II. 1024 durch die am Rhein gelagerten fünf deutschen Hauptnationen: Wippo in dessen Leben (bei Pistor. S. 468). Noch bei der Wahl Karl's VII. 1742 wendet sich vor der Salbung und Huldigung der Consecrator an das Volk und fragt feierlich: Vultis tali principi et rectori vos subjicere? Wenn dann das Volk erwidert hatte: Fiat fiat, so erfolgte die Krönung und Huldigung. Schmid, Staatsrecht S. 278. Nach dem Sachsenspiegel 3, 52, 57, und Schwabenspiegel 31 wählen „die Deutschen ihren König"; Diejenigen aber, „welche zum Ersten in der Wahl benannt sind", sollen nicht „nach ihrem Muthwillen" wählen, sondern nach Besprechungen „mit ihren Gesellen" und im Sinn aller ihrer Mitstände und der Nation.

Zeit die sieben vornehmsten Reichsfürsten und Reichsbeamten, an ihrer Spitze die drei ersten Häupter der deutschen Geistlichkeit, ähnlich den Cardinälen bei der Papstwahl und den spätern Capiteln bei den Bischofswahlen, diese Vorwahl und zuletzt die Wahl, die sie im Namen ihrer Mitstände und der Nation (nach jener zuvor erwähnten theokratischen Deutung jedoch im Namen des Papstes) ausübten. Diese Kurfürsten hatten sich überhaupt allmälig zu einem besondern höchsten, aristokratischen Reichscolleg und Reichsstaatsrath ausgebildet, dessen Genehmigung, Willebriefe, der Kaiser selbst bei Ausübung der wichtigsten seiner kaiserlichen Regierungsrechte einholen sollte. Jetzt sicherten sie sich gegenseitig ihr freies Wahlrecht zu und setzten dafür Entscheidung der Stimmenmehrheit fest. Der Reichstag zu Frankfurt aber erklärte zugleich förmlich den ausgesprochenen päpstlichen Bann und das Interdict für ungültig, die Kaiserkrone dagegen als unmittelbar von Gott kommend und unabhängig vom Papste, so daß von nun an auch ohne päpstliche Krönung, die jedoch erst von Maximilian an ganz unterblieb, schon die deutsche Kaiserwahl den Gewählten zum römischen Kaiser, nicht mehr blos wie früher zum deutschen Könige mache. Das große päpstliche Schisma (1378—1417) schwächte natürlich die Gewalt des Papstthums immer mehr. — Unter Karl IV. (1347 — 1378) wurden auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 durch das wichtige Reichsgrundgesetz: die goldene Bulle der sieben Kurfürsten besondere Vorrechte als erstes Reichs- und als Wahl-Colleg, und die eben erst eingeführte Entscheidung der Stimmenmehrheit, die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Lande und die Erbfolge nach Erstgeburt in denselben — Alles wunderbar späte Erfindungen — bestätigt. Nach den unbedeutenderen Regierungen von Wenzel (1338—1340), welcher, wie früher die Merovinger und Karolinger, wie der Hohenstaufe Heinrich VII. und Adolph von Nassau, ebenfalls von dem Reichstage förmlich abgesetzt wurde, und dann Ruprecht's von der Pfalz (1400—1410), suchten unter Sigismund (1410—1437) sowohl die Hussiten wie die allgemeinen Concilien von Constanz (1414) und von Basel (1431) vergeblich eine Reformation der Kirche und der immer noch übermächtigen theokratischen Hierarchie. Selbst die reformatorischen Decrete des Basler Conciliums wurden nur sehr unvollständig in den sogenannten Fürstenconcordaten (1447) vom Papste zugelassen. Nur das Bedürfniß „einer kirchlichen Reform an Haupt und Gliedern", wozu diese Concilien berufen wurden, war jetzt allgemein anerkannt. Und ebenso sprach sich auch das Bedürfniß einer politischen Reformation aus, besonders auch nachdem Albrecht II. (1437—1439) die ununterbrochene Reihe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich begonnen hatte, unter der Regierung Friedrich's III. (1439 — 1493) durch das höchst merkwürdige Project einer neuen deutschen Staatsverfassung, welche den Namen der Reformation Friedrich's III. trägt.

Dritte Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur.

Dieses ist die Zeit der männlichen, vernunftrechtlichen Entwickelung unserer neueren europäischen Cultur durch die wissenschaftliche oder philosophisch-historische, vernunftrechtliche, harmonische Verbindung und nationale Gestaltung ihrer Elemente in freier Nationalverfassung. Sie geht von dem ewigen Landfrieden und der Reformation oder von Maximilian und Luther bis in unsere Zeit, hat aber ihren höchsten Gipfel und einen möglichen Wendepunkt zum Verfall in ein wiederum kindisch und sinnlich, also despotisch gewordenes Greisenalter Gott Lob! wenigstens bis jetzt noch nicht erreicht. Der westphälische Friede und die französische Revolution aber bezeichnen zwei Stufen der höhern oder allgemeineren Entwickelung der wachsenden Vorherrschaft des Grundprincips dieser Periode. Das männliche Alter ist, wie für das Leben der Einzelnen, so auch für das Culturleben der Völker die Zeit der Vorherrschaft der Mündigkeit der frei und selbstständig reflectirenden und prüfenden Vernunft und der gleichgewichtig harmonischen Gestaltung aller Lebenskräfte und Verhältnisse unter ihrer Leitung. In jedem aus freien vernünftigen Individuen bestehenden Verein muß also ihre Gesammtvernunft, ihre freie öffentliche Meinung, ihr freier ver-

nünftiger Gesammtwille herrschen. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und einer durch freie Bürgerwahl begründeten Repräsentativverfassung. Völkerrechtlich ist es ebenfalls die Zeit der allgemeinen nationalen Mündigkeit und Selbstständigkeit, Freiheit und Gleichheit aller Völker und einer zu ihrem Schutz begründeten Gleichgewichtsordnung. Die kriegerische Vertheidigung kommt jetzt aus den Händen der Lehnsmiliz zuerst zwar zum Theil an fürstliche Söldnerheere, doch immer mehr in die Hände von National- und Landwehrheeren. Die Rechtsquellen sind jetzt, nächst dem Vernunftrecht und der freien Wissenschaft und öffentlichen Meinung, die freien Staats- und Völkerverträge, die nationalen Verfassungsurkunden oder Constitutionen und die Gesetzbücher, in welchen unter Leitung der philosophisch-historischen Wissenschaft und in freier, nationaler Gestaltung alle Elemente unserer Cultur harmonisch vereinigt werden sollen.

Eine ganze Reihe von Erscheinungen, von welchen eine allein schon hinreichend schien, der freien, vernünftigen Reflexion und Prüfung über den blinden Glauben den Sieg zu verschaffen, wirkten gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zusammen. Zu den immer mehr sich entfaltenden Wirkungen der vielen freien und blühenden Städte und ihres Handels und der sich stets mehrenden und freier und wissenschaftlicher gestaltenden Universitäten in allen Ländern Europas kam die Buchdruckerkunst, dieses wirksamste Organ für Verbreitung und Prüfung neuer Ideen und vermittelst der bald erfundenen fliegenden Blätter, Zeitungen und Posten überhaupt für eine freie öffentliche Meinung. Gleichzeitig war die türkische Eroberung Konstantinopels. Durch sie verbreiteten sich gelehrte Griechen und mit ihnen lebendigere, gründlichere Studien der griechischen Philosophie und Literatur durch alle Länder. So entstand bald überall eine prüfende Vergleichung des Alten und Neuen und der verschiedenen Zeiten, Elemente und Einrichtungen. Es begann eine wirkliche, philosophisch-historische Wissenschaft und durch sie, durch die Humanisten, alsbald ein heftiger Kampf gegen den alten Scholasticismus und blinden Autoritätsglauben; am folgenreichsten in der Theologie und gegen den Mönchsgeist durch Reuchlin, in dem Recht und gegen Glossatoren und Bartolisten durch Alciat. Zu allem Diesem nun noch die Zerstörung der aristokratischen, ritterlichen Feudalmiliz durch das Schießpulver und durch die fürstliche Söldnermiliz, sowie endlich durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und der neuen Welt eine Veränderung des Welthandels, der wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse und Gesichtspunkte.

So entstand unter Maximilian (1493—1519) die freilich sehr unvollkommene politische Reformation durch den ewigen Landfrieden 1495, und die zu seiner Handhabung bestimmten ständigen, höchsten Reichsgerichte und die Eintheilung des Reichs in 6, dann 10 Kreise mit collegialer Verbindung und Versammlung der dem Kreise angehörigen Reichsstände. Ein verderbliches Mittel zu ungebührlicher Ausdehnung der Regierungsgewalt zuerst der Kurfürsten, bald auch der übrigen Fürsten, sowohl auf Kosten der kaiserlichen wie der landständischen Rechte aber wurde es, daß von der Thronbesteigung Karl's V. an (1520—1556) unter hauptsächlicher Einwirkung des anmaßlichen Kurfürstencollegs den Kaisern vor ihrer Thronbesteigung außer dem alten Verfassungseid auch noch eine große schriftliche Wahlcapitulation zur Beschwörung vorgelegt wurde. Großartiger, aber mit Ausnahme der immer allgemeineren Zerstörung der weltlichen, theokratischen Macht des Papstthums, leider nicht ohne Theilung und ohne deren blutige und verderbliche Folge, setzte unter Maximilian und Karl Luther's freie männliche Geisteskraft die kirchliche Reformation durch. Gleichzeitig entwickelte sich unter Maximilian in den Allianzen für und gegen Venedig, vorzüglich aber in den Kämpfen Karl's V. und Franz I., der zwei mächtigsten damaligen Herrscher, im Verhältniß zum Ersatz der Verbindung und Vermittelung durch Papstthum und Kaiserthum, die Idee des Gleichgewichts oder der Freiheit und Gleichheit der Völker mit der Erhaltung einer solchen Machtvertheilung unter ihnen, daß auf ein stetes Gleichgewicht der gerechten Partei gegen den ungerecht Angreifenden zu rechnen sei.

Jede Begründung einer neuen Zeit und Cultur hat zweierlei Hauptbestandtheile, den negativen oder den der Zerstörung der veralteten Verhältnisse, und den positiven oder den des Aufbaues der den neuen Ideen entsprechenden Organe und Verhältnisse. An beide knüpfen sich dann die natürlichen Kämpfe sowohl gegen die dieser Zerstörung wie gegen die dem neuen Aufbau feindlichen Kräfte. Oft gehen die zerstörenden Kräfte, oft lange Kämpfe und verfehlte Versuche eines dauernden Aufbaues diesem selbst längere Zeit voraus. So als das frühere rein germanische Leben christlich und der höhern Cultur entsprechend umgestaltet werden sollte, zuerst jenes Faustrecht und Karl's zum größten Theile vereitelte Bemühungen. So auch jetzt bei der Verwandlung des hierarchischen Feudalismus in die freien nationalen Repräsentativverfassungen. Die Zerstörung, nicht die angemessene neue Organisation herrschte vor in der lutherischen Kirchenverfassung und der Augsburger Confession von 1530, in Friedrich's und Joseph's großen Bestrebungen, in der französischen Revolution. Wie die Fürsten die Zerstörung früherer päpstlicher und geistlicher Oberherrschaft willig unterstützten, so wirkte mit ihnen zum Theil die öffentliche Meinung zusammen gegen die großen Privilegien der veralteten aristokratischen Feudalstände. Viele Kaiser hatten ihren italienischen Händeln und Hausinteressen und unter Ferdinand II. ihrer Bigotterie und den Jesuiten die Sorge für das deutsche Nationalwohl und eine ihm entsprechende Kraft und Einheit der Reichsverwaltung geopfert. Da nun auch die feudalständische ungenügende Nationalrepräsentation auf dem Reichstage, vollends seitdem derselbe von 1663 an immerwährend und nur durch Gesandte der Reichsstände gebildet wurde, sich in selbstsüchtigen und pedantischen Kleinigkeitsgeist verlor, da die feudalaristokratische Zurücksetzung des Volks auf Reichs- und Landtagen und religiöser Streiteifer überall den politischen Patriotismus lähmten, so konnte die fürstliche Gewalt ohne Gegenwehr der Nation immer mehr ebenso die Reichsverfassung wie die alten Landesverfassungen untergraben. Aber die positive Reform, der neue Aufbau zeitgemäßer, nationaler und territorialer freier Kirchen- und Staatsverfassungen ließ leider auf sich warten.

Wie sehr wirklich der Adel und die höhere katholische Geistlichkeit durch ihre kastenmäßige Bevorzugung und Absonderung von der Nation meist mehr und mehr in Selbstsucht, Schwelgerei und Sittenverderbniß sanken, wurde bereits oben geschildert (Th. I. S. 262. 319. 474. II. 292.). In dieser Gesinnung hatten diese beiden ersten Landstände später meistens die bürgerlichen freien Landbesitzer von den Landtagen verdrängt, z. B. in Cleve und Mark 1599, im Herzogthum Westphalen 1601, sich alsdann häufig große Diäten und Steuerprivilegien und andere Vorrechte erschlichen, z. B. im Herzogthume Westphalen 1654, in Berg und Jülich 1664, und bei solchem Verfahren natürlich die ehemals „offenen Landtage" in geheime verwandelt, sich gegenseitig den Eid des Stillschweigens auferlegt (juramentum taciturnitatis). Solche Landstände nannte Schlözer privilegirte Landesverräther. Ihre Rechte konnten die Fürsten meist ungestraft allmälig zur Seite schieben.

Noch eine andere kastenmäßige Absonderung von dem reinen kräftigen Quell des Volkslebens, die unserer lateinischen, canonistischen und romanistischen Juristen, wirkte in Verbindung mit der fehlerhaften unmittelbaren Aufnahme der ganzen fremden Rechtsbücher, wie es ebenfalls oben bereits geschildert wurde (Thl. I. S. 478. Thl. II. S. 210. 233), höchst verderblich. Sie wirkte zur Unterdrückung und Verfälschung der freien germanischen Rechte und Einrichtungen. Nicht etwa die von der classischen römischen Jurisprudenz selbst in einer furchtbar despotischen Zeit ruhmvoll festgehaltenen würdigen altrömischen Grundsätze wußten gewöhnlich jene Juristen aus dem römischen Recht zu schöpfen und, soweit es die eigenthümlich deutsche Nationalität erlaubt, zur Veredlung deutscher politischer Cultur anzuwenden — nicht jene Grundsätze der Freiheit und rechtlichen Gleichheit der hohen republikanischen Würde freier Männer und Bürger und der vollsten Eigenthumsfreiheit, nicht jene Begründung aller rechtlichen Staaten, Gesetze und Gewalten durch freien Vertrag und Gesammtwillen, überhaupt nicht jene Grundsätze eines wahrhaften politischen Gemeinwesens und Gemeinsinnes, jene Grundsätze altrömischer Honestas, Aequitas und Bona fides, nicht die tiefen und scharfen juristischen Grund-

begriffe von einem selbstständigen öffentlichen und Privatrecht, von Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht und ihrem richtigen Verhältniß, nicht ihre Rechtsvermuthungen für Unschuld und für Freiheit der Person und des Eigenthums*). Statt alles Dessen suchten vielmehr jene kastenmäßigen, aristokratischen und zugleich in knechtischen Hofdienst versunkenen Juristen, mit schamloser Unkenntniß und Geringschätzung ihrer vaterländischen Verfassungen, Rechte und Gesetze und zur Zerstörung derselben, einzelne in das römische Rechtsbuch eingeschlichene, despotische Ausnahmsbestimmungen kaiserlicher Rescripte, wie jene Bestrafungen ohne Beweis und Schuld in einem schändlichen Majestätsgesetz, oder wie die noch dazu irrige Entbindung der Kaiser vom Gesetz und deren angeblich unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt als allgemeine höchste Rechtsgrundsätze einzuführen. Ja sie leiteten aus der angeblichen Regierungsgewalt des römischen Reichs über die ganze Welt den scheußlichsten despotischen Unsinn ab, wovon weder das römische Corpus Juris noch die deutschen Rechte auch nur eine Spur enthielten, ein Eigenthumsrecht nehmlich der Kaiser und später der Landesfürsten an dem ganzen Staate, und jene unglückselige Regalienlehre. Nach ihr sollte nur die cultivirte Erdoberfläche den Unterthanen zur Cultur geliehen, alles Andere auf, über und unter der Erde fürstliches Regal sein, so Forsten, Flüsse, Seen, Bergwerke, Windmühlen, Jagdrechte und alles sogenannte herrenlose Gut aller Art in abgeschmacktester Ausdehnung. Schon der Kaiser Friedrich I. hatte sich auf einem Spazierritt von dem Glossator Martinus in diesem Sinne ein dominium mundi quoad proprietatem deduciren lassen, ihn dafür mit seinem Reitpferd beschenkt und darauf von vier Glossatoren die Regalientheorie den lombardischen Städten auf den roncalischen Feldern vortragen lassen, die indessen, wie der Costnitzer Friede zeigt, keinen Geschmack an der neuen Lehre fanden**).

Doch bald fanden die Juristen größeren Vortheil, dem nahen Landesherrn als dem entfernten Kaiser zu dienen. So wie durch diese Regalienlehre, so raubten sie durch eine zahllose Reihe von ersonnenen Rechtsvermuthungen, die bis zur schweren, vollständigen Gegenbeweisführung als bewiesenes Recht galten, allen Classen deutscher Unterthanen Freiheits- und Vermögensrechte; so durch jene Rechtsvermuthungen gegen Existenz und Ausdehnung von landständischen und andern Freiheitsrechten der Unterthanen; gegen die altdeutschen freien Autonomie-, Associations-, Corporations- und Gemeinderechte und für unbeschränktes despotisches Herrschaftsrecht des Fürsten, gegen die Gültigkeit der deutschen vaterländischen Institute, Rechte, z. B. des Sachsen-, des Schwabenspiegels, der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Ländern und für die allgemeine Gültigkeit aller auch noch so unpassenden, verderblichen römischen und canonischen Bestimmungen; ferner gegen Freiheit, freies Eigenthum, erbliche Lehn- oder Pachtrechte der deutschen kleinern Landbesitzer und für ursprüngliche völlige Sklaverei der deutschen Bauern, für blos precären, zeit- und pachtweisen Besitz ihrer Ländereien, überhaupt für das Wenigste von Rechten derselben, ja „für das rare und avantageuse jus colonarii, wobei man die Bauern jeden Augenblick von Haus und Gut treiben kann", wie ein Rechtsgutachten eines hohen hannöverischen Juristen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts lautete. Es waren vorzüglich diese traurigen Rechtsvermuthungen, wodurch in der That viele mit habsüchtigen Domainenkammern oder Gutsherren verschworene Juristen noch nach dem kriegerischen Faustrecht und dem dreißigjährigen Kriege die freien Bauern in ganzen deutschen Ländern um Freiheit oder Eigenthum brachten. Zu allem Dem nun noch die Rechtsunmündigkeit und Hilflosigkeit, in welche die lateinische

*) Eine Ausführung der tiefen vortrefflichen Grundideen und ihrer bewundernswerthen meisterhaften Durchführung in der classischen römischen Jurisprudenz, und zugleich des verderblichen Geistes so vieler vorzüglich früherer deutschen Romanisten s. in C. Th. Welcker's System Th. I. S. 61. 104. 224. 539. 701 ff.

**) Muratori VI. p. 1018. Pütter Spec. jur. publ. med. aev. S. 192. Bulgarus, der ebenfalls damals mit dem Kaiser spazieren ritt, hatte zuerst Nein zu jener absurden Theorie quoad proprietatem gesagt und bemerkte, als er leer ausging: „Amisi equum, quia dixi aequum, quod non erat aequum."

Juristenkaste*) das deutsche Volk versetzte, indem sie es allmälig fast aus allen seinen Volksgerichten verdrängte, wie sie ihm später Oeffentlichkeit und Geschwornengericht unter dem Vorwand: „es sei noch nicht reif" versagte. Solche Juristen mußten, natürlich ebenso wie jene Landstände, mit Unterdrückung der römischen wie der deutschen Oeffentlichkeit, ins Dunkel sich zurückziehen. Seitdem nun statt der alten öffentlichen, mündlichen und schnellen Rechtsverwaltung durch freies Anklageverfahren und in Volksversammlungen und Genossen- oder Geschwornen-Gerichten bald die Jahre- und Jahrzehnde-langen Processe in geheimen Kammern geführt wurden, in unsicheren, unverständlichen Acten und dunkeln Kerkern, mit Einführung der römischen Sklaventortur jetzt für die Freien, mit dem abscheulichen, unrömischen wie undeutschen, inquisitorischen Verfahren, mit den schändlichen Erfindungen der ausgenommenen Verbrechen, der Verdächtigkeitsstrafen, der Lossprechungen blos von der Instanz, des ungewaltsamen Hochverraths! Nimmt man vollends hierzu noch dieser Juristen, von denen sich Carpzov der Theilnahme an 20,000 Todesurtheilen rühmte, allzu willige Dienste für Ketzer- und Hexenprocesse oder für landes- und gutsherrlichen Erwerb durch Güterconfiscationen und Vermögensstrafen — darf man alsdann sich noch wundern, wenn patriotische Männer, wie die Verfasser der Reformation Friedrich's III. und Ulrich von Hutten, in dem Ausdruck ihres Abscheues und ihres Hasses für diese Pest des deutschen Vaterlandes kein Maß finden konnten? Scheint es noch übertrieben, wenn englische Staatsmänner einen Hauptgrund britischer Freiheit darein setzen, daß man in England die Doctoren der fremden Rechte aus dem Parlament und den Gerichten verbannte, niemals die ganzen fremden Gesetzbücher aufnahm und sich so die altgermanischen Gesetze und Volksrechte rettete?

Solchergestalt also konnten wohl dem endlichen vollkommneren Siege der neuen männlichen Freiheit und Cultur auch in Deutschland wie in den meisten Staaten von Europa unerfreuliche Kämpfe, Reactionen, Revolutionen und formlose, absolutistische Zustände vorausgehen, ja in Deutschland sogar vorübergehend die Auflösung und Zersplitterung der Nation. Ihre viel schwerere Aufgabe im Mittelalter, ihre Kämpfe gegen päpstlichen Despotismus in Italien und zum Schutz der neuen Glaubensfreiheit, ihre weniger abgesonderte Lage hatte die deutsche Nation verhindert, so frühzeitig wie z. B. England und Frankreich bei dem Zerfall des feudalen, theokratischen Christenstaates auf sich selbst den Blick zu richten, sich selbst zu erfassen, ihre feudalen Genossenschaften fest zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen.

Leider hatte Karl's V. machiavellistische, kleinherzige, all seinen Staaten und ihm selbst verderbliche Politik die Reformation abgewiesen und eine Vereinigung der getrennten Parteien nicht zu Stande bringen können. Doch begründete der Religionsfriede von 1555 rechtlichen Frieden und Freiheit für beide Religionstheile. Leider aber wirkte schon unter Ferdinand I. (1556—1564), Maximilian II. (1564—1576), unter Rudolph II. (1576—1612) und Matthias (1612—1619) der 1540 zur Stütze der sinkenden Hierarchie gestiftete Jesuitenorden auf das Unglückseligste. Sein Einfluß bewirkte, daß die Schlüsse des Conciliums von Trient 1563 statt einer Vereinigung der getrennten Parteien und statt der schon von den Concilien zu Constanz und Basel von der ganzen Christenheit geforderten Reform der katholischen Kirche, vielmehr den feindlichsten Gegensatz und den äußersten Rückschritt sanctionirten. Der Jesuiten furchtbarer Einfluß vorzüglich auf ihre beiden Zöglinge, auf Ferdinand II. (1619—1637) und Maximilian von Baiern, und die fanatischen, grausamen, aber consequenten reactionären Bestrebungen dieser beiden Fürsten verschuldeten das unheilvollste, ruhmloseste

*) Deutsch oder „die Bauernsprache" zu schreiben, nannte sie Jahrhunderte lang gefährlich, „weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Rebelliren führe, der Jurisprudenz die estime nähme und die Bauern selbst zu Juristen mache." Gerhard's Vorr. zu Thomasius göttlicher Rechtsgel. §. 17 u. 21. Deshalb auch jene Verachtung und Vernachlässigung der deutsch geschriebenen Carolina (oben Thl. III. S. 71).

aller Ereignisse der ganzen deutschen Geschichte, den dreißigjährigen Religionskrieg (1618—1648) und dessen furchtbar grausame, auf Jahrhunderte hin für ganz Deutschland, für seine geistige und materielle Cultur verwüstende Gestalt. Unter Ferdinand III. (1637—1657) schloß diesen auch durch den auswärtigen Einfluß für alle Zeiten verderblichsten Krieg endlich der westphälische Friede zu Münster und Osnabrück (1648). Dieser sanctionirte außer dem Landverlust an die Fremden, wie des österreichischen Elsasses und der lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich, aufs Neue, sowie schon der Religionsfriede in Beziehung auf die Reichsstände und für das Reich, die völlige Legitimität der Reformation und die Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken, so daß auch auf dem Reichstage für Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern beide Theile sich gleich gegenüber traten (in partes gingen) und auch eigene Collegien, Corpus catholicorum und evangelicorum, bildeten. Gegenüber den einzelnen Landesregierungen dagegen erhielten die andersgläubigen Unterthanen leider nur in soweit Rechte freier Religionsübung und politische Rechte, als sie dieselben in dem jetzt sogenannten Entscheidungsjahre 1624, oder durch specielle Landesverfassungsverträge hatten oder erhielten. Die reichs- und landständischen Rechte garantirte überall dieser Friede. Durch seine Anerkennung der Landeshoheit oder einer halbsouverainen Regierungsgewalt und leider selbst des Bündniß- und Kriegsrechts aller deutschen Reichsstände sowie durch die früheren und späteren Wahlcapitulationen war Deutschland jetzt fast mehr als vollständig in einen bloßen Bundesstaat verwandelt.

Alle Schmach und alles Unglück dieses Kriegs und sein Friede tilgten noch immer den unglückseligen Religionshaß nicht, und „die Jesuiten und Theologen wußten", nach den Worten Johann von Müller's (IX. S. 325), „den vaterländischen Verstand solchermaßen zu verrücken, daß nicht nur aller Fortgang ächter Lebensweisheit und des guten Geschmackes verabsäumt und hintertrieben, sondern auch ein Fürst mehr und mehr von dem andern, Jedermann aber vom Vaterlandsgefühl entfremdet wurde." O! möge nie eine politische Reaction und Spaltung auch nur den tausendsten Theil solchen Elends dem Vaterlande bereiten, als jene religiöse ihm bereiten mußte, nachdem die von allen Regierungen und Völkern zuerst anerkannten Forderungen durch die Reactionspartei auf den Concilien zu Constanz, Basel und Trident hoffnungslos vereitelt und die dennoch glücklich ins Leben getretenen, ja als legitim anerkannten Reformen feindselig verfolgt wurden.

In dem äußerst langsamen, zuerst mehr geistigen Fortschritte der europäischen Menschheit nach dem dreißigjährigen Kriege machten nach Entkräftung der Hierarchie und der Feudalstände großentheils die nun unbeschränktere Fürstenmacht und ihr Haus- und Hofinteresse, machten der Höfe Willkür, Verschwendung und Verderbtheit sich geltend. In dem getheilten Deutschland führte dieses unter Ludwig XIV. selbst zu den furchtbarsten äußeren Erniedrigungen und zu neuen vandalischen Verwüstungen. Doch zeigten die vorzüglich durch des englischen Königs Wilhelm Verdienst immer erneuerten Allianzen gegen Ludwig's endlich gedemüthigte Eroberungslust den Werth des völkerrechtlichen Gleichgewichts, welches auch den schon an den Thoren der kleinen Republik Genf stehenden Heeren des mächtigen Königs Stillstand gebot und die Einmischung in die Revolution des Freistaates verhinderte. So und unter den Leiden vieler und langer Cabinets- und Hauskriege, wie des französisch-spanischen (1667—1679), des deutsch-französischen (1688—1697), wie des spanischen und österreichischen Successionskrieges (1701—1714 und 1740—1748), verfließen in dieser überwiegend monarchischen Zeit die Regierungen von Leopold I. (1658—1705), Joseph I. (1705—1711), Karl VI. (1711—1740), Karl VII. (1740—1745), Franz I. (1745—1765).

Neuen geistigen Aufschwung, fernere Zerstörung der hierarchischen und feudalen Verhältnisse und geistigen Fortschritt für die Grundidee dieser Periode bereiteten Friedrich II. von Preußen und des Kaisers Joseph Regierung (1765—1790), vor Allem durch ihre Achtung des höchsten Gesetzes dieser Periode, der Geistesfreiheit und einer freien öffentlichen Meinung. Die jetzt mit voller Kraft sich entwickelnde deutsche Nationalliteratur

zeugte und wirkte für die noch unerloschene deutsche Freiheit und Nationalkraft. Und so wenig wie im Mittelalter unser Nibelungenlied, unsere Faustsage, unser Reineke Fuchs in der Poesie, oder unsere deutschen Baumeister und Maler in der Kunst, unser Gutenberg in den Erfindungen, so wenig wie in den Vorbereitungen der neuen Zeit unser Luther und Thomasius, unser Leibniz und Heineccius von den Werken und Männern der übrigen europäischen Nationen überstrahlt wurden, eben so wenig wurden es jetzt Winckelmann und Lessing, Kant, Fichte, Jacobi und Schelling, Klopstock und Voß, Herder, Wieland, Goethe und Schiller und wie viele andere Meister in allen Fächern.

Diese ächte National-Literatur und manche Kämpfe für das öffentliche Recht und gesetzliche Freiheit im Innern Deutschlands, besonders aber die Freiheitskämpfe und Revolutionen in fast allen europäischen Staaten und vor Allem die großen niederländischen, englischen, amerikanischen, und französischen Revolutionen mußten auch bei uns für die Ideen neuer nationaler Freiheit wirken. Sehr begreiflich hätte bei diesen Ideen und bei dem veralteten kraftlosen deutschen Verfassungszustande nur eine zeitgemäße Reform in den unter Leopold (1790—92) ausgebrochenen Stürmen der französischen Revolution uns retten können. Statt ihrer erfolgten unter Franz II. (1792 — 1806) unglückliche Reactionsversuche. Die deutschen fürstlichen Söldner erlagen überall den für Freiheit und Volksehre begeisterten französischen Volksheeren, vollends als nach dem Aufgeben der Nation durch die Friedensschlüsse von Basel 1795, und Campoformio 1797 bald Deutsche gegen Deutsche die brudermörderische Waffe führten. Der Friede von Lüneville (1801) aber lieferte das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 vertheilte nach französischen und russischen Vorschriften einen großen Theil der Länder deutscher Reichsstände unter ihre Mitstände. In dem mit auswärtiger Gewalt insgeheim verhandelten rheinischen Bunde sagten sich 1806 viele deutsche Reichsfürsten von dem deutschen Nationalvereine los, ließen von fremden Fürsten abermals eine Menge anderer deutscher Staaten, mitten im Frieden unter sich vertheilen und stellten sich mit ihren Heeren unter des französischen Eroberers Oberbefehl. Eben so formlos und ohne Zustimmung der Nation oder auch nur aller Reichsstände zog sich alsbald auch der deutsche, nun österreichische Kaiser mit Niederlegung der deutschen Kaiserkrone aus dem Nationalvereine zurück. Factisch, nicht rechtsgültig, wie der König von England als Kurfürst von Hannover stets erklärte, war derselbe aufgelöst, factisch nicht rechtsgültig der auch später allgemein als nichtig erklärte Rheinbund abgeschlossen. Mit deutschen Kriegern wurden nun Preußen und Oesterreich 1806 und 1809 an den Rand des Unterganges gebracht. Immer mehr wurden deutsche Länder Frankreich einverleibt, die ganze Nation aber schmachvoller fremder Unterjochung hingegeben. Deutschlands Söhne wurden endlich in Spanien und Rußland zum Vernichtungskampfe auch gegen die Selbstständigkeit der übrigen europäischen Nationen geführt, in Rußland sogar bereits unter Mitwirkung österreichischer und preußischer Hülfstruppen.

Doch solches Uebermaß des Elends und der Schmach hatte endlich der Nation und den Fürsten über die Quellen derselben, die Vernachlässigung deutscher, patriotischer Gesinnung und ihrer Grundlagen, deutscher Verfassung, deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die Augen geöffnet Wohin ihre Vernachlässigung, wohin Verfassungslosigkeit führe, dieses hatten jetzt uns Allen, das hatten den nur an ihre Hausmacht denkenden Kaisern, den nur nach unbeschränkter Fürstenmacht strebenden Kurfürsten und Fürsten, so wie dem nur nach aristokratischen und höfischen Privilegien lüsternen landständischen Adel, das hatten jenen unpatriotischen Theologen und Juristen wie den in Stumpfsinn und Materialismus versunkenen Bürgern und Bauern, jedem in seinem Kreise, furchtbare Folgen fühlbar gemacht. Gegen die feierlichsten fürstlichen Zusagen der Herstellung deutscher nationaler Einheit und Freiheit durch eine den Wünschen des Volks entsprechende Verfassung, griff daher die ganze Nation mit nie gesehener Begeisterung, Einmüthigkeit und aufopfernder Anstrengung zu den Waffen, vernichtete wie mit einem Schlage die unnationale verhaßte Löwengesellschaft des rheinischen Bundes, schlug ein- und abermal die furchtbare Macht des Eroberers zu Boden, gründete der be-

siegten französischen Nation ihre Freiheit und der deutsche Bund vom 8. Juli 1815 sollte auch für die siegenden Deutschen die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung jener fürstlichen Anerkennungen und Zusagen abgeben.

IV. Schluß. Wie wechselvoll, wie mit Verirrungen und Schwächen untermischt auch unsere vaterländische Geschichte sich darstellen möge, unvertilgbar lebt doch in derselben jene hohe Idee und Bestimmung unserer Nation, die Bestimmung einer freien nationalen, deutschen Gestaltung und Fortbildung der Cultur des menschlichen Geschlechts inmitten des Vereins freier Brüdervölker. Und keiner andern Nation zurück steht trotz schwer gebüßter Abirrungen unsere deutsche in der Verwirklichung der gemeinschaftlichen europäischen Cultur, keiner in muthvollem Freiheitskampfe gegen des alten und neuen Roms, gegen Napoleon's Welttyrannei. Als ein unzerstörtes Grundgesetz endlich zieht sich durch alle noch so verschiedene Entwickelungsstufen die altgermanische Nationalfreiheit. Allgemein nennt man die Hauptentwickelungsperioden, welche allein eine durchgreifend veränderte Gestalt, einen verschiedenen Geist unseres deutschen Volkslebens bezeichnen, durch die offen zu Tage liegende Wahrheit gezwungen, altdeutsche Zeit, Faustrecht, Hierarchie und philosophisches Zeitalter. Wir nannten sie im Wesentlichen völlig beistimmend, indem wir nur zu gründlicherer Würdigung des unvermeidlichen wie des freien Bösen und Guten, des Bleibenden wie des seiner Natur nach Vorübergehenden in ihnen ihre gesetzlichen Principien aufsuchten: Urzeit, Kindheit, Jugend und Mannesalter unserer heutigen Cultur. So trat es doppelt klar und siegreich hervor: die deutsche Nationalfreiheit wurde nur vorübergehend und factisch in den Anfängen unseres neuen Culturlebens durch unvermeidliche, jetzt verschwundene Entwickelungs- und Uebergangszustände, durch sinnlich faustrechtliche und theokratische Feudalverhältnisse zurückgedrängt, oder in neue Formen gekleidet, niemals aber zerstört oder rechtlich aufgegeben. Vielmehr behaupteten die germanischen Freiheitsgrundsätze stets selbst eine wenn auch oft bedrängte historische Existenz. Es ist ja gerade die unüberwindliche Lebenskraft dieser germanischen Freiheitsgrundsätze, welche in Verbindung mit der ganzen höheren europäischen Cultur endlich bei gereifter Kraft der letzteren auch bei uns und noch vollständiger bereits bei unsern meisten europäischen Brudervölkern jene feudalen und theokratischen Verhältnisse selbst siegreich immer mehr überwunden, sie, als nur verschwundenen Zeitaltern angehörig und als dem unsrigen unangemessen, ausgestoßen hat.

Dem Kindesalter und der Bevormundung sind wir entwachsen. Als höchstes sittliches geistiges Princip unseres Lebens erkennt unsere gereifte Vernunft jetzt nicht jene hierarchische Auslegung des Christenthums mit ihrer weltlichen geistlichen Herrschaft, sondern jene aus der ächten Quelle geschöpfte christliche Lehre. Und dieses ist jene Lehre, welche (s. Art. Christenthum) die größtmögliche Freiheit zugleich mit der würdigsten Ordnung begründet, deren nie ganz zu unterdrückende Gewalt selbst in dem despotischen und aristokratischen Mittelalter, insbesondere auch in seinen Rechtsbüchern gegen ungerechte und unbrüderliche Unterdrückung und Bevorzugung kämpfte.

Als Vorbild der irdischen rechtlichen und politischen Grundformen des Lebens gelten uns jetzt nicht etwa jene Einrichtungen und Grundsätze des classischen Alterthums, welche, wie die kastenmäßigen patricischen Vorrechte, die unchristlichen Ehe- und Eltern- und Sklavenrechte offenbar nur als Reste noch ungereifter Cultur der Griechen und Römer erscheinen und bei höherer Entwickelung derselben und auch im römischen Recht mehr und mehr gemildert und abgeschafft wurden. Eben so wenig diejenigen, welche offenbar nur als Ausartungen, als Gründe und Folgen des späteren tiefen Versinkens dieser Völker erscheinen und selbst von den Grundsätzen des classischen römischen Rechts verworfen werden. Wir achten nur jene besseren, die bewährten, mit unsern christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbarlichen alterthümlichen freien Rechts- und Staatsgrundsätze, sie, deren Verwirklichung die Griechen und Römer und ihre Gesetzgeber in ihren schönsten Zeiten erstrebten, welche ihre Staatsmänner und Geschichtschreiber mit dem Feuer der ergreifendsten Begei-

sterung erfüllen, diejenigen, welche z. B. in unsern Städten im Mittelalter für die Ausbildung der Freiheit und der Staatsidee sich wirksam erwiesen und welche immer tiefer und richtiger aufgefaßt werden.

Wir suchen endlich nicht mehr die ächt deutschen Grundsätze für unsere nationale, selbstständige Gestaltung unseres ganzen Culturlebens in jenem despotischen, anarchischen Faustrecht und kastenmäßigen Feudalismus, welche unsere altdeutsche Freiheit unterdrückten und uns zuletzt in unbeschränkte Fürsten- und Höflings-Herrschaft und in Schmach und Elend stürzten. Nein, wir suchen sie in jenen ächt deutschen Freiheitsgrundsätzen, welche vor allen Völkern die freien Briten sich zu bewahren wußten, durch welche sie und nach ihrem glorreichen Vorbilde bereits die große Mehrzahl unserer germanischen Brudervölker die völlig undeutsche und verderbliche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht eben so glücklich als Faustrecht und Feudalismus besiegten und in freier staatsbürgerlicher repräsentativer Verfassung die ganze Cultur der vernünftigen Gesammtüberzeugung oder der wahren öffentlichen Volks-Meinung entsprechend national gestalteten.

Der wahren öffentlichen Meinung, der Gesammtvernunft, dem wahren Vernunftrecht entsprechend, sagten wir. Bilden denn nicht wirklich jene dreifachen Grundsätze, auf die bezeichnete Weise grundgesetzlich und dem harmonischen Lebenstrieb entsprechend aufgefaßt und vereinigt, die Grundideen, den Inhalt, das Gesetz, gleichsam Geist, Leib und Seele unserer Cultur, unseres heutigen höheren Menschenlebens? Und muß die wahre Ueberzeugung eines Volks nicht ihm selbst, seinem eignen höheren Leben entsprechend und getreu und eben dadurch gültig und unüberwindlich sein? Muß nicht unsere Vernunft aus allen Quellen unseres höheren Lebens schöpfen und sie grundgesetzlich harmonisch vereinigen? Thut sie es nicht auch unbewußt?

Ja, durch christliche, durch römische und deutsche Gesetze, durch die Grundlagen unserer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den christlichen, den classischen und deutschen Jugendunterricht, so wie durch Verfassungen und Völkerverträge, bilden jene christlichen und die besseren bewährten classisch-alterthümlichen und deutschen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Uebereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlichen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größte Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hilfreiche Cultur-Verbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem sie durch zahllose Colonieen, durch ihre Fürstengeschlechter auf allen europäischen Thronen und durch das Uebergewicht ihrer Cultur, diese letztere den Celten und Slaven mittheilten und in alle Welttheile verpflanzten, so ruhmvoll an die Spitze des menschlichen Geschlechts stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und fest gehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch traurige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und für uns lebendig erhalten durch die öffentliche Meinung nicht eines, sondern aller christlichen Völker, haben diese Grundsätze eine so unwiderstehliche Gewalt erhalten, fast daß alle Kräfte der Widerstrebenden an ihr zerschellen müssen. Sie sind ein unauslöschliches Licht unseres Lebens geworden, welches desto glänzender wieder hervortritt, jemehr es vorübergehend, sei es durch Faustrecht, Feudalismus und Hierarchie, sei es durch Jakobinismus, Napoleonismus oder Restauration, oder irgend eine dem Standpunkt unseres heutigen Lebens und der höheren Harmonie all seiner Gesetze widersprechende Theorie verdunkelt zu werden schien.

Die diesen tiefsten Grundlagen des ganzen höheren Volkslebens entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs Neue hervorgerufenen Ueberzeugungen eines freien Volkes, des für das Gemeinwesen wirksamen geistig lebendigen Theils desselben, bilden nun in der That die wahre öffentliche Meinung und Gesammtvernunft desselben, die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte besondere jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung der öffentlichen Meinung aber bildet den wahren Geist der Zeit.

Hier also allein findet man die wahre öffentliche Meinung, worüber so gänzlich widersprechende Theorieen sich vernehmen lassen. Heute hört man, wie sie die Könige und die Völker einstimmig als die Königin der Könige anrufen und begrüßen, so wie in den Freiheitskriegen und noch auf dem Wiener Congreß *). Morgen wird sie ein Nebelstern, ein Spukgeist gescholten, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge. Dieser findet sie in jedem Zeitungslärm oder Pöbelgeschrei, Jener in den Speculationen jeder augenblickliches Aufsehen erregenden Schulphilosophie. Aber nur in der richtigen Auffassung aller Bestandtheile unserer Cultur, in ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse, nach der gegenwärtigen Stufe der Volkscultur und so wie sie das freie Volk ausspricht, findet man die staatsrechtliche Begründung wie die richtigen staatsrechtlichen Kriterien der wahren öffentlichen Meinung.

Nur eine unserer heutigen Culturstufe und einer frei sich äußernden öffentlichen Meinung und Gesammtvernunft entsprechende Gestaltung deutscher Nationaleinheit und Freiheit, sie ist es, welche bei dem Beginn und nach Beendigung unserer glorreichen Freiheitskämpfe so einstimmig, wie nie zuvor, die Fürsten und das Volk als die Aufgabe unserer Zeit, als die Grundbedingung unserer Existenz und Ehre anerkannten und mit heiligen Eiden sich gelobten.

Möge also nimmer irgendwo unglückseliger Rath verleiten, diese Eide zu brechen und der auf Vernunft, altem Recht und fürstlicher Anerkennung beruhenden deutschen und europäischen öffentlichen Meinung sich entgegen zu stellen; möge nimmer eine beschönigende Hinweisung auf verschwundene Bildungszustände und die augenblickliche Straflosigkeit den Frevel und das Verderben des angerathenen Abweges verhüllen! Wie lange doch schienen manche frühere falsche Systeme, die Systeme Napoleon's und der Restaurationen und Reactionen in Frankreich, Spanien und andern Ländern sich täglich mehr zu befestigen! Und dennoch, wie unerwartet nahte das Verderben! Müssen wir also mit dem Blick auf unsere deutsche und europäische Geschichte, auf die zerschmetterten Throne und die verwüsteten Völker nicht Alle uns zurufen das alte Wort: „Lernt endlich, gemahnt wie ihr seid, Gerechtigkeit und fürchtet die rächenden Götter."

C. Welcker.

Deutsches Landes-Staatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und die Wahlstände, ihre Geschichte und ihr Recht.

I. Die Existenz eines gemeinschaftlichen deutschen Landesstaatsrechts. Schon auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen, wie es ein allgemeines deutsches Privatrecht giebt (s. Deutsches Recht), giebt es wenigstens ein historisch-gemeinschaftliches deutsches Landes-Staatsrecht. Alle deutschen Volksstämme bildeten länger als ein Jahrtausend einen gemeinschaftlichen Staat, hatten gemeinschaftliche staatsrechtliche Verhältnisse. Sie hatten zugleich noch viel mehr als in einem weitern Kreise alle germanischen Völker, gemeinschaftliche Grundlagen und Quellen aller und vorzugsweise ihrer rechtlichen Cultur, gemeinschaftliche Lebens-Verhältnisse, Schicksale und Bildungsstufen. (S. Deutsche Geschichte.) Aus ihnen aber mußten, so gewiß gleiche Kräfte und Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, auch historisch gemeinschaftliche germanische und deutsche staatsrechtliche Verhältnisse, Institute und Grundsätze hervorgehen. Diese konnte und wollte auch kein einzelner Staat gänzlich zerstören. So weit also hier noch keine gänzliche Aufhebung erfolgte und keine neuen Rechtsbestimmungen entgegenstehen, gelten die gemeinschaftlichen deutschen Grundsätze. Es müssen mindestens da, wo einmal die Existenz dergleichen gemeinschaftlichen Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse bewiesen ist, die allgemeinen, aus ihrer rechtlichen Natur fließenden Folgesätze gelten.

Aber — was Viele leugnen wollen — auch eine juristische Gemeinschaftlichkeit und eine entschiedene Rechtsvermuthung für die Fortdauer der ju-

*) S. oben Bd. II. S. 550 ff. C. Th. Welcker's Abhandl. für öffentl. R. S. 74. ff.

ristisch allgemein bestandenen, inneren deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse bis zur Nachweisung einer besondern staatsrechtlich gültigen Aufhebung derselben ergiebt sich schon daraus, daß, nachdem Deutschland länger als ein Jahrtausend auch juristisch ein Reich bildete, es an einer allgemeinen rechtsgültigen Aufhebung des ganzen so entstandenen deutschen Landes-Staatsrechts gänzlich fehlt. Die beiden hannöverischen Bevollmächtigten erklärten auf dem Wiener Congresse bei Begründung des Bundes: „daß „der König von Großbritannien als Kurfürst von Hannover stets gegen die Rechts„gültigkeit der durch den nichtigen Rheinbund und die fremde Gewalt ohne Einwilligung „aller Reichsstände und der Nation erzwungenen formlosen Auflösung des deutschen Reichs „protestirt und erklärt habe, daß er das Reich und dessen Haupt als den Rechten nach „fortwährend ansehen würde. Wegen der Weigerung des Kaisers von Oesterreich, „die Kaiserkrone wieder anzunehmen und des deshalb gefaßten Beschlusses, die deutsche Na„tion durch eine nationale Bundesverfassung zu vereinigen, gehen sie zwar ihrerseits in die „von zuerst neunundzwanzig, dann vier und dreißig deutschen souverainen „Fürsten und freien Städten beharrlich ausgesprochene Absicht der Herstellung der Kai„serwürde nicht ein; dagegen sagen sie mit Nachdruck in einer Erklärung, welche aus„drücklich auch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten zu der ihri„gen machen, daß weder der Verfall der Reichsverfassung, noch der Rheinbund, noch die „von den deutschen Fürsten mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, welche den „Fürsten ihre Souverainetätsrechte zusichern, den Umsturz der Territorialverfassungen im „rechtlichen Sinn hätten nach sich ziehen und den Fürsten vorher legaliter niemals besessene „unbedingte, rein despotische Rechte einräumen können und wollen." Sie fügen hinzu: „Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland von den ältesten Zeiten „her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruheten dessen nähere Bestimmun„gen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen „und selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten „die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze „nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten." In Beziehung auf jene verschiedenen fürstlichen Verträge bemerken sie: „Kein Fürst würde wünschen in dem Licht „sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen „Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen!" und ferner: „Jene „Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus. „Anderntheils liegt in dem Begriffe Souverainetätsrecht keine Idee der De„spotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso sou„verain als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines „Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."[1])

Was ließe sich nun wohl Gültiges gegen diese Grundsätze der hohen Regierungen vorbringen, welchen alsbald auch jene vier und dreißig souverainen Fürsten und freien Städte im vollsten Maße beistimmten und durch welche zunächst einige baierische und würtembergische Einwendungen gegen die Verbürgung der staatsrechtlichen Ansprüche der Unterthanen durch den Bund so siegreich bekämpft wurden, daß zuletzt die Bundesacte mit Einwilligung aller deutschen Regierungen in den Artikeln 12. 13. 16. 18. wenigstens eine Reihe von Rechten, darunter das der landständischen Verfassung und das der Preßfreiheit, als ein selbst durch den Bund verbürgtes Minimum allgemeiner innerer deutscher Staatsrechte „den deutschen Unterthanen zusichere"?

Selbst eine in aller Hinsicht rechtsgültige, vollständige Zerstörung des früheren rechtlichen Schutzes der bestehenden Rechte durch die Reichsverfassung, durch ihre Gerichte und Gewalten, würde ja nur diese eine Classe von Garantien und Schutzmitteln zerstören, keineswegs aber die Rechte selbst, soweit ihre Ausübung noch möglich

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses I. S. 68. 72. 73. 87. V, S. 108

und sie nicht durch neue Gesetze gültig aufgehoben sind. Nun verkündeten ja aber die Gründer des neuen deutschen Nationalbundes, in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem früheren Recht der deutschen Nation, schon in dem Aufruf von Kalisch „die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit" und die „Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches", heraustretend „aus dem ureignen Geiste der Nation". Sie erklärten auf dem Wiener Congresse wiederholt, es erklärte insbesondere der Fürst Metternich in der Uebereinstimmung mit den preußischen Bevollmächtigten und mit Beziehung auf jene Verheißungen der Proclamation von Kalisch, in der Note vom 22. Novbr. 1814: „Der Zweck der großen Alliance, welche Europas Befreiung von „einem schimpflichen Joche beabsichtigt und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung „Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen „worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen „Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen. Für die„sen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen und die Staaten, „welche der großen Alliance beitraten, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben „Zweck." Ausdrücklich erklärt ferner auch derselbe hohe Bevollmächtigte zum Protokoll vom 7. Novbr.: daß, „wenn gleich Oesterreich damit einverstanden sei, daß den Für„sten ihre Souverainetätsrechte zu lassen seien, es gleichwohl auch der Zweck, einen gro„ßen deutschen Staatskörper zu bilden, erfordere, daß in dem Falle, wo die „politische Existenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die Con„stitution gekränkt und selbiges in den Rechten der Deutschheit gefährdet „würde, dem Bunde das Recht zustehe, diese Verletzung abzuwenden". Und eben so entschieden spricht Derselbe später die auch in der oben (Deutsche Geschichte S. 734.) angeführten preußischen Erklärung enthaltene bestimmte Berechtigung der deutschen Nation und der Deutschen auf ihren Fortbestand als Nation und auf ihre nationalen Freiheitsrechte aus. Er erklärt: „daß es den deutschen Regierungen keineswegs freistehe, „beliebig dem deutschen Bunde beizutreten oder nicht, und daß es anderer als der Vor„theile, die für das Ganze der deutschen Nation entspringen würden, „nicht bedürfe, um die Entsagungen von Seiten der einzelnen Regierungen zu „leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern."[2]) — Wiederholt bezeichnen es zugleich die Gründer des deutschen Bundes, so namentlich die hannöverischen Bevollmächtigten zum Protokoll vom 16. Novbr., als einen bei dieser Begründung „nicht aus den Augen zu lassenden Grundsatz, soviel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben."[3]) Und noch bei Unterzeichnung der Bundesacte erklärt der luxemburgische Bevollmächtigte: „sein Hof denke sich bei dem „Bunde nur die Gesammtheit oder das Reich." Mit diesen Grundansichten völlig übereinstimmend, mit Berufung auf die Wünsche der Nation und die ihnen entsprechenden großen Verheißungen erklären die Bevollmächtigten der 34 vereinten souverainen Fürsten und freien Städte, wie sie es „der Würde ihrer Committenten, den Pflichten gegen das „deutsche Vaterland und den Millionen, die auch sie zu vertreten haben, schuldig seien, „zu erklären, daß die Verhandlung über die künftige Verfassung und Vereinigung des „gemeinschaftlichen Vaterlandes, als ein allen deutschen Volksstäm„men zustehendes Recht, auch von den Regierungen aller ausgeübt werde." Sie erklären zugleich ihre Bereitwilligkeit, für alle zur Sicherung „der Freiheit und Unabhän„gigkeit Deutschlands nothwendig scheinenden Maßregeln und insbesondere zur Beseitigung „aller und jeder Willkür wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so in allen „Staaten durch Einführung landständischer Verfassung, mit den nöthigen Rechten", ja für Herstellung eines mit kräftigem Rechte ausgestatteten Kaisers, der an der Spitze des „Bundes, als erster Repräsentant der Nation, ihren alten Rang un-

2) Klüber a. a. O. I. S. 104. und V. S. 169. S. auch III. 135. IV. 37. V. 88. 171.
3) Klüber V. S. 195. VIII. 524. 546.

„ter den Völkern behaupte, der Bundeseinrichtung und insbeson-„dere der Bundesjustiz Nachdruck gebe"[4]).

Doch es bedarf nicht der weiteren Belege, daß die Begründer des Bundes die auf altes, unerloschenes Recht gegründeten staatsrechtlichen Ansprüche der deutschen Nation und der deutschen Bürger weder revolutionär zerstören wollten noch konnten und daß also bei der Anerkennung und zeitgemäßern neuern Ausbildung und Verbürgung dieser Rechte durch den Bundesvertrag auch früheres Recht noch immer so weit gelten müsse, als nicht sein Gegenstand oder seine Anwendbarkeit durch neue entgegenstehende rechtsgültige Bestimmungen aufgehört haben.

Es sind endlich auch darum vor Allem wesentliche gemeinschaftliche deutsche Staatsrechte für alle Deutschen nöthig und zum Theil durch den Bundesvertrag garantirt, weil es noch eine deutsche Nation, ein deutsches Vaterland, eine deutsche Nationalehre und heilige patriotische Pflichten für sie geben soll. Keine Pflichten aber giebt's ohne Rechte, keine Nation, keine Nationalehre, kein gemeinschaftliches Vaterland und keine patriotische Pflicht zu seiner Vertheidigung und zum Gehorsam gegen dasselbe, ohne wesentliche, gemeinschaftliche, nationale, vaterländische Rechte. Auch dieses wurde vor und bei Gründung des Bundes überall auf das Nachdrücklichste anerkannt. Weil man die erhebenden Kräfte der Vaterlandsliebe und der patriotischen Pflichten, ihre Unentbehrlichkeit zur Rettung der Fürstenthrone anerkannte, deshalb verbürgte man vor dem ersten und zweiten Freiheitskriege auch die vaterländischen Rechte. So entstand jene Proclamation von Kalisch und die alsbaldige Einführung der Preßfreiheit vor dem Beginne des ersten Freiheitskrieges (Th. II. S. 550). Und vor dem zweiten stimmten deshalb alle Höfe ausdrücklich bei, als nach Napoleon's Rückkehr die 34 souverainen Fürsten und freien Städte am 22. März und 14. April dringend den Wunsch aussprachen: „daß bei der entscheidenden „Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen großen Zwecks" (der Begeisterung für den neuen blutigen Krieg nehmlich) „Deutschland nunmehr „wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Verfassung be-„ruhigt werde." „Je mehr" — so fahren sie fort — „die deutschen Fürsten und Völ-„ker so zu der Ueberzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten „Opfer, so wie die neuen Anstrengungen für ihre höchsten und theu-„ersten Interessen geleistet und erheischt werden, um so viel mehr „werden sie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth „einen neuen Kampf beginnen". „Freudig würden also,' — so fügen sie hinzu — „ihre Committenten zu Allem die Hand bieten, was in dem Bunde deutscher Staaten „Einheit, Selbstständigkeit und deutsche Freiheit begründen könne." Die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten, indem sie lebhaft dieser Ansicht beistimmen, „die zur Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Anstrengungen eng an „die Gründung des Bundes anzuschließen, sie bundesmäßig zu beginnen und ihnen „durch den Bund selbst einen erhöhten Werth für Deutschlands Völ-„ker geben zu wollen, erklären sich durchdrungen von der Ueberzeugung „der Nothwendigkeit, den deutschen Bund gleich jetzt wirklich abzuschließen und wenn auch „die nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über seine we-„sentlichen Grundlagen übereinzukommen und einen solchen Bund abzuschließen, welcher „den allgemeinen Wünschen und Erwartungen der deutschen Nation „entspreche und die Ruhe und den Frieden Europas dauernd sicher „stelle"[5]). Die meisten Regierungen bekannten sich zugleich, um mit den Worten von einer dieser Erklärungen zu reden, auch noch durch besondere feierliche Versprechen an ihre

4) Klüber I. 72 u. 83. III. 127. IV. 43. VIII. 542.
5) Klüber III. S. 125. IV. S. 43. 48. 104. VI, 206. VII. 298. VIII. 542. 565.

Unterthanen „zu der Nothwendigkeit der Wiedereinführung landständischer Verfassung „und zur Beruhigung der Völker über ihre unverjährlichen Rechte", so z. B. die Könige von Preußen, Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen[6]).

Und gewiß, die Fürsten Deutschlands und ihre Räthe irrten damals nicht. Dieses beweisen die früheren zwanzigjährigen unglücklichen und schmachvollen Kriege, in welchen, als kein Glaube an deutsche Freiheitsrechte begeisterte, zuletzt selbst Deutsche gegen Deutsche kämpften, weit der größte Theil der deutschen Staaten vernichtet, alle übrigen an den Rand des Untergangs geführt wurden. Es beweisen es die über alle Erwartung glorreichen Rettungskriege, als nun die ganze Nation begeistert für die Herstellung eines wahren nationalen Rechtszustandes einmüthig, wie nie vorher, zu den Waffen griff. Und so wenig unsere Fürsten sich selbst irrten und täuschten, so wenig wollten sie durch ihr Fürstenwort auf jene Verheißungen täuschen und eine unfürstliche Deutung desselben bereiten. So möge denn auch jede ihre Weisheit und ihr Wort beleidigende schriftstellerische Lehre verstummen, welche uns schon zum Voraus für die zukünftigen Gefahren Deutschlands und seiner Fürstenhäuser jene allein sichere Rettung, den für einen patriotisch begeisterten Kampf aller Deutschen nothwendigen Glauben an eine wahre vaterländische Freiheit, zu zerstören droht. Großes läßt sich nicht durch Kleines und ohne Opfer erhalten und behaupten. Keine List und Gewalt aber kann das der Natur der Dinge Widersprechende erzwingen und dem gesunden Sinne des Volks das Unwahre zur Wahrheit machen. Man führe also nicht in Täuschungen, welche Diejenigen ins Elend stürzen, die sich auf ihre nichtige Kraft verlassen!

II. Der Grundcharakter des gemeinschaftlichen deutschen Staatsrechts ist die deutsche Freiheit. Hier ist natürlich nur die Betrachtung der wesentlichen Grundlagen und der Hauptgrundsätze unseres Staatsrechts möglich. Möchte sie vor Allem zur gründlichen Prüfung derjenigen Theorieen auffordern, wodurch eine Unzahl von Schriftstellern unserer Zeit auf die unrühmlichste Weise die Urtheile über unsere vaterländische Geschichte und unser deutsches Recht zu verwirren droht und, wie ich fest überzeugt bin, noch gefährlicher der Sicherheit unserer Fürstenhäuser als dem zuletzt doch unvermeidlichen Siege gesetzlicher Volksfreiheit auch in Deutschland entgegenwirkt. Daß diese Gegner aller männlichen, ächt deutschen gesetzlichen Volksfreiheit, deren Vertheidiger als undeutsch, als revolutionair, als unmonarchisch und die deutsche Treue geringschätzend, als anglo- oder gallomanisch schmähen, wollen wir übersehen. Freilich bleiben in gewissen Sphären auch die grundlosesten Verdächtigungen nicht ohne oft große Wirkungen. Freilich ließen diese und andere Vorwürfe sich mit ungleich größerem Rechte auf die Häupter ihrer Urheber zurückweisen. Und wenn es ein Fehler wäre, selbst Gutes von einem anderen Volk zu entnehmen, ja selbst auf unserer heutigen gleichen Culturstufe gewisse zeitgemäße Ausbildungen gemeinschaftlicher germanischer Grundlagen durch Engländer und Franzosen mit diesen Völkern eben so dem Wesen nach gemeinschaftlich besitzen zu wollen, als sie früher das altdeutsche Gausystem oder im Mittelalter das Ritterthum, das Lehenwesen, die Städteverfassungen und die öffentlichen Schöffengerichte mit uns gemeinschaftlich besaßen, so könnte man vielleicht jenen Tadel durch die Bemerkung abweisen, daß ja die uns empfohlene autokratische Fürstengewalt ungleich undeutscher, daß sie von fremden Völkern entlehnt sei, mit welchen wir doch jene germanischen Grundlagen und Culturstufen keineswegs gemeinschaftlich haben. Es ließe sich ferner geschichtlich nachweisen, daß die deutschen liberalen Schriftsteller, wenn sie auch festhalten an der in allen unsern Rechtsquellen unwandelbar ausgesprochenen Nothwendigkeit eines freien Vertrags und Consenses in Beziehung auf die Rechts- und Staatsverhältnisse freier Männer und Völker, oder an der Selbstständigkeit ihres Rechts (s. Deutsche Geschichte), sie doch eine ebenfalls selbstständige, wirklich souveraine erbmonarchische Regierungsgewalt und

---

6) S. oben Bd. II. S. 520 und die vorige Note.

ihre freie, friedliche und rechtliche Vereinbarung mit der Nation wollen, daß sie selbst viele nachher zu erwähnende, früher von fast allen germanischen Fürsten beschworene ständische und Volks-Rechte als zu ausgedehnt und als schädlich abweisen, daß sie endlich auf dem allein wirksamen Wege der Untreue, der Ungesetzlichkeit und Revolution entgegenwirken. Mit den schlagendsten Beweisen ließe es sich dagegen darthun, daß überall gerade die Gegner einer vernunftgemäßen Freiheit zu dem Irrwahne einer Unvereinbarkeit wahrer monarchischer Rechte mit gesetzlicher Freiheit, zu Revolutionen und zu republikanischer Volkssouverainetät hinführten. Die Geschichten und die zum Theil zwei- und dreifachen Revolutionen von der Schweiz und den Niederlanden, von England, Amerika, Frankreich, Spanien, Portugal, von Norwegen und Belgien sind sie nicht lehrreich genug? Es ließe sich darthun, daß gerade sie die deutsche Treue und Gesetzlichkeit, die wir in reiner allgemeiner Achtung strahlend wünschten, durch eine feindliche Entgegenstellung derselben gegen die eben so heilige, eben so deutsche Freiheit und Volksehre, so sehr herabwürdigen und in Miscredit bringen, daß dann Männer wie der alte Minister F. C. v. Moser, gerade zur Vertheidigung der Nationalehre und einer würdigen Treue, mit patriotischem Zorne oder beißendem Witze gegen solche „deutsche Hundsdemuth, Bedienten- oder Staatslakaien-Gesinnung", oder wie unser herrlicher Tieck gegen „die deutsche Ledernheit" kämpfen zu müssen glaubten. Doch alle Urtheilsfähigen müssen mit dem Blick auf die Geschichte und die heutige Weltlage schon von selbst sich überzeugen, daß nur jene Servilen, nicht die männlichen, patriotischen Freiheitsfreunde, undeutsch und für unsere Fürstenhäuser wie für das Vaterland verderblich sind, daß eine große Mehrzahl jener absolutistischen Schmähredner entweder aus solchen nach Lohn lüsternen, feigen Egoisten besteht, die bei jeder Gefahr sich zurückziehen und der augenblicklichen Uebermacht huldigen, aus jener Classe deutscher Schriftsteller, von welcher vorlängst in einem einzigen Jahre acht und neunzig dem fremden Unterdrücker ihre Schriften dedicirten, oder aus gewissen Höflingen und Aristokraten, welche vermittelst der despotischen Unterdrückung der Volksfreiheit wiederum den Uebergang zu jener Fürst und Volk beherrschenden und beraubenden Feudal- und Hof-Aristokratie suchen. Nur zu jenen Urtheilsfähigen aber, nur zu ihrem ruhig prüfenden Urtheil, nicht zu den unbekehrbaren Leidenschaftlichen beider Parteien wollen wir sprechen.

Der geschichts- und verfassungskundige ehrliche J. J. Moser eröffnet in seinem Werke von der deutschen Reichsstände Landen (S. 347, s. auch 1139 und 1146. 1149.) seine Lehre von der Natur und Entstehung der deutschen Landstände mit der schlichten, durch jede gründliche neuere Forschung bestätigten, oben (s. Deutsche Geschichte) vollständiger dargelegten Wahrheit: „Es ist eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich „ergebende Sache, daß die Deutschen von oben bis auf den Bauern hinaus freie Leute „waren und als solche, nicht aber wie Russen und Türken regiert wurden, daß „sie zwar ihre aus ihres Gleichen von den Mitbürgern selbst erwählte Häupter hatten, „denselben aber nur eine sehr eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als diese Völ„ker in einen gemeinschaftlichen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten" (die der Regel nach mit Zuziehung des Volks ernannten) „Beamte des selbstgewählten Kai„sers und hatten" (wie insbesondere Struben, Nebenstunden III. S. 358 bewies) „bis zur Ausbildung der späteren landständischen Form überall in den Gerichtsversammlungen „aller Volksclassen Stände, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde." Die landständischen Rechte waren also an sich weit älter als die Landeshoheit. Gegen die „neueren Hofpublicisten und Souverainetätsdiener" bewies dann Moser die Vereinbarkeit der landständischen Rechte, auch der angeblich fehlerhaften, mit der Regierungsgewalt, die ja auch nicht fehlerfrei, zugleich aber der Ermäßigung höchst bedürftig sei, so wie ihre rechtliche Gültigkeit auch da, wo factische Gewalt, insbesondere die Söldnermiliz, sie zeitweise unterdrückt habe.

Auch neuerlich wieder giebt es ähnliche „Hofpublicisten und Souverainetätsdiener" wie die von Moser bestrittenen. Selbst durch Ausführungen solcher Schriftsteller, wie die von Eichhorn über die Entstehung, die außerordentliche Gewalt und den repräsenta-

tiven Charakter der deutschen Landstände (§. 423), lassen sie sich nicht abhalten, zum Theil unter dem misbrauchten Namen eines monarchischen Princips, wenigstens vom Mittelalter an, in die deutsche Geschichte einen ganz undeutschen Absolutismus einzuschwärzen. Vielleicht dient es zur Beschämung und Abweisung einer wirklich fast beispiellosen Windbeutelei, womit einige derselben unser heiliges Nationalgut, unsere Geschichte, verfälschen, wenn wir vorerst ohne Rücksicht auf das heute Anwendbare einen rein historischen Blick auf urkundliche frühere deutsche Rechtszustände werfen.

III. Geschichtliches freies deutsches Staatsrecht in Nord und Süd, Ost und West des deutschen Vaterlandes. Richten wir dabei, um nicht etwa blos Zufälliges beliebig auszuwählen, den Blick auf die Länder in den vier Weltgegenden des deutschen Vaterlandes und fangen im Norden mit Schleswig-Holstein an! Hier tritt uns zunächst die Verfassungs-Urkunde des Stammvaters der jetzigen Regentenfamilie, König Christian's I. von 1460 entgegen[7]). Er und seine Brüder oder die Oldenburger waren allerdings Erben des vorigen schauenburgischen Fürstenhauses. Allein noch gab es Zweige dieses letzten Fürstenhauses, und bei den deutschen Fürstenhäusern concurrirte auch später gewöhnlich, ganz ähnlich wie früher, so wie etwa bei den Merovingern und Karolingern, mit einer selbst vertrags- oder verfassungsmäßig begründeten, bedingten Erblichkeit der anerkannten fürstlichen Familie und zugleich auch mit der kaiserlichen Beleihung ein besonderes Wahl- oder Einstimmungsrecht des Volks. Das Volk hatte das Recht eines vertragsmäßigen Consenses noch außer dem, welcher entweder schon in der Wahl der Regentenfamilie oder auch in der verfassungsmäßigen Ernennung eines Beamten durch den von der Nation gewählten Kaiser lag. Und selbst da, wo schon Succession nach Erstgeburt in einer verfassungsmäßig anerkannten Familie stattfindet, zeigt sich dieses noch. So erkennt die braunschweig-lüneburgische Verfassungsurkunde von 1367 noch nach dem mit den Ständen eingeführten Erstgeburtsrechte, doch für den Fall, daß der Erstgeborene zum Regenten „nicht bequem" sein möchte, eine ständische Wahl aus den übrigen Erben an[8]). In Schleswig-Holstein aber, wo erst spät, im siebenzehnten Jahrhundert, unter Christian IV. die Erstgeburt und Untheilbarkeit eingeführt wurde, bekennt Christian I. in der von ihm beschworenen Vertragsurkunde: „daß Uns Prälaten, Ritter, Städte und „Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Lande Stormarn gewählt, Uns auch „angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt haben, mit Unterschied (Bedingung) aller „Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind." — „Ferner bekennen Wir und gestehen zu, daß, nachdem Wir zu einem Herrn derselben Lande, wie vorbeschrieben ist, er-

---

7) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausgegeben von Jensen und Hegewisch. Kiel 1797. S. 42.

8) Struben, Nebenst. II. S. 430. Eben so hatten bei Erbtheilungen und Erbverbrüderungen die Stände regelmäßig Einwilligungsrecht bei Erbstreitigkeiten und, so wie in Oesterreich, meist Entscheidungsrecht. Auch bei Anordnung der Vormundschaften zeigte sich ihr Verhältniß zur Landesregierung, indem sie bei derselben mitwirkten, oder auch, wie in Lüneburg und Hessen und zeitweise in Oesterreich und Würtemberg, selbst die vormundschaftliche Regierung führten. Struben a. a. O. S. 433. 449. 454. Auch der Sachsenspiegel I. 71 bezeichnet noch die Gaugrafen als „gewählte". Allerdings hatte vorzüglich früher, vor völliger Ausbildung der Landeshoheit, die feudalanarchische Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht auch Landesveräußerungen erzeugt. Aber natürlich mußte der Kaiser in alle Uebertragung von Hoheits- und Amts-Rechten einwilligen. (S. Landfrieden Friedrich's I. N. R. A. Th. I. S. 11.) Sie erschien im Reich fast nur als ein Beamtenwechsel, mußte natürlich stets auch alle Rechte der Untergebenen vorbehalten und schon Kaiser Friedrich II. entschied 1216 reichsgesetzlich, daß selbst bei kaiserlicher Bewilligung die ständische Einwilligung nöthig sei. Hund metropol. Salisb. II. p. 407. Posse, über das Staatseigenthum S. 27., wofür auch die Verfassungsurkunden noch besonders sorgten. Ungenaue oder unkundige Geschichtsschreiber erwähnen freilich auch hier oft die Mitwirkung des ständischen Consenses eben so wenig als bei Erbverbrüderungen und Erbtheilungen, auch wenn er nachweisbar stattfand. Ueber die Wahl- und Bestätigungsrechte der Deutschen in Beziehung auf alle ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher s. übrigens oben Deutsche Geschichte.

„wählt sind, nicht als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu Unserer Person haben, diese Lande nicht an eines „von Unseren Kindern oder Verwandten zu vererben seien, sondern, als Wir nun aus „freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Landen offen werden, ihre „Wahl behalten, dann nach Unserem Ableben eines von Unsern Kindern zu einem „Herrn wählen, oder wenn der keines wäre, einen von Unseren rechten Erben. Der als„dann gewählt wird, soll seine Lehen von seinem Lehnherrn fordern und empfangen. — „Auf daß sothane Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser vorgenannten Lande ihnen „und ihren Nachkommen unschädlich sei, sondern zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nütz„lich." Ganz auf dieselbe Weise verbürgt nun ferner der König alle Landesfreiheiten und Rechte und zwar „allen Einwohnern geistlich und weltlich, kleinen und großen", oder auch: „Prälaten, Rittern, Städten und allen Einwohnern dieser Lande, den Kaufleuten und Wandersleuten". Er beschwört zuletzt alle Artikel „den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern." Daß aber wirklich die allgemeinen altgermanischen nachher sogenannten landständischen Freiheitsrechte auch allen holsteinischen Bürgern und freien Bauern zustanden, daß auch noch in der großen allgemeinen Versammlung 1323 die Bauern nur auf das Privatfehderecht, nicht aber auf ihr Steuerbewilligungsrecht verzichteten, hat neuerlich gründlich nachgewiesen Michelsen in der Schrift: die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831. (S. auch den Artikel Holstein.) Unter den von Christian I. und seinen Nachfolgern beschworenen Rechten findet sich natürlich das altdeutsche unbeschränkte Steuer-Bewilligungs- und Verweigerungsrecht, ferner das Recht der landständischen Zustimmung zum Beschluß von Krieg, das Recht zur Einwilligung bei Ernennung der höchsten Gerichtsbeamten, ferner das Recht für alle Einwohner geistlich und weltlich, nicht verpflichtet zu sein, „dem Könige zu folgen, dienen oder Hilfe zu leisten außerhalb Landes." Ebenso verheißt der König „den Einwohnern dieser Lande (Schleswig und Holstein), daß sie ewig vereint bleiben sollen" (und zwar mit einer gemeinschaftlichen Landstandschaft). Bei Strafe des gebrochenen Landfriedens soll ferner „den Pflüger oder Hausmann Niemand befehden, obschon sein Herr befehdet wird". Die Schlösser und Festen sollen beim Tode und bis zum neuen Regierungsantritt den Ständen übergeben werden und der König gelobt überhaupt, jährliche Landtage zu halten und „Uns nach Rath unserer Räthe (der Stände) daselbst zu verhalten". In den späteren Wahlverträgen und seit der Einführung des Erstgeburtsrechts im siebenzehnten Jahrhundert, in feierlichen fürstlichen Bestätigungen vor der Landeshuldigung wurden nun stets die alten Grundverträge erneuert und die zum Theil vermehrten Verfassungsrechte neu gelobt und zwar nach den Worten der Urkunde Friedrich's I. von 1524 „den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten sammt allen Eingesessenen" (nach der Urkunde Friedrich's III. „gemeinen Einwohnern") „dieser Lande". Nirgends zeigt sich eine Ahnung davon, daß diese Verträge nicht mit dem ganzen Lande oder „der ganzen Landschaft (oder der alten Landsgemeinde), zu deren Bestem" Friedrich III. zu regieren gelobt, abgeschlossen und daß die Landstände nicht als Landesrepräsentanten aller Classen der Bewohner deren Rechte zu schützen und zu vertreten verpflichtet wären. Mehrmals kommen, so wie in der Urkunde Christian's III. von 1540, dankbare Anerkennungen vor, daß die getreuen Bürger „mit Gut und Blut und durch ganz freie günstige Bewilligungen" Großes geleistet Ebenso wiederholen sich solche wahrhaft monarchische, von untreuen Räthen und Dienern aber leider nur zu oft vergessene Grundsätze, wie der folgende in der Urkunde Christian's III. von 1544: „Wir wollen und sollen „auch alle diese Freiheiten, wie sie in ihrem „natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, aus„legen und nicht anders deuten und verstehen lassen und Alles dabei ih„nen (den Ständen und Unterthanen) zum Besten kehren." Der treffliche König Christian IV., welcher in fünf und zwanzig Regierungsjahren drei und funfzig Landtage hielt, fügte 1614 noch hinzu: „Die Worte der Fürsten sind und müs-

„sen sein gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit „gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß." Noch der vorige König bestätigte in der Urkunde vom 17. August 1816, also nach Abschluß des deutschen Bundes, alle diese alten Grundverträge und Landesfreiheiten[9]). Indeß kämpften die einzig noch übrig gebliebenen Stände und die Organe der allgemeinen öffentlichen Meinung vergeblich für ihre thatsächliche, wiederum auf alle Staatsbürgerclassen auszudehnende Verwirklichung. Die blos provinzialständische Verfassung mit besonderen blos berathenden Ständen für Schleswig und für Holstein konnte das alte stets neu anerkannte Recht beider Herzogthümer auf gemeinschaftliche Stände mit Gesetz- und Steuerbewilligung nie aufheben und eben so wenig vermögen die neuesten einseitigen Erklärungen des Königs die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in diesen Herzogthümern zu begründen. Denn nur als Herzog von Schleswig und Holstein hatten beide Lande zuerst Christian I., später zum Voraus nach Erstgeburtsrecht seinen Mannstamm gewählt. Wo seine Succession wegfällt, erwacht das alte Wahlrecht der vereinten Stände wieder.

Die Steuer-Bewilligungsrechte insbesondere auch der schleswig-holsteinischen Bauern, die freien Unions- und Petitions-Rechte ihrer Gemeinden, die hier zum Theil bis in die neuesten Zeiten selbst in oberen Instanzen erhaltenen öffentlichen Volksgerichte wurden schon früher gelegentlich berührt. Bekanntlich hatte auch eine bedeutende Landschaft im heutigen Holstein, die von Ditmarschen, indem sie allen Adel verbannte oder nicht zur Ausbildung bei sich kommen ließ, eine vollkommen geordnete republikanische Verfassung sich ausgebildet, mehrfach ähnlich der gleich merkwürdigen, sogar von leibeigen genannten Bauern gebildeten und unter Oesterreichs Oberhoheit bis in die spätere Zeit fortdauernden hauensteinischen Republik im äußersten Süden Deutschlands. Nur erst im Jahre 1559 erkannten die Ditmarschen nach ruhmvollen, zuletzt unglücklichen Kämpfen, gegen vorbehaltene Freiheiten die Hoheit der holsteinischen Fürsten an. Und noch ausgedehnter und merkwürdiger war an dem ganzen nördlichen Küstenlande, von der Elbe bis in das heutige Holland, die uralte, völlig demokratische Freiheit der Friesen, vorzüglich die der sieben friesischen Seelande und die Vereinigung dieser Republiken in eine sehr ausgebildete Bundesverfassung. In dieser und auf ihren großen öffentlichen Bundes- oder Land-Tagen in Upstallisboom bei Aurich ließen die einzelnen Freistaaten, die ebenfalls keinen Adel bei sich hatten entstehen lassen und überhaupt ihre altgermanische Weise möglichst unvermischt erhielten, durch ihre selbstgewählten Richter und Geschworene „als Kurmännern und Bevollmächtigten" sich repräsentiren und, so lange die Landsgemeinde nicht versammelt war, die Bundesangelegenheiten durch einen gewählten Ausschuß verwalten. Freilich hatten „die edlen freien Friesen", wie sie sich nannten, Karl dem Großen gehuldigt. Aber er begnügte sich mit geringer Abgabe und Aufsicht und sprach die Friesen sogar von der Heeresfolge frei. Schon unter seinen nächsten Nachfolgern verschwindet fast alle Einwirkung kaiserlicher Oberhoheit und fürstliche Landeshoheit ließ man nicht aufkommen[10]). Wenn einzelne Kaiser Grafenrechte dort wollten ausüben lassen, so endigten blutige Fehden stets wieder mit der Friesen Freiheit. Wiederholt und aufs Neue 1323 schwuren sich sämmtliche Friesen gemeinsame Hilfe gegen Jeden, der als Landesherr einen von ihnen unterwerfen wolle (jugo servitutis subjicere); und Kaiser Sigismund versprach 1417, ihnen keinen Fürsten setzen zu wollen. Diese republikanische Freiheit dauerte also durchs ganze Mittelalter hindurch, bei den holländischen Friesen zum Theil bis in die neuere Zeit. Doch im vierzehnten Jahrhundert entstand nach dem Vorbilde des Ritterthums in allen benachbarten Ländern auch bei ihnen eine allmälig erbliche, also adelige Häuptlings-

9) Dahlmann, urkundliche Darstellung des dem Schl.-Holst. Landtage zustehenden Steuerbew.-Rechts. Kiel 1819. S. 100.

10) Asegabuch I. 10. In einem District von Ostfriesland, dem Theel-Land, haben sich die Bewohner sogar bis in die heutige Zeit, an die Germanen des Cäsar VI, 16 erinnernd, einen völlig gleichen Gutsbesitz erhalten, indem jeder Erbe ein völlig gleiches Gut, entweder von seinem nächsten Erblasser oder von der Genossenschaft, erhält, das aber, was einem mehr von seinen Verwandten anfällt in die Genossenschaft kommt. Wiarda Asegabuch S. LI.

schaft und großer innerer Zwiespalt. Die Ostfriesen erwählten sich mit Vorbehalt ihrer wesentlichsten Freiheitsrechte endlich im fünfzehnten Jahrhundert, 1453, Ulrich Gretsyl zum Oberhaupt, den dann der Kaiser als Graf mit der Herrschaft belieh. Stets und oft in heftigen, vom Kaiser vermittelten Streitigkeiten mit ihrer Regierung (1597, 1639, 1712) behaupteten sie ihre vertragsmäßigen Freiheitsrechte, ihre von Kaiser und Landesfürst bestätigten Landesaccorde als „Grundveste ihrer Regierung". Und auch als sie nach Aussterben ihres Fürstenhauses 1744 gegen Zusicherung dieser großen Landesfreiheiten der Krone Preußen und später Hannover gehuldigt hatten, blieben ihnen dieselben [11]).

Auch im Süden des deutschen Vaterlandes begegnet unsere historische Betrachtung der Freiheit. Allgemein bekannt sind die ausgedehnten Rechte, welche die Tyroler Grundverträge den aus Prälaten, Rittern, Städten und Bauern bestehenden Landständen zusicherten. Es hatten diese Stände 1335 nach dem Aussterben des Mannsstammes ihres früheren Fürstenhauses sich nicht so wie Kärnthen den Erbansprüchen der österreichischen Herzöge unterwerfen wollen, vielmehr dem König von Böhmen gehuldigt, jedoch später 1363 eingewilligt, daß das Land mit Vorbehalt ihrer Landesfreiheiten an Oesterreich überging. Es blieben nun die großen Freiheiten und die Zustimmungsrechte zu allen Steuern und Gesetzen, nachdem Joseph II. deren Verletzung noch selbst zurückgenommen hatte, bis zur französischen Eroberung und bis zur Umschmelzung der Verfassung nach der Tyroler und der Deutschen Freiheitskriegen, im Wesentlichen ungeschmälert. Bei den vorderösterreichischen Ländern wollen wir hier nicht verweilen, also auch nicht bei den schon oben Theil I. S. 310 f. berührten breisgauischen ständischen Verhältnissen, mit Theilnahme ebenfalls der Bauern, oder bei den elsässischen, gleichfalls mit Vertretern des Bauernstandes, oder bei den voralbergischen, mit blos bürgerlichen und bäuerlichen Landständen, oder bei jenen hauensteinischen Freiheiten, auch nicht bei ihren und der Herrschaft oft noch nachweisbaren vertragsmäßigen Grundlagen. Selbst bis in spätere Zeiten wiederholten sich hier insbesondere vertragsmäßige Selbstübergaben unter österreichischen Schutz, so wie z. B. noch 1368 die Stadt Freiburg gegen Zusicherung ihrer großen Freiheiten durch freien Vertrag der österreichischen Regierung sich unterordnete.

Am wenigsten aber standen früher die eigentlich österreichischen Provinzen den andern Theilen der großen Monarchie in der Freiheit nach. Schon früh treten hier sehr kräftige Landstände auf. Nach dem Aussterben der Babenberger 1246 schicken sie eine ständische Gesandtschaft an Heinrich den Erlauchten von Meißen, um ihm zu verkünden, „daß sie ihn zu ihrem Herrn ausersehen." Doch der böhmische König Wenzel weiß die Gesandten aufzuhalten und die Stände zu bestimmen, seinen Sohn Ottokar zum Herzog zu wählen. Aber das Land war nicht zufrieden mit ihm. Die Stände wenden sich später, 1277, an Rudolph von Habsburg und bitten ihn als Kaiser um Befreiung. Dieser konnte indeß auch nach dem Siege über Ottokar erst in Gemäßheit eines bestimmten Vertrags mit den Ständen in Wien einziehen und Besitz vom Lande ergreifen. Mit ständischem Consens erlangt dann der berühmte Stammvater des noch blühenden Fürstenhauses die Regierung Oesterreichs für seine Familie. Er urkundete 1283, „daß er nach allgemeinem Consens der Stände und auf „die ihm durch Abgesandte der Provinzen auf dem Reichstage zu Augsburg ausgesprochenen „Wünsche, unter Vorbehalt der Freiheit des österreichischen Landes (libertatis Austriae „terrae) mit der Regierung desselben seine Söhne und zunächst Albert belehne." Seine Absicht, daß seine Söhne Albert und Rudolph zugleich regieren sollten, hatte er auf ständischen Widerspruch, daß Oesterreich und Steiermark getrennt würden, wieder zurückgenommen [12]). Die Landstände, Landleuthe, Landherren, Land-

11) Wiarda Asegabuch S. XV ff. und J. J. Moser a. a. O. S. 986. 1003 und 1452.

12) S. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte III. 343 und die Urkunden und österreichischen Quellen in Fischer's Geschichte des Despotismus in Deutschland,

schaft (auch meliores terrae, was jedoch öfter die Ausschüsse bezeichnet), proceres provinciarum, die auch hier ursprünglich mit den früheren öffentlichen Gerichtsversammlungen, mit den alten Landesgemeinden und Landtagen des ganzen Volks und ihren Einwilligungsrechten zusammenhingen [13]), scheinen längere Zeit noch nicht nach den späteren vier Classen der Prälaten, Herren, Ritter und Städte feudalständisch abgeschlossen zu sein. So urkundet noch 1359 der Herzog Rudolph: „Tun kund daß wir mit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten und allen andern unsern Getreuen gemeiniglich im Lande Oesterreich übereingekommen sind." Und am Schluß, wo Einige im Namen Aller unterschreiben, heißt es, „das geschah im gemainen, offenen Gespräch mit allen Landherrn" [14]). Noch in dem herzoglichen Bündniß mit Polen, Baiern und Mähren von 1362 (bei Fischer S. 19) heißt es, es sei eingegangen „mit rechtem Wissen und nach Rath, Willen und Gunst aller Unserer Fürsten, „Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landsassen, in allen Unsern „Landen, die nothdürftig dazu wären." Und weiter unten, wo der Bund von Allen gelobt und zu den Heiligen beschworen wird, heißt es: „von geistlichen und weltlichen Fürsten, „Prälaten, Grafen, Freien, Dienstherrn, Landherrn, Rittern und Knechten, Bürgern „und Landsassen auf dem Land und in den Städten und allen Unsern „Unterthanen gemainiglich." Als landständische Rechte aber erweiset jene ständische Ausführung von 1619 außer dem unbeschränkten, entscheidenden Stimmrecht über Steuern und Landesgesetze, die Rechte, bei Regierungserledigungen über die Succession und Successionsstreitigkeiten, über Landestheilungen zu berathen und zu bestimmen, wie auch das Land durch Ausschüsse zu regieren, außerdem an Bündnissen, Kriegs- und Friedensschlüssen, so wie auch bei Besetzung mehrerer Aemter entscheidenden Antheil zu nehmen, ja, früher wenigstens, selbst Söldner für die Landesdefension aufzunehmen. Sie beweisen besonders auch die Rechte der Stände, auf eigenen Antrieb zusammenzutreten und sich unter sich zu uniren, ja gegen Verfassungsverletzungen selbst Bündnisse mit Fremden einzugehn. Sie begründen ferner „für dies Erzherzogthum das Jus und Alt Herkommen, wann es „von seinem regierenden Landesfürsten wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und „Linderung erlangen und erbitten kann, seine Zuflucht zu einem Kurfürsten des heiligen „römischen Reichs zu nehmen und sich in desselben Schutz und Schirm zu stellen absque

---

Halle 1780, oder vielmehr in der hier im Anhange und auch bei Lünig, Grundfeste I. 55. abgedruckten, überall urkundlich belegten Historisch diplomatischen Ausführung der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Ens, über sämmtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten von 1619. S. 27. 45. Hier heißt es nach Urkunden des ständischen Archivs zum Jahr 1247, daß nach dem Tode des Herzogs Friedrich „die Landschaft einen Tag nach Wien angestellt, um die Erbschaft unter die Muhme und Schwester des Herzogs zu theilen und ihnen Residenzen anzuweisen"; darauf zu 1250: „Es wardt eine Versammlung der Landherrn gelegt gen Triebensee, Rath zu haben, wie das Landt mit einem Herrn versehen und zu dem endt eine pottschaft nach dem Meisner Landt abgefertigt werde." — Von 1275 heißt es: „Es hielten die Landherrn, Ritter und Knecht einen Tag zu Krembs und rathschlagten, wie sie der unleidlichen, böhmischen Herrschaft abkommen und eine potschaft zu König Rudolphen abordnen mögen." Von Rudolph sagt das Chron. Austr. Ms. ad ann. 1270. p. 206 „ad vocationem nobilium de Austria et Styria descendit in Austriam"; das Chron. Austr. Jud. p. 278 aber berichtet: „die von Wien ergaben sich ehe nit, biß sy mit König Rudolphen übereinkommen, dann ihnen der König Rudolph solt verbriefen und verbandvesten, daß sy bey allen Gewohnheiten und Rechten belieben. Darnach schwuren ihm die Wiener, Oesterreicher, Steyrer." „Consensu procerum imperii et Austriae provinciarum et orantibus provinciarum legatis Alberto filio Austria, Styria, Carniola et Vindorum Marcha imperii beneficia concessae" sind die Worte bei Lanzius I. p. 82 und II. 193 und bei Gerhard V. p. 34. In jener ständischen Urkunde aber steht bei 1282: „Es wardt zu Wien ein Landtag von den Ständen gehalten, da ein Ausschuß nach Augsburg zu dem Kaiser abgeordnet ward, Herzog Albrechten zum Herrn und Bestättigung der Freiheiten zu begehren."

13) S. insbesondere auch Senkenberg's Nachrichten über die Entstehung des österreichischen Landrechts (v. 1190). Visiones de collect. leg. germ. p. 213 ff.

14) J. J. Moser a. a. O. S. 331.

„omni nota rebellionis." Für alles Dieses und, wie die Stände sich mit Nachdruck ausdrückten „für ihren Antheil an den schon durch Kaiser Friedrich's I. Privilegium vom „17. Sept. 1156 nicht dem Fürsten, sondern dem Lande verliehenen Majestäts- „und Regierungsrechten" wird eine große Zahl von fürstlich genehmigten Vorgängen und Urkunden beigebracht, so z. B. das Verbündniß der Stände untereinander von 1460 zur Abhilfe ihrer Beschwerden, und das der Stände von Ober- und Unterösterreich mit Ungarn von 1452, oder das 1608, bei des Kaisers beharrlicher Versagung der Abhilfe der Beschwerden auf Ermahnen des Erzherzogs und Gubernators Matthias von den österreichischen, mährischen und ungarischen Ständen abgeschlossene Schutzbündniß. Auch waren viele dieser Rechte, namentlich die Theilnahme der Stände an allen wichtigen Regierungssachen, an Beschlüssen über Krieg und an den Bündnissen und vorzüglich auch die Entscheidung der Streitigkeiten in der fürstlichen Familie, die Einwilligung bei Bestimmung der Thronfolge, die Vormundschaftsrechte, insbesondere die Bündniß- und Kriegsrechte gegen Verfassungsverletzungen, wie sie z. B. auch die bairischen, hannoverischen und brabantischen Verfassungsurkunden enthielten, ferner die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Landstände (Landesconvente) ganz gewöhnliche deutsche landständische Rechte[15]). Die fürstlichen Bündnisse wurden auch in Oesterreich gewöhnlich mit den Ständen beschworen, und die Stände, so wie im Bündniß Kaiser Sigismund's mit Sachsen u. s. w. 1425, entbunden, dem Fürsten bei Verletzung derselben Folge zu leisten. Die Steuerbewilligungen aber wurden auch in Oesterreich, wie noch Khevenhiller (Ann. Ferd. IX. p. 80) sagt, durch alle möglichen Landesdesiderien bedingt[16]).

15) Eichhorn §. 423—27. 546. Moser a. a. O. S. 408, 659, 678, 950, 1079. Struben a. a. O. S. 388, 438, 484, V. 362 ff. Daß insbesondere die Stände bei allen wichtigen Regierungsangelegenheiten mit entscheidendem Stimmrecht Theil nahmen, dieses entsprach ganz den altdeutschen Volks- und den Reichsversammlungen, von deren Rechtsgrundlage die Landstände ausgingen. Durch Ausschüsse und ständische Beamten, Landräthe u. s. w. setzten die meisten Stände selbst diese Thätigkeit fort, wenn sie nicht versammelt waren.

16) Von den vielen Beispielen der österreichischen Freiheit aus den landständischen Urkunden hier noch die folgenden: Zum Jahre 1330 heißt es im Chron. Austr. (bei Fischer S. 47), daß nach König Friedrich's Tode Otto ihm succedirte, doch nach dem Beschluß der Landstände Nichts thun sollte ohne seinen Bruder Albrecht, und daß die Stände, später unzufrieden mit Otto, denselben ganz zur Regierung beriefen (magis industrium vocaverunt). — 1366 „zu Wien ein Landtag Thailung zwischen Herzog Albrechten und Herzog Leopolden nach Handlung der Landschaft." — 1406 „Wart auf dem gemainen Landtag zu „Wien Herzog Albrecht von allen vier Partheyen zum Herrn aufgenommen, und seine Vor- „mundschaft inhalts der von der Landschaft aufgerichteten Ordnung Herzog Leopolden „durch die Landschaft aufgetragen" (s. die Urkunde bei Fischer). — 1411 „Kamen die „Stände auf einem von ihnen ausgeschriebenen Tag nach Oedenburg, setzten den Herzog ins „Regiment und bestellten alle hohen und niederen Landesämter" — 1439 „zu Perchtoldstorf „wieder ein Tag gewest, da sich die Ständt der Landesregierung halb mit Erzherzog Frie- „drich (dem Kaiser Friedrich III.) veraint." Letzterer bekannte jetzt, da König Albrecht II. mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe gestorben war, in seinem Vertrag mit den Ständen (ganz ähnlich wie 1386 mit Herzog Wilhelm, s. Fischer S. 54), „daß sie und nicht er „als der Aelteste der Familie über die vormundschaftliche Regierung zu verfügen hätten, wozu „dann die Stände ihn mit einem ständischen Ausschuß ernannten, gegen seinen Eid, daß Alle, „Prälaten, Pfaffen, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und alle Inwohner des „Landes bei ihren Freiheiten verbleiben sollten" und daß, wenn er den Bedingungen untreu würde, „alle Stände, Bürger und Amtleute ihm von der Vormundschaft wegen nicht mehr „pflichtig seien." — 1451 „Als Kaiser Friedrich nach Rom reisen wollt, kamen alle vier „Ständt zusammen und richten dem Vaterland zum Besten ein Bundnüß auf." Bald entsetzten sie den Kaiser der Vormundschaft, weil er ohne den ständischen Ausschuß regiert hatte. Und so wie sie nach Albrecht's Tod zuerst allein, dann durch einen Ausschuß das Land siebenzehn Wochen regiert hatten, so übernahmen sie 1457, nach dem Tode des nachgeborenen Ladislaus, abermals die Regierung, welche nun Kaiser Friedrich als einer der Erben von ihnen in Person erbittet. Auch nach Maximilian I. erhalten sie abermals die Regierung (s. Fischer S. 37, 39, 69, 90). — 1458 „Landtag um die Herzoge mit dem Kaiser „zu vergleichen und die Unruhen des Landes zu stillen." — 1462 und 1463 ständische Versammlungen zu Wien, ohne Berufung des Kaisers, der zuerst widerspricht, als aber die Stände auf ihrem Recht bestehen, beidesmal seine Räthe zu den ständischen Versammlungen schickt.

Die Rechte der österreichischen Stände wurden zwar in dem dreißigjährigen Religions- und Bürgerkriege vorübergehend gelähmt, doch nicht vernichtet, vielmehr bis in die spätere Zeit durch fürstliche Eide vor der Landeshuldigung und bis zu Kaiser Leopold selbst zum Theil in demüthigender Form beschworen. Eine auch für die äußere Politik wichtige Rolle spielten sie insbesondere auch noch in der neuesten Begründung oder Befestigung der Thronfolge des jetzigen österreichischen Hauses durch die pragmatische Sanction Karl's VI. Sie legte der Kaiser allen Ständen seiner sämmtlichen Lande zur Genehmigung vor, welche von den österreichischen und schlesischen 1720, von den ungarischen 1722, von den siebenbürgischen 1723, von den niederländischen 1724 erfolgte. Der Kaiser erklärte hierauf (s. Schmauß S. 1389), daß er sie, „da alle Stände „in ihren Versammlungen nach reifer Ueberlegung und Erwägung des Bestens und „Nutzens, welche Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen „mochten, darin einstimmig und freiwillig consentirt, nun als Grundgesetz „bekannt mache." Erst die Kaiserin Maria Theresia brach nach Moser (S. 400) die bis dahin große Freiheit der österreichischen Stände, indem sie 1764 plötzlich der allgemeinen Ständeversammlung erklärte, daß ihre Wirksamkeit aufhöre und sie sich vorbehalte, privative den landschaftlichen Ausschuß zu ernennen, und als die Stände protestiren wollten, sie bedeuten ließ, daß sie verboten habe, ihre Einwendungen anzuhören.

Den österreichischen Landesfreiheiten standen von allen am wenigsten die des nachbarlichen Baierns nach. Davon kann Jeden ein Blick in die 1779 erschienene Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe überzeugen. Schon der erste, später stets bestätigte und mitbeschworene Freiheitsbrief des Herzogs und ungarischen Königs Otto von 1311 sichert, wie die alte lex Bajuvariorum, ausdrücklich selbst den Gutsbauern Schutz gegen Erhöhung ihrer bestimmten Lasten zu[17]). Nach der Bestimmung der Rechte aller Classen folgt ferner das gewaltsame Schutzrecht, welches, wenn auch nicht nachahmungswerth, doch unserer Vorfahren große Achtung der Verfassungsrechte beurkundet, und welches in Baiern selbst die bekannten alten englischen, spanischen und portugiesischen Revolutionsrechte noch überbietet. Es ist hier eine gegenseitige bewaffnete Hilfsverbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgend Wem. Es heißt hier, daß Alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche", wenn sie in irgend einem Punkt der hier zugesicherten Verfassungsrechte verletzt würden, in vierzehn Tagen gerichtliche Hilfe erhalten sollen. Erfolgt sie nicht, „so soll der Verletzte für „Uns kommen, und sollen Wir ihm geben zu vierzehn Tagen einen Tag. Machet er dann „die Sach gegen unsern Vizedomb, Richter oder Amtmann wahr, so sollen wir es ihm „alsbald abnehmen. Thäten wir das nit, und kommt dann der Verletzt gen dem Vizedomb, „Richter oder Amtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen uns kein Entgelt- „nuß haben, und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, „Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn." Hierauf verbürgt nun der Fürst an „Land und Leut, Arm und Reiche und an alle ihre Nach- „kommen" von ihm und allen seinen Nachkommen das stete Heilighalten aller Punkte des Freiheitsbriefes durch seinen „heutzutag willigklich geschworenen Eid", durch seine und vieler Zeugen und der Landstände Siegel, und fährt dann so fort: „Es haben auch alle „unsere Landherren, Grafen, Freyen und Dienstmannen vor uns geschworen, einen „Aid mit unserem Willen und Haissen, daß sie an ainander geholfen seyn, ob „ihnen Etwas an diesen Sachen von uns oder unsern Ambtleuten gekränkt würd oder über- „faren, daß sie sich des wehren söllen." In der Urkunde v. 1322 heißt es noch: „So mögen sich alle Pfaffen, Layen, Grafen, Dienstmann, Arm und Reich gegen Uns „setzen. Als sie sich darumb an einen andern Herrn halten, mit Dienst durch „Helfer und Rettung, wider uns, daß sie des noch ihr Erben nicht entgelten sollen an ihren

17) Auch sonst überall (s. Freiheitsbriefe S. 14, 15, 75, 79) wird ebenfalls dem ganzen Land und jedem Bewohner desselben sein Recht verbürgt. In der Urkunde von 1322 heißt es: diese „Handfeste sei Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben.

„Treuen noch an keinen Gnaden oder Sachen gegen uns oder unsere Erben. Wir wollen „auch, daß man dies Handfest oder ein Rotl der Handfest an allen Stetten, wo man die „Steuer abnimmt, lese, und sollen dann Reich und Arm schwören, das„selb zu halten und auch aneinander geholffen seyn ob von uns oder unsern Amptleuten „Etwas davon überfahren werde." — Als 1488 Albrecht III. die Landesfreiheiten beeinträchtigte, schlossen wirklich die Ritter zur Vertheidigung derselben den Löwenbund unter sich und vereinigten sich mit dem schwäbischen Bunde. Der Kaiser bestätigte den Löwenbund und die Landesfreiheiten, und die letzteren siegten.

Bekannt ist insbesondere, daß in Baiern auch später bei entstandener Erblichkeit die Stände doch stets ihr Wahlrecht bei einer neuen Regentenfamilie, so wie ihre Einwilligungsrechte bei Successionsveränderungen, Landestheilungen, Landesabtretungen, Vormundschaften und ihr Entscheidungsrecht bei Successionsstreitigkeiten behaupteten und nie eher huldigten, bis der neue Regent ihre Landesgrundverträge und großen Freiheiten beschworen hatte [18]). „In Baiern darf — nach den Worten Joh. von Müller's (IX. S. 191) — „nur Der herrschen, den das Land will" —. Der Kaiser Ludwig der Baier urkundete 1341 dem Lande, „daß alle die Grafen, Freien, „Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich „alle Lüt in Niederbayern habend ihre Treue angesehen, und an uns und unsern „Erben erkannt, daß wir in rechte Herrschaft von rechter Erbschaft kommen seyn und haben „Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt." — „Wir gehaizzen „auch dem niedern und obern Lande zu Baiern, daß es fürbaß ein Land haizzen „soll und soll ungetheilt bleiben ewiglich." Wir verweilen nicht bei den einzelnen großen Landesfreiheiten, ganz ähnlich den österreichischen. Obwohl seit dem dreißigjährigen Krieg und durch schlechte Ausschußverfassung zum Theil in der Ausübung gelähmt, wurden sie doch selbst noch 1799 vom letzten König feierlich zugesagt und waren dem Recht nach ungemindert, bis 1808 die Regierung die unpassend gewordenen Feudalstände ihrer verschiedenen Provinzen durch eine einzige allgemeine Volksrepräsentation zu ersetzen versprach [19]), welches Wort sie durch die Constitution von 1818 lösete. Eben so wenig verweilen wir bei der bekannten freien würtembergischen Verfassung, in welcher neben Prälaten und Städten der Bauernstand stets sein unmittelbares Stimmrecht sich erhielt. Bekanntlich wurde in Würtemberg im Jahr 1498 die Mishelligkeit zwischen Herzog Eberhard II. und den Ständen, welche wegen des Herzogs Verfassungsverletzung ihm den Gehorsam aufgekündigt, die Landesregierung übernommen und davon dem Reich Anzeige gemacht hatten, unter kaiserlicher Vermittlung durch Eberhard's Entsagung auf die Regierung beigelegt und sein Vetter Ulrich als Regent angenommen. Die Stände kündigten dem Herzog förmlich ihre Pflicht auf: „weil er ein unwesentlich, untauglich und „mangelhaft Regiment geführt, die alten Verträge gebrochen und nur nach seinem Gefallen „habe Herr im Lande seyn wollen." Der Kaiser Maximilian I. bestätigte ihr Verfahren und bezeugte ihnen: „Sie haben als fromme Leute gehandelt, maaßen sie von ihrem Herrn „solche Handlungen dargethan, daß davon zu reden erbärmlich sey". Pahl's politische Lectionen S. 123. Da aber gegen Ulrich's Bedrückung (s. oben II. S. 230 f.) der blutige Bauernkrieg ausgebrochen war, so wurde 1514, unter neuer, wohlthätiger kaiserlicher Vermittlung, die Verfassung durch den tübinger Vertrag heilsam geordnet, vor dessen Beschwörung vom Fürsten kein Unterthan zum Gehorsam schuldig war. Er blieb in Kraft bis zur Rheinbundszeit und wurde, obwohl jetzt durch die Gewalt außer Wirksamkeit gesetzt, doch nach Errichtung des deutschen Bundes die Grundlage des neuen würtembergischen Vertrags. Im Vergleich des Herzogs mit dem Lande von 1776 §. 2. verspricht der erstere sowohl die allgemeine Landesversammlung als die landschaftlichen Ausschüsse „als ein in den Landesconpactaten sehr heilsamlich angeordnetes Corpus „repräsentativum in corpore et membris ungekränkt zu erhalten."

So wie in andern Theilen des südlichen Deutschlands, in Vorarlberg, in Baden

18) Lambert. Schaffnab. 1071. Verfass.-Urkunden Nr. 16. 20. 25. 29. 40.
19) Rudhard, Gesch. der bair. Landstände II. 334, 341, 350.

selbst die Bauern bis zum Untergang des Reiches landständische Rechte behielten, so behielten auch, wie neuerlich J. Bader, die ehemaligen breisgauischen Stände, Karlsruhe 1846, nachgewiesen hat, die bäuerlichen Abgeordneten der landesunmittelbaren Patronatsbauern der Cameralherrschaften neben Prälaten, Rittern und Städten bis zur Auflösung des Reiches ihren Sitz auf den Landtagen der vorderösterreichischen Landstände, welche selbst jetzt noch der übermächtigen österreichischen Regierung gegenüber die wesentlichen deutschen Verfassungsrechte zu handhaben wußten.

Zum Theil noch ausgedehntere Freiheiten begegnen uns im Westen von Deutschland. Wir wollen nicht erinnern an jene geistlichen Wahlfürsten mit ihren fast republikanischen Domcapiteln und mit den zum Theil, vorzüglich in Trier und in Cöln, so sehr ausgedehnten landständischen Rechten. Besaßen doch bekanntlich die lüttichischen, die flandrischen und brabantischen Provinzen von Uralters her höchst freie Landesgrundverträge, deren Geltung und fürstliche Beschwörung vor der Huldigung sie sich auch bis in die neuere Zeit und auch unter österreichischem Scepter bewahrten. Die Landesfreiheiten in denselben aber waren so groß, daß neuerlich v. Nothomb in seiner berühmten Schrift über Belgien ausführen konnte, daß die jetzige belgische Volkssouverainetät und die so ganz ausgedehnte freie belgische Verfassung schon in ihnen ihre völlige Begründung finde [20]). Die holländischen und schweizerischen Republiken, deren Trennung von Deutschland erst der westphälische Friede 1648 anerkannte, brauchten bekanntlich zur Ausbildung ihrer uralten, zum Theil völlig demokratischen Verfassungen kaum etwas Weiteres als ihre Lossagung von der Oberhoheit des Reiches oder ihres Landesfürsten.

Im Osten endlich hatte dem ersten weltlichen deutschen Kurfürstenthum, dem Königreich Böhmen, und seinen aus Prälaten, Herren, Rittern und Bürgern bestehenden

---

20) Hr. v. Nothomb, in der Uebersetzung von Professor Michaelis, Tübingen 1836, sagt unter Anderem S. 20 wörtlich Folgendes: „Für die Belgier ist die Regierung des „Landes durch das Land nicht eine Erfindung neuerer Zeit. Es hatte sich diese aus den „Kämpfen des Mittelalters hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und un„förmlich, bei ihnen immer forterhalten und alle Wechsel der Dynastieen, alle auswärtigen „Kriege überdauert. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei Fürsten „(Philipp II. und Joseph II.), durch einen Zwischenraum von mehr als zwei Jahr„hunderten getrennt, in die bestehende repräsentativartige Regierungsform Eingriffe gemacht, „und Beider Anschläge sind an dem festen Willen der Volksmassen, an der unwiderstehlichen „Gewalt der hergebrachten Sitten und Meinungen gescheitert. — Bei seinem Regierungs„antritt wurde in jeder der verschiedenen Provinzen, welche dem Hause Burgund zu vereinigen „gelungen war, dem Fürsten als Herzog oder Graf oder Herr besonders gehuldigt. Er em„pfing den Eid der Stände und leistete seinerseits den Gegeneid. — Ja die neuen „Landesherren mußten in den Provinzen des heutigen Königreichs Belgien beim Antritt der „Regierung die Landesverfassungen bestätigen und beschwören, bevor sie die Huldigung ver„langen konnten. Unter dem Namen joyeuse entrée wurden hierüber feierliche Edicte er„lassen, ähnlich den Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser und so vieler deutschen „Bischöfe. Die joyeuses entrées der Herzoge von Brabant insbesondere beginnen mit dem „Jahre 1312 und gehen fort bis auf Kaiser Franz II." (Auch Maximilian, als er unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände die burgundischen Lande durch die Heirath mit Maria für sein Haus erwarb, hatte sie vor der Huldigung beschworen. Heinrich, d. R.-G. IV. S. 423 und 427.) — Sie besagten: „Im Fall einer Verletzung der Ver„fassung sind die Unterthanen alles Gehorsams gegen den Fürsten entbunden und nicht mehr „gehalten, ihm Dienste zu leisten, deren er bedürftig ist, so lange bis der Herzog den Ein„griff zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzt hat. — Die Grund„gesetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Clauseln." H. v. Nothomb giebt sodann Wilhelm's von Oranien merkwürdige Rechtfertigung des niederländischen Aufstandes und dessen Ausführung von den niederländischen Freiheiten. Dahin gehörte auch die, daß der Fürst ohne ständische Einwilligung keine fremden Soldaten in das Land bringen durfte: „durch diese „gegenseitige Eidesleistung, durch die Huldigung der Stände unter den Bedingungen der „Grundverträge, durch die Erwähnung der Resolutivclauseln, war zwischen Fürst und „Ständen ein förmlicher zweiseitiger Vertrag zu Stande gebracht." Jetzt ist bekanntlich abermals in Belgien das Recht der regierenden Familie, ebenso wie das der Oranier in Holland, durch Nationalvertrag begründet.

Landständen, bekanntlich selbst das deutsche Reichsgrundgesetz, die goldene Bulle, 1356 ausdrücklich die alte freie Wahl selbst jedes einzelnen Königs und Kurfürsten zugesichert. Sie übten bekanntlich dieses Wahlrecht auch zuweilen, so wie bei Georg Podiebrad, selbst ohne Rücksicht auf fürstlichen Adel aus. Durch diese freien Volkswahlen und die beschworenen Wahlverträge, welche natürlich stets die Zusicherung der ausgedehnten Freiheitsrechte zur Bedingung machten, erwarb 1527 der österreichische Fürst Ferdinand I. die böhmische Krone. Nach der unglücklichen Wahl Friedrich's von der Pfalz und der Schlacht auf dem weißen Berge 1620 ließen freilich Ferdinand II. und seine Jesuiten den Ständen nur für den Fall des Aussterbens der jetzigen Familie das gefährliche Wahlrecht, und von allen andern Rechten nur Weniges. Grade aber die jetzt, nicht etwa im Kriege, sondern erst volle drei Monate nach dem Frieden begonnene furchtbare Rache Ferdinand's, die nach einer gewöhnlichen Angabe Böhmen von drei Millionen reicher, betriebsamer Protestanten auf 780,000 arme Katholiken herabbrachte und das Land durch kaum je ganz zu besiegende moralische und politische verderbliche Folgen in der europäischen Cultur andern Staaten auf lange hin ebenso weit nachstellte, als es denselben früher voranstand — ein solcher Gebrauch der schrankenlosen Fürstenmacht war ebenso wie der verwüstende Gebrauch, den Philipp II. in Spanien vom Absolutismus gemacht hatte, wenig geeignet, jene Veränderung zu empfehlen[21]).

Auch in den verschiedenen Ländern, die sich allmälig an das preußische Fürstenhaus anschlossen, bestanden bekanntlich überall landständische Verfassungen, zum Theil mit sehr ausgedehnten Rechten, überall mit den wesentlichsten der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu neuen Landesgesetzen. In Beziehung auf die eigentlich preußischen Provinzen enthält Schmauß (corp. j. gent. I. 79) die für die Ideen der damaligen Zeit sehr charakteristischen gegenseitigen Vertragsurkunden von 1454, worin sich die preußischen Stände von ihrer bisherigen aristokratisch-republikanischen Regierungsgewalt des deutschen Ordens, wegen despotischer Verletzung ihrer Verfassungsrechte, nachdem sie schon 1440 ein Vertheidigungsbündniß unter einander geschlossen, endlich feierlich lossagen, und gegen eben so feierliche, ihnen vor ihrer Huldigung beschworene Zusicherung bestimmter Bedingungen, den König Kasimir von Polen vertragsmäßig als ihren Regenten annehmen. Die Stände („wir Prälaten, „Barone, Ritter, Notabeln, Bürger und Einwohner des Landes, terrarum Prussiae, Pomeraniae et Michaloviae") fangen ihre Gegenhuldigung gegen Kasimir (reciproca sponsio) damit an, daß sie eine solche Selbsthilfe der Unterthanen gegen ungerechte Regierungen (ihre vindicatio libertatis) und das Suchen gerechter Herrschaft als

21) Ohne auf das schwere Geschäft des Rathgebers für die Politik des großen Kaiserstaates Anspruch zu machen, dürfen wir doch das bemerken, daß wenigstens die Weisheit solcher Schriftsteller uns das unbefangene Urtheil nicht rauben darf, welche, wie Hegel'sche Philosophen, wenn sie preußische Beamten sind, die jedesmalige neueste preußische, oder wie Schlegel'sche, wenn sie dem Wiener Hof dienen, die jedesmalige neueste österreichische Politik als die verwirklichte reine Vernunft a priori erweisen, oder welche als angeblich historisch Nichts, was sein soll, sondern Alles, was ist, preisen, oder welche endlich bei ihrer chinesischen Staatsmaxime, die der „Ruhm der Vernunft" (der Kaiser) zur Verfolgung des Christenthums geltend machte, daß nehmlich „die Vergangenheit die Richtschnur der Zukunft sei" (Allg. Z. 7. Jan. 1837), ihre eigene Rechtsnorm, die Vergangenheit, nicht einmal kennen und verstehen. Eine beachtenswerthe historische Thatsache ist es wenigstens, daß Oesterreich in schweren, kampfvollen Zeiten immer größer, blühender und mächtiger werden konnte, mit jenen außerordentlich großen ständischen Freiheiten, die in Ungarn und Siebenbürgen bis jetzt bestehen, die in Tyrol und Brabant, in Breisgau und Vorarlberg bis zur französischen Revolution, in Böhmen bis zu 1620, in den österreichischen Herzogthümern bis zu 1764 dauerten, und daß eine andere Vergangenheit — die unglücklichen Jahre von 1790 bis 1813 umfassend — wenigstens noch nicht so bewährt und noch nicht so alt ist, daß allein aus ihr gegen die frühere entschieden werden dürfte. (Diese gewiß bescheidenen Zweifel gegen das Stabilitätssystem, die hier vor zehn Jahren ausgesprochen wurden, sind wohl seit dieser Zeit schon bedeutend bestätigt und allgemeiner geworden. Anmerkung zur zweiten Ausgabe.)

unbezweifelbar und anerkannt rechtlich darstellen [22]). Der König in seinem Freiheitsbrief erwähnt zuerst der wiederholten freiwilligen Anträge der preußischen Stände, versichert dann jenen Ständen und dem ganzen preußischen Lande, oder den Landeseingeborenen und Bürgern (terrigenae et cives universae communitatis Prussiae Gulmensis, Kynsbergensis, Elbingensis et Pommeraniae) ihre Freiheiten und sagt: daß dieselben, weil ihre bisherige Regierung ihre Verfassungsrechte (Jura et Privilegia et Immunitates) nach Belieben gebrochen, mit Recht ihr allen weitern Gehorsam verweigert hätten [23]). Er verbürgt Allen ihre alten Rechte, den Prälaten, Rittern, Bürgern und Einwohnern (cives et incolae), und neben ihrer besondern Verfassung die Theilnahme an den polnischen Landesfreiheiten. Er verspricht, daß er ihre Gränzen unverrückt lassen und alle wichtigere Landesangelegenheiten der Preußen nur mit ihrer Zustimmung abmachen will. Daß er später ihre Theilnahme an den polnischen Reichstagen an die Stelle der preußischen Landtage treten lassen wollte, veranlaßte großen Widerspruch der Stände, „weil ihre Verfassung durch die Theilnahme eines freien Bürger„standes an dem ständischen Recht eine ganz andere sei als die polnische." Später, 1466, kehrte ein Theil des Landes als polnisches Lehn unter polnischer Hoheit und gegen neue Zusicherung der Verfassungsrechte unter die Regierung des Ordens zurück. Unter gleichen Bedingungen erwarb 1525 mit dem Consens des Oberlehnsherrn und der Stände, namentlich auch der Repräsentanten aller größeren und kleineren Städte [24]), aber mit Entsetzung des bisherigen Regenten, des deutschen Ordens nehmlich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg die erbliche Herzogswürde.

Dem Umfange nach standen die landständischen Rechte von Preußen und von den übrigen Ländern der preußischen Monarchie großentheils den angeführten großen österreichischen Freiheitsrechten nicht nach. Von den brandenburgischen Ständen, welche früher unter Karl IV. 1374 die Vereinigung mit Böhmen selbst beschlossen hatten [25]) und nachher an das neue Fürstenhaus ebenso wenig wie später die Norweger ohne Einwilligung, Capitulation und Freiheitszusicherung hatten übergehen wollen und diese Zusicherungen erhalten, giebt eine vollgültige Stimme gutes Zeugniß. Friedrich der Große schreibt in seinen Mémoires pour servir à l' histoire de Brandenbourg p. 62. „Les états de Brandenbourg avaient jusqu'à George Guillaume (1640) une entiere influence dans le gouvernement. On les consultait sur toutes les affaires, et l'on suivit leurs avis. — — Le comte de Schwarzenberg (derselbe Minister, der bekanntlich beschuldigt wurde, als Jesuit und in österreichischem Solde seinen Fürsten längere Zeit hindurch verrathen zu haben) diminua depuis le pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avaient jamais abusé. Doch werden die Landesverträge noch bestätigt und es verkündigt z. B. noch der große Kurfürst im brandenburgischen Landtagsabschied von 1653: „Zum 14. wollen wir in wichtigen „Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne unserer getreuen Land„stände Vorwissen und Rath nichts schließen oder fürnehmen, und uns auch in keine Ver„bündnisse, darzu unsere Landsassen mußten gebraucht werden, ohne Rath und Bewil„ligung gemeiner Landschaft einlassen" [26]).

---

22) Sie beginnen: „In nomine Domini: Legum divinarum atque humanarum saluberrimae sanctiones, instituta et decreta quoslibet feudales et subditos jugum subjectionis et obedientiae permittunt excutere et in sortem regimenque justorum Dominorum se conferre, dum Rectorum et Principantium temeritas, frenis laxatis licentiae, per quaelibet devia et abrupta graditur."

23) „Legibus Divinis atque humanis innixi, quae injustis Dominis scelus et nefas agentibus nullatenus parendum decernunt."

24) Siehe deren Zustimmungsurkunde bei Schmaus, S. 221. Noch 1569 bestätigte Sigmund August den Preußen neben ihren besondern Landtagen den Antheil an den polnischen.

25) Lünig C. Dipl. I. 1370. Buchholz Gesch. V. 136.

26) Mylius VI. 1, S. 425. S. Moser a. a. O. S. 102. Eichhorn §. 546. Ueber ähnliche sehr freie Verfassungsurkunden von Halberstadt, Magdeburg, Jülich und Berg, Cleve und Mark, Münster, Ravensberg, Paderborn und vollends von

Auch Preußen gedieh und erwuchs, so wie Oesterreich, bei sehr freien ständischen Verfassungen in kampfvoller Zeit zu seiner Größe.

Von den traurigen Ursachen und Wirkungen des allmäligen Sinkens des Einflusses der Landstände überhaupt, vorzüglich seit Ludwig XIV., war schon früher (Deutsche Geschichte) die Rede. Indeß suchte auch in einer für dieselben sehr ungünstigen Zeit Friedrich der Große dem landständischen Recht noch Achtung zu beweisen. So legte er allen Ständen das Project des neuen Landrechts vor und versprach allen ihren Erinnerungen sorgfältige Beachtung. Und daß, statt einer Erhöhung der früher bewilligten directen Steuern, die indirecten, für welche man die ständische Zustimmung umgehen zu können glaubte, in Preußen so hoch wurden, war Folge des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Ohne Bewilligung entstand Verdruß, wie denn noch 1725 der Kaiser auf erhobene Beschwerden der magdeburgischen Stände eine ohne ihre Zustimmung ausgeschriebene Steuer cassirte und sogar eine Reichsexecutions-Commission zum Schutz des Landes ernannte. (Moser S. 982.) Erst die Weisheit der Regierung Friedrich Wilhelm's III. fand in der versprochenen allgemeinen reichsständischen Repräsentation über den einzelnen Provinzialständen, ähnlich wie Hannover und Holland, das rechte Mittel, um mit der Beachtung der Schwierigkeit den getrennten Provinzialständen eines größeren Staats über allgemeine Steuern und Gesetze entscheidende Stimme zu geben, zugleich die absolut und von jeher im Wesen und Begriff deutscher Landstände gegründeten ständischen Bewilligungsrechte zu vereinigen. Darin gerade liegt ja auch die einzige Aussöhnung mit all dem namenlosen Unglück, welches dem ganzen deutschen Vaterland die Verfassungslosigkeit brachte, daß es die lebhafte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit wahrer deutscher Verfassungsfreiheit begründete. Sie liegt darin, daß, ähnlich wie jene königlichen Worte in Beziehung auf die Erwerbung der sächsischen Elbfestungen erklärten: „die Preußen hätten es verdient, eine Schutzwehr gegen „frühere Unfälle zu erhalten", so auch jene Zusicherungen rücksichtlich der Stände die Nothwendigkeit, das Volk durch einen Verfassungswall gegen Unfälle wie die von 1792—1812 zu schützen, anerkannten und dessen gleiche Würdigkeit und Fähigkeit mit andern freien Nationen so würdig aussprachen [27]).

IV. Früheres geschichtliches freies deutsches Staatsrecht im Centrum unserer deutschen Nation und ihres Reiches. Genügen wird wohl, auch ohne daß wir tiefer ins Innere des Vaterlandes und in die freien Verfassungen seiner hessischen, fränkischen, sächsischen, hannöverischen und braunschwei-

---

Ostfriesland, bei Moser S. 454, 462, 449, 402, 1522. In Pommern z. B. wurde noch 1450 Erich II. gegen die Zusicherung sehr ausgezeichneter Freiheiten zum Fürsten erwählt, und mit ständischer Zustimmung wurde 1501 durch einen Erbvergleich, Erbrecht für Preußen begründet. Auch hier war zu allen wichtigen Regierungssachen, insbesondere auch zu Bündnissen, die landständische Zustimmung nöthig. Keine Huldigung wurde geleistet vor der Verfassungsbestätigung. Die auf dem Landtag zu Stande kommenden Maßregeln wurden als pacta conventa zwischen Land und Landesherrn publicirt, und der Pommer drückte das alte deutsche: „Treue um Treue, Recht um Recht!" durch die Worte: „Treu Herr, treu Knecht" aus und verweigerte bei Verletzungen bis zur Rechtsbefriedigung Steuern und Gehorsam, hatte aber besondere Schiedsgerichte für solche Fälle. 1654 wurden von dem großen Kurfürsten die Landesrechte und Vergleiche bestätigt, ebenso 1720 in dem Frieden mit Schweden die des betreffenden Theils von Hinterpommern, ähnlich wie in den Friedensschlüssen von 1742 und 1763 die schlesischen. Nach diesen waren manche Mitglieder der Landstände, die sogenannten Standesherren, wieder an den Consens von Unterständen gebunden, wie freilich überall in Deutschland die Gutsherren, wenn sie die Lasten und Rechte ihrer Hintersassen rechtlich verändern wollten. Moser a. a. O. S. 753, 1022, 425, 1228. Auch einseitige Zusammenkünfte und Berathungen, Landesconvente, wurden den Ständen, z. B. den halberstädtischen noch 1660, den jülich und bergischen 1672 ausdrücklich zugestanden, nur Anzeige davon gefordert. Moser S. 1522.

27) S. oben II. S. 549. Die königl. preuß. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 verspricht und verordnet diese Bildung, „damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, „auf Ordnung gegründeten Verwaltung desto fester begründet und der preußischen Nation ein „Pfand unseres Vertrauens gegeben werde."

gischen Lande eindringen, die bisherige Betrachtung der Freiheits- und landständischen Rechte an allen seinen vier Gränzen. Sie wird es darthun, daß mit einem nicht despotischen, sondern nur löblichen monarchischen Princip und mit sittlichen und vernünftigen Grundlagen in unserm geschichtlichen Recht überall auch ein gar kräftiges, selbstständiges Freiheitsprincip hervortritt, daß hier für Absolutismus und Autokratie, daß für die Ausführung der sophistischen Lehren neuerer Publicisten von theokratischer oder patriarchalischer Willkürherrschaft ohne Vertrags-Grundlagen und Schranken ein Rechtsboden nimmer mehr zu finden ist. Nein, jene despotischen Principien sind fremd unserer ganzen Cultur und unserm Rechte; sie sind fremd, so wie jenen ächten christlichen und classisch alterthümlichen Grundsätzen, so vollends den germanischen, fremd jenen altgermanischen Volksgemeinden und demokratischen Freiheitsrechten aller Bürger, wie wir sie oben (Adel, altdeutscher) mit Savigny's und Eichhorn's Worten schilderten; fremd jenen Tausenden freier blühender Reichs- und Landes-Städte und Corporationen aller Art, welche im Mittelalter mit freien Selbstgesetzgebungs-, Selbstverwaltungs- und genossenschaftlichen Gerichts-, mit freien Einigungs- und Fehderechten wahre deutsche Republiken und zum Theil politische Mächte bildeten. Sie sind fremd, wie dem mitregierenden Reichstag, so auch jenen freien, das Land repräsentirenden landständischen Corporationen mit solchen uralten Freiheits-, Vertrags- und Regierungsrechten, wie wir sie sahen im Nord und Süd, im Ost und West des Vaterlandes und wie sie nur in veränderter Form, hervorgehend aus jenen altdeutschen Freiheitsrechten und Volks- und Gerichtsversammlungen, durch ihre Vereinigung die späteren Landesstaaten und die wahre Regierungsgewalt der Fürsten zuerst gründeten und ebenso wie sie die „gemeine Landschaft" oder Landstandschaft bildeten. Ueberall ruht ja in der That dieses Landesregierungsrecht selbst auf vertragsmäßigen Rechtsgrundlagen, theils auf der vom vertragsmäßigen Nationalkaiserthum verfassungsmäßig verliehenen Amts- oder Richtergewalt (Sachsenspieg. III. 52, Eichhorn §. 418. 525.), theils auf Feudal- und Schutzverträgen, theils endlich auf den früheren und späteren allgemeinen Landes- oder landständischen Wahl- und Verfassungsverträgen. Oder fänden sich etwa jene despotischen Principien in jenen hohen, völlig unabhängigen Reichsgerichten, die selbst dem letzten Unterthanen wegen Rechtsverletzung oder wegen unbewilligter Abgaben gegen die Regierungen Rechtshilfe gaben und welche die Fürsten auf ihre Klagen wegen verletzter Verfassung oder misbrauchter Hoheit persönlich verantwortlich machten, ja peinlich bestraften! Nein, sie finden sich hier nicht. Sie finden sich endlich auch nicht in jenen höchsten kaiserlichen Häuptern der Christenheit und der deutschen Nation, die, den Schlußstein deutscher Verfassung bildend, durch ihre Beleihung vereint mit dem Landesconsens die Landesregierungsgewalt ertheilen, welche ein Jahrtausend lang anerkannt die ersten Monarchen des Welttheils, lange Zeit allein mit dem Titel Majestät geschmückt und, selbst Richter der Könige, dennoch stets frei gewählt wurden von der deutschen Nation oder ihren Repräsentanten, die der deutschen Nation Hulde (homagium) schwören, welche nur nach dem freien Wahl- und Nationalvertrag ihre Regierung besitzen, sie nur nach ihm und nach der Stände Zustimmung ausüben, welche endlich vor dem nationalen Gericht zu Recht stehen, ja sogar nach vorausgehender Entsetzung mit Leib und Leben verantwortlich sind [28]).

28) Sachsenspiegel III. 52, 54, 57. Schwabensp. 21, 25, 29. Goldene Bulle 5, 3. Eichhorn §. 288. In dem Streit Ludwig's des Baiern mit dem Papst wurde das, was alle germanischen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme enthalten, das freie Vertragsrecht, auch als die gelehrte staatsrechtliche Theorie ausgebildet. Eichhorn §. 399. Haben denn also unsere Conrings, Pufendorf und Thomasius, unsere Möser und Moser, unsere Pütter und Häberlin und Klüber und alle deutschen Staatsrechtslehrer Unrecht, wenn sie stets, als sich von selbst verstehend, Vertrag als die Grundlage aller öffentlichen Rechte annahmen, aber ebenso frei von Rousseauischen Verwechselungen als von den Haller'schen naturphilosophischen und historischen Begriffsverwirrungen, denselben auffassen? Hat Joh. von Müller Unrecht, wenn er (Werke XI. S. 112) sagt: „Durch des Reiches Willen ist der Kaiser gesetzt. Vom Reiche „ist die Majestät ausgegangen. Das Gesetz bestimmt dem Oberhaupt und jedem Stand Ge-

Wenn denn also schrankenlose Herrschermacht und ein solches monarchisches Princip, welches dazu und zur Vernichtung des Volksrechts und insbesondere seiner Steuer- und Gesetzbewilligung führte, völlig undeutsch ist und fremd all unseren Rechten, wenn etwas Aehnliches sich höchstens factisch findet in Uebergangs- und traurigen Krankheitszuständen germanischer Staaten, nur gegen die Gesetze, und wenn hier ihr oft vergoldetes Gift so tief fressend und verderblich für die Wahrheit und öffentliche Moral, für die Regierungen und Völker sich zeigte, wie in den Stuartischen Bemühungen fürs göttliche Recht, wie in den entsetzlichen portugiesischen, spanischen, französischen Zuständen vor und in ihren Revolutionen, wenn es auch uns selbst in kurzen Zeiträumen, trotz seiner gemilderten Gestalt und unter vortrefflich gesinnten Fürsten, in innere und äußere Auflösung, in Noth und Schmach stürzte — nun wahrlich, so muß jeder Rechtschaffene nach Kräften ihm zu wehren suchen. Er muß hoch ehren die Worte unserer Fürsten, welche laut und einstimmig das Unrecht und Verderben, das Undeutsche einer solchen absoluten Gewalt erkannten und für der Nation und ihrer Fürstenhäuser Wohl und Ehre Herstellung „deutscher Freiheit" gelobten[29]).

V. Auf das geschichtliche Recht, auf Vernunft und Fürstenwort, auf den nationalen deutschen Bundesvertrag und die neuen Verfassungsurkunden gegründetes heutiges Staatsrecht! — Was aber ist nun wesentlich bei jenen historischen deutschen Freiheits- und landständischen Rechten? Was etwa nur der unvollkommneren früheren Entwicklungsstufe angehörige Gestalt und Form?

„walt und Gränze. Die Nation selbst aber, oder durch ihre Repräsentanten, war" (im Verein mit dem Kaiser und den Landesherren) „die Urheberin der Gesetze."

29) Wir erfüllen nur die erste Pflicht redlicher Schriftsteller, wenn wir diese Ueberzeugung aussprechen und zur gründlichen Prüfung dessen auffordern, was neuerlich die Lobredner des Absolutismus für dessen Empfehlung sagen. Freilich sind wir, im Gefühl der Wahrheit und Güte der Sache deutscher Freiheit, nicht zu einer Erwiderung der Schmähungen versucht, welche manche überspannte und einseitige Schriftsteller in einem bekannten Wochenblatte und Andere gegen die Regierungen und Bürger aussprechen, die dem Repräsentativsystem anhängen. Aber uns überzeugt ihr Lob mancher absoluter Regenten nicht von der Güte des Absolutismus, selbst nicht der Ruhm so trefflicher Fürsten wie Friedrich und Joseph. Theils hatten diese und ihre Zeit noch viele Schranken, die jetzt gefallen sind, und große Nachwirkungen früherer Freiheit, die endlich den Folgen des Absolutismus Platz machen müssen. Schaudervolle Abgründe aber eröffneten gerade diese Folgen absoluter Regierung schon unter ihren nächsten ebenfalls vortrefflich gesinnten Nachfolgern. Uns überzeugt noch weniger lautes Zeitungslob gegenwärtiger Landesverwaltungen. Wir wollen dieselben hier keineswegs tadeln und gar nicht einmal untersuchen, ob etwa, worauf es vor Allem ankommt, die Wahrheit freier, die Justiz unabhängiger, würdige Männerfreiheit und der Rechtsschutz der Bürger und Beamten gegen die Macht größer, das feine Gift, welches in allen Staaten mehr oder minder gefährlich ist, die Schmeichelei und eine gewisse Bestechung durch die Zutheilung öffentlicher Gunst oder Ungunst geringer wird. Wir wollen vielmehr das Gute, was wir als ächt zu erkennen vermögen, willig loben; aber Lobpreisung censirter Zeitungen besticht uns nicht, und nie in der Welt hörten wir allgemeineres und lauteres Lobpreisen als das der Vortrefflichkeit aller Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen eines großen deutschen Staates gerade unmittelbar vorher, ehe nach dem furchtbarsten Staatsunglück die Regierung desselben selbst durch die versprochene oder verwirklichte Umänderung fast des ganzen früheren Regierungs- und Verwaltungssystems den jetzt überlaut werdenden Tadel bestätigte und so selbst jenen unglücklichen Märtyrer rechtfertigte, der kurz vorher von getäuschten oder fanatisirten Bürgern und Soldaten fast zerrissen wurde, blos weil er die allgemeine Mode und Harmonie des Lobpreisens durch Enthüllung der verschleierten Mängel zur Rettung des Staates aufdecken wollte. Noch weniger endlich ist für uns überzeugend der angebliche Verzicht der Bürger auf die verheißene wahrhafte Volksrepräsentation. Wäre denn etwa die Volksstimme jetzt frei genug und scheint nicht wenigstens die freie Aeußerung mit deshalb mehr als zu irgend einer früheren Zeit gehemmt zu werden, weil man irgendwo an diesen Verzicht nicht glaubt? (Auch in Beziehung auf die Politik dieses zweiten großen deutschen Staates sind wohl die bescheidenen zweifelnden und tadelnden Andeutungen seit den zehn Jahren, in welchen sie zuerst ausgesprochen wurden, ungleich mehr bestätigt und allgemein geworden. Anmerkung zur zweiten Auflage.)

Als an sich wesentlich, als unerloschen und neu anerkannt erscheinen nach den Quellen und Grundlagen unseres Rechts und unserer Cultur, wie nach dem Vernunftrecht stets folgende beiden Hauptrechte.

1. Das Recht der selbstständigen Persönlichkeit, der Volksgenossenschaft und ihrer Glieder, auch gegenüber der Persönlichkeit des Regenten. Dieses ist Grundbedingung und Anfang selbst für einen rechtlichen Begriff von Staat, Nation, Volk und Staatsbürger und von einem wirklichen Rechtszustand derselben. Es ist zugleich das wesentlichste und heiligste aller, insbesondere auch aller öffentlichen Rechte. So wie ohne Anerkennung eines selbstständigen persönlichen Willens und Rechts des Regenten dieser nicht wahrer, souverainer Regent, sondern untergeordneter Beamter wäre, so wäre die regierte Nation ohne dieselben rechtlos. Nur wo beide selbstständig sind, ist das freie und friedliche, ist das deutsche Vertragsrecht, ist wahrer deutscher Rechtszustand möglich[30]).

Jenes Persönlichkeitsrecht aber besteht in der Anerkennung, daß die Bürger und ihr auf Leben und Tod geschlossener Bürgerverein, daß das regierte Volk überall und auch den Regierenden gegenüber einen persönlichen, selbstständigen, einen freien, vernünftigen, rechtlichen Willen habe, daß sie mithin mehr sein sollen als rechtlose Sache, als willenlose Heerde, als ein willenloser Haufe von Knechten oder Unmündigen, oder selbst als ein durch keinen gemeinschaftlichen Willen vereinigtes Aggregat getrennter Privaten, ohne gemeinsame Bürger- oder staatsgenossenschaftliche Rechte. Die doppelte politische Vereinigung, die des Nationalvereins und des Landesstaats begründet natürlich doppelte öffentliche oder Genossenschaftsrechte, die der Nation und des Landes. In dem Gegenüberstehen solcher selbstständigen vernünftigen Persönlichkeiten aber ist unmittelbar das enthalten, daß für sie gemeinschaftliche zwangsrechtliche Verhältnisse lediglich nur durch gemeinschaftliches Zugestehen und Anerkennen und nur mit voller Gegenseitigkeit entstehen und bestehen können.

Und wenn schon jedes besondere äußere Zwangsrecht als solches, so bedürfen vollends die besonderen individuellen Staatsverfassungen und Regierungsgewalten über freie Männer mit freien eigenen individuellen Ueberzeugungen für ihre rechtsgültige Form des freien Vertrags oder Consenses (s. oben Th. I. S. 46). Dieses volle Einwilligungs- oder Friedens- und Vertrags-

30) In der monarchischen Verfassung muß also der König — gleichviel hier, ob ursprünglich oder erst durch seine Anerkennung als legitimer König — eine selbstständige moralische Regierungsauctorität und Gewalt haben. Ein Recht der Volkssouverainetät über ihn und auf sie gegründete gewaltsame Entsetzungen sind also nimmermehr die wahren Vertragsrechte, sondern Aufhebung des Vertrags, die gewöhnlich, so wie bei den Stuarts und den Bourbonen, erst bei der Aufhebung des Vertrags von der andern Seite als traurige Kriegsmittel zum Vorschein kommen. Wo sie zum bleibenden Gesetz und Recht gemacht werden sollen, da zerstört ihr die Monarchie! Es entsteht eine mehr oder minder republikanische Regierung. Auch in der Republik aber muß ebenfalls, wenn nicht scheußlicher Despotismus stattfinden soll, zwischen dem regierten Volk und der Volksregierung unverletzlicher Grundvertrag (lex sacrata, Constitution) gelten, so wie in Nordamerika, wo keine gesetzgebende Versammlung jemals rechtsgültig die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit und das Recht des Volks, sich zu versammeln, aufheben kann. Das aber ist gerade ein Hauptvorzug der Erbmonarchie, daß hier die Regierungs-Auctorität und Einheit sich mehr herausstellt der Freiheit der Regierten gegenüber und durch persönliche Verhältnisse ein größeres moralisches Gewicht erhalten kann, dessen bindende, ordnende Gewalt so wohlthätig ist, daß von irdischen Dingen allein die Freiheit ihr gleichkommt und daß sie nur durch deren despotische Vernichtung — man sehe Spaniens früheren despotischen Zustand und seine Folgen — Werth und Heiligkeit verliert. Die Briten sagen, der Fürst mit seiner natürlichen Hinneigung zum Despotismus und das Volk mit seiner natürlichen Hinneigung zur Licenz müssen durch Gleichgewicht die rechte Haltung behaupten. Die Deutschen sagen: sie müssen sich friedlich einigen und vertragen im Guten und Rechten.

Princip, geheiligt selbst durch die alttestamentlichen, christlichen und canonischen Urkunden, erkannten stets, so wie Griechen und Römer und alle freien Völker, so vollends die Germanen an. Die Germanen konnten sich ohne dasselbe gar kein Recht denken; Recht und Frieden oder Bund, und rechtlos und bund- oder friedlos war ihnen so wie den Griechen sogar derselbe Begriff [31]).

---

31) Dieses und die verschiedene, früher oft zu enge Art der Abschließung des Rechts- und Staatsvertrags ist Schlüssel und Grundlage ihres ganzen Rechtssystems und seiner wichtigsten Erscheinungen. Th. I. S. 46, 192; in Welcker's Rechtssyst. Th. I. S. 133 flg. Selbst die staatsbürgerlichen Namen der Deutschen, z. B. Germanen, Arimannen und Allemannen, Rachinburgen, Fribergen, bezeichneten ähnlich den schweizerischen der Eidgenossen so viel als die durch Friedens- oder Rechtsvertrag oder zu seiner Wehr Verbündeten. Die allgemeinen Friedens- und Rechtsverträge des Volks wurden früher sogar ausdrücklich abgeschlossen und regelmäßig erneuert (S. 192). Bei der früher zu engen und noch zu sinnlichen Auffassung und bei der Forderung ausdrücklicher und specieller Einwilligung selbst in alle einzelnen Anwendungen und Folgesätze des Grundvertrags und bei einseitiger Beschränkung der Friedensverträge, entstanden die Rechtsforderungen eines absolut demokratischen Mitgesetzgebens, Mitregierens, Mitrichtens in jedem der besonderen Vereine, in welche die Gesellschaft sich theilte (Familienverein, Markverein, Privat-Schutzverein, öffentlicher Friedensverein), und von denen jeder nur über das in ihm Vereinbarte bestimmte und richtete. Die ganze deutsche Gesellschaft, jedes Land und das ganze deutsche Reich waren früher und später nur große Associationen von größeren und kleineren Corporationen, die bis zur Landgemeinde hinunter mit selbstständiger Persönlichkeit selbst ihre Gesetze bewilligten, sich selbst verwalteten und richteten (s. Mittermaier, deutsches Privatr. §. 110. 119. 122. 127. Eichhorn §. 258—264.). Bei so freien autonomischen und genossenschaftlichen deutschen Gesellschaftsverhältnissen, Gerichten und Versammlungen, wo alle jeden Augenblick Misfälliges ändern konnten, erschienen doppelt auch Herkommen und Gewohnheitsrechte als consentirt (oder, wie nach der römischen und deutschen Rechtstheorie, als consensu utentium comprobatae, als tacitae civium conventiones). Nur strenge Folgesätze der früheren Auffassung waren insbesondere, so wie das altdeutsche Fremdlings- und Gastrecht, das ganz alte Proceß- und Strafrecht, das Fehde- und Achtssystem, so auch das merkwürdige System der Persönlichkeit der Gesetze. Gestand ein Friedensverein eines Volksstammes, z. B. der bairische den Sachsen, den Mitgliedern eines andern durch völkerrechtlichen Friedensbund Rechte zu, so wurde nun der Fremdling nach dem Gesetz seiner Heimath, der Sachse in Baiern nicht, wie jetzt, nach bairischem Landesgesetz, sondern nach dem sächsischen, dem persönlichen Gesetz seines Volksvereins, gerichtet, weil er in dieses als speciell consentirend angesehen wurde. Selbst für die Unfreien, die später sogenannten Leibeignen, die im Krieg besiegten Fremden, die, weil sie nicht Mitglieder des öffentlichen nationalen Friedens- oder Rechtsvereines der Freien waren, früher von dessen Schutz ausgeschlossen waren, wie die Sklaven der Alten, entstand bei den milderen Germanen bald ein Recht durch die wirkliche oder angenommene Friedenscapitulation mit dem siegenden Volk oder durch die Privat-Schutzverträge mit dem Herrn. Es wurde aber eben dadurch und bei dem edlen Rechtssinne des deutschen Volks der Rechtstheorie nach so fest, gegenseitig oder vertragsgemäß, daß rechtsgültig auch über des Leibeignen Rechte und über seine Leistungen nur mit seiner Zustimmung bestimmt werden konnte, Sachsenspiegel III. 414, oben Bd. II. S. 46, ja daß rechtswidrige Behandlung des Leibeignen ihn zur Auflösung des Leibeigenschaftsverhältnisses berechtigte. Mittermaier a. a. O. §. 80. und der dort citirte Kindlinger.

Die nothwendige Rechtsform des später geistiger und freier aufgefaßten Vertrags oder gegenseitigen freien Consenses für alle freien Staatsverfassungs- und Regierungsverhältnisse leugnen auch nur einige neuere Schriftsteller bei ihrer Einmischung naturphilosophisch-historischer oder schwärmerisch-theokratischer Theorieen aus Nichtbeachtung der Wahrheit, daß jede Staatstheorie ohne die Vertragsform zuletzt stets auf philosophischen oder religiösen Glaubenszwang und Despotismus hinführt, aus Nichtbeachtung endlich der wirklichen Geschichte und Rechtstheorie aller freien Völker oder aus Misverständniß. Zu Letzterem gehört z. B. eine Verwechslung der Vertragstheorie mit republikanischer Volkssouverainetät oder mit reinem Willkürvertrag ohne Anerkennung sittlicher und historischer Grundlagen. Diese Verwechslungen finden sich leider auch bei den verdientesten Anhängern der offenbar an Begriffsverwirrung leidenden historischen Theorie, ja selbst in dem §. 614. des Eichhornischen Werks, welcher uns glauben machen möchte, die ganze deutsche Nation hätte sich seit zweitausend Jahren zu der historischen Schule und zu ihrem naturphilosophischen Vonselbstmachen des Rechts und des Rechten bekannt. Gereinigt von den Misverständnissen und erwiesen durch die zahlreichsten Belege aus allen Quellen unserer

Selbst bei späterer, geistigerer Auffassung der Zustimmung zum äußeren Recht als freier Anerkennung und Vereinbarung über das von Gewissen und Vernunft Geforderte, bei Ausdehnung des Rechts und Staatsvertrages und bei Zulassung von Stellvertretern für Ertheilung der Zustimmung blieb doch das richtige Grundprincip der freien Persönlichkeit und des Vertrags und Einwilligens für ihre Rechts- und Staatsverhältnisse im Wesentlichen unverändert. Aus ihm aber ergaben sich folgende besondere Freiheitsrechte.

1) Das Recht der Abgabenverwilligung, oder das Recht der vertragsmäßigen Anerkennung und Bewilligung jeder Abgabe und Leistungspflicht, zunächst jeder neuen, nicht nach anerkanntem früheren Vertrag bereits bewilligten und bestimmten. Dieses Recht des freien Gebens und wenigstens das Recht, frei mit zu prüfen und zu entscheiden über die Nothwendigkeit einer Hingabe des eigenen Vermögens für bestimmte Zwecke, schien den Germanen schon Folge jedes wirklichen Privatvermögensrechts oder Eigenthums, weil dieses aufhören und sich in blos precäres Peculium Dessen verwandeln würde, der, wenn auch für angeblich gute Zwecke, davon nehmen kann, wann und wie viel er gut findet. Deshalb gab es nicht eine einzige deutsche, nicht eine einzige germanische Verfassung ohne das freieste Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht wurde eben daher überall der Haupthebel zur Ausbildung, zur Rettung der Freiheit. Die deutschen Verfassungsurkunden und Landtagsabschiede in ganz Deutschland wissen gar nicht Worte genug zu finden, um so, wie noch die heutigen Formeln im englischen Parlament, jede Verwilligung als einen Act der Privatfreiheit der ganz freien Gunst der Bürger darzustellen, als dona, wie zu des Tacitus und Karl's des Großen Zeit. Selbst der unpassende Gebrauch, jede Steuer durch beliebige Desiderien zu bedingen, war früher regelmäßig, ebenso wie ständische Rechte in Beziehung auf die Erhebung und Verwaltung der Steuern. Eichhorn §. 427. Es sollte jeder Bürger, ja jeder Leibeigene selbst reichsgesetzlich und reichsgerichtlich gegen neue Steuer ohne seine oder seines wahren Repräsentanten oder Bevollmächtigten Zustimmung geschützt sein. Er sollte es selbst da, wo entweder keine Stände waren oder keine Repräsentanten der betreffenden Bürgerclasse in denselben. Denn wohl repräsentiren — was die Einen gegen alle Urkunden leugnen — die Feudalstände, auch wenn in denselben nicht alle Classen ihre eigenen Repräsentanten hatten, in öffentlich rechtlicher oder in politischer Beziehung, in Beziehung auf Regierungsmaßregeln das Land. Aber in Beziehung auf die Bewilligungen von Privatvermögen erstreckte sich — was die Andern übersehen — ihre Vollmacht nicht auf die Classen, die dort nicht speciell repräsentirt waren. Selbst noch der Kaiser Leopold I. aber erklärte es für eine rechtliche Unmöglichkeit, seine Zustimmung zu einer von der Mehrheit der Reichsstände geforderten wesentlichen Beschränkung des Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrechtes der deutschen Unterthanen zu geben [32]). Reichs- wie landesgesetzlich blieb stets als letzter Grundstein, selbst des privatrechtlichen Zustandes, der deutsche Rechtsgrundsatz: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten", oder britisch ausgedrückt: ohne Repräsentation keine Taxation!

2) Die Rechts- oder Gesetz-Bewilligung, oder ein Stimmrecht bei der Gesetzgebung; das Recht einer nur gemeinschaftlich vereinbarten Festsetzung und Verände-

---

Cultur und Geschichte sind die Vertragsgrundsätze, oben Bd. I. S. 46, 192, 266, 463 ff. und in den Artikeln: Bund mit Gott; Christenthum; Deutsche Geschichte; Grundvertrag, besonders aber in Welcker's System Th. I. S. 104—181.

32) S. oben Th. I. 62; den Art. Beete und Moser a. a. O. S. 491 und 1147. Eichhorn §. 424. 537. 547. 596. Posse über Staatseigenthum S. 203, 224. Pütter histor. Entwickl. Bd. II. S. 274. Zu den verfassungsmäßig bewilligten Reichslasten mußten zwar die Stände beitragen. Aber auch hier und namentlich bei den Kosten der Kreisverfassung mußten sie, wie zur Landesdefension, nur Beiträge geben zu dem Revenüen der Domaine. S. A. v. 1654. §. 80. Wahlcap. 19. §. 6. Moser S. 211. Struben II. 10 und 400. — Auf eine merkwürdige Weise stimmt nach dem Obigen auch in Beziehung auf die privatrechtliche Natur des Steuerbewilligungsrechts und dessen Unterscheidung von dem politischen Repräsentationsrecht die deutsche und englische (und amerikanische) Rechtsgrundansicht zusammen. S. oben Th. I. S. 62.

rung jedes Rechtsverhältnisses und seiner gegenseitigen rechtlichen Verbindlichkeiten. Auch dieses ist ein Recht, welches alle Gesellschaftsglieder, der Regel nach sogar die Unfreien, ausübten und zwar gewöhnlich in ihren genossenschaftlichen Gerichten [33]). In seiner vollen Ausdehnung fällt dieses Recht zusammen mit dem Autonomierecht. Eichhorn, §. 346 definirt bei seiner Angabe der vier uralten germanischen Rechte, welche auch durch das ganze Mittelalter hindurch anerkannt allgemeine Rechte aller Freien blieben und dann vorzugsweise in den landständischen Verfassungen sich geltend machten, dieses Recht als die Befugniß jedes freien Mannes: „sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden." Durch dieses Stimmrecht, in Verbindung mit der Freiheit der Lossagung des einzelnen Bürgers vom Gesellschaftsverhältniß (bei dem Staat also durch Auswanderung), für den schlimmsten Fall einer Unmöglichkeit der Vereinbarung, kann sich allein Freiheit, Gegenseitigkeit, Vertragsmäßigkeit des Rechts- und Staatsvereins lebendig erhalten.

3) Die freie und öffentliche Sprache und Wirksamkeit der Einzelnen und der Vereine für ihre besondern und gemeinschaftlichen National- und Landeszwecke für ihre Bestimmung und für ihre Rechte. Ohne dieses ließe sich keine Verwirklichung und Erhaltung der freien Persönlichkeiten, ihrer Privat- und politischen Freiheit, ihrer Rechte und freien Bestimmung, keine lebendige freie Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen den Einzelnen unter sich und mit der Regierung auch nur denken. Ein freier Mann, ein freies Volk, welche Ehre und Würde für sich in Anspruch nehmen — und die nicht frei sprechen dürften für ihre Ueberzeugung und für ihre Rechte — wie könnten mit solchen Widersprüchen rechtliche und deutsche Männer sich je versöhnen? Oder wie hätten je Bürger, die ihren National- und Bürgernamen nicht verleugnen oder schänden wollten, nur ihr Privatrecht, nicht aber ihr öffentliches und Volksrecht ihrer freien Sprache werthhalten können? Besonders wichtig neben dem Recht freier Versammlung der Bürger, freier Vorstellungen oder Petition [34]), freier Mittheilung auf jedem an sich rechtlichen Wege, also durch Rede, Schrift und Presse (s. Censur), ist hier auch das Einigungs- oder Associationsrecht (s. d. Art.). Eichhorn definirt dieses altgermanische Einigungsrecht in der Ausdehnung, wie es ebenfalls durchs ganze Mittelalter hindurch stets unbezweifelt für alle Freien (für Einzelne und für Corporationen, für Stadt- und Landgemeinde [35]) anerkannt war, als die Befugniß: „mit andern freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten (nicht rechtsverletzenden) Zweckes Verbindungen, Innungen, Eidgenossenschaften zu schließen, bald „zur Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung oder zur Abwehr unrechtmäßiger Gewalt, bald zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, bald für Genuß „und gemeine Vertheidigung des Eigenthums." Mit diesem Unionsrecht hing zusammen die altdeutsche Freiheit, Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung der Corporationen und der Gemeinden. Auch knüpften daran die Stände ihre eigenmächtigen Zusammenkünfte, Landesconvente. Sie und Alles, was von dem Unionsrecht auf gewaltsame Selbsthilfe sich bezieht, wird jetzt passend ersetzt durch eine neben den andern genannten Freiheitsrechten stattfindende ständische Controle der Verwaltung, vermittelst der Publicität und des Steuerbewilligungsrechts.

4) Vollständige, rechtliche Schutz- und Vertheidigungsgewalt zur Vertheidigung der rechtlichen Persönlichkeiten und ihrer Rechte. Die Rechtsmittel der deutschen Landstände und Unterthanen waren hier früher sehr ausgedehnt. Bei völlig unabhängigen, mit inamoviblen Richtern besetzten, jede Cabinetsjustiz ausschließenden Reichs- und Landesgerichten fand noch die vollkommenste Freiheit

33) S. oben Th. I. S. 62. Eichhorn §. 258—264. 346—423.

34) Unbezweifelt war insbesondere auch das Recht der Unterthanen, an die Stände sich zu wenden und zusammen zu treten und Syndicate zu errichten, um gemeinschaftliche Beschwerden über Misbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten zu erheben. Moser a. a. O. S. 1302. Die Reichsgerichte straften die Fürsten wegen Verhinderungen der Ausübung dieses wichtigen Rechts.

35) S. Falck, Schlesw.-Holst. Privatrecht I. S. 246.

der Actenversendung an auswärtige unparteiische Richter statt (s. Actenversendung und Cabinetsjustiz). Die Stände und alle Unterthanen konnten bei den Reichsgerichten wegen Verletzungen durch die Regierung, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshilfe, misbrauchter oder auch nur schädlich angewendeter Regierungsgewalt, gegen Verletzungen durch die Landespolizei und gegen Auflage unbewilligter Steuern Schutz suchen und selbst ihren Fürsten persönlich verantwortlich machen[36]). Selbst den allermächtigsten Regenten war öffentliche Verurtheilung wegen Unrechts natürlich schon an sich höchst fatal, und die übrigen bezwang die unerbittliche Reichsexecution. Der Kaiser aber, dessen wahres Interesse es heischte, die deutschen Bürger zu schützen und die Landesregierungen in ihren Schranken zu halten, gewährte außerdem, so wie bei der Bewirkung des Tübinger Vertrags in Würtemberg, wie wiederholt in Ostfriesland und Mecklenburg, den bedrängten Ständen und Unterthanen wirksame Hilfe (Eichhorn §. 596). Besonders aber begünstigte durch das Mittelalter hindurch der gerichtliche Schutz die Freiheit durch die Oeffentlichkeit und die Volks- und Genossen-Gerichte und durch das allgemeine Recht der Schöppenbarfreiheit. Dieses ist das Recht, nur im öffentlichen Genossengericht Urthel zu finden und nur von ihm gerichtet zu werden. Der öffentlichen Bekanntmachung und freiesten Prüfung und Beurtheilung der Nation, wie sie z. B. der preußische Gelehrte Pufendorf so streng ausübte, wurden auch später ebenso wenig die gerichtlichen Verhandlungen wie die des Reiches oder des Nationalbundes entzogen. Statt gerichtlicher Klagen ergriffen die Stände sehr häufig und ohne Widerspruch auch das gelindere Mittel, die Steuern bis zur Aufhebung einer Verfassungsverletzung zurückzuhalten, ja das bedenklichere Recht, die Steuern durch die Erfüllung aller möglichen Landeswünsche von Seiten der Regierung zu bedingen. Ein stärkeres Mittel aber lag in einem ebenfalls noch durch das ganze Mittelalter hindurch unbezweifelten Recht aller Freien, in dem Rechte der Waffenfähigkeit und dem Fehderecht. Dieses ist nach Eichhorn die Befugniß: „a) im Reichsheer und zur „Landwehr zu dienen, b) sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in recht„mäßiger offener Fehde zu verfolgen (mit andern Worten: den Friedensvertrag aufzukündi„gen), c) Ehre, Leib und Erbe im Kampfrecht gegen Genossen zu vertreten." Welche Bedeutung jenes meist auch ausdrücklich in den Verfassungen sanctionirte kriegerische Schutz- oder, nach heutiger Sprache, Revolutionsrecht selbst gegen den Fürsten besonders in einer Zeit hatte, wo die Waffengewalt großentheils in den Händen der Landstände lag und die Städte meist schwer einzunehmende, nur durch städtische Truppen besetzte Festungen waren, dieses ist leicht einzusehen[37]). Ohne wirklichen Rechtsschutz ist freilich ein Recht ein Unding und verderbliche beleidigende Täuschung. Aber Preßfreiheit, wahre Ministerverantwortlichkeit und wirklich unabhängige öffentliche und Geschwornengerichte können auch bei einer auf ihre allgemeinen Rechtsgränzen beschränkten Nothwehr ohne jene Fehderechte genügend schützen.

II. Ein mit den nothwendigen Rechten ausgestattetes Organ oder die Repräsentation der Persönlichkeit der regierten, nationalen und territorialen Volksgenossenschaft, ebenfalls gegenüber auch der Regierung. Ohne dieses wäre eine irgend sichere und dauernde Erhaltung, Verwirklichung und Beschützung ihrer rechtlichen Persönlichkeit, ihres rechtlichen Willens, ihrer Rechte, undenkbar. Dieses Organ, diese Repräsentation, bestand nach dem Obigen, früher und durchs ganze Mittelalter hindurch in den für Regierungsgegenstände wie fürs Rechtsprechen bestimmten National- oder Reichs- und Provinz- und Grafschafts-Versammlungen aller

---

36) Leist, Deutsch. Staatsr. §. 155. Schmid, Deutsch. Staatsr. §. 146. 155. Moser a. a. O. S. 312. Struben, Nebenst. II. S. 474. Eichhorn §. 550. Maier, Deutsche Staatsconst. S. 543. 547.

37) Oftmals erkannte noch spät selbst der Reichshofrath auf die Gültigkeit solcher Verfassungsurkunden und Unionen, welche, wie z. B. die Cölnische, das Revolutionsrecht enthielten. S. Struben, Nebenst. I. S. 67. Moser a. a. O. I. S. 671. 698.

freien Landbesitzer, die dort ihre Hintersassen repräsentirten, sich später zum Theil auch durch die von ihnen erwählten Schöffen repräsentiren ließen [38]). Auch übten von den frühesten Zeiten an zum Theil als vorberathende Abtheilung der Reichs- und Landesversammlungen die früher vom Volk erwählten Beamten, Herzoge, Grafen, Centgrafen, Dekane, öfter auch die ebenfalls früher vom Volk erwählten geistlichen Vorstände der bestimmten Landesdistricte ein sehr natürliches Vorsorge-, Schutz- und Vertretungs- oder Repräsentationsrecht ihrer Committenten und Schutzbefohlenen. Und zu diesen vornehmeren Repräsentanten (Primores, Proceres, Optimates) traten ganz natürlich auch die ebenfalls vor der Erblichkeit der Lehnsverhältnisse meist erwählten Privatschutzherren und Gefolgsanführer, Gast- und Schutz- und Dienstherren ihrer Hintersassen, Dienstleute und Schutz- und Pflegebefohlenen. Bei den Sachsen kam es sogar in der ältesten Zeit schon vor, daß die verschiedenen Abtheilungen des Volks sich aus ihrer Mitte Repräsentanten zum Landtag erwählten, wobei selbst die Hintersassen ihre Abgeordneten schickten. S. Vita Lebuini [39]).

Doch fiel später durch die Feudalanarchie dieses Organ für die verschiedenen jetzt meist kastenmäßigen Stände auseinander, so daß der Lehnsadel in seinen Feudalversammlungen, die Prälaten zum Theil selbst, die Städte ebenfalls abgesondert und öfter nur die Landleute in den alten Volksgerichten ihre Stimmen abgaben, wobei dem Fürsten gegenüber die jetzt ungleich zahlreicheren Hintersassen durch ihre Guts- und Schutzherren repräsentirt wurden. Noch später unirten sich meist die verschiedenen Feudalstände zu den nachmaligen Reichs- und Landständen und übten in dieser neuen Form, mehr und mehr getrennt von dem Richteramt, die uralten, nie erloschenen deutschen Freiheits- und ständischen Rechte aus. Sie übten sie aus als anerkannte öffentliche Corporation, mit voller Persönlichkeit und Selbstständigkeit, mit dem alten Namen „Landtag oder unter dem Namen Landschaft, gemeine Landschaft und als eine neue Landesgemeinde" (Eichhorn §. 423). Je mehr man dabei in die ältern Zeiten des Mittelalters, in das 10. bis 14. Jahrhundert zurückgeht, um so mehr nehmen auch die Bauern an diesen Versammlungen Antheil. Oft und auch wenn sie sich später nicht wohl fanden in den Versammlungen der Prälaten, Ritter und Städte, wurden ihre Bewilligungsrechte von ihnen in besonderen Gemeinds- und Gerichtsversammlungen ausgeübt. Aehnlich beriethen ja auch die auf dem Landtag von ihren feudalen Schutzherren repräsentirten Hintersassen ihre Rechtsverhältnisse gegen ihre Schutzherren in gemeinschaftlichen Versammlungen. S. oben Thl. I. S. 470. In kleinern Ländern, wo die höheren Stände sich vom Volksgericht nicht absonderten, oder in zu geringer Anzahl waren, um sich zu feudalen Landständen auszubilden, blieb jetzt überhaupt meist das Volksgericht auch die Landesrepräsentation für die Regierungssachen [40]). Auch wenn Land-

38) S. oben Th. I. S. 310. 470. Th. II. S. 257. 268. Pütter, Beiträge I. S. 120. Die Schöffen waren eine um so natürlichere Repräsentation der Landesgemeinde, da sie, vom Volke erwählt, nur die Pflicht hatten, zu erscheinen und Namens des Volks zu entscheiden, das Volk selbst aber das Recht behielt, ebenfalls zu erscheinen und mit zu entscheiden, ja das Urtheil der Schöffen aufzuheben. Savigny, Gesch. I. S. 195. Auch andere uralte freie Wahlrepräsentation findet sich in den oben erwähnten alten friesischen gewählten Abgeordneten und Ausschüssen und ebenso in jenen altsächsischen Landtagen mit Deputirten, selbst der Hintersassen und Freigelassenen. Feudalrepräsentation dagegen liegt schon in dem alten Repräsentiren des Ingenuus und Servus, z. B. in der lex Ripuar. de homine ingenuo et servo repraesentando T. 31. 33.

39) Bei Pertz Mon. Germ. hist. II. S. 361.

40) So blieb es z. B. das Landgericht im fürstlich schwarzenbergischen, jetzt badischen Kleckgau, zuletzt freilich in verstümmelter Form, selbst bis zur französischen Revolution. Dieses wird von dieser seiner Heimath der treffliche badische Geschichtschreiber Hr. Bader demnächst urkundlich darstellen. — Aus gleichem Grunde kam es wohl, daß auch in Kempten und Vorarlberg bis zur französischen Revolution nur Bürger und Bauer Stimmrecht hatten auf dem Landtage. Joh. Müller's Werke XI. S. 31. Auch im Badischen traten die Landstände erst spät und unvollkommen hervor aus den Landgerichten, an welchen wenigstens noch im funfzehnten Jahrhundert ebenso die Stadtbürger wie die Bauern Theil nahmen. Bader, Badische Gesch. S. 324.

stände entstanden, die Bauern aber nicht an den neuen feudalen Landtagen Theil nahmen, übten sie gewöhnlich im Volksgericht ihre Bewilligungsrechte aus[41]).

An die Stelle der immer mehr unvollständigen und veralteten feudalständischen Repräsentation soll endlich in neuerer Zeit eine wenigstens großentheils auf staatsbürgerlichen Wahlen beruhende Volksrepräsentation die Form für die Ausübung jener **„unverjährbaren deutschen Freiheiten"** bilden. — Unfehlbar ist dieses für unsere heutigen Verhältnisse unbeschadet einer Pairie, wo sie heilsam stattfinden kann (oben Thl. I. S. 321), das Richtige. Denn alle Grundlagen der feudalständischen Repräsentation sind zerstört, nicht blos der erste oder der Prälatenstand, sondern vor Allem die kastenmäßige Absonderung der Lebensbeschäftigungen und Stände, überhaupt ferner die Hintersässigkeit und Leibeigenschaft eines großen Theils der Landesbewohner und die sie von allem unmittelbaren Antheil am Staat, an den unmittelbaren Staatspflichten wie an den Staatsrechten ausschließende patrimoniale Schutzherrlichkeit. Alle Staatsbewohner sind jetzt freie, dem Staat unmittelbar und gleiche Steuern und Kriegspflicht leistende Staatsbürger. Eine wahre und vollständige Repräsentation muß sie Alle, muß, wenn sie nicht demokratisch mit bewilligen sollen, ihrer Aller frei gewählte Vertreter umfassen. Geschieht dieses, so ist es freilich an sich keine Rechtsverletzung, sie nach den ohngefähren Lebensbeschäftigungen oder Ständen wählen, berathen und abstimmen zu lassen, sofern nur wirklich alle Staatsbürger repräsentirt werden, und nicht einer Minderheit an Zahl und Vermögen eine Entscheidung über die Mehrheit eingeräumt wird. Auch könnte eine solche Einrichtung noch am ersten da unschädlich sein, wo etwa, wie in blos berathenden Provinzialständen, die Regierung mehr Notizen über diese und jene besonderen Verhältnisse und die besonderen Wünsche der verschiedenen Classen von Unterthanen für die später von ihr zu fassenden Beschlüsse, als selbst ständische Beschlüsse fürs Gemeinwohl und Entwickelung nationaler Bildung und Gesinnung bezweckt. Im Allgemeinen aber beruhen die Theorieen, die, wie die oben Thl. III. S. 481 flg. erwähnte, dieses System empfehlen, meist auf einer doppelten Unwahrheit, stets auf einem doppelten Irrthum. Einmal will man unwahr behaupten, die deutschen Feudalstände hätten nur sich und ihren Eigennutz repräsentiren sollen, nicht aber das ganze Volk oder das ganze Land und aller seiner Bewohner Recht und Wohl. Ueber diese auffallendste Täuschung nach allem Bisherigen[42]) kein Wort weiter! Sodann möchte man glauben machen, die historischen deutschen Feudalstände wären dem Rechte nach bloße Figuranten, Postulatenlandtage, Jaherren ohne Beschränkung der Fürstenmacht gewesen, während die verhaßten neueren repräsentativen Stände dieses nicht sein wollen. Ja es sollen die letzteren angeblich von einer falschen republikanischen Volkssouverainetät unzertrennlich sein. Ein Blick auf die Geschichte aber zeigt, daß ganz umgekehrt die Rechte der deutschen Feudalstände ungleich größer waren als die unse-

41) S. oben Th. I. S. 470 u. Beeten. Die Bauern hatten übrigens viel öfter Theil am Landtage, als man gewöhnlich denkt. Außer dem, was von der früheren Zeit oben aus holsteinischen, österreichischen und baierischen Urkunden berührt und auch aus späterer von Tyrol, Würtemberg, Ostfriesland, Breisgau, dem Elsaß, Vorarlberg, Kempten und dem Kleckgau erwähnt wurde, waren z. B. die Bauern Landstände in Hessen, ebenso im Trierschen, in der Grafschaft Sayn, in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in der Pfalz, in Baden, im Bisthum Basel, in den reußischen, schwarzburgischen und waldeckischen Ländern, in dem Lande Hadeln, in der Abtei Corneli-Münster, überhaupt in den meisten kleineren Ländern. Moser a. a. O. S. 327. 361. 372. 390. 393. 458. 464. 477. Posse, Vom Staatseigenthum S. 207.

42) S. auch oben Th. I. S. 302 und Eichhorn §. 423 flg. Auch den alten Staatsrechtslehrern fiel es nicht ein, zu zweifeln an dieser Volks- oder Landes-Repräsentation der Stände. S. Myler von Ehrenbach, de princip. T. II. c. 45. 5. 53. Vitriarii Instit. jur. publ. III. 117. §. 36. Die Reichsgerichte aber schützten die Stände in dem Repräsentationsrecht des ganzen Landes und aller Unterthanen. Moser a. a. O. S. 1302 u. 1305. S. 86 u. 95. 716. 843.

rer heutigen Stände, daß jene, so wie die Reichsstände, meist eine wirkliche allgemeine Mitregierung ausübten. Von einer falschen republikanischen Volkssouverainetät ist es dagegen gänzlich verschieden, wenn so, wie die Stände aller deutschen und germanischen Staaten es stets thaten, Namens des Landes, nach dem Ausdruck der früheren Landstände, oder Namens des regierten Volkes, dessen Repräsentanten ein wahres, ein selbstständiges Recht desselben vertreten und sich darüber mit dem Landesherrn vergleichen und einigen. Ein Irrthum aber ist es zuerst, wenn man vergißt, daß die Stände mit Kraft und Gemeingeist für das Wohl des ganzen Vaterlandes wirken und Fürst und Volk lebendig vereinigen und zusammenhalten sollen, also schon durch Wahl und Stellung und Berathung aufgefordert werden müssen, nicht das Allgemeine über ihre besonderen Zunftinteressen und Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren. Allerdings sollen sie zugleich, jedoch nur unter Leitung der höheren allgemeineren Gesichtspunkte und mit stetem Streben nach Eintracht, zu höherer Berücksichtigung auch das Besondere ins Auge fassen. So aber geschieht es ja natürlich unter einer aus Mitgliedern aller Stände von Allen frei gewählten und gebildeten Kammer. In der feudalständischen Zeit sollten zwar auch alle Stände des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht vertreten (so wie ja auch die jetzt gewählten preußischen Provinzialstände Wohl und Recht der ganzen Provinz vertreten sollen. Eichhorn §. 616). Aber sie dachten wegen ihrer kastenmäßigen Absonderung und Entgegensetzung allzuoft mehr an sich als an das Gemeinwesen des Vaterlandes, und das war gerade das Verderben für Fürst und Volk. Von solchen Theorieen, welche, wie die Haller'sche (s. oben Bd. I. S. 252), einen wahren Staat, ein wahres Gemeinwesen, also auch schon deshalb ein berechtigtes Volk und eine Volksrepräsentation nicht kennen und wollen, und welche im Interesse des: Theile und Herrsche, oder einer aristokratischen Uebermacht eine wahre Trennung und Entgegensetzung der Stände fordern, soll hierbei gar nicht die Rede sein.

Ein fernerer Irrthum wäre es, wenn man kraftlose Stände für heilsam halten wollte, kraftlos, sei es durch den Mangel hinlänglicher ständischer Rechte oder, was noch schlimmer wäre, kraftlos durch Mangel eines freien Gemeingeistes, einer freien öffentlichen Meinung im Volke und einer gesicherten freien lauteren Volkswahl, so wie einer gesicherten unabhängigen Ausübung der ständischen Pflichten. (S. oben Thl. III. S. 128.) Kraftlose Stände kosten, und zwar gewöhnlich mehr als die kräftigen, sie täuschen, schaden und sie nützen Nichts. Sie sind häufig, wie Schlözer sagte: „privilegirte Landesverräther." Sie verhüten nicht die Gefahr und retten nicht in derselben. Dafür sprechen die traurigsten Erfahrungen fast aller europäischen Völker, die ewig unvergeßlichen traurigen Erfahrungen auch unsers deutschen Vaterlandes, Erfahrungen, die ja auch bei uns zur Anerkennung der Nothwendigkeit wahrer, zeitgemäßer, verfassungsmäßiger Freiheiten führten. Und solche Erfahrungen und so große Thatsachen wie die Freiheitskriege und wie die in ihnen lebendig gewordenen Gefühle und Gedanken können auch ebenso wenig als einst für die Griechen die Wirkungen der Perserkriege, wieder verloren oder unterdrückt werden; wenn man schon glauben könnte, sie wären vergessen in einem Volke, so werden sie oft, so wie 1830, plötzlich mit neuer Kraft wieder lebendig.

Was übrigens den nicht mehr feudalständischen, sondern staatsbürgerlichen repräsentativen Charakter der neuen Stände betrifft, so erkannte die Stimme der Fürsten auf dem Wiener Congreß mit der entschiedensten öffentlichen Meinung denselben als nothwendig, als zeitgemäß, als im Sinn aller Verheißungen enthalten an. Es sprechen aber nicht nur alle diese Verheißungen und alle Erklärungen in den Congreßverhandlungen in diesem Sinne[43]), nein, was weit wichtiger ist, alle neuen ständischen Verfassungen, die baie-

43) Man verhieß ausdrücklich „zeitgemäße staatsbürgerliche Rechte für alle Classen (nicht Stände) deutscher Staatsbürger." Klüber I. S. 57. IV. S. 44. Das königlich würtembergische Manifest vom 15. Jan. 1815 erklärte „eine Repräsentation aller Staatsbürger" für nöthig und nannte die Feudalstände: „ein veraltetes, mit dem Zeitgeiste und einer energischen Regierung unvereinbares Institut"; und in gleichem Sinne verhieß Baden schon in den ersten Tagen

rische, badische, würtembergische, die vom deutschen Bund feierlich gewährleistete weimarische, die nassauische, alle sind staatsbürgerliche oder Wahl-Repräsentativverfassungen. Zwar wurden seit der ersten großen Reaction 1819 wiederholt entgegengesetzte Stimmen laut und wollten trotz der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, trotz der klarsten urkundlichen Gegenbeweise, die alten Feudalstände als für die deutsche Nation allein angemessen und zeitgemäß, als allein in jenen Zusagen und Verhandlungen gemeint erklären. (S. oben Thl. III. S. 481.) Aber es half Nichts. Wahrheit, Recht, öffentliche Meinung waren zu stark. Hessen-Darmstadt machte 1820, Coburg 1821, Meiningen 1824 und Hildburghausen 1826 Verfassungen, und sie wurden sämmtlich wieder repräsentativ. Sachsen, Kurhessen, Altenburg machten 1831, Braunschweig 1832, Hohenzollern-Sigmaringen 1833 neue Verfassungen. Sie wurden alle abermals repräsentativ. Hannover änderte 1831 seine Verfassung, um sie völlig repräsentativ zu machen. Und diese deutschen Regierungen und Völker lebten nicht alle in Täuschung, wie es freilich ein ehemaliger Minister ganz im Widerspruch mit seinen Erklärungen am Congreß 1819 uns glauben machen wollte.

Die Rechte deutscher Stände und zunächst die der altdeutschen Volksversammlungen bestanden, wie nun schon die angeführten Beispiele zeigten, geschichtlich in dem entscheidenden Stimmrecht über Abgaben und Gesetze und über alle wichtigeren Regierungshandlungen, über die später zugleich mit durch Erblichkeit und kaiserliche Belehnung bestimmte Wahl oder Nachfolge der Vorsteher und Regenten, der Könige, Herzoge, Grafen. Als die feudalen Landstände entstanden, dachten sie natürlich, und wie ebenfalls die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht daran, diese uralten unerloschenen Freiheitsrechte sich schmälern zu lassen. Prälaten, Ritter, Städte, freie Landgemeinden hatten sich ja nur unirt, um diese Rechte selbst jedes einzelnen freien Mannes, um jene Abgabenbewilligung, jene Autonomie- und Unions- und Fehde-Rechte gemeinschaftlich für ihren ganzen Landesdistrict auszuüben und sich zu schützen. Sie hatten ja hierdurch und durch die Union mit dem Fürsten, den sie an die Spitze dieses Vereins stellten und den sie nun selbst gegen den Kaiser als ihren Fürsten schützten und mit Geldbewilligungen unterstützten, erst den neuen Staat, und dem Fürsten, statt seiner einzelnen amts- und guts- und lehnsherrlichen Schutzrechte über einzelne getrennte Personen und Districte, den Inbegriff wahrer Regierungsrechte über das vereinte Land gegründet. Wie hätte nun der Fürst zum Lohn dafür ein Aufgeben ihrer alten Rechte von seinen so mächtigen Ständen auch nur verlangen mögen! Es waren ja auch dieselben alten Rechte, welche seine Stände, so lange sie sich nicht unter seine Hoheit gestellt hatten, welche stets im Reiche die Reichsstände gegen den Kaiser ausgeübt hatten, die neuen Fürsten selbst noch jetzt ausübten, deren Anerkennung also sicher der Fürst auch seinen Ständen schuldig war. Er mußte sie ihnen zugestehen sowohl als Beamter und Stellvertreter des Kaisers, welcher natürlich nicht mehr übertragen konnte und wollte, als er selbst hatte, wie als Regent, dessen Amtsrechte sie ihm gegen den Kaiser erblich zu machen halfen und zur Landeshoheit erweiterten. Die Rechtsgrundlagen, die altgermanischen Freiheitsrechte und die vom Kaiser oder seinem Stellvertreter ausgeübte Regierungsgewalt über sie waren im Reich und Land überall dieselben, und auch soweit Feudalverträge eintraten, waren wieder die Rechtsgrundsätze im Land und Reich dieselben. Kein Mensch zweifelte

---

des Wiener Congresses eine „dem Geist der Zeit angemessene ständische Verfassung." (Europ. Constit. II. S. 213 u. 221 und Klüber I. S. 100.) In diesem Sinne verhieß auch Preußen im Edict vom 22. Mai 1815 „über die Bildung einer Repräsentation des Volks" der Nation und wiederholt bald den alten bald den neuen Unterthanen, den Rheinländern, Sachsen, Pommern, Polen, bei den Besitzergreifungen und Landeshuldigungen, und ebenso auch Baiern, 26. Mai 1815: „eine wahre Volksrepräsentation", eine „Constitution", eine „reichsständische Verfassung." (Klüber I. S. 47. 74. 109. II. 303. 425. 516. 524. 521. Europ. Constit. II. S. 114.) Schon der erste Artikel der Wiener Congreßacte bestimmt im Namen aller europäischen Mächte für alle Polen „une répresentation nationale."

daher auch an der natürlichen und rechtlichen Kraft des Vorbildes von den Reichsständen und dem Reichsoberhaupt für die Landstände und das Landesoberhaupt, von den ständischen Rechten in dem Oberstaate für die ständischen Rechte in dem Unterstaat. Und am meisten suchten gerade die Fürsten, ehe sie zuletzt die Regierungsgewalt des Kaisers allzusehr beschränkt und die ihrigen erweitert hatten, die berühmte Regel geltend zu machen: „Jeder Fürst ist Kaiser im Lande; er und die Landstände haben dieselben Rechte im Lande wie die Reichsstände im Reiche"[44]).

Die gewöhnliche Weise, einzelne Momente herauszugreifen und darauf ganze Theorieen aufzubauen, hat man auch in unnöthig entgegengesetzten Theorieen über die Entstehung und Natur der deutschen landständischen Rechte angewendet. Ihre wesentliche Natur und Entstehung aber ist nach allem Bisherigen Fortsetzung altdeutscher Freiheitsrechte; viel älter als irgend ein Fürstenrecht. Die Volksgerichte, in denen sie fortlebten, die Lehns- und Ministerial-Versammlungen, durch die sie im Mittelalter theilweise ebenfalls geltend gemacht werden, die Unionen, welche für ihre Ausübung die Feudalstände vereinten, die Landeshoheit, zu deren Ausbildung sie wie diese zu ihrer neuen Form wesentlich beitrugen, die Steuerverwilligungen vorzüglich zur Tilgung der Schulden der Fürsten, welche häufig zur fürstlichen Beurkundung der ständischen Rechte, der Freiheiten (oder in schlechter Uebersetzung der Privilegien) führten, das natürliche Vorbild der Reichsverfassung — alles Dieses sind einzelne Umstände, welche zur Ausbildung der späteren Form der landständischen Rechte beitrugen. — Ob man nun die reichsständischen Rechte, ob man die auf gleichen Rechtsgrundlagen und nach ihrem Vorbilde ausgebildeten landständischen Rechte so wie die Einen Mitregierungs-Rechte nennen, oder mit Andern und vor Allem mit vielen der völlig unkundigen frühern Romanisten ihnen diesen Charakter absprechen will — dieses ist ziemlich gleichgültig. Der That nach hatten ihn geschichtlich Beide, nicht minder als jene ältesten deutschen Stände oder Volksgemeinden des Tacitus, welche „über alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten" gemeinschaftlich mit ihrem König oder Herzog beschlossen. Unterthanen waren allerdings die Landstände von dem Lande und dem Landesherrn. Aber die doch offenbar mitregierenden Reichsstände blieben ebenfalls stets Unterthanen von Kaiser und Reich, nahmen ebenso wenig Antheil an der persönlichen Majestät des Kaisers oder an der Majestäts-Ehre, als die Landstände an der fürstlichen Würde[45]).

---

44) Diese Rechtsregel (die illustris regula: Tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio, oben Thl. I. S. 300, oder quidquid potest status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum est) galt früher allgemein. Moser a. a. O. S. 86 u. S. 397. Der Reichshofrath v. Senkenberg Select. V. praet. sagte: haec regula medio aevo nunquam fefellit.

45) Eichhorn §. 258—260. §. 423—427. u. 545—547 bemerkt gewiß richtig, daß die neuen landständischen Verträge und Urkunden in der Regel nur längst bestehende Rechte bestätigten. Er erkennt auch die Begründung der Landeshoheit durch die Landstände und ihre Unionen vollkommen an. Aber er läßt die uralten Landtagsverhandlungen in den Gerichtsversammlungen zu sehr im Hintergrund und stellt die späteren Landstände nicht genug als eine bloße Formveränderung für die Ausübung der urältesten, nie erloschenen germanischen Freiheits- und ständischen Rechte dar. Auch Heinrich VII. und Rudolph von Habsburg, als sie 1231 und 1287 reichsgesetzlich ganz allgemein von allen Fürsten fordern, daß sie keine Landesgesetze und Einrichtungen machen ohne Zustimmung ihrer Landherren oder der meliores et majores terrae, konnten nur an die alte Form der öffentlichen Gerichte denken. S. oben Thl I. S. 301. 311. 277. Denn zu dieser Zeit war die neue Form der Landstände noch nicht da. Richtig ist dagegen in diesem Punkt die Darstellung des der deutschen Rechtsurkunden so sehr kundigen Struben, der in seinen Observationen die Fortdauer der alten Volks- und Gerichtsversammlungen in allen Theilen von Deutschland gründlich nachweiset und in seinen Nebenstunden V. S. 358 über die Entstehung der späteren Landstände folgendermaßen sich erklärt: „Gleichwie von Alters her in Deutschland auf den Reichstagen nicht nur große „Herren, sondern auch das geringere Volk erschien, so geschahe es auch in den Provinzen „auf den Landtagen. — In solchen Placitis, welche der Herzog hielt und in welchen auch „die Grafen des Herzogthums erscheinen mußten, wurden nicht nur die Rechtshändel entschie-

Gewiß aber ist es, daß jetzt die deutschen Freiheitsfreunde — Wenige ausgenommen, welche die Verzweiflung an der Verwirklichung auch gemäßigter Ansprüche bereits zu un-

---

„den, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. „Die Grafen und Herren hegeten auch in jeder Graf- und Herrschaft Gericht und zogen „die Ihrigen zu Rath, wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderte. — Als „nun nach der Trennung der großen Herzogthümer aus vielen einzelnen Graf- und Herrschaf- „ten Ein Staat wurde (und zwar durch jene Unionen), mußte man um dessen Erhaltung „um so mehr bekümmert sein, je weniger der Kaiser dazu beitragen konnte (und zur Aus- „bildung erblicher Landeshoheitsrechte gegen ihn selbst beitragen wollte), und je größeren Ge- „fahren die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab in dem Interregno, den Herrn „und seine Unterthanen aussetzten. Die Gewalt der Fürsten war zu selbigen Zeiten von „ihrer heutigen weit entfernt, und sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht an- „muthen, jedesmal an den Händeln Theil zu nehmen, worin sie verwickelt waren, als sie das „Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beistand zu leisten." (Diese waren vielmehr, wie Struben aus der braunschweig-lüneburgischen Geschichte ausführlich nachweiset, in ihren Burgen und festen Mauern und mit ihren freien Bündnißrechten, die Städte insbesondere außer ihrer Wehrkraft und ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei ihrer unbeschränkten Theilnahme an den großen Städtebündnissen in der Lage, sowohl mit ihren als mit fremden Fürsten vielmals Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen.) „In dieser Lage nun mußten die Fürsten zur Begründung ihrer neuen Staatsgewalt und „zur Erwerbung des Beistandes und der Unterwerfung der Unterthanen für denselben alle „alten und oft noch neue Freiheitsrechte allen Classen der Unterthanen vertragsmäßig „anerkennen und beschwören." Ein Beispiel aber, wie noch ziemlich spät jene Unionen für altes Freiheitsrecht den Landesstaat und die Landeshoheit über ihn begründen, giebt das Herzogthum Westphalen. Als Kurfürst Dieterich seinen Unterthanen eine unbewilligte Steuer auferlegte, so entstand darüber 1437 der allgemeine sogenannte Soester Krieg der Unterthanen gegen ihn. So wie in den andern Landesgegenden, vereinigten sich jetzt auch in Westphalen alle verschiedenen dem Kurfürsten untergebenen Prälaturen, Ritter, Städte und Gerichte zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Handhabung ihrer alten Freiheitsrechte, und 1438 mußte der Kurfürst diese und die Union bestätigen, und nach seinem Tode 1463 verwandelte sich die Union in eine Erblandsvereinigung, setzte die Landesfreiheiten fest und vereinigte sich, keinem Fürsten zu huldigen, bis er das Grundgesetz beschworen. Hierdurch entstand, als der Nachfolger auf die Erblandsvereinigung als Grundgesetz den Eid leistete, erst so spät aus den früher ganz getrennten Theilen ein gemeinschaftlich vereinigtes Land unter gemeinschaftlichem Gesetz und Regiment. Nach Nothdurft wurden Landtage gehalten, seit der Ausschreibung der Reichssteuern von 1555 an und bei vermehrten Landesschulden jährlich. Noch 1584 wurden auch „die Gemeinen Landsassen" mit zum Landtag berufen, im siebenzehnten Jahrhundert aber wurden sie ausgeschlossen von den Prälaten und Rittern, die sich dann große Diäten und Steuerprivilegien gaben. S. die Urkunden in Sommer, Von deutscher Verfassung S. 182 flg. Nach dem für die Freiheit glücklichen Ausgange des Krieges schlossen sich auch Landestheile an, die vorher selbst mit dem Kurfürsten in keiner Verbindung standen, so die Aemter Frebeburg und Bielstein 1444, 1445. In der Urkunde der ersteren dieser freiwilligen Uebergaben erklären „die Freyen „und ganze Gemeinheit des Landesamtes von Frebeburg", daß sie sich unterworfen, weil ihr früherer Schutzherr, der Herzog von Cleve, sie beschwert und nicht geschützt habe; schließen aber den neuen Unterthanenvertrag nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Freiheiten und gegen die vor ihrer Huldigung ausgefertigte ausdrückliche, feierliche Zusicherung des Kurfürsten, „daß Wir die vorbemeldeten Freyen und ganze Gemeinde des vorgenannten Amtes „und Herrlichkeit und alle ihre Nachkommen bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, „Herkommen und Gewohnheiten lassen sollen und wollen, die sie von ihren Vorherren des vor- „geschriebenen Amtes u. Herrlichkeit gehabt, und bisher zu alle Wege gebraucht haben." Nur die in placitum versammelten Amtsgemeinden und ihr ständiger Ausschuß von 16 Vorstehern konnte neue Rechte und neue Steuern verwilligen. So verwandelte z. B. 1585 die Amtsgemeinde von Bielstein die Mai- und Herbst-Beeten in trockene Gefälle. Auch kamen sie ebenfalls Anfangs mit zu gemeiner Landschaft. (Sommer S. 26.) Früher (1386) hatte der Kurfürst die Grafschaft Arensberg durch Kauf erworben, aber zugleich durch Vertrag mit den Bürgern, nehmlich communi fidelium et subditorum communicato consilio und ebenfalls gegen Bestätigung aller ihrer Freiheiten. Im Jahre 1701 wurde der Kurfürst vom Reichshofrath wegen Ausschreibung unverwilligter Steuern verurtheilt, und 1784 wurde noch die alte Erblandsvereinigung vom neuen Kurfürsten bestätigt. (Sommer S. 206 u. 209.) Nach der Verfassung aber beschwört der Kurfürst „allen Grafen, Rittern, Städten, Freiheiten und allen Unterthanen" ihre Freiheiten. Im §. 11 verspricht er, ohne ständische Einwilligung keinen Krieg und kein Bündniß zu beschließen. Nach §. 33 soll dem Fürsten

gemäßigteren trieb — kein wirkliches Mitregierungsrecht verlangen. Sie fordern nur jene zuvor angeführten, unbedingt wesentlichen Rechte eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes.

So völlig klar aber waren in dem deutschen geschichtlichen Rechtszustande, in den Forderungen der Vernunft und des Geistes unserer Zeit gerade diese wesentlichen Staatsrechte gegründet, so entschieden war der rechtlich nie erloschene Anspruch, daß seit dem furchtbaren Unglück von 1805 und 1806, daß bei dem Beginn der großen Freiheitskriege, daß bei der Gründung des Bundes alle Erklärungen der deutschen Regierungen und ihrer Minister mit der allgemeinen öffentlichen Meinung auf eine bewundernswerthe Weise in der entschiedenen Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser Rechte übereinstimmten und bei der Begründung unseres neuen öffentlichen Rechts durch die Bundesacte und die neuen Landesverfassungen davon ausgingen.

Die schon oben angeführten Erklärungen der Gründer des deutschen Bundes und insbesondere auch die der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten und deren Entwürfe der Bundesacte gehen alle von der rechtlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung der wesentlichen Rechte der deutschen Landstände aus, und mit ihrer Beistimmung fordern insbesondere die Bevollmächtigten Hannovers und die der vereinten vierunddreißig souverainen Fürsten und freien Städte: „daß „diejenigen Rechte bestimmt werden müßten, die den deutschen Unterthanen von Alters „her mit Recht zugestanden haben." Insbesondere fordern sie, daß „als für „das Wohl Deutschlands nöthig" neben den wesentlichsten allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechten für alle Deutschen als Minimum[46]) der landständischen Rechte selbst von dem Bunde die folgenden garantirt werden müßten:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben";

2) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen";

3) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken" (welches, hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den andern drei Rechten allerdings eine Controle und eine wenigstens indirecte Mitwirkung bei allen wesentlichen Regierungsrechten begründet);

4) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art."

Außerdem gehen jene Erklärungen und mit ihnen übereinstimmend die Bundesacte selbst, Art. 12 und 18, davon aus, daß allen Deutschen selbst vom Bunde, zugleich mit der freien Auswanderung wenigstens in alle deutsche Staaten und dem Recht zum Gutserwerb in denselben und zum Eintritt in ihre Staatsdienste als Recht zuzusichern sei die Preßfreiheit"[47]), so wie eine, bei kleineren Staaten durch gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte und das Recht der Actenversendung unterstützte „gesicherte, völlig unabhängige Rechtsverwaltung in drei Instanzen."

---

bei Verletzung der Verfassung kein Gehorsam geleistet werden. „Es sollen alle Unterthanen „ipso jure ihres Eides bis zur Abstellung der Beschwerden gequittiret seyn."

46) Klüber, Acten I. S. 47. 61. Stets und schon in den 12 Artikeln, welche, im Namen der Höfe von Wien und Hannover, als Grundlage der Berathung über die Bundesverfassung vorgelegt wurden, ging man davon aus: „der Bundesvertrag bestimmt ein „Minimum der ständischen (und Unterthanen-) Rechte, überläßt es aber übrigens den ein- „zelnen Ständen (oder Regierungen), ihren Landständen ein Mehreres einzuräumen"; so wie es z. B. auch bei der in demselben Artikel mit der Preßfreiheit zugesicherten Auswanderungsfreiheit allermeist geschehen ist. Nie während der ganzen Verhandlungen über den Bund, nie selbst am Bundestage, bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819, kommt auch nur die Spur eines Gedankens vor, als hätte der Bund polizeilich die Landesregierungen beschränken wollen, ihren Unterthanen mehr oder ausgedehntere Rechte zu geben, und bei der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit gab der Bund auch dem bundesgesetzlichen Minimum die lobenswertheste fürstliche Ausdehnung und Verwirklichung. S. oben Th. I. S. 176.

47) S. oben Artikel Censur der Druckschriften.

Nachdrücklich erklären noch bei Unterzeichnung der Bundesacte fast sämmtliche Bevollmächtigte, insbesondere die preußischen, hannöverischen, luxemburgischen und die der 34 souverainen Fürsten und freien Städte ihr Bedauern, daß das in die Bundesacte aufgenommene Minimum deutscher Volksrechte noch nicht groß genug sei „und die gerechten Erwartungen der deutschen Nation bis jetzt nur zum Theil erfüllen „könne", indem man nehmlich, um nur vor dem unmittelbaren Ausbruch des neuen Krieges schnell zu einer Vereinbarung zu gelangen, in den Entwürfen bisher enthaltene Rechte übergangen hatte, so we „das Recht aller Deutschen, sich auf allen deutschen Universitä„ten ausbilden zu dürfen", ferner: „ein Bundesgericht" und „das Recht der Stände, die Verfassungen bei dem Bunde zu vertreten." Sie erklärten zugleich auf diese Erweiterungen der Volksrechte und, wie Hannover sich ausdrückt: „darauf, daß der Bund nicht „blos ein politischer Bund unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriff „der älteren Verfassung, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volkes in sich fasse", keineswegs zu verzichten, sondern daß sie ihre Feststellung nur der Bundesversammlung überließen[48]). Alle diese fürstlichen Erklärungen waren also gewiß am weitesten von der Absicht entfernt, daß das von dem beabsichtigten größeren Minimum der Volksrechte jetzt zunächst nur in die Bundesacte übergegangene kleinere je geschmälert, ins Gegentheil umgewandelt, oder anders als nach jenen oben III erwähnten königlich dänischen und (den sogleich zu berührenden kaiserlich österreichischen) fürstlichen Grundsätzen der Auslegung fürstlicher Zusagen ausgelegt würde.

Die Aufnahme jener obigen vier Hauptrechte der Landstände insbesondere hatte blos allein bei Baiern und Würtemberg Bedenken erregt, jedoch, wie sie ausdrücklich erklärten, nur darum, weil sie die inneren Verhältnisse der souverainen Bundesstaaten möglichst frei von äußerer Einwirkung halten wollten, keineswegs weil sie jene Rechte nicht als wesentlich nothwendig anerkannten. Beide Regierungen versprachen vielmehr gleichzeitig ihren Ländern repräsentative Verfassungen und nahmen in dieselben bekanntlich sowohl jene vier Rechte wie die Preßfreiheit und den Grundsatz der unabhängigen Justiz auf.

Die hohe deutsche Bundesversammlung bestätigte, wenigstens bis 1819, und in der Bestimmung der Schlußacte (Art. 56), daß die Verfassungsrechte der Bürger nur auf verfassungs- (also vertrags-) mäßigem Wege geändert werden dürften, stets dieselben Grundansichten[49]). Außer dem Recht und den öffentlichen fürstlichen Verheißungen ma-

48) Klüber, Acten V. S. 16. VII. 298. VIII. 524. 525. 529. 532. 542. 546. 547. 551. 565.

49) So ertheilte sie einstimmig und mit Beifall (Prot. 1817. Sitz. 22) der weimarischen Verfassung, welche alle diese Rechte und insbesondere vollständig censurfreie Presse dem Lande zusicherte, ebenso wie es vorher und auch nachher Nassau und Würtemberg thaten, die Bundesgarantie ohne irgend eine Beschränkung. Die hannöverische Gesandtschaft pries dabei noch insbesondere „die vertragsmäßige Weise, wie Sachsen-Weimar" (später bekanntlich auch Würtemberg, Hildburghausen, Altenburg, Sachsen, die beiden Hessen, Braunschweig und aufs Neue Hannover selbst) „ihre Verfassungen zu Stande gebracht hatten, als sicher des allgemeinen Lobes würdig." S. die Prot. d. Bundesversammlung I. S. 114. S. überh. Prot. I. S. 12. 25. 28. 52. 86. 114. 118. 121. 128. 129. 188. II. S. 60. 61. 93. 134. 135. III. S. 181. 185. IV. S. 232. 233. 237. V. S. 19. 21. 91. 93. 94. 128 flg. 165. Besonders merkwürdig sind auch die Verhandlungen über die von der mecklenburgischen Gesandtschaft auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger 1818 in Anregung gebrachte Aufnahme des Artikel 13 unter die Berathungsgegenstände des Jahres, unter welchen er früher gefehlt hatte. Die Präsidialgesandtschaft erklärte hierbei mit Berufung auf die früheren österreichischen Erklärungen bei dem Congresse und mit Beziehung auf die Rechtsregeln, daß ein nicht genauer bestimmtes Versprechen so bald und so gut als möglich oder „dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden „zum Nutzen" erfüllt werden müsse: „es fordern es die Weisheit der Regierungen und ihr „von dem der Regierten unzertrennliches Interesse, daß man in einer Angelegenheit von so „großem Gewicht nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar sei, strebe." Die übrigen Gesandtschaften schlossen sich an, zum Theil mit noch energischerer Erklärung über die Nothwendigkeit einer baldmöglichsten Begründung einer ständischen Verfassung, „die

chen die Bundesverhandlungen mit politischer Weisheit sehr häufig auch die Sicherung des Vaterlandes und der Fürstenhäuser gegen Gefahren des Umsturzes für die Wiederherstellung eines wahren deutschen Rechtszustandes geltend und erklären „die innere Despotie und Anarchie" als Grund jenes unhaltbaren stets sinkenden Zustandes in den letzten Zeiten des Reiches[50]).

VI. **Ergebniß.** Allgemein anerkannt, auf Vernunft und gutes altes Recht gegründet, durch die lauten Wünsche und die öffentliche Meinung der Nation gefordert, von den Fürsten feierlich zugesichert und von dem Volk durch die großherzigsten Anstrengungen und Opfer erkauft sind nach dem Bisherigen jene wesentlichsten Rechte, jene Grundbedingungen eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes oder:

I. Die freie rechtliche Persönlichkeit und das Vertragsrecht der deutschen Bürger, ihrer Staatsbürgervereine und der Nation mit den zwei wesentlichsten Rechten für alle einzelnen und moralischen rechtlichen Persönlichkeiten:

1) mit dem der freien Sprache und Wirksamkeit und
2) mit dem des völlig unabhängigen gerichtlichen Schutzes für alle ihre Rechte.

II. Die staatsbürgerliche Wahlrepräsentation mit ihren vier wesentlichsten Rechten:

1) der Steuerbewilligung;
2) der Gesetzzustimmung;
3) der Verwaltungscontrole;
4) der Ministeranklage.

Mögen nur diese Rechte ebenso vollständig, allgemein und wahrheitsgetreu in das Leben gerufen und erhalten werden! Und gewiß nicht unbescheiden kann eine Forderung genannt werden, die so viele Rechte sowohl unseres früheren historischen Volksrechts wie unserer germanischen Brudervölker, ebenso wie die Vortheile ihrer völligen Staatseinheit freiwillig ausschließt. Sie geht ja nicht einmal auf jene früheren deutschen ausgedehnten Mitregierungsrechte, nicht auf jenes Bedingen der Steuern durch beliebige Desiderien und auf jene ständischen Rechte, die Steuern selbst zu erheben und zu verwalten, nicht auf jene früheren Schutzrechte durch Landesconvente, durch Bündnisse, selbst durch völlig organisirte Revolutionsrechte und durch persönliche gerichtliche Verantwortlichkeit der Fürsten. Ja sie geht nicht einmal auf den unendlich wünschbareren Rechtsschutz durch jene unabhängigen Reichsgerichte und durch einen der Volksfreiheit günstigen Kaiser. Sie schließt aus, ebenso wie jene früheren bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden Wahl- und Bestätigungsrechte, so auch jede republikanische Volkssouverainetät über die Re-

---

„schon an sich den Rechten gemäß ist und überdies zu den Zusagen gehört, welche den „Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht „worden." Die preußische bezeichnete noch ausdrücklich die (durch jene Petition) „gegebene „Veranlassung zur Erklärung über den hochwichtigen Gegenstand als willkommen." Dieser Gegenstand aber kam somit nicht blos auf die Tagesordnung, es wurde auch eine jährliche Rechenschaftsablegung über den Stand der Verfassungsangelegenheiten in jedem Lande beschlossen, und alsbald erschienen nun die badische, baierische und würtembergische Verfassungen. Auch für die seit dem Beginn der Freiheitskriege und auf dem Wiener Congreß so sehr anerkannte öffentliche Meinung und für die Freiheit der Petitionen der deutschen Staatsbürger an den Bund, für die Nothwendigkeit ihrer sorgfältigen Beachtung bei ihrer Ausbildung und Verwaltung des Nationalbundes sprach die hohe Versammlung sich überall mit Achtung aus und erkannte wenigstens in dieser Gestalt der Nation eine Stimme zu; s. oben Bd. II. S. 549 flg. und unten: Deutscher Bund. Feierlich erklärt auch der nachher von den Regierungen noch besonders gebilligte Beschluß in Beziehung auf den Oekonom Hoffmann, daß die Bundesversammlung zu sorgen habe, „daß „jedem Deutschen sein Recht werde", und auch bedrängten Unterthanen die Ueberzeugung verschafft werde, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute seiner Völker vom fremden Joche „befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall „ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge." Prot. I. S. 130. 146. 194.

50) Prot. II. S. 136. V. S. 21. I. S. 129. III. S. 185. 503. 508. 509.

gierung und umfaßt nicht so manche größeren Freiheiten der Franzosen und Briten, der Spanier und Portugiesen, der Belgier und Holländer, der Schweden und Norweger. Darf aber ein Bürger der großen deutschen Nation seinen Mitbürgern rathen, auf alle diese Rechte zu verzichten, so sehr bescheiden ihre Wünsche zu beschränken? Ich glaube, wir dürfen es, und ich thue es mit Ueberzeugung und dringend. Doch nur unter einer Bedingung dürfen wir es und könnten wir hoffen, es mit Erfolg zu thun, nur unter der Voraussetzung, daß volle Wahrheit werde und bleibe jener bezeichnete wesentlichste Rechtszustand, daß vor Allem Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, und daß selbst von dem Schein auserwählter Werkzeuge und geheimer Fehmrichter freie und so wie früher inamovible und öffentlich rechtsprechende Richter unsern Verfassungsrechten stets Wahrheit, Lebenskraft und rechtlichen Schutz verbürgen und uns eine durch Volks-Wahlen, nicht durch Regierungs-Wahlen gebildete Volks-, nicht aber Regierungsrepräsentation sichern. Ja alsdann, glaube ich, dürfen wir es, wenn so stets auch die Deutschen als ein freies Volk unter den Völkern anerkannt, wenn ihr Rechtsgefühl und gesunder Sinn niemals durch das verderbliche Unding schutzloser Scheinrechte, bloßer Gnaden- und Hoffnungs-Rechte, ihre Ehre nicht durch Mundtodterklärung gekränkt, wenn stets und überall ihr durch Vernunft und Geschichte und Fürstenwort geheiligtes Nationalrecht geachtet wird. Kurz, wir können, wir dürfen zufrieden sein, wenn stets mit ehrlichem deutschen, wenn mit fürstlichem Sinne und wenn in dem Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, jene fürstlichen Verheißungen ausgelegt und verwirklicht werden. Daß dieses geschehe, dieses aber müssen alle treuen Freunde der Fürsten und des Vaterlandes heiß wünschen. Sie müssen es fordern, wohl wissend, daß die, welche weniger fordern, die gefährlichsten Bundesgenossen Derer sind, die mehr, entsetzlich viel mehr fordern. Sie wünschen es, eingedenk der nie aufhörenden Nothwendigkeiten, der stets wiederkehrenden Gefahren, welche jene allgemeine fürstliche Anerkennung und Zusage hervorriefen.

„Zwar" — so sagte einst der berühmte Spittler, als er, damals Professor zu Göttingen (im Göttingischen historischen Magazin in den Bemerkungen über die in den österreichischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen Bd. I. S. 715. Werke 1836. Bd. II. S. 299), seinem großen deutschen Kaiser für das verletzte Recht und gegen des Kaisers unglückliche Schritte warme, kräftige Vorstellungen machte — „zwar ich möchte nicht voraussagen, daß es keinen scham- und gewissenlosen Schmeichler geben könne, der es zu seinem vermeinten Naturrecht rechne, daß kein Volk zu seinem Fürsten sagen könne: was machest du da? Ich möchte nicht Gewähr leisten, was etwa hier ein Bösewicht und dort ein leichtsinniger, eigennütziger Mann von Erfüllung eines Fürstenworts lehren und schreiben dürfte. Ich weiß in der That nicht, ob auch Dieser und Jener bei dem schamlosesten Dissertiren über Fürstenwort und Fürsteneid immer eingedenk bleiben werde, daß er mit frecher Hand das ganze Hauptband auflöse, welches — den Staat und die Armee zusammenhält." —

C. Welcker.

Nachtrag. Die in den Artikeln Adel, Deutsche Staatsgeschichte und Deutsches Landesstaatsrecht niedergelegten Ansichten einerseits über die wahren rechtsgeschichtlichen Grundlagen u. Grundideen der allgemeinen deutschen, der gesellschaftlichen Standes- und der Reichs- und landständischen Verhältnisse, und andererseits über die unerloschene Rechtsgültigkeit derselben, ihre neue Sanction in Folge der Befreiungskriege, und ihre Vortrefflichkeit bei neuer, zeitgemäßer Gestaltung — haben seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staatslexikons in neuen schriftstellerischen Darstellungen[51]) und in der öffentlichen Meinung der Nation die erfreulichste Zustim-

51) So z. B. werden die Vorurtheile von einem allgemeinen erblichen Adelstand in der altgermanischen Zeit aufs Neue zerstört in H. v. Sybel's Entstehung des deutschen

mung erhalten. Insbesondere sind die in dem vorstehenden Artikel entwickelten Ansichten von den Grundlagen und von dem Wesen der deutschen landständischen Rechte dargestellt worden in der Geschichte der deutschen Landstände von F. W. Unger Bd. I. und II. Hannover 1844.

Durch viel zahlreichere und ausführlichere urkundliche Beweise, als die vorstehende kurze Abhandlung liefern konnte, werden namentlich hier folgende Grundansichten bestätigt:

I. Alle wesentlichen Rechte deutscher Reichs- und Landstände, auch die der späteren Zeiten, und die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, welche alle freien germanischen Völker, z. B. Engländer, Holländer, Belgier, Franzosen, Norweger besitzen, die heutigen Deutschen trotz der neuen Anerkennungen doch großentheils nur noch fordern, gründen sich auf die altgermanischen Volksrechte schon zur Zeit des Tacitus, stehen in historischem Zusammenhange damit, und die scheinbar großen Verschiedenheiten dieser Rechte in dem Mittelalter, in der späteren und in der neuesten Zeit erscheinen, abgesehen von vorübergehenden faustrechtlichen, despotischen und hierarchisch-theokratischen Einflüssen, welche das Bewußtsein des wahren besseren Rechts fast überall bekämpfte und siegreich wieder ausstieß, allermeist nur als besondere durch Zeitverhältnisse bestimmte äußere Formen der Entwickelung und Ausübung jener wesentlichen und vernünftigen germanischen Urrechte.

II. Diese wesentlichsten Rechte bestehen aber 1) in der Begründung aller Rechtsverhältnisse durch die Zustimmung und Mitbestimmung der betreffenden rechtlichen Persönlichkeiten in Beziehung auf ihre Rechte und Rechtspflichten, auf die Friedens- und Landes-, Genossenschafts- und Schutzverträge; 2) in der Ausübung dieser Zustimmungsrechte vermittelst der Berathung, Anordnung und Entscheidung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, a) durch Versammlungen der Genossen des Vereins und seines Districts, also des Reiches, des Landes oder der untergeordneten Abtheilungen, b) und zugleich durch Zuziehung und unter Leitung und Vorberathung der an der Spitze der gemeinschaftlichen Vereine und ihrer Abtheilungen stehenden Beamten, Anführer, Vorsteher, Schützer, Vertreter und Vollzieher (Principes, Primores).

III. Neben dem unmittelbar demokratischen Mitstimmen gab es schon in uralter Zeit Repräsentation. Die Rechtsgenossen oder die einzelnen Rechtsmitglieder des Vereins treten zwar in der alten Zeit, zumal in den Gemeinde-, Gau-, Provinz- und Reichsversammlungen, wenn sie nicht unter einem besondern Privatschutz eines Mitglieds des Vereins stehen, wenn sie also unmittelbare Glieder des bestimmten berathenden Vereins sind, oder unmittelbar unter dem Schutz seines Vorstandes stehen, auch unmittelbar auf. Dagegen werden sie durch ihren Privatschützer vertreten und repräsentirt, wenn sie in bleibendem Schutzverhältniß zu demselben stehen und wenn er, so wie die Familienhäupter und wie die später erblichen Patronats-, Lehns- und Ministerial-Herren, gutsherrliche oder der Gutsherrlichkeit nachgebildete feudale Obereigenthumsrechte am Gut erhält. In unruhigeren Zeiten und eiligeren Fällen und ebenso für unwichtigere Dinge oder zur bloßen Einleitung und Vorberathung der wichtigeren Sachen und dann, wenn durch das Faustrecht und durch die Ausbildung des Feudaladels die Freiheitsrechte der geringeren Vereinsmitglieder zwar nicht rechtlich aufgehoben, aber doch mehr oder minder zurückgedrängt, oder wenn die Versammlungen aller Mitglieder unausführbar, lästig und unzweckmäßig sind, alsdann werden auch jene unmittelbaren Genossen zum Theil nur repräsentirt. Sie werden zum Theil, so wie schon die altdeutschen Bürger durch ihre erwählten Gerichtsschöffen, oder so wie die alten Sachsen und die späteren Friesen auf ihren Landtagen, oder so wie neben den Feudalständen die späteren städtischen Gemeinde- und Amtscorporationen, oder wie heutzutage die freien Völker in ihren ge-

---

bnigthums, Frankfurt 1844, und selbst Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte) muß sich von der Theorie seiner Lehrer Eichhorn, Grimm und Savigny lossagen.

wählten Volkskammern, durch erwählte Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten. Auch durch erwählte Ausschüsse lassen sich und ihren Verein die erwählten Repräsentanten aufs Neue repräsentiren. Sehr natürlich aber mußten sich in den unruhigen und für die geringeren, ohnmächtigeren Freien bedrängenden Zeiten des Mittelalters, des Faustrechts und des Feudalismus diese Geringeren vielfach auch durch jene Principes oder Primores bei der Regierung des Vereins repräsentiren lassen. Dieses ist sehr erklärlich, da früher alle geistliche und weltliche Beamten vom Volk erwählt wurden und also um so natürlicher eine Vorsorge-, Schutz- und Vertretungspflicht für die Angehörigen ihres Districts hatten, da ferner auch in den sich immer mehr vermehrenden feudalen Lehns-, Schutz- und Dienstverbindungen jederzeit und zumal vor der Erblichkeit dieser Verbindungen die Vorsteher derselben von ihren Schützlingen vertragsmäßig als ihre Schutzherren und Repräsentanten anerkannt waren, und da endlich auch schon bei den alten Volks- und Reichsversammlungen zu des Tacitus wie zu Karl's des Großen Zeiten jene Principes oder Primores in ihren Vorberathungs-, namentlich auch in ihren Herbstversammlungen ebenso gut wie die erwählten Gerichtsschöffen für den ganzen Verein wirkten. Ganz so aber wie in freilich ungeordneter und zufälliger Form und Anzahl in den gebotenen Gerichtssitzungen neben den erwählten Schöffen das übrige Volk in dem sogenannten Umstand nach Belieben erscheint und mehr oder minder mitwirkt, ganz so sehen wir auch bei den schon mehr aristokratisch auftretenden späteren reichs- und landständischen Versammlungen neben den Primores noch das übrige Volk auftreten (zum Theil im unmittelbaren kriegerischen Gefolge ihrer Primores) und um seine Zustimmung befragt werden. Und jedenfalls beweisen alle Urkunden und alle reichs- und landständischen Verhandlungen, wie es nun aufs Neue Unger aus allen deutschen Ländern und aus den verschiedensten Zeiten unumstößlich dargethan hat, a) daß der Gedanke der Repräsentation in den deutschen Rechts- und Staatsverhältnissen uralt ist, schon neben den unmittelbar demokratischen Versammlungen aller Vereinsgenossen sogar dem Ausdruck nach besteht, wie denn schon in der ältesten Zeit der Familienvater und Landeigenthümer seine Familiengenossen und Hintersassen repräsentirt (Lex Ripuar. Tit. de homine ingenuo repraesentando); b) daß der Gedanke der Repräsentation des ganzen Landes und Reichs, der Repräsentation des Wohls und Rechts des gesammten Vaterlandes, aller seiner Bürger und Eingesessenen, der rechtliche Grundgedanke ebenso bei der Landstandschaft oder „der gemeinen Landschaft" wie bei der Reichsstandschaft durch das ganze Mittelalter bis zur neuern Zeit geblieben ist. Wie roh, engherzig und raubsüchtig auch die Feudalritter jeweils sich als kastenmäßiger Stand ausbilden, vom übrigen Volk isoliren und dasselbe in faustrechtlichen Unternehmungen berauben mochten, so roh waren ihre Begriffe, waren die des rohesten Mittelalters doch nicht, als die von manchen seiner heutigen junkerlichen Verehrer, die da glauben und sogar zur Nachahmung aufstellen, daß in land- oder reichsständischen Versammlungen man allen Begriff von Staat und gemeinem Wesen völlig verloren, daß jeder Reichs- oder Landstand selbst der anerkannten Rechtsidee nach nur Vertreter seines eigenen Vortheils oder seiner abgesonderten selbstsüchtigen und privilegirten Standesinteressen, und nicht der Interessen und Rechte des ganzen Landes und aller seiner Bewohner habe sein sollen, daß die Ideen wahrer allgemeiner Landes- und Volksrepräsentation als neuere Erfindungen und als jacobinisch zu betrachten seien.

IV. Von den ältesten Zeiten an setzte sich in Gerichts- und andern Versammlungen, in den Vereinen der Gemeinden, Centenen oder Aemter, Grafschaften, Herzogthümer und des Reichs, und in den kirchlichen Versammlungen der geistlichen Sprengel und Capitel, in den vielen Versammlungen der Feudalvereine, der Hof- und Bauernsprachen, der Ministerial- und Mannenversammlungen, in den vielen Versammlungen aller Unionen und in denen der Städte, und dann in den späteren landständischen Versammlungen, welche vorzüglich durch die Städte und durch die Unionen ausgebildet und an die Stelle der älteren Landesversammlungen der Herzogthümer und Grafschaften, wie an die der Hof- und Rittertage gesetzt und zur Grundlage der Ausbildung der neuern deutschen Staaten und also auch der Landeshoheit der Fürsten gemacht worden waren — über-

all setzte sich die Ausübung jener altdeutschen Urrechte (siehe II.) fort. Obwohl durch die fremden Rechte und ihre Entmündigung des Volks und durch den wachsenden fürstlichen Despotismus immer mehr gemindert, blieb dennoch die Anerkennung und Ausübung dieser Rechte bis zu der eben durch jene Minderung herbeigeführten Auflösung des Reiches, deren unheilvolle Folgen dann wiederum zu ihrer zeitgemäßen Wiederherstellung mahnten.

V. Diese Rechte nun waren die im voranstehenden Artikel unter V. geschilderten. So wie von der Reichsverfassung und den Reichstagen, so galt bei der Ausbildung der deutschen Landesverfassungen und den Landständen im Wesentlichen der gleiche altdeutsche Grundsatz, daß über alle wichtigen Landesangelegenheiten die Stände entschieden (de majoribus omnes consentiunt). Nicht blos Steuer- und Gesetzbewilligung, sondern Mitwirkung bei allen Verfassungs- und bei den wichtigeren Regierungssachen und selbst die Gerichtsbarkeit in den wichtigeren Fällen blieb, wie Unger ebenfalls ausführlich nachweiset, ebenso den Landständen wie den Reichsständen. Die Gerichtsbarkeit wurde mehr und mehr durch Ausschüsse und dann durch die unter Mitwirkung der Stände ernannten und besetzten unabhängigen Gerichtshöfe, die Mitwirkung bei wichtigen Regierungshandlungen in späterer Zeit vermittelst der Steuerbewilligung ausgeübt.

Als völlig hohl und bodenlos also erscheinen alle jene Theorieen, welche die früheren deutschen landständischen und die neuern constitutionellen Verfassungen freier germanischer Staaten als nicht aus den uralten vernünftigen und historischen Urrechten aller deutschen Völker, sondern als zufällig oder als durch Usurpation entstanden, oder als zu irgend einer Zeit rechtsgültig erloschen darstellen möchten. C. Welcker.

Inhaltsverzeichniß des dritten Bandes.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.





